

Johannes Dambacher

Die Verhandlungen zum Preußenkonkordat von 1929.

Unter besonderer Berücksichtigung der römischen Akten

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Theologie

an der Katholisch-Theologischen Fakultät

der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Erstgutachter: Prof. Dr. Dominik Burkard

Zweitgutachter: Prof. Dr. Wolfgang Weiß

Tag der letzten Prüfung am 23. Juli 2018

Würzburg 2020



Danksagung

Die vorliegende Untersuchung wurde im Wintersemester 2017/2018 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation angenommen.

Mein Dank gilt zuallererst Herrn Professor Dominik Burkard, der mich seit meiner frühen Studienzeit gefördert und mit seinem unermüdlichen Forscherdrang angesteckt hat. Dankbar bin ich insbesondere für seine Ermutigungen in schwierigen Zeiten und für seine große Geduld.

Danken möchte ich weiterhin Herrn Professor Wolfgang Weiß für die Erstellung des Zweitgutachtens. Der leider verstorbenen Herrn Professor Erwin Gatz ermöglichte mir einen längeren Studienaufenthalt in Rom. Professor Gerhard Gäde inspirierte mich während dieser Zeit mit zahlreichen anregenden Diskussionen.

Danken will ich dem Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V. (IKKDOS) für die großzügige finanzielle Unterstützung im Rahmen des Kardinal Bertram Stipendiums.

Mein besonderer Dank gilt den vielen Lektoren, namentlich Bea, der einzigen Person, die meine Arbeit vor der Veröffentlichung vollständig gelesen hat. Meinen Eltern danke ich für die unbedingte Unterstützung und die ständige Begleitung im Gebet. Mein größter Dank gilt meinen Kindern Laurenz, Quirin, Loïs und Josefin und meiner großartigen Frau Claudia, die mich in meinem Vorhaben immer unterstützte, mich in Zeiten des Zweifels bestärkte und niemals drängte. Ohne sie wäre dieses Werk nicht vollendet worden.

Augsburg, März 2020

Johannes Dambacher

INHALTSVERZEICHNIS

Ungedruckte Quellen	18
Verzeichnis der Literatur und gedruckten Quellen	20
Abkürzungsverzeichnis	61
EINLEITUNG	63
A. Literaturbericht und Stand der Forschung	65
1. Blick auf die Konkordatsverhandlungen in Preußen	66
2. Forschungsstand zur Konkordatsstrategie der römischen Kurie	69
3. Der Stand der Pacelli-Forschung im Hinblick auf die Verhandlungen zum Preußenkonkordat	71
B. Quellenbericht	74
1. Römischer Strang	74
2. Staatlicher Strang	74
3. Kirchliche Archive in Deutschland	76
C. Aufgaben und Methodik	78
PRÄLUDIUM	
A. Der „neue Kulturkampf“ in Preußen im Anschluss an die Novemberrevolution: Bestandsaufnahme	80
B. Die Folgen des neueren Kulturkampfs: Entdeckung katholischer Resilienz in Zeiten der Staatsumwälzung	92
1. Politische Auswirkungen für die verfassungsgebende Nationalversammlung	93
2. Etappensieg für die katholische Kirche in Preußen	95
C. Der Heilige Stuhl überlässt den preußischen Kirchenverantwortlichen das Feld	97
PHASE I (1919 - 1923): ANSÄTZE DER NEUORDNUNG DES STAAT-KIRCHE- VERHÄLTNISSES IN PREUSSEN	
A. Die rechtlichen Grundlagen für die Neuordnung des Staat-Kirche-Verhältnisses	101
1. Die bisherige Rechtslage in Preußen	101
2. Der römische Codex Iuris Canonici von 1917	103
3. Die Religionsbestimmungen der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919	104

B. Erstreaktionen auf die Religionsbestimmungen der Reichsverfassung	107
1. Das preußischen Kultusministerium und der Versuch, altrechtliche Hoheitstitel gegenüber der Kirche „einstweilen“ zu erhalten	108
a. Richtungsstreit I: Umsetzung der verfassungsmäßigen Vorgaben versus nationalpolitische Interessen?	114
b. Richtungsstreit II: Umsetzung der verfassungsmäßigen Vorgaben aus finanziellen Interessen	119
c. Zwischenfazit: Tendenzen zum Erhalt der Staatskirchenhoheit im neuen Verfassungsstaat	123
2. Die Reaktion der römischen Kurie auf die Weimarer Reichsverfassung	124
a. Vielfältige Bewertungsansätze	124
b. Theoretische Überlegungen zu Besetzungsfragen: Auf der Suche nach einer Strategie angesichts der neuen Rechtslage	131
c. Zwischenfazit: Tendenzen der Ablehnung altrechtlicher Verbindlichkeiten ohne klare strategische Marschroute	141
3. Die Geister scheiden sich: Die Kölner Sedisvakanz, erste Konfrontation römischer und preußischer Strategien	143
a. Festigung der römischen Strategie: Nichtkommunikation der beschlossenen Aberkennung altrechtlicher Vereinbarungen	143
b. Schulterchluss der Berliner Regierungen hinsichtlich der Fortgeltung der altrechtlichen Vereinbarungen	149
c. Kultivierung der Vorbehaltlichkeit in der Lösung akuter Rechtsfragen	152
d. Pacellis optimistischer Ausblick trotz Ernüchterung in Preußen	156
4. Erstreaktion des preußischen Episkopats	158
a. Verwahrungsnote an die Reichsregierung und ernüchternde Reaktion	159
b. Planung einer Protestnote an die preußische Landesversammlung und ihr Scheitern	161
C. Das ausführliche Gutachten der Bischofskonferenz zum neuen Staat-Kirche-Verhältnis in Preußen vom Januar 1920 und dessen Folgen	168
1. Staatliches Kalkül und römische Arglosigkeit: Der Episkopat als Takt- und Ideengeber des neuen Staat-Kirche-Verhältnisses	168
2. Vorbereitung und Inhalt des Gutachtens	170
a. Stellenbesetzung	172
b. Geistliche Jurisdiktion	178
c. Staatliche Zahlungen	179
d. Kirche und Schule	183
e. Vorbildung der Geistlichen	187
f. Ordensrecht	188
3. Zwischenfazit: Absehbare Probleme des Gutachtens	189

D. Weiterverarbeitung des Gutachtens: Der Höhepunkt der episkopalen Verhandlungsoffensive	192
1. Mangelhafte Rezeption durch den Apostolischen Nuntius	192
2. Verwertung des Gutachtens auf Ebene der Bischofskonferenz	197
a. Zusammenstellung einer Gutachterkommission für Verhandlungen mit dem Kultusministerium	197
b. Die kirchliche Gutachterkonferenz	202
3. Verhandlungen zwischen Vertretern des Episkopats und der Staatsregierung in Berlin	204
a. Bischofswahlen und Bischofseid	207
b. Besetzung der Kapitelstellen und Zahl der Ehrendomherren	208
c. Zirkumskription der Bistümer und Delegaturen	209
d. Anstellungsvoraussetzungen und Vorbildung der Geistlichen	209
e. Theologische Ausbildung an den staatlichen Fakultäten	211
f. Finanzielle Ablösung und Dotierung der Kaptiel und bischöflichen Verwaltung	212
g. Patronatsrecht	213
h. Ordensgesetzgebung	213
i. Sonstiges	214
4. Zwischenfazit	214
5. Das Scheitern der bischöflichen Verhandlungsbemühungen am Unwillen der preußischen und römischen Vertreter	216
a. Die Ämterbesetzung als Vertragshebel und Pacellis Bremsmanöver	217
b. Wegbereitung der preußischen Verschleppungstaktik	218
c. Die Grenzen der episkopalen Verhandlungsbemühungen: finanzielle Abhängigkeit vom Staat	221
d. Dotationsstreitigkeiten zwischen Regierung und Episkopat: Erhöhter Druck auf den Nuntius	226
E. Konkordatsverhandlungen ja, – aber mit wem? Das Ringen der deutschen Regierungen um kirchenpolitische Selbstbehauptung	230
1. Bayernpriorität des Heiligen Stuhls: Stillstand in Preußen	230
2. Reichsregierung drängt auf eigene Verhandlungen: Preußen gerät ins Hintertreffen	233
3. Eigenständige Konkordatsverhandlungen: Preußens „ultima ratio“ gegen den Fall in die kirchenpolitische Bedeutungslosigkeit	234
4. Preußen im Blickfeld Roms als Störfaktor auf dem Weg zum Reichskonkordat	241
5. Römische Eingriffe in das deutsche Ringen um ein Konkordat: Preußen unter Druck	246
a. Zuspitzungen im Saargebiet und Vakanz des Trierer Bistums	246
b. Die Allokution Papst Benedikts XV. vom 21. November 1921	248
c. „Erpressung“ der preußische Regierung	250
6. Aussicht auf konstruktive Sondierungsgespräche mit Preußen	254
a. Reichskonkordat bleibt undurchführbar: Gründe für Pacellis Scheitern	254
b. Hilferuf des Episkopats nach einem Konkordat mit Preußen	258

F. Pacelli auf dem Weg zum Verhandlungsführer der katholischen Kirche in Preußen	259
1. Das Bischöfliche Memorandum über das Staat-Kirche-Verhältnis vom 24. Januar 1922	259
2. Kritik in den eigenen Reihen: Zweifel an der Verhandlungskompetenz des Nuntius	263
3. Missklänge zwischen Heiligem Stuhl und Bertram im Rahmen der Verhandlungen über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens 1923/24	270
a. Spannungen zwischen Bertram und Pacelli	271
b. Eskalation: Protektionismus Bertrams gegenüber vatikanischer Ingerenz	274
G. Intensivierung und Scheitern der vatikanischen Verhandlungsbemühen mit Preußen 1922/23	279
1. Streit um Fortdauer der Zirkumskriptionsbullen	290
2. Besetzung der Bischofsstühle und Kanonikate	293
3. Voraussetzungen für die Verleihung eines kirchlichen Amtes	297
4. Die theologischen Fakultäten	299
5. Schulfrage	303
a. Der Streit um die sog. „Aufbauschule“ in Preußen	305
b. Weitere Streitfälle und erfolgloses Bemühen um die Aufnahme der Schulfrage in Konkordatsverhandlungen	309
PHASE II (1923 - 1925): DER WEG ZU DEN KONKORDATSVERHANDLUNGEN	
A. Die Dotationsstreitigkeiten 1923/24: Rom erkennt die Notwendigkeit eines eigenen Konkordats mit Preußen	314
1. Bestandsaufnahme: Finanzielle Abhängigkeit der Kirche von Staatsleistungen und Zusammenbruch des Finanzierungssystems während der Inflation	314
2. Leidtragende des Dotationseinbruchs und staatliche Gegenmaßnahmen	316
3. Pacellis Verhandlungstaktik verhindert Lösung der Dotationsfrage	320
4. Maßnahmen des Reichsfinanzministeriums zur Währungsstabilisierung: Die Kirche in akuter Not	324
5. Rehabilitationsversuche Pacellis in der Dotationsfrage	329
6. Die dritte Steuernotverordnung: Episkopat ruft Pacelli um Beistand an	331
a. Einstieg des Nuntius in die Verhandlungen: Der Plan einer isolierten Lösung der kirchlichen Finanzierung	337
b. Reaktion des Kultusministeriums: Dotationsverhandlungen als Beleg der Fortgeltung der alter Vereinbarungen	338
c. Ausführliche Gegendarstellungen durch Bertram und Schulte	341
d. Exkurs: Der ergebnislose Streit um die Kölner Domkurie verdeutlicht einmal mehr die Notwendigkeit einer Lösung im Rahmen eines Konkordats	345
e. Die Dotationsverhandlungen als Hebel für einen bilateralen Vertrag in Preußen	349
7. Erkenntnisse aus der Dotationskrise für die weiteren Konkordatsverhandlungen	352
a. Die Sonderrolle des preußischen Episkopats in Bezug auf die Dotationsfrage	353

<i>b. Vorstoß Trendelenburgs offenbart den preußischen Versuch zwischen Episkopat und Nuntiatur zu intrigieren</i>	355
8. Fazit: Die Bedeutung der Dotationsstreitigkeiten für den Beginn der Konkordatsverhandlungen 1926	357
B. Die Beseitigung letzter Hindernisse auf dem Weg zu den Konkordatsverhandlungen	358
1. Ein alter Konflikt keimt auf: Reichskonkordat oder Preußenkonkordat?	358
2. Das Krisenjahr 1925: Stillstand, Hindernisse und doch Annäherung	365
<i>a. Die preußischen Regierungskrise Anfang 1925 und Dotationsfrage als Konkordatshebel</i>	365
<i>b. Preußischer Protest gegen Abschluss des Konkordats zwischen Heiligem Stuhl und Polen</i>	367
<i>c. Der lange Weg zur Akkreditierung Pacellis als Nuntius von Preußen</i>	373
C. Die Stimmungslage am Vorabend der inoffiziellen Verhandlungen: Vergleich der preußischen und römischen Wahrnehmungen	380
1. „Tiefer Abgrund“ und „fanatischer Antikatholizismus“: Die Nuntiaturberichterstattung Pacellis zur Lage in Preußen	383
<i>a. Die politische Stimmungslage angesichts bevorstehender Konkordatsverhandlungen</i>	383
<i>b. Konkordatsfeindliche Haltung im Protestantismus</i>	388
2. Die Reiseberichte Trendelenburgs	394
<i>a. Stimmungslage im preußischen Episkopat und Domkapitel</i>	394
<i>b. Bunte Stimmen aus der evangelischen Kirche</i>	400
<i>c. Stimmen aus Bayern: Strategiebesprechung mit den bayerischen Behörden</i>	408
3. Strategiebesprechungen im preußischen Kultusministerium	411
 PHASE III (1926 - 1928): DIE UNVERBINDLICHEN VERHANDLUNGEN IN ERSTER LESUNG	
A. Vorbemerkungen	415
1. Zum Personenkreis	415
<i>a. Charakteristika der preußischen Unterhändler</i>	415
<i>b. Eugenio Pacelli: der maßgebliche Verhandlungsführer der Kirche</i>	420
<i>c. Die Berater an der Seite Pacellis</i>	421
2. Gründe für die Verhandlungsbereitschaft und Ausgangssituationen 1926	424
3. Einigkeit über die Widrigkeit der Umstände: Der strategische Verhandlungseinstieg Beckers und Pacellis Bewertung	428
4. Zu den Einzeldarstellungen der unverbindlichen Sachgespräche in „erster Lesung“	433
<i>a. Zeitliche Einordnung und chronologischer Verlauf</i>	433
<i>b. Einführung in den Ablauf der Sachgespräche, Methodik und Quellenbericht</i>	434
<i>c. Form und Bezeichnung des Vertrags</i>	437

B. Besetzung der Bischofsstühle	438
1. Von der Ausgangsforderungen zum ersten Kompromissentwurf – ein schneller Weg	438
2. Anweisungen aus Rom	443
3. Pacelli zieht Bertram und Schulte hinzu	444
4. Die Verhandlungen vom 12. und 15. Juni 1926: Ringen um den entscheidenden Kompromiss	447
5. Politische Klausel bei der Bischofsbesetzung und bischöflicher Treueeid	453
6. Die unverbindliche Formel und Bewertung durch Pacelli	454
7. Stellungnahme von Seiten des preußischen Episkopats und der Domkapitel	456
C. Besetzung der Kapitel	460
1. Die Verhandlungsgespräche	461
2. Römische Einschätzung	472
3. Die Reaktion der Bischofskonferenz	473
D. Politische Klausel	474
1. Die Verhandlungsgespräche	476
2. Weitere Beurteilung der politischen Klausel durch Nuntius und römische Kurie	487
3. Die Diskussion um die politische Klausel für Weihbischöfe Anfang 1928	489
E. Das staatliche Patronat	494
1. Ausgangslage und Vorbereitung	494
2. Die Verhandlungssitzungen vom 30. Dezember 1926 und 26. Januar 1927	501
3. Die staatliche Beteiligung bei der Besetzung nichtpatronatlicher Pfarrstellen	516
F. Die staatlichen Voraussetzungen zur Verleihung eines geistlichen Amtes	521
1. Die Eröffnungssitzungen am 31. März und am 12. Juni 1926	523
2. Die Spezialverhandlungen im August und Dezember 1926	526
3. Nachbesserungswünsche der Bischofskonferenz	535
G. Die Vorbildung der Geistlichen	537
1. Die theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten	539
<i>a. Streit um die Aufnahme der Thematik in der Eingangssitzung vom 12. Juni 1926</i>	539
<i>b. Die Spezialverhandlungen vom 27. und 30. August 1926</i>	543
<i>c. Der preußische Formulierungsvorschlag</i>	552
<i>d. Römische Bewertung</i>	553
2. Die bischöflichen Seminare	554
<i>a. Die Sitzungen vom 27./30. August 1926</i>	554
<i>b. Der preußische Formulierungsvorschlag und Bewertung durch Pacelli</i>	560
<i>c. Debatte über die zahlenmäßige Beschränkung von Seminaren</i> <i>am 17. Dezember 1927 und 24. Februar 1928</i>	561
<i>d. Diskussion im Kultusministerium über die Anerkennung des römischen Dokortitels</i> <i>als Voraussetzung eines Lehrauftrags an Diözesanseminaren</i>	563

H. Die Zirkumskription der Diözesen	565
1. Die Eingangssitzungen vom 27./31. März 1926, 12. Juni 1926 sowie die Gespräche vom 25. Juni 1926 und 26. Januar 1927: Allgemeine Grundsätze und Widerstände	566
2. Stellungnahme aus dem Finanzministerium und Reaktion	573
3. Der Weg zum ersten Votum der Bischöfe im Februar 1927 – ein langwieriger Prozess	575
<i>a. Die Ostgebiete</i>	576
<i>b. Die Westgebiete</i>	582
4. Die Spezialverhandlungen am 18. März und 7. April 1927	588
<i>a. Die Ostgebiete</i>	589
<i>b. Die Westgebiete</i>	594
5. Grundlage für die Neuordnung der Diözesen: das Gutachten Heyers vom 12. Mai 1927	597
6. Auseinandersetzung der Ordinariate mit dem Gutachten Heyers und die Periode bis zu den Verhandlungssitzungen vom 10./ 14. September 1927	601
<i>a. Die Mittelgebiete: eine neue Kirchenprovinz als Folge des Konfliktes um Frankfurt?</i>	602
<i>b. Die Westgebiete: Zahlreiche Einzelwünsche und zwei Irrwege. Die Wünsche nach Bistumserhebungen konkretisieren sich</i>	606
<i>c. Die Ostgebiete: Fragen der Feinjustierung.</i>	613
7. Die Spezialverhandlungen am 10. September und 14. September 1927	616
<i>a. Die Westgebiete</i>	616
<i>b. Die Mittelgebiete</i>	618
<i>c. Die Ostgebiete</i>	620
8. Dritte Sondierungsetappe	622
<i>a. Entscheidung im Westen: Das Scheitern eines Industriebistums</i>	622
<i>b. Innovation in der Mitte: Die Errichtung einer neuen Kirchenprovinz</i>	629
<i>c. Im Osten nichts Neues: Die Überlegungen bewegen sich an Berlin vorbei</i>	639
9. Der vorläufige Abschluss der Verhandlungen in erster Lesung am 24. Februar 1928	645
10. Der abschließende Nuntiaturreport vom 1. April 1928	647
11. Schlussbemerkung	650
I. Die Anzahl und Residenz der Weihbischöfe	653
J. Die Schulfrage	658
1. Rückblick und Ausgangskonstellation	658
2. Die Eingangsverhandlungen am 31. März 1926 und 12. Juni 1926	661
3. Pacelli sondiert die Haltung im preußischen Episkopat	662
4. Die Schulfrage in den Konkordatsverhandlungen vom 11. Mai 1927	668
5. Interventionsversuch auf politischer Ebene: Die Einschaltung Lauschers	673
6. Die Schulfrage in den Verhandlungen vom 17. Juni 1927	676
7. Lauschers Motivation – Schulklausele im Konkordat vs. Reichsschulgesetz	684

K. Die Orden und Religiösen Kongregationen	687
1. Rechtliche Ausgangslage	687
2. Die Verhandlungen in Rorschach am 18. Dezember 1927	689
<i>a. Die freie Gründung von Orden und religiösen Kongregationen</i>	690
<i>b. Die Anerkennung der ordenseigenen Hochschulen</i>	691
L. Die Dotation	695
1. Rückblick und Ausgangskonstellation	695
2. Der Streit um die Art der Dotation	697
<i>a. Die Eingangssitzungen vom 31. März und 12. Juni 1926</i>	697
<i>b. Das Gutachten Linneborns: Strategiepapier der kirchlichen Verhandlungsführung</i>	700
<i>c. Die Spezialverhandlungen vom 20., 23. und 25. Juni 1927</i>	703
3. Der Streit um die Höhe der Dotation	713
<i>a. Zur Ausgangskonstellation</i>	713
<i>b. Die schwierige Suche nach einem Konzept: Linneborns Versuch die diözesanen Ansprüche zu ordnen</i>	715
<i>c. Die Verhandlungen vom 20., 23. und 25. Juni 1927</i>	730
<i>d. Die Bewertung der Juniverhandlungen durch die Bischofskonferenz im August 1927</i>	734
<i>e. Preußens Suche nach einem Konzept: Aufkeimende Konflikte zwischen Kultus- und Finanzministerium</i>	735
<i>f. Entscheidung hinter den Kulissen: Das Kultusministerium als Vermittler zwischen Finanzministerium und Linneborn</i>	744
<i>g. Die Verhandlungen in Rorschach 1927: Vorbehaltliche Gespräche im Rahmen unverbindlicher Vorverhandlungen</i>	760
4. Fazit zu den Dotationsverhandlungen	778
 PHASE IV (1928): VERSUCHE DER HINDERNISBEWÄLTIGUNG UND UNVERBINDLICHE VERHANDLUNGEN IN ZWEITER LESUNG	
A. Geplante Unterbrechung oder Verhandlungskrise?	781
1. Pacellis Pakt mit der Zentrumspartei	782
2. Konkordatsvorgaben des Heiligen Stuhls	784
3. Der Wahlausgang 1928 und der den Coup Pacellis scheitern	787
4. Wiederaufnahme der Verhandlungen: Die rettende Initiative des Ministerpräsidenten Braun	788
B. Der Weg in die Verhandlungen in zweiter Lesung	791
1. Heikle Überzeugungsarbeit an Höpker-Aschoff unter Zeitdruck	791
2. Abschließende Wünsche der Bischofskonferenz	795
C. Die Sachgespräche in zweiter Lesung	800
1. Zeitliche Abgrenzung und Quellenlage	800
2. Besetzung der Bischofsstühle	802

3. Besetzung der Domkapitel	806
4. Politische Klausel (Personenkreis)	809
5. Staatliche Voraussetzungen zur Verleihung eines geistlichen Amtes	810
6. Patronatsrecht und staatliche Einflussnahme bei der kirchlichen Ämterbesetzung	828
7. Vorbildung der Geistlichen	829
<i>a. Die theologischen Fakultäten</i>	829
<i>b. Die bischöflichen Seminare</i>	832
8. Zirkumskription der Diözesen	835
9. Errichtung kirchlicher Stellen	839
10. Residenz der Weihbischöfe	843
11. Die Breslauer Güter in der Tschechoslowakei	845
12. Die Schulfrage	846
13. Aufschiebung in der Dotationsfrage und Klausel zur Sicherung des kirchlichen Vermögens	848
14. Wegfall der dem Konkordat entgegenstehenden bisherigen Gesetze	849
D. Pacelli veranlasst das Ende der unverbindlichen Verhandlungen	850
PHASE V: DAS KONKORDAT IM PREUSSISCHEN KABINETT	
A. Vorbereitungen der Kabinettsitzungen	854
1. Einflussnahme Pacellis auf die Kabinettsverhandlungen	854
2. Zusammenstellung der bisherigen Verhandlungsergebnisse durch Trendelenburg – Die Grundlage der Ministerbesprechung	857
B. Die Kabinettsitzungen	859
1. Diözesan-Organisation, insbesondere Zirkumskription	861
2. Errichtung kirchlicher Ämter	866
3. Besetzung der bischöflichen Stühle und bischöflicher Eid	867
4. Besetzung der Domkapitel	870
5. Politische Klausel	872
6. Staatliche Beteiligung bei der Besetzung kirchlicher Stellen, insbesondere staatlicher Patronate	874
7. Voraussetzungen für die Verleihung eines geistlichen Amtes	876
8. Vorbildung der Geistlichen	880
9. Schulformel	883
10. Schlussbestimmungen	887
11. Form und Bezeichnung des Vertrags , Ordensregelung und Sicherung des kirchlichen Besitzes	887
12. Dotation	889
<i>a. Dotationsart</i>	891
<i>b. Dotationshöhe</i>	896

<i>c. Der Vertragstext, das Votum des Kabinetts und erste Reaktion von kirchlicher Seite</i>	912
C. Zwischenfazit	915
PHASE VI (DEZEMBER 1928 – MÄRZ 1929): DIE OFFIZIELLEN VERHANDLUNGEN	
A. Überblick über den Verhandlungsgang und Quellenlage	918
B. Der erste Konkordatsentwurf der preußischen Regierung	923
C. Erste Reaktionen Pacellis: Auf der Suche nach dem Umgang mit dem fehlenden Schulartikel	930
1. Von anfänglichem Pessimismus bis hin zu massiven Kompensationsforderungen	931
2. Die Entzauberung des Schulartikels im Nuntiaturreport vom 23. März 1929	934
D. Die Diözesanorganisation (Art. 1 und Art. 2 des ersten Entwurfs)	937
1. Art. 1, Ziffer 9: Die Breslauer Bistumsgüter in der Tschechoslowakei	937
2. Art. 1, Ziffer 10: Die dislozierten Weihbischöfe	939
3. Sonstige Änderungswünsche und Änderungen zu Art. 1	941
4. Art. 2: Die freie Errichtung kirchlicher Ämter	942
5. Verspätete Sonderwünsche aus Münster: ein weiteres Erzbistum für Preußen?	945
<i>a. Mobilmachung der Münsteraner Kirchen- und Staatsbehörden durch das Domkapitel in Münster.</i>	945
<i>b. Die Gegner eines Erzbistums Münster melden sich zu Wort</i>	954
<i>c. Entscheidung im Kultusministerium: Das Ausscheiden Münsters</i>	956
E. Dotation und Vermögensverwaltung (Art. 3 und Art. 4 des ersten Entwurfs)	957
1. Problematischer Vorgriff auf die Ablösungsverordnung einer künftigen Reichsgesetzgebung	957
2. Verallgemeinerung der Vermögenskörperschaften (Art. 4)	959
3. Exkurs: Die Auseinandersetzungen über die Dotationsverteilung	960
<i>a. Die Überarbeitung des staatlichen Verteilungsplans</i>	961
<i>b. Änderungen nach Rücksprache mit Pacelli: der „Nuntiaturreportplan“</i>	964
<i>c. Der Breslauer Verteilungsplan als Gegenmodell zum „Nuntiaturreportplan“</i>	966
<i>d. Der Streit um die Berücksichtigung des Limburger Diözesanseminars</i>	969
<i>e. Die Entscheidungen der Bischofskonferenz vom 6.-8. August 1929</i>	972
<i>f. Kritik an Pacelli und dessen Reaktion</i>	974
<i>g. Die Eingaben der preußischen Ordinarien</i>	977
<i>h. Showdown auf der Gutachterkonferenz vom 21./22. Oktober 1929 in Berlin</i>	985
F. Das Verfahren der Besetzung vakanter Bischofsstühle (Art. 5 des ersten Entwurfs)	990
G. Der für die politische Klausel in Frage kommende Ämterkreis (Art. 6 des ersten Entwurfs)	995

H. Der bischöfliche Verfassungseid (Art. 7 des ersten Entwurfs)	995
I. Die Besetzung der Domkapitel (Art. 8 des ersten Entwurfs)	996
J. Die Anzeigepflicht (Art. 9 Abs. 1 des ersten Entwurfs) und die Voraussetzungen für die Verleihung eines geistlichen Amtes (Art. 10 des ersten Entwurfs)	1000
1. „Mit Rücksicht auf die öffentlich-rechtliche Stellung der katholischen Kirche in Preußen...“ (Art. 9 und 10, Satz 1)	1000
2. Der Konflikt um eine Ausnahmeregel für Ordensgeistliche bei den Vorbildungsbestimmungen (Art. 10)	1005
3. Die Anerkennung des Studiums an einer päpstlichen Hochschule in Rom (Art. 10 Abs. 1 Buchst. c)	1009
4. Die Geltung staatlicher Anstellungsbedingungen für Pfarrvikare	1012
5. Das Staatspatronat	1013
K. Die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen (Art. 11 des ersten Entwurfs)	1014
1. Kritik am Zeitpunkt des bischöflichen Einspruchs bei der Berufung von Professoren an staatlichen Fakultäten	1014
2. Kritik an der staatlichen Beteiligung bei der Lehrstuhlbesetzung an Diözesanseminaren	1020
3. Kritik an einer angeblichen „Diskreditierung des römischen Doktors“	1021
L. Der Austausch der Ratifikationsurkunden und die Abschaffung der dem Konkordat entgegenstehenden Gesetze (Art. 12 des ersten Entwurfs)	1022
1. Der rechtliche Vorbehalt gegenüber alten Vereinbarungen	1022
2. Die Auflistung der außerkrafttretenden Gesetze	1026
M. Sonstiges	1031
1. Pacellis Kritik an der Flut von „Vermerken“: Zweifel am Sinn des Schlussprotokolls	1031
2. Präambel und Schlussartikel	1032
3. Bezeichnung der kirchlichen Vertragspartei	1033
 PHASE VII: DIE LETZTE ETAPPE ZUM VERTRAGSABSCHLUSS AM 14. JUNI 1929	
A. Römische Skepsis gegenüber einem Konkordat ohne Schulartikel: die Schulnote als Ausweg	1034
B. Die offiziellen Konkordatsverhandlungen im Anschluss an die Romreise Pacellis	1039
1. Unproblematische Änderungen am Konkordatsentwurf	1040
2. Die Auseinandersetzung um die implizite Verankerung der Pfarrbesoldung (Art. 10 Abs. 1 Satz 1)	1042
3. Die Rahmenartikel: Präambel, Einleitungs- und Schlussartikel, sowie Aufstellung der dem Konkordat entgegenstehenden Gesetze	1044
a. <i>Die Präambel</i>	1045

<i>b. Der einleitende Artikel 1</i>	1047
<i>c. Der abschließende Artikel</i>	1049
4. Die Frage der Auslegung von Artikel 2 (ehem. Artikel 1) oder: Das späte Ringen um die Breslauer Bistumsgüter in der Tschechoslowakei	1050
5. Der verspätete Wunsch nach Schutz der polnischen Minderheit in Deutsch- Oberschlesien	1055
C. Die Unterzeichnung: Turbulenzen aufgrund von Zeitdruck	1060
SCHLUSSBETRACHTUNG	
A. Chronologie der Neuordnung des Staat-Kirche-Verhältnisses in Preußen	1064
B. Strategische Ausrichtungen der Verhandlungsparteien	1067
1. Die römische Kurie	1067
<i>a. Das kanonische Recht in Preußen? Roms Suche nach dem passenden strategischen Zugang</i>	1067
<i>b. Gründe für das frühe Scheitern einer gemäßigten Strategie Pacellis in Preußen</i>	1069
<i>c. Bayern an erster Stelle – Preußen in der Hinterhand: Implikationen der Bayernpriorität für Preußen</i>	1070
<i>d. Aufgrund der Inflations- und Dotationskrise führt für Pacelli an Preußen kein Weg vorbei</i>	1073
2. Die preußische Regierung	1074
<i>a. Grundsatzentscheidung in Preußen: Festhalten an den Zirkumskriptionsbullens</i>	1074
<i>b. Die preußische Strategie bis zu den Konkordatsverhandlungen 1926: Reformen verschleppen, um hoheitsrechtliche Privilegien zu erhalten</i>	1075
<i>c. Taktische Kniffe zum Erhalt des Status quo</i>	1076
<i>d. Strategische Ausrichtung in den Konkordatsverhandlungen</i>	1078
3. Der preußische Episkopat	1080
<i>a. Antihaltung gegenüber der Reichsverfassung und fehlender Zugang zur Politik</i>	1080
<i>b. Die großen Anstrengungen der preußischen Bischöfe und ihr kalkuliertes Scheitern</i>	1081
<i>c. Anlehnung an den Nuntius nach außen und Kritik nach innen</i>	1083
<i>d. Die diplomatischen Führung Pacellis als Rettungsanker</i>	1085
C. Ziele und Strategien in den Konkordatsverhandlungen 1926-1929 unter besonderer Berücksichtigung der Berichterstattung Pacellis	1086
1. Die Rechtsquellen und ihr strategischer Einsatz	1087
<i>a. Rekurs auf das bayerische Musterkonkordat</i>	1087
<i>b. Die Bedeutung weiterer Rechtsquellen in den Verhandlungen</i>	1089
2. Die Priorisierung der Abwehr von Säkularisierungstendenzen vor Staatsingerenz durch Pacelli	1093
3. Das Ultimatum als wichtigstes Stilelement zur Positionierung von Forderungen	1094
4. Die Sachverständigen an der Seite Pacellis	1099

5. Die Bedeutung des Episkopats für Pacelli	1105
<i>a. Zwischen Kooperation und Rivalität – Varianten der Einflussnahme einzelner Bischöfe auf das Verhandlungsgeschehen</i>	1109
<i>b. Kardinal Schulte: Vom Kritiker zum „Ehrerbietigen“</i>	1112
<i>c. Kardinal Bertram: der Autonome</i>	1115
D. Analyse der Nuntiaturberichterstattung: Pacellis Inszenierungsmuster	1122
1. Methodische Vorüberlegungen zur Auswertung der Nuntiaturberichte auf der Grundlage der Gegenüberstellungen mit den preußischen Protokollen	1122
2. Redaktionelle Elemente in der Nuntiaturberichterstattung	1124
<i>a. Die rechtshistorische Einführung</i>	1124
<i>b. Der Kommentar</i>	1125
<i>c. Die Reduktion</i>	1126
<i>d. Die Ausschmückung</i>	1129
<i>e. Die Chronologische Verzerrung</i>	1129
3. Die Inszenierung des preußischen Konkordats als diplomatisches Meisterstück	1130
<i>a. Bemängelung der Verhandlungsumstände</i>	1131
<i>b. Lob der Verhandlungsergebnisse</i>	1134
4. Das in den Nuntiaturberichten gezeichnete Bild Pacellis	1135
<i>a. Pacellis Umgang mit dem kanonischen Kodex: Hardliner oder Diplomat?</i>	1136
<i>b. Die Charakterfrage: aufbrausend und emotional oder souverän und sachlich?</i>	1137
<i>c. Die Darstellung der Rolle der Sachverständigen</i>	1140
5. Fazit: Die Aussagekraft der Nuntiaturberichterstattung und ihre Bedeutung für die Pacelliforschung	1141
E. Forschungsanfragen und Ausblick	1143
Anhang: Der deutsche Vertragstext	1147

Ungedruckte Quellen

Berlin

Bundesarchiv

R 43 I (Reichskanzlei), 777, 2197, 2198, 2200, 2202, 2203

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK)

I. HA Rep. 76 Kultusministerium, Zugang, Nr. 21681; Nr. 21682; Nr. 21683; Nr. 21684; Nr. 21685

I. HA Rep. 90 A Staatsministerium, jüngere Registratur, Nr. 2380-2385; jüngere Registratur, 2388; jüngere Registratur, 2392-2394; jüngere Registratur 4833

I. HA Rep. 151 Finanzministerium, betr. Kirchliche Angelegenheiten. Konkordat, Nr. 1194; Nr.1195

Rep. 92, Nachlass Friedrich Trendelenburg, Nr. 7, Nr. 8

Rep. 92 Nachlass Carl Heinrich Becker, Nr. 1300; Nr. 1302; Nr. 1303; Nr. 1324; Nr. 2216

Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes (PA AA)

Pol. Abt. II Vatikan Po 2 Nr. 2 Bd. 1 (R 72107)

Pol. Abt. II Vatikan Po 2 Nr. 2 Bd. 2 (R 72108)

Pol. Abt. II Vatikan Po 2 Nr. 2 Bd. 3 (R 72109)

Geheimakten pr. Konkordatsverhandlungen Po 2 Nr. 2 (R 30549)

Botschaft beim Heiligen Stuhl (Rom-Vatikan) Nr. 265, Bd. 1-3; Nr. 266, Bd. 4 u.5; Nr. 279, Bd. 1; Nr. 280, Bd. 2 u. 3.

Città del Vaticano

Archivio Segreto di Vaticano (ASV)

Archivio della Congregazione per gli Affari Ecclesiastici Straordinari (A.E.S.),

Germania, Pos. 493, fasc. 5-7; Pos. 507, fasc 16 u. 17; Pos. 514, fasc. 25, Pos. 522, fasc. 29; Pos. 531, fasc. 58; Pos. 535, fasc. 64; Pos. 540, fasc. 67, Pos. 544, fasc. 68; Pos. 545, fasc. 68, Pos. 554, fasc. 72-74; Pos. 555, fasc. 74; Pos. 563, fasc 79-81; Pos. 564, fasc. 81; Pos. 1698, fasc. 889-890; Pos. 1718, fasc. 897-898

Archivio della Nunziatura Apostolica in Berlino (ANB)

Pos. 42, fasc. 1-3; Pos. 83; Pos. 84, fasc 1 u. 2; Pos. 85, fasc. 2; Pos. 86; Pos. 87, fasc.1 u. 2; Pos. 89: fasc. 1 u. 2

Archivio della Nunziatura Apostolica in Monaco (di Baviera) (ANM)

Pos. 398, fasc. 1-11; fasc. 17f; fasc. 35; fasc. 48, fasc. 51; Pos. 399, fasc. 7

Bonn

Depositum Bertram IA 25, k 155-157; v2

Düsseldorf

HStA Düsseldorf, Nachlass Aloys Lammers

RWN 93.1; 93.2 Handakten zum Preußischen Konkordat, Bd.1 (1922-1927)

RWN 93.3 Handakten zum Preußischen Konkordat, Bd. 2 (1928)

RWN 93.4 Handakten zum Preußischen Konkordat, Bd. 3 (1929)

Köln

Historisches Archiv des Erzbistums Köln (AEK)

C.R. 1, 17: Preußisches Konkordat; Staatszuschüsse zur Diözesanverwaltung, Bd.1, 2

Paderborn

Erzbischöfliches Archiv Paderborn

III. Konkordat:

1: Bistumsdotation und Konkordat, Bd.1: 1853 -1924; Bd. 2: 1924-1928

12-13: Verfassung (1929)

14-15: Auseinandersetzung mit Fulda und Köln wegen des Konkordats (1927-1934)

XXII. Parteipolitik: Angelegenheiten die das Verhältnis von Kirche und Staat betreffen. (1919 - 1935)

Nachlass Johannes Linneborn

Trier

Bistumsarchiv Trier (= BA Trier)

Abt. 9, Nr. 18. Abt.59, Nr. 9; Abt.59, 10; Abt.59, 11.

Verzeichnis der Literatur und gedruckten Quellen

ACTA APOSTOLICAE SEDIS, Città del Vaticano, 11 (1919) - 21 (1929).

ACHENBACH, Klaus, Recht, Staat und Kirche bei Wilhelm Kahl. Eine Darstellung seines kirchenrechtlichen und staatsrechtlichen Werks samt einem Überblick über seine Tätigkeit im Dienste der Strafrechtsreform und sein politisches Wirken, Diss, Regensburg 1972.

ACTA SANCTAE SEDIS 39 (1906) 3-16.

ADERS, Thomas, Die Utopie vom Staat über den Parteien. Biographische Annäherungen an Hermann Höpker-Aschoff (1883–1954) (= Münchner Studien zur neueren und neuesten Geschichte, Bd.9), Frankfurt a.M. (u.a.) 1994.

AKTEN DER REICHSKANZLEI. WEIMARER REPUBLIK. hg. von Karl Dietrich ERDMANN/ Hans BOOMS, Das Kabinett Bauer (21.Juni 1919 bis 27. März 1920), bearb. v. Anton GOLECKI, Boppard a.Rh. 1980.

AKTEN ZUR DEUTSCHEN AUSWÄRTIGEN POLITIK 1918-1945. Aus dem Archiv des Auswärtigen Amts, Serie A, BUßMANN, Walter (Hg. u.a.), Bd II: 7. Mai bis 31. Dezember 1919; Ebd. (Hg. u.a.), Bd III: 1. Januar bis 30. September 1919, Göttingen, 1984f.

ALBINUS, Robert, Lexikon der Stadt Königsberg Pr. und Umgebung, Leer ²1985.

ALBINUS, Robert, Lexikon der Stadt Königsberg Pr. und Umgebung, Rautenberg ²1988.

ALBINUS, Robert, Königsberg Lexikon. Stadt und Umgebung, Würzburg 2002.

ALBRECHT, Albert, Patronatswesen, in: LISTL, Joseph (Hg. u.a.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, Berlin ²1995, 47-68.

ALBRECHT, Dieter, Die Bayerische Volkspartei, in: GÖRRES-GESELLSCHAFT (Hg.), Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, Bd. 1, Freiburg i.Br. (u.a.) ⁷1985, 566.

ALLGEMEINE DEUTSCHE LEHRERZEITUNG, Nr. 8 (24.2.1927), 150-154; Nr. 12 (24.3.1927), 229-231; Nr. 15 vom 14.4.1927, 287-291; 24 (16.6.1927), 460-466.

APELT, Willibald, Geschichte der Weimarer Verfassung, München (u.a.) ²1946.

APPEL, Kolja, Der Strafrechtler und Strafrechtsreformer Wilhelm Kahl (1849 - 1932) ; "Die Wissenschaft kann rücksichtslos aus den als wahr erkannten Prinzipien die letzten Folgerungen ziehen. Der Gesetzgeber nicht." (= Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte 12) Berlin 2014.

AMMERICH, Hans (Hg.), Das Bayerische Konkordat 1817, Weißenhorn 2000

AMTLICHE ZENTRALSTELLE FÜR KIRCHLICHE STATISTIK DES KATHOLISCHEN DEUTSCHLAND (Hg.), Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland, Bd. 14: 1926/27; Bd. 15: 1927/28, Köln. (u.a.) 1927f.

ANSCHÜTZ, Gerhard, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Mit Erläuterungen und Sachregister, Berlin ²1921.

ANSCHÜTZ, Gerhard, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, Berlin ¹⁰1929.

- ANSCHÜTZ, Gerhard, Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. Vom 31. Januar 1850. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, Bd. 1, Berlin 1912. (Zit.: ANSCHÜTZ, Gerhard, Verfassungs-Urkunde).
- ASCHOFF, Hans-Georg, Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813-1866), (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 86) Hildesheim 1976.
- ASCHOFF, Hans-Georg, Diaspora, in: GATZ, Erwin (Hg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die Katholische Kirche, Bd. 3, Katholiken in der Minderheit, Freiburg i. Br. (u.a.) 1994, 39-144.
- ASCHOFF, Hans-Georg, Die Deutschhannoversche Partei zwischen Revolution und Machtergreifung (1918–1933), in: Stader Jahrbuch 78 (1988), 61–87.
- ASCHOFF, Hans Georg, Die Hildesheimer Bischofswahlen im 20. Jahrhundert, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 48 (1980) 65-82.
- ASCHOFF, Hans-Georg, Die Weimarer Republik. Rechtliche Rahmenbedingungen, in: GATZ, Erwin (Hg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. 6: Die Kirchenfinanzen, Freiburg i.Br. (u.a.) 2000, 267-271.
- ASCHOFF, Hans-Georg, Die welfische Bewegung und die Deutschhannoversche Partei zwischen 1866 und 1914, (= Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 3), Hildesheim 1981.
- ASCHOFF, Hans-Georg, Staatsleistungen an die Katholische Kirche in Preußen, Hannover, Sachsen sowie den Mittel- und Kleinstaaten, in: GATZ, Erwin (Hg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die Katholische Kirche, Bd. 6, Die Kirchenfinanzen, Freiburg i. Br. (u.a.) 2000, 163-195.
- BABATZ, Erich, Staat und Kirche in der Reichsverfassung von 1919, Diss., Göttingen 1926.
- BACHEM, Karl, Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumspartei, Bd. 8, Das Zentrum in und nach dem Weltkriege 1914-1930, Köln 1931.
- BALDERSTON, Theo, Economics an Politics in the Weimar Republic, in: KIRBY, Maurice (Hg.), New Studies in Econmic an Social History, Cambridge 2002, 34-36.
- BALDUS, Manfred, Die philosophisch-theologischen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland. Geschichte und gegenwärtiger Rechtsstatus, (= Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 38), Berlin 1965.
- BAREIS, Carl (Hg.), Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Mit einführender Einleitung, kurzen erläuternden Anmerkungen und ausführlichem Sachregister, Gießen ³1910.
- BARTILLA, Michael-Josef, Der badische Staatsmann und Jurist Josef Schmitt (1874–1939). Ein Beitrag zur badischen Geschichte und zur Geschichte des Staatskirchenrechts in der Weimarer Republik, Frankfurt a. M. 1980.

- BÄUMER, Remigius, Die Errichtung der mitteldeutschen Kirchenprovinz und die Erhebung des Bistums Paderborn zum Erzbistum, in: SCHEELE, Paul-Werner (Hg.), Paderbornensis Ecclesia. Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Paderborn. Festschrift für Lorenz Kardinal Jaeger zum 80. Geburtstag am 23. September 1972, München (u.a.) 1972, 591-631. (Zit. BÄUMER, Remigius, Die Errichtung der mitteldeutschen Kirchenprovinz)
- BAYERISCHER KURIER UND MÜNCHNER FREMDENBLATT, Nr. 30 (30.1.1924), 4.
- BAYERLE, Katrin, Ulrich Stutz: Von der Eigenkirche zur "hinkenden Trennung zwischen Kirche und Staat", in: HOLZNER, Thomas/LUDYGA, Hannes (Hg.), Entwicklungstendenzen des Staatskirchen- und Religionsverfassungsrechts. Ausgewählte begrifflich-systematische, historische, gegenwartsbezogene und biographische Beiträge, (= KStKR, Bd. 15), München 2013, 505-518.
- BEAUPRÉ, Nicolas, Das Trauma des großen Krieges (1918-1932/33), (= WBG Deutsch-Französische Geschichte, Bd. 8), Berlin 2009.
- BEBEL, August, Christentum und Sozialismus. Eine religiöse Polemik zwischen Herrn Kaplan Hohoff und dem Verfasser der Schrift: Die parlamentarische Thätigkeit des Deutschen Reichstags und der Landtage und der Sozialdemokratie, Berlin 1892.
- BECKER, Claudia, Münsters Erzbistum Ambitionen, in: Kirche und Leben, 22 (2.6.1996), 6.
- BECKER, Claudia, Städtische Bemühungen um kirchliches Prestige. Münsters Erzbistumsambitionen 1929 und 1956, in: WIDDER, Ellen (Hg. u.a.), Vestigia Monasteriensia Westfalen – Rheinland – Niederlande, (= Studien zur Regionalgeschichte, Bd. 5), Bielefeld 1995, 179-196. (Zit.: BECKER, Claudia, Städtische Bemühungen)
- BECKER, Hans, Dr. Augustinus Kilian, Bischof von Limburg (1913-1930), in: AmrhKG 29 (1977), 175-190.
- BECKER, Winfried (Hg. u.a.), Lexikon der Christlichen Demokratie in Deutschland, Paderborn (u.a.), 2002.
- BECK VON MANAGETTA, Leo Ritter (Hg. u.a.), Die österreichischen Universitätsgesetze. Sammlung der für die österreichischen Universitäten gültigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Studien- Prüfungsordnungen usw., i. A. des k.k. Ministeriums für Kultus und Unterricht mit Benutzung der amtlichen Akten, Wien 1906.
- BEER, Manfred, Otto Braun als preußischer Ministerpräsident. 1925-1932, Würzburg 1970.
- BENNER, Thomas, Die Strahlen der Krone. Die religiöse Dimension des Kaisertums unter Wilhelm II. vor dem Hintergrund der Orientreise 1898, Marburg 2001.
- BERLIN-BRANDENBURGISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hg.) unter Leitung von NEUGEBAUER, Wolfgang, Acta Borussica. Neue Folge. 2. Reihe: Preußen als Kulturstaat, Abteilung I. Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur. Bd. 1.1: Die Behörde und ihr höheres Personal. Darstellung, Berlin 2009.

- BERLIN-BRANDENBURGISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hg.) unter Leitung von NEUGEBAUER, Wolfgang, Acta Borussica. Neue Folge. 2. Reihe: Preußen als Kulturstaat, Abteilung I. Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur. Bd. 1.2: Die Behörde und ihr höheres Personal. Dokumente, Berlin 2009.
- BERLIN-BRANDENBURGISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hg.) unter Leitung von NEUGEBAUER, Wolfgang, Acta Borussica. Neue Folge. Abteilung I. Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur (1817-1934). Bd 2.2: Das Kultusministerium auf seinen Wirkungsfeldern Schule, Wissenschaft, Kirchen, Künste und Medizinalwesen. Dokumente, Berlin 2010.
- BERTRAM, Adolf, Die Bischöfe von Hildesheim. Ein Beitrag zur Kenntnis der Denkmäler und Geschichte des Bisthums Hildesheim, Hildesheim 1896.
- BERTRAM, Adolf, Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 3, Hildesheim (u.a.) 1925.
- BESIER, Gerhard (Hg. u.a.), Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 3: Trennung von Staat und Kirche - Kirchlich-politische Krisen - Erneuerung kirchlicher Gemeinschaft (1918-1992), Leipzig 1999.
- BESIER, Gerhard, Der Heilige Stuhl und Hitler-Deutschland. Die Faszination des Totalitären, München 2004.
- BESIER, Gerhard/LESSING, Eckhard (Hg.), Trennung von Staat und Kirche. Kirchlich politische Krisen. Erneuerung kirchlicher Gesellschaft (1918-1992), (= Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Ein Handbuch, Bd. 3), Leipzig 1999.
- BEYHL, Jakob, Deutschland und das Konkordat mit Rom, Würzburg 1925.
- BIERBAUM, Max, Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht, (= Schriften zur deutschen Politik, Bd. 19/ 20), Freiburg i. Br. 1928.
- BIERBAUM, Max, Vorverhandlungen zur Bulle De salute animarum. Ein Beitrag zur römisch-preußischer Kirchenpolitik auf Grund unveröffentlichter vatikanischer Archivalien (= Veröffentlichungen der Görres Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaften, Bd. 48), Paderborn 1927.
- BIOGRAPHISCH-BIBLIOGRAPHISCHES KIRCHENLEXIKON, hg. von Friedrich Wilhelm BAUTZ, Hamm 1975ff. (Zit. BBKI)
- BISCHÖFLICHE ARBEITSSTELLE FÜR SCHULE UND ERZIEHUNG (Hg.), Das Ringen um das sogenannte Reichsschulgesetz. Dokumente aus den parlamentarischen Verhandlungen 1919 - 1927, Köln 1956.
- BITTERLI, Marius Johannes, Das Priesterseminar. Eine Bildungseinrichtung im Wandel?, (= Münsteraner Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 44), Cloppenburg 2006.
- BLOCH, Max, Albert Südekum (1871-1944). Ein deutscher Sozialdemokrat zwischen Kaiserreich und Diktatur. Eine politische Biographie, Düsseldorf 2009.

- BOBERACH, Heinz (bearb. u.a.), Handbuch der deutschen evangelischen Kirchen 1918 bis 1949. Organe - Ämter - Verbände - Personen. Bd. 1: Überregionale Einrichtungen, (= Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe A: Quellen, Bd. 18), Göttingen 2010.
- BOHNEN, Anja-Isabel, Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften gemäß Art. 137 Abs. 3 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung. Eine Untersuchung der staatskirchenrechtlichen Systematik der Weimarer Republik. (= Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag, Reihe Rechtswissenschaft, Bd. 43), Marburg 2010.
- BOLDT, Hans, Weimarer Reichsverfassung, in: GÖRRES-GESELLSCHAFT (Hg.), Staatslexikon. Recht, Wirtschaft und Gesellschaft, Bd. 5, Freiburg i. Br. (u.a.) ⁷1989, 915-919.
- BÖLLING, Rainer, Volksschullehrer und Politik. Der deutsche Lehrerverein 1918-1933, (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 32), Göttingen 1978.
- BONNIOT, Béatrice, Die Republik, eine „Notlösung“? Der preußische Kultusminister Carl Heinrich Becker im Dienste des Weimarer Staates (1918-1933), in: WIRSCHING, Andreas/EDER, Jürgen (Hg.), Vernunftsrepublikanismus in der Weimarer Republik. Politik, Literatur, Wissenschaft, (= Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus. Wissenschaftliche Reihe, Bd. 9), Stuttgart 2008, 299-309.
- BONNIOT, Béatrice, Homme de culture et républicain de raison. Carl Heinrich Becker, serviteur de l'Etat sous la République de Weimar (1918-1933), (= Schriften zur politischen Kultur der Weimarer Republik, Bd. 15), Frankfurt a. M. (u.a.) 2012.
- BORCHERT, Manfred, Geld und Kredit. Einführung in die Geldtheorie und Geldpolitik, München (u.a.) ⁸2003.
- BRANDT, Hans Jürgen/ HENGST, Karl, Geschichte des Bistums Paderborn. Bd. 3: Das Bistum Paderborn im Industriezeitalter (1821-1930), (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Mitteldeutschen Kirchenprovinz, Bd. 14), Paderborn 1997.
- BRANDT, Hans Jürgen/HENGST, Karl, Geschichte des Erzbistums Paderborn. Bd. 4: Das Bistum Paderborn (1930-2010), (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Mitteldeutschen Kirchenprovinz, Bd. 15), Paderborn 2014.
- BRÄUER, Martin, Handbuch der Kardinäle (1846 - 2012), Berlin (u.a.) 2014.
- BRAUN, Otto, Von Weimar zu Hitler, (= Exilliteratur, Bd. 8), Hildesheim 1979.
- BRAUNS, Hans-Jochen, Staatsleistungen an die Kirchen und ihre Ablösung, Inhalt – Grenzen – Aktualität (= Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 124), Berlin 1970.
- BRECHT, Arnold, Aus nächster Nähe. Lebenserinnerungen 1884-1927, Stuttgart 1966.
- BRECHT, Arnold, Mit der Kraft des Geistes. Lebenserinnerungen. Zweite Hälfte (1927 – 1967), Stuttgart 1967.
- BREDT, Victor, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen, Bd. 2, Leipzig 1922.
- BREIT, Holger, Die Deutschen in Oberschlesien (1163-1999), München ²1999.

- BRÖCKLING, Ulrich, Katholische Intellektuelle in der Weimarer Republik. Zeitkritik und Gesellschaftstheorie bei Walter Dirks, Romano Guardini, Carl Schmitt, Ernst Michel und Heinrich Mertens, München 1993.
- BRUNNER, Markus, Statuta Seminariorum Clericorum. Die Organisationsformen der bayerischen Priesterseminare in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung, (= Münchener Theologische Studien, III. Kanonistische Abteilung, Bd. 60), St. Ottilien 2005.
- BURKARD, Dominik, Ernst Michel und die kirchliche Zensur (1921-1952), in: HAINZ, Josef (Hg.), Reformkatholizismus nach 1918 in Deutschland. Joseph Wittig (1879-1949) und eine Zeit. Dokumentation des Symposiums der „Bibelschule Königstein e.V.“ am 30./31.3.2001 in Königstein, Eppanhain 2002, 45-72.
- BURKARD, Dominik, Pius XII. – der „schweigende Papst?“ Plädoyer für eine differenzierte Betrachtung, in: Ders./GARHAMMER, Erich (Hg.), Christlich-jüdisches Gespräch – erneut in der Krise (= Wth, Bd. 5), Würzburg 2011.
- BURKARD, Dominik, Rechtsfiktion und Rechtspraxis bei der Neuordnung der deutschen Bistumsgrenzen im 19. Jahrhundert, in: KLUETING, Edeltraud (Hg. u.a.), Bistümer und Bistumsgrenzen vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart (=RQ, Suppl. 58), Rom (u.a.) 2006, 212-246.
- BURKARD, Dominik, Staatskirche – Papstkirche – Bischofskirche. Die „Frankfurter Konferenzen“ und die Neuordnung der Kirche in Deutschland nach der Säkularisation (=RQ, Suppl. 53), Rom (u.a.) 2000.
- BURKARD, Dominik, Zum Wandel der Domkapitel von adeligen Korporationen zum Mitarbeiterstab der Bischöfe, in: RQ 99 (2004), 133-161.
- BÜTTNER, Edgar (Bearb. u.a.), Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle, Bd. 13, (= Ausschuss für Organisation des Bundes, Ausschuss für Verfassungsgeschichte und Rechtspflege, Tbd. 1), München 2009.
- BÜTTNER, Ursula, Weimar – die überforderte Republik (1918-1933), in: Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 18, Stuttgart ¹⁰2010, 173-714.
- CAMPENHAUSEN, Axel Freiherr von, Staatskirchenrecht in den neuen Bundesländern, in: ISENSEE, Josef/KIRCHHOF, Paul (Hg.) Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IX: Die Einheit Deutschlands – Festigung und Übergang, Heidelberg 1997, 305-352.
- CHENAUX, Philippe, Pie XII. Diplomate et pasteur, Paris 2003.
- CHI È? Dizionario biografico degli italiani d'oggi 1 (1928), 431.
- CLARK, Christopher, Preußen. Aufstieg und Niedergang, 1600-1947, München ³2006.
- CLOER, Ernst, Aspekte der Schulpolitik der katholischen Lehrerverbände in der Weimarer Republik, in: HEINEMANN, Manfred (Hg.), Der Lehrer und seine Organisation, (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft, Bd. 2), Stuttgart 1977, 151-166.

- COPPA, Frank, *The Policies and Politics of Pope Pius XII. Between Diplomacy and Morality*, New York (u.a.) 2011.
- DAHL-KELLER, Ulrike Marga, *Der Treueid der Bischöfe gegenüber dem Staat. Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige staatskirchenrechtliche Bedeutung, (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 23)*, Berlin 1994.
- DAMBACHER, Johannes, Eugenio Pacelli und Adolf Kardinal Bertram vor dem Hintergrund der Verhandlungen zum Preußenonkordat, in *RQ 104* (2009), 141-165.
- DAMBERG, Wilhelm (u.a.), *Das Bistum Essen (1958-2008). Eine illustrierte Kirchengeschichte der Region von den Anfängen des Christentums bis zur Gegenwart*, Münster 2008.
- DEGENER, Hermann (Hg.), *Wer ist's*, Bde. 9 u. 10, Berlin 1928 u. 1935.
- DEUERLEIN, Ernst, *Das Reichskonkordat. Beiträge zu Vorgeschichte, Abschluss und Vollzug des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933*, Düsseldorf 1956. (Zit.: *Das Reichskonkordat*)
- DEUTSCHE BIOGRAPHISCHE ENZYKLOPÄDIE, hg. von Rudolf VIERHAUS, 12 Bde., München 2005ff. (Zit.: DBE).
- DEUTSCHER WIRTSCHAFTSVERLAG (Hg.), *Reichshandbuch der deutschen Gesellschaft. Das Handbuch der Persönlichkeiten in Wort und Bild*, Bd. 1, Berlin 1930.
- DEUTSCHES BEETHOVEN-FEST (Hrsg.), *Deutsches Beethoven-Fest Bonn vom 21. bis 31. Mai 1927. Unter dem Protektorat des Herrn Reichspräsidenten von Hindenburg und des Herrn österreichischen Bundespräsidenten Dr. Hainisch*, Bonn 1927.
- DIE CHRISTLICHE WELT, Nr. 50/51 (12.12.1918), 484.
- DIE PROTOKOLLE DES PREUSSISCHEN STAATSMINISTERIUMS 1817–1934/38, (= *Acta Borussiae Neue Folge*, 1. Reihe: *Die Protokolle des Preussischen Staatsministeriums 1817-1934/38*, hg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (vormals Preussische Akademie der Wissenschaften) unter der Leitung von Jürgen Kocka und Wolfgang Neugebauer), ZILCH, Reinhold (Bearb.), Bd. 10: 14. Juli 1909 bis 11. November 1918, Hildesheim (u.a.) 1999. (Zit.: *Die Protokolle des preussischen Staatsministeriums*, Bd. 10).
- SCHULZE, Gerhard (Bearb.), Bd. 11/I: 14. November 1918 bis 31. März 1925, Hildesheim (u.a.) 2002. (Zit.: *Die Protokolle des preussischen Staatsministeriums*, Bd. 11/I). ZILCH, Reinhold (Bearb.), Bd. 12/II: 4. April 1925 bis 10. Mai 1938, Hildesheim (u.a.) 2004. (Zit.: *Die Protokolle des preussischen Staatsministeriums*, Bd. 12/II).
- DIZIONARIO BIOGRAFICO DEGLI ITALIANI, 86 Bde., Rom 1960ff.
- DOEHRING, Bruno, *Mein Lebensweg. Zwischen den Vielen und der Einsamkeit*, Gütersloh 1952.
- DONATH, Annetrin, Friedrich Hubert Maria Heyer, in: SCHMOECKEL, Mathias (Hg.), *Die Juristen der Universität Bonn im "Dritten Reich" (=Rechtsgeschichtliche Schriften, Bd. 18)*, Köln (u.a.) 2004, 348-366.

- DOOSE, Günther, Die separatistische Bewegung in Oberschlesien nach dem Ersten Weltkrieg (1918-1922), (= Studien der Forschungsstelle Ostmitteleuropa an der Universität Dortmund, Bd. 2), Wiesbaden 1987.
- DOTZAUER, Winfried, Die Deutschen Reichskreise (1383-1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.
- DOWE, Christopher, Matthias Erzberger. Ein Leben für die Demokratie, Stuttgart 2011.
- DREIER, Horst, Ein Staatsrechtslehrer in Zeiten des Umbruchs: Gerhard Anschütz (1867–1948), in: ZNR 20 (1998), 28-48.
- DRÜLL, Dagmar, Heidelberger Gelehrtenlexikon (1803-1932), Rektorat der Ruprecht-Karls-Universität-Heidelberg (Hg.), Berlin (u.a.) 1986.
- DVORAK, Helge, Biographisches Lexikon der Deutschen Burschenschaften, HÜNEMÖRDER, Christian (Hg.), Bd. 1: Politiker, 8 Teilbde, Heidelberg 1996-2014.
- EBERS, Godehard, Staat und Kirche im neuen Deutschland, München 1930.
- EHNI, Hans-Peter, Bollwerk Preußen? Preußen-Regierung, Reich-Länder-Problem und Sozialdemokratie 1918-1932, Bonn-Bad Godesberg 1975.
- EILERS, Sylvia, Ermächtigungsgesetz und militärischer Ausnahmezustand zur Zeit des ersten Kabinetts von Reichskanzler Wilhelm Marx 1923/24, Köln 1988.
- EKL, Bd. 1, Göttingen ³1986.
- ELLIGER, Walter (Hg.), Die Evangelische Kirche der Union. Ihre Vorgeschichte und Geschichte, Witten 1967.
- ERASMY, Walter, Entstehung und Entwicklung der Kirchensteuer in Baden bis 1945, Bonn 1990.
- ESCH, Tabea Mariga, „Freie Kirche im freien Staat“. Das Kirchenpapier der FDP im kirchenpolitischen Kontext der Jahre 1966 bis 1974, (= Beiträge zur historischen Theologie, Bd. 157), Tübingen 2011.
- ESCHENBURG, Theodor, Mathias Erzberger. Der große Mann des Parlamentarismus und der Finanzreform, München 1973.
- FATTORINI, Emma, Germania e Santa Sede. Le nunziature di Pacelli fra la Grande guerra e la Repubblica di Weimar, (= Annali dell' Istituto storico italo-germanico. Bd. 18), Bologna 1992. (Zit.: Germania e Santa Sede)
- FEINE, Hans Erich, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, Köln ⁴1964.
- FELDMANN, Gerald, (Hg. u.a.), Die deutsche Inflation. Eine Zwischenbilanz, (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 54/1: Beiträge zu Inflation und Wiederaufbau in Europa 1914-1924), Berlin 1982.
- FELDKAMP, Michael, Pius XII. und Deutschland, Göttingen 2000.

- FIORELLI, Leone (Hrsg.), *Il Cardinale Pietro Gasparri*, Rom 1960.
- FISCHER, Georg, *Finanzierung der kirchlichen Sendung. Das kanonische Recht und die Kirchenfinanzierungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland und den USA*, (= Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 5), Paderborn (u.a.) 2005.
- FISCHER, Hans Friedrich, *Die Wiedererrichtung des Bistums Meißen 1921 und ihre Vorgeschichte*, (=Studien zur Katholischen Bistums- und Klostergeschichte, Bd. 34), Leipzig 1992.
- FISCHER, Heinz-Dietrich, *Handbuch der politischen Presse in Deutschland 1480-1980. Synopse rechtlicher, struktureller und wirtschaftlicher Grundlagen der Tendenzpublizistik im Kommunikationsfeld*, Düsseldorf 1981.
- FISCHER, Otto, *Gültigkeit und Geltungsbereich der preußischen Kabinettsorder vom 25. September 1834. Rechtsweg für kirchliche Diözesanansprüche aus der Säkularisation*, in: *AKathKR* 103 (1923), 37-68.
- FISCHER, Rolf, *Hermann Lüdemann und die deutsche Demokratie*, Neumünster 2006.
- FLEISCHMANN, Max (Hg.), *Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts*, Bd. 1, Tübingen ²1911.
- FLEISCHMANN-BISTEN, Walter, *Der Evangelische Bund in der Weimarer Republik und im sogenannten Dritten Reich*, (= Europäische Hochschulschriften, Reihe 23, Theologie, Bd. 372), Frankfurt a.M. 1989.
- FÖHR, Ernst (Hg.), *Das Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und dem Freistaat Baden*, Freiburg i. Br. 1933.
- FONCK, Leopold, *Der Kampf um die Wahrheit der H. Schrift seit 25 Jahren. Beiträge zur Geschichte und Kritik der modernen Exegese*, Innsbruck (u.a.) 1905.
- FRANKFURTER ZEITUNG, Nr. 917 (10.12.1921), 1; Nr. 490, (4.7.1929), 2; Nr. 492, (5.7. 1929), 1; Nr. 502, (9.7.1929), 1.
- FRANZ-WILLING, Georg, *Die bayerische Vatikangesandtschaft 1803-1934*, München 1965.
- FRANZEN, August, *Die Katholisch-Theologische Fakultät Bonn im Streit um das Erste Vatikanische Konzil. Zugleich ein Beitrag zu Entstehungsgeschichte des Altkatholizismus am Niederrhein*, (= Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte, Bd. 6), Köln (u.a.) 1974.
- FRICKE, Dieter (Hg. u.a.), *Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945)*, Bd. 1, Köln 1983.
- FRIEDBERG, Emil, *Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Katholischen Kirche und ihres Verhältnisses zum Staat*, Aalen 1965 (Neudruck der Ausgabe: Leipzig 1874). (Zit.: *Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland*).
- FRIEDL, Hans (Hg.), *Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg*, Isensee 1992.

- FÜRSTENAU, Heinrich, Kommentar zur Kabinettsorder v. 25. Sept. 1834, in: Juristische Wochenschrift 51, Heft 22 (1922), 1579-1581.
- FÜRSTBISCHÖFLICHE GEHEIME KANZLEI (Hg.), Handbuch des Bistums Breslau und seines Delegaturbezirks für das Jahr 1927, Breslau 1927.
- GALLENKAMP, Hugo (Hg. u.a.), Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten. Chronologische Zusammenstellung der in der Preußischen Gesetz-Sammlung und in dem Bundes- und Reichs-Gesetzblatte veröffentlichten Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen, Bd. 7: 1900 bis 1906, Berlin ⁷1907.
- GANSE, Franz-Georg, Adolf Kardinal Bertram. Fürstbischof von Breslau, in: STASIEWSKI, Bernhard (Hg.), Beiträge zur schlesischen Kirchengeschichte. Gedenkschrift für Kurt Engelbert, Böhlau (u.a.) 1969, 530-541.
- GATZ, Erwin/ ALBERT, Marcel (Hg.), 1700 Jahre Christentum in Nordrhein-Westfalen. Ein Atlas zur Kirchengeschichte, Regensburg 2013.
- GATZ, Erwin (Bearb.), Akten der Fuldaer Bischofskonferenz, Bd. 3: 1900-1919, (= VKZG, Reihe A: Quellen und Darstellung, Bd. 39), Mainz 1985. (Zit.: Akten).
- GATZ, Erwin (Hg.), Atlas zur Kirche in Geschichte und Gegenwart. Heilige Römisches Reich, Deutschsprachige Länder, Regensburg 2009. (Zit.: Atlas).
- GATZ, Erwin, Auf dem Weg zur Kirchensteuer. Kirchliche Finanzierungsprobleme in Preußen an der Wende zum 20. Jahrhundert, in: Ders. (Hg.), Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Archiv, Festgabe zu Ehren von Herrman Hoberg, Rom 1979, 249-262.
- GATZ, Erwin. (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches (1648 bis 1803). Ein biographisches Lexikon, Berlin 1990.
- GATZ, Erwin (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder (1785/1803 bis 1945). Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983. (Zit.: Die Bischöfe).
- GATZ, Erwin, (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder (1945-2001). Ein biographisches Lexikon, Berlin 2002.
- GATZ, Erwin (Hg.), unter Mitw. v. Clemens BRODKORB u. Helmut FLACHENECKER, Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches. Von ihren Anfängen bis zur Säkularisation, Freiburg i. Br. 2003.
- GATZ, Erwin (Hg.) unter Mitw. v. Clemens BRODKORB u. Rudolf ZINNHOBLE, Die Bistümer der deutschsprachigen Länder von der Säkularisation bis zur Gegenwart, Freiburg i. Br. 2005. (Zit.: Die Bistümer der deutschsprachigen Länder)
- GATZ, Erwin, Die katholische Kirche in Deutschland im 20. Jahrhundert, Freiburg. i. Br. 2009.
- GATZ, Erwin, Domkapitel und Bischofswahlen in Preußen von 1821 bis 1945, in: RQ 78 (1983), 101-126.

- GATZ, Erwin, Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die Katholische Kirche, Bd. 1: Die Bistümer und ihre Pfarreien, Freiburg i. Br. (u.a.) 1991.
- GATZ, Erwin (Hg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die katholische Kirche, Bd. 4: Der Diözesanklerus, Freiburg i.Br. (u.a.) 1995.
- GATZ, Erwin (Hg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die katholische Kirche, Bd. 6: Die Kirchenfinanzen, Freiburg i.Br. (u.a.) 2000.
- GATZ, Erwin (Hg.), Priesterausbildungsstätten der deutschsprachigen Länder zwischen Aufklärung und Zweitem Vatikanischen Konzil. Mit Weihestatistiken der deutschsprachigen Länder (= RQ Suppl., Bd. 49), Rom (u.a.) 1994.
- GATZ, Erwin, Zum Ringen um das Bischofswahlrecht in Deutschland vom Ende der Monarchie (1918) bis zum Abschluss des Preußischen Konkordats (1929), in: RQ 100 (2005), 97-141.
- GATZHAMMER, Stefan, Der Souveränitätsanspruch des Apostolischen Stuhles in Päpstlichen Lehraussagen und in der Kanonistik von 1846 bis 1978 (= Adnotationes in Ius Canonicum, Bd. 21), Frankfurt a. M. (u.a.) 2001.
- GEHARDT, Bruno, Wilhelm von Humboldt als Staatsmann, Stuttgart 1896.
- GERMANIA. Zeitung für das deutsche Volk, Nr. 541 (19.11.1918), 1; Nr. 566 (4.12.1918), 1; Nr. 590 (18.12.1918), 4.
- GERMANN, Michael, Amortisationsgesetzgebung, in: Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte, CORDES, Albrecht (Hg. u.a.), Bd. 1, Berlin 2008, 204-207.
- GESETZ-SAMMLUNG FÜR DIE KÖNIGLICHEN PREUSSISCHEN STAATEN, Berlin 1833 u. 1887.
- GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DEN FREISTAAT BAYERN, Bd. 12 (1925), 135f.
- GLIENKE, Stephan, Die NS-Vergangenheit späterer niedersächsischer Landtagsabgeordneter. Abschlussbericht zu einem Projekt der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen im Auftrag des Niedersächsischen Landtages, Präsident des Niedersächsischen Landtages (Hg.), Durchgesehener Nachdruck der ersten Auflage, Hannover 2012.
- GOLOMBEK, Dieter, Die politische Vorgeschichte des Preußenkonkordats (1929), (=VKZG, Reihe B, Forschungen, Bd. 4), Mainz 1970. (Zit.: Preußenkonkordat).
- GIESE, Friedrich, Das kirchenpolitische System der Weimarer Verfassung, in: AöR, 46, NF 7 (1924), 1-70.
- GIESE, Friedrich, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Berlin 1919.
- GIESE, Friedrich, Staat und Kirche im neuen Deutschland. Systematische Übersicht über die quellengeschichtliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Reich und den Ländern seit dem Umsturz im November 1918, in: JöR, 13 (1925), 249-357.

- GIESECKE, Hermann, Zur Schulpolitik der Sozialdemokraten in Preußen und im Reich 1918/19, in: VfZ, 23, Heft 2 (1965), 162-177.
- GRICHTING, Martin, Das Verfügungsrecht über das Kirchenvermögen auf den Ebenen von Diözese und Pfarrei (= Münchener Theologische Studien, III. kanon. Abt., Bd. 62), St. Ottilien 2007.
- GRÜNTHAL, Günther, Reichsschulgesetz und Zentrumspartei in der Weimarer Republik (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 39), Düsseldorf 1968. (Zit.: Reichsschulgesetz und Zentrumspartei).
- GRÜTTNER, Michael (u.a.), Die Berliner Universität zwischen den Weltkriegen 1918-1945 (= TENORTH, Heinz-Elmar (Hg.), Geschichte der Universität Unter den Linden, Bd.2), Berlin 2012.
- GÜNTHER, Wolfgang, Freistaat und Land Oldenburg (1918-1946), in: ECKHARDT, Albrecht (Hg.), Geschichte des Landes Oldenburg. Ein Handbuch, Oldenburg 1987, 403-489.
- GÜRICH, Arthur, Art. Minderheitsschulwesen, in: SCHWARTZ, Hermann (Hg.), Pädagogisches Lexikon, Bd. 3, Bielefeld (u.a.) 1930, 692-701.
- HAAS, Reimund, 20 Jahre Bistum an der Ruhr. Pläne für die Diözese Essen schon 1927, in: Bischöfliches Generalvikariat Essen, Abteilung Information (Hg.), Hinweise. Nachrichten, Berichte, Anregungen des Bistums Essen 7, Heft 1 (1978), 5-9.
- HAAS, Reimund, 20 Jahre Bistum an der Ruhr. Pläne für die Diözese Essen schon 1927, in: Hinweise, Bd. 7, Essen 1978
- HAAS, Reimund, „Warum scheiterte 1928 der erste Plan für ein Ruhrbistum Essen?“, in: GÖLLNER, Reinhard (Hg.), Das Ruhrbistum in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. 50 Jahre Bistum Essen (= Theologie im Kontakt 17), Berlin 2010, 27-63. (Zit.: Ruhrbistum Essen)
- HAASE, Felix, Kirchliche Lage in Oberschlesien, in: ASKG 69 (2011), 7-18.
- HAENISCH, Konrad, Der neue „Kulturkampf“, in: Die Glocke 4 (4.1.1919), 1253-1261.
- HAENISCH, Konrad, Neue Bahnen der Kulturpolitik. Aus der Reformpraxis der deutschen Republik, Stuttgart (u.a.) 1921.
- HAERING, Stephan, Die Kanonistik in Deutschland zwischen dem I. und dem II. Vatikanischen Konzil. Skizze eines Jahrhunderts Wissenschaftsgeschichte, in: WOLF, Hubert (Hg.), Die katholisch-theologischen Disziplinen in Deutschland 1872-1962. Ihre Geschichte, ihr Zeitbezug, Paderborn (u.a.) 1999, 321-350.
- HAERING, Stephan, Entstehung und Entwicklung der Kirchensteuer und des Kirchenbeitrags, in: MÜLLER, Ludger (Hg. u.a.), Vermögen der Kirche – Vermögende Kirche? Beiträge zur Kirchenfinanzierung und kirchlichen Vermögensverwaltung, Paderborn 2015, 71-88.

- HAERING, Stephan, Historische Begründung und Entwicklung der Staatsleistungen an die katholische Kirche in Deutschland bis 1919, in: PULTE, Matthias (Hg. u.a.), Grund und Grenzen staatlicher Religionsförderung. Unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Deutschland, (= KStKR, Bd. 17), Paderborn 2014, 27-44.
- HAERING, Stephan (Hg. u.a.), Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg. i.Br. (u.a.) 2004.
- HAMERS, Antonius, Die Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche in Württemberg von 1919 bis 1932 nach Lage der Akten in den Vatikanischen Archiven. Ein Beitrag zur Konkordatspolitik Eugenio Pacellis in Deutschland, in: RQ 101 (2006), 76-140.
- HAMERS, Antonius, Zur Konkordatspolitik Eugenio Pacellis. Die nicht vollendeten Konkordate mit Württemberg und Hessen, in: BRECHENMACHER, Thomas (Hg.), Das Reichskonkordat 1933. Forschungsstand, Kontroversen, Dokumente, (= VKZG, Reihe B, Forschungen, Bd. 109), Paderborn (u.a.) 2007, 115-128.
- HAMMER, Felix, Rechtsfragen der Kirchensteuer, (=JusEccl, Bd. 66), Tübingen 2002.
- HANDBUCH FÜR DEN PREUSSISCHEN LANDTAG. Ausgabe für die 1. Wahlperiode (von 1921 ab), Berlin 1921.
- HANUS, Franciscus, Die preußische Vatikangesandtschaft (1747-1920), München 1954.
- HARDER, Jürgen, Die katholischen und evangelischen Staatspatronate in Deutschland, in: AKathKR 127 (1955), 6-68 u. 313-396.
- HARTELT, Konrad, Ferdinand Piontek (1878-1963). Leben und Wirken eines schlesischen Priesters und Bischofs (= Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands, Bd. 39), Köln (u.a.) 2008.
- HARTMANN, Gerhard (u.a.), Die Kirche und das liebe Geld. Fakten und Hintergründe, Kevelaer (u.a.) 2015.
- HARTMANN, Gerhard, Die Kirchensteuer in Deutschland – Vorbild oder Auslaufmodell, in: HÖFER, Rudolf (Hg.), Kirchenfinanzierung in Europa, Modelle und Trends, (= Theologie und Dialog, Bd. 25), Innsbruck 2014, 31-68.
- HATTENHAUSER, Hans (Bearb.), Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Textausgabe, Frankfurt a.M. (u.a.) 1970.
- HAUSBERGER, Karl, Der „Fall“ Joseph Wittig (1879-1949), in: WOLF, Hubert (Hg.), Antimodernismus und Modernismus in der katholischen Kirche. Beiträge zum theologiegeschichtlichen Vorfeld des II. Vatikanums, Paderborn (u.a.) 1998, 299-322.
- HECKEL, Johannes, Die Besetzung fiskalischer Patronatsstellen in der Evangelischen Landeskirche und in den katholischen Diözesen Altpreußens, in: ZSRG.K 15 (1926), 200-326.
- HECKEL, Johannes Die Besetzung katholische Pfarrstellen fiskalischen Patronats in den Delegaturen Brandenburg – Pommern und Preußen links der Elbe und Havel. Zugleich ein Beitrag zur staats-kirchenrechtlichen Entwicklung dieser Gebiete, in: ZSRG.K 16 (1927), 116-180.

- HECKEL, Martin, Die religionsrechtliche Parität, in: LISTL, Joseph (Hg. u.a.), Handbuch des Staatskirchenrechts in der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, Berlin 1995, 589-622.
- HECKER, Hermann Joseph, Chronik der Regenten, Dozenten und Ökonomen im Priesterseminar des Erzbistums Köln (1615-1950), (= Studien zur Kölner Kirchengeschichte, Bd.1), Düsseldorf 1952.
- HEGEL, Eduard, Das Erzbistum Köln zwischen der Restauration des 19. Jahrhunderts und der Restauration des 20. Jahrhunderts (1815-1962), (= Geschichte des Erzbistums Köln, Bd. 5), Köln 1987.
- HEGEL, Eduard, Geschichte der katholisch-theologischen Fakultät Münster (1773-1964), (= Münsterische Beiträge zur Theologie, Heft 30, Bd. 2), Münster 1971.
- HEGEL, Eduard, Kirchliche Vergangenheit im Bistum Essen, Essen 1960.
- HEILBRONN, Wolfgang, Studien zur politischen Geschichte der Erzdiözese Köln (1918 bis 1933). Ein Beitrag zur Geschichte des Rheinlandes, (Diss.), Düsseldorf 1994.
- HEIMANN, Siegfried, Der preußische Landtag 1899-1947. Eine politische Geschichte, Präsident des Abgeordnetenhauses Berlin (Hg.), Berlin 2011.
- HEINRITZI, Florian, Die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Bayern. Genese und Bedeutung des Bayerischen Konkordats, in: ZEDLER, Jörg (Hg.), Der Heilige Stuhl in den internationalen Beziehungen 1870-1939,(= Spreti-Studien, Bd. 2), München 2010, 203-226.
- HELLMUTH, Hugo, Die Missio canonica, in: AKathKR 91 (1911), 635.
- HENSE, Ansgar, Statement im Pressegespräch „Aktuelle Erläuterungen zur Kirchenfinanzierung“ der Bischofskonferenz. Pressemitteilungen der Bischofskonferenz 150 (22.9.2010), 1.
- HERING, Rainer, Theologie im Spannungsfeld von Staat und Kirche. Die Entstehung der Evangelisch-Theologischen Fakultät an der Universität Hamburg 1895 bis 1955, in: KRAUSE, Eckart (Hg.u.a.) Hamburger Beiträge zur Wissenschaftsgeschichte, Bd.12, Berlin (u.a.) 1992, 42-81.
- HERLEMANN, Beatrix, Biographisches Lexikon niedersächsischer Parlamentarier (1919-1945), (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen, Bd. 222), Hannover 2004. (Zit.: Biographisches Lexikon)
- HERRLITZ, Hans Georg (u.a.), Deutsche Schulgeschichte von 1800 bis zur Gegenwart. Eine Einführung, München (u.a.) 2005.
- HERZIG, Arno, Das unruhige Schlesien. Krisendynamik und Konfliktlösung vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, (= Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte, Bd. 25), Köln (u.a.) 2014.
- HILLING, Nikolaus, Kirchenrechtliche Gesetzgebung und Rechtsprechung, in: AMTLICHE ZENTRALSTELLE FÜR KIRCHLICHE STATISTIK DES KATHOLISCHEN DEUTSCHLAND (Hg.), Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland, Bd. 17, Köln (u.a.) 1930/31, 45-62.
- HINKEL, Sascha, Adolf Kardinal Bertram. Kirchenpolitik in Kaiserreich und Weimarer Republik, (= VKZG, Reihe B, Forschungen, Bd. 117), Paderborn (u.a.) 2010. (Zit.: Kardinal Bertram).

- HINSCHIUS, Paul, Das landesherrliche Patronatsrecht gegenüber der katholischen Kirche, Berlin 1856.
- HINSCHIUS, Paul, Die preußischen Kirchengesetze betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze vom 21. Mai 1886 und 29. April 1887, Berlin (u.a.) 1887.
- HINSCHIUS, Paul, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. 1-4, Graz 1959 (unveränd. genehmigter Nachdr. d. in den Jahren 1869-1888 in Berlin ersch. Ausg.). (Zit.: Kirchenrecht)
- HINXLAGE, Helmut, Die Geschichte des Bischöflich Münsterschen Officialates in Vechta, Vechta 1991.
- HIRSCHFELD, Michael, Zum Problem der Anpassung der Diözesanzirkumskription an die deutsch-tschechoslowakische Staatsgrenze zwischen den Weltkriegen (1918-1939). Die Grafschaft Glatz im Blickpunkt der vatikanischen Diplomatie, in: RQ, 100 (2005), 275-287.
- HOEBER, Karl (Hg.), Die staatskirchenrechtliche Lage der Katholiken in Preußen. Von einem rheinischen Theologen, (= Zeit- und Streitfragen der Gegenwart, Bd. 12), Köln 1918.
- HÖFER, Josef, Das Collegium Leoninum zu Paderborn. Ein Gedenkbuch, Paderborn 1962.
- HOFFMANN, Adolph, Minister Haenischs Gang nach Canossa, in: GROSCHOPP, Horst (Hg.), „Los von der Kirche“. Adolph Hoffmann und die Staat-Kirche-Trennung in Deutschland, Aschaffenburg 2009, 138-143.
- HÖHLE, Michael, Die Gründung des Bistums Berlin 1930, (= VKZG, Reihe B, Forschungen, Bd. 73), Paderborn (u.a.) 1996. (Zit.: Bistum Berlin).
- HOHOFF, Wilhelm, Die wissenschaftliche und kulturhistorische Bedeutung der Karl Marx'schen Lehren, Braunschweig 1921.
- HOLBÖCK, Carl, Handbuch des Kirchenrechts, 2 Bde., Innsbruck 1951.
- HOLLERBACH, Alexander, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: ISENSEE, Josef/KIRCHHOF, Paul (Hg.) Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VI: Freiheitsrechte, Heidelberg 1989, 471-593.
- HOLLERBACH, Alexander, Katholizismus und Jurisprudenz. Beiträge zur Katholizismusforschung und zur neueren Wissenschaftsgeschichte, (=Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, Bd. 111), Paderborn (u.a.) 2004.
- HOLTFERICH, Carl-Ludwig, Die deutsche Inflation 1914-1923. Ursachen und Folgen in internationaler Perspektive, Berlin (u.a.) 1980.
- HOLZNER, Thomas Staatskirchenrecht in der Weimarer Zeit – der ungeliebte Kompromiss zwischen Anspruch und Verfassungswirklichkeit, in: Ders./ LUDYGA, Hannes (Hg.), Entwicklungstendenzen des Staatskirchen- und Religionsverfassungsrechts. Ausgewählte begrifflich-systematische, historische, gegenwartsbezogene und biographische Beiträge (= KStKR, Bd. 15), Paderborn (u.a.) 2013, 207-241.

- HÖMIG, Herbert, Das preußische Zentrum in der Weimarer Republik, (= VKZG, Reihe B, Forschungen, Bd. 28), Mainz 1979. (Zit.: Zentrum)
- HORN, Klaus-Peter, Erziehungswissenschaft in Deutschland im 20. Jahrhundert. Zur Entwicklung der sozialen und fachlichen Struktur der Disziplin von der Erstinstitutionalisierung bis zur Expansion, Bad Heilbrunn 2003.
- HÖRSTER-PHILIPPS, Ulrike, Joseph Wirth (1879 – 1956). Eine politische Biographie, (= VKZG, Reihe B, Forschungen, Bd. 82), Paderborn 1998.
- HUBER, Ernst Rudolf, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 5: Weltkrieg, Revolution und Reichserneuerung, Stuttgart (u.a.) 1978.
- HUBER, Ernst Rudolf (Hg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente (1803-1850), Stuttgart (u.a.) ³1978. (Zit.: Deutsche Verfassungsdokumente (1803-1850)).
- HUBER, Ernst Rudolf (Hg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 4: Deutsche Verfassungsdokumente (1919-1933), Stuttgart (u.a.) ³1992. (Zit.: Deutsche Verfassungsdokumente (1919-1933)).
- HUBER, Ernst Rudolf/ HUBER, Wolfgang (Hg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, 5 Bde., Berlin 1973-1995. (Zit.: HUBER/HUBER, Staat und Kirche).
- HUBER, Erwin, Verträge zwischen Staat und Kirche im Deutschen Reich, (= Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht sowie aus dem Völkerrecht Breslau, Heft 44), Breslau 1930.
- HUMMEL, Karl-Joseph, Eugenio Pacelli/Papst Pius XII.: Vom Vor-Urteil zur historischen Gerechtigkeit. Anmerkungen zum Wandel eines Geschichtsbildes, in: PFISTER, Peter (Hg.), Eugenio Pacelli – Pius XII. (1876-1958) im Blick der Forschung. Vorträge zur Ausstellung „Opus Iustitiae Pax“ in München, (= Schriften des Archivs des Erzbistums München und Freising, Bd. 12), Regensburg 2009, 13-36.
- HÜRTEIN, Heinz, (Bearb.) Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1918-1933, 2 Bde. (=VKZG, Reihe A: Quellen und Darstellung, Bd. 51), Paderborn (u.a.) 2007. (Zit.: Akten)
- HÜRTEIN, Heinz, Deutsche Katholiken. 1918-1945, Paderborn (u.a.) 1992.
- HÜRTEIN, Heinz, Die Kirchen in der Novemberrevolution. Eine Untersuchung zur Geschichte der Deutschen Revolution 1918/19, (= Eichstätter Beiträge, Bd.11, Abt. Geschichte), Regensburg 1984. (Zit.: Kirchen)
- HÜRTEIN, Heinz, Kurze Geschichte des Katholizismus (1800-1960), Mainz 1986.
- HÜSER, Judith, Saarkatholiken auf dem Sonderweg? Zum Verhältnis von Kirche und Konfession, Nation und Europa in einem deutsch-französischen Grenzland (1919-1959), in: SCHNEIDER, Bernhard (Hg. u.a.), Geschichte des Bistums Trier, Bd. 5: Beharrung und Erneuerung (1881-1981) (=Veröffentlichungen des Bistumsarchiv Trier, Bd. 39), Trier 2004, 671-697.

- IMHOF, Rudolf, Die Rentenmark, Eichenhagen 1928.
- ISRAËL, Karl, Reich, Staat, Kirche. Zwei Studien zu den kirchenrechtlichen Bestimmungen der Reichsverfassung, Berlin 1926.
- IVANDIĆ, Petar, Die verbindlich vorgeschriebenen Konsultationsorgane des Diözesanbischofs im universalen Recht der lateinischen Kirche und deren Verwirklichung in den Partikularnormen der Diözese Eisenstadt. Eine kanonistische Studie unter besonderer Berücksichtigung der diözesanen Gesetzgebung, (= Tesi Gregoriana, Serie Diritto Canonico, Bd. 88), Rom 2011.
- JACKE, Jochen, Kirche zwischen Monarchie und Republik. Der preußische Protestantismus nach dem Zusammenbruch von 1918, (= Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. XII), Hamburg 1976.
- JEAND'HEUR, Bernd/KORIOTH, Stefan, Grundzüge des Staatskirchenrechts. Kurzlehrbuch, (Reihe Rechtswissenschaft heute), Stuttgart (u.a.) 2000.
- JESERICH, Kurt (Hg. u.a.), Persönlichkeiten der Verwaltung. Biographien zur deutschen Verwaltungsgeschichte (1648-1945), Stuttgart (u.a.) 1991.
- JOHN, Matthias, Konrad Haenisch (1876-1925), in: BzG 43 (2001), 55-69.
- JOHN, Matthias, (Hg.), Ausgewählte Briefe führender Sozialdemokraten an Konrad Haenisch und dessen Briefe an Dritte, Berlin 2005, 9-27.
- JONE, Heribert, Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärung der Kanones, Bd. 1: Allgemeine Normen und Personenrecht. Kan. 1 bis Kan. 725, Paderborn ²1950; Bd. 2: Sachenrecht. Kan. 726 bis Kan. 1551, Paderborn ²1951; Bd. 3: Prozess- und Strafrecht. Kan. 1552 - Kan. 2414, Paderborn ²1952. (Zit.: Gesetzbuch)
- JUNG, Martin, Der Protestantismus in Deutschland von 1870-1945, (= Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen III/5), Leipzig 2002.
- KAHL, Wilhelm, Das Reichsgericht und der braunschweigische Kirchenverfassungsverstreit, in: AöR, 43, NF 4 (1920), 115-132.
- KAHL, Wilhelm, Die Missio canonica, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, 40, Dritte Folge (1908), 349- 393.
- KAHL, Wilhelm, Die Missio Canonica zum Religionsunterricht und zur Lehre der Theologie an Schulen bzw. Universitäten nach dem Rechte der katholischen Kirche und dem staatlichen Recht in Preussen, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 18, Dritte Folge (1908), 387-391.
- KAHL, Wilhelm, Trennung von Staat und Kirche, in: Deutsche Juristenzeitung, 24 (1919), 123-126.
- KAISER, Joseph, Die politische Klausel der Konkordate, Berlin (u.a.) 1949.
- KAPS, Johannes, Bemerkungen zur Karte der Breslauer Kirchenprovinz, in: Schlesisches Priesterjahrbuch 2 (1961), 16-28.

- KARNOWSKY, Renate, Art. Paul Hirsch, ein preußischer Ministerpräsident aus Prenzlau, in: HEIMATKREIS PRENZLAU (Hg.) Prenzlau, Hauptstadt der Uckermark (1234 - 1984). Ein bürgerliches deutsches Lesebuch, Hamburg 1984, 301–321.
- KARNOWSKY, Renate, Art. Paul Hirsch, in: BOHRMANN, Hans (Hg.), Biographien bedeutender Dortmunder. Menschen in, aus und für Dortmund, Bd. 1, Dortmund 1994, 42f.
- KARP, Hans-Jürgen, Ermland zwischen „politischem Katholizismus“ und „Katholischer Aktion“ – Anmerkungen zur Reichweite katholischen Handelns in einer Grenzregion des Reiches, in: KUROPKA, Joachim (Hg.), Grenzen des katholischen Milieus. Stabilität und Gefährdung katholischer Milieus in der Endphase der Weimarer Republik und in der NS-Zeit, Münster 2013, 444-459.
- KARP, Hans-Jürgen/TRILLER, Annelise, Kirchen, Bildung, Kultur, in: OPGENOORTH, Ernst (Hg.), Handbuch der Geschichte Ost- und Westpreußens, Bd.II/1: Von der Teilung bis zum Schwedisch-Polnischen Krieg (1466-1655), Lüneburg 1994, 145-154.
- KAUFMANN, Paul, Stiftspropst Dr. Franz Kaufmann, Köln 1928.
- KAUFMANN, Erich, Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus. Eine rechtsphilosophische Studie zum Rechts-, Staats-, und Vertragsbegriff, Tübingen 1911.
- KEIPER Gerhard/KRÖGER, Martin (Bearb.), Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes (1871-1945), AUSWÄRTIGES AMT (Hg. u.a.), 5 Bde., Paderborn (u.a.) 2009-2014. (Zit.: Biographisches Handbuch)
- KETTELER, Paul (u.a.), Orden und Geistlichen Gemeinschaften, in: THISEN, Werner (Hg. u.a.), Das Bistum Münster, Bd. 2: Pastorale Entwicklung im 20. Jahrhundert, Münster 1993.
- KITTL, Manfred, Konfessioneller Konflikt und politische Kultur in der Weimarer Republik, in: BLASCHKE, Olaf (Hg.), Konfessionen im Konflikt. Deutschland zwischen 1800 und 1970: ein zweites konfessionelles Zeitalter, Göttingen 2002, 243-298.
- KLÄN, Werner, Die evangelische Kirche Pommerns in Republik und Diktatur, (= Veröffentlichungen der historischen Kommission für Pommern, Reihe V: Forschungen zur Pommerschen Geschichte, Heft 30), Köln (u.a.) 1995.
- KLEIN, Peter, Separatisten an Rhein und Ruhr. Die konterrevolutionäre separatistische Bewegung der deutschen Bourgeoisie in der Rheinprovinz und in Westfalen (November 1918 bis Juli 1919), Berlin 1961.
- KLEINSORGEN, Carl von, Die kirchenpolitischen Gesetze Preußens und des Deutschen Reichs in ihrer gegenwärtigen Gestaltung nebst den wichtigsten Ministerialerlassen und einem Anhang: Das Einspruchsrecht nach der Novelle vom 29. April 1887, Berlin 1887.
- KLENKE, Dietmar, Der Eichsfelder Katholizismus – „Versailles“ als Achillesferse der Milieuerosion in Konfrontation mit dem Nationalsozialismus, in: KUROPKA, Joachim (Hg.), Grenzen des katholischen Milieus. Stabilität und Gefährdung katholischer Milieus in der Endphase der Weimarer Republik und in der NS-Zeit, Münster 2013, 360-386.

- KLIMESCH, Karl Ritter von, Köpfe der Politik, Wirtschaft, Kunst und Wissenschaft (L-Z), Augsburg 1953.
- KLOCZOWSKI, Jerzy, Katholiken und Protestanten in Ostmitteleuropa, in: MAYEUR, Jean-Marie (Hg. u.a.), Die deutsche Geschichte des Christentums. Religion, Politik, Kultur, Bd.12: Erster und Zweiter Weltkrieg. Demokraten und totalitäre Systeme (1914-1958), Freiburg i. Br. 2010, 872-914.
- KLOOSTERHUIS, Jürgen (Bearb.), Preußisch Dienen und Genießen. Die Lebenszeiterzählungen des Ministerialrats Dr. Herbert du Mesnil (1875-1947), (= Veröffentlichungen aus den Archiven preußischer Kulturbesitz, Bd. 21), Köln 1998.
- KLOSE, Dietrich, Die Mark – ein deutsches Schicksal. Die Geschichte der Mark bis 1945, München 2002.
- KLUGE, Ulrich, Die Weimarer Republik, Paderborn 2006.
- KNECHT, Ingo, Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. Rechtmäßigkeit, Rechtswirksamkeit und verfassungsgeschichtliche Bedeutung (= Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 77), Berlin 2007.
- KNORTZ, Heike, Wirtschaftsgeschichte der Weimarer Republik. Eine Einführung in Ökonomie und Gesellschaft der ersten Deutschen Republik, Göttingen 2010.
- KOENIGER, Albert Michael, Die neuen deutschen Konkordate und Kirchenverträge, (= Kanonische Studien und Texte, Bd. 7), Bonn (u.a.) 1932.
- KOHL, Wilhelm, Christoph Bernhard von Galen. Politische Geschichte des Fürstbistums Münster (1650-1678), (=Veröffentlichungen der historischen Kommission Westfalens, Bd. 18: Westfälische Biographien III), Münster 1964.
- KOHLER, Eric Dave, Otto Braun, Prussia an Democracy 1872-1955, (Diss.), Stanford University 1971.
- KÖHLER, Henning, Novemberrevolution und Frankreich. Die französische Deutschlandpolitik 1918–1919, Düsseldorf 1980.
- KÖHLER, Joachim, Das Bertram-Bild in der deutschsprachigen Forschung. Bericht und Einführung in die Thematik der Tagung, in: ASKG 54 (1996), 9-53.
- KÖHLER, Joachim, Historiker des Lebens. Die Aktualität des Theologen und Kirchenhistorikers Joseph Wittig (1879-1949), in: ASKG 56 (1998), 9-26.
- KÖHLER, Joachim, Joseph Wittig (1879-1949), in: HERZIG, Arno (Hg.), Schlesier des 14. und 20. Jahrhunderts, Neustadt a. d. Aisch 2004, 255-262.
- KÖLLMANN, Wolfgang, Bevölkerungsgeschichte, in: ZORN, Wolfgang (Hrsg. u.a.), Handbuch der Deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 2, Ludwigsburg 1976, 9-50.
- KÖNEMANN, Sandra, Das Staatskirchenrecht in der wissenschaftlichen Diskussion der Weimarer Zeit, (= Schriften zum Staatskirchenrecht, Band 57), Frankfurt a.M. (u.a.) 2011.

- KOPIEC, Jan, Diözesanorganisation in Polen als Beispiel für die Problematik im Osten, in: CARLEN, Louis (Hg.), Neue Bistumsgrenzen. Neue Bistümer, (= Freiburger Veröffentlichungen auf dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 37), Fribourg 1992, 99-108.
- KÖRNER, Hans-Michael (Hg.), Große Bayerische Biographische Enzyklopädie, Bd. 1: A-G, München 2005.
- KOSCH, Wilhelm, Das katholische Deutschland. Biographisch-bibliographisches Lexikon, Bd. 1 u. Bd. 2, Augsburg 1933 u. 1937.
- KRAUSE, Hermann, Johannes Heckel, in: Bayerische Akademie der Wissenschaften (Hg.), Jahrbuch, München 1964, 173-176.
- KRATZ-KESSEMEIER, Kristina, Kunst für die Republik. Die Kunstpolitik des preußischen Kultusministeriums 1918 bis 1932, Berlin 2008.
- KREMER-AUENRODE (Hg.), Hugo von, Actenstücke zur Geschichte der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrhundert, Erster Theil: Die Actenstücke bis zur Encyclica und Syllabus vom 8. Dec. 1864 enthaltend, Leipzig 1873.
- KREPPEL, Klaus, Entscheidung für den Sozialismus. Die politische Biographie Pastor Wilhelm Hohoffs 1848–1923 (= Schriftenreihe des Forschungsinstituts der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bd. 114), Bonn-Bad Godesberg 1974.
- KRÜGER, Peter, Europäische Ordnung und deutsch-französisches Verhältnis nach dem Ersten Weltkrieg, in: MALETTKE, Klaus/KAMPMANN, Christoph (Hg.), Französisch-deutsche Beziehungen in der neueren Geschichte. Festschrift für Jean Laurent Meyer zum 80. Geburtstag. (= Forschungen zur Geschichte der Neuzeit. Marburger Beiträge, Bd. 10), Berlin 2007, 241-257.
- KUPPER, Alfons, Staatliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen 1933, (= VKZG, Reihe A: Quellen und Darstellung, Bd. 2), Mainz 1969.
- KUROPKA, Joachim, Zwischen Erosion und Erneuerung: Katholisches Milieu im Oldenburger Münsterland (1919-1939), in: Ders. (Hg.), Grenzen des katholischen Milieus. Stabilität und Gefährdung katholischer Milieus in der Endphase der Weimarer Republik und in der NS-Zeit, Münster 2013, 387-405.
- KURZ, Roland, Nationalprotestantisches Denken in der Weimarer Republik. Voraussetzungen und Ausprägungen des Protestantismus nach dem Ersten Weltkrieg in seiner Begegnung mit Volk und Nation, (= Die Lutherische Kirche – Geschichten und Gestalten, Bd. 24), Gütersloh 2007.
- KUTTNER, Erich, Otto Braun, Leipzig 1956.
- LANDÉ, Walter (Hg.), Die Aufbauschule in Preußen, Sammlung der Bestimmungen, (= Weidmansche Taschenausgaben von Verfügungen der preußischen Unterrichtsverwaltung, Heft 22), Berlin 1925.
- LASPEYRES, Ernst, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens, Bd. 1, Halle 1840, 369.

- LAUSCHER, Albert, Verfassungsbruch?, in: Kölnische Volkszeitung, Nr. 307, (20.4.1922), 1.
- LEHNERT, Pascalina, „Ich durfte ihm dienen“, St. Ottilien 1983.
- LEMPERT, Peter, „Das Saarland den Saarländern!“. Die frankophilen Bestrebungen im Saargebiet 1918-1935, (=Kölner Schriften zur Romanischen Kultur, Bd. 3), Köln 1985.
- LEUGERS, Antonia, Gegen eine Mauer des bischöflichen Schweigens. Der Ausschuss für Ordensangelegenheiten und seine Widerstandskonzeption 1941-1945, Frankfurt a. M. 1996.
- LEUGERS, Antonia, Adolf Kardinal Bertram als Vorsitzender der Bischofskonferenz 1933-1945, in: ASKG 54 (1996), 71-109.
- LEUGERS-SCHERZBERG, August Hermann, Felix Porsch (1853-1930). Politik für katholische Interessen in Kaiserreich und Republik, (= VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 54), Mainz 1990.
- LEXIKON FÜR THEOLOGIE UND KIRCHE, BUCHBERGER Michael (Hg.), 10 Bde. Freiburg i. Br. ²1930-1938. (Zit.: LThK²)
- LEXIKON FÜR THEOLOGIE UND KIRCHE, KASPER, Walther (Hg.), 10 Bde., Freiburg i. Br. ³1993-2001. (Zit.: LThK³).
- LIEDTKE, Max, Brauchen wir noch Konkordatslehrstühle?, in: Erziehungswissenschaft 11 (2000) Heft 22, 9-34.
- LILLA, Joachim, Der Reichsrat. Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs 1919-1934. Ein biographisches Handbuch. Unter Einbeziehung des Bundesrates Nov. 1918-Febr. 1919 und des Staatenausschusses Febr.-Aug. 1919 (= Handbücher zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 14), Düsseldorf 2006.
- LINEK, Bernard, Deutsche und polnische nationale Politik in Oberschlesien 1922-1989, in: STRUVE, Kai (Hg. u.a.), Die Grenzen der Nationen. Identitätswandel in Oberschlesien der Neuzeit, Marburg 2002, 137-168.
- LINGE, Rudolf/SCHMIDT, Peter, Kirche und Glauben im Eichsfeld, Leipzig 1967.
- LINNEBORN, Johannes, Bericht über die inoffiziellen Verhandlungen, die bei dem Abschluss des Konkordats zwischen dem Hl. Stuhl und dem Preußischen Staate wegen der Leistungen des Preußischen Staates an die katholischen Bistümer geführt wurden, Paderborn 1929. (Zit. Bericht)
- LINNEBORN, Johannes, Das neue Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924, in: ThGl 16 (1914), 571-584.
- LINNEBORN, Johannes, Das Patronatsrecht in Preußen über katholische Pfarreien, in: ThGl 18 (1926), 756-793.
- LINNEBORN, Johannes, Das Patronatsrecht in Preußen über katholische Pfarreien, in: ThGl 18 (1926), 756-793.

- LINNEBORN, Johannes, Die Errichtung der Kirchenprovinz und des Erzbistums Paderborn. Des-
sen religiöse und soziale Struktur, in: Erzbischöfliches Generalvikariat (Hg.), Die Erzdiözese
Paderborn. Festschrift aus Anlass der Erhebung des Bistums Paderborn zur Erzdiözese, Pa-
derborn 1930, 17-27.
- LINNEBORN, Johannes, Kirchliches Finanzwesen in Preußen, in: Staatslexikon, Bd. 3: SACHER,
Hermann (Hg.) im Auftrag der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholi-
schen Deutschland, Film bis Kapitalismus, Freiburg. i. Br. ⁵1929, 317-350. (Zit.: Kirchliches
Finanzwesen)
- LINNEBORN, Johannes, Art. Patronatsrecht, in: Staatslexikon, Bd. 4: SACHER, Hermann (Hg.)
im Auftrag der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutsch-
land, Papiergeld bis Staatsschulden, Freiburg. i. Br. ⁵ 1931, 87-96. (Zit.: Patronatsrecht)
- LINNEBORN, Johannes, Zentrum und Preußenkonkordat, in: ANTON, Karl (Hg.), Die Nationale
Arbeit. Das Zentrum und sein Wirken in der deutschen Republik, Berlin (u.a.) 1929, 225-
234.
- LINK, Christoph, Staat und Kirche in der neueren deutschen Geschichte. Fünf Abhandlungen,
(= Schriften zum Staatskirchenrecht, Bd. 1), Frankfurt a.M. (u.a.) 2000.
- LINK, Ludwig, Die Besetzung der kirchlichen Ämter in den Konkordaten Papst Pius' XI., (= Ka-
nonistische Studien und Texte, Bd. 18 u. 19), Bonn 1942.
- LISTL, Joseph, Die Besetzung der Bischofsstühle. Bischofsnennungen und Bischofswahlen in
Deutschland, in: ZIEGENAUS, Anton (Hg.), Sendung und Dienst im bischöflichen Amt. Fest-
schrift der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg für Bischof Josef
Stimpfle zum 75. Geburtstag, Sankt Ottilien 1991, 29-68.
- LISTL, Joseph, Die konkordatäre Entwicklung von 1817 bis 1988, in: BRANDMÜLLER, Walter
(Hg.), Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte, Bd. 4: Vom Reichsdeputationshaupt-
schluss bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil, St. Ottilien 1991, 427-463.
- LISTL, Joseph, Leben und Werk des Kirchenrechtslehrers und Zentrumspolitikers Prälat Ludwig
Kaas, in: Ders., Kirche im freiheitlichen Staat. Schriften zum Staatskirchenrecht und Kirchen-
recht, ISENSEE, Josef (Hg. u.a.) (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 25), 1100-
1122.
- LOTTER, Konrad, Die Konkordatslehrstühle an den bayerischen Universitäten. Überformung
und Verdrängung der Philosophie durch die katholische Religion, in: Widerspruch 45
(2007), 53-66.
- LÜDTKE, Gerhard (Hg.), Kürschners Deutscher Gelehrten-Kalender, Bd. 3, Leipzig 1928/29.
- LÜDTKE, Gerrhard (Hg.), Nekrolog zu Kürschners Literatur-Kalender (1901-35), Berlin (u.a.)
1936.
- LUX, Karl, Trennung von Staat und Kirche, Münster 1919.
- LUXEMBURGER, Paul August, Die Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen
Rechts im Freistaate Preußen, Borna-Leipzig 1926.

- MAIER, Hans, Pius XII. im Urteil der Nachwelt, in: PFISTER, Peter (Hg.), Eugenio Pacelli – Pius XII. (1876-1958) im Blick der Forschung. Vorträge zur Ausstellung „Opus Iustitiae Pax“ in München, (= Schriften des Archivs des Erzbistums München und Freising, Bd. 12), Regensburg 2009, 105-122.
- MANN, Bernhard (Bearb.), Biographisches Handbuch für das Preußische Abgeordnetenhaus (1867-1918), (= Handbücher zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 3), Düsseldorf 1988.
- MARRÉ, Heiner, Die Kirchenfinanzierung durch Kirchensteuern, in: GATZ, Erwin (Hg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die Katholische Kirche. Bd. 6: Die Kirchenfinanzen, Freiburg i. Br. (u.a.) 2000, 213-227.
- MARSCHALL, Werner, Die sprachlichen Verhältnisse in Oberschlesien nach dem „Real-Handbuch des Bistums Breslau“ von 1929, in: Oberschlesisches Jahrbuch 2 (1986), 87-93.
- MARX, Thomas Christoph (Hg. u.a.), 500 Jahre Collegium Sapientiae (1497–1997). 30 Jahre Collegium Sapientiae in der Lorettostraße (1967–1997), Freiburg (i. Br.) 1997.
- MAUSBACH, Joseph, Kulturfragen in der deutschen Verfassung. Eine Erklärung wichtiger Verfassungsartikel, Mönchen-Gladbach 1920.
- MAY, Georg, Die Konkordatspolitik des Heiligen Stuhls von 1918 bis 1974, in: JEDIN, Hubert (u.a.), Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 7, Freiburg. i. Br. (u.a.) 1979, 179-229.
- MAY, Georg, Ludwig Kaas. Der Priester, der Politiker und der Gelehrte aus der Schule von Ulrich Stutz, 3 Bde., (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 33-35), Amsterdam 1981f. (Zit.: Ludwig Kaas).
- MAY, Georg, Listen von Bischofskandidaten in den deutschen Konkordaten und Kirchenverträgen, in: ISENSEE, Josef (Hg. u.a.), Dem Staates, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist. Festschrift für Joseph Listl zum 70. Geburtstag (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 33), Berlin 1999, 739-760.
- MAY, Georg, Zu den staatlichen Erwerbsbeschränkungen für kirchliche juristische Personen, besonders in Preußen und seinen Nachfolgestaaten seit dem Erscheinen des BGB, in: AKathKR 129 (1969), 9-43.
- MAYER, Suso, Die Klöster in Preußen – Die staatsrechtliche Stellung der Klöster und klösterlichen Genossenschaften der katholischen Kirche nach dem in Preußen geltenden Recht, Paderborn 1927.
- MEHNERT, Gottfried, Evangelische Kirche und Politik 1917-1919. Die politische Strömungen im deutschen Protestantismus von der Julikrise 1917 bis zum Herbst 1919, KOMMISSION FÜR GESCHICHTE DES PARLAMENTARISMUS (Hg.), Düsseldorf 1959.
- MEJER, Otto, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. Bd. 3.1: Negotiationen protestantischer Staaten in Rom 1819-1830. 1: Negotiationen protestantischer Staaten in Rom 1819, 1820, 1821, Freiburg i.Br. ²1885.

- MERCATI, Angelo (Bearb.), *Raccolta di concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili*, Bd. 1: 1098-1914, Vatikan 1954 (Neudruck der Ausgabe Rom 1919).
- MICHALCZYK, Andrzej, *Heimat, Kirche und Nation. Deutsche und polnische Nationalisierungsprozesse im geteilten Oberschlesien (1922-1939)*, (= Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte, Bd. 19), Köln (u.a.) 2010.
- MICHEL, Ernst, *Politik aus dem Glauben*, Jena 1926.
- MICHEL, Wolf-Rüdiger, *Das württembergische Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924. Entstehung und Entwicklung* (= Reihe Rechtswissenschaft 150), Pfaffenweiler 1993.
- MOHR, Hubert, *Katholische Orden und deutscher Imperialismus*, (= Beiträge zur Geschichte des religiösen und wissenschaftlichen Denkens, Bd. 5), Berlin 1965.
- MÖLLER, Horst, *Die preußischen Oberpräsidenten der Weimarer Republik als Verwaltungselite*, in: SCHWABE, Klaus (Hg.), *Die preußischen Oberpräsidenten (1815-1945)*, Boppard am Rhein 1985, 183 -217.
- MÖLLER, Horst, *Parlamentarismus in Preußen 1919-1932*, (= Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus, Bd. 5), Düsseldorf 1985.
- MÖLLER, Horst, *Preußen von 1918-1947: Weimarer Republik, Preußen und der Nationalsozialismus*, in: NEGEBAUER, Wolfgang (Hg.), *Handbuch der preußischen Geschichte*, Bd. 3: Vom Kaiserreich zum 20. Jahrhundert und Große Themen der Geschichte Preußens, Berlin (u.a.) 2001, 149-316.
- MÖRSDORF, Klaus, *Das neue Besetzungsrecht der bischöflichen Stühle unter besonderer Berücksichtigung des Listenverfahrens*, (= Kölner Rechtswissenschaftlichen Abhandlungen, Heft 6), Bonn (u.a.) 1933.
- MÖRSDORF, Klaus, *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici*, begründet von EICHMANN, Eduard, Bd. 1: Einleitung, Allgemeiner Teil und Personenrecht, München (u.a.) ¹¹1964; Bd. 2: Sachenrecht, München (u.a.) ¹¹1967; Bd. 3: Prozess- und Strafrecht, München (u.a.) ¹¹1979. (Zit.: Lehrbuch des Kirchenrechts)
- MORSEY, Rudolf, *1918-1933*, in: BECKER, Winfried (Hg. u.a.), *Lexikon der Christlichen Demokratie in Deutschland*, Paderborn (u.a.) 2002, 36-43.
- MORSEY, Rudolf, *Als Münster Erzbisum werden sollte*, in: *Kirche und Leben*, 57 (12.9.1965), 16.
- MORSEY, Rudolf, *Die Deutsche Zentrumspartei 1917-23*, (=Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 32), Düsseldorf 1966. (Zit.: Zentrumspartei).
- MORSEY, Rudolf, *Ludwig Kaas – sicher, aber heimatlos in Rom und im Vatikan (1933-1952)*, in: MATHEUS, Michael/HEID, Stefan (Hg.), *Orte der Zuflucht und personeller Netzwerke. Der Campo Santo Teutonico und der Vatikan (1933-1955)*, (=RQ. Suppl., Bd. 63), Freiburg i.Br. 2015, 269-299.

- MORSEY, Rudolf (Hg. u.a.), Zeitgeschichte in Lebensbildern. Aus dem deutschen Katholizismus des 19. und 20. Jahrhunderts, Bd. 3, Mainz 1979.
- MORSEY, Rudolf, Zur Geschichte des Preußischen Konkordats und der Errichtung des Bistums Berlin, in: Wichmann-Jahrbuch 19/20 (1965/66), 64-89.
- MÜLLER, Franz, Währung – Kirche – Caritas, in: KATHOLISCH-SOZIALES INSTITUT DER ERZDIÖZESE KÖLN (Hg.), Geldwertstabilität und Seelsorge, Köln 1961, 9-15.
- MÜLLER, Guido, Weltpolitische Bildung und akademische Reform. Carl Heinrich Beckers Wissenschafts- und Hochschulpolitik (1908-1930), Köln 1991.
- MÜLLER-ROLLI, Sebastian, Lehrer, in: LANGEWIESCHE, Dieter (Hg.) 1918-1945. Die Weimarer Republik und die nationalsozialistische Diktatur (= Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 5), München 1989.
- MÜSSENER, Hermann, Die finanziellen Ansprüche der Kirche an den preußischen Staat auf Grund der Bulle ‚de salute animarum‘ vom 16. Juli 1821, M.-Gladbach 1926. (Zit.: Die finanziellen Ansprüche)
- MUSSINGHOFF, Heinz, Neuordnung der Bistümer in Preußen 1929/1930, in: HAAS, Reimund (Hrsg.), Ecclesia Monasteriensis. Festschrift für Alois Schröer, Münster, 1992, 275-306. (Zit.: Neuordnung)
- MUSSINGHOFF, Heinz, Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche, (=VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 27), Mainz 1979. (Zit.: Fakultäten).
- MUSSINGHOFF, Heinz, Überlegungen zu Zirkumskription und Organisation des Bistums Münster bei den Verhandlungen zum Konkordat mit Preußen von 1929, in: BÄUMER, Remigius (Hg.) Reformatio Ecclesiae. Beiträge zu kirchlichen Reformbemühungen von der Alten Kirche bis zur Neuzeit. Festgabe für Erwin Iserloh, Paderborn (u.a.) 1980, 933-955. (Zit.: Überlegungen zu Zirkumskription und Organisation des Bistums Münster)
- NEGWER, Josef, Geschichte des Breslauer Domkapitels im Rahmen der Diözesangeschichte vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges, ENGELBERT, Kurt (Hg.), Hildesheim 1964.
- NEGWER, Joseph, Ludwig Cuno, in: Schlesische Priesterbilder 5 (1967), 148-152.
- NETZBAND, Karl-Bernhard/ WIDMAIER, Hans Peter, Währungs- und Finanzpolitik der Ära Luther (1923-1925), (= Veröffentlichungen der List-Gesellschaft. Bd. 32, Reihe B: Studien zur Ökonomik der Gegenwart), Basel (u.a.) 1964.
- NEUE DEUTSCHE BIOGRAPHIE, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 26 Bde., Berlin 1953-2016. (Zit.: NDB)
- NEUMANN Klaus, Politischer Regionalismus und staatliche Neugliederung in den Anfangsjahren der Weimarer Republik in Nordwestdeutschland, (= Geschichte, Bd. 4), Münster 1990.
- NIEDNER, Johannes, Die Ausgaben des preußischen Staates für die evangelische Landeskirche der älteren Provinz, (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 13 u. 14), Stuttgart 1904.

- NIPPERDY, Thomas, Deutsche Geschichte 1866-1918. Bd. 2: Machstaat vor der Demokratie, München 1992.
- NOBEL, Michael-Andreas, Die wissenschaftliche Ausbildung der Priesterkandidaten in der lateinischen Kirche. Unter besonderer Berücksichtigung der Partikulargesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, (= Schriftenreihe Theos, Studienreihe Theologische Forschungsergebnisse, Bd. 81), Hamburg 2008.
- NOLL, Mark, Das Christentum in Nordamerika, (= Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen, IV/5), Leipzig 2000.
- NOWAK, Kurt, Evangelische Kirche und Weimarer Republik. Zum politischen Weg des deutschen Protestantismus zwischen 1918 und 1932, Göttingen 1981.
- NOWAK, Kurt, Protestantismus und Weimarer Republik. Politische Wegmarken in der evangelischen Kirche 1918-1932, in: BRACHER, Karl Dietrich (Hg. u.a.), Die Weimarer Republik 1918-1933. Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, (= Studien zur Geschichte und Politik, Bd. 251), Bonn 1988, 218-237.
- OFFENSTEIN, Wilhelm, Der Kampf um das Reichsschulgesetz. Bd. 2: Die Entwürfe der Jahre 1925 und 1927 (= Schulpolitik und Erziehung. Zeitfragen, Heft 24a), Düsseldorf 1928.
- OFFENSTEIN, Wilhelm, Der sozialdemokratische Parteitag und die Schulpolitik, in: Katholische Korrespondenz, Nr. 380 (26.9.1925), 1.
- OHNEZEIT, Maik, Zwischen „schärfster Opposition“ und dem „Willen zur Macht“. Die Deutschnationale Volkspartei (DNVP) in der Weimarer Republik 1918-1928, (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 158), Düsseldorf 2011.
- OSCHWALD, Hanspeter, Pius XII., Der letzte Stellvertreter. Der Papst, der Kirche und Gesellschaft spaltet, Gütersloh 2008.
- OSSERVATORE ROMANO, Nr. 279, (2.12.1923), 1.
- ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hg.), Österreichisches Biographisches Lexikon (1815-1950), Bd. 2, Graz (u.a.) 1959.
- O.V., Die Abweisung der Klage des Bischofs von Ermland wegen der Temporalien-Sperre (1873) in: AKathKR 31 (1874), 113-148.
- O.V., Nachtrag. Das preuss. Gesetz vom 21. Mai 1886, in: AKathKR 56 (1886), 196-216.
- PANKOKE, Eckart, Staatliche Verwaltung, Kommunal- und Landschaftsverbände seit 1918, in: KÖLLMANN, Wolfgang (Hg.), Das Ruhrgebiet im Industriezeitalter. Geschichte und Entwicklung (= Das Ruhrgebiet, Bd. 2), Düsseldorf 1990, 7-66.
- PASTOR, Ludwig Freiherr von, Stiftpropst Dr. Franz Kaufmann (1862-1920). Ein Lebensbild, Freiburg i.Br. 1921.
- PLÜCK, Susanne, Das badische Konkordat vom 12. Oktober 1932, (= VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 41), Mainz 1984.

- POETZSCH, Fritz, Handausgabe der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Ein Handbuch für Verfassungsrecht und Verfassungspolitik, Berlin ²1921.
- POIDEVIN, Raymond/BARIÉTY, Jacques, Frankreich und Deutschland. Die Geschichte ihrer Beziehungen 1815–1975, München 1982.
- PORSCH, Felix, Die Rückgabe der preußischen sog. Sperrgelder, in: AKathKR 66 (1891), 281-384.
- POTTHOFF, Heinrich, Weimarer Verfassung: Ein Kompromiss zwischen Experten, in: BUNDES-ZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (Hg.), Deutsche Verfassungsgeschichte (1849 – 1919 – 1949), Darmstadt o.D., 69-75.
- PRAGER, Kurt Adolf, Goldmark, Rentenmark, Reichsmark, Nürnberg 1926.
- PREUßISCHE GESETZSAMMLUNG, Berlin 1924; 1926; 1931.
- PREUßISCHES STATISTISCHES LANDESAMT (Hg.), Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Preußen, Bd. 19 u. 20, Berlin 1923f.
- PRINZ VON BAYERN, Konstantin, Papst Pius XII. Ein Lebensbild, GUILLET, Arnold (Hg.), Rebs-tein/St. Gallen 1980.
- PROTOKOLL ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DES SPD-PARTEITAGS HEIDELBERG 1925, Glashütten im Taunus 1974.
- PÜNDER, Tilmann, Georg Sperlich. Oberbürgermeister von Münster in der Weimarer Republik, (= Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, Neue Folge, Bd. 23) Münster 2006.
- PUZA, Richard, Kirchenrecht und Zeitgeschichte. Das Wohnheitsrecht in der Entstehungsphase des CIC 1917 (1904-1912), in: Theologische Quartalschrift 169 (1989), 81-98.
- RECKER, Klemens-August, Streitfall Berning. Bischof in Kaiserreich, Demokratie und NS-Diktatur 1914–1955, Münster 2014.
- RECKER, Klemens-August, „Wem wollt ihr glauben?“. Bischof Berning im Dritten Reich, Paderborn ²1998.
- RELIGION IN GESCHICHTE UND GEGENWART. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, hg. von Kurt WERBECK, Wilfried (u.a.), Bd. 4, Tübingen ³1960. (Zit.: RGG).
- REPGEN, Konrad, Die deutschen Bischöfe und der zweite Weltkrieg, in: HJ 115 (1995), 411-452.
- REUTER, Amand O.M.I. (Hg.), Summa Pontificia. Lehren und Weisungen der Päpste durch zwei Jahrtausende, Abensberg 1978.
- REICHSV ERBAND DEUTSCHER POST- UND TELEGRAPHENBEAMTEN (Hg.), Die Entwicklung der Beamtenbesoldung im Reich und in Preußen vom 1. April 1908 bis 1. Januar 1932, Berlin 1932.

- REIMER, Klaus, Rheinlandfrage und Rheinlandbewegung (1918 - 1933). Ein Beitrag zur Geschichte der regionalistischen Bestrebungen in Deutschland, (= Europäische Hochschulschriften, Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 119), Frankfurt a.M. 1979.
- RIBHEGGE, Wilhelm, Preußen im Westen. Kampf um den Parlamentarismus in Rheinland und Westfalen 1789-1947, Münster 2008, 394f.
- RICHTER, Ämilius Ludwig, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Aalen 1975 (Neudruck der Ausgabe: Leipzig ⁸1886).
- RICHTER, Gregor, Eine Episode aus der Geschichte der Fuldaer theologischen Lehranstalt, in: PRIESTERSEMINAR FULDA (Hg.), Sacerdotium Sanctum!, Fulda 1917, 112-162.
- RICHTER, Ludwig, Die Deutsche Volkspartei. 1918-1933, (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 134), Düsseldorf 2002.
- RICHTER, Ludwig, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Reichsverfassung (= Schriften des Bundesarchivs, Bd. 47), Düsseldorf 1996. (Zit.: Kirche und Schule).
- RICHTER, Werner, Wissenschaft und Geist in der Weimarer Republik, (= Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Geisteswissenschaften, Heft 80), Köln (u.a.) 1958.
- RIEDER, Hans, Staat und Kirche nach modernem Verfassungsrecht, Berlin 1928.
- RIES, Johannes. Reform als Weg zur Wiedervereinigung. Die Unionstheologie Arnold Rademachers, in: Catholica 16 (1962), 131-157.
- RIESENBECK, Karl-Heinz, Als Münster Erzbisum werden wollte. Spitzen der Stadt unternahmen zwei vergebliche Anläufe, in: Kirche heute 22 (1996), 6.
- RITTBERG, Else Gräfin von, Der preußische Kirchenvertrag von 1931. Seine Entstehung und seine Bedeutung für das Verhältnis von Staat und Kirche in der Weimarer Republik, Bonn 1960.
- RITTER, Gerhard/ MILLER, Susanne (Hg.), Die deutsche Revolution 1918-1919. Dokumente, Hamburg ²1975.
- RITTMANN, Herbert, Deutsche Geldgeschichte (1484-1914), München (u.a.) 1975.
- ROHLS, Wilhelm, Die Voraussetzungen der Clausula Rebus Sic Stantibus im Völkerrecht, Diss., Münster 1989.
- ROHRSCHEIDT, Kurt von (Hg.), Preußisches Schulunterhaltungsgesetz. Gesetz betr. die Unterhalt der preußischen Volksschulen (28. Juli 1906). Nach der amtlichen Begründung, den Kommissionsberichten und den Verhandlungen des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses. (Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister), Berlin 1906.
- ROMEYK, Horst, Die leitenden staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten der Rheinprovinz (1816-1945), (= Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Bd. 69), Düsseldorf 1994.

- ROSIN, Hermann, Das Schulkompromiß, (=Schulfragen in der Reichsverfassung, Bd. 1), Berlin 1920.
- ROTHER, Ulrike, Die theologischen Fakultäten der Universität Straßburg, ihre rechtlichen Grundlagen und ihr staatskirchenrechtlicher Status von den Anfängen bis zur Gegenwart, (= Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichung der Görres-Gesellschaft, N.F., Bd. 84) Paderborn (u.a.) 2001.
- RÜCKERT, Maria (Hg.), Württembergische Biographien unter Einbeziehung hohenzollerischer Persönlichkeiten, Bd. 1, Stuttgart 2006.
- RUDLOFF, Michael, Weltanschauungsorganisationen innerhalb der Arbeiterbewegung der Weimarer Republik, (= Europäische Hochschulschriften, Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 499), Frankfurt a.M. (u.a.) 1991.
- RUDOLPHI, Wilhelm, Zur Kirchenpolitik Preußens, Paderborn 1897.
- RUGE, Wolfgang, Matthias Erzberger. Eine politische Biographie, Berlin 1976.
- RUPPERT, Karsten, Im Dienst am Staat von Weimar. Das Zentrum als regierende Partei in der Weimarer Demokratie 1923-1930, (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 96), Düsseldorf 1992.
- RUPPERT, Karsten, Interaktionen von Politischem Katholizismus, Kirche und Vatikan während der Weimarer Republik, in: WOLF, Hubert (Hg.), Eugenio Pacelli als Nuntius in Deutschland, Forschungsperspektiven und Ansätze zu einem internationalen Vergleich, (= VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 121), Paderborn (u.a.) 2012, 215-246.
- SÄGMÜLLER, Johannes Baptist, Die Identität von Konkordat und Konvention zwischen Apostolischem Stuhl und dem Staat. in: ThQ, 108 (1927), 343-355.
- SÄGMÜLLER, Johannes Baptist, Nochmals die Identität von Konkordat und Konvention zwischen Apostolischem Stuhl und dem Staat, in: ThQ, 111 (1930), 411-415.
- SÄGMÜLLER, Johannes Baptist, Der Rechtsanspruch der katholischen Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates, Freiburg i.Br. 1913.
- SÄGMÜLLER, Johannes Baptist, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Bd. 1: Einleitung – Kirche und Kirchenpolitik. Quellen des Kirchenrechts. Verfassung der Kirche, Freiburg i. Br. ³1914. (Zit.: Kirchenrecht)
- SALOMON, Felix, Die deutschen Parteiprogramme. Vom Erwachen des politischen Lebens in Deutschland bis zur Gegenwart. (= Quellensammlung zur deutschen Geschichte), Bd. 2: Im Deutschen Kaiserreich 1871-1918, Leipzig (u.a.) ³1924.
- SALONEN, Kirsi, Eugenio Pacelli and the Role of the Apostolic Nuncio in Germany in 1917-1929 According to the Nunciature Archives, in: BERGSTRÖM, Milla (Hg.u.a.), The Holy See's Foreign Policies in Inter-War Europe, Helsinki 2016, 31-62.

- SAMERSKI, Stefan (Hg.), Das Bistum Danzig in Lebensbildern. Ordinarien, Weihbischöfe, Apostolische Visitatoren. 1922/25 bis 2000, (= Religions- und Kulturgeschichte in Ostmittel- und Südeuropa, Bd. 3), Münster (u.a.) 2003.
- SAMERSKI, Stefan, Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und dem Detschen Reich (1929), in: AHP 34 (1996), 325-361.
- SAMERSKI, Stefan, Kirchenrecht und Diplomatie. Die Konkordatsära in der Zwischenkriegszeit, in: ZEDLER, Jörg (Hg.), Der Heilige Stuhl in den internationalen Beziehungen 1870-1939 (=Spreti-Studien, Bd. 2), München 2010, 285-298.
- SAMERSKI, Stefan, Primat des Kirchenrechts: Eugenio Pacelli als Nuntius beim deutschen Reich (1920-1929), in: AKathKR 170 (2001), 5-22.
- SANDFUCHS, Uwe, Geschichte der Lehrerbildung in Deutschland, in: BLÖMEKE, Siegfried (Hg. u.a.), Handbuch Lehrerbildung, Braunschweig (u.a.) 2004, 14-36.
- SCHAAP, Klaus, Die Endphase der Weimarer Republik im Freistaat Oldenburg 1928-1933, (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 61) Düsseldorf 1978.
- SCHAEDER, Hans Heinrich (Hg.), Carl Heinrich Becker. Ein Gedenkbuch, Göttingen 1950.
- SCHÄFER, Rolf, Kirchen und Schulen im Landesteil Oldenburg im 19. und 20. Jahrhundert, in: ECKHARDT, Albrecht (Hg.), Geschichte des Landes Oldenburg. Ein Handbuch, Oldenburg 1987, 791-841.
- SCHAEFFER, Carl/WIEFELS, Josef, Bürgerliches Gesetzbuch. Allgemeiner Teil, (= Grundriss des privaten und öffentlichen Rechts sowie der Volkswirtschaftslehre, Bd. 1), Leipzig 1927.
- SCHARF-WREDE, Thomas, Das Bistum Hildesheim 1866-1914. Kirchenführung, Organisation, Gemeindeleben, (= Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 3), Hannover 1995.
- SCHÄRL, Walter, Die Zusammensetzung der bayerischen Beamtenschaft von 1806 bis 1918 (= Münchener Historische Studien, Abteilung Bayerische Geschichte, Bd. 1), Kallmünz/Obpf. 1955.
- SCHARNAGL, Anton, Das königliche Nominationsrecht für die Bistümer in Bayern 1817-1918, in: ZSRG.K 17 (1928), 228-263.
- SCHARNAGL, Anton, Die neuen deutschen Konkordate und Kirchenverträge, in: Literarische Beilage zum Klerusblatt, Nr. 1 (22.2.1933), 1-12.
- SCHARNAGL, Anton, Das neue kirchliche Gesetzbuch. Eine Einführung mit besonderer Berücksichtigung des bayerischen Rechtes, München (u.a.) 1918.
- SCHARNAGL, Anton, Das Recht der Bekenntnisschule in Bayern nach dem Konkordat, der Bayerischen Verfassung und dem Schulorganisationsgesetz, München 1954.

- SCHATZ, Klaus/HÄGER, Peter, Fuldaer Widerstand – Neue Erkenntnisse zur Gründungsgeschichte der Jesuitenhochschule Sankt Georgen in Frankfurt 1919 bis 1926. In: Jahrbuch für mitteldeutsche Kirchen- und Ordensgeschichte, 3 (2007), 63-92.
- SCHATZ, Klaus, Geschichte der deutschen Jesuiten (1814-1983). Bd. 3: 1917-1945, Münster 2013.
- SCHATZ, Klaus, Geschichte des Bistums Limburg, in: Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte, 48 (1983), 7.
- SCHATZ, Klaus, Zur Gründungsgeschichte der Hochschule Sankt Georgen 1919-1926. Zum 75jährigen Jubiläum, in: ThPh, 76 (2001), 481-508.
- SCHATZ, Klaus, Zwischen Säkularisation und Zweitem Vatikanum. Der Weg des deutschen Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1986.
- SCHAUFF, Johannes, Das Wahlverhalten der deutschen Katholiken im Kaiserreich und in der Weimarer Republik . Untersuchungen aus dem Jahre 1928, (=VKZG Reihe A, Quellen, Bd. 18) Mainz 1975.
- SCHAUFF, Karin, Erinnerung an Ludwig Kaas. Zum 20. Todestag am 25. April 1972, Pfullingen 1972.
- SCHEUERMANN, Martin, Minderheitenschutz contra Konfliktverhütung. Die Minderheitenpolitik des Völkerbundes in den zwanziger Jahren, (= Materialien und Studien zur Ostmitteleuropa-Forschung, Bd. 6), Marburg 2000.
- SCHOEN, Paul, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen, Bd. 1, Berlin 1903.
- SCHÖPPE, Lothar (Hg.), Konkordate seit 1800. Originaltext und deutsche Übersetzung der geltenden Konkordate, (= Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg (Hg.) (u.a.), Dokumente, Bd. 35), Frankfurt a.M. (u.a.) 1964. (Zit.: Konkordate)
- SCHLÖER-KOSTE, Kordula, Walther Wolff (1870-1931), in: CONRAD, Joachim (Hg. u.a.), Evangelisch am Rhein. Werden und Wesen einer Landeskirche, Düsseldorf 2007, 157-160.
- SCHMAUCH, Hans, Die freie Prälatur Schneidemühl. Ihre Entstehung und weitere Entwicklung, in: Preußenland. Neue Folge. Jahrbuch der Historischen Kommission für ost- und westpreussische Landesforschung und der Copernicus-Vereinigung für Geschichte und Landeskunde Westpreußens sowie Mitteilungen aus dem Geheimen Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz, 3 (1965), 33-40.
- SCHMEDDING, Adolf/ LINNEBORN, Johannes (Hg.), Die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden und Diözesen, Paderborn ²1929.
- SCHMIDT, Lydia, Kultusminister Franz Matt (1920-1926). Schul-, Kirchen- und Kunstpolitik in Bayern nach dem Umbruch von 1918 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 126), München 2000.

- SCHMIDT, Michael, Adolph Hoffmann und die Trennung von Schule und Kirche in der Novemberrevolution, in: GROSCHOPP, Horst (Hg.), „Los von der Kirche“. Adolph Hoffmann und die Staat-Kirche-Trennung in Deutschland, Aschaffenburg 2009, 109-127.
- SCHMIDT, Peter, Das Collegium Germanicum in Rom und die Germaniker. Zur Funktion eines römischen Ausländerseminars (1552-1914), (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 56), Tübingen 1954.
- SCHMITT, Josef, Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung (= Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Heft 44) Paderborn 1926.
- SCHMITT, Josef, Staat und Kirche. Bürgerlich-rechtliche Beziehungen infolge von Säkularisation, Freiburg i. Br. 1919.
- SCHMITZ, Heribert, Besoldung und Versorgung des Diözesanklerus. Vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zur Rechtslage aufgrund des Codex Iuris Canonici von 1983, (= Deutsche Hochschulschriften, Bd. 1067), Frankfurt a. M. (u.a.) 1995.
- SCHNEIDER, Franz Egon, Die heute Rechtskraft der Bulle De salute animarum, in: ThGl 18 (1926), 805-828
- SCHNEIDER; Franz Egon, Die rechtliche Natur der Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche, Münster 1908.
- SCHRÖDER, Wilhelm Heinz, Sozialdemokratische Parlamentarier in den deutschen Reichs- und Landtagen (1867-1933). Biographien – Chronik – Wahldokumentation. Ein Handbuch, (= Handbücher zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 7), Düsseldorf 1995.
- SCHRÖER, Alois (Hg.), Das Domkapitel zu Münster (1823–1973). Aus Anlass seines 150-jährigen Bestehens seit der Neuordnung durch die Bulle "De salute animarum", (= Wesfalia sacra, Bd. 5), Münster 1976.
- SCHULZE, Hagen, Otto Braun oder Preußens demokratische Sendung. Eine Biographie, Frankfurt a.M. (u.a.) 1977.
- SCHUMACHER, Martin (Bearb. u.a.), M.d.R. Die Reichstagsabgeordneten der Weimarer Republik in der Zeit des Nationalsozialismus. Politische Verfolgung, Emigration und Ausbürgerung (1933–1945). Eine biographische Dokumentation, (= Veröffentlichung der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien in Bonn), Düsseldorf 1994.
- SCHWAIGER, Georg, Zwischen Monarchie und Diktatur, in: Ders. (Hg.), Das Erzbistum München und Freising im 19. und 20. Jahrhundert, München 1989, 291-327.
- SCHWARTZ, Otto (u.a.), Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. Bd. 2: Die Zuschussverwaltungen. Buch 1: Die Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Berlin 1900. (Zit.: Der Staatshaushalt)
- SCHWARZMÜLLER, Theo, Zwischen Kaiser und "Führer". Generalfeldmarschall August von Mackensen. Eine politische Biographie, Paderborn (u.a.) 1995.

- SCHWENDENWEIN, Hugo, Die Katholische Kirche. Aufbau und rechtliche Organisation, (= Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 37), Cloppenburg 2003.
- SCHWICKERATH, Wilhelm, Die Finanzwirtschaft der deutschen Bistümer, (= Beiträge zur kirchlichen Verwaltungswissenschaft. Schriftenreihe des Bischöflichen Instituts für kirchliche Verwaltung und Finanzwirtschaft, Bd.1), Breslau 1942. (Zit.: Die Finanzwirtschaft der Bistümer)
- SEIBERT, Norbert, Christliche Volksschule in einer säkularisierten Gesellschaft? Traditionslinien und Probleme der Pflichtschule, Bad Heilbrunn 1995.
- SIEVE, Peter/BAUMANN Willi (Hg.), Die katholische Kirche im Oldenburger Land. Ein Handbuch, (= Festgabe für Dr. Max Georg Freiherr von Twickel zum 25. Jahrestag seiner Amtseinführung als Bischöflicher Offizial in Vechta am 25. Oktober 1995), Plaggenborg 1995.
- STANG, Joachim, Die Deutsche Demokratische Partei in Preußen (1918-1933), (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 101), Düsseldorf 1994.
- STANZEL, Josef, Die Breslauer Bistumsgüter in der Tschechoslowakei. Quellen zum Ringen um deren Erhaltung zwischen den beiden Weltkriegen, in: AKB 5 (1978), 244-373.
- STASIEWSKI, Bernhard (Hg. u.a.), Adolf Kardinal Bertram. Sein Leben und Wirken auf dem Hintergrund der Geschichte der Zeit, 2 Bde., (= Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands, Bd. 24), Köln (u.a.), 1992 u. 1994.
- STATISTISCHES REICHSAMT (Hg.), Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 44 (1924/25).
- STEHLIN, Stewart, Der Heilige Stuhl und die Weimarer Republik, in: PYTA, Wolfram (Hg. u.a.), Die Herausforderung der Diktaturen. Katholizismus in Deutschland und Italien 1918-1943/45, (= Reihe der Villa Vigoni, Bd. 21), Tübingen 2009, 65-76.
- STEHLIN, Stewart, Weimar and the Vatican 1919-1933. German - Vatican Diplomatic Relations in the Interwar Years, New Jersey 1983.
- STIEGELE, Felix, Finanzielle Pflichten der Staaten gegen die Kirche, in: Das Neue Reich 27 (1924), 569-573.
- STIER-SOMLO, Fritz, Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht, Bd. 1, (= Grundbegriffe der Rechtswissenschaft, Bd. 18) Berlin (u.a.) 1924.
- STOLPER, Gustav/HÄUSER, Karl, Deutsche Wirtschaft seit 1870, Tübingen ²1966.
- STUTZ, Ulrich, Das Studium des Kirchenrechts an den Universitäten, in: Deutsche Akademische Rundschau 5 (1924), 1-4.
- STUTZ, Ulrich, Der Geist des Codex Iuris Canonici. Eine Einführung in das auf Geheiß Papst Pius X. verfasste und von Papst Benedikt XV. erlassene Gesetzbuch der katholischen Kirche (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 92 u.93), Stuttgart 1918.

- STUTZ, Ulrich, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes. Mit Exkursen in das Recht des 18. und 19. Jahrhunderts, (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 58), Stuttgart 1909.
- STUTZ, Ulrich, Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII. nach den Denkwürdigkeiten des Kardinals Domenico Ferrata, Berlin 1926.
- STUTZ, Ulrich, Kirchenrecht, in: KOHLER, Josef (Hg.), Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung, Bd. 5, Leipzig (u.a.) ²1914, 276-479.
- STUTZ, Ulrich, Kirchliche und staatliche Zuständigkeit hinsichtlich der Gesetzgebung über das Kirchenpatronat in Preußen, Berlin 1925.
- STUTZ, Ulrich, Konkordat und Codex, Berlin 1930.
- TÄGLICHE RUNDSCHAU, Berlin Nr. 141 und Nr. 142 (18.9.1925).
- TEPPE, Karl, Rudolf Amelunxen, in: FÖRST, Walter (Hg.), Aus dreißig Jahren. Rheinisch-Westfälische Politiker-Porträts, Köln (u.a.) 1979, 48-65.
- TEPPE, Karl, Johannes Gronowski, in: FÖRST, Walter (Hg.), Aus dreißig Jahren. Rheinisch-Westfälische Politiker-Porträts, Köln (u.a.) 1979, 20-37.
- THER, Philipp, Schlesisch, deutsch oder polnisch? Identitätswandel in Oberschlesien 1921-1956, in: STRUVE, Kai (Hg. u.a.), Die Grenzen der Nationen. Identitätswandel in Oberschlesien der Neuzeit, Marburg 2002.
- THOMAS, Alois, Kirche unter dem Hakenkreuz. Erinnerungen und Dokumente (= Veröffentlichungen des Bistums Trier, Bd. 27), Trier 1992.
- THISSEN, Werner (Hg. u.a.), Das Bistum Münster, Bd. 3: Die Pfarrgemeinden, Münster 1993.
- TREITSCHKE, Heinrich von, Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert, Bd. 3 (= Staatengeschichte der neuesten Zeit, Bd. 26), Leipzig ⁹1925.
- TRIEPEL Heinrich, Das Reichsgericht und die preußische Kabinettsorder vom 25. September 1834 über Dotationsansprüche der Pfarreien und Kirchengemeinden, in: AÖR, N.F. 5 (1923), 206-231.
- TRIPPEN, Norbert, Das Domkapitel und die Erzbischofswahlen in Köln (1821-1919), (=Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte, Bd. 1), Köln (u.a.) 1972.
- TRISCO, Robert, Die Länder des englischen Sprachbereichs, in: JEDIN, Hubert/REPGEN, Konrad, Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 7: Die Weltkirche im 20. Jahrhundert, Freiburg i.Br. (u.a.) 1979, 625-684.
- TRÜTSCHLER, Jan (Bearb.), Die Weimarer Republik, (= Fundus – Quellen für den Geschichtsunterricht), Schwalbach/Ts. 2011.
- TWICKEL, Max-Georg Freiherr von, Die Geschichte des bischöflichen Offizialates in Vechta mit ihren vorausgehenden Ereignissen, (= Vorträge der Oldenburgischen Landschaft, Heft 26), Oldenburg 1995.

- UNTERBURGER, Klaus, Gefahren, die der Kirche drohen. Eine Denkschrift des Jesuiten Bea aus dem Jahr 1926 über den deutschen Katholizismus (= Quellen und Studien zur neuern Theologiegeschichte, Bd. 10), Regensburg 2011.
- UNTERBURGER, Klaus, In einem neuen Licht: Nuntius Pacelli – Papst Pius XII. und die deutschen Bischöfe. Fünzig Jahre nach dem Tod des Papstes und fünf Jahre nach der Öffnung der vatikanischen Archivbestände, in: Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsge-
schichte 43 (2009), 23-48.
- UNTERBURGER, Klaus, Vom Lehramt der Theologen zum Lehramt der Päpste? Pius XI., die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ und die Reform der Universitäts-
theologie, Freiburg i. Br. 2010.
- VAN SUNTUM, Ulrich, Die unsichtbare Hand. Ökonomisches Denken gestern und heute, Berlin 1999.
- VENTRESCA, Robert A., Soldier of Christ. The Life of Pope Pius XII, Cambridge (u.a.) 2013.
- VERING, Friedrich (Hg.), Die neuen preußischen Kirchengesetze und die Collectiverklärung der preussischen Bischöfe vom 26. Mai 1873, in: AKathKR 24 (1873), 123-129.
- VERING, Friedrich, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchen-
rechts. Mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Österreich und die Schweiz, Freiburg i. Br. ³1893.
- VERING, Friedrich, Über die Patronatsverhältnisse in Preußen und den Kölner Patronatsstreit, in: AKathKR 7 (1862), 227-233
- VIERHAUS, Rudolf (Hg. u.a.), Biographisches Handbuch der Mitglieder des Deutschen Bundes-
tages (1949-2002), 3 Bde., München 2002f.
- VOGEL, Wieland, Katholische Kirche und nationale Kampfverbände in der Weimarer Republik, (=VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 48), Mainz 1989.
- VOLK, Ludwig, Akten Kardinal Michael von Faulhabers 1917-1945. Bd. 1: 1917-1934, (= VKZG, Reihe A: Quellen und Darstellung, Bd. 17), Mainz 1975.
- VOLK, Ludwig, Kirchliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen 1933, (= VKZG Reihe A: Quellen und Darstellung, Bd. 11), Mainz 1969. (Zit.: Kirchliche Akten).
- VOLK, Ludwig, Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933, (= VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 5), Mainz 1972. (Zit. Reichskonkordat).
- VON HEHL, Ulrich, Wilhelm Marx 1863-1946. Eine politische Biographie, (= VKZG, Reihe B: For-
schungen, Bd. 47), Mainz 1987.
- VONDENHOFF, Michael, Die Schule zwischen Staatsanstalt und causa ecclesiastica. Eine rechtshistorische Untersuchung zum Schulwesen des 19. Jahrhunderts im Spannungsver-
hältnis von Staat und Kirche in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung Preußens, (Diss.), Bonn 2008.

- VON DER GROEBEN, Klaus, Verwaltung und Politik (1918-33) am Beispiel Ostpreußens (=Quellen zur Verwaltungsgeschichte, Bd. 4) Kiel ²1988.
- WACHTLING, Oswald, Die Position von Joseph Joos in der christlich-sozialen Bewegung und in der Zentrumsparlei bis zum Jahr 1933 (Diss.), Marburg 1970.
- WAHRMUND, Ludwig, Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwicklung in Österreich, Wien 1896.
- WAND, Gregor, Taktvolles Stillsitzen auf verlassenem Posten? Der deutsche Botschafter beim Heiligen Stuhl Diego von Bergen (1920-1943), in: MATHEUS, Michael (Hg. u.a.), Orte der Zuflucht und personeller Netzwerke. Der „Campo Santo Teutonico“ und der Vatikan 1933-1955, Freiburg i. Br. (u.a.) 2015, 199-221.
- WALTER, Peter, Das Collegium Germanicum und die Germaniker, in: GATZ, Erwin (Hg.), Geschichte des kirchlichen Lebens. In den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Bd. 4: Der Diözesanklerus, Freiburg i.Br. (u.a.) 1995, 253-263.
- WALTER, Peter, Die deutschsprachige Dogmatik zwischen den beiden Vatikanischen Konzilien, untersucht am Beispiel der Ekklesiologie, Anhang, in: WOLF, Hubert (Hg.), Die katholisch-theologischen Disziplinen in Deutschland (1870-1962). Ihre Geschichte, ihr Zeitbezug, Paderborn (u.a.) 1999, 164-230.
- WARD, Reginald, Kirchengeschichte Großbritanniens vom 17. bis zum 20. Jahrhundert, (= Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen, III/7), Leipzig 2000.
- WARNEYER, Otto/KOPPE, Fritz, Die Aufwertung auf Grund der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924, Berlin 1924.
- WEBER, Rita, Die Neuordnung der preußischen Volksschullehrerbildung in der Weimarer Republik. Zur Entstehung und gesellschaftlichen Bedeutung der Pädagogischen Akademien, (= Studien und Dokumentationen zur deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 26), Köln (u.a.) 1984.
- WEBER, Hermann (Hg.), Der Deutsche Kommunismus. Dokumente 1915-1945, Köln ³1973.
- WEBER, Werner, Die politische Klausel in den Konkordaten. Staat und Bischofsamt, Hamburg 1939.
- WEISBROD, Adolf, Die Freiburger Sapienz und ihr Stifter Johannes Kerer von Wertheim, (= Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte, Bd. 31), Freiburg i.Br. 1966.
- WENDE, Erich, C.H. Becker. Mensch und Politiker. Ein biographischer Beitrag zur Kulturgeschichte der Weimarer Republik, Stuttgart 1959.
- WERMTER, Ernst Manfred, Geschichte der Diözese und des Hochstifts Ermland, Münster ²1977.
- WESTPFAHL, Franz (Hg.), Die Apostolische Administratur Schneidemühl. Ein Buch für das katholische Volk, Schneidemühl 1928.

- WICK, Volker, Die Trennung von Staat und Kirche. Jüngere Entwicklungen in Frankreich im Vergleich zum deutschen Kooperationsmodell, (= Jus Ecclesiasticum. Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht, Bd. 81), Tübingen 2007.
- WIMMER, Otto (u.a.), Lexikon der Namen und Heiligen, Innsbruck (u.a.) 1982.
- WITTSTADT, Klaus, Johannes Ferdinand Hehn. Theologe, in: BAUMGART, Peter (Hg.), Lebensbilder bedeutender Würzburger Professoren, Neustadt a. d. Aisch 1995, 297-319.
- WOLF Hubert/ UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche in Deutschland 1929. Der Schlussbericht des Nuntius vom 18. November 1929 (Deutsch und Italienisch) (= VKZG, Reihe A: Quellen und Darstellung, Bd. 50) Paderborn (u.a.) 2006. (Zit.: Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche)
- WOLF, Hubert (Hg.), Eugenio Pacelli als Nuntius in Deutschland. Forschungsperspektiven und Ansätze zu einem internationalen Vergleich, (= VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 121), Paderborn 2012.
- WOLF, Hubert, Mit diplomatischem Geschick und priesterlicher Frömmigkeit. Nuntius Eugenio Pacelli als politischer Kleriker, in: Historisches Jahrbuch 132 (2012), 92-109.
- WOLF, Hubert, Mathias Erzberger, Nuntius Pacelli und der Vatikan. Oder: Warum der Kirchenstaat nicht nach Lichtenstein verlegt wurde, in: HAUS DER GESCHICHTE BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.), Mathias Erzberger. Ein Demokrat in Zeiten des Hasses, Karlsruhe 2013, 134-157.
- WOLF, Hubert, Papst und Teufel. Die Archive des Vatikan und das Dritte Reich, München 2009.
- WOLLSTEIN, Günter, Theobald von Bethmann Hollweg. Letzter Erbe Bismarcks, erstes Opfer der Dolchstoßlegende (= Persönlichkeit und Geschichte, Bd. 146/147), Göttingen (u.a.) 1995.
- WRIGHT, Jonatan R.C., „Über den Parteien“. Die politische Haltung der evangelischen Kirchenführer 1918-1933 (=Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe B, Bd.2), Göttingen 1977.
- ZACHARIAS, Klaus, Lebensbilder. Die Mitglieder des CV-Zirkels AMICITIA zu Paderborn 1884-1996, (= GDS-Archiv für Hochschul- und Studentengeschichte, Beiheft 7), Köln 1998.
- ZEDLER, Jörg, Bayern und der Vatikan. Eine politische Biographie des letzten bayerischen Gesandten am Heiligen Stuhl Otto von Ritter (1909-1934), (= VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 125), Paderborn (u.a.) 2013.
- ZIMMERMANN, Erich (Hg.), Preußisches Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 (Gesetzsammlung 1927 S. 223) nebst den Ausführungsbestimmungen vom 30. März 1928 (Pr. Bes. Bl. S. 155) und den Richtlinien für die Neuregelung der Versorgungsbezüge auf Grund des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 21. Januar 1928 (Preuß. Bes. Bl. S. 5), (= Gesetze und Vorschriften, Bd. 7), Berlin 1930. (Zit. Preußisches Besoldungsgesetz).

ZSCHARNAK, Leopold, Das bayerische Konkordat – eine Warnung, Vortrag gelegentlich der 29. Generalversammlung des Evangelischen Bundes zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen gehalten am 29. Juni 1925 zu Königsberg, Berlin 1925.

ZUREK, Robert, Das Verhältnis von August Hlond als Apostolischer Administrator und Bischof von Kattowitz (1922-1926) zu seinen deutschen Diözesanen im Lichte der neueren polnischen Forschung, in: ASKG, 67 (2009), 153-179.

Internetquellen:

Biographie Nr. 7061, Ojetti SJ Benedetto, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/gnd131616366> (Zugriff: 5.11.2015).

BURTSCHEIDT, Andreas, <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/persoenlichkeiten/L/Seiten/AlbertLauscher.aspx> (Zugriff:12.3.2016).

Müller, Johann, Indexeintrag in: Deutsche Biographie, <https://www.deutsche-biographie.de/gnd137826257.html> (Zugriff: 29.07.2016).

Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D15842.php> (Zugriff: 29.10.2016).

SCHAVAN, Anette, Religion und die Ordnung des Staates. Rede zu „50 Jahre Niedersachsenkonkordat“ am 26. Februar 2015 in Hannover, 6. <http://www.annette-schavan.de/reden/20150226redehyannover.pdf> (Zugriff: 25.8.2017)

www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/0000/adr/getPPN/12455024X/ (Zugriff: 23.5.2016).

www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/101/adr/adrsz/kap1_7/para2_42.html (Zugriff: 16.4.2016).

www.cicero.de/kultur/reichskonkordat-1933-fauler-handel-mit-der-kirche/55334 (Zugriff: 25.8.2017).

www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/historikerstreit-wie-der-papst-zu-hitlers-machtantritt-stand-1511402.html (Zugriff 25.8.2017). www.saarland-biografien.de/Mesnil-Herbert-du (Zugriff: 31.3.2016).

www.sueddeutsche.de/bayern/philosophin-reicht-verfassungsklage-ein-wie-die-katholische-kirche-eine-professorin-verhinderte-1.1335177 (Zugriff: 25.8.2017).

www.spiegel.de/einestages/80-jahre-reichskonkordat-pakt-zwischen-vatikan-und-ns-regierung-a-951201.html (Zugriff: 25.8.2017);

www.pacelli-edition.de/publikationen.html?&L=vumreavotxtnboKristin (Zugriff: 8.9.2017).

'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Biographie Nr. 9077, URL: <www.pacelli-edition.de/gnd/133670236> (Zugriff: 31.1.2016).

- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Biographie/20005> (Zugriff: 6.12.2015).
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/234> (Zugriff: 26.09.2012).
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/238> (Zugriff: 26.09.2012).
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/252> (Zugriff: 26.09.2012).
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/255> (Zugriff: 26.09.2012)
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/258> (Zugriff: 26.09.2012)
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/259> (Zugriff: 25.09.2012).
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1007> (Zugriff: 25.01.2013).
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1022> (Zugriff: 26.09.2012).
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1033> (Zugriff: 17.11.2012).
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1131> (Zugriff: 25.09.2012)
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1139> (Zugriff: 26.09.2012).
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1141> (Zugriff: 25.09.2012), 10r.
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1143> (Zugriff: 25.09.2012) , 27v.
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1541> (Zugriff: 26.09.2012).
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1578> (Zugriff: 25.09.2012)
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/2496> (Zugriff: 25.09.2012).
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/2791> (Zugriff: 26.09.2012), 20v.

- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/2877> (Zugriff: 26.09.2012).
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/2893> (Zugriff: 25.09.2012), 14v.
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/2893> (Zugriff: 25.09.2012).
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/3045> (Zugriff: 26.09.2012).
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/3063> (Zugriff: 26.09.2012).
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/3268> (Zugriff: 25.09.2012).
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/3420> (Zugriff: 25.09.2012).
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/3500> (Zugriff: 26.09.2012).
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/4127> (Zugriff: 25.09.2012), 9v.
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/4134> (Zugriff: 25.01.2013).
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/5089> (Zugriff: 25.09.2012).
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/5490> (Zugriff: 25.09.2012).
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/6536> (Zugriff: 25.01.2013).
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/6738> (Zugriff: 05.11.2015), 53v.
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/6989> (Zugriff: 25.09.2012).
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/7215> (Zugriff: 25.09.2012).
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/7216> (Zugriff: 25.09.2012).
- 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/7217> (Zugriff: 25.09.2012).

'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL:
<www.pacelli-edition.de/Dokument/7218> (Zugriff: 25.09.2012).

'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL:
<www.pacelli-edition.de/Dokument/7380> (Zugriff: 25.09.2012).

'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL:
<www.pacelli-edition.de/Dokument/7381> (Zugriff: 25.09.2012).

'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL:
<www.pacelli-edition.de/Dokument/7846> (Zugriff: 25.09.2012).

'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL:
<www.pacelli-edition.de/Dokument/7847> (Zugriff: 24.09.2012).

Stadtlexikon Bonn 2016, http://www.bonner-stadtlexikon.de/bonn/Custodis,_Bernhard (Zugriff: 23.5.2016).

Abkürzungsverzeichnis

AAS	Acta Apostolicae Sedis
AKathKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
ALR	Allgemeines preußisches Landrecht
ASS	Acta Sanctae Sedis
AmrhKG	Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte
AKB	Archiv für Kirchengeschichte von Böhmen – Mähren – Schlesien
AÖR	Archiv des öffentlichen Rechts
AHP	Archivum Historiae Pontificiae
ASKG	Archiv für schlesische Kirchengeschichte
BBKI	Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon
BayK	Bayerisches Konkordat von 1924
BzG	Beträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung
EKL	Evangelisches Kirchenlexikon
HdbStKirchR	Handbuch des Staatskirchenrechts in der Bundesrepublik Deutschland
HJ	Historisches Jahrbuch
HRG	Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte
JÖR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JusEccl	Jus Ecclesiasticum, Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht
KStKR	Kirchen- und Staatskirchenrecht
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
NDB	Neue Deutsche Biographie
PolnK	Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und Polen von 1925
PrGS	Preußische Gesetzsammlung
ThPh	Theologie und Philosophie
ThGl	Theologie und Glaube
ThQ	Theologische Quartalschrift
VKZG	Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte
VfZ	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte
ZSRG.K	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung

EINLEITUNG

Immer wieder stehen die Konkordate der deutschen Geschichte und die darin getroffenen Vereinbarungen im Licht des öffentlichen Interesses: Wenn über die Höhe von Bischofsgehältern diskutiert wird wie zuletzt 2014, ausgelöst durch den Skandal um den „Prunkbau“ im Bistum Limburg.¹ Wenn staatliche Leistungen an die Kirche als Einsparmöglichkeiten identifiziert werden. Wenn in Bayern die so genannten Konkordatslehrstühle als illegitime Eingriffsmöglichkeiten der Kirche in die freie Wissenschaft deklariert werden.² In der Öffentlichkeit werden die Staat-Kirche-Verträge überwiegend negativ bewertet. Das mit dem nationalsozialistischen Deutschland abgeschlossene Reichskonkordat von 1933 und dessen zeitgeschichtliche Bewertung trugen dazu maßgeblich bei.³ Darüber hinaus bedarf es keiner soziologischen Erhebung um zu erkennen, dass im weitgehend säkularisierten Deutschland des 21. Jahrhunderts Staat-Kirche-Verträge schlicht als nicht mehr zeitgemäß gelten. Daran vermögen auch die erst in den vergangenen Jahrzehnten geschlossenen Konkordate in den neuen Bundesländern nichts zu ändern. Schließlich war die Idee der Staatskirchenverträge in einer Zeit populär, in der die katholische Kirche großen Einfluss auf Staat und Gesellschaft hatte. Wohl hauptsächlich deshalb stehen Konkordate häufig in dem Ruf, die Niederschrift der Tatsache zu sein, dass der Staat sich – wissentlich oder leichtsinnig – von der Kirche übervorteilen ließ.

In der öffentlichen Debatte fällt auf, dass das sogenannte Preußenkonkordat kaum Erwähnung findet. Das mag damit zusammenhängen, dass der Freistaat Preußen seit 1932 nicht mehr existiert und das Reichskonkordat 1933 die Länderkonkordate bedeutungsmäßig in den Schatten gestellt hat. Nichtsdestotrotz gelten die darin enthaltenen Bestimmungen für die preußischen Nachfolgestaaten bis heute.⁴ Die mangelnde Präsenz des preußischen Konkordats im

¹ Vgl. HENSE, Ansgar, Statement im Pressegespräch „Aktuelle Erläuterungen zur Kirchenfinanzierung“ der Bischofskonferenz. Pressemitteilungen der Bischofskonferenz 150 (22.9.2010), 1.

² Vgl. beispielsweise LOTTER, Konrad, Die Konkordatslehrstühle an den bayerischen Universitäten. Überformung und Verdrängung der Philosophie durch die katholische Religion, in: Widerspruch, 45 (2007), 53–66; LIEDTKE, Max, Brauchen wir noch Konkordatslehrstühle?, in: Erziehungswissenschaft 11 (2000) Heft 22, 9–34; www.sueddeutsche.de/bayern/philosophin-reicht-verfassungsklage-ein-wie-die-katholische-kirche-eine-professorin-verhinderte-1.1335177 (Zugriff: 25.8.2017).

³ Vgl. zum Beispiel nur einige aktuellere Titel: www.cicero.de/kultur/reichskonkordat-1933-fauler-handel-mit-der-kirche/55334 (Zugriff: 25.8.2017); www.spiegel.de/einestages/80-jahre-reichskonkordat-pakt-zwischen-vatikan-und-ns-regierung-a-951201.html (Zugriff: 25.8.2017); www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/historikerstreit-wie-der-papst-zu-hitlers-machsantritt-stand-1511402.html (Zugriff 25.8.2017).

⁴ Sofern sie nicht durch neuere Konkordate abgelöst wurden. Vgl. HOLLERBACH, Alexander, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: ISENSEE, Josef/KIRCHHOF, Paul (Hg.) Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VI: Freiheitsrechte, Heidelberg 1989, 471–593, hier: 498–502 u. CAMPENHAUSEN, Axel Freiherr von, Staatskirchenrecht in den neuen Bundesländern, in: ISENSEE, Josef/KIRCHHOF, Paul (Hg.) Handbuch des

allgemeinen Geschichtsbewusstsein ist umso bedauerlicher, als dass dessen Verhandlungen fast die gesamte Zeit der Weimarer Republik andauerten und somit die sogenannte „Konkordatsära“⁵ der Zwischenkriegszeit maßgeblich geprägt haben.

Für den römischen Unterhändler Eugenio Pacelli war das Preußenkonkordat der „größte politische Triumph seiner Tätigkeit als Nuntius in Deutschland“⁶. Der Münsteraner Kirchenhistoriker Hubert Wolf kommt zu dieser Einschätzung sicherlich nicht, weil das Konkordat für die Kirche besonders vorteilhaft ausgefallen wäre – was mitnichten der Fall war –, sondern weil dem aufstrebenden Nuntius mit dem Abschluss ein Novum gelungen war: Ein Vertrag mit einem mehrheitlich protestantisch geprägten, dem Heiligen Stuhl keineswegs wohl gesonnenen Staat. Der Abschluss verlangte Pacelli ein Höchstmaß an Anstrengung ab, wie ein Zitat seiner Haushälterin, der Ordensschwester Pascalina Lehnert, es erahnen lässt:

„Was das Preußische Konkordat 1929 den Nuntius kostete, weiß Gott und der, durch dessen außerordentliches diplomatisches Geschick und selbstlose Arbeit es zustande kam. Nach der Unterzeichnung der „Solenne Conventione“ wurde in der Hauskapelle der Nuntiatur von allen Bewohnern ein „Te Deum“ gesungen, weil der Hausherr in allem zuerst Gott die Ehre gab.“⁷

Das preußische Konkordat kann vielleicht als das „ehrlichste“ deutsche Konkordat der Zwischenkriegszeit betrachtet werden, weil sich in diesem Fall zwei ebenbürtige Parteien gegenüberstanden, die sich gegenseitig nichts zu schenken hatten. Zwar steht von laizistischer Seite allemal der Generalverdacht im Raum, der Staat habe sich übervorteilen lassen. Angesichts des hohen Aufwands, der von beiden Vertragsparteien betrieben wurde, und des für den Heiligen Stuhl insgesamt mäßigen Ergebnisses, kann davon aber keine Rede sein.

Die Staatskirchenreform in Preußen gilt, was die staatliche Seite anbelangt, unter Historikern als gut durchleuchtet. Nicht so auf kirchlicher Seite: Hier hat die Wissenschaftswelt erst seit

Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IX: Die Einheit Deutschlands – Festigung und Übergang -, Heidelberg 1997, 305-352, hier: 326f.

⁵ Georg MAY, der den Begriff der Konkordatsära prägte, beschreibt damit die Epoche unter den Päpsten Pius XI. und Pius XII. Hier wird der Terminus in Anlehnung an Stefan SAMERSKI auf die entscheidende Phase in Deutschland von 1919 bis 1933 angewandt. In dieser Zeit wurden insgesamt vier Konkordate auf deutschem Boden abgeschlossen. Vgl. MAY, Georg, Die Konkordatspolitik des Heiligen Stuhls von 1918 bis 1974. In: JEDIN, Hubert (Hg. u.a.), Handbuch der Kirchengeschichte, Bd.7., Die Weltkirche im 20. Jahrhundert, Freiburg i. Br. ²1979, 179-229, hier: 183; SAMERSKI, Stefan, Kirchenrecht und Diplomatie. Die Konkordatsära in der Zwischenkriegszeit, in: ZEDLER, Jörg (Hg.), Der Heilige Stuhl in den internationalen Beziehungen 1870-1939 (=Spreti-Studien, Bd.2), München 2010, 285-298.

⁶ WOLF, Hubert, Papst und Teufel. Die Archive des Vatikan und das Dritte Reich, München ²2009, 31.

⁷ LEHNERT, Pascalina, Ich durfte ihm dienen, Würzburg 1983, 37.

der Öffnung des Vatikanischen Archivs im Jahr 2002 Zugang zu den einschlägigen Akten. Abgesehen von einzelnen Aufsätzen fand diesbezüglich bisher keine Aufarbeitung statt. Die vorliegende Arbeit widmet sich der römischen Perspektive erstmals fundiert und umfassend.

A. Literaturbericht und Stand der Forschung

Die literarische Rezeption der sogenannten „Konkordatsära“ der Zwischenkriegszeit lässt sich in drei Phasen unterteilen:

In einer ersten Phase der zeitgenössischen Reflexion, in den Jahren unmittelbar nach Abschluss des Preußenkonkordats, findet eine vorwiegend juristische Auseinandersetzung statt.⁸

Eine zweite Phase, die von den 1960er bis in die 1990er-Jahre reichte, ist geprägt von zeitgeschichtlichen Abhandlungen, die den Verlauf von Konkordatsverhandlungen generell in den Blick nehmen⁹ beziehungsweise vor dem Hintergrund bestimmter Sachfragen beleuchten¹⁰. Grundlage dieser Untersuchungen sind in weiten Teilen die entsprechenden Staats- und Kirchenarchive in Deutschland.¹¹

⁸ Vgl. beispielsweise BIERBAUM, Max, *Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht*, (= Schriften zur deutschen Politik, Bd. 19/ 20), Freiburg i. Br. 1928; FÖHR, Ernst (Hg.), *Das Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und dem Freistaat Baden*, Freiburg i. Br. 1933; KAISER, Joseph, *Die politische Klausel der Konkordate*, Berlin (u.a.) 1949; KOENIGER, Albert Michael, *Die neuen deutschen Konkordate und Kirchenverträge*, (= Kanonische Studien und Texte, Bd. 7), Bonn (u.a.) 1932; LINK, Ludwig, *Die Besetzung der kirchlichen Ämter in den Konkordaten Papst Pius' XI.*, (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 18 u. 19), Bonn 1942; SCHARNAGL, Anton, *Die neuen deutschen Konkordate und Kirchenverträge*, in: *Literarische Beilage zum Klerusblatt*, Nr. 1 (22.2.1933), 1-12; WEBER, Werner, *Die politische Klausel in den Konkordaten. Staat und Bischofsamt*, Hamburg 1939.

⁹ Vgl. DEUERLEIN, Ernst, *Das Reichskonkordat*; GOLOMBEK, Dieter, *Preußenkonkordat*; PLÜCK, Susanne, *Das badische Konkordat vom 12. Oktober 1932*, (=VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 41), Mainz, 1984; VOLK, Ludwig, *Reichskonkordat*; LISTL, Joseph, *Die konkordatäre Entwicklung von 1817 bis 1988*, in: BRANDMÜLLER, Walter (Hg.), *Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte*, Bd. 4: *Vom Reichsdeputationshauptschluss bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil*, St. Ottilien 1991, 427-463, hier: 447-457.

¹⁰ Vgl. beispielsweise MORSEY, Rudolf, *Zur Geschichte des Preußischen Konkordats und der Errichtung des Bistums Berlin*, in: *Wichmann-Jahrbuch 19/20 (1965/66)*, 64-89; MUSSINGHOFF, Heinz, *Fakultäten*; Ders., *Überlegungen zu Zirkumskription und Organisation des Bistums Münster*; Ders., *Neuordnung*; PLÜCK, Susanne, *Das badische Konkordat vom 12. Oktober 1932*, (=VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 41), Mainz, 1984; MAY, Georg, *Listen von Bischofskandidaten in den deutschen Konkordaten und Kirchenverträgen*, in: ISENSEE, Josef (Hg. u.a.), *Dem Staates, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist. Festschrift für Joseph Listl zum 70. Geburtstag* (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 33), Berlin 1999, 739-760; HÖHLE, Michael, *Bistum Berlin*.

¹¹ Eine Ausnahme bilden VOLK, Ludwig, *Reichskonkordat*; MUSSINGHOFF, Heinz, *Fakultäten*; HÖHLE, Michael, *Bistum Berlin*. Sie erhielten Einblick in eine begrenzte, für das Thema ihrer Untersuchungen relevante Auswahl von Akten aus den vatikanischen Archiven.

Eine dritte Phase wird durch die teilweise Öffnung der vatikanischen Archive im Jahr 2002 eingeleitet. Das nun erstmals greifbare Material wird bislang vorwiegend in Form von Aufsätzen verarbeitet. Sie erweitern den bisherigen Kenntnisstand über den Verlauf der Verhandlungen schlaglichtartig¹² oder bringen grundsätzliche Erkenntnisse zur römischen Konkordatspolitik zu Tage.¹³

1. Blick auf die Konkordatsverhandlungen in Preußen

In der vorhandenen Literatur wird der Verlauf der Verhandlungen in Preußen in drei Etappen unterteilt:¹⁴

In einer ersten Etappe von 1919 bis 1922 finden diffuse Konkordatsbestrebungen statt. Ein Ergebnis kommt nicht zustande. Ansätze der Produktivität scheitern am Unwillen der preußischen Seite, mit der römischen Kurie ein neues Abkommen zu schließen. In den Jahren 1923/24 werden die diesbezüglichen diplomatischen Kontakte eingestellt.¹⁵

In einer zweiten Etappe kommt es zwischen Juni 1926 und September 1928 zu inoffiziellen Gesprächen. Während dieser Zeit verhandelt Eugenio Pacelli, Nuntius des römischen Stuhls, mit preußischen Unterhändlern sämtliche relevante Sachfragen.

Die offiziellen Verhandlungen als dritte Etappe finden schließlich in einem relativ kurzen Zeitraum zwischen Oktober 1928 und Juni 1929 statt. Dem Historiker Dieter Golombek zufolge prägt insbesondere Otto Braun diese Phase. Der Ministerpräsident von Preußen (1920-1932) hat demnach einen maßgeblichen Anteil am Zustandekommen des Konkordats.¹⁶

¹² Vgl. GATZ, Erwin, Zum Ringen um das Bischofswahlrecht in Deutschland vom Ende der Monarchie (1918) bis zum Abschluss des Preußischen Konkordats (1929), in: RQ 100 (2005), 97-141; HAMERS, Antonius, Die Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche in Württemberg von 1919 bis 1932 nach Lage der Akten in den Vatikanischen Archiven. Ein Beitrag zur Konkordatspolitik Eugenio Pacellis in Deutschland, in: RQ 101 (2006), 76-140; HEINRITZI, Florian, Die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Bayern. Genese und Bedeutung des Bayerischen Konkordats, in: ZEDLER, Jörg (Hg.), Der Heilige Stuhl in den internationalen Beziehungen 1870-1939, (= Spreti-Studien, Bd. 2), München 2010, 203-226; DAMBACHER, Johannes, Eugenio Pacelli und Adolf Kardinal Bertram vor dem Hintergrund der Verhandlungen zum Preußenonkordat, in RQ 104 (2009), 141-165.

¹³ BRECHENMACHER, Thomas (Hg.), Das Reichskonkordat 1933. Forschungsstand, Kontroversen, Dokumente, (= VKZG, Reihe B, Forschungen, Bd. 109), Paderborn (u.a.) 2007 115-128; ZEDLER, Jörg (Hg.), Der Heilige Stuhl in den internationalen Beziehungen 1870-1939 (=Spreti-Studien, Bd. 2), München 2010, 285-298.

¹⁴ Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 167-285.

¹⁵ Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 203.

¹⁶ Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 113-115.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Forschungsstands lassen sich die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen Heiligem Stuhl und Preußen wie folgt zusammenfassen:

1. Die Weimarer Reichsverfassung macht eine Neuordnung des Staat-Kirche-Verhältnisses erforderlich. Für die deutsche Regierung ist ein Konkordat mit dem Heiligen Stuhl besonders attraktiv, weil es zur völkerrechtlichen Anerkennung und somit zur Stabilisierung der jungen Nation beiträgt.¹⁷ Bayern strebt eine eigene Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhl an, um sich seinen Sonderstatus im Reich zu bewahren.¹⁸
2. Die preußische Regierung hält am Staatsdirigismus gegenüber der Kirche fest. Ihr Ziel ist es, alte hoheitsrechtliche Privilegien aus bestehenden Vereinbarungen mit dem Heiligen Stuhl zu erhalten. Umfassende Reformen werden hinausgezögert.¹⁹
3. Rom weigert sich, Verträge aus Zeiten der Monarchie anzuerkennen, was eine latente Rechtsunsicherheit zur Folge hat. Auf die innenpolitische Situation in Preußen wirkt sich das zunehmend belastend aus.²⁰ Hinzu kommen föderalistische Spannungen, die Preußen nach dem Konkordatsabschluss mit Bayern 1924 in Zugzwang bringen. Zur Selbstbehauptung gegenüber dem Reich und Bayern scheint ein eigenes Konkordat für die Mehrheit der Regierungsverantwortlichen unerlässlich.²¹
4. Die Staat-Kirche-Verhandlungen in Preußen sind aufgrund der konfessionellen und politischen Spannungen höchst diffizil.²² Die Wahrung des konfessionellen Friedens und die Annahme eines Konkordats im Parlament stehen für die staatlichen Entscheidungsträger im Mittelpunkt. Dies widerspricht in weiten Teilen dem kirchlichen Streben nach einem möglichst umfassenden Vertrag nach Vorbild des Konkordats in Bayern.²³ Unweigerlich gestalten sich die Verhandlungen in hohem Maße komplex und langwierig.

¹⁷ Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, XIX-XXIV.

¹⁸ Vgl. HEINRITZI, Florian, Die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Bayern. Genese und Bedeutung des Bayerischen Konkordats, in: ZEDLER, Jörg (Hg.), Der Heilige Stuhl in den internationalen Beziehungen 1870-1939, (= Spreti-Studien, Bd. 2), München 2010, 203-226; LISTL, Joseph, Die konkordatäre Entwicklung von 1817 bis 1988, in: BRANDMÜLLER, Walter (Hg.), Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte, Bd. 4: Vom Reichsdeputationshauptschluss bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil, St. Ottilien 1991, 427-463, hier: 450.

¹⁹ Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 15-20; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 180-203; HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 163.

²⁰ Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 49- 52; HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 163f.

²¹ Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 203f.

²² Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 21-45, 52f; MUSSINGHOFF, Heinz, 286-307; HÖHLE; Michael, Bistum Berlin, 176-184.

²³ Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 52f.

5. Das Konkordat mit Preußen bleibt aus Sicht der Kurie hinter dem bayerischen Konkordat zurück.²⁴ Dennoch gelingt es dem kirchlichen Verhandlungsführer eine Annahme durch den Heiligen Stuhl zu erwirken.²⁵ Dies nicht zuletzt, weil mit dem Konkordat eine Stärkung Roms gegenüber der katholischen Kirche Preußens einhergeht.²⁶

Die bisherigen Untersuchungen lassen jedoch durchaus auch Fragen zum Ablauf der Konkordatsverhandlungen offen:

Es ist der Quellenlage geschuldet, dass in den bisherigen Abhandlungen die preußische Seite erheblich mehr Beachtung findet. Was die diplomatischen Ziele Pacellis und der römischen Kurie angeht, werden Erkenntnisse in der Regel indirekt aus den Darstellungen der staatlichen Protokolle abgeleitet. Der Ablauf der Verhandlungen in Preußen aus römischer Sicht, sowie deren Einordnung stellt bislang ein Desiderat dar.²⁷

Ferner stellt sich die Frage, welche Rolle der preußische Episkopat in den Verhandlungen gespielt hat. Heinz Mussinghoff und Michael Höhle lieferten für diese Bereiche bereits wichtige Erkenntnisse.²⁸ Jedoch konzentrierten sich die beiden in ihren Abhandlungen auf einzelne Sachfragen. Was fehlt ist eine Einordnung in den Gesamtkontext der Verhandlungen. Dieser ist insofern von nicht zu unterschätzender Bedeutung, als dass die Kirche in Preußen durch das Konkordat erheblich an Einfluss eingebüßt hat.²⁹

Weitgehend unbekannt ist auch eine Reihe von Entscheidungsprozessen, die hinter den strategischen Ausrichtungen Preußens in den frühen 1920er-Jahren stehen. So erscheint es beispielsweise auf den ersten Blick verwunderlich, dass ausgerechnet eine sozialistisch geprägte Regierung mit laizistischer Ausrichtung am Staatsdirigismus gegenüber der Kirche festhält. Hier liefert die vorliegende Arbeit einen signifikanten Mehrwert gegenüber dem bisherigen Stand der Forschung, da sie auch Impulsgeber in zweiter Reihe beleuchtet.

²⁴ Vgl. BESIER, Gerhard, *Der Heilige Stuhl und Hitler-Deutschland. Die Faszination des Totalitären*, München 2004, 109.

²⁵ Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, *Fakultäten*, 240.

²⁶ Vgl. GOLOMBEK, Dieter, *Preußenkonkordat*, 116.

²⁷ Vgl. Ebd.

²⁸ Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, *Fakultäten*; Ders., *Überlegungen zu Zirkumskription und Organisation des Bistums Münster*; Ders., *Neuordnung*; HÖHLE, Michael, *Bistum Berlin*.

²⁹ Vgl. GOLOMBEK, Dieter, *Preußenkonkordat*, 116.

2. Forschungsstand zur Konkordatsstrategie der römischen Kurie

Der wissenschaftliche Kenntnisstand hinsichtlich der römischen Konkordatsstrategie soll im Folgenden ebenfalls knapp zusammengefasst werden:

1. Die römische Kurie verfolgte in der „Konkordatsära“ der Zwischenkriegszeit das Ziel, den 1917 promulgierten Codex Iuris Canonici so weit wie möglich völkerrechtlich zu verankern.³⁰

Dabei kamen ihr die politischen Umbrüche im Europa der damaligen Zeit entgegen. Neue Staaten suchten im Kontrakt mit Rom nach internationaler Anerkennung und Verankerung. In etablierten Staaten machten Verfassungsänderungen eine Aktualisierung der Staat-Kirche-Beziehungen erforderlich.³¹

2. Den Auftakt in Deutschland machte Bayern. Aus Sicht des Heiligen Stuhls sollte ein bayerisches Konkordat als Musterkonkordat für das gesamte Reich fungieren.³² Der Freistaat bot sich aus zweierlei Gründen an: Zum einen verfügte Bayern bereits seit 1817 über ein Konkordat, das hinsichtlich seines Umfangs und Inhalts eine gute Basis für Neuverhandlungen bildete. Zum anderen galt das traditionell katholische Bayern als romfreundlich. Die Regierung stellte größtenteils die katholisch geprägte bayerische Volkspartei. Die parlamentarische Sitzverteilung war so homogen wie die die Bevölkerung, die sie repräsentierte. Darüber hinaus erfuhr der bayerische Nuntius vom Episkopat, insbesondere von Kardinal Faulhaber³³, tatkräftige Unterstützung. Aus römischer Sicht boten sich in Bayern also denkbar gute Voraussetzungen.³⁴

³⁰ FELICIANI, Giorgio, Basisnorm der Handlungen Pacellis? Der Codex Iuris Canonici von 1917, in: WOLF, Hubert (Hg.), Eugenio Pacelli als Nuntius in Deutschland. Forschungsperspektiven und Ansätze zu einem internationalen Vergleich, (= VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 121), Paderborn 2012, 49-60.

³¹ Vgl. MAY, Georg, Die Konkordatspolitik des Heiligen Stuhls von 1918 bis 1974. In: JEDIN, Hubert (Hg. u.a.), Handbuch der Kirchengeschichte, Bd.7., Die Weltkirche im 20. Jahrhundert, Freiburg i. Br. 1979, 179-229, hier: 184-186; SAMERSKI, Stefan, Kirchenrecht und Diplomatie. Die Konkordatsära in der Zwischenkriegszeit, in: ZEDLER, Jörg (Hg.), Der Heilige Stuhl in den internationalen Beziehungen 1870-1939 (=Sprei-Studien, Bd.2), München, 2010, 285-298.

³² Vgl. FATTORINI, Emma, Germania e Santa Sede, 223-229; CHENAUX, Philippe, Pie XII. Diplomate et pasteur, Paris 2003, 137;

³³ FAULHABER, Michael von, Kardinal *5.3.1869 Klosterheidenfeld, 1892 Priesterweihe, 1899 Habilitation in Würzburg für alttestamentliche Bibelwissenschaft, 1911 o. Prof. in Straßburg, 1911 Bischof von Speyer, 1917 Erzbischof von München und Freising, 1921 Kardinal, trat gegen Trennung von Staat und Kirche ein, bei Verhandlungen zum Konkordat mit Bayern 1924 entscheidend beteiligt, trat gegen Nationalsozialismus und Antisemitismus ein, +12.6.1952 München. Zu ihm: SCHMAUS, Michael, Art. Faulhaber, Michael von, in: NDB 5 (1961), 31f; FITSCHEN, Klaus, Art. Faulhaber, Michael von, in: BBKI 24 (2005), 602-615.

³⁴ LISTL, Joseph, Die konkordatäre Entwicklung von 1817 bis 1988, in: BRANDMÜLLER, Walter (Hg.), Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte, Bd. 4: Vom Reichsdeputationshauptschluss bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil, St. Ottilien 1991, 427-463, hier: 447-457.

3. Rom beobachtete die Entwicklung des Katholizismus in Deutschland insgesamt mit Sorge. Deshalb wurden konkrete Maßnahmen eingeleitet, die in der neueren Forschung als Marschroute der Konkordatsverhandlungen gewertet werden. Aus der Generalinstruktion für die Nuntiatoren Guisepppe Aversas und Eugenio Pacellis von 1914, sowie aus dem Lagebericht des Jesuiten Augustin Beas aus dem Jahr 1925 ergeben sich folgende Eckpfeiler:³⁵ Zunächst: Ausgehend von der Lehre der Kirche als „societas perfecta“ galt es, jegliche staatliche Einflussnahme aus dem Bereich der geistlichen Jurisdiktion zu eliminieren. In Preußen betraf dies in erster Linie die Kulturkampfgesetze, aber auch bilaterale Vereinbarungen aus Zeiten der Monarchie.³⁶ Weiterhin: Ein von intellektuellen Eliten ausgehender geistiger Säkularismus sollte abgewehrt werden.³⁷ Mit dem Ziel, die Katholiken gegen diesen zu immunisieren, richtete der Heilige Stuhl seinen Fokus auf die Bildung. Der kirchliche Einfluss auf das Schulwesen musste erhalten bleiben.³⁸ An erster Stelle jedoch stand für Rom die Priesterausbildung. Das Theologiestudium in Deutschland galt im Vatikan als unzureichend. Zum einen wurde die Neuscholastik vernachlässigt, zum anderen agierten Professoren an staatlichen Fakultäten weitgehend unabhängig von der kirchlichen Lehrautorität. Die Generalinstruktion forderte daher die Abschaffung der Staatsfakultäten und die Verlegung der Ausbildung in diözesane Einrichtungen. Der Episkopat wurde in die Pflicht genommen, die Besetzung der Lehrstühle genau zu prüfen,

³⁵ Vgl. UNTERBURGER, Klaus, Gefahren, die der Kirche drohen. Eine Denkschrift des Jesuiten Bea aus dem Jahr 1926 über den deutschen Katholizismus (= Quellen und Studien zur neuern Theologiegeschichte, Bd. 10), Regensburg 2011; ders., Das Deutschlandbild Eugenio Pacellis. Römische Ekklesiologie, Deutsche Empirie und politische Diplomatie im Denken des päpstlichen Nuntius. In: ZEDLER, Jörg (Hg.), Der Heilige Stuhl in den internationalen Beziehungen 1870-1939 (=Spreti-Studien, Bd. 2), München, 2010, 227-248; ders., Pacelli und die Theologie in Deutschland. Handlungsspielräume, Optionen und Konsequenzen, in: WOLF, Hubert (Hg.), Eugenio Pacelli als Nuntius in Deutschland, Forschungsperspektiven und Ansätze zu einem internationalen Vergleich, (= VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 121), Paderborn (u.a.) 2012, 87-98; WOLF, Hubert, Papst und Teufel. Die Archive des Vatikan und das Dritte Reich, München² 2009, 31-42.

³⁶ Vgl. WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche, 38f, 211.

³⁷ Vgl. UNTERBURGER, Klaus, Das Deutschlandbild Eugenio Pacellis. Römische Ekklesiologie, Deutsche Empirie und politische Diplomatie im Denken des päpstlichen Nuntius. In: ZEDLER, Jörg (Hg.), Der Heilige Stuhl in den internationalen Beziehungen 1870-1939 (=Spreti-Studien, Bd.2), München 2010, 227-248, hier: 238f.

³⁸ Dieses Element spielte in der Instruktion von 1914 noch keine Rolle. Durch den Verlust der geistlichen Schulaufsicht aufgrund von Art. 144 WRV rückte der Bereich der Schulbildung in den Fokus, was sich in der Lagebeurteilung Beas widerspiegelt. Vgl. UNTERBURGER, Klaus, Das Deutschlandbild Eugenio Pacellis. Römische Ekklesiologie, Deutsche Empirie und politische Diplomatie im Denken des päpstlichen Nuntius. In: ZEDLER, Jörg (Hg.), Der Heilige Stuhl in den internationalen Beziehungen 1870-1939 (=Spreti-Studien, Bd.2), München 2010, 227-248, hier: 239.

während ihm zugleich ein zu geringer „Eifer in der Durchsetzung der katholischen Interessen“³⁹ attestiert wurde.⁴⁰ Pacelli schlussfolgerte daraus, eine Reform der Priesterausbildung könne nur mit einer erhöhten römischen Kontrolle den Episkopat betreffend einhergehen.⁴¹

3. Der Stand der Pacelli-Forschung im Hinblick auf die Verhandlungen zum Preußenkonkordat

Die zentrale Rolle des Nuntius Pacelli bei den Konkordatsverhandlungen führt die vorliegende Arbeit in ein brisantes Feld zeitgeschichtlicher Forschung. Eugenio Pacelli, der spätere Papst Pius XII., gilt als eine der umstrittensten Persönlichkeiten der katholischen Kirche des 20. Jahrhunderts. Im Zentrum der Auseinandersetzung mit ihm steht sein Verhältnis als Papst Pius XII. zu Hitler-Deutschland während seines Pontifikats (1939-1958) und dabei insbesondere sein Schweigen in der Judenfrage.⁴² Dabei findet die für das Deutschlandbild Pacellis so prägende Epoche, seine Zeit als Nuntius in München und Berlin von 1917 bis 1929, wenig Beachtung.⁴³ Dieses Versäumnis bringt Hubert Wolf wie folgt auf den Punkt:

„Wer Pacelli verstehen will, wer die Entwicklung seines Denkens, bevor er in Rom Staatssekretär und Papst wurde, minutiös nachvollziehen will, der braucht eine gründliche Analyse und (Auswahl-)Edition all seiner rund 3000 Nuntiaturberichte, die er zwischen 1917 und 1929 aus München und Berlin nach Rom geschickt hat.“⁴⁴

³⁹ WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche, 41.

⁴⁰ Vgl. Ebd., 41f.

⁴¹ Vgl. UNTERBURGER, Klaus, Das Deutschlandbild Eugenio Pacellis. Römische Ekklesiologie, Deutsche Empirie und politische Diplomatie im Denken des päpstlichen Nuntius. In: ZEDLER, Jörg (Hg.), Der Heilige Stuhl in den internationalen Beziehungen 1870-1939 (=Sprei-Studien, Bd.2), München, 2010, 227-248, hier: 238f.

⁴² Die in dem fiktiven Theaterstück von Rolf HOCHHUT (Der Stellvertreter. Ein christliches Trauerspiel, Reinbek 1963) kritisierte Untätigkeit Papst Pius XII. angesichts der Judenvernichtung löste traf den Nerv seiner Zeit und schuf ein bis heute weit verarbeitetes Paradigma vom „schweigenden Papst“. Vgl. HUMMEL, Karl-Joseph, Eugenio Pacelli/Papst Pius XII.: Vom Vor-Urteil zur historischen Gerechtigkeit. Anmerkungen zum Wandel eines Geschichtsbildes, in: PFISTER, Peter (Hg.), Eugenio Pacelli – Pius XII. (1876-1958) im Blick der Forschung. Vorträge zur Ausstellung „Opus Iustitiae Pax“ in München, (= Schriften des Archivs des Erzbistums München und Freising, Bd. 12), Regensburg 2009, 13-36, hier: 14-22. Selbiges wurde in dem Pamphlet von John Cornwell zur Jahrtausendwende neu aufgegriffen und durch neue Vorwürfe gegen Pius XII. verschärft. (Vgl. CORNWELL, John, Pius XII. – Der Papst, der geschwiegen hat, München, 1999). Die daraufhin ausgelöste Debatte hatte zahlreiche Publikationen auf Seiten der Papstkritiker und -verteidiger zur Folge, die hier nicht im Einzelnen aufgezählt werden können. Einen guten Überblick über die Debatte bietet MAIER, Hans, Pius XII. im Urteil der Nachwelt, in: PFISTER, Peter (Hg.), Eugenio Pacelli – Pius XII. (1876-1958) im Blick der Forschung. Vorträge zur Ausstellung „Opus Iustitiae Pax“ in München, (= Schriften des Archivs des Erzbistums München und Freising, Bd. 12), Regensburg 2009, 105-122, hier besonders: 114-117. In der Zeitgeschichtsforschung ist der Ruf nach einer quellenbasierten nüchternen Betrachtung der Ereignisse deutlich vernehmbarer. Vgl. BURKARD, Dominik, Pius XII. – der „schweigende Papst?“ Plädoyer für eine differenzierte Betrachtung, in: Ders./GARHAMMER, Erich (Hg.), Christlich-jüdisches Gespräch – erneut in der Krise (= Wth, Bd. 5), Würzburg 2011, 11-75, hier: 74f.

⁴³ Vgl. CHENAUX, Philippe, Pie XII. Diplomate et pasteur, Paris 2003, 15.

⁴⁴ WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche, 93.

Erkenntnisse über Pacelli während seiner Nuntiatur in Berlin speisten sich lange Zeit aus zeitgenössischen Aufzeichnungen und persönlichen Erfahrungsberichten. Darin wurde der Nuntius in der Regel in den höchsten Tönen gelobt.⁴⁵ Noch zu Lebzeiten wurde er aufgrund seiner Erscheinung und seines Auftretens als „Pastor Angelus“ betitelt. Als „Idealtypus eines Nuntius“ war er im diplomatischen Korps hochangesehen. Er stach durch seine Intelligenz und sein außergewöhnliches diplomatisches Geschick hervor.⁴⁶

Mit der teilweisen Öffnung der vatikanischen Archive und dem Zugang zu Akten bis zum Jahr 1939 taten sich für die Erforschung der Ziele sowie der Politik des Nuntius Pacelli neue Möglichkeiten auf. Es wurde bereits eine Reihe von Publikationen veröffentlicht, die Pacelli mithilfe des neuen Quellenmaterials neu in den Blick nehmen. Allerdings spielt gerade die Berliner Zeit des Nuntius darin eine eher untergeordnete Rolle. So beleuchtet Philippe Chenaux in seiner Papstbiographie zwar ausdrücklich den Werdegang Pacellis vor seiner Wahl. Die für die Konkordatsverhandlungen mit Preußen relevanten Quellen bleiben allerdings weitgehend unberührt.⁴⁷ Bei Emma Fattorini, Frank Coppa und Robert Ventresca liegen die inhaltlichen Schwerpunkte in der diplomatischen Tätigkeit Pacellis vor 1925.⁴⁸ Auch bei Gerard Besier führt die Verwendung des vatikanischen Quellenmaterials nicht zu einer systematischen Darstellung des diplomatischen Wirkens Pacellis hinsichtlich der Verhandlungen mit Preußen.⁴⁹ Einen innovativen Ansatz liefert die kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis von 1917-1929. Das durch die deutsche Forschungsgemeinschaft finanzierte Projekt unter der Leitung von Hubert Wolf, ermöglichte in den vergangenen zehn Jahren eine große Zahl an Publikationen, die sich Pacelli als Nuntius in Deutschland aus unterschiedlichen Blickwinkeln nähern.⁵⁰ Die für die vorliegende Arbeit relevanten Veröffentlichungen lassen sich in zwei Be-

⁴⁵ Vgl. LEHNERT, Pascalina, Ich durfte ihm dienen, Würzburg 1983; PRINZ VON BAYERN, Konstantin, Papst Pius XII - Ein Lebensbild, Stein am Rhein 1980, 88-101; BRECHT, Arnold, Aus nächster Nähe. Lebenserinnerungen 1884-1927, Stuttgart 1966, 335-337.

⁴⁶ Vgl. CHENAUX, Philippe, Pie XII. Diplomate et pasteur, Paris 2003.

⁴⁷ Vgl. Ebd., 123-164; ferner CHENAUX, Philippe, Eine deutsche Prägung? Die deutschen Nuntiaturen (München, Berlin) und ihre Bedeutung für Eugenio Pacelli, in: WOLF, Hubert (Hg.), Eugenio Pacelli als Nuntius in Deutschland, Forschungsperspektiven und Ansätze zu einem internationalen Vergleich, (= VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 121), Paderborn (u.a.) 2012, 99-109.

⁴⁸ Vgl. FATTORINI, Emma, Germania e Santa Sede, 201-229; COPPA, Frank J., The policies an politics of pope Pius XII, Between diplomacy an morality, New York (u.a.), 2011, 38-56; VENTRESCA, Robert A., Soldier of Christ. The Life of Pope Pius XII, Cambridge (u.a.) 2013, 49-65.

⁴⁹ Vgl. BESIEN, Gerhard, Der Heilige Stuhl und Hitler-Deutschland. Die Faszination des Totalitären, München 2004, 98-109; WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche, 20.

⁵⁰ Auf der Homepage der Pacelliedition werden allein über 30 Titel aufgeführt, die mit dem Projekt in unmittelbarer Verbindung stehen. Vgl. <http://www.pacelli-edition.de/publikationen.html?&L=vumreavotxnbo>Kristin

reiche einordnen: In diversen Arbeiten wird das Verhältnis Pacellis zu einzelnen Persönlichkeiten in den Blick genommen.⁵¹ Andere Publikationen beleuchten die diplomatische Tätigkeit Pacellis in Deutschland grundsätzlich – vorwiegend vor dem Hintergrund der römischen Generalinstruktion von 1914. In ihnen werden auch Leitmotive seines Handelns anhand verschiedener Beispiele herausgearbeitet.⁵² Als Zwischenergebnis seiner Forschung hält Wolf in einem Aufsatz fest, dass sich das politische Agieren Pacellis im Spannungsfeld zweier Pole abspielte: Die Einhaltung der reinen integralistischen Lehre („zenlanti“) auf der einen Seite und die Durchsetzbarkeit kirchlicher Interessen angesichts bestehender politischer Verhältnisse („politicanti“) auf der anderen Seite war nur in den seltensten Fällen zeitgleich und widerspruchsfrei möglich.⁵³ Für die vorliegende Arbeit wirft die These Wolfs die Frage auf, wie sich diese Spannung in den mühsamen Verhandlungen zum Preußenkonkordat auf Pacellis diplomatisches Vorgehen ausgewirkt hat.

(Zugriff: 8.9.2017). Im Hinblick auf die vorliegende Arbeit ist insbesondere hervorzuheben: WOLF, Hubert (Hg.), Eugenio Pacelli als Nuntius in Deutschland, Forschungsperspektiven und Ansätze zu einem internationalen Vergleich, (= VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 121), Paderborn (u.a.) 2012. In dem Band werden markante Zwischenergebnisse aus der Pacelliedition in verschiedenen Aufsätzen kompakt dargestellt.

⁵¹ Vgl. WOLF, Hubert, Mathias Erzberger, Nuntius Pacelli und der Vatikan. Oder: Warum der Kirchenstaat nicht nach Lichtenstein verlegt wurde, in: HAUS DER GESCHICHTE BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.), Mathias Erzberger. Ein Demokrat in Zeiten des Hasses, Karlsruhe 2013, 134-157; HINKEL, Sascha, Kardinal Bertram; UNTERBURGER, Klaus, In einem neuen Licht: Nuntius Pacelli – Papst Pius XII. und die deutschen Bischöfe. Fünzig Jahre nach dem Tod des Papstes und fünf Jahre nach der Öffnung der vatikanischen Archivbestände, in: Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 43 (2009), 23-48.

⁵² Vgl. WOLF, Hubert (Hg.), Eugenio Pacelli als Nuntius in Deutschland. Forschungsperspektiven und Ansätze zu einem internationalen Vergleich, (= VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 121), Paderborn 2012; SALONEN, Kirsi, Eugenio Pacelli and the Role of the Apostolic Nuncio in Germany in 1917-1929 According to the Nunciature Archives, in: BERGSTRÖM, Milla (Hg.u.a.), The Holy See's Foreign Policies in Inter-War Europe, Helsinki 2016, 31-62; UNTERBURGER, Klaus, Das Deutschlandbild Eugenio Pacellis. Römische Ekklesiologie, Deutsche Empirie und politische Diplomatie im Denken des päpstlichen Nuntius. In: ZEDLER, Jörg (Hg.), Der Heilige Stuhl in den internationalen Beziehungen 1870-1939 (=Spreti-Studien, Bd.2), München, 2010, 227-248.

⁵³ Vgl. WOLF, Hubert, Mit diplomatischem Geschick und priesterlicher Frömmigkeit. Nuntius Eugenio Pacelli als politischer Kleriker, in: Historisches Jahrbuch 132 (2012), 92-109, hier: 93f u. 108f. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch Klaus Unterburger. Er attestiert einen grundlegenden, inneren Grundkonflikt Pacellis zwischen „Diplomat“ und integralistischer Theologe“, und führt diesen auf seine theologische und kanonische Ausbildung zurück. Vgl. UNTERBURGER, Klaus, In einem neuen Licht: Nuntius Pacelli – Papst Pius XII. und die deutschen Bischöfe. Fünzig Jahre nach dem Tod des Papstes und fünf Jahre nach der Öffnung der vatikanischen Archivbestände, in: Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 43 (2009), 23-48, hier: 26-31.

B. Quellenbericht

1. Römischer Strang

Wie bereits erwähnt sind die Deutschland betreffenden Akten aus dem Pontifikat Pius XI. (1922-1939) im Vatikanischen Geheimarchiv (ASV) seit dem Jahr 2002 für die Wissenschaft frei zugänglich. Die für die Erforschung der Verhandlungen zum Preußenkonkordat relevanten Bestände aus dem Berliner Nuntiaturarchiv sowie dem Archiv der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten wurden bisher nicht ausgewertet. Die darin enthaltenen Akten bilden die innovative Grundlage dieser Arbeit. Die vorliegende Publikation stellt anhand der einschlägigen Nuntiaturberichte und Anweisungen aus dem Vatikan erstmals die römische Sicht auf den Reformprozess des Staat-Kirche-Verhältnisses in Preußen dar. Für die Abhandlung wurden die Sonderberichte Pacellis zum Verlauf der Sachgespräche der Konkordatsverhandlungen ausgewertet. Der Autor arbeitet einen genuin „römischer Strang“ der Verhandlungsgespräche heraus. Zahlreiche Anlagen der Nuntiaturberichte machen Entscheidungen Pacellis nachvollziehbar. Korrespondenzen mit preußischen Staats- und Kirchenvertretern bringen seine weiteren Agitationen ans Tageslicht. Auch Akten aus der Zeit vor den eigentlichen Verhandlungen, von 1919 bis 1925, fließen in die vorliegende Arbeit ein. Lassen sie doch Rückschlüsse auf die strategische Ausrichtung des Heiligen Stuhls zur Neuordnung des Staat-Kirche-Verhältnisses zu und führen desweiteren die wesentlichen Problemfelder in Preußen auf. Die Bestände aus dem Münchner Nuntiaturarchiv sind für die preußischen Belange weniger ergiebig. Sie fließen in die Abhandlung ein, um die Entscheidungsprozesse hinter der Priorisierung eines Bayernkonkordats zu beleuchten. Vor allem für die Anfangsphase der Reformbemühungen sind die frei zugänglichen Akten der kritischen Online-Edition der Nuntiaturberichte zu einem unverzichtbaren Bestandteil dieser Arbeit geworden. Sie lassen einen neuen Blick auf die römische Wahrnehmung der Novemberrevolution und die daraus resultierenden Reformansätzen zu. Ferner geben sie Einblick in die römische Bewertung der Reichsverfassung und die frühe Strategiebildung.

2. Staatlicher Strang

Was die staatlichen Archive angeht, so ist an erster Stelle der Nachlass Aloys Lammers zu nennen. Er befindet sich im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und enthält sämtliche Mitschriften aus den Sachgesprächen der Konkordatsverhandlungen. Sie bilden die Grundlage für einen zwei-

ten „staatlichen Strang“, der parallel zum „römischen Strang“ verläuft. Auf diesen Sitzungsprotokollen basieren im Wesentlichen auch die bereits bekannten einschlägigen Arbeiten zu den Konkordatsverhandlungen.⁵⁴

Weitere Erkenntnisse fließen aus dem im „Geheimen Staatsarchiv preußischer Kulturbesitz“ in Berlin befindlichen Bestand des Kultusministeriums. Überraschenderweise bleibt dieser in den bisherigen Publikationen bislang unberücksichtigt, obwohl das Kultusministerium mit den Verhandlungen maßgeblich betraut war. Daher gibt die vorliegende Arbeit erstmals Einblicke in die Prozesse, die auf preußischer Seite hinter den Sachgesprächen von statten gingen. Die Akten aus dem Staatsministerium hingegen wurden bereits von Golombek und Mussinghoff ausgewertet. Sie sind insbesondere für die letzten Monate der Konkordatsverhandlungen von Bedeutung, während der Ministerpräsident Braun die Verhandlungen zunehmend persönlich übernahm und das Kultusministerium an Einfluss verlor. Die ebenfalls im „Geheimen Staatsarchiv preußischer Kulturbesitz“ befindlichen Nachlässe Beckers und Trendelenburgs bieten eine Fülle von Material. Allerdings handelt es sich zum großen Teil um Dubletten der Handakten im Nachlass Lammers und den Beständen aus dem Kultusministerium, was sie für die vorliegende Arbeit verzichtbar erscheinen lässt. Die Akten im preußischen Finanzministerium fördern ebenfalls wenig neue Erkenntnisse zu Tage.

Im Archiv des Auswärtigen Amtes sind unter dem Titel „Preußische Konkordatsverhandlungen“ reiche Bestände aufgeführt. An den Verhandlungen selbst war jedoch weder das Auswärtige Amt noch die Botschaft beim Heiligen Stuhl, deren Bestände vom Autor ebenfalls eingesehen wurden, unmittelbar beteiligt. Entsprechend sind die Akten für die Verhandlungen selbst wenig ergiebig. Sie fließen am Rande in die Abhandlung ein, weil sie die unmittelbaren Verhandlungsvorbereitungen im Jahr 1925 nachvollziehbar machen. Ferner lassen sich aus ihnen Erkenntnisse über die Auseinandersetzung zwischen Preußen und dem Reich die Konkordatspolitik betreffend ableiten.

Im Bundesarchiv erhielt der Verfasser Einblick in die Akten der Reichskanzlei der Weimarer Republik. Sie bilden eine wichtige Grundlage, wo es darum geht, die innerstaatliche Auseinandersetzung in der Frage der staatskirchenrechtlichen Reformen aufzuzeigen. Insbesondere

⁵⁴ Dieter Golombek bezog das Material allerdings nicht aus Düsseldorf, sondern aus dem Nachlass Becker im geheimen Staatsarchiv preußischer Kulturbesitz. Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat.

sind hier die Reichsbestrebungen nach einem Konkordat zu nennen, die für Preußen eine erhebliche Rolle spielen.⁵⁵ Ferner von Bedeutung sind die in den Akten dokumentierten Maßnahmen der Reichsregierung während der Finanzkrise.

3. Kirchliche Archive in Deutschland

Die deutschen (Erz-)Bistumsarchive lassen einen dezidierten Blick auf die Verhandlungen von Seiten der Bischöfe zu.⁵⁶

An erster Stelle ist der Nachlass Bertrams im Bistumsarchiv Breslau zu nennen, der in großen Teilen bereits in der Arbeit von Heinz Mussinghoff ausgewertet wurde. Leider blieb dem Verfasser der Zugang verwehrt. Einen Ausgleich bietet das Depositum Bertram im Archiv der Kommission für Zeitgeschichte. Dabei handelt es sich um eine Kopie des Nachlasses, die in erheblichen Teilen von mangelhafter Qualität ist.⁵⁷ Die für diese Arbeit relevanten Akten sind jedoch gut zu verwerten. Der Breslauer Erzbischof und spätere Kardinal Bertram⁵⁸ war als Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz maßgeblich an den episkopalen Agitationen zur Neuordnung des Staat-Kirche-Verhältnisses in Preußen beteiligt. Die vorliegenden Akten beleuchten die Rolle der Bischöfe im Prozess der preußischen Staat-Kirche-Reformen.

Ebenfalls von nicht zu unterschätzendem Wert war der Besuch des Erzbischöflichen Archivs in Paderborn. Hier liegt ein bis dato ungeordneter Bestand zum Preußenkonkordat. Darin befinden sich, neben zahlreichen Zeitungsausschnitten, von Bertram verfasste Rundschreiben und Korrespondenzen der Bischöfe untereinander. Von Bedeutung ist ferner der dort befindliche

⁵⁵ Ergänzend hierzu flossen vereinzelt auch die von KUPPER veröffentlichten staatlichen Akten zu den Reichskonkordatsverhandlungen ein. Vgl. KUPPER, Alfons, Staatliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen 1933, (= VKZG, Reihe A: Quellen und Darstellung, Bd. 2), Mainz 1969.

⁵⁶ Wichtige Vorarbeit in der Erschließung relevanter Bestände liefert Heinz Mussinghoff. Er bietet einen guten Überblick über die relevanten Registraturen in den Bistumsarchiven. Sie wurden mit dem Ziel einer Gesamtdarstellung der Konkordatsverhandlungen erneut eingesehen. Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten.

⁵⁷ Vgl. auch HINKEL, Sascha, Kardinal Bertram, 28.

⁵⁸ Bertram, Adolf, *14.3.1859 in Hildesheim, 1877-1881 Studium der Theologie in Würzburg und München, 1881 Priesterweihe in Würzburg, 1882-1884 Studium des kanonischen Rechts in Rom zum Dr. jur. can., anschl. Eintritt ins Hildesheimer Generalvikariat, 1894 Domkapitular, 1905 Generalvikar, 1906 Bischof von Hildesheim, 1914 Fürstbischof von Breslau, 1916 Kardinalsernennung (1919 Publikation), seit 1919 Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz, 6.7.1945 Tod auf Schloß Johannesburg in Böhmen. Zu ihm: HINKEL, Sascha, Kardinal Bertram; STASIEWSKI, Bernhard (Hg. u.a.), Adolf Kardinal Bertram. Sein Leben und Wirken auf dem Hintergrund der Geschichte der Zeit, 2 Bde., (= Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands, Bd. 24), Köln (u.a.) 1992 u. 1994; BRÄUER, Martin, Handbuch der Kardinäle (1846 - 2012), Berlin (u.a.) 2014, 240f; GANSE, Franz-Georg, Adolf Kardinal Bertram. Fürstbischof von Breslau, in: STASIEWSKI, Bernhard (Hg.), Beiträge zur schlesieschen Kirchengeschichte. Gedenkschrift für Kurt Engelbert, Böhlau (u.a.) 1969, 530-541; KÖHLER, Joachim, Das Bertram-Bild in der deutschsprachigen Forschung. Bericht und Einführung in die Thematik der Tagung, in: ASKG, 54 (1996), 9-53.

Nachlass von Johannes Linneborn⁵⁹. Der Paderborner Kirchenrechtler und Dompropst wurde von der preußischen Regierung bereits 1919 als Gutachter zur rechtlichen Bewertung des neuen Staat-Kirche-Verhältnisses eingesetzt. Später war er maßgeblich an den Verhandlungen zur Dotationshöhe und -verteilung sowie zur Patronatsfrage beteiligt. Zu diesen Themenkomplexen findet sich in Paderborn eine Fülle von Material – leider wiederum in ungeordnetem Zustand.

Das erzbischöfliche Archiv in Köln erwies sich für die Preußenkonkordatsverhandlungen selbst als wenig ergiebig. Von Bedeutung sind die Bestände allerdings für die Darstellung der bischöflichen Bemühungen zur Reform des Staat-Kirche-Verhältnisses in der ersten Hälfte der 20er-Jahre. Es finden sich Dokumente zur Vorbereitung einer Konferenz der bischöflichen Gutachter mit der preußischen Regierung im Jahr 1920. Darüber hinaus liegen hier Akten, anhand derer sich die Folgen der mit der Wirtschaftskrise einhergehenden Inflation für die katholischen Bistümer nachvollziehen lassen. Auch was die Auseinandersetzung rund um die Dotationsverteilung auf die einzelnen Bistümer angeht, ist reichlich Material vorhanden.

Im Archiv des Bistums Trier untersuchte der Verfasser zunächst den Nachlass Ludwig Kaas'. Zwar enthält dieser kein relevantes Material aus den Konkordatsverhandlungen selbst. Dafür wurden relevante Protokolle aus dem Jahr 1920 gesichtet: Sie dokumentieren die Verhandlungen der bischöflichen Gutachter mit der preußischen Regierung und geben Zeugnis vom Verhandlungswillen der preußischen Bischöfe.

Schließlich sei auf die von Heinz Hürten edierten Bände über die Akten deutscher Bischöfe verwiesen. Sie stellen eine wichtige Quelle dar was die bischöfliche Beteiligung beim kirchlichen Neuordnungsprozess in Preußen angeht.⁶⁰ Für die Jahre 1918/1919 griff der Autor auf

⁵⁹ LINNEBORN, Johannes, *5.3.1867 in Freiheit Hagen bei Allendorf, 1888-1892 Studium der Philosophie und kath. Theologie in Paderborn, Tübingen und Münster, 1892 Priesterweihe in Paderborn, nach vierjähriger Seelsorgetätigkeit 1896-1899 Studium der Philologie, Geschichte und Theologie in Münster, 1898 Dr. phil und 1899 Dr. theol., anschl. Schuldienst und Studienaufenthalt in Rom, 1910 Ernennung zum Professor für Kirchenrecht an der Phil.-Theol. Akademie in Paderborn, die Berufung zum Prof. für Kirchenrecht 1918 in Bonn trat er wegen der franz. Besetzung des Rheinlandes nicht an, 1919 freiw. Austritt aus dem Staatsdienst, 1919 Domkapitular in Paderborn, 1921 Offizial, 1922 Dompropst, 1924-1933 Abgeordneter der Deutschen Zentrumspartei im Preußischen Landtag, 22.1.1933 Tod in Paderborn. Zu ihm: KALDE, Franz, Art. Linneborn, Johannes, in: BBKI 5 (1993), 94f.

⁶⁰ Vgl. HÜRTEIN, Heinz, (Bearb.) Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1918-1933, 2 Bde. (=VKZG, Reihe A: Quellen und Darstellung, Bd. 51), Paderborn (u.a.) 2007.

die von Erwin Gatz herausgegebenen Akten der Fuldaer Bischofskonferenz zurück.⁶¹ Zur Dokumentation der Auseinandersetzung um ein Reichs- bzw. Preußenkonkordat fanden zu guter Letzt die Editionen von Ludwig Volk Verwendung.⁶²

C. Aufgaben und Methodik

1. Vorrangiges Ziel dieser Arbeit ist die Gesamtdarstellung der konkordatsrelevanten Reformprozesse bis zur Unterzeichnung des Staatskirchenvertrags in Preußen. Das entscheidende Novum der Abhandlung stellt der Rückgriff auf die bisher ungenutzten vatikanischen Bestände dar. Die in der vorliegenden Publikation erstmals herausgearbeiteten Überlieferungsstränge aus den römischen Akten stellt der Autor den auf staatlichen Akten basierenden gegenüber. Nach einer historisch- kritischen Abwägung werden beide Stränge zu einem Gesamtbild zusammengefügt. Dabei werden nicht nur die Verhandlungen selbst dargestellt, sondern auch die „Tiefenschichten“ gehoben, die die Strategien der Unterhändler auf beiden Seiten offenlegen. Um die Entstehungsprozesse der strategischen Ausrichtungen zu Tage zu fördern, setzt die Arbeit vor der Zeit der eigentlichen Konkordatsverhandlungen bereits im Jahr 1918 an. Im Zentrum der Abhandlung steht freilich die Herausarbeitung des Spannungsfelds, in dem diese letztlich stattfanden: die ambitionierten Ziele der römischen Kurie auf der einen, die unwirtschaftlichen politischen Verhältnisse auf der anderen Seite.

2. Neben den staatlichen und römischen Hauptakteuren werden die Bischöfe separat in den Blick genommen. Es gilt zu untersuchen, welche Rolle der Episkopat für die kirchenpolitischen Reformprozesse in Preußen spielte. Ferner wird die Bedeutung einzelner Bischöfe vor allem hinsichtlich ihrer Beziehung zu Pacelli beleuchtet. Vor dem Hintergrund der Einzelbeurteilung der preußischen Bischöfe im Abschlussbericht des Nuntius von 1929⁶³ stellt dies eine reizvolle Aufgabe dar.

3. Ein besonderes Interesse gilt schließlich dem Nuntius selbst. Durch die breite Aufarbeitung der Nuntiaturreporte soll der im Literaturbericht zum Stand der Forschung beschriebene „blinde Fleck“ in der bisherigen Pacelliforschung getilgt werden. Das Hauptaugenmerk liegt

⁶¹ Vgl. GATZ, Erwin (Bearb.), Akten der Fuldaer Bischofskonferenz, Bd. 3: 1900-1919, (= VKZG, Reihe A: Quellen und Darstellung, Bd. 39), Mainz 1985.

⁶² VOLK, Ludwig, Akten Kardinal Michael von Faulhabers 1917-1945. Bd. 1: 1917-1934, (= VKZG, Reihe A: Quellen und Darstellung, Bd. 17), Mainz 1975; VOLK, Ludwig, Kirchliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen 1933, (= VKZG Reihe A: Quellen und Darstellung, Bd. 11), Mainz, 1969. (Zit.: Kirchliche Akten).

⁶³ Vgl. WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche.

auf der Frage, wie der vatikanische Gesandte die Verhandlungen aus persönlicher Perspektive beschreibt. Welche Taktiken favorisierte er, um seine Ziele durchzusetzen? Welche Rückschlüsse lassen die Nuntiaturberichte auf Persönlichkeit und Charakter Pacellis zu? Wie wirkte sich die Spaltung der römischen Kurie in Hardliner und Diplomaten auf das konkrete Agieren Pacellis in München und Berlin aus? Besonders gewinnbringend ist hierbei eine wissenschaftliche Einordnung der Nuntiaturberichte selbst. Durch einen detaillierten Abgleich der einschlägigen Berichte mit den entsprechenden staatlichen Akten, werden Rückschlüsse auf Methodik und Inhalt der Berichterstattung gegenüber Rom gezogen.

Dieter Golombek⁶⁴ offeriert in seiner Arbeit eine hervorragende Übersicht über Forderungen, Eckdaten und Sachfragen der einzelnen Themenkomplexe. Der chronologische Ablauf gerät dabei allerdings etwas in den Hintergrund. Bei Heinz Mussinghoff liegt der Schwerpunkt auf der Chronologie der Konkordatsverhandlungen⁶⁵ – was jedoch auf Kosten der Übersichtlichkeit geht. In der vorliegenden Arbeit wird ein Mittelweg angestrebt. Anstelle der von Golombek und Mussinghoff ausgeloteten drei Phasen werden die Konkordatsverhandlungen in sieben Phasen unterteilt, die chronologisch aufeinander aufbauen. So lassen sich die zeitlichen Abläufe vom Leser nachvollziehen. In den einzelnen Phasen selbst werden die Inhalte parallel gesetzt. Die Arbeit steigt, anders als die bisherigen Abhandlungen zum Thema, nicht mit dem Inkrafttreten der Weimarer Verfassung ein, sondern setzt ein Jahr früher, mit der Novemberrevolution, an, da bereits in dieser Zeit wesentliche kirchenpolitische Reformprozesse in Preußen angestoßen wurden. Die Arbeit schließt mit der Unterzeichnung des Konkordats am 14. Juni 1929. Eine weitergehende Untersuchung der parlamentarischen Debatten bis zur Ratifikation des Vertrags, beziehungsweise eine Darstellung der öffentlichen Bewertung hätte den Rahmen dieser Dissertation gesprengt.⁶⁶ Eine Ausnahme bildet die Darstellung der Auseinandersetzung zur Dotationsverteilung, die sich bis Dezember 1929 hinziehen.

⁶⁴ Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat.

⁶⁵ Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten.

⁶⁶ Ferner liefern hier die Arbeiten von Golombek und Mussinghoff bereits profunde Erkenntnisse. Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Das Preußenkonkordat, 97-112; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 286-333.

PRÄLUDIUM

A. Der „neue Kulturkampf“ in Preußen im Anschluss an die Novemberrevolution: Bestandsaufnahme

„Es ist wahrscheinlich, daß zunächst für die Kirche und uns schlimme Zeiten kommen“.⁶⁷ Eine Woche nach dem Ende der deutschen Monarchie drückte der Limburger Bischof Kilian⁶⁸ eine Befürchtung der katholischen Kirche in Deutschland und vor allem in Preußen aus. Es war noch nicht abzusehen, was die Novemberrevolution letztendlich für die Katholiken bringen würde. Zu überraschend war die Umwälzung für Politik und Gesellschaft, als dass ein geplanter Übergang in eine neue Staatsform von langer Hand hätte vorbereitet werden können.

Kilian vergeudete daher keine Zeit damit, der „gottgewollten Ordnung“⁶⁹ von einst nachzutauern. Eine „gemeinsame Kundgebung für die Monarchie [hielt er] infolge der sich überstürzenden Ereignisse (...) nicht mehr angebracht“⁷⁰. Das allein genommen war bereits bemerkenswert: Schließlich hatte der Episkopat während Fuldaer Bischofskonferenzen in den Kriegsjahren neben den obligatorischen Ergebnisadressen an den Papst „Ergebenheitstelegramme“ stets auch dem Kaiser zukommen lassen.⁷¹ In einem gemeinsamen Hirten schreiben

⁶⁷ Kilian an Hartmann am 16.11.1918, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 11f

⁶⁸ Kilian, Augustin, * 1.11. 1856 in Eltville/Rheingau, 1877/78 und 1879/80 Theologiestudium in Münster/W. und München, 1881 Priesterweihe in Freising, 1881/82 Kaplan in Reichenhall, 1883 bis 1884 Studium des Kirchenrechts an der Gregoriana in Rom, 1884 Dr. iur. can., 1884-90. Domkaplan in Limburg, 1890-99 Religionslehrer am Gymnasium in Montabaur, 1899 Wahl zum Domkapitular und Ernennung zum Mitglied des Ordinariats, Förderer des katholischen Vereinswesens und bischöflicher Prüfungskommissar für die Theologenausbildung, 1913-1930 Bischof von Limburg. 1925/27 wandte er sich erfolglos gegen die Errichtung einer simultanen pädagogischen Akademie in Frankfurt und boykottierte sie dann mit der Verweigerung der Missio canonica für katholische Lehramtskandidaten, Förderung einer Priesterausbildungsstätte im Bistum, was 1926 mit der Gründung der philosophisch-theologischen Hochschule St. Georgen in Frankfurt gelang, † 30.10. 1930 in Limburg. Zu ihm: SKALA, Dieter, Art. Kilian, Augustin, in: BBKI 3 (1992), 1477f, BECKER, Hans, Dr. Augustinus Kilian, Bischof von Limburg (1913-1930), in: AmrhKG 29 (1977), 175-190; SCHATZ, Klaus, Art. Kilian, Augustin, in: GATZ, Erwin, Die Bischöfe, 381-383.

⁶⁹ Kaiser Wilhelm II. war das letzte deutsche Staatsoberhaupt, das sich auf das Gottesgnadentum berief. Vgl. dazu: BENNER, Thomas, Die Strahlen der Krone. Die religiöse Dimension des Kaisertums unter Wilhelm II. vor dem Hintergrund der Orientreise 1898, Marburg 2001.

⁷⁰ Kilian an Hartmann am 16.11.1918, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 11f

⁷¹ Dieser Entschluss ist im Protokoll der Bischofskonferenz vom 17.-19.8.1915 dokumentiert. Demnach hatte das Telegramm folgenden Wortlaut: „Im furchtbaren Weltkrieg ist es den in Fulda versammelten Bischöfen ein Bedürfnis, Ew. Majestät in Ehrfurcht zu danken für den machtvollen Schutz, durch den der oberste Kriegsherr und seine glorreichen Heere Herd und Altar des Vaterlandes gegen eine Welt von Feinden schirmt und verteidigt. Wir flehen zu Gott, dass Er auf die Fürbitte des Apostels der Deutschen, an dessen Grabe wir versammelt sind, das Vaterland, seine Fürsten und Völker segnen und schützen und bald einen ehrenvollen Frieden schenken wolle. Kard. von Hartmann.“ Die Antwort aus dem Hauptquartier der Heeresleitung folgte prompt: „Den dort versammelten Bischöfen für die freundliche Begrüßung und die treuen Segenswünsche meinen wärmsten Dank. Das

der deutschen Bischöfe aus dem Jahr 1917 wurde voll Pathos gelobt, „mit unerschütterlicher Treue und opferfreudiger Hingebung (...) zu unseren Herrschern von Gottes Gnaden, dem Kaiser und den Landesfürsten“ zu stehen.⁷² Dieses Versprechen erwies sich als Lippenbekenntnis, das nach dem Abstieg der Monarchie schnell in Vergessenheit geriet. Die preußischen Bischöfe hatten keinen zwingenden Grund dazu, sich für das scheidende Kaisertum einzusetzen: Die Organisationsstruktur der katholischen Kirche war – ganz im Gegensatz zum evangelischen Kirchenwesen – im Grunde autonom gegenüber der monarchischen Struktur.⁷³ Auch war die historische Erfahrung mit dem Kaisertum von Spannungen geprägt. Insbesondere die Ereignisse des Kulturkampfes in Preußen hatten in der katholischen Bevölkerung ein Misstrauen gegenüber der staatlichen Souveränität hinterlassen.⁷⁴

Nicht der Verlust des Vergangenen bereitete den preußischen Bischöfen Sorgen, sondern die ungewisse Zukunft. Denn mit der Revolution drohte ein neuer Kulturkampf.

Die Übergangsregierung in Preußen war mit einer Koalition aus MSPD und USPD in rein sozialistischer Hand. Deren politische Marschroute gestaltete sich nicht gerade kirchenfreundlich. Das für die Kulturpolitik der Schwesterparteien maßgebliche Erfurter Programm von 1891 beinhaltete eine „Erklärung der Religion zur Privatsache“⁷⁵. Die „kirchlichen und religiösen Gemeinschaften“⁷⁶ sollten demnach ihren öffentlich-rechtlichen Status verlieren und finanzielle

deutsche Volk hat in dem aus Neid und Missgunst unserer Feinde geborenen Weltkriege gezeigt, was deutsche Kraft und Entschlossenheit im Vertrauen auf die göttliche Gnade und Gerechtigkeit vermögen, wenn es sich um die Verteidigung von Ehre und Freiheit des Vaterlandes handelt. Gott der Herr hat die treuen Fürbitten für den Sieg unserer Waffen bisher so gnädig erhört. Er wird, das hoffe ich mit Ihnen zuversichtlich, aus der opferreichen blutigen Saat nach Kampf und Sieg einen ehrenvollen, gesegneten Frieden erblühen lassen. Ihm sei die Ehre! Wilhelm I.R.“ GATZ, Erwin, Akten, 240. Der Episkopat übermittelte Adressen an den Kaiser auch in den Konferenzen der folgenden Jahre (21.-23.8.1916), (21.-23.8.1917), (20.-22-8-1918). Vgl. Ebd., 262, 276, 292.

⁷² Hirtenschreiben des deutschen Episkopats über die kirchenpolitischen Forderungen und Aufgaben der Gegenwart vom 1.11.1917, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 3, 517- 530, hier: 519.

⁷³ Der Stellvertretende EOK-Präsident Reinhard Möller bekundete nach der Staatsumwälzung, dass die evangelische Kirche als „Volkskirche in die furchtbarste Krisis geraten“ sei. Vgl. JACKE, Jochen, Kirche zwischen Monarchie und Republik. Der preußische Protestantismus nach dem Zusammenbruch von 1918, (= Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. XII), Hamburg 1976, 48. Zur unterschiedlichen Ausgangsposition von evangelischer und katholischer Kirche in der Novemberrevolution vgl. HÜRTEN, Heinz, Kirchen; sowie LINK, Christoph, Staat und Kirche in der neueren deutschen Geschichte. Fünf Abhandlungen, (= Schriften zum Staatskirchenrecht, Bd. 1), Frankfurt a.M. (u.a.) 2000, 116, 121. LINK beobachtet, dass die katholische Kirche – im Unterschied zur evangelischen Kirche – in den Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der belgischen Verfassung von 1831 bereits erste positive Erfahrungen mit dem Parlamentarismus gemacht hatte, die ihr ein frühes Bewusstsein, das parlamentarische System auch für eigene Zwecke nutzbar zu machen, ermöglichte. Vgl. Ebd., 33f.

⁷⁴ Vgl. Ebd. 32-36, 89.

⁷⁵ SALOMON, Felix, Die deutschen Parteiprogramme. Vom Erwachen des politischen Lebens in Deutschland bis zur Gegenwart. (= Quellensammlung zur deutschen Geschichte), Bd. 2: Im Deutschen Kaiserreich 1871-1918, Leipzig (u.a.)³ 1924, 128.

⁷⁶ Ebd.

Aufwendungen aus dem Staatshaushalt gestoppt werden. Gleichzeitig wurde die freie Selbstverwaltung der Religionsgemeinschaften gefordert.⁷⁷ Genauer wurde in der Erklärung nicht formuliert. So blieben für die Kirche wesentliche Fragen über die Vermögenssicherung, der freien Religionsausübung in der Öffentlichkeit und der Seelsorge in staatlichen Einrichtungen offen. Im Bereich des Schulwesens wurde in Erfurt die „Weltlichkeit der Schule“ propagiert, was eine Absage an Konfessionsschulen und wohl auch an den konfessionellen Religionsunterricht implizierte. Die Verortung beziehungsweise Organisation der religiösen Bildung im Schulwesen wird im Programm jedoch nicht näher thematisiert.⁷⁸ Das Parteiprogramm ließ im Hinblick auf die Ausgestaltung der Staatskirchengesetzgebung insgesamt also erheblichen Spielraum zu.⁷⁹

Wie alle Ministerien wurde das Kultusministerium von einer paritätischen Doppelspitze geführt: Konrad Haenisch⁸⁰ (MSPD) und Adolf Hoffmann⁸¹ (USPD) wurden für diese Aufgabe vorgesehen. Haenisch hatte sich in kirchenpolitischen Fragen bislang eher bedeckt gehalten. Als

⁷⁷ Vgl. SALOMON, Felix, Die deutschen Parteiprogramme. Vom Erwachen des politischen Lebens in Deutschland bis zur Gegenwart. (= Quellensammlung zur deutschen Geschichte), Bd. 2: Im Deutschen Kaiserreich 1871-1918, Leipzig (u.a.)³ 1924, 125-129.

⁷⁸ Vgl. SALOMON, Felix, Die deutschen Parteiprogramme. Vom Erwachen des politischen Lebens in Deutschland bis zur Gegenwart. (= Quellensammlung zur deutschen Geschichte), Bd. 2: Im Deutschen Kaiserreich 1871-1918, Leipzig (u.a.)³ 1924, 128.

⁷⁹ Vgl. HÜRTE, Heinz, Kirchen, 19.

⁸⁰ HAENISCH, Benno Fritz Paul Alexander Konrad, * 13. März 1876 in Greifswald, ev., als Jugendlicher bricht er mit der bürgerlichen Lebenswelt der Eltern, 1894 Beginn einer Buchhändlerlehre in Leipzig, 1895 bis 1898 Mitarbeiter der „Leipziger Volkszeitung“, Engagement in der Leipziger SPD, 1898 kurze Betätigung bei der Pfälzischen Post in Ludwigshafen, 1899 bis 1900 Redaktionsmitglied der Sächsischen Arbeiterzeitung in Dresden, 1900 bis 1905 Redakteur bei der Rheinisch-Westfälischen Arbeiterzeitung, 1905 bis 1907 Redakteur bei der Leipziger Volkszeitung, 1907 Redaktion der Arbeiterzeitung in Dortmund, 1911 Redaktionsarbeit für den SPD-Parteivorstand in Berlin, 1913 bis 1925 SPD-Abgeordneter des Preußischen Landtags, 1919 bis 1921 preußischer Kultusminister, 1921 bis 1925 Regierungspräsident des Regierungsbezirks Wiesbaden, † 28. April 1925 in Wiesbaden. Zu ihm: HOFMANN, Wolfgang, Art. Haenisch, Benno Fritz Paul Alexander Konrad, in: NDB 7 (1996), 442-444; JOHN, Matthias, Konrad Haenisch (1876-1925), in: BzG 43 (2001), 55-69; Ebd., Konrad Haenisch (1876-1925) - "und von Stund an ward er ein anderer", Berlin², 2003; Ebd. (Hg.), Ausgewählte Briefe führender Sozialdemokraten an Konrad Haenisch und dessen Briefe an Dritte, Berlin 2005, 9-27.

⁸¹ HOFFMANN, Adolf, * 22.3.1858 in Berlin, wuchs in Armut auf, Lehre als Graveur, Arbeit als Maler und Vergolder, 1876 Beitritt zur SPD, 1890 leitender Redakteur des „Zeitzer Volksboten“, 1893 Gründung des A. Hoffman Verlags in Berlin, bekannt wurde er durch die Schrift „Die Zehn Gebote und die besitzende Klasse, die zwischen 1891 und 1920 in 15-facher Auflage erschien, 1900-1921 Mandat als Berliner Stadtverordneter, 1904-1906, sowie 1920-1924 Mitglied des Reichstags, 1908-1919 Mitglied des Preußischen Abgeordnetenhauses, 1918 übernahm er als Vertreter der USPD gemeinsam mit Haenisch (MSPD) das Kultusministerium in Preußen, am 29.12.1918 legte er im Zuge des Austritts der USPD aus der Regierungsverantwortung sein Amt nieder, 1919-1920 Mitglied der Preußischen Landesversammlung, 1921 zog er für die KPD in den preußischen Landtag ein, im selben Jahr legte er sein Mandat jedoch nieder, trat aus der KPD aus und kehrte wieder zur SPD zurück, † 1.12.1930 in Berlin. Zu ihm: HOFMANN, Wolfgang, Art. Hoffmann, Adolf, in: NDB 9 (1972), 402f.

sein Herzensanliegen galt die Reformierung des Schulwesens, wobei die Frage nach der Stellung des Religionsunterrichts für ihn nicht an erster Stelle stand. Grundsätzlich war jedoch von einem Zurückdrängen des kirchlichen Einflusses auf das Schulwesen auszugehen.⁸²

Die Berufung Hoffmanns zum Kultusminister 1918 wurde in Kirchenkreisen als offener Affront betrachtet. Während einer Generaldebatte des preußischen Abgeordnetenhauses am 6. Juni 1918 positionierte er sich als radikaler kirchenpolitischer Reformers: Er stand für eine strikte Trennung von Staat und Kirche ein, welche durch einen vom ihm prognostizierten „Massenabfall von der Kirche“ nach dem Krieg unausweichlich sein werde. Er forderte die Streichung sämtlicher staatlicher Zuschüsse für die Kirche. Entschädigungsleistungen für die säkularisierten Kirchengüter sollten nur gegen den Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs durch die Kirche erfolgen. Der konfessionelle Religionsunterricht sollte in den Schulen durch „Religionsgeschichte und Moralunterricht“ ersetzt und die geistliche Schulaufsicht abgeschafft werden.⁸³

Die Regierungsverantwortung versetzte Hoffmann in die Lage, seine Forderungen in die Tat umzusetzen. Seine kulturpolitische Linie prägte schnell das Handeln des Ministeriums. Im „Aufruf an das preußische Volk“ der preußischen Regierung vom 13. November 1918 wurde die Trennung von Staat und Kirche ebenso wie die „Befreiung der Schule von jeglicher kirchlicher Bevormundung“ in Aussicht gestellt.⁸⁴ Konkrete Schritte folgten mit den Erlassen vom 15. November, der für nichtgetaufte Eltern die Möglichkeit der Befreiung ihrer Kinder vom Religionsunterricht eröffnete,⁸⁵ und vom 27. November 1918 „über die Aufhebung der geistlichen Ortsschulaufsicht“⁸⁶. Am 1. Dezember erging eine Verordnung mit Maßnahmen, die konkret in das Schulleben eingriff: Das Schulgebet sollte abgeschafft, die Verpflichtung zur Teilnahme „an Gottesdiensten oder anderen religiösen Übungen“⁸⁷ aufgehoben werden, die Veranstaltung religiöser Feiern durch die Schule wurde untersagt. Ferner wurde der Religionsunterricht

⁸² Vgl. HÜRTEIN, Heinz, Kirchen, 20f.

⁸³ Vgl. Ebd., 23.

⁸⁴ Vgl. RITTER, Gerhard/MILLER, Susanne (Hg.), Die deutsche Revolution 1918-1919. Dokumente, Hamburg² 1975, 104f.

⁸⁵ Der Erlass selbst hatte eigentlich nicht den Religions-, sondern den Geschichtsunterricht zum Thema. Die mögliche Befreiung aus dem Religionsunterricht wirkte daher deplatziert. Vgl. Erlass des preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung an die Provinzialschulkollegien und Regierungen über den Geschichtsunterricht vom 15.11.1918, Nr. 5. In: Ebd., 278f.

⁸⁶ Verfügung des preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung über die Aufhebung der geistlichen Ortsschulaufsicht vom 27.11.1918. In: Ebd., 279.

⁸⁷ Erlass des preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung an die Provinzialschulkollegien und Regierungen über den Religionsunterricht vom 29.11.1918. In: Ebd., 279f.

als Prüfungsfach aufgegeben und die Teilnahme daran völlig frei gestellt. Lehrer durften nicht mehr zur Erteilung des Religionsunterrichts verpflichtet werden. Hausaufgaben, insbesondere „das Auswendiglernen von Katechismusstücken, Bibelsprüchen, Geschichten und Kirchenliedern“⁸⁸ wurden verboten. All diese Maßnahmen sollten „ungesäumt“ umgesetzt werden.⁸⁹

Neben diesen schulpolitischen Bestimmungen wurden von der christlich geprägten Presse Gerüchte von einer angeblich bevorstehenden Säkularisierung der Klöster⁹⁰ und dem Wegfall der Staatszuschüsse an Kirche verbreitet.⁹¹ Hoffmann wollte eine radikale Trennung von Staat und Kirche offenbar auf dem „Wege der Verordnung“ und „ohne Verzug“⁹² durchführen.

Die aggressive Kulturpolitik Hoffmanns wirkte auf die katholische Kirche mobilisierend.⁹³ Auf politischer Ebene wurde die Stimmung ganz erheblich durch das preußische Zentrum forciert.⁹⁴ Die Partei, die nach dem Zusammenbruch der Monarchie in eine Identitätskrise abzurutschen drohte, nahm die Kulturpolitik der preußischen Übergangsregierung nur zu gerne zum Anlass, um die eigenen Reihen zusammenzuhalten. Die Sozialdemokratie wurde als Feindbild stilisiert und in einem intensiv, zum Teil polemisch geführten Wahlkampf bekämpft.⁹⁵

⁸⁸ Erlass des preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung an die Provinzialschulkollegien und Regierungen über den Religionsunterricht vom 29.11.1918. In: RITTER, Gerhard/MILLER, Susanne (Hg.), Die deutsche Revolution 1918-1919. Dokumente, Hamburg² 1975, 279f.

⁸⁹ Diese Anordnungen wurden gemäß der Präambel nicht „im Namen der Trennung von Staat und Kirche“ erteilt, sondern dienten der Beseitigung „allgemein anerkannter Missstände“ und „gröbster Übel“ in der Schule, deren „Ausrottung“ „zur Ehrenpflicht eines freien und sozialistischen Staatswesens“ zählten. Vgl. Erlass des preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung an die Provinzialschulkollegien und Regierungen über den Religionsunterricht vom 29.11.1918. In: Ebd., 279f.

⁹⁰ Vgl. Kirchliche Chronik, in: Die Christliche Welt, Nr. 50/51 (12.12.1918), 484.

⁹¹ Vgl. Die Trennung von Kirche und Staat, in: Germania. Zeitung für das deutsche Volk, Nr. 541 (19.11.1918), 1.

⁹² JACKE, Jochen, Kirche zwischen Monarchie und Republik. Der preußische Protestantismus nach dem Zusammenbruch von 1918, (= Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. XII), Hamburg 1976, 46f.

⁹³ „Die Partei hatte infolge der ‚Tollheiten‘ Adolf Hoffmanns leichte Arbeit, ‚so leicht, wie noch niemals zuvor.‘“ So der im Arbeitermilieu tätige katholische Priester Carl Sonnenschein. Vgl. MORSEY, Rudolf, Zentrumspartei, 136. Zahlreiche Protestschreiben katholischer Organisationen gingen im Kultusministerium ein. Insbesondere im katholischen Rheinland regte sich Widerstand. Vgl. zum Beispiel die „Entschließung einer Versammlung in Köln gegen die Aufhebung des Religionsunterrichts“ vom 3.12.1918, abgedruckt in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 66. Vgl. auch RITTER, Gerhard/MILLER, Susanne (Hg.), Die deutsche Revolution 1918-1919. Dokumente, Hamburg² 1975, 283.

⁹⁴ Ein Höhepunkt dieser Mobilisierung war eine durch den Generalsekretär des Zentrums Pfeiffer organisierte Massenkundgebung in Berlin, die zu einer Massendemonstration answoll, deren Größe die Stadt noch nie zuvor erlebt hatte. 60.000 Menschen marschierten in Richtung Kultusministerium, um gegen die Politik Hoffmanns zu protestieren. Vgl. MORSEY, Rudolf, Zentrumspartei, 135.

⁹⁵ Vgl. MORSEY, Rudolf, Zentrumspartei, 110-160. MORSEY betitelt den Abschnitt des Kapitels bereits vielsagend: „Adolf Hoffmann als Retter des Zentrums?“. Vgl. Ebd., 110.

Ein Effekt dieses Kampfes gegen die Berliner Politik war das Erstarken der separatistischen „Los von Berlin“-Bewegung, die im Westen die Abspaltung des katholischen Rheinlands von Preußen forderte.⁹⁶

Auch die preußischen Bischöfe waren am Aufbegehren katholischer Bevölkerungsteile beteiligt. Hatte der Episkopat die Katholiken im Zuge der Revolution bislang zu abwartender Gelassenheit und konstruktiver Teilnahme am Wiederaufbau gemahnt⁹⁷, ging er nun offensiv gegen die Maßnahmen des preußischen Kultusministeriums vor. Zunächst setzte der Episkopat auf unmittelbar an die preußischen Machthaber gerichtete Verwahrungsschreiben. Das erste dieser Art legte Hartmann⁹⁸ am 19. November 1918 im Namen aller preußischen Bischöfe gegen die geplante Trennung von Staat und Kirche vor, welche er als „einen flagranten Rechtsbruch“⁹⁹ bezeichnete. Er erinnerte an die eigentliche Funktion der Interimsregierung, der Erhalt von Sicherheit und Ordnung, und sprach ihr somit jegliche Legitimation für eine derart tiefgreifende gesellschaftliche Veränderung ab. Die Aufhebung bestehender Gesetze durch bloße Erlasse bezeichnete er folglich als „Akt willkürlicher Gewalt.“¹⁰⁰ Mittels zweier Eingaben protestierte Hartmann ferner im Dezember gegen den Erlass vom 29. November und die damit einhergehende „Entchristlichung der Schule“ und die Einführung eines „von Gott und Christus losgelösten kraftlosen Moralunterrichts“¹⁰¹.

Die Protestschreiben waren zwar als unmittelbare Reaktion auf die Verordnungen des Kultusministeriums unabdingbar. Eine folgsame Umkehr der staatlichen Agitatoren konnten sich die Bischöfe davon freilich nicht erhoffen. Ihnen war bewusst, dass „die endgültige Gestaltung des

⁹⁶ Die Parteiführung des Zentrums unterstützte diese Bewegung zwar nicht offiziell, trat ihr aber anfangs auch nicht in voller Entschiedenheit entgegen. Vgl. MORSEY, Rudolf, Zentrumspartei, 125-128.

⁹⁷ Vgl. HÜRTEEN, Heinz, Kirchen, 27-29. HÜRTEEN entwickelte in seiner Analyse den Gedanken an eine „Theologie katholischer Revolutionsgeduld“, Ebd. 29.

⁹⁸ HARTMANN, Felix, *15.12.1851 in Münster, seit 1870 Studium der kath. Theologie in Münster, 1874 Priesterweihe, 1875 Kaplan in S. Maria dell' Anima in Rom, Studium des Kirchenrechts in Rom, 1877 Dr. jur. Can., 1880 Kaplan in der Diözese Münster, 1890 bischöfl. Geheimsekretär, 1894 geistl. Assessor und geistl. Rat, 1903 Domkapitular, 1905 Generalvikar, 1910 Domdechant, 1911 Bischof von Münster, 1913 Erzbischof von Köln, 1914 Kardinal, Hartmann hatte eine starke monarchische Gesinnung, +11.11.1919 in Köln. Zu ihm: BAUTZ, Friedrich Wilhelm, Art. Hartmann, Felix, in: BBKI 2 (1990), 577; HEGEL, Eduard, Art. Hartmann, Felix von, in: GATZ, Erwin, Die Bischöfe, 286-289.

⁹⁹ Hartmann an die preußische Regierung am 19.11.1918, in: HÜRTEEN, Akten, Bd. 1, 16.

¹⁰⁰ Vgl. Ebd.

¹⁰¹ Protest Hartmanns gegen die preußische Schulpolitik am 16.12.1918, in: HÜRTEEN, Akten, Bd. 1, 31f. Hartmann scheute sich auch nicht vor Vergleichen mit dem Kulturkampf: „Selbst die in den ärgsten Wirren des sog. Kulturkampfes angeordneten Maßnahmen haben sich nicht so rücksichtslos über die geheiligten Rechte und Ansprüche des katholischen Volkes und die Kirche hinweggesetzt.“ Ebd. Beide Protestschreiben wurden auch in der Germania veröffentlicht. Vgl. „Episkopat und Schulinspektion“, in: Germania. Zeitung für das deutsche Volk, Nr. 566 (4.12.1918), 2 und „Neuer Protest der preußischen Bischöfe“, in: Ebd. Nr. 590 (18.12.1918), 4.

neuen Deutschen Reiches (...) im Wesentlichen von der Zusammensetzung der Nationalversammlung abhängen“¹⁰² würde. Der Weg zum Erfolg führte also über die Mobilisierung der katholischen Wählerschaft. Der neue Kulturkampf sollte nicht konterrevolutionär, sondern basisdemokratisch bestritten, die Sozialdemokratie auf eigenem Terrain geschlagen werden. Die Bischöfe konnten auf die gute Infrastruktur der Kirche zurückgreifen, um einen modernen Wahlkampf zu bestreiten: Mit Hirtenbriefen wurde die gläubige Wählerschaft direkt angesprochen¹⁰³, mittels Anweisungen wurden Priester als Mediatoren mobilisiert¹⁰⁴, auch kirchliche Massenveranstaltungen boten sich als Plattform an¹⁰⁵.

Von großem Gewicht waren das gemeinsame Hirtenwort der preußischen Bischöfe vom 20. Dezember 1918¹⁰⁶ und das Hirtenwort der Bischöfe der niederrheinischen Kirchenprovinz vom 8. Januar 1919.¹⁰⁷

Ersteres sollte die Katholiken auf einen unmittelbar bevorstehenden Kulturkampf einstimmen. Apokalyptische Szenarien wurden bemüht, um das kriegsmüde Volk zu neuer Kraftanstrengung zu motivieren. „Bessere Zeiten? Ach Ihr wißt, wie gerade in kirchlicher Hinsicht für Euch und für uns neue, schwere Kämpfe drohen. Wie das Wetterleuchten eines heraufziehenden Ungewitters wirkte vor einigen Tagen die Ankündigung der Trennung von Staat und Kirche durch einen Vertreter¹⁰⁸ der augenblicklichen Regierung.“¹⁰⁹ Letztlich ging es darum, den Geist der Eintracht zu beleben, der die katholische Kirche zu Bismarcks Zeiten ausgezeichnet hat: „Und diese katholische Einigkeit hat damals den vollen Sieg davongetragen. (...) [Ihr] konnte auf Dauer nichts widerstehen. Jetzt kommt ein Kulturkampf von noch viel schlimmerer Art.

¹⁰² Otte an Bertram am 13.11.18, in: HÜR TEN, Akten, Bd. 1, 3-7, hier: 3.

¹⁰³ Besonders erwähnt sei an dieser Stelle das Hirtenwort Hartmanns vom 1.1.1919, welches als Wahlauf Ruf gegen die Sozialdemokratie verfasst war. Um seiner „Empfehlung“ besonderes Gewicht zu verleihen, bediente er sich geistlicher und weltlicher Instrumente, die mit dem Gedanken einer „freien Wahl“ nicht unbedingt vereinbar sind: Das eine war der Verweis auf „Gottes Richtstuhl darüber [wir] Rechenschaft werden ablegen müssen, wie wir unsere Wahlpflicht erfüllt haben.“ Das andere Instrument war der Aufruf an die Pfarrer durch „Heranziehen geeigneter Organisationen“ zu erwirken, dass insbesondere die bekanntermaßen rechtgläubigen Katholiken „möglichst vollzählig an der Wahl sich beteiligen.“ Vgl. Hirtenwort Hartmanns, vom 1.1.1919, in: HÜR TEN, Akten, Bd. 1, 45f.

¹⁰⁴ Vgl. HÜR TEN, Heinz, Kirchen, 77-79.

¹⁰⁵ Beispielsweise nahm der Breslauer Fürstbischof Bertram an einer solchen Massenkundgebung am 20.11.1918 teil und machte sich gegen die Trennung von Staat und Kirche stark. Vgl. Ebd., 78.

¹⁰⁶ Vgl. HÜR TEN, Akten, Bd. 1, 38-43.

¹⁰⁷ Vgl. Ebd., 47-50.

¹⁰⁸ Gemeint ist die oben erwähnte Erklärung des preußischen Kultusministers Hoffmann vom 16. November 1928.

¹⁰⁹ Hirtenwort der preußischen Bischöfe vom 20.12.1918, in: HÜR TEN, Akten, Bd. 1, 38-43, hier: 38.

Schließt darum enger wieder eure Reihen! Verteidigt eure Rechte mit Unerschrockenheit und Ausdauer!“¹¹⁰

Die Folgen der Aufspaltung von Staat und Kirche wurden in den Schreiben ausschließlich negativ bewertet.¹¹¹ Zahlreiche Konsequenzen wurden aufgelistet. Einige ließen sich aus den realen kirchenpolitischen Erlassen des Kultusministeriums kaum ableiten und dienten der Inszenierung einer radikal laizistischen Gesellschaft. So zum Beispiel die Vorstellung „Religionsspötter“ könnten allerorts und ungestraft den Namen Gottes verunglimpfen, die Gefahr der Verbannung des Kreuzes aus sämtlichen öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Wegen oder die mögliche Enteignung der Ordensgemeinschaften. Auch eine Schließung der theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten ließ sich aus dem Parteiprogramm der Sozialdemokraten nicht ausdrücklich entnehmen. Tatsächlich von den Sozialdemokraten geplant war eine Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Kirchenstatus‘ und die Eingliederung in das private Vereinsrecht. Dies wurde von bischöflicher Seite als massive Degradierung empfunden: Man gelte dann als „Gesellschaft, die sich um des Vergnügens willen gebildet hat.“¹¹² Zwei gefährliche Konsequenzen wurden bei der Beschreibung eines religionslosen Staates von den Bischöfen in den Mittelpunkt gestellt: Zum einen im Bereich der Bildung die Entchristlichung der Schule, die Verbannung des Religionsunterrichts aus dem öffentlichen Raum und die areligiöse Ausbildung der Lehrerschaft. Die Ausführungen in diesem Punkt nahmen insbesondere die um die Erziehung ihrer Kinder besorgten katholischen Frauen in den Blick, die bei der Wahl der Nationalversammlung erstmals stimmberechtigt waren.¹¹³ Ein zweiter Schwerpunkt behandelte die finanziellen Folgen. Hier wurden die Bischöfe besonders drastisch. Die geplanten Maßnah-

¹¹⁰ Hirtenwort der preußischen Bischöfe vom 20.12.1918, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 38-43, hier: 43.

¹¹¹ Hier findet sich einer der wesentlichen Unterschiede zum gemeinsamen Hirtenbrief der bayerischen Bischöfe, der zwei Tage zuvor veröffentlicht wurde. Darin wurde bei allem Protest gegen eine Trennung von Staat und Kirche auch der pragmatische Aspekt einer vom Staat befreit agierenden Kirche angedeutet: „Sollte aber wirklich die Kirche vom Staate verstoßen und verlassen werden, so wird sie es ertragen müssen. (...) Geschieht dieser Bruch wirklich, dann erwarten und verlangen wir, dass auch der Kirche volle Freiheit werde, dass sie vollen Schutz ihrer Eigentumsrechte, ihrer Einrichtungen, Anstalten, Kirchen, Klöster, Pfründen und Stiftungen genieße.“ Vgl. Hirtenwort der Bischöfe der Freisinger Bischofskonferenz vom 17.12.1918, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 32-38, hier: 36.

¹¹² Hirtenwort der preußischen Bischöfe vom 20.12.1918, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 38-43, hier: 39.

¹¹³ Die Einführung des Frauenwahlrechts wurde von kirchlicher Seite als Chance betrachtet, da der Anteil weiblicher Kirchgänger relativ hoch war. Allerdings wurde deren Politikverständnis als gering erachtet und von Zentrumsseite eine massive „Beschleunigung der politischen Aufklärung“ gefordert. Vgl. Otte an Bertram am 13.11.1918, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 3-7, hier: 3. Kardinal Hartmann richtete seinen Wahlaufruf daher „besonders an die Frauen.“ Vgl. Hirtenwort Hartmanns vom 1.1.1919, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 45f.

men wurden als noch schwerwiegender eingestuft als die Kirchenenteignung während der Säkularisation: „Damals blieb sich der Staat bewusst, dass er der von den notwendigsten Mitteln entblößten Kirche wenigstens die geordnete Existenz wieder zu ermöglichen habe.“¹¹⁴ Aus diesem Grund habe der Staat „damals gewisse Leistungen der katholischen Kirche gegenüber feierlich und in einer nach Völkerrecht bindenden Weise auf sich genommen.“¹¹⁵ Diese „heiligen Verträge“¹¹⁶ wolle die Regierung nun handstrichartig übergehen. Rein wirtschaftliche Motiven würden die Regierung zu diesem Rechtsbruch verleiten, wodurch die Grundlage ihres Handelns nicht nur als moralisch minderwertig, sondern auch als unklug charakterisiert wurde, da der fiskalische Wert der Kirche ihren gesellschaftlichen Nutzen bei Weitem nicht erreiche.¹¹⁷

Das zweite gemeinsame Hirtenwort ging wenige Wochen vor der Wahl der Nationalversammlung von den Bischöfen der niederrheinischen Kirchenprovinz aus. Wesentlich unverblümt als im vorigen gemeinsamen Hirtenschreiben wurde darin die Unwählbarkeit der sozialdemokratischen Parteien propagiert: „Christentum und Sozialismus stehen sich gegenüber wie Feuer und Wasser“¹¹⁸. (...) Man kann nicht überzeugter Anhänger des Sozialismus und gleichzeitig ein aufrechter katholischer Christ sein. Entweder – oder.“¹¹⁹ Diese strikte Ablehnung wurde weltanschaulich begründet: Der Sozialismus baue seine „Irrlehre“ auf den „Materialismus“ auf, worin „nichts Geistiges, nichts Ewiges, nichts Unveränderliches“¹²⁰ seinen Platz

¹¹⁴ Hirtenwort der preußischen Bischöfe vom 20.12.1918, in: HÜR TEN, Akten, Bd. 1, 38-43, hier: 41.

¹¹⁵ Ebd.

¹¹⁶ Ebd.

¹¹⁷ Vgl. Ebd., 38-43.

¹¹⁸ Diesen Satz prägte ursprünglich der sozialistische Politiker August Bebel (1840-1913) in einer öffentlichen Auseinandersetzung mit dem katholischen Priester und Marx-Kenner Wilhelm Hohoff (1848-1923). Vgl. BEBEL, August, Christentum und Sozialismus. Eine religiöse Polemik zwischen Herrn Kaplan Hohoff und dem Verfasser der Schrift: Die parlamentarische Thätigkeit des Deutschen Reichstags und der Landtage und der Sozialdemokratie, Berlin 1892, 16, sowie KREPPEL, Klaus, Entscheidung für den Sozialismus. Die politische Biographie Pastor Wilhelm Hohoffs 1848–1923 (= Schriftenreihe des Forschungsinstituts der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bd. 114), Bonn-Bad Godesberg 1974, 44. Hohoff kam zu dem Schluss, dass die marxistischen Grundthesen nicht grundsätzlich inkompatibel mit dem Christentum seien. In einer späten Erwiderung an Bebels Werk kam er zu dem Schluss, dass „nicht Christentum und Sozialismus, sondern Kapitalismus und Christentum sich einander gegenüberstehen wie Wasser und Feuer“. Vgl. HOHOFF, Wilhelm, Die wissenschaftliche und kulturhistorische Bedeutung der Karl Marx'schen Lehren. Braunschweig 1921, 14. Mit seiner Verteidigung des Sozialismus vertrat Hohoff innerhalb der katholischen Theologie allerdings eine Sonderposition. Der Episkopat vertrat die Ansicht Bebels.

¹¹⁹ Hirtenwort der Bischöfe der niederrheinischen Kirchenprovinz vom 8.1.1919, in: HÜR TEN, Akten, Bd. 1, 47-50, hier: 47.

¹²⁰ Ebd.

habe. Die Existenz Gottes werde somit aus Prinzip abgelehnt. Die Wahl einer sozialdemokratischen Partei wurde mit der Abkehr von der Kirche gleichgesetzt.¹²¹

Die preußische Regierung zeigte sich von der heftigen Reaktion der Kirchen beeindruckt. Bald wurde klar, dass das Wahlziel – die Sozialdemokratie hatte für die Nationalversammlung die absolute Mehrheit im Blick – mit dieser radikalen Kirchenpolitik nicht zu erreichen war. Auch die Separationsbewegung des katholischen Rheinlands bereitete der Regierung Sorgen. Man begann zurückzurudern. Beschwichtigungsversuche von Seiten Hoffmanns blieben jedoch wirkungslos.¹²² Der bislang blass gebliebene Haenisch begann sich nun aus dem Schatten Hoffmanns zu lösen und distanzierte sich mehr und mehr von dessen radikaler Herangehensweise. Er sprach sich Ende November in einem Brief an die „Neue Rundschau“ öffentlich gegen die Trennung von Staat und Kirche per Verordnung aus. Eine solch tiefgreifende Veränderung könne nur auf demokratischer Grundlage, also durch die verfassungsgebende Nationalversammlung beschlossen werden.¹²³ Selbiges erklärte er auch in einem Schreiben an den Ministerpräsidenten Hirsch¹²⁴, obgleich er eine Trennung von Staat und Kirche „in der Linie der großen politischen Notwendigkeit unserer Zeit“¹²⁵ sah. Eine überstürzte Verwirklichung „durch ein bloßes Dekret der Regierung oder gar des Kultusministers allein, würde m.E. nach zu den schwerwiegendsten politischen Konsequenzen führen“¹²⁶.

¹²¹ Vgl. Hirtenwort der Bischöfe der niederrheinischen Kirchenprovinz vom 8.1.1919, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 47-50.

¹²² Hoffmann gab bekannt, dass die Maßnahmen zur Trennung von Staat und Kirche erst zum 1. April in Etappen einsetzen sollten. An den Verordnungen hielt er aber grundsätzlich fest. Vgl. HÜRTEIN, Heinz, Kirchen, 46.

¹²³ Vgl. Ebd., 48.

¹²⁴ HIRSCH, Paul, *17.11.1868 in Prenzlau (Uckermark), jüd., später o.Bk., 1879-88 Gymnasium zum Grauen Kloster Berlin, Studium der Medizin, Sozialwissenschaften und Nationalökonomie in Berlin, seit 1892 freier Schriftsteller und Journalist, in den 90ern wurde er Mitglied der SPD, 1900-1921 Stadtverordneter in Charlottenburg und Berlin, 1908-1918 Fraktionsvorsitz der SPD im preußischen Abgeordnetenhaus, 12.11.1918 gemeinsam mit Heinrich Ströbel (USPD) Leitung des preußischen Staatsministeriums, bis März 1919 gleichzeitig preußischer Innenminister, Mitglied der preußischen Landesversammlung, 13.3.1919 Bestätigung als Ministerpräsident, infolge des Kappputsches Rücktritt mit seiner Regierung am 24.3.1920, bis 1924 Abgeordneter im preußischen Landtag, 1920-1921 parlamentarisches Staatssekretär im preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt, seit 1921 stellv. Bürgermeister von Charlottenburg, 1925-1932 Bürgermeister von Dortmund, Rückkehr nach Berlin, 1933 Entzug der Pension und Beschlagnahmung des Besitzes durch NSDAP, +1.8.1940 in Berlin. Zu ihm: MALETTKE, Klaus, Art. Hirsch, Paul, in: NDB 9 (1972), 217f; KARNOWSKY, Renate, Art. Paul Hirsch, ein preußischer Ministerpräsident aus Prenzlau, in: HEIMATKREIS PRENZLAU (Hg.) Prenzlau, Hauptstadt der Uckermark (1234 - 1984). Ein bürgerliches deutsches Lesebuch, Hamburg, 1984, 301-321; Ebd., Art. Paul Hirsch, in: BOHRMANN, Hans (Hg.), Biographien bedeutender Dortmunder. Menschen in, aus und für Dortmund, Bd. 1, Dortmund, 1994, 42f.

¹²⁵ Haenisch an Hirsch am 18.12.1918, GStA PK, Rep. 90 A, 2380, 287.

¹²⁶ Ebd.

Um zu belegen, dass eine Trennung von Staat und Kirche nicht über die Köpfe der betroffenen Religionsgemeinschaften hinweg verordnet werden sollte, lud Haenisch Vertreter der verschiedenen evangelischen Kirchenbehörden, sowie Repräsentanten der Freikirchen und jüdischen Gemeinden zu einer Besprechung nach Berlin ein. Vertreter der katholischen Kirche wurden jedoch nicht geladen.¹²⁷ Die Beratungen, welche vom 12. bis 14. Dezember 1918 im Kultusministerium stattfanden¹²⁸, scheiterten jedoch, was bereits die Zusammensetzung des Gremiums erahnen ließ: Ludwig Wessel¹²⁹ wurde ohne Rücksprache mit der evangelischen Obrigkeit in landesherrlicher Manier als „Regierungsvertreter für die evangelischen kirchlichen Behörden in Preußen“ bestimmt. Der ebenfalls geladene evangelische Staatskirchenrechtler Kahl¹³⁰ äußerte unter dem Eindruck der Besprechungen den Eindruck, das Kultusministerium wolle das französische System der Kirchentrennung einführen, „weil es am ehesten geeignet gewesen wäre, das deutsche Kirchenwesen von Grund aus zu ruinieren. Gerade diese Anlehnung an das französische Beispiel verrät aber den völligen Mangel an geschichtlichem Verständnis und rechtlichem Augenmaß“¹³¹. Schließlich drangen auch noch Auszüge aus einem anlässlich der Konferenz erstellten Gutachten an die Öffentlichkeit, laut welchem eine radikale Trennung von Staat und Kirche auf dem Verordnungswege geregelt werden sollte.¹³²

¹²⁷ Über die Gründe der Nicht-Berücksichtigung katholischer Vertreter gibt es keine gesicherten Informationen. Hürten vermutet einen möglichen Zusammenhang mit den Protesten des Kölner Kardinals gegen die preußische Kirchenpolitik. Vgl. HÜRTEIN, Heinz, Kirchen, 49.

¹²⁸ Vgl. JACKE, Jochen, Kirche zwischen Monarchie und Republik. Der deutsche Protestantismus nach dem Zusammenbruch von 1918. Hamburg 1976, 62-65; WRIGHT, Jonatan R.C., „Über den Parteien“. Die politische Haltung der evangelischen Kirchenführer 1918-1933 (= Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe B, Bd. 2), Göttingen 1977, 17-19; HÜRTEIN, Heinz, Kirchen, 49f.

¹²⁹ WESSEL, August, *1.10.1861 in Schöttmar/Lippe, 1180-1883 Studium der evang. Theologie in Erlangen, Basel und Berlin, bis 1890 diverse Pfarrstellen im Freistaat Lippe, danach Pfarrer in Lehe, 1901 bis zu seinem Rücktritt 1930 lippischer Generalsuperintendent, stand Demokratisierungstendenzen der Landeskirchen skeptisch gegenüber, + 16.1.1941 in Detmold. Zu ihm: WENNECKER, Erich, Art. Wessel, August, in: BBKI 21 (2003), 1554f.

¹³⁰ KAHL, Wilhelm, * 17.6.1849 in Kleinheubach/Main, ev., seit 1867 Studium der Rechtswissenschaft in Erlangen und München, 1873 Promotion, 1876 Habilitation, 1879 Prof. In Rostock, 1883 in Erlangen und 1888 in Bonn, 1895-1921 Professor für Kirchen-, Staats-, und Verwaltungsrecht, sowie Straf-, und Prozessrecht in Berlin, seit 1918 Mitglied der DVP, Mitglied in der verfassungsgebenden Nationalversammlung und dem Verfassungsausschuss, 1920- 1932 Abgeordneter des Reichstags, ferner Mitglied der Rheinischen und Brandenburgischen Provinzialsynode, der preußischen Generalsynode und seit 1922 des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses, + 14.5.1932. Zu ihm: ACHENBACH, Klaus, Art. Kahl, in: NDB 11 (1977), 21f. Ferner ders., Recht, Staat und Kirche bei Wilhelm Kahl. Eine Darstellung seines kirchenrechtlichen und staatsrechtlichen Werks samt einem Überblick über seine Tätigkeit im Dienste der Strafrechtsreform und sein politisches Wirken, (Diss.), Regensburg, 1972; TROXLER, Walter, Art. Kahl, Wilhelm, in: BBKI 15 (1999), 779-782. Zur Bedeutung Kahls im Bereich der Strafrechtsreform vgl. APPEL, Kolja, Der Strafrechtler und Strafrechtsreformer Wilhelm Kahl (1849 - 1932) ; "Die Wissenschaft kann rücksichtslos aus den als wahr erkannten Prinzipien die letzten Folgerungen ziehen. Der Gesetzgeber nicht." (= Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte 12) Berlin 2014.

¹³¹ KAHL, Wilhelm, Trennung von Staat und Kirche, in: Deutsche Juristenzeitung, 24 (1919), 123-126, hier: 124.

¹³² Vgl. HÜRTEIN, Heinz, Kirchen, 51.

Alle Beschwichtigungsversuche Haenischs waren somit desavouiert, die Glaubwürdigkeit der Sozialdemokratie unter der christlichen Bevölkerung schwer angeschlagen.¹³³

Haenisch, der von Personen aus den eigenen Reihen unter Druck gesetzt wurde¹³⁴, rückte nun im Ringen um das politische Überleben entschieden von der Linie Hoffmanns ab und machte ihn für den harten Kurs des Kultusministeriums verantwortlich. Er habe ihn nur gewähren lassen, „weil andernfalls Adolph Hoffmann mit Hilfe des Vollzugsrates der Berliner Arbeiter- und Soldatenräte weitaus radikalere Maßnahmen auf dem Wege der Gewalt durchgesetzt hätte“¹³⁵. Hoffmann war Mitte Dezember schwer erkrankt und konnte den Angriffen Haenischs nichts entgegenhalten. Zum Jahreswechsel forderte dieser seinen Amtskollegen schließlich zum Rücktritt auf.¹³⁶ Am 3. Januar 1919 zog sich Hoffmann gemeinsam mit der USPD endgültig aus der Regierungsverantwortung zurück.¹³⁷ Haenisch und Ministerpräsident Hirsch schickten sich zwischenzeitlich an, den entstandenen Schaden notdürftig zu reparieren. Noch vor der Wahl zur Nationalversammlung wurden sämtliche kirchenpolitische Erlasse aus dem Kultusministerium rückgängig gemacht.¹³⁸ Haenisch bezeichnete den „neuen Kultur-

¹³³ Vgl. HÜRTEIN, Heinz, Kirchen, 52.

¹³⁴ Beamten des Kultusministeriums wurden am 21.12.1918 bei der preußischen Staatsregierung vorstellig, um sich über die kirchenpolitische Ausrichtung zu beschweren. Vgl. WRIGHT, Jonathan R.C., „Über die Parteien“. Die politische Haltung der evangelischen Kirchenführer 1918-1933 (=Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe B, Bd. 2) Göttingen, 1977, 20. Unter den Kritikern war auch der spätere preußische Kultusminister Carl Heinrich Becker. Er hatte bereits zuvor in einer Denkschrift die „die überhasteten Reformen“ als „Verbrechen an der Seele unserer Jugend“ titulierte. Vgl. WENDE, Erich, C.H. Becker. Mensch und Politiker. Ein biographischer Beitrag zur Kulturgeschichte der Weimarer Republik, Stuttgart 1959, 68; HÜRTEIN, Heinz, Kirchen, 54.

¹³⁵ Ebd., 57.

¹³⁶ Vgl. Haenisch an Hoffmann am 31.12.1918, in: RITTER, Gerhard/MILLER, Susanne (Hg.), Die deutsche Revolution 1918-1919. Dokumente, Hamburg² 1975, 287f.

¹³⁷ Hoffmann trug es Haenisch nach, dass dieser sich auf seine Kosten von jeglicher politischer Verantwortung freisprach. Seiner Ansicht nach sollte er zum Sündenbock gemacht werden, um Haenisch und die sozialdemokratische Kulturpolitik zu rehabilitieren. In einem am 3.1.1919 in „Die Republik“ erschienen Artikel stellte er klar, dass sämtliche Erlasse die Schulen und den Religionsunterricht betreffend einstimmig erfolgt seien. Auch habe grundsätzliches Einverständnis darüber bestanden, dass eine Trennung von Staat und Kirche erfolgen müsse. Lediglich hinsichtlich der Methodik sei man unterschiedlicher Auffassung gewesen. Von einer überstürzten Herangehensweise konnte aber nicht die Rede sein. Angesichts der politischen Kehrtwende Haenischs aufgrund des wachsenden Drucks titulierte ihn Hoffmann „Rechnungs- und Mantelträger, (...) einen Konzessionsschulzen und politisch unzuverlässigen Menschen.“ Vgl. HOFFMANN, Adolph, Minister Haenischs Gang nach Canossa, in: GROSCHOPP, Horst (Hg.), „Los von der Kirche“. Adolph Hoffmann und die Staat-Kirche-Trennung in Deutschland, Aschaffenburg 2009, 138-143, hier: 138, 140.

¹³⁸ Durch die Anordnung des Kultusministeriums vom 28.12.1918 wurde der Erlass über den Religionsunterricht vom 29.11.1918 bis zu den Wahlen der Nationalversammlung außer Kraft gesetzt. Am 1.4.1919 wurde er durch Verfügung schließlich ganz aufgehoben. Vgl. RITTER, Gerhard/MILLER, Susanne (Hg.), Die deutsche Revolution 1918-1919. Dokumente, Hamburg² 1975, 286. Ferner gab Hirsch gegenüber Hoffmann zu verstehen, dass der Erlass bezüglich der Aufhebung der Ortsschulaufsicht aufgrund eines Verfahrensfehlers ungültig sei, da dieser von der preußischen Regierung nie genehmigt worden sei. Vgl. Hirsch an Hartmann am 9.1.1919, in: Ebd., 288.

kampf“ der letzten Monate im Nachhinein als „schweren und verhängnisvollen Fehler“¹³⁹, als eine „unsägliche politische Dummheit“, die auf den Übereifer einer radikalen Minderheit zurückgegangen sei.¹⁴⁰

B. Die Folgen des neueren Kulturkampfes: Entdeckung katholischer Resilienz in Zeiten der Staatsumwälzung

Die ersten Versuche einer Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche nach der Revolution waren aus Sicht der Regierung gescheitert. Die unmittelbare Durchführung der schul- und kirchenpolitischen Ideale der Sozialdemokratie erwies sich als unrealistisch. Selbst die organisatorische Umsetzung der Reformen wirkt im Nachhinein dilettantisch: Offenbar gab es nicht nur zwischen Staatsministerium und Kultusministerium, sondern auch innerhalb des Kultusministeriums keine gut geregelte Kommunikation und Koordination¹⁴¹, was dem Vertrauen der Bevölkerung in die Regierungskompetenz der sozialdemokratischen Parteien nicht gerade zuträglich war. Die Explosivität der vom Kultusministerium angestoßenen Reformen wurde völlig unterschätzt. Die überstürzte Einberufung einer Kommission, um die Mitsprache der Religionsgemeinschaften an der Trennung von Staat und Kirche zu fingieren, erwies sich schon deshalb als völlig wirkungslos, weil es nicht gelang, die katholische Kirche an den Gesprächen zu beteiligen.

Nun soll hier jedoch die Schuldfrage dieser erfolglosen Kulturpolitik nicht weiter behandelt werden.¹⁴² Von Interesse ist vielmehr die Konsequenz des Scheiterns für die Verhandlungen

¹³⁹ HAENISCH, Konrad, Der neue „Kulturkampf“, in: Die Glocke. Sozialistische Wochenschrift 4 (4.1.1919), 1253-1261, hier: 1254.

¹⁴⁰ Vgl. Ebd., hier: 1257.

¹⁴¹ Hoffmann wehrte sich später gegen diesen Vorwurf, der von Haenisch selbst als Entschuldigung für das Vorgehen des Kultusministeriums verbreitet wurde. Demnach sei die Trennung von Staat und Kirche im Ministerium einhellig als Ziel ausgerufen worden. Lediglich über das „wie“ habe es zwischen Hoffmann und Haenisch zwei Meinungen gegeben. Deswegen sei es einhellig zur Einberufung einer Kommission gekommen, zudem wurden mehrere Gutachten erstellt und besprochen. „Wie Herr Haenisch ganz im Geiste der gegnerischen Presse angesichts dieser Tatsache von politischem Dilettantismus und Überstürzung sprechen kann, ist, ohne sein Wetterfahrentalent zu kennen, schwer begreiflich, insbesondere, wenn man sich vor Augen hält, dass alle Bestimmungen einstimmig waren“. HOFFMANN, Adolph, Minister Haenischs Gang nach Canossa, in: GROSCHOPP, Horst (Hrsg.), „Los von der Kirche“. Adolph Hoffmann und die Staat-Kirche-Trennung in Deutschland, Aschaffenburg 2009, 141. Dass Hoffmann jedoch selbst nach seinem Rücktritt noch von der Durchführbarkeit seiner Reformen überzeugt war und die Augen auch vor der wachsenden Unzufriedenheit innerhalb des Kultusministeriums verschloss, zeugt seinerseits von einer mangelnden realpolitischen Klugheit.

¹⁴² In der Literatur finden sich erhebliche Zweifel an der durch Haenisch verbreiteten Ursachenforschung. Hürten etwa hält die Version, wonach ein kleiner radikaler Flügel der USPD unter der Leitung Adolph Hoffmans allein für die kulturpolitischen Verirrungen zu verantworten sei, für wenig glaubhaft. Haenisch habe den radikalen Kurs

der preußischen Regierung mit der katholischen Kirche in der unmittelbar anschließenden Epoche der Weimarer Republik.

1. Politische Auswirkungen für die verfassungsgebende Nationalversammlung

Bei den Wahlen zur Nationalversammlung konnte das Zentrum seinen Stimmenanteil aus der vorigen Wahl in etwa halten und war hinter der SPD die zweitstärkste Kraft. Ob das Zentrum von der sozialdemokratischen Kulturpolitik im Hinblick auf die Wahlen der Nationalversammlung durch eine Mehrung der Stimmenanteile zahlenmäßig profitieren konnte, ist nicht erkennbar.¹⁴³ Zweifellos gelang es ihr jedoch, den Wählerstamm zu festigen und neues Selbstbewusstsein zu schöpfen.¹⁴⁴ Dies kam ihr auch bei der innerparteilich nicht unumstrittenen Frage der Regierungsbeteiligung an der Seite der SPD zu Hilfe: Stimmen, die darin einen Verrat an den eigenen christlichen Idealen befürchteten, scheiterten an der jüngst gemachten Erfahrung, dass die sozialdemokratische Politik im Sinne der eigenen Interessen beeinflussbar sei.¹⁴⁵ Die Entscheidung für die Regierungsverantwortung und somit für die aktive Beteiligung an der Ausarbeitung der neuen Verfassung war für das Zustandekommen der kirchenpolitischen Bestimmungen bekanntermaßen von großer Bedeutung.¹⁴⁶

Nicht weniger bedeutend für die Arbeit der verfassungsgebenden Nationalversammlung war die Haltung der anderen Regierungsparteien: Die SPD schien mit dem unschönen Erlebnis in Preußen die Lust an kirchenpolitischen Fragestellungen und einer Auseinandersetzung mit

des Kultusministeriums anfangs durchaus mitgetragen. Eine „Läuterung“ der MSPD-Führung habe erst mit Aufkommen der Protest- und Separationsbewegungen an den Landesgrenzen eingesetzt. Vgl. HÜRTEN, Heinz, Kirchen, 59-72. Michael SCHMIDT versucht gar eine Rehabilitierung der Kulturpolitik Hoffmanns. Vgl. SCHMIDT, Michael, Adolph Hoffmann und die Trennung von Schule und Kirche in der Novemberrevolution, in: GROSCHOPP, Horst (Hg.), „Los von der Kirche“. Adolph Hoffmann und die Staat-Kirche-Trennung in Deutschland, Aschaffenburg 2009, 109-127.

¹⁴³ Vgl. SCHAUFF, Johannes, Das Wahlverhalten der deutschen Katholiken im Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Untersuchungen aus dem Jahre 1928, (=VKZG, Reihe A: Quellen und Darstellung, Bd. 18) Mainz 1975, 56.

¹⁴⁴ Vgl. HÖMIG, Herbert, Zentrum, 31-33; MORSEY, Rudolf, Zentrumsparlei, 110-117 u. 143-149; SCHAUFF, Johannes, Das Wahlverhalten der deutschen Katholiken im Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Untersuchungen aus dem Jahre 1928, (= VKZG, Reihe A: Quellen und Darstellung, Bd. 18) Mainz 1975, 56.

¹⁴⁵ Auch dem bayerischen Nuntius Eugenio Pacelli missfiel grundsätzlich die Regierungsbeteiligung des Zentrums unter SPD-Führung. Er hätte eine bürgerliche Koalition aus Zentrum, DDP und DNVP bevorzugt, die nach den Wahlen eine Mehrheit jedoch verfehlt hatte. Von daher erkannte er durchaus an, dass das Zentrum in der Koalition mit den Sozialdemokraten „dem Wohle des Volkes“ dienen wolle. Vgl. Dokument Nr. 3063, Nuntiaturreport, Ausfertigung rekonstruiert nach Entwurf, Pacelli an Gasparri, 1919-02-20, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreport Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/3063> (Zugriff: 26.09.2012)

¹⁴⁶ Vgl. RICHTER, Ludwig, Kirche und Schule, 641f, 656.

dem Zentrum verloren zu haben.¹⁴⁷ Ohnehin standen in diesen Zeiten unmittelbar nach dem Krieg und der deutschen Staatsgründung außen,- innen, und wirtschaftspolitische Probleme an vorderster Stelle.¹⁴⁸ Im weniger wichtigen Bereich der Kulturpolitik wurde die Reform der Schule in den Fokus genommen.¹⁴⁹ Die „Privatisierung der Religionsgemeinschaften“ war zwar auf dem Papier nach wie vor Teil des Parteiprogramms, wurde jedoch von den SPD-Verantwortlichen nicht mehr mit Elan vorangetrieben.

Das Verhältnis der neu gegründeten DDP zu den Kirchen war ambivalent. Das Parteiprogramm sah durchaus eine Teilung von Staat und Kirche vor. Dieses zielte aber vor allem in Richtung einer Auflösung des landesherrlichen Kirchenregiments. Eine radikale Trennung nach französischem Modell wurde von der Partei nicht angestrebt, sondern sie sollte in „harmonischer, historisch-rechtlicher Weise“¹⁵⁰ erfolgen. Bestehende Verträge sollten also wenn möglich eingehalten beziehungsweise die Kirche in Form einer Ablösung entschädigt werden. Das Recht auf Steuererhebung sollte erhalten bleiben, was implizierte, dass der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Kirche nicht aberkannt werden sollte. Mit diesem Programm sollte auch signalisiert werden, dass eine Loslösung der Religion vom Staat keinen Notstand der Kirche zur Folge haben werde.¹⁵¹ Die Erfahrungen nach der Novemberrevolution in Preußen spielten bei der Erarbeitung dieses Programms durchaus eine Rolle. Die von der katholischen Seite entwickelte Dynamik zum Schutz der eigenen Rechtsstellung hatte beeindruckt. Die DDP hatte von daher ein starkes Interesse daran, sich kirchenpolitisch von der als kirchenfeindlich geltenden SPD abzugrenzen.¹⁵² Man wollte auf diesem Feld nicht mit deren Fehlern in Verbindung gebracht werden und war um die Gunst auch der katholischen Wählerschaft bemüht. Der DDP kam in dieser Beschaffenheit eine Vermittlerrolle zwischen bürgerlicher und sozialistischer Staatskirchenpolitik zu, weshalb sie an der Realisierung der Verfassungsbestimmungen großen Anteil hatte.

¹⁴⁷ Vgl. RICHTER, Ludwig, Kirche und Schule, 135, 336f, 643.

¹⁴⁸ Vgl. Ebd., 80.

¹⁴⁹ Die SPD zeigte sich in staatskirchenrechtlichen Fragen auch deshalb kompromissbereit, um im Gegenzug in der Schulpolitik punkten zu können, was jedoch nur mäßig gelang: Zwar wurden die staatliche Schulaufsicht und die Simultanschule als Regelschule durchgesetzt, auf der anderen Seite wurden auf Betreiben des Zentrums der konfessionelle Religionsunterricht und die Konfessionsschulen erhalten. Vgl. Ebd., 351 u. 660-662.

¹⁵⁰ Ebd., 90.

¹⁵¹ Vgl. Ebd., 87-89.

¹⁵² Vgl. Ebd., 135.

Diese Konstellation der drei Regierungsparteien, eine in kirchenpolitischen Fragen müde SPD, eine wiedererstarke Zentrumspartei und eine demokratische Partei, die im Hinblick auf die Religionsgemeinschaften um einen gemäßigten Kurs bemüht war, trug dazu bei, dass die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung überraschend angenehm für die katholische Kirche ausfallen sollten.

2. Etappensieg für die katholische Kirche in Preußen

Die Erfahrung der eigenen Wirksamkeit gegen politische Entscheidungen stärkte das katholische Selbstbewusstsein. Dabei soll die Rolle des preußischen Episkopats in dieser frühen Phase nach der Novemberrevolution eigens hervorgehoben werden. Die Bischöfe nahmen über die in Zeitungen veröffentlichten Beschwerdeschreiben an die Regierung und mit in den Hirtenbriefen ausgegebenen Wahlempfehlungen ganz unverhohlenen Einfluss auf das politische Tagesgeschäft. Die Wirkmächtigkeit der Hirtenbriefe machte ferner deutlich, dass die Bischöfe über einen direkten Draht zum katholischen Volk verfügten und ihre Autorität nicht nur innerkatholisch, sondern gesamtgesellschaftlich galt. Mit Hartmann als selbstbewusstem Vorsitzenden waren die Bischöfe neben der Zentrumspartei *die* Anwälte katholischer Interessen in Fragen des Staatskirchenrechts – auch in völkerrechtlich relevanten Bereichen, wie beispielsweise die Frage nach der Dotation der Bistümer. Die in den Schreiben wesentlichen Interessen erstreckten sich zwar zunächst auf den Erhalt des kirchlichen Einflusses im Schulbereich. Die Fokussierung auf den Bildungssektor lag aber in der Natur der Sache, schließlich hatten die Erlasse des preußischen Kultusministeriums im Wesentlichen die Schulen im Blick. An zweiter Stelle stand bereits die Sicherung des kirchlichen Vermögens und der finanziellen Bezuschussung durch den Staat. Die besondere Bedeutung der monetären Frage fällt in dem Vergleich mit dem Freisinger Bischofskollegium auf, das in seinen Hirtenschreiben die finanziellen Folgen eher zweitrangig behandelte.¹⁵³ Hartmann unterstrich die hohe Bedeutung der Finanzen

¹⁵³ Der Aspekt wird in einem kurzen Abschnitt in wenigen Sätzen abgehandelt. Vgl. Hirtenwort der Bischöfe der Freisinger Bischofskonferenz am 17.12.1918, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 32-38, hier: 36.

schließlich in einem Schreiben an Gasparri¹⁵⁴, welches über Schioppa¹⁵⁵ seinen Weg nach Rom fand. Darin machte sich der Kölner Kardinal keinerlei Illusion darüber, dass eine Trennung von Staat und Kirche trotz aller Proteste von Seiten der katholischen Bevölkerung kommen werde. Er bezeichnete dies als einen „schweren Schlag“, vor allem aufgrund der finanziellen Auswirkungen für die Kirche. Sie müsste bei einem Wegfallen der Staatszuschüsse ein jährliches Defizit von zehn Millionen Mark verkraften. Eine Kompensation sei kaum zu erreichen, insbesondere, wenn auch noch das Recht zur Erhebung der Kirchensteuer wegfiel. Dieses „im Extremfall“ zu erhalten, habe daher Vorrang.¹⁵⁶ Andere Auswirkungen der Abtrennung der Religion vom Staat, wie sie beispielsweise im Bereich der Schule zu erwarten waren, erwähnte Hartmann in diesem Zusammenhang nicht.

Die Fokussierung der preußischen Bischöfe auf den fiskalischen Bereich war für die späteren Konkordatsverhandlungen von strategischer Relevanz: Der Episkopat rückte damit die Bedeutung der sogenannten Zirkumskriptionsbullen der 1820er-Jahre, völkerrechtsähnliche Vereinbarungen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem preußischen König, in den Vordergrund. Ihr Inhalt bestand, neben der Umschreibung der preußischen Bistümer und der Besetzung der Bischofsstühle und Kanonikate, aus der Festlegung der finanziellen Entschädigungen, die der preußische König der Kirche aufgrund der Säkularisation gewährt hatte.¹⁵⁷ Aus diesem Grund

¹⁵⁴ GASPARRI, Pietro, * 5. Mai 1852 in Capovallazza di Ussita, Studium der Philosophie und Theologie in Rom, 1877 Priesterweihe, anschl. persönlicher Sekretär bei Kardinal Teodolfo Mertel, Professor für Kanonisches Recht in Rom und Paris, 1898 Ernennung zum Titularerzbischof von Caesarea in Palaestina und Apostol. Delegat von Peru, Ecuador und Bolivien, 1901 Kurialsekretär für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten, 1904 Sekretär der Päpstlichen Kommission für Kodifizierung des Kanonischen Rechts, 1907 Aufnahme ins Kardinalskollegium, seit 1914 Kardinalstaatssekretär, 1914-1918 Präfekt des Apostolischen Palastes, 1917 Ernennung zum Präsidenten der Päpstlichen Kommission für die authentische Auslegung des CIC, 1925 Ernennung zum Kardinalpräfekten der Kurialkongregation für Außerordentliche Kirchliche Angelegenheiten, 1929 Unterzeichnung des Lateranvertrags, 1930 Rücktritt als Kardinalstaatssekretär, 18.11.1934 Tod in Rom. Zu ihm: BAUTZ, Friedrich, Wilhelm, Art. Gasparri, Pietro, in: BBKI, 2 (1990), 180f; FIORELLI, Leone (Hrsg.), *Il Cardinale Pietro Gasparri*, Rom 1960.

¹⁵⁵ SCHIOPPA, Lorenzo, * 10.11.1871 in Neapel, 1891 Priesterweihe, 1912 Sekretär der Nuntiatur in München, 1916 Auditor der Münchener Nuntiatur, 1920 Apostol. Nuntius in Ungarn, , 1925 Apost. Internuntius in den Niederlanden, 1927-1928 Apost. Internuntius in Litauen, + 23.4.1935 in Rom, zu ihm: DE MARCHI, Giuseppe, *Le nunziature apostoliche dal 1800 al 1956 (= Sussidi eruditi, 13)*, Roma, 1957, 167, 188, 255. Chi è? Dizionario biografico degli italiani d'oggi 1 (1928) 431; Schioppa Lorenzo, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Biographie/20005> (Datum 2015-12-06)

¹⁵⁶ Das Schreiben Hartmanns liegt in der von Schioppa vorgenommenen italienischen Übersetzung vor. Vgl. Dokument Nr. 3500, Nuntiaturbericht, Ausfertigung, Schioppa an Gasparri, 1918-12-02, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/3500> (Zugriff: 26.09.2012)

¹⁵⁷ Vgl. HUBER/HUBER, *Staat und Kirche*, Bd. 1, 203-223, 246-257, 267-273, 299-308.

wurde ihnen mit der Bezeichnung „heiligen“ Verträgen höchste Dignität verliehen.¹⁵⁸ Sie anzutasten glich einem Sakrileg. Sie sollten aus Sicht der Bischöfe die feststehenden Pfeiler des neuen Staat-Kirche-Verhältnisses sein, in einer Zeit, in der die Revolution alles Bestehende mitzureißen drohte. Was gegen die Hoffmannschen Reformpläne angebracht war, sollte sich in den folgenden Jahren der Konkordatsverhandlungen jedoch als schwerwiegend erweisen: Denn mit dem offenen Bekenntnis zum Erhalt der alten Verträge aufgrund der Sorge vor finanziellen Verlusten, zeigten die Bischöfe dem Staat schon früh eine Schwachstelle auf und machten sich für den Staat erpressbar. Damit sollten sie der Strategie der römischen Kurie entgegenstehen, die an einer Fortgeltung der Zirkumskriptionsbullen kaum interessiert war.¹⁵⁹

C. Der Heilige Stuhl überlässt den preußischen Kirchenverantwortlichen das Feld

Der Heilige Stuhl hielt sich zu diesem Zeitpunkt noch weitgehend aus dem Geschehen in Preußen heraus und beschränkte sich auf die Rolle des Beobachters. Der Auditor der Nuntiatur Schioppa berichtete in mehreren Schreiben von der Mobilisierung der katholischen Bevölkerung, welche die Kirchenpolitik Hoffmanns zur Folge hatte. Haenisch wurde entsprechend seiner Eigendarstellung als Bremser der radikalen Maßnahmen wahrgenommen, der durch die katholische Protestbewegung zu beeinflussen war.¹⁶⁰ Grundsätzlich blickte Schioppa der Tatsache ins Auge, dass die Trennung von Staat und Kirche in Preußen unweigerlich erfolgen werde¹⁶¹ und die katholische Protestbewegung diesen Prozess allenfalls verzögern könne.¹⁶² Die Widerstandsbewegung zur Verteidigung der kirchlichen Interessen wurde im Übrigen

¹⁵⁸ Vgl. Hirtenwort der preußischen Bischöfe vom 20.12.1918, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 38-43, hier: 41.

¹⁵⁹ S.h. I.B.2

¹⁶⁰ Vgl. Dokument Nr. 3045, Nuntiaturbericht, Ausfertigung, Schioppa an Gasparri, 1918-11-26, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/3045> (Zugriff: 26.09.2012).

¹⁶¹ Vgl. Dokument Nr. 3045, Nuntiaturbericht, Ausfertigung, Schioppa an Gasparri, 1918-11-26, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/3045> (Zugriff: 26.09.2012).

¹⁶² Dokument Nr. 3500, Nuntiaturbericht, Ausfertigung, Schioppa an Gasparri, 1918-12-02, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/3500> (Zugriff: 26.09.2012).

nicht ausschließlich positiv gedeutet. So äußerste Schioppa nach einer konfessionsübergreifenden Massendemonstration die Sorge, Protestanten könnten einen zu starken Einfluss auf die katholische Kirche gewinnen.¹⁶³

Vereinzelt reagierte der Heilige Stuhl unmittelbar auf die Ereignisse in Preußen: Ende Dezember 1918 legte er beim preußischen Kultusminister Hoffmann Beschwerde gegen die Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht der katholischen Kirche ein.¹⁶⁴ Populärer wurde ein Brief Gasparri an Hartmann, in dem er die Anerkennung und den Beistand des Heiligen Vaters angesichts der schwierigen Situation im Lande bekundete.¹⁶⁵ Rom wachte aber auch noch auf andere Weise über die Entwicklungen des Staat-Kirche-Verhältnisses in Preußen: Nachdem Haenisch die Bildung einer Kommission angekündigt hatte, um die Bedingungen einer Trennung von Staat und Kirche gemeinsam mit den Religionsgemeinschaften zu erörtern, erging an Hartmann eine Anfrage Gasparri, in der er um genaue Information über die Art der Beteiligung der katholischen Kirche bezüglich dieser Gespräche bat. Da katholische Vertreter in der Kommission von Seiten des Kultusministeriums nicht vorgesehen waren, äußerte Hartmann seine Unkenntnis über den Verlauf der Unterredungen.¹⁶⁶ Die Anfrage Gasparri lässt erkennen, dass die Entwicklung bezüglich des künftigen Verhältnisses von Staat und Kirche von römischer Seite sehr sensibel beäugt wurde. Bilaterale Prozesse sollten nicht ohne römische Beteiligung stattfinden.

Rom selbst war an konstruktiven Verhandlungen unmittelbar im Anschluss an die Revolution weder in Preußen noch in anderen deutschen Staaten beteiligt. Im katholischen Bayern hatte sich der apostolische Nuntius Eugenio Pacelli¹⁶⁷ wenige Wochen nach der Revolution auf Betreiben des Münchner Kardinals Faulhaber wegen der unsicheren politischen Verhältnisse und

¹⁶³ Vgl. Dokument Nr. 1022, Nuntiaturreport, Ausfertigung, Schioppa an Gasparri, 1919-01-04, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreport Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1022> (Zugriff: 26.09.2012).

¹⁶⁴ Dies teilte Gasparri Pacelli am 27.12.1918 mit. Dokument Nr. 1541, Weisung, Entschlüsseltes Telegramm, Gasparri an Schioppa, 1918-12-27, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreport Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1541> (Zugriff: 26.09.2012).

¹⁶⁵ Vgl. Gasparri an Hartmann am 7.12.1918, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 28f. Hartmann ließ das Schreiben im Amtsblatt der Diözese Münster veröffentlichen. Vgl. Ebd., 28.

¹⁶⁶ Vgl. Dokument Nr. 3500, Nuntiaturreport, Ausfertigung, Schioppa an Gasparri, 1918-12-02, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreport Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/3500> (Zugriff: 26.09.2012).

¹⁶⁷ PACELLI, Eugenio, * 2.3.1876 in Rom, 1894-1899 Studium der Philosophie und Theologie u.a. an der Gregoriana und kanonisches Recht an der kirchenrechtlichen Fakultät S. Apollinare. 1899 Priesterweihe, 1901 Dr. theol. und Dr. iur. utr. 1901 Apprendista der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten unter Ma-

der schlechten Versorgungslage zur Erholung nach Rorschach in die Schweiz begeben¹⁶⁸, wo er bis nach der Wahl der Nationalversammlung blieb.¹⁶⁹ Pacelli stand den Arbeiter- und Soldatenräten ablehnend gegenüber. „Mehr oder weniger offizielle“ Verhandlungen mit „solchen Individuen“ einzugehen, empfände Pacelli bezogen auf Bayern als „abstoßend“ („ripugnante“).¹⁷⁰ Er hielt es ferner nicht für angebracht, ordentliche Beziehungen mit einer lediglich provisorischen Regierung zu unterhalten, die sozialistisch geführt werde und aus Atheisten, Juden und Protestanten bestehe. Anfragen des Revolutionsführers Kurt Eisner¹⁷¹, der ihn um die Aufnahme von Verhandlungen bat, verweigerte er aber auch deshalb, weil er sich von der Revolutionären nicht instrumentalisieren lassen wollte. Er witterte hinter den Bestrebungen

riano Rampolla und Pietro Gasparri, 1904 Päpstlicher Geheimkämmerer und Sekretär des Collegium consultorum, 1909-1914 Professor für kirchliche Diplomatie an der Päpstlichen Diplomatenaakademie, Mitarbeit am CIC, 1917 Nuntius von Bayern und Titularerzbischof von Sardes, 1920 Nuntius des Deutschen Reiches, 1924 Abschluss des Konkordats mit Bayern, 1925 Übersiedlung nach Berlin und Nuntius von Preußen, 1929 Abschluss des Preußenkonkordats, 1929 Ernennung zum Kardinal, 1930 Kardinalstaatssekretär, 1932 Abschluss des Konkordats mit Baden, 1933 Abschluss des Reichskonkordats, 1939 Wahl zum Papst (Pius XII.), + 9.10.1956 in Rom. Zu ihm: ALTMANN, Hugo, Art. Pius XII., in: BBKI 7 (1994), 682-699; CHENAUX, Philippe, Pie XII. Diplomate et pasteur, Paris 2003; FELDKAMP, Michael, Pius XII. und Deutschland, Göttingen 2000.

¹⁶⁸ Vgl. Dokument Nr. 255, Nuntiaturreport, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1918-11-26, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/255> (Zugriff: 26.09.2012). Die Sicherheitslage machte dem Nuntius in jenen Monaten des Umbruchs immer wieder zu schaffen. Aufgrund der kirchenfeindlichen Haltung sozialistischer Bewegungen waren Übergriffe auf Kirchenoberen nicht ausgeschlossen. Vgl. Dokument Nr. 258, Nuntiaturreport, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1918-04-30, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/258> (Zugriff: 26.09.2012), Dokument Nr. 5089, Nuntiaturreport, Telegramm, Ausfertigung rekonstruiert nach Entwurf, Pacelli an Gasparri, 1919-05-04, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/5089> (Zugriff: 25.09.2012); Dokument Nr. 259, Nuntiaturreport, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-05-05, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/259> (Zugriff: 25.09.2012). Tatsächlich wurde die Nuntiaturreport im April und Mai des Jahres 1919 mehrmals Ziel von Angriffen durch Soldaten der Münchner Räterepublik. Pacelli wurde zum eigenen Schutz am 8. beziehungsweise 10. Mai erneut in die Schweiz beordert. Vgl. Dokument Nr. 1578, Weisung, Telegramm, Gasparri an Valfré di Bonzo, 1919-05-08, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1578> (Zugriff: 25.09.2012) u. Dokument Nr. 2496, Weisung, Entschlüsseltes Telegramm, Gasparri an Pacelli, 1919-05-10, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/2496> (Zugriff: 25.09.2012).

¹⁶⁹ Vgl. Dokument Nr. 238, Nuntiaturreport, Hds. Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-01-23, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/238> (Zugriff: 26.09.2012).

¹⁷⁰ Vgl. Dokument Nr. 255, Nuntiaturreport, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1918-11-26, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/255> (Zugriff: 26.09.2012).

¹⁷¹ EINSER, Kurt, *14.5.1867 in Berlin, Studium der Philosophie und Germanistik, journalistische Tätigkeiten, Mitglied der SPD, 1889-1905 Schriftleitung des "Vorwärts", 1907-1910 Schriftleiter der "Fränkischen Tagespost" in Nürnberg, danach Mitarbeiter der "Münchner Post" und Herausgeber des "Arbeiterfeuilletons", 1917 Mitglied der USPD, Stand an der Spitze des bayerischen Arbeiter- und Soldatenrates, ermordet 21.2.1919 in München. Zu ihm: RITTHALER, Anton, Art. Eisner, Kurt, in: NDB 4 (1959), 422f.

Eisners den Versuch, Vertrauen bei der katholischen Wählerschaft zurückzugewinnen, welches durch kirchenfeindliche Bestimmungen verloren gegangen war.¹⁷² Pacelli sehnte sich nach einem Ende der revolutionären Verhältnisse und der Etablierung einer stabilen Regierung – unabhängig davon, ob sie monarchisch oder demokratisch verfasst sei.¹⁷³ Solange dies nicht erfolgte, war mit einer diplomatischen Initiative Pacellis in Deutschland oder einem deutschen Teilstaat also nicht zu rechnen.¹⁷⁴

¹⁷² Vgl. Dokument Nr. 234, Nuntiaturbericht, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1918-11-20, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/234> (Zugriff: 26.09.2012).

¹⁷³ Vgl. Dokument Nr. 255, Nuntiaturbericht, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1918-11-26, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/255> (Zugriff: 26.09.2012).

¹⁷⁴ Vgl. auch FATTORINI, Emma, *Germania e Santa Sede*, 102-117.

PHASE I (1919 - 1923): ANSÄTZE DER NEUORDNUNG DES STAAT-KIRCHE-VERHÄLTNISSES IN PREUSSEN

A. Die rechtlichen Grundlagen für die Neuordnung des Staat-Kirche-Verhältnisses

Die Umsetzung der Weimarer Reichsverfassung machte eine massive Reform des Staat-Kirche-Verhältnisses auf gesetzgeberischer Ebene erforderlich.¹⁷⁵ Für Preußen bedeutete das, dass ein komplexes Geflecht aus Kirchengesetzgebung und Übereinkommen mit der Kirche auf den Prüfstand gestellt werden musste.

1. Die bisherige Rechtslage in Preußen¹⁷⁶

Die Umsetzung der Weimarer Reichsverfassung machte eine massive Reform des Staat-Kirche-Verhältnisses auf gesetzgeberischer Ebene erforderlich.¹⁷⁷ Für Preußen bedeutete das, dass ein komplexes Geflecht aus Kirchengesetzgebung und Übereinkommen mit der Kirche auf den Prüfstand gestellt werden musste. Bis dato wurde das Staat-Kirche-Verhältnis in Preußen wesentlich durch päpstliche Zirkumskriptionsbullen aus den 1820er Jahren geregelt, die wiederum von den staatlichen Machthabern legitimiert und in den jeweiligen Gesetzesblättern veröffentlicht wurden.¹⁷⁸ Obgleich es sich bei diesem Verfahren gerade nicht um Konkordate handelte,¹⁷⁹ wurden die Zirkumskriptionsbullen de facto wie völkerrechtliche Vereinbarungen

¹⁷⁵ Vgl. GIESE, Friedrich, Staat und Kirche im neuen Deutschland. Systematische Übersicht über die quellen- geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Reich und den Ländern seit dem Um- sturz im November 1918, in: JÖR, 13 (1925), 249-357, hier: 267.

¹⁷⁶ Vgl. dazu GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, XXI; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 148f.

¹⁷⁷ Vgl. GIESE, Friedrich, Staat und Kirche im neuen Deutschland. Systematische Übersicht über die quellen- geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Reich und den Ländern seit dem Um- sturz im November 1918, in: JÖR, 13 (1925), 249-357, hier: 267.

¹⁷⁸ Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 203-221, 246, 275, 297-308.

¹⁷⁹ Vgl. STUTZ, Ulrich, Kirchenrecht. Geschichte und System, (=Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systema- tischer Bearbeitung, Bd. 5), Berlin², 1914, 397. Zu diesem umständlichen Rechtsgebilde kam es, weil der Heilige Stuhl den Standpunkt vertrat, dass Verträge mit protestantischen Staaten nicht zu schließen seien. Aus diesem Grund kam ein Konkordat im frühen 19. Jahrhundert nur mit dem katholischen Bayern zustande. Vgl. BURKARD, Dominik, Rechtsfiktion und Rechtspraxis bei der Neuordnung der deutschen Bistumsgrenzen im 19. Jahrhundert, in: KLUETING, Edeltraud (Hg. u.a.), Bistümer und Bistumsgrenzen vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart (=RQ, Suppl. 58), Rom (u.a.) 2006, 212-246, hier: 225; ders. Staatskirche – Papstkirche – Bischofskirche. Die „Frankfurter Konferenzen“ und die Neuordnung der Kirche in Deutschland nach der Säkularisation (=RQ, Suppl. 53), Rom u.a. 2000, 729-732. BURKARD tritt damit der Auffassung entgegen, dass die protestantischen Staaten von sich aus Verträge mit der Kirche abgelehnt hatten, um sich in ihrer herrschaftlichen Souveränität nicht einschränken zu müssen. Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche sollte auf gesetzgeberischem Wege erfolgen (Subordinations- theorie beziehungsweise Legalprinzip). Vgl. dazu SCHATZ, Klaus, Zwischen Säkularisation und Zweitem Vatika- num. Der Weg des deutschen Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1986, 46- 48; HÜRTEIN, Heinz, Kurze Geschichte des Katholizismus (1800-1960), Mainz 1986, 28. Gleichwohl wurde das Legalprinzip im

behandelt.¹⁸⁰ Zu ihnen gehörten:

- für Altpreußen die Bulle „De salute animarum“ vom 16. Juli 1821 und das Breve „Quod de fidelium“ vom 16. Juli 1821¹⁸¹

- für Hannover die Bulle „Impensa Romanorum Pontificium“ vom 26. März 1824¹⁸²

- für die oberrheinische Kirchenprovinz die Bulle „Provida sollersque“ vom 16. August 1821, sowie die Bulle „Ad dominici gregis custodiam“ und das Breve „Re sacra“ vom 28. Mai 1827¹⁸³

Die Bullen behandelten Fragen zur Zirkumskription der Bistümer, der Organisation der Bistumsleitung – dabei vor allem die Besetzung der Bischofsstühle und der Kapitel – sowie der Dotation von Bischof, Kapitel, Domkirche und Bistumsverwaltung.¹⁸⁴ Die Notwendigkeit einer

eingehenden 20. Jahrhundert vertreten. Einer der Anhänger war etwa Ulrich Stutz, der Konkordate nicht als völkerrechtliche Verträge wertete. Es werden zwischen den Vertragsparteien lediglich „moralische Verpflichtungen“ eingegangen, die ihre Gültigkeit streng genommen erst durch einen staatlichen Gesetzesakt erhielten. Stutz gibt dieser Theorie auch aus einem praktischen Grund den Vorzug: Denn sie wirkt „abschreckend“ gegenüber „formellen Festlegungen“ mit der Kirche: „...weil feste Vereinbarungen, von jedem Teil nach seinem System ausgelegt, erfahrungsgemäß mehr Unfrieden stiften, als dass sie den zwischen Staat und Kirche einzig möglichen zeitweiligen Waffenstillstand sichern.“ STUTZ, Ulrich, Kirchenrecht, in: KOHLER, Josef (Hg.), Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung, Bd. 5, Leipzig (u.a.)² 1914, 276-479, hier: 398. Ganz abgesehen davon überwog unter den Juristen in der Weimarer Republik die koordinationsrechtliche Auffassung, wonach Konkordate zwischen gleichberechtigten Vertragspartnern geschlossen werden. Gegen Ende der Weimarer Republik setzte sich dann die Auffassung durch, dass Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche „koordinationsrechtliche Verträge sui generis“, da sie weder völkerrechtlich noch verwaltungsrechtlich einordbar seien. Vgl. HOLZNER, Thomas Staatskirchenrecht in der Weimarer Zeit – der ungeliebte Kompromiss zwischen Anspruch und Verfassungswirklichkeit, in: Ders./ LUDYGA, Hannes (Hg.), Entwicklungstendenzen des Staatskirchen- und Religionsverfassungsrechts. Ausgewählte begrifflich-systematische, historische, gegenwartsbezogene und biographische Beiträge (= KStKR, Bd. 15), Paderborn (u.a.) 2013, 207-241, hier: 234. Vgl. dazu auch SÄGMÜLLER, Johannes Baptist, Die Identität von Konkordat und Konvention zwischen Apostolischem Stuhl und dem Staat, in: ThQ, 108 (1927), 343-355; ders. Nochmals die Identität von Konkordat und Konvention zwischen Apostolischem Stuhl und dem Staat, in: ThQ, 111 (1930), 411-415.

¹⁸⁰ Max BIERBAUM beispielsweise zeigt diesbezüglich kein Problembewusstsein und bezeichnet die Bulle De salute animarum einfach als „völkerrechtlichen Vertrag“. Vgl. BIERBAUM, Max, Vorverhandlungen zur Bulle De salute animarum. Ein Beitrag zur römisch-preußischer Kirchenpolitik auf Grund unveröffentlichter vatikanischer Archivalien (= Veröffentlichungen der Görres Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaften, Bd. 48), Paderborn 1927, III. Dieter Golombek ordnet die Zirkumskriptionsbullens als „konkordatsähnliche Abmachungen“ ein und bringt damit das Auseinanderdriften von Rechtslehre und -Praxis zum Ausdruck. Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, XXI.

¹⁸¹ Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 203-223; SCHNEIDER, Franz Egon, Die heute Rechtskraft der Bulle De salute animarum, in: ThGl 18 (1926), 805-828; TRIPPEN, Norbert, Art. De salute animarum, in: LThK³, Bd. 3, 46f.

¹⁸² Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd.1, 299-308.

¹⁸³ Vgl. Ebd., 246-257, 267-273.

¹⁸⁴ Vgl. Ebd., 203-223, 246-257, 267-273, 299-308.

Reform der Bullen aufgrund der Weimarer Reichsverfassung stand zwar außer Frage. Die Realisierung jedoch war ein kompliziertes Unterfangen, da der Heilige Stuhl in diesen Prozess einbezogen werden musste.

Zudem beeinflusste die preußische Kirchengesetzgebung das Verhältnis von Staat und Kirche, dabei insbesondere die nach wie vor gültigen Gesetze aus der Zeit des preußischen Kulturkampfes in den 1870er Jahren.¹⁸⁵ Ob eine Reform solcher Gesetze aufgrund der Verfassung erforderlich wurde oder selbige durch die Verfassung gar außer Kraft gesetzt worden waren, musste im Einzelfall geprüft werden. Für die Reform war die preußische Regierung verantwortlich.

2. Der römische Codex Iuris Canonici von 1917

Auf kirchlicher Seite stand der preußischen Gesetzgebung der Codex Iuris Canonici von 1917 gegenüber. Das römisch-katholische Gesetzbuch vereinheitlichte das kanonische Recht weltweit und stärkte die päpstliche Jurisdiktion gegenüber den Ortskirchen.¹⁸⁶ Obgleich der Kodex Sonderregelungen aufgrund von Konkordaten ausdrücklich (c.3 CIC/1917) und ortskirchliches Gewohnheitsrecht in Ausnahmefällen (c.5 CIC/1917) anerkannte¹⁸⁷, drängte der Heilige Stuhl daraufhin, die kanonische Normalform möglichst umfassend umzusetzen.¹⁸⁸ Die Gründung der deutschen Republik und der selbstverordnete staatliche Rückzug aus dem Staatskirchenrecht bot hierfür eine gute Gelegenheit.

¹⁸⁵ In den ersten Jahren nach der Reichsverfassung besonders populär wurde das Gesetz über die Vorbildungsvoraussetzungen zur Anstellung von Geistlichen vom 11. Mai 1873 und das Gesetz über die Vermögensverwaltung der Gemeinden vom 20. Juni 1875. Der preußische Staat ging, trotz Protest von Seite der Kirche, von der Gültigkeit dieser Vereinbarungen aus. Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 203-223; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 148.

¹⁸⁶ Vgl. FEINE, Hans Erich, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, Köln⁴ 1964, 707; STUTZ, Ulrich, Der Geist des Codex Iuris Canonici. Eine Einführung in das auf Geheiß Papst Pius X. verfasste und von Papst Benedikt XV. erlassene Gesetzbuch der katholischen Kirche (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 92 u.93), Stuttgart 1918, 36f, 50f; GATZHAMMER, Stefan, Der Souveränitätsanspruch des Apostolischen Stuhles in Päpstlichen Lehraussagen und in der Kanonistik von 1846 bis 1978 (= Adnotationes in Ius Canonicum, Bd. 21), Frankfurt a. M. (u.a.) 2001, 144-146.

¹⁸⁷ Vgl. auch JONE, Heribert, Gesetzbuch, Bd. 1, 19, 21-25; MÖRSDORF, Klaus, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. 1, 66-68, 72-75.

¹⁸⁸ Vgl. WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche, 58f; HAMERS, Antonius, Zur Konkordatspolitik Eugenio Pacellis. Die nicht vollendeten Konkordate mit Württemberg und Hessen, in: BRECHENMACHER, Thomas (Hg.), Das Reichskonkordat 1933. Forschungsstand, Kontroversen, Dokumente, (= VKZG, Reihe B, Bd. 109), Paderborn (u.a.) 2007, 115-128, hier: 116; SAMERSKI, Stefan, Kirchenrecht und Diplomatie. Die Konkordatsära in der Zwischenkriegszeit, in: ZEDLER, Jörg (Hg.), Der Heilige Stuhl in den internationalen Beziehungen 1870-1939 (=Sprei-Studien, Bd. 2), München 2010, 285-298. Ulrich Stutz kam gut zehn Jahre nach Promulgation des CIC/1917 und im Nachgang an eine Reihe von Konkordatsabschlüssen in Deutschland zu dem Schluss: „Durch die Konkordate marschiert der Codex.“ STUTZ, Ulrich, Konkordat und Codex, Berlin 1930, 21.

3. Die Religionsbestimmungen der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 leitete eine neue Periode des Staat-Kirche-Verhältnisses ein. In den Verhandlungen der Nationalversammlung über die Religionsartikel (Art. 135-141) hatte sich keine Partei entscheidend durchsetzen können. Das Ergebnis liest sich wie ein Kompromiss zwischen linkem und konservativem Lager¹⁸⁹.

Auf der einen Seite hatten die Sozialdemokraten und Demokraten die Trennung von Staat und Kirche erreicht: Mit dem Ausschluss der „Staatskirche“ (Art. 137, Abs. 1 WRV)¹⁹⁰ distanzierte man sich vom „landesherrlichen Kirchenregiment“. In Art. 137, Abs. 3 WRV wurde die Trennung genauer beschrieben: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“¹⁹¹ Den Religionsgesellschaften wurden zudem Erwerb und selbstständige Verwaltung von Vermögen garantiert (Art. 138, Abs. 2 WRV). Schließlich wurden die Landesregierungen verpflichtet durch Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften (Art. 138, Abs. 1 WRV) die Trennung auch im finanziellen Bereich zu finalisieren.¹⁹²

Auf der anderen Seite war es den bürgerlichen Parteien um das Zentrum gelungen, den Kirchen den Status öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Art. 137, Abs. 5 WRV) und das damit verbundene fiskalische Privileg (Art. 137, Abs. 6 WRV) zu erhalten.¹⁹³ Ferner erfolgte die finanzielle Trennung von Staat und Kirche lediglich pro forma. De facto wurde in diesem Bereich das Band zwischen Staat und Kirche sogar gefestigt, denn die Verfassung schrieb der Regierung ausdrücklich vor, die Staatsleistungen „bis zum Erlass eines Reichsgesetzes“ bezüglich der Ablösung wie bisher weiter zu leisten (Art. 173 WRV).¹⁹⁴

¹⁸⁹ Vgl. BOLDT, Hans, Art. Weimarer Reichsverfassung, in: GÖRRES-GESELLSCHAFT (Hg.), Staatslexikon. Recht, Wirtschaft und Gesellschaft, Bd. 5, Freiburg i. Br. (u.a.)⁷ 1989, 915-919, hier: 918; HUBER, Ernst Rudolf, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 5: Weltkrieg, Revolution und Reichserneuerung, Stuttgart (u.a.) 1978, 1200-1202; POTTHOFF, Heinrich, Weimarer Verfassung: Ein Kompromiß zwischen Experten, in: BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (Hg.), Deutsche Verfassungsgeschichte (1849 – 1919 – 1949), Darmstadt o.D., 69-75.

¹⁹⁰ Vgl. HUBER, Ernst Rudolf (Hg.), Deutsche Verfassungsdokumente (1919-1933), 171.

¹⁹¹ Ebd.

¹⁹² Vgl. Ebd., 172.

¹⁹³ Vgl. Ebd., 178.

¹⁹⁴ BRAUNS beschreibt die Sperrklausel nach Art. 173 WRV als „Schutznorm“ für die Kirche. Seiner Ansicht nach hätte einer sofortigen Ablösung durch die Länder „nichts im Wege gestanden, doch hätte bei einer Kapitalabfindung die Entwertung des Geldes zu einer verschleierte Säkularisation führen können.“ Die Verfassungsgeber

Wichtige Neuerungen zum Staat-Kirche-Verhältnis gab es auch im Bereich des Schulwesens. Mit Art. 144 wurde die Aufsicht über das „gesamte Schulwesen“ dem Staat unterstellt. Die bis dato in Preußen übliche „kirchliche Ortsschulaufsicht“¹⁹⁵ war damit hinfällig.¹⁹⁶ Der „Weimarer Schulkompromiss“¹⁹⁷ sah ein dreigliedriges Schulsystem vor. Die Regelschule aller Schultypen war nach Art. 146 Abs. 1 unabhängig der religiösen Gesinnung für alle zugänglich (Simultanschulen). Auf Antrag der Erziehungsberechtigten waren die Behörden jedoch angehalten, in einer Gemeinde konfessionelle bzw. weltanschauliche Volksschulen zu errichten, sofern dadurch der „geordnete Schulbetrieb (...) nicht beeinträchtigt“ sei. Zu einer genaueren Regelung dieser Sonderform sollte es durch ein Reichsgesetz kommen (Art. 146 Abs. 2). Konfessionsschulen konnten durch Minderheiten oder für höhere Schularten ferner auf dem Weg des Privatschulrechts errichtet werden, was aber einer besonderen Genehmigung durch den Staat bedurfte (Art. 147 Abs. 2). Der konfessionelle Religionsunterricht blieb in allen Schulen, abgesehen von den bekenntnisfreien Schulen, „ordentliches Lehrfach“¹⁹⁸. Dessen Erteilung erfolgte „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts“¹⁹⁹. Allerdings war sowohl die Erteilung des Religionsunterrichts für Lehrer als auch die Teilnahme für Schüler der freien Gewissensentscheidung des Einzelnen bzw. der Erziehungsberechtigten überlassen. (Art. 149 Abs. 2). Als folgenreicher für die Schulbestimmungen sollte sich Art. 174 erweisen, der bis zum Erlass des in Art.

legten die gesetzgeberische Kompetenz für die Ablösung in die Hände des Reichs, da dieses durch die Staatsleistungen nicht belastet war und ein unvoreingenommener Umgang mit der Materie erwartet wurde. Vgl. BRAUNS, Hans-Jochen, Staatsleistungen an die Kirchen und ihre Ablösung, Inhalt – Grenzen – Aktualität (= Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 124), Berlin 1970, 127. Daneben besteht die Auffassung, dass die Länder sich zu einer Ablösung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sahen und deren Durchführung aus diesem Grund von Reichsseite auf unbestimmte Zeit verschoben wurde. Fakt ist, dass die Ablösung während der Weimarer Zeit nie erfolgte und, nachdem die Bestimmung auch in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Art. 140 GG) übernommen wurde, selbst 100 Jahre später noch nicht realisiert sein sollte. Vor diesem Hintergrund erscheint Art. 138 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 173 WRV letztlich als Garant der altrechtlichen Verbindung von Staat und Kirche zumindest in fiskalischer Hinsicht.

¹⁹⁵ Vgl. VONDENHOFF, Michael, Die Schule zwischen Staatsanstalt und causa ecclesiastica. Eine rechtshistorische Untersuchung zum Schulwesen des 19. Jahrhunderts im Spannungsverhältnis von Staat und Kirche in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung Preußens, (Diss.), Bonn 2008, 216.

¹⁹⁶ Vgl. CLOER, Ernst, Aspekte der Schulpolitik der katholischen Lehrerverbände in der Weimarer Republik, in: HEINEMANN, Manfred (Hg.), Der Lehrer und seine Organisation, (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft, Bd. 2), Stuttgart 1977, 151-166, hier: 152.

¹⁹⁷ Vgl. dazu HERRLITZ, Hans Georg (u.a.), Deutsche Schulgeschichte von 1800 bis zur Gegenwart. Eine Einführung, München (u.a.)⁴ 2005, 126; GRÜNTAL, Günther, Reichsschulgesetz und Zentrumspartei, 53-67.

¹⁹⁸ Art. 149 Abs. 1 Satz 1 WRV.

¹⁹⁹ Art. 149 Abs. 1 Satz 3 WRV.

146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsschulgesetzes den Erhalt der „bestehenden Rechtslage“ vorsah.²⁰⁰ Da die Verhandlungen über dieses Reichsschulgesetz am Parteienzwist scheiterten²⁰¹, wurden die mit der Verfassung angestoßenen Schulreformen auf Landesebene jahrelang blockiert. In Preußen hatte dies die einstweilige Fortgeltung des „Volksschulerhaltungsgesetzes“ von 1906 zur Konsequenz, welches die konfessionelle Ausprägung des Volksschulwesens vorsah.²⁰² Insgesamt ist zu konstatieren, dass die Trennung von Staat und Kirche keinesfalls mit der von kirchlicher Obrigkeit gefürchteten und in sozialistischen Kreisen erhofften Radikalität durchgeführt wurde. Vielmehr wurde aus einer Fülle an Kompromissen zwischen den sozialistischen, liberalen und konservativen Vertretern ein einzigartig neues und weltweit beispielloses Staat-Kirche-Verhältnis geschaffen. Das deutsche Modell sagte sich von der Staatskirche los, machte andererseits jedoch die Kooperation zwischen Staat und Kirche geradezu erforderlich.²⁰³ Um dieses Neuverhältnis zu beschreiben hat sich der von Ulrich Stutz²⁰⁴ geprägte Terminus von der „hinkenden Trennung“ von Staat und Kirche durchgesetzt.²⁰⁵

²⁰⁰ Vgl. GRÜNTAL, Günther, Reichsschulgesetz und Zentrumsparlei, 102-104.

²⁰¹ Vgl. OFFENSTEIN, Wilhelm, Der Kampf um das Reichsschulgesetz. Bd. 2: Die Entwürfe der Jahre 1925 und 1927 (= Schulpolitik und Erziehung. Zeitfragen, Heft 24a), Düsseldorf 1928.

²⁰² Vgl. §. 33 Volksschulunterhaltungsgesetzes von 1906, in: ROHRSCHEIDT, Kurt von (Hg.), Preußisches Schulunterhaltungsgesetz. Gesetz betr. die Unterhalt der preußischen Volksschulen (28. Juli 1906). Nach der amtlichen Begründung, den Kommissionsberichten und den Verhandlungen des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses. (Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister), Berlin 1906, 106f; GRÜNTAL, Günther, Reichsschulgesetz und Zentrumsparlei, 102-105; VONDENHOFF, Michael, Die Schule zwischen Staatsanstalt und causa ecclesiastica. Eine rechtshistorische Untersuchung zum Schulwesen des 19. Jahrhunderts im Spannungsverhältnis von Staat und Kirche in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung Preußens, (Diss.), Bonn 2008, 217f.

²⁰³ Vgl. GIESE, Friedrich, Staat und Kirche im neuen Deutschland. Systematische Übersicht über die quellengeschichtliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Reich und den Ländern seit dem Umsturz im November 1918, in: JÖR, 13 (1925), 249-357, hier: 256f.

²⁰⁴ STUTZ, Ulrich, *5.5.1868 in Zürich, ref., Studium der Rechtswissenschaften, Geschichte, Sprachkunde und Sprachvergleichung in Zürich und Berlin, 1892 Dr. jur. in Berlin, ab 1895 ao. Prof. in Basel, 1895-96 Zivilrichter, 1896 o. Prof. für dt. Recht und Kirchenrecht an der Univ. Freiburg a. Br., 1897-1937 Herausgeber der germanist. Abteilung der "Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte" (ZRG) und 1910 Gründung deren kanonist. Abteilung, ab 1904 o. Prof. in Bonn, Gründung des kirchenrechtlichen Instituts, ab 1917 o. Prof. in Berlin und Leiter des kirchenrechtlichen Institut, 1918 Mitglied der Preuss. Akademie der Wissenschaften sowie 1927 der Accademia nazionale die Lincei in Rom, Synodaler in der Generalsynode der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union, Stutz wurde u.a. bekannt aufgrund seiner Forschungen zum Eigenkirchenwesen und seinem Einsatz für die Bedeutung der (kirchlichen) Rechtsgeschichte im rechts- und geisteswissenschaftlichen Kanon, politisch galt er als Verfechter der Monarchie, + 6.7.1938 in Berlin. SCHMID, Bruno, Art, Stutz, Ulrich, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D15842.php> (Zugriff: 29.10.2016); BAYERLE, Katrin, Ulrich Stutz: Von der Eigenkirche zur "hinkenden Trennung zwischen Kirche und Staat", in: HOLZNER, Thomas/LUDYGA, Hannes (Hg.), Entwicklungstendenzen des Staatskirchen- und Religionsverfassungsrechts. Ausgewählte begrifflich-systematische, historische, gegenwartsbezogene und biographische Beiträge, (= KStKR, Bd. 15), München 2013, 505-518.

²⁰⁵ Vgl. STUTZ, Ulrich, Das Studium des Kirchenrechts an den Universitäten, in: Deutsche Akademische Rundschau 5 (1924), 1-4; Ebd., Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII. nach den Denkwürdigkeiten des Kardinals Domenico Ferrata, Berlin 1926, 54;

B. Erstreaktionen auf die Religionsbestimmungen der Reichsverfassung

An der durch die Reichsverfassung eingeleiteten Reform des Staat-Kirche-Verhältnisses in Preußen waren naturgemäß drei Gruppen mit unterschiedlichen Interessen involviert: Die staatlichen Behörden, die katholische Kirche in Preußen und der Heilige Stuhl. Bei den Staatsvertretern war in erster Linie das Kultusministerium mit der Reform des Staatskirchenrechts betraut war. Aber auch das Finanzministerium war angesichts der Ablösungsbestimmungen der Verfassung direkt betroffen. Die Umsetzung der Verfassungsbestimmungen war nur in Abstimmung mit dem Reich möglich, weshalb die Reichsregierung insbesondere in den ersten Jahren nach 1919 für die Umsetzung des Staatskirchenrechts eine große Rolle spielte.

Als zweite Gruppe ist die von der Umsetzung des Staatskirchenrechts unmittelbar betroffene katholische Kirche in Preußen zu nennen. An deren Spitze standen die preußischen Bischöfe. Sie waren in der Fuldaer Bischofskonferenz organisiert, welche als Gremium die Anliegen der Kirche in Preußen offiziell vertrat. Die Bischöfe standen aber auch für ihre jeweiligen Diözesen ein. Neben dem Episkopat sind auch die Domkapitel zu nennen, die in der bisherigen preußischen Gesetzgebung eine bedeutende Rolle spielten, deren Rechte im CIC/1917 jedoch stark beschnitten wurden.²⁰⁶ Nicht zu vergessen sind die kirchlichen Lehrbeauftragten an Diözesanseminaren und Universitäten, die von der Reform ebenfalls direkt betroffen sein sollten.

Die dritte Partei bildet schließlich der Heilige Stuhl, der in Preußen über den Apostolischen Nuntius Eugenio Pacelli agierte. Zur Reform der zwischen dem preußischen König und dem Papst vereinbarten Zirkumskriptionsbullen waren neuerliche Verhandlungen mit Rom zwingend erforderlich. Allein die Nennung der verschiedenen Gruppen mit ihren je eigene Interessen lässt die Komplexität der anstehenden Verhandlungen erahnen.

Ehe es überhaupt zu Verhandlungen zwischen den Parteien kommen konnte, waren zunächst Klärungsprozesse innerhalb der Gruppierungen notwendig: Dabei galt es angesichts der geänderten Rahmenbedingungen die jeweils eigenen Interessen zu artikulieren und Probleme zu identifizieren. Hierfür wurden strategische Ansätze entwickelt, die auch die später einsetzenden Konkordatsverhandlungen maßgeblich prägen sollten.

²⁰⁶ Vgl. SCHARNAGL, Anton, Das neue kirchliche Gesetzbuch. Eine Einführung mit besonderer Berücksichtigung des bayerischen Rechtes, München (u.a.) 1918, 21.

1. Das preußischen Kultusministerium und der Versuch, altrechtliche Hoheitstitel gegenüber der Kirche „einstweilen“ zu erhalten

Die Regierungen der Länder wie Preußen oder Bayern, die über eigene Abkommen mit dem Heiligen Stuhl verfügten, beanstandeten die Religionsbestimmungen der Weimarer Reichsverfassung seit ihrer frühen Entwicklungsphase, da sie ihre konkordatsrechtlich zugesicherten Mitbestimmungsrechte in kirchlichen Entscheidungsprozessen bedroht sahen. Als symptomatisch für diese Haltung kann der Appell des Legationsrats Kurt Riezler²⁰⁷ betrachtet werden, den dieser noch vor der Abstimmung der Nationalversammlung über die an das Reichsministerium richtete. Er prangerte besonders die unter Art. 137 Abs. 2 WRV geplante freie Besetzung kirchlicher Ämter ohne staatliche Beteiligung an. Riezler sah in dieser Bestimmung eine erhebliche Gefährdung der nationalen Stabilität: Schlüsselpositionen wie der Erzbischöfliche Stuhl in München oder der Speyrer Bischofsstuhl könnten durch Rom ohne Rücksicht auf Bildung und Nationalität besetzt werden. Zudem erhielten ausländische Kräfte – er dachte dabei insbesondere an die im Vatikan besonders agilen französischen Diplomaten – die Möglichkeit, über den Heiligen Stuhl auf die deutsche Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Für Riezler war es insgesamt unbegreiflich, dass nicht nur die der Kirche mit großen Mühen abgerungenen staatlichen Rechte einfach aufgegeben werden, sondern gleichzeitig die staatlichen Leistungen an die Kirche erhalten bleiben sollten. Sollte es bei dieser Konstellation bleiben, so die Mahnworte Riezlers, bedeute die von der Nationalversammlung intendierte „Trennung von Staat und Kirche“ in Wirklichkeit „die Unterordnung des Staates unter die Kirche.“²⁰⁸

Preußen hatte mehr noch als Bayern mit der Einflussnahme ausländischer Kräfte in den Grenzregionen zu kämpfen: Im Westen strebte Frankreich die Annektierung der Gebiete westlich

²⁰⁷ RIEZLER, Kurt, * 11.2.1882 in München, 1901-1906 Studium der klassischen Philologie, Geschichte und Wirtschaftsgeschichte in München, 1905 Dr. phil., 1906 Hilfsarbeiter im Pressereferat des Auswärtigen Amtes, 1910 Legationsrat, 1913 ständiger Hilfsarbeiter, 1915 Legationsrat und Vortragender Rat in der Reichskanzlei, 1917 Leitung der Abteilung für russische Angelegenheiten im Auswärtigen Amt, 1918 Botschaftsrat in der deutschen Vertretung in Moskau, im selben Jahr Leitung der deutschen Gesandtschaft in Moskau, und später Kabinettschef des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes, während der Räteherrschaft in München ständiger Vertreter der Reichsregierung bei der bayer. Regierung in Bamberg, 1919/20 Leiter des Büros des Reichspräsidenten Friedrich Ebert, 1920 Mitglied der DDP, 1928-1934 Honorarprofessor für Geschichtsphilosophie in Frankfurt/M., 1938 Emigration in die USA, Professor an der New School für Social Research in New York und Gastprofessor an der Univ. Chicago, 1954 Rückkehr nach Rom und später München, + 5.9.1955 in München. Zu ihm: BECKER, Bert, Art. Riezler, Kurt Karl Joseph Siegmund, in: NDB 21 (2003), 618f.

²⁰⁸ Riezler an das Reichsministerium und das Auswärtige Amt am 15.6.1919, BA Berlin R 43 I, 2202, 11-12.

des Rheins und die Eingliederung des Saarlands an.²⁰⁹ Im Osten erhob Polen Anspruch auf die Provinz Schlesien.²¹⁰ Die Möglichkeit einer Besetzung der sensiblen Grenzbistümer wie Köln, Trier und Breslau mit deutschfeindlich gesinnten Bischöfen hätte im Kampf um den Verbleib dieser Gebiete einen schweren Rückschlag bedeutet.

Nach Inkrafttreten der Religionsbestimmungen kreisten im preußischen Kultusministerium die Gedanken daher um das Problem, wie der staatliche Einfluss bei der Bischofsernennung trotz Art. 137 Abs. 2 WRV erhalten werden konnte. Da das Vetorecht bei der Bischofswahl in den Zirkumskriptionsbullen dem preußischen König zugesichert worden war, drängten sich konkret zwei Fragen auf: Konnte angesichts neuer Staatsform und Verfassung grundsätzlich mit der Gültigkeit der Zirkumskriptionsbullen gerechnet werden und wie war die Rechtslage in Bezug auf Vereinbarungen aus den Zirkumskriptionsbullen, die den Bestimmungen der Verfassung entgegenstanden – also insbesondere hinsichtlich des staatlichen Mitspracherechts bei der kirchlichen Ämtervergabe? Um Rechtsklarheit zu erlangen beauftragte Kultusminister Haenisch zwei Gutachter²¹¹: zum einen den Berliner Professor für Kirchenrecht Ulrich Stutz. Der Protestant und überzeugte Monarchist²¹² galt als allgemein anerkannter Experte im Staatskirchenrecht. Als zweiter Gutachter wurde Johannes Linneborn, Professor für katholisches Kirchenrecht und Domkapitular in Paderborn, beauftragt. Die Meinung Linneborns war für Haenisch von besonderem Wert, weil er aus katholischer Sicht schrieb und seine Fachkenntnis innerhalb des Episkopats einen hohen Stellenwert genoss. Darüber hinaus sollte Linneborn im späteren Verlauf der Konkordatsverhandlungen in Preußen als Berater Pacellis eine maßgebende Rolle spielen, was sein Votum für diese Arbeit reizvoll macht. Huldigung

²⁰⁹ Vgl. BEAUPRÉ, Nicolas, *Das Trauma des großen Krieges (1918-1932/33)*, (WBG Deutsch-Französische Geschichte, Bd. 8), Berlin 2009, 57-67, 155-164; KLEIN, Peter, *Separatisten an Rhein und Ruhr. Die konterrevolutionäre separatistische Bewegung der deutschen Bourgeoisie in der Rheinprovinz und in Westfalen (November 1918 bis Juli 1919)*, Berlin 1961; LEMPERT, Peter, „Das Saarland den Saarländern!“. Die frakophilen Bestrebungen im Saargebiet 1918-1935, (=Kölner Schriften zur Romanischen Kultur, Bd. 3), Köln 1985.

²¹⁰ Vgl. DOOSE, Günther, *Die separatistische Bewegung in Oberschlesien nach dem Ersten Weltkrieg (1918-1922)* (= Studien der Forschungsstelle Ostmitteleuropa an der Universität Dortmund, Bd. 2), Wiesbaden 1987.

²¹¹ Vgl. Haenisch an Stutz und Linneborn am 25.9.1919, GStA PK, Rep. 76, 21681, 21f.

²¹² Er brachte seine Gesinnung auch nach der Revolution u.a. anderem dadurch zum Ausdruck, indem er Kaiser Wilhelms II. alljährlich zu dessen Geburtstag im Rahmen seiner Vorlesung seine Verehrung Ausdruck verlieh. Vgl. GRÜTTNER, Michael (u.a.), *Die Berliner Universität zwischen den Weltkriegen 1918-1945* (= TENORTH, Heinz-Elmar (Hg.), *Geschichte der Universität Unter den Linden*, Bd.2), Berlin 2012, 154 f.

Stutz antwortete bereits nach einer Woche mit einem vierseitigen Gutachten²¹³. Er stellte zunächst fest, dass die Zirkumskriptionsbullen – er hatte für Preußen insbesondere „De salute animarum“ im Blick – von den Folgen der Novemberrevolution grundsätzlich nicht berührt seien und sowohl Kirche als auch Staat an sie gebunden blieben. Er empfahl, „diesen Standpunkt nach Möglichkeit beizubehalten“.²¹⁴ Die Ausübung des staatlichen Mitbestimmungsrechts bei der Bischofsernennung beziehungsweise der Kapitelbesetzung hielt er aufgrund von Art 137 Abs. 3 WRV allerdings für ausgeschlossen. Seiner Meinung nach bedurfte es auch keines Ausführungsgesetzes durch die Länder, um die Verfassungsvorgabe erst zu realisieren.²¹⁵ Eine Mitwirkung des preußischen Staates bei der kirchlichen Besetzung sei nach Inkrafttreten der Reichsverfassung somit nicht mehr legal. Darüber hinaus rechnete Stutz nicht damit, dass die römische Kurie von den bestehenden Vereinbarungen zurücktreten würde. Dass der Wegfall des staatlichen Mitspracherechts bei der Ämterbesetzung aufgrund einseitiger Vertragsänderung zur Hinfälligkeit der gesamten Zirkumskriptionsbullen führen würde, hielt Stutz für abwegig. Er ging davon aus, dass die dadurch entstandene Lücke durch Umsetzung des kanonischen Rechts problemlos geschlossen würde: Die Dignitäten würden demnach vom Papst ernannt (c. 399 §1 CIC/1917), die in den ungeraden Monaten frei werdenden Kanonikate vom Bischof nach Anhörung der Kapitel bestellt (c. 403 CIC/1017). Im Hinblick auf die Bischofsernennung äußerte Stutz die Hoffnung, dass das Kapitelwahlrecht bewahrt werden könne, weil dadurch die „alte Ordnung (...) im Verhältnis zu Rom“²¹⁶ erhalten bliebe.

Linneborn ließ sich mit der Anfertigung des Gutachtens mehr Zeit, lieferte dafür aber eine umfangreichere Stellungnahme ab. Sie enthielt drei grundlegende Feststellungen:

Erstens ging Linneborn wie Stutz vom grundsätzlichen Fortbestand der Zirkumskriptionsbullen aus. Zu dieser Aussage kam er allerdings nur unter zwei Voraussetzungen, die er, obwohl juristisch hochumstritten, stillschweigend annahm: Erstens stellte er die Bullen auf eine Stufe

²¹³ Kehrseite dieser schnellen Bearbeitung war, dass Stutz seine Stellungnahme nur unter ausdrücklichem Vorbehalt abgab, weil ihm die Unterlagen über die Verfassungsbeschlüsse in zweiter und dritter Lesung nicht vorlagen. Vgl. Stutz an Haenisch am 3.10.1919, GStA PK, Rep. 76, 21681, 26-29, hier: 26.

²¹⁴ Stutz an Haenisch am 3.10.1919, GStA PK, Rep. 76, 21681, 26-29, hier: 26.

²¹⁵ Stutz bezog Abs.8 des Artikels 137 WRV, nach welchem zur Durchführung „dieser Bestimmung“ eine „weitere Regelung“ durch die „Landesgesetzgebung“ erforderlich sei, explizit nicht auf Abs.3. Gerade aus Abs.8 „ergibt sich e contrario, dass Art.137 auch Bestimmungen enthält, die zu ihrer Durchführung keiner besonderen Regelung bedürfen und deshalb ohne weiteres, schon so, wie sie in der Verfassung stehen, als bald zur Ausführung gelangen sollen. Wenn ein Satz des Art.137 hierher gehört, so ist es der über das Unterbleiben der Mitwirkung von Staat und bürgerlicher Gemeinde bei der Verleihung der Kirchenämter, da es ja weiter nichts erfordert...“ Stutz an Haenisch am 3.10.1919, GStA PK, Rep. 76, 21681, 26-29, hier: 27.

²¹⁶ Stutz an Haenisch am 3.10.1919, GStA PK, Rep. 76, 21681, 26-29, hier: 29.

mit echten Konkordaten. Zweitens wertete er Konkordate als völkerrechtliche Vereinbarungen. Deren Gültigkeit wurde demnach durch Art. 4 WRV ausdrücklich geschützt.²¹⁷ Darüber hinaus verwies er auf Erfahrungswerte der Rechtstradition, nach der es überhaupt nicht möglich sei, völkerrechtliche Verträge, selbst im Falle einer Staatsumwälzung, einseitig zu kündigen – es sei denn, es läge ein eklatanter Rechtsbruch vor. Dies könne man den Vätern der Verfassung nicht vorwerfen, deren Ansinnen, die Religion von staatlichen Einflüssen frei zu halten, für die Kirche sehr vorteilhaft umgesetzt wurde. Auch von Seiten des Heiligen Stuhls sei eine Abkehr von den Zirkumskriptionsbullens nicht zu erwarten. Ein Blick in die europäische Konkordatsgeschichte zeige, dass der Heilige Stuhl stets größten Wert auf Kontinuität konkordatärer Vereinbarungen gelegt habe.²¹⁸ Diese Annahme sei zudem durch Papst Pius X. in der Enzyklika „vehementer nos“ vom 11. Februar 1906 bestätigt worden.²¹⁹ Darin definierte er Konkordate als völkerrechtliche Vereinbarung, die durch keinen der beiden Vertragsparteien „einseitig aufgelöst werden“ könne.²²⁰

Nach dieser grundsätzlichen Aussage über den Bestand der Zirkumskriptionsbullens, ging Linneborn nun zweitens auf die Frage nach der Komptabilität von Sachinhalten mit der neuen

²¹⁷ Linneborn stützte sich dabei ausdrücklich auf SÄGMÜLLER, Johannes Baptist, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Bd. 1: Einleitung – Kirche und Kirchenpolitik. Quellen des Kirchenrechts. Verfassung der Kirche, Freiburg i. Br.³ 1914, 123-128; VERING, Friedrich, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts. Mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Österreich und die Schweiz, Freiburg i.Br.³ 1893, 346-356. Beide argumentierten gegen die Privilegien- und Legaltheorie, die eine päpstliche bzw. staatliche Superiorität annahm, und sprechen sich für eine koordinationsrechtliche Natur von Konkordaten aus. Konkordate seien demnach „quasi-völkerrechtliche“ Verträge. Vgl. SÄGMÜLLER, Johannes Baptist, Kirchenrecht, 125. Linneborn entgegen stand im Übrigen der zweite staatlicherseits beauftragte Gutachter Ulrich Stutz: Er widersprach Linneborn in einer früheren Studie gleich doppelt. Zum einen wertete er die Zirkumskriptionsbullens nicht als Konkordat. Zum anderen verstand er als Vertreter der Legaltheorie Konkordate nicht als völkerrechtliche Verträge. Vgl. STUTZ, Kirchenrecht, in: KOHLER, Josef (Hg.), Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung, Bd. 5, Leipzig (u.a.)² 1914, 276-479, hier: 397f.

²¹⁸ Linneborn ging dabei bis zum Konkordat von Bologna zwischen Papst Leo X. und dem französischen König Franz I. aus dem Jahre 1516 zurück. Darin wurde festgehalten, ohne vorherige Mitwirkung der Gegenseite künftig keine dem Konkordat widersprechenden Bestimmungen zu erlassen. Abgedr. in: MERCATI, Angelo (Bearb.), Raccolta di concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili, Bd. 1: 1098-1914, Vatikan 1954, 233-255, hier: 255. Dieselbe Erklärung sei auch noch 300 Jahre später in Art XVIII des bayerischen Konkordats von 1817 übernommen worden. Abgedr. in: AMMERICH, Hans (Hg.), Das Bayerische Konkordat 1817, Weißenhorn 2000, VIII. Vgl. Gutachten Johannes Linneborns vom 24.11.1919, GStA PK, Rep. 76, 21681, 32-58.

²¹⁹ Vgl. ASS 39 (1906), 3-16. Die Enzyklika vehementer nos entstand als Reaktion gegen die gesetzlich verordnete Trennung von Staat und Kirche in Frankreich, die mit der einseitigen Aufkündigung des Konkordats von 1801 durch den französischen Staat einherging. Vgl. REUTER, Amand O.M.I. (Hg.), Summa Pontificia. Lehren und Weisungen der Päpste durch zwei Jahrtausende, Abensberg 1978, 592-594.

²²⁰ Vgl. ASS 39 (1906), 3-16, hier: 6f. Auch hier stützt sich Linneborn auf Sägmüller, der konstatiert, dass von Seiten der Päpste noch niemals ein Konkordat gebrochen worden sei. Vgl. SÄGMÜLLER, Johannes Baptist, Kirchenrecht, 126.

Verfassung ein. Schnittmengen ließen sich grundsätzlich hinsichtlich der Bestellung der Bischofstühle und Kapitel (Art. 137, 3 WRV), der staatlichen Leistungen an die Kirche (Art. 138 WRV) und der staatliche Mitsprache bei der Zirkumskription und Einrichtung von Diözesen (Art. 137, 3 WRV) feststellen. Im Gegensatz zu Stutz vertrat Linneborn jedoch die Ansicht, dass diese Regelungen aus den Zirkumskriptionsbullen durch die Verfassung nicht schlechterdings aufgehoben seien. Denn erstens würden internationale Vereinbarungen aufgrund des innerstaatlichen Rechtscharakters der Reichsverfassung nicht unmittelbar tangiert. Zweitens müsse die Reichsverfassung als Richtschnur verstanden werden, deren gesetzliche Konkretisierung noch ausstünde. Es sei nun zunächst Aufgabe der preußischen Landesregierung, die Neugestaltung der Zirkumskriptionsbullen voranzutreiben. Bis dies geschehen sei, würden die bisherigen Bestimmungen Bullen fortgelten. Linneborn erwartete offenbar nicht, dass der Heilige Stuhl gegen die zeitweilige Ausübung der in den Bullen zugestandenen Rechte protestieren würde. Schließlich handle es sich bei dem durch die Verfassung angestoßenen Reformprozess um eine innerstaatliche Angelegenheit. Eine Verletzung der Konkordate durch die preußische Regierung liege faktisch nicht vor.²²¹

Freilich mahnte Linneborn die preußische Regierung an, sich unter Fühlungnahme mit der römischen Kurie um eine rasche Anpassung der Vereinbarungen aus den Bullen an den vorgegebenen Rahmen der Verfassung zu bemühen. In diesem Zusammenhang gab er in einem dritten Punkt eine Empfehlung bezüglich des neuen Modus für die Bischofsernennung ab. Er riet der Regierung in einem ersten Schritt von ihrem Mitwirkungsrecht schlicht zurückzutreten. Mit einem einfachen Rechtsverzicht stehe die Gültigkeit der Zirkumskriptionsbullen außer Frage. Allerdings warnte er gleichzeitig davor, die Ausarbeitung eines neuen Modus in diesem Punkt der römischen Kurie zu überlassen, da deren Interessenlage mit der Durchsetzung des CIC nicht im preußischen Sinne sein könne. Die freie Bischofsernennung durch den Heiligen Stuhl (can. 329 §2 CIC/1917) widerspreche der altherwürdigen Tradition des Bischofswahlrechts der Domkapitel in Preußen – ein Vorrecht welches auf das Mittelalter zurückgehe und auch in den Zirkumskriptionsbullen festgeschrieben worden sei.²²² Der Erhalt dieses Privilegs

²²¹ Vgl. Gutachten Johannes Linneborns vom 24.11.1919, GStA PK, Rep. 76, 21681, 32-58.

²²² Linneborn übergeht an der Stelle freilich, dass das Bischofswahlrechts der Kapitel bereits im 19. Jahrhundert zunehmend ausgehöhlt wurde. Bis 1841 erfolgten neun von 13 Bischofserhebungen durch Scheinwahl. Nach Einführung des irischen Listenverfahrens 1841 bis 1929 wurden bei 62 Bistumsbesetzungen immerhin 15-mal die Kapitelwahl abwechselnd auf königliche bzw. päpstliche Initiative suspendiert. Aber auch in den übrigen 47-Fällen steht die wirkliche Freiheit der Wahl bei genauer Betrachtung in Zweifel. Vgl. GATZ, Erwin, Domkapitel und Bischofswahlen in Preußen von 1821 bis 1945, in: RQ 78 (1983), 101-126, hier: 108.

sei für die Identität der katholischen Kirche in Preußen von großer Bedeutung und zudem vom Kirchenvolk erwünscht.²²³

An der letzten Handlungsempfehlung Linneborns wird ersichtlich, dass dieser in der Erstellung des Rechtsgutachtens durchaus befangen war. Es lag offenbar nicht in seinem Sinne, dass das durch den Rückzug des Staates aus dem Kirchenwesen entstehende Machtvakuum schlicht durch die Regelung des CIC gefüllt würde. Hingegen war ihm die Sicherung der geschichtlich gewachsenen und durch das alte Rechtsgefüge bestätigten starken Stellung der preußischen Domkapitel, denen er selbst angehörte, ein großes Anliegen. Der preußischen Regierung offenbarte dieser Appell vor allem, dass die Kirche keineswegs geschlossen agierte, sondern in Interessensgruppen aufgespalten war – ein Umstand, den das Kultusministerium bald zum eigenen Vorteil nutzen konnte.

Haenisch kamen die beiden Gutachten entgegen: Beide Sachverständige waren sich über die Fortgeltung der Zirkumskriptionsbullen einig und es konnte davon ausgegangen werden, dass der Heilige Stuhl das ebenso sah. Im Hinblick auf die Ämterbesetzung mahnten beide eine schnelle Anpassung an die Verfassungsordnung an. Im Gegensatz zu Stutz bot Linneborn hier aber ein rechtliches Schlupfloch: der Hinweis, dass die staatlichen Privilegien bis zur Reform der Zirkumskriptionsbullen gültig seien war an kein zeitliches Ultimatum gebunden. Um die alten Privilegien zu erhalten, drängte sich den Staatsvertretern eine Strategie auf, die durch von Bergen²²⁴ in Worte gefasst wurde: Er empfahl im Hinblick auf die Reform des Staatskirchenrechts eine „dilatatorische Behandlung. Je zahlreicher die Fälle sind, in denen man auf

²²³ Vgl. Gutachten Johannes Linneborns vom 24.11.1919, GStA PK, Rep. 76, 21681, 32-58.

²²⁴ BERGEN, Karl Ludwig Diego von, * 30.10.1872 in Bangkok, ev., der Sohn eines Diplomaten verbrachte seine Kinderjahre in Nagkok, Saigon und Guatemala, 1881-88 besuchte er die Klosterschule in Roßleben, 1895 Dr. jur., Attaché in Guatemala, es folgten Stationen als zweiter Sekretär der Gesandtschaften in Peking, Brüssel und der Botschaft in Madrid, 1906-09 Legationssekretär bei der Gesandtschaft am Heiligen Stuhl, 1911-1919 im Auswärtigen Amt (Abt. IA, Politik), 1915 wirklicher Legationsrat und vortragender Rat, 1919 Leiter der Politischen Abteilung, seit 1919 preußischer Gesandter und 1920-43 deutscher Botschafter beim Heiligen Stuhl, auf Bitten Papst Pius XII. ging v. Bergen 1937 nicht in den Altersruhestand und setzte sich für den Erhalt der diplomatischen Beziehungen zwischen Reich und Heiligem Stuhl ein, 1943 wurde er durch Reichsaußenminister von Rippentrop abberufen, + 7.10.1944 in Wiesbaden. Zu ihm: ERLER, Adalbert, Art. Bergen, Carl-Ludwig Diego von, in: NDB 2 (1955), 78; HÜRTER, Johannes (Bearb. u.a.) Biographisches des Auswärtigen Dienstes (1871-1945), AUSWÄRTIGES AMT (Hg.u.a.) Bd. 1, Paderborn u.a., 2000, 116f; WAND, Gregor, Taktvolles Stillsitzen auf verlassenem Posten? Der deutsche Botschafter beim Heiligen Stuhl Diego von Bergen (1920-1943), in: MATHEUS, Michael (Hg. u.a.), Orte der Zuflucht und personeller Netzwerke. Der „Campo Santo Teutonico“ und der Vatikan 1933-1955, Freiburg i. Br. (u.a.) 2015, 199-221.

Grund bisherigen Rechts vorgeht, wie Wahlen von Bischöfen durch Domkapitel unter Beteiligung des Staates, desto mehr zerfallen Vorbehalte der Kurie und desto mehr wird unsere Stellung für künftige Verhandlungen gestärkt“²²⁵.

Die durch Linneborn vertretene Position setzte sich gegenüber der von Stutz auch „offiziell“ durch. Reichsinnenminister Koch-Weser²²⁶ gab im Anschluss an eine am 22. Oktober 1919 stattfindende Besprechung zwischen Vertretern der Reichsregierung und den Kultusministern der Länder über die Kompetenzverteilung in Fragen der Religionsbestimmungen in einer internen Erklärung zu verstehen: 1. die Vereinbarungen zwischen den Ländern und dem Heiligen Stuhl bestehen grundsätzlich fort. 2. Artikel 137 Abs. 3 WRV tritt nicht unmittelbar in Kraft, sondern bedarf der Umsetzung durch die Landesgesetzgebung.²²⁷

a. Richtungsstreit I: Umsetzung der verfassungsmäßigen Vorgaben versus nationalpolitische Interessen?

Die separatistischen Bestrebungen in den Grenzregionen erhöhten den Druck auf die preußische Regierung nach einer Strategie in kirchenpolitischen Fragen. Haenischs Warnungen vor einem Missbrauch kirchlicher Schlüsselpositionen durch ausländische Agitatoren wurden vehementer: Im Osten verwies er auf Pläne Polens, den deutschen Bischof der Diözese Kulm Augustinus Rosentreter²²⁸ abzusetzen. Das Bistum war im Zuge der Gebietsverschiebungen nach dem Krieg durch die deutsch-polnische Staatsgrenze geteilt worden, wobei der größte

²²⁵ Von Bergen an das preußische Staatsministerium am 19.3.1920, GStA PK, Rep. 76, 21681, 86.

²²⁶ KOCH-WESER, Erich, * 26. Februar 1875 in Bremerhaven, ev., 1893 bis 1897 Studium der Rechtswissenschaften und Volkswirtschaft in Lausanne, Bonn, München und Berlin, Dr. jur., 1901-1909 Bürgermeister von Delmenhorst, 1909-1913 Stadtdirektor von Bremerhaven, 1913-1918 Oberbürgermeister von Kassel, 1918 Mitbegründer der Deutschen Demokratischen Partei (DDP), 1919 für die DDP Mitglied der Nationalversammlung und des Verfassungsausschusses, 1919 bis Oktober 1930 Reichstagsabgeordneter, 1919 bis 1921 Reichsinnenminister, 1921 bis 1924 Anwalt in Berlin, 1924 bis 1930 Reichsvorsitzender der DDP, 1928 bis 1929 Reichsjustizminister, 1933 wegen jüdischer Abstammung wurde ihm die Anwaltschaft entzogen und er emigrierte nach Brasilien, dort betrieb er eine Landwirtschaft, † 19. Oktober 1944 in Rolandia (Brasilien). Zu ihm: WEGNER, Konstanze, Art. Koch-Weser, Erich, in: NDB 12 (1979), 280f.

²²⁷ Vgl. MORSEY, Rudolf, Zur Geschichte des Preußischen Konkordats und der Errichtung des Bistums Berlin, in: Wichmann-Jahrbuch 19/20 (1965/66), 64-89, hier: 66f; VOLK, Ludwig, Reichskonkordat, 4.

²²⁸ ROSENTERER, Augustinus, * 13.1.1844 in Abrau (Westpreußen), 1881 Priesterseminar der Diözese Kulm in Pelplin, Studium an den Universitäten Bonn und Münster, 1869 Lic. theol., 12.3.1870 Priesterweihe, Vikar in Neuenburg und Danzig, 1871 Professur für Exegese am Priesterseminar von Pelplin, das im Zuge des Kulturkampfes geschlossen wurde, 1876-85 Studien in Rom und im Vorderen Orient, 1885 Direktor des kath. Lehrerseminars in Berent (Westpreußen), nach Wiedereröffnung des Priesterseminars in Pelplin wurde Rosentreter 1887 Regens und Domkapitular des Bistums Kulm, 1896 Dr. theol. H.c. der kath. Akademie in Münster, 22.12.1898 als Favorit des Heiligen Stuhls Wahl zum Bischof von Kulm, 9.7.1899 Bischofsweihe, trat als Vermittler in dem dt.-poln. Nationalitätenkonflikt in Westpreußen auf, + 4.10.1926 in Pelplin. Zu ihm: WOLF-DAHM, Barbara, Art. Rosentreter, August, in: NDB 22 (2005), 85f; PISZCZ, Edmund, Art. Rosentreter, Augustinus, in: GATZ, Erwin, Die Bischöfe, 630-632.

Teil inklusive Bischofsstadt dem polnischen Territorium zugeschlagen wurde. Auf preußischer Seite umfasste das Bistum einen schmalen Grenzstreifen um die Städte Lauenburg, Bütow, Schlochau und Flatow.²²⁹ Für dieses Gebiet befürchtete Haenisch nun Unruhen, sollte der sich um Interessensausgleich zwischen polnischen und deutschen Katholiken bemühende Rosentreter durch einen nationalchauvinistischen Polen ersetzt werden.²³⁰ Noch brisanter war die Lage im Westen, wo Frankreich die Schaffung eines unabhängigen Saarbistums propagierte – ein erster Schritt, um das Saarbecken von Deutschland loszueisen.²³¹ Das Territorium des neuen Bistums sollte aus dem Trierer Sprengel herausgelöst werden. Dort war mit Felix Korum²³² zwar ein Bischof eingesetzt, der sich vehement gegen die französischen Pläne wehrte. Aufgrund seines fortgeschrittenen Alters von 79 Jahren rechnete Haenisch jedoch auf absehbare Zeit mit einer Neubesetzung und mit der Gefahr eines frankophilen Nachfolgers.

Die Stellungnahmen Koch-Wesers und Linneborns bekräftigten Haenisch nun darin, die staatlichen Rechte aus der Zirkumskriptionsbulle „De salute animarum“ einzusetzen, um eine ausländische Einflussnahme in die Kirchenpolitik der Grenzregionen abzuwehren. Dadurch wäre in den gefährdeten Gebieten weder die Gründung einer neuen Diözese noch die Bestellung eines für Preußen unangenehmen Bischofs rechtens. Um dem Reformdruck der Verfassung dennoch irgendwie nachzukommen, gab Haenisch die Parole aus, „einstweilen“ auch an der

²²⁹ Vgl. GATZ, Erwin, Art. Kulm, in: Ders., Die Bistümer und ihre Pfarreien, (= Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die Katholische Kirche, Bd. 1) Freiburg i. Br. (u.a.) 1991., 402-409, hier: 403, 408f.

²³⁰ Vgl. Haenisch an Reichsinnenminister und Reichsaußenminister am 27.10.1919, GStA PK, Rep. 76, 21681, 23.

²³¹ Vgl. LEMPERT, Peter, „Das Saarland den Saarländern!“. Die frankophilen Bestrebungen im Saargebiet 1918-1935, (= Kölner Schriften zur Romanischen Kultur Bd. 3), Köln 1985, 62f; HÜSER, Judith, Saarkatholiken auf dem Sonderweg? Zum Verhältnis von Kirche und Konfession, Nation und Europa in einem deutsch-französischen Grenzland (1919-1959), in: SCHNEIDER, Bernhard (Hg. u.a.), Geschichte des Bistums Trier, Bd. 5: Beharrung und Erneuerung (1881-1981) (=Veröffentlichungen des BA Trier, Bd. 39), Trier 2004, 671-697, hier: 671.

²³² KORUM, Felix, *2.11.1840 in Wickerschweier (Oberelsaß), 1857 Priesterseminar in Straßburg, 1860-65 Studium der kath. Theologie in der Hochschule der Jesuiten in Innsbruck, 1865 Dr. theol., 1865 Priesterweihe in Straßburg, 1866 Professor für Philosophie am Kleinen Seminar in Straßburg, 1869 Prof. für Kirchengeschichte und Hebräisch u. seit 1872 für Dogmatik und Exegese am Priesterseminar, 1872 franz. Domprediger am Münster zu Straßburg, 1880 Pfarrer des Münsters, Kanonikus und Geistl. Rat, 1881 Ernennung zum Bischof von Trier durch PP Leo XIII., erste Bischofsbesetzung in Preußen während des Kulturkampfes, in dem sich Korum als Wortführer ultramontaner Interessen hervortat, Korum setzte sich für die tridentinische Ausbildung des Klerus ein, 1891 Internationalisierung der Wallfahrt zum "Heiligen Rock", 1903 untersagte er den katholischen Religionsunterricht an einer höheren Simultanschule (Trierer Schulstreit), während der französischen Besetzung nach 1918 positionierte er sich eindeutig gegen die französischen Separationsbemühungen und die Errichtung eines französischen Saarbistums, + 4.12.1921 in Trier. Zu ihm: SCHIEL, Hubert, Art. Korum, Felix, in: NDB 12 (1979,) 605f; THOMAS, Alois, Art. Korum, Michael Felix, in: GATZ, Erwin, Die Bischöfe, 406-409.

staatlichen Mitsprache bei der Ämterbesetzung festzuhalten, um „gegen das Deutschtum gerichtete politische Bestrebungen“ abzuwehren.²³³ Das Programm der Sozialdemokratie, welches eine strikte Trennung der kirchlichen und staatlichen Sphären vorsah, und von Haenisch im Anschluss an die Novemberrevolution 1918 noch mitgetragen worden war, geriet angesichts der akuten Bedrohungslage endgültig in den Hintergrund.

Der Plan Haenischs blieb innerhalb der preußischen Regierung nicht unumstritten. Eine Woche nach Haenischs Schreiben deutete Unterstaatssekretär Carl-Heinrich Becker²³⁴ im Hinblick auf die besetzten Gebiete im Westen scheinbar eine Kurskorrektur im Kultusministerium an. Statt zwingend an der staatlichen Mitwirkung bei Zirkumskription und Bischofsernennung festzuhalten, vertraute er darauf, dass das französische Streben nach einem Saarbistum in Rom kein Gehör finden werde: Ein Bistumssprengel nur aus der Saarregion bestehend wäre für deutsche Verhältnisse zu klein, ein eigenes Priesterseminar kaum leistungsfähig. Ferner hätte der rein industrielle Charakter der Region einen hohen Verschleiß an Geistlichen zur Folge und böte insbesondere älteren Priestern keine Möglichkeit in eine ruhigere Umgebung einer Landpfarrei versetzt zu werden. Der Hauptgrund gegen ein Saarbistum liege in der Vorläufigkeit der politischen Konstellation: Es widerspreche der Handlungsweise der Kirche, aufgrund einer vorübergehenden regionalen Grenzregulierung ein auf Dauer angelegtes Bistum zu errichten. Für die Bischöfe der beiden angrenzenden Bistümer Trier und Speyer sei daher allenfalls die Ernennung eines bischöflichen Delegaten für die Region vorstellbar.

Becker räumte zwar ein, dass die Entscheidung der römischen Kurie letztlich gerade aufgrund der massiven französischen Bemühungen²³⁵ nicht völlig kalkulierbar sei. Er glaubte aber durch

²³³ Vgl. Haenisch an Reichsinnenminister und Reichsaußenminister am 27.10.1919, GStA PK, Rep. 76, 21681, 23.

²³⁴ BECKER, Carl Heinrich, * 12.4.1876 in Amsterdam, ev., 1895 Studium der ev. Theologie und der Orientalischen Sprachen in Lausanne, Heidelberg und Berlin, 1899 Dissertation in Orientalistik, 1901 Habilitation in Semitischer Philologie, 1906 ao. Prof. in Heidelberg, seit 1908 Leiter des Instituts für Geschichte und Kultur des Orients am neu gegründeten Hamburger Kolonialinstitut, seit 1913 Professor für orientalische Sprachen und Geschichte des Orients in Bonn, seit 1916 Personalreferent für Austauschstudien für die preußischen Universitäten, 1919 Staatssekretär im preußischen Kultusministerium, 21. April bis 7. November 1921 preußischer Kultusminister, 1921-1925 Staatssekretär im Kultusministerium 1925-1930 preußischer Kultusminister, † 10. 2.1933 in Berlin. Zu ihm: MANGOLD, Sabine, Art. Becker Carl Heinrich, BBKI 25 (2005), 42-46; GRIMME, Adolf, Art. Becker, Carl Heinrich, in: NDB 1 (1953), 711.

²³⁵ Informationen Beckers zufolge habe die französische Regierung bereits einen Haushaltsplan für das Saarbistum ausgearbeitet. Vgl. Becker an die preußischen Staatsminister und den Reichsaußenminister am 4.11.1919, GStA PK, Rep. 76, 21681, 24.

eine Art Tauschhandel entsprechende Impulse setzen zu können: „Falls hierdurch die französischen Bestrebungen wirksam abgewehrt werden können“²³⁶, halte er es für besonders wichtig, dass sich die preußische Regierung gegenüber der römischen Kurie bereit erkläre, bei einer etwaigen Vakanz des Trierer Bischofsstuhles für die Dauer der 15-jährigen Besetzungszeit des Saargebiets „auf jedes Recht der Mitwirkung bei einer Neubesetzung“ zu verzichten. Der preußische Gesandte beim Heiligen Stuhl von Bergen müsse zu einer Erklärung dieses Verzichts schon jetzt ermächtigt werden, um gegebenenfalls schnell handeln zu können. Die Wahl sollte damit allein in der Hand der Domkapitel gelegt werden, welches – so das Kalkül Beckers – der Argumentation ihres aktuellen Bischofs folgend, kein Interesse an einem frankophilen Bischof zeigen werde, der die Spaltung und Schwächung des eigenen Sprengels befürwortet. Becker bat das Staatsministerium, in diesem Sinne baldmöglichst zu einem Beschluss zu kommen.²³⁷

Die Empfehlung Beckers bietet zwar eine Alternative zu Haenisch. Sie darf jedoch nicht als Abschwächung der Linie des Kultusministers verstanden werden, sondern stärkt diese im Gegenteil. Der Vorschlag eines regionalen und temporären Verzichts auf staatliche Privilegien der Zirkumskriptionsbullen impliziert zweierlei: Erstens sollte im übrigen Preußen offenbar an den staatlichen Rechten festgehalten werden. Noch bemerkenswerter ist das Ansinnen, diese der Verfassung entgegenstehenden Rechte nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren auch in Trier wieder gelten zu lassen. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen, die eine möglichst umgehende Umsetzung auf Länderebene vorschreibt, ist dieser Plan Beckers nicht zu rechtfertigen. Wollte Haenisch noch „einstweilen“ am Mitspracherecht bei der Bischofsernennung festhalten, so lässt Becker keinerlei Willen an einem Rechtsverzicht erkennen.

Als Gegner der Linie aus dem Kultusministerium tat sich der preußische Ministerpräsident Paul Hirsch hervor. Er schaltete sich am 22. Dezember 1919 in die Debatte ein und kritisierte den Vorschlag Beckers vehement: Die Umsetzung eines zeitlich und territorial befristeten Verzichts auf die staatliche Mitsprache bei der Ämterbesetzung gemäß dem Breve „Quod de fidelium“ hielt er für kaum realisierbar und geradezu schädlich für den Zusammenhalt des deutschen Reichs. Unrealistisch sei der Vorschlag, weil die Kurie seiner Meinung nach einem vorbehaltlichen, auf 15 Jahre befristeten Verzicht auf staatliche Mitsprache kaum zustimmen

²³⁶ Becker an die preußischen Staatsminister und den Reichsaußenminister am 4.11.1919, GStA PK, Rep. 76, 21681, 24.

²³⁷ Vgl. Ebd.

werde, wenn die Reichsverfassung zugleich deren endgültige Abschaffung verlange. Das Vorgehen sei gefährlich, weil mit der rechtlichen Sonderbehandlung der Saarregion deren Rückkehr nach Deutschland im Anschluss an die Besetzungszeit erschwert werden könnte. Ein lediglich „interimischer Verzicht“ auf die staatlichen Besetzungsrechte berge ferner die Gefahr, dass sich die französischen Besatzer auf Dauer preußische Rechte anmaßen könnten, um die eigenen Machtbefugnisse zu weiten.²³⁸ Diese Gefahr wog nach Einschätzung Hirschs deutlich schwerer, als der mögliche Vorteil, den ein Erhalt der alten Vereinbarungen den Preußen als Abwehrmittel gegen die französischen Bestrebungen bieten konnte. „Verhältnismäßig große Sicherheit“ biete daher nur die „restlose Trennung“ von Staat und Kirche: Nur dadurch könne sichergestellt werden, dass wirklich die von Becker beschriebenen innerkirchlichen Mechanismen greifen.²³⁹ Hirsch deutete damit an, dass er nicht nur im Hinblick auf das Bistum Trier, sondern in der grundsätzlichen kirchenpolitischen Ausrichtung andere Wege als das Kultusministerium beschreiten wollte. Auch er war zwar der Überzeugung, dass die Zirkumskriptionsbullen grundsätzlich noch gültig seien. Anders als Haenisch hielt er die Verlängerung dieses Zustands jedoch nicht für verfassungsgemäß. Er strebte an, den Staat durch eine finanzielle Entschädigung von der rechtlichen Verbindung mit der Kirche zu entpflichten.²⁴⁰

Bei einem Treffen des preußischen Kabinetts am 27. Dezember 1919, das anlässlich einer bevorstehenden Unterredung mit dem apostolischen Nuntius anberaumt wurde, konnte sich Hirsch jedoch nicht behaupten. Die Minister folgten stattdessen weitestgehend dem Vorschlag Beckers: Demnach solle der Staat im Falle einer Bischofswahl in Trier auf sein „Vetorecht“ nicht „förmlich“ verzichten, sondern lediglich gegenüber Rom erklären, für die Zeit der französischen Besetzung „von dem Mitwirkungsrecht keinen Gebrauch zu machen.“²⁴¹ Dies

²³⁸ Hirsch dachte dabei besonders an das staatliche „Einspruchsrecht bei interimischer Verwaltung“ gemäß §§ 1-3 des preußischen Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholische Bistümer vom 20.5.1874. In: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 635-638, hier: 635. Vgl. Hirsch an den preußischen Kultusminister am 22.12.1919, GStA PK, Rep. 76, 21681, 60.

²³⁹ Vgl. Ebd.

²⁴⁰ Vgl. Ebd.

²⁴¹ Die Protokolle des preussischen Staatsministeriums, Bd. 11/I, 140. Diese Formel wurde auf Betreiben des preußischen Justizministers Hugo am Zehnhoff durchgesetzt. Ursprünglich war von einem „Rechtsverzicht“ die Rede. Zehnhoff an die preußischen Kabinettsmitglieder am 23.2.1920, GStA PK, Rep. 76, 21681, 88.

allerdings nur, wenn die Pläne eines eigenständigen Saarbistums hierdurch wirksam verhindert werden könnten.²⁴² Offenbar war im Ministerrat die Meinung vorherrschend, dass staatliche Rechte nicht ohne Not preisgegeben werden durften.²⁴³

b. Richtungsstreit II: Umsetzung der verfassungsmäßigen Vorgaben aus finanziellen Interessen

Im Anschluss an die Kabinettsitzung vom 27. Dezember kam es zu einem Richtungsstreit zwischen Finanz- und Kultusministerium bezüglich der Grundlage der Dotationsleistungen an die Kirche. Der preußische Finanzminister Südekum²⁴⁴ begrüßte einen zeitweiligen Rechtsverzicht bei der Bischofsbesetzung in Trier, weil er annahm, der Staat könne dann seinerseits die Dotierung des Ordinarius aussetzen, was seinem rigiden Sparkurs sehr entgegen käme.²⁴⁵ Südekum ging offenbar davon aus, dass das staatliche Mitspracherecht bei der Ämterbesetzung unmittelbar an die Pflicht zur Dotierung des jeweiligen Amtes gekoppelt war. Er berief sich mit dieser Auffassung auf eine Stellungnahme des preußischen Justizministers am Zenhoff²⁴⁶ an-

²⁴² Vgl. Die Protokolle des preussischen Staatsministeriums, Bd. 11/I, 139f.

²⁴³ Der erwähnte Beschluss des Kabinetts wurde aufgrund eines „Missverständnisses“ in Teilen des Staatsministeriums als „Freifahrtschein“ für die Preisgabe des staatlichen Mitspracherechts in Trier verstanden. Gleich mehrere Kabinettsmitglieder reagierten daraufhin prompt mit Eingaben, in denen sie die politische Wirksamkeit gegenüber den französischen Bestrebungen als unerlässliche Voraussetzung für den vorbehaltlichen Rechtsverzicht betonten. Vgl. Haenisch an das preußische Staatsministerium am 22.1.1920, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 8; Zenhoff an die preußischen Kabinettsmitglieder am 23.2.1920, GStA PK, Rep. 76, 21681, 88; Südekum an Hirsch am 11.2.1920, GStA PK, Rep. 76, 21681, 87.

²⁴⁴ SÜDEKUM, Albert, *25.1.1871 in Wolfenbüttel, 1891 Abitur, Studium der Nationalökonomie und Staatswissenschaften in Genf, München, Berlin und Kiel, 1893 Dr.phil., während des Studiums Mitglied der SPD, 1896/97 stellvertretende Leitung der Leipziger Volkszeitung, 1898 bis 1900 Chefredakteur der Fränkischen Tagespost (Nürnberg), 1900 bis 1903 Chefredakteur der Sächsischen Arbeiterzeitung (Dresden), 1900 Gründung der sozialistischen Zeitschrift Kommunale Praxis, 1908 bis 1930 Mitherausgeber des Kommunalen Jahrbuchs, 1900-18 Mitglied des Reichstags, 1918-1920 preußischer Finanzminister, 1921/22 Staatskommissar für die Groß-Hamburg-Frage, seit 1926 Vorstandsmitglied der Deutschen Zündholz-Verkaufs-AG, seit 1930 Vorstandsmitglied des deutschen Zündwarenmonopols, Vorstandsmitglied des Vereins zur Abwehr des Antisemitismus, 1933 Verlust sämtlicher Posten, + 18.2.1944 in Berlin. Zu ihm: BLOCH, Max, Albert Südekum (1871-1944). Ein deutscher Sozialdemokrat zwischen Kaiserreich und Diktatur. Eine politische Biographie, Düsseldorf 2009. SCHRÖDER, Wilhelm Heinz, Sozialdemokratische Parlamentarier in den deutschen Reichs- und Landtagen (1867-1933). Biographien – Chronik – Wahldokumentation. Ein Handbuch, (= Handbücher zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 7), Düsseldorf 1995, 712.

²⁴⁵ Südekum hatte in seiner Amtszeit als Finanzminist die Konsolidierung der Staatsfinanzen als „das höchste Ziel“ ausgerufen, um die „drohende ‚Gefahr einer zweiten Revolution‘ zu bannen“. Seine penible Sparsamkeit traf die Pläne Haenischs bezüglich der Schule ebenso wie die Vorhaben des Arbeiter- und Soldatenrats. Schon bald wurde Südekum innerhalb der sozialistischen Regierung als „Saboteur“ der Reformvorhaben betrachtet. Vgl. BLOCH, Max, Albert Südekum (1871-1944). Ein deutscher Sozialdemokrat zwischen Kaiserreich und Diktatur. Eine politische Biographie, Düsseldorf, 2009, 237, 238-241.

²⁴⁶ AM ZENHOFF, Paul Hugo, *11.2.1855 in Waldorf, Studium der Rechtswissenschaften, 1882 zweites Staatsexamen, Dr. jur., Rechtsanwalt beim OLG Köln, 1901 Justizrat, 1906 Geheimer Justizrat, Rechtsanwalt OLG Düsseldorf, 1913 Vorsitzender der Anwaltskammer Düsseldorf, 1899 bis 1908 Mitglied des Preußischen Abgeordnetenhauses, 1899 bis 1918 Mitglied des Reichstags, 1919-1928 Abgeordneter des Zentrums in der Preußischen Landesversammlung bzw. im Landtags, 25.3.1919 bis 5.3.1927 preußischer Justizminister, +24.8.1930. Zu ihm:

lässlich des deutsch-polnischen Grenzstreits: Die polnische Regierung hatte die finanzielle Ablösung für die ihr zugefallenen kirchlichen Institutionen beansprucht. Dies lehnte am Zenhoff mit der Begründung ab, dass gemäß den geltenden Zirkumskriptionsbullen kirchliche Ansprüche auf finanzielle Staatsleistungen nur bestehen, sofern dem Staat im Gegenzug Hoheitsrechte zustehen. Da diese Rechte für die an Polen gefallenen Bistumsteile dem preußischen Staat abgenommen wurden, sei auch die Dotationspflicht entfallen.²⁴⁷ Die Ausdehnung dieses Prinzips auf ganz Preußen hätte im Falle einer Umsetzung von Art. 137 Abs. 3 WRV eine erhebliche Reduzierung der Dotationsleistungen zur Folge gehabt. Südekum ging es jedoch nicht nur darum, Kosten zu sparen, sondern er beabsichtigte, im Stile der Korrelatentheorie²⁴⁸ Kahls die Dotation als Druckmittel zur Aufrechterhaltung der hoheitsrechtlichen Privilegien gegenüber der Kirche zu etablieren. Er ging davon aus, dass sich die kirchliche Leitung auf die Gefahr der Reduktion von Staatleistungen von sich aus gezwungen sehe, Zugeständnisse an den Staat zu machen.²⁴⁹ Dass der preußische Staat gemäß Art. 138 WRV eigentlich zur finanziellen Ablösung gegenüber der Kirche nach Vorgaben des Reiches verpflichtet war, und es sich sozusagen verfassungsrechtlich verbot, die Dotation als Pressionsmittel einzusetzen, schien Südekum nicht zu stören. Im Gegenteil kam für ihn die Zahlung einer Pauschale an die Kirche solange nicht in Frage, bis die staatlichen Interessen anderweitig gesichert waren.²⁵⁰

MANN, Bernhard (Bearb.), *Biographisches Handbuch für das Preußische Abgeordnetenhaus (1867-1918)*, (= Handbücher zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 3), Düsseldorf 1988, 427f.

²⁴⁷ Vgl. Memorandum des preußischen Justizministers vom 18.12.1919, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 56-64.

²⁴⁸ Die Theorie sah vor, dass die der Kirche zugestandenen Rechte, wie etwa die Körperschaft öffentlichen Rechts, die finanziellen Leistungen und der staatliche Schutz der Religionsgemeinschaften eine staatliche Aufsicht über die Kirche sozusagen als „Korrelat“ legitimiere. Obgleich die von Kahl bereits während der Nationalversammlung vehement vertretene Korrelatentheorie von den Abgeordneten im parlamentarischen Ausschuss für die Ausarbeitung der Verfassung mehrheitlich abgelehnt worden war, sollte sie in den frühen Jahren der Weimarer Republik zu einer vorherrschenden Lehre werden. Vgl. RICHTER, Ludwig, *Kirche und Schule*, 533; JEAND'HEUR, Bernd/KORIOETH, Stefan, *Grundzüge des Staatskirchenrechts. Kurzlehrbuch*, (Reihe Rechtswissenschaft heute), Stuttgart (u.a.) 2000, 43; ACHENBACH, Klaus, *Recht, Staat und Kirche bei Wilhelm Kahl. Eine Darstellung seines kirchenrechtlichen und staatsrechtlichen Werks samt einem Überblick über seine Tätigkeit im Dienste der Strafrechtsreform und sein politisches Wirken*, (Diss.), Regensburg 1972, 210-212. Erst allmählich sollte sich die insbesondere durch EBERS vertretene Position durchsetzen, wonach die Staatsaufsicht mit dem Trennungsprinzip der Weimarer Verfassung nicht vereinbar sei. Ebers vertrat die Auffassung, dass Staatsaufsicht über Religionsgemeinschaften nur im Sinne einer allgemeinen Aufsicht des Staates über die Personen und Verbände auf seinem Gebiet verstanden werden könne. Vgl. EBERS, Godehard, *Staat und Kirche im neuen Deutschland*, München 1930, 299-329. Die preußische Verhandlungsführung stand gleichwohl stark unter dem Einfluss der Korrelatentheorie.

²⁴⁹ Vgl. Südekum an Hirsch am 11.2.1920, GStA PK, Rep. 76, 21681, 87.

²⁵⁰ Vgl. Ebd..

Haenisch ging dieser Vorstoß Südekums zu weit: Seiner Meinung nach habe die Reichsverfassung das Verhältnis der Pflichten und Rechte in den Zirkumskriptionsbullen einseitig verschoben. Voraussetzung einer Ablösungszahlung beziehungsweise fortlaufender Staatsleistungen seien nunmehr die Vorgaben der Reichsverfassung und nicht die staatlichen Hoheitsrechte.²⁵¹ Das Finanzministerium beharrte auch nach dem Ausscheiden Südekums auf dessen Linie. Sein Nachfolger Hermann Lüdemann²⁵² vermochte „nicht anzuerkennen, dass nach der Reichsverfassung die Mitwirkung des Staates bei der Besetzung geistlicher Ämter [gemäß den Zirkumskriptionsbullen] ganz abgeschafft sein soll und demgemäß nicht mehr Voraussetzung für eine finanzielle Ablösung sein kann“²⁵³. Unterstützung erhielt Lüdemann zunächst von Justizminister am Zehnoff: Dieser verwies auf einen einhelligen Beschluss der Reichs- und Landesregierung, dass die Reichsverfassung das Vertragsverhältnis zwischen Preußen und Heiligem Stuhl nicht unmittelbar verändert habe.²⁵⁴ Haenisch hielt dagegen: Er blickte über die „unmittelbaren Folgen“ der Reichsverfassung hinaus auf die „mittelbaren Folgen“. Ohne die Ergebnisse von Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl vorwegnehmen zu können, ging er mittelfristig nicht davon aus, dass sich die staatliche Mitwirkung bei der Stellenbesetzung werde halten lassen. Deshalb einen schlichten Wegfall der Dotationsleistungen zu propagieren, hielt er für absurd, wozu er drei Argumente anführte: Erstens schreibe die Reichsverfassung die Dotation

²⁵¹ Vgl. Haenisch an die preußischen Minister am 6.4.1920, GStA PK, Rep. 76, 21681, 90.

²⁵² LÜDEMANN, Hermann, *5.8.1880 in Lübeck, ev., später o.Bk., Maschinenbaulehre in Lübeck, Ingenieurschule in Zwickau, Ingenieurstudium des in Berlin, 1899-1905 Tätigkeit als Ingenieur, seit 1905 Geschäftsführer des von ihm mitbegründeten "Bundes der technischen Angestellten und Beamten", zunächst Mitglied der "Demokratischen Vereinigung", seit 1912 Mitglied der SPD, 1915-1918 stellv. Abt.leiter der Zentraleinkaufsgesellschaft, 1918/1919 Mitglied des Arbeiter- und Soldatenrates, 1919 Berliner Abgeordneter in der Verfassungsgebenden preußischen Landesversammlung, bis 1929 Abgeordneter im preußischen Landtag, 1919/20 Referent im Reichsarbeitsministerium, 1920-1921 preußischer Finanzminister, 1921-1927 Geschäftsführer des gemeinwirtschaftlichen Bauhüttenverbandes Berlin, 1927 Regierungspräsident von Lüneburg, 1928 Oberpräsident von Niederschlesien in Breslau, 1932 Amtsenthebung, 1933 Verhaftung aufgrund seiner Agitation gegen die NSDAP, 1933-35 Inhaftierung in den Konzentrationslagern Breslau-Dürrgoy, Esterwegen und Lichtenburg, 1935-1944 Kinogeschäftsführer, 1944 Verhaftung und trotz Freispruchs erneute Inhaftierung in den Konzentrationslagern Ravensburg und Sachsenhausen, nach Kriegsende zunächst Landessekretär der SPD Mecklenburg-Vorpommern, trat als Gegner einer Vereinigung mit der KPD auf, 1946 Innenminister und stellv. Ministerpräsident in Schleswig Holstein, 1947 -1949 Ministerpräsident von Schleswig-Holstein, 1949-1958 Abgeordneter und Alterspräsident in Landtag Schl.-Holst., + 27.5.1959 in Kiel. Zu ihm: KRAUSE, Gisela, Art. Lüdemann, Hermann, in: NDB 15 (1987), 450-452; FISCHER, Rolf, Hermann Lüdemann und die deutsche Demokratie, Neumünster 2006.

²⁵³ Lüdemann an Haenisch am 29.5.1920, GStA PK, Rep. 76, 2168, 92.

²⁵⁴ Am Zehnoff wurde von Lüdemann um ein klärendes Gutachten in der Frage gebeten. Dies sah der Justizminister jedoch nicht angebracht, solange der Heilige Stuhl das staatliche Vetorecht bei der kirchlichen Ämterbesetzung nicht ausdrücklich bestritt. Dennoch zeigte er sich angesichts des aktuellen rechtlichen Schwebezustandes der Meinung des Finanzministers zugetan. Vgl. Am Zehnoff an Haenisch am 31.5.1920, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 41.

in Form der Ablösung weiterhin vor. Zweitens gehe die Dotation nicht auf staatliche Hoheitsrechte innerhalb der Zirkumskriptionsbullen, sondern auf die Säkularisation zurück. Schließlich entspreche es drittens einem allgemeinen Rechtsempfinden, dass man sich einer Pflicht nicht dadurch entledigen könne, indem man auf ein Recht verzichte.²⁵⁵ Auf diese Darstellung hin ruderte am Zehnhoff zurück und stimmte Haenisch ebenso zu²⁵⁶ wie übrigens auch Reichsinnenminister Koch-Weser, der sich spät in die Debatte einschaltete.²⁵⁷

Der Disput veranschaulicht, dass das Festhalten an den Privilegien der Zirkumskriptionsbullen innerhalb der preußischen Regierung in den frühen 20er-Jahren mit zunehmender Radikalität diskutiert wurde: Mit dem Ausscheiden Hirschs aus dem Amt des Ministerpräsidenten am 24. März 1920 war auch die wichtigste Stimme, die eine rasche Trennung von Staat und Kirche favorisierte, verschwunden. Stattdessen bildeten sich neue Pole, an deren einem Ende die Überlegungen im Finanzministerium standen: Hier kam nur eine gleichzeitige Durchführung von finanzieller Ablösung und Aufgabe staatlicher Hoheitsrechte in Frage. Weil jedoch ersteres auf absehbare Zeit kaum durchzuführen war, bedeutete diese Position de facto den Erhalt des status quo. Die von der Verfassung geforderten staatskirchenrechtlichen Reformen wurden grundsätzlich ignoriert. Die Position des Kultusministeriums um Haenisch stand dem gegenüber. Er war kein Ideologe, der die staatskirchenrechtlichen Vorgaben der Verfassung grundsätzlich ablehnte.²⁵⁸ Ihm ging es nicht um einen dauerhaften Erhalt staatlicher Privilegien, son-

²⁵⁵ Vgl. Haenisch an Lüdemann und am Zehnhoff am 1.7.1920, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 42.

²⁵⁶ Vgl. Am Zehnhoff an Haenisch am 9.8.1920, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 51. Es gehört zur Ironie dieser Episode, dass am Zehnhoff seine Nähe zur Position des Kultusministers mit demselben Gutachten vom 18.12.1919 (s.h. oben) begründet, welches den damaligen Finanzminister dazu bewogen hatte, die Debatte überhaupt ins Rollen zu bringen. Am Zehnhoff sah das Schreiben als Beleg dafür, dass er eine unmittelbare Verbindung aus staatlichem Vetorecht und Dotationspflicht schon damals negiert habe. Vgl. Am Zehnhoff an Haenisch am 9.8.1920, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 51.

²⁵⁷ Vgl. Koch Weser an das preußische Staatsministerium am 21.7.1920, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 42.

²⁵⁸ Das zeigt auch die Reaktion Haenischs auf die Entscheidung des preußischen Kabinetts, im Falle einer Trierer Sedisvakanz zur Not auf staatliche Mitsprache bei der Neubesetzung bedingungslos zu verzichten. Haenisch schien über diesen Kabinettsbeschluss sehr erleichtert, weil eine Ablehnung dieses Antrags aus dem Kultusministerium bedeutet hätte, die Abtrennung der Saarregion wiege minder schwer als die Mitsprache bei einzelnen Bischofsnennungen. Überhaupt mahnte er dazu, die staatliche Einflussnahme bei der Bischofsbesetzung nicht zu überschätzen, nachdem die Reichsverfassung die staatliche Mitwirkung untersagt habe. Inwieweit auch in Zukunft ein „nicht förmlicher“ Einfluss des Staates in der Besetzungsfrage erhalten werden kann, könne nur auf dem Weg der Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl geklärt werden. Vgl. Haenisch an die preußischen Minister am 6.4.1920, GStA PK, Rep. 76, 21681, 90.

dern darum, die notwendigen Reformen solange zu verzögern, bis die Gefahren an den Grenzen gebannt waren. Die Behandlung des Staat-Kirche-Verhältnisses diente ihm also als Mittel zum Zweck.²⁵⁹

c. Zwischenfazit: Tendenzen zum Erhalt der Staatskirchenhoheit im neuen Verfassungsstaat

Die preußische Regierung war bezüglich der Religionsbestimmungen der Reichsverfassung uneins. Die traditionell sozialistische Position des Ministerpräsidenten Hirsch, der eine rasche Trennung von Kirche und Staat anstrebte, sollte sich nicht durchsetzen. Hingegen wirkt die Marschroute der ebenfalls sozialdemokratisch geführten Kultus- und Finanzministerien auf den ersten Blick irritierend: Jahrelang hatte die SPD eine Trennung von Staat und Kirche gefordert. Nun, da der Trennungsprozess durch die Verfassung veranlasst worden war, sträubten sich die Minister gegen eine Umsetzung. Während das Finanzministerium unabhängig von der jeweiligen Leitung eine bedingungslose Ablösung der Kirche zu verhindern suchte und damit Verfassungsvorgaben offen ablehnte, war die Verwandlung im Kultusministerium eng mit Haenisch und dessen Staatssekretär Becker verknüpft. Sie agierten im Herbst 1919 nach realpolitischen Kriterien. Das Festhalten am Mitspracherecht bei der kirchlichen Ämterbesetzung

²⁵⁹ Die realpolitische Orientierung Haenischs war auch bei seinem Engagement bei der Bildung der selbstständigen Delegatur Schneidemühl im Osten der Republik Anfang 1920 maßgebend. Aufgrund der Grenzveränderungen waren die Sprengel des Bistums Kulm sowie des Erzbistums Gnesen-Posen durch die neue Grenze zu Polen zerschnitten worden. Die römische Kurie hatte im Zusammenhang mit der Saarfrage angedeutet, dass sie eine Angleichung von Bistums- und Ländergrenzen favorisiere. Vgl. Preußische Gesandtschaft in München an das preußische Staatsministerium am 12.1.1920, GStA PK, Rep. 76, 21681, 81. Was auf die preußische Regierung hinsichtlich der Saarregion beruhigend wirkte, stellte sie im Osten vor Probleme: Hier stand zu befürchten, dass die Entscheidung der römischen Kurie die Entente dazu veranlasste, auch die restlichen deutschen Gebiete der beiden Grenzdiözesen an Polen zu schlagen. Um dem entgegenzuwirken, strebte Haenisch die Verselbstständigung der deutschen Bistumsteile an. Der Gnesen-Posener Generalvikar Weimann, der auf Einladung Haenischs zu Verhandlungen nach Berlin gereist war, unterbreitete den Vorschlag, aus den deutschen Diözesanteilen eine Delegatur mit rund 100.000 Katholiken und 40 Gemeinden zu bilden, mit Aussicht auf Loslösung vom Erzbistum. Als Sitz wurden Schneidemühl oder Deutsch Krone ins Auge gefasst. Bedingung hierfür war jedoch, dass der preußische Staat für die nötigen Geldmittel zur Errichtung und Unterhaltung von Wohn- und Büroräumen aufkomme. Haenisch kam dieser Vorschlag entgegen. Er stellte allerdings seinerseits Bedingungen an eine neue Delegatur, die weit über die verfassungsmäßig erlaubte staatliche Einflussnahme in einen innerkirchlichen Vorgang hinausging und auch in den Zirkumskriptionsbullens nicht verankert waren: Dazu gehörte, dass der Delegat zumindest die Vollmachten eines Generalvikars besitzen sollte, mit Aussicht auf den Rang eines Bischofs. Konkret wurde für diesen Posten die Ernennung Weimanns, der aus preußischer Sicht sehr genehm war, empfohlen. Vgl. Haenisch an Südekum am 8.2.1920, GStA PK, Rep. 76, 21681, 85. Ferner dürften künftige Seminaristen der Delegatur nur in deutschen Seminaranstalten ausgebildet werden und müssten als Voraussetzung der Amtsübertragung deutscher Nationalität sein. Zuletzt müssten die Kollekten aus dem deutschsprachigen Raum der Delegatur anteilig zukommen. Wenn es um die Verteidigung der deutschen Grenzen ging, scheute Haenisch also nicht davor zurück, kirchliche Entscheidungen punktuell in erheblicher Weise steuern zu wollen. Vgl. Protokoll des Geheimrats Niermann und des Generalvikars Weimann vom 30./31.1.1920, GStA PK, Rep. 76, 21681, 83f. Vgl. Haenisch an Südekum am 8.2.1920, GStA PK, Rep. 76, 21681, 85.

schien außen- wie innenpolitisch geboten, auch wenn dadurch die Prinzipien der Sozialdemokratie und die Bestimmungen der Reichsverfassung strapaziert wurden. Das Kultusministerium schlug damit einen Weg ein, der nach einem Erhalt der altrechtlichen, scheinbar überkommenen staatskirchenhoheitlichen Verhältnisse suchte. Allerdings befand man sich erst am Anfang eines Richtungsstreites, dessen Ausgang offen war. In dieser sensiblen Phase sorgten der Tod des Kölner Kardinals Hartmann und die wichtige Neubesetzung des Postens dafür, dass die preußische Regierung in erste diplomatische Verhandlungen mit der römischen Kurie treten musste. Dieser Erstkontakt sollte Entscheidungsprozesse in der preußischen Staatskirchenpolitik beschleunigen.

2. Die Reaktion der römischen Kurie auf die Weimarer Reichsverfassung

a. Vielfältige Bewertungsansätze

Die römische Kurie hatte sich bereits im Vorfeld des Inkrafttretens der Reichsverfassung mit der Veränderung des Staat-Kirche-Verhältnisses in Deutschland und Preußen beschäftigt. Rom war durch die Nuntiaturberichterstattung über die politische Konstellation der Nationalversammlung und den Verlauf der Verfassungsverhandlungen bezüglich der Kirchenbestimmungen gut informiert. Wichtige Bezugsperson war Matthias Erzberger²⁶⁰, der als Abgeordneter des Zentrums in der Nationalversammlung an der Ausarbeitung der Verfassung beteiligt war und den Nuntius hinsichtlich der Kirchenbestimmungen auf dem Laufenden hielt.²⁶¹

²⁶⁰ ERZBERGER, Matthias, * 20.9.1875 in Buttenhausen (Württemberg), r.K., Vorbildung eines Volksschullehrers; zwei Jahre im Schuldienst; 1896 Redakteur an der Stuttgarter Zentrumszeitung „Deutsches Volksblatt“. Daneben Betätigung im Württembergischen Volksverein, Schwäbischen Bauern- und Handwerkerbund, 1899 Mitbegründung der christlichen Gewerkschaften in Mainz, seit 1903 Abgeordneter des Zentrums im Reichstag, 1905-06 Engagement gegen Verbrechen in den Kolonien, Einsatz gegen Kriegseintritt, Experte in Finanzpolitik, Mitarbeit an der Finanzreform von 1909 und am Wehrbeitrag von 1913, während des Krieges Leitung der Auslandspropaganda, Einsatz für die Friedensresolution, 3.10.1918 Ernennung zum Staatssekretär ohne Portefeuille, 1918 Mitglied der Waffenstillstandskommission, Mitunterzeichner des Waffenstillstands, 13.2.1919 Reichsminister ohne Portefeuille mit Verantwortung für alle Waffenstillstandsfragen, 1919 Vizekanzler und Finanzminister. Rücktritt als Finanzminister im Zuge des Beleidigungsprozesses 1920, ermordet 26.8.1921 in Bad Griesbach (Schwarzwald). Zu ihm: EPSTEIN, Klaus, Art. Erzberger, Matthias, in: NDB 4 (1959), 638-640; DOWE, Christopher, Matthias Erzberger. Ein Leben für die Demokratie, Stuttgart 2011; RUGE, Wolfgang, Matthias Erzberger. Eine politische Biographie, Berlin 1976; ESCHENBURG, Theodor, Matthias Erzberger. Der große Mann des Parlamentarismus und der Finanzreform, München 1973. Matthias Erzberger war bereits während des Ersten Weltkriegs der „wichtigste Vertrauensmann der Kurie in der deutschen Politik“. Der Einsatz für den Papst war für den „tief gläubigen Katholiken eine Selbstverständlichkeit“. Vgl. WOLF, Hubert, Matthias Erzberger, Nuntius Pacelli und der Vatikan. Oder: Warum der Kirchenstaat nicht nach Lichtenstein verlegt wurde, in: HAUS DER GESCHICHTE BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.), Matthias Erzberger. Ein Demokrat in Zeiten des Hasses, Karlsruhe 2013, 134-157, hier: 154.

²⁶¹ Zum ersten Mal unterrichtete Erzberger Pacelli von den Verhandlungen der Nationalversammlung am 24.2.1919 von der Streichung der Reichskompetenz in Fragen der Kirche und Schule. Vgl. RICHTER, Ludwig, Kirche und Schule, 180, Anm. 308.

Erzberger beruhigte die Kurie bereits nach den ersten einschlägigen Verhandlungen der Verfassungskommission dahingehend, dass sich die Gefahr eines Staat-Kirche-Modells nach französischem Vorbild und der damit verbundenen Entrechtung und Enteignung der Kirche kaum durchsetzen werde. Ganz im Gegenteil verbreitete Erzberger in seiner Darstellung der ersten Ergebnisse Zufriedenheit und Optimismus. Obwohl der Verfassungsausschuss am 3. April 1919 unter Art. 30 a des Verfassungsentwurfs („Es besteht keine Staatskirche“) die Trennung von Staat und Kirche festgehalten habe, könne die Stimmung in der Kommission keinesfalls als kirchenfeindlich beschrieben werden. Einige der bislang getroffenen Regelungen verdeutlichten, dass die bestehenden Rechte der Religionsgesellschaften berücksichtigt werden sollen: Dazu zählte Erzberger die Bestimmung, wonach diese in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten innerhalb der Grenzen der gültigen Gesetze frei seien und ihre Ämter ohne staatliche Mitarbeit verleihen (Art. 30 a, Abs. 3). Diese Regelung sei von hoher Bedeutung, weil dadurch französische Verhältnisse aber auch Zustände, wie sie der Kulturkampf mit sich brachte, verhindert würden. Als Erfolg wertete Erzberger auch, dass es in der vorläufigen Fassung gelungen sei, den Status der Kirche als Körperschaft öffentlichen Rechts und damit das Recht der Kirchensteuererhebung zu erhalten. Zudem sei die Gefahr einer Kirchenenteignung durch die Sicherung des Eigentums abgewandt. Die Verfassungskommission zeige sich ferner darum bemüht, die Trennung von Staat und Kirche nicht zum finanziellen Schaden der Kirche durchzuführen.

Insgesamt seien die Verhandlungen bis zu diesem Zeitpunkt derart positiv verlaufen, dass die Kirche keine Entbehrung hinnehmen müsse: „*essa mantiene i suoi diritti ed il suo possesso completamente!*“²⁶². Die Strategie des Zentrums für die weiteren Verhandlungen zielte also vor allem darauf ab, das bislang erreichte zu halten.²⁶³ Da die nachfolgenden Berichte vom Verlauf der Verfassungsverhandlungen nichts Gegenteiliges vermeldeten²⁶⁴, konnte die Kurie

²⁶² Dokument Nr. 2877, Anlage, Denkschrift, Erzberger, Il rapporto fra lo Stato e la Chiesa nella Commissione Costituzionale dell'Assemblea Nazionale Germanica, 1919-04-10, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/2877> (Zugriff: 26.09.2012).

²⁶³ Vgl. Dokument Nr. 2877, Anlage, Denkschrift, Erzberger, Il rapporto fra lo Stato e la Chiesa nella Commissione Costituzionale dell'Assemblea Nazionale Germanica, 1919-04-10, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/2877> (Zugriff: 26.09.2012).

²⁶⁴ Am 28.7.1919 berichtete Pacelli von den „zufriedenstellen“ Ergebnissen der Abstimmung der Nationalversammlung in zweiter Lesung. Vgl. Dokument Nr. 7846, Nuntiaturreport, Ausfertigung rekonstruiert nach Entwurf, Pacelli an Maglione, 1919-07-28, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/7846> (Zugriff: 25.09.2012). In seinem Bericht von der dritten Lesung in der Nationalversammlung, stellte Pacelli fest, dass die Bestimmungen hinsichtlich der Beziehungen

davon ausgehen, dass die Zentrumspartei dieses Ziel auch erreichen sollte und einem Inkrafttreten der Reichsverfassung gelassen entgegensehen²⁶⁵.

Als es soweit war brachte Pacelli der römischen Kurie mit seinem Bericht vom 18. August 1919 die für das Staat-Kirche-Verhältnis relevanten Bestimmungen nahe.²⁶⁶ Ein Hauptaugenmerk legte er auf Artikel 137. Der erste Absatz („Es besteht keine Staatskirche“) sei vor allem gegen das landesherrliche Kirchenregiment und die protestantischen Nationalkirche gerichtet, wende sich aber auch gegen eine Einmischung des Staates in das kirchliche Leben, wie es bislang vor allem in Bayern praktiziert werde. Als „besonders wichtig“ bezeichnete er Absatz 3, worin der Kirche ein Selbstverwaltungsrecht zugesichert und die Freiheit in der Ämterbesetzung zuerkannt werde. Er betonte die Einstimmigkeit mit der diese Bestimmung von der Nationalversammlung trotz Widerspruch der Länder angenommen worden sei. Der Zusatz „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ (Art. 137 Abs. 3 WRV) bedeutete für Pacelli keine nachträgliche Einschränkung der Religionsgemeinschaften. Dies werde durch den Terminus „für alle“ verdeutlicht, der speziell auf die Religionsgemeinschaften gemünzte Gesetze verbietet.²⁶⁷ Pacelli räumte allerdings ein, dass seine Lesart in diesem Punkt nicht die einzig mögliche sei: Eine „Unterdrückerregierung“ („Governo persecutore“) könne ohne Zweifel jene Worte „missbrauchen“ und die Kirche einengen. Tatsächlich bestehe von Seiten des „unverbesserlichen Liberalismus“ und der „widerborstigen Bürokratie“ die Bestrebung, eine

zwischen Staat und Kirche „fast unverändert geblieben“ seien. Dokument Nr. 7847, Nuntiaturbericht, Ausfertigung rekonstruiert nach Entwurf, Pacelli an Maglione, 1919-08-02, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/7847> (Zugriff: 24.09.2012).

²⁶⁵ Gasparri ließ Pacelli eine Woche vor der endgültigen Annahme der Reichsverfassung wissen, er sei angesichts der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen „genügend zufriedengestellt“. Dokument Nr. 6989, Weisung, Maglione an Pacelli, 1919-07-31, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/6989> (Zugriff: 25.09.2012).

²⁶⁶ Vgl. Dokument Nr. 1033, Nuntiaturbericht, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-08-18, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1033> (Zugriff: 17.11.2012).

²⁶⁷ Immerhin schien Pacelli zu ahnen, dass seine Interpretation von Art 137 Abs.3 auch juristisch nicht unstrittig war. Er hatte den Terminus „für alle“ instinktiv „subjektivistisch“ ausgelegt und dies kontextuell begründet: Schließlich gehe es der Reichsverfassung grundsätzlich darum, eine Sonderbehandlung der Kirche zu vermeiden. Gegen die „subjektivistische“ Lesart spricht allerdings die kleine Schreibweise. Deshalb erhoben sich unter den Staatsrechtlern Stimmen, die für einen „adjektivischen“ Gebrauch plädierten und den Terminus „alle“ auf „Religionsgesellschaften“ bezogen. In dieser Interpretation war eine Sondergesetzgebung gegenüber der Kirche und somit eine staatliche Einflussnahme durchaus legitim. Vertreter dieser adjektivischen Lesart fanden sich vor allem unter protestantischen Staatsrechtlern aus dem konservativen Spektrum. Zu der Diskussion um die Lesart „für alle“. Vgl. KÖNEMANN, Sandra, Das Staatskirchenrecht in der wissenschaftlichen Diskussion der Weimarer Zeit, (= Schriften zum Staatskirchenrecht, Bd. 57), Frankfurt a.M. (u.a.) 2011, 354f u. BOHNEN, Anja-Isabel, Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften gemäß Art. 137 Abs. 3 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung. Eine Untersuchung der staatskirchenrechtlichen Systematik der Weimarer Republik. (= Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag, Reihe Rechtswissenschaft, Bd. 43), Marburg 2010, 91-93.

gewisse „Überwachung und Einflussnahme (...) zumindest auf die kirchlichen Güter“ zu erhalten.²⁶⁸ Er hatte mit dieser Anspielung vor allem die auf den DVP-Abgeordneten Wilhelm Kahl zurückgehende „Korrelatentheorie“ im Sinn, nach der ein Staatsaufsichtsrecht als „notwendiges Korrelat“ zu den der Kirche zugestandenen Rechten, wie etwa der Korporationsstatus, die Staatsleistungen und der staatliche Schutz der Religionsgemeinschaften, fortbestehe.²⁶⁹ Pacelli blickte mit Sorge in den bayerischen Landtag, wo er ernste Versuche der Anwendung dieser Korrelatentheorie ausmachte.²⁷⁰ Die konkreten Überlegungen im preußischen Kultusministerium, die staatliche Mitsprache bei der kirchliche Ämterbesetzung zu erhalten, lagen hingegen noch nicht im Sichtfeld des Nuntius. Als Hauptopponent gegen die freie Ämterbesetzung galt für ihn die bayerische Regierung.²⁷¹

Etwas ausführlicher ging Pacelli auf den öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften (Art. 137 Abs. 5 WRV) ein. Dieser stehe allen Religionsgesellschaften zu, sofern Satzung und Mitgliederzahl es zuließen. Innerhalb der etablierten Kirchen, die schon vor der Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt waren, machte sich nun die Sorge breit, man werde auf eine Stufe mit den abstrusesten Sekten gestellt. Pacelli zitierte demgegenüber die Stimme eines nicht näher benannten Abgeordneten, der ihm versichert habe, die Möglichkeit auf Neuankennung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften sei mehr von „theoretischer denn von praktischer Bedeutung“²⁷². Einen wesentlichen praktischen Nutzen des Korporationsstatus für die Kirche, das Recht auf Steuererhebung, erwähnte Pacelli nur in einer Fußnote.²⁷³ Damit wird er der hohen

²⁶⁸ Dokument Nr. 1033, Nuntiaturreport, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-08-18, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1033> (Zugriff: 17.11.2012), hier: 12v.

²⁶⁹ Vgl. RICHTER, Ludwig, Kirche und Schule, 533; JEAND'HEUR, Bernd/KORIOETH, Stefan, Grundzüge des Staatskirchenrechts. Kurzlehrbuch, (Reihe Rechtswissenschaft heute), Stuttgart (u.a.) 2000, 43; ACHENBACH, Klaus, Rechts, Staat und Kirche bei Wilhelm Kahl. Eine Darstellung seines kirchenrechtlichen und staatsrechtlichen Werks samt einem Überblick über seine Tätigkeit im Dienste der Strafrechtsreform und sein politisches Wirken, (Diss.), Regensburg 1972, 210-212.

²⁷⁰ Vgl. Dokument Nr. 1033, Nuntiaturreport, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-08-18, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1033> (Zugriff: 17.11.2012).

²⁷¹ Vgl. Dokument Nr. 1033, Nuntiaturreport, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-08-18, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1033> (Zugriff: 17.11.2012).

²⁷² Ebd.

²⁷³ "ogni corporazione di diritto pubblico deve possedere una speciale importanza per lo Stato e per la vita pubblica e sociale, ed in base a ciò può anche esigere un peculiare riguardo nel diritto pubblico, come, ad esempio, un'apposita protezione della legge penale ed il diritto di riscuotere imposte." Dokument Nr. 1033, Nuntiaturreport, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-08-18, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1033> (Zugriff: 17.11.2012), hier: 13v.

Bedeutung des Steuerprivilegs, welches von Seiten der Abgeordneten der Nationalversammlung und der Kirchenoberen in Preußen als ein wesentlicher Grund für den Erhalt der öffentlich-rechtliche Korporation galt²⁷⁴, kaum gerecht. Insgesamt hatte der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus für Pacelli keinerlei Evidenz.²⁷⁵ Aus seiner Sicht handelte es sich um ein überflüssiges Recht, welches vor dem Hintergrund der oben erwähnten „Korrelatentheorie“ potentiell mehr schade als nutze.²⁷⁶

Auf die finanzielle Ablösung der auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften (Art. 138 Abs.1 WRV) ging Pacelli knapp ein. Er machte darauf aufmerksam, dass die Ablösung entweder durch eine Kapitalleistung oder durch Renditezahlungen erfolgen solle. Im Zusammenhang mit dem Verfassungsabschnitt verwies Pacelli auch auf Art. 173 WRV, worin festgehalten wurde, dass die rechtmäßigen Zahlungen von den Ländern bis zu einem entsprechenden Reichsgesetz wie bisher geleistet werden müssen.²⁷⁷

In seiner abschließenden Bewertung der Religionsbestimmungen fügte Pacelli seinem Bericht die Urteile zweier Personen bei, die sich in ihrer religiösen und politischen Haltung gegenüber standen, sich gleichwohl jedoch von den Bestimmungen enttäuscht zeigten. Der eine war der

²⁷⁴ Nicht nur Vertreter des Episkopats und der Zentrumspartei betonten immer wieder die finanzielle Bedeutung der Kirchensteuer, auch für die SPD war es ausschlaggebend dafür, dem Absatz überhaupt zuzustimmen. Weil es die Möglichkeit bot, amerikanische Zustände, in denen die Kirche von kapitalistischen Großspendern finanziell abhängig und auch beeinflussbar war, zu verhindern, schien der SPD das Steuermodell die sozialistische Alternative zu sein. Vgl. RICHTER, Ludwig, Kirche und Schule, 345f.

²⁷⁵ Um dieses Bild zu verstärken, erwähnte Pacelli, dass sich die Väter der Verfassung bis zuletzt auf keine Definition für „Körperschaft öffentlichen Rechts“ einigen konnten, weil die Länder je eigene Auslegungen besaßen, die zum Teil erheblich differierten. Vgl. Dokument Nr. 1033, Nuntiaturreport, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-08-18, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreport Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1033> (Zugriff: 17.11.2012). In der Tat gab es während der Ausarbeitung der Verfassung mehrere vergebliche Anläufe einer konsensfähigen Definition. Vgl. RICHTER, Ludwig, Kirche und Schule, 343, 442f, 534. Es erscheint also durchaus ungewöhnlich, dass die Verfassungsväter angesichts eines fehlenden Konsenses eine Rechtsunsicherheit schon im Vorfeld bewusst in Kauf nahmen. Umso bedeutsamer erscheint das mit dem Korporationsstatus verbundene Steuerprivileg. Dieser Konnex wurde durch alle Länder und zuletzt durch die Nationalversammlung bestätigt.

²⁷⁶ Diese Auffassung sollte Pacelli Jahre später während der Konkordatsverhandlungen bestätigen: Nachdem Kultusminister Becker mit dem Verweis auf den Korporationsstatus der Kirche, im Gegenzug den Erhalt bestimmter staatlicher Rechte einforderte, gab Pacelli deutlich zu verstehen, dass die römische Kurie an dem Korporationsstatus ebenso wie an dem Recht Kirchensteuer zu erheben keinerlei Interesse hege. S.h. III.L.g.

²⁷⁷ Vgl. Dokument Nr. 1033, Nuntiaturreport, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-08-18, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreport Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1033> (Zugriff: 17.11.2012).

sozialistische Ministerpräsident Bayerns Johannes Hoffmann²⁷⁸. Er hatte sich entsprechend der anfänglichen Tendenzen der Novemberrevolution eine strikte Trennung von Staat und Kirche erhofft. Mit Unzufriedenheit blickte er nun darauf, dass die Reichsverfassung diesem Ideal in ganz einseitiger Weise nachgekommen sei: Sie lasse „der Kirche Freiheit vom Staat, aber leider nicht auf der anderen Seite dem Staat Freiheit von der Kirche“²⁷⁹.

Zu einem ganz anderen Schluss kam der Eichstätter Professor für Kirchenrecht Hollweck²⁸⁰. In einem im Auftrag Gasparri angefertigten Gutachten bewertete er zunächst den von der Verfassung verwendeten Freiheitsbegriff negativ. Dieser sei vom Geist des Liberalismus kontaminiert, der der Kirche in der Vergangenheit nur Schaden bereitet habe. Als ein Beleg diene ihm die „Religionsfreiheit“ (Art. 135 WRV), die ja nun keine Freiheit der Religion vor der Staatsgewalt, sondern die geplante Befreiung des Individuums von der Religion bedeute. Eine wirkliche Befreiung der Kirche vom Staat sah er indes nicht. Art. 137 Abs.1 WRV bringe diesbezüglich „keinen Gewinn“, da eine „Staatskirche“ längst nicht mehr bestanden habe und von ihr auch keinerlei Gefahr für die katholische Kirche ausgehe. Sämtliche Ängste konzentrierte Hollweck auf den Halbsatz in Art. 137 Abs.3 WRV, der eine Einbettung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ vorsehe. Diese „Unterordnung“ der Kirche sei ein „sch[werer] Fehler“ und „eine so große Gefahr“, dass die der Kirche zugesprochenen Rechte mit der Zeit „geändert“ und letztlich „verschwinden“ würden.²⁸¹ Er beschuldigte die Vertreter der katholischen Kirche, allen voran die deutschen Bischöfe, sich „wehrlos“ und „ohne Protest“ dieser „prinzipiellen Unterordnung der Kirche unter den Staat“ gefügt zu haben. Die Katholiken hätten „die protestantische ‚Kirche‘ in Sicherheit,

²⁷⁸ HOFFMANN, Johannes, * 3.7.1867 in Ilbesheim b. Landau, ev. 1887-1908 Lehrer in Kaiserslautern, 1903/04 Studium an der Handelshochschule in Frankfurt a.M., Mitglied der SPD, seit 1908 Mitglied des bayerischen Landtags, 1910-1919 1. Adjunt in Kaiserslautern, seit 1912 Mitglied des Reichstags, 1918 Leitung des Kultusministeriums, 1919 Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht, 1919-1920 bayerischer Ministerpräsident, 1920 Niederlegung der Landtagsmandate, 1920-1923 Volksschullehrer in Kaiserslautern, 1920-1930 Mitglied des Reichstags, + 15.12.1930 in Berlin. Zu ihm: LENK, Leonhard, Art. Hoffmann, Johannes, in: NDB 9 (1972), 427f.

²⁷⁹ Dokument Nr. 1033, Nuntiaturreport, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-08-18, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreport Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1033> (Zugriff: 17.11.2012, hier: 15bisv).

²⁸⁰ HOLLWECK, Josef, *16.1.1854 in Pfaffenhofen (Oberpfalz), Studium der kath. Theologie und Philosophie in Eichstätt, 1879 Priesterweihe, 1885 Assistent am bischöflichen Seminar, 1890 Dr. theol., 1892-1920 Prof. für Kirchenrecht am Eichstätter Lyceum, 1906 Domkapitular in Eichstätt, seit 1909 Mitglied der Kommission für die Kodifizierung des kanonischen Rechts, + 10.3.1926 in Eichstätt. Zu ihm: BAUTZ, Friedrich Wilhelm, Art. Hollweck, Josef, in: BBKL 2 (1990), 1005.

²⁸¹ Dokument Nr. 2893, Anlage, Schreiben, Hollweck an Pacelli, 1919-08-07, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreport Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/2893> (Zugriff: 25.09.2012).

das sogenannte ‚Christentum‘ in Sicherheit gebracht“ und die eigene Kirche „im Stich gelassen“. Man habe „alles über sich ergehen lassen u. wird jetzt dafür von protest. Juristen u. Theologen als ‚weitblickend‘, ‚friedfertig‘ gepriesen“. Seine Hoffnung legte Hollweck angesichts dieser, wie er selbst schrieb, „bitteren Erfahrung“ nun auf Rom: „Hoffentlich rettet der hl. Stuhl das kirchl. Prinzip auch für Deutschland!“²⁸²

Pacelli zitierte mit Hoffmann und vor allem Hollweck sicherlich zwei Extrempositionen, wobei Hoffmanns Analyse für die bayerische Sozialdemokratie nicht untypisch war.²⁸³ Hollwecks Darstellung rührte aus einer grundsätzlichen Ablehnung der demokratischen Staatsform. Seine Feststellung, sein Kirchenbild sei von den katholischen Parlamentariern und den Bischöfen verraten worden, belegt zudem, dass seine Analyse nicht repräsentativ für den Großteil der Kirchenverantwortlichen war. Umso erstaunlicher ist es, dass Pacelli ausgerechnet Hollwecks niederschmetternde Betrachtung zu Wort kommen lässt, und nicht die eines Zentrumsabgeordneten oder eines hochrangigen Würdenträgers. Er fungierte für Pacelli offenbar als *Advocatus Diaboli* gegen die Stimmen sowohl aus sozialistischen als auch katholischen Reihen, die die Verfassung als Erfolg der Kirche über den Staat betrachteten.

Pacellis eigene Schlussanalyse blieb deutlich hinter den Lobeshymnen verschiedener Zentrumsabgeordneter²⁸⁴ zurück, ohne sich dem vernichtenden Urteil Hollwecks anzuschließen, obgleich eine gewisse Affinität in Richtung des letzteren nicht zu übersehen ist. Nicht nur, dass Pacelli Verständnis für die Abneigung des Eichstätter Kirchenrechtlers gegenüber der Politik des Zentrums aufbrachte: Er selbst bezeichnete das deutsche Zentrum als „schwach“ („debolezze“²⁸⁵) und „mangelhaft“ („deficienze“²⁸⁶). Ferner fühlte er sich offenbar den düsteren

²⁸² Dokument Nr. 2893, Anlage, Schreiben, Hollweck an Pacelli, 1919-08-07, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/2893> (Zugriff: 25.09.2012).

²⁸³ Vgl. dazu Riezler an das Reichsministerium und das Auswärtige Amt am 15.6.1919, BA Berlin R 43 I, 2202, 11-12.

²⁸⁴ Prominente Zentrums Politiker wie Kaas, Porsch und Marx, um nur einige zu nennen, lobten die durch die Verfassung erworbene neue Freiheit der Kirche vom Staat in hohen Tönen. Vgl. MORSEY, Rudolf, Zentrumsparterie, 220, Anm. 13.

²⁸⁵ Dokument Nr. 1033, Nuntiaturbericht, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-08-18, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1033> (Zugriff: 17.11.2012), hier: 16v.

²⁸⁶ Ebd.

Zukunftsprognosen Hollwecks zugeneigt, wenn er die Vorläufigkeit der positiven Effekte („almeno per ora“²⁸⁷) der Reichsverfassung hervorhob. Positiv bewertete der Nuntius insbesondere die Tatsache, dass ein neuer Kulturkampf verhindert und eine „feindselige“ Trennung von Staat und Kirche abgewendet werden konnte. Auch hob er anerkennend die Sicherung der kirchlichen Güter und das freie Besetzungsrecht der kirchlichen Ämter hervor. Als Schwachstelle der Verfassung wählte er die Schulbestimmungen.²⁸⁸ Er erklärte diese mit der fehlenden Mehrheit der Zentrumsfraktion in der Nationalversammlung, die deshalb nicht beliebig agieren konnte. Die Anerkennung der politischen Rahmenbedingungen, in der die Verfassung entstanden ist, führte Pacelli letztlich zu einem positiven Schlussfazit über die Religionsbestimmungen und einer Würdigung der Leistung des Zentrums.²⁸⁹

b. Theoretische Überlegungen zu Besetzungsfragen: Auf der Suche nach einer Strategie angesichts der neuen Rechtslage

Wie die preußische Regierung stand auch der Heilige Stuhl vor der Frage, welche Konsequenzen der Übergang in eine neue, republikanische Staatsform für das bestehende Staat-Kirche-Verhältnis in Preußen haben werde. Erste Überlegungen wurden Monate vor Inkrafttreten der Reichsverfassung angestellt. Hintergrund waren konkrete Rechtsunklarheiten, welche zuallererst im Bereich der Ämterbesetzung auftraten: In der Erzdiözese Köln waren zwei Kapitelstellen vakant. Nach dem bisherigen Modus gemäß § 21 der Bulle „De salute animarum“ erfolgte die Besetzung für die in ungeraden Monaten vakant gewordenen Kanonikate auf Grundlage der Nominierung durch den König. Der so Benannte wurde dann, nachdem die moralische und fachliche Eignung seiner Person durch den Bischof bestätigt wurde, vom Heiligen Stuhl formal

²⁸⁷ Dokument Nr. 1033, Nuntiaturreport, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-08-18, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1033> (Zugriff: 17.11.2012), hier: 17r.

²⁸⁸ Vgl. Dokument Nr. 1033, Nuntiaturreport, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-08-18, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1033> (Zugriff: 17.11.2012). S.h. dazu auch I.G.5.

²⁸⁹ Vgl. Dokument Nr. 1033, Nuntiaturreport, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-08-18, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1033> (Zugriff: 17.11.2012). Pacelli unterstrich die positive Leistung des Zentrums im Hinblick auf die Reichsverfassung stärker in einem späteren Schreiben: „È stata unicamente l'opera del Centro ad imporre al partito socialista non soltanto la propria cooperazione nel Gabinetto, senza la quale esso non avrebbe potuto governare, ma tale una Costituzione che, se non buona in teoria, però almeno in pratica mette oggi i cattolici tedeschi in condizioni di maggiore libertà che non sotto il passato regime.“ Dokument Nr. 1131, Nuntiaturreport, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-10-25, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1131> (Zugriff: 25.09.2012).

eingesetzt (Breslauer Modus).²⁹⁰ Im Mittelpunkt stand nun die Frage, ob das dem König zuerkannte Ernennungsrecht auf die demokratisch gewählte Regierung übergegangen war. Der preußische Staat signalisierte gegenüber dem Kölner Kardinal Hartmann die Bereitschaft zur Übernahme des Rechts und bemühte sich mit der Benennung zweier Kandidaten darum, schnell Fakten zu schaffen. Der Kölner Kardinal Hartmann, der mit seinem Schreiben vom 29. März 1919 auf die Vakanz und das preußische Engagement aufmerksam gemacht hatte, neigte dazu, das staatliche Ernennungsrecht fortzuführen. Dabei ging es ihm wohl weniger um die rasche Abwicklung des Besetzungsprozesses, sondern ihn trieb vor allem die Sorge um, der Staat könnte im Falle des eigenen Rechtsverlustes die ebenfalls in den Bullen festgelegte Finanzierung der Kapitel kappen.²⁹¹

Pacelli wollte der Empfehlung Hartmanns nicht folgen. Er stand Bestimmungen, die dem kanonischen Recht widersprachen, grundsätzlich kritisch gegenüber. Das staatliche Ernennungsrecht der Kapitel erfüllte diesen Kasus an einer strategisch höchst sensiblen Stelle. Denn die Kapitel waren in Preußen gemäß der Zirkumskriptionsbullen nicht nur für diözesane Verwaltungsaufgaben, sondern auch für die Wahl ihres Bischofs verantwortlich. Pacelli benötigte nun eine Begründung, die dem Heiligen Stuhl die Möglichkeit gab, die Tradierung des königlichen Ernennungsrechts auf die neue Regierung zu verwehren. Dabei ging er zunächst die Regelung selbst an, indem er sie anhand rechtshistorischer Überlegungen zu schwächen suchte: Er konnte darauf verweisen, dass das staatliche Ernennungsrecht auf eine Usurpation Friedrichs II. zurückgehe²⁹², in seiner Grundlage also brüchig sei. Die spätere Anerkennung in der Bulle „De salute animarum“ habe der Heilige Stuhl zudem nur widerwillig gewährt und die Abneigung gegen die staatliche Beteiligung stets dadurch zum Ausdruck gebracht, dass in der Bulle nicht von einem päpstlichen Indult sondern nur von einem „Kollationsrechts“ die Rede sei. Ferner sei die Nomination durch den König in der apostolischen Verleihungsurkunde nie erwähnt worden.²⁹³ Dies alles deutete in Pacellis Augen darauf hin, dass das Ernennungsprivileg

²⁹⁰ Vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht, Bd. 2, 697.

²⁹¹ Der Inhalt des Schreibens Hartmanns an Pacelli vom 29.3.1919 geht aus dem Nuntiaturreport vom 6.4.1919 hervor. Vgl. Dokument Nr. 1139, Nuntiaturreport, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-04-06, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreport Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1139> (Zugriff: 26.09.2012).

²⁹² Dabei berief er sich auf LASPEYRES, Ernst, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens, Bd. 1, Halle 1840, 369.

²⁹³ Vgl. dazu HINSCHIUS, Kirchenrecht, Bd. 2, 697.

des preußischen Königs kein breites Fundament besitze und einer Überprüfung nach kanonischem Recht kaum standhielte.²⁹⁴ Allerdings bestand gerade darin die Problematik der Überlegungen Pacellis, dass sie innerhalb der Grenzen des kanonischen Rechts angestellt wurden. Seine Schlussfolgerung konnte allenfalls als Vorgabe für das Handeln der römischen Kurie verstanden werden, eine unmittelbare Virulenz bezüglich völkerrechtlicher Vereinbarungen hatte sie jedoch kaum. Nicht ohne Grund konstatierte Pacelli schließlich selbst, dass letztlich alles daran hänge, ob die Zirkumskriptionsbullen als Ganze in der Weimarer Republik gültig seien oder nicht. Allerdings hatte er selbst diesbezüglich für die bayerische Regierung bereits angedeutet, dass man von der Gültigkeit konkordatärer Verträge auch in der neuen Staatsform ausgehen müsse.²⁹⁵ Ihm fehlte offenbar zu diesem Zeitpunkt eine rechtliche Handhabe, um der neuen Regierung Preußens das Ernennungsrecht zu verwehren.

Ähnlich war der Fall im Hinblick auf das Verfahren zur Bischofsbesetzung gelagert. Auch hier drängte Hartmann den Heiligen Stuhl zu einer zeitnahen Entscheidung über das weitere Vorgehen. Zwar bestand keine aktuelle Bischofsvakanz in Preußen, aber das hohe Alter einiger Amtsinhaber – zu dessen Kreis sich Hartmann selbst zählte – machte eine bald erforderliche Neubesetzung wahrscheinlich. Ebenso wie das Prozedere zur Bestellung von Kapiteln war auch das zur Bischofsernennung in Preußen durch die Zirkumskriptionsbullen geregelt und wich dabei in zwei wesentlichen Punkten von der freien Ernennung der Bischöfe durch den römischen Pontifex nach can. 329 § 2 ab: Zum einen wurde der Bischof durch das jeweilige

²⁹⁴ Pacelli schloss aus can. 1471 CIC/1917 in Verbindung mit can. 1453 CIC/1917, dass „Ungläubige“ von der Ausübung von Präsentations- bzw. Nominationsrechten grundsätzlich ausgeschlossen seien. Vgl. dazu auch JONE, Heribert, Gesetzbuch, Bd. 2, 646 u. 658.

²⁹⁵ Pacelli hatte diese Überlegungen wenige Tage zuvor bereits mit Blick auf Bayern angestellt. Dort stand aufgrund der Revolution das im Konkordat geregelte staatliche Präsentationsrecht bei Patronatsstellen zur Debatte. In Erwartung der neuen Verfassung und möglicher Konkordatsverhandlungen spielte die römische Kurie hier auf Zeit und wies die Bischöfe an, das „ius patronatus“ im Einzelfall durchzuführen, ohne jedoch das kanonische Recht zu „beeinträchtigen“ (*pregiudizio*) oder den Heiligen Stuhl zu „kompromittieren“. Die mehrdeutige Anweisung hatte die Verunsicherung einzelner bayerischer Bischöfe zur Folge und führte zu unterschiedlichen Vorgehensweisen. Während der Bamberger Bischof beispielsweise das Patronatsrecht wie gewohnt weiterführte, verschleppte der Münchner Kardinal die Besetzung, um jeglicher Präjudiz zu entgehen, was wiederum in den betroffenen Pfarreien für Missmut sorgte. Pacelli wollte derartige rechtsunsichere Zustände, die von ihm selbst beschrieben worden sind, in Preußen wohl vermeiden. Weil er jedoch grundsätzlich davon ausging, dass das bayerische Konkordat von 1817 auf die neue Regierung übergang, suchte er einen Weg, einzelne unliebsame Bestimmungen auszuschalten. Ähnlich ging er nun in Preußen vor. Vgl. Dokument Nr. 252, Nuntiaturbericht, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-04-03, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/252> (Zugriff: 26.09.2012).

Kapitel gewählt.²⁹⁶ Zum anderen war der Staatsregierung durch das Informations- und Veto-recht über die vom Kapitel zur Wahl gestellten Kandidaten eine starke Einflussnahme ge-währt.²⁹⁷ Der schlichten Umsetzung des CIC standen also die Abmachungen der Zirkumskrip-tionsbullen entgegen.

Zumindest was die staatliche Beteiligung anlangte, erwartete Pacelli Abhilfe von den laizisti-schen Bestrebungen der liberalen und sozialistischen Parteien. Einen Tag vor der Erstellung des Nuntiaturberichts hatte der Verfassungsausschuss seine Beratungen bezüglich der Religi-onsbestimmungen in erster Lesung beschlossen. Pacelli verfügte hinsichtlich dieser Beschluss-lage bereits über detaillierte Informationen: Unter anderem zitierte er die Bestimmung, wo-nach die Religionsgesellschaften ihre Ämter frei von staatlicher Mitwirkung bestellen.²⁹⁸ Sollte diese Bestimmung von der Nationalversammlung angenommen werden, erübrigte sich nach Einschätzung Pacellis das oben erwähnte Problem. Dann stelle sich im Hinblick auf die Bi-schofsbesetzung nur noch die Frage, ob der Heilige Stuhl das Kapitelwahlrecht weiterhin ge-währe wolle. Pacelli rechnete in einer sehr frühen Reaktion auf die Religionsbestimmungen der Weimarer Reichsverfassung also damit, dass die preußische Regierung automatisch aus dem Verfahren der konkordatär geregelten Ämterbesetzung ausfallen und gleichzeitig dem Heiligen Stuhl die ungebundene Verfügungsgewalt für das weitere Verfahren zufallen würde.

Der Heilige Stuhl nahm sich angesichts der von Pacelli aufgestellten Perspektive Zeit für eine Entscheidung hinsichtlich des Besetzungsrechts. Erst mehrere Monate nach der Anfrage Hart-manns, zu einem Zeitpunkt als sich die endgültige Gestalt der Religionsbestimmungen in der Verfassung abzeichnete, bat die Kurie Pacelli und den Eichstätter Kirchenrechtler Hollweck um deren Einschätzung bezüglich der Gültigkeit des Bischofsernennungsrechts in Preußen. Die

²⁹⁶ Vgl. Art. 22 der Bulle „De salute animarum“ vom 23.8.1821, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 209; Bulle Impensa Romanorum Pontificium vom 26.3.1824, in: Ebd., 299-308, hier: 302f; Art. 1 der Bulle „Ad domici gregis custodianum“ vom 11. April 1827, in: Ebd., 269.

²⁹⁷ Vgl. Das Breve „Quod de fidelium“ vom 16. Juli 1821, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 222f; Bulle Impensa Romanorum Pontificium vom 26.3.1824, in: Ebd., 299-308, hier: 302f; Art. 1 der Bulle „Ad domici gregis custodianum“ vom 11. April 1827, in: Ebd., 269; Breve „Re sacra“ vom 28.5.1827, in: Ebd., 272.

²⁹⁸ Pacelli setzte den Heiligen Stuhl somit schneller über die Entwicklungen hinsichtlich der Reichsverfassung in Kenntnis, als der „interne Informant“ Erzberger, der erst am 10.4.1919 – dafür in aller Ausführlichkeit – die Er-gebnisse der ersten Lesung aus dem Verfassungsausschuss übermittelte und kommentierte. S.h. I.B.2.a. Doku-ment Nr. 2877, Anlage, Denkschrift, Erzberger, Il rapporto fra lo Stato e la Chiesa nella Commissione Costituzio-nale dell'Assemblea Nazionale Germanica, 1919-04-10, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Euge-nio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/2877> (Zugriff: 26.09.2012)

Frage nach dem Besetzungsrecht der Kapitel wurde hingegen nicht mehr gestellt. Sie schien in Rom entweder hinreichend geklärt oder wurde als sekundär eingestuft.²⁹⁹

Hollweck beantwortete die Anfrage aufgrund zeitlicher Engpässe in zwei separaten Schreiben, wobei das erste vor der Beschlussfassung der Reichsverfassung und das zweite im Anschluss daran verfasst wurde. Für die methodische Herangehensweise war die unterschiedliche Datierung jedoch nicht entscheidend. Denn Hollweck bezog sich in keinem Schreiben explizit auf die Religionsbestimmungen der Verfassung, was zumindest im Hinblick auf Art 137 Abs. 3 WRV zu erwarten gewesen wäre. Er ging offenbar nicht davon aus, dass die einschlägige Bestimmung der Reichsverfassung die konkordatsrechtlich festgelegte, staatliche Beteiligung bei der Bischofsbesetzung direkt berührte.³⁰⁰ Um einen staatlichen Anspruch zu verwehren, argumentierte er stattdessen rechtshistorisch und stellte fest, dass es sich bei dem Informations- und Vetorecht nicht um ein „Kronrecht“ handle, also nicht auf eine Verleihung des Heiligen Stuhls an die preußischen Monarchen zurückgehe. Diese Behauptung sei von protestantischen Kanonikern fälschlicherweise aufgestellt worden. Vielmehr habe sich der preußische Machthaber die Mitbestimmung analog zu den Gepflogenheiten der in Preußen dominierenden protestantischen Kirche einfach angemäßt. Das vom Heiligen Stuhl im Breve „Quod de fidelium“ gemachte Zugeständnis, eine dem Staat unliebsame Person von der Bischofswahl auszuschließen³⁰¹, basiere nicht auf einer historisch gewachsenen Praxis und sei auch nach der vertraglichen Vereinbarung nie regelmäßig zur Anwendung gekommen. Hollweck spricht also dem Reglement seine Gültigkeit allein aufgrund einer fehlenden rechtsgeschichtlichen Basis ab.

Was nun folgte war keine Auseinandersetzung mit der aktuellen Gesetzmäßigkeit, sondern eine rein praktische Handlungsanweisung, die darauf ausgelegt war, den vorhandenen Spielraum des Heiligen Stuhls zu erweitern. Vor diesem Hintergrund riet Hollweck zuallererst zu einer schnellen Vorgehensweise, um Fakten zu schaffen. Sollte in der aktuellen Situation eine Vakanz entstehen, solle Rom „sofort“ eine Besetzung selbst durchführen. Ein Ausschluss der staatlichen Mitwirkung wurde nicht juristisch begründet, sondern aufgrund kirchenpolitischer

²⁹⁹ Vgl. Dokument Nr. 5490, Weisung, Maglione an Pacelli, 1919-07-03, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporter Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/5490> (Zugriff: 25.09.2012).

³⁰⁰ Dafür spricht auch, dass Hollweck sich an anderer Stelle für die Gültigkeit des bayerischen Konkordats von 1817 ausgesprochen hatte. Vgl. Dokument Nr. 2791, Anlage, Denkschrift, Kopie, Hollweck, Voto di Mons. Hollweck, (Copia), 1919-04-03 vor, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporter Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/2791> (Zugriff: 26.09.2012), 20v.

³⁰¹ Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche Bd. 1, 222f.

und antidemokratischer Überlegungen postuliert: Zu „viele Meinungen“ und „versteckte Interessen“, wissenschaftliche und antikatholische Zirkel würden die Entscheidungsfindung der Regierung prägen. Eine Bischofsbestellung brauche freie und ganzheitlich orientierte Entscheidungen, welche unter den gegebenen Umständen nur der Heilige Stuhl erbringen könne.

In seinem zweiten Schreiben ging Hollweck genauer darauf ein, welches Verfahren zur Bischofsbestellung er sich künftig vorstelle. Zunächst einmal forderte er die Beendigung jeglicher staatlichen Einmischung. Dies sei seiner Meinung nach ohne weiteres möglich, da die staatliche Besoldung der Ämter nicht an das Besetzungsrecht geknüpft sei, sondern sich aus der Säkularisation ergebe. Damit widerspricht er der vom preußischen Finanzministerium vertretenen Korrelatentheorie. Die staatlichen Behörden verfügten seiner Meinung nach über keinerlei Druckmittel, um ihr Ausscheiden zu vermeiden, zumal das katholische Volk die staatliche Einflussnahme leid sei. Außerdem riet er dazu, das Bischofswahlrecht der Kapitel beizubehalten. Es habe sich in der Vergangenheit bewährt und „tüchtige Bischöfe“ hervorgebracht. Durch die Verdrängung des staatlichen Einflusses könnten die Kapitel noch freier im Sinne der Kirche votieren. Daneben plädierte Hollweck aber auch dafür, die Letztentscheidung für die Ernennung gemäß can. 329 §2 CIC/1917 dem römischen Pontifex zu überlassen. Konkret schlug er einen Modus vor, nachdem das jeweilige Kapitel aufgrund seiner Wahl eine Terna geeigneter Kandidaten dem Heiligen Stuhl vorlege, der daraus frei entscheiden könne, ohne jedoch daran gebunden zu sein. Durch die volle Entscheidungsgewalt des Papstes sei es so möglich, dass kirchliche und religiöse Gründe die Auswahl begründen und nicht über politisch motivierte Domkapitulare doch wieder eine staatlich gesteuerte Besetzung erfolgte.³⁰²

Pacelli befand sich grundsätzlich auf einer Linie mit der Darstellung Hollwecks und fügte statt einer eigenen Ausführung lediglich zwei „kurze Beobachtungen“ an. Erstens ging er stärker auf die aktuelle rechtliche Entwicklung gerade im Zusammenhang mit der Reichsverfassung ein. Er nahm hier eine Unterscheidung vor, die ihn von dem Ratschlag Hollwecks wegführte, durch möglichst schnelle Agitation Fakten zu schaffen: Vom Standpunkt des kanonischen

³⁰² Er sprach sich in diesem Zusammenhang generell gegen die Verbindung von Kirchenamt und politischer Funktion aus. „Wir brauchen in der Kirche (...) Männer, die von Kirchengedanken, ganz erfüllt u. durchdrungen sind, nicht aber Männer, denen der Staatsgedanke alles oder fast alles ist, u. die sich mehr als Staatsmänner denn als Kirchenmänner wissen u. fühlen. Solche will auch das Volk nicht. Unser Volk will in der Kirche Gottes Kirchenmänner, denen die religiösen Interessen überall oben anstehen (...). Sie dürfen nicht Beamte sein, sondern Priester...“ Dokument Nr. 2893, Anlage, Schreiben, Hollweck an Pacelli, 1919-08-07, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/2893> (Zugriff: 25.09.2012), 14v.

Rechts bestehe kein Zweifel darüber, dass eine staatliche Einflussnahme bei der Bischofsbestellung für die neue Regierung in Preußen abzulehnen sei. Es handele sich um ein „abscheuliches“ („odioso“) Privileg, welches die Kirche in einer der sensibelsten Fragen in ihrer Freiheit beschränke und angesichts einer mehrheitlich sozialistisch geführten Regierung gefährlich sei. Auf der anderen Seite lenkte er den Blick auf die Reichsverfassung, die mit Art 137 Abs. 3 eine staatliche Beeinflussung der kirchlichen Ämterbesetzung von sich aus untersagte. Deshalb riet Pacelli der römischen Kurie abzuwarten. Es sei geboten, zunächst zu beobachten, wie die Bestimmungen der Verfassung in den einzelnen Ländern umgesetzt würden. Pacelli hoffte durch einen „freiwilligen“ Verzicht der Länder auf das Mitspracherecht, möglichen Konflikten mit den jeweiligen Regierungen aus dem Weg gehen zu können. Ein von Rom „erzwungener“ Rechtsverlust, würde seiner Vermutung nach als „feindlicher“ Akt gegen die neue Regierungsform verstanden werden.

In seiner zweiten Beobachtung stützte Pacelli Hollweck, wenn es darum ging, das Kapitelwahlrecht zu erhalten. Er stimmte mit dem Eichstätter Kirchenrechtler darin überein, dass das Sonderrecht durchaus annehmbare Bischöfe („*degni e zelanti pastori*“³⁰³) hervorgebracht habe. Mehr noch trieb ihn jedoch die Sorge um, dass eine einfache Abschaffung für Unruhe im Kirchenvolk sorgen könnte. Schließlich handele es sich hierbei um ein traditionsreiches Privileg, welches zur Identität der katholischen Kirche in Preußen beigetragen habe. Eine Abschaffung bedeute eine Degradierung der preußischen und oberrheinischen Kirche, zumal das Recht in den umliegenden Diözesen, wie Olmütz, Salzburg, St. Gallen, Kur und Basel nach wie vor gelte. Der Modus Hollwecks schien Pacelli ein annehmbarer Kompromiss zu sein. Er riet aber, vor einer Entscheidung die Stellungnahme der Bischöfe einzuholen.³⁰⁴

Die Frage nach der Gültigkeit der Zirkumskriptionsbullen im neu verfassten preußischen Staat wurde bis dato nicht explizit behandelt. Jedoch ist davon auszugehen, dass sowohl Hollweck als auch Pacelli von der Fortgeltung der konkordatären Vereinbarungen ausgingen. Vor allem

³⁰³ Dokument Nr. 1141, Nuntiaturreport, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-08-13, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreport Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1141> (Zugriff: 25.09.2012), 10r.

³⁰⁴ Vgl. Dokument Nr. 1141, Nuntiaturreport, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-08-13, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreport Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1141> (Zugriff: 25.09.2012).

Pacellis Überlegungen konzentrierten sich auf die Möglichkeit einer Neuorganisation der Ämterbesetzung, was auf der anderen Seite gerade implizierte, dass er die Unversehrtheit des Vertragskorpus als Ganzes nicht in Abrede stellte.

In eine ganz andere Richtung wurde die römische Kurie nun durch ein Gutachten Benedetto Ojettis³⁰⁵, Konsultor in der Heiligen Kongregation für die Außerordentlichen Kirchenangelegenheiten, gelenkt.³⁰⁶ Ausgangspunkt der Expertise war die Frage nach der Gültigkeit des bayrischen Konkordats von 1817. Der Autor ging in seiner Bearbeitung jedoch so umfassend vor, dass seine Antwort für alle deutschen Länder übertragbar war. Er war der Ansicht, dass die während der Monarchie geschlossenen Konkordate durch das Ausrufen der Republik in Deutschland ihre Gültigkeit verloren hatten. Dadurch stellte er sich dezidiert nicht nur gegen die von Hollweck und Pacelli suggerierte Position, sondern auch gegen einen bestehenden breiten Konsens unter Kanonisten, dass Konkordate im Rang internationaler Verträge stehend den Wechsel von Regierungen und Verfassungsformen überdauerten. Diese Behauptung gehe auf irrtümliche Ansichten bedeutender Kirchenrechtler zurück –Ojetti nannte ausdrücklich Felice Kardinal Cavagnis³⁰⁷, auf den sich im Übrigen auch Hollweck berief –, die unhinterfragt und teilweise aufgrund mangelnder Fachkenntnis von Kanonisten tradiert würden. Um die römische Kurie nun von der gegenteiligen Sicht der Dinge zu überzeugen, wählte der Verfasser

³⁰⁵ Benedetto Ojetti SJ (5.4.1862-30.9.1932), 1878 Ordenseintritt bei den Jesuiten, 1890 Priesterweihe, 1895 Professor des Öffentlichen Kirchenrechts und des Kanonischen Rechts an der Pontificia Università Gregoriana in Rom, 1896 Profess, 1897 Professor der Dogmatik an der Gregoriana, 1917 Mitarbeiter Kardinalstaatssekretär Gasparri an der Kodifikation des Codex Juris Canonici, Sekretär der Päpstlichen Kommission für die authentische Auslegung des Kanonischen Rechts, Konsultor bei der Konzilskongregation, bei der Kongregation für die Sakramentenordnung, bei der Ritenkongregation, bei der Kongregation für die Glaubensverbreitung und der Kongregation für die Außerordentlichen Kirchlichen Angelegenheiten. Vgl. Biographie Nr. 7061, Ojetti SJ Benedetto, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/gnd131616366> (Zugriff: 05.11.2015).

³⁰⁶ Gasparri leitete das Gutachten Pacelli am 23.8.1919 weiter. Vgl. Dokument Nr. 3268, Weisung, Gasparri an Pacelli, 1919-08-23, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/3268> (Zugriff: 25.09.2012).

³⁰⁷ CAVAGNIS, Felice, *13.1.1841 in Bordogna, 1857-1866 Studium der Theologie, Philosophie, des Zivil- und Kirchenrechts in Rom, das er jeweils mit einem Dokortitel beendete, 1863 Priesterweihe in Bergamo, 1866-1871 Dozent für Philosophie im Collegio di Celana in Bergamo, 1871 Dozent für Philosophie am Päpstlichen Athenaeum S. Apollinare, 1879 Dozent für kanonisches Recht, 1883 Konsultor der Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute, ferner Mitglied der besonderen Kongregation für die Überarbeitung der Provinzräte in der Konzilskongregation, 1884 päpstl. Hausprälat, 1885 Referendariatsprälat der Apost. Signatur und Mitglied im Kollegium der Apostolischen Protonotare, Kanoniker an S. Maria Maggiore, 1888-1893 Rektor des Römischen Seminars, 1889 erster Professor für öffentliches Recht an der S. Appollinare, 1893 Pro-Sekretär der Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten der Kirche und 1896 Sekretär, 1901 Ernennung zum Kardinal durch PP. Leo XII., 1903 Teilnahme am Konklave, 1904 Mitglied der Kardinalskommission zur Kodifizierung des kanonischen Rechts, +29.12.1906 in Rom. Zu ihm: CASELLA, Mario, Art. Cavagnis, Felice, in: Dizionario biografico degli italiani, Bd. 22 (1979), 574-577; BRÄUER, Martin, Handbuch der Kardinäle (1846 - 2012), Berlin (u.a.) 2014, 194f.

einen literarkritischen Ansatz.³⁰⁸ Bei genauerem Hinsehen auf den Vertragstext würden Konkordate schließlich nicht zwischen „Nation“ und „Heiligem Stuhl“ abgeschlossen, was ein Fortdauern der Verträge im Falle eines Wechsels der Regierungsform bedeutete, sondern Vertragssubjekt seien der Machthaber eines Staates auf der einen und der römische Pontifex auf der anderen Seite. Beide traten seiner Meinung nach zwar als „öffentliche Personen“ (*persona pubblica*) auf, jedoch nicht als Vertreter oder Bevollmächtigter der Gesellschaft („*rappresentanti o procuratori della Società*“) in Erscheinung. Sie seien zwar als die „gesellschaftliche Autorität“ („*l'autorità sociale*“) der Kirche beziehungsweise des Staates zu betrachten, allerdings nicht in dem Sinn, dass die Kirche mit „Gemeinschaft der Gläubigen“ und der Staat mit „Nation“ bezeichnet werden könnte.³⁰⁹ Um diese Unterscheidung zu verdeutlichen, stellte er fest, dass in aller Regel weder die „Gläubigen“ („*i fedeli*“) noch die Staatsbürger („*i cittadini o i membri della nazione*“) von den Bestimmungen eines Konkordats betroffen seien.³¹⁰ Ein Konkordat sei, wie jeder andere Vertrag, so lange gültig, wie die Vertragssubjekte daran festhielten. Dies sei eben dann nicht mehr der Fall, wenn die „soziale Autorität“ ausgetauscht wird,

³⁰⁸ Ojetti verzichtete gleichzeitig auf einen damals unter Juristen üblichen rechtsgeschichtlichen Zugang, der ihn, wie er selbst zugeben musste, vor Probleme gestellt hätte. Er selbst erkannte, dass die Praxis in der Vergangenheit seiner Auffassung widersprach und verwies als Beispiel auf das 1801 mit Napoleon geschlossene Konkordat, dessen Gültigkeit die Wandel der französischen Staatsformen des 19. Jahrhunderts überdauerte. Allerdings nützte Ojetti eben dieses Beispiel als Beleg dafür, dass es ein Fehler des Heiligen Stuhls gewesen sei, die Gültigkeit des Konkordats nicht anzuzweifeln. In der Folge dieses Irrtums habe Rom das Heft aus der Hand gegeben, was dazu führte, dass das Konkordat 1905 von Seiten Frankreichs aufgekündigt worden sei. Diesen Akt bezeichnete der Autor als „grässliche Beleidigung“ („*ingiuria atroce*“), weil sie letztlich die Würde des Heiligen Stuhls in Abrede stellte. Der Verfasser präsentierte demgegenüber seine Position als Vorbeugungsmaßnahme, damit sich eine ähnliche Demütigung des Heiligen Stuhls nicht wiederhole. Vgl. Dokument Nr. 6738, Anlage, Denkschrift, Ojetti, [Kein Betreff], 1919-08-23 vor, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/6738> (Zugriff: 05.11.2015), 53v. Der rechtsgeschichtliche Zugang war in der zeitgenössischen Kanonistik insbesondere im deutschen Sprachraum der Königsweg, er verlor mit der Kodifikation des CIC von 1917 allerdings an Bedeutung. Vgl. HAERING, Stephan, Die Kanonistik in Deutschland zwischen dem I. und dem II. Vatikanischen Konzil. Skizze eines Jahrhunderts Wissenschaftsgeschichte, in: WOLF, Hubert (Hg.), Die katholisch-theologischen Disziplinen in Deutschland 1872-1962. Ihre Geschichte, ihr Zeitbezug, Paderborn (u.a.) 1999, 321-350.

³⁰⁹ Dokument Nr. 6738, Anlage, Denkschrift, Ojetti, [Kein Betreff], 1919-08-23 vor, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/6738> (Zugriff: 05.11.2015), 53r.

³¹⁰ Dokument Nr. 6738, Anlage, Denkschrift, Ojetti, [Kein Betreff], 1919-08-23 vor, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/6738> (Zugriff: 05.11.2015), 53r. Abgesehen davon, dass selbst der Verfasser Fälle, wie die Zahlung von Abgaben, einräumte, welche die „Gläubigen“ und die „Bürger“ durchaus unmittelbar betrafen, offenbart Ojetti ein Gesellschaftsbild, das mit der demokratischen Gesellschaftsstruktur der Weimarer Republik freilich wenig gemein hatte. Er geht offenbar von einer gesellschaftlichen Teilung in „Untertanen“ und „Machthaber“ aus. Die „oberen Schichten“ wären demnach in ihren Beschlüssen bezüglich des Konkordats vom einfachen Volk entrückt. Mit dem vom CIC/1917 entworfenen Kirchenbild, das die gottgewollte Verschiedenheit von „Klerus“ und „Laien“ betonte, war diese Aufteilung freilich eher kompatibel, als die demokratische Annahme der Gleichberechtigung aller Bürger. Vgl. can. 107 CIC/1917; sowie den Kommentar bei JONE, Heribert, Gesetzbuch, Bd. 1, 142.

und zwar nicht als „Individuum“, sondern in seiner „Art“ („natura“) und „Gestalt“ („specie“).³¹¹ Dieser so beschriebene Wandel, der die nach „göttlichem Recht“ verfasste kirchliche Autorität per definitionem nicht treffen kann, habe sich nun in Deutschland mit der Machtübergabe des Königs an den Präsidenten einer Republik ereignet.

Obgleich Ojetti mit dieser Position der grundsätzlichen Einschätzung Pacellis widersprach, ist es doch auffallend, wie er sich darum bemühte, den angesehenen Nuntius, den er ob seines scharfen Verstandes („sottile ingegno“) und seiner großen Rechtschaffenheit („grande rettitudine“) lobte, für seine Seite zu vereinnahmen.³¹² Zum einen stellte er fest, Pacelli habe, im Gegensatz zu Hollweck, das staatliche Präsentationsrecht in Bayern bezweifelt und hierzu „gewichtige“ Argumente geliefert, die bei genauerer Betrachtung, das gesamte bayerische Konkordat in Abrede stellten. Was die theoretischen Überlegungen anlangte, befände sich der Nuntius also von seiner These nicht weit entfernt.

Hinsichtlich der praktischen Konsequenzen stützte sich Ojetti sogar ausdrücklich auf Pacelli und dessen Einschätzung über die politische Lage in Bayern. Der Nuntius riet angesichts der politischen Situation in Bayern – er attestierte der Regierung keine hohe Stabilität und unterstellte den Machthabern eine kirchenfeindliche Haltung, die nach wie vor die Trennung von Staat und Kirche anstrebe – zu diplomatischer Zurückhaltung und Passivität. Diesen Appell weitete Ojetti nun von der ursprünglichen Problematik der Ämterbesetzung auf die komplette Vertragssituation aus: Grundsätzlich müsse eine Neuregelung der Vertragsverhältnisse angestrebt werden, wobei dies auch im Geheimen angegangen werden könne. Da die aktuelle sozialistische Regierung in Bayern eine positive Entwicklung behindern könnte, riet er der römischen Kurie, sich bis auf weiteres bedeckt zu halten. So solle jede Stellungnahme oder Handlung vermieden werden, die auf eine Fortgeltung der Konkordate in den deutschen Ländern hindeuten könnte. Das Wissen um den Verfall der Konkordate solle ebenfalls nicht explizit bekundet werden, sondern als „regelndes Prinzip“ die praktische Handhabung der offenen Fragen in den Ländern leiten. Ziel dieses „Notbehelfs“ („espediente“) war es vor allem, Zeit zu gewinnen, um gegebenenfalls eine Neuregelung mit einer „christlichen Demokratie“ vorzunehmen. Gleichzeitig könne mit der Reservehaltung vermieden werden, dass sich durch eine

³¹¹ Dokument Nr. 6738, Anlage, Denkschrift, Ojetti, [Kein Betreff], 1919-08-23 vor, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/6738> (Zugriff: 05.11.2015), 53v.

³¹² Ebd., 54r.

Aufkündigung des Konkordats von Regierungsseite eine Demütigung der Kirche, wie in Frankreich 1905 geschehen, wiederhole. Die Verfasstheit der Kirche als „societas perfecta“ sollte nach dem Ansinnen des Autors in jedem Fall gewahrt bleiben.³¹³

Pacelli hielt es zwar nicht für angebracht, Ojetti mit einer Gegendarstellung auf theoretischer Ebene zu begegnen. Er gab dennoch indirekt zu verstehen, dass er dessen Grundentscheid, die bestehenden Konkordate abzuerkennen, für ideologiebehaftet und wenig praktikabel hielt. Zumindest für Bayern gesprochen bilde das alte Konkordat immer noch eine solide Rechtsbasis für die Kirche. Dessen Negation auch nur anzudeuten, hätte für die Kirche „sehr schwere Schäden“³¹⁴ zur Folge. Nicht nur wegen der finanziellen Leistungen und der Privilegien vor allem im Schulbereich, die der Kirche dann abhanden kämen. Auch die Diplomatie hätte mit erschwerten Bedingungen zu kämpfen, weil die Aberkennung bis dato gültiger Verträge als „feindliche Haltung“³¹⁵ des Heiligen Stuhls gegenüber der Republikanischen Staatsform aufgefasst werden könnte.³¹⁶

c. Zwischenfazit: Tendenzen der Ablehnung altrechtlicher Verbindlichkeiten ohne klare strategische Marschroute

Ogleich der Heilige Stuhl über die aus seiner Sicht erfreuliche Entwicklung der Religionsbestimmungen der Reichsverfassung informiert war, wurde noch keine Entscheidung bezüglich des Staat-Kirche-Verhältnisses in Preußen getroffen. Konkrete Überlegungen wurden zunächst im Zusammenhang mit der Ämterbesetzung angestellt. Die dabei aufgestellte Zielvorgabe barg allerdings Konfliktstoff: Es zeichnete sich ab, dass die Kurie, ganz unabhängig von

³¹³ Im Hintergrund dieser Sorge stand die historische Auseinandersetzung um die Rechtsnatur von Konkordaten: Ojetti war Anhänger der „Privilegientheorie“, die davon ausging, dass die Kirche dem Staat übergeordnet sei („Ora la Chiesa è società superiore, anzi suprema“). Konkordate galten in dieser Konsequenz nicht als Verträge zweier gleichrangiger Rechtssubjekte, wie es beispielsweise das internationale Völkerrecht vorsah, sondern um ein Zugeständnis der Kirche gegenüber dem Staat. Eine Aufkündigung des Konkordats durch die untergeordnete Partei bedeutete nun nicht nur eine Brückierung gegenüber einer kirchlichen Konzession, sondern stellte die Superiorität der Kirche überhaupt in Frage. Den rechtstheoretischen Hintergrund für die Möglichkeit der einseitigen Aufkündigung eines Konkordats durch den Staat bildete die „Legaltheorie“, welche beinhaltete, dass die Kirche dem Staat untergeordnet ist, und es dem Staat obliege, Bestimmungen eigenmächtig zu verändern. Es ging dem Verfasser also letztlich weniger um den Stolz eines nach außen unantastbaren römischen Pontifex, sondern um den grundsätzlichen Bedeutungserhalt einer Kirche in einer liberalistisch und sozialistisch geprägten Gesellschaft. Vgl. Dokument Nr. 6738, Anlage, Denkschrift, Ojetti, [Kein Betreff], 1919-08-23 vor, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/6738> (Zugriff: 05.11.2015).

³¹⁴ Dokument Nr. 4127, Nuntiaturbericht, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-10-30, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/4127> (Zugriff: 25.09.2012), hier: 9v.

³¹⁵ Ebd.

³¹⁶ Vgl. Ebd.

den Entwicklungen in und um die Reichsverfassung, die völlige Ausschaltung der staatlichen Mitsprache einfordern wollte – und damit auf eine direkte Konfrontation zu den internen Überlegungen im preußischen Kultusministerium zusteuerte.

Die Frage nach dem Fortbestand der preußischen Zirkumskriptionsbullen hatte innerhalb der römischen Kurie noch keine allzu hohe Priorität. Das Hauptaugenmerk lag auf dem Staat-Kirche-Verhältnis in Bayern und die Gültigkeit des Konkordats von 1817. Gleichwohl lassen die angestellten Gutachten durchaus auch Rückschlüsse auf mögliche Entscheidungen im Hinblick auf Preußen zu. Demnach bahnte sich in der Frage nach der Gültigkeit der Zirkumskriptionsbullen eine Auseinandersetzung unter den kurialen Entscheidungsträger an. Hollweck und Pacelli neigten offenbar dazu, die Zirkumskriptionsbullen in Preußen anzuerkennen. Der Berater der Kongregation für außerordentliche Angelegenheiten führte hingegen gute Gründe an, sämtliche konkordatären Vereinbarungen in Deutschland zu negieren.

Die Konstellation verkompliziert sich noch, wenn man auf die angezeigten Handlungsoptionen blickt. Hollweck plädiert dafür, schnelle Schritte einzuleiten, um selbst Fakten zu schaffen. Pacelli und Ojetti mahnen hingegen zu Zurückhaltung und rieten angesichts der unklaren Verhältnisse dazu, die ersten ordnenden Schritte der staatlichen Seite zu überlassen. Dies allerdings aus unterschiedlichen Motiven: Pacelli ging es darum, abzuwarten, welche gesetzgeberischen Konsequenzen die laizistischen Elemente der Reichsverfassung mit sich bringen. Er wollte durch vorschnelles Handeln eine Brüskierung der neuen Regierungsform vermeiden. Bei Ojetti lagen die Dinge umgekehrt: Er wollte durch eine „inoffizielle Aberkennung“ der alten Verträge eine Brüskierung des Heiligen Stuhls vermeiden. Neue Verhandlungen waren aus seiner Sicht nur mit „katholischen Demokratien“ möglich, was angesichts der nominell religiösen Neutralität der Weimarer Verfassung bei genauer Betrachtung abwegig erscheint und dieser auch nicht gerecht wird. Verhandlungen mit der sozialistisch geführten preußischen Regierung, soviel lässt sich aus der Positionierung Ojettis ableiten, kamen nach dessen Expertise nicht in Frage.

Angesichts dieser divergierenden Gutachten ist davon auszugehen, dass sich die römische Kurie in dieser Phase, ähnlich wie die preußische Regierung, noch nicht auf eine Strategie festgelegt hatte. Das Ergebnis dieser Suche nach dem rechten Umgang mit dem neu verfassten preußischen Staat war durchaus offen.

3. Die Geister scheiden sich: Die Kölner Sedisvakanz, erste Konfrontation römischer und preußischer Strategien

Mit dem überraschenden Tod des Kölner Kardinals Hartmann am 11. November 1919 wurden die römischen und preußischen Entscheidungsträger zu einer ersten Auseinandersetzung gezwungen. Hartmann hinterließ nicht nur den angesehensten Bischofsstuhl in Preußen, sondern auch ein staatspolitisch bedeutendes Erzbistum, dessen Sprengel an die Entente angrenzte und zudem Metropolitbistum der umkämpften Trierer Diözese war. Eine baldige Lösung der Sedisvakanz war für Staat und Kirche gleichermaßen erstrebenswert. Die Besetzung hatte darüber hinaus Präzedenzcharakter für das Vorgehen in der Bischofsernennung und die Entwicklung des Staat-Kirche-Verhältnisses insgesamt.³¹⁷ Beide Seiten agierten daher äußerst sensibel, stets darauf bedacht, künftige Optionen zu erhalten.

a. Festigung der römischen Strategie: Nichtkommunikation der beschlossenen Aberkennung altrechtlicher Vereinbarungen

Während der Kölner Sedisvakanz drangen erste Stellungnahmen der deutschen Regierungen zum Staat-Kirche-Verhältnis durch. Pacelli informierte den Heiligen Stuhl zunächst über die Aussage Koch-Wesers im Anschluss an eine Kultusministerkonferenz, wonach Art. 137 Abs. 3 WRV nicht unmittelbar in Kraft trete, sondern erst eine konkrete Umsetzung durch die Länder erforderlich mache.³¹⁸ Zudem leitete der Nuntius eine in dem Zusammenhang gemachte Deutung des bayerischen Kultusministers Hoffmann weiter: Demnach blieben internationale Verträge, zu denen auch Konkordate zählen, in Kraft, „solange nicht deren Bestimmungen denen

³¹⁷ Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 1; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 149.

³¹⁸ Vgl. Dokument Nr. 4127, Nuntiaturreport, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-10-30, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreport Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/4127> (Zugriff: 25.09.2012). Koch-Weser berief sich dabei auf Abs. 8 des Artikel 137, der zur „Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung“ durch die Landesgesetzgebung vorsah. Diese Interpretation wurde vom Zentrumspolitiker Joseph Mausbach massiv kritisiert. Mausbach, der als Mitglied des Ausschusses zur Vorbereitung der Verfassung an der Ausarbeitung der Religionsbestimmungen maßgeblich beteiligt war und von daher in seiner Auslegung eine besondere Authentizität beanspruchte, gab gegenüber Pacelli klar zu verstehen, dass der besagte Art 137 Abs. 8 WRV sich lediglich auf die vorangehenden Absätze 5, 6 und 7 beziehe. Der in Frage stehende Abs. 3 sei davon nicht betroffen und käme unmittelbar mit Inkrafttreten der Verfassung zur Anwendung. Pacelli regte Mausbach dazu an, diese „authentische Interpretation“ auch der Nationalversammlung vorzulegen und dadurch ein Umdenken zu bewirken. Der Nuntius ging also noch nicht unbedingt davon aus, dass sich die Auslegung des Reichsinnenministers durchsetzen werde. Vgl. Dokument Nr. 1143, Nuntiaturreport, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-11-15, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreport Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1143> (Zugriff: 25.09.2012), hier: 27v.

der Verfassung entgegenstehen“.³¹⁹ Am 15. November 1919 schließlich setzte Pacelli den Heiligen Stuhl darüber in Kenntnis, dass die preußische Regierung aller Wahrscheinlichkeit an der Bulle „De salute animarum“ samt Breve „Quod de fidelium“ festhalten – und somit bis zu einer endgültige Neuregelung am bisherigen Besetzungsmodus nichts verändern wolle. Im Hinblick auf die Kölner Besetzungsfrage wirkte diese Information alarmierend. Pacelli bot nicht, wie sonst üblich, eine Lösungsoption an³²⁰, neigte aber eher dazu, die Entwicklung der Dinge noch etwas abzuwarten, ehe man in Preußen tatsächlich aktiv werden sollte.³²¹

³¹⁹ Pacelli übermittelt diesen Wortlaut an Gasparri, nachdem er von Hoffmann über die Beschlüsse der Konferenz in Kenntnis gesetzt worden war. Vgl. Dokument Nr. 4127, Nuntiaturbericht, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-10-30, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/4127> (Zugriff: 25.09.2012). Die Parole ist so nur bei Hoffmann bekannt, so dass offen bleibt, ob es sich dabei um einen Beschluss im Wortlaut, oder nur eine eigentümliche Interpretation Hoffmanns handelte. Genau dies wurde nämlich von der preußischen Regierung im Rahmen einer Zusammenkunft mit Pacelli am 29.12.1919 behauptet. Vgl. Dokument Nr. 1007, Nuntiaturbericht, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1920-01-04, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1007> (Zugriff: 25.01.2013). Hinzu kommt, dass der preußische Gesandte bei der bayerischen Regierung Zech die Aussage Hoffmanns gegenüber Pacelli in einer leicht abgewandelten Variante zitierte: Demnach sei beschlossen worden, dass „die internationalen Verträge, zu denen auch die Konkordate gehörten, nur so weit in Kraft blieben, als ihre Bestimmungen nicht gegen diejenigen der neuen RV verstießen, diejenigen Bestimmungen der Konkordate dagegen, die mit der RV im Widerspruch ständen, weggefallen seien.“ Als Beispiel für diesen singulären Wegfall nannte Zech das kirchliche Schulaufsichtsecht (Art. 5, Abs.4 BK), welches im Widerspruch zu Art. 144 WRV stand. Zech an das preußische Staatsministerium am 19.12.19; GStA PK, Rep. 90 A, 2380, 368. Die von Zech übermittelte Formulierung hebt deutlich hervor, dass der Widerspruch einzelner Bestimmungen zur Verfassung nicht zum Wegfall des gesamten Konkordats führte, während die Version im Nuntiaturbericht durchaus den Schluss nahe legte, dass der teilweise Ausfall das gesamte Konkordat in Frage stellte. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass Pacelli ausdrücklich hervorhebt, dass Hoffmann von der Gültigkeit des bayerischen Konkordats von 1817 ausginge. Ob Pacelli in seiner Version die Aussage Hoffmanns bewusst kürzte, oder die Version Zechs eine nachträgliche Erweiterung enthält, kann schwer überprüft werden.

³²⁰ Anders verhielt es sich in Bayern. Dort nahm Pacelli ohne klare Handlungsanweisung durch den Heiligen Stuhl die Dinge selbst in die Hand, bedingt auch durch die Tatsache, dass der bayerische Kultusminister im Anschluss an die Kultusministerkonferenz in Berlin das Gespräch mit ihm suchte. Auf dessen Frage, ob die römische Kurie am bayerischen Konkordat von 1817 festhielte, antwortete er weisungsgemäß ausweichend. Gleichzeitig gab er dem bayerischen Minister aber den persönliche Rat, eine vertragliche Neuregelung anzustreben und präsentierte ihm prompt zehn ausformulierte Punkte, die ein neues Abkommen beinhalten sollte. Auch wenn Pacelli betonte, das Gespräch besitze nur vorbehaltlichen Charakter, weil er es nach persönlicher Auffassung und ohne klare Dienstanweisung führe, setzte er sich damit doch über das oben beschriebene Gutachten Ojettis hinweg. Darin war, wie erwähnt, empfohlen worden, mit der aktuellen bayerischen Regierung Verhandlungen nicht einzugehen. Pacelli entschied mit seinem Vorgehen nicht nur den „Gutachterstreit“ für sich, sondern gab auch die Richtung für das weitere Vorgehen in Bayern an: Hier sollten die Verhandlungen zur Neuregelung des Staat-Kirche-Verhältnisses beginnen. Gleichzeitig umging er die Frage nach der Gültigkeit des alten Konkordats und schützte so die Kirche in Bayern vor einem befürchteten finanziellen Schaden. Vgl. Dokument Nr. 4127, Nuntiaturbericht, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-10-30, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/4127> (Zugriff: 25.09.2012).

Das Vorgehen Pacellis in Bayern sagt aber noch nichts über dessen Präferenzen in Bezug auf Preußen aus. Hier nahm er sich auffallend zurück und überließ der römischen Kurie eine Entscheidung über das weitere Vorgehen. Dies lag freilich auch an den lokalen Voraussetzungen: Pacelli saß als Nuntius in München. Hier lag sein vorrangiges Betätigungsfeld. Zu den preußischen Politikern im entfernten Berlin hatte er hingegen noch keinen Bezug.³²¹ Dafür sprechen drei Beobachtungen aus demselben Nuntiaturbericht: Zum einen leitete er ihn mit der Erinnerung an einen früheren Bericht ein, in welchem er den Heiligen Stuhl Zurückhaltung bis zu einer Umsetzung

Der Heilige Stuhl sah sich nun seinerseits zu einer Grundsatzentscheidung hinsichtlich des Staat-Kirche-Verhältnisses in Deutschland veranlasst. Sie fiel diametral zu den Stellungnahmen aus der deutschen Politik aus: Es wurde festgehalten, dass sich Rom an die Konkordate in Deutschland nicht mehr gebunden fühlte. Allerdings nicht aus kanonischen Überlegungen heraus, sondern aufgrund eines Grundsatzes aus dem Vertragswesen: Wenn die eine Seite einen Ausstieg aus einzelnen Vereinbarungen beschließe, liege es naturgemäß in der Entscheidung der Gegenseite, von dem Vertrag als Ganzes zurückzutreten. Die Kurie fühle sich nun von den konkordatären Vereinbarungen entbunden, nachdem durch die Reichsverfassung die Fortgeltung einzelner Bestimmungen unmöglich schien.³²²

Mit dieser Entscheidung bewies der Heilige Stuhl einerseits seine Autonomie. Andererseits sollte eine Brückierung der jungen Republik vermieden werden. Die Hinfälligkeit der Konkordate wurde aus diesem Grund nicht, wie es im Gutachten Ojettis angedacht war, mit dem Wechsel der Staatsform begründet, was Rückschlüsse auf eine „ablehnende Haltung“ gegenüber der Republik zugelassen hätte. Im Gegenteil wurde der Staat mit dem Verweis auf die Bestimmungen der Verfassung als Ursache für ein notwendiges neues Verhältnis demonstrativ ernst genommen. Dass Pacelli zudem autorisiert wurde, mit dem Reich oder den einzelnen Ländern in neue umfassende Verhandlungen zu treten, sollte den Willen der römischen Kurie auf ein freundschaftliches Verhältnis zu den demokratischen Regierungen unterstreichen.³²³

In der Kölner Besetzungsfrage sollte dieses Prinzip erstmals angewandt und die Hinfälligkeit der Zirkumskriptionsbullen demonstriert werden³²⁴: Eigenmächtig erkor der Heilige Stuhl den

von Art. 137 Abs. 3 WRV empfahl. Zum anderen setzte er Rom darüber in Kenntnis, dass er den Zentrumsabgeordneten Joseph Mausbach gebeten habe, in der Nationalversammlung für die Interpretation einzutreten, dass Art. 137 Abs. 3 WRV unmittelbar in Kraft getreten sei. Ein Umlenken schien vielleicht noch möglich. Drittens präsentiert er die Entscheidung der preußischen Regierung noch nicht als feststehend. Vgl. Dokument Nr. 1143, Nuntiaturreport, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-11-15, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreport Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1143> (Zugriff: 25.09.2012).

³²² Vgl. Dokument Nr. 7380, Weisung, Gasparri an Pacelli, 1919-12-06, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreport Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/7380> (Zugriff: 25.09.2012). Das Schreiben ist abgedruckt auch bei: GATZ, Erwin, Zum Ringen um das Bischofswahlrecht in Deutschland vom Ende der Monarchie (1918) bis zum Abschluss des Preußischen Konkordats (1929), in: RQ 100 (2005), 97-141, hier: 118, Anm. 60.

³²³ Die römische Kurie folgte damit den Überlegungen Ojettis nicht, die Verhandlungen lediglich mit „katholischen Demokratien“ vorsahen. Vgl. Dokument Nr. 7380, Weisung, Gasparri an Pacelli, 1919-12-06, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreport Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/7380> (Zugriff: 25.09.2012).

³²⁴ Über die Entscheidungsprozesse innerhalb der römischen Kurie in Bezug auf die Kölner Sedisvakanz vgl. auch GATZ, Erwin, Zum Ringen um das Bischofswahlrecht in Deutschland vom Ende der Monarchie (1918) bis zum Abschluss des Preußischen Konkordats (1929), in: RQ 100 (2005), 97-141, hier: 104-106.

Paderborner Bischof Joseph Schulte³²⁵ zum neuen Bischof. Bei der Auswahl wurde nach Aussage Gasparri allerdings darauf geachtet, dass von Seiten der bisherigen Mitentscheider, also Kapitel und Staat, keine Bedenken gegen die Personalie zu erwarten waren. Pacelli wurde beauftragt, schnellstmöglich das Kölner Domkapitel vor Ort von der Entscheidung zu informieren. Dabei sollte klargestellt werden, dass diese Besetzungsvariante den „aktuellen Umständen“ geschuldet sei, und eine Entscheidung über die künftige Beteiligung des Kapitels bei der Bischofsernennung nicht vorwegnehme. Ferner solle vermieden werden, dass das Kapitel die preußische Regierung von der Entscheidung informierte, um nicht den Anschein eines bestehenden Informationsrechts nach altem Muster zu erwecken. Pacelli selbst sollte Berlin von der Entscheidung des Heiligen Stuhls in Kenntnis setzen und diese Botschaft mit der Bereitschaft des Heiligen Stuhls verknüpfen, das Staat-Kirche-Verhältnis neu zu regeln.³²⁶

Die Strategie des Heiligen Stuhls erwies sich jedoch bald als undurchführbar. Sie scheiterte am Widerstand des Kölner Domkapitels und auch Pacelli meldete erhebliche Bedenken an. Die Kritik aus Köln durfte den Heiligen Stuhl nicht sonderlich überrascht haben. Das Kapitel war selbstverständlich darum bemüht, sein Mitwirkungsrecht bei der Bischofsernennung zu erhalten. Offiziell begründete das Kapitel seinen Protest gegen den geplanten Besetzungsmodus jedoch mit möglichen finanziellen Einbußen. Es wurde befürchtet, die offenkundige Abweichung von dem in der Bulle „De salute animarum“ vorgeschriebenen Besetzungsmodus könnte zur Folge haben, dass die Regierung auf der anderen Seite die Besoldung des Bischofs ablehne.³²⁷ Dass mit einer grundsätzlichen Aberkennung der Zirkumskriptionsbullen durch die

³²⁵ SCHULTE, Karl Joseph, * 14.9.1871, Besuch des Burg-Gymnasiums in Essen, Theologiestudium in Bonn und Münster, 1895 Priesterweihe in Paderborn, anschl. Vikar und Religionslehrer in Witten/Ruhr, 1901 Repetent am Theologenkonvikt des Leoninum in Paderborn und 1903 am Priesterseminar, 1903 Dr. theol in Tübingen, anschl. Berufung an die theol.-philos. Lehranstalt in Paderborn, 1903 Prof. für Apologetik und 1905 auch für Kirchenrecht, 1909 Mitbegründer der Zeitschrift "Theologie und Glaube", 1910 überraschend Bischof von Paderborn und damit verbunden Apostol. Administrator des Vikariats Anhalt, Organisation der Kriegsgefangenenhilfe im Ersten WK, 1920 Erzbischof von Köln, 1921 Kardinalserhebung, 1926/27 Erarbeitung der Kölner Richtlinien zur Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, seit 1927 gesundheitlich angeschlagen, prägte neben Bertram den "stillen Protest" gegenüber dem Nationalsozialismus durch formale Eingabetaktik, + 11.3.1941 in Köln. Zu ihm: HEHL, Ulrich von, Art. Schulte, Karl Joseph, in: GATZ, Erwin (Hg.), Die Bischöfe, 680-682.

³²⁶ Vgl. Dokument Nr. 7380, Weisung, Gasparri an Pacelli, 1919-12-06, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/7380> (Zugriff: 25.09.2012).

³²⁷ Das Schreiben des Kölner Kapitels war an Pacelli gerichtet, der es dann nach Rom weiterleitete. Vgl. Dokument Nr. 7215, Nuntiaturbericht, Entschlüsseltes Telegramm, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-12-15, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/7215> (Zugriff: 25.09.2012).

römische Kurie die finanzielle Lage der preußischen Diözesen ungleich stärker belastet werden könnte, war damit impliziert.

Der Heilige Stuhl reagierte schnell auf den Einwand aus Köln. Pacelli erteilte eine modulierte Handlungsanweisung, nach der er nun zuerst mit der Regierung in Berlin über die von Rom geplante Besetzung in Köln und die Neuvereinbarung des Staat-Kirche-Verhältnisses Kontakt aufnehmen sollte. Im Anschluss daran sollte Pacelli den Kanonikern in Köln empfehlen, sich für den römischer- und staatlicherseits favorisierten Schulte zu entscheiden. Diese umgekehrte Reihenfolge hatte zum Ziel, zunächst eine staatliche Reaktion auf das von der Bulle „De salute animarum“ abweichende Verfahren einzuholen. Ferner wurde der Sorge des Kölner Kapitels begegnet, bei der aktuellen Ernennung und künftigen Entscheidungen außen vor zu bleiben: De facto wurde dem Kapitel zwar keine Wahl gelassen, es wurde jedoch immerhin formell die Kapitelwahl aufrechterhalten und ein für die Kanoniker ungünstiger Präzedenzfall abgewandt. Für den aus römischer Sicht wenig wahrscheinlichen Fall, dass sich die preußische Regierung diesem Modus widersetze und die Regelung nach alter Fassung favorisierte, sollte dies unter der Bedingung zugestanden werden, dass sich daraus eine Aussage über die Gültigkeit der Zirkumskriptionsbullen nicht ableiten ließe.³²⁸ Somit sollte die Dotation des neuen Kölner Bischofs gesichert werden. Die Geltung der Bullen wurde in jedem Fall aber offen gelassen und damit auch die grundsätzliche Befürchtung der Kapitel vor finanziellen Einbußen.

Pacelli nahm diese entschärfte Handlungsvorgabe aus Rom zum Anlass, Gasparri vor einer ausdrücklichen Aberkennung der Zirkumskriptionsbullen zu warnen. Er erwartete „sehr große Verluste“³²⁹ für die Kirche, wenn sich der Staat dann seinerseits von den finanziellen Verpflichtungen entbunden fühlte. Pacelli sah gar keine Veranlassung, einen derartigen Schaden in Kauf zu nehmen, die zudem einer rechtlichen Grundlage entbehre. Seiner Ansicht nach seien die alten Vereinbarungen in Preußen, abgesehen von der Besetzungsfrage, durch die Verfassung nicht tangiert worden. Den Verzicht des Staates auf Mitwirkung bei der Ämterbesetzung (Art. 137, Abs. 3 WRV) betrachtete Pacelli als singuläre Veränderung, die gegebenenfalls in Absprache mit dem Heiligen Stuhl einen Ausgleich erforderlich mache, aber nicht die Bullen

³²⁸ Vgl. Dokument Nr. 7381, Weisung, Entschlüsseltes Telegramm, Gasparri an Pacelli, 1919-12-17, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/7381> (Zugriff: 25.09.2012).

³²⁹ Dokument Nr. 7216, Nuntiaturbericht, Entschlüsseltes Telegramm, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-12-19, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/7216> (Zugriff: 25.09.2012).

als Ganze hinfällig werden ließe. Zumal die vom Staat erwirkte Veränderung keinen Nachteil für die Kirche nach sich ziehe, sondern im Gegenteil eine Befreiung bedeutete.

Pacelli empfahl nun eine Vorgehensweise, die stark an seine Initiative in Bayern erinnerte: Anstelle einer offenen Aberkennung der Bullen, empfahl er eine ausdrücklich reservierte Positionierung, um die Bereitschaft für neue Beziehungen mit der Reichs- bzw. Landesregierung anzukündigen.³³⁰ Der Vorschlag Pacellis hatte den Vorteil, dass die Kirche in der Zeit bis zur Klärung des Staat-Kirche-Verhältnisses keinen Rechtsverzicht hinnehmen musste.

Der Nuntius bat Gasparri darum, seinen Verbesserungsvorschlag abzusegnet, sah sich jedoch auch der römischen Weisung verpflichtet, das Treffen mit den Berliner Regierungen zeitnah anzugehen. Ohne eine Antwort aus Rom abzuwarten informierte er am 24. Dezember 1919 die preußische Regierung über seine Instruktionen aus Rom. Dabei war Pacelli in seinen Formulierungen um einen Mittelweg aus römischer Vorgabe und eigener Auffassung bemüht: Da die Reichsverfassung die „Beziehungen zwischen Kirche und Reich in ihrer Gesamtheit einseitig verschoben“³³¹ habe, sei eine Neuregelung nötig. Er, Pacelli, sei zur „Einleitung von Verhandlungen ermächtigt“³³², um „mit dem Reich oder einzelnen Ländern mit denen Abmachungen bestanden“³³³, die Verhältnisse „ex novo“ zu regeln.³³⁴ Mit dem letzten Zusatz deutete Pacelli an, dass der Heilige Stuhl die Zirkumskriptionsbullen für überholt betrachtete, ohne jedoch die faktische Hinfälligkeit derselben zu propagieren. Der Hinweis, dass das Gefüge aus Staat und Kirche in seiner „Gesamtheit“ verschoben wurde, implizierte ferner, dass es Rom nicht um die Korrektur einzelner Bestimmungen, sondern um eine umfassende Neuregelung ging. Nur das bevorzugte Gegenüber für eine solche Neubestimmung wurde noch offen gelassen, beziehungsweise es wurden gleichwertige Verhandlungen mit Reich und Preußen vorgeschlagen. Explizit die preußische Regierung wurde von Pacelli angesprochen, als es um die

³³⁰ Vgl. Dokument Nr. 7216, Nuntiaturreport, Entschlüsseltes Telegramm, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-12-19, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreport Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/7216> (Zugriff: 25.09.2012).

³³¹ Pacelli an Zech am 24.12.19; GStA PK, Rep. 90 A, 2380, 382.

³³² Ebd.

³³³ Ebd.

³³⁴ Pacelli setzte sich mit dem preußischen Gesandten in Bayern Graf von Zech-Burkersroda bereits am 19.12.1919 in Verbindung, um ihm knapp von seinen Instruktionen aus Rom zu berichten. Zech informierte am selben Tag das preußische Staatsministerium darüber. Vgl. Pacelli an Zech am 19.12.19; GStA PK, Rep. 90 A, 2380, 369 u. Vgl. Zech an das preußische Staatsministerium am 19.12.19; GStA PK, Rep. 90 A, 2380, 368. Am 24.12. übermittelte Pacelli dann das offizielle Schreiben an die preußische Regierung an Zech, der sie dann nach Berlin weiterleitete. Vgl. Pacelli an Zech am 24.12.19; GStA PK, Rep. 90 A, 2380, 382f u. Zech an das preußische Staatsministerium am 24.12.1919, GStA PK, Rep. 90 A, 2380, 390

Besetzung der Kölner Sedisvakanz ging. Er setzte sie über das geplante Vorgehen des Heiligen Stuhls in Kenntnis und führte Schulte als exklusiven Kandidaten ein. Er bat Preußen ihm bis zu seiner Ankunft in Berlin mitzuteilen, ob sie mit dem Besetzungsmodus und der Personalie einverstanden sei. Als Termin für ein Zusammentreffen mit den Regierungsvertretern schlug Pacelli bereits den 29. Dezember 1919 vor.³³⁵

b. Schulterschluss der Berliner Regierungen hinsichtlich der Fortgeltung der altrechtlichen Vereinbarungen

Die zurückhaltende Formulierung bewirkte in Berlin das genaue Gegenteil. Dort kursierte seit Wochen das Gerücht, der Heilige Stuhl gehe davon aus, durch die Weimarer Verfassung „völlige Entscheidungs- und Bewegungsfreiheit“³³⁶ erhalten zu haben.³³⁷ Die Andeutung Pacellis wurde nun als Bestätigung dieser Auffassung verstanden. Man rechnete damit, Pacelli werde bei seinem Besuch die Aufkündigung der Zirkumskriptionsbullen verkünden.

Nun mussten schnelle Entscheidungen getroffen werden. Hilfestellung boten die Hintergrundinformationen des Grafen von Zech-Burkersroda³³⁸, der als preußischer Gesandter in Mün-

³³⁵ Vgl. Pacelli an Zech am 24.12.19; GStA PK, Rep. 90 A, 2380, 382f. Offenbar glaubte Pacelli selbst nicht so recht daran, dass die Regierungen in Berlin ein so kurzfristig angesetztes Treffen bestätigen würden. So zögerte er bis zum 27.12.1919, ehe er die römische Kurie von seinen Reiseplänen nach Berlin per Telegramm unterrichtete. Dass er am selben Tag in einem anderen Telegramm Rom noch darüber in Kenntnis gesetzt hatte, dass er München nicht vor dem 3. Januar 1920 verlassen könne, legt die Vermutung nahe, dass eine Terminbestätigung aus Berlin sehr spät einging. Vgl. Dokument Nr. 7218, Nuntiaturreport, Entschlüsseltes Telegramm, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-12-27, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreport Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/7218> (Zugriff: 25.09.2012) u. Dokument Nr. 7217, Nuntiaturreport, Entschlüsseltes Telegramm, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-12-27, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreport Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/7217> (Zugriff: 25.09.2012).

³³⁶ Deutsche Gesandtschaft in Bern an das Auswärtige Amt am 7.12.1919, GStA PK, Rep. 90 A, 2380, 371.

³³⁷ Angefacht wurden diese Gerüchte durch den Apostolischen Nuntius in der Schweiz Luigi Maglione. Er deutete am 5. Dezember 1919 gegenüber der in Lugano befindlichen preußischen Gesandtschaft eine entsprechende Sichtweise der römischen Kurie an. Dabei berief er sich auf persönliche Aussagen Pacellis. Genaueres konnte Maglione nicht berichten, weil ihm die entsprechenden Unterlagen nicht zur Verfügung standen. Der preußische Gesandte Otto v. Mühlberg trat dieser Auffassung vorsorglich entschieden entgegen und Maglione versprach den Einspruch nach Rom weiterzuleiten. Das entsprechende Telegramm aus Lugano vom 5.12.1919 wurde durch die deutsche Gesandtschaft in Bern vermittelt. Vgl. Deutsche Gesandtschaft in Bern an das Auswärtige Amt am 7.12.1919, GStA PK, Rep. 90 A, 2380, 371, auch in: AKTEN ZUR DEUTSCHEN AUSWÄRTIGEN POLITIK 1918-1945. Aus dem Archiv des Auswärtigen Amtes, Serie A, BUßMANN, Walter (Hg. u.a.), Bd II: 7. Mai bis 31. Dezember 1919, Göttingen, 1984, 457-459.

³³⁸ ZECH-BURKERSRODA, Julius von, * 7. Februar 1885 in Dresden, ev.1903-1906 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig, Heidelberg, Berlin und Halle, 1906 Referendarexamen, 1909 Dr. iur., 1906/07 Einjährig Freiwilliger, 1907/1908 Reisen in Frankreich, England und Italien, seit 1908 im preußischen Juristendienst, 1909 Einberufung in den Auswärtigen Dienst, Abt. für Personal und Verwaltung, 1909-1910 Abt. B Rom (Quirinal), 1910 Abt. K Paris, 1911 Abt. II (Handelspolitik), 1912 Abt. IA (Politik), 1913 Diplomatenprüfung, 1913 Legations-

chen engen Kontakt zu Pacelli pflegte. Er erkannte, dass Pacelli einen Wegfall der Zirkumskriptionsbullen nicht persönlich befürwortete, sondern auf Instruktionen Roms hin agierte. Pacelli habe sich in dieser Frage stets unentschieden gezeigt, offiziell um eine Entscheidung der römischen Kurie nicht zu präjudizieren.³³⁹ Für die Position des Heiligen Stuhls machte Zech im Übrigen die oben erwähnte Äußerung Hoffmanns über die bedingte Gültigkeit internationaler Verträge verantwortlich.³⁴⁰ Die Einschätzungen Zechs halfen der preußischen Regierung in der Vorbereitung des Treffens mit Pacelli: Es lag nahe, Pacelli könnte für den Standpunkt des Staates empfänglich sein. Die Rolle Hoffmanns bot sich hierfür als potentieller Schlüssel an, wenn es den Preußen gelänge, nachzuweisen, dass die Verhältnisse in Bayern und Preußen nicht zu vergleichen seien.

Reichskanzler Bauer und der preußische Ministerpräsident Hirsch bestellten am selben Tag des 27. Dezember zu Strategiebesprechungen. Der naheliegende Vorschlag Haenischs, eine gemeinsame Besprechung abzuhalten³⁴¹ wurde zwar nicht aufgenommen, aber die Ergebnisse beider Sitzungen lassen erkennen, dass sie aufeinander abgestimmt waren.

In der Sitzung im Auswärtigen Amt „zwecks Besprechung von Verhaltensmaßnahmen der Reichsregierung und der Preußischen Regierung“ anlässlich des Besuchs des apostolischen Nuntius, an der unter anderem Reichskanzler Bauer, Innenminister Koch-Weser und auch der preußische Kultusminister Haenisch teilnahmen, wurde im Protokoll Folgendes festgehalten:

1. Die deutschen Länderkonkordate sind durch die Weimarer Reichsverfassung nicht außer Kraft gesetzt worden. Der römischen Kurie wird ein eigenständiges Deutungsrecht über die

sekretär der Abt. B (Wien), 1914 Adjutant des Reichskanzlers Theobald von Bethmann Hollweg, 1917-1922 preußischer Gesandter in Bayern, 1921 Leiter der Vertretung der Reichsregierung in München, 1922 Gesandter in Helsingfors, seit 1925 Leitung der Unterabt. Südosteuropa beim Auswärtigen Amt, 1928-1940 Gesandter in Den Haag, 1934 Mitglied der NSDAP, nach Ende des zweiten Weltkrieges Verhaftung durch sowjetische Besatzer, + 19.1.1946 im Speziallager in Bautzen. Zu ihm: KEIPER, Gerhard (Bearb. u.a.), Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes (1871 – 1945), AUSWÄRTIGES AMT (Hg.), Bd. 5. (T – Z), Nachträge, Paderborn, 2014, 354f.

³³⁹ Vgl. Zech an das preußische Staatsministerium am 24.12.1919, GStA PK, Rep. 90 A, 2380, 391.

³⁴⁰ Vgl. Ebd. In einem früheren Schreiben führte Zech die Position Roms auf ein Gutachten Mausbachs zurück. Vgl. Zech an das preußische Staatsministerium am 24.12.1919, GStA PK, Rep. 90 A, 2380, 390. Mausbach hatte sich wie oben beschrieben in der Tat mit einem Schreiben an Pacelli gegen die Position des Innenministers gestellt, wonach Art. 137 §3 vor Inkrafttreten eine Gesetzgebung durch die Länder bedürfe. Eine grundsätzliche Aufweichung der alten Vereinbarungen lässt sich aus der Stellungnahme Mausbachs jedoch nicht ableiten. Zech revidierte daher zu Recht diese Vermutung.

³⁴¹ Vgl. Haenisch an Hirsch am 26.12.1919, GStA PK, Rep. 76, 21681, 64.

Reichsverfassung abgesprochen und somit auch die Möglichkeit von ihrem Standpunkt her bestehende Länderkonkordate einseitig aufzuheben.

2. Die Auslegung des Reichsinnenministers wird bestätigt, wonach Art. 137 Abs. 3 WRV nicht unmittelbar in Kraft getreten sei, sondern die Gesetzgebung der Länder erforderlich mache. Der Reichsregierung wird in diesem Prozess lediglich eine Wächterfunktion zugesprochen, die insbesondere in der Überwachung der beschleunigten und rechtmäßigen Reform der kirchenpolitischen Gesetzgebung durch die Länder besteht. Zudem wird den Ländern die Fähigkeit der eigenständigen Verhandlung mit der römischen Kurie zuerkannt.³⁴²

Mit dieser Erklärung trat die Reichsregierung die Regelung des Staat-Kirche-Verhältnisses an die Länder ab. Ihnen wurde die Initiative zugesprochen nicht nur, was den Zeitpunkt der Reform kirchenpolitischer Gesetze anbelangte, sondern auch hinsichtlich der Möglichkeit und Notwendigkeit mit der römischen Kurie in Verhandlungen zu treten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Preußischen Kabinetts aufgegriffen: Es wurde zunächst festgehalten, dass der völkerrechtliche Vertragszustand zwischen Preußen und Heiligem Stuhl auch nach Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung „peinlich genau beobachtet worden“³⁴³ und daher „noch in Kraft befindlich“³⁴⁴ sei. Die Kurie sei nicht dazu befugt, „einseitig davon abzuweichen“.³⁴⁵ Ohne dass es im Protokoll explizit erwähnt wird, tritt in der Formulierung deutlich das Bemühen zu Tage, die Verhältnisse in Preußen von denjenigen in Bayern abzugrenzen.

Beide staatlichen Instanzen widersprechen damit der Haltung des Heiligen Stuhls und beharren auf einer Fortgeltung der Zirkumskriptionsbullen in Preußen.

In der Frage der Kölner Sedisvakanz zeigte sich die preußische Regierung entgegenkommend. Zwar wurde eine echte Wahl durch die Kapitel nach Maßgabe der Bulle „De salute animarum“ erwünscht. Weil jedoch eine Beschleunigung der Wiederbesetzung angesichts der politischen Umstände erstrebenswerter erschien und gegen die Person Schulte keine Einwände bestanden, wurde eine zwischen der Regierung und dem Heiligen Stuhl getroffene Einigung ohne

³⁴² Vgl. Protokoll der Sitzung im Auswärtigen Amt zwecks Besprechung von Verhaltensmaßnahmen der Reichsregierung und der Preußischen Regierung anlässlich des Besuchs des Nuntius in Berlin vom 27.12.1919, GStA PK, Rep. 90 A, 2380, 375.

³⁴³ Protokoll der Sitzung der preußischen Staatsregierung vom 27.12.1919, GStA PK, Rep. 90 A, 2380, 372.

³⁴⁴ Ebd.

³⁴⁵ Ebd.

Wahl durch die Kapitel in Erwägung gezogen. Gleichwohl wurden zwei Bedingungen gestellt: Erstens solle das Kapitel „von sich aus“ auf die Wahl verzichten. Zweitens dürfe aus dem Verfahren keinerlei Präjudiz für die Zukunft entstehen.³⁴⁶

c. Kultivierung der Vorbehaltlichkeit in der Lösung akuter Rechtsfragen

Gegenüber Pacelli traten die Vertreter des Reichs und der preußischen Regierung in demonstrativer Geschlossenheit auf. Das entscheidende Treffen mit Pacelli fand am frühen Nachmittag des 29. Dezember 1919 im preußischen Kultusministerium statt, bei dem Vertreter beider Regierungen anwesend waren.³⁴⁷ Haenisch überreichte Pacelli eine gemeinsame Erklärung, deren Formulierung auf Bitten des Nuntius noch während des Treffens verändert wurde. Diese Modifikation bezog sich allerdings in erster Linie auf den zweiten Abschnitt der Memoria, welcher die Kölner Bischofsernennung betraf. Nachdem Pacelli die grundsätzliche Bereitschaft der Kurie signalisiert hatte, die Ernennung auf Grundlage einer Kapitelwahl erfolgen zu lassen, konnte Preußen von dem entsprechenden Passus, der einen freiwilligen Verzicht des Kölner Kapitels auf das Wahlrecht als Bedingung für die Annahme des römischen Vorschlags vorsah, absehen. Auf preußischer Seite wurde diese Veränderung so gedeutet, als habe es der Nuntius für deplatziert empfunden, die kuriale Vorgabe von der Entscheidung eines Domkapitels abhängig zu machen.³⁴⁸ Da Schulte von preußischer Seite als angemessener Kandidat betrachtet wurde, einigten sich beide Seiten auf „eine beschleunigte Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles in Köln durch Wahl nach Maßgabe der Bulle „De salute animarum“ und des Breve

³⁴⁶ Vgl. Protokoll der Sitzung der preußischen Staatsregierung vom 27.12.1919, GStA PK, Rep. 90 A, 2380, 372. Zech hatte auch bei dieser Entscheidung einen gewissen Anteil: Er sah den von Rom vorgeschlagenen Besetzungsmodus wenig problematisch, weil er auch in Vergangenheit zu Anwendung gekommen sei, zuletzt bei der Wahl Edmund Dalbors 1915 zum Erzbischof von Gnesen und Posen. Vgl. Zech an das preußische Staatsministerium am 19.12.1919, GStA PK, Rep. 90 A, 2380, 368.

³⁴⁷ Neben Haenisch als Gastgeber nahmen an dem Treffen von preußischer Seite Ministerpräsident Hirsch, Justizminister Am Zenhoff, dessen Unterstaatssekretär Göhre, die Staatssekretäre des Kultusministeriums Wildermann und Becker und der preußische Gesandte in München, Graf Zech. Von Seiten der Reichsregierung waren Reichskanzler Bauer, der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Müller, Unterstaatssekretär Haniel, und Reichsinnenminister Koch-Weser anwesend. Ferner wohnte dem Treffen der bayerische Minister in Berlin von Präger bei. Pacelli war sichtlich angetan vom hohen Interesse an seinem Besuch und der Gastfreundschaft der Preußen, aber auch der Reichsregierung während seines zweitägigen Berlinaufenthalts. Vgl. Dokument Nr. 1007, Nuntiattribericht, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1920-01-04, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiattriberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1007> (Zugriff: 25.01.2013).

³⁴⁸ Soweit zumindest die Mutmaßung Haenischs in seinem Schlussbericht vom 2.2.1920. Zitiert in: TRIPPEN, Norbert, Das Domkapitel und die Erzbischofswahlen in Köln (1821-1919), (=Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte, Bd. 1), Köln (u.a.) 1972, 503. Pacelli selbst erwähnt in seinem Bericht nur, dass Veränderungen an der Promemoria notwendig gewesen seien, ohne jedoch über die veränderten Inhalte oder seine Motivation ein Wort zu verlieren. Vgl. Dokument Nr. 1007, Nuntiattribericht, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1920-01-04, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiattriberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1007> (Zugriff: 25.01.2013).

„Quod de fidelium“. Gleichzeitig dürfe „aus dem Verfahren keinerlei Berufungen hergeleitet werden“³⁴⁹. Das Verfahren sah also letztlich so aus, dass das Kölner Domkapitel zwar rein formal einen Bischof wählte – der zuvor durch den Heiligen Stuhl und die preußische Regierung bereits festgeschrieben worden war.³⁵⁰

Unter Ziffer 1 der preußischen Memoria heißt es:

*„Die Preußische Regierung nimmt in Übereinstimmung mit der Reichsregierung den Standpunkt ein, dass auch nach Erlass der neuen Reichsverfassung die zwischen dem Heiligen Stuhl und Preußen abgeschlossenen Verträge vorläufig weiter zu Recht bestehen. Um die Landesgesetzgebung mit der Reichsverfassung soweit erforderlich in Einklang zu bringen, wird es als notwendig erachtet, dass alsbald mit dem Heiligen Stuhl entsprechende Verhandlungen eingeleitet werden.“*³⁵¹

Pacelli sah sich in seiner eigenen Einschätzung vom 19. Dezember 1919 bestätigt. Und er zeigte Verständnis für den preußischen Standpunkt, wonach es keinen Grund für eine Aberkennung der Zirkumskriptionsbullen gebe.³⁵² In seinem Bericht nach Rom betonte er erneut, dass im Gegensatz zu Bayern die preußischen Vereinbarungen mit der Kirche von der Verfassung nur marginal verletzt worden seien: Beim staatlichen Rücktritt von der Ämterbesetzung handele es sich um den freiwilligen Verzicht eines Privilegs. Im Hinblick auf die finanzielle Ablösung sei eine einvernehmliche Lösung mit der Kirche, die eine ausreichende Entschädigung

³⁴⁹ Promemoria der preußischen Staatsregierung vom 29.12.1919, GStA PK, Rep. 90 A, 2380, 376.

³⁵⁰ Freilich wurde diese rein formale Einbeziehung von Seiten des Domkapitels kritisiert, da es eben sich nur um eine „Scheinwahl“ handelte. Vgl. dazu: TRIPPEN, Norbert, Das Domkapitel und die Erzbischofswahlen in Köln (1821-1919), (=Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte, Bd.1), Köln (u.a.) 1972, 507, Anm. 3 u. GATZ, Erwin, Zum Ringen um das Bischofswahlrecht in Deutschland vom Ende der Monarchie (1918) bis zum Abschluss des Preußischen Konkordats (1929), in: RQ 100 (2005), 97-141, hier: 106.

³⁵¹ Promemoria der preußischen Staatsregierung vom 29.12.1919, GStA PK, Rep. 90 A, 2380, 376. Der Abschnitt ist auch abgedruckt in: VOLK, Ludwig, Reichskonkordat, 6, Anm. 23.

³⁵² An der Stelle bestätigt sich die Beobachtung Golombeks, wonach Pacelli „zunächst mit der preußischen Rechtsauffassung einig zu gehen“ schien. Golombek stützte diese These auf einen handschriftlichen Vermerk auf einem Abzug der Promemoria vom 29.12.1919. Vgl. GOLOMBEEK, Dieter Preußenkonkordat, 4. Trippen hatte diesen Vermerk im Widerspruch zu Golombek lediglich auf die Lösung der Kölner Frage bezogen. Vgl. TRIPPEN, Norbert, Das Domkapitel und die Erzbischofswahlen in Köln (1821-1919), (=Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte, Bd. 1), Köln (u.a.) 1972, hier: 503, Anm. 71. Vor dem Hintergrund der römischen Aktenlage kann durchaus davon ausgegangen werden, dass Pacelli der Promemoria in ihrer Gänze zustimmend gegenüberstand.

beinhaltet, anberaumt. Ein Schaden für die Kirche, der einen Rücktritt von der vertraglichen Vereinbarung rechtfertige, sei nicht auszumachen.³⁵³

Bei aller Übereinstimmung über die bestehenden Rechtsverhältnisse zwischen den preußischen Vertretern und Pacelli stand die Frage im Raum, wie das Staat-Kirche-Verhältnis in Zukunft neu gestaltet werden könnte. Am 30. Dezember 1919 kam es diesbezüglich zu einer Unterredung Pacellis mit Haenisch, bei der dieser implizit zu verstehen gab, dass er an eigenen preußischen Verhandlungen mit der römischen Kurie nicht interessiert sei. Um die enorme Arbeit des Nuntius, mit sämtlichen deutschen Einzelstaaten Verhandlungen hinsichtlich des Staat-Kirche-Verhältnisses führen zu müssen, zu erleichtern, setzte er sich für eine einzige für das gesamte Reich geltende Vereinbarung ein. Dieser Plan Haenischs überrascht auf den ersten Blick, hatte er doch zuletzt das Selbstbestimmungsrecht der Länder in der kirchenpolitischen Gesetzgebung betont. Deshalb ging es Haenisch auch nicht um eine Vereinbarung mit dem Reich, sondern um eine einheitliche Regelung unter Beteiligung sämtlicher Landesregierungen. Selbst das zu Separation neigende Bayern stehe diesem Plan offen gegenüber. Ein Treffen sämtlicher Landesvertreter solle schnellstmöglich in Berlin einberufen werden. Pacelli hielt diese Vorgehensweise für undurchführbar, obgleich er das Vorhaben eines gesamtdeutschen Kontraktes stark begrüßte. Nicht nur Bayern sei seiner Meinung nach schwer von einer eigenständigen Regelung mit der Kurie abzubringen, auch ging er davon aus, dass zahlreiche Länder eine verbindliche Vereinbarung mit der Kirche grundsätzlich ablehnen würden.³⁵⁴

Haenisch ging es bei dem Vorschlag wohl auch nicht darum, die Arbeit Pacellis zu erleichtern, sondern eher zu blockieren. Denn das von ihm vorgeschlagene Verfahren hatte den für ihn angenehmen Nebeneffekt, dass es sehr aufwendig war und mit Veränderungen am Status quo vorerst nicht zu rechnen war. Ferner spielte bei dem Vorhaben bereits eine Rivalität der preußischen Regierung gegenüber Bayern und dem Reich eine Rolle: Die Beteiligung des Reichs war offenbar nicht vorgesehen, und Bayern müsste angesichts der preußischen Dominanz im unmittelbaren Ländervergleich einen Machtverlust hinnehmen.

Haenisch kam entgegen, dass Pacelli im Hinblick auf Preußen noch keine klare Strategie verfolgte. Gegenüber dem geheimen Regierungsrat im preußischen Kultusministerium Arnold

³⁵³ Vgl. Dokument Nr. 1007, Nuntiaturreport, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1920-01-04, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreport Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1007> (Zugriff: 25.01.2013).

³⁵⁴ Vgl. Ebd.

Niermann³⁵⁵ wiederholte der Nuntius am 31. Dezember³⁵⁶ den noch unspezifischen Wunsch der römischen Kurie in einem Reichskonkordat oder einem Vertrag mit Preußen „alle die Kirche irgendwie berührenden Fragen zu regeln“³⁵⁷. Rückendeckung erhoffte sich Pacelli offenbar von den Bischöfen, deren Meinungsäußerung in der Sache er alsbald „herbeiführen“ wolle. Niermann widersprach dem Vorhaben des Nuntius gleich in doppelter Hinsicht: Zum einen gab er zu verstehen, dass ein Reichskonkordat angesichts der Zuständigkeit der Länder in Kultusangelegenheiten kaum zu realisieren sei. Und zum anderen offenbarte er die preußische Position, nur eine verfassungskonforme Anpassung der im Rahmen der Bulle „De salute animarum“ bestehenden Bestimmungen vornehmen zu wollen. Dabei vermittelte Niermann dem Nuntius einen ersten Eindruck über die für Preußen relevanten Themenbereiche:

1. Die Grenzregulierungen nach dem Krieg verlange eine Regelung, inwiefern die Bistumsgrenzen an die Ländergrenzen angepasst werden sollen. Hier erwarte Preußen keine Pauschallösung, sondern ein sensibles Abwägen von Fall zu Fall.
2. Niermann machte ferner deutlich, dass die preußische Regierung das bisherige Ernennungsrecht nicht freiwillig, sondern nur aufgrund des Verfassungszwangs zu „opfern“ bereit sei. Um eine staatliche Einbeziehung bei der Besetzung der Kapitel trotzdem zu erhalten, schwebte Niermann eine vieldeutige Formel vor, nach der die Ernennung künftig „in Benehmen“ mit der Regierung erfolgen solle. Er gab unverhohlen zu, dass der Staat sich so einen gewissen Einfluss auf die Bischofswahl erhalte, deren Durchführung durch die Kapitel außer Frage stand.

³⁵⁵ Arnold Niermann hatte bis zu seinem Tod im Januar 1924 mit der Vorbereitung des Konkordats betraut. Er hatte den "ersten und unmittelbarsten Verkehr mit dem Episkopat." Becker an Morsbach am 15.1.1924, abgedruckt in: BERLIN-BRANDENBURGISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hg.) unter Leitung von NEUGEBAUER, Wolfgang, Acta Borussica. Neue Folge. 2. Reihe: Preußen als Kulturstaat, Abteilung I. Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur, Bd. 1.2, Die Behörde und ihr höheres Personal. Dokumente, Berlin 2009, 394f.

NIERMANN, Arnold, *1888, 1902 Gerichtsreferendar, 1906 Gerichtsassessor, 1908 Regierungsassessor, 1913 Hilfsarbeiter im Preußisches Finanzministerium, 1915 Regierungsrat, 1918 beim Oberpräsidium Brandenburg, 1919 Geheimer Regierungsrat im Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, (Referat kath.-kirchl. Angelegenheiten), dann wieder beim Oberpräsidium Brandenburg, † 1924. Zu ihm: Die Protokolle des preussischen Staatsministeriums, Bd. 10, 420; Niermann, Arnold, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Biographie Nr. 9077, URL: <www.pacelli-edition.de/gnd/133670236> (Zugriff: 31.1.2016).

³⁵⁶ Pacelli besprach sich während seiner Bahnreise von Berlin nach Köln am Morgen des 31.12.1919 mit Niermann. In seiner Berichterstattung nach Rom findet das Zusammentreffen keine Erwähnung. Vgl. Aufzeichnung Niermanns, 9.1.1920, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 146f.

³⁵⁷ Aufzeichnung Niermanns, 9.1.1920, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 146.

3. Vorsichtig stellte Niermann ferner die Forderung nach einer politischen Klausel bei der Bischofswahl auf: Es sei „im Interesse auch der Kirche [den Kapiteln] die Gewissenspflicht aufzuerlegen, keine dem Staat offenbar nicht genehme Persönlichkeit zu wählen“³⁵⁸. Worin diese „Offensichtlichkeit“ bestehe und woran sie abzulesen war, wurde zwar nicht angegeben. Faktisch lief diese Regelung aber auf ein staatliches Vetorecht hinaus.

4. Eine Ablösung der staatlichen Leistungen wurde den Ländern durch die Reichsverfassung zwar aufgetragen und Niermann stellte außer Frage, dass diese in den Verhandlungen thematisiert und von der Kirche bewilligt werden müsse. Allerdings bezweifelte er, dass es in absehbarer Zeit überhaupt zu einer Ablösung kommen könne. Es stand somit völlig offen, inwiefern die Frage der Dotation in den Verhandlungen Einzug erhalten würden.³⁵⁹

d. Pacellis optimistischer Ausblick trotz Ernüchterung in Preußen

Die Ausgangslage für die Reformierung des Staat-Kirche-Verhältnisses in Preußen gestaltete sich nach dem ersten Aufeinandertreffen in Berlin nicht gerade vielversprechend. Haenischs Vorhaben schien schon im Vorfeld nicht realisierbar und die von Pacelli vorgebrachten Pläne der römischen Kurie stießen auf grundsätzlichen Widerspruch. Umso erstaunlicher ist es, dass sich Pacelli nach seiner Rückkehr in München auffallend optimistisch präsentierte. Gegenüber Zech bemerkte er, dass er hinsichtlich bevorstehender Verhandlungen mit dem Reich und Preußen keine unüberbrückbaren Schwierigkeiten erwarte.³⁶⁰

Was Pacelli zu dieser Äußerung bewog, ist schwer zu sagen. Möglicherweise ging Pacelli davon aus, dass Rom sich mit den von Niermann skizzierten Rahmenbedingungen für Neuverhandlungen arrangieren konnte und sich mit der Nachbesserung der Zirkumskriptionsbullen zufrieden geben würde. Für diese These sprach eine Meldung des Botschafters von Bergen, die eine Kehrtwende des Heiligen Stuhls andeutete: Demnach hielten der Papst und Kardinalstaatssekretär Gasparri es für das „Zweckmäßigste“, „künftige Verhandlungen auf Basis der zur Zeit

³⁵⁸ Protokoll der Sitzung der preußischen Staatsregierung vom 27.12.1919, GStA PK, Rep. 90 A, 2380, 372.

³⁵⁹ In Köln trug Niermann diese Position auch dem dortigen Generalvikar Vogt und Dompropst Middendorf, sowie in Münster Bischof Poggenburg vor und versuchte somit Einfluss auf die anstehende Erklärung der Bischöfe zu nehmen. Vgl. Aufzeichnungen Niermanns, 9.1.1920, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 146.

³⁶⁰ Vgl. Aktenvermerk Zech am 12.1.1920, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 12; GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 15.

zwischen Preußen und Heiligem Stuhl getroffenen Vereinbarungen zu führen.“³⁶¹ Der Hintergrund dieser Nachricht ist jedoch unklar und eine offizielle Bestätigung dieser Haltung durch den Heiligen Stuhl sollte ausbleiben.

Möglich ist auch, dass Pacelli den Verhandlungen mit Preußen zu diesem Zeitpunkt eine relativ geringe Bedeutung beimaß und seine positive Bewertung des Berlinaufenthalts in erster Linie auf die Reichsregierung abzielte. Dazu passt seine Bemerkung, wonach die Reichsvertreter ihm einen besonders warmen Empfang in Berlin bereitet hätten.³⁶² So lässt sich über die Zielsetzung Pacellis folgendes konstatieren: Sein Blick war Anfang 1920 in erster Linie auf ein naheliegendes bayerisches Konkordat gerichtet. Daneben kristallisierte sich die Reichsregierung als Wunschkandidat für ein weiteres Konkordat heraus. Niermanns Einschätzung hatte Pacelli in dieser Hinsicht offenbar nicht einschüchtern können. Die Begegnungen mit Niermann und Haenisch hatten auf der Suche nach dem strategischen Vorgehen eine klärende Wirkung: Die Entscheidung hatte sich verfestigt, dass eine Vereinbarung mit Preußen demnach – wenn überhaupt – erst an dritter Stelle kam. Dass Pacelli die Verhandlungen mit der Reichsregierung und den Machthabern Preußens dennoch in einem sehr engen Zusammenhang sah, wird allein durch die Tatsache deutlich, dass sein Schriftverkehr nach Berlin in den folgenden Monaten regelmäßig an beide Regierungen adressiert war.

³⁶¹ Bergen an das Auswärtige Amt am 10.1.1920, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 12, auch in: AKTEN ZUR DEUTSCHEN AUSWÄRTIGEN POLITIK 1918-1945. Aus dem Archiv des Auswärtigen Amts, Serie A, BUßMANN, Walter (Hg. u.a.), Bd III: 1. Januar bis 30. September 1919 Göttingen 1985, 14-16. Den Erfolg für diese Kehrtwende schrieb von Bergen vor allem sich selbst zu. Es sei ihm gelungen, „die maßgebenden Stellen davon zu überzeugen, dass das Eintreten eines Vakuums keinem Kontrahenten von Nutzen sein könne.“ Zwar glaubte er nicht an eine ausdrückliche Anerkennung des bestehenden Rechtsverhältnisses. Aber es genüge „für unseren Zweck völlig“ die ohnehin bestehende Uneinigkeit in der römischen Kurie weiter zu verstärken. Neben der Intervention v. Bergens darf aber auch die Wirkung des Nuntiaturredichts Pacellis vom 4.1.1919 nicht unterschätzt werden, in dem dieser, wie bereits erwähnt, die preußische Position der Aufrechterhaltung der Zirkumskriptionsbullens stützte. Vgl. Dokument Nr. 1007, Nuntiaturredicht, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1920-01-04, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturredichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1007> (Zugriff: 25.01.2013).

³⁶² Vgl. Dokument Nr. 1007, Nuntiaturredicht, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1920-01-04, 33r in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturredichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1007> (Zugriff: 25.01.2013).

4. Erstreaktion des preußischen Episkopats

Der Episkopat trat nach der erfolgreichen Abwehr der kirchenfeindlichen Agitationen Adolf Hoffmanns mit gestärktem Selbstbewusstsein auf. Die Religionsbestimmungen der Reichsverfassung besiegelten dieses Erfolgserlebnis nachhaltig, denn im Zusammenhang mit der Novemberrevolution geäußerte große Sorgen waren gebannt: Eine radikale Trennung von Staat und Kirche nach französischem Vorbild war ebenso abgewendet (Art. 137 Abs. 1,2,3,5 WRV), wie die gefürchtete finanziellen Enteignung der Kirche. Im Gegenteil war mit der Ablösungsbestimmung (Art.138 Abs. 1 in Kombination mit Art. 173 WRV), der Gewährleistung des Vermögens (Art. 138 Abs.2 WRV) und dem Steuerprivileg (Art. 137 Abs.6 WRV) die finanzielle Stabilität der Kirche gesichert. Im Bereich des Schulwesens hatten sich die schlimmsten Befürchtungen ebenfalls nicht erfüllt: Vom vorhersehbaren Wegfall der kirchlichen Schulaufsicht einmal abgesehen, war es weder zu einer Entchristlichung der Schule (Art.146, Abs. 2), noch zur Verbannung des Religionsunterrichts aus dem öffentlichen Raum (Art. 149 Abs. 1 WRV) gekommen.

Diese unbestreitbar positiven Aspekte der Weimarer Verfassung spielten bei den ersten offiziellen Reaktionen der Bischöfe jedoch kaum eine Rolle. Stattdessen einigten sie sich während der Fuldaer Bischofskonferenz vom 22-24. August 1919 auf zwei Protestnoten. Erstens entsandten sie eine Rechtsverwahrung an die Reichsregierung gegen „diejenigen Bestimmungen der Reichsverfassung, welche die Rechte der katholischen Kirche beeinträchtigen ...“.³⁶³ Zum anderen wurde der Beschluss gefasst, bei der preußischen Regierung eine „Zusammenstellung der Beschwerden der Katholiken über die bisherigen gesetzlichen Beschränkungen für die katholische Kirche“³⁶⁴ und „Wünsche der Katholiken bezüglich der auf Grund der neuen Reichsverfassung erfolgenden Landesgesetzgebung“³⁶⁵ einzureichen.

Dass sich die Bischöfe beim Reich über dieselben Bestimmungen beschwerten, die auf Landesebene gleichzeitig Anlass für selbstbewusste Forderungen waren, zeigt, dass von einer grundsätzlichen Ablehnung der Verfassung und der neuen Staatsform durch die Bischöfe nicht ausgegangen werden kann.³⁶⁶ Vielmehr versprühte der Episkopat aufgrund der unverhofften

³⁶³ HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 87-97, hier: 88.

³⁶⁴ Ebd.

³⁶⁵ Ebd.

³⁶⁶ Zu diesem Schluss kam auch Richter, der die bischöfliche Rechtsverwahrung gegen einzelne Bestimmungen der Reichsverfassung als Akzeptanz der „politischen Tatsachen“ und Bereitschaft „pragmatischen Ausgleich mit

kirchlichen Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte eine gewisse Kampfeslaune. Es galt, diesen epochalen Moment der staatlichen Neuerfindung und der Neujustierung des Staat-Kirche-Verhältnisses nicht ungenutzt verstreichen zu lassen.

a. Verwahrungsnote an die Reichsregierung und ernüchternde Reaktion

Am 15. September 1919 ließ Kilian einen ersten von ihm verfassten Entwurf der Protestnote dem Breslauer Erzbischof Bertram zur Redaktion zukommen. In einem Begleitschreiben erläuterte Kilian die Grundlagen seines Entwurfs. Es ging ihm erstens darum, nur die „hauptsächlichen und prinzipiellen Bedenken hervorzuheben, (...) um eine allzugroße Länge zu vermeiden.“³⁶⁷ Zweitens habe er darauf geachtet, dass es der Reichsregierung möglich sei, die angemahnten Bestimmungen durch spezielle Gesetze tatsächlich beheben zu können.³⁶⁸ Kilian setzte also auf konstruktive Kritik, die den staatlichen Behörden die Bearbeitung erleichtern sollte. Jedoch konnte sich der Entwurf in der Fuldaer Bischofskonferenz nicht durchsetzen. Ihr Vorsitzender Hartmann legte am 27. Oktober 1919 eine völlig überarbeitete Fassung vor, die letztlich, von kleinen Veränderungen abgesehen, an die Reichsregierung entsandt werden sollte.³⁶⁹

Der augenscheinlichste Unterschied zwischen beiden Versionen lag im Umfang: Hartmanns Fassung war noch knapper gehalten als der Entwurf aus Limburg. Während Kilian die Gefahrenpunkte der jeweils kritisierten Paragraphen zumindest knapp ausführte, beschränkte sich Hartmann zumeist auf die bloße Aufzählung der unliebsamen Bestimmungen. Dadurch fehlte es der Kölner Version an Präzision – eine bewusst gehaltene Unschärfe, um sich den Spielraum für weitere Verhandlungen offen zu halten. Dass selbige erhofft wurden, zeigt auch der abschließende Wunsch nach „friedlicher Verständigung zwischen den verantwortlichen leitenden Stellen in Staat und Kirche“³⁷⁰ über die im Raum stehenden Artikel der Verfassung. Staat

dem neuen Staat zu suchen“ wertete. Vgl. RICHTER, Ludwig, Kirche und Schule, 649. Dies folgerte er vor allem aufgrund der Tatsache, dass die Reichsverfassung als Ganze in der Verwahrungsnote nicht thematisiert wurde. Vgl. Ebd. Die Zusammenschau der beiden zeitgleich beschlossenen Eingaben an die Reichsregierung und die preußische Regierung stützt die These Richters. Die Rechtsverwahrung spiegelte eben nur die eine Hälfte der Sichtweise des preußischen Episkopats wieder.

³⁶⁷ Kilian an Bertram, am 15.09.1919, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 107.

³⁶⁸ Vgl. Ebd.

³⁶⁹ Vgl. Hartmann an die Mitglieder der Fuldaer Bischofskonferenz, am 27.10.1919, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 122-124. Das Protestschreiben wurde ferner in der zeitgenössischen Presse veröffentlicht. Die Fassung ist abgedruckt in: VOLK, Ludwig, Akten Kardinal Michael von Faulhabers 1917-1945. Bd. 1: 1917-1934, (= VKZG, Reihe A: Quellen und Darstellung, Bd. 17), Mainz 1975, 111, Anm. 1.

³⁷⁰ Protestschreiben Hartmanns an die Reichsregierung, Oktober 1919, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 123f, hier: 124.

und Kirche wurden als „zwei verschiedene von Gott gewollte und gleichberechtigte Gewalten“³⁷¹ betrachtet. Die Behebung der angemahnten Problemzonen sollte nicht einfachhin dem Staat überlassen werden, wie es das Schreiben Kilians noch intendiert hatte. Man wollte an der Gesetzgebung beteiligt werden, und zwar nicht nur auf informeller Ebene.

Sachlich ähnelten sich die Schreiben Kilians und Hartmanns: Beide anerkannten grundsätzlich das Bemühen der Verfassungsväter, die Kirche vor staatlichem Einfluss zu befreien. Dieses Anliegen sei jedoch durch kontraindizierte Bestimmungen gefährdet oder beschnitten worden.³⁷² An erster Stelle werden in beiden Entwürfen jene Artikel genannt, die dem Staat ganz grundsätzlich einräumten, auf dem Weg der Gesetzgebung Rechte und Pflichten für die Kirche aufzustellen (Art. 10 Abs.1 WRV) beziehungsweise die kirchliche Freiheit auf den Raum der staatlichen Gesetzeslage zu beschränken (Art. 135 und Art. 137 WRV).³⁷³ Bei der Dotation und im Schulwesen änderte sich dann die Stoßrichtung der episkopalen Forderungen. Nicht mehr Freiheit der Kirche vor staatlichem Einfluss, sondern Stärkung des kirchlichen Einflusses in staatlichen Prozessen wurde nun postuliert.³⁷⁴ Im Hinblick auf die Ablösungsbestimmung verlangten die Bischöfe entgegen Art. 138 Abs.2 WRV, dass die Kirche als Gläubiger bei der Aufstellung von Ablösungsrichtlinien einzubeziehen sei. Bei den Schulbestimmungen beklagte Kilian den Ausschluss der Kirche aus der Schulaufsicht (Art. 144 WRV) und die staatliche Aufsicht über den Religionsunterricht (Art. 149 WRV).³⁷⁵ Hartmann ging in seiner Kritik an den Schular-

³⁷¹ Protestschreiben Hartmanns an die Reichsregierung, Oktober 1919, in: Ebd., 123f, hier: 124.

³⁷² Dabei drückt sich Kilian diplomatischer aus als Hartmann, indem er lediglich von der „Verkümmern“ der freien Religionsausübung durch einzelne Artikel spricht, und seinen Hinweis auf die Gefahren der falschen „Auslegung und Anwendung“ für die Freiheit der Religion im Konjunktiv beschreibt. Vgl. Entwurf Kilians, vor Sept. 1919, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 108-110, hier: 108. Hartmann spricht dagegen ganz unmittelbar von „Bestimmungen, die einen Eingriff in die unveräußerlichen Rechte der Kirche bedeuten.“ Protestschreiben Hartmanns an die Reichsregierung, Oktober 1919, in: Ebd., 123f, hier: 123.

³⁷³ Bei Hartmann unberücksichtigt blieb dabei Art. 76 WRV, dem Kilian noch einen beachtlichen Absatz gewidmet hatte. Dabei kritisierte Kilian die Möglichkeit der Verfassungsänderung auf dem Wege der Gesetzgebung bei einer 2/3 Mehrheit im Reichstag als Einfallstor für religionsfeindliche Tendenzen. Die Erfahrungen aus dem Kulturkampf machten den Limburger Bischof vorsichtig gegenüber einer politischen Landschaft, die aufgrund von zeitbedingten Strömungen permanentem und unvorhersehbarem Wandel unterliegt. Die Erwähnung von Art. 76 WRV ist bei Hartmann wohl der Konzentration auf die wesentlichen Inhalte zum Opfer gefallen. Vgl. Entwurf Kilians, vor Sept. 1919, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 108-110, hier: 109.

³⁷⁴ Dies wurde jeweils mit dem göttlichen Auftrag der Kirche zur Fürsorge der katholischen Jugend begründet, den zu beschneiden eine Gefahr für den religiösen Frieden bedeutete. Vgl. Entwurf Kilians, vor Sept. 1919, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 108-110, hier: 110.

³⁷⁵ Vgl. Entwurf Kilians, vor Sept. 1919, in: Ebd., 108-110, hier: 110..

tikeln breiter vor: Er betrachtete mit den Art. 143-149 WRV annähernd den gesamten Abschnitt über Bildung und Schule als pauschalen Eingriff in die kirchlichen Rechtsbefugnisse³⁷⁶ und die Rechte der Erziehungsberechtigten.³⁷⁷

Die Antwort der Reichsregierung³⁷⁸ auf das Verwahrungsschreiben fiel aus Sicht der Bischöfe ernüchternd aus, denn der Reichskanzler brachte darin vor allem sein Unverständnis über die bischöfliche Verwahrung zum Ausdruck: „Die Verfassung gewährt den Religionsgesellschaften größere Freiheit als irgend ein deutsches oder ausländisches Staatsgrundgesetz der neuen Zeit. Ich glaube demnach, daß für die katholische Kirche keine begründete Veranlassung gegeben ist, gegen irgendwelche Bestimmungen der Verfassung Verwahrung einzulegen...“³⁷⁹

Die einzelnen Forderungen der Bischöfe wurden in der Note übergangen. Zwar wurde der Wille nach „friedlicher Verständigung zwischen den leitenden Stellen in Staat und Kirche“ grundsätzlich erwidert. Der Anspruch der Bischöfe auf eine gleichberechtigte Beteiligung bei der nachträglichen Verbesserung von Verfassungsbestimmungen wurde jedoch nicht aufgegriffen.³⁸⁰

b. Planung einer Protestnote an die preußische Landesversammlung und ihr Scheitern

Mit der Erstellung der Eingabe an die preußische Regierung wurde von der Bischofskonferenz eine „dreigliedrige Kommission“³⁸¹ beauftragt, die aus den Bischöfen Kilian (Limburg), Bertram (Breslau) und Schulte (Paderborn) bestand. Am 14. Oktober 1919 ließ Kilian Bertram und Schulte jeweils einen ersten Entwurf zukommen.³⁸² Im zugehörigen Begleitschreiben zeigte

³⁷⁶ Dabei berief er sich auf den kanonischen Codex, ohne konkrete Belege anzuführen. Vgl. Protestschreiben Hartmanns an die Reichsregierung, Oktober 1919, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 123f, hier: 123.

³⁷⁷ Als Beispiel für die unverhältnismäßige staatliche Einflussnahme nannte er die Aufsicht über den Religionsunterricht. Konkreter wurde er nicht. So bleibt im Dunkeln, was beispielsweise gegen Art. 145 WRV über die allgemeine Schulpflicht, oder gegen Art. 148 WRV über den Geist des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung im Lehrplan einzuwenden war. Vgl. Protestschreiben Hartmanns an die Reichsregierung, Oktober 1919, in: Ebd., 123f, hier: 123.

³⁷⁸ Das der „Beruhigung der Bischöfe“ dienende Schreiben wurde am 27.12. durch Reichskanzler Bauer abgesandt. Es ist abgedruckt in: AKTEN DER REICHSKANZLEI. WEIMARER REPUBLIK. hg. von Karl Dietrich ERDMANN/Hans BOOMS, Das Kabinett Bauer (21.Juni 1919 bis 27. März 1920), bearb. v. Anton GOLECKI, Boppard a.Rh. 1980., 486, Anm. 9. Das Verwahrungsschreiben der Fuldaer Bischofskonferenz war zuvor in der Kabinettsitzung vom 19.12.1919 besprochen und gleichzeitig die im Reichsinnenministerium erarbeitete Antwort gebilligt worden. Vgl. Kabinettsitzung vom 19. Dezember 1919, 17 Uhr, in: Ebd. 484-487, hier: 486.

³⁷⁹ Reichskanzler Bauer an den preußischen Episkopat am 27.12.1919, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 486, Anm. 9.

³⁸⁰ Vgl. Ebd.

³⁸¹ HÜRTE, Akten, Bd. 1, 87-97, hier: 88.

³⁸² Vgl. Kilian an Bertram am 14.10.1919, in: Ebd., 113f; die zeitgleiche Zustellung an Schulte geht aus einem späteren Schreiben Kilians an Schulte hervor. Vgl. Kilian an Schulte am 1.12.1919, EA Paderborn, XXII. Parteipolitik.

sich der Limburger Bischof kämpferisch: Es sei „jetzt für den katholischen Volksteil die Zeit gekommen (...), sein Recht auf freie Religionsausübung mit allem Nachdruck geltend zu machen. Im ‚freien Volksstaat‘ bettelt man nicht um sein Recht, sondern fordert es.“³⁸³ Er war gewillt, sich von den Fesseln des protestantischen, landesherrlichen Kirchenregiments in Preußen zu befreien: „Eine ernste und entschiedene Sprache wird ebenso wenig auf die Regierung als auf das Zentrum ihren Eindruck verfehlen: jene wird dann erkennen, daß die Katholiken nicht mehr gewillt sind, sich als Preußen zweiter Klasse behandeln zu lassen.“³⁸⁴

Der Entwurf selbst zeigte sich weit weniger konfrontativ: Als Motiv für die Eingabe wurde neben dem Bemühen um die Wahrung der kirchlichen Rechte und Pflichten auch die Liebe zum Vaterland und vor allem die Sorge um das vom Weltkrieg schwer gezeichnete Volk genannt. „Eine Heilung (...) ohne die machtvolle Einwirkung der Religion ist unmöglich; diese aber ist nicht durchzuführen wenn der Kirche nicht allseitige Freiheit zur Entfaltung ihrer Kräfte gewährt wird.“³⁸⁵

Inhaltlich wurde die Stoßrichtung gegenüber der Vorgabe der Fuldaer Bischofskonferenz überarbeitet: Es sollte nicht mehr nur die Landesgesetzgebung, sondern die geplante Verfassung des preußischen Staates beeinflusst werden³⁸⁶. Demgemäß bezog sich das Memorandum sowohl auf die Reichsverfassung, als auch auf die Kirchenrechtsbestimmungen der preußischen Verfassung von 1850. Insbesondere wurde die Übernahme der Artikel 15, 16 und 18 in die neue Verfassung gefordert³⁸⁷, die bereits damals der Kirche Freiheit vor staatlicher Einflussnahme in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten und der Ämterbesetzung zuerkannt hatten –

³⁸³ Kilian an Bertram am 14.10.1919, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 113.

³⁸⁴ Ebd. Die explizite Erwähnung des Zentrums an der Stelle ist vor dem Hintergrund zu verstehen, dass Kilian eine Mobilisierung der Zentrumsparterie durch Veranstaltungen in ganz Preußen zur Durchsetzung der kirchlichen Ziele in der Landesverfassung im Sinn hatte. Vgl. Ebd.

³⁸⁵ Die preußischen Bischöfe an die preußische Landesversammlung am 14.10.1919, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 115-122, hier: 116.

³⁸⁶ Die gegenüber der Reichsverfassung sehr dünn ausgefallenen staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der preußischen Verfassung sollten für die Neuordnung des Staat-Kirche-Verhältnisses keine gravierende Rolle spielen. Als bedeutsam sei an der Stelle lediglich auf Art. 82 Abs.1 verwiesen, worin festgestellt wird, dass die „Befugnisse, die nach den früheren Gesetzen, Verordnungen und Verträgen dem Könige zustanden, (...) auf das Staatsministerium“ übergehen. Mit dieser Bestimmung setzt sich die preußische Staatsregierung als regulärer Träger der in den Zirkumskriptionsbullens vereinbarten Rechte und Pflichten ein. Obgleich eben dies vom Heiligen Stuhl offen gehalten wurde, wurde dieser Absatz in der Verhandlungspraxis nicht debattiert. Weiterhin von Belang für die Verhandlungen ist Art. 83 über das Patronatsrecht. Dessen Bedeutung wird an gegebener Stelle erörtert. S.h. dazu III.E.1. u. vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 137.

³⁸⁷ Die besagten Artikel der Verfassung Preußens vom 31. Januar 1850 lauten folgendermaßen: Art. 15: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und

teilweise in gleichlautenden Formulierungen, wie sie in den einschlägigen Artikeln der Reichfassung wiederzufinden sind. Dass die Bestimmungen von 1850 nicht rechtswirksam wurden, habe vor allem an den Kulturkampfgesetzen gelegen. Die Rezeption der oben genannten Verfassungsartikel hätte also zur Folge, dass die Gesetzgebung aus der Kulturkampfzeit pauschal hinfällig würde, sofern sie der Freiheit der geistlichen Verwaltung entgegenstünden. Die übriggebliebenen maigesetzlichen Restbestände sollten „dann“ auf gesetzlichem Wege schrittweise aufgehoben werden.³⁸⁸

Mit den Forderungen hinsichtlich der geistlichen Selbstverwaltung eng verknüpft war der Bereich der Vermögensverwaltung. Auch hier wurde die Wiederherstellung der Autonomie verlangt, und zwar über den gesamten kirchlichen Besitz.³⁸⁹ Das dem entgegenstehende Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876³⁹⁰ sei aufzuheben.³⁹¹ Hinsichtlich der Umsetzung der nach Art. 137 WRV Abs. 6 garantierten Kirchensteuer und der Fortführung der freiwilligen Staatszuschüsse wurde eine eigene Vereinbarung zwischen Episkopat und preußischer Regierung angestrebt.

Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“ Art. 16: „Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.“ Art. 18: „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, so weit es dem Staate zusteht, und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.“ Zitiert nach: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 37.

³⁸⁸ Folgende Maigesetze führte Kilian eigens an, die durch die Verfassungsbestimmungen nur teilweise zum Wegfall kämen und eine gesetzliche Nachbesserung erforderlich machte: 1. Das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen vom 11.5.1873. 2. Das Gesetz wegen Deklaration und Ergänzungen des Gesetzes vom 11.5.1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11.5.1874. 3. Das Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vom 12.5.1873. 4. Das Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13.5.1873. 5. Das Gesetz vom 20.5.1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer vom 20. 5.1874. Vgl. Die preußischen Bischöfe an die preußische Landesversammlung am 14.10.1919, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 117 (Fn. 4-8). Zu den Gesetze im Einzelnen vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 594-599; 639f; 602-607; 608f; 635-638.

³⁸⁹ Unter den kirchlichen Besitz subsummiert Kilian die kirchlichen Gebäude, die liegenden Güter aller Arten, Renten in Naturalien und Geld, Zinsen von hypothekarischen Darlehen, Schuldscheine, Barkapitalien und bewegliches Inventar der Bistümer, Domkapitel, Stiftungen, Pfarr- und anderen Benefizien, Seminaren und Kirchen. Vgl. Die preußischen Bischöfe an die preußische Landesversammlung am 14.10.1919, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 117.

³⁹⁰ Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 674-676.

³⁹¹ Einschränkend macht Kilian das „Zugeständnis“, dass bezüglich des kirchlichen Bauwesens die baupolizeilichen Vorschriften der staatlichen und kommunalen Behörden selbstverständlich eingehalten werden sollen. Vgl. Die preußischen Bischöfe an die preußische Landesversammlung am 14.10.1919, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 115-122, hier: 119.

Eine Ablösung der Staatsleistungen (Art. 138 Abs.1 WRV) wurde durch Kilian offenbar nicht ernstlich in Erwägung gezogen. Zwar wurde für den Fall der Ablösung das Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden eingefordert. Detaillierter setzte sich das Gutachten allerdings mit dem gegenteiligen Fall auseinander, dass die Dotation ohne Entschädigung eingestellt werden könnte: Dieses Vorgehen wurde prophylaktisch als „Gewaltakt und Rechtsbruch schädester Art und ein Raub, dessen sich kein ehrlicher Schuldner (...) schuldig machen darf...“³⁹² verurteilt. Konkret forderte Kilian angesichts dieses drohenden Szenarios den verfassungsmäßig garantierten „Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Renten, Anstalten, Stiftungen und Fonds“³⁹³. Insgesamt ging die Stoßrichtung also entgegen einer finanziellen Entflechtung von Staat und Kirche.

Einen großen Raum nahm die religiöse Bildung innerhalb und auch außerhalb des Schulwesens ein. Im Hinblick auf die schulische Bildung sorgte sich die Kirche um die Frage, wie sie ihrer „göttlichen Aufgabe der Unterweisung und Erziehung der Schuljugend in den Lehren des Christentums gerecht werden könne“³⁹⁴. Die mit Artikel 149 WRV erfolgte Sicherung des Religionsunterrichts im Volksschulwesen wurde diesbezüglich positiv hervorgehoben. Die Kirche werde hierfür die „erforderlichen und geeigneten Lehrkräfte“³⁹⁵ bereitstellen. Der Großteil des Schullebens war dem kirchlichen Einfluss mit der Abschaffung der geistlichen Ortsschulaufsicht (Art. 144 WRV) jedoch entzogen worden, sodass Lehrkräfte, die dem „katholischen Glaubens- und Sittenleben entgegengesetzte“³⁹⁶ Ansichten vertraten, schwere Schäden verursachen könnten. Damit sich die Kirche beziehungsweise die katholischen Eltern davor schützen konnten, erwartete Kilian vom Staat Entgegenkommen vor allem im Bereich der Volksschulen: Eine Möglichkeit sah er in der Versetzung der von katholischen Erziehungsberechtigten beanstandeten Lehrkräften. Alternativ müsse der Staat die Errichtung und den Erhalt katholischer Privatschulen finanziell unterstützen. Auch für die höhere schulische Ausbildung verlangte Kilian vom Lehrpersonal „den Glauben der Schüler (...) [als] ein unantastbares Heiligtum“³⁹⁷ zu behandeln. Es sei die „Pflicht des Staates, jeden Verstoß hiergegen zu verhindern, eventuell zu ahnden. Die Zeiten, in welchen der katholische Glaube ungestraft öffentlich angegriffen

³⁹² Die preußischen Bischöfe an die preußische Landesversammlung am 14.10.1919, in: HÜRTELEN, Akten, Bd. 1, 115-122, hier: 119.

³⁹³ Ebd.

³⁹⁴ Ebd., hier: 120

³⁹⁵ Ebd.

³⁹⁶ Ebd.

³⁹⁷ Ebd.

und verhöhnt werden dürfe, sind hoffentlich vorbei“³⁹⁸. Doch die Entwicklung der Jugend bereitete den Bischöfen auch außerhalb des Schulwesens große Sorgen. „Von vielen Parteien umworben und umschmeichelt, durch maßlos emporgetriebene Arbeitslöhne in den Besitz von Geldmitteln gebracht, die ihr zügellosen Genuß ermöglichen, schreitet unsere Jugend auf der Bahn der Verachtung aller kirchlichen und staatlichen Autorität in gedankenlosem Übermut immer weiter und droht unser ganzes Volk ins Verderben zu stürzen.“³⁹⁹ Als Gegenmaßnahme forderte Kilian insbesondere den Ausbau von Art. 122 WRV⁴⁰⁰ und erinnerte dabei ausdrücklich an den mäßigenden Einfluss des katholischen Klerus auf die Pfarrjugend.

Einen eigenen Unterpunkt widmete das Gutachten dem Ordenswesen. Mit Berufung auf Art. 124 WRV⁴⁰¹ wurde die Aufhebung des sogenannten „Klostergesetzes“ vom 31. Mai 1875⁴⁰² gefordert, welches die Gründung katholischer Orden und Kongregationen in Preußen restriktierte.

Zuletzt wurde schließlich ein stärkerer Ausbau der Schutzmaßnahmen der Religion gegenüber der nach Art. 118 WRV festgelegte Meinungs- und Pressefreiheit gefordert. Dem „unerträglichen Treiben“ der „alltäglichen“ und „rücksichtslosen“ Angriffe gegen die religiöse Überzeugung katholischer Bürger müsse durch die Landesgesetzgebung ein „kräftiger Damm entgegengestellt werden.“⁴⁰³

Bemerkenswert am Entwurf Kilians ist die Beschränkung auf Themen der unilateralen kirchenpolitischen Gesetzgebung. Inhalte aus den konkordatären Vereinbarungen, die es nach der

³⁹⁸ Die preußischen Bischöfe an die preußische Landesversammlung am 14.10.1919, in: HÜRTEN, Akten, Bd. 1, 115-122, hier: 121.

³⁹⁹ Ebd.

⁴⁰⁰ In Art. 122 WRV heißt es: „Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen. Staat und Gemeinde haben die erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Fürsorgemaßregeln im Wege des Zwanges können nur auf Grund des Gesetzes angeordnet werden.“ Zitiert nach HUBER, Ernst Rudolf (Hg.), Deutsche Verfassungsdokumente (1919-1933), 169.

⁴⁰¹ In Art. 124 WRV heißt es: „Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßregeln beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen. Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei. Er darf einem Vereine nicht aus dem Grunde versagt werden, daß er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt“. Zitiert nach HUBER, Ernst Rudolf (Hg.), Deutsche Verfassungsdokumente (1919-1933), 169.

⁴⁰² Vgl. Preußisches Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche vom 31.5.1875, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 659.

⁴⁰³ Entwurf „Die preußischen Bischöfe an die preußische Landesversammlung“ am 14.10.1919, in: HÜRTEN, Akten, Bd. 1, 121.

Verfassung durchaus auch zu überdenken galt, wurden klar umschifft und befanden sich offenbar nicht im Sichtfeld des Bischofs. Die Bulle „De salute animarum“ wurde selbst im Zusammenhang mit der Ablösung nicht erwähnt, obwohl diese als wichtigste Handhabe gegen eine Einstellung finanzieller Staatsleistungen galt.

Kilian übermittelte je einen Entwurf des Memorandums an Bischof Schulte und an Kardinal Bertram.⁴⁰⁴ Allerdings sollte das Memorandum das Stadium eines Entwurfs nicht überschreiten. Es wurde vermutlich nie an die preußische Landesversammlung abgeschickt.⁴⁰⁵ Das hatte zwei Gründe:

Erstens: Schulte hatte gegen verschiedene Punkte des Entwurfs Einwände. Zunächst hegte er Zweifel an der Strategie, schon im Vorfeld der preußischen Verfassung und „unter allen Umständen“ einen eigenen Erlass zur Abschaffung des maigesetzlichen Restbestands einzufordern. Dieser Vorstoß erscheine ihm etwas überstürzt und überflüssig, weil nicht auszuschließen sei, dass aus der preußischen Verfassung ohnehin die Abschaffung der von Kilian eigens aufgeführten Gesetze hervorgehen werde.

Dafür ging ihm der Entwurf beispielsweise in punkto Lehrerbildung für den Religionsunterricht nicht weit genug. Die Feststellung, dass es Sache der Kirche sei, geeignete Lehrkräfte für den Religionsunterricht bereit zu stellen, müsse ergänzt werden durch die Forderung nach der notwendigen kirchlichen Lehrbefähigung von durch den Staat ausgebildeten Religionslehrern. Im Hinblick auf die Dotation hätte sich Schulte einen schärferen Ton gewünscht: Hier klinge der Wortlaut zu sehr danach, als ob die preußische Regierung der Dotationspflicht gegenüber den Bistümern tatsächlich nachgekommen wäre. Mit Ausnahme der Bistümer Ermland und Kulm sei jedoch kein Bistum auch nur annähernd in dem Maß ausgestattet worden, wie es in der Bulle „De salute animarum“ vorgesehen war. Schulte wollte jeden Anschein einer Anerkennung der Praxis der letzten Jahrzehnte vermieden wissen.⁴⁰⁶ Mit diesem letzten Kritikpunkt

⁴⁰⁴ Vgl. Kilian an Bertram am 14.10.1919, in: HÜR TEN, Akten, Bd. 1, 113f. Dass Kilian den Entwurf zeitgleich auch Schulte zukommen ließ, geht aus dem späteren Schreiben Kilians an Schulte hervor. Vgl. Kilian an Schulte am 1.12.1919, EA Paderborn, Konkordat, XXII,2, Parteipolitik 1919-1935.

⁴⁰⁵ Zumindest findet sich diese Eingabe nicht unter den veröffentlichten Drucksachen des preußischen Parlaments und wird auch in den Protokollen der Zentrumsfraktion der preußischen Landesversammlung nicht erwähnt. Vgl. HÜR TEN, Akten, Bd. 1, 115, Anm. 1.

⁴⁰⁶ Schulte teilte seine Kritik Bertram und Kilian mit. Vgl. Schulte an Bertram am 22.10.1919, AKFZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, v2,1. Am 24.10.1919 übermittelte Schulte einen überarbeiteten Entwurf auch an Kilian, was aus dem Schreiben Kilians an Schulte vom 1.12.1919 hervorgeht, EA Paderborn, XXII. Parteipolitik.

forderte Schulte im Gegensatz zu Kilian ganz explizit die Einbeziehung der Zirkumskriptionsbulle in das bischöfliche Gutachten und verlässt dadurch das rein landesgesetzliche Terrain. Ein Problembewusstsein diesbezüglich schien bei Schulte noch nicht vorhanden zu sein.

Die Verarbeitung der Änderungsanträge Schultes wäre zwar mit einem gewissen Aufwand verbunden gewesen. Für das Scheitern des Entwurfs war jedoch ein zweiter Grund entscheidender: Bertram verschleppte die Weiterentwicklung des Gutachtens offenbar bewusst. Kilian wartete bereits bezüglich seines gutachtlichen Entwurfs an die Reichsregierung vergeblich auf eine Antwort aus Breslau. In einem Schreiben am 14. Oktober 1919 übermittelte er diesen deshalb gemeinsam mit dem Gegenentwurf Hartmanns erneut an Bertram, da er „befürchte, dass die Sendung verloren gegangen sei.“⁴⁰⁷ Etwas ratlos wirkte Kilian schließlich, als Bertram auch hinsichtlich seines Entwurfs für die preußische Landesversammlung keine Reaktion zeigte. Die Unsicherheit wurde noch dadurch verstärkt, dass die Position des Vorsitzenden der Bischofskonferenz seit dem Tod Hartmanns vakant war. Kilian fragte daher bei Schulte an, was denn nun weiter geschehen solle und äußerte die Überlegung, den Entwurf einigen anderen preußischen Bischöfen mit Bitte um Stellungnahme weiterzuleiten. Bertram geriete dadurch unter Zugzwang.⁴⁰⁸ Schulte riet von dieser Option ab und sprach sich dafür aus, auf eine Reaktion Bertrams weiter abzuwarten. Mit dieser sei zu rechnen, wenn Bertram aus Rom zurückgekehrt sei.⁴⁰⁹ Es obliege aller Voraussicht nach ohnehin ihm, die Denkschrift an die preußische Landesversammlung einzusenden, da er unter den Bischöfen bereits als Nachfolger Hartmanns in der Bischofskonferenz gehandelt werde. Schulte erwarte Bertram noch vor Weihnachten zurück.⁴¹⁰

⁴⁰⁷ Kilian an Bertram, am 14.10.1919, in: HÜRTEEN, Akten, Bd. 1, 114.

⁴⁰⁸ Kilian an Schulte am 1.12.1919, EA Paderborn, XXII. Parteipolitik.

⁴⁰⁹ Bertram befand sich zu der Zeit in Rom, wo im Rahmen des Konsistoriums seine Ernennung zum Kardinal bekannt gegeben werden sollte. Vgl. HINKEL, Sascha, Kardinal Bertram, 112f.

⁴¹⁰ Schulte an Kilian am 16.12.1919, EA Paderborn, XXII. Parteipolitik.

C. Das ausführliche Gutachten der Bischofskonferenz zum neuen Staat-Kirche-Verhältnis in Preußen vom Januar 1920 und dessen Folgen

1. Staatliches Kalkül und römische Arglosigkeit: Der Episkopat als Takt- und Ideengeber des neuen Staat-Kirche-Verhältnisses

Das zögerliche Vorgehen der preußischen Bischöfe lässt erkennen, dass – bedingt auch durch den vakanten Vorsitz der Bischofskonferenz – in den ersten Monaten nach Inkrafttreten der Reichsverfassung weder Strategie noch Taktgeber vorhanden waren. Die Verhältnisse hatten sich innerhalb eines Jahres drastisch verändert, wofür nicht nur die Verfassung verantwortlich war. Auch die Beziehung zur preußischen Regierung musste erst neu austariert werden. Während sich die sozialistischen Parteien zum Jahreswechsel 1918/19 noch als klares Feindbild anboten, deren Bekämpfung die bischöflichen Maßnahmen prägte, scheute die aktuelle sozialdemokratisch geführte Regierung die Konfrontation mit der Kirche geradezu und war sichtlich um Einvernehmen bemüht. So ging der erste Impuls zu einem konstruktiven Dialog über die Umsetzung der verfassungsmäßigen Vorgaben ausgerechnet von Kultusminister Haenisch aus, der von den Bischöfen einst als einer der Hauptantagonisten der Kirche wahrgenommen wurde. Er leitete einen Erlass vom 18. Dezember 1919 an den preußischen Episkopat weiter, der die von Kilian ausgearbeitete Denkschrift hinfällig werden ließ. Haenisch ersuchte die preußischen Bischöfe, sich bei den Vorarbeiten der gesetzgeberischen Maßnahmen, die aufgrund von Art. 137 WRV notwendig wurden, zu beteiligen. Konkret bat er „um Entsendung einiger weniger im Kirchenrecht und der kirchlichen Verwaltung erfahrener Herren, die in gemeinsamer Unterredung mit meinen Referenten die noch maßgeblichen preußischen Gesetze und ihre erforderlich werdende Umgestaltung durchsprechen würden“⁴¹¹.

Eine Woche später übermittelte Haenisch in einer zweiten Mitteilung den Wunsch, die Fuldaer Bischofskonferenz möge sich daran beteiligen, Grundsätze für die finanzielle Ablösung aufzustellen, was nach Art. 138 WRV dem Reich und indirekt den Landesregierungen aufgetragen wurde.⁴¹² Dabei leitete er drei zentrale Fragen weiter, die Reichsinnenminister Koch-Weser ursprünglich den Landesregierungen gestellt hatte: Was ist unter den Begriffen „Gesetz, Vertrag und besonderen Rechtstiteln“ gemäß Art. 138 WRV zu verstehen? Welche Leistungen

⁴¹¹ Erlass Haenischs, 18.12.1919, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 132f.

⁴¹² Vgl. Reichsinnenminister Koch an sämtliche Landesregierungen, Berlin 1.11.1919, EA Paderborn, NI Linneborn.

entrichtet der Staat in diesem Rahmen derzeit? Nach welchen Kriterien ist eine Ablösung de facto umzusetzen?⁴¹³

Nach außen bewies Haenisch mit dieser Initiative nicht nur Entschlossenheit, die Neuordnung des Staat-Kirche-Verhältnisses anzugehen, sondern er zeigte sich offen, die Kirchenoberen in den Prozess einzubeziehen. Nach den kulturkampfähnlichen Zuständen im Zuge der Novemberrevolution wirkte dieser Vorstoß wie ein später Erfolg der Bischöfe, die sich nun Hoffnung machen durften, die neue staatskirchenrechtliche Gesetzgebung im Kern mitzugestalten. Hintergründig verfolgte Haenisch mit der offensiven Einbindung der Bischöfe jedoch keineswegs nur eine gemeinsame Reform, denn er verknüpfte sein Entgegenkommen mit der Forderung an die Bischöfe, „gefälligst darauf hinzuwirken, daß bis zur endgültigen Neuordnung der staatlichen Mitwirkung in kirchenrechtlichen Angelegenheiten von den beteiligten Stellen an dem bisherigen Verfahren festgehalten wird“⁴¹⁴. Es ging ihm im Grunde darum, die Bischöfe als starke Gewährsmänner für den Erhalt der Zirkumskriptionsbullen zu instrumentalisieren – und zwar auf unbestimmte Zeit, denn ein konkreter Zeitraum für die Reform der Staatskirchengesetzgebung wurde nicht festgelegt. Die Initiative Haenischs ist in erster Linie also als Reaktion auf die seitens des Heiligen Stuhls angedrohte Abkehr von den Zirkumskriptionsbullen zu verstehen.⁴¹⁵

Haenischs Aufruf wirkte auf die Bischöfe mobilisierend. Als besonders engagiert tat sich nun Bertram hervor, der im Dezember 1919 zum interimischen Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz gewählt worden war.⁴¹⁶ Zeitgleich fand in Rom ein Konsistorium statt, bei dem seine Ernennung zum Kardinal bekannt gegeben wurde.⁴¹⁷ In der Beteiligung der Bischöfe bei der Reform des Staat-Kirche-Verhältnisses sah er nun seine erste große Aufgabe. Dabei ging er zielstrebig zu Werke: Unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Rom drängte er auf ein Treffen mit Pacelli. Er passte ihn in Berlin ab und erbat eine Unterredung noch vor dessen Treffen mit

⁴¹³ Vgl. Haenisch an die Bischöfe Preußens am 25.12.1919, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, v2,1.

⁴¹⁴ Erlass Haenischs, 18.12.1919, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 133.

⁴¹⁵ S.h. I.B.3.b.

⁴¹⁶ Der Erzbischof von Freiburg hatte Bertram am 25.12.1919 zunächst mündlich und am 2.1.1920 schriftlich mitgeteilt, dass sich die preußischen Bischöfe ausnahmslos dafür ausgesprochen haben, dass Bertram bis zur Beschlussfassung der Bischofskonferenz die Geschäfte des Vorsitzenden übernehmen solle. Dies geht aus einem Rundschreiben Bertrams an die Bischöfe vom 7.1.1919 hervor. Das starke Engagement Bertrams im Januar 1920 war als Bewerbung um den ständigen Vorsitz zu verstehen. Vgl. HÜRTE, Akten, Bd. 1, 139. Die offizielle Bestätigung Bertrams für den Posten des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz erfolgte im Rahmen der Konferenz am 27.1.1920. Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 27.-29.1.1920, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 179.

⁴¹⁷ Vgl. HINKEL, Sascha, Kardinal Bertram, 112f.

den staatlichen Vertretern. Dabei machte Bertram dem Nuntius den Vorschlag, dessen Verhandlungen mit Preußen durch ein bischöfliches Gutachten über die zu ändernden und neu festzulegenden Rechtsfragen zu flankieren.⁴¹⁸ Nachdem mit dem Erlass Haenischs die Beteiligung der Bischöfe am gesetzgeberischen Reformprozess bereits gesichert war, setzte Bertram mit dieser Anfrage auch den Fuß in die Tür der Verhandlungen zwischen Rom und Preußen. Pacelli, der aufgrund seiner fehlenden Erfahrung in Preußen seinerseits auf die Mithilfe des Episkopats angewiesen war, nahm das Angebot Bertrams gerne an. Er beauftragte ihn mit der Erstellung eines Gutachtens, welches zudem möglichst umfassend sein und über die Themenbereiche der bestehenden Zirkumskriptionsbullen hinausgehen sollte. Es sollte ihm eine breite Rechtsgrundlage bieten auch für den Fall, dass es, entgegen dem Willen der preußischen Regierungsverantwortlichen, in Preußen doch zu einer großen Lösung in Form eines neu angelegten Konkordats kommen sollte.⁴¹⁹

Den preußischen Bischöfen wurde in der frühen Phase der Verhandlungen also sowohl von staatlicher als auch von römischer Seite eine zentrale Rolle zugesprochen. Das doppelte Engagement war allerdings problematisch. Während Preußen die Verhandlungen mit den Bischöfen suchte, um denen mit der römischen Kurie auszuweichen, sah Pacelli im Episkopat kompetente Zuarbeiter, um umfassende Verhandlungen mit Preußen zielgerichtet einleiten zu können. Diese Konstellation barg ein hohes Konfliktpotential, welches aufgrund bestehender natürlicher Eigeninteressen der Bischöfe zusätzlich genährt wurde.

2. Vorbereitung und Inhalt des Gutachtens

In Breslau liefen im Folgenden die Handlungsstränge der Bischöfe zusammen. Relativ kurzfristig lud Bertram die Bischöfe zu einer außerordentlichen Bischofskonferenz vom 27. bis 29. Januar 1920 ein. Dabei sollte sowohl eine angemessene Reaktion auf die beiden Vorstöße Haenischs erarbeitet als auch der Auftrag Pacellis bearbeitet werden. Bertram schwebte ein umfassendes Gutachten zum Staatskirchenrecht vor, welches allen Anfragen gerecht werden sollte. Er nannte hierzu „unvorgreiflich“ die folgenden in Frage kommenden Themenfelder:

⁴¹⁸ Vgl. Dokument Nr. 1007, Nuntiaturreport, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1920-01-04, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreport Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1007> (Zugriff: 25.01.2013), hier: 30r.

⁴¹⁹ Das geht aus einem Schreiben Pacellis an Bertram vom 5.1.1920 hervor, von dem Bertram in einem Rundbrief an die preußischen Bischöfe am 7.1.1920 berichtet, Vgl. HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 139-142, hier: 140.

- „a. Änderung der landesgesetzlichen Bestimmungen
- b. Stellenbesetzung
- c. geistliche Jurisdiktion
- d. Staatliche Leistungen
- e. Vermögensrecht der Kirche und Selbstständigkeit ihrer inneren Verwaltung
- f. Kirche und Schule
- g. Vorbildung des Klerus. Lehranstalten. Priesterseminare
- h. Vorrechte des Klerus
- i. Ordensrecht
- k. Kirchliche Caritas“⁴²⁰

Bertram bat die Bischöfe, bereits im Vorfeld einige wenigstens skizzenhafte Vorarbeiten zu den genannten Themenfeldern zu erstellen, beziehungsweise diese zu ergänzen, um während der Konferenz schnell in medias res gehen zu können.⁴²¹ Die maßgebliche Vorarbeit stammte jedoch aus Breslau. Bertram ließ „durch geeignete Herren“ Gutachten über die genannten Themenfelder (mit Ausnahme der Caritas) ausarbeiten, die in Fulda vorgelegt und, abgesehen von kleineren Veränderungen, genehmigt werden sollten.⁴²²

Mit dem während der Bischofskonferenz vom 27. bis 29. Januar 1920 behandelten „Gutachten zum Staatskirchenrecht“ verfolgte der Episkopat dreierlei: Erstens sollten Grundsätze für die finanzielle Ablösung gemäß Art. 138 WRV aufgestellt werden. Zweitens sollte die Abschaffung der Kulturkampfgesetze vorangetrieben werden und mit der Vorbereitung eines neuen Abkommens gleichzeitig der Wegfall von Gesetzen verhindert werden, die für die kirchliche Ver-

⁴²⁰ HÜRTEEN, Akten, Bd. 1, 139-142, hier: 140.

⁴²¹ Vgl. Bertram an die Mitglieder der Fuldaer Bischofskonferenz, am 7.1.1920, in: HÜRTEEN, Akten, Bd. 1, 139-142, hier: 140f.

Lange unklar war der Tagungsort der Bischofskonferenz. Angesichts der schlechten Witterung waren die Anreisbedingungen nicht optimal, weshalb weite Wege der Konferenzteilnehmer nicht unproblematisch waren. Aus diesem Grund wurden Überlegungen, die Versammlung wegen der Nähe zu den staatlichen Behörden in Berlin zu veranstalten, bald verworfen. Zur Debatte stand neben Fulda auch Paderborn, weil es insbesondere für die westlichen und nördlichen Bischöfe günstig lag. Schulte warb für diesen Standort, er werde alles wie in Fulda einrichten lassen: Die Tagung selbst könne im Leoninum ungestört stattfinden. Drei Bischöfe würden dort zugleich wohnen, zwei würden im Priesterseminar, zwei in zwei der Mutterhäuser in Paderborn, zwei im Privathaus Schultes unterkommen. Die gemeinsamen Speisen würden im Konvikt stattfinden. Bertram entschied sich letztlich jedoch wie gewohnt für Fulda als Veranstaltungsort. Vgl. Schulte an Paderborn am 4.1.1920, in: HÜRTEEN, Akten, Bd. 1, 137f u. Bertram an die Mitglieder der Fuldaer Bischofskonferenz am 7.1.1920, in: HÜRTEEN, Akten, Bd. 1, 139-142, hier: 139.

⁴²² Vgl. Bertram an Pacelli am 5.2.1920, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

waltung unentbehrlich waren. Drittens fungierte es als rechtliches Fundament für die anstehenden Verhandlungen zwischen Heiligem Stuhl und preußischer Regierung bezüglich der Neuordnung von Staat und Kirche. Sollte eine völkerrechtliche Vereinbarung nicht zu Stande kommen, würde es gleichzeitig als Grundlage für parlamentarische Verhandlungen im Reichs- und Landtag dienen.⁴²³

Die Bischöfe offenbarten mit diesen Zielvorgaben höchste Ambitionen, denn es sollten im Grunde sämtliche Fragen der Neuordnung der kirchenrechtlichen Verhältnisse umfassend behandelt werden.⁴²⁴ Bertram war sich der „Folgeschwere“ dieser „Aufgabe“ bewusst, wobei ihm insbesondere der Arbeitsaufwand Sorgen bereitete.⁴²⁵ Im Rahmen dieser Arbeit wird insbesondere der Teil des Gutachtens behandelt, der für die späteren Konkordatsverhandlungen tatsächlich relevant werden sollte:

a. Stellenbesetzung

Der Abschnitt über die Stellenbesetzung erstreckte sich über acht formal identisch aufgebaute Abschnitte: Zu Beginn stand jeweils ein Vorschlag, der häufig im Stile eines Vertragstextes formuliert war. Dem wurde dann eine Begründung nachgeliefert. Das Dokument ist von doppeltem Interesse, weil sich der Episkopat darin gezwungenermaßen mit der Frage nach dem Umgang mit den Zirkumskriptionsbullens auseinandersetzen musste. Deren Fortexistenz wird dabei jedoch keinesfalls problematisiert, sondern als rechtliche Argumentationsbasis geradezu vorausgesetzt.

Ganz besonders kommt dies in der Begründung des Verfahrens der *Bischöfsbesetzung* zum Tragen. Dieses solle, abgesehen von Einzelfällen, in denen sich der Heilige Stuhl die freie Ernennung vorbehalten könne, wie bisher durch Wahl der residierenden Domherren und Ehren-domherren durchgeführt werden. Der Heilige Stuhl bestätigt die Wahl, die völlig frei von staatlicher Einmischung zu halten sei.⁴²⁶ Mit der Voraussetzung der deutschen Nationalität des Kandidaten kam das Gutachten allerdings in einer wesentlichen Frage dem Staat entgegen.

⁴²³ Vgl. Bertram an Pacelli am 21.02.1920, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Auch in: MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 169.

⁴²⁴ Vgl. Bertram an Pacelli am 5.2.1920, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

⁴²⁵ Vgl. Bertram an die Mitglieder der Bischofskonferenz am 7.1.1920, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 139-142, hier: 140.

⁴²⁶ Vgl. Gutachten zum Staatskirchenrecht, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 159.

In der Begründung wurden zwei Schwerpunkte gesetzt: Erstens wurde das Festhalten an der Kapitelwahl verteidigt. Dabei berief sich das Gutachten auf eine Ausnahmeregelung des kanonischen Rechts: Dieses sah nach can. 329 §2 CIC/1917 zwar die freie Ernennung des Bischofs durch den Heiligen Stuhl als Regelfall vor. In §3 wurde jedoch als „Sonderrecht“⁴²⁷ die Wahl des Bischofs durch ein Kapitel zugestanden. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser kanonischen Bestimmung sahen die Bischöfe erfüllt: Schließlich besitze die Bischofswahl durch die Kapitel eine altehrwürdige Tradition, die im Kern sogar auf das Wormser Konkordat von 1122 zurückgehe und deren Erhalt sowohl vom Klerus als auch vom katholischen Volk erwünscht sei.

Der zweite Aspekt, die Forderung nach Freiheit der Bischofswahl vor staatlichem Einfluss, erschien in der Begründung ungleich komplexer. Denn es wurde ersichtlich, dass dieses Postulat gar nicht ohne weiteres zur Geltung gebracht werden konnte. Zwar konnte das Gutachten mit Verweis auf Art. 137 Abs. 3 Satz 2 WRV eine Rechtsgrundlage vorweisen. Diese bleibe jedoch unwirksam, da die staatliche Mitwirkung bei der Bischofsbesetzung in Form eines politischen Vetorechts auf völkerrechtliche Vereinbarungen⁴²⁸ basierte, die für beide Vertragspartner noch existent seien: für die Kirche aufgrund von can. 4 CIC/1917⁴²⁹ - Es sei denn, der Heilige Stuhl käme zu dem Schluss, dass die mit dem König abgeschlossenen Vereinbarungen nicht die auf demokratische Regierung übergegangen seien. Obgleich diese Entscheidung ausdrücklich Rom vorbehalten wurde, hielten die Bischöfe mit Blick auf das französische Konkordat von 1801, das mehrere Staatsformen überdauert hatte, diesen Fall für unwahrscheinlich. Selbiges

⁴²⁷ HOLBÖCK, Carl, Handbuch des Kirchenrechts, Bd. 1, Innsbruck (u.a.) 1951, 330.

⁴²⁸ Konkret wurde auf die Bullen *De salute animarum* vom 16.7.1921 für das Königreich Preußen, *Impensa Romanorum Pontificum* vom 23.3.1824 für das Königreich Hannover, *Ad Domini gregis* vom 10.4.1827 für die Oberrheinische Kirchenprovinz und die Breven *Quod de fidelium* vom 16.7.1821 für Preußen und *Re sacra* vom 28.5.1827 für den Oberrhein verwiesen. Ferner auf die diesbezüglichen „präzisen Determinationen“ des Kardinalsstaatssekretärs Rampolla vom 20.7.1900 an die deutschen Bischöfe und Kapitel Vgl. Gutachten zum Staatskirchenrecht, HÜRTEN, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 159f.

⁴²⁹ *„Iura aliis quaesita, itemque privilegia atque indulta quae, ab Apostolica Sede ad haec usque tempora personis sive physicis sive moralibus concessa, in usu adhuc sunt nec revocata, integra manent, nisi huius Codicis canonibus expresse revocentur“*(c. 4 CIC/1917). Der Verweis auf c. 4 und nicht auf c. 3 CIC/1917 an der Stelle scheint bemerkenswert. In c.3 (*„Codicis canones initas ab Apostolica Sede cum variis Nationibus conventiones nullatenus abrogant aut iis aliquid obrogant; eae idcirco perinde ac in praesens vigere pergent, contrariis huius Codicis praescriptis minime obstantibus“*) wird der Erhalt von zwischen Apostolischem Stuhl und verschiedenen Nationen abgeschlossenen „Konkordaten“ erklärt. Es wäre daher als Beleg für die Fortgeltung der Zirkumskriptionsbullen, die im Gutachten als „völkerrechtliche Vereinbarungen“ bezeichnet werden, eigentlich der Verweis auf c.3 CIC/1917 zu erwarten gewesen. Dass diesbezüglich c. 4 bemüht wird, der „lediglich“ den grundsätzlichen Fortbestand „wohlerworbener Rechte“ von „physischen oder moralischen Personen“ garantiert, macht die herrschende Unsicherheit bezüglich des rechtlichen Status der Zirkumskriptionsbullen evident. Vgl. dazu auch JONE, Heribert, Gesetzbuch, Bd. 1, 19-21.

sei für den Staat anzunehmen aufgrund von Art. 4 WRV, worin der Bestand völkerrechtlicher Vereinbarungen festgestellt wird.⁴³⁰ Die Betonung der Gültigkeit der Zirkumskription brachte die Bischöfe zu der Erkenntnis, dass die Kirche keinerlei rechtliche Handhabe besaß, um den Staat aus dem Verfahren der Bischofsstuhlbesetzung auszuschließen, solange dieser nicht von sich aus auf die Mitsprache bei der Bischofsernennung verzichtete. Diese Ansicht der Bischöfe ist bemerkenswert: Der Episkopat sprach sich erwartungsgemäß für die Fortgeltung der Zirkumskriptionsbullens aus. Er tat dies, indem er sie auf die Ebene völkerrechtlicher Vereinbarungen hob, die durch Verfassung und kanonischem Codex unangetastet blieben. Umgekehrt bedeutete dies, dass der Heilige Stuhl von den bullenmäßigen Vereinbarungen nur auf dem Weg der einseitigen Aufkündigung zurücktreten könnte. Dieser Akt käme einem Vertragsbruch gleich und hätte den Vatikan in eine denkbar ungünstige Position für Neuverhandlungen versetzt. So oder so wurde die Strategie des Heiligen Stuhls, das Staat-Kirche-Verhältnis in Preußen umfassend neu zu regulieren durch das Gutachten erheblich geschwächt.

Die grundsätzliche Positionierung der Bischöfe im Hinblick auf die Zirkumskriptionsbullens wirkte sich selbstverständlich auch auf andere Besetzungsfragen aus. Auch der Modus der Besetzung der Domkapitel war völkerrechtlich verankert und sah in den Diözesen des ehemaligen Königreichs Preußen in ungeraden Monaten ein königliches Nominationsrecht vor.⁴³¹ In den neupreußischen Gebieten war die staatliche Mitwirkung auf die Streichung unliebsamer Personen aus einer ihr abwechselnd vom Bischof und vom Kapitel vorgelegten Viererliste beschränkt.⁴³² Nach Ansicht der Bischöfe konnte die Kirche diese Rechte von sich aus der preußischen Regierung nicht verweigern, solange nicht die nach Art. 137 Abs. 3 WRV geforderte Neuregelung des Staat-Kirche-Verhältnisses getroffen wurde. Bei dieser sollte dann eine staatliche Beteiligung freilich ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf die Besetzung der Dignitäten

⁴³⁰ „Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts.“ Art. 4 WRV, zitiert nach: HUBER, Ernst Rudolf (Hg.), Deutsche Verfassungsdokumente (1919-1933), 152.

⁴³¹ Die bisherige Rechtslage für Altpreußen wurde im Gutachten folgendermaßen beschrieben: „In Preußen nominiert für die Dom- (bzw. Aachener Stifts-)Probstei und in den ungeraden Monaten für die (Numerar- und Ehren-)Kanonikate der König und instruiert der Papst (Proviste); die Dechanten, die sämtlichen Domvikariate und für die geraden Monate die (Numerar- und Ehren-)Kanonikate besetzt der Bischof.“ Für die neupreußischen Gebiete beschränkte sich ist folgender Modus zu ergänzen: „Für die oberrheinischen und hannöverschen Domdechanten, Kapitelstellen und Domvikariate haben abwechselnd Bischof und Kapitel binnen sechs Wochen nach Eintritt der Vakanz eine Viererliste zur Streichung der personae minus gratae einzureichen; nachher konferriert je nachdem der Bischof, oder es nominiert das Kapitel und hat der Bischof nur die Institution.“ Gutachten zum Staatskirchenrecht, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 159f

⁴³² STUTZ, Ulrich, Art. Kirchenrecht, in: Kohler, Josef (Hg.), Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung, Bd. 5, Leipzig (u.a.)², 1914, 276-479, hier: 451.

empfahl das Gutachten die freie päpstliche Ernennung gemäß can. 396 §1 CIC/1917⁴³³. Die Ernennung des Domdechanten, der Kanonikate und Domvikare sollten nach can. 404⁴³⁴ durch den Bischof erfolgen. In den altpreußischen Diözesen wurde die freie Auswahl durch den Bischof vorgesehen, da es sich hierbei um die „wichtigsten Mitarbeiter des Bischofs in der Verwaltung der Diözese“⁴³⁵ handele. Nur in den Diözesen der oberrheinischen Provinz und des ehemaligen Hannoverischen Königreichs sollte die Mitwirkung der Kapitel wie bisher beibehalten werden.⁴³⁶

Das Festhalten an den Zirkumskriptionsbullen stellte die Bischöfe in der Frage nach dem Bestand des bischöflichen Eides vor Probleme. Denn auch der sogenannte „*staatliche Obediens-Eid der Bischöfe*“ war völkerrechtlich verankert⁴³⁷ und konnte nach obiger Argumentation von kirchlicher Seite nicht schlechterdings verweigert werden. Die Bischöfe versagten sich diese unliebsame Praxis mit dem Hinweis, dass dieser Eid an die Person des Königs gebunden wäre. Mit der Abschaffung der Monarchie sei auch der Eid „ipso jure in Wegfall“ gekommen.⁴³⁸ Diese Erkenntnis konnten die Bischöfe aus der Eidesformel selbst nicht schlüssig belegen.⁴³⁹ Sie zogen daher drei Quellen heran: Ersten gebe die Königliche Verordnung vom 13. Februar 1887 eindeutig Hinweis darauf, dass sich der Eid auf die Person des Monarchen bezog.⁴⁴⁰ Zweitens

⁴³³ „Collatio dignitatum tum in Capitulis cathedralibus tum in collegialibus Sedi Apostolicae reservatur.“ c. 396 §1 CIC /1917.

⁴³⁴ Eine Unterscheidung bei der Bestellung der genannten Ämter nimmt der CIC nicht vor: „Canonicatus Episcopus conferat sacerdotibus doctrina vitaeque integritate praestantibus.

In canonicatum collatione, ceteris paribus, ratio habeatur illorum qui doctores in sacra theologia vel iure canonico renuntiati fuerint in aliquo athenaeo, vel laudabiliter ministerium ecclesiasticum aut magisterium exercuerint, firmo praescripto can. 130, par. 2.“ c. 404. § 1,2 CIC/1917. Vgl. auch JONE, Heribert, Gesetzbuch, Bd. 1, 356f.

⁴³⁵ Gutachten zum Staatskirchenrecht, HÜRTELEN, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 163.

⁴³⁶ Das Gutachten verweist hierbei abermals auf STUTZ: „Für die oberrheinischen und hannoverschen Domdechanten, Kapitelstellen und Domvikariate haben abwechselnd Bischof und Kapitel binnen sechs Wochen nach Eintritt der Vakanz eine Viererliste zur Streichung der personae minus gratae einzureichen; nachher konfiziert der Bischof, oder es nominiert das Kapitel, und hat der Bischof nur die Institution.“ STUTZ, Ulrich, Kirchenrecht, in: KOHLER, Josef (Hg.), Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung, Bd. 5, Leipzig (u.a.)² 1914, 276-479, hier: 451.

⁴³⁷ Vgl. Gutachten zum Staatskirchenrecht, in: HÜRTELEN, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 161.

⁴³⁸ Und damit auch die daran gebundene „staatliche Anerkennungsurkunde für den Antritt des bischöflichen Amtes.“ Ebd. Vgl. dazu auch FRIEDBERG, Emil, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland, 227-233.

⁴³⁹ Im Wortlaut lautete die Eidesformel nach der Bulle De salute animarum: „Ich, N.N., erwählter und bestätigter Erzbischof (Bischof) von X, schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden und auf das heilige Evangelium, dass (...) ich Sr. Kgl. Majestät von Preußen ... und Allerhöchstdessen *rechtmäßigem Nachfolger* in der Regierung, als meinem Allergnädigsten Könige und Landesherren, unterthänig, treu, gehorsam sein...“ HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 225. Eben die Frage, ob die neue Regierung als „rechtmäßiger Nachfolger“ der preußischen Monarchen anzusehen ist, stand bis dato im Raum, was im Gutachten im Zusammenhang mit der Frage nach dem Bischofswahlmodus bereits festgestellt wurde.

⁴⁴⁰ Der nachdrückliche Verweis auf die Verordnung vom 13.2.1887 ist bei genauerer Betrachtung nicht ganz schlüssig, zumal in dem Gutachten eine genauere Begründung nicht geliefert wird. Tatsächlich erfolgten mit der

sei der Obedienzeid schlichtweg nicht mehr zeitgemäß. Er entstamme einer Zeit, „wo das Treueverhältnis zum Monarchen staatsrechtlich nicht auf der allgemein ethischen Pflicht der Treue der Staatsangehörigen bzw. Untertanen dem Staate gegenüber aufgebaut war, sondern in welcher alle staatlichen Treue- und Leistungspflichten auf lehensrechtliche Verpflichtungsakte aufgebaut waren, die dem Lehensherr gegenüber eingegangen wurden.“⁴⁴¹ Bemerkenswert scheint das dritte Argument, wonach der Obedienz-Eid in Widerspruch zur Verfassung (Art. 137 Abs. 3. Satz 1) stünde, obwohl sich daraus aufgrund der völkerrechtlichen Qualität des Eides kaum eine Rechtsgrundlage ziehen ließ. Der Verweis auf die Verfassung hatte von daher eher einen moralischen Charakter, was die Bemerkung verdeutlicht, dass das Festhalten an der Eidesform eine geradezu „odiose spezialgesetzliche Beschränkung darstelle.“⁴⁴² Dieser Appell an das moralische Rechtsempfinden sticht an der Stelle ins Auge, weil er sich im Hinblick auf die staatliche Beteiligung beim Bischofs- und Kapitelwahlrecht nicht finden lässt. Die Bischöfe wogen sehr genau ab, an welcher Stelle sie die Verfassung den Bestimmungen der Zirkumskriptionsbullen entgegenhielten. In jedem Fall sollte der Bestand der alten Vereinbarungen und der damit verbundenen Privilegien grundsätzlich nicht gefährdet werden.

Als weniger problematisch wurde ein Eid *des Bischofs und anderer kirchlicher Amtsinhaber auf die Verfassung* empfunden, wie er in Art. 176 WRV für „alle öffentliche Beamte“ vorgesehen war. Da mit der Anerkennung der Kirche als Körperschaft öffentlichen Rechts (Art 137, Abs.5 WRV), auch die Inhaber kirchlicher Ämter unter die weite Bezeichnung des „öffentlichen Beamten“ (im Gegensatz zum „Staatsbeamten“) fallen⁴⁴³, wäre ein Verfassungseid legitim. Die Bischöfe hielten einen solchen zwar für „bedenklich“, sperrten sich aber nicht grundsätzlich

Verordnung lediglich die Aufhebung der während des Kulturkampfes entwickelten Eidesformel und die Wiederherstellung der Formel von 1843. Vgl. DAHL-KELLER, Ulrike Marga, *Der Treueid der Bischöfe gegenüber dem Staat. Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige staatskirchenrechtliche Bedeutung*, (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 23), Berlin 1994, 104f. Eine eindeutige Begrenzung auf das Staatssystem der Monarchie findet sich innerhalb der Eidesformel ebenso wenig, wie in der nach der Bulle „de salute animarum“ festgelegten Erklärung. Von daher bezog sich das Gutachten wohl nicht auf die Eidesformel selbst, sondern auf die offizielle Bezeichnung der von König Wilhelm gemachten Verordnung vom 13.2.1887, „betreffend die Vereidigung der katholischen Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe) in der preußischen Monarchie“. GESETZ-SAMMLUNG FÜR DIE KÖNIGLICHEN PREUSSISCHEN STAATEN, Berlin 1887, 11.

⁴⁴¹ Gutachten zum Staatskirchenrecht, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 161.

⁴⁴² Ebd.

⁴⁴³ Das Gutachten berief sich auf HINSCHIUS, Paul (u.a.), Art. Bistum und Bischofstum, in: FLEISCHMANN, Max (Hg.), *Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts*, Bd. 1, Tübingen 1911, 487-493, hier: 491: „Da dieselbe [sc. katholische Kirche] in den meisten deutschen Staaten (...) die Stellung einer privilegierten Anstalt oder Korporation des öffentlichen Rechts hat, so haben die Bischöfe und Erzbischöfe in denselben die Qualität von öffentlichen (allerdings nicht Staats-)Beamten.“

dagegen. Allerdings ging man davon aus, dass ein Verfassungseid von staatlicher Seite nicht gefordert werde.

In Besetzungsfragen, bei denen die staatliche Beteiligung nicht über die Zirkumskriptionsbul-len geregelt war, verlangten die Bischöfe eine strikte Anwendung der verfassungsrechtlich garantierten Autonomie der Kirche.

So wurde die Ernennung der *Weihbischöfe* gemäß der Bulle „De salute animarum“ (XXXIX)⁴⁴⁴ als ausschließlich kirchliche Angelegenheit deklariert. Paragraph 15 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873⁴⁴⁵, der die Benennung eines Kandidaten im Vorfeld seiner Ernennung bei der Regierungsbehörde vorsah⁴⁴⁶, sei hinfällig. Ebenso wurde ein staatliches Einspruchsrecht abgelehnt.⁴⁴⁷ Eine Pflicht zur Ablegung eines Staatseides habe ohnehin nie bestanden.⁴⁴⁸ Auch im Hinblick auf die Bestellung der *Kapitularvikare* wurde jegliche staatliche Beteiligung negiert. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen seien aufgrund von Art. 137 WRV aufzuheben.⁴⁴⁹

Besonders weit ging das Gutachten hinsichtlich der Anstellung von *Pfarrern und Hilfsgeistlichen*. Auch hier wurde mit Bezug auf die Verfassung (Art. 137 Abs. 3 Satz 2) das Ausscheiden staatlicher Mitsprache aufgrund von Gesetzen propagiert: Das betraf nicht nur das Anstellungsverfahren selbst. Auch die Voraussetzungen für die Verleihung eines geistlichen Amtes sollten allein von kirchlicher Seite aufgestellt werden. Dabei ging man mit der Aussage, ohne weiteres auch Ausländer mit dauernden Ämtern betrauen zu können, auf Konfrontationskurs. Alle gegenteiligen Gesetze seien obsolet.⁴⁵⁰

⁴⁴⁴ Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 215.

⁴⁴⁵ Vgl. §15 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 594-599, hier: 597.

⁴⁴⁶ Dieses Gesetz sollte auch für Weihbischöfe gelten, obwohl deren Ernennung kirchenrechtlich nicht durch die geistliche Obrigkeit in Preußen, sondern den Papst erfolgte. Vgl. dazu HINSCHIUS, Paul, Kirchenrecht, Bd. 3, 185, Anm. 3.

⁴⁴⁷ Dies wurde allerdings nicht mit der Verfassung begründet. Nach dem Gutachten hatte bereits Art. 2 §1 Satz 2 der Novelle betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze vom 29.4.1887 ein staatliches Einspruchsrecht an ein auf Dauer übertragenes Pfarramt gebunden. Vgl. GESETZ-SAMMLUNG FÜR DIE KÖNIGLICHEN PREUSSISCHEN STAATEN, Berlin 1887, 127f.

⁴⁴⁸ Das Gutachten berief sich auf HINSCHIUS, Paul, Kirchenrecht, Bd. 3, 185, Anm. 3.

⁴⁴⁹ In diesem Zusammenhang wurde explizit die Auflösung der §§1,2,3 des Gesetzes über die Verwaltung erledigter Bistümer vom 20. Mai 1874 gefordert. Vgl. HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 162. Zum Gesetz vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 635-638, hier: 635.

⁴⁵⁰ Folgende Bestimmungen wurden als hinfällig betrachtet: Die §§ 15 und 16 Nr.1 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873, samt Art. 2 §1 der Novelle vom 29. April 1887. Ebenso die §§ 1,2,3 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873, samt Art. 3, Abs.

Patronatsrechte sollten dem Staat prinzipiell erhalten bleiben, sofern diese auf ordentlichen Rechtstiteln beruhen. Die insbesondere auf die Säkularisation zurückgehenden „landesherrlichen Patronate“ fielen nicht darunter. Auf die Ausübung königlicher beziehungsweise nun „fiskalischer Patronatsrechte“⁴⁵¹ habe der Staat gemäß Art. 137 Abs. 3 Satz 2 WRV freiwillig verzichtet. So blieben dem Staat zur Ausübung der Präsentation nur die auf echten kanonischen Rechtstiteln beruhenden Patronate. Grundsätzlich sollte die Präsentation beschränkt werden und auf Grundlage einer vom Bischof aufgestellten Terna erfolgen. Eine generelle Aufhebung des Patronatsrechts kam für die Bischofskonferenz aus finanziellen Gründen nicht in Frage, da dies eine erhebliche Mehrbelastung für die Gemeinden bedeutet hätte.

Zuletzt wurde in einem eigenen Punkt die kirchliche Freiheit in der „Durchführung des Amotionsverfahrens“ und der „Vollstreckung von Amotionserkenntnissen“ gefordert.⁴⁵²

b. Geistliche Jurisdiktion

Ein weiterer Abschnitt widmete sich der Freiheit der „Verfassung und Gesetzgebung“ der Kirche als „societas perfecta“ gegenüber der Staatsgewalt. Grundlage dieser selbstbewussten Forderungen bildete die neue Reichsverfassung (Art. 137 Abs. 1 u. 3 WRV). Selbige bot nach Ansicht der Bischöfe jedoch auch das Potential, die kirchliche Freiheit zu beschränken oder ganz auszuhebeln. Deshalb erkannten die Bischöfe die unter Art. 137 Abs. 3 Satz 1b WRV vorgenommene Beschränkung der kirchlichen Jurisdiktion auf den Raum der für „alle geltenden Gesetze“ nur unter dem Vorbehalt an, dass die staatlichen Gesetzen den göttlichen Geboten

2 der Novelle vom 31. Mai 1882. Vgl. HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 163. Zu den gesetzlichen Bestimmungen im Einzelnen vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 594-599, hier: 595 u. 597; 883; 828f.

⁴⁵¹ Zu den unterschiedlichen Patronatsbegriffen vgl. LINNEBORN, Johannes, Patronatsrecht, 92f; HECKEL, Johannes, Die Besetzung fiskalischer Patronatsstellen in der Evangelischen Landeskirche und in den katholischen Diözesen Altpreußens, in: ZSRG.K 15 (1926), 200-325. Das Thema wird in den Hauptverhandlungen ausführlicher behandelt. S.h. III.E.1.

⁴⁵² Vgl. Gutachten zum Staatskirchenrecht, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 164. Genau genommen forderten die Bischöfe die Freiheit des kirchlichen Strafverfahrens im Hinblick auf „Verwaltungsrechtliche Verfahren für einige besondere Angelegenheiten“ (cc. 2142-2185 CIC/1917). Darunter fielen Gründe und Verfahren zur „Dienstenthebung unwiderruflicher Pfarrer“ (cc. 2147-2156 CIC/1917), „Dienstenthebung widerruflicher Pfarrer“ (cc. 2157-2162 CIC/1917), „Versetzung eines Pfarrers“ (cc. 2162-2167 CIC/1917), das „Verfahren gegen Geistliche, welche die Residenzpflicht vernachlässigen“ (cc. 2168-2175 CIC/1917), „Verfahren gegen geistliche Konkubinari“ (cc. 2176-2181 CIC/1917), „Verfahren gegen Pfarrer, die ihre Amtspflichten vernachlässigen“ (cc. 2182-2185 CIC/1917). Zit. Nach: HOLBECK, Carl, Handbuch des Kirchenrechtes, Bd. 2, Wien, 1951. Ferner verlangte das Gutachten die bischöfliche Verfügungsbefugnis gemäß c. 2222 CIC/1917. Diese „Erkenntnisse bzw. Verfügungen“ seien durch den Oberpräsidenten gemäß §9 des Gesetzes über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten „für vollstreckbar zu erklären.“ HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 164. Zum Gesetz vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 602-607 hier: 603.

nicht entgegenstehen. In diesem Zusammenhang bot insbesondere Art. 10 WRV den Bischöfen Anlass zur Sorge, wonach das Reich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze „Rechte und Pflichten der Religionsgemeinschaften“ aufstellen konnte.⁴⁵³ Um der Gefahr eines Missbrauchs vorzubauen, wurden Bereiche abgesteckt, die rein innerkirchliche Belange betreffen, in denen die Kirche „insbesondere“ unabhängig agieren dürfe. Darunter wurden Felder aufgeführt, die Pacelli in den späteren Verhandlungen mit der preußischen Regierung aufgreifen sollte: U.a. sei die Kirche frei in der „Erziehung, Weihe und Anstellung von kirchlichen Amtspersonen“, „Einrichtung der kirchlichen Verwaltung“, in „Erwerb, Verwaltung und Verwendung kirchlichen Vermögens“ und in „der Errichtung religiöser Orden...“.⁴⁵⁴

c. Staatliche Zahlungen

Einen großen Raum nahm die Expertise über die staatlichen Zahlungen an die Kirche ein. Anlass der Abfassung bildeten drei Fragen, die Haenisch den preußischen Bischöfen am 25. Dezember 1919 zu Klärung der Bedingungen der in Art. 138 Abs. 1 aufgegebenen Ablösung der preußischen Staatsleistungen an die Kirche gestellt hatte.⁴⁵⁵

Erstens: Welches sind die in Art 138 Abs. 1 genannten Rechtsgrundlagen für die Staatsleistungen? Zur Klärung dieser Frage berief sich das Gutachten zunächst auf Art. 35 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803⁴⁵⁶, nannte aber auch weitere Rechtsgrundlagen, wie beispielsweise das preußische Säkularisationsedikt von 1810⁴⁵⁷, die Kabinettsorder vom 25. September 1843 und die Bulle „De salute animarum“ von 1821. Die Bischöfe schufen damit

⁴⁵³ Die Bischöfe verwiesen auf eine „beruhigende Erklärung des Reichskanzlers“, wonach Art. 10 WRV lediglich das Verhältnis zwischen Reich und Ländern in der Kirchengesetzgebung beschreibe und keinesfalls einen gesetzgeberischen Eingriff in die kirchliche Jurisdiktion rechtfertige. Vgl. Gutachten zum Staatskirchenrecht, in: HÜR- TEN, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 165.

⁴⁵⁴ Vgl. Gutachten zum Staatskirchenrecht, in: HÜR- TEN, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 164f.

⁴⁵⁵ Vgl. Haenisch an die Bischöfe Preußens am 25.12.1919, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, v2,1.

⁴⁵⁶ Dort heißt es: „Alle Güter der fundierten Stifter, Abteyen und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, Katholischer sowohl als A.C. Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den unter theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen“. Zitiert nach HUBER, Ernst Rudolf (Hg.), Deutsche Verfassungsdokumente (1803-1850), 17.

⁴⁵⁷ Unter §4 des „Edikts über die Einziehung sämtlicher geistlicher Güter in der Monarchie“ heißt es: „Wir werden für die hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotierung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen und welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leider oder deren durchaus neue Fundierung nötig erscheinen dürfte.“ Zitiert nach HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 58.

ein breites Fundament, um ihre weitreichenden Forderungen im Bereich der Dotation zu untermauern. Die Streuung sollte zudem der Überbetonung einzelner Rechtstitel entgegen wirken – und insbesondere einer einseitigen juristischen Abhängigkeit von „De salute animarum“ begegnen. Der besagte Artikel 35 R.D.H.Schl. spielte aufgrund seiner Bedeutung als historische Grundlage der vertraglich festgelegten Staatsleistungen eine herausragende Rolle. Unter Berücksichtigung der in der Fachwelt bestehenden Unstimmigkeiten⁴⁵⁸, die über den Umfang kirchlicher Ansprüche gegen den Staat bestanden, wurde im Gutachten folgendes festgestellt:

Der preußische Staat habe durch die Enteignung von Kirchenvermögen im Zuge der Säkularisation die Pflicht übernommen „für die Bau,- Kult,- und Pfründebedürfnisse der inkorporierten Kirche zu sorgen“⁴⁵⁹. Insofern der Staat „Vermögen der bischöflichen Stühle bzw. der Domkapitel eingezogen“⁴⁶⁰ habe, das für deren Pfründebedürfnisse und die Baulast der Domkirche vorgesehen war, ist dem Staat zudem die Ausstattungspflicht der Kapitel und der bischöflichen Stühle zugefallen.⁴⁶¹ Diese Ausstattungspflicht umfasse – abgesehen von den Aufwendungen für die Domkirchen, die „fest und bleibend“ nach dem ursprünglichen Gesamtbedürfnis zu erfolgen habe – auch die Tilgung der im Laufe der Zeit gesteigerten Bedürfnisse.⁴⁶² „Von besonderer und praktischer Bedeutung“⁴⁶³ war für die Bischöfe die Frage, ob die Bestimmungen aus dem Reichsdeputationshauptschluss überhaupt noch uneingeschränkte Gültigkeit besa-

⁴⁵⁸ In diesem Zusammenhang wurden diverse Fachmeinungen angeführt. Vgl. Gutachten zum Staatskirchenrecht, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 166. So plädiere beispielsweise Sägmüller dafür, dass die deutschen Staaten „speziell auf Grund der Worte ‚zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst verpflichtet sind, überhaupt für die wesentlichen, im Laufe der Zeit auch steigenden Bedürfnisse der kath. Kirche einzutreten.“ SÄGMÜLLER, Johannes Baptist, Der Rechtsanspruch der katholischen Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates, Freiburg i.Br. 1913, 107. Schmitt hingegen vertrete genau den gegenteiligen Standpunkt, nämlich dass die besagte Passage keine neuen Ansprüche der Kirche gegen den Staat begründen. Vgl. SCHMITT, Josef, Staat und Kirche. Bürgerlich-rechtliche Beziehungen infolge von Säkularisation, Freiburg i. Br. 1919, 53. Diesen Standpunkt vertrete auch RUDOLPHI, Wilhelm, Zur Kirchenpolitik Preußens, Paderborn 1897, 70-75.

Zuletzt wurden in dem Gutachten weitere Fachmeinungen aufgeführt, welche die Ansprüche der katholischen Kirche weniger von einem rein juristischen, sondern eher von einem ethischen Standpunkt her unterstützen. So betone Felix Porsch die notwendige Satisfaktion vor allem aufgrund der moralischen Verschuldung des Staates gegenüber der Kirche während der Säkularisation. Kardinal Kopp habe zudem im Zuge der Verhandlungen über das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer darauf verwiesen, dass die Pflege der religiös-sittlichen Grundlage des Staatswesens zu den Staatsnotwendigkeiten zu zählen sei. Vgl. Gutachten zum Staatskirchenrecht, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 166.

⁴⁵⁹ Ebd.

⁴⁶⁰ Ebd., 167.

⁴⁶¹ Vgl. dazu auch SCHMITT, Josef Staat und Kirche. Bürgerlich-rechtliche Beziehungen infolge von Säkularisation, Freiburg i. Br. 1919, 32.

⁴⁶² Vgl. SCHMITT, Josef Staat und Kirche. Bürgerlich-rechtliche Beziehungen infolge von Säkularisation, Freiburg i. Br. 1919, 40, 67, 79-81.

⁴⁶³ Gutachten zum Staatskirchenrecht, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 168.

ßen, nachdem in späteren vertraglichen Vereinbarungen, wie beispielsweise der Bulle „De salute animarum“, die Dotation neu geregelt worden war. Der Auffassung der Gutachter zufolge bestanden jedoch beide Rechtstitel unabhängig voneinander fort, da eine förmliche Verzichtserklärung der Kirche in Bezug auf die Verpflichtungen des R.D.H.Schl. nie erfolgt sei. Folglich könne sich die Kirche im Zuge des Ablösungsverfahrens auf die „altrechtliche“ Ausstattungspflicht beziehen, unabhängig von der erfolgten „Kapitalisierung“ durch neue Verträge, wie der besagten Zirkumskriptionsbulle.⁴⁶⁴ Damit traf der Episkopat zwei Aussagen: 1. Die tatsächlich erfolgten Dotationszahlungen waren für die zu erbringende Ablösungsmasse unerheblich, sind davon also auch nicht abzuziehen. 2. Maßgebliche Bemessungsgrundlage für die Ablösung ist der Reichsdeputationsschluss und nicht die später erfolgten Vereinbarungen. Der Episkopat distanzierte sich somit von einer Konzentration auf die Zirkumskriptionsbullen.

Die zweite Frage Hanischs, welche Leistungen der Staat derzeit im Rahmen der besagten Rechtstitel an die Diözesen und Kirchengemeinden erbringe, konnte in dem Gutachten nicht beantwortet werden. Stattdessen wurden umfassende Nachforschungen in Aussicht gestellt.⁴⁶⁵

Ein dritter Punkt setzt sich mit der letzten Frage nach den faktischen Kriterien einer finanziellen Ablösung auseinander. Die Bischöfe machten zunächst auf die schwierige Konstellation aufmerksam, die durch die Involvierung dreier unterschiedlicher Interessensparteien vorgegeben war: Gemäß der Verfassung habe das Reich die Richtlinien des Verfahrens aufzustellen, die jedoch von den Ländern durchgeführt werden müssten und deren Gläubigerin die katholische Kirche sei. Die Planung und Durchführung eines Ablösungsverfahrens wurde so zu einer äußerst komplexen Aufgabe.

Da eine einfache Entziehung der bisherigen Staatsleistungen eine „Verletzung wohlverworbener Rechte“⁴⁶⁶ bedeutete⁴⁶⁷, müssten Regeln gefunden werden, die den Interessen aller drei

⁴⁶⁴ Vgl. Gutachten zum Staatskirchenrecht, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 168.

⁴⁶⁵ Vgl. Ebd.

⁴⁶⁶ GIESE, Friedrich, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Berlin 1919, 357. Vgl. Gutachten zum Staatskirchenrecht, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 169.

⁴⁶⁷ Vgl. Ebd.

Parteien gerecht werden. Auf der Suche nach einer angemessenen Abfindung für diese Ablösung, stützte sich das Gutachten auf die von Josef Schmitt⁴⁶⁸ aufgestellten Kriterien⁴⁶⁹: Dieser hielt nicht nur die Zahlung einer bestimmten Geldsumme, deren Wert mit der bereits spürbaren Inflation beständig sank, sondern zudem eine Entschädigung durch die Übertragung von in Grund und stabilen Gütern für notwendig.⁴⁷⁰ Zudem müsse der unvermeidlichen Geldentwertung der letzten Jahrzehnte Rechnung getragen werden und die „quantitative und qualitative Vermehrung des Bedürfnisses“⁴⁷¹ in Form eines Zuschlags berücksichtigt werden. Zur Bemessung der Geldsumme müsse in Ablösung der Baupflicht und der Kult-beziehungsweise Pfründelasten unterteilt werden. Beides sei der Kirche zu übereignen und die Gebäude in das Grundbuch auf die Kirche einzutragen. Zuletzt wurde die Festlegung eines Stichtages ange-mahnt, an dem die Ablösung in Kraft treten solle.⁴⁷²

⁴⁶⁸ SCHMITT, Josef, * 2. April 1874 in Lauda, kath., 1892 Abitur am Gymnasium in Tauberbischofsheim, anschl. Militärdienst, 1894-1899 Jurastudium in Heidelberg und Berlin, 1899 zweites Staatsexamen, anschl. Amtsrichter in Boxberg, 1901 Wechsel zum kath. Oberstiftungsrat in Karlsruhe, als Assessor zunächst zuständig für die Pfarrpfründenkasse, 1903 Oberstiftungsrat, 1913 Dr. jur. über das Simultankirchenrecht, während des 1. Weltkrieges als Offizier verantwortlich für den Eisenbahnschutz im Elsaß und in den Vogesen, 1921-1925 und 1929-1933 Abgeordneter im badischen Landtag (Zentrum), 1919 Geh. Finanzrat, 1920 Oberfinanzrat, 1924 Präsident des Oberstiftungsrates, 1925 Ministerialdirektor im badischen Kultusministerium, 1927-1931 badischer Finanzminister, 1928-1930 zudem badischer Staatspräsident, 1931 badischer Kultusminister und anschließend 1931-1933 badischer Ministerpräsident und Justizminister in Personalunion, in dieser Funktion unterzeichnete er 1932 das badische Konkordat, 1933 Schutzhaft durch NSDAP, Berater der Fuldaer Bischofskonferenz in Frage des Reichskonkordats, er vertrat als einer der Ersten in der Rechtswissenschaft die These vom Wegfall einer allgemeinen staatlichen Kirchenaufsicht bei einem demokratische legitimierten angemessenen Ausgleich, + 16. Dezember 1939 in Lauda. Zu ihm: BOCK, Michael, Art. Schmitt, Josef Franz, in: NDB 23 (2007), 235-236; BARTILLA, Michael-Josef, Der badische Staatsmann und Jurist Josef Schmitt (1874–1939), Ein Beitrag zur badischen Geschichte und zur Geschichte des Staatskirchenrechts in der Weimarer Republik, Frankfurt a. M. 1980, 4- 27.

⁴⁶⁹ Vgl. SCHMITT, Josef, Staat und Kirche: Bürgerlich-rechtliche Beziehungen infolge von Säkularisation, Freiburg i. Br., 1919, 102-106. Die Monographie basierte auf einer bereits 1914 erstellten Auftragsarbeit für den Bischof und das Domkapitel zu Hildesheim über die Eigentumsverhältnisse des Domes. Es ist, wie das übrige Schrifttum Schmitts zum Staatskirchenrecht, von dem Versuch geprägt, „die Stellung der Kirchen gegenüber dem Staat bürgerlich-rechtlich zu konsolidieren und abzusichern (...) Wohl auf Grund seines politischen Werdegangs zeigt sich Joseph Schmitt, trotz selbstverständlicher wissenschaftlicher Objektivität, auch als Anwalt der Interessen der Kirchen.“ BARTILLA, Michael-Josef, Der badische Staatsmann und Jurist Josef Schmitt (1874–1939), Ein Beitrag zur badischen Geschichte und zur Geschichte des Staatskirchenrechts in der Weimarer Republik, Frankfurt a.M. 1980, 72, 81. Wohl auch, weil die Monographie Schmitts zu den ersten Schriften gehörte, die sich zum Staat-Kirche-Problem in der Weimarer Republik äußerte, „fand [sie] (...) in jener Situation des Umbruchs und der Unsicherheit starke Beachtung.“ HOLLERBACH, Alexander, Katholizismus und Jurisprudenz. Beiträge zur Katholizismusforschung und zur neueren Wissenschaftsgeschichte, (= Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, Bd.111), Paderborn (u.a.) 2004, 167.

⁴⁷⁰ Vgl. SCHMITT, Josef, Staat und Kirche. Bürgerlich-rechtliche Beziehungen infolge von Säkularisation, Freiburg i. Br. 1919, 102.

⁴⁷¹ Gutachten zum Staatskirchenrecht, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 170. Darunter fallen insbesondere Elemente der Grundversorgung, wie sie Anfang des 19. Jahrhunderts noch nicht bestanden. Zum Beispiel Heizung, elektrische Beleuchtung, (Ab-)Wasserleitungen, Telefonanschluss, Versicherungen usw. Vgl. Ebd.

⁴⁷² Vgl. Gutachten zum Staatskirchenrecht, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 169f.

d. Kirche und Schule

Die konfessionelle Bildung der Jugendlichen war der katholischen Kirche traditionell ein besonderes Anliegen und im kanonischen Gesetzbuch war dem Schulwesen ein eigener Titel gewidmet (cc. 1372-1382 CIC/1917).⁴⁷³ Und so konnte es den Bischöfen nicht recht sein, dass mit der Reichsverfassung die schulische Ausbildung unter staatliche Aufsicht gestellt worden war (Art. 144 WRV). Dies stand im direkten Konflikt mit der kanonische vorgesehenen Aufsicht der Kirche über die religiöse Unterweisung an den Schulen (c. 1381 §1 CIC/1917). Die Erhebung der Simultanschule zur Regelschule, bei der die religiöse Prägung von Lehrer und Schüler unerheblich war (Art 146 Abs. 1 WRV), stand im direkten Widerspruch zu c. 1374 CIC/1917, der katholischen Schülern den Besuch von Simultanschulen verbot.⁴⁷⁴ Der Religionsunterricht war über die Reichsverfassung als „ordentliches Lehrfach“ (Art. 149 Abs. 1 WRV) zwar grundsätzlich gesichert⁴⁷⁵, die Teilnahme daran wurde den Erziehungsberechtigten aber freigestellt (Art 149 Abs. 2 WRV). Aus kirchlicher Sicht waren die Schulbestimmungen nicht nur ein Affront gegenüber dem Kirchenrecht, es musste mittelfristig die Verdrängung der konfessionellen Erziehung aus dem Schulwesen und der breite Verlust des katholischen Glaubenswissens bei den Schülern befürchtet werden. Die Chancen, diese Gefahr durch eine Sondervereinbarung zwischen Staat und Kirche zu begegnen, standen nicht sonderlich gut, denn es bestand in Preußen bezüglich des Schulwesens bis dato keine vertragliche Regelung, auf das sich die Bischöfe hätten berufen können. Andererseits waren die Verfassungsbestimmungen hinsichtlich Bildung und Schule so allgemein formuliert worden, dass eine weitere Ausgestaltung auf Reichs- oder Landesebene⁴⁷⁶ noch zwingend erforderlich war.

Der Episkopat sah daher bei der Interpretation und Präzisierung der verfassungsmäßigen Vorgaben einen gewissen Spielraum für Forderungen. Sie sahen hauptsächlich zwei Anknüpfungspunkte in der Verfassung, um diese zu platzieren: erstens die katholischen Eltern. Ihnen wurden die Pflicht und das Recht der Erziehung ihrer Kinder „zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ zugesprochen (Art. 120 WRV). Gleichzeitig galt in Deutschland die

⁴⁷³ Vgl. JONE, Heribert, Gesetzbuch, Bd. 2, 569-572.

⁴⁷⁴ Vgl. Ebd., Bd. 3, 569.

⁴⁷⁵ Dies war im Sinne des c. 1373 §§1,2 CIC/1917. Vgl. JONE, Heribert, Gesetzbuch, Bd. 3, 569.

⁴⁷⁶ Das in Art. 146 Abs. 2 WRV geforderte Reichschulgesetz kam aufgrund der Differenzen zwischen Landesregierungen und Reichsregierung trotz mehrerer Anläufe bekanntermaßen niemals zustande. Vgl. BISCHÖFLICHE ARBEITSTELLE FÜR SCHULE UND ERZIEHUNG (Hg.), Das Ringen um das sogenannte Reichsschulgesetz. Dokumente aus den parlamentarischen Verhandlungen 1919 – 1927, Köln 1956 u. GRÜNTAL, Günther, Reichsschulgesetz und Zentrumsparlei.

„Glaubens- und Gewissensfreiheit“ sowie das Recht zur „ungestörte Religionsausübung“ (Art. 135 WRV). Um diese beiden Grundrechte herum formulierte der Episkopat nun seine Forderungen, wonach den katholischen Eltern eine ungestörte Glaubenserziehung ihres Nachwuchses zu ermöglichen sei. Man verstand sich als Anwalt der katholischen Elternschaft gegenüber dem weltlichen Staat. Mit Blick auf die ideale Erziehung im Sinne katholischer Eltern bot sich zudem auch die Möglichkeit, die kanonischen Vorgaben zu etablieren: Nach dem CIC war es nicht nur Pflicht der Kirche die Eltern in der „Erfüllung ihrer Pflicht anzuleiten“, sie bestand zudem darin, sich an der katholischen Glaubens- und Moralerziehung unmittelbar zu beteiligen (can. 1381 §1 CIC/1917).⁴⁷⁷ Zudem wurde die Pflicht der christlichen Erziehung auf diejenigen ausgeweitet, die den „Platz [der Eltern] einnehmen“ (can. 1372 §2 CIC/1917), also auf die Lehrerschaft.⁴⁷⁸ Vor diesem Hintergrund stellten die Bischöfe einen beachtlichen Katalog an Forderungen auf: Es wurde ein kirchliches „Einspruchsrecht gegen religionsfeindliche Bestrebungen in der Schule“⁴⁷⁹ eingefordert.⁴⁸⁰ Eine kirchliche Zensur betraf auch die Lehrbücher: Inhalte, die auch in „profanen“ Fächern gegen die katholischen Glaubens- und Sittenlehre gerichtet waren, galt es zu vermeiden. Auch musste den Schülern die freie Ausübung der Glaubenspraxis gewährt werden (gem. Art. 139 u. 141 WRV): Kein Schulzwang an Sonn- und „gebotenen katholischen Feiertagen“, zudem Befreiung von schulischen Veranstaltungen, „welche die Erfüllung der religiösen Pflicht behindern oder die katholischen Empfinden verletzen“⁴⁸¹ könnten. Es genügte den Bischöfen jedoch nicht, auf Missstände nur zu reagieren. Es wurde auch die direkte Beteiligung durch „eigene Organe“ bei „der sittlichen Erziehung der Schulkinder“⁴⁸² verlangt. Im Hinblick auf die „religiöse Erziehung“ sollte die Kirche zudem das „alleinige autonome Recht“ behalten.⁴⁸³ Dies konkretisierte sich in erster Linie bei der Erteilung des Religionsunterrichts, aber auch im Bereich der Schulverwaltung sollte die „Beteiligung der Kirche“ durch eine stimmberechtigte Vertretung sichergestellt werden. Bei gesetzlichen Reformen und „Staatschulkonferenzen“ sollten kirchliche Vertreter zugezogen werden.⁴⁸⁴ Die Hoheit der Kirche über die religiöse Erziehung traf auch unmittelbar den Entscheidungswillen der Eltern: Bei Mischehen müsse die „katholische Erziehung aller Kinder auch

⁴⁷⁷ Vgl. Gutachten zum Staatskirchenrecht, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 173.

⁴⁷⁸ Vgl. Ebd., 174.

⁴⁷⁹ Ebd.

⁴⁸⁰ Vgl. c. 1381 §2 CIC/1917.

⁴⁸¹ Gutachten zum Staatskirchenrecht, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 174.

⁴⁸² Ebd.

⁴⁸³ Ebd.; vgl. auch c. 1381 §1 CIC/1917.

⁴⁸⁴ Vgl. Gutachten zum Staatskirchenrecht, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 175.

nach dem Tod des katholischen Elternteils“ sichergestellt werden. „Wo katholische Schulen vorhanden sind, müssen die Kinder diesen zugeführt werden; wo keine vorhanden sind, müssen die Kinder den katholischen Religionsunterricht besuchen.“⁴⁸⁵ Der Zugang über die katholischen Eltern ermöglichte den Bischöfen auch, Forderungen bezüglich der Errichtung von Konfessionsschulen zu stellen. Denn gemäß Art. 146 Abs. 2 WRV war für ihre Gründung der Wille der Erziehungsberechtigten maßgebend und „zu berücksichtigen, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb (...) nicht beeinträchtigt wird“⁴⁸⁶. Es wurde die großzügige Auslegung dieser Einschränkung verlangt. Vor allem aber wurden Richtlinien aufgestellt, wie eine Konfessionsschule auszusehen habe: Demnach müsse der Staat dafür garantieren, dass die Lehrkräfte rechtgläubig sind. Dazu benötigen alle Lehrer die kirchliche Lehrerlaubnis. Ferner müssen „Schulgebet und Schulgottesdienst und religiöse Feier gepflegt werden“⁴⁸⁷ und der Vorbereitungsunterricht auf die Beichte und Kommunion „erleichtert“ werden.⁴⁸⁸ Konfessionsschulen sollten überdies nicht nur im Grundschulbereich, sondern auch auf der Ebene der mittleren und höheren Schulbildung ermöglicht werden.⁴⁸⁹

Neben der Ausgestaltung des katholischen Elternwillens bot der konfessionelle Religionsunterricht eine zweite Möglichkeit für die Bischöfe, ihre Forderungen zu platzieren. Dieser war nach Art. 149 Abs. 1 WRV „ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen.“ Der Unterricht war „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates“⁴⁹⁰ zu erteilen. Zunächst einmal wurde eine breite Lokalisierung des Religionsunterrichts unternommen: er solle „im bisherigen Umfange als Haupt und Pflichtfach a. in allen Volksschulen. b. in den Fortbildungsschulen c. in den Mittelschulen d. in den Gymnasien und anderen mittleren und höheren Lehranstalten“⁴⁹¹ erteilt werden.⁴⁹² Auch an Fachschulen müsse, wo von den

⁴⁸⁵ Gutachten zum Staatskirchenrecht, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 157-179., hier: 174.

⁴⁸⁶ Art. 146, Abs. 2 Satz 1 WRV. Hier wurde kirchlicherseits auf das Zusammenspiel von Elternschaft und Ordinarius gebaut. Nach kanonischem Recht hatte in erster Linie der Ortsordinarius dafür Sorge zu tragen, dass katholische „Elementar und –Mittelschulen“ vorhanden sind und diese gegebenenfalls zu Gründen. Vgl. c. 1379 §1 CIC/1917; JONE, Heribert, Gesetzbuch, Bd. 3, 571. Die Gläubigen sollten „nach Kräften zur Gründung und Erhaltung der Schulen beitragen c. 1379 §3 CIC/1917; JONE, Heribert, Gesetzbuch, Bd. 3, 571.

⁴⁸⁷ Gutachten zum Staatskirchenrecht, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 175.

⁴⁸⁸ Vgl. Ebd.

⁴⁸⁹ Vgl. c. 1375 CIC/1917.

⁴⁹⁰ Art. 149 Abs. 1 WRV, zitiert nach HUBER, Ernst Rudolf (Hg.) Deutsche Verfassungsdokumente (1919-1933), 151-179, hier: 173.

⁴⁹¹ Gutachten zum Staatskirchenrecht, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 174.

⁴⁹² Vgl. c. 1373 §§ 1,2 CIC/1917.

kirchlichen Behörden für notwendig erachtet, Religionsunterricht eingerichtet werden. Der Religionsunterricht selbst sollte unter die Aufsicht der Kirche gestellt werden. Die staatliche Aufsicht wurde auf die „äußere Ordnung“ reduziert. Die kirchliche Aufsicht solle über von der Kirche „bestellte und vom Staat zuzulassende Organe (Pfarrer, Dekane oder Kommissare) erfolgen“⁴⁹³. Die Erteilung des Religionsunterrichts setzt die kirchliche Lehrerlaubnis voraus.⁴⁹⁴ Die Kirche wählt ferner unter nicht näher beschriebener „Mitwirkung des Staates“ die Schulbücher für den Religionsunterricht aus.⁴⁹⁵ Die Anforderungen des Religionsunterrichts und auch der konfessionsgebundenen Schulen machen es notwendig, dass die Ausbildungsstätten der Lehrer konfessionell gebunden sein sollten und Religion dort auch zwingend als Hauptfach erteilt werden müsse. Ferner sollte die Kirche bei der Prüfung der für den Religionsunterricht beziehungsweise Anstellung an Konfessionsschulen in Frage kommenden Lehrkräfte beteiligt werden.⁴⁹⁶

Unter dem Kapitel „Kirche und Schule“ kamen die Bischöfe auch auf die philosophisch-theologischen Lehranstalten zu sprechen.⁴⁹⁷ Es wurde die Forderung aufgestellt, dass die katholischen Fakultäten an staatlichen Universitäten gegenüber den anderen Fakultäten als gleichberechtigt anzuerkennen seien. Als gleichrangig zu den theologischen Fakultäten sollten die bischöflichen Klerikerseminare eingestuft werden. Schließlich forderten die Bischöfe das Recht ein, an allen Universitäten, „allgemein-religionswissenschaftliche Vorlesungen in Einvernehmen mit der kirchlichen Obrigkeit [zum Zweck der] Fortbildung der katholischen Studenten in religiösen Wahrheiten“⁴⁹⁸ einzurichten.⁴⁹⁹

Das Gutachten über das Verhältnis von Kirche und Schule sticht insgesamt hervor. Auffallend ist die Vielzahl an knapp und kompakt vorgetragenen Forderungen. Dem steht ein Mangel an Begründungen gegenüber. Zwar werden einzelne Forderungen mit dem kanonischen Recht unterlegt. Dessen Relevanz auf staatskirchenrechtlicher Ebene ist jedoch sehr beschränkt.

⁴⁹³ Gutachten zum Staatskirchenrecht, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 175.

⁴⁹⁴ Vgl. cc. 1373 §2 u. 1381 §3 CIC/1917.

⁴⁹⁵ Vgl. c. 1381 §3 CIC/1917.

⁴⁹⁶ Vgl. Gutachten zum Staatskirchenrecht, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 175.

⁴⁹⁷ Die systematische Zuordnung entspricht der des CIC/1917. Vgl. cc. 1372-1383 CIC/1917. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen wird die wissenschaftliche Ausbildung des Klerus von der Schulfrage getrennt behandelt.

⁴⁹⁸ Gutachten zum Staatskirchenrecht, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 176.

⁴⁹⁹ Vgl. Ebd. Die Bischöfe verwiesen bei dieser Forderung auf c. 1376 CIC/1917. Der Bezug auf den Kanon lässt sich allerdings nur insofern verstehen, als der Inhalt der „allgemein-religionswissenschaftlichen Vorlesungen“ vom Apostolischen Stuhl approbiert werden müsse. Allerdings behandelt der c. 1376 CIC/1917 lediglich die Approbation katholischer Universitäten und Fakultäten durch den Heiligen Stuhl. Vgl. HOLBÖCK, Carl, Handbuch des Kirchenrechts, Bd. 2, Innsbruck (u.a.) 1951, 850.

Auch Gutachten oder maßgebende Lehrmeinungen angesehener Rechtsgelehrter fehlten. So blieben als Rechtsgrundlage für die Forderungen lediglich die ungenau formulierten Bestimmungen der Reichsverfassung zur Bildung und Schule (v.a. Art. 146, 147 und 149) übrig. Aber auch diese Bezüge wirkten oft konstruiert und taugten sicherlich nicht, um die in dem Gutachten geforderte breite Mitbestimmung der Kirche in der Schule zu rechtfertigen. So gesehen wirkt dieses Kapitel als Teil eines umfassenden „Rechtsgutachtens“ deplatziert. Es ist vielmehr als Katalog aus Maximalforderungen zu verstehen, der in der Absicht aufgestellt wurde, wenigstens kleine Kernbestandteile durchsetzen zu können.⁵⁰⁰ In welcher Form diese Forderungen tatsächlich zur Anwendung kommen sollten – durch eine gesonderte Vereinbarung oder auf dem Weg der Staatsgesetzgebung – ließ das Gutachten im Übrigen völlig offen. Es bleibt also unklar, ob der Bereich der Schule und Bildung in den Zuständigkeitsbereich Pacellis fallen sollte, oder nicht. Es ist jedoch angesichts der Bedeutung, welche die Kirche der Frage der Bildung zumaß nicht verwunderlich, dass Pacelli sich diese Thematik zu Eigen machte.

*e. Vorbildung der Geistlichen*⁵⁰¹

Rechtliche Grundlage für die Forderungen im Hinblick auf die Vorbildung der Geistlichen war in erster Linie Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV, in welchem die Freiheit der Kirche in der Verwaltung „ihrer Angelegenheiten“ festgestellt wurde. Als Konsequenz verlangten die Bischöfe die Abschaffung der letzten Relikte aus der Kulturkampfgesetzgebung, insbesondere des §4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, in welchem staatliche Vorbildungsvoraussetzungen zur Bekleidung eines kirchlichen Amtes aufgestellt wurden,⁵⁰² und von Art. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886,

⁵⁰⁰ Präziser müsste man Formulieren, es handele sich um einen Katalog an Maximalforderungen, die nach den Bestimmungen der Reichsverfassung zumindest theoretisch erreichbar waren. Mit Recht weißt Ernst CLOER – allerdings mit Bezug auf die Denkschrift des Deutschen Episkopats zum Reichsschulgesetz vom November 1920 – darauf hin, dass das bereits durch Grunthal diagnostizierte „Maximalprogramm‘ (...) keineswegs das ‚Maximum‘ der schulpolitischen Forderungen des Episkopats“ darstellte. Dazu gehörte beispielsweise die Forderung nach „Erhalt der Ortsschulaufsicht (...), die Ablehnung der Koedukation, die Errichtung eigener pädagogischer Frauenakademien.“ Dies sind jedoch alles Forderungen, die im direkten Widerspruch zur Reichsverfassung standen. CLOER erklärt die Nichtaufnahme dieser Forderungen in der Denkschrift der deutschen Bischöfe vom November 1920 im Übrigen mit dem Einfluss der katholischen Lehrerorganisationen, die sich beispielsweise mit dem Wegfall der kirchlichen Ortsschulaufsicht arrangiert hatten. Vgl. CLOER, Ernst, Aspekte der Schulpolitik der katholischen Lehrerverbände in der Weimarer Republik, in: HEINEMANN, Manfred (Hg.), Der Lehrer und seine Organisation, (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft, Bd. 2), Stuttgart, 1977, 151-166, hier: 164; GRÜNTAL, Günther, Reichsschulgesetz und Zentrumsparität, 86-92, 251.

⁵⁰¹ Der gesamte gutachtliche Komplex über die Vorbildung der Geistlichen ist bereits ausführlich untersucht bei MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 168-172 und wird hier deshalb nur knapp dargestellt.

⁵⁰² „Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer Deutschen Staats-Universität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.“ §4 des Gesetzes über die Vorbildung und

in welchem das theologische Studium an den wissenschaftlichen Diözesanseminaren reguliert wird.⁵⁰³ Die Abschaffung der Gesetze hatte nach Meinung des Episkopats das autonome bischöfliche Recht in der Aufstellung von Vorbildungsvoraussetzungen zur Anstellung von Geistlichen und der Einrichtung des hierfür erforderlichen theologischen Studiums zur Folge. Ferner verlangten die Bischöfe die Freiheit in der Gründung diverser Bildungseinrichtungen: So wurden freie Errichtungen von „Knabenseminaren mit und ohne ‚Gymnasial-Lehranstalt‘“, von „theologischen Lehranstalten“, von Priesterseminaren und Theologen-Konvikten angestrebt.⁵⁰⁴ In dem Zusammenhang wurde auch die eigenständige Bestellung der Rektoren und Professoren an diözesanen Lehrseminaren gefordert. Zudem wurde bei der Anstellung von Dozenten und Professoren an philosophisch-theologischen Fakultäten staatlicher Universitäten ein formales Vetorecht des Bischofs beansprucht, welches mit Beanstandungen in Lehre und Lebenswandel des Kandidaten begründet werden konnte und staatlicherseits berücksichtigt werden musste. Auch müsse bei Verstößen gegen Sitte oder Lehre eines bereits angestellten Professors beziehungsweise Dozenten die *missio canonica* entzogen werden können.⁵⁰⁵ Während der Bischofskonferenz wurde das Gutachten schließlich noch durch die Forderung ergänzt, dass der an diözesanen Einrichtungen erworbene Doktorgrad staatlicherseits anerkannt werden müsse.⁵⁰⁶

f. Ordensrecht

In einem weiteren Abschnitt wurden zahlreiche Forderungen hinsichtlich der Orden und religiösen Kongregationen⁵⁰⁷ aufgestellt. Dabei wurden insbesondere die Freiheit in der Gründung von Ordensgemeinschaften beziehungsweise Filialen gemäß Art. 124 Abs. 1 Satz 2 WRV

Anstellung der Geistlichen vom 11.Mai 1873. Zitiert nach: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 594-599, hier: 595.

⁵⁰³ „... Das theologische Studium kann auch an den zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeigneten kirchlichen Seminaren, welche bis zum Jahre 1873 bestanden haben, zurückgelegt werden. Zur Wiedereröffnung und Fortführung dieser Anstalten sind 1. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Statuten und der Lehrplan einzureichen und die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzuteilen; 2. Ist der Lehrplan dem Universitätslehrplan gleichartig zu gestalten; 3. Es ist zur Anstellung an diesen Anstalten die wissenschaftliche Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt. Diese Seminare sind nur für diejenigen Studierenden bestimmt, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. Hiervon kann jedoch der Minister für geistliche Angelegenheiten Ausnahmen gestatten....“ Art. 2 des Gesetzes betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze vom 21.Mai 1886, zitiert nach: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 867-870, hier: 868.

⁵⁰⁴ Vgl. Gutachten zum Staatskirchenrecht, in: HÜRTEREN, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 176f.

⁵⁰⁵ Vgl. Ebd., hier: 176f.

⁵⁰⁶ Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz am 27.-29.1.1929, in: HÜRTEREN, Akten, Bd. 1, 179-189, hier: 180.

⁵⁰⁷ Im Hinblick auf die Legaldefinitionen der Bezeichnung „Orden“ und „Kongregationen“ verweist das Gutachten auf c. 488 CIC/1917.

und die Freiheit in der Verwaltung und Vermögensbildung (Art 137 Abs. 3 und Art 138 Abs. 2 WRV) postuliert. Letzteres hatte ferner die Steuer- und Abgabebefreiung der Orden und Kongregationen zur Konsequenz. Es wurde ausdrücklich die ungestörte Ausübung der Seelsorge und des sozialen Dienstes gefordert. Zudem seien Tätigkeiten im Bereich des Schulwesens staatlicherseits zu tolerieren. Die Bürgerrechte von Ordensmitgliedern seien zu schützen. Schließlich müsse es möglich sein, dass auch ausländische Ordensmitglieder in preußischen Niederlassungen aufgenommen und seelsorglich tätig werden.⁵⁰⁸

3. Zwischenfazit: Absehbare Probleme des Gutachtens

Bereits das Vorhaben der Bischofskonferenz in einem großen Wurf die Beziehung zwischen Staat und Kirche nach Maßgabe der Reichsverfassung umfassend zu klären, scheint im Nachhinein betrachtet zu ambitioniert. So trug das Gutachten nicht nur zur Klärung bei, sondern schuf auch neue Fragen und Probleme. Dies lag erstens darin begründet, dass die Bischöfe die faktische Rechtslage teilweise idealisierten. Die Frage nach der Reform des Staat-Kirche-Verhältnisses wurde zwar umfassend, aber durchweg zum Vorteil der Kirche behandelt. Auf der einen Seite wurde die staatsrechtliche Einflussnahme in kirchlichen Belangen meist zurückgewiesen. Die Trennung von Staat und Kirche wurde auf der anderen Seite jedoch nur insofern unterstützt, als die Privilegien der Kirche nicht gefährdet waren. Das belegen beispielsweise die Forderungen bezüglich der Kirchensteuer oder des Schulwesens. Eine allzu positive Resonanz seitens der preußischen Regierung auf diese ideale Rechtsinterpretation der Reichsverfassung war daher nicht zu erwarten. Ferner ist erwähnenswert, dass sich die Bischöfe in ihrer Strategie der Maximalforderungen im Hinblick auf der in den Zirkumskriptionsbullens geregelten Materie schwer taten. So wurde beispielsweise in der rechtlichen Begründung des Bischofsbesetzungsverfahrens die Möglichkeit der staatlichen Beteiligung nicht völlig ausgeschlossen, obwohl dies mit Blick auf die Reichsverfassung zu erwarten gewesen wäre. Es ist dem Gutachten deutlich anzumerken, dass eine Auflösung der altrechtlichen Vertragsbasis tunlichst vermieden werden sollte.

Neben dem inhaltlichen Aspekt gestaltete sich zweitens die methodische Herangehensweise als problematisch, da die Verwertbarkeit des Gutachtens nicht berücksichtigt wurde. Auf-

⁵⁰⁸ Vgl. Gutachten zum Staatskirchenrecht, in: HÜRTELEN, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 177f.

grund der Zielsetzung den unterschiedlichen Auftraggebern, dem preußischen Kultusministerium auf der einen und der Nuntiatur auf der anderen Seite, gleichermaßen gerecht zu werden, ließ es sich kaum vermeiden, dass Themengebiete der völkerrechtlichen Ebene mit denen der Staatsgesetzgebung vermischt wurden. Eine Vermengung hatte Pacelli durch seine Bitte an die Bischöfe, über die Zirkumskriptionsbullen hinausgehende Themenbereiche zu bearbeiten, zudem bewusst forciert.⁵⁰⁹ Allerdings versäumten es die Bischöfe, die Kompetenzverteilung innerhalb des Gutachtens kenntlich zu machen. Das Gutachten beinhaltete zwar die Vorstellungen der Bischöfe hinsichtlich der konkordatären „Neuordnung von Kirche und Staat“, allerdings in nicht expliziter Form. Die Bischöfe wollten es dem Nuntius überlassen, welcher Forderungen er sich annehmen wolle. So wurde dem Nuntius vorgeschlagen, die Themenbereiche zu markieren, die er im Rahmen der Konkordatsverhandlungen behandeln wollte.⁵¹⁰ Diese Freiheit wurde von Bertram jedoch unmittelbar wieder relativiert, denn er äußerte massive Zweifel an der Realisierbarkeit eines breiten Konkordats in Preußen. Es sei „zweifelhaft, ob die Regierung ein Konkordat über all diese Punkte eingehen wird; im Cultusministerium wünscht man die bevorstehenden Vereinbarungen auf diejenigen Punkte einzuschränken, die in den Zirkumskriptionsbullen stehen, und will im Übrigen für Gesetzgebung und Verwaltung freie Hand behalten.“⁵¹¹

Neben dieser pessimistischen Einschätzung im Hinblick auf die Resonanz bei der preußischen Regierung, schränkte Bertram selbst die Themenbereiche des Nuntius zusätzlich ein. So zählte er beispielsweise die Fragen der Ablösungsgrundsätze nicht zum Interessensfeld des Nuntius, obwohl diese durchaus den Rahmen der Zirkumskriptionsbullen berührten und sich in den späteren Konkordatsverhandlungen daraus ein wichtiger Streitpunkt entwickeln sollte.⁵¹² Durch die unbefriedigende Zuordnung einzelner Themenbereiche wurde der Weg für spätere

⁵⁰⁹ Rom wollte verständlicherweise möglichst viele Fragen in Konkordatsverhandlungen geklärt wissen. Vgl. Bertram an die Mitglieder der Fuldaer Bischofskonferenz, am 7. Januar 1920, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 139-142, hier: 140.

⁵¹⁰ Diese einfache Methode der Markierung, die eine Koordination zwischen römischen und episkopalen Verhandlungsbemühungen erleichtert hätte, wurde von Pacelli so jedoch aller Wahrscheinlichkeit nicht umgesetzt. Er war aufgrund einer schweren Erkrankung seiner Mutter am 11.2.1920 nach Rom aufgebrochen und fand dort offenbar keine Gelegenheit die umfangreichen Gutachten in befriedigender Weise durchzuarbeiten. Auf Anfrage des Uditore der Nuntiatur Schioppa am 3.3.1920 übersandte Bertram dem in Rom weilenden Pacelli eine gekürzte Fassung der Gutachten. Darin enthalten waren „eilig“ zusammengestellte Punkte, „die bei direkten Verhandlungen zwischen dem Hl. Stuhle und dem Ministerium wohl zur Besprechung kommen können.“ Vgl. Schioppa an Bertram am 3.3.1920 u. Bertram an Pacelli am 8.3.1920, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Dieser Briefwechsel ist ausführlich auch geschildert bei MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 172.

⁵¹¹ Bertram an Pacelli am 5.2.1920, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 196f.

⁵¹² Vgl. Bertram an Pacelli am 21.2.1920, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

Reibungspunkte zwischen Episkopat und römischer Kurie geebnet. Dabei darf diese methodische Schwäche des bischöflichen Gutachtens nicht als zufällig angenommen werden. Sie ist, gerade vor dem Hintergrund der Anmerkungen Bertrams, auch als subtiler Abwehrversuch gegen eine zu große Vereinnahmung durch die römische Diplomatie zu werten. Die Bischöfe waren gewillt, die meisten der in dem Gutachten angesprochenen Punkte in eigenständigen Verhandlungen mit der preußischen Regierung zu regeln.

Diese Vermutung wird zusätzlich durch den Umgang der Bischöfe mit einer Bitte Pacellis um personelle Unterstützung genährt. Pacelli hatte im Hinblick auf etwaige Verhandlungen mit Preußen um die Aufstellung eines juristisch versierten Expertengremiums gebeten, das ihm zu Beratungszwecken ständig zur Verfügung stehen und ihn über neue Entwicklungen in Berlin informieren sollte. Das Modell habe sich für Bayern bereits bewährt. Dabei solle wenigstens eine Person direkt in München wohnen oder zumindest für schnelle Reisen nach München abrufbar sein. Dies entspreche auch dem Wunsch des Heiligen Stuhles und sei angesichts der Wichtigkeit der Verhandlungen zu rechtfertigen.⁵¹³

Der Antrag wurde von der Bischofskonferenz abgelehnt. Die Einrichtung einer kanonischen Fachkommission und auch die andauernde Bereitstellung eines Rechtsexperten in München wurden Pacelli versagt, da „gerade die tüchtigen Arbeitskräfte mit Arbeit überladen sind“⁵¹⁴. Dass ein Grund der „Überlastung“ auch darin zu suchen ist, dass der Episkopat die fähigsten Kanonisten für die eigenen Verhandlungsvorbereitungen mit der preußischen Regierung eingespannt hatte, zeigt an der Stelle, welche Bedeutung er den Verhandlungsbemühungen des Heiligen Stuhls beimaß. Um einen direkten Affront zu vermeiden, entsandte die Bischofskonferenz einen Rechtsexperten für einige Tage nach München, um mit Pacelli die wichtigsten

⁵¹³ Vgl. Pacelli an Bertram am 25.1.1920, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155 und HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 156.

⁵¹⁴ Bertram an Pacelli am 5.2.1920, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

Themen zu besprechen.⁵¹⁵ Für diese Aufgabe fiel die Wahl auf Ludwig Kaas⁵¹⁶. Seine Beteiligung an den Verhandlungen mit Preußen sollte sich allerdings nicht auf die vorgesehene kurze Zeitspanne beschränken, sondern er blieb bis zu deren Abschluss enger Mitarbeiter Pacellis.⁵¹⁷

D. Weiterverarbeitung des Gutachtens: Der Höhepunkt der episkopalen Verhandlungsoffensive

1. Mangelhafte Rezeption durch den Apostolischen Nuntius

Pacelli nutzte einen mehrmonatigen Aufenthalt in Rom im Frühjahr 1920, um eine Punktation für Verhandlungen mit der preußischen beziehungsweise der deutschen Regierung zu erstellen. Gegenüber Bertram gab er an, die Ausarbeitung sei auf Grundlage der bischöflichen Gutachten entstanden. In wesentlichen Teilen ist die Punktation jedoch identisch mit dem Forderungskatalog, den Pacelli am 4. Februar 1920 der bayerischen Regierung zwecks Konkordatsverhandlungen zukommen ließ.⁵¹⁸ Die Ansprüche gegenüber Bayern waren zwar mit den Gutachten der Fuldaer Bischofskonferenz in vielerlei Hinsicht kompatibel. Es stellt sich dennoch

⁵¹⁵ Vgl. Bertram an Pacelli am 5.2.1920, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

⁵¹⁶ KAAS, Ludwig, * 23.5. 1881 in Trier, 1900/01 Studium der katholischen Theologie am Bischöflichen Priesterseminar in Trier, 1901-1909 Besuch des Collegium Germanicum et Hungaricum und Studium an der Päpstlichen Universität Gregoriana, 1904 Dr. phil, 1906 Priesterweihe in Rom, 1907 Dr. theol., 1909 Dr. iur. can., 1910 Präfekt und Rektor des Waisenhauses, später Religionslehrer und Subrektor der Höheren Schule Kemperhof bei Koblenz, 1916 Habilitation bei Ulrich Stutz, 1918-1924 Professor für kanonisches Recht am Trierer Priesterseminar, 1919 Ablehnung des Lehrstuhls in Bonn, 1924 Domkapitular in Trier, 1919 Eintritt in die Zentrumspartei und im selben Jahr Mitglied der Nationalversammlung, 1920 bis 1933 Abgeordneter des Reichstags, 1928-1933 Vorsitz der deutschen Zentrumspartei, 1933 Emigration nach Rom, seit 1935 Kanonikus und 1936 Ökonom am Petersdom in Rom. Seit 1917 war Kaas kanonistischer Berater des Apostolischen Nuntius Eugenio Pacelli, Mitarbeit am preußischen und badischen Konkordat (1932) sowie am Reichskonkordat 1933, † 15.4.1952 in Rom. Zu ihm: A-RETIN, Karl Otmar Freiherr von, Art. Kaas, Ludwig, in: NDB 10 (1974), 713; MAY, Georg, Ludwig Kaas. Der Priester, der Politiker und der Gelehrte aus der Schule von Ulrich Stutz, 3 Bde., (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 33-35), Amsterdam 1981f.; PERSCH, Martin, Art. Kaas, Ludwig, in: BBKL 3 (1992), 907-915, MORSEY, Rudolf, Ludwig Kaas – sicher, aber heimatlos in Rom und im Vatikan (1933-1952), in: HEID, Stefan / MATHEUS, Michael (Hg.), Orte der Zuflucht und personeller Netzwerke. Der Campo Santo Teutonico und der Vatikan 1933-1955, Freiburg i. Br. (u.a.) 2015, 269-299.

⁵¹⁷ Vgl. Protokoll der Bischofskonferenz/ Ergänzungen, April 1920, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 189. Eine unmittelbare Reaktion Pacellis über die Behandlung seiner Anfrage liegt nicht vor. Der Uditore der Nuntiatur Schioppa ließ mitteilen, dass das Bemühen der Bischöfe um einen Fachmann den Nuntius „sehr angenehm berühren“ werde. Vgl. Schioppa an Bertram am 25.2.1920, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

⁵¹⁸ Vgl. Dokument Nr. 6536, Anlage, Denkschrift, [Pacelli], [Vorlage zur Pacelli-Punktation II], 1920-01-24 vor, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/6536> (Zugriff: 25.01.2013). Gegenüber Bertram erwähnte Pacelli lediglich die Übernahme einiger Teile aus dem bayerischen Forderungskatalog im Bereich der Schulfrage. Vgl. Pacelli an Bertram am 1.5.1920, in: VOLK, Ludwig, Kirchliche Akten, 277.

die Frage, weshalb Pacelli für eine Vereinbarung mit Preußen nicht direkt auf die Forderungen der preußischen Bischöfe zurückgriff. Pacelli lieferte Bertram zumindest eine indirekte Erklärung: „Aus taktischen Gründen erscheint es nicht empfehlenswert, mit einem bis in alle Einzelheiten festgelegten Programm an die preußische Staatsregierung bzw. an die Reichsregierung heranzutreten.“⁵¹⁹ Mit anderen Worten: Das bischöfliche Gutachten ging sowohl inhaltlich als auch im Hinblick auf die rechtliche Grundlegung der Forderungen zu sehr ins Detail. Offenbar auch um die parallel laufenden Verhandlungen mit Bayern nicht zu verkomplizieren, war Pacelli auf ein einheitliches Vorgehen bedacht. Der aus dem Anspruch Bertrams entstandene Ansatz, das Staat-Kirche-Verhältnis umfassend klären zu wollen, erwies sich als Verhandlungseinstieg für Pacelli als wenig brauchbar, weil der sich gegenüber der Regierung nicht zu früh festlegen wollte. „Der Zweck der vorliegenden Zusammenstellung soll zunächst sein, die staatlichen Behörden zu einer Präzisierung ihres Standpunktes zu veranlassen und so festzustellen, an welchen Punkten ein Entgegenkommen und an welchen Widerstand zu erwarten ist.“⁵²⁰ Aus diesem Grund arbeitete Pacelli in aller Regel mit Maximalforderungen, die der Kirche größtmögliche Freiheit garantierten und ihre Privilegien gegenüber dem Staat sichern sollten. Von der faktischen Realisierung der Postulate ging Pacelli nicht aus.

Die geringe Berücksichtigung des Gutachtens der Fuldaer Bischofskonferenz hatte neben dem strategischen Gesichtspunkt aber auch inhaltliche Gründe. Dies wird bereits in der ersten Forderung Pacellis bezüglich der Stellenbesetzung deutlich. Die Bischöfe rieten in dieser Frage nicht nur vom Normalfall des kanonischen Rechts ab, sie sprachen sich auch für die Fortgeltung der Zirkumskriptionsbullen aus. Pacelli übergeht diese Ausführungen und übernimmt stattdessen die knappe Formulierung aus der bayerischen Punktation. Er verlangt knapp „das volle und freie Besetzungsrecht für alle Kirchenämter und Benefizien ohne Mitwirkung des Staates oder der Gemeinden“⁵²¹. Mit dieser Formel umging Pacelli den Rekurs auf die Zirkumskriptionsbullen. Gleichzeitig ließ er aber auch die kanonische Form der Besetzung offen.

Inhaltliche Differenzen zum bischöflichen Gutachten bestanden ferner im Hinblick auf die Vorbildung der Geistlichen. Pacelli machte starke Vorbehalte innerhalb der römischen Bildungskongregation gegen die theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten dafür verantwortlich, dass er die Bestandsforderung aus dem Gutachten nicht übernehmen konnte. Der

⁵¹⁹ Pacelli an Bertram am 1.5.1920, in: VOLK, Ludwig, Kirchliche Akten, 277.

⁵²⁰ Ebd.

⁵²¹ Pacelli-Punktation I, 1.5.1920, in: VOLK, Ludwig, Kirchliche Akten, 277-281, hier: 277.

Erhalt der Fakultäten sei aus römischer Sicht überhaupt nur tragbar, wenn den kirchlichen Behörden massiver Einfluss auf die Besetzung und Abberufung der Lehrkräfte, sowie ein „Überwachungsrecht“ über das „Studienprogramm und die Unterrichtsmethode“⁵²² zugesichert werde. Obgleich Pacelli die Umsetzung dieser Forderungen nicht für realistisch hielt und er sich nach eigenen Angaben bemühte den römischen Vorbehalten gegen die staatlichen Fakultäten entgegenzuwirken⁵²³, nahm er die Forderungen in seine Puktation auf. Weitere Postulate im Hinblick auf die Vorbildung der Geistlichen richteten sich nach dem tridentinischen Ideal der freien Errichtung und Verwaltung von Priester- und Knabenseminaren, von Konvikten und wissenschaftlichen Diözesanseminaren.⁵²⁴ Letztere sollten der theologischen Ausbildung des Klerus dienen. Pacelli griff hier die Vorschläge des bischöflichen Gutachtens auf, welches besonders im Hinblick auf die „kleinen Seminare“⁵²⁵ über die Puktation an Bayern hinausging.

Hinsichtlich der staatlichen Zahlungen, der Ablösung und der Vermögensrecht der Kirche, entschied sich der Nuntius gegen die detaillierten preußischen Ausführungen, die dem Versuch entsprangen, die komplexe Materie der Dotation und Ablösung zusammenzufassen. Stattdessen übernahm er an der Stelle wörtlich den an Bayern gerichteten Forderungskatalog – von der Auflistung der bestehenden Rechtstitel, auf deren Grundlage die vermögensrechtlichen Verpflichtungen des Staates an die Kirche zu entrichten waren abgesehen. Bemerkenswerterweise wurden in diesem Zusammenhang die Zirkumskriptionsbullen als eine Rechtsgrundlage unter vielen aufgeführt.

Bezüglich einer Ablösung wurde bei der Berechnung der Bemessungshöhe die Berücksichtigung der Inflation und des faktischen Bedarfs verlangt. Ferner wurde die Einbeziehung der „fakultativen und widerruflichen Staatszuschüsse“⁵²⁶ und der bislang unerfüllten Verpflichtungen aus den Zirkumskriptionsbullen gefordert. Ein expliziter Anspruch auf Ablösung in realen Gütern, wie es von bischöflicher Seite vorgesehen war, fehlte. Stattdessen wurde lediglich postuliert, dass eine „baldige Entwertung“ der Ablösungsleistung ausgeschlossen werden müsse. Hinsichtlich der Ablösungsfrage gab Pacelli im Schreiben an Bertram an, dass die For-

⁵²² Pacelli-Puktation I, 1.5.1920, in: VOLK, Ludwig, Kirchliche Akten, 277-281, hier: 278.

⁵²³ Vgl. Pacelli an Bertram am 1.5.1920, in: VOLK, Ludwig, Kirchliche Akten, 277.

⁵²⁴ Vgl. cann. 972 u. 1354-71 CIC/1917.

⁵²⁵ Vgl. can. 1354 §2 CIC/1917.

⁵²⁶ Pacelli-Puktation I, 1.5.1920, in: VOLK, Ludwig, Kirchliche, 277-281, hier: 279.

derungen nur sehr allgemein formuliert und eigene Verhandlungen über die Details notwendig seien. Die weiteren Forderungen nach uneingeschränktem und kostenlosem Nutzungsrecht der staatlichen Gebäude, die „zur Zeit unmittelbar oder mittelbar kirchlichen Zwecken dienen“⁵²⁷, nach freiem Umgang der Kirche mit Eigentum und Vermögen, sowie das Recht zur Erhebung von Kirchensteuer übernahm Pacelli ebenfalls aus der Eingabe an Bayern.

Was die Schulfrage anlangte, stützte sich Pacelli auf die entsprechenden Abschnitte aus seiner Punktation an Bayern und verschärfte diese zusätzlich an den Stellen, an denen das Gutachten der Fuldaer Bischofskonferenz über die bayerische Vorlage hinausging. Beispielsweise wurde der Religionsunterricht nicht, wie im bayerischen Gutachten, nur als Pflichtfach an den Volksschulen, sondern darüber hinaus an „Fortbildungsschulen, Mittelschulen, Gymnasien und anderen mittleren und höheren Lehranstalten“⁵²⁸ gefordert. Ferner wurde ein kirchliches Mitspracherecht bei der Auswahl der Religionslehrbücher verlangt, was in der Punktation an Bayern noch fehlte. Aus dem preußischen Gutachten übernommen ist schließlich auch die Forderung nach einer kirchlichen Vertretung bei der Schulverwaltung und der Anhörung bei Gesetzgebung und Staatsschulkonferenzen.

Die Forderungen im Hinblick auf die Schule nahmen insgesamt den größten Raum ein. Sieben der zwanzig Forderungen an Preußen beziehungsweise das Deutsche Reich betrafen das Schulwesen, angefangen von der Religionslehrausbildung und -beschäftigung, über die Konfessionsschulen bis hin zum Religionsunterricht. Gleichwohl stimmte Pacelli der Einschätzung Bertrams zu, dass eine Übereinkunft mit dem Staat in diesem Umfang nicht zu realisieren sei.⁵²⁹

Schließlich übernahm Pacelli die folgenden drei Punkte exklusiv aus dem Gutachten der preußischen Bischöfe, die für die Konkordatsverhandlungen selbst jedoch weniger bedeutsam sein sollten:

⁵²⁷ Pacelli-Punktation I, 1.5.1920, in: VOLK, Ludwig, Kirchliche, 277-281, hier: 279.

⁵²⁸ Ebd.

⁵²⁹ Pacelli erklärte die Fülle an Forderungen im Bereich der Schulfrage damit, dass er es „für seine Pflicht gehalten [habe], diesen Punkt nicht von vorneherein aus den Verhandlungen ausschließen zu lassen, sondern alles zu versuchen, um auch die religiös-konfessionelle Seite der Schulfragen in die Auseinandersetzungen einzubeziehen.“ Pacelli an Bertram am 1.5.1920, in: VOLK, Ludwig, Kirchliche, 277-281, hier: 279.

Nahezu wortwörtlich zitierte er die Ansprüche hinsichtlich der geistlichen Jurisdiktion.⁵³⁰ Ebenso kam er den Bischöfen entgegen, wenn er die staatliche Anerkennung der Kirche und ihrer Institute als „Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts“ einforderte.

Zudem postulierte Pacelli die Aufhebung aller „Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, welche den obigen Artikeln entgegenstehen.“⁵³¹

Die wörtliche Übernahme weiterer Passagen aus der Punktation an Bayern dürfte auf den preußischen Episkopat wenig vertrauenserweckend gewirkt haben. Pacelli warb mit dem Hinweis auf strategische Überlegungen zwar um Verständnis. Dennoch erregte der Münchner Nuntius mit der schlichten Kopie des bayerischen Pendants den Verdacht, die Verhältnisse in Preußen mit denen in Bayern zu vereinheitlichen, beziehungsweise die besondere Situation Preußens nicht entsprechend zu würdigen. Diesem Verdacht trat Pacellis Bemühung um eine enge Abstimmung mit dem Episkopat entgegen. Er bat Bertram darum, Verbesserungsvorschläge hinsichtlich seines Entwurfs vorzubringen.⁵³² Dieser zeigte sich größtenteils zufrieden, meldete aber Zweifel bezüglich der weitreichenden Forderungen zur Schulfrage an. Ein staatliches Interesse über ein bilaterales Abkommen in dieser Frage hielt er für wenig wahrscheinlich.⁵³³

Pacellis Umgang mit dem preußischen Staat wirkte auch deshalb wenig durchdacht, weil er sich offenbar nicht sicher war, ob er überhaupt in Verhandlungen einsteigen sollte. Er zögerte lange, die konkordatären Forderungen des Heiligen Stuhls der preußischen Regierung überhaupt vorzulegen – und sah letztlich davon ab. Am 30. Juli 1920 ließ er schließlich dem Episkopat über Bertram mitteilen, er wolle vor der Eingabe zuerst das Konkordat mit Bayern abschließen, das „dann als Vorbild auch für die anderen deutschen Länder und als Präzedenzfall dienen“⁵³⁴ könne. Die dringende Reform des Staat-Kirche-Verhältnisses in Preußen wurde damit auf unbestimmte Zeit vertagt.

⁵³⁰ Lediglich das Postulat nach unabhängigem „Verkehr zwischen kirchlichen Vorgesetzten und Untergebenen“ blieb bei Pacelli unberücksichtigt. Vgl. Pacelli-Punktation I, 1.5.1920, in: VOLK, Ludwig, Kirchliche Akten, 277-281, hier: 278f.

⁵³¹ Dieser abschließende Punkt greift den Abschnitt bezüglich der „Änderung landesgesetzlicher Bestimmungen“ im bischöflichen Gutachten auf. Vgl. Pacelli-Punktation I, 1.5.1920, in: Ebd., 277-281, hier: 281.

⁵³² Pacelli an Bertram am 1.5.1920, in: Ebd., 277.

⁵³³ Bertram schrieb am 8. und 10. Mai 1920 an Pacelli. Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 173. Zu den Wünschen Bertrams bzgl. der theologischen Ausbildung an den staatlichen Universitäten vgl. Ebd., 174f.

⁵³⁴ Pacelli an Bertram am 30.7.1920, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 233f.

2. Verwertung des Gutachtens auf Ebene der Bischofskonferenz

a. Zusammenstellung einer Gutachterkommission für Verhandlungen mit dem Kultusministerium

Der zögerlichen Herangehensweise der römischen Kurie im Hinblick auf Konkordatsverhandlungen mit Preußen stand das tatkräftige Bemühen des preußischen Episkopats gegenüber, das Staat-Kirche-Verhältnis rasch zu reformieren. Im Hinblick auf die weitere Verwertung des Gutachtens griffen die Bischöfe einen Vorschlag Haenischs vom 18. Dezember 1919 eifrig auf, die weiteren Gespräche über eine paritätisch besetzte Gutachterkonferenz voranzutreiben. Bertram gedachte hierfür während der Bischofsversammlung Ende Januar ein geeignetes Expertenteam aufzustellen.⁵³⁵ Die Nominierungen geeigneter Kandidaten gingen bei Bertram bereits Wochen vor der offiziellen Einladung zur Bischofskonferenz ein, wobei aus den Ordinariaten vor allem die Platzierung eigener Bistumsvertreter angestrebt wurde. Den Anfang machte das Bistum Köln. Generalvikar Vogt⁵³⁶ schlug, im Rahmen eines

Glückwunschschriftens an Bertram zum Vorsitz der Bischofskonferenz, *Dr. Gerhard Susen*⁵³⁷, Professor für Kirchenrecht am Kölner Priesterseminar, als Mitglied der Gutachterkonferenz vor. Sein kritischer Geist, sowie seine besondere Zähigkeit und Unbeugsamkeit, würden ihn besonders für die Überprüfung der staatlichen Vorschläge und die Durchsetzung der kirchlichen Interessen qualifizieren.⁵³⁸

⁵³⁵ Vgl. Bertram an die Mitglieder der Fuldaer Bischofskonferenz, am 7.1.1920, in: HÜRTELEN, Akten, Bd. 1, 139-142, hier: 140f.

⁵³⁶ VOGT, Joseph Heinrich Peter, *8.9.1865 in Schmidt (Nideggen), 1884 Abitur, Studium der kath. Theologie in Bonn und Eichstätt, 1888 Priesterweihe in Köln, Kaplan in Elberfeld, 1889 Kaplan am Priesterkolleg St. Maria dell' Anima in Rom, 1891 Dr. theol. et iur. can. an der Gregoriana, 1891 Domvikar in Köln, 1893-1899 Geheimsekretär des Kölner Erzbischofs Klementz, 1898-1916 Professor für Liturgie und Rubrizistik, sp. Kirchenrecht am Kölner Priesterseminar, 1900 Ehebandverteidiger und 1905 Richter am erzbischöfl. Offizialat, 1914 Berufung zum Subregens des Priesterseminars, 1916 Domkapitular, 1918 Ernennung zum Generalvikar, 1919 Kapitularvikar während der Kölner Sedisvakanz, 1922 Domdechant, 1930-1931 Dompropst, 1931 Ernennung zum Bischof des neu errichteten Bistums Aachen, 1932 Errichtung des Aachener Priesterseminars, trat als Opponent der NS-Ideologie in Erscheinung, + 5.10.1937 in Monschau. Zu ihm: GATZ, Erwin, Art. Vogt, Joseph, in: Ders. (Hg.), Die Bischöfe, 779f; WEIER, Joseph, Art. Vogt, Joseph, in: BBKI 15 (1999), 1405-1407.

⁵³⁷ SUSEN, Gerhard Jordanus, 6.4.1871 in Bornheim bei Bonn, 1895 Priesterweihe, Kaplan bei St. Jakob in Bonn, 1899 Studium in Rom, Kaplan an der Anima, Dr. jur. can., 1901 Kaplan an Herz Jesu in Köln, 1903 Domvikar in Köln, 1905-1910 Defensor matrimonii, 1910 Assessor beim Offizialat, 1913 Diözesanpräses der kath. Dienstmädchenvereine, 1914-1929 Professor am Priesterseminar in Köln anfangs für Moraltheologie und Rubrizistik, ab 1916 für Kirchenrecht, seit 1929 Untersuchungsrichter im Offizialat, 1931 päpstl. Geheimkämmerer, + 16.7.1932 in Köln. Zu ihm: HECKER, Hermann Joseph, Chronik der Regenten, Dozenten und Ökonomen im Priesterseminar des Erzbistums Köln (1615-1950), (= Studien zur Kölner Kirchengeschichte, Bd.1), Düsseldorf 1952, 245.

⁵³⁸ Vgl. Vogt an Bertram am 29.12.1919, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, v2,1.

Der Trierer Bischof Korum legte insbesondere wegen der Saarfrage und der Finanzierung kirchlicher Stellen Wert darauf, sein Bistum unter den Gutachtern vertreten zu wissen. Er empfahl seinen Domkapitular Ludwig Kaas.⁵³⁹

Bischof Kilian aus Limburg sprach sich für die Berufung seines Generalvikars *Höhler*⁵⁴⁰ aus. Er sei als Verfasser der Broschüre „Die staatskirchenrechtliche Lage der Katholiken in Preußen“⁵⁴¹ in der Thematik erwiesenermaßen beschlagen und „theologisch trefflich geschult“⁵⁴².

Der Osnabrücker Bischof Berning⁵⁴³ stellte im Vorfeld einer Nominierung methodische Überlegungen an. Er schlug vor, es mögen aus jeder Diözese zwei Vertreter zu einer allgemeinen Klärung zusammenkommen, um zunächst einmal intern die Interessen der Ordinariate zur

⁵³⁹ Vgl. Korum an Vogt am 31.12.1919, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 134 und am 12.1.1920 an Bertram, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, v2,1.

⁵⁴⁰ Höhler, Matthias, *4. 5. 1847 in Montabaur, Studium am Mainzer Priesterseminar und als Alumne des Germanicum an der Gregoriana in Rom, 1871 Priesterweihe in Rom (für Limburg), Dr. theol. et phil., 1872 bischöflicher Kaplan und Sekretär von Bischof Blum, mit seinem Bischof während des Kulturkampfes im Exil, nach der Rückkehr vom Exil 1884 zum Domkapitular ernannt, Bistumshistoriker, außerdem Schriftsteller, griff auch in die Kontroverse um den „Reformkatholizismus“ Hermann Schells 1897 ein, Bischofskandidat für Limburg 1885 und 1898, jedoch aufgrund seiner ultramontanen Einstellung von der Regierung ausgeschlossen; 1913-1920 Generalvikar, maßgeblich beteiligt an der Vorbereitung der Jesuitenhochschule in Frankfurt; † 9. 7. 1920. Zu ihm: SCHATZ, Klaus, Art. Höhler, Matthias, in: GATZ, Erwin, Die Bischöfe, 312f.

⁵⁴¹ In der während des Weltkriegs, also vor Bekanntwerden der Weimarer Verfassung, verfassten Streitschrift fordert Höhler die Befreiung der Kirche vor staatlichen Fesseln durch restlose Abschaffung der Kulturkampfgesetzgebung. Die Forderungen, die Höhler nicht unter seinem Namen veröffentlicht, ähneln daher den oben dargestellten Postulaten der Fuldaer Bischofskonferenz. Höhler begründet seine Forderungen mehrheitlich mit der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850. Den durch die Religions- und Schulbestimmungen (Art.12 bis Art. 24) hergestellten Zustand beschreibt Höhler als ideale Bedingung für die friedliche Koexistenz von Kirche und Staat in Preußen. Diese ausgewogene Situation sei durch die Kulturkampfgesetzgebung ausgehebelt worden. Durch die Abschaffung derselben könne das Verhältnis von 1850 wieder erreicht werden. Vgl. HOEBER, Karl (Hg.), Die staatskirchenrechtliche Lage der Katholiken in Preußen. Von einem rheinischen Theologen, (= Zeit- und Streitfragen der Gegenwart, Bd. 12), Köln 1918.

⁵⁴² Vgl. Kilian an Bertram am 2.1.1920, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, v2,1; auch in HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 137.

⁵⁴³ BERNING, Hermann Wilhelm, * 26.3.1877 in Lingen (Ems), Studium der kath. Theologie, Gymnasium in Lingen, Studium der Philosophie und Theologie in Münster und Breslau, 1900 Priesterweihe in Osnabrück, 1901 Dr. theol. in Münster, anschl. Oberlehrer am Gymnasium Meppen, Gründung eines Arbeitervereins, Lehrer im pädagogischen Kurs der Haselünner Ursulinen, Mitglied der Zentrumsparlei, 1914 Wahl zum Bischof von Osnabrück, damit verbunden Apostolischer Provkar der Norddeutschen Missionen und Apost. Präfekt für Schleswig-Holstein, 1916 Gründung eines Diözesan-Caritasverbandes, 1917 Gründung des Erziehungsvereins für verwahrloste Jugendliche und Kinderferienerholung, 1919 Protektor der katholischen Erwachsenenbildung, 1920 Leiter der bischöflichen Zentralstelle für die Ordensschulen und Protektor des Verbandes der Ursulinenklöster, 1921-23 Teilnahme an der Reichsschulkonferenz, 1927 von der Bischofskonferenz mit der Betreuung der Katholiken im Ausland betraut, 1930 päpstl. Protektor der Auslandsdeutschen in Südosteuropa und in Übersee, Präsident des Aposolats der Meere, 1929-1952 Rundfunk- und Filmreferent der katholischen Kirche, seit 1940 Schrifttums- und Pressereferat der Bischofskonferenz, 1933 Berufung in den preußischen Staatsrat, seine Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus ist umstritten, 1947 Gründung des St.-Hedwigs-Werkes und 1949 der Siedlungshilfe, 1950 Ernennung zum Erzbischof, seit 1953 Konflikt bzgl. der Konfessionsschulen mit der niedersächsischen Regierung, + 23.11.1955 in Osnabrück. SEEGRÜN, Wolfgang, Art. Wilhelm Berning, in: GATZ, Erwin, Die Bischöfe, 40-43; RECKER, Klemens-August, „Wem wollt ihr glauben?“. Bischof Berning im Dritten Reich, Paderborn² 1998; RECKER, Klemens-August, Streitfall Berning. Bischof in Kaiserreich, Demokratie und NS-Diktatur 1914-1955, Münster 2014.

Sprache zu bringen. Von dieser Zusammenkunft aus sollten wenige Delegierte in Beratung mit dem Ministerium treten. Für eine solche interne Versammlung nominierte er Domkapitular *Bernhard Beckschäfer*⁵⁴⁴ und Domvikar *Konrad Seling*⁵⁴⁵ als Vertreter seiner Diözese und der nordischen Missionsgebiete.

Der zu diesem Zeitpunkt noch in Paderborn residierende Bischof Schulte nannte gleich mehrere Kandidaten und wies ihnen spezielle Ressorts zu: *Ludwig Kaas* schlug er für das Feld der Abänderung landesgesetzlicher Bestimmungen vor. Seinem Domkapitular *Johannes Linneborn* sprach er den Bereich der Stellenbesetzung zu. Den katholischen Juristen Joseph Schmitt empfahl er für den Bereich der Dotation – allerdings aufgrund seiner badischen Herkunft nur unter Vorbehalt. Als Alternative für das Ressort nannte er den Ministerialdirektor beim Reichskommissar für die besetzten Gebiete *Alexander von Brandt*⁵⁴⁶. Für den Bereich der Vorbildung der Geistlichen und der philosophisch-theologischen Lehranstalten nominierte Schulte den Bonner Professor *Heinrich Schrörs*⁵⁴⁷. In puncto Ordensrecht stellte Schulte schließlich entweder

⁵⁴⁴ BECKSCHÄFER, Bernhard, *1863, 1915 Domkapitular in Osnabrück, 1921 Domdechant in Osnabrück, + 1938. Zu ihm: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 140.

⁵⁴⁵ SELING, Konrad Balthasar, * 22.4.1878 in Osnabrück, Studium der kath. Theologie in Innsbruck und Münster, 1902 Priesterweihe, 1902-1905 Vikar in Schwerin, Studium des kan. Rechts an der Gregoriana in Rom, 1907 Dr. iur. Can., Sekretär am Generalvikariat, 1915 Domvikar, 1918 Prosynodalrichter am Offizialat, 1919 Prosynodal-Examinator, 1920 Deputatus für die Disziplin des bischöflichen Priesterseminars, 1927 Mitglied des Domkapitels, im selben Jahr Generalvikar und Offizial. Vorsitzender des Caritasverbands des Bistums, 1943 Domdechant, Überführung der Bistumsgebiete, die durch das Preußenkonkordat 1929/30 zu Osnabrück kamen, 1948 Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen, + 24.1.1949 in Osnabrück. Zu ihm: HOLTSMANN, Bernd, Art. Seling, Konrad, in: GATZ, Erwin, Die Bischöfe, 699.

⁵⁴⁶ BRANDT, Alexander von, * 7.1.1873 Stromberg/Kr. Kreuznach, kath., Mitglied des Zentrums, Gymnasium in Koblenz, 1891-1904 Studium der Rechts- und Staatswissenschaft in Lausanne, München, Berlin, 1896 Dr. jur. in München, 1901 Regref bei der Regierung Breslau, 1901 RegAss, Hilfsarbeiter bei dem LRA Saarbrücken, 1904 desgl. Im preußischen Innenministerium, 1906 kommissarischer Landrat Neuss, 1907 def. Ernennung, 1916 ORegR bei der Regierung Düsseldorf, 1917 Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, 1918 GehRegR und Vortragender Rat, 1919 Stellvertreter des Reichskommissars für die besetzten Gebiete, 1922 Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium, 1927 Präsident des Landesfinanzamtes Köln, 1934 Pensionierung, + 2.8.1960 in Frankfurt a.M. Zu ihm: ROMEYK, Horst, die leitenden staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten der Rheinprovinz (1816-1945), (= Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Bd. 69), Düsseldorf 1994, 376.

⁵⁴⁷ SCHRÖRS, Johann Heinrich, * 26.11.1852 in Krefeld, katholisch, Besuch des Progymnasium in Krefeld und das Apostelgymnasium in Köln, seit 1871-1877 Studium der kath. Theologie in Bonn, Würzburg und Innsbruck, 1877 Priesterweihe in Innsbruck, 1880 Dr. theol. in Würzburg, 1885 Privatdozent für Kirchenrecht in Freiburg i, Br., seit 1886 Ordinariat für Kirchengeschichte in Bonn, Schrörs bestand auf die wissenschaftliche Ausbildung der kath. Theologen und stand deshalb im Konflikt mit der Erzdiözese Köln, 1907 erteilte das Kölner Ordinariat Besuchsverbot seiner Vorlesungen, das auf Drängen des preußischen Kultusministeriums wieder aufgehoben wurde, während des Weltkrieges betonte er die nationale Loyalität der Katholiken, + 6.11.1926 in Bonn. Zu ihm: JORDAN, Stefan, Art. Schrörs, Johann Heinrich, in: NDB 23 (2007), 582-583.

den „tüchtigen“ Kanonisten *Raphael Molitor OSB* in Coesfeld⁵⁴⁸ oder den „in der parlamentarischen Verteidigung der Ordensgemeinschaften erfahrenen Jurist“ *Felix Porsch*⁵⁴⁹ zur Auswahl.⁵⁵⁰

Bertram fasste in seinem Rundschreiben vom 7. Januar 1920 die Namen der Kandidaten zusammen, die ihm von den Ordinariaten zugetragen worden sind, ohne auf die Ressortzuweisung Schultes einzugehen.⁵⁵¹ Auch wurde dessen Kandidat Felix Porsch nicht berücksichtigt. Stattdessen erweiterte Bertram die Liste um *Albert Lauscher*⁵⁵², den kulturpolitischen Spre-

⁵⁴⁸ MOLITOR, Raphael OSB, *2.2.1873 in Sigmaringen, röm.-kath., Gymnasium in Sigmarigen, 1890 königl. Stiftsorganist in der Abtei Emaus in Prag, 1891 Eintritt in die Erzabtei Beuron, phil.-theol. Studium in Beuron, 1895 Profess, Studium der Dogmatik und des Kirchenrechts an der Univ. San Anselmo in Rom, 1897 Priesterweihe, 1898-1904 Lektor für Dogmatik, Kirchenrecht und Moraltheologie in Beuron, ferner Organist des Klosters, musikwissenschaftliche Forschungen, 1904 Konsultor der Päpstl. Kommission für die Kirchenmusik, 1905 Prior und 1906 Abt des neugegründeten Benediktinerkloster St. Joseph in Gerleve (Wetf.), Studien zum Ordensrecht der Benediktiner, 1907 Berufung als Konsultor der päpstl. Kommission zur Neuordnung des Kirchenrechts, 1917-22 stellvertr. Präses und 1936-48 Abtpräses der Beuroner Kongregation, +14.10.1948 in Beuron. Zu ihm: UHLENBROCK, Martin, Art. Molitor, Raphael OSB, in: NDB 17 (1994), 727 f; ALBERT, Marcel, Art. Raphael Molitor, in: RÜCKERT, Maria (Hg.), Württembergische Biographien unter Einbeziehung hohenzollerischer Persönlichkeiten, Bd. 1, Stuttgart 2006, 181-183.

⁵⁴⁹ PORSCH, Felix, * 30.4.1853 Ratibor (Oberschlesien), kath., Gymnasium in Glogau, Jurastudium in Tübingen, Leipzig und Breslau, 1876 Dr. jur utr., 1879 Rechtsanwalt in Breslau, Aufbau der Zentrumspartei in Ober- und Niederschlesien, 1881-1893 MdR, 1884 bis 1930 MdL Preußen, 1904-1930 Fraktionsvorsitzender der deutschen Zentrumspartei, Verfechter der Weimarer Koalition, Präsident der Katholikentage in Mainz (1892) und Regensburg (1904), 1882 Mitbegründer des kath. Juristenvereins, Aufsichtsratsvorsitzender der Deutschen Bank, der Berliner Zeitung „Germania“ und der „Schles. Volkszeitung“, 1882-1914 fürstbischöfl. Konsistorialrat Breslau und jur. Berater der Breslauer Fürstbischöfe Herzog und Kopp, † 8.12.1930 Breslau. Zu ihm: NEUBACH, Helmut, Art. Porsch, Felix, in: NDB 20 (2001), 637 f; SCHMITT, Christoph, Art. Porsch, Felix, in: BBKI 29 (2008), 1087-1096; LEUGERS-SCHERZBERG, August Hermann, Felix Porsch (1853-1930). Politik für katholische Interessen in Kaiserreich und Republik, (= VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 54), Mainz 1990.

⁵⁵⁰ Vgl. Schulte an Bertram am 4.1.1920, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 137f.

⁵⁵¹ Dabei wählte er folgende Reihenfolge und Bezeichnung: Generalvikar Höhler in Limburg, Professor Dr. Susen in Köln, Professor Geistl. Rat Dr. Ludwig Kaas in Trier, Domkapitular Professor Dr. Johannes Linneborn in Paderborn, Professor Dr. Albert Lauscher in Bonn, Abt Rafael Molitor in Coesfeld, Domkapitular Bernhard Beckschäfer und Ordinariatssekretär Konrad Seling in Osnabrück, sowie Geh. Oberfinanzrat Joseph Schmitt in Karlsruhe. Vgl. Bertram an die Mitglieder der Fuldaer Bischofskonferenz, am 7.1.1920, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 139-142, hier 140.

⁵⁵² LAUSCHER, Albert * 18. 2. 1872 in Roetgen, röm.-kath., Studium der Theologie in Bonn und Münster, 1896 Priesterseminar in Köln, 1897 Priesterweihe, 1897-1900 Kaplan an der Kirche St. Gertrud in Essen und 1900-1904 an St. Gereon in Köln, 1902 Dr. theol. in Münster, seit 1904-1908 Religionslehrer am Gymnasium in Essen-Borbeck und seit 1908-1917 Oberlehrer am Friedrich-Wilhelm-Gymnasium in Köln. 1917 Ernennung zum Professor für Pastoraltheologie und Homiletik in Bonn, Aufgabe der akademischen Laufbahn und Wechsel in die Politik als Vertreter der Zentrumspartei, 1919 bis 1921 Mitglied der verfassungsgebenden preußischen Landesversammlung, seitdem bis 1933 Mitglied des preußischen Landtags, 1920-1924 MdR, schul- und kulturpolitischer Sprecher der Partei, er beharrte nicht ausschließlich auf den konfessionellen Schultypus, sondern war auch bereits weltliche Schulen anzuerkennen, seit 1930 Fraktionsvorsitzender des preußischen Zentrums, nach Abschluss des Reichskonkordats musste sich Lauscher aus der Politik zurückziehen, 1934 Zwangsemeritierung an der Bonner Universität, + 23. Mai 1944 in Bonn. Zu ihm: BURTSCHIEDT, Andreas, <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/persolichkeiten/L/Seiten/AlbertLauscher.aspx> (Zugriff: 12.3.2016).

cher des Zentrums im preußischen Landtag.⁵⁵³

Für die Auswahl der Gutachter war diese Auflistung jedoch nicht allein maßgebend. Denn die Bischöfe einigten sich letztlich darauf, die Expertenkommission ausschließlich mit Funktionsträgern aus den Ordinariaten zu besetzen, die die Interessen der katholischen Ordinariate durch ihr Amt repräsentierten. Kandidaten aus Wissenschaft und Politik wie Schmitt, Susen, Lauscher und Molitor fielen weg. Stattdessen etablierte Bertram den Mitarbeiter im Generalvikariat Oskar Pollak⁵⁵⁴, für das Erzbistum Köln rückten Generalvikar Joseph Vogt sowie der Aachener Stiftspropst Franz Kaufmann⁵⁵⁵ als Vertreter des Aachener Stiftskapitels nach. Ferner wurde der Freiburger Generalvikar und spätere Erzbischof Karl Fritz⁵⁵⁶ neu nominiert. Die weiteren Gutachter wurden aus der Vorschlagsliste übernommen: Es waren Johannes Linneborn aus dem Bistum Paderborn, Ludwig Kaas aus dem Bistum Trier, Matthias Höhler aus dem Bistum Limburg und Bernhard Beckschäfer aus dem Bistum Osnabrück. Bemerkenswert ist, dass die Diözesen, deren Bischöfe im Vorfeld keine Vorschläge eingereicht hatten, auch nicht personell vertreten waren. Keinen Kandidaten stellten Ermland, Fulda, Hildesheim und Müns-

⁵⁵³ Vgl. Bertram an die Mitglieder der Fuldaer Bischofskonferenz, am 7.1.1920, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 139-142, hier: 140f. Auffallend ist auch, dass Bertram der Liste keinen eigenen, das Breslauer Bistum vertretenden Kandidaten anfügte.

⁵⁵⁴ POLLAK, Oskar, *1874, Dr. iur. utr., 1911 Generalsekretär des Diözesancaritasverbands, 1914 Rat im Generalvikariat und Konsistorium in Breslau, + 1928. Zu ihm: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 186.

⁵⁵⁵ KAUFMANN, Franz, *15.3.1862 in Bonn, kath., Sohn des OB Bonn Leopold Kaufmann, Studium der Theologie in Bonn und Würzburg, 1888 Priesterweihe in Köln, Kaplan in St. Gereon, Köln, 1891 Konviktor und 1893 Vizerektor des Preisterkollegs St. Maria dell' Anima in Rom, 1893 Dr. jur. can., Vikar am Kölner Dom, Pfarrer in Bensberg, 1895 Religionslehrer an der höheren Mädchenschule der Ursulinen, Rektor der Kapelle auf Bergdrisch in Aachen, 1897 Religionslehrer am städt. Realgymnasium, 1899 Leitung des Kollegium Albertinum in Bonn, 1903-1910 Pfarrer in Stolberg, seit 1908 preußischer Landtagsabgeordneter für das Zentrum, dort entwickelte er sich zum Experten für Unterrichts- und Kunstwesen, 1910-1912 Pfarrer in der Adalbertskirche Aachen, 1912 Stiftspropst des Aachener Münsters, 23.3.1920 Aussetzen seiner Tätigkeiten aus gesundheitlichen Gründen, + 24.8.1920 in Aachen. Zu ihm: PASTOR, Ludwig Freiherr von, Stiftspropst Dr. Franz Kaufmann (1862-1920). Ein Lebensbild, Freiburg i. Br. 1921; KAUFMANN, Paul, Stiftspropst Dr. Franz Kaufmann, Köln 1928.

⁵⁵⁶ FRITZ, Karl, * 20.8.1864 in Adelhausen bei Schopfheim (Krs. Lörrach), Gymnasium in Freiburg i. Br., Theologiestudium in Freiburg i. Br., 1888 Priesterweihe, Vikar in Oberkirch und Mannheim, 1893 Pfarrverweser und 1895 Pfarrkurat, 1890 Gründung des katholischen Arbeitervereins Mannheim, 1896-99 Pfarrer in Bernau, 1899-1911 Kollegialmitglied des Katholischen Oberstiftungsrates in Karlsruhe, seit 1911 Kanzleidirektor des Ordinariats in Freiburg, 1916 Domkapitular, 1918 Generalvikar, 1920 Dr. theol h.c. in Freiburg, 1920 Wahl zum Kapitularvikar und im selben Jahr Wahl und Weihe zum Erzbischof von Freiburg, 1921 erste Freiburger Diözesansynode, Ausbau der Verwaltung, des kirchlichen Vereinswesens, Förderung der Exerzitienbewegung und der Volksmission, 1927 Feier zum Hundertjährigen Bestehen der Diözese, 1929 Deutscher Katholikentag in Freiburg, stand einem Konkordat mit Baden eher ablehnend gegenüber, † 7.12.1931 Freiburg im Breisgau. Zu ihm: MÜLLER, Wolfgang, Art. Fritz, Carl, in: NDB 5 (1961), 631f; BÄUMER, Remigius, Art. Fritz, Karl, in: GATZ, Erwin, Die Bischöfe, 217f.

ter. Auf Anfrage Bertrams⁵⁵⁷ erklärten sich mit Ausnahme von Fritz⁵⁵⁸ alle bereit, an der internen Weiterentwicklung des Gutachtens der Bischofskonferenz mitzuwirken.⁵⁵⁹

b. Die kirchliche Gutachterkonferenz

Am 21. Februar 1920 lud Bertram die Expertenrunde zu einer ersten Konferenz unter dem Vorsitz Vogts nach Köln ein.⁵⁶⁰ Dort sollte das Gutachten zur Vorlage beim preußischen Kultusministerium überarbeitet werden. Um die Arbeitslast zu teilen, wies Bertram den Gutachtern gleich verschiedene Ressorts zu, wobei Kaas, Linneborn, Pollak und Höhler die Hauptlast zu tragen hatten.⁵⁶¹ Der Bitte um zahlreiches Erscheinen bei der Konferenz wurde nicht nachgekommen. Auf der am 16./17. März 1920 angesetzten Gutachterkonferenz fanden sich neben Gastgeber Vogt nur Pollak und Kaufmann⁵⁶² ein. Trotz der geringen Beteiligung wurde das bischöfliche Gutachten bearbeitet: Im Hinblick auf die Bischofsnennung sprachen sich die Kanonisten für eine deutlichere Klärung der Frage nach der staatlichen Mitsprache aus. Im Anschluss an die „päpstliche Konfirmation“ des neuen Bischofs solle die Notifizierung bei der Staatsregierung erfolgen. Eine staatliche Zulassungsbeschränkung sei damit jedoch keinesfalls verbunden. Im Zusammenhang mit der Stellenbesetzung der Kapitel sollte nach dem Willen der Kommission ferner die Zahl der Ehrendomherren die in den Zirkumskriptionsbullenn gemachte Vorgabe nicht überschreiten.

Hinsichtlich der geistlichen Jurisdiktion wurde mit Sorge die Tendenz innerhalb der Rechtswissenschaft betrachtet, wonach die katholische Kirche in Preußen nicht als Körperschaft öffent-

⁵⁵⁷ Vgl. Bertram an die besagten Kanonisten am 5.2.1920, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, v2,1.

⁵⁵⁸ Der Freiburger Bischof wollte auf seinen Generalvikar nicht verzichten. Vgl. Erzbischof Nörber an Bertram am 9.2.1920, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, v2,1. Fritz selbst entschuldigte seine Absage mit einer großen Arbeitslast. Vgl. Fritz an Bertram am 18.2.1920, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, v2,1. Ein gewisses Desinteresse ist sicherlich auch der geringen territorialen Überschneidung des Bistums Freiburg mit Preußen geschuldet.

⁵⁵⁹ Vgl. Pollak an Bertram am 6.2.1920; Kaufmann an Bertram am 7.2.1920; Beckschäfer an Bertram am 7.2.1920; Linneborn an Bertram am 7.2.1920; Höhler an Bertram am 9.2.1920; Kaas an Bertram am 11.2.1920, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, v2,1.

⁵⁶⁰ Vgl. Bertram an die Gutachter am 21.2.1920, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, v2,1.

⁵⁶¹ Kaas wurde das große Ressort der Stellenbesetzung zugewiesen, Linneborn erhielt die Bereiche der geistlichen Jurisdiktion und der staatlichen Zahlungen, Höhler war für die Vorbildung der Geistlichen verantwortlich. Vgl. Bertram an die Gutachter am 21.2.1920, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, v2,1.

⁵⁶² Die Anwesenheit Kaufmanns darf erstaunen, da ihn sein schlechter Gesundheitszustand zu diesem Zeitpunkt in seinem Wirken bereits stark einschränkte. Am 23. März 1920, also wenige Tage nach der Konferenz, ließ er auf Anraten seiner Ärzte sein Amt als Aachener Stiftspropst ruhen. Ende April 1920 lehnte er unter Bedauern und Verweis auf seine angeschlagene Gesundheit die Bitte seines Bruders ab, dessen jüngsten Enkel in Köln zu taufen. Kaufmann verstarb schließlich am 24.8.1920. Vgl. KAUFMANN, Paul, Stiftspropst Dr. Franz Kaufmann, Köln 1928, 38; PASTOR, Ludwig Freiherr von, Stiftspropst Dr. Franz Kaufmann (1862-1920). Ein Lebensbild, Freiburg i. Br. 1921, 78.

lichen Rechts anzusehen sei.⁵⁶³ Sollte sich diese Rechtsauffassung verbreiten, gerieten die der Kirche gemäß Art. 137 WRV zuerkannten Privilegien in Gefahr. Im Gutachten wurde deshalb die Forderung nach einer klaren Feststellung der preußischen Regierung, möglichst im Rahmen der preußischen Verfassung, gefordert, dass die Kirche in Preußen als öffentlich-rechtliche Körperschaft gelte. Pollak stellte diesbezüglich noch ein eigenes Rechtsgutachten in Aussicht.

Im Hinblick auf die Ablösung betonten die Gutachter, dass eine „bloß geldliche Abfindung“ für die auf altrechtlichen Verpflichtungen beruhenden Leistungen nicht gestattet sei. Was die Grundsätze für eine Ablösung anbelangt, beriefen sie sich auf ein Gutachten des Freiburger Ordinariats vom 20. Januar 1920.⁵⁶⁴ Darin wurden unter anderem folgende Forderungen aufgestellt: 1. Der Staat hat sämtliche auf Staatsgesetzen, Verträgen oder besonderen Rechtstitel beruhenden Leistungen abzulösen, „ohne Rücksicht, ob der Verbindlichkeit des Staates ein subjektiver Anspruch der Kirche gegenübersteht“⁵⁶⁵. 2. Die Kirche muss durch den Gegenwert der Ablösung „voll entschädigt“ werden. Das beinhaltete einerseits, dass sich der Staat zu einer vollwertigen Ablösung überhaupt in der Lage befinden müsse und andererseits, dass die Kirche, sofern die Ablösung finanziell erfolgen sollte, „nach billigem Ermessen die Kapitalien sicher und wirtschaftlich anlegen kann“.⁵⁶⁶ Das Gutachten ist aus zweierlei Sicht bemerkenswert: Erstens sprachen sich die Kirchenvertreter gegen eine Ablösung in absehbarer Zeit aus. In Zeiten politischer und wirtschaftlicher Instabilität, in der sich die junge Nachkriegsrepublik befand, war eine adäquate Entschädigung für den Staat nicht leistbar und angesichts steigender Inflation für die Kirche nicht lukrativ. Zweitens wurde in dem Gutachten eine geldliche Ablösung noch ausdrücklich in Erwägung gezogen. Diese Position sollte sich im Zuge der Hyperinflation verändern. Die im Anschluss daran aufgestellten Ablösungsbedingungen der Kir-

⁵⁶³ Protokoll der Gutachterkonferenz am 16./17. März 1920 in Köln, BA Trier, Abt. 59, Nr. 9, 28-32. Dabei berief man sich in erster Linie auf den Kommentar zur preußischen Verfassungsurkunde von 1850 von Gerhard Anschütz. Der Verfassungsrechtler stellt fest, dass nach Art. 13 der preußischen Verfassung vom 31.1.1850 die „Korporationsqualität“ den „bestehenden“ und „künftigen Parochien der katholischen Kirche“ zugesprochen werde. „Die katholische Kirche als solche, soweit sie hier in Betracht kommt, d.h. als Gesamtheit ihrer in Preußen befindlichen Angehörigen und Organisationen, als Landeskirche, besitzt Rechtsfähigkeit nach preußischem Recht (abweichend z.B. vom bayerischen und badischen) nicht.“ Anschütz begründet dies mit der preußischen Rechts-tradition nach ALR II 11 §17 und sieht sich ferner auf einer Linie mit anderen prominenten Verfassungsrechtlern, wie Paul Hinschius, Gierke und Kahl. Vgl. ANSCHÜTZ, Gerhard, Verfassungs-Urkunde, 249-251 u. 311f.

⁵⁶⁴ Gutachten des Freiburger Ordinariats betr. die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften gem. Art 138 RV, gez. GV Fritz, vom 20.1.1920, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, v2,1.

⁵⁶⁵ Ebd.

⁵⁶⁶ Ebd.

chenvertreter bezogen sich, entsprechend der altrechtlichen Vereinbarungen⁵⁶⁷, ausschließlich auf Entschädigung in Form von „Realdotation“.

Das Studium an philosophisch-theologische Fakultäten für weltliche Berufe wurde problematisiert. Es solle verhindert werden, dass „Personen ohne Priesterberuf in den priesterlichen Stand aufgenommen werden“⁵⁶⁸.

Weitreichende Änderungen wurden bezüglich der Schulfrage gefordert. Die Kanonisten hielten den bisherigen Abschnitt für zu umfangreich. Kaufmann wurde damit beauftragt, die Forderungen auf ihre tatsächliche Realisierbarkeit hin umzuarbeiten.⁵⁶⁹

3. Verhandlungen zwischen Vertretern des Episkopats und der Staatsregierung in Berlin

Auf Einladung Haenischs⁵⁷⁰ fand in Berlin vom 10. bis 12. Mai 1920 ein Treffen von Vertretern der preußischen und deutschen Regierungen sowie der Fuldaer Bischofskonferenz statt. Die Teilnehmerzahl war beachtlich. Das preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung wurde durch Geheimrat Fleischer⁵⁷¹ in der Funktion des Verhandlungsleiters, Unterstaatssekretär Wildermann⁵⁷², Geheimrat Niermann, Kammergerichtsrat Schlüter⁵⁷³

⁵⁶⁷ Vgl. Art. 42 der Bulle „De salute animarum“, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 216f; die Bulle „Provida solersque“, in: Ebd., 251-255; die Bulle „Impensa Romanorum Pontificium“, in: Ebd., 300-302.

⁵⁶⁸ Protokoll der Gutachterkonferenz am 16./17. März 1920 in Köln, BA Trier, Abt. 59, Nr. 9, 38-32, hier: 30. Auch bei MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 172.

⁵⁶⁹ Vgl. Protokoll der Gutachterkonferenz am 16./17. März 1920 in Köln, BA Trier, Abt. 59, Nr. 9, 38-32.

⁵⁷⁰ Vgl. Haenisch an Bertram am 29.04.1920, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, v2,1.

⁵⁷¹ FLEISCHER, Friedrich Wilhelm, *05.9.1859 in Stettin, ev., Dr. iur., Preußischer Verwaltungsbeamter, 1919 Dirigent im Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sowie Leiter der geistlichen Abteilung, Mitglied des Reichsrats, 1919-1924 stellvertretender Bevollmächtigter Preußens, 1920 Ministerialdirektor, 1924 im Ruhestand. Zu ihm: LILLA, Joachim, Der Reichsrat. Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs 1919-1934. Ein biographisches Handbuch. Unter Einbeziehung des Bundesrates Nov. 1918-Febr. 1919 und des Staatenausschusses Febr.-Aug. 1919 (= Handbücher zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 14), Düsseldorf 2006, 71.

⁵⁷² WILDERMANN, Rudolf, * 6.6.1864 in Münster (Westf.), kath., Gymnasium Paulinum in Münster, Studium der kath. Theologie in Münster und der Philologie in Berlin, 1889 Priesterweihe, 1891 philolog. Staatsprüfung, 1892-1919 Gymnasiallehrer in Recklingshausen, 1909 Studienprofessor, 1913-1918 Mitglied des preußischen Abgeordnetenhaus (Zentrum), 1919-1921 Mitglied der verfassungsgebenden preußischen Landesversammlung, 1921-1926 MdL, seit 1919 neben Ernst Troeltsch Unterstaatssekretär im preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, seit 1920 Domkapitular Münster, + 23.4.1926 in Lörrach. Zu ihm: Handbuch für den preußischen Landtag. Ausgabe für die 1. Wahlperiode (von 1921 ab), Berlin, 1921, 316f; SCHRÖER, Alois (Hg.), Das Domkapitel zu Münster (1823-1973). Aus Anlass seines 150-jährigen Bestehens seit der Neuordnung durch die Bulle "De salute animarum", (= Westfalia sacra, Bd. 5), Münster 1976, 399.

⁵⁷³ SCHLÜTER, Johannes, * 16.2.1878 in Lügde, kath. Studium der Rechtswissenschaft und Philosophie in Würzburg, Tübingen, Marburg und Berlin, anschl. Preußischer Justizdiener, Gerichtsassessor bei OLG Hamm, 1911 Landrichter in Kleve, 1920 Richter am Kammergericht in Berlin, 1920-1935 Ministerialrat im preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Abteilung G (Angelegenheiten der christlichen Kirchen) und A (Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten), an der Erarbeitung der Konkordate in Bayern (1924) und Preußen (1929)

und Konsistorialrat Stalman⁵⁷⁴ vertreten. Im Namen des Innenministeriums nahm der Geheime Oberregierungsrat Freiherr von Welser⁵⁷⁵ teil. Vom Auswärtigen Amt wurde Richard Delbrück⁵⁷⁶ abgeordnet. Von kirchlicher Seite fanden sich mit Ausnahme Kaufmanns und Vogts⁵⁷⁷ die von der Bischofskonferenz nominierten Gutachter ein.⁵⁷⁸ Auf ausdrücklichen

war er involviert, beim Reichskonkordat 1933 wurde er aufgrund seiner entschieden katholischen Gesinnung nicht mehr beteiligt, 1935-1941 Reichsministerium für kirchliche Angelegenheiten, 1946 CDU, Schlüter war Mitglied des CV-Zirkels Amicitia Paderborn, mit dem auch Johannes Linneborn und der Joseph Kardinal Schulte verbunden waren, † 27.12.1951 in Bonn. Zu ihm: ZILCH, Reinhold, Ressortleitung und Räte von 1918 bis 1934, in: BERLIN-BRANDENBURGISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hg.) unter Leitung von NEUGEBAUER, Wolfgang, Acta Borussica. Neue Folge. 2. Reihe: Preußen als Kulturstaat, Abteilung I. Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur, Bd. 1.1, Die Behörde und ihr höheres Personal. Darstellung, Berlin 2009, 267-329, hier: 290-292, 306; BERLIN-BRANDENBURGISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hg.) unter Leitung von NEUGEBAUER, Wolfgang, Acta Borussica. Neue Folge. 2. Reihe: Preußen als Kulturstaat, Abteilung I. Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur, Bd. 1.2, Die Behörde und ihr höheres Personal. Dokumente, Berlin 2009, 394; ZACHARIAS, Klaus, Lebensbilder. Die Mitglieder des CV-Zirkels AMICITIA zu Paderborn 1884-1996, (= GDS-Archiv für Hochschul- und Studentengeschichte, Beiheft 7), Köln 1998, 94.

⁵⁷⁴ STALMANN, Albrecht * 19.8.1880 in Meensen, ev., Studium der Rechtswissenschaft in Marburg, Leipzig und Göttingen, Juristischer Hilfsarbeiter im Konsistorium Hannover, 1913 Hilfsarbeiter im preußischen Kultusministerium, seit 1921 Ministerialrat in der Abt. G (geistliche Angelegenheiten), 1931-1955 Präsident der Klosterkammer Hannover + 23.11.1967 in Hannover. Zu ihm: KLIMESCH, Karl Ritter von, Köpfe der Politik, Wirtschaft, Kunst und Wissenschaft (L-Z), Augsburg 1953, 1063.

⁵⁷⁵ WELSER, Johann Michael Freiherr von, * 5.8.1869 in Anspach, Studium der Rechtswissenschaften in Erlangen, Berlin und München, Jurist im bayerischen Verwaltungsdienst, 1901 königl. Kämmerer, 1909 Bezirksamtsmann in Neumarkt/Obpf., 1911 Regierungsrat im bayerischen Staatsministerium des Inneren in München, 1914 vortragender Rat im Reichsamt des Inneren in Berlin, 1914-1918 Kriegsteilnehmer, 1918 Geh. Oberregierungsrat im Reichsamt des Inneren in Berlin, 1919 Polizeidirektor in München, als Verfassungsreferent an der Nationalversammlung in Weimar beteiligt, 1920 Ministerialdirektor und Leiter der Verfassungsabteilung im Reichsinnenministerium, 1921-1923 Staatssekretär, 1925 Geschäftsführer der Deutschen Akademie, 1927/28 Staatssekretär im bayerischen Handelsministerium, † 4.10.1943 in Neunhof bei Lauf an der Pegnitz. Zu ihm: DVORAK, Helge, Biographisches Lexikon der Deutschen Burschenschaften, HÜNEMÖRDER, Christian (Hg.), Bd. 1: Politiker, Teilbd. 6: T-Z, Heidelberg 2005, 256.

⁵⁷⁶ DELBRÜCK, Richard, *14.7.1875 in Jena, ev., sp. o. Konf., Gymnasium in Jena, 1893/94 einjährig Freiwilliger, 1893-1899 Studium der Nationalökonomie, Archäologie und Kunstgeschichte in Neuchâtel, München, Berlin und Bonn, 1899 Dr. phil., 1899-1900 Stipendiat des Deutschen Archäologischen Institutes, 1900-1904 Vorbereitung auf die akademische Lehrtätigkeit, 1903 Habilitation, seit 1904 Privatdozent in Berlin, seit 1908 in der Abt. Rom des Deutschen Archäologischen Institutes, 1909 kommissarische Verwaltung der ersten Sekretärstelle und 1911 erster Sekretär des Deutschen Archäologischen Instituts, 1915 Militärdienst, 1916-1919 Hilfsreferent im Unterkunftsdepartment, 1919-1920 Reichskommissar für den Gefangenen austausch mit Polen, 1920 Hilfsarbeiter und Regierungsrat im Auswärtigen Amt, Abt. II (Westeuropa), Ref. Vatikan und Ref. Archiv, ansch. Ref. Vatikan und Schuldref., arbeitete in dieser Funktion den Entwurf für ein Reichskonkordat aus, seit 1922 o. Prof. für Archäologie in Gießen, seit 1928 o. Prof. für Archäologie in Bonn, + 22.8.1957 in Bonn. Zu ihm: HÜRTER Johannes (Bearb. u.a.), Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes (1871-1945), AUSWÄRTIGES AMT (Hg. u.a.), Bd. 1 (A-F), Paderborn u.a., 2000, 410f.

⁵⁷⁷ Der Kölner Generalvikar Vogt hatte seine Teilnahme kurzfristig abgesagt. Vgl. Vogt an Bertram am 5.5.1920, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 6.

⁵⁷⁸ Das waren im Einzelnen: Der Limburger Generalvikar Höhler, Domkapitular Beckschäfer aus Osnabrück, Domkapitular Linneborn aus Paderborn, Domkapitular Kaas aus Trier, Konsistorialassessor Pollak aus Breslau. Vgl. Protokoll über die Verhandlungen im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung am 10., 11. und 12. Mai 1920, EA Paderborn, XXII. Parteipolitik u. BA Trier, Abt. 59, Nr. 9, 33-45.

Wunsch Haenischs hin⁵⁷⁹ wurde zudem der Münsteraner Rechtswissenschaftler Karl Lux⁵⁸⁰ durch Bertram nachnominiert und den Domkapitularen zur Seite gestellt.⁵⁸¹

Zu Beginn wurde der Sinn und Zweck der Zusammenkunft erörtert. Haenisch wies in seiner Eröffnungsansprache, zu der er eigens erschienen war, auf die Notwendigkeit der gesetzlichen Ausführung der Artikel 137 und 138 WRV hin. Die kirchlichen Vertreter stellten ihrerseits klar, dass der Episkopat ihnen keinerlei Entscheidungsbefugnis übertragen habe. Ihre Aufgabe bestehe lediglich in der Vorbereitung einer Einigung zwischen Kirche und Staat.

Bezüglich des weiteren Vorgehens schlug Niemann vor, vorrangig die Punkte zu behandeln, „hinsichtlich die Kirche meine bedrückt zu sein“⁵⁸². Er hatte damit zunächst die preußische Kirchengesetzgebung im Blick, die es nach Art 137. WRV zu reformieren galt. Fleischer lenkte die Verhandlungen in eine andere Richtung. Er empfahl, „diejenigen Punkte voranzustellen, die Gegenstand konkordatärer Regelung werden sollen“⁵⁸³. Von Seiten der kirchlichen Vertreter wurde dieses Vorgehen akzeptiert und eine Kompetenzüberschreitung in den Bereich der

⁵⁷⁹ Vgl. Haenisch an Bertram am 29.4.1920, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, v2,1

⁵⁸⁰ LUX, Karl, * 26.1.1872 in Wellenhof /Neisse, Studium der Theologie in Tübingen, Freiburg i.Br., Breslau, 1897 Priesterweihe in Breslau, 1898 Kaplan in Wartha, 1908 Domvikar Breslau, 1898-1901 Studium in Rom, 1900 Dr. jur. can. In Rom, 1901/02 Kaplan in Breslau, 1902 Leiter des bischöfl. Knabenkonvikts, 1904 Dr. theol. Breslau, 1906 Habilitation f. Kirchenrecht, 1907 ao. Prof. in Breslau und 1907 in Münster, 1910 o. Prof. in Münster in kirchliches Recht und seine Geschichte, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, 1926/27 Dekan der kath.- theol. Fakultät in Münster, + 23.9.1931 in Münster. Zu Ihm: LÜDTKE, Gerhard (Hg.), Kürschners Deutscher Gelehrten-Kalender, Bd. 3, Leipzig 1928/29, 1466f, HEGEL, Eduard, Geschichte der katholisch-theologischen Fakultät Münster (1773-1964), (= Münsterische Beiträge zur Theologie, Heft 30, Bd. 2), Münster 1971, 48.

⁵⁸¹ Über die Motive Haenischs hinsichtlich der Nachnominierung Lux' kann nur spekuliert werden. Möglicherweise erwartete der Kultusminister vom Münsteraner Professor wenig Gefahr. In seiner Anfang 1919 unter den Eindrücken des Hoffmannschen Kulturkampfes verfassten Schrift zur „Trennung von Staat und Kirche“ sprach sich Lux für eine Kooperation von Staat und Kirche aus. Insbesondere maß er dem Erhalt des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus hohe Bedeutung zu: „Um aller etwaigen äußeren Vorteile willen würde die Kirche freiwillig die ihr vom göttlichen Stifter zugewiesene öffentlich-rechtliche Stellung und ihre Zusammenarbeit mit dem Staate am Heile der Menschheit nicht aufgeben.“ LUX, Karl, Trennung von Staat und Kirche, Münster 1919, 34. Auffallend ist zudem das Plädoyer Lux' für den Erhalt des Status quo für die theologischen Fakultäten: „Freilich muss den theologischen Fakultäten die ihnen eigene Verfassung, ihr eigenes, ihrer Natur entsprechendes Innenleben, ihre heutige Lehrbetätigung gelassen werden.“ Ebd., 48. Diese Haltung spielte dem preußischen Kultusministerium in die Karten, welches einem Entgleiten der Theologenausbildung in den innerkirchlichen Hoheitsbereich entgegenstand. Die bezüglich der theologischen Fakultäten geäußerte Haltung Lux' sollte in den anstehenden Verhandlungen tatsächlich zum Tragen kommen.

⁵⁸² Protokoll über die Verhandlungen im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung am 10., 11. und 12. Mai 1920, EA Paderborn, XXII. Parteipolitik.

⁵⁸³ Ebd.

völkerrechtlichen Vereinbarungen hingenommen, der eigentlich dem Heiligen Stuhl vorbehalten war.⁵⁸⁴ Die exklusiv für Verhandlungen zwischen preußischer Kirche und Staat vorgesehene Materie, die Revision der kirchenpolitischen Gesetzgebung, insbesondere der Kulturkampfgesetze, wurde während der Konferenz hingegen nur sekundär behandelt.

a. Bischofswahlen und Bischofseid

Inhaltlich wurde mit der Frage nach den *Bischofsbesetzung* begonnen, also im Übrigen nicht mit einem Punkt, der die Kirche am meisten bedrückte, sondern der auch der preußischen Regierung besonders am Herzen lag. Fleischer stellte die praktische Bedeutung von Art. 137 Abs. 3 Satz 2 WRV zur Debatte. Für ihn bedeutete der Artikel nicht, dass gesonderte Vereinbarungen mit der Kirche hinsichtlich einer staatlichen Mitsprache verfassungswidrig seien. Er stellte die Frage, ob nicht „ein Breve an das Kapitel, das zur Wahl zu schreiten hat, möglich [wäre], dahingehend, dass selbiges auf die Interessen des Staates Rücksicht nehmen soll“⁵⁸⁵.

Von kirchlicher Seite wurde diese Frage entschieden verneint. Höhler und Kaas wiesen darauf hin, dass jegliche staatliche Einflussnahme in diesem Punkt „viel Verbitterung“ zur Folge hätte. Auch wenn es sich nicht um eine juristische Fixierung staatlicher Mitsprache, sondern lediglich um eine Stellungnahme des Staates in Form eines Breve handeln sollte, wie Niermann nochmals betonte, verharteten die kirchlichen Vertreter auf dem Standpunkt, dass staatlicher Einfluss „auch in versteckter Form“⁵⁸⁶ ausgeschlossen sei. Bemerkenswerterweise verwiesen die kirchlichen Vertreter auf den durch die Kapitulare im Vorfeld der Bischofswahl abzulegenden Eid, der eine Gewissensverpflichtung gegenüber staatlichen Interessen bereits beinhalte und ein eigenes Breve somit überflüssig mache. Die Fortexistenz eines solchen Eides wurde nicht in Frage gestellt.

Fleischer kam nun, nachdem die kirchlichen Vertreter von ihrer Position nicht abzubringen waren, auf das *Kapitelwahlrecht* zu sprechen: Er machte dessen Erhalt „vornehmlich“ vom Engagement der Staatsregierung im Rahmen von Konkordatsverhandlungen abhängig, da der

⁵⁸⁴ Da Pacelli über die Verhandlung in Berlin von Bertram informiert wurde, mussten ihm auch die Übergriffe auf sein Ressort aufgefallen sein. Mitunter deshalb führte Bertram gegenüber Pacelli fast schon beschwichtigend an, dass die Beratung keinen entscheidenden Charakter habe. Bertram an Pacelli am 8.5.1920, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

⁵⁸⁵ Protokoll über die Verhandlungen im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung am 10., 11. und 12. Mai 1920, EA Paderborn, XXII. Parteipolitik.

⁵⁸⁶ Ebd.

Heilige Stuhl bekanntermaßen eine unabhängige Ernennung der Bischöfe durch Rom präferiere. Diese scheinbar neutrale Feststellung erhöhte den Druck auf die kirchlichen Vertreter, stärker mit der staatlichen Seite zu kooperieren, wollten sie nicht riskieren, das Kapitelwahlrecht zu verlieren.

Der im bischöflichen Gutachten mit viel Aufwand zurückgewiesene Bischofseid wurde von staatlicher Seite ohne Widerstand aufgegeben. Als Grundlage genügten Verweise darauf, dass die Eidesformel vom 6. Dezember 1873⁵⁸⁷ durch die Staatsregierung bereits dispensiert und zudem nicht praktiziert worden sei.⁵⁸⁸ Die staatlichen Beamten wünschten als Ersatz in Zukunft eine Mitteilung von der erfolgten Bischofsernennung.

b. Besetzung der Kapitelstellen und Zahl der Ehrendomherren

Bei der Frage nach dem Besetzungsmodus der Domkapitelstellen wurde die Uneinigkeit zwischen Episkopat und Kapitel evident. Während Höhler sich mit dem Modus der *alternativa casum*, also des zwischen Kapitel und Bischof abwechselnden Besetzungsrechts der freien Kapitelstellen, sehr zufrieden zeigte und Linneborn für eine Ausweitung dieses Modus auf das gesamte preußische Gebiet eintrat, erinnerte Pollak an den Standpunkt des Episkopats, der den alternierenden Modus skeptisch betrachtete: Dessen Erhalt sei demnach denkbar für Diözesen, in denen er bereits praktiziert werde, eine Ausweitung sei von bischöflicher Seite definitiv nicht erwünscht.

Intensiv wurden ferner Überlegungen nach Gleichbehandlung der Domkapitel durch Schaffung einer zweiten Dignität für alle Diözesen erörtert. Deren Ernennung solle dann, wie in den Diözesen, in denen zwei Dignitäre existierten, dem Ortsordinarius überlassen werden.

Die Konferenzteilnehmer waren sich ferner darüber einig, dass die Zahl der Ehrendomherren gleich bleiben solle. Dadurch solle der Einfluss des Seelsorgeklerus auf die Bischofswahl gesichert, aber nicht gesteigert werden.

Die Ämter des Weihbischofs und des Kapitularvikars wurden aufgrund des erklärten staatlichen Desinteresses nicht behandelt.

⁵⁸⁷ Vgl. Verordnung König Wilhelms I. betreffend die Vereidigung der katholischen Bischöfe in der preußischen Monarchie vom 6.12.1873, in: HUBER/HUBER Staat und Kirche, Bd. 2, 629.

⁵⁸⁸ Vgl. dazu HUBER/HUBER Staat und Kirche, Bd. 2, 820f.

c. Zirkumskription der Bistümer und Delegaturen

Im Bereich der Zirkumskription wurde vorrangig die Frage nach der Angleichung von Bistumsan Ländergrenzen im Osten erörtert. Dabei lenkte Niermann das Augenmerk auf das Problem der Einbindung der preußischen Gebietsteile des Erzbistums Gnesen-Posen. Dessen Erzbischof Kardinal Dalbor habe gegenüber der preußischen Regierung die Loslösung dieser Gebiete vorgeschlagen. Von preußischer Seite wurde diese Lösung allerdings nicht favorisiert, weil Auswirkungen auf die französischen Separationsbemühungen in der Saarregion befürchtet wurden. Stattdessen strebte man die Gründung einer vom Erzbistum Gnesen-Posen abhängigen Delegatur mit Sitz in Schneidemühl an. Gleichzeitig fürchteten die preußischen Vertreter jedoch, die Delegatur auf deutschem Terrain könnte zu sehr unter der polnischen Bevormundung leiden. Deswegen wurde neben Fragen der Finanzierung auch die kirchenrechtliche Stellung des Delegaten erörtert. Niermann sprach sich für eine starke Position des Delegaten aus und brachte die Ernennung zum Weihbischof ins Spiel. Fleischer warnte ferner vor einer „Polonisierung deutscher Theologen“. Die kirchlichen Vertreter regten demgegenüber an, dass das theologische Studium der für den Einsatz in Schneidemühl vorgesehenen Alumnen „auf das erste oder letzte Jahr“ im Erzbistum Gnesen-Posen begrenzt sein müsse. Ferner solle der Delegat mit Befugnissen zur Anstellung und Versetzung von Pfarrern und Hilfsgeistlichen ausgestattet werden.⁵⁸⁹

Schließlich wurde von Seiten Niermanns die Möglichkeit ins Spiel gebracht, die Delegaturen Schneidemühl und Berlin-Brandenburg mittelfristig zu einem eigenständigen Bistum Berlin beziehungsweise einem mitteldeutschen Bistum zusammenzulegen. Bei dieser Überlegung stand freilich die Festigung der deutschen Gebiete im Hintergrund, die aber erst erfolgen konnte, wenn die Gefahr der Abtrennung der Saarregion gebannt war.

d. Anstellungsvoraussetzungen und Vorbildung der Geistlichen

Der grundsätzliche Verzicht auf ein politisches Vetorecht bei der Besetzung geistlicher Ämter wurde von Fleischer ohne weiteres konstatiert. Die staatliche Mitsprache war damit jedoch nicht einfach erledigt. Sie sollte über die Anstellungsvoraussetzungen zum Ausdruck kommen.

⁵⁸⁹ Dabei wurde insbesondere an die Möglichkeiten der Abnahme des „Pfarrkonkurs-Examens“ und der „Jurisdiktionsprüfung“ gedacht, wie sie innerhalb der preußischen Anteile des Bistums Olmütz und dem Generalvikariat Feldkirch in analoger Form betrieben wurden. Vgl. Protokoll über die Verhandlungen im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung am 10., 11. und 12. Mai 1920, EA Paderborn, XXII. Parteipolitik.

An erster Stelle stand dabei die Wahrung der Nation. Ausländer seien vom Seelsorgeamt möglichst fern zu halten, lautete die Forderung Fleischers. Niemand verlangte, an der staatlichen Genehmigung als Voraussetzung für die Ämterübertragung an ausländische Geistliche wie bisher festzuhalten: Der Staat müsse „gegen die Überwucherung landfremder Personen Stellung nehmen können“⁵⁹⁰. Rechtlich wurde diese Forderung zum einen mit dem Pfarrbesoldungsgesetz begründet, welches die Finanzierung explizit preußischer Pfarrer regelte. Zum anderen wurde auf den kirchlichen Status der öffentlich-rechtlichen Körperschaft verwiesen, welcher dem Staat die Möglichkeit einräumte, die Beschäftigung ausländischer Geistlicher „über den bisherigen Umfang“⁵⁹¹ hinaus zu verweigern. Schließlich wurde eine gesetzliche Ausländerregelung auch als Entlastung der preußischen Bischöfe angepriesen, die angesichts offensiver Forderungen insbesondere aus Polen und der Tschechoslowakei schlicht auf die staatliche Regelung verweisen könnten. Neben der deutschen Staatsbürgerschaft wurde die Bildung als Voraussetzung für die kirchliche Ämtervergabe betont. Niemand verlangte die deutsche Matura und das theologische Studium an einer deutschen Universität beziehungsweise Hochschule als unbedingtes Erfordernis – so wie es bislang gesetzlich geregelt war. Neu war die Überlegung Wildermanns, die Anforderung der Maturität und der Staatsangehörigkeit ebenso wie das Korporationsrecht der Kirche in die preußische Verfassung aufzunehmen.⁵⁹²

Kirchlicherseits wurden diese Vorhaben eingebremst. Immerhin räumte Kaas der Matura als Zulassungsvoraussetzung Chancen ein, allerdings gegen eine entsprechende Kompensation. Hinsichtlich der Einstellung ausländischer Geistlicher gaben sich die Kirchenvertreter vorsichtig. Pollak hielt „Sondervorbehalte“ in der Frage nicht für angebracht. Andererseits hatte das Gutachten in Sachen Staatsangehörigkeit zumindest im Hinblick auf die Bischofsbesetzung Entgegenkommen signalisiert. Als Kontroverse entpuppte sich die Hochschulbildung, wo die Kirchenvertreter die staatliche Anerkennung des theologischen Studiums an ausländischen Universitäten forderten. Ferner wurde die Frage in den Raum gestellt, ob die Fuldaer Bischofskonferenz als Adressat einer direkten Vereinbarung in dieser Frage überhaupt in Betracht komme.

⁵⁹⁰ Protokoll über die Verhandlungen im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung am 10., 11. und 12. Mai 1920, EA Paderborn, XXII. Parteipolitik.

⁵⁹¹ Ebd.

⁵⁹² Ebd.

Für Auseinandersetzungen sorgte auch der durch Kaas und Pollak vorgetragene Wunsch der Bischöfe zur Errichtung diözesaner Knabenkonvikte zum Zwecke der gymnasialen Bildung von Jungen mit klerikalen Ambitionen. Niermann und Wildermann äußerten gegenüber diesen Institutionen starke Vorbehalte.

e. Theologische Ausbildung an den staatlichen Fakultäten

In Zusammenhang mit den philosophisch-theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten konzentrierte sich die Debatte auf das von bischöflicher Seite beanspruchte Vetorecht bei Lehrstuhlbesetzungen. Kaas, Pollak und Linneborn machten sich für dieses Anliegen stark.

Richter⁵⁹³, der für diesen Themenbereich vom Kultusministerium eigens zugezogen wurde, bezeichnete ein bischöfliches Veto als „Novum“, welches auch auf evangelischer Seite „keine Analogie“ besitze. Andererseits konstatierte er, dass es keine stabile Regelung gebe und eine Lösung der Frage bisher vor allem aufgrund „gegenseitiger Verständigung gelungen“ sei.⁵⁹⁴ Immerhin hielt er eine „allgemeine Regelung“ für besser, „als eine Verständigung von Fall zu Fall“⁵⁹⁵. Deutlicher äußerte sich Lux gegen die Forderung Kaas': Ein Vetorecht sei nicht im Interesse der theologischen Fakultäten. Er wehrte sich zudem gegen den Anschein der episkopalen Geschlossenheit, indem er den Münsteraner Bischof Poggenburg als seinen Gewährsmann anführte. Fleischer plädierte dafür, den status quo zu halten und nicht hinter die Straßburger Statuten zurückzutreten, die kirchlicherseits größtenteils anerkannt seien.⁵⁹⁶ Kaas räumte ein,

⁵⁹³ RICHTER, Werner, * 5.5.1887 in Berlin; Studium der Germanistik in Berlin, Marburg und Basel, 1910 Promotion in Berlin, 1913 Habilitation in Greifswald, 1916/1917 Gastprof. in Istanbul; seit 1920 Ministerialrat und seit 1925 Ministerialdirektor und Leiter der Hochschulabteilung des Preußischen Kultusministerium, Mitarbeit an der Reform der Hochschulverfassung, seit 1921 zudem Honorarprofessor in Berlin, 1932 ord. Prof für Germanistik in Berlin; 1933 Zwangsemeritierung aufgrund seiner jüdischen Abstammung, 1936 Studium der Theologie in Basel, 1939 Emigration in die USA, Professor am Muhlenberg College, Allentown, Pennsylvania, 1947/48 war R. Vizepräsident der American Theological Society (MidWest Branch) in Chicago, seit 1949 ord. Prof. für Germanistik in Bonn, + 19.9.1960 in Bonn. Zu ihm: REINERMANN, Lothar, Art. Richter, Werner, in: NDB 21 (2003), 539-540.

⁵⁹⁴ Vgl. Protokoll über die Verhandlungen im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung am 10., 11. und 12. Mai 1920, EA Paderborn, XXII. Parteipolitik. Auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 176.

⁵⁹⁵ Ebd.

⁵⁹⁶ Die Statuten der Straßburger kath.-theol. Fakultät basieren auf einem Vertrag zwischen Heiligem Stuhl und aus dem Jahre 1902, der erst nach zähen Verhandlungen zustande kam. Dabei konnte der Heilige Stuhl eine im Vergleich zu den anderen theologischen Fakultäten in Preußen weitreichende kirchliche Mitbestimmung bei der Lehrstuhlbesetzung und ferner erstmals die rechtliche Festschreibung sog. „Konkordatslehrstühle“ durchsetzen. Aus kirchlicher Sicht günstig fiel auch die Regelung im Falle des Entzugs der kirchlichen Lehrerlaubnis aus. Vgl. ROTHER, Ulrike, Die theologischen Fakultäten der Universität Straßburg, ihre rechtlichen Grundlagen und ihr staatskirchenrechtlicher Status von den Anfängen bis zur Gegenwart, (= Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichung der Görres-Gesellschaft, N.F., Bd. 84) Paderborn (u.a.) 2001, 221- 244, 438f. Der Rekurs auf diese kirchlicherseits günstigen Straßburger Fakultätsstatuten durch einen staatlichen Vertreter ist bemerkenswert und bleibt im Verlauf der Verhandlungen zwischen Staat und Kirche in Preußen ein singuläres Ereignis. Wenige

dass der momentane Zeitpunkt für die Einführung eines bischöflichen Vetorechts gesellschaftspolitisch ungünstig sei. Er schlug vor, eine entsprechende Regelung in Erwartung besserer Rahmenbedingungen zu verschieben. Selbst dieser Vorschlag traf bei Lux auf Widerstand, der ein „absolutes Vetorecht“ unter allen Umständen verhindern wollte. Er regte in dieser Frage zudem eine Stellungnahme der theologischen Fakultäten an, was durch Richter unterstützt wurde.

Die Diskussion wandte sich nun dem Problem der Anerkennung der wissenschaftlichen Diözesanseminare zu. Linneborn forderte das Promotionsrecht für diese Institutionen. Richter räumte diesem Vorstoß aufgrund der Stimmungslage geringe Chancen ein.⁵⁹⁷

f. Finanzielle Ablösung und Dotierung der Kaptiel und bischöflichen Verwaltung

Kaas und Pollak zeigten Verständnis dafür, dass der preußische Staat zu einer finanziellen Ablösung gegenwärtig aus politischen und finanziellen Gründen nicht in der Lage war. Dennoch deutete sich eine Auseinandersetzung über die Grundsätze einer Ablösungsbestimmung an. Die kirchlichen Vertreter verwiesen auf die Grundsätze des oben erwähnten Freiburger Gutachtens, forderten also im Prinzip eine Ablösung in Form einer umfassenden Entschädigungsleistung ein.⁵⁹⁸ Niermann liebäugelte hingegen mit den kirchenpolitischen Bestimmungen der Verfassung Württembergs vom 25. September 1919, die eine „unveränderte Geldrente“ entsprechend der „Mitgliederzahl“ und der „bestehenden Bedürfnisse“ der Kirche als „Abfindung ihrer Vermögensansprüche an den Staat“ vorsehe.⁵⁹⁹

Darüber hinaus wurden die Kompetenzen zur Aufstellung der Ablösungsbestimmungen diskutiert. Wesler verteidigte die Reichshoheit gemäß Art. 138 Abs. 1 WRV gegenüber kritischen Anfragen mit der Absicht, „den Einzelstaaten die Möglichkeit der Bedrückung der Kirche in der Rechtsmaterie zu nehmen“.⁶⁰⁰ Stalman setzte sich hingegen dafür ein, dass die konkreten

Jahre später sollte Pacelli mit Bedauern feststellen, dass das preußische Kultusministerium die Straßburger Statuten als Modell für Preußen kategorisch ablehne. Vgl. Pacelli an Gasparri am 24.2.1923, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 20-43. In den Konkordatsverhandlungen sollten sie daher keine Rolle mehr spielen.

⁵⁹⁷ Vgl. Protokoll über die Verhandlungen im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung am 10., 11. und 12. Mai 1920, EA Paderborn, XXII. Parteipolitik u. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 176.

⁵⁹⁸ Gutachten des Freiburger Ordinariats betr. die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften gem. Art 138 RV, gez. GV Fritz, vom 20.1.1920, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, v2,1.

⁵⁹⁹ Vgl. §63 Abs. 1 der Verfassung Württembergs vom 25. September 1919, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 140f; Protokoll über die Verhandlungen im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung am 10., 11. und 12. Mai 1920, EA Paderborn, XXII. Parteipolitik.

⁶⁰⁰ Protokoll über die Verhandlungen im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung am 10., 11. und 12. Mai 1920, EA Paderborn, XXII. Parteipolitik.

Ablösungsbedingungen weniger vom Reich diktiert werden sollten, sondern auf dem Weg der Einigung zwischen Kirche und Landesregierung gefunden werden müssten. Zur Klärung von Streitigkeiten wurde von staatlicher Seite der Einsatz eines besonderen Schiedsgerichts in Erwägung gezogen.

Neben den theoretischen Erwägungen zur finanziellen Ablösung stand die bis dato bindende Dotierung der Bistümer zur Diskussion. Dabei zeigten sich die staatlichen Vertreter auffallend generös, ohne Zusagen zu machen. Hinsichtlich der erhöhten Bedürfnisse der Domkapitel und der bischöflichen Verwaltung stellte Niemann eine „wollwollende Prüfung“ in Aussicht, die über den Buchstaben der Gesetzgebung hinausgehe. Es sei allerdings eine detaillierte Aufstellung der Bedürfnisse notwendig, um im Finanzministerium einen entsprechenden Antrag einreichen zu können. Zur Finanzierung der Mehrleistungen erwog er die zu üppig ausgefallenen Renten aus der Pfarrbesoldung auch den Domkapiteln zukommen zu lassen. Auch wurde dem Antrag Lux' zur Erhöhung der Leistungen für die Unterhaltung der Domherrenkurien „wohlwollende Prüfung“ zugesagt.⁶⁰¹

g. Patronatsrecht

Fleischer brachte die Möglichkeit der Ablösung des Privatpatronats ins Spiel. Dies sei im Zusammenhang mit der Aufhebung der Privilegien des Adels im preußischen Kabinett erörtert worden. Pollak sprach sich entschieden dagegen aus: Das System der Privatpatronate sei zur finanziellen Sicherung insbesondere der Pfarreien im Osten unentbehrlich.

Im Hinblick auf das staatliche Patronat gab Welser zu bedenken, dass eine Aufhebung durchaus im Interesse einer Trennung von Staat und Kirche sei, gemäß Art. 137 Abs. 2 jedoch lediglich die patronatlichen Rechte des Staates in Wegfall gekommen seien.

Es herrschte letztlich Einigkeit darüber, dass die Patronatsfrage durch die Reichsverfassung nicht hinreichend geklärt worden sei.

h. Ordensgesetzgebung

Von staatlicher Seite wurde lediglich in Bezug auf Ausländer die Aufrechterhaltung der Ordensgesetzgebung gefordert. Pollak, der zuvor über die Rechtslage der Orden und religiösen Kongregationen referiert hatte, wollte dies nicht zugestehen. Seiner Meinung nach dürfe die

⁶⁰¹ Vgl. Protokoll über die Verhandlungen im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung am 10., 11. und 12. Mai 1920, EA Paderborn, XXII. Parteipolitik.

staatliche Kontrolle die allgemeinen Normen bezüglich des Fremdenrechts nicht überschreiten.

i. Sonstiges

Das Ringen der kirchlichen Vertreter um die explizite Anerkennung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft der Kirche im Rahmen des Konkordats, fiel auf keinen fruchtbaren Boden. Niemand hielt die Aufnahme einer solchen Erklärung nicht für notwendig, zumal der Staat die körperschaftsrechtliche Stellung der Kirche nie angezweifelt habe. Pollak beharrte mit großem Engagement aber ohne Erfolg auf diesem Antrag und versuchte eine Erklärung innerhalb der preußischen Verfassung beziehungsweise auf gesetzlicher Ebene zu erreichen.⁶⁰²

Zuletzt wurde die Überlegung aufgestellt, ob ein Konkordat mit Preußen überhaupt sinnvoll oder nicht besser ein Reichskonkordat angebracht sei. Welser und Kaas machten sich für ein Reichskonkordat stark, wobei Kaas in diesem Fall eine „Revision der Länderkonkordate“ für unabdingbar hielt. Von preußischer Seite ist eine Stellungnahme zu dieser Frage nicht dokumentiert.

Inhaltlich wurde die Besprechung der für ein Konkordat relevanten Punkte bereits an dieser Stelle abgeschlossen – eine zweifellos optimistische Abgrenzung, da zahlreiche Themen aus dem nun folgenden Feld der „hoheitsrechtlichen Gesetzgebung“ durchaus konkordatsrelevant waren und sich teilweise auch mit den Bestimmungen der Zirkumskriptionsbullen überschneiden.⁶⁰³

4. Zwischenfazit

Die Gespräche in Berlin kamen über eine erste Sondierung von Themen nicht hinaus. Konkrete Zugeständnisse wurden nicht gemacht und waren aufgrund der beschränkten Befugnisse der kirchlichen Vertreter auch nicht vorgesehen. Einige für die späteren Konkordatsverhandlungen relevante Erkenntnisse ergeben sich dennoch.

⁶⁰² Hintergrund dieser Versuche ist sicherlich die oben angedeutete Tendenz unter einem Kreis von Kirchenrechtlern um ANSCHÜTZ, welche der Kirche die Anerkennung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft und die damit verbundenen Privilegien nach Art 137 WRV versagen wollten. Pollak hatte in diesem Zusammenhang insbesondere das freie Gründungsrecht der Kirche von Pfarreien und Diözesen im Blick, welches er nach Art. 137 Abs.3 gewährleistet sah. Vgl. ANSCHÜTZ, Gerhard, Verfassungs-Urkunde, 249-251 u. 311f.

⁶⁰³ Vgl. Protokoll über die Verhandlungen im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung am 10., 11. und 12. Mai 1920, EA Paderborn, XXII. Parteipolitik.

Die preußischen Regierungsvertreter legten einen deutlichen Schwerpunkt auf die Abwehr ausländischen Einflusses. Und dies nicht nur im Bereich der Diözesanorganisation, wo es angesichts der instabilen Verhältnisse insbesondere im Osten der Republik zu erwarten war. Auch hinsichtlich der Zulassungsbedingungen für ein geistliches Amt, der Anerkennung des philosophisch-theologischen Studiums, oder der Ordensregelung hatte die Abwehr nichtdeutschen Einflusses Priorität. Insgesamt fällt daneben eine starke Zurückhaltung der Preußen auf, was die staatliche Mitwirkung bei kirchlichen Angelegenheiten betrifft. Ein politisches nihil obstat für Bischöfe und hohe kirchliche Würdenträger stand nicht zur Debatte, was möglicherweise auch daran lag, dass die kirchlichen Vertreter hochsensibel gegen jeden Versuch der staatlichen Einflussnahme bei der Ämterbesetzung regierten. Der Bischofseid wurde von staatlicher Seite ohne weiteres aufgegeben. Eine staatliche Mitsprache bei der Kapitelbesetzung stand überhaupt nicht zur Debatte. An der Weihbischöfsbestellung zeigten sich die staatlichen Vertreter gar desinteressiert. Die Forderung nach Information staatlicher Behörden über den ernannten Bischof bildete das Maximum dessen, was die staatlichen Vertreter zu fordern wagten, um einen Hauch staatlicher Einbindung zu wahren. Vergleicht man diese Zurückhaltung mit den verhältnismäßig weitreichenden Forderungen nach staatlicher Mitsprache in den späteren Konkordatsverhandlungen, so ist ein deutlicher Unterschied zu erkennen. Offenbar war in dieser Frühphase der Verhandlungen das verfassungsrechtliche Dogma der Trennung von Staat und Kirche zu präsent, dass ein offener Schritt in eine andere Richtung nicht gewagt wurde. Im Laufe der Jahre sollte sich der Umgang mit den kirchenrechtlichen Vorgaben der Reichsverfassung merklich ändern und die alten Strukturen der Staatskirchenhoheit wieder nach vorne drängen. Das strenge Festhalten an den Verfassungsvorgaben hatte andererseits auch zur Folge, dass die preußischen Vertreter Ansprüche kirchlicher Ingerenz in hoheitsrechtliche Belange kategorisch ablehnten. An eine Ausweitung des bischöflichen Vetorechts bei der Lehrstuhlbesetzung war beispielsweise nicht zu denken. Bemerkenswerterweise wurden kirchliche Forderungen bezüglich des Schulwesens erst gar nicht gestellt, obgleich die Schulfrage im bischöflichen Gutachten einen beachtlichen Raum einnimmt. Warum die kirchlichen Vertreter dies nicht wagten – etwa aus Scheu vor der Konfrontation oder aufgrund einer unabgeschlossenen Vorbereitung – muss offen bleiben. Neben dem Fehlen der Schulfrage wurde ein weiterer zentraler Bestandteil des bischöflichen Gutachtens sehr oberflächlich behandelt: die Frage der Dotierung der Kirche beziehungsweise der Ablösung. Die Komplexität dieser Materie ließ womöglich keinen tieferen Einstieg zu. Bedenkt man jedoch,

dass die Abschaffung von der Verfassung entgegenstehenden kirchenpolitischen Gesetzen ebenfalls wenig Raum einnahm, muss konstatiert werden, dass, entgegen der eingangs gemachten Versprechen, den großen Themen der kirchlichen Seite wenig Raum gegeben wurden. Inhaltlich blieben die Gespräche sicherlich hinter den insbesondere auf kirchlicher Seite gemachten Erwartungen zurück.

Die Konferenz hatte für die staatlichen Vertreter insbesondere aus verhandlungsstrategischer Sicht einen hohen Wert. Denn es war den preußischen Beamten gelungen, die Domkapitel an die eigenen Interessen zu binden. Das Versprechen auf wohlwollende Steigerung der Einkommen der Domkapitel spielt dabei sicherlich eine Rolle. Wesentlich deutlicher wird die Verflechtung von preußischen Staats- und Kircheninteressen in der Frage nach dem Erhalt des Kapitelwahlrechts bei der Bischofsbesetzung. So wurde unter dem Deckmantel der Bewahrung nationaler Kircheninteressen eine unausgesprochene Allianz geschaffen, die sich letztlich gegen die Ausweitung der Einflussnahme des Heiligen Stuhls richtete. Den preußischen Vertretern spielte es also in die Karten, dass sich die Kirche in dieser Phase als höchst inhomogenes Gegenüber präsentierte: Diözesane Interessen standen dem Gedanken einer gemeinsamen Bischofskonferenz entgegen, wie bereits die Auswahl der Gutachter bewies. Zwischen Episkopat und Domkapiteln herrschten Rivalitäten, die an der Frage der Ämterbesetzungsverfahren kulminierten. Und die Pluriformität kirchlicher Forderungen wird unter Berücksichtigung der Pacelli-Punktation noch erweitert. So wurde beispielsweise die gutachtliche Forderung nach Stärkung des bischöflichen Einflusses auf die theologischen Fakultäten, die auch in der Punktation Pacellis zentral ist, während der Gutachterkonferenz deutlich relativiert. Es bleibt zu konstatieren: Die preußische Seite hatte gegenüber der Kirche einen organisatorischen Vorteil. Während die staatlichen Vertreter ihre Ziele schon recht deutlich artikulieren konnten, ist auf kirchlicher Seite eine klare Linie nicht zu erkennen.

5. Das Scheitern der bischöflichen Verhandlungsbemühungen am Unwillen der preußischen und römischen Vertreter

Die Maiverhandlungen 1920 bildeten einen frühen Höhepunkt der direkten Verhandlungen zwischen preußischem Episkopat und der Regierung. Der von bischöflicher Seite erhoffte Initialmoment für eine umfassende Reform des Staat-Kirche-Verhältnisses blieb jedoch aus. Als unmittelbare Folge der Gespräche in Berlin sei eine gemeinsame Erklärung der Vertreter staat-

licher katholisch-theologischer Fakultäten erwähnt, die sich gegen eine Ausweitung der bischöflichen Mitsprache bei der Stellenbesetzung aussprachen.⁶⁰⁴ Davon abgesehen blieben die Maiverhandlungen ohne konkrete Auswirkungen, was insbesondere der Entscheidung Pacellis geschuldet war, die Verhandlungen mit Preußen zu Gunsten eines schnellen Konkordatsabschlusses in Bayern vorerst nicht weiter zu verfolgen. Dabei reifte auf Seiten des Episkopats in der Zeit zwischen 1920 und 1922 die Erkenntnis, dass relevante Reformen ohne Unterstützung des Nuntius in Preußen nicht zu machen waren. Obwohl von staatlicher Seite Verhandlungsbereitschaft angemeldet wurde, sollte dem Episkopat der Zugang zu Reformgesprächen verwehrt bleiben, wie der folgende Abschnitt über die Ämterbesetzung zeigt. Darüber hinaus geriet die preußische Kirche mit zunehmender Dauer des Reformstaus in finanzielle Bedrängnis, was ihre Verhandlungsposition gegenüber dem Staat zusätzlich schwächte. Dieser Umstand wird in einem zweiten Abschnitt über die Dotationsfrage näher erläutert.

a. Die Ämterbesetzung als Vertragshebel und Pacellis Bremsmanöver

Die Klärung der Frage nach der Nationalität von kirchlichen Amtsträgern wurde von preußischer Seite weiter forciert und als Einstieg für umfassendere Verhandlungen angeboten. Kultusminister Hanisch zeigte sehr deutlich, dass er es bei der unklaren Rechtslage aus den Maigesprächen nicht belassen wollte. Offensiv offerierte er gegenüber Bertram die Forderung, die Besetzung von Pfarrstellen mit Ausländern von einem staatlichen Einverständnis abhängig zu machen. Hanisch wollte somit insbesondere die Einsetzung von Pfarrern in den östlichen Grenzgebieten mit national-chauvinistischen Kandidaten verhindern. Aufgrund der staatlichen Pfarrbesoldung und des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus der Kirche sah er den Staat „moralisch“ im Recht, diese Forderungen zu stellen. Denn indirekt musste er gleichwohl einräumen, dass die Reichsverfassung eine staatliche Mitsprache hinsichtlich der Nationalität der Geistlichen im Grunde ausschloss.⁶⁰⁵ Bertram war geneigt, der Regierung im Hinblick auf ordentliche Pfarrstellen entgegenzukommen, weil er andernfalls die Kürzung der Pfarrbesoldung befürchtete. Einfache Seelsorgestellen, die finanzielle Zuwendungen durch den Staat nicht genossen, sollten weiterhin ohne Einschränkung durch ausländische Geistliche besetzt werden können. Vor einer Antwort erkundigte Bertram sich bei Pacelli, inwiefern eine

⁶⁰⁴ Die Erklärung wurde im Rahmen eines Pfingsttreffens der Vertreter staatlich katholisch-theologischer Fakultäten in Würzburg abgegeben und durch Professor Sickenberger am 1. Juni 1920 Kardinal Bertram mitgeteilt. Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 177.

⁶⁰⁵ Vgl. Hanisch an Bertram am 16.7.1920, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 179.

Entscheidung in der Frage mögliche Konkordatsverhandlungen tangiere.⁶⁰⁶ Pacelli hielt aus rein taktischen Gründen ein vorschnelles Zugeständnis für ungünstig, da „gerade die deutsche Staatsangehörigkeit der Pfarrer und der anderen Geistlichen der einzige für die Regierung wichtige Punkt in Betreff der künftigen Konkordatsverhandlungen“⁶⁰⁷ darstelle. Um die kirchlichen Interessen durchsetzen zu können, sei er auf diese äußerst wirksame Handhabe angewiesen. Er riet Bertram deshalb, ein Zugeständnis nur unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass eine endgültige Regelung den Verhandlungen mit der römischen Kurie reserviert bliebe.⁶⁰⁸ Anstatt der Regierung eine einfache Erklärung in diesem Sinne abzugeben, zog Bertram zunächst eine Verknüpfung des staatlichen Anliegens zur Patronatsfrage, die insbesondere in der Breslauer Diözese, wo zwei Drittel der Pfarrstellen patronatlich besetzt wurden, eine erhebliche Rolle spielte.⁶⁰⁹ Dabei ging es Bertram wohl nicht nur um eine „bewusste Komplikation“⁶¹⁰, sondern auch darum, in einer partikularen Frage ein günstiges Arrangement zu finden. Bertram beließ es jedoch diesbezüglich lediglich bei Andeutungen und kam schließlich aufgrund des Votums der Bischofskonferenz⁶¹¹ darauf zurück, dem Wunsch Haenischs vorläufig ohne Gegenforderung zu entsprechen. Gleichzeitig verwies er für eine endgültige Klärung auf die Verhandlungen mit dem Nuntius.⁶¹² Pacelli zeigte sich mit diesem Vorgehen zufrieden.⁶¹³

b. Wegbereitung der preußischen Verschleppungstaktik

Unzufrieden war in dieser Phase jedoch die Bischofskonferenz mit der Reformbereitschaft der preußischen Regierung. So wurde konstatiert, dass ein Jahr nach Inkrafttreten der Reichsverfassung zahlreiche Rechtsfragen ungeklärt und alte Gesetze nicht angepasst worden seien. Die Bischöfe erwähnten in diesem Zusammenhang beispielsweise das Staatsaufsichtsrecht bei der kirchlichen Vermögensverwaltung, das Verhältnis der kirchlichen Eheschließung zur Zivilehe

⁶⁰⁶ Vgl. Bertram an Pacelli am 22.7.1920, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 179.

⁶⁰⁷ Pacelli an Bertram, 30.7.1920, in: HÜRTEEN, Akten, Bd. 1, 233.

⁶⁰⁸ Vgl. Ebd., 233f.

⁶⁰⁹ Vgl. Bertram an Niermann am 4.8.1920, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 179.

⁶¹⁰ Diese These stellt MUSSINGHOFF in seiner Darstellung dieses Sachverhalts auf. Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 179.

⁶¹¹ Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 17.-20.8.1920, in: HÜRTEEN, Akten, Bd. 1, 235-250, hier: 236.

⁶¹² Vgl. Bertram an Ministerium für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung am 23.8.1920, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 179.

⁶¹³ Vgl. Pacelli an Bertram am 9.8.1920 und am 27.8.1920, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Vgl. auch HÜRTEEN, Akten, Bd. 1, 234 und MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 179.

und die Anwendung des „brachium saeculare“. Ein besonderes Anliegen war den Konferenzteilnehmern der Wegfall von staatlichen Vorbildungsbedingungen der Geistlichen für die Zulassung zu öffentlichen kirchlichen Ämtern. Ferner wurde die Aufhebung staatlicher Aufsicht über Gymnasialkonvikte, theologischen Konvikte und Priesterseminare gefordert.⁶¹⁴ Möglicherweise gingen die Bischöfe davon aus, dass sich die preußische Regierung, nachdem sie durch das Zugeständnis beim staatlichen Vetorechts bezüglich der Nationalität kirchlicher Amtsträger ihre wichtigsten Forderung erfüllt sah, mit der Abschaffung der übrigen gesetzlichen Anstellungsvoraussetzungen leichter täte.⁶¹⁵ Am 24. Oktober übersandte Bertram an Haenisch eine Auflistung der landesgesetzlichen Bestimmungen, auf deren Änderung die Bischöfe besonderen Wert legten.⁶¹⁶

Die Erwartungen der Bischöfe wurden von Haenisch jedoch enttäuscht. Der Kultusminister zeigte sich bei der Abschaffung in von den Bischöfen angemahnten Gesetzen zwar kooperationsbereit: Immerhin versprach er für Anfang Januar einen Gesetzentwurf, durch den erstens das Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt vom 12. Mai 1873⁶¹⁷, zweitens das Gesetz über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauch von kirchlichen Straf- und Zuchtmitteln vom 13. Mai 1873⁶¹⁸ und drittens das Gesetz über die Verwaltung erledigter Bistümer vom 20. Mai 1874⁶¹⁹ aufgehoben werden sollten.⁶²⁰ Diese Reformzusagen dienten bei genauerer Betrachtung jedoch nur als Beruhigungsspielle. Abgesehen davon, dass der Weg zur vollständigen Revision der von den Bischöfen angemahnten Gesetze in diesem Tempo sehr lang erscheinen musste, die wichtigsten Gesetze tastete Haenisch nicht an und brachte dafür eher fadenscheinige Begründungen vor: So sei eine Überarbeitung der Bestimmungen zur Vorbildung und Anstellung von Geistlichen derzeit aufgrund der Spannungen in den östlichen Grenzgebieten nur schwer möglich. Ein einfacher Rückzug der staatlichen Mitsprache bei der kirchlichen Ämter-

⁶¹⁴ Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 17.-20.8.1920, in: HÜR TEN, Akten, Bd. 1, 235-250, hier: 236; auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 180.

⁶¹⁵ Bertram deutet diese Überlegung in einem späteren an den Heiligen Vater adressierten Schreiben an. Vgl. Bertram an Pacelli am 19.9.1921, A.E.S. Germania, Pos. 1718, fasc. 898, fol. 63-66.

⁶¹⁶ Vgl. Bertram an Haenisch am 24.10.1920, in: HÜR TEN, Akten, Bd. 1, 277-282. Das Datum geht aus einem Rundschreiben Bertrams an die Bischöfe hervor, in welchem er von der Übermittlung der bischöflichen Anliegen an Haenisch berichtet. Bertram an die preußischen Bischöfe, o.D., in: HÜR TEN, Akten, Bd. 1, 285f.

⁶¹⁷ Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2 602-607.

⁶¹⁸ Vgl. Ebd., 608f.

⁶¹⁹ Vgl. Ebd., 635-638.

⁶²⁰ Vgl. Haenisch an Bertram am 26.12.1920. Bertram zitiert das Schreiben Haenischs in einem Rundschreiben an die preußischen Ordinarien vom 7.4.1921, ANB, Pos. 85, fasc. 2, fol. 361-363. Vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 180, Anm. 112.

besetzung würde bei der deutschen Bevölkerung Misstrauen schaffen und zusätzliche Unruhen erzeugen. Solange Haenisch in der Frage der Nationalität der Geistlichen keine vertragliche Zusicherung in den Händen halte, sah er sich außer Stande die Gesetze hinsichtlich der Anstellungsvoraussetzungen für ein kirchliches Amt zu reformieren. Eine verbindliche Zusage konnte Bertram jedoch nicht liefern, nachdem die Klärung der Frage von Pacelli eingezogen wurde. Und die mündliche, lediglich provisorische Zusage Bertrams, die Bischöfe in den Grenzgebieten würden bei der Besetzung von Pfarrstellen mit Ausländern auf die Wünsche der staatlichen Behörden Rücksicht nehmen⁶²¹, reichte Haenisch nicht aus. Der Kultusminister machte darüber hinaus klar, dass er an den Vorbildungsbestimmungen für geistliche Amtsträger durchaus festhalten wollte. Dabei konnte er sich auf den renommierten Verfassungsrechtler Gerhard Anschütz⁶²² stützen, der dem Staat die Möglichkeit der Aufstellung von Vorbildungsbedingungen als Voraussetzung für ein geistliches Amt auch nach der neuen Verfassung zuerkannte.⁶²³ Darüber hinaus erinnerte Haenisch daran, dass der Wegfall staatlicher Voraussetzung bei der Pfarrbesetzung unweigerlich Konsequenzen auf die gesetzliche Pfarrbesoldung nach sich zöge – ein Argument, welches die katholische Kirche in Preußen empfindlich

⁶²¹ Vgl. Bertram an Ministerium für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung am 23.8.1920, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 179.

⁶²² ANSCHÜTZ, Gerhard, *10.1.1867 Halle/Saale, (ev.), Studium der Rechtswissenschaft in Genf, Leipzig, Berlin und Halle, 1891 Dr. jur. in Halle, 1894-1899 Regierungsassessor in Merseburg, Berlin und Stettin, 1896 Habilitation, 1899 o. Prof. in Tübingen, 1900 o. Prof. Heidelberg, 1908 o. Prof. Berlin, 1916 wieder o. Prof. Heidelberg, seine Ressorts waren vor allem Staatsrecht, später auch Rechtsgeschichte, Kirchenrecht und Völkerrecht, liberaldemokratische Gesinnung, bekannt v.a. durch seinen Kommentar zur Weimarer Reichsverfassung, 1933 auf eig. Antrag der Amtspflichten an der Universität enthoben, † 14.4.1948 Heidelberg. Zu ihm: NAWIASKY, Hans, Anschütz, Gerhard in: NDB 1 (1953), 307; DRÜLL, Dagmar, Heidelberger Gelehrtenlexikon (1803-1932), Rektorat der Ruprecht-Karls-Universität-Heidelberg (Hg.), Berlin (u.a.) 1986, 4; DREIER, Horst, Ein Staatsrechtslehrer in Zeiten des Umbruchs: Gerhard Anschütz (1867–1948), in: ZNR 20 (1998), 28-48.

⁶²³ Wörtlich schreibt er: „Abs.3 Satz 2 – eine Vorschrift, welche eine ‚weitere Regelung‘ (Abs. 8) erfordert, also eine bloße Direktive darstellt – gebietet die Aufhebung aller Bestimmungen des bisherigen Rechts, nach denen dem Staate oder der bürgerlichen (...) Gemeinde eine Mitwirkung bei der Besetzung kirchlicher Ämter zusteht. ‚Mitwirkung‘ in diesem Sinne liegt vor, soweit nach den bestehenden Gesetzen Staat und Gemeinde befugt sind, die Besetzung kirchlicher Ämter (...) entweder selbst vorzunehmen (...) oder von ihrer Genehmigung bzw. Bestätigung abhängig zu machen. Kein Mitwirkungsrecht dagegen ist das dem Staat zustehende Recht des Einspruchs gegen Verleihung von Kirchenämtern an Solche, die den hierher aufgestellten staatsgesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen. Man kann nicht sagen, dass die Staatsregierung bei der Besetzung des erledigten bischöflichen Stuhles ‚mitwirkt‘, wenn sich die Wahl einer von dem Domkapitel in Aussicht genommenen, ihr jedoch nicht genehmen Persönlichkeit auf Grund des Breve Quod de fidelium von 1821 oder des Breve Re sacra von 1827 (...) verbittet, indem sie den betreffenden Namen von der ihr vorgestellten Kandidatenliste streicht. (...) Ebensovienig zwingt Abs.3 Satz 2 dazu, das Einspruchsrecht preiszugeben, welches in Preußen auf Grund der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 29. April 1887 (...) dem Staate bei der Besetzung von Pfarrämtern zusteht, und vollend unberührt bleiben die Landesgesetze welche (...) für die Vorbildung der Geistlichen gewisse Mindestanforderungen vorschreiben. Wenn die Länder die vorbezeichneten Gesetze und Einrichtungen aufheben, so handeln sie nach freiem Belieben, nicht unter Druck des Art. 137. ANSCHÜTZ, Gerhard, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Mit Erläuterungen und Sachregister, Berlin² 1921, 222f.

traf.⁶²⁴ Eine gesetzliche Änderung in dieser Frage wollte Haenisch, ganz der Vorgabe Pacellis folgend, im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Heiligen Stuhl angehen. Bis es so weit ist, bat er die Bischöfe um Geduld bezüglich Aufhebung von Gesetzen.⁶²⁵

Bertram verfügte nicht über die nötigen Mittel, um dem Vorgehen Haenischs entschieden widersprechen zu können. Zum einen, weil Haenisch, wie Bertram zugeben musste, juristisch keine echte Angriffsfläche bot.⁶²⁶ Zum anderen, weil Pacellis taktische Vorgaben bezüglich Konkordatsverhandlungen Bertrams Spielraum einengten.⁶²⁷ Diese kamen allerdings nicht in Gang, da sich Pacelli zunehmend auf ein Konkordat mit Bayern konzentrierte. So stark sich die Frage der Ausländerregelung bei der Stellenbesetzung als möglicher Zugang für eine Vereinbarung mit Preußen zunächst aufgedrängt hatte, so sehr blockierte deren provisorische Behandlung nun die Reform des gesamten Staat-Kirche-Verhältnisses. Der Staat hatte sein drängendstes Problem vorerst gelöst und sah nun keine unmittelbare Notwendigkeit mehr, schnell zu agieren. Ganz im Gegenteil baute die preußische Seite nun auf Verschleppung anstehender Reformen, in der Hoffnung alte Privilegien doch halten zu können. Leidtragende dieser Konstellation waren die Vertreter der preußischen Kirche, die insbesondere im finanziellen Bereich auf Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen angewiesen waren.

c. Die Grenzen der episkopalen Verhandlungsbemühungen: finanzielle Abhängigkeit vom Staat
Während der Konferenz im Mai 1920 hatten sich die preußischen Vertreter für eine Neubemessung der finanziellen Zuwendungen des Staates an die katholische Kirche ausgesprochen. Von daher war es zu erwarten, dass die Kirche in dieser Thematik eine Vertiefung der Sachgespräche zu erreichen suchte. Eine Erhöhung der Leistungen schien angesichts der fortwährenden Geldentwertung⁶²⁸ auch dringend notwendig. Besonders stark fühlten sich die Domkapi-

⁶²⁴ Vgl. Haenisch an Bertram am 26.12.1920. Bertram zitiert das Schreiben Haenischs in einem Rundschreiben an die preußischen Ordinarien vom 7.4.1921, ANB, Pos. 85, fasc. 2, fol. 361-363.

⁶²⁵ Vgl. Ebd.

⁶²⁶ An der Stelle beantwortet sich die Frage, weshalb der Episkopat gegen die Verschleppung der Reform der Kirchengesetzgebung keine Klage vor dem Verfassungsgericht anstrebte. Vgl. VOLK, Ludwig, Reichskonkordat, 29. Offenbar war der Episkopat von der juristischen und prominent unterstützten Argumentation der preußischen Regierung durchaus beeindruckt. Zumindest war die Verunsicherung ausreichend, dass er die Gefahr und die rechtlichen Folgen einer Niederlage vor dem höchsten Gericht nicht in Kauf nehmen wollte. Die Fakten lagen aus damaliger Sicht eben nicht so klar, wie es bei VOLK suggeriert wird. Vgl. Ebd, 26.

⁶²⁷ Dies stellte Bertram in einem Schreiben an die preußischen Bischöfe vom 7.4.1921 fest. Vgl. ANB, Pos. 85, fasc. 2, fol. 361-363 u. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 180.

⁶²⁸ Vgl. STATISTISCHES REICHSAMT (Hg.), Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 44 (1924/25), 312.

ture benachteiligt. Sie beauftragten auf Anregung der Münsteraner Kanoniker Johannes Linneborn mit der Erstellung einer Denkschrift über die finanzielle Lage der preußischen Kapitel.⁶²⁹

Linneborn setzte sich dabei zunächst allgemein mit den Hintergründen der Staatsleistungen an die Kirche auseinander, ehe er auf die Forderungen der Kapitel zu sprechen kam. Dieser grundsätzliche Teil erscheint gegenüber dem bischöflichen Gutachten vom Januar 1920 als deutliche Pointierung der kirchlichen Rechtsauffassung. Erstens entwickelte Linneborn seine Darstellung fast ausschließlich auf Grundlage der in Preußen relevanten Zirkumskriptionsbul-len „De salute animarum“, „Impensa romanorum“ und „Provida solersque“. Er verzichtete also diesbezüglich auf einen breiten Rechtsboden, wie er im bischöflichen Gutachten noch ausgebreitet wurde. Zweitens spitzte Linneborn die Rechtsentwicklung deutlich zu Ungunsten des Staates zu. Dieser habe in den Bullen die Pflicht übernommen die kirchlichen Institute in „angemessener Weise“ zu unterhalten – und zwar durch eine wertstabile, feste Dotation in Form von Staatswaldungen (Art. XLI, De salute animarum). Allerdings waren die Staatswaldungen wegen der Kriegsschulden hypothekarisch belastet. Deshalb sollte die Kirche bis zu deren Freiwerdung, längstens aber bis zum Jahre 1833, mit Barzahlungen vertröstet werden. Sollte bis dahin eine Radizierung nicht erfolgt sein, habe der preußische König zugesagt, soviel Grundbesitz auf Staatskosten zu kaufen und der Kirche zu übereignen, dass dessen Ertrag der Höhe der vertraglich festgelegten Summe entspreche. Dieses Versprechen wurde ebenso wie die vertraglichen Verpflichtungen niemals eingelöst. Linneborn warf dem preußischen Staat somit doppelten Rechtsbruch vor, der darin gipfelte, dass die 1821 festgelegten Beträge nicht einmal dem Geldwert entsprechend angeglichen worden seien.⁶³⁰ Durch sein Versagen sei der Staat somit an der derzeit erlebten „schreienden Not der Bistümer und Domkapitel“⁶³¹ verantwortlich. Die klaren Vorwürfe gegen die Regierung, obgleich in der Sache nicht neu, bedeuteten eine Verschärfung der Rhetorik. Offenbar wuchsen unter den Kirchenmännern angesichts der spürbaren Einschränkungen die Ungeduld und der Ärger über die schleppenden Re-

⁶²⁹ Vgl. Anonymer Bericht über die von den Vertretern der Domkapitel zur Besserstellung der Kapitel unternommenen Schritte, Juni 1920, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 1, Bd. 1, 80.

⁶³⁰ Linneborn schätzte, dass die 1821 festgelegten Beträge in Edelmetall mittlerweile um den Faktor zehn in Reichsmark erhöht werden müsste, um den ursprünglichen Wert zu halten. Vgl. Denkschrift zur Lage der preußischen Domkapitel von Johannes Linneborn, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 1, Bd. 1, 81-86. Ein genaues Datum der Denkschrift ist nicht bekannt. Sie ist wohl Anfang oder Juni 1920 entstanden.

⁶³¹ Ebd.

formen. Linneborn forderte die Regierung auf, ihre finanziellen Verpflichtungen endlich zu erfüllen. Dabei dachte er im Hinblick auf die Situation der Kapitel in erster Linie an eine massive Erhöhung der Gehälter. Obgleich er hinsichtlich der Kapitel einen Rechtsanspruch auf feste Dotierung geltend machte⁶³², hielt er für die Praxis eine Dotation in Grundbesitz „wegen der asozialen Wirkung“⁶³³ für den Staat nicht realisierbar und von der Kirche kaum erwünscht. Gleichwohl erstrebte er eine Dotationserhöhung in umfassenden Sinn: Sie müsse nicht nur die Grundgehälter der Dignitäre und Kanoniker beinhalten⁶³⁴, sondern auch deren Wohnungen⁶³⁵, Kultuskosten und die Baulast für die Kathedralkirchen berücksichtigen.⁶³⁶ Linneborn verschwendete keinen Gedanken daran, dass seine Forderungen überzogen sein könnten: Schließlich habe der Staat durch die Säkularisation so viel eingenommen, dass ein „verschwindend geringer Teil ausreichen würde, um den Domkapiteln einen angemessene Lebensunterhalt zu bieten“⁶³⁷.

Aufgrund der konkordatsrelevanten Materie wurde das Gutachten nicht unmittelbar an die preußische Regierung gerichtet, sondern Pacelli vorgelegt. Am 12. Juni 1920 empfing der Nuntius Linneborn und Schwarz⁶³⁸, um tags darauf gemeinsam eine Note auszuarbeiten, die im

⁶³² Bereits im Reichsdeputationshauptschluss sei eine feste und bleibende Ausstattung der Domkirchen und dadurch auch der Kapitel festgelegt worden. Nach den preußischen Säkularisationsedikten vom Oktober 1816 sei sogar eine „reichliche Dotierung“ versprochen worden. Als Beleg zitierte Linneborn den preußischen Minister von Landenberg zur Verfassungsurkunde von 1848: „Nach der Säkularisation sind die Leistungen des Staates nur gerecht. Der Staat kann sich der Verpflichtung nicht entziehen. (...) Deshalb war es (...) nicht eine Gnade, sondern eine begründete Verpflichtung, wenn der Staat die Dotation der Bistümer und der dazugehörigen Institute übernahm.“ Denkschrift zur Lage der preußischen Domkapitel von Johannes Linneborn, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 1, Bd. 1, 81-86.

⁶³³ Ebd.

⁶³⁴ Die aktuellen Leistungen seien zuletzt 1906 erhöht worden, allerdings lediglich unter dem Titel „persönliche und widerrufliche Zuschüsse.“ Linneborn beklagt in diesem Zusammenhang auch die Ungerechtigkeit, dass die Bezüge eines Dompropstes derzeit bei der Hälfte dessen liege, was die niedrigste Beamtengruppe beziehe. Schlimmer noch sei die Lage der Domvikare, deren jährliches Einkommen sich ohne Zuschläge auf 1800 Reichsmark beziffere. Vgl. Ebd.

⁶³⁵ Gemäß der Bulle *de salute animarum* wurde den Geistlichen der Kapitel Wohnungen zugesichert. Linneborn hielt es für eine Selbstverständlichkeit, dass der Staat diese auch unterhalten müsse. Die derzeit den Kapiteln im Etat dafür zugestandene Summe sei viel zu gering, sodass ein Verfall der Gebäude nicht zu vermeiden sei. Vgl. Denkschrift zur Lage der preußischen Domkapitel von Johannes Linneborn v. Juni 1920, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 1, Bd. 1, 81-87.

⁶³⁶ Ebd.

⁶³⁷ Vgl. Ebd. Als Beispiel nannte er das Bistum Breslau: er schätzt den damals entwendeten Wert auf 8 Millionen Reichstaler. Diese Summe sei mittlerweile auf das 40-fache angewachsen.

⁶³⁸ SCHWARZ, Wilhelm Eberhard, *20.4.1855 in Nordkirchen (Kreis Lüdinghausen), Besuch des Gymnasiums Paulinum in Münster, 1874-1877 Studium der Theologie und Geschichte in Münster, 1878 Priesterweihe in Eichstätt, 1878 Redakteur an der Dortmunder Zeitung *Tremonia*, Chefredakteur des *Liboriusboten* in Paderborn, 1880 Religionslehrer in Mühlhausen bei Prag, 1883-1887 Kaplan am Campo Santo in Rom, 1896 Kuratus an St. Matthias und Religionslehrer in Berlin, Mitglied der Schriftleitung der *Germania*, 1898-1905 geschäftsführender Redakteur und Direktor der *Germania*, er gründete die "Wissenschaftliche Beilage" der *Germania*, 1906 Domkapitular in Münster, 1913 Dr. theol. in Freiburg, 1909-1923 Vorsitzender des Vereins für Geschichte und Altertumskunde

Namen der Nuntiatur dem Kultusministerium zugehen sollte. Darin befürwortete Pacelli die in dem Gutachten gestellten Anträge und fordert besonders für die Aachener Stiftskapitulare, deren Not er besonders groß einschätzte, eine Gehaltsaufbesserung.⁶³⁹ Auch hier legte Pacelli jedoch Wert darauf, dass die Erfüllung der Forderungen lediglich provisorischen Charakter haben sollten, da eine endgültige Regelung den Verhandlungen zwischen Heiligem Stuhl und Preußen vorbehalten sei.⁶⁴⁰

Das Gutachten Linneborns wäre geeignet gewesen, eine Grundsatzdebatte über die staatliche Dotation anzustoßen. Weil Pacellis Fokus auf Bayern die Konkordatsverhandlungen mit Preußen auf unbestimmte Zeit verschob, ließ diese jedoch weiter auf sich warten.

Indessen galt es, der finanziellen Not der Domkapitel Abhilfe zu verschaffen. Bertram flankierte daher am 4. Juni 1920 die Bemühungen der Kapitel durch eine schriftliche Eingabe an das Kultusministerium. Darin bat er angesichts der steigenden Inflation um eine widerrufliche Erhöhung der Gehälter der Domkapitel.⁶⁴¹ Fleischer teilte ihm zwei Monate später mit, dass das Finanzministerium geneigt sei, eine widerrufliche Erhöhung der Leistungen für die Domkapitel und ferner die Bischöfe und die Diözesanverwaltung zu bewilligen. Voraussetzung war jedoch der Nachweis über die Bedarfssteigerung der verschiedenen Verwaltungen. Zudem sollte ein Teil der Mehrkosten durch eine Erhöhung der Diözesansteuer abgedeckt werden.⁶⁴²

Diese letzte Ankündigung empörte den Kölner Generalvikar: Mit der Erhöhung der Diözesansteuer würden die Pflichten des Staates stärker als zuvor an die Katholiken abgewälzt. Seiner Ansicht nach müsse der Staatsregierung „immer und immer wieder (...) vorgehalten werden,

Westfalens, gem. mit Johannes Linneborn Herausgeber der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, +20.12.1923 in Münster. Zu ihm: SCHRÖER, Alois (Hg.), *Das Domkapitel zu Münster (1823–1973)*. Aus Anlass seines 150-jährigen Bestehens seit der Neuordnung durch die Bulle "De salute animarum", (= *Wesfalia sacra*, Bd. 5), Münster, 1976, 389-39.

⁶³⁹ Pacelli zeigte sich gut informiert, da er offenbar wusste, dass das Aachener Kapitel durch die „üblichen“ Rechtstitel nicht berücksichtigt wurde und einen finanziellen Sonderstatus hatte. In der Tat war das Aachener Kollegiatkapitel mit dem Gutachten Linneborns nicht ganz zufrieden. Kanonikus Poschen teilte Linneborn zur Ergänzung mit, dass die Aachener Kapitel in der Bulle „De salute animarum“ zwar nicht erwähnt werde, jedoch nach landesherrlicher Genehmigung und der Einsetzungsurkunde vom 1./8.12.1825 acht Vikarien vorgesehen seien. Zudem sei bei der Neuregelung der Staatsleistungen 1906 das Aachener Kapitel nicht berücksichtigt worden. Vgl. Poschen berichtet Schulte über seine Mitteilung an Linneborn am 4.7.1920, EA Köln, C.R. 17, 1, 15.

⁶⁴⁰ Vgl. Bericht über die von den Vertretern der Domkapitel zur Besserstellung der Kapitel unternommenen Schritte, gez. Schwarz und Linneborn. Lediglich das Jahr 1920 ist als Abfassungsdatum bekannt. EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 1, Bd. 1, 80.

⁶⁴¹ Vgl. Fleischer i.a. des preußischen Kultusministeriums am Bertram am 10.8.1920, EA, C.R. 1.17, Bd. 1, 13.

⁶⁴² Vgl. Ebd.

dass sie allein die Verpflichtung zur Aufbringung der für die Diözesen erforderlichen Mittel zu erfüllen hat.“⁶⁴³ Bertram protestierte am 6. September 1920 in diesem Sinne bei Haenisch.⁶⁴⁴

Am 26. November 1920 debattierte der Hauptausschuss zum Staatshaushalt über eine Erhöhung der Leistungen an die Bischöfe und Kapitel. Dabei wurden beachtliche Zuschüsse der finanziellen Mittel für das Rechnungsjahr 1920 beschlossen⁶⁴⁵. Allerdings wurden diese Zuschüsse ausdrücklich nur auf Widerruf gewährt. Die Kirche sollte keinen Rechtsanspruch generieren können. Der Finanzausschuss anerkannte damit zwar die akute finanzielle Notlage der Kirche, bekannte sich aber gleichzeitig zum Prinzip der Geschlossenheit der Dotationsbeträge aus den Zirkumskriptionsbullien.⁶⁴⁶ Damit widersprachen sie den Darlegungen Linneborns, der eine permanente Angleichung der Leistungen an den Geldwert als unbedingte Vertragspflicht des Staates betrachtet hatte. Haenisch verkaufte den Beschluss des Finanzministeriums dennoch als Erfolg für die Kirche und berichtete Bertram „in Freude“ von der geplanten Leistungserhöhung.⁶⁴⁷

Bertram betrachtete den Beschluss allenfalls als kurzfristigen Teilerfolg. Besonders irritierte ihn jedoch die Erklärung bezüglich der geschlossenen Dotation. In einem Rundschreiben an die preußischen Ordinarien riet er, diesen Zusatz schlicht zu ignorieren. Da diese Äußerung regierungsintern getätigt wurde, sei ein Schweigen der Bischöfe die angemessene Reaktion, zumal er in seinem Schreiben vom 6. September 1920 an Haenisch den Standpunkt des Episkopats bezüglich der finanziellen Verpflichtungen des Staates bereits umfassend erklärt habe.⁶⁴⁸

⁶⁴³ Vogt an Bertram am 28.8.1920, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 14.

⁶⁴⁴ Vgl. Bertram an die preußischen Ordinariate am 25.12.1920, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 1, Bd. 1, 118f.

⁶⁴⁵ Näherhin wurde der Zuschuss folgendermaßen aufgeschlüsselt: Der Erzbischof zu Köln und der Bischof zu Breslau erhielten bislang einen Jahressalär von 36000 Reichsmark. Ihnen wurde ein widerruflicher Zuschuss von je 12000 RM gewährt. Der Bischof von Ermland erhielt als jährliches Grundeinkommen 27000 RM, die Bischöfe von Münster, Paderborn und Trier je 24000RM, der Bischof von Limburg 20000RM und die Bischöfe von Hildesheim je 18000RM Grundendgelt. All diesen Bischöfen wurde ein widerruflicher Zuschuss von 10000 RM gewährt. Weihbischöfen und Dignitären (bisher 5500 RM) und Domherren (bisher 5000 RM) erhielten einen Zuschuss von 6500 RM. Auch die Zahlungen an die Domvikare, sowie den Stiftsprobst und den Stiftsvikar in Aachen wurden bezuschusst. Vgl. Der preußische Finanzminister Lüdemann an Haenisch am 22.11.1920, EA Paderborn, NI Linneborn.

⁶⁴⁶ Der preußische Finanzminister Lüdemann an Haenisch am 22.11.1920, EA Paderborn, NI Linneborn.

⁶⁴⁷ Vgl. Becker an Bertram am 21.12.1920, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 1, Bd. 1, 117.

⁶⁴⁸ Vgl. Bertram an die preußischen Ordinariate am 25.12.1920, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 1, Bd. 1, 117f.

d. Dotationsstreitigkeiten zwischen Regierung und Episkopat: Erhöhter Druck auf den Nuntius

Die Hoffnung Bertrams, die Divergenz hinsichtlich der Dotation ließe sich überspielen ohne sich in der Praxis bemerkbar zu machen, sollte sich nicht erfüllen. Im Gegenteil sollte sich das Thema insbesondere aufgrund der stetig steigenden Inflationsrate zum Dauerstreitpunkt der kommenden Jahre entwickeln. Die Sorge der preußischen Kirche um ausreichende Dotierung wurde zum Normalzustand.

Einen Vorgeschmack lieferte die Abstimmung im preußischen Parlament zu den bereits vom Finanzministerium bewilligten Dotationszuschüssen vom 14. Januar 1921. Aufgrund eines Boykotts durch die SPD-Abgeordneten konnte sie wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden. Der Finanzminister erwog eine Stornierung der zusätzlichen Leistungen an die Kirche. Blank⁶⁴⁹ warnte daraufhin die preußischen Generalvikare per Eilbrief und riet, das bereits überwiesene Geld sofort abzuheben.⁶⁵⁰

Ein grundsätzliches Problem lag darin, dass die Frage der Dotationsbemessung in das Ressort zweier unterschiedlicher Ministerien fiel, die sich gegenseitig den Ball zuspielen konnten. Der Episkopat richtete seine Ansprüche in der Regel an das für kirchliche Angelegenheiten zuständige Kultusministerium. Die letzte Entscheidungshoheit über die Haushaltsausgaben lag jedoch beim Finanzministerium. So kam es mitunter zu der paradoxen Situation, dass die Beamten des Kultusministeriums als Anwalt der kirchlichen Interessen gegenüber den Finanzbehörden auftraten – und die Verantwortung für die Nichtgewährung kirchlicher Anträge auf die

⁶⁴⁹ BLANK, Christian, * 13.5.1879 in Köln-Mehrheim (linksrheinisch), kath., Besuch des Marzellen Gymnasiums in Köln, Studium der Landmesskunde und Kulturtechnik in Bonn, 1902 Examen als Landmesser und Kulturingenieur, Studium des Bauingenieurwesens in Aachen und Hannover, seit 1903-1922 im preußischen und sp. Reichs-Eisenbahndienst Hannover, Autor in diversen Zeitschriften und Tageszeitungen insbesondere auch über soziale Fragen und Beamtenangelegenheiten, Mitbegründer und Direktor der Spar- und Darlehenskasse von Mitgliedern des Kartellverbandes der kath. Deutschen Studentenverbindungen in Münster, Vorstands- und Ausschussmitglied des Akademischen Hilfsbundes, des Reichsausschusses akademischer Berufsstände u.m., langjähriger Vors. d. Hannov. Beamtenschaft, seit 1911 Provinzialausschussmitglied des Zentrums, 1919 -1921 Mitglied der verfassungsgebenden Landesversammlung in Preußen, bis 1929 MdL, 1922 Berufung in die innere Verwaltung Preußens, 1923 Generalreferent für das Tarif- und Verkehrswesen im preußischen Handelsministerium, 1924 Oberregierungsrat, 1927 Ministerialrat, 1933 Entlassung aus politischen Gründen, 1934 Verwaltungsrechtsrat für Eisenbahn-, Schifffahrts- und Verkehrswesen, nach dem 2. WK Mitbegründer der CDU in Hannover, 1946/47 im Verwaltungsrat für Post- und Fernmeldewesen des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes in Frankfurt a.M, 1946-51 Mitglied des Hannoverschen Landtags, + 21.9.1967 in Bonn. Zu ihm: HANDBUCH FÜR DEN PREUSSISCHEN LANDTAG. Ausgabe für die 1. Wahlperiode (von 1921 ab), Berlin 1921, 233; HERLEMANN, Beatrix, Biographisches Lexikon, 46f.

⁶⁵⁰ Vgl. Der Zentrumsabgeordnete Blank an die bischöflichen Generalvikare am 14.1.1921, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 1, Bd. 1, 121.

fiskalen Entscheidungsträger schieben konnten. Der Prozess selbst war für die kirchlichen Stellen nicht einsehbar. Diese Konstellation wurde im Januar 1921 erstmals evident. Bertram hatte nach Beratungen der Bischofskonferenz am 17. August 1920 und der daraufhin gemachten Kostenaufstellungen der Ordinarien in einem Schreiben an das Kultusministerium einen Mehrbedarf von 7.000.000 RM angemeldet.⁶⁵¹ Der Finanzminister bewilligte allerdings bei der Besprechung im Kultusministerium ohne weitere Nachprüfung lediglich 1.500.000 RM, wovon er 100.000 RM in einem Reservefond zurückhalten wollte. Der Kultusminister habe sich nach eigenen Angaben um mehr bemüht, sei aber letztlich machtlos. Er schloss mit der lapidaren Bemerkung, dass mehr auf politischem Wege nicht erreicht werden könne.⁶⁵²

Bertram rang um eine Entscheidung für das weitere Vorgehen. Die vom Finanzminister bewilligte Summe reichte bei Weitem nicht aus. Er fragte bei seinen Bischofskollegen an, ob man den Versuch starten solle, den kirchlichen Mehrbedarf auf juristischem Wege einzuklagen, oder, ob dies die Situation nur verschlimmere. Als Alternative bliebe dann allerdings nur eine Erhöhung der Diözesansteuer.⁶⁵³ Der Paderborner Bischof Klein⁶⁵⁴ gab zu Bedenken, dass angesichts der finanziellen Entwicklungen schlicht keine Zeit für eine Klage bleibe. Man müsse wenigstens die bewilligten Gelder annehmen. Kleins Hoffnungen lagen ferner auf durch das Zentrum herbeigeführte parlamentarische Entscheidungen.⁶⁵⁵ Die Äußerungen Kleins, die sich wohl durchsetzen sollte, verdeutlicht die Hilflosigkeit der Bischöfe gegenüber dem Staat in der Phase rasanter Geldentwertung.

Der Faktor Zeit wurde den Bischöfen auch zum Verhängnis, als es um die Verteilung der gewährten Zuschüsse ging. Bertram sprach sich gegen einen unterkomplexen Schlüssel aus, der sich etwa nur nach der Seelenzahl oder der Zahl der Geistlichen eines Bistums richtete. Er wollte Größen wie Steuerkraft oder faktische Bedürfnisse der verschiedenen Diözesen eben-

⁶⁵¹ Das Schreiben Bertrams an den Kultusminister war auf den 6.9.1920 datiert. Vgl. Bertram an die preußischen Ordinariate am 4.3.1921, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 1, Bd. 1, 123.

⁶⁵² Vgl. Ebd.

⁶⁵³ Vgl. Bertram an die preußischen Ordinarien am 14.2.1921, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 1, Bd. 1, 123.

⁶⁵⁴ KLEIN, Kaspar, *28.8.1865 in Elben (Sauerland), Studium der Theologie in Paderborn und Münster, 1890 Priesterweihe, Vikar in Bochum/St. Joseph, 1901 Rektor der Filialkirche in Röhlinghausen, 1905 Pfarrer in Bochum/St. Joseph, 1907 Diözesanpräses, 1911 Geistlicher Rat in Paderborn, 1912 Domkapitular und Generalvikar, 1920 Kapitularvikar und Wahl zum Bischof, im selben Jahr Bischofsweihe, 1922 Einberufung einer Diözesansynode aufgr. der Bevölkerungsentwicklung im Ruhrgebiet, 1930 Erzbischof, 1929/30 Neubau des Priesterseminars, 1937 Protest gegen Verstöße gegen Reichskonkordat, + 26.1.1941 in Paderborn. Zu ihm: GATZ, Erwin, Art. Klein, Kaspar, in: Ders. (Hg.), Die Bischöfe, 386f.

⁶⁵⁵ Vgl. Klein an Bertram am 26.2.1921, III. Konkordat, Nr. 1, Bd. 1, Konkordat, 124.

falls berücksichtigt wissen. Zudem war es aus Sicht Bertrams unmöglich einen auf Dauer angelegten Schlüssel zu finden, der allen Umständen gerecht wird. Er empfahl daher einen Verteilungsschlüssel versuchsweise nur auf 2 bis 3 Jahre anzulegen.

Konkret machte er den Vorschlag, dass jede Diözese ihre Bedürfnisse hinsichtlich Verwaltung, der Diözesaninstitute und der Domkirche zu Grunde legt und „mit tunlichster Sparsamkeit“ den jeweiligen Fehlbetrag berechnet⁶⁵⁶, und zwar unter Berücksichtigung der Zuflüsse einer landesweit einheitlich angehobenen Diözesansteuer auf 3%⁶⁵⁷. Nach dem dann verbleibenden Defizit solle sich die Aufteilung der 1,5 Millionen Reichsmark richten. Bertram räumte den hohen Aufwand des Verfahrens ein und zeigte sich offen für eine „praktischere Lösung“.⁶⁵⁸

Widerstand kam nur vom Kölner Generalvikar Vogt. Er hielt den Verteilungsschlüssel Bertrams für wenig glücklich, da der Ausdruck „mit tunlichster Sparsamkeit“ dem subjektiven Ermessen einen weiten Spielraum⁶⁵⁹ lasse. Dagegen plädierte er für die Seelenzahl als objektivierbare Grundlage, die den finanziellen Aufwand von Diözesaneinrichtungen zudem erheblich präge.⁶⁶⁰ Die Argumentation Vogts war wohl zu offensichtlich auf den Vorteil der eigenen, zahlenmäßig größten Diözese aus und konnte sich nicht durchsetzen. Bertram bat die Ordinarien bis zum 15. April 1921 um Bedarfsaufstellungen nach dem vereinbarten Schlüssel zuzusenden.⁶⁶¹ Jedoch wurde der Verteilungsplan über die 1,5 Millionen RM erst am 12. August 1921 an die preußischen Ordinariate übermittelt. Er sollte lediglich für das Jahr 1921 gelten.⁶⁶²

Der Aufwand für die Verteilung war angesichts des geringen Geltungszeitraums von nur einem Jahr kaum zu rechtfertigen. Vor allem aber war das Verfahren angesichts der immer rapideren Geldentwertung völlig ungeeignet. Bis der gewährte Zuschuss bei den Ordinariaten ankam, hatte er bereits massiv an Wert verloren. Bereits am 13. Oktober 1921 forderte Bertram vom designierten Kultusminister Becker erneut eine erhebliche Erhöhung der Bistumsdotations. Das

⁶⁵⁶ Für die Berechnung außen vor ließ Bertram die Kosten für die Knabenkonvikte, um den Kreis der Diözesanbedürfnisse für die der Staat aufzukommen hatte nicht zu weit auszudehnen. Die grundsätzliche Forderung des Episkopats hinsichtlich der staatlichen Dotation der Knabenkonvikte blieb davon allerdings unbenommen. Vgl. Bertram an die preußischen Ordinariate am 4.3.1921, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 39.

⁶⁵⁷ Der Kirchensteuersatz von 3% sollte lediglich dem Vergleichswert dienen. Wie hoch die Diözesansteuer letztlich in einem Bistum angelegt wurde, blieb jedem Bischof selbst überlassen. Vgl. Bertram an die preußischen Ordinariate am 4.3.1921, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 39.

⁶⁵⁸ Vgl. Bertram an die preußischen Ordinariate am 4.3.1921, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 39.

⁶⁵⁹ Vogt an Bertram am 20.3.1921, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 43.

⁶⁶⁰ Vgl. Ebd.

⁶⁶¹ Vgl. Bertram an die preußischen Ordinariate am 30.3.1921, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 46.

⁶⁶² Vgl. Ebd., 54.

Beispiel zeigt, dass nicht nur die Regierung die Verantwortung an den finanziellen Engpässen der Kirche trug, sondern auch die Komplexität der Entscheidungsfindung in der vielköpfig besetzten Bischofskonferenz die Lage der Kirche erschwerte.

Der Kontakt zwischen Episkopat und preußischer Regierung blieb in den folgenden Monaten geprägt von der Dotationsproblematik. Dabei konnte der Regierung das Bemühen um Abhilfe der finanziellen Not nicht abgesprochen werden. Zwischen Dezember 1921 und April 1924 leistete der Fiskus teils im wöchentlichen Rhythmus widerrufliche Zuschüsse beziehungsweise Einmalzahlungen für Diözesanverwaltung und Personalkosten.⁶⁶³ Aber der Zustand blieb aus Sicht des preußischen Episkopats auf Grund der fortwährenden Abhängigkeit vom guten Willen des Staates höchst unbefriedigend. Mehr denn je waren die Bischöfe um finanzielle Autonomie bemüht, die beispielsweise durch eine vertraglich zugesicherte Angleichung der garantierten Leistungen an den Geldwert erreicht wäre. Weil die Dotation jedoch in den Zirkumskriptionsbullen geregelt war, konnte der preußische Staat alle Anläufe diesbezüglich mit dem Verweis auf Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl abblocken. Schon aus diesem Grund maßten die Bischöfe den eigenen Versuchen um eine dauerhafte Lösung, sei es auf parlamentarischem Wege⁶⁶⁴ oder durch unmittelbare Kontaktaufnahme mit dem Kultusministerium⁶⁶⁵, nur wenig Erfolgchancen ein.

In dieser Lage wurde der Ruf nach Hilfe durch die römische Kurie größer.⁶⁶⁶ Von Papen, Hörster und Linneborn trafen sich in der ersten Novemberhälfte 1921 mit Pacelli und schilderten

⁶⁶³ Vgl. Aufstellungen über die staatlichen Zuschüsse an die preußischen Ordinariate während der Inflation 1921-1924, III. Konkordat, Nr. 1, Bd. 1, Konkordat, 210f sowie EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 67f.

⁶⁶⁴ Die Zentrumsabgeordneten Franz von Papen, Franz Horster und Johannes Linneborn beschäftigten sich eingehend mit der Thematik der finanziellen Sicherung der Kirchen. Ein erstes Treffen sollte am 24.10.1921 stattfinden. Weitere Bemühungen verliefen jedoch im Sand. Vgl. Briefwechsel zwischen v. Papen, Horster und Linneborn im Oktober 1921, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 1, Bd. 1, 140-157.

⁶⁶⁵ Im Rahmen einer persönlichen Aussprache zwischen dem neuen Kultusminister Becker und Schulte am 22.11.1921 in Berlin schilderte der Kardinal seine persönliche finanzielle Situation: Es sei schon so weit, dass die normalen Geistlichen besser situiert sind als die Bischöfe und Domherren, die ihr Gehalt direkt vom Staat erhalten. „Ich kann Ihnen für meine Person ruhig zugestehen, dass ich seit 2 Jahren schon längst nicht mehr in der Lage gewesen wäre, die mit meinem Amte verbundenen Unkosten zu decken, wenn ich nicht durch private deutsch-amerikanische Wohltäter hier und da Unterstützung bekommen hätte.“ Im Anschluss warb Schulte schriftlich um eine vertraglich zugesicherte dauerhafte Erhöhung der Bistumsdotation. Ohne den Verhandlungen mit der römischen Kurie vorzugreifen, sollte die Dotationsfrage in einem isolierten Akt zwischen Episkopat und preußischer Regierung geklärt werden. Schulte rechnete nicht mit Widerstand aus Rom, verfügte gegenüber Becker jedoch nicht über die Mittel, Interesse zu wecken. Vgl. Becker an Schulte am 23.11.1921, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 63. Vgl. Schulte an Becker am 7.12.1921, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 54.

⁶⁶⁶ Vgl. VOLK, Ludwig, Reichskonkordat, 28, Anm. 13 u. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 18.

die finanzielle Notlage der Kirche. Der Nuntius sicherte zwar seine Unterstützung zu. Das Ansinnen kam ihm jedoch gerade zu diesem Zeitpunkt ungelegen, da er sich in akuten Verhandlungen über die Einbeziehung der Schulfrage in ein Reichskonkordat befand. Ein Erfolg hing ganz wesentlich von der Entscheidung der preußischen Regierung ab und Pacelli wollte eine Verbindung mit der Dotationsproblematik in dieser sensiblen Phase sicher vermeiden.⁶⁶⁷ Er bat deshalb auch die Kirchenvertreter Preußens in den kommenden 3-4 Wochen um Zurückhaltung gegenüber Berlin. Diesen Zeitraum solle Linneborn zur Erstellung einer gekürzten Denkschrift nutzen, die Pacelli Rom weiterleiten wolle.⁶⁶⁸ Linneborn legte diese bereits am 20. November vor.⁶⁶⁹ Der Ernst der Lage trieb den Paderborner Kapitular offenbar zu einer schnellen Bearbeitung. Pacelli stand Ende 1921 von Seiten der preußischen Kirche stark unter Druck, die bis dato ruhenden Gespräche mit der preußischen Regierung endlich wieder aufzunehmen. Diese Ausgangslage trug sicherlich mit dazu bei, dass sich der Nuntius im Zusammenhang mit der Trierer Bischofsvakanz im Dezember 1921 zu für ihn untypisch brachialen Mitteln griff, um die Kooperationsbereitschaft der Preußen zu erzwingen.⁶⁷⁰

E. Konkordatsverhandlungen ja, – aber mit wem? Das Ringen der deutschen Regierungen um kirchenpolitische Selbstbehauptung

1. Bayernpriorität des Heiligen Stuhls: Stillstand in Preußen

Der Plan des Heiligen Stuhls, die Neuordnung des Staat-Kirche-Verhältnisses in Deutschland und Preußen durch ein vorbildhaftes Konkordat mit Bayern zu initiieren, basierte auf einer falschen Annahme: In Rom war man von einer schnellen und unkomplizierten Einigung mit Bayern ausgegangen.⁶⁷¹ Dabei gaben die Signale auf bayerischer Seite zu dieser Einschätzung

⁶⁶⁷ Forderungen bezüglich der Dotation hätten die Verhandlungen nicht nur verkompliziert, Pacelli hätte dadurch auch der preußischen Seite ein zusätzliches Druckmittel an die Hand gegeben und die eigene Position verschlechtert. S.h. I.E.4 u. I.E.5.c.

⁶⁶⁸ Vgl. Von Papen und Hörster an den Paderborner Generalvikar Rosenberg am 11.11.21, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 1, Bd. 1, 180.

⁶⁶⁹ Linneborn machte darin auf die „bittere Not“ der preußischen Bistümer aufmerksam, die sich aus der Verweigerung des Staates ergebe, die Dotation an die Kirche angemessen zu bestreiten. Dabei wiederholte er knapp die Argumente aus seiner Denkschrift über die Notlage der Domkapitel (s.h. I.D.5.c.).

Vgl. Denkschrift über die Notlage der Kirche am 20.11.1921, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 1, Bd. 1, 182-193.

⁶⁷⁰ S.h. I.E.5.c.

⁶⁷¹ Gasparri äußerte gegenüber dem Vatikanbotschafter v. Bergen gar die Hoffnung auf eine mögliche Einigung noch vor den bayerischen Landtagswahlen vom 6. Juni 1920, was v. Bergen allerdings für illusorisch hielt. Vgl. Bergen an AA am 24.5.1920, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 265.

kaum Anlass. Die bayerische Regierung hatte dem Heiligen Stuhl zwar Verhandlungsbereitschaft bekundet, allerdings bereits bei den ersten Sondierungsgesprächen klargemacht, dass der Spielraum angesichts der Bestimmungen der Reichsverfassung denkbar eng sei.⁶⁷² Die Forderungen der Pacelli-Punktation insbesondere hinsichtlich der Schule hielt der bayerische Kultusminister Matt⁶⁷³ für überdimensioniert und kaum auf die deutschen Rahmenbedingungen abgestimmt. Einzelne Forderungen seien absichtlich mehrdeutig formuliert worden, wodurch Differenzen nicht zu vermeiden seien. Insgesamt schein „die Kurie viel zu fordern, um wenigstens etwas zu erreichen“⁶⁷⁴. Darüber hinaus durchschaute Matt die Strategie des Heiligen Stuhls, mit Bayern günstige Konditionen auszuhandeln, um sich eine gute Ausgangsposition gegenüber dem Reich oder Preußen zu verschaffen. Die bayerische Regierung wollte Rom diesen Gefallen nicht tun. Man wolle „doppelt vorsichtig sein“⁶⁷⁵. Die Vorschläge Pacellis sollten zunächst „ziemlich ablehnend beantwortet werden (...) und erst dann [kann] die eigentliche Verständigung beginnen“⁶⁷⁶. Die Zeichen standen von bayerischer Seite also keineswegs auf einer schnellen Einigung. Matt selbst rechnete mit monatelangen Verhandlungen.⁶⁷⁷

Dass der Verhandlungsverlauf in Bayern nicht den römischen Idealvorstellungen entsprach, war auch für Außenstehende schnell ersichtlich. Am 30. Juli 1920 meldete Zech an das Auswärtige Amt, dass die Verhandlungen mit Bayern nicht weit gediehen seien.⁶⁷⁸ Pacelli schien

⁶⁷² Vgl. Zech an das Auswärtige Amt am 30.7.1920, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 48.

⁶⁷³ MATT, Franz, *9.9.1860 in Offenbach (Pfalz), Gymnasium in Speyer, 1879 Studium der Philologie und Rechtswissenschaften in München und Leipzig, 1883 erstes jur. Staatsexamen, Dr. jur., 1886 Eintritt in den bayerischen Verwaltungsdienst, 1898 Bezirksamtmann in Bogen, 1895 Regierungssekretär in Speyer, dort 1896 Regierungsassessor, 1898 Bezirksamtmann in Bogen, 1902 Regierungsrat in Würzburg, 1908 Ministerialdirektor des Referats für katholischen Kultus- und Lehrerbildungsanstalten im Kultusministerium, Eintritt in die BVP, 1920-1926 Kultusminister, Reform des Hochschulwesens, 1924 Abschluss des bayerischen Konkordats und der Verträge mit den evangelischen Landeskirchen, + 4.8.1929 in München. Zu ihm: KÖRNER, Hans-Michael (Hg.), Große Bayerische Biographische Enzyklopädie, Bd. 1: A-G, München 2005, 1269; SCHMIDT, Lydia, Kultusminister Franz Matt (1920-1926). Schul-, Kirchen- und Kunstpolitik in Bayern nach dem Umbruch von 1918 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 126), München 2000.

⁶⁷⁴ Aufzeichnungen über die Besprechungen von Konkordatsfragen zwischen Ministerialrat Goldenberger vom bayerischen Kultusministerium und Professor Delbrück in München, 17./18.9.1920, GStA PK, Rep. 76, 21681, 123-129.

⁶⁷⁵ Ebd.

⁶⁷⁶ Ebd.

⁶⁷⁷ Vgl. Aufzeichnungen über die Besprechungen von Konkordatsfragen zwischen Ministerialrat Goldenberger vom bayerischen Kultusministerium und Professor Delbrück in München, 17./18.9.1920, GStA PK, Rep. 76, 21681, 123-129.

⁶⁷⁸ Vgl. Zech an das Auswärtige Amt am 12.7.1920, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 48.

über den schleppenden Beginn der Verhandlungen „ziemlich verzweifelt“ zu sein.⁶⁷⁹ Gegenüber Bertram drückte er sein Bedauern über die damit einhergehende Verzögerung des Reformprozesses in Preußen aus, wobei er die bayerische Regierung als Schuldigen ausmachte.⁶⁸⁰ Trotz der Schwierigkeiten wollte er an der Bayernpriorität festhalten. Die Bedingungen seien hier immer noch günstiger als „in jedem anderen deutschen Land“⁶⁸¹. Als mögliche Alternative stand allenfalls die Überlegung, gleich Verhandlungen für ein gesamtdeutsches Konkordat anzustreben. Pacelli verwarf diesen Gedanken aus zweierlei Gründen: Zum einen kam Bayern aufgrund seiner traditionsreichen Beziehung zum Heiligen Stuhl naturgemäß eine Vorreiterrolle zu. Zum anderen rechnete er mit einem bayerischen Veto, sollte das Land zugunsten eines Reichskonkordats übergangen werden.⁶⁸² Nach außen ließ er sich die klare Priorisierung des Bayernkonkordats allerdings nicht anmerken. So setzte er die bayerische Regierung mit einem kühnen Ultimatum unter Druck: „...wenn bis zum Herbst die Angelegenheit nicht vor der Vollendung steht...“⁶⁸³, denke er ernsthaft über die Verlegung seines Schwerpunkts nach Berlin nach, um nur noch im Falle der Notwendigkeit nach München zu mündlichen Gesprächen zu kommen.⁶⁸⁴ Im Nachhinein betrachtet ist diese Drohung als wenig glaubwürdig einzustufen. Zumal die Reichsregierung den Vorrang des bayerischen Freistaates bezüglich einer Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhl uneingeschränkt akzeptierte. Mit der Erklärung vom 13. November 1920 legitimierte sie nicht nur die Fortführung der Verhandlungen in Bayern, sondern garantierte auch, dass das Konkordat durch die spätere Reichsgesetzgebung nicht berührt werde.⁶⁸⁵ Pacelli sah damit die wichtigsten Hindernisse für einen guten

⁶⁷⁹ Er ließ sogar seinen Sommerurlaub ausfallen, um die Gespräche voranzutreiben. Vgl. Zech an das Auswärtige Amt am 6.8.1920, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 50. Im Sommer 1920 äußerte dann auch der Heilige Vater gegenüber dem bayerischen Gesandten beim Heiligen Stuhl, Otto Freiherr von Ritter, seine Ungeduld über den Verlauf der Verhandlungen und bat um Beschleunigung. Offenbar waren die im Februar bei der bayerischen Regierung eingegangenen vatikanischen Vorschläge bis zu dem Zeitpunkt unbeantwortet geblieben. Vgl. FRANZ-WILLING, Georg, Die bayerische Vatikangesandtschaft 1803-1934, München 1965, 183.

⁶⁸⁰ Vgl. Pacelli an Bertram am 20.8.1921, AKfZG Bonn, Dep. Bertram I A 25, k 155.

⁶⁸¹ Pacelli an Gasparri am 19.7.1920, ANM, Pos. 398, fasc. 6, fol. 145-147. Vgl. auch CHENAUX, Philippe, Pie XII. Diplomate et pasteur, Paris 2003, 137.

⁶⁸² Vgl. Pacelli an Gasparri am 19.7.1920, ANM, Pos. 398, fasc. 6, fol. 145-147.

⁶⁸³ Zech an das Auswärtige Amt am 12.7.1920, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 50.

⁶⁸⁴ Ebd. Bereits zu der Zeit ging zudem das Gerücht um, Pacelli werde beim im Herbst anberaumten Konsistorium zum Kardinal ernannt und nach Rom berufen. Nuntius leugnete diese Möglichkeit kategorisch: Die Kurie halte den Posten in Berlin für so wichtig und bewerte ihn sogar höher, wie „den Purpur manchen Kardinals“. Vgl. Ebd.

⁶⁸⁵ Vgl. Dokument Nr. 6776, Anlage, Denkschrift, Kopie, Auswärtiges Amt, Aufzeichnung, 1920-11-13, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/6776> (Zugriff: 25.01.2013). Die Erklärung Simons ist auch abgedruckt in: FRANZ-WILLING, Georg, Die bayerische Vatikangesandtschaft 1803-1934, München 1965, 184 und in Teilen aufgeführt bei VOLK, Ludwig, Reichskonkordat, 10, Anm. 58.

Verlauf der Gespräche in Bayern endgültig ausgeräumt.⁶⁸⁶ Gasparri blickte optimistisch auf einen erfolgreichen Vertragsabschluss mit Bayern.⁶⁸⁷

2. Reichsregierung drängt auf eigene Verhandlungen: Preußen gerät ins Hintertreffen

Dass die Reichsregierung mit der Erklärung vom 13. November 1920 der bayerischen Regierung grünes Licht für Konkordatsverhandlungen gab, bedeutete nicht, dass sie ihre eigenen Ambitionen auf einen Vertrag mit Rom aufgegeben hatte. Am 5. Juli 1920 führte der Vatikankorreferent des Auswärtigen Amtes Delbrück ein unverbindliches Gespräch mit Pacelli über Umfang und Inhalt eines Reichskonkordats.⁶⁸⁸ Selbiges war für die junge Republik aus zweierlei Gründen bedeutsam: Außenpolitisch wäre der Abschluss eines völkerrechtlichen Abkommens mit dem international beachteten Heiligen Stuhl als erster Akt der Anerkennung der jungen Republik gewertet worden. Zudem bedeutete ein Abkommen der gesamtdeutschen Regierung ein Signal der Geschlossenheit und damit eine Absage an die vielfältigen Separationsbewegungen im Land.⁶⁸⁹ Um eben diese Einheit trotz gesonderter Verhandlungen Bayerns nicht zu gefährden, strebte die Reichsregierung in Absprache mit Bayern parallele Verhandlungen an, die in einem gemeinsamen Abschluss eines Bayern- und Reichskonkordats münden sollten.⁶⁹⁰ Die bayerische Regierung und die Reichsregierung fühlten sich gegenüber den anderen Ländern diesbezüglich privilegiert. Preußen wurde über diese Allianz zunächst in Unkenntnis gelassen und war für einen eigenen Vertrag mit Rom nicht vorgesehen.

⁶⁸⁶ Ein wesentliches Hindernis bestand im Hinblick auf die Schulfrage. Pacelli legte höchsten Wert auf die Einbeziehung der Thematik in das Konkordat, während die bayerische Regierung mit Verweis auf die noch ausstehende Reichsschulgesetzgebung jede verbindliche Vereinbarung ablehnte. Die Zusage der Reichsregierung, in einer späteren Gesetzgebung die Vereinbarungen des Bayernkonkordats zu berücksichtigen, entzog den bayerischen Regierungsvertretern um Matt die Argumentationsbasis. Die Reichsverfassung stellte nunmehr die einzige natürliche Grenze für den Verhandlungsspielraum in Bayern dar, weshalb Pacelli die Strategie ausgab, Forderungen nicht „contra“ sondern „praeter“ den Verfassungsbestimmungen anzustellen. Vgl. Dokument Nr. 4134, Nuntiaturreport, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1920-11-14, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreport Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/4134> (Zugriff: 25.01.2013).

⁶⁸⁷ Vgl. Gasparri an Pacelli am 24.11.1920, ANM, Pos. 398, fasc. 6, fol. 145-147.

⁶⁸⁸ Die Unterredung wurde von Seiten Pacellis „lebhaft und mit anscheinender Offenheit geführt.“ Vgl. Bericht über eine Besprechung des Referenten Prof. Delbrück mit dem Nuntius Pacelli in Berlin am 5.7.1920. PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 265.

⁶⁸⁹ Vgl. Delbrück an Niermann am 1.3.1921, BA Berlin R 43 I, 2202, 174.

⁶⁹⁰ Am 17./18.9. trafen sich Ministerialrat Goldenberger vom bayerischen Kultusministerium und Delbrück im Auftrag des Auswärtigen Amtes zu einer gemeinsamen Strategiebesprechung. Dabei wurde der Plan für parallele Verhandlungen für ein Reichs- und Bayernkonkordat vereinbart und das Vorgehen der Kurie in Bayern analysiert. Vgl. Aufzeichnungen über die Besprechungen von Konkordatsfragen zwischen Ministerialrat Goldenberger vom bayerischen Kultusministerium und Professor Delbrück in München, 17./18.9.1920, GStA PK, Rep. 76, 21681, 123-129.

Erst am 6. Januar 1921 informierte der Innenminister Koch-Weser die deutschen Landesregierungen in einem Rundschreiben über die konkreten Ambitionen des Reichs, neben Bayern in eigene Verhandlungen mit der Kurie einzutreten. Pacelli habe den Wunsch nach einem Konkordat mit dem Reich geäußert und auch die Reichsregierung sehe es aus außenpolitischen Gründen für geboten. Koch-Weser offenbarte den Plan eines übergeordneten „Grundsatzkonkordats“⁶⁹¹, das sich zu Länderkonkordaten ähnlich verhalten solle, wie die Reichsverfassung zur Landesgesetzgebung. Das Reichskonkordat solle demnach allgemeine Leitlinien aufstellen, während die Ausgestaltung im Detail den Ländern selbst überlassen bliebe. Er übermittelte die angedachten Bestimmungen und bat diesbezüglich um Rückmeldungen der Landesregierungen. Die Sonderrolle Bayerns passte freilich nicht in dieses Konzept. Koch-Weser versuchte diesen Störfaktor mit dem Versprechen zu übergehen, dass das bayerische Konkordat mit diesen Richtlinien des Reichs „voraussichtlich im Einklang“ stehen werde.⁶⁹²

3. Eigenständige Konkordatsverhandlungen: Preußens „ultima ratio“ gegen den Fall in die kirchenpolitische Bedeutungslosigkeit

Der schleppende Gang der Konkordatsverhandlungen mit Bayern hatte der preußischen Regierung zunächst in die Karten gespielt. Je länger Pacelli in München gebunden war, desto stärker konnte Preußen den Status quo der Staatskirchengesetzgebung aufrecht halten. Das preußische Kalkül war es, alte Privilegien gewohnheitsrechtlich zu festigen und eine Abschaffung im Zuge von Verhandlungen mit Pacelli zumindest zu erschweren. Diese komfortable Haltung war mit Bekanntgabe der Ambitionen der Reichsregierung beendet. Die preußische Regierung musste nun aktiver werden, wollte man einer Fremdbestimmung in der Ausgestaltung des Staat-Kirche-Verhältnisses entgehen.⁶⁹³ Preußen lag schwer daran, die von Koch-Weser vorgelegten Pläne zu verhindern. In seiner ersten Reaktion auf die Anfrage Koch-Wesers zeigte sich der preußische Ministerpräsident Braun⁶⁹⁴ vor allem verärgert darüber, dass Preußen in

⁶⁹¹ Der „Grundsatzentwurf für das Reichskonkordat“ ist abgedruckt in: DEUERLEIN, Ernst, Das Reichskonkordat, 18f.

⁶⁹² Vgl. Koch-Weser an den Präsidenten des preußischen Staatsministeriums am 6.1.1921, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 85.

⁶⁹³ Vgl. dazu auch Zitat aus Anmerkungen Delbrücks vom 6.11.1920 in: VOLK, Ludwig, Reichskonkordat, 7, Anm. 34.

⁶⁹⁴ BRAUN, Otto, * 28. 1.1872 in Königsberg, Lehre als Drucker, seit 1888 Engagement bei der SPD, Herausgeber sozialdemokratischer Zeitschriften, 1898 Vorsitzender der SPD des Bezirks Ostpreußen, seit 1905 Mitglied der Kontrollkommission auf Reichsebene, 1911-17 Hauptkassierer der SPD, seit 1913 Mandat im Abgeordnetenhaus Preußens, 1919/1920 Mitglied der Weimarer Nationalversammlung, 1920 bis 1933 Mitglied des deutschen Reichstags, März 1920 bis März 1921, November 1921 bis Januar 1925 und, April 1925 bis Mai 1932 preußischer Ministerpräsident, 1933 Emigration nach Ascona und 1937 zwischenzeitl. nach Paris, † 15.12.1955 in Locarno. Zu

den Sondierungsgesprächen bislang übergangen worden war, während Bayern in seinem Streben nach Autonomie bestätigt wurde.⁶⁹⁵ Braun sah in diesem Vorgehen einen Verstoß gegen das preußische Selbstverständnis als wichtigster und prägendster Einzelstaat Deutschlands.⁶⁹⁶ Die Bevorzugung Bayerns gegenüber Preußen bildete zunächst das Hauptargument für die Absage an ein Reichskonkordat. Braun verwies dabei auf Art. 78 Abs. 1 WRV, der allen deutschen Ländern gleichermaßen das Recht zusprach, eigenständige Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl zu führen.⁶⁹⁷ Er knüpfte seine Zustimmung für ein Reichskonkordat nun an die Bedingung, dass alle Länder mit größerem katholischem Anteil freiwillig auf die Inanspruchnahme dieses Rechts verzichten mussten,⁶⁹⁸ eine Argumentation, der sich im Übrigen auch der Ministerpräsident Württembergs anschloss.⁶⁹⁹ Der Plan der Reichsregierung, ein Konkordat zeitgleich mit den Bayern abzuschließen, war bei ablehnender Haltung Preußens praktisch nicht mehr realisierbar.

ihm: SCHULZE, Hagen, Otto Braun oder Preußens demokratische Sendung. Eine Biographie, Frankfurt a.M. (u.a.) 1977; DBE, Bd. 2 (2005), 19.

⁶⁹⁵ Er tat dies indirekt, indem er auf die Ereignisse im Zusammenhang mit der Errichtung einer eigenen Botschaft des Reichs beim Heiligen Stuhl verwies. Im Gegenzug wurde Pacelli neben Bayern auch als Nuntius beim Reich beglaubigt. Die preußische Regierung hatte dieser diplomatischen Beziehung zwischen dem Reich und dem Heiligen Stuhl nur unter der Bedingung zugestimmt, dass sie diese Kanäle gleichberechtigt mitbenutzen dürfe. Dass Pacelli bei seinem Berlinaufenthalt im Herbst 1920 nur die Reichsvertretung zu Verhandlungen aufsuchte, war für Preußen Beleg dafür, dass sich Pacelli in erster Linie lediglich für die Angelegenheiten des Reichs betreffend zuständig fühlte. Vgl. Kommentar Niermann zur Niederschrift Delbrücks vom Auswärtigen Amt über Leitsätze für ein künftiges Reichskonkordat, undatiert, GStA PK, Rep. 76, 21681, 101f. Dies widersprach den Absprachen der preußischen Behörden mit dem Reich, wonach Pacelli auch für ihre Belange zur Verfügung stehen sollte. Braun warf der Reichsregierung in diesem Zusammenhang nun Wortbruch vor. Vgl. Braun an Koch-Weser am 19.1.1921, GStA PK, Rep. 76, 21681, 232f. Vgl. dazu auch DEUERLEIN, Ernst, Das Reichskonkordat, 19f.

⁶⁹⁶ Aus einem ganz ähnlichen Motiv fühlte sich im Übrigen auch das preußische Domkapitel von den Sondierungsgesprächen des Reichs mit Pacelli übergangen. Stellvertretend verfasste das Kapitel des Bistums Münster ein Schreiben an Reichskanzler Fehrenbach der Zentrumspartei: Darin hieß es, man habe „von zuverlässiger Seite erfahren“, dass es Sondierungsgespräche ein Reichskonkordat betreffend mit dem Nuntius gegeben habe. Befremdet nahm das Kapitel zur Kenntnis, dass dabei Themen behandelt wurden, die die Domkapitel betrafen, ohne allerdings im Vorfeld mit denselben Rücksprache gehalten zu haben. Es stellte daher den Antrag, dass in diesen Bereichen nichts weiter ohne Anhörung der Domkapitel unternommen werden solle. Vgl. Das Münsteraner Domkapitel an den Reichskanzler am 6.10.1920, BA Berlin R 43 I, 2202, 47f.

⁶⁹⁷ Vgl. HUBER, Ernst Rudolf (Hg.), Deutsche Verfassungsdokumente (1919-1933), 163.

⁶⁹⁸ Vgl. Braun an Koch-Weser am 19.1.1921, GStA PK, Rep. 76, 21681, 232f. Vgl. dazu: DEUERLEIN, Ernst, Das Reichskonkordat, 19f.

⁶⁹⁹ In der Öffentlichkeit wurden neben Bayern vor allem die preußische Regierung als Hauptverantwortliche für die Komplikationen der Reichskonkordatsverhandlungen angesehen. Die Deutsche Allgemeine Zeitung in Berlin, deren Chefredakteur ausgerechnet der Reichsregierungssprecher Rudolf Cuno war, berichtete am 28.1.1921, dass an ein Reichskonkordat aufgrund des bayerischen und preußischen Widerspruchs nicht zu denken sei. In Kreisen des preußischen Zentrums werde gar die Forderung erhoben, Pläne eines Reichskonkordats „endgültig“ aufzugeben, da die „Bundesstaaten die Kultusfragen nicht aus der Hand geben wollen“. Gleichzeitig berichtet die Zeitung von dem eindringlichen Wunsch der sächsischen Regierung nach einem Reichskonkordat. Vgl. DAZ Nr.45 vom 28.1.1921, 3. Vgl. auch VOLK, Ludwig, Reichskonkordat, 8. Dabei wurde außer Acht gelassen, dass Preußen nicht allein gegen die vorliegenden Reichskonkordatspläne opponierte. Auch der Präsident des Freien Volksstaats

Koch-Weser konterte auf das Schreiben Brauns zunächst mit dem Hinweis, dass nicht nur die Länder, sondern auch die Reichsregierung das verfassungsmäßig verbrieftete Recht auf ein eigenes Konkordat besäßen. Darüber hinaus spreche für ein gesamtdeutsches Vertragswerk mit Rom die hohe Signalwirkung: „Würde die Kurie auf den Abschluss von Einzelkonkordaten verwiesen, so würde daraus in den vatikanischen Kreisen wohl nicht mit Unrecht gefolgert, dass der Zusammenschluss der Länder im Reich nicht allzustark sein könne.“⁷⁰⁰ Er warb dafür als Zeichen der Einheit einem Reichskonkordat den Vortritt zu lassen. Im Anschluss könnten die Länder eigene Konkordate abschließen.⁷⁰¹ Der Appell an Preußen zielte jedoch an der Wirklichkeit vorbei, denn Bayern ließ sich weder von einem autonomen Konkordat abbringen noch wollte es sich einem vom Reich vorgelegten Vertrag unterordnen.⁷⁰² Bei einem Reichskonkordat ohne Bayern, so bemerkte Becker in seinem Schreiben vom 15. Juni 1921 an Koch-Weser, sei das stark ins Feld geführte Argument der Reichseinheit hinfällig.⁷⁰³ Schließlich wurden die Pläne der Reichsregierung auch durch die Entscheidung des Papstes untergraben, Pacelli bis zum Abschluss des eines bayerischen Konkordats in München zu belassen.⁷⁰⁴

Württemberg Hieber(DDP) zeigte an einem eigenen Reichskonkordat kein Interesse und bediente sich dafür einer ähnlichen Argumentation. „Vertragsmäßige Einräumungen gegenüber der Kurie, die die Freiheit der künftigen Staatsgesetze beschränken“, wären nicht zu rechtfertigen. Württemberg werde lediglich zustimmen, „wenn es außenpolitisch zwingende [im Zitat unterstrichen] Erwägungen notwendig machen.“ Zudem werde die Württembergische Regierung einem Konkordat ohne Preußen nicht zustimmen und erkenne nicht die Gründe für eine Sonderstellung Bayerns. Vgl. Hieber an Koch-Weser am 22.1.1921, BA Berlin R 43 I, 2202, 171. Preußen hatte also nicht nur als größter Teilstaat eine besondere Position im Reichsrat inne, die preußische Position hatte auch eine Sogwirkung die Haltung anderer Ministerpräsidenten.

Baden und Sachsen hingegen konnten sich sowohl mit dem Gedanken eines Reichskonkordats, als auch mit den von Koch-Weser vorgestellten Richtlinien größtenteils anfreunden. Vgl. Buck (SPD) an Koch-Weser am 24.1.1921, BA Berlin R 43 I, 2202, 168 und Hummel (DDP) an Kocher Weser am 18.2.1921, BA Berlin R 43 I, 2202, 173.

⁷⁰⁰ Koch-Weser an Braun am 25.2.1921, BA Berlin R 43 I, 2202, 179f. Das Schreiben ist abgedruckt in: DEUERLEIN, Ernst, Das Reichskonkordat, 21f.

⁷⁰¹ Koch-Weser an Braun am 25.2.1921, BA Berlin R 43 I, 2202, 179f. Flankiert wurde Koch-Weser mit diesem Appell von Delbrück, der Niermann noch einmal genau die Gründe für ein Reichskonkordat darlegte. Vgl. Delbrück an Niermann am 1.3.1921, GStA PK, Rep. 76, 21681, 153.

⁷⁰² Vgl. Haenisch an Braun am 15.2.1921, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 97. Hanisch berief sich auf eine Unterredung, die er mit dem bayerischen Gesandten bei der Reichsregierung Konrad Ritter von Preger (1867–1933) geführt hatte. Am 22.4.1921 teilte der bayerische Kultusminister Matt dem Reichsinnenminister Koch Weser mit, dass sich Bayern keinem Reichskonkordat unterordnen werde. GStA PK, Rep. 76, 21681, 191-195.

⁷⁰³ Becker kam zudem dem Versuch zuvor, die Sonderstellung Bayerns historisch zu begründen. Tatsache sei, dass sowohl der evangelische Monarch in Preußen als auch der katholische in Bayern der Vergangenheit angehörten. Auch das Argument, dass Bayern bereits ein Konkordat seit 1817 besäßen, ließ Becker nicht gelten. Schließlich habe man in Bayern, im Gegensatz zu Preußen, die konkordatären Abmachungen nie vollständig umgesetzt. Vgl. Becker an Koch-Weser am 15.6.1921, BA Berlin R 43 I, 2202, 184-186.

⁷⁰⁴ Diese Information wollte Zech nach „geheimen Informationen (...) aus streng vertraulichen Kreisen Faulhahbers“ in Erfahrung gebracht haben. Zech an das preußische Staatsministerium am 30.3.1921, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 121.

Gleichzeitig verlangte der Papst eine Beschleunigung der bayerischen Verhandlungen.⁷⁰⁵ Der Heilige Stuhl untermauerte also seine Bayernpriorität. Die Pläne eines den Länderkonkordaten vorgelagerten Reichskonkordats zeichneten sich immer mehr als unrealistisch ab.

Während zwischen den höchsten Regierungsstellen des deutschen Reichs, Preußens und Bayerns die Konkordatsfrage machtpolitisch diskutiert wurde, setzte sich das preußische Kultusministerium mit den Reichskonkordatsplänen inhaltlich auseinander. Daraus ergab sich eine Alternative zur Blockadehaltung Brauns, die nicht nur den Gedanken an ein Reichskonkordat neu aufleben ließ, sondern vor allem die Möglichkeit von Preußenkonkordatsverhandlungen konkretisierte. Eine Überprüfung der von Koch-Weser übermittelten „Richtlinien für ein Reichskonkordat“⁷⁰⁶, bestätigte zunächst die kritische Position Preußens. Der mit der Untersuchung beauftragte Niermann stellte nicht nur fragwürdige Überschneidungen mit den Punkten eines potentiellen Preußenkonkordats⁷⁰⁷, sondern auch erhebliche Divergenzen zur preußischen Position fest.⁷⁰⁸ Als problematisch bezeichnete Niermann die konkordatsrechtliche Zusicherung der freien Ordensniederlassung, die Einbeziehung der Ablösungsfrage⁷⁰⁹, sowie das Vorhaben, das Bischofswahlrecht der Kapitel zu beschränken⁷¹⁰. Zum entscheidenden

⁷⁰⁵ Vgl. Zech an das preußische Staatsministerium am 30.3.1921, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 121.

⁷⁰⁶ Es handelte sich dabei um einen von Delbrück nach Rücksprache mit Pacelli und dem bayerischen Kultusministerium ausgearbeitete und neun Punkte umfassende „Richtlinien für das Reichskonkordat“ vom 6.1.1921. Abgedruckt in: KUPPER, Alfons, Staatliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen 1933, (= VKZG, Reihe A: Quellen und Darstellung, Bd. 2), Mainz 1969, 440f. Vgl. für den Zusammenhang auch VOLK, Ludwig, Reichskonkordat, 8.

⁷⁰⁷ Zu einer inhaltlichen Überschneidung, die sowohl innerhalb eines preußischen Konkordats als auch eines Reichskonkordats geregelt werden konnte, kam es beispielsweise in der Frage der Vorbildung der Geistlichen. Vgl. Gutachtliche Stellungnahme Niermanns zur Niederschrift Delbrücks über die Leitsätze für ein künftiges Reichskonkordat, undatiert, GStA PK, Rep. 76, 21681, 101f.

⁷⁰⁸ Nicht unerwähnt sollen in diesem Zusammenhang auch die Punkte im Entwurf für ein Reichskonkordat bleiben, die durch Niermann nicht beanstandet wurden. Dazu gehörte beispielsweise die volle Anerkennung des Studiums an römischen Anstalten ohne Auflagen. Auch die Gleichsetzung der Ausbildung an einer staatlichen Universität mit der an bischöflichen Lehranstalten oder einer vom Bischof (!) als angemessen erachtete Ordens-einrichtung wurde von Niermann nicht kommentiert. Im Gegenteil vermerkte er ausdrücklich, dass der Staat an den Vorbildungsvoraussetzungen kein eigenes Interesse besitze, sondern den Anliegen der Katholiken entsprechen wolle. Vgl. Gutachtliche Stellungnahme Niermanns zur Niederschrift Delbrücks über die Leitsätze für ein künftiges Reichskonkordat, undatiert, GStA PK, Rep. 76, 21681, 101f.

⁷⁰⁹ Pacelli hatte zumindest eine „theoretische Regelung“ der Ablösungsbestimmung gefordert, obgleich er an der faktischen „Zahlungsunfähigkeit des Reichs keinen Zweifel“ ließ. Niermann betrachtete die Ablösung hingegen als staatliche „Selbstverpflichtung“, aus der „kein Rechtsanspruch der Kurie“ kreiert werden dürfe. Vgl. Gutachtliche Stellungnahme Niermanns zur Niederschrift Delbrücks über Leitsätze für ein künftiges Reichskonkordat, undatiert, GStA PK, Rep. 76, 21681, 101f.

⁷¹⁰ Dagegen machte Niermann den bemerkenswerten Vorschlag, die Bezüge der Domkapitel für das Jahr 1921 zu erhöhen und mit dem Etatvermerk zu begründen, dass dies „durch die besondere Verantwortung der Kapitel bei der Bischofswahl gerechtfertigt sei“. Der Wegfall des Kapitelwahlrechts hätte im Umkehrschluss eine Gehaltskürzung zur Folge. Vgl. Kommentar Niermann zur Niederschrift Delbrücks vom Auswärtigen Amt über Leitsätze für ein künftiges Reichskonkordat, undatiert, GStA PK, Rep. 76, 21681, 101f.

Veto gegen den Reichskonkordatsentwurf führte allerdings die Behandlung der Schulfrage. Delbrück hatte auf Druck der Kurie eine Minimalformel auf Grundlage der Reichsverfassung und des noch ausstehenden Reichsschulgesetzes in die Punktation aufgenommen.⁷¹¹ Preußen hingegen wollte die Schulfrage im Konkordat überhaupt nicht behandelt wissen, da auf diesem Feld bislang keine Vereinbarungen mit der Kurie bestanden habe.⁷¹² Anstatt in der Schlussfolgerung, die Niermann an seine Analyse anschloss, bei einer Antihaltung zu verharren, wies er einen konstruktiven Ausweg aus dem Interessenkonflikt zwischen Preußen und dem Reich auf: Preußen könne, ebenso wie Bayern, ein Sonderkonkordat abschließen, um die eigenen Gesetzmäßigkeiten gegenüber einem Reichskonkordat zum Ausdruck zu bringen. Nach dem Modell wäre ein Reichskonkordat neben den Länderkonkordaten also durchaus möglich, allerdings nicht in dem von der Reichsregierung geplanten Sinne eines Grundlagenabkommens. Vielmehr würden die Abkommen der Länder ein Reichskonkordat in Sonderfragen überstimmen.⁷¹³ Kultusminister Haensich schloss sich der vorgezeichneten Linie Niermanns an. Er ergänzte das Antwortschreiben Brauns durch den Hinweis, dass der Nuntius bei seinem letzten Besuch im preußischen Kultusministerium den Wunsch nach einem Konkordat mit Preußen geäußert habe. Damit deutete er an, was Braun noch vermieden hatte: Preußen sei gewillt das Verhältnis zwischen Staat und Kirche auf die gleiche Weise zu Regeln wie Bayern.⁷¹⁴ Das bedeutete: Solange Bayern seine Ambitionen auf ein eigenes Konkordat weiter verfolgte, musste auch Preußen das Recht eingeräumt werden, ein solches anzustreben. Der Vorstoß des preußischen Kultusministers hatte zur Folge, dass Preußen diese Ansprüche auch durch konkrete Agitationen belegen musste, um gegenüber der Reichsregierung glaubwürdig zu bleiben und nicht erneut ins Hintertreffen zu geraten. Dies widersprach jedoch der bisher verfolgten „Hinhaltetaktik“ gegenüber den Reformbestrebungen der Bischofskonferenz.

⁷¹¹ Demnach sollte die Neuerrichtung der römisch-katholischen Bekenntnisschulen weiterhin ermöglicht und die Erteilung des Religionsunterrichts gewährleistet werden. Vgl. Richtlinien für das Reichskonkordat vom 6.1.1921. Abgedruckt in: KUPPER, Alfons, Staatliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen 1933, (= VKZG, Reihe A: Quellen und Darstellung, Bd. 2), Mainz 1969, 440.

⁷¹² Vgl. Kommentar Niermann zur Niederschrift Delbrücks vom Auswärtigen Amt über Leitsätze für ein künftiges Reichskonkordat, undatiert, GStA PK, Rep. 76, 21681, 101f.

⁷¹³ Vgl. Ebd.

⁷¹⁴ Vgl. Haensich an Koch-Weser am 27.1.1921, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 89.

Der designierte Kultusminister Becker⁷¹⁵ brachte in einer Sitzung in seinem Ministerium am 24. Mai 1921 den schwierigen Balanceakt auf den Punkt, „sich gegenüber dem Heiligen Stuhl zurückzuhalten..., [wobei] die Zurückhaltung aber nicht so weit gehen darf, dass dadurch die Initiative auf das Reich übergeht“⁷¹⁶. Becker sah sich gedrängt, dem Reichskanzler die Pläne Preußens hinsichtlich einer eigenen Vereinbarung zu erläutern. Diese Darstellung lässt erkennen, dass Preußen keine allzu großen Ambitionen hatte: Man habe lediglich den Wunsch „die bestehenden Vereinbarungen aufgrund der Reichsverfassung den Grundsätzen der Reichsverfassung anzupassen und die Neuumschreibung der Bistümer vorzunehmen“⁷¹⁷. Darüber hinausgehende Bestimmungen, beispielsweise die Ablösung oder die Schulfrage betreffend, wie sie im Entwurf zum Reichskonkordat vorgesehen waren, seien für Preußen nicht interessant.⁷¹⁸ In dieser Phase begann sich das preußische Kultusministerium zunehmend für die Konkordatsprozesse in Bayern zu interessieren, um für die eigenen Verhandlungen mit der Kurie zu lernen. Fleischer analysierte dazu treffend: „Wenn ein Konkordat mit Bayern vor einem Konkordat mit Preußen zustande kommt, werde dies die Verhandlungen mit Preußen unmittelbar beeinflussen....“⁷¹⁹. Denn die „Fragen, die die bayerische Regierung derzeit mit der Kurie unternimmt [sind] dieselben, die später auch Preußen beschäftigen werden. Berichte der preußischen Gesandtschaft aus Bayern sind deshalb von höchstem Wert.“⁷²⁰ Ein wichtiger Informant über den Stand der Dinge in München war Graf Zech von Burkersroda.⁷²¹ Von Bedeutung war ferner das Protokoll der Unterredung zwischen Ministerialrat Goldenberger⁷²² und

⁷¹⁵ Carl Heinrich Becker wurde von Stegerwald zum Kultusminister berufen und hatte das Amt vom 21.4.1921 bis 7.11.1921. Während seiner zweiten ungleich längeren Amtszeit vom 18.2.1925 bis 20.4.1932 sollte er die Konkordatsverhandlungen zu ihrem Abschluss führen. Vgl. SPULER, Bertold, *Regenten und Regierungen der Welt*. Teil 2, Bd. 4: *Neueste Zeit 1917/18-1964*, A.G. PLOETZ (Hg.), Würzburg 1964, 475f.

⁷¹⁶ Niederschrift Beckers zur Sitzung am 24.5.1921, GStA PK, Rep. 76, 21681, 196.

⁷¹⁷ Becker an Wirth und die Minister des Deutschen Reichs am 15.6.1921, BA Berlin R 43 I, 2202, 26-29, 184-186.

⁷¹⁸ Vgl. Becker an Wirth und die Minister des Deutschen Reichs am 15.6.1921, BA Berlin R 43 I, 2202, 26-29, 184-186.

⁷¹⁹ Fleischer an das preußische Staatsministerium am 18.8.1920, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 65.

⁷²⁰ Fleischer an das preußische Staatsministerium am 18.8.1920, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 65. Er hatte besonders die Frage nach dem Modus der Bischofswahl im Blick.

⁷²¹ Vgl. Zech an das Auswärtige Amt am 12.7.1920, 30.7.1920, 6.8.1920, 2.2.1921, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 39, 48, 50, 94, sowie Zech an das preußische Staatsministerium am 30.3.1921, 21.4.1921, 3.5.1921, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 121, 157, 127.

⁷²² GOLDENBERGER, Franz Xaver, * 3.6.1867 in München, 1887 Studium der Rechtswissenschaft an der LMU München, 1891 erstes Staatsexamen, anschl. Referendar am Amts- und Landgericht München, 1894 zweites Staatsexamen, anschl. Staatsverwaltungsdienst bei der Kammer des Inneren von Oberbayern, 1898 Bezirksamts-assessor in Kitzingen, 1903 in Berchtesgaden und 1907 in München, 1908 Regierungsassessor bei der Regierung der Oberpfalz, 1912 Regierungsrat im Bayerischen Kultusministerium, 1918 Ministerialrat, in dieser Funktion maßgeblich am Abschluss des bayerischen Konkordats beteiligt, 1926 Ministerialdirektor, 1926-1933 Staatsminister für Unterricht und Kultus, + 6.9.1848 in Kirchdorf bei Haag. Zu ihm: KÖRNER, Hans-Michael (Hg.), *Große*

Delbrück⁷²³, das dem preußischen Kultusminister vorlag, sowie ein Treffen von Vertretern des preußischen und bayerischen Kultusministeriums.⁷²⁴

Die offene Zurschaustellung der Kommunikation zwischen preußischem und bayerischem Kultusministerium hatte gleichsam Signalwirkung in Richtung Reichsregierung. Die neue Geschlossenheit sollte den Willen der Preußen, eigene Verhandlungen noch vor dem Reich führen zu wollen, unterstreichen.⁷²⁵ Aufgrund der neuen Ambitionen der preußischen Regierung und den Entwicklungen bei den Verhandlungen um das Bayernkonkordat drängten die Vertreter der Reichsregierung zu einer Aussprache. Am 15. Juli 1921 fand eine Chefbesprechung im Reichskanzlerhaus zwischen Vertretern der preußischen und der reichsdeutschen Regierungen statt.⁷²⁶ Dabei wurde aus außenpolitischen Gründen ein zwischenzeitliches Aussetzen der Reichskonkordatsbemühungen⁷²⁷ beschlossen. Zudem sollten von beiden Seiten aus Handlungen nicht ohne vorherige Information der jeweils anderen Seite unternommen werden. Pacelli sollte über diese Beschlussfassung informiert werden.⁷²⁸ Damit hatte sich Preußen im Rennen um eine Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhl am Reich vorbeigeschoben. Solange die preußische Regierung zumindest nach außen an eigenen Verhandlungsabsichten festhielt, waren der Reichsregierung die Hände gebunden. Allerdings hatten die Vertreter des deutschen Reichs aufgrund der Absichten der römischen Kurie noch keinen Grund, ihre Hoffnungen zu begraben.

Bayerische Biographische Enzyklopädie, Bd. 1: A-G, München 2005, 663; KOSCH, Wilhelm, Das katholische Deutschland. Biographisch-bibliographisches Lexikon, Bd. 1, Augsburg 1933, 1072.

⁷²³ Vgl. Aufzeichnungen über die Besprechungen von Konkordatsfragen zwischen Ministerialrat Goldenberger vom bayerischen Kultusministerium und Professor Delbrück in München, 17./18.9.1920, GStA PK, Rep. 76, 21681, 123-129. Vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 183.

⁷²⁴ Am 6.3.1921 fand ein Treffen zwischen Becker, Niermann, Matt und Goldenberger in München statt, vgl. Becker an den Reichskanzler, das Auswärtige Amt und den Reichsinnenminister am 29.8.1921, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 186. Vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 182.

⁷²⁵ Volk nennt die demonstrative Zusammenarbeit zwischen Preußen und Bayern daher „preußisch-bayerisches Zweckbündnis, das auf dem Hintergrund sprichwörtlicher landsmannschaftlicher und historischer Antagonismen nicht der Ironie entbehrte.“ VOLK, Ludwig, Reichskonkordat, 9.

⁷²⁶ Anwesend waren die Reichsminister, der preußische Kultusminister und dessen Ministerialrat Niermann, der Vatikanreferent des Auswärtigen Amtes Professor Delbrück, sowie die Geheimen Regierungsräte im Reichsjustizministerium Arnold Brecht und in der Reichskanzlei Karl Wever. Vgl. Aufzeichnungen über die Chefbesprechung betr. Reichskonkordat im Reichskanzlerhaus am 15.7.1921, GStA PK, Rep. 76, 21681, 210.

⁷²⁷ Konkret hieß das, dass von Reichsseite aus weder bei der römischen Kurie irgendwelche Schritte in Richtung eines Reichskonkordats noch bei der bayerischen Regierung der Verzicht auf ein eigenes Konkordat angestrebt werden dürfe. Vgl. Aufzeichnungen über die Chefbesprechung betr. Reichskonkordat im Reichskanzlerhaus am 15.7.1921, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 180f.

⁷²⁸ Vgl. Aufzeichnungen über die Chefbesprechung betr. Reichskonkordat im Reichskanzlerhaus am 15.7.1921, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 180f.

4. Preußen im Blickfeld Roms als Störfaktor auf dem Weg zum Reichskonkordat

Der Versuch der preußischen Regierung, Konkordatsverhandlungen der Reichsregierung durch eigene Vereinbarungen mit Rom auszusteichen, scheiterte zunächst an einem wesentlichen Faktor: Die römische Kurie hatte ein Preußenkonkordat völlig aus dem Blick verloren. Diese Entwicklung hatte sich Preußen zum Teil selbst zuzuschreiben. Die nach den Gesprächen mit Pacelli Ende 1919 intern ausgegebene taktische Vorgabe, am Status quo einstweilen festhalten zu wollen, trug dazu bei, dass der Kontakt mit Rom einschief. Daran änderte auch die Abwehrhaltung gegenüber einem Reichskonkordat lange nichts. Die Ansprüche des Kultusministers auf eine eigene Vereinbarung mit Rom hatten noch kein unmittelbares Engagement zur Folge. Während eines Treffens mit dem Nuntius am 17. Juni 1921 machte Kultusminister Becker zwar die preußischen Ansprüche auf ein eigenständiges Konkordat geltend. Der Vorstoß diente jedoch lediglich als taktisches Mittel, um den römischen Vorstellungen eines Reichskonkordats nach bayerischem Vorbild entgegen zu wirken.⁷²⁹ Becker betonte dabei, dass Preußen gegen ein Reichskonkordat grundsätzlich nichts einzuwenden habe, allerdings darauf bestehe, dass es den Länderkonkordaten nachgeordnet werde. Als Möglichkeit schwebte ihm ein Reichsrahmenkonkordat vor, welches die von den Ländern nicht behandelten Sachfragen klären beziehungsweise die Regelungen der Länder in einer authentischen Bestimmung zusammenfassen könne.⁷³⁰ Die Aussprache hatte nicht zur Konsequenz, dass Pacelli ein Konkordat mit Preußen tatsächlich in Erwägung zog. Der Nuntius nahm Preußen vielmehr als Störfaktor wahr, der der eigentlichen Zielvorgabe Roms im Weg stand. Davon unbeeindruckt verkündete Pacelli während des Katholikentages in Frankfurt a. M. offen den Wunsch Roms nach einem Reichskonkordat und ließ damit die Hoffnungen der Vertreter der Reichsregierung wieder aufkeimen.⁷³¹ Der Innenminister plante im Herbst 1921 einen neuen Anlauf, nachdem die Oberschlesienfrage über den Sommer nicht die erhoffte Entscheidung gebracht hatte⁷³² und sich gleichzeitig die Meldungen über einen guten Fortgang der Verhandlungen in

⁷²⁹ Noch wenige Tage vor dem Treffen hatte Becker dem Reichskanzler vorgeworfen, die römische Kurie nicht genügend über die innenpolitische Konfliktlage zwischen Reich, Bayern und Preußen zu informieren, um die Kurie nicht vor Verhandlungen um ein Reichskonkordat zu vergraulen. Vgl. Becker an Wirth und die Minister des Deutschen Reichs am 15.6.1921, BA Berlin R 43 I, 2202, 26-29, 184-186.

⁷³⁰ Vgl. Becker an Pacelli am 20.6.1921, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

⁷³¹ Vgl. Reichsinnenminister Gradnauer an Reichskanzler Wirth am 3.10.1921, BA Berlin R 43 I, 2202, 60f. Ein Auszug aus der Rede Pacellis auf der 61. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Frankfurt a.M. am 28. August 1921 ist abgedruckt in: DEUERLEIN, Ernst, Das Reichskonkordat, 23.

⁷³² Vgl. Reichsinnenminister Gradnauer an den Reichskanzler Wirth am 3.10.1921, BA Berlin R 43 I, 2202, 60f. Am 20. März 1921 fand in Oberschlesien ein Plebiszit über die nationale Zugehörigkeit der Provinz statt. Obwohl eine

Bayern häuften.⁷³³ Gradnauer⁷³⁴ drängte Wirth: „Ein weiterer Aufschub der Verhandlungen ... [ist] nicht empfehlenswert.“⁷³⁵ Der Schwerpunkt der Agitation sollte zunächst darauf gelegt werden, Bayern vom Sinn eines umfassenden Reichskonkordats zu überzeugen. Nach zuletzt strikt abweisender Haltung erhoffte sich Gradnauer vom neugewählten Ministerpräsidenten Graf von Lerchenfeld⁷³⁶ Kooperationsbereitschaft.⁷³⁷ Zum 11. November 1921 wurde er von

Mehrheit (59,6%) für das Deutsche Reich und nur eine Minderheit für Polen (40,4%) gestimmt hatte, brachte die Abstimmung nicht die erhoffte Klarheit für die Region. Ausschlaggebend dafür war die regionale Stimmverteilung. Während der Norden und Westen zum Teil eindeutig für Deutschland votierten, stimmte die Bevölkerung im Südosten mehrheitlich für Polen. Weil die Beteiligten auf deutscher und noch mehr auf polnischer Seite jedoch nicht bereit waren, diese „Fakten“ der Wahl zu respektieren, war der Weg für eine Lösung der Oberschlesienfrage weiter blockiert. Im Mai 1921 kam es zum „Dritten Polnischen Aufstand“ mit mehreren tausend Toten. Am 29. August wurde die Oberschlesienfrage vor dem Völkerbund verhandelt und am 20. Oktober 1921 eine Teilung der Provinz durch die Botschafterkonferenz in Paris verkündet. Die deutsche Regierung legte gegen diese Entscheidung Rechtsverwahrung ein, allerdings ohne Erfolg. Das Kabinett Wirth formierte sich daraufhin neu. Vgl. HITZE, Guido, Carl Ulitzka (1873 - 1953) oder Oberschlesien zwischen den Weltkriegen. Von der Geschichte einer deutschen Grenzprovinz im 20. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Oberschlesischen Zentrumspartei und ihres Vorsitzenden. Düsseldorf, 1999, 174-244.

⁷³³ Vgl. Becker an Wirth am 29.8.1921, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 186 und Schellen an das preußische Staatsministerium am 18.10.1921, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 206.

SHELLEN, Franz Joseph Heinrich, *8.8.1877 in Koblenz, kath., Apostelgymnasium in Köln, Studium der Rechts- und Staatswissenschaft in Marburg, Straßburg und Bonn, 1902 Dr. jur. in Leipzig, 1917 kommissarischer Landrat Saarlouis, 1919 Amtsenthebung und Ausweisung, 1919 Hilfsarbeiter im preußischen Innenministerium, 1922 Oberverwaltungsgerichtsrat, 1933 Ministerialdirektor im preußischen Innenministerium, 1934 Oberverwaltungsgerichtsrat, 1936 Senatspräsident am Oberverwaltungsgericht, + 26.8.1939 in Berlin. Zu ihm: ROMEYK, Horst, Die leitenden staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten der Rheinprovinz (1816-1945), (= Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Bd. 69), Düsseldorf 1994, 716.

⁷³⁴ GRADNAUER, Georg, *16.11.1866 in Magdeburg, Besuch des Klostersgymnasiums, 1885-1889 Studium der Geschichte, Literatur und Philosophie in Genf, Berlin, Marburg und Halle/Saale, 1889 Promotion, 1889-1897 Schriftleiter der Sächsischen Arbeiterzeitung, 1896-1905 Redakteur des "Vorwärts" in Berlin, 1905-1918 leitender Redakteur der Dresdner Volkszeitung, seit 1890 Mitglied der SPD, 1898-1906 und 1912-1918 Mitglied des Reichstags, 22.1.1919-14.3.1919 Vorsitzender des Rates der Volksbeauftragten im Freistaat Sachsen, 1919-1920 Ministerpräsident, 1920-1924 Mitglied des Reichstages, 1921 Reichsinnenminister, 1921-1932 Leitung der sächsischen Gesandtschaft in Berlin, 1933 "Schutzhaft" durch NS-Regime, 1944 Inhaftierung und KZ Theresienstadt, Mitglied der SED, +18.11.1946 in Berlin-Schlachtensee. Zu ihm: SCHUMACHER, Martin (Bearb. u.a.), M.d.R. Die Reichstagsabgeordneten der Weimarer Republik in der Zeit des Nationalsozialismus. Politische Verfolgung, Emigration und Ausbürgerung (1933-1945). Eine biographische Dokumentation, Düsseldorf³ 1994, 475; SCHRÖDER, Wilhelm Heinz, Sozialdemokratische Parlamentarier in den deutschen Reichs- und Landtagen (1867-1933). Biographien - Chronik - Wahldokumentation. Ein Handbuch, (= Handbücher zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 7), Düsseldorf 1995, 469.

⁷³⁵ Reichsinnenminister Gradnauer an den Reichskanzler Wirth am 3.10.1921, BA Berlin R 43 I, 2202, 60f.

⁷³⁶ LERCHENFELD-KÖFERING, Hugo Graf von und zu, * 21.8.1871 Köfering bei Regensburg, (kath.), Studium der Rechtswissenschaft in München, Regierungsakzessist in München und im Reichsamt des Inneren, seit 1900 Bezirksamtsassessor in Neustadt (Pfalz), seit 1904 Assessor im Staatsministerium des Innern, 1909-1914 Bezirksamtsmann in Berchtesgaden, anschl. Regierungsrat im Kultusministerium und Referent für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen, 1909 Studienreise in die USA, während des Krieges 1915 Polizeipräsident von Lodz, stellv. Polizeipräsident in Warschau, 1917 erster Regierungskommissar beim poln. Staatsrat, nach dem Krieg Geschäftsführer des bayerischen Großgrundbesitzervereins, 1919 Oberregierungsrat und Geh. Legationsrat im Auswärtigen Amt, 1920/21 Gesandter der Reichsregierung in Hessen, Mitglied der BVP, 1921-1922 bayerischer Ministerpräsident, trat für den Abbau der Spannungen zwischen Reich und Bayern ein, 1924-1926 als BVP Abgeordneter im Reichstag, anschl. Gesandter in Wien, Anhänger eines föderalistischen Großdeutschlands, anschl. Gesandter in Brüssel, 1933 Ruhestand, + 13.4.1944 München. Zu ihm: ZORN, Wolfgang (u.a.), Art. Lerchenfeld-Köfering, Hugo Graf von und zu, in: NDB 14 (1985), 314-315.

⁷³⁷ Vgl. Reichsinnenminister Gradnauer an den Reichskanzler Wirth am 3.10.1921, BA Berlin R 43 I, 2202, 60f.

Wirth zu einer Unterredung nach Berlin eingeladen. Wirth warb um den Modus eines inhaltlich stark eingeschränkten Reichsrahmenkonkordats, bei dem die Eigenständigkeit der Länderkonkordate nicht tangiert werden sollte. Von Lerchenfeld verbat sich zwar jede bindende Stellungnahme, signalisierte jedoch in dem von Wirth vorgestellten Umfang Entgegenkommen, vor allem weil er die Bedeutung eines Reichskonkordats für die ostdeutschen Grenzgebiete anerkannte. Als großes Hindernis für ein reduziertes Rahmenkonkordat identifizierte er bemerkenswerterweise weniger seine Regierung als vielmehr die Pläne des Heiligen Stuhls. Der wolle nach wie vor „je ein volles Konkordat mit Reich und Bayern“⁷³⁸ abschließen.⁷³⁹ Es galt nun also, die Eckpunkte für ein Reichskonkordat gemeinsam mit der römischen Kurie abzustecken.⁷⁴⁰ Wirth drängte daraufhin Pacelli, ihm eine überarbeitete Version der römischen Forderungen für ein Reichskonkordat zu überreichen.⁷⁴¹ Die zweite Punktation Pacellis⁷⁴² fiel aus Sicht der Reichsregierung jedoch ernüchternd aus: Nicht nur, dass Pacelli seine maximalen Forderungen gegenüber der ersten Version kaum reduziert hatte. Er erhob zudem die Schulfrage zum „punctum saliens“ eines Reichskonkordats.⁷⁴³ Wirth musste befürchten, dass an dieser Forderung das Projekt Reichskonkordat endgültig scheitern würde. Er persönlich wäre der römischen Forderung aufgrund der politischen Notwendigkeit eines Reichskonkordats⁷⁴⁴

⁷³⁸ Aktenvermerk über die Verhandlungen in Berlin vom 11.11.1921 betr. Reichs- und Länderkonkordat, ANM, Pos. 398, fasc. 10, fol. 230-235.

⁷³⁹ Vgl. Ebd. Das Protokoll der Verhandlungen ist abgedruckt in: DEUERLEIN, Ernst, Das Reichskonkordat, 23-29.

⁷⁴⁰ Vgl. Reichsinnenminister Köster an den Reichskanzler Wirth am 10.12.1921, BA Berlin R 43 I, 2202, 87-88. Köster bat um eine Mitteilung über die Richtlinien eines Reichskonkordats, weil es an ihm war, die Verhandlungen voranzutreiben.

⁷⁴¹ Vgl. Wirth an Pacelli am 14.11.1921, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 259. Der schriftlichen Aufforderung ging ein Treffen mit dem in Berlin weilenden Nuntius am 11. und 12.11.1921 voraus. Vgl. Pacelli an Wirth am 15.11.1921, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 226-237. Vgl. auch VOLK, Ludwig, Reichskonkordat, 11, Anm. 64.

⁷⁴² Vgl. Pacelli an Wirth am 15.11.1921, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 226-237. Die sog. Pacelli-Punktation II ist abgedruckt in: KUPPER, Alfons, Staatliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen 1933, (= VKZG, Reihe A: Quellen und Darstellung, Bd. 2), Mainz 1969, 441-447. Vgl. auch VOLK, Ludwig, Reichskonkordat, 11.

⁷⁴³ Pacelli zögerte mit der Übergabe der römischen Forderungen und versuchte im Vorfeld von Wirth das Versprechen abzurufen, dass die Schulfrage in einem Reichskonkordat behandelt werde. Vgl. Delbrück an Bergen am 15.11.1921, PA AA Botschaft beim Heiligen Stuhl Fach 196, Nr. 265.

⁷⁴⁴ Bei einer Sitzung im engen Beraterkreis unmittelbar vor dem Treffen mit Pacelli am 10. und 11. November 1921 betonte Wirth noch einmal die Bedeutung des Reichskonkordats. Dem Treffen wohnten bei: Köster, Ministerialdirektor von Welser, Ministerialrat Kaisenberg, der Gesandte v. Mutius, Delbrück, Graf v. Zech und Geheimrat Wever.

Der Reichskanzler wies während der Sitzung auf einen aktuellen Streitfall in Bezug auf die Schulfrage in Sachsen hin. Die sächsische Regierung habe dem Bischof von Bautzen unter der Behauptung, dass er nicht Rechtsnachfolger des apostolischen Delagaten sei, das Gehalt gesperrt und zudem verboten den Religionsunterricht zu beaufsichtigen. Dieses Vorgehen sei völlig unverständlich und unangemessen. Wirth habe daher den sächsischen Ministerpräsidenten und Kultusminister nach Berlin geladen. Der Reichskanzler wollte solche kulturkampfähnlichen Zustände in Deutschland unbedingt vermieden wissen und war auch deshalb offen für die Klärung der Schulfrage in einem Konkordat. Vgl. Protokoll der Besprechung vom 10. und 11. November 1921 im Reichskanzlerhaus, BA Berlin R 43 I, 2202, 65-66.

zwar nachgekommen. Allerdings rechnete er mit schwerem Widerstand im Kabinett⁷⁴⁵ und von Seiten der preußischen Regierung, die sich seit jeher gegen die Einbeziehung der Schulfrage ausgesprochen hatte.⁷⁴⁶ Was den ersten Einwand anbelangt, war Pacelli optimistischer gestimmt als Wirth: Er habe mit mehreren sozialdemokratischen Reichsministern gesprochen, die eine Einbeziehung der Schulfrage gar für politisch geboten sahen. Mit Ablehnung rechnete er lediglich von Seiten der DDP-Minister.⁷⁴⁷ Der Widerstand der preußischen Regierung war damit aber keineswegs gelöst. Und dieser sollte maßgeblich sein. Braun beantwortete eine Anfrage Wirths⁷⁴⁸ am 4. Dezember mit der Empfehlung, zunächst die Frage zu klären, ob alle deutschen Länder vom Reichskonkordat erfasst werden sollen. Erst danach lohne sich überhaupt eine Prüfung der Sachfragen. Davon abgesehen lehne er die Einbeziehung der Schulfrage ab.⁷⁴⁹ Die Agitationen um ein Reichskonkordat traten auf der Stelle.⁷⁵⁰ In dieser Situation erschien ein Umdenken Gasparri als letzter Strohalm für die Reichsvertreter.⁷⁵¹ Von Bergen wurde damit beauftragt, auf den Kardinalstaatssekretär entsprechend einzuwirken, damit die römische Kurie ihre Strategie überdachte. Dieser trug Gasparri daraufhin sein Unverständnis gegenüber der kirchlichen Fixierung auf ein Bayernkonkordat vor, weil dadurch der Abschluss eines Reichskonkordats gefährdet werde. Zudem warf er ein, ein Bayernkonkordat könnte die Separationsbewegung Bayerns weg vom Reich forcieren.⁷⁵² Offenkundig verunsicherte Gasparri Pacelli um seine Einschätzung. Der zeigte sich durch die Vorwürfe unbeeindruckt und verteidigte den Abschluss eines Konkordats mit Bayern. Einen unmittelbaren Schaden für das Deutsche Reich konnte er nicht erkennen, zumal bei der Planung des Konkordats auf die Kompatibilität mit der Reichsverfassung geachtet werde. Der Abschluss eines Länderkonkordats

⁷⁴⁵ Vgl. Wirth an Pacelli am 14.11.1921, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 259.

⁷⁴⁶ Vgl. Delbrück an Bergen am 15.11.1921, PA AA Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 265.

⁷⁴⁷ Vgl. Scheelen an Braun am 5.12.1921 GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 242f.

⁷⁴⁸ Am 26.11.1921 hatte Wirth die römischen Forderungen an die preußische Regierung mit Bitte um Stellungnahme übermittelt. Dabei wies er darauf hingewiesen, dass Pacelli dem „dringend wünschenswerten, ja m.E. unabweisbar notwendigen Reichskonkordat“ ohne Schulfrage die Zustimmung verweigern werde. Vgl. Wirth an das preußische Staatsministerium am 26.11.1921, BA Berlin R 43 I, 2202, 76.

⁷⁴⁹ Vgl. Braun an Wirth am 4.12.1921, GStA PK, Rep. 76, 21681, 231.

⁷⁵⁰ Wirth versuchte zwar noch die preußische Regierung zu beschwichtigen, indem er beteuerte, dass die Reichsregierung ein alle Länder umfassendes Konkordat wünsche. Vgl. Wirth an Becker am 7.12.1921 und an Braun am 23.12.1921, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 280. Eine zur Klärung angesetzte Besprechung zwischen Vertretern der Reichsregierung und der preußischen Regierung musste allerdings abgebrochen werden, da die Reichsregierung den unveränderten Bedingungen der preußischen Vertreter keine neuen Ergebnisse liefern konnte. Nach wie vor stand die Zustimmung Bayerns zu einem Reichsrahmenkonkordat aus und auch an der Bedingung der römischen Kurie hinsichtlich der Schulfrage hatte sich nichts geändert. Vgl. Protokoll der Besprechung im Reichskanzlerhaus über die Konkordatsfrage am 21.12.1921, BA Berlin R 43 I, 2202, 102. Vgl. VOLK, Ludwig Reichskonkordat, 18.

⁷⁵¹ Vgl. Delbrück an Bergen am 15.11.1921 und Wirth an Bergen am 7.12.1921, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 265.

⁷⁵² Vgl. Gasparri an Pacelli am 4.12.1921, ANM, Pos. 398, fasc. 10, fol. 216f.

sei aus seiner Sicht lediglich Ausdruck der föderalistischen Struktur Deutschlands und keinesfalls als separatistische Tendenz zu werten. Im Gegenzug warf er der Reichsregierung in ihrer Bestrebung nach einem Konkordat zentralistische Absichten vor, die mit Blick auf die kulturelle Vielfalt des Landes nicht unproblematisch seien. Der Konflikt sei also keinesfalls auf die Agitation des Heiligen Stuhls zurückzuführen, sondern habe seinen Ursprung in der disparaten Interessenlage der Regierungsvertreter Bayerns und des Reichs im Hinblick auf ein je eigenes Konkordat. Als wesentlich relevanter für die römische Strategie bewertete er nun allerdings den preußischen Widerstand gegen ein Reichskonkordat. Dieser richte sich erstens gegen die Einbeziehung der Schulfrage und zweitens gegen die Möglichkeit einer vom Reichskonkordat abgekoppelten Vereinbarung mit Bayern. Sollte sich Preußen im ersten Punkt nicht bewegen, sei ein Reichskonkordat aus Sicht der Kurie ohnehin hinfällig. Würde die preußische Regierung jedoch im Hinblick auf die Schulfrage einknicken, müsste sich der Heilige Stuhl tatsächlich den Vorwurf gefallen lassen, durch das Festhalten am Bayernkonkordat ein mögliches Reichskonkordat mit allen politischen Vorteilen für Deutschland zu opfern.⁷⁵³ Pacelli riet nach dieser Analyse zu zweierlei: Erstens sollte die römische Kurie ihre Ziele bis auf weiteres unbeirrt verfolgen. Die Entscheidung, wer nun ein Konkordat abschließen dürfe, müsse von den Regierungen selbst getroffen werden. Das sollte nicht heißen, dass Rom zur Tatenlosigkeit verpflichtet sei, denn Pacelli stellte zweitens die Überlegung an, die heikle Situation im Saarbecken und die Frage der Wiederbesetzung des erst seit wenigen Tagen vakanten Trierer Stuhls als „wirkungsvolle Waffen“ einzusetzen, um die Widerspenstigkeit der preußischen Regierung im Hinblick auf ein Reichskonkordat zu brechen.⁷⁵⁴

Diese Schlussfolgerung Pacellis markierte einen bemerkenswerten Wendepunkt der römischen Positionierung gegenüber Preußen. Der Nuntius betrachtete die kirchenpolitische Stoßrichtung der preußischen Regierung nicht länger als peripheres Ereignis. Preußen wurde nun ganz offensichtlich in sein strategisches Kalkül einbezogen. Allerdings nicht, weil Pacelli ein Konkordat anstrebte, sondern weil er nach Möglichkeiten der Entstörung suchte, um einem Reichskonkordat zumindest eine Chance zu geben.

⁷⁵³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 9.12.1921, ANM, Pos. 398, fasc. 10, fol. 218-224.

⁷⁵⁴ Vgl. Ebd.

5. Römische Eingriffe in das deutsche Ringen um ein Konkordat: Preußen unter Druck

Zwei Ereignisse im November 1921 kamen Pacellis Vorhaben, Preußen zu einem Einlenken im Hinblick auf ein Reichskonkordat zu drängen, entgegen. Erstens die Verschärfung der politischen Spannungen im Saarbecken. Zweitens eine päpstliche Allokution über den Fortbestand bestehender Staat-Kirche-Verträge.⁷⁵⁵

a. Zuspitzungen im Saargebiet und Vakanz des Trierer Bistums

Die Idee, das französische Buhlen um die Einverleibung des Saarbeckens konkordatspolitisch auszunutzen, war in Rom nicht neu. Als Frankreich Ende 1921 dem Heiligen Stuhl den Gedanken an ein eigenes Saarbistum verstärkt vortrug⁷⁵⁶, nutzte Gasparri dies, um dem deutschen Botschafter wiederholt die Bedeutung von Konkordaten als Abwehrmittel gegen die französischen Agitationen vorzuführen. Dabei war Gasparri angesichts der Verquickung an sich unterschiedlicher Sachverhalte stets darauf bedacht, an seiner Loyalität gegenüber Deutschland keinen Zweifel aufkommen zu lassen: Er ließ gegenüber von Bergen durchblicken, den Wünschen der Franzosen nicht entsprechen zu wollen. Weil er Frankreich jedoch nicht vor den Kopf stoßen wollte, benötigte er dringend eine stichhaltige Rechtsgrundlage, die er in einem Konkordat mit Bayern und dem Reich erblickte.⁷⁵⁷ Von Bergen, der von der „Deutschfreundlichkeit“ des Kardinalstaatssekretärs und des Papstes überzeugt war⁷⁵⁸, drängte nun vermehrt zum Abschluss eines Reichskonkordats.⁷⁵⁹

⁷⁵⁵ Vgl. dazu auch VOLK, Ludwig, Reichskonkordat, 15-17; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 185-190; GOLOMBKEK, Dieter, Preußenkonkordat, 5f

⁷⁵⁶ Die Regierung des Saargebiets beantragte bei Kardinalstaatssekretär Gasparri Anfang November die Ernennung eines eigenen apostolischen Administrators. Vgl. Telegramm von Bergens am 3.11.1921, GStA PK, Rep. 76, 21681, 227. Auch der französische Botschafter beim Heiligen Stuhl Charles Jonnart setzte sich für die Vermehrung des französischen Einflusses im Saargebiet ein. Von Bergen warnte davor, dass Frankreich eine „große Aktion gegen uns“ plane. Vgl. Von Bergen an Wirth am 28.12.1921, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 265.

⁷⁵⁷ Vgl. Telegramm von Bergens am 3.11.1921, GStA PK, Rep. 76, 21681, 227.

⁷⁵⁸ Vgl. Bergen an Kaas am 12.1.1922, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 265. Auch objektiv legt die außenpolitische Agitation des Heiligen Stuhls eine Sympathie für das isolierte Deutschland nahe. So trat der Vatikan 1919 beispielsweise in Verhandlungen mit den USA für eine Senkung der Reparationsleistungen Deutschlands ein. Und 1923 stellte sich der Heilige Stuhl gegen die französische Ruhrinvasion. Das vatikanische Interesse an Deutschland unterlag freilich einem gewissen Kalkül. Man sah darin die Chance, gegen die antirömischen Tendenzen im dominanten Frankreich und auch der Tschechoslowakei eine ausgleichende Macht in Europa zu etablieren. Vgl. STEHLIN, Stewart, Der Heilige Stuhl und die Weimarer Republik, in: PYTA, Wolfram (Hg. u.a.) Die Herausforderung der Diktaturen. Katholizismus in Deutschland und Italien 1918-1943/45, (= Reihe der Villa Vigoni, Bd. 21), Tübingen 2009, 65-76, hier: 66

⁷⁵⁹ Das Interesse des Staatssekretariats an einem Reichskonkordat sei „deutlich gestiegen“. Allerdings soll die „Initiative dem Reich und Bayern überlassen werden, um nicht Bayern mit den laufenden Verhandlungen vor den Kopf zu stoßen.“ Vgl. Von Bergen an Wirth am 28.12.1921, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 265.

Die Verbindung der Krise in der Saarregion mit der Konkordatsfrage löste bei den Regierungsverantwortlichen in Deutschland unterschiedliche Reaktionen aus. Während die Reichsregierung die Berichterstattung von Bergens aufgriff, um auf die außenpolitische Notwendigkeit eines gesamtdeutschen Konkordats hinzuweisen⁷⁶⁰, tendierte die preußische Seite dazu zu glauben, dass die Saarfrage von der römischen Kurie künstlich aufgebauscht werde, um in Richtung eines Konkordatsabschlusses Druck auszuüben.⁷⁶¹ Becker gab zu bedenken, dass entgegen der Einschätzung Gasparris ein Reichskonkordat kein geeigneter Rechtsgrund zur Abwehr einer Saardelegatur darstelle, da die Saarregierung dieses wohl nicht anerkennen werde. Hingegen bestehe mit der Bulle „De salute animarum“ bereits ein vollgültiger Rechtsboden, um ein Saarbistum abzuwenden. Anstelle sich nun Hals über Kopf in Reichskonkordatsverhandlungen zu stürzen, riet Becker, den Spieß umzudrehen: Im Rahmen der Verhandlungen zum Bayernkonkordat solle im Gegenzug von der römischen Kurie die Zusicherung eingeholt werden, dass das Territorium des bayerischen Bistums Speyer nicht aufgespalten werden dürfe. Vom zweiten im Saargebiet befindlichen Bistum Trier ging nach Einschätzung Beckers wenig Gefahr aus, da sich dessen Bischof Felix Korum bereits ausdrücklich gegen die Zerteilung seines Bistums in Rom verwahrt habe.⁷⁶²

Die Saarkrise verschärfte sich, als mit dem überraschenden Tod Korum am 4. Dezember 1921 ein entschiedener Gegner der eigenständigen Saardelegatur ausfiel.⁷⁶³ Die staatlichen Regierungsvertreter als auch die Vertreter der Ortskirchen, allen voran der zuständige Metropolit Kardinal Schule und das Trierer Domkapitel⁷⁶⁴, waren sich über die Notwendigkeit einer schnellen Wiederbesetzung des strategisch so wichtigen Bischofsstuhls einig. Von preußischer Seite wurde mit Blick auf den Besetzungsmodus die Kompromisslösung der Kölner Bischofswahl von 1919 erwogen⁷⁶⁵, wenn dadurch ein frankophiler Kandidat abgewendet werden

⁷⁶⁰ Vgl. Gesprächsnotiz von Kameke mit Delbrück am 10.11.1921, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 213-215.

⁷⁶¹ Vgl. Vermerk Schellen am 2.11.1921, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 251 und Becker an den Reichsinnenminister am 8.12.1921, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 253.

⁷⁶² Vgl. Becker an den Reichsinnenminister am 8.12.1921, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 253.

⁷⁶³ Vgl. THOMAS, Alois, Kirche unter dem Hakenkreuz. Erinnerungen und Dokumente (= Veröffentlichungen des Bistums Trier, Bd. 27), Trier 1992, 38; Ders., Art. Korum, Michael Felix, in: GATZ, Erwin (Hg.), Die Bischöfe, 406-409, hier: 409.

⁷⁶⁴ Vgl. THOMAS, Alois, Kirche unter dem Hakenkreuz. Erinnerungen und Dokumente (= Veröffentlichungen des Bistums Trier, Bd. 27), Trier 1992, 39f. Schulte beschrieb Pacelli am 12.12.1921 die politische Situation im Bistum Trier, die eine schnelle Besetzung des vakanten Bischofsstuhls erforderlich mache. Er empfahl zudem den Modus der Kapitelwahl anzuwenden, da ein anderweitig eingesetzter Bischof ansonsten „einen schweren Stand haben“ werde. Pacelli erteilte dem Ansuchen Schultes aus konkordatstaktischen Gründen eine Absage. Vgl. Ebd., 40.

⁷⁶⁵ S.h. I.B.3.c.

könnte. Von daher wurde von deutscher Seite mit Erleichterung aufgenommen, dass auch Gasparri eine „baldigste Besetzung“ präferierte. Im Gegensatz zur Kölner Besetzung, schien er sogar gewillt das Trierer Domkapitel von Beginn an in den Wahlvorgang einzubeziehen⁷⁶⁶, was auf eine Annäherung an die Vorgaben der Bulle „De salute animarum“ hindeutete.⁷⁶⁷ Dass das Domkapitel nicht eben auf der Seite der französischen Besetzungsmacht stand, war bekannt,⁷⁶⁸ weshalb die Lage im Saargebiet aus deutscher Sicht zwar angespannt, aber unter Kontrolle schien.

b. Die Allokution Papst Benedikts XV. vom 21. November 1921

Am 21. November 1921 erklärte Papst Benedikt XV. im Rahmen eines geheimen Konsistoriums die Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und Staaten, die auf Grund der Umwälzungen in

⁷⁶⁶ Vgl. Telegramm von Bergen an das AA am 9.12.1921, BA Berlin R 43 I, 2202, 203.

⁷⁶⁷ Während aus Rom positive Signale bezüglich einer Kapitelwahl ausgesandt wurden, wurde ausgerechnet aus den Reihen des Trierer Domkapitels selbst die Aussetzung dieses Rechts forciert. Ludwig Kaas sprach sich gegenüber Pacelli gegen eine Kapitelwahl aus, weil er in seinem Heimatbistum Nikolaus Bares als Bischof installieren wollte, der allerdings bei den übrigen Domherren keinen Rückhalt genoss. Kaas machte Pacelli seinen Kandidaten schmackhaft, indem er ihn als glühenden Anhänger der scholastischen Theologie anpries, der eine thomistische Ausrichtung der Priesterausbildung für die Zukunft sichern werde. Pacelli trat daraufhin für Bares ein. Zunächst plädierte er für eine Ernennung durch Rom ohne Kapitelwahl. Der Plan ließ sich gegen den Widerstand des Trierer Kapitels und aufgrund der Intervention Schultes jedoch nicht umsetzen. Eine Abkehr vom „Normalfall“ der Wahl des Bischofs durch die Kapitel brachte in der durch die Annexionspläne Frankreichs stark verunsicherten Diözese die Gefahr mit sich, dass der von außen „vorgesetzte“ Bischof durch die Bevölkerung nicht akzeptiert werde. Mit dem Ableben Benedikt XV. am 22.1.1922 wurden Pacellis Pläne, Bares in Trier zu installieren, ausgebremst. Der Widerstand gegen dessen Person konnte sich formieren und erreichte auch das Konklave in Rom. Am 10. Februar 1922 informierte Gasparri Pacelli schließlich darüber, dass der neu gewählte Papst Pius XI. dem Domkapitel „als Zeichen des Vertrauens volle Freiheit in der Wahl eines neuen Bischofs pro hac vice zugesteht, ...“. Das Kapitel entschied sich daraufhin einstimmig für Rudolf Bornewasser. Vgl. GATZ, Erwin, Zum Ringen um das Bischofswahlrecht in Deutschland vom Ende der Monarchie (1918) bis zum Abschluss des Preußischen Konkordats (1929), in: RQ 100 (2005), 97-141, hier: 122-128; THOMAS, Alois, Kirche unter dem Hakenkreuz. Erinnerungen und Dokumente (= Veröffentlichungen des Bistums Trier, Bd. 27), Trier 1992, 39-43. Pacelli hielt gleichwohl an Nikolaus Bares fest. Er sollte ihm bei der folgenden Sedisvakanz in Hildesheim 1928/29 gelingen, den Regens des Trierer Priesterseminars auf den Bischofsstuhl zu hieven. Allerdings wurde diesmal das Wahlrecht der Kapitel ausgesetzt und Pacelli einigte sich über die Personalie auf dem Weg der direkten Verhandlungen mit Becker. Vgl. ASCHOFF, Hans Georg, Die Hildesheimer Bischofswahlen im 20. Jahrhundert, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 48 (1980) 65-82, hier: 74.

⁷⁶⁸ Dies wurde zuletzt evident bei einem Eklat, der sich im Rahmen der Beerdigungsfeierlichkeiten Korums abspielte. An der Beerdigung nahmen von französischer Seite der Militärbischof der Besatzungstruppen im Rheinland Paul Rémond und drei höhere Offiziere teil. Dies galt als Beleg für die Ambitionen Frankreichs, in Trier Fuß zu fassen. Allerdings hatte sich das Domkapitel massiv gegen deren Teilnahme gestäubt: Zunächst hatte Rémond seine Teilnahme an der Beerdigung in einem Kondolenzschreiben abgesagt. Am Tag der Beerdigung kündigte er beim Domkapitel dann kurzfristig seine Teilnahme an der Beisetzung an, was von Dompropst Mause mit der kurzen Begründung abgelehnt wurde, dass die Beteiligung der französischen Seite nicht erwünscht sei. Die französischen Offiziere hatten erst gegen 22 Uhr des Vorabends der Beisetzung dem Domkapitel ihre Teilnahme mitgeteilt. Auf die Erklärung Mauses hin, dass keine Plätze mehr zur Verfügung standen, riet der zur Überbringung der Nachricht betraute Militärgeistliche dringend, dem Ansuchen nachzugeben, da andernfalls mit unerfreulichen Konsequenzen zu rechnen sei. Vgl. Staatssekretär der besetzten Rheingebiete Brugger an die Reichskanzlei am 11.12.1921, BA Berlin R 43 I, 2202, 215. Vgl. auch GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 2, Anm. 6.

Europa neu hervorgegangen waren, für hinfällig.⁷⁶⁹ Die Erklärung versetzte die deutsche Botschaft beim Heiligen Stuhl in Alarmbereitschaft, weil aus der Formulierung des Papstes nicht klar ersichtlich wurde, ob auch die deutschen Konkordate von der Aberkennung betroffen waren. Eine offizielle Abkehr von den preußischen Zirkumskriptionsbullien hätte insbesondere für die Saarkrise unabsehbare Konsequenzen nach sich gezogen, weil sowohl die Umschreibung als auch das Besetzungsverfahren des Trierer Bistums ihren konkordatsrechtlichen Schutz verloren hätten. Die ersten Signale aus dem Staatssekretariat gaben scheinbar Entwarnung: Die Erklärung des Papstes ziele nicht auf Deutschland, sondern auf die neu gegründete Staaten Österreich und Russland ab.⁷⁷⁰ Gasparri wies sogar ausdrücklich und wiederholt die französischen Vorstöße zurück, die mit dem Saarbecken liebäugelnd die Aufkündigung der deutschen Konkordate durch Rom verkündeten.⁷⁷¹ Jedoch sorgten die Erklärungen aus dem Staatssekretariat nicht für Ruhe. Denn Gasparri begründete die Nichtanwendung der päpstlichen Allokution auf Deutschland in erster Linie mit den dort laufenden Verhandlungen. Eine prinzipielle Bestandssicherheit für die Vertragssituation in Deutschland war damit nicht verbunden.⁷⁷² In diesem Sinne ist seine dringende Empfehlung zu verstehen, „schnellstmöglich die neuen Konkordate abzuschließen“⁷⁷³, um Stimmen innerhalb der römischen Kurie zu zerstreuen, die eine Abkehr von alten Vereinbarungen in Deutschland favorisierten.⁷⁷⁴ Diese für Preußen so gefährliche Haltung existierte nicht nur im Umfeld der französischen Diplomatie. Prominente Kurienkardinäle, wie der Präfekt der Kongregation de Propaganda Fide van Rossum⁷⁷⁵ und

⁷⁶⁹ Vgl. AAS, 13 (1921), 521-524.

⁷⁷⁰ Dies wurde der deutschen Botschaft gleich drei Mal bestätigt. Am 22.11.1921 gab Pizzardo gegenüber Steinmann telefonisch an, Deutschland sei von der Allokution nicht betroffen. Tags darauf wurde eine gleichlautende Pressemitteilung Pizzardos von Gasparri legitimiert. Schließlich bestätigte Gasparri in einem Gespräch mit von Bergen diese Aussage persönlich. Vgl. Von Bergen an das Auswärtige Amt am 22.11., 23.11. und 25.11.1921 PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 265.

⁷⁷¹ Vgl. Bergen an das AA am 25.11.1921, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 265. Bei dieser Gelegenheit habe Gasparri dem französischen Botschafter zu verstehen gegeben, dass die deutschen „Konkordate noch in Geltung“ seien und die Bischofswahl dem Trierer Kapitel zustünde. Bergen an Wirth am 28.12.1921, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 265.

⁷⁷² Vgl. Bergen an das AA am 25.11.1921, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 265.

⁷⁷³ Gasparri an v. Bergen am 25.11.1921, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

⁷⁷⁴ Vgl. Gasparri an v. Bergen am 25.11.1921, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Das Schreiben ist abgedruckt bei VOLK, Ludwig, Reichskonkordat, 15, Anm. 94.

⁷⁷⁵ VAN ROSSUM, Wilhelmus Marinus, *3.9.1854 in Zwolle (NL), 1873 Eintritt in den Redemptoristenorden, ordensinterne phil.-theol. Studium, 1879 Priesterweihe, anschl. Lehrer für Latein und Rethorik in Rosermond, 1883-1892 Professor für Dogmatik und Dogmengeschichte am Studienkolleg von Wittem, 1886-1893 Studeinpräfekt, 1893-1895 Rektor, 1895-1911 Kommunität der Redemptoristen in Rom 1896 Konsultor der Inquisitionskongregation, 1904 Mitglied der Kommission für die Kodifizierung des Kanonischen Rechts, 1909-1911 Generalkonsultor seines Ordens, 1911 Ernennung zum Kardinal, 1914 Präsident der Päpstlichen Bibelkommission, 1915 Großpönitentiar, 1917 Mitglied der Päpstlichen Kommission für die authentische Auslegung des CIC, 1918 Kardinalpräfekt

Kardinalsubdekan Gaetano De Lai⁷⁷⁶, plädierten für eine Abkehr von den bestehenden Zirkumskriptionsbullen in Deutschland.⁷⁷⁷ Die preußische Regierung entschloss sich, auf diese besorgniserregenden Tendenzen mit demonstrativer Zurückhaltung zu reagieren. Man vertrat nach außen die Position, dass an der Gültigkeit der Zirkumskriptionsbullen keinerlei Zweifel bestünden⁷⁷⁸ und vermied jede gegenteilig interpretierbare Äußerung.⁷⁷⁹ Dennoch schwelte ohne Garantieverklärung von Seiten des Heiligen Stuhls die permanente Ungewissheit, inwiefern die Zirkumskriptionsbullen noch anerkannt wurden und als Rechtsmittel zur Abwehr der Saarproblematik geeignet waren.

c. "Erpressung" der preußische Regierung

Pacelli erkannte die Gunst der Stunde, die die Verunsicherung der preußischen Regierung mit sich brachte. Er war gewillt, die Saarfrage auszunutzen, um Preußen zu einem Einlenken im Hinblick auf ein Reichskonkordat zu bewegen. Am 31. Dezember 1921 stattete er dem erst wenige Wochen im Amt befindlichen Kultusminister Boelitz⁷⁸⁰ und dessen Staatssekretär Becker einen überraschenden Besuch ab. Er berichtete zunächst über das gute Voranschreiten

der Kongregation für die Verbreitung des Glaubens, 1918 Bischofsweihe, + 30.8.1932 in Maastricht. Zu ihm: BRÄUER, Martin, Handbuch der Kardinäle (1846 - 2012), Berlin (u.a.) 2014, 221f.

⁷⁷⁶ DE LAI, Gaetano, *26.7.1853 in Malo bei Vicenza, Studium in Vicenza und Rom, Dr. theol. In Rom, 1876 Priesterweihe für die Diözese Vicenza, Mitarbeit in der Konzilskongregation, 1886 Dozent für kanonisches Recht am römischen Priesterseminar, 1891 Unterstaatssekretär an der Konzilskongregation, 1903 Sekretär der Konzilskongregation, 1907 Ernennung zum Kardinal, 1908 Sekretär der Konsistorialkongregation, 1911 Bischofsweihe, 1914 und 1922 Teilnahme an den Konklaven, 1919 Subdekan des Kardinalkollegiums, + 24. Oktober 1928 in Rom. Zu ihm: BRÄUER, Martin, Handbuch der Kardinäle (1846 - 2012), Berlin (u.a.) 2014, 210; CERRATO, Rocco, Art. De Lai, Gaetano, in: Dizionario biografico degli italiani, Bd. 36 (1988), 278-280.

⁷⁷⁷ Von Bergen erklärte diese unterschiedlichen Auffassungen innerhalb der römischen Kurie mit sich überschneidenden Zuständigkeiten und „Ressorteiifersüchteleien“ in der Frage nach der Besetzung von Bischofsstühlen. Einen französischen Einfluss auf einen der Kardinäle schloss er aus. Alle seien ausgesprochen „deutschfreundlich“. Vgl. Bergen an das AA am 3.1.1922, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 265. Vgl. dazu VOLK, Ludwig, Reichskonkordat, 16; GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 4, Anm. 23 und 5, Anm. 26; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 186.

⁷⁷⁸ Immerhin konnten die Preußen auf die von Pacelli während seines Berlinbesuchs am 29. und 30.12.1919 abgegebene Erklärung verweisen, „dass bis zu neuen Vereinbarungen vorläufig an bestehenden Verträgen festgehalten werden soll.“ Boelitz berief sich auf ein in schriftlicher Form vorliegendes Memorandum. Boelitz an den preußische Staatsministerium und das Auswärtige Amt am 14.12.1921, GStA PK, Rep. 76, 21681, 237.

⁷⁷⁹ Vgl. Boelitz an den preußische Staatsministerium und das Auswärtige Amt am 14.12.1921, GStA PK, Rep. 76, 21681, 237. Damit folgte man der Vorgehensweise, die von Bergen seit Bekanntwerden der Allokution empfahl. Er war bei seinen Nachforschungen über die Konsequenzen der Erklärung darauf bedacht, die Frage nach der Gültigkeit deutscher Konkordate allenfalls indirekt aufkommen zu lassen. Nach außen erweckte er den Eindruck, als fühle sich Deutschland von der Allokution keinesfalls angesprochen und die Gültigkeit bestehender Verträge stünde überhaupt nicht zur Debatte. Gasparri nahm ihm diese Haltung offenbar ab, denn er schien überrascht davon, dass von Bergen die päpstliche Allokution bei der Unterredung am 25.11. nicht anschnitt. Stattdessen kam Gasparri von sich aus darauf zu sprechen, dass die Verhandlungen in Deutschland von der Erklärung nicht berührt seien. Vgl. Bergen an das AA am 25.11.1921, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 265.

⁷⁸⁰ BOELITZ, Otto, * 18.4.1876 in Wesel, ev., Studium der Theologie und Philosophie in Berlin, Halle (Saale) und Bonn, anschließend Eintritt in den höheren Schuldienst, 1904 Lehrer an einer Oberrealschule in Bochum, seit 1905 am deutschen Realgymnasium in Brüssel, 1907 Dr. phil., 1909 Direktor der deutschen Realschule in

der Verhandlungen mit Bayern und kam dann „ziemlich abrupt“⁷⁸¹ auf die unnachgiebige Haltung Preußens im Hinblick auf ein Reichskonkordat zu sprechen. „Wo er hinkomme höre er, dass das Kultusministerium die Einbeziehung der Schulfrage in ein Reichskonkordat ablehne.“⁷⁸² Ein Konkordat ohne eine Vereinbarung über die Schule sei für die Kurie jedoch uninteressant. „Unverhohlen“ stellte Pacelli die Folgen eines vertraglosen Zustands für Deutschland dar, unter anderem, dass eine beschleunigte Behandlung der Trierer Vakanz dann nicht zu erwarten sei. Pacelli vermochte die Drohkulisse nur aufrecht zu halten, indem er gleichzeitig die Gültigkeit der Zirkumskriptionsbullen massiv in Zweifel zog – und somit seiner Aussage, die er zwei Jahre zuvor an gleicher Stelle abgegeben hatte⁷⁸³, widersprach. Den Protest der preußischen Vertreter gegen diese Unstimmigkeit tat Pacelli lapidar mit dem Hinweis ab, dass seine damalige Stellungnahme von offizieller vatikanischer Stelle nicht bestätigt worden sei. Von diesem Standpunkt ließ er sich fortan nicht mehr abbringen: Hinweise auf die enge Verbindung von Dotation und Zirkumskriptionsbullen machten auf den Nuntius keinen Eindruck. Die finanzielle Absicherung der Kirche verortete er im Falle der Vertragslosigkeit als Aufgabe des Parlamentes.

Pacelli vollzog mit seinem Auftritt eine regelrechte Kehrtwende seiner strategischen Ausrichtung gegenüber Preußen und grenzte sich zudem von der bisherigen Vorgehensweise des vatikanischen Staatssekretariats ab. Hatte Gasparri Deutschland aus dem Adressatenkreis der päpstlichen Allokution vom November ausgenommen, vertrat Pacelli den Standpunkt, „Deutschland könne damit gemeint sein,... oder auch nicht...“.⁷⁸⁴ Auch hatte Gasparri eine Verbindung zwischen Saarkrise und Konkordat zwar angedeutet, er war jedoch stets darauf bedacht gewesen, das freundschaftliche Verhältnis zu Deutschland nicht zu belasten. Der Pressionsversuch Pacellis mit der Trierer Vakanz war von neuer Qualität⁷⁸⁵, weil er konkrete

Barcelona, von 1915 bis 1921 Rektor des Archigymnasiums Soest, 1919-1921 Mitglied der Verfassungsgebenden Preußischen Landesversammlung, anschl. bis 1932 Abgeordneter des Preußischen Landtags und kulturpolitischer Sprecher der DVP-Fraktion, 7.11. 1921 – 6.1.1925 preußischer Staatsminister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, 1925-1933 Direktor des Ibero-Amerikanischen Instituts (IAI) in Berlin, Gründungsmitglied der CDU in Westfalen, † 29.12.1951 in Düsseldorf. Zu ihm: DBE, Bd. 2 (2005), 781f; KRATZ-KESSEMEIER, Kristina, Kunst für die Republik. Die Kunstpolitik des preußischen Kultusministeriums 1918 bis 1932, Berlin 2008, 262-270

⁷⁸¹Aktenvermerk Beckers am 2.1.1922, GStA PK, Rep. 76, 21681, 254-257.

⁷⁸² Ebd.

⁷⁸³ S.h. I.B.3.c.

⁷⁸⁴ Aktenvermerk Beckers am 2.1.1922, GStA PK, Rep. 76, 21681, 254-257.

⁷⁸⁵ Gasparri stand dem Gedanken einer Erpressung mit der Trierer Sedisvakanz nach Einschätzung von Bergens fern. Der Botschafter berichtete, wie der Staatssekretär erneute Sondierungsversuche der Franzosen mit dem

Forderungen beinhaltete, die einen Eingriff in das innenpolitische Tagesgeschehen bedeuteten und darüber hinaus außenpolitischen Schaden für Deutschland ausdrücklich in Kauf nahm. Pacelli handelte offenbar auf eigene Faust⁷⁸⁶, was er gegenüber den preußischen Vertretern im Übrigen offen zugab: „...er handle keinesfalls auf Instruktion, sondern [vertrete] nur seine persönliche Meinung.“⁷⁸⁷ Die preußischen Vertreter waren von dieser Wandlung überrumpelt und versuchten zunächst Pacelli zu einem Umlenken zu bewegen: Sie verlangten mehr Zeit, um sich über die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Schulfrage klar zu werden. Davon abgesehen sei es unmöglich in einem Zeitraum, in dem die Sedisvakanz Triers gelöst werden müsste, eine Einigung im Reichsrat zu erhalten. Pacelli zeigte sich unnachgiebig: Er legte keinen Wert auf einen Reichsratsbeschluss, da er eine Entscheidung Preußens für „maßgebend“ erachtete. Zudem hielt er eine übertriebene Rechtsprüfung für überflüssig: Es gehe ihm „nicht um eine detaillierte, sondern nur um eine grundsätzliche Entscheidung“⁷⁸⁸.

Pacelli wollte eine Lösung offenbar mit der Brechstange erzwingen. Möglicherweise sah er sich dazu auch aufgrund der zeitgleich an ihn herangetragenen Rufe preußischer Kirchenvertreter gedrängt, die stark unter dem Reformstau litten.⁷⁸⁹ In jedem Fall ging Pacelli mit seinem Plan ein hohes Risiko ein. Nicht nur, dass er sich persönlich als Nuntius Deutschlands angreifbar machte: Becker attestierte ihm im Anschluss an seinen Überraschungsbesuch eine „einseitige bayerische und kirchliche Orientierung“, dem die „großen Probleme, v.a. die Beziehungen zwischen Reich und Ländern auf kulturpolitischem Gebiet, ...ziemlich fremd“ seien.⁷⁹⁰

Verweis auf die bestehenden Zirkumskriptionsbullen zurückwies. Von Bergen hatte keinen Zweifel am Wohlwollen des Heiligen Stuhls gegenüber Deutschland. Vgl. Von Bergen an Kaas am 12.1.1922, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 265.

⁷⁸⁶ Zu dieser Einschätzung kam man im Übrigen auch im Auswärtigen Amt. Der dortige Vatikanreferent Delbrück schrieb über den Pressionsversuch Pacellis im Kultusministerium: „Wir sind hier vorläufig der Auffassung, dass die Verbindung Trier – Reichskonkordat vom Nuntius aus eigener Initiative, nicht auf Weisung Roms, vorgenommen worden ist.“ Delbrück an Bergen am 3.1.1922, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 265. Dies bedeutete jedoch nicht, dass der Gedanke an eine Verknüpfung der Trierer Vakanz mit einem Reichskonkordat innerhalb der römischen Kurie nicht grassierte. Von Bergen berichtete von „neuen Bestrebungen“ von Mitarbeiter der Kurie, die Bischofsernennung nur unter der Bedingung eines vorangehenden Reichskonkordatsabschlusses vorzunehmen. Diese Gedankenspiele wirkten wesentlich drastischer, als das von Pacelli gesetzte Ultimatum. Während der Nuntius „lediglich“ die Einbeziehung der Schulfrage forderte, sollte nach der verschärften Version die Unterzeichnung des gesamten Konkordats erpresst werden. Obgleich Pacelli dieses Vorgehen keinesfalls befürwortet hätte, ist dennoch nicht auszuschließen, dass eine gedankliche Verbindung zwischen ihm und den durch von Bergen nicht näher bezeichneten Kurienmitgliedern bestand. Ob dabei Pacelli von den römischen Kurienmitgliedern beeinflusst worden war, oder vielmehr der Vorstoß Pacellis Inspiration für die entsprechenden Kreise in Rom gegeben hatte, ist auch nach Durchsicht der Akten in den vatikanischen Archiven völlig offen. Vgl. Von Bergen an Kaas am 12.1.1922, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 265.

⁷⁸⁷ Aktenvermerk Beckers am 2.1.1922, GStA PK, Rep. 76, 21681, 254-257.

⁷⁸⁸ Ebd.

⁷⁸⁹ S.h. I.D.5.d.

⁷⁹⁰ Aktenvermerk Beckers am 2.1.1922, GStA PK, Rep. 76, 21681, 254-257.

Pacelli musste darüber hinaus davon ausgehen, dass der Pressionsversuch im Falle eines Scheiterns neben seiner Person auch dem Ansehen des Heiligen Stuhls schaden würde. Denn tatsächlich grassierten bereits vor Pacellis Besuch in Berlin Gerüchte, wonach der Heilige Stuhl die Frage der Saardelegatur konkordatspolitisch ausnutzen könnte.⁷⁹¹

Dessen ungeachtet blieb Pacelli bei seinem einmal eingeschlagenen Weg – und musste sich gegen massiven Widerstand behaupten. Während einer Konferenz mit dem preußischen Ministerpräsidenten Braun, Kultusminister Boelitz und dessen Staatssekretär Becker am 2. Januar 1922 lehnten diese nach gemeinsamer Beratung mit Reichskanzler Wirth eine Verquickung der Konkordatsmaterie mit der Trierer Sedisvakanz ab.⁷⁹² Harsche Kritik erfuhr Pacelli auch aus der preußischen Zentrumsparlei. Der Abgeordnete Albert Lauscher attestierte der Vorgehensweise Pacellis gegenüber Schulte keinen nachhaltigen Erfolg. Sie führe vor allem zur Verärgerung der staatlichen Vertragspartner, was für die Konkordatsverhandlungen nur abträglich sei. Verträge, die unter Zwang geschlossen würden, stünden nicht gerade für Sicherheit. Und eben darum ginge es schließlich der römischen Kurie mit dem Versuch die Konfessionsschule durch ein Konkordat zu erhalten. Lauscher bezweifelte, dass dies überhaupt möglich sei, da die Kompetenzenverteilung zwischen Reichs- und Länderregierungen in dieser Frage noch ausstünde und deshalb im Grunde eine inhaltsleere Schulformel ausgearbeitet werden müsste, um nicht das anstehende Reichsschulgesetz vorwegzunehmen. Andernfalls würde ein Konkordat samt Formel spätestens in den Parlamenten scheitern. Generell war Lauscher der Ansicht, dass eine Lösung für die Konfessionsschulen auf parlamentarischem Wege wesentlich sicherer sei und riet, die Konkordatsverhandlungen im Bereich der Schule lediglich auf Bestimmungen für den Religionsunterricht zu beschränken.⁷⁹³ Am 3. Januar diskutierte Pacelli mit Schulte und Bertram Maßnahmen bezüglich eines Reichs- und Preußenkonkordats.⁷⁹⁴ Der Kölner Kardinal war von der Strategie Pacellis nicht überzeugt und offenbarte dessen engstem Mitarbeiter Kaas noch am selben Tag schriftlich seine Bedenken: „Eine wahre Beklommenheit hat sich meiner bemächtigt, das Betonen des Do-ut-des-Standpunktes seitens

⁷⁹¹ Vor einem Pressionsversuch des Heiligen Stuhls in Verbindung mit der Saarfrage warnte etwa der Zentrumsabgeordnete Albert Lauscher bereits am 28.12.1921, also zwei Tage vor dem Auftritt Pacellis in Berlin. Er befürchtete, dass das Ansehen der römischen Kurie und der katholischen Kirche in Deutschland einen beträchtlichen Schaden erleiden könnte, wenn die Öffentlichkeit davon erfahren würde. Vgl. Lauscher an Schulte am 28.12.1921, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 384-388.

⁷⁹² Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 188.

⁷⁹³ Vgl. Lauscher an Schulte am 28.12.1921, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 384-388.

⁷⁹⁴ Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 188.

des Herrn Nuntius könne seinen Gegenpartnern schließlich willkommenen Angriffspunkt bieten.“⁷⁹⁵ Er legte es in die Hände Kaas', Pacellis „erste Schritte auf Berliner Boden“ in die richtige Richtung zu lenken.⁷⁹⁶

Kaas traf sich tags darauf zu einer Unterredung mit Boelitz und Becker und sprach sich explizit gegen eine Verbindung der Schulfrage mit derjenigen nach der Bischofsbesetzung aus. Es gelang ihm aber dennoch, offenbar indem er auf die Folgen des Scheiterns der Konkordatsverhandlungen verwies, den preußischen Regierungsbeamten die Zusage zu entlocken, „dass die Preußische Staatsregierung auf Ersuchen des Reichs mit diesem in Verhandlungen über die Regelung der religiösen Seite der Schulfrage im Konkordat eintreten wird.“⁷⁹⁷ Am 6. Januar ließ Kultusminister Boelitz diese Erklärung, nachdem er zuvor die Zustimmung Brauns und des preußischen Kabinetts eingeholt hatte⁷⁹⁸, dem Nuntius schriftlich zukommen.⁷⁹⁹ Es war nicht zuletzt der klugen Vermittlung Kaas' zu verdanken, dass Pacelli nach seinem Vorstoß nicht mit leeren Händen da stand. Die Garantiezusage wurde von Pacelli selbst als erster Verhandlungserfolg gewertet⁸⁰⁰ und sollte ihm zu einer wichtigen taktischen Handhabe werden.

6. Aussicht auf konstruktive Sondierungsgespräche mit Preußen

Trotz der Erklärung Boelitz' vom 6. Januar 1922 traten die Konkordatsverhandlungen mit dem Reich sukzessive in den Hintergrund. Stattdessen wandte sich Pacelli nach Monaten der Nichtbeachtung immer mehr einer Vereinbarung mit der preußischen Regierung zu. Dieser Wandel kann nicht auf ein singuläres Ereignis oder eine erkennbare Strategie zurückgeführt werden. Vielmehr schien sich Pacelli der Weg zu ersten Sondierungsgesprächen mit Preußen durch eine Kumulation verschiedener Ereignisse geradezu aufzudrängen.

a. Reichskonkordat bleibt undurchführbar: Gründe für Pacellis Scheitern

Der Wert der Garantiezusage Boelitz' für die Behandlung der Schulfrage in einem Reichskonkordat wurde sehr unterschiedlich bewertet: Reichskanzler Wirth sah darin einen möglichen Durchbruch für die Reichskonkordatsverhandlungen und beglückwünschte Pacelli zu dieser Errungenschaft.⁸⁰¹ Ganz anders der Kölner Kardinal Schulte: Er wertete das Versprechen des

⁷⁹⁵ Schulte an Kaas am 3. Januar, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 402, sowie MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 188.

⁷⁹⁶ Vgl. Schulte an Kaas am 3. Januar, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 401f.

⁷⁹⁷ MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 188.

⁷⁹⁸ Vgl. Protokoll der Sitzung des preußischen Staatsministeriums am 6.1.1922, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 284.

⁷⁹⁹ Vgl. Boelitz an Pacelli am 6.1.1922, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 149.

⁸⁰⁰ Vgl. VOLK, Ludwig, Reichskonkordat, 18f.

⁸⁰¹ Vgl. Wirth an Pacelli am 7.1.1922, BA Berlin R 43 I, 2202, 224.

preußischen Kultusministers, mit der Reichsregierung zu verhandeln, als wertlos. De facto komme für die preußische Regierung eine Einbeziehung der Schulfrage in ein Reichskonkordat nicht in Frage. An diesem seit jeher vertretenen Standpunkt habe sich nichts geändert. Die Abgabe staatlicher Hoheitsrechte im Schulbereich sei für das sozialdemokratische Lager geradezu undenkbar, und der Rahmen für die kulturpolitische Kompetenz des Reichs völlig unklar. Die von Seiten der Reichsregierung geschürten Hoffnungen seien „rein taktischer Natur“ und „aus der Sorge geboren, den Heiligen Stuhl außenpolitisch bei guter Laune zu halten“⁸⁰². Folglich prognostizierte er ein Schwinden der von Seiten der Reichsregierung gemachten Zugeständnisse in dem Maß, als es der außenpolitischen Unterstützung des Heiligen Stuhls nicht mehr bedürfe. „Das bedeutet das Ende eines unter Pressuren entstandenen do-ut-des-Konkordates!“⁸⁰³ Schulte ging mit der Vorgehensweise Pacellis hart ins Gericht. Nicht nur, weil sie keinen Ertrag bringe, sondern zudem noch der deutschen Nation Schaden bereite: Allein die von Pacelli gemachte Andeutung, dass Trier in französische Hände fallen könnte, sei ein „fatales Signal für das eroberungssüchtige Frankreich“⁸⁰⁴. Als größtes Hindernis für ein Reichskonkordat sah Schulte im Übrigen nicht die Schulfrage, sondern das anvisierte Konkordat mit Bayern.⁸⁰⁵ Nichtsdestotrotz hielt er die Bayernpriorität für richtig – jedoch nicht als Ausgangspunkt für einen Vertrag mit dem Reich, sondern mit Preußen. Schulte appellierte an Pacelli, ein unreal gewordenes Reichskonkordat vorerst aufzugeben. Stattdessen sei ein Konkordat mit Preußen strategisch weit wichtiger für die gesamte Kirche in Deutschland.⁸⁰⁶

Schulte legte seinen ganzen Frust in dieses Schreiben. Überdeutlich wird sein Unverständnis über das Vorgehen Pacellis, dem er große Skepsis entgegenbrachte. Er galt ihm als diplomatischer Grobmotoriker ohne Sinn für die kulturpolitische Beschaffenheit der deutschen Nation.

⁸⁰² Schulte an Pacelli am 9.1.1922, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Auf das Schreiben beziehen sich bereits VOLK, Ludwig, Reichskonkordat, 19 u. HEILBRONN, Wolfgang, Studien zur politischen Geschichte der Erzdiözese Köln (1918 bis 1933). Ein Beitrag zur Geschichte des Rheinlandes, (Diss.), Düsseldorf 1994, 120f.

⁸⁰³ Ebd.

⁸⁰⁴ Schulte an Pacelli am 9.1.1922, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

⁸⁰⁵ Damit folgte Schulte der Argumentation Delbrücks. Der Vatikanreferent des Auswärtigen Amtes hatte Schulte wenige Tage zuvor über den Stand der Reichskonkordatsverhandlungen informiert. Zuvor hatte von Bergen angeregt, Schulte als Vertrauensmann des preußischen Episkopats in die Verhandlungen einzubeziehen. Vgl. Bergen an AA am 19.12.1921, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 265. Im Auswärtigen Amt galt Schulte als Episkopus, der mit den kirchenpolitischen Zielen der Reichsregierung am stärksten konform ging. Delbrück bat Schulte, bei seinem Münchner Amtskollegen Michael Faulhaber, der als „ärgster Widersacher“ gegen ein Bayern umfassendes Abkommen zwischen Deutschland und dem Heiligen Stuhl ausgemacht wurde, Einfluss zu nehmen und ihn umzustimmen. Vgl. Bergen an Schulte am 3.1.1922, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 265.

⁸⁰⁶ Vgl. Schulte an Pacelli am 9.1.1922, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Vgl. auch VOLK, Ludwig, Reichskonkordat, 19.

Das Schreiben eines der führenden Bischöfe Deutschlands konnte an Pacelli nicht spurlos vorbei gegangen sein.

Ein zusätzlicher „exogener“ Faktor ließ zudem den Zeitpunkt für Reichskonkordatsverhandlungen als überaus ungünstig erscheinen: Die liberal-demokratische Frankfurter Zeitung hatte am 10. Dezember 1921 die römischen Vorschläge für ein Reichskonkordat veröffentlicht und sorgte damit, insbesondere wegen der ausgedehnten Forderungen im Bereich des Schulwesens, für eine kontroverse Debatte in der Öffentlichkeit.⁸⁰⁷ Pacelli war sich im Klaren darüber, dass die Chancen auf erfolgreiche Verhandlungen angesichts der nun alarmierten Öffentlichkeit rapide abnahmen. Darüber aufgebracht warf er, der die römischen Vorschläge streng vertraulich an Wirth übergeben hatte⁸⁰⁸, der Reichsregierung Indiskretion solchen Ausmaßes vor⁸⁰⁹, wie er sie in zwei Jahren der Verhandlungen in Bayern nicht ansatzweise erlebt habe.⁸¹⁰ Die Regierungsvertreter ließen den Vorwurf Pacellis nicht auf sich sitzen. Noch ehe eingehendere Untersuchungen angestellt wurden, äußerte sich Haniel⁸¹¹ vom Auswärtigen Amt schriftlich zu den Anschuldigungen. „Die Vorschläge des Nuntius wurden selbstverständlich streng vertraulich behandelt und lediglich an die Reichskanzlei, das Reichsinnenministerium, das preußische Staatsministerium, das preußische Kultusministerium, Botschafter Bergen und den

⁸⁰⁷ Vgl. „Ein süddeutscher Politiker“, Konkordatspläne, in: Frankfurter Zeitung, Nr. 917, (10.12.1921), 1. Der Autor des Artikels legte nicht nur die Forderungen des Heiligen Stuhls an die Reichsregierung offen – in Bezug auf das Schulwesen ging er auffallend stark ins Detail. Sondern er veröffentlichte auch den Plan, ein bayerisches Konkordat neben einem Reichskonkordat separat abzuschließen, weil man sich in Bayern noch bessere Konditionen erhoffe. Mit dieser Information traf der Artikel ins Herz der politischen Debatte. Erstens schien ein Reichskonkordat unter den vom Autor beschriebenen Bedingungen an sich bereits skandalös. („Die Erfüllung der Wünsche [würde] Verfassungsänderungen voraussetzen, über die die Parteienkoalition zerfiele...“ Ebd). Zweitens schürte er die Befürchtungen, dass die Kirche durch ein Konkordat mit Bayern noch tiefgreifender in die Staatsbelange eingreifen könnte. Und schließlich drittens schnitt er die Debatte bezüglich des Verhältnisses zwischen Reichs- und Länderkonkordaten an. Geht man nach dem Artikel hätte Bayern eine diplomatische Sonderrolle inne, während das Staat-Kirche-Verhältnis in Preußen über ein Konkordat mit dem Reich geregelt würde. Diese Konstellation wurde von preußischer Seite scharf abgelehnt. Vgl. Ebd.

⁸⁰⁸ Vgl. Pacelli an Wirth am 15.11.1921, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 226-227.

⁸⁰⁹ Zumindest, so vermutete Pacelli, müsse es sich um einen Berliner Politiker handeln, da der indiskrete Artikel anonym von einem „süddeutschen Politiker“ gezeichnet sei. „Der süddeutsche Politiker bedeute, dass es eben ein norddeutscher gewesen sei.“ Aktenvermerk Beckers am 2.1.1922, GStA PK, Rep. 76, 21681, 254-257.

⁸¹⁰ Vgl. von Zech an die Reichsregierung am 15.12.1921, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 285.

⁸¹¹ HANIEL von Haimhausen, Edgar, * 12.12.1870 in Ruhrort (heute Duisburg), ev., Studium der Rechtswissenschaften in Bonn und Berlin, Dr. iur. in Göttingen, 1899 Regierungsassessor, anschl. Diplomatischer Dienst mit diversen Auslandsaufenthalten als Attaché, 1911-1917 Botschaftsrat in Washington, seit 1917 im Auswärtigen Amt in Berlin, 1918 Mitglied der Waffenstillstandskommission, 1919 Generalsekretär der deutschen Friedensdelegation in Versailles, 1919 Unterstaatssekretär, wirklicher geheimer Legationsrat, 1920 Staatssekretär für politische Angelegenheiten, 1922 Versetzung in den einstw. Ruhestand, 1923-1933 Vertreter der Reichsregierung in München, 1933 Ruhestand, + 14.1.1935 in München.

Zu ihm: DEUTSCHER WIRTSCHAFTSVERLAG (Hg.), Reichshandbuch der deutschen Gesellschaft. Das Handbuch der Persönlichkeiten in Wort und Bild, Bd. 1, Berlin 1930, 652f; KEIPER/KRÖGER, Biographisches Handbuch, Bd. 1, 194f.

Vizepräsidenten des preußischen Landtags, Porsch, mitgeteilt. Eine Indiskretion ist von keiner dieser Stellen anzunehmen (...) Zu beachten ist, dass die vom Auswärtigen Amt vergebenen Exemplare sämtlich auch die Gegenvorschläge des Amtes enthielten, die in dem Artikel der Frankfurter Zeitung nicht erwähnt sind, aber kaum ganz mit Schweigen übergangen sein würden, wenn sie dem Verfasser vorgelegen hätten. Auch dieser Umstand spricht nach hiesiger Auffassung entscheidend gegen eine Indiskretion der genannten Stellen. Welche andere Quelle etwa in Betracht kommen könnte, kann von hieraus nicht beurteilt werden.⁸¹² Indirekt beschuldigte Haniel somit die apostolische Nuntiatur, Quelle der undichten Stelle zu sein.⁸¹³ Entgegen dem Wunsch Haniels⁸¹⁴ legte Zech dem Nuntius eine zensierte Version der Erklärung des Auswärtigen Amtes vor. Er strich die letzte Passage, da diese „Pacelli unnötig verletzen würde, und weil mir [Zech] die Annahme absurd erschien, dass der Nuntius, dem an der Geheimhaltung besonders viel gelegen ist ..., den Inhalt der Punktation ausgerechnet einem antiklerikalen Blatt mitgeteilt habe.“⁸¹⁵ Pacelli erreichten die Vorhaltungen des Auswärtigen Amtes dennoch, da Bergen die Erklärung unzensiert an das vatikanische Staatssekretariat weitergeleitet hatte.⁸¹⁶ Zu Pacellis Empörung über die Indiskretion kam nun der Ärger über diese „unglaubliche Unterstellung“ hinzu. Er sah sich nun gezwungen, sich gegenüber Gasparri zu rechtfertigen: Er könne absolut versichern, dass er mit keinem bayerischen Abgeordneten über irgendeinen der Punkte im Reichskonkordatsentwurf gesprochen habe. Die Anschuldigung seitens der deutschen Botschaft sei umso haltloser, als der besagte Artikel in der Frankfurter Zeitung das Ziel hatte, die vatikanischen Vorschläge, insbesondere die Schulfrage, zu attackieren. Der Nuntius desavouierte schließlich die Berliner Regierung mit dem Hinweis auf vergangene Fälle der Indiskretion.⁸¹⁷ Der Vorfall hinterließ Spuren. Zum einen war Pacelli persönlich verärgert über die Vertreter im Auswärtigen Amt.⁸¹⁸ Zum anderen war nun bei einem Einstieg in Konkordatsverhandlungen mit dem Reich unweigerlich mit starkem Gegenwind der

⁸¹² Haniel an Zech am 4.1.1922, BA Berlin R 43 I, 2202, 112f.

⁸¹³ Wesentlich deutlicher wurde Professor Delbrück: Während die Reichsregierung die Vorschläge völlig seriös behandelt habe, solle Pacelli „in seinem bayerischen Kreise die Vorschläge nicht besonders geheim gehalten haben; vielleicht also hätte dieses Mal eher Berlin ein Recht, über Indiskretion zu klagen.“ Vgl. Delbrück an Bergen am 3.1.1922 PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 265.

⁸¹⁴ Vgl. Haniel an Zech vom 12.1.1922, BA Berlin R 43 I, 2202, 133.

⁸¹⁵ Zech an das Auswärtige Amt am 16.2.1922, BA Berlin R 43 I, 2202, 249.

⁸¹⁶ Vgl. Zech an das Auswärtige Amt am 16.2.1922, BA Berlin R 43 I, 2202, 249.

⁸¹⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 21.1.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, Fasc. 16, fol. 8. Pacelli spielte dabei auf eine Indiskretion an, die im Frühjahr 1921 im Zusammenhang mit einer Eingabe Gasparris zu den Reparationszahlungen entstanden war. Vgl. Ebd.

⁸¹⁸ Zech riet daher, der Reichskanzler möge dem Nuntius „ein paar Zeilen“ schreiben, um das vertrauensvolle Verhältnis aufrecht zu erhalten. Vgl. Zech an das Auswärtige Amt am 16.2.1922, BA Berlin R 43 I, 2202, 249.

liberalen Öffentlichkeit zu rechnen. Diese denkbar ungünstige Situation war ein nicht unwesentlicher Faktor in einer Reihe von Indikatoren, die Pacelli dazu bewogen, von einem Reichskonkordat Abstand zu nehmen.⁸¹⁹

b. Hilferuf des Episkopats nach einem Konkordat mit Preußen

Am 4. Januar 1922 machte Bertram Pacelli darauf aufmerksam, dass der preußische Episkopat in seinen Bemühungen, eine Reform des Staat-Kirche-Verhältnisses zu erreichen, an der Verschleppungstaktik der preußischen Regierung gescheitert sei. Durch eine stockende Umsetzung der Reichsverfassung, durch den Streit um die Fortgeltung der Zirkumskriptionsbullen, durch das Bestreben des Kultusministers, einschränkende Bestimmungen in Lebensfragen der katholischen Diözesen aufrecht zu erhalten, „ist eine Unsicherheit und Ungewissheit in wichtigen kirchlichen Verwaltungsfragen eingetreten, welche dringend Abhilfe bedarf“⁸²⁰. Das Kultusministerium reagiere auf Klärungsversuche von Seiten des Episkopats stets ausweichend und verschanze sich hinter der Haltung, dass eine Ordnung des Staat-Kirche-Verhältnisses eine Einigung mit dem Heiligem Stuhl benötige. Bertram war sich vollkommen klar darüber, dass Preußen damit in Wirklichkeit ein schweigendes Zugeständnis alter Privilegien, insbesondere im Bereich der kirchlichen Ämtervergabe zu erhalten hoffte.⁸²¹

Die Kritik an der bisherigen strategischen Ausrichtung des apostolischen Nuntius ist zwischen den Zeilen nicht zu verkennen und ähnelt in Facetten dem Brandbrief Schultes vom 9. Januar 1922⁸²². Schließlich wurde durch die Nichtbeachtung der preußischen Verhältnisse die staatliche Hinhaltetaktik erst ermöglicht. Dennoch schlug Bertram einen ganz neuen Ton an, der über eine Bewertung der Arbeit des Nuntius hinausging. Das Schreiben ist in erster Linie als Hilfesuch des preußischen Episkopats zu verstehen und gab dem Nuntius gleichsam die Möglichkeit sein in Kirchenkreisen angekratztes Ansehen wiederherzustellen. Gleichzeitig bot die offenbarte Schwächephase des ansonsten sehr selbstbewusst agierenden preußischen

⁸¹⁹ Für die Auffindung der wahren Drahtzieher dieser Indiskretion sind weitere Recherchen nötig. Es liegt aber der Gedanke zumindest nahe, dass das preußische Kultusministerium daran nicht unbeteiligt sein könnte. Dieser zweifellos unfeine Zug wäre als Vergeltungsmaßnahme für das durch Pacelli erzwungene Zugeständnis im Hinblick auf die Behandlung der Schulfrage in einem Reichskonkordat durch naheliegend. Mit einer gezielten Information an die Presse hätte Preußen die Reichskonkordatsverhandlungen inklusive Schulfrage doch noch sabotiert, ohne das Versprechen gegenüber Pacelli brechen zu müssen. Es fehlen allerdings die Belege, die diese These erhärten.

⁸²⁰ Bertram an Pacelli am 4.1.1922, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

⁸²¹ Vgl. Bertram an Pacelli am 4.1.1922, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Ausführlich auch bei MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 189f u. VOLK, Ludwig, Reichskonkordat, 27.

⁸²² Vgl. Schulte an Pacelli am 9.1.1922, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. s.h. B.E.6.a.

Episkopats für Pacelli die Gelegenheit, seinen eigenen Einfluss in Berlin zu etablieren.⁸²³ Davon ganz abgesehen bestand in dem preußischen Vorgehen, die Privilegien aus den Zirkumskriptionsbullens gewohnheitsrechtlich zu festigen, tatsächlich eine reelle Gefahr für die römische Neuausrichtung der potentiellen Nichtanerkennung alter Verträge. Pacelli musste in Preußen also früher oder später aktiv werden – und konnte darüber hinaus nun dem Episkopat die Bedingungen für sein Engagement stellen.

F. Pacelli auf dem Weg zum Verhandlungsführer der katholischen Kirche in Preußen

1. Das Bischöfliche Memorandum über das Staat-Kirche-Verhältnis vom 24. Januar 1922

Am 9. Januar 1922 antwortete Pacelli Bertram, er sei gewillt, formelle Verhandlungen mit der preußischen Regierung einzuleiten. Als Grundlage hierfür erbat er ein „amtliches Gesuch“ der Fuldaer Bischofskonferenz mit der „vollständigen Aufzählung“ aller klärungsbedürftigen Sachfragen. Im Gegensatz zum bischöflichen Gutachten zum Staatskirchenrecht von 1920 sollte die Aufstellung nun allerdings an die strategische Ausrichtung des Heiligen Stuhls angepasst werden. Pacelli gab wesentliche Punkte vor: So sei eine Anerkennung der Zirkumskriptionsbullens zu vermeiden. Ferner solle hinsichtlich der Ämterbesetzung der staatliche Einfluss völlig wegfallen und dem Heiligen Stuhl weitgehende Freiheit belassen werden.⁸²⁴

Am 24. Januar 1922 übersandte Bertram dem Nuntius im Namen des Episkopats das von ihm angeforderte Memorandum. Die Denkschrift umfasste zwölf Punkte, die in großen Teilen der bischöflichen Eingabe vom 24. Oktober 1920 an das Kultusministerium⁸²⁵ entnommen waren. Folgende dieser Punkte waren für die Konkordatsverhandlungen relevant:⁸²⁶

⁸²³ Diese Beobachtung deckt sich in etwa mit der Einschätzung Ludwig VOLKS: „Wenn es den Ländern überlassen blieb, der Kirche günstige, ihnen selbst aber unliebsame Bestimmungen der Reichsverfassung je nach Gutdünken in Kraft zu setzen oder zu blockieren, dass durfte auch der Episkopat dem Zwang, sich nach einem Protektor umzusehen, nicht länger widerstehen. Dann blieb eben als ultima ratio eben doch nur der Rekurs an den Hl. Stuhl, damit dieser im völkerrechtlichen Rahmen eines Konkordats der Katholischen Kirche in Deutschland zu den Grundfreiheiten verhalf, die ihr die Reichsverfassung offensichtlich nur theoretisch gewähren konnte.“ VOLK, Ludwig, Reichskonkordat, 31.

⁸²⁴ Vgl. Pacelli an Bertram am 9.1.1922, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

⁸²⁵ Vgl. HÜRTELEN, Akten, Bd. 1, 274-285; S.h. I.C.2.

⁸²⁶ Nicht konkordatsrelevant waren die Forderungen nach Abänderung von Gesetzen die kirchliche Vermögensverwaltung betreffend, ferner nach Rückgabe der den Altkatholiken zugewiesenen, dem katholischen Kultus dienenden Gebäude und schließlich nach Freiheit der kirchlichen Trauung vor staatlicher Einflussnahme. Dass die

1. Es wurde die volle Freiheit der katholischen Kirche in der Vorbildung der Geistlichen gefordert, und zwar unabhängig von ihrer späteren Amtsausübung. Diesen Punkt, über den die Bischöfe in den letzten Jahren bereits rege mit der preußischen Regierung diskutiert hatten, untermauerte das Memorandum durch eine Reihe von Begründungen. Zum einen wurden dabei eigene Argumente wiederholt⁸²⁷, und es sollten die bereits vorgebrachten Argumente der Regierung entkräftet werden.⁸²⁸ Zum anderen zeugt das Memorandum auch vom Versuch, dem Freiheitsdrang der Kirche ein grundsätzliches Vertrauensverhältnis zwischen den beiden Gewalten gegenüberzustellen und ihn dadurch zu kultivieren. So müsse jede Einmischung des Staates als Verletzung der katholischen Rechte und unbegründetes Misstrauen verstanden werden. Unbegründet insofern, als dass sich die katholische Kirche immer als „erste Hüterin und Vermittlerin“ [sowohl der] „humangymnasialen Bildung“, [als auch der] „gründlichen akademischen philosophischen und theologischen Bildung“⁸²⁹ erwiesen habe. Ein regulierendes Vorbildungsgesetz sei also überflüssig, zumal im preußischen Bildungssystem mangels Alternativen in der Regel ohnehin nur der Weg über Gymnasium und universitäre Anstalten bestehe und andere Ausbildungen somit die Ausnahme bleiben würden.
2. Die Frage nach der Zulassung von Ausländern zu kirchlichen Ämtern sollte angesichts ihres „internationalen Charakters“ ganz dem Ermessen des Heiligen Stuhls überlassen werden.
3. Ein Einflussrecht des Staates auf die Bischofswahl und die Besetzung der Kanonikate, wie es in den Zirkumskriptionsbullen dem König zugestanden worden war, bestehe nicht mehr. Es sei auch nicht durch staatliche Zahlungen begründbar, weil sich diese infolge der Säkularisation und auf Grundlage des Reichsdeputationshauptschlusses

Bischöfe dem Nuntius auch solche Forderungen überreichten, macht deutlich, dass es dem Episkopat nicht ausschließlich darum ging, die eigenen Wünsche in Konkordatsverhandlungen zu realisieren. Vielmehr sollte Pacelli als Kommunikationsorgan fungieren, um den episkopalen Ansprüchen zusätzlichen Nachdruck bei der Regierung zu verleihen. Vgl. Bertram an Pacelli am 24.1.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 1-7 u. HÜRTE, Akten, Bd. 1, 406-410.

⁸²⁷ Grundlegend für die Forderung war der Verweis auf die Freiheit der Kirche gegenüber dem Staat nach Art. 137 WRV. Zudem sei eine staatlich normierte Vorbildung als Voraussetzung der geistlichen Ämtervergabe angesichts fehlender äquivalenter Bestimmungen für preußische Beamte unverständlich. Vgl. Ebd.

⁸²⁸ Die staatlichen Vorbildungsbestimmungen könnten demnach nicht, wie es in Regierungskreisen behauptet werde, aus der Pfarrbesoldung abgeleitet werden, denn diese seien angesichts des kirchlichen Wirkens zum „Wohl des Volkes“ als freiwillig zu verstehen. Wäre die Kirche über die Pfarrbesoldung erpressbar, dann wäre sie nicht wirklich frei, was Art. 137 WRV widerspreche. Vgl. Bertram an Pacelli am 24.1.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 1-7 u. HÜRTE, Akten, Bd. 1, 406-410..

⁸²⁹ Ebd.

verpflichtend ergeben.

4. Durch Art. 137 WRV sei auch die Anzeigepflicht bei Neubesetzung von Pfarrstellen nicht mehr in Kraft befindlich.
5. Das patronatliche jus praesentandi sei fortgefallen, sofern es Reichs-bzw. Kirchenrecht entgegenstehe.
6. Die Besetzung der theologischen Professuren an Universitäten solle nach den von Pacelli vorgeschlagenen Richtlinien umgesetzt werden.⁸³⁰
7. Das Aufsichtsrecht des Staates über Gymnasialkonvikte, theologische Konvikte, Priesterseminare und Demeriten-Anstalten sei mit der Reichsverfassung aufgehoben.
8. Im Hinblick auf die staatliche Dotation, die in den Zirkumskriptionsbullen von 1821 festgelegt worden war, seien nicht die ziffernmäßigen Beträge ausschlaggebend, sondern die ausreichende finanzielle Unterstützung der Gläubiger. Angesichts der Inflation müsse deshalb die einst nach der Kaufkraft festgelegte Summe den aktuellen Verhältnissen entsprechend erhöht werden.
9. Die Schulfrage wurde in dem Memorandum nicht explizit angesprochen. Dafür wurde eher allgemein die Bedeutung der religiösen Erziehung der Jugend betont. Diese sei nicht nur für die Kirche von entscheidender Bedeutung, sondern durch die damit einhergehende sittliche Bildung auch durchwegs im Interesse des Vaterlandes. Ausdrücklich stellten sich die Bischöfe in diesem Bereich hinter die Forderungen Pacellis. Allerdings mit dem Unterschied, dass sie ihre Argumentation weniger auf das rein juristische Postulat stützten, sondern auf den positiven Effekt kirchlichen Engagements für den Staat. Gerade im heiklen Bereich der Bildung muss diese Nuance als Kritik an Pacellis Do-ut-des-Strategie verstanden werden: Anstelle von Konfrontation und Pressure sollte durch die Betonung der produktiven Kooperation ein neuer Anreiz für einen Verhandlungsfortschritt in Szene gesetzt werden.⁸³¹

⁸³⁰ Damit rekurrierte Bertram auf die Pacelli-Punktation vom 1.5.1920, worin ein bischöfliches Einspruchsrecht bei der Einstellung eines Dozenten postuliert wurde. Vgl. Pacelli-Punktation I, in: VOLK, Ludwig, Kirchliche Akten, 278.

⁸³¹ Vgl. Bertram an Pacelli am 24.1.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 1-7 u. HÜRTELEN, Akten, Bd. 1, 406-410.

Dieser im letzten Absatz impliziten Kritik an Pacellis taktischem Vorgehen zum Trotz: Bertram leitete mit der Übersendung dieses Memorandum eine neue Verhandlungsetappe ein: Die Bischöfe legten von nun an ihre eigenen erfolglosen Bemühungen um die Neuordnung des Staat-Kirchen-Verhältnisses verstärkt in die Hände Pacellis und ordneten sich somit der vatikanischen Verhandlungsstrategie unter.⁸³²

Für diese Entwicklung spricht auch, dass sich der Episkopat in dem Memorandum in den von Pacelli gewünschten Punkten vom Januargutachten des Jahres 1920 distanzierte und stattdessen die Position des vatikanischen Konkordatsentwurfs vom 1. Mai 1920⁸³³ adaptierte: So wurde die Frage nach der Fortgeltung der Zirkumskriptionsbullen nun ausdrücklich offen gelassen. Auch forderten die Bischöfe nicht mehr explizit die Bischofswahl durch die Kapitel, sondern analog zur vatikanischen Formulierung lediglich das freie Besetzungsrecht der Kirche. Ferner spricht der Verweis auf die bereits formulierten Richtlinien des Nuntius hinsichtlich der Besetzung von Professorenstellen an theologischen Fakultäten für die Anlehnung an den Heiligen Stuhl. Etwas differenzierter zu betrachten ist die Behandlung der Schulfrage: Der Episkopat stellte sich zwar in Bezug auf die religiöse Erziehung der Jugend vollkommen hinter die Forderungen des Heiligen Stuhls. Allerdings fehlt der explizite Verweis auf den Bereich der Schule, was umso bemerkenswerter erscheint, als sowohl im bischöflichen Gutachten als auch im vatikanischen Entwurf des Jahres 1920 die Schulfrage eine herausragende Stellung eingenommen hatte. Dieser Kurswechsel deutet auf die resignative Haltung des Episkopats hin, der nur bedingt damit rechnete, im Bereich der Schulfrage überhaupt Erfolge erzielen zu können. Eine allgemeine Tendenz lässt sich dennoch festmachen: Pacelli kristallisierte sich von diesem Zeitpunkt an immer deutlicher als Verhandlungsführer für kirchliche Belange schlechthin heraus, obgleich der Episkopat auch weiterhin um seine eigene Stimme bemüht war.

⁸³² Eine nicht unwesentliche Ausnahme bildete die Reform der kirchlichen Vermögensverhandlungen, die seit dem Gesetzesentwurf Haenischs im Januar 1921 vorangetrieben wurde und unter Bertrams Regie zu Ende geführt werden sollte. Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz am 23.-25.8.1921, in: HÜRTEN, Akten, Bd. 1, 341-356, hier: 342. Im Memorandum bat Bertram von Pacelli deshalb auch um Verständnis darüber, dass die Bischöfe die gut vorangehenden Verhandlungen, die „wegen der Dringlichkeit der ungestörten Verwaltung und der Erhebung von Kirchensteuern vorab“ nötig sei, ohne Mitwirkung des Nuntius zu Ende zu führen. Bertram an Pacelli am 24.1.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 1-7 u. HÜRTEN, Akten, Bd. 1, 406-410, hier: 408. Der bischöfliche Alleingang in dieser Frage sollte jedoch nicht ohne Reibung zwischen Pacelli und Bertram ablaufen. S.h. I.F.3.

⁸³³ Vgl. Pacelli an Bertram am 1.5.1920, in: VOLK, Ludwig, Kirchliche Akten, 277; s.h. I.D.1.

2. Kritik in den eigenen Reihen: Zweifel an der Verhandlungskompetenz des Nuntius

Das neu geschmiedete Einverständnis zwischen apostolischem Nuntius und preußischem Episkopat war ein Zweckbündnis, welches in der Anfangsphase noch deutliche Brüche erkennen ließ. Nach außen ließ der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz allerdings keinen Zweifel an der Eintracht zwischen Episkopat und Nuntiatur aufkommen. In einem Brief an Wirth unmittelbar nach seiner Rückkehr vom römischen Konklave schrieb Bertram in den höchsten Tönen von Pacelli, dem „fein gebildeten Nuntius...“, der mir wie ein Bruder alles anvertraut...“⁸³⁴. Gleichzeitig verteidigte er die Nuntiatur gegen den Vorwurf, sie verfolge einseitig die Sicherung des päpstlichen Einflusses. „Es ist ganz natürlich, dass der Heilige Stuhl durch die Nuntiatur eine Besserung des Verhältnisses des Katholizismus in Deutschland und Preußen anstrebt.... Das ist nicht als ‚do ut des‘ zu bezeichnen sondern einfach strenge Pflicht des Papstes.“⁸³⁵ In diesem Zusammenhang verurteilte Bertram den Umgang Berliner Behörden mit dem Nuntius, der „mit der internationalen Diskretion unvereinbar ist“⁸³⁶.

Wie glaubwürdig dieses Bekenntnis zu Pacelli die persönliche Haltung Bertrams wiedergab, steht im Zweifel, denn das Schreiben erweckt insgesamt den Anschein, als sei der Breslauer Kardinal während seines Romaufenthalts instruiert worden. So bewertete er darin beispielsweise auch die Wahl Achille Ratis zum neuen Papst Pius XI. ausschließlich positiv⁸³⁷, was angesichts persönlicher Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Oberschlesienfrage Ende 1920 zumindest merkwürdig erscheint.⁸³⁸ Zudem verstieg sich Bertram zu einer Analyse der konkordatspolitischen Situation in Deutschland, die stark an die römische Sicht der Dinge erinnerte, einem Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz jedoch nicht gut stand: Zum einen betonte er die Bedeutung der Konkordate als wirksame Handhabe für den Heiligen Stuhl zur Abwehr der französischen Bestrebungen im Saarbecken und unterstützte damit die umstrittene römische Pressionsstrategie. Zum anderen äußerte er in einer zu einseitigen Analyse

⁸³⁴ Bertram an Wirth am 19.2.1922, BA Berlin R 43 I, 2202, 134-136, hier: 135.

⁸³⁵ Ebd.

⁸³⁶ Ebd.

⁸³⁷ Bertram zufolge sei er eine „sehr gute Wahl für Deutschland“. Er spreche vollendetes deutsch und kenne die oberschlesischen Belange. Zudem sei er gegenüber den Deutschen nicht voreingenommen und sehe die Pflege guter Beziehungen zum Deutschen Reich als seine Pflicht an. Viel hänge jedoch davon ab, wie sich Deutschland dem Papst gegenüber stelle. Vgl. Bertram an Wirth am 19.2.1922, BA Berlin R 43 I, 2202, 134-136.

⁸³⁸ Damals war es zwischen Bertram und Achille Ratti, in der Funktion des apostolischen Nuntius in Polen, zu heftigen Auseinandersetzungen und einem „persönlichen Bruch“ gekommen, weil Rati Bertram die Einreise für eine Visitationsreise im polnischen Teil seines Bistums seine Unterstützung versagte. Vgl. HINKEL, Sascha, Kardinal Bertram, 173-175. Zur Materie vgl. ferner FATTORINI, Emma, Germania e la Santa Sede, 242-260.

sein Unverständnis über den schleppenden Gang der Reichskonkordatsverhandlungen. Der Konflikt zwischen bayerischer Regierung und dem Reich erscheine ihm konstruiert und aufgebauscht. Es genüge doch, dass ein Reichskonkordat dem bayerischen Vertrag nicht widerspreche. Dieser simple Lösungsvorschlag wurde der Komplexität der konkordatspolitischen Realität nicht nur nicht gerecht, er musste gegenüber Wirth, der mit den Ländern seit Monaten um die Durchsetzung eines Reichskonkordats rang, beinahe provokativ wirken. Hinzu kam, dass Bertrams eigentlicher Anlass für das Schreiben die Pläne für ein Reichskonkordat zusätzlich torpedierte, denn er übermittelte das bischöfliche Memorandum vom 24. Januar 1922, welches Verhandlungen mit der preußischen Regierung einleiten sollte. Damit wurde der Spielraum für ein Reichskonkordat weiter eingeengt.⁸³⁹

Allen Bemühungen um Zusammenhalt zum Trotz blieb den staatlichen Vertretern nicht verborgen, dass es zwischen Episkopat und Pacelli nicht spannungsfrei zugeht. So lag etwa dem Auswärtigen Amt ein Bericht einer „gut informierten Persönlichkeit“ vor, die es für „erwähnenswert [hielt], dass das Zusammenarbeiten des Nuntius mit den Bischöfen anscheinend zu wünschen übrig lässt“⁸⁴⁰. Insbesondere dessen mangelhafte Kommunikationsbereitschaft im Hinblick auf Konkordatsverhandlungen mit dem Reich wirke auf den Episkopat irritierend.⁸⁴¹ Die Unzufriedenheit preußischer Bischöfe mit der Vorgehensweise Pacellis war in internen Korrespondenzen nicht zu übersehen. Kritik erntete der Nuntius vor allem dafür, dass er die Verhandlungen in Preußen nicht mit aller Kraft vorantrieb. So bemängelte Schulte, dass Pacelli sein Hauptaugenmerk nach wie vor auf die Verhandlungen in Bayern legte, obwohl nach Aussage des bayerischen Ministerpräsidenten Graf von Lerchenfeld vom 25. Januar 1922 eine Erledigung der Bayernkonkordatsverhandlungen in nächster Zeit nicht zu erwarten sei. Um angesichts der zu erwartenden Verzögerung den Faden der begonnenen Gespräche mit den Berliner Regierungen⁸⁴² nicht zu verlieren, empfehle er eine Übersiedlung nach Berlin, oder zumindest längere Aufenthalte.⁸⁴³

⁸³⁹ Vgl. Bertram an Wirth am 19.2.1922, BA Berlin R 43 I, 2202, 134-136.

⁸⁴⁰ Abschrift eines anonymen Berichts über die Stellung des deutschen Episkopats zum Reichskonkordat, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 265.

⁸⁴¹ Vgl. Abschrift eines anonymen Berichts über die Stellung des deutschen Episkopats zum Reichskonkordat, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 265.

⁸⁴² Schulte sprach bewusst im Plural, offenbar um Pacelli mit dem Hinweis auf zwei mögliche Vereinbarungen eine Konzentration auf Berlin noch lohnenswerter erscheinen zu lassen. Vgl. Schulte an Pacelli am 5.3.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 37f.

⁸⁴³ Vgl. Ebd.

Pacelli verteidigte seine Entscheidung, die bayerischen Verhandlungen weiter vorrangig zu behandeln, denn, obgleich ein Abschluss in allernächster Zeit nicht zu erwarten sei, gingen diese besser voran als von Lerchenfeld dargestellt. Zudem glaubte er nicht, dass eine Übersiedlung nach Berlin die dortigen Verhandlungen beschleunigen würden. Zuletzt sei er vor einer Woche zu Besprechungen mit Vertretern des Reichs und Preußens dort gewesen. Nun warte er auf eine Antwort von beiden Regierungen auf seine Note. „Deshalb wäre ein Verweilen in Berlin für mich verlorene Zeit gewesen“⁸⁴⁴. Bei einem längeren Aufenthalt in Berlin würde, „abgesehen von Haushaltsschwierigkeiten“, besonders mangels eines Archivs „die unerledigte Arbeit so sehr anwachsen, dass ich nicht hinterherkomme“⁸⁴⁵. Bemerkenswert offen begegnete er dem Vorwurf, sich um die dortigen Verhandlungen nicht voll zu bemühen: „Ich darf anfügen, dass meine Kräfte nicht übermenschlich sind. Seit Jahren habe ich vor allem mit Rücksicht auf die Konkordatsverhandlungen keinen Tag der Erholung genommen und trotz der ernststen Warnung des Arztes bis tief in die Nacht, regelmäßig bis Mitternacht, gearbeitet. Ich möchte nicht die Meinung aufkommen lassen, als wäre ich irgendwie Schuld an der Verzögerung der Verhandlungen. Die Verantwortung für die Verzögerung liegt ausschließlich auf der anderen Seite.“⁸⁴⁶ Er gab weiter zu bedenken, dass der Hauptgrund für die Verzögerung die mangelnde Kompetenzabgrenzung zwischen Reich und Preußen sei. Solange diese nicht geklärt sei, gebe es keine Hoffnung auf Beschleunigung der Verhandlungen, auch wenn er sich in Berlin aufhalte.⁸⁴⁷ Dass sich Pacelli gegenüber Schulte für die Verzögerung in Preußen rechtfertigte, zumal mit dem Verweis auf die persönliche Belastungsgrenze, macht deutlich, wie sehr die Kritik des Kölner Kardinals Pacelli berührt hatte.

Schulte, dem bei aller Kritik an einem guten persönlichen Verhältnis zu Pacelli viel lag, ließ in seiner neuerlichen Antwort die Konkordatsfrage ganz beiseite und konstatierte lediglich, „dass aber Eure Exzellenz ihrer ohnehin nicht starken Gesundheit viel zu viel zugemutet haben und noch zumuten, ist längst die Sorge aller, die Ihnen näher stehen. Möchten sie doch auch die tägliche Erholung unter ihre ernststen Pflichten rechnen!“⁸⁴⁸.

Die Sorge über die Belastungsgrenzen des Nuntius dürfte das Vertrauen der preußischen Bischöfe in dessen Fähigkeiten jedoch nicht gerade gestärkt haben. Tatsächlich wiederholte

⁸⁴⁴ Pacelli an Schulte am 8.3.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 39f, hier: 39.

⁸⁴⁵ Ebd.

⁸⁴⁶ Ebd., hier: 40.

⁸⁴⁷ Vgl. Pacelli an Schulte am 8.3.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 39f.

⁸⁴⁸ Vgl. Schulte an Pacelli am 11.3.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 42.

Schulte wenige Wochen später gegenüber Bertram seine Ansicht über den unmöglichen Spagat, den Pacelli zwischen München und Berlin vollführen müsse. Er spielte mit dem Gedanken, die Arbeit über ein Reichskonkordat einer anderen Person zu übertragen. Dass Pacelli mit den Berliner Verhältnissen nicht zurechtzukommen schien, unterstrich Schulte mit dem Hinweis auf eine Mitteilung des Rektors des Collegio Teutonico in Rom Msgr. David⁸⁴⁹. Demzufolge habe Pacelli dem Legationssekretär Jordan⁸⁵⁰ deutlich zu verstehen gegeben, „er habe gar keine Lust nach Berlin überzusiedeln; er brauche gar nicht zu warten auf seinem Nuntiaturposten bis er Kardinal würde; er könne auch um ein italienisches Bistum bitten“⁸⁵¹. Aus Sicht Schultes war diese Mitteilung glaubhaft. Sie passe „zu einer anderen die mir mündlich in Rom“⁸⁵² und zwar in noch viel bestimmter Form gemacht wurde.“⁸⁵³

⁸⁴⁹ DAVID, Emmerich, *7.5.1882 in Gillenfeld (Eifel), 1905 Priesterweihe in Köln, Assistent am erzbfl. Gymnasialkonvikt in Neuß, 1908-1910 Kaplan des Priesterkollegs St. Maria dell Anima in Rom, 1910 Dr. theol am Col. Angelicum, 1912 Repetent am Col. Albertinum in Bonn, Militärdienst im Ersten WK, 1916 Sondermission zu Gunsten der von der Türkei verfolgten Armenier, 1920 Rektor des Campos Santo Teutonico in Rom, 1930 Domkapitular in Köln, 1931 Generalvikar, 1941 Kapitularvikar während der Sedisvakanz, 1942 erneut Generalvikar, + 4.2.1953 in Köln. Zu ihm: HEGEL, Eduard, Art. David, Emmerich, in: GATZ, Erwin (Hg.), Die Bischöfe, 117f.

⁸⁵⁰ JORDAN, Christian Werner August, *30.1.1886 in Parchim, ev., seit April 1927 kath., Gymnasium in Parchim, 1906/07 Studium der Landwirtschaft in München, 1907 Studium der Rechtswissenschaften in Berlin, seit 1910 im preußischen Justizdienst, 1911 Dr. jur., 1911/12 einjährig Freiwilliger, 1912 Tätigkeiten in den Botschaften in Tokyo und als Attaché in Paris, 1914 Militärdienst, 1916 Legationssekretär im Auswärtigen Amt, 1917 Ritterkreuz des Ordens des heiligen Gregors des Großen, 1919 in der preußischen Gesandtschaft beim Heiligen Stuhl, 1920 Legationsrat, 1922 Leitung des Referats Deutschland im Auswärtigen Amt, 1923 Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Bewirtschaftung seiner Güter, 1925 kommissarische Beschäftigung in der Gesandtschaft Oslo, 1931 Eintritt in die SA, 1937 Eintritt in die NSDAP, 1938 Versetzung in den Ruhestand, Bewirtschaftung seiner Güter in Schrenz-Siegelsdorf/Halle, +10.2.1960 in Berlin. Zu ihm: KEIPER/KRÖGER, Biographisches Handbuch, Bd. 2, 443.

⁸⁵¹ Schulte an Bertram am 1.4.1922, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

⁸⁵² Schulte hatte sich anlässlich des Konklaves, das vom 2. bis 6. Februar stattfand, in Rom aufgehalten. Vgl. SCHWAIGER, Georg, Papsttum und Päpste im 20. Jahrhundert. Von Leo XIII. bis Johannes Paul II., München 1999, 197.

⁸⁵³ Schulte an Bertram am 1.4.1922, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Dass er von den Doppelverhandlungen in Berlin und München körperlich überfordert war, ließ Pacelli in diversen Briefen an seinen Bruder durchblicken. Offenbar spielte er in dieser Zeit mit dem Gedanken, den Posten als Nuntius aufzugeben. Vgl. OSCHWALD, Hanspeter, Pius XII., Der letzte Stellvertreter. Der Papst, der Kirche und Gesellschaft spaltet, Gütersloh 2008, 70. Eine geradezu gegenteilige Motivlage für den Verbleib Pacellis in München wurde in dessen Einverständnis durch Ludwig Kaas verbreitet: Demnach würden es Pacellis „Gegner in Rom (...) als Misserfolg gegen ihn ausnützen, wenn er München verließ, ohne das bayerische Konkordat abgeschlossen zu haben. Er befürchtet, dass dies seine diplomatische Karriere ernstlich gefährden würde. Das wäre im Augenblick für ihn umso unerfreulicher, als er gleichzeitig mit dem französischen Nuntius, Bonaventura Cerretti, als Nachfolger für Gasparri in Betracht zu kommen glaubt, wenn dieser wegen des hohen Alters ausscheidet. Der Nuntius ist daher sehr empfindlich gegen jedes Drängen auf Übersiedlung nach Berlin, obwohl er die für die Deutsche Reichsregierung durch sein Verbleiben in München entstehende etwas peinliche Lage voll anerkennt.“ Haniel an Bergen am 13.5.1922, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 266, 40-42, hier: 41. In der Literatur findet sich noch ein weiteres Motiv für den Verbleib Pacellis in München. Der Nuntius fühlte sich in München beheimatet und wollte den Umzug in das protestantische Berlin, dem er emotional eher distanziert gegenüberstand, so lange wie möglich hinauszögern. Vgl. OSCHWALD, Hanspeter, Pius XII., Der letzte Stellvertreter. Der Papst, der Kirche und Gesellschaft spaltet, Gütersloh 2008, 70; LEHNERT, Pascalina, „Ich durfte ihm dienen“, St. Ottilien 1983, 31f; PRINZ VON BAYERN, Konstantin, Papst Pius XII. Ein Lebensbild, GUILLET, Arnold (Hg.), Rebstein/St. Gallen 1980, 93f;

Abgesehen von der Kritik an der strategischen Ausrichtung des apostolischen Nuntius, bestanden Diskrepanzen weiterhin auch auf inhaltlicher Ebene. Die preußischen Bischöfe spielten mit dem Memorandum offenbar ein doppeltes Spiel: Gegenüber der preußischen Seite sollte der Anschein einer Einheit mit der Position des Heiligen Stuhls erweckt werden, die in Wirklichkeit so nicht bestand:

Beispielsweise übermittelte Bertram dem Nuntius am 9. Mai 1922 ein Votum des preußischen Episkopats, am Bischofswahlrecht der Kapitel grundsätzlich festhalten zu wollen, obgleich er die Letztentscheidung darüber allein dem Heiligen Stuhl zusprach.⁸⁵⁴

Auch Schulte relativierte intern die Aussagekraft des Memorandums: War darin die Fortgeltung der Zirkumskriptionsbullen explizit offen gelassen worden, sprach sich der Kölner Kardinal gegenüber Pacelli ausdrücklich für deren Anerkennung aus. Als Grund nannte er die staatliche Dotation an die Kirche. Die in den Bullen stipulierten Beträge betrachtete er als sehr großzügig und bat den Nuntius deshalb darum, die Bullen nicht zu verwerfen, ehe die Beträge nicht in einem neuen Vertrag fixiert seien.⁸⁵⁵

Im preußischen Kultusministerium wurde das mangelnde Vertrauen des Episkopats in die Fähigkeiten des Nuntius durchaus registriert und man versuchte das Zweckbündnis zwischen Episkopat und Nuntiatur zu sprengen.

Der Kölner Bischof war bereits in Kreisen der Reichsregierung als Vertrauensmann des Episkopats in Sachen Konkordat außerkoren worden.⁸⁵⁶ Und auch im preußischen Kultusministerium setzte man auf Schulte. Bereits am 3. Januar lud ihn Staatssekretär Becker zu einem vertraulichen Gespräch ein, um sich über das Saarultimatum Pacellis zu beschweren. „Zur Klärung der

FELDKAMP, Michael, Pius XII. und Deutschland, Göttingen 2000, 44; FATTORINI, Emma, Germania e Santa Sede, 187.

⁸⁵⁴ Vgl. Bertram an Pacelli am 9.5.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 51-54

⁸⁵⁵ Vgl. Schulte an Pacelli 30.10.1922; A.E.S Germania Pos. 507, fasc. 17, fol. 65f. Gegenüber dem Paderborner Finanzexperten Johannes Linneborn berichtete Schulte von Meinungsverschiedenheiten mit Pacelli, weil er dessen Strategie der Nichtanerkennung der Bullen als Gefährdung der Staatsleistungen an die Kirche betrachtete. Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 201.

⁸⁵⁶ Insbesondere von Bergen setzte große Stücke auf Schulte, dessen Ansichten „auch in Konkordatsfragen stark den unseren“ glichen. Er riet wiederholt dazu, Schulte für die deutschen Interessen einzuspannen. Schulte habe mehrmals seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt signalisiert. Vgl. Von Bergen an das Auswärtige Amt am 19.23.1921, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl Fach 196, Nr. 265 u. Von Bergen an Delbrück am 3.2. 1922, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 265. Von Bergen versuchte selbst im Rahmen des Konklaues zur Wahl Pius XI. auf Schulte Einfluss zu nehmen. So schrieb der Botschafter, es sei ihm gelungen, „die spanischen Kardinäle mit den unsrigen zusammenzubringen – wir hätten stärker und konzentrierter vorgehen können, wenn nicht Frühwirth gänzlich versagt hätte und Bertram nicht so schwach (und wohl auch störrisch) wäre. (...) Meine Hoffnungen setze ich auf Schulte.“ Von Bergen an Delbrück am 3.2. 1922, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 265.

Situation“ wurde Schulte gebeten, in Rom vorstellig zu werden. Er selbst betonte später gegenüber Bertram, er habe „selbstverständlich ohne Zögern ein solches Ansinnen für völlig unvereinbar mit der Stellung eines Bischofs zurückgewiesen“⁸⁵⁷. Allerdings schien er dem Anliegen Beckers nicht grundsätzlich abgeneigt zu sein, denn er stellte in Aussicht während seines für Mai geplanten Ad-limina-Besuchs in Rom „aus meiner eigenen Initiative“ heraus über die Angelegenheit zu sprechen.⁸⁵⁸ Das Treffen Schultes mit dem Kultusministerium blieb Pacelli jedoch nicht verborgen. Er wurde durch einen deutschen Bischof, dessen Namen Pacelli vertraulich behandelte, instruiert.⁸⁵⁹ Und so schärfte er Schulte während eines Besuchs in München ein, er möge sich bei unverbindlichen Gesprächen mit der Regierung über die Konkordats-thematik in Zukunft vorsichtiger verhalten, um auf Seiten des Staates keine Missdeutungen zu provozieren. Schulte trat gegenüber den staatlichen Vertretern fortan wesentlich reservierter auf und zeigte sich Pacelli gegenüber loyal. Als Anfang März 1922 der preußische Kultusminister Schulte wieder zu vertraulichen Gesprächen über das Konkordat einlud, winkte Schulte „ziemlich deutlich“ ab und informierte unmittelbar Pacelli vom erneuten Werben des Kultusministers.⁸⁶⁰

Auch gegenüber Bertram starteten preußischen Behörden Versuche der Einflussnahme gegen Pacelli. Es fiel ihnen allerdings nicht leicht und gelang letztlich nur unter Vorspiegelung „stark gefärbter“ Tatsachen: Am 27. März suchte Regierungsrat Niermann Bertram auf und unterrichtete ihn über die entgegenkommende Haltung Pacellis in zentralen Verhandlungsfragen. Als Beleg diente Niermann der Entwurf eines auf dem letzten Gespräch mit Pacelli basierenden Ergebnisprotokolls, welches Boelitz der Nuntiatur zur Absegnung zukommen lassen wollte.⁸⁶¹ Bertram wurde nun darum gebeten, das Protokoll im Namen der Bischofskonferenz zu unterstützen, damit dem zügigen Fortgang der Verhandlungen nichts mehr im Wege stünde. Was Niermann verschwieg: Das Protokoll stellte sich im Nachhinein als eine höchst einseitige Dokumentation der Unterredung mit Pacelli heraus und sollte von diesem in aller

⁸⁵⁷ Schulte an Bertram, am 1.4.1922, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 192.

⁸⁵⁸ Schulte an Bertram, am 1.4.1922, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

⁸⁵⁹ Schulte war über das anonyme Schreiben seines ihm unbekanntes Amtskollegen empört. Er fühlte sich offenbar denunziert, was durch die Tatsache verschärft wurde, dass der Informant dem Nuntius seiner Meinung nach übertriebene und falsche Behauptungen lieferte. Schulte bezeichnete diesen Vorgang als „sehr unkonfraternell“ und legte bei Bertram Beschwerde ein. Vgl. Schulte an Bertram am 1.4.1922, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

⁸⁶⁰ Vgl. Schulte an Pacelli am 5.3.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 37f.

⁸⁶¹ Vgl. Boelitz an Pacelli (Entwurf) vor dem 27.3.1922, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 413f.

Deutlichkeit zurückgewiesen werden.⁸⁶² Bertram kannte jedoch lediglich den Entwurf aus der Hand Niermanns. Er wies dessen Ansinnen entschieden ab, nicht jedoch, weil er der korrekten Protokollierung des Gesprächs misstraute, sondern weil er die darin aufgestellten Bedingungen für eine Vereinbarung für unannehmbar hielt. So gelang es Niermann zwar nicht, Bertram direkt für die eigenen Ziele zu gewinnen. Dafür vertiefte er das Misstrauen des Vorsitzenden der Bischofskonferenz in den Nuntius. Die Reaktion Bertrams auf den Besuch Niermanns ist gleichsam Beleg für das ohnehin schwache Vertrauen in die Fähigkeiten Pacellis: Anstatt mit dem Nuntius Kontakt aufzunehmen, um die Darstellung Niermanns auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, schloss er sich mit Schulte kurz, um ihm über die unglückliche Vorgehensweise Pacellis zu unterrichten: „Nuntius Pacelli, anfangs mit einer Fülle von Forderungen, jetzt im Gegenteil sehr⁸⁶³ bescheiden in den Postulaten. Diese Änderung der Lage schiebt den größten Teil der Verantwortung dem Episkopat zu, zumal der Nuntius gar keine Erfahrung in Preußen hat.“⁸⁶⁴

Schulte bekräftigte diese Einschätzung⁸⁶⁵, sodass Bertram sich schließlich zu einer eigenen schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem preußischen Kultusministerium zu Sachthemen, die Niermann zufolge in den Gesprächen mit Pacelli behandelt worden waren, entschloss. Deutlich ist darin das Bemühen zu erkennen, angesichts der vermeintlichen Nachgiebigkeit des Nuntius, nicht selbst wankelmütig aufzutreten.⁸⁶⁶

⁸⁶² Vgl. Pacelli an Gasparri am 26.5.1922, A.E.S. Germania 507, fasc. 16, fol. 53-60.

⁸⁶³ von Hand unterstrichen, vgl. HÜRTE, Akten, Bd. 1, 416.

⁸⁶⁴ Bertram an Schulte am 29.3.1922, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 416. Vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 192.

⁸⁶⁵ In einem Antwortschreiben an Bertram schrieb Schulte: „Wenn nun (bei der Nachgiebigkeit und Unerfahrenheit des Nuntius) auch wir uns sehr nachgiebig zeigen, sei es auch in unverbindlicher Form, werden wir sofort darauf festgelegt und haben dem Heiligen Stuhl ein Präjudiz geschaffen.“ Schulte an Bertram, am 1.4.1922, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Vgl. auch VOLK, Ludwig, Reichskonkordat, 27.

⁸⁶⁶ Beispielsweise beharrte Bertram in der Frage der Vorbildung der Geistlichen grundsätzlich darauf, dass der Bildungsweg eines Pfarrgeistlichen nicht durch Staatsgesetze festgeschrieben werden dürfe, obgleich auch in Zukunft der Besuch eines deutschen Gymnasiums sowie einer deutschen Universität beziehungsweise einer bischöflichen Lehranstalt die Regel seien. Falls der Heilige Stuhl jedoch einer gesetzmäßig geregelten Bestimmung des Staates seine Zustimmung erteilen sollte, sei zumindest darauf zu bestehen, dass Hilfsgeistliche von dieser Vorschrift ausgenommen sind. Ähnlich differenziert äußerte sich Bertram bezüglich einer politischen Klausel bei der Bischofsbesetzung: Ein der Wahl voranstehendes staatliches „nihil obstat“ lehnte Bertram grundsätzlich ab. Stattdessen schlug er eine generelle Anweisung des Heiligen Stuhls an die Domkapitel vor, keinen dem Staat unangenehmen Kandidaten zu wählen. Für den Fall jedoch, dass der Heilige Stuhl einer Mitteilung von Namen an die Regierung zustimmen sollte, sei darauf zu bestehen, dass nur aufgrund einer nachweislich schweren Illoyalität eines Kandidaten gegenüber dem Staat und unter konkreter Nennung des Grundes eine zur Kandidatur aufgestellte Person nicht berücksichtigt werden könne. Einen Entwurf des Schreibens übersandte Bertram an Schulte am 29.3.1922, vgl. HÜRTE, Akten, Bd. 1, 420.

Es bleibt festzuhalten, dass der Episkopat auch nach dem Memorandum vom 24. Januar 1922 keinesfalls dazu bereit war, die Reform des Staat-Kirche-Verhältnisses gänzlich fremden Händen zu überlassen. Auch wenn das Memorandum sicherlich ein wichtiges Moment bischöflicher und kurialer Verhandlungsabstimmung darstellte, behielt der Episkopat seine autonome Auffassung und ließ diese auch gezielt in die Gespräche mit den Staatsbehörden einfließen. Pacelli blieb bis auf weiteres also lediglich ein kirchlicher Verhandlungsführer unter mehreren, obgleich er sich unverkennbar zum ersten Vermittler bischöflicher Anliegen beim Staat entwickelte.⁸⁶⁷ Dass dieses Verhältnis zwischen Nuntiatur und Episkopat für Spannungen anfällig war und die Atmosphäre zwischen den beiden Instanzen zumindest in der ersten Hälfte der 1920er Jahre eher in Richtung Rivalität, denn einträchtige Partnerschaft tendierte, soll in einem folgenden Exkurs noch eigens vertieft werden.

3. Missklänge zwischen Heiligem Stuhl und Bertram im Rahmen der Verhandlungen über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens 1923/24

Die Reformbemühung im Bereich der kirchlichen Vermögensverwaltung zeigen, dass dies einer der letzten Sektoren war, in dem der preußische Episkopat auf seine Verhandlungssouveränität gegenüber dem Heiligen Stuhl bestand.⁸⁶⁸ Die bischöflichen Verhandlungen mit der preußischen Regierung sorgten vor dem Hintergrund der festgelegten Kompetenzabgrenzung immer wieder für Irritationen, insbesondere zwischen Kardinal Bertram und Nuntius Pacelli. Pacelli, der sich immer stärker zur Schlüsselfigur kirchlicher Interessensvertretung in Preußen entwickelt hatte, verschaffte auch auf diesem Feld seinem Einfluss Geltung. Bertram, dem die Bischofskonferenz die Gesprächsleitung gegenüber der preußischen Regierung überantwortet hatte⁸⁶⁹, wollte hier allerdings einen der wenigen Verhandlungsbereiche, die unter episkopaler Federführung standen, vor römischen Versuchen der Regieübernahme bewahren und reagierte dementsprechend empfindlich auf Ratschläge von Seiten der Nuntiatur. Diese Kompetenzstreitigkeiten machen evident, dass sich das Verhältnis zwischen Episkopat und römischer

⁸⁶⁷ Golombek betrachtet das Memorandum Bertrams vom 24. Januar 1922 als Knotenpunkt, von dem an „offensichtlich alle kirchlichen Fäden, über die Verbindung zu irgendwelchen Konkordatsmöglichkeiten bestehen, in der Hand Pacellis zusammenliefen“. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 18. Vgl. auch HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 74: „Von jetzt an legte Bertram seine Forderungen über den Nuntius vor“. Eine derart exponierte Stellung kann dem besagten Memorandum m.E. nicht zugesprochen werden. Der Position Pacellis als unhinterfragter Strippenzieher geht kein singuläres Ereignis, sondern ist Ergebnis eines über Jahre andauernden Prozesses, dem in der vorliegenden Arbeit Rechnung getragen werden soll.

⁸⁶⁸ Vgl. Bertram an Pacelli in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 406-410, hier: 408.

⁸⁶⁹ Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz am 23.-25.8.1921, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 341-356, hier: 342.

Kurie nicht spannungsfrei gestaltete.

a. Spannungen zwischen Bertram und Pacelli

Dabei war dieser Bereich zunächst ungewöhnlich spannungsarm. Im Memorandum vom Januar 1922 zeigte sich der Episkopat bezüglich der Verhandlungen um die kirchliche Vermögensverwaltung, die Kultusminister Haenisch mit einem Gesetzesentwurf im Januar 1921 eingeleitet hatte, sehr optimistisch.⁸⁷⁰ Die Besprechungen verliefen 1922 sehr effektiv, sodass sowohl Kultusminister Boelitz als auch Bertram dem Nuntius im Herbst des Jahres von ersten Einigungserfolgen berichten konnten.⁸⁷¹ Am 22. Februar 1923 unterbreitete der Kölner Kardinal Schulte Pacelli schließlich einen Gesetzesentwurf der preußischen Regierung, zusammen mit Korrekturvorschlägen mehrerer Bischöfe.⁸⁷² Der Nuntius wertete diesen ersten Entwurf als echte Verbesserung gegenüber den bisher geltenden Gesetzen aus der Kulturkampfzeit⁸⁷³, was schon am Umfang deutlich wurde: Während die beiden alten Gesetze aus insgesamt 75 Paragraphen bestanden, fanden sich im neuen Entwurf nur noch 29 Bestimmungen. Allerdings boten sich, trotz dieses sichtlichen Abbaus staatlicher Restriktionen, für den Staat nach Einschätzung Pacellis noch zu viele Möglichkeiten der Einflussnahme.⁸⁷⁴ Zu diesem Schluss war auch der Episkopat gekommen, der in einer Sitzung am 11. Januar 1923 in Köln einen Gegenterwurf mit Verbesserungsvorschlägen ausarbeiten ließ.⁸⁷⁵ Am 2. März wurde schließlich in Paderborn zwischen Vertretern der westdeutschen Diözesen⁸⁷⁶ und der preußischen Regierung, die durch Ministerialdirektor Fleischer und Ministerialrat Schlüter⁸⁷⁷ repräsentiert

⁸⁷⁰ Vgl. Bertram an Pacelli am 24.1.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 1-7 u. HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 406-410. Hier die genauen Inhalte bezüglich der Vermögensverwaltung wiedergeben!

⁸⁷¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 30.4.1923, ANB, Pos. 84, fasc. 3, fol. 41. Darin erwähnte Pacelli die entsprechende Note Boelitz' vom 27.9.1922 u. Bertram an Pacelli am 22.10.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 110-113.

⁸⁷² Vgl. Schulte an Pacelli am 22.2.1923, ANB, Pos. 84, fasc. 3, fol. 1.

⁸⁷³ Bislang galten die Gesetze über die Verwaltung von katholischen Kirchengemeinden vom 20.6.1875 und über die Richtlinien der Überwachung des Staates über die Verwaltung der Güter in den katholischen Diözesen vom 7.6.1876. Vgl. Pacelli an Gasparri am 30.4.1923, ANB, Pos. 84, fasc. 3, fol. 44-48.

⁸⁷⁴ Vgl. Pacelli an Gasparri am 30.4.1923, ANB, Pos. 84, fasc. 3, fol. 44-48.

⁸⁷⁵ An der Sitzung in Köln waren unter der Leitung des Erzbischofs die Bischöfe der Bistümer Münster, Paderborn, Trier, Osnabrück und Hildesheim beteiligt. Vgl. Ebd.

⁸⁷⁶ Die Sitzung wurde durch den Kölner Erzbischof geleitet. Weitere Teilnehmer waren die Bischöfe der Bistümer Münster, Paderborn, Trier, Osnabrück und Hildesheim. Bertram konnte an der Konferenz wegen „Arbeitslast“ nicht anwesend sein. Vgl. Bertram an Pacelli am 22.4.1923, ANB, Pos. 84, fasc. 3, fol. 41f.

⁸⁷⁷ SCHLÜTER, Johannes, * 16.2.1878 in Lügde, kath. Studium der Rechtswissenschaft und Philosophie in Würzburg, Tübingen, Marburg und Berlin, anschl. Preußischer Justizdient, Gerichtsassessor bei OLG Hamm, 1911 Landrichter in Kleve, 1920 Richter am Kammergericht in Berlin, 1920-1935 Ministerialrat im preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Abteilung G (Angelegenheiten der christlichen Kirchen) und A (Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten), an der Erarbeitung der Konkordate in Bayern (1924) und Preußen (1929) war er involviert, beim Reichskonkordat 1933 wurde er aufgrund seiner entschieden katholischen Gesinnung

wurde, eine Fassung ausgearbeitet, die zur endgültigen Abstimmung im Parlament vorgelegt werden sollte.⁸⁷⁸ Pacelli zeigte sich mit der dort ausgehandelten Version zwar im Großen und Ganzen zufrieden, meldete aber gegenüber Gasparri auch deutliche Bedenken an: Sorge bereitete ihm beispielsweise das dem Staat noch immer zugestandene Recht, in die Verwaltung der Diözesen und der Kirchengemeinden Einsicht zu nehmen. Seiner Ansicht nach widersprach dies sowohl dem kanonischen Recht⁸⁷⁹, als auch der Weimarer Verfassung⁸⁸⁰. Zudem zeigte er sich unzufrieden darüber, dass die Zweiteilung der gemeindlichen Verwaltungsorgane in Kirchenvorstand und Gemeindevertretung nicht überwunden worden sei: Beim Zweiteren handle es sich um ein „abscheuliches“⁸⁸¹ Relikt demokratischen Einflusses aus der Kulturkampfzeit, das den Verwaltungsablauf im Ernstfall blockieren könne. Der Episkopat habe dieses Problem ebenfalls erkannt und deshalb den Vorschlag eingebracht, die Gemeindevertretung zu Gunsten einer Aufstockung der Mitgliederzahl im Kirchenvorstand abzuschaffen. Die Regierungsvertreter erwarteten bei dieser Veränderung allerdings keine Approbation des Entwurfs durch das Parlament. Die Lösung in dieser Frage stehe also noch aus, ebenso wie die Debatte um das passive Wahlrecht der Frauen in Bezug auf den Kirchenvorstand. Dieses sei im Gesetzentwurf der Regierung vorgeschlagen worden. Ein Fehlen verringere den preußischen Unterhändlern zu Folge ebenfalls die Chancen der parlamentarischen Anerkennung des Gesetzes.⁸⁸² Diese Sorgen trug Pacelli Kardinal Bertram bei einer persönlichen Unterredung in München am 3. April 1923 vor. Noch während des Gesprächs tat Bertram jedoch die Bedenken des Nun-

nicht mehr beteiligt, 1935-1941 Reichsministerium für kirchliche Angelegenheiten, 1946 CDU, Schlüter war Mitglied des CV-Zirkels Amicitia Paderborn, mit dem auch Johannes Linneborn und der Joseph Kardinal Schulte verbunden waren, † 27.12.1951 in Bonn. Zu ihm: ZILCH, Reinhold, Ressortleitung und Räte von 1918 bis 1934, in: BERLIN-BRANDENBURGISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hg.) unter Leitung von NEUGEBAUER, Wolfgang, Acta Borussica. Neue Folge. 2. Reihe: Preußen als Kulturstaat, Abteilung I. Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur, Bd. 1.1, Die Behörde und ihr höheres Personal. Darstellung, Berlin 2009, 267-329, hier: 290-292, 306; BERLIN-BRANDENBURGISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hg.) unter Leitung von NEUGEBAUER, Wolfgang, Acta Borussica. Neue Folge. 2. Reihe: Preußen als Kulturstaat, Abteilung I. Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur, Bd. 1.2, Die Behörde und ihr höheres Personal. Dokumente, Berlin 2009, 394; ZACHARIAS, Klaus, Lebensbilder. Die Mitglieder des CV-Zirkels AMICITIA zu Paderborn 1884-1996, (= GDS-Archiv für Hochschul- und Studentengeschichte, Beiheft 7), Köln 1998, 94.

⁸⁷⁸ Vgl. anonymes Schreiben vom 2.3.1923, ANB, Pos. 84, fasc. 3, fol. 49-56.

⁸⁷⁹ Pacelli bezog sich auf can. 1495 §1 CIC/1917: „Ecclesia catholica et Apostolica Sedes nativum ius habent libere et independenter a civili potestate acquirendi, retinendi et administrandi bona temporalia ad fines sibi proprios prosequendos“. Vgl. Pacelli an Gasparri am 30.4.1923, ANB, Pos. 84, fasc. 3, fol. 44-48.

⁸⁸⁰ Hier führte Pacelli Art. 137 Abs. 3 WRV Satz 1 ins Feld: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“. Vgl. Pacelli an Gasparri am 30.4.1923, ANB, Pos. 84, fasc. 3, fol. 44-48.

⁸⁸¹ Wörtl. „odioso“ Vgl. Pacelli an Gasparri am 30.4.1923, ANB, Pos. 84, fasc. 3, fol. 44-48.

⁸⁸² Vgl. Pacelli an Gasparri am 30.4.1923, ANB, Pos. 84, fasc. 3, fol. 44-48.

tius als unbegründet ab. Zusätzlich explizierte er am 22. desselben Monats schriftlich die Unbedenklichkeit des Gesetzesentwurfs. Dabei hob er zunächst die unbestreitbare Verbesserung der Gesetzesreform gegenüber den einengenden Bestimmungen von 1875 und 1876 hervor und forderte vom Nuntius eine größere Anerkennung des preußischen Entgegenkommens. Zudem rechtfertigte er, dass vorsichtige Formulierungen und einzelne Beschränkungen „nicht auf Unkenntnis der Mängel“⁸⁸³, sondern mit besonderem Augenmerk auf die Durchsetzung bei den parlamentarischen Parteien durchwegs „taktischer Erwägung“⁸⁸⁴ entsprangen. Diese antithetische Formulierung lässt vermuten, dass Bertram die Kritik Pacellis an dem Gesetzesentwurf persönlich nahm und sich zur Verteidigung der diplomatischen Fähigkeiten des Episkopats gegen eine latente Geringschätzung des römischen Diplomaten veranlasst sah. Dieses Motiv kam noch einmal zum Vorschein, als er die einzelnen Verhandlungsschritte seit 1920 mit der Schlussfolgerung nachzeichnete, dass „der Episkopat [...] in sehr gründlicher Weise gearbeitet“⁸⁸⁵ habe. Bertram bot aber auch in den Sachfragen der Einschätzung des Nuntius Paroli: Dem Staat zugestandene Befugnisse, in erster Linie die erlaubte Einsichtnahme in die kirchliche Vermögensverwaltung, basierten ihm zufolge auf dem Recht des Staates gegenüber „juristischen Personen und [...] Personen des öffentlichen Rechtsgebiets“⁸⁸⁶. Sogar das passive Frauenwahlrecht in den Kirchenvorstand wurde von Bertram verteidigt, sofern es die Abstimmungssituation im Parlament erfordere.⁸⁸⁷ Um die sachliche Widerlegung der Einwände Pacellis ging es Bertram in dem Brief allerdings nur vordergründig. Zwischen den Zeilen ist eine erste Verstimmung darüber, dass sich der Nuntius in eine schon jahrelang laufende Verhandlung des Episkopats einmischte und somit die Kompetenz der Bischöfe in Frage stellte, nicht zu überlesen. Pacelli informierte am 30. April 1923 Gasparri über den Verhandlungsstand, sowie darüber, dass seine Bedenken von Bertram nicht geteilt wurden.⁸⁸⁸ Rom zeigte daraufhin zunächst keine nennenswerte Reaktion.⁸⁸⁹

⁸⁸³ Bertram an Pacelli am 22.4.1923, ANB, Pos. 84, fasc. 3, fol. 41f, hier: 41r.

⁸⁸⁴ Ebd.

⁸⁸⁵ Ebd., hier: 41v.

⁸⁸⁶ Ebd., hier: 41r.

⁸⁸⁷ Bertram schien grundsätzlich einer stärkeren Mitarbeit der Frauen nicht abgeneigt zu sein, da er die bisherigen Verdienste der Frauen u.a. in Schule, Caritas, Jugenderziehung und der politischen Wahl lobend erwähnte und schließlich eine Einbringung des „lebhaften religiösen Empfindens“ des weiblichen Geschlechts in den Kirchenvorstand als vorteilhaft bewertete. Vgl. Ebd, hier: 42r.

⁸⁸⁸ Vgl. Pacelli an Gasparri am 30.4.1923, ANB, Pos. 84, fasc. 3, fol. 44-48.

⁸⁸⁹ Dies geht aus dem späteren Schreiben Pacellis an Gasparri vom 4.11.1923 hervor; Vgl. ANB, Pos. 84, fasc. 3, fol. 75f.

b. Eskalation: Protektionismus Bertrams gegenüber vatikanischer Ingerenz

Auf der Fuldaer Bischofskonferenz vom 21. bis 23. August 1923 wurde der Gesetzesentwurf des preußischen Kultusministeriums „über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens“ eingehend besprochen und es wurden Abänderungen vorgenommen.⁸⁹⁰ Bertram ließ Pacelli das Protokoll der Konferenz zukommen, aus dem auch hervorging, dass sich am 22. August eine Kommission bestehend aus Konferenzmitgliedern und einem Ministerialreferenten zur Besprechung der Abänderungsvorschläge getroffen habe. Der Inhalt dieser Unterredung wäre Pacelli verborgen geblieben, hätte ihn nicht der Limburger Bischof Kilian auf vertraulichem Wege eingeweiht.⁸⁹¹ In einem Nebensatz konnte Pacelli dem Schreiben entnehmen, dass der Vorsitzende Bertram auf Antrag Kilians von der Bischofskonferenz einstimmig beauftragt worden war, dem Heiligen Stuhl über den aktuellen Stand der Verhandlungen Bericht zu erstatten. Dieser Order war der Breslauer Ordinarius jedoch nicht nachgekommen. Pacelli sah sich daher veranlasst, dem Heiligen Stuhl am 4. November 1923 einen zweiten ausführlichen Bericht über die Verhandlungen der Bischöfe vorzulegen.⁸⁹² Der vatikanische Staatssekretär ließ sich abermals nicht drängen und antwortete schließlich am 3. Februar 1924, allerdings in erster Linie bezugnehmend auf die Eingabe Pacellis vom 30. April 1923. Er bestätigte zwar die Verbesserung des preußischen Gesetzesentwurfs zur Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens gegenüber dem bislang geltenden Recht, teilte aber auch die Ansicht Pacellis bezüglich der Inkompatibilität einiger Punkte mit dem kanonischen Recht. Gasparri riet Pacelli dennoch, sich aus Respekt vor der Verhandlungssouveränität des Episkopats grundsätzlich nicht in die Verhandlungen einzumischen. Es sollte der Heilige Stuhl lediglich über den Inhalt des Gesetzesentwurfs informiert werden, bevor dieser zur definitiven Abstimmung an das Parlament übergeben werde.⁸⁹³

Wenige Tage später leitete Pacelli die Anordnungen aus Rom an Bertram und Schulte weiter.⁸⁹⁴ Der Breslauer Oberhirte antwortete unmittelbar am 10. Februar 1924 mit einem Brief,

⁸⁹⁰ Es wurde vor allem die Rolle des Klerus im Kirchenvorstand gestärkt und die Möglichkeit der Einsichtnahme der Staatsbehörde in die Verwaltung weiter beschränkt. Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 21.-23. August 1923, in: HÜRTE, Akten, Bd. 1, 510-524, hier: 512.

⁸⁹¹ Datum und Inhalt des Schreibens Kilians an Pacelli vom 15. September 1923 gehen aus dem Bericht Pacellis an Gasparri am 4.11.1923 hervor, ANB, Pos. 84, fasc. 3, fol. 75f. Bischof Kilian gehörte im Übrigen zum engeren Vertrautenkreis Pacellis. In dem Bericht des Nuntius über die Lage der Kirche in Deutschland 1929 wird der Limburger Bischof außergewöhnlich positiv beschrieben: „Ein Prälat von vornehmen Manieren, ein eifriger Hirte, ein guter Redner, er unterhält zu der Apostolischen Nuntiatur besonders herzliche Beziehungen.“ WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche, 235.

⁸⁹² Vgl. Pacellis an Gasparri am 4.11.1923, ANB, Pos. 84, fasc. 3, fol. 75f.

⁸⁹³ Vgl. Gasparri an Pacelli am 3.2.1924, ANB, Pos. 84, fasc. 3, fol. 92.

⁸⁹⁴ Vgl. Pacelli an Bertram am 7.2.1924, ANB, Pos. 84, fasc. 3, fol. 93. Vgl. außerdem Pacelli an Schulte am

in dem er aus seiner Verärgerung keinen Hehl machte. Er beklagte zunächst die schleppende Kommunikation zwischen Heiligem Stuhl und Episkopat: „Da ich auf mein Schreiben vom 22. April 1923 über neun Monate nichts mehr erhalten hatte, haben die Verhandlungen, deren Abschluss von allen Kirchengemeinden verlangt wird, ihren ruhigen Fortgang genommen. Die Weisung „salvo ad informare la Santa Sede prima di impegnarsi definitivamente“ nötigt mich, um eine geneigte Mitteilung zu bitten, ob der weitere Gang der Verhandlungen jetzt unterbrochen werden soll.“⁸⁹⁵ Der Entwurf befand sich nämlich, nachdem das Kultus- sowie das Staatsministerium die Vorschläge der Bischofskonferenz angenommen hatten, bereits auf dem Weg zur Approbation im preußischen Staatsrat. Bertram bot an, den Anweisungen des Heiligen Stuhls Folge zu leisten und telegraphisch die Einreichung des Gesetzes vor dem Staatsrat zu verschieben – nicht ohne diese Option selbst jedoch als widersinnig zu bezeichnen. Eine neuerliche Intervention würde zum einen für unnötiges Aufsehen sorgen und zum anderen die Verabschiedung des Gesetzes verzögern, wodurch die Annahme durch das instabile Parlament in Gefahr geriete. Angesichts auch der Tatsache, dass die Vorbehalte des Heiligen Stuhls inhaltlich bereits in die Verhandlungen und den aktuellen Gesetzesentwurf eingegangen seien, entpflichtete sich Bertram davon, in das Curriculum der Gesetzesapprobation einzugreifen, bis eine gegenteilige Anweisung des Heiligen Stuhls bei ihm eingehe.

Bertram beließ es aber nicht dabei, sein Vorgehen pragmatisch zu rechtfertigen und machte dem Heiligen Stuhl seinerseits Vorhaltungen, indem er ihm, trotz der vorsichtigen Formulierung, die Gasparri in seiner Eingabe gewählt hatte, unterstellte, seinen Kompetenzbereich zu überschreiten. Zunächst rekapitulierte er, dass es bei den Verhandlungen nur darum gegangen sei „Härten und Fesseln“⁸⁹⁶ bereits bestehender Gesetze zu beseitigen und nicht darum mit dem Staat neue Verträge zu beschließen, „was nur dem Heiligen Stuhl zusteht“.⁸⁹⁷ Die Arbeit des Episkopats hätte also „nicht konstitutiven, sondern purgativen Charakter“⁸⁹⁸. Bertram schlussfolgerte, dass sich der Episkopat während der Verhandlungen über die katholische Vermögensverwaltung innerhalb der ihm zugestandenen Grenzen bewegt habe, wie es bei zahlreichen anderen Gesetzesänderungen in der Vergangenheit der Fall gewesen sei.⁸⁹⁹ Umso

8.2.1924, ANB, Pos. 84, fasc. 3, fol. 94.

⁸⁹⁵ Bertram an Pacelli am 10.2.1924, ANB, Pos. 84, fasc. 3, fol. 96.

⁸⁹⁶ Ebd..

⁸⁹⁷ Ebd.

⁸⁹⁸ Ebd.

⁸⁹⁹ Konkret nennt Bertram das Gesetz über die Hebung von Kirchensteuern, über die Gesamtverbände katholischer Pfarrgemeinden, über die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende Pfarreien und über die Besoldung der Pfarrer. Vgl. Ebd.

mehr treffe es bei ihm auf Unverständnis, dass Rom nun erstmals die Vorlegung eines Gesetzesentwurfs fordere. Eine derartige Einflussnahme des Heiligen Stuhls halte er nicht für produktiv, „da es sich um rein praktische Fragen handelt, die ganz verwachsen sind mit der Struktur der übrigen Landesgesetze, und ganz nach den Erfahrungen bezüglich Opportunität beurteilt werden müssen...“⁹⁰⁰. Rom möge den diplomatischen Fähigkeiten des preußischen Episkopats mehr Vertrauen entgegenbringen.⁹⁰¹

Diese Worte sind Belege für das konkurrierende Verhältnis zwischen dem Heiligen Stuhl und der preußischen Teilkirche der frühen 1920er Jahre. Bertram machte deutlich, dass eine Einbeziehung des fernen Roms in teilkirchliche Sachverhalte nicht in jedem Falle förderlich, manchmal sogar von erheblichem Nachteil sei. Insofern müssen die Äußerungen Bertrams auch als Spitze gegen die zentralistischen Bestrebungen Roms verstanden werden.⁹⁰²

Den Nuntius traf die Kritik Bertrams im doppelten Sinn: Zum einen war Pacelli als wichtiger Mitarbeiter bei der Erarbeitung des Codex vom Nutzen einer engen Anbindung der Weltkirche an Rom überzeugt.⁹⁰³ Zum anderen wurde er in seiner Funktion als Apostolischer Gesandter angegriffen, dessen Aufgabe eben darin bestand, Rom über die regionalen Ereignisse in Kenntnis zu setzen. Indirekt gab Bertram dem Nuntius zu verstehen, dass dieser zumindest im konkreten Fall der kirchlichen Vermögensverwaltung überfordert sei.⁹⁰⁴

Pacelli leitete das Schreiben Bertrams pflichtgemäß nach Rom weiter, nicht jedoch ohne seinerseits das Verhalten des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz zu kritisieren.⁹⁰⁵ So äußerte er sein Unverständnis über den gereizten Ton Bertrams, zumal er selbst immer darauf geachtet habe, die Verdienste des Episkopats bei den Verhandlungen gebühlich zu loben. Zu-

⁹⁰⁰ Bertram an Pacelli am 10.2.1924, ANB, Pos. 84, fasc. 3, fol. 96.

⁹⁰¹ Vgl. Ebd.

⁹⁰² Hubert Wolf kommt zum selben Ergebnis. Nach seiner Auffassung „übertrug Bertram das in der katholischen Soziallehre propagierte Subsidiaritätsprinzip auf die Verhältnisse in der Kirche selbst.“ WOLF, Hubert, Papst und Teufel. Die Archive des Vatikan und das Dritte Reich, München² 2009, 59.

⁹⁰³ Vgl. SAMERSKI, Stefan, Primat des Kirchenrechts: Eugenio Pacelli als Nuntius beim Deutschen Reich (1920-1929), in: AKathKR 170 (2001), 5-22. – Dies drückte sich etwa auch im Bereich der Theologie aus. WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche, 68-72 u. 189-199.

⁹⁰⁴ Mit dieser Einschätzung stand Bertram innerhalb der preußischen Kirchenoberen in den frühen 20er Jahren nicht alleine. Heimliche Zweifel an seinen diplomatischen Fähigkeiten brachte dem Nuntius insbesondere sein Versuch ein, die preußische Regierung mit der Trierer Sedisvakanz 1921 das Einverständnis eines (Reichs-)Konkordats inklusive Schulparagrafen zu erpressen. Zu den Kritikern gehörten der preußische Zentrumsabgeordnete Aloys Lammers, der Paderborner Generalvikar Johannes Linneborn und auch der Kölner Kardinal Joseph Schulte. Vgl. Linneborn an Schulte am 27.11.1921, in: HÜRTEN, Akten, Bd. 1, 369 f; Lauscher an Schulte am 28.12.1921, in: Ebd., 384-388 und Schulte an Kaas am 3.1.1922, in: Ebd., 401 f.

⁹⁰⁵ Vgl. Pacelli an Gasparri am 12.2.1924, ANB, Pos. 84, fasc. 3, fol. 98-101.

dem erinnerte er an das Versäumnis Bertrams, trotz einstimmiger Beauftragung durch die Bischöfe den Heiligen Stuhl über den Fortgang der Verhandlungen nicht unterrichtet zu haben. Bertram habe damit das von ihm beklagte verspätete Eingreifen Roms mitverschuldet. Schließlich informierte Pacelli über ein Treffen mit Ministerialrat Schlüter⁹⁰⁶ im Kultusministerium im Januar 1924, der durch Kardinal Schulte angehalten worden sei, den Gesetzesentwurf nach Billigung durch den Episkopat in der Nuntiatur vorzulegen – was Schlüter aus ähnlichen verhandlungstaktischen Gründen wie Bertram abgelehnt hatte: Von protestantischer und parlamentarischer Seite könne die Einbeziehung Roms als Themenerweiterung für Konkordatsverhandlungen missverstanden werden, wodurch die Verabschiedung des reformierten Gesetzes über die kirchliche Vermögensverwaltung gefährdet wäre. Pacelli ließ nicht unerwähnt, dass Kardinal Schulte diese Argumentation Schlüters als Ausrede empfunden habe. In Bezug auf die Auseinandersetzung mit Bertram drängte sich eine Schlussfolgerung auf, die vom Absender nicht ausgesprochen werden musste: Bertram war in seinem Bemühen, den Heiligen Stuhl durch bewusste Zurückhaltung von Informationen aus den Verhandlungen heraus zu halten, vom preußischen Kultusministerium beeinflusst. Damit kontierte Pacelli indirekt Bertrams Kritik: Gerade seine Distanz zu den regionalen gesetzgebenden Instanzen schützte ihn vor staatlicher Vereinnahmung und versetzte ihn in die Lage, die notwendige Objektivität zu wahren. Pacelli machte zudem deutlich, dass Bertram für sein Vorgehen jeglicher Rückhalt im Episkopat fehlte.

Dass zumindest Schulte mit einer Intervention Pacellis keine größeren Probleme hatte, verdeutlicht auch dessen Schreiben vom 25. März 1924. Kurz vor Verabschiedung des Gesetzes zur kirchlichen Vermögensverwaltung bat er „mit allem Nachdruck noch in letzter Stunde auf die preußische Staatsregierung und Bertram einzuwirken, dass wir von dem Frauenwahlrecht in Preußen bewahrt werden“⁹⁰⁷. Zur Untermauerung dieses Wunsches, berichtete er von einer „Reihe an Kirchenvorständen“⁹⁰⁸, die im Kölner Ordinariat gegen die aktive und passive Wahl

⁹⁰⁶ Ministerialrat Schlüter vertrat den kürzlich verstorbenen Ministerialrat Arnold Niermann, der im kirchenpolitischen Referat des Kultusministeriums bisher federführend war und den zur Vorbereitung des Konkordats notwendigen Verkehr mit den Bischöfen pflegte. Schlüters Absicht, die Position Niermanns zu übernehmen, stieß bei Staatssekretär Becker auf „gewisse Bedenken, weil er in Zentrumskreisen zu stark verklüngelt ist.“ Becker an Morsbach am 15.1.1924, abgedruckt in: BERLIN-BRANDENBURGISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hg.) unter Leitung von NEUGEBAUER, Wolfgang, Acta Borussica. Neue Folge. 2. Reihe: Preußen als Kulturstaat, Abteilung I. Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur, Bd. 1.2, Die Behörde und ihr höheres Personal. Dokumente, Berlin 2009, 394f.

⁹⁰⁷ Schulte an Pacelli am 6.3.1924, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 288.

⁹⁰⁸ Ebd.

katholischer Frauen für den Kirchenvorstand „scharf protestierten“⁹⁰⁹. Weiterhin habe ihm eine aus allen Teilen seiner Diözese einberufene Konferenz mit Dechanten Pfarrern und Kaplänen wissen lassen, die Mitbestimmung der Frau nur „mit Widerwillen“⁹¹⁰ annehmen zu können. Der Großteil der Frauen verhielte sich gegenüber diesem neuen Recht völlig gleichgültig. Lediglich eine kleine Gruppe politisch motivierter Mitglieder aus dem katholischen Frauenbund stellte das Recht der Frau im öffentlichen Leben derart in den Mittelpunkt. Schulte selbst könne in der Sache nichts mehr ausrichten, weshalb er sich an Pacelli wende, wohlwissend dass er dem Frauenwahlrecht ebenfalls skeptisch gegenüberstand.⁹¹¹ Pacelli bedankte sich für diese Mitteilung, machte Schulte allerdings zu seinem Bedauern wenig Hoffnung auf eine Verbesserung des Entwurfs.⁹¹² Das lag vor allem daran, dass Pacelli von Rom mittlerweile die Hände gebunden worden waren.

Kardinalstaatssekretär Gasparri war im Anschluss an das Intermezzo zwischen Bertram und Pacelli bemüht, die erhitzten Gemüter wieder zu beruhigen, zumal er an dem Gesetz zur kirchlichen Vermögensverwaltung in Preußen nie großes Interesse gezeigt hatte. Per Eiltelegramm ließ er Bertram ausrichten, dass die Verhandlungen ihren ruhigen Verlauf nehmen sollten und der Heilige Stuhl in allem weiteren Vorgehen der Bischofskonferenz freie Hand lasse. Das Gesetz „über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens“ konnte schließlich sechs Monate später, am 24. Juli 1924, in Kraft treten.⁹¹³ Doch auch nach dessen Inkrafttreten blieb das Gesetz umstritten. Die preußische Regierung hatte darin die in Art. 137 Abs. 3 WRV vorgesehene freie Selbstverwaltung der Religionsgemeinschaften umgangen. Sie begründete dies mit der Kahl'schen Korrelatentheorie, welche den Erhalt eines staatlichen Aufsichtsrechts mit dem kirchlichen Körperschaftsstatus rechtfertigte.⁹¹⁴ Die Regierungsbegründung hatte wiederum zur Folge, dass Bertram öffentlich verbreiten ließ, die Kirche sei aus rein praktischen Gründen zur Annahme des Gesetzes veranlasst worden, um „Härten“ bestehender Gesetzgebung

⁹⁰⁹ Schulte an Pacelli am 6.3.1924, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 288..

⁹¹⁰ Ebd.

⁹¹¹ Vgl. Ebd.

⁹¹² Vgl. Pacelli an Schulte am 25.3.1924, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 291.

⁹¹³ Vgl. ASCHOFF, Hans-Georg, Die Weimarer Republik. Rechtliche Rahmenbedingungen, in: GATZ, Erwin (Hg.), Die Kirchenfinanzen, (=Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die katholische Kirche, Bd. 6), Freiburg i.Br. (u.a.) 2000, 267-271, hier: 271.

⁹¹⁴ Vgl. GRICHTING, Martin, Das Verfügungsrecht über das Kirchenvermögen auf den Ebenen von Diözese und Pfarrei (= Münchener Theologische Studien, III. kanon. Abt., Bd. 62), St. Ottilien 2007, 346.

abzufedern. Daraufhin setzte sich die Annahme durch, das Gesetz sei von den Bischöfen lediglich toleriert worden.⁹¹⁵ Für Pacelli bedeutete diese weitere Entwicklung zweierlei: Erstens trug das offene Bekenntnis der Preußen zur Korrelatentheorie dazu bei, dass Pacelli einer konkordatsrechtliche Anerkennung der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts stets skeptisch gegenüberstehen sollte. Zweitens wirkte die öffentliche Distanzierung Bertrams von dem Gesetz, das dieser gegenüber Pacelli und dem Heiligen Stuhl nicht nur pragmatisch, sondern auch inhaltlich so harsch verteidigt hatte, wie eine späte Rechtfertigung der Bedenken Pacellis. Der Nuntius ging gegen Bertram im Nachhinein als Sieger hervor. Die Kompetenz der Bertramschen Verhandlungsführung gegenüber dem Staat war beschädigt. Auf persönlicher Ebene trug der Zwischenfall sicherlich zu einer Belastung des Verhältnisses zwischen Bertram und Pacelli bei.

G. Intensivierung und Scheitern der vatikanischen Verhandlungsbemühen mit Preußen 1922/23

Am 16. Februar 1922 übermittelte Pacelli das Memorandum der Bischöfe an den preußischen Kultusminister Boelitz, mit der dringenden Bitte, „eine baldige Erledigung der vom Episkopat gestellten Forderungen“⁹¹⁶ zu veranlassen. Pacelli strebte nach eigenen Worten ein „kleines Konkordat“ an, ausreichend um die wichtigsten Fragen zwischen Staat und Kirche in Preußen zu klären, aber nur auf das Nötigste beschränkt.⁹¹⁷ Denn die Verhandlungen sollten sich nicht unnötig in die Länge ziehen und Raum für sein großes Projekt, das Reichskonkordats, lassen.⁹¹⁸

⁹¹⁵ Vgl. GRICHTING, Martin, Das Verfügungsrecht über das Kirchenvermögen auf den Ebenen von Diözese und Pfarrei (= Münchener Theologische Studien, III. kanon. Abt., Bd. 62), St. Ottilien 2007, 345f. Zu den Kritikern des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens gehörte der spätere Rechtsberater an der Seite Pacellis Johannes LINNEBORN, vgl. LINNEBORN, Johannes, Das neue Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924, in: ThGl 16 (1914), 571-584. Ebers bewertete das Gesetz gar als Fortsetzung der Staatskirchenhoheit in Preußen. Vgl. EBERS, Godehard, Staat und Kirche im neuen Deutschland, München, 1930, 309f u. 326-328.

⁹¹⁶ Pacelli an Boelitz am 16.2.1922, ANB, Pos. 84, fasc 1, fol. 31.

⁹¹⁷ Auf die rechtliche Fassung eines Konkordats bestand er jedoch ausdrücklich. Das signalisierte Pacelli während eines Gesprächs mit Becker am 11.10.1922: Der Staatssekretär riet, den vorgelegten Themen statt durch einen Vertrag durch einen einfachen Notenaustausch oder in Form der einfachen Gesetzgebung Rechtsgültigkeit zu verschaffen, was Pacelli kategorisch ausschloss. Das geht aus dem Brief Pacelli an Gasparri vom 24.2.1923 hervor; Vgl. A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43.

⁹¹⁸ In einem Gespräch mit Niermann bemerkte Pacelli, aller Schwierigkeiten zum Trotz „dürfe er die Hoffnung [auf ein Reichskonkordat] nicht aufgeben.“ Aktenvermerk Niermanns am 28.2.1922, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 266, 32-34, hier: 33.

So ist sein Engagement in Preußen in erster Linie als unvermeidliche Zwischenetappe zu verstehen, um den Widerstand Preußens gegen ein Reichskonkordat zu überwinden.⁹¹⁹ Die Verhandlungen mit der Reichsregierung wurden parallel sporadisch weitergeführt, um sie zum rechten Zeitpunkt voll aufleben lassen zu können.⁹²⁰ Zweifelsohne konnte Pacelli schon allein wegen seiner Verpflichtungen in Bayern die Gespräche in Preußen nur „halbherzig“ vorantreiben.⁹²¹ Die Mehrdimensionalität seines Engagements in Berlin hatte aber auch zur Folge, dass Pacelli von Anfang an die verschiedenen Ebenen möglicher Abkommen mit Reich und Preußen miteinkalkulierten wollte, um sich nicht durch das eine das andere zu verbauen. Das ursprüngliche Ansinnen, die Klärung des Staat-Kirche-Verhältnisses in Preußen, wurde dadurch unheimlich verkompliziert.⁹²² Das bischöfliche Memorandum bot nicht zuletzt aufgrund dieser diffizilen Ausgangslage letztlich nicht die erhoffte Grundlage der Verständigung, sondern verkörperte eher einen Gegenstand anhaltenden Missverständnisses zwischen preußischer Regierung und Pacelli.⁹²³

Erschwert wurde die Klärung des Staat-Kirche-Verhältnisses vor allem aber durch die Tatsache, dass die Vorstellungen Pacellis mit denen der preußischen Regierung nicht kompatibel waren. Boelitz bezeichnete das Schreiben des Nuntius vom 16. Februar zwar als Verhandlungs-

⁹¹⁹ „Er [Pacelli] meinte, wenn es mit Bayern und Preußen zum Abschluss der Verhandlungen gekommen wäre, so könne vielleicht später ein Reichskonkordat vereinbart werden, das für das ganze Reich zu gelten habe, aber inhaltlich das bayerische Konkordat nicht abzuändern brauche.“ Niermann unterstützte Pacelli in diesem Vorgehen, indem er konstatierte, „dass gegen ein solches Reichskonkordat nicht diejenigen Bedenken zu erheben sein würden, wie sie gegen den Plan eines unter Ausschluss Bayerns erfolgendes Reichskonkordat erhoben werden müssten.“ Aktenvermerk Niermanns am 28.2.1922, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 266, 32-34, hier: 33f.

⁹²⁰ Vgl. VOLK, Ludwig, Reichskonkordat, 20-24. Insbesondere das Auswärtige Amt trieb die Reichskonkordatspläne in dieser Phase voran. Delbrück entwickelte im Jahr 1922 mehrere Vertragsentwürfe. Vgl. Ebd., 20.

⁹²¹ Pacelli steckte einen Großteil seiner Energie in die bayerischen Verhandlungen. Im Auswärtigen Amt kam zeitweise der Verdacht auf, Pacelli benutze die Verhandlungen in Preußen nur aus Alibigründen und ziehe diese künstlich in die Länge, wohl um den sich ziehenden Einigungsgesprächen in Bayern den Rücken frei zu halten. Vgl. Delbrück an Bergen am 3.7.1922, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 266, 185. Für diese Theorie findet sich in den römischen Akten allerdings kein Beleg. Vielmehr trug die Verschleppungsstrategie der preußischen Seite einen wesentlichen Teil zu den nicht in Gang kommenden Einigungsgesprächen bei.

⁹²² Pacelli schien durch die Doppelbelastung in Berlin mitunter überfordert. Gegenüber Bergen gestand er, „die Konkordatsfrage [bereite] ihm viel Kopfzerbrechen. Er wüsste wirklich nicht mehr, wie er sich bei den nebeneinander und Gegeneinander laufenden Verhandlungen mit dem Reich und Preußen Verhalten soll; in Rom würde man ganz konfus werden.“ Vgl. Bergen an Mutius am 6.11.1922, PA AA Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 266, 245.

⁹²³ Dass die Thematik eines Reichs- bzw. Preußenkonkordats in dieser Phase verschwammen, verdeutlicht auch, dass Bertram es im Nachhinein für nötig hielt, die Forderungen aus dem bischöflichen Memorandum vom 24.1.1922 in für Preußen und das Reich relevante Inhalte zu unterteilen. Vgl. Bertram an Pacelli am 22.10.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 110-113.

eröffnung. Er verband den Begriff „Verhandlung“ allerdings keineswegs mit einem neuen Konkordat. Dem preußischen Kultusminister ging es lediglich um die pflichtmäßige Abänderung der Kulturkampfgesetze, sowie die Anpassung einzelner Richtlinien aus den Zirkumskriptionsbullen an die Vorgaben der Reichsverfassung. Bei alledem dachte die preußische Seite, anders als Pacelli, nicht an eine rasche Reform, sondern sie setzte weiterhin auf Verschleppung. Unter der Prämisse ging Boelitz in seinem Antwortschreiben vom 28. April 1922 nur auf die Themen des bischöflichen Memorandums ein, die mit dem eigenen Reformverständnis im Einklang standen: Verhandlungen waren seiner Meinung nach hinsichtlich der staatlichen Mitsprache bei der Besetzung höherer Kirchenämter, der Nationalität und Vorbildung Geistlicher und indirekt auch bei der Dotation von Nöten.⁹²⁴

Pacelli bemühte sich nicht, seine Enttäuschung über die Antwort Boelitz' zu verbergen. Gegenüber Gasparri bemängelte er, der Kultusminister greife lediglich die Themen aus dem bischöflichen Memorandum auf, von denen sich die preußische Regierung Vorteile erhoffte. Es kam für Pacelli aus dreierlei Gründen nicht in Frage darauf einzugehen. Erstens hielt er es für unwahrscheinlich, dass Preußen nach der Klärung seiner Anliegen noch die Bereitschaft zeigen werde, auf die kirchlicherseits wichtigen Themen – er nennt explizit die Schulfrage, die theologische Ausbildung und vermögensrechtliche Bestimmungen – einzugehen. Zweitens befürchtete er, dass Preußen dann noch mehr als bislang in die Lage versetzt würde, ein Reichskonkordat offen zu blockieren. Drittens betrachtete Pacelli die bayerischen Verhandlungen als gefährdet, würde die Kirche gegenüber Preußen vorschnell nachgeben, während in Bayern in nahezu identischen Sachverhalten harte Verhandlungen geführt wurden. Pacelli plädierte dafür, die von Boelitz vorgebrachten Anliegen vorerst zu übergehen, um sie als Druckmittel zur Durchsetzung der kirchlichen Wünsche einzusetzen.⁹²⁵ Unter Zustimmung Gasparri's⁹²⁶ forderte der Nuntius die preußische Regierung schließlich in einer Note vom 30. Juni 1922 dazu auf, sich auch zu den übrigen Punkten des Memorandums zu äußern, selbst für den Fall, dass diese nach der deutschen Verfassung der ausschließlichen Kompetenz des Reichs unterlägen.

⁹²⁴ Vgl. Boelitz an Pacelli am 28.4.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 62f u. HStA Düsseldorf, NI Lamers, RWN 93.2, 10-13. Vgl. auch GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 18.

⁹²⁵ Vgl. Pacelli an Gasparri am 26.5.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 53-60.

⁹²⁶ Vgl. Gasparri an Pacelli am 24.6.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 74.

Schließlich sei der Heilige Stuhl auch an der verbindlichen Haltung Preußens in Fragen interessiert, die ein künftiges Reichskonkordat tangieren würden.⁹²⁷

Diese neuerliche Note löste, nach Angaben Pacellis, bei der preußischen Regierung „Bestürzung“ aus, weil diese mit einer so großen Fülle an Sachfragen in einem Konkordat nicht rechnete.⁹²⁸ Boelitz ließ sich drei Monate Zeit für eine Antwort. Doch anstatt auf die thematischen Anfragen Pacellis einzugehen, propagierte der Kultusminister weiter eine Konzentration auf die Frage der staatlichen Mitsprache bei der kirchlichen Ämterbesetzung. Pacelli selbst habe in seinem Schreiben vom 26. Februar 1922 die Lösung der Besetzungsverfahren für Bischofs- und Kapitelstellen als besonders dringlich eingestuft. Die Einbeziehung der verfassungsgemäßen Reform des Gesetzes über die Anstellung und Vorbildung Geistlicher, gehe auf die Bitte Bertrams zurück. Dieser habe die „unmittelbaren Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl nahegelegt, während der Gedanke, die staatlichen Interessen durch Verbindung mit der Pfarrbesetzung sicher zu stellen, als unerwünscht bezeichnet war“⁹²⁹. Die „baldige glückliche Beendigung“ dieses wichtigen Gesetzes stellte Boelitz überdies als Schlüsselmoment für das Staat-Kirche-Verhältnis dar, weil es ihm dann möglich sei, „einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Aufhebung oder zeitgemäße Änderung aller kirchenpolitischen Gesetze aus der Zeit des sogenannten Kulturkampfes vorsieht.“⁹³⁰ Sozusagen als Zeichen des guten Willens verwies Boelitz in diesem Zusammenhang auf unmittelbar bevorstehende Erfolge im Abbau der Kulturkampfgesetzgebung.⁹³¹

⁹²⁷ Vgl. Pacelli an Boelitz am 30.6.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 65. Vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 196.

⁹²⁸ Vgl. Pacelli an Gasparri am 24.2.1923, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43

⁹²⁹ Boelitz an Pacelli am 27.9.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 72-75, hier: 72; sowie HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 457-459, hier: 457.

⁹³⁰ Boelitz an Pacelli am 27.9.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 72-75, hier: 73; sowie HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 457-459, hier: 458. Genauerhin stellte die Abschaffung bzw. Reform folgender Kulturkampfgesetze in Aussicht: 1. Das Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vom 12.5.1873. 2. Das Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13.5.1873. 3. Das Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer vom 20.5.1874. 4. Das Gesetz betreffend die Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche vom 31.5.1875. 5. Das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20.6.1875. 6. Das Gesetz betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen vom 4.7.1875. 7. Das Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7.7.1875. Für die ersten vier Fälle seien im Landtag bereits Gesetzesmuster vorgelegt worden, die deren Abschaffung gleichkommen. Vgl. Ebd.

⁹³¹ Diese in Aussicht stehenden „Erfolge“ waren für Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl allerdings von sekundärer Bedeutung: Boelitz führte die mit dem Episkopat verhältnismäßig weit gediegenen Verhandlungen zur kirchlichen Vermögensverwaltung an und erklärte, dass ein Gesetzesentwurf hinsichtlich der Rückgabe des kirchlichen Eigentums aus dem Besitz der Altkatholiken bereits die Zufriedenheit Bertrams gefunden habe. Vgl. Boelitz

Die thematisch stark eingeschränkte Reformbereitschaft mit dem ausdrücklichen Wunsch der kirchlichen Vertreter zu rechtfertigen, konnte allenfalls als eleganter Winkelzug verstanden werden und diente in erster Linie der Entkräftigung des Vorwurfs, Boelitz wolle lediglich die für den Staat interessanten Punkte abarbeiten. Der eigentliche Inhalt des Schreibens bestand jedoch in der erneuten Absage an die breiter angelegten Konkordatsbestrebungen Pacellis. Boelitz riet ausdrücklich von einer „gleichzeitigen Erledigung“⁹³² aller Punkte des bischöflichen Memorandums ab, um den Reformprozess insgesamt nicht zu überlasten. So könne die Reform der besagten Kulturkampfgesetze schnellstmöglich erledigt werden – ein Argument, das insbesondere auf die Bedürfnisse des Episkopats zugeschnitten war.⁹³³

Pacelli tat den Vorschlag des Kultusministers nach einer schrittweisen Erledigung der im Memorandum aufgeworfenen Themen, ebenso wie das Versprechen, die Regierung wolle letztlich alle Fragen mit dem notwendigen „Ernst und Verständnis“⁹³⁴ angehen, mit ungewohnter Schärfe als „reine Phrasen“⁹³⁵ und „leere Worte ohne Verpflichtung“⁹³⁶ ab. Dem Nuntius fehlte es an Vertrauen in die Zusagen der preußischen Regierung. Angesichts der seiner Einschätzung nach mehrheitlich kirchenfeindlichen Einstellung des Kabinetts⁹³⁷, zählten für ihn nur verbindliche Vereinbarungen. Nichtsdestotrotz wirkte der Nuntius nach dem Schreiben des Kultusministers verunsichert. „Wegen der Schwierigkeit und Wichtigkeit der Sachlage“⁹³⁸ bat er die beiden Kardinäle Schulte und Bertram bezüglich des weiteren Vorgehens um Rat. Dieser sollte sehr unterschiedlich ausfallen. Schulte, der darauf aufmerksam machte, aufgrund von Firmreisen „momentan nicht viel Muse [zu haben], um (...) [sich] zu konkordatären Fragen zu äußern“⁹³⁹, bezeichnete die Verquickung der Frage von Vorbildungsbestimmungen mit der

an Pacelli 27.9.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 72-75. Bertram konnte diese Darstellung der Teilerfolge des Kultusministers durchaus bestätigen. Vgl. Bertram an Pacelli am 22.10.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 61-64. Abgesehen davon, dass diese Reformen die Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl inhaltlich kaum tangierten, waren sie erst in der Entstehung begriffen. Als Nachweis für eine Verbesserung des Staat-Kirche-Verhältnisses waren sie kaum geeignet.

⁹³² Boelitz an Pacelli am 27.9.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 72-75, hier: 74; sowie HÜRTELEN, Akten, Bd. 1, 457-459, hier: 459.

⁹³³ Vgl. Ebd.

⁹³⁴ Pacelli an Gasparri am 24.2.1923, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43 hier: 34v.

⁹³⁵ Ebd.

⁹³⁶ Ebd.

⁹³⁷ Pacelli kam zu dieser Einschätzung nicht zuletzt aufgrund des zu der Zeit bekannt gewordenen preußischen Gesetzesentwurfs bezüglich von akonfessionellen Aufbauschulen (s.h. I.G.5.a.), die besonders dem Episkopat große Sorgen bereitete. Vgl. Pacelli an Gasparri am 24.2.1923, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43

⁹³⁸ Pacelli an Gasparri am 24.2.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43.

⁹³⁹ Schulte an Pacelli am 30.10.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 117f.

Aufhebung der Kulturkampfgesetzgebung als „verfänglich“⁹⁴⁰ und „willkürlich“⁹⁴¹. Er ging mit Pacellis Linie d' accord.⁹⁴² Bertram hingegen zeigte sich der Regierungsposition zugeneigt: Er plädierte angesichts der unsicheren Verhältnisse im preußischen Landtag für einen möglichst schnellen Abschluss der Verhandlungen und sprach sich für eine sichere Variante aus: Man solle lieber auf die Vorschläge der Regierung eingehen und diese zum Abschluss bringen („bonus minus“), als zu viel zu fordern, um am Ende ohne jegliche Zusage da zu stehen („bonus maius“). Eine schrittweise Abarbeitung je nach Dringlichkeitsgrad der verschiedenen Themen kam ihm durchaus sinnvoll vor. Hierfür war er bereit, einzelne Forderungen des bischöflichen Memorandums abzuschwächen: Die Frage der Gewichtung der zivilen und kirchlichen Ehe und die Schulfrage fielen in den Kompetenzbereich des Reiches und können daher unter Umständen in Preußen vorerst in der gängigen Praxis belassen werden. Zudem seien die Nominierung der Theologieprofessoren an staatlichen Universitäten, sowie die Probleme im Zusammenhang mit den Konvikten und kirchlichen Seminaren nicht so brisant, dass eine Übereinkunft nicht zeitversetzt würde erfolgen können. Relativ zügig müsste hingegen die Dotationsfrage zumindest im Grundsatz geklärt werden, angesichts der durch Inflation verbundenen Not der Diözesen.⁹⁴³ Gerade das Hintenanstellen der für den Heiligen Stuhl wesentlichen Fragen zur Schule und Universität konnte Pacelli nicht gutheißen. Pacelli warf Bertram wegen seiner Argumentation Engstirnigkeit vor, da diese die kirchenpolitischen Konsequenzen über die Grenzen Preußens hinaus, insbesondere hinsichtlich der Verhandlungen mit Bayern und dem Reich, unberücksichtigt lasse.⁹⁴⁴

⁹⁴⁰ Pacelli übersetzte das Wort „verfänglich“ in seinem Bericht an Gasparri übrigens etwas unsauber mit „*assai capzioso*“, zu Deutsch „sehr spitzfindig“. Vgl. Pacelli an Gasparri am 24.2.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43.

⁹⁴¹ Schulte erinnerte daran, dass es sich bei den Änderungen der Kulturkampfgesetze nicht um eine reine Wohltat des Staates handle, wie es Boelitz zumindest zwischen den Zeilen durchscheinen ließe, sondern um eine Verpflichtung des preußischen Staates gemäß der Reichsverfassung. Vgl. Schulte an Pacelli am 30.10.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 117f.

⁹⁴² Auf derselben Linie wie Pacelli und Schulte schien sich auch Kaas zu befinden. Er erfuhr über Botschafter v. Bergen von dem Schreiben Boelitz und kam, ohne auf weitere Inhalte einzugehen, zu dem Ergebnis, es sei ein „Muster von Gewundenheit und Zweideutigkeit ...in schönem Verzier!“. Kaas an Pacelli am 24.10.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 117f. Es ist vor diesem Hintergrund umso bemerkenswerter, dass sich Kaas 20 Tage später für die Gedankengänge Boelitz' empfänglich zeigte. Er schrieb Pacelli anlässlich eines geplanten Treffens mit Becker in München: „Ganz klar sehe ich noch nicht, glaube aber noch heute Eurer Exzellenz raten zu können, bei Becker möglichst den zweiten Weg in den Vordergrund zu rücken, nämlich die parlamentarische Aufhebung der Kulturkampfgesetze – ohne Einbeziehung anderer Fragen. Schwierigkeiten wird hier nur die Vorbildung der Geistlichen machen.“ Kaas an Pacelli am 14.11.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 117f. Die Bezeichnung dieser Option als „zweiter Weg“ deutet darauf hin, dass sich Pacelli und Kaas bereits darüber ausgetauscht hatten und der Nuntius diese Option ernsthaft in Erwägung zog, sollte ein Preußenkonkordat scheitern.

⁹⁴³ Vgl. Bertram an Pacelli am 22.10.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 61-64.

⁹⁴⁴ Vgl. Pacelli an Gasparri am 24.2.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43.

In einem letzten Vorstoß versuchte der preußische Staatssekretär Becker Pacelli doch noch zur Annahme des von Boelitz vorgeschlagenen Weges zu motivieren. Am 11. Oktober und 17. November 1922 fanden in Berlin und München zwei Verhandlungsgespräche⁹⁴⁵ über die Forderungen des bischöflichen Memorandums statt.⁹⁴⁶ Die Treffen blieben aber weitgehend ergebnislos, da Becker es wie der Kultusminister vermied verbindliche Aussagen über die von Pacelli angefragten Themen zu tätigen. Er begründete die Zurückhaltung damit, dass die preußische Regierung gemäß Art. 69 WRV⁹⁴⁷ nicht befugt sei, zu relevanten Themen eines möglichen Reichskonkordats bindend Stellung zu nehmen.⁹⁴⁸

Die Argumentation war aus Sicht Pacellis von interessenorientierter Willkür motiviert. Es sei nicht schlüssig erklärbar, weshalb Preußen im Hinblick auf die Schulfrage eine verbindliche Zusage mit dem Argument verweigere, kein Präjudiz in einer Materie eines möglichen Reichskonkordats schaffen zu dürfen und gleichzeitig direkte Vereinbarungen über Gegenstände anstrebe, die ebenfalls in den Kompetenzbereich der Reichsregierung fallen. Als Beispiel verwies Pacelli auf die deutsche Staatsangehörigkeit geistlicher Ämter.⁹⁴⁹ Davon abgesehen werde bekanntermaßen in Bayern über die Schulfrage verhandelt – mit dem Einverständnis der Reichs-

⁹⁴⁵ Ein direktes Aufeinandertreffen preußischer Regierungsvertreter mit dem Nuntius hatte in dieser Verhandlungsphase Seltenheitswert. Zum Meinungsaustausch wurde in den Jahren 1922/23 der Schriftweg bevorzugt, was sicherlich auch mit der räumlichen Distanz zwischen Nuntiatur und Kultusministerium zu erklären ist, darüber hinaus aber auch verdeutlicht, dass die Verhandlungen von beiden Seiten nicht mit aller Kraft betrieben wurden.

⁹⁴⁶ Das erste Treffen fand im preußischen Kultusministerium statt. Ihm wohnten neben Becker und Pacelli die Regierungsräte Niermann und Wende bei. Das zweite Aufeinandertreffen kam außerplanmäßig zustande, als Becker den 80. Geburtstag seines Schwiegervaters in Augsburg zum Anlass für einen Kurzaufenthalt in München nahm. Er kündigte sechs Tage zuvor für den Nachmittag des 17.11.1922 einen Besuch in der Nuntiatur an. Vgl. Becker an Pacelli am 11.11.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 130. Kaas wies Pacelli angesichts dieses kurzfristig angesetzten Treffens warnend darauf hin, dass Becker sich im Vorfeld mit Matt zur Konkordatsfrage, insbesondere über die geplante Regelung der theologischen Fakultäten im Bayernkonkordat, beraten wolle. Vgl. Kaas an Pacelli am 14.11.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 130. Möglicherweise wollte Becker Pacelli mit dem spontanen Besuch überrumpeln, um ihm in der Fakultätsfrage Zugeständnisse abzurufen. Dem anschließenden Bericht Pacellis ist jedoch eine Thematisierung der Fakultätsfrage oder ein neuer Impuls von Seiten Beckers nicht zu entnehmen.

⁹⁴⁷ In Absatz 1 von Art. 69 WRV heißt es: „Die Einbringung von Gesetzesvorlagen der Reichsregierung bedarf der Zustimmung des Reichsrats.“ HUBER, Ernst Rudolf (Hg.), *Deutsche Verfassungsdokumente (1919-1923)*, 161. Becker argumentierte demnach in dem Sinne, dass eine verbindliche Zusage von Seiten der preußischen Regierung praktisch die dem Reichsrat vorbehaltene Entscheidung vorwegnehmen würde. Vgl. Becker an Pacelli 29.1.1923, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 171-175.

⁹⁴⁸ Vgl. Pacelli an Gasparri am 24.2.1923, A.E.S. *Germania*, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43.

⁹⁴⁹ Pacelli spielte dabei wohl auf die staatlichen Zulassungsvoraussetzungen für geistliche Ämter insgesamt an, die aus der Zeit des Kulturkampfes stammen und für die es in den Zirkumskriptionsbullen keinerlei Rechtsgrundlage gibt. Ein Festhalten an diesen rein gesetzlichen Bestimmungen widerspreche nach Ansicht Pacellis Art. 137 WRV. Vgl. Pacelli an Gasparri am 24.2.1923, A.E.S. *Germania*, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43.

regierung.⁹⁵⁰ Becker begegnete diesem Einwand schriftlich⁹⁵¹ und versuchte dabei Pacellis scheinbare Kenntnislücken im komplexen Bereich des Verhältnisses zwischen Ländern und Reich auszunutzen. Erstens widersprach er Pacelli direkt, indem er konstatierte, dass die Frage der Staatsangehörigkeit Geistlicher seit jeher im Kompetenzbereich des preußischen Staates liege. Zweitens wies er den Versuch zurück, die bayerische Rechtslage auf Preußen zu übertragen. Die bayerischen Konkordatsverhandlungen seien als Sonderfall zu betrachten: Zum einen, weil Bayern dazu verpflichtet sei, den kompletten Inhalt des bereits bestehenden bayerischen Konkordats von 1817, das auch die Schulfrage beinhaltete, gemäß der Reichsverfassung zu überarbeiten. Zum anderen seien die bayerischen Verhandlungen den Bestrebungen der Reichsregierung zuvor gekommen und dürften deshalb auch zu Ende geführt werden. Nachdem nun das Reich seinerseits Konkordatsansprüche angemeldet habe, könne Preußen „aus staatsrechtlichen Gründen verbindliche Erklärungen über Gegenstände, die der Heilige Stuhl mit dem Reiche regeln würde, dem Heiligen Stuhl gegenüber nicht abgeben“⁹⁵². Die Analyse Beckers widersprach der bisherigen Strategie Pacellis, der die Gespräche mit Preußen und Reich gleichermaßen am Laufen halten wollte. Becker zwang Pacelli zu einer Entscheidung: Entweder ein Reichskonkordat, oder ein Konkordat mit Preußen, da parallele Verhandlungen sich gegenseitig blockierten. Er ging aber noch weiter und erteilte einem umfassenden Konkordat selbst unter der Bedingung eine Absage, dass die Verhandlungen mit dem Reich eingestellt würden. Wenn schon die Verhandlungen in Bayern sich trotz günstiger Rahmenbedingungen⁹⁵³ über Jahre hinzögen, werde es in Preußen, angesichts einer mehrheitlich protestantischen Bevölkerung und eines kirchenkritisch besetzten Landtags, schlechterdings nicht möglich sein, ein Konkordat über ein breites Themenspektrum in einem akzeptablen Zeitraum zu erhalten. Er kam daher zu dem Schluss, dass der von Boelitz vorgeschlagene Weg der einzig vernünftige sei: Zuerst gelte es also die durch die Reichsverfassung „zugelassen“ Themen abzuarbeiten, um später, falls ein Reichskonkordat nicht zu Stande gekommen sein sollte, die übrigen Anfragen des bischöflichen Memorandums zu behandeln. Er verlieh seinem Appell

⁹⁵⁰ Vgl. Pacelli an Gasparri am 24.2.1923, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43.

⁹⁵¹ Niermann entschuldigte die späte Erstellung der versprochenen Memoria mit einer „mehrtägigen Reise“ Beckers nach Breslau. Der Grund für diesen Aufenthalt und vor allem, ob es dort zu einem Gespräch mit Bertram kam, ist nicht bekannt. Vgl. Niermann an Pacelli am 26.11.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 133.

⁹⁵² Vgl. Mündlich geäußerte Gesichtspunkte Beckers gegenüber Pacelli, vor dem 24.2.1923, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 53-56, hier: 53.

⁹⁵³ Er wies auf die zu zwei Dritteln katholisch getaufte Bevölkerung, einem dem Heiligen Stuhl mehrheitlich zugehörigen Landtag und ein durch das Konkordat von 1817 klar umgrenztes Themenfeld hin, das zudem nicht neu verhandelt, sondern lediglich der neuen Rechtsordnung angepasst werden müsse. Vgl. Becker an Pacelli 29.1.1923, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 171-175.

noch durch den Hinweis Nachdruck, dass ein Entgegenkommen des Heiligen Stuhles das preußische Votum im Reichsrat im Hinblick auf ein Reichskonkordat sicherlich positiv beeinflussen werde.⁹⁵⁴

Becker schlug in dem Memorandum zwei Fliegen mit einer Klappe. Nicht nur, dass es ihm gelang, die preußische Marschoute der schrittweisen Reformierung als politisch einzig vernünftigen Weg präsentieren. Er zog mit seiner betonten Abgrenzung bayerischer und preußischer Verhältnisse mittelfristig zudem gegen die strategische Vorgabe Roms ins Feld, in einem gefälligen Bayernkonkordat ein Vorbild für das übrige Deutschland schaffen zu wollen.

Pacelli schien von dem Schreiben Beckers beeindruckt. Er reduzierte daraufhin gegenüber Gasparri seine Erwartungshaltung für Preußen merklich und umriss drei Themengebiete, deren Behandlung für einen Minimalkonsens obligatorisch seien: Das waren die Bereiche der theologischen Fakultäten, der Schule und – auf Drängen des Episkopats – der Dotation, wobei sich der Nuntius jeweils mit Grundsatzklärungen zufrieden gegeben hätte. Im Blick auf diesen Minimalkonsens blieb Pacelli jedoch hart. Ebenso bestand er auf die völkerrechtlich bindende Form des Abschlusses, um wie in Bayern eine solide Rechtsbasis zu schaffen. „Wenn die Regierung sich verweigert, so moderate Forderungen zu akzeptieren, bleibt meines Erachtens nichts anderes übrig, als die Geschäfte einzustellen.“⁹⁵⁵ Weil er eben davon ausging, griff er auf einen Alternativplan zurück, der ihm offenbar von Kaas nahegelegt worden war⁹⁵⁶: Es bleibe nur, „auf rein parlamentarischem Wege eine Lösung zu finden. Nach dem Prinzip, dass Reichsrecht das Landesrecht bricht, muss sich auch Preußen nach der Reichsverfassung richten“⁹⁵⁷. Um dies zu erreichen müssten die katholischen Abgeordneten im preußischen Landtag mobilisiert werden, um energisch eine Abschaffung der alten hoheitsrechtlichen Gesetze einzufordern. Die Rolle des Antreibers und Koordinators komme dem Episkopat zu, während

⁹⁵⁴ Vgl. Becker an Pacelli 29.1.1923, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 171-175. Das Schreiben Beckers an Pacelli ist in Teilen auch abgedruckt bei MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 202.

⁹⁵⁵ Pacelli an Gasparri am 24.2.1923, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43, hier: 41vf.

⁹⁵⁶ Es ist davon auszugehen, dass Pacelli diese Alternative mit Kaas ausgearbeitet hat. Kaas schrieb an Pacelli anlässlich des geplanten Treffens mit Becker in München im November 1922: „Ganz klar sehe ich noch nicht, glaube aber noch heute Eurer Exzellenz raten zu können, bei Becker möglichst den zweiten Weg in den Vordergrund zu rücken, nämlich die parlamentarische Aufhebung der Kulturkampfgesetze – ohne Einbeziehung anderer Fragen. Schwierigkeiten wird hier nur die Vorbildung der Geistlichen machen.“ Kaas an Pacelli am 14.11.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 117f. Die Bezeichnung dieser Option als „zweiter Weg“ deutet darauf hin, dass sich Pacelli und Kaas bereits darüber ausgetauscht hatten. Letztlich wurde genau diese Alternative von Pacelli favorisiert.

⁹⁵⁷ Pacelli an Gasparri am 24.2.1923, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43, hier: 42r; vgl. auch HÜRTEIN, Heinz, Deutsche Katholiken. 1918-1945, Paderborn (u.a.) 1992, 83.

der Heilige Stuhl, um glaubwürdig zu bleiben, sich vorerst in die Beobachterposition zurückziehen müsse. Ein Rückzug Roms bringe auch den Vorteil, dass eine lediglich gesetzliche Lösung der für Preußen relevanten Sachfragen stets nur einseitig und für den Heiligen Stuhl nicht bindend sei. Pacelli bedauerte, dass es ihm nicht gelinge, eine stabilere Lösung zu erwirken, aber er sehe keine andere Möglichkeit, „um aus dem momentanen Übergang und der unsicheren Situation herauszukommen“⁹⁵⁸. Hoffnung machte ihm das Vorbild in Baden⁹⁵⁹, wo die Freisetzung der Kirche vor staatlicher Einmischung auf parlamentarischem Wege deutlich weiter vorangeschritten sei als in Preußen.⁹⁶⁰

Der vorübergehende Totalrückzug der römischen Diplomatie aus Preußen war Ausdruck der Ratlosigkeit⁹⁶¹ und des Rückschritts zugleich: Eine parlamentarische Lösung bot im Grunde nur eine Scheinalternative. Sie führte letztlich nur auf den Weg zurück, der vom Episkopat bis 1922 erfolglos begangen worden war, und der nicht ohne Grund mit dem Memorandum Bertrams im Januar 1922 verlassen werden sollte. Aufgrund dieser Erfahrung wurde die von Pacelli entworfene Option vom Episkopat als wenig erfolgsversprechend bewertet.⁹⁶²

Einen ersten Vorgeschmack dieser Prognose bot die Reaktion des Kultusministers auf eine Anfrage Eismanns⁹⁶³ am 9. Mai 1922 während der Haushaltsdebatten im Landtag, wann mit einer Abschaffung der sogenannten Maigesetze zu rechnen sei. Boelitz versagte eine Antwort. Später erklärte er gegenüber Bertram, er habe es vermeiden wollen, den „schwebenden Verhandlungen“⁹⁶⁴ mit dem Heiligen Stuhl vorzugreifen. Der Kultusminister schien gewillt, eine Reform der Maigesetze bis zu einer annehmbaren Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhl aufschieben

⁹⁵⁸ Pacelli an Gasparri am 24.2.1923, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43, hier: 42v.

⁹⁵⁹ In der Tat ging der Abbau der Kulturkampfgesetzgebung nach der Weimarer Verfassung in Baden deutlich schneller voran als in Preußen, obwohl die beiden Landtage in ihrer Zusammensetzung und hinsichtlich der Positionierung der verschiedenen Parteien erstaunliche Parallelen aufwiesen. Vgl. PLÜCK, Susanne, Das badische Konkordat vom 12. Oktober 1932, (= VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 41), Mainz 1984, 18-23.

⁹⁶⁰ Vgl. Pacelli an Gasparri am 24.2.1923, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43.

⁹⁶¹ Dieser Begriff fällt in dem Zusammenhang auch bei VOLK, Ludwig, Reichskonkordat, 29.

⁹⁶² Auf die Anfrage Pacellis (29.11.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 145), kam Kardinal Schulte nach Beratungen mit dem Johannes Linneborn zu dem Schluss, dass nur ein Konkordat den preußischen Staatsleistungen Schutz bieten könnten. Vgl. Schulte an Pacelli am 10.1.1923, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 153. Vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 201. Auch Bertram äußerte sich skeptisch gegenüber den Überlegungen Pacellis. Vgl. Bertram an Pacelli am 10.12.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 147-150.

⁹⁶³ EISMANN, Adam, * 13.8.1872 in Planing (Rheinhessen), kath., Studium der kath. Theologie in Innsbruck und Trier, Dr. theol., 1897 Priesterweihe in Trier, Pfarrer in Bendorf (Sieg), Büdlich und Herdorf, 1919 Mitglied der verfassungsgebenden Landesversammlung, 1921-1928 Abgeordneter des preußischen Landtags (Zentrum), seit 1925 Strafanstaltspfarrer in Wittich, Mitherausgeber der kath. Korrespondenz, † 15. April 1956 in Bernkastel-Kues. Zu ihm: KOSCH, Wilhelm (Hg.), Das katholische Deutschland. Biographisch-bibliographisches Lexikon, Bd. 1, Augsburg 1933, 611.

⁹⁶⁴ Boelitz an Bertram am 23.5.1923, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 269.

zu wollen.⁹⁶⁵ Die Erklärung ging an Bertram, weil man sich von ihm einen neuen Impuls in Richtung Pacelli erwartete, auf den Verhandlungsvorschlag Boelitz' doch noch einzugehen. Bertram fügte seinem entsprechenden Bericht an den Nuntius über die vergebliche Anfrage Eismanns hinzu: „Ihr werdet am besten beurteilen können, ob diese Zeilen Anlass sind, den Wunsch des Episkopats und Volkes nach baldiger Herbeiführung einer endgültigen Regelung an Gasparri von Neuem vorzutragen.“⁹⁶⁶ Ganz offensichtlich ließ Bertram durchblicken, dass er den Rückzug der römischen Diplomatie aus Preußen nicht gut hieß. Pacelli drückte gegenüber Bertram sein Bedauern darüber aus, dass er in Preußen die Bedingungen für ein weiteres Engagement nicht vorfinden könne. Er verblieb mit der Hoffnung auf eine Übereinkunft mit Preußen in „baldiger Zukunft“.⁹⁶⁷

Von offizieller vatikanischer Stelle war zu diesem Zeitpunkt dem Rückzugsplan Pacellis vom 24. Februar 1922 bereits entsprochen worden. Gasparri gab am 30. Mai 1923 die Devise vor, die Verhandlungen mit dem Reich und Preußen bis auf weiteres auf Eis zu legen und sich stattdessen voll auf ein bayerisches Konkordat zu konzentrieren, das später als Maßstab für jedes weitere Konkordat dienen sollte.⁹⁶⁸ Aufgrund der deutlichen Gegenüberstellung Preußens und Bayerns durch Becker war es allerdings schon zu diesem Zeitpunkt fraglich, ob sich diese Strategie überhaupt verwirklichen ließe.

Auch wenn die Verhandlungen mit Preußen an dieser Stelle ins Stocken gerieten und ein Preußenkonkordat nie weiter von seiner Realisation entfernt war, waren die auf Basis des bischöflichen Memorandums vom Januar 1922 geführten Verhandlungsgespräche für die weiteren Entwicklungen durchaus von Bedeutung: In dieser Phase wurden einige der später wesentlichen Sachfragen bereits diskutiert und entscheidende Argumentationslinien entwickelt. Auch bestätigte sich kirchlicherseits die Erkenntnis, dass es zur Lösung bestimmter Streitfragen, wie beispielsweise der Dotation oder der Bekenntnisschulen, tatsächlich eines Preußenkonkordats bedürfe. Der Verlauf und erste Ergebnisse der konkreten Verhandlungen sollen im Folgenden vorgestellt werden.

⁹⁶⁵ Vgl. Boelitz an Bertram am 23.5.1923, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 269. Vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 202f.

⁹⁶⁶ Vgl. Bertram an Pacelli am 27.5.1923, ANB Pos. 84, fasc. 1, fol. 240. Vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 203.

⁹⁶⁷ Pacelli an Bertram am 19.6.1923, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 203.

⁹⁶⁸ Vgl. Gasparri an Pacelli am 30.5.1923, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 242.

1. Streit um Fortdauer der Zirkumskriptionsbullen

Bevor es zu inhaltlichen Auseinandersetzungen in den verschiedenen Sachbereichen des Memorandums von 1922 kam, wurde der grundsätzliche Streit um die Fortgeltung der Zirkumskriptionsbullen neu entfacht. Die Fronten in dieser Frage schienen bis zu diesem Zeitpunkt eigentlich weitestgehend geklärt. Die preußische Staatsregierung setzte sich bekanntermaßen für eine Fortgeltung der Zirkumskriptionsbullen ein, aus drei Gründen: Erstens erhoffte sie sich die in den Bullen enthaltenen Hoheitsrechte zu erhalten, zweitens konnte man bei Verhandlungen mit Rom die Themenbereiche und somit den kirchlichen Einfluss auf die in den Bullen besprochenen Inhalte beschränken. Drittens versprach sie sich für die Grenzgebiete, insbesondere das Saarbecken, Schutz vor ausländischen Einflussversuchen. Auf ihrer Seite wussten die preußischen Behörden die Domkapitel, hauptsächlich aufgrund der in den Bullen verankerten Privilegien zur Bischofswahl. Der preußische Episkopat und die Kapitel sprachen sich zudem aufgrund der darin festgelegten Dotation für den Erhalt der Bullen aus. Diese Koalition an Befürwortern sorgte für eine gewisse Stabilität der altrechtlichen Vereinbarungen. Jedoch war die Frage nach der Gültigkeit der Bullen alles andere als geklärt. Das vatikanische Staatssekretariat zeigte zwar immer wieder Tendenzen in Richtung Erhalt der alten Verträge, eine verbindliche Zusage war jedoch niemals abgegeben worden. Zudem blickten die preußischen Vertreter mit Sorge auf die römische Kurie, wo ein radikaler Flügel an Einfluss gewann, der die Aberkennung der Zirkumskriptionsbullen offen propagierte: Am 8. Mai 1921 traf die Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten die Entscheidung, dass die Zirkumskriptionsbullen „gefallen“ („deducate“) seien.⁹⁶⁹ Diese Position wurde vom Heiligen Stuhl nach außen jedoch nicht offiziell vertreten. Gleichwohl bekam die preußische Regierung zu spüren, dass diese Entscheidung auch die römische Diplomatie beeinflusste. Das hatte Pacelli zuletzt im Zusammenhang mit der Saarpression bewiesen. Hinzu kam, dass die Bischöfe die Fortgeltung der Zirkumskriptionsbullen in ihrem Memorandum von 1922 – ganz im Gegensatz zu ihrem Gutachten von 1920 – nicht explizit forderten, was auf eine direkte Einflussnahme durch die römische Kurie hindeutete. Die preußischen Behörden wirkten angesichts dieser Entwicklungen alarmiert.

Im Bestreben nach Klarheit ging der Kultusminister offensiv vor: Er verlieh in einem Schreiben

⁹⁶⁹ Gasparri informierte Pacelli am 20. Mai 1921 über diese Entscheidung, die er als „endgültig“ bezeichnete. Vgl. GATZ, Erwin, Zum Ringen um das Bischofswahlrecht in Deutschland vom Ende der Monarchie (1918) bis zum Abschluss des Preußischen Konkordats (1929), in: RQ 100 (2005), 97-141, hier: 120.

an Pacelli seiner „Befriedigung darüber Ausdruck dass der Preußischen Staatsregierung keine Stellungnahme zugegangen ist, wonach der Heilige Stuhl die dem früheren Könige gegebenen Bewilligungen als nicht mehr bestehend ansehe“⁹⁷⁰. Boelitz deutete die Nichterwähnung in seinem Sinne und erblickte darin ein „Anzeichen (...) für die Auffassung, dass eine einseitige Kraftloserklärung vereinbarter Bestimmungen umso weniger beabsichtigt noch zweckmäßig ist, als im Wege der Verhandlungen das erstrebte Ziel in gegenseitigem Einvernehmen zu erreichen sein dürfte“⁹⁷¹.

Pacelli zeigte sich überrascht über die Auffassung des Kultusministers.⁹⁷² Er legte Gasparri den Entwurf einer Antwortnote an das Kultusministerium vor⁹⁷³, der vom Kardinalstaatssekretär approbiert wurde⁹⁷⁴ und von nun an die offizielle Position des Heiligen Stuhls wiedergab: Der Heilige Stuhl gehe zwar nicht von einer definitiven Abschaffung der Zirkumskriptionsbullen aus, jedoch wisse er noch weniger von einer Bestätigung derselben. Der Nuntius verwies als Beleg für diese Haltung auf die Bischofsstuhlbesetzungen von Köln und Trier, sowie auf diverse Neubesetzungen in Domkapiteln, bezüglich derer der Heilige Stuhl durchweg jegliche Bestimmung vermieden habe, die auf eine Weitergeltung der Bullen hindeuten könnten.⁹⁷⁵ Am 30. Juni 1922 übermittelte Pacelli diese Erklärung an Boelitz und legte dem Kultusministerium nahe, angesichts der bestehenden Rechtsunklarheit den Abschluss neuer Vereinbarungen zu beschleunigen.⁹⁷⁶

⁹⁷⁰ Boelitz an Pacelli am 28.4.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 62f, hier: 62r. Die Formulierung geht fast wortwörtlich auf den Entwurf Niermanns zurück. Boelitz an Pacelli (Entwurf) vor dem 27.3.1922, in: HÜRTEEN, Akten, Bd. 1, 413f.

⁹⁷¹ Boelitz an Pacelli am 28.4.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 62f, hier: 62v.

⁹⁷² Gegenüber Gasparri vermutete Pacelli den Ursprung der Auffassung Boelitz' in einem Telegramm des geistlichen Konsultors der deutschen Botschaft beim Heiligen Stuhl, Johannes Steinmann, worin dieser bekundete, die Aussagen des päpstlichen Allokution über die Hinfälligkeit alter Verträge seien für Deutschland irrelevant. Pacelli war offenbar nicht bekannt, dass diese Erklärung zuvor von Pizzardo und Gasparri autorisiert worden war. (S.h. I.E.5.b.) Davon abgesehen stand Steinmann bei Pacelli wohl nicht hoch im Kurs, weil dieser das Vorgehen des Nuntius offen hinterfragte. Kaas berichtete am 24. Oktober desselben Jahres von einer Unterredung mit Niermann und Steinmann in Berlin, bei der sich Steinmann zu einem taktisch unklugen Zeitpunkt äußerst kritisch über die vatikanischen Konkordatsforderungen äußerte. Kaas schrieb dazu an Pacelli: „Ich habe mich gewundert auch bei ihm die Auffassung zu finden, dass die Punktationen zu sehr auf Kosten des Staates gehen. Jedenfalls wäre es klüger gewesen diese persönliche Meinung vorerst für sich zu behalten.“ Kaas an Pacelli am 24.10.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 115.

⁹⁷³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 26.5.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 53-60.

⁹⁷⁴ Vgl. Gasparri an Pacelli am 24.6.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 74.

⁹⁷⁵ 1. Bei den Bischofsernennungen von Köln und Paderborn habe der Heilige Stuhl eine Wahl durch die Kapite nur aufgrund einer Klausel, die besagte, dass eine endgültige Regelung in dieser Frage noch ausstünde, toleriert. 2. Hinsichtlich der Trierer Vakanz habe die Regierung auf jegliche Einmischung verzichtet. 3. Mit der ausdrücklichen Erklärung, dass daraus kein Präzedenzfall entstehe, habe der Heilige Stuhl die Ernennung der Metropolitan- und Kathedralkapitel in Absprache mit der Regierung in die Hand der jeweiligen Bischöfe gelegt. Vgl. Pacelli an Gasparri am 26.5.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 53-60.

⁹⁷⁶ Vgl. Pacelli an Boelitz am 30.6.1922, in: HÜRTEEN, Akten, Bd. 1, 435f.

Das Kultusministerium ließ sich zu diesem Zeitpunkt von der Drohung Pacellis jedoch nicht einschüchtern. Becker hielt während einer Unterredung mit Pacelli dagegen, dass eine Anerkennung der Bullen nur im Interesse der Kirche sein könne. Andernfalls wäre die Kirche in Preußen „Schwierigkeiten“ und „Angriffen“ ausgesetzt.⁹⁷⁷ Mit dieser massiven Darstellung wollte Becker den Eindruck abwehren, als sei weniger Preußen, sondern die Kirche auf eine Fortgeltung der Bullen angewiesen und gleichsam erpressbar. Beiden Seiten war zu diesem Zeitpunkt klar, dass der Streit um die Zirkumskriptionsbullen nicht durch ein sachliches Rechtsgutachten gelöst werden könnte.⁹⁷⁸ Stattdessen setzten sowohl Rom als auch Preußen fortan auf die Wirksamkeit „psychologischer Kriegsführung“, indem sich beide in Szenarien über negative Folgen eines rechtlosen Zustandes für die Gegenseite überboten.

Der Streit um die Weitergeltung der Zirkumskriptionsbullen nahm hier seinen Anfang und sollte die gesamten Konkordatsverhandlungen bis 1929 durchziehen. In den Jahren 1922/23 hatte die preußische Regierung in diesem Konflikt jedoch die Oberhand, und zwar aufgrund der finanziellen Situation der Kirche: Die Angst, die Kirche könnte aufgrund der steten Inflation verarmen, hatte die katholischen Kirchenoberen fest im Griff und machte den Episkopat für die staatlichen Behörden im Grunde berechenbar. Zwar hielten die Bischöfe die Vorgabe Pacellis, die Fortgeltung der Bullen nicht offen zu vertreten, ein. Indirekt ließen sie ihre Abhängigkeit von den alten Verträgen jedoch durchblicken.⁹⁷⁹ Vor allem die Rufe der Bischöfe nach einer Anpassung der Dotationsleistungen an den tatsächlichen Geldwert wurden immer drängender. Das preußische Kultusministerium entschied sich, diese Not auszunutzen und erkannte in der Dotationsfrage das strategische Mittel, um Pacelli zu ködern: Sollte sich der Nuntius der von den Bischöfen vorgebrachten Forderungen bezüglich der Staatsdotations auch nur annehmen, könnte das als Bekenntnis Roms zur Rechtsbeständigkeit der Zirkumskriptionsbullen gewertet werden. Ein Verhandlungseinstieg über die Reformierung der bullenmäßigen Dotations wurde von staatlicher Seite deshalb erwünscht.⁹⁸⁰ Das bedeutete gleichzeitig, dass die

⁹⁷⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 24.2.1923, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43.

⁹⁷⁸ Diesen Weg hatte zuletzt Bergen eingeschlagen, als er am 31.7.1922 dem preußischen Kultusministerium eine ausführliche juristische Argumentationslinie lieferte, die die Fortgeltung der Zirkumskriptionsbullen zum Ergebnis hatte. Vgl. Bergen an Niermann am 31.7.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 119-128.

⁹⁷⁹ Vgl. Bertram an Niermann am 3.4.1922. So explizierte Bertram im Einverständnis mit Schulte die Forderungen aus der Memorandum vom Januar 1922 gegenüber der preußischen Regierung derart, dass er sich hinsichtlich des Bischofswahlrechts, der Kapitelwahl und der Dotation innerhalb des durch die Zirkumskriptionsbullen vorgegebenen Rahmens bewegte, ohne ihn explizit zu machen. AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

⁹⁸⁰ Vgl. Aktenvermerk Niermann am 27.10.1922. Niermann beschreibt eine Strategiebesprechung im Kultusministerium vom 23.10.1922 an der Bergen in Begleitung von Steinmann mit Becker, Fleischer und Niermann konferierten. GStA PK, Rep. 76, 21681, 298.

preußische Regierung den Zustand der finanziellen Notlage der preußischen Bistümer billigend in Kauf nahm. Je lauter die Hilferufe der Bischöfe wurden, desto stärker wuchs der Druck auf Rom, sich in die Dotationsproblematik einzuschalten.

2. Besetzung der Bischofsstühle und Kanonikate

Die Einigung auf verbindliche Besetzungsverfahren für Kanonikate und Bischofsstühle stand für Preußen an vorderster Stelle.⁹⁸¹ Insbesondere der oben beschriebene Fall der Trierer Sedisvakanz machte deutlich, dass sich der Staat für die Dauer unverbindlicher Provisorien erpressbar machte.⁹⁸²

Pacelli hütete sich jedoch davor, eines seiner wichtigsten Druckmittel aus der Hand zu geben. Das galt insbesondere für den Bereich der Bischofsbesetzung: Die Erklärung des Kultusministers, auf das „*ius exclusivae*“⁹⁸³ sowie auf die Bestellung eines staatlichen Wahlkommissars⁹⁸⁴ verzichten zu wollen, wurde vom Nuntius nicht – wie von Boelitz angepriesen – als Entgegenkommen betrachtet, sondern als selbstverständliche Anpassung an die Verfassungsvorgaben. Von daher sah er keine Notwendigkeit, dem Staat eine Kompensation für die weggefallenen Privilegien zu gewähren. Boelitz verlangte hingegen zumindest die Anerkennung einer der Wahl durch die Kapitel vorgelagerten Informationspflicht über die Kandidaten an den Staat. Selbige schloss Pacelli jedoch kategorisch aus.⁹⁸⁵ Damit befand sich der Nuntius auf einer Linie

⁹⁸¹ Vgl. Boelitz an Pacelli am 27.9.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 72-75.

⁹⁸² S.h. I.E.5.c.

⁹⁸³ Das „*ius exclusivae*“ bezeichnet das staatliche Recht, einen Kandidaten vom Amt des Bischofs auszuschließen. Vgl. HAERING, Stephan (Hg. u.a.), Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg. i.Br. (u.a.) 2004, 438f. In Preußen kommt es dem König nach dem Breve „*Quod de fidelium*“ von 1821 zu, für die Regierungen des Oberrhein durch die Bulle „*ad dominici gregis custodiam*“ von 1827, für Hannover mit der Bulle „*Impensa Romanorum Pontificium*“ von 1824. Praktisch gestaltete sich das Recht dadurch aus, dass der Machthaber nicht genehme Personen aus der vom jeweiligen Kapitel vorgelegten Wahlliste zu streichen berechtigt war. Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 222f, 268-270, 299-308. Zur Ausübung des „*ius exclusivae*“ in Preußen vgl. STUTZ, Ulrich, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes. Mit Exkursen in das Recht des 18. und 19. Jahrhunderts, (Kirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 58), Stuttgart 1909, 43-73; FRIEDBERG, Emil, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland, 367-379; HINSCHIUS, Paul, Kirchenrecht, Bd.1, 682-686.

⁹⁸⁴ Der landesherrliche Wahlkommissar wurde vom preußischen König (bzw. der hannoverschen Regierung) bestellt, um sicherzustellen, dass die Rechte des Monarchen eingehalten werden. Er überbrachte den Wählenden den Willen des Königs und dem staatlicherseits favorisierten Kandidaten, ohne dass das Kapitel gezwungen war, sich an die Empfehlung zu halten. Dem Wahlakt selbst wohnte er in der Regel nicht bei. Die Einsetzung des Wahlkommissars basiert nicht auf einer vertraglichen Vereinbarung, sondern wurde durch den Staat einseitig verordnet. In Altpreußen geht das Recht auf ALR, II, 11 §982 zurück, in Hannover wurde der Wahlkommissar durch einen Erlass vom 23.8.1828 eingesetzt, die Regierungen des Oberrheins einigten sich auf der Frankfurter Konferenz vom 28.3.1818 auf dessen Abordnung. Die römische Kurie hat gegen dessen Einführung wiederholt Protest eingelegt. Vgl. STUTZ, Ulrich, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes. Mit Exkursen in das Recht des 18. und 19. Jahrhunderts, (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 58), Stuttgart 1909, 228f; FRIEDBERG, Emil, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland, 379-383.

⁹⁸⁵ Vgl. Pacelli an Gasparri am 26.5.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 53-60.

mit Bertram und Schulte.⁹⁸⁶ Allerdings plädierte Bertram auch dafür, darauf zu achten, dass die Besetzung der Bischofsstühle für die „Vermehrung der Eintracht zwischen Kirche und Staat“⁹⁸⁷ förderlich sei. Von daher sei der Verlust der direkten staatlichen Einflussnahme auf die Bischofswahl abzufedern. Dies könnte in etwa in Form einer päpstlichen Pauschalanweisung an die wählenden Kapitel geschehen, bei Aufstellung der Kandidatenliste darauf zu achten, dass keine der zur Wahl stehenden Personen dem Staat gegenüber in einem „nicht loyalem Verhältnis“ stünde.⁹⁸⁸ Gegenüber Pacelli schlug Bertram ferner vor, dem preußischen Anliegen durch Weitergabe des Kandidatennamens nach der Wahl und vor der offiziellen Ernennung durch den Heiligen Stuhl entgegenzukommen.⁹⁸⁹ Gasparri bestätigte indes die kompromisslose Linie Pacellis. Nur im äußersten Fall war er zu einer Bekanntgabe der Wahllisten vor der Wahl bereit – und dies lediglich unter der Voraussetzung, dass der Staat im Gegenzug in einem bedeutenden Punkt nachgebe.⁹⁹⁰

Auf einem ganz anderen Blatt stand die Frage nach dem geeigneten Modus der Bischofsbestellung: Boelitz forderte die Beibehaltung der Bischofswahlen durch das Kapitel. Er verwies dabei auf die altherwürdige Tradition⁹⁹¹ und die große Popularität des Verfahrens, das von Seiten der preußischen Bischöfe, der Kapitel und nicht zuletzt der katholischen Bevölkerung gewünscht werde.⁹⁹² Der Kultusminister verfolgte mit dieser Kernforderung zwei Ziele: Erstens galt es den ausländischen beziehungsweise römischen Einfluss auf die Bischofsbesetzung zu reduzieren. Eine Wahl durch ein national gesinntes Domkapitel schien hier das kleinere Übel, zumal sich der Staat durch die mögliche Einflussnahme auf die Besetzung der Kanonikate eine

⁹⁸⁶ Eine Bekanntgabe der Kandidaten an die Regierung noch vor der Wahl konnten beide nicht gutheißen, da sich eine Beeinflussung durch den Staat kaum vermeiden ließe. Eine solche Regelung käme in der öffentlichen Wahrnehmung einer Weiterführung des „jus exclusivae“ gleich. Vgl. Pacelli an Gasparri am 26.5.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 53-60 u. Bertram an Niermann am 3.4.1922, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

⁹⁸⁷ Bertram an Niermann am 3.4.1922, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

⁹⁸⁸ Vgl. Bertram an Niermann am 3.4.1922, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

⁹⁸⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 26.5.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 53-60.

⁹⁹⁰ Vgl. Schulte an Bertram am 1.4.1922, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Schulte berichtete über ein Gespräch mit Gasparri in Rom.

⁹⁹¹ Das Bischofswahlrecht der Kapitel geht auf das 11. Jahrhundert zurück und wurde in den Zirkumskriptionsbulen bestätigt. Vgl. HINSCHIUS, Paul, Kirchenrecht, Bd. 1, 601-613, 658. Boelitz unterschlägt allerdings, dass die „altherwürdige Tradition“ des Bischofswahlrechts in Preußen in den letzten Jahrzehnten keineswegs selbstverständlich gehandhabt wurde. In immerhin 14 der 58 Bischofsbestellung, die zwischen 1840 und 1918 in Preußen stattfanden, wurde der Bischofskandidat zwischen Rom und Berlin direkt verhandelt. Das Wahlrecht der Domkapitel wurde in diesen Fällen durch den Papst suspendiert. Vgl. GATZ, Erwin, Zum Ringen um das Bischofswahlrecht in Deutschland vom Ende der Monarchie (1918) bis zum Abschluss des Preußischen Konkordats (1929), in: RQ 100 (2005), 97-141, hier: 99.

⁹⁹² Vgl. Boelitz an Pacelli am 27.9.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 72-75.

indirekte Mitsprache auf die Bischofsernennung erhoffte.⁹⁹³ Zweitens musste der Minister schon deshalb am Kapitelwahlrecht festhalten, weil es in den Zirkumskriptionsbullen verankert war. Eine Abweichung von der Norm hätte die Gültigkeit der Bullen insgesamt in Frage gestellt. Pacelli wirkte hin- und hergerissen: Er konnte die Begründung bezüglich Tradition und Popularität des Bischofswahlrechts bestätigen und war sich der Schwierigkeit einer Abänderung dieses Privilegs bewusst.⁹⁹⁴ Andererseits sprach er sich wiederholt für die Einschränkung des Wahlrechts der Kapitel aus. Er wollte den Einfluss des Heiligen Stuhls durch die Annäherung an das kanonischen Ideal des freien römischen Besetzungsrechts (c. 329 §2 CIC/1917) entschieden stärken. Nur so sei zu garantieren, dass sich die strategische Schlüsselposition des Bischofsstuhls mit ultramontan gesinnten Persönlichkeiten besetzen ließe. Diese benötigte Pacelli zwingend, um seine Vision von einer Reform der theologischen Lehre an den deutschen Universitäten zu verwirklichen, die insbesondere in den systematischen Fächern erhebliche Defizite aufweise.⁹⁹⁵ Durch gezielte Eingriffe der Bischöfe in die Besetzungspolitik der universitären Lehrstühle solle eine im Sinne des Heiligen Stuhls erfolgende Neuausrichtung der Theologie in Deutschland initiiert werden.⁹⁹⁶ Angesichts der Wahlgewohnheiten der Kapitel konnte der Nuntius hingegen kaum Impulse in diese Richtung erwarten.⁹⁹⁷ Dennoch war die

⁹⁹³ Vgl. dazu BURKARD, Dominik, Zum Wandel der Domkapitel von adeligen Korporationen zum Mitarbeiterstab der Bischöfe, in: RQ 99 (2004), 133-161. Burkard stellt heraus, dass die Entwicklung der Domkapitel zur „Verwaltungsinstantz“ eines Bistums im 19. Jahrhundert von staatlicher Seite forciert wurde. Einerseits um Kosten zu sparen, andererseits um dem Bischof ein „korrigierendes und kontrollierendes ‚Gegenüber‘“ zur Seite zu stellen. Vgl. Ebd., 160. Dieser politischen Linie fühlte sich auch die preußische Regierung des 20. Jahrhunderts verpflichtet, wenn sie gegenüber Pacelli für eine Stärkung der Domkapitel eintrat.

⁹⁹⁴ Dass er vor einer einfachen Abschaffung des Wahlrechts zurückschreckte, zeigt folgende Einschätzung gegenüber Gasparri: „Ich wage es sicherlich nicht mich gegen ein so altes und berühmtes Privileg zu stellen, das in den Zirkumskriptionsbullen bestätigt wurde, und für das sich die preußischen Kapitel eindeutig aussprechen.“ Pacelli an Gasparri am 26.5.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 53-60, hier: 56v. Er erinnerte in diesem Kontext daran, dass schon Kardinal Consalvi mit seinem Bemühen, das Bischofswahlrecht durch die Kapitel abzuschaffen, im Februar 1817 gescheitert war und das Recht schließlich in den päpstlichen Brevi „Quod de fidelium“ von 1821 und „Re sacra“ von 1827 bestätigt wurde. Vgl. Ebd. Unter Druck stand Pacelli auch durch zwei schriftliche Eingaben des Kölner Domkapitels an den Heiligen Vater vom 1.2.1921 und vom 17.11.1922, in dem diese sich für die Beibehaltung der Bischofswahl durch die Kapitel einsetzten. Pacelli reichte an den Heiligen Stuhl weiter. Vgl. Pacelli an Gasparri am 4.12.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc.17, fol. 3-9.

⁹⁹⁵ Vgl. UNTERBURGER, Klaus, Vom Lehramt der Theologen zum Lehramt der Päpste?, Pius XI. die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ und die Reform der Universitätstheologie, Freiburg i. Br. 2010, 266-277.

⁹⁹⁶ Vgl. dazu auch WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche, 71.

⁹⁹⁷ Was die Reformierung der Priesterausbildung angeht, war das Vertrauen der römischen Kurie in das bestehende Bischofpersonal sehr begrenzt. Im Laufe der 1920er Jahre erließ die römische Bildungskongregation daher verschiedene Dekrete, die eine stärkere Kontrolle der wissenschaftlichen Ausbildung durch den Heiligen Stuhl zur Folge hatten. Die Umsetzung dieser zum Teil geheimen Dekrete durch den deutschen Episkopat blieb allerdings dürftig. UNTERBURGER, Klaus, Vom Lehramt der Theologen zum Lehramt der Päpste? Pius XI., die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ und die Reform der Universitätstheologie, Freiburg i. Br. 2010, 345-354. Die Diskrepanz aus römischem Anspruch und praktizierter Wirklichkeit in dieser Frage, bestätigte Pacelli in der Notwendigkeit, die künftige Bischofsernennung in römische Hände zu legen.

Abschaffung des Kapitelwahlrechts in Rom keinesfalls beschlossen. Pacelli riet Gasparri im Falle der Bestätigung des Wahlrechts, die Kapitel zumindest zu strengster Geheimhaltung während des Wahlvorgangs zu ermahnen.⁹⁹⁸ In Rom wurde derweil bereits an einer Kompromisslösung gefeilt, die sowohl das Kapitelwahlrecht erhalten als auch dem Anliegen Pacellis bezüglich der Fakultätsreform gerecht werden sollte: Die Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten hatte sich schon am 8. Mai 1921 für folgenden Modus „definitiv“ entschieden: Als „Zeichen des besonderen Vertrauens“ wurde es dem jeweiligen Kapitel „gestattet“, im Falle einer Neubesetzung „dem Metropolitan oder dem ältesten Suffraganbischof einen Dreierorschlag zu unterbreiten, den diese ‚auditus omnibus Provinciae ordinariis‘ approbieren oder modifizieren und dann dem Heiligen Stuhl zuleiten sollten, der daraus einen Kandidaten wähle und bei der Regierung anfrage, ob gegen diesen politische Bedenken vorlägen.“⁹⁹⁹ Pacelli informierte Bertram am 22. Juni 1921 über diese Entscheidung. Die Bischöfe sprachen sich während der Fuldaer Bischofskonferenz jedoch dagegen aus und plädierten für den unveränderten Erhalt des Bischofswahlrechts.¹⁰⁰⁰ Das Ringen innerhalb der kirchlichen Reihen war auch nach dem Votum der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten nicht beendet. Gasparri deutete gegenüber Schulte während dessen Besuch in Rom ein knappes Jahr später an, dass ein Kapitelwahlrecht beibehalten werden könne.¹⁰⁰¹

In Bezug auf die Besetzung der Kapitel war dem preußischen Staat gemäß der Bulle „De salute animarum“ das Besetzungsrecht der Dompropstei und der in ungeraden Monaten frei werdenden Kanonikate zuerkannt worden.¹⁰⁰² Mit Art. 137 Abs. 3 WRV wurde der preußischen Regierung das Nominationsrecht jedoch untersagt. Um dennoch Möglichkeit der Einmischung in der Kapitelernennung zu bewahren, äußerte Kultusminister Boelitz in seiner Eingabe vom 28. April 1922 den Wunsch, anstelle des Nominationsrechts ein Recht auf Information zu etablieren, indem der Regierung im Vorfeld einer Ernennung die Namen der Vorsteher und der

⁹⁹⁸ Vgl. Pacelli an Gasparri am 26.5.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 53-60.

⁹⁹⁹ GATZ, Erwin, Zum Ringen um das Bischofswahlrecht in Deutschland vom Ende der Monarchie (1918) bis zum Abschluss des Preußischen Konkordats (1929), in: RQ, 100 (2005), 97-141, hier: 120.

¹⁰⁰⁰ Vgl. Ebd., 121. Damit folgten die Mitglieder der Bischofskonferenz offenbar nicht der Linie ihres Vorsitzenden. Bertram zeigte sich Kaas gegenüber mit dem von der römischen Kurie vorgeschlagenen Modus zufrieden und rechnete auch nicht mit Widerstand von Seiten der Kapitel, „wenn ihnen statt der bisherigen Einerwahl ein Dreierorschlag zugestanden wird.“ Ebd. Während der Konkordatsverhandlungen sollte Bertram wiederum auf das Verfahren zurückkommen. S.h. III.B.3.

¹⁰⁰¹ Vgl. Schulte an Bertram am 1.4.1922, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

¹⁰⁰² Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 204-221, hier: 208f; GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 61.

Hälfte der Kapitel mitgeteilt werden.¹⁰⁰³ Angesichts der maßgeblichen Beteiligung der Kapitel an der Bischofswahl, handhabte Pacelli diesen Vorschlag mit hoher Sensibilität. Es galt den Einfluss des Staates auf das Kapitel möglichst klein zu halten. Andererseits zeigte Pacelli aber auch Verständnis für das Anliegen Preußens, unliebsame Kandidaten verhindern zu wollen. Als Lösung griff er deshalb den Vorschlag Bertrams auf, den dieser ursprünglich auch in Bezug auf die Bischofswahl gemacht hatte, per vatikanischer Generalanweisung die Ordinarien zu veranlassen, in der Besetzung der Kapitel auf die Loyalität der Kandidaten gegenüber dem Staat zu achten.¹⁰⁰⁴ Der Heilige Stuhl ließ diesen Vorschlag jedoch unberücksichtigt. Kardinalstaatssekretär Gasparri behielt es sich vor, die preußischen Anliegen erst zu bearbeiten, nachdem die Themenaufzählung des bischöflichen Memorandums vom Januar 1922 durch die preußische Regierung vollständig beantwortet worden sei.¹⁰⁰⁵ Innerhalb der römischen Kurie war zu diesem Zeitpunkt bereits eine erste Entscheidung bezüglich der Kapitelbesetzung getroffen worden.

3. Voraussetzungen für die Verleihung eines kirchlichen Amtes

In seinem Schreiben vom 28. April 1922 verlangte Boelitz die Aufrechterhaltung von staatlicherseits aufgestellten Voraussetzungen für die Verleihung kirchlicher Ämter. Diese waren die deutsche Staatsbürgerschaft, die Matura und ein mindestens dreijähriges und erfolgreich abgeschlossenes Theologiestudium an einer deutschen Universität, einem bischöflichen Seminar in Deutschland oder einem vergleichbaren Seminar in Rom¹⁰⁰⁶. Mit dieser Forderung griff

¹⁰⁰³ Vgl. Boelitz an Pacelli am 28.4.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc.16, fol. 62f. Niermann formuliert in seinem Entwurf dieses Schreibens an der Stelle wesentlich zurückhaltender: „: Es werde sich (...) angesichts der staatlichen Dotierung die Frage erheben, welche Art der Ergänzung der Domkapitel in Zukunft an die Stelle der staatlichen Ernennung treten wird. In dieser Beziehung bitte ich Euer Exzellenz, mir gefällige nähere Mitteilung zugehen zu lassen.“ Entwurf Boelitz an Pacelli, in: HÜR TEN, Akten, Bd. 1, 413f.

¹⁰⁰⁴ Vgl. Pacelli an Gasparri am 26.5.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 53-60. Bertram argumentierte hinsichtlich des Rechts auf Information im Vorfeld der Kapitelernennung im Übrigen identisch wie bei der Bischofswahl. Selbst die bloße Nennung der zur Wahl stehenden Kandidaten würde in der Öffentlichkeit als aktive staatliche Mitwirkung empfunden und die staatlichen Behörden stünden doch arg in der Versuchung, die Streichung unliebsamer Kandidaten zu verlangen. Bertram lehnte deshalb, wieder in Übereinstimmung mit Schulte, die Mitteilung von Namen vor der Kapitelwahl ab. Vgl. Bertram an Niermann am 3.4.1922 AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

¹⁰⁰⁵ Vgl. Gasparri an Pacelli am 24.6.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 64.

¹⁰⁰⁶ Vgl. Boelitz an Pacelli am 28.4.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 62f. Bemerkenswert an dieser Aufzählung ist, dass Boelitz die theologische Ausbildung in Deutschland mit der in Rom offenbar bedenkenlos gleichsetzte. Ab 1926 entwickelte sich an der Stelle eine Streitfrage, in der diese Eingabe des Kultusministers zu einer wichtigen Handhabe für Pacelli werden sollte. S.h. III.E.2.

Boelitz das zweite Verhandlungsthema aus dem bischöflichen Memorandum auf, das für den Staat von vorrangigem Interesse war. Allerdings musste Boelitz mit starkem Widerstand rechnen, nachdem in der bischöflichen Denkschrift vom Januar 1922 jegliche Einmischung des Staates in Bereichen der Vorbildung der Geistlichen und der Besetzung geistlicher Ämter mit dem Verweis auf die Reichsverfassung kategorisch ausgeschlossen worden war.¹⁰⁰⁷ Boelitz untermauerte seine Forderungen demgegenüber nicht durch eine rechtsgutachtliche Gegendarstellung, sondern erinnerte an die faktische finanzielle Abhängigkeit der Pfarrgeistlichen vom Staat in Form von gesetzlich geregelten Pfarrstipenden, deren Höhe jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres festgelegt wird. Die Existenz der Pfarrbesoldung stellte Boelitz zwar nicht in Frage¹⁰⁰⁸, wohl aber die stete Anhebung der Leistungen durch Sonderzahlungen im Zusammenhang mit der ungebremsten Geldentwertung. Zu diesen Einmalzahlungen war der Staat nicht verpflichtet. Aus der finanziellen Verflechtung von Staat und Kirche ergab sich in der Inflationszeit somit ein äußerst wirksames Druckmittel für die Regierung. Der Kultusminister musste nicht einmal die Kürzung bestehender Leistungen androhen. Es genügte lediglich der Verweis auf die Freiwilligkeit der für die Pfarrgeistlichen essentiellen Sonderzahlungen.¹⁰⁰⁹ Bertram zeigte sich für diese Pressuren empfänglich. Er entschärfte die ursprüngliche Argumentation des bischöflichen Memorandums in einer Stellungnahme vom 9. Mai 1922, die er auf Bitten Pacellis verfasst hatte. Zwar seien der Kirche mit der Reichsverfassung alle Freiheiten im Bereich der Ausbildung und Anstellung von Geistlichen zugesprochen worden, man könne allerdings wegen der noch gültigen preußischen Gesetze und der Pfarrbesoldung Zugeständnisse an den Staat kaum ausschlagen. Dabei hielt Bertram Vorbildungsbestimmungen bezüglich der theologischen Fakultäten und der bischöflichen Seminare am ehesten für akzeptabel, da die Lehre durch das bischöfliche Aufsichtsrecht geschützt sei.¹⁰¹⁰ Grundsätzlich versuchte

¹⁰⁰⁷ Erinnert sei vor allem an die Forderungen nach freier Besetzung von Pfarrstellen auch mit ausländischen Geistlichen, nach einer Abschaffung jeglicher Anzeigepflicht bei Neubesetzung von Pfarrstellen, sowie der staatlichen Aufsicht über kirchliche Bildungseinrichtungen. S.h. I.F.1.

¹⁰⁰⁸ Das bloße Faktum der gesetzlich geregelten Pfarrbesoldung eignete sich schon deshalb nicht unmittelbar als Druckmittel, weil dieser Option im bischöflichen Memorandum bereits antizipatorisch widersprochen worden war. Vgl. Bertram an Pacelli am 24.1.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 1-7 u. HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 406-410, hier: 407.

¹⁰⁰⁹ Vgl. Boelitz an Pacelli am 28.4.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 62f.

¹⁰¹⁰ Pacelli dürfte hier anderer Meinung gewesen sein. In seinem Brief vom 24.2.1923 an Gasparri bemängelte er ausdrücklich, dass nach den gängigen Universitätsstatuten die kirchlichen Interessen nicht ausreichend gesichert seien. Als Beispiel führte er die Münsteraner und Braunsberger Statuten an. Positiv wurde hingegen von Pacelli die Anregung Bertrams in diesem Zusammenhang aufgenommen, neben Rom auch das Theologiestudium in Innsbruck mit der deutschen Ausbildung gleichzustellen. Vgl. Pacelli an Gasparri am 24.2.1923, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43.

Bertram jedoch weiterhin, seine ablehnende Haltung gegenüber den von Boelitz genannten Voraussetzungen für die Verleihung eines geistlichen Amtes aufrecht zu halten. Von einer Verpflichtung der Pfarrgeistlichen zum Abitur riet er wegen der noch ergebnisoffenen Verhandlungen um das Reichschulgesetz und der Gefahr einer verbindlichen Ausbildung an akonfessionellen Gymnasien zumindest solange ab, bis der Kirche die Freiheit zur Errichtung eigener gymnasialer Knabenseminare garantiert werden würde. Nachdrücklich sprach sich Bertram zudem gegen die „Ausdehnung von Vorbildungsrichtlinien“ für Hilfsgeistliche aus.¹⁰¹¹

Pacelli war in der Frage im Gegensatz zu Bertram grundsätzlich zu keinem Kompromiss bereit. In seinem Bericht an Gasparri vom 24. Februar 1923 hielt er fest, die staatlichen Vorbildungsbestimmungen ergäben sich ohne Ausnahme aus Kulturkampfgesetzen, die durch Art. 137 WRV zweifelsohne abgeschafft worden seien.¹⁰¹² Der Versuch des Kultusministers über die Aufwertung der Pfarrstipendien Druck auszuüben, machte auf Pacelli keinen Eindruck.¹⁰¹³

Auch in dieser Frage sollte Boelitz also über die bloße Nennung seiner Ansprüche nicht hinauskommen. Pacelli war nicht bereit klein beizugeben, solange Preußen nicht auch auf die für die Kirche wesentlichen Fragen eine angemessene Antwort geben würde.¹⁰¹⁴

4. Die theologischen Fakultäten

Die nachhaltige Förderung der in der Neuscholastik verwurzelten systematischen Lehre an den theologischen Fakultäten war dem apostolischen Nuntius ein besonderes Anliegen. Das geht beispielsweise aus einem „Generalbericht über die deutsche Priesterausbildung“ hervor, den er im Auftrag der päpstlichen Bildungskongregation anfertigte.¹⁰¹⁵ Pacelli erkannte in der Vernachlässigung einer spekulativen philosophischen und dogmatischen Ausbildung eine große

¹⁰¹¹ Vgl. Bertram an Pacelli am 9.5.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 51-54. Vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 195.

¹⁰¹² In erster Linie durfte Pacelli hierbei das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11.5.1873 im Blick gehabt haben. Die Aufrechterhaltung der Anzeigepflicht bei Pfarrneubesetzungen hielt der Nuntius für denkbar, da dem Staat dieses Recht vom Heiligen Vater zuerkannt worden sei und deshalb als bilaterale Vereinbarung auch trotz der Reichsverfassung noch Gültigkeit besitze. Vgl. O.V., Nachtrag. Das preuss. Gesetz vom 21. Mai 1886, in: AKathKR 56 (1886), 196-216, hier: 211f u. Pacelli an Gasparri am 24.2.1923, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43.

¹⁰¹³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 24.2.1923, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43.

¹⁰¹⁴ Während der Verhandlungen der Jahre 1926 bis 1928 sollte sich diese Haltung grundlegend verändern. Staatliche Bedingungen für die Verleihung eines geistlichen Amtes wurden in der von Boelitz geäußerten Form unter relativ geringem Widerstand von kirchlicher Seite in das Konkordat einbezogen und sogar verschärft. S.h. III.F.

¹⁰¹⁵ Vgl. Dokument Nr. 3420, Nuntiataturbericht, Ausfertigung rekonstruiert nach Entwurf, Pacelli an Bisleti, 1919-11-14, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiataturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edi-

Gefahr, die den deutschen Klerus für liberal-protestantisches und rationalistisches Gedanken- gut empfänglich machte.¹⁰¹⁶ Um diesem Mangel abzuhelpfen, fasste Pacelli zwei Schritte ins Auge: Zum einen baute er stark auf die Unterstützung des Episkopats¹⁰¹⁷, weshalb für ihn im Übrigen die personalpolitische Einflussnahme Roms bei der Bischofsbesetzung unabdingbar war.¹⁰¹⁸ Der Episkopat war zur Reform der wissenschaftlichen Diözesanseminare befugt¹⁰¹⁹,

tion.de/Dokument/3420> (Zugriff: 25.09.2012). Eine Zusammenfassung und weitere Erörterung des Generalberichts findet sich bei UNTERBURGER, Klaus, Vom Lehramt der Theologen zum Lehramt der Päpste? Pius XI., die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ und die Reform der Universitätstheologie, Freiburg i. Br. 2010, 266-277.

¹⁰¹⁶ Vgl. Dokument Nr. 3420, Nuntiaturreport, Ausfertigung rekonstruiert nach Entwurf, Pacelli an Bisleti, 1919-11-14, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/3420> (Zugriff: 25.09.2012). In einem eigenen Schreiben über das biblische Studium in Deutschland machte er ebenfalls die mangelhafte Kenntnis der spekulativen und scholastischen Theologie dafür verantwortlich, dass sich die große Zahl der katholischen Exegeten einem „protestantischen Rationalismus“ zugewandt zeige. Dabei stützte er sich insbesondere auf die Ausführungen Leopold Foncks, Professor für Exegese und Begründer des Päpstlichen Bibelinstituts. Vgl. Dokument Nr. 6575, Nuntiaturreport, Ausfertigung, Pacelli an Bisleti, 1919-03-25, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/6575> (Zugriff: 29.05.2013). Vgl. auch UNTERBURGER, Klaus, Vom Lehramt der Theologen zum Lehramt der Päpste?, Pius XI. die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ und die Reform der Universitätstheologie, Freiburg i. Br. 2010, 263-265. FONCK warf der historisch-kritischen Exegese unter anderem eine „Vernachlässigung von Offenbarungswahrheiten“ und eine „Geringschätzung der älteren katholischen Exegeten“ vor. Vgl. FONCK, Leopold, Der Kampf um die Wahrheit der H. Schrift seit 25 Jahren. Beiträge zur Geschichte und Kritik der modernen Exegese, Innsbruck (u.a.) 1905, 134-153. Rückblickend erklärte Pacelli in seiner Finalrelation von 1929 eine Reformierung der wissenschaftlichen Klerusbildung als eine der Hauptziele seiner Nuntiaturreport. Vgl. WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche, 68-72 u. 189-199.

¹⁰¹⁷ Der Episkopat schien die Erwartungen, die Pacelli an ihn richtete, zu bestätigen. In der Fuldaer Bischofskonferenz von 1918 sprach sich der Episkopat in Auseinandersetzungen mit der kanonischen Vorgabe eines zweijährigen philosophischen Studiums für Alumnus (can. 1365 §1 CIC/1917) für eine Verbesserung des philosophischen Studiums aus. Bislang war in der Priesterausbildung das Philosophiestudium für die Dauer von einem Jahr vorgesehen. Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 20.-22.8.1918, in: GATZ, Erwin, Akten, 291-303, hier: 294. In seinem Schreiben an Bisletti erinnerte Pacelli an diesen Beschluss. Vgl. Dokument Nr. 3420, Nuntiaturreport, Ausfertigung rekonstruiert nach Entwurf, Pacelli an Bisleti, 1919-11-14, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/3420> (Zugriff: 25.09.2012).

¹⁰¹⁸ Vgl. Pacelli an Gasparri am 26.5.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 53-60.

¹⁰¹⁹ Angetan war Pacelli offenbar vom Curriculum des Fuldaer Diözesanseminars, wo gemäß einem Schreiben des Fuldaer Bischofs Schmitt vom 15.10.1919 an Pacelli dem spekulativen Studium besonders viel Platz eingeräumt wurde. Es beinhaltete ein zweijähriges Philosophie- und, wie in anderen Diözesen auch üblich, ein dreijähriges Studium der systematisch-theologischen Fächer. Die Innovation bestand darin, dass die propädeutischen und leichteren theologischen Disziplinen in den philosophischen Teil des Studiums vorgezogen wurden, um für die systematischen Kernfächer Dogmatik und Moraltheologie Platz zu schaffen. Die zusätzliche Belastung des Philosophiestudiums rechtfertigte Schmitt damit, dass durch die obligatorische humangymnasiale Bildung der Alumnus ein gewisses philosophisches Vorwissen vorausgesetzt werden könne. Dass Pacelli sich für dieses Konzept interessierte, erscheint auch vor dem Hintergrund bemerkenswert, dass Schmitt mit dem Modell die kanonische Vorgabe eines vierjährigen Theologiestudiums (im Anschluss an zwei Jahre Philosophie) (can. 1365 §2) umgehen wollte. Schmitt vertrat die Meinung, das insgesamt auf sechs Jahre angelegte Curriculum gemäß dem CIC sei für deutsche Verhältnisse überdimensioniert. Die Umsetzung eines zusätzlichen Studienjahres sei aus Kostengründen für die diözesaneigenen Seminare kaum realisierbar, und die lange Ausbildungsdauer wirke abschreckend auf den potentiellen Priesternachwuchs. Pacelli zeigte sich für diese Argumentation zugänglich. Vgl. Dokument Nr. 3420, Nuntiaturreport, Ausfertigung rekonstruiert nach Entwurf, Pacelli an Bisleti, 1919-11-14, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/3420> (Zugriff: 25.09.2012).

hatte aber kaum Einfluss auf die staatlichen Einrichtungen. Deshalb suchte Pacelli zum anderen, die Statuten der theologischen Fakultäten Preußens in konkordatären Verhandlungen direkt umzugestalten und zumindest eine bischöfliche Mitsprache bei der Lehrstuhlbesetzung zu sichern. Der Nuntius wurde hinsichtlich seines zweiten Vorhabens von mehreren Seiten enttäuscht: Der preußische Kultusminister Boelitz ließ den Bereich der theologischen Fakultäten in seiner Antwortnote auf das bischöfliche Memorandum vom 24. Januar 1922 völlig unberührt.¹⁰²⁰ Erst nach wiederholter Lamentation Pacellis über diese Ignoranz¹⁰²¹, ließ sich Staatssekretär Becker zu einer Erklärung drängen: Er hielt die Aufregung des Nuntius für unnötig, da die Forderungen des Memorandums bezüglich der theologischen Fakultäten in praxi und unter hoher öffentlicher Akzeptanz bereits verwirklicht seien. Darüber hinaus seien offizielle Verhandlungen über die theologischen Fakultäten oder schriftliche Reformen der Universitätsstatuten sogar kontraproduktiv. Schließlich könne die Kirche angesichts der latent antikatholischen Stimmung in der überwiegend protestantisch geprägten deutschen Universitätslandschaft momentan nur verlieren.¹⁰²² Gerade eine größere kirchliche Einwirkung in die Lehrstuhlbesetzung würde den Kirchenkritikern Vorschub leisten und die ständig schwelende Debatte um die Wissenschaftlichkeit katholisch-theologischer Fakultäten neu entfachen.¹⁰²³ Becker präsentierte deshalb einen Alternativvorschlag zu offiziellen Verhandlungen: Er stellte das Vorhaben der Regierung in Aussicht, in Bezug auf die zentrale Frage der Lehrstuhlbesetzung für die drei Fakultäten in Breslau, Münster und Bonn in nicht schriftlicher Form anzuordnen, dass der zuständige Bischof noch vor der Anstellung eines vom Fakultätsrat ausgewählten Kandidaten durch den Staat befragt werden solle, ob lehramtliche oder moralische Bedenken

¹⁰²⁰ Vgl. Boelitz an Pacelli am 28.4.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 62f.

¹⁰²¹ Pacelli mahnte in seiner Note vom 30.6.1922 und einem Gespräch mit Becker, das am 17.10.1922 in München stattfand, die mangelhafte Kooperationsbereitschaft der preußischen Regierung an. Vgl. Pacelli an Gasparri am 24.2.1923, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43.

¹⁰²² In Preußen standen drei Fakultäten der katholischen Theologie zehn protestantisch theologischen Fakultäten gegenüber. Vgl. Pacelli an Gasparri am 24.2.1923, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43.

¹⁰²³ Um das Jahr 1900 waren im Zusammenhang mit den römischen Maßnahmen gegen den Modernismus in Preußen heftige Debatten um die Lehrfreiheit der katholischen Theologieprofessoren und die kirchliche Gebundenheit der katholischen Theologie geführt worden. Führende liberale Denker sahen im katholischen Lehramt das Prinzip der Voraussetzungslosigkeit der Wissenschaft verletzt und stellten die kath.-theol. Universitätsfakultäten in Frage. Mit dem Ausbruch des ersten Weltkriegs waren diese Streitigkeiten notgedrungen und ungelöst eingestellt worden, sodass deren erneutes Aufflammen in der Weimarer Republik zu befürchten war. Vgl. MUS-SINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 121-132; GATZ, Erwin, Die katholische Kirche in Deutschland im 20. Jahrhundert, Freiburg. i. Br. 2009, 43f.

im Raum stünden.¹⁰²⁴

Zu seinem Missfallen musste Pacelli feststellen, dass breite Teile des preußischen Episkopats die Ansichten der preußischen Seite teilten. Beeindruckt zeigten sich die Bischöfe auch vom Appell des Würzburger Pfingsttreffens der Vertreter staatlich katholisch-theologischer Fakultäten in Würzburg 1920, in dem vor einer rechtlichen Fixierung der bischöflichen Mitbestimmung bei Lehre und Personal eindringlich gewarnt wurde.¹⁰²⁵

Stellvertretend für die Bischöfe mahnte Bertram zur realpolitischen Vorsicht, indem er den geringen Nutzen der kaum mehr verbesserbaren Statuten dem unverhältnismäßig hohen Risiko eines Befreiungskampfes der Universitäten aufgrund neuer Regelungen gegenüberstellte.¹⁰²⁶ Er positionierte sich zwar grundsätzlich hinter Pacelli und unterstützte seinen Wunsch nach Veränderung der theologischen Ausbildung. Allerdings stufte er die gängige Praxis an den Universitäten insgesamt als erträglich ein, so dass ein Aufschub dieses Verhandlungspunktes ratsam erscheine.¹⁰²⁷

Obwohl die Argumentation der preußischen Regierung also breite Zustimmung fand¹⁰²⁸, entzog sich Pacelli ihr vollkommen. Er stellte die rein auf die funktionierende Praxis bezogenen optimistischen Einschätzungen in Frage und konstatierte, dass das gängige Reglement einen

¹⁰²⁴ Becker teilte dies in einer Unterredung mit Pacelli am 11.10.1922 in Berlin mit, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43. Bemerkenswerterweise empfahl Becker abzuwarten, ob die Ergebnisse der Bayernkonkordatsverhandlungen für die preußischen Verhältnisse von Belang sein könnten, natürlich nicht ohne darauf hinzuweisen, dass die Statuten der katholischen Fakultäten außerhalb Preußens – explizit nannte er die „kirchenfreundlichen“ Bestimmungen der Straßburger Fakultät, aber auch die der bayerischen Fakultäten – für den preußischen Raum grundsätzlich undenkbar seien. Sein Motiv dürfte also gewesen sein, das Thema bis auf weiteres zu verschleppen.

¹⁰²⁵ Wie die preußische Regierung befürchteten auch die anwesenden Professoren die Provokation einer öffentlichen Auseinandersetzung. Hingegen gaben sich die Teilnehmer damit zufrieden, dass sowohl ein bischöfliches Aufsichtsrecht gemäß can. 1381 CIC als auch ein bischöfliches Einspruchsrecht bei Anstellung von Professoren in praxi zur Anwendung komme. Erst am 24.2.1923 berichtete Pacelli Gasparri von dem Treffen in Würzburg. Vgl. A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43; auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 177f.

¹⁰²⁶ Vgl. Bertram an Pacelli am 10.12.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 147-150. Vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 201.

¹⁰²⁷ Vgl. Bertram an Pacelli am 22.10.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 110-113.

¹⁰²⁸ Neben Episkopat und Professorenschaft schwächelte die Unterstützung für Pacellis Anliegen auch von Seiten der Zentrumspartei. Kaas berichtete Pacelli, dass sich der insbesondere in der Schulpolitik renommierte Zentrumsabgeordnete Albert Lauscher der Meinung Beckers hinsichtlich der katholisch-theologischen Fakultäten angeschlossen habe. „Das ist bei Lauscher als Universitätsprofessor begreiflich, aber wegen der damit verbundenen Stützung der für Rom inakzeptablen preußischen Haltung höchst bedauerlich.“ Kaas an Pacelli am 14.11.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 132. Kaas hielt die Forderungen Pacellis dennoch für erreichbar. Er setzte Hoffnungen in bevorstehende Gespräche, die Becker anlässlich eines Aufenthalts in München am 17. November zunächst mit dem bayerischen Ministerpräsidenten Matt und anschließend mit Pacelli selbst zu führen beabsichtigte. (S.h. I.G.). Pacelli nutzte das Gespräch jedoch vorwiegend, um die Schulfrage im Konkordat zu thematisieren, sodass sich Kaas Hoffnung nicht erfüllen sollte. Vgl. Pacelli an Gasparri am 24.2.1923, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43.

ausreichenden Schutz der katholischen Rechte vor künftigem Missbrauch de facto nicht gewährleistet. Als Negativbeispiel führte er die Münsteraner Fakultät an, an der das Mitspracherecht des Bischofs einer bloß beratenden Funktion gleichkomme¹⁰²⁹ und das kanonische Recht somit völlig ungenügend umgesetzt sei. Aus diesem Grund erhob er die grundsätzliche Einbeziehung der Statuten theologischer Fakultäten zur Voraussetzung für Verhandlungen mit Preußen. Gegenüber Gasparri verließ er seiner Unzufriedenheit mit den preußischen Bischöfen Ausdruck, die von der ihnen zugedachten Rolle als Antreiber der Reform weit entfernt waren. Er erwartete sich von ihnen in Zukunft mehr Mut und Durchsetzungsvermögen gegenüber der Regierung.¹⁰³⁰

5. Schulfrage

Pacellis Streben nach einer konkordatären Vereinbarung zur Schule glich einer Operation am offenen Herzen, da auch auf politischer Ebene kein Konsens über diesen Bereich bestand.¹⁰³¹ Die Parteien führten ihre schulpolitischen Grabenkämpfe nach Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung unvermittelt fort.¹⁰³² Das Ringen um ein Reichsschulgesetz (Art. 146 Abs. 2 WRV), welches die Konflikte hätte beilegen sollen, scheiterte trotz dreierlei Anläufe¹⁰³³ an

¹⁰²⁹ In Münster galt die Regelung, dass der Lehrstoff, bevor er nach §60 der Statuten an den Rektor zur Veröffentlichungen geschickt werden sollte, dem zuständigen Bischof zur Kenntnisnahme und etwaigen Äußerung präsentiert werden musste. Allerdings hatte die Äußerung des Bischofs keinen bindenden Charakter. Auch entschied gemäß §6 nicht der Bischof über die Anstellung beziehungsweise Entlassung eines Theologieprofessors aus seinem Amt, sondern in letzter Instanz der Kultusminister. Vgl. KAHN, Wilhelm, Die *Missio Canonica* zum Religionsunterricht und zur Lehre der Theologie an Schulen bzw. Universitäten nach dem Rechte der katholischen Kirche und dem staatlichen Recht in Preussen, in: *Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht* 18, Dritte Folge (1908) 387-391. Als noch problematischer als die Statuten der Fakultät in Münster befand Pacelli übrigens die Bestimmungen von Braunsberg. Vgl. dazu HELLMUTH, Hugo, Die *Missio canonica*, in: *AKathKR*, 91 (1911), 635. Die Breslauer und Bonner Statuten kamen den kirchlichen Ansprüchen in Preußen hingegen am Nächsten. Vgl. Pacelli an Gasparri am 24.2.1923, A.E.S. *Germania*, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43.

¹⁰³⁰ Vgl. Ebd.

¹⁰³¹ Der liberale preußische Lehrerverein prophezeite, dass die Schule auf lange Sicht „ein Objekt des Streites“ werde: „Es steht zu befürchten, daß ein Kampf der Konfessionen und Weltanschauungsgruppen einsetzen wird, wie ihn in solcher Bitterkeit und Schärfe selbst die Zeiten des Kulturkampfes nicht gekannt haben.“ ROSIN, Hermann, *Das Schulkompromiß*, (=Schulfragen in der Reichsverfassung, Bd. 1), Berlin 1920, 44f.

¹⁰³² Vgl. OFFENSTEIN, Wilhelm, *Der Kampf um das Reichsschulgesetz*. Bd. 2: Die Entwürfe der Jahre 1925 und 1927 (= Schulpolitik und Erziehung. Zeitfragen, Heft 24a), Düsseldorf 1928; GRÜNTAL, Günther, *Reichsschulgesetz und Zentrumspartei*; HÖRSTER-PHILIPPS, Ulrike, Joseph Wirth (1879 – 1956). Eine politische Biographie, (= VKZG, Reihe B, Forschungen, Bd. 82), Paderborn 1998, 342-348.

¹⁰³³ Verhandlungen über den am 22. April 1921 vom Innenministerium an den Reichstag übersandten Entwurf wurden am 10.1.1924 nach langjährigen zähen Verhandlungen auf unbestimmte Zeit vertagt. Ein unter Reichskanzler Dr. Luther im Jahre 1925 vertraulich vorangetriebener neuer Entwurf scheiterte auf Grund einer Indiskretion der Presse und des darauf folgenden öffentlichen Widerstands. Und auch ein dritter Entwurf, der unter Reichskanzler Marx am 15.7.1927 im Parlament vorgelegt wurde, verunglückte schließlich und beendete das

der föderalistischen Struktur und dem verhärteten Parteienzwist.¹⁰³⁴ Die fehlende gesetzliche Sicherheit hatte weitreichende Konsequenzen für die Ländergesetzgebung, denn nach dem „Sperrparagrafen“ 174 WRV¹⁰³⁵ bestand ein verordneter Reformstopp. In Preußen hatte dies unter anderem die Fortgeltung des Volksschulunterhaltungsgesetzes von 1906 und damit den Bestandsschutz der Konfessionsschulen zur Folge.¹⁰³⁶ Für die kirchlichen Vertreter in Preußen bestand allerdings kein Grund, sich zurückzulehnen. Denn abgesehen davon, dass von einem Reichsschulgesetz angesichts der interpretationsbedürftigen Bestimmungen der Verfassung aus ihrer Sicht nicht unbedingt Erfreuliches zu erwarten war,¹⁰³⁷ standen die sozialdemokratischen Bildungsreformer in den Startlöchern. Je länger sich ein Reichschulgesetz hinauszögerte und dessen faktische Verabschiedung an Wahrscheinlichkeit verlor, desto mehr drängte das preußische Kultusministerium darauf, Artikel 174 per „Notgesetz“ einzuschränken beziehungsweise ganz auszusetzen.¹⁰³⁸

Projekt Reichsschulgesetz in der Weimarer Republik endgültig. Vgl. BISCHÖFLICHE ARBEITSSTELLE FÜR SCHULE UND ERZIEHUNG (Hg.), Das Ringen um das sogenannte Reichsschulgesetz Dokumente aus den parlamentarischen Verhandlungen 1919-1927, Köln 1956.

¹⁰³⁴ Eine rühmliche Ausnahme bildete das Grundschulgesetz, das am 24.8.1920 verabschiedet wurde. Vgl. BISCHÖFLICHE ARBEITSSTELLE FÜR SCHULE UND ERZIEHUNG (Hg.), Das Ringen um das sogenannte Reichsschulgesetz, Dokumente aus den parlamentarischen Verhandlungen 1919-1927, Köln 1956, 42.

¹⁰³⁵ Wörtlich heißt es in dem Artikel: „Bis zum Erlaß des in Art. 146, Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage. Das Gesetz hat Gebiete des Reiches, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen“. HUBER, Ernst Rudolf (Hg.), Deutsche Verfassungsdokumente (1803-1850), 171.

¹⁰³⁶ Vgl. ROHRSCHEIDT, Kurt von (Hg.), Preußisches Schulunterhaltungsgesetz. Gesetz betr. die Unterhalt der preußischen Volksschulen (28. Juli 1906). Nach der amtlichen Begründung, den Kommissionsberichten und den Verhandlungen des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses. (Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister), Berlin 1906, 106-128; GRÜNTAL, Günther, Reichsschulgesetz und Zentrumspartei, 102-105; VON-DENHOFF, Michael, Die Schule zwischen Staatsanstalt und causa ecclesiastica. Eine rechtshistorische Untersuchung zum Schulwesen des 19. Jahrhunderts im Spannungsverhältnis von Staat und Kirche in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung Preußens, (Diss.), Bonn 2008, 217f;

¹⁰³⁷ Die katholische Kirche zeigte sich über dieses Ergebnis nicht zufrieden. Der apostolische Nuntius bedauerte, dass mit der Simultanschule nunmehr die katholische Erziehung an Profil verliere. Vgl. Pacelli an Gasparri dar am 10.10.1920, ANB, Pos. 85, fasc. 2, fol. 193-204. In welchem Umfang diese Befürchtung sich realisieren würde, war dabei keineswegs geklärt, da der maßgebliche Art. 146 Abs. 2 WRV juristisch nicht eindeutig formuliert worden war. So war zu diesem Zeitpunkt keineswegs klar, ob die Gemeinschaftsschule die Regel, und somit die Konfessions- bzw. Weltanschauungsschule als Ausnahme, oder ob alle drei Schularten als gleichberechtigt zu betrachten waren. Vgl. APELT, Willibald, Geschichte der Weimarer Verfassung, München (u.a.)² 1946, 334.

¹⁰³⁸ Der preußische Kultusminister Haenisch war ein prominenter Vertreter dieser Forderung: „Sollte jedoch, womit sehr ernst zu rechnen ist, ein Reichsschulgesetz in den nächsten Monaten überhaupt nicht zustande kommen – ich habe das von Anfang an gefürchtet –, so muß wenigstens schleunigst das von mir seit fast zwei Jahren vergeblich geforderte Notgesetz vom Reichstage verabschiedet werden, das den unerträglichen Sperrparagrafen der Weimarer Verfassung wenigstens insoweit außer kraft setzt, als es die Errichtung weltlicher Schulen zulässt.“ HAENISCH, Konrad, Neue Bahnen der Kulturpolitik. Aus der Reformpraxis der deutschen Republik, Stuttgart (u.a.) 1921, 74. Als es 1921 zu zahlreichen Schulstreiks in Preußen gekommen war, die durch die Gründung weltlicher Schulen hätten verhindert werden können, wurde die Aussetzung des Sperrparagrafen immer dringlicher und wahrscheinlicher. Vgl. GIESECKE, Hermann, Zur Schulpolitik der Sozialdemokraten in Preußen und im Reich 1918/19, in: VfZ 23, Heft 2 (1965), 162-177, hier: 170.

a. Der Streit um die sog. „Aufbauschule“ in Preußen

Das Vorhaben Boelitz', die Ausbildung der Volksschullehrer zu öffnen, machte erstmals evident, dass der religiöse Einfluss auf das Schulwesen durch die Reichsverfassung nur unzureichend geschützt war. Im Hintergrund dieses Plans stand die Befürchtung, es könnte aufgrund der in Art.143 Abs. 2 WRV verlangten akademischen Ausbildung für Lehrkräfte einerseits und der Verzögerung der gesetzlichen Umsetzung andererseits über kurz oder lang zu einem Mangel an qualifizierten Volksschullehrern kommen.¹⁰³⁹ Um dem entgegenzuwirken, kündigte er in einer Denkschrift vom 18. Februar 1922 die Installation von Aufbauschulen an. Die sechs Jahrgänge umfassende, allgemein bildende höhere Lehranstalt setzte nach dem siebten Volksschuljahr an und ermöglichte einen Reifeabschluss, der dem der neunjährigen Oberrealschulen beziehungsweise deutschen Oberschulen gleichwertig war. Das Bildungssystem wurde dadurch nach oben hin grundsätzlich durchlässiger. Boelitz hatte insbesondere jedoch eine Erhöhung der Ausbildungszahlen für Volksschullehrer im Sinn.¹⁰⁴⁰

Kardinal Schulte reagierte vehement auf diese Pläne. Er richtete im April 1922 zwei Schreiben an den Nuntius, in denen er warnend darauf hinwies, dass die Aufbauschule nicht konfessionell konzipiert sei und nur zwei Religionsstunden pro Woche vorsehe. Angesichts der Tatsache, dass sich die Aufbauschule vor allem an künftige Volksschullehrer richte, bringe diese Unterbewertung der katholischen Religionslehre eine echte Gefahr auch für die Konfessionsschulen mit sich.¹⁰⁴¹ Pacelli nahm die Warnung Schultes ernst. Denn die Lage wurde zusätzlich

¹⁰³⁹ Die Ausbildung der Volksschullehrer fand bis dato an Präparandenanstalten und Lehrerbildungsanstalten statt und setzte keinen höheren Bildungsabschluss voraus. Im Zuge der Lehrerbildungsreform wurden diese Einrichtungen sukzessive abgeschafft und durch Pädagogische Akademien ersetzt, welche das Abitur voraussetzten. Vgl. SANDFUCHS, Uwe, Geschichte der Lehrerbildung in Deutschland, in: BLÖMEKE, Siegfried (Hg. u.a.), Handbuch Lehrerbildung, Braunschweig (u.a.) 2004, 14-37 hier: 20-24; MÜLLER-ROLLI, Sebastian, Lehrer, in: LANGEWIESCHE, Dieter (Hg.) 1918-1945. Die Weimarer Republik und die nationalsozialistische Diktatur (= Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 5), München 1989, 240-258, hier: 241f; WEBER, Rita, Die Neuordnung der preußischen Volksschullehrerbildung in der Weimarer Republik. Zur Entstehung und gesellschaftlichen Bedeutung der Pädagogischen Akademien, (=Studien und Dokumentationen zur deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 26), Köln (u.a.) 1984.

¹⁰⁴⁰ Im Jahr 1922 wurde die Errichtung 50 solcher Schulen in der Nähe von bereits bestehenden Lehrerbildungsanstalten und vor allem in ländlichen Gegenden, wo eine höhere Schulbildung mangels Angeboten bis dato kaum möglich war, veranlasst. Im Kultusministerium war diese neue Schulart allerdings nicht unumstritten: Kritiker befürchteten die Verdrängung der herkömmlichen höheren Schularten durch die Aufbauschule und bezweifelten die Vollwertigkeit der drei Jahre kürzeren höheren Schulbildung. Vgl. Boelitz in einer Denkschrift vom 18.2.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 2, fol. 1-4. Vgl. auch, LANDÉ, Walter (Hg.), Die Aufbauschule in Preußen, Sammlung der Bestimmungen, (= Weidmansche Taschenausgaben von Verfügungen der preußischen Unterrichtsverwaltung, Heft 22), Berlin 1925.

¹⁰⁴¹ Vgl. Schulte an Pacelli am 6.4.1922 und 12.4.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 2, fol. 7 u. 10.

dadurch verschärft, dass die bestehenden konfessionellen Lehrerseminare in Preußen aufgrund ihrer nichtakademischen Verfasstheit vor der Auflösung standen.¹⁰⁴² Pacelli ging nun davon aus, dass die Etablierung von Aufbauschulen als erste Stufe in Richtung einer grundsätzlich simultanen Lehrerausbildung zu verstehen sei. Es stand somit eine sukzessive Aushöhlung der Bekenntnisschulen zu befürchten. Nachdem Pacelli eine geplante Reise nach Berlin aufgrund der Abwesenheit von Reichskanzler und Reichsaußenminister absagen musste, versuchte er zunächst über die Zentrumsparterie zu intervenieren.¹⁰⁴³ Zudem hielt er Gasparri dazu an, von seiner Seite beim deutschen Botschafter Protest anzumelden.¹⁰⁴⁴ Pacellis Hoffnung ruhte offenbar noch darauf, dass die Pläne Preußens durch die verfassungsmäßige Vorgabe eines deutschlandweit einheitlichen Lehrerausbildungsgesetzes gebremst würden.¹⁰⁴⁵

Die Proteste gegen die Aufbauschulen wurden von staatlicher Seite nicht ganz ernst genommen.¹⁰⁴⁶ Boelitz war zunächst überrascht, bei seinem Vorhaben überhaupt auf kirchlichen Widerstand zu stoßen. Man glaubte die Vorbehalte durch Fühlungnahme mit dem Episkopat schnell ausräumen zu können.¹⁰⁴⁷ Zu diesem Zweck suchte am 26. Mai 1922 Regierungsrat

¹⁰⁴² Vgl. WERMKE, Michael, Die Konfessionalität der Volksschullehrerbildung in Preußen. Ein Beitrag zum Schulkampf in der Weimarer Republik (=Studien zur religiösen Bildung, Bd. 6), Leipzig 2016, 89-109. Die Frage nach der Konfessionalität der künftigen Volksschullehrerbildung wurde zu diesem Zeitpunkt in den Ministerien als zweitrangig behandelt. Vgl. Ebd., 98f.

¹⁰⁴³ Als Beleg für die Schlagfähigkeit des Zentrums in der Schulfrage dient Pacelli eine Artikel Lauschers in der Kölner Volkszeitung. Der Reichstagsabgeordnete erläutert darin, weshalb das Zentrum einen Gesetzesentwurf im Bildungsausschuss des Reichstags abschmettete, der eine Benachteiligung der Bekenntnisschulen gegenüber den Gesamtschulen vermuten ließ. Dass dies dem Zentrum gegen den linken politischen Flügel überhaupt gelingen konnte, stimmte Pacelli wohl zuversichtlich, dass die Mehrheit im Reichstag einer Vereinheitlichung des Schulsystems, wie sie sich in Preußen mittelfristig abzeichnete, ablehnend gegenüberstand. Vgl. LAUSCHER, Albert, Verfassungsbruch?, in: Kölnische Volkszeitung Nr. 307, (20.4.1922), 1 u. ANB, Pos. 85, fasc. 2, fol. 277.

¹⁰⁴⁴ Vgl. Pacelli an Gasparri am 18.4.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 2, fol. 11; vgl. auch BESIEN, Gerhard, Der Heilige Stuhl und Hitler-Deutschland. Die Faszination des Totalitären, München 2004, 103. Gasparri leitete am 18.4.1922 das Protestschreiben Pacelli an von Bergen weiter. Der Botschafter setzte am 11. Mai 1922 den geheimen Regierungsrat im Kultusministerium Niermann von der Verwahrung in Kenntnis. Das geht aus einem späteren Bericht Bergens hervor, welchen er anlässlich eines zweitens Verwahrungsschreibens Gasparris an das Auswärtige Amt übermittelte. Vgl. Bergen an das Auswärtige Amt am 7.2.1924 u. Gasparri an Bergen am 15.12.1923 (deutsche Übersetzung) PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 266, 290f u. 292. Bergen begründete die verspätete Weitergabe der zweiten Verwahrung damit, dass die von Gasparri vorgebrachten Einwände die bekannte Argumentation Pacellis lediglich wiederhole. Vgl. Ebd.

¹⁰⁴⁵ Vgl. Art. 143 Abs. 2 WRV.

¹⁰⁴⁶ Das traf sowohl auf Vertreter Preußens als auch des Reichs zu. Gerhard von Mutius, Leiter der Westeuropa Abteilung im Auswärtigen Amt kam nach einer Überprüfung des Ministerialerlasses über die Aufbauschulen zu dem Schluss, dass „die Angelegenheit wohl nicht ganz die ihr vom Nuntius resp. vom Kardinal Schule zugelegte Bedeutung zu besitzen“ schein. Vgl. Mutius an Bergen am 23.5.1922, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 197, Nr. 279, 70. Bergen hatte Mutius in einem „Privatbrief“ gebeten, der Sache nachzugehen. Vgl. Bergen an Mutius am 11.5.1922, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 197, Nr. 279, 63.

¹⁰⁴⁷ Vgl. Niermann an Bergen am 22.5.1922, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 197, Nr. 279, 64f.

Heuschen¹⁰⁴⁸ Schulte in Köln auf. Es gelang ihm nach eigenen Angaben tatsächlich, die Sorgen Schultes zu zerstreuen, die auf dem Missverständnis beruhten, dass Aufbauschulen als Bestandteil einer flächendeckend angelegten simultanen Lehrerausbildung konzipiert worden seien. Stattdessen ordnete Heuschen die Aufbauschulen dem eigenständigen Typus der höheren Schulbildung zu. Die Simultanbeschulung sei auf dieser Ebene in Preußen ebenso üblich wie die Anzahl von zwei Religionsstunden. Er hob hervor, dass die konfessionelle Bildung bei Besuch der Aufbauschule im Vergleich zu den übrigen höheren Schulen sogar erheblich besser sei, da die Schullaufbahn dann eine im Schnitt drei Jahre länger andauernde Beschulung an der konfessionellen Volksschule beinhalte. Schulte zeigte sich auch von dem Argument beeindruckt, wonach die Aufbauschulen zusätzlich zum regulären Unterricht wahlfreie Arbeitsgruppen vorsähen, die durchaus konfessionsspezifisch gestaltet werden könnten. Was die tatsächliche Lehrerausbildung an den geplanten pädagogischen Akademien betraf, stellte Heuschen eine konfessionelle Konzipierung in Aussicht. Der Kölner Kardinal versprach im Anschluss an das Treffen, sowohl Bertram als auch Pacelli gegenüber versöhnlich einzuwirken.¹⁰⁴⁹

Es kam jedoch anders. Weil Pacelli sich von den Beschwichtigungsversuchen der preußischen Vertreter nicht wirklich überzeugen ließ¹⁰⁵⁰, nahm auch Schulte seinen alten Standpunkt von einer Gefährdung kirchlicher Interessen wieder ein.¹⁰⁵¹ Nachdem in den Jahren 1922/23 ein Verzicht des Reiches auf eine eigene Lehrerbildungsreform zu Gunsten der Länder absehbar

¹⁰⁴⁸ HEUSCHEN, Joseph, kath., Mitglied des Zentrums, 1902 Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Düsseldorf im Referat katholische Elementarschulen, seit 1905 im Kultusministerium, 1911 Geheimer Oberregierungsrat, Ministerialrat im Kultusministerium Abt. U III (Volksschulwesen), später Referent im KM, Vorsitzender d. Prüfungskommission für Vorsteher an Taubstummenanstalten. Zu ihm: SPENKUCH, Hartwin/ PAETAU, Rainer, Ressortleitung und Räte von 1867 bis 1914/18, in: BERLIN-BRANDENBURGISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hg.) unter Leitung von NEUGEBAUER, Wolfgang, Acta Borussica. Neue Folge. 2. Reihe: Preußen als Kulturstaat, Abteilung I. Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur, Bd. 1.1, Die Behörde und ihr höheres Personal. Darstellung, Berlin 2009, 223-266, hier: 241; ZILCH, Reinhold, Ressortleitung und Räte von 1918 bis 1934, in: Ebd., 267-329, hier: 291f; DEGENER, Hermann (Hg.), Wer ist's?, Bd. 9, Berlin 1998, 652.

¹⁰⁴⁹ Vgl. Aktenvermerk Heuschens am 1.6.1922, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 197, Nr. 279, 81f

¹⁰⁵⁰ Der Nuntius wurde anlässlich eines Treffens mit Becker Mitte Juni in Berlin mit der Argumentation konfrontiert. Weil ihm die Ausführungen „nicht ganz klar“ wurden, bat er Becker um eine schriftliche Darstellung, welche am 1.7.1922 dem Nuntius zuzugingen. Aber selbst von der schriftlichen Ausarbeitung ließ sich der Nuntius nicht „völlig“ beruhigen. Vgl. Pacelli an Gasparri am 20.7.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 80f u. Schulte an Pacelli am 30.7.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 2, fol. 19f.

¹⁰⁵¹ Pacelli hatte Schulte um Stellungnahme gebeten, weil Becker ihm zuvor angegeben hatte, der Kölner Kardinal habe sich von der Argumentation der staatlichen Seite überzeugen lassen. Dass Schulte dies nun nicht bestätigte und stattdessen vorgab, der Staatssekretär würdige „in keiner Weise die folgenschwere Verschiebung der Sachlage“, dürfte das Vertrauen Pacellis in Becker nicht gesteigert haben. Vgl. Schulte an Pacelli am 30.7.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 2, fol. 19f.

wurde¹⁰⁵², hatte Pacelli den preußischen Plänen nichts mehr entgegenzusetzen. Von einer direkten Intervention des Heiligen Stuhls riet Pacelli ab. Er sah stattdessen vorwiegend den Episkopat in der Pflicht, gegen die Aufbauschule weiter vorzugehen.¹⁰⁵³ Über Kardinal Schulte empfahl der Nuntius der Fuldaer Bischofskonferenz, die Protesthaltung gegenüber der Regierung fortzusetzen.¹⁰⁵⁴ Während ihres Jahrestreffens im August 1922 beschlossen die Bischöfe daraufhin einen weiteren großen Anlauf gegen die geplante Reform der Religionslehrerausbildung im Allgemeinen. Sie erhoben „schwerste Bedenken, ob die geplante allgemeine Hochschulbildung der zukünftigen Lehrer den wirklichen Bedürfnissen der Volksschule Rechnung trägt“¹⁰⁵⁵. Dabei ging es vorwiegend darum, ob ein Universitätsstudium dem konfessionellen Charakter von Volksschulen gerecht werde. Die Bischöfe setzten sich für den Erhalt der konfessionellen Lehrerseminare ein. Bezüglich der Aufbauschulen, die explizit zur Lehrerausbildung gerechnet wurden, wurden drei Forderungen erhoben: 1. die konfessionelle Gestaltung 2. die Erhöhung der Religionsunterrichtsstunden von wöchentlich zwei auf drei und 3. die Verträglichkeit des Philosophieunterrichts mit dem katholischen Geist.¹⁰⁵⁶ Boelitz' Antwort am 21. Dezember 1922 blieb „in allen Punkten unbefriedigend“¹⁰⁵⁷ und auch in der Folgezeit konnten die Bischöfe keine befriedigenden Ergebnisse hinsichtlich der Lehrerausbildung erzielen.¹⁰⁵⁸ Das lag auch daran, dass das Kultusministerium die Anfragen der Bischöfe mithilfe der altbewährten Verschleppungstaktik abwehren konnte: Boelitz versicherte zwar, dass die Bedenken der Bischöfe seitens der Regierung ernst genommen würden, konkrete Zusagen oder Konsequenzen folgten jedoch nicht. Er schreckte auch nicht davor zurück, die Bischöfe auf die Klärung des Schulkomplexes im Rahmen der Konkordatsverhandlungen zu vertrösten – was angesichts der faktischen Blockadehaltung der Regierung gegenüber dem Nuntius besonders perfide wirken musste.¹⁰⁵⁹ Diesen Winkelzug, wie überhaupt die dilatorische Behandlung der

¹⁰⁵² Vgl. BÖLLING, Rainer, Volksschullehrer und Politik. Der deutsche Lehrerverein 1918-1933, (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 32), Göttingen 1978, 178f.

¹⁰⁵³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 20.7.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 80f.

¹⁰⁵⁴ Vgl. Pacelli an Schulte am 21.7.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 2, fol. 18.

¹⁰⁵⁵ Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 22.-25.8.1922, in HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 439-456, hier: 441.

¹⁰⁵⁶ Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 22.-25.8.1922, in HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 439-456, hier: 441. In diesem Sinne erfolgte am 2.10.1922 gegenüber Boelitz eine Stellungnahme der Fuldaer Bischofskonferenz betr. Lehrerausbildung und Aufbauschulen, ANB, Pos. 84, fasc. 2, fol. 28, die durch Pacelli in italienischer Übersetzung nach Rom übermittelt wurde. Vgl. Pacelli an Gasparri am 25.10.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 2, fol. 33.

¹⁰⁵⁷ Bertram an die preußischen Bischöfe am 22.1.1923, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 477.

¹⁰⁵⁸ Bertram richtete am 7.3.1923 eine weitere Eingabe über die Ausgestaltung des Lehrerberufes an das Kultusministerium, die jedoch nichts Neues einbrachte. Vgl. Bertrams an Boelitz am 7.3.1923, ANB, Pos. 84, fasc. 2, fol. 39f.

¹⁰⁵⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 27.3.1923, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 12.

kirchlichen Sorgen hinsichtlich der Aufbauschulen, sorgte in römischen Kreisen für Missstimmung gegenüber Preußen, was Pacelli dem preußischen Bevollmächtigten in Bayern Denk¹⁰⁶⁰ während einer Unterredung scheinbar beiläufig zu verstehen gab.¹⁰⁶¹ Der Verweis Pacellis auf die Befindlichkeiten innerhalb der römischen Kurie war sicherlich nicht nur taktischer Natur, sondern spiegelte die tatsächliche Gefühlslage wider. Das belegt auch Gasparri in seiner wenig später folgenden Anweisung an Pacelli, die Konkordatsverhandlungen mit Preußen auszusetzen. Er rekurrierte darin explizit auf die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Aufbauschule, um der preußischen Regierung eine „böse Absicht“ zu unterstellen, die es unmöglich machte, auf deren Forderungen einer schrittweisen, nichtkonkordatären Klärung des Staat-Kirche-Verhältnisses einzugehen.¹⁰⁶² Das Vertrauen des Heiligen Stuhls in die preußische Regierung war spätestens nach diesem Vorfall ernsthaft erschüttert worden.

b. Weitere Streitfälle und erfolgloses Bemühen um die Aufnahme der Schulfrage in die Konkordatsverhandlungen

Neben der Auseinandersetzung um die Aufbauschulen drangen in den Jahren 1922/23 weitere Klagen aus preußischen Diözesen an Pacelli Ohr, die die Folgen der bestehenden Rechtsunsicherheit in der Schulfrage verdeutlichten.¹⁰⁶³ So protestierte beispielsweise der Münsteraner Domkapitular und Zentrumsabgeordnete Wildermann gegen die Auffassung des Kultusminis-

¹⁰⁶⁰ DENK, Johannes, * 28.1.1886 in Königsberg, Studium der Rechtswissenschaft in Königsberg, Dr. iur. in Würzburg, Teilnahme am Ersten Weltkrieg, 1921 preußisches Innenministerium, preußischer Gesandter und Bevollmächtigter Minister in Bayern, 1933 erzwungener Ruhestand, 1945 Beauftragter des Caritasverbands, Verhaftung bei versuchter Kontaktaufnahme mit der russischen Kommandantur, 1947 Verurteilung zu 10 Jahren Haft in sowjetischen Gefängnissen und Arbeitslagern, 1955 Entlassung, + 10.2.1964 in Bad Homburg v.d.H. Zu ihm: ALBINUS, Robert, Lexikon der Stadt Königsberg Pr. und Umgebung, Leer² 1985, 61; ders., Königsberg Lexikon. Stadt und Umgebung, Würzburg 2002, 61.

¹⁰⁶¹ Vgl. Denk an Braun am 12.4.1923, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 368. Das Gespräch behandelte ursprünglich die Besetzungsfrage im Ruhrgebiet. Davon ausgehend riet Denk der preußischen Regierung, dringend eine entgegenkommende Haltung in der Schulfrage einzunehmen, um Bedingungen für günstige Konkordatsverhandlungen mit der Kurie zu schaffen. „Jeder Erfolg in diese Richtung – der sich außerdem noch auf das Konto des Nuntius buchen ließe – würde im gleichen Maße eine Unterstützung durch den Nuntius erleichtern.“ Offenbar hatte Pacelli erneut den Versuch gestartet, über die Besetzung im Rheingebiet Druck zu Gunsten der Schulfrage auszuüben. Vgl. Ebd.

¹⁰⁶² Vgl. Gasparri an Pacelli am 30.5.1923, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 242.

¹⁰⁶³ Die an Pacelli gerichteten Beschwerden waren allerdings nicht auf das preußische Territorium beschränkt. Beispielsweise reichte Pacelli ein Verwahrungsschreiben bei Reichskanzler Wirth ein, weil die katholischen Schulkinder in Sachsen nach einer neuen Verordnung des dortigen Kultusministeriums auch an nicht staatlich anerkannten kirchlichen Feiertagen den Schulunterricht besuchen mussten. Vgl. Pacelli an Wirth am 1.11.1922, BA Berlin R 43 I, 2203, 407. Das Schreiben wurde von einem Beschwerdebrief des Bischofs von Meißen Christian Schreiber flankiert. Vgl. Schreiber an Wirth am 9.11.1922, BA Berlin R 43 I, 2203, 408-412.

ters, exkommunizierte Lehrer müssten nicht automatisch aus dem Schuldienst entfernt werden. Bemerkenswerterweise argumentierte Boelitz kirchenrechtlich: Weil die Exkommunikation an sich ja nicht den Verlust der kirchlichen Mitgliedschaft nach sich ziehe, müssten nach Boelitz' Ansicht erst aufgrund eines aktiven Austritts einer Lehrkraft aus der katholischen Kirche dienstrechtliche Konsequenzen gezogen werden. Wildermann bekämpfte diesen Standpunkt entschieden: Die Kirche sei dann „den größten Lumpen machtlos ausgeliefert“¹⁰⁶⁴. Die Auffassung des Kultusministers hatte bald darauf im Bistum Limburg praktische Konsequenzen: Der dortige Ortsbischof hatte „nach langem Zögern“ drei Lehrer unterschiedlicher Schulen exkommuniziert, die „offen für den Sozialismus Propaganda machen (...), in Versammlungen sich ihres Unglaubens rühmen, die Lehren der Kirche angreifen und zum Austritt aus der Kirche auffordern“¹⁰⁶⁵. Weil von staatlicher Seite zunächst keine weiteren Konsequenzen gezogen wurden, rief die katholische Elternschaft jeweils zum Schulstreik auf. Als Reaktion wurde von staatlicher Seite verfügt, dass die exkommunizierten Lehrer keine ethischen, sondern nur noch technische Fächer unterrichten dürften, was die Lage jedoch nicht beruhigen konnte. Erst das Eingeständnis der staatlichen Behörden, wonach es den Eltern erlaubt sei, auf Antrag den Lehrer für ihre Kinder zu wechseln, fand bei den Eltern Zustimmung. Kilian zeigte sich mit dem Ergebnis in den konkreten Fällen zwar zufrieden. Er befürchtete jedoch weitere Konflikte mit ungewissem Ausgang und plädierte daher für eine einheitliche Regelung dieser Frage in einem Konkordat.¹⁰⁶⁶

Die Streitfälle im Schulwesen machten den kirchlichen Amtsträgern deutlich, dass von einer Absicherung der katholischen Interessen durch die Reichsverfassung praktisch nicht die Rede sein konnte. Die Behandlung der Schulfrage in einem Konkordat war aus Sicht Pacellis also nicht nur eine Prestigefrage, sondern hatte realpolitische Hintergründe. Es galt, die offensichtlichen Mängel in der Gesetzgebung einzudämmen.¹⁰⁶⁷ Pacelli formulierte hierzu zwei konkrete Zielvorgaben: Als „fundamental“ erachtete er erstens den Erhalt der konfessionellen Lehrerausbildung. Diese in der Vergangenheit äußerst fruchtbare Regelung müsse mit „aller Kraft“

¹⁰⁶⁴ Wildermann an Kilian am 28.12.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 152. Kilian stimmte in Teilen der Argumentation des Kultusministers zu („...daran ist ein Körnchen Wahrheit, weil er [der exkommunizierte Lehrer] ja wirklich rechtlich Katholik bleibt.“ Kilian an Pacelli am 22.1.1923, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 168.) Jedoch habe die Exkommunikation den Ausschluss aus den geistlichen Gütern zur Folge, wozu das Lehramt gehöre. Vgl. Ebd.

¹⁰⁶⁵ Kilian an Pacelli am 22.1.1923, ANB, 84, fasc.1, fol. 168.

¹⁰⁶⁶ Vgl. Ebd.

¹⁰⁶⁷ Schulte war sogar der Meinung, dass die Existenz der katholischen Volksschule von Konkordatsverhandlungen abhängig sei. Vgl. Schulte an Pacelli am 6.4.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 2, fol. 7.

erhalten werden. Zweitens gelte es, den Willen der Eltern, von dem der Bestand der Konfessionsschulen (Art. 146 Abs. 2 WRV) und der Grad der konfessionellen religiösen Erziehung der Schüler (Art 149 Abs. 2 WRV) abhing, zu stärken und zu organisieren.¹⁰⁶⁸

An eine Realisierung dieser Zielvorgaben in einem preußischen Konkordat war allerdings nicht zu denken. Die preußische Regierung machte, entgegen der Garantiezusage Boelitz' vom 6. Januar 1922¹⁰⁶⁹, keinerlei Anstalten, sich in ihren bildungspolitischen Reformvorhaben von Rom irgendwie einengen zu lassen. Das Anliegen bezüglich der religiösen und sittlichen Bildung Jugendlicher im bischöflichen Memorandum vom 24. Januar 1922 blieb ohne jegliche Resonanz.¹⁰⁷⁰ Bertram stellte daher schon bald die Vermutung an, dass bezüglich der Schulfrage kein Entgegenkommen zu erwarten sei, zumal kirchlicherseits keine Handhabe vorliege. Zum einen könne Preußen mit dem Verweis auf die Gesetzgebungskompetenz des Reiches¹⁰⁷¹ jegliche Rechtsbefugnis bestreiten, um einer verbindlichen Regelung zu entgehen.¹⁰⁷² Zum anderen werde sich im preußischen Landtag für eine kirchliche Einflussnahme in die Bildungspolitik keine Mehrheit finden.¹⁰⁷³ Pacelli pflichtete Bertram grundsätzlich bei und fügte noch einen dritten erschwerenden Grund hinzu: Bislang gebe es in Bezug auf die Schule noch kein bilaterales Abkommen, auf das sich der Heilige Stuhl bei Verhandlungen hätte berufen können.¹⁰⁷⁴ Trotz dieser wenig aussichtsreichen Analyse wollte sich Pacelli auf eine Übereinkunft mit Preußen ohne Einbeziehung der Schulfrage nicht einlassen, obgleich sich der Nuntius darüber im Klaren war, dass ähnlich detaillierte Bestimmungen, wie sie mit dem bayerischen Freistaat zu dem Zeitpunkt ausgehandelt wurden, nicht zu realisieren waren. Seine Herausforderung bestand nun darin, auch die Erwartungshaltung der römischen Kurie auf ein realistisches Maß zu trimmen. Gegenüber Gasparri brachte er eine gegenüber seiner Punktation von 1920¹⁰⁷⁵ ungleich abgespeckte Variante eines „Minimalkompromisses“ ins Spiel. Darin sollte

¹⁰⁶⁸ Pacelli schwebte die vermehrte Gründung von katholischen Elternausschüssen vor, auf die kirchliche Amtsträger „sehr viel Einfluss“ ausüben könnten. Diese konkrete Vorstellung ging freilich über eine mögliche konkordatäre Regelung hinaus. Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.10.1922, ANB, Pos. 85, fasc. 2, fol. 193-204.

¹⁰⁶⁹ Vgl. Boelitz an Pacelli am 6.1.1922, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 149; vgl. auch VOLK, Ludwig, Reichskonkordat, 18f.

¹⁰⁷⁰ Vgl. Boelitz an Pacelli am 28.4.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 62f.

¹⁰⁷¹ Vgl. Art. 10 Nr.2 WRV.

¹⁰⁷² Vgl. Bertram an Pacelli am 22.10. 1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 110-113.

¹⁰⁷³ Vgl. Bertram an Pacelli am 10.12.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 147-150.

¹⁰⁷⁴ Vgl. Pacelli an Gasparri am 24.2.1923, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43.

¹⁰⁷⁵ Vgl. Pacelli-Punktation I, 1.5.1920, in: VOLK, Ludwig, Kirchliche Akten, 277-281; s.h. I.D.1.

lediglich ein achtsamer Umgang der preußischen Regierung mit „den Vorschriften und Forderungen der katholischen Kirche bezüglich des Unterrichts und der religiösen Erziehung der katholischen Jugend in den Schulen“¹⁰⁷⁶, sowie der Lehrerausbildung innerhalb der Reichsgesetzgebung formuliert werden.¹⁰⁷⁷ Um dieses bescheidene Ziel gegenüber Rom zu rechtfertigen, bezog sich Pacelli auf die Überlegungen Kardinal Bertrams. Dieser hatte eine solche Minimalformel erstmals formuliert und erachtete diese als Handhabe für das weitere Vorgehen der katholischen Fraktion im Landtag für sinnvoll.¹⁰⁷⁸

Der preußischen Seite wollte Pacelli die Bereitschaft zu diesem „Minimalkompromiss“ aus taktischen Gründen nicht signalisieren. Es fiel daher Kaas zu, die Haltung der preußischen Regierung in dieser Frage in Erfahrung zu bringen. Während verschiedener Unterredungen mit von Bergen und Niermann¹⁰⁷⁹ streute er den Gedanken an eine Minimalformel, die nicht über die Bestimmungen der Reichsverfassung hinausgehen und keine ernsthaften politischen Schwierigkeiten bereiten sollte.¹⁰⁸⁰ Von Bergen sprach in diesem Sinne am 23. Oktober 1922 mit Becker. Dieser ließ sich jedoch zu keiner „klaren und definitiven Erklärung“ bewegen.¹⁰⁸¹ Zu einem direkten Austausch über einen Minimalkompromiss zwischen Pacelli und preußischer Regierung sollte es nach diesem Vermittlungsversuch nicht mehr kommen.

Es wurde schon zu diesem Zeitpunkt ersichtlich, dass die Schulfrage zu einer großen Streitfrage

¹⁰⁷⁶ Pacelli an Gasparri am 24.2.1923, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43.

¹⁰⁷⁷ Pacelli formulierte den genauen Wortlaut der Formel: „Nei limiti in cui la legislazione scolastica del Reich lascia ai singoli Stati libertà di movimento, il Governo terrà conto dei principi e delle richieste della Chiesa cattolica circa la istruzione ed educazione religiosa della gioventù cattolica nelle scuole, la cooperazione, conforme alla consuetudine, delle Autorità ecclesiastiche a tale riguardo, come pure la formazione dei maestri, che abbiano da essere impiegati nelle scuole cattoliche, corrispondentemente alla natura delle medesime.“ Ebd., hier: 41r.

¹⁰⁷⁸ Vgl. Bertram an Pacelli am 10.12.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 147-150.

¹⁰⁷⁹ Das Treffen zwischen Kaas und Niermann fand am 25.10.1922 statt. Zum Ende dieses Gesprächs offenbarte Kaas auch seine persönliche Auffassung: Er würde keine Bedenken äußern, wenn der Nuntius den preußischen Vorschlägen ohne Einbeziehung der Schulfrage folgen würde. Er halte auch den Weg der einseitigen Bindung Preußens durch eine Erklärung des Heiligen Stuhls für gangbar, da dadurch wenn auch keine juristische, so doch zumindest eine moralische Verpflichtung für die preußische Regierung entstünde, der Schulfrage in einem Reichskonkordat nicht ablehnend gegenüberzustehen. Vgl. Aktenvermerk Niermann am 27.10.1922, GStA PK, Rep. 76, 21681, 298.

¹⁰⁸⁰ Die Besprechung mit von Bergen hatte eigentlich den schleppenden Gang der Reichskonkordatsverhandlungen zum Thema. Von Bergen führte dies auf ein halbherziges Engagement Pacellis zurück. Kaas betrachtete die mangelnde Gesprächsbereitschaft im Hinblick auf die Schulfrage als entscheidendes Hemmnis. Er verdeutlichte, dass Rom ein Konkordat ohne Regelung bezüglich der Schulfrage nach wie vor nicht eingehen werde. In diesem Kontext wird deutlich, dass die Fühlungnahme Kaas' mit der preußischen Regierung sowohl auf ein mögliches Reichskonkordat als auch auf ein Konkordat mit Preußen abzielte. Vgl. Kaas an Pacelli am 24.10.1922, ANB, Pos. 84 fasc.1 fol. 115.

¹⁰⁸¹ Vgl. Kaas an Pacelli am 24.10.1922, ANB, Pos. 84 fasc.1 fol. 115.

der Konkordatsverhandlungen avancieren würde. Es handelte sich hierbei nicht nur um ein staatskirchenrechtliches Spezialthema, sondern um ein gesellschaftsrelevantes Politikum. Die Schulfrage galt schon bald als Prüfstein in einem doppelten Sinne: für den jungen Staat, ob es ihm gelänge seine Souveränität gegenüber äußeren Einflüssen zu verteidigen und für Pacelli, der den wahren Wert eines preußischen Konkordats in Rom erst noch beweisen musste.

PHASE II (1923 - 1925): DER WEG ZU DEN KONKORDATSVERHANDLUNGEN

A. Die Dotationsstreitigkeiten 1923/24: Rom erkennt die Notwendigkeit eines eigenen Konkordats mit Preußen

1. Bestandsaufnahme: Finanzielle Abhängigkeit der Kirche von Staatsleistungen und Zusammenbruch des Finanzierungssystems während der Inflation

Das bischöfliche Memorandum vom 24. Januar 1922 fiel in eine Zeit des wirtschaftlichen Ausnahmezustands. Die Inflation erreichte 1922 nie gekannte Ausmaße¹⁰⁸² und stellte das kirchliche Finanzierungssystem vor die größte Herausforderung seit der Säkularisation. Bis dato hatten sich im Laufe des 19. Jahrhunderts verschiedene Säulen zur Deckung des kirchlichen Finanzbedarfs herausgebildet¹⁰⁸³, von denen folgende für die Dotationsverhandlungen relevant werden sollten: Erstens erwirtschaftete die Kirche Erträge aus dem ihm nach der Enteignung verbliebenen Vermögensbestand. Insbesondere die von der Säkularisation verschonten Kirchengemeinden verfügten über Erträge aus Pfründen, die hauptsächlich der Finanzierung der Pfarrgeistlichen dienten. Zweitens existierte insbesondere im Osten Preußens ein weit verbreitetes Patronatswesen. Drittens waren die Diözesen in Folge der Säkularisation auf Staatsleistungen angewiesen, um wirtschaftlich überleben zu können.¹⁰⁸⁴ In Preußen setzten

¹⁰⁸² Am 3. Juli 1922 hatte die Mark gegenüber dem 1. Juli 1914 bereits den 100-fachen Wert eingebüßt. Mit der Ermordung Rathenaus begann dann im Juli 1922 die Hyperinflation. Am 31. Januar 1923 war der Wert der Mark um das 10000-fache gesunken. Bis zur Währungsreform am 15. November 1923 sollte die Papiermark ihre Kaufkraft im Vergleich zum 1. Juli 1914 um den Faktor 10^{12} verlieren. Vgl. KNORTZ, Heike, Wirtschaftsgeschichte der Weimarer Republik. Eine Einführung in Ökonomie und Gesellschaft der ersten Deutschen Republik, Göttingen 2010, 45-47; BÜTTNER, Ursula, Weimar – die überforderte Republik (1918-1933), in: Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 18, Stuttgart¹⁰ 2010, 173-714., 391-394; KLUGE, Ulrich, Die Weimarer Republik, Paderborn 2006, 82-85; TRÜTSCHLER, Jan (Bearb.), Die Weimarer Republik, (= Fundus – Quellen für den Geschichtsunterricht), Schwalbach/Ts. 2011, 119-124; BALDERSTON, Theo, Economics and Politics in the Weimar Republic, in: KIRBY, Maurice (Hg.), New Studies in Economic and Social History, Cambridge 2002, 34-36; KLOSE, Dietrich, Die Mark – ein deutsches Schicksal. Die Geschichte der Mark bis 1945, München 2002, 64-71; FELDMANN, Gerald, (Hg. u.a.), Die deutsche Inflation. Eine Zwischenbilanz (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 54/1: Beiträge zu Inflation und Wiederaufbau in Europa 1914-1924), Berlin 1982.

¹⁰⁸³ Vgl. HAERING, Stephan, Entstehung und Entwicklung der Kirchensteuer und des Kirchenbeitrags, in: MÜLLER, Ludger (Hg. u.a.), Vermögen der Kirche – Vermögende Kirche? Beiträge zur Kirchenfinanzierung und kirchlichen Vermögensverwaltung, Paderborn 2015, 71-88, hier: 73.

¹⁰⁸⁴ Vgl. dazu ASCHOFF, Hans-Georg, Staatsleistungen an die Katholische Kirche in Preußen, Hannover, Sachsen sowie den Mittel- und Kleinstaaten, in: GATZ, Erwin (Hg.), Die Kirchenfinanzen, (=Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die katholische Kirche, Bd. 6), Freiburg i.Br. (u.a.) 2000, 163-195 u. HAERING, Stephan, Historische Begründung und Entwicklung der Staatsleistungen an die katholische Kirche in Deutschland bis 1919, in: PULTE, Matthias (Hg. u.a.), Grund und Grenzen staatlicher Religionsförderung. Unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Deutschland, (= KStKR, Bd.17), Paderborn 2014, 27-44.

sich dieses staatlichen Leistungen folgendermaßen zusammen: Konkordatsrechtlich gesichert war die Dotation aus den Zirkumskriptionsbullen. Darunter fielen die Unterhaltung der Domkirche und der Diözesanverwaltung, die Finanzierung von Emeriten- und Demeritenanstalten, die Ausstattung der Seminare, sowie die Besoldung der Kapitel, Dignitäten und Bischöfe.¹⁰⁸⁵ Desweiteren gewährte der Staat sogenannte Pfarrbesoldungszuschüsse¹⁰⁸⁶, die Pfarrer leistungsschwacher Kirchengemeinden zu Gute kamen, um ihnen ein Mindesteinkommen zu garantieren. Diese „reinen Bedürfniszuschüsse“ waren gesetzlich, jedoch nicht konkordatsrechtlich verankert.¹⁰⁸⁷ Viertens wurde zur Deckung des gestiegenen Finanzbedarfs in den Diözesen Ende des 19. Jahrhunderts schrittweise die Kirchensteuer eingeführt, die es zunächst den Kirchengemeinden¹⁰⁸⁸ und später den Diözesen¹⁰⁸⁹ ermöglichte¹⁰⁹⁰, Gelder von ihren Gläubigen

¹⁰⁸⁵ Vgl. Art. XLI-LVIII der Bulle de salute animarum, die Zirkumskriptionsbulle Provida solersque und die Bulle Impensa Romanorum Pontificum, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 216-219, 251-257, 300-302. Eine Übersicht über die bullenmäßig zugesicherten Staatsleistungen und deren Entwicklung bis zum Jahr 1928 bietet LINNEBORN, Johannes, kirchliches Finanzwesen, 318-326.

¹⁰⁸⁶ Vgl. SCHWICKERATH, Wilhelm, Die Finanzwirtschaft der deutschen Bistümer, 153; HAERING, Stephan, Historische Begründung und Entwicklung der Staatsleistungen an die katholische Kirche in Deutschland bis 1919, in: PULTE, Matthias (Hg. u.a.), Grund und Grenzen staatlicher Religionsförderung. Unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Deutschland, (= KStKR, Bd. 17), Paderborn 2014, 27-44, hier: 40-42; LINNEBORN, Johannes, Kirchliches Finanzwesen, 336-339.

¹⁰⁸⁷ Rechtliche Grundlage der Zahlungen an die katholischen Pfarrer ist §4 des preußischen Säkularisationsedikts vom 30.10.1810, in welchem die „reichliche Dotierung“ auch der Pfarreien feierlich zugesichert worden war. Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 58. Das Versprechen wurde jedoch nicht eingelöst. Statt einer regelrechten Dotierung wurden Zuschüsse geleistet, die erst anfielen, wenn die Erträge aus den vorhandenen Pfründen und Leistungen aus der Pfarrgemeinde (z.B. Stolgebühren) nicht ausreichten, um den Lebensunterhalt des Pfarrers zu ermöglichen. So wurden lediglich die „leistungsunfähigen Pfarreien“ unterstützt, wobei das Geld direkt an die Pfarrer ausgezahlt wurde. Die Pfarrbesoldungszuschüsse wurden erstmals im Gesetz betreffend die Dienstehinkommen der katholischen Pfarrer vom 2.7.1898 staatsrechtlich normiert. Im Schnitt erhielten die Pfarrer mehr als ein Viertel ihres Gehalts direkt vom Staat. Im Gesetz über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Dienstehinkommens der katholischen Pfarrer vom 17.12.1920 wurden die Zuschüsse zuletzt weiter erhöht und das eine Gleichstellung der Besoldung von katholischen und evangelischen Pfarrern erwirkt. Vgl. SCHMITZ, Heribert, Besoldung und Versorgung des Diözesanklerus. Vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zur Rechtslage aufgrund des Codex Iuris Canonici von 1983, (= Deutsche Hochschulschriften, Bd. 1067), Frankfurt a. M. u.a., 1995, 21-26. Das Gesetz vom 17.12.1920 in Auszügen in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 173; BRAUNS, Hans-Jochen, Staatsleistungen an die Kirchen und ihre Ablösung, Inhalt – Grenzen – Aktualität (= Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 124), Berlin 1970, 22-24, 33-35.

¹⁰⁸⁸ Vgl. Das Staatsgesetz, betreffend die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden vom 29.5.1903 u. das Staatsgesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und in Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 3, 41f u. 50f.

¹⁰⁸⁹ Vgl. Das Staatsgesetz, betreffend die Erhebung von Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen der katholischen Kirche in Preußen vom 21.3.1906, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 3, 41f u. 52.

¹⁰⁹⁰ Damit ist nicht das Recht der Kirche zur Steuererhebung gemeint, welches sie unabhängig vom Staat besitzt, sondern die Möglichkeit zur Umsetzung einer allgemeinen Zwangsabgabe. Ohne Kooperation mit dem Staat wäre dies nicht gelungen. Vgl. SCHWICKERATH, Wilhelm, Die Finanzwirtschaft der deutschen Bistümer, 133-226. Allerdings ist gerade der Zwangscharakter der Kirchensteuer dem kanonischen Recht fremd. Vgl. c. 1186 CIC/1917.

einzutreiben.¹⁰⁹¹

Im Zuge der Inflation brach das Finanzierungssystem der Kirche zusammen. Das kirchliche Kapitalvermögen wurde weitestgehend aufgezehrt, wodurch die Kirche zunehmend von externen Leistungen abhängig wurde. Dies hatte zur Folge, dass das relativ junge und bei den preußischen Kirchenoberen keinesfalls beliebte Instrument der Kirchensteuer im Anschluss an die Inflation schlagartig an Bedeutung gewinnen sollte.¹⁰⁹² Während der Inflation war die Kirchensteuer jedoch kein geeignetes Instrument, da sie angesichts der galoppierenden Geldentwertung fiel zu schwerfällig war. In der Krisenzeit rutschte die Kirche in die völlige Abhängigkeit von Hilfsleistungen des Staates. Diese radikale Verschiebung der Machtverhältnisse hatte selbstverständlich Auswirkungen auf die anstehenden Reformprozesse des Staat-Kirche-Verhältnisses, die im folgenden Kapitel erörtert werden sollen.

2. Leidtragende des Dotationseinbruchs und staatliche Gegenmaßnahmen

Die preußischen Domkapitel litten stark unter den Folgen der Geldentwertung und sie brachten dies auch deutlich zum Ausdruck. Bereits 1920 hatten sie sich, wie bereits dargestellt, mit

¹⁰⁹¹ Vgl. SCHMEDDING, Adolf/ LINNEBORN, Johannes (Hg.), Die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden und Diözesen, Paderborn² 1929, 40-43; SCHWICKERATH, Wilhelm, Die Finanzwirtschaft der deutschen Bistümer, 284-292; GATZ, Erwin, Auf dem Weg zur Kirchensteuer. Kirchliche Finanzierungsprobleme in Preußen an der Wende zum 20. Jahrhundert, in: Ders. (Hg.), Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Archiv, Festgabe zu Ehren von Herrman Hoberg, Rom 1979, 249-262, hier: 261f; HAERING, Stephan, Entstehung und Entwicklung der Kirchensteuer und des Kirchenbeitrags, in: MÜLLER, Ludger (Hg. u.a.), Vermögen der Kirche – Vermögende Kirche? Beiträge zur Kirchenfinanzierung und kirchlichen Vermögensverwaltung, Paderborn 2015, 71-88, hier: 72-79; HARTMANN, Gerhard u.a., Die Kirche und das Liebe Geld. Fakten und Hintergründe, Kevelaer (u.a.) 2015, 60-63; FISCHER, Georg, Finanzierung der kirchlichen Sendung. Das kanonische Recht und die Kirchenfinanzierungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland und den USA, (= KStKR, Bd. 5), Paderborn (u.a.) 2005, 176-186; HARTMANN, Gerhard, Die Kirchensteuer in Deutschland – Vorbild oder Auslaufmodell, in: HÖFER, Rudolf (Hg.), Kirchenfinanzierung in Europa, Modelle und Trends, (= Theologie und Dialog, Bd. 25), Innsbruck 2014, 31-68, hier: 31-46; HAMMER, Felix, Rechtsfragen der Kirchensteuer, (=JusEccl, Bd. 66), Tübingen, 2002, 4-62; MARRÉ, Heiner, Die Kirchenfinanzierung durch Kirchensteuern, in: GATZ, Erwin (Hg.), Die Kirchenfinanzen, (=Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die katholische Kirche, Bd. 6), Freiburg i.Br. (u.a.) 2000, 213-227.

¹⁰⁹² Vgl. ERASMY, Walter, Entstehung und Entwicklung der Kirchensteuer in Baden bis 1945, Bonn 1990, 245. Die Folge war, dass die Kirchengemeinden nach der Inflation verstärkt auf das Mittel der Kirchensteuer zurückgreifen mussten, um ihre Ausgaben zu decken. Vgl. Ebd.; HAMMER, Felix, Rechtsfragen der Kirchensteuer, (=JusEccl., Bd. 66), Tübingen 2002, 59f; MÜLLER, Franz, Währung – Kirche – Caritas, in: KATHOLISCH-SOZIALES INSTITUT DER ERZDIÖZESE KÖLN (Hg.), Geldwertstabilität und Seelsorge, Köln, 1961, 9-15, hier: 10; LINNEBORN, Johannes, Kirchliches Finanzwesen, 342.

geringem Erfolg beim preußischen Finanzministerium um eine Erhöhung ihrer Gehälter bemüht.¹⁰⁹³ 1922 verschärfte sich ihre Lage derart, dass sich der Kölner Dompropst Middendorf¹⁰⁹⁴ im Namen der preußischen Domkapitel genötigt sah, beim preußischen Kultusminister Beschwerde einzulegen: „Inzwischen verdienen wir die Hälfte eines ungelerten Arbeiters. (...) Einfache Bedürfnisse (Kleidung, Nahrung etc.) können nicht gezahlt werden.“¹⁰⁹⁵ Middendorf stürzte sich vor allem an der mangelnden Anerkennung der „Stellung und moralischen Bedeutung der höheren Geistlichkeit in Preußen“¹⁰⁹⁶: Die letzte Aufbesserung der Bezüge sei am 1. Juni 1922 erfolgt. Im selben Zeitraum seien die Gehälter der Staatsbeamten viermal erhöht worden. Ein grundsätzliches Problem erkannte Middendorf darin, dass eine automatische Anpassung der Bezüge der Domkapitel nur unzureichend funktionierte. „Wir fühlen uns als Bettler“, die immer wieder Bittbriefe an den Staat richten müssen, „wenn wir nicht verhungern wollen.“¹⁰⁹⁷ Verschärft wurde die Situation auch dadurch, dass Nachzahlungen zu spät eintrafen und dann bereits massiv an Wert verloren hatten.¹⁰⁹⁸ Um die genannten Missständen auszuräumen, verlangte Middendorf nicht nur erhebliche Soforthilfen, sondern die permanente Angliederung der kapitularen und bischöflichen Bezüge an die staatliche Besoldungsgruppen 12 bzw. 13.¹⁰⁹⁹ Die Eingabe Middendorfs erzeugte nicht die erhoffte Wirkung, was insbesondere Linneborn frustrierte. Der Paderborner Kapitular, der bereits seit zwei Jahren vergeblich um die angemessene Erhöhung der Bischofs- und Kapitelgehälter bemüht

¹⁰⁹³ Vgl. Note zur Lage der preußischen Domkapitel, o.D., EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 1, Bd. 1, 81-86.

¹⁰⁹⁴ MIDDENDORF, Arnold, * 4.4.1867 in Freren (b. Hannover), Studium der kath. Theologie in Münster, Innsbruck und München, 1891 Priesterweihe in Brixen, Kaplan in Berlin, Dr. phil. in Berlin, 1895 Garnisonspfarrer in Spandau, anschl. Divisionspfarrer in Potsdam, 1900 Militäroberpfarrer in Hannover und 1914 in Brüssel, 1915 Felddoberpfarrer des Westtheeres, 1917 Dompropst in Köln, 1918 Generalvikariatsrat, 1921 Apostol. Protonotar, 1926 Official des Erzbistums Köln, † 5.1.1930 in Köln. Zu ihm: KOSCH, Wilhelm, Das katholische Deutschland. Biographisch-bibliographisches Lexikon, Bd. 2, Augsburg 1937, 2993.

¹⁰⁹⁵ Middendorf an Boelitz am 7.9.1922, EA Paderborn, NI Linneborn.

¹⁰⁹⁶ Ebd.

¹⁰⁹⁷ Middendorf an Boelitz am 7.9.1922, EA Paderborn, NI Linneborn.

¹⁰⁹⁸ Einen Einblick in die Dotationsverhältnisse im Erzbistum Köln während der Inflationszeit bietet HEILBRONN, Wolfgang, Studien zur politischen Geschichte der Erzdiözese Köln (1918 bis 1933). Ein Beitrag zur Geschichte des Rheinlandes, (Diss.), Düsseldorf 1994, 135-138.

¹⁰⁹⁹ Vgl. Middendorf an Boelitz am 7.9.1922, EA Paderborn, NI Linneborn. Besoldungsstufe 12 entsprach seit dem 31. März 1922 einem Einstiegsgehalt von 40000 M p.a. Auf dieser Stufe befanden sich Oberregierungsräte, geistliche Oberkonsistorialräte, Oberschulräte, Landräte, Polizeipräsidenten, Oberlandgerichtsräte usw. Besoldungsstufe 13 entsprach seit dem 31. März 1922 einem Einstiegsgehalt von 53000 p.a. Auf dieser Stufe befanden sich u.a. Ministerialräte, Landgerichtspräsidenten, Polizeipräsidenten der großen Präsidien, die Generalsuperintendenten in Kassel, Wiesbaden und Aurich usw. Der Vorteil der Orientierung an der Besoldungstabelle bestand darin, dass die Gehälter an die Geldentwertung bis dato relativ zeitnah angepasst wurden. Die letzten erheblichen Erhöhungen wurden am 17.12.1920 und am 24.11.1921 durchgeführt. Eine weitere drastische Erhöhung der Bezüge sollte am 21.11.1922 in Kraft treten. Mit der Geldentwertungsrate der Hyperinflation konnte die Besoldungsanpassung letztlich aber nicht mehr Schritt halten. Vgl. PREUßISCHES STATISTISCHES LANDESAMT (Hg.), Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Preußen, Bd. 19, Berlin 1923, 430f u. Ebd., Bd. 20, Berlin 1924, 231.

war¹¹⁰⁰, stellte fest: „Der Erfolg ist ihnen bekannt. Man kümmert sich nicht um uns.“¹¹⁰¹ Immerhin erhielten die Domherren von den preußischen Bischöfen Unterstützung – zumindest was das Bemühen um Angleichung der Kapitelsgehälter anbelangte.¹¹⁰² Forderungen nach einer Aufbesserung der eigenen Bezüge, wie sie im Schreiben Middendorfs anklangen, wurden vom Episkopat selbst zunächst kaum erhoben. Sie konzentrierten ihre Energie vielmehr auf den Erhalt der Diözesananstalten und Bistumsverwaltung, um einen finanziellen Kollaps der Bistümer abzuwenden.¹¹⁰³ Ein starkes Engagement über die gesamte Phase der Inflationskrise ging von Bertram aus. Er entsandte im Oktober 1922 einen seiner Beamten nach Berlin¹¹⁰⁴, um mit Fleischer eine Erhöhung der Bistumsdotation auszuhandeln, was dieser zunächst in großzügiger Weise versprach.¹¹⁰⁵ Schon bald mussten die preußischen Bischöfe jedoch feststellen, dass die Zuschüsse bei Weitem nicht ausreichten.¹¹⁰⁶ Der Paderborner Bischof Klein beklagte zudem, dass die versprochenen Leistungen zu spät gezahlt würden. Eine Anweisung von Seiten der Regierung, die fehlenden Beträge über die Diözesansteuer einzuholen, wurde von Klein zurückgewiesen: Zum einen, weil die Steuer zu langsam eingehe, da die Finanzämter angesichts klammer Kassen für die Abwicklung zu lange benötigten. Zum anderen, weil die Erlöse aus der Diözesansteuer nicht dafür vorgesehen seien, die staatlichen Pflichten zu übernehmen. Klein betonte wiederholt die außerordentliche Notlage der Bistümer.¹¹⁰⁷ Das Ausmaß der Not der Bistumsverwaltung offenbarte ein Austausch zwischen Schulte und Boelitz.

¹¹⁰⁰ Gegenüber Middendorf zählte er die Schritte auf, die er bislang umsonst unternommen hatte: Neben der Note von 1920 an die Staatsregierung erwähnte er eine Reise zu Pacelli nach München, dem er, unterstützt durch von Papen und Hörster, das Anliegen der Kapitel vorbrachte und in dessen Folge er eine Denkschrift an Rom verfasste und um Unterstützung bat. Zudem berichtete er von der wiederholten Vorstellung in Berlin bei Ministerialrat Schlüter und Geheimrat Niermann sowie ferner Unterredungen mit Eismann, Oberschulrat Hess, Schmelzer, von Papen, Horster und Kaas. Vgl. Linneborn an Middendorf am 3.10.1922, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 1, Bd. 1, 292.

¹¹⁰¹ Ebd.

¹¹⁰² Vgl. Erklärung der preußischen Bischöfe über die Erfüllung der Zahlungen an die Domkapitel nach der Bulle *De salute animarum*. Bertram an den preußischen Episkopat und an Boelitz am 16.11.1923. EA Paderborn, NI Linneborn.

¹¹⁰³ Damit folgten sie auch einer Empfehlung der preußischen Zentrumspartei, die dem Episkopat gleichzeitig keine Hoffnungen auf die Schaffung einer rechtlichen Grundlage der bischöflichen Forderung in Zeiten der Hyperinflation machte. Vielmehr müssten Kultus- und Finanzministerium weiterhin zu unbürokratischen Bewilligung weiterer Zuschüsse bewegt werden. Vgl. Von Papen an das Generalvikariat in Paderborn am 22.1.1923, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 1, Bd. 1, 231.

¹¹⁰⁴ Vgl. Bertram an die preußischen Ordinariate am 10.10.1922, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 135.

¹¹⁰⁵ Vgl. Eismann an das Generalvikariat Paderborn am 11.10.1922, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 1, Bd. 1, 291.

¹¹⁰⁶ Vgl. Anonym an Porsch u.a. am 19.11.1922, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 1, Bd. 1, 294; Klein an Boelitz am 8.1.1923, EA Köln, C.R.1.17, Bd. 1, 136.

¹¹⁰⁷ Vgl. Klein an Boelitz am 8.1.1923, EA Köln, C.R.1.17, Bd. 1, 136.

Dem Kölner Kardinal wurde in einem Gespräch mit Boelitz in Berlin am 21. Januar 1923¹¹⁰⁸ das Vorhaben des Finanzministers mitgeteilt, einen weiteren Zuschuss von zwei Millionen Mark für die preußischen Bistümer zu bewilligen. Was als positive Nachricht gedacht war, löste bei Schulte Bestürzung aus. Der Betrag wirkte angesichts eines Haushaltsdefizits von 415 Millionen Mark allein der Kölner Bistumsverwaltung wie ein Tropfen auf den heißen Stein. Schulte forderte die unverzügliche Zahlung von mindestens 30 Millionen Mark, um einen Zusammenbruch der Kölner Diözesanverwaltung zu verhindern.¹¹⁰⁹ Von Richter¹¹¹⁰ gewährte daraufhin einen großzügigen Zuschuss von 100 Millionen Mark an Köln. Er wolle damit der Notlage der Bistümer Anerkennung schenken. Gleichzeitig beklagte er aber auch die ständig steigenden Ausgaben für die Kirche.¹¹¹¹ Er stellte „freiwillige, zeitlich begrenzte Zuschüsse“¹¹¹² des Staates zwar weiterhin in Aussicht, einen rechtlichen Anspruch auf die Aufwertung der Dotation wollte er jedoch nicht anerkennen. Es sei unmöglich, ziffermäßig begrenzte Leistungen unter Berücksichtigung eines Geldentwertungsfaktors zu erfüllen, da ansonsten auch andere Staatsgläubiger dieses Recht beanspruchten. Insgesamt drängte die Kirche er zu einer stärkeren Nutzung eigener Einnahmequellen.¹¹¹³

Das Wechselspiel aus staatlichen Einmalzahlungen¹¹¹⁴ auf der einen und Klagen der Bischöfe über die katastrophale Finanzlage auf der anderen Seite hielt über das gesamte Jahr 1923 an

¹¹⁰⁸ Vgl. Brügger (Sekretär des Reichsinnenministeriums) an Marx, Braun und Boelitz u.a. am 29.1.1923, BA Berlin R 43 I, 2198. Schultes ursprüngliches Anliegen des Besuchs war die Besprechung der finanziellen Notlage der Hilfsgeistlichen in den von den Franzosen besetzten Ruhrgebieten.

¹¹⁰⁹ Vgl. Schulte an Boelitz am 8.2.1923, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 137.

¹¹¹⁰ RICHTER, Ernst von, * 10.1.1862 in Berlin, ev., Studium der Rechts- und Staatswissenschaft in Berlin und Tübingen, 1882-1905 im preußischen Justiz- und Verwaltungsdienst, 1905-1914 Staatsminister des Herzogtums Sachsen-Coburg und Gotha, 1917-1920 Oberpräsident der preußischen Provinz Hannover, 1919 Mitbegründer der DVP, 1919-1921 Mitglied der preußischen Landesversammlung, bis 1928 Mitglied des Landtags, 1921-1925 preußischer Finanzminister, bekannt für seine restriktive Finanzpolitik, zuletzt Verwaltungsrechtsrat in Berlin, † 4.2.1935 in Berlin. Zu ihm: HERLEMANN, Beatrix, Biographisches Lexikon, 295.

¹¹¹¹ Die Zahlungen an die Bistümer beliefen sich mittlerweile insgesamt auf neun Milliarden Mark – bei einem im Staatshaushalt vorgesehenen jährlichen Zahlungsbetrag von 1,5 Millionen Mark. Vgl. Von Richter an Porsch am 9.2.1923, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 1, Bd. 1, 324 und Porsch an Schulte am 9.2.1923, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 139.

¹¹¹² Von Richter an Porsch am 9.2.1923, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 1, Bd. 1, 324 und Porsch an Schulte am 9.2.1923, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 139.

¹¹¹³ Vgl. Ebd.

¹¹¹⁴ Die staatlichen Zuschüsse an die preußischen Bistümer erhöhten sich analog zur Inflation im Laufe des Jahres 1923 massiv. Beispielsweise gewährte das preußische Finanzministerium im Juli 1923 den Bistümern einen Zuschuss von 38 Milliarden Mark. Eine besondere Schwierigkeit bestand für den Vorsitzenden der Bischofskonferenz darin, die pauschal erteilten Zuschüsse schnell und gerecht an die einzelnen Bistümer zu verteilen. Vgl. Bertram an die preußischen Ordinariate am 20.7.1923. EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 178.

und gibt einen Einblick in die Realität der Kirche in Zeiten der Hyperinflation.¹¹¹⁵ Die kirchlichen Behörden waren von der Gunst des Fiskus abhängig, der es durchaus verstand, die Zuschüsse an die Kirche als großzügige Tat zu inszenieren, ohne eine rechtliche Verpflichtung anzuerkennen. Trotz aller staatlichen Zuschüsse und der verstärkten Inanspruchnahme der kirchlichen Einnahmequellen waren Diözesen auf zusätzliche Unterstützung aus dem Ausland, insbesondere aus den USA, angewiesen.¹¹¹⁶

3. Pacellis Verhandlungstaktik verhindert Lösung der Dotationsfrage

Die finanziellen Schwierigkeiten der katholischen Kirche in Preußen schlugen sich im bischöflichen Gutachten vom 24. Januar 1922 nieder. Das wird insbesondere evident, wenn man die neuen Forderungen mit dem Gutachten zur Dotation vom 27. Januar 1920 vergleicht. Die damals im Fokus stehende Frage nach der Art und Weise der Staatsleistungen wurde nun durch das Problem der angemessenen Höhe der Dotation weitestgehend verdrängt. Genauer gesagt verlangten die Bischöfe die verbrieftete Anerkennung der staatlichen Rechtspflicht, dass die in den Zirkumskriptionsbullen von 1821 festgelegten Leistungen entsprechend der Kaufkraft erhöht werden müssen. „Der ganze Aufbau der Vereinbarungen von 1821 beweist klar, dass den

¹¹¹⁵ Hierzu zwei weitere Beispiele: Am 16.11.1923 beschwerte sich Bertram im Namen des preußischen Episkopats beim Kultusministerium darüber, dass die Gehälter der Kapitel vier bis fünf Wochen später gezahlt würden, als die der staatlichen Beamten. Vgl. Bertram an Boelitz am 25.7.1923, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 1, Bd. 1, 365. Dieselbe Beschwerde brachte der Paderborner Generalvikar am 8.11.1923 Boelitz vor. Vgl. Rosenberg an Boelitz am 8.11.1923, EA Paderborn, NI Linneborn. Zu Beginn und zum Ende des Jahres 1923 richtete der Münsteraner Bischof Poggenburg an Boelitz ganz ähnlich lautende Eingaben, in denen er jeweils darauf verwies, dass die finanzielle Notlage in der Diözesanverwaltung trotz aller Zuschüsse und „Mildtätigkeit der Bistumsangehörigen“ bestehen bleibe. Auch seien Anleihen derzeit nicht möglich, weil die Rückzahlung nicht gewährleistet sei. Poggenburg, betonte, dass er keineswegs die Notlage des deutschen Volkes und des Staates verkennen wolle. Dennoch komme doch auch der Erhalt der Kirche dem Wohl der deutschen Bevölkerung zu Gute, weshalb er um eine deutliche Erhöhung der Zuschüsse bat. Vgl. Poggenburg an Boelitz am 15.1.1923 und am 1.12.1923, EA Paderborn, NI Linneborn.

¹¹¹⁶ Der Bonifatiusverein startete 1920 in den USA eine Spendenaktion. 1923 wurde eine Sammelstelle in New York eingerichtet und die „St. Boniface Society“ gegründet, die im Jahre 1927 16000 Mitglieder umfasste und 780000 Dollar für die Diasporagemeinden in Deutschland zur Verfügung stellte. Vgl. ASCHOFF, Hans-Georg, Diaspora, in: GATZ, Erwin (Hg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die Katholische Kirche, Bd. 3: Katholiken in der Minderheit, Freiburg i. Br. (u.a.) 1994, 39-144, hier: 99f. Im Bistum Paderborn sicherten in den Inflationsjahren „namhafte Spenden und Schenkungen von ausgewanderten Paderborner Diözesanen in Nordamerika (...) den Unterhalt der zahllosen Karitaseinrichtungen, vor allem auch der Priesterbildungsanstalten...“ BRANDT, Hans Jürgen u.a. (Hrsg.), Geschichte des Erzbistums Paderborn, Bd. 3: Das Bistum Paderborn im Industriezeitalter (1821-1930), (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Mitteldeutschen Kirchenprovinz, Bd. 14) Paderborn 1997, 113. Für das Erzbistum München unternahm Kardinal Faulhaber im Jahre 1923 eine ausgedehnte Reise in die USA, um Spendengelder zu sammeln. Vgl. SCHWAIGER, Georg, Zwischen Monarchie und Diktatur, in: Ders. (Hg.), Das Erzbistum München und Freising im 19. und 20. Jahrhundert, München 1989, 291-327, hier: 303f.

Inhabern eine wirkliche Sustentation gegeben werden sollte.“¹¹¹⁷ In ihrer Begründung bezogen sich die Bischöfe somit ganz auf die Zirkumskriptionsbullen – wodurch ein nicht unerhebliches Problem geschaffen wurde. Denn der Episkopat musste die Gültigkeit der bestehenden Verträge zwischen Staat und Kirche zwingend voraussetzen, was Pacelli aus strategischen Gründen vermeiden wollte. Zum einen, um Preußen durch die Androhung eines vertraglosen Zustands unter Druck setzen zu können. Zum anderen in der Absicht, in Preußen ein grundlegend neues, umfassendes Vertragswerk zu schaffen. Das vatikanische Prinzip der Nichtpositionierung hinsichtlich der Gültigkeit der Bullen stieß in der drängenden Frage der Kirchenfinanzierung nun an seine Grenzen.

Genau aus diesem Grund wurde die Dotationsfrage von den preußischen Behörden als „punctum saliens“ für die Verhandlungen mit der römischen Kurie erkannt.¹¹¹⁸ Die Tatsache der finanziellen Abhängigkeit der Kirche verschaffte dem Staat nicht nur ein wichtiges Pressionsmittel zur Durchsetzung verschiedener Forderungen, die preußischen Behörden verfolgten darüber hinaus das Ziel, über Dotationsverhandlungen eine implizite Anerkennung der Zirkumskriptionsbullen von Seiten des Heiligen Stuhls zu erwirken.¹¹¹⁹ Die Inflation kam der preußischen Regierung bei diesem Vorhaben entgegen, da sie, ohne die Kürzung der Geldleistungen aktiv vorzunehmen, den Druck auf die Kirche kontinuierlich erhöhen konnte. In diesem Sinne ist die Erstreaktion Boelitz' auf die Forderungen des bischöflichen Memorandums zu verstehen, in der er dem Nuntius verdeutlichte, dass eine Aberkennung der Zirkumskriptionsbullen keine realistische Option für die Kirche biete: „Jede andere Behandlung würde zwar nicht die Anpassung der preußischen Gesetzgebung an die Reichsverfassung hindern, wäre aber doch geeignet, gesetzliche Maßnahmen, die wie die Erhöhung der Dotationen der Bistümer oder der Pfarrbesoldung aus der Reichsverfassung nicht herzuleiten sind, schwere Hemmungen zu bereiten.“¹¹²⁰

Um seine Strategie bezüglich der Zirkumskriptionsbullen nicht zu gefährden, beschloss Pacelli zunächst, die finanzielle Frage aus seinem Aufgabenfeld weitestgehend auszuklammern. In seiner unmittelbaren Antwortnote an Boelitz sparte er den Bereich der Dotation folglich

¹¹¹⁷ Vgl. Bertram an Pacelli am 24.1.1922, in: HÜRTELEN, Akten, Bd. 1, 406-410.

¹¹¹⁸ Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 78.

¹¹¹⁹ Vgl. Aktenvermerk Niermann am 27.10.1922 zu einer Strategiebesprechung im Kultusministerium vom 23.10.1922 an der von Bergen, Steinmann, Becker, Fleischer und Niermann teilnahmen. GStA PK, Rep. 76, 21681, 298.

¹¹²⁰ Boelitz an Pacelli am 28.4.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 62f, hier: 62r.

aus.¹¹²¹ Aber auch in seiner Korrespondenz mit Gasparri spielte die Dotation keine vorrangige Bedeutung. Er gab zwar den von Boelitz aufgezeigten Zusammenhang zwischen Zirkumskriptionsbullen und staatlichen Dotationszahlungen wieder, schenkte dem jedoch keine weitere Aufmerksamkeit. Die Umschiffung der Dotationsthematik hatte zur Konsequenz, dass Pacelli die der Kirche durch die mangelnde Aufwertungsbereitschaft des Staates entstandene finanzielle Not in Preußen in den Jahren 1922/23 nicht thematisierte. Sie wurde weder in den konkordatsrelevanten Berichten nach Rom erwähnt¹¹²², noch fand ein die Bischöfe und Kapitel unterstützendes Engagement seitens des Nuntius in Berlin statt. Es scheint, als stünden die massiven Probleme der Diözesen und Kirchengemeinden außerhalb des Wahrnehmungshorizontes des apostolischen Nuntius.

Die preußische Regierung wich einer isolierten Klärung der bischöflichen Forderungen weiter aus und machte keinerlei Anstalten, die Kirche aus der finanziellen Abhängigkeit zu entlassen. Die von der Verfassung vorgesehene Ablösung der Dotation konnte Boelitz mit guten Argumenten auf unbestimmte Zeit verschieben: Angesichts der finanziellen Belastung des Reichs und der Länder durch die Reparationszahlungen an die Alliierten, der Inflation und der Zuständigkeit des Reiches, Grundsätze für die Ablösung aufzustellen (Art. 138 Abs. 1 Satz 2 WRV), hielt er den gegenwärtigen Zeitpunkt für eine Ablösung der Staatsleistungen für ungeeignet. Darüber hinaus bezweifelte er die prinzipielle Notwendigkeit, das gängige „flexible Dotationsmodell“ zu verändern. Schließlich seien die Gehälter der betroffenen kirchlichen Würdenträger analog zur Beamtenbesoldung permanent an den realen Geldwert angeglichen und auch die Leistungen für die übrigen Bedürfnisse der Diözesen erhöht worden.¹¹²³ Diese Aussage stand den Erfahrungswerten der Bischöfe und Kapitel Preußens diametral gegenüber. Pacelli setzte der Behauptung selbst nichts entgegen und begnügte sich in seinem Nuntiaturreport vom 24. Februar 1923 damit, die Meinung der beiden Kardinäle Schulte und Bertram wiederzugeben, die bei Pacelli massiv gegen die Position des Kultusministers protestierten:

¹¹²¹ Vgl. Pacelli an Boelitz am 30.6.1922, in HÜRTE, Akten, Bd. 1, 435f.

¹¹²² Vgl. Pacelli an Gasparri am 26.5.1922, A.E.S. Germania 507, fasc. 16, fol. 53-60.

¹¹²³ Als Beleg für den guten Willen der Regierung erinnerte der Minister auch an die fakultative Gehaltserhöhung von 139 Millionen Mark im letzten Jahr und einer weiteren Steigerung um eine Milliarde im kommenden Jahr für den großen Teil des Klerus, der von den in der Zirkumskriptionsbullen behandelten Dotationsregelungen nicht betroffen war. Vgl. Boelitz an Pacelli am 27.9.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 72-75 u. HÜRTE, Akten, Bd. 1, 457-459, hier: 459.

Bertram hielt Boelitz' Vorschlag, die Höhe der Dotation in Zukunft weiterhin gesetzlich zu regeln, für nicht hinnehmbar. Ein solcher Weg verschaffe der Kirche keinerlei Planungssicherheit, weil eine Erhöhung weiterhin von Fall zu Fall entschieden werden würde. Davon abgesehen wäre dieser Weg aufgrund der wandelbaren parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse viel zu riskant. Bertram bestand demgegenüber auf einer vertraglichen Absicherung der Anpassung der in den Zirkumskriptionsbullien festgelegten Summen an die Kaufkraft des Geldes. Um dies zu erreichen, nahm er die römische Kurie in die Pflicht, in dieser Frage aktiv zu werden: „Der Hl. Stuhl wird sich entschließen müssen, ob er auf der prinzipiellen Festlegung der Verpflichtung bestehen will, oder ob er wenigstens die Erklärung einer prinzipiellen Geneigtheit vom Staatsministerium verlangen will.“¹¹²⁴ Es sei zumindest notwendig, „dass der Heilige Stuhl wenigstens einen Vorbehalt in der Materie mache, also schon jetzt seiner prinzipiellen Auffassung Ausdruck gebe, dass die seither stipulierten Zahlen als Repräsentanten bestimmter Sachwerte nach dem jeweiligen Verhältnis der Sachwerte zur Valuta sich ziffernmäßig zu richten haben.“¹¹²⁵

Schulte widersprach der Behauptung Boelitz', die Dotation habe in der Vergangenheit in ausreichendem Maße stattgefunden, entschieden. Das Gegenteil sei der Fall: Die finanziellen Leistungen an die kirchlichen Würdenträger seien im Verhältnis zu dem, was in der Bulle „De salute animarum“ festgesetzt worden war, in letzter Zeit stets unzureichend gewesen. Ferner kritisierte er implizit die römische Vorgehensweise, auf die Zirkumskriptionsbullien nicht zurückgreifen zu wollen. Zwar sei wahr, dass diese Vereinbarungen „nicht die einzigen und nicht die primären Rechtstitel“¹¹²⁶ für die Dotation seien. Jedoch „fühlten und fühlen die Bischöfe den starken Rückhalt der (...) Bullen und sind auch der Ansicht, es sei nicht gut ihre Geltung zu bestreiten, solange nicht eine konkordatäre Übereinkunft vorliege.“¹¹²⁷ Auf Rückfrage des Nuntius¹¹²⁸ führte Schulte seine Stellungnahme in einem Gutachten über die Staatsleistungen Preußens an die katholische Kirche aus. Ähnlich wie Bertram kam er darin zu dem Ergebnis,

¹¹²⁴ Bertram an Pacelli am 22.10.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 110-113, hier: 112.

¹¹²⁵ Ebd.

¹¹²⁶ Schulte an Pacelli am 30.10.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 65f.

¹¹²⁷ Ebd.

¹¹²⁸ Gemäß dem Schreiben Schultes vom 10.1.1923 hatte Pacelli am 19.11.1922 um eine Präzisierung seiner Ausführungen gebeten. Vgl. Schulte an Pacelli 10.1.1923, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 153.

dass die Dotationsleistungen nur durch ein völkerrechtliches Abkommen ausreichend gesichert werden könnten.¹¹²⁹ Pacelli stimmte mit Bertram und Schulte zwar prinzipiell überein, dass die Sicherung der finanziellen Leistungen durch ein Konkordat erfolgen müsse. Eine schnelle Verwahrungsnote zur Verteidigung des kirchlichen Interesses angesichts der Inflation folgte jedoch nicht.¹¹³⁰ Stattdessen konzentrierte er sich auf Grundlagenforschung. Er hoffte durch Sichtung basaler Rechtsquellen eine Einbeziehung der Zirkumskriptionsbullen bei den anstehenden Dotationsforderungen weitgehend vermeiden zu können und so die von ihm ausgegebene Strategie nicht aufgeben zu müssen. Damit zeichnete er bereits einen Weg vor, wonach die Dotationsansprüche der Kirche völlig neu zu erheben seien – ein aufwendiges Verfahren, welches die von Bertram geforderte rasche Einschaltung des Heiligen Stuhls nicht vorsah.¹¹³¹

4. Maßnahmen des Reichsfinanzministeriums zur Währungsstabilisierung: Die Kirche in akuter Not

Als noch problematischer als die mit der Inflation einhergehenden Verringerung des Einkommens sollten sich für die Kirche die staatlichen Maßnahmen zur Währungsstabilisierung erweisen. Hintergrund dieser Problematik war die finanzielle Abhängigkeit der Länder vom Reich. Weil Preußen außer Stande war, die stetig wachsenden finanziellen Bedürfnisse der Kirche alleine zu schultern¹¹³², hatte das Reich in Form von Darlehen beziehungsweise Zuschüssen Hilfszahlungen für die Dotation der Bistümer und insbesondere die Pfarrbesoldung

¹¹²⁹ Vgl. Anlage des Schreibens Schulte an Pacelli 10.1.1923, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 155-166. Vgl. auch MUS-SINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 201.

¹¹³⁰ Vgl. Pacelli an Gasparri am 24.2.1923, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43.

¹¹³¹ Bei seinen Recherchen brachte Pacelli in Erfahrung, dass das Bistum Hildesheim nach langwierigen ergebnislosen Verhandlungen mit dem Staat freiwillig auf die Dotation in Grundstücken, Zehnten und Grundzinsen verzichtet habe, um eine Erhöhung und Sicherung der Dotation zu erreichen. Papst Pius IX. bestätigte dies mit einer Urkunde vom 25.5.1865. Vgl. BERTRAM, Adolf, Die Bischöfe von Hildesheim. Ein Beitrag zur Kenntnis der Denkmäler und Geschichte des Bisthums Hildesheim, Hildesheim, 1896, 293. Pacelli war von dieser Regelung in Hildesheim beunruhigt. Seine Befürchtung war, dass es auch in anderen Bistümern zu ähnlichen Verzichtsleistungen hinsichtlich der Realdotation gekommen sein könnte. Er teilte diese Sorge dem Verfasser der maßgeblichen Monographie Kardinal Bertram mit und bat ihn, eine entsprechende Recherche anzustrengen. Ob Bertram tatsächlich eine weitere Untersuchung veranlasst hatte und zu welchem Ergebnisse diese gekommen war, ist nicht bekannt. Vgl. Pacelli an Bertram am 15.7.1923, ANB, Pos.86, fol. 27.

¹¹³² Beispielsweise wies der preußische Kultusminister Reichsinnenminister Oeser (DDP) am 11.4.1923 darauf hin, dass das Land außer Stande sei, die Kölner Bistumsverwaltung sowie die Gehälter der Domangestellten ausreichend zu dotieren. Vgl. Boelitz an Oeser am 11.4.1923, BA Berlin R 43 I, 2198, 16.

gewährt.¹¹³³ Im Zusammenhang mit der am 15. November 1923 durch Einführung der Rentenmark erfolgten Währungsreform und dem Bemühen, die Währung zu stabilisieren, senkte die Reichsregierung das Kreditvolumen für Staat und Wirtschaft drastisch und schränkte zudem die öffentlichen Ausgaben ein.¹¹³⁴ Von dieser Maßnahme blieb die katholische Kirche nicht verschont. Reichsfinanzminister Luther kündigte am 1. November 1923 bei den Landesregierungen an, die Hilfsleitungen für die Religionsgemeinschaften bis Februar 1924 schrittweise einzustellen.¹¹³⁵ Er vertrat die Position, der Notlage der Religionsgemeinschaften bislang Rechnung getragen zu haben, jedoch zu einem weiteren Entgegenkommen nicht mehr in der Lage zu sein. Um die fehlenden Gelder auszugleichen, müssten zum einen die Religionsgemeinschaften vermehrt auf eigene Quellen wie die Kirchensteuer und das Pfründenvermögen¹¹³⁶ zurückgreifen. Zum anderen nahm er die Landesregierungen in die Pflicht, nach Abzug der Reichszuschüsse wenigstens für die Hälfte des Fehlbetrags der Religionsgemeinschaften aufzukommen.¹¹³⁷

Für die kirchlichen Vertreter kam die Ankündigung Luthers unerwartet. Gasparri erfuhr von den Kürzungen der Pfarrstipendien und der Bistumsdotations aus der Zeitung.¹¹³⁸ Er bat Pacelli

¹¹³³ Die Länder waren im Jahre 1923 „in ihrer Einnahmewirtschaft restlos vom Reich abhängig. Die Realsteuern (...) sanken in der Inflation (...) zur Bedeutungslosigkeit ab. Das Reich übernahm die Kosten der Besoldungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Länder und gab Kassenkredite.“ NETZBAND, Karl-Bernhard/ WIDMAIER, Hans Peter, Währungs- und Finanzpolitik der Ära Luther (1923-1925), (= Veröffentlichungen der List-Gesellschaft. Bd. 32, Reihe B: Studien zur Ökonomik der Gegenwart), Basel (u.a.) 1964, 168.

¹¹³⁴ Unter anderem wurden die Gehälter der Beamten deutlich unter das Niveau aus Friedenszeit gesenkt. Vgl. BÜTTNER, Ursula, Weimar – die überforderte Republik (1918-1933), in: Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 18, Stuttgart¹⁰ 2010, 173-714, hier: 403. Mit der Verordnung zur Kürzung der Beamtengehälter wurden die Bezüge von Ledigen um die Hälfte gekürzt. Beamtenverbände und Gewerkschaften protestierten und warnten vor einer „Verlumpung“ der Beamtenschaft. Die Geistlichen waren also nicht die einzigen Leidtragenden der Konsolidierungspolitik der Reichsregierung. Vgl. RUPPERT, Karsten, Im Dienst am Staat von Weimar. Das Zentrum als regierende Partei in der Weimarer Demokratie 1923-1930, (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 96), Düsseldorf 1992, 46.

¹¹³⁵ Weil es in der Zustellung der Ankündigung Luthers vom November an die Kirchengemeinden zu Problemen kam, wiederholte er dieselbe noch einmal im Dezember Vgl. Luther an die Landesregierungen am 1.12.1923, BA Berlin R 43 I, 2198, 58f.

¹¹³⁶ Praktisch regte Luther eine Zentralisierung der Pfründenvermögen an, um die Hilfeleistung der besser situierten zugunsten der ärmeren, in der Regel großstädtischen, Kirchengemeinden zu verteilen. Zudem setzte er große Hoffnung auf eine baldige Entspannung durch die Umstellung der Kirchensteuer auf wertbeständige Basis. Vgl. Luther an die Landesregierungen am 1.12.1923, BA Berlin R 43 I, 2198, 58f.

¹¹³⁷ Vgl. Ebd. Offenbar waren einige Landesregierungen nicht bereit, irgendwelche finanziellen Verpflichtungen anzuerkennen, denn Luther betonte zugleich, dass es Aufgabe der Landesregierungen sei, für den Erhalt der Kultur zu sorgen, unabhängig davon, ob zwischen Kirchen und Staat vertragliche Vereinbarungen bestünden oder nicht. Vgl. Luther an die Landesregierungen am 13.1.1923, BA Berlin R 43 I, 2198, 60-62.

¹¹³⁸ Vgl. Die Bezüge der Geistlichen, in: BAYERISCHER KURIER UND MÜNCHENER FREMDENBLATT, Nr. 30 (30.1.1924) , 4. In dem Artikel wird eine Gesetzesänderung bezüglich der Änderung des Einkommens der Seelsorgegeistlichen des bayerischen Landtages diskutiert. Über die Gehälter der Hilfsgeistlichen wird kommentiert, dass „eine Lebenshaltung einfach ausgeschlossen ist.“ Ebd. Aber auch die Bezüge der Geistlichen seien zur Lebenshaltung zu knapp. Diese könnten aber immerhin noch auf die Entlastung durch die Kirchengemeindeumlage

um Aufklärung.¹¹³⁹ Der Nuntius lieferte wenige Tage später eher punktuelle Einblicke in die finanzielle Lage der deutschen Kirche, wobei ihm im Hinblick auf Preußen offenbar kaum Informationen zur Verfügung standen.¹¹⁴⁰ Gut schien Pacelli hingegen über die Situation in Baden informiert zu sein, offenbar weil er hier persönlich interveniert hatte. Anders als in Preußen, wo der Protest der preußischen Bischöfe gegen die unzulängliche Finanzierung im Mittelpunkt stand, zeigte sich der Freiburger Bischof Fritz solidarisch mit der finanzschwachen Landesregierung in Karlsruhe. Er rief die Gemeinden in einem Pastoral Schreiben dazu auf, der Not der Pfarrer durch monetäre Unterstützung Abhilfe zu verschaffen. Dafür war er vom apostolischen Nuntius kritisiert worden, der ihn daran erinnerte, dass der Staat zur Unterhaltung des Klerus aufgrund der Säkularisation verpflichtet sei und es sich dabei nicht, wie es Pacelli aus dem Pastoral Schreiben herauszuhören meinte, um wohltätige Dienstleistungen des Fiskus handle. Allerdings sprach sich der Nuntius gegenüber dem Heiligen Stuhl auch dafür aus, der deutschen Republik und den Ländern vor dem Hintergrund ihrer wirtschaftlichen Notlage Verständnis entgegenzubringen. Pacelli zeigte sich ungewöhnlich unentschlossen hinsichtlich der Frage, ob eine Verwahrungsnote von vatikanischer Seite der Situation angemessen sei. Sei es aufgrund der Komplexität der Materie oder aufgrund der Tatsache, dass seine Aufmerksamkeit anderweitig gebunden war – die Konkordatsverhandlungen mit Bayern befanden sich in einer entscheidenden Phase¹¹⁴¹ –, wirkte der apostolische Nuntius auffallend schlecht informiert.¹¹⁴² So war es einmal mehr an den Bischöfen gelegen, für die Wahrung der finanziellen

hoffen. Der Bayerische Kurier konzentriert sich in seiner Darstellung auf die Verhältnisse in Bayern. Die Lage der Geistlichen in den übrigen Reichsteilen wird größtenteils ausgeblendet.

¹¹³⁹ Vgl. Gasparri an Pacelli am 27.1.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 4.

¹¹⁴⁰ Er erwähnte lediglich, dass das kirchliche Einkommen der Pfarrgeistlichen in der Diözese Osnabrück einem offiziellen Bericht vom 23. Januar zufolge um rund ein Drittel reduziert wurde. Ein besonderes Augenmerk richtete Pacelli ferner auf die Hilfsgeistlichen, die speziell in der Diaspora in große Armut verfallen seien. Vgl. Pacelli an Gasparri am 2.2.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 6-9. Die Not der Geistlichen in der Diaspora während der Inflation war auch der Ausgangspunkt für die Errichtung der Priesterhilfswerk- und Ausgleichskasse beim Generalvorstand des Bonifatiuswerks. Vgl. ASCHOFF, Hans-Georg, Diaspora, in: GATZ, Erwin (Hg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die Katholische Kirche, Bd. 3: Katholiken in der Minderheit, Freiburg i. Br. (u.a.) 1994, 39-144, hier: 101f; LINNEBORN, Johannes, Kirchliches Finanzwesen, 339f.

¹¹⁴¹ Am 29.3.1924, also inmitten der finanziellen Krisenzeit, wurde das bayerische Konkordat paraphiert. Darauf hatte Pacelli zuletzt mit Hochdruck hingearbeitet, wodurch gewissermaßen seine Abwesenheit für andere Anliegen im Jahre 1923 erklärt werden kann. Vgl. HEINRITZI, Florian, Die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Bayern. Genese und Bedeutung des Bayerischen Konkordats, in: ZEDLER, Jörg (Hg.), Der Heilige Stuhl in den internationalen Beziehungen 1870-1939, (= Spreti-Studien, Bd. 2), München 2010, 203-226, hier: 219-221; ZEDLER, Jörg, Bayern und der Vatikan. Eine politische Biographie des letzten bayerischen Gesandten am Heiligen Stuhl Otto von Ritter (1909-1934), (= VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 125), Paderborn (u.a.) 2013, 401-405.

¹¹⁴² Vgl. Pacelli an Gasparri am 2.2.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 6-9.

Interessen der Kirche einzutreten.¹¹⁴³

Das Fass zum Überlaufen brachten schließlich die Pläne der Reichsregierung im Zusammenhang mit der sogenannten „dritten Steuernotverordnung“ vom 14. Februar 1924.¹¹⁴⁴ Dieser auf Grundlage des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 gefällte Erlass ging mit der Absicht einher, die neue Währung weiter zu stabilisieren. Wichtigstes Instrument hierfür war eine Aufwertungsbeschränkung der privaten Vorkriegsschulden auf 15 Prozent ihres Goldmarkbetrages.¹¹⁴⁵

Die Notverordnung sorgte insbesondere beim preußischen Episkopat für helle Aufregung. Bertram stand in wenig erfolgsversprechenden Vorverhandlungen mit dem preußischen Kultusministerium¹¹⁴⁶, um eine „zeitentsprechende Aufwertung“ der auf die Zirkumskriptionsbullen zurückgehenden Dotationszahlungen zu erreichen, als ihn die Nachricht von der Absicht einer

¹¹⁴³ Bemerkenswerterweise tat sich dabei der zuvor von Pacelli gescholtene Freiburger Erzbischof Fritz besonders hervor. Er kam zu dem Schluss, dass sich das Vorgehen der Reichsregierung „katastrophal“ auf die Diözesen auswirken müsse, zumal ihm der badische Kultusminister signalisiert habe, dass dem Land keine Mittel zur Verfügung stünden, um die Verluste der Diözese aufzufangen. Fritz forderte deshalb die Reichsregierung auf, die Hilfsleistungen übergangsweise weiter zu erbringen, bis die „neuen wertbeständigen Kirchensteuern tatsächlich erfolgreich in Gang gekommen sind.“ Fritz an Reichsfinanzminister Luther am 3.12.1923, BA Berlin R 43 I, 2198, 46-48. Immerhin hatte Fritz dadurch maßgeblichen Anteil daran, dass die angekündigten Zahlungsreduktionen um einen Monat aufgeschoben wurden. Im Januar zahlte die Reichsregierung 30 Prozent des tatsächlichen Bedarfs der Religionsgemeinschaften. Im Februar erfolgte die Reduzierung auf 20 Prozent, um die Reichszuschüsse daraufhin schließlich ganz einzustellen. Luther erklärte diesen Aufschub um einen Monat mit den nicht vorhandenen Reserven der städtischen Kirchengemeinden und des schleppenden Anlaufens der modifizierten Kirchensteuer. Vgl. Luther an die Landesregierungen am 13.1.1923, BA Berlin R 43 I, 2198, 60-62.

¹¹⁴⁴ Vgl. WARNEYER, Otto/KOPPE, Fritz, Die Aufwertung auf Grund der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924, Berlin 1924.

¹¹⁴⁵ Das Reich als größter Schuldner in der alten Währung musste aufgrund von Aufwertungsforderungen nach der Währungsumstellung mit einer erheblichen Mehrbelastung rechnen. Damit wurde die gesamte Stabilisierungsmaßnahme gefährdet, deren Grundlage ein einigermaßen ausbalancierter Haushalt war. Luther war zum Zwecke der Haushaltssanierung deshalb gegen jegliche Art der Aufwertung alter Schulden. Aufgrund der Intervention des Reichsjustizministers Emminger und mit Blick auf das öffentliche Rechtsbewusstsein, das sich nicht zuletzt auf ein Urteil des Reichsgerichts stützen konnte, setzten sich im Kabinett die Befürworter einer Aufwertung privater Vermögensanlagen durch, jedoch nur unter der Maßgabe, dass die öffentlichen Anleihen von der Aufwertung ausgenommen seien. Mit der dritten Steuernotverordnung wurde eine Aufwertung vom Staat erstmals anerkannt. Allerdings wurde um die Höhe derselben auch noch in den folgenden Jahren heftig gestritten. Die Beschränkung auf 15 Prozent galt als vorläufiger Kompromiss zwischen Gegnern und Befürwortern der Aufwertung. Vgl. HOLTFRICH, Carl-Ludwig, Die deutsche Inflation 1914-1923. Ursachen und Folgen in internationaler Perspektive, Berlin (u.a.) 1980, 317-319 sowie NETZBAND, Karl-Bernhard/ WIDMAIER, Hans Peter, Währungs- und Finanzpolitik der Ära Luther (1923-1925), (= Veröffentlichungen der List-Gesellschaft. Bd. 32, Reihe B: Studien zur Ökonomik der Gegenwart), Basel (u.a.) 1964, 183-189.

¹¹⁴⁶ In einem Rundschreiben an die preußischen Ordinariate vom 12.12.1922 beschrieb er, dass die Vorverhandlungen aufgrund einer fehlenden Gesprächsbereitschaft von Seiten des Kultusministers „nicht recht vorangegangen“ seien. Bertram bezieht sich auf dieses Schreiben in einem späteren Rundbrief an die preußischen Ordinariate am 18.1.1924, Bistumsarchiv des Erzbistums Paderborn, Konkordat, 385. Boelitz begründete sein fehlendes Engagement später mit dem ungünstigen Zeitpunkt für Dotationsgespräche, da sich alles „im Fluss“ befinde und erst mit der Aussicht auf eine neue stabile Geldwährung die Bistumsdotationsfrage endgültig geregelt werden könne. Vgl. Boelitz an Bertram am 26.1.1924, Bistumsarchiv des Erzbistums Paderborn, Konkordat, 391.

künstlichen Aufwertungsbeschränkung durch das Reich erreichte. Er war sich sofort darüber im Klaren, dass in diesem Falle den Dotationsleistungen an die Kirche empfindlich geschadet werden könne. Er stoppte seine Verhandlungsbemühungen mit Preußen und beschloss eine offizielle Stellungnahme von Seiten der Regierung abzuwarten, bevor er weitere Schritte einleitete. Er wollte wichtige Argumente nicht vorschnell aus der Hand geben.¹¹⁴⁷

Als immer mehr Details der Verordnung aus den Kabinettsitzungen nach außen drangen, zögerte Bertram jedoch nicht mehr und verfasste Anfang Februar eine Reihe von Eingaben an verschiedenste Regierungsbehörde, um gegen die geplante Aufwertungsbeschränkung präventiv vorzugehen. Zunächst legte er bei Reichskanzler Marx¹¹⁴⁸ Verwahrung ein. Ohne die Inhalte im Einzelnen zu kennen – er bezog sich auf nicht näher bestimmte Zeitungsberichte und einen „Sachverständigen“ – äußerte er die Befürchtung, dass die in der Notverordnung geplante Aufwertungsbeschränkung die finanziellen Verpflichtungen, die der Staat aufgrund der Säkularisation eingegangen sei und in den Zirkumskriptionsbullien verankert wurden, ernsthaft gefährde. Eine derartige Beeinträchtigung käme einer erneuten Enteignung der Kirche nach der Säkularisation gleich und stelle einen Rechtsbruch auf völkerrechtlicher Ebene dar.¹¹⁴⁹ An das preußische Kultusministerium richtete Bertram zudem eine Eingabe, in der deutlich das Bemühen um eine rasche Einigung in der Dotationsfrage zu erkennen war. Er wollte mit Einführung der neuen Währung keinen Grund mehr akzeptieren, der einen weiteren Aufschub einer Aufwertungsregelung rechtfertigte und appellierte an das Ministerium

¹¹⁴⁷ Vgl. Bertram an die preußischen Ordinariate am 18.1.1924, Bistumsarchiv des Erzbistums Paderborn, Konkordat, 385. Schulte wollte diese zögerliche Haltung Bertrams nicht mittragen. Gegenüber Pacelli bemängelte Schulte kurze Zeit später, Bertram baue zu sehr auf einvernehmliche Verhandlungen, anstatt offen gegen die Missstände zu protestieren. Schulte ergriff daher selbst die Initiative und protestierte am 30. Januar beim preußischen Kultusminister gegen „die einseitige konkordatswidrige Festsetzung“ der Gehälter der Bischöfe und Kapitel. Boelitz stellte daraufhin zwar eine baldige Neubemessung der Dotation in neuer, stabiler Währung in Aussicht und entsandte darüber hinaus den geheimen Regierungsrat Schlüter nach Köln, um Schulte zu versichern, dass der Episkopat bei der Neubemessung nicht übergangen werde. Verbindliche Zusagen konnte jedoch auch Schulte von den Regierungsbeamten nicht entlocken. Im Gegenteil beharrte Boelitz weiterhin auf dem Grundsatz der geschlossenen Dotation. Vgl. Schulte an Pacelli am 6.3.1924, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 203.

¹¹⁴⁸ MARX, Wilhelm, * 15.1.1863 Köln, (kat.), Studium der Rechtswissenschaften in Bonn, 1894 Landrichter in Elberfeld, 1904 Landgerichtsrat in Köln, 1907 Oberlandesgerichtsrat in Düsseldorf, Mitglied der Zentrumsparlei, 1899-1921 Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses bzw. des Landtags, 1910-1932 Mitglied des Reichstags bzw. der Nationalversammlung, 1921 Vorsitzender der Reichstagsfraktion des Zentrums, 1922 Vorsitzender der deutschen Zentrumsparlei, er trat für eine "Politik der Mitte" ein, die zwischen den ideologischen Gräben der Parteien vermitteln wollte, 1923-25 Reichskanzler mit Unterbrechung, 1925 Ministerpräsident in Preußen für wenige Wochen, 1926 Reichsjustizminister, 1926-1928 Reichskanzler mit Unterbrechung, 1928 Aufgabe des Parteivorsitzes, † 5.8.1946 Bonn. Zu ihm: STEHKÄMPFER, Hugo, Art. Marx, Wilhelm in: NDB 16 (1990), 348-350.

¹¹⁴⁹ Vgl. Bertram an Marx am 1.2.1924, BA Berlin R 43 I, 2198, 62. Eine ganz ähnliche Verwahrungsnote richtete Bertram zudem an den Reichsaußenminister Stresemann. Vgl. Bertram an Stresemann am 5.2.1924, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 202.

eine einvernehmliche Regelung mit den kirchlichen Stellen zu suchen.¹¹⁵⁰ Bertram plagte angesichts der geplanten Aufwertungsbeschränkung insbesondere die Sorge, es könnte eine Präzedenzsituation geschaffen werden, welche die konkordatären Dotationsverhandlungen negativ beeinflussen würde. Er ließ aus diesem Grund seine Verwahrungsnote an Marx auch der Nuntiatur zukommen, mit der Bitte, auch Pacelli möge schnellstmöglich Beschwerde bei der Reichsregierung einlegen.¹¹⁵¹

5. Rehabilitationsversuche Pacellis in der Dotationsfrage

Pacelli formulierte angesichts der Brisanz unverzüglich und ohne zuvor Rücksprache mit Rom gehalten zu haben im Namen des Heiligen Stuhls eine Verwahrungsnote an das deutsche Außenministerium.¹¹⁵² Dabei wich er in zwei geringfügigen, aber nicht zu verachtenden Details von der emotionsgeladenen Eingabe Bertrams ab, was er gegenüber Gasparri nicht unerwähnt ließ. Zum einen sprach er im Gegensatz zu Bertram lediglich von der *Möglichkeit* einer Gefährdung der Dotationen durch die dritte Steuernotverordnung, und zum anderen vermied er die Erwähnung der Zirkumskriptionsbullen, um allem zu entgehen, was als kirchliche Anerkennung derselben interpretiert werden könnte.¹¹⁵³ Gasparri sprach Pacelli für sein kluges Vorgehen Lob aus und wies ihn zu einer weiteren Rechtsverfahrung gegen die Kürzung der Gehälter der Geistlichen an.¹¹⁵⁴

¹¹⁵⁰ Bertram vertrat in dem Schreiben die Auffassung, dass die in den Bullen festgelegten Beträge von Anfang an zu knapp bemessen gewesen seien. Er wich damit von der bisher von Schulte vertretenen Position ab, dass die bullenmäßig stipulierten Beträge eher großzügig taxiert wurden. Während Schulte aus diesem Grund stark auf den Erhalt der Zirkumskriptionsbullen pochte, ist die Sichtweise Bertrams als mögliche Distanzierung von den alten Vereinbarungen und als Schwenk in Richtung einer grundsätzlichen Neubemessung der Dotationsleistungen zu werten. Darüber hinaus erhob Bertram in dem Schreiben erstmals konkrete Forderungen hinsichtlich der Gehälter der Bischöfe und Kapitel: Erstens müsse eine angemessene Dienstentschädigung für die Bischöfe und Kapitel erfolgen, Zweitens müssten die Bischöfe von Osnabrück, Hildesheim und Fulda diesselben Bezüge erhalten wie die Bischöfe in Ermland, Münster, Paderborn, Trier und Limburg. Drittens müssten die Staatszuschüsse für die Diözesanverwaltung wieder in zeitentsprechender Weise erhöht werden. Das Schreiben ging in Form eines Rundbriefs auch an die preußischen Ordinariate. Vgl. Bertram an Boelitz am 5.2.1924, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 202.

¹¹⁵¹ Das geht aus dem Schreiben Pacellis an Gasparri vom 5.2.1924 hervor, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 11-13.

¹¹⁵² Das Datum der Note ist nicht eindeutig bestimmbar. Sie wurde entweder am 4. oder 5.2.1924 vom Nuntius entsandt. Vgl. Pacelli an Gasparri am 5.2.1924, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 11-13.

¹¹⁵³ Vgl. Ebd. Durch den Vergleich der beiden Eingaben hob Pacelli gegenüber Gasparri sein diplomatisches Geschick hervor. Die damit einhergehende Profilierung auf Kosten Bertrams unterstreicht die bereits mehrmals angedeutete Rivalität zwischen dem Nuntius und dem Vorsitzenden der Bischofskonferenz.

¹¹⁵⁴ Vgl. Gasparri an Pacelli am 27.2.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 11.

Die Planung einer zweiten Note¹¹⁵⁵ nahm Pacelli zum Anlass, mit Schulte Rücksprache zu halten. Hintergründig ging es Pacelli aber vielmehr darum, sich beim preußischen Episkopat zu rehabilitieren. War er während der Inflationskrise durch seine Abwesenheit aufgefallen, versprühte er nun wieder Tatendrang: „Um die Grundsätze zu wahren und gefährliche Präzedenzfälle für die Zukunft auszuschließen“¹¹⁵⁶ müsse gegen die einseitigen Kürzungen Verwahrung eingelegt werden. Unter anderem offerierte er den Plan einer eigenen Note an das preußische Kultusministerium. Darüber hinaus schob er die Ursache für sein spätes Eingreifen implizit dem Episkopat zu, der die Nuntiatur nur mangelhaft in die Geschehnisse in Preußen einbinde: So habe er von der einseitigen Kürzung der Bezüge der Geistlichen durch die Länder aus diversen Diözesanblättern erfahren. Auch sei seine Anfrage bezüglich einer Rechtsverfahung vom 5. Februar 1924 durch Bertram bis heute nicht beantwortet worden.¹¹⁵⁷

Mit dem Schreiben rannte Pacelli bei Schulte offene Türen ein. Er bestätigte zum einen die Kommunikationsprobleme zwischen Episkopat und Nuntiatur, aber auch die unbefriedigende Vernetzung der Bischöfe untereinander. Zum anderen gab er zu, dass der Episkopat die Finanzkrise ohne römische Unterstützung schwerlich meistern werde. Einen Grund dafür sah er in der falschen strategischen Ausrichtung Bertrams, der in den Augen Schultes bislang zu zögerlich gegen die Dotationskürzungen vorgegangen sei. Statt offen zu protestieren setze Bertram zu sehr auf einvernehmliche Verhandlungen. Allerdings musste Schulte auch zugestehen,

¹¹⁵⁵ Die zweite Verwahrungsnote gegen die Kürzung der Bezüge der Geistlichen reichte Pacelli am 20.3.1924 bei Reichsaußenminister Stresemann ein. Vgl. Pacelli an Stresemann am 20.3.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 17. Das Reichsministerium leitete die Note an die einzelnen Landesregierungen weiter. Boelitz beschwerte sich daraufhin bei Pacelli am 19.5.1924 darüber, dass dieser die Note an das Reich und nicht direkt an das preußische Ministerium adressiert habe. Pacelli hatte darüber hinaus bereits am 12.3.1924 direkt an die bayerische Landesregierung eine ähnliche Note übersandt, die er, wegen des aus kirchlicher Sicht „äußerst günstigen Konkordats“ „sehr freundschaftlich geschrieben“ habe. Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 52-53. Pacelli erinnerte Boelitz daraufhin daran, dass er erstens als Nuntius beim Reich eingesetzt sei und zweitens die ange-mahnten Missstände in ganz Deutschland zu beklagen seien. Vgl. Boelitz an Pacelli am 19.5.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 9497 und Pacelli an Boelitz am 25.6.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 108-110. Das Auswärtige Amt übersandte am 10.8.1924 die gesammelten Antworten der Landesregierungen auf die Note des Nuntius. Im August 1924 hielt der Nuntius deshalb Rücksprache mit den Bischöfen von Meißen, Mainz, Rottenburg und Freiburg. Vgl. Pacelli am 24.8.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 133; Vgl. Bischof von Rottenburg am 24.8.1924, der Bischof von Mainz am 30.8.1924, der Bischof von Freiburg am 2.9.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 134-137. Um letzte Fehlinterpretationen in den außerpreußischen Ländern auszuräumen und einer stillschweigenden Fügsamkeit des Heiligen Stuhls zu entgehen, verfasste Pacelli am 22.9.1924 erneut eine Antwortnote an den Reichsaußenminister. Vgl. Pacelli am 22.9.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 140. Die Angelegenheit schien sich allerdings im Sand zu verlaufen, nachdem sich die Zahlungen der Länder an die Kirche 1925 wieder normalisierten hatten.

¹¹⁵⁶ Pacelli an Schulte am 2.3.1924, EA Köln C.R. 1.17, Bd. 1, 201.

¹¹⁵⁷ Vgl. Ebd.

dass eine eigene Protestinitiative beim preußischen Kultusministerium bislang keinen zählbaren Erfolg gezeitigt hatte.¹¹⁵⁸ Schulte versuchte die missliche Finanzlage der Kirche mit schwerwiegenden Fehlern der Bischöfe in der Vergangenheit zu erklären. Der Episkopat habe es über Jahrzehnte versäumt eine Überprüfung der Dotationsleistungen gemeinsam zu organisieren.¹¹⁵⁹ Stattdessen hing die Höhe der Leistungen in einer Diözese vom Verhandlungsgeschick des jeweiligen Bischofs ab. „Ein preußischer Nuntius hat in den 100 vergangenen Jahren gefehlt. (...) Wenn jüngst Eure Exzellenz sich wiederholt bei Verhandlungen und staatlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig benachrichtigt und zu den Verhandlungen sich zugezogen gefunden haben¹¹⁶⁰ (...) so ist das die Auswirkung einer in Preußen seit 100 Jahren zu beobachtenden Praxis.“¹¹⁶¹ Schulte wiederholte somit nicht nur den Ruf nach einer eigenen preußischen Nuntiatur. Das Schreiben ist darüber hinaus auch als Appell an die Bischöfe zu verstehen, ihre Einzelinteressen zugunsten einer starken Führung durch Pacelli hinten an zu stellen.¹¹⁶² Der Weg für eine Hinwendung zur Diplomatie in Preußen schien für Pacelli geebnet.

6. Die dritte Steuernotverordnung: Episkopat ruft Pacelli um Beistand an

Sollte es eines letzten Anlasses bedurft haben, um Pacelli zu Dotationsverhandlungen mit Preußen zu bewegen, so waren es die Folgen, welche die am 14. Februar 1924 in Kraft getretene dritte Steuernotverordnung mit sich brachte. Dieser Umstand ist auf den ersten Blick bemerkenswert, da eine Aufwertungsbeschränkung auf die konkordatsrechtlich gesicherte

¹¹⁵⁸ Schulte hatte am 30.1.1924 beim preußischen Kultusminister gegen „die einseitige konkordatswidrige Festsetzung“ der Gehälter der Bischöfe und Kapitel protestiert. Vgl. Schulte an Pacelli am 6.3.1924, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 203.

¹¹⁵⁹ Schulte zitierte den katholischen Geheimrat Freusberg, der ihm vor 14 Jahren gesagt habe: „wenn sich die preußischen Bischöfe einen Justiziar mit hohem Honorar für die Überwachung der finanziellen Staatsleitungen an ihre Diözesen gehalten hätten, es würde sich überreich gelohnt haben.“ Ebd.

¹¹⁶⁰ Schulte bezog sich dabei explizit auf die Irritationen, die zwischen Bertram und Pacelli im Zusammenhang mit dem Gesetz zur kirchlichen Vermögensverwaltung für Preußen entstanden sind. Er schlug sich in dieser Auseinandersetzung offenbar auf die Seite des Nuntius. Vgl. Ebd.; s.h. dazu I.F.3.

¹¹⁶¹ Schulte an Pacelli am 6.3.1924, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 203.

¹¹⁶² Gleichwohl äußerte Schulte durchaus seine persönliche Vorstellung von einer Dotationsneuregelung. Bemerkenswerterweise setzte er sich beispielsweise dafür ein, die Anpassung der Klerikergehälter an die Besoldungsregelung der Beamten wieder aufzuheben. Zuletzt hatten sich die preußischen Kapitel für diese Angleichung stark gemacht, um wie die Beamten eine automatische Gehaltsanpassung der Inflationsverluste zu erhalten. Schulte konstatierte nun, dass der Vergleich mit bestimmten Beamtenklassen auf die Stimmung im Klerus geschlagen habe. Explizit beklagte er die Auffassung der Regierung, ein Bischof müsse prinzipiell ein niederes Gehalt als der Reichskanzler beziehen. Dessen Bezüge beliefen sich Ende Februar 1924 lediglich auf 16000 GM, was angesichts der zahlreichen bischöflichen Verpflichtungen nicht ausreiche. Schulte wünschte eine Rückkehr zur Vorkriegszeit, als die Gehälter „standesgemäß“ bemessen wurden. Vgl. Ebd.

Bistumsdotation – entgegen anders lautender Gerüchte¹¹⁶³ – nicht umgesetzt wurde.¹¹⁶⁴ Dafür litten die Kirchengemeinden umso mehr an den Folgen radikaler Leistungskürzungen¹¹⁶⁵, die praktisch einem Zahlungsstopp gleichkamen.¹¹⁶⁶ Nun waren aber die staatlichen Zuschüsse an die Gemeinden in der Regel nicht konkordatsrechtlich geschützt, überschritten sich also nicht mit der heiklen Dotationsregelung aus den Zirkumskriptionsbullen. Dass die Notverordnung dennoch das Konkordat betreffende Dotationsverhandlungen notwendig machte, lag daran, dass ein Überspringen der Zahlungseinstellung von den Kirchengemeinden auf konkordatsrechtlich gesicherte Leistungen nicht ausgeschlossen werden konnte. Diese Sorge kommt indirekt in einem Verwahrungsschreiben gegen die Kürzung der Leistungen für die preußischen Kirchengemeinden zum Vorschein, welches Bertram am 22. März 1924 Marx zustellen ließ. Darin warf Bertram der preußischen Regierung Rechtsbruch vor, da sie die auf privatrechtlichen Grundsätzen bestehenden Forderungen der Kirchengemeinden entgegen eines Reichsgerichtsurteils vom 28. November 1923 in den Geltungsbereich der Steuernotverordnung hineininterpretierte.¹¹⁶⁷ Die von Bertram vorgeworfene Überschreitung dieses Urteils wirkt umso brisanter, als in demselben Rechtsspruch auch die völkerrechtlich gesicherten

¹¹⁶³ In kirchlichen Kreisen kursierte ein Schreiben, welches mit Berufung auf eine „zuverlässige Quelle“ eine Kürzung der in den Bullen festgelegten Summen auf 15 Prozent prognostizierte. Vgl. anonyme Handschrift mit den Initialen Rg an den Zentrumsabgeordneten im Reichstag Georg Schreiber am 25.2.1924, Erzbistum Paderborn, Konkordat, 394

¹¹⁶⁴ Einem Schreiben Bertrams an Pacelli vom 2.4.1924 zufolge leistete der Staat rund 70 Prozent der in den Bullen stipulierten Beträge in Goldmark. Die Gehälter der Domkapitulare und Domvikare lagen nach Information Bertrams etwas über, die übrigen Gehaltszahlungen, wie beispielsweise an den Bischof, etwas unter dem genannten Prozentsatz. Vgl. Bertram an Pacelli am 2.4.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 32-39. In Anbetracht der finanziellen Notlage Preußens schien sich der Episkopat mit diesem Satz zeitweilig arrangieren zu können.

¹¹⁶⁵ Im Hintergrund dieser Entwicklung stand der Versuch Bertrams, die finanzielle Lage der Kirchengemeinden zu entlasten. Am 14.2.1924 wies er die Kirchengemeinden an, sich die finanziellen Zuschüsse rückwirkend ab dem 1.12.1923 in der neuen wertstabilen Gold- oder Rentenmark auszahlen zu lassen. Vgl. Bertram an Marx am 22.3.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 28-30. Eine entsprechende Anweisung erreichte auch das Kultusministerium. Um den dadurch entstehenden Mehrkosten zu entgegen, reagierte Boelitz am 15. März 1924 mit einem Erlass, der die Anwendung der Aufwertungsbeschränkung auf die Zahlungen an die Kirchengemeinden für den staatlichen Jahresetat von 1924 vorsah. Vgl. Erlass von Boelitz 15.3.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 27. Der Erlass wurde den preußischen Bischöfen lediglich aus zweiter Hand und zur „gefälligen Kenntnisnahme“ zugestellt, offenbar um eine schnelle Gegenreaktion zu vermeiden. Bertram erfuhr davon über den Zentrumsabgeordneten und Leiter der geistlichen Abteilung im Kultusministerium, Paul Fleischer, der im Spätherbst von Trendelenburg abgelöst werden sollte. Vgl. Bertram an Marx am 22.3.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 28-30.

¹¹⁶⁶ Die Aufwertungsbeschränkung hatte zur Folge, dass an Kirchengemeinden zu entrichtende Geldwerte unter eine Goldmark fielen. Aufgrund der Nichtigkeit dieses Betrags wurden diese Gelder „aus technischen Gründen“ in der Regel ganz ausgesetzt. Vgl. Erlass des preußischen Kultusministeriums vom 15.1.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 31.

¹¹⁶⁷ Vgl. Bertram an Marx am 22.3.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 28-30.

Leistungen von der Aufwertungsbeschränkung ausgeschlossen worden waren.¹¹⁶⁸ Sollte Preußen mit seiner Rechtsauslegung durchkommen, schienen auch vertraglich geschützte Leistungen nicht vor massiven Kürzungen sicher. Dass Bertram die Zuschüsse an die Kirchengemeinden als auf die Säkularisation zurückgehende Rechtspflicht verstand und somit bewusst in die Nähe der in den Zirkumskriptionsbullien beschriebenen Dotation rückte, verdeutlicht diesen Umstand. Um einen „ungeheuer großen Schaden“ für die Kirche zu vermeiden, forderte Bertram den Reichskanzler dazu auf, dem Erlass Boelitz' entgegenzuwirken und die im Zuge der Säkularisation übernommenen staatlichen Rechtspflichten für das gesamte Reich authentisch festzuschreiben.¹¹⁶⁹ Die Lage spitzte sich für die kirchlichen Vertreter noch dadurch zu, dass mit der Einführung der Rentenmark Ende 1923 eine Geldwertstabilität wiederhergestellt werden konnte und sich somit eine gewisse Routine einzustellen begann.¹¹⁷⁰ Aus einem Ärgernis über eine Aufwertungsbeschränkung wuchs nun die ernste Sorge, in dieser sensiblen Phase könnten sich Zahlungsvorgänge etablieren und somit unwiderrufliche Präzedenzfälle geschaffen werden.

Bertram wirkte nun auffallend agil. Als ob er den Vorwurf Schultes, er agiere zu zögerlich, Lü-

¹¹⁶⁸ Als Beleg bezog sich Bertram auf WARNEYER, Otto/ KOPPE, Fritz, Die Aufwertung auf Grund der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924, Berlin 1924. Auf Seite 16 heißt es darin: „Das Urteil des Reichsgerichts vom 28. November 1923 bildet den Ausgangspunkt für die Dritte Steuernotverordnung. Sie erkennt mit dem Reichsgericht die Aufwertungsmöglichkeit an, macht den Umfang der Aufwertung von den Umständen des einzelnen Falles abhängig, beschränkt sie aber gleichzeitig auf 15% des Goldmarkbetrags (§§ 2, 4, 12); es kann also auch in den Fällen, (...) wo nach den Umständen eine Aufwertung in größerem Umfang geboten sein würde, nur zu 15% des Goldmarkbetrags aufgewertet werden. (...) Die Verordnung bezieht sich aber keineswegs auf alle Rechtsverhältnisse, sondern nur auf, Vermögensanlagen' (...). Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen, Gesellschaftsverträgen und anderen Beteiligungsverhältnissen sowie Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, die bei Abfindungen, Auseinandersetzungen oder ähnlichen Rechtsvorgängen begründet sind, werden im §12 Abs. 2 ausdrücklich ausgenommen. Für sie gelten also die Aufwertungsgrundsätze, wie sie in der oben dargelegten Rechtsprechung des Reichsgerichts entwickelt sind, und kann auch fernerhin Aufwertung vor den ordentlichen Gerichten verlangt werden.“

¹¹⁶⁹ Vgl. Bertram an Marx am 22.3.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 28-30. Bertram sah Reichskanzler Marx umso mehr in der Pflicht, als dieser zuvor die im Zusammenhang mit der dritten Steuernotverordnung erhobenen Bedenken der Bischöfe als unbegründet abgetan hatte. Vgl. auch Marx an Bertram am 8.2.1924, BA Berlin R 43 I, 2198, 63.

¹¹⁷⁰ Die Rentenmark war eine Übergangswährung und wurde erstmals am 1. November 1923 ausgegeben. Obwohl die Rentenmark offiziell kein gesetzliches Zahlungsmittel war und nur „fiktiv“ durch „deutschen Boden und deutsches Anlagekapital“ gedeckt war, wurde es von der Bevölkerung rasch akzeptiert. Aufgrund der raschen Währungsstabilisierung ist auch vom „Wunder der Rentenmark“ die Rede. Rentenmarkscheine hielten sich bis zur Währungsreform 1948 im Umlauf. Vgl. IMHOF, Rudolf, Die Rentenmark, Eichenhagen 1928, 67; STOLPER, Gustav (u.a.), Deutsche Wirtschaft seit 1870, Tübingen² 1966, 106-109; KNORTZ, Heike, Wirtschaftsgeschichte der Weimarer Republik. Eine Einführung in Ökonomie und Gesellschaft der ersten Deutschen Republik, Göttingen 2010, 56f; BORCHERT, Manfred, Geld und Kredit. Einführung in die Geldtheorie und Geldpolitik, München (u.a.)⁸ 2003, 12 u. VAN SUNTUM, Ulrich, Die unsichtbare Hand. Ökonomisches Denken gestern und heute, Berlin 1999, 128.

gen strafen wollte, verfasste er innerhalb weniger Tage mehrere richtungsweisende Schreiben, die mitunter dazu führten, dass Pacelli sich nicht nur gegen die Kürzungen der Gemeindegeldleistungen stemmte, sondern sich auch konkordatsrelevanten Dotationsverhandlungen nicht länger entziehen konnte.

In einem Rundschreiben an den Episkopat warb Bertram zunächst dafür, Pacelli zu einer Verhandlungsinitiative zu bewegen. Anlass bot neben der finanziellen Situation der Kirchengemeinden, eine Ankündigung der preußischen Regierung, die Dotationsbeträge in absehbarer Zeit wieder voll und in wertstabiler Goldmark¹¹⁷¹ auszahlen zu wollen. Jedoch bezog Boelitz diese Ankündigung lediglich auf den ersten Dotationsetat, der unmittelbar nach den bullenmäßigen Verträgen mit dem Heiligen Stuhl in den 1820er Jahren verabschiedet worden war. Er interpretierte die Dotation also als „geschlossen“¹¹⁷² und sprach jeder im Nachhinein zuerkannten Erhöhung die rechtliche Verpflichtung ab.¹¹⁷³ Bertram sah im Kampf gegen diese Vorgehensweise keinen anderen Weg als die Regierung über Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl zu einer Aufstockung der Staatsmittel zu bewegen.¹¹⁷⁴ Darüber hinaus sei der Zeitpunkt

¹¹⁷¹ Die Bezeichnung „Goldmark“ kann im Grunde synonym zur Rentenmark beziehungsweise Reichsmark verstanden werden. Mit dem Umtausch der Papiermark in Rentenmark im Verhältnis von eins zu einer Billion wurde das Verhältnis aus der Vorkriegszeit zwischen (Gold-)Dollar und Goldmark (4,2:1) wieder hergestellt. Allerdings war die Rentenmark nicht als offizielles Zahlungsmittel gedacht, weshalb die Bischöfe die alte Währungsbezeichnung „Goldmark“ wählten. Goldmark meint in diesem Kontext vor allem, dass die von der Reichsbank ausgegebene Währung durch Goldreserven gedeckt ist und dadurch stabil gehalten werden kann. Dieses Prinzip war mit Einführung der Papiermark und im Zuge der massiven Kriegsaufwendungen aufgegeben worden. Die am 30.8.1924 offiziell eingeführte Reichsmark war hingegen wieder durch Gold gedeckt (Goldkernwährung). Vgl. PRAGER, Kurt Adolf, Goldmark, Rentenmark, Reichsmark, Nürnberg 1926; KNORTZ, Heike, Wirtschaftsgeschichte der Weimarer Republik. Eine Einführung in Ökonomie und Gesellschaft der ersten Deutschen Republik, Göttingen 2010, 57f.

¹¹⁷² Mit seiner Auffassung folgte Boelitz der Rechtsauffassung seiner Vorgänger. Die preußische Regierung vertrat im Grunde seit Inkrafttreten der Zirkumskriptionsbullen die Position, wonach die darin enthaltene Dotation geschlossen sei, d.h. „die Staatsdotation seiner Zeit eine kirchlicherseits anerkannte vollständige Entschädigung für die durch die Säkularisation entstandenen Nachteile hat sein sollen, so dass der Staat für später steigende Bedürfnisse nicht aufzukommen habe.“ SCHWARTZ, Otto (u.a.), Der Staatshaushalt, 101. Diese Rechtsauffassung stützte sich darauf, dass die den einzelnen Bistümern zugewiesene Dotation in der Bulle „De salute animarum“ als „dauerhaft“ (firma) und für die „Befriedigung aller Bedürfnisse ausreichend“ (congrua) beschrieben wurde. MÜSSENER, Hermann, Die finanziellen Ansprüche, 59; HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 216.

¹¹⁷³ Bei im Laufe des 19. Jahrhunderts erfolgten Dotationserhöhungen betonte die preußische Regierung stets, dass es sich hierbei um keine Präzedenzfälle handle, die das Geschlossenheitsprinzip grundsätzlich in Frage stellen. In Einzelfällen wurden Mehrzahlungen auch aus besonderen Fonds abgeleitet, um die Dauerhaftigkeit der Leistung entgegenzuwirken. Vgl. SCHWARTZ, Otto (u.a.), Der Staatshaushalt, 101f.

¹¹⁷⁴ Dabei berief sich Bertram auf Schwartz, der angesichts des Geschlossenheitsprinzips der Dotation feststellte, dass „eine Mehrgewährung von Staatsmitteln, also eine Erhöhung der durch die Bullen gewährleisteten Dotationen jedenfalls nur auf dem Wege der Initiative der päpstlichen Kurie, mit der seiner Zeit die Verhandlungen über die Bullen geführt worden seien, erfolgen könnte.“ SCHWARTZ, Otto (u.a.), Der Staatshaushalt, 1900, 102f. Dabei wies Bertram auch auf das Problem hin, welches die Auffassung, wonach die Dotation geschlossen sei in Bezug auf neu geschaffene Kirchengemeinden mit sich brachte. So sei beispielsweise die Dotierung der apostolischen Administration Tütz gefährdet, da das deutsche Restgebiet des nach dem Weltkrieg an Polen verloren gegangenen

für Einigungsgespräche angesichts der Währungsstabilisierung und der bevorstehenden Einführung der Reichsmark dringend gegeben. Ein weiterer Aufschub berge die Gefahr, dass sich Dotationsbeträge in der neuen Währung auf einem niederen, den Kriterien der Regierung folgenden Niveau einpendeln würden. Er bat die Bischöfe bis spätestens 25. April 1924 um Stellungnahme bezüglich seines Vorhabens, Pacelli den Verhandlungsbeginn über die Dotationsregelung mit Preußen nahe zulegen.¹¹⁷⁵

Ein Blick in den preußischen Etatentwurf für das Jahr 1924 trieb Bertram jedoch zu so großer Eile, dass er die eingeforderten Antworten der Bischöfe nicht abwarten konnte. Bereits fünf Tage nach seinem Rundbrief unterbreitete er dem apostolischen Nuntius die Bitte „bald möglichst geeignete Schritte zu alsbaldigen Änderung des (...) rechts-und vertragswidrigen Zustandes in Sachen der Bistumsdotationen einzuleiten.“¹¹⁷⁶ Bertram räumte zunächst ein, dass sein Vorgehen gegen die geplante Aufwertungsbeschränkung im preußischen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1924 wirkungslos geblieben sei. Durch eine schnelle Intervention des Nuntius könne der Etatentwurf in der geplanten Form vielleicht doch noch abgewandt werden.¹¹⁷⁷

Der Vorsitzende der Bischofskonferenz erhob zwei Forderungen: Erstens sollten die Dotationsbeträge aus den Zirkumskriptionsbullen eine volle Aufwertung in Goldmark erfahren. Auch Zahlungsausfälle, die aufgrund der Geldentwertung vor dem Weltkrieg auftraten, müssten getilgt werden. Dabei hatte er besonders die Gehaltszahlungen an die Domkapitulare und die Kosten der bischöflichen Verwaltung im Blick. Allerdings erklärte Bertram sich im Namen der übrigen Diözesen für die Dauer der staatlichen Finanzkrise auch zum Verzicht bereit. Der zweite Teil betraf die finanziellen Leistungen, die zwar auf die Säkularisation zurückgingen, allerdings noch nicht durch einen bilateralen Vertrag abgesichert waren. Darunter fiel in erster Linie die Dotation der Kirchengemeinden zur Deckung der Gehälter und der Kultus- und Baukosten. Für diese verlangte Bertram ebenfalls die volle Anerkennung und Aufwertung der Be-

Bistums Gnesen-Posen zur Zeit des ersten Dotationsetats noch nicht existiert hatte. Schon aus diesem Grund seien neue Vereinbarungen nötig. Vgl. Bertram an Pacelli am 2.4.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 32-39.

¹¹⁷⁵ Außerdem wünschte er die Übersendung einer Aufstellung über die erstmalig vereinbarten Dotationsbeträge der Zirkumskriptionsbullen, alle darauf folgenden Dotationserhöhungen bis zum 31. März 1918, sowie die tatsächlichen Zahlungen bis zum 31. März 1924. Vgl. Bertram an die Ordinariate in Preußen, am 28.3.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 40-44.

¹¹⁷⁶ Bertram an Pacelli am 2.4.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 32-39.

¹¹⁷⁷ Vgl. Ebd.

träge in Renten- bzw. Goldmark. Zudem müsse der Staat auch seine Verpflichtung zur Erhöhung der Zahlungen entsprechend der gestiegenen Bedürfnisse anerkennen.¹¹⁷⁸ Um Pacelli das Engagement zu erleichtern lieferte Bertram dem Nuntius als Argumentationsgrundlage eine Fülle an Rechtstiteln, die sich direkt aus der Säkularisation ergaben und mit deren Hilfe auch die Dotationsansprüche außerhalb der Zirkumskriptionsbulle „De salute animarum“ begründet werden konnten.¹¹⁷⁹ Ein positiver Nebeneffekt dieser Aufstellung war, dass eine fundamentale Verwendung der Bulle „De salute animarum“ von 1821 umgangen werden konnte. Diese sei erst nach den genannten Rechtstiteln festgesetzt worden und stelle daher nicht Grundlage, sondern Konsequenz einer bereits bestehenden Rechtspflicht dar. Dadurch eröffnete Bertram dem Nuntius einen Weg, Dotationsverhandlungen einzuleiten ohne dabei seine nach wie vor virulente Strategie der Nichtanerkennung bestehender Verträge zwischen Preußen und dem Heiligen Stuhl zu gefährden. Abschließend stellte Bertram dem Nuntius die bereits vom preußischen Episkopat angeforderten genauen Dotationszahlen aus den einzelnen

¹¹⁷⁸ Er beklagte sich darüber, dass bischöfliche Ersuche zur Erhöhung der finanziellen Leistungen der letzten Zeit allesamt vom preußischen Ministerium übergegangen worden seien und zudem die vormals erfolgversprechende Praxis, die gemeindlichen Ansprüche gerichtlich einzuklagen, unmöglich gemacht worden war, nachdem Boelitz am 12. Mai 1923 per Erlass den bürgerlichen Gerichten jegliche Kompetenz gegenüber dem Fiskus abgesprochen hatte. In der jetzigen „rechts- und kirchenpolitisch fast unerträglichen“ Situation entscheide der Fiskus völlig souverän über die kirchlichen Ansprüche. Der Etatentwurf 1924, in dem keine Aufwertungsmittel für Kirchengemeinden in Aussicht gestellt werden sollten, sei nur ein Auswuchs der fiskalischen Willkür. Vgl. Bertram an Pacelli am 2.4.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 32-39.

¹¹⁷⁹ Als die wichtigsten Rechtstitel nannte Bertram im Einzelnen:

§77 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25.2.1803: „Da auch wegen der, auf den Entschädigungslanden haftenden Schulden zur Beruhigung so vieler Gläubiger Vorsehung geschehen muß, so versteht sich zuförderst von selbst, daß bei solchen Landen, welche ganz von einem geistlichen Regenten auf einen weltlichen übergehen, letzterer alle sowohl Kameral-als Landesschulden eines solchen Landes mit zu übernehmen, mithin solche respective aus seinen neuen Kammer-Einkünften und Steuern eben so zu verzinsen und abzuführen habe, wie es der geistliche Regent würde haben thun müssen“. Zitiert nach HUBER, Ernst Rudolf (Hg.), Deutsche Verfassungsdokumente (1803-1850), 25f.

Das allgemeine preußische Landrecht vom 5.2.1794 (II. Teil, Titel 6, §201): „Gegen diejenigen, welche Forderungen an die erloschene Gesellschaft haben, tritt der Staat an die Stelle derselben.“ Zitiert nach HATTENHAUSER, Hans (Bearb.), Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Textausgabe, Frankfurt a.M. (u.a.) 1970, 433.

Aus § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses ergab sich zudem der Rechtstitel „zur festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen“ Zitiert nach HUBER Ernst Rudolf (Hrsg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Band 1, Stuttgart u.a.³, 1978, 17.

Wichtig war auch das preußische Säkularisationsedikt vom 30.10.1810, mit dem auch die Region Schlesien, das vom Reichsdeputationshauptschluss noch unberücksichtigt geblieben war, eingefasst wurde. In § 4 heißt es: „Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen und welche durch obige Vorschriften entweder an ihrem bisherigen Einnahmen leiden oder deren durchaus neue Fundirung nöthig erscheinen dürfte.“ Zitiert nach HUBER, Ernst Rudolf (Hg.), Deutsche Verfassungsdokumente (1803-1850), 48.

Diözesen in Aussicht, um für Verhandlungen gewappnet zu sein.¹¹⁸⁰

a. Einstieg des Nuntius in die Verhandlungen: Der Plan einer isolierten Lösung der kirchlichen Finanzierung

Die Eingabe Bertrams erfolgte beim Nuntius zu einem überaus günstigen Zeitpunkt. Er hatte wenige Tage zuvor, am 29. März 1924, das bayerische Konkordat unterzeichnet und konnte sich nun, obwohl ihn die bayerischen Verhandlungen bis zur Ratifizierung noch um ein weiteres Jahr beschäftigen sollten¹¹⁸¹, wieder neuen Aufgaben zuwenden. Obgleich ihm die nötigen Angaben aus den einzelnen Bistümern noch fehlten, protestierte Pacelli am 7. April 1924 in einer „vorläufigen“ Beschleunigungsnote¹¹⁸² gegen eine Kürzung kirchlichen Leistungen im preußischen Haushaltsplan von 1924. Pacelli erinnerte an die staatlichen Dotationsverpflichtungen und verwies dabei unter anderem auch auf die Bulle „De salute animarum“.¹¹⁸³ Tags darauf informierte er Bertram¹¹⁸⁴ über diese Note und bat um schnelle Übermittlung der versprochenen Finanzaufstellungen aus den Diözesen. Auf Basis dieser Listen solle Bertram zudem eine Promemoria entwickeln, um der preußischen Regierung eine authentische Willenserklärung des Episkopats vorlegen zu können. Dabei sei darauf zu achten, dass eine neue Dotationsregelung einer endgültigen Bestimmung im Rahmen eines Konkordats zwischen Heiligem Stuhl und Preußen nicht vorgreife.¹¹⁸⁵ Indirekt offenbarte Pacelli also bereits Anfang April 1924, unmittelbar nach der Unterzeichnung des Bayernkonkordats, dass er die Wiederaufnahme von Konkordatsverhandlungen mit Preußen in den Blick nahm – obgleich er weder Thema noch Zeitpunkt hierfür für geeignet hielt. Er beabsichtigte für den Augenblick eine isolierte Einigung in der Dotationsfrage, um eine rasche Stabilisierung der finanziellen Situation

¹¹⁸⁰ Vgl. Bertram an Pacelli am 2.4.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 32-39.

¹¹⁸¹ Der Austausch der Ratifikationsurkunden fand erst am 24.1.1925 statt, da die Regierung einen äquivalenten Vertrag mit der evangelischen Kirche ausarbeiten musste, um das Konkordat im Landtag durch zu bringen. Vgl. HEINRITZI, Florian, Die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Bayern. Genese und Bedeutung des Bayerischen Konkordats, in: ZEDLER, Jörg (Hg.), Der Heilige Stuhl in den internationalen Beziehungen 1870-1939, (= Spreti-Studien, Bd. 2), München 2010 203-226, hier: 219-221; ZEDLER, Jörg, Bayern und der Vatikan. Eine politische Biographie des letzten bayerischen Gesandten am Heiligen Stuhl Otto von Ritter (1909-1934), (= VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 125), Paderborn u.a., 2013, 405-408.

¹¹⁸² Aus Zeitnot habe er diese ohne vorherige Absprache mit Rom „direkt und unverzüglich“ formulieren müssen. Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 52-53.

¹¹⁸³ Vgl. Pacelli an Boelitz am 7.4.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 45f.

¹¹⁸⁴ Am 9.4.1924 übermittelte Pacelli die Note auch an Schulte. Pacelli an Schulte am 9.4.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 51.

¹¹⁸⁵ Vgl. Pacelli an Bertram am 8.4.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 50. Die angeforderte Promemoria, die im Übrigen vom Breslauer Rechtsgelehrten Otto Fischer verfasst wurde, übersandte Bertram dem Nuntius allerdings erst am 6.9.1924, weshalb sich Pacelli zwischenzeitlich seine Ungeduld anmerken ließ. Vgl. Bertram am 6.9.1924, ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 156 und Pacelli an Gasparri am 26.6.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 114-121.

der preußischen Diözesen herbeizuführen. Dabei bestand die Schwierigkeit darin, den Grad der Verbindlichkeit eines solchen Abkommens zu bemessen. Einerseits musste es stark genug sein, um die Kirche vor negativen Folgen im Zuge der Währungsreform rechtswirksam zu schützen. Andererseits scheute Pacelli eine völkerrechtlich verbindliche Einigung in der Frage. Dabei war er sich darüber im Klaren, dass er angesichts des bestehenden Zeitdrucks in der überaus komplexen Dotationsfrage keine abschließend befriedigende Regelung erreichen konnte. Zudem wollte er der Gefahr entgehen, dass Preußen über frühe Dotationsverhandlungen Druck auf andere konkordatsrelevante Sachfragen ausüben konnte. Mit dieser Vorgabe stand Pacelli vor der Herausforderung, bilaterale Verhandlungen über eine für das Konkordat wesentliche Sachfrage führen zu müssen, ohne jedoch anstehende Konkordatsverhandlungen zu tangieren. Obgleich das Vorhaben in der Form überambitioniert wirken musste, zumal Pacelli ein klares Konzept vermissen ließ, wurde es von Gasparri gut geheißten.¹¹⁸⁶

b. Reaktion des Kultusministeriums: Dotationsverhandlungen als Beleg der Fortgeltung der altrechtlichen Vereinbarungen

Pacellis Plan war angesichts der mehrmals angedeuteten Stoßrichtung im Kultusministerium völlig unrealistisch. Boelitz zeigte keinerlei Interesse an einer isolierten Klärung der Dotationsfrage, die angesichts der finanziellen Abhängigkeit der Kirche vom Staat als wichtigste staatliche Handhabe für eigene Forderungen in einem bilateralen Abkommen galt. Boelitz verfolgte in seiner Antwortnote an Pacelli eine Doppelstrategie: Er sperrte sich nicht grundsätzlich gegen eine Neuvereinbarung der Dotationsbestimmungen. Im Gegenteil begrüßte er selbige, allerdings nicht in Folge einer durch Rechtsbruch von Seiten der Regierung während der Währungskrise evozierten Notwendigkeit. Vielmehr erkannte er die Option einer Reform der Dotationsregelung im Rahmen einer allgemeineren konkordatären Vereinbarung an. Boelitz startete somit den Versuch, die von Pacelli angesprochene Dotationsproblematik als Hebel für eine Reform der Zirkumskriptionsbullen zu nutzen. Pacelli hatte in seinem Schreiben an Boelitz mit der Erwähnung der Zirkumskriptionsbullen die von Preußen erhoffte Steilvorlage gegeben. Der Kultusminister folgerte daraus, dass die römische Kurie die Zirkumskriptionsbullen als noch rechtsverbindlich anerkannte. Er eröffnete sein Schreiben an Pacelli gar damit, dass er

¹¹⁸⁶ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 52-53 u. Gasparri an Pacelli am 3.5.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 83.

sich ausdrücklich für diese Bestätigung der Gültigkeit der Bullen bedankte. Auf dieser Basis signalisierte er seine Verhandlungsbereitschaft auch über Dotationsfragen, allerdings nicht sofort, sondern erst „sobald in Deutschland mit einer sicheren Stabilisierung der Währung gerechnet werden kann“.¹¹⁸⁷

Nach dieser Ouvertüre nutzte Boelitz den überwiegenden Teil seiner Eingabe, um das Verhalten der preußischen Regierung während der Inflationskrise gegen die Vorhaltungen der preußischen Kirchenvertreter zu verteidigen. Ein überstürztes Eingreifen Roms sei also keinesfalls erforderlich.

Er bestritt den Vorwurf, die Kirche müsse finanzielle Nachteile hinnehmen. Während der Inflation habe das preußische Finanzministerium die Papiermarkbeträge aus den Zirkumskriptionsbullen nicht nur erfüllt, sondern die Gehälter analog zu den Beamtenbesoldungen automatisch erhöht, ohne zuvor Anträge aus den Ordinariaten abzuwarten. Wenn die Bischöfe nun diese einseitige Bemessung als Rechtsbruch ansähen, sei darauf hingewiesen, dass jede Übereinkunft auf Basis gemeinsamer Absprachen derartige Verzögerungen zur Folge gehabt hätten, dass der ermittelte Betrag massiv an Wert verloren hätte. Anstelle von Anschuldigungen erwarte die preußische Regierung deshalb Dank für ihr schnelles und unbürokratisches Vorgehen während der Inflationskrise. Zudem verteidigte er den aktuellen Bilanzentwurf von 1924: Entgegen der Behauptungen der Bischöfe sei der Staat zur Auszahlung auch bei ursprünglich in Goldmark angesetzten Beträgen nur in der nach wie vor rechtsgültigen Währung „Papiermark“ verpflichtet. Aufwertungen können daher nur in Form von „widerruflichen Zuschüssen“ erfolgen. Aufgrund des Kaufkraftverlustes können allerdings „Beträge von einigen Tausend Reichsmark (...) rein kassentechnisch“¹¹⁸⁸ nicht mehr dargestellt werden.¹¹⁸⁹ Aus diesem rein praktischen Grund, und nicht etwa mit der Absicht einer Rechtspflicht zu entgehen, seien die Zahlungen an die Kirchengemeinden formell eingestellt worden. Das bedeute jedoch keinesfalls, dass der Staat seine Unterstützung an die Kirchengemeinden einstelle, denn

¹¹⁸⁷ Boelitz an Pacelli am 19.5.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 94-97, hier: 95r. Die Einführung der Rentenmark markierte für Boelitz keinen geeigneten Zeitpunkt für Verhandlungen, da die Währung lediglich als „Notbehelf“ und keineswegs als vollwertige „Währungsänderung“ zu betrachten sei. Vgl. Boelitz an Pacelli am 19.5.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 94-97, hier: 95rv.

¹¹⁸⁸ Boelitz an Pacelli am 19.5.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 94-97, hier: 95v

¹¹⁸⁹ Dieselbe Begründung lieferte Boelitz in einem Schreiben an den preußischen Episkopat, welches er am selben Tag wie die Eingabe an Pacelli entsandte. Er begegnete der Protesthaltung der Bischöfe gegen die massive Kürzung der Leistungen an die Kirchengemeinden letztlich mit der Feststellung, es handle sich um ein Missverständnis. De facto seien Hilfszahlungen an die Kirchengemeinde in Höhe der Hälfte des Niveaus von 1914 bewilligt worden – freilich wiederum ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Vgl. Boelitz an Bertram am 19.5.1924, ANB 86, fasc. 1, fol. 121- 124.

Boelitz versprach, diese über Hilfszahlungen „einstweilen (...) auf einen namhaften Teil der Beträge in der Vorkriegszeit bringen“¹¹⁹⁰ zu wollen. Darüber hinaus wehrte sich Boelitz gegen die Behauptung, die finanziellen Leistungen an Bistümer und Klerus seien in dem neuen Etat zu knapp bemessen. Die Bischöfe seien nach einer erneuten Erhöhung der Bezüge Anfang April ausreichend dotiert.¹¹⁹¹ Sämtliche Domkapitel und -vikare erhielten in Goldmark umgerechnet mehr als vertraglich vorgesehen. Insgesamt sei im aktuellen Etat für kirchliche Zwecke mehr Geld vorgesehen als noch im Etat von 1914, was angesichts der staatlichen Notlage nicht nur äußerst großzügig, sondern im Hinblick auf die anderen Verwaltungsposten auch beispiellos sei.¹¹⁹² Schließlich erinnerte Boelitz an die Reichszuschüsse, die insbesondere die Notlage der Pfarr- und Hilfsgeistlichen linderten.¹¹⁹³ All diese Exempel sollten belegen, dass die Anschuldigungen von Seiten der Bischöfe und des Klerus letztlich haltlos waren. Sie resultierten aus Sicht Boelitz' zu einem großen Teil aus einem missverständlichen Umgang mit den verschiedenen Währungen. So stellte Boelitz beispielsweise fest, dass die neu eingeführte Rentenmark keinesfalls als vollwertige Währung, sondern allenfalls als „Notbehelf“ zu betrachten sei, „um einen weiteren Verfall der deutschen Währung zu verhindern“.¹¹⁹⁴ Insgesamt zeichnete Boelitz das Bild eines Staates, der der Kirche selbst in schweren Krisenzeiten durchweg wohlgesonnen war – und erhoffte sich dadurch Vertrauen zurückzugewinnen, was für einen Einstieg in die Reform der Zirkumskriptionsbullen unabdingbar war.¹¹⁹⁵

Auf kirchlicher Seite stiftete Boelitz mit seiner völlig konträren Darstellung der Verhältnisse Verwirrung. Für Pacelli bedeutete das Schreiben in erster Linie ein Ärgernis. Er fühlte sich in

¹¹⁹⁰ Vgl. Boelitz an Pacelli am 19.5.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 94-97, hier 95v.

¹¹⁹¹ Demnach verdiene der Kölner Kardinal mit 18300 M „mehr als ein aktiver preußischer Staatsminister“ und der Breslauer Kardinal „wenigstens annähernd so viel“. Die Gehälter der Bischöfe von Hildesheim, Osnabrück und Fulda seien, umgerechnet in Goldmark, nur „etwas weniger“ als die Beträge der Zirkumskriptionsbullen, der Bischof von Limburg dafür mehr. Vgl. Boelitz an Pacelli am 19.5.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 94-97, hier 96r.

¹¹⁹² Im Jahre 1914 waren laut Boelitz in der Bilanz Zahlungen von 10.866.000 Goldmark verzeichnet. Abzüglich der Gebietsverluste nach dem Weltkrieg entspreche dies aktuell einem Wert von 9.911.000 Goldmark. Tatsächlich habe der preußische Staat 1924 aber 13.094.000 Goldmark für kirchliche Zwecke vorgesehen, was insbesondere auf die Erhöhung der Pfarrbesoldung zurückzuführen sei. Vgl. Boelitz an Pacelli am 19.5.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 94-97, hier: 96r.

¹¹⁹³ Boelitz erwähnte, dass allein im Dezember 1923 ein Reichszuschuss von 190350 Goldmark für Hilfsgeistlichen und Kirchenbeamten gezahlt worden sei. Zwischen dem 13. Januar und 31. März 1924 seien, durch die hartnäckige Vermittlung Boelitz, 623544 Goldmark vom Reich gestellt worden. Insbesondere die Notlage der Geistlichen in den besetzten Ruhrgebieten wurden berücksichtigt: Ihnen kam zusätzlichen zu den Beamtenzuschüssen, in der Zeit vom 29. März bis 1. Juni des Jahres 1923 476 868 000 M und in der Zeit vom 21. Juli bis 24. Oktober 1923 405 241 000 000 M aus Reichsmitteln zu. Zum Augenblick der Auszahlung, hätten diese Summen durchaus eine beträchtliche Kaufkraft gehabt. Vgl. Boelitz an Pacelli am 19.5.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 94-97, hier: 96v.

¹¹⁹⁴ Boelitz an Pacelli am 19.5.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 94-97.

¹¹⁹⁵ Vgl. Ebd.

Bezug auf eine Anerkennung der Zirkumskriptionsbullen absichtlich missverstanden. Unter dieser Prämisse konnte er die Eingabe nicht unwidersprochen lassen, weshalb in seiner Antwortnote ein Dementi der staatlichen Interpretation von der Fortgeltung der Zirkumskriptionsbullen an vorderster Stelle stand. Mit der Erinnerung an die Note vom 30. Juni 1922¹¹⁹⁶ sollte hingegen die vatikanische Nicht-Entscheidungs-Position bekräftigt werden. Pacelli ging aber auch darüber hinaus mit dem von Boelitz eingeschlagenen Kurs ins Gericht: Der Heilige Stuhl werde es nicht tolerieren, wenn die volkswirtschaftliche Notlage ausgenutzt werde, um die Kirche zu schädigen. Pacelli hielt entgegen der Ausführungen des Kultusministers den Vorwurf aufrecht, der Staat habe ohne Rücksprache mit dem Heiligen Stuhl Zahlungen an die Geistlichen gekürzt. Zudem stelle die Ansicht, der Staat sei lediglich zur Zahlung in Form von „wertloser Papiermark“ verpflichtet, einen offenen Verstoß gegen alte Verträge dar. Bemerkenswerterweise berief sich Pacelli bei seiner Darstellung auf dieselben „einwandfreien“ Daten aus den Bistümern¹¹⁹⁷, über deren Lückenhaftigkeit er sich zuvor bei Gasparri ausgelassen hatte.¹¹⁹⁸ Das allein belegt schon, dass der bis dato eher moderat agierende Nuntius nun die offene Auseinandersetzung mit Boelitz nicht mehr scheute. Die Provokation des Kultusministers in Bezug auf die Gültigkeit der Zirkumskriptionsbullen forderte ihn heraus. Pacelli schlug sich in der Dotationsfrage nun ganz auf die Seite des Episkopats. Die härtere Gangart Pacellis fand bei Bertram und Schulte erwartungsgemäß Beifall. Beiden hatte Pacelli das Schreiben Boelitz' und den Entwurf seiner Antwortnote mit Bitte um Einschätzung zukommen lassen.

c. Ausführliche Gegendarstellungen durch Bertram und Schulte

Kardinal Bertram war in seinem Schreiben an Pacelli darum bemüht, die Darstellung des Kultusministers bezüglich der finanziellen Leistungen durch eine sachliche Argumentation zu entkräften.¹¹⁹⁹ Zunächst erörterte er die völlig konträren Ansichten des Ministers hinsichtlich des Dotationstypus. Die preußische Regierung gehe nach wie vor von einer geschlossenen Dotation aus, weshalb sie sich lediglich zur Auszahlung der ursprünglichen Nennbeträge aus den Zirkumskriptionsbullen – und zwar in der offiziellen und wertlosen Währung der Papiermark

¹¹⁹⁶ Vgl. Pacelli an Boelitz am 30.6.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 65. Vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 196; s.h. I.G.

¹¹⁹⁷ Vgl. Pacelli an Schulte und Bertram am 23.5.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 98-100.

¹¹⁹⁸ Vgl. Pacelli an Gasparri am 26.6.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 114-121.

¹¹⁹⁹ Vgl. Bertram an Pacelli, ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 142-152. Der Briefkopf lässt kein Datum erkennen. Sicherlich musste er nach dem Schreiben Pacellis an Bertram vom 23.5.1924 und vor dem Bericht Pacellis an Gasparri vom 26.6.1924 verfasst worden sein.

– rechtlich verpflichtet fühle.¹²⁰⁰ Aus diesem Grund komme der Kultusminister zu der paradoxen Aussage, dass die staatliche Dotationspflicht völlig erfüllt und prinzipiell anerkannt werde, obwohl der tatsächliche Wert der Zahlungen gegen Null tendiere. Dieser Selbstwiderspruch entlarve den Irrtum dieses Ansatzes. Bertram räumte zwar ein, dass der Staat zwar nicht zur Auszahlung in Gold- bzw. Rentenmark verpflichtet sei, wohl aber die Zahlungen in Papiermark derart erhöhen müsse, dass sie diesem Wert entsprächen. Die kirchliche Position stehe darüber hinaus auf dem Standpunkt der Realdotation, der besage, dass die Dotationszahlungen in Wahrheit als „Beschäftigungs- und Unterhaltsrenten“ zu deklarieren seien, die sich nicht an festen Ziffern, sondern an den realen Bedürfnissen der Bistümer¹²⁰¹ und Pfarreien¹²⁰² orientieren. Jegliche Aufwertungsbeschränkung, gerade im Hinblick auf staatliche „Unterhaltsrenten-Verpflichtungen“, komme einem Rechtsbruch gleich.¹²⁰³ Als „umso odioser“ bezeichnete Bertram die Bestimmung des Ministers, die den katholischen Diözesen in Goldmark zukommenden Mittel im Etat-Entwurf von 1924 „nur als widerrufliche Zuschüsse“ zu deklarieren.¹²⁰⁴ Dies umso mehr als die Zuschüsse an die evangelische Kirche im selben Etat ohne jegliche Verklammerung ausbezahlt werden sollten, obwohl gegenüber der evangelischen Kirche keine völkerrechtlichen Verpflichtungen vorlägen.¹²⁰⁵

¹²⁰⁰ Dahinter verberge sich die rechtlich und in praxi unhaltbare Vorstellung, die der preußischen Regierung zumindest in Teilen noch anzuhaften schien, dass sich Goldmark und Papiermark in ihrem Wert 1:1 entsprächen. Spätestens die Reichsgerichtsentscheidung vom 28.11.1923 „tut (...) den Satz ‚Mark=Mark‘ ab und spricht sich mit aller Deutlichkeit und Schärfe aus, daß der Gläubiger einer Hypotheken-oder sonstigen Darlehensforderung sich nicht mit der Zahlung in Papiermark zu begnügen brauche, daß es ihm nicht zugemutet werden könne, eine Hypothek in entwertetem Papiergeld zurückzunehmen, daß es gegen Treu und Glauben verstoßen würde, wenn die Löschung einer Hypothek gegen Zahlung ihres Nennbetrags in Papiermark erfolge.“ WARNEYER, Otto/KOPPE, Fritz, Die Aufwertung auf Grund der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924, Berlin 1924, 15.

¹²⁰¹ Hinsichtlich der Bulle „De salute animarum“ Nr. XLI zitiert Bertram wörtlich, „die Kirchen [seien] mit angemessener und fester (Anm. Bertram: radizierter) Ausstattung zu versorgen“. Vgl. auch HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 216.

¹²⁰² Bertram berief sich auf das preußische Säkularisationsedikt vom 30. Oktober 1810, §4, wo die „reichliche Dotierung der Pfarreien“ bestimmt wurde. Vgl. auch HUBER, Ernst Rudolf (Hg.), Deutsche Verfassungsdokumente (1803-1850), 48.

¹²⁰³ Bertram bezog sich wiederum auf WARNEYER, Otto/KOPPE, Fritz, Die Aufwertung auf Grund der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924, Berlin 1924, 13f u. 112.

¹²⁰⁴ Bertram an Pacelli, ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 142-152, hier: 143.

¹²⁰⁵ Bertram fügte handschriftlich die Bemerkung an, dass sich ein „großer Teil der säkularisierten Kirchengüter (...) noch in den Händen des Staates“ befinde und beträchtliche Erträge abwerfe. Dabei berief er sich auf das 1897 erschienene Werk von Wilhelm Rudolphi, der den Gesamtwert der vom preußischen Staat säkularisierten Güter auf mindestens eine Milliarde Mark schätzte. Bei einer angenommenen Verzinsung von 3 Prozent flossen demnach 30 Millionen Mark aus ehemaligem katholischem Kirchenbesitz in den Staatshaushalt. Dem stehe für das Rechnungsjahr 1896/1897 eine staatliche Dotation an die altpreußischen Bistümer und den dazugehörenden Instituten von insgesamt 2.352.716 Mark und 51 Pfg. gegenüber. Rudolphi kommentierte diese Differenz lakonisch: „Ein gutes Geschäft!“ würde Friedrich II. sagen“. RUDOLPHI, Wilhelm, Zur Kirchenpolitik Preußens, Paderborn 1897, 61.

Nach dieser grundsätzlichen Analyse ging Bertram in einem zweiten Teil dazu über, die Aussagen Boelitz' bezüglich der Dotationshöhe im Haushaltsplan 1924 zu analysieren. Dessen Behauptung, die ausgezahlten Beträge von 1924 überstiegen die vom Jahre 1914, sei dahingehend zu hinterfragen, dass er die Gelder aus unterschiedlichen Rechtstiteln miteinander vermische und zu einem einzigen Betrag addiere. Bertram machte sich daraufhin die Mühe, die staatlichen Leistungen der Jahre 1914 und 1924 aus den verschiedenen Konzessionen detailliert aufzuzählen.¹²⁰⁶ Er kam daraufhin zu dem gegenteiligen Ergebnis, dass die Beträge in den meisten Fällen ungünstiger geworden seien.¹²⁰⁷

Zusätzlich zu diesem sachlichen Irrtum der preußischen Regierung warf der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz dem Kultusminister vor, Falschaussagen zu tätigen, wenn er beispielsweise behauptete, die Bezüge der Bischöfe und Kapitulare seien analog zu den Beamtengehältern selbstverständlich erhöht worden. Bertram erklärte das genaue Gegenteil: Nicht automatisch, sondern nur aufgrund eines „besonderen staatlichen Bewilligungsaktes“¹²⁰⁸ seien die besagten Bezüge angehoben worden.¹²⁰⁹

¹²⁰⁶Dabei teilte er die Dotation in folgende Rechtsgruppen ein, die sich alle auf die Säkularisation zurückführen lassen: 1. „Staatliche Pfarrbesoldungs-Beihilfen für leistungsfähige katholische Pfarrgemeinden“, 2. Gelder für „Katholische Geistliche und Kirchenbesoldung und Zuschüsse“, 3. Die auf die Zirkumskriptionsbulln gründenden „Staatsleistungen für die Bistümer und die dazu gehörenden Anstalten“. Die unter 1. aufgeführten Gelder seien im Etatentwurf von 1924 tatsächlich um das Doppelte erhöht worden. Allerdings beanstandete Bertram, dass auf die evangelische Kirche der dreifache Betrag (2.593.000 GM) entfalle, obwohl das Verhältnis der Protestanten zu den Katholiken in Preußen 2:1 sei. Hintergrund der „dankenswerten“ Erhöhung dieser Beträge, die durch keinen Rechtstitel abgesichert waren, sei die „gesteigerte Leistungsunfähigkeit der Gemeinden“ durch die Nachkriegsverhältnisse. Diese seien durch verschiedene Maßnahmen der preußischen Regierung hervorgerufen worden, weshalb der Zynismus im Dank Bertrams nicht zu überlesen ist. Die Beträge unter 2. waren hingegen im Laufe des Jahres 1923 wegen der „technischen Undurchführbarkeit“ ganz eingestellt worden: Die alten Dotationssummen wurden lediglich in Papiermark bezahlt und waren praktisch wertlos. Erst mit dem Erlass des Kultusministers vom 19.5.1924 wurde die Zahlung der Hälfte der vereinbarten Summe aus dem Rechnungsjahr 1914 in Aussicht gestellt, ohne ein Rechtspflicht anzuerkennen. Wiederum sei für die evangelische Kirche mehr Geld vorgesehen. Die unter 3. angeführten Staatsbezüge seien tatsächlich so gezahlt worden, wie es Boelitz angab, zumindest was die Gehälter der Bischöfe und Kapitel anbelangt. Damit würden jedoch die Sätze aus den Zirkumskriptionsbulln nicht erfüllt. Zwar überstiegen die Bezüge der Domkapitel ab dem 1.7.1923 die Sätze aus den Bullen, dennoch reiche das Geld aufgrund des Wertverlusts der letzten 100 Jahre bei weitem nicht für den standesgemäßen Unterhalt aus. Zudem, so bemerkte Bertram handschriftlich, sei die Dotation vor 100 Jahren aufgrund der „Verarmung und Verschuldung des preußischen Staates“ schon von vorneherein „sehr karg“ bemessen worden. Der reale Wert der Beträge aus dem Jahr 1821 würde jedenfalls bei weitem nicht erreicht. Noch ungünstiger als die Bischofs- und Kapitelgehälter stehe es um die Staatszuschüsse für die übrigen Diözesanbedürfnisse. Diese seien beispielsweise für Breslau gemessen am Jahr 1914 um mehr als die Hälfte gesunken. Vgl. Bertram an Pacelli, ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 142-152, hier: 145-150.

¹²⁰⁷ Bertram kam in seinen Berechnungen zu folgender Aufstellung der Staatsleistungen an preußischen Diözesen, die auf völkerrechtliche Vereinbarungen beruhten, insgesamt: Vor 1906: 1.783.147 M; 1914: 2.110.220 M; 1924: ca. 950.000 GM. Vgl. Bertram an Pacelli ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 142-152, hier: 149.

¹²⁰⁸ Bertram an Pacelli, ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 142-152, hier: 145.

¹²⁰⁹ Der Kardinal stellte auch grundsätzlich die Vergleichbarkeit des Gehalts eines Ministers mit dem eines Bi-

Gegen Ende hatte Bertram trotz aller Vorwürfe auch Worte des Dankes für Boelitz parat: Lobenswert wurde sein rascher Einsatz für die Domkapitel in Aachen erwähnt und die auf seine Intervention hin erhebliche Verbesserung der Bistumsdotation seit 1923. Diese eher lokalen Erfolge konnten freilich nicht über die schweren Vorwürfe der Rechtsverletzungen des preußischen Staates hinwegtäuschen.¹²¹⁰

Bertrams Argumentation brachte inhaltlich nicht viel Neues und hatte primär den Sinn, Pacelli die interpretatorische Sichtweise des Episkopats ins Gedächtnis zu rufen und zu untermauern. Eindeutige rechtliche Belege zur Unterstützung seiner Aussagen konnte der Kardinal jedoch kaum liefern. Die gegenseitigen Vorhaltungen, falsche Informationen zu verbreiten, sind letztendlich auch Indizien für die kursierende Rechtsunsicherheit. Dass es vor allem an eindeutigen Fakten mangelte, wurde auch aus den Aufstellungen der Ausgaben der Ordinariate ersichtlich, die Bertram am 31. Mai 1924 Pacelli übermittelte. Bertram räumte ein, dass die Zahlen trotz seiner ausführlichen Anleitung „ungleichmäßig und zum Teil mehr oder weniger lückenhaft“¹²¹¹ seien. Das liege vor allem an der unterschiedlichen Rechtslage in den preußischen Bistümern. Erschwerend käme hinzu, dass sich zahlreiche Ordinariate in der Vergangenheit wenn auch nicht rechtlich bindend, so doch in praxi mit der von Bertram bekämpften Interpretation der geschlossenen Dotation abgefunden hätten.¹²¹²

Schulte ging in seiner Einschätzung in eine ganz andere Richtung als Bertram.¹²¹³ Er beschränkte sich bezüglich der Dotationsfrage auf grobe Beobachtungen, wobei die Fehleinschätzung des Kultusministers und der damit verbundene Vertragsbruch Preußens außer Frage standen. Insgesamt jedoch richtete Schulte seinen Fokus über die finanziellen Streitigkeiten hinweg auf die grundsätzliche Frage nach Konkordatsverhandlungen. Seine größte Sorge galt dem Umstand, dass der preußische Staat die aktuelle wirtschaftliche Notlage ausnützen könnte, um finanzielle Zugeständnisse in konkordatäre Abmachungen zu übertragen. Er glaubte offenbar nicht an das von Pacelli angestrebte Modell einer Interimslösung in der Dotationsfrage. Stattdessen plädierte er für eine gründliche und bindende Neuregelung, die

schofs in Frage. Der Bischof habe mit Blick auf den kultischen Bereich wesentlich höhere Ausgaben als ein staatlicher Beamter. Vgl. Bertram an Pacelli, ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 142-152, hier: 152.

¹²¹⁰ Vgl. Bertram an Pacelli, ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 142-152

¹²¹¹ Bertram an Pacelli am 31.5.1924, ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 153.

¹²¹² Vgl. Ebd.

¹²¹³ Vgl. Schulte an Pacelli am 10.6.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol 100-101.

nur durch eine grundsätzliche Ausweitung des römischen Engagements in Preußen zu erreichen sei. Als konkreten Schritt forderte Schulte die Akkreditierung Pacellis als Nuntius auch in Preußen. Es sei angesichts des fortwährenden Scheiterns der Bischöfe gerade in der finanziellen Frage nun an der Zeit, dass „der Hl. Stuhl selber über die genaue Befolgung der konkordatären Verpflichtungen des Staates wacht“.¹²¹⁴

d. Exkurs: Der ergebnislose Streit um die Kölner Domkurie verdeutlicht einmal mehr die Notwendigkeit einer Lösung im Rahmen eines Konkordats

Schulte hatte bereits zum wiederholten Male im Jahre 1924 seinen Wunsch nach einer stärkeren römischen Führung kundgetan. Offenbar traute er den Verantwortlichen der preußischen Kirche immer weniger zu, sich gegenüber den staatlichen Behörden effektiv selbst zu behaupten. Auf der Suche nach den Ursachen für den Vertrauensverlust in die eigenen Kräfte spielten Schultes Erfahrungen im Zusammenhang mit den Dotationsleitungen gerade im Zusammenhang mit der Geldentwertung eine wesentliche Rolle. Schuld an der finanziellen Misere der Kirche hatte dabei nicht allein die Inflation beziehungsweise – wie es Schulte gerne suggerierte – das Versäumnis der Bischöfe in der Vergangenheit, sich gegenüber den staatlichen Behörden vor Geldentwertung rechtlich besser abzusichern.¹²¹⁵ Ganz unabhängig von der Finanzkrise fehlten den kirchlichen Behörden gerade in Sachen Dotation tragfähige Beziehungen zu den Entscheidungsträgern der preußischen Regierung. Ein Beispiel hierfür ist der Streit der Kölner Domkapitel um zwei Häuser der Domkurie: Mit der Bulle „De salute animarum“ hatte sich der König von Preußen verpflichtet, das Kölner Domkapitel zu unterhalten. Dazu gehörte auch die Bereitstellung von Wohnungen.¹²¹⁶ Nach einer längeren Prozedur der Sichtung geeigneter Wohnungen erwarb der Oberpräsident der Rheinischen Provinz Ernst Albert Freiherr von Bodelschwingh d.Ä.¹²¹⁷ im Jahre 1836 Häuser in Köln, die als Wohnungen der

¹²¹⁴ Schulte an Pacelli am 10.6.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, hier: 100v.

¹²¹⁵ Vgl. Ebd.

¹²¹⁶ In Art. LIII der „Bulle De Salute animarum“ heißt es: Desgleichen tragen Wir ihm, dem Bischofe Joseph, hierdurch auf: dass er den Erzbischöfen und Bischöfen zu ihrer anständigen Wohnung entweder die alten bischöfl. Residenzen, wenn dieses füglich geschehen kann, oder andere Häuser in den Städten, auch, wo die Umstände es begünstigen, einen Sommeraufenthalt, Alles, wie die Gnade des Königs es verleihen wird, fest bestimme und anweise. Ein gleiches gilt in Betreff der Wohnungen und des Gelasses für die Würden, Chorherren, Vikarien oder Pfründner, wie auch für die bischöfl. Kanzlei, das Domkapitel und Archiv. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 218f.

¹²¹⁷ BODELSCHWINGH, Ernst Albert Karl Wilhelm Ludwig, * 26.11.1794 Velmede (Kreis Hamm), ev., Gymnasium in Hamm, 1812 Studium der Rechtswissenschaft in Berlin und Göttingen, Assessor bei den Regierungen in Kleve und Arnsberg und im preußischen Finanzministerium, 1822 Landrat Kreis Tecklenburg, 1831 Oberregierungsrat

Mitglieder des Kölner Domkapitels dienen sollten, darunter auch zwei Häuser „An der Rechtsschule“ 2 und 4. Laut einer Darstellung des Kölner Dompropstes Middendorf wurden diese Häuser sowie die dazugehörigen Grundstücke als Eigentum dem Domkapitel übergeben. Im Zusammenhang mit der Kulturkampfgesetzgebung stellte sich der preußische Staat 1875 auf den Standpunkt, dass die Häuser den Kapiteln nicht übereignet, sondern lediglich zur dauernden Benutzung vom Staat gestellt worden seien. Im Zuge des Gesetzes zur Einstellung der staatlichen Leistungen („Brotkorbgesetz“) vom 22. April 1875¹²¹⁸ wurden die Wohnungen der Kapitel schließlich 1876 zwangsgeräumt. Die Kapitel starteten eine Eigentumsklage und hatten damit in erster Instanz vor dem Landgericht Köln Erfolg, scheiterte allerdings in zweiter Instanz vor dem Oberlandesgericht, dessen Urteil schließlich vor dem Reichsgericht bestätigt wurde. Danach war der Staat zwar Eigentümer der besagten Wohnungen, den Kapiteln seien diese jedoch „zur dauernden Benutzung“ zur Verfügung zu stellen. Dieses Urteil wurde von den Domherren nie anerkannt. Nach wie vor beharrte das Kölner Domkapitel also auf dem Eigentumsrecht.¹²¹⁹

Im Jahre 1924 fühlten sich die Domherren wieder an die Ereignisse aus dem Kulturkampf erinnert: Der Staat Preußen war im Begriff die beiden Häuser An der Rechtsschule 2 und 4, die bislang als Domherrenwohnungen fungierten, an die Stadt Köln zu verkaufen. Middendorf legte daraufhin beim preußischen Kultusministerium Verwahrung ein: Selbst wenn der Standpunkt, wonach die Wohnungen Eigentum der Kapitel seien, vom Staat nicht anerkannt würde, dürften, so die Argumentation Middendorfs mit Blick auf das Reichsgerichtsurteil von 1875, die Immobilien zu keinem anderen Zweck verwendet werden, als zur Behausung der Kapitel. Nachdem er den rechtlichen Sachverhalt über die besagten Häuser schriftlich dem Kultusminister erörtert hatte, meldete er sich kurzerhand zu Gesprächen im Kultusministerium an.¹²²⁰ Am 3. April suchte er zunächst Justizminister am Zenhoff auf, der Middendorf darin bestätigte,

in Köln u. anschl. Regierungspräsident in Trier, 1834 Oberpräsident der Rheinprovinz in Koblenz, 1842 preußischer Finanzminister in Berlin, 1845 preußischer Innenminister, nach Auseinandersetzungen um die Verfassung bat er 1848 um Ablösung, Rückzug auf das Gut Velmede, 1851 Regierungspräsident in Arnsberg, +18.5.1854 Medebach. Zu ihm: BUßMANN, Walter, Art. Bodelschwingh, Ernst Albert Karl Wilhelm Ludwig, in: NDB 2 (1955), 350 f.

¹²¹⁸ Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 656-658.

¹²¹⁹ Vgl. Middendorf an das preußische Kultusministerium am 26.3.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 56f. Middendorf schrieb am selben Tag eine zweite Note ebenfalls an das Kultusministerium. Die erste Eingabe hatte die Rechtsverwahrung gegen die geplante Veräußerung der beiden Domherrenwohnungen „an der Rechtsschule 2 und 4“ zum Inhalt. Das zweite Schreiben brachte konstruktive Lösungsvorschläge. Vgl. Middendorf an das preußische Kultusministerium am 26.3.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 58f.

¹²²⁰ Vgl. Middendorf an das preußische Kultusministerium am 26.3.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 56f.

dass die beiden Häuser vom Staat zur andauernden Verfügung der Kapitel bereitgestellt werden müssten. Eine Veräußerung sei demnach unrechtmäßig und die Häuser hätten demnach keinen praktischen Wert für den Staat. Aufgrund dieser Sachlage hielt es Zenhoff für vernünftiger, die Immobilien den Kapiteln tatsächlich zu übereignen. Middendorf konnte mit diesem Ergebnis zufrieden sein. Jedoch hielt diese Zufriedenheit gerade einmal einen Tag an. Während des Treffens tags darauf im Kultusministerium hielten sich die dortigen Vertreter stark zurück mit Zusagen jeglicher Art. Fleischer hielt den Zeitpunkt schlicht für ungünstig, um irgendwelche Entscheidungen zu treffen, weil die protestantische Seite nun ebenfalls Ansprüche auf Wohnungen für ihre Geistlichkeit gestellt hätte. Diese Verhandlungen wolle man nun nicht präjudizieren. In der daraufhin von Middendorf angestoßenen sachlichen Diskussion versuchte Fleischer, klare Aussagen zu vermeiden und „verschanzte sich mehr und mehr hinter dem Finanzministerium“.¹²²¹ Der von dortiger Stelle für die Gespräche abgestellte Assessor Johann Müller¹²²² fungierte jedoch lediglich als Beobachter ohne Entscheidungsbefugnis. So blieben die Verhandlungen in der Sache ergebnislos, und man kam darin überein, dass ein Urteil letztlich dem Finanzministerium obliege. Middendorf suchte daraufhin das Gespräch mit den Finanzbehörden, zunächst ohne Erfolg. Erst auf Vermittlung durch den ehemaligen Kölner Oberbürgermeister Wallraf¹²²³ ließ sich ein Gespräch mit dem Finanzminister Richter am 3. April vereinbaren. Bei dem Treffen zeigte dieser sich nicht informiert, wirkte jedoch entgegenkommend und machte Middendorf Hoffnung. Er vereinbarte für den Folgetag ein weiteres Gespräch mit Ministerialrat Du Mesnil¹²²⁴. Die Unterredung vom 4. April komplettierte die Enttäuschung Middendorfs. Du Mesnil stellte sich nämlich wider Erwarten voll auf

¹²²¹ Protokoll über die Verhandlungsgespräche mit der preußischen Regierung vom 3./4. 4.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 60-62, hier: 61r.

¹²²² MÜLLER, Johann Baptist, *1865, kath., Ministerialbeamter, + 1929. Zu ihm: Müller, Johann, Indexeintrag in: Deutsche Biographie, <https://www.deutsche-biographie.de/gnd137826257.html> (Zugriff: 29.07.2016).

¹²²³ WALLRAF, Max Ludwig Theodor Ferdinand, * 18. September 1859 in Köln, kath., Apostelgymnasium in Köln, 1878-1881 Studium der Rechtswissenschaft in Bonn, Heidelberg und Leipzig, 1889-1894 Landrat in Malmedy, 1894-1898 Landrat in St. Gohar, 1900-1903 Polizeipräsident in Aachen, 1907-1917 Oberbürgermeister von Köln, 1917 Unterstaatssekretär im Reichsrat des Innern, 1917-1918 Staatssekretär, 1918 preuß. Minister (o. Ressort), Eintritt in die DNVP, 1921-1924 MdL Preußen, 1924-1930 MdR, 1924/25 Präsident des Reichstags, 1933 Mitglied der NSDAP, + 6.9.1941 in Oberstdorf. Zu ihm: ROMEYK, Horst, die leitenden staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten der Rheinprovinz (1816-1945), (= Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Bd. 69), Düsseldorf 1994, 799f.

¹²²⁴ MESNIL, Herbert du, * 31.8.1875 in Gnesen, Besuch des Friedrichgymnasiums in Frankfurt/Oder, 1893-1896 Studium der Rechtswissenschaft in Jena, Leipzig und Berlin, 1896 Erstes Staatsexamen in Berlin, 1897-1901 Referendar am Amtsgericht in Seelow, am Landgericht in Frankfurt/Oder und am Amtsgericht I in Berlin, 1907/08 freiwilliger Militärdienst, 1898 Dr. jur. in Erlangen, 1902-1904 Gerichtsassessor in Frankfurt/Oder, Stargard und Bochum, 1904-1905 Juristischer Hilfsarbeiter in den Konsistorien in Stettin und Magdeburg, 1905-1909 Konsistorialassessor in Posen, 1909-1919 Konsistorialrat in Koblenz und Berlin, 1919 Verhandlungsführer für die ev.

den Standpunkt Fleischers, wonach Verhandlungen jetzt nicht günstig seien. Er betrachtete die Besprechung mit Middendorf vielmehr als „harmlose Plauderei“.¹²²⁵ Der „völlige Mangel an gutem Willen“¹²²⁶ wurde für Middendorf darüber hinaus ersichtlich, als klar wurde, dass Dumenil sein Verwahrungsschreiben vom 26. März zum Zeitpunkt des Gesprächs noch nicht einmal gelesen hatte. Trotz der „allgemeinen Zusicherung wohlwollender Behandlung“¹²²⁷, die Middendorf in allen Ministerien erhielt, kam er zu dem Urteil, dass die Reise nach Berlin ein „völliger Misserfolg“ gewesen sei.¹²²⁸

Als Schulte von der Odyssee Middendorfs in Berlin erfuhr, wandte er sich nicht etwa an die preußische Regierung, um von seiner Seite aus Druck zu machen. Er richtete seine Beschwerde an Pacelli. Das war grundsätzlich nicht außergewöhnlich, weil in dieser Materie Inhalte der Bulle „De salute animarum“ zur Behandlung kamen, die naturgemäß in die römische Diplomatie fielen. Auffallend war jedoch die Tatsache, dass die Kölner Kirche in der Frage zunächst auf eigene Faust eine Lösung anstrebte und erst nach ihrem Scheitern nach höherem Beistand suchte. Bemerkenswert war zudem die Art und Weise, wie das Domkapitel mit seiner Verwahrung in Berlin abgehandelt wurde. Es fehlte den Leitungsgremien des Bistums offenbar an politischer Handhabe, um mit ihren Anliegen bei der preußischen Regierung tatsächlich eine Wirkung zu erzielen.

Schulte reihte die Streitigkeiten um die Kölner Domkurien deshalb in die Liste der Vertragsverletzungen des preußischen Staates ein, die von kirchlicher Seite aus in der Vergangenheit erst möglich gemacht wurden, weil Rom nicht eher informiert worden war. Inhaltlich stand Schulte voll auf der Seite seines Domkapitels: Nach der Bulle „De salute animarum“ sei der preußische Staat zur Übereignung von angemessenen Wohnungen für die Kapitulare verpflichtet. Dies habe der Staat bis heute versäumt. Darüber hinaus hielt Schulte der Regierung

Kirche mit der französischen Besetzung im Saargebiet, 1918 Verdienstkreuz für Kriegshilfe, 1920-1943 Ministerialrat im Preußischen Finanzministerium, 1944 Emeritierung, † 4.11.1947 auf Caldenhof bei Hamm. Zu ihm: <http://www.saarland-biografien.de/Mesnil-Herbert-du> (Zugriff am 31.3.2016); KLOOSTERHUIS, Jürgen (Bearb.), Preußisch Dienen und Genießen. Die Lebenszeiterzählungen des Ministerialrats Dr. Herbert du Mesnil (1875-1947), (= Veröffentlichungen aus den Archiven preußischer Kulturbesitz, Bd. 21), Köln 1998.

¹²²⁵ Protokoll über die Verhandlungsgespräche mit der preußischen Regierung vom 3./4. 4.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 60-62, hier: 62v.

¹²²⁶ Protokoll über die Verhandlungsgespräche mit der preußischen Regierung vom 3./4. 4.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 60-62, hier: 62v.

¹²²⁷ Ebd.

¹²²⁸ Vgl. Ebd., fol. 60-62.

vor, für die Instandhaltung der zur Verfügung gestellten Wohnungen nicht genügend aufzukommen. Dieser Zustand sei nicht länger tolerierbar, weshalb er Pacelli darum bat, den Heiligen Stuhl von dieser vertraglichen Untreue zu informieren.¹²²⁹

Pacelli nahm den Sachverhalt ernst. Am 25. April teilte er Schulte knapp mit, dass er sich unmittelbar nach Erhalt seines Schreibens auf die Suche nach einer Lösung gemacht habe.¹²³⁰ Am 8. Mai übermittelte er Schulte schließlich das Ergebnis seiner Recherchen. Er stellte fest, dass eine Eigentumsübertragung der Wohnungen des Erzbischofs und des Domkapitels durch den Staat nicht eindeutig gesichert sei¹²³¹ und ein Beharren auf dieser Forderung auf schwere Hindernisse stoßen werde. Wohl aber müsse mit Nachdruck urgiert werden, dass die Wohnungsüberweisung durch den Staat „dauernd“ und „unwiderruflich“ sei und zudem die Regierung für die Instandhaltungskosten aufkommen müsse. Eine solche Regelung schien dem Nuntius sogar noch besser als eine Übereignung: Praktisch bestehe kein Unterschied, außer der, dass der Staat als Eigentümer die Reparaturen bezahle. Für angebracht hielt es Pacelli zudem, dass das Kölner Kapitel weiterhin auf die Bereitstellung eines eigenen Geschäftshauses beharren sollte. Der Nuntius sagte abschließend selbstverständlich zu, bei der preußischen Regierung in diesem Sinne zu intervenieren.¹²³²

e. Die Dotationsverhandlungen als Hebel für einen bilateralen Vertrag in Preußen

„Um gefährliche Verzögerungen zu vermeiden“¹²³³, übermittelte Pacelli relativ zeitnah, am 25.

¹²²⁹ Vgl. Schulte an Pacelli am 16.4.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 55. In der Anlage übermittelte Schulte dem Nuntius zudem die beiden Schreiben Middendorfs an das preußische Kultusministerium vom 26.3.1924 und dessen Protokoll über die Verhandlungsgespräche mit der preußischen Regierung vom 3./4. 4.1924. ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 56-62.

¹²³⁰ Vgl. Pacelli an Schulte am 25.4.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 79.

¹²³¹ Zu dieser Erkenntnis kam Pacelli aufgrund von Beratungen mit dem Ministerialrat des bayerischen Justizministeriums Franz Goldenberger. Am 24.4.1924 führte Goldenberger ein Telefonat mit Pacelli, indem es um die Deutung des Verbs „assignere“ ging, welches in der Bulle „De salute animarum“ verwendet wird, um die Wohnungsausstattung der Bischöfe und Kapitel durch den Staat zu beschreiben. Goldenberger vertrat den Standpunkt, dass das Wort nicht eindeutig zu übersetzen sei. Es sei sowohl die Bedeutung einer Eigentumsüberschreibung als auch die der simplen Benutzung der Wohnungen möglich. Vgl. Telefonische Eingabe Goldenbergers an Pacelli am 24.4.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 78. Pacelli wiederholte gegenüber Schulte diese Deutung, ohne Goldenberger explizit zu nennen. Er fügte noch hinzu, dass selbst der bayerische Staat die Wohnungen für die Bischöfe und Kapitel nicht übereignet habe, obwohl auch im Konkordat zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl von 1817 der Begriff „assignere“ verwendet wurde. Vgl. Pacelli an Schulte am 25.4.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 79.

¹²³² Vgl. Pacelli an Schulte am 8.5.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 80f. Pacelli informierte auch Gasparri ausführlich über den Sachverhalt. Vgl. Pacelli an Gasparri, undatiert, aber nach dem 8.5.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 72-77.

¹²³³ Wörtl.: „Affine di evitare quindi pericolosi ritardi ...“. Pacelli an Gasparri am 26.6.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 114-121, hier: 121v.

Juni 1924, eine Antwortnote an den preußischen Kultusminister. Deutlich ist darin das Bemühen zu erkennen, den Eingaben Bertrams und Schultes gerecht zu werden. Dementsprechend lassen sich in der Note zwei Teile ausmachen: Zum einen setzte Pacelli auf juristische Konfrontation. Dazu gehört zunächst die Klarstellung, dass von einer Anerkennung der Zirkumskriptionsbullen durch den Heiligen Stuhl nicht die Rede sein könne.¹²³⁴ In einer darauf folgenden inhaltlichen Auseinandersetzung, die sich an die Argumentation Bertrams anlehnt, negiert Pacelli ferner die Behauptung des Kultusministers, die Staatsdotation habe zu Zeiten der Finanzkrise weitgehend korrekt stattgefunden. Der preußischen Vorstellung von der geschlossenen Dotation stellt er die in den Zirkumskriptionsbullen fixierte Realdotation in Grund und Gütern entgegen: Das damit verbundene Ansinnen, die Kirche „ausreichend und dauernd“ auszustatten, werde durch die preußische Praxis, die zunächst in wertloser Währung angesetzte Dotation durch widerruflicher Zuschüsse aufzustocken, geradezu konterkariert. Ganz beiläufig zeigt Pacelli damit der Vorgabe Boelitz, an der Gültigkeit der Zirkumskriptionsbullen festhalten zu wollen, die Grenzen auf: Eine offene Absage Preußens an das Prinzip der Realdotation käme einer Negation der bestehenden Vertragsverhältnisse gleich. Anders ausgedrückt: Folgte Preußen der von Boelitz vorgestellten Dotationspraxis widerspräche dies seiner gleichzeitigen Forderung die Zirkumskriptionsbullen prinzipiell aufrecht zu halten.

Nachdem Pacelli auf diese Weise den Pressionsversuch Boelitz' pariert, gibt er sich in einem zweiten Teil versöhnlich und nimmt bilaterale Verhandlungen in den Blick. Pacelli bekundet durchaus die Bereitschaft der Kirche, der finanziellen Notlage des Staates vorübergehend Rechnung zu tragen – sofern daraus keine Verbindlichkeiten für künftige Verhandlungen geschaffen werden. Er nehme darüber hinaus „mit Befriedigung“ die Bereitschaft der preußischen Regierung entgegen, nach einer Währungsstabilisierung mit dem Heiligen Stuhl zu einer Neureglung der Dotationsleitungen zu kommen. Hierfür stellt er grundlegende Forderungen auf: Dazu gehört in erster Linie die Dotation in Grund und Boden. Sollte dies aufgrund der aktuellen Umstände auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden können, verlangt er die volle Aufwertung der Beträge aus den Bullen zuzüglich einer Erhöhung der Leistungen entsprechend des Geldwertverlustes und der gesteigerten Bedürfnisse der Institute. Darüber hinaus sollen die Gehälter der Geistlichen an die tatsächlichen Lebensumstände angepasst werden.¹²³⁵

¹²³⁴ Dabei führt er diese Position nicht weiter aus, sondern verweist schlicht auf die Ausführungen aus seinem Schreiben vom 30. Juni 1922. Vgl. Pacelli an Boelitz am 25.6.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 108-110 sowie HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 14-20.

¹²³⁵ Vgl. Pacelli an Boelitz am 25.6.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 108-110 sowie HStA Düsseldorf, NI Lammers,

Eine Erfüllung dieses Katalogs an Forderungen setzte freilich einen beachtlichen Aufwand für die Ermittlung der entsprechenden Werte voraus, der kaum noch mit der ursprünglichen Intention Pacellis nach schnellen, provisorischen Vereinbarungen über die Dotationsfrage zu vereinen war. Dass Pacelli von diesem Plan abgekommen war, zeigt auch, dass er die Verhandlungen erst auf den unbestimmten Zeitpunkt im Anschluss an eine Währungsstabilisierung verlegte. Der Nuntius nahm offenbar grundlegendere Dotationsverhandlungen in den Blick, die durchaus als Vorgabe für eine konkordatäre Vereinbarung geeignet gewesen wären. Hierzu passt, dass er nun, wie er gegenüber Gasparri bekundete, zunächst eine generelle Rechtsbasis für Gesamtpreußen schaffen wolle, ehe es an die konkrete Umsetzung für jede einzelne Diözese gehen könne.¹²³⁶

Der Wille zu einer Neuvereinbarung hinsichtlich der Dotation war zwar nach außen hin von allen Seiten klar formuliert worden. Zu eigenständigen Dotationsverhandlungen sollte es jedoch nicht kommen. Auch nicht, nachdem am 30. August 1924 die Reichsmark erstmals als neues offizielles Zahlungsmittel ausgegeben wurde und sowohl die wertlose Papiermark (Wechselkurs 1:1 Billion) als auch die Rentenmark 1:1 zu ersetzen begann.¹²³⁷ Erst Ende November 1924 beantwortete Boelitz die letzte Note Pacellis vom 25. Juni. Er begründete die späte Antwort damit, dass er zunächst abwarten wollte, wie sich die neue Währung entwickle. Obwohl sich diese nun als stabil erwies, kam Boelitz über die Beteuerung die „angestrebten Verhandlungen“ „demnächst“ „bei geeigneter Gelegenheit“¹²³⁸ anzugehen nicht hinaus. Eine konkrete Einladung zu Gesprächen beziehungsweise die Festlegung eines Termins erfolgte nicht. Ganz offensichtlich hatte die preußische Seite ihr Interesse an einer Neuregelung unter den von Pacelli aufgestellten Bedingungen verloren. Vielmehr bemühte sich der Kultusminister darum, seine vermeintlich günstige Ausgangsposition für allgemeine Konkordatsverhandlungen zu bewahren: Er dankte Pacelli zunächst für die Anerkennung der staatlichen Notlage von Seiten der Kirche und interpretierte auch die letzte Note – völlig entgegen der darin enthaltenen Revision Pacellis – in die Richtung, dass Rom die Zirkumskriptionsbullen anerkenne. Eine Erhöhung der Leistungen an die Kirche über den Betrag aus der Vorkriegszeit hinaus hielt

RWN 93.2, 14-20.

¹²³⁶ Vgl. Pacelli an Gasparri am 26.6.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 114-121. Am 16.7.1924 wurde dieses Vorgehen vom Heiligen Stuhl gutgeheißen und abgesegnet. Vgl. Gasparri an Pacelli am 16.7.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 128.

¹²³⁷ Vgl. KNORTZ, Heike, Wirtschaftsgeschichte der Weimarer Republik. Eine Einführung in Ökonomie und Gesellschaft der ersten Deutschen Republik, Göttingen 2010, 57f.

¹²³⁸ Boelitz an Pacelli am 28.11.1924, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 21f.

er im Übrigen für unwahrscheinlich. Er hielt damit an der Interpretation der geschlossenen Dotation fest.¹²³⁹

Dem Episkopat behagte ein Stillstand in der Dotationsfrage freilich nicht. Schulte drängte den Nuntius, noch vor September 1924 eine Einigung zu erreichen, da in der zweiten Septemberwoche ein Beschluss über den neuen preußischen Kultusetat erwartet werde. Schulte sorgte sich insbesondere darum, dass die Dotationsleistungen „in persönliche und widerrufliche Zuschüsse“¹²⁴⁰ umgewandelt werden könnte. „Damit wird der Rechtsboden auf dem sie stehen, tatsächlich verlassen, und dagegen habe ich die schwersten Bedenken. Man wird uns ja vermutlich mit der Ausrede zu beschwichtigen versuchen, es handele sich lediglich um einen vorübergehenden technischen Notbehelf, aber ich traue dem Frieden nicht, weil ich fürchte, dass man zu einem späteren Zeitpunkt daraus Konsequenzen ziehen wird. Aber es ist natürlich zunächst Sache des hl Stuhls notwendige Schritte zu tun.“¹²⁴¹

Pacelli ließ sich von Schulte jedoch nicht weiter bedrängen. Er glaubte dessen Sorge bereits durch sein Protestschreiben an Boelitz begegnet zu sein. Ein zeitliches Limit für weitere Verhandlungen wollte er sich indes nicht auferlegen. Stattdessen entledigte er sich eines Teiles der Verantwortung, indem er die Zentrumsabgeordneten im Landtag stärker zu eigenen Aktionen animierte. Konkretes habe er bereits mit Porsch und Eismann¹²⁴² besprochen.¹²⁴³

7. Erkenntnisse aus der Dotationskrise für die weiteren Konkordatsverhandlungen

Obwohl separate Dotationsverhandlungen letztlich an der mangelnden Bereitschaft zur Durchführung seitens der preußischen Vertreter und Pacelli scheiterten, lassen sich aus dieser Phase Erkenntnisse gewinnen, die für die späteren Konkordatsverhandlungen nicht unerheblich sind. Hierzu lohnt zunächst ein Blick über den preußischen Tellerrand hinaus.

¹²³⁹ Vgl. Boelitz an Pacelli am 28.11.1924, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 21f.

¹²⁴⁰ Schulte an Pacelli am 18.7.1924, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 225.

¹²⁴¹ Ebd.

¹²⁴² EISMANN, Adam, * 13.8.1872 in Planing (Rhein Hessen), Studium der kath. Theologie in Innsbruck und Trier, Dr. theol., 1897 Priesterweihe in Trier, Pfarrer in Bendorf (Sieg), Büdlich und Herdorf, 1919 Mitglied der verfassungsgebenden Landesversammlung, 1921-1928 Abgeordneter des preußischen Landtags (Zentrum), seit 1925 Strafanstaltspfarrer in Wittich, Mitherausgeber der kath. Korrespondenz, † 15. April 1956 in Bernkastel-Kues. Zu ihm: KOSCH, Wilhelm, Das katholische Deutschland. Biographisch-bibliographisches Lexikon, Bd. 1, Augsburg 1933, 611.

¹²⁴³ Vgl. Pacelli an Schulte am 22.7.1924, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 226.

a. Die Sonderrolle des preußischen Episkopats in Bezug auf die Dotationsfrage

Die mit der Inflationskrise einhergehende Dotationskrise betraf ganz Deutschland. Dementsprechend hatte Pacelli seinen Protest bezüglich der Dotationskürzungen nicht auf Preußen beschränkt. Auf Drängen Bertrams richtete er im März 1924 ein Verwahrungsschreiben an das Auswärtige Amt.¹²⁴⁴ Eine Antwort erging nach mehreren Monaten Verzögerung und glich inhaltlich den bereits bekannten Darstellungen Boelitz': Das Reichsinnenministerium habe aus verschiedenen Landesregierungen Stellungnahmen eingeholt. Man komme nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass es in „einzelnen Fällen aus Gründen der Umrechnung der Staatsbilanzen in Goldmark (...) zu einer Verminderung der konkordatären Leistungen“¹²⁴⁵ gekommen sei, es jedoch auf der anderen Seite „durch die Erhöhung andere Beträge (...) einen Ausgleich“¹²⁴⁶ geschaffen habe. Im Ganzen hätten die Leistungen dem Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen entsprochen.¹²⁴⁷

Diese Position wollte Pacelli nicht unwidersprochen lassen, weil, wie er später an Gasparri schrieb, „ein Stillschweigen als Fügsamkeit interpretiert werden könnte...“¹²⁴⁸. In Vorbereitung einer Antwort, die er am 22. September 1924 an den Reichsinnenminister sandte¹²⁴⁹, bat er die Bischöfe von Meißen, Rottenburg, Freiburg und Mainz um Stellungnahmen zu der Regierungsnote aus Sicht der Erfahrungen in ihrem Land.¹²⁵⁰ Jedoch entsprachen die Reaktionen nicht ganz den Erwartungen des Nuntius. Der Rottenburger Bischof Keppler¹²⁵¹ teilte mit, dass das Land Württemberg den Vereinbarungen mit der Kirche im Allgemeinen nachgekommen sei. Insbesondere seien die Gehälter der Domkapitel auf einem entsprechenden Niveau gehalten worden. Anlass zur Beanstandung habe nur das Gehalt des Bischofs selbst gegeben. Zu einem Meinungskonflikt war es insbesondere gekommen, als die Regierung auch nach Einführung der Rentenmark die Auszahlung „provisorisch“ in Papiermark vorgenommen und enorme

¹²⁴⁴ Vgl. Pacelli an Stresemann am 20.3.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 17

¹²⁴⁵ Maltzan (Staatssekretär im AA) an Pacelli am 20.8.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 132.

¹²⁴⁶ Ebd.

¹²⁴⁷ Vgl. Ebd.

¹²⁴⁸ Pacelli an Gasparri am 25.9.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 141-143, hier: 143.

¹²⁴⁹ Vgl. Pacelli an Reichsinnenminister Karl Jarres am 22.9.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 140. Pacelli machte darin deutlich, dass seine Verwahrungsnote gerechtfertigt war.

¹²⁵⁰ Vgl. Pacelli an die Bischöfe von Meißen, Mainz, Freiburg und Rottenburg am 24.8.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 133.

¹²⁵¹ KEPPLER, Paul Wilhelm von, * 28.9.1852 in Schwäbisch Gmünd, Studium der Theologie in Tübingen, 1875 Priesterweihe, Vikar in Ulm und Schwäbisch Gmünd, 1876-80 Repetent am Wilhelmstift in Tübingen, Stadtpfarrer in Bad Canstatt, seit 1882 Schulinspektor in Stuttgart, 1883 o. Prof. für nt. Exegese in Tübingen, 1884 Dr. theol. in Tübingen, 1889 Lehrstuhl für Moral- und Pastoraltheologie, 1894 Lehrstuhl für Moraltheologie in Freiburg a. Br., 1898 Wahl zum Bischof von Rottenburg, 1899 Konsekration, + 16.7.1926 in Rottenburg. Zu ihm: REINHARDT, Rudolf, Art. „Keppler, Paul Wilhelm von“, in: GATZ, Erwin, Die Bischöfe, 371-373.

Kürzungen in Kauf genommen hatte.¹²⁵² Ähnlich wie in Preußen war Keppler besorgt, dass aus diesem Provisorium ein „Definitivum“ werden könnte. Im neuen Haushalt 1924/25 kam der Staat jedoch wieder zu der ursprünglich vereinbarten Summe zurück, sodass sich Keppler grundsätzlich zufrieden zeigte.¹²⁵³ Der Mainzer Bischof Ludwig Maria Hugo hielt sich in seiner Antwort aufgrund von Zeitnot durch Firmungsreisen sehr kurz. Er berichtete, dass die hessische Regierung mittlerweile die „früher üblichen Summen“¹²⁵⁴ auszahle. Den Versuch, über Verhandlungen eine Aufbesserung dieser Staatszuwendungen zu erreichen, bezeichnete er gegenwärtig als aussichtslos.¹²⁵⁵ Ähnlich knapp fasste sich der Freiburger Erzbischof Carl Fritz. Er bestätigte die Angaben, die das badische Staatsministerium dem Reichsinnenministerium gemacht hatte und fügte dem noch hinzu, dass Baden an über 200 Pfarrbenefizien, welche bis zur Säkularisation ehemaligen Klöstern inkorporiert waren, Geld und Naturleistungen entrichtete. Den Dotationsleistungen komme der Staat derzeit in Form von freiwilligen Zuschüssen nach. Anders als in Preußen schien sich Fritz mit dieser Situation arrangieren zu können, denn er bittet Pacelli abschließend „in der Sache besondere Schritte nicht“ einzuleiten.¹²⁵⁶

Es bleibt also zunächst festzuhalten, dass die Inflationskrise in ganz Deutschland Ausfälle der Leistungen an die Kirche zur Folge hatte, welche die Regierungen durch außerordentliche Zuschüsse beziehungsweise Einmalzahlungen zu kompensieren suchten. In unserem Kontext erscheint jedoch die Tatsache bemerkenswert, dass offenbar kein Bischof außerhalb des preußischen Territoriums dagegen massiv protestierte oder gar ein Eingreifen durch den Heiligen Stuhl erwartete. Die Bischöfe gaben sich in ihren Schreiben durchweg selbstbewusst. Hugo hielt sich, geschuldet auch durch die Firmreisen, auffallend knapp und verdeutlichte doch, dass sein Ordinariat die Lage ohne fremde Hilfe meistere. Fritz versagte sich sogar jede Intervention durch den Nuntius.¹²⁵⁷ Demgegenüber wirkte der Hilferuf der Fuldaer Bischofskonferenz nach römischer Verhandlungsführung geradezu hysterisch. Möglicherweise ist dies mit

¹²⁵² Vgl. Das Verwahrungsschreiben Kepplers an den Katholischen Kirchenrat in Stuttgart am 23.1.1923, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 138.

¹²⁵³ Im Widerspruch stand das Ordinariat zur Württembergischen Regierung bis dato lediglich aufgrund der Streichung der Rückerstattung der Kosten, die aufgrund der Firmreisen des Bischofs anfielen. Vgl. Keppler an Pacelli am 24.8.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 137.

¹²⁵⁴ Hugo an Pacelli am 30.8.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 134.

¹²⁵⁵ Hugo beschwerte sich im Übrigen darüber, dass seine Pfarrgeistlichen im Schnitt 200 M weniger verdienten, als beispielsweise in Baden, Bayern oder Preußen. Vgl. Hugo an Pacelli am 30.8.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 134f.

¹²⁵⁶ Vgl. Fritz an Pacelli am 2.9.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 136.

¹²⁵⁷ Eine Antwort aus dem Bistum Meißen blieb bis zuletzt ganz aus. Vgl. Pacelli an Gasparri am 25.9.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 141-143.

dem traditionell schwierigen Verhältnis zwischen katholischer Kirche und sozialistischer Regierung in Preußen zu erklären, die nur wenige Jahre zuvor zu Zeiten der Nationalversammlung eine radikale Trennung von Staat und Kirche angestrebt hatte. Sicherlich spielten auch die Erfahrungen des preußischen Kulturkampfes eine Rolle, als sich der Staat seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Kirche verweigerte.¹²⁵⁸ Die Maßnahmen hatten zumindest bei Bertram einen bleibenden Eindruck hinterlassen.¹²⁵⁹ In jedem Fall ist die Reaktion des preußischen Episkopats Indiz für ein relativ schwaches Selbstbewusstsein gegenüber dem preußischen Behördenapparat.

b. Vorstoß Trendelenburgs offenbart den preußischen Versuch zwischen Episkopat und Nuntiatoren zu intrigieren

In eben diese Kerbe stieß nun das preußische Kultusministerium. Der Leiter der Kirchenabteilung im Kultusministerium Friedrich Trendelenburg¹²⁶⁰ zeigte sich anlässlich eines Besuchs am 31. November 1924 gegenüber Schulte verwundert darüber, dass sich der Nuntius „nun plötzlich um die Erfüllung der bullenmäßigen staatlichen Verpflichtungen bis in alle Einzelheiten kümmert. Diese Dinge seien doch bislang stets zwischen preußischem Episkopat und Staatsregierung verhandelt worden. Man könne sich den Grund für diesen Umschwung der Dinge nicht erklären.“¹²⁶¹ Er provozierte mit der Frage, „ob denn der preußische Episkopat sich solche Verhandlungen aus der Hand nehmen lassen wolle“¹²⁶². Schulte verteidigte die Entwicklung damit, dass Pacelli mit der Akkreditierung als Nuntius beim Reich neuerdings die Verhandlungskompetenz über völkerrechtliche Vereinbarungen zwischen Preußen und Heiligem Stuhl zukomme.¹²⁶³ Trendelenburg ließ das Argument nicht gelten: Kultusangelegenheiten fielen nun mal in den Hoheitsbereich Preußens, für das Pacelli eben nicht akkreditiert sei. Er

¹²⁵⁸ Vgl. insbesondere das Gesetz betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen vom 22.4.1875, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 656-658. Der Kulturkampf tobte zwar grundsätzlich im gesamten Deutschen Reich, fiel jedoch in Preußen zweifellos am heftigsten aus.

¹²⁵⁹ Vgl. HINKEL, Sascha, Kardinal Bertram, 36f

¹²⁶⁰ TRENDELENBURG, Friedrich, *10.10.1878 Rostock, ev., Jurist, im preuß. Justizdienst, 1912 Regierungsrat im preußischen Kultusministerium, Mitglied der DNVP, 1919 Vortragender Rat, 1922 Ministerialrat, 1924–1933 Ministerialdirektor und Leiter der Kirchenabteilung, 1933 in einstweiligem Ruhestand, 1934–1943 Direktor der Oberrechnungskammer Potsdam, 1945 Amtsrichter in Berlin, †10.12.1962 in Köln. Zu ihm: BESIER, Gerhard/LESSING, Eckhard (Hg.), Trennung von Staat und Kirche. Kirchlich politische Krisen. Erneuerung kirchlicher Gesellschaft (1918-1992), (= Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Ein Handbuch, Bd. 3), Leipzig 1999, 932.

¹²⁶¹ Schulte an Pacelli am 13.12.1924, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 230-233.

¹²⁶² Ebd.

¹²⁶³ Vgl. Ebd.

sprach ihm daher die „formelle Berechtigung“ ab, gegen Preußen Verwahrung einzulegen und stellte mit dieser Bemerkung implizit auch die Fähigkeit Pacellis in Frage, Verhandlungen über die Dotation mit Preußen überhaupt anzugehen.¹²⁶⁴

Der Ministerialdirektor bezweckte mit seinen Aussagen zweierlei: Vordergründig appellierte er an die Ehre des preußischen Episkopats, die Dotationsverhandlungen wieder selbst in die Hand zu nehmen. Der Staat rechnete sich in diesem Fall einen Vorteil aus, denn er hätte es mit mehreren kirchlichen Vertretern zu tun, die – wie die Vergangenheit zeigte – aufgrund vorhandener Eigeninteressen unkoordiniert agierten. Zudem wäre mit der Behauptung der Souveränität in Sachen Dotationsverhandlungen durch die Bischöfe ein Keil zwischen Rom und Episkopat getrieben worden.¹²⁶⁵ Dieses Szenario wollte Schulte selbstverständlich verhindern. Deshalb konnte Trendelenburg – nicht zuletzt aufgrund seiner formellen Bedenken hinsichtlich des rechtlichen Handlungsspielraums in Preußen – damit rechnen, dass Schulte für eine stärkere Anbindung Pacellis an Preußen plädierte und seine Akkreditierung als Nuntius von Preußen forcierte. Das wiederum wäre ganz im Sinne der preußischen Regierung. Denn die Preußen befürchteten nicht zu Unrecht, der Heilige Stuhl könnte sich nach Ratifizierung des Bayernkonkordats am 24. Januar 1924 erneut um ein Reichskonkordat bemühen.¹²⁶⁶ Die Errichtung einer preußischen Nuntiatur hätte diese Gefahr gebannt. Denn die damit verbundene diplomatische Gleichstellung mit Bayern hätte das Recht Preußens auf eigenständige Konkordatsverhandlungen zementiert. Egal wie sich Schulte entschieden hätte, schlug Trendelenburg durch sein Manöver Kapital aus der Schwächephase des Episkopats. Er machte zudem deutlich, dass es Preußen nicht mehr nur um Dotationsverhandlungen ging, sondern es bereits um eine gute Ausgangsposition für die Verhandlungen um ein Preußenkonkordat rang.

¹²⁶⁴ Vgl. Schulte an Pacelli am 13.12.1924, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 230-233.

¹²⁶⁵ Die Taktik Trendelenburgs innerhalb des Episkopats, sowie zwischen dem Episkopat, Pacelli und auch dem Zentrum Zwietracht zu säen, wird im Verlauf der Unterredung noch deutlicher: „Unvermittelt“ stellte Trendelenburg die Frage, „ob der Episkopat von vorneherein und bis jetzt mit der Vertrauensstellung einverstanden gewesen sei, in der Kaas zu Eurer Exzellenz stehe.“ Zudem „verdutzte“ er Schulte, indem er ihn über die Beziehungen des Episkopats zu Ministerialrat Schlüter ausfragte, der gemäß Schultes Einschätzung „bei aller unbequemen Eigenart als Beamter doch ein aufrechter Katholik ist“. Schulte schien, als ob „man ihn in dem ohnehin katholikenarmen Kultusministerium nicht gern sähe“. Schulte an Pacelli am 13.12.1924, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 230-233.

¹²⁶⁶ In diesem Sinne deutete Schulte den Satzesatz der Antwortnote von Boelitz vom 28.11.1924: „Zur Erörterung dieser Probleme könnten die angestrebten Verhandlungen mit der preußischen Staatsregierung demnächst geeignete Gelegenheit bieten.“ Aus den mündlichen Äußerungen des Ministerialdirektors Trendelenburg glaubte ich entnehmen zu können, dass das Kultusministerium die, wie ich höre, zurzeit sich abwickelnden Verhandlungen wegen eines RKK ungern sieht, dass es lieber gesehen hätte, wenn der Heilige Stuhl nach Bayern zunächst mit Preußen zu verhandeln begonnen hätte.“ Schulte an Pacelli am 13.12.1924, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1 am 13.12.1924.

8. Fazit: Die Bedeutung der Dotationsstreitigkeiten für den Beginn der Konkordatsverhandlungen 1926

Wie alle anderen thematischen Auseinandersetzungen, die in den Jahren 1922 und 1923 bereits geführt wurden, waren auch die Dotationsstreitigkeiten für die späteren Konkordatsverhandlungen eine Vorarbeit. Inhaltlich wurden die Fronten mit der Auseinandersetzung um Real- oder Fiskaldotation gezogen. Die kirchliche Seite verschaffte sich zudem durch die aus den einzelnen Diözesen eingeholten Informationen einen genaueren Überblick über die Rechtslage und die faktischen Bedürfnisse. Die Bedeutung der Dotationskrise ist mit der inhaltlichen Auseinandersetzung jedoch nicht ausgeschöpft. Die Konfrontation schlug darüber hinaus eine Brücke zwischen Abbruch der Verhandlungen zwischen Preußen und dem Heiligen Stuhl im Mai 1923 und deren Wiederaufnahme im Jahr 1925. Sie ist Beleg dafür, dass es zu einem radikalen Rückzug der römischen Diplomatie aus Preußen auch nach 1923 nicht kam. In dieser Phase bildete sich das Kräfteverhältnis in Preußen heraus, welches die gesamten Konkordatsverhandlungen prägen sollte.¹²⁶⁷ An erster Stelle ist hierbei die Rolle des Episkopats zu nennen. Mehr noch als im Streit um die religiöse Schulausbildung wurde den preußischen Bischöfen im Zuge der Inflation vor Augen geführt, dass ein römisches Eingreifen zum Schutz der Rechtslage notwendig war. Diese Erkenntnis führte letztlich zu einer weitestgehenden Abgabe des bischöflichen Anspruchs auf direkte Verhandlungen und zu einer Unterwerfung unter die römische Diplomatie – eine Entwicklung, die nach dem Intermezzo um die kirchliche Vermögensverwaltung, als der Episkopat seine Autonomie vehement verteidigte, nicht unbedingt zu erwarten war. Die Anerkennung der Führung Pacellis bildete das Fundament für ein einträchtiges Auftreten der kirchlichen Vertreter während der Konkordatsverhandlungen und schuf gleichzeitig die Grundvoraussetzung dafür, dass die langen und komplizierten Verhandlungen überhaupt zu einem Abschluss geführt werden konnten.

Auch Pacelli lernte aus der der Dotationskrise. Denn er musste letztlich eingestehen, dass seine 1923 geäußerte Notlösung, die kirchlichen Interessen in Preußen auf parlamentarischem Wege zu verankern, in Krisenzeiten keinen ausreichenden Schutz bot. Von Bertram und

¹²⁶⁷ Vor diesem Hintergrund darf erstaunen, dass die die diplomatischen Verhandlungen anlässlich der Dotationskrise der Jahre 1923/24 bei Dieter Golombek keine Erwähnung finden. Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat. Auch bei Heinz Mussinghoff, der die preußischen Konkordatsverhandlungen an vielen Stellen sehr akribisch nachzeichnet, findet sich kaum ein relevanter Eintrag zum Jahr 1924. Immerhin deutet er eine Verbindung der Dotationsverhandlungen 1924 zu den Konkordatsverhandlungen 1925 an. Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 205.

Schulte wurde er geradezu zu der Auffassung gedrängt, dass ein preußisches Konkordat unabdingbar sei. Dem nachkommend fungierte die Dotationsfrage auch für ihn als Brücke, um den Kontakt mit Preußen wieder aufzunehmen.

Schließlich war die erzwungene Beschäftigung mit der Dotationsfrage für die preußische Regierung ein Glücksfall. Denn die Thematik bildete einen nahezu idealen Zugang zu den Konkordatsverhandlungen, konnten diese doch zumindest von Seiten Preußens unter der Voraussetzung gültiger Zirkumskriptionsbullen geführt werden. Damit stiegen die Chancen auf das vom Staat favorisierte „kleine Konkordat“, das lediglich eine Revision bestehender Vereinbarungen bedeutet hätte. Es bildet sich angesichts der Wendungen während der Inflationskrise der Verdacht, das preußische Kultusministerium habe seine offensiv vorgetragene Verhandlungsbereitschaft in Bezug auf die Dotationsfrage im Jahr 1924 lediglich als Köder inszeniert, um sich auf diesem Weg einen günstigen Zugang zu Konkordatsverhandlungen zu verschaffen. Dafür spricht, dass die staatlichen Behörden die Dotationsfrage, deren schnellstmögliche Erledigung Boelitz 1924 noch versprach, während der Konkordatsverhandlungen bis zuletzt offen halten sollte, um ihr wichtigstes Druckmittel nicht aus der Hand zu geben. Die Dotationsleistungen bildeten bis 1929 den „punctum saliens“, um den herum sich die preußische Strategie entspann.

Der Zeitpunkt der Intensivierung der Konkordatsbemühungen im Jahr 1925 ist von kirchlicher Seite also durch zwei Faktoren bedingt: Zum einen durch die Verhandlungen mit Bayern: Pacelli hielt sich an die Order aus Rom, diese vorrangig zu Ende zu führen. Zum anderen war die mit der Inflation einhergehende Finanzkrise der preußischen Bistümer dafür entscheidend, dass Pacelli schon im Frühjahr 1924, unmittelbar nach Abschluss des Bayernkonkordats, den konkordatären Vertrag mit Preußen suchte.

B. Die Beseitigung letzter Hindernisse auf dem Weg zu den Konkordatsverhandlungen

1. Ein alter Konflikt keimt auf: Reichskonkordat oder Preußenkonkordat?

Die Unterzeichnung des bayerischen Konkordats am 29. März 1924 wirkte sich auf die Konkordatsbemühungen im übrigen Reich beflügelnd aus. Obgleich mit der Paraphierung die

Probleme in Bayern nicht gelöst waren – aufgrund eines angestrebten parallelen Vertragsabschlusses mit der protestantischen Kirche und heftiger Auseinandersetzungen im Landtag zog sich die Ratifizierung ein weiteres Jahr hin und drohte gar zu scheitern¹²⁶⁸ – warf das Ereignis eines Bayernkonkordats seinen Schatten voraus. Als am 24. Januar 1925 die Ratifikationsurkunden zwischen Pacelli und dem bayerischen Ministerpräsidenten Held¹²⁶⁹ ausgetauscht wurden, war das Ringen um ein Nachfolgekonkordat in Deutschland bereits in vollem Gange. Wäre es nach dem Heiligen Stuhl gegangen, stünden nun die Verhandlungen um ein Reichskonkordat auf dem Plan. Pacelli hatte hierfür schon frühzeitig die Weichen gestellt. Die Übernahme des Reichskanzleramtes¹²⁷⁰ durch den Zentrumspolitiker Marx bot ihm Anlass¹²⁷¹, bereits Anfang Dezember 1923 anlässlich der persönlichen Vorstellung an die Vorteile eines

¹²⁶⁸ Vgl. HEINRITZI, Florian, Die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Bayern. Genese und Bedeutung des Bayerischen Konkordats, in: ZEDLER, Jörg (Hg.), Der Heilige Stuhl in den internationalen Beziehungen 1870-1939, (=Sprei-Studien, Bd. 2), München 2010, 203-226, hier: 219-221; ZEDLER, Jörg, Bayern und der Vatikan. Eine politische Biographie des letzten bayerischen Gesandten am Heiligen Stuhl Otto von Ritter (1909-1934), (= VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 125), Paderborn (u.a.) 2013, 405-408; LISTL, Joseph, Die Konkordatäre Entwicklung von 1817 bis 1988, in: BRANDMÜLLER, Walter (Hg.), Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte, Bd. 4: Vom Reichsdeputationshauptschluss bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil, St. Ottilien 1991, 427-463, hier: 447-455; FRANZ-WILLING, Georg, Die bayerische Vatikangesandtschaft 1803-1934, München 1965, 183-209.

¹²⁶⁹ HELD, Heinrich, * 6.6.1868 Erbach (Taunus), kath., Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, journalistische Tätigkeit, u.a. seit 1899 Chefredakteur des "Regensburger Morgenblattes", seit 1910 des "Regensburger Anzeigers", 1907-1933 Abgeordneter des Zentrums bzw. ab 1919 der BVP im bayerischen Landtag, 1908-24 Stadtrat in Regensburg, 1914 Fraktionsvorsitz und Landesvorsitz des bayerischen Zentrums, Mitbegründer der BVP, 1921 Präsident des Deutschen Katholikentages in Frankf./M., 1924-1933 bayerischer Ministerpräsident, nach Sturz der Regierung durch den Nationalsozialismus Rückzug nach Regensburg, † 4.8.1938 Regensburg. Zu ihm: AUERBACH, Hellmuth, Art. Held, Heinrich in: NDB 8 (1969), 463-464.

¹²⁷⁰ Der Posten des Kanzleramtes wurde nach dem Rücktritt Streßemans vakant. Er war einem von der DNVP und SPD beantragten Misstrauensvotum unterlegen. Reichspräsident Ebert bot Marx das Kanzleramt an, der ein Minderheitenkabinett aus den bürgerlichen Parteien (Zentrum, DVP, DDP und BVP) zusammenstellte. Vgl. EILERS, Sylvia, Ermächtigungsgesetz und militärischer Ausnahmezustand zur Zeit des ersten Kabinetts von Reichskanzler Wilhelm Marx 1923/24, Köln 1988, 24-39; RUPPERT, Karsten, Im Dienst am Staat von Weimar. Das Zentrum als regierende Partei in der Weimarer Demokratie 1923-1930, (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 96), Düsseldorf 1992, 38f.

¹²⁷¹ Nicht nur Pacelli verband mit der Wahl eines Zentrumspolitikers an Deutschlands Spitze große Hoffnungen für die katholische Kirche. Der Osservatore Romano hatte Marx im Blick auf die anhaltende Debatte um ein Reichsschulgesetz bereits als „l'apostolo della scuola confessionale“ bezeichnet. Vgl. Il nuovo Governo del Reich, in: OSSERVATORE ROMANO, Nr. 279 (2.12.1923), 1.

Reichskonkordats zu erinnern.¹²⁷² Zu Pacellis Enttäuschung¹²⁷³ winkte Marx zu diesem Zeitpunkt noch ab: Der Reichstag stehe kurz vor der Auflösung¹²⁷⁴ und verkrafte derzeit keine Debatte um ein Reichskonkordat.¹²⁷⁵

Als knapp ein Jahr später die Ratifizierung des Bayernkonkordats näher rückte, änderte Marx offenbar seine Meinung. Der Staatssekretär des Reichsinnenministeriums Zweigert¹²⁷⁶ wies ihn im Rahmen einer chronologischen Aufstellung über den bisherigen Verhandlungsgang darauf hin, dass der vom Heiligen Stuhl erarbeitete Entwurf für ein Konkordat vom 15. November 1921¹²⁷⁷ mit Rücksicht auf die Verhandlungen mit Bayern unbeantwortet geblieben war. Es sei nun der Zeitpunkt gekommen, den Gedanken an ein Rahmenkonkordat wieder aufzugreifen. Seiner Einschätzung nach sei auch die deutsche Presselandschaft einem Reichskonkordat

¹²⁷² Vgl. Pacelli an Gasparri am 7.12.1923, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 8f. Ob Pacelli nur die Wahl des ersten Zentrumsministers seit Wirth zum Anlass für seinen Konkordatsvorstoß nahm, oder ob er möglicherweise das Ermächtigungsgesetz vom 8.12. im Blick hatte und er Marx dazu bewegen wollte, seine maximale Machtfülle zu nutzen, um ein Reichskonkordat im Alleingang in die Wege zu leiten, geht aus den Akten nicht hervor. Das Engagement Pacellis zu diesem frühen Zeitpunkt belegt allerdings, dass das am 30.5.1923 von Gasparri ausgegebene Gebot, zu Gunsten eines Bayernkonkordats die Konkordatsbestrebungen mit Reich und Preußen auf Eis zu legen, von Pacelli nicht allzu streng ausgelegt wurde. Vgl. Gasparri an Pacelli am 30.5.1923, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 242. Vgl. hierzu auch DEUERLEIN, Ernst, Das Reichskonkordat, 52f.

¹²⁷³ Weder im Hinblick auf die Schulfrage noch in Sachen Reichskonkordat konnte Marx die Erwartungen Pacellis nach seinen ersten Eindrücken erfüllen. Pacelli bezeichnete Marx zwar als „guten Katholiken“, aber in seiner Person als Kanzler zu ängstlich („timido“) und zögerlich („esitante“). Pacelli vermisste in ihm, wie in der gesamten Politik der Zentrumsfraktion, den mutigen und siegeswilligen Geist der Gründerväter. Vgl. Pacelli an Gasparri am 7.12.1923, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 8f. Das Urteil Pacellis wirkt von außen betrachtet sehr hart. Es ist zu bedenken, dass die Regierungskoalition, die nicht einmal über eine Mehrheit verfügte, die schwerste Krisensituation der jungen Republik zu meistern hatte: Inflation und Massenarbeitslosigkeit, drohende Abtrennung der besetzten Gebiete im Rheinland und schwere Verfassungskonflikte mit den Ländern. „Wer sich Anfang Dezember 1923 selbst bei nur flüchtiger Kenntnis der politischen Zusammenhänge ein realistisches Bild von der Lage des Reiches machen wollte, konnte sich dem Eindruck kaum entziehen, dass die Katastrophe unmittelbar bevorstand.“ VON HEHL, Ulrich, Wilhelm Marx 1863-1946. Eine politische Biographie, (= VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 47), Mainz 1987, 256. In dieser Phase auch noch die Eröffnung von Reichskonkordatsverhandlungen zu verlangen, zeugt nicht von hoher politischer Intelligenz, oder, was im Falle Pacellis wahrscheinlicher ist, hatte eher den Charakter von Symbolpolitik.

¹²⁷⁴ Um die Inflationskrise zu meistern hatte Marx kurz nach Regierungsantritt am 30. November 1923 die Übertragung von „außergewöhnlichen Vollmachten“ verlangt. Am 8.12.1923 trat das Ermächtigungsgesetz befristet bis zum 15.2.1924 in Kraft. Für diese Zeit löste sich der Reichstag auf. Marx wurde eine Machtfülle zuteil wie keinem seiner Vorgänger bisher. Vgl. RUPPERT, Karsten, Im Dienst am Staat von Weimar. Das Zentrum als regierende Partei in der Weimarer Demokratie 1923-1930, (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 96), Düsseldorf 1992, 46.

¹²⁷⁵ Vgl. Pacelli an Gasparri am 7.12.1923, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 8f.

¹²⁷⁶ ZWEIGERT, Erich, * 20.11.1879 in Perleberg, Studium der Rechtswissenschaften, Dr. jur., 1912-1926 Hilfsarbeiter im preußischen Justizdienst, 1917 geheimer Regierungsrat, vortragender Rat im Reichsjustizministerium, 1919 Ministerialrat, 1922-1933 Staatssekretär im Reichsinnenministerium, + 23.10.1947. Zu ihm: BÜTTNER, Edgar (Bearb. u.a.), Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle, Bd. 13, (= Ausschuss für Organisation des Bundes, Ausschuss für Verfassungsgeschichte und Rechtspflege, Tbd. 1), München, 2009, 206; http://www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/101/adr/adrsz/kap1_7/para2_42.html (Zugriff: 16.4.2016).

¹²⁷⁷ Pacelli an Wirth am 15.11.1921, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 226-227.

allgemein positiv gewogen.¹²⁷⁸

Marx lud daraufhin zu einer Ministerbesprechung und informierte auch über die Anfrage Pacellis bezüglich einer erneuten Aufnahme von Reichskonkordatsverhandlungen. Der Reichskanzler sah nun die Zeit dazu gekommen und wies an, unverzüglich mit den entsprechenden Vorarbeiten zu beginnen, um unmittelbar nach der anstehenden Reichstagswahl Entscheidungen treffen zu können.¹²⁷⁹ Bereits am 24. November 1924 ging aus dem Reichsinnenministerium der Entwurf eines Reichskonkordats bei der Reichskanzlei und im Auswärtigen Amt ein.¹²⁸⁰

Den preußischen Regierungsbehörden blieben die Bemühungen des Reiches nicht verborgen.¹²⁸¹ Während eines „gesellschaftlichen Treffens“ beim Ministerialdirektor des Auswärtigen Amtes Adolf Georg von Maltzan¹²⁸² unterhielten sich Bracht¹²⁸³, Zweigert und Maltzan in Anwesenheit von Pacelli und Trendelenburg über die Pläne des Reiches, Konkordatsverhandlungen wieder aufzunehmen. Pacelli begrüßte dies angesichts der bevorstehenden Abstimmung des Bayernkonkordats, der er optimistisch entgegen sah. Trendelenburg hingegen erklärte, dass im Anschluss an Bayern nun zunächst ein Preußenkonkordat anstehe. Er kam mit Pacelli überein, dass diesbezüglich Klärungsbedarf bestehe.¹²⁸⁴ Der preußische Kultusminister Boelitz sah die Notwendigkeit gekommen, die Ambitionen des Reiches in Schranken zu wei-

¹²⁷⁸ Vgl. Zweigert an Marx am 15.10.1924, BA Berlin R 43 I, 2202, 237-239; vgl. dazu auch VOLK, Ludwig, Reichskonkordat, 32f.

¹²⁷⁹ Vgl. Protokoll der Ministerbesprechung vom 18.10.24, BA Berlin R 43 I, 2202, 241; vgl. dazu auch DEUERLEIN, Ernst, 54f.

¹²⁸⁰ Entwurf eines Reichskonkordats am 24.11.1924, BA Berlin R 43 I, 2202, 247.

¹²⁸¹ Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 203f; VOLK, Reichskonkordat, 32f.

¹²⁸² MALTZAN, Adolf Georg Otto (Ago) Freiherr von, Freiherr zu Wartenberg und Penzlin, 31.7.1877 in Kleinvarchow, Kreis Waren (Mecklenburg), Studium der Rechtswissenschaft, seit 1906 im diplomatischen Dienst des Reiches, 1911/12 Legationssekretär in der Botschaft St. Petersburg, anschl. in Peking, 1919 Legationsrat in Den Haag, anschl. Leitung des Rußlandreferats im AA, trat für eine "Ostorientierung" der deutschen Regierung ein, seit 1921 Ministerialdirektor und Leitung der Ostabteilung, "Architekt" des deutsch-russischen Rapallo-Vertrags von 1922, 1922 Staatssekretär des AA, 1924-1927 Botschafter in Washington, † 23.9.1927 durch einen Flugzeugabsturz bei Schleiz. Zu ihm: BAUMGART, Winfried, Art. Maltzan, Adolf Georg Otto Freiherr von, Freiherr zu Wartenberg u. Penzlin, in: NDB 15 (1987), 743f.

¹²⁸³ BRACHT, Clemens Emil Franz, * 23.11.1877 in Berlin, (kath.), Studium der Rechtswissenschaften in Würzburg und Berlin, 1904 Assessor bei der Staatsanwaltschaft Köslin, 1908 Reichsversicherungsamt, 1909-1911 Staatsanwalt in Essen, 1911 Regierungsrat im Reichsversicherungsamt, 1918 Vortragender Rat im Reichsinnenministerium, 1919 Ministerialdirektor im preußischen Wohlfahrtsministerium, 1923 Staatssekretär der Reichskanzlei, 1924-1932 Oberbürgermeister der Stadt Essen, Anfang der 1930er Austritt aus der Zentrumspartei u. parteilos, 1932 stellvertr. Reichskommissar in Preußen, 1932/33 Reichsinnenminister, † 26.11.1933 in Berlin. Zu ihm: CONZE, Werner, Art. Bracht, Clemens Emil Franz in: NDB 2 (1955), 502f.

¹²⁸⁴ Vgl. Aktenvermerk Trendelenburgs vom 15.11.1924, GStA PK, Rep. 76, 21681, 323.

sen, wenn Preußen nicht der „Gefahr der kulturpolitisch und kirchenpolitisch unhaltbaren Situation ausgesetzt sein will.“¹²⁸⁵ Er riet Ministerpräsident Braun zu zweierlei: Erstens müsse dem Reich deutlich gemacht werden, dass sich an der Position Preußens von Januar 1921¹²⁸⁶ nichts geändert habe, Preußen also nach wie vor auf ein eigenständiges Länderkonkordat wie Bayern bestehe. Um diesen Anspruch zu untermauern, müsse zweitens die Akkreditierung Pacellis als Nuntius von Preußen forciert werden.¹²⁸⁷ Braun reagierte prompt und lies bereits am Folgetag in einem Rundschreiben an diverse Regierungsbehörden verlautbaren, dass Preußen einem Reichskonkordat nur bei freiwilligem Verzicht aller übrigen Länder auf eigene Vereinbarungen zustimme. Da dies für Bayern nicht mehr in Frage komme, bestehe Preußen nun auf den Abschluss eines eigenen Konkordats.¹²⁸⁸

Pacelli wurde von der Verlautbarung Brauns durch den Bevollmächtigten Preußens in München Denk in Kenntnis gesetzt. Der Nuntius zeigte sich über die preußischen Ambitionen nach einem eigenen Konkordat erfreut. Er gab „in bemerkenswert lebhafter Weise“¹²⁸⁹ die hohe Bedeutung eines Konkordats mit Preußen, dem Land mit der höchsten Anzahl an Katholiken, kund, schloss jedoch von römischer Seite parallele Konkordatsverhandlungen mit dem Reich nicht aus.¹²⁹⁰ Offiziell nahm der Heilige Stuhl im Konflikt zwischen Preußen und dem Reich also eine unparteiische Haltung ein, was jedoch nicht über die Vorliebe des Heiligen Stuhls für eine reichseinheitliche Lösung nach bayerischem Vorbild hinwegtäuschen darf, die auch Preußen nicht unbekannt war. Anstatt diesem Wunsch nachzuhängen, erhöhte Pacelli den Druck auf die Konkordatsbemühungen der Preußen zusätzlich, indem er darauf verwies, dass neben dem Reich auch Baden den Wunsch nach einem Konkordat vorgebracht habe.¹²⁹¹ Durch Konkurrenz sollte Preußen noch stärker zum Handeln gezwungen werden.

¹²⁸⁵ Boelitz an Braun am 26.11.1924, GStA PK, Rep. 76, 21681, 324.

¹²⁸⁶ Vgl. Braun an Koch-Weser am 19.1.1921, GStA PK, Rep. 76, 21681, 232f; S.h. I.E.3.

¹²⁸⁷ Vgl. Boelitz an Braun am 26.11.1924, GStA PK, Rep. 76, 21681, 324. Boelitz gab als Quelle seiner Informationen nicht allein Trendelenburg an, sondern er bezog sich auf Pressemitteilungen, die die Pläne der Reichsregierung bereits publik machten. Vgl. Ebd.; zudem auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 203f.

¹²⁸⁸ Vgl. Braun an das Reichsinnenministerium, die Reichskanzlei, das Reichsaußenministerium, das preußische Staatsministerium und die preußische Gesandtschaft in München am 27.11.1924, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 406; vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten 204; VOLK, Reichskonkordat, 32.

¹²⁸⁹ Denk an Braun am 2.12.1924, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 430.

¹²⁹⁰ Vgl. Ebd.

¹²⁹¹ Vgl. Ebd. Ob es wirklich die badische Regierung war, die nach Bayern eigene Konkordatsverhandlungen anstrebte, darf stark angezweifelt werden. Tatsächlich standen die zentrumsgeführte Regierung wie auch Erzbischof Fritz auf dem Standpunkt, dass die beiden päpstlichen Bullen „Provida solersque“ und „Ad Dominici gregis custodiam“ von 1821/27 voll gültig seien. An diesem Zustand etwas zu ändern, bestand ihrer Ansicht nach kein Anlass und brächte nur unnötig Unruhe mit sich. Tatsächlich ging die erste konkrete Verhandlungsoffensive in

Die Reichsregierung zeigte sich im Übrigen überrascht über das preußische Veto.¹²⁹² Marx wollte sich gleichwohl nicht so einfach von seinen Plänen abbringen lassen und gab sich vor seinem Kabinett kämpferisch: Das Reich müsse sich an Konkordatsverhandlungen beteiligen. Ein Rahmenkonkordat sei für ihn noch nicht vom Tisch. Er wollte die Ministerpräsidenten „wenigstens der großen Länder“ zu einer gemeinsamen Besprechung nach Berlin laden.¹²⁹³ In Vorbereitung dieses Treffens sollte Zweigert gemeinsam mit Trendelenburg eine annehmbare Lösung finden. Dabei wurde die Möglichkeit parallel laufender Konkordatsverhandlungen für Preußen und das Reich durchgespielt. Das Recht auf eigenständige Konkordatsverhandlungen für Preußen wurde also nicht in Frage gestellt. Trendelenburg zeigte sich dennoch unnachgiebig: Man bestehe auf das gleiche Recht wie Bayern. Dazu gehöre eben auch, dass die Verhandlungen nicht durch gleichzeitige Agitationen des Reichs gestört würden. Trendelenburg berief sich überdies auf eine nicht näher genannte „hohe kirchliche Stelle“¹²⁹⁴, als er die präferierte Reihenfolge mit dem Slogan untermauerte: „Von Bayern über Preußen zum Reich.“¹²⁹⁵

Die Reichsregierung hatte der Argumentation der Preußen wenig entgegenzusetzen. Hinzu kamen ungünstige politische Umstände, welche die Pläne des Reichskanzler scheiterten ließen: Am 9. Januar 1925 trat Marx als Reichskanzler zurück, nachdem er an der Bildung einer Regierung gescheitert war.¹²⁹⁶ Sein Nachfolger wurde der parteilose Hans Luther, der sich als

Baden vom Heiligen Stuhl aus, allerdings erst im September 1925. Dabei setzte Pacelli den Badischen Staatspräsidenten Trunk und Erzbischof Fritz regelrecht unter Druck. Er erklärte die Hinfälligkeit der Zirkumskriptionsbulen und drohte mit der Umsetzung des *ius commune*, sollte sich die Regierung nicht zu Konkordatsverhandlungen bereit erklären. Offenbar plante der Nuntius ein Konkordat mit dem mehrheitlich katholischen Baden an das in Bayern anzuschließen, in der Hoffnung, ein ähnlich gutes Ergebnis erzielen zu können. Mit einem zweiten Musterkonkordat im Rücken sollte die renitente preußische Regierung gefügiger gemacht werden. Der Plan scheiterte an der fehlenden Kooperationsbereitschaft der Badischen Regierung und des Freiburger Erzbischofs. Nach einem kurzen Strohfeuer fuhr der Heilige Stuhl seine Bemühungen in Baden wieder zurück, bis Ende 1929, im Anschluss an die Ratifikation in Preußen, auch ein Konkordat in Baden ernsthaft angegangen wurde. Vgl. PLÜCK, Susanne, Das badische Konkordat vom 12. Oktober 1932, (= VKZG, Reihe: B: Forschungen, Bd. 41), Mainz 1984, 19 u. 31-34.

¹²⁹² Das geht aus einer Besprechung zwischen Zweigert und Trendelenburg hervor. Vgl. Aktennotiz Trendelenburg am 5.1.1925, GStA PK, Rep. 76, 21681, 346f.

¹²⁹³ Vgl. Auszug aus der Ministerbesprechung vom 20.12.1924, BA Berlin R 43 I, 2202, 260.

¹²⁹⁴ Aktennotiz Trendelenburg am 5.1.1925, GStA PK, Rep. 76, 21681, 346f. Es lässt sich nicht eindeutig rekonstruieren welche „kirchliche Stelle“ Trendelenburg meinte: Möglicherweise berief er sich auf Schulte, dem er im November 1924 in Köln einen Besuch abgestattet hatte. Schulte sprach sich darin für baldige Verhandlungen zwischen Preußen und dem Heiligen Stuhl aus, um Rechtslücken zu schließen. Jedoch ist von einer Reihenfolge konkordatsrelevanter Verhandlungen in Bezug auf Preußen und Reich nichts dokumentiert. Vgl. Schulte an Pacelli am 13.12.1924, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 230-233; s.h. II.A.7.b.

¹²⁹⁵ Vgl. Aktennotiz Trendelenburg am 5.1.1925, GStA PK, Rep. 76, 21681, 346f.

¹²⁹⁶ Vgl. VON HEHL, Ulrich, Wilhelm Marx 1863-1946. Eine politische Biographie, (= VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 47), Mainz 1987, 316-320.

Reichsfinanzminister im Überwinden der Inflationskrise einen Namen gemacht hatte, als Protestant jedoch nicht für eine Forcierung der Konkordatsbemühungen stand.¹²⁹⁷ Die Reichsregierung erkannte nun grundsätzlich den Vorrang von Preußenkonkordatsverhandlungen an.¹²⁹⁸ Einen Freifahrtschein erhielt Preußen deshalb freilich nicht, denn die Reichsregierung blieb in Lauerstellung. Das machte sich in den folgenden Monaten des Jahres 1925 bemerkbar, als sich die Verhandlungen in Preußen aus diversen Gründen verzögerten und sich die Reichsregierung im Fall des Scheiterns in Preußen zu einem neuerlichen Vorstoß bereithielt.¹²⁹⁹ Auch als die Verhandlungen in Preußen bereits angelaufen waren, keimten die Pläne eines Reichskonkordats immer wieder auf.¹³⁰⁰ Hinzu kam, dass der Heilige Stuhl sein Interesse an einem Reichskonkordat in regelmäßigen Abständen vorbrachte, vorwiegend mit der Absicht, die Verhandlungen in Preußen zu beschleunigen.¹³⁰¹ Die preußische Regierung war in jedem Fall zu einem Erfolg der Konkordatsverhandlungen genötigt, wollte sie nicht doch im Rennen um die

¹²⁹⁷ Vgl. BORN, Karl Erich, Art. Luther, Hans, in: NDB 15 (1987), 544-547.

¹²⁹⁸ Auf eine Anfrage des Württembergischen Gesandten um den Stand der Konkordatsverhandlungen Preußens und des Reichs antworteten die Reichsbehörden, man wolle die entsprechenden Verhandlungen Preußens abwarten. Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 6.6.1925, GStA PK, Rep. 76, 21681, 362. Vgl. auch Vermerk Pünders vom 11. April 1926, MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 204.

¹²⁹⁹ Botschaftsrat Meyer und Graf Zech vom Auswärtigen Amt informierten sich im Oktober 1925 im Namen der Reichsregierung bei Trendelenburg über den Stand der Konkordatsverhandlungen. Zudem musste Trendelenburg feststellen, dass insbesondere das Zentrum im Reichstag um Kaas die Bemühungen um ein Reichskonkordat weiter vorantrieb. Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 14.10.1925, GStA PK, Rep. 76, 21681, 366.

¹³⁰⁰ Besonders bemerkbar wurde dies im Herbst 1926. Am 8. Oktober kam es im Reichsinnenministerium zu einem Treffen zwischen Vertretern der Behörden des Reichs und Preußens unter dem Vorsitz Zweigerts. Von Seiten der Reichskanzlei – namentlich durch Wienstein – wurde die positive politische Bedeutung eines Reichskonkordats betont. Der Einwand der preußischen Seite, dass die Länderkonkordate einem Rahmenkonkordat kaum mehr eigene Themen übrig ließen, war dabei nicht von Bedeutung: Es gehe nicht so sehr um den Inhalt eines Reichskonkordats, sondern vielmehr um das bloße Faktum eines Zustandekommens. Bei der zu erwartenden steilen Karriere Pacellis brächte ein durch ihn erwirkter Vertrag ein hohes Ansehen für Deutschland. Umgekehrt wäre es eine Schande für Deutschland, sollte während seiner Zeit als Nuntius beim Reich ein Konkordat nicht zustande kommen. Offenbar befürchteten die Reichsvertreter, Pacelli könnte in naher Zukunft nach Rom befördert werden. Da sich die Verhandlungen mit Preußen zu diesem Zeitpunkt als sehr zäh erwiesen, war die Sorge, ein Reichskonkordat unter der Ära Pacellis als Nuntius zu verpassen, durchaus realistisch. Die Vertreter des Reichs brachten deshalb erneut die Idee von parallel laufenden Konkordatsverhandlungen ins Spiel. Die preußischen Vertreter zeigten sich jedoch nicht kompromissbereit. Man bestand darauf, wie Bayern ohne Einflussnahme und Zeitdruck durch das Reich die Verhandlungen mit Rom zu führen. Vgl. Vermerk Conrings vom 13.10.1926, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 10-12. Zur Auseinandersetzung zwischen Reich und Preußen aufgrund der Reichskonkordatspläne 1926, vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 226-230; VOLK, Reichskonkordat, 32-37.

¹³⁰¹ In einer Unterredung mit Trendelenburg am 3. und 4. September berichtete Botschaftsrat Meyer, Gasparri habe ihn bei seiner Audienz beauftragt, Pacelli den Auftrag zu überbringen, die konkordatären Verhandlungen mit Preußen und dem Reich zu fördern. Dabei habe Gasparri betont, nicht nur mit den deutschen Landesregierungen, sondern auch mit dem Reich zu einem Abschluss zu gelangen. Trendelenburgs Frage, weshalb Gasparri diese Mitteilung ausgerechnet über den Rat der deutschen Botschaft an den Nuntius gelangen lasse, beantwortete der mit dem Hinweis auf die guten persönlichen Beziehungen. Der Verdacht, dass Gasparri die angeblich vertrauliche Mitteilung absichtlich an die preußischen Behörden gelangen ließ, liegt nahe. Vgl. Aktenvermerk Trendelenburgs am 8.9.1925, GStA PK, Rep. 76, 21681, 364f. Der Verdacht, dass Pacelli Reichskonkordatspläne bewusst immer wieder vorbrachte, um die Verhandlungen mit Preußen voranzutreiben findet sich bereits bei VOLK, Reichskonkordat, 37.

kirchenpolitische Stellung ins Hintertreffen geraten.

2. Das Krisenjahr 1925: Stillstand, Hindernisse und doch Annäherung

Nachdem die preußische Regierung das Reich im Rennen um ein Konkordat ausgestochen hatte, deutete vieles auf eine entsprechende schnelle Einleitung der Verhandlungen in Preußen hin. Diese sollten sich jedoch aus verschiedensten, im Folgenden näher darzulegenden Ursachen um ein weiteres Jahr verzögern. Insgesamt steht das Jahr 1925 im Zeichen der Vorbereitung beider Vertragsparteien und des beidseitigen Ringens um den richtigen Zeitpunkt des Verhandlungsbeginnns.

a. Die preußischen Regierungskrise Anfang 1925 und Dotationsfrage als Konkordatshebel

Eine Annäherung zwischen Preußen und dem Heiligen Stuhl wurde im Frühjahr 1925 zunächst aufgrund einer preußischen Regierungskrise verhindert. Ausgangspunkt war der Austritt der DVP aus der Regierung im Anschluss an die Wahlen vom 7. Dezember 1924. Weil Braun im Zuge eines Misstrauensvotums die absolute Mehrheit verfehlte, trat er mit seinem Kabinett am 23. Januar zurück. Es folgten vergebliche Neuversuche zur Bildung einer stabilen Regierung. Auf Braun folgte Marx. Jedoch trat er nach etwas mehr als zwei Monate zurück, weil auch ihm ein stabiler parlamentarischer Rückhalt versagt wurde. Erst am 4. April gelang es wiederum Braun, eine funktionierende Regierungsmehrheit aus SPD, Zentrum und DDP zu bilden.¹³⁰² Mit der Krise waren auch personelle Veränderungen im Kultusministerium verbunden. Im Zuge der Umwälzungen zog sich Boelitz schon am 6. Januar aus der Position des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zurück. Der Posten wurde zunächst durch den Staatssekretär Becker verwaltet. Am 10. Januar wurde das Ressort von Braun übernommen. Unter Marx rückte am 18. Februar Becker auf den Ministerposten nach, der als Staatssekretär mit der Konkordatsmaterie bereits eng vertraut war. Die Personalie blieb aufgrund

¹³⁰² Vgl. MÖLLER, Horst, Preußen von 1918-1947: Weimarer Republik, Preußen und der Nationalsozialismus, in: NEGEBAUER, Wolfgang (Hg.), Handbuch der preußischen Geschichte, Bd. 3: Vom Kaiserreich zum 20. Jahrhundert und Große Themen der Geschichte Preußens, Berlin (u.a.) 2001, 149-316, hier: 227-235; HÖMIG, Herbert, Zentrum, 127-135; VON HEHL, Ulrich, Wilhelm Marx 1863-1946. Eine politische Biographie, (= VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 47), Mainz 1987, 326-334.

der anhaltenden Regierungskrise jedoch unsicher. Erst nachdem Braun am 4. April 1925 Becker in seinem Amt bestätigte, trat im Kultusministerium wieder Konstanz ein.¹³⁰³

Pacelli war zunächst gewillt, das Ende der Regierungskrise abzuwarten, ehe er weitere Schritte in Richtung Konkordatsverhandlungen unternehmen wollte. Weil jedoch die Krise zum Dauerzustand zu werden drohte, verlor er die Geduld. Er befürchtete, die unter Boelitz initiierten Gespräche könnten abreißen¹³⁰⁴ und verfasste am 8. März an den neuen Kultusminister Becker eine Note, in der er an die zuletzt gezeigte Verhandlungsbereitschaft der preußischen Regierung erinnerte. Die ursprünglich lediglich in Bezug auf die Dotationsfrage anberaumten Gespräche sollten nach dem Wunsch des Nuntius zu umfangreichen Konkordatsverhandlungen ausgeweitet werden. Offensiv offerierte der Nuntius ferner den Plan, das am 29. März 1924 unterzeichnete Bayerische Konkordat unter Berücksichtigung der preußischen Verhältnisse als Vorlage für diese Verhandlungen zu gebrauchen.¹³⁰⁵ Nach zwei Wochen setzte er auch die Kardinäle Schulte und Bertram vertraulich von seiner Eingabe an das Kultusministerium in Kenntnis.¹³⁰⁶

Schulte wies in dem Zusammenhang auf ein neues Problem hin, das durch die Verlegung der Dotationsfrage in Konkordatsverhandlungen aufgestoßen wurde: Er befürchtete, dass die preußische Regierung eine angemessene Anpassung der Dotationsleistungen auf den Zeitpunkt der konkordatären Einigung verschieben könnte – und sich die finanziell angespannte Situation der Kirche dadurch weiter verlängere.¹³⁰⁷ Sowohl Schulte als auch Bertram drängten

¹³⁰³ Vgl. MÖLLER, Horst, Preußen von 1918-1947: Weimarer Republik, Preußen und der Nationalsozialismus, in: NEGEBAUER, Wolfgang (Hg.), Handbuch der preußischen Geschichte, Bd. 3: Vom Kaiserreich zum 20. Jahrhundert und Große Themen der Geschichte Preußens, Berlin (u.a.) 2001, 149-316, hier: 315f.

¹³⁰⁴ Vgl. Pacelli an Gasparri am 15.3.1925, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 177-180.

¹³⁰⁵ Vgl. Pacelli an Becker am 8.3.1925, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 176. Am 15.3.1925 berichtete Pacelli dem vatikanischen Staatssekretär von seiner Note an Becker. Gasparri zeigte sich über deren Inhalt und Ton zufrieden. Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.3.1925, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 177-180 und Gasparri an Pacelli am 3.4.1925, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 188.

¹³⁰⁶ Vgl. Pacelli an Schulte und Bertram am 23.3.1925, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 181.

¹³⁰⁷ Vgl. Schulte an Pacelli am 27.3.1925. Hinter dieser Anmerkung Schultes verbarg sich leise Kritik an der Formulierung der Note Pacellis an Becker. Der Nuntius hatte darin gefordert, die der Kirche zugesicherten Beträge bis zur konkordatären Lösung voll auszuzahlen und somit der preußischen Auffassung von der „Geschlossenheit der Dotation“ nichts entgegengesetzt. Vgl. Pacelli an Becker am 8.3.1925 ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 176. Insbesondere die preußischen Domkapitel litten unter dieser Rechtsdeutung. Sie hatten sich gemeinsam organisiert, um im Vorfeld langwieriger Konkordatsverhandlungen eine Anhebung der Gehälter an die tatsächlichen Bedürfnisse zu erreichen. Ein erstes Treffen ausgewählter Vertreter – darunter auch die für die Konkordatsverhandlungen relevanten Kapitulare Cuno aus Breslau, Kaas aus Trier, Linneborn aus Paderborn und Middendorf aus Köln – fand am 10.2.1925 in Berlin statt. Hier wurden die wichtigsten Forderungen an die Staatsregierung formuliert. Das Engagement der Domherren war auf eine schnelle Vereinbarung ausgelegt, die einer endgültigen konkorda-

daher den Nuntius zu einem raschen Abschluss der Konkordatsverhandlungen.¹³⁰⁸

Der preußischen Regierung spielte der Vorschlag Pacellis, die Neuordnung der finanziellen Leistungen im Rahmen von Konkordatsverhandlungen vorzunehmen, in die Karten. Die für den Staat so wichtige Handhabe der Dotation wurde nun faktisch zum Hebel für die umfassende Neuordnung des Staat-Kirche-Verhältnisses. Becker bestätigte dementsprechend deutlich das staatliche Interesse an einer Ausweitung der Verhandlungen. Zu Gesprächen zwischen Vertretern des Kultusministeriums und Pacelli kam es allerdings erst am 4. Mai, nachdem die Regierungskrise überwunden werden konnte.¹³⁰⁹

b. Preußischer Protest gegen Abschluss des Konkordats zwischen Heiligem Stuhl und Polen

Trotz beidseitiger Willensbekundung in Richtung Konkordatsverhandlungen blieben in der ersten Hälfte des Jahres 1925 weitere konkrete Schritte aus. Der neuerliche Stillstand brachte den Episkopat dazu, Pacelli zum wiederholten Male um Beschleunigung zu bitten. Pacelli rechtfertigte sich, indem er allein die preußische Regierungskrise für die Verzögerung der Gespräche verantwortlich machte.¹³¹⁰ Das entsprach jedoch nur der halben Wahrheit. Denn der Nuntius verschwieg gegenüber Bertram, dass die Paraphierung des polnischen Konkordats am

tären Abmachung nicht vorgreifen sollte. Gleichwohl betonten die Kapitulare, dass sie an den Zirkumskriptionsbullens entschlossen festhalten wollten – vordergründig, um eine schnelle Einigung zu ermöglichen, wohlwissend jedoch, dass sie damit der Strategie des Heiligen Stuhls entgegenstanden. Vgl. Protokoll des Treffens preußischer Domkapitel in Berlin vom 10.2.1925 (Abschrift), in ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 171-175. Die preußischen Behörden sperrten sich offenbar gegen die Forderungen der Kapitel. Becker verfügte per Runderlass am 20.3.1925 zwar, die in den Zirkumskriptionsbullens geregelte Bistumsdotation zu Beginn des neuen Rechnungsjahres ab dem 1.4.1925 wieder in vollem Umfang und stabiler Reichsmark auszuzahlen. Von einer Steigerung der Bezüge war in dem Erlass jedoch keine Rede. Stattdessen verwies die Regierung auf die ausstehende Einigung im Rahmen von Konkordatsverhandlungen und empfahl den Kapitularen ihre gesteigerten Bedürfnisse einstweilen aus eigenen Vermögensquellen zu decken. Schulte protestierte gegen diese Vorgehensweise beim preußischen Kultusministerium und bat auch Pacelli in dieser Sache gesondert zu intervenieren. Vgl. Schulte an Pacelli am 27.3.1925, Pacelli an Schulte am 29.3.1925 und Schulte an Pacelli am 2.4.1925, EA Köln, C.R. 1, 17, Bd. 1, 297, 299, 300. Pacelli sagte daraufhin eine eigene Note an das Kultusministerium zu. Vgl. Pacelli an Schulte am 10.4.1925, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 192. Die Problematik wurde jedoch nicht gelöst. Die preußische Regierung sollte sich tatsächlich für die Dauer schwebender Konkordatsverhandlungen gegen nachhaltige Erhöhungen der finanziellen Leistungen sperren.

¹³⁰⁸ Vgl. Schulte an Pacelli am 27.3.1925; Bertram an Pacelli am 28.4.1925, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 195-202.

¹³⁰⁹ Pacelli berichtete Bertram am 12.5.1925 von dem Gespräch; vgl. ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 207. Ursprünglich sollte sich der Nuntius mit Becker treffen. Weil dieser aber kurzfristig verhindert war, musste Pacelli mit Ministerialdirektor Trendelenburg und Ministerialrat Schlüter vorlieb nehmen. Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 206.

¹³¹⁰ Vgl. Pacelli an Bertram am 12.5.1925, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 207. Diese Aussage wird durch Golombek weiter präzisiert: Demnach seien vor allem „Vorgänge im Kultusministerium, der Wechsel im Direktorposten (Trendelenburg) und die Erkrankung eines Hauptreferenten“ für die Verzögerung verantwortlich. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 52, Anm. 1.

2. Februar 1925 eine spürbare Abkühlung der preußisch-römischen Beziehungen zur Folge hatte. Preußen fuhr seine Bemühungen um ein eigenes Konkordat merklich zurück.¹³¹¹ Der Staat fühlte sich zurückgesetzt, da er bei den Verhandlungen zwischen Polen und dem Heiligen Stuhl völlig außen vor gelassen wurde. Dies war deshalb nicht unproblematisch, weil das Polnische Konkordat die ehemals preußischen (Erz-) Bistümer Gnesen-Posen und Kulm und polnische Teile des Bistums Breslau umfasste, die jedoch ebenfalls in der Bulle „De salute animarum“ behandelt waren. Die schlichte Nichtbeachtung dieser alten Verträge durch den Heiligen Stuhl befeuerte die für die Konkordatsverhandlungen so bedeutsame Frage nach der Gültigkeit der Zirkumskriptionsbullen. Marx richtete in seiner Funktion als interimischer Ministerpräsident Preußens¹³¹² eine Verwahrungsnote an Pacelli, um offiziell Einspruch gegen den Abschluss des Konkordats mit dem Nachbarland zu erheben.¹³¹³ Er warf er dem Heiligen Stuhl Rechtsbruch vor, da dieser sich über die Gültigkeit des bilateralen Abkommens mit Preußen ohne jegliche Rücksprache hinweggesetzt habe.¹³¹⁴ Unterstützung erhielt die preußische Regierung von Bertram.¹³¹⁵ Er hatte in einer Eingabe an Becker einen enormen finanziellen Verlust seiner Diözese durch das Konkordat mit Polen beklagt, da mit dem Konkordat wichtige Einnahmequellen der Breslauer Diözese auf polnischem Territorium wegzufallen drohten.¹³¹⁶

¹³¹¹ Vgl. Trendelenburg an Nobis am 15.5.1925, GStA PK, Rep. 90 A, 2382, 254. Trendelenburg begründete die Entscheidung der preußischen Regierung, mit einer Antwort auf die Einladung Pacellis zu Konkordatsverhandlungen vom 8. März 1925 bislang zu warten mit der preußischen Regierungskrise, der offenen Frage nach der Zuständigkeit zwischen Reich und Preußen und der Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Konkordat mit Polen.

¹³¹² Marx führte die Geschäfte in Preußen seit seinem Rücktritt am 20.2.1925 lediglich provisorisch gemäß Art. 59 Abs.2 der preußischen Verfassung, bis er am 4. April durch Braun abgelöst werden sollte. Vgl. MÖLLER, Horst, Preußen von 1918-1947: Weimarer Republik, Preußen und der Nationalsozialismus, in: NEGEBAUER, Wolfgang (Hg.), Handbuch der preußischen Geschichte, Bd. 3: Vom Kaiserreich zum 20. Jahrhundert und Große Themen der Geschichte Preußens, Berlin (u.a.) 2001, 149-316, hier: 316.

¹³¹³ Vgl. Marx an Pacelli am 2.4.1925, BA Berlin R 43 I, 2198, 237-239. Marx ließ die Note zudem Reichskanzler Luther zukommen. Vgl. Braun an Luther am 2.4.1925, BA Berlin R 43 I, 2198, 236. Die Protestnote Marx wird auch bei Hinkel und Stehlin aufgeführt, allerdings fälschlicherweise als Verwahrungsschreiben des deutschen Kanzlers. Vgl. HINKEL, Sascha, Kardinal Bertram, 203f u. STEHLIN, Stewart, Weimar and the Vatican 1919-1933. German – Vatican Diplomatic Relations in the Interwar Years, New Jersey 1983, 136-138.

¹³¹⁴ Vgl. Marx an Pacelli am 2.4.1925, BA Berlin R 43 I, 2198, 237-239.

¹³¹⁵ Bertram unterstützte die Regierung zuletzt nicht mehr in der Frage der Abtretung Breslauer Diözesengebiete, wie Oberschlesiens, an den polnischen Staat. War die preußische Regierung gegen jede Form der Zementierung der deutschen Gebietsverluste an Polen, begrüßte Bertram im Gegenteil die damit verbundene Verkleinerung des Breslauer Sprengels. Dessen pastorale Versorgung und Verwaltung stellte ihn aufgrund der enormen Distanzen vor große Probleme. Vgl. HINKEL, Sascha, Kardinal Bertram, 203; STEHLIN, Stewart, Weimar and the Vatican 1919-1933. German –Vatican Diplomatic Relations in the Interwar Years, New Jersey 1983, 136f; STASIEWSKI, Bernhard, Die Errichtung der Breslauer Kirchenprovinz. Erzbistum Breslau – Bistum Berlin – Bistum Ermland – Freie Prälatur Schneidemühl, in: Ders. (Hg.), Adolf Kardinal Bertram. Sein Leben und Wirken auf dem Hintergrund der Geschichte seiner Zeit, Bd. 1: Beiträge, (= Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands, Bd 24/1), Köln (u.a.) 1994, 77-98, hier: 79.

¹³¹⁶ Die Sorgen des Breslauer Kardinals bezogen sich auf den jahrhundertealten Guts- und Forstbesitz der Breslauer Domkirche in Teschen, Konradau und Tscheschenhammer im Gesamtumfang von 3000ha – Territorien, die

Marx führte die Eingabe Bertrams nicht ohne Zuspitzung ins Feld. Er verwies auf das komplizierte Zusammenspiel der Finanzierung des Breslauer Bistums aus staatlicher Dotation und kirchlicher Eigenfinanzierung, die zum großen Teil aus den konkordatsrechtlich festgehaltenen Erlösen der an Polen gefallen Diözesanteile eingeflossen sei. Bei einem Wegfall des kirchlichen Eigenanteils würde nicht nur dieses sensible Gefüge gesprengt werden, es wäre „die Existenzfähigkeit der Diözese und ihres ausgedehnten Diasporagebietes in Frage gestellt“¹³¹⁷. Preußen sähe sich nicht in der Lage, für den finanziellen Verlust aufzukommen, umso weniger wenn durch eine Beendigung der Zirkumskriptionsbullen die rechtliche Grundlage der finanziellen Staatsleistungen wegfielen. Marx warnte zudem davor, in Polen einen Präzedenzfall zu schaffen, da das Bistum Breslau auch in der Tschechoslowakei wertvolle Güter beanspruche, deren Besitzverhältnisse nach den Grenzverschiebungen ungeklärt seien.¹³¹⁸

nach dem Versailler Vertrag größtenteils dem polnischen Territorium zugefallen waren. Mit dem Polenkonkordat hatte sich Bertrams Hoffnung zerschlagen, dass diese Gebiete im Besitz des Breslauer Bistums verbleiben könnten. Anstelle die Güter für Breslau zu sichern, schob das Konkordat (Art. 24, Nr. 3) eine Entscheidung auf „besondere Konventionen“, deren Ergebnis aber offen gehalten wurde. Offenbar hatte Bertram nach den positiv verlaufenen Vorverhandlungen zum Polenkonkordat jedoch mit einer finanziellen Absicherung der in Polen liegenden Kapitelgüter gerechnet. Vgl. HINKEL, Sascha, Kardinal Bertram, 203. Bertram fühlte sich nun von Rom offenbar übergangen, schienen doch die Breslauer Güter als Bauernopfer vatikanischer Diplomatie zu fungieren. Für die Domkirche standen damit Einnahmen auf dem Spiel, die bislang die bauliche Unterhaltung der Domkirche, den Gottesdienst sowie die Besoldung der Kapitel und Domkirchendiener gewährleisteten. Notgedrungen wandte sich Bertram an die preußische Regierung, damit diese sowohl in Rom als auch in Polen für den Erhalt dieser Breslauer Besitztümer eintrete. Vgl. Bertram an Becker am 2.4.1925, BA Berlin R 43 I, 2198, 253f. Vgl. Art. 8 und 24 Nr. 3 poln. Konk., in: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 321 u.326. Es sollte schließlich dem Breslauer Domkapitel nach jahrelangen Verhandlungen tatsächlich gelingen, zumindest einen Teil der Einnahmen aus den im polnischen Staatsgebiet liegenden Gütern zu erhalten. Vgl. NEGWER, Josef, Geschichte des Breslauer Domkapitels im Rahmen der Diözesangeschichte vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges, ENGELBERT, Kurt (Hg.), Hildesheim 1964, 179-181 u. 396-403 u. HINKEL, Sascha, Kardinal Bertram, 158, Anm. 195.

¹³¹⁷ Marx an Pacelli am 2.4.1925, BA Berlin R 43 I, 2198, 237-239. Marx neigte in der Darstellung der finanziellen Abhängigkeit Breslaus von den Besitztümern in Polen zur Übertreibung. Deren Verbleib bei Breslau als existentiell für das gesamte Bistum zu bezeichnen, entsprach nicht ganz der Darstellung Bertrams. Dem Kardinal ging es lediglich um die finanzielle Absicherung der Domkirche und der Domkapitel. Er relativierte sein Anliegen sogar stark, indem er darauf hinwies, dass die Einnahmen aus den Territorien im polnischen Raum sich seit 1914 um ein vielfaches vermindert habe (von 64000 M im Jahre 1914 auf kaum mehr 5000 M in den Jahren 1923/24). Vgl. Bertram an Becker am 2.4.1925, BA Berlin R 43 I, 2198, 253f.

¹³¹⁸ Die Breslauer Liegenschaften in der Tschechoslowakei umfassten im Kommissariat Tschechisch-Ostschlesien die Archipresbyteriate Freistadt, Friedeck, Jablunkau, Karwin und Schlesisch-Ostrau und im Kommissariat Tschechisch-Westschlesien die Archipresbyteriate Freiwaldau, Johannesberg, Weidenau und Zuckmantel. Der Besitz umfasste insgesamt 30.700 ha Wald und 2000 ha landwirtschaftlich betriebenen Grund. Der jährliche Reinertrag belief sich auf 400.000-600.000 RM. Neben dem finanziellen Wert waren die Ländereien auch ideell und strategisch bedeutsam: In ihnen lag die Sommerresidenz der Breslauer Bischöfe (Schloss Johannesberg) samt Gehöft und Beamtenhäusern.

Im Jahr 1919 beschloss die tschechoslowakische Nationalversammlung in einer Bodenreform, alle Großgrundbesitzer zu enteignen, darunter auch des Bistums Breslau. Die Realisierung wurde nach Protesten des Heiligen Stuhls, der deutschen und preußischen Regierungen und Bertrams bis auf weiteres abgewendet. Eine endgültige Lösung sollte in Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung gefunden werden. Der Konflikt schwelte bis zum Vertrag zwischen dem Erzbistum Breslau und dem Bodenamt der Tschechoslowakei im Jahr

Der Heilige Stuhl musste sich von Marx schließlich den Vorwurf gefallen lassen, es fehle ihm an nötigem diplomatischen Fingerspitzengefühl und Verständnis, um die tiefe nationale Rivalität zwischen Polen und Deutschen zu berücksichtigen. Anders konnte Marx sich nicht erklären, dass gemäß dem Konkordat mit Polen die angrenzende polnische Nachbardiözese Breslau ausgerechnet „Schlesien“ heißen solle¹³¹⁹, einem Namen, der aus dem gleichnamigen Ortsbezirk des preußischen Teils des Breslauer Bistums entspringe. Marx sprach sich entschieden für eine Umbenennung der polnischen Diözese aus. Der Ministerpräsident erinnerte abschließend an das im Grunde freundschaftliche Verhältnis zwischen Preußen und dem Heiligen Stuhl, wenn er darum bat, seinen Bedenken abzuweichen.¹³²⁰

Die Verwahrungsnote prägte die Gespräche zwischen Pacelli und den preußischen Behörden in den folgenden Monaten, obgleich das Schreiben nicht von allen staatlichen Vertretern gleichermaßen als bedeutsam anerkannt wurde.¹³²¹ Bei einer am 6. Mai 1925 stattfindenden Besprechung mit Pacelli anlässlich der preußischen Konkordatsverhandlungen sprach Trendelenburg das Konkordat mit Polen offensiv an.¹³²² Dessen Abschluss habe in Preußen – auch in Kirchenkreisen in West und Ost gleichermaßen – Überraschung und Bestürzung hervorgerufen. Den Vorwurf, dass die Welle der Erregung künstlich hoch gehalten werde, wies Trendelenburg ab. Insbesondere die Brisanz der Güterfrage des Breslauer Domkapitels mache die starke Beunruhigung evident. Die tschechoslowakische Gesandtschaft habe bereits angedeutet, ihre Grenzfrage an die polnische Entscheidung anknüpfen zu wollen. Pacelli reagierte auf

1934 latent weiter und tangierte immer wieder auch die Konkordatsverhandlungen mit Preußen. Vgl. KAPS, Johannes, Bemerkungen zur Karte der Breslauer Kirchenprovinz, in: Schlesisches Priesterjahrbuch 2 (1961), 16-28, hier: 16f; NEGWER, Joseph Geschichte des Breslauer Domkapitels im Rahmen der Diözesangeschichte vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges, ENGELBERT, Kurt (Hg.), Hildesheim 1964, 216-230, hier: 216 u. 226f; HIRSCHFELD, Michael, Zum Problem der Anpassung der Diözesanzirkumskription an die deutsch-tschechoslowakische Staatsgrenze zwischen den Weltkriegen (1918-1939). Die Grafschaft Glatz im Blickpunkt der vatikanischen Diplomatie, in: RQ, 100 (2005), 275-287; STANZEL, Josef, Die Breslauer Bistumsgüter in der Tschechoslowakei. Quellen zum Ringen um deren Erhaltung zwischen den beiden Weltkriegen, in: AKB 5 (1978), 244-373; HINKEL, Sascha, Kardinal Bertram, 156, Anm. 191.

¹³¹⁹ Vgl. Art. 9 poln. Konk., in: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 321.

¹³²⁰ Vgl. Marx an Pacelli am 2.4.1925, BA Berlin R 43 I, 2198, 237-239.

¹³²¹ Von Bergen warnte im Kontext seiner Beglaubigung als preußischer Botschafter beim Heiligen Stuhl davor, dem polnischen Konkordat übermäßige Bedeutung beizumessen. Er beklagte die hohe Arbeitslast, welche die Verhandlungen über die Ausführungen des polnischen Konkordats für ihn bedeute und appellierte, die Neugestaltung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche nicht „durch allzu scharfes Festhalten an Einzelheiten“ zu belasten. „Ich halte es nicht für praktisch, dass die großen Gesichtspunkte durch Fragen geringerer Ordnung in den Hintergrund gedrückt werden.“ Bergen an Weismann am 25.5.1925, PA AA Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 198, Nr. 284, 41f.

¹³²² Das Treffen hätte eigentlich zwischen Pacelli und Becker stattfinden sollen. Weil der Kultusminister jedoch kurzfristig verhindert war, wurde er von Ministerialdirektor Trendelenburg und Ministerialrat Schlüter vertreten. Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 6.5.1925, GStA PK, Rep. 90 A, 2382, 255-257. Vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 206.

diese Eröffnung Trendelenburgs zunächst ausweichend: Er könne nichts sagen, da er noch keine Antwort aus Rom kenne. Zumindest die Umbenennung des Bistums Schlesien in „Kattowitz“ könne er als Zeichen guten Willens bereits zusagen. Er erkannte zudem voll an, dass der Verlust der polnischen Güter für das Bistum Breslau eine „Katastrophe“ bedeute. Auf die Bitte Trendelenburgs, in Rom für den Verbleib der Güter bei Breslau einzutreten, gab sich Pacelli dennoch zögerlich. Getreu seiner Marschrouten des „Do-ut-des“, knüpfte er den Grad seiner persönlichen Intervention in Rom an eine Grundsatzklärung der preußischen Seite zu einem anstehenden Preußenkonkordat. Er nutzte die Gelegenheit, um den Druck auf die preußische Seite zu erhöhen – auf Kosten der Breslauer Diözese.

Trendelenburg ging auf Pacellis Vorschlag nicht ein. Stattdessen setzte er eine eigene Bedingung und riss ein zweites Problemfeld an, das ungestörten preußischen Verhandlungen im Wege stand: Eine Stellungnahme Preußens zu Konkordatsverhandlungen sei erst möglich, nachdem die Kompetenzstreitigkeiten mit der Reichsregierung geklärt seien. Gleichzeitige Konkordatsverhandlungen mit dem Reich kämen für Preußen jedenfalls nicht in Frage. Implizit forderte Trendelenburg eine Zusage, dass der Heilige Stuhl alle Ambitionen in Richtung eines Reichskonkordats während der Konkordatsverhandlungen mit Preußen hintenan stelle. Pacelli ließ wiederum Trendelenburgs Ansinnen ins Leere laufen, indem er sich an einer Rangfolge der Konkordate in Deutschland schlicht desinteressiert zeigte. Das erste Gespräch bezüglich der Einleitung von Konkordatsverhandlungen zwischen Pacelli und den preußischen Behörden brachte keine Fortschritte und blieb weit hinter den Erwartungen insbesondere des preußischen Episkopats zurück. Beide Parteien machten die jeweils andere Seite für diesen Stillstand verantwortlich: Trendelenburg gab zu bedenken, dass die Art und Weise des Abschlusses des polnischen Konkordats bei den preußischen Behörden das Gefühl der Verunsicherung und Bedrohung hervorgerufen habe und somit das Misstrauen gegenüber dem Heiligen Stuhl gestiegen sei. Pacelli konterte, dass ein Polenkonkordat für Preußen günstiger ausgefallen wäre, hätte die Regierung ein Reichskonkordat im Vorfeld gebilligt.¹³²³

Sicherlich nicht produktiv hinsichtlich einer Eröffnung von Konkordatsverhandlungen war zudem, dass der Heilige Stuhl auf die Verwahrungsnote von Marx zunächst nicht reagierte. Aus

¹³²³ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 6.5.1925, GStA PK, Rep. 90 A, 2382, 255-257. Vgl. auch MUSSINGOFF, 206.

einer Mitteilung des Regierungsrates Conring¹³²⁴ geht hervor, dass der preußische Einspruch zumindest bis 5. Juni 1925 unbeantwortet blieb, obwohl die Ratifikationsurkunden zwischen Polen und Heiligem Stuhl bereits am 2. Juni 1925¹³²⁵ in Warschau ausgetauscht worden waren.¹³²⁶ In einer weiteren Mitteilung berichtete Conring im Juli 1925, dass die Verhandlungen des deutschen Botschafters beim Heiligen Stuhl in Sachen Abänderung des polnischen Konkordats kaum erfolgreich seien. Preußen stellte daraufhin seine Bemühungen in der Angelegenheit vorerst ein.¹³²⁷

Der Konflikt keimte wieder auf, als der Heilige Stuhl mit viermonatiger Verzögerung doch noch eine Antwortnote auf das Verwahrungsschreiben Marx' übermittelte. Darin begründete der Heilige Stuhl die Nichteinbeziehung Preußens während der Verhandlungen mit Polen mit dem Verweis auf ein Schreiben des preußischen Kultusministers vom 28. April 1922: Dieser habe sich für Fortgeltung der Zirkumskriptionsbulle „De salute animarum“ „innerhalb Preußens“¹³²⁸ und „für das jetzige Staatsgebiet“¹³²⁹ eingesetzt. Von diesem Standpunkt ausgehend sei die Einbeziehung Preußens aufgrund von in Polen liegenden Gütern vom Heiligen Stuhl als nicht notwendig erachtet worden.¹³³⁰ Die Diskussion verlagerte ihren Schwerpunkt nun endgültig auf den chronischen Konflikt um die Fortgeltung der Zirkumskriptionsbulle. Braun widersprach der vatikanischen Deutung der Stellungnahme Boelitz'. Das Zitat sei aus dem Zusammenhang gerissen. Es beziehe sich nicht auf den Geltungsbereich der Bulle „De salute animarum“, sondern lediglich auf den künftigen Besetzungsmodus für Kapitel und Bischöfe. Im sel-

¹³²⁴ CONRING, Hermann, * 4.11.1894 in Aurich, ev., Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Göttingen, 1917 Dr. jur., 1921-27 Regierungsrat im preußischen Finanzministerium und im preußischen Staatsministerium, 1927-45 Landrat in Northeim (Hannover) und in Leer (Ostfriesland), während dem 2. WK zur Wehrmacht und Zivilverwaltung im besetzten niederländischen Gebiet abgeordnet, Bevollmächtigter für die Provinz Groningen, 1948 Generalsekretär des Landwirtschaftlichen Hauptvereins für Ostfriesland, 1952-56 ehrenamtl. Landrat in Leer, 1953 MDL Niedersachsen und MDB für die CDU, + 9.2.1989 in Weener. Zu ihm: GLIENKE, Stephan, Die NS-Vergangenheit späterer niedersächsischer Landtagsabgeordneter. Abschlussbericht zu einem Projekt der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen im Auftrag des Niedersächsischen Landtages, Präsident des Niedersächsischen Landtages (Hg.), Durchgesehener Nachdruck der ersten Auflage, Hannover 2012, 67-69, 73, 108, 149f; VIERHAUS, Rudolf (Hg. u.a.), Biographisches Handbuch der Mitglieder des Deutschen Bundestages (1949-2002), Bd. 1, München 2002, 125.

¹³²⁵ Vgl. AAS 17 (1925), 287.

¹³²⁶ Vgl. anonymer Vermerk vom 5.6.1925, BA Berlin R 43 I, 2198, 257.

¹³²⁷ Vgl. Ebd., 258.

¹³²⁸ Boelitz an Pacelli am 28.4.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 62f, hier: 62r.

¹³²⁹ Ebd.

¹³³⁰ Datum und Inhalt der Note geht aus dem Schreiben Brauns an Pacelli vom 29.12.1925 hervor. GStA PK, Rep. 90 A, 2382, 286-289.

ben Schreiben habe Boelitz zudem darauf insistiert, dass die Zirkumskriptionsbullen „unverändert in Kraft geblieben“¹³³¹ seien, also auch für die jetzt an Polen gefallen Gebiete gelte. Braun beharrte darauf, dass eine Anerkennung des Preußen widerfahrenen Unrechts und der Einsatz für den Erhalt der Breslauer Bistumsteile den Beginn preußischer Konkordatsverhandlungen erleichtern würde.¹³³²

Pacelli leitete dieses Schreiben an Gasparri weiter, zeigte sich jedoch für Brauns Anliegen nicht empfänglich. Dessen Auslegung des Schreibens Boelitz` entspreche nicht den Tatsachen. Das Territorium außerhalb Preußens sei darin nicht im Geringsten erwähnt worden. Er empfahl, die vertretene Position nicht zurückzunehmen.¹³³³ Beide Seiten verharrten also auf ihrer jeweiligen Interpretation, was während der Konkordatsverhandlungen noch für Irritationen sorgen sollte.

c. Der lange Weg zur Akkreditierung Pacellis als Nuntius von Preußen

Einen entscheidenden Impuls erhielten die Bemühungen um Preußenkonkordatsverhandlungen durch eine Geste des Heiligen Stuhls: Am 24. Juni 1925 wurde Pacelli als Vertreter des Apostolischen Stuhles beim Preußischen Staat beglaubigt.¹³³⁴ Pacelli hatte sich lange Zeit gegen einen Umzug nach Berlin gesträubt und sah die Akkreditierung zuletzt als notwendiges

¹³³¹ Boelitz an Pacelli am 28.4.1922, A.E.S. Germania Pos., 507, fasc. 16, fol. 62f, hier: 62r.

¹³³² Vgl. Braun an Pacelli vom 29.12.1925 hervor. GStA PK, Rep. 90 A, 2382, 286-289. Braun erinnerte in dem Zusammenhang an einen analogen Fall aus dem Jahr 1820. Am 22.7.1820 habe der preußische Sondergesandte in Rom Barthold Georg Niebuhr anlässlich der Verhandlungen zwischen Preußen und Heiligem Stuhl protestiert, weil der Heilige Stuhl im Zuge der Neuzirkumskription der polnischen Diözesen im Jahre 1818 die Desorganisation des Kirchenorganismus in Ostpreußen veranlasst habe. Allein das Bistum Gnesen habe sieben Achtel seines Sprengels eingebüßt. Kardinal Consalvi habe daraufhin im Namen des Heiligen Stuhls am 6.10.1920 seine Entschuldigung und sein Bedauern ausgesprochen. Zudem habe er versichert, dass die Gestaltung der polnischen Diözesen in der Form nicht zustande gekommen wäre, wenn Rom über die Interessen Preußens informiert gewesen wäre. Vgl. MEJER, Otto, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. Bd. 3.1: Negotiationen protestantischer Staaten in Rom 1819-1830. 1: Negotiationen protestantischer Staaten in Rom 1819, 1820, 1821, Freiburg i.Br.² 1885, 118-120 u. 132f. Dieser historische Fall, so die Interpretation Brauns, wiederhole sich nun mit dem polnischen Konkordat. Gleichzeitig sah Braun in der Entschuldigungsgeste ein Beispiel, wie der Heilige Stuhl mit dem neuerdings an Preußen ergangenen Unrecht umzugehen habe. Pacelli wollte Braun diesen Gefallen nicht tun und kommentierte diesen Vorfall mit der Bemerkung, dass seinen Recherchen zufolge der preußische Staat an der Desorganisation der Diözesen Ostpreußens Anfang des 19. Jahrhunderts eine erhebliche Teilschuld träge. Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.1.1926, A.E.S. Germania, Pos. 554, fasc. 74, fol. 3f.

¹³³³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.1.1926, A.E.S. Germania, Pos. 554, fasc. 74, fol. 3f

¹³³⁴ Vgl. SAMERSKI, Stefan, Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und dem Detschen Reich (1929), in: AHP, 34 (1996), 325-361, hier: 361.

Opfer, das von ihm geleistet werde, um die Verhandlungen voranzubringen.¹³³⁵ Für die preußische Regierung bedeutete die Beglaubigung das erfolgreiche Ende langjähriger Bemühungen um eine eigene diplomatische Vertretung. Sie hatten ihren Ursprung bereits 1920 im Zuge der Errichtung einer Reichsnuntiatur, die nur möglich wurde, weil Preußen auf eine eigenständige Vertretung beim Heiligen Stuhl verzichtete. Der bayerische Nuntius Pacelli wurde auch als deutscher Nuntius akkreditiert, bezog aber bis auf weiteres die Nuntiatur in München. Das Zugeständnis der Reichsregierung gegenüber Preußen, die deutsche Botschaft beim Heiligen Stuhl zu eigenen Zwecken beanspruchen zu dürfen, wurde dem Selbstverständnis Preußens auf lange Sicht nicht gerecht. Es fühlte sich gegenüber Bayern und dem Reich zurückgesetzt.¹³³⁶ Konkreter wurden die preußischen Anstrengungen um eine eigene diplomatische Vertretung im Jahre 1923, nachdem ernstzunehmende Konkordatsverhandlungen der bayerischen Regierung bekannt worden waren. Der Vorstoß fand jedoch verdeckt statt. Der Plan war, Bertram als Wortführer für die Errichtung einer preußischen Nuntiatur zu gewinnen. Becker, damals in der Funktion als Staatssekretär beim Kultusministerium, informierte den Breslauer Kardinal über den dringenden Wunsch seiner Regierung nach einer eigenen Nuntiatur in Berlin. Neben Bayern stehe Preußen als Teilstaat mit der zahlenmäßig größten katholischen Bevölkerung eine eigene diplomatische Vertretung zu. Um Bertram das Projekt zusätzlich schmackhaft zu machen, stellte Becker eine damit einhergehende Beschleunigung der staatskirchlichen Gesetzesreformen in Aussicht. Im Gegenzug sollte Bertram Pacelli eine Akkreditierung als preußischer Nuntius schmackhaft machen, damit dieser im Rahmen seiner anstehenden Berlinreise von seiner Seite aus den preußischen Funktionären den Wunsch nach einer preußischen Nuntiatur unterbreite.¹³³⁷ Bertram tat Becker diesen Gefallen nicht. Am 5. Juli 1923 berichtete er dem Nuntius zwar von der Eingabe des Staatssekretärs, wobei er sich gegenüber dem Argument der Beschleunigung der Gesetzesreformen nicht ganz unempfänglich zeigte. Letztlich legte er die Entscheidung über das weitere Vorgehen aber ganz in die Hand

¹³³⁵ Dies geht aus einem Schreiben Pacellis an Pizzardo vom 8.12.1925 hervor, in welchem er aus seiner Abneigung gegenüber der deutschen Hauptstadt keinen Hehl machte. In Berlin habe er nur Sorgen und Probleme. Außerdem bekomme ihm das Klima nicht. Das Schreiben wird zitiert in: COPPA, Frank, *The Policies and Politics of Pope Pius XII. Between Diplomacy and Morality*, New York (u.a.) 2011, 49. Vgl. dazu auch Vgl. SAMERSKI, Stefan, *Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reich (1929)*, in: AHP, 34 (1996), 325-361, hier: 354; OSCHWALD, Hanspeter, *Pius XII., Der letzte Stellvertreter. Der Papst, der Kirche und Gesellschaft spaltet*, Gütersloh 2008, 70 u. 76.

¹³³⁶ Vgl. SAMERSKI, Stefan, *Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reich (1929)*, in: AHP, 34 (1996), 325-361, hier: 351f u. 359; ders., *Primat des Kirchenrechts: Eugenio Pacelli als Nuntius beim deutschen Reich (1920-1929)*, in: AKathKR, 170 (2002), 5-22, hier: 11; FELDKAMP, Michael, *Pius XII. und Deutschland*, Göttingen 2000, 40-45.

¹³³⁷ Vgl. Becker an Bertram am 2.7.1923, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 7.

des Heiligen Stuhles.¹³³⁸ Pacelli ließ der Wunsch der preußischen Regierung völlig unbeeindruckt. Er sah für die laufenden Verhandlungen mit Preußen, die zwischen Nuntius und Kultusministerium bereits direkt initiiert worden waren, keinerlei Vorteile, die den Aufwand einer Akkreditierung rechtfertigen könnten. Fortschritte seien dort aufgrund inhaltlicher und nicht etwa kommunikationsbedingter Schwierigkeiten bislang ausgeblieben. Pacelli wusste auch, dass die Reichsregierung entschieden gegen die Errichtung einer preußischen Nuntiatur war. Von daher sei auch das ungewöhnliche Vorgehen Beckers zu verstehen, Rom nicht einen formvollendeten Antrag bezüglich seines Anliegens zu stellen, sondern die Idee eines preußischen Nuntius über Bertram inoffiziell und auf Umwegen in die kirchlichen Reihen zu tragen. Becker wollte die Errichtung einer preußischen Nuntiatur so weit als möglich im Geheimen vorantreiben, um einer offenen Auseinandersetzung mit der deutschen Reichsregierung zu entgehen. Sein Plan, in diesem Vorhaben eine Initiative des Heiligen Stuhls zu inszenieren, diente dazu, die preußische Regierung bei amtlicher Bekanntgabe der Akkreditierungspläne gegenüber der Reichsregierung zu entlasten. Eine solche Provokation des Reiches wollte der Heilige Stuhl angesichts seiner Reichskonkordatsbestrebungen nicht riskieren. Pacelli riet deshalb, erst nach eindeutiger Initiative Preußens die Reichsregierung nach ihrem Einverständnis zu befragen.¹³³⁹ Gasparri pflichtete diesem Vorgehen bei. Die Errichtung einer preußischen Nuntiatur wurde somit schon im Ansatz verhindert.¹³⁴⁰

Ein Jahr später hatten sich die Verhältnisse geändert. Der Konkurrenzkampf zwischen Preußen und Bayern, sowie das latente Empfinden der preußischen Regierung, kirchenpolitisch von Rom unterbewertet zu werden, hatten nach dem Abschluss des Bayerischen Konkordats am 19. März 1924 neue Nahrung erhalten.¹³⁴¹ Am 12. Juni 1924 erhob Braun nun gegenüber Reichsaußenminister Simons ganz offensiv den Anspruch, die deutsche Botschaft beim Heiligen Stuhl offiziell auch zur preußischen Botschaft zu erheben. Gleichzeitig sollte der beim Deutschen Reich akkreditierte Nuntius spätestens zum Zeitpunkt seines Umzugs nach Berlin auch zum Nuntius in Preußen ernannt werden. Vordergründig ging es Braun um Rechtsklar-

¹³³⁸ Vgl. Bertram an Pacelli am 5.7.1923, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 6.

¹³³⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 19.7.1923, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 8f.

¹³⁴⁰ Vgl. Gasparri an Pacelli am 28.7.1923, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 10.

¹³⁴¹ Zum finalen Versuch zur Errichtung einer preußischen Nuntiatur vgl. auch SAMERSKI, Stefan, Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reich (1929), in: AHP, 34 (1996), 325-361, hier: 358-361.

heit. Der faktischen Nutzung der diplomatischen Einrichtungen durch Preußen müsse ein offizieller Charakter verliehen werden.¹³⁴² Die wesentliche Absicht bestand jedoch darin, dass Preußen mit diesem Schritt seine „völkerrechtliche Stellung“ wahren und den Wettlauf um ein Nachfolgekonzordat mit dem Reich endgültig für sich entscheiden wollte.¹³⁴³ Das Auswärtige Amt war über diesen neuerlichen Vorstoß nicht gerade erfreut, reagierte jedoch zunächst mit relativer Gelassenheit darauf. Zum einen war der Antrag nicht akut, da eine Übersiedlung des Nuntius nach Berlin nicht unmittelbar bevorstand. Zum anderen baute man darauf, dass die römische Kurie an der Einrichtung einer preußischen Nuntiatur wie in der jüngeren Vergangenheit auch jetzt wenig Interesse zeigte. Man ging nicht davon aus, dass Rom eine Entscheidung gegen den Willen der Reichsregierung treffen werde.¹³⁴⁴ Der Antrag gewann jedoch an Brisanz, nachdem im Auswärtigen Amtes bekannt wurde, dass mit Schulte ein herausragender Vertreter im Episkopat offen für die Errichtung einer preußischen Nuntiatur eintrat.¹³⁴⁵ Pacelli nahm die Bitte des Kölner Kardinals zum Anlass, die eigene Position zu revidieren. Botschaftsrat Meyer¹³⁴⁶ vertraute er an, dass er persönlich die Errichtung einer preußischen Nuntiatur „bis vor kurzem (...) für überflüssig gehalten [habe], da sich sachlich nichts änderte. (...) Dadurch, dass ein deutscher und preußischer Kardinal sich in so energischer Weise für den preußischen Plan oder wenigstens für seine eine Seite einsetze, müsse sich begrifflicher Weise die Sachlage für ihn sowohl wie für den Vatikan wesentlich ändern“¹³⁴⁷. Wollte das Reich die preußischen Pläne vereiteln, galt es Schulte zu beeinflussen. Meyer wurde mit dieser Aufgabe

¹³⁴² Vgl. für den abwesenden Ministerpräsidenten Braun gez. am Zenhoff an Stresemann am 12.6.1924, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 198, Nr. 284, 5f. Vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 204.

¹³⁴³ Vgl. Boelitz an Braun am 26.11.1924, GStA PK, Rep. 76, 21681, 324. Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Maltzan schrieb in einem Telegramm an Bergen: „Maßgebend für Antrag sind unverkennbar auch Prestige Rücksichten gegenüber Bayerischer Regierung...“. Maltzan an von Bergen am 27.6.1924, PA AA Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 198, Nr. 284, 1.

¹³⁴⁴ Vgl. Von Bergen an das Auswärtige Amt am 28.6.1924, PA AA Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 198, Nr. 284, 2.

¹³⁴⁵ Schulte hatte gegenüber Pacelli bereits im Zusammenhang mit den Dotationsstreitigkeiten das Fehlen eines preußischen Nuntius bemängelt, der die verschiedenen pekuniären Interessen preußischer Ordinariate hätte bündeln können. Dieses Ansinnen trug Schulte auch dem Auswärtigen Amt vor. Vgl. Schulte an Pacelli am 5.3.1924, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 203.

¹³⁴⁶ MEYER, Richard, *28.10.1883 in Kassel, ev., 1903 Abitur, Studium der Rechtswissenschaften in Genf, Heidelberg, Cambridge, Berlin und Bonn, seit 1906 im preuß. Justizdienst, 1913 Assessor und Eintritt in den Auswärtigen Dienst, 1916 LegSchr., 1918 diplomatische Vertretung in Warschau, 1919 bei der Friedensdelegation in Versailles und Paris, 1920 Legationsrat, Leitung des Ref. OS/Oberschlesien im AA, 1922–1925 Botschaftsrat bei der Vertretung im Vatikan, 1926 komm. Leiter der Gesandtschaft Asunción, 1927 im AA ohne Verwendung, 1930 MinDirig. der Abteilung IV für Fragen des Nahen Ostens und Skandinavien, 1931 MinDir. und Votr. LegR, 1935 Versetzung in den Ruhestand, 1939 Emigration nach Schweden, 1941 Ausbürgerung, 1952 Amtsbezeichnung Botschafter a.D. (Wiedergutmachungsbescheid), †2.8.1956 in Stockholm. Zu ihm: KEIPER /KRÖGER, Biographisches Handbuch, Bd. 3, 244f.

¹³⁴⁷ Aktennotiz Meyer am 16.7.1924, PA AA Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 198, Nr. 284, 15.

betrault und suchte Schulte am 11. Juli 1924 in Köln auf. Schulte gab nach einer kurzen Unterredung offen zu, dass ihm an einer formellen Beglaubigung des Nuntius bei Preußen an und für sich nichts liege. Es gehe ihm lediglich darum, in den schwierigen Verhandlungen um die Staatsleistungen einen „Wortführer des Episkopats“¹³⁴⁸ zu installieren. Pacelli solle sich auch „formell“ für berechtigt halten, in diesem Sinne gegenüber Preußen aufzutreten. Schulte zeigte sich im weiteren Verlauf für die Bedenken des Auswärtigen Amtes offen und gestand ohne weiteres zu, dass eine Bevollmächtigung vom Heiligen Stuhl auch „ad hoc“ ausgesprochen werden könne. Er versprach, diese neue Einsicht dem Nuntius schriftlich mitzuteilen.¹³⁴⁹ Ob Schulte dem tatsächlich nachgekommen ist, kann anhand der Aktenlage nicht bestätigt werden. Klar scheint allerdings, dass er seine Meinung relativ schnell wieder änderte. Diesmal gelang es Trendelenburg, sich während eines Besuchs in Köln Ende November bei Schulte Gehör zu verschaffen. Er sprach Pacelli die formelle Berechtigung mit Preußen über dotationsrechtliche Fragen zu verhandeln ab, solange dieser nicht als preußischer Nuntius beglaubigt sei. Schulte nahm den Besuch Trendelenburgs prompt zum Anlass, Pacelli gegenüber seinen Wunsch nach einem preußischen Nuntius zu wiederholen.¹³⁵⁰ Damit blieb der Reichsregierung nur noch der Versuch, die preußische Regierung selbst von ihrem Ansinnen abzubringen: Maltzan appellierte an die Vernunft des preußischen Ministerpräsidenten. Er lieferte zahlreiche Argumente, die gegen die Errichtung einer preußischen Botschaft beim Heiligen Stuhl sprachen, zumal – wie er zunächst einmal feststellte – kein praktischer Nutzen daraus zu erkennen sei. Schließlich stünden schon jetzt die bestehenden diplomatischen Kanäle für den reibungslosen Austausch zwischen Preußen und römischer Kurie zur Verfügung und würden auch genutzt. Die Errichtung einer eigenen preußischen Botschaft ginge, so die Befürchtung des Auswärtigen Amtes, zu Lasten der Beziehungen zwischen Deutschland und römischer Kurie. Zum einen befürchtete er eine durch die Veränderung provozierte öffentliche Debatte über den Sinn diplomatischer Beziehungen zum Heiligen Stuhl.¹³⁵¹ Zum anderen sei davon auszugehen,

¹³⁴⁸ Aktennotiz Meyer vom 16.7.1924, PA AA Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 198, Nr. 284, 15-17.

¹³⁴⁹ Vgl. Aktennotiz Meyer vom 16.7.1924, PA AA Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 198, Nr. 284, 15-17 u. vgl. Meyer an Pacelli am 22.7.1924, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 11.

¹³⁵⁰ Vgl. Schulte an Pacelli am 13.12.1924, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 230-233. Der Wunsch nach einer preußischen Nuntiatur verbirgt Schulte hinter der „Erinnerung“ an sein Schreiben vom 10.6.1924 an Pacelli. Darin wird der Ruf sehr vehement vorgetragen. Vgl. Schulte an Pacelli vom 10.6.1924, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 217-219; s.h. auch II.A.6.c.

¹³⁵¹ Damit griff Maltzan ein Argument auf, das durch Schulte eingeführt wurde. Der Kölner Kardinal zog anlässlich des Besuchs Meyers „von sich aus“ eine Analogie zu der angespannten Beziehung zwischen Frankreich und Heiligem Stuhl, um die Gefahr, die von der Errichtung einer eigenen preußischen Botschaft ausgehen könnte, zu untermauern. Vgl. Aktennotiz Meyer am 16.7.1924, PA AA Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 198, Nr. 284, 37.

dass nach Preußen auch andere deutsche Teilstaaten eine eigene Vertretung beim Heiligen Stuhl beanspruchen würden. Eine eigene deutsche Botschaft würde so überflüssig werden, was für die außenpolitische Signalwirkung verheerende Konsequenzen hätte. Zu guter Letzt deutete die deutsche Regierung Verlautbarungen der römischen Kurie dahingehend, dass Rom an einer preußischen Nuntiatur überhaupt nicht interessiert sei und Preußen sich mit dem Antrag eher blamieren werde.¹³⁵² Maltzan schlug als Alternative eine zeitlich begrenzte römische Ermächtigung des Nuntius zu Verhandlungen für ein Konkordat mit Preußen vor.¹³⁵³ Braun ließ sich von den Bedenken des Auswärtigen Amtes jedoch zu keinem Zeitpunkt beirren, zumal er Maltzan Befangenheit unterstellte. So warf er dem Auswärtigen Amt vor, dass die Information, von der „angeblich zurückhaltenden Stellung des päpstlichen Stuhls (...) nicht einer gewissen subjektiven Färbung“¹³⁵⁴ entbehre. Ihm lägen aus zuverlässiger Quelle gegenteilige Aussagen vor.¹³⁵⁵ Auch einen möglichen Schaden für das Deutsche Reich wollte Braun nicht erkennen. Zum einen, weil es sich bei der Errichtung einer zusätzlichen deutschen Botschaft beim Heiligen Stuhl, im Gegensatz zu den französischen Verhältnissen, nicht um einen Abbruch, sondern um einen Ausbau der Beziehungen handele. Zum anderen, weil neben Bayern und Preußen kein anderes deutsches Land für die Einrichtung eigener diplomatischer Beziehungen nach Rom in Frage käme. Dies scheitere schon daran, dass neben Bayern und Preußen kein Teilstaat auch nur annähernd die Zahl katholischer Bevölkerung vorweisen könne. Eine Ermächtigung des Nuntius „ad tempore“ lehnte Braun ohnehin ab. Dadurch würde lediglich der Zustand der Rechtsunklarheit fortgeführt.¹³⁵⁶ Am 2. Dezember 1924 trug den Wunsch der preußischen Regierung nach einer eigenen Vertretung beim Heiligen Stuhl und

¹³⁵² Diese von Seiten des Auswärtigen Amtes als Argument mit größtem Gewicht vorgebrachte Behauptung geht auf die Einschätzung von Bergens vom 28.6.1924 zurück. Von Bergen stützte diese zunächst auf frühere Aussagen des Nuntius, als die Errichtung einer preußischen Nuntiatur von Rom tatsächlich noch abgeblockt wurde, um die Verhandlungen mit Bayern nicht zu stören. Vgl. Bergen an das AA am 28.6.1924, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 198, Nr. 284, 37. In einem Gespräch mit Gasparri, das von Bergen am 25.7.1924 führte, schien sich ein Desinteresse Roms an einer preußischen Nuntiatur zu bestätigen. Gasparri fand den Gedanken „unlogisch und eigenartig“, dass Konkordatsverhandlungen in Preußen die Akkreditierung eines preußischen Nuntius vorausgehen müsse. Er hegte keine Bedenken gegen die Erteilung einer Vollmacht „ad tempore.“ Von Bergen an Koepke am 25.7.1924, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 198, Nr. 284, 10.

¹³⁵³ Vgl. Maltzan an Weismann am 3.8.1924, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 198, Nr. 284, 23f.

¹³⁵⁴ Braun an Stresemann am 24.10.1924, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 198, Nr. 284, 27-30.

¹³⁵⁵ Im Auswärtigen Amt wurde spekuliert, dass es sich bei der angeblich „zuverlässigen Quelle“ um niemand anderen als Schulte handele. Da der sich erstens nicht in den engsten römischen Zirkeln bewegte und zweitens eigene Interessen vertrat, wurde die Selbstgewissheit der preußischen Regierung kritisch beurteilt. Vgl. Köpke an Bergen am 22.7.1924, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 198, Nr. 284, 3.

¹³⁵⁶ Vgl. Braun an Stresemann am 24.10.1924, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 198, Nr. 284, 27-30.

im Zuge dessen nach Konkordatsverhandlungen offiziell an Pacelli heran. Dieser nahm die Anfrage durchweg wohlwollend auf und versprach, den Heiligen Stuhl während seines anstehenden Rombesuchs Anfang Januar davon in Kenntnis zu setzen.¹³⁵⁷ Bald darauf konnte der Nuntius dem preußischen Gesandten in München vom positiven Votum in Rom berichten: Der Heilige Stuhl sei an einem preußischen Konkordat – unbeschadet eines Reichskonkordats – sehr interessiert und sehe insofern auch der Beglaubigung Pacellis in Preußen „mit Sympathie“¹³⁵⁸ entgegen, unter den Voraussetzungen, dass diese dem Abschluss eines Preußenkonkordats tatsächlich förderlich sei und die Reichsregierung keine „besonderen“ Einwände erhebe.¹³⁵⁹ Für die Reichsregierung wurde es nun immer unwahrscheinlicher, eine preußische Nuntiatur verhindern zu können. Am 20. Mai 1925 schließlich informierte der preußische Staatssekretär Weismann Pacelli, das Reich habe seinen Widerstand endgültig aufgegeben, nachdem Preußen damit gedroht hatte, das seit 1906 in preußischem Besitz befindliche Gebäude der deutschen Botschaft in Rom, die Villa Bonaparte, nicht mehr zur Verfügung zu stellen. Pacelli zögerte daraufhin nicht mehr, Rom um die entsprechenden Beglaubigungsbriefe zu ersuchen.¹³⁶⁰ Gleichzeitig leitete Weismann die Mitteilung des Auswärtigen Amtes an Bergen weiter, dass „die Angelegenheit Ihrer Beglaubigung beim Heiligen Stuhl als Preußischer Gesandter (...) nunmehr erledigt“ sei.¹³⁶¹ Am 12. Juni 1925 übermittelte Gasparri Pacelli und

¹³⁵⁷ Vgl. Denk an Braun am 2.12.1924, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 430

¹³⁵⁸ Von einer euphorischen Zustimmung konnte in Rom allerdings nicht die Rede sein. Laut Berichterstattung von Bergens habe Gasparri ihm Anfang Januar erklärt, dass der Heilige Vater der Errichtung einer preußischen Nuntiatur „grundsätzlich“ seine Genehmigung erteilt habe. Anlass sei der „neuerdings“ von den preußischen Kardinälen unterstützte Wunsch Preußens gewesen. Dass Bertram den preußischen Vorstoß in dieser Phase offen unterstützt haben soll, kann anhand der vorliegenden Akten nicht belegt werden. Gasparri ließ gegenüber dem deutschen Botschafter jedenfalls durchblicken, dass er nach wie vor zwar „keine Notwendigkeit“ für dessen „Sonderbeglaubigung“ als preußischer Botschafter beim Heiligen Stuhl sehe, er jedoch „als Realpolitiker keine Einwendungen erheben wolle.“ Bergen an das AA am 7.1.1925, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 198, Nr. 284, 37.

¹³⁵⁹ Dennoch machte Pacelli keine Hoffnung auf eine schnelle Übersiedlung nach Berlin, da er auch nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden zum Bayernkonkordat noch einige Zeit in München zu bleiben gedenke. Denk vermutete, der Nuntius wolle die Ernennung seines Nachfolgers abwarten, die erst nach Ostern erfolgen solle. Denk an Braun am 27.1.1925, GStA PK, Rep. 90 A, 2382, 226.

¹³⁶⁰ Vgl. Pacelli an Gasparri am 20.5.1925, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 14.

¹³⁶¹ Vgl. Weismann an Bergen am 20.5.1925, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 198, Nr. 284, 27-30. Von Bergen hatte bereits am 1.4.1925 erklären lassen, dass er gegen seine Beglaubigung als Botschafter Preußens beim Heiligen Stuhl keine Einwände erhebe, „falls Preußen auf einen derartigen Schritt entschieden Wert legt.“ Aktennotiz Meyers am 1.4.1925, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 198, Nr. 284, 37.

Braun das Akkreditierungsschreiben Pius XI.¹³⁶², welches Braun am 15. Juni 1925 mit der Vorstellung Bergens als Botschafter Preußens beim Heiligen Stuhl erwiderte.¹³⁶³ Am Vormittag des 24. Juni 1925 fand schließlich die Beglaubigung Pacellis in Berlin statt, die mit beiderseitigem Einverständnis ohne Formalitäten abgehalten wurde.¹³⁶⁴ Pacelli nutzte diese Gelegenheit unmittelbar, um die preußischen Funktionäre an den Verhandlungstisch für ein Konkordat zu rufen und stellte somit von Anfang an die Weichen für seine Mission in Preußen. Er empfahl auch Gasparri, beim deutsch-preußischen Botschafter Diego von Bergen in Rom das Anliegen der Kirche nach Konkordatsverhandlungen vorzutragen und diesbezüglich zum Zwecke der Beschleunigung Druck auszuüben.¹³⁶⁵ Unmittelbare Unterstützung fand Pacelli bei der preußischen Zentrumspartei. Deren Fraktionsvorsitzender Felix Porsch folgte mit einer Eingabe an Braun einem Antrag der preußischen Domkapitel, auf den Beginn von Konkordatsverhandlungen zwischen Preußen und Heiligem Stuhl hinzuwirken.¹³⁶⁶

C. Die Stimmungslage am Vorabend der inoffiziellen Verhandlungen: Vergleich der preußischen und römischen Wahrnehmungen

Mit der Stabilisierung der preußischen Regierung unter Braun und der Akkreditierung Pacellis als Nuntius war der Boden für einen Beginn der Verhandlungen zwischen Heiligem Stuhl und Preußen geebnet. Allerdings waren die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen nicht gerade günstig. Einzig der (politische) Katholizismus sehnte sich mehrheitlich¹³⁶⁷ ein Konkordat

¹³⁶² Vgl. Gasparri an Pacelli am 12.6.1925, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 17f und Gasparri an Braun am 12.6.1925, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 19. Zu einer leichten Verzögerung kam es im Vorfeld aufgrund einer Unsicherheit auf Seiten des vatikanischen Staatssekretariats. Gasparri fragte bei Pacelli telegraphisch an, ob ein einziges Akkreditierungsschreiben an die preußische Regierung ausreichend sei, was Pacelli zu bejahen glaubte. Vgl. Gasparri an Pacelli am 7.6.1925, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 15 und Pacelli an Gasparri am 8.6.1925, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 16.

¹³⁶³ Vgl. Braun an Pius XI. am 15.6.1925, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 21.

¹³⁶⁴ Neben Braun war lediglich Staatssekretär Weismann zum Zwecke der Assistenz anwesend. Vgl. Pacelli an Gasparri am 24.6.1925, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 22.

¹³⁶⁵ Vgl. Pacelli an Gasparri am 24.6.1925, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 22.

¹³⁶⁶ Vgl. Porsch an Braun am 1.7.1925, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 2. Pacelli bedankte sich für die Unterstützung bei Porsch am 7.7.1925, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 313. Vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 207.

¹³⁶⁷ Es soll an der Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass unter den intellektuellen Eliten eines liberalen bzw. sozialistisch geprägten Katholizismus durchaus antirömische Tendenzen vorherrschten, die ein Konkordat mit dem Heiligen Stuhl ablehnten. Zu nennen ist beispielsweise die 1925 gegründete Christlich-Soziale Reichspartei um Vitus Heller, die der KPD näher stand, als den katholischen Bürgerparteien um Zentrum und BVP. Vgl. FRITSCH, Werner, Christlich-Soziale Reichspartei, in: FRICKE, Dieter (Hg. u.a.), Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945), Bd. 1, Köln 1983, 455-462;

herbei.¹³⁶⁸ Im preußischen Protestantismus und innerhalb der Parteienlandschaft überwogen aus verschiedenen Gründen die Skepsis gegenüber einem Vertrag mit dem Heiligen Stuhl. Eine entsprechende umfassende Erörterung dieses Befunds findet sich bereits bei Max Bierbaum¹³⁶⁹ und Dieter Golombek.¹³⁷⁰ Die Ergebnisse dieser nach wie vor geltenden Analysen sollen hier nicht im Detail wiederholt werden.

Im Folgenden wird hingegen ein subjektiver Zugang versucht. Welches gesellschaftspolitische Bild prägt die beiden wichtigsten Verhandlungsführer, Eugenio Pacelli auf römischer und Friedrich Trendelenburg auf preußischer Seite? Von beiden existieren Dokumente, in denen das Stimmungsbild in Preußen im Vorfeld der Verhandlungen schlaglichtartig beschrieben wird. Pacelli platziert wichtige Eindrücke im Nuntiaturreport an Gasparri vom 12. und 23. September 1925.¹³⁷¹ Seine wichtigste Quelle hierbei ist die Berichterstattung der Presse, die im Anschluss an das Bayernkonkordat und die Akkreditierung Pacellis als Nuntius in Preußen eher antirömische Tendenzen aufwies. Inhaltlich setzt sich der Nuntius mit der Haltung der evangelischen Kirche und der Darstellung der Parteienlandschaft in Preußen auseinander – beides

MORSEY, Rudolf, 1918-1933, in: BECKER, Winfried (Hg. u.a.), Lexikon der Christlichen Demokratie in Deutschland, Paderborn (u.a.) 2002, 36-43, hier: 42. Auch die katholische Prominenz der Sozialdemokratie wie beispielsweise Ernst Michel, Walter Dirks und Heinrich Mertens lehnten ein Konkordat ab. Vgl. BRÖCKLING, Ulrich, Katholische Intellektuelle in der Weimarer Republik. Zeitkritik und Gesellschaftstheorie bei Walter Dirks, Romano Guardini, Carl Schmitt, Ernst Michel und Heinrich Mertens, München 1993. Innerhalb des religiösen Liberalismus, welcher die Freiheit der „Geistkirche“ von einer „Rechtskirche“ propagiert, wird ein Konkordat als juridisches Korsett abgelehnt (Friedrich Heiler) oder allenfalls als defitäres Interim auf dem Weg zu einer vom Recht befreiten Kirche betrachtet (Hans. v. Schubert). Vgl. BIERBAUM, Max, Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht, (= Schriften zur deutschen Politik, Bd. 19/ 20), Freiburg i. Br. 1928, 15-17. Ernst Michel war im Zuge seiner „Zwei Reiche Lehre“ gegen eine Verflechtung von Staat und Kirche. Vgl. MICHEL, Ernst, Politik aus dem Glauben, Jena 1926, 7-27, 46-58. Aus heutiger Sicht besonderes aktuell mutet dabei seine Kritik gegen den „konsprativen“ Modus der Konkordatsverhandlungen an, der die Vorstellung einer basisdemokratischer Beteiligung zu Grunde liegt: „Wir sehen uns aber um der Kirche willen genötigt, dagegen anzukämpfen, dass, wie in Bayern, in jahrelangen geheimen Verhandlungen zwischen Regierung und Kurie ein Vertrag ausgearbeitet und als ‚Entweder-Oder‘ der Volksvertretung aufoktroiert wird, der das katholische Kirchenvolk als Vertrags-Objekt behandelt und es an keinem Punkt der Vorverhandlungen in seinen Gliedern hat zu Wort kommen lassen.“ Ebd., 58.

¹³⁶⁸ Auf dem Katholikentag in Dortmund fasst Ludwig Kaas die katholische Mehrheitsposition zusammen: Für den deutschen Katholizismus „ist die auf dem Wege staatlichkirchlicher Vereinbarung sich vollziehende Neuordnung der im Gefolge des politischen Umsturzes geänderten Grenzfragen zwischen den beiden Gewalten diejenige Lösungsform, die dem organischen Zusammenhang mit der Vergangenheit, der Würde der Kirche, der klaren Abgrenzung zwischen den beiden Machtsphären, der in gutem Sinneverstandenen Freiheit beider Partner innerhalb ihrer eigentlichen Lebenssphäre am besten entspricht.“ Zitiert nach BIERBAUM, Max, Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht, (= Schriften zur deutschen Politik, Bd. 19/ 20), Freiburg i. Br. 1928, 66.

¹³⁶⁹ Vgl. BIERBAUM, Max, Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht, (= Schriften zur deutschen Politik, Bd. 19/ 20), Freiburg i. Br. 1928, 13-105.

¹³⁷⁰ Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 21-42.

¹³⁷¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.9.1925, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 5-8. Das Schreiben vom 12. September 1925 liegt im Original nicht vor. Dessen Existenz und Inhalt wird durch einen Verweis aus dem Bericht Pacellis an Gasparri vom 25.11.1925 belegt, Vgl. A.E.S. Germania, Pos.563, fasc 79, fol. 13f.

Felder, in denen vermehrt Konkordats skeptiker das Wort führten. Angesichts der beschränkten Informationsmittel und des eingeschränkten Themenspektrums wirken die Berichte Pacellis eher schlaglichtartig und einseitig negativ, was der Absicht Pacellis entsprang, die römischen Erwartungen in ein Konkordat mit Preußen, vor allem angesichts des Erfolgs in Bayern, klein zu halten.

Einen anderen Zugang wählte Trendelenburg. Er wurde vom Ministerium damit beauftragt im Zuge einer strategischen Vorbereitung der Konkordatsverhandlungen¹³⁷², die Stimmungslage im Land bei der Begegnung mit verschiedenen Persönlichkeiten einzuholen. Von Oktober 1925 bis März 1926 traf er sich mit Vertretern des Episkopats und der Domkapitel, des evangelischen Bundes, der Kirche der altpreußischen Union, mit Oberpräsidenten der umkämpften Ost- und Westbezirke und schließlich auch den bayerischen Behörden. Die dadurch entstandenen Reiseberichte spiegeln das Stimmungsbild unterschiedlichster Bevölkerungsgruppen wieder. Einige der gewonnenen Eindrücke sollten für die Strategie der preußischen Behörden von großer Bedeutung sein. Von hohem Wert für Trendelenburg war ferner ein beim Berliner Kirchenrechtler Johannes Heckel¹³⁷³ in Auftrag gegebenes Gutachten zum Stimmungsbild der evangelischen Kirche zu einem Konkordatsabschluss.¹³⁷⁴ Das Gutachten verharret nicht in der Lamentation der protestantischen Antihaltung, sondern liefert konstruktive Orientierungspunkte und Bedingungen für ein für die protestantische Kirche erträgliches Konkordat. Aufgrund der hohen Bedeutung für das protestantische Kirchenbild der preußischen Regierungsvertreter und ihr strategisches Vorgehen soll es genauer erörtert werden.

¹³⁷² Im Hinblick auf die staatliche Vorbereitung der Konkordatsverhandlungen sei explizit auf die Darstellung von Mussinghoff verwiesen, der eine recht detaillierte Auflistung von Gutachten und Stellungnahmen im Hinblick auf die bevorstehenden Verhandlungen liefert, die über die Berichterstattung Trendelenburgs hinausgeht. Vgl. MUS-SINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 206-209.

¹³⁷³ Die Frage, weshalb ausgerechnet Heckel mit einem solchen Gutachten beauftragt wurde, kann nicht abschließend geklärt werden. Für Heckel sprachen indirekte Beziehungen zur Politik: Er hatte sich bei dem renomierten Kirchenrechtler Ulrich Stutz habilitiert, der selbst bereits als Gutachter bei der preußischen Regierung in Erscheinung trat. Ferner war Heckel als Privatdozent in Berlin tätig. Zeitnah nach dem Engagement durch Trendelenburg wurde er zum apl. Professor in Berlin berufen. HECKEL, Johannes, *24.11.1889 in Kammerstein (Mittelfranken), ev., Studium der Rechtswissenschaft in München, nach dem 1. WK Konsistorialdienst in München u. Berlin, geprägt von Ulrich Stutz, 1928 Lehrstuhl für öffentl. Recht, insb. Kirchenrecht in Bonn, 1934 Ruf nach München, 1957 Emeritierung, Heckel war an der Ausarbeitung des Vertrags zwischen Preußen und den Evangelischen Landeskirchen 1931 maßgeblich beteiligt, + 15.12.1963 in Tübingen. Zu ihm: KRAUSE, Hermann, Art. Heckel, Johannes Wilhelm Otto, in: NDB 8 (1969), 180; KRAUSE, Hermann, Johannes Heckel, in: Bayerische Akademie der Wissenschaften (Hg.), Jahrbuch, München 1964, 173-176.

¹³⁷⁴ Vgl. Gutachten Heckels vom 3.3.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 112-128.

1. „Tiefer Abgrund“ und „fanatischer Antikatholizismus“: Die Nuntiaturreporterstattung Pacellis zur Lage in Preußen

a. Die politische Stimmungslage angesichts bevorstehender Konkordatsverhandlungen

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Parteien im preußischen Landtag betrachteten ein Konkordat zwischen Heiligem Stuhl und Preußen überwiegend kritisch. Die KPD negierte jede Kooperation mit der Kirche strikt.¹³⁷⁵ Als Becker am 7. Februar 1927 die Konkordatsverhandlungen im Landtag offiziell bestätigte und Stellung bezog, reagierte die KPD mit einem Misstrauensantrag gegen die Regierung, der allerdings keine Mehrheit fand.¹³⁷⁶ Die großen Oppositionsparteien¹³⁷⁷ DNVP und DVP standen einem Konkordat tendenziell ablehnend gegenüber, positionierten sich jedoch lange Zeit nicht eindeutig. Vor allem die DNVP tat sich mit einer klaren Haltung schwer, weil sie einerseits einen wichtigen Teil ihrer Wählerschaft aus den Reihen eines antirömischen Nationalprotestantismus bezog, auf der anderen Seite jedoch die von ihr aufwendig umworbene katholische Wählerschaft nicht abschrecken wollte.¹³⁷⁸ Beide Parteien sprachen sich jedoch klar gegen die Einbeziehung der Schulfrage aus.¹³⁷⁹ Die DVP störte sich zudem an der völkerrechtlich bindenden Vertragsform eines Konkordats. Vielmehr sollte ein Staatsvertrag abgeschlossen werden, welcher jederzeit aufkündbar sei.¹³⁸⁰ Dies schon allein deshalb, um einen paritätischen Vertrag

¹³⁷⁵ Für sie stand der kirchliche Einfluss auf einer Ebene mit dem Bürgertum und somit im direkten Widerspruch zu einer klassenlosen Gesellschaft. Sie strebte eine Gesellschaft ohne Religion an. Vgl. BIERBAUM, Max, Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht, (= Schriften zur deutschen Politik, Bd. 19/ 20), Freiburg i. Br. 1928, 70-72; GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 39-42; WEBER, Hermann (Hg.), Der Deutsche Kommunismus. Dokumente 1915-1945, Köln³ 1973, 50.

¹³⁷⁶ Vgl. HÖMIG, Herbert, Zentrum, 192.

¹³⁷⁷ Die DVP war zwischen dem 7.11.1921 und 6.1.1925 an der Regierung beteiligt. Nach den Wahlen vom 7.12.1925 schied sie jedoch aus der Regierung aus und fand sich bis zum „Preußenschlag“ 1932 in der Opposition wieder. Vgl. MÖLLER, Horst, Preußen von 1918-1947: Weimarer Republik, Preußen und der Nationalsozialismus, in: NEGEBAUER, Wolfgang (Hg.), Handbuch der preußischen Geschichte, Bd. 3: Vom Kaiserreich zum 20. Jahrhundert und Große Themen der Geschichte Preußens, Berlin (u.a.) 2001, 149-316, hier: 229-234, 315.

¹³⁷⁸ Vgl. BIERBAUM, Max, Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht, (= Schriften zur deutschen Politik, Bd. 19/ 20), Freiburg i. Br. 1928, 94f; HÖMIG, Herbert, Zentrum, 192. In ihrem Selbstbild verstand sich die DNVP als „interkonfessionelle“ christliche Partei. Obwohl sie bis zuletzt als Sprachrohr der konservativ protestantischen Kirche fungierte, verfolgte sie in den Wahlkämpfen stets auch die Strategien, um die konservativ katholische Wählerschaft vom Zentrum loszuziehen. Vgl. OHNEZEIT, Zwischen „schärfster Opposition“ und dem „Willen zur Macht“. Die Deutschnationale Volkspartei (DNVP) in der Weimarer Republik 1918-1928, (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 158), Düsseldorf 2011, 117-120.

¹³⁷⁹ Vgl. BIERBAUM, Max, Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht, (= Schriften zur deutschen Politik, Bd. 19/ 20), Freiburg i. Br. 1928, 86-91 u. 95; HÖMIG, Herbert, Zentrum, 191.

¹³⁸⁰ Vgl. RICHTER, Ludwig, Die Deutsche Volkspartei. 1918-1933, (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 134), Düsseldorf 2002, 518, 549 u. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 28-39.

mit der evangelischen Kirche zu ermöglichen. Der Ruf nach einem gleichwertigen evangelischen Kirchenvertrag wurde im Verlauf der Verhandlungen bei beiden Parteien immer lauter und wurde von beiden schließlich im Jahre 1929 zur Bedingung für ihre Zustimmung zum Konkordat erhoben.¹³⁸¹

Auch unter den Regierungsparteien überwog die Skepsis. Die SPD trat in ihren Parteiprogrammen entschieden für die Trennung von Staat und Kirche ein. Der linke Flügel schloss einen Staatsvertrag mit der Kirche daher kategorisch aus.¹³⁸² Allerdings dominierte in der SPD eine gemäßigte Mehrheit. Diese sperrte sich vor allem gegen eine kirchliche Beeinflussung der staatlichen Schulpolitik, hielt ein Konkordat aus realpolitischen Überlegungen grundsätzlich jedoch für angebracht, um offene Fragen, wie zum Beispiel die Finanzierung des Staates durch die Kirchen, zu lösen.¹³⁸³ Die DDP stand in ihrem kulturpolitischen Programm für die „Freiheit von Kunst und Wissenschaft“. Ferner trat man für die Fortführung einer moderaten Trennung von Staat und Kirche ein.¹³⁸⁴ Beiden Zielen stand ein Konkordat grundsätzlich entgegen. Ein Vertrag mit der katholischen Kirche wurde allenfalls aus Gründen der Stabilisierung und Sicherung des demokratischen Staates in Erwägung gezogen, allerdings unter der Bedingung, dass

¹³⁸¹ Vgl. HÖMIG, Herbert, Zentrum, 191-195.

¹³⁸² Der Grad der uneingeschränkten Konkordatsgegnerschaft verhielt sich unter den SPD-Anhängern direkt proportional zur Entfernung von der Regierungsverantwortung. Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 31-34. Dies macht sich auch in der sozialistischen Publikation bemerkbar, wo die Kritik an einem Abkommen zwischen Staat und Kirche vorherrschend war. Vgl. BIERBAUM, Max, Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht, (= Schriften zur deutschen Politik, Bd. 19/ 20), Freiburg i. Br. 1928, 76f.

¹³⁸³ Vgl. BIERBAUM, Max, Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht, (= Schriften zur deutschen Politik, Bd. 19/ 20), Freiburg i. Br. 1928, 73 u.76; HÖMIG, Herbert, Zentrum, 190f.

¹³⁸⁴ Vgl. ESCH, Tabea Mariga, „Freie Kirche im freien Staat“. Das Kirchenpapier der FDP im kirchenpolitischen Kontext der Jahre 1966 bis 1974, (= Beiträge zur historischen Theologie, Bd. 157), Tübingen 2011, 30-32.

die Schulfrage nicht berührt werde.¹³⁸⁵ Einzig die Zentrumspartei, als parlamentarischer Vertreter des politischen Katholizismus, befürwortete ein Konkordat uneingeschränkt.¹³⁸⁶ Ihre strategische Schlüsselposition spielte eine wichtige Rolle dabei, dass in der SPD und DDP die moderaten Lager der Konkordatsbefürworter die Oberhand hatten.¹³⁸⁷ Gleichzeitig scheuten sich die Verantwortlichen der Zentrumspartei davor, die Regierungskoalition mit der Forderung nach einem Konkordat zu sehr unter Druck zu setzen. Das Risiko eines Zusammenbruchs der Regierung stand ihrem Verantwortungsbewusstsein für das Wohl des preußischen Staates entgegen. Eine gewisse Zurückhaltung des Zentrums im Hinblick auf den Konkordatsgedanken ist auch strategisch zu erklären. Man wollte den romfeindlichen Stimmen in den protestantischen, liberalen und sozialistischen Lagern keine Nahrung geben. Schließlich vertrat das Zentrum drittens die Auffassung, dass der Abschluss eines Konkordats Sache des Heiligen Stuhls sei.¹³⁸⁸ Eine parteipolitische Einmischung wurde nicht als notwendig empfunden, und wurde von Seite des Heiligen Stuhls auch nicht erwünscht.¹³⁸⁹ Die Rolle des Zentrums wurde erst ab dem Jahre 1928 bedeutsamer, insbesondere als es darum ging, das vom Heiligen Stuhl ausgehandelte Konkordat im Parlament durchzusetzen.¹³⁹⁰

¹³⁸⁵ Der demokratische Abgeordnete Graue formuliert es in einer Debatte im Landtag am 19.2.1927 folgendermaßen: Die Zustimmung zum Konkordat sei nur denkbar, „aus Gründen der Rücksichtnahme auf die Wünsche der katholischen Mitbürger, die sich im Vaterland innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Rechts verstanden, anerkannt und wohlfühlen.“ Zitiert nach: HÖMIG, Herbert, Zentrum, 191. Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 30-39 u. STANG, Joachim, Die Deutsche Demokratische Partei in Preußen (1918-1933), (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 101), Düsseldorf 1994, 49. Es gab aber auch Stimmen, wie die von Baumgarten, die ein Staat-Kirche-Abkommen um der Freiheit des Protestantismus willen ablehnten. Er beanstandete insbesondere die Dotation, die der Kirche ihre „innere Freiheit“ nehme. „besser wäre es, wenn die Kirche auf die Opferwilligkeit ihrer Mitglieder angewiesen sei.“ BIERBAUM, Max, Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht, (= Schriften zur deutschen Politik, Bd. 19/ 20), Freiburg i. Br. 1928, 83. Baumgarten befürchtete auch Stärkung des antimodernistischen Papsttums: „Wolle sich der deutsche Staat mitschuldig machen an der der Strangulierung der spezifisch deutschen Bewegungen im Katholizismus? Der Fall Wittig lasse das Schlimmste befürchten.“ Ebd.

¹³⁸⁶ Das preußische Zentrum wurde nach Abschluss des bayerischen Konkordats diesbezüglich wieder aktiver und forderte Braun am 1. Juli 1925 dazu auf, die Konkordatsverhandlungen einzuleiten. Vgl. HÖMIG, Herbert, Zentrum, 189. Vgl. zudem GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 21-28; LINNEBORN, Johannes, Zentrum und Preußenkonkordat, in: ANTON, Karl (Hg.), Die Nationale Arbeit. Das Zentrum und sein Wirken in der deutschen Republik, Berlin (u.a.) 1929, 225-234.

¹³⁸⁷ Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 39.

¹³⁸⁸ LINNEBORN, Johannes, Zentrum und Preußenkonkordat, in: ANTON, Karl (Hg.), Die Nationale Arbeit. Das Zentrum und sein Wirken in der deutschen Republik, Berlin (u.a.) 1929, 225-234, hier: 225.

¹³⁸⁹ Der Fraktionsführer des Zentrums Felix Porsch war darüber gekränkt, dass seine Partei in die Konkordatsverhandlungen durch Pacelli lange Zeit nicht einbezogen wurde. Vgl. LEUGERS-SCHERZBERG, August Hermann, Felix Porsch (1853-1930). Politik für katholische Interessen in Kaiserreich und Republik, (= VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 54), Mainz 1990, 279.

¹³⁹⁰ Ebd.; RUPPERT, Karsten, Interaktionen von Politischem Katholizismus, Kirche und Vatikan während der Weimarer Republik, in: WOLF, Hubert (Hg.), Eugenio Pacelli als Nuntius in Deutschland, Forschungsperspektiven und Ansätze zu einem internationalen Vergleich, (= VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 121), Paderborn (u.a.) 2012, 215-246, hier: 232.

Die Sichtweise Pacellis

Pacelli rückte nun sicherlich nicht zu Unrecht die für das Zustandekommen eines Konkordates ungünstige Konstellation im preußischen Landtag in einem Schreiben über die Politik der deutschen Katholiken an Gasparri vom 12. September 1925 in den Vordergrund.¹³⁹¹ Er beruft sich erstens auf den Parteitag der SPD in Heidelberg vom 13. bis 18. September 1925 und das dabei beschlossene Parteiprogramm¹³⁹². Er bemängelte gegenüber Gasparri eine „sehr energische und stolze Opposition“¹³⁹³ gegen das Projekt eines Reichsschulgesetzes, welches auf Ausgleich zwischen kirchlichen und weltlichen Interessen aus war. Die Sozialdemokraten sprachen sich offen für die „religionslose Zwangseinheitsschule“¹³⁹⁴ aus. Simultanschulen sollten nur als Übergangslösung gelten. Konfessionsschulen wurden abgelehnt.¹³⁹⁵ Zugleich wurden Stimmen laut, die sich gegen die Konkordatspläne richteten.¹³⁹⁶ Darin spiegelte sich, nach Einschätzung Pacellis, einmal mehr der „tiefe Abgrund, der die sozialistische Theorie von der katholischen Lehre trennt“¹³⁹⁷ wider.

Ende November beklagte sich Pacelli abermals über einen Kampf der linken und rechten Parteien gegen ein Konkordat mit Preußen. Als neuestes Beispiel hierfür nannte er den Kongress zur Schulpolitik der DVP am 14. und 15. November 1925 in Berlin. Der erste Redner Erich Förster¹³⁹⁸, Kanzler der Universität Frankfurt a.M., habe sich absolut gegen ein Konkordat ausgesprochen mit der Begründung, dass die Schule in der Hand des Staates verbleiben müsse. Ein

¹³⁹¹ Das Schreiben vom 12. September 1925 liegt im Original nicht vor. Dessen Existenz und Inhalt wird durch einen Verweis aus dem Bericht Pacellis an Gasparri vom 25.11.1925 belegt, Vgl. A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc 79, fol. 13f.

¹³⁹² Darin wurde die Einflussnahme der Kirche in den Bereich des öffentlichen Erziehungs- und Bildungswesens abgelehnt. Vgl. Sozialdemokratischer Parteitag 1925 in Heidelberg. Protokoll mit dem Bericht der Frauenkonferenz, 9. Das neue Parteiprogramm wurde in der katholischen Korrespondenz in „vielerlei Hinsicht“ als Verschärfung des Erfurter Parteiprogramms bewertet. Vgl. OFFENSTEIN, Der sozialdemokratische Parteitag und die Schulpolitik, in: Katholische Korrespondenz, Nr. 380 (26.9.1925), 1.

¹³⁹³ Pacelli an Gasparri vom 25.11.1925, Vgl. A.E.S. Germania, Pos.563, fasc 79, fol. 13f.

¹³⁹⁴ OFFENSTEIN, Wilhelm, Der sozialdemokratische Parteitag und die Schulpolitik, in: Katholische Korrespondenz, Nr. 380 (26.9.1925), 1.

¹³⁹⁵ Vgl. Ebd.

¹³⁹⁶ Obgleich Pacelli den Beschluss der Konkordatspläne in den Mittelpunkt rückte, blieb diese Frage auf dem Parteitag ein Randphänomen. Lediglich eine Delegation aus Breslau und Altenburg i.Th. forderten „energische Maßnahmen im Kampfe gegen die Konkordatsabschlüsse.“ OFFENSTEIN, Der sozialdemokratische Parteitag und die Schulpolitik, in: Katholische Korrespondenz, 380, 26.9.1925, 1. Das neu beschlossene Parteiprogramm behandelt diese Frage nicht.

¹³⁹⁷ Pacelli an Gasparri vom 25.11.1925, Vgl. A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 13f. Pacelli berief sich in seiner Darstellung auf einen Bericht in der Katholischen Korrespondenz: Vgl. OFFENSTEIN, Wilhelm, Der sozialdemokratische Parteitag und die Schulpolitik, in: Katholische Korrespondenz, Nr. 380 (26.9.1925), 1.

¹³⁹⁸ FÖRSTER, Erich, * 4.11.1865 in Greifswald, ev., theologisches und rechtswiss. Studium in Marburg und Berlin, liberal- theol. Prägung u.a. durch Adolf Harnack, 1893 Pfarrer in Hirschberg (Schlesien), 1895-1934 Pfarrer an der

Konkordat bleibe immer eine Aufkündigung eines Teiles der Staatshoheit. Der Abgeordnete des preußischen Landtages Schuster¹³⁹⁹ und die DVP-Politikerin Biermann¹⁴⁰⁰ äußerten sich ebenfalls gegen jede Art von Konkordaten. Campe¹⁴⁰¹ schloss ein Reichskonkordat aus. Wenn es unumgänglich wäre, könnte er ein Länderkonkordat angehen lassen. Ähnlich argumentierte auch der ehemalige preußische Ministerpräsident Boelitz.

Als schwachen Gegenpol zum Kongress der DVP erwähnte Pacelli den Kongress der deutschen Zentrumspartei in Kassel am 17. November 1925, in welchem zwar die Notwendigkeit eines Schulgesetzes zur Sicherung der konfessionellen Interessen bekräftigt wurde. Pacelli bemängelte allerdings, dass eine Positionierung zur Konkordatspolitik, geschweige denn ein eindeutiges Befürworten eines Schulartikels im Konkordat ausgeblieben war. Angesichts des starken Gegenwinds gegen ein Konkordat aus den Reihen der Opposition beanstandete Pacelli die fehlende Unterstützung von Seiten des Zentrums.¹⁴⁰²

Will man die oben genannten Schreiben Pacellis abschließend einordnen, wird ersichtlich, dass die „konkordatsfeindliche“ Stimmung maßgeblicher preußischer Parteien eine differenzierte Betrachtung erfordert, als sie von Pacelli selbst vorgenommen wurde. Auf den vom Nuntius erwähnten Parteitagen wird Kritik an einem Konkordat immer in Verbindung mit der Schulpolitik und einem aktuellen Reichsschulgesetzentwurf geäußert. Dabei wurde nach Darstellung Pacellis die Möglichkeit eines Konkordats ohne Schulparagrafen von den Parteirednern nicht erwogen. Es ist offensichtlich, dass das Bayernkonkordat mit den sehr breit ausge-

deutschen evangelisch-reformierten Gemeinde in Frankfurt/Main, 1905 Dr. theol., 1907 Habilitation in Kirchengeschichte, 1915 o. Honorarprof. In Frankfurt, 1915-1925 Konsistorialrat der Frankfurter Landeskirche, seit 1933 Mitglied der Bekennenden Kirche, † 12.10.1945 Frankfurt/Main. Zu ihm: STECK, Karl Gerhard, Art. Foerster, Erich, in: NDB 5 (1961), 277 f; WOLFES, Matthias, Art. Foerster, Erich, in: BBKI 16 (1999), 497-526.

¹³⁹⁹ SCHUSTER, Hermann, *3.2.1874 in Uelzen (Lüneburg), ev., Studium der Theologie und Philosophie, Hauslehrer in Buenos Aires, phil. Staatsexamen, Inspektor am theol. Stift der Univ. Göttingen, Oberlehrer am Lessing-Gymnasium Frankfurt a.M., seit 1910 an der Leibnizschule in Hannover, 1921-1932 Abgeordneter im preußischen Landtag für die DVP, 1924 Honorarprof. für Religionspädagogik an der Univ. Göttingen, Redakteur für die Theologische Literaturzeitung und als Herausgeber der Zeitschrift für Evangelischen Religionsunterricht † 20.6.1965 in Hannover. Zu ihm: HERLEMANN, Beatrix, Biographisches Lexikon, 333.

¹⁴⁰⁰ In den einschlägigen biographischen Nachschlagwerken konnten keine weiteren Informationen über Frau Biermann gefunden werden.

¹⁴⁰¹ Campe, Rudolf von, * 10.2.1860 in Bückeberg (Lk Schaumburg), ev., Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg, Leipzig, Königsberg und Göttingen, 1882 Dr. iur., 1887 Gerichts-Assessor, 1894 Amtsrichter in Nordheim, 1898-1906 Landrichter in Hildesheim, 1904-1917 Mitglied des Preußischen Abgeordnetenhauses (NLP), 1906 Landgerichtsdirektor, 1916 Landgerichtspräsident in Stade, 1917 Regierungspräsident in Minden, 1920 Ruhestand, 1920-1932 Mitglied des Preußischen Landtags (DVP), 1920-1928 Vorsitzender der Landtagsfraktion, † 23.6.1939. Zu ihm: HERLEMANN, Beatrix, Biographisches Lexikon, 74.

¹⁴⁰² Vgl. Pacelli an Gasparri vom 25.11.1925, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 13f.

stalteten Bestimmungen zur Schulfrage, ähnlich wie in der evangelischen Kirche, auch von Politikern als Schreckgespenst des Staatskirchenvertrags identifiziert wurde. Pacelli verstand die in Wirklichkeit auf einem Zerrbild basierenden Beschlüsse der Parteienversammlungen als Totalablehnung an eine Konkordatspolitik in Preußen. Das verdeutlicht, dass er zu diesem Zeitpunkt vom Bayernkonkordat als Idealmodell auch für Preußen nicht abzurücken imstande war. In Anbetracht der Parteienkonstellation im preußischen Parlament bestand jedoch objektiv betrachtet für eine Einbeziehung der Schulfrage in ein Konkordat nie eine reale Chance.

b. Konkordatsfeindliche Haltung im Protestantismus

Allgemeine Vorbemerkungen

In der protestantischen Publizistik und in offiziellen Versammlungen wurde ein Konkordat zwischen Preußen und dem Heiligen Stuhl aufs schärfste bekämpft. Die Antihaltung der Protestanten hatte ihre tiefere Ursache in einem mit dem Zusammenbruch der preußisch-protestantischen Monarchie einhergehenden Identitätsverlust.¹⁴⁰³ Nach wie vor bestand in weiten Kreisen eine Grundskepsis gegenüber der demokratischen Verfassung, die mit der moderaten Trennung von Staat und Kirche nicht nur zahlreiche Privilegien der protestantischen Kirche im Kaiserreich beendete, sondern eine grundsätzliche Parität zwischen evangelischer und katholischer Kirche festlegte. Was auf katholischer Seite als Freiheit von staatlichem Einfluss wahrgenommen wurde, löste bei der protestantischen Kirche einen Selbstfindungsprozess aus, der

¹⁴⁰³ Mehnert beschreibt in einem Kapitel anschaulich die Reaktionen der protestantischen Presse auf die Verkündigung der Demokratie durch Max von Baden. Im gesamten Protestantismus wurde diese Entwicklung in einer ersten Reaktion negativ bewertet. Vgl. MEHNERT, Gottfried, *Evangelische Kirche und Politik 1917-1919. Die politische Strömungen im deutschen Protestantismus von der Julikrise 1917 bis zum Herbst 1919*, KOMMISSION FÜR GESCHICHTE DES PARLAMENTARISMUS (Hg.), Düsseldorf 1959, 70-92. Dieses distanzierte Verhältnis zur Weimarer Republik kam beispielsweise zum Ausdruck, als das evangelische Konsistorium in Pommern der Bitte des preußischen Ministerpräsidenten nach einem allgemeinen „Trauergeläut“ anlässlich des Ablebens von Reichspräsident Ebert im Grunde nicht nachkam. Eine Entscheidung darüber wurde den Gemeinden überlassen. Vgl. KLÄN, Werner, *Die evangelische Kirche Pommerns in Republik und Diktatur*, (= Veröffentlichungen der historischen Kommission für Pommern, Reihe V: Forschungen zur Pommerschen Geschichte, Heft 30), Köln (u.a.) 1995, 53; GOLOMBEK, Dieter, *Preußenkonkordat*, 29.

in weiten Teilen beim Gedanken eines nationalen Erbes Luthers endete.¹⁴⁰⁴ Die Angst gegenüber einem expandierenden Katholizismus an Boden zu verlieren,¹⁴⁰⁵ wurde durch den Abschluss des aus römischer Sicht vorteilhaften Bayernkonkordats befeuert.¹⁴⁰⁶ Daran änderte auch der Umstand nichts, dass es in Bayern zu einem zeitgleichen Abschluss eines analogen Vertrages mit der evangelischen Kirche gekommen war. Als nun der römische Verhandlungsführer des bayerischen Konkordats 1925 zum Nuntius von Preußen ernannt wurde und bei seiner Antrittsrede ein Konkordat mit Preußen als Ziel seiner Amtsperiode erklärte, wurden in protestantischen Kreisen schlimmste Befürchtungen laut.¹⁴⁰⁷

Max Bierbaum dokumentiert in dieser Phase protestantische Verlautbarungen gegen ein Konkordat und ordnet diese verschiedenen Argumenten zu, die hier kurz skizziert werden: Erstens religiöse Gründe: Es wird befürchtet, dass durch ein Konkordat die „dogmatischen, kanonischen und hierarchischen Ansprüche“¹⁴⁰⁸ der katholischen Kirche in das Staatsrecht Einfluss nehmen. Damit einhergehende Positionen, wie etwa die Existenz eines Papsttums oder ein

¹⁴⁰⁴ Vgl. JACKE, Jochen, Kirche zwischen Monarchie und Republik. Der preußische Protestantismus nach dem Zusammenbruch von 1918, (= Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. XII), Hamburg 1976, 328-332; WRIGHT, Jonathan, „Über den Parteien“. Die Politische Haltung der evangelischen Kirchenführer 1918-1933, (= Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe B, Bd. 2), Göttingen 1977, 66-83; Roland KURZ beschreibt in diesem Zusammenhang eindrucksvoll die Entwicklung eines „volksbezogenen Nationalprotestantismus“. Den Platz des Landesherren als summus episcopus nahm nach dem Untergang des protestantischen Staatskirchentums das „Volk“ beziehungsweise das „Vaterland“ ein. Dieser volksbezogene Nationalismus lehnte die Weimarer Republik ab. Vgl. KURZ, Roland, Nationalprotestantisches Denken in der Weimarer Republik. Voraussetzungen und Ausprägungen des Protestantismus nach dem Ersten Weltkrieg in seiner Begegnung mit Volk und Nation, (= Die Lutherische Kirche – Geschichten und Gestalten, Bd. 24), Gütersloh 2007.

¹⁴⁰⁵ Beispielsweise bestand die sogenannte „Weimarer Koalition“ aus SPD, Zentrum und DDP, die im Deutschen Reich ganz überwiegend und in Preußen ausschließlich regierte, aus Parteien, die der protestantischen Kirche distanziert gegenüberstanden. Zugleich hatte das Zentrum als politischer Arm der katholischen Kirche einen starken politischen Einfluss. Vgl. JUNG, Martin, Der Protestantismus in Deutschland von 1870-1945, (= Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen III/5), Leipzig 2002, 124.

¹⁴⁰⁶ Vgl. WRIGHT, Jonathan, „Über den Parteien“. Die Politische Haltung der evangelischen Kirchenführer 1918-1933, (= Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe B, Bd. 2), Göttingen 1977, 46-49.

¹⁴⁰⁷ Der Kampf gegen den Ultramontanismus und Verträge mit dem Heiligen Stuhl ging in erster Linie vom Evangelischen Bund aus. Bereits 1921 wurden Proteste gegen die Konkordatspläne der Reichsregierung und des bayerischen Staates laut. Die Verhandlungen zum Bayernkonkordat wurden durch diverse Kundgebungen und Eingaben torpediert, in denen „vor einer Verankerung der politischen Machtsphäre des Papstes innerhalb des Deutschen Reichs“ und „der Kapitulation des Staates vor der Kirche“ gewarnt wird. Um ein Preußenkonkordat zu verhindern, setzte der Evangelische Bund nicht nur auf prominente Veröffentlichungen, wie zum Beispiel die von Gerhard Ohlemüller herausgegebene „Beleuchtung der Konkordatsfrage in gesammelten Aufsätzen der ‚Täglichen Rundschau‘“, Berlin, 1927. Sie startete auch eine Unterschriftenaktion gegen den Abschluss des Konkordats, die beachtliche drei Millionen Unterzeichner fand. Mit zunehmendem Fortgang der Konkordatsverhandlungen wurden die Töne aus den Reihen des Evangelischen Bundes jedoch moderater. Eine Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhl wurde wenige Tage vor der Vertragsunterzeichnung nicht mehr pauschal abgelehnt, wenn der evangelischen Kirche gleichwertige Rechte zugesprochen würden. Vgl. FLEISCHMANN-BISTEN, Walter, Der Evangelische Bund in der Weimarer Republik und im sogenannten Dritten Reich, in: Europäische Hochschulschriften, Reihe 23, Theologie, Bd. 372, Frankfurt a.M., 1989, 198-206.

¹⁴⁰⁸ BIERBAUM, Max, Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht, (= Schriften zur deutschen Politik, Bd. 19/ 20), Freiburg i. Br. 1928, 42.

der katholischen Kirche unterstellter Klerikalismus, werden von protestantischer Seite kategorisch abgelehnt.¹⁴⁰⁹ Zweitens national-politische Gründe: Durch ein Konkordat wird Einfluss einem völkerrechtlich gleichgestellten Staatsoberhaupt eingeräumt, das in besonderem Maße auf das kulturelle Leben Einfluss nimmt. Das Konkordat wird in diesem Sinne als Bestandteil einer römischen Gegenreformation verstanden, die dem „Deutschtum Luthers“ gefährlich werden konnte.¹⁴¹⁰ Daneben wird ein Konkordat aber auch als Gefahr für einen genuin deutschen Katholizismus betrachtet, der wie das Erbe Luthers als Bestandteil der nationalen Identität betrachtet wird.¹⁴¹¹ Drittens wird der Abschluss eines Staat-Kirche-Vertrags als Gefahr für den konfessionellen Frieden innerhalb Deutschlands betrachtet. Dabei wird insbesondere auf den völkerrechtlichen Charakter eines Konkordats abgezielt, der einem einfachen Vertrag zwischen Staat und evangelischen Kirche naturgemäß übergeordnet ist. Es wird in der Folge eine Übervorteilung der katholischen Kirche befürchtet – insbesondere was die Bereitstellung der finanziellen Mittel anbelangt.¹⁴¹²

Die Haltung der protestantischen Kirchen zu einem Konkordat war für dessen Zustandekommen von erheblicher Bedeutung. Die evangelischen Christen bildeten in Preußen gegenüber den Katholiken eine Mehrheit im Verhältnis zwei zu eins. Doch gerade die große Zahl an Kirchenmitgliedern lässt vermuten, dass der Protestantismus in seiner kirchenpolitischen Ausrichtung keineswegs homogen war.¹⁴¹³ Diese These erhärtet sich mit Blick auf die Parteienlandschaft: Zwar hatten die preußischen Landeskirchen über Parteien wie die DNVP¹⁴¹⁴ und

¹⁴⁰⁹ Vgl. BIERBAUM, Max, Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht, (= Schriften zur deutschen Politik, Bd. 19/20), Freiburg i. Br. 1928, 43f.

¹⁴¹⁰ Vgl. Ebd., 45f.

¹⁴¹¹ Bierbaum zitiert an der Stelle einen Artikel des ehemals badischen Staatspräsidenten Hellpach. Vgl. Ebd., 48f.

¹⁴¹² Vgl. Ebd., 51-53.

¹⁴¹³ Kurt Nowak erinnert in seiner Analyse des Protestantismus in der Weimarer Republik eindringlich daran, „Protestantismus“ und „evangelische Kirche“ nicht als „deckungsgleich“ zu betrachten. Lange Zeit wurden diese Begriffe in der Forschung nicht differenziert. Vgl. NOWAK, Kurt, Protestantismus und Weimarer Republik. Politische Wegmarken in der evangelischen Kirche 1918-1932, in: BRACHER, Karl Dietrich (Hg. u.a.), Die Weimarer Republik 1918-1933. Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, (= Studien zur Geschichte und Politik, Bd. 251), Bonn² 1988, 218-237, hier: 219f.

¹⁴¹⁴ Die DNVP war im Grunde eine heterogen zusammengesetzte Gruppe aus restaurativen Kräften, die nach dem Sturz der Monarchie „konservative Staats- und Kulturtraditionen zu retten“ suchte. „Eine der Hauptstützen dieser konservativen Traditionen war bisher die evangelische Kirche mit ihrer vom Luthertum geprägten Staats- und Sozialauffassung gewesen.“ MEHNERT, Gottfried, Evangelische Kirche und Politik 1917-1919. Die politischen Strömungen im deutschen Protestantismus von der Julikrise 1917 bis zum Herbst 1919, KOMMISSION FÜR GESCHICHTE DES PARLAMENTARISMUS (Hg.), Düsseldorf 1959, 139. Insbesondere die Christlich-Soziale Partei und die Evangelische Volkspartei waren in der DNVP aufgegangen und hatten in ihr großen Einfluss. Vgl. Ebd., 139-149. Noch Mitte der 1920er Jahre galt der Begriff „Demokratie“ unter protestantischen Theologen unterschiedlichster Couleur als Schimpfwort. Zwischen 70 und 80 Prozent der evangelischen Pfarrer waren konservativ-national geprägt. Vgl. JUNG, Martin, Der Protestantismus in Deutschland von 1870-1945, (= Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen III/5), Leipzig 2002, 124.

die DVP¹⁴¹⁵ einen erheblichen Einfluss auf den preußischen Landtag.¹⁴¹⁶ Aber in die Regierungsverantwortung wurden natürlich auch von Protestanten Parteien wie die DDP und SPD gewählt. Gerade letztere generierte ihre Stimmen zunehmend aus den Kreisen protestantischer Wähler – was weniger auf eine Annäherung zwischen SPD und protestantischer Kirche, sondern auf die wachsende „Kluft“ zwischen der verfassten Kirche und ihren Kirchenmitgliedern hindeutet.¹⁴¹⁷ Auch existierte ein liberaler protestantischer Flügel, der sich in der DDP politisch engagierte und an der Regierung aktiv beteiligt war – und für eine radikale antirömische Propaganda konservativer Protestanten wenig empfänglich war.¹⁴¹⁸ Ob diese Diversität der protestantischen Kirche von Pacelli überhaupt wahrgenommen wird und welche Bedeutung er der beißenden Konkordatskritik beimisst, soll im folgenden Abschnitt behandelt werden.

Sichtweise Pacellis

Pacelli berichtete nach Rom von der Provinzialsynode der Evangelischen Kirche in Brandenburg vom 12. bis 25. September 1925. Diese sprach sich ausdrücklich gegen den Abschluss eines Konkordats in Preußen aus, da man darin eine Gefahr für die Autorität und Souveränität des Staates erkannte und zudem ein Hemmnis für die freie kulturelle Entwicklung, insbeson-

¹⁴¹⁵ Die DVP wurde zwar in evangelischen Kreisen ähnlich stark beworben wie die DNVP. Sie fand aber weniger Zuspruch. Gleichwohl engagierten sich sowohl kirchliche Laien als auch Pfarrer in der Partei. Prominente Vertreter waren beispielsweise Wilhelm Kahl, Pfarrer Julius Assmann, oder der Vorsitzende des Evangelischen Bundes Otto Everling. Vgl. MEHNERT, Gottfried, *Evangelische Kirche und Politik 1917-1919. Die politischen Strömungen im deutschen Protestantismus von der Julikrise 1917 bis zum Herbst 1919*, KOMMISSION FÜR GESCHICHTE DES PARLAMENTARISMUS (Hg.), Düsseldorf 1959, 149-151 u. FLEISCHMANN-BISTEN, Walter, *Der Evangelische Bund in der Weimarer Republik und im sogenannten Dritten Reich*, (= Europäische Hochschulschriften, Reihe 23, Theologie, Bd. 372), Frankfurt a.M. 1989, 174.

¹⁴¹⁶ Vgl. GOLOMBEK, Dieter, *Preußenkonkordat*, 30f.

¹⁴¹⁷ Vgl. NOWAK, Kurt, *Protestantismus und Weimarer Republik. Politische Wegmarken in der evangelischen Kirche 1918-1932*, in: BRACHER, Karl Dietrich (Hg. u.a.), *Die Weimarer Republik 1918-1933. Politik, Wirtschaft, Gesellschaft*, (= Studien zur Geschichte und Politik, Bd. 251), Bonn² 1988, 218-237, hier: 223. In der Tat hatte die evangelische Kirche während der Weimarer Zeit mit massiven Austrittszahlen zu kämpfen. Dies betraf vor allem das liberale Bildungsbürgertum und die Arbeiterschaft in den Städten: Die protestantische Kirche in Berlin etwa verlor jährlich etwa 50.000 Mitglieder und während der gesamten Weimarer Republik etwa 1/6 ihres Bestandes von 1919. Vgl. BÜTTNER, Ursula, *Weimar – die überforderte Republik (1918-1933)*, in: Gebhardt, *Handbuch der deutschen Geschichte*, Bd. 18, Stuttgart¹⁰ 2010, 173-714, hier: 490-492.

¹⁴¹⁸ Ihm standen so prominente akademische Theologen wie Ernst Troeltsch, Martin Rade und Otto Baumgarten nahe. Deren vorwärtsgewandte politische Idee von einer sozialen Demokratie, in der protestantische Ideale von Freiheit und Persönlichkeitsentfaltung zur Entfaltung kommen können, konnte sich gegenüber dem orthodoxen Lager kaum Gehör verschaffen. Vgl. NOWAK, Kurt, *Protestantismus und Weimarer Republik. Politische Wegmarken in der evangelischen Kirche 1918-1932*, in: BRACHER, Karl Dietrich (Hg. u.a.), *Die Weimarer Republik 1918-1933. Politik, Wirtschaft, Gesellschaft*, (= Studien zur Geschichte und Politik, Bd. 251), Bonn² 1988, 218-237, hier: 224.

dere im Schulwesen, befürchtete. Zudem wurde ein Konkordat als Bedrohung für den konfessionellen Frieden deklariert. Anstelle eines bilateralen Vertrages machte sich die Synodalversammlung für die Regelung des Staat-Kirche-Verhältnisses auf legislativem Weg stark – allein auf Grundlage des preußischen und deutschen Rechts.¹⁴¹⁹ Als Vorbild wurde das Württembergische Staatsgesetz über die Kirchen vom 3. März 1924¹⁴²⁰ angeführt. Eine parallele Verhandlung der katholischen und evangelischen Kirche mit dem Staat nach bayerischem Modell wurde zudem – auch mit Adresse an die Leitung der evangelischen Kirchen Preußens – abgelehnt, da eine unheilvolle Vermischung der kirchlichen Interessen prognostiziert wurde.¹⁴²¹ Der synodalen Erklärung unmittelbar vorausgegangen war eine Rede des für seinen „fanatischen Antikatholizismus“¹⁴²² bekannten Berliner Dompredigers und Vorsitzenden des Evangelischen Bundes Bruno Doehring¹⁴²³. Er schwor das Plenum gegen ein Preußenkonkordat ein,

¹⁴¹⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.9.1925, A.E.S. Germania, Pos. 563, Fasc. 79, fol. 5-8.

¹⁴²⁰ Das württembergische Kirchengesetz vom 3. März 1924 galt für viele Konkordatsgegner in Preußen als vorbildhafte Alternative zum Bayernkonkordat. Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 35. Es wurde von der württembergischen Landesregierung bestehend aus SPD, Zentrum und DDP ausgearbeitet und vom Parlament mit großer Mehrheit beschlossen. Darin wurde das Staat-Kirche-Verhältnis den Vorgaben der Reichsverfassung angepasst. Pacelli versuchte lange Zeit die Verabschiedung des Kirchengesetzes zu verhindern. Er befürchtete, es könnte ein Präzedenzfall geschaffen werden, sodass auch andere Länder dazu übergingen, das Staat-Kirche-Verhältnis einseitig auf gesetzlicher Ebene zu regeln. Letztlich zeigte er sich mit den Inhalten des Vertrags zufrieden, weil wichtige Bereiche ausgespart wurden. Vor allem wurden die Themen aus den Zirkumskriptionsbullens nicht berührt, sodass möglichen Konkordatsverhandlungen in keiner Weise ihre Notwendigkeit entzogen wurde. Vor diesem Hintergrund taugt das Gesetz nicht wirklich als Ersatz für ein konkordatäres Abkommen in Preußen. Zu den Verhandlungen des Kirchengesetzes und der Haltung Pacellis vgl. HAMERS, Antonius, Die Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche in Württemberg von 1919 bis 1932 nach Lage der Akten in den Vatikanischen Archiven. Ein Beitrag zur Konkordatspolitik Eugenio Pacellis in Deutschland, in: RQ 101 (2006), 76-140, hier: 101-113.

¹⁴²¹ Vgl. Tägliche Rundschau, Nr. 412 (18.9.1925).

¹⁴²² Pacelli an Gasparri am 23.9.1925, A.E.S. Germania, Pos. 563, Fasc. 79, fol. 5-8, hier: 5v. Seine antirömische Position ließ Doehring auch in seine Predigten einfließen. In seiner prominenten Predigt anlässlich der Eröffnung des Deutschen Reichstags und des Preußischen Landtags 1925 kritisiert er vehement die Konkordatsbemühungen der beiden Regierungen. „Ein alter, aber ein guter Rat: die Bibel muss wieder das Buch unseres Volkes werden. Dann wird Christus unser Herzog und wir seine Gefolgsmannen. Aber ich bitte aufs schärfste zu beachten: das ist genau der gegenteilige Weg von dem, der uns gegenwärtig wieder einmal von Rom her nahegelegt wird. Deutsche Regierungsmänner und Volksvertreter, seid auf der Hut: an Rom sterben die Völker, an Christus leben sie auf. Der Papst kann uns nichts geben, die Bibel alles.“ DOEHRING, Bruno, Mein Lebensweg. Zwischen den Vielen und der Einsamkeit, Gütersloh 1952, 159.

¹⁴²³ DOEHRING, Bruno, * 3.2.1879 Mohrungen/Ostpr., 1907 Pfarrer in Tiefensee und 1908 in Fischau, 1911 Patronatspfr. in Finkenstein, 1912 Direktor des Predigerseminars Wittenburg/Westpr., 1914 Hof- und Domprediger, 1923-1953 Dozent für Prakt. Theologie in Berlin, 1924-1935 Präsident des Evangelischen Bundes, 1930-1933 Mitglied des Reichstags (DNVP), +16.4.1961 in Berlin. Zu ihm: BESIER, Gerhard/LESSING, Eckhard (Hg.), Trennung von Staat und Kirche. Kirchlich politische Krisen. Erneuerung kirchlicher Gesellschaft (1918-1992), (=GOETERS, Gerhard (Hg. u.a.) Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Ein Handbuch, Bd. 3), Leipzig 1999, 906; BAUTZ, Friedrich Wilhelm, Art. Doehring, Bruno, in: BBKI 1 (1990), 1343. Doehring war überzeugter Anhänger des landesherrlichen Kirchenregiments. Noch in seiner 1951 verfassten Autobiographie, die er im Übrigen dem Prinzen und der Prinzessin von Preußen widmete, bezeichnete er die Novemberrevolution von 1919, und nicht etwa den „Abwehrkrieg 1914-1918“, als die „Urkatastrophe“ für das deutsche Volk. Vgl. DOEHRING, Bruno, Mein Lebensweg. Zwischen den Vielen und der Einsamkeit, Gütersloh 1952, 94-96. „Wir sollten und über diese unsere

welches er als eingegliederten „Teil der römischen Gegenreform“¹⁴²⁴ und „letzten Akt des Einkreisens der Deutschen mit von Rom abhängigen Bürgern“¹⁴²⁵ bezeichnete.

Die aufgeheizte Stimmung wurde schließlich über einen Appell an die evangelischen Gemeinschaften Mark-Brandenburgs in die breite Bevölkerung getragen. Darin werden die Gläubigen zur „Wachsamkeit (...) gegen den Versuch, der von Rom aus übernommen wird, mit immer größerem Mangel an Rücksicht in das evangelische Gebiet der Mark einzudringen“¹⁴²⁶ aufgerufen. Die zahlreichen katholischen Ordensschwwestern, die derzeit auf „den Straßen zu sehen“ seien und unter dem Deckmantel des Hilfswerks arbeiten, stellten letztlich die „Vorhut“ dar, mit der der Papst den Menschen den evangelischen Glauben nehmen wolle.¹⁴²⁷ Beleg für die Absicht des Papstes sei die Installierung eines preußischen Nuntius und Vorbereitungen zu einem Konkordat mit dem Reich und Preußen zum Zweck der direkten Einflussnahme in das Staatswesen. Um die eigene Kirche, „dem unser Volk und unsere Kultur so viel schuldet“¹⁴²⁸ zu schützen, gelte es einträchtig zusammen zu stehen.¹⁴²⁹ Pacelli berichtete Rom von dieser Entwicklung auf Seiten der Protestanten, um die zunehmend antikatholische und antirömische Stimmung innerhalb der preußischen Bevölkerung zu belegen, die seine Mission erheblich erschweren sollte. Zudem legte Pacelli bei Gustav Stresemann Verwahrung ein. Hintergrund war die Berichterstattung der Täglichen Rundschau, die als inoffizielles Presseorgan Stresemanns galt¹⁴³⁰ und die Verlautbarungen der Brandenburger Synode sehr detailliert dokumentiert hatte. Aus Sicht Pacellis wurden damit Beleidigungen gegen den Heiligen Vater und den Nuntius abgedruckt und einem fanatischen Protestantismus Beihilfe geleistet, dessen Behauptungen jeglicher Vernunft widersprächen. Pacelli hinterließ die Hoffnung, dass das Auswärtige Amt einen Weg finden werde, den entstandenen Schaden zu reparieren.¹⁴³¹

Der von Pacelli vermittelte Eindruck über den Protestantismus generierte sich lediglich aus

elende Lage nicht wundern. Wenn man ein nationales Prinzip, das durch Jahrhunderte sich bewährte, für überholt erklärt, kann die Folge keine andere sein, als es die ist, die wir jetzt erleben und erleiden. (...) Oder wäre ein Hitler ohne jenen 9. November möglich gewesen?“ Ebd., 95.

¹⁴²⁴ Ebd.

¹⁴²⁵ DOEHRING, Bruno, *Mein Lebensweg. Zwischen den Vielen und der Einsamkeit*, Gütersloh 1952, 94-96.

¹⁴²⁶ Pacelli an Gasparri am 23.9.1925, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 5-8, hier: 6r-7r.

¹⁴²⁷ Vgl. Ebd.

¹⁴²⁸ Ebd.

¹⁴²⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.9.1925, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 5-8.

¹⁴³⁰ Vgl. FISCHER, Heinz-Dietrich, *Handbuch der politischen Presse in Deutschland 1480-1980. Synopse rechtlicher, struktureller und wirtschaftlicher Grundlagen der Tendenzpublizistik im Kommunikationsfeld*, Düsseldorf 1981, 262.

¹⁴³¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.9.1925, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 5-8.

den radikalkonservativen Stimmen der Provinz Brandenburg. Diese waren nach dem Abschluss des Bayernkonkordats und des evangelischen Kirchenvertrags zwar nicht untypisch.¹⁴³² Dennoch ist das von Pacelli gezeichnete Bild der protestantischen Kirche wohl auch nach zeitgenössischer Einschätzung sehr einseitig und zu oberflächlich. Er lässt außen vor, dass beispielsweise der Deutsche Evangelische Kirchenausschuss¹⁴³³ 1924/25 in Gesprächen über ein „evangelisches ‚Konkordat‘“ mit der Reichsregierung stand.¹⁴³⁴ Und aller Widerstände aus den Kirchenprovinzen zum Trotz stand der EOK mit Beginn der Konkordatsverhandlungen in „ständigem Kontakt“ mit dem preußischen Kultusministerium, in dem Bemühen, dass auch die evangelischen Konkordatswünsche berücksichtigt würden.¹⁴³⁵

2. Die Reiseberichte Trendelenburgs

a. Stimmungslage im preußischen Episkopat und Domkapitel

Trendelenburgs erste Stationen waren stellvertretend für den preußischen Episkopat bei Bertram in Breslau und bei Schulte in Köln. Der preußische Beamte erbat von ihnen je eigene Stellungnahmen über die in den Zirkumskriptionsbullen behandelten Themenbereiche. Gemäß der Aufzeichnungen Trendelenburgs äußerten sich sowohl Bertram, als auch Schulte auffallend „behutsam“ und „zurückhaltend“, jeweils mit der Begründung, man wolle den von

¹⁴³² In der Tat lehnten sämtliche Provinzialsynoden Preußens und die Generalsynode beide Vertragswerke ab. Die negative Reaktion auf das Bayernkonkordat ist angesichts der günstigen Ergebnisse zu Gunsten der katholischen Kirche nicht weiter verwunderlich. Der evangelische Kirchenvertrag wurde teils aufgrund inhaltlicher Schwächen, teils aufgrund seines simultanen Abschlusses mit dem Konkordat kritisiert. Dadurch, so der Vorwurf, habe sich die evangelische Landeskirche in Bayern zum Gehilfen für den erfolgreichen Konkordatsabschluss gemacht. Zudem sei sein Präzedenzfall geschaffen worden, wonach die protestantischen Kirchen auch in anderen Ländern die Parallelität von Konkordat und Kirchenvertrag akzeptieren müsse, obwohl es sich bei ersterem um einen völkerrechtlichen Vertrag und bei Zweiterem „nur“ um einen einfachen, weniger geschützten Staatsvertrag handle. Vgl. NOWAK, Kurt, *Evangelische Kirche und Weimarer Republik. Zum politischen Weg des deutschen Protestantismus zwischen 1918 und 1932*, Göttingen 1981, 181-183.

¹⁴³³ Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuss (DEKA) wurde 1903 als Vertretung der gemeinsamen Interessen der deutschen evangelischen Landeskirchen unter Vorsitz des Präsidenten des evangelischen Oberkirchenrats in Berlin konstituiert. Nach dem Zusammenbruch des Kaiserreichs bildete die DEKA die „ständige, regelmäßige Leitung des Kirchenbundes“, dessen „Hauptaufgabe in der gemeinsamen Interessenvertretung gegenüber dem Weimarer Staat und der Ökumene“ bestand. BESIER, Gerhard, *Evangelische Kirche in Deutschland*, in: EKL, Bd. 1, Göttingen³ 1986, 1208-1215, hier: 1209f. Der DEKA bestand 1924 bis 1933 aus 36 Mitgliedern Die eine Hälfte wurde vom Kirchenbundesrat entsandt, die andere Hälfte aus der Mitte des Kirchentags gewählt. Präsident war bis 1925 Reinhard Moeller, danach Hermann Kapler. Beide kamen, wie eine große Zahl der Mitglieder, aus Berlin. Vgl. BOBERACH, Heinz (bearb. u.a.), *Handbuch der deutschen evangelischen Kirchen 1918 bis 1949. Organe – Ämter – Verbände – Personen*, Bd. 1 Überregionale Einrichtungen, (= Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe A: Quellen, Bd. 18), Göttingen 2010, 60-64.

¹⁴³⁴ Vgl. NOWAK, Kurt, *Evangelische Kirche und Weimarer Republik. Zum politischen Weg des deutschen Protestantismus zwischen 1918 und 1932*, Göttingen 1981, 180.

¹⁴³⁵ Vgl. Ebd., 183.

Pacelli geführten Verhandlungen nicht vorgehen. Bertram gab zu verstehen, dass es zwischen ihm und Pacelli noch keine konkrete Aussprache gegeben habe. Nichtsdestotrotz gelang es Trendelenburg den Kardinälen präzise Aussagen zu Detailfragen abzurufen.

Eine durchaus brisante Frage betraf den Modus der Bischofswahl. Hier war aus Kreisen der Domkapitel das Gerücht bis zum Kultusministerium vorgedrungen „zwei hervorragende Mitglieder des preußischen Episkopats [hätten] sich neuerdings gegen das Wahlrecht der Kapitel ausgesprochen...“¹⁴³⁶. Nach den bisherigen Verlautbarungen aus dem Episkopat, die insbesondere in den Gutachten der Fuldaer Bischofskonferenz der Jahre 1920 und 1922 festgehalten wurden, hätte dies eine Kehrtwende im Engagement um den Erhalt der traditionellen Bischofswahl in Preußen bedeutet. Trendelenburg vermutete Bertram und Schulte hinter diesem Richtungswechsel und konfrontierte sie mit dieser Verdächtigung. Bertram wiegelte lapidar ab und zog die Echtheit dieses Gerüchts in Zweifel. Schließlich werde „auch sonst viel Falsches über ihn berichtet.“¹⁴³⁷ Er bekannte sich daraufhin explizit als Befürworter des Kapitelwahlrechts, allerdings mit dem Vorbehalt, dass dies auch von Rom erwünscht werde. Trendelenburg schenkte ihm Glauben, zumal Bertram das Kapitelwahlrecht auch als ausreichende Sicherungsmaßnahme für den Erhalt der staatlichen Interessen bei der Bischofswahl betrachtete. Einen direkten staatlichen Einfluss in den Prozess der Bischofsernennung lehnte Bertram kategorisch ab. Hinsichtlich eines staatlichen Treueids der Bischöfe, wie er nach den Zirkumskriptionsbullien vorgesehen war¹⁴³⁸, äußerte Bertram Zweifel über die Zweckmäßigkeit, wohingegen Trendelenburg eine schlichte Aufhebung aufgrund der bestehenden Tradition für bedenklich hielt.¹⁴³⁹

Schulte stellte sich ohne Vorbehalte hinter das Kapitelwahlrecht und zerstreute damit ebenfalls jeden gegenteiligen Verdacht. Darüber hinaus anerkannte Schulte im Gegensatz zu Bertram sehr wohl ein staatliches Interesse auf Mitsprache bei der Bischofs- und Kapitelbesetzung. Seiner Meinung nach sollte bei der Wahl eines Kandidaten für einen Bischofsstuhls beziehungsweise ein Kanonikat Einvernehmen zwischen Staat und Kirche herrschen. Schließlich liege der Kirche viel daran, Konflikt zu vermeiden. Eine Absage erteilte Schulte dem bislang

¹⁴³⁶ Reisebericht Trendelenburgs am 20.10.1925, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,79-83.

¹⁴³⁷ Ebd.

¹⁴³⁸ Die Eidesformel ist abgedruckt bei: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 225.

¹⁴³⁹ Vgl. Reisebericht Trendelenburgs am 20.10.1925, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,79-83.

gängigen Listenverfahren.¹⁴⁴⁰ Es werde in Kirchenkreisen allseits als Beschränkung der Wahlfreiheit empfunden und sei daher unbeliebt. Anstelle eines starren Modus plädierte Schulte für eine freie Verständigung nach dem Trierer Vorbild, als Bornewasser¹⁴⁴¹ letztlich unter beidseitigem Einvernehmen zum Bischof ernannt worden sei.¹⁴⁴² Trendelenburg sah keinen Grund am Listenverfahren festzuhalten, obgleich er durchaus einen Modus präferierte, der eine zeitnahe Besetzung einer Vakanz ermöglichte. Gegen eine prinzipielle Erweiterung des Kandidatenkreises hatte er nichts einzuwenden. Schulte regte daraufhin an, die Metropoliten könnten eine laufend aktualisierte Liste geeigneter Bischofskandidaten anlegen, auf deren Grundlage sich Kapitel und Staat im Falle der Vakanz kurzfristig verständigen sollten. Anstelle eines „ius consensus“ konnte sich Schulte ein „ius consilium“ des Staates vorstellen, was Trendelenburg für sehr erwägenswert hielt.

Weniger intensiv wurde die Frage nach der Kapitelbesetzung besprochen. Schulte legte Wert darauf, dass das staatliche Besetzungsrecht an die Bischöfe übergehen müsse. Trendelenburg wollte sich hier nicht auf eine Variante festlegen lassen.¹⁴⁴³ Bemerkenswerterweise spielte in den Erwägungen Schultes bezüglich der Besetzungsfrage ein Mitspracherecht Roms überhaupt keine Rolle. Von daher wirkte die Darstellung der Modi doch sehr reibrettartig und wenig realistisch.

Bezüglich des Charakters der Dotationsleistungen hielten sich sowohl Bertram als auch Schulte

¹⁴⁴⁰ Demnach hatte das Domkapitel im Falle der Vakanz eine Kandidatenliste beim preußischen Machthaber einzureichen, der unliebsame Kandidaten ohne Begründung streichen konnte. Drei Kandidaten mussten übrig bleiben, aus denen das Kapitel in der Regel den entsprechenden Kandidaten zu wählen hatte. Vgl. GATZ, Erwin, Zum Ringen um das Bischofswahlrecht in Deutschland vom Ende der Monarchie (1918) bis zum Abschluss des Preußischen Konkordats (1929), in: RQ, 100 (2005), 97-141, hier: 99.

¹⁴⁴¹ BORNEWASSER, Franz Rudolf, *12.3.1866 in Radevormwald, Gymnasium in Neuß, Jurastudium in Marburg und Bonn, Lehrer in Kessenich bei Bonn, 1891 Studium der Theologie und Philosophie in Bonn und am Priesterseminar Köln, 1894 Priesterweihe in Köln, Domvikar, Mitarbeit am Generalvikariat, Kaplan in Köln/St. Kolumba, 1896-1899, Rektor der Diasporagemeinde Wülfrath, 1899 Leitung des Gregoriushauses in Aachen, 1909-1914 Pfarrer in Elberfeld, 1914-1916 Pfarrer der Landgemeinde Hasselsweiler, 1915 Dekan des Dekanats Jülich, 1916 Subregens und Prof. für Pastoraltheologie am Kölner Priesterseminar, 1921 Stiftspropst in Aachen und Kölner Weihbischof, 1922 Wahl zum Bischof von Trier, Schwerpunkt in der Liturgie, gegen die Verselbstständigung der Saarregion, 1933 Heilig-Rock-Wallfahrt mit 2 Mio. Pilgern, 1936 Einführung der ewigen Anbetung in Trier, 1930 Eröffnung des zweiten Theologenkonvikts Rudolfinum, 1944 Titularerzbischof, Gründung des liturgischen Instituts in Trier, 1950 Errichtung einer theol. Fakultät beim Priesterseminar in Trier, + 20.12.1951 in Trier. Zu ihm: THOMAS, Alois, Art. Bornewasser, Franz Rudolf, in: GATZ, Erwin, Die Bischöfe, 65-67.

¹⁴⁴² Dass sich Schulte ausgerechnet auf die Trierer Sedisvakanz als Musterbeispiel der Verständigung zwischen Staat und Kirche berief, ist bemerkenswert. War doch die Bischofswahl in Trier, im Gegensatz zu den vorangehenden Besetzungen in Köln und Paderborn, frei und ohne staatliche Beteiligung erfolgt. Vgl. GATZ, Erwin, Zum Ringen um das Bischofswahlrecht in Deutschland vom Ende der Monarchie (1918) bis zum Abschluss des Preußischen Konkordats (1929), in: RQ 100 (2005), 97-141, hier: 127f.

¹⁴⁴³ Vgl. Reisebericht Trendelenburgs am 27./28.10.1925, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,84-88.

bedeckt. Schulte legte trotz der Bedenken Trendelenburgs Wert auf eine Radizierung der Dotationsrenten in Grund und Boden.¹⁴⁴⁴ Bertram verweigerte mit Blick auf die Verhandlungen Pacellis jede Aussage.¹⁴⁴⁵

Einen auffallend großen Raum nahm die Diskussion um die Zirkumskription der preußischen Bistümer ein. Während Trendelenburg die anstehenden Konkordatsverhandlungen vermutlich aus Zeitgründen überhaupt nicht für geeignet für diese Thematik hielt, beziehungsweise allenfalls eine Lösung für die veränderten politischen Grenzen im Osten als virulent ansah, stellten Bertram und Schulte für ihre Regionen weitreichende Überlegungen an. Bertram machte auf die Wünsche der katholischen Bevölkerung Brandenburgs nach einem eigenen Bistum mit Sitz in Berlin aufmerksam. Persönlich hatte der Breslauer Kardinal nichts gegen ein Berliner Bistum einzuwenden, obgleich er von dessen Überlebensfähigkeit nicht überzeugt war.¹⁴⁴⁶ Zu großer Vorsicht mahnte Bertram bei der Handhabung der deutsch-polnischen Grenzfrage, bei der sein Bistum unmittelbar betroffen war. Er war um die unvorhersehbare Auswirkung einer undifferenzierten Anpassung der Bistums- und Ländergrenzen auf die tschechoslowakische Grenzfrage besorgt, wo Breslau, wie in Polen, beträchtlichen Besitz an Gütern vorzuweisen hatte. Hinsichtlich der akuten Frage nach einer Neugestaltung der Administratur Tütz¹⁴⁴⁷ plädierte Bertram für eine Verlegung des Sitzes nach Schneidemühl. Der Idee Trendelenburgs, die Position der Tützer Administration durch die Zuweisung von Pommern und südlich gelegener Breslauer Bistumsteile in Pommern zu stärken, stand Bertram zunächst skeptisch gegenüber, da er davon keine spürbare Auswirkung erwartete. Letztlich zeigte er sich aber offen für den Vorschlag. Allerdings rechnete Bertram im Falle der Unterordnung Pommerns unter die Schneidemühl mit Protest von Seiten des Stettiner Propstes. Eine weitere Idee für Schneidemühl war die Angliederung an Breslau und Zuweisung eines fest residierenden Weihbischofs. Schließlich wurde eine Erhebung Breslaus zum Erzbistum als Gegenpol zu dem im Osten angrenzenden neu errichteten Erzbistum Krakau von Trendelenburg sehr begrüßt. Er betonte, dass die Schaffung von Suffraganbistümern für diese Beförderung des Breslauer Sprengels nicht notwendig sei.¹⁴⁴⁸

¹⁴⁴⁴ Vgl. Reisebericht Trendelenburgs am 27./28.10.1925, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,84-88.

¹⁴⁴⁵ Vgl. Reisebericht Trendelenburgs am 20.10.1925, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,79-83.

¹⁴⁴⁶ Zu den Wünschen der Berliner nach einem eigenen Bistum und die diesbezüglichen Korrespondenzen im Vorfeld der Konkordatsverhandlungen vgl. HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 78-146.

¹⁴⁴⁷ Vgl. dazu HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 155-162.

¹⁴⁴⁸ Vgl. Reisebericht Trendelenburgs am 20.10.1925, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,79-83. Vgl. auch HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 157f.

Schulte sah im Gespräch mit Trendelenbug eine völlige Neugliederung der Kirche im Westen und Bistumsneugründungen vor. Insbesondere solle das „zu große“ Erzbistum Köln entlastet werden. Der Kölner Kardinal richtete zu diesem Zweck sein Hauptaugenmerk auf die Gründung einer Aachener Diözese. Darüber hinaus schwebten ihm mit Essen und Mönchengladbach zwei weitere Bistumserhebungen aus dem Kölner Sprengels vor. Zudem hielt Schulte eine eigene Diözese Erfurt für wünschenswert. Den starken Vorbehalten Trendelenburgs begegnete Schulte einerseits mit dem Hinweis, dass die Bistumsneugründungen den Staat finanziell kaum belasten würden, andererseits mit dem Verweis auf zahlreiche Neugründungen im Ausland, wie zum Beispiel in England oder den USA.¹⁴⁴⁹ Mit diesen Beispielen belegt Schulte vor allem aber, dass die katholischen Diözesen Preußens im globalen Vergleich völlig überdimensioniert waren und ein Ausbau der kirchlichen Organisationsstruktur notwendigerweise anstand.¹⁴⁵⁰

Im Anschluss an die Gespräche mit den Bischöfen traf sich Trendelenburg separat auch mit Vertretern der jeweiligen Domkapitel. In Breslau waren das Dompropst Blaeschke¹⁴⁵¹ und

¹⁴⁴⁹ Vgl. Reisebericht Trendelenburgs am 27./28.10.1925, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,84-88; HAAS, Reimund, Ruhrbistum Essen, 50f; HEGEL, Eduard, Das Erzbistum Köln zwischen der Restauration des 19. Jahrhunderts und der Restauration des 20. Jahrhunderts (1815-1962), (= Geschichte des Erzbistums Köln, Bd. 5), Köln 1987, 123. Die katholische Kirche in England und Wales erlebte durch die irische Zuwanderung seit dem 19. Jahrhundert einen merklichen Zuwachs. Im Jahre 1914 lebten in England und Wales über zwei Millionen Katholiken. Diese waren 1911 in drei Erzdiözesen (Westminster, Birmingham, Liverpool) und 13 Diözesen untergliedert. 1916 wurde mit Newport eine weitere Erzdiözese errichtet. 1917 und 1924 wurden mit Brentwood und Lancaster neue Bistümer gegründet. Vgl. TRISCO, Robert, Die Länder des englischen Sprachbereichs, in: JEDIN, Hubert/REPGEN, Konrad, Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 7: Die Weltkirche im 20. Jahrhundert, Freiburg i.Br. (u.a.) 1979, 625-684, hier: 627f; WARD, Reginald, Kirchengeschichte Großbritanniens vom 17. bis zum 20. Jahrhundert, (= Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen, III/7), Leipzig 2000, 184f.

Die römische Kirche der Vereinigten Staaten wuchs aufgrund der Völkerwanderung rasant. Zwischen 1800 und 1920 emigrierten 40 Millionen Menschen in die USA. 1776 lebten noch 25.000 Katholiken in den Vereinigten Staaten, was einem Bevölkerungsanteil von einem Prozent entsprach. 1906 war diese Gruppe auf zwölf Millionen Mitglieder (14 Prozent der Bevölkerung) angewachsen. Bis 1914 kamen noch einmal zwei Millionen Katholiken hinzu. Der Zuwachs stellte die Organisation der katholischen Kirche vor Herausforderungen. 1914 wurden 16 Millionen Katholiken 14 Erzbistümern und 84 Diözesen und einem apostolischen Vikariat zugeteilt. 50 Jahre später gab es 27 Erzdiözesen und 114 Diözesen. Die Katholiken waren zu diesem Zeitpunkt auf fast 45 Millionen Gläubige angewachsen. Vgl. TRISCO, Robert, Die Länder des englischen Sprachbereichs, in: JEDIN, Hubert/REPGEN, Konrad, Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 7: Die Weltkirche im 20. Jahrhundert, Freiburg i.Br. (u.a.) 1979, 625-684, hier: 654-656; NOLL, Mark, Das Christentum in Nordamerika, (= Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen, IV/5), Leipzig 2000, 131f.

¹⁴⁵⁰ Zum Vergleich existierten in Preußen der 20er-Jahre für rund 12 Millionen Katholiken gerade einmal ein Erzbistum und acht Bistümer. Vgl. SACHER, Hermann, Art. Preußen in: LThK², Bd. 8, 455-461, hier: 460.

¹⁴⁵¹ BLAESCHKE, Alfons, *2.11.1870 in Lindenau bei Neisse; 1896 Priesterweihe in Breslau, Kaplan in Landeshut, 1899 Pfarrer in Neuenbei Grüssau, Kreisschulinspektor für Liegnitz, 1909 Pfarrer in Liegnitz, 1915 Domkapitular in Breslau, 1916-1938 Generalvikar, 1924 Dompropst, 1925 Dr. theol. h.c. an der theol. Fak. in Breslau, 1938 Rücktritt als GV aus gesundheitlichen Gründen, weiterhin Mitglied der Geheimen Kanzlei und Vorstandsmitglied des Caritasverbandes, 1947 Ausweisung, + 26.11.1950 in Herdringen (Westf.). Zu ihm: STASIEWSKI, Bernhard, Art. Blaeschke, Alfons, in: GATZ, Erwin, Die Bischöfe, 54f.

Domkapitular Ludwig Cuno¹⁴⁵², in Köln Dompropst Middendorf und Domsyndikus Custodis¹⁴⁵³. Hauptgesprächsthema war dabei das Bischofswahlrecht der Kapitel sowie die Besetzung der Kanonikate. Die Kapitel warben jeweils um den Erhalt ihres direkten Mitbestimmungsrechts.¹⁴⁵⁴ In der Frage der Zirkumskription stand Middendorf im Übrigen der Haltung seines Erzbischofs entgegen. Er sprach sich sowohl gegen die Neugründung eines Bistums in Berlin als auch eines Bistums in Aachen aus, in der festen Überzeugung dabei mit Schulte übereinzustimmen.¹⁴⁵⁵

Schließlich kam Trendelenburg in Sachen Bischofswahlrecht auch zu einer persönlichen Unterredung mit Kaas zusammen. Wie schon gegenüber Bertram und Schulte offerierte Trendelenburg eine reservierte Haltung im Hinblick auf die Aussagen, die Boelitz in seinem Schreiben vom 28. April 1922 zur Ämterbesetzung getätigt hatte.¹⁴⁵⁶ Allzu vorschnell hatte Boelitz in den Augen Trendelenburgs jede Form staatlichen Mitspracherechts aufgegeben, wohl auch mit dem Ziel, das Kapitelwahlrecht halten zu können. Nach dem Reglement aus den Konkordaten in Bayern und Polen, die eine staatliche Mitwirkung in Form einer politischen Klausel anerkannten¹⁴⁵⁷, habe sich die Situation jedoch verändert.¹⁴⁵⁸ Trendelenburg hatte zudem aus dem Gespräch mit Schulte Mut geschöpft und plädierte nun gegenüber Kaas für eine Form der gegenseitigen Verständigung zwischen staatlichen und kirchlichen Stellen im Vorfeld einer

¹⁴⁵² CUNO, Ludwig, *15.7.1881 in Kassel, 1908 Dr. iur. utr. in Leipzig, Studium der Philosophie in Freiburg i. Br., Studium der Theologie in Münster, 1914 Priesterweihe in Breslau, 1914-1916 Kaplan in Trebnitz, 1916-1918 Delegatursekretär in Berlin, 1918-1920 schwere Erkrankung, 1920 Benefiziat der Elisabethkapelle in Breslau und Ordinariatssekretär, 1921 Ordinariatsassessor, 1923 von der Regierung als Domherr benannt und im selben Jahr installiert, 1923 Rat der fürstbischöfl. Geh. Kanzlei, 1924 als kirchlicher Vertreter in der Erarbeitung des preußischen Gesetzes über die kirchliche Vermögensverwaltung involviert, 1925 Rat des Generalvikariats, 1940 päpstlicher Hausprälat, 1945 Stellvertreter des Kapitularvikars, richtete die kirchliche Verwaltungsstelle in Görlitz (später "Erzbischöfliches Amt") ein + 1.8.1949. Zu ihm: NEGWER, Joseph, Ludwig Cuno, in: Schlesische Priesterbilder, 5 (1967), 148-152; HARTELT, Konrad, Ferdinand Piontek (1878-1963). Leben und Wirken eines schlesischen Priesters und Bischofs (= Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands, Bd. 39), Köln (u.a.) 2008, 165, Anm. 194.

¹⁴⁵³ CUSTODIS, Bernhard, *1.11.1876, kath., Studium der Rechtswissenschaften und Theologie, 1901 Priesterweihe, Kaplan in Aachen, 1903-1905 Studium in Rom, Vizerektor des Kollegs "S. Maria dell' Anima", 1905 Dr. jur. can., anschl. Kaplan in Beutel, 1909-51 Pfarrer an St. Elisabeth in Bonn, Geistlicher Rat, +19.7.1951 in Bonn. Zu ihm: Art. Custodis, Bernhard, in: Stadtllexikon Bonn 2016, http://www.bonner-stadtllexikon.de/bonn/Custodis_Bernhard (Zugriff: 23.5.2016); GATZ, Erwin, Akten, 70, Anm. 1.

¹⁴⁵⁴ Vgl. Reisebericht Trendelenburgs am 27./28.10.1925, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,84-88. Die Domkapitel erneuerten diese ihre Position im November 1925 mittels einer Eingabe an den apostolischen Nuntius und den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz. Vgl. Notiz Trendelenburgs am 2.12.1925, GStA PK, Rep. 76, 21681, 298.

¹⁴⁵⁵ Vgl. Reisebericht Trendelenburgs am 27./28. 10.1925, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 89.

¹⁴⁵⁶ Vgl. Boelitz an Pacelli am 28.4.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 62f u. HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 10-13; S.h. dazu I.G.2.

¹⁴⁵⁷ Vgl. Art. 14 §1 BayK, und Art. 11 PolnK, in: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 49, 322.

¹⁴⁵⁸ Vgl. Reisebericht Trendelenburgs am 20.10.1925, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,79-83.

Bischofsbesetzung. Kaas stimmte diesem Anliegen zu und prognostizierte gar, dass von Seiten des Heiligen Stuhls demgegenüber keine großen Einwände zu erwarten seien. Trendelenburg war diesbezüglich weit weniger optimistisch.¹⁴⁵⁹

b. Bunte Stimmen aus der evangelischen Kirche

Einen etwas differenzierten Einblick in die Stimmungslage der protestantischen Kirche Preußens bieten die Reiseberichte Trendelenburgs. Er war sich über die Bedeutung der Positionierung der protestantischen Kirchenführer gegenüber einem Konkordat im Klaren und traf sich deshalb mit mehreren Vertretern zu persönlichen Unterredungen. Am 1. Dezember 1925 sprach er in vertraulicher Weise mit dem Präsidenten des „Evangelischen Bundes zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen“ Bruno Doehring, der bereits während der Brandenburger Synode gegen eine Konkordatspolitik aufbegehrte. Erwartungsgemäß bestätigte er gegenüber Trendelenburg diese Haltung: Er lehnte ein Konkordat für Preußen grundsätzlich ab und dokumentierte seit Abschluss des Konkordats in Bayern einen stetig wachsenden Widerstand in der evangelischen Bevölkerung.¹⁴⁶⁰

Starke Bedenken gegen eine Konkordat meldete auch Generalsuperintendent der Evangelische Kirche der altpreußischen Union Georg Burghart¹⁴⁶¹ an, den Trendelenburg am 3. Dezember 1925 aufsuchte. Ähnlich wie Doehring assoziierte Burghart mit einem Staatskirchenvertrag das Bayerische Konkordat, welches aus seiner Sicht untragbar war. Eine völkerrechtliche Bindung an den Heiligen Stuhl würde die Anerkennung des CIC mit einschließen, was aus protestantischer Sicht völlig inakzeptabel sei. Insbesondere die kulturelle Sonderstellung der katholischen Kirche, beispielsweise im Schulwesen, war für Burghart nicht hinnehmbar. Er lehnte auch die Überlegung Trendelenburgs ab, ähnlich wie in Bayern einen zeitgleichen Vertrag mit katholischer und evangelischer Kirche anzustreben. Er glaubte schlichtweg nicht daran, dass eine echte Parität dadurch tatsächlich erreicht werden könne. Das werde in Bayern bereits

¹⁴⁵⁹ Vgl. Reisebericht Trendelenburgs über Besprechung mit Kaas am 17.11.1925, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,90.

¹⁴⁶⁰ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs, GStA PK, Rep. 76, 21681, 409.

¹⁴⁶¹ BURGHART, Georg, * 21.10.1865 in Berlin, ev., Studium der ev. Theologie in Berlin und Marburg, 1891 Domhilfsprediger in Berlin, 1893 Pfarrer in Düsseldorf u. Barmen, 1917 Geheimer KonsR im EOK, 1921-1933 Gen-Sup. in Berlin, 1927-1933 Geistlicher Vizopräs. des EOK, Oberdomprediger, 1927-1949 Vors. der Ev. Hauptbibelgesellschaft Berlin, Mitglied des DEKA, + 3.3.1954 in Berlin. Zu ihm: BESIERS, Gerhard/LESSING, Eckhard (Hg.), *Trennung von Staat und Kirche. Kirchlich politische Krisen. Erneuerung kirchlicher Gesellschaft (1918-1992)*, (= Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Ein Handbuch, Bd. 3), Leipzig 1999, 905; BAUTZ, Friedrich Wilhelm, Art. Burghart, Georg, in: *BBKI 1* (1990), 819.

daran deutlich, dass in der offiziellen Bezeichnung des Bayernkonkordats die katholische Kirche an erster Stelle, wohingegen bei der Betitelung des Vertrags mit der evangelischen Kirche der bayerische Staat an erster Stelle genannt werde. Wie Doehring störte sich Burghart insbesondere an dem Begriff Konkordat. Eine Verhandlung des preußischen Episkopats mit der preußischen Behörde war aus Sicht Burgharts die akzeptable Variante für die Reform des Staat-Kirche-Verhältnisses.¹⁴⁶²

Es gab innerhalb der protestantischen Kirche jedoch auch Stimmen, die ein Konkordat nicht pauschal ablehnten. Der Präses der rheinischen Provinzialsynode ließ sich bei einer Unterredung mit Trendelenburg am 29. November 1925 offenbar auf die Pläne der preußischen Regierung ein. Trendelenburg notierte, ohne genauer auf Details einzugehen, es sei nicht schwer gefallen, sich mit Wolff¹⁴⁶³ „über die gegenüber der katholischen Kirche in Betracht kommenden staatspolitischen Interessen zu verständigen“¹⁴⁶⁴. Eine weitere vertrauliche Fühlungnahme wurde von beiden Seiten in Aussicht gestellt.¹⁴⁶⁵ Offenbar erkannte Trendelenburg in Wolff einen potentiellen Mediator bei der Auseinandersetzung mit radikalen Positionen in der evangelischen Kirche. Eine einheitliche Frontstellung der Protestanten gegen ein Konkordat, wie es Pacelli in seiner Darstellung der Brandenburger Synode vermuten lassen wollte, bestand in Preußen jedenfalls nicht.

Im preußischen Kultusministerium wurde der Widerstand innerhalb der protestantischen Kir-

¹⁴⁶² Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs, GStA PK, Rep. 76, 21681, 407. Die Position der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union wird bei Walter ELLIGER noch präzisiert. Demnach war eine Vereinbarung zwischen evangelischer Kirche und Staat zwar erwünscht. Allerdings sollte auch „alles vermieden [werden], was als Förderung des Konkordats ausgelegt werden könnte.“ ELLIGER, Walter (Hg.), Die Evangelische Kirche der Union. Ihre Vorgeschichte und Geschichte, Witten 1967, 135.

¹⁴⁶³ WOLFF, Walther, * 9.12.1870 in Neuwerk/Mönchengladbach, ev., Studium der evang. Theologie in Greifswald, Marburg und Halle, 1894 Pfr. Otzenrath, 1901 Pfr. in Aachen, , seit 1914 Mitglied der rheinischen Provinzialsynode, seit 1919 Präses der rhein. Provinzialsynode, seit 1922 Mitglied des Evangelischen Kirchenausschusses, seit 1923 Superintendent in Aachen, 1925 Vizepräses der 1. Generalsynode, stellv. Vorsitz des Senats der Evangelischen Kirche altpreußischen Union, er war maßgeblich an der Revision der rheinisch-westf. Kirchenordnung beteiligt, dabei trat er für eine Stärkung der Gemeinden ein, indem er eine presbyterial-synodale Ordnung verfocht, Wolff wirkte an allen evangelischen Kirchentagen seit 1919 mit, nicht zuletzt bei diesen Veranstaltungen kam seine nationalprotestantische Theologie zum Ausdruck, 1930 Beteiligung an den Verhandlungen des preußischen Kirchenvertrags, + 26.8.1931 in Aachen. Zu ihm: SCHLÖER-KOSTE, Kordula, Walther Wolff (870-1931), in: CONRAD, Joachim (Hg. u.a.), Evangelisch am Rhein. Werden und Wesen einer Landeskirche, Düsseldorf 2007, 157-160; BESIER, Gerhard (Hg. u.a.), Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 3: Trennung von Staat und Kirche - Kirchlich-politische Krisen - Erneuerung kirchlicher Gemeinschaft (1918-1992), Leipzig 1999, 935.

¹⁴⁶⁴ Aktennotiz Trendelenburgs, GStA PK, Rep. 76, 21681, 410.

¹⁴⁶⁵ Vgl. Ebd.

che gegen ein Konkordat sehr ernst genommen. Unmittelbar vor Beginn der inoffiziellen Konkordatsverhandlungen wurden deshalb Überlegungen angestellt, unter welchen Bedingungen ein Preußenkonkordat von protestantischer Seite akzeptiert werden könnte. Dabei wurde die zeitgleiche Vertragsunterzeichnung mit evangelischer und katholischer Kirche als Signal der Parität beider Konfessionen ins Auge gefasst. Mit einer Analyse dieser Option wurde der evangelische Kanonist Johannes Heckel betraut. Trendelenburg und der für die Konkordatsverhandlungen als Kommissär betraute Breslauer Staatskirchenrechtler Heyer¹⁴⁶⁶ führten ihn zu diesem Zweck in die Sichtweise der preußischen Regierung ein. Heckel korrigierte in seinem Gutachten die Erwartungen der preußischen Vertreter nach unten: Sieben preußische Provinzialsynoden hätten sich im Jahre 1925 einem Konkordat gegenüber ablehnend geäußert, vorwiegend aus der Sorge um die Preisgabe evangelischer Interessen. Die öffentliche Proklamation der Gefahren eines Konkordats werden nach der Einschätzung Heckels deshalb so stark vorangetrieben, da der protestantischen Kirche derzeit, im Gegensatz zu den Katholiken mit der Zentrumspartei, eine „proncierte Interessensvertretung“ im Parlament fehle. Eine Gefährdung des konfessionellen Friedens sei insgesamt gegeben.

¹⁴⁶⁶ HEYER, Friedrich Hubert Maria, * 26.6.1878 in Mönchengladbach, kath., 1897-1902 Studium der Theologie, Rechtswissenschaft und Geschichte in Innsbruck Freiburg und Bonn, nach dem Studium Forschungstätigkeiten über die Quellen des kanonischen Rechts, insb. des Dekrets von Gratian, 1916-1918 erstmalig Mandat als staatlicher Verhandlungskommissär für den Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Vatikan, 1917 Dr. iur. utr. in Bonn, 1917 Assistent v. Ulrich Stutz am kirchenrechtlichen Institut Berlin, 1919 Habilitation, anschl. Privatdozent an der Univ. Bonn, 1921 o. Prof. des Kirchen-, Staats-, und Verwaltungsrecht in Breslau, 1925-1928 kommissarische Tätigkeit im preußischen Kultusministerium zur Ausarbeitung des Preußischen Konkordats, 1928 Ruf nach Bonn als Direktor des Kirchenrechtlichen Instituts, o. Prof an der Univ. Bonn, Im Wintersemester 1928/29 und im Sommersemester 1932 erneute Gutachtertätigkeiten für das preußische Kultusministerium für das Konkordat und den evangelischen Staatskirchenvertrag, zwischen 1933-1945 keinerlei Publikationstätigkeit, 1943 Emeritierung, reaktiviert 1945-1948 in den Fächern Kirchenrecht, Kirchenrechtsgeschichte, juristische Literatur- und Quellengeschichte, Staats- und Verwaltungsrecht, † 14.7.1973 in Trier. Zu ihm: DONATH, Annetrin, Art. Friedrich Hubert Maria Heyer, in: SCHMOECKEL, Mathias (Hg.), Die Juristen der Universität Bonn im "Dritten Reich" (=Rechtsgeschichtliche Schriften, Bd. 18), Köln (u.a.) 2004, 348-366. Nach seiner Biographin ist Heyer "seinen persönlichen Beziehungen und politischen Meinungen nach von allen Professoren der Bonner Fakultät am schwersten zu fassen und vielleicht eine Verkörperung wissenschaftlicher Eigenprödelei, nicht durch Absicht oder Gesinnung, sondern von Natur aus." DONATH, Annetrin, Art. Friedrich Hubert Maria Heyer, in: SCHMOECKEL, Mathias (Hg.), Die Juristen der Universität Bonn im "Dritten Reich" (=Rechtsgeschichtliche Schriften, Bd. 18), Köln (u.a.) 2004, 348. Ein Nachlass Heyers ist praktisch nicht existent. Über das wissenschaftliche Wirken Heyers ist kaum etwas bekannt. "Vor dem Tode Heyers war es allgemein Rede, in seinen Schränken fände man nach seinem Tode Berge von Manuskripten. Nach dem Tode hieß es dann aber, die Schränke seien leer." Zitat nach einem Brief von Werner Fume vom 9.7.2002, in: Ebd., 349, Anm. 1. Seine Mitarbeit am preußischen Konkordat für das Kultusministerium hatte er wohl vor allem zwei Eigenschaften zu verdanken: Zum einen galt er als herausragender Kenner der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts. Vgl. Ebd., 352. Zum anderen war er aufgrund seiner wesenseigenen Zurückgezogenheit geeignet für eine diplomatische Unternehmung, die strikte Diskretion erforderlich machte.

Den zeitgleichen Abschluss eines Staatskirchenvertrags mit der evangelischen Kirche, sozusagen als Kompensation für einen völkerrechtlichen Vertrag mit Rom, hielt Heckel aus diversen Gründen für problematisch. Zwar bestehe innerhalb der protestantischen Kirche durchaus der Wunsch nach Reform, allerdings nur schwerlich zum Preis des gefürchteten Konkordats. Zudem bringe die evangelische Kirchenführung dem preußischen Parlament als Vertragspartner teils aus allgemein antidemokratischen Gründen teils aufgrund einer jahrelangen Oppositionshaltung zur Politik der aktuellen Regierungskoalition, kaum Vertrauen entgegen. Heckel forderte deshalb einen grundsätzlichen Kurswechsel der preußischen Regierung in der evangelischen Kirchenpolitik¹⁴⁶⁷, um eine Basis des Vertrauens aufzubauen. Ganz abgesehen davon machte Heckel klar, dass ein Vertrag mit der evangelischen Kirche Preußens aufgrund von strukturellen Defiziten nur unter erschwerten Bedingungen möglich sei. Der Konsolidierungsdruck der evangelischen Kirche Altpreußens sei erheblich, werde jedoch durch die ungeklärte Frage nach dem Umgang mit den außerdeutschen Teilen der ehemaligen „Evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens“ verkompliziert. Selbige strebten einen Verbleib bei der preußischen Mutterkirche an und hatten deshalb mit Repressionen zu kämpfen. Die Evangelische Kirchenleitung vermied deshalb tunlichst jeden Eindruck der formalen Bindung an den preußischen Staat, welcher die altpreußische Kirche in die Nähe einer „Staatskirche“ rücken könnte. Hinzu kam die Schwierigkeit einer einheitlichen Willensbildung innerhalb des kirchlichen Organismus. Acht Provinzialsynoden, die wiederum durch synodale Parteien beherrscht werden, müssten zu einer gemeinsamen Erklärung bewegt werden.¹⁴⁶⁸ Die Verhandlungen selbst könnten angesichts der kirchlichen Struktur nicht im völligen Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, die wiederum, wie die Synoden selbst, unter dem Einfluss des antirömischen Evangelischen Bundes stünden. Heckel kam nach dieser allgemeinen Analyse zu dem Ergebnis, ein Konkordat zwischen Preußen und Heiligem Stuhl sei nur in möglichst abgespeckter Form und unter gleichzeitiger sensibler Revision des protestantischen Staatskirchenrechts realisierbar, wolle man massiven Protesten der evangelischen Kirche entgehen.¹⁴⁶⁹

¹⁴⁶⁷ Dabei ließ er offen, wie dieser Kurswechsel aussehen könnte.

¹⁴⁶⁸ Zur Struktur der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vgl. BOBERACH, Heinz (bearb. u.a.), Handbuch der deutschen evangelischen Kirchen 1918 bis 1949. Organe – Ämter – Verbände – Personen, Bd. 1 Überregionale Einrichtungen, (= Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe A: Quellen, Bd. 18), Göttingen, 2010, 201-240; BESIÉ, Gerhard, Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union im Weimarer Staat (1918-1933), in: Ebd. (Hg. u.a.), Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, Bd. 3: Trennung von Staat und Kirche - Kirchlich-politische Krisen - Erneuerung kirchlicher Gemeinschaft (1918-1992), Leipzig 1999, 35-210.

¹⁴⁶⁹ Vgl. Protokoll der Besprechung zwischen Heyer, Trendelenburg und Heckel am 24.2.1926,

Heckel beließ es aber nicht bei dieser Analyse. Er skizzierte im Folgenden detailliert, wie sich ein „kleines Konkordat“ aus seiner Sicht gestalten könnte. Hinsichtlich einer Vertragsform forderte Heckel für die evangelische Kirche dieselbe wie für die katholische Seite. Eine Problematisierung des Begriffs „Konkordat“ nahm Heckel jedoch nicht vor. Zum konkreten Vertragsinhalt bezüglich der Rechtsstellung der Kirche im Staat stellte Heckel folgende Überlegungen an: Hinsichtlich der Kultusfreiheit müsse eine reine Reproduktion der einschlägigen Paragraphen der Verfassung von der evangelischen Kirche zu akzeptieren sein. Bedingung sei, dass die Ausübung des Kultes den konfessionellen Frieden nicht stören dürfe. Zudem sei der Schutz der Geistlichkeit in der Ausübung ihrer Tätigkeit im Interesse auch der evangelischen Kirche. In der Sicherung des Kirchenvermögens aus der Zeit vor der Säkularisation schreibt Heckel der evangelischen Kirche besonderes Interesse zu. Was die Dotationsfrage anlange, müsse der Grundsatz der Parität zur katholischen Regelung gelten.

Als besonders schwierigen Themenkomplex erkannte Heckel die Schulfrage. Obgleich er eine breite Ausführung nach bayerischem Vorbild ablehnte, schloss er die Behandlung dieser Thematik im Konkordat nicht grundsätzlich aus, wie es die vormals genannte Sorge der evangelischen Kirche bezüglich eines Einflusses der katholischen Kirche auf den Bereich des Kultus vermuten ließe. Im Gegenteil attestierte Heckel auch der evangelischen Kirche ein besonderes Interesse an der Sicherung von Konfessionsschulen. Dasselbe galt in Bezug auf eine Systematisierung eines geregelten evangelischen Religionsunterrichts, obgleich sich dieser, insbesondere im Hinblick auf eine ordentliche Ausbildung und Vorbildung von Lehrkräften im Vergleich zur katholischen Seite, als besonders komplex gestaltete. Auch im Hinblick auf Angelegenheiten die Hochschulen betreffend bescheinigte Heckel massiven Reformbedarf: Bezüglich der Einstellung der Professoren an den theologischen Fakultäten sei ein Mitspracherecht der evangelischen Kirche nur höchst unbefriedigend vorhanden. Ein Vetorecht bei der Berufung sowie ein Recht auf Entfernung eines missliebigen Dozenten seien wünschenswert. Für den Fall, dass die katholische Seite eine Stärkung bestimmter Lehrinhalte fordern sollte, werde von evangelischer Seite eine Intensivierung des Kirchenrechtstudiums angestrebt werden. Sollten die päpstlichen Hochschulen in Rom mit den deutschen Universitäten gleichgestellt werden,

HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 105-111 und das anschließende Gutachten Heckels vom 3.3.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 112-128.

müsse für die evangelische Kirche ein Äquivalent für ausländische Lehranstalten, insbesondere für Zürich und Basel eingerichtet werden. Auf evangelischer Seite bestehe ferner der Wunsch nach einem Ausbau der Predigerseminare.

Eine starke evangelische Opposition erwartete Heckel im Hinblick auf die Zirkumskription. Die Gründung neuer Bistümer, insbesondere wenn deren Bezeichnung auf die Reformationszeit zurückginge, werde großen Widerstand hervorrufen. Hingegen erwartete Heckel Verständnis für die Erhebung neuer Bistümer in vorwiegend katholischen Gebieten, wenn auch nicht in der von Schulte angestrebten Zahl. Entgegenkommen sei auch hinsichtlich der Neuumschreibung der Administratur um Tütz zu erwarten. Zudem sei die Einsetzung eines Berliner Generalvikariats denkbar. Eine Umwandlung der nördlichen Missionsgebiete in ein ordentliches Bistum, wie es Heyer in der Vorbesprechung andachte, hielt Heckel zunächst für bedenklich, in seinem Gutachten schließlich jedoch für unproblematisch. In den Fällen der Erweiterung der katholischen Verwaltungsgebiete müsse sich der Staat von evangelischer Seite auf Forderungen nach höheren Sachleistungen und mehr Personal einstellen.

Im Hinblick auf die Besetzung der Bischofsstühle erwarte die evangelische Seite, ähnlich wie die katholische Kirche, den Rückzug des staatlichen Einflusses. In diesem Zusammenhang sei auch die Ablegung des Treueeids der Bischöfe auf die Staatsregierung abzulehnen. Eine besondere Problematik tat sich bezüglich der Frage nach der von staatlicher Seite forcierten Reichsangehörigkeit als Voraussetzung für geistliche Ämter auf. Eine derartige Separation in den außerdeutschen Gebieten der altpreußischen Kirche würde nur schwer zu vermitteln sein. Im Patronatsrecht sei die kirchliche Autonomie für lastenfreie Patronate anzustreben. Die Einbeziehung der Ordensfrage im Konkordat werde auf evangelischer Seite Proteste hervorrufen, weil entsprechende Parallelen fehlen. Die Frage nach einer diplomatischen Vertretung soll nach Einschätzung Heckels in einem Konkordat ganz vermieden werden.¹⁴⁷⁰

Die Darstellung Heckels vermag das Bild, welches von Pacelli und auch der preußischen Regierung über das Verhältnis der protestantischen Kirche zu den Konkordatsverhandlungen gezeichnet wurde, durchaus zu relativieren. Heckel verkannte zwar nicht die große Problematik, welche die Konkordatsverhandlungen für die protestantische Kirche mit sich brachte. Dieser

¹⁴⁷⁰ Vgl. Protokoll der Besprechung zwischen Heyer, Trendelenburg und Heckel am 24.2.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 105-111 und das anschließende Gutachten Heckels vom 3.3.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 112-128.

stellte er jedoch den großen Reformbedarf des evangelischen Staat-Kirche-Verhältnisses und die Möglichkeiten, die sich der evangelischen Kirche mit einem neuen Vertrag ergaben, gegenüber. Vor diesem Hintergrund konnte er seinen Apell nach einem möglichst „kleinen Konkordat“ in seinem eigenen Gutachten nicht einhalten. Die Einbeziehung der Schulfrage, die außer von der Zentrumsfraktion, von allen politischen Parteien als massiver Eingriff in die kulturelle Autonomie des Staates empfunden wurde, ist nur ein Beleg dafür, dass die Vorstellung von „klein“ im Nachhinein untertrieben wirkt. Heckels Ansicht nach ging es der protestantischen Kirchenführung nicht per se um eine Abwehr des römischen Einflusses in Staatsbelange, sondern vielmehr um eine paritätische Privilegierung von katholischer und evangelischer Kirche. Heckel sah die Vorteile, den die evangelische Kirche aus dem römischen Drang nach einem Staatskirchenvertrag unmittelbar schlagen konnte. Eine Begünstigung der katholischen Kirche hatte in seiner Rechnung eine Besserstellung der evangelischen Kirche zur Folge, ohne dass diese jedoch zu unmittelbaren Zugeständnissen an die staatlichen Behörden gezwungen war.

Es bleibt fraglich, ob diese im Grunde konkordatsfreundliche Darstellung Heckels die Stimmung in der protestantischen Kirche tatsächlich traf. Sie widerspricht zumindest den Aussagen Doehring und Burgharts, die beide parallele Verhandlungen des Staates mit der katholischen und evangelischen Kirchenleitung ausgeschlossen hatten und bereits den Begriff „Konkordat“ ablehnten. Es bleibt auch die Frage im Raum, weshalb Trendelenburg ausgerechnet Heckel als Gutachter für die protestantische Kirche auswählte. Der gebürtige Mittelfranke hatte in München studiert und promoviert. Er lebte zwar bereits seit drei Jahren in Berlin, wo er stark geprägt von Ulrich Stutz zunächst als Privatdozent und seit 1926 als apl. Professor tätig war.¹⁴⁷¹ Es drängt sich dennoch die Frage auf, ob Heckel die Stimmungslage der protestantischen Bevölkerung in Preußen tatsächlich erfassen konnte. Er schien jedenfalls von der Strategie der evangelischen Kirche in Bayern beeindruckt, die parallele Verhandlungen zu den Verhandlungen der katholischen Kirche durchsetzte und im selben Jahr wie das Konkordat einen Vertrag mit Bayern unterzeichnete. Dessen ungeachtet war seine detaillierte Einschätzung für die preußischen Behörden von großem Wert.¹⁴⁷²

Während der Konkordatsverhandlungen war das preußische Kultusministerium immer wieder

¹⁴⁷¹ Vgl. KRAUSE, Hermann, Art. Johannes Heckel, in: NDB 8 (1969), 180.

¹⁴⁷² Vgl. auch WRIGHT, Jonathan, „Über den Parteien“. Die Politische Haltung der evangelischen Kirchenführer 1918-1933, (= Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe B, Bd. 2), Göttingen 1977, 49.

um Fühlungnahme mit Vertretern der evangelischen Kirche bemüht. Insbesondere Trendelenburg verfolgte das Ziel, einen parallelen Vertrag mit der evangelischen Kirche abzuschließen – aus Gründen der Parität, und weil er sich eine höhere politische Akzeptanz eines Konkordats mit der katholischen Kirche erhoffte. Allerdings wurden dessen Bemühungen durch die protestantischen Verantwortlichen nicht in der gleichen Weise erwidert.¹⁴⁷³ Zwischen 1926 und 1927 fand eine lose Korrespondenz über den Stand der Konkordatsverhandlungen zwischen Kultusministerium und evangelischem Oberkirchenrat statt. Erst als sich der Abschluss der Konkordatsverhandlungen mit der katholischen Kirche konkretisierte, wurde die evangelische Seite aktiv und strebte ihrerseits eine Neuordnung der „rechtlichen und finanziellen“ Verhältnisse zwischen Staat und Kirche an. In einem Treffen zwischen Becker und Vertretern des Oberkirchenrats am 5. Oktober 1927 wurde die Einleitung von Verhandlungen beschlossen. Allerdings wurde dieser Beschluss nur zögerlich umgesetzt. Zum einen, da die auf evangelischer Seite virulente die Sorge, eigene Forderungen könnten unerwünschte Auswirkungen auf die Konkordatsverhandlungen haben, die Bemühungen bremste. Zum anderen, da Einbeziehung der neupreußischen Landeskirchen erst noch organisiert werden musste. Zwischen März und Mai 1928 kamen schließlich mehrere Verhandlungssitzungen zwischen Trendelenburg und Vertretern der verschiedenen Landeskirchen zustande.¹⁴⁷⁴ Im Mai wurde von protestantischer Seite der evangelische Oberkirchenrat als zentrale Instanz für die Verhandlungen mit Preußen autorisiert.

¹⁴⁷³ In einem am 29.10.1926 im Kultusministerium einberufenen Treffen zwischen Trendelenburg, Heckel und Geheimrat Karnatz vom evangelischen Oberkirchenrat wurde die Frage nach Parallelverhandlungen erstmals angesprochen. Karnatz äußerte sich demgegenüber sehr zurückhaltend und erklärte, dass von Seiten der Kirchenführung keine entsprechenden Beschlüsse vorlägen. Im Dezember 1926 trafen sich erstmals Vertreter aller evangelischen Landeskirchen Preußens, um die Frage nach Parallelverhandlungen zu erörtern. Dabei wurde beschlossen, dass Vorbereitungen für einen eigenen Vertrag mit Preußen zwar getroffen werden sollten. Gleichzeitig dürfe jedoch durch eigene Forderungen nicht einem Konkordat mit der katholischen Kirche, welches grundsätzlich abgelehnt wurde, Vorschub geleistet werden. Daher wurde darauf verzichtet, ein „Programm“ für einen Staatskirchenvertrag zu erstellen. Ein für Januar 1927 veranschlagtes Treffen entfiel wohl, weil der schleppende Gang der Konkordatsverhandlungen keinen Grund für weitere Beschlüsse nötig machte. Vgl. RITTBURG, Else Gräfin von, Der preußische Kirchenvertrag von 1931. Seine Entstehung und seine Bedeutung für das Verhältnis von Staat und Kirche in der Weimarer Republik, Bonn 1960, 106f.

¹⁴⁷⁴ Darin wurden ganz allgemein mögliche Themen angesprochen, zu denen eine große Meinungsvielfalt herrschte. An Trendelenburg wurden Anliegen bezüglich der Finanzen, des Patronats, der Hochschulen, der evangelischen Stifter und des konfessionellen Friedens herangetragen. Ganz grundsätzlich wurde die Forderung nach paritätischer Behandlung zu den Vereinbarungen mit der katholischen Kirche vorgebracht. Daneben stand aber auch im Raum, ob ein Staatskirchenvertrag überhaupt sinnvoll sei. Die Frankfurter Landeskirche beispielsweise lehnte selbigen pauschal ab. Hannover und Nassau befürworteten ihn stark. Vgl. Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 147-149 u. RITTBURG, Else Gräfin von, Der preußische Kirchenvertrag von 1931. Seine Entstehung und seine Bedeutung für das Verhältnis von Staat und Kirche in der Weimarer Republik, Bonn 1960, 112.

Doch nachdem sich die evangelische Kirche zu einem parallelen Vertragsabschluss zum Konkordat durchgerungen hatte, änderten sich nun die Vorzeichen bei der preußischen Regierung. Zunächst wurden im Zuge der Krise der Konkordatsverhandlungen Mitte 1928 auch die Bemühungen hinsichtlich der evangelischen Kirche eingestellt. Schließlich erteilte das Staatministerium Ende 1928 einem zum Konkordat parallelen Abschluss eines evangelischen Staatskirchenvertrags eine klare Absage.¹⁴⁷⁵ Die nun existenten Ambitionen der evangelischen Kirchenvertreter auf einen zeitgleichen Vertragsabschluss blieben zwar bestehen, sie wurden auf staatlicher Seite jedoch nicht mehr erwidert. Die Verhandlungen um einen Kirchenvertrag wurden erst im Anschluss an die Ratifizierung des Konkordats eingeleitet.¹⁴⁷⁶

Die Einigungsgespräche mit der evangelischen Kirche hatten auf die Konkordatsverhandlungen letztlich keinen großen Einfluss. Sie wurden durch Trendelenburg vereinzelt als strategisches Mittel eingesetzt. An entsprechender Stelle wird darauf in der Arbeit hingewiesen.

c. Stimmen aus Bayern: Strategiebesprechung mit den bayerischen Behörden

Für das strategische Vorgehen der preußischen Regierung prägend war ein Treffen Trendelenburgs mit den bayerischen Kultusbeamten Staatsrat Korn¹⁴⁷⁷ und Ministerialdirektor Goldenberger, mit dem Zweck des Informationsaustausches über den Hergang der Verhandlungen zum Bayernkonkordat mit Pacelli.¹⁴⁷⁸

Von Goldenberger erfuhr Trendelenburg, dass der Heilige Stuhl während der Konkordatsverhandlungen insofern die Initiative ergriffen hatte, als die Bestimmungen sämtlich auf römische

¹⁴⁷⁵ Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 100-102.

¹⁴⁷⁶ Vgl. RITTBURG, Else Gräfin von, Der preußische Kirchenvertrag von 1931. Seine Entstehung und seine Bedeutung für das Verhältnis von Staat und Kirche in der Weimarer Republik, Bonn 1960, 105-122.

¹⁴⁷⁷ KORN, Jakob, * 03.6.1873 in Kaiserslautern, ev., Studium der Rechtswissenschaften in München, 1896-1898 Bezirksamt und Amtsgericht Kaiserslautern, 1899 Staatskonkurs, 1901 Aushilfe im Staatsministerium des Innern, 1902 Bezirksamtsassessor in Marktheidenfeld, 1904 im Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, 1908 Regierungsassessor, 1910 Bezirksamtsmann in Pfaffenhofen, 1913 Regierungsrat im Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, 1915 Oberregierungsrat, 1919 Ministerialrat im Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 1922 Staatsrat, 1933 i. R. aus pol. Gründen, † 5.7.1938. Zu ihm: SCHÄRL, Walter, Die Zusammensetzung der bayerischen Beamtschaft von 1806 bis 1918 (= Münchener Historische Studien, Abteilung Bayerische Geschichte, Bd. 1), Kallmünz/Obpf. 1955, 153f.

¹⁴⁷⁸ Ursprünglich war die Zusammenkunft am 2.1.1926 in München mit dem bayerischen Kultusminister Matt geplant. Dieser war jedoch kurzfristig erkrankt, was den Wert der Zusammenkunft für die preußische Regierung schmälerte, da Matt nach der Aussage Goldenbergers zahlreiche Verhandlungssitzungen unter vier Augen nur mit Pacelli angegangen sei. Abgesehen von diesem Manko antwortete Goldenberger, der bei den Konkordatsverhandlungen Sachbearbeiter war, durchaus „freimütig“. Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 4.3.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 99-103.

Entwürfe zurückgingen. Die Verhandlungen selbst stützten sich naturgemäß stark auf das Bayerische Konkordat von 1817. Pacelli tat der preußischen Regierung jedoch nicht den Gefallen, dessen Fortgeltung zwischen 1919 und 1925 anzuerkennen. Die Frage einer Gültigkeit des alten Vertragswerkes stand nach Ausführung Goldenbergers in Bayern schlichtweg niemals zur Debatte, da es in Bayern anders als in Preußen seit der Weimarer Verfassung keine Bischofsstuhlvakanz mehr gegeben habe. Somit war der Plan Trendelenburgs über eine Anerkennung des bayerischen Konkordats von 1817 durch die Kurie eine Brücke auch für die Gültigkeit der Zirkumskriptionsbullen in Preußen zu schlagen, hinfällig.

Goldenberger berichtete weiter, dass das Hauptinteresse des Heiligen Stuhls stets bei der Schulfrage gelegen habe. Dabei wurden Fragen bezüglich des Religionsunterrichts in den Schulen nachrangig behandelt. Ganz erheblicher Wert wurde hingegen auf die Sicherung der Elternrechte in der Errichtung von Bekenntnisschulen gelegt (Art. 6 BayK)¹⁴⁷⁹, wie er in den Art. 120 und 146 Abs. 3 WRV vorgesehen sei.

Als besonders aussichtslos habe sich der Versuch erwiesen, die Bischofswahl über die Domkapitel durchzuführen. Das lag vor allem an der fehlenden Traditionslinie: Mit dem Konkordat von 1817 war das Besetzungsrecht für den Bischofsstuhl von den Kapiteln in ein landesherrliches Nominationsrecht übergegangen.¹⁴⁸⁰ Ein solches ließ sich aufgrund von Art. 137 WRV nicht mehr halten, weshalb im Grunde lediglich die Festschreibung der kanonischen Regelung zur Debatte stand und die förmliche Beteiligung der Domkapitel bereits als Errungenschaft verbucht werden musste (Vgl. Art 14 §1 BayK¹⁴⁸¹).¹⁴⁸²

¹⁴⁷⁹ „In allen Gemeinden müssen auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten katholische Volksschulen errichtet werden, wenn bei einer entsprechenden Schülerzahl ein geordneter Schulbetrieb – selbst in der Form einer ungeteilten Schule – ermöglicht ist“. Zit. Nach: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 47.

¹⁴⁸⁰ Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 169f; SCHARNAGL, Anton, Das königliche Nominationsrecht für die Bistümer in Bayern 1817-1918, in: ZSRG.K 17 (1928), 228-263.

¹⁴⁸¹ Demnach unterbreitet das jeweilige Kapitel im Falle der Vakanz des (erz-)bischoflichen Stuhls eine Liste von „geeigneten“ und „würdigen“ Kandidaten. Der Heilige Stuhl in der Besetzung allerdings völlig frei. Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 49.

¹⁴⁸² Auf das Bemühen der bayerischen Domkapitel und der Regierung, ein Bischofswahlrecht der Kapitel zu installieren, antwortete Pacelli mit der Note vom 26.5.1923. Darin erklärt er: „Der Heilige Stuhl wird beim Abschluss neuer Vereinbarungen nirgends in der Welt seine Freiheit in Ernennung der Bischöfe einschränken lassen. Nur um Bayern einen besonderen Beweis Seines Wohlwollens zu geben, ist Er bereit, als äußerstes Zugeständnis den bayerischen Domkapiteln zu gewähren, dass sie alle drei Jahre direkt an den Heiligen Stuhl eine Liste von Kandidaten einreichen, die sie für das bischöfliche Amt als würdig und geeignet erachten; unter diesen – und den von den Hochwürdigsten Herren Bischöfen bezeichneten – behält sich der Heilige Stuhl freie Auswahl vor.“ Zitiert nach: LISTL, Joseph, Die Besetzung der Bischofsstühle. Bischofsernennungen und Bischofswahlen in Deutschland, in: ZIEGENAUS, Anton (Hg.), Sendung und Dienst im bischöflichen Amt. Festschrift der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg für Bischof Josef Stimpfle zum 75. Geburtstag, Sankt Ottilien 1991, 29-68, hier: 38.

„Unter der Hand“¹⁴⁸³ wurde der Widerspruch gegen ein Kapitelwahlrecht aus Kreisen des bayerischen Episkopats als zweiter Grund für dessen Scheitern gehandelt.¹⁴⁸⁴ Damit wurde ein Umstand angesprochen, mit dem auch die preußische Regierung seit den jüngsten Gerüchten aus kirchlichen Kreisen¹⁴⁸⁵ rechnen musste.

In der Dotationsfrage legte die römische Kurie in Bayern großen Wert auf eine Bestimmung auf der Basis von Grund und Boden. Sie verwies dabei auf eine seit der Säkularisation anhaltende nie abreisende Kette an Wiederholungen dieser Forderung von Seiten der Kirche. Der Verjährungseinwand des bayerischen Finanzministeriums sei von Rom stets abgelehnt worden. Goldenberger wagte in der Frage zwar keine Prognose für Preußen. Aufgrund der Erfahrungen während der Inflationskrise konnte Trendelenburg den Bereich der Dotationsfrage jedoch relativ gut selbst einordnen. Die Festlegung der Gehälter für Bischöfe und Kapitel wurde übrigens aus dem eigentlichen Konkordatswerk in Bayern ausgeklammert. Hierzu sollte eine eigenständige Regelung möglichst bald auf gesetzlichem Weg erfolgen. Diese Praxis sollte bei der Frage nach der konkreten Verteilung der Dotationssumme auch für Preußen eine Rolle spielen.

Eine Prognose wagte Goldenberger für den Bereich der Zirkumskription: Hier erwartete er die Einbringung von Wünschen weniger vom Episkopat als vielmehr von der römischen Kurie selbst. Diese Einschätzung dürfte Trendelenburg bereits aufgrund seiner Gespräche mit Bertram und Schulte stark in Zweifel gezogen haben.

Das staatliche Patronatsrecht konnte im Konkordat „in der bisherigen Form“ fortgeführt werden (Art. 14 §3 Satz 2 BayK), da der bayerische Staat bereits 1919/1920 auf unechte, aus der Säkularisation herrührende Patronatstitel verzichtet habe. Das bayerische Saargebiet spielte

¹⁴⁸³ Bericht Trendelenburgs vom 4.3.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 99-103, hier: 100.

¹⁴⁸⁴ Kardinal Faulhaber fasste das Veto des bayerischen Episkopats in seinem Schreiben vom 9.4.1922 an Pacelli zusammen: „Allgemeines Nein! – Der Beschluss der Freisinger Bischofskonferenz von 1920 und 1921 soll aufrechterhalten, das Wahlrecht der Domkapitel also abgelehnt werden.“ Zitiert nach: VOLK, Ludwig, Akten Kardinal Michael von Faulhabers 1917-1945, Bd. 1: 1917-1934, (= VKZG, Reihe A: Quellen und Darstellung, Bd. 17), Mainz 1975, 249.

¹⁴⁸⁵ S.h. dazu II.C.2.a.

in den Verhandlungen nach Aussage Goldenbergers aufgrund der geringen katholischen Anteile¹⁴⁸⁶ keine besondere Rolle, weshalb Trendelenburg hierzu keine neue Erkenntnis gewinnen konnte.¹⁴⁸⁷

Welche Lehre konnte Trendelenburg aus dem Gespräch mit Goldenberger ziehen? Über die inhaltliche Schwerpunktsetzung des Heiligen Stuhls bei den Verhandlungen, beispielsweise im Hinblick auf die Schulfrage oder die Dotation, dürfte er sicherlich nicht überrascht gewesen sein. Nicht neu, für die Strategie der Preußen aber nicht unbedeutend, war die Erkenntnis, dass die bayerischen Verhältnisse mit denen in Preußen nicht zu vergleichen seien. Dies wurde in der Frage des Bischofswahlrechts oder der Zirkumskription bestätigt. Anregungen holte sich Trendelenburg in der Handhabung des Dotationsumfangs. Wie in Bayern sollte die Festlegung der verschiedenen Posten aus den eigentlichen Verhandlungen ausgelagert werden. Die wohl wichtigste Erkenntnis zog Trendelenburg hinsichtlich der Prozedur der Verhandlungen. Aus seiner Sicht war es ein Fehler, dem Heiligen Stuhl die Initiative in der Erstellung von Entwürfen zu überlassen. Für die preußischen Verhandlungen sollte es andersherum gelten. Die preußischen Vertreter bestanden geradezu darauf die Initiative in der Verhandlungsführung zu übernehmen. Die Konkordatsentwürfe entstammten, bis auf eine Ausnahme, der preußischen Feder.¹⁴⁸⁸

3. Strategiebesprechungen im preußischen Kultusministerium

Am 10., 11. und 12. März wurde in der geistlichen Abteilung des preußischen Kultusministeriums¹⁴⁸⁹ über das Vorgehen und die Zielsetzung der anstehenden Verhandlungen beraten. Neben den Konkordatsverhandlungen mit der katholischen Kirche wurde gleichwertig auch die Möglichkeit eines Staatskirchenvertrags mit der evangelischen Kirche bedacht. Dementsprechend waren neben den Ministerialbeamten zwei Rechtsexperten zu der Sitzung geladen: Der Breslauer Professor für Kirchenrecht Friedrich Heyer war Gutachter und Sachverständiger für

¹⁴⁸⁶ Im bayerischen Teil des Saargebiets bestanden lediglich 14 katholischen Pfarreien. Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 4.3.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 99-103.

¹⁴⁸⁷ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 4.3.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 99-103.

¹⁴⁸⁸ Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 57f.

¹⁴⁸⁹ Anwesend waren Ministeraldirektor Trendelenburg, der geheime Oberregierungsrat Paul, die Ministerialräte Stalman, Schlüter und Theegarten, Regierungsrat Dr. Naß, Professor Heyer und Privatdozent Heckel. Vgl. Niederschrift über die Sitzung der geistlichen Abteilung über die konkordatären Verhandlungen, GSTA PK, Rep. 76, Nr.1487, Bd.1, 151.

die Verhandlungen mit der katholischen Kirche. Sein Pendant auf evangelischer Seite war Johannes Heckel.

In den Gesprächen zu den Konkordatsverhandlungen nehmen die Teilnehmer schnell unterschiedliche Positionen ein: Stalman und Paul glaubten nicht an einen erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen. Ihnen ging es vielmehr darum „guten Willen zu zeigen.“¹⁴⁹⁰ Trendelenburg war optimistischer gestimmt. Er hielt einen Abschluss zumindest über wichtige Fragen für möglich. Heyer vertrat den Standpunkt, dass ein Vertrag mit der katholischen Kirche angesichts drängender Fragen geradezu notwendig sei. Stalman und Heyer vertraten auch gegensätzliche Meinungen als das Wesen von Konkordaten angesprochen wurde. Während Stalman einen Verzicht staatlicher Souveränität ausschloss, hielt Heyer eben dies für unausweichlich.

Einigkeit herrschte darüber, dass der Themenumfang im Wesentlichen auf die Inhalte der Zirkumskriptionsbullen zu beschränken sei. Diese Feststellung bedeutete eine Aufweichung der bisherigen Position des Kultusministeriums, nach der lediglich die Reform der bestehenden Vereinbarungen in den Zirkumskriptionsbullen angestrebt wurde.

Im Zentrum staatlicher Interessen standen drei Themen. Zuallererst die staatliche Mitsprache bei der Besetzung kirchlicher Ämter. Insbesondere Trendelenburg offenbarte in diesem Bereich große Ambitionen, wobei er sich durch weitreichende Regelungen aus dem bayerischen und dem polnischen Konkordat bestärkt fühlte. Er setzte sich für ein politisches Veto bei der Bischofsernennung und dem Dompropst ein. Ferner verlangte er bei der Besetzung der Hälfte der Kapitel ein staatliches Mitspracherecht. Bei der Anstellung von Geistlichen setzte er die Anzeigepflicht voraus. Darüber hinaus machte er sich als Einziger für den Erhalt des Bischofseides auf die Verfassung stark.

Heyer versuchte auf Trendelenburg mäßigend einzuwirken. Er gab zu Bedenken, dass sich die römische Kurie im Bereich der Bischofsbesetzung nicht auf eine bindende Einwirkung durch den Staat beschränken lasse. Allenfalls eine Erinnerung an politische Bedenken sei denkbar. In der Kapitelwahl hielt er eine direkte staatliche Beteiligung ebenfalls nicht für möglich. Er hielt eine Stärkung der Kapitel für notwendig. Zum einen sollte die Bischofswahl durch die

¹⁴⁹⁰ Niederschrift über die Sitzung der geistlichen Abteilung über die konkordatären Verhandlungen, GStA PK, Rep. 76, Nr.1487, Bd.1, 151.

Kapitel erhalten bleiben. Zum anderen hielt er die Mitwirkung der Kapitel in der Besetzung der eigenen Reihen für erstrebenswert.

Die Frage der Zirkumskription betrachtete Heyer als vorrangiges Ziel der Konkordatsverhandlungen. Insbesondere im Hinblick auf die Ostgebiete hielt er Reformen für unumgänglich. Über die territoriale und organisatorische Umgestaltung der Administratur Tütz herrschte Einigkeit. Heyer wollte eine direkte administrative Unterstellung des Ordinarius unter den Papst vermeiden wissen. Dementsprechend sollte dem Gebiet statt einem Administrator ein Weihbischof mit Generalvikariat voranstehen. Die Einrichtung eines eigenen Bistums Tütz hielt Heyer hingegen für nicht überlebensfähig. Gleichwohl sah er die Errichtung eines neuen Bistums im Osten für notwendig, um die Riesendiözese Breslau zu entlasten. Er brachte Stettin, Schneidemühl und auch Berlin ins Spiel. Heckel gab demgegenüber zu Bedenken, dass ein Bistum Schneidemühl ein Bistum Berlin unweigerlich nach sich zöge.

Ein Reformkonzept der Bistümer im Westen, geschweige denn Bistumserhebungen wurden von staatlicher Seite nicht in Betracht gezogen. Im Gegenteil erwog Trendelenburg eine Zusammenlegung der Bistümer Limburg und Trier beziehungsweise Osnabrück und Hildesheim, um ein neues Bistum im Osten zu kompensieren.

Die Dotation war ein drittes Kernfeld der staatlichen Beratungen. Hier galt es aus Sicht Trendelenburgs insbesondere die von kirchlicher Seite erwogene Radizierung auszuschließen. Heyer stellte die Teilnehmer auf harte Auseinandersetzungen ein. Letztlich war er jedoch davon überzeugt, dass die Kirche die Umstellung vom Prinzip der Realdotation auf ein Rentensystem akzeptieren werde.

Zuletzt wurde die Frage der Bildung und Ausbildung behandelt. In diesem Bereich stellte man sich auf massive Forderungen der Kirche ein. Dabei wurde eine umfassende Behandlung im Stile des Konkordats mit Bayern ausgeschlossen. Im Hinblick auf die Schulfrage strebten die Vertreter eine Minimalformel an. Ein Ausschluss der Schulfrage wurde nicht erwogen. Dafür strebte Trendelenburg die Nichtbehandlung der staatlichen Fakultäten an. Er zog eine Sondervereinbarung mit der Hochschulabteilung des Kultusministeriums in Betracht. Stalman unterstützte Trendelenburg, indem er zu bedenken gab, dass eine katholische Einflussnahme auf

den Verweis auf die evangelische Seite nicht gelten lassen. Er hielt eine Stärkung der Universitäten angesichts der Fokussierung der katholischen Kirche auf die Seminausbildung für erstrebenswert. Heckel pflichtete dem bei.¹⁴⁹¹

Die Besprechungen geben einen kleinen Einblick in die Rollenverteilung innerhalb des Kultusministeriums. Sehr aktiv war Ministerialrat Stalman. Er brachte stärker als Heckel oder Trendelenburg die protestantische Sicht auf die Konkordatsverhandlungen ein. Ministerialdirektor Trendelenburg stellte die staatliche Souveränität und Einflussnahme in den Vordergrund. Heyer wirkte hingegen als ausgleichendes Element und setzte allzu hohen Ansprüchen die katholische Sicht der Dinge entgegen. Die übrigen Teilnehmer hielten sich mit Blick auf die Konkordatsverhandlungen stark zurück. Auffallend ist dies insbesondere mit Blick auf das einzige katholische Mitglied der geistlichen Abteilung Ministerialrat Schlüter. Er meldete sich nur einmal zu Wort, um die Wünsche der Bischöfe in der Frage der Priesterausbildung einzubeziehen.¹⁴⁹²

Die Unterredung im Kultusministerium wurde im Anschluss von Heyer in einem „Richtungspapier“ zusammengefasst.¹⁴⁹³ Dessen zentrale Aussage bestand in der Feststellung, dass ein Konkordat mit der katholischen Kirche nur möglich sei, wenn sowohl Umfang als auch Inhalt des Vertrags stark beschränkt werden.¹⁴⁹⁴

¹⁴⁹¹ Vgl. Niederschrift über die Sitzung der geistlichen Abteilung über die konkordatären Verhandlungen, GStA PK, Rep. 76, Nr.1487, Bd.1, 151-160.

¹⁴⁹² Dabei erinnerte er daran, dass die Bischöfe eine universitäre Ausbildung der Seminausbildung größtenteils den Vorzug gaben. Vgl. Niederschrift über die Sitzung der geistlichen Abteilung über die konkordatären Verhandlungen, GStA PK, Rep. 76, Nr.1487, Bd.1, 154.

¹⁴⁹³ Vgl. Niederschrift Heyers vom 26.3.1926, GStA PK, Rep. 76, Nr.1487, Bd.1, 161-164.

¹⁴⁹⁴ Vgl. Ebd.

PHASE III (1926 - 1928): DIE UNVERBINDLICHEN VERHANDLUNGEN IN ERSTER LESUNG

„Nach langem Zögern hat sich die Preußische Regierung endlich dazu bewegt, die Verhandlungen für ein neues Konkordat mit dem Heiligen Stuhl einzuleiten.“¹⁴⁹⁵ Den Beginn markierte ein offizielles Abendessen zu Ehren von Nuntius Pacelli, zu dem Kultusminister Becker am 25. März 1926 lud. Auf der Gästeliste fanden sich unter anderem Minister und hochrangige Vertreter der politischen Ressorts, die an der Konkordatsmaterie naturgemäß interessiert waren.¹⁴⁹⁶ Wenige Tage später, am 27. und 31. März 1924¹⁴⁹⁷, fanden bereits die ersten beiden Arbeitstreffen der auf Pacellis expliziten Wunsch hin „streng vertraulichen“¹⁴⁹⁸ und unverbindlichen Verhandlungsphase¹⁴⁹⁹ statt.

A. Vorbemerkungen

1. Zum Personenkreis

a. Charakteristika der preußischen Unterhändler¹⁵⁰⁰

Der Staat wurde während der Verhandlungen in der Regel durch Beamte des Kultusministeriums vertreten: In den ersten beiden Sitzungen waren dies Kultusminister Becker, dessen Staatssekretär Aloys Lammers¹⁵⁰¹, Ministerialdirektor Trendelenburg und der Breslauer Kirchenrechtler Friedrich Heyer. Dieser Personenkreis wurde Pacelli als „harter Kern“ vorgestellt,

¹⁴⁹⁵ Im italienischen Original: „Dopo lunghi indugi il Governo prussiano si è finalmente indotto ad iniziare le trattative per un nuovo Concordato colla Santa Sede.“ Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc.79, fol. 18-25, hier: 18.

¹⁴⁹⁶ Einzig namentlich erwähnt wurden von Pacelli Ludwig Kaas, den er allerdings nicht in der Funktion als Berater der Nuntiatur, sondern als „Abgeordneten des Reichstags“ vorstellte und Friedrich Heyer, der für die Verhandlungen von seiner Professur für Recht an der Universität Breslau freigestellt („distaccato“) worden war. Vgl. Ebd.

¹⁴⁹⁷ Golombek schrieb fälschlicherweise 27. und 31. Mai. Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 52. Die Sitzungen wurden jeweils vormittags von 11 bis 12 Uhr 30 und von 11 bis 13 Uhr 15 angesetzt. Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25.

¹⁴⁹⁸ Trotz dieses strengen Stillschweigeabkommens gelang es beispielsweise dem Vatikanreferenten der Reichsregierung Pünder interne Informationen über den Hergang der ersten Verhandlungsgespräche zu erhalten, ohne seine Quelle explizit zu nennen. Seinen jeweiligen Kenntnisstand notierte er in Form von Aktenvermerken. Vgl. Vermerk Pünders am 1.5.1926, BA Berlin R 43 I, 2202, 265f.

¹⁴⁹⁹ Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 57.

¹⁵⁰⁰ Eine entsprechende Charakterisierung der preußischen Unterhändler findet sich bereits bei Mussinghoff und kann hier entsprechend knapp abgehalten werden. Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Akten, Fakultäten, 155-158.

¹⁵⁰¹ LAMMERS, Aloys, * 22.12.1877 in Peterswaldau (Schlesien), kath., Studium der Rechtswissenschaft und Nationalökonomie, 1906 zweites jur. Staatsexamen, 1914 Staatsanwalt am preuß. Kammergericht in Berlin, 1919 Vertreter des Zentrums in die Stadtverordnetenversammlung von Berlin-Schöneberg, 1921 Ministerialrat und

der die staatlichen Belange vertreten sollte. Von daher bot es sich für Pacelli an, diese Persönlichkeiten Petro Gasparri genauer vorzustellen. Die nun folgende Charakterisierung der preußischen Unterhändler lässt die schriftlich festgehaltenen Wahrnehmungen Pacellis einfließen, die wohlgerne zu Beginn der Verhandlungen angefertigt wurde.¹⁵⁰²

Kultusminister Carl Heinrich Becker¹⁵⁰³ leitete die beiden Eingangsverhandlungen, war während der Phase der unverbindlichen Verhandlungen in aller Regel jedoch nicht direkt an den Sachgesprächen beteiligt.¹⁵⁰⁴ Er trat erst Anfang 1929, als den Verhandlungen ein „offizieller“ Charakter zugesprochen wurde, wieder in unmittelbarem Kontakt mit dem Nuntius. In den Augen Pacellis war der evangelisch getaufte Becker „komplett areligiös“. Politisch ordnete Pacelli ihn in die Nähe der demokratischen Partei, obwohl er offiziell kein Parteibuch trug. Im Umgang attestierte ihm der Nuntius eine höfliche („corstesì“) und kultivierte („colto“) Art, sowie ein intelligentes („intelligente“) und sehr gewitztes („scaltro“) Wesen, eine Beschreibung, die seitens Pacellis eine gewisse Sympathie ihm gegenüber vermuten lässt.¹⁵⁰⁵ Becker war einem Konkordat in der ersten Hälfte der 20er-Jahre noch ablehnend gegenübergestanden.¹⁵⁰⁶ In seiner Einschätzung ließ Pacelli diesen Umstand außen vor: Becker habe versichert, dass er die

Leitung der Hochschulabteilung im preuß. Kultusministerium, 1925-1933 Staatssekretär, er war der erste Katholik in dieser Position, weshalb seine Ernennung vor allem bei der katholischen Öffentlichkeit auf positive Resonanz stieß, Lammers war in den Prozess der Preußenkonkordatsverhandlungen zwar eingebunden, sein Einfluss hielt sich jedoch sehr in Grenzen, 1933 war er an den Hochschulbestimmungen des Reichskonkordats beteiligt, während des Dritten Reichs war im Auftrag des Osnabrücker Bischofs Berning als Gutachter zur Beanstandung von Konkordatsverletzungen für den Heiligen Stuhl eingesetzt, 1946 Leiter der Kultusabteilung beim Oberpräsidium in Düsseldorf, 1948-1952 Präsident der Kath. Deutschen Akademikerschaft; 1950-53 Mitglied des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken, † 24.6.1966 in Köln. Zu ihm: HÖMIG, Herbert, Art. Lammers, Aloys, in: NDB 13 (1982), 448 f.

¹⁵⁰² Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25.

¹⁵⁰³ Zu Beckers Person vgl. u.a. BONNIOT, Béatrice, *Homme de culture et républicain de raison. Carl Heinrich Becker, serviteur de l'Etat sous la République de Weimar (1918-1933)*, (= Schriften zur politischen Kultur der Weimarer Republik, Bd. 15), Frankfurt a. M. (u.a.), 2012; BONNIOT, Béatrice, *Die Republik, eine „Notlösung“? Der preußische Kultusminister Carl Heinrich Becker im Dienste des Weimarer Staates (1918-1933)*, in: Wirsching, Andreas/Eder, Jürgen (Hg.), *Vernunftsrepublikanismus in der Weimarer Republik. Politik, Literatur, Wissenschaft*, (= Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus. Wissenschaftliche Reihe, Bd. 9), Stuttgart 2008, 299-309; MÜLLER, Guido, *Weltpolitische Bildung und akademische Reform. Carl Heinrich Beckers Wissenschafts- und Hochschulpolitik (1908-1930)*, Köln 1991; SCHAEDELER, Hans Heinrich (Hg.), *Carl Heinrich Becker. Ein Gedenkbuch*, Göttingen 1950; WENDE, Erich, C.H. Becker. *Mensch und Politiker. Ein biographischer Beitrag zur Kulturgeschichte der Weimarer Republik*, Stuttgart 1959.

¹⁵⁰⁴ Dieser Umstand lässt die Einschätzung Mussinghoffs, wonach Becker „in allen Phasen der Überlegungen die Fäden in seiner Hand“ gehalten habe, zumindest fraglich erscheinen. Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, *Fakultäten*, 156. Die unmittelbaren Verhandlungsgegenüber Pacellis waren Trendelenburg und Heyer. Auf deren konkrete Vorgehensweise hatte Becker nur bedingt Einfluss, zumal sich eine engmaschige Instruktion anhand der Aktenlage nicht belegen lässt.

¹⁵⁰⁵ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25, hier: 18v.

¹⁵⁰⁶ Bertram sah in ihm sogar das größte Hindernis für eine Durchsetzung kirchlicher Rechte. Vgl. VOLK, Ludwig, *Reichskonkordat*, 30.

Konkordatsverhandlungen zu einem Abschluss bringen werde. Er halte ein Konkordat zur Wahrung der politischen Ordnung für notwendig. In den Sachgesprächen argumentiere der Kultusminister nach Einschätzung Pacellis sehr vernünftig („abbastanza ragionevole“) und objektiv („oggettivo“).¹⁵⁰⁷

Staatssekretär und Zentrumsabgeordneten Aloys Lammers beschrieb Pacelli als „aufrechten Katholiken“ („cattolico sincero“), und von daher expliziten Verfechter der kirchlichen Interessen in den Verhandlungen. Pacelli maß ihm deshalb vor allem für die internen Besprechungen im Ministerium, zur Vorbereitung der Sachgespräche, eine besondere Bedeutung zu. Ob er dieser Rolle gerecht werden konnte, dürfte Pacelli schon früh bezweifelt haben. Denn Lammers ergreife in den Diskussionen nur selten das Wort. Wenn er sich äußerte, dann jedoch stets, um die Ausführungen Pacellis zu unterstützen.¹⁵⁰⁸ Im weiteren Verlauf der Sachgespräche nahm Lammers allerdings an keiner weiteren Sitzung mehr persönlich teil. Er agierte allenfalls im Hintergrund und spielte für die Entscheidungsfindung einzelner Sachfragen keine erkennbare Rolle.¹⁵⁰⁹

Für den Ministerialdirektor und Leiter der geistlichen Abteilung Friedrich Trendelenburg fand Pacelli harsche Worte. Er ordnete ihn dem Kreis „fanatischer“ Protestanten zu und attestierte ihm eine „beschränkte oder zumindest einseitige Intelligenz“ („intelligenza ristretta o almeno unilaterale“). Hinzu komme, dass er in den Verhandlungsgesprächen viel rede, dabei jedoch kaum annehmbaren Vorschläge unterbreite. Stets sei er darauf bedacht, dass die katholische Kirche nicht irgendwelche Vorteile gegenüber den Protestanten erzielen könnte.¹⁵¹⁰ Zum Leidwesen Pacellis avancierte ausgerechnet Trendelenburg zum Wort- und Verhandlungsführer der preußischen Regierung. Er war bei sämtlichen Sachgesprächen zu den unterschiedlichen

¹⁵⁰⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25, hier: 18v.

¹⁵⁰⁸ Vgl. Ebd.

¹⁵⁰⁹ Immerhin wurde Lammers trotz seiner Abwesenheit über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen in Kenntnis gesetzt. In seinem Nachlass finden sich sämtliche Sitzungsprotokolle Trendelenburgs. Der relativ überschaubare Umfang an konkordatsrelevanter Korrespondenz in seinem Nachlass und die seltene Erwähnung seines Namens in regierungsinternen Papieren lässt insgesamt jedoch eine wenig aktive Rolle vermuten. Vgl. HStA Düsseldorf, Nachlass Lammers RWN 93,1-4

¹⁵¹⁰ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25, hier: 19r. Diese wenig konstruktive Rolle, die Trendelenburg zu Beginn der Verhandlungen einnahm, wird durch einen Vermerk des Vatikanreferenten beim Reich Pünder bestätigt, der sich trotz der streng vertraulichen Einstufung aus nicht genannter Quelle Informationen über die ersten Sitzungsgespräche beschaffen konnte. Demnach trieben insbesondere Becker und Lammers die Konkordatsverhandlungen stark voran, während Trendelenburg aufgrund seiner orthodox-protestantischen Gesinnung „nur zögernd mit seiner neuen Aufgabe umgeht“. Vgl. Vermerk Pünders am 1.5.1926, BA Berlin R 43 I, 2202, 265f.

Themen zugegen und prägte diese maßgeblich.¹⁵¹¹ Trendelenburg hatte zudem als Verantwortlicher für die staatlichen Verhandlungsprotokolle maßgeblichen Einfluss auf die preußische Verhandlungsstrategie. Becker war de facto von dessen Einschätzung abhängig. Die teilweise angespannte Atmosphäre bei den Konkordatsverhandlungen hing also schon daran, dass Pacelli einer Persönlichkeit gegenüber saß, die ihm offenbar nicht sympathisch war.

Trendelenburg stand Dr. Friedrich Heyer, Professor für Kirchen-, Staats- und Verwaltungsrecht in Breslau, als Fachberater zur Seite. Er war für die Konkordatsverhandlungen freigestellt worden. Er war für die Ausarbeitung der wesentlichen Formulierungsvorschläge zuständig.¹⁵¹² Heyer wurde Pacelli als „aufrichtiger Katholik“ vorgestellt. Der Nuntius ließ sich davon jedoch nicht blenden. Heyer ordne sich ganz den Interessen des preußischen Staates unter und unterstütze sogar einige der unannehmbaren Vorschläge Trendelenburgs.¹⁵¹³

Aus der Charakterisierung Pacellis wird deutlich, dass er von Friedrich Trendelenburg zu diesem Zeitpunkt am meisten Widerstand erwartete. Da sich Friedrich Heyer offenbar auf Trendelenburgs Seite schlug, erkannte Pacelli schon früh, dass der zurückhaltende Aloys Lammers nur schwer imstande sein würde, innerhalb des preußischen Beraterstabs der katholischen Position entscheidendes Gewicht zu verleihen. Pacelli legte zu Beginn der Verhandlungen deshalb seine Hoffnung in Carl Heinrich Becker. Der Nuntius schenkte dessen Versprechen, die Konkordatsverhandlungen erfolgreich zum Abschluss führen zu wollen, Glauben. Zudem machte ihn sein rein ordnungspolitisches Interesse an einem Konkordat für Pacelli zu einem berechenbaren Kontrahenten.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen traten noch weitere Staatsmänner auf den Plan, die

¹⁵¹¹ Die Omnipräsenz Trendelenburgs ist durchaus bemerkenswert und zeugt von einem gewissen Sachverstand. Gerade wenn man bedenkt, dass selbst Pacelli, der als alleiniger kirchlicher Verhandlungsführer bestimmt worden war, Themenbereiche durchaus delegierte. Bei den komplexen Verhandlungen über die Höhe der Dotation war Pacelli beispielsweise teilweise überhaupt nicht zugegen. Zu dieser Beobachtung passt die Bemerkung Du Mesnils, Ministerialrat im Finanzministeriums, der an den Verhandlungen ebenfalls beteiligt war: Er schrieb in seiner Autobiographie über Trendelenburg, er sei ein „außerordentlich kluger, aber auch sehr ehrgeiziger Beamter, der das Verlangen zu haben schien, als ein zweiter Niebuhr in die Geschichte des preußischen Staates einzugehen.“ Die folgenden Zeilen bestätigen ferner die unangenehmen Eindrücke Pacellis: „(...) bis in den Sommer 1928, habe ich mit Trendelenburg gut zusammengearbeitet, wenn mich auch seine Herzenskälte, die ihn bei den ihm unterstellten Beamten seines Ministeriums kaum Freunde gewinnen ließ, und seine absolute Humorlosigkeit oft befremdete. (...) Das Staatsinteresse hatte Trendelenburg jedenfalls in allen Stadien der schwierigen, über mehrere Jahre sich erstreckenden Verhandlungen unbeirrt vertreten.“ KLOOSTERHUIS, Jürgen (Bearb.), Preußisch Dienen und Genießen. Die Lebenszeiterzählungen des Ministerialrats Dr. Herbert du Mesnil (1875-1947), (= Veröffentlichungen aus den Archiven preußischer Kulturbesitz, Bd. 21), Köln 1998, 389.

¹⁵¹² Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 157.

¹⁵¹³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25, hier: 19r.

Pacelli zum Zeitpunkt seiner Beurteilung noch nicht wahrnehmen konnte. Während der Behandlung der Dotationsfrage wurde das Finanzministerium stark in die Verhandlungen eingebunden. Es wurde in der Regel durch Ministerialrat Herbert Du Mesnil (1875-1947) vertreten.¹⁵¹⁴ Die maßgeblichen Entscheidungen in finanziellen Fragen konnten jedoch nicht ohne das Votum des Finanzminister Herrmann Höpker-Aschoff (1883-1954)¹⁵¹⁵ getroffen werden. Der einflussreiche Liberal-Demokrat (DDP) sollte sich als hartnäckiger Gegner des vom Kultusministerium geprägten Verhandlungsstils erweisen.¹⁵¹⁶

Zu guter Letzt soll an der Stelle bereits auf die Bedeutung des Ministerpräsidenten Otto Braun in der Schlussphase der Verhandlungen verwiesen werden. Für den Sozialdemokraten Otto Braun (1872-1955) war grundsätzlich die Trennung von Staat und Kirche politisches Ziel. Der Kirche stand er zwar nicht feindlich gegenüber. Ein Konkordat lehnte er entsprechend seiner Parteiideologie aber zunächst ab.¹⁵¹⁷ 1926 willigte er in die Verhandlungen dennoch ein, weil er sich durch die kirchenpolitischen Bestimmungen der Reichsverfassung und aufgrund der

¹⁵¹⁴ Zu ihm s.h. II.A.6.d.

¹⁵¹⁵ HÖPKER-ASCHOFF, Hermann,* 31.1.1883 in Herford, ev., Studium der Rechtswissenschaften und Volkswirtschaftslehre in Jena, München und Bonn, Straßburg und Münster, 1907 Dr. iur, 1911 Richter am Landgericht Bochum, Teilnahme am Ersten WK als Reserveoffizier in der Infanterie, 1921 Oberlandesgerichtsrat in Hamm, sei 1919 Mitglied der DDP, 1921 bis 1932 Landtagsabgeordneter der DDP in Preußen, 1925 bis 1931 Finanzminister in Preußen, 1930 bis 1932 Reichstagsabgeordneter, während des Nationalsozialismus wissenschaftliche Tätigkeiten in Bielefeld, Verfechter einer starken Reichs- bzw. später Bundes-Finanzverwaltung, unter dem NS-Regime dienstverpflichtet, als Chefjurist und Leiter der Haupttreuhandstelle Ost war er für die Beschlagnahmung, Verwaltung und Verteilung des eingezogenen Vermögens polnischer Staatsbürger und osteuropäischer Juden zuständig, 1944 Versetzung, weil er das geraubte Kirchenvermögen aus der Enteignung ausnehmen wollte, 1945 Mitbegründer der FDP in Westfalen, Generalreferent für Finanzen bei der westfälischen Provinzialregierung, 1948 Mitglied des Parlamentarischen Rates, 1949-1951 Abgeordneter des Bundestages für die FDP, Vorsitzendes des Finanz- und Steuerausschusses, 1949/1950 finanzwissenschaftliche Lehraufträge und Honorarprofessor in Münster und Bonn, 1951-1954 erster Präsident des Bundesverfassungsgerichts, † 15.1.1954 in Karlsruhe. Zu ihm: GRÜNTAL, Günther, Art. Höpker-Aschoff, Hermann, in: NDB 9 (1972), 349 f; DVORAK, Helge, Biographisches Lexikon der Deutschen Burschenschaft, HÜNEMÖRDER, Christian (Hg.), Bd. I: Politiker, Teilbd. 2: F-H, Heidelberg 1999, 355-357; ADERS, Thomas, Die Utopie vom Staat über den Parteien. Biographische Annäherungen an Hermann Höpker-Aschoff (1883–1954) (= Münchner Studien zur neueren und neuesten Geschichte, Bd.9), Frankfurt a.M. (u.a.) 1994.

¹⁵¹⁶ Vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 157.

¹⁵¹⁷ Braun verkannte die diplomatische Bedeutung eines Konkordats für den preußischen Staat. Die diesbezüglichen Ambitionen des Heiligen Stuhls wertete er als „Wichtigtuerei“ und Versuch, Deutschland und Frankreich gegeneinander auszuspielen, um daraus eigenes Kapital zu schlagen. Becker pflichtete dieser Einschätzung Brauns grundsätzlich bei, doch nur um ihn anschließend umzustimmen: „...aber wir müssen dann doch wenigstens mitspielen, um nicht Objekt zu sein. Dabei hat meines Erachtens der Vatikan (...) alles Interesse an unserer Wiedererstarkung, schon allein um nicht ganz Frankreich ausgeliefert zu sein. Außerdem ist der Vatikan eine politische Börse ohnegleichen. Man kann doch keine Geschäfte machen, wenn man sagt, auf der Börse falle ich doch herein. Schließlich siegte mein Argument, dass wir uns auf unsere preußische Staatspersönlichkeit besinnen müssten und dass wir in Konkordatsfragen überhaupt dem Reich gegenüber ins Hintertreffen kämen. Bayern gelte schließlich international mehr als wir... Wir wollen die Akkreditierung des Nuntius auch in Preußen. Da muss man ihn doch auch mal einladen.“ Zitiert nach: WENDE, Erich, C.H. Becker. Mensch und Politiker. Ein biographischer Beitrag zur Kulturgeschichte der Weimarer Republik, Stuttgart 1959, 188. Das Zitat findet sich auch bei MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 156, Anm. 32.

Bedeutung des Zentrums für die Weimarer Koalition dazu gezwungen sah.¹⁵¹⁸ Im Anschluss an die Verhandlungen in erster Lesung im Sommer 1928 entwickelte er sich sogar zu einem der wichtigsten Förderer eines erfolgreichen Abschlusses. Er wendete die Stimmung innerhalb seiner Fraktion und der Regierungskoalition mit großem Aufwand und politischer Klugheit zu Gunsten eines Konkordats und hatte großen Anteil daran, dass das Projekt im Parlament angenommen wurde.¹⁵¹⁹ Dementsprechend wurde er von Pacelli sehr positiv beschrieben. Als es in einer Verhandlungskrise zu einem der ersten Treffen zwischen Pacelli und Braun gekommen war, das im Rahmen der Konkordatsverhandlungen stattfand, notierte der Nuntius bereits im Sommer 1928, Braun sei trotz seiner sozialistischen Parteizugehörigkeit ein „fähiger“ („abile“) und „standhafter“ („fermo“) Mann, der wirklich beabsichtige (...) „die diffizile Konkordatsfrage endlich einmal zu lösen und ein Ergebnis zu erreichen“¹⁵²⁰.

b. Eugenio Pacelli: der maßgebliche Verhandlungsführer der Kirche

Auch auf kirchlicher Seite wurde zu Beginn der Verhandlungen die personelle Situation geklärt. Die katholischen Verantwortlichen setzten nach den gescheiterten Staat-Kirche-Reformen in der ersten Hälfte der 1920er-Jahre auf ein einheitliches Auftreten gegenüber der preußischen Regierung. Unter den Bischöfen war insbesondere aus den Erfahrungen der Dotationskrise die Erkenntnis gewachsen, dass nur ein von Rom erwirktes Konkordat den ersehnten Rechtsfrieden für die preußische Kirche bringen könnte. Unter dieser Prämisse wurde die Verhandlungsführung Pacellis Mitte der 20er-Jahre vom Episkopat nicht mehr angefochten. Doch die neu beschworene Eintracht der kirchlichen Instanzen stand angesichts der nicht absehbaren Dauer der Verhandlungen auf wackeligen Füßen. Kardinal Schulte machte den Nuntius während dessen Besuch zum Hochfest Peter und Paul am 29. Juni 1926 auf die Strategie des Kultusministeriums aufmerksam, zwischen Domkapitel und Bischöfen, sowie Bischöfen und Nuntiatur Zwietracht zu säen, um so „nicht wenige“¹⁵²¹ für die eigenen Interessen zu instrumentalisieren. Er sprach sich deshalb für einen römischen Erlass an die Fuldaer Bischofskonferenz aus, in dem verfügt werden sollte, dass die Verhandlungsführung für ein Konkordat

¹⁵¹⁸ Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 156, Anm. 32.

¹⁵¹⁹ Vgl. BEER, Manfred, Otto Braun als preußischer Ministerpräsident. 1925-1932, Würzburg 1970, 99-111; KUTNER, Erich, Otto Braun, Leipzig 1956, 89f; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 156. Zu seiner Person s.h. I. E.3.

¹⁵²⁰ Pacelli an Gasparri am 14.7.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 46-49, hier: 47v.

¹⁵²¹ Schulte hatte dabei weniger Kollegen des Bischofkollegiums unter Verdacht, sondern dachte vielmehr an die Kapitel, Pfarrer und Hochschulprofessoren. Pacelli berichtete Gasparri am 27.7.1926 über die Gespräche mit Schulte; Vgl. ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 24f.

ausschließlich dem Heiligen Stuhl zukomme.¹⁵²² Eine ähnliche Anordnung habe Rom auch im Rahmen der Verhandlungen mit Italien verfügt und dadurch die Eigeninitiative Dritter aus kirchlichen Reihen verboten.¹⁵²³ Der Heilige Stuhl kam diesem Antrag Schultes sehr bald nach. Am 23. Juli 1926 übersandte Gasparri Bertram eine entsprechende Anweisung. Er ordnete mit Verweis auf can. 220 CIC/1917¹⁵²⁴ an, dass die anstehenden Konkordatsverhandlungen mit Preußen exklusiv in den Zuständigkeitsbereich des Heiligen Stuhles fallen. Vorschläge und Wünsche aus den preußischen Ordinariaten sollten entweder an den apostolischen Nuntius oder direkt an das Staatssekretariat gerichtet werden.¹⁵²⁵ Bertram setzte seine Amtsbrüder während der Bischofskonferenz im August 1926 *sub secreto* von dem Schreiben in Kenntnis.¹⁵²⁶ Ferner ließ Bertram den Nuntius wissen, er habe die Anordnungen aus dem Staatssekretariat in Form und Inhalt sehr begrüßt.¹⁵²⁷ Die kirchliche Verhandlungsführung wurde also ausschließlich in die Hände Eugenio Pacellis gelegt und dadurch die Grundlage für ein einheitliches Auftreten gegenüber den preußischen Vertretern geschaffen. Seine starke Position unterstrich Pacelli unter anderem dadurch, dass er in der ersten Verhandlungssitzung vier preußischen Vertretern alleine gegenüber trat.¹⁵²⁸

c. Die Berater an der Seite Pacellis

Dem Nuntius standen regelmäßig zwei Berater zur Seite. Bereits im Rahmen der ersten Konkordatsbemühungen 1920 war ihm von der Bischofskonferenz der Trierer Domkapitular und Zentrumsabgeordnete im Reichstag Ludwig Kaas empfohlen worden.¹⁵²⁹ Pacelli lobte Kaas in einem Bericht an Gasparri in hohen Tönen als „sehr intelligenten Kirchenmann, gebildet und

¹⁵²² Vgl. Pacelli an Gasparri am 11.7.1926, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 24f.

¹⁵²³ Vgl. Promemoria des vatikanischen Staatssekretariats am 18.8.1925, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 28.

¹⁵²⁴ „Gravioris momenti negotia quae uni Romano Pontifici reservantur sive natura sua, sive positiva lege, causae maiores appellantur“, can 220 CIC/1917.

¹⁵²⁵ Vgl. Gasparri an Bertram am 23.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 74.

¹⁵²⁶ Im Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 10.-12.8.1926 steht der Vermerk, dass Angelegenheiten bezüglich des preußischen Konkordats in Sonderberatungen der Bischöfe stattfanden. Vgl. HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 749.

¹⁵²⁷ Bertram erwähnte dies während eines Gesprächs mit Pacelli am 2.8.1926. Pacelli berichtete Gasparri am 4.8.1926

davon, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 76

¹⁵²⁸ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25.

¹⁵²⁹ Vgl. MAY, Georg, Ludwig Kaas, Bd. 1, 192. Mussinghoff erwähnt neben Kaas auch Pater Robert Leiber SJ als unermüdlichen Helfer an Pacellis Seite. Nach der Quellenlage im vatikanischen Geheimarchiv lässt sich diese Angabe allerdings nicht bestätigen: Der Name Leiber taucht in den ausgewerteten Nuntiaturreportagen Pacellis nicht einmal auf. Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 159.

sicher“¹⁵³⁰. Als Kanonist und Kenner der politischen Landschaft war er für Pacelli von unschätzbarem Wert. Gleichwohl ist sein Einfluss auf Pacelli und die Verhandlungen schwer einzuschätzen, da er in den zahlreichen Korrespondenzen zwischen Nuntius und vatikanischem Staatssekretariat kaum Erwähnung fand. In vermögensrechtlichen Fragen vertraute Pacelli stark auf die Unterstützung des Paderborner Dompropsts und Abgeordneten der preußischen Zentrumsfraktion Johannes Linneborn. Das Vertrauen in den habilitierten Kanonisten ging sogar so weit, dass er die Verhandlungen über Höhe und Verteilung der Dotation ganz in die Hände Linneborns legen sollte.¹⁵³¹

Die Einbeziehung des preußischen Episkopats durch Pacelli fand sporadisch statt. An bestimmten Wegmarken der Verhandlungen verschaffte Pacelli der Fuldaer Bischofskonferenz über Bertram einen Überblick über den Verhandlungsstand und bat um Rückmeldung. Diese allgemeine „Wasserstandsmeldung“ erging im Anschluss an den ersten Austausch über sämtliche Verhandlungsthemen zwischen Pacelli und Preußen am 2. August 1926¹⁵³² und nach Abschluss der Vorverhandlungen in erster Lesung am 28. Juli 1928.¹⁵³³ Dabei waren die Bischöfe in aller Regel mit den Zielen und der Vorgehensweise des Nuntius einverstanden.¹⁵³⁴ Eine besondere Mitwirkung wurde von Pacelli in drei Sachgebieten verlangt: In der Frage der Zirkumskription erbat der Nuntius die gesonderte Eingabe der jeweiligen Wünsche aus den Ordinariaten.¹⁵³⁵ In der Frage nach der Dotationshöhe wurde eine Aufstellung der finanziellen Bedürfnisse aus den verschiedenen Ordinarien benötigt.¹⁵³⁶ Schließlich erbat Pacelli auch noch im Hinblick auf

¹⁵³⁰ Wörtl. „...ecclesiastico assai intelligente, colto e sicuro.“ Pacelli an Gasparri am 16.6.1926 A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 50-52, hier: 50r.

¹⁵³¹ S.h. dazu III.M.3.b.

¹⁵³² Vgl. Pacelli an Gasparri am 4.8.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 76. Vgl. auch anonyme Aufzeichnung, 2.8.1926, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 744f.

¹⁵³³ Vgl. Pacelli an Bertram am 28.7.1928, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 878-880.

¹⁵³⁴ In den entsprechenden Protokollen der Bischofskonferenzen findet sich jeweils nur der Vermerk, dass die konkordatsrelevanten Inhalte in „Sonderberatung“ beziehungsweise „vertraulicher Absprache“ behandelt wurden. Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 10.-12.8.1926, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 745-758, hier: 749 u. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 7.-9.8.1926, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 888-902, hier: 889. Einblick in die Sonderbesprechungen geben jeweils die Berichte Bertrams und vereinzelt auch anderer Würdenträger wie Schulte oder Kilian an den Nuntius. Vgl. Schulte an Pacelli am 11.8.1926 von Fulda aus, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 14f; Bertram an Pacelli am 15.8.1926, ANB Pos. 83, fasc. 3, fol. 18f, auch in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 758-760.

¹⁵³⁵ Vgl. Mündliche Mitteilung Pacellis an Bertram am 2.8.1926, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 744f.

¹⁵³⁶ Vgl. Ebd., hier: 745; Linneborn an Bertram am 9.6.1926, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155

die Schulfrage eine besondere Stellungnahme durch den Episkopat.¹⁵³⁷ Die gesonderte Einbeziehung der Bischöfe war stets mit einer merklichen Verzögerung der Verhandlungen in den einzelnen Sachfragen verbunden.

Aus dem Episkopat stachen schließlich die beiden höchsten Würdenträger Kardinal Schulte aus Köln und Kardinal Bertram aus Breslau hervor. Sie wurden von Pacelli häufiger zu speziellen Sachthemen gefragt, ohne jedoch an den Verhandlungen je direkt beteiligt zu werden. Bertram kam als Vorsitzender der Bischofskonferenz zudem die spezielle Aufgabe der Kommunikation zwischen Pacelli und den übrigen zu. Durch diese Stellung rückte er nicht nur näher an das Verhandlungsgeschehen heran als die übrigen bischöflichen Würdenträger, er nutzte seine Mittlerfunktion auch mitunter, um die gebündelten episkopalen Forderungen in seinem Sinne zu redigieren, ehe er sie dem Nuntius vorlegte. Eine Rivalität zwischen Bertram und Pacelli, wie sie in der ersten Hälfte der 20er-Jahre zweifellos bestand, ist während der Verhandlungen kaum mehr zu erkennen. So stellte Pacelli gleich nach der ersten Rückmeldung der Bischofskonferenz im August 1927 zufrieden fest, dass zwischen ihm und Bertram eine prinzipielle Übereinstimmung über diverse Sachfragen bestehe. Er betonte dabei die große Bedeutung der Einigkeit zwischen Episkopat und Heiligem Stuhl, um eine geschlossene Front gegenüber dem Kultusministerium zu bilden.¹⁵³⁸

Nach außen ließen die Bischöfe an der Notwendigkeit eines durch den Heiligen Stuhl erwirkten Konkordats keinen Zweifel. Nachdem im Jahre 1927 Informationen über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen nach außen gedrungen waren, und sich daraufhin öffentlicher Widerstand in protestantischen und sozialistischen Kreisen breit machte, hielt die Bischofskonferenz mit einer gemeinsamen Erklärung dagegen. In ihr verteidigten die Bischöfe nicht nur das Recht der katholischen Kirche, ihr Verhältnis mit dem Staat vertraglich zu ordnen, sie stellten sich auch demonstrativ hinter die römische Verhandlungsführung: „Für die katholische Kirche ist zur Neuordnung nicht der einzelne Bischof, auch nicht die Bischofskonferenz zuständig, sondern der Apostolische Stuhl, da nach katholischer Glaubenslehre der Jurisdiktionsprimat des Römischen Papstes als Nachfolger Petri, auf Christi Einsetzung beruhend, die Leitung der Gesamtkirche umfasst, während dem einzelnen Bischöfe nur die Hirtengewalt in der einzelnen

¹⁵³⁷ Vgl. Pacelli an Bertram am 21.1.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 224.

¹⁵³⁸ Er erinnerte bei der Gelegenheit an mehrmalige Versuche staatlicher Behörden, die Einigkeit zwischen Bischöfen und Heiligem Stuhl aufzubrechen. Vgl. Pacelli an Gasparri am 4.8.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 76.

Diözese übertragen ist, um in ihr nach des Apostels Wort ‚die Kirche Gottes zu regieren‘ in Unterordnung unter die höchste Autorität.“¹⁵³⁹

2. Gründe für die Verhandlungsbereitschaft und Ausgangssituationen 1926

Die Motivation des Heiligen Stuhl für Konkordatsverhandlungen war stets dieselbe: Es galt, die kirchenrechtlichen Belange in Deutschland möglichst engmaschig und flächendeckend nach Maßgabe der kanonischen Richtlinien aus dem Codex von 1917 abzusichern. Nachdem ein Reichskonkordat am preußischen Veto nach wie vor scheiterte, wurde mit Preußen nun der größte deutsche Teilstaat ins Visier genommen. Die realpolitische Notwendigkeit dieses Schrittes wurde mit den Krisen im Zusammenhang mit der Schulfrage und der Dotation evident.

Dass die preußische Regierung im März 1926 von ihrer bisherigen Strategie, den „status quo“ möglichst lange aufrechtzuhalten, abrückte und eine Reform des Staat-Kirche-Verhältnisses in Konkordatsverhandlungen tatsächlich anging, hatte verschiedene Ursachen: Die Hauptursache ist wie oben bereits angedeutet in der Rivalität zwischen Bayern, Preußen und dem Reich zu suchen.¹⁵⁴⁰ Ein eigenes Konkordat war aus preußischer Sicht ein Akt der Selbstbehauptung. Es war notwendig, wollte man die Klärung wichtiger Fragen der Staatskirchenpolitik nicht der Reichsregierung und einem Reichskonkordat überlassen, das gegebenenfalls nach bayerischem Vorbild gestaltet worden wäre. Zudem hätte Preußen durch einen Verzicht auf eine eigene völkerrechtliche Vereinbarung einen Abstieg in die diplomatische Zweitklassigkeit gegenüber Bayern riskiert. Preußen sah sich also schon allein aufgrund der Konstellation des deutschen Föderalismus zu Konkordatsverhandlungen gedrängt.¹⁵⁴¹

Aber es war nicht nur die Sorge um das Prestige, sondern auch um die innenpolitische Stabilität, welche die preußische Regierung umdenken ließ. Heyer kam in einem Aufsatz über die „Gründe für den Abschluss einer neuen Vereinbarung zwischen Preußen und dem Apostolischen Stuhl“¹⁵⁴² zu dem Schluss, dass sich ohne Vertrag das Verhältnis zur Kirche „wesentlich

¹⁵³⁹ Erklärung der Fuldaer Bischofskonferenz vom 10.8.1927, in: HÜRTEN, Akten, Bd. 2, 827f, hier: 828.

¹⁵⁴⁰ S.h. II.B.1.

¹⁵⁴¹ Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 48.

¹⁵⁴² Vgl. Aufsatz Heyer am 1.11.1926, HSTA Düsseldorf, Nachlass Lammers RWN 93 , 2, 215-223. Der Aufsatz findet sich genauer bei GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 49-52.

zu Ungunsten [des Staates] verschieben“¹⁵⁴³ werde. Insbesondere gelte es, die Auswirkungen der liberalen Religionsbestimmungen der Reichsverfassung abzufedern. Er entfaltete diese These in vier Punkten: Erstens warnte er vor den Konsequenzen, die durch staatlichen Verzicht auf positive Mitwirkung bei der kirchlichen Ämtervergabe (Art. 137 Abs. 3 WRV) zu erwarten seien. Dies habe nicht nur den Wegfall der politischen Klausel bei der Bischofs- und Kapitelbesetzung zur Folge. Auch bei der Besetzung niederer Kirchenämter werde die staatliche Einflussnahme wegfallen. Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Patronatsrecht seien unvermeidlich. Ausländischen Geistlichen werde durch den Wegfall der staatlichen Einstellungsvoraussetzungen Tür und Tor geöffnet.

Zweitens sah Heyer eine Gefährdung der „politischen Zuverlässigkeit“ und „Kulturhöhe“ des Klerus.¹⁵⁴⁴ Die bisherige Klerusbildung an den staatlichen Fakultäten werde voraussichtlich an „tridentinische Seminare“ verlegt. Das akademische Niveau werde unweigerlich zurückgehen. Ferner werde das Studium an ausländischen und päpstlichen Universitäten zunehmen. Die römische Färbung des Klerus werde sich letztlich auf die katholische Bevölkerung auswirken, was nicht im deutschen Interesse sein könne.

Drittens bezeichnete Heyer es als „dringendstes innen- und außenpolitisches Interesse“¹⁵⁴⁵, dass der Staat an der Neugestaltung der Bistumsbeschreibungen beteiligt ist. Andernfalls befürchtete er Schäden für den konfessionellen Frieden, eine Gefährdung der Reichsgrenzen und darüber hinaus finanzielle Schäden für den Staat. Schließlich attestierte Heyer dem Staat auch im Hinblick auf die Dotation eine „schwache“ Ausgangslage. Sollte es zu keiner vertraglichen Einigung kommen, werde die Kirche die vollen Dotationspflichten des Staates und die Abkehr vom Prinzip der „geschlossenen Dotation“ auf gerichtlichem Wege erstreiten. Abgesehen von der dabei zu erwarteten Belastung des „kirchenpolitischen Friedens“ sei der Ausgang des juristischen Weges aufgrund der vertraglichen Grundlagen offen und könnte „den Staat in finanzieller Weise ernsthaft gefährden“¹⁵⁴⁶. Nach Darstellung Heyers war Preußen geradezu zum Abschluss eines Vertrags mit dem Heiligen Stuhl gezwungen, wollte man nicht empfind-

¹⁵⁴³ Vgl. Aufsatz Heyer am 1.11.1926, HSTA Düsseldorf, Nachlass Lammers RWN 93 , 2, 215-223, hier 220.

¹⁵⁴⁴ Vgl. Ebd., hier: 217.

¹⁵⁴⁵ Vgl. Ebd., hier: 218.

¹⁵⁴⁶ Vgl. Ebd., hier: 220.

liche Verluste hinnehmen. Bemerkenswerterweise fühlte sich Heyer in seinem Plädoyer ausgerechnet vom Bayernkonkordat bestätigt, denn es war bei aller Kritik Beweis dafür, dass die römische Kurie in den staatlich relevanten Sachfragen zu Kompromissen bereit war.¹⁵⁴⁷

Die kirchenpolitischen Ereignisse sprachen im Übrigen dafür, dass Heyer seine Analyse nicht nur aus theoretischen Erwägungen heraus angefertigt hatte. Der Reformstau als Folge der Verzögerungstaktik wurde immer offensichtlicher ein Problem für den Staat. Als beispielsweise Robert Weimann, Vorsteher der apostolischen Administratur Tütz, im August 1925 verstarb, hatte dies die Vakanz der Leitungsposition einer hochsensiblen Region an der polnischen Grenze zur Folge. Die Konstellation erinnerte stark an die Bischofsstuhlvakanz des Bistums Trier 1921/22, als sich die preußischen Behörden in ihrer Furcht vor einem frankophilen Nachfolgebischof gegenüber Rom erpressbar gemacht hatten. Um der brisanten Frage nach einem geeigneten Nachfolger zu entgehen, war die preußische Seite darum bemüht, eine Eingliederung der in Form und Größe kaum überlebensfähigen Administratur in das Bistum Breslau anzuregen.¹⁵⁴⁸ Pacelli bremste die preußischen Bemühungen aus und bestand auf eine Klärung der Tützer Frage im Rahmen von Konkordatsverhandlungen.¹⁵⁴⁹ Zusätzliche Brisanz erhielt die Vakanz zudem, weil die preußische Regierung und der Heilige Stuhl unterschiedliche Kandidaten für die Leitung der Administratur favorisierten.¹⁵⁵⁰ Preußen forderte zumindest ein Vetorecht, was Pacelli versagte. Schließlich wurde am 7. Juli 1926 Maximilian Kaller¹⁵⁵¹ vom Papst ohne Einvernehmen mit der preußischen Regierung zum Apostolischen Administrator ernannt. Becker reichte dagegen zwar Verwahrung ein, hatte gegen das Vorgehen

¹⁵⁴⁷ Vgl. Aufsatz Heyer am 1.11.1926, HSTA Düsseldorf, Nachlass Lammers RWN 93 , 2, 215-223, hier: 221.

¹⁵⁴⁸ Von Bergen brachte diese Idee in einer Unterredung mit Francesco Borgongini, Sekretär der Kurie für Fragen außerordentlicher kirchlicher Angelegenheiten, vor. Borgongini stimmte von Bergen in dem Anliegen zu, die Administratur Tütz zeitnah neu zu systematisieren. Er favorisierte jedoch eine Aufwertung zur eigenen Diözese. Vgl. Bergen an das preußische Staatsministerium am 28.11.1925, GStA PK, Rep. 76, 21681,417f

¹⁵⁴⁹ Vgl. Becker an von Bergen am 7.1.1926, GStA PK, Rep. 76, 21681, 419.

¹⁵⁵⁰ Papst Pius XI. favorisierte zunächst den Posener Domherren Paech. Das Kultusministerium hielt aufgrund dessen möglicher polnischen Staatsbürgerschaft dagegen, und brachte den Schneidemühler Dekan Gramse ins Rennen. Wohl auf die Intervention Pacellis hin, fand letztlich Kaller vom Papst Berücksichtigung. Vgl. HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 166f.

¹⁵⁵¹ KALLER, Maximilian, *10.10.1880 in Beuthen (Oberschlesien), Gymnasium Beuthen, Studium der Theologie in Breslau, 1903 Priesterweihe in Breslau, 1903 Kaplan in Groß Strehlitz, 1905 Administrator der Missionsstation Bergen (Rügen), 1908 Pfarrer, 1910 staatliche Anerkennung der Missionsstation als Pfarrei, 1917 Pfarrer in Berlin/St. Michael, 1926 Leiter der Ap. Administratur Tütz, 1927 Verlegung des Sitzes in das zentralere Schneidemühl, 1930 Wahl zum Bischof von Ermland, Förderer der katholischen Aktion, rascher Ausbau der kirchlichen Infrastruktur und neuer Seelsorgsmethoden, 1932 Einweihung des neuen Priesterseminars in Braunsberg, 1932 Diözesansynode, anfangs loyale Zusammenarbeit mit dem NS-Regime, 1936/37 zunehmende Konfrontation mit den staatl. Behörden und Abbruch der Beziehungen zum Nationalsozialismus, 1939 Apostolischer Administrator des Memelgebiets, 1945 Übersiedlung von Frauenburg nach Danzig und Halle, nach Rückkehr in sein Bistum 1945 Rücktritt auf Wunsch des Papstes, 1946 päpstl. Sonderbeauftragter für die heimatvertriebenen Deutschen mit

des Heiligen Stuhls jedoch keine Handhabe.¹⁵⁵²

Der Aufschub von Reformen im Staatskirchenrecht sorgte jedoch nicht nur in den sensiblen Grenzregionen für Spannungen, er machte sich mittlerweile im ganzen Land auch auf kommunaler Ebene bemerkbar. Beispielsweise blieben Patronatsstellen, die bislang von staatlicher Seite präsentiert wurden, vakant oder wurden nur unter ausdrücklichem Vorbehalt der jeweils zuständigen Ordinariate besetzt.¹⁵⁵³ Der Ruf nach rechtlichen Vorgaben durch die Kommunalbehörden wurde indes drängender.

Dieser durch äußere Umstände bewirkte Zwang zu Konkordatsverhandlungen vermittelt den Eindruck, als habe Preußen gegenüber der katholischen Kirche im Vergleich zur ersten Verhandlungsperiode 1920 bis 1923 an Stärke eingebüßt. Die von Boelitz einst angestrebte Verschleppungsstrategie hatte dem Staat eine Zeit lang eine gewisse Immunität gegen die kirchlichen Agitationen verliehen. Im Jahre 1926 bekamen die preußischen Behörden jedoch die Kehrseite ihrer Verzögerungstaktik zu spüren: Der Raum für Alternativen zu erfolgreichen Konkordatsverhandlungen war denkbar eng geworden. Die politische Realität, die sich in der Analyse Heyers auf drastische Weise widerspiegelte, spielte Pacelli ein wertvolles Druckmittel in die Hand: Preußen hatte bei einem Scheitern der Verhandlungen offenbar mehr zu verlieren als der Heilige Stuhl.

Pacelli hatte dies erkannt und versuchte den Zwang zum Erfolg zu seinen Gunsten auszunutzen. Er verschärfte gleich zu Beginn die Tonart, indem er im Falle eines Scheiterns die unmittelbare Anwendung des „*ius comune*“ des kanonischen Codex in Preußen androhte und hinterließ damit nach eigener Darstellung nachhaltiger Eindruck.¹⁵⁵⁴ Nichtsdestotrotz konterte Trendelenburg unmittelbar: In diesem Falle seien auch die staatliche Unterstützung bzw. die kirchlichen Privilegien hinfällig.¹⁵⁵⁵ Die Verhandlungsatmosphäre war somit von Anfang an ausgesprochen angestrengt.

Sitz in Frankfurt a. M., + 7.7.1946 in Frankfurt a. M. Zu ihm: FITTKAU, Gerhard, Art. Kaller, Maximilian, in: GATZ, Erwin, *Die Bischöfe*, 357-361.

¹⁵⁵² Vgl. HÖHLE, Michael, *Bistum Berlin*, 221-223; GOLOMBEK, Dieter, *Preußenkonkordat*, 47.

¹⁵⁵³ Aus Sorge vor Präzedenzsituation übermittelte Pacelli am 28.2.1926 eine entsprechende Anweisung an die preußischen Ordinariate. Vgl. Pacelli an die Bischöfe Preußens am 28.2.1926, A.E.S. *Germania*, Pos. 555, fasc. 74, fol. 69f.

¹⁵⁵⁴ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. *Germania*, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25, hier: 20f.

¹⁵⁵⁵ Vgl. Abschrift über Verhandlungssitzung vom 27.3.1926, Nachlass Lammers, RWN 93 – 2, 129-135. Pacelli ließ diese Erwiderung in seinem Bericht an Rom übrigens unerwähnt. Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. *Germania*, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25.

3. Einigkeit über die Widrigkeit der Umstände: Der strategische Verhandlungseinstieg Beckers und Pacellis Bewertung

Der preußische Kultusminister Becker scheute im Gegensatz zu Trendelenburg die direkte Konfrontation mit Pacelli. In seiner Eröffnungsrede am 27. März 1926¹⁵⁵⁶ lenkte er deshalb den Blick weg von streitbaren Verhandlungsinhalten und richtete seinen Fokus auf exogene Faktoren, die einem erfolgreichen Abschluss eines gemeinsamen Konkordats entgegenstanden. Durch die Erschaffung gemeinsamer Gegner und Widrigkeiten, deren Beeinflussung der preußischen und römischen Seite gleichermaßen unmöglich war, stilisierte er das Konkordat zu einem Gemeinschaftsprojekt, das nur zum Erfolg geführt werden könne, wenn preußische und römische Seite an einem Strang zögen. Das damit einhergehende Eingeständnis der politischen Schwäche der preußischen Regierung hatte gleichzeitig den Sinn, diese für die Pressionsversuche Pacellis zu immunisieren. Ferner beabsichtigte Becker mit seiner Rede, die Eingangserwartungen speziell des Heiligen Stuhls auf möglichst niedrigem Niveau zu halten. Es ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, dass Becker massiv auf die bayerischen Verhältnisse rekurrierte, um diese als Antipode zur Situation in Preußen aufzubauen. Somit wirkte er der kirchlichen Strategie entgegen, mit dem Bayernkonkordat als Präzedenzfall in Preußen Kapital zu schlagen. Aufgrund dieses Vorgehens wirkte die Eröffnungsrede Beckers keinesfalls motivierend, sondern eher wie eine vorgezogene Grabrede auf die anstehenden Konkordatsverhandlungen. Ein „Zauber des Anfangs“ war nicht zu verspüren.

Der Kultusminister nannte insgesamt fünf Faktoren, die Konkordatsverhandlungen in Preußen erschwerten: Erstens monierte er das Fehlen einer stabilen Regierungskoalition, die für ein konstantes Arbeiten unabdinglich sei. Diese Feststellung entsprach objektiv betrachtet zwar nicht ganz den Tatsachen, denn abgesehen von zwei kurzen Unterbrechungen hielt das Kabinett um Ministerpräsident Otto Braun von 1920 -1932, also annähernd während des gesamten Bestehens der Weimarer Republik, die preußischen Regierungsgeschäfte in der Hand.¹⁵⁵⁷ Angesichts der jüngsten Regierungskrise im Frühjahr 1925 konnte dieses Argument jedoch von

¹⁵⁵⁶ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25. Eine ausführliche Zusammenfassung der aufgezählten Schwierigkeiten fügte der Kultusminister als Anlage in die Promemoria vom 7. April bei, die dem apostolischen Nuntius nach den ersten Verhandlungstagen vom Kultusministerium auf seine Romreise mitgegeben wurde. Vgl. Trendelenburg an Pacelli am 7.4.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 14-20.

¹⁵⁵⁷ Aufgrund ihrer, gerade im Vergleich zur Reichsregierung, auffallenden Stabilität, wird die preußische Regierung gern als „wichtigste Bastion der politischen Stabilität in der Weimarer Republik bezeichnet“ betrachtet. CLARK, Christopher, Preußen. Aufstieg und Niedergang, 1600-1947, München³ 2006, 717.

allen Seiten nachvollzogen werden. An der Stelle verwies Kultusminister zudem antithetisch auf Bayern, wo die Konkordatsverhandlungen auf der Grundlage einer stabilen Regierungsmehrheit um die bayerische Volkspartei gedeihen konnten.¹⁵⁵⁸

Als zweiter ungünstiger Faktor erinnerte Becker an die weltanschauliche und religiöse Pluralität sowohl im Parlament als auch innerhalb der Regierungskoalition.¹⁵⁵⁹ Vor diesem Hintergrund musste bei jeder positiven Feststellung mit Widerstand von unterschiedlichsten Seiten gerechnet werden.

Weiterhin konstatierte Becker, dass die romfreundlichen Vereinbarungen im Bayernkonkordat den Konkordatskritikern und Gegnern der katholischen Kirche in die Hand spielten. Sie konnten nun als Verteidiger der Staatsouveränität gegenüber ausländischer – und speziell aus protestantischer Sicht heikel – ultramontane Ingerenz auftreten.¹⁵⁶⁰

¹⁵⁵⁸ ALBRECHT, Dieter, Die Bayerische Volkspartei, in: GÖRRES-GESELLSCHAFT (Hg.), Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, Bd. 1, Freiburg i.Br. (u.a.)⁷ 1985, 566.

¹⁵⁵⁹ S.h. dazu auch II.C.1.a. Eine detaillierte Analyse der Sozialstruktur der preußischen Landtage von 1919 bis 1932 findet sich bei MÖLLER, Horst, Parlamentarismus in Preußen 1919-1932, (= Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus, Bd. 5), Düsseldorf 1985, 226-310.

¹⁵⁶⁰ In der Tat wurde durch die Ergebnisse des Bayernkonkordats der Kampfeswille der romkritischen Kreise zusätzlich gestärkt. Bezeichnend ist hierfür eine Rede, die Leopold Zscharnak während der Generalversammlung des Evangelischen Bundes 29. Juni 1925 in Königsberg unter dem Titel „Das bayerische Konkordat – eine Warnung“ hielt: Er nahm darin den Vertrag der römischen Kurie mit Bayern als Anlass, um auf drei Gefahren der Konkordatspolitik hinzuweisen: „Die Verkürzung wesentlicher Rechte des Staates, die mögliche Schädigung wichtiger neuzeitlicher deutscher Kulturinteressen (...), nicht zuletzt auch die Beeinträchtigung der anderen Konfessionen und damit des konfessionellen Friedens.“ ZSCHARNAK, Leopold, Das bayrische Konkordat – eine Warnung, Vortrag gelegentlich der 29. Generalversammlung des Evangelischen Bundes zur Wahrung der deutschprotestantischen Interessen gehalten am 29. Juni 1925 zu Königsberg, Berlin 1925, 4. Er propagierte daher die strikte Ablehnung jeglichen weiteren Konkordates auf Reichs- und Länderebene. Vgl. Ebd., 13. Zum selben Schluss wie Zscharnak kam auch die Provinzialsynode der protestantischen Kirche in Brandenburg, die im September 1925 stattfand. Die dort erarbeiteten konkordatskritischen Ergebnisse wurden zudem als Aufruf an alle evangelischen Gemeinden in Mark-Brandenburg in der Täglichen Rundschau veröffentlicht. Vgl. Tägliche Rundschau, Berlin, Nr. 141 und Nr. 142 (18.9.1925). Auch die Sozialisten wurden nach Abschluss des Bayernkonkordats aktiv. Der SPD-Parteitag, der im September 1925 in Heidelberg tagte, nahm den Antrag des Romkritikers Kurt Löwenstein an, in dem das bayerische Konkordat, sowie ein drohendes Reichskonkordat als „systematischer Angriff (...) gegen das aufstrebende Proletariat“ bezeichnet wurde. Vgl. PROTOKOLL ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DES SPD-PARTEITAGS HEIDELBERG 1925, Glashütten im Taunus, 1974, 304. Die Mobilisierung des deutschen Lehrervereins soll zudem nicht unerwähnt bleiben: Jakob Beyhl verfasste noch 1925 eine viel gelesene Kampfschrift, in der er vor allem das Mitwirkungsrecht der Kirche im Bereich der Schule anprangerte. Vgl. BEYHL, Jakob, Deutschland und das Konkordat mit Rom, Würzburg 1925. Schließlich wurde das Bayernkonkordat auch von katholischen Reformern zum Anlass genommen, um die römische Konkordatspolitik zu kritisieren. Der katholische Sozialwissenschaftler und Publizist Ernst Michel bemängelte in seinem Buch „Politik aus dem Glauben“, dass das bayerische Konkordat keineswegs der Freiheit des katholischen Volkes diene. Vielmehr sei das Konkordat zu dem Zweck abgeschlossen worden, „den juridischen, kirchenrechtlichen Einfluss der Kurie innerhalb des deutschen katholischen Kirchenvolkes mit staatsrechtlicher Hilfe zu sichern und zu erweitern und die innerkirchliche Handlungsfreiheit der deutschen Katholiken damit zu beschränken.“ MICHEL, Ernst, Politik aus dem Glauben, Jena 1926, 47f. Nicht zuletzt aufgrund dessen Kritik am bayerischen Konkordat plädierte Pacelli vor dem Hl. Offizium ungewöhnlich klar für die Indizierung dieses Buches. Üblicherweise empfahl Pacelli zu jener Zeit zu gemäßigeren

An vierter Stelle formulierte Becker zwar die Hoffnung, ein Konkordat könnte sich auf die national und sozial pluralistisch verfasste Bevölkerung stabilisierend auswirken. Allerdings äußerte er zugleich die Befürchtung, dass der gegenteilige Effekt provoziert werden könne. Dabei spielte Becker vor allem auf die separatistischen Bewegungen an, die beispielsweise im Rheinland, in Hannover oder Schlesien dem jungen preußischen Staat schwer zu schaffen machten.¹⁵⁶¹ Deren Reaktion auf einen Konkordatsabschluss war für die Regierung schwer abschätzbar. Für das gesellschaftlich überwiegend homogene Bayern habe dieser Faktor im Übrigen keine Rolle gespielt.

Als fünften und letzten Punkt benannte Becker die konfessionelle Inhomogenität des preußischen Volkes. In ihr erkannte er das größte Hindernis für gelingende Konkordatsverhandlungen. Wie bereits dargestellt, waren die einflussreichen evangelischen Kirchen einem Konkordat zwischen Preußen und Heiligem Stuhl eher abgeneigt.¹⁵⁶² Nach Beckers Einschätzung falle die bayerische Lösung des konfessionellen Problems, die zeitgliche Ausarbeitung eines Vertrags mit der protestantischen Kirche, in Preußen aus. Zum einen, weil die immer noch stark der preußischen Monarchie nachtrauernde protestantische Kirche dem neuen Freistaat Preußen vorwiegend ablehnend gegenüberstehe.¹⁵⁶³ Zum anderen, da in Preußen ein repräsentativer Ansprechpartner fehle, der von allen evangelischen Kirchen akzeptiert werde.¹⁵⁶⁴ Ohne

Vorgehensweisen gegen „fortschrittliche“ katholische Autoren, um nicht die Konkordatsverhandlungen zu erschweren. Insbesondere nahm er immer wieder die Bischöfe in die Pflicht, auf unliebsame Freigeister direkt und ohne großes Aufsehen einzuwirken. Dass er dieses Muster bei Michel nicht für ausreichend erachtete, verdeutlicht, welche große Gefahr er von dessen Werk ausgehen sah. Vgl. UNTERBURGER, Klaus, Vom Lehramt der Theologen zum Lehramt der Päpste? Pius XI., die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ und die Reform der Universitätstheologie, Freiburg i. Br. 2010, 330-337. Zum Fall Michel vgl. ferner BURKARD, Dominik, Ernst Michel und die kirchliche Zensur (1921-1952), in: HAINZ, Josef (Hg.), Reformkatholizismus nach 1918 in Deutschland. Joseph Wittig (1879-1949) und eine Zeit. Dokumentation des Symposiums der „Bibelschule Königstein e.V.“ am 30./31.3.2001 in Königstein, Eppanhain 2002, 45-72.

¹⁵⁶¹ Vgl. NEUMANN Klaus, Politischer Regionalismus und staatliche Neugliederung in den Anfangsjahren der Weimarer Republik in Nordwestdeutschland, (= Geschichte, Bd. 4), Münster² 1990; LINEK, Bernard, Deutsche und polnische nationale Politik in Oberschlesien 1922-1989, in: STRUVE, Kai (Hg. u.a.), Die Grenzen der Nationen. Identitätswandel in Oberschlesien der Neuzeit, Marburg 2002, 137-168; THER, Philipp, Schlesisch, deutsch oder polnisch? Identitätswandel in Oberschlesien 1921-1956, in: STRUVE, Kai (Hg. u.a.), Die Grenzen der Nationen. Identitätswandel in Oberschlesien der Neuzeit, Marburg 2002, 169-202; REIMER, Klaus, Rheinlandfrage und Rheinlandbewegung (1918 - 1933). Ein Beitrag zur Geschichte der regionalistischen Bestrebungen in Deutschland, (= Europäische Hochschulschriften, Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 119), Frankfurt a.M. 1979, 378-407.

¹⁵⁶² S.h. II.C.1.b. u. II.C.2.b.

¹⁵⁶³ Diese Einschätzung des Kultusministers erscheint vor dem Hintergrund des Gutachten Heckels verkürzt. S.h. II.C.2.b.

¹⁵⁶⁴ Trendelenburg erläuterte diesen Sachverhalt gegenüber Pacelli: Die evangelische Kirche in Preußen war synodal konstituiert. Auf regionalen und überregionalen Synoden bildeten sich Parteiungen, durch die verschiedenste Interessengruppen repräsentiert wurden. Eine Entscheidungsfindung mit der evangelischen Kirche war vor diesem Hintergrund in Preußen viel schwerer als beispielsweise in Bayern. Hier bestand die evangelische

die Option auf ein paritätisches Abkommen sei von protestantischer Seite mit massivem Widerstand zu rechnen.¹⁵⁶⁵

Angesichts der zahlreichen Hindernisse auf dem Weg zu einem Konkordat kam Becker in seiner Rede zu dem Schluss, dass diesbezügliche Verhandlungen in Preußen nur mit dem sehr begrenzten Themenumfang der Zirkumskriptionsbullen, vorsichtigen Formulierungen und unter Berücksichtigung der allgemein-, sowie kirchenpolitischen Lage überhaupt eine Chance hätten.¹⁵⁶⁶ Der vatikanischen Ambition eines möglichst umfassenden Vertragswerks, das die Inhalte der Zirkumskriptionsbullen deutlich übersteige, wurde so entgegengewirkt.

Es wäre daher zu erwarten gewesen, dass Pacelli die Ausführungen Beckers zu widerlegen versucht. Er tat dies jedoch nur in einem einzigen Punkt: Verlauf und Ergebnis der Konkordatsverhandlungen wollte er auf keinen Fall vom Wohlgefallen der protestantischen Kirche abhängig machen. Für diesbezügliche Zugeständnisse war die konfessionelle Rivalität zu stark.¹⁵⁶⁷ Davon abgesehen unterstützte Pacelli die Prognose des Kultusministeriums jedoch weitgehend. Er bestätigte in seinem Bericht an Gasparri die außerordentlich schwierige Situation der preußischen Verhältnisse. Den Wert des bayerischen Konkordats als Grundlage für die anstehenden Verhandlungen stellte er offen in Frage. Außerdem fügte er der mageren Prognose Beckers innerkirchliche Faktoren hinzu, die die Verhandlungen zusätzlich erschwerten:

In Bayern hätten die katholische Bevölkerung, die bayerische Volkspartei, der Klerus, und nicht

Kirche aus einer einzigen Provinz, die zudem hierarchisch strukturiert war. Die staatskirchlichen Verhandlungen konnten daher recht unkompliziert durchgeführt werden. Vgl. Trendelenburg an Pacelli am 7.4.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 14-20.

¹⁵⁶⁵ Obgleich die Verhandlungen mit der evangelischen Kirche während der Konkordatsverhandlungen nie so recht in Schwung kamen und ein Parallelabschluss scheiterte, sollte der Paritätsanspruch zwischen evangelischer und katholischer Kirche stets eine wichtige Rolle spielen. Die paritätische Behandlung der Religionsgemeinschaften war in Art. 136 Abs.2 WRV und Art. 137 Abs.1 u. 5 WRV verankert. Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 129. Zur religiösen Parität vgl. HECKEL, Martin, Art. Die religionsrechtliche Parität, in: HdbStKirchR, Bd.1, Berlin² 1995, 589-622; WICK, Volker, Die Trennung von Staat und Kirche. Jüngere Entwicklungen in Frankreich im Vergleich zum deutschen Kooperationsmodell, (= Jus Ecclesiasticum. Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht, Bd. 81), Tübingen 2007, 12-14.

¹⁵⁶⁶ Vgl. Ebd.

¹⁵⁶⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25. Die starke Abneigung des Nuntius gegenüber der protestantischen Kirche war nicht zu übersehen. Als er in einem Bericht vom 23.9.1925 den Kongress der sozialistischen Partei mit der Provinzialsynode der Protestanten in Brandenburg verglich, kam seine Antipathie zum Ausdruck: Die antirömische Haltung der Protestanten bezeichnete er als „ancor piu odioso“, als die der Sozialisten. Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.9.1925, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 5-9.

zuletzt die Bischöfe¹⁵⁶⁸ an den Konkordatsverhandlungen lebhaftes Interesse gezeigt. Die Katholiken in Preußen hingegen stünden einem Konkordat größtenteils indifferent gegenüber: Speziell der linke Flügel des Zentrums sehe in der Konzeption eines Konkordats ein Relikt vergangener Zeiten.¹⁵⁶⁹ Aber auch die preußischen Bischöfe vermochten sich nach Pacellis Einschätzungen kaum für einen Vertrag des Freistaates mit dem Heiligen Stuhl zu begeistern. Von wenigen Ausnahmen abgesehen sei ihnen nach wie vor vatikanische Intervention auf dem eigenen Territorium zuwider. Der Heiligen Stuhls stehe unter dem Generalverdacht, den deutschen Gegebenheiten und Bedürfnissen nicht genügend gerecht zu werden.¹⁵⁷⁰ Zudem liege dem Episkopat an einem Fortbestand des Bischofswahlrechts durch die Kapitel, was in einem Konkordat jedoch kaum zu halten sei.¹⁵⁷¹

Offenbar teilte der apostolische Nuntius Beckers Interesse, die Erwartungen des Heiligen Stuhls in ein Preußenkonkordat möglichst niedrig zu halten. Angesichts der beachtlichen Erfolge, die Pacelli im Bayernkonkordat erzielt hatte, konnte er in Preußen nur verlieren. Es ging

¹⁵⁶⁸ Pacelli hob insbesondere Kardinal Faulhaber, den Vorsitzenden der bayerischen Bischofskonferenz lobend hervor, der jeden seiner Schritte bei den Verhandlungen mit ganzer Kraft unterstützt habe. Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25, hier: 19v

¹⁵⁶⁹ Die Kritik am Zentrum, dessen Führung insbesondere nach Unterzeichnung des bayerischen Konkordats den Abschluss eines Konkordats in Preußen gegenüber dem Ministerpräsidenten vehement gefordert hatte, mag überraschen. Vgl. HÖMIG, Herbert, Zentrum, 189. Die Existenz offener Ablehnung der Konkordatspolitik aus den Reihen des Zentrums geht aus der einschlägigen Literatur nicht hervor. Vgl. Ebd.; BACHEM, Karl, Vorgeschichte und Geschichte und Politik der deutschen Zentrumspartei, Bd. 8, Das Zentrum in und nach dem Weltkriege 1914-1930, Köln 1931, 396; BECKER, Winfried (Hg. u.a.), Lexikon der Christlichen Demokratie in Deutschland, Paderborn (u.a.) 2002; RUPPERT, Karsten, Im Dienst am Staat von Weimar. Das Zentrum als regierende Partei in der Weimarer Demokratie 1923-1930, (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 96), Düsseldorf 1992. Mussinghoff macht bei der preußischen Zentrumspartei eine gewisse Zurückhaltung aus, was die Unterstützung der Konkordatsbestrebungen anbelangt. Diese Passivität ist aber, wie Mussinghoff herausstellt, einerseits koalitionstaktisch zu erklären, und zielt andererseits darauf ab, die romkritische Öffentlichkeit nicht wachzurütteln. Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 162f. Möglicherweise bezog sich seine Kritik auf die sozialistisch orientierte Christlich-Soziale Reichspartei, die bis 1925 als Christlich-Soziale-Partei nur in Bayern existierte und in einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Zentrum stand. 1926 organisierte sie sich auf Reichsebene jedoch selbst und trat offen gegen einen Rechtskurs des Zentrums ein. Es gelang der Partei nicht, bedeutende Vertreter des linken Flügels der Zentrumspartei abzuwerben. Vgl. FRITSCH, Werner, Christlich-Soziale Reichspartei, in: FRICKE, Dieter (Hg. u.a.), Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945), Bd. 1, Köln, 1983, 455-462; WACHTLING, Oswald, Die Position von Joseph Joos in der christlich-sozialen Bewegung und in der Zentrumspartei bis zum Jahr 1933, (Diss.), Marburg 1970, 277-296.

¹⁵⁷⁰ Pacellis Urteil über die Interessen des preußischen Episkopats erscheinen auf den ersten Blick etwas überraschend angesichts der zahlreichen bischöflichen Eingaben der jüngsten Zeit sowohl an die preußische Regierung, als auch an die apostolische Nuntiatur, in denen zum baldigen Beginn von Konkordatsverhandlungen gedrängt wurde. Vgl. beispielsweise Bertram an Pacelli am 28.4.1925, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 195-202, sowie Schulte an Pacelli am 10.6.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 100-102. Offenbar hatte Pacelli die separaten, der Strategie des Heiligen Stuhls mitunter entgegenstehenden Verhandlungsbemühungen der Bischöfe in der ersten Hälfte der 1920er-Jahre noch in Erinnerung.

¹⁵⁷¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25, hier: 20r.

ihm demnach auch um die Wahrung seines guten Rufes, als er den Heiligen Stuhl mit der Betonung der negativen Vorzeichen von Beginn an auf einen Misserfolg vorbereitete. Ein optimistischer Verhandlungseinstieg war also von beiden Verhandlungsführern überhaupt nicht erwünscht.

4. Zu den Einzeldarstellungen der unverbindlichen Sachgespräche in „erster Lesung“

a. Zeitliche Einordnung und chronologischer Verlauf

Im folgenden Kapitel soll der zweijährige Verlauf der unverbindlichen Verhandlungen für den Zeitraum von März 1926 bis März 1928 dargestellt werden. Die Phase wurde durch die Verhandlungssitzungen vom 27. und 31. März 1926 eingeleitet, bei der zunächst alle relevanten Themengebiete einer grundsätzlichen Einschätzung unterzogen wurden. Auf Basis dieser Gespräche erstellte Trendelenburg in einer Promemoria eine kompakte Auflistung der staatlichen Forderungen.¹⁵⁷² Mit diesen Unterlagen im Gepäck startete Pacelli am 7. April 1926 eine erste Reise nach Rom, um eigene Instruktionen einzuholen.¹⁵⁷³ Diese wurden während der Sitzung vom 12. Juni 1926 von Pacelli präsentiert und mit der preußischen Seite diskutiert. Nach dieser allgemeinen Standortbestimmung begann die eigentliche Phase der Spezialverhandlungen: Vom 15. Juni 1926 bis zum 24. Februar 1928 wurden 24 Sitzungen benötigt, um alle Sachfragen separat und im kleinen Gremium abzuarbeiten. Anschließend unternahm Pacelli eine zweite Romreise, um neue Anweisungen einzuholen. Mit diesem Romaufenthalt endet die dritte Phase, da die Verhandlungen im Anschluss eine deutliche Zäsur erlebten: Aufgrund inhaltlicher Kontroversen sowie der Landtagswahl vom 20. Mai 1928 kam es zu einer mehrmonatigen Unterbrechung.¹⁵⁷⁴ Die anschließenden Verhandlungen „in zweiter Lesung“, die am 15., 17. und 18. August, sowie am 13. September 1928 stattfanden und bei denen sämtliche Sachfragen erneut durchgearbeitet wurden, verlangen eine veränderte methodische Vorgehensweise.¹⁵⁷⁵ Die „unverbindlichen Verhandlungen“ wurden am 13. September 1928, also nach Beendigung der Verhandlungen „in zweiter Lesung“ für beendet erklärt. Erst danach legte Trendelenburg die Ergebnisse dem preußischen Kabinett zur Beratung vor.¹⁵⁷⁶

¹⁵⁷² Vgl. Trendelenburg an Pacelli am 7.4.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 14-20.

¹⁵⁷³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25.

¹⁵⁷⁴ S.h. IV.A.

¹⁵⁷⁵ S.h. IV.C.

¹⁵⁷⁶ Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 57. Aus den Berichten Pacellis an den Heiligen Stuhl geht über die Verhandlungen in 2. Lesung hingegen kaum etwas hervor. Obwohl sie im August 1928 stattfanden, erwähnte

b. Einführung in den Ablauf der Sachgespräche, Methodik und Quellenbericht

Der in diesem Kapitel behandelte erste Teil der unverbindlichen Verhandlungen bildet die bei Weitem ausführlichste und intensivste Arbeitsphase, da sämtliche Sachfragen von Grund auf behandelt werden mussten. Für die einzelnen Sitzungen bildete sich ein stereotyper Verlauf heraus: Die preußische Seite hatte in aller Regel die Gesprächsführung inne und war für die Ausarbeitung der Formulierungsvorschläge zuständig. Sie war streng darauf bedacht, die Initiative nicht aus der Hand zu geben. Offenbar sollte somit jenes offensive Handeln Pacellis unterbunden werden, welches in Bayern zu einem für die katholische Kirche günstigen Verhandlungsverlauf geführt hatte. Pacelli begnügte sich in der Regel damit, auf die staatlichen Anträge zu reagieren.¹⁵⁷⁷

Als Grundlage für die folgende Rekonstruktion der Verhandlungen dienen hauptsächlich zwei Quellen: Erstens liegen über sämtliche Sitzungen preußische Aufzeichnungen über deren Verlauf vor. Die von Trendelenburg signierten, sachlich gehaltenen Niederschriften dienten zugleich als Arbeitsbericht für den stets abwesenden Kultusminister. Die Berichte wurden zeitnah erstellt und zeichnen ein scheinbar lückenloses Bild vom Ablauf der Sachgespräche. Gleichwohl sind die Protokolle für die wissenschaftliche Bearbeitung mit Vorsicht zu genießen. Trendelenburg selbst schreibt zu den Aufzeichnungen: „Die über den Verhandlungsverlauf jeweils hier aufgenommenen, lediglich für den inneren Dienstgebrauch bestimmten Niederschriften stellen keine Protokolle im rechtlichen Sinne dar. Weder ein Jurist noch ein Historiker wäre in der Lage, sie jeweils in diesem Sinne zu verwerten.“¹⁵⁷⁸ Dieser Einschätzung zum Trotz bilden die Niederschriften eine wichtige Grundlage zur Darstellung der Vorgänge, wobei stets bedacht werden muss, dass eine subjektive Färbung der Geschehnisse durch Trendelenburg offen zugegeben wurde.¹⁵⁷⁹

Als Antipode der preußischen Darstellung dienen die Nuntiaturreporte an Gasparri. Pacellis Berichterstattung ist allerdings noch viel weniger mit den strengen Vorgaben eines Protokolls

sie Pacelli erst im März 1929 in seinem Bericht an Gasparri. Darin spielten die aktuellen Ereignisse aus dem Frühjahr 1929 und der Beginn der „offiziellen Verhandlungen“ mit Becker eine so große Rolle, dass die Gespräche vom Sommer des Vorjahres in zwei Zeilen lediglich angedeutet wurden. Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 63-77.

¹⁵⁷⁷ Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 57f.

¹⁵⁷⁸ Trendelenburg an Lammers am 28.6.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 347-349, hier: 348.

¹⁵⁷⁹ Die klare Absage an einen historischen Nutzen der Verlaufsniederschriften hat im Übrigen die Zeitgeschichtsforschung nicht davon abgehalten, die Protokolle als grundlegendes Quellenmaterial zur Darstellung der Preußenkonkordatsverhandlungen zu verwenden. An erster Stelle sind hierbei GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, und MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten zu nennen. Eine kritische Auseinandersetzung über die Authentizität des Materials findet in beiden Arbeiten nicht statt.

vergleichbar: Der Nuntius geht in seinen Ausführungen in der Regel nicht chronologisch, sondern systematisch vor, indem er wesentliche inhaltliche Auseinandersetzungen im Kern zusammenfasst. Zudem vergehen zwischen Verhandlungssitzung und der Erstellung des Berichts nicht selten Wochen oder gar Monate, sodass der Nuntius den Verlauf mehrerer, thematisch verwandter Sitzungen in einem Bericht zusammenfasst. Das hat mitunter zur Folge, dass Pacelli den Ablauf der Gespräche im Gegensatz zu den staatlichen Protokollen verändert darstellt, die Behandlung ganzer Sachfragen zu Gunsten anderer, ihm wichtig erscheinender, Themenbereiche nicht beachtet und den Grad der Beteiligung einzelner Personen nicht wiedergibt. Die Darstellung Pacellis achtet noch weniger als die preußischen Protokolle auf inhaltliche Stringenz und Exaktheit. Dies darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass Pacelli beim Verfassen seiner Texte grundsätzlich mit höchster Akribie vorgeht und sogar einzelne Formulierungen genau abwägt.¹⁵⁸⁰ Von daher ist davon auszugehen, dass Pacelli bei Inhalt und Aufbau seiner Berichte stets eine bestimmte Wirkung in Rom im Blick hat. Dazu passt auch, dass Pacelli in seinen Berichten viel Raum dafür aufwendet, sein Vorgehen zu erläutern beziehungsweise Abläufe zu kommentieren. Insgesamt stehen die Darstellungen Pacellis nicht selten im Kontrast zu den staatlichen Sitzungsprotokollen, was den Reiz der vorliegenden Darstellung ausmacht. Die Attraktivität der Gegenüberstellung wird durch die Tatsache verstärkt, dass die beiden Parteien keinen Einblick in die jeweiligen Mitschriften der anderen hatten. Trendelenburg kommentiert dies folgendermaßen: „Diesen Niederschriften stehen die vom Herrn Nuntius nach Rom erstatteten Berichte gegenüber, deren Inhalt sich der hiesigen Kenntnis gleichfalls entzieht. In beiden Fällen liegen einseitige Akte vor, die nach der Natur der Dinge bei derartigen Verhandlungen wohl kaum je entbehrlich sein werden.“¹⁵⁸¹ Pacelli störte sich

¹⁵⁸⁰ Dieser Umstand dient Elisabeth-Marie Richter auch als Rechtfertigung dafür, dass in der kritischen Online-Edition auch die Entwürfe der Nuntiaturreporte ediert werden. Sie kommt zu dem Schluss, dass auch unscheinbare Abweichungen zwischen Entwurf und Endfassung Rückschlüsse auf die Denkweise Pacellis zulassen. Vgl. RICHTER, Elisabeth-Marie u.a., Die kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis. Präsentation des Projekts, in: WOLF, Hubert (Hg.), Eugenio Pacelli als Nuntius in Deutschland, Forschungsperspektiven und Ansätze zu einem internationalen Vergleich, (= VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 121), Paderborn (u.a.) 2012, 23-45, hier: 34-37.

¹⁵⁸¹ Trendelenburg an Lammers am 28.6.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 347-349, hier: 348. Trendelenburg lässt in dieser Feststellung die Frage offen, ob auf römischer Seite Mitschriften aus den Verhandlungen angefertigt wurden. Es ist durchaus vorstellbar, dass Pacellis Begleiter Kaas den Ablauf der Verhandlungen schriftlich festhielt. Das Vorhandensein protokollarischer Manuskripte liegt schon aufgrund der Tatsache nahe, dass Pacelli seine Nuntiaturreporte nicht selten in großem zeitlichem Abstand zu den Verhandlungssitzungen erstellte, was ihm ohne Aufzeichnungen kaum gelungen wäre. Bemerkenswerterweise befinden sich über die Verhandlungen in zweiter Lesung Ergebnisprotokolle in den vatikanischen Archiven. Sie wurden allem Anschein nach durch Linneborn erstellt, der den erkrankten Kaas vertrat. Dieser Umstand lässt im Umkehrschluss die Vermutung zu, dass Kaas als regelmäßiger Begleiter Pacellis ebenfalls Aufzeichnungen erstellte. Deren Existenz lässt

offenbar daran, dass er über die inhaltliche Darstellung der Verhandlungen durch die Gegenseite keinerlei Kenntnis hatte. Er beschwerte sich darüber bei Lammers und bezichtigte die preußischen Vertreter, „Geheimprotokolle“ anzufertigen.¹⁵⁸² Die gegenseitige Unkenntnis der Mitschriften und die fehlende Möglichkeit der Einflussnahme erweist sich für die vorliegende Arbeit als Glücksfall. Vor diesem Hintergrund lässt sich die Annahme überprüfen, dass die Berichterstatter, die ja sowohl auf preußischer, als auch römischer Seite gleichzeitig mit der Verhandlungsführung betraut waren, ihre Ausführungen nicht allein mit der Absicht erstellten, ihre Vorgesetzten über den Verlauf der Sachgespräche neutral zu informieren. Dies wurde durch Trendelenburg ja bereits eingeräumt. Es liegt vielmehr nahe, dass die Aufzeichnungen als Mittel dienten, die je eigene Strategie und Leistung zu betonen. Die vorliegenden Quellen bilden somit nicht nur ein wechselseitiges Korrektiv, um den tatsächlichen Verlauf der Verhandlungsgespräche zu rekonstruieren. Darüber hinaus bietet deren Gegenüberstellung die Möglichkeit – und dies trifft aufgrund des wissenschaftlichen Interesses in besonderem Maße auf Pacelli zu – die persönlichen Ziele, das strategische Vorgehen und sogar einzelne charakterliche Züge der Verhandlungsführer genauer zu studieren. Um dieser Grundthese gerecht zu werden, bietet sich für das vorliegende Kapitel folgende methodische Vorgehensweise an: In der Darstellung der Sachgespräche werden insbesondere dort, wo es zu merklichen Abweichungen der beiden Quellen kommt, zwei Verläufe – einmal nach preußischem Protokoll zum anderen nach dem Nuntiaturbericht – wiedergegeben. Die preußische Darstellung bietet in aller Regel die Grundlage, die den Verhandlungsverlauf exakter abbildet. Darauf aufbauend wird auf wichtige Abweichungen zum römischen Bericht hingewiesen. In einem eher spekulativen Teil soll ferner der Versuch unternommen werden, die Differenzen innerhalb der Protokolle einzuordnen.

Aus systematischen Gründen und zur besseren Übersichtlichkeit werden die folgenden Unterkapitel themenspezifisch untergliedert. Innerhalb der Themenbereiche soll jedoch der chro-

sich allerdings nicht belegen. Möglicherweise wurden die Unterlagen gemeinsam mit allen sensiblen Niederschriften über kirchenpolitische Fragen auf Anweisung Pius XII. von Kaas vernichtet, weil dieser befürchtete, sie könnten im Falle einer Besetzung des Vatikans durch die SS in falsche Hände geraten. Kaas bedauerte im Nachhinein den unwiederbringlichen Verlust dieses für die historische Forschung so wertvollen Materials. Vgl. SCHAUFF, Karin, Erinnerung an Ludwig Kaas. Zum 20. Todestag am 25. April 1972, Pfullingen 1972, 5 u. 27, Anm. 3; MORSEY, Rudolf, Ludwig Kaas – sicher, aber heimatlos in Rom und im Vatikan (1933-1952), in: MATHEUS, Michael/HEID, Stefan, Orte der Zuflucht und personeller Netzwerke. Der Campo Santo Teutonico und der Vatikan (1933-1955), (=RQ. Supplementbd. 63), Freiburg (i.Br.) 2015, 269-299, hier: 270 u. Anm. 31.

¹⁵⁸² Vgl. Aktennotiz Lammers am 25.6.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.1, 22.

nologische Verlauf der Ereignisse möglichst gewahrt bleiben, um einen Einblick in den Entwicklungsgang zu erhalten.¹⁵⁸³ Auf diese Weise bietet sich ferner die Möglichkeit, nicht nur die Hauptverhandlungen, die sich vorwiegend aus dem Quellenmaterial der vatikanischen und preußischen Staatsarchive speisen, sondern auch Hintergrundinformationen beispielsweise aus den Bistumsarchiven einfließen zu lassen.

c. Form und Bezeichnung des Vertrags

Im Vorfeld der Märzverhandlungen sollten zunächst Form und Bezeichnung des auszuhandelnden Vertrages geklärt werden. Becker befürchtete, dass allein das Reizwort „Konkordat“ im Parlament heftige Widersprüche auslösen könnte und versuchte daher diese Bezeichnung zu vermeiden.¹⁵⁸⁴ Am Abend des 24. Februar 1926 suchte er deshalb Pacelli mit dem Anliegen auf, nach dem Vorbild der Zirkumskriptionsbullen der 1820er-Jahre das Abkommen von vatikanischer Seite in Form einer Bulle und von staatlicher Seite als Gesetz zu verabschieden. Pacelli lehnte den Vorschlag mit der Begründung ab, dass damit weder dem Ansehen Preußens, noch dem des Heiligen Stuhls gedient wäre. Während der Sitzungen vom 27. und 31. März wurde dieses Thema umgangen. Nur an einer Stelle habe Becker nach Ansicht Pacellis wohl „aus Versehen“ von einem Notenaustausch gesprochen. Der Nuntius riet dem Heiligen Stuhl, sich in dieser Diskussion vorerst zurückzuhalten, um unnötige Unruhe zu vermeiden.¹⁵⁸⁵ Gasparri gab Pacelli während dessen Romaufenthalts im April 1926 jedoch eindeutig zu verstehen, dass für den Heiligen Stuhl die Form einer einfachen Bulle, geschweige denn eines Notenaustauschs, nicht in Frage komme. Die genaue Bezeichnung sei jedoch unerheblich, solange es sich um eine „feierliche Übereinkunft“¹⁵⁸⁶ („solemnis conventio“) handle.¹⁵⁸⁷ Preußen

¹⁵⁸³ Die themenspezifische Gliederung der Verhandlungen geschieht in Anlehnung an GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 58-87. Es gelingt ihm mit diesem methodischen Vorgehen, eine hervorragende Übersicht über wichtige Eckdaten in den einzelnen Verhandlungspunkten zu verschaffen. Allerdings gerät dabei der chronologische Entwicklungsgang etwas in den Hintergrund. Diese Ebene soll in der vorliegenden Arbeit deshalb stärker zum Vorschein kommen.

¹⁵⁸⁴ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25.

¹⁵⁸⁵ Vgl. Ebd. In der preußischen Niederschrift ist der „Versprecher“ Beckers nicht aufgeführt. Zur Form des Vertrages findet sich lediglich der Vermerk, dass diese Frage „zurückgestellt“ wurde. Vgl. Niederschrift über die Verhandlungssitzung vom 27.3.1926, Nachlass Lammers RWN 93, 2, 136-141.

¹⁵⁸⁶ Gasparri greift somit auf den im Prolog des bayerischen Konkordats vom 29.3.1924 verwendeten Terminus zurück. Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 46 und Pacelli an Gasparri am 13.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 44-47.

¹⁵⁸⁷ Vgl. Gasparri an Pacelli am 1.5.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 38f.

favorisierte während der Verhandlung vom 12. Juni 1926 jedoch einen einfachen Notenaustausch. Diese formale Frage wurde daraufhin auf unbestimmte Zeit vertagt.¹⁵⁸⁸

B. Besetzung der Bischofsstühle

1. Von der Ausgangsforderungen zum ersten Kompromissentwurf – ein schneller Weg

Nach Darstellung Trendelenburgs

Die Sachgespräche am 27. März 1926 eröffnete Pacelli mit einem Entgegenkommen: Ungefragt räumte er der Möglichkeit einer politischen Klausel bei der Bischofswahl gute Chancen ein. Weniger verständnisvoll zeigte sich Pacelli bezüglich der Bischofswahl durch die Kapitel. Gründe für die Skepsis gab er nicht an. Er hielt es stattdessen für *wahrscheinlich*, dass die römische Kurie, über deren genauen Willen er sich bei seiner ersten Romreise erst informieren müsse, den bayerischen Modus präferierte.¹⁵⁸⁹ Trendelenburg setzte sich daraufhin mit altbekannten Argumenten für den Erhalt des Kapitelwahlrechts ein: Nach wie vor fühle sich der Staat dem Wunsch nach Bewahrung dieser „ununterbrochenen, im Volksleben verwurzelten“¹⁵⁹⁰, preußischen Tradition der Bevölkerung, der Domkapitel und nicht zuletzt des Episkopats verpflichtet.¹⁵⁹¹ Trendelenburg konnte sich durchaus eine Modifikation des bisherigen Rechts vorstellen, etwa durch Beteiligung der Bischöfe der von der Vakanz jeweils betroffenen

¹⁵⁸⁸ Vgl. Pacelli an Gasparri am 13.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 44-47 und Niederschrift über die Verhandlungssitzung vom 27.3.1926, Nachlass Lammers RWN 93, 2, 156-162. Im Nuntiaturreport wird das preußische Verharren auf einen Notenaustausch an der Stelle nicht vermerkt.

¹⁵⁸⁹ In Art 14, Satz 1 BayK heißt es: „In der Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe hat der Hl. Stuhl volle Freiheit. Bei Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Sitzes wird das beteiligte Kapitel dem Hl. Stuhle unmittelbar eine Liste von Kandidaten unterbreiten, die für das bischöfliche Amt würdig und für die Leitung der erledigten Diözese geeignet sind; unter diesen wie auch unter den von den bayerischen Bischöfen und Kapiteln je in ihren entsprechenden Triennallisten Bezeichneten behält sich der Hl. Stuhl freie Auswahl vor.“ Zitiert nach: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 49

¹⁵⁹⁰ Trendelenburg an Pacelli am 7.4.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 14-20.

¹⁵⁹¹ Vgl. Protokoll über die Verhandlungssitzung vom 27.3.1926, Nachlass Lammers RWN 93, 2, 129-135. Wichtige Handhabe der Regierung war das Gutachten der Bischofskonferenz vom 27.-29. Januar 1920. Darin setzte sich der Episkopat für die Beibehaltung der Bischofswahl durch die Kapitel ein. Vgl. HÜRTE, Akten, Bd. 1, 159. Pacelli ließ sich intern bei Gasparri über diese Positionierung der Bischöfe aus. Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25.

Kirchenprovinz oder auch des gesamten preußischen Episkopats. Die in dem bayerischen Modus vorgesehenen Triennialisten¹⁵⁹² stießen bei den Preußen aufgrund möglicher Geheimhaltungsschwierigkeiten auf Bedenken, die durch ein aktuelles Beispiel der Indiskretion bei der Ernennung des Paderborner Weihbischofs Johannes Hillebrand¹⁵⁹³ genährt wurden. Der erste Sitzungstag endete mit dem Versprechen Pacellis, die vorgebrachten staatlichen Bedenken an Rom weiterzuleiten.

Die Unterredung wurde am 31. März 1926 fortgeführt. Pacelli versuchte zunächst, das Traditionsargument der preußischen Regierung zur Beibehaltung der Kapitelwahl zu schwächen: Auch während der Verhandlungen zum Bayernkonkordat sei der allseits erwartete Unmut aus dem Volk ausgeblieben, als das seit über 100 Jahren geltende Nominationsrecht des Königs abgeschafft wurde. Die staatliche Seite drängte nun stark in Richtung eines Kompromisses: Man müsse eine bessere Beteiligung Roms erreichen, ohne das Kapitelwahlrecht abzuschaffen. Dabei wurde am grundsätzlichen Einwand gegen periodische Listen festgehalten. Heyer legte an der Stelle drei Kompromisslösungen vor.¹⁵⁹⁴

Nach Darstellung Pacellis

Pacelli stellte den ersten Verhandlungsabschnitt sehr knapp dar. Er erwähnte zwar, dass die Sachgespräche an zwei Tagen (27. und 31. März 1926) stattfanden, ließ die zeitliche Zäsur bei seiner inhaltlichen Wiedergabe jedoch unberücksichtigt. Den Beginn machten nach seiner Darstellung die preußischen Vertreter, die „mit höchster Energie“¹⁵⁹⁵ die Beibehaltung des bisherigen Kapitelwahlrechts verlangten. Dabei führten sie ausdrücklich die Unterstützung durch den preußischen Episkopat an. Pacelli ließ dennoch keinen Zweifel daran, dass diese

¹⁵⁹² Demnach ernennt der Heiligen Stuhl nicht nur aus der von der Vakanz betroffenen Kapitel unmittelbar erstellten Liste, sondern ihm stehen auch Triennialisten zur Verfügung, die von den bayerischen Bischöfen und Kapiteln eingebracht werden. Vgl. Art.14 §1 BayK., in: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 49. Einen Überblick über die Listenverfahren bei der Bischofsbestellung in den Konkordaten und Kirchenverträgen, in: ISENSEE, Josef (Hg. u.a.), Dem Staates, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist. Festschrift für Joseph Listl zum 70. Geburtstag (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 33), Berlin 1999, 739-760.

¹⁵⁹³ Hillebrand, Johannes, (* 1874 in Steinheim, + 1931 in Paderborn) 1926 durch Klein zum Weihbischof konsekriert, machte sich besonders verdient um Caritas und Diaspora. Vgl. BRANDT, Hans Jürgen (Hg. u.a.), Geschichte des Bistums Paderborn, Bd. 3: Das Bistum Paderborn im Industriezeitalter (1821-1930), (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Mitteldeutschen Kirchenprovinz, Bd. 14), Paderborn 1997, 154; Drers./HENGST, Karl, Die Weihbischofe in Paderborn, Paderborn 1986, 163-166. Über Geheimhaltungsschwierigkeiten bei der Ernennung Hillebrands geht aus der Literatur leider nichts hervor.

¹⁵⁹⁴ Vgl. Protokoll über die Verhandlungssitzung vom 27.3.1926, Nachlass Lammers RWN 93, 2, 136-141.

¹⁵⁹⁵ Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25, hier: 21r.

Forderung von Seiten des Heiligen Stuhls nicht zu realisieren sei. Dabei ließen sich die staatlichen Vertreter am ehesten von dem Argument beeindrucken, es handele sich bei der Bischofs-ernennung um eine „Gewissensfrage“ („questione di coscienza“¹⁵⁹⁶) des Heiligen Vaters. Pacelli regte eine *Kompromisslösung* an, wobei er den Vorschlag anbrachte, den bayerischen Modus in Preußen zu adaptieren. Der Antrag wurde von Preußen abgelehnt. Auf der weiteren Suche nach einem Kompromiss hätten die Regierungsvertreter zahlreiche Verfahren genannt, von denen Pacelli jedoch nur drei für würdig befand, um sie der römischen Kurie zu unterbreiten.¹⁵⁹⁷

Die Kompromissvorschläge Heyers vom 31. März 1926

Pacelli und Trendelenburg überliefern die drei von Heyer ausgearbeiteten Kompromisslösungen in weitgehender Übereinstimmung. An erster Stelle präsentierte Heyer das Verfahren zur Wahl des Bischofs von Trier von 1922 als paradigmatisches Modell: Damals hatte das Kapitel mit Erlaubnis des Heiligen Stuhls sowohl die Aufstellung einer Kandidatenlisten vorgenommen, als auch die Wahl selbst durchgeführt. Der offiziellen vatikanischen Order zufolge war der Metropolit für die kanonische Überprüfung der Kandidaten auf der Liste zuständig. Erst nach der bereits erfolgten Wahl wurde der Heilige Stuhl durch Wahlbestätigung und Ernennung in den Prozess involviert. Die Staatsregierung war bei dem Verfahren gänzlich ausgeschlossen.¹⁵⁹⁸ Pacelli lehnte das Trierer Modell entschieden ab, da es sich ausdrücklich um ein Verfahren „pro hac vice“ gehandelt habe.¹⁵⁹⁹

In einem zweiten modifizierten Vorschlag zog Heyer nun die stärkere Einbindung des Heiligen Stuhls in Erwägung: Die römische Kurie dürfe ungeeignete Kandidaten aus der durch die Domkapitel erstellte Liste streichen. Pacelli entgegnete, dass auf diese Weise zwar zweifellos ein guter, aber nicht der beste Bischof nach Meinung des Heiligen Vaters gewählt werde.

Nach einem dritten Modus sollte der Heilige Stuhl aus einer unbestimmten Anzahl von Vorschlägen geeigneter Kandidaten, die vom jeweils betroffenen Kapitel, sowie vom preußischen Episkopat zuvor in Rom eingereicht werden, eine Dreierliste bilden, aus der wiederum durch

¹⁵⁹⁶ Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25, hier: 21r.

¹⁵⁹⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25.

¹⁵⁹⁸ Zum genauen modus procedendi der Trierer Bischofswahl von 1922 vgl. GATZ, Erwin, Zum Ringen um das Bischofswahlrecht in Deutschland vom Ende der Monarchie (1918) bis zum Abschluss des Preußischen Konkordats (1929), in: RQ 100 (2005), 97-141, hier: 127f.

¹⁵⁹⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25, hier: 21v.

Kapitelwahl der Bischof bestimmt werden solle. Pacelli hieß diese Lösung aufgrund der maßgebenden Einflussmöglichkeit des Heiligen Stuhls geeigneter als die vorangehenden und erklärte sich bereit, sie in Rom vorzulegen.¹⁶⁰⁰

Becker stellte eine schriftliche Fixierung dieser letzten Version in Aussicht. Am 7. April 1926 überreichte Trendelenburg dem Nuntius zwei Versionen dieses Vorschlags im Rahmen einer Gesamtdarstellung aller preußischen Forderungen.¹⁶⁰¹ Darin heißt es wörtlich:

„Die Erzbischöfe und Bischöfe werden durch die Domkapitel gewählt. Nach Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhls reicht das betreffende Kapitel eine Liste von mindestens ... kanonisch geeigneten Kandidaten dem Apostolischen Stuhle ein, der seinerseits aus dieser Zahl drei Personen dem Kapitel für die endgültige Wahl benennt, nachdem er sich vorher bei der Preußischen Regierung vergewissert hat, dass diese gegen die Wahl keines dieser Kandidaten politische Bedenken hat. Unter den ihm vom Apostolischen Stuhl bezeichneten drei Kandidaten entscheidet das Kapitel in freier geheimer Wahl, die ohne vorherige öffentliche Ankündigung und ohne besondere Feierlichkeit stattfindet. Nach der Wahl sucht das Kapitel unverzüglich ihre Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl nach.“¹⁶⁰²

Als Alternative wurde folgendes Verfahren in Erwägung gezogen:

„Die Erzbischöfe und Bischöfe werden durch die Domkapitel gewählt. Nach Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhls reichen sowohl das betreffende Kapitel wie auch der Preußische Episkopat – dieser nach einem noch näher zu erörternden Verfahren – je eine Liste von mindestens ... kanonisch geeigneten Kandidaten dem Apostolischen Stuhle ein, der seinerseits aus diesen Listen drei Personen dem Kapitel für die endgültige Wahl benennt, nachdem er sich vorher bei der Preußischen Regierung vergewissert hat, dass diese gegen die Wahl keines dieser Kandidaten politische Bedenken hat, worauf das weitere Verfahren sich in der vorhin erwähnten Weise abspielen würde.“¹⁶⁰³

Darstellung der inhaltlichen Unterschiede und Deutungsversuch

Gemäß den beiden Niederschriften steigen die Akteure ohne Vorlauf in die Sachthematik ein. Offenbar wurden die im Jahr 1923 ausgetauschten Positionen vorausgesetzt. Allerdings gibt es Unterschiede bezüglich der Initiativsetzung: Während die Verhandlungen nach römischer Version mit Forderungen der staatlichen Seite beginnen, erhebt nach preußischer Darstellung

¹⁶⁰⁰ Diese positive Kommentierung Pacellis zum dritten Vorschlag findet sich im Nuntiaturbericht nicht. Ansonsten entsprechen sich die beiden Darstellungen. Vgl. Niederschrift über die Verhandlungssitzung vom 31.3.1926, Nachlass Lammers RWN 93, 2, 136-141 und Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25.

¹⁶⁰¹ Vgl. Trendelenburg an Pacelli am 7.4.1926, A.E.S. Germania, 563, fasc. 79, fol. 26-30.

¹⁶⁰² Ebd., hier: 26.

¹⁶⁰³ Ebd., hier: 26v.

Pacelli zunächst das Wort. Bemerkenswert ist hierbei der Offensivgeist des Nuntius: Die Absage an das bisherige Kapitelwahlrecht erfolgte noch ehe die Preußen eigene Ansprüche überhaupt stellten. Bemerkenswert erscheint ferner das Zugeständnis bezüglich der politischen Klausel bei der Bischofsernennung, das ohne Not und Erwartung einer Gegenleistung ausgesprochen wurde. Da die politische Klausel ohne weitere Debatten in den Vorschlägen Heyers eingegangen ist, kann davon ausgegangen werden, dass Pacelli ein staatliches Vetorecht bei der Bischofswahl faktisch nicht mehr in Frage stellte.¹⁶⁰⁴ Dies durfte grundsätzlich nicht überraschen, nachdem der bayerischen Regierung dieses Recht ebenfalls eingeräumt worden war.¹⁶⁰⁵ Die Umstände und der frühe Zeitpunkt des Zugeständnisses deuten daraufhin, dass er selbiges als „Nettigkeit“ verstanden wissen wollte, etwa um die Verhandlungsatmosphäre zu entspannen. Gegenüber Rom erwähnt Pacelli das Entgegenkommen im Übrigen mit keinem Wort, was vermuten lässt, dass die politische Klausel im Hinblick auf die Bischofswahl mittlerweile als Bagatelle betrachtet wurde. Es war Pacelli jedenfalls wichtiger darzustellen, dass er zu Beginn der Gespräche damit beschäftigt war, die eifrigen Vorstöße Preußens bezüglich des Kapitelwahlrechts abzuwehren. Dabei wirkt er moderierend und bestimmend: Er ist derjenige, der sich um eine Kompromisslösung bemüht und zugleich mit der Ablehnung des Kapitelwahlrechts Grenzen setzt. Hierbei findet ausgerechnet das angebliche Königsargument der päpstlichen „Gewissensentscheidung“ in der preußischen Niederschrift keine Entsprechung. Erst nach Abarbeitung der preußischen Anliegen, die der Nuntius im Übrigen ebenso wenig darlegt wie die von Preußen vorgebrachten Argumente für den Erhalt der Kapitelwahl, führt Pacelli die bayerische Lösung als „Kompromissvorschlag“ gegenüber einer unmittelbar von Rom durchgeführten Bischofsernennung gemäß dem CIC ein. Die Ablehnung der bayerischen Lösung erfolgte nach dem Nuntiaturreport ohne Angabe von Gründen: Die nach preußischer Darstellung vorgebrachte Indiskretionsgefahr des Systems der Triennialisten blieb unerwähnt. So fällt nach römischer Version ein ungünstiges Licht auf die preußischen Vertreter, die auf der einen Seite eigene Ansprüche in hohem Maße stellten und die Vorschläge des Nuntius auf der anderen Seite unbegründet abschmettert. Pacelli bestätigt damit seine Einschätzung von den schwierigen Verhandlungsbedingungen, da er weniger vernunftgesteuerten als vielmehr ideologisch motivierten Vertretern gegenüber saß.

¹⁶⁰⁴ Zur Erinnerung: In den 1922 stattgefundenen Verhandlungen mit Boelitz hatte Pacelli selbst eine Informationspflicht gegenüber dem Staat bei der Bischofsernennung in Frage gestellt. Vgl. Pacelli an Gasparri am 26.5.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 53-60; S.h. I.G.2.

¹⁶⁰⁵ Vgl. Art 14, Satz 3 BayK, in: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 49.

Ganz anders fällt das Urteil nach Durchsicht des preußischen Protokolls aus. Hier übernimmt Trendelenburg die Rolle des Moderators. Die Suche nach einem Kompromiss fällt Preußen zu, nachdem Pacelli gleich zu Beginn das Kapitelwahlrecht ausgeschlossen und die Lösung des Bayernkonkordats als römisches Präferenzmodell eingeführt hatte. Heyer agierte als loyaler Rechtsberater der preußischen Seite und arbeitete auch die Kompromissvorschläge aus. Nach preußischer Version erscheint nun Pacelli als willkürlich, wenn er beispielsweise das Kapitelwahlrecht ohne Angabe von Gründen ablehnt. Zudem wirkt er nach anfänglicher Offensive auffallend passiv, was die Ausarbeitung eines Kompromissvorschlags anbelangt. Stattdessen schien er lange Zeit auf die bayerische Lösung fixiert zu sein. Schließlich unterscheiden sich beide Berichte am Schluss auch hinsichtlich der Anzahl der von Preußen vorgelegten Vorschläge. Während Pacelli von einer nicht näher bestimmten Zahl spricht, aus der er dem Kardinalstaatssekretär nur drei überlieferte, brachte Heyer nach preußischer Darstellung insgesamt drei Vorschläge ein, die Pacelli allesamt nach Rom übermittelte.

Insgesamt ist in beiden Niederschriften die Tendenz zu erkennen, das jeweils eigene Vorgehen günstig darzustellen. Dabei ist im Hinblick auf das preußische Protokoll zu bedenken, dass Kultusminister Becker bei diesen Einstiegsverhandlungen zugegen war und somit das Motiv Trendelenburgs wegfällt, den Verlauf gegenüber seinem Vorgesetzten beschönigen zu wollen.

2. Anweisungen aus Rom

Pacelli urteilte in seinem Nuntiaturreport nicht offen über die Vorschläge Heyers. Indirekt ließ er jedoch sehr wohl durchblicken, was er von einer starken Rolle der Kapitel beim Wahlrecht hielt, indem er die hohe Bedeutung der Bischofbestellung für die von ihm angestrebte Reform der wissenschaftlichen Priesterausbildung betonte. Es bedürfe hierzu unbedingt „Bischöfe echten römischen Wesens sowie einer festen und gesunden philosophisch-theologischen Kultur“¹⁶⁰⁶. Mit anderen Worten: Pacelli sah keine Alternative zu einer maßgebenden römischen Einflussnahme.¹⁶⁰⁷ Es erscheint daher nicht verwunderlich, dass die preußischen Vorschläge

¹⁶⁰⁶ Im italienischen Wortlaut heißt es: „Non ho bisogno di far qui notare l'importanza capitale di questo argomento, particolarmente in Germania, ove vi è tanto bisogno di Vescovi di spirito veramente romano e di soda e sana coltura filosofico-theologica ...“ Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25, hier: 22.

¹⁶⁰⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25.

in Rom allesamt abgelehnt wurden. Das Kapitelwahlrecht könne nicht akzeptiert werden. Bemerkenswert schien die offizielle Begründung für die Ablehnung: Gasparri verwies darauf, dass der Heilige Stuhl gegenüber der bayerischen Regierung erklärt habe, in künftigen Konkordaten eine Bischofswahl durch die Kapitel auszuschließen.¹⁶⁰⁸ Das Argument wirkt auf den ersten Blick nicht sonderlich stark. Fraglich erscheint, ob Preußen ein derartiges Versprechen an Bayern akzeptieren würde. Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb Pacelli diese Note gegenüber der preußischen Regierung bislang verschwiegen hatte. Offenbar war Pacelli gewillt, dieses Argument lediglich als *ultima ratio* einzusetzen.

3. Pacelli zieht Bertram und Schulte hinzu

Durch eine Intervention Bertrams taten sich aus Sicht Pacellis völlig neue Möglichkeiten auf.¹⁶⁰⁹ Während eines Rombesuchs im Mai 1926 legte der Breslauer Oberhirte dem Papst ein vertrauliches Schreiben vor, in dem er sich vom Wahlrecht der Kapitel distanzierte. Stattdessen schlug er ein hierarchisch geordnetes Stufenmodell vor – und griff dabei auf ein Verfahren zurück, das auf die Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten zurückgeht und bereits am 22. Juni 1921 der Bischofskonferenz vorgelegt worden war¹⁶¹⁰: Zuerst sollten die Kapitel des betreffenden Bistums eine Vorschlagsliste erstellen, die anschließend

¹⁶⁰⁸ Gasparri zitierte aus einer Note Pacellis an die bayerische Regierung vom 29.12.1923, zu der er durch die römische Depesche vom 16.12.1923 autorisiert wurde: „Der Apostol. Stuhl werde gegenüber keinem anderen Staate in einer abzuschließenden Konvention mehr von seiner Freiheit in der Besetzung der bischöflichen Stühle vergeben als gegenüber Bayern; keinem andern Staate werde ferner das Bischofswahlrecht der Kapitel konzediert werden.“ Gasparri an Pacelli am 1.5.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 38f, hier: 39; Niederschrift über die Verhandlungssitzung vom 15.6.1926, Nachlass Lammers RWN 93, 2, 163-169. Während der Verhandlungen vom 15.6.1926 verwies Pacelli zudem auf eine ähnliche Zusage, die er der bayerischen Regierung bereits „im Frühjahr“ 1923 gegeben habe. Vgl. Niederschrift über die Verhandlungssitzung vom 15.6.1926, Nachlass Lammers RWN 93, 2, 163-169.

In der Tat hatte es während der bayerischen Konkordatsverhandlungen einen Vorstoß von Mitgliedern der bayerischen Dom- und Metropolitenkapitel zusammen mit der bayerischen Staatsregierung gegeben, mit dem Ziel ein Kapitelwahlrecht durchzusetzen. Pacelli setzte diesem Versuch mit der Note vom 26. Mai 1923 ein Ende. Darin heißt es: „Der Heilige Stuhl wird beim Abschluss neuer Vereinbarungen nirgends in der Welt seine Freiheit in der Ernennung der Bischöfe einschränken lassen. Nur um Bayern einen besonderen Beweis Seines Wohlwollens zu geben, ist er bereit, als äußerstes Zugeständnis den bayerischen Domkapiteln zu gewähren, dass sie alle drei Jahre direkt an den Heiligen Stuhl eine Liste von Kandidaten einreichen, die sie für das bischöfliche Amt als würdig und geeignet erachten; unter diesen – und den von den Hochwürdigsten Herren Bischöfen bezeichneten – behält sich der Heilige Stuhl freie Auswahl vor.“ LISTL, Joseph, Die Besetzung der Bischofsstühle. Bischofsernennungen und Bischofswahlen in Deutschland, in: ZIGENAU, Anton (Hg.), Sendung und Dienst im bischöflichen Amt. Festschrift der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg für Bischof Josef Stimpfle zum 75. Geburtstag, Sankt Ottilien 1991, 29-68, hier: 38.

¹⁶⁰⁹ Vgl. Bertram an Gasparri am 15.5.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 43.

¹⁶¹⁰ Die Bischofskonferenz lehnte das Verfahren damals ab – allerdings gegen das Votum Bertrams, der den Modus von Beginn an positiv auffasste. S.h. I.G.2.

von den Bischöfen der zwei nächstgelegenen Bistümer gekürzt oder ergänzt werden kann. Die redigierte Aufstellung wird sodann als Vorschlagsliste dem Heiligen Stuhl zugestellt, der bei der Ernennung des geeigneten Kandidaten letztlich jedoch völlig frei bleibt. Aufgrund der Ungebundenheit der römischen Kurie hieß Pacelli, der vom Vorstoß Bertrams überrascht wirkte, das Verfahren sogar für günstiger als das bayerische Modell.¹⁶¹¹ Allerdings hatte Bertram, zumindest indirekt, auch eine Spitze gegen den Heiligen Stuhl eingebaut: Nur die benachbarten Bischöfe der vakanten Diözese für die Überarbeitung der Kandidatenliste vorzusehen, entsprang der Auffassung, dass diese aufgrund ihrer regionalen Nähe am besten in der Lage seien, die Verhältnisse der jeweiligen Diözese adäquat einzuschätzen.¹⁶¹² Das Argument erinnert stark an Bertrams Auseinandersetzung mit dem Heiligen Stuhl im Zusammenhang mit dem Gesetz zur kirchlichen Vermögensverwaltung, als Bertram dem Vatikan mangelnde Kompetenz aufgrund der räumlichen Distanz zum Geschehen in Preußen attestiert hatte.¹⁶¹³ Nicht ohne Grund wurde diese spezielle Variante in dem Wahlmodus trotz wiederholtem Insistieren Bertrams¹⁶¹⁴ vom Kardinalstaatssekretär entschieden zurückgewiesen.¹⁶¹⁵

Zu fragen bleibt, was Bertram zu seiner Eingabe bewegt hatte. Einen möglichen Hinweis darauf gibt ein zweites vertrauliches Schreiben, das Bertram ebenfalls während seines Rombesuchs im Mai 1926 dem Heiligen Stuhl vorgelegt hatte.¹⁶¹⁶ Darin schlug er vor, die Bestellung der Domherren allein in die Hände des jeweiligen Bischofs zu legen. Er begründete das mit seiner Beobachtung, dass es dem Domkapitel aufgrund seines beschränkten Aufgabenhorizonts an nötigem Weitblick fehle, um eine verantwortliche Entscheidung dieser Tragweite treffen zu können. Allzu oft spielten dabei Freundschaftsdienste eine Rolle. Zudem sei es für

¹⁶¹¹ Zwar findet sich im Bayerischen Konkordat die Passage: „In der Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe hat der Hl. Stuhl volle Freiheit“. Pacelli weist aber darauf hin, dass der Heilige Stuhl dennoch an die von bayerischen Kapiteln und Bischöfen zusammengestellten Listen gebunden sei (Art. 14 §1 BayK). Diese lose, in der Praxis unmaßgebliche Bindung Roms falle nach Bertrams Vorschlag nun auch noch. Vgl. Pacelli an Gasparri am 31.5.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 49; ferner MAY, Georg, Listen von Bischofskandidaten in den deutschen Konkordaten und Kirchenverträgen, in: ISENSEE, Josef (Hg. u.a.), *Dem Staates, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist. Festschrift für Joseph Listl zum 70. Geburtstag (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 33)*, Berlin 1999, 739-760, hier: 752.

¹⁶¹² Vgl. Bertram an Gasparri am 15.5.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 43.

¹⁶¹³ Vgl. Bertram an Pacelli am 10.2.1924, ANB, Pos. 84, fasc. 3, fol. 96; S.h. I.F.3.b.

¹⁶¹⁴ Während einer privaten Unterredung mit Pacelli am 2. August 1926 (Vgl. Pacelli an Gasparri am 25.8.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 78-81), sowie während der Bischofskonferenz am 10. August 1926 (Vgl. Schulte an Pacelli am 11.8.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 14 f.), machte sich der Kardinal für diesen Modus stark.

¹⁶¹⁵ Gasparri entkräftete Bertrams Postulat mit dem Argument, dass mit wachsender Distanz auch die Unvoreingenommenheit und Objektivität einer Entscheidung begünstigt werde. Vgl. Gasparri an Pacelli am 4.11.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 96.

¹⁶¹⁶ Vgl. Bertram an Gasparri am 15.5.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 42.

einen Bischof prinzipiell erniedrigend, vor seinem Kapitel als Bittsteller auftreten zu müssen, wie es im bisherigen Besetzungsmodus der Fall sei. Wenn es den Kapitelmitgliedern nach Einschätzung Bertrams an nötiger Kompetenz fehlte, um die Besetzung der eigenen Reihen vorzunehmen, dann konnte er ihnen umso weniger die Wahl eines geeigneten Bischofs zutrauen. Bertram hatte also nicht in erster Linie eine Stärkung Roms, sondern die Schwächung der Kapitel zugunsten des Episkopats im Sinn. Das für Rom so günstige Bischofsbesetzungsverfahren war bei diesem Vorhaben der Köder.

Nur wenige Monate nach Bertram wandte sich auch Schulte vom Kapitelwahlrecht ab. Kaas berichtete dies nach einer Unterredung mit Schulte, die er in Vorbereitung der zum Hochfest Peter und Paul angedachten Kölnreise Pacellis führte. Dabei stellte Kaas zu seiner Zufriedenheit¹⁶¹⁷ eine in konkordatsrelevanten Sachfragen große Übereinstimmung Schultes mit der Einstellung Pacellis fest. Unter anderem betraf dies den Modus der Bischofswahlen, bei der Schulte eine Abänderung des bisherigen Modus zu Gunsten einer Stärkung des römischen Einflusses befürwortete. Recht vorsichtig brachte er die Überlegung ein, nach der „die Kapitel eine von den Metropolitane zu begutachtete Fünferliste aufstellen lassen, aus denen dann der Heilige Stuhl den Bischof ernenne“¹⁶¹⁸. Ähnlich wie Bertram stellte Schulte also ein hierarchisches Modell in Aussicht, das Rom an der Spitze freie Hand ließe. Freilich erhielt im Gegenzug der Metropolit eine Nahtstellenfunktion, die ihn in die Lage versetzte, missliebige Kandidaten der Kapitel auszusortieren. Der Bericht Kaas belegt jedenfalls, dass Bertram mit der Ablehnung der Bischofswahl der Kapitel keine Sondermeinung innerhalb des preußischen Episkopats vertrat. Allerdings sollte Schultes Positionierung für die Verhandlungen selbst keine Rolle spielen. So wertvoll die Information über den Sinneswandel Schultes für Pacelli auch war, sie erreichte Pacelli zu spät. Er hatte sich mit der preußischen Regierung bereits am 15. Juni 1926 auf eine akzeptable Kompromisslösung geeinigt. Pacelli ließ die Haltung Schultes gegenüber den preußischen Vertretern daher unerwähnt. Anders lag es mit Bertrams Vorstoß vom 15. Mai 1926.

¹⁶¹⁷ Auch Kaas hatte sich in der Vergangenheit gegen die Kapitelwahl und für die Anwendung des CIC bei der Bischofsernennung ausgesprochen. Er tat dies offenbar in der Hoffnung, selbst einmal zum Bischof von Trier ernannt zu werden. Weil ihm aufgrund seines „stolzen Charakters“ beim Domkapitel „fast allgemeine große Abneigung“ entgegenschlug, rechnete sich der karriereorientierte Kanonist im Falle des Erhalts des Kapitelwahlrechts keine Chancen aus. Durch seine Positionierung dürfte sich sein Ansehen bei den Domkapitularen nicht gerade verbessert haben. Vgl. MAY, Georg, Ludwig Kaas, Bd. 1, 270; LISTL, Joseph, Leben und Werk des Kirchenrechtslehrers und Zentrumspolitikers Prälat Ludwig Kaas, in: Ders., Kirche im freiheitlichen Staat. Schriften zum Staatskirchenrecht und Kirchenrecht, ISENSEE, Josef (Hg. u.a.) (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 25), 1100-1122, hier: 1105.

¹⁶¹⁸ Kaas an Pacelli, ohne Datum (das Schreiben wurde vermutlich zwischen 15.6.1926 und spätestens 29.6.1926 verfasst), ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 49f.

Pacelli sah in ihm die Handhabe, die Stellung der preußischen Unterhändler, die bis dato auf die Unterstützung des Episkopats bauten, ins Wanken zu bringen.¹⁶¹⁹ Gasparri erteilte ihm die Erlaubnis, Bertrams Vorschlag in die Verhandlungen einzubringen.¹⁶²⁰

4. Die Verhandlungen vom 12. und 15. Juni 1926: Ringen um den entscheidenden Kompromiss

Nach Darstellung Pacellis

Gleich zu Beginn der Sachgespräche vom 12. Juni 1926 legte Pacelli den preußischen Vertretern den Vorschlag Bertrams vor.¹⁶²¹ Die erhoffte Wirkung blieb nicht aus: die staatlichen Unterhändler konnten ihre Verblüffung über die Kehrtwende des Vorsitzenden der Bischofskonferenz nicht verbergen.¹⁶²² Heyer fand als erster seine Fassung wieder. Er lehnte Bertrams Vorschlag ab, da er sei aus preußische Sicht noch ungünstiger sei als das Bayernkonkordat. Trendelenburg und Becker stimmten zu. Becker spielte die Bedeutung des Vorstoßes Bertrams zudem herunter: Er habe lediglich seine Privatmeinung kundgegeben, die mit dem grundsätzlichen Standpunkt des preußischen Episkopats wenig gemein habe. Als Beleg wurde auf eine Aussage Schultes verwiesen, die der Position Bertrams geradezu widersprach.¹⁶²³ Die Preußen wähten also nach wie vor den Episkopat auf ihrer Seite und beharrten unbeirrt auf ihrer Forderung nach Erhalt des Kapitelwahlrechts.¹⁶²⁴ Pacelli schien diese Reaktion nicht zu überraschen. Er hatte Bertrams Vorschlag offenbar nie als realistische Alternative betrachtet, sondern er diente in erster Linie der Vorbereitung seiner eigentlichen Zielvorgabe: eine Lösung analog zum Bayernkonkordat zu etablieren. Gegenüber dem Vorschlag Bertrams musste der

¹⁶¹⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 31.3.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 40f.

¹⁶²⁰ Vgl. Gasparri an Pacelli o.D., A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 42.

¹⁶²¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 13.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 44-47.

¹⁶²² Der üblicherweise sachlich schreibende Pacelli ließ es sich nicht nehmen in seinem Bericht einen Eindruck der Reaktion der preußischen Seite auf die Eingabe Bertrams zu vermitteln: „È difficile di descrivere la sorpresa e, direi quasi, lo sbalordimento, che essa produsse nei negoziatori prussiani (...).“ Pacelli an Gasparri am 13.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 44-47, hier: 44. Es ist wohl überflüssig zu erwähnen, dass in den preußischen Sitzungsprotokollen ein Moment der Fassungslosigkeit keine Erwähnung findet. Vgl. Protokoll über die Verhandlungssitzung vom 27.3.1926, Nachlass Lammers RWN 93, 2, 156-162.

¹⁶²³ Becker spielte damit auf das letztjährige Herbsttreffen Trendelenburgs bei Schulte an, bei der sich Schulte ausdrücklich für den Beibehalt des Kapitelwahlrechts ausgesprochen hatte (s.h. II.C.2.a). Weder die preußischen Behörden noch Pacelli wussten zu diesem Zeitpunkt jedoch, dass Schulte sich mittlerweile auf die Seite Bertrams geschlagen hatte. Vgl. Kaas an Pacelli, ohne Datum (das Schreiben wurde vermutlich zwischen 15.6.1926 und spätestens 29.6.1926 verfasst), ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 49f; s.h. III.B.3.

¹⁶²⁴ Vgl. Pacelli an Gasparri am 13.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 44-47.

bayerische Weg in der Tat als moderate Kompromisslösung erscheinen.¹⁶²⁵ Dahinter werde der Heilige Stuhl nicht gehen, was er in einer Note an die bayerische Regierung bereits ausdrücklich erklärt habe.¹⁶²⁶ Nach diesem Ultimatum wurde die Sitzung auf den 15. Juni 1926 vertagt. Zu dem Gespräch, das sich über zweieinhalb Stunden erstreckte,¹⁶²⁷ lud Pacelli erstmals Ludwig Kaas ein. In seinem Bericht räumte der Nuntius ein, dass es ihm „nach langen Debatten“¹⁶²⁸ unmöglich gewesen sei, eine Lösung durchzusetzen – weder die Formulierung Bertrams noch den Modus des Bayernkonkordats. Deshalb präsentierte er den Preußen ein neues Verfahren, welches er während seines Romaufenthalts von Gasparri als Notlösung ausprobieren ließ. Diese Kehrtwende Pacellis erscheint an der Stelle überraschend, zumal er doch nur drei Tage zuvor das Ultimatum hinsichtlich des bayerischen Ernennungsmodus ausgesprochen hatte. Dieser Alternativmodus wirkte auf die preußischen Vertreter derart überzeugend, dass diese einwilligten und rasch ein Text in deutscher und italienischer Sprache formuliert wurde.¹⁶²⁹

Nach Darstellung Trendelenburgs

Die Frage nach der Ämterbesetzung hatte während der Verhandlungen vom 12. Juni 1926 keine exponierte Position und wurde als siebter Punkt der Tagesordnung anberaumt. Dem von Pacelli zu Beginn vorgebrachten Modus Bertrams attestierte Heyer recht nüchtern „sachlich und juristisch erhebliche Ausstellungen“¹⁶³⁰. Davon abgesehen lasse der Modus sogar das bayerische Verfahren weit hinter sich. Pacelli präsentierte daraufhin das bereits erwähnte Versprechen an die bayerische Regierung und versuchte so den bayerischen Modus als Mindestanspruch zu festigen, ohne jedoch auszuschließen, für das preußische Konkordat eine völlig neue Formulierung auszuarbeiten. Auf preußischer Seite erzeugte die „Meistbegünstigung“ Bayerns Erstaunen. Man gab sich dennoch zuversichtlich, durch geschickte Neuformulierung zu einem allseits befriedigenden Ausgleich zu kommen.¹⁶³¹

¹⁶²⁵ Pacelli baute auf diesen Effekt, wie er zumindest Gasparri gegenüber andeutete. Vgl. Pacelli an Gasparri am 31.5.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 49.

¹⁶²⁶ Vgl. Pacelli an Gasparri am 13.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 44-47.

¹⁶²⁷ Die Verhandlung befasste sich erstmals ausschließlich mit der Bischofsernennung und dauerte von 11 bis 13 Uhr 30. Vgl. Pacelli an Gasparri am 16.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 50-52.

¹⁶²⁸ Pacelli an Gasparri am 16.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 50r-52r, hier: 50r.

¹⁶²⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 16.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 50-52.

¹⁶³⁰ Niederschrift über die Verhandlungssitzung vom 12.6.1926, Nachlass Lammers RWN 93, 2, 156-162, hier 160.

¹⁶³¹ Vgl. Niederschrift über die Verhandlungssitzung vom 12.6.1926, Nachlass Lammers RWN 93, 2, 156-162, hier 160f.

Zur drei Tage darauf folgenden Verhandlung zog Pacelli „rein privaten Charakters“¹⁶³² Prälat Kaas hinzu. Trendelenburg verkniff sich eine Bemerkung, obwohl die Erweiterung des Personenkreises offenbar nicht abgesprochen war und die Funktion Kaas über das Private hinausging. Trendelenburg gab sich betont offen: Man sei sich im Ministerium darüber einig, ohne taktische Erwägungen den Bereich des überhaupt Möglichen darzulegen. Trendelenburg gab unumwunden zu, dass der Staat am Modus der Bischofsernennung – von der politischen Klausel abgesehen – kein gesteigertes Eigeninteresse besitze. Die Regierung sehe die Frage der Bischofsernennung vielmehr als Gradmesser dafür, ob es möglich sei, die altehrwürdige Rechtsordnung zwischen Staat und Kirche in Preußen aufrecht zu halten. Dies sei für die Akzeptanz des Konkordats in der Öffentlichkeit von essentieller Bedeutung.

Heyer lieferte nach dieser grundsätzlichen Erklärung Argumente, die für den Erhalt des Kapitelwahlrechts sprachen. Dabei stellte er zunächst fest, dass das Kapitelwahlrecht nach dem kanonischen Rechtskodex keineswegs versagt werden müsse: Zum einen müsste – unter der Voraussetzung der Gültigkeit der Zirkumskriptionsbullen – gemäß can. 3 CIC/1917¹⁶³³ das deutsche Partikularrecht aufrechterhalten werden, das in Wissenschaft und Bevölkerung hohes Ansehen genieße. Zum anderen werde nach can. 329 §3 CIC/1917 für Ausnahmefälle ein Bischofswahlrecht der Kapitel zugestanden.¹⁶³⁴ Bertrams Vorschlag kritisierte er als inkonsequent und indiskutabel, da der positiv zu betrachtende Teil der Aufstellung von Kandidatenlisten durch Kapitel und Episkopat durch das freie Besetzungsrecht Roms eliminiert werde. Am bayerischen Modell wurde die Kritik an den Triennialisten der Kapitel vertieft: Gerade die hohe Fluktuation der Posten der Domkapitel stelle eine nicht hinnehmbare Indiskretionsquelle dar. Heyer brachte nun die eigenen Vorschläge erneut ins Gespräch.

Pacelli und Kaas blockten ab und verwiesen erneut auf das schriftliche Versprechen Roms gegenüber der bayerischen Regierung, ein Kapitelwahlrecht künftig auszuschließen.¹⁶³⁵ Die preußischen Vertreter zeigten sich unbeeindruckt und wandten ein, eine derartige Korrespondenz mit Bayern könne die Vereinbarungen in Preußen nicht präjudizieren. Pacelli entgegnete, dass es sich nicht um ein Präjudiz handle, sondern um eine selbstverpflichtende Grenze, die

¹⁶³² Bericht Trendelenburgs vom 15.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 163-169, hier: 163.

¹⁶³³ Vgl. auch JONE, Heribert, Gesetzbuch, Bd. 1, 19.

¹⁶³⁴ Hierzu bedarf es der ausdrücklichen päpstlichen Bewilligung. Vgl. auch JONE, Heribert, Gesetzbuch, Bd. 1, 308.

¹⁶³⁵ S.h. III.B.2.

der Heilige Stuhl nicht zu überschreiten gedenke. Trendelenburg bezweifelte, ob das Versprechen an Bayern für die hiesige Diskussion überhaupt greife: Schließlich handele es sich beim preußischen Kapitelwahlrecht nicht um eine neue Konzession, sondern um die Fortführung einer bereits bestehenden Rechtspraxis. Pacelli konterte mit dem Hinweis, dass von einer römischen Anerkennung des Kapitelwahlrechts seit der Reichsverfassung nicht die Rede sein könne. Pacelli schien zunehmend ungeduldiger. Er versuchte einen Schlusstrich zu ziehen, indem er zu verstehen gab, dass von einer „theoretischen“ Ebene der Erörterung kein inhaltlicher Fortschritt mehr zu erwarten sei. Seine Instruktionen aus Rom ließen keinen Spielraum gegenüber einem bayerischen Modus oder dem Vorschlag Bertrams zu. Er setzte dieses Ultimatum aber nicht, ohne gleichzeitig einen Ausweg anzuzeigen: „Persönlich sei er der Meinung, dass die Kurie, falls sie ähnlich wie in Bayern an Listenvorschläge gebunden sei, dies keineswegs mit einem Wahlrecht der Kapitel kombinieren werde. Wohl aber lasse sich vielleicht, wenn eine Bindung an Listen nicht vorgesehen werden sollte, ein von der Kurie den Kapiteln zu machender Terna-Vorschlag denken.“¹⁶³⁶ Trendelenburg griff den Vorschlag sofort auf. Pacelli zeigte sich unter der Bedingung gesprächsbereit, dass die rechtliche Freiheit der Kurie gegenüber den Listen unzweideutig zum Ausdruck kommen müsse. Befürchtungen der preußischen Vertreter beschwichtigte er mit dem Hinweis, dass in der Praxis die Kurie kaum die Kandidaten auf den Listen übergehen werde. In diesem Sinne wurde *gemeinschaftlich* eine Formulierung aufgestellt.¹⁶³⁷

Inhaltliche Unterschiede der Verhandlungsversionen und Deutungsversuch

Ein wesentlicher Unterschied fällt zunächst hinsichtlich der Reaktion auf Bertrams Vorschlag ins Auge: Während Pacelli die Fassungslosigkeit der preußischen Kommissare recht detailliert beschrieb, ist im preußischen Protokoll lediglich von einer nüchternen und in jedem Fall sachlichen Ablehnung die Rede. Bedenkt man jedoch, dass Bertram Trendelenburg noch ein halbes Jahr zuvor in einem persönlichen Gespräch glaubhaft machen konnte, dass er hinter dem Kapitelwahlrecht stünde, „solange Rom nichts gegenteiliges entscheidet“¹⁶³⁸, wird ersichtlich, wie überraschend die Kehrtwende auf die preußischen Vertreter gewirkt haben musste. Eine allzu nüchterne Reaktion seitens der preußischen Vertreter erscheint eher unwahrscheinlich,

¹⁶³⁶ Bericht Trendelenburgs vom 15.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 163-169, hier: 167.

¹⁶³⁷ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 15.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 163-169.

¹⁶³⁸ Bericht Trendelenburgs vom 20.10.1925; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 79-83, hier: 81; s.h auch C.3.2.1.

zumal Trendelenburg wohl kaum daran interessiert war, einen Moment der Überrumpelung für Außenstehende zu dokumentieren. Allerdings wirkt auch die Darstellung Pacellis überzogen: Dessen effektvolle Beschreibung der Emotionen lässt leicht darüber hinwegtäuschen, dass der Erfolg seines strategischen Coups überschaubar war: Es gelang ihm nicht, die Lösung des Bayernkonkordats zu platzieren und schon wenige Tage später musste er auf eine „Notlösung“ zurückgreifen. Der für die Kurie so günstige Modus Bertrams scheint im Nachhinein leichtfertig verspielt.

Eine weitere nicht unerhebliche Abweichung betrifft die Auseinandersetzung um das römische Versprechen der „Meistbegünstigung“ Bayerns. Nach den Nuntiaturreportagen fand dazu keine weitere Debatte statt: Pacelli präsentierte das Argument ein einziges Mal als Ultimatum, was unmittelbar eine Vertagung der Sachgespräche zur Folge hatte. Eine Reaktion der preußischen Vertreter fällt hier aus. Anders das Protokoll der preußischen Vertreter: Pacelli versucht mehrmals die Regelung aus dem Bayernkonkordat durch das ultimative römische Versprechen durchzusetzen. Erst am 15. Juni legte er jedoch, unterstützt durch Kaas, eine schriftliche Fassung der Erklärung vor. Diese erweckt eher den Eindruck, als sei sie nicht auf Drängen Bayerns hin, sondern durch den Heiligen Stuhl selbst bereitwillig arrangiert worden, um das bayerische Bischofsbestellungsverfahren deutschlandweit zu etablieren. Ähnliches lassen auch die Reaktionen der preußischen Vertreter vermuten, die bei Pacelli völlig verschwiegen werden: Sie reichen von Ungläubigkeit bis hin zur Verweigerung der Anerkennung für den preußischen Bereich. Die Beamten nahmen das inszenierte Versprechen als solches nicht ernst, wohl aber das dahinter stehende Ultimatum, dass der Heilige Stuhl nicht hinter die bayerische Lösung zurücktreten werde. Es stellte die preußischen Vertreter vor erhebliche Probleme, weil sich Pacelli dadurch jeglicher Diskussion entzog. Umso erstaunlicher erscheint der abrupte Kurswechsel nach Fassung des Nuntiaturreports vom Ultimatum der bayerischen Lösung hin zur angeblichen „Notlösung“. Pacelli lässt Rom über den Inhalt der „langen Debatten“ im Unklaren, die diesen Schritt erklären könnten. Dass Pacelli diesen Weg nicht genauer beschreibt, lässt vermuten, dass er sich für die letztendliche Kompromissversion Gasparri gegenüber nicht zu rechtfertigen brauchte, nicht nur weil diese aus römischer Sicht durchaus günstig erscheint, sondern auch, weil sie dort bereits erwartet wurde. Alle vorangegangenen Versuche Pacellis, mehr zu erreichen, hatten den Zweck, vielleicht doch noch einen unerwarteten Bonus herauszuschlagen zu können. Sie entbehrten vor dem Hintergrund jedoch einer letzten Ernsthaftigkeit. Pacellis Anmerkung, diese Regelung gehe auf römische Überlegungen zurück,

legt die Vermutung nahe, dass sie als Lösung bereits vor der Debatte mit Preußen feststand. Das preußische Protokoll beschreibt die Kompromisslösung hingegen als Ergebnis eines Gemeinschaftsprodukts. Trendelenburg will auf diese Weise seine Vermittlungsversuche als Erfolg verbuchen, obwohl der entscheidende Schönheitsfehler, dass Rom an keine Listen gebunden war, schwer wiegt. Um das Zustandekommen dieses Makels begreiflich machen zu können, beschreibt Trendelenburg detailliert, was Pacelli mit dem knappen Hinweis auf „lange Debatten“ übergeht: Dabei erscheint der Nuntius weniger als Gesprächspartner, sondern vielmehr als Überbringer einer feststehenden römischen Vorgabe. An einen Austausch ehrlicher Argumente war unter diesen Bedingungen kaum zu denken. Selbst wenn Pacelli wollte, konnte er die preußischen Begründungsversuche nicht anerkennen. Die Abkehr Pacellis vom bayerischen Modell wirkt unter diesen Bedingungen als Achtungserfolg. Allerdings bleibt auch nach Durchsicht des preußischen Protokolls der Eindruck hängen, die preußischen Vertreter hätten sich durch Pacelli in die Defensive drängen lassen und damit die Ungebundenheit Roms bei der Auswahl der Kandidaten als Bedingung ermöglicht. Das preußische Protokoll belegt in diesen Passagen somit in erster Linie das Verhandlungsgeschick Pacellis.

Trotz dieses klugen Vorgehens Pacellis war das schnelle Einverständnis der staatlichen Vertreter zu der für Rom günstigen Kompromisslösung nur unter zwei Voraussetzungen einsichtig: Erstens, weil Pacelli von Beginn an einer politischen Klausel ohne Vorbehalte zustimmte, die die preußischen Vertreter ihre wichtigste Forderung also bereits erfüllt wussten. Zweitens hegte der preußische Staat am Modus der Kapitelwahl nur formal Interesse: Zum einen um die Nähe der neuen Fassung zu den für die eigene Strategie wichtigen Zirkumskriptionsbullens zu belegen. Zum anderen galt es, mit der Verteidigung der Kapitelwahl als Patron der Wünsche der preußischen Katholiken und Geistlichen aufzutreten. Dass die Kapitelwahl de facto von Rom gelenkt war, schien die Beamten nicht allzu sehr zu stören. Überhaupt ist auffallend, dass ein übergroßes staatliches Interesse an der Behandlung der Bischofsernennung vor allem nach den Nuntiaturberichten hervorgeht. Pacelli lässt die Verhandlungen an vorderster Stelle aufgrund des massiven Drängens preußischer Vertreter stattfinden. Nach den preußischen Protokollen finden sich die Sachgespräche am 12. Juni 1926 unter dem siebten Tagesordnungspunkt. Es handelt sich demnach eben nicht um das zentrale Anliegen der preußischen Vertreter, zumal die Sachgespräche nach staatlichen Akten jeweils durch Pacelli eingeleitet werden. Das Interesse Roms an einem günstigen Modus der Bischofsernennung war daher sicherlich größer als das des Staates. Gleichwohl musste Pacelli aufgrund der Ungebundenheit Roms

gegenüber den Listen mit Kompensationsforderungen Preußens in anderen Bereichen rechnen.

5. Politische Klausel bei der Bischofsbesetzung und bischöflicher Treueeid

Die Zuerkennung einer politischen Klausel bei der Bischofsernennung stand für Pacelli außer Frage, nachdem selbiges nicht nur im Konkordat mit Bayern (Art. 14 §1)¹⁶³⁹ sondern jüngst auch mit Polen (Art. 11)¹⁶⁴⁰ gewährt worden war. Offenbar hielt Pacelli die Thematik deshalb für trivial, denn die diesbezüglichen Sachgespräche finden in den Nuntiaturreportagen keine Erwähnung. Nach den staatlichen Aufzeichnungen wurden Gespräche am 15. Juni 1926 geführt und die Ergebnisse flossen unmittelbar in die Formel der Bischofsernennung ein.¹⁶⁴¹ Dabei ging es zunächst lediglich um Formulierungsdetails¹⁶⁴². Zudem anerkannten Kaas und Pacelli, dass es allein in der Entscheidung des Staates liege, ob im Einzelfall politische Bedenken vorliegen. Sie erklärten gleichzeitig aber auch, dass freilich der politische Charakter der Bedenken erkennbar sein müsse. Der Wunsch Trendelenburgs gemäß dem Bayernkonkordat die Worte „in offiziöser Weise“ einzubeziehen¹⁶⁴³, wurde von kirchlicher Seite aufgrund der unklaren Bedeutung abgelehnt. Zudem wurde in der Formel mit der Wendung „nachdem er sich..., vergewissert hat, dass...“¹⁶⁴⁴ klarer als im bayerischen- und polnischen Konkordat darauf Wert gelegt, dass bereits der Heilige Stuhl in der Auswahl der Kandidaten keinen politisch unerwünschten Kandidaten in Erwägung ziehen dürfe.¹⁶⁴⁵

Der bischöfliche Treueeid gegenüber der Regierung wurde in der Besprechung vom 22. Juni 1926 kurz angesprochen. Pacelli zeigte an der Frage wenig Interesse, äußerte aber keine

¹⁶³⁹ Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 49.

¹⁶⁴⁰ Vgl. Ebd., 322.

¹⁶⁴¹ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 15.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 163-169.

¹⁶⁴² Aus Gründen der italienischen Übersetzung verlangte Pacelli den Ausdruck „politische Bedenken“ im Vorschlag Heyers in „Bedenken politischer Art“ umzuändern. Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 15.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 163-169.

¹⁶⁴³ Nach Art. 14 §1 Satz 2 des BayK heißt es: „Vor der Publikation der Bulle wird dieser [der Heilige Stuhl] *in offiziöser Weise* mit der Bayerischen Regierung in Verbindung treten, um sich zu versichern, daß gegen den Kandidaten Erinnerungen politischer Natur nicht obwalten.“ Zitiert nach SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 49.

¹⁶⁴⁴ Bericht Trendelenburgs vom 15.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 163-169, hier: 168.

¹⁶⁴⁵ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 15.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 163-169.

grundsätzlichen Bedenken gegenüber einer Eidesleistung. Eine weitere Prüfung über Formulierung und Gegenstand der Eidesleistung wurde dem Staatsministerium nahegelegt.¹⁶⁴⁶ Ähnlich wie die Gespräche über die politische Klausel, blieb auch diese Sachfrage in den Nuntiaturberichten unerwähnt. Gegenüber den Bischöfen nahm Pacelli hingegen eine ablehnende Haltung ein.¹⁶⁴⁷ Er hieß eine Eidesleistung „sachlich entbehrlich und als Ausnahmeforderung nicht genügend begründet.“¹⁶⁴⁸ Diese Position wurde von der Bischofskonferenz bestätigt.¹⁶⁴⁹

6. Die unverbindliche Formel und Bewertung durch Pacelli

Während der Sitzung vom 15. Juni 1926 wurde folgende Formel vereinbart, die in ihrer Substanz auch in das Preußenkonkordat eingehen sollte:

„Nach Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhles reichen sowohl die betroffenen Kapitel als auch die preußischen Bischöfe Listen von kanonisch geeigneten Kandidaten dem Apostolischen Stuhle ein. Der Apostolische Stuhl benennt dem Kapitel unter Würdigung dieser Listen – jedoch ohne auf sie beschränkt zu sein – drei Personen, nachdem er sich bei der preußischen Regierung vergewissert hat, dass gegen keine von ihnen Bedenken politischer Art bestehen. Das Kapitel wählt unter den drei Kandidaten in freier, geheimer Wahl den Bischof und sucht unverzüglich nach der Wahl ihre Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl nach.“¹⁶⁵⁰

¹⁶⁴⁶ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 15.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 163-169. Unter den meisten Konkordaten, die zwischen den Weltkriegen abgeschlossen wurden, findet sich auch ein staatlicher Treueeid der Bischöfe wieder. Vgl. WEBER, Werner, Die politische Klausel in den Konkordaten. Staat und Bischofsamt, Hamburg 1939, 65; KAISER, Joseph, Die politische Klausel der Konkordate, Berlin (u.a.) 1949, 127; DAHL-KELLER, Ulrike Marga, Der Treueid der Bischöfe gegenüber dem Staat. Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige staatskirchenrechtliche Bedeutung, (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 23), Berlin 1994, 120-140. In Preußen hatte der bischöfliche Treueeid eine lange Tradition und wurde nach der Bulle De salute animarum formal überarbeitet. Demnach schwor der Bischof nach Amtseinsetzung dem preußischen Monarchen seine Treue und Gehorsam. Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 223-226; DAHL-KELLER, Ulrike Marga, Der Treueid der Bischöfe gegenüber dem Staat. Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige staatskirchenrechtliche Bedeutung, (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 23), Berlin 1994, 87-104. Im Rahmen der Kulturkampfgesetzgebung wurde der Bischofseid verschärft: Die Bischöfe sollten sich ausdrücklich den Staatsgesetzen unterwerfen und dem König die Treue schwören. Allerdings kam diese Eidesformel nie zur Anwendung, da die Bischöfe sich weigerten, ihn abzulegen. Nach Beilegung des Kulturkampfes wurden die Bischöfe von dieser Eidesformel vom Staat dispensiert. Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 628f u. 820f. Welchen Gegenstand ein bischöflicher Eid nach Einführung der Republik beinhalten sollte, war völlig offen. Die Bischofskonferenz hatte in ihrem Gutachten von 1920 einen bischöflichen Obödienzeid kategorisch abgelehnt. Vgl. Gutachten zum Staatskirchenrecht, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 161.

¹⁶⁴⁷ Vgl. Mündliche Mitteilung Pacellis an Bertram am 2.8.1926, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 744.

¹⁶⁴⁸ Ebd.

¹⁶⁴⁹ Vgl. Bertram an Pacelli am 15. August 1926, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 758-760, hier: 759.

¹⁶⁵⁰ Der Text wurde bereits in deutscher und italienischer Sprache verfasst. Vgl. Pacelli an Gasparri am 16.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 50-52.

Trendelenburg zeigte sich mit der Kompromisslösung sehr zufrieden: Er führte die Regelung im Wesentlichen auf den dritten Vorschlag Heyers aus den Märzverhandlungen¹⁶⁵¹ zurück. Er gehe in Sachen „Wahlsolemnität zugunsten der preußischen Tradition“¹⁶⁵² sogar über die Heyersche Fassung hinaus. Denn Pacelli habe persönlich zugesichert, dass gegen eine feierliche Verkündigung des Wahlergebnisses noch vor der päpstlichen Bestätigung keine Einwände bestünden. Trendelenburg versprach bereits an der Stelle das Einverständnis des Kultusministeriums zu der Formel. Pacelli sagte im Gegenzug zu, sich in Rom für die Annahme der Lösung einzusetzen.¹⁶⁵³

In der Tat sparte Pacelli in seinem Bericht an Gasparri nicht mit Lob für die Kompromissformel und er bemühte sich stark, diese als vollen Erfolg zu verbuchen. Sie stelle sogar gegenüber dem bayerischen Modell einen beachtlichen Fortschritt dar, da der Heilige Stuhl nicht mehr an die Listen der Kapitel und Bischöfe gebunden sei. Dies sei im Hinblick auf eine Reform der philosophisch-theologischen Studiums in Deutschland von großer Bedeutung. Nun könne man auch der Tendenz in Preußen, ehemalige Romstudenten bei der Bischofswahl zu übergehen, entgegenwirken. Um dies zu erreichen sei es nötig, dass die Bischöfe getrennt und „sub secreto“ ihre Listen in Rom einreichen, um eine gegenseitige Kontrolle zu verhindern. Unter diesen Bedingungen sei es wohl nicht schwierig, in ganz Preußen drei geeignete Kandidaten zu finden. Pacelli hatte also von vorneherein eine sehr freie Auslegung der Terminologie „unter Würdigung der Listen“ im Sinn. Er rechnete unter diesen Bedingungen kaum damit, dass die Formulierung von Rom abgelehnt würde. Sollte dies doch der Fall sein, müsse er dies unmittelbar der preußischen Seite kundtun. Im Falle einer wohlwollenden Antwort Roms, behielt es sich Pacelli jedoch vor, das Einverständnis erst später zu übermitteln, um „die preußischen Beamten in einem Status ängstlicher Unsicherheit um eine Materie zu halten, der sie offensichtlich großen Wert beimessen“¹⁶⁵⁴ und es gegebenenfalls als Austausch für ein Entgegenkommen in einer für die Kirche bedeutenden Frage einsetzen zu können.¹⁶⁵⁵

¹⁶⁵¹ S.h. III.B.1.

¹⁶⁵² Bericht Trendelenburgs vom 15.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 163-169, hier: 169.

¹⁶⁵³ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 15.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 163-169, hier: 169.

¹⁶⁵⁴ „In caso affermativo, invece, per ragioni tattiche mi risererei di comunicare la risposta favorevole soltanto più tardi, allorchè cioè si fosse trovata una soluzione anche riguardo agli altri punti più difficili e di speciale interesse per la Chiesa, affine die mantenere i negoziatori prussiani in uno stato di ansiosa incertezza circa una materia, a cui evidentemente essi annetteno un sì grande valore.“ Pacelli an Gasparri am 16.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 50-52, hier: 52r.

¹⁶⁵⁵ Vgl. Pacelli an Gasparri am 16.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 50-52.

Der Heiligen Vater war nach einer Besprechung mit Gasparri der Formel nicht ganz abgeneigt, obgleich er die durchweg positive Darstellung Pacellis nicht zu teilen vermochte. Papst Pius XI. knüpfte ein definitives Einverständnis an zwei Änderungen: Zum einen sollte der Heilige Stuhl selbst darüber entscheiden können, ob er den *Kapiteln zwei oder drei Kandidaten* zur Auswahl stelle. Zum anderen dürfe die Anfrage nach der politischen Unbedenklichkeit bei der Regierung durch den Heiligen Stuhl *erst nach der Wahl* stattfinden. Der Zeitpunkt vor der Wahl biete der preußischen Regierung eine zu starke Einflussmöglichkeit, etwa durch die Ausübung von Druck auf die wahlberechtigten Kapitel. Davon abgesehen erhöhe sich die Gefahr der Indiskretion auf Seiten der staatlichen Behörden massiv. Zudem entspräche ein staatliches Vetorecht nach der Wahl auch dem expliziten Wunsch aus einer Denkschrift der Kapitel.¹⁶⁵⁶ Der Heilige Stuhl sah also von einer schlichten Absegnung der Formulierung ab. Die Verbesserungsvorschläge konnten als Kritik an einem zu sorglosen Umgang Pacellis mit den staatlichen Einflussmöglichkeiten verstanden werden. Die schnellen Zugeständnisse des Nuntius im Bereich der politischen Klausel und die zumindest gegenüber Preußen nicht wahrnehmbare Abwehrhaltung im Hinblick auf den Bischofseid¹⁶⁵⁷ machen ersichtlich, dass Pacelli weniger den staatlichen Einfluss auf die Bischofsernennung als problematisch ansah. Er schien sich eher auf eine Schwächung der Mitbestimmung von Episkopat und Kapitel zu konzentrieren. Entgegen seiner Ankündigung teilte der Nuntius die veränderten Bedingungen den preußischen Vertretern nicht unmittelbar mit, sondern wartete bis zur zweiten Lesung der Sachthematik ab.¹⁶⁵⁸

7. Stellungnahme von Seiten des preußischen Episkopats und der Domkapitel

Während der Bischofskonferenz vom 10. bis 12. August 1926 wurden die bisherigen Ergebnisse vom Episkopat *sub secreto* bewertet.¹⁶⁵⁹ Am 11. und 15. August 1926 signalisierten

¹⁶⁵⁶ Vgl. Gasparri an Pacelli am 30.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 53-54.

¹⁶⁵⁷ Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist die klare Positionierung in dieser Frage gegenüber den Bischöfen.

¹⁶⁵⁸ Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118 u. Bericht Trendelenburgs vom 10.09.1928; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68. Dieser besondere Einwand bezüglich des Zeitpunkts der staatlichen Einbeziehung ist der Beibehaltung des Kapitelwahlrechts geschuldet. In allen anderen in zwischen den Weltkriegen geschlossenen Konkordaten scheint sich dieses Problem nicht zu stellen, in denen der Heilige Stuhl den Bischof frei ernennt: Stets informiert der Vatikan den Staat vor der Ernennung des Kandidaten, damit dieser Gelegenheit zur Äußerung habe. Vgl. WEBER, Werner, Die politische Klausel in den Konkordaten. Staat und Bischofsamt, Hamburg 1939, 25.

¹⁶⁵⁹ Im Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 10.12.8.1926 findet sich nur der Vermerk, dass die konkordatsrelevanten Inhalte in einer „Sonderberatung“ besprochen wurden. Vgl. HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 745-758.

Schulte und Bertram die Zustimmung der Bischöfe zu den besprochenen Konkordatspunkte und sicherten dem Nuntius ihre Unterstützung zu.¹⁶⁶⁰ Allerdings erwähnte Schulte, dass über den Modus der Bischofsernennung durchaus kontrovers diskutiert wurde. Zwar habe der vorgestellte Modus „sofort allgemeinen Anklang“¹⁶⁶¹ gefunden. Bertram habe dennoch für eine Verbesserung geworben, die stark an seinen in Rom gemachten Vorschlag vom 15. Mai 1926 erinnerte. Demnach sollte nicht alle Bischöfe im Falle einer Vakanz Vorschläge in Rom einreichen, sondern lediglich die benachbarten bzw. zur gleichen Kirchenprovinz gehörigen.¹⁶⁶² Er verknüpfte somit wiederum lokale Nähe mit der Fähigkeit, die Verhältnisse vor Ort richtig einschätzen zu können. Bertram wiederholte dieses Anliegen auch gegenüber Pacelli während dessen Besuchs beim 65. Katholikentag, der vom 21. – 25. August in Breslau stattfand. Dabei regte er die Einführung des Begriffs „episcopi viciniores“ an, ohne dessen Bedeutung genauer festzulegen. Der Heilige Stuhl könne so von Fall zu Fall entscheiden, wer konkret damit gemeint sei.¹⁶⁶³ Gasparri hielt den Antrag Bertrams für unbegründet: Seiner Meinung nach könne aus der Entfernung allein kein Rückschluss über die Kenntnis einer jeweiligen Diözese gezogen werden. Wohl aber wachse mit zunehmender Distanz eines Bischofs dessen Unbefangenheit und Objektivität zur Entscheidung vor Ort. Dennoch sagte er zu, die Ergänzung dem Papst vorzulegen, rechnete selbiger aber kaum Chancen aus.¹⁶⁶⁴

Auch Schulte sah eine Möglichkeit den Modus der Bischofsernennung zu verbessern. Im Gegensatz zum Breslauer Kardinal äußerte er seinen Vorschlag jedoch nicht im Rahmen der Bischofskonferenz, sondern direkt und mit aller Vorsicht¹⁶⁶⁵ gegenüber Pacelli. Dabei ging es ihm, wie Bertram, um eine Modifikation des Listenverfahrens: Er halte es für möglich, dass im Falle der Vakanz die Bischöfe einer Provinz „still und ohne Solennität zusammentreten und gemeinsam ihre Kandidaten zur Benennung derselben an den Heiligen Stuhl aufstellen.“¹⁶⁶⁶

¹⁶⁶⁰ Vgl. Schulte an Pacelli am 11.8.1926 von Fulda aus, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 14f und Bertram an Pacelli am 15.8.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 18f, auch in: HÜRTE, Akten, Bd. 2, 758-760.

¹⁶⁶¹ Schulte an Pacelli am 11.8.1926 von Fulda aus, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 14f, hier: 14r.

¹⁶⁶² Vgl. Schulte an Pacelli am 11.8.1926 von Fulda aus, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 14f

¹⁶⁶³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 25.8.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 78-81.

¹⁶⁶⁴ Alles andere als eine Ablehnung des Vorschlags von vatikanischer Stelle wäre einer Infragestellung der eigenen Entscheidungskompetenz über die auf der ganzen Welt verstreuten Ortskirchen gleichgekommen. Vgl. Gasparri an Pacelli am 4.11.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 96.

¹⁶⁶⁵ Als Begründung für seine Zurückhaltung während der Bischofskonferenz schreibt er: „Weil ich es für verfrüht hielt, habe ich Abstand genommen, (...) [zu entscheiden], welchen Modus ich mir für die bischöfliche Vakanz als gangbar denke.“ Schulte an Pacelli am 11.8.1926 von Fulda aus, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 14f, hier: 14r.

¹⁶⁶⁶ Schulte an Pacelli am 11.8.1926 von Fulda aus, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 14f. Der Vorschlag ist schon bemerkenswert, da zu diesem Zeitpunkt in Preußen lediglich die niederrheinische Kirchenprovinz existierte. Es umfasste das Erzbistum Köln, sowie die Bistümer Trier, Münster, Fulda und Paderborn. Die Bistümer Limburg und Fulda gehörten der oberrheinischen Kirchenprovinz an, die größtenteils außerhalb des preußischen Territoriums fiel.

Dieser Modus sei einer freien Ernennung der einzelnen Ordinarien Preußens vorzuziehen. Die Einreichung der Kandidatenliste frei zu stellen, lehnte Schulte ab, da er befürchtete, es würden sich dann nicht wenige Kollegen aus der Verantwortung stellen und gar kein Votum abgeben.¹⁶⁶⁷ Dem Kölner Kardinal ging es bei seinem Vorschlag in erster Linie um eine möglichst effiziente Beteiligung des Episkopats. Schon während der Dotationskrise hatte er den Gedanken geäußert, dass der Episkopat durch ein einheitlicheres Auftreten an Einfluss gewinnen würde.¹⁶⁶⁸ Es lag jedoch auf der Hand, dass Pacelli den Modus weniger guthieß. Er kalkulierte ja gerade damit, dass durch die hohe Anzahl an Einzelschlägen von Seiten der Kapitel und Bischöfe der Heilige Stuhl praktisch freie Hand erhielte, da eine Überprüfung darüber, ob er in seiner Auswahl die preußischen Voten „gewürdigt“ habe oder nicht, unmöglich würde. Durch ein gemeinsames Votum einer Kirchenprovinz geriete die römische Kurie zumindest moralisch unter Zugzwang, wenn sie die Vorschläge nicht berücksichtigte. Pacelli berichtete Rom jedoch kommentarlos von dem Vorschlag Schultes.¹⁶⁶⁹ Dort verlor er sich: Gasparri ging in seinem Antwortschreiben mit keinem Wort darauf ein.¹⁶⁷⁰

Während der preußische Episkopat über den Modus der Bischofsbesetzung von römischer Seite zumindest befragt wurde, blieben die Domkapitel außen vor. Wiederholt hatten sie in Rom um den Erhalt ihres Wahlrechts geworben: Bereits am 1. Februar 1921 wurde Papst Benedikt XV. durch ein Memorandum der preußischen Domkapitel über dieses Anliegen informiert.¹⁶⁷¹ Dessen Nachfolger Papst Pius XI. wurde am 8. November 1922 durch ein zweites Memorandum um den Erhalt des Kapitelwahlrechts gebeten.¹⁶⁷² Am 10. Februar 1927, während der Phase der unverbindlichen Konkordatsverhandlungen, reichte Middendorf nun ein drittes Memorandum der vereinigten preußischen Domkapitel ein. Inhaltlich wurde darin die bereits bekannte Forderung wiederholt. Das Memorandum verfolgte den Zweck, den Druck auf Rom zu erhöhen und war gleichzeitig Ausdruck der Enttäuschung darüber, dass Rom die

Die übrigen Bistümer, sowie das Erzbistum Breslau waren exemt. Implizit setzte der Vorschlag Schultes also bereits die Reform der preußischen Provinzstruktur voraus, die im Rahmen der Konkordatsverhandlungen auch angegangen werden sollte.

¹⁶⁶⁷ Vgl. Schulte an Pacelli am 11.8.1926 von Fulda aus, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 14f.

¹⁶⁶⁸ Vgl. Schulte an Pacelli am 6.3.1924, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 203.

¹⁶⁶⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 25.8.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 78-81.

¹⁶⁷⁰ Vgl. Gasparri an Pacelli am 4.11.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 96.

¹⁶⁷¹ Vgl. GATZ, Erwin, Zum Ringen um das Bischofswahlrecht in Deutschland vom Ende der Monarchie (1918) bis zum Abschluss des Preußischen Konkordats (1929), in: RQ 100 (2005), 97-141, hier: 119.

¹⁶⁷² Vgl. Ebd., hier: 122.

Kapitel über ihre Position im Unklaren ließ.¹⁶⁷³ Die Vorgehensweise des Heiligen Stuhls im Zusammenhang mit der Hildesheimer Bischofsbesetzung im Jahre 1928/29 machte jedoch deutlich, dass Rom sich durch die Forderungen der Domkapitel wenig beindrucken ließ. Rom drängte auf ein freies päpstliches Ernennungsrecht. Das Hildesheimer Kapitel verzichtete nur auf äußeren Druck und unter schweren Bedenken einmalig auf sein Wahlrecht und blieb auch bei der Nominierung geeigneter Personen völlig außen vor. Der künftige Bischof Nikolaus Bares war der Wunschkandidat Pacellis und er überzeugte Becker in direkten Verhandlungen dieser Personalie.¹⁶⁷⁴ Von der erfolgten Ernennung sollte das Kapitel schließlich aus der Zeitung erfahren, weshalb es sich vom Heiligen Stuhl stark zurückgesetzt fühlte. Der Hildesheimer Domdekan Steinmann protestierte am 8. Februar 1929 gegen dieses Vorgehen bei Pacelli.¹⁶⁷⁵ Pacelli empfand die Forderungen der Domkapitel als „schmerzlich“¹⁶⁷⁶. Nicht nur, weil sie seiner Intention einer direkten Besetzung der Bischöfe durch den Papst entgegenstanden, sondern auch, weil sie zur Durchsetzung des Kapitelwahlrechts mit preußischen Staatsvertretern gegen den Heiligen Stuhl koalierten. „Nicht wenige Mitglieder der Kathedralekapitel (...) schreckten (...) tatsächlich nicht davor zurück, bis zuletzt auch unkatholische Minister und Abgeordnete zu bedrängen, den Erhalt des Wahlrechts zu unterstützen, das als ein altes germanisches Rechts dargestellt wurde, das sogar vom nationalen Gesichtspunkt aus wichtig sei.“¹⁶⁷⁷

In einem Schreiben vom 16. Juni 1928 an den apostolischen Nuntius kam auch Linneborn auf das Verfahren der Bischofsbestellung zu sprechen. Er erhob im Hinblick auf den Zeitpunkt des staatlichen Vetos schwere Bedenken und kritisierte das Vorhaben Roms, die staatlichen Behörden erst nach der Wahl über den Namen der betreffenden Person zu unterrichten. Ein Konflikt sei dann schon unweigerlich vorprogrammiert, falls der Staat zu diesem späten Zeitpunkt eine Beanstandung äußerte und die kirchlichen Entscheidungsträger vor der Frage stünden, ob sie einen bereits gewählten Kandidaten doch wieder fallen lassen. Der Weg, den die preußische Gesetzgebung gegenüber den Evangelischen Kirchen vorsehe, dass im Fall einer

¹⁶⁷³ Vgl. Middendorf an Pacelli am 10.2.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

¹⁶⁷⁴ Vgl. ASCHOFF, Hans Georg, Die Hildesheimer Bischofswahlen im 20. Jahrhundert, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 48 (1980) 65-82, hier: 74. Pacelli hatte bereits im Zuge der Trierer Bischofsvakanz 1922 versucht, Bares am Kapitel vorbei als neuen Bischof zu installieren. Was damals am Widerstand der Kapitulare noch gescheitert war, sollte nun gelingen. Bares war Pacelli von Kaas bereits 1922 aufgrund seiner hervorragenden Verfechter der scholastischen Theologie empfohlen worden. S.h. I.E.5.a.

¹⁶⁷⁵ Vgl. GATZ, Erwin, Zum Ringen um das Bischofswahlrecht in Deutschland vom Ende der Monarchie (1918) bis zum Abschluss des Preußischen Konkordats (1929), in: RQ 100 (2005), 97-141, hier: 134-140.

¹⁶⁷⁶ WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche, 211.

¹⁶⁷⁷ Ebd.

zweifelhaften staatlichen Ablehnung ein Schiedsgericht oder das oberste preußische Verwaltungsgericht angerufen werden könne, falle für die katholische Kirche weg. Eine Unterwerfung der römischen Kurie unter den Schiedsspruch der preußischen Judikative sei nicht denkbar. Die Argumentation Linneborns brachte die Frage nach der Rechtswirksamkeit der politischen Einwendungen auf. Sie implizierte nämlich, dass das Veto des Staates keinen unbedingt bindenden Charakter für den Heiligen Stuhl besäße und er sich diesem in begründeten Ausnahmefällen widersetzen könne. Statt eines politischen Einspruchsrechts wäre die politische Klausel als „Erinnerungsrecht“ zu interpretieren.¹⁶⁷⁸

Um die Problematik zu umgehen, hielt Linneborn es für eine elegante Lösung, den Zeitpunkt eines staatlichen Vetos vor die Wahl zu legen. Das Kapitel könnte darauf unproblematisch reagieren und der Kandidat ohne Aufsehen ausgetauscht werden. Eine Diskretionsproblematik sah Linneborn nicht, da der Staat ohnehin zum Stillschweigen verpflichtet sei.¹⁶⁷⁹ Mit dieser völlig neuen Argumentation markierte Linneborn den Übergang in die zweite Verhandlungsrunde. Die Frage nach dem Zeitpunkt des politischen Vetos sollte dort eine der wesentlichen Auseinandersetzungen bilden. Die Frage war brisant, da Linneborn mit seinem Einwand die Position Preußens stärkte. Der Heilige Stuhl favorisierte weiterhin einen möglichst späten Zeitpunkt für das staatliche Vetorecht.

C. Besetzung der Kapitel

Die Frage nach dem Besetzungsmodus der Kapitel war aufgrund des traditionellen Bischofswahlrechts eng mit der Bischofsstuhlbesetzung verknüpft. Bis zur Reichsverfassung wurden die Kapitel der Kathedralkirchen in den altpreußischen Landesteilen gem. Art. 21 der Bulle De

¹⁶⁷⁸ Zu dieser Problematik Vgl. WEBER, Werner, Die politische Klausel in den Konkordaten. Staat und Bischofsamt, Hamburg 1939, 89f, 94; MÖRSDORF, Klaus, Das neue Besetzungsrecht der bischöflichen Stühle unter besonderer Berücksichtigung des Listenverfahrens, (= Kölner Rechtswissenschaftlichen Abhandlungen, Heft 6), Bonn (u.a.) 1933, 135-139; HUBER, Erwin, Verträge zwischen Staat und Kirche im Deutschen Reich, (= Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht sowie aus dem Völkerrecht Breslau, Heft 44), Breslau 1930, 191; EBERS, Godehard, Staat und Kirche im neuen Deutschland, München 1930, 269; HILLING, Nikolaus, Kirchenrechtliche Gesetzgebung und Rechtsprechung, in: AMTLICHE ZENTRALSTELLE FÜR KIRCHLICHE STATISTIK DES KATHOLISCHEN DEUTSCHLAND (Hg.), Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland, Bd. 17, Köln 1930/31, 45-62, hier: 58; LINK, Ludwig Die Besetzung der kirchlichen Ämter in den Konkordaten Papst Pius' XI., (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 18 u. 19), Bonn 1942, 290f.

¹⁶⁷⁹ Vgl. Linneborn an Gasparri am 16.6.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 80-84.

salute animarum¹⁶⁸⁰ besetzt: Die in den geraden Monaten erledigten Kanonikate und die Dechaneien wurden vom jeweiligen (Erz-) Bischof neu vergeben. Die in den ungeraden Monaten frei gewordenen Kanonikate und die Propstei verlieh der Papst nach dem Breslauer Modus. Dieser sah ein Nominationsrecht für den König vor.¹⁶⁸¹ Bei den sogenannten Ehrendomherren¹⁶⁸², die ebenfalls am Bischofswahlrecht beteiligt waren, wurde dieser wechselnde Modus ebenfalls angewandt. Die Domvikare wurden durch den jeweiligen Bischof berufen.¹⁶⁸³ Für die Bistümer der oberrheinischen Kirchenprovinz bzw. die Bistümer Hildesheim und Osnabrück ernannte gemäß den Bullen Ad dominici gregis¹⁶⁸⁴ bzw. Impensa Romanorum¹⁶⁸⁵ alternierend der (Erz-)bischof oder das jeweilige Kapitel Dekan, Kanonikate und Vikare auf Grundlage einer Viererliste, die vom (Erz-)Bischof selbst oder dem jeweiligen Kapitel dem Landesfürsten vorgelegt und durch diesen von „personae minus gratae“ bereinigt wurde.¹⁶⁸⁶ Mit der Weimarer Reichsverfassung stand nicht nur eine Neubestimmung der staatlichen Mitsprache, sondern auch die Vereinheitlichung der beiden unterschiedlichen Regelungen an.

1. Die Verhandlungsgespräche

Nach Darstellung der Nuntiaturreporte

In der Verhandlungssitzung am 27. März 1926 fand ein grundsätzlicher Austausch der unterschiedlichen Standpunkte statt. Dabei einigten sich beide Parteien schnell auf die Übernahme des Artikel 14 §2 BK, der die Umsetzung des CIC intendierte:¹⁶⁸⁷

„Die Besetzung der Kanonikate bei den erzbischöflichen und bischöflichen Kapiteln geschieht abwechselnd durch freie Übertragung des Diözesanbischofes nach Anhörung des Kapitels und durch Wahl der Kapitel vorbehaltlich der Bestimmung des c. 177 Cod. jur. can. Die Dignitäten werden nach dem gemeinen kanonischen Rechte besetzt.“¹⁶⁸⁸

¹⁶⁸⁰ Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 204-221, hier: 208f.

¹⁶⁸¹ Genau genommen wurde der vom König Benannte, nachdem die moralische und fachliche Eignung seiner Person durch den Bischof bestätigt wurde, vom Heiligen Stuhl formal eingesetzt („Breslauer Modus“). Vgl. HINSCHIUS, Paul, Kirchenrecht, Bd.2, 696f.

¹⁶⁸² Sie wurden aus den Erzpriestern bzw. Dechanten ausgewählt. Vgl. GATZ, Erwin, Domkapitel und Bischofswahlen in Preußen von 1821 bis 1945, in: RQ 78 (1983), 101-126, hier: 102.

¹⁶⁸³ Vgl. Ebd.

¹⁶⁸⁴ Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 267-271, hier: 270f.

¹⁶⁸⁵ Vgl. Ebd., 297-308, hier: 303.

¹⁶⁸⁶ Vgl. HINSCHIUS, Paul, Kirchenrecht, Bd. 2, 695f; GATZ, Erwin, Domkapitel und Bischofswahlen in Preußen von 1821 bis 1945, in: RQ 78 (1983), 101-126, hier: 102.

¹⁶⁸⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 27-36.

¹⁶⁸⁸ Zitiert nach SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 49.

Im Anschluss an seinen Romaufenthalt informierte der Nuntius am 12. Juni 1926 die preußischen Vertreter darüber, dass Rom der Lösung nach dem bayerischen Konkordat grundsätzlich zugestimmt hätte. Wegen des Widerstands aus den Reihen des Episkopats habe sich die Sachlage jedoch verändert. Als Beleg diene ihm die Eingabe Bertrams vom 15. Mai während seines ad limina Besuchs beim Heiligen Stuhl: Darin forderte der Kardinal das alleinige Besetzungsrecht der Kapitel in die Hand des jeweiligen Ortsordinarius zu legen. Er sei schließlich für seinen Sprengel hauptverantwortlich, während den Kapiteln lediglich verwaltungsrechtliche und organisatorische Aufgaben zukämen. Nach Bertrams Auffassung spürten die Kapitel die Last der Verantwortung weit weniger, weshalb bei der Wahl nur zu oft Gesichtspunkt persönlicher Freundschaft überwögen. Es sei zudem unwürdig für das Amt des Bischofs, vor seinem Kapitel als Bittsteller auftreten zu müssen.¹⁶⁸⁹ Pacelli hatte gegen den Vorschlag Bertrams keine Einwendungen.¹⁶⁹⁰ Eine Reaktion der preußischen Vertreter blieb in dieser Sitzung aus.

Für Spannungen sorgte der Antrag der preußischen Vertreter, für die Dignität und die Hälfte der Domkapitel der altpreußischen Diözesen ein staatliches Präsentationsrecht zu erhalten. Pacelli lehnte dieses Ansinnen in der Sitzung vom 22. Juni 1926 zunächst „höflich“¹⁶⁹¹ ab. Die preußischen Vertreter gaben scheinbar nach, kamen jedoch während der drei Tage später folgenden Sitzung erneut darauf zurück. Sie überreichten eine schriftliche Abfassung für ein staatliches Präsentationsrecht, „als ob nichts gewesen wäre“¹⁶⁹². Pacelli empörte sich erheblich über den neuerlichen Vorstoß. Er weigerte sich, ein Verfahren in Rom auch nur vorzulegen, welches der katholischen Kirche die „Ketten“ erneut anlege, von welchen die Reichsverfassung sie bereits befreit habe. Darüber hinaus nutzte Pacelli nun die Gelegenheit, sich über die preußischen Verhandlungsmethoden ganz grundlegend zu echauffieren: Jeden Tag würden neue noch absurdere Anfragen von den Regierungsvertretern eingereicht, welche die Regierung nicht in einem Moment angedeutet habe. Der nun vorliegende Antrag sei weder in den Konferenzen im Vorfeld der Romreise, noch im Schreiben Boelitz' über die allgemeinen staatlichen Interessen vom 28. April 1922¹⁶⁹³ angedeutet worden.¹⁶⁹⁴ Die preußischen Beamten gaben klein bei: Sie nahmen den Antrag endgültig zurück und entschuldigten sich bei

¹⁶⁸⁹ Vgl. Bertram an Gasparri am 15.5.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 42.

¹⁶⁹⁰ Vgl. Pacelli an Gasparri am 31.5.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 40f.

¹⁶⁹¹ Pacelli an Gasparri am 11.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 55-62, hier: 55r.

¹⁶⁹² Ebd.

¹⁶⁹³ Vgl. Boelitz an Pacelli am 28.4.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc.16, fol. 62f.

¹⁶⁹⁴ Pacelli an Gasparri am 11.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 55r. Gegenüber Gasparri rechtfertigte Pacelli das Anschlagen einer härteren Gangart mit der Feststellung, dass „milde Formen eben nicht taugen,

Pacelli mit der Erklärung, es handle sich in der Sachfrage um ein Missverständnis. Man sei sich der Deutlichkeit der Verneinung in dieser Frage nach der letzten Sitzung nicht bewusst gewesen. Sie machten gleich darauf deutlich, dass es sich in der Angelegenheit um mehr als nur ein Missverständnis handelte. Sie nahmen die Ablehnung als Anlass um das bayerische Modell wieder aufs Tablett zu bringen: Anstelle eines Präsentationsrechts verlangte die preußische Seite nun als Kompensation für das dem Staat versagte Nominationsrecht (Breslauer Modus) die Übertragung desselben auf die Kapitel. Demnach sollten die Kapitel in der Hälfte der Fälle dem Bischof die Kanonikate benennen, die dieser dann ernennen durfte. Offenbar war dem Nuntius nicht ganz einsichtig, was sich der Staat von dieser Übertragung erhoffte. Heyer gab „ganz offen“ zu, die Regierung glaube auf ein Kolleg, bestehend aus mehreren Mitgliedern und Interessensvertretern, einen größeren Einfluss ausüben zu können als auf die einzelne Person des Ortsordinarius. Pacelli wiederholte zwar die grundsätzliche Zustimmung des Heiligen Stuhls zu diesem Verfahren, hielt jedoch den bischöflichen Widerstand gemäß der Eingabe Bertrams entgegen, dessen Bedenken der Heilige Stuhl nicht schlichtweg übergehen wolle.¹⁶⁹⁵ Auf der Suche nach einer Kompromisslösung reichte Heyer am 26. Juni 1926 vier Formulierungsvorschläge in der Nuntiatur ein.¹⁶⁹⁶

Lediglich als Fußnote innerhalb des Nuntiaturberichts findet sich im Übrigen die Bemerkung, das preußische Kultusministerium habe sein Interesse daran bekundet, dass an der Regelung nach Art. 19 der Bulle *De salute animarum*¹⁶⁹⁷ festgehalten werden solle, wonach in Breslau und Münster ein Kanonikat für eine Professur an der jeweiligen staatlichen Universität reserviert wird.¹⁶⁹⁸

die „harten Köpfe der Preußen“ zu überzeugen. Pacelli an Gasparri am 11.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 55-62, hier: 55r.

¹⁶⁹⁵ Zu dem Zeitpunkt der Verhandlungssitzung wusste der Nuntius noch nicht, dass auch der Kölner Kardinal Schulte und der Trierer Bischof Bornewasser sich ihm gegenüber aus ähnlichen Motiven wie Bertram gegen das bayerische Modell der Kapitelbesetzung aussprechen sollten. Pacelli lieferte diese Information in seinem Bericht an Gasparri nach, indem er auf die persönlichen Gespräche verwies, die er während seines Besuchs in Köln am 29. Juni 1926 und am Folgetag mit Bornewasser in Bonn geführt hatte. Pacelli an Gasparri am 11.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 55-62, hier: 55r.

¹⁶⁹⁶ Heyer an Pacelli am 26.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 63.

¹⁶⁹⁷ Vgl. HUBER/HUBER, *Staat und Kirche*, Bd. 1, 204-221, hier: 207f.

¹⁶⁹⁸ Vgl. Pacelli an Gasparri am 11.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 55-62.

Nach Darstellung Trendelenburgs

Die Darstellung der ersten Besprechung der Thematik vom 27. März 1926 gleicht den Ausführungen des Nuntiaturberichts: Schnell einigten sich beide Seiten auf eine Übernahme der bayerischen Lösung. Die staatlichen Vertreter äußerten ihren Wunsch nach einer politischen Klausel für Dignitäten.¹⁶⁹⁹ Pacelli reiste mit diesem Kenntnisstand nach Rom, um ein weiteres Vorgehen zu besprechen.

Erst in der Sitzung vom 22. Juni 1926 wurde das Verfahren der Kapitelbesetzung erneut besprochen und am 25. Juni 1926 fortgeführt. Bei beiden Verhandlungen trat erstmals Ludwig Kaas als eigenständiger Wortführer an der Seite Pacellis in Erscheinung. Er leitete die Gespräche am 22. Juni mit einer Einschätzung über die bischöflichen und kapitularen Bedürfnisse ein. Dem Episkopat komme es demnach darauf an, das Kapitel aus Persönlichkeiten zusammenzusetzen, die „besonders arbeitsfähig und für die einzelnen Sachgebiete qualifiziert“¹⁷⁰⁰ sind. Er als Kanonikus vertrete freilich, wie auch seine Amtsbrüder, das Anliegen, an der Kapitelernennung maßgebend beteiligt zu sein. Nach Einschätzung von Kaas liege die Entscheidung über den Modus in der Hand der Staatsregierung, nachdem sowohl Nuntius als auch der Heilige Stuhl zuletzt den bayerischen Modus als annehmbar bezeichnet hätten. Kaas selbst konnte sich offenbar mit dem bayerischen Modus gut anfreunden.

Pacelli präsentierte daraufhin in vertraulicher Weise die Niederschrift, die Bertram in Rom dem Heiligen Vater überreicht hatte und in der dieser das freie Ernennungsrecht der Bischöfe über die Kapitel forderte.¹⁷⁰¹ Der Nuntius unterstützte die Einschätzung Kaas' nicht, wonach eine Entscheidung über das Verfahren der Kapitelbesetzung von der Staatsregierung abhängen würde. Die Zufriedenstellung des Episkopats bildete für Rom in der Frage einen zweiten entscheidenden Faktor – und stand vor den Wünschen der Kapitel.

Die staatlichen Vertreter traten nun als Patrone der Interessen der Domkapitel in Erscheinung. Sie machten zunächst ihre Forderungen hinsichtlich der Kapitelbesetzung vom Grad der Zustimmung Roms im Hinblick auf das Kapitelwahlrecht bei der Bischofsernennung abhängig.

¹⁶⁹⁹ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 27.3.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 129-135.

¹⁷⁰⁰ Bericht Trendelenburgs vom 22.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 171-178, hier: 175.

¹⁷⁰¹ Vgl. Bertram an Gasparri am 15.5.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 42.

Pacelli zeigte für diese Verknüpfung Verständnis, es liege ihm hinsichtlich der Bischofswahl zu diesem Zeitpunkt jedoch nach eigenen Angaben noch keine Entscheidung Roms vor.¹⁷⁰²

Unter dem Vorbehalt einer Anerkennung der Bischofswahl durch die Kapitel von Seiten Roms schlugen die preußischen Vertreter für die Kapitelbesetzung folgenden Modus vor: Die Besetzung solle abwechselnd erfolgen in der Weise, dass einmal der Bischof im Benehmen mit dem Kapitel ernennungsberechtigt sei und ein anderes Mal das Kapitel im Benehmen mit dem Bischof wahlberechtigt sei. Der Nuntius äußerte seine Bedenken gegen das Verfahren, sofern die Einflussnahme des Bischofs in jedem zweiten Fall darauf beschränkt sei, vom Kapitel angehört beziehungsweise um Rat gefragt zu werden. Das entspreche nicht der „kirchenrechtlichen Stellung des Episkopus“¹⁷⁰³. Er schlug einen anderen Modus vor, um auf die Anliegen der preußischen Kardinäle einzugehen: Seine Lösung sehe eine Modifikation des bayerischen Modells zu Gunsten einer Stärkung des Episkopats vor, insofern, als dem Bischof in zwei Fällen die Ernennung „*audito capitulo*“ zugesprochen werde und dem Kapitel erst im dritten Fall die direkte Besetzung.

Der preußischen Seite war die Beteiligung der Kapitel in diesem Modus zu gering. Kaas schlug daraufhin folgendes Verfahren vor: In einem ersten Besetzungsfall sei der Bischof für die Ernennung *audito capitulo* zuständig. Im zweiten Fall sei das Kapitel zur freien Wahl berechtigt. Im dritten Besetzungsfall solle der Bischof dem Kapitel einen Dreivorschlag zur Wahl oder umgekehrt unterbreiten. Kaas versuchte mit diesem Vorschlag einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen zu erreichen. Pacelli lehnte das Verfahren jedoch ab: Es sei gänzlich neu und zudem zu kompliziert. Pacelli forderte die staatlichen Vertreter dazu auf, ihre Forderungen zu ordnen und schriftlich zu fixieren.

Die Preußen nahmen nun drei mögliche Modi in ihre engere Wahl auf: Favorisiert wurde das bayerische Modell. Als erste Alternative wurde der oben genannte Vorschlag der alternierenden Besetzung durch Bischof und Kapitel mit jeweiliger gegenseitiger Rücksprache erkoren. An dritte Stelle wurde der Vorschlag Kaas' gestellt.

¹⁷⁰² In der Tat teilte Gasparri Pacelli seine Anweisung hinsichtlich der Bischofsernennung erst mit dem Schreiben vom 30.6.1926 mit. Vgl. Gasparri an Pacelli am 30.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 53-54. Es fällt allerdings schwer, zu glauben, dass Pacelli während seiner Romreise durch den direkten Austausch nicht über wesentliche Entscheidungen bereits Kenntnis hatte.

¹⁷⁰³ Bericht Trendelenburgs vom 22.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 171-178, hier: 175.

Darüber hinaus wurden von preußischer Seite zwei neue Anliegen vorgebracht, die ebenfalls in den schriftlichen Forderungskatalog eingearbeitet wurden:

1. Trendelenburg beantragte mit dem Verweis auf Art. 19 der Bulle *De salute animarum* den Erhalt jeweils einer Kapitelstelle in Breslau und Münster für den Inhaber eines Lehrstuhls der dortigen Universitäten. Pacelli zeigte sich in Unkenntnis über dieses Verfahren, erhob jedoch keinerlei Bedenken gegen die Aufnahme dieser Regel.

2. Am Ende des preußischen Sitzungsprotokolls sticht eine durch die preußischen Vertreter spät eingeführte Debatte um die Anerkennung eines staatlichen Präsentationsrechts ins Auge. Sie wirkt zu diesem späten Zeitpunkt, nachdem die wesentlichen Fragen der Kapitelernennung abgeschlossen schienen, deplatziert. Kaas und Pacelli wirkten zunächst irritiert. Sie ordneten die Anfrage zunächst dem Patronatsrecht zu, welches an dieser Stelle noch nicht zur Debatte stehe. Heyer bestand jedoch darauf, dass das kanonische Recht die Verleihung eines patronatsunabhängigen Präsentationsrechts auf Grundlage eines päpstlichen Indults kenne (c 1471 CIC/1917¹⁷⁰⁴). Pacelli sperrte sich weiterhin gegen den Antrag. Zum einen, weil er darin eine Fortführung des durch die Reichsverfassung abgeschafften Nominationsrechts erkannte.¹⁷⁰⁵ Zum anderen, da ihn der Gedanke an ein staatliches Präsentationsrecht unvorbereitet treffe. Trendelenburg bemühte sich, das Erinnerungsvermögen Pacellis aufzufrischen: Die Idee, den staatlichen Einfluss trotz Reform der Ernennungsrechte zu erhalten, sei keineswegs neu. Er verwies auf das Schreiben des ehemaligen Kultusministers Boelitz vom 28. April 1922¹⁷⁰⁶ und

¹⁷⁰⁴ Dort heißt es: „Si cui Sedes Apostolica sive in concordantis sive extra concordanta indultum concesserit praesentandi ad ecclesiam vacantem vel ad beneficium vacans, non inde ius patronatus oritur, et privilegium praesentationis strictam interpretationem pati oportet ex tenore indulti.“

¹⁷⁰⁵ Pacelli spielt darauf an, dass in der Rechtspraxis ein Unterschied zwischen Nominations- und Präsentationsrecht kaum mehr ins Gewicht fiel. Der Kanonist Paul Hinschius schrieb bereits 1878 im Hinblick auf die Besetzung der Bistümer: „Das Nominationsrecht beruht überall auf dem päpstlichen Indult. (...) Juristisch stellt es sich nach den neueren Indulten nur als Präsentationsrecht dar, d.h. der Landesherr überträgt nicht durch seine Benennung unter etwaigem Vorbehalt einer Prüfung und Bestätigung des Papstes das bischöfliche Amt, vielmehr bezeichnet er nur die Person, welcher er das Amt verliehen zu sehen wünscht, und der Akt der Übertragung vollzieht sich erst mit der institutio canonica des Papstes.“ HINSCHIUS, Paul, Kirchenrecht, Bd. 2, 692f. Diese Angleichung konnte auch bei der Bestellung der Kapitel beobachtet werden: „Im Allgemeinen wird die Nomination aber ebenso wie bei den Bistümern rechtlich als Präsentationsrecht behandelt. Es ist selbstverständlich, dass nur ein fähiger Kandidat nominirt werden darf.“ HINSCHIUS, Paul, Kirchenrecht, Bd. 3, 102. Und in der Tat wurde der für die preußische Nomination bis zur Verfassung maßgebliche „Breslauer Modus“ so durchgeführt, dass der König die jeweilige Person „bezeichnete“, die Verleihung des Amtes aber, ohne Nennung der staatlichen Beteiligung, durch den Papst erfolgte. Vgl. HINSCHIUS, Paul, Kirchenrecht, Bd. 2, 697. Das von den preußischen Vertretern nun geforderte Präsentationsrecht hätte de facto, so die These Pacellis, die in der Bulle *De salute animarum* gebilligte Rechtspraxis bewahrt.

¹⁷⁰⁶ Vgl. Boelitz an Pacelli am 28.4.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc.16, fol. 62f; sowie Pacelli an Gasparri am 26.5.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 53-60, hier: 56.

zuletzt auf einen Hinweis, den er während der Besprechung am 7. April 1926¹⁷⁰⁷ gegeben habe. Der Nuntius „glaubte nicht, dass er [der Antrag] vom Apostolischen Stuhl angenommen werde“¹⁷⁰⁸.

In der Sitzung vom 25. Juni 1926 sollten die einzelnen Punkte des staatlichen Forderungskatalogs abgearbeitet werden. Dabei zeigte der Nuntius sein „lebhaftes Erstaunen“¹⁷⁰⁹ darüber, dass am staatlichen Präsentationsrecht festgehalten wurde, obgleich er das Anliegen während der letzten Sitzung „in aller Deutlichkeit, wenn auch in höflicher Form“¹⁷¹⁰ abgelehnt habe. Er drohte mit Verhandlungsabbruch und empörte sich über die Forderung, die in derart offensichtlicher Weise von den Grundsätzen der Reichsverfassung abweiche. Aufgrund dieser heftigen Reaktion Pacellis ruderten die preußischen Vertreter sofort zurück. Trendelenburg akzeptierte die Ablehnung der Anfrage und erklärte das erneute Vorbringen mit einem Missverständnis: Man habe auf preußischer Seite die Aussagen Pacellis in der letzten Sitzung diesbezüglich wohl als Kritik jedoch nicht als definitive Absage verstanden. Gleichwohl rechtfertigte Trendelenburg den Antrag als rechtsgemäß: Ein Präsentationsrecht widerspreche nicht per se der Reichsverfassung, die den Staat ja nicht daran hindere, freiwillige Zugeständnisse von der Kirche zu erhalten. Schließlich seien ja auch geltende Vereinbarungen mit der Kirche durch die Verfassung nicht aufgehoben.

Kaas war darum bemüht, die angeheizte Stimmung zu beruhigen. Die staatliche Auslegung der Reichsverfassung hielt er gleichwohl für Streitbar. Heyer lenkte daraufhin die Aufmerksamkeit zurück zur Sachthematik. Es gehe ja nicht um die wissenschaftliche beziehungsweise persönliche Auslegung der Reichsverfassung, sondern lediglich um die Frage, mit wie viel Entgegenkommen der Staat beim Heiligen Stuhl rechnen könne.

Pacelli fuhr daraufhin mit seiner Kritik am preußischen Forderungskatalog fort: Er bemängelte besonders den von Kaas vorgeschlagenen Modus. Dieser sei ihm „zu sehr vom Standpunkt der Kapitel aus gemacht“¹⁷¹¹. Heyer brachte daraufhin einen weiteren Modus in die Debatte ein: Er schlug ein permanentes Ernennungsrecht des Bischofs vor, abwechselnd nach Anhörung

¹⁷⁰⁷ Aus den schriftlichen Unterlagen zum 7.4.1926 geht allerdings nichts über einen entsprechenden Hinweis hervor. Vgl. Trendelenburg an Pacelli am 7.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 26-30.

¹⁷⁰⁸ Bericht Trendelenburgs vom 22.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 171-178, hier: 178.

¹⁷⁰⁹ Bericht Trendelenburgs vom 28.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 182-187, hier: 182.

¹⁷¹⁰ Ebd.

¹⁷¹¹ Ebd., hier: 184.

und mit Zustimmung des Kapitels. Pacelli plädierte dafür, diesen Vorschlag als vierten Modus in den Katalog aufzunehmen, den er an Rom weiter reichen werde.

Zu guter Letzt kam erneut die Beibehaltung eines Kanonikats für eine Professur in Münster und Breslau zur Sprache: Kaas glaubte zu wissen, dass der Erhalt dieser Regelung den Wünschen des Episkopats entgegenlaufe. Pacelli gab sich unentschieden. Trendelenburg bemerkte, dass er sich anstelle eines Kanonikats auch mit einem Ehrenkanonikat für eine Professur zufrieden gäbe. Am 26. Juni 1926 entsandte Heyer die in Aussicht gestellten Formulierungen und preußischen Anliegen an Pacelli.¹⁷¹²

Die Kompromissvorschläge aus der preußischen Niederschrift

Heyer stellte in seiner Niederschrift entsprechend der Vereinbarung folgende vier Formulierungsvorschläge zur Auswahl:

„Die Kanonikate der Cathedral- und Kollegialkapitel besetzt der Diözesanbischof abwechselnd nach Anhörung und nach freier, von ihm bestätigter Wahl des Kapitels.

Oder:

... abwechselnd nach Anhörung des Kapitels, nach freier, von ihm bestätigter Wahl des Kapitels aus einer ihm vom Bischof vorgelegten, mindestens drei Kandidaten benennenden Liste.

Oder:

... abwechselnd zweimal nach Anhörung und einmal nach freier, von ihm bestätigter Wahl des Kapitels.

Oder:

... abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Kapitels. Die Abwechslung findet bei wirklichen und bei Ehrenkanonikaten gesondert statt. Die Dignitäten werden vom Apostolischen Stuhl besetzt. Die Verbindung eines Kanonikats in Breslau und Münster mit einer Universitätsprofessur möge erhalten bleiben.“¹⁷¹³

Inhaltliche Unterschiede der Verhandlungsversionen und Deutungsversuch

Ein Unterschied in der Darstellung lässt sich in der jeweiligen Chronologie der Abläufe ausmachen. Während nach dem Nuntiaturreport Pacelli bereits in der ersten Folgesitzung nach seiner Romreise am 12. Juni 1926 die preußischen Vertreter von der Eingabe Bertrams in Kenntnis setzte, wurde nach den staatlichen Protokollen das Thema der Kapitelbesetzung an jenem Tag überhaupt nicht behandelt. Demnach erfuhr die staatliche Seite erstmals am 22. Juni 1926

¹⁷¹² Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 28.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 182-187.

¹⁷¹³ Heyer an Pacelli am 26.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 63.

vom Anliegen des Episkopats. Es blieb also keine Zeit eine Reaktion vorzubereiten. Zudem wird das Anliegen der preußischen Vertreter nach einer Vereinigung von Professur und Kanonikat in Breslau und Münster in den römischen Akten vom restlichen Ablauf isoliert aufgeführt.

Ludwig Kaas erhält nach den preußischen Protokollen gegenüber den Nuntiaturreportagen eine völlig neue Rolle. In der Darstellung Pacellis wird Kaas zwar als Teilnehmer namentlich aufgeführt, er nimmt jedoch allenfalls die Rolle eines stummen Beobachters ein. Nach staatlicher Darstellung erscheint Kaas hingegen als eigenständiger Interessenvertreter der preußischen Kapitel. Er erfüllt nicht die Rolle des opportunen Gehilfen Pacellis, obgleich er keineswegs offen gegen Pacellis opponierte. Kaas lässt sich an einer Stelle von den preußischen Vertretern vereinnahmen, als diese seinen Vorschlag in ihren Forderungskatalog aufnahmen, obwohl er zuvor von Pacelli abgelehnt wurde. Eine weitere Unstimmigkeit zwischen Kaas und Pacelli ist gleich zu Beginn der Sitzung vom 22. Juni 1926 erkennbar: Nachdem Kaas über die Wünsche der Kapitel und der Bischöfe referiert hatte, präsentierte Pacelli die Eingabe Bertrams, die den Inhalt der Kaas'schen Ausführung konterkariert. Dieses Vorgehen deutet zumindest auf eine mangelhafte Absprache der beiden kirchlichen Vertreter im Vorfeld der Verhandlungen hin. Nicht zuletzt kam Kaas im Zusammenhang mit den Spannungen um das staatliche Präsentationsrecht die Rolle eines unparteiischen Schlichters zu. In den Nuntiaturreportagen wird dieses differenzierte Verhältnis zwischen Pacelli von Kaas nicht übermittelt. Pacelli füllte hier die Position des kirchlichen Verhandlungsführers souverän aus und erweckte somit den Eindruck, es mit der staatlichen Seite im Alleingang aufzunehmen. Die Nichterwähnung der Beiträge von Kaas hatte auch zur Folge, dass die Domkapitel ihre eigenständige Stimme in den Verhandlungen verloren und deren inhaltliche Nähe zu den Regierungsvertretern nicht dokumentiert wird. Pacelli beansprucht für sich die Rolle des gesamtkirchlichen Interessenvertreters, während er nach preußischer Darstellung dezidiert vatikanische Politik betreibt. Der römische Erlass vom 23. Juli 1926, der Pacelli das exklusive Verhandlungsrecht mit der preußischen Regierung zusicherte, war vor diesem Hintergrund auch Konsequenz einer Entwicklung, die durch die Berichterstattung des Nuntius selbst forciert wurde.¹⁷¹⁴

Es ist an den Verhandlungen über den Modus der Kapitelernennung bemerkenswert, dass es überhaupt zu einer Debatte kam, nachdem sich staatliche und römische Seite bereits nach der

¹⁷¹⁴ Vgl. Gasparri an Bertram am 23.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 74.

ersten Verhandlungssitzung auf die Übernahme des bayerischen Modells geeinigt hatten. Ursache hierfür ist die Intervention Bertrams, dem es gelang, die römische Kurie auf seine Seite zu ziehen. Die preußischen Vertreter reagierten, indem sie sich für die Domkapitel einsetzten. Über diese Ausgangslage stimmen die Darstellungen der Nuntiaturberichte und der staatlichen Protokolle überein. Sie unterscheiden sich jedoch wesentlich hinsichtlich der Motive der preußischen Reaktion. Nach Illustration des Nuntiaturberichts erscheint es Pacelli offenbar nicht einsichtig, weshalb sich die preußischen Vertreter so hartnäckig für die Etablierung einer Mitsprache der Domkapitel bei der Besetzung der eigenen Reihen einsetzen. Erst die Erläuterung Heyers, wonach sich die preußische Regierung über die Kapitel einen Resteinfluss auf die Bischofswahl erhoffte, bringt Licht ins Dunkel. Die preußischen Vertreter agierten demnach ausschließlich aufgrund der eigenen Interessen. Eine derartige Erklärung Heyers fehlt in den staatlichen Mitschriften gänzlich. Als Absicht der preußischen Vertreter wird nach diesen Protokollen nicht eine staatliche Einflussnahme auf die Kapitel, sondern vielmehr deren Schutz gegen bischöflichen und römischen Interessen angegeben. Als Patron der Kapitel in Preußen wollte man die traditionelle staatskirchliche Rechtsordnung, also das im katholischen Kirchengemeinde populäre Partikularkirchenrecht, bewahren. Man verstand sich darüber hinaus auch als Vertreter der Interessen eines preußisch-katholischen Kirchengemeinde gegenüber Rom. Zum anderen ging es darum, die Kapitel aus der demonstrativen kirchlichen Eintracht loszueisen, um die römische Verhandlungsposition zu schwächen. Als Beleg dafür kann wiederum die Aufnahme des Wahlmodus Kaas' durch die staatlichen Vertreter trotz negativer Bewertung durch den Nuntius betrachtet werden.

Eine weitere eklatante Abweichung betrifft die Darstellungen der Spannungen, die im Zusammenhang mit einem staatlichen Präsentationsrecht bei der Kapitelernennung auftraten. Gemäß dem Nuntiaturbericht werden die entsprechenden Anträge der staatlichen Vertreter am 22. Juni vom Nuntius „höflich“ abgelehnt und die preußischen Vertreter erweckten den Anschein, ihr Anliegen fallen zu lassen. Nach Lesen der preußischen Ausführung fällt es jedoch schwer, zu einer derartigen Einschätzung zu kommen. Eine definitive Absage, auch nicht in höflicher Form, fehlt. Es fällt ferner nicht leicht, eine Entscheidung über die Frage zu treffen, ob der Antrag der preußischen Seite „gänzlich neu“ war und Pacelli tatsächlich überraschen konnte, oder ob er, wie Trendelenburg behauptete, aufgrund von in Vergangenheit getätigten Äußerungen auf der Hand lag. Pikanterweise verweisen beide Seiten zur Untermauerung ihrer Sichtweise auf das Schreiben Boelitz' vom 28. April 1922. Tatsächlich äußerte Boelitz damals

„den Wunsch“, dass „vor Ernennung der Dompröpste und der Hälfte der Domherren dem Staate die Kandidaten genannt werden.“¹⁷¹⁵ Weiter schrieb Boelitz, es werde sich „... angesichts der staatlichen Dotierung die Frage erheben, welche Art der Ergänzung der Domkapitel in Zukunft an die Stelle der staatlichen Ernennung treten wird. In dieser Beziehung bitte ich Euer Exzellenz, mir gefällige nähere Mitteilung zugehen zu lassen.“¹⁷¹⁶ Ob sich aus dieser Formulierung Boelitz' bereits die Forderung nach einem Präsentationsrecht erkennen lässt, ist Auslegungssache. Die von Trendelenburg erwähnte Explizierung am 7. April 1926 lässt sich nach Durchsicht einschlägiger Protokolle nicht bestätigen. Die Frage, ob Pacellis Uninformiertheit aus eigenem Verschulden resultierte, ist für die Deutung des weiteren Gesprächsverlaufs nicht uninteressant. Denn je nach Betrachtungsweise fällt der folgende emotionale Ausbruch Pacellis positiv oder negativ auf den Nuntius zurück. Nach den preußischen Protokollen büßte Pacelli massiv an Glaubwürdigkeit ein, da er sich schlichtweg im Unrecht befand. Der barsche Tonfall des Nuntius erschien unangebracht. Trendelenburgs schnelles Einlenken basierte weniger auf einer inhaltlichen Überzeugung, sondern sollte deeskalierend auf die Situation wirken. Dafür spricht, dass Trendelenburg trotz seines Rückzugs im Hinblick auf die staatskirchenrechtliche Auslegung der Weimarer Reichsverfassung den Ausführungen des Nuntius Paroli bot. Die Entschuldigung der preußischen Beamten, die Auseinandersetzung entspringe einem Missverständnis, war diplomatisch formuliert, verstärkte jedoch den Eindruck, dass sich der Nuntius im Ton vergriffen hatte. Kaas erweckte durch seine Reaktion den Anschein, dass er die Empörung des Nuntius sachlich nicht nachvollziehen konnte, diesem jedoch nicht in den Rücken fallen wollte. Insgesamt erschien Pacelli nach diesem Intermezzo gegenüber seinem preußischen Pendant als rechthaberische und aufbrausende Persönlichkeit, deren Gedächtnis menschlicherweise Lücken aufwies, die jedoch unfähig war, Fehler einzugestehen. Trendelenburg hingegen wirkte angesichts dieser Schwäche nachsichtig und weise genug, eine offene Konfrontation zu vermeiden, ohne jedoch seinen Standpunkt preiszugeben.

Nach dem Nuntiaturreport kehrt sich die Charakterisierung der Protagonisten um. Da sich der Nuntius im Hinblick auf die Neuheit eines Präsentationsrechts sachlich im Recht befindet, ist auch dessen Empörung über die preußischen Verhandlungsmethoden gerechtfertigt. Die Zurückweisung der preußischen Vertreter erinnert an eine erzieherische Maßnahme. Pacelli be-

¹⁷¹⁵ Boelitz an Pacelli am 28.4.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc.16, fol. 62f, hier: 62v.

¹⁷¹⁶ Ebd.

hält die Zügel in der Hand und zieht sie nur kurz an, um die Verhandlungen wieder in geordnete Bahnen zu lenken. Die Nichterwähnung einer Debatte um die Geltung der Zirkumskriptionsbullen und der Einschaltung Kaas' verstärkt den Eindruck, Pacelli habe durch sein Machtwort die Debatte beendet. Das schnelle Einlenken der preußischen Vertreter betont die allseits anerkannte Autorität des Nuntius.

Strategisch deutete Pacelli den plötzlichen Versuch der Preußen, ein Präsentationsrecht bei der Kapitelwahl zu etablieren, im Übrigen als ein Ablenkungsmanöver, um ein Mitspracherecht der Kapitel bei der Ernennung ihrer Reihen zu erreichen. Damit begründete Pacelli den eigentlichen Hintergrund des preußischen Anliegens und verstärkte seine Auffassung von der Neuartigkeit des Antrags. Nach Darstellung der preußischen Protokolle lässt sich eine solche Strategie nicht ausmachen. Der Ursprung der preußischen Forderung befindet sich in den Zirkumskriptionsbullen und dem Antrag Boelitz' von 1922. Eine strategische Verbindung zum Mitspracherecht der Kapitel bei der Kapitelernennung ist also nicht erkennbar. Vielmehr ist der preußische Antrag eingebettet in einen größeren Kontext der staatlichen Einflussnahme auf die kirchliche Ämtervergabe und war als Übergang zur eigenständigen Sachfrage nach der politischen Klausel gedacht.

2. Römische Einschätzung

In Erinnerung an die Erwartungshaltung des preußischen Episkopats, sprach sich Pacelli gegenüber Gasparri für die Annahme der letzten Lösung aus dem Vorschlagskatalog Heyers aus, worin im Gegensatz zu den anderen drei Vorschlägen von einer direkten Wahl durch das Kapitel abgesehen wurde.¹⁷¹⁷

Gasparri schlug sich in einem kurzen Antwortschreiben auf die Seite des Episkopats. Zum Kapitelwahlrecht schrieb er sehr knapp, er stimme mit den Bischöfen darin überein, eine „reine und einfache Anwendung des kanonischen Rechts“¹⁷¹⁸ zu fordern. Jede Alternative sei daher

¹⁷¹⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 11.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 55-62.

¹⁷¹⁸ Gasparri an Pacelli am 27.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 68f, hier: 68rv.

abzulehnen. Somit erteilte Gasparri auch dem bayerischen Modus eine Absage. Er machte zugleich eine Grundsatzentscheidung über den Modus der Kapitelernennung vom Votum der Bischöfe abhängig.¹⁷¹⁹

3. Die Reaktion der Bischofskonferenz

Während der Bischofskonferenz vom 10. August 1926 stimmte auch der Episkopat schließlich der vierten Variante aus dem Katalog Heyers zu – allerdings unter der Bedingung, dass eine Ablehnung durch das Kapitel nur erfolgen könne, wenn der Kandidat nicht „dignus et idoneus ist, was zu beweisen dem Kapitel obliegt“¹⁷²⁰. Für die Diözesen Hildesheim und Osnabrück wurde – entsprechend der Bulle *Impensa Romanorum Pontificum*¹⁷²¹ – eine Sonderbestimmung beantragt, wonach die Regelung auch für die Nominierung der Vikare der Kathedraalkirchen gelten solle. Mit Kardinal Schulte äußerten zudem einige Bischöfe den Wunsch, die Zahl der Ehrenkanonikate zu erhöhen, ohne ihnen das Recht zuzugestehen, bei der Wahl des Bischofs oder der Kanonikate zu intervenieren.¹⁷²² Damit wurde mit der Regelung nach Art. 22 der Bulle *De salute animarum* insofern gebrochen, als darin das *ius suffragii* bei der Bischofswahl Kanonikern wie Ehrenkanonikern zuerkannt war.¹⁷²³ Das Anliegen der preußischen Regierung, in Münster und Breslau ein Kanonikat wie bisher für einen Universitätsprofessor zu reservieren, lehnte der Episkopat vehement ab. Eine entsprechende Ernennung zum Ehrenkanoniker wurde hingegen akzeptiert.¹⁷²⁴

¹⁷¹⁹ Vgl. Gasparri an Pacelli am 27.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 68f.

¹⁷²⁰ Bertram an Pacelli am 15.8.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 18f; auch in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 758-760, hier: 759.

¹⁷²¹ Vgl. HUBER/HUBER, *Staat und Kirche*, Bd. 1, 267-271, hier: 270f.

¹⁷²² Vgl. Bertram an Pacelli am 15.8.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 18f; auch in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 758-760, hier: 759; Schulte an Pacelli am 11.8.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 14f.

¹⁷²³ Vgl. HUBER/HUBER, *Staat und Kirche*, Bd. 1, 204-221, hier: 209.

¹⁷²⁴ Vgl. Pacelli an Gasparri am 25.8.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 78-81. Am 17.8.1928 kamen die preußischen Vertreter auf dieses Anliegen zurück. Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, *Fakultäten*, 247; s.h. IV.C.3

D. Politische Klausel

Die politische Klausel ist die „konkordatsrechtlich eingefangene Ausmündung des großen Kampfes“¹⁷²⁵ zwischen Päpsten und weltlichen Machthabern um die Beteiligung bei der Bestellung von Bischöfen. Sie stellt den Versuch dar, diesen Jahrhunderte lang andauernden Streit durch einen „Kompromiss“ zu beenden.¹⁷²⁶ Die Ära der Konkordate nach dem ersten Weltkrieg ist gleichzeitig auch der Beginn einer Ära der „politischen Klausel“.¹⁷²⁷ Durch den CIC/1917 ist zumindest für den Bischofsstuhl ein freies päpstliches Ernennungsrecht vorgesehen. Und tatsächlich gelang es dem Heiligen Stuhl in allen 14 zwischen den Weltkriegen abgeschlossenen Konkordaten eine maßgebliche Beteiligung des Staates bei der Bischofsbestellung zu tilgen. Das staatliche Nominations- oder Präsentationsrecht wird sämtlich in eine politische Klausel umgewandelt.¹⁷²⁸ Dabei zeigt sich eine starke Tendenz von Seiten des Heiligen Stuhls die dies-

bezüglichen Vereinbarungen zu vereinheitlichen.¹⁷²⁹ In der Regel kommt die politische Klausel zur Anwendung bei Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe, seit dem polnischen Konkordat auch für den Koadjutor mit Sukzessionsrecht.¹⁷³⁰

¹⁷²⁵ WEBER, Werner, Die politische Klausel in den Konkordaten. Staat und Bischofsamt, Hamburg, 1939, (repr. Aalen, 1966), 10.

¹⁷²⁶ Vgl. Ebd. 9f.

¹⁷²⁷ Zuvor fand diese Form der Rechtsvereinbarung auf konkordatsrechtlicher Ebene praktisch kaum Anwendung. Die Konkordate mit Montenegro 1886, Kolumbien 1887 und Serbien 1914 kennen Vereinbarungen, die der „politischen Klausel“ sehr nahe kommen. Vgl. WEBER, Werner, Die politische Klausel in den Konkordaten. Staat und Bischofsamt, Hamburg 1939, 22f; KAISER, Joseph, Die politische Klausel der Konkordate, Berlin (u.a.) 1949, 63-74.

¹⁷²⁸ Vgl. WEBER, Werner, Die politische Klausel in den Konkordaten. Staat und Bischofsamt, Hamburg 1939, 18-20; Vgl. MÖRSDORF, Klaus, Das neue Besetzungsrecht der bischöflichen Stühle unter besonderer Berücksichtigung des Listenverfahrens, (= Kölner Rechtswissenschaftlichen Abhandlungen, Heft 6), Bonn (u.a.) 1933, 148. In Preußen bestand bereits seit den Zirkumskriptionsbullen keine positive Beteiligung der Machthaber an der Bischofsernennung. Stattdessen hatte der Machthaber das Recht unliebsame Kandidaten von der Wahlliste der Kapitel zu streichen (*ius exclusivae*). Ein Nominationsrecht bestand lediglich hinsichtlich der Kapitelbestellung. Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 222f, 268-270, 299-308; STUTZ, Ulrich, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes. Mit Exkursen in das Recht des 18. und 19. Jahrhunderts, (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 58), Stuttgart 1909, 37-42.

¹⁷²⁹ Den Anfang machte ein Memorandum Gasparris vom Mai 1921 an den französischen Botschafter. Ganz ähnliche Vereinbarungen finden sich in der Folge u.a. in Art. 6 des lettischen Konkordats vom 3.11.1922, in Art. 11 des polnischen Konkordats vom 2. Juni 1925, in Art. 11 des litauischen Konkordats vom 10.12.1927, in Art.4 des tschechoslowakischen *modus vivendi* vom 2.2.1928, in Art. 6 der portugiesischen Vereinbarung von 3.5.1928, in Art. 19 des italienischen Konkordats vom 7. Juni 1929, in Art. 5 des rumänischen Konkordats vom 7.7.1929. Vgl. WEBER, Werner, Die politische Klausel in den Konkordaten. Staat und Bischofsamt, Hamburg 1939, 22.

¹⁷³⁰ In den beiden frühen Konkordaten mit Lettland (1922) und Bayern (1924) findet der Koadjutor noch keine explizite Berücksichtigung, obgleich MÖRSDORF und WEBER die Ansicht vertreten, dass die politische Klausel für

Im Hinblick auf die deutsche Staatskirchengesetzgebung herrschte zunächst eine konträre Auffassung darüber, ob eine politische Klausel für kirchliche Ämter überhaupt noch Bestand haben konnte. Einige Staatskirchenrechtler vertraten die Auffassung, dass ein negatives „Einspruchsrecht“ nicht unter das Verdikt aktiver staatlicher Mitwirkung nach Art. 137 Abs. 3 Satz 2 WRV fällt.¹⁷³¹ Dieser Interpretation erteilte das Urteil des Reichsschiedsgerichts vom 9. September 1924 eine Absage.¹⁷³² Für Preußen spielte dieser Rechtsstreit allerdings keine erkennbare Rolle. Hier unterlag die Frage nach Anerkennung eines politischen nihil obstat bei der Ämtervergabe seit 1919 einer ganz eigenen Dynamik. Bis 1924 hatten die kirchlichen Vertreter grundsätzlich die Auffassung vertreten, dass die in den Zirkumskriptionsbullens zugestandene staatliche Mitwirkung bei der kirchlichen Ämtervergabe aufgrund von Art. 137 Abs. 3 Satz 2 WRV gänzlich erloschen sei. Auf dieser Grundlage wurde auch eine politische Klausel in den bischöflichen Gutachten vom 27. Januar 1920 und 24. Januar 1922 gänzlich ausgeschlossen.¹⁷³³ Obgleich ein Erhalt staatlicher Mitsprache bei der Ämterbesetzung von Seiten der preußischen Regierung nach 1919 stets angestrebt wurde, beschränkten sich entsprechende Forderungen während der sporadischen Verhandlungen mit Pacelli in den Jahren 1922/23 auf die Anerkennung eines einfachen Informationsrechts im Vorfeld der Bischofs- und Kapitelbestellung.¹⁷³⁴ Pacelli wies selbst diese schwache Form staatlicher Einbeziehung ab und folgte den Forderungen der Bischöfe. Jedoch äußerte Pacelli schon damals gegenüber Gasparri sein Verständnis für die staatlichen Forderungen.¹⁷³⁵

den Fall praktisch auch in diesen Konkordaten zur Anwendung komme. Vgl. MÖRSDORF, Klaus, Das neue Besetzungsrecht der bischöflichen Stühle unter besonderer Berücksichtigung des Listenverfahrens, (= Kölner Rechtswissenschaftlichen Abhandlungen, Heft 6), Bonn (u.a.) 1933, 78; WEBER, Werner, Die politische Klausel in den Konkordaten. Staat und Bischofsamt, Hamburg 1939, 23, Anm. 2.

¹⁷³¹ Vgl. ANSCHÜTZ, Gerhard, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, Berlin¹⁰ 1929, 553f; STIER-SOMLO, Fritz, Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht, Bd. 1, (=Grundbegriffe der Rechtswissenschaft, Bd. 18) Berlin (u.a.) 1924, 499; BREDT, Victor, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen, Bd. 2, Leipzig 1922, 149-151.

¹⁷³² Vgl. EBERS, Godehard, Staat und Kirche im neuen Deutschland, München 1930, 267f.

¹⁷³³ Das Gutachten von 1920 formulierte an der Stelle weniger radikal: Hier wurde mit Rücksicht auf die geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen, die im Hinblick auf die Bischofswahl ein *ius exclusivae* und ein Nominationsrecht bei der Hälfte der Kanoniker vorsah, eine staatliche Beteiligung nicht per se ausgeschlossen, sondern ein freiwilliger Rückzug des Staates postuliert. Für die Ämter, deren Bestellung in den Zirkumskriptionsbullens nicht behandelt wurde, galt eine kategorische Absage gegenüber jeglicher staatlicher Einmischung. Vgl. Gutachten zum Staatskirchenrecht, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 159-164; S.h. I.C.2. Im Gutachten von 1922, das unter dem Paradigma des ausdrücklichen Vorbehalts einer Fortgeltung der Zirkumskriptionsbullens erstellt wurde, wurde der uneingeschränkte Ausschluss staatlicher Beteiligung auf alle kirchliche Ämterbesetzungsverfahren erweitert. Vgl. Bertram an Pacelli am 24.1.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 1-7 u. HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 406-410, hier: 408; s.h. I.F.1.

¹⁷³⁴ Vgl. Boelitz an Pacelli am 28.4.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc.16, fol. 62f.

¹⁷³⁵ Vgl. Pacelli an Gasparri am 26.5.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 53r-60v.

Eine wirkliche Zäsur in dieser Frage erfolgte durch das Bayernkonkordat von 1924, welches die politische Klausel bei der Besetzung von Bischofsstühlen zugestand (14§1). Eine Anerkennung des Vetorechts auch für Preußen wurde im Hinblick auf die Bischofsbestellung als selbstverständlich vorausgesetzt und stand nicht mehr zur Diskussion.¹⁷³⁶ Für die römische Kurie war die Abwehr staatlicher Beteiligung offenbar weit weniger bedeutend als beispielsweise für den Episkopat. Vor diesem Hintergrund hatte sich die Vorgehensweise der preußischen Regierung im Vergleich zur ersten Hälfte der 1920er-Jahre massiv verändert. Die politische Klausel wurde zu einer der wichtigsten staatlichen Forderungen erhoben und sollte nicht nur bei der Bischofsernennung, sondern bei der Besetzung einer Vielzahl kirchlicher Ämter zur Anwendung kommen. Dies deutete sich bereits während der ersten Sitzung am 27. März 1926 an, als die Regierungsvertreter ein politisches nihil obstat auch bei der Ernennung von Dignitäten verlangten.¹⁷³⁷ Während der Sitzungen am 22. und 25. Juni 1926 wurden die staatlichen Anfragen hiernach in eigenen Tagesordnungspunkten behandelt.

1. Die Verhandlungsgespräche

Nach Darstellung Trendelenburgs

Zu Beginn der Sachgespräche am 22. Juni 1926 lieferte Trendelenburg eine Reihe von Gründen für das staatliche Interesse an der politischen Klausel. Er verwies auf die Eigenheit der die preußischen Grenzen umfassenden Völker und insbesondere die Krisenherde der westlichen und östlichen Grenzregionen. Die politische Loyalität der kirchlichen Entscheidungsträger sei vor diesem Hintergrund fundamental. Zudem besitze die staatliche Beteiligung bei der kirchlichen Stellenbesetzung in Preußen eine lange Tradition. Obgleich sich die Umstände mit der neuen Verfassung verändert hätten, messe die Regierung einen Erfolg der Konkordatsverhandlungen auch daran, inwiefern sich diese Tradition in das neue Staat-Kirche-Verhältnis übertragen ließe. Dabei wurde das politische nihil obstat offenbar als universaltaugliches Mittel begriffen, welches die nötige staatliche Kontrolle über die wichtigsten Kirchenämter hinreichend belegte. Heyer präsentierte eine Reihe von Posten, die hierfür in Frage kämen. Trendelenburg trat ihm zur Seite, falls die Ausführungen bei Pacelli auf Widerstand stießen.

¹⁷³⁶ S.h. III.B.1. In dieser Frage stand nur noch der Zeitpunkt der staatlichen Einbeziehung zur Debatte.

¹⁷³⁷ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 27.3.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 129-135.

Erstens forderte Heyer die politische Klausel für *Koadjutoren mit Recht auf Nachfolge*¹⁷³⁸, wie es zuletzt auch in Art. 11 des Konkordates mit Polen vom 10. Februar 1925 vereinbart wurde.¹⁷³⁹ Pacelli zeigte sich diesbezüglich optimistisch.

Als zweites nannte Heyer das Amt des *Apostolischen Administrators*.¹⁷⁴⁰ Insbesondere mit Blick auf die grenzliegende Administratur Tütz sei ein politisches Veto erforderlich. Zudem besitze ein Administrator de facto bischöfliche Befugnis über seinen Kirchenbezirk. Pacelli rechnete zumindest für den speziellen Fall des Apostolischen Administrators „ad nutum Sanctae Sedis“¹⁷⁴¹, wie er in Tütz existierte, mit römischem Widerstand. Für den Fall eines dauerhaft zu bestellenden Administrators („perpetuus“) gab Pacelli keine Prognose ab.

Heyer brachte daraufhin das Anliegen vor, die politische Klausel überhaupt auf alle im Sinne des can. 198 CIC/1917 verstandenen „Ortsordinarien“ auszudehnen, die vom Heiligen Stuhl ernannt werden sollten. Der Nuntius legte dagegen keinen Protest ein, sondern empfahl hier eine Präzisierung der Forderung durch Verwendung des kanonischen Terminus „ordinarius locus“ (§ 2 can. 198 CIC/1917). Diesem generellen Terminus schien er zugeneigter zu sein als der expliziten Erwähnung des Apostolischen Administrators.¹⁷⁴²

¹⁷³⁸ Damit werden jene Koadjutoren definiert, die „für die Person des Bischofs“ bestellt werden, weil dieser aus besonderen Umständen, z.B. Krankheit, sein Amt nicht mehr ausüben kann. In aller Regel beinhaltet dieses Amt das Recht auf Nachfolge auf dem bischöflichen Stuhl. Davon zu unterscheiden sind Koadjutoren ohne Recht auf Nachfolge, die Hilfsbischofe. Koadjutoren werden ausschließlich und allein durch den Papst ernannt (can. 350 CIC/1917). Vgl. auch JONE, Heribert, *Gesetzbuch*, Bd. 1, 322f; MÖRSDORF, Klaus, *Lehrbuch des Kirchenrechts*, Bd.1, 422-424. Zur Geschichte des Amtes vgl. HINSCHIUS, Paul, *Kirchenrecht*, Bd. 2, 249-261.

¹⁷³⁹ Vgl. SCHÖPPE, Lothar, *Konkordate*, 319-320, hier: 322.

¹⁷⁴⁰ Ein Apostolischer Administrator wird vom Papst „aus schwerwiegenden und besonderen Gründen“ mit der Leitung einer Diözese oder dem (ehemaligen) Teilgebiet einer Diözese (Apostolischen Administratur) betraut (can. 312 CIC/1917). Das Amt unterscheidet sich vom Koadjutor vor allem darin, dass letzterer den Bischof unterstützen soll, während der Administrator den Bischof mehr oder minder ersetzt. Ein für immer bestellter Administrator hat für seinen Jurisdiktionsbezirk dieselben Rechte und Pflichten, wie ein Bischof (Can 315 CIC/1917). Vgl. auch JONE, Heribert, *Gesetzbuch*, Bd. 1, 301f; MÖRSDORF, Klaus, *Lehrbuch des Kirchenrechts* Bd. 1, 399-402.

¹⁷⁴¹ Der Apostolische Administrator „ad nutum Sanctae Sedis“ ist ein im Zusammenhang mit den massiven territorialen Veränderungen des ersten Weltkriegs geschaffenes Amt. Er sollte die durch die Landesgrenzen von den Bistümern abgeschnittenen kirchlichen Jurisdiktionsbezirke solange leiten, bis eine Anpassung der Bistumsbeschreibung erfolgt ist. Die Bezeichnung „ad nutum“ kennzeichnet die Vorläufigkeit dieses Postens. Neben der Administratur Tütz gab es zeitgleich Administraturen mit demselben Status u.a. in Bačka, Banat, Innsbruck, Miskolcs, Siret, Temesvár und Tyrnau. Vgl. KNECHT, August, *Art. Administrator in: LThK²*, Bd. 1, 103.

¹⁷⁴² Der in diesem Sinne bezeichnete *ordinarius locus* umfasst alle Vorsteher „hoheitlicher Gebietskörperschaften“. Dazu gehörten neben dem Residenzialbischof die „gefreiten Äbte und Prälaten“, deren Generalvikar, der Apostolische Administrator, der Apostolische Vikar und Präfekt und all jene, die bei Wegfall der genannten Würdenträger als „zwischenzeitliche Amtsträger“ an deren Stelle treten. In §2 can. 198 CIC/1917 wird der „*Ordinarius locus*“ von „persönlichen Oberhirten“ abgegrenzt, die nur über Personen, nicht aber Gebiete Jurisdiktionsgewalt besitzen. Vgl. JONE, Heribert, *Gesetzbuch*, Bd. 1, 224f; MÖRSDORF, Klaus, *Lehrbuch des*, Bd. 1, 306f.

Darüber hinaus verlangte Heyer das Vetorecht auch für die erste *Kapitelsdignität*¹⁷⁴³. Gemäß Art. 21 der Bulle *De salute animarum* war dem König bei der Bestellung des Dompropstes bisher das Nominationsrecht zugekommen¹⁷⁴⁴, dessen Wegfall durch die politische Klausel nun kompensiert werden sollte. Schließlich forderte Heyer explizit auch für den *Generalvikar*¹⁷⁴⁵ das politische nihil obstat. Der bischöfliche „Stellvertreter“ in der Verwaltung der Jurisdiktion verfüge über beträchtlichen Einfluss¹⁷⁴⁶ und lasse mitunter die Persönlichkeit des Bischofs in den Hintergrund treten.¹⁷⁴⁷ Pacelli reagierte darauf nicht unmittelbar.

Er meldete sich zu Wort, als Trendelenburg auch den *Weihbischof*¹⁷⁴⁸ in die Reihe aufnahm. Trendelenburg verwies als Begründung diesbezüglich auf ein Verfahren, welches 1914 unter

¹⁷⁴³ Die Existenz der Dignitäten in Preußen war nicht einheitlich geregelt. In den altpreußischen Diözesen existierten zwei Kapitelsdignitäten. Der Propst stand an der Spitze des Kapitels. Er war in der Regel für die formale „Geschäftsführung“ des Kapitels verantwortlich. Die zweite Dignität war der Dekan, der meist die Leitung gottesdienstlicher Angelegenheiten inne hatte. Das Kollegialstift zu Aachen besaß mit dem Propst lediglich eine Dignität. Die Kapitel der oberrheinischen Provinz und des ehemaligen Königsreichs Hannover kannten nur den Dechanten als Dignität, die die Funktion des Propstes mit übernahm. Vgl. HINSCHIUS, Paul, Kirchenrecht, Bd. 2, 114f. Nach can. 394 §2 u. 396 §1 CIC/1917 war die Errichtung und Verleihung der Dignitäten dem Heiligen Stuhl vorbehalten. Vgl. auch JONE, Heribert, Gesetzbuch, Bd. 1, 301f.

¹⁷⁴⁴ Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 204-221, hier: 208f. Die Zirkumskriptionsbulle *Ad dominici gregis* und *Impensa Romanorum pontificum* kannten kein königliches Nominationsrecht, dafür aber die Möglichkeit des Landesherren, unliebsame Kandidaten aus der Liste zu streichen. Vgl. Bulle *Ad dominici gregis* von 1827, in: Ebd., 268-271, hier: 270 u. Bulle *Impensa Romanorum pontificum*, in: Ebd., 229-308, hier: 303.

¹⁷⁴⁵ Die freie Ernennung des Generalvikars oblag nach dem kanonischen Recht allein dem jeweiligen Ortsbischof (can. 366 §2 CIC/1917). Vgl. auch JONE, Heribert, Gesetzbuch, Bd. 1, 330. Ein staatliches Genehmigungsverfahren existierte seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in ganz Preußen nicht mehr. Vgl. HINSCHIUS, Paul, Kirchenrecht, Bd. 2, 209f.

¹⁷⁴⁶ Die Forderung der Preußen ist auch ein Reflex auf die beträchtliche Aufwertung, die das Amt des Generalvikars durch den CIC/1917 erhalten hatte. Vgl. STUTZ, Ulrich, *Der Geist des Codex Iuris canonici. Eine Einführung in das auf Geheiß Papst Pius X. verfasste und von Papst Benedikt XV. erlassene Gesetzbuch der katholischen Kirche*, (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 92 u. 93), Stuttgart 1918, 279-388. Dies wird schon dadurch ersichtlich, dass kaum ein Amt im CIC häufiger erwähnt wird. Vgl. Ebd., 281-282. Der Generalvikar ist zunächst vor allem Gehilfe des Bischofs in der Jurisdiktion. (c. 366 §1 CIC/1917) Die Stärkung des Amtes zielt also darauf ab, den Bischof bei seinen wachsenden Verwaltungsaufgaben zu entlasten. Er übernimmt darüber hinaus im Falle der Behinderung des bischöflichen Stuhls (etwa durch Gefangennahme, Entfernung, Verbannung oder Unfähigkeit des Bischofs) die Leitung eines Bistums, sofern der Heilige Stuhl nichts anderes bestimmt (c. 429 §1 CIC/1917). Stutz sieht für die „Tragweite der betreffenden Amtshandlungen“ Parallelen zwischen dem Generalvikar und dem Kapitelsvikar, mit dem Unterschied, dass ersterer nur in einer „Notlage“ in Erscheinung tritt, während letzterer im Normalfall zugegen ist, um den Bischof zu entlasten. STUTZ, Ulrich, *Der Geist des Codex Iuris canonici. Eine Einführung in das auf Geheiß Papst Pius X. verfasste und von Papst Benedikt XV. erlassene Gesetzbuch der katholischen Kirche*, (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 92 u. 93), Stuttgart 1918, 296.

¹⁷⁴⁷ Nach dem kanonischen Recht wird der Generalvikar eingesetzt, um den Bischof zu entlasten, „ohne ihn und die ordentliche Bistumsleitung (...) zu beeinträchtigen.“ Vgl. STUTZ, Ulrich, *Der Geist des Codex Iuris Canonici. Eine Einführung in das auf Geheiß Papst Pius X. verfasste und von Papst Benedikt XV. erlassene Gesetzbuch der katholischen Kirche* (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 92 u.93), Stuttgart 1918, 296. Tatsächlich wird es dem Generalvikar ausdrücklich untersagt, seine Vollmacht gegen den Willen des Bischofs einzusetzen (c. 369 §2 CIC/1917). Die Existenz dieser Bestimmung belegt freilich, dass „hie und da das Umgekehrte zutreffen [musste] und der Generalvikar in Wahrheit der Spiritus rector der Diözese“ war. Ebd., 313.

¹⁷⁴⁸ Ein staatliches Vetorecht, bei der dem Papst zukommenden Ernennung der Weih- beziehungsweise Hilfsbischofe (can. 350 §1, §3) existierte bis dato für Preußen nicht. Für die altpreußischen Diözesen hatte sich der Staat gleichwohl für die „angemessene Ausstattung der weihbischofl. Würde“ verpflichtet. Vgl. Art. 55 der Bulle

Beteiligung Pacellis vereinbart worden sei und ein politisches Veto vorsehe. Pacelli konnte sich an diese Vereinbarung allerdings nicht erinnern, woraufhin die preußische Seite die genaue Abfassung in Aussicht stellte.¹⁷⁴⁹ Sollte sich die Aussage Trendelenburgs bestätigen lassen, hielt Pacelli ein Entgegenkommen des Heiligen Stuhls für möglich. Grundsätzlich warnte Pacelli die preußischen Vertreter jedoch davor, den Bogen zu überspannen. Zu weitreichende Forderungen könnten in der römischen Kurie Unmut hervorrufen. Insbesondere das politische nihil obstat für den Generalvikar stelle ein geschichtliches Novum dar.

Trendelenburg hieß die vorgebrachten Wünsche „maßvoll, wenn nicht allzu zurückhaltend“¹⁷⁵⁰. Im Vergleich zum polnischen Konkordat, wo neben der politischen Klausel für Bischöfe und Koadjutoren mit Sukzessionsrecht (Art. 11 poln. Konk.) auch ein ausgedehnter Staatseid für Bischöfe festgelegt wurde (Art 12. poln. Konk.), der indirekt auch die politische Loyalität des Klerus einfordert,¹⁷⁵¹ seien die hiesigen Wünsche nach politischer Sicherung angemessen. Dies umso mehr, da die finanziellen Leistungen Preußens an die Kirche die des polnischen Staates um ein Vielfaches übertreffen. Pacelli schien der Vergleich mit dem polnischen Konkordat zu beeindrucken. Allerdings wies er während der Sitzung vom 25. Juni darauf hin, dass ein Vergleich mit Polen nur greife, wenn der preußische Staat auf den bischöflichen Treueeid definitiv verzichte.¹⁷⁵² Den staatlichen Wünschen hinsichtlich der politischen Klausel bei gleichzeitigem Beharren auf den Treueeid werde die römische Kurie sicherlich nicht zustimmen. Trendelenburg konnte mit dieser Bedingungen leben. Er schätzte die Bedeutung der politischen Klausel weit höher ein als die des Treueeids, behielt die letztendliche Entscheidung darüber jedoch der Staatsregierung vor.¹⁷⁵³

Während der Sitzung vom 25. Juni 1926 traten Pacelli und Kaas insgesamt etwas offensiver gegenüber den preußischen Forderungen auf, allerdings weniger aus eigener Überzeugung,

De salute animarum, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 204-221, hier: 219; Vgl. auch JONE, Heribert, Gesetzbuch, Bd. 1, 322f; MÖRSDORF, Klaus, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. 1, 423f.

¹⁷⁴⁹ S.h. dazu III.D.3.

¹⁷⁵⁰ Bericht Trendelenburgs vom 22.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 171-178.

¹⁷⁵¹ Der bischöfliche Eid nach Art 12 des polnischen Konkordats hat folgende Formel: „... Ich schwöre und verspreche, die verfassungsmäßige Regierung loyal zu achten und dieselbe Achtung von meinem Klerus zu verlangen. Ferner schöre und verspreche ich, keinen Vereinigungen beizutreten oder an Beratungen teilzunehmen, die dem polnischen Staate oder der öffentlichen Ordnung schaden könnten. Ich werde meinem Klerus die Teilnahme an solchen Veranstaltungen nicht gestatten. ...“ SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 322.

¹⁷⁵² Während der Verhandlungen über die Bischofsbestellung wurde die Frage nach dem bischöflichen Treueeid, wie er in der Bulle De salute animarum festgeschrieben war, kurz angerissen. Damals zeigte Pacelli kaum Interesse an der Frage und hatte gegen die Fortsetzung des Eids keinen grundsätzlichen Einwand erhoben. Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 15.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 171-178.

¹⁷⁵³ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 28.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 182-187.

sondern als Advokaten episkopaler Interessen. Eine politische Klausel für den „Ordinarius locus“, insbesondere für den Generalvikar werde in der Bischofskonferenz auf Widerstand treffen. Die preußischen Vertreter ließ dieser Einwand jedoch unbeeindruckt. Heyer konstatierte knapp, dass der Episkopat „sich wohl kaum durch eine Beschränkung würde beschwert fühlen können, die der Apostolische Stuhl sich selbst aufzuerlegen bereit sei“¹⁷⁵⁴. Der Nuntius verzichtete auf eine Erwiderung gegen diese Spitze, wie auch insgesamt auf einen ernsthaft geführten Versuch, die preußische Seite von ihren Forderungen abzubringen. So führte er auch einen verheißungsvollen Anlauf über die Frage nach der Gleichbehandlung der beiden christlichen Konfessionen nicht konsequent aus. Und das, obwohl seine Anfrage, ob eine Ausdehnung der politischen Klausel auch gegenüber den Evangelischen Kirchen vorgesehen sei, die Preußen durchaus in Verlegenheit hätte bringen können. Trendelenburg musste nämlich zugestehen, dass eine staatliche Einflussnahme in die protestantische Ämterbesetzung bislang fehlte. Die Frage müsse in bevorstehenden Verhandlungen zu Sprache gebracht werden.¹⁷⁵⁵ Trendelenburg traf die Anfrage allerdings auch nicht unvorbereitet: Er wies darauf hin, dass eine Regelung im selben Ausmaß aufgrund der fehlenden Hierarchie und der genossenschaftlichen Struktur der evangelischen Kirche nicht realisierbar sei. Grundsätzlich konstatierte er, dass „ein paritätischer Ausgleich“¹⁷⁵⁶ zwischen katholischer und evangelischer Kirche nicht über „Einzelfragen“ gelingen könne. Es müsse vielmehr im Gesamtbild ein gerechtes Verhältnis erzeugt werden. Die weitreichenden Forderungen in Bezug auf die politische Klausel bei der katholischen Kirche seien insofern gerechtfertigt, als die römische Kurie ihrerseits in anderen Bereichen mehr fordere als die Protestanten. Beispielsweise sähen diese von einer Einbeziehung der Schulfrage in einem Vertrag vollkommen ab. Pacelli ließ es dabei bewenden.

¹⁷⁵⁴ Bericht Trendelenburgs vom 28.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 182-187, hier: 184.

¹⁷⁵⁵ Am 29.10.1926 stellte Trendelenburg dem eigens eingeladenen Geheimrat Karnatz vom evangelischen Kirchenrat die Frage, wie die evangelische Kirche zu einem politischen nihil obstat bei der Besetzung „leitender kirchlicher Ämter“ stehe. Karnatz hielt der preußischen Regierung zunächst vor, im Rahmen des zuletzt erlassenen Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8.4.1924 eine vertragliche Vereinbarung mit der Kirche versäumt zu haben. Die Anfrage Trendelenburgs treffe ihn nun unerwartet und es existierte diesbezüglich keine Beschlussfassung leitender Gremien. Er bezweifelte das die Kirche der altpreußischen Union einer politischen Klausel zustimmen werde. Trendelenburg blieb nichts anderes übrig, als die Hoffnung zu äußern, eine Lösung mit der katholischen Kirche zu finden, die auch von protestantischer Seite akzeptiert werden könne. Vgl. RITTBERG, Else Gräfin von, Der preußische Kirchenvertrag von 1931. Seine Entstehung und seine Bedeutung für das Verhältnis von Staat und Kirche in der Weimarer Republik, Bonn 1960, 105f.

¹⁷⁵⁶ Bericht Trendelenburgs vom 28.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 182-187, hier: 186.

Zum Abschluss der vorläufigen Sachgespräche wurde Heyer mit der Ausarbeitung einer Formulierung der preußischen Forderungen beauftragt.¹⁷⁵⁷

Nach Darstellung der Nuntiaturberichte

Pacelli empfand die Besprechung der politischen Klausel als besonders gewichtig („*piu grave*“¹⁷⁵⁸). Am Umgang mit den preußischen Forderungen entscheide sich das grundsätzliche staatliche Interesse an einem Konkordat. Dabei seien die Ansprüche der staatlichen Vertreter umfassend und gingen weit über das hinaus, was in vergleichbaren Konkordaten bislang geregelt worden sei.¹⁷⁵⁹ Als wichtige Ausgangsbasis diene den Preußen das jüngst abgeschlossene Konkordat in Polen, in dem nicht nur bei der Ernennung von Bischöfen, sondern auch bei Koadjutoren mit Sukzessionsrecht das staatliche Vetorecht zugestanden wurde (Art. 11 poln. Konk.).¹⁷⁶⁰ Hinter diesem Entgegenkommen vermuteten die staatlichen Unterhändler – das zumindest wird im Nuntiaturbericht implizit unterstellt – eine Tendenz der römischen Kurie in Richtung eines eher lockeren Umgangs mit dem staatlichen Einspruchsrecht.

Nach Darstellung des Nuntiaturberichts beantragte Preußen für folgende Ämter das politische nihil obstat: Für das Amt des *Apostolischen Administrators* hatte selbiges aufgrund des politisch umstrittenen Grenzgebiets der Administratur von Tütz Priorität. Separatistische Tendenzen an der Spitze dieses unsicheren „Korridors“ bargen ein zu hohes Risiko. Pacelli gab sich gegenüber den preußischen Vertretern skeptisch ob dieser Forderung. Sie verstoße gegen die generelle Praxis des Heiligen Stuhles. Gegenüber Gasparri plädierte Pacelli jedoch ausgesprochen deutlich für ein Entgegenkommen in diesem Punkt – schon allein um durch ein Zeichen des Wohlwollens die Verhandlungsatmosphäre zu verbessern. Er hielt ein Zugeständnis auch für geeignet, um die von ihm erwartete ungünstige Entscheidung der römischen Kurie im Hinblick auf das Kapitelwahlrecht zu kompensieren. Als zusätzliches Argument erinnerte er an das vatikanische Zugeständnis gegenüber der englischen Regierung bezüglich der kirchlichen Verwaltung der Insel Malta vom 20. März 1890, als dem Staat eine der Besetzung der Apostoli-

¹⁷⁵⁷ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 28.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 182-187.

¹⁷⁵⁸ Pacelli an Gasparri am 11.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 55-62, hier: 57v. Es wird nicht ganz deutlich, ob Pacelli diese Einschätzung allgemein äußert oder ob er sie auf die unmittelbar vorangegangenen Verhandlungen über die Kapitelbesetzung bezieht, also in dem Sinne, dass er die Verhandlungen über die politische Klausel als bedeutender empfindet.

¹⁷⁵⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 11.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 55-62, hier: 57v

¹⁷⁶⁰ Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 322.

schen Administratoren und Koadjutoren mit Sukzessionsrecht vorausgehende Anzeige zugestanden wurde.¹⁷⁶¹ Die römische Kurie müsse also keinen Präzedenzfall fürchten.¹⁷⁶² Ohnehin, so argumentierte Pacelli weiter, sei die politische Unterstützung für die praktisch-pastorale Tätigkeit eines Apostolischen Administrators unerlässlich. Eine Anerkennung der politischen Klausel sei schon deshalb angebracht.

Hinsichtlich der politischen Klausel für die *Ämter des Abtes, Prälaten nullius, Apostolischen Vikars und Apostolischen Präfekten* (gem. §2 can. 198 CIC/1917) zweifelte Pacelli an der praktischen Notwendigkeit dieses Ansinnens: Schließlich befinde sich in Preußen keines der darunter verstandenen Ämter, abgesehen vom Apostolischen Vikar der Norddeutschen Mission und dem Apostolischen Präfekten Schleswig-Holsteins, die beide jedoch durch den Bischof von Osnabrück repräsentiert würden. Die staatliche Seite hielt dagegen, die preußische Regierung wolle auch für künftige Eventualitäten im Konkordat Vorsorge treffen. Pacelli nahm diese Anfrage dennoch nicht ernst. Gegenüber Gasparri rechnete er im Falle einer Ablehnung nicht mit Schwierigkeiten.

Wichtiger wiederum war der preußischen Regierung das Einspruchsrecht für das Amt des *Generalvikars*, der insbesondere bei schwachen Bischöfen die Verwaltung einer Diözese maßgeblich bestimme. Die preußischen Vertreter stellten fest, dass der Staat die Besetzung dieses zentralen Postens bislang zumindest indirekt beeinflusst habe, da er faktisch immer aus den Reihen der Kapitel besetzt worden sei.¹⁷⁶³ Die politische Klausel diene als Kompensation. Pacelli bemerkte, dass man bei dieser Bestimmung mit starkem Widerstand von Seiten des Episkopats rechnen müsse. Zudem stelle auch sie ein völliges Novum dar.¹⁷⁶⁴ Intern machte er jedoch in einer Fußnote darauf aufmerksam, dass es 1859 für den Freiburger Erzbischof die

¹⁷⁶¹ Vgl. Das offizielle Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Rampolla an den Marquess von Salisbury Simmons vom 20.3.1890 in: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 127f u. MERCATI, Angelo (Bearb.), *Raccolta di concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili*, Bd. 1: 1098-1914, Vatikan 1954, 1074.

¹⁷⁶² Pacelli lässt dabei außer Acht, dass in dem genannten Beispiel streng genommen nicht wie in Tütz ein Apostolischer Administrator „ad nutum Sanctae Sedis“, sondern eher ein mit der Absetzung des Diözesanbischofs verbundener Administrator (z.B. „sede plena“) gemeint war. Nach Darstellung der staatlichen Protokolle hatte Pacelli auf diese rechtliche Unterscheidung geachtet. Vgl. dazu SCHWENDENWEIN, Hugo, *Die Katholische Kirche. Aufbau und rechtliche Organisation*, (= Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 37), Cloppenburg 2003, 329f.

¹⁷⁶³ Da der Staat bei der Besetzung der Hälfte der Kanonikate bislang maßgeblich beteiligt war, wurde somit zumindest in 50 Prozent der Fälle ein staatlicher Kandidat vom Bischof zum Generalvikar erhoben. Vgl. HIN-SCHIUS, Paul, *Kirchenrecht*, Bd. 2, 209.

¹⁷⁶⁴ Gemäß Art. 55 der Bulle *de salute animarum* findet der Generalvikar lediglich im Hinblick auf dessen Dotation Erwähnung. Eine staatliche Mitwirkung bei der Ernennung findet hingegen nicht statt. Vgl. HUBER/HUBER, *Staat und Kirche*, Bd. 1, 204-221, hier: 219.

Anweisung aus Rom gegeben habe, sich bei der Regierung auch bei Generalvikaren über die politische Unbedenklichkeit zu erkundigen.¹⁷⁶⁵

Schließlich versuchten die Beamten, die Regelung aus dem Kulturkampfgesetz vom 20. Mai 1874¹⁷⁶⁶ in die Vereinbarung zu übertragen. Darin sprach sich Preußen das Recht zu, gegen einen *Kapitelsvikar*¹⁷⁶⁷, der eine vakante Diözese zu betreuen hatte, politische Einwände zu erheben.¹⁷⁶⁸ Konkret wurde die Formulierung vorgeschlagen, wonach im Falle der Ernennung eines Vikars für eine vakante Diözese, die Regierung auf die Erhebung politischer Einwände verzichtet, sollte nicht innerhalb von drei Tagen¹⁷⁶⁹ eine entsprechende Anfrage eingehen.

Des Weiteren verlangten die preußischen Vertreter wiederholt die Einführung einer politischen Klausel für *Dignitäten* [pl.!), obwohl Pacelli einwandte, dass dies entgegen der Gewohnheiten der römischen Kurie sei.¹⁷⁷⁰ Becker begründete diese Erweiterung gegenüber dem bayerischen Konkordat mit der politischen Bedeutung der Würdenträger in den Grenzgebieten: Der Stellenwert des Vorsitzenden des Trierer Kapitels beispielsweise sei mit jenem des Bamberger Kapitels nicht zu vergleichen.¹⁷⁷¹

¹⁷⁶⁵ Er zitierte hierfür aus einem Breve Papst Pius IX. an den Freiburger Erzbischof vom 29.9.1859. Das Schreiben ist abgedruckt in: MERCATI, Angelo (Bearb.), *Raccolta di concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili*, Bd. 1: 1098-1914, Vatikan 1954, 904-907, hier: 905. Vgl. Pacelli an Gasparri am 11.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 55-62.

¹⁷⁶⁶ Das preußische Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer vom 20. Mai 1874, in: HUBER/HUBER, *Staat und Kirche*, Bd. 2, 635-638.

¹⁷⁶⁷ Nach kanonischem Recht ging nach Erledigung eines bischöflichen Stuhls die Leitung der Diözese in der Regel an das Kathedralekapitel über (c. 431 §1 CIC/1917). Dieses hat dann acht Tage Zeit einen Kapitelsvikar zu wählen, der die ordentliche Jurisdiktionsgewalt eines Bischofs erhält (cc. 432 §1; 435 §1 CIC/1917). Einer päpstliche Bestätigung Bedarf es nicht (can. 438 CIC/1917). Das Amt des Kapitelsvikars erlischt, wenn der neue Bischof von seiner Diözese besitzt ergreift (c.443 §2 CIC/1917). Vgl. auch JONE, Heribert, *Gesetzbuch*, Bd. 1, 381-386. Eine staatliche Genehmigungspflicht außerhalb der Kulturkampfgesetzgebung existierte in Preußen nicht. Vgl. HIN-SCHIUS, Paul, *Kirchenrecht*, Bd. 2, 247f.

¹⁷⁶⁸ Vgl. §§2, 3 des preußischen Gesetzes über die Verwaltung erledigter Bistümer vom 20. Mai 1874, in: HUBER/HUBER, *Staat und Kirche*, Bd. 2, 635-638, hier: 635. Der Hintergrund des Gesetzes war der Versuch des Staates die Verwaltung einer vakanten Diözese zu kontrollieren. Da die reguläre Neubesetzung einer vakanten Diözese mit einem Bischof während des Kulturkampfes durch den preußischen Staat verhindert wurde, erhielten die in dieser Zeit gewählten Kapitelsvikare eine auf unbestimmte Zeit anhaltende bischöfliche Leitungsgewalt. Das Gesetz vom 20.5.1874 zielte nun darauf ab, auch diese Regelung der Kapitelsvikarbestellung zu blockieren und vakante Bistümer durch „staatliche Kommissariate“ zu verwalten. Vgl. Ebd., 634f. Die Regelung wurde nach Art. 6 des Gesetzes betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze vom 29.4.1887 abgeschwächt, worauf Pacelli in seinem Nuntiaturreport ausdrücklich hinwies. Das staatliche nihil obstat war von dieser gesetzlichen Änderung jedoch nicht betroffen. Vgl. Ebd., 884; Pacelli an Gasparri am 11.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 55-62.

¹⁷⁶⁹ In einer ersten Formulierung betrug der Zeitraum in Anlehnung an §3 des besagten Gesetzes vom 20. Mai 1874 noch 10 Tage. Vgl. Pacelli an Gasparri am 11.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 55-62; HUBER/HUBER, *Staat und Kirche*, Bd. 2, 635-638, hier: 635.

¹⁷⁷⁰ Vgl. Pacelli an Gasparri am 11.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 55-62.

¹⁷⁷¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 27-36.

Schließlich wurde ein staatlicher Einspruch auch für *Hilfsbischöfe* diskutiert. Die staatliche Seite schlug vor, es könne schlicht die gängige Praxis, wonach sich der Bischof vor der Ernennung des Kandidaten durch Rom beim Staat dessen Unbedenklichkeit versichern lasse, übernommen werden. Ein solches Verfahren sei auch in der Vereinbarung zwischen Heiligem Stuhl und Bayern über die Gehaltszulagen von Weihbischöfen aus dem Jahr 1910¹⁷⁷² festgelegt und im Bayernkonkordat (Art. 10 § 1 Buchst. a, Absatz. 3) rezipiert worden.¹⁷⁷³ Pacelli hatte allerdings den Eindruck, dass dieser Punkt für die Regierungsvertreter eher nebensächlich war. Er rechnete also im Falle einer Ablehnung durch die römische Kurie nicht mit Schwierigkeiten.¹⁷⁷⁴

Angesichts der weitläufigen Forderungen der staatlichen Vertreter bemühte sich der apostolische Nuntius zunächst um eine Eingrenzung. Sein Vorschlag, die Regelung des polnischen Konkordats, worin die politische Klausel neben Bischöfen auch *Koadjutoren mit Sukzessionsrecht* in einer vakanten Diözese zugestanden sei, für Preußen zu übernehmen, ging den Verhandlungspartnern jedoch nicht weit genug.¹⁷⁷⁵

Inhaltliche Unterschiede der Verhandlungsversionen und Deutungsversuch

Wie gewohnt fällt zunächst eine Reduktion der Ereignisse im Nuntiaturbericht gegenüber den preußischen Protokollen auf. Die beiden Sitzungstage vom 22. und 25. Juni werden in einem Bericht zusammengefasst. Zwischen den Beiträgen der beiden preußischen Protagonisten wird nicht eigens differenziert. Zudem werden Sachdebatten häufig nicht nacherzählt, sondern lediglich die Ergebnisse präsentiert. Neben dieser eher stilistisch begründeten Straffung ist auch die inhaltliche Darstellung lückenhaft: Erstens sucht man die Anfrage Pacellis zur paritätischen Behandlung der Evangelischen Kirchen vergebens. Auch wenn Trendelenburg nach eigener Darstellung durchaus geschickt argumentierte, war doch zumindest dessen Eingeständnis über ein fehlendes Äquivalent im Hinblick auf die protestantische Kirche gravierend. Offenbar wollte der Nuntius der römischen Kurie dieses Argument nicht zuspieren, um einen „unkontrollierten Einsatz“ im Hinblick auf die politische Klausel zu vermeiden. Zweitens fällt

¹⁷⁷² Nach dieser Vereinbarung verpflichtete sich der bayerische Staat zur Zahlung eines festgelegten Gehalts an die Hilfsbischöfe, während der Heilige Stuhl sich im Gegensatz verpflichtete, im Vorfeld der Ernennung über den Nuntius bei der Regierung die Eignung des Kandidaten zu erfragen. Vgl. Pacelli an Gasparri am 5.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 291-296.

¹⁷⁷³ Das Bayernkonkordat bezieht sich an der besagten Stelle jedoch nicht auf die Besetzungsregel für Weihbischöfe, sondern auf deren finanzielle Entlohnung durch den Staat. Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 48.

¹⁷⁷⁴ Vgl. Pacelli an Gasparri am 11.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 55-62.

¹⁷⁷⁵ Vgl. Ebd.

der Vergleich des staatlichen Einflusses im polnischen Konkordat und dem geplanten Abkommen in Preußen wesentliche knapper aus. Nach preußischer Darstellung schien Pacelli einen Ausgleich eher zu forcieren. Im römischen Bericht kommt diese Tendenz, die sich vor allem im Ratschlag manifestiert, den bischöflichen Treueeid fallen zu lassen, nicht zum Vorschein. Eine kleine aber wesentliche Weglassung findet sich im Hinblick auf das politische Vetorecht bei Weihbischöfen: Pacelli ermutigte nach preußischen Akten die Beamten geradezu, dem Hinweis auf eine Vereinbarung aus dem Jahre 1914 nachzugehen und als Begründungshilfe einzusetzen. Es schien, als gebe Pacelli Ratschläge, um die staatlichen Forderungen gegenüber der römischen Kurie bestmöglich platzieren zu können. Dazu passt auch, dass Pacelli die Passagen, die eine Absage Roms gegenüber der politischen Klausel unterstützt hätten, eher knapp hielt.

Es ist bemerkenswert, dass der Nuntiaturreport trotz der oben genannten Auslassungen den preußischen Protokollen in der Sachfrage an Länge kaum nachsteht. Das liegt zum einen daran, dass der Nuntiaturreport mit der Diskussion um die Einflussnahme auf Kapitelsvikare von einer Forderung berichtet, die in den preußischen Protokollen nicht aufgelistet ist. Dieser Umstand macht evident, dass die preußischen Protokolle trotz ihres schematischen und strukturierten Aufbaus auch Lücken aufweisen können. Ein strategischer Grund für das Fehlen dieses Sachinhalts lässt sich aus Sicht der preußischen Vertreter nicht erkennen, umso weniger als sie dem Nuntius bereits recht genaue Vorstellungen präsentieren konnten.

Im Nuntiaturreport spielt die politische Klausel für Koadjutoren mit Sukzessionsrecht keine Rolle. Es wird nicht erkennbar, ob die preußische Seite eine diesbezügliche Forderung überhaupt erhebt. Das Amt kommt indirekt allerdings in dem Vorschlag Pacellis, die Regelung aus dem polnischen Konkordat zu übernehmen, zum Tragen. Dass der Nuntius auf den Koadjutor jedoch nicht weiter eingeht, ist möglicherweise ein Hinweis darauf, dass er die Akzeptanz durch den Heiligen Stuhl voraussetzt. Letztendlich findet sich die politische Klausel für den Koadjutor im Konkordat ohne weitere Diskussion wieder.¹⁷⁷⁶

Die Länge des Nuntiaturreports ergibt sich vor allem aus den zahlreichen Kommentierungen und Plädoyers, die Pacelli an jede der preußischen Forderungen anfügte und allgemein zum Thema der politischen Klausel abgab. Diese sollten vordergründig den Amtsträgern in Rom

¹⁷⁷⁶ Vgl. Art. 7 des Preußischen Konkordats, in: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 63-67, hier: 65.

eine Entscheidung erleichtern, wie im Einzelnen mit den preußischen Forderungen umzugehen sei. Implizit gedachte Pacelli damit, den weiteren Verlauf der Verhandlungen in seinem Sinne zu lenken. Dies wird umso ersichtlicher an den Kommentaren im Nuntiaturreport, die mitunter von den Reaktionen Pacellis nach den preußischen Protokollen abwichen. Hinsichtlich der Forderung, die politische Klausel für den Titel des prälati nullius einzuführen, vermittelte Pacelli im Nuntiaturreport den Eindruck, eine Ablehnung sei relativ leicht möglich. Das Postulat bezüglich der Weihbischöfe entschärfte Pacelli deutlich, indem er es als lediglich sekundär für die staatlichen Interessen kategorisierte, obwohl in diesem Zusammenhang laut preußischen Berichten durchaus darüber debattiert wurde und Pacelli sich gegenüber der Forderung nicht abgeneigt zeigte. Die Postulate im Zusammenhang mit dem Generalvikar und den Dignitäten versah er bereits während der Verhandlungen mit einem starken Fragezeichen, indem er auf deren Neuheit verwies. In den preußischen Protokollen sind solche Äußerungen Pacellis kaum überliefert. Im Hinblick auf die Kapitelsdignitäten ist zudem bemerkenswert, dass Pacelli von einer Forderung im Plural berichtet, also sowohl Dompropst als auch Dechanten einbezieht, während die Preußen lediglich die erste Dignität, also den Propst, berücksichtigen wollen. Sämtliche staatlichen Forderungen werden im Nuntiaturreport also tendenziell abgeschwächt beziehungsweise ungünstig verändert. Mit Ausnahme des nihil obstat beim Apostolischen Administrator: Für diesen Fall verfasste Pacelli ein Plädoyer, welches die Annahme der Forderung rechtfertigte. Er verlieh ihr dadurch einen besonderen Stellenwert, der aus den preußischen Protokollen so nicht hervorgeht.

Der Vergleich der staatlichen Protokolle mit dem Nuntiaturreport legt eine bestimmte Strategie Pacellis nahe. Er persönlich hatte offenbar kein allzu großes Problem damit, der preußischen Regierung im Bereich der politischen Klausel Zugeständnisse zu machen. Solche waren aus seiner Sicht sogar erforderlich, um die Verhandlungsatmosphäre zu entspannen und Grundlagen für Gegenforderungen zu schaffen. Andererseits war Pacelli sich darüber im Klaren, dass die Forderungen der Preußen in ihrer Breite überzogen waren. Da die staatlichen Vertreter ihre Ansprüche nicht reduzieren wollten, unternahm Pacelli durch seine Kommentare eine Art Vorzensur, die den preußischen Katalog auf eine akzeptable Größe ausdünnte, ohne die Beamten zu brüskieren. Ein Zugeständnis im Hinblick auf die Apostolische Administration hatte er hierfür als notwendigen Minimalkonsens außerkoren.

2. Weitere Beurteilung der politischen Klausel durch Nuntius und römische Kurie

Gasparri wollte der Argumentation Pacellis zunächst nicht folgen. Er hielt es mit Blick auf Bayern für ausgeschlossen, einem mehrheitlich protestantischen Staat größere Privilegien einzuräumen als einem katholischen. Die politische Klausel für Bischöfe, nach Art. 14 §1 des Bayernkonkordats¹⁷⁷⁷, oder im äußersten Fall für Koadjutoren mit Sukzessionsrecht, gemäß Art. 11 des Konkordats mit Polen, legte er als die maßgeblichen Grenzpfiler nicht nur der aktuellen Verhandlungen fest.¹⁷⁷⁸

Pacelli gab nicht klein bei und versuchte, den preußischen Episkopat auf seine Seite zu ziehen. In einer persönlichen Unterredung am 2. August 1926, unmittelbar vor der alljährlichen Bischofskonferenz, gelang es ihm, deren Vorsitzenden von seiner Meinung zu überzeugen. Er teilte Bertram mündlich den Stand der Konkordatsverhandlungen in den einzelnen Sachfragen mit. Dabei gab er im Hinblick auf die Politische Klausel die Vorgabe Gasparris nicht korrekt wieder, sondern erweiterte den Kreis möglicher Ämter um das des Apostolischen Administrators, welches „äußerstenfalls“ toleriert werden könne.¹⁷⁷⁹ Bertram überbrachte diese Position der Bischofskonferenz, die am 10. August für eine politische Klausel auch bei der Bestellung von Apostolischen Administratoren votierte.¹⁷⁸⁰

Mit der Entscheidung des Episkopats im Rücken startete Pacelli einen zweiten Anlauf bei Gasparri. Er sprach sich für einen Kompromiss aus, der auf eine nach preußischen Verhandlungsmitschriften bereits erfolgte Differenzierung in apostolischen Administrators „ad nutum Sanctae Sedis“ und „pemanenter“ basierte. Das politische nihil obstat solle nur im Falle einer andauernden Amtsübertragung (c. 315 §1, CIC/1917) gelten, bei der dem Administrator dieselben Rechte und Pflichten wie einem residierenden Bischof zukommen. Mit diesem Vorschlag hatte Pacelli allerdings nicht die provisorische Administratur Tütz im Blick, für die die Eingrenzung keine Lösung brachte, sondern Pacelli zielte damit auf eine Verselbstständigung

¹⁷⁷⁷ Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 49.

¹⁷⁷⁸ Vgl. Gasparri an Pacelli am 27.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 68f.

¹⁷⁷⁹ Vgl. Anonyme Aufzeichnung vom 2.8.1926, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 744f.

¹⁷⁸⁰ Vgl. Bertram an Pacelli am 18.5.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 18f; auch in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 758-760.

der seit 1821 an die Breslauer Diözese angegliederten Delegaturbezirk Brandenburg-Pommern. Dessen Gläubige strebten seit einiger Zeit nach Autonomie.¹⁷⁸¹ Um deren Wünsche gerecht zu werden, plante Pacelli die Installation einer Apostolischen Administratur für Berlin.¹⁷⁸² Durch die Gewährung der politischen Klausel für das besagte Amt wollte er in diese Richtung vorbauen.

Neben diesen taktischen Erwägungen bot Pacelli den Bedenken Gasparri aber auch direkt Paroli. Einen Affront gegenüber der bayerischen Regierung konnte er nicht erkennen, da sich auf dem Territorium keine Apostolische Administratur befinde, eine analoge Bestimmung für ein bayerisches Konkordat also nie in Frage gekommen war. Zudem hätte die bayerische Regierung im Zusammenhang mit der Kapitelbesetzung mehr erhalten als Preußen. Erneut erinnerte er zudem daran, dass der Präzedenzfall 1890 mit dem Zugeständnis an England, einem ebenso mehrheitlich protestantischen Staat, bereits geschaffen worden sei. Er bat Gasparri schließlich auch deshalb um Entgegenkommen, da er sonst nicht sehe, wie die schwierigen Verhandlungen gewinnbringend fortgeführt werden könnten.¹⁷⁸³

Gasparri wich jedoch nicht von seiner Linie ab. Er verwies auf die jüngsten Vereinbarungen, in denen überall ein staatliches Veto bei der Besetzung Apostolischer Administraturen fehle. Eine Ausnahme für Preußen komme aufgrund einer globalpolitischen Haltung der Kirche nicht In Frage. Abgesehen von dem damit verbundenen Affront gegenüber den jüngsten Vereinbarungen, fürchtete Gasparri vor allem den Präzedenzfall, da es sich gerade mit Blick auf die vorgesehene Berliner Administratur um einen recht populären Posten handelte. Um dem drängenden Nuntius doch etwas anbieten zu können, schlug er vor, den Vorsteher des neu zu errichtenden Juristiktionsbezirks um Berlin mit einem alternativen Titel zu versehen, bei dem ein politisches Vetorecht weniger problematisch wäre.¹⁷⁸⁴

¹⁷⁸¹ Die Forderung des katholischen Kirchenvolkes in Berlin wurde für den Heiligen Stuhl erstmals wahrnehmbar, als sich im Jahr 1922 ein „Komitee zur Förderung der Wiedererrichtung des Bistums Brandenburg“ bildete. Es verfasste in diesem Sinne am 19.3.1922 eine Denkschrift, welche von namhaften Vertretern der Brandenburger Provinz unterzeichnet wurde und richtete diese an den Papst, die Bischofskonferenz, die deutsche und preußische Regierung. Der Wunsch wurde von Seiten der kirchlichen Würdenträger grundsätzlich befürwortet, stieß aber auf staatlicher und protestantischer Seite auf Widerstand. Vgl. HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 78-92; s.h. III.H.

¹⁷⁸² Dem eigentlichen Wunsch der Berliner Katholiken nach einer eigenen Diözese hielt Pacelli aufgrund des zu erwartenden protestantischen Widerstands zu dem Zeitpunkt für nicht durchführbar. Die Einrichtung einer Apostolischen Administratur wurde somit als Kompromissvorschlag ins Auge gefasst. Vgl. Pacelli an Gasparri am 25.8.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 78-81.

¹⁷⁸³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 25.8.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 78-81.

¹⁷⁸⁴ Er führte das Beispiel Chiles an, wo in einem analogen Fall der Titel „Governatore Ecclesiastico“ vergeben wurde. Vgl. Gasparri an Pacelli am 4.11.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 96.

Als sich zwei Jahre später in den Verhandlungen zur Neuzirkumskription die Errichtung einer Praelatura nullius für Berlin mit hoher Wahrscheinlichkeit anbahnte¹⁷⁸⁵, zeigte sich der Heilige Stuhl nachgiebig. Er erklärte sich zur Annahme der politischen Klausel nicht nur für Bischöfe und Koadjutoren mit Sukzessionsrecht, sondern auch für den „gefreiten Prälaten“¹⁷⁸⁶ bereit.¹⁷⁸⁷ Obwohl man sich in einer späteren Verhandlungsphase auf römischen Druck hin zur Errichtung einer eigenständigen Diözese in Berlin durchringen sollte¹⁷⁸⁸, blieb dieses Zugeständnis erhalten und wurde im Konkordat beschlossen.¹⁷⁸⁹ Die politische Klausel für den Prälat Nullius fand Anwendung auf die freie Prälatur Schneidemühl, die im Rahmen der Zirkumskriptionsverhandlungen aus der Apostolischen Administratur Tütz gebildet wurde.¹⁷⁹⁰ Die innerkirchliche Auseinandersetzung um das nihil obstat für das Amt des Apostolischen Administrators fand auf diesem Weg eine elegante Lösung.

3. Die Diskussion um die politische Klausel für Weihbischöfe Anfang 1928¹⁷⁹¹

Die Frage nach der politischen Klausel für Weihbischöfe gewann während der Sitzungen am 15. Dezember 1927 und 24. Februar 1928, als die Besetzungsfrage der Weihbischöfe¹⁷⁹² thematisiert wurde, an Schärfe. Zankapfel war ein von den preußischen Vertretern zitiertes Telegramm des Sekretärs der preußischen Gesandtschaft Hermann von Rotenhan¹⁷⁹³ an den

¹⁷⁸⁵ Vgl. Pacelli an Gasparri am 1.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 254-262.

¹⁷⁸⁶ Die gefreiten Prälaten unterstehen direkt dem Papst und werden in der Regel von ihm eingesetzt. (c. 320 §1 CIC/1917). Er hat dieselbe ordentliche Jurisdiktionsgewalt und Verpflichtung wie ein Bischof, obwohl sie nicht unbedingt eine Bischofsweihe besitzen (c. 323 CIC/1917). Vgl. auch JONE, Heribert, Gesetzbuch, Bd. 1, 304-307; MÖRSDORF, Klaus, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. 1, 402-405; zur Geschichte des Amtes vgl. HINSCHIUS, Paul, Kirchenrecht, Bd. 2, 343-347.

¹⁷⁸⁷ Vgl. Gasparri an Pacelli am 8.5.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 312-314.

¹⁷⁸⁸ S.h. IV.C.8; vgl. auch HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 184-193; GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 70.

¹⁷⁸⁹ Vgl. Art. 7 des Preußischen Konkordats, in: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 63-67, hier: 65.

¹⁷⁹⁰ S.h. III.H. 4.a; vgl. dazu GATZ, Erwin, Atlas, 280; GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 70.

¹⁷⁹¹ Die preußischen Niederschriften und die Nuntiaturberichte ähneln sich relativ stark, weshalb von einer separaten Darstellung beider Versionen abgesehen wird. Vielmehr wird im Text auf vereinzelte Abweichungen hingewiesen.

¹⁷⁹² Am 15.12.1927 und am 24.2.1928 wurde im Anschluss an die Debatte um das politische Vetorecht bei Weihbischöfen jeweils auch ein staatliches Einspruchsrecht im Falle der Dislozierung von Weihbischöfen erörtert. Obgleich diese Fragen eng miteinander verknüpft sind, wird die Debatte aus systematischen Gründen unter dem Kapitel „Organisation der Diözesen“ behandelt. S.h. III.I.

¹⁷⁹³ ROTENHAN, Hermann von, *6.2.1877 in Frankfurt a.M., 1895 Abitur in München, 1895/96 einjährig Freiwilliger, 1901 Leutnant, 1895-1899 Studium der Philosophie und Rechtswiss. in Bamberg, Genf, Erlangen, Leipzig und Würzburg, seit 1899 im bayer. Justiz und Verwaltungsdienst, 1906 Königl. bayer. Kämmerer, 1903 Einb. in den ausw. Dienst, dipl. Laufbahn, 1908 Legationssekretär, 1913/1914 Legationssekretär der preußischen Gesandtschaft beim Heiligen Stuhl, 1914 Militärdienst, + 25.6.1916 am Stochod (gefallen). Zu ihm: KEIPER /KRÖGER, Biographisches Handbuch, Bd. 3, 728f. Herman v. R. ist nicht zu verwechseln mit Wolfram von Rotenhan (1845-

preußischen Außenminister und Ministerpräsidenten Bethmann Hollweg¹⁷⁹⁴ vom 31. Juli 1914. Gemäß preußischer Mitschriften wurde Pacelli auf die Existenz dieses Fernschreiben bereits während der Sitzung vom 22. Juni 1926 hingewiesen.¹⁷⁹⁵ Folgt man der staatlichen Darstellung weiter, kam Pacelli nach eineinhalb Jahren der Bedenkzeit, am 15. Dezember 1927, von sich aus darauf zu sprechen, mit der Absicht die preußische Interpretation des damaligen Geschehens zu entkräften.¹⁷⁹⁶ In der Version der Nuntiaturberichterstattung legten die preußischen Vertreter das Telegramm von Rotenhans am 15. Dezember 1927 erstmals vor.¹⁷⁹⁷

Der Inhalt des Telegramms fasst ein Gespräch zwischen dem preußischen Abgesandten von Rotenhan mit Eugenio Pacelli – damals Sekretär der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten – zusammen: Pacelli habe ihm offiziell zugesichert, dass die Bischöfe verpflichtet seien, sich vor Nominierung eines Hilfsbischofs über dessen politische Unbedenklichkeit bei der Regierung zu versichern.¹⁷⁹⁸ Der Nuntius behauptete dagegen, von Rotenhan falsch zitiert worden zu sein.¹⁷⁹⁹ Davon abgesehen besitze eine verbale Äußerung niemals den

1912), der in den Jahren 1898-1908 als preußischer Gesandter beim Heiligen Stuhl eingesetzt war. Die von HANUS aufgestellte Behauptung, bei Hermann v. R. handle es sich um den Sohn von Wolfram v. R., lässt sich nicht bestätigen. Vgl. HANUS, Franciscus, Die preußische Vatikanengesandtschaft (1747-1920), München 1954, 390-397, insb. 391.

¹⁷⁹⁴ BETHMANN HOLLWEG, Theobald Theodor Friedrich Alfred von, * 29.11.1856 in Hohenfinow, ev., Studium der Rechte in Straßburg, Leipzig und Berlin, 1879 Eintritt in den Verwaltungsdienst, 1884 Regierungsassessor, 1896-1899 Landrat des Landkreises Oberbarnim, 1890 Mitglied des Reichstages für die Reichspartei, 1896-1899 Oberpräsidialrat in Potsdam, 1905 preußischer Innenminister, 1907 Vizepräsident des preußischen Staatsministeriums, 1909-1917, Reichskanzler, preußischer Ministerpräsident und preußischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten, † 1.1.1921 in Hohenfinow. Zu ihm: FRAUENDIENST, Werner, Art. Bethmann Hollweg, Theobald Theodor Friedrich Alfred von, in: NDB 2 (1955), 188-193; WOLLSTEIN, Günter, Theobald von Bethmann Hollweg. Letzter Erbe Bismarcks, erstes Opfer der Dolchstoßlegende (= Persönlichkeit und Geschichte, Bd. 146/147), Göttingen (u.a.) 1995.

¹⁷⁹⁵ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 22.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 171-178; S.h. III.D.1.

¹⁷⁹⁶ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 15.2.1927; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 484-490.

¹⁷⁹⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 5.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 291-296.

¹⁷⁹⁸ Wörtlich heißt es in dem Telegramm: „Msgr. Pacelli sagte mir heute auf Befragen, er könne mir *im Einvernehmen* mit dem Kardinalstaatssekretär mitteilen, dass von nun an Eingaben der Preußischen Bischöfe um *Bestätigung* der von ihnen designierten Weihbischöfe vom Vatikan nur dann stattgegeben werden solle, wenn hierbei gemeldet werde, dass der Königlichen Regierung die betreffende Persönlichkeit genehm sei. Falls die Eingabe hierüber nichts enthalte, werde der Vatikan zunächst bei dem betreffenden Bischof eine diesbezügliche Nachfrage stellen“ V. Rotenhan an den Minister für Auswärtige Angelegenheiten Bethmann Hollweg am 31.7.1914, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 491.

¹⁷⁹⁹ Pacelli begründete dies folgendermaßen: Er hätte niemals die Wendung „im Einvernehmen mit dem Kardinalstaatssekretär“ verwendet, sondern stattdessen „auf Anweisung“ („per ordine“) oder „nach Auftrag“ („per incarico“). Zudem hätte er sicherlich nicht von „Bestätigung“ gesprochen, weil es sich nicht um eine Wahl, sondern um eine päpstliche Ernennung des Weihbischofs nach Bitte des Ortsbischofs handle. Vgl. Pacelli an Gasparri am 5.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 291-296, hier: 292rv.

Stellenwert einer vertraglichen Verpflichtung. Eine solche rechtliche Grundlage, wie sie beispielsweise mit Bayern nach der Vereinbarung von 1910 in Art. 10 § 1a des Konkordates fortbestehe¹⁸⁰⁰, lasse sich für Preußen jedoch nicht finden. Bei der besagten Kommunikation mit Rotenhan handelte es sich also allenfalls um ein freiwilliges Zugeständnis ohne bindenden Charakter. Heyer steckte daraufhin zurück, Trendelenburg jedoch wollte sich nicht abspeisen lassen¹⁸⁰¹: Er sprach der verbalen Zusage durchaus einen bindenden Charakter zu. Zum einen, weil ihr lange Verhandlungen vorangegangen seien und zum anderen, da der Staat in punkto Mitsprache bei der Weihbischofsernennung auf eine seit 1880 bestehende „Tradition“ zurückblicken könne. Bereits 1884 habe der Heilige Vater in zwei Fällen – bei der Ernennung der Weihbischofe für die Bistümer Münster und Ermland – über den damaligen Kardinalstaatssekretär Jacobini¹⁸⁰² der Preußischen Regierung die Namen der Kandidaten mitteilen lassen. 1887 hätte der Heilige Stuhl die Ernennung des Weihbischofs zu Trier ohne staatliches Einverständnis nicht vorgenommen. Ebenso sei ein Jahr später bei der Weihbischofsernennung in Köln verfahren worden. Dabei habe der Heilige Stuhl erklärt, er wolle an der Praxis der Einbeziehung des Staates entgegen der Regelung nach der Bulle *De salute animarum* festhalten. Aus diesem Grund kam es zum diplomatischen Austausch, nachdem in den Jahren 1890 und 1893 bei der Nominierung der Paderborner und Kölner Weihbischofe eine vatikanische Anfrage beim Staat ausgeblieben war. In beiden Fällen anerkannte der Papst im Nachhinein zwar keine Verpflichtung zur Rücksprache mit den Staatsbehörden, auf Basis der „vortrefflichen Beziehungen“¹⁸⁰³ zur preußischen Regierung habe er dennoch auf freiwilliger Basis für die Zukunft einen mündlichen Austausch mit Preußen genehmigt. So sei schließlich auch verfahren

¹⁸⁰⁰ Vgl. Pacelli an Gasparri am 5.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 291-296 ; s.h. III.D.1.

¹⁸⁰¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 5.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 291-296.

¹⁸⁰² JACOBINI, Lodovico, *6.11.1832 in Genzano di Roma, Priesterseminar von Albano, 1854 Priesterweihe, Studium an der Sapienza in Rom, 1857 Dr. theol., 1858 Dr. iur. utr., Sekretär der Kongregation Propaganda Fide in der Abt. orientalische Riten, Unterstaatssekretär, 1862 Sekr. Der 1. Kommission zur Redaktion des Syllabus von Pius IX., 1. Konzilssekr. während des 1. Vatikanums, 1874 Titularerzbischof und päpstlicher Nuntius in Wien, Leitung der Ausgleichsverhandlungen mit Preußen während des Kulturkampfes, 1879 Kardinal, 1880-1887 Kardinalstaatssekretär, + 28.2.1887 in Rom. Zu ihm: BRÄUER, Martin, Handbuch der Kardinäle (1846 - 2012), Berlin (u.a.) 2014, 120.

¹⁸⁰³ Anlage c zur Aktennotiz Heyers am 4.4.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3,26-29, hier: 27.

worden. In aller Regel hielt der Bischof Rücksprache über den in Aussicht stehenden Kandidaten – bis zu jenen Fällen im Jahre 1914, als Kappenberg¹⁸⁰⁴ in Münster und Lausberg¹⁸⁰⁵ in Köln ohne Fühlungnahme mit dem Staat zu Weihbischöfen ernannt worden seien. Daraufhin habe der preußische Gesandte von Mühlberg¹⁸⁰⁶ an den Kardinalstaatssekretär Merry del Val¹⁸⁰⁷ eine Promemoria überreicht, welche an das Versprechen des Papstes aus dem Jahr 1893 erinnerte.¹⁸⁰⁸ Diese Zusage habe zwar auf Grundlage der vatikanischen Archive nicht verifiziert werden können, Merry del Val habe dennoch das Anliegen der preußischen Regierung „versöhnlich“ angenommen. Er habe angekündigt, in der Frage eine definitive Lösung zu finden und eine baldige Bearbeitung versprochen. Die Kommunikation zwischen Rotenhan und Pacelli am 31. Juli habe schließlich den Schlusspunkt dieser Reihe an Zusagen von Seiten der römischen Kurie markiert. Trendelenburg schloss seine Ausführungen mit der Feststellung,

¹⁸⁰⁴ KAPPENBERG, Theodor, *30.7.1848 in Nordkirchen (Westfalen), Gymnasium Paulinum in Münster, Theologiestudium in Münster, 1873 Priesterweihe in Münster, Hauslehrer auf Haus Gemen, 1884 Vikar in Ostenfeld, 1890 Pfarrer in Berlin/St. Matthias, 1900 in Buldern, 1904 in Wesel/St. Martini, 1914 Domkapitular in Münster (nach königl. Nomination), 1914 Weihbischof in Münster, + 12.9.1920 in Münster. Zu ihm: GATZ, Erwin, Art. Kappenberg, Theodor in: GATZ, Erwin, Die Bischöfe, 363.

¹⁸⁰⁵ LAUSBERG, Peter Joseph, * 30.11.1852 in Hoengen b. Aachen, Gymnasium in Neuß, Theologiestudium in Münster und im Priesterseminar Köln, wg. Kulturkampf keine Anstellung in Köln möglich, daher 1876-1880 Kaplan in Fouron/St. Martin im Bistum Lüttich, Lehrer an einer höheren Knabenschule und sp. am Erziehungsinstitut der Töchter v. hl. Kreuz in Theux, 1898 Domvikar in Köln und Kanzlist am Generalvikariat, 1893 Pfarrer in Düsseldorf, 1900 Präses des Priesterseminars in Köln, 1914 Domkapitular, 1921 Domdechant, 1914 Weihbischof in Köln, + 30.8.1922 in Köln. Zu ihm: HEGEL, Eduard, Art. Lausberg Peter Joseph, in: GATZ, Erwin, Die Bischöfe, 436.

¹⁸⁰⁶ MÜHLBERG, Otto von, * 2.9.1843 in Berlin, Studium der Rechte in Berlin und Heidelberg, 1866 Dr. jur., seit 1867 im preuß. Justiz und Verwaltungsdienst, 1872 Einberufung in den Ausw. Dienst, untersch. diplomatische Posten im Ausland, 1885 Legationsrat Abt. II (Handelspolitik), 1888 Leitung des Ref. Handel mit überseeischen Gebieten, 1895 Wirklicher Geheimer Rat, 1900 Unterstaatssekretär, stellv. Preußischer Bev. zum Bundesrat, 1907-1919 preußischer Gesandter beim Heiligen Stuhl, seit 1915 wegen Kriegseintritts Italiens mit Sitz in Lugano, +15.5.1934. Zu ihm: HANUS, Franciscus, Die preußische Vatikangesandtschaft (1747-1920), München 1954, 398-405; KEIPER/KRÖGER, Biographisches Handbuch, Bd. 3, 294f.

¹⁸⁰⁷ MERRY DEL VAL Y ZULUETA, Rafael, * 10.10.1865 in London, Wurzeln im span.-engl. Hochadel, Schulbildung in Brüssel, phil.-theol. Studium in Ushaw und Rom an der Gregoriana und der päpstl. Diplomatenakademie, 1886 Dr. phil., 1890 Dr. theol., 1891 lic. jur. can., 1888 Priesterweihe in Rom, anschl. Sekretär von Erzbischof Luigi Galimberti, dem Ap. Nuntius für Deutschland und Österreich Ungarn, 1891 Päpstlicher Geheimekammerer, seit 1893 Mitarbeiter in der Wiener Nuntiatur, 1896 Sekretär der Päpstlichen Kommission für die Überprüfung der Gültigkeit der anglikanischen Weihen, 1897/98 Apostolischer Delegat in Kanada, 1898 Berater der römischen Kurie für die Fragen des Index der verbotenen Bücher, 1899 Leitung der päpstlichen Diplomatenakademie, 1900 Titularerzbischof, 1903 Konklavesekretär, 1903 Erhebung zum Kardinal, 1903-1914 Kardinalstaatssekretär, zudem Leitung der Präfektur des Päpstlichen Palastes, 1904 Präsident der Päpstlichen Kommission für die Koordination von Wohlfahrtsfragen, 1911/12 Camerlengo des Heiligen Kardinalkollegiums, seit 1912 Leitung der Dombauhütte des Petersdoms, 1914 Sekretär des Heiligen Offiziums und Präsident der Akademie für katholische Religion in Rom, päpstlicher Legat, + 26.2.1930 in Rom. Zu ihm: GROHE, Johannes, Art. Merry del Val, Rafael, in: BBKL, 5 (1993), 1331-1333; BRÄUER, Martin, Handbuch der Kardinäle (1846 - 2012), Berlin (u.a.) 2014, 200f.

¹⁸⁰⁸ Vgl. Mühlberg an Merry del Val am 1.5.1914, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 16.

dass die Rücksprache zwischen Bischof und Regierung bei der Weihbischofsernennung bis zuletzt regulär fortgeführt wurde. Als Belege dienten ihm die jüngsten Besetzungen in den Bistümern Breslau und Köln mit Sitz in Berlin und Aachen.¹⁸⁰⁹

Gemäß der Nuntiaturreporterstattung änderte Pacelli seinen Standpunkt nach diesen Ausführungen nicht. Vielmehr sah er sich, ohne die Darstellung Trendelenburgs ad hoc auf ihre inhaltliche Korrektheit überprüfen zu können, darin bestätigt, dass es sich bei der politischen Klausel in dem Fall der Weihbischofsernennung um ein freiwilliges Zugeständnis an das Königreich Preußen handelte. Dies nun in eine vertragliche Verpflichtung umzuwandeln hätte eine fundamentale Veränderung der Verhältnisse zur Folge und wäre ein absolutes Novum für konkordatäre Vereinbarungen.¹⁸¹⁰ Nach den staatlichen Protokollen verhielt sich Pacelli nach den Ausführungen Trendelenburgs hingegen moderater: Auf sein Eingeständnis hin, sich nicht mehr an die referierten Vorgänge erinnern zu können, bat der Nuntius um eine kurze Verschriftlichung der Ausführungen und um Zeit, um den Sachverhalt mit seinen römischen Vorgesetzten besprechen zu können.¹⁸¹¹

Inhaltliche Unterschiede der Verhandlungsversionen

Im Vergleich der preußischen und römischen Darstellungen der Juniverhandlungen 1926 wurde bereits ersichtlich, dass Pacelli der römischen Kurie die Thematisierung des Telegramms von Rotenhans verschwiegen hatte. Pacelli hatte in seinem Bericht damals die Ambitionen der preußischen Vertreter im Hinblick auf ein Vetorecht bei Weihbischofen als gering eingestuft.¹⁸¹² Dies sollte sich nun als Fehleinschätzung herausstellen, die ihn zu Korrekturmaßnahmen in seiner Berichterstattung zwang, wollte er deren Stringenz aufrechterhalten. Er verlegte die gesamte Debatte um das Telegramm Rotenhans auf die Sitzungen vom 15. Dezember 1927 und 24. Februar 1928. Dadurch umging er das Eingeständnis der Lückenhaft-

¹⁸⁰⁹ Dieser geschichtliche Abriss wurde dem Nuntius am 31.3.1928 durch Heyer in Form eines Aufsatzes überreicht. Vgl. Anlage c zur Aktennotiz Heyers am 4.4.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3,26-29. In der Anlage befand sich zudem eine Auflistung sämtlicher Weihbischofsernennungen zwischen 1894 und 1914, woraus hervorgeht, dass mit Ausnahme der Ernennung v. Galens in Münster im Jahre 1895 alle Berufungen entweder nach vorherigem Benehmen oder Mitteilung an die preußische Regierung unternommen wurden. Vgl. Anlage 1 zur Aktennotiz Heyers am 4.4.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3,30.

¹⁸¹⁰ Vgl. Pacelli an Gasparri am 5.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 291-296.

¹⁸¹¹ Bericht Trendelenburgs vom 25.2.1928; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 8-14.

¹⁸¹² Vgl. Pacelli an Gasparri am 11.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 55-62 u. Bericht Trendelenburgs vom 22.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 171-178.

tigkeit seines Nuntiaturreports von 1926 und verteidigte gleichzeitig seine damalige Einschätzung von der sekundären Bedeutung der Weihbischofsnennung für den Staat. Der Verlauf in dieser Sachfrage wäre demnach also noch nicht absehbar gewesen.

Eine besondere Betrachtung verdient auch die Frage, wie Pacelli mit einer staatlichen Forderung umging, zu der er durch Gasparri bereits eine definitive Absage erhalten hatte. Aus verhandlungstaktischen Gründen wollte Pacelli das römische Votum über die politische Klausel so lang wie möglich zurückhalten. Nach preußischer Darstellung gab sich Pacelli trotz seines Vorwissens relativ verständnisvoll, wie schon in den Verhandlungen im Juni 1926 über die politische Klausel zu beobachten war. Anstatt durch Bekanntgabe der Entscheidung des Heiligen Stuhls Spannungen zu provozieren, hielt Pacelli den Ausgang in dieser Sachfrage offen: Er versprach, den preußischen Ausführungen und Anliegen nach Rücksprache mit Rom nachzugehen. Den Nuntiaturreports zufolge fuhr Pacelli eine härtere Gangart. Offenbar war Pacelli hier um eine stärkere Anlehnung an die Vorgabe Gasparri bemüht, die keinen Raum für Zugeständnisse bot. Die Debatte endete hier mit einer Absage Pacellis gegenüber den preußischen Wünschen. Im Nachhinein betrachtet erschien diese Reaktion freilich ehrlicher. Das im preußischen Protokoll überlieferte Versprechen weitere Recherchen anzustrengen, war im Grunde nicht mehr als eine freundliche Geste, die jedoch keinerlei Einfluss auf den Entscheidungsprozess haben konnte.

E. Das staatliche Patronat

1. Ausgangslage und Vorbereitung

Allen Beteiligten war klar, dass die Verhandlungen um das staatliche Patronatsrecht sich als ausgesprochen kompliziert erweisen würden. Insbesondere deshalb, weil sich in dieser Sachfrage über die Jahrhunderte neben einer kanonischen auch eine eigenständige zivile Rechtsordnung entwickelt hatte und beide Systeme in einer gewissen Konkurrenz standen.¹⁸¹³ Nach

¹⁸¹³ Neben dem kanonischen Recht hat das Allgemeine Landrecht für die Preußen Staaten von 1794 ein eigenes Rechtssystem entwickelt (Vgl. §§ 319-401 Teil II Titel 11 ALR), Vgl. HINSCHIUS, Paul, Das landesherrliche Patronatsrecht gegenüber der katholischen Kirche, Berlin 1856, 9-26 u. 66-68; KALB, Herbert, Art. Patronat, in: HAERING, Stephan (Hg. u.a.), Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg i.Br. (u.a.) 2004, 730-733; ALBRECHT, Albert, Patronatswesen, in: LISTL, Joseph (Hg. u.a.), Handbuch des Staatskirchenrechts in der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, Berlin² 1995, 47-68, hier: 50-54; HARDER, Jürgen, Die katholischen und evangelischen Staatspatronate in Deutschland, in: AKathKR 127 (1955), 6-68 u. 313-396, hier: 31-44, 313-313.

dem CIC von 1917 sollte nun das Patronatsrecht grundsätzlich zurückgedrängt werden. Neue Patronatsrechte sollten nicht mehr begründet (c.1450 §1 CIC/1917) und die bestehenden „im Einverständnis mit den Patronen“ nach Möglichkeit aufgehoben werden (c. 1451 §1 CIC/1917).¹⁸¹⁴ Mit der Staatsumwälzung drängte sich eine rechtliche Klärung auf, da der Übergang der dem Landesfürsten zustehenden Patronatsrechte auf die neue Regierung im Raum stand. Pacelli bestand darauf, die Patronatsfrage im Rahmen der Konkordatsverhandlungen anzugehen. Der stetig wachsende Reformdruck, der in der kirchenpolitischen Praxis der Kommunen spürbar wurde, spielte ihm dabei in die Karten. Er hatte die Ordinarien angewiesen, die staatliche Präsentation in den Patronatsstellen bis auf weiteres nur unter explizitem Vorbehalt zu gewähren, was mitunter zu Irritationen auf Seiten der örtlichen Behörden sorgte.¹⁸¹⁵ Abgesehen von der sachlichen Notwendigkeit war die Behandlung des Patronatsrechts für Pacelli auch strategisch bedeutsam: Es war erstens ein Mittel zur Beschleunigung der Konkordatsverhandlungen, weil es um die Lösung akuter Probleme ging, die die preußische Regierung nicht übergehen konnte. Zweitens bedeutete die Einbeziehung des Patronatsrechts eine Erweiterung der Konkordatsverhandlungen über den Themenkreis der Zirkumskriptionsbullen hinaus. Damit wurde die Tür für weitere Sachfragen aufgestoßen, über die bis dato kein bila-

¹⁸¹⁴ So sollten die Relikte des „germanischen Eigenkirchenrechtes in der richtigen Erkenntnis, dass es sich dabei im letzten Grunde um eine ihrem Wesen fremde, ja widerstreitende Bildung handle, ein Ende zu bereiten und zugleich dem Einfluss der Laien bei der Besetzung der niederen Kirchenämter noch mehr als bisher auszuschalten.“ STUTZ, Ulrich, *Der Geist des Codex Iuris Canonici. Eine Einführung in das auf Geheiß Papst Pius X. verfasste und von Papst Benedikt XV. erlassene Gesetzbuch der katholischen Kirche (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 92 u.93)*, Stuttgart 1918, 67. Die Tendenz das Patronatswesen kirchenrechtlich abzuschaffen verstärkte sich in der Folge. Der CIC von 1983 regelt die Materie universalkirchenrechtlich nicht mehr. Vgl. KALB, Herbert, *Art. Patronat*, in: *LthK³*, Bd. 7, 1481-1484; ALBRECHT, Albert, *Patronatswesen*, in: LISTL, Joseph (Hg. u.a.), *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 2, Berlin² 1995, 47-68, hier: 50.

¹⁸¹⁵ Beispielhaft für diese Auseinandersetzung zwischen kirchlichen und staatlichen Behörden war die Besetzung der vakanten Patronatsstelle der Pfarrei Idstein (Bistum Limburg). Bischof Kilian hatte auf Geheiß Pacellis die staatliche Präsentation nur unter ausdrücklichem Vorbehalt gewährt, nachdem er sich aus Sorge vor einem Präzedenzfall lange Zeit gescheut hatte, die Besetzung überhaupt anzugehen. Bischof Kilian berichtete von seinem Vorgehen am 10.3.1925 an Pacelli, der das Schreiben am 18.3.1925 an Gasparri weiterleitete, A.E.S. *Germania*, Pos. 555, fasc. 74, fol. 57. Der Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau Rudolf Schwander akzeptierte den Vorbehalt seinerseits jedoch nicht. Er gab zu verstehen, dass die preußische Landesregierung nach wie vor von der Gültigkeit des Patronatsrechts samt staatlicher Präsentation ausgehe. Er begründete dies ex negativo aus dem Gesetz „betreffend die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31.1.1850“ vom 5. April 1873, worin es heißt: „das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.“ Zitiert nach: HUBER/HUBER, *Staat und Kirche*, Bd. 2, 593. Der Rechtsstreit in Idstein blieb bis zuletzt ungeklärt. Dennoch wurde die Vorgehensweise Kilians durch Pacelli zum Modell für den provisorischen Umgang mit dem patronatlichen Präsentationsrecht des preußischen Staates erhoben. Vgl. Pacelli an Gasparri am 21.1.1926, A.E.S. *Germania*, Pos. 555, fasc. 74, fol. 64 und Pacelli an die Ordinariate Preußens am 28.2.1926, EA Paderborn, XXII. Parteipolitik.

terales Abkommen bestand und deren Behandlung von preußischer Seite bislang ausgeschlossen wurde – allen voran die Schulfrage. Eben aus diesem Grund hegte Trendelenburg schwere Bedenken gegen eine konkordatäre Patronatsregelung. Er behandelte das Patronatswesens aus zivilrechtlichen Gesichtspunkten und favorisierte eine Lösung auf gesetzlicher Ebene. Allerdings blieb dies Wunschdenken. Die reellen Gegebenheiten zwangen ihn zu Verhandlungen mit Pacelli.¹⁸¹⁶

Dass sich Pacelli auf komplexe Debatten einstellte, wird daran ersichtlich, dass er seinem Nuntiaturbericht „für ein klares Verständnis“¹⁸¹⁷ eine rechtshistorische Abhandlung voranstellte, mit dem Ziel, die durch das Staatsrecht geprägte preußische Patronatspraxis in Kategorien des kanonischen Rechts zu übertragen. Erst auf dieser Basis konnte Pacelli seine Ziele gegenüber Rom verständlich artikulieren. Seine Darstellung stützte sich ausdrücklich auf zeitgenössische Aufsätze Johannes Heckels¹⁸¹⁸ und Johannes Linneborns¹⁸¹⁹, die beide eine massive Reduzierung des Patronats in Preußen als Folge der neuen Verfassung forderten. Damit kamen sie der Entwicklung des kanonischen Rechts entgegen, das Patronatswesen insgesamt zurückzudrängen.¹⁸²⁰

Pacelli unterschied in seiner rechtshistorischen Einführung zwischen Privatpatronat und landesherrlichem Patronat („patronato regio“). Letzteres bezeichnete er auch als „unechtes Patronat“¹⁸²¹, wenn es seinen Ursprung in einer Usurpation durch den Landesherren und nicht in der Vergabe eines kanonischen Rechtstitels hatte.¹⁸²² Landesherrliche Patronate waren in Preußen insbesondere im Osten in großer Zahl vorhanden und bildeten aufgrund des Präsentationsrechts für die Machthaber ein „mächtiges Mittel, um ihren Einfluss auf kirchliche Angelegenheiten auf ihrem Territorium auszuüben...“¹⁸²³. Pacelli hob zwei Wellen der usurpatoren Patronatsübernahme besonders hervor: Erstens schrieb sich der preußische Monarch

¹⁸¹⁶ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 23.6.1926, Nachlass Lammers RWN 93, 2, 179-181.

¹⁸¹⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 107-125, hier: 107r.

¹⁸¹⁸ Vgl. HECKEL, Johannes, Die Besetzung fiskalischer Patronatsstellen in der Evangelischen Landeskirche und in den katholischen Bistümern Altpreußens, in: ZSRG.K 15 (1926), 200-326.

¹⁸¹⁹ Vgl. LINNEBORN, Johannes, Das Patronatsrecht in Preußen über katholische Pfarreien, in: ThGl 18 (1926), 756-793.

¹⁸²⁰ cc. 1450 §1 u. 1451 §1 CIC/1917.

¹⁸²¹ Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 107-125, hier: 108r.

¹⁸²² Mit dieser Unterscheidung befand er sich im Einklang gängiger Rechtsauffassung. Vgl. ALBRECHT, Albert, Patronatswesen, in: LISTL, Joseph (Hg. u.a.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, Berlin² 1995, 47-68, hier: 48.

¹⁸²³ ALBRECHT, Albert, Patronatswesen, in: LISTL, Joseph (Hg. u.a.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, Berlin² 1995, 47-68, hier: 48.

im Zuge der Eroberung Schlesiens und polnischer Territorien im 18. Jahrhundert zahlreiche Patronatstitel der alten katholischen Könige zu. Zweitens wurden während der Säkularisation die Patronatsrechte der Fürstbischöfe und Klöster annektiert. Die Kirche habe damals nach den Erschütterungen in der Folge des Reichsdeputationshauptschlusses nur vereinzelt auf diözesaner Ebene Gegenwehr leisten können.¹⁸²⁴ Eine relevante Reaktion aus Rom blieb damals aus. Die Lage änderte sich mit dem Eintritt Preußens in das konstitutionelle Staatswesen. Die mit der Verfassung von 5. Dezember 1848 einhergehende Anerkennung der kirchlichen Selbstverwaltung¹⁸²⁵ hatte für das landesherrliche Patronat erhebliche Folgen. Die Ausübung des Patronatsrechts war fortan kein hoheitsrechtlicher Akt mehr. Der Staat konnte das Patronatsrecht nur noch für den Fall beanspruchen, dass es auf echten kanonischen Rechtstiteln basierte. Um anzuzeigen, dass der Landesfürst in diesem Fall nicht mehr „hoheitsrechtlich“, sondern als „Privatmann“ in Erscheinung trat, wurde staatlicherseits der Terminus „fiskalisches Patronat“ eingeführt.¹⁸²⁶ Die rechtliche Veränderung hatte zur Folge, dass es zu intensiven Verhandlungen zwischen den staatlichen Behörden und bischöflichen Kurien kam, die darauf drängten, das Patronatsrecht nach den Normen des Kirchenrechts zu regeln.¹⁸²⁷ So wurde beispielsweise das königliche Besetzungs- und Nominationsrecht in die „kanonische Form“ der Präsentation überführt.¹⁸²⁸ Ferner kam es zu diversen Vereinbarungen zwischen Bischöfen und Staatsbehörden, die die Ausübung des staatlichen Patronats für den jeweiligen kirchlichen Jurisdiktionsbezirk zum Teil höchst unterschiedlich regelten.¹⁸²⁹ Dabei wurde das kanonische

¹⁸²⁴ Die katholische Gegenwehr war nicht zentral gesteuert, sondern wurde abhängig von Situation und Engagement des Ortsordinarius mehr oder minder intensiv zwischen Bischof und dem jeweiligen Oberpräsidenten beziehungsweise dem Kultusministerium ausgetragen. Pacelli verweist hier auf die Darstellung bei HECKEL, Johannes, Die Besetzung fiskalischer Patronatsstellen in der Evangelischen Landeskirche und in den katholischen Bistümern Altpreußens, in: ZSRG.K 15 (1926), 200-326, hier: 232- 252. Vgl. Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 107-125, hier: 110r.

¹⁸²⁵ Vgl. Art. 12 der preußischen Verfassung vom 5.12.1848. Abgedruckt in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 36.

¹⁸²⁶ Vgl. Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 107-125, hier: 110v; HECKEL, Johannes, Die Besetzung fiskalischer Patronatsstellen in der Evangelischen Landeskirche und in den katholischen Bistümern Altpreußens, in: ZSRG.K 15 (1926), 200-326, hier: 204 Anm. 2.

¹⁸²⁷ Vgl. LINNEBORN, Johannes, Das Patronatsrecht in Preußen über katholische Pfarreien, in: ThGl 18 (1926), 756-793, hier: 781.

¹⁸²⁸ In nicht wenigen Diözesen wurde dieses Präsentationsrecht in realiter nur noch in Form eines politischen Vetorechts ausgeübt. Vgl. HECKEL, Johannes, Die Besetzung fiskalischer Patronatsstellen in der Evangelischen Landeskirche und in den katholischen Bistümern Altpreußens, in: ZSRG.K 15 (1926), 200-326, hier: 300.

¹⁸²⁹ Häufig einigte man sich auf eine Realteilung, d.h. es wurde eine Aufteilung zwischen freier bischöflicher Kolation und Staatspatronat vorgenommen. Ferner wurde in einigen Diözesen das *alternatio mensium* fortgeführt. Lediglich zu einem *modus vivendi* kam es im Erzbistum Köln und einigen Pfarreien des Bistums Paderborn, der bei jeder Neubesetzung das Einvernehmen zwischen kirchlicher und staatlicher Autorität erforderlich machte. Im Ermland blieb das etablierte Staatskirchenrecht erhalten. In den neupreußischen Bistümern Osnabrück und Hildesheim wurde de facto ein freies Besetzungsrecht des Bischofs durchgesetzt. Eine genaue Aufstellung über

Recht mitunter überschritten.¹⁸³⁰ Für Pacelli war bei alledem entscheidend, dass die römische Kurie keine dieser Vereinbarungen jemals approbiert habe. Ganz im Gegenteil habe man diese lediglich „provisorisch“ geduldet¹⁸³¹, um bei Gelegenheit zu intervenieren. Die staatlichen Behörden konnten also angesichts der veränderten Bedingungen der neuen Reichsverfassung nicht auf internationale Abkommen pochen, um die Präsentationsrechte zu erhalten. Pacelli ließ keinen Zweifel daran, dass durch Art. 137 Abs. 3 sämtliche „unechte Patronate“ abgeschafft seien¹⁸³² – und zwar in der Form, dass die finanziellen Pflichten des Staates trotz Rechtsverlust fortbeständen. Staatliche Patronate blieben insgesamt nur intakt, wenn sie auf „echten kanonischen Rechtstiteln“ beruhten.¹⁸³³ Darüber hinaus sei das Patronatsrecht durch die Verfassung Preußens von 1920 weiter eingeschränkt worden. In Art. 83 heißt es:

„Auf Antrag eines Beteiligten ist ein bestehendes Patronat aufzuheben, sobald die vermögensrechtlichen Verpflichtungen abgelöst sind. Das Gesetz regelt das Verfahren und stellt die Grundsätze für die Ablösung auf.“¹⁸³⁴

Da die Verfassung sich offenbar ausschließlich auf „belastete“ Patronate bezog, konnte Pacelli im Umkehrschluss davon ausgehen, dass sämtliche unbelasteten Patronate außerhalb des

die praktische Handhabung und Vereinbarungen in den einzelnen Bistümern findet sich bei HECKEL, Johannes, Die Besetzung fiskalischer Patronatsstellen in der Evangelischen Landeskirche und in den katholischen Bistümern Altpreußens, in: ZSRG.K 15 (1926), 200-326, hier: 274-300.

¹⁸³⁰ Als definitiv nicht mit dem kanonischen Recht im Einklang bezeichnete Pacelli das *alternatio mensium*, nach der die Besetzung des in ungeraden Monaten erledigten Patronats auf Grundlage eines staatlichen Präsentationsrechts und in geraden Monaten durch freie Ernennung des Bischofs erfolgte. Die Praxis der Realteilung sei ebenfalls „nicht immer“ der Rahmen des *ius comune* geachtet worden. So beispielsweise die Konvention des Bischofs von Paderborn vom 12.3.1851, in der ignoriert wird, dass ein Patronat von einer kirchlichen Person an einen (protestantischen) Laien nicht ohne päpstliche Genehmigung erfolgen könne. Vgl. LINNEBORN, Johannes, Das Patronatsrecht in Preußen über katholische Pfarreien, in: ThGl 18 (1926), 756-793, hier: 787.

¹⁸³¹ Pacelli bezieht sich dabei auf VERING, Friedrich, Über die Patronatsverhältnisse in Preußen und den Kölner Patronatsstreit, in: AKathKR 7 (1862), 227-233, hier: 229; LINNEBORN, Johannes, Das Patronatsrecht in Preußen über katholische Pfarreien, in: ThGl 18 (1926), 756-793, hier: 791 u. HECKEL, Johannes, Die Besetzung fiskalischer Patronatsstellen in der Evangelischen Landeskirche und in den katholischen Bistümern Altpreußens, in: ZSRG.K 15 (1926), 200-326, hier: 299f. Vgl. Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 107-125, hier: 113v.

¹⁸³² „Unechte Patronate fallen unter das Verdikt des Art. 137 Abs.3 Satz 2. Ein staatliches Besetzungsrechts, das sich in Preußen etwa entgegen den Vorschriften der Verfassung von 1848/50 behauptet hat, ist ipse iure mit Inkrafttreten der Reichsverfassung erloschen. Artikel 137 Abs. 3 Satz 2 ist nämlich (...) unmittelbar zwingender Rechtssatz.“ HECKEL, Johannes, Die Besetzung fiskalischer Patronatsstellen in der Evangelischen Landeskirche und in den katholischen Bistümern Altpreußens, in: ZSRG.K 15 (1926), 200-326, hier: 320.

¹⁸³³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 107-125, hier: 114v. Linneborn schätzte, dass nach der nötigen Überprüfung sämtlicher Rechtstitel „für den Staat nur sehr wenig Patronate als echte übrig bleiben, da er nur ganz vereinzelt katholischen Pfarreien und Benefizien ex liberalitate und ex propriis dotiert hat.“ LINNEBORN, Johannes, Das Patronatsrecht in Preußen über katholische Pfarreien, in: ThGl 18 (1926), 756-793, hier: 791.

¹⁸³⁴ Zitiert nach: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 137.

Rahmens der staatlichen Gesetzgebung lagen. Sie wurden somit dem allgemeinen kanonischen Recht unterworfen und galten von Rechts wegen als erloschen (c. 1469 §3 CIC/1917).¹⁸³⁵ Für das Konkordat blieben daher nur die Patronate übrig, die auf einem echten kanonischen Titel beruhten und zudem finanziell belastet waren. Pacelli ging davon aus, dass nach dieser Kriterienlogik lediglich ein Bruchteil der Patronate in Preußen erhalten bliebe. Für diese noch genauer zu überprüfenden Fälle erbat Pacelli eine Anerkennung durch den Heiligen Stuhl, obwohl nach kanonischem Recht schwere Einwände bestünden.¹⁸³⁶ Selbige zu verweigern sei insbesondere deshalb schwierig, da im bayerischen Konkordat das staatliche Patronatsrecht aufgenommen worden sei.¹⁸³⁷ Als konkretes Ziel benannte er daher auch die Übernahme der Regel aus dem bayerischen Konkordat (Art.14 §3 Satz 2):

„Die staatlichen Patronat- oder Präsentationsrechte aus besonderen kanonischen Rechtstiteln bleiben in der bisherigen Form unberührt.“¹⁸³⁸

Bei der praktischen Durchführung der Präsentation favorisierte er das in Österreich verbreitete Modell, wonach das Kultusministerium aus einer vom Bischof gestellten Dreierliste einen Kandidaten für die vakante Pfarrei auswählt.¹⁸³⁹

¹⁸³⁵ Vgl. auch LINNEBORN, Johannes, Das Patronatsrecht in Preußen über katholische Pfarreien, in: ThGl 18 (1926), 756-793, hier: 793; MÖRSDORF, Klaus, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. 2, 476.

¹⁸³⁶ So sei zum einen nicht geklärt, ob die aktuelle Regierung in die Rechtsnachfolge des einstigen Souveräns, auf den das Patronatsrecht ausgestellt wurde, getreten sei. Zum anderen widersprach es dem kanonischen Recht, das ius patronatus einer nichtkatholischen Person zu übertragen (c. 1453 § 1 CIC/1917).

¹⁸³⁷ Pacelli wies in dem Zusammenhang darauf hin, dass es sich bei Bayern „verfassungsrechtlich gesprochen“ nicht um einen katholischen Staat handele, ebensowenig wie Preußen ein protestantischer Staat sei. Beide seien „akonfessionell“ und „paritätisch“ verfasst. Vgl. Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 107-125, hier: 115r.

¹⁸³⁸ Zitiert nach: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 49.

¹⁸³⁹ Vgl. Art. XXIV Satz 2 der Vereinbarung zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. und seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph I. Kaiser von Österreich vom 18.8.1855. Obgleich das Konkordat 1870 durch Österreich aufgekündigt wurde, hielt sich die Ternaregelung in Österreich bis zur Gründung der Republik und wurde in das Konkordat von 1933 (Art. XI §1) übernommen. Vgl. WAHRMUND, Ludwig, Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwicklung in Österreich, Wien 1896, 96f, sowie das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933, in: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 304-312.

Pacelli stellte dazu fest, dass die Ternaregelung in „einigen Gebieten Preußens“ – er führte lediglich die Diözese Paderborn an – bereits heute üblich sei. Implizit räumte er damit ein, dass diese Lösung für Preußen im Großen und Ganzen eine Neuerung wäre. Deswegen nannte er als eine weitere Möglichkeit, die in zahlreichen preußischen Gebietsteilen entwickelte Praxis, wonach die staatlichen Behörden eine Präsentation in jedem Einzelfall nach vorheriger Absprache mit dem Bischof vornähmen. Als Beispiel bezog er sich auf Territorien in den Erzbistümern Gnesen-Posen und Köln, sowie den Bistümern Paderborn und Breslau. Vgl. Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 107-125.

Trendelenburg berief im Vorfeld der Patronatsverhandlungen eine vertrauliche Strategiebesprechung in der geistlichen Abteilung des Kultusministeriums ein¹⁸⁴⁰, die in ihren Ergebnissen der Analyse Pacellis teilweise widersprach. An erster Stelle wurde die Veränderung des „objektiven Rechts“ durch einen Staatskirchenvertrag ausgeschlossen. Das Patronatsrecht müsse Staatsrecht bleiben und zwar in dem Rahmen, der in Art. 83 der preußischen Verfassung von 1920 festgestellt worden war. Eine Bestimmung, wonach die Regierung auf Anwendung des staatlichen Rechts bei lastenfreien Patronaten verzichte, komme nicht in Frage.¹⁸⁴¹ Dies wurde allerdings weniger juristisch¹⁸⁴², sondern realpolitisch begründet: Nicht nur die Furcht vor parlamentarischen Widerständen spielte dabei eine Rolle¹⁸⁴³, auch der öffentliche Friede zwischen Kirche und Staat wäre ernsthaft gefährdet, da angesichts unklarer Rechtsverhältnisse im Einzelnen unzählige Streitfälle nicht ausgeschlossen werden konnten.¹⁸⁴⁴ Schließlich wurde in der Sitzung auch ein allgemeiner staatlicher Verzicht auf das Präsentationsrecht abgelehnt. Stattdessen wurde ein Verfahren der freien Verständigung zwischen Behörden und Bischof im Vorfeld einer Präsentation proklamiert.

Abschließend wurde folgende Regelung formuliert:

*„Die Präsentation auf Grund fiskalischer Patronate wird im Benehmen mit dem Bischof ausgeübt werden. Sonstige Präsentationsrechte werden vom Staat nicht geltend gemacht werden.“*¹⁸⁴⁵

¹⁸⁴⁰ Teilnehmer waren neben Trendelenburg die Ministerialräte der Geistlichen Abteilung im Kultusministerium, Lezius, Stalman und Theegarten, sowie Heyer und Heckel. Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 23.6.1926, Nachlass Lammers RWN 93, 2, 179-181. Insbesondere die Anwesenheit Heckels ist bemerkenswert, weil ausgerechnet seine juristische Position in den Verhandlungen Ausgangspunkt der Argumentation Pacellis werden sollte.

¹⁸⁴¹ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 23.6.1926, Nachlass Lammers RWN 93, 2, 179-181.

¹⁸⁴² Ulrich Stutz, auf den sich die Preußen während der Verhandlungen stützen sollten, stellt sich die Frage, ob lastenfreie Patronate nach Art. 83 der preußischen Verfassung „schon jetzt ohne weiteres auf Antrag können aufgehoben werden.“ Zunächst verneint er dies und begründet seine Entscheidung mit dem „Sinn und Geist“ der Verfassung, sowie der Genese des Artikels. Schließlich räumt er aber ein, dass lastenfreie Patronate „unter die freie Verfügung der Kirchen fielen.“ STUTZ, Ulrich, Kirchliche und staatliche Zuständigkeit hinsichtlich der Gesetzgebung über das Kirchenpatronat in Preußen, Berlin 1925, 11. Das entspricht auch der Position Pacellis.

¹⁸⁴³ Mit Sorge betrachtete Trendelenburg vor allem die zu erwartende Reaktion der (z. T. adeligen) Großgrundbesitzer im preußischen Osten, die in der DNVP nach wie vor großen Einfluss hatten. Als Anhänger der Deutschnationalen sah sich Trendelenburg seiner Parteifreunde möglicherweise besonders verpflichtet. Vgl. OHNEZEIT, Maik, Zwischen „schärfster Opposition“ und dem „Willen zur Macht“. Die Deutschnationale Volkspartei (DNVP) in der Weimarer Republik 1918-1928, (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 158), Düsseldorf 2011, 59f.

¹⁸⁴⁴ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 23.6.1926, Nachlass Lammers RWN 93, 2, 179-181.

¹⁸⁴⁵ Ebd., hier: 181.

2. Die Verhandlungssitzungen vom 30. Dezember 1926 und 26. Januar 1927

Die Verhandlungsgespräche verliefen in Anbetracht der konträren Ausgangsposition erwartungsgemäß schleppend. Es fanden insgesamt fünf Sitzungen statt: Am 30. Dezember 1926 und 26. Januar 1927 wurde unter Anwesenheit Pacellis, Trendelenburgs und Heyers verhandelt. Am 26. Januar 1927 stieß Kaas hinzu. Am 5. Februar 1927 und 9. Februar 1927 wurden in zwei weiteren Treffen zwischen Pacelli und Heyer Detailfragen knapp besprochen. Diese beiden Treffen finden sich in den Nuntiaturberichten nicht wieder. In der Darstellung der ersten beiden Verhandlungssitzungen beschränkt sich Pacelli auf wesentliche Inhalte, die er thematisch anordnet. Die preußischen Mitschriften sind detaillierter und geben den chronologischen Verlauf wieder. Zur besseren Übersicht werden die Gespräche in zwei Abschnitte gegliedert: Zunächst erfolgte eine grundlegende juristische Sachdebatte über das Patronatsrecht in der Weimarer Republik. Beide Seiten beriefen sich auf namhafte Staatskirchenrechtler als Garanten der eigenen Position. Pacelli führte insbesondere Johannes Heckel ins Feld. Die preußische Seite hielt mit Ulrich Stutz¹⁸⁴⁶ dagegen. Es entstand eine wenig zielführende Pattsituation, da sich keine der Expertisen durchsetzen konnte. Trendelenburg leitete deshalb zu einer zweiten, an realpolitischen Umständen ausgerichteten Debatte über, die relativ schnell Ergebnisse in Form einer konkreten Formulierung zeigte. Die juristische Prüfung dieser Formel führte wiederum zu einer intensiven Auseinandersetzung über die Kompatibilität der kanonischen und staatsrechtlichen Terminologie.

Nach Darstellung der Nuntiaturberichte

Pacelli eröffnete die Verhandlungen vom 30. Dezember 1926 mit der Forderung, die Lösung nach Art. 14 §3 Satz 2 des bayerischen Konkordats für Preußen zu übernehmen. Das lastenfreie Patronat sei demnach aufgehoben, das hoheitsrechtliche Patronat de facto hinfällig, lediglich das auf einem ordentlichen kanonischen Titel beruhende Patronat bliebe unangetastet. Pacelli war sich bei dieser Auslegung der Unterstützung durch den preußischen Episkopat

¹⁸⁴⁶ Vgl. STUTZ, Ulrich, Kirchliche und staatliche Zuständigkeit hinsichtlich der Gesetzgebung über den Kirchenpatronat in Preußen, Berlin 1925. Es handelt sich bei der Schrift um ein Rechtsgutachten vom 18.1.1925, welches Stutz „dem Verbands der Patrone evangelischer Kirchen Deutschland“ vorgelegt hatte.

gewiss.¹⁸⁴⁷ Zudem berief er sich auf den protestantischen Rechtsgelehrten HECKEL, der in Regierungskreisen als Autorität anerkannt war, und dessen Glaubwürdigkeit nicht durch den Vorwurf der konfessionellen Parteinahme geschwächt war.¹⁸⁴⁸ Dieser Trumpf stach jedoch nicht. Trendelenburg stellte knapp fest, dass das Kultusministerium mit der Position Heckels nicht konform gehe.

Es entwickelte sich nun eine Debatte darüber, ob grundsätzlich das kanonische oder das zivile Recht für die Bewertung des Patronats maßgeblich sei. Pacelli berief sich auf den verfassungsrechtlichen Standpunkt Heckels: Im preußischen allgemeinen Landrecht werde das Kirchenpatronat als hoheitsrechtlicher Akt definiert.¹⁸⁴⁹ Demnach sei es gemäß den Kirchenrechtsbestimmungen der Reichsverfassung nicht mehr zulässig. Wenn der landrechtliche Patronatsbegriff ungültig sei, so die Schlussfolgerung Pacellis, bleibe nur die Regelung nach kanonischem Recht übrig.

Trendelenburg widersprach und rekurrierte auf ein Rechtsgutachten Ulrich Stutz¹⁸⁵⁰, der den erwähnten Ausschnitt aus dem Landrecht als staatlichen „Bestätigungsanspruch“ des Patronats in Form eines „Aufsichts- und Kontrollrechts“ interpretierte, der sich aus der für die Errichtung notwendigen Kooperation aus Kirche und Staat ergeben habe. In diesem Kontext sah er „bei originärem Patronatserwerb“ eine staatliche Mitwirkung „zum Teil heute noch (...) erforderlich.“¹⁸⁵¹ Pacelli erwiderte, es gehe nicht um die Berufung von Staatsbeamten, sondern um die Nominierung kirchlicher Ämter. Deswegen müsse das kanonische Recht zur Geltung

¹⁸⁴⁷ Gegenüber Bertram nennt Pacelli im Hinblick auf die Patronatsstellen folgende Zielvorgabe: „Reduktion nach Maßgabe des bayer. Konkordates (titulus canonicus). Für verbleibende Restpatronate erstrebenswert: Ternavorschlag des Bischofs.“ Mündliche Mitteilung Pacellis an Bertram am 2.8.1926, in: HÜRZEN, Akten, Bd. 2, 744f. Die Fuldaer Bischofskonferenz zeigt sich mit diesem Vorschlag einverstanden. Vgl. Bertram an Pacelli am 15. August 1926, in: HÜRZEN, Akten, Bd. 2, 758-760, hier: 759.

¹⁸⁴⁸ Pacelli verwies darauf, dass ihm die Arbeiten von Heckel ausgerechnet aus den Archiven des Kultus- und Justizministeriums zugespielt worden seien. Er ließ den entsprechenden Sachbearbeitern (mit süffisanten Unterton?) seinen Dank für die Unterstützung ausrichten. Vgl. Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos. 563. fasc. 81, 107-125.

¹⁸⁴⁹ In § 573 Teil II Titel 11 ALR heißt es: „Doch wird (...) das Kirchenpatronat selbst erst durch die Verleihung des Staats erworben.“ Zitiert nach: HATTENHAUER, Hans (Bearb.), Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten von 1794. Textausgabe, Frankfurt a.M., 1970, 562.

¹⁸⁵⁰ Stutz konzentriert sich in dem Gutachten vor allem auf die Frage nach dem Umgang mit belasteten Privatpatronaten. Die Unterscheidung zwischen „echtem“ oder „unechtem“ Patronat interessierte ihn hingegen weniger. Vgl. STUTZ, Ulrich, Kirchliche und staatliche Zuständigkeit hinsichtlich der Gesetzgebung über den Kirchenpatronat in Preußen, Berlin 1925, 11.

¹⁸⁵¹ STUTZ, Ulrich, Kirchliche und staatliche Zuständigkeit hinsichtlich der Gesetzgebung über den Kirchenpatronat in Preußen, Berlin 1925, 1f.

kommen. Einzelne mit den Bischöfen ausgehandelte Vergleiche täten nichts zur Sache, da eine für die Rechtsgültigkeit notwendige Approbation durch den Heiligen Stuhl nicht erfolgt sei.

Dem setzten die preußischen Vertreter einen Brief des Fürstbischofs von Ollmütz Fürstenberg¹⁸⁵² an das Oberpräsidium der Provinz Schlesien unter von Seydewitz¹⁸⁵³ aus dem Jahre 1887 entgegen. Fürstenberg gab darin vor, er habe auf Anfrage die päpstliche Vollmacht erhalten, mit der königlichen Regierung hinsichtlich des Patronatsstreits in Verhandlungen zu treten und dem Heiligen Stuhl das Resultat zur definitiven Entscheidung vorzulegen. Der Fürstbischof verwies im Vorfeld der Gespräche zwar grundsätzlich auf die Position des kanonischen Rechts.¹⁸⁵⁴ Jedoch gab Fürstenberg zu verstehen, dass er zum Abschluss eines Kompromisses bereit und von Rom autorisiert sei.¹⁸⁵⁵

Entscheidend für die preußischen Vertreter war, dass sich Fürstenberg ausdrücklich auf ein Abkommen zwischen dem preußischen König und dem Fürstbischof von Breslau berief, das eine Realteilung der Patronate vorsah.¹⁸⁵⁶ Darin wollten die preußischen Vertreter eine nachträgliche Approbation der Verhältnisse in Breslau erkennen – was eine Bestätigung der staatlichen Patronatspraxis bedeutet hätte. Pacelli interpretierte den Sachverhalt anders. Seiner

¹⁸⁵² Friedrich Egon von Fürstenberg, * 8.10.1812 in Wien, 1836 Preisterweihe, 1838 dr. theol., 1849 Domkapitular im Bistum Olmütz, 1853 Erzbischof von Olmütz, 1897 Kardinal, + 20.8.1892 in Hochwald, (Mähren). Zu ihm: BRÄUER, Martin, Handbuch der Kardinäle (1846 - 2012), Berlin (u.a.) 2014, 194f.

¹⁸⁵³ Otto Theodor von Seydewitz (ev.), * 11.9.1818 in Großbadegast/Anhalt, Studium der Rechte in Berlin, 144/45 kommissarischer Landrat des Kreises Merseburg, danach Rittergutbesitzer, Majoratsherr auf Reichenbach und Biesig, 1858-1964, Landrat des Kreises Görlitz, 1864-1879 Landeshauptmann der preußischen Oberlausitz, 1879-1894 Oberpräsident der Provinz Schlesien, zugl. Regierungspräsident, 1871-1877 Mitglied des Reichstags, 1887-1890 Reichstagspräsident; +12.11.1898 in Biesig/ Kreis Görlitz. Zu ihm: HAUNFELDER, Bernd/POLLMANN, Klaus Erich (Bearb.), Reichstag des norddeutschen Bundes (1867-1870). Historische Photographien und biographisches Handbuch, (=Photodokumente zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 2), Bonn 1989, 469.

¹⁸⁵⁴ So erinnerte er beispielsweise daran, dass der Patron notwendigerweise „aktives Mitglied der katholischen Kirche“ sein müsse. Zudem könne ein Patronat nicht durch Konfiszierung erworben werden, wodurch die während der Säkularisation entstandenen hoheitsrechtlichen Patronate aberkannt wurden. Vgl. Fürstenberg an das Oberpräsidium Schlesien am 6.5.1887, A.E.S. Germania, Pos.563 fasc. 81, fol. 129f.

¹⁸⁵⁵ Wörtlich schreibt er: „Gegenwärtig aber, wo die hohe kön. Regierung die Besetzung bereits urgiert und auch ich sehnlichst wünsche, dass die Sache geregelt werde, und unter ähnlichen Verhältnissen, wie mir bekannt, ein Ausgleich zwischen der hohen kön. Regierung und dem Fürstbischof von Breslau erzielt worden ist und zwar durch ein Kompromiß und ich vom Hl. Stuhl zur Schließung eines ähnlichen Kompromisses (...) autorisiert bin...“ Fürstenberg an das Oberpräsidium Schlesien am 6.5.1887, A.E.S. Germania, Pos.563 fasc. 81, fol. 129f.

¹⁸⁵⁶ Der Breslauer Fürstbischof Freiherr von Diepenbrock beharrte seit 1848 auf einer Anwendung des kanonischen Patronatsrechts gegenüber den staatlichen Ansprüchen. Auch sein Nachfolger Förster vertrat lange Zeit diesen Anspruch, konnte diesen aber aufgrund dränger werdender Probleme in der Seelsorge nicht mehr durchhalten. Notgedrungen schloss er mit der Regierung am 30.9.1867 ein Abkommen zur Realteilung der Patronate. Demnach wurden dem König 98 und dem Fürstbischof 135 der säkularisierten Pfarreien zugeteilt. Vgl. HECKEL, Johannes, Die Besetzung fiskalischer Patronatsstellen in der Evangelischen Landeskirche und in den katholischen Bistümern Altpreußens, in: ZSRG.K 15 (1926), 200-326, hier: 286, sowie LINNEBORN, Johannes, Das Patronatsrecht in Preußen über katholische Pfarreien, in: ThGl 18 (1926), 756-793, hier: 774.

Meinung nach gehe die Erwähnung des Breslauer Abkommens auf die persönliche Interpretation Fürstenbergs zurück. Die päpstliche Approbation betreffe demnach nur das Vorgehen Fürstenbergs selbst, welches für das preußische Territorium der Gegenwart sehr beschränkte Auswirkungen habe.¹⁸⁵⁷ Sicher schien sich Pacelli jedoch nicht gewesen zu sein, denn er bat Gasparri darum, die vatikanischen Archive nach Belegen für seine Aussage zu durchsuchen.¹⁸⁵⁸ Die Debatte auf rein juristischer Ebene wurde an dieser Stelle ergebnislos abgebrochen.¹⁸⁵⁹

Die preußischen Vertreter warben nun darum, die konkreten politischen Interessen in die Fragestellung einzubeziehen. Eine aufwendige juristische Echtheitsprüfung sämtlicher Patronats-titel schieße schon deshalb über das Ziel hinaus, weil die Regierung nicht generell am Erhalt des staatlichen Patronats interessiert sei. Lediglich für die grenznahen sowie „gehobenen Pfarreien“ sei der Erhalt des Patronats von vorrangigem Interesse. Zudem sei die Patronatsfrage auch aufgrund der finanziellen Verpflichtungen bedeutsam. Diese würden sich vor dem Landtag nur schwerlich rechtfertigen lassen, sollte das staatliche Patronat grundsätzlich fallen. Einerseits zeigten sich die preußischen Vertreter entgegenkommend: Lastenfreie Patronate sollten generell wegfallen. Andererseits wollten sie an den meisten der Vereinbarungen mit den Bischöfen aus dem vergangenen Jahrhundert festhalten. Dazu wurde folgende Formel präsentiert:¹⁸⁶⁰ *„Die Präsentation auf Grund fiskalischer Patronate wird im Benehmen mit dem Bischof geübt werden. Sonstige Präsentationsrechte werden vom Staate nicht geltend gemacht werden.“*¹⁸⁶¹

Pacelli verwarf die Formel aus drei Gründen: Erstens entspreche der Terminus „fiskalischer Patronat“ nicht der kanonischen Norm. Zweitens würden auch Patronate einbezogen, die nicht auf einem ordentlichen kanonischen Titel gründeten. Drittens sei die Formulierung „im Benehmen mit dem Bischof“ zu vage. Pacelli beharrte somit weiterhin auf der Behandlung des

¹⁸⁵⁷ Vom tschechischen Erzbistum ragten lediglich die Distrikte Katscher und Leobschütz in das preußische Territorium hinein. Vgl. GATZ, Erwin, Atlas, 281.

¹⁸⁵⁸ Die Recherche Gasparri blieb ergebnislos. Zwar ließen sich die Verträge für das Bistum Olmütz auffinden, für das Bistum Breslau jedoch gaben die Archive keine Dokumente her, was Pacelli entgegenkam, weil dadurch ausgeschlossen war, dass das Breslauer Abkommen durch den Heiligen Stuhl approbiert worden war. Vgl. Gasparri an Pacelli am 24.2.1927 und am 4.3.1927, A.E.S. Germania, Pos. 563. fasc. 81, fol.135f u. 139f.

¹⁸⁵⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos.563. fasc. 81, 107-125.

¹⁸⁶⁰ Es handelt sich hierbei um dieselbe Formel, die als Ergebnis der internen Sitzung in der geistlichen Abteilung des Kultusministeriums am 23.6.1926 ausgearbeitet worden war. Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 23.6.1926, Nachlass Lammers RWN 93, 2, 179-181.

¹⁸⁶¹ Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos.563, fasc. 81, 107-125, hier: 120 r.

Patronatsrechts nach Maßgabe des CIC. Die Sitzung wurde an dieser Stelle mit dem Versprechen der staatlichen Seite, die Formel nachzubessern, beendet.¹⁸⁶²

Zu Beginn der Sitzung vom 26. Januar 1927 warben die preußischen Vertreter zunächst um Pacellis Wohlwollen: Es wurde an den staatlichen Verzicht auf lastenfreie Patronate erinnert und zudem betont, dass sich das staatliche Interesse am Präsentationsrecht bei lastenpflichtigen Patronaten auf wenige Fälle beschränkt. Selbst im Falle der Ausübung sei man bereit, dem Bischof in der Regel freie Hand in der Bestimmung des Kandidaten zu lassen. Anschließend schlugen die Preußen eine „praktische“ und „provisorische“ Lösung vor und distanzierten sich somit aus Gründen der Machbarkeit¹⁸⁶³ von einer Grundsatzvereinbarung, wie sie Pacelli mit der bayerischen Regel favorisiert hatte. Als Vorbild diente die ähnlichen Überlegungen zugrunde liegende Regelung aus dem Konkordat mit Polen von 1925¹⁸⁶⁴, in der eine juristische Auseinandersetzung aufgeschoben wurde.¹⁸⁶⁵ Auf die nun von den preußischen Vertretern präsentierte Formulierung ging Pacelli allerdings nicht eigens ein.¹⁸⁶⁶

Nach Darstellung Trendelenburgs

Pacelli war von Beginn an um die Übernahme der Regelung aus dem bayerischen Konkordat bemüht, welches lediglich das kanonische Patronatsrecht gelten ließ. Er sah sich diesbezüglich bestätigt durch Art. 137, Abs. 1 WRV, das Votum der Bischofskonferenz und „glaubte in diesem Sinne auch Prof. Heckel zitieren zu können“¹⁸⁶⁷. Die preußischen Vertreter stellten dagegen fest, dass das Patronatsrecht in der Weimarer Verfassung überhaupt nicht behandelt wurde. Aus einer Nichterwähnung könne nun weder die Abschaffung des staatlichen Patro-

¹⁸⁶² Vgl. Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos.563, fasc. 81, 107-125.

¹⁸⁶³ Die Preußen vertraten weiterhin den Standpunkt, eine Einzelüberprüfung juristischer Titel, die nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht, nicht aber nach dem kanonischen Recht gültig seien, wäre zu komplex und würde den zeitlichen Rahmen der Verhandlungen sprengen. Zudem müsste eine Lösung der evangelischen Kirche gleichermaßen gerecht werden. Vgl. Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos.563, fasc. 81, 107-125, hier: 121rv.

¹⁸⁶⁴ In Art. XXI Satz 1 des Konkordats mit Polen heißt es: „Das Patronatsrecht sowohl des Staates als der Privatperson bleibt bis zu einer neuen Vereinbarung in Kraft.“ Zitiert nach: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 325.

¹⁸⁶⁵ Vgl. Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos.563, fasc. 81, 107-125.

¹⁸⁶⁶ Vgl. Anlage 2 des Nuntiaturreports, Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos.563, fasc. 81, 132.

¹⁸⁶⁷ Bericht Trendelenburgs vom 30.12.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 232-238, hier: 232.

natsbegriffs noch die Einführung des kanonisch definierten Patronatrechts geschlossen werden.¹⁸⁶⁸ Dies umso weniger als das staatliche und kanonische Recht „nicht unerheblich voneinander abweichen“¹⁸⁶⁹. Pacellis Beweisführung, wonach der staatliche Patronatsbegriff auf das allgemeine Landrecht und somit auf einen von der Verfassung versagten hoheitsrechtlichen Akt zurückgehe, scheiterte ebenso. Denn die Preußen hielten mit dem Rechtgutachten Ulrich Stutz‘ dagegen, wonach die Entstehung des Patronats nicht auf einen einseitigen staatlichen Akt, sondern vor allem auf „vom Landrecht zugelassene originäre Erwerbsgründe“ fuße.¹⁸⁷⁰ Das staatliche Patronatsrecht sei demnach noch gültig.

„Um zu einer praktischen Verständigung zu kommen“¹⁸⁷¹ plädierten die Preußen nun dafür, die zwischen den Bischöfen und dem Staat gefundenen Vergleiche aus dem 19. Jahrhundert zu übernehmen. Falls wie in Köln oder dem Eichsfeld keine rechtlich unbedenkliche Vereinbarung getroffen werden konnte, sollte das „Muster des Breslauer Vergleichs“¹⁸⁷² angelegt werden. Die Preußen warben für diese Beschlüsse, die aus ihrer Sicht „unter eingehender Prüfung (...) möglichst gerechte, der Kirche weit entgegenkommende Lösungen“¹⁸⁷³ böten.

Pacelli stellte die Gültigkeit der Vereinbarungen zwischen Bischöfen und Regierungsbehörden jedoch grundsätzlich in Frage, da diese lediglich unter Zwang geschlossen worden seien und „zum Teil“¹⁸⁷⁴ ohne römische Erlaubnis erfolgt seien. Die preußischen Vertreter präsentierten daraufhin das bereits erwähnte Schreiben Fürstenbergs an das schlesische Oberpräsidium vom 6. Mai 1887. Es blieb bei Pacelli „nicht ohne einen gewissen Eindruck“¹⁸⁷⁵. Dennoch wollte er die Abweichungen vom kanonischen Recht nicht hinnehmen.¹⁸⁷⁶ Die Preußen wichen dem Nuntius aus. Sie waren davon überzeugt, dass die Klärung auf juristischer Ebene den Rahmen

¹⁸⁶⁸ Im Hinblick auf lastenfremde Patronate wichen die staatlichen Vertreter hier von der Auffassung Ulrich Stutz‘ ab, der das „Schweigen der Verfassung über solche Materien“ so deutete, „dass diese rein kirchlicher Regelung überlassen sind oder vielmehr überlassen werden müssten“. STUTZ, Ulrich, Kirchliche und staatliche Zuständigkeit hinsichtlich der Gesetzgebung über den Kirchenpatronat in Preußen Berlin 1925, 11.

¹⁸⁶⁹ Bericht Trendelenburgs vom 30.12.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 232-238, hier: 233.

¹⁸⁷⁰ STUTZ, Ulrich, Kirchliche und staatliche Zuständigkeit hinsichtlich der Gesetzgebung über den Kirchenpatronat in Preußen, Berlin 1925, 1f.

¹⁸⁷¹ Bericht Trendelenburgs vom 30.12.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 232-238, hier: 233.

¹⁸⁷² Bei dem Breslauer Vergleich von 30.9.1867 handelte sich um eine pragmatische Lösung, der Realteilung säkularisierter Patronatspfarreien. Vgl. HECKEL, Johannes, Die Besetzung fiskalischer Patronatsstellen in der Evangelischen Landeskirche und in den katholischen Bistümern Altpreußens, in: ZSRG.K 15 (1926), 200-326, hier: 286, sowie LINNEBORN, Johannes, Das Patronatsrecht in Preußen über katholische Pfarreien, in: ThGl 18 (1926), 756-793, hier: 774.

¹⁸⁷³ Bericht Trendelenburgs vom 30.12.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 232-238, hier: 234.

¹⁸⁷⁴ Ebd.

¹⁸⁷⁵ Ebd.

¹⁸⁷⁶ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 30.12.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 232-238.

der Verhandlungen sprengen würde. Stattdessen sollte Pacelli mit pragmatischen Argumenten zur Annahme eines „modus vivendi“ geleitet werden, dessen Kern das Versprechen sein sollte, dass der Staat am Erhalt des fiskalischen Patronats nicht grundsätzlich, sondern lediglich hinsichtlich der grenznahen, „völkisch gemischten“¹⁸⁷⁷ und gehobenen Pfarrstellen interessiert sei. Für diese Posten sei eine Einflussnahme in die Stellenbesetzung für den Staat jedoch wesentlich. Für die anderen Pfarreien könne hingegen den kanonischen Einwendungen der Bischöfe bei der Präsentation „regelmäßig nachgegeben werden“¹⁸⁷⁸. Man wolle aber grundsätzlich am Präsentationsrecht festhalten, schon allein um den Eindruck zu vermeiden, dem Staat seien lediglich die Patronatslasten geblieben, die Rechte hingegen verloren gegangen. Die nach dieser Erklärung von preußischer Seite vorgelegte erste Formel wurde von Pacelli mit den im Nuntiaturbericht beschriebenen Argumenten abgelehnt. Allerdings wird auch davon berichtet, dass sich Pacelli der Formel „nicht unzugänglich zeigte“¹⁸⁷⁹, nachdem von preußischer Seite eine regelmäßige Auslegung zugunsten der Kirche zugesagt wurde. Pacelli sah angesichts der unterbreiteten Formel nun eigene Gestaltungsmöglichkeiten: Er versuchte, die preußischen Vertreter in der Frage der Präsentation von dem österreichischen System der Ternaristen zu überzeugen,¹⁸⁸⁰ was von staatlicher Seite mit der Begründung abgelehnt wurde, dass eine Ternaregel die politische Loyalität des Klerikers nicht sicher gewährleiste. Die Sitzung wurde mit dem vorläufigen Ergebnis vertagt, dass es weniger um die grundsätzliche Klärung des Patronatsrechts, sondern um eine praktikable Formulierung des Präsentationsrechts gehen müsse.¹⁸⁸¹

Pacelli startete zu Beginn der Sitzung am 26. Januar 1927 zwar erneut den Versuch, die Regelung aus dem Bayernkonkordat und mit ihr eine allgemeingültige Vereinbarung nach kanoni-

¹⁸⁷⁷ Bericht Trendelenburgs vom 30.12.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 232-238, hier: 235.

¹⁸⁷⁸ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 30.12.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 232-238.

¹⁸⁷⁹ Ebd., hier: 236.

¹⁸⁸⁰ Selbiges ist in Art. XXIV Satz 2 der Vereinbarung zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. und seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph I. Kaiser von Österreich vom 18.8.1855 geregelt: „Alle Pfarreien sind in Folge einer öffentlich ausgeschriebenen Bewerbung und mit Beobachtung der Vorschriften des Conciliums von Trient zu vergeben. Bei Pfarreien, welche dem geistlichen Patronatsrechte unterliegen, werden die Patrone Einem aus dreien präsentieren, welche der Bischof in der oben genannten Weise vorschlägt.“ Zitiert nach: KREMER-AUENRODE (Hg.), Hugo von, Actenstücke zur Geschichte der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrhundert, Erster Theil: Die Actenstücke bis zur Encyclica und Syllabus vom 8. Dec. 1864 enthaltend, Leipzig 1873, 221.

¹⁸⁸¹ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 30.12.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 232-238.

schem Recht zu etablieren. Dieser Versuch wurde von preußischer Seite jedoch sofort unterbunden durch die Erinnerung an das Ergebnis der letzten Sitzung und mit dem Verweis auf das polnische Konkordat, wo ebenfalls ein pragmatischer Ansatz gewählt wurde.

In Anlehnung daran legten die preußischen Vertreter folgende Formel vor:

„Vorbehaltlich einer neuen Vereinbarung, insbesondere für den Fall des Erlasses des in Art. 83 der Verfassung des Freistaates Preußen vorgesehenen Gesetzes, wird die Präsentation auf Grund eines sog. fiskalischen Patronats durch die Staatsbehörde erst nach Benehmen mit dem Diözesanbischof gemäß besonders zu vereinbarender Anweisung geschehen.

Anweisung:

- 1. Die Präsentation auf Grund eines sog. fiskalischen Patronats wird durch die Staatsbehörde erst nach Benehmen mit dem Diözesanbischof geschehen.*
- 2. Vorbehaltlich der Bestimmung in Ziff.3 wird die Staatsbehörde die Präsentation des ihr von den Diözesanbischof als geeignet und besonders erwünscht bezeichneten Kandidaten nur dann verweigern, wenn ihm ein gesetzliches Erfordernis für die Übernahme eines kirchlichen Amtes fehlen oder gegen ihn Bedenken politischer Art bestehen sollten.*
- 3. Auf die in der Anlage genannten Pfarrstellen wird die Staatsbehörde den ihr besonders erwünschten Kandidaten präsentieren, sofern er ihr nicht von Diözesanbischof als für die Stelle ungeeignet bezeichnet werden sollte¹⁸⁸²*

Pacelli wies nun auf zahlreiche Mängel hin, welche von den staatlichen Vertretern wiederum erklärt und verteidigt wurden. Zunächst stieß sich Pacelli an der Formulierung „fiskalisches Patronat“, weil es sich nicht adäquat ins Italienische und Lateinische übersetzen ließe. Die Beamten rechtfertigten dessen Verwendung damit, dass es letztlich unmöglich sei, einen allgemeinen für alle Patronate gültigen Terminus zu finden. Immerhin sollte durch das Wort „so-

¹⁸⁸² Anlage Bericht Trendelenburgs vom 9.2.1927; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 249 u. Anlage 2 des Nuntiatursberichts Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos.563 fasc. 81, 132.

genannte“ eine völkerrechtliche Anerkennung des Terminus vermieden werden. Pacelli beanstandete ferner, dass die unter „Anweisung“ aufgeführten Bestimmungen nicht in ein Konkordat aufgenommen werden sollten. Dies erläuterte Trendelenburg damit, dass es sich dabei um Sachverhalte handle, die ausschließlich die preußischen Verwaltungsbehörden beträfen. Die Nichterwähnung erhöhe die Chancen der Anerkennung des Artikels im Parlament. Kaas bestätigte diese Einschätzung. Er rechnete für den Fall der Veröffentlichung der für die staatliche Präsentation vorgesehenen Stellen mit einer langatmigen und riskanten parlamentarischen Debatte.

Auch hinsichtlich der unter Nr. 2 genannten Einschränkungen meldete der Nuntius Bedenken an. Erstens sei der Rekurs auf das „gesetzliche Erfordernis für die Übernahme eines kirchlichen Amtes“ als bloßer Verweis auf einen zudem noch keineswegs geklärten Verhandlungspunkt zu verstehen. Kaas hielt diesen Passus daher für entbehrlich. Trendelenburg anerkannte den Einwand, wollte gleichwohl jedoch an der Beschränkung festhalten. Pacelli beargwöhnte zweitens die Aufnahme der politischen Klausel, die Rom ansonsten nur bei Bischofsbestellungen gewähre. Eine derartige Ausweitung auf die Ernennung von Pfarrern sei nicht angängig, die Gefahr der parteipolitischen Beeinflussung erheblich. Trendelenburg regte eine Formel an, die eine Ablehnung nur aufgrund von „ernsten staatlichen Einwendungen objektiver Art“¹⁸⁸³ zulasse. Pacelli brachte als Ausgleich erneut den Vorschlag der Ternalisten diesmal nach polnischem Vorbild ins Spiel.¹⁸⁸⁴ Ginge die preußische Regierung darauf ein, sei die römische Kurie sicherlich bereit, eine politische Sicherung für Geistliche gemäß dem polnischen Konkordat zuzugestehen.¹⁸⁸⁵ Die Preußen sperrten sich sowohl gegen die Formulierung hinsichtlich der

¹⁸⁸³ Bericht Trendelenburgs vom 9.2.1927; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 242-248, hier: 245. Mit dieser umständlichen Formel wollte er dem Verdacht einer einfachen Ausweitung der politischen Klausel entgegenwirken. Implizit gibt er mit der Formel freilich zu, dass parteipolitische Überlegungen beim sonst üblichen politischen nihil obstat nicht ausgeschlossen waren.

¹⁸⁸⁴ Die polnische Ternaregel entspricht dem österreichischen Präsentationsmodell, das Pacelli bereits in der letzten Sitzung vergeblich eingebracht hatte. Gemäß Art 21 Satz 2 des Konkordats mit Polen liest sich die Ternaregel folgendermaßen: „Der Patronatsherr präsentiert innerhalb einer Frist von 30 Tagen einen würdigen Geistlichen für die freie Stelle auf Grund einer vom Bischof aufgestellten Liste mit drei Namen.“ Zitiert nach: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 325.

¹⁸⁸⁵ In diesem Kontext war insbesondere die unter Nr.2 aufgeführte politische Klausel in Art. 19 bedeutsam: „Ohne die Einwilligung der polnischen Regierung können im Bereiche der Republik Polen Pfarrbenefizien nicht erlangen: (...) Personen, deren Tätigkeit die Sicherheit des Staates gefährdet.“ Unter Art. 20 wird desweiteren das Vorgehen für den Fall genauer geregelt, dass die staatlichen Behörden gegen eine „kirchliche Persönlichkeit wegen ihrer die Sicherheit des Landes gefährdeten Tätigkeit Klage zu führen haben...“ Demnach wird eine Entscheidung darüber im Einzelfall und Einvernehmen zwischen zuständigem Minister und Bischof getroffen. Falls eine Einigung nicht erfolgen kann, wird ein paritätisches Schiedsgericht über die Gültigkeit der Klage entscheiden. Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 324f.

politischen Klausel als auch gegen eine Schiedsgerichtslösung über die Gültigkeit des politischen Vetos.¹⁸⁸⁶ Das Modell der Ternalisten würde die staatliche Einflussnahme erheblich abschwächen. Kaas machte daraufhin einen eigenen Vorschlag für ein „objektives“ politische Vetorecht: Einer Ablehnung des Kandidaten müssten demnach immer Bedenken vorausgehen, die sich auf „eine Gefährdung staatlicher Interessen“¹⁸⁸⁷ bezögen. Die staatliche Seite stellte in Aussicht, diesen Vorschlag in eine Neuformulierung einzubeziehen.

Für Diskussion sorgte schließlich die unter Ziff. 3 erwähnte Anlage über die Patronatsstellen, denen der Staat ein besonderes Interesse zusprach. Trendelenburg verwies darauf, dass eine detaillierte Prüfung erst nach Aufstellung der Patronate durch die jeweiligen Oberpräsidenten der Kreise möglich sei. Er rechne jedoch damit, dass der Staat in lediglich fünf bis 20 Prozent der fiskalischen Patronate eine Anwendung des Präsentationsrechts beanspruche.¹⁸⁸⁸

Präsentation der überarbeiteten Formel und Einzelbesprechung zwischen Heyer und Pacelli

Am 5.2.1927 suchte Heyer Pacelli auf und überreichte ihm den überarbeiteten Formulierungsvorschlag über die Ausübung des Patronatsrechts¹⁸⁸⁹:

„Bis zu einer neuen Vereinbarung, insbesondere für den Fall des Erlasses des in Art. 83 der Verfassung des Freistaates Preußen vorgesehenen Gesetzes, wird die Präsentation auf Grund eines sog. fiskalischen Patronats durch die Staatsbehörde erst nach Benehmen mit dem Diözesanbischof gemäß besonders zu vereinbarender Anweisung geschehen.

Anweisung:

1. *Die Präsentation auf Grund eines sog. fiskalischen Patronats wird durch die Staatsbehörde erst nach Benehmen mit dem Diözesanbischof geschehen.*

¹⁸⁸⁶ Die Preußen begründeten ihre Ablehnung des polnischen Schiedsverfahrens mit einer „offenbar politischen Tendenz“ desselben, ohne darauf genauer einzugehen. Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 9.2.1927; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 242-248, hier: 245.

¹⁸⁸⁷ Bericht Trendelenburgs vom 9.2.1927; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 242-248, hier: 246.

¹⁸⁸⁸ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 9.2.1927; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 242-248.

¹⁸⁸⁹ Vgl. Protokoll über die Sitzungen am 5.2. und 9.2.1926 vom 28.2.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 250-254.

2. *Vorbehaltlich der Bestimmung in Ziff.3 wird die Staatsbehörde die Präsentation des ihr von den Diözesanbischof als geeignet und besonders erwünscht bezeichneten Kandidaten nur dann verweigern, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu besorgen ist, daß seine Ernennung eine Gefährdung staatlicher Interessen in sich schließen würde.*
3. *Auf die in der Anlage genannten Pfarrstellen wird die Staatsbehörde den ihr besonders erwünschten Kandidaten präsentieren, sofern er ihr nicht von Diözesanbischof als für die Stelle ungeeignet bezeichnet werden sollte.*
4. *Im Hinblick auf Art. 83 der Verfassung wird auf Grund eines lastenfreien Patronats ein Präsentationsrecht nicht ausgeübt werden.*¹⁸⁹⁰

Heyer machte den Nuntius bei der Übergabe auf diverse Aspekte und Veränderungen der neuen Fassung aufmerksam: Der Einstieg im ersten Absatz sei den Worten aus Art. 21 des polnischen Konkordats angeglichen worden, um eine römische Annahme zu erleichtern. Hinsichtlich der Ziff. 2 sei aufgrund der Bedenken des Nuntius der Hinweis auf gesetzliche Erfordernisse des Priesters zur Übernahme des Amtes gestrichen worden. Zudem wurde, um der Gefahr eines Missbrauchs im Hinblick auf das politische Veto vorzubeugen, die von Kaas vorgeschlagene Formulierung übernommen. Der Nuntius war damit jedoch nicht zufrieden. In Anlehnung an das Polenkonkordat (Art. 21 und 19) sprach er sich für eine Formulierung aus, wonach als Voraussetzung für die Ablehnung eines Kandidaten nicht „die Interessen“, sondern vielmehr die „Sicherheit des Staates“ gefährdet sein müsse. Heyer gab demgegenüber zu bedenken, dass man von der Regierung nicht erwarten könne, einer Besetzung durch Kandidaten zuzustimmen, die offenbar den Interessen des Staates entgegenstehe; zumal nicht, da diese in den meisten Fällen auf eine Präsentation ohnehin verzichten wolle.

Zu Ziff. 3 konnte Heyer nach wie vor keine Liste über die von der Regierung voll beanspruchten Patronate vorlegen. Die entsprechenden Besprechungen mit den Oberpräsidenten seien auf

¹⁸⁹⁰ Vgl. Anlage zu Protokoll über die Sitzungen am 5.2. und 9.2.1926 vom 28.2.1927, HStA Düsseldorf, NI Lamers, RWN 93.2, 255 u. Anlage 3 des Nuntiaturberichts Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos.563 fasc. 81, 133.

den 18. Februar terminiert.¹⁸⁹¹ Das bisher mündlich gegebene staatliche Zugeständnis bezüglich der Aufhebung lastenfreier Patronate wurde in den Teil der „Anweisung“ eingebettet (Ziff. 4), der nicht in den Konkordatstext aufgenommen werden sollte. Pacelli bemängelte dies und forderte eine Einbindung in das Konkordat selbst. Er gab sich jedoch mit der Erklärung Heyers zufrieden, dass diese Separierung notwendig sei, um die noch ausstehende Ausführung der preußischen Verfassung, Art. 83, hinsichtlich des lastenfreien Patronats nicht zu präjudizieren.¹⁸⁹²

Während eines erneuten Besuchs in der Nuntiatur am 9. Februar 1927 überbrachte Heyer den ausdrücklichen Vorbehalt des Kultusministeriums, wonach eine staatliche Einflussnahme auf die Berliner Pfarrei St. Hedwig von der ausgearbeiteten Patronatsregelung unbenommen sein solle, selbst wenn sich herausstellte, dass es sich bei dieser um eine lastenfreie Patronatsstelle handele.¹⁸⁹³

Pacelli gab in seinem Nuntiaturbericht die Erläuterungen Heyers und die daraufhin geführten Dialoge nicht wieder. Er versah den neuen Vorschlag in seinem Bericht an Gasparri stattdessen mit eigenen Beobachtungen.¹⁸⁹⁴ Dabei verwies er zunächst auf das Fehlen der unter Ziffer 3 genannten Aufstellung, die nach Abstimmung mit den Provinzialpräfekten nachgereicht werde. Pacelli verließ sich dabei offenbar auf die Prognose der preußischen Vertreter, dass die Zahl der aufgelisteten Patronate die Ausnahme bilden werde. Zudem berichtete er unter Berufung auf Heyer, dass Schulte und Bertram dem Projekt bereits zugestimmt hätten.

Folgende Einwände brachte Pacelli gegen die Formel vor: Nach wie vor stieß er sich an dem unkanonischen Terminus „fiskalisches Patronat“. Zweitens prangerte er die grundsätzliche Orientierung an politischen Gesichtspunkten als Maßstab für die staatliche Einflussnahme un-

¹⁸⁹¹ Vgl. Protokoll über die Sitzungen am 5.2. und 9.2.1926 vom 28.2.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 250-254. Tatsächlich wurde eine unvollständige Aufstellung der in Frage kommenden Patronate während den Rorschachverhandlungen am 18.12.1927 erstmals vorgelegt. Wie angekündigt lag der Schwerpunkt des staatlichen Interesses im politisch fragilen und von Großgrundbesitzern geprägten Osten des Landes, namentlich in den Bistümern Ermland und Breslau. Die Aufstellung sollte an die Bischofskonferenz weitergeleitet werden, um eine Stellungnahme zu ermöglichen. Eine Reaktion des Nuntius ist nicht überliefert. Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 18.12.1927; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 502-510.

¹⁸⁹² Vgl. Protokoll über die Sitzungen am 5.2. und 9.2.1926 vom 28.2.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 250-254.

¹⁸⁹³ Vgl. Ebd.

¹⁸⁹⁴ Vgl. Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos.563 fasc. 81, 107-125.

ter den Nummern 2 und 3 an. Es fehle eine objektive juristische Krieriologie. Ferner bemängelte er die Einbeziehung von politischen Bedenken. Er sah darin die Gefahr des staatlichen Missbrauchs gegeben.

Insgesamt zeigte sich Pacelli jedoch, trotz der Einschränkungen, nicht unzufrieden mit der Formel. Positiv hob er die „erheblichen Fortschritt für die Freiheit der Kirche“ hervor.¹⁸⁹⁵

Inhaltliche Unterschiede der Verhandlungsversionen und Deutungsversuch

Die Gegenüberstellung römischer und preußischer Berichterstattung offenbart die unterschiedliche Schwerpunktsetzung der beiden Lager. Der Nuntiaturreport konzentriert sich nicht nur stärker als das preußische Protokoll auf eine juristische Auseinandersetzung, er kommt auch zu einer anderen Bewertung. Pacelli leitet bereits mit einem rechtshistorischen Abriss ein, der die Grundlage bildet für eine erste Verhandlungsphase der rechtstheoretischen Einordnung des Patronatsbegriffs. Diese Phase bringt bei genauer Betrachtung der römischen Akten Pacelli als Sieger hervor. Die preußischen Vertreter können insbesondere die Auslegung Heckels nicht plausibel entkräften. Die Berufung auf Stutz als Gegenpol läuft ins Leere: Seine These wird als bloße Behauptung eingeführt, die das Gewicht der Argumente Pacellis nicht aufwiegen und zudem durch den Nuntius mit einer einfachen Bemerkung pariert werden kann. Die Berufung der Preußen auf die Vereinbarungen mit den Bischöfen war der Griff nach dem letzten Strohalm, um auf juristischer Ebene den Erhalt des staatlichen Patronatsrechts überhaupt begründen zu können. Dementsprechend fällt diese Passage im Nuntiaturreport breiter aus und auch die Olmützer Vereinbarung erhält ein besonderes Gewicht. Die juristische Auseinandersetzung ist nicht abgeschlossen, sondern bei genauer Betrachtung nur aufgeschoben, bis eine Überprüfung der Interpretation Fürstenbergs durch Rom erfolgt worden wäre. Dennoch wird der Übergang von der juristischen auf die realpolitische Ebene von Pacelli akzeptiert – genau genommen aber nur, weil er Gnade vor Recht gelten lässt. Gnade bedeutet in diesem Fall die römische Anerkennung von realpolitischen Problemen des jungen Staates in den instabilen Regionen. Gleichwohl lässt sich Pacelli diese Abkehr von der juristischen Auseinandersetzung teuer bezahlen, indem er den Preußen das Versprechen abringt, auf den größten Teil der Patronate zu verzichten.

¹⁸⁹⁵ Vgl. Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos.563 fasc. 81, 107-125, hier: 123r.

Die juristische Auseinandersetzung nimmt im preußischen Protokoll einen ganz anderen Verlauf. Die vom Nuntius vorgebrachten Argumente für den Wegfall des landrechtlichen Patronatsbegriffs werden knapp, aber durchaus begründet, abgelehnt. Das auf Stutz zurückgeführte Zitat unterscheidet sich von der Darstellung Pacellis. Genau genommen bezieht sich Pacelli auf den ersten Teil, Trendelenburg auf den zweiten Teil desselben Satzes im Rechtsgutachten Ulrich Stutz'. Nur nach preußischer Fassung erhält der Standpunkt genügend Gewicht, um der Heckelschen Auffassung entgegentreten zu können. Die juristische Auseinandersetzung endet bereits an der Stelle, weil sich eine Pattsituation entwickelt hatte. Der von den preußischen Vertretern geforderte Wechsel auf die pragmatische Ebene wird in erster Linie mit der Überfrachtung der Verhandlungen durch eine Überprüfung der juristischen Titel der einzelnen Patronatsstellen begründet. Dabei erscheint wesentlich, dass an keiner Stelle eine Prognose abgegeben wird, zu wessen Gunsten eine solch aufwendige Begutachtung ausgefallen wäre. Die staatlichen Vertreter betrachten sich also keineswegs als Unterlegene der juristischen Auseinandersetzung. Wichtig erscheint auch, dass der Rekurs auf die mit den Bischöfen getroffenen Vereinbarungen im 19. Jahrhundert bereits als Teil der pragmatischen Lösungssuche gewertet wird. Die Bestätigung der Vereinbarungen wird als Möglichkeit der Beschleunigung und Vereinfachung eingeführt, und keineswegs, wie bei Pacelli dargestellt, als letzter Versuch der juristischen Anerkennung des staatlichen Patronatsrechts. Eine Ablehnung dieser Vereinbarungen durch Rom hätte demnach für die preußische Seite nicht den Verlust ihres rechtlichen Fundaments zur Folge gehabt, sondern lediglich zur Konsequenz, dass man im Rahmen eines Konkordats eine eigene pragmatische Lösung aufwendig erst finden müsste.

Im politischen beziehungsweise pragmatischen Teil der Verhandlungen fallen diverse Unterschiede ins Auge: Pacelli erwähnte in seinem Bericht nach Rom weder etwas von seinen Versuchen, das System der Dreierlisten für das Verfahren der Präsentation zu etablieren, noch von der ablehnenden Haltung der Preußen. Das ist durchaus bemerkenswert, zumal Pacelli in seiner Einleitung gegenüber Rom das Ternamodell als Option selbst ins Spiel gebracht hatte. Der Nuntiaturreport ist insgesamt auffallend zurückhaltend, was den Entstehungsprozess der Formeln anbelangt. Er konzentriert sich eher auf die Bewertung der vorläufig letzten Formel. Eine Ausnahme bildet die Frage nach dem Fortbestand der lastenfreien Patronate. Hier wird Pacelli nicht müde zu betonen, dass der Staat auf deren Ausübung verzichten wolle. In den preußischen Protokollen ist davon hingegen lange keine Rede. Dabei besteht kein Zweifel dar-

über, dass der staatliche Verzicht ausgesprochen wurde. Heyer dokumentiert in seinem Bericht über die Besprechung mit Pacelli, dass eine mündliche Vereinbarung gegeben wurde. Unter Nr.4 der „Anweisung“ wurde letztlich der Verzicht auf lastenfreie Patronate festgehalten. Dieser für das Ergebnis nebensächliche Unterschied der Verhandlungsdarstellung ist ein gutes Beispiel dafür, wie die Protokollanten mit Verhandlungsdetails umgingen: Für Trendelenburg stand der einfache Verzicht auf die lastenfreien Patronate im Widerspruch zu den im Vorfeld ausgegebenen Verhandlungszielen. Er wollte dieses Scheitern nicht offen präsentieren. Aus diesem Grund sollte dieser Sachverhalt auch nicht im Konkordat selbst erscheinen. Für Pacelli war es gerade umgekehrt: Er hatte den Wegfall der lastenfreien Patronate gegenüber Rom propagiert. Er betonte diesen Erfolg, um die Patronatsregelung insgesamt positiv präsentieren zu können.

Was die Bewertung der abschließenden Formel angeht, offenbaren die preußischen Protokolle die grundsätzliche Haltung Pacellis nicht. Kritische Anmerkungen sind reichlich vorhanden. Im Nuntiatursbericht hielt sich Pacelli hingegen auffallend kurz, gerade wenn man seine Bewertung mit der ausführlichen rechtshistorischen Einführung vergleicht. Sporadisch wies er auf Besonderheiten hin, die ihm Heyer während der Übergabe vorgetragen hatte.¹⁸⁹⁶ Obgleich der Nuntius kritische Punkte hinsichtlich der Formel benannte, betonte er letztlich ihre positive Wirkung. Die Begründung für das positive Votum lässt er im Grunde aber vermissen.

Die unterschiedliche Schwerpunktsetzung der römischen und staatlichen Berichterstattung lässt sich durch die abweichende Zielsetzung, die beide Seiten im Vorfeld der Gespräche formuliert haben, erklären. Obgleich diesbezüglich gerade die rechtshistorische Einführung Pacellis mit Vorsicht zu betrachten ist – sie wurde von Pacelli ja im Nachgang der Verhandlungen, also im Wissen um deren Ausgang aufgeschrieben – liegt nahe, dass Pacelli sich gegenüber Rom verpflichtet sah, das kanonische Patronatsrecht in Preußen durchzusetzen. Dass ihm das nur in Teilen, und nicht wie in Bayern in Gänze, gelang, brachte ihn in Erklärungsnot. Vor diesem Hintergrund ist seine Darstellung der Verhandlungen so zu lesen, dass er um eine rechtstheoretische Klärung der Patronatsfrage im kanonischen Sinne sichtlich bemüht war, diese jedoch aus realpolitischen Gründen nicht durchzuführen konnte. Das Ergebnis war in

¹⁸⁹⁶ Während er das Treffen mit Heyer selbst, sowie die von Heyer zuletzt vorgebrachten Anfragen unerwähnt ließ.

Anbetracht der erschwerten Umstände aber vorzeigbar und kam der kirchenrechtlichen Idealvorstellung praktisch nahe.

3. Die staatliche Beteiligung bei der Besetzung nichtpatronatlicher Pfarrstellen

In die Verhandlungen über das Patronatsrecht war auch eine Debatte über die staatliche Beteiligung bei der Besetzung von Pfarrstellen, die nicht dem Patronat unterlagen, eingebettet. Pacelli rechtfertigte die Behandlung dieser Thematik gegenüber Gasparri damit, dass sie sowohl im Bayernkonkordat (Art. 14 §3)¹⁸⁹⁷, als auch im polnischen Konkordat (Art XIX.)¹⁸⁹⁸ erscheine und deshalb gegenüber Preußen schwerlich verweigert werden könne. Davon abgesehen habe Kardinalstaatssekretär Jakobini im Jahre 1886 die Anzeigepflicht aus der Kulturkampfzeit in Preußen wiederholt approbiert.¹⁸⁹⁹ Die staatlichen Ambitionen in diesem Bereich waren für Pacelli also durchaus nachvollziehbar, obwohl die Aufhebung der Kulturkampfgesetzgebung vom 11. Mai 1873¹⁹⁰⁰ bzw. 29. April 1887¹⁹⁰¹ über ein staatliches Einspruchsrecht bei der Nominierung eines Pfarrers aufgrund Art. 137 Abs. 3 Satz 2 WRV außer Frage stand.¹⁹⁰² Die Gespräche fanden erstmals während der Sitzungen vom 30. Dezember 1926 in Anwesenheit von Pacelli, Heyer und Trendelenburg statt und wurden am 26. Januar 1927 und während der Treffen zwischen Heyer und Pacelli am 5. und 9. September 1927 fortgeführt.¹⁹⁰³

¹⁸⁹⁷ Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 49.

¹⁸⁹⁸ Vgl. Ebd., 324f.

¹⁸⁹⁹ Vgl. Die Note Kardinal Jakobini an die königliche Staatsregierung Preußen am 4.4.1886, in: O.V., Nachtrag. Das preuss. Gesetz vom 21. Mai 1886, in: AKathKR 56 (1886), 196-216, hier: 211-213.

¹⁹⁰⁰ Vgl. §§ 15 u. 16 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11.5.1873. Das Gesetz verpflichtete den Bischof bei einer Pfarrbesetzung bzw. bei einem Amtswechsel die vorgesehene Person beim zuständigen Oberpräsidenten anzuzeigen. Dieser konnte innerhalb von 30 Tagen ein Veto gegen die Nominierung einlegen. Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 594-599, hier: 597.

¹⁹⁰¹ Vgl. Art. 2 §1 Satz 2 u. Art 2 §2 Nr.2 des Gesetzes betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze. Darin wurde ein staatliches Einspruchsrecht bei der Nominierung nur bei dauerhafter Besetzung vorgesehen. Ferner musste ein Einspruch begründet werden. Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 882-884, hier: 883.

¹⁹⁰² Vgl. Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos. 563 fasc. 81, fol. 107-125. Autoren, die ein negatives „Einspruchsrecht“ nicht als Mitwirkungsrecht im Sinne von Art. 137 Abs. 3 Satz 1 werteten, spielten in den Verhandlungen keine Rolle (S.h. dazu III.E). Das begründete Einspruchsrecht bei der dauernden Pfarramtsübertragung wurde in Preußen durch den Erlass des preußischen Kultusministers vom 7.11.1919 „im Wesentlichen“ dadurch beseitigt, dass eine Anzeige durch die kirchlichen Behörden gegenüber dem Oberpräsidenten nicht mehr vor der Ernennung eines Pfarrers erfolgen musste. Vgl. EBERS, Godehard, Staat und Kirche im neuen Deutschland, München 1930, 266; LINK, Ludwig Die Besetzung der kirchlichen Ämter in den Konkordaten Papst Pius' XI., (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 18 u. 19), Bonn 1942, 424.

¹⁹⁰³ Weniger entscheidend für die Behandlung der Thematik waren vereinzelte Irritationen auf kommunaler Ebene. So beschwerte sich beispielsweise der Hammer Landrat Hans Bentlage Anfang Februar 1926 beim Generalvikar des Bistums Paderborn Joseph Arnold Rosenberg darüber, dass die feierliche Einführung des Geistlichen in der Pfarrei neuerdings ohne kommunalpolitische Vertretung und ohne vorherige Fühlungnahme stattfinde.

Nach Darstellung Trendelenburgs

Pacelli trug die Forderungen der Fuldaer Bischofskonferenz vor: Die Anzeigepflicht gegenüber den staatlichen Behörden im Vorfeld der Pfarrstellenbesetzung sei demnach abgeschafft und durch eine einfache Information über die bereits erfolgte Ernennung zu ersetzen.¹⁹⁰⁴ Die Preußen waren mit dem Ablauf nicht einverstanden. Sie strebten eine einfache Informationspflicht im Vorfeld der Besetzung an, um der Staatsbehörde zumindest die Gelegenheit zu geben, Bedenken politischer Art vorzubringen.¹⁹⁰⁵ Den staatlichen Vertretern schwebte eine Abwandlung der Regelung aus dem Bayerischen Konkordat vor.¹⁹⁰⁶ Pacelli erinnerte daran, dass das „staatliche Erinnerungsschreiben“ nach bayerischer Fassung mit den finanziellen Leistungen für die „Seelsorgegeistlichen“ begründet werde. Demnach müsste die preußische Pfarrbesoldung vertraglich gesichert werden – was die preußischen Vertreter tunlichst vermeiden wollten. Sie entkoppelten die finanzielle Frage vom eigentlichen Sachverhalt und schlugen vor, diese im Rahmen der Dotationsverhandlungen zu behandeln. Ungeachtet dessen sollten die Überlegungen bezüglich der staatlichen Einbeziehung bei der Pfarrstellenbesetzung weiter vorangetrieben werden.¹⁹⁰⁷

Während der Sitzung am 26. Januar 1927 präsentierten die Preußen folgende Formel:

Diese Neuerung sei für das „ersprießliche Zusammenarbeiten“ von geistlicher und weltlicher Administration nicht förderlich. Er sprach deshalb die Empfehlung aus, künftig die politischen Behörden wieder stärker einzubeziehen. Vgl. Bentlage an Rosenberg am 6.2.1926, EA Paderborn, XXII.Parteipolitik.

¹⁹⁰⁴ Vgl. dazu Mündliche Mitteilung Pacellis an Bertram am 2.8.1926, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 744f. Die Fuldaer Bischofskonferenz zeigt sich damit einverstanden. Vgl. Bertram an Pacelli am 15. August 1926, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 758-760, hier: 759.

¹⁹⁰⁵ Damit sahen die preußischen Vertreter eine Verschärfung des Erlasses des preußischen Kultusministers vom 7.11.1919 vor. Die Informationspflicht mit der Anbringung politischer Bedenken zu begründen, bedeutete demgegenüber eine Neuerung. In der bisherigen Gesetzgebung hatte die Anzeige- oder Informationspflicht im Vorfeld bzw. in Folge der Bestellung den Sinn, dass die staatlichen Behörden die Erfüllung der Anstellungsvoraussetzungen für den Geistlichen (Staatangehörigkeit, Hochschulreife, Studium) überprüfen können. Vgl. WEBER, Werner, Die politische Klausel in den Konkordaten. Staat und Bischofsamt, Hamburg 1939, 46.

¹⁹⁰⁶ In Art. 14 §3 Satz 1 BayK heißt es: „Im Hinblick auf die Aufwendungen des Bayerischen Staates für die Bezüge der Seelsorgegeistlichen wird die Kirche vor Ernennung der Pfarrer der Staatsregierung die Personalien des in Aussicht genommenen Geistlichen mitteilen; allenfallsige Erinnerungen der Staatsregierung sollen in möglichst kurzer Zeit erfolgen.“ Zitiert nach SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 49.

¹⁹⁰⁷ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 30.12.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 232-238.

„Vor der Ernennung eines Pfarrers wird der Diözesanbischof bei der Staatsbehörde sich vergewissern, dass gegen den Kandidaten Bedenken politischer Art nicht bestehen. Solche Bedenken sind gegebenenfalls unverzüglich geltend zu machen.“¹⁹⁰⁸

Pacelli prangerte die Geltendmachung einer politischen Klausel für die einfache Pfarrstellenbesetzung massiv an. Zudem gehe aus der Formel nicht einmal hervor, dass die Kirche in der Ernennung frei sei.¹⁹⁰⁹

Während des Sondertreffens am 5. und 9. Februar legte Heyer dem Nuntius eine deutlich veränderte Fassung vor:

„Vor der Bestellung eines Geistlichen zum Mitglied eines Kapitels, zum Leiter oder Lehrer an einer Diözesanbildungsanstalt oder zum Pfarrer wird der Diözesanbischof der Staatsbehörde von seiner Absicht Kenntnis geben und, mit besonderer Rücksicht auf Art ... dieser Vereinbarung, die Ernennung oder Bestätigung nicht früher als zwei Wochen nach dieser Anzeige vollziehen.“¹⁹¹⁰

Dabei stellte Heyer fest, dass nicht nur die Passage über die politische Klausel gestrichen wurde, sondern nicht einmal mehr die Möglichkeit staatlicher Einwendungen ausdrücklich erwähnt wurde. Diese Option werde durch die entsprechende Zusage im bayerischen Konkordat jedoch vorausgesetzt. Die zweiwöchige Frist impliziere dies ebenfalls und bringe zudem den Vorteil einer klaren Begrenzung. Abgesehen davon sei die Frist im Vergleich zum polnischen Konkordat (30 Tage) moderat gewählt. Heyer erwarte insgesamt keine entscheidenden Widerstände auf kirchlicher Seite.

Es entspann sich dennoch eine rege Diskussion über die Formulierung, weil Pacelli die Erwähnung der kirchlichen Posten, die über das Pfarramt hinausgingen, nicht akzeptieren wollte. Pacelli schien sich daran zunächst weniger aufgrund von sachlichen Gesichtspunkten, sondern

¹⁹⁰⁸ Die Formel war ursprünglich eng mit der Patronatsrechtsbestimmung verknüpft. Sie bildete in dieser ersten Fassung den ersten Absatz der Patronatsformel. Anlage Bericht Trendelenburgs vom 9.2.1927; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 249.

¹⁹⁰⁹ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 9.2.1927; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 242-248.

¹⁹¹⁰ Diese Formel bildete, wie schon in der vorigen Version, gleichsam den ersten Absatz des Entwurfs bezüglich der Patronatsbestimmung. Vgl. Anlage zu Protokoll über die Sitzungen am 5.2. und 9.2.1926 vom 28.2.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 255.

aus formaltechnischer Sicht zu stören. Die Einbeziehung der hierarchisch oberhalb des Pfarrers stehenden Ämter verstoße gegen die „logische Disposition“¹⁹¹¹ der Verhandlungen, die bisher stringent vom Bischof abwärts, Fragen zur Ämterbesetzung abgearbeitet habe. Nun sei ausschließlich die Ebene des Pfarrers zu behandeln. Heyer zeigte sich für die Argumentation nicht zugänglich. Ohnehin sei der redaktionelle Aufbau des Bayernkonkordats, auf den sich Pacelli in seinem Einwand bezog, für die preußischen Verhandlungen unerheblich. Die Erörterung entwickelte sich „allmählich zu einer fachwissenschaftlichen Auseinandersetzung über Gesetzestechnik im kanonischen Recht“¹⁹¹². Pacelli machte Heyer auf die grundsätzliche Problematik aufmerksam, dass er bezüglich der oberhalb des Pfarrers stehenden Ämter bereits nach Rom berichtet und von dort auch eine definitive Antwort erhalten habe.¹⁹¹³ Ob diese nun noch Bestand habe, komme auf die rechtliche Bedeutung der Erinnerung der Staatsbehörde in der besagten Formel an. Heyer erkannte nun, dass es dem Nuntius letztlich doch um fachliche Bedenken ging. Dieser gab sich auf die Versicherung Heyers hin zufrieden, dass die Bischöfe zur Erfüllung der staatlichen Erinnerung nicht rechtlich gebunden seien. Heyer bemerkte zudem, dass der Nuntius sich in seinem letztlich positiven Votum von der Einverständniserklärung Kaas', von welcher Heyer ihm berichtete, sichtlich beeinflussen ließ.¹⁹¹⁴

Nach Darstellung der Nuntiaturberichte

Pacelli stellt den Verlauf der Verhandlungen kaum dar¹⁹¹⁵ und konzentriert sich fast ausschließlich auf eine Gegenüberstellung der ersten und zweiten, überarbeiteten Formel. Dabei stellt er heraus, dass Letztere infolge seiner Beanstandung gegenüber der ursprünglichen Version ermöglicht wurde. Die zweite Formel heißt er darüber hinaus eine Verbesserung gegenüber dem Paragraphen des bayerischen Konkordats, da die Möglichkeit des Staates zur Erhebung von Einwänden nicht aufgeführt werde. Die Regierung besitze zwar die Möglichkeit „freundlich“ auf Schwierigkeiten hinzuweisen, die Bischöfe seien aber in keiner Weise verpflichtet, diese, außer es betreffe die staatlichen Voraussetzungen für die Übernahme eines

¹⁹¹¹ Protokoll über die Sitzungen am 5.2. und 9.2.1926 vom 28.2.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 250-254, hier: 253.

¹⁹¹² Ebd.

¹⁹¹³ Vgl. Gasparri an Pacelli am 30.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 53-54.

¹⁹¹⁴ Vgl. Protokoll über die Sitzungen am 5.2. und 9.2.1926 vom 28.2.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 250-254.

¹⁹¹⁵ Immerhin erwähnte er den Apell der Bischofskonferenz, die Anzeigepflicht in eine einfache Mitteilung im Nachgang einer Ernennung auszutauschen. Vgl. Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos.563 fasc. 81, 107-125.

kirchlichen Amtes¹⁹¹⁶, zu berücksichtigen. Für unangebracht hielt Pacelli die Erwähnung der Mitglieder der Kapitel und der diözesanen Ausbildungsanstalten. Er habe dies gegenüber Heyer bereits bemerkt.¹⁹¹⁷

Die Inhaltlichen Unterschiede der Verhandlungsversionen und Deutungsversuch

Pacelli beginnt seinen Bericht mit einer kurzen rechtsgeschichtlichen Replik, in der er die Behandlung dieser Sachfrage grundsätzlich begründet. Der zweite Teil, die Gegenüberstellung von erster und zweiter Fassung, erschöpft sich im Grunde in der Darstellung der Verbesserungen der zweiten Version. Pacelli lobt diese sogar als fortschrittlicher als das bayerische Pendant. Offenbar stand Pacelli in dieser Sachfrage unter einem Rechtsfertigungsdruck gegenüber Rom: Weshalb bedurfte es überhaupt einer Informationspflicht bei der Pfarrstellenbesetzung, obwohl die Verfassungsordnung eine solche geradezu ausschloss und ein wirklicher Vertragszwang für die Kirche nicht existierte? Nach Darstellung Pacellis handelte es sich in dieser Sachfrage um ein kirchliches Entgegenkommen, das er aufgrund des Präjudizes im bayerischen Konkordat kaum umgehen konnte. Gleichwohl stellt er es als gelungenes strategisches Manöver dar, geeignet, um seine Verhandlungsposition zu verbessern, ohne wirkliche „Kosten“ zu verursachen.

Wie bereits erwähnt geht Pacelli auf den genaueren Verhandlungsgang nicht ein, der sich nach preußischer Darstellung nachvollziehen lässt. Dabei übergeht Pacelli den ursprünglichen, noch unkonkreten Vorschlag der preußischen Vertreter, der sich an die Fassung des bayerischen Konkordats anlehnte. Die damit verbundene Verquickung von finanzieller Verpflichtung und Recht auf Information des Staates hätte die Pfarrbesoldung vertraglich gesichert und wäre für die Kirche in Preußen von hohem Wert gewesen. Pacelli verschweigt diese Option, ebenso wie die Tatsache, dass er es war, der die preußischen Vertreter auf die Folgen ihres scheinbar unbedachten Vorschlags hingewiesen hatte. Möglicherweise wollte er den vatikanischen Entscheidungsträgern keine Option anbieten, deren Realisierung er selbst offenbar nicht für möglich hielt. Das lässt sich an der preußischen Reaktion erkennen, die fiskalische Frage reflexartig in den Kontext der Dotationsverhandlungen zu verschieben. Dieses Verhalten der Preußen hatte Methode: Man wollte sich jegliche Zusage finanzieller Art möglichst lange als Druckmittel offen halten. Pacelli protestierte gegen diese durchschaubare Strategie nicht.

¹⁹¹⁶ S.h. III.F.

¹⁹¹⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos.563 fasc. 81, 107-125.

Eine zweite Fehlstelle in den Nuntiaturreportagen sticht im Hinblick auf die letzte Überzeugungsarbeit Heyers ins Auge. Pacelli stieß eine Diskussion über das vertragstechnische Vorgehen an, deren Ursprung Heyer in Wirklichkeit in inhaltlichen Bedenken erkennen wollte. Das ungewöhnliche Zögern Pacellis hat aber sicherlich auch damit zu tun, dass er den Preußen die römische Entscheidung im Hinblick auf das Ämterbesetzungsrecht eigentlich bis zuletzt vorenthalten wollte, um es letztlich als Druckmittel einzusetzen. Nun musste er gegenüber Heyer zumindest zugeben, dass ihm ein römisches Votum bereits vorlag. Obwohl Pacelli auf dessen Inhalt nicht weiter einzugehen schien, büßte es als Pressionsmittel damit an Wert ein.¹⁹¹⁸ Ohne dieses Hintergrundwissen trübt die merkwürdige Umschiffung seiner eigentlichen Bedenken das Bild des zielgerichteten und klaren Diplomaten ein, wie er es in seinen Nuntiaturreportagen üblicherweise zeichnet. Darüber hinaus ist es erstaunlich, wie leicht es Heyer letztendlich gelang, Pacellis Bedenken auszuräumen. Dabei schien weniger die mündliche Zusicherung ausschlaggebend gewesen zu sein, als vielmehr die Information, dass Kaas an der Formel keinen Anstoß genommen hatte. Die Wirkung des Wortes von Ludwig Kaas unterstreicht im preußischen Bericht zum einen die unsichere Haltung Pacellis in der Sachfrage und zum anderen, welche hohe Bedeutung Kaas' Sachverstand für die Entscheidungsfähigkeit Pacellis hatte. In dessen eigener Darstellung ist von dieser Unsicherheit nichts zu erkennen. Er trug die Formel voll eigener Überzeugung vor – und verlor über die Wertschätzung des Kaas'schen Urteils kein Wort.

F. Die staatlichen Voraussetzungen zur Verleihung eines geistlichen Amtes¹⁹¹⁹

Allgemeine staatliche Voraussetzungen zur Verleihung eines geistlichen Amtes waren in Preußen bislang nicht völkerrechtlich verankert, sondern wurden erst im Zuge der Kulturkampfgesetzgebung¹⁹²⁰ eingeführt. Dass sie nun überhaupt im Rahmen der Konkordatsverhandlungen

¹⁹¹⁸ Vgl. Pacelli an Gasparri am 16.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 50r-52r, hier: 52r; s.h. III.B.6.

¹⁹¹⁹ Diese Sachfrage wird bereits sehr ausführlich behandelt bei MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 210-233. Dabei verfügt Mussinghoff nicht nur über reiches staatliches und diözesanes Quellenmaterial, sondern gibt auch den Nuntiaturreportage Pacellis vom 8.9.1926 an einem Stück wieder.

¹⁹²⁰ Dabei ist insbesondere das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 zu nennen. Demnach musste der priesterliche Nachwuchs nach der theologischen Prüfung noch ein Staatsexamen ablegen. Alle kirchlichen Bildungsanstalten, Hausordnung, Disziplin und Lehrplan wurden der staatlichen Aufsicht unterworfen. Die Anstellung der Geistlichen wurde von einer staatlichen Genehmigung abhängig gemacht. Voraussetzung hierfür waren ein Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, das Studium an einer deutschen Universität, die Ablegung eines "Kulturexamens" in Philosophie, Geschichte und Literatur. Ausländer durften ein kirchliches Amt nicht bekleiden. Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 594-599.

behandelt wurden, ging aber nicht auf das Betreiben der preußischen Vertreter zurück, sondern wurde von Pacelli gefordert. Das mag zunächst überraschen, zumal der Episkopat angesichts der verfassungsmäßig garantierten Freiheit der kirchlichen Ämtervergabe staatliche Vorbedingungen vehement bekämpft hatte. Doch ist das Engagement Pacellis damit zu erklären, dass die staatlichen Anstellungsvoraussetzungen nicht nur den Themenkomplex der Ämterbesetzung¹⁹²¹ zuzuordnen sind, sondern auch das für den Nuntius so wichtige Feld der wissenschaftlichen Vorbildung des Klerus betreffen. Über die einschlägige Regelung im bayerischen Konkordat wurde beispielsweise die Anerkennung der päpstlichen Hochschulen in Rom erreicht. Die bayerische Formel¹⁹²² zog Pacelli, mehr als in anderen Sachfragen, als Zielvorgabe heran.¹⁹²³ Die Aussicht auf einen ähnlichen Erfolg machte eine Regelung über die staatlichen Anstellungsvoraussetzungen für Pacelli insgesamt vielversprechend – und stellte die Preußen vor ein Problem. Denn sie hatten in den internen Vorgesprächen die tunlichste Vermeidung einer Regel bezüglich Vorbildung des Klerus beschlossen.¹⁹²⁴ Die Interessenslage hatte zur Folge, dass die sachliche Auseinandersetzung anfangs ausschließlich im Hinblick auf die wissenschaftliche Vorbildung geführt wurde.¹⁹²⁵ Andere Aspekte staatlicher Anstellungsvoraussetzungen, wie die Staatsangehörigkeit der Geistlichen oder die deutsche Hochschulreife, fielen demgegenüber kaum ins Gewicht.

¹⁹²¹ So wird die Regelung im endgültigen Vertragswerk auch eingeordnet. Die staatlichen Voraussetzungen für die Vergabe kirchlicher Ämter sollten unter den Artikeln 9 und 10 geregelt werden, befinden sich also im Anschluss an die Besetzungsregelung der Domkapitel und -vikarien und vor der Patronatsvereinbarung.

¹⁹²² In Artikel 13 §1 des Bayernkonkordats heißt es :

„Im Hinblick auf die Aufwendungen des Bayerischen Staates für die Bezüge der Geistlichen wird die Kirche in der Leitung und Verwaltung der Diözesen, ferner der Diözesanbildungsanstalten sowie in der Pfarrseelsorge und für die Erteilung des Religionsunterrichtes nur Geistliche verwenden, die

a) deutsche Staatsangehörigkeit haben

b) ein zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigendes Zeugnis besitzen (Hochschulreife)

c) die von der Kirche vorgeschriebenen philosophisch-theologischen Studien an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einer den Bestimmungen des c. 1365 Cod. jur. can. entsprechenden deutschen kirchlichen Hochschule oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom erfolgreich zurückgelegt haben.“

Zitiert nach: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 49.

¹⁹²³ Vgl. Mündliche Mitteilung Pacellis an Bertram am 2.8.1926, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 744f. Die Fuldaer Bischofskonferenz ist mit der bayerischen Regelung einverstanden und gibt damit ihre in den früheren Gutachten eingenommene Position der klaren Zurückweisung staatlichen Einflusses bei der Ämterbesetzung zugunsten eines Konkordatskompromisses auf. Vgl. Bertram an Pacelli am 15. August 1926, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 758-760, hier: 759.

¹⁹²⁴ Vgl. Vermerk über eine Besprechung Trendelenburgs mit Heyer und Heckel am 24.2.1926. HStA Düsseldorf, Nachlass Lammers, RWN 93,2, 105-111.

¹⁹²⁵ Aus diesem Grund entscheidet sich GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, wesentliche Aspekte der Anstellungsvoraussetzungen unter einem eigenen Kapitel „Vorbildung der Geistlichen“ zu behandeln. Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 66, Anm. 49.

Insgesamt wurde die Sachthematik an fünf Sitzungstagen in erster Lesung besprochen: An den Eröffnungssitzungen (31. März 1926 und 12. Juni 1926) wurde der Verhandlungsrahmen abgesteckt. Die beiden folgenden Verhandlungen am 27. und 28. August 1926 wurden eigens für die Frage der wissenschaftlichen Vorbildung des Klerus aufgewandt. Zuletzt wurden am 18. Dezember 1927 weitere Voraussetzungen zur Verleihung eines geistlichen Amtes diskutiert.¹⁹²⁶

1. Die Eröffnungssitzungen am 31. März und am 12. Juni 1926

Nach Darstellung der Nuntiaturberichte

Als Aufhänger der Debatte verwies Pacelli auf das preußische Kulturkampfgesetz betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873¹⁹²⁷ verbunden mit der Frage, was die preußische Regierung zu tun gedenke, um selbiges abzuschaffen oder zu reformieren.¹⁹²⁸

Becker sah hingegen keinerlei Veranlassung für eine Aufhebung des besagten Gesetzes bezüglich der Pfarrgeistlichen. Er begründete dies mit der Pfarrbesoldung, die den Staat zur Aufstellung von Anstellungskriterien berechtigte. Da der Fiskus zu Zahlungen für Pfarrgeistliche nicht vertraglich verpflichtet sei, sei die Regelung dieser Frage durch Gesetz der angemessene Weg. Becker schwebte lediglich eine Reform des Gesetzes vor, nach der eine Pfarranstellung zumindest an den Abschluss eines staatlichen Studienabschlusses gebunden sein müsse.¹⁹²⁹ Die Behandlung der Thematik im Rahmen von Konkordatsverhandlungen sei also nicht angedacht.

¹⁹²⁶ Allerdings nur nach römischer Darstellung. In den staatlichen Mitschriften wird das Thema an diesem Tag nicht behandelt.

¹⁹²⁷ Vgl. VERING, Friedrich (Hrsg.), Die neuen preußischen Kirchengesetze und die Collectiverklärung der preussischen Bischöfe vom 26. Mai 1873, in: AKathKR 24 (1873), 123-129; HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 594-599.

¹⁹²⁸ Damit wiederholte Pacelli zunächst eine altbekannte Position der Kirche. Bereits im Februar 1923 hatte Pacelli mit Verweis auf Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung die Aufhebung dieses Gesetzes gefordert. Vgl. Pacelli an Gasparri am 24.2.1923, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43.

¹⁹²⁹ Die Verknüpfung von Pfarrbesoldung und Anstellungsvoraussetzungen wurde bereits von Beckers Vorgänger Boelitz im Jahr 1922 vorgebracht, um die Nichtabschaffung des Kulturkampfgesetzes zu rechtfertigen. Vgl. Boelitz an Pacelli am 28.4.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 62f.

Der Nuntius kehrte die Argumentation Beckers um: Würde man die staatlichen Anstellungsbedingungen an ein Besoldungsgesetz knüpfen, blieben Bischöfe und die Mitglieder der Kapitel davon unberührt. Deren Finanzierung sei schließlich völkerrechtlich über die Zirkumskriptionsbullen geregelt. Davon ganz abgesehen stellte er fest, dass der Heilige Stuhl sich gegenüber Staatsgesetzen nicht verpflichtet fühle. Trendelenburg zeigte sich empört über diesen Standpunkt. Becker ruderte hingegen zurück und räumte ein, dass der Vorschlag offenbar Raum für Verhandlungen lasse. Diesen war Pacelli sofort bereit zu füllen, indem er die Regelung aus dem Bayernkonkordat als Kompromisslösung anpries. Trendelenburg und Heyer erhoben dagegen Einspruch. Trendelenburg störte sich vor allem an der Gleichstellung der päpstlichen Universitäten in Rom mit denen in Deutschland. Zumindest einen Teil ihres Studiums müssten die Alumnen in deutschen Einrichtungen erbringen, so seine Forderung. Er torpedierte damit eines der wichtigsten Anliegen Pacellis, der eine Forcierung der römischen Ausbildung im Sinn hatte. Dementsprechend schroff wies Pacelli Trendelenburgs Vorstoß ab. Zudem zeigte sich Pacelli verwundert über den Einwand Trendelenburgs. Denn der ehemalige preußische Kultusminister Boelitz hatte in seinem Schreiben vom 28. April 1922 von sich aus eine Gleichstellung von römischen und deutschen Universitäten bedenkenlos vorgeschlagen.¹⁹³⁰ Die intensiv geführte Debatte wurde an dieser Stelle beendet.¹⁹³¹

Nach Darstellung Trendelenburgs

In den Verhandlungen wurde zunächst der starke Drang des Nuntius betont, die Frage der Vorbildung der Geistlichen in ein Konkordat einzubeziehen. Hinsichtlich staatlicher Voraussetzungen für die Besetzung geistlicher Ämter plädierte Pacelli offensiv für eine Übernahme der Lösung aus dem bayerischen Konkordat. Von staatlicher Seite wurde dagegen auf die prinzipielle Notwendigkeit eines Theologiestudiums auf deutschem Terrain hingewiesen. Pacelli setzte sich für eine Gleichstellung römischer und preußischer Universitäten ein und unterbreitete das oben erwähnte Schreiben Boelitz' vom 28. April 1922. Die eindringliche Agitation Pacellis traf auf die Haltung der Preußen, die eine Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse in der Priesterausbildung voraussetzten. Becker relativierte die Bedeutung des Anliegens

¹⁹³⁰ Vgl. Boelitz an Pacelli am 28.4.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 62f.

¹⁹³¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 27-36.

jedoch insgesamt mit dem Hinweis, dass von dieser Regelung lediglich ein kleiner Personenkreis betroffen sei.¹⁹³² Nachdem Pacelli seine Instruktionen aus Rom erhalten hatte, ließ er jedoch keinen Zweifel an der Gewichtigkeit seiner Haltung. Eine Nichtanerkennung des römischen Studiums hätte ein Scheitern der Verhandlungen zur Folge.¹⁹³³

Inhaltliche Unterschiede der Verhandlungsversionen und Deutungsversuch

Die insgesamt nüchtern gehaltene Eröffnungssitzung gewann an Intensität, als es um die Frage nach den staatlichen Voraussetzungen zur Verleihung eines geistlichen Amtes ging. Eine inhaltlich geführte Auseinandersetzung war zu diesem frühen Zeitpunkt ungewöhnlich. Die Funktion der Eröffnungsgespräche bestand üblicherweise im einfachen Austausch der Verhandlungspositionen. Pacelli hielt sich dabei in der Regel zurück, da er zu diesem Zeitpunkt noch über keine Instruktionen aus Rom verfügte. Dass er in der Frage nach der Anerkennung des römischen Hochschulstudiums dennoch bereits in die inhaltliche Auseinandersetzung ging, verdeutlicht den besonderen Stellenwert für die persönliche Zielsetzung Pacellis. Zudem ist dieses Vorgehen Beleg dafür, dass die Kommunikation zwischen Pacelli und der römischen Kurie dem Nuntius mitunter als taktisches Stilmittel diente. Nicht selten verwies Pacelli auf fehlende Instruktionen aus Rom, wenn es darum ging, sich in einer Sachfrage festzulegen. Nun bewies Pacelli, dass er durchaus auch unabhängig von Rom agieren konnte.

Im Vergleich der beiden Darstellungen fällt auf, dass Preußen den Hergang sehr knapp darlegt, während Pacelli insbesondere den Einstieg ausführlicher beschreibt. So wird nur nach römischer Darstellung übermittelt, dass die preußische Seite zur Aufnahme von Anstellungsvoraussetzungen für die Geistliche erst auf Betreiben Pacellis hin überhaupt bereit war.¹⁹³⁴

Der Dialog dient für Pacelli vor allem als Rechtfertigung für die Aufnahme staatlicher Anstellungsvoraussetzungen in den Kanon der Konkordatsthemen. Offenbar hatte er mit Widerstand aus der römischen Kurie zu kämpfen, die sich in der Besetzungsfrage von einem akatholischen Staat nur ungern beschränken lassen wollte. Daher erinnerte er in einer internen Anmerkung erneut an das partiell nach wie vor gültige Gesetz vom 11. Mai 1873, welches von

¹⁹³² Vgl. Abschrift über die Verhandlungssitzungen vom 31.3.1926 Nachlass Lammers, RWN 93 – 2, 136-141. Sh. Auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 211f.

¹⁹³³ Vgl. Abschrift über die Verhandlungssitzungen vom 12.6.1926 Nachlass Lammers, RWN 93 – 2, 156-162.

¹⁹³⁴ Damit blieben die Preußen eine Antwort auf die Frage schuldig, weshalb die staatlichen Voraussetzungen für die Vergabe geistlicher Ämter überhaupt in das Konkordat Eingang fanden. Diese Frage kommt auch bei Golombek auf, der für seine Studie lediglich die preußischen Sitzungsprotokolle zur Verfügung hatte. Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 56, Anm. 14.

der Kirche viel zu lange geduldet worden sei und hinter welches er nun schwerlich zurücktreten könne. Er brachte für die Lage der staatlichen Vertreter sogar Verständnis auf, die im Bereich der Bischofswahl und der Kapitelbesetzung ihren politischen Einfluss fallen sahen. Zumindest für die Klerusbildung wolle der Staat nun, nach Einschätzung Pacellis, eine streng nationale Ausrichtung, frei von „ultramontanen“ und „romanizistischen“ Tendenzen, bewahren.¹⁹³⁵ In diese Richtung hätte sich seiner Ansicht nach eine unilaterale Kirchengesetzgebung ausgewirkt. Über die Vertragsverhandlungen bliebe die staatliche Einflussnahme zumindest eingrenzbar und späteren Rechtsstreitigkeiten würde vorgebeugt.

Im Nuntiaturreport nicht ausdrücklich erwähnt wird ein weiterer Vorteil für die kirchliche Verhandlungsposition, der im weiteren Verlauf jedoch von Bedeutung sein wird: Mit der Aufnahme der Sachfrage in die Konkordatsverhandlungen wird der ursprünglich von preußischer Seite angestrebte enge Themenkreis der Zirkumskriptionsbulen verlassen. Damit war das Tor für weitere, bislang nicht in den Zirkumskriptionsbulen geregelte Inhalte aufgestoßen.

2. Die Spezialverhandlungen im August und Dezember 1926¹⁹³⁶

Nach Darstellung der Nuntiaturreporte

Im Kern der Auseinandersetzung stand die Anerkennung der akademischen Ausbildung in Rom für deutsche Kleriker. Die preußischen Beamten gaben sich, wie der Nuntius zu berichten wusste, „die größte Mühe (...) sich gegen die an Päpstlichen Hochschulen gemachten Studien zu wenden“¹⁹³⁷. Sie bestanden auf ihre Forderung, dass wenigstens ein Teil des Studiums in Deutschland verrichtet werden müsste. Als Begründung äußerten sie die Besorgnis, dass die Ausbildung in Rom, „nicht die speziellen Bedingungen und kirchliche Gesetzgebung in Deutschland“¹⁹³⁸ berücksichtige. Die Kleriker würden zu „Fremden in ihrem Vaterland erzogen werden“¹⁹³⁹. Der Nuntiaturreport hob an dieser Stelle ausdrücklich Kaas' Vermittlung

¹⁹³⁵ Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92.

¹⁹³⁶ Die Sachgespräche waren in die allgemeinen Verhandlungen über die Vorbildung der Geistlichen eingebettet. Die thematischen Übergänge sind fließend und lassen erst vom abschließenden Konkordatstext her eine separate Behandlung zu. Der in Sachgesprächen gefundene erste Formulierungsvorschlag ordnet die staatlichen Voraussetzungen über die Anstellung von Geistlichen noch unter dem thematischen Block der Vorbildung des Klerus ein. Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92 und Niederschrift Trendelenburgs, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,204.

¹⁹³⁷ Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92, hier: 86r.

¹⁹³⁸ Ebd.

¹⁹³⁹ Ebd.

hervor, der selbst am Collegium Germanicum¹⁹⁴⁰ in Rom studiert hatte. Die Tatsache, dass er nun als anerkannter Abgeordneter im Reichstag sitze, widerlege die Befürchtung der preußischen Seite beispielhaft. Es gelang ihm nach Einschätzung Pacellis, die Sorgen der preußischen Vertreter zu zerstreuen. Kaas betonte den Vorteil eines international ausgerichteten Studiums in Rom als Möglichkeit der kulturellen Horizonterweiterung.¹⁹⁴¹ Zudem würden die Studenten nach ihrer Rückkehr durch spezielle Maßnahmen an die deutschen Verhältnisse herangeführt: Konkret verwies Kaas auf die Phase der Pfarrassistenz (Vikariat)¹⁹⁴² und auf c. 130 CIC, wonach sich Priester wenigstens in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Ausbildung jährlich einer Prüfung in verschiedenen theologischen Disziplinen unterziehen mussten.¹⁹⁴³ Dabei werde „selbstverständlich“ die deutsche Rechtslage berücksichtigt.

Die preußischen Beamten äußerten trotz der Beschwichtigungsversuche die Besorgnis, die römische Kurie werde in Zukunft römische Studienabsolventen bei der Bischofswahl bevorzugen.¹⁹⁴⁴ Die Annahme der Preußen war durchaus berechtigt und antizipierte die Pläne des

¹⁹⁴⁰ Das auf das Jahr 1580 zurückgehende „Pontificium Collegium Germanicum et Hungaricum“ ist das bis heute bestehende deutsche Priesterseminar für Theologiestudenten in Rom. Es hat sich in seiner Gründungszeit der Heranbildung wissenschaftlich qualifizierter, romtreuer Priester als Elite einer Gegenreformation in Deutschland verschrieben. Die Alumnus studierten in der Regel am Collegio Romano bzw. ab 1873 der päpstlichen Universität Gregoriana. Aus dem Seminar gehen seit jeher prominente Priesterpersönlichkeiten hervor. Vgl. SCHMIDT, Peter, Das Collegium Germanicum in Rom und die Germaniker. Zur Funktion eines römischen Ausländerseminars (1552-1914), (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 56), Tübingen 1954, 38-61, 106-119; WALTER, Peter, Das Collegium Germanicum und die Germaniker, in: GATZ, Erwin (Hg.), Der Diözesanklerus, (= Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die katholische Kirche, Bd. 4), Freiburg i.Br. (u.a.) 1995, 253-263.

¹⁹⁴¹ Das Argument ist nicht zu unterschätzen und richtete sich vor allem an Becker. Der Professor für Orientalistik bemängelte die fehlende Internationale Ausrichtung der Hochschulausbildung gerade im Bereich der Geisteswissenschaften. Werner Richter, Leiter des preußischen Hochschulwesens in der Weimarer Republik, schreibt in diesem Zusammenhang: „Becker regte ein viel intensiveres Auslandsstudium an. Er hat es an den deutschen Hochschulen erst recht eigentlich begründet. Er, der viel im Ausland herumgekommen war, sah in der auch heute nicht ganz verschwundenen nationalen Introvertiertheit deutscher Wissenschaftler eine besondere Gefahr. Deshalb trat er dafür ein, dass jede Hochschule die Möglichkeit erhalte, sich der Erforschung eines bestimmten ausländischen Kulturkreises zu widmen.“ RICHTER, Werner, Wissenschaft und Geist in der Weimarer Republik, (= Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Geisteswissenschaften, Heft 80), Köln (u.a.) 1958, 16. Bemerkenswerterweise führt Trendelenburg dieses Argument in seinem Protokoll nicht auf.

¹⁹⁴² Vgl. c. 476 CIC/1917; vgl. auch: GATZ, Erwin, Zur Kultur des priesterlichen Alltags, in: Ders. (Hg.), Der Diözesanklerus, (= Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die katholische Kirche, Bd. 4), Freiburg i.Br. (u.a.) 1995, 282-318, hier: 286-290.

¹⁹⁴³ Diese turnusmäßigen Examina sind nicht zu verwechseln mit dem Pfarrexamen. Vgl. dazu NOBEL, Michael-Andreas, Die wissenschaftliche Ausbildung der Priesterkandidaten in der lateinischen Kirche. Unter besonderer Berücksichtigung der Partikulargesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, (= Schriftenreihe Theos, Studienreihe Theologische Forschungsergebnisse, Bd. 81), Hamburg 2008, 97f; MÖRSDORF, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. 1, 260.

¹⁹⁴⁴ Pacelli führte dieses Argument vor allem auf den Bonner Professor Heyer zurück. Bei einer persönlichen Unterredung am 5. September 1926 wiederholte er diese Befürchtung noch einmal ausdrücklich. Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92.

Nuntius.¹⁹⁴⁵ Der verbarg zunächst seine Ambitionen und erinnerte an die zuletzt getätigten Besetzungen, die keineswegs einem ultramontanen Muster folgten.¹⁹⁴⁶ Indirekt bestätigte er die Sorgen der Preußen dann doch, indem er festhielt, dass die römische Kultur angesichts der aktuellen Lehrstuhlbesetzung an den theologischen Lehrstühlen und der Zusammensetzung des Episkopats eher zu verarmen drohe. Offenbar hatte der Nuntius den Eindruck, die Bedenken der Preußen hinreichend ausgeräumt zu haben, denn er kam nun erneut auf das bayerische Modell zurück. Die preußischen Vertreter widersprachen weiterhin, obgleich nun nicht mehr aufgrund sachlicher Argumente, sondern indem sie auf die rivalisierenden Verhältnisse zwischen Preußen und Bayern verwiesen: Es „gezieme“ sich nicht, die bayerische Form einfach zu „kopieren“.¹⁹⁴⁷ Man bestehe auf eine eigene Version.

Nach Darstellung Trendelenburgs

Die Verhandlungen begannen mit einer Debatte über die Mindeststudiendauer der Alumen. Die preußischen Vertreter schlugen vor, die Dauer des Studiums auf mindestens vier Jahre festzuschreiben. Pacelli lehnte die Erwähnung der Studiendauer zunächst ab: Zu sehr würde dies als Eingriff in innerkirchliche Belange verstanden werden, zumal nach kanonischem Recht die Studiendauer auf sechs Jahre festgelegt worden war.¹⁹⁴⁸ Allerdings zeigte sich Pacelli im

¹⁹⁴⁵ Pacelli hatte in einem früheren internen Schreiben an Gasparri im Rahmen der angestrebten Hochschulreformen diese seine Pläne explizit vorgetragen. Vgl. Pacelli an Gasparri am 26.5.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 53-60; s.h. I.G.4.

¹⁹⁴⁶ Explizit erwähnte er in seinem Nuntiaturbericht zwar nur den apostolischen Administrator von Schneidemühl Kaller, der sein Studium komplett in Breslau absolviert hatte. Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92. Aber auch unter den prominenten Bischofennennungen im Preußen der 1920er-Jahre, namentlich Joseph Schulte in Köln, Caspar Klein in Paderborn, Rudolf Bornwasser in Trier, Bares in Hildesheim, findet sich kein ehemaliger Romstudent. Vgl. GATZ, Erwin, Zum Ringen um das Bischofswahlrecht in Deutschland vom Ende der Monarchie (1918) bis zum Abschluss des Preußischen Konkordats (1929), in: RQ 100 (2005), 97-141. Geht man einen Schritt zurück, so findet sich im 19. Jahrhundert kein Germaniker unter den Bischofsbestellungen in den Diözesen des Niederrheins, Westfalen und Norddeutschland. Im Bistum Breslau saß zuletzt im 16. Jahrhundert ein Germaniker auf dem Bischofsstuhl. Vgl. SCHMIDT, Peter, Das Collegium Germanicum in Rom und die Germaniker. Zur Funktion eines römischen Ausländerseminars (1552-1914), (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 56), Tübingen 1954, 111-120. Vor dem Hintergrund dieser Zahlen ist der Analyse Pacellis Recht zu geben. Andererseits richtete sich die Besorgnis der Preußen auf eine Zukunft der veränderten Personalpolitik, in der von einem Einflussverlust der lokal orientierten Kapitel auf die Bischofsernennung auszugehen war.

¹⁹⁴⁷ Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92, hier: 87r.

¹⁹⁴⁸ Das Studium setzte sich aus einem zweijährigen philosophischen und einen vierjährigen theologischen Kurs zusammen (c.1365 CIC/1917), Vgl. dazu auch MÖRSDORF, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. 2, 419. Die einheitliche Anhebung der Studiendauer auf sechs Jahre wurde im Übrigen von Seiten der Bischöfe kritisiert. Sie befürchtete u.a. eine Verschärfung des Priestermangels. Vgl. UNTERBURGER, Klaus, Vom Lehramt der Theologen zum Lehramt der Päpste? Pius XI., die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ und die Reform der Universitätstheologie, Freiburg i. Br. 2010, 352.

Ausgleich für finanzielle Leistungen gesprächsbereit. Dabei bediente er sich einer komplexen Begründungslinie, die auf Art. 13 §1 BayK in Verbindung mit Art. 10 §1 h BayK aufbaute.¹⁹⁴⁹ Obgleich die preußischen Vertreter diese Rechtskonstruktion Pacellis nicht anerkannten, verloren sie schon mit der Erwähnung eines finanziellen Ausgleichs ihr Interesse an einer Regelung. Gleichwohl wurde weiter debattiert, da die Staatsbehörden die Bedeutung des von Pacelli zitierten kanonischen Rechts hinterfragten: Die vorgeschriebene sechsjährige Ausbildung umfasse sowohl die reine Studienzeit als auch die praxisorientierte Ausbildung am Priesterseminar. Heyer befürchtete, dass sich die Aufteilung zu Ungunsten des philosophisch-theologischen Studiums an der Universität verschieben könne, zumal bereits jetzt das vierjährige Studium nicht in jeder Diözese vorausgesetzt werde. Pacelli und Kaas betonten dagegen, dass nach kanonischen Vorgaben größter Wert auf die theoretische Ausbildung gelegt werde. Nun wurde die von Pacelli geforderte Gleichstellung päpstlicher Hochschulen in Rom mit den deutschen Hochschulen verhandelt. Trendelenburg trat dagegen massiv auf. Eine Gleichstellung sei „sachlich bedenklich und politisch unerwünscht“¹⁹⁵⁰. Pacelli betonte jedoch, dass die römische Kurie hinter die schriftlich getätigte Zusage Boelitz' nicht zurückgehen werde. Trendelenburg forderte eine Garantie, dass die römische Ausbildung den deutschen Verhältnissen gerecht werde. An dieser Stelle sprach mit Erlaubnis Pacellis Kaas vor. Er konnte auf seine gute Erfahrung mit dem deutschsprachigen Priesterseminar in Rom (Collegium Germanicum) verweisen. Dort würde durch „besondere Vorlesungen“ auf die besondere Situation in Deutschland „hinreichend“ vorbereitet.¹⁹⁵¹ Darüber hinaus würde, vor allem durch die nach deutschem Partikular-Kirchenrecht bereits länger praktizierte „Kurs-Examina“¹⁹⁵², eine den deutschen Verhältnissen entsprechende Eignung der Priester sichergestellt. Trendelenburg forderte nun eine Gewähr dafür, dass die Zahl der Romstudenten „den Charakter einer numerisch verschwindenden Ausnahme“¹⁹⁵³ behielte.

¹⁹⁴⁹ Im Protokoll selbst ist weder der Zweck des von Pacelli geforderten finanziellen Ausgleichs erwähnt, noch die Begründungslinie genauer aufgeführt. Es liegt jedoch nahe, dass Pacelli auf eine vertragliche Festlegung der Pfarrbesoldung (gem. Art. 13 §1 BayK) bzw. eine Zusicherung der finanziellen Unterstützung für Knaben- und Priesterseminare (Art. 10 § 1h BayK) aus wahr. Eine Analogie zum Bayernkonkordat musste den Preußen an dieser Stelle wohl deshalb fraglich erscheinen, da darin eine Festlegung der Mindeststudiendauer fehlt. Bericht Trendelenburgs vom 2.9.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 188-202.

¹⁹⁵⁰ Bericht Trendelenburgs vom 2.9.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 188-202, hier: 199.

¹⁹⁵¹ Ebd., hier: 200.

¹⁹⁵² Der Begriff „Kursexamina“ für die turnusmäßige wissenschaftliche Prüfung (c.130 CIC/1917) taucht in der Literatur so nicht auf und hat eine gefährliche Ähnlichkeit zu den „Konkursexamen“, der zweiten Dienstprüfung der Pfarrer. Zum Partikularkirchenrecht der „Kursexamen“ Vgl. HINSCHIUS, Paul, Kirchenrecht, Bd. 2, 502.

¹⁹⁵³ Bericht Trendelenburgs vom 2.9.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 188-202, hier: 200.

Davon sei, so die Antwort Pacellis und Kaas', schon aus logistischen Gründen auszugehen, da der Platz im für das römische Studium deutscher Studeten maßgeblichen Collegium Germanicum sehr beschränkt und ein Ausbau des Seminars nicht angedacht sei. Eine verbindliche Erklärung über einer genauen Zahl an Romstudenten wollte Pacelli zwar nicht abgeben. Jedoch erkannten die kirchlichen Vertreter an, dass eine merkliche Verschiebung des Verhältnisses deutscher und römischer Hochschulabsolventen nicht vorgesehen sei. Die preußischen Vertreter erbaten Bedenkzeit. Dabei hatte Trendelenburg sich bereits festgelegt: Er formulierte eine persönliche Einschätzung, was für die bisherige Fassung seiner Mitschriften sehr ungewöhnlich ist, und betonte die Untragbarkeit einer Gleichstellung römischer und deutscher Universitäten.

Keinerlei Probleme bereitete die anschließend behandelte Frage nach der deutschen Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für ein kirchliches Amt.¹⁹⁵⁴ Beide Seiten waren ohne weiteres bereit, diesbezüglich die Formulierung aus Art. 13 §1 des Bayernkonkordats zu übernehmen. Ausgenommen wurde lediglich eine Erwähnung von Religionslehrern, wobei dieser Ausschluss nicht expliziert wurde, sondern von preußischer Seite selbstverständlich vorausgesetzt wurde. Die Frage nach einem für die Anstellung vorausgesetzten Schulabschluss wurde nicht thematisiert. Heyer wurde damit betraut, Pacelli einen Entwurf zu unterbreiten.¹⁹⁵⁵ Am 8. und 9. September kam Heyer dieser Aufgabe nach.¹⁹⁵⁶

¹⁹⁵⁴ Im CIC findet sich zwar keine Bestimmung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit Geistlicher. Aber in der Konkordatspraxis der 1920er und 30er-Jahre zeigte sich der Heilige Stuhl hinsichtlich einer Nationalitätsklausel für geistliche Würdenträger grundsätzlich sehr entgegenkommend. Das für Preußen maßgebenden Bayernkonkordat fordert die deutsche Nationalität für eine Vielzahl kirchlicher Amtsträger (Art. 13 §1 a) (Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 49.) Und auch im wichtigen polnischen Konkordat findet sich eine Bestimmung bezüglich der Nationalität der Inhaber von Pfarrbenefizien (Art.19 Poln. Konk) und Ordensobere einer Provinz (Art. 10 poln. Konk.) (Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 322, 325). Bemerkenswerterweise wird im polnischen Konkordat die Nationalität des Bischofs und der Domkapitel nicht reglementiert. In den preußischen Zirkumskriptionsbullen bestand eine Regelung bezüglich der Herkunft nur für die Bischöfe. Vgl. LINK, Die Besetzung der kirchlichen Ämter in den Konkordaten Papst Pius' XI., (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 18 u. 19), Bonn 1942, 65-81.

¹⁹⁵⁵ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 2.9.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 188-202.

¹⁹⁵⁶ Aus einer Aktennotiz Trendelenburgs vom 10.9.1926 geht lediglich hervor, dass Heyer die Formulierungsvorschläge bezüglich der Voraussetzungen zur Verleihung eines geistlichen Amtes sowie der Vorbildung für Geistliche am 8. und 9. September dem Nuntius überbracht hat. Gesprächsinhalte werden nicht wiedergegeben. HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,203.

Erster Entwurf und anschließende Diskussion nach dem Nuntiaturbericht

Am 8. September legte Heyer dem Nuntius seinen Entwurf vor. Die hier relevanten Passagen befanden sich am Ende, unter der Nummer drei, einer allgemeinen Bestimmung über das theologische Studium und die Vorbildung der Geistlichen:

„Ein Geistlicher kann zum Ortsordinarius, zum Weihbischof, zum Mitglied eines Kathedral- oder Kollegiatkapitels oder einer Diözesanbehörde, zum Leiter oder Lehrer an einer Diözesanbildungsanstalt, zum Pfarrer oder Pfarrvikar nur bestellt werden, wenn er

- a. die deutsche Reichsangehörigkeit hat*
- b. das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder ein gleichwertiges Zeugnis hat*
- c. mit Erfolg die von der kirchlichen Behörde vorgeschriebenen philosophischen und theologischen Studien an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einem hierfür in Preußen bestimmten kirchlichen Seminar oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom* gemacht hat.*

**Vorausgesetzt wird hierbei, dass das Studium den römischen Hochschulen nur wie bisher in besonderen Fällen stattfindet und dabei den besonderen Lehrbedürfnissen der deutschen Studierenden Rechnung getragen wird.“¹⁹⁵⁷*

Pacelli unterzog diese Formel einem Vergleich mit der analogen Regelung im Bayerischen Konkordat. Dabei bemängelte er erstens das Fehlen eines Verweises zur Finanzierung des Klerus.¹⁹⁵⁸ Heyer vertröstete Pacelli mit Verweis auf die Dotationsverhandlungen, bei der alle finanziellen Fragen gemeinsam behandelt werden sollten. Zweitens kritisierte Pacelli die vergleichsweise breite Auflistung klerikaler Ämter. Eine Reaktion der Preußen ist nicht übermittelt. Drittens beanstandete der Nuntius die Formulierung „gleichwertiges Zeugnis“ unter Punkt b. Diese Wortwahl schien ihm ungenau und zweideutig. Heyer verteidigte die Formulierung hingegen als günstiger und genauer als die in der bayerischen Version verwendete.¹⁹⁵⁹ Die Einbeziehung der römischen Universitäten nahm Pacelli wohlwollend auf, jedoch sorgte die Anmerkung für Klärungsbedarf. Heyer sprach ihr eine doppelte Bedeutung zu: Zum einen

¹⁹⁵⁷ Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92, hier: 90r und Niederschrift Trendelenburgs, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,204.

¹⁹⁵⁸ Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92.

¹⁹⁵⁹ In Artikel 13 §1 BayK wird unter Punkt b „ein zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigendes Zeugnis“ verlangt. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 49.

solle ein signifikanter Anstieg der Romstudenten verhindert werden. Die Regierung wolle sich die Option erhalten, im Falle einer spürbaren Steigerung die wissenschaftliche Anerkennung römischer Institute zurückzuziehen. Zum anderen solle eine den deutschen Verhältnissen angemessene Ausbildung in Rom sichergestellt werden.¹⁹⁶⁰ Eine unmittelbare Reaktion Pacellis auf diese Ausführungen ist nicht überliefert.¹⁹⁶¹

Inhaltliche Unterschiede der Verhandlungsversionen und Deutungsversuch

Die kirchliche Berichterstattung konzentrierte sich hinsichtlich der Augustverhandlungen ausschließlich auf die Frage der Gleichstellung römischer und staatlicher Universitäten. Andere Themen, wie die Dauer des wissenschaftlichen Studiums oder die Nationalität von Priestern, wurden übergangen. Es hat den Anschein, als wollte Pacelli Rom vom wesentlichen Kern der Sachfrage nicht ablenken. Zumal die Debatte um die Studiendauer für die vorliegende Formel keine Relevanz haben sollte. Die Diskussion ist aus verhandlungstaktischer Sicht dennoch nicht uninteressant. Pacelli brandmarkte den Vorschlag der preußischen Seite zunächst als illegitimen Eingriff in die kirchliche Gesetzgebung und deutete gleichzeitig Gesprächsbereitschaft an – im Austausch für finanzielle Zusagen. Die Einbeziehung eines finanziellen Aspekts entspricht einem häufigen Muster im Vorgehen Pacellis, wobei er sich bequem an der Vorlage des bayerischen Konkordats bedienen konnte. Mit diesem Manöver zeigte er sich seinen Gegenübern grundsätzlich offen für Anträge. Gleichzeitig minimierte er das Risiko, tatsächlich entgegenkommen zu müssen, denn er wusste im Grunde, dass der vorgeschlagene Handel für Preußen unattraktiv war. Und in der Tat verlief die Reaktion der preußischen Vertreter auf die finanzielle Forderung stereotypisch. Sie wichen einer verbindlichen Regelung aus, um ihr wichtigstes Druckmittel zu erhalten. Dieses Verhalten der preußischen Seite kommt hier besonders deutlich zum Tragen: Allein durch finanzielle Anspielungen ließen sich die Preußen von ihrer Forderung abbringen, obwohl ihre Sorgen nicht restlos ausgeräumt waren.¹⁹⁶²

¹⁹⁶⁰ Heyer machte beispielsweise den Vorschlag, dass am Collegium Germanicum et Hungaricum spezielle Kurse angeboten werden könnten, die auf die spezielle Rechtslage in Deutschland vorbereiten. Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92.

¹⁹⁶¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92.

¹⁹⁶² Pikanterweise sollte eine Klausel über die Studiendauer letztlich auf Betreiben Pacellis in den offiziellen Verhandlungen mit Becker wieder eingeführt werden. S.h. VI.J.2.

Das im staatlichen Protokoll erwähnte schnelle Einverständnis über die deutsche Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für ein Pfarramt lässt sich dadurch erklären, dass eine entsprechende Regelung im bayerischen Konkordat bereits vorhanden und eine Beanstandung von römischer Seite demnach nicht zu erwarten war. Pacelli schien dieser Frage angesichts seiner Hauptforderung keine besondere Bedeutung beizumessen. Bei der schnellen Abwicklung übersah er möglicherweise jedoch, dass die nationalen Mischgebiete an der deutschen Ostgrenze nach besonderer Behandlung verlangten. Dieses Versäumnis sollte ihn später noch einholen.¹⁹⁶³

Die am intensivsten geführte Debatte betraf nach beiden Berichten die Gleichstellung des römischen und deutschen Theologiestudiums. Die Darstellungen unterscheiden sich in vielsagenden Details. Gemäß Nuntiaturbericht standen zwei Befürchtungen der Preußen im Mittelpunkt, denen Kaas und Pacelli gleichermaßen entgegentraten. Die Sorge um eine mangelhafte Vorbereitung der Romstudenten auf die deutschen Verhältnisse wird in beiden Berichten vorgebracht. Gegen die preußischen Befürchtungen fungiert Kaas als lebendiges Beispiel. Ein feiner Unterschied bei dessen Gegenrede: Im Nuntiaturbericht wird bei Nennung des jährlichen Examens auf das kanonische Recht verwiesen. In der preußischen Niederschrift geht das „Kursexamen“ hingegen auf das deutsche Partikularkirchenrecht zurück. Der CIC wird nicht erwähnt. Offenbar misst der preußische Protokollant dem Argument durch die Betonung des partikularkirchenrechtlichen Hintergrunds einen höheren Wert zu.

Im Nuntiaturbericht wird ferner von einer zweiten Sorge der Preußen berichtet. Heyer unterstellte eine Bevorzugung ehemaliger Romstudenten bei der Bischofsernennung. Dieser Vorwurf fehlt im preußischen Protokoll ebenso, wie der sich anschließende Dialog zwischen Heyer und Pacelli. Das deutet darauf hin, dass diese Auseinandersetzung nicht, wie im Nuntiaturbericht dargestellt, während der Augustverhandlungen, sondern im Rahmen des Sondertreffens zwischen Heyer und Pacelli anlässlich der Überreichung der preußischen Formulierungsvorschläge stattfand.¹⁹⁶⁴ Diese chronologische Verschiebung hat eine Veränderung des gesamten Kontextes zur Folge: Der Nuntiaturbericht erweckt insgesamt den Anschein, als widerlege Pacelli die beiden Hauptsorgen der preußischen Vertreter effizient. Den Preußen war es daraufhin nicht mehr möglich, die wiederholte Forderung nach Übernahme der Formel aus dem

¹⁹⁶³ S.h. VII.II.B.5.

¹⁹⁶⁴ Wie bereits erwähnt finden sich in den einschlägigen Archiven keine in Detail gehenden Aufzeichnungen Heyers über das Sondertreffen mit Pacelli.

Bayernkonkordat begründet abzulehnen. Stattdessen blieb ihnen nur der Verweis auf tief verwurzelte Antipathien gegen den bayerischen Rivalen. Gegen den Nationalstolz kam Pacelli argumentativ nicht an. Auf rein sachlicher Ebene scheint er seinen Gegenübern jedoch überlegen zu sein. Mit dieser Darstellung wirkt er zum einen einem möglichen Ansehensverlust bei seinen römischen Vorgesetzten entgegen, da er die bayerische Formel nicht durchsetzen konnte. Zum anderen unterstellt er den Abweichungen des preußischen Vorschlags von der bayerischen Vorlage vorwiegend kosmetische Ursachen.

Diese Sicht der Dinge lässt sich nach preußischer Darstellung nicht halten. Denn im Unterschied zur römischen Version ließen sich die preußischen Behörden nicht von den Beschwichtigungsversuchen der kirchlichen Vertreter überzeugen. Vielmehr steuerte Trendelenburg mit der numerischen Beschränkung der Romstudenten eine Kompromisslösung an, die beiden Seiten gerecht werden sollte. Pacelli ging darauf ein und stimmte sogar der Hinfälligkeit der Vereinbarung zu, sollte sich die Quote zwischen Theologiestudenten im Inland und in Rom verschieben. Zwar gelang es Trendelenburg nicht, Pacelli auf eine konkrete Zahl festzulegen und überhaupt zeigte sich Pacelli über eine Gleichstellung auch unter den gefundenen Bedingungen nicht zufrieden. Dennoch ist der Unterschied zum Nuntiaturreport deutlich. Die preußische Seite ist aktiv und zwingt Pacelli zu Zugeständnissen. Eine Ablehnung der bayerischen Regelung aus Gründen der Rivalität zu Bayern findet in den staatlichen Protokollen keine Erwähnung. Sie hat in der Logik des Verlaufs auch keinen Platz, denn die preußischen Vertreter hatten mit der Beschränkung der Zahl der Romstudierenden ein rein sachliches Argument gegen die bayerische Lösung vorgelegt.

Vom Ergebnis her betrachtet erscheint der Verhandlungsverlauf der preußischen Regierung in vielen Teilen schlüssig. Der Nuntiaturreport vermag die Genese der Kompromissformel nicht hinreichend zu klären. Die Beschränkung kirchlicher Amtsträger auf die deutsche Nationalität erscheint darin ebenso unvermittelt wie die Anmerkung zu den päpstlichen Universitäten in Rom. Folgt man der Darstellung Pacellis, wurden diese Punkte in preußischer Eigenregie außerhalb der Verhandlungsgespräche formuliert. Vor allem in Bezug auf die Beschränkung der Zahl der Romstudenten wäre dann jedoch nicht zu verstehen, weshalb Pacelli weder gegenüber Heyer noch im Nuntiaturreport selbst Einspruch erhob.

3. Nachbesserungswünsche der Bischofskonferenz

Der preußische Episkopat forderte bezüglich des Buchstabens b eine präzisere Formulierung. Es sei unklar, welche Einrichtungen als „gleichwertig“ mit den deutschen Gymnasien gelten. Die Bischofskonferenz stellte insbesondere die Frage, ob bereits Oberrealschulen für die Zulassung zu einem geistlichen Amt ausreichen. Die preußischen Vertreter stellten daraufhin eine Zusammenstellung entsprechender Anstalten in Aussicht.¹⁹⁶⁵

Trendelenburg leitete die Anfrage der Bischöfe Ende Februar 1928 an die Universitätsabteilung und die erste Unterrichtsabteilung des Kultusministeriums weiter. Er verstand die Eingabe der kirchlichen Verantwortlichen als Anregung, den Zugang zum Theologiestudium auch für Absolventen nichthumanistischer Schulen zu öffnen, um so den geistlichen Nachwuchs in ausreichendem Maße zu sichern. Das Fehlen lateinischer, griechischer oder hebräischer Sprachkenntnisse solle nicht per se einer Einschreibung in einer theologischen Fakultät entgegenstehen. Trendelenburg hatte gegen dieses Ansinnen keine Einwände.¹⁹⁶⁶ Eine weiterführende Erörterung zwischen Vertretern der geistlichen Abteilung, der Unterrichtsabteilung I und der Hochschulabteilung sollte am 7. April stattfinden.¹⁹⁶⁷ Dabei wurde auf Vorschlag der Unterrichtsabteilung der bisherige Passus über das Reifezeugnis durch folgende Formel ersetzt: „ein zum Studium an einer preußischen Universität berechtigendes Reifezeugnis.“¹⁹⁶⁸ Ministerialrat Metzner¹⁹⁶⁹ wurde damit beauftragt, eine Aufstellung über sämtliche in Betracht kommende Bildungsanstalten zu erstellen. Darüber hinaus wurde eine Lockerung der

¹⁹⁶⁵ Vgl. Niederschrift über die Verhandlung am 18.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 502-510.

¹⁹⁶⁶ Vgl. Trendelenburg an die Universitätsabteilung und die erste Unterrichtsabteilung am 22.2.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682.

¹⁹⁶⁷ Anwesend waren die Ministerialdirektoren Jahnke und Richter, der geheime Oberregierungsrat Lesius, die Ministerialräte Prof. Metzner, Richert, Landé, Breuer, ferner Professor Heyer, Oberschulrat Grimme, Regierungsrat Nass, Regierungsassessor Peters und Trendelenburg. Vgl. Trendelenburg an Schlüter, Stalman, Heyer und Regierungsrat Naß am 24.2.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682. Die Sitzung war zunächst für den 25. Februar geplant und wegen einer Erkrankung des Ministerialdirektors der Hochschulabteilung Werner Richter kurzfristig verschoben.

¹⁹⁶⁸ Niederschrift Trendelenburgs über Konferenz in der Geistlichen Abteilung am 7.4.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 36-39.

¹⁹⁶⁹ METZNER, Karl, *22.12.1876 in Cottbus, kath., 1897-1902 Studium der Mathematik, Naturwissenschaften und Erdkunde auf Lehramt in Göttingen, Berlin und Leipzig, 1901-03 Lehrer in Holzminde und Magdeburg, 1903-1905 am Kgl. Wilhelms-Gymnasium in Magdeburg und Kgl. Gymnasium Heiligenstadt, 1905 Dr. phil in Jena, 1905-17 Oberlehrer in Heiligenstadt, 1911-14 zusätzl. Studium der klassischen Philologie, 1917-20 Direktor in Heiligenstadt, 1920 Oberschulrat im Provinzialkollegium Berlin, seit 1920 Ministerialrat im preuß. Kultusministerium Abt. U II (Höheres Schulwesen) und Abt. U VI (Leibesübungen und körp. Erziehung), ab 1932 U II (Unterricht und Erziehung, 1922-45 Honorarprof. für Pädagogik und Psychologie an der TU Berlin. Zu ihm: ZILCH, Reinhold, Ressortleitung und Räte von 1918 bis 1934, in: BERLIN-BRANDENBURGISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hg.) unter Leitung von NEUGEBAUER, Wolfgang, Acta Borussica. Neue Folge. 2. Reihe: Preußen als Kulturstaat,

Immatrikulationsvoraussetzung an einer theologischen Fakultät angedacht.¹⁹⁷⁰ Regierungsassessor Peters¹⁹⁷¹ stellte darüber eine schriftliche Ausarbeitung in Aussicht. Ferner wurde erwogen, die Aufnahmebedingungen in philosophisch-theologische Diözesaninstitute ganz der Entscheidung der bischöflichen Behörden zu überlassen.¹⁹⁷² Am 13. April teilte Peters die Entscheidungen der Unterrichtsabteilung mit, wonach die Zulassung von Absolventen höherer Schulen für ein Theologiestudium gewährt werde. Fehlende Sprachkenntnis könnten durch Ergänzungsprüfungen nachgeholt werden. Bis zu einer definitiven Entscheidung solle jedoch an der humanistischen Reife als Voraussetzung in aller Regel festgehalten werden.¹⁹⁷³ Jahnke¹⁹⁷⁴ sprach sich im Auftrag der Unterrichtsabteilung II ebenfalls für eine Lockerung der Immatrikulationsbedingungen aus. Bemerkenswerterweise hatte diese Ausweitung zur Folge, dass auch die österreichischen Reifezeugnisse „aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit Preußen“¹⁹⁷⁵ als Grundlage für die Einschreibung akzeptiert werden mussten.¹⁹⁷⁶ Dieses Detail sollte für die Forderungen Pacellis noch von Bedeutung sein.

Abteilung I. Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur, Bd. 1.1, Die Behörde und ihr höheres Personal. Darstellung, Berlin 2009, 267-329, hier: 290,292,307; HORN, Klaus-Peter, Erziehungswissenschaft in Deutschland im 20. Jahrhundert. Zur Entwicklung der sozialen und fachlichen Struktur der Disziplin von der Erstinstitutionalisierung bis zur Expansion, Bad Heilbrunn 2003, 296f.

¹⁹⁷⁰ Bislang wurde das Abschlusszeugnis an einem humanistischen Gymnasium vorausgesetzt. Bei Vorlage eines anderen Hochschulreifezeugnisses musste „Ergänzungszeugnis“ über die Kenntnis der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache beigelegt werden. „In Einzelfällen“ wurde der Beleg über die Sprachkenntnisse auch nach der Einschreibung akzeptiert. Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Konferenz in der Geistlichen Abteilung am 7.4.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 36-39.

¹⁹⁷¹ PETERS, Hans *5.9.1896 in Berlin, Studium der Rechtswissenschaft und 1921 Promotion in Münster, 1923 Mitglied des Zentrums, 1925 Habilitation in Breslau. 1925-1928 Assessor in der Regierung in Breslau, 1928-1933 Generalreferent der Universitätsabteilung im preußische Kultusministerium, Beteiligung an den Hochschulreformen unter Richter, 1932-49 Honorarprofessor an der TH Berlin, 1946 o. Prof. an der Humboldt-Univ. Berlin, 1946 Ruf an die Universität in Köln, +16.1.1966 in Köln. Zu ihm: KARPEN, Ulrich, Art. Peters, Hans, in: NDB 20 (2001), 240f.

¹⁹⁷² Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Konferenz in der Geistlichen Abteilung am 7.4.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 36-39.

¹⁹⁷³ Vgl. Peters an Trendelenburg am 13.4.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682.

¹⁹⁷⁴ JAHNKE, Richard, * 28.3.1868 in Altdamm (Pommern), Studium der alten und deutschen Philologie in Bonn, 1899-1904 Direktor der Deutschen Schule in Brüssel, 1904-1911 Direktor des Realgymnasiums in Lüdenscheid, 1911-1915 Direktor des Gymnasiums Elberfeld, 1915-1919 Provinzialschulrat in Münster, 1919 Wechsel ins Ministerium, seit 1920 Ministerialdirektor im preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, geheimer Oberregierungsrat, Vorsitzender des deutschen Sprachvereins und der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, + 9.5.1933. Zu ihm: DEUTSCHER WIRTSCHAFTSVERLAG, Reichshandbuch der deutschen Gesellschaft. Das Handbuch der Persönlichkeiten in Wort und Bild, Bd. 1, Berlin 1930, 829; LÜDTKE, Gerhard (Hg.), Nekrolog zu Kürschners Literatur-Kalender (1901-35), Berlin (u.a.) 1936, 326.

¹⁹⁷⁵ Jahnke an Trendelenburg am 26.4.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682.

¹⁹⁷⁶ Vgl. Jahnke an Trendelenburg am 26.4.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682.

G. Die Vorbildung der Geistlichen¹⁹⁷⁷

Die Behandlung der Vorbildung der Geistlichen im Rahmen eines Konkordats gehörte zu den wichtigsten Anliegen Pacellis. Er betrachtete das theologische Studium in Deutschland insbesondere an den staatlichen Universitäten äußerst kritisch.¹⁹⁷⁸ Nach WOLF/UNTERBURGER machen sich die von Pacelli erkannten Unzulänglichkeiten auf dreierlei Weise bemerkbar: „a. in einer übermäßigen Kritiksucht an der amtlichen kirchlichen Lehre; b. in einem Übermaß an positiver und einem Mangel an spekulativer Theologie; und schließlich c. in einer ungenügenden Ausrichtung des Studiums an der Neuscholastik und insbesondere dem Neuthomismus.“¹⁹⁷⁹ Pius XI. und die römische Kurie teilten diese Diagnose und drängten in Richtung einer Reformierung der Priesterbildung in Deutschland.¹⁹⁸⁰ Dadurch wuchs der Druck auf Pacelli, über die Konkordatsverhandlungen eine positive Entwicklung gemäß dem kanonischen Ideal der Priesterausbildung¹⁹⁸¹ einzuleiten.¹⁹⁸² Als die wichtigste Stellschraube betrachtete er die

¹⁹⁷⁷ Die folgende Debatte ist bereits sehr ausführlich beschrieben bei MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 210-225. Mussinghoff verfügte über die staatlichen und bischöflichen Akten. Ferner gibt er den Nuntiaturbericht Pacellis vom 8.9.1926 samt Antwort des Kardinalstaatssekretärs ausführlich wieder.

¹⁹⁷⁸ An den theologischen Fakultäten werden „nicht wenige Studenten von einem Geist des Misstrauens gegenüber dem Hl. Stuhl infiziert (...) und in der theologischen Lehre von einer Geisteshaltung, die „Minimismus“ genannt werden könnte, d.h. die nichts zulässt als nur das, was strenggenommen Dogma ist, und sich für den gesamten Rest, auch gegenüber den Entscheidungen des Hl. Stuhls, volle Kritikfreiheit erlaubt. (...) es ist sehr schmerzlich, dass sie die Jahre ihres Theologiestudiums fast wie eine Gefahr durchmachen müssen.“ WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche, 193.

¹⁹⁷⁹ WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche, 64f.

¹⁹⁸⁰ Vgl. Ebd., 67; LINK, Die Besetzung der kirchlichen Ämter in den Konkordaten Papst Pius' XI., (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 18 u. 19), Bonn 1942, 87-89. Innerhalb der römischen Kurie waren es insbesondere drei Kongregationen, die eine strikt thomistische Ausrichtung des deutschen Studiums forderten: Das Heilige Offizium unter Kardinal Rafael Merry de Val war streng antimodernistisch ausgerichtet, die papstliche Studienkongregation unter Kardinal Gaetano Bisleti forderte eine Anpassung an die römische Schwerpunktsetzung auf das spekulativ-scholastische Studium und die Bibelkommission unter Kardinal Willem van Rossum, sowie das Bibelinstitut unter dem Jesuiten Leopold Fonck stemmten sich gegen die in Deutschland verbreitete historisch-kritische Exegese. Vgl. UNTERBURGER, Klaus, Pacelli und die Theologie in Deutschland. Handlungsspielräume, Optionen und Konsequenzen, in: WOLF, Hubert (Hg.), Eugenio Pacelli als Nuntius in Deutschland, Forschungsperspektiven und Ansätze zu einem internationalen Vergleich, (= VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 121), Paderborn (u.a.) 2012, 87-98, hier: 91f.

¹⁹⁸¹ Der CIC sah eine Vereinheitlichung der Priesterausbildung vor und verpflichtete die Professoren zur Lehre nach den Grundsätzen des Hl. Thomas (c. 1366 §2 CIC/1917); vgl. auch BITTERLI, Marius Johannes, Das Priesterseminar. Eine Bildungseinrichtung im Wandel?, (= Münsteraner Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 44), Cloppenburg 2006, 12f. Neben dem CIC/1917 selbst spielt das Schreiben „De Clericis instituendis“ der S. Congregatio de Seminariis et de Studiorum Universitatibus vom 9.10.1921 eine Rolle, welches die kanonischen Richtlinien hinsichtlich der Priesterbildung speziell auf die deutsche Situation auslegt. Darin wird u.a. angeraten, das Studium der Alumnen an staatlichen Fakultäten an den Aufenthalt zu koppeln. Ferner wird die stärkere scholastische Ausrichtung des Studiums empfohlen. Vgl. BRUNNER, Markus, Statuta Seminariorum Clericorum, Die Organisationsformen der bayerischen Priesterseminare in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung, (= Münchener Theologische Studien, III. Kanonistische Abteilung, Bd. 60), St. Ottilien 2005, 307f.

¹⁹⁸² Mit seiner Auffassung, das Studium in Deutschland auf konkordatärem Wege zu reformieren musste sich Pacelli gegen Tendenzen innerhalb der römischen Kurie behaupten, die unmittelbare Direktiven bevorzugten.

missio canonica bei der Lehrstuhlbesetzung. Er strebte an, den Bischöfen „ein Einspruchs- und Mitwirkungsrecht bei der Listenaufstellung der Anwärter“ auf eine Professur zu sichern.¹⁹⁸³ Den Bischöfen ging das im Übrigen nicht weit genug: Sie verlangten zusätzlich eine Handhabe, für den Fall, dass ein „Dozent im Laufe seiner Tätigkeit vom rechten Weg abirrt“¹⁹⁸⁴. Der Staat müsste dem freien Urteil des Bischofs jederzeit nachkommen und für einen einwandfreien Ersatz samt Besoldung sorgen.¹⁹⁸⁵ Pacelli konnte in dieser Frage also nicht über mangelnden Rückhalt seitens der Bischöfe klagen.¹⁹⁸⁶ Andererseits war deren Erwartungshaltung hoch. Das stellte Pacelli vor eine Herausforderung, da die preußische Regierung bislang jeglichen Verhandlungsversuch über die Vorbildung der Geistlichen abgeblockt hatte.¹⁹⁸⁷ Und auch in der Strategiebesprechung zu den aktuellen Verhandlungen waren die preußischen Vertreter darin übereingekommen, die Behandlung der Vorbildung möglichst zu vermeiden.¹⁹⁸⁸ Gerade im Hinblick auf die staatlichen Universitäten reagierten Politik und Öffentlichkeit äußerst sensibel auf jegliche Beschränkung der Staatshoheit.¹⁹⁸⁹ Hinzu kam, dass im Hinblick auf die Pfarrausbildung auf Seiten der protestantischen Kirche bereits „enormer Reformbedarf“ angemeldet worden war.¹⁹⁹⁰ Aufgrund des paritätischen Prinzips brächte jedes Zugeständnis in Richtung der katholischen Kirche den Staat gegenüber den Protestanten in Zugzwang.

Diese unterschiedlichen Auffassungen führten insbesondere dann zu Spannungen, als es galt auf Fehlritte von Professoren während der laufenden Verhandlungen zu reagieren. Pacelli stemmte sich gegen öffentlichkeitswirksame Sanktionen aus Rom, um den Konkordatsabschluss nicht zu gefährden. Die durch Pacelli erwirkte Zügelung römischer Agitation für die Dauer der Verhandlungen setzte den Nuntius zusätzlich unter Druck, mit der Regelung im Konkordat den römischen Ansprüchen zu genügen. Vgl. UNTERBURGER, Klaus, Pacelli und die Theologie in Deutschland. Handlungsspielräume, Optionen und Konsequenzen, in: WOLF, Hubert (Hg.), Eugenio Pacelli als Nuntius in Deutschland, Forschungsperspektiven und Ansätze zu einem internationalen Vergleich, (= VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 121), Paderborn (u.a.) 2012, 87-98, 93f.

¹⁹⁸³ Mündliche Mitteilung Pacellis an Bertram am 2.8.1926, in: HÜRTE, Akten, Bd. 2, 744f.

¹⁹⁸⁴ Bertram an Pacelli am 15. August 1926, in: HÜRTE, Akten, Bd. 2, 758-760, hier: 759.

¹⁹⁸⁵ Vgl. Bertram an Pacelli am 15. August 1926, in: HÜRTE, Akten, Bd. 2, 758-760, hier: 759.

¹⁹⁸⁶ Zumindes was die Durchsetzung einer Regelung betrifft. Was die praktische Umsetzung des nihil obstat anbelangte, warf der Nuntius den Bischöfen vor, „oft zu leichtfertig“ zu agieren. Daher genügte es seiner Meinung nach nicht, den Einfluss der Bischöfe auf die Auswahl der Professoren im Konkordat zu sichern. Es musste zudem von Seiten der Kurie darauf geachtet werden, bei der Auswahl der Bischöfe mit „größter Sorgfalt“ vorzugehen und nur diejenigen an die Spitze eines Bistums zu bringen, „welche die Notwendigkeit von Reformen in der Ausbildung des Klerus verstehen und die entschlossen sind, sie durchzuführen.“ WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche, 194f.

¹⁹⁸⁷ Im ersten Verhandlungsanlauf 1922 lief Pacelli mit seinem Anliegen bei Kultusminister Boelitz ins Leere. Vgl. Boelitz an Pacelli am 28.4.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 62f und Unterredung zwischen Becker und Pacelli am 11.10.1922 in Berlin mit, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43.

¹⁹⁸⁸ Vgl. Vermerk über eine Besprechung Trendelenburgs mit Heyer und Heckel am 24.2.1926. HStA Düsseldorf, Nachlass Lammers, RWN 93,2, 105-111.

¹⁹⁸⁹ Im Fokus stand traditionell die Redlichkeit der Wissenschaft, die unabdingbare Voraussetzungslosigkeit von Forschung und Lehre, die Kritiker in der dogmengebundenen römisch-katholischen Theologie nicht gegeben sahen. Vgl. GATZ, Erwin, Die Katholische Kirche in Deutschland im 20. Jahrhundert, Freiburg i. Br. 2009, 43-45.

¹⁹⁹⁰ Vgl. Protokoll der Besprechung zwischen Heyer, Trendelenburg und Heckel am 24.2.1926,

Nachdem sie ihre anfängliche Blockadehaltung aufgegeben hatten, entwickelten die preußischen Vertreter ihrerseits Ambitionen im Hinblick auf die Diözesanseminare. Was Pacelli für die staatlichen Fakultäten erwog, verlangten die Preußen nun umgekehrt für die bischöflichen Ausbildungsstätten: Die Sicherung eines gewissen staatlichen Einflusses und des wissenschaftlichen Standards. Aufgrund dieser Interessenslage sind beide Einrichtungen, die philosophisch-theologischen Fakultäten und die bischöflichen Seminare, wechselseitig aufeinander bezogen und überschneiden sich. Sie werden der besseren Übersicht halber im Folgenden dennoch getrennt behandelt. Ausgangspunkt sind die Forderungen Pacellis bezüglich der staatlichen Universitäten.

Insgesamt wurden für das Thema drei Sitzungen angesetzt. Am 12. Juni 1926 fanden Vorgespräche in „großer“ Runde statt.¹⁹⁹¹ Am 27. und 30. August 1926 kam es zu zwei weiteren Sitzungen, an denen Pacelli, Kaas, Trendelenburg und Heyer teilnahmen.¹⁹⁹² Am 8. beziehungsweise 9. September 1926 überbrachte Heyer schließlich dem Nuntius einen Formulierungsvorschlag.¹⁹⁹³ Der dabei geführte Dialog ist nur nach römischer Überlieferung bekannt.

1. Die theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten

a. Streit um die Aufnahme der Thematik in der Eingangssitzung vom 12. Juni 1926

In der ersten Verhandlungssitzung entspann sich eine Grundsatzdebatte darüber, ob die theologischen Fakultäten an den Universitäten Preußens¹⁹⁹⁴ überhaupt im Rahmen der Konkordatsverhandlungen behandelt werden sollten. Pacelli konnte sich letztlich durchsetzen. Allerdings unterscheiden sich die beiden Darstellungen darin, wie es zu diesem Ergebnis kam.

HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 105-111 und das anschließende Gutachten Heckels vom 3.3.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 112-128. An dieser Stelle sei auf die Forderungen von protestantischer Seite während der Weimarer Republik verwiesen, an der Universität in Hamburg eine evangelisch-theologische Fakultät zu gründen. Das Ansinnen scheiterte aus ideologischen und finanziellen Gründen am Widerstand der Hamburger Sozialdemokraten und der Hochschulbehörde. Vgl. HERING, Rainer, *Theologie im Spannungsfeld von Staat und Kirche. Die Entstehung der Evangelisch-Theologischen Fakultät an der Universität Hamburg 1895 bis 1955*, in: KRAUSE, Eckart (Hg. u.a.), *Hamburger Beiträge zur Wissenschaftsgeschichte*, Bd.12, Berlin (u.a.) 1992, 42-81.
¹⁹⁹¹ Teilnehmende waren Pacelli, Becker, Trendelenburg, Lammers und Heyer. Vgl. Pacelli an Gasparri am 13.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 44-47. Vgl. Niederschrift Trendelenburgs, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 156-162.

¹⁹⁹² Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92 u. Bericht Trendelenburgs vom 2.9.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 188-202.

¹⁹⁹³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92 u. Aktennotiz Trendelenburgs vom 10.9.1926. HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 203

¹⁹⁹⁴ Zum Zeitpunkt der Verhandlungen existierten katholische Fakultäten an den Universitäten in Bonn, Breslau, Münster und am Lyzeum in Braunsberg. Ein kompakter Überblick über deren Entstehungsgeschichte findet sich

Nach Darstellung der Nuntiaturberichte

Pacelli echauffierte sich über die ablehnende Haltung der preußischen Vertreter, eine Vereinbarung über die theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten aufzunehmen, zumal eine vertragliche Vereinbarung gemäß der Bulle *De Salute animarum* bereits bestehe.¹⁹⁹⁵ Darin habe der Staat die Pflicht übernommen, tridentinische Seminare für die wissenschaftliche Ausbildung der Priester zu dotieren.¹⁹⁹⁶ Diese Finanzierung sei jedoch niemals in ausreichendem Maße erfolgt.¹⁹⁹⁷ Die Bischöfe wurden stattdessen gezwungen, die wissenschaftliche Priesterausbildung an staatlichen Einrichtungen zu verlegen.¹⁹⁹⁸ Pacelli deutete damit an, dass

bei BALDUS, Manfred, *Die philosophisch-theologischen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland. Geschichte und gegenwärtiger Rechtsstatus*, (= Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 38), Berlin 1965, 9-36, 51f; GATZ, Erwin (Hg.), *Priesterausbildungsstätten der deutschsprachigen Länder zwischen Aufklärung und Zweitem Vatikanischem Konzil. Mit Weihestatistiken der deutschsprachigen Länder* (= RQ Suppl., Bd. 49), Rom (u.a.) 1994.

¹⁹⁹⁵ Der offensive Rekurs auf die Zirkumskriptionsbulle belegt, dass Pacelli in dieser für ihn so bedeutsamen Frage ein hohes Risiko einzugehen bereit war. Noch wenige Monate zuvor agierte er im Rahmen der Dotationsstreitigkeiten wesentlich vorsichtiger, als er jede Beweisführung mit Bezugnahme auf die Zirkumskriptionsbulnen vermeiden wissen wollte.

¹⁹⁹⁶ In den Art. 25 u. 52 der Bulle *De Salute animarum* wird jeder Diözese der Erhalt bzw. die Errichtung sowie die „angemessene und sichere Ausstattung“ eines Diözesanseminars zugesagt. In den Art. IV, 1, 3 und 5 der Bulle *Provida solersque* werden für die Freiburg, Fulda und Limburg konkrete Summen zur Unterhaltung der Seminare zugesichert. Die eher vagen Angaben zur Dotierung der Seminare der Diözesen Hildesheim und Osnabrück sind in Art. II, 2 der Bulle *Impensa Romanorum* festgehalten. Vgl. HUBER/HUBER, *Staat und Kirche*, Bd. 1, 210 u. 218, 251 u. 253f, 302; MUSSINGHOFF, Heinz, *Fakultäten*, 9.

¹⁹⁹⁷ Die in der Bulle festgeschriebene „angemessene“ Dotierung der Diözesanseminare wurde vom König praktisch in Form einer „Minimaldotierung“ umgesetzt. Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, *Fakultäten*, 9.

¹⁹⁹⁸ Die von Pacelli erhobenen Vorwürfe seien an zwei Beispielen verdeutlicht: Erstens an der theologischen Fakultät in Bonn, die 1818 gemeinsam mit der Universität ins Leben gerufen wurde. Ursprünglich sollte diese in Köln errichtet werden, wo sich auch das Kölner Priesterseminar befand. Dass letztlich Bonn bevorzugt wurde, hatte vorwiegend politische Gründe. Die Behörden des protestantischen Staates fürchteten sich vor der katholischen Hochburg Köln. Hingegen erwies sich Bonn als „wohl ausgebauter Brückenkopf preußischen und protestantischen Geistes“. SCHROERS, Heinrich, *Geschichte der Katholisch-Theologischen Fakultät zu Bonn 1818-1831*, Festschrift des Historischen Vereins für den Niederrhein zur Hundertjahrfeier der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Köln 1922, 3 u. 5. Mit der Standortentscheidung der Fakultät sollte die wissenschaftliche Klerusausbildung dem Zugriff eines streng ultramontan ausgerichteten Katholizismus entzogen werden. Auch sperrte sich der preußische Staat gegen eine direkte Einflussnahme durch den Heiligen Stuhl. Vgl. FRANZEN, August, *Die Katholisch-Theologische Fakultät Bonn im Streit um das Erste Vatikanische Konzil. Zugleich ein Beitrag zu Entstehungsgeschichte des Altkatholizismus am Niederrhein*, (= Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte, Bd. 6), Köln (u.a.) 1974, 32.

Ein zweites Beispiel beruht auf den während der Frankfurter Verhandlungen bereits offenkundigen Drang der Regierungen Württemberg, Baden, Nassau und Kurhessen, die theologische Ausbildung an die staatlichen Einrichtungen zu verlegen. Vgl. BURKARD, Dominik, *Staatskirche, Papstkirche, Bischofskirche. Die „Frankfurter Konferenzen“ und die Neuordnung der Kirche in Deutschland nach der Säkularisation*, (= RQ Supplbd. 53), Rom (u.a.) 2000, 464-466, 724. Am 30.1.1830 wurde für die oberrheinische Kirchenprovinz die Verordnung „das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend“ erlassen, nach der die finanzielle Unterstützung der Klerikerausbildung an den Besuch einer staatlichen theologischen Fakultät geknüpft (§25) worden war. Auf der Umsetzung dieser Bestimmung beruhte der Versuch der kurhessischen und Nassauer Regierungen, die Klerikerausbildung der Bistümer Trier und Limburg an die 1831 gegründete katholisch-theologische Fakultät in Marburg zu verlegen. Der Plan scheiterte, weil die Bistümer Limburg und insbesondere Fulda sich schlicht weigerten, ihre Alumnen an die ohne kirchliche Beteiligung errichtete Marburger Fakultät zu schi-

er die Ausbildung an theologischen Fakultäten im Grunde für illegitim hielt.¹⁹⁹⁹ Obgleich er die Herstellung des kanonischen Rechts, welches eine Verlegung der wissenschaftlichen Ausbildung in kirchliche Seminare vorsah, nicht ernsthaft erwog, müsse die Kirche in der Ausbildung ihrer Priester zumindest verbindlich einbezogen werden.

Die preußische Seite ging auf die Beweisführung Pacellis nicht ein, sondern verwies darauf, dass das theologische Studium an Universitäten in der Praxis reibungsfrei funktioniere. Sie sah daher keinen Grund für Handlungsbedarf und auch nicht die Notwendigkeit einer konkordatären Regelung. Pacelli widersprach dieser Analyse. Seiner Ansicht nach seien nicht wenige preußische Bischöfe an einer Steigerung ihres Einflusses an den theologischen Fakultäten interessiert. Einen Beleg für diese Behauptung lieferte Pacelli zunächst jedoch nicht.²⁰⁰⁰

Nach Darstellung Trendelenburgs

Auch nach preußischer Darstellung drängte Pacelli darauf, die Thematik der theologischen Fakultäten zu behandeln: Weil der Staat mancherorts theologische Fakultäten anstelle der bullenmäßig vorgeschriebenen tridentinischen Seminare errichtet habe, müssten diese nun auch in die Verhandlungen einfließen. Die preußische Seite lehnte das Anliegen Pacellis ab – übrigens ausdrücklich mit demselben Argument, wie auch die Einbeziehung der Schulfrage abgewiesen wurde: Die Aufnahme in ein Konkordat würde angesichts „innenpolitischer Schwierigkeiten“ die Wahrscheinlichkeit auf eine parlamentarische Mehrheit für das gesamte Vertragswerk unwahrscheinlich machen. Zudem versuchten die preußischen Beamten, Pacelli das Thema zu verleiden, indem sie die Einbindung auch der Organisation römischer Institute verlangten, deren Semester angerechnet werden sollten. Pacelli ließ sich von seiner Forderung nicht abbringen: Die Nichtbehandlung der theologischen Fakultäten hätte das Scheitern der Verhandlungen zur Folge. Angesichts dieses Ultimatums gaben die Preußen klein bei. Man ei-

cken und die bischöfliche Lehranstalt in Fulda aufzugeben. Forderungen des Bischofs von Fulda, die volle Kontrolle über die Besetzung der Lehrstühle und Beaufsichtigung der Lehre an der staatlichen Fakultät zu erhalten, wurden staatlicherseits nicht akzeptiert. Die Fakultät in Marburg wurde 1833 wieder aufgehoben. Vgl. RICHTER, Gregor, Eine Episode aus der Geschichte der Fuldaer theologischen Lehranstalt, in: PRIESTERSEMINAR FULDA (Hg), Sacerdotium Sanctum!, Fulda, 1917, 112-162.

¹⁹⁹⁹ Pacelli befindet sich dabei auf einer Linie mit dem kanonischen Recht, welches die Ausbildung des Klerus als „eigentümlich“ und „ausschließlich“ der Kirche zustehendes Recht betrachtet (c.1352 CIC/1917). Vgl. LINK, Die Besetzung der kirchlichen Ämter in den Konkordaten Papst Pius' XI., (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 18 u. 19), Bonn 1942, 82f.

²⁰⁰⁰ Vgl. Pacelli an Gasparri am 13.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 44-47.

nigte sich darauf, das Thema in einer entsprechenden Sitzung zunächst technisch anzugehen.²⁰⁰¹

Inhaltliche Unterschiede der Verhandlungsversionen und Deutungsversuch

Die Bewertung der theologischen Fakultäten durch Pacelli ist in den beiden Darstellungen eklatant unterschiedlich beschrieben. Das Beispiel gibt Einblick, wie Verhandlungsinhalte durch einfache Reduktion des Protokolls verfälscht werden können. Denn nach preußischer Fassung wird der Vorwurf Pacellis, der Staat sei seiner finanziellen Ausstattungspflicht bezüglich der tridentinischen Seminare nicht nachgekommen, ebenso wenig überliefert, wie dessen Aussage, die Alumnen würden zum Besuch der theologischen Fakultäten de facto gezwungen. Stattdessen wird der Anschein erweckt, Pacelli anerkenne die theologischen Fakultäten als gleichwertigen Ersatz für die bischöflichen Seminare. Die Aufnahme der Thematik in die Konkordatsverhandlungen bedeutete nach diesem Duktus in erster Linie eine völkerrechtliche Sanktionierung der universitären Klerikerausbildung in Preußen. In zweiter Lesung sollte sich Heyer bei Pacelli ausdrücklich für diese Anerkennung bedanken.²⁰⁰² Nach eigener Darstellung lag Pacelli eine solche Anerkennung völlig fern. Ganz im Gegenteil betonte er die Unrechtmäßigkeit der preußischen Praxis.

Über diese inhaltliche Abweichung hinaus lässt sich in beiden Darstellungen wiederum die Tendenz erkennen, dem eigenen Vorgehen zu schmeicheln und das der Gegenseite zu diffamieren. Nach Darstellung des Nuntius dominiert er selbst die Gespräche durch Tadel der preußischen Verhaltensweise und eine klare Begründungslinie in der Darstellung eigener Standpunkte. Die preußischen Beamten hingegen wirken wirklichkeitsfremd oder aber zumindest schlecht informiert. Allerdings wird nach Darstellung Pacellis letztlich nicht ersichtlich, weshalb Spezialverhandlungen zum Thema der theologischen Fakultäten überhaupt angesetzt wurden.

Die preußischen Protokolle beschreiben einen impulsiven Nuntius, der mit aller Macht die Behandlung der Thematik in den Verhandlungen durchsetzen will. Jedoch ist es nun er, der die Augen vor der Realität verschließt. Die preußischen Vertreter verweisen relativ nüchtern auf die instabile Stellung der theologischen Fakultäten an der Universität. Für diese Ebene der

²⁰⁰¹ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über die Verhandlungen vom 12.6.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,156-162.

²⁰⁰² Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118.

deutschen politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse zeigt Pacelli keinen Sinn. Stattdessen reagiert er mit der ultimativen Forderung, die Verhandlungen im Falle einer Nichtbehandlung der Thematik abzubrechen. Für eine argumentative Auseinandersetzung ließ sich Pacelli offenbar nicht gewinnen. Das Ansetzen der Spezialverhandlungen wird nach preußischer Version also nicht mit der sachlichen Evidenz der Beweisführung Pacellis erklärt, sondern ist letztlich Konsequenz eines Ultimatums.

Die Forderung der preußischen Seite, im Ausgleich für die Behandlung der theologischen Fakultäten die Organisation der päpstlichen Hochschulen konkordatär zu behandeln, ist im Nuntiaturreport ebenso wenig erwähnt, wie eine Reaktion Pacellis auf diesen massiven Vorstoß der Preußen. Er wurde zu keinem späteren Zeitpunkt wieder aufgegriffen und diente den preußischen Vertretern womöglich nur zur Abschreckung. Zur Kompensation für die Behandlung der theologischen Fakultäten rückten in den folgenden Sitzungen stattdessen die wissenschaftlichen Diözesanseminare in den Mittelpunkt.

b. Die Spezialverhandlungen vom 27. und 30. August 1926

Zu Beginn der Verhandlungen vom 27. August 1926 legte Pacelli eine Zusammenstellung von Aussagen Kardinal Schultes vor, in denen dieser die gängige Praxis der bischöflichen Mitsprache bei den theologischen Fakultäten bemängelte. Demnach wurden von Schulte drei konkrete Forderungen gestellt: Erstens ein stärkerer bischöflicher Einfluss bei der Lehrstuhlbesetzung. Zweitens verlangte er hinsichtlich der Absetzung eines in Ungnade gefallenen Dozenten eine Ausweitung der bischöflichen Handlungsoptionen.²⁰⁰³ Drittens postulierte Schulte eine

²⁰⁰³ Kaas schrieb über diese Positionierung Schultes: „Die Fälle Wittig, Rademacher und Hehn, sowie manches andere sind augenscheinlich von starkem Eindruck für Seine Eminenz gewesen. Wenig angenehme Besetzungserfahrungen in Bonn haben dazu beigetragen, dass er die stärkere Betonung der bischöflichen Rechte fordert.“ Kaas an Pacelli undatiert, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 49f. Der Fall WITTIG sollte in den Verhandlungen tatsächlich zur Sprache kommen (s.h. III.G.1.b). Die beiden Professoren Wittig und Rademacher erwähnte Pacelli auch in seiner Finalrelation von 1929, um den schädlichen Einfluss der theologischen Fakultäten auf die Studierenden zu belegen. Vgl. WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche, 193.

RADEMACHER, Arnold, * 10.10.1873, 1898 Priesterweihe, 1912 Prof. für Fundamentaltheologie in Bonn, irenisch gesinnt, strebte nach Vereinigung der Konfessionen unter dem Petrusamt, bei Erhalt der konfessionellen Eigenwerte und Ordnungen, +2.5.1939 in Bonn. Zu ihm: MADEY, Johannes, Art. Rademacher, Arnold, in: BBKI 16 (1999), 1310f. Eine Zusammenfassung seines ökumenischen Ansatzes finde sich bei RIES, Johannes, Reform als Weg zur Wiedervereinigung. Die Unionstheologie Arnold Rademachers, in: Catholica 16 (1962), 131-157. Zum Fall Rademacher vor der römischen Inquisition und dessen Theologie aus Sicht Pacellis vgl. UNTERBURGER, Klaus, Vom Lehramt der Theologen zum Lehramt der Päpste? Pius XI., die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ und die Reform der Universitätstheologie, Freiburg i. Br. 2010, 308-317. Radmacher wurde die Lehrerberechtigung vor allem deshalb nicht entzogen, um den Gegnern der Konkordatsverhandlungen gerade im Hinblick auf die *missio canonica* keinen Vorschub zu leisten. Vgl. Ebd., 315f.

HEHN, Johannes *4.1.1873 in Burghausen, 1899 Promotion in Würzburg, 1903 Priv.Do. für alttestamentliche Exegese und bibl.-orient. Sprachen in Würzburg, 1907 o. Prof., spezialisierte sich auf Beziehung von altem Orient

stärkere Einbindung des Ordinarius bei der Erstellung der Studienpläne.²⁰⁰⁴ Die Appelle Schultes bildeten die Grundlage für die weiteren Verhandlungsgespräche. Allerdings weichen römische und preußische Berichterstattung vom weiteren Gesprächsverlauf weiterhin voneinander ab.

Nach Darstellung des Nuntiaturberichts

Für Pacelli war die Stellungnahme Schultes in erster Linie von Bedeutung, um seine Behauptung aus der letzten Sitzung hinsichtlich der Unzufriedenheit des Episkopats zu belegen. Das Schreiben selbst geriet während der Verhandlungen jedoch in den Hintergrund, weil Pacelli die Debatte durch eigene Forderungen prägte. Er lenkte die Gespräche auf zwei Probleme:

Erstens prangerte er die späte Einbeziehung des Bischofs bei der Besetzung von Lehrstühlen an. Bislang war es üblich, dass im Falle der Vakanz zunächst die theologische Fakultät eine Vorschlagsliste im Kultusministerium einreichte. Ohne daran gebunden zu sein, wählte das Ministerium ihren Kandidaten aus. Erst dann setzten sich die Behörden mit dem Bischof in Verbindung, um die Unbedenklichkeit der gewählten Person hinsichtlich Lehre und Moral zu erfragen. Dieser späte Zeitpunkt brachte nach Auffassung Pacellis ein wesentliches Problem mit sich, denn der Bischof konnte als letztes Glied einer langen Entscheidungsprozedur eine Ablehnung gegenüber den vorherigen Instanzen nur noch mit gravierenden Defiziten des Gewählten rechtfertigen. Die nicht optimale Besetzung von Lehrstühlen werde so zum Regelfall. Pacelli nannte beispielhaft den von Schulte erwähnten Fall des Dogmatikers Junglas in Bonn.²⁰⁰⁵

und Alten Testament, trat für die Eigenständigkeit der Religion Israels ein. 1925 wurden die beiden Werke Hehns „Die biblische und babylonische Gottesidee“ und „Wege zum Monotheismus“ vom Heiligen Offizium indiziert. Seine Entfernung vom Lehrstuhl konnte Hehn durch Unterwerfung unter das römische Urteil abwenden, + 9.5.1932 in Würzburg. Zu ihm: BAUTZ, Friedrich Wilhelm, Art. Hehn, Johannes, in: BBKL, 2 (1990), 652; STUMMER, Friedrich, Art. Hehn, Johannes, in: LThK², Bd. 4, 872f; WITTSTADT, Klaus, Johannes Ferdinand Hehn. Theologe, in: BAUMGART, Peter (Hg.), Lebensbilder bedeutender Würzburger Professoren, Neustadt a. d. Aisch 1995, 297-319.

²⁰⁰⁴ Die Äußerungen Schultes gehen auf eine persönliche Unterredung zurück, die dieser anlässlich der Konkordatsverhandlungen mit Kaas geführt hatte. Kaas übermittelte allem Anschein nach Ende Juni 1926 eine schriftliche Abfassung dieses Gesprächs an Pacelli. Die Äußerungen Schultes über das Einwirkungsrecht des Bischofs in den Fakultäten hob Kaas als „bedeutenden Moment“ des Gesprächs hervor. Offenbar war sich Kaas ihres strategischen Nutzens bewusst. Vgl. Kaas an Pacelli undatiert, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 49f.

²⁰⁰⁵ Bischof Schulte sei bis zuletzt von der Nominierung Peter Junglas (1876-1937) auf den Lehrstuhl für Dogmatik in Bonn in Unkenntnis gelassen worden und habe letztlich nur zugestimmt, weil ihm die Einwände nicht gravierend genug erschienen. Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92 und auch Kaas an Pacelli undatiert, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 49f. Zu Junglas: Vgl. WALTER, Peter, Die deutschsprachige Dogmatik zwischen den beiden Vatikanischen Konzilien, untersucht am Beispiel der Ekklesiologie, Anhang, in:

Darüber hinaus stimmte Pacelli in die Forderung Schultes ein, das Verfahren der Abberufung eines Dozenten durch den Bischof zu verbessern. Zweierlei müsse demnach gelten: Erstens das Recht des Bischofs, einer beanstandeten Person die Lehrerlaubnis zu entziehen. Zweitens die Pflicht des Staates, eine geeignete Vertretung zu bestellen und zu bezahlen.

Die preußischen Vertreter gingen auf die Forderungen Pacellis nicht auf sachlicher Ebene ein, sondern verwiesen stattdessen auf die diffizile Lage der theologischen Fakultät in der universitären Landschaft. Die Theologie werde angesichts der von Rom vorgegebenen „dogmatischen Fesseln“ als Fremdkörper in einem der Lehrfreiheit verpflichteten wissenschaftlichen Umfeld betrachtet. Bei einer stärkeren Einflussnahme durch den Bischof, wie es Pacelli nun forderte, wäre die theologische Fakultät vermehrten Anfeindungen ausgesetzt und würde noch weiter an den Rand gedrängt werden.

Pacelli wollte diesen allgemeinen Einwand nicht gelten lassen. Die theologischen Fakultäten würden vom Staat nicht aus „Gnade“ oder auf den ausdrücklichen Wunsch der Kirche betrieben. Vielmehr sei der Staat es, der mit dem Betrieb den Zweck verfolge, die vertraglich festgeschriebene Finanzierung tridentinischer Seminare zu umgehen. Rom liege nichts an der wissenschaftlichen Ausbildung an Universitäten. Sie entspreche nicht dem kanonischen Ideal und werde allenfalls toleriert – unter der Voraussetzung der genannten bischöflichen Mitsprache im Bereich der Lehre. Diese Bedingungen, so der nun inhaltlich begründete Einspruch der staatlichen Vertreter, seien in den Statuten der theologischen Fakultäten²⁰⁰⁶ bereits explizit erfüllt worden.

Pacelli tat die Fakultätsstatuten als unzureichend ab, insbesondere, da letztendlich der Staat über die Nominierung beziehungsweise Abberufung eines Professors entscheide.²⁰⁰⁷ Die staatlichen Vertreter beharrten nun jedoch auf dem Vorschlag, schlichtweg die Fakultätsstatuten im Konkordat oder besser einer Sondervereinbarung festzuschreiben. Die kirchlichen Forderungen könnten dadurch erfüllt werden, weil die Regierung völkerrechtlich gebunden

WOLF, Hubert (Hg.), *Die katholisch-theologischen Disziplinen in Deutschland (1870-1962). Ihre Geschichte, ihr Zeitbezug*, Paderborn (u.a.) 1999, 164-230, hier: 197.

²⁰⁰⁶ Die Statuten der für Preußen relevanten katholischen Fakultäten an der Breslauer Universität vom 13.9.1840, an der Universität Bonn vom 18.10.1834, an der Universität Münster vom 12.11.1832 und am Lyceum Hosianum in Braunsberg vom 24.10.1843 werden besprochen und sind auszugsweise abgedruckt in: MUSSINGHOFF, Heinz, *Fakultäten*, 10-51 u. 493-510.

²⁰⁰⁷ Dabei rekurrierte er ausdrücklich auf das Gutachten zum Staat-Kirche-Verhältnis der Fuldaer Bischofskonferenz vom Januar 1920 und verwies auf einen wissenschaftlichen Aufsatz von Wilhelm Kahl an. Vgl. KAHL, Wilhelm, *Die Missio canonica*, in: *Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht*, 40 (1908), 349-393, hier: 388-391.

wäre. Ferner erklärten sich die preußischen Vertreter zu einer Reform und Vereinheitlichung der Fakultätsstatuten bereit. Pacelli schien dem Vorschlag nun nicht mehr abgeneigt zu sein.²⁰⁰⁸

Nach Darstellung Trendelenburgs

Nach preußischer Version legte Pacelli in der Sitzung vom 27. August 1926 einen „Passus über das Verhältnis der kirchlichen Behörden zu den katholischen Fakultäten“²⁰⁰⁹ aus der Stellungnahme der diesjährigen Bischofskonferenz vor, den er durch die Ausführung eines „prominenten preußischen Bischofs“²⁰¹⁰ ergänzte. Im Anschluss wurden zunächst die kirchlichen Forderungen diskutiert. Dabei wurde das grundsätzliche Anliegen im Hinblick auf Bestellung und Abberufung der Dozenten von staatlicher Seite kaum in Frage gestellt. Der Schwerpunkt der Verhandlungen sollte daher vielmehr in der Frage nach der Umsetzbarkeit des preußischen Lösungsansatzes liegen: Die Aufnahme der Fakultätsstatuten in die Konkordatsvereinbarung.

Den Einstieg machte die kirchliche Forderung: Der Bischof müsse zu Beginn des Besetzungsverfahrens, also noch ehe die Fakultäten ihre Vorschläge einreichten, dem Kultusministerium eine eigene Kandidatenliste vorlegen können. Von preußischer Seite wurde erläutert, dass dem Bischof die Einreichung eigener Vorschläge bereits jetzt frei gestellt sei. Das Ministerium werde diese ebenso wohlwollend prüfen, wie die Liste des Fakultätsrates, ohne daran gebunden zu sein. Grundsätzlich müsse nach Ansicht der Preußen jedoch jeder Anschein der bischöflichen Einflussnahme auf die Entscheidung der Fakultäten vermieden werden, um nicht die Stellung der theologischen Fakultäten zu gefährden. Diese Aussage sprach gegen die bischöfliche Einwirkung vor dem Votum der Fakultäten. Ausdrücklich ausgeschlossen wurde dies von den Preußen jedoch nicht, zumal sie grundsätzlich die Problematik der gängigen Praxis anerkannten, die Bischöfe erst an letzter Stelle in das Besetzungsverfahren einzubinden. Jedoch plädierten die Preußen weiterhin für eine Lösung außerhalb des Konkordats. Dabei schwebten ihnen Abkommen zwischen der jeweiligen Fakultät und dem Bischof vor. Zu Änderungen der Fakultätsstatuten sollte es jedoch nicht kommen, um nicht die sensible Öffentlichkeit auf den

²⁰⁰⁸ Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92.

²⁰⁰⁹ Bericht Trendelenburgs vom 2.9.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 188-202, hier: 188.

²⁰¹⁰ Offenbar nannte Pacelli den Namen nicht. Die Preußen vermuteten gleichwohl, dass es sich dabei um Schulte handle. Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 2.9.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 188-202, hier 189.

Plan zu rufen. Vielmehr sei eine „verständige Auslegung“ der gängigen Statuten für die kirchlichen Ansprüche völlig ausreichend. Als zusätzliche „Garantie“ schwebte den Preußen ferner vor, die Fakultätsstatuten in einer „Sondereinbarung“ mit dem Nuntius zu bestätigen.

Da sich Pacelli gegen eine Regelung außerhalb des Konkordats renitent zeigte, machten die preußischen Beamten den Vorschlag, im Rahmen einer konkordatsrechtlichen Garantie über den Fortbestand der Fakultäten auch einen Verweis auf die vorhandenen Fakultätsstatuten oder auf ein „Normalstatut“ in den Vertrag aufzunehmen. Dieser Vorschlag wurde von den Preußen als „äußerstes Zugeständnis“ präsentiert und zudem an die Bedingung geknüpft, dass Pacelli sich im Hinblick auf die diözesanen Klerikerseminare entgegenkommend zeige. Kaas und Pacelli signalisierten ihre Zustimmung.

Zwei Tage später, in der Sitzung vom 30. August 1926 revidierte Pacelli sein Einverständnis. Er hielt den bloßen Verweis auf die Fakultätsstatuten im Konkordat nun doch nicht für ausreichend. Er begründete seinen Sinneswandel mit dem Gutachten der Bischofskonferenz vom Januar 1920, worin festgestellt wurde, dass in „keinem Statut irgendeine rechtliche Verpflichtung gegenüber der kirchlichen Behörden übernommen“²⁰¹¹ wurde. Diese Aussage, die zudem durch Wilhelm Kahl und Paul Hinschius²⁰¹² bestätigt werde, habe maßgeblich das Bewusstsein der römischen Kurie geprägt. Besonders störte sich Pacelli an den Statuten der Braunsberger Fakultät.²⁰¹³ Ferner bemängelte er die Tatsache, dass nach den Statuten der Fakultäten die Bedenken des Bischofs gegen die Gewählten grundsätzlich „begründeter“ Art sein müssten

²⁰¹¹ Bericht Trendelenburgs vom 2.9.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 188-202.

²⁰¹² In den Verhandlungsprotokollen finden sich keine genauen Literaturangaben. Der Bezug auf die wissenschaftliche Arbeit KAHLS ist aufgrund der Nuntiaturreporterstattung bekannt. Im Hinblick auf Paul Hinschius stand wohl der vierte Band aus seiner Reihe über „das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland“ (Graz, 1888) zu Debatte, welches sich im vierten Kapitel ausführlich „dem Verhältnis der Kirche zu den Universitäten“ widmet. Vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht, Bd.4, 640-690.

²⁰¹³ Nach Sichtweise Paul Hinschius' wird dem Bischof nach den Braunsberger Statuten von 1843 bei der Anstellung von Professoren „kein Ausschlussrecht, sondern nur ein Recht auf Geltendmachung der Bedenken zugestanden.“ HINSCHIUS, Kirchenrecht, Bd. 4, 675; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 50. Diese im Vergleich zu den Statuten der Münsteraner, Bonner und Breslauer Fakultäten abgeschwächte Form bischöflicher Mitsprache sei nach Ansicht Hinschius bewusst intendiert worden. Vgl. Ebd. Wilhelm KAHL ist in seiner knappen Analyse der Braunsberger Statuten weniger deutlich. Nach einer Auflistung der Fakultätsstatuten von Bonn, Breslau und Münster notiert er: „Dasselbe besagen dies Statute des Lyceum Hosianum in Braunsberg von 1843 §6 (...), freilich in noch weiter zugunsten der Staatsgewalt abgeschwächter Form.“ KAHL, Wilhelm, Die Missio canonica, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, 40, Dritte Folge (1908), 349-393, hier: 388, Anm. 1. Da er zugleich auf die entsprechende Passage bei HINSCHIUS verweist, ist anzunehmen, dass er dessen Auffassung teilte, wonach der Einspruch des Ermländer Bischofs kein Vetorecht bedeutete. Vgl. Ebd. In den Verhandlungsmitschriften werden diese Informationen über die Braunsberger Statuten nicht explizit erwähnt.

und die Überprüfung des Grundes dem Staat obliege.²⁰¹⁴ Ebenfalls ungenügend sei das Verfahren im Falle der bischöflichen Entziehung des Lehrauftrags, denn das Ordinariat sei in der Berücksichtigung lediglich auf das „Wohlwollen“ des Kultusministeriums angewiesen. Pacelli schlussfolgerte, es müssten die Fakultätsstatuten für die Aufnahme in das Konkordat zumindest „revidiert“ werden. Trendelenburg bemühte sich, die neuen Bedenken des Nuntius zu relativieren. Mit dem Verweis auf die Fakultätsstatuten im Rahmen eines Konkordats würde ja gerade eine staatliche Rechtspflicht generiert. Der Einwand, dass eine solche nicht bestehe, sei also hinfällig. Die Beschwerden im Zusammenhang mit den Braunsberger Statuten konnte Trendelenburg nicht nachvollziehen. Seiner Meinung nach seien diese von anderen Fakultäten nicht zu unterscheiden. Auch die Missbilligung des bestehenden bischöflichen Einspruchsrechts sei nicht weiter gerechtfertigt. Zwar bestätigte Trendelenburg, dass es der Überprüfung des Ministeriums unterliege, inwiefern die Bedenken des Bischofs gegen einen Dozenten begründet seien oder nicht. In der Praxis habe diese Regelung jedoch nie zu Komplikationen geführt. Das liege schon allein daran, dass der Bischof aufgrund der kirchlichen Jurisdiktion die Vorlesung einer nicht genehmen Persönlichkeit verhindern könne oder aber zumindest den Studierenden die Teilnahme verbieten könne. Der Tätigkeit des Dozenten würde de facto jegliche Legitimität entzogen. Schon um derartige Auseinandersetzungen zu vermeiden, würden die Behörden die Anstellung eines nicht genehmen Kandidaten vermeiden. Auch hinsichtlich des Abberufungsverfahrens widersprach Trendelenburg der Auffassung des Nuntius. Die in den Statuten diesbezüglich getroffene Regelung nenne zwar keine konkreten Maßregelungen. In der Praxis habe sich in letzter Zeit jedoch das Verfahren durchgesetzt, dass den vom Bischof beanstandeten Professoren geraten wurde, einen Antrag auf Emeritierung einzureichen. In wenigen Fällen sei es zu Sondervereinbarungen gekommen, die zur Folge hatten, dass die Dozenten ihre Tätigkeit an der Fakultät freiwillig einstellten oder auch ihren Wohnsitz verlegten. Zuletzt sei dies in den Fällen Hugo Kochs in Braunsberg²⁰¹⁵ und Joseph Wittigs in Breslau²⁰¹⁶

²⁰¹⁴ Vgl. HINSCHIUS, Paul, Kirchenrecht, Bd. 4, 675.

²⁰¹⁵ KOCH, Hugo, *7.4.1869 in Andelfingen (Württbg.), phil.-theol. Studium in Tübingen, 1891 Dr. phil., Vikar in Ulm und Schwäb.-Gmünd, 1893 Repetent am Wilhelmstift, 1899 Dr. theol. Gegner eines ultramontanen, politischen Katholizismus, 1900-1904 Stadtpfarrer in Reutlingen, Berufungen an die Fakultäten in Freiburg und Tübingen scheiterten an Bf. Keppler, seit 1904 Lehrstuhlinhaber für Kirchengeschichte und kan. Recht in Braunsberg, 1910 aufgrund der Schrift „Cyprian und der römische Primat“ zunächst von der Kirche beurlaubt, nach Heirat und Übersiedlung nach München 1912 vom Lehramt befreit, aufgrund des Erhalts von Rang und Gehalt durch die preußische Kultusbehörde kann er sich fortan privaten Studien insb. zur Patristik widmen, + 26.7.1940 in München. Zu ihm: WESSELING, Klaus-Gunter, Art. Koch, Hugo, in: BBKL 4 (1992), 210-215.

²⁰¹⁶ WITTIG, Joseph, (1879-1949), 1902 Dr. theol., 1903 Priesterweihe, 1915 o. Prof. für alte Kirchengeschichte, Patrologie und christliche Kunstgeschichte in Breslau, 1917/18 Dekan, seelsorgl. Tätigkeiten, 1922 Indizierung

geschehen. Seit der geäußerten Kritik der besagten Bischofskonferenz von 1920 habe es überdies bedeutende Verbesserungen gegeben. So sei beispielsweise der Kultusminister in den Emeritierungsverfahren mittlerweile unabhängig vom Votum des Finanzministers. Dadurch besitze der Kultusminister die Befugnis, für einen abberufenen Dozenten nötigenfalls eine Gastprofessur zu schaffen. Eine weitere Möglichkeit sei die Versetzung in eine andere Fakultät.

Heyer kam nun sogar zu der Ansicht, dass die in den Fakultätsstatuten gegebenen Garantien hinsichtlich der Abberufung eines Professors diejenigen des Bayernkonkordats (Art. 3 §2) erheblich übertreffen. Schließlich werde nach der bayerischen Regelung der Staat lediglich dazu verpflichtet, für Ersatz für den beanstandeten Dozenten zu sorgen.²⁰¹⁷ Von einem staatlichen Eingriff in die weitere wissenschaftliche Betätigung des Beanstandeten sei in der bayerischen Version nicht die Rede. Vielmehr wurde die Wendung, „unbeschadet der staatsdienerlichen Rechte“²⁰¹⁸ des Dozenten von Heyer dergestalt interpretiert, dass der Dozent seine Tätigkeit fortführe. Der Nuntius war anderer Auffassung: Mit den besagten Rechten werde lediglich auf die Besoldung angespielt. Trendelenburg zog diese Engführung des Nuntius wiederum in Zweifel. In einem weiteren Vergleich mit dem bayerischen Konkordat stellten die Preußen fest, dass im Falle der Abberufung eines Dozenten durch den Bischof „triftige Gründe“²⁰¹⁹ vorliegen müssten. Es sei also auch hier durchaus die Möglichkeit der Nachprüfung durch den Staat gegeben, wie es auch in den preußischen Statuten vorgesehen sei. Der Nuntius entzog sich dieser Argumentation der preußischen Vertreter nicht länger. Als auch Kaas der preußischen Seite beipflichtete, gab Pacelli schließlich klein bei. Es setzte sich die Forderung der staatlichen

seines im „Hochland“ erschienen Aufsatzes „Die Erlösten“, in Folge Verlust seiner geistigen Ämter, 1926 Exkommunikation, 1927 Aufgabe des Lehramts und Heirat, fortan vor allem Tätigkeit als theologischer Schriftsteller, 1946 kirchl. rekonziliert. Zu ihm: HERZIG, Arno, Das unruhige Schlesien. Krisendynamik und Konfliktlösung vom 16. Bis zum 20. Jahrhundert, (= Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte, Bd. 25), Köln (u.a.) 2014, 348-363; KÖHLER, Joachim, Joseph Wittig (1879-1949), in: HERZIG, Arno (Hg.), Schlesien des 14. und 20. Jahrhunderts, Neustadt a. d. Aisch 2004, 255-262; KÖHLER, Joachim, Historiker des Lebens. Die Aktualität des Theologen und Kirchenhistorikers Joseph Wittig (1879-1949), in: ASKG 56 (1998), 9-26; HAUSBERGER, Karl, Der „Fall“ Joseph Wittig (1879-1949), in: WOLF, Hubert (Hg.), Antimodernismus und Modernismus in der katholischen Kirche. Beiträge zum theologiegeschichtlichen Vorfeld des II. Vatikanums, Paderborn (u.a.) 1998, 299-322. Zum Umgang Pacellis mit dem Fall Wittig vgl. UNTERBURGER, Klaus, Vom Lehramt der Theologen zum Lehramt der Päpste? Pius XI., die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ und die Reform der Universitätstheologie, Freiburg i. Br. 2010, 292-306.

²⁰¹⁷ Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 46f

²⁰¹⁸ Art.3 §2 BayK., in: Ebd.

²⁰¹⁹ Ebd., 47.

Vertreter durch, dass in der Konkordatsvereinbarung lediglich auf die Fakultätsstatuten verwiesen werden sollte.

Den Vorschlag der Staatsvertreter, den Episkopat in der Ausarbeitung einer konkreten Formulierung unmittelbar einzubeziehen, lehnte Pacelli ab. Die preußischen Vertreter sollten eine ausformulierte Abfassung vorlegen, in der die betreffenden Punkte aus den Statuten dargestellt werden. Diese wollte der Nuntius dann selbst dem Episkopat zur Überarbeitung überreichen. Zudem wurde eine Note in Aussicht gestellt, in der mögliche Zweifelsfragen förmlich besprochen werden könnten.²⁰²⁰ Am 8. und 9. September 1926 suchte Heyer Pacelli auf, um ihm die entsprechende Abfassung zu überreichen.²⁰²¹

Inhaltliche Unterschiede der Verhandlungsversionen und Deutungsversuch

Der Vergleich der beiden Sitzungsprotokolle verdeutlicht einmal mehr, wie beide Protokollanten das eigene Handeln in den Mittelpunkt rücken. Der Nuntiaturreport beschreibt die Hauptforderungen Pacellis um eine verbesserte bischöfliche Mitsprache ausführlich. Dabei dominiert Pacelli das Geschehen, während die preußischen Vertreter sachlich wenig vorzubringen haben. Ihr Widerstand wirkt wie die Erneuerung eines der Kirche widerfahrenen Unrechts. Der Kompromissvorschlag, lediglich die Fakultätsstatuten in den Vertrag aufzunehmen, ist schlecht begründet und wird durch den Nuntius durch sachliche Argumente abgewertet. Umso erstaunlicher erscheint deshalb, dass Pacelli der preußischen Forderung dann doch, ohne Angabe von Gründen, nachgibt. Als Ursache für diesen Sinneswandel lässt sich die Hartnäckigkeit der Preußen vermuten. Möglicherweise spielte auch die Aussicht auf Vereinheitlichung der Statuten, die sich so eindeutig aus dem preußischen Protokoll im Übrigen nicht herauslesen lässt, eine Rolle. Die Hintergründe, die zur Annahme des preußischen Vorschlags führten, scheinen Pacelli nicht weiter erwähnenswert. Entscheidend ist letztlich vor allem – das wird aus der Bewertung der von Heyer überbrachten Kompromissformel ersichtlich –, dass Pacelli eine Regelung präsentieren konnte, die der des bayerischen Konkordats ebenbürtig war.

Nach den staatlichen Mitschriften steht die preußische Forderung, die Aufnahme der Fakultätsstatuten, im Fokus. Darüber entwickelt sich eine Debatte, deren Vielschichtigkeit sich in den Nuntiaturreport nicht erahnen lässt. Die preußischen Vertreter tasten sich in kleinen

²⁰²⁰ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 2.9.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 188-202.

²⁰²¹ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 10.9.1926. HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 203

Schritten vor, um auf Grundlage ihres Mindestanspruchs letztlich eine Einigung herbeizuführen. Die wesentlichen Antreiber während der Auseinandersetzung sind Trendelenburg und Heyer. Das Erscheinungsbild Pacellis ist sehr ambivalent. Während der ganzen Debatte hinweg wirkt er äußerst passiv und mitunter destruktiv. In der Sitzung vom 27. August nimmt er die Vorschläge der preußischen Seite ohne Widerstand hin. Am 30. August verändert er seine Haltung und tritt als Bedenkenträger auf, der letztlich nicht aus eigener Einsicht, sondern aufgrund des argumentativen Drucks der anderen Verhandlungsmitglieder einem Kompromiss zustimmt. Mit dieser Passage beantwortet das preußische Protokoll die Frage, die nach dem Nuntiaturreport offen bleiben muss, weshalb Pacelli der schlichten Aufnahme der Fakultätsstatuten in den Vertrag zugestimmt hatte. Es ist anzunehmen, dass dem Nuntius dieser Teil der Verhandlungen schon deshalb unangenehm war, weil darin eine für ihn ungünstige Auseinandersetzung über die analogen Bestimmungen im Bayernkonkordat eingebettet war. Diese drängt Pacelli nicht nur in die Defensive, sondern kratzte auch am Nimbus eines bayerischen Idealkonkordats, den der Nuntius für seine eigene Strategie immer wieder bediente. Pacelli übergeht diese Auseinandersetzung letztlich also, um seinem Ansehen in Rom nicht zu schaden.

Eine weitere kleine Abweichung in beiden Darstellungen soll nicht unerwähnt bleiben. Während Pacelli sich nach eigener Fassung beispielhaft auf Wilhelm Kahl als juristischen Beistand berief, rekurrierte er nach preußischer Darstellung auch auf den Juristen Paul Hinschius. Die Nichterwähnung Hinschius' bei Pacelli wäre nicht weiter bemerkenswert. Allerdings ist die inhaltliche Nähe zwischen der Argumentation Pacellis und Kahls in Bezug auf die bischöfliche Mitwirkung bei der Besetzung der Lehrstühle auffallend, was annehmen lässt, dass Pacelli seine Forderungen stark auf Kahl aufbaute.²⁰²² Hinschius war für Pacelli lediglich von Bedeutung, um die Insuffizienz der Braunsberger Statuten zu belegen.²⁰²³ Davon abgesehen zeigte

²⁰²² Kahl beschreibt sehr deutlich, weshalb die Kirche mit dem bischöflichen Mitspracherecht bei der Besetzung von Lehrstühlen nicht zufrieden sein konnte. Nicht nur, dass sich der Bischof bei der Anstellung nicht positiv beteiligen könne, sein Vetorecht bei Berufung und Abberufung eines Professors müsse zudem mit Lehre und Lebenswandel „begründet“ werden. Der Modus der Überprüfung und Bewertung dieser Begründung stand nach Kahl im Raum. Er tendierte stark dazu, dies dem Kultusministerium zuzuschreiben, spielte aber darüber hinaus mit der Möglichkeit, dass die staatlichen Behörden für eine theologische und moralische Beurteilung des Bischofs nicht zuständig seien. Kahl kann wohl nicht als Befürworter einer stärkeren bischöflichen Beteiligung bei der Universität gewertet werden, jedoch verweist er prägnant auf die Probleme der Kirche mit dem staatlich veranlassten System. Vgl. KAHL, Wilhelm, Die Missio canonica, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, 40, Dritte Folge (1908), 349- 393, hier: 388-391.

²⁰²³ Vgl. HINSCHIUS, Paul, Kirchenrecht, Bd. 4, 675.

sich Hinschius als strikter Gegner einer stärkeren kirchlichen Einflussnahme in die Besetzung der Professuren²⁰²⁴ – was ihn für die staatlichen Vertreter sympathisch machte.

Alles in allem überzeichnen wohl beide Berichte den Verhandlungsverlauf. Der Hergang wird durch Auslassungen von Argumenten der Gegenseite und Betonungen der eigenen Souveränität stark verzerrt. Der tatsächliche Verlauf lässt sich dabei wohl am ehesten durch die Übernahme der Hauptlinien beider Protokolle rekonstruieren. Dadurch werden weder der Nuntius noch die preußischen Vertreter zu passiven Opponenten degradiert und nur so lassen sich letztlich Genese, Inhalt und Gestalt der endgültigen Formulierung schlüssig erklären.

c. Der preußische Formulierungsvorschlag

Am 8. und 9. September 1926 suchte Heyer Pacelli auf, um ihm den preußischen Formulierungsvorschlag zu überreichen.²⁰²⁵

„Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleiben die katholisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten in Breslau, Bonn und Münster und die Akademie Braunschweig bestehen. Ihr Verhältnis zur kirchlichen Behörde regelt sich entsprechend den für die katholisch-theologischen Fakultäten in Breslau und Bonn geltenden Statuten.*

**Der Sinn des §48 Buchst. a und b der Breslauer und des §4 Ziff. 1 und 2 der Bonner Statuten wäre vor dem Parlament folgendermaßen festzustellen:*

Bevor in einer kath.-theol. Fakultät jemand zur Ausübung des Lehramts angestellt oder zugelassen werden soll, wird der zuständige Bischof gehört werden, ob er gegen die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgeschlagenen begründete Einwendungen zu erheben habe. Die Anstellung oder Zulassung eines derart Beanstandeten wird nicht erfolgen.

Sollte ein in einer kath.-theol. Fakultät angehöriger Lehrer der katholischen Lehre zu nahe treten oder einen groben oder ärgerlichem Verstoß gegen die Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels begehen, so ist der zuständige Bischof berechtigt, ihn gegenüber dem

²⁰²⁴ Diese Grundhaltung drückt sich bei HINSCHIUS in folgendem Zitat aus: „Dass die Lehrfreiheit der katholisch-theologischen Fakultäten durch diese Rechte des Bischofs vernichtet wird, und dieselben bei einer solchen Stellung nicht mehr Glieder einer deutschen Universität sein und bleiben können, liegt auf der Hand.“ HINSCHIUS, Paul, Kirchenrecht, Bd. 4, 675. Schon deshalb betont Hinschius die hohe Bedeutung der staatlichen Letztinstanz gegenüber dem bischöflichen Votum vor allem im Hinblick auf die Berufung und Abberufung eines Professors. Er stellte den Wert der „bischöflichen Äußerung“ für die Entscheidung der Behörden auf eine Stufe mit „jedem sonstigen technischen Gutachten“. HINSCHIUS, Paul, Kirchenrecht, Bd. 4, 685.

²⁰²⁵ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 10.9.1926. HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,203

*Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu beanstanden. Der Minister wird in diesem Falle, soweit nicht die dem Staatsdienst entspringenden Rechte des Betroffenen entgegenstehen, Abhilfe leisten, insbesondere für einen den Lehrbedürfnissen entsprechenden Ersatz sorgen.*²⁰²⁶

Der folgende Dialog zwischen Pacelli und Heyer ist nur in der Darstellung des Nuntiaturberichts überliefert. Demnach trug Pacelli gegen Form und Inhalt der Formel diverse Bedenken vor: Zunächst kritisierte er das Vorhaben, die oben angegebenen Richtlinien der Breslauer und Bonner Statuten nicht in das Konkordat selbst aufzunehmen, sondern lediglich in Form eines Gesetzes festzulegen. Der Konkordatsformel bliebe demnach lediglich der Verweis auf die besagten Statuten. Heyer bekräftigte die Notwendigkeit dieses Vorgehens. Andernfalls geriete das Konkordatsprojekt als Ganzes in die Gefahr, am Widerstand der Opposition und universitärer Kreise zu scheitern.

d. Römische Bewertung

Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellung zeigte sich der Nuntius nicht grundsätzlich unzufrieden. Er hob in seinem Bericht die inhaltliche Nähe zum analogen Artikel 3 des bayerischen Konkordats lobend hervor. Grund zur Beanstandung bot ihm die Festlegung im ersten Absatz der Statutenauslegung, dass die bischöflichen Einwendungen gegen Lehre und Lebenswandel eines Kandidaten begründeter Art sein müssten. Zwar werde damit einer willkürlichen Ablehnung entgegengesteuert. Jedoch komme ein Bischof in Schwierigkeiten, wenn er einen Kandidat aus Gründen ablehnen müsse, die der Regierung möglicherweise nicht offenbar gemacht werden könne. Zudem gehe aus der Formel nicht deutlich genug hervor, wer letztlich den Wert der „begründeten“ Einwände des Bischofs beurteilt. Davon abgesehen fehle eine Angabe über den genauen Zeitpunkt der bischöflichen Beurteilung. Heyer plädierte hinsichtlich des letzten Einwands dafür, eine Regelung in der Praxis zu finden.

Den zweiten Absatz bewertete Pacelli sogar günstiger als den analogen Artikel 3 §3 des bayerischen Konkordats. Während nach bayerischer Version der Staat lediglich zur Nominierung eines Stellvertreters verpflichtet werde, müsse nach preußischer Fassung der Staat für „Ab-

²⁰²⁶ Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92 und Niederschrift Trendelenburgs, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,205.

hilfe“ und „Ersatz“ sorgen. Formell müssten nach Einschätzung Pacellis einige „Zweideutigkeiten“ ausgeräumt werden.²⁰²⁷ Die inhaltliche Nähe der Präsentation des zweiten Absatzes zur Argumentation Heyers aus der Sitzung vom 30. August 1926, die nur aus den preußischen Protokollen hervorgeht, ist nicht zu übersehen. Es ist also offensichtlich, dass sich Pacelli von der Ausführung Heyers nicht einfach nur umstimmen ließ, sondern diese auch für überzeugend genug hielt, um Rom den Erfolg der vorliegenden Formel präsentieren zu können. Allerdings mit dem Unterschied, dass er diese Erkenntnis sich selbst zuschrieb.

Rom fand am bisherigen Verlauf der Verhandlungen über die Vorbildung der Geistlichen Gefallen. Pacelli approbierte Anfang November 1926 das „intelligente Verhalten“ Pacellis in der Diskussion über die theologischen Fakultäten und die Priesterbildung.²⁰²⁸

2. Die bischöflichen Seminare

a. Die Sitzungen vom 27./30. August 1926

Es waren in erster Linie die preußischen Vertreter, die eine konkordatäre Regelung der Diözesanseminare für die philosophisch-theologische Ausbildung der Priesteramtskandidaten forcierten. Diese Einrichtungen existierten in einigen Bistümern, in denen eine an der Universität

²⁰²⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92.

²⁰²⁸ Vgl. Gasparri an Pacelli am 4.11.1926 (Eingangsstempel), A.E.S. Germania, Pos.563, Fasc 79, fol. 96.

angesiedelte, staatlich getragene theologische Ausbildung nicht verfügbar war²⁰²⁹: Zum Zeitpunkt der Verhandlungen waren das die Bistümer Paderborn²⁰³⁰, Trier²⁰³¹, Fulda²⁰³², sowie Limburg.²⁰³³ Die Behandlung der Thematik betrachteten die Preußen vordergründig als Kompensation für die Aufnahme der Fakultätsstatuten. Konkret verfolgten sie das Ziel, die Qualität

²⁰²⁹ In der Regel waren kirchliche Universitäten in diesen Bistümern im Zuge der Säkularisation geschlossen worden und die wissenschaftliche Ausbildung in die tridentinischen Priesterseminare verlegt. Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 52; BALDUS, Manfred, Die philosophisch-theologischen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland. Geschichte und gegenwärtiger Rechtsstatus, (= Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 38), Berlin 1965, 9-36, 51f.

²⁰³⁰ Die „Philosophisch-Theologische Akademie“ in Paderborn geht auf die 1614 durch Fürstbischof von Fürstenberg gegründete Universität mit theologischer Fakultät zurück. Trotz Auflösung der Universität Paderborn durch den preußischen König 1818 blieb die katholische Lehranstalt bestehen und wurde 1843 von der Regierung anerkannt. Nach dem Ersten Weltkrieg waren in Paderborn auch Seminaristen aus Meißen, Hildesheim und Berlin immatrikuliert. Vgl. HENGST, Karl, Paderborn, in: GATZ, Erwin (Hg.), Priesterausbildungsstätten der deutschsprachigen Länder zwischen Aufklärung und Zweitem Vatikanischen Konzil. Mit Weihestatistiken der deutschsprachigen Länder (= RQ Suppl., Bd. 49), Rom (u.a.) 1994, 167-171, hier: 167f; HONSELMANN, Klemens, Die Philosophisch-Theologische Akademie in Paderborn und ihr Stiftungsvermögen, Paderborn 1954.

²⁰³¹ Das Clementinum wurde 1779 gegründet und nach zwischenzeitlichen Schließungen im Zuge der Französischen Revolution und dem preußischen Kulturkampf kontinuierlich vergrößert. Die Verlängerung der Studienzeit auf sechs Jahre durch den CIC konnte nur mit Verzögerung umgesetzt werden und machte eine weitere Vergrößerung („Rudolfinum“, 1929) für die philosophischen Kurse notwendig. Vgl. PERSCH, Martin, Trier, in: GATZ, Erwin (Hg.), Priesterausbildungsstätten der deutschsprachigen Länder zwischen Aufklärung und Zweitem Vatikanischen Konzil. Mit Weihestatistiken der deutschsprachigen Länder (= RQ Suppl., Bd. 49), Rom (u.a.) 1994, 215-221, hier: 215-217.

²⁰³² Nach Schließung der Trierer Universität im Jahr 1805 fand die wissenschaftliche Ausbildung im Priesterseminar statt, das seit 1782 im ehemaligen Jesuitenkolleg untergebracht war. Die anfangs sehr überschaubare Zahl an Seminaristen wuchs mit kontinuierlichem Ausbau des Seminars an. Ende des 19. Jahrhunderts wurde ein Ausbildungsniveau erreicht, das von der preußischen Regierung als gleichwertig mit den staatlichen Hochschulen anerkannt wurde. In den 1920er-Jahren besuchten das Seminar auch Alumnen aus den Diözesen Limburg, Hildesheim, Berlin und Schneidemühl. Vgl. GATZ, Erwin, Fulda, in: Ders. (Hg.), Priesterausbildungsstätten der deutschsprachigen Länder zwischen Aufklärung und Zweitem Vatikanischen Konzil. Mit Weihestatistiken der deutschsprachigen Länder (= RQ Suppl., Bd. 49), Rom (u.a.) 1994, 88f.

²⁰³³ Im Jahre 1926 nahm in Frankfurt die Philosophisch-Theologische Hochschule St. Georgen ihren Betrieb auf, die unter Leitung der Jesuiten zugleich für die wissenschaftliche Ausbildung des Diözesanklerus und der Ordensgeistlichen zuständig war. Die Gründung ging auf Betreiben des Limburger Bischofs Kilian zurück, der bei Pacelli volle Unterstützung fand. Der Nuntius sah in der Einrichtung, welche ihren Schwerpunkt auf die systematische Theologie und die Scholastik legte, die Speerspitze einer theologischen Erneuerung in Deutschland nach römischem Vorbild. Die Anstalt wurde 1926 zwar durch den preußischen Kultusminister als Priesterbildungsstätte anerkannt, eine finanzielle Beteiligung war allerdings nicht inbegriffen, sodass das Seminar in den ersten Jahren nach der Gründung permanent mit finanziellen Engpässen zu kämpfen hatte. Unter den Bischöfen war die neue Hochschule im Übrigen umstritten. Ein wichtiger Gegner war der benachbarte Fuldaer Bischof Schmitt, der mit Limburg auch im Hinblick auf Zirkumskriptionsangelegenheiten im Konflikt stand. Vgl. SCHATZ, Klaus, Limburg, in: GATZ, Erwin (Hg.), Priesterausbildungsstätten der deutschsprachigen Länder zwischen Aufklärung und Zweitem Vatikanischen Konzil. Mit Weihestatistiken der deutschsprachigen Länder (= RQ Suppl., Bd. 49), Rom (u.a.) 1994, 122-128, hier: 122-124; SCHATZ, Klaus/HÄGER, Peter, Fuldaer Widerstand – Neue Erkenntnisse zur Gründungsgeschichte der Jesuitenhochschule Sankt Georgen in Frankfurt 1919 bis 1926. In: Jahrbuch für mitteldeutsche Kirchen- und Ordensgeschichte, 3 (2007), 63-92; SCHATZ, Klaus, Geschichte der deutschen Jesuiten (1814-1983), Bd. 3: 1917-1945, Münster 2013, 29-32; ders., Zur Gründungsgeschichte der Hochschule Sankt Georgen 1919-1926. Zum 75jährigen Jubiläum, in: ThPh, 76 (2001), 481-508.

der wissenschaftlichen Ausbildung an Diözesanseminaren dem Niveau der deutschen staatlichen Fakultäten langfristig anzugleichen.²⁰³⁴ Erst in einer späteren Verhandlungsphase wird ersichtlich, dass Pacelli das Bestreben der Preußen gelegen kam. Er befürwortete eine Verbesserung der Lehrsituation, was er in erster Linie über die Erhöhung der staatlichen Finanzierung zu erreichen suchte. Zunächst aber drehte sich alles um die preußischen Forderungen, also konkret um die staatliche Mitsprache bei der Gestaltung des Lehrplans und der Ernennung von Dozenten.²⁰³⁵ Die Postulate werden von preußischer und römischer Seite beschrieben. Die unmittelbare Reaktion Pacellis sowie der weitere Verlauf der Verhandlungen sind hingegen uneinheitlich dargestellt. Die Sitzungen fanden zeitgleich mit den Verhandlungen um Fakultätsstatuten am 27. und 30. August 1926 statt.

Nach Darstellung der Nuntiaturreporte

Pacelli schildert den Verlauf der ersten Sitzung äußerst sporadisch. Anstatt die staatlichen Postulate sachlich zu begründen, liefert er eine politische Motivation: Im Grunde gehe es den staatlichen Behörden um die Abwehr einer ultramontanen Ausrichtung des Klerus. Der staatliche Einfluss auf die Ausbildung des Klerus werde umso bedeutsamer, nachdem der Staat seinen direkten Einfluss bei der Ämtervergabe preisgegeben habe. Die Forderungen der Beamten selbst betrachtete Pacelli im Grund als Versuch, Art. 2 des preußischen Gesetzes vom 21. Mai 1886 vertraglich zu bestätigen.²⁰³⁶ Dabei ist bemerkenswert, dass Pacelli dieses Ansinnen nicht grundsätzlich abwehrte. Lediglich die Nr. 3 des Gesetzes, nach der die Lehrkörper der bischöflichen Seminare dieselbe „wissenschaftliche Befähigung“ („capacità scientifica“) wie ihre Kollegen an staatlichen Universitäten besitzen mussten,²⁰³⁷ wies der Nuntius zurück. Ein weiterführender Dialog fand nach Bericht des Nuntius nicht statt.²⁰³⁸

²⁰³⁴ Dass im Hinblick auf die Wissenschaftlichkeit Defizite an den Diözesanseminaren gegenüber den theologischen Fakultäten existierten, gab Pacelli in seiner Finalrelation über die Lage der Kirche in Deutschland 1929 unumwunden zu. Vgl. WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche, 191.

²⁰³⁵ Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92 und Bericht Trendelenburgs vom 2.9.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 188-202.

²⁰³⁶ Das Gesetz betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze vom 21.5.1886 war Teil der „Friedensgesetze“, die zwischen 1886 und 1887 vom preußischen König erlassen wurden, um die Härten der Kulturkampfgesetzgebung abzufedern. In Art. 2 des Gesetzes heißt es über die Diözesanstalten: „... Zur Wiedereröffnung und Fortführung dieser Anstalten sind: 1. dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Statuten und der Lehrplan einzureichen und die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzuteilen; 2. ist der Lehrplan dem Universitätsplan gleichartig zu gestalten; 3. es ist zur Anstellung an diesen Anstalten die wissenschaftliche Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt...“ Zitiert nach: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 868.

²⁰³⁷ Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 868.

²⁰³⁸ Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92.

*Nach Darstellung Trendelenburgs*²⁰³⁹

Nach preußischer Darstellung erhoben die staatlichen Vertreter neben dem bereits Beschriebenen die Forderung, die Gründung neuer Diözesanseminare zu vermeiden, um Konkurrenz für die universitären Fakultäten fern zu halten. Kaas und Pacelli stimmten diesem Anliegen ohne weiteres zu.

Auf kirchlichen Widerstand trafen die preußischen Vertreter hingegen bei ihren übrigen Forderungen. Ein staatlicher Eingriff in die Organisation bischöflicher Seminaren war für Pacelli und Kaas nicht annehmbar. Sie begründeten ihre Ablehnung mit der fehlenden Grundlage in den Zirkumskriptionsbullens²⁰⁴⁰ und prognostizierten eine Ablehnung von Seiten der römischen Studienkongregation. Trendelenburg startete daraufhin den Versuch, den Forderungen eine von den Zirkumskriptionsbullens unabhängige, gültige Rechtsgenese nachzuweisen. Nach seiner Auffassung war der staatliche Anspruch auf Mitsprache in kirchlichen Bildungseinrichtungen gemäß der Gesetze von 1873 und 1886²⁰⁴¹ nicht als partikular kirchenfeindliche Verordnung zu verstehen. Vielmehr sei er Bestandteil einer festen Tradition des staatlichen Aufsichtsrechts im Bildungssektor, begründet mit dem Preußischen Allgemeinen Landrecht²⁰⁴² und fortgeführt in der preußischen Verfassung von 1850²⁰⁴³ und im preußischen Schulaufsichtsgesetz von 1872²⁰⁴⁴. Dieser Grundsatz sei auch nicht durch Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung revidiert worden. Die konkordatsrechtliche Ablehnung der staatlichen Mitsprache bei der Organisation der Klerikerseminare bedeutete demnach eine erhebliche Veränderung geltenden Rechts – was sich im Hinblick auf eine parlamentarische Annahme des gesamten Konkordats negativ auswirken würde. Pacelli anerkannte diesen Nachweis, konnte aber nicht versprechen, dass die Seminarkongregation in Rom dies auch tun würde. Heyer

²⁰³⁹ Vgl. dazu MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 217.

²⁰⁴⁰ In den Zirkumskriptionsbullens wird lediglich die Errichtung beziehungsweise Erhaltung, sowie die Dotierung der Diözesanseminare garantiert. Vgl. Bulle Impensa Romanorum Pontificum vom 26.5.1824, Art. 25 u. 52 Bulle De salute animarum vom 16.7.1821; Art. 5 Bulle Provida solersque vom 16.8.1821; Bulle Ad dominici gregis custodianum vom 11.4.1827. In: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 299-308, hier: 302; 204-221, hier: 210, 218; 246-257, hier: 253f; 268-271, hier: 271.

²⁰⁴¹ Vgl. Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11.5.1873 u. Gesetz betreffend Abänderung kirchenpolitischer Gesetze vom 21.5.1886, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 594-598 u. 867-870.

²⁰⁴² Vgl. 2. Teil, 12. Titel, ALG, dabei insbesondere die §§1,2,4, in: HATTENHAUSER, Hans (Bearb.), Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Textausgabe, Frankfurt a.M. (u.a.) 1970, 584-588.

²⁰⁴³ Bes. Art. 23 der preußischen Verfassung von 31.1.1850 über das Aufsichtsrecht des Staates über sämtliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 38.

²⁰⁴⁴ Vgl. Gesetz betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesen vom 11.3.1872 u. Erlass des Kultusminister Falk an die Regierungen über die Ausführungen des Schulaufsichtsgesetzes vom 13.3.1872, in: Ebd., 530f.

zeigte sich diesbezüglich optimistisch: Mit der Aufnahme von Regulierungen bezüglich der Diözesanbildungsanstalten im Bayerkonkordat (Art 13§1)²⁰⁴⁵ sei seiner Meinung nach eine kritische Schwelle bereits überschritten worden, die weitergehende Bestimmungen möglich mache.

Für Diskussionen sorgte bei der gemeinsamen Ausformulierung einer Formel der Umgang mit der römischen Promotion. Den preußischen Vertretern schwebte lediglich eine Anerkennung von Dozenten mit Doktorgrad deutscher Herkunft vor.²⁰⁴⁶ Pacelli forderte hingegen eine Gleichstellung des an deutschen und römisch-päpstlichen Hochschulen verliehenen Dokortitels.²⁰⁴⁷ Die Teilnehmer einigten sich daraufhin auf die allgemeiner gefasste Formulierung, wonach eine „hervorragende wissenschaftliche Betätigung“ eines Dozenten, die für die Zulassung zur akademischen Lehre genüge, auch für die Anstellung eines Seminarprofessors erforderlich sei. Pacelli wollte dennoch die Möglichkeit einer staatlichen Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation eines Dozenten im Vorfeld der Ernennung nicht konkordatär festlegen. Vielmehr müsse sich eine Regelung in der Praxis einspielen. Der Nuntius präferierte ein Verfahren, wonach der Bischof dem Kultusminister vor der Ernennung eines Seminarprofessors Mitteilung machte. Sollte der Kandidat der akademischen Qualifikation nicht genügen, wäre der Minister dazu befugt, dies als Vertragsverletzung bei der römischen Kurie zu beanstanden. Davon abgesehen betonte Pacelli abschließend, dass eine „Stellungnahme“ Roms in

²⁰⁴⁵ Im Bayernkonkordat finden die Diözesanseminare im Hinblick auf die Voraussetzungen für ein kirchliches Amt Erwähnung. Dabei wird im Gegenzug die ausreichende Dotierung festgehalten. Im Übrigen orientiert sich das Studium an den theologischen Fakultäten und den philosophisch-theologischen Hochschulen nach dem kanonischen Recht (Art.4 Abs.1). Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 46-50, hier: 49; LINK, Die Besetzung der kirchlichen Ämter in den Konkordaten Papst Pius' XI., (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 18 u. 19), Bonn 1942, 116.

²⁰⁴⁶ Im Hintergrund dieser Auseinandersetzung stand ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen deutschem und römischem Promotionsrecht. Während in Deutschland das reguläre Studium vom Doktoratsstudium getrennt war und zudem eine wissenschaftliche Dissertationsschrift zur Erlangung des Dokortitels vorausgesetzt wurde, wurden in Rom der Dr.theol und Dr.theol nach Abschluss eines regulären Theologiestudiums verliehen. Diese Ungerechtigkeit führte in Deutschland zu Widerständen gegen den Doktor romanus.

Das Quaifikationsgefälle zwischen römischem und deutschem Dokortitel wurde auch von Pacelli als Problem empfunden. Er stieß aus diesem Grund eine Reform an, um eine Anerkennung im Deutschland zu erhalten. Dieser 1928 von Papst Pius XI. eingeleitete Prozess wurde während der Konkordatsverhandlungen von Pacelli allerdings nicht kommuniziert. Vgl. UNTERBURGER, Klaus, Pacelli und die Theologie in Deutschland. Handlungsspielräume, Optionen und Konsequenzen, in: WOLF, Hubert (Hg.), Eugenio Pacelli als Nuntius in Deutschland, Forschungsperspektiven und Ansätze zu einem internationalen Vergleich, (= VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 121), Paderborn (u.a.) 2012, 87-98, hier: 96.

²⁰⁴⁷ Nach kanonischem Recht war der an einer päpstlichen Hochschule erworbene Doktorgrad bei der Berufung zum Professor in Theologie, Philosophie und Kirchenrecht höher zu bewerten als andere. Vgl. c. 1366 §1 CIC/1917; JONE, Heribert, Gesetzbuch, Bd. 3, 566. Die staatliche Gleichstellung der römischen und deutschen Promotion hatte also de facto eine Benachteiligung der deutschen zur Folge.

dieser Frage wesentlich mit der „befriedigenden Regelung“²⁰⁴⁸ im Hinblick auf die Dotation der Seminare verknüpft sei.²⁰⁴⁹

Inhaltliche Unterschiede der Verhandlungsversionen und Deutungsversuch

Die Gegenüberstellung der beiden Protokolle macht ersichtlich, dass der Nuntius nur einen Bruchteil der Debatte an Rom übermittelte. Im Nuntiaturreport beschränkt sich sein Einspruch gegenüber den staatlichen Forderungen im Grunde auf den wissenschaftlichen Bildungsgrad der Dozenten an den Diözesanseminaren. Und selbst in diesem Rahmen bleibt die Auseinandersetzung über die Anerkennung des römischen Dokortitels außen vor, was umso mehr erstaunt, als der Nuntius hierbei nach preußischer Darstellung durchaus einen Erfolg vorweisen konnte. Die Verkürzung der Ereignisse im Nuntiaturreport hat insbesondere im Hinblick auf die Begründung der preußischen Forderungen Folgen. Nach preußischer Darstellung lässt sich der Nuntius von der Gültigkeit des maßgeblichen Gesetzes von 1886 überzeugen. Im Nuntiaturreport hingegen bleibt der aufwendige Rechtsnachweis außen vor, wodurch das Gesetz in die Nähe der Kulturkampfgesetzgebung rückt. Dazu passt, dass Pacelli der preußischen Motivation eine Abwehr ultramontaner Tendenzen unterstellt. Er scheint mit seiner Darstellung eine Ablehnung von Seiten der römischen Kurie geradezu provozieren zu wollen. Gleichzeitig setzt er, wie aus der preußischen Darstellung hervor geht, die restriktive Entscheidungspolitik der römischen Seminarkongregation gezielt ein, um im wahrsten Sinne des Wortes den Preis in die Höhe zu treiben. Sein eigentliches Anliegen lag in der ausreichenden staatlichen Dotierung der Seminare. Nach staatlicher Darstellung formuliert Pacelli diese Forderung knapp aber prägnant am Ende der Sachgespräche. Nach dem Nuntiaturreport spielt die Dotierung der Seminare während der Augustverhandlungen selbst zwar keine Rolle. Intern jedoch hebt Pacelli die Bedeutung der finanziellen Ausstattung hervor, um eine Anhebung des wissenschaftlichen Niveaus der Ausbildung zu ermöglichen. Sie gewinnt im Lauf der weiteren Sachgespräche immer mehr an Bedeutung.²⁰⁵⁰

²⁰⁴⁸ Bericht Trendelenburgs vom 2.9.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 188-202, hier: 199.

²⁰⁴⁹ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 2.9.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 188-202.

²⁰⁵⁰ Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92.

b. Der preußische Formulierungsvorschlag und Bewertung durch Pacelli

Am 8. September 1926 legte Heyer dem Nuntius gemeinsam mit den übrigen Vorschlägen im Rahmen der Bestimmungen über die Vorbildung Geistlicher auch eine Formel über die bischöflichen Seminare vor:

„Die Bischöfe von Trier, Paderborn, Fulda, Limburg und Osnabrück sind berechtigt, für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen ein Diözesanseminar zu unterhalten. Der Unterricht an diesen Seminaren wird unbeschadet der kirchlichen Vorschriften dem deutschen theologischen Hochschulunterricht entsprechen. Zu den Lehrern an den Seminaren werden nur solche Geistliche berufen werden, die für die Lehrtätigkeit in dem vertretenden Fache eine den Anforderungen der deutschen wissenschaftlichen Hochschule entsprechende Eignung haben. Die Bischöfe werden dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung von den Statuten und dem Lehrplan der Seminare Kenntnis geben und ihm vor der Ernennung eines Lehrers über dessen Persönlichkeit, Bildungsgang und wissenschaftliche Leistungen Mitteilung machen.“²⁰⁵¹

Heyer betonte das staatliche Interesse, eine Niveauangleichung der bischöflichen Seminare an die staatlichen Fakultäten zu erreichen. Dies sei durchaus zum Vorteil für die Kirche, denn danach genossen alle Kleriker dasselbe Ansehen. Der Artikel selbst enthalte im Grunde keine Neuerung zur gängigen Praxis. Er sei nur für die „Galerie“ gedacht, also dem Ziel unterstellt, in der Öffentlichkeit einen „guten Eindruck“ zu machen und die Annahme des gesamten Artikels im Landtag zu erleichtern.²⁰⁵²

Pacelli wiederholte seine Skepsis gegenüber einer konkordatären Regelung bezüglich der Diözesanseminare. Die Formel selbst hielt er für zu „vage“. Sie böte Möglichkeiten zum Missbrauch. Der von Heyer genannte Ansehensgewinn sei bedeutungslos, denn für das Prestige und die bestmögliche Ausbildung ihrer Priester könne die Kirche alleine sorgen. Überhaupt entbehre der Anspruch nach Gleichstellung mit staatlichen Einrichtungen jeder Grundlage, solange die finanziellen Zuschüsse nicht erheblich gesteigert würden. Es müssten die bischöflichen Seminare also zuallererst im in den Zirkumskriptionsbullens vereinbarten Umfang ausgestattet werden. Heyer ließ sich zu keiner Zusage verleiten und verwies auf die Verhandlungen

²⁰⁵¹ Niederschrift Trendelenburgs, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93. 2, 206.

²⁰⁵² Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92, hier: 89v.

bezüglich der Dotationsleistungen. Die ferner aufkommende Frage nach den Auflagen von Seminaren in neu zu errichtenden Bistümern wurde auf Anraten Heyers auf die Verhandlungen über die Diözesanzirkumskription verlegt.²⁰⁵³

c. Debatte über die zahlenmäßige Beschränkung von Seminaren am 17. Dezember 1927 und 24. Februar 1928

Die Debatte über die Anzahl an Diözesanseminaren in Preußen ist eng mit der Frage nach der finanziellen Ausstattung verknüpft, die in Rorschach am 17. Dezember 1927 von den kirchlichen Vertretern angestoßen wurde.²⁰⁵⁴ Die preußischen Beamten sagten eine Finanzierung lediglich für die bereits existierenden und bislang staatlich subventionierten Diözesanseminare zu. So sollte eine Erhöhung der Anzahl an Diözesanseminaren grundsätzlich vermieden werden.²⁰⁵⁵ Heyer und auch Kaas stimmten einer zahlenmäßigen Beschränkung der Diözesanseminare „besonders lebhaft“²⁰⁵⁶ zu. Pacelli war hingegen skeptisch. Denn die Vorgabe hätte das Bistum Osnabrück zum Verzicht auf ein eigenes Seminar genötigt, welches ihm in der Bulle *Impensa Romanorum Pontificum* eigentlich zugesichert war.²⁰⁵⁷ Denselben Rechtsanspruch vermutete Pacelli auch für das Bistum Hildesheim.²⁰⁵⁸ Dies wurde von preußischer

²⁰⁵³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92.

²⁰⁵⁴ Die entsprechenden Verhandlungen werden aus systematischen Gründen den Dotationsverhandlungen zugeordnet. S.h. III.L.3.g.

²⁰⁵⁵ Konkret bedeutete dies, dass lediglich die drei Seminare der Bistümer Trier, Paderborn und Fulda berücksichtigt werden sollten, während beispielsweise die erst 1926 ohne staatliche Unterstützung errichtete philosophisch-theologische Hochschule St. Georgen im Bistum Limburg leer ausginge. Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 17.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 495-50.

²⁰⁵⁶ Niederschrift Trendelenburgs am 17.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,495-501, hier: 499.

²⁰⁵⁷ Gemäß der Bulle *Impensa Romanorum* wird dem Bistum Osnabrück die Dotierung zur Errichtung eines Seminars grundsätzlich garantiert. Weil eine unmittelbare Dotierung allerdings aufgrund fehlender Mittel nicht erfolgen konnte, sollten die Priesteramtskandidaten bis auf weiteres in Hildesheim studieren. Zu einem vollwertigen Diözesanseminar sollte es nie kommen. 1859 eröffnete der Bischof ein Pastorseminar. Die Alumnus studierten weiterhin auswärts, zumeist in Münster, wo sie in einem Theologenkonvikt wohnten. Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 302; SEEGRÜN, Wolfgang, Art. Osnabrück, in: Gatz, Erwin (Hg.), Priesterausbildungsstätten der deutschsprachigen Länder zwischen Aufklärung und zweitem vatikanischem Konzil (=RQ Suppl. 49), Rom u.a., 1994, 165.

²⁰⁵⁸ Gemäß der Bulle *Impensa Romanorum Pontificum* vom 26.3.1824 stand dem Bistum Hildesheim ein eigenes Diözesanseminar zu, das auch die Seminaristen des Bistums Osnabrück versorgen sollte. Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 299-308, hier: 302; Vgl. auch BALDUS, Manfred, Die philosophisch-theologischen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland. Geschichte und gegenwärtiger Rechtsstatus, (= Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 38), Berlin 1965, 30; ASCHOFF, Hans-Georg, Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813-1866), (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 86), Hildesheim 1976, 164f.

Seite jedoch bestritten.²⁰⁵⁹ Man einigte sich darauf, den Osnabrücker Bischof über den Vorschlag zu informieren.

Nach Darstellung Trendelenburgs

Nach preußischer Fassung kam Pacelli während der Verhandlungen vom 24. Februar 1928²⁰⁶⁰ erneut auf den Antrag zurück, dem Bistum Osnabrück das Recht auf Einrichtung eines eigenen Diözesanseminars zu entziehen. Er attestierte einem solchen Vorhaben eine völlig falsche Signalwirkung: Wenn schon das ursprüngliche Ansinnen der Bulle *De salute animarum*, in jedem Bistum ein kirchliches Seminar zu errichten, im Konkordat nicht rezipiert werde, sei es umso problematischer, einem Bistum ein real existierendes Recht zu entziehen. Er bat daher die preußischen Vertreter, diesen Antrag zurückzunehmen, um weiteren Komplikationen in der Auseinandersetzung mit der Seminarkongregation zu entgehen. Die preußischen Vertreter folgten diesem Rat ohne weiteres. Sie wiesen lediglich darauf hin, mit dem Antrag eine Vereinfachung der Rechtslage verfolgt zu haben.²⁰⁶¹

Nach Darstellung der Nuntiaturberichte

In der Version Pacellis verlief die Debatte vom 24. Februar 1928 anders und vor allem weniger harmonisch. Nach der Chronologie des Nuntius wurde der preußische Antrag, Osnabrück das Recht auf Errichtung eines Seminars zu entziehen, in dieser Sitzung erstmals gestellt²⁰⁶². Pacelli reagierte darauf nicht mit einem Ratschlag, sondern wieß in voller Empörung zurück. Er nahm die Auseinandersetzung ferner als Anlass zur Beschwerde darüber, „dass die Kommissare ständig neue unannehmbare Forderungen erheben“²⁰⁶³. Die preußischen Vertreter

²⁰⁵⁹ In Folge des Kulturkampfgesetzes vom 11. Mai 1873 wurde das Seminar in Hildesheim geschlossen und aufgrund einer Verzichtserklärung durch Bischof Sommerweck später auch nicht mehr eröffnet. Vgl. HUBER/HUBER, *Staat und Kirche*, Bd. 2, 594-599; BERTRAM, Adolf, *Geschichte des Bistums Hildesheim*, Bd. 3, Hildesheim (u.a.), 1925, 316 u. 325, sowie SCHARF-WREDE, Thomas, *Das Bistum Hildesheim 1866-1914. Kirchenführung, Organisation, Gemeindeleben*, (= Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 3), Hannover 1995, 188-190, 329-331. Die Debatte darüber, ob Hildesheim trotz der Verzichtserklärung ein Seminar zustehe, wird in den Verhandlungen in zweiter Lesung intensiv geführt. S.h. IV.C.7.b.

²⁰⁶⁰ An der Sitzung, die hauptsächlich Zirkumskriptionsfragen zum Thema hatte, waren Pacelli, Heyer und Trendelenburg beteiligt.

²⁰⁶¹ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 25.2.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3,8-14.

²⁰⁶² Die preußischen Vertreter untermauerten ihren Antrag mit der Behauptung, der Osnabrücker Bischof hege keinerlei Ambitionen zur Errichtung eines eigenen Seminars und nehme die Möglichkeit des Studiums an der Universität in Münster für seine Alumnen gerne in Anspruch. Vgl. Pacelli an Gasparri am 1.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 254-262.

²⁰⁶³ Pacelli an Gasparri am 1.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 254-262, hier: 261v.

seien nach dieser strikten Haltung Pacellis gezwungen gewesen, ihren Antrag bezüglich Osnabrück zurückzuziehen.

Im selben Nuntiaturreport ist ferner von dem Versuch der preußischen Seite die Rede, die bischöflichen Seminare nicht nur zahlenmäßig auf den Ist-Stand zu beschränken, sondern die Studierenden aus Bistümern, in denen Seminare fehlten, bestimmten staatlichen Fakultäten fest zuzuweisen. Insbesondere Heyer setzte sich in diesem Zusammenhang für die Einrichtung von Generalseminaren für mehrere Diözesen ein. Die sinkende Zahl an Theologiestudierenden mache gerade die kleinen Diözesanseminare unrentabel.²⁰⁶⁴ Pacelli reagierte empört: Es sei Sache des Bischofs zu entscheiden, wo die Seminaristen ausgebildet werden sollen.²⁰⁶⁵ Er ordnete diesen Antrag in eine Reihe von Versuchen der staatlichen Vertreter ein, die aus seiner Sicht unzulänglichen staatlichen Fakultäten gegenüber den bischöflichen Einrichtungen zu stärken. Pacelli lehnte den Antrag ab. Man könne, so seine Begründung, den Bischöfen nicht die Entscheidung nehmen, für ihre Alumnen den Ausbildungsort auszuwählen. Die staatlichen Vertreter ließen daraufhin von dem Vorschlag ab.²⁰⁶⁶

d. Diskussion im Kultusministerium über die Anerkennung des römischen Dokortitels als Voraussetzung eines Lehrauftrags an Diözesanseminaren

Nach Darstellung der preußischen Protokolle erbat Pacelli, ehe er die preußischen Vorschläge über die philosophisch-theologischen Lehranstalten nach Rom weitergeben wollte, eine Stellungnahme darüber, ob der „Dr. romanus“ für bischöfliche Seminare anerkannt werde. Trendelenburg wollte eine Antwort erst nach interner Erörterung mitteilen.²⁰⁶⁷ Am 4. April 1928 fand zwischen Vertretern der Universitäts-, der ersten Unterrichts-, und der geistlichen Abteilung im Kultusministerium eine Besprechung statt²⁰⁶⁸, bei der die Frage nach der Anerkennung

²⁰⁶⁴ Heyer beabsichtigte wohl, die Fakultäten mittelfristig in die Nähe solcher Generalseminare zu rücken. Rechtlich begründete er sein Anliegen mit Verweis auf c. 1354 §3 CIC/1917, wonach die Bestimmung, dass jedes Bistum sein eigenes Seminar unterhalten müsse (c.1354 §1 CIC/1917), abgeschwächt werde. Als Vorbild verwies er auf die Situation in Italien. Vgl. Pacelli an Gasparri am 1.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 254-262; JONE, Heribert, Gesetzbuch, Bd. 2, 555.

²⁰⁶⁵ Vgl. Pacelli an Gasparri am 1.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 254-262.

²⁰⁶⁶ Vgl. Ebd.

²⁰⁶⁷ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 25.2.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3,8-14.

²⁰⁶⁸ An der Besprechung war eine lange Reihe an Regierungsbeamten beteiligt. Allen voran die Ministerialdirektoren der Unterrichtsabteilung für das höhere Schulwesen Richard Jahnke und der Universitätsabteilung Werner Richter, sowie der geistlichen Abteilung Trendelenburg. Ferner der Geheime Oberregierungsrat Lesius, die Ministerialräte Metzner, Richert, Landé und Breuer. Zudem der Universitätsprofessor Heyer, der Oberschulrat Grimme, Regierungsrat Nass und Regierungsassessor Peters. Vgl. Abschrift der Sitzungsergebnisse vom 4. 4.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3,36-39.

von ausländischen, insbesondere des römischen Dokortitels thematisiert wurde. Das Problem konnte nicht auf Anhieb geklärt werden. Regierungsassessor Peters wurde mit der genaueren Untersuchung beauftragt.²⁰⁶⁹ Neun Tage später übermittelte er Trendelenburg das Ergebnis. Er ging zunächst von den wissenschaftlichen Anstellungsvoraussetzungen eines Dozenten an einer theologischen Fakultät aus, das heißt die theologische Promotion beziehungsweise das Lizentiat an einer deutschen Universität sowie die Habilitation. Hinsichtlich eines ausländischen, also auch römischen Dokortitels bestehe die Möglichkeit für die Fakultäten, diesen zu nostrifizieren. Der Titel dürfe jedoch aufgrund des Unterschiedes zum deutschen Promotionswesen nicht geführt werden. Die Möglichkeit der Nostrifikation auch durch Diözesanseminare beziehungsweise durch den Bischof hielt Peters aufgrund der Abhängigkeit von Rom und eines fehlenden eigenen Promotionsrechts für „sinnlos“. Ein staatliches Nostrifikationsverfahren werde wohl von der Kirche nicht akzeptiert werden. Peters schlug daher vor, die römische Promotion für die Anstellung an Diözesanseminaren stets zu akzeptieren, ohne dass jedoch der Titel in Deutschland geführt werden dürfe. Ferner sei eine ordentliche Habilitationsleistung vorzulegen und der Nachweis zu erbringen, dass zwischen Promotion und der Ernennung zum Dozenten mindestens zwei Jahre vergangen waren. Als Absicherung schlug Peters zudem vor, sich staatslicherseits die Ernennung zum Professor vorzubehalten und selbige nicht zu erteilen, falls die wissenschaftliche Qualifikation des Kandidaten von zwei theologischen Fakultäten angefochten wurde.²⁰⁷⁰

²⁰⁶⁹ Vgl. Abschrift der Sitzungsergebnisse vom 4.4.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3,36-39.

²⁰⁷⁰ Vgl. Peters an Trendelenburg am 13.4.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682. Zur weiteren Entwicklung in dieser Frage s.h. IV.7.b.

H. Die Zirkumskription der Diözesen²⁰⁷¹

Die Notwendigkeit einer Reform der Bistumsbeschreibungen wurde von keiner Seite bezweifelt. Nach kanonischem Recht war der Heilige Stuhl zwar allein für die Veränderung der Jurisdiktionsbezirke zuständig.²⁰⁷² An der Behandlung zumindest der Umgrenzung der Bistümer im Rahmen von Konkordatsverhandlungen bestand aber kein Zweifel, da die bis dato geltenden Bistumsgrenzen größtenteils auf die Zirkumskriptionsbullen zurückgingen. Im Gutachten vom 12. Mai 1927 benannte Heyer darüber hinaus drei wesentliche Gründe für die Aufnahme der Thematik: Erstens bedurfte es angesichts der preußischen Gebietsverluste im Osten einer Überarbeitung der Diözesangrenzen, zweitens machte die Größe und die hohe Seelenzahl einiger Bistümer eine Entlastung notwendig und drittens galt es bestehende Unstimmigkeiten, die aufgrund der verschiedenen Zirkumskriptionsbullen zwischen alt- und neupreußischen Diözesen entstanden waren, auszuräumen.²⁰⁷³ Über diese grundsätzliche Problemanzeige herrschte Konsens. Die Lösung der anstehenden Aufgabe gestaltete sich jedoch als komplex.

²⁰⁷¹ Zu den Zirkumskriptionsverhandlungen im Rahmen des Preußenkonkordats ist bereits reichlich Literatur erschienen. Eine allgemeine Darstellung bietet bereits MUSSINGHOFF, Heinz, Neuordnung, 275-306. Ihm lagen die preußischen Niederschriften über die Konkordatsverhandlungen und die Eingaben der preußischen Bischöfe vor. Neben dieser grundlegenden Darstellung sind zahlreiche Publikationen erschienen, die sich auf bestimmte Diözesen oder Regionen konzentrieren. Hier eine kleine Auswahl: Für die Diözesen im Osten ist an erster Stelle HÖHLE, Michael, Die Gründung des Bistums Berlin 1930 zu nennen. Für das Bistum Breslau vgl. HINKEL, Sascha, Kardinal Bertram, 217-230. u. ferner STASIEWSKI, Bernhard, Die Errichtung der Breslauer Kirchenprovinz. Erzbistum Breslau – Bistum Berlin – Bistum Ermland – Freie Prälatur Schneidemühl, in: Ders. (Hg.), Adolf Kardinal Bertram. Sein Leben und Wirken auf dem Hintergrund der Geschichte seiner Zeit, Bd. 1: Beiträge (= Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands, Bd. 24/1), Köln (u.a.) 1992, 77-98.

Zur Errichtung Paderborns zum Erzbistum vgl. BÄUMER, Remigius, Die Errichtung der mitteldeutschen Kirchenprovinz, 591-631. Im Hinblick auf die Neuzirkumskription des Erzbistums Köln und insbesondere den gescheiterten Versuch eines Bistums in Essen: HAAS, Reimund, 20 Jahre Bistum an der Ruhr. Pläne für die Diözese Essen schon 1927, in: Bischöfliches Generalvikariat Essen, Abteilung Information (Hg.), Hinweise. Nachrichten, Berichte, Anregungen des Bistums Essen 7, Heft 1 (1978), 5-9; HAAS, Reimund, „Warum scheiterte 1928 der erste Plan für ein Ruhrbistum Essen?“, in: GÖLLNER, Reinhard (Hg.), Das Ruhrbistum in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. 50 Jahre Bistum Essen (= Theologie im Kontakt 17), Berlin 2010, 27-63. Für Münster: MUSSINGHOFF, Heinz, Überlegungen zu Zirkumskription und Organisation des Bistums Münster bei den Verhandlungen zum Konkordat mit Preußen von 1929, in: BÄUMER, Remigius (Hg.) *Reformatio Ecclesiae*. Beiträge zu kirchlichen Reformbemühungen von der Alten Kirche bis zur Neuzeit. Festgabe für Erwin Iserloh, Paderborn (u.a.) 1980, 933-955; BECKER, Claudia, Städtische Bemühungen, 179-196; BECKER, Claudia, Münsters Erzbistum Ambitionen, in: *Kirche und Leben*, 22 (2.6.1996), 6. Die neuerliche, vertiefte Behandlung dieser Thematik hat vor allem zwei Gründe: 1. Die wenigsten Autoren, HINKEL und HÖHLE bilden hier die Ausnahme, verfügten über Quellenmaterial aus den vatikanischen Archiven. Insbesondere für die westlichen Diözesen bieten sich hier neue Erkenntnisse. 2. Die zahlreichen für die einzelnen Diözesen und Regionen wertvollen Publikationen, liefern freilich kein zusammenhängendes Gesamtbild über die Zirkumskriptionsverhandlungen. Dieses ist jedoch notwendig, um die strategische Ausrichtung der Verhandlungsparteien einordnen zu können.

²⁰⁷² Vgl. STUTZ, Ulrich, *Der Geist des Codex Iuris Canonici*. Eine Einführung in das auf Geheiß Papst Pius X. verfasste und von Papst Benedikt XV. erlassene Gesetzbuch der katholischen Kirche (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 92 u.93), Stuttgart 1918, 243.

²⁰⁷³ Vgl. Gutachten Heyers am 12.5.1927, in: HÜRTELEN, Akten, Bd. 2, 802-807, hier: 803.

Denn neben den römischen und staatlichen Interessen wurden ausdrücklich auch die Wünsche der preußischen Ordinariate in die Verhandlungen integriert. Deren progressive Ansätze, vor allem hinsichtlich der Neugründung von Bistümern, divergierten nicht nur untereinander, sondern vor allem mit den Vorstellungen der preußischen Vertreter, die eine sehr maßvolle Veränderung der Bistumsgrenzen im Sinn hatten. Die römischen Interessen waren angesichts dieser Spannungen zunächst zweitrangig und wurden erst gegen Ende der Debatten maßgeblich, insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung eines Bistums Berlin.

Die Komplexität der Thematik wird schon an dem großen zeitlichen Aufwand ersichtlich. Im Anschluss an die Eröffnungsverhandlungen vom 27. beziehungsweise 31. März und 12. Juni 1926, in denen grundsätzliche Positionen und die Art der Herangehensweise geklärt wurden, wurde die Thematik bis zu den Verhandlungen in erster Lesung an neun verschiedenen Sitzungstagen debattiert. In zwei großen Blöcken, die jeweils am 18. März, 7. April und am 10. beziehungsweise 14. September 1927, stattfanden, wurde die Thematik maßgeblich vorangetrieben. Um diese Veranstaltungen herum konzentrierten sich die wesentlichen Eingaben der Ordinarien. Alles in allem nahm die Thematik aufgrund der aufwendigen methodischen Herangehensweise neben der Dotationsfrage den meisten Raum unter allen Themenbereichen ein.

Die unterschiedliche Art der Berichterstattung des Nuntius und Trendelenburgs kommt auch in dieser Sachfrage zum Vorschein und betrifft insbesondere die Ausführlichkeit der Darstellung. Während die staatlichen Niederschriften die Debatten bis ins Detail nachvollziehen, protokollieren die Nuntiaturberichte lediglich die großen Streitfragen. Diese Reduktion scheint nur in Einzelfällen taktischer Natur zu sein. In der Regel stand dahinter schlicht ein mangelndes Interesse Roms, jede Veränderung bis ins Kleinste nachzuvollziehen.

1. Die Eingangssitzungen vom 27./31. März 1926, 12. Juni 1926 sowie die Gespräche vom 25. Juni 1926 und 26. Januar 1927: Allgemeine Grundsätze und Widerstände

In der Eingangssitzung konstatierte der Nuntius, dass er sich in punkto Zirkumskription nicht äußern wolle, weil ihm eine Zielvorgabe von Seiten des Heiligen Stuhls noch nicht vorliege. Es wurde daher lediglich eine für die weiteren Verhandlungen grundlegende Systematik verein-

bart: Die preußischen Diözesen wurden in einen östlichen Teil und einen westlichen Teil untergliedert: Im Osten befand sich die Diözese Breslau samt Delegaturbezirk Brandenburg-Pommern, Ermland mit der Administratur Pomesanien und der Administratur Schneidemühl-Tütz. Der Westen umfasste die Kirchenprovinz Köln mit den Suffraganbistümern Münster, Paderborn und Trier. Ferner die exemten Bistümer aus dem ehemaligen Königreich Hannover: Hildesheim und Osnabrück, welches auch die weitläufigen Gebiete der Apostolischen Präfektur Schleswig-Holstein und des Apostolischen Vikariats der Nordischen Missionen verwaltete. Schließlich wurden auch die zur Oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Bistümer Fulda und Limburg dem Westen zugeordnet. Entsprechend dieser Zweiteilung sollten die weiteren Verhandlungen angelegt werden. Eine aus politischer Sicht höhere Brisanz lag im Osten, weshalb hier bereits erste Detailfragen zur Sprache kamen, während die westlichen Diözesen zunächst kaum eine Rolle spielten.²⁰⁷⁴

Nach Darstellung Trendelenburgs

Den Ausgangspunkt der Diskussion bildete die Administratur Tütz-Schneidemühl²⁰⁷⁵. Der mit der Grenzverlegung entstandene Korridor war aufgrund des angespannten Verhältnisses zwischen Polen und Deutschland politisch brisant. Daher machten sich die preußischen Vertreter dafür stark, die apostolische Administratur, trotz ihrer ungünstigen Gestalt, zu erhalten und nicht, wie von Pacelli vorgeschlagen, mit der Delegatur Pommern zu vereinen.²⁰⁷⁶ Eine damit

²⁰⁷⁴ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25 u. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 27.3.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,129-135.

²⁰⁷⁵ Das Gebiet war nach der Gründung des Staates Polen aus den deutschen Restgebieten der Erzdiözese Gnesen-Posen und der Diözese Kulm hervorgegangen. Es bestand aus fünf unzusammenhängenden Teilen, die sich über mehr als 400 km an der deutsch-polnischen Grenze entlang zogen. Am 15. August 1921 wurde zunächst aus den preußischen Dekanaten der Erzdiözese Gnesen-Posen (Betsche, Bomst, Dt. Krone, Fraustadt, Schneidemühl) eine Erzbischöfliche Delegatur errichtet. 1922 wurden dieser auch die Dekanate Kulms (Lauenburg in Pommern, Schlochau und Flatow) unterstellt. Am 14. Mai 1923 wurde das Gebiet endgültig von Gnesen-Posen gelöst und zur selbstständigen Apostolischen Administratur erhoben. Ihr erster Vorsteher war Robert Weimann, dessen Pläne einer Vereinigung der Administratur mit Pommern durch seinen plötzlichen Tod 1925 zum Erliegen kamen. 1926 verlegte der neu ernannte Apostolische Administrator Kaller seinen Sitz von Tütz nach Schneidemühl. Die Administratur umfasste im Jahr 1925 rund 120.000 Katholiken, was einem Anteil von 37 Prozent an der Gesamtbevölkerung entspricht. Vgl. WESTPFAHL, Franz (Hg.), Die Apostolische Administratur Schneidemühl. Ein Buch für das katholische Volk, Schneidemühl 1928, 11-14; SCHMAUCH, Hans, Die freie Prälatur Schneidemühl. Ihre Entstehung und weitere Entwicklung, in: Preußenland. Neue Folge. Jahrbuch der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung und der Copernicus-Vereinigung für Geschichte und Landeskunde Westpreußens sowie Mitteilungen aus dem Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, 3 (1965) 33-40; GATZ, Erwin/WIENKE, Johannes, Freie Prälatur Schneidemühl, in: GATZ, Erwin (Hg.), Die Bistümer der deutschsprachigen Länder, 682-687, hier: 682. Zum ungünstigen Verlauf der Administratur Vgl. GATZ, Erwin, Atlas, 287.

²⁰⁷⁶ Pacelli gab an, dass der Wunsch nach Vereinigung mit Pommern von „sehr hochgestellter Seite“ an ihn herangetragen worden war. Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 27.3.1926, HStA Düs-

einhergehende Verlegung des kirchlichen Schwerpunkts von der Grenze ins Landesinnere, etwa nach Stettin, barg für den Staat die Gefahr der Vernachlässigung der Grenzgebiete durch die deutsche Seelsorge. Zudem verwiesen die Preußen auf die unterschiedliche konfessionelle Zusammensetzung, die eine Vereinigung beider Gebiete auch aus kirchlichen Gesichtspunkten erschwerte.

Der von Pacelli vorgebrachte Vorschlag der Verselbstständigung des seit der Bulle *De salute animarum* dem Bistum Breslau unterstellten Delegaturbezirks Brandenburg-Pommern²⁰⁷⁷ wurde von preußischer Seite nicht grundsätzlich abgelehnt. Lediglich die Erhebung zu einem Bistum wurde als problematisch erachtet, ohne dafür eine Begründung anzugeben. Es herrschte jedoch mit dem Nuntius Einigkeit darüber, dass die Wiederverwendung des vorreformatorischen Bistumsnamens „Brandenburg“ ausgeschlossen sei.²⁰⁷⁸ Konkret wurde für den Bezirk die Einrichtung eines Generalvikariats angedacht. Daneben beantragten die Preußen die Erhebung Breslaus zum Erzbistum, um ein Gegengewicht zum angrenzenden polnischen Erzbistum Gnesen-Posen zu schaffen. Als Pacelli in dem Zusammenhang die Einrichtung einer östlichen Kirchenprovinz beantragte²⁰⁷⁹, zögerten die preußischen Vertreter, da ein Suffraganbistums bislang nicht existierte und die Schaffung eines neuen Bistums vermieden werden sollte.²⁰⁸⁰ Während der Sitzung vom 31. März 1926 brachte der Nuntius den Wunsch des Bistums Köln nach Aufteilung ein. Trendelenburg fühlte sich für eine Stellungnahme noch nicht

seldorf, NI Lammers, RWN 93.2,129-135. Bei der nicht näher benannten „Stelle“ handelte es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um Bertram, der in einer Eingabe an Pacelli vom 24.11.1925 seine Idee von einer Breslauer Kirchenprovinz erläuterte. Dabei sollte durch die Zusammenlegung von Pommern und Tütz unabhängig von Berlin und Breslau eine eigene Administratur mit stabiler Größe geschaffen werden. Vgl. HINKEL, Sascha, Kardinal Bertram, 221f; HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 158. Pikant an dieser Idee bezüglich Schneidemühl ist, dass Bertram durch Trendelenburg darauf gestoßen wurde. (S.h. II.C.2.a). Unwissentlich hat Pacelli also einen Gedanken Trendelenburgs adaptiert – den dieser mittlerweile allerdings wieder verworfen hatte.

²⁰⁷⁷ Vgl. GATZ, Erwin/BENDEL, Rainer, (Erz-)Bistum Breslau, in: GATZ, Erwin (Hg.), *Die Bistümer der deutschsprachigen Länder*, 120-140, hier: 120f.

²⁰⁷⁸ Damit folgte Trendelenburg dem Gutachten Heckels vom 3.3.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 112-128; s.h. II.C.2.b.

²⁰⁷⁹ Die Idee einer Kirchenprovinz Breslau war durch Bertram bereits im April 1923 gestreut worden. Papst Pius XI. befürwortete diesen Vorschlag im Rahmen einer Audienz am 8.4.1923. Auch Pacelli stimmte diesem Ansinnen zu. Die Pläne bezüglich einer ostdeutschen Kirchenprovinz um ein Erzbistum Breslau waren kirchlicherseits also schon sehr weit gediehen. Vgl. HINKEL, Sascha, Kardinal Bertram, 219-224; HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 157f; STASIEWSKI, Bernhard, *Die Errichtung der Breslauer Kirchenprovinz. Erzbistum Breslau – Bistum Berlin – Bistum Ermland – Freie Prälatur Schneidemühl*, in: Ders. (Hg.), *Adolf Kardinal Bertram. Sein Leben und Wirken auf dem Hintergrund der Geschichte seiner Zeit*, Bd. 1: Beiträge (= Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands, Bd 24/1), Köln (u.a.) 1992, 77-98, hier: 84.

²⁰⁸⁰ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 27.3.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,129-135.

ausreichend informiert.²⁰⁸¹ Grundsätzlich signalisierte er jedoch, dass eine Bistumsgründung in einem überwiegend katholisch geprägten Gebiet leichter zu verwirklichen sei als in der katholischen Diaspora.²⁰⁸²

Während der Sitzung vom *12. Juni 1926*, im Anschluss an die Romreise Pacellis, wurden zunächst die westlichen Diözesen behandelt. Dabei wurde der Plan Schultes debattiert, seine überdimensionierte Erzdiözese Köln in vier kleinere Diözesen aufzuteilen. Einer derart umfassenden Veränderung wollten die preußischen Vertreter mit der Maßgabe entgegenwirken, dass die Zahl an preußischen Diözesen grundsätzlich konstant zu halten sei. Sie begründeten dies mit der Sorge um eine finanzielle Mehrbelastung des Staates. Pacelli zeigte sich demgegenüber verständnisvoll. Konkret hielten die Preußen die Schaffung *einer* neuen Diözese in Köln für realistisch. Als Sitz favorisierten sie Mönchengladbach gegenüber Essen, da dort eindeutige Konfessionsverhältnisse vorzufinden seien.²⁰⁸³ Zum Ausgleich sollten jedoch zwei kleinere Bistümer – vorgeschlagen wurden Fulda und Limburg – zusammengelegt werden.²⁰⁸⁴

Der Schaffung eines neuen Bistums für Brandenburg-Pommern hielten die Preußen einen innerkirchlichen Grund entgegen: Die Seelenzahl von 500.000 sei zu gering, um ein eigenständiges Bistum zu rechtfertigen. Die preußischen Vertreter führten Kardinal Bertram als Gewährsmann ins Feld, der sich ihren Informationen zufolge für die Gründung eines Generalvikariats

²⁰⁸¹ Durch seinen Besuch bei Schulte im Oktober 1925 war Trendelenburg von den Plänen bezüglich einer Aufteilung des Erzbistums Köln bereits in Kenntnis gesetzt worden. Vgl. Reisebericht Trendelenburgs am 27./28.10.1925, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 84-88; s.h. II.C.2.a.

²⁰⁸² Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 31.3.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 136-141. Diese Haltung entsprach der im Vorfeld der Verhandlungen eingeholten Empfehlung Heckels. Gutachten Heckels Vgl. Gutachten Heckels vom 3.3.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 112-128; s.h. II.C.2.b.

²⁰⁸³ Mönchengladbach hatte seit der Gründung des Volksvereins für das katholische Deutschland 1890 für den Katholizismus an Bedeutung gewonnen. Vgl. GATZ, Erwin, Art. Aachen, in: Ders. (Hg.), *Die Bistümer und ihre Pfarreien, (= Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die Katholische Kirche, Bd. 1)* Freiburg i. Br. (u.a.) 1991, 160-167, hier: 160.

²⁰⁸⁴ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 12.6.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 156-162; MUSSINGHOFF, Heinz, *Neuordnung*, 278.

ausgesprochen habe.²⁰⁸⁵ Pacelli ließ sich nicht anmerken, dass ihm ein anderslautendes Votum Bertrams vorlag.²⁰⁸⁶ Stattdessen brachte er als Gegenargument den Wunsch der katholischen Bevölkerung vor. Immerhin einigten sich beide Seiten darüber, dass eine Übereinkunft in Sachen der Delegatur Brandenburg-Pommern für das Zustandekommen des Vertrags maßgeblich sein werde. Hinsichtlich der Administratur Tütz deuteten die preußischen Vertreter schließlich an, dass der zuständige Oberpräsident aus politischen Gründen für den Erhalt von Form und Verfassung plädiere. Die preußischen Verhandlungsführer erwogen daher eine Entlastung von Tütz nicht durch Veränderung der Administratur selbst, sondern durch Erarbeitung eines politisch tragfähigen Gesamtkonzepts für die östlichen Kirchengebiete. Grundsätzlich wurde den Unterhändlern während der Gespräche bewusst, dass für konstruktive Lösungen notwendiges Material noch nicht in ausreichendem Maße zusammengetragen worden war. Pacelli versprach deshalb, Voten der Ordinariate einzuholen.²⁰⁸⁷

Nach Darstellung des Nuntiaturreports

Den Einstieg in die Verhandlungen am 27./31. März 1926 bildete der Delegaturbezirk Brandenburg-Pommern. Es bestand Konsens unter den Verhandlungsparteien, dass eine Verselbständigung des weitläufigen Diasporagebiets, welches das Bistum Breslau zum mit Abstand größten in Deutschland machte, zu den wesentlichen Aufgaben der Konkordatsverhandlungen gehörte. Jedoch lehnten die preußischen Vertreter eine Erhebung des Delegaturbezirks zur Diözese ab. Sie begründeten ihren Standpunkt nicht kirchenrechtlich, sondern mit dem starken Widerstand der protestantischen Kirche, weshalb für den Fall der Neuorganisation der Delegatur im Übrigen auch der vorreformatorische Name „Brandenburg“ ausgeschlossen sei. Die protestantische Kirche sähe darin einen offenen Angriff der katholischen Kirche gegen das

²⁰⁸⁵ Eine eindeutige Stellungnahme Bertrams in diese Richtung findet sich in den einschlägigen Quellen, beziehungsweise der Literatur nicht. Gegenüber Pacelli erwähnte der Kardinal die Schaffung eines Generalvikariats als eine unter mehreren Optionen, ohne diese irgendwie zu bewerten oder gar zu favorisieren. Die Idee eines Generalvikariats geht möglicherweise auf das Gespräch zwischen Trendelenburg und Bertram im Vorfeld der Konkordatsverhandlungen zurück. Eindeutig dokumentiert ist dies jedoch nicht. Vgl. Reisebericht Trendelenburgs am 20.10.1925, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 79-83; Vgl. Bertram an Pacelli am 17.2.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; auch HÖHLE 169f.

²⁰⁸⁶ Vgl. Bertram an Gasparri am 15.5.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 43; s.h. Nuntiaturreport zu den Sachgesprächen unter III.H.1.

²⁰⁸⁷ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 12.6.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,156-162.

Existenzrecht der Protestanten.²⁰⁸⁸ Pacelli hielt dagegen. Eine übermäßige Einmischung der Protestanten in die Konkordatsverhandlungen sei aus seiner Sicht nicht hinnehmbar. Gleichwohl stellte er den Heiligen Stuhl auf starken Widerstand in dieser Frage ein.

Pacelli konnte Rom bezüglich der Ostgebiete auch erfreuliches berichten. So sei eine „bessere Systematisierung“²⁰⁸⁹ der apostolischen Administratur Tütz-Schneidemühl zu erwarten. Und in Bezug auf Breslau zeigte sich Pacelli positiv überrascht darüber, dass die preußischen Vertreter von sich aus, „ohne dass ich es erbeten habe“²⁰⁹⁰, die Erhebung zum Erzbistum beantragten, als Entschädigung für die Gebietsverluste an Polen. Obgleich die Bistumsorganisation im Westen nicht angesprochen wurde, äußerte sich Pacelli optimistisch, dass die Regierung sich weniger „störrisch“ zeigen würde, was die Erhebung neuer Bistümer betreffe.²⁰⁹¹

Für die Verhandlungen *am 12. Juni 1926* war das Themenspektrum nach Darstellung des Nuntiaturreports nicht so breit angelegt wie in der preußischen Fassung. Pacelli gab an, dass ihm im Hinblick auf den Osten nach wie vor Instruktionen aus Rom fehlten.²⁰⁹² Ferner wollte er die Urteile der preußischen Bischöfe abwarten, denen er hinsichtlich der Neuzirkumskription eine hohe Bedeutung beimaß. Was die Organisation der westlichen Bistümer anbelangt, wollte er zuerst mit Schulte sprechen, ehe er seinerseits konkrete Aussagen zu treffen bereit war.²⁰⁹³

Im weiteren Verlauf rückte der Delegaturbezirk Brandenburg-Pommern in den Fokus. Dabei beschränkte sich Pacelli lediglich darauf, seine Position gegenüber den preußischen Vertretern knapp darzustellen. Er verwies auf „vertrauliche Informationen“²⁰⁹⁴, nach denen eine Ablehnung der Bistumserhebung für die dort lebenden Katholiken eine herbe Enttäuschung wäre.

²⁰⁸⁸ Die im Jahre 1921 erfolgte Wiedererrichtung des Bistums Meißen wurde von protestantischer Seite eben in diesem Sinne verstanden und rief starken Widerstand hervor. Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25; vgl. FISCHER, Hans Friedrich, Die Wiedererrichtung des Bistums Meißen 1921 und ihre Vorgeschichte, (=Studien zur Katholischen Bistums- und Klostergeschichte, Bd. 34), Leipzig 1992, 111-115.

²⁰⁸⁹ Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25; hier: 22v

²⁰⁹⁰ Ebd.

²⁰⁹¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25.

²⁰⁹² Vgl. Pacelli an Gasparri am 13.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 44-47.

²⁰⁹³ Die passende Gelegenheit hierfür sollte sich zum 29. Juni bieten, als Pacelli anlässlich der Grundsteinlegung des neuen Priesterseminars in Bensberg von Schulte eingeladen wurde. Vgl. Pacelli an Gasparri am 13.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 44-47.

²⁰⁹⁴ Es liegt nahe, dass es sich um das besagte Schreiben Bertrams vom 15.5.1926 an Gasparri handelte. Bertram äußert sich darin über die Frage nach Errichtung eines Bistums Berlin äußerst differenziert: Einerseits konstatiert er, dass dieses Vorhaben, abgesehen vom protestantischen Widerstand, aus strukturellen und finanziellen Gründen nicht unproblematisch sei: Das Gebiet befinde sich mitten in der Diaspora. Die Anzahl von ca. 550.000 Katholiken mache eine Bistumserhebung nicht unbedingt notwendig. Zudem fehle es an den erforderlichen Einrichtungen und an eigenen Priestern. Bertram bezweifelt schließlich, dass ein Bistum Berlin ohne externe Unter-

Es müsse zumindest die Option einer Bistumsneugründung für die Zukunft im Konkordat offen gehalten werden. Pacelli wies zugleich das Argument der protestantischen Opposition gegen ein neues Bistum in Brandenburg als ungerecht zurück. Er vertrat den Standpunkt, dass das Recht der katholischen Kirche auf freie Selbstverwaltung auch in Diasporagebieten gelten müsse. Demnach sei die Kirche in der Lage, ein Berliner Bistum auch ohne staatliche Zustimmung zu erheben, sofern der Fiskus nicht zusätzlich belastet werden würde.²⁰⁹⁵ Eine Reaktion von staatlicher Seite ist nicht überliefert.

Inhaltliche Unterschiede der Verhandlungsversionen und Deutungsversuch

Der Schwerpunkt in den Eingangsverhandlungen lag klar im Osten. Nach preußischer Darstellung macht das politisch brisanteste Gebiet in der Grenzmark den Anfang. Nach römischer Fassung wird mit der aus kirchlicher Sicht wichtigsten Frage nach der Zukunft der Brandenburg-Pommerschen Delegatur begonnen. Zunächst zur Delegatur: Der Wunsch nach Erhebung zum Bistum wird in beiden Fassungen von Pacelli vorgebracht und von preußischer Seite zurückgewiesen. Allerdings fallen dabei je unterschiedliche Argumente. In der preußischen Fassung wird zunächst keine Begründung für die Ablehnung genannt. Allerdings ist die Negation des vorreformatorischen Namens „Brandenburg“ ein deutlicher Hinweis darauf, dass die staatlichen Vertreter auf zu erwartende protestantische Proteste auch im Hinblick auf die Bistumserhebung verwiesen. In der folgenden Sitzung wird das Bistum allerdings mit dem Verweis auf die fehlende finanzielle und personelle Tragfähigkeit abgelehnt. Dabei verweisen die Preußen sogar auf Bertram als kirchlichen Gewährsmann. Nach Nuntiaturakten lehnen die Preußen das Bistum nur aus einem Grund ab: Weil sie den Protest der evangelischen Kirche befürchten. Gegen dieses Argument geht Pacelli massiv vor und droht zuletzt sogar eine autonome Erhebung als katholisches Grundrecht an. Bertram wird von Pacelli inkognito bemüht, was wohl damit zu tun hat, dass er ihn geradezu konträr zur preußischen Fassung nun die Erhebung Berlins zum Bistum befürworten lässt. Hätte er ihn benannt, wäre seine Aussage durch die staatlichen Vertreter relativiert worden. Insgesamt fallen die Argumente im Nunti-

stützung zu unterhalten sei. Trotz dieser schwerwiegenden Bedenken plädiert er tendenziell für eine Verselbstständigung des fürstbischöflichen Delegaturbezirks. Als Grund nennt Bertram den nachdrücklichen Wunsch der Unabhängigkeitsbewegung, die sich unter der katholischen Bevölkerung Berlins zunehmend ausbreite und mit entsprechenden Anträgen wiederholt an ihn herantrete. Vgl. Bertram an Gasparri am 15.5.1926, A.E.S. Germania, Pos. 564, fasc. 81, fol. 88; HINKEL, Sascha, Kardinal Bertram, 218.

²⁰⁹⁵ Vgl. Pacelli an Gasparri am 13.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 44-47.

aturbericht bezüglich Brandenburg-Pommern sehr emotional aus (Rücksicht auf protestantische Empfindungen vs. Wünsche der Katholiken), während in staatlicher Fassung Sachargumente überwiegen.

Bezüglich der Administratur Tütz-Schneidemühl steht nach staatlichen Akten bereits die Haltung der preußischen Unterhändler, die Umschreibung des Grenzgebiets unverändert zu belassen, gegen die Tendenz Pacellis, die Grenzmark mit Pommern zu vereinen. Nach römischer Darstellung findet sich diesbezüglich nur die Bemerkung, dass mit einer „besseren Systematisierung“ des Gebiets zu rechnen ist. Diese Prognose kommt nach den staatlichen Niederschriften überraschend.

Mit Blick auf die Diözesen im Westen wird nach staatlichen Akten lediglich die Neuorganisation des Kölner Sprengels diskutiert. Dabei werden hinsichtlich einer Bistumsneugründung bereits Namen genannt, wobei der Fokus vor allem auf der zahlenmäßigen Entlastung der Erzdiözese liegt. Aachen gehörte zu diesem Zeitpunkt übrigens noch nicht in die engere Auswahl. Insgesamt scheinen die Pläne allerdings noch wenig durchdacht. Einzig das Bemühen der Preußen, die Zahl der Bistümer insgesamt konstant zu halten, macht sich bemerkbar. Diese wichtige Information wird im Nuntiatursbericht nicht transportiert. Mit Blick auf die Westgebiete macht Pacelli nur die Bemerkung, dass weniger Widerstand gegen Bistumserhebungen als im Osten zu erwarten sei. Er beteiligt sich nicht an Spekulationen hinsichtlich Köln. Die Namensnennungen der Preußen gibt er nicht weiter, möglicherweise um im Staatssekretariat keine Verwirrung zu stiften.

Die Einschaltung der Bischöfe geht nach dem Nuntiatursbericht im Übrigen auf die eindeutige Initiative Pacellis zurück. Nach staatlicher Version ist das nicht so klar. Vielmehr scheint es dazu aus einer inneren Notwendigkeit zu kommen, da die Kontrahenten gleichermaßen das Fehlen näherer Vorgaben konstatierten.

2. Stellungnahme aus dem Finanzministerium und Reaktion

Nur nach preußischer Darstellung fanden am 25. Juni 1926 und 26. Januar 1927 zwei weitere Treffen statt, bei denen die Zirkumskription thematisiert wurde. Hintergrund war eine Stel-

lungnahme aus dem Finanzministerium, die die preußischen Vertreter in ihrer bisherigen Strategie bestärken sollte. Ministerialrat Du Mesnil, ließ keinen Zweifel daran, dass mit der Bereitstellung neuer Staatsmittel für die Gründung neuer Diözesen nicht gerechnet werden könne. Er sah sowohl verfassungsrechtlich (er verwies auf Art 138 WRV²⁰⁹⁶) als auch parteipolitisch keinen Spielraum. Diese Einschätzung teilten die preußischen Vertreter Pacelli während der Sitzung am 25. Juni 1926, also unmittelbar vor dessen Reise nach Köln, mit – in der Hoffnung, damit den weitreichenden Plänen des Erzbischofs einen Riegel vorzuschieben.²⁰⁹⁷

Ob Schulte die Stellungnahme Du Mesnils zur Kenntnis nahm, ist nicht überliefert. Dafür schien Kaas von ihr nicht unbeeindruckt. Während der Sitzung vom 26. Januar 1927 äußerte er eher „beiläufig“ den Gedanken, die Regierung bei der kirchlichen Neuorganisation ganz außen vor zu lassen. Er schlug vor, die „staatliche Diözesanorganisation“ unverändert zu belassen und Veränderungen nur auf kirchenrechtlicher Ebene nach dem tatsächlichen Bedarf vorzunehmen. So könne dem dringenden Bedürfnis im Ruhrgebiet ausgeholfen werden, ohne eine neue Diözese zu gründen, beispielsweise durch Dezentralisation der bischöflichen Verwaltungsapparate als erste Entlastungsmaßnahme. Der Knackpunkt blieb allerdings die erforderliche Finanzierung für den Ausbau des Verwaltungsapparats. Sollte der Staat seine finanzielle Unterstützung verweigern, sei die Kirche gezwungen zum Mittel der „Selbsthilfe“ zu greifen. Trendelenburg wies die Überlegung Kaas' als unvereinbar mit der Verfassung (Art. 137 WRV Abs. 5²⁰⁹⁸) zurück. Man könne nicht „kirchenrechtliche und staatsrechtliche Organisation“²⁰⁹⁹ der Kirche trennen. Ungeachtet dessen war Heyer jedoch der Idee der „Dezentralisierung“ der Diözesanverwaltung zugeneigt.²¹⁰⁰ Er selbst hatte zuvor in einem Schreiben an Schulte eine solche Empfehlung geäußert, mit dem Ziel, den Kardinal von seinen Plänen einer Aufteilung seines Erzbistums abzubringen. Heyer begründete seinen Vorschlag mit der Feststellung, dass das Erzbistum Köln nicht aufgrund seiner Größe, sondern aufgrund seiner See-

²⁰⁹⁶ Die Ablösung Bestimmung nach Art. 138 Abs. 1 zielt in Richtung einer finanziellen Entflechtung von Staat und Kirche. Die Aufnahme neuer Verpflichtungen, so die Argumentation, würde diesem Prinzip zuwiderlaufen. Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 130.

²⁰⁹⁷ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 25.6.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 182-187.

²⁰⁹⁸ Darin wird die Kirche als Körperschaft öffentlichen Rechts definiert. Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 129.

²⁰⁹⁹ Niederschrift Trendelenburgs vom 9.2.1927 über Verhandlungssitzung vom 26.1.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 242-248, hier: 247.

²¹⁰⁰ Vgl. Ebd., 242-248.

lenzahl Entlastung benötige. Eine Zersplitterung des Erzbistums bringe ungeklärte Fragen bezüglich der Aufteilung des der Kölner Größe angepassten Verwaltungs- und Bildungsapparats mit sich. Zum Beispiel stünde das soeben fertig gestellte Priesterseminar in Bensberg vor einer ungewissen Zukunft. Er schlug hingegen vor, Köln in drei Delegaturbezirke – Köln, Aachen und Düsseldorf – einzuteilen, die jeweils von einem Weihbischof geleitet würden. Der grundsätzliche Erhalt der Kölner Diözesangrenzen würde die Konkordatsverhandlungen insgesamt sehr erleichtern.²¹⁰¹

3. Der Weg zum ersten Votum der Bischöfe im Februar 1927 – ein langwieriger Prozess

Im Vorfeld der Bischofskonferenz im August 1926 informierte Pacelli Bertram über den Stand der Dinge und forderte den Episkopat dazu auf, hinsichtlich der Zirkumskription Wünsche vorzubringen.²¹⁰² Während einer am 10. August 1926 im Rahmen der Bischofskonferenz eigens anberaumten Sondersitzung²¹⁰³ wurde die Diskussion um die Bistumsumschreibung jedoch derart „lebhaft“²¹⁰⁴ geführt, dass eine schnelle Einigung nicht zu erreichen war. Man kam darin überein, dass die Bischöfe nach einer Frist ihre Einzelwünsche schriftlich einzureichen hätten. Bertram überließ Pacelli die Entscheidung, ob er selbst die Stellungnahmen einholen sollte oder die Bischöfe diese direkt an die Nuntiatur richten sollten.²¹⁰⁵ Offenbar kam der Prozess nicht so recht in Gang. Am 21. Januar 1927 bat Pacelli Bertram, die Bischöfe in einem Rundschreiben daran zu erinnern, ihre Stimmen baldmöglichst einzubringen.²¹⁰⁶ Während der Konkordatsverhandlungen am 26. Januar 1927 musste Pacelli eingestehen, dass ihm die nötigen Unterlagen der Ordinariate noch nicht vollständig vorlagen. Er wolle die Bischöfe noch einmal

²¹⁰¹ Vgl. Heyer an Schulte am 20.10.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 207-209. Heyer bezog sich in dem Schreiben auf eine persönliche Unterredung, die er am 16.9.1926 mit Schulte in Köln geführt hatte.

²¹⁰² Vgl. Mündliche Mitteilung Pacellis an Bertram am 2.8.1926, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 744f.

²¹⁰³ Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz am 10.-12.1926, Vgl. HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 749. Im Protokoll selbst erscheinen die Ergebnisse dieser Sonderverhandlungen nicht.

²¹⁰⁴ Vgl. Schulte an Pacelli am 11.8.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 14f. Schulte berichtete Pacelli unmittelbar aus Fulda und rein „privat“ von einigen Ergebnissen aus den Sonderverhandlungen der Bischofskonferenz zum Konkordat. Die Zirkumskription findet in dem Schreiben jedoch kaum Erwähnung. Am meisten Raum nimmt die Besetzung der geistlichen Ämter ein.

²¹⁰⁵ Vgl. Bertram an Pacelli am 15.8.1926, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 758-760, hier: 760. Neben der Frage nach der Zirkumskription wurde auch im Bereich der Schulfrage die Einholung von Einzelgutachten aus den Ordinariaten vorgeschlagen.

²¹⁰⁶ Vgl. Pacelli an Bertram am 21.1.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 231.

„dringend erinnern“.²¹⁰⁷ Nach einem Rundschreiben Bertrams am 24. Januar 1927²¹⁰⁸ gingen im Februar 1927 die Einzelwünsche der Ordinarien allmählich ein. Anhand dieser Eingaben lassen sich verschiedene „Brennpunkte“ feststellen, die im Folgenden dargestellt werden sollen.

a. Die Ostgebiete

Das Bistum Breslau

Bertram befürchtete, im Rahmen einer Neuordnung der Zirkumskription, die wertvollen Mensalgüter seines Bistums in der Tschechoslowakei zu verlieren. In diesem Falle drohe sein Bistum zu verarmen. Er bat daher, die Grenzen zwischen seinem und den tschechoslowakischen Erzbistümern Olmütz und Prag im Rahmen der Konkordatsverhandlungen überhaupt nicht zu behandeln, sondern eine Neuordnung, falls erforderlich, für einen „geeigneteren Zeitpunkt vorzubehalten.“ Die Zuweisung der auf preußischem Territorium liegenden Grafschaft Glatz (Prag) lehnte er aus diesem Grund ebenso ab wie die des Dekanat Katscher (Olmütz), um nicht den Ansprüchen auf tschechoslowakischer Seite Nahrung zu geben. Er kritisierte in dem Zusammenhang, den im Polenkonkordat vereinbarten Grundsatz der Angleichung von Bistums- und Ländergrenzen. Aus seiner Sicht sei durch den Vatikan ein ungünstiger Präzedenzfall geschaffen worden. Mit Blick auf die Administratur Tütz brachte er eine Zusammenlegung mit Pommern ins Spiel. Als Sitz der vergrößerten Administratur plädierte er für Schneidemühl.²¹⁰⁹

Der Delegaturbezirk Brandenburg-Pommern

Im Fokus der Stellungnahmen stand die Frage, ob die populäre Forderung nach Autonomie für die Delegatur Brandenburg-Pommern überhaupt zu realisieren war. Sie wurde durchaus kontrovers diskutiert. Der Berliner Delegaturrat Eduard Cortain²¹¹⁰ gab sich optimistisch. Die Los-

²¹⁰⁷ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs vom 9.2.1927 über Verhandlungssitzung vom 26.1.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 242-248. Das tat er beispielsweise am 9. Februar 1927 mit einem Schreiben an Schulte. Vgl. Pacelli an Schulte am 9.2.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 50. Der vertröstete Pacelli zumindest für die Kölner Kirchenprovinz auf die Ergebnisse einer eigens anberaumten Synode am 22.2.1927 in Münster angesetzt war. Vgl. Schulte an Pacelli am 14.2.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 58.

²¹⁰⁸ Vgl. Bertram an die preußischen Ordinariate am 24.1.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. MUS-SINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 231.

²¹⁰⁹ Vgl. Bertram an Pacelli am 17.2.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Die Position Bertrams hinsichtlich der Zirkumskription zudem wird ausführlich bereits erörtert bei HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 169f u. 223f; HINKEL, Sascha, Kardinal Bertram, 221f.

²¹¹⁰ Eduard Cortain, *2.6.1866, 1891 Priesterweihe (Münster), seit 1900 Pfarrer von St. Sebastian/Berlin, 1924 Delegaturrat, 1926 Päpstlicher Hausprälat, 1931 nichtresidierender Domkapitular, + 26.8.1936. Zu ihm: HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 65, Anm. 326.

lösung Brandenburg-Pommerns von Breslau sei Konsequenz einer Entwicklung der vergangenen 100 Jahre. Seither sei die Delegatur von ehemals sechs Pfarreien im Jahr 1821 auf heutige rund 600.000 Katholiken angewachsen. Dazu besitze sie eine Vielzahl an Kirchen und werde durch ein „blühendes Vereinsleben“ getragen. Dank der Unterstützung aus Breslau sei der Verwaltungsapparat sukzessive ausgebaut worden, und seit 1923 residiert in Sankt Hedwig ein Weihbischof. Dieser positive Prozess brachte den Gutachter zu der Erkenntnis, dass eine Eigenfinanzierung des Delegaturbezirks durchaus möglich sei – auch ohne staatliche Bezuschussung. Die Frage nach der Ausbildung geistlichen Nachwuchses wurde zwar als Schwachpunkt einer selbständigen Delegatur erkannt. Dennoch sei auch dieses Problem zu meistern: Es werde bereits die Errichtung eines Knabenseminars geplant. Zudem könne sicherlich auch weiterhin mit der Unterstützung durch Geistliche aus den Bistümern Münster und Breslau gerechnet werden.

Neben der positiven Entwicklung der Delegatur sprachen auch die mit der Verwaltungsabhängigkeit von Breslau einhergehenden Spannungen für eine Verselbstständigung. Beispielsweise seien Entscheidungen des Delegaturamtes in Berlin durch das Breslauer Ordinariat untergraben und revidiert worden, nachdem sich einzelne Kleriker und Pfarreien bei der Bistumsleitung beschwert hatten. Das zeige, dass Breslau aufgrund der unterschiedlichen Mentalität mit der richtigen Einschätzung der Berliner Bedürfnisse „überfordert“ sei. Bei alledem forderte der Gutachter zwar die Verselbstständigung, nicht jedoch eine unmittelbare Erhebung der Delegatur zum Bistum. Angesichts der protestantischen Vorbehalte machte er den praktischen Vorschlag, „die Entwicklung allmählich fortschreiten zu lassen, so dass zunächst der Delegaturbezirk in eine Apostolische Administratur umgewandelt wird, mit einem Titularbischof an der Spitze“²¹¹¹. Der Grenzverlauf einer solchen Administratur sollte erweitert werden. Es wurde grundsätzlich vorgeschlagen, die kirchlichen Grenzen den Grenzen der staatlichen Provinzen Brandenburg und Pommern anzugleichen. Diese Forderung hätte die Zuteilung der Kreise Bütow, Lauenburg und der Pfarrei Tempelburg aus dem Kreis Neustettin von der Administratur Schneidemühl zur Folge gehabt, was nicht nur aus politischen, sondern auch aus wirtschaftlichen, verkehrstechnischen und kulturellen Gründen nahegelegt wurde. Im Westen müssten ferner die in Brandenburg gelegenen Orte Genthin und Jerichow von der Diözese Paderborn an die Delegatur übergehen. Zudem rechnete er mit der Zuweisung der Dekanate

²¹¹¹ Cortain an Pacelli am 5.3.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 1, fol. 65-69.

Neuzelle, Crossen an der Oder und Schwiebus von der Diözese Breslau. Eine Vereinigung von Brandenburg-Pommern mit der Grenzmark wurde hingegen aus Gründen unterschiedlicher Mentalität und aufgrund der politisch ungewissen Zukunft des Grenzgebiets abgelehnt. Es wurde für die Beibehaltung der Administratur Schneidemühl als Provisorium plädiert. Der Zusammenschluss von Pommern und Brandenburg wurde grundsätzlich befürwortet. Um die Eigenart Pommerns zu erhalten, wurde die Errichtung eines Kommissariats Stettin unter Berliner Verwaltung beantragt.²¹¹²

Zu einem anderen Urteil kam der Kommissarius der Diözese Breslau in Pommern Paul Steinmann.²¹¹³ Aufgrund des politischen Widerstands zog er ebenfalls lediglich die Errichtung einer Administratur für Brandenburg-Pommern in Erwägung. Jedoch bezweifelte er deren Überlebensfähigkeit aufgrund von Versorgungsschwierigkeiten der Gemeinden mit Geistlichen erheblich. Daher schlug er vor, dass der Breslauer Ordinarius Administrator werden sollte, um eine Verbindung mit Berlin aufrecht zu halten. Die Sorge um die Überlebensfähigkeit der Delegation ging sogar soweit, dass Steinmann im Falle ihrer Verselbstständigung für die Abtrennung Pommerns von Brandenburg und deren Verbleib bei Breslau plädierte. Darüber hinaus beantragte er, wie im Berliner Gutachten, die Zuteilung der Kreise Lauenburg, Bütow und der Pfarrei Tempelburg von Schneidemühl an Pommern.²¹¹⁴

²¹¹² Vgl. Cortain an Pacelli am 5.3.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 1, fol. 65-69. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass das Schreiben nicht wie vereinbart über Bertram lief, sondern direkt an Pacelli übersandt wurde. Möglicherweise scheute sich Cortain, die kritischen Worte gegenüber der Breslauer Verwaltung auch Bertram vorzulegen. HÖHLE hatte die Existenz dieses Schreibens bereits vermutet. Allerdings geht er fälschlicherweise davon aus, dass darin die Erweiterung der verselbstständigten Delegation um den Kreis Cottbus erbeten wurde. Möglicherweise handelt es sich um eine Verwechslung mit dem Dekanat Crossen. Vgl. HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 170, Anm. 83.

²¹¹³ STEINMANN, Paul, * 30.10.1871, 1896 Priesterweihe, 1896-98 Konviktor des Kollegs der Anima, Studium des kanonischen Rechts an der Gregoriana, 1898 Kaplan in Liegnitz, 1899 Kaplan in Berlin und Sekretär der Fürstbischöflichen Delegation, 1907 Pfarrer in Stettin, 1918 Erzpriester, 1921-25 Domdechant und 1921-40 Konsultor der preußischen Gesandtschaft bzw. Deutschen Botschaft beim Heiligen Stuhl, 1922 Probst in Stettin, 1930 Domprobst in Berlin, seit 1931 Generalvikar, + 8.11.1937. Zu ihm: CLAUSS, Manfred, Art. Steinmann, Paul in: GATZ, Erwin, Die Bischöfe, 738.

²¹¹⁴ Vgl. Steinmann an Bertram am 6.3.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; vgl. auch HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 170, Anm. 84.

Die Situation im Breslauer Delegaturbezirk wurde durch die Eingabe der Vertreter der drei Pommerschen Archipresbyterate Köslin, Stettin und Stralsund, Albert Cipura²¹¹⁵, Otto Rieger²¹¹⁶ und Friedrich Radek²¹¹⁷ noch zusätzlich verkompliziert. Sie wünschten im Namen der „Priester und Laien“ eine Verselbstständigung des Kommissariats Pommern zumindest in Form eines eigenen Administraturbezirks beziehungsweise einer Prälatur. Besonders die Verleihung der Firmgewalt sei außerordentlich wichtig, weil die Protestanten „in Strömen“ zur Konversion bereit seien. Auf der anderen Seite beklagten sie eine starke Vernachlässigung Pommerns durch Berlin. Pommern werde von der großen und bedeutenden Hauptstadt Berlin „erdrückt“.²¹¹⁸

Bertram schien von den berlinskeptischen Stimmen aus Pommern beeindruckt, aber auch betroffen von den kritischen Worten der Berliner gegenüber der Verwaltung durch das Bistum Breslau.²¹¹⁹ In dem Begleitschreiben zu den Voten der östlichen Ordinarien, die er am 17. Februar 1927 an Pacelli weiterleitete, wollte er sich über die Zukunft der Delegatur nicht festlegen. Stattdessen zählte er drei Möglichkeiten auf: Erstens die Verselbstständigung durch Gründung eines Bistums. Zweitens die politisch leichter realisierbare Verselbstständigung durch Errichtung einer Apostolischen Administratur. Drittens die Zusammenlegung mit Breslau und Schaffung eines Generalvikariats und Weihbischofssitzes in Berlin. Letztere Option werde seiner Meinung nach aufgrund der „Prestige-Wünsche der Berliner“ Enttäuschung hervorrufen.²¹²⁰

²¹¹⁵ CIPURA, Albert, *4.9.1874, 1900 Priesterweihe, 1909 Pfarrer in Schivelbein i. Pommern, Erzpriester des Archipresbyterats Köslin. Vgl. FÜRSTBISCHÖFLICHE GEHEIME KANZLEI, Handbuch des Bistums Breslau und seines Delegaturbezirks für das Jahr 1927, Breslau 1927, 127f.

²¹¹⁶ RIEGER, Otto, *18.11.1875, 1903 Priesterweihe, seit 1909 Pfarrer in Hoppenwalde, Act. Circ. des Archipresbyterats Stettin. Erzpriester des Archipresbyterats Stettin war im übrigen Paul Steinmann, der, wie eben dargestellt, zu einem ganz anderen Urteil kam. Vgl. FÜRSTBISCHÖFLICHE GEHEIME KANZLEI, Handbuch des Bistums Breslau und seines Delegaturbezirks für das Jahr 1927, Breslau 1927, 128.

²¹¹⁷ RADEK, Friedrich, *10.11.1884, 1907 Priesterweihe, 1915 Kuratus in Belgrad, 1922 Pfarrer und Archipresbyter in Stralsund, Militärseelsorger, + 17.7.1964. Vgl. HARTELT, Konrad, Ferdinand Piontek (1878-1963). Leben und Wirken eines schlesischen Priesters und Bischofs (= Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands, Bd. 39), Köln (u.a.) 2008, 105, Anm. 227; Vgl. FÜRSTBISCHÖFLICHE GEHEIME KANZLEI, Handbuch des Bistums Breslau und seines Delegaturbezirks für das Jahr 1927, Breslau 1927, 130.

²¹¹⁸ Vgl. Cipura, Rieger und Radek an Bertram am 28.10.1926. ANB, Pos. 83, fasc. 1, fol. 1f. Die Eingabe wurde also bald nach der Bischofskonferenz im August 1926, aber noch bedeutend vor dem Rundschreiben Bertrams am 24.1.1927 an die Ordinariate verfasst.

²¹¹⁹ Er unterstellte den Berlinern eine gewisse Arroganz gegenüber den Provinzlern. Zudem beklagte er die Undankbarkeit der Berliner gegenüber der Unterstützung aus Breslau. Vgl. Bertram an Pacelli am 17.2.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Vgl. auch HÖHLE, 169f.

²¹²⁰ Bertram zählte mit der beachtlichen Entwicklung der Delegatur und dem großen Selbstbewusstsein der Berliner zwar Gründe auf, die für ein eigenes Bistum sprachen, allerdings hielten ihn insbesondere die Sorgen um die finanzielle und personelle Tragfähigkeit einer eigenständigen Diözese von einem eindeutigen Votum ab.

Die Administratur Tütz-Schneidemühl

Die Umgestaltung der Administratur Tütz war schon seit längerem Bestandteil des Austausches zwischen Bertram und Pacelli. Bertram vertrat dabei grundsätzlich den Standpunkt, dass die Administratur aufgrund ihrer ungünstigen Gestalt allein nicht zu verantworten war. Bereits 1922 äußerte er, im Zusammenhang mit den aus Berlin vorgebrachten Wünschen nach Errichtung eines eigenen Bistums, den Gedanken nach einer Zusammenlegung von Tütz und Berlin, um das Bistum finanziell zu stabilisieren.²¹²¹ Im Zuge der Vakanz der Administratur 1925 sprach er sich für eine Zusammenlegung von Tütz mit Pommern aus. Dadurch werde eine Administratur geschaffen, die die Größe und Seelenzahl der Bistümer Hildesheim oder Eichstätt erreiche. Sitz der Delegatur sollte das zentral gelegene Stettin sein. Die Schaffung einer großen Administratur für Pommern und Tütz hatte für Bertram auch eine verhandlungstaktische Bedeutung, weil sich dann die Verselbstständigung Berlins gegenüber dem Staat leichter durchsetzen lassen würde.²¹²² Pacelli dachte an eine Teilung Pommerns. Die nördlichen Dekanate sollten mit der Administratur Tütz verschmelzen, die südlichen der Delegatur Brandenburg angeschlossen werden.²¹²³

Am 13. Februar 1927 übersandte der Apostolische Administrator Kaller eine Erörterung über eine sinnvolle Umgestaltung des Administraturgebiets. Er nannte drei mögliche Optionen: 1. Das Gebiet bleibt in seiner Form erhalten. Kaller vermutete zu Recht, dass die Staatsregierung diese Möglichkeit zum Zwecke der Grenzsicherung forcierte.²¹²⁴ Kaller erkannte allerdings im Erhalt des Gebildes gleich mehrere Schwierigkeiten: Das langgezogene Grenzgebiet gleiche einem „Monstrum“, das aufgrund seiner enormen Ausdehnung und zugleich des schlechten Zustandes der Infrastruktur kaum zu bereisen sei. Hinzu kamen die unterschiedlichen kulturellen Prägungen der Bevölkerung und des Klerus, die zwei unterschiedlichen Diözesen entstammten. Allerdings meinte Kaller auch, allmählich die Bildung eines Gemeinschaftsgefühls in der Administratur erkennen zu können. 2. Die Erweiterung des Territoriums. Kaller sah darin

Hinzu kamen nun Bedenken, die vom selbstbewussten Berlin aus gelenkte Diözese könnte das Hinterland vernachlässigen. Erschwert würde die Lage ferner dadurch, dass die pommersche Provinz ihre Unterstützung einer Diözese in Berlin möglicherweise versagen würde. Vgl. Bertram an Pacelli am 17.2.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Vgl. auch HÖHLE, 169f.

²¹²¹ Vgl. HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 158f; HINKEL, Sascha, Kardinal Bertram, 156.

²¹²² Vgl. HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 158f; HINKEL, Sascha, Kardinal Bertram, 221f.

²¹²³ Bertram sprach sich in dem Fall aber dafür aus, die Dekanate Betsche, Bromst und Fraustadt Breslau zuzuschlagen, da eine enge Verdingung zu dem Bistum bestehe. In erster Linie ging es ihm aber wohl darum, die für den Priesternachwuchs produktiven Gemeinden zu halten. Vgl. HINKEL, Sascha, Kardinal Bertram, 222f

²¹²⁴ Offenbar hegte Preußen parallel den Plan auch die politische Verwaltung in Schneidemühl auszubauen, um die Grenze gegenüber Polen zu festigen. Vgl. Kaller an Bertram am 13.2.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 1, fol. 13-16.

den Vorteil, die Administratur als einheitliches Gebilde „abzurunden“ und zugleich dem Wunsch einiger angrenzender Gemeinden zu entsprechen, aus der Diasporasituation heraus in einen überwiegend katholisch geprägten Verwaltungsraum überzugehen. Er nannte folgende Erweiterungsmöglichkeiten: Im Norden komme der Kreis Rummelsburg in Frage, der bislang zur Hälfte auf pommerschem Gebiet liege, sowie der auf drei Seiten von der Administratur umschlossene Kreis Neustettin. Im Westen hielt Kaller die Zuteilung des Kreises Friedeberg für sinnvoll, um den Norden und Süden der Administratur territorial zu verbinden. Aus ähnlichen Motiven wäre der Kreis Landsberg, ein Knotenpunkt für die Nord-Süd-Verbindung durch die Bahnstrecke, von Bedeutung. Überdies kam für Kaller der Kreis Züllichau-Schwiebus in Frage. Die territoriale Erweiterung der Administratur war für Kaller aber auch nicht unproblematisch. Schwierigkeiten sah er vor allem in der seelsorglichen und finanziellen Versorgung der Diasporagebiete.

3. Die Aufteilung des Administraturbezirks. Mit dieser Option schlug Kaller vor, den im Süden gelegenen Kreis Frauenburg dem Bistum Breslau, sowie die Kreise Schwerin Meseritz und Birnbaum der Delegatur Brandenburg-Pommern zuzuweisen. In der Folge würde aus den nördlichen, in Pommern gelegenen Gebieten eine neue Verwaltungseinheit gebildet werden, die den Regierungsbezirk Köslin umfassen könnte. So naheliegend und einfach diese Option auch war, brachte sie nach Einschätzung Kallers neue Probleme mit sich: In einem eigenständigen Bezirk Pommern mit Hauptsitz in Stettin sei die Vernachlässigung der Grenzmark und des katholischen Hinterlandes zu erwarten. Andererseits wäre der Regierungsbezirk Köslin mit rund 100.000 Katholiken zu klein für eine eigenständige kirchliche Verwaltungseinheit. Nach Darstellung der drei Optionen plädierte Kaller letztlich für den grundsätzlichen Erhalt der Administratur Tütz-Schneidemühl beziehungsweise eine moderate Erweiterung, um die Gestalt des Territoriums etwas abzurunden. Mit Einwendungen der abgebenden Diözese Breslau rechnete Kaller nicht, da es sich vorwiegend um Diasporagebiete handelte.²¹²⁵ Widerstand kam hingegen von ganz anderer Seite. Das Dekanat Lauenburg hatte eine Unterschriftensammlung für eine Abtrennung von Schneidemühl-Tütz und eine Anbindung an die Delegatur Brandenburg-Pommern gestartet und am 15. Februar 1927 bei Pacelli eingereicht.²¹²⁶

²¹²⁵ Vgl. Kaller an Bertram am 13.2.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 1, fol. 13-16.

²¹²⁶ Vgl. Dekan von Lauenburg Prälat Borschki an Pacelli am 15.2.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 1, fol. 19f. Zum Dekanat Lauenburg gehörten die fünf Pfarreien Bersndorf, Bütow, Damsdorf, Lauenburg in Pommern und Roslasin.

Das Bistum Ermland

Die Diözese Ermland umfasste die Exklave Ostpreußen. Nach der Gebietsreform war zudem im Jahre 1922 aus dem deutschen Restteil im Osten des Bistums Kulm die Administratur Pomesanien gegründet und unter die Jurisdiktion des Ermländischen Ordinarius gestellt worden.²¹²⁷ Bischof Bludau²¹²⁸ sprach sich dafür aus, aufgrund der unsicheren Grenzverhältnisse die Administratur in der Form zu belassen und nicht etwa dem Ermländer Sprengel einzuverleiben. Im Norden hatte das Bistum 1926 die nördlich des Flusses Memel und Ruß gelegenen Gebiete an Litauen verloren. In der Folge wurde eine freie Prälatur mit Sitz in Memel gegründet und dem Ordinariat von Telšiai zugeordnet.²¹²⁹ Bludau machte in seinem Schreiben auf die schwierige pastorale Versorgungslage der in diesem Gebiet befindlichen deutschsprachigen Katholiken aufmerksam. Es sei ihm für die Zukunft nicht möglich, Priester für die Erlernung der litauischen Sprache abzustellen, um sie in die Prälatur entsenden zu können.²¹³⁰ Auf der anderen Seite habe auch der dort befindliche Prälat kein Interesse, deutschsprachige Priester einzustellen. Dennoch bestehe der Wunsch der katholischen Gemeinden, von Ermland aus verwaltet zu werden.²¹³¹

b. Die Westgebiete

Der Streit um die neuen Bistumsgrenzen zwischen Limburg, Fulda und Paderborn

²¹²⁷ Vgl. GATZ, Erwin, Bistum Ermland, in: Ders. (Hg.), Die Bistümer der deutschsprachigen, 241-252, hier: 241; GATZ, Erwin, Atlas, 285f; WERMTER, Ernst Manfred, Geschichte der Diözese und des Hochstifts Ermland, Münster² 1977, 11.

²¹²⁸ BLUDAU, Augustinus * 6.3. 1862 in Guttstadt (Ostpreußen), Gymnasium in Elbing, 1883 Studium der Theologie und Philosophie am Lyceum in Braunsberg (Ostpreußen), 1887 Priesterweihe, 1887-1889 Kaplan in Marienwerder, 1889-1891 Akademie in Münster, 1891 Dr. theol in Münster, 1891-1894 Kaplan in Braunsberg, 1894 Subregens des Priesterseminars in Braunsberg und Präfekt am bischöflichen Knabenkonvikt, 1895 ao. und 1899 o. Professor für Neues Testament in Münster, 1907 Schriftleitung der theol. Revue, 1908 Begründung der "neutestamentlichen Abhandlungen" 1908 Wahl und 1909 Weihe zum Bischof von Ermland, regte aufgrund eines Seelsorgemangels Niederlassungen zahlreicher Orden ins seinem Bistum an, 1922 Diözesansynode in Heilsberg, Planung des Neubaus des Priesterseminars in Braunsberg, kirchengeschichtliche Arbeiten, † 9.2. 1930 in Frauenburg (Ostpreußen). Zu ihm: BAUTZ, Friedrich Wilhelm, Art. Bludau, Augustinus, in: BBKI 1 (1990), 628f; TRILLER, Annelise, Art. Bludau, Augustinus, in: GATZ, Erwin, Die Bischöfe, 56-58.

²¹²⁹ Vgl. GATZ, Erwin, Bistum Ermland, in: Ders. (Hg.), Die Bistümer der deutschsprachigen Länder, 241-252, hier: 241; GATZ, Erwin, Atlas, 285f; WERMTER, Ernst Manfred, Geschichte der Diözese und des Hochstifts Ermland, Münster² 1977, 11.

²¹³⁰ Die Diözese hatte im überwiegend protestantisch geprägten Ostpreußen weite Diasporagebiete zu versorgen. Das katholische Zentrum des Bistums bildete das Gebiet des ehemaligen Hochstifts mit den Kreisen Braunsberg, Heilsberg, Röbel und Allenstein-Stadt und Land. Der Katholikenanteil in diesen Kreisen lag bei über 80 Prozent. Vgl. KARP, Hans-Jürgen, Ermland zwischen „politischem Katholizismus“ und „Katholischer Aktion“ – Anmerkungen zur Reichweite katholischen Handelns in einer Grenzregion des Reiches, in: KUROPKA, Joachim (Hg.), Grenzen des katholischen Milieus. Stabilität und Gefährdung katholischer Milieus in der Endphase der Weimarer Republik und in der NS-Zeit, Münster 2013, 444-459, hier: 445.

²¹³¹ Vgl. Bludau an Bertram am 13.2.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 1, fol. 10f.

Der Wunsch des Limburger Ordinarius Kilian, die Stadt Frankfurt einheitlich seinem Sprengel zuzuteilen, löste eine länger anhaltenden Auseinandersetzung zwischen den mittelpreußischen Bistümern Limburg, Fulda, Trier und später auch Paderborn aus. Unmittelbar betroffen war zunächst nur Fulda, zu dessen Sprengel 23000 der 145.778 Frankfurter Katholiken zählten. Kilian hatte sein Anliegen bereits im Jahre 1917 in der „Relatio de Statu Ecclesiae Limburgensis“ in Rom vorgelegt. Damals waren Irritationen im Zusammenhang mit unterschiedlichen Fastenordnungen innerhalb der Stadt Auslöser für Unmut auf Seiten Limburgs.²¹³² Die Konsistorialkongregation hatte zur Beilegung des Konflikts Kilian selbst damit beauftragt, mit den Verantwortlichen der Bistümer Fulda und auch Trier²¹³³ über Grenzregulierungen zu verhandeln. Diese zeigten sich damals allerdings nicht gesprächsbereit. Zehn Jahre später, am 14. Januar 1927, legte es die Konsistorialkongregation erneut in die Hände Kilians, um zumindest mit dem Fuldaer Bischof Schmitt²¹³⁴ zu einer Einigung zu kommen. Schmitt zeigte sich reserviert und legte die Entscheidung in die Hände des Heiligen Stuhls.²¹³⁵ Im Falle eines Abtretens der Stadt Frankfurt erwartete Schmitt gleichwohl einen hinreichenden Ausgleich. Kilian sah sein Bistum allerdings außerstande einen solchen zu leisten. Man könne lediglich Diasporagebiet an Fulda abtreten, was diesen nicht entschädigen, sondern zusätzlich belasten würde. Nichtsdestotrotz hielt Kilian eine Zuteilung Frankfurts zu seinem Sprengel für notwendig. Nicht mehr die Fastenordnung, sondern Irritationen bei der Organisation der Caritas oder des Vereinswesens verkomplizierten die Lage der katholischen Kirche in der Stadt. Hinzu kam, dass mit der Eingemeindung des im Mainzer Sprengel liegenden Fischerdorfs Fechenheim im Jahre 1928 sogar eine dritte Diözese in Frankfurt zuständig sein würde.²¹³⁶

²¹³² Vgl. Kilian an Pacelli am 12.2.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 1, fol. 4-9.

²¹³³ Das Bistum Trier war von dem Streit unmittelbar zwar nicht betroffen. Es wurde jedoch bereits 1917 zu Kompensationszwecken in den Konflikt einbezogen. Die Trierer Exklaven um die Pfarrei Wetzlar und das Dekanat Kirchen, die an das Limburger und Fuldaer Bistum angrenzten, boten sich als Ausgleichsleistung für Fulda an und wurden auch 1927 wieder hierfür in Betracht gezogen.

²¹³⁴ SCHMITT, Joseph, Damian, *22.4.1858 in Marbach, Studium der Theologie in Würzburg und Rom (Coll. Germanicum), 1882 Priesterweihe in Rom für Fulda, 1883 Dr. theol und phil., Kaplan in Buttlar, zusätzl. Studium in Würzburg, 1885 Hausgeistlicher der Ursulinen in Bauffe, 1887 Kaplan in Fulda, 1889 Prof. für Philosophie, sp. Exegese, Liturgik, Homiletik und Katechetik am Priesterseminar Fulda, 1890 Dompräbendat, 1894 Subregens, 1895 Regens des Priesterseminars, 1899 Domkapitular, 1906 Wahl zum Bischof, 1907 Bischofsweihe, er legte Wert auf die thomistische Ausprägung der Lehre und Umsetzung der Entscheidungen der röm. Bibelkommission, strickte Durchführung des Antimodernismuseides, + 10.4.1939 in Fulda. Zu ihm: HENGST, Karl, Art. Schmitt, Joseph Damian, in: GATZ, Erwin, Die Bischöfe, 663f.

²¹³⁵ Wörtlich schrieb er Kilian „Wir wollen die Sache dem Hl. Bonifatius empfehlen, damit sie in Liebe und brüderlicher Eintracht entschieden werde zur Ehre Gottes, zum Troste der hl Kirche und zum Heile der Seelen.“ Kilian zeigte sich gegenüber Pacelli verärgert, da Schmitt „in der Sache“ selbst nichts weiter verlauten ließ. Kilian an Pacelli am 12.2.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 1, fol.4-9: hier: 5.

²¹³⁶ Vgl. Kilian an Pacelli am 12.2.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 1, fol. 4-9.

Rom befürwortete das Anliegen Kilians durchaus. Als ungemein aufwendig erwies sich jedoch die Vorgabe, Fulda durch eine adäquate Entschädigung zufriedenzustellen. Pacelli kam zunächst auf den im Trierer Ordinariat bereits seit längerem kursierenden Plan²¹³⁷ zurück, die Trierer Exklave Wetzlar, die im Westen an Fulda angrenzte, als Entschädigung für Frankfurt anzubieten.²¹³⁸ Bornewasser stimmte dem Antrag Pacellis zu, obgleich er sich nur „schweren Herzens“ vom Wetzlaer Dom trennen wollte.²¹³⁹ Ohne das Einverständnis Bornewassers erst abgewartet zu haben, unterbreitete Pacelli den Entschädigungsvorschlag Schmitt mit der Bitte um rasche Stellungnahme.²¹⁴⁰

Der Fuldaer Bischof lehnte jedoch ab. Als Begründung versuchte er, dem Nuntius zunächst die Bedeutung des Verlustes der Frankfurter Stadtgebiete für Fulda zu verdeutlichen: Aufgrund der Inflation seien die kirchlichen Fonds in Fulda erschöpft und die Diözese in erster Linie auf die Diözesansteuer als Geldquelle angewiesen. Und gerade hierin besäße Frankfurt eine herausragende Bedeutung, weil dort ein Drittel der Fuldaer Kirchensteuereinnahmen generiert würden. Ein Ausfall dieser Gelder könnte das „arme Fulda mit seinen weiten Diasporateilen“ nach Einschätzung Schmitts nicht verkraften. Ganz abgesehen davon schmerze der Verlust der Frankfurter Stadtgebiete besonders schwer, weil darin seit der Zuweisung Anfang des 19. Jahrhunderts mit hohem finanziellem und zeitlichem Aufwand eine seelsorgliche Infrastruktur errichtet worden war, die nun Früchte trage. Die Diasporapfarrei Wetzlar bleibe dahinter weit zurück. Schmitt zählte darin gerade einmal 2400 Katholiken, die, über 36 Ortschaften verteilt, lediglich über den Chorraum des protestantischen Wetzlarer Doms als Ort für den Gottesdienst verfügten. In dieser Verfassung sei Wetzlar für Fulda eher Belastung als Entschädigung.²¹⁴¹ Schmitt machte schließlich zwei Lösungsvorschläge: Klar präferierte er den Erhalt der

²¹³⁷ Der Generalvikar Franz Timann sympathisierte mit dem Gedanken, Wetzlar aufgrund seiner Distanz zu Trier ohne Gegenleistung an Fulda oder Limburg abzugeben. Vgl. Timann an Bornewasser am 10.2.1927, BA Trier, Abt. 59, Nr. 9, 2. Weiter wurde innerhalb des Trierer Ordinariats angedacht, das Dekanat Kirchen, welches von Paderborn, Köln und Limburg umgeben war und zu Trier keine direkte territoriale Verbindung hatte, an Limburg abzutreten. Paderborn und Köln kamen für eine Übernahme aufgrund ihrer Größe nicht in Frage. Für die Abgabe gedachte Trier, von Limburg die rechtsrheinischen Pfarreien von Niederlahnstein bis Camp einzufordern. Beides kam jedoch nicht zur Aussprache.

²¹³⁸ Vgl. Pacelli an Bornewasser am 16.2.1927, BA Trier, Abt. 59, Nr. 9, 3.

²¹³⁹ Vgl. Bornewasser an Pacelli am 18.2.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 1, fol. 49 und BA Trier, Abt. 59, Nr. 9, 6.

²¹⁴⁰ Vgl. Pacelli an Schmitt am 16.2.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 1, fol. 26.

²¹⁴¹ Schmitt zog ein ähnliches Resümee im Hinblick auf eine Zuweisung des Dekanats Kirchen von Trier an Fulda. Ähnlich wie Wetzlar war das Dekanat durch Limburg territorial von seiner Diözese Trier getrennt. Es grenzte jedoch nicht direkt an Fulda an und lag derart ungünstig, dass Schmitt dessen Übernahme prophylaktisch ablehnte. Vgl. Schmitt an Pacelli am 21.2.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

Fuldaer Bistumsteile in Frankfurt. Um den veränderten Seelsorgebedürfnissen in der Stadt gerecht zu werden, erklärte er sich zu kleineren Grenzregulierungen innerhalb der Stadtpfarreien bereit. Sollte Fulda die Frankfurter Gebiete abgeben müssen, kam als Entschädigung das „Eichsfeld“ mit dem Kommissariatbezirk Heiligenstadt in Frage.²¹⁴² Das Gebiet sei räumlich von seinem Bistum Paderborn durch zwei Diözesen getrennt und in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht eher dem direkt angrenzenden Fulda zugeneigt. Der stark katholisch geprägte Raum böte nach Ansicht Schmitts eine erhebliche Entlastung für Fulda, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des Priesternachwuchses zur Versorgung des weiten Thüringer Diasporagebiets. Um eine Angleichung an die politischen Grenzen zu erreichen, empfahl Schmitt die Übereignung des gesamten Regierungsbezirks Erfurt vom Bistum Paderborn an das Bistum Fulda. Schmitt rechnete nicht mit dem Widerstand des Paderborner Ordinariats. Das Bistum behielt nach wie vor eine enorme territoriale Ausdehnung. Auch hätten sich „angesehene Vertreter“²¹⁴³ aus Paderborn bereits „nicht abgeneigt gezeigt“.²¹⁴⁴ Dazu zählte der Paderborner Bischof Klein jedoch offenbar nicht. Pacelli übermittelte ihm am 21. Februar 1927 die Vorschläge Schmitts. Klein warf dagegen ein, dass Paderborn mit dem Verlust des Eichsfelds „das Herzstück der Provinz Sachsen verlieren“²¹⁴⁵ würde. Es sei für den Erhalt des Priesternachwuchses in der Region nicht zu entbehren. Darüber hinaus führte er die Wünsche der sächsischen Katholiken nach einem eigenen Bistum Erfurt ins Feld, die durch eine solche Umgestaltung zerstört würden. Klein lehnte eine Abgabe des Eichsfelds somit ab.²¹⁴⁶

Kilian schien es mittlerweile unangenehm zu sein, dass er mit seinem Anspruch auf den Fuldaer Teil der Stadt Frankfurt eine komplexe Problemstellung hervorgerufen hatte, die die Konkordatsverhandlungen belastete. Er empfahl Pacelli daher, eine Lösung außerhalb des Konkordats zu suchen, um nicht den Rahmen der Verhandlungen zu sprengen. Es war Kilian zudem daran gelegen, den Eindruck zu vermeiden, sein persönlicher Ehrgeiz habe ihn zu seiner

²¹⁴² Das Eichsfeld war mit der Bulle *De salute animarum* vom Bistum Mainz an Paderborn übergegangen. Es bildete schon damals eine außergewöhnlich stark katholisch geprägte Enklave in einer weitestgehend protestantischen Region. Im städtischen Zentrum Heiligenstadt waren 85 Prozent der Bevölkerung katholisch getauft. In den Kreisen Duderstadt und Heiligenstadt lag der Katholikenanteil bei 90-95 Prozent. Zur Eigentümlichkeit des Katholizismus in dieser Region während der Weimarer Republik vgl. KLENKE, Dietmar, *Der Eichsfelder Katholizismus – „Versailles“ als Achillesferse der Milieuerosion in Konfrontation mit dem Nationalsozialismus*, in: KUROPKA, Joachim (Hg.), *Grenzen des katholischen Milieus. Stabilität und Gefährdung katholischer Milieus in der Endphase der Weimarer Republik und in der NS-Zeit*, Münster 2013, 360-386; LINGE, Rudolf/SCHMIDT, Peter, *Kirche und Glauben im Eichsfeld*, Leipzig 1967.

²¹⁴³ Schmitt an Pacelli am 21.2.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

²¹⁴⁴ Vgl. Ebd.

²¹⁴⁵ Klein an Pacelli am 28.2.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 1, fol. 61f, hier: 60.

²¹⁴⁶ Vgl. Klein an Pacelli am 28.2.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 1, fol. 61f.

Eingabe bewegt. Vielmehr habe er immer nur zum Wohle der Frankfurter Katholiken gehandelt. Gleichwohl betonte er, dass er sich jeder Entscheidung des Heiligen Stuhles fügen werde.²¹⁴⁷

Die Kölner Provinz

In der Kölner Provinz, der neben dem Erzbistum die Bistümer Paderborn, Münster und Trier angehörten,²¹⁴⁸ entschieden sich die Bischöfe zu einer gemeinsamen Erklärung, anstatt Einzelwünsche separat einzureichen. Zu diesem Zweck wurde für den 22. Februar 1927 eine eigene Synode einberufen, an der neben den Bistumsvertretern der Provinz des Erzbistums Köln auch die Bischöfe der exemten Bistümer Hildesheim und Osnabrück teilnahmen.²¹⁴⁹ Das Ergebnis der Synode war eine Eingabe, in der weitreichende Forderungen aufgestellt wurden, ohne sich mit Detailfragen der Grenzregulierung aufzuhalten. In einem historischen Teil wurde zunächst auf die massiven Veränderungen im Westen seit den 1820er-Jahren, als die bestehenden Grenzen in den Zirkumskriptionsbullens *De salute animarum* und *Impensa Romanorum Pontificum* festgelegt wurden, aufmerksam gemacht. Mittlerweile seien die vier Bistümer der Kölner Provinz für über acht Millionen Katholiken verantwortlich. Hinzu kam die enorme territoriale Ausdehnung der Bistümer Paderborn, Münster, Hildesheim und Osnabrück. Für die Kölner Provinz sollten daher mindestens zwei neue Diözesen, einmal mit Sitz in Essen und zum anderen in Aachen, errichtet werden. Ferner wurden Überlegungen zu Verselbstständigungen beziehungsweise Bistumserhebungen auch für den rheinischen Teil der Diözese Münster, für das sächsische Gebiet der Diözese Paderborn, sowie die Norddeutsche Mission des Bistums Osnabrück angestellt. Insgesamt waren also fünf neue Bistümer für Mittel- und Westpreußen angedacht. Daneben wurden weitere zum Teil erhebliche Grenzregulierungen vorgeschlagen:

²¹⁴⁷ Vgl. Kilian an Pacelli am 14.3.1927 und am 22.3.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 1, fol. 70 u. 71.

²¹⁴⁸ Vgl. GATZ, Erwin, Atlas, 266f.

²¹⁴⁹ Zum Folgenden vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Neuordnung, 280f; MUSSINGHOFF, Heinz, Überlegungen zu Zirkumskription und Organisation des Bistums Münster, 935; HAAS, Reimund, Ruhrbistum Essen, 52f.

Bezüglich des Bistums Münster wurde die „Abtrennung“ des Oldenburger Gebiets in Erwägung gezogen. Zudem sollten das Bistum Hildesheim „einige Teile“²¹⁵⁰ der Diözese Fulda übernehmen und darüber hinaus die rechtsrheinischen Exklaven²¹⁵¹ der Trierer Diözese grenzberreingt werden.

Die Bischöfe hielten es nicht für möglich, eine Einigung über diese umfassenden Veränderungen im engen Rahmen der Konkordatsverhandlungen zu finden. Sie plädierten dafür, im Vertrag lediglich die prinzipielle Erhöhung der Bistumszahlen beziehungsweise die staatliche Dotationspflicht für die neuen Bistümer festzuschreiben. Nach Abschluss der Vereinbarung sollte dann ohne Zeitdruck eine für alle Beteiligten annehmbare Lösung im Einzelnen zu finden sein. Die Bischofssynode war sich zweifellos klar darüber, dass die hohe Anzahl der Bistumsgründungen auf staatlicher und protestantischer Seite großen Widerstand erzeugen würde. Sie stellte daher bereits im Rahmen der Eingabe klar, dass die Nichterfüllung der dringend erforderlichen katholischen Bedürfnisse aufgrund protestantischer Proteste ein „schweres Unrecht (...) bedeuten würde“²¹⁵². Schließlich habe auch die katholische Seite gegen die Umstrukturierung der protestantischen Verwaltungsbezirke nie Protest eingelegt.²¹⁵³

Am 27. Februar 1927 übermittelte Bertram die ihm zugegangenen Wünsche aus den verschiedenen Bistümern, die Pacelli teilweise bereits vorlagen, weil sie direkt auch an ihn übersandt worden waren. Bertram griff den Vorschlag des Fuldaer Ordinarius auf, wonach sich die preußischen Bischöfe in einer gemeinsamen Konferenz²¹⁵⁴ mündlich über die gemachten Eingaben austauschen und über das weitere Vorgehen beraten sollten. Zudem bat Bertram auch Pacelli

²¹⁵⁰ Dabei war wohl die von Fulda exemte Pfarrei Rinteln mit den beiden Kuriaten Obenkirchen und Bad Nenndorf angesprochen. Vgl. dazu GATZ, Erwin, Atlas, 328; vgl. ders., Bistum Fulda, in: Ders. (Hg.), Die Bistümer der deutschsprachigen Länder, 287-299, hier: 287.

²¹⁵¹ Für Trier stand vor allem die Abtrennung des Dekanats Kirchen und der Pfarrei Wetzlar im Raum. Vgl. GATZ, Erwin, Atlas, 266f.

²¹⁵² Denkschrift der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz und des Kölner Provinzialkonzils vom 22.2.1927, ANB 83, fasc. 1, fol. 74-77

²¹⁵³ Die Unterzeichner der Denkschrift waren die Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz: Köln, Münster, Paderborn, Trier und des Weiteren die Bischöfe der Diözesen Osnabrück und Hildesheim. Vgl. Denkschrift der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz und des Kölner Provinzialkonzils vom 22.2.1927, ANB 83, fasc. 1, fol. 74-77; HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 792-794.

²¹⁵⁴ Möglichweise schwebte Kilian eine Teilung in je eine Konferenz der Bischöfe des westlichen und des östlichen Preußens vor. Es wird aus der Formulierung Bertrams jedoch nicht ganz deutlich, ob mehrere Konferenzen angedacht waren. Vgl. Bertram an Pacelli am 27.2.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

zu einer mündlichen Besprechung.²¹⁵⁵ Schließlich entschuldigte sich Bertram für die lange Verzögerung, die er mit der hohen Arbeitslast insbesondere aufgrund der tschechisch-schlesischen Gebietsstreitigkeiten erklärte.²¹⁵⁶ Pacelli bedankte sich für die „tatkräftige Unterstützung“ bei Bertram und Schulte.²¹⁵⁷

4. Die Spezialverhandlungen am 18. März und 7. April 1927

Nach Übermittlung der bischöflichen Voten wurden die Konkordatsverhandlungen hinsichtlich der Frage nach der Zirkumskription am 18. März und 7. April 1927 fortgeführt.²¹⁵⁸ Über den Verhandlungsverlauf existierten wiederum eine preußische und eine römische Version, wobei sich der Nuntiaturbericht durch zwei Besonderheiten abhebt: Erstens im Hinblick auf den Zeitpunkt der Abfassung. Pacelli übermittelte seinen Bericht im Rahmen einer überblicksartigen Zusammenschau zu den Zirkumskriptionsverhandlungen erst am 1. April 1928 – also mit einem Jahr Verzögerung.²¹⁵⁹ Dementsprechend stellte Pacelli zweitens nicht den Verhandlungsverlauf im Einzelnen dar, sondern beschränkte sich darauf, die Voten der Bischöfe zu referieren und einige der Verhandlungsergebnisse knapp zusammenzufassen. Die zeitnah erstellten preußischen Protokolle halten den eigentlichen Diskussionsverlauf genauer fest. Die sich im Vergleich ergebenden Unstimmigkeiten werden im Folgenden hervorgehoben. Daneben erscheint auch eine Untersuchung darüber lohnenswert, welche Vorauswahl Pacelli in der Vorstellung der Forderungen der Ordinariate traf, beziehungsweise welche Eingaben laut seiner Version den Verhandlungstisch nicht erreichten.

²¹⁵⁵ Als Termin schlug er den Weißen Sonntag am 11.4.1927 in Berlin vor, was von Pacelli bestätigt wurde. Vgl. Bertram an Pacelli am 27.2.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Vgl. Pacelli an Bertram am 2.3.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 1, fol. 64.

²¹⁵⁶ Vgl. Bertram an Pacelli am 27.2.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.; s.h. dazu II.B.2.b.

²¹⁵⁷ Vgl. Pacelli an Schulte und an Bertram am 2.3.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 1, fol. 63 u. 64.

²¹⁵⁸ Die Konferenzen fanden jeweils in der Berliner Nuntiatur statt. Die Teilnehmer waren Pacelli, Kaas, Trendelenburg und Heyer teil. Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 18.3.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,274-281 u. Niederschrift Trendelenburgs am 27.5.1927 über Verhandlungssitzung vom 7.4.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,287-291 u. Pacelli an Gasparri am 1.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 254-262.

²¹⁵⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 1.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 254-262. Der Bericht wird unter III.H.10. eigens dargestellt.

a. Die Ostgebiete

Nach Darstellung Trendelenburgs

Die Verhandlungen vom 18. März 1927 konzentrierten sich zunächst auf die kirchlichen Gebiete im Osten, wobei als Aufhänger die Breslauer Diözesangebiete in der Tschechoslowakei dienten. Die preußischen Vertreter unterstützten das Ersuchen Bertrams, die auf dem tschechoslowakischen Territorium gelegenen einträchtigen Breslauer Mensalgüter zu erhalten.²¹⁶⁰ Im Gegenzug teilten sie Bertrams Bereitschaft, die ausländischen Bistumsteile auf preußischem Territorium, der Distrikt Glatz für die Erzdiözese Prag und der Distrikt Katscher für die Erzdiözese Olmütz, zu respektieren.²¹⁶¹ Der Nuntius war grundsätzlich bereit, das Anliegen in Rom zu vertreten, wies allerdings darauf hin, dass die römische Kurie grundsätzlich danach bestrebt sei, die Bistumsgrenzen an die Ländergrenzen anzugleichen.²¹⁶²

Im Anschluss bat der Nuntius um eine Einschätzung der preußischen Vertreter in Bezug auf Bistumserhebungen in Berlin und in Schneidemühl. Die Regierung hielt beide Projekte angesichts der protestantischen Stimmungslage grundsätzlich für problematisch. Die Haltung der Protestanten sei zwar nicht mit der des Staates identisch. Die Regierung wisse aber durchaus um den politischen Einfluss protestantischer Kreise, der unter Umständen das gesamte Konkordat gefährden könnte. Die Lage war umso diffiziler, als von protestantischer Seite bislang kaum offene Stellungnahmen existierten und deren Haltung schwer einzuschätzen war. Die Wahrung des konfessionellen Friedens sei aber für die Regierung vorrangig. Die Gründung eines Bistums Berlin hielt Trendelenburg nicht nur aus diesen Gründen für „die schwierigste Zirkumskriptionsfrage“. Weder mache die Seelenzahl eine Bistumserhebung erforderlich, noch sprächen die Finanzen und die Zahlen des Priesternachwuchses für deren Überlebensfähigkeit. Eine definitive Stellungnahme wollte Trendelenburg darüber noch nicht geben. Erst müsse der Verlauf der Konkordatsverhandlungen und auch der der parallel geführten staatskirchenrechtlichen Verhandlungen mit der protestantischen Kirche abgewartet werden. An-

²¹⁶⁰ Zum Hintergrund des Streites um die Breslauer Mensalgüter in der Tschechoslowakei und dessen genauen Umgrenzung s.h. II.B.2.b.

²¹⁶¹ Vgl. HIRSCHFELD, Michael, Zum Problem der Anpassung der Diözesanzirkumskription an die deutsch-tschechoslowakische Staatsgrenze zwischen den Weltkriegen (1918-1939). Die Grafschaft Glatz im Blickpunkt der vatikanischen Diplomatie, in: RQ, 100 (2005), 275-287, hier: 279f; HINKEL, Sascha, Kardinal Bertram, 223f.

²¹⁶² Dabei konnte er auf Art. 9 des unlängst abgeschlossenen Konkordates mit Polen verweisen, worin vereinbart wurde, dass „kein Teil der Republik Polen (...) einem Bischof unterstehen [wird], dessen Amtssitz sich außerhalb der Grenzen des polnischen Staates befindet. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 321.

ders verhielt es sich bezüglich eines Bistums Schneidemühl. In dem Grenzgebiet zu Polen spielten politische Interessen eine große Rolle. Um die deutsche Grenzregion aufzuwerten, konnte sich Trendelenburg auch die Errichtung eines Bistums vorstellen. Aus demselben Grund wurde von staatlicher Seite – zur Freude Pacellis – bereits die Erhebung Breslaus zum Erzbistum betrieben. Bedenken hinsichtlich der Seelenzahl oder der Eigenfinanzierung eines Bistums Schneidemühl wurden bemerkenswerterweise nicht vorgebracht.

Pacelli widersprach den Ausführungen Trendelenburgs hinsichtlich einer Bistumserhebung in Berlin. Eine solche sei „sachlich gerechtfertigt“. Ausschlaggebend für Pacelli war dabei in erster Linie der „dringende Wunsch“²¹⁶³ der Berliner nach einem eigenen Bischof. Es sei nicht einzusehen, dass Deutschland als weltweit einziges Land keinen Bischofssitz in der Hauptstadt besitzt. Einen solchen einzurichten brächte nach Einschätzung Pacellis unweigerlich einen Zuwachs an Prestige für das Reich mit sich. Bezüglich der preußischen Sorge um den konfessionellen Frieden gab Pacelli zu bedenken, dass dieser auch im Falle der Ablehnung eines Bistums wegen der unter Katholiken auftretenden Enttäuschung gefährdet sein würde. Pacelli setzte in seiner Verteidigungsrede also eher auf emotionale Argumente. Gleichwohl zeigte er sich für die realpolitischen Bedenken der Preußen empfänglich. Er machte klar, dass ein Bistum Berlin für den Heiligen Stuhl keine *conditio sine qua non* darstelle – wohl aber an einer Verselbstständigung der Delegatur Brandenburg-Pommern kein Weg vorbei führe. Mit seinem daraufhin vorgelegten Vorschlag, die Delegatur nicht zu einem Bistum, sondern zu einer „Prälatura nullius“²¹⁶⁴ umzugestalten, rannte er auf preußischer Seite offene Türen ein. Es schien sich eine schnelle Übereinkunft anzubahnen. Diese sollte zunächst vor allem Auswirkungen auf die Administratur Tütz-Schneidemühl haben. Eine Bistumserhebung kam für die Grenzregion laut Pacelli nun nicht mehr in Frage. Wollte man die Berliner Katholiken nicht brüskieren, dürfe Schneidemühl höchstens auf die gleiche Ebene gestellt werden – was also ebenfalls auf die Einrichtung einer freien Prälatur hinauslief. Der Gedanke an ein Bistum Schneidemühl galt seither für erledigt und wurde auch nicht mehr ins Auge gefasst, als in Berlin die Frage der Bistumsgründung akut wurde. Davon abgesehen war die Regierungsseite stark darauf bedacht, die Verhältnisse in Tütz-Schneidemühl unverändert zu belassen. So wurden weder die

²¹⁶³ Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 18.3.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 274-281, hier: 277.

²¹⁶⁴ Vgl. c.215 CIC/1917. MÖRSDORF versteht unter einer „gefreiten Prälatur“ eine „organisatorische Ersatzform“, eine „Quasi-Diözese mit eigenem Gebiet, das keiner anderen Diözese zugehört (...) und ihre Oberhirten haben eine quasi-bischöfliche Stellung.“ MÖRSDORF, Klaus, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd.1, 340.

Bestrebungen der Kreise Lauenburg und Bütow unterstützt, an Brandenburg-Pommern angegliedert zu werden, noch die Überlegung für gutgeheißen, Pommern und Schneidemühl zu einer Administratur zu vereinigen. Die preußischen Vertreter beriefen sich hierbei auf das Votum des pommerschen Oberpräsidenten Lippmann²¹⁶⁵ und erhielten zudem Unterstützung von Kaas. Für beide Männer sprachen vor allem die Mentalitätsunterschiede zwischen der Bevölkerung Pommerns und der der Grenzmark gegen eine Vereinigung, während für die preußische Regierung die bekannten außenpolitische Gründe, also die Rivalität mit dem polnischen Staat, ausschlaggebend waren. Pacelli ließ sich von dieser politischen Argumentation überzeugen.

Die Berliner Lösung hatte für Pacelli einen besonderen Reiz: Im Falle der Errichtung einer freien Prälatur würde diese nämlich nicht dem ausgehandelten Bischofswahlrecht, sondern der freien Ernennung durch Rom unterliegen.²¹⁶⁶ Allenfalls eine politische Klausel wollte Pacelli den staatlichen Vertretern zugestehen. Diese Bedingung war für die staatliche Seite schmerzlich. Ihr Wunsch war es, ein analoges Verfahren zum Bischofswahlrecht zur Anwendung zu bringen.²¹⁶⁷ Da ein Domkapitel nicht vorhanden war, sollte zumindest eine Vorschlagsliste der Bischöfe in Rom eingehen. Pacelli lehnte jede Beteiligung der Bischöfe ab. Daraufhin verwiesen die Preußen auf ein mit dem Breslauer Bischof ausgehandeltes besonderes Beset-

²¹⁶⁵ Lippmann, Julius, *27.12.1864 in Danzig, konv. z. Protestantismus, Studium der Philologie und Jura in Berlin, 1908 linkslib. Abg. im preuß. Parlament, Fraktionsvorsitzender der Fortschr. Volkspartei, 1919/1920 für die DDP in der Nationalversammlung, 1919 Oberpräsident von Pommern, + 13.11.1934 in Berlin. Zu ihm: DBE Bd. 6 (2006), 481.

²¹⁶⁶ Vgl. c.320 §1 CIC/1917.

²¹⁶⁷ In Ausnahmefällen gesteht das kanonische Recht die Bestellung des Prälaten nullius durch Wahl zu. Vgl. c. 320 Satz 2; 321 CIC/1917.

zungsverfahren für den Propst von St. Hedwig, um eine bessere preußische Beteiligung zu erreichen.²¹⁶⁸ Auch diesem Vorstoß entzog Pacelli mit dem Hinweis auf die Irrelevanz von Vereinbarungen „Dritter“ mit dem Staat für Verträge mit Rom, jeden Boden.²¹⁶⁹

In der darauffolgenden Sitzung vom 7. April 1927 blockierte Pacelli den erneuten Versuch der staatlichen Vertreter, eine freie römische Ernennung bei der Besetzung einer Prälatur zu verhindern, noch deutlicher: „Der Staat werde sich entscheiden müssen“²¹⁷⁰: entweder kein Bistum oder allenfalls eine politische Klausel. Trotz dieser klaren Aussage sprach alles für die Errichtung Berlins als freie Prälatur. Trendelenburg gab Pacelli zu verstehen, die Verhandlungen in diese Richtung lenken zu wollen. Pacelli hatte lediglich noch Bedenken bezüglich des Titels „Prälat“ für ein derart großes Territorium und regte an stattdessen den „wertneutralen“ Titel „Ordinarius“²¹⁷¹ zu vergeben. Dagegen äußerte Heyer Bedenken kanonischer Art.²¹⁷²

Anschließend wurde die Errichtung einer Kirchenprovinz Breslau in den Blick genommen. Pacelli vertrat den Standpunkt, dass eine solche nur bei Existenz eines Suffraganbistums sinnvoll war. Nachdem für Schneidemühl und Berlin lediglich Prälaturen angedacht waren, kam nur das exemte Bistum Ermland in Betracht. Jedoch war zu diesem Zeitpunkt bereits die Abneigung des Ermländer Ordinariats gegen eine Zuteilung zu Breslau bekannt. Und auch Trendelenburg war tendenziell gegen die Aufgabe der Sonderstellung Ermlands, obgleich er eine Erhebung Breslaus zum Erzbistum als Gegengewicht zu den grenzliegenden polnischen und

²¹⁶⁸ Die preußischen Vertreter versuchten über die Vorstandschaft der Berliner St. Hedwigs-Kirche, die ein künftiger Prälat voraussichtlich innehaben würde, ein paritätisches Mitspracherecht bei der Besetzung zu generieren. Sie verwiesen auf eine Vereinbarung des preußischen Staates mit dem Breslauer Fürstbischofs vom 18.4.1854, in der dem Staat die Mitwirkung bei der Besetzung zuerkannt wird. Dieses Zugeständnis wurde nicht patronatsrechtlich, sondern erstens mit Rücksicht „auf die Stellung des Propstes in der Hauptstadt des Staates und der Residenz Seiner Majestät des Königs“ begründet. Zweitens wurde vom Erzbischof darauf verwiesen, dass der Propst in seiner Funktion als fürstbischöflicher Delegat „gleichsam in dem Verhältnisse eines mit besonderen kanonischen Vollmachten ausgestatteten General-Vicars zu dem fürstbischöflichen Stuhle steht.“ HECKEL, Johannes Die Besetzung katholische Pfarrstellen fiskalischen Patronats in den Delegaturen Brandenburg – Pommern und Preußen links der Elbe und Havel. Zugleich ein Beitrag zur staats-kirchenrechtlichen Entwicklung dieser Gebiete, in: ZSRG.K 16 (1927), 116-180, hier: 161 Anm. 2.

²¹⁶⁹ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 18.3.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 274-281.

²¹⁷⁰ Niederschrift Trendelenburgs am 27.5.1927 über Verhandlungssitzung vom 7.4.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,287-291, hier: 288.

²¹⁷¹ Der kanonische Begriff „ordinarius“ ist ein Überbegriff, der sämtliche „Träger hoheitlicher Gewalt“ bezeichnet. Er wird weiter unterteilt in „Ortsordinarien“ und „persönlichen Ordinarien“. Die von Pacelli geforderte Bezeichnung ist also höchst unspezifisch: Darunter kann die Person des freien Prälat ebenso verstanden werden, wie beispielsweise die des Bischof, des Abtes, des Apostolischen Administrators, des Präfakten oder gar die des Papstes. Vgl. c. 198 CIC/1917; MÖRSDORF, Klaus, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. 1, 307.

²¹⁷² Im Bericht wird darauf nicht weiter eingegangen. Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 27.5.1927 über Verhandlungssitzung vom 7.4.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,287-291.

litauischen Kirchenprovinzen²¹⁷³ stark vertrat. Eben aus diesem außenpolitischen Grund plädierten wiederum Heyer und Kaas für die Zusammenfassung von gesamt Ostpreußen zu einer großen Kirchenprovinz.²¹⁷⁴

Nach Darstellung der Nuntiaturberichte

Bezüglich der östlichen Kirchengebiete hatte Pacelli in seinem Bericht eine einzige Thematik im Blick: die Verselbstständigung der Delegatur Brandenburg-Pommern. Das bedeutete gleichzeitig, dass die anderen Sachfragen, die Schaffung einer Breslauer Kirchenprovinz, die Breslauer Güter in der Tschechoslowakei oder die Umschreibung der Apostolischen Administration Schneidemühl, gänzlich außen vor blieben. Im Hinblick auf Schneidemühl erwähnte Pacelli lediglich die geplante Erhebung zu einer freien Prälatur.

Eine Verselbstständigung des Breslauer Delegaturbezirks stand nach Darstellung Pacellis für beide Parteien außer Frage. Offen war lediglich die Art der Umsetzung. Trendelenburg betonte erneut, dass ein Bistum Berlin am Widerstand der protestantischen Kirche und des Parlaments scheitern werde. Pacelli schien sich zunehmend mit dieser Tatsache abzufinden. Die Verhandlungen konzentrierten sich daraufhin auf eine alternative Bezeichnung: Dabei fiel der Titel „Apostolischer Administrator“ ebenso aus, wie der in Anlehnung an Chile vorgebrachte „kirchliche Gouverneur“. Letzterer stand den preußischen Vertretern in einem zu engen sprachlichen Kontext zu den Berliner Regierungsbehörden. Auch lehnte die preußische Seite den Ausdruck „Bischof von St. Hedwig“, analog zum Erzbischof von Westminster in London, ab. Die größte Übereinstimmung wurde mit dem Terminus „Prälat nullius“ gefunden, der aus Sicht Pacellis zwar ungewöhnlich für ein derart großes Territorium war, ihm jedoch durchaus sympathisch schien. Denn schließlich besäße ein Prälat alle Rechte und Pflichten eines Bischofs

²¹⁷³ In Litauen wurde 1926 die Kirchenprovinz um das Erzbistum Kaunas mit vier Suffraganbistümern, darunter auch das dem Bistum Ermland angrenzenden Telšiai, errichtet. In Polen wurde ein Jahr zuvor durch die Bulle „Vixdum Poloniae unitas“ Krakau in den Rang eines Erzbistums gehoben. Ihm wurden als Suffragane unter anderem die aus dem ehemaligen Breslauer Sprengelgebiet neu gegründeten Bistümer Czestochowa und Katowice zugeordnet. Vgl. KLOCZOWSKI, Jerzy, Katholiken und Protestanten in Ostmitteleuropa, in: MAYEUR, Jean-Marie (Hg. u.a.), Die deutsche Geschichte des Christentums. Religion, Politik, Kultur, Bd. 12: Erster und Zweiter Weltkrieg. Demokraten und totalitäre Systeme (1914-1958), Freiburg i. Br. 2010, 872-914, hier: 884f; KOPIEC, Jan, Diözesanorganisation in Polen als Beispiel für die Problematik im Osten, in: CARLEN, Louis (Hg.), Neue Bistumsgrenzen. Neue Bistümer, (= Freiburger Veröffentlichungen auf dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 37), Freiburg 1992, 99-108, hier: 105.

²¹⁷⁴ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 27.5.1927 über Verhandlungssitzung vom 7.4.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,287-291; MUSSINGHOFF, Heinz, Neuordnung, 278-280.

(can. 323 CIC/1917), die Besetzung erfolge jedoch unmittelbar durch den Heiligen Stuhl. Obgleich Pacelli nach wie vor die Errichtung eines echten Bistums in Berlin bevorzugte, stand diese Lösung der ersten aus seiner Sicht kaum nach, sodass er deren Vorzüge gegenüber Gasparri deutlich hervorhob. Im Folgenden beschreibt Pacelli, wie er gegenüber den preußischen Vertretern das freie Ernennungsrecht Roms für einen Prälaten verteidigte. Deren Versuch aufgrund einer Vereinbarung der bischöflichen Kurie in Breslau und der preußischen Regierung über das Patronatsrecht eine staatliche Mitsprache zu erlangen, wehrte Pacelli ohne Mühe mit dem Argument einer für den Heiligen Stuhl nicht verbindlichen Absprache ab. Pacelli konnte Rom so in jedem Fall bereits auf einen Gewinn vorbereiten: Entweder ein Bistum in Berlin, was kaum zu erwarten war, oder die unmittelbare Einflussnahme des Heiligen Stuhls auf die Personalie der Berliner Prälatur.²¹⁷⁵

b. Die Westgebiete

Nach Darstellung Trendelenburgs

Zentrales Thema für die westlichen Kirchengebiete war zunächst die durch Pacelli verletzte Eingabe der außerordentlichen Synode in Münster, die am 22. Februar 1927 unter dem Vorsitz Schultes getagt hatte. In der Sitzung vom 18. März 1927 war die preußische Seite allerdings zu keiner konstruktiven Auseinandersetzung fähig. Die Pläne lösten bei Trendelenburg zunächst Erstaunen aus. Nicht nur die Weitläufigkeit der angedachten Strukturveränderung, sondern auch die Neuheit dieses episkopalen Begehrens wirkte auf die preußische Seite überraschend und befremdlich. Die Bischofskonferenz habe zu keinem Zeitpunkt, noch nicht einmal in dem umfassenden Gutachten zum Staat-Kirche-Verhältnis von 1920, das Vorhaben einer derart umfassenden Neugestaltung der Bistumsumschreibung angedeutet. Umso mehr hielt Trendelenburg die nun vorgetragenen Wünschen, nicht nur aus finanzieller Hinsicht, für „schlechterdings undurchführbar“.²¹⁷⁶

In der Sitzung vom 7. April 1927 zeigten sich die staatlichen Vertreter gewappnet für eine inhaltliche Auseinandersetzung. Zunächst wurde der bischöfliche Vorschlag einer allgemeinen Formel, in der lediglich der Wille zur Errichtung der erwünschten Diözesen festgehalten werde

²¹⁷⁵ Vgl. Pacelli an Gasparri am 1.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 254-262.

²¹⁷⁶ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 18.3.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,274-281; MUSSINGHOFF, Heinz, Neuordnung, 281; ders., Überlegungen zu Zirkumskription und Organisation des Bistums Münster, 936.

sollte, abgewiesen. Eine solche Regelung brächte nicht die erwünschte Beruhigung auf dem komplexen Feld der kirchlichen Organisation. Den dringendsten Handlungsbedarf für den Westen sahen auch die preußischen Vertreter in der Erzdiözese Köln. Zur Entlastung wurde die Errichtung einer neuen Diözese in Aachen angeboten. Aachen wurde gegenüber Essen wegen der vorhandenen Strukturen, insbesondere des vom Staat bereits unterhaltenen Stiftskapitels, bevorzugt.²¹⁷⁷ Eine Neugründung war also mit relativ geringen Mehrkosten für den Staat verbunden. Heyer hatte zu diesem Zeitpunkt bereits ein mögliches Territorium abgesteckt, welches zusätzlich zum Kölner Gebiet auch noch die linksrheinischen Teile Münsters umfasste. Pacelli war mit diesem Vorhaben zufrieden, wollte aber einer Zustimmung der Bischöfe nicht vorgreifen. Bei dieser einen Bistumsneuerhebung in Aachen wollten es die preußischen Vertreter im Westen belassen. Ein zusätzliches Bistum in Essen hielten sie für nicht angängig. Denn ein zu starker Aderlass könnte Köln wiederum bei der Versorgung der rechtsrheinischen Industriebezirke überfordern. Für diesen Bereich wurde ein weiterer Weihbischof für Köln in Aussicht gestellt.

Grundsätzlich hielten die Preußen die Bedürfnisse der „Riesendiözese“ Köln für derart außerordentlich, dass die Wünsche der anderen westlichen Ordinariate zu vernachlässigen waren. Mit diesem Argument wurden alle weiteren Forderungen nach Verselbstständigung abgeschmettert. Zur Entlastung Paderborns präferierten die Preußen den Ausbau der innerdiözesanen Strukturen oder die Zuweisung weit verteilter Gebiete an Nachbardiözesen. Die Ernennung eines eigenen Weihbischofs für die sächsischen Diözesanteile hielt die preußische Seite allerdings für problematisch.

Schließlich stellten die Beamten den Antrag, dass im Falle einer Vermehrung der Bistümer in Preußen die Zahl der theologischen Lehranstalten in jedem Fall gleich bleiben sollte. Pacelli stimmte dem ohne weiteres zu. Er hielt es lediglich für notwendig, dass es der Entscheidung des jeweiligen Bischofs zustand, den geeigneten Ausbildungsort für seine Priesteramtskandidaten auszuwählen, was von seinen Kontrahenten wiederum zugestanden wurde.²¹⁷⁸

²¹⁷⁷ Der Staat unterhielt in Aachen gemäß der Bulle *De salute animarum* ein Kollegiatstift, bestehend aus einem Propst und sechs Kapitularen. Ferner von Bedeutung war die ebenfalls in der Bulle erwähnte Domkirche. Vgl. Art. 51 u. 57 der Bulle *De salute animarum* von 1821, in: HUBER/HUBER, *Staat und Kirche*, Bd. 1, 204-226, hier: 218f.

²¹⁷⁸ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 27.5.1927 über Verhandlungssitzung vom 7.4.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 287-291.

Nach Darstellung des Nuntiaturberichts

Bezüglich der Westgebiete räumt Pacelli der Rezeption der Einzelforderungen aus der Kölner Provinzialsynode einen großen Platz ein. Die Reaktion der preußischen Seite auf die breiten Ansprüche fasst er relativ knapp zusammen. Dabei berichtet er von einer deutlich ablehnenden Haltung der preußischen Vertreter erstens gegen die Neuheit des Antrags, wonach der Staat der Kirche „unbegrenzte Freiheit“ in der künftigen Neuzirkumskription der Diözesen aussprechen solle. Eine staatliche Beteiligung sei nach Aussagen der preußischen Vertreter schon aufgrund des körperschaftsrechtlichen Status der Diözesen erforderlich. Zweitens bezeichneten die preußischen Vertreter die Vielzahl an von den Bischöfen geforderten Bistumsneugründungen als „unüberwindliche Schwierigkeit“, was Pacelli auf die damit verbundene finanzielle Mehrbelastung des Staates zurückführt. Immerhin kann er vom Einverständnis der preußischen Seite berichten, zur Entlastung des Erzbistums Köln ein Bistum in Aachen zu erheben. Genauere Details zur Grenzziehung Aachens bleiben dabei unerwähnt.²¹⁷⁹

Inhaltliche Unterschiede der Verhandlungsversionen und Deutungsversuch

Hinsichtlich der östlichen Gebiete wird nach dem Nuntiaturbericht lediglich die Verselbstständigung der Delegatur besprochen. Dabei fällt insbesondere die Nichterwähnung der Breslauer Mensalgüter ins Gewicht, weil Pacelli dies gegenüber den preußischen Vertretern zugesagt hatte. Die Errichtung Brandenburg-Pommerns als Bistum wird von preußischer Seite wiederum nur aufgrund des protestantischen Protests abgelehnt, während nach preußischer Darstellung vielfältige Argumente vorgebracht werden. Umso erstaunlicher erscheint, dass Pacelli in der eignen Fassung kampflos klein beigibt. In der vorigen Sitzung wehrte er sich noch vehement gegen die Ausrichtung an protestantischen Interessen. Eine Reaktion auf den Einwand Pacellis findet sich in der staatlichen Niederschrift, in der die Beamten ihren Verweis auf die protestantische Position rechtfertigen. Im Nuntiaturbericht wird die Suche nach dem Titel des neuen Jurisdiktionsbezirks ausführlicher beschrieben. Der Ideengeber des entscheidenden Titels Prälat ist im Nuntiaturbericht nicht zu identifizieren, während er in der staatlichen Fassung eindeutig auf Pacelli zurückgeht. Pacelli gibt sich in beiden Versionen zufrieden mit dem Titel. Allerdings deutet die starke Bewerbung der Lösung im Nuntiaturbericht bereits darauf hin, dass er mit Widerstand aus Rom rechnet. Unter dieser Vorahnung verzichtet er darauf, sich selbst als Urheber dieser Lösung zu präsentieren.

²¹⁷⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 1.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 254-262.

Mit Blick auf den Westen nimmt die Rezeption der bischöflichen Wünsche großen Raum ein. Hier finden sich praktisch keine inhaltlichen Unterschiede. In beiden Versionen wird der Vorschlag nach freier kirchlicher Ernennung der Bistümer ausführlich diskutiert. Eine inhaltliche Auseinandersetzung findet lediglich bezüglich des Vorschlags der freien kirchlichen Zirkumskription statt. Während die Idee laut staatlicher Fassung aus Gründen der Stabilität abgelehnt wird, werden im Nuntiaturbericht mehrere Gründe genannt. Unter anderem den von Pacelli bekanntermaßen kritisierten Körperschaftsstatus der Diözesen. Auf eine entsprechende Bemerkung verzichtet er an der Stelle aber. Der Plan der Errichtung eines Bistums in Aachen wird bei Pacelli lediglich protokolliert. In der preußischen Fassung wird er näher begründet, was möglicherweise damit zusammenhängt, dass die Preußen zuletzt noch Mönchengladbach und Essen favorisierten. Der Schwenk in Richtung Aachen kommt einer Veränderung der Kriterienlogik gleich: Stand beim ersten preußischen Vorschlag die zahlenmäßige Entlastung Kölns im Vordergrund, fließen nun vermehrt finanzielle Interessen mit ein.

5. Grundlage für die Neuordnung der Diözesen: das Gutachten Heyers vom 12. Mai 1927

Die beiden Verhandlungsparteien einigten sich am 7. April 1927 darauf, dass Heyer auf Basis der preußischen Vorstellungen ein Gutachten erstellen sollte, welches Pacelli wiederum der Fuldaer Bischofskonferenz zur Beratung vorlegen wollte.²¹⁸⁰

Gut sechs Wochen später legte Friedrich Heyer dieses Gutachten über die „Frage nach der Diözesanzirkumskription in Preußen“²¹⁸¹ Pacelli vor. Es war als Gegenentwurf zur Denkschrift des Kölner Provinzialkonzils zu verstehen und sollte darüber hinaus alle wesentlichen Fragen der Kirchenorganisation für das gesamte preußische Staatsgebiet lösen. Grundtenor des Gutachtens war die Ermahnung zur Mäßigung: Heyer warnte vor radikalen Einschnitten, die seiner Meinung nach die organische Entwicklung der Kirchenbezirke aus dem Gleichgewicht bringen würde. „Maßhalten“ sei aber auch deshalb angebracht, weil die Neuzirkumskription „nur im

²¹⁸⁰ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 27.5.1927 über Verhandlungssitzung vom 7.4.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,287-291.

²¹⁸¹ Gutachten Heyers vom 12.5.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,300-307 u. in: HÜRTE, Akten, Bd. 2, 802-808. Vgl. zum Folgenden auch: MUSSINGHOFF, Heinz, Neuordnung, 281-283; ders., Überlegungen zu Zirkumskription und Organisation des Bistums Münster, 936f.

Rahmen der ganzen Konkordatsfrage betrachtet und gelöst“²¹⁸² werden könne. Eine detailversessene Neugestaltung sei schon aus Zeitgründen nicht möglich.²¹⁸³ Im Gegensatz zur Kölner Synode achtete er ferner auf die politische und vor allem finanzielle Realisierbarkeit der Reformprojekte.²¹⁸⁴

In diesen engen Rahmen der Vorbedingungen hinein präsentierte Heyer eine genaue Umgestaltung der Diözesangrenzen, die erwartungsgemäß deutlich konservativer ausfiel als die Eingabe der Kölner Synode. Er greift zunächst die in den Verhandlungen bereits getätigte Unterscheidung zwischen einem ostpreußischen und einem westpreußischen Teil auf. Für Ostpreußen realisiert Heyer im Grunde die in den Verhandlungen recht weit gediegene Argumentation: So soll Breslau zur Erzdiözese erhoben werden und gleichzeitig als Metropolitanbistum einer neu zu schaffenden ostpreußischen Kirchenprovinz vorstehen. Ihr sollen der zu errichtende Sprengel in Berlin, in Schneidemühl und zudem das Bistum Ermland zugeteilt werden. Für Ermland schlägt er weiter vor, das von der Diözese Kulm übrig gebliebene Dekanat Pomesanien an das Bistum Ermland anzugliedern, um dessen Verlust im Memelland zu kompensieren. Die Administratur Schneidemühl soll in ihrer Form belassen und zur freien Prälatur erhoben werden. Die Gründung einer neuen Diözese in der Grenzmark wird aufgrund der geringen Seelenzahl verworfen.

Einen der „heikelsten Punkte der schwebenden Verhandlungen“ nennt Heyer die notwendige Ausgliederung des Delegaturbezirks Brandenburg-Pommern aus dem Bistum Breslau. Die Ver selbstständigung wird zwar grundsätzlich, wenn auch unter Vorbehalt der finanziellen Auswirkungen, für notwendig erachtet, allerdings nur in Form einer „Praelatura nullius“.

Schließlich spricht sich Heyer in dem Gutachten dafür aus, dass die in den Tschechoslowakischen Raum hineinreichenden Bistumsteile beim Bistum Breslau verbleiben sollen. Im Gegenzug sollen die Grafschaft Glatz und der Distrikt Katscher auf preußischem Boden weiterhin der tschechoslowakischen Kirchenverwaltung unterstellt werden.

²¹⁸² Gutachten Heyers vom 12.5.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,300-307, hier: 302 u. in: HÜR TEN, Akten, Bd. 2, 802-808, hier: 803.

²¹⁸³ Vgl. Ebd. Mit diesem Argument kehrte Heyer die Argumentation der oben erwähnten Kölner Denkschrift um, die angesichts der knapp bemessenen Zeit der Konkordatsverhandlungen eine Auslagerung der Detailfragen bezüglich der Zirkumskriptionsneubestimmung vorgeschlagen hatten.

²¹⁸⁴ Aus Gründen der Finanzierbarkeit sollte auch auf eine Steigerung der Zahl wissenschaftlicher Diözesanseminare verzichtet werden. Vgl. Gutachten Heyers vom 12.5.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,300-307, hier: 301 u. in: HÜR TEN, Akten, Bd. 2, 802-808, hier: 804; s.h auch III.G.2.c.

Hinsichtlich der westlichen Diözesen geht Heyer auf die Forderungen des Kölner Provinzialkonzils im Einzelnen ein. Priorität hat auch für ihn die Entlastung der 3,5 Millionen Seelen umfassenden Erzdiözese Köln. Zu diesem Zweck regt Heyer die Gründung einer Diözese Aachen an. Sie soll den Regierungsbezirk Aachen, sowie die Kreise Grevenbroich, Gladbach und Krefeld umfassen. Zusätzlich soll das Bistum Münster die linksrheinischen Gebiete des Regierungsbezirks Düsseldorf an Aachen abtreten. Für das Erzbistum Köln rechnet Heyer durch diese Maßnahme mit einer aus seiner Sicht ausreichenden Entlastung von einer Million Katholiken. Eine weitere Verkleinerung des Kölner Territoriums, wie etwa durch ein von den Bischöfen gefordertes Bistum Essen, wird abgelehnt. Für die Einbeziehung Münsteraner Diözesengebiete bei der Aachener Bistumsgründung macht er folgende Gründe geltend: Erstens seien diese Gebiete auch Bestandteil des ehemaligen Aachener Sprengels gewesen. Zweitens sei die Zuteilung des Gebiets notwendig, um Aachen eine überlebensfähige Größe zu verschaffen. Drittens wurde vom Münsteraner Ordinarius die Abtrennung des linksrheinischen Gebiets empfohlen. Viertens sei eine Aufteilung von links- und rechtsrheinischen Gebietsteilen aufgrund von Mentalitätsunterschieden der dort lebenden Bevölkerung sinnvoll. Fünftens sei eine zweckmäßige Verkleinerung des Münsteraner Sprengels um 300.000 Katholiken erreicht. Schließlich werde sechstens die Gründung eines weiteren Bistums im Niederrhein umgangen.

Die Frage nach dem Umgang mit der Münsteraner Enklave, des ehemaligen Großherzogtums Oldenburg, erachtet Heyer als zweitrangig, da Oldenburg mit dem Offizialat in Vechta bereits eine eigene Verwaltung besitze.²¹⁸⁵ Eine Erhebung zur eigenständigen Diözese kam aufgrund

²¹⁸⁵ In den Bullen *De salute animarum* von 1821 und *Impensa Romanorum Pontificium* von 1824 wurde kirchenseits Oldenburg dem Bistum Münster zugeschlagen. 1830 erfolgten staatliche Anerkennung und Einrichtung des „Oldenburger Bezirk“ mit Sonderstatus. Er unterstand fortan einem Offizial mit Sitz in Vechta, der mit den Aufgaben eines Generalvikars ausgestattet direkt dem Bischof von Münster unterstellt war. Die Kreise Vechta und Cloppenburg gehörten zu einem der prägnantesten katholischen Milieugebiete in Preußen mit einem bis zu 90 Prozent Anteil an Zentrumswählern. Der Norden hingegen war überwiegend protestantisch geprägt. Vgl. KUR-OPKA, Joachim, *Zwischen Erosion und Erneuerung. Katholisches Milieu im Oldenburger Münsterland (1919-1939)*, in: Ders. (Hg.) *Grenzen des katholischen Milieus. Stabilität und Gefährdung katholischer Milieus in der Endphase der Weimarer Republik und in der NS-Zeit*, Münster 2013, 387-405; HINXLAGE, Helmut, *Die Geschichte des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta*, Vechta 1991; THISSEN, Werner (Hg. u.a.), *Das Bistum Münster*, Bd. 3: *Die Pfarrgemeinden*, Münster 1993, 692f; GATZ, Erwin/ ALBERT, Marcel (Hg.), *1700 Jahre Christentum in Nordrhein-Westfalen. Ein Atlas zur Kirchengeschichte*, Regensburg 2013, 128f; Vgl. GATZ, Erwin, (Erz-)Bistum Breslau, in: Ders. (Hg.), *Die Bistümer der deutschsprachigen Länder*, 530-546, hier: 530f; TWICKEL, Max-Georg Freiherr von, *Die Geschichte des bischöflichen Offizialates in Vechta mit ihren vorausgehenden Ereignissen*, (= Vorträge der Oldenburgischen Landschaft, Heft 26), Oldenburg 1995; SIEVE, Peter/BAUMANN Willi (Hg.), *Die katholische Kirche im Oldenburger Land. Ein Handbuch*, (= Festgabe für Dr. Max Georg Freiherr von Twickel zum 25. Jahrestag seiner Amtseinführung als Bischöflicher Offizial in Vechta am 25. Oktober 1995), Plaggenborg 1995, 27-30, 40.

der zu geringen Seelenzahl jedoch nicht in Frage. Weniger aus Gründen territorialer Art, sondern wegen der geringen Seelenzahl des Bistums Osnabrück bringt Heyer eine Zuteilung Oldenburgs an den ihn umgebenden Sprengel ins Spiel – allerdings nur unter der Voraussetzung der Zustimmung Oldenburgs.²¹⁸⁶ Eine Verselbstständigung der norddeutschen Missionsgebiete, wie von Bischof Berning zumindest mittelfristig gefordert, betrachtet Heyer „sehr skeptisch“²¹⁸⁷. Mit Blick auf die politisch interessante, allerdings kaum 50.000 Katholiken umfassende Apostolische Präfektur Schleswig-Holstein hält er die Erhebung zum eigenen Bistum für unrealistisch und erwägt stattdessen unter Auflösung des Missionscharakters eine Vereinigung mit dem Bistum Hildesheim.²¹⁸⁸

Einer genaueren Untersuchung unterzieht Heyer das Bistum Paderborn. Es sei zwar territorial weitläufig verfasst, besitze allerdings große Diasporagebiete. Die Hälfte der rund zwei Millionen Paderborner Katholiken seien nach Aussage Heyers auf das Obereichsfeld beschränkt. Die Erhebung der Paderborner Gebiete in Sachsen-Anhalt und Thüringen zu einem eigenen Sprengel sei nicht nur politisch unerwünscht, das kleine Bistum wäre auch kaum überlebensfähig. Stattdessen schlägt er einen Ausbau der diözesanen Verwaltungsstruktur in Paderborn vor. Während er die Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg also unter der Verwaltung Paderborns belassen will, forciert er andererseits die Ausgliederung des Kommissariatsbezirks Heiligenstadt inklusive des Dekanats Erfurt in Richtung Fulda. In erster Linie geht es Heyer darum, die „zersplitterten“ Diözesangebiete in Thüringen „abzurunden“. In zweiter Linie betrachtet Heyer Heiligenstadt als Entschädigung für die Frankfurter Diözesangebiete, „falls es

²¹⁸⁶ Politisch war der aus dem Großherzogtum hervorgegangene Freistaat Oldenburg unabhängig von Preußen, weshalb die preußische Regierung konkordatsrechtliche Bestimmungen schwerlich gegen die Interessen der dortigen Regierung treffen konnte. Bis 1923 wurde die Regierung aus der Weimarer Koalition gebildet. Danach war bis 1932 aufgrund der unklaren Mehrheitsverhältnisse keine parlamentarische Regierungsbildung mehr möglich. Stattdessen wurde der Staat durch ein „Beamtenministerium“ geführt, das zu Landtagsfraktionen oder politischen Parteien keine Verbindung hatte. Vgl. GÜNTHER, Wolfgang, Freistaat und Land Oldenburg (1918-1946), in: ECKHARDT, Albrecht (Hg.), Geschichte des Landes Oldenburg. Ein Handbuch, Oldenburg 1987, 403-489, hier: 421-426.

²¹⁸⁷ Gutachten Heyers vom 12.5.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,300-307, hier: 305 u. in: HÜRTE, Akten, Bd. 2, 802-808, hier: 806.

²¹⁸⁸ Diese Variante schien Heyer zwar zu favorisieren, seine Überlegungen ließen jedoch einen viel weiteren Spielraum zu: So zog er ebenfalls eine Angliederung Schleswig-Holsteins an das Bistum Osnabrück in Erwägung, welches bisher mit der Verwaltung der Präfektur ebenso wie der Nordischen Mission betraut war. Wohl aufgrund der räumlichen Distanz behandelte Heyer diese Variante allerdings als zweitrangig. Darüber hinaus war nach der Formulierung Heyers auch die Aufhebung und Verbindung des Apostolischen Vikariats der Nordischen Mission mit dem Hildesheimer oder Osnabrücker Bistum durchaus möglich. Offenbar tendierte Heyer in Richtung einer Auflösung des norddeutschen Missionsgebiets, war sich jedoch in der praktischen Umsetzung sehr unsicher. Gutachten Heyers vom 12.5.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,300-307, hier: 305f u. in: HÜRTE, Akten, Bd. 2, 802-808, hier: 806.

diese im Interesse einer einheitlichen Pastorierung des Stadtgebiets an die Diözese Limburg abtreten müsste.“²¹⁸⁹ Ferner schlägt Heyer vor, die Trierer Exklave um Wetzlar einem benachbarten Bistum zuzuschlagen.²¹⁹⁰ Mit dem Gutachten wird Heyer seiner einleitenden Prämisse des Maßhaltens gerecht. Für ganz Preußen stellt er nur eine einzige Bistumsneugründung in Aussicht und erteilt damit nicht nur den engagierten Plänen des Kölner Provinzialkonzils eine Absage, sondern untermauert auch die in den Verhandlungen bereits angedeutete Entscheidung gegen ein Bistum Berlin. Das Gutachten Heyers sollte letztlich das Grundgerüst für den endgültigen Artikel im Konkordat bilden. Am 22. Mai 1927 überreichte Heyer in der Berliner Nuntiatur das Gutachten Eugenio Pacelli, in Anwesenheit Linneborns. Nach Angaben Heyers verlief die Übergabe ohne Zwischenfälle. Lediglich Linneborn bekundete bezüglich des Vorschlags, Heiligenstadt von Paderborn abzutrennen, seinen Unmut.²¹⁹¹

6. Auseinandersetzung der Ordinariate mit dem Gutachten Heyers und die Periode bis zu den Verhandlungssitzungen vom 10./ 14. September 1927²¹⁹²

Pacelli reichte das Gutachten Heyers unverzüglich an Kardinal Bertram weiter, mit der Bitte, in einer baldigst einzuberufenden Konferenz eine gemeinsame Stellungnahme der Bischöfe zu erarbeiten.²¹⁹³ Eine vorgezogene Zusammenkunft kam allerdings nicht zu Stande, weshalb Bertram eine ausführliche Bearbeitung durch die Bischofskonferenz erst bei der regulären Versammlung vom 9.-11. August 1927 in Aussicht stellte.²¹⁹⁴

²¹⁸⁹ Gutachten Heyers vom 12.5.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,300-307, hier: 305f u. in: HÜR-TEN, Akten, Bd. 2, 802-808, hier: 806. Über den Konflikt der Limburger und Fuldaer Ordinariate um die Stadt Frankfurt findet sich in den Verhandlungsprotokollen bislang keine Notiz. Entweder die Aufzeichnungen sind lückenhaft, oder Heyer verfügt über eigene Informationsquellen.

²¹⁹⁰ Vgl. Ebd.

²¹⁹¹ Vgl. Notiz Trendelenburgs vom 27.5.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,299.

²¹⁹² Vgl. dazu auch MUSSINGHOFF, Heinz, Neuordnung, 283-286.

²¹⁹³ Vgl. Pacelli an Bertram am 23.5.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 1, fol. 78. Eine getrennte Befragung der preußischen Bischöfe hielt Pacelli angesichts der unterschiedlichen Interessenslage innerhalb des Episkopats nicht für zielführend. Vgl. Pacelli an Gasparri am 1.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 254-262.

²¹⁹⁴ Bertram unterließ die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, da sich viele Bischöfe auf Firmungsreisen befanden und das Gutachten Heyers von einigen, allen vom schwer erkrankten Schulte, noch nicht durchgearbeitet worden war. Vgl. Bertram an Pacelli am 25.5.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 1, fol. 79. Pacelli bedauerte in einem Brief an Bertram am 31.5.1927 das Nichtzustandekommen einer Sondersitzung und die damit verbundene Verzögerung der Verhandlungen. Vgl. ANB 82, fasc. 1, fol. 81.

Bis dahin lagen die Verhandlungen über die Zirkumskription auf Eis. Pacelli wollte die dreimonatige Frist bis zur Bischofskonferenz allerdings nicht ungenutzt verstreichen lassen. Er ersuchte Bertram, das Gutachten Heyers den Ordinarien zur Vorbereitung vorzulegen.²¹⁹⁵ Bertram kam diesem Wunsch am 2. Juni nach und bat den Episkopat, ihm im Falle eines Einspruchs gegen die gutachtliche Ausarbeitung Heyers eine Gegendarstellung zuzusenden.²¹⁹⁶ Die Zuschriften aus den Ordinariaten sollten derart differenziert ausfallen, dass die Fuldaer Bischofskonferenz am 9. August 1927 als Reaktion auf Heyers Gutachten letztlich lediglich auf die einzelnen episkopalen Stellungnahmen verwies.²¹⁹⁷ Pacellis Anliegen, vom Episkopat ein einheitliches Votum zu erhalten, um den Verhandlungsverlauf zu beschleunigen,²¹⁹⁸ war damit hinfällig.

a. Die Mittelgebiete: eine neue Kirchenprovinz als Folge des Konfliktes um Frankfurt?

Nicht alle Bischöfe ließen ihre Einwände Bertram zukommen, um letztendlich die gemeinsame Bischofskonferenz abzuwarten. Der Paderborner Bischof Klein beispielsweise richtete eine Eingabe direkt an die Berliner Nuntiatur – und verschaffte sich dadurch gegenüber den anderen Ordinarien einen Vorteil. Dazu kam es, nachdem Klein sich entschlossen hat, sein Domkapitel hinsichtlich des Heyerschen Gutachtens zu befragen.²¹⁹⁹ Ohne sein Beisein fassten die Kanoniker sodann am 28. Juli 1927 den Beschluss, die Erhebung Paderborns zum Erzbistum anzustreben. Klein sah sich verpflichtet, dieses Votum „in privater, nicht offizieller Form“²²⁰⁰ Pacelli zu überreichen mit der Absicht, zunächst dessen Meinung zu erfragen. Erst wenn Pacelli das Ansinnen absegnete, wollte Klein einen offiziellen Antrag auch bei der Bischofskonferenz wagen. Klein betonte schließlich, dass es seinem Domkapitel selbstverständlich nicht um „egoistische, partikularistische Gründe“, sondern um das „Gemeinwohl der Kirche“ gehe.²²⁰¹

²¹⁹⁵ Vgl. Pacelli an Bertram am 31.5.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 1, fol. 81.

²¹⁹⁶ Vgl. Rundschreiben Bertrams an die preußischen Ordinariate am 2.6.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. An den schwer erkrankten Schulte übermittelte Pacelli persönlich das Memorandum Heyers in Verbindung mit Genesungswünschen. Vgl. Pacelli an Schulte am 4.6.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 1, fol. 82.

²¹⁹⁷ Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 9.-11.8.1927, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 815-826, hier: 816. Bertram übermittelte die bischöflichen Voten am 13.8.1927 an Pacelli. Vgl. ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 229-236.

²¹⁹⁸ Vgl. Pacelli an Gasparri am 1.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 254-262.

²¹⁹⁹ Linneborn rechtfertigte gegenüber Bertram am 6.8.1927 das Verhalten seines Bischofs, der mit der Einbeziehung des Domkapitels gegen eine Vereinbarung der Bischofskonferenz verstieß, wonach die Konkordatsmaterie „streng vertraulich“ zu behandeln sei. Demnach sei ihm die geplante Abtrennung des Eichsfelds als derart gravierend vorgekommen, dass er eine „vertrauliche Begutachtung“ seines Kapitels für notwendig erachtet habe. Vgl. BÄUMER, Remigius, Die Errichtung der mitteldeutschen Kirchenprovinz, 598.

²²⁰⁰ Klein an Pacelli am 29.7.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 193f, hier: 193.

²²⁰¹ Vgl. Klein an Pacelli am 29.7.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 193f.

Die vom Paderborner Kapitel vorgebrachten Gründe waren wohl durchdacht: Zunächst einmal wurde konstatiert, dass die kirchliche Verwaltungsstruktur im Norden im Verhältnis zu Süddeutschland deutlich schlechter ausgebaut sei. Da im Süden drei Kirchenprovinzen für rund 7,8 Millionen Katholiken existieren, sei auch im weitläufigeren Preußen mit seinen 12,9 Millionen Katholiken die Errichtung einer dritten Provinz angebracht.²²⁰² Den Domkapitularen schwebte vor, anstatt der von Heyer vorgesehenen Zweiteilung Preußens in einen westlichen und östlichen Teil, eine dritte Provinz in der Mitte zu errichten. Sie dränge sich geradezu auf: Der Westen sei mit bisher fünf Diözesen überproportioniert. Zudem lasse sich der immediate Zustand der Bistümer Hildesheim und Osnabrück kaum mehr rechtfertigen, nachdem mit Abdankung des Königs von Hannover im Jahre 1866 auch die politischen Gründe für eine Sonderbehandlung²²⁰³ weggefallen seien.²²⁰⁴ Für Paderborn als Sitz einer mittelpreußischen Kirchenprovinz spreche ein wesentlicher Grund: Das Bistum sei, selbst bei Verlust des Eichsfeldes, das zahlenmäßig größte in Mittelpreußen.²²⁰⁵ Weiterhin führte das Paderborner Kapitel die geschichtliche Bedeutung des Bistums, die Existenz eines „ehrwürdigen“ Doms, katholi-

²²⁰² Die Gutachter setzten die Errichtung der Breslauer Kirchenprovinz bereits voraus. Vgl. Votum des Paderborner Domkapitels, i.A. Linneborn am 28.7.1927 ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 196-200 u. AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

²²⁰³ Das Königreich Hannover hatte den immediaten Status „seiner“ Bistümer Hildesheim und Osnabrück bevorzugt, um nicht die Einflussnahme eines von der Nachbarregierung abhängigen Erzbischofs dulden zu müssen. Die Gefahr, die von einer direkten Abhängigkeit von Rom ausging, war als kleineres Übel betrachtet worden. Vgl. ASCHOFF, Hans-Georg, *Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813-1866)*, (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 86), Hildesheim 1976, 80,97; BURKARD, Dominik, *Rechtsfiktion und Rechtspraxis bei der Neuordnung der deutschen Bistumsgrenzen im 19. Jahrhundert*, in: KLUE-TING, Edeltraud (Hg. u.a.), *Bistümer und Bistumsgrenzen vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart* (=RQ, Suppl. 58), Rom (u.a.) 2006, 212-246, hier: 241.

²²⁰⁴ In der Tat hatten sich die beiden hannoveranischen Bistümer Hildesheim und Osnabrück nach der Annektierung durch Preußen schnell an die neuen Umstände gewöhnt. Hildesheim nahm an den Kölner Provinzialkonzilien regelmäßig teil und ließ immer mehr Angelegenheiten von Köln prüfen, anstatt sie Rom weiterzuleiten. Vgl. SCHARF-WREDE, Thomas, *Das Bistum Hildesheim 1866-1914. Kirchenführung, Organisation, Gemeindeleben*, (= Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 3), Hannover 1995, 42.

²²⁰⁵ Die dabei angestellte Berechnung basierte allerdings auf stark hypothetischen Annahmen. Man ging davon aus, dass das Bistum Paderborn nach dem Gebietsverlust im Eichsfeld rund 1.530.000 Katholiken umfassen würde. Für das benachbarte Bistum Münster, welches wohl als ärgster Rivale um die Stellung als Erzbistum ausgemacht wurde, zählten die Kapitulare lediglich 1.333.000 Katholiken. Dabei setzten sie jedoch voraus, dass Münster sowohl die linksrheinischen Gebietsteile mit rund 300.000 Katholiken an Aachen abgeben als auch Oldenburg mit rund 100.000 Katholiken an Osnabrück verlieren würde. Beide Gebietsverschiebungen waren keinesfalls spruchreif und sollten letztlich auch nicht zustande kommen, sodass das Bistum Münster das Erzbistum Paderborn auch nach Vertragsabschluss zahlenmäßig übertreffen sollte. (Im Jahr 1934: 1.760.000 Katholiken gegenüber 1.660.000 Katholiken in Paderborn Vgl. STAPPER, Richard, *Art. Münster in: LthK²*, Bd. 7, 371-373, hier: 373 u. HERTE, Adolf, *Art. Paderborn in: LthK²*, Bd.7, 866-870, hier: 869; AMTLICHE ZENTRALSTELLE FÜR KIRCHLICHE STATISTIK DES KATHOLISCHEN DEUTSCHLAND (Hg.), *Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland*, Bd. 14: 1926-27, Köln (u.a.) 1927, 348-350 u. 352-356. Dieser Sachverhalt spielte aber bei den einmal in Gang gekommenen Entscheidungsprozessen keine Rolle mehr. Vgl. Votum des Paderborner Domkapitels, i.A. Linneborn am 28.7.1927 ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 196-200 u. AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

scher Bildungsanstalten sowie eines bewährten Verwaltungsapparats und schließlich die solide Katholizität der Paderborner Bevölkerung als Argumente für die Erhebung Paderborns zum Erzbistum an. Als Suffraganbistümer einer mittelpreußischen Provinz wurden die Bistümer Osnabrück, Hildesheim und Fulda vorgeschlagen.²²⁰⁶

Pacellis Reaktion auf die Anfrage Bischof Kleins war durchweg positiv. „Ich persönlich würde es begrüßen²²⁰⁷, wenn Paderborn zum Erzbistum erhoben würde und habe keine Bedenken, das Votum bei der Bischofskonferenz zur Sprache zu bringen.“²²⁰⁸ Einer Entscheidung der Konferenz wollte Pacelli freilich nicht vorgreifen, jedoch musste die Rückmeldung Pacellis das Paderborner Kapitel in seinem Vorhaben bestärken. Am 6. August 1927 reichte Linneborn im Auftrag des Domkapitels das Votum bei Bertram ein.²²⁰⁹

Nicht explizit erwähnt wurde in dem Votum die Haltung des Paderborner Ordinariats zu der geplanten Abtrennung des Kommissariats Heiligenstadt und des Dekanats Erfurt. Immerhin wurden diese Bistumsteile in einer Auflistung über die im Bistum Paderborn lebenden Katholiken bereits herausgerechnet. Der Schluss lag also nahe, dass sich Paderborn mit dieser Abtrennung bereits abgefunden hatte. Dem war jedoch – zumindest vordergründig – nicht so. Klein reichte ebenfalls am 6. August 1927 bei Bertram ein separates Schreiben ein, in dem er gegen die Abtrennung Heiligenstadts und Erfurts protestierte.²²¹⁰ Die Behandlung der beiden Sachverhalte wurde nach Angaben Linneborns bewusst getrennt gehalten, um den Eindruck zu vermeiden, Paderborn stimme der Abtrennung des Eichsfelds nur zu, um im Gegenzug die Erhebung zum Erzbistum zu erreichen.²²¹¹ Freilich lag eben dieser Gedanke auf der Hand und wurde dadurch bestärkt. Denn vor dem Hintergrund der hohen Paderborner Ambitionen konnte die Abgabe des Eichsfelds sogar einen wichtigen strategischen Vorteil bedeuten. Fulda würde dadurch geschichtlich und kulturell mit Paderborn „liiert“ und die Schaffung einer Kirchenprovinz für Paderborn erleichtert.²²¹² Entsprechend wurde der Kampf des Paderborner

²²⁰⁶ Vgl. Votum des Paderborner Domkapitels, i.A. Linneborn am 28.7.1927 ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 196-200 u. AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; vgl. BÄUMER, Remigius, Die Errichtung der mitteldeutschen Kirchenprovinz, 598-600; MUSSINGHOFF, Heinz, Neuordnung, 293f.

²²⁰⁷ Ursprünglich hatte er den Begriff „freuen“ verwendet. Er wurde im Entwurf per Hand durchgestrichen. Vgl. Pacelli an Klein am 4.8.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 195.

²²⁰⁸ Pacelli an Klein am 4.8.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 195.

²²⁰⁹ Vgl. Linneborn an Bertram am 6.8.1927, Erzbsit. Paderborn Konkordat, 575.

²²¹⁰ Vgl. Klein an Bertram am 6.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

²²¹¹ Vgl. Linneborn an Bertram am 6.8.1927, Erzbsit. Paderborn Konkordat, 575.

²²¹² In der Tat sollte aus Paderborn sehr schnell der Antrag erfolgen, das Bistum Fulda als Suffraganbistum aufnehmen zu dürfen. Allerdings gehörte Fulda zur oberrheinischen Kirchenprovinz mit Sitz in Freiburg. Das dortige

Bischofs um das Eichsfeld eher halbherzig geführt. Er wiederholte die bereits erhobenen Bedenken, durch eine Abtrennung würde der Provinz Sachsen das katholische „Herzstück“ entrisen, was vor allem die Bildung des Priesternachwuchses in Sachsen erheblich erschweren würde. Das Opfer einer Trennung der beiden Teile wäre für Paderborn außerordentlich groß – eine Formulierung die ein gewisses Maß an Entgegenkommen bereits implizierte. Klein erachtete es für sinnvoller, eine einheitliche Abtrennung des gesamten Kulturraums des sächsisch-anhaltinischen-thüringischen Gebiets von Paderborn vorzunehmen und, nachdem die Schaffung einer eigenen Diözese im Gutachten Heyers bereits ausgeschlossen wurde, an Fulda anzugliedern. Allerdings war sich Klein der Problematik bewusst, dass die dabei entstehende Belastung durch die Übernahme des Diasporaraumes für Fulda nicht zu tragen sei. Klein war sich also letztlich im Klaren darüber, dass das Eichsfelds für ihn kaum zu halten war.²²¹³ Ebenso wurde die Haltung des Paderborner Ordinarius auch vom Limburger Bischof interpretiert. In seiner Eingabe an Bertram bezüglich der Stadt Frankfurt fügte er handschriftlich hinzu: „Nun höre ich hier in Fulda, dass der Paderborner Bischof nicht abgeneigt ist, den Regierungsbezirk Erfurt (...) an Fulda zu geben.“²²¹⁴ Dies sei für Fulda eine „reichliche Entschädigung“, um die Abgabe seiner Frankfurter Bistumsgebiete an Limburg zu verkraften.²²¹⁵

Eine ganz eigentümliche Interpretation äußerte zeitweilig der Fuldaer Bischof. Er verstand die Übernahme Heiligenstadts und Erfurts als Entgegenkommen gegenüber Paderborn. Zwar sei er bereit, diese Gebiete zu übernehmen, damit „Paderborn eine wünschenswerte Entlastung erfährt“²²¹⁶. Entgegen seiner früheren Stellungnahme²²¹⁷ sah er in dieser Umverteilung jedoch weder ein Opfer Paderborns, noch konnte er darin eine Verbindung zu etwaigen Gebietsverlusten in Frankfurt erkennen. Ganz unabhängig davon beharrte er weiterhin auf seiner Forderung, die Fuldaer Gebietsteile in Frankfurt zu erhalten und verwies auf die zu erwartenden finanziellen Einbußen im Falle der Abtrennung. Sollte es dennoch dazu kommen, brachte er eine ganz neue Art der Entschädigung vor: Das Bistum Limburg sollte zumindest zeitlich befristet für die Abschreibungen der Fuldaer Diözesansteuereinnahmen aufkommen.²²¹⁸ Schmitt

Ordinariat sollte sich vehement gegen die Umwidmung zur Wehr setzt. Vgl. BÄUMER, Remigius, Die Errichtung der mitteldeutschen Kirchenprovinz, 600f u. 603.

²²¹³ Vgl. Klein an Bertram am 6.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

²²¹⁴ Kilian an Bertram am 8.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

²²¹⁵ Vgl. Ebd.

²²¹⁶ Schmitt an Bertram am 10.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

²²¹⁷ Ein halbes Jahr zuvor hatte er die Übernahme des Eichfelds als Entschädigung für Frankfurt selbst vorgeschlagen. Vgl. Schmitt an Pacelli am 21.2.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; s.h. III.H. 3.b.

²²¹⁸ Vgl. Schmitt an Bertram am 10.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

sollte seine eigenwillige Auffassung jedoch nur kurzfristig einnehmen, offenbar in der Hoffnung, während der Bischofskonferenz vom 9.-11. August 1927 noch mehr für sein Bistum herauszuschlagen zu können. Im Anschluss an die episkopale Zusammenkunft gestand er den wahren Wert Heiligenstadts und Erfurts ein. Gegenüber Klein gab er zu, dass die Zuteilung des Eichsfelds für das Bistum Fulda „eine Lebensfrage“ sei, sollte Frankfurt wegfallen. Gleichzeitig bat er Klein darum, von dem Gedanken abzukommen, den gesamten sächsischen Raum an Fulda abzutreten. Sein Bistum wäre personell und finanziell mit der Versorgung des weitläufigen Diasporagebiets überfordert.²²¹⁹

b. Die Westgebiete: Zahlreiche Einzelwünsche und zwei Irrwege. Die Wünsche nach Bistumserhebungen konkretisieren sich

In Trier wurde das Gutachten Heyers zwischen Kaas und Bornewasser beratschlagt. Der im Gutachten gemachte Vorschlag, die exemte Pfarrei Wetzlar abzutrennen, war vom Trierer Bischof bereits im Rahmen der ersten Befragung der Bischöfe vorgeschlagen worden. Kaas riet darüber hinaus zu Zurückhaltung, insbesondere wenn keine weitergehenden Forderungen von Seiten Limburgs oder Fulda erfolgen sollten. Weitere Wünsche gegen das Bistum Trier, wie beispielsweise die Abtrennung des exemten Kreises Altenkirchen²²²⁰, sollten nach Meinung Kaas` abgewiesen werden. Darüber hinaus riet Kaas, eine Antwort an Bertram bis zu seiner eigenen Rückkehr aus Berlin abzuwarten.²²²¹

Wesentliche Änderungswünsche hatte der Bischof von Münster Poggenburg²²²². Er stellte grundsätzlich fest, dass bei der Reform der Zirkumskription „bei den heutigen Verkehrsmöglichkeiten (...) die räumliche Ausdehnung einer Diözese weniger von Belang“²²²³ sei. „Andererseits ist nicht zu verkennen, dass in übergroßen Diözesen bzw. bei einer übergroßen Seelenzahl – etwa über 1 Million – der Bischof nicht imstande ist, die Diözese so zu überwachen und

²²¹⁹ Vgl. Schmitt an Klein am 26.8.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 264f.

²²²⁰ Während die Pfarrei Wetzlar überwiegend protestantisch geprägt war, bestand das ebenfalls exemte Dekanat Altenkirchen zur Hälfte aus Katholiken. Diesen „steuerkräftigeren“ Bezirk wollte Kaas nicht ohne weiteres preisgeben. Vgl. GATZ, Erwin, Atlas, 266 u. 276.

²²²¹ Vgl. Kaas an Bornewasser am 15.6.1927, BA Trier, Abt. 59, Nr. 9, 15

²²²² POGGENBURG, Johannes, *12.5.1862 in Ostbevern b. Münster, Studium der kath. Theologie in Münster, 1889 Priesterweihe, Kaplan in Bocholt, 1898 Pfarrrer in Bergarbeitergemeinde Duisburg-Untermeiderich, 1902 Diözesanpräses der Jugendvereine, 1906 Präses des Knabenkonvikts in Münster, 1911 Domkapitular und Generalvikar, 1913 Wahl zum Bischof und Weihe, Schwerpunkt in der Pastoral und im Ausbau des Vereinswesens, 1924 Diözesansynode, 1930 Katholikentag in Münster, 1930 Titularerzbischof, + 5.1.1933 in Münster. Zu ihm: HEGEL, Eduard, Art. Poggenburg, Johannes in: GATZ, Erwin, Die Bischöfe, 566f.

²²²³ Poggenburg an Bertram am 4.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

zu visitieren, wie es sich gehört.²²²⁴ Da er seinen Sprengel zu eben solchen Diözesen zählte, war er mit den Entlastungsvorschlägen Heyers keinesfalls einverstanden. Zunächst lehnte er eine Übereignung der linksrheinischen Diözesanteile (Kreise Kleve, Geldern, Kempen, Mörs mit insgesamt 307.000 Katholiken) an das neu zu erhebende Bistum Aachen ab. Die zahlenmäßige Entlastung sei zu gering. Gegen eine Abtrennung dieser Gebiete führte er aber noch andere Gründe auf, wie die dadurch entstehende territoriale Unförmigkeit des langgezogenen Aachener Sprengels, die daraus resultierende kulturelle und geschichtliche²²²⁵ Differenz der Bevölkerung im Niederrhein zu Aachen und der Region um die Eifel. Schließlich erachtete er es auch aus politischen Gründen für fragwürdig, in weiten Teilen die Rheinlinie als natürliche Begrenzung für Aachen zu errichten.²²²⁶

Um eine wirkliche Entlastung seines Bistums zu erreichen, brachte Poggenburg die Erhebung der gesamten Münsteraner Rheinprovinz mit insgesamt 633.000 Katholiken zu einem eigenen Bistum mit Sitz in Xanten ins Spiel. Allerdings darf bezweifelt werden, dass Poggenburg diesen Vorschlag ernsthaft erwog. Denn er machte zugleich klar, dass Münster eine Abtrennung des Niederrheins grundsätzlich nicht anstrebe, sondern lediglich ein Bistum Xanten gegenüber einer Zuteilung des linksrheinischen Gebiets an Aachen präferierte.²²²⁷ Poggenburg konnte nach

²²²⁴ Poggenburg an Bertram am 4.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

²²²⁵ Poggenburg merkte zwar an, dass der Niederrhein zum einstigen Aachener Bistum gehörte. Allerdings sei diese Verbindung von relativ kurzer Dauer gewesen (1801-1821). Eine viel stärkere Prägung erfuhren die Kreise aus den früheren Verbindungen mit den Bistümern Lüttich, Roermond, Utrecht und Köln. Vgl. Ebd. u. dazu auch GATZ, Erwin/ ALBERT, Marcel (Hg.), 1700 Jahre Christentum in Nordrhein-Westfalen. Ein Atlas zur Kirchengeschichte, Regensburg 2013, 52f u. 124f;

²²²⁶ Dabei erinnerte er an die während der Friedensverhandlungen von Versailles offen gehegten Pläne Frankreichs, die linksrheinischen Gebiete aus dem deutschen Reich auszugliedern und eine internationale Schutzzone zu errichten. Vgl. POIDEVIN, Raymond/BARIÉTY, Jacques, Frankreich und Deutschland. Die Geschichte ihrer Beziehungen 1815–1975, München 1982, 301–305; KÖHLER, Henning, Novemberrevolution und Frankreich. Die französische Deutschlandpolitik 1918–1919, Düsseldorf 1980, 257-269. Die Anspielung Poggenburgs fiel jedoch in eine Zeit, in der sich nicht nur die Planspiele Frankreichs bezüglich des Rhein- und Ruhrgebiets als undurchführbar erwiesen hatten. Mittlerweile hatte sich das Verhältnis zwischen Frankreich und Deutschland merklich entspannt. Mit den Verträgen von Locarno im Jahre 1925, in der sich Deutschland und die Siegermächte erstmals wieder auf Augenhöhe begegneten, wurde der deutsch-französische Grenzverlauf von beiden Seiten ausdrücklich anerkannt. Vgl. POIDEVIN, Raymond/BARIÉTY, Jacques, Frankreich und Deutschland. Die Geschichte ihrer Beziehungen 1815–1975, München 1982, 351–360; KRÜGER, Peter, Europäische Ordnung und deutsch-französisches Verhältnis nach dem Ersten Weltkrieg, in: MALETTKE, Klaus/ KAMPMANN, Christoph (Hg.), Französisch-deutsche Beziehungen in der neueren Geschichte. Festschrift für Jean Laurent Meyer zum 80. Geburtstag. (= Forschungen zur Geschichte der Neuzeit. Marburger Beiträge, Bd. 10), Berlin 2007, 241-257, hier: 255. Vor diesem Hintergrund verleiht das Argument Poggenburgs zwar dem gesellschaftlichen Unbehagen gegenüber dem französischen Nachbarn Ausdruck. Vom rechtlichen Standpunkt betrachtet traf es zu dem damaligen Zeitpunkt jedoch nicht zu.

²²²⁷ Mit diesem Vorschlag kam er auch einem Votum niederrheinischer Geistlicher entgegen, die zwar grundsätzlich für den Verbleib bei Münster plädierten, in jedem Fall jedoch gegen eine Abspaltung des linksrheinischen

dem Duktus des Heyerschen Gutachtens davon ausgehen, dass eine weitere Bistumserrichtung in Xanten äußerst unrealistisch war. Es liegt letztlich also nahe, dass es Poggenburg, entgegen seiner eingangs getätigten Entlastungsforderung, in Wahrheit darum ging, die wertvollen katholischen Teile²²²⁸ seines Sprengels zu halten.²²²⁹ Die alternative Forderung nach einem Bistum Xanten schien eher taktischer Natur zu sein, um die fehlende Kooperationsbereitschaft zu überspielen. Was den Oldenburger Bezirk mit rund 100.000 Katholiken anbelangt, schien das Interesse Poggenburgs auf einen Verbleib bei Münster geringer. Eine Erhebung Oldenburgs zum eigenen Bistum hielt er, trotz der bereits bestehenden Selbstständigkeit durch das Offizialat Vechta, für weniger ratsam. Er machte es letztlich auch von der Stellungnahme der Oldenburger Staatsregierung abhängig, ob sich das Gebiet dem Bistum Osnabrück anschließen wollte. Ein Ausgang dieser Entscheidung „lässt sich nicht vorhersehen“²²³⁰.

Beim Osnabrücker Bischof Berning stießen insbesondere die im Gutachten vorgestellten Pläne bezüglich des Apostolischen Vikariats der Nordischen Mission und der Apostolischen Präfektur Schleswig Holstein auf Bedenken.²²³¹ Berning wiederholte seine Ambition, die gesamten Missionsgebiete mittelfristig in einem eigenen Bistum zu verselbstständigen.²²³² Diesen Plan sah er insbesondere durch das Vorhaben Heyers durchkreuzt, Schleswig-Holstein von der übrigen norddeutschen Mission zu separieren. Angesichts des damit verbundenen Aderlasses wäre ein

Gebiets und die Zuweisung an Aachen protestierten. Die Geistlichen hatten nach Angaben Poggenburgs von einem Berliner Abgeordneten von der geplanten Zuteilung zu Aachen erfahren. Vgl. Poggenburg an Bertram am 4.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

²²²⁸ Einen guten Überblick über die konfessionelle Gestaltung der preußischen Kreise bildet die Karte zur Verteilung der evangelischen und katholischen Bevölkerung im Deutschen Reich im Jahre 1900, in: GATZ, Erwin, Atlas, 276.

²²²⁹ Dieser Verdacht sollte sich erhärten, als es um die Frage nach der Gründung eines Bistums Essen gehen sollte (s.h. III.H.8.a). In diesem Zusammenhang ist auch die Vermutung von Reimund Haas stark zu bezweifeln, wonach Poggenburg seine niederrheinischen Bistumsteile für ein Essener Bistum nicht abgeben wollte, weil er die Gründung eines Xantener Bistums mittelfristig plante. Vgl. HAAS, Reimund, Ruhrbistum Essen, 56.

²²³⁰ Poggenburg gab zu bedenken, dass der Großherzog von Oldenburg bei den Zirkumskriptionsverhandlungen vor 100 Jahren eine Zuteilung zum Bistum Paderborn aufgrund der Verbindung mit Hannover strikt verweigert hatte. Jedoch ließen sich daraus keine Rückschlüsse auf die gegenwärtige Haltung ziehen. Vgl. Poggenburg an Bertram am 4.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; MUSSINGHOFF, Heinz, Überlegungen zu Zirkumskription und Organisation des Bistums Münster, 937f.

²²³¹ Berning war mit der Verwaltung der Norddeutschen Missionsgebiete vertraut. Er trug in Personalunion die Titel „Apostolischer Präfekt Schleswig-Holsteins“ und „Apostolischer Vikar der Norddeutschen Missionen“. Als selbige unterzeichnete er auch seine Stellungnahme und beanspruchte damit eine besondere Autorität im Hinblick auf die Zukunft der Missionsgebiete. Vgl. Berning an Bertram am 4.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

²²³² Im Einzelnen sollte das Bistum folgende Gebiete umfassen: Die Apostolische Präfektur Schleswig Holstein und das Apostolische Vikariat der Nordischen Missionen inklusive der exemten Gebietsteile Bremen, Hamburg, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Schaumburg-Lippe und dem Landsteil Lübeck vom Freistaat Oldenburg. Vgl. Berning an Bertram am 4.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

autonomes Missionsgebiet kaum mehr zu realisieren. Davon abgesehen hielt er aufgrund der verwaltungstechnischen und seelsorglichen Verwobenheit eine Abtrennung Schleswig-Holsteins für nicht ratsam.²²³³ Sollte Schleswig-Holstein dennoch abgetrennt und einem Bistum zugeteilt werden, wurde eine Zuweisung zum Bistum Hildesheim abgelehnt²²³⁴ und stattdessen zu Osnabrück beantragt, zu dem durch die bisherige Verwaltung ohnehin eine enge Verbindung bestand. Im Falle einer mittelfristigen Bistumserhebung in der norddeutschen Mission könnte Schleswig-Holstein dann mit relativ wenig Aufwand diesem neuen Sprengel zugewiesen werden.²²³⁵

Das Hildesheimer Ordinariat verhielt sich hinsichtlich einer Umgestaltung des Bistums sehr zurückhaltend. Hier beantwortete der Generalvikar Hagemann²²³⁶ die Anfrage Bertrams. Er wünschte grundsätzlich keine Abtrennung irgendwelcher Gebietsteile. Einer Aufnahme der Pfarrei Rinteln und der beiden Kuriate Obenkirchen und Bad Nenndorf von Fulda stimmte er zu. Zudem goutierte er einen Vorschlag Bertrams, die durch die Weser diözesan gespaltenen Ortschaften demjenigen Bistum ganz zuzuweisen, welches die größere Seelenzahl verwaltet. Hinsichtlich einer Zuteilung der dem Apostolischen Vikariat der Nordischen Mission gehörigen Gebietsteile um Bremerhaven und Schaumburg-Lippe wurde eine Entscheidung ausdrücklich offen gelassen.²²³⁷

Für innerkirchliche Irritationen sorgte die Reaktion aus Köln auf das Gutachten Heyers. Kardinal Schulte hatte aufgrund einer über mehrere Monate andauernden Krankheit die Geschäfte seinem Generalvikar Vogt übergeben. Der erhob nun selbstbewusst sehr eigenwillige Forderungen, die er offenbar ohne vorherige Absprache mit Schulte dem Episkopat vorlegte. Vogt

²²³³ Explizit wurde auf die Bedeutung des Säuglingsheims in Altrahlstadt und des Exerzitenhaus in Blankenese für Hamburg verwiesen und umgekehrt auf die enge kirchenorganisatorische Verbindung der Städte Altona, Wandelbek und Schiffbek, die eine Abspaltung nicht klug erscheinen ließen. Vgl. Berning an Bertram am 4.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

²²³⁴ Diese Ablehnung beruhte auf Gegenseitigkeit. Auch der Hildesheimer Bischof war mit einer Zuweisung Schleswig-Holsteins oder der norddeutschen Mission nicht einverstanden. Das geht zumindest aus einem Schreiben des Osnabrücker Generalvikars an Bertram am 9.8.1927 hervor. Vgl. Berning an Bertram am 4.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

²²³⁵ Vgl. Berning an Bertram am 4.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

²²³⁶ HAGEMANN, Johannes, *21.2.1859 in Worpsswede (Hannover), Studium der Theologie in Münster und Dillingen, 1881 Priesterweihe in Dillingen (für Hildesheim), Hilfsgeistlicher in Wessobrunn, 1884 Kaplan in Algermissen, 1889 Domlektor in Hildesheim, Revisor u. Kalkulator im Generalvikariat, 1890 Domprediger, 1893 Domvikar, 1894 Registrator im Generalvikariat, 1903 Domsekretär, 1906 Generalvikar von Bischof Bertram und Domkapitular, 1914 Kapitularvikar, 1915-1928 Generalvikar von Bischof Ernst, 1929 Domdechante, + 18.6.1939. Zu ihm: ASCHOFF, Hans-Georg, Art. Hagemann, Johannes, in: GATZ, Erwin, Die Bischöfe, 278.

²²³⁷ Vgl. Hagemann an Bertram am 1.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

zeigte sich darin zwar mit einer Erhebung Aachens zum Bistum einverstanden.²²³⁸ Als „dringender“ erschien ihm jedoch zweifellos „die Gründung eines Bistums im rheinisch-westfälischen Industriebezirk mit Sitz in Essen²²³⁹, das wegen seiner geschichtlichen Vergangenheit²²⁴⁰ besonders geeignet erscheint“²²⁴¹. Ein reines „Industriebistum“ wollte Vogt aus seelsorglichen Gründen jedoch nicht verantworten, weshalb er eine sehr raumgreifende Sprengelbildung vorschlug. Um das Bistum Essen zu realisieren, sollte das Erzbistum Köln die Stadt Essen mit seinen drei Dekanaten Oberhausen, Mühlheim-Ruhr und Werden abgeben. Für das Bistum Paderborn sah er die Abgabe der Städte Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Schwelm und Iserlohn vor. Und schließlich sollte das Bistum Münster durch die Zuweisung des gesamten linksrheinischen Territoriums den so wichtigen ländlichen Raum beisteuern. Damit sollte es für Münster jedoch nicht gewesen sein: Vom rechtsrheinischen Teil war die Überschreibung der Kreise Rees und Dinslaken²²⁴² sowie der Stadt Duisburg vorgesehen. Aus der Provinz Westfalen sollte Münster den gesamten Kreis Recklinghausen, sowie die Städte Bottrop, Buer, Gladbeck und Osterfeld abgeben. Vogt fügte schließlich an, dass er aufgrund von Zeitnot nicht mehr in der Lage war, sich mit den betroffenen Bischöfen von Paderborn und Münster über die Gebietsumverteilung kurzzuschließen.²²⁴³

²²³⁸ Allerdings bevorzugte er die „kleine“ Variante, indem er sich gegen die Zuweisung der von Aachen zu weit entfernten linksrheinischen Gebiete der Diözese Münster aussprach. Vgl. Vogt an Bertram am 6.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155

²²³⁹ Offenbar hatte sich Vogt bei dieser Forderung von einem an ihn gerichteten Schreiben Bertrams vom 4.8.1927 beeinflussen lassen. Der Breslauer Kardinal hielt aus der Distanz betrachtet ein „rheinisch-westfälisches Industriebistum für erstrebenswerter als die Erhebung Aachens zum Bistum“. Eben diese Formulierung tauchte in der Eingabe Vogts wieder auf. HAAS, Reimund, 20 Jahre Bistum an der Ruhr. Pläne für die Diözese Essen schon 1927, in: Bischöfliches Generalvikariat Essen, Abteilung Information (Hg.), Hinweise. Nachrichten, Berichte, Anregungen des Bistums Essen 7, Heft 1 (1978), 5-9, hier: 7. Vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Neuordnung, 284.

²²⁴⁰ Zur Geschichte Essens schreibt der Bistumschronist Eduard Hegel in seiner Einleitung: „Im Ruhrgebiet [scheint] der Faktor einer großen geschichtlichen Vergangenheit mit bedeutenden Bischofsgestalten, Märtyrern, heiligmäßigen Männern und Frauen, der dem Leben altehrwürdigen Diözesen immer wieder neue Impulse zu geben vermag, zu fehlen.“ HEGEL, Eduard, Kirchliche Vergangenheit im Bistum Essen, Essen 1960, 7. In seiner Monographie stechen die beiden Stifte und ehemaligen Reichsabteien Essen und Werder hervor. Vgl. Ebd. Jedoch war der Drang nach einem Ruhrgebiet sicherlich keine Folge einer über die Jahrhunderte gereiften kirchlichen Entwicklung, sondern der Bevölkerungsexplosion im Ruhrgebiet der vergangenen Jahrzehnte. Vgl. HAAS, Reimund, Ruhrbistum Essen, 38-41.

²²⁴¹ Vogt an Bertram am 6.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

²²⁴² Eingeschlossen waren die Stadtkreise Hamborn und Sterkrade. Vgl. Vogt an Bertram am 6.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

²²⁴³ Vgl. Vogt an Bertram am 6.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; MUSSINGHOFF, Heinz, Überlegungen zu Zirkumskription und Organisation des Bistums Münster, 939. Im Schatten des „Großprojekts“ der Essener Bistumserhebung standen weitere kleinere Grenzregulierungen, die Vogt knapp vortrug: Demnach sollten von Köln an Trier die Pfarreien Hallschlag, Ormont und Steffeln, von Köln an Münster die Pfarrei Friemersheim und von Paderborn an Köln die Pfarrei Langerfeld übertragen werden. Vgl. Ebd.

Die Reaktion der betroffenen Bischöfe auf diesen Plan ließ nicht lange auf sich warten. Poggenburg hielt die Pläne Vogts bezüglich eines Bistums Essen für „unannehmbar“. Er legte dafür zwei Gründe dar: Erstens würde durch den vorgestellten Essener Sprengel der Plan der Ver selbstständigung der Münsteraner Rheinprovinz torpediert. Auch wenn Poggenburg mittlerweile von der Forderung einer Bistumserhebung um Xanten abgekommen war, hielt er an der Errichtung einer eigenständigen Verwaltungsstelle in Form einer Delegatur, eines Kommissariats oder Offizialats nach wie fest. Zweitens hielt Poggenburg die vorgeschlagene „große Lösung“ für völlig überdimensioniert. Er rechnete vor, dass die vorgeschlagene Zuteilung dem Bistum Essen aus Münster 1.092.000 Katholiken, aus Paderborn 757.000 und aus Köln 500.000 Katholiken einbrächte. Das neue Bistum hätte also rund 2.349.000 Katholiken zu betreuen, während den Geberbistümern Köln, die Abtrennung Aachens mit eingerechnet, 1.914.000, Münster rund 650.000 und Paderborn 940.000 Katholiken verblieben. Es würde also im Ruhrgebiet ein Megabistum entstehen, was die bestehenden kirchenpolitischen Verhältnisse im Rhein-Ruhrgebiet völlig verschieben würde.²²⁴⁴ Auch der Paderborner Bischof Klein lehnte die Umgrenzungsvorschläge Vogts ab. Er befürchtete, der Aderlass seines Bistums an Essen wäre finanziell und personell nicht zu verkraften.²²⁴⁵ Endlich meldete sich auch der gesunde Schulte zu den Plänen seines Generalvikars zu Wort – und revidierte sie. Er räumte ein, dass sich Vogt mit seiner großen Lösung eines Bistums Essen verstiegen habe und führte dies auf die zu knappe Zeit der Ausarbeitung und Vogts mangelnde Sachkenntnis dieser Materie zurück. Auch Bertram machte er indirekt mitverantwortlich, der mit seinem Schreiben an Vogt unmittelbar im Vorfeld der Bischofskonferenz Druck auf seinen Generalvikar ausgeübt habe. Er lehnte den Plan Vogts schließlich aus zwei Gründen ab: Erstens aufgrund der enormen Größe und zweitens könne der Widerstand aus Münster und Paderborn nicht übergangen werden. Dennoch ließ Schulte die Idee eines Ruhrbistums mit Sitz in Essen nicht fallen. Er präferierte allerdings eine vorsichtigeren Lösung, die auch erst längerfristig und nur unter Bezugnahme von Kölner Diözesanteilen umgesetzt werden könne.²²⁴⁶ Die Korrektur der Pläne Vogts

²²⁴⁴ Vgl. Poggenburg an Bertram am 20.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; MUSSINGHOFF, Heinz, Überlegungen zu Zirkumskription und Organisation des Bistums Münster, 940f.

²²⁴⁵ Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Neuordnung, 285; HAAS, Reimund, Ruhrbistum Essen, 57.

²²⁴⁶ Vgl. Schulte an Bertram und Pacelli am 27.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155 u. ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 220. Grundsätzlich zeigte sich Schulte mit den Ergebnissen der Bischofskonferenz zufrieden. Er bezweifelte jedoch, ob es sinnvoll sei, zum jetzigen Zeitpunkt bereits die Domkapitel in die Verhandlungen einzubeziehen – ein deutlicher Kritikpunkt in Richtung Paderborn. Die kleineren von Vogt vorgeschlagenen Grenzregulierungen nach Paderborn, Trier und Münster hielt Schulte zwar grundsätzlich für richtig. Er maß ihnen jedoch eine derart geringe Bedeutung bei, dass er in diesen Punkten eine außerkonkordatäre Einigung vorzog.

durch seinen Vorgesetzten wirkte wie das Schlusswort dieser Episode. Allerdings ergriff Vogt während einer persönlichen Unterredung mit Trendelenburg am 3. September 1927 in Köln noch einmal die Gelegenheit, seine Vorstellung eines großen Bistums Essen zumindest indirekt zu verteidigen.²²⁴⁷ Zwar gab Vogt an, dass dessen Realisierung wohl gescheitert sei. Als Grund nannte er jedoch nicht die Fehlplanung des von ihm verantworteten Entwurfs, sondern die Einsprüche der Ordinariate in Paderborn und Münster. Der nunmehr verbleibenden kleinen Lösung, bei der lediglich Kölner Diözesanteile mit insgesamt 500.000 Katholiken herangezogen würden, gab er persönlich aufgrund der geringen Größe keine Chance auf Realisierung. Vogt gab weiter zu verstehen, dass nach dieser Entwicklung nur Bertram an der Gründung eines Essener Bistums festhalte, während Schulte diese Frage in die Zukunft aufzuschieben gedenke. Schulte sei der Auffassung, dass durch den weiteren Ausbau der Verwaltungsstruktur im Ruhrgebiet, die „künftige Entwicklung voraussichtlich von selbst in Richtung der Errichtung einer neuen Diözese gehe“²²⁴⁸. Als konkrete kurzfristige Maßnahme schwebte Vogt für Essen die Einrichtung eines Generalvikariats mit Vorbehalt der „causae maiores“ vor.²²⁴⁹ Im Hinblick auf die Diözese Aachen blieb Vogt bei seiner ablehnenden Haltung betreffend Zuteilung des linksrheinischen Münsteraner Diözesanteils. Er begründete dies nun jedoch damit, dass ansonsten einem Bistum im Niederrhein mit Sitz in Xanten der Weg versperrt wäre.²²⁵⁰ Insgesamt zeigt Vogt gegenüber Trendelenburg ein beachtliches Selbstbewusstsein im Hinblick auf Konkordatsfragen.²²⁵¹

²²⁴⁷ Trendelenburg war anlässlich von Zeitungsberichten über vorgesehene Neuerrichtungen von Bistümern in der Rheinprovinz nach Köln gefahren, um Rücksprache über deren Wahrheitsgehalt und das weitere Vorgehen zu halten. Aufgrund des gesundheitlichen Zustands Schultes wurde er dabei von Vogt empfangen. Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 5.9.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,369-372.

²²⁴⁸ Den Sitz eines Ruhrbistums in Essen hielt Vogt bei diesem längerfristigen Szenario im Übrigen nicht für zwingend erforderlich. Aufgrund der zentralen Lage, einer dort befindlichen „ehrwürdigen“ Kirche und des Wohlwollens der Stadtverwaltung und des Oberbürgermeisters jedoch für empfehlenswert. Aktennotiz Trendelenburgs am 5.9.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,369-372

²²⁴⁹ Von der eigenen Bestellung eines Weihbischofs sah Vogt ab. Es genüge vielmehr die Befugnisse eines Generalvikars an einen der drei Essener Dechanten zu übertragen. Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 5.9.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,369-372

²²⁵⁰ Angedacht wurde zunächst die schrittweise Erhebung zum Bistum. Die Errichtung eines Generalvikariats in Aachen würde nach Ansicht Vogts zunächst ausreichen. Offen war ferner auch die Frage, ob Mönchengladbach beim Erzbistum Köln verbleiben, oder an das Bistum Aachen abgegeben werden solle. Vogt hielt für diese Frage die Willensbekundung der betroffenen katholischen Bevölkerung für maßgeblich. Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 5.9.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,369-372.

²²⁵¹ Das Auftreten Vogts stellt wiederum die Erklärung Schultes in Frage, nach der der Generalvikar seinen Plan über das Bistum Essen aus mangelnder Sachkenntnis heraus erstellt und unter größtem Vorbehalt an die Bischofskonferenz übermittelt habe. Die eigenständige Haltung Vogts dürfte Trendelenburg jedenfalls in die Karten gespielt haben, der nun über drei unterschiedliche kirchliche Auffassungen bezüglich eines Ruhrbistums Kenntnis hatte. Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 5.9.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,369-372.

Trendelenburg zeigte sich im Hinblick auf den Plan um ein Bistum in Essen aufgrund von „finanziellen und psychologischen Schwierigkeiten“²²⁵² äußerst skeptisch. Bemerkenswerterweise stellte er dabei die Notwendigkeit der zusätzlichen Entlastung im Ruhrgebiet gar nicht in Abrede. Jedoch sei es nicht möglich, „alle geschichtlich gewordenen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre gegenwärtige Notwendigkeit [zu] erhalten, gleichzeitig aber für alle in der Gegenwart hervortretenden neuen Bedürfnisse sorgen zu sollen“²²⁵³. Trendelenburg hielt eine Bistumserrichtung in Essen unter der Voraussetzung der Aufhebung eines bestehenden Sprengels – konkret schwebte ihm das Bistum Limburg vor – also nicht für aussichtslos. Davon abgesehen hielt Trendelenburg den Gedanken, aus finanziellen Gründen auf ein Domkapitel in Essen zu verzichten, für problematisch, da sich dann unweigerlich die Frage nach der grundsätzlichen Notwendigkeit dieses Gremiums auf tun würde, dessen Unterhaltung dem Staat erhebliche Kosten bereiten würde.²²⁵⁴

c. Die Ostgebiete: Fragen der Feinjustierung.

Weit weniger komplex als im übrigen Preußen erschien die Lage in den östlichen Gebieten, was vor allem daran lag, dass die Anzahl der beteiligten Ordinariate überschaubar war. Bereits am 8. Mai 1927 berichtete Pacelli dem Berliner Weihbischof Deitmer von dem Plan der Errichtung einer pralaturia nullius in Berlin. Am 13. Mai teilte Deitmer dem Nuntius das eindeutige Ergebnis einer Delegatursitzung mit, die er drei Tage zuvor einberufen hatte. Darin wird der klare Wunsch nach einem Bistum wiederholt. Dies sei aufgrund der dynamischen Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte und der Seelenzahl die angemessene Form. Sollte dies jedoch momentan nicht zu erreichen sein, wurde die freie und selbstständige Verwaltung als Minimalziel ausgegeben, sofern in „absehbarer Zeit“ ein Bistum aufgebaut werden könne. Hinsichtlich der staatlichen Leistungen erwartete Deitmer für eine Prälatur dieselbe Größenordnung, wie sie bei einem Bistum Berlin zu erwarten wäre. Ferner erbat er mit Blick auf die befürchtete Unterversorgung mit Klerikern die Unterstützung aus den umliegenden Bistümern durch Entsendung von Geistlichen.²²⁵⁵

Bertram zeigte sich erfreut über das Gutachten Heyers hinsichtlich der geplanten Erhebung Breslaus zur Metropole einer ostdeutschen Kirchenprovinz mit den Suffraganen Berlin,

²²⁵² Aktennotiz Trendelenburgs am 5.9.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,369-372, hier: 371.

²²⁵³ Ebd.

²²⁵⁴ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 5.9.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 369-372

²²⁵⁵ Vgl. Deitmer an Pacelli am 13.5.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 172f

Schneidemühl und Ermland. Er sah darin eine gewisse Genugtuung für die Erfahrungen, „die verlustreich waren und tiefe Bitterkeit im katholischen Volke weckten“²²⁵⁶. Die Trennung von der Delegatur Brandenburg bezeichnete er zwar als „schmerzlich“. Andererseits befürwortete er deren Verselbstständigung und trat ganz entschieden – das unterschied seine aktuelle von seiner früheren Position – für die Gründung eines Bistums ein. Die geplante Errichtung einer freien Prälatur ging ihm nicht weit genug. Er betrachtete diese als Kompromiss angedachte Lösung als „Verweigerung einer berechtigten Forderung“ und er legte dagegen im Namen der Fuldaer Bischofskonferenz „in aller Form Einspruch ein“²²⁵⁷.

Der Apostolische Administrator von Schneidemühl Kaller war erwartungsgemäß zufrieden mit dem Plan Heyers, die Administratur mit ihren bisherigen Grenzen zu belassen. Das hielt ihn jedoch nicht davon ab, für seinen Sprengel einen Zuwachs zu erbitten, um dessen in fünf Teile zerrissene Gestalt abzurunden und die Seelsorge zu erleichtern.²²⁵⁸ Der Ermländer Bischof erklärte sich dazu bereit, die Apostolische Administratur Pomesanien in seinen Sprengel aufzunehmen. Er bezeichnete dies jedoch als Opfer, da mit der Versorgung Pomesaniens schwere Lasten auf Ermland zukämen. Einspruch erhoben Bischof und Kapitel gleichermaßen gegen eine Unterordnung unter ein Erzbistum Breslau. Man wolle die seit mehreren Jahrhunderten bestehende exemte Stellung nicht aufgeben. Gegen eine Zuordnung zum Erzbistum Breslau nach can. 285 CIC²²⁵⁹ hatte man hingegen keine Einwände.²²⁶⁰

²²⁵⁶ Bertram an Pacelli am 13.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 173f; HINKEL, Sascha, Kardinal Bertram, 221f u. 225.

²²⁵⁷ Vgl. Bertram an Pacelli am 13.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 173f; HINKEL, Sascha, Kardinal Bertram, 225.

²²⁵⁸ Vgl. Kaller an Bertram am 6.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

²²⁵⁹ In den cc. 281-292 CIC/1917 werden die Richtlinien für die Plenar- beziehungsweise Provinzialkonzilien aufgestellt. Um an diesen obligatorischen Versammlungen beteiligt zu sein, wählen Bischöfe exemter Bistümer „ein für allemal“ einen benachbarten Metropoliten aus, um an den entsprechenden Konzilien teilzunehmen. Die bei den Konzilien getroffenen Beschlüsse, sind dann auch für das exemte Bistum verbindlich. Vgl. c. 285 CIC/1917; MÖRS DORF, Klaus, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. 1, 387. Bludau schwebte also die Form eines verbindlichen Bekenntnisses zum Breslauer Erzbistum vor, ohne sich dem Metropoliten kirchenrechtlich unterordnen zu müssen. Mit der Anerkennung lediglich sporadisch abgehaltener Konzilien – ein Provinzialkonzil musste mindestens alle 20 Jahre abgehalten werden (c. 283 CIC/1917) – konnte Bludau leben.

²²⁶⁰ Vgl. Bludau an Bertram am 6.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

Zustimmung zum Gutachten Heyers kam aus dem preußischen Teil des Bistums Olmütz.²²⁶¹ Der zuständige Generalvikar Nathan²²⁶² stellte zwar fest, dass eine Zuordnung des preußischen Gebiets an Breslau verwaltungstechnisch günstig erschiene. Gegen eine Zuteilung sprachen jedoch wichtige politische Gründe. Es wäre ein Präzedenzfall geschaffen, der massive Konsequenzen haben könnte. Denn zum einen käme dies den „nationalchauvenistischen“ Kräften entgegen, die in Richtung einer grundsätzlichen Angleichung von Bistums- an Ländergrenzen agitierten. Breslau geriete dann in Gefahr, seine wichtigen Diözesengebiete in Tschechien zu verlieren. Zum anderen könnte eine Angleichung der Bistumsgrenzen als kirchliche Anerkennung der politischen Grenzen zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei verstanden werden. Dies würde insbesondere bei den Katholiken im Hultschiner Ländchen, dessen Abtrennung von Deutschland gegen den Willen der Bewohner erfolgte, schwere Enttäuschung hervorrufen.²²⁶³ Eine Rückkehr zu Preußen wäre erheblich erschwert. Eine Einmischung der Kirche in eine derart komplexe politische Lage entspreche nicht dem Grundsatz der Neutralität Roms. Zudem strebten weder die Ölmützer Bevölkerung noch der Klerus oder der Bischof eine Veränderung des aktuellen Zustands tatsächlich an.²²⁶⁴

²²⁶¹ Der preußische Anteil der Erzdiözese Olmütz, das Kommissariat Katscher, bestehend aus den Dekanaten Katscher, Leobschütz und Branitz umfasste ca. 80 000 Katholiken. Vgl. Nathan an Bertram am 6.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

²²⁶² NATHAN, Joseph Martin, *11.11.1867 in Stölmütz (Oberschlesien), Studium der kath. Theologie in Freiburg i. Br. und Breslau, 1891 Priesterweihe in Breslau (für Olmütz), 1892 Kaplan in Branitz, 1899 Pfarrer von Branitz, 1916 Kommissar für den preußischen Teil der der Erzdiözese Olmütz, 1914-18 Abgeordneter im Reichstag für das Zentrum, nach Entstehung der Tschechoslowakei 1924 Generalvikar für den Distrikt Katscher, Errichtung der Pflege- und Heilanstalt in Branitz, seit 1938 zusätzlich Jurisdiktion über den sudetendeutschen Anteil der Erzdiözese Olmütz, 1943 Weihbischof für die deutschen Gebiete des Erzbistums Olmütz, 1945 Amtsenthebung durch Erzbf. Hlond und Zuteilung des Distrikts Katscher an die neue Ap. Administration Oppeln, 1946 Ausweisung nach Troppau, + 30.1.1947 in Troppau. Zu ihm: STASIEWSKI, Bernhard, Art. Nathan, Joseph Martin, in: GATZ, Erwin, Die Bischöfe, 531f.

²²⁶³ Das im Süden des oberschlesischen Kreises Ratibor befindliche Hultschiner Ländchen war 1920 vom Deutschen Reich an die Tschechoslowakei übergegangen. Die Zuweisung rief Protest unter den 46 000 Einwohnern – über 80 Prozent Deutsche – hervor. Mehrere Petitionen wurden gestartet, mit deren Volksabstimmung über den Verbleib der Region gefordert wurde. Deren Durchführung wurde vom Völkerbund aufgrund von formalrechtlichen Fehlern nicht gewährt. Vgl. SCHEUERMANN, Martin, Minderheitenschutz contra Konfliktverhütung. Die Minderheitenpolitik des Völkerbundes in den zwanziger Jahren, (= Materialien und Studien zur Ostmitteleuropaforschung, Bd. 6), Marburg 2000, 167f.

²²⁶⁴ Vgl. Nathan an Bertram am 6.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Im Hinblick auf die Grafschaft Glatz war die Haltung des Prager Erzbischofs Kordač spätestens seit seinem in der Zeitung Germania am 16.2.1928 veröffentlichten Interview bekannt, in welchem er andeutete, das Gebiet für sein Erzbistum halten zu wollen: Grenzregulierungen zwischen Breslau und Prag seien nicht dringlich, da „die kirchliche Administration im Nordwesten des Landes tadellos, zur allgemeinen Zufriedenheit des Klerus und der katholischen Bevölkerung von der Grafschaft (Glatz) und des böhmisch-mährischen Teile der Diözesen Breslau und Olmütz fungiert, politisch keine irredentische Gefahr zu befürchten ist, nachdem sich die kirchlichen und staatlichen Verhältnisse in mehr als einem Jahrhundert so konsolidiert haben, dass die Gläubigen beiderseits gar keine Änderung des historischen Verhältnisses wünschen.“ Germania vom 16.2.1928, Nr. 78, 2; GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 72, Anm. 85. Von preußischer Seite hatte den Nuntius am 14.4.1927 eine Eingabe des Zentrums politiklers und

7. Die Spezialverhandlungen am 10. September und 14. September 1927

Nachdem die Stellungnahme der Bischofskonferenz zur Eingabe Heyers erfolgt war, gingen die Konkordatsverhandlungen am 10. und 14. September 1927 in eine neue Runde.²²⁶⁵ Pacelli referierte die Forderungen der Fuldaer Bischofskonferenz²²⁶⁶ auf Grundlage einer Zusammenstellung Bertrams und einer Eingabe Schultes, ohne diese den preußischen Vertretern auszuhandigen. Dabei kam es über folgende Punkte zu Diskussionen:

a. Die Westgebiete

Pacelli informierte zunächst über das Votum der Bischöfe für den Westen: Demnach wurde die geplante Bistumsgründung in Aachen gutgeheißen, allerdings ohne Zuteilung der linksrheinischen Münsteraner Bistumsteile. Enttäuschung habe die Verweigerung eines weiteren Ausbaus der Kirchenstruktur im Ruhrgebiet hervorgerufen. Pacelli wollte eine Entscheidung in der Frage noch nicht hinnehmen. Dabei erscheint die nun folgende Diskussion auch vor dem Hintergrund interessant, dass Trendelenburg durch den Kölner Generalvikar Vogt bereits in Interna der Bischofskonferenz eingeweiht worden war. Trendelenburg war sich im Klaren darüber, dass ein Essener Bistum auf erheblichen episkopalen Widerstand stieß. Er ließ sich darüber jedoch bei Pacelli nichts anmerken, der sich auf die (Sonder-)Meinung Bertrams²²⁶⁷ einließ und ein Bistum Essen sehr lebhaft postulierte. Als Begründung verwies er unter anderem auf den Willen der dortigen katholischen Bevölkerung.²²⁶⁸ Bei den preußischen Vertretern

Bürgermeister des Grafschafter Kurorts Bad Reinerz erreicht, in der dieser sich für eine Angliederung an das Bistum Breslau stark machte. Die Abgeschlossenheit der Grafschaft wirke sich auf „das kirchliche Leben“ hemmend aus. Auf Nachfrage Pacellis stimmte Bertram am 19.4.1927 dieser Analyse grundsätzlich zu. Dennoch plädierte er nicht für eine Zuweisung von Glatz zu Breslau, um nicht den Verlust der ausländischen tschechischen Mensalgüter zu riskieren. Vgl. HIRSCHFELD, Michael, Zum Problem der Anpassung der Diözesanzirkumskription an die deutsch-tschechoslowakische Staatsgrenze zwischen den Weltkriegen (1918-1939). Die Grafschaft Glatz im Blickpunkt der vatikanischen Diplomatie, in: RQ, 100 (2005), 275-287, hier: 281f.

²²⁶⁵ Teilnehmer der beiden in der Berliner Nuntiatur stattfindenden Sitzungen waren Pacelli, Heyer und Trendelenburg. Vgl. Niederschriften Trendelenburgs am 13.9.1927 u. 22.9.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,373-379 u. 380-385; MUSSINGHOFF, Heinz, Neuordnung, 286-289. In den Nuntiaturberichten werden diese Sitzungen nicht erwähnt. Das mag damit zusammenhängen, dass Kaas, der üblicherweise wohl den Ablauf der Sitzungen für Pacelli protokollierte, bei den Verhandlungen fehlte. Möglicherweise verfügte Pacelli deshalb nicht über die entsprechenden Aufzeichnungen als Grundlage für einen Bericht nach Rom.

²²⁶⁶ Die Aufstellung entsprach im Wesentlichen den oben dargestellten Eingaben der Bischöfe.

²²⁶⁷ Vogt hatte wie bereits beschrieben bekundet, dass unter den Bischöfen im Grunde nur noch Bertram die unmittelbare Gründung eines Essener Bistums vorantreibe. Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 5.9.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,369-372.

²²⁶⁸ Pacelli reagierte mit seinem Einsatz für ein Bistum Essen nach eigenen Angaben auch auf den gegen ihn erhobenen Vorwurf, die Frage der Neuzirkumskription zu sehr unter historischen Aspekten anzugehen und zu wenig auf die „lebendigen Gegenwartsinteressen“ zu achten. Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 13.9.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,373-379.

stieß dieser Plan zunächst vor allem aus finanziellen Gründen auf Skepsis. Um die Anzahl der Bistümer und damit auch die Kosten für den Staat stabil zu halten, machte Trendelenburg den Vorschlag, im Gegenzug zu Essen von der Bistumserhebung Aachens abzusehen oder das Bistum Limburg aufzulösen. Was Aachen anbelangte, zeigte sich der Nuntius gesprächsbereit. Er hielt, ebenso wie Bertram, ein Ruhrbistum für dringender als ein Bistum in Aachen. Pacelli erklärte sich zur zusätzlichen Kosteneinsparung bereit, indem er den Ersatz eines möglichen Domkapitels in Essen durch „Diözesankonsultoren“²²⁶⁹ anbot. Trendelenburg lehnte dies ab, da er eine Grundsatzdiskussion im Parlament über die Notwendigkeit von Domkapiteln befürchtete. Als nun die genauere Sprengelbildung für Essen besprochen werden sollte, musste Pacelli eingestehen, dass in der Bischofskonferenz Uneinigkeit über dessen genaue Größe bestehe. Die Verhandlungen kamen darüber nun zum Stillstand. Trendelenburg, der über die Schwierigkeiten bezüglich der Bistumsumschreibung nicht überrascht sein konnte, verweigerte nun jede weitere Stellungnahme, solange nicht zumindest die Umgrenzung des neuen Sprengels geklärt war. Er machte darüber hinaus aber auch klar, dass die Erhebung einer reinen Industriediözese politisch kaum durchsetzbar war und bei lediglicher Hinzuziehung von Kölner Diözesanteilen ein neues Bistum nicht die nötige Größe erreichen würde.²²⁷⁰ Diese zusätzlichen Einschränkungen waren gleichbedeutend mit einer Absage, da eine große Lösung an den Einsprüchen aus Münster und Paderborn scheitern musste. Pacelli griff daher den Vorschlag Schultes auf, anstelle einer Bistumsgründung die Erhebung des Kölner Anteils zur Delegation in Erwägung zu ziehen. Zusätzlich sollte die Regierung in einer Grundsatzerklärung die mittelfristige Erhebung eines Bistums im Industriegebiet befürworten. Mit der Bestellung eines Weihbischofs für dieses Gebiet sollte die Entwicklung zum Bistum eingeleitet werden. Auch diesen Vorschlag lehnte Trendelenburg ab. Zum einen werde die Regierung keine Erklärung, auch nicht grundsätzlicher Art, zu einem Gebiet abgeben, dessen Umfang überhaupt

²²⁶⁹ Diözesankonsultoren wurden gemäß can. 427 CIC/1917 für jene Diözesen vorgesehen, in denen die Errichtung eines Kapitels nicht möglich war. Es kam dem Bischof zu das Konsultorenkollegium, bestehend aus einem Kreis besonders geeigneter Kleriker (can. 423 CIC/1917), jeweils für drei Jahre (can. 426 §1 CIC/1917) frei zu ernennen (can. 424 CIC/1917). Den Konsultoren kamen alle Rechte und Pflichten eines Domkapitels zu. Allerdings existierte keine staatliche Dotationspflicht für diese Ämter. Vgl. IVANDIĆ, Petar, Die verbindlich vorgeschriebenen Konsultationsorgane des Diözesanbischofs im universalen Recht der lateinischen Kirche und deren Verwirklichung in den Partikularnormen der Diözese Eisenstadt. Eine kanonistische Studie unter besonderer Berücksichtigung der diözesanen Gesetzgebung, (= Tesi Gregoriana, Serie Diritto Canonico, Bd. 88), Rom 2011, 164f.

²²⁷⁰ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 5.9.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,369-372; MUSSINGHOFF, Heinz, Überlegungen zu Zirkumskription und Organisation des Bistums Münster, 941.

noch nicht geklärt war. Zum anderen genügte nach Ansicht der Regierungsvertreter der Einsatz eines Generalvikars für das Essener Gebiet.²²⁷¹ Sollte ein zusätzlicher Weihbischof notwendig werden, sei dessen Residenz in Köln ausreichend. Pacelli beharrte jedoch auf den Einsatz eines Weihbischofs in Essen. Um Druck aufzubauen, behauptete er, dass es allein Sache Roms sei, Titularbischöfe zu berufen. Trendelenburg widersprach, indem er darauf verwies, dass in der Bulle *De salute animarum* Regelungen bezüglich der Weihbischöfe getroffen worden waren.²²⁷² Die Thematik wurde an dieser Stelle verdrängt. Es deutete sich aber bereits eine Auseinandersetzung um die Dislozierung von Weihbischöfen an. Als Ergebnis der Zirkumskriptionsfrage im Ruhrgebiet blieb letztlich der Kompromiss, anstelle eines Bistums eine Kölner Delegatur in Essen zu errichten. Die Bischöfe sollten sich jedoch über deren genaue Umgrenzung noch einmal beraten.

Die Verhandlungen wandten sich nun dem Bistum Münster zu. Eine Erhebung des niederrheinischen Gebiets zu einem eigenen Bistum stand für die preußischen Vertreter, insbesondere nach den Erwägungen hinsichtlich des Ruhrgebiets, nicht im Raum. Solange die Umgrenzung Essens nicht klar war, schien eine Debatte um einen neuen Sprengel im Niederrhein nicht sinnvoll. Grundsätzlich erachteten die preußischen Vertreter ein eigenes Bistum im Niederrhein „aus finanziellen Gründen“ nicht für angängig. Und auch Pacelli trieb diese Anfrage der Bischofskonferenz nicht weiter voran. Die preußischen Vertreter blieben daher zumindest vorerst bei ihrer Variante, dem Bistum Aachen die linksrheinischen Münsteraner Bistumsteile einzuverleiben. Das Argument der großen Distanz zum Aachener Bischofssitz stach nicht, da der Großteil der preußischen Bistümer weitläufiger umschrieben war.²²⁷³

b. Die Mittelgebiete

Der von Paderborn gestellte Antrag nach Erhebung eines Bistums Erfurt wurde von Regierungsseite abgelehnt. Sie befürchtete massiven parlamentarischen Widerstand und Probleme mit der Finanzierung des Bistums. Die Regierungsvertreter plädierten stattdessen dafür, die Paderborner Bezirke Heiligenstadt und die Stadt Erfurt als Entschädigung dem Bistum Fulda

²²⁷¹ Diese Alternative war Trendelenburg zuvor von Vogt unterbreitet worden. Dessen Einschätzung machten sich die Preußen nun offenbar zu Nutze. Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 5.9.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,369-372

²²⁷² Vgl. Art. 39, Art. 42 u. 55 der Bulle *De salute animarum* über die staatlicher Anerkennung von Weihbischöfen für jeden (Erz-) bischof und die finanzielle Ausstattung der Bischöfe, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 215f u. 219.

²²⁷³ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 13.9.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,373-379.

zuzuschlagen, nachdem man sich mit Pacelli darauf geeinigt hatte, dass Fulda seine Frankfurter Diözesanteile an Limburg abtreten sollte. Allerdings sahen die Preußen in der Kompensationsleistung Paderborns kein großes Opfer, wie es Klein suggeriert hatte. Schließlich verblieben der Kommissariatsbezirks Magdeburg und der Regierungsbezirk Merseburg bei Paderborn. Pacelli wehrte sich gegen diese Deutung, die er benötigte, um die Forderung Paderborns hinsichtlich der Errichtung einer mitteldeutschen Provinz zu platzieren. Die Erhebung Paderborns zum Erzbistum wurde so in erster Linie als Kompensationsforderung eingeführt. Erst an zweiter Stelle verwies Pacelli auf das kanonische Recht, welches die Zusammenführung mehrerer Diözesen zu einer Provinz empfahl.²²⁷⁴ Pacelli erwartete bereits den Widerstand des Freiburger Bischofs gegen eine Überführung Fuldas aus der Oberrheinischen in eine Paderborner Kirchenprovinz. Daher hegte er den Gedanken, lediglich die beiden hannoveranischen Bistümer Hildesheim und Osnabrück der Provinz zuzuweisen. Er favorisierte jedoch die Inklusion Fuldas, zumal Bischoff Schmitt einer Zuweisung zu Paderborn bereits zugestimmt hatte. Heyer war einer verbesserten Systematisierung der kirchlichen Organisation innerhalb Preußens zugegan. Er plädierte in dem Sinne sogar dafür, im Falle einer Zuteilung Fuldas zu Paderborn, auch Limburg aus der Oberrheinischen Provinz zu lösen und an das Erzbistum Köln anzugliedern. Trendelenburg stand einer mitteldeutschen Provinz dagegen eher skeptisch gegenüber. Er sah schlicht keine Notwendigkeit dafür und hatte zudem eine Reihe an Bedenken: Nicht nur innerhalb der kirchlichen Reihen würde eine solche Erhebung für Unmut sorgen, auch wären Unruhen politischer Art zu befürchten. Vor allem die Reaktion der „welfischen Kreise“²²⁷⁵ müsse zunächst genauer untersucht werden.²²⁷⁶ Zu guter Letzt befürchtete er auch finanzielle

²²⁷⁴ Vgl. MÖRSDORF, Klaus, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. 1, 339.

²²⁷⁵ Der welfische Hochadel sah sich stark durch die Deutsch-Hannoversche Partei vertreten. Diese wurde 1869 als Protestpartei gegen die Annektierung des Königreichs Hannover durch Preußen gegründet und trat für die Restitution der Welfendynastie ein. Nach 1918 postulierte sie die Anerkennung Hannovers als autonomen Gliedstaat des Deutschen Reichs. Ein 1924 initiiertes Volksbegehren zur Verselbstständigung Hannovers scheiterte kläglich und hatte den Niedergang der Partei zur Folge. Deren Anhänger wechselten vermehrt in Richtung DNVP und später NSDAP. Vgl. ASCHOFF, Hans-Georg, Die welfische Bewegung und die Deutschhannoversche Partei zwischen 1866 und 1914, (= Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 3), Hildesheim 1981, 41-64; ASCHOFF, Hans-Georg, Die Deutschhannoversche Partei zwischen Revolution und Machtergreifung (1918–1933), in: Stader Jahrbuch 78 (1988), 61–87.

²²⁷⁶ Trendelenburg hatte diesbezüglich Besprechungen mit dem Hannoveraner Oberpräsidenten Gustav Noske (SPD), sowie mit den Regierungspräsidenten Adolfs Sonnenschein (Zentrum) von Osnabrück und Leopold Höhnen (DVP) Hildesheim. Die Politiker stimmten darin überein, dass aus Sicht der Welfenpolitik Einwände gegen eine Unterstellung der hannoveraner Bistümer unter das altpreußische Bistum Paderborn nicht bestünden. Daneben schloss sich Trendelenburg auch mit der protestantischen Kirche kurz. Der zu diesem Zweck aufgesuchte Konsistorialpräsident der Provinz Sachsen Ernst Loycke in Magdeburg hegte keinerlei Bedenken gegen eine mitteldeutsche Provinz der katholischen Kirche. Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 23.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammer, RWN 93.2, 414-419.

Probleme, die dem Staat mit einer neuen Provinz entstünden. Pacelli zeigte Verständnis für diese Einwände. Insbesondere räumte er mögliche Mehrkosten ein und stufte die Angelegenheit als nicht besonders dringend ein. Mit dem Hinweis, dass die Einteilung von Diözesen in Provinzen im Wesentlichen in den Bereich der innerkirchlichen Verwaltungshoheit gehörten, übte er dennoch einen gewissen Druck auf die preußischen Vertreter aus.²²⁷⁷

Schließlich wurde der Wunsch Hildesheims, den bestehenden Grenzverlauf zu erhalten, diskutiert. Kleine Regulierungen an der Weser wurden angedeutet, aber nicht beschlossen. Der Antrag der Bischofskonferenz, den Kreis Wetzlar in Trier zu erhalten, wurde bewilligt. Zudem kamen noch kleinere Grenzverschiebungen für Köln zur Sprache, jedoch ohne Beschlussfassung. Ferner teilte Pacelli die bischöflichen Postulate im Hinblick auf das Land Oldenburg mit. Eine Zuweisung zum Bistum Osnabrück wurde als „inopportun“ erachtet. Eine Abtrennung von Münster käme erst im Zusammenhang mit der Errichtung einer autonomen oldenburgischen Diözese in Frage, was derzeit nicht zu realisieren sei. Auch hinsichtlich der Nordischen Missionen übermittelte Pacelli den Einspruch der Bischöfe gegen eine Aufteilung beziehungsweise Anbindung der Gebiete an den Hildesheimer Sprengel. Die Gebiete sollten bis zur Errichtung einer eigenen Diözese weiterhin von Osnabrück verwaltet werden. Über beide Voten der Bischöfe ist keine staatliche Reaktion überliefert.²²⁷⁸

c. Die Ostgebiete

Die Gespräche über die Delegatur Brandenburg-Pommern fielen relativ knapp aus. Die durch die Bischofskonferenz ausgesprochene Verwahrung gegen die geplante freie Prälatur Berlin und die damit verbundene Forderung nach Erhebung zum Bistum zeigte keine Wirkung. Trendelenburg beharrte darauf, dass es sich bei der Errichtung einer Prälatur um das äußerste staatliche Zugeständnis handelte.²²⁷⁹

Im Hinblick auf die Grenzveränderungen des Breslauer Sprengels in Richtung der Tschechoslowakei hatte Bertram für den Erhalt der bestehenden Bistumsgrenzen plädiert, solange nicht die Güterfrage politisch geklärt war. Pacelli verlas in diesem Zusammenhang auch das flankierende Votum Nathans. Die preußischen Vertreter konnten diesem Antrag nur zustimmen. Sie

²²⁷⁷ Vgl. Niederschriften Trendelenburgs am 13.9.1927 u. 22.9.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 373-379 u. 380-385.

²²⁷⁸ Vgl. Ebd.

²²⁷⁹ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 22.9.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 380-385; HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 175.

erhoben den Erhalt der Breslauer Bistumsgrenzen gar zu einem „für das Zustandekommen des Konkordats sehr wesentlichen Faktor“²²⁸⁰. In dem Zusammenhang äußerten die Preußen, dass sich die aktuell laufenden Verhandlungen zwischen dem Heiligen Stuhl und der Tschechoslowakei für die Breslauer Güter negativ auswirken könnten. Das Ergebnis werde in den hiesigen Verhandlungen zu berücksichtigen sein. Pacelli versprach, sich im Hinblick auf einen Staat-Kirche-Abkommen in der Tschechoslowakei für Preußen einzusetzen.

Nachdem die Bischofskonferenz einer Erhebung Breslaus zum Erzbistum zugestimmt hatte, schien dies bereits beschlossene Sache zu sein. Als schwieriger sollte sich die Frage nach der Einteilung der Kirchenprovinz erweisen. Pacelli legte gegenüber den preußischen Vertretern den Einspruch des Ermländer Bischofs und Kapitels gegen eine Unterordnung unter Breslau vor. Weil die östliche Kirchenprovinz mit nur zwei Prälaten als Suffragane in den Augen Pacellis zu klein war, neigte er jedoch dazu, sich über den Einspruch Ermlands hinwegzusetzen. Trendelenburg wollte die Bedürfnisse Ermlands jedoch nicht so einfach übergehen. Er gab mit Blick auf die anstehenden Verhandlungen um die Dotation zu bedenken, dass das Bistum Ermland voraussichtlich massive finanzielle Einbußen hinnehmen müsste. Würde man zudem die Exemption des Bistums aberkennen, könnte dies starke Enttäuschung bei den dortigen Katholiken hervorrufen. Trendelenburg wollte in jedem Fall den Eindruck bei der Bevölkerung vermeiden, das von Deutschland getrennte Gebiet würde von der preußischen Regierung vernachlässigt. Bezüglich des Antrags aus Schneidemühl, die untereinander getrennten Teile durch Gebietszuwachs abzurunden, wurde eine Prüfung in Aussicht gestellt.²²⁸¹

Die Verhandlungen wurden an dieser Stelle vertagt, weil ergänzendes Material der Bischöfe noch ausstand, beziehungsweise weitere Stellungnahmen eingeholt werden sollten. Sobald diese eingetroffen waren, sollte ein Termin für die weiteren Verhandlungen anberaumt werden.²²⁸²

²²⁸⁰ Niederschrift Trendelenburgs am 22.9.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,380-385, hier: 384. Gleichzeitig wurde die „resignierte und negativ gehaltene Ausdrucksweise“ Bertrams als „nicht glücklich“ erachtet. Vgl. Ebd.

²²⁸¹ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 22.9.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 380-385.

²²⁸² Vgl. Ebd.

8. Dritte Sondierungsetappe

Nach den zweiten Spezialverhandlungen klärten sich die offenen Fragen allmählich. Gleichzeitig kristallisierten sich für die drei preußischen Teile die jeweiligen Problemfelder heraus.

a. Entscheidung im Westen: Das Scheitern eines Industriebistums

Im Hinblick auf die Umstrukturierung der Diözesen im Westen wirkte Pacelli während der Septemberverhandlungen ratlos. Dies wird aus einem Schreiben an Schulte ersichtlich, welches er zwischen den beiden Sitzungen vom 10. und 14. September 1927 verfasste. Er gibt darin an, dass er in den Verhandlungen mit den preußischen Vertretern das Votum der Bischöfe vertreten habe, jedoch in keinem einzigen Punkt einen Fortschritt verbuchen konnte. Es sei ihm erstens nicht gelungen, die Regierungsvertreter davon abzubringen, eine Bistumsgründung in Aachen ohne die Münsteraner Bistumsteile vorzunehmen. Zweitens sei das Anliegen der Gründung eines niederrheinischen Bistums bislang ohne Erfolg geblieben. Beide Forderungen wolle er zwar auch in Zukunft vertreten, er benötige aber weitere Argumente, um die preußischen Vertreter überhaupt empfänglich zu machen. Die Enttäuschung ist Pacelli auch im Hinblick auf ein Bistum in Essen anzumerken. Er konnte die preußische Seite zwar von der seelsorglichen Problematik im Industriegebiet überzeugen²²⁸³, derzeit sei jedoch allenfalls die Errichtung einer erzbischöflichen Delegatur zu erreichen. Bevor die preußische Seite die langfristige Entwicklung zu einem eigenen Bistum gutheißen wollte, verlange sie eine genaue Umgrenzung des Gebiets.²²⁸⁴

Die Antwort Schultes zielte darauf ab, die Forderungen der Bischöfe zu präzisieren. Dabei wurde ersichtlich, dass Pacelli mitunter von falschen Voraussetzungen ausgegangen war. Im Hinblick auf die Umgrenzung des Aachener Sprengels kam Schulte zu der eigenwilligen Behauptung, Poggenburg habe gegen die Eingemeindung des linken Niederrheins das Problem

²²⁸³ Vgl. dazu auch GATZ, Erwin, Die Pfarrseelsorge vor den Herausforderungen der Großstadt und der Industriegesellschaft, in: GATZ, Erwin (Hg.), Die Bistümer und ihre Pfarreien, (= Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die Katholische Kirche, Bd. 1) Freiburg i. Br. (u.a.) 1991, 105-114.

²²⁸⁴ Das handschriftlich verfasste Schreiben hatte ursprünglich einen weiteren Absatz, in dem der Nuntius in der Frage nach der Dotation ein Hindernis für die abwehrende Haltung der Preußen gegenüber Bistumserhebungen erkannte. Zur Erleichterung äußerte er die Überlegung, die Dotation für neue Bistümer im kommenden Jahrzehnt in Form eines jährlichen Pauschalbetrags anzusetzen. Dieser Absatz wurde jedoch aus dem Schreiben gestrichen. Vgl. Pacelli an Schulte am 11.9.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 274f.

„zu großer Entfernung“ in seiner Eingabe vom 4. August 1927 überhaupt „nicht geltend gemacht“²²⁸⁵. Vielmehr habe der Münsteraner Bischof die Frage der Distanzen angesichts „moderner Verkehrstechniken“ als sekundär für die Bistumserhebung erachtet und stattdessen im Falle Aachens Probleme kulturgeschichtlicher, wesensmäßiger und politischer Art in den Mittelpunkt gerückt.²²⁸⁶ Dass Schulte die Fehldeutung der Aussagen Poggenburgs den preußischen Vertretern zurechnete,²²⁸⁷ zeigt, dass er offenbar nicht wusste, dass Pacelli die Eingabe Poggenburgs den preußischen Vertretern nicht eigens vorgelegt, sondern auf Grundlage der Zusammenstellung Bertrams nur referiert hatte. Schulte lieferte Pacelli jedenfalls noch weitere Argumente für eine „kleine Aachener Lösung“, indem er aus einem weiteren an Schulte adressierten Schreiben Poggenburgs vom 14. Oktober 1927 zitierte. Darin verweist Poggenburg auf die Pläne der Stadt Duisburg, linksrheinische Teile einzugemeinden. Um eine Teilung Duisburgs in zwei Diözesen zu vermeiden, müsse der Linksrhein bei Münster verbleiben. Außerdem besitze das Bistum Münster durch diese Diözesanteile derzeit eine ausgesprochen ausgewogene Mischung zwischen städtischen und ländlichen Gebieten. Eine Abtrennung würde die gesamte Struktur Münsters zum Unguten verändern. Schulte regte als Kompromiss an, Aachen lediglich den westlichen Teil des Kreises Kempen von der Münsteraner Diözese zuzuweisen.²²⁸⁸

Hinsichtlich der Gründung eines Bistums im Niederrhein stellte Schulte klar, dass ein solches von Poggenburg „nicht schlechthin“ gefordert worden war. Auf Nachfrage habe dieser ihm gegenüber erläutert, dass es nur dann denkbar sei, wenn generell die Aufteilung der großen westlichen Bistümer in mehrere kleinere angedacht werde. Da dies nach Verlauf der Verhandlungen nicht zu erwarten war, distanzierte sich Poggenburg entschieden von dem Antrag.

²²⁸⁵ Schulte an Pacelli am 26.10.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 141-146.

²²⁸⁶ Um dies zu belegen, zitierte Schulte eine lange Passage aus dem Schreiben Poggenburgs an Bertram vom 4.8.1927. Darin findet sich auch folgender Satz, der die Behauptung Schultes selbst wieder in Frage stellt: Durch die Zuteilung der linksrheinischen Gebiete aus dem Bistum Münster würde „das Bistum Aachen (...) geographisch eine wenig zweckmäßige Gestalt haben (von der nördlichen bis zur südlichen Grenze etwa 180km, von West nach Osten durchschnittlich 40-50 km.“ Dieser Satz kann für sich genommen durchaus im Sinne einer Problematisierung der Größe des Aachener Sprengels verstanden werden. Dass Poggenburg mit dem Hinweis auf die Distanz ausschließlich die im Kontext seines Schreibens nun folgende kulturelle Heterogenität der Bevölkerung belegen wollte, ist Teil der Interpretation Schultes. Dessen Behauptung, die „große Entfernung“ sei überhaupt nicht problematisiert worden, ist für sich genommen jedenfalls nicht korrekt.

²²⁸⁷ „Die Vertreter der Staatsregierung irren sich, wenn sie dies in den Verhandlungen (...) behauptet haben.“ Schulte an Pacelli am 26.10.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 141-146.

²²⁸⁸ Vgl. Schulte an Pacelli am 26.10.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 141-146.

Schließlich kam Schulte auf die komplexe Problematik eines Industriebistums mit Sitz in Essen zu sprechen, um auch hier die Interessenlage der beteiligten Bischöfe zu präzisieren: Er selbst könnte sich eine erzbischöfliche Delegatur mit einem Prälaten an der Spitze für die Ruhrdekane Essen, Oberhausen und Mülheim-Ruhr durchaus vorstellen. Um mittelfristig eine Bistumserhebung zu erreichen, wäre eine weitere Gebietszuweisung jedoch erforderlich. Er dachte an die Kölner Dekanate Barmen und Elberfeld, stellte aber fest, dass eine Zuweisung von Gebietsteilen der Bistümer Paderborn und Münster nicht zu entbehren wäre. Er habe diesbezüglich bei den beiden Ordinariaten um Stellungnahme gebeten. In Münster äußerte man sich zwar grundsätzlich positiv zu einem Industriebistum Essen. Der Abgabe des gesamten rhein-westfälischen Raumes erteilte man jedoch eine klare Absage. Aber auch weniger umfassende Gebietszusagen wollte man nicht definitiv geben, da derzeit größere Eingemeindungsfragen²²⁸⁹ eine nachhaltige Zuweisung erschwerten. Die Reaktion aus Paderborn glich dieser Haltung. Der Bischof befürwortete grundsätzlich ein Bistum Essen. Aber auch er sah angesichts des unklaren Ausgangs der Zusammenlegung politischer Gemeinden eine erhebliche Schwierigkeit für die Grenzziehung eines neuen Bistums. „Um meinen guten Willen (...) am Zustandekommen des geplanten Werkes zu bekunden“²²⁹⁰ erklärte er sich zumindest zur Abgabe der südlich der Ruhr gelegenen Gemeinden des Dekanats Hattingen und zudem noch der Gemeinden Witten und Herbede bereit. Gleichwohl stellte Klein auch Anfragen grundsätzlicher Art an ein Industriebistum. Er sorgte sich um den ausreichenden Priesternachwuchs und die gesundheitliche Belastung der Seelsorger. Schließlich kam er zu dem alten Gedanken zurück, das Bistum durch Zuweisung eines größeren ländlichen Gebiets zu entlasten. Dass der ländliche Raum nur von Münster zu erhalten war, ließ Klein unerwähnt. Jedoch wurde spätestens zu diesem Zeitpunkt ersichtlich, dass sich die Kölner, Paderborner und der Münsteraner Bischöfe die Lasten für ein Essener Bistum gegenseitig zuschoben und eine konstruktive Vorgehensweise nicht möglich schien. Schulte schrieb dazu:

²²⁸⁹ Im Ruhrgebiet stand eine der größten kommunalen Gebietsreformen in der Geschichte Preußens zur Diskussion, die mit dem „Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets“ am 10.7.1929 auch verwirklicht wurde. Vgl. RIBHEGGE, Wilhelm, Preußen im Westen. Kampf um den Parlamentarismus in Rheinland und Westfalen 1789-1947, Münster 2008, 394f; PANKOKE, Eckart, Staatliche Verwaltung, Kommunal- und Landschaftsverbände seit 1918, in: KÖLLMANN, Wolfgang (Hg.), Das Ruhrgebiet im Industriezeitalter. Geschichte und Entwicklung (= Das Ruhrgebiet, Bd. 2), Düsseldorf 1990, 7-66, hier: 19.

²²⁹⁰ Schulte an Pacelli am 26.10.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 141-146, hier: 144 rv.

„Je mehr ich den ganzen hier in Rede stehenden Fragenkomplex überdenke, desto klarer wird mir, dass wir Ordinarien von Münster, Paderborn und Köln zur Zeit außer Stande sind, uns für im rheinisch-westfälischen Industriegebiet zu errichtendes Bistum auf solche Grenzen zu einigen, von denen angenommen werden kann, dass sie einerseits für das neue Bistum praktisch und den Interessen der Diözesen Köln, Paderborn und Münster nicht abträglich sind, und dass sie andererseits auf absehbare Zeit hinaus von den ruhelosen Verschiebungen der kommunalen, vielleicht auch der provinziellen Grenzen verschont bleiben. Ich bedauere es sehr, dass ich Eure Exzellenz nicht wirksamer unterstützen kann gegen den eigentlich recht bequemen Standpunkt der Vertreter der Staatsregierung, sich in Sachen eines neuen Bistums im rheinisch-westfälischen Industriebezirke nichts für die Zukunft versprechen wollen, bevor sie genau wissen, welches Gebiet die neue Diözese umfassen wird.“²²⁹¹

Schulte lässt nur leicht durchblicken, dass das Projekt auch an der mangelhaften Absprache innerhalb des Episkopats gescheitert war. Dieser Aspekt kommt in einem Bericht Trendelenburgs stärker zum Vorschein, den er über einen Besuch bei Poggenburg am 4. November 1927 anlässlich der Zirkumskriptionsfrage erstellte. Poggenburg zeigte sich sehr reserviert gegenüber einem Bistum in Essen und weigerte sich grundsätzlich, größere Teile seines Sprengels dafür abzutreten. Er konstatierte zudem, über weitere Pläne Schultes in Essen nicht unterrichtet zu sein, „da er mit dem genannten Erzbischof vergeblich persönliche Fühlung gesucht habe“²²⁹². Ganz abgesehen davon gelang es Poggenburg bei der Gelegenheit offenbar, Trendelenburg von dem Erhalt der linksrheinischen Gebiete bei Münster zu überzeugen. Trendelenburg nannte die ihm präsentierten Argumente „beachtlich“ und ließ sich auf die Kompromisslösung der Zuweisung lediglich des Kreises Kempen zu Aachen ein.²²⁹³ Diese Option wurde während der Konkordatsverhandlungen vom 13. Dezember 1927 fixiert: Die linksrheinischen Gebiete, abgesehen vom Kreis Kempen, sollten beim Bistum Münster verbleiben.²²⁹⁴

²²⁹¹ Schulte an Pacelli am 26.10.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 141-146, hier: 145rv.

²²⁹² Aktennotiz Trendelenburgs vom 23.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,414-419, hier: 414.

²²⁹³ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 23.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,414-419.

²²⁹⁴ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 15.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,467-475. Darüber hinaus revidierte Poggenburg nun auch gegenüber Trendelenburg den Plan der Gründung eines niederrheinischen Bistums Xanten. Stattdessen wurde die Schaffung eines Generalvikariats angedacht. Trendelenburg behielt sich eine Stellungnahme dazu vor. Während der Konkordatsverhandlungen war selbige allerdings zu keinem Zeitpunkt mehr Thema und auch von Münster wurde keine Nachfrage mehr gestellt. Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 23.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,414-419.

Ein weiteres Argument gegen die Errichtung eines Bistums Essen lieferten schließlich auch die Vertreter der evangelischen Kirche. Trendelenburg kam, nachdem Meldungen über Pläne einer Erhebung von Bistümern in Aachen und Essen in der Presse²²⁹⁵ verbreitet worden waren, am 3. September 1927 mit dem Präses der Rheinischen Provinzialsynode Wolff und dem Generalsuperintendenten der Rheinprovinz Klingemann zu einem vertraulichen Gespräch in Königswinter zusammen. Beide beklagten im Rheinland und vor allem im Niederrhein eine „unberechtigte Zurückdrängung evangelischer Interessen oder des evangelischen Elements überhaupt“²²⁹⁶. Dies habe in letzter Zeit die interkonfessionellen Spannungen in den besagten Gebieten erhöht. In der momentanen Situation würde die Gründung eines katholischen Bistums in Essen „empfindlichste Störungen des konfessionellen Friedens“²²⁹⁷ hervorrufen. In der Rheinprovinz wäre zudem eine „Übermacht“ von fünf katholischen Diözesen gegenüber einer einzigen evangelischen Kirchenbehörde entstanden. Die Erhebung Aachens allein zum Bistum wurde von den evangelischen Kirchenvertretern hingegen als weniger problematisch eingestuft.²²⁹⁸

Dass das Projekt eines Industriebistums Essen angesichts dieser Stellungnahmen hinfällig geworden war, war während der Konkordatsverhandlungen vom 13. Dezember 1927 allen Beteiligten klar. Trendelenburg brauchte hierfür noch nicht einmal die ablehnende Stellungnahme der protestantischen Kirchenvertreter verlesen. Auf der Suche nach der Ursache für das Scheitern dieses Projekts machte Pacelli in Anlehnung an Schultes Eingabe die preußischen Regierungsvertreter verantwortlich. Deren „bequeme Haltung“²²⁹⁹ habe einen konstruktiven Lösungsweg blockiert. Trendelenburg und Heyer hielten dagegen, dass die stärksten Einwände gegen die das Bistum Essen vom Episkopat selbst vorgebracht worden waren.²³⁰⁰

Pacelli war nun darum bemüht, zumindest langfristig die Gründung eines Essener Bistums in die Wege zu leiten. Er forderte, ganz gemäß der Empfehlung Schultes, die Errichtung eines

²²⁹⁵ Beispielsweise berichteten das Berliner Tageblatt am 24.8. 1927, der Rheinisch-Westfälische Anzeiger am 26.8.1927, die Essener Volkszeitung am 2.9.1927 über Pläne von der Errichtung eines Essener Bistums. Vgl. HAAS, Reimund, Ruhrbistum Essen, 55.

²²⁹⁶ Aktennotiz Trendelenburgs vom 22.9.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,390-392, hier: 390.

²²⁹⁷ Ebd., hier: 390f.

²²⁹⁸ Vgl. Ebd., 390-392; HAAS, Reimund, Ruhrbistum Essen, 54.

²²⁹⁹ Niederschrift Trendelenburgs am 15.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 467-475, hier: 469.

²³⁰⁰ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 15.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 467-475; MUS-SINGHOFF, Heinz, Neuordnung, 289; DAMBERG, Wilhelm (u.a.), Das Bistum Essen (1958-2008). Eine illustrierte Kirchengeschichte der Region von den Anfängen des Christentums bis zur Gegenwart, Münster 2008, 153.

erzbischöflichen Delegaturbezirks aus den Dekanaten Essen, Werden, Mühlheim und Oberhausen. Der Bezirk stelle jedoch ein „reines Provisorium“ dar und sei auf eine zukünftige Erweiterung zum Bistum ausgerichtet. Eine in diesem Fall notwendige Gebietserweiterung sei mit den Kölner Dekanaten Elberfeld und Barmen und weiteren Gebieten der Bistümer Münster und Paderborn angedacht. Um die künftige Entwicklung der Delegatur vorzuzeichnen, solle es zudem mit einem residierenden Weihbischof besetzt werden.²³⁰¹

Die preußischen Vertreter hatten gegen die Errichtung einer erzbischöflichen Delegatur grundsätzlich nichts einzuwenden, wohl aber gegen die Absicht, deren Ausbau zur Diözese zu determinieren. Konkret wurde das Vorhaben kritisiert, dem Delegaten den Titel eines Weihbischofs zu verleihen. Um dies abzuwenden, wurde zunächst die Vereinbarung der Bulle *De salute animarum* bemüht, derzufolge jeder Diözese lediglich ein Weihbischof zustand. Die Etablierung eines zweiten Weihbischofs für eine Diözese wollten die preußischen Vertreter damit zwar nicht ausschließen, sie verlangten jedoch nach Belegen, die den faktischen Bedarf im Erzbistum Köln ersichtlich machten. In jedem Fall verhindert werden sollte die Residenz in Essen. Nachdem der Plan einer Essener Diözese in der Öffentlichkeit bereits bekannt war, befürchteten die preußischen Vertreter für den Fall der Errichtung einer weihbischoflichen Residenz ähnliche konfessionelle Unruhen, wie sie die Errichtung eines Bistums bewirkt hätten. Als äußersten Kompromiss schlugen die Preußen daher vor, den Sitz eines zweiten Weihbischofs, sofern dessen Ernennung staatlicherseits akzeptiert werde, einem anderen Ort als Essen zuzuweisen. Dabei dachten die Beamten an die Stadt Werden, die frei war von politischen und konfessionellen Spannungen und dennoch über eine „hervorragenden Kirche“ verfügte.²³⁰² Bei Pacelli rief der Versuch der staatlichen Vertreter, die Gründung einer Delegatur bereits aufgrund der vorgezeichneten Entwicklung als „res mixta“ einzustufen, massiven Widerstand hervor. Die Errichtung einer Delegatur sei Sache allein der kirchlichen Jurisdiktion, zumal dann, wenn, wie in Essen, ein finanzieller Aufwand für den Staat überhaupt nicht entstehe. Der Nuntius vertrat darüber hinaus wiederholt den Standpunkt, dass auch die Ernennung eines Weihbischofs ohne staatliche Mitwirkung erfolge. Weder besitze der Staat ein Mitspracherecht hinsichtlich der Anzahl noch der Residenz der Weihbischöfe. Die bisherige Praxis der Einbindung der staatlichen Behörden bei der Bestellung von Weihbischöfen entstamme

²³⁰¹ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 15.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,467-475.

²³⁰² Vgl. Stellungnahme der preußischen Verhandlungsvertreter, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,476f. Die Stellungnahme wurde von den preußischen Vertretern schriftlich ausgearbeitet, damit Pacelli diese Schulte vorlegen konnte.

lediglich dem „Interesse der Aufrechterhaltung vertrauensvoller Beziehungen“²³⁰³. Diese Interpretation hinsichtlich der Weihbischöfe sollte Anlass für eine Grundsatzdiskussion werden, die sich über mehrere Sitzungen erstreckte.²³⁰⁴

Verbunden mit der Bitte, die „seelsorgliche und organisatorische Notwendigkeit“²³⁰⁵ einer erzbischöflichen Delegatur genauer zu belegen, übermittelte Pacelli die preußische Stellungnahme inklusive der darauf folgenden Diskussionsinhalte an Schulte. Dessen Antwort sollte den Antrag nach Verselbstständigung des Ruhrgebiets endgültig erledigen.

Die Einrichtung einer erzbischöflichen Delegatur war nach Ansicht Schultes nur sinnvoll, wenn der Staat der Erweiterung zum Bistum zu gegebener Zeit unbedingt zustimmte und sich zweitens von Beginn an deren Finanzierung beteiligte. Schulte gab Pacelli zwar grundsätzlich Recht, dass die Bildung einer Delegatur ein rein innerkirchlicher Vorgang war. Ob jedoch eine erzbischöfliche Delegatur unter den Bedingungen der staatlichen Nichtbeteiligung „den kirchlichen Interessen in der Erzdiözese Köln dienlich ist und Eurer Exzellenz empfohlen werden kann, erscheint nach sorgfältiger Erwägung aller beachtenswerter Momente so sehr unwahrscheinlich, dass ich Eure Exzellenz direkt bitten möchte, die Frage der Errichtung einer Erzbischöflichen Delegatur unter solchen Umständen nicht weiter zu verfolgen.“²³⁰⁶

Schulte machte aus seinem Ärger über diese Fehlentwicklung keinen Hehl, wobei er die Schuld erneut bei den Regierungsvertretern suchte. Von ihrer Seite würde das Ziel, eine Entlastung für die „anormal überbevölkerte Erzdiözese Köln [zu schaffen]“²³⁰⁷ völlig verkannt. Er vermutete hinter dieser fehlenden Kooperationsbereitschaft „der Kirche widerlaufende bzw. kirchenfeindliche Strömungen“²³⁰⁸. Jedoch wurde Schulte auch in den eigenen Reihen fündig,

²³⁰³ Der Einwand Pacellis geht aus den preußischen Protokollen selbst nicht hervor. Pacelli berichtet darüber im Anschluss an die Verhandlungen in einem Schreiben an Schulte. Vgl. Pacelli an Schulte am 22.12.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 177f.

²³⁰⁴ S.h. III.I.

²³⁰⁵ Pacelli an Schulte am 22.12.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 177f, hier: 178r.

²³⁰⁶ Schulte an Pacelli am 4.1.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 188-192, hier: 190v. Schulte führte weiter aus, dass eine auf Dauer angelegte Delegatur keine Entlastung bringe, sondern im Gegenteil die Verwaltung der Industriegebiete verkompliziere. Auch die Bestellung eines Delegaten brächte kaum Erleichterung, wenn dieser letztlich doch von Köln abhängig sei. Es bestünde zudem die Gefahr, dass Delegat und Erzbischof nicht miteinander harmonierten.

²³⁰⁷ Ebd., hier: 191r. Als Indiz für diesen Vorwurf diente ihm der jüngste Vorschlag der preußischen Vertreter, zur Entlastung einen zusätzlichen Weihbischof mit Residenzpflicht in Köln zu gewähren. Vgl. Ebd. fol. 188-192.

²³⁰⁸ Ebd., hier: 191rv. Dies macht Schulte an der preußischen Empfehlung, Werden als Sitz einer Delegatur einzurichten, fest. Der Vorschlag wird ohne genaue Begründung von Schulte scharf zurückgewiesen. Ferner bezeichnet er die Andeutung der preußischen Vertreter als kirchenfeindlich, die Pläne eines Essener Bistums seien durch

um das Scheitern eines neuen Bistums zu erklären. Zwischen den Zeilen ist dabei ein gewisser Vorwurf gegen Bertram herauszulesen. Er habe den Gedanken an ein Bistum Essen forciert und „während meiner Krankheit und Abwesenheit von Köln 4 Tage vor Beginn der Fuldaer Konferenz“²³⁰⁹ eine entsprechende Stellungnahme vom Kölner Generalvikar Vogt erbeten und ihn in die „Zwangslage“ gebracht, übereilt Stellung nehmen zu müssen. Dabei war die eigentliche Haltung Schultes kurzzeitig aus den Augen verloren worden, der stets für eine langfristige und höchst behutsame Erhebung eines neuen Bistums plädiert habe.²³¹⁰

Während der Verhandlungen vom 24. Februar 1928 lenkte Pacelli die Gespräche noch einmal auf das Thema der Verselbstständigung des Industriebezirks, indem er ausgewählte Passagen aus dem Schreiben Schultes vortrug. Trendelenburg wies die darin erhobenen Vorwürfe der Kirchenfeindlichkeit zurück. Der Vorschlag, Werden zu einem Sitz für einen Weihbischof zu erheben, war ausschließlich dem Ansinnen der Bewahrung des konfessionellen und politischen Friedens geschuldet. Die Bedingungen, die Schulte an eine Erhebung einer erzbischöflichen Delegatur in Essen knüpfte, lehnte Trendelenburg zudem als „unerfüllbar“ ab. Die Episode um ein rheinisch-westfälisches Industriebistum mit Sitz in Essen wurde damit von beiden Seiten als erledigt betrachtet.²³¹¹

b. Innovation in der Mitte: Die Errichtung einer neuen Kirchenprovinz

Die Gestalt des Bistums Osnabrück: mit oder ohne Oldenburg und Schleswig Holstein?

Am 4. oder 5. November 1927 suchte Trendelenburg den Osnabrücker Bischof Berning persönlich auf. Neben der Frage der Zuteilung Osnabrücks zu einer Kirchenprovinz²³¹² (s.u.), wurde auch die Versorgungslage des Vikariats der Nordischen Missionen und der Apostolischen Präfektur Schleswig-Holstein besprochen. Dabei spielte aus Sicht Bernings die kirchliche Zukunft des Landes Oldenburg eine erhebliche Rolle. Dessen Übernahme durch Osnabrück liege aus geographischen Gründen nahe und entspreche den Wünschen des dortigen Klerus.

eine undichte Stelle der Bischofskonferenz an die Öffentlichkeit getreten. Schulte hielt dagegen, dass diese Meldung zuallererst in der „akatholischen Berliner Presse“ zu lesen war. Die Vermutung, der Plan eines Bistums Essen sei aus Regierungskreisen bewusst nach außen getragen worden, um eben diesen zu verhindern, stand implizit im Raum Vgl. Ebd., fol. 188-192.

²³⁰⁹ Ebd., hier: 188v.

²³¹⁰ Vgl. Schulte an Pacelli am 4.1.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 188-192.

²³¹¹ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 25.2.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3,8-14.

²³¹² Eigentlicher Anlass des Besuchs war die Verweigerung des Osnabrücker Ordinariats gegenüber einer Zuweisung zu einer mittelpreußischen Provinz unter dem Vorsitz Paderborns. Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 23.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,414-419.

Da aus dem Bezirk zudem eine große Zahl an Priestern hervorgehe, wäre mit der Eingliederung eine große Erleichterung für die Versorgung der Missionsgebiete verbunden.

Mittelfristig sollte die Lage dort weiter verbessert werden.²³¹³ Berning bekannte sich daher zu der Vision eines Bistums mit Sitz in der freien Hansestadt Hamburg, welches die nordische Mission und Schleswig-Holstein umfassen sollte. In dem Zusammenhang wäre dann die Erhebung einer „niederdeutschen Provinz“ mit Metropolitansitz in Osnabrück oder Hamburg denkbar. Grundsätzlich hielt Berning die Errichtung eines Hamburger Bistums, insbesondere aus finanziellen Gründen²³¹⁴, noch für verfrüht. Das führte ihn zu der Bitte, dieses Vorhaben in den Verhandlungen nicht durch Umstrukturierungen zu verbauen.²³¹⁵

Trendelenburg erwiderte auf Berning, er halte die Pläne zur Errichtung eines Hamburger Bistums oder gar einer „niederdeutschen Provinz“ für nicht ausgereift. Es fehlten seiner Ansicht nach die „finanziellen und psychologischen Voraussetzungen“²³¹⁶ zur Durchführung eines solchen Vorhabens in einem Diasporagebiet. Davon ganz abgesehen war es für die Regierung nicht einsichtig, weshalb weite preußische Gebietsteile unter einen nicht-preußischen Bischofsstuhl gestellt werden sollten.²³¹⁷ Trendelenburg gab den Plänen Bernings allenfalls in „fernerer Zukunft“ eine Chance. Einer zum Zweck der Entlastung Osnabrücks angedachten Zuweisung Oldenburgs stand Trendelenburg dagegen positiv gegenüber.²³¹⁸

Die im Zuge der Verhandlungen vom 13. Dezember 1927 verschriftlichte Stellungnahme der preußischen Regierung hatte ausgehend von diesem Gespräch wenig Überraschendes zu bieten. Die Gründung eines neuen Bistums im Norden wurde auch mittelfristig abgelehnt und

²³¹³ Damit hatte er auch die protestantische Kirche im Blick, die die Bezeichnung „terrae missionis“ für Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Schwerin und die Hansestädte als Ärgernis betrachtete. Die Auflösung der Missionsgebiete war vor diesem Hintergrund des konfessionellen Friedens sicherlich auch für die preußische Regierung von Interesse. Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 23.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,414-419.

²³¹⁴ Um eine finanzielle Entlastung herbeizuführen, brachte Berning den Verzicht auf ein Domkapitel ins Spiel. Dieses Vorgehen war von kirchlicher Seite bereits im Hinblick auf ein Bistum Essen vorgeschlagen worden. Trendelenburg lehnte diese Überlegung ab, weil er parlamentarische Diskussionen über die Existenz der Kapitel in anderen preußischen Bistümern befürchtete. Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 23.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,414-419.

²³¹⁵ Berning knüpfte sein Plädoyer für ein Bistum Hamburg an eine Absage an den Bürgermeister von Altona, der ein Bistum mit Sitz in Altona forderte. Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 23.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,414-419; MUSSINGHOFF, Heinz, Neuordnung, 288.

²³¹⁶ Aktennotiz Trendelenburgs vom 23.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,414-419, hier: 417.

²³¹⁷ Dagegen sprach aus preußischer Sicht vor allem, dass der Staat bei der Besetzung des Bischofsstuhls keinen Einfluss geltend machen konnte. Vgl. Preußischer Antrag über das Bistum Osnabrück, Anlage 2 der Niederschrift Trendelenburgs am 15.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,478f.

²³¹⁸ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 23.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 414-419; MUSSINGHOFF, Heinz, Überlegungen zu Zirkumskription und Organisation des Bistums Münster, 943.

stattdessen die Eingliederung Schleswig-Holsteins ebenso wie Oldenburgs in das Bistum Osnabrück beantragt. Letztere Maßnahme wurde mit der Entlastung des Bistums Münster und die „geographische und landsmannschaftliche“ Nähe zu Osnabrück begründet.²³¹⁹

Berning hielt in seiner Reaktion auf den Verhandlungsverlauf zwar das Projekt eines Bistums Hamburg nach wie vor hoch. Er räumte jedoch ein, dass die Zeit dafür noch nicht gekommen war und stimmte einer Eingliederung Schleswig-Holsteins in das Bistum Osnabrück als Interimslösung zu. Darüber hinaus plädierte er für die Zuteilung der Norddeutschen Mission zum Osnabrücker Sprengel, um der ablehnenden Haltung der Protestanten gegenüber der Bezeichnung „Missionsgebiet“ Rechnung zu tragen. Der Zuweisung Oldenburgs pflichtete Berning lebhaft bei, um den Zuwachs nichtkatholischer Gebiete zu seinem Bistum personell zu verkraften. Mit Widerstand aus dem Münsteraner Ordinariat rechnete er nicht. Schließlich habe Poggenburg diese Zuteilung selbst ins Spiel gebracht.²³²⁰

Allerdings waren in Münster zwischenzeitlich Zweifel an der Herauslösung Oldenburgs aufkommen. Poggenburg sah durch den stark vorhandenen Willen der katholischen Bevölkerung, ihre Eigenständigkeit durch das Offizialat Vechta zu erhalten, größere Probleme aufkommen, als von Regierungsseite wahrgenommen.²³²¹ Er gab zu bedenken, dass aufgrund der geringen Entfernung zu Osnabrück im Falle der Eingliederung die Bedeutung des Offizialats Vechta zwangsläufig in Gefahr geriete und damit auch der Bestand des katholischen Oberschulkollegiums, welches die katholischen Volksschulen wie auch die Oberschulen beaufsichtige.²³²²

²³¹⁹ Vgl. Preußischer Antrag über das Bistum Osnabrück, Anlage 2 der Niederschrift Trendelenburgs am 15.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,478f.

²³²⁰ Vgl. Berning an Pacelli am 6.1.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 193-196. Berning spielte auf das Schreiben Poggenburgs vom 4.8.1927 an, worin es heißt: „Wenn das Norddeutsche Missionsgebiet mit Schleswig-Holstein jetzt oder später kirchlich selbstständig bzw. die Personalunion mit Osnabrück gelöst wird, wird ganz naturgemäß das überwiegend katholisch südliche Oldenburg das Hinterland für das Norddeutsche Missionsgebiet bilden müssen.“ Poggenburg an Bertram am 4.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Berning zitierte in seinem Schreiben an Pacelli lediglich den zweiten Teil des Satzes, überging also, dass Poggenburg sein Plädoyer für die „naturgemäße“ Zuteilung Oldenburgs an die Hoffnung nach Verselbstständigung Schleswig-Holsteins und der Missionsgebiete geknüpft hatte. Vgl. Ebd.

²³²¹ Gleichzeitig stellte er fest, dass aufgrund der relativen Selbstverwaltung durch das Offizialat Vechta eine merkliche Entlastung für Münster durch eine Abtrennung nicht erfolgen würde. Mit diesem Hinweis wollte Poggenburg wohl sicherstellen, dass die Wünsche der Katholiken innerhalb des Offizialats nicht aufgrund der irrigen Annahme übergangen würden, das Ordinariat in Münster habe eine Abtrennung des Gebiets befürwortet Vgl. Poggenburg an Pacelli am 3.1.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 187. Vgl dazu auch MUSSINGHOFF, Heinz, Neuordnung, 290.

²³²² Der Vechtaer Offizial hatte stets auch den Vorsitz des angesehenen katholischen Oberschulkollegiums in Vechta inne. Vgl. Poggenburg an Pacelli am 3.1.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 187; SCHÄFER, Rolf, Kirchen und Schulen im Landesteil Oldenburg im 19. und 20. Jahrhundert, in: ECKHARDT, Albrecht (Hg.), Geschichte des Landes Oldenburg. Ein Handbuch, Oldenburg 1987, 791-841, hier: 812-817, 827f.

Poggenburg schloss daher einen starken Widerstand der Oldenburger Regierung gegen die Ausgliederung von Münster nicht aus, bezog selbst allerdings nicht explizit Position.²³²³

Die Schaffung der mitteldeutschen Kirchenprovinz

Auf Bitten des Domkapitels in Osnabrück ließ Linneborn am 2. September 1927 den Ordinariaten in Osnabrück, Hildesheim, Fulda und Freiburg den Paderborner Antrag auf Errichtung eines Erzbistums zukommen. In einem Begleitschreiben warb Linneborn bei den Domkapiteln um die Beteiligung an einer Kirchenprovinz in Mitteldeutschland. Er wies ausdrücklich darauf hin, dass diese Idee im Zusammenhang mit dem Opfer Paderborns, das Eichsfeld abzutreten, entstanden sei. Um der damit entstehenden engen Beziehung Paderborns zum Bistum Fulda Ausdruck zu verleihen, sei die Vereinigung zu einer Kirchenprovinz sinnvoll. Daneben sei auch aus geographischer und politischer Sicht ein Zusammenschluss zu einer mitteldeutschen Provinz naheliegender als die jetzige Anbindung an den Süden. Über den Widerstand vom Freiburger Erzbischof Linneborn bereits in Kenntnis gesetzt, war er aber über die genauen Hintergründe nicht im Bilde. Er mutmaßte (fälschlicherweise), dass sich Fritz wegen des Wegfalls der finanziellen Leistungen des preußischen Staates sperrte. Diese Beträge seien für ihn als Metropolen allerdings zu vernachlässigen. Schließlich warb Linneborn auch bei den beiden Domkapiteln der exemten Bistümer Osnabrück und Hildesheim um Beitritt zur mitteldeutschen Provinz. Er erinnerte mit Blick auf Osnabrück auf die gemeinsame altwestfälische Geschichte. Zu Hildesheim sei man wie zu Fulda über den niedersächsischen Stamm verbunden. Alle vier Diözesen eine ferner ihre Verpflichtung zur Versorgung weiterer Diasporagebiete. Auch um diese Aufgaben besser lösen zu können, liege eine Vereinigung zur Kirchenprovinz nahe.²³²⁴ Die Ordinariate in Hildesheim und Fulda hatten keine Einwendungen gegen einen Zusammenschluss mit Paderborn.²³²⁵ Widerstand regte sich in Osnabrück. Das Domkapitel reichte ein Gutachten ein, welches von Bischof Berning in einem eigenen Schreiben an Pacelli unterstützt wurde. In beiden Eingaben wird die Orientierung Osnabrücks nach Norden als Hauptargument gegen Paderborn angeführt. Berning hob die besondere Eigenart der Bevölkerung Osnabrücks

²³²³ Vgl. Poggenburg an Pacelli am 3.1.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 187.

²³²⁴ Vgl. BÄUMER, Remigius, Die Errichtung der mitteldeutschen Kirchenprovinz, 600f.

²³²⁵ Eine entsprechende Stellungnahme ließ sich bei Durchsicht der Akten bedauerlicherweise nicht auffinden. Entsprechende Unterlagen aus dem Hildesheimer Diözesanarchiv sind möglicherweise verbrannt. Vgl. Ebd., 618. Immerhin berichtete Linneborn dem Nuntius davon, dass sowohl das Fuldaer, als auch das Hildesheimer Ordinariat eine Anbindung an Paderborn ausdrücklich „begrüßt“ hätten. Er sei diesbezüglich über die vertraulichen Besprechungen während der Fuldaer Bischofskonferenz vom 7.-9.8.1928 und durch schriftliche Eingaben der jeweiligen Domkapitulare an den Paderborner Bischof Klein informiert worden. Vgl. Linneborn an Pacelli am 11.11.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 148-160, hier: 156.

und der norddeutschen Mission hervor. Nie habe man in der Geschichte besondere Beziehungen zu Paderborn geführt. Überhaupt gebe es große Mentalitätsunterschiede zwischen norddeutscher und mitteldeutscher Bevölkerung. Berning befürchtete daher für den Fall einer Angliederung auch eine Isolierung der Norddeutschen Mission. Der Erhalt seiner exemten Stellung wäre in den Augen Bernings und des Osnabrücker Kapitels das Beste für die Kirche in Norddeutschland, um mittelfristig die Schaffung einer eigenen niederdeutschen Kirchenprovinz nicht zu verbauen.²³²⁶ Im Gutachten der Kapitel wurde schließlich für den Fall, dass Osnabrück seine immediate Stellung verlieren sollte, aufgrund von „alten Verbindungen seit 1648“²³²⁷ die Zuteilung zur Kölner Kirchenprovinz präferiert.²³²⁸

Ganz abgesehen von dieser inhaltlichen Auseinandersetzung beklagte sich das Osnabrücker Ordinariat über formelle Unstimmigkeiten. Berning zeigte sich „befremdet darüber“, dass das Paderborner Domkapitel über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen informiert gewesen sein musste und zum genau richtigen Zeitpunkt den Antrag auf Gründung eines Erzbistums stellen konnte.²³²⁹ Im Gutachten des Kapitels wurde dieser Vorwurf präzisiert. Es beklagte sich darüber, dass das Paderborner Kapitel zu früh in die Verhandlungen eingeweiht worden sei, während das Osnabrücker Kapitel mit einer entsprechenden Anfrage bei ihrem Bischof aufgrund einer Vereinbarung zum Stillschweigen stets abgewiesen wurde. Der Antrag des Paderborner Kapitels sei demnach Ergebnis eines wettbewerbsverzerrenden Verfahrens und bedeute eine „Zurücksetzung“ aller anderen Kapitel. Zudem wurden dem Ansinnen egoistische Motive unterstellt: Es bediene das Interesse Paderborns und bringe allen anderen Diözesen „nur Unzuträglichkeiten“, mit Ausnahme des Bistums Fulda, welches das Eichsfeld erhalte.

²³²⁶ Vgl. Berning an Pacelli am 1.10.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 283f. In derselben Weise äußerte sich Berning gegenüber Trendelenburg während dessen Besuchs vom 4. oder 5.11.1927. Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 23.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,414-419.

²³²⁷ Mit diesem Datum verbanden die Kapitel wohl die Übernahme der geistlichen Jurisdiktion über die Katholiken Osnabrücks durch den Kölner Erzbischof Max Heinrich von Baden (1642/50-88) und dessen Nachfolger Joseph Clemens von Bayern (1688-1723). Vgl. SCHARF-WREDE, Thomas, Bistum Osnabrück, in: GATZ, Erwin (Hg.), Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches. Von ihren Anfängen bis zur Säkularisation, Freiburg i. Br. 2003, 529-539, hier: 534

²³²⁸ Vgl. Gutachten des Osnabrücker Kapitels zur Anfrage des Paderborner Ordinariats, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 285. Die Option der Zuweisung Osnabrücks zur Kölner Provinz hatte Bischof Berning zu diesem Zeitpunkt im Gegensatz zu seinem Kapitel gegenüber Pacelli bewusst nicht ins Spiel gebracht, um den Erhalt der exemten Stellung nicht vorschnell aufzugeben. Gleichwohl unterstützte er diesen Wunsch ausdrücklich während eines Gesprächs mit Trendelenburg vom 4. oder 5.11.1927. Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 23.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,414-419.

²³²⁹ Vgl. Berning an Pacelli am 1.10.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 283f

Diese Gebietszuweisung betrachtete das Osnabrücker Kapitel als Ausgleichsleistung, um Fulda den Beitritt zur Paderborner Provinz zu versüßen.²³³⁰

Was die angemahnte Wettbewerbsverzerrung anbelangte, wies Pacelli jede Schuld von der Nuntiatur. Er stellte klar, dass von seiner Seite keinerlei Mitteilungen an das Paderborner Ordinariat erfolgt waren. Er musste freilich einräumen, dass der Paderborner Dompropst Linneborn den maßgebenden Verhandlungen beiwohnte – allerdings auf Wunsch der Bischofskonferenz. Linneborn sei selbstverständlich zu Stillschweigen verpflichtet worden.²³³¹ Abgesehen davon habe sich die Nuntiatur zu dem Antrag aus Paderborn bislang völlig neutral verhalten. Eine Entscheidung über eine mitteldeutsche Provinz würde in Rom gefällt.²³³² Berning stellte daraufhin richtig, dass die Kritik nicht als Angriff gegen die Nuntiatur verstanden werden dürfte. Genauso sollte nicht über die Informationsquelle des Paderborner Kapitels spekuliert, sondern lediglich das bloße Faktum der unredlichen Vorteilsnahme angemahnt werden.²³³³

Während eines Aufenthalts Trendelenburgs in Osnabrück brachte Berning das Anliegen Osnabrücks, exemt zu bleiben und mittelfristig, nach der Klärung des finanziellen Rahmens, Teil einer niederdeutschen Provinz zu werden, auch bei der staatlichen Seite an. Trendelenburg äußerte sich allerdings äußerst skeptisch gegenüber den Plänen einer norddeutschen Provinz.²³³⁴

²³³⁰ Vgl. Gutachten des Osnabrücker Kapitels zur Anfrage des Paderborner Ordinariats, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 285.

²³³¹ Trotz dieser Beschwichtigungsversuche Pacellis lag der Verdacht nahe, dass Linneborn seine Insiderposition ausnutzte, um seinem Heimatbistum Vorteile zu verschaffen. Linneborn selbst hielt diesem Vorwurf entgegen, dass nicht er es war, sondern Bischof Klein, der das Domkapitel in die Verhandlungen über die Zirkumskription einbezog, um ihn hinsichtlich der geplanten Abtrennung des Eichsfelds zu beraten. Vgl. BÄUMER, Remigius, Die Errichtung der mitteldeutschen Kirchenprovinz, 598. Trotz dieser Erklärungsversuche verhielt sich Linneborn im Hinblick auf die Erhebung Paderborns zum Erzbistum künftig sehr vorsichtig. In der 1930 erschienen Festschrift anlässlich der Erhebung Paderborns im Jahre 1930 führte er die Schaffung einer mittleren Kirchenprovinz gleichermaßen auf den Wunsch Preußens und des Heiligen Stuhls zurück, „möglichst gleichförmige Verhältnisse“ zu schaffen. Die Einteilung des Landes in drei Provinzen entsprach „den natürlichen Verhältnissen“. Über eine Initiative aus dem Bistum Paderborn hielt er Stillschweigen, was umso mehr verwundert, als er die vergeblichen kirchlichen Bemühungen zur Erlangung der erzbischöflichen Würde in Münster und Trier (s.h. VI.D.5.) nicht unerwähnt ließ. Vgl. LINNEBORN, Johannes, Die Errichtung der Kirchenprovinz und des Erzbistums Paderborn. Dessen religiöse und soziale Struktur, in: Erzbischöfliches Generalvikariat (Hg.), Die Erzdiözese Paderborn. Festschrift aus Anlass der Erhebung des Bistums Paderborn zur Erzdiözese, Paderborn 1930, 17-27, hier: 20f.

²³³² Vgl. Pacelli an Berning am 5.10.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 289.

²³³³ Vgl. Berning an Pacelli am 23.10.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 307.

²³³⁴ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 23.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 414-419; MUS-SINGHOFF, Heinz, Neuordnung, 288. Kritische Stimmen gegenüber einer Kirchenprovinz im Norden kamen auch aus den kirchlichen Reihen. Der Paderborner Dompropst Linneborn hielt die Wünsche aus dem Osnabrücker Ordinariat, die der Errichtung einer Paderborner Provinz entgegenstanden, für vermessen: „Es [konkret spricht er das Domkapitel an] scheint hier unerfüllbare Hoffnungen auf die Entwicklung des Nordens zu haben und zu übersehen, dass es sich dort um sehr verschiedene Staatengebilde handelt. (...) Die preußische Staatsregierung

Während der Konkordatsverhandlungen vom 13. Dezember 1927 in Rohrschach²³³⁵ wog der Einspruch Osnabrücks nicht so schwer wie die positiven Zusagen aus Hildesheim und Fulda, einer Kirchenprovinz unter Paderborn beitreten zu wollen. Trendelenburg erhob keine Bedenken mehr gegenüber einer mitteldeutschen Provinz bestehend aus eben diesen drei Diözesen. Er machte lediglich zur Bedingung, dass eine finanzielle Gleichstellung zwischen der Erzdiözese Köln und den zu errichtenden Erzdiözesen Breslau und Paderborn nicht vorausgesetzt werden dürfe.²³³⁶ Der Erhalt eines exemten Bistums Osnabrück bei gleichzeitiger Eingliederung Hildesheims in eine Kirchenprovinz entbehrte nach Ansicht der Preußen jeder vernünftigen Grundlage. Die Anliegen aus Osnabrück wurden gleichwohl ernst genommen. Das Bistum sollte demnach der Kölner Kirchenprovinz zugeteilt werden.²³³⁷

Berning stimmte einer Eingliederung zur Provinz Köln zu. Um sicherzugehen, dass die Verhandlungen nicht doch noch in Richtung einer Zuweisung zu Paderborn umschwenkten, schilderte er nun auch gegenüber Pacelli die Abneigung von Klerus und Kirchenvolk gegen eine Unterordnung unter Paderborn.²³³⁸ Schulte befürwortete eine Eingliederung Osnabrücks in die Kölner Provinz.²³³⁹

Gegenwehr aus dem Freiburger Ordinariat gegen eine Auflösung der Kirchenprovinz Oberrhein

Die für die Schaffung einer Kirchenprovinz notwendige Herauslösung des Bistums Fulda aus der Provinz im Oberrhein inspirierte die preußischen Vertreter dahingehend, dass eine generelle Abstimmung der kirchlichen Provinzaufteilung mit dem Verlauf der deutschen Teilstaaten erreicht werden sollte. Daher planten sie auch die Überführung des Bistums Limburg aus der Provinz Oberrhein in die Kölner Provinz.²³⁴⁰ Dafür sprach, neben der Grenzbereinigung, die aus der historischen Entwicklung begründete strukturelle Verbindung des Bistums Limburg

würde jedenfalls nicht wünschen, dass preußische Gebiete mit denen anderer Länder zu kirchlichen Verbänden zusammengeschlossen würden.“ Linneborn an Pacelli am 11.11.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 148-160, hier: 156f.

²³³⁵ An der Konferenz nahmen Pacelli, Kass, Trendelenburg und Heyer teil. Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 15.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,467-475.

²³³⁶ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 15.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,467-475.

²³³⁷ Vgl. Preußischer Antrag über das Bistum Osnabrück, Anlage 2 der Niederschrift Trendelenburgs am 15.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,478f.

²³³⁸ Vgl. Berning an Pacelli am 6.1.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 193.

²³³⁹ Vgl. Schulte an Pacelli am 3.1.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 188-192.

²³⁴⁰ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 15.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,467-475.

zum Bistum Trier²³⁴¹, welches ebenfalls der Provinz Köln angehören sollte. Dass Limburg auch als Entschädigung für das Ausscheiden Paderborns aus der Rheinprovinz fungieren sollte, spielte allenfalls eine untergeordnete Rolle.²³⁴² Pacelli leitete den Antrag an die beteiligten Ordinariate weiter.²³⁴³ Schulte stand einer Aufnahme des Bistums Limburgs positiv gegenüber.²³⁴⁴ Auch der Limburger Bischof Kilian befürwortete eine Eingliederung seines Bistums in die Kölner Provinz. Die kirchenrechtliche Verbindung zu Freiburg spiegelte nach dessen Einschätzung nicht das tatsächliche Beziehungsverhältnis wider. Die Verkehrs- und Handelsverbindungen, die geographische Lage, wie auch die Historie sprachen allesamt für eine Zuweisung in Richtung der Kölner Provinz.²³⁴⁵

Erheblicher Widerstand gegen die Herauslösung der Bistümer Limburg und Fulda aus der Oberrheinischen Provinz kam aus Freiburg. Erzbischof Fritz und dessen Domkapitel verfassten je eigene mit Argumenten bespickte Eingaben, um eine Dezimierung der eigenen Provinz abzuwenden. Fritz erhob gegen das preußische Hauptargument für die Abtrennung Fuldas und Limburgs, die Angleichung der Kirchenprovinzen an die Ländergrenzen, massive Bedenken. Die Orientierung an den Ländergrenzen als Grund für die Neustrukturierung der Kirchenprovinzen anzuführen, sei angesichts aller politischen Mühen in Deutschland, die Souveränität der Teilstaaten zu Gunsten des Reiches abzuschwächen, eine geradezu anachronistische Betrachtungsweise der gesellschaftlichen Entwicklung. Der Erhalt einer kirchlichen Verbindung über die Mainlinie hinaus sei demgegenüber eine auch aus politischer Sicht wünschenswerte Maßnahme gegen die bestehenden „Ressentiments zwischen Nord und Süd“²³⁴⁶. Vom kirchlichen Gesichtspunkt sprach für den Erhalt des Status quo die über 100 Jahre alte Tradition der Provinz.²³⁴⁷ Es bestehe ein ungetrübtes Verhältnis und mittlerweile eine enge Verwobenheit,

²³⁴¹ Das 1827 gegründete Bistum Limburg ging in seinem wesentlichen Kerngebiet aus dem Trierer Erzbistum hervor. Vgl. SCHATZ, Klaus, Geschichte des Bistums Limburg, in: Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, 48 (1983) 7.

²³⁴² Vgl. preußischer Antrag über die Zugehörigkeit der Diözese Limburg zur Freiburger oder Kölner Kirchenprovinz, Anlage 3 der Niederschrift Trendelenburgs am 15.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 480.

²³⁴³ Vgl. Pacelli an die Bischöfe von Köln und Limburg am 22.12.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 177f u. 179. Ferner Pacelli an den Freiburger Erzbischof Fritz am 23.12.1927 in: BÄUMER, Remigius, Die Errichtung der mitteldeutschen Kirchenprovinz, 604

²³⁴⁴ Vgl. Schulte an Pacelli am 3.1.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 188-192.

²³⁴⁵ Vgl. Kilian an Pacelli am 24.12.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 180.

²³⁴⁶ Fritz an Pacelli am 27.12.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 182.

²³⁴⁷ Er wies in dem Zusammenhang darauf hin, dass nicht einmal der Ausgang des deutschen Krieges von 1866 eine Trennung der preußischen Bistümer von der oberrheinischen Provinz zur Folge hatte, obwohl die Mainlinie als Grenze zwischen dem Norddeutschen Bund und den deutschen Reststaaten im Süden politisch zementiert worden war. Die damals zu erwartende Grenzberichtigung nun ohne Not nachholen zu wollen, sei nicht einsichtig.

was Fritz an der florierenden Metropole Frankfurt exemplarisch nachzuweisen versuchte, die einen Großteil ihres Wachstums dem Zustrom aus dem „badischen Hinterland“ verdanke. Das gewichtigste Argument bezog sich jedoch auf die finanzielle Situation: Fritz wies darauf hin, dass der Umfang der Freiburger Kirchenprovinz ebenso wie die Dotation, in der Bulle *Provida solersque* vom 16. August 1821 geregelt sei.²³⁴⁸ Eine Veränderung der Zirkumskription könnte von der badischen Regierung als Bruch bestehender Vereinbarungen interpretiert und gleichzeitig zum Anlass genommen werden, die Dotationen an die Badischen Diözesen einzustellen. Diese Gefahr sei nach Darstellung Fritz' umso mehr gegeben, als die badische Regierung, angetrieben von einem überwiegend kirchenkritischen Parlament, derzeit ohnehin eine Reduzierung der Staatsleistungen an die Kirche anstrebe. Fritz machte daher jede strukturelle Veränderung der Provinz von einer im Vorfeld einzuholenden Garantieerklärung der badischen Regierung bezüglich der Fortzahlung der Dotationen abhängig.²³⁴⁹

Das Freiburger Domkapitel, vom Erzbischof aufgrund der Wichtigkeit der Sachlage informiert, ließ wenige Tage später eine eigene Eingabe an Pacelli folgen. Es hatte dem Nuntius am 10. Oktober 1927 bereits ihr Veto gegen eine Abtrennung Fuldas kundgetan. Die geplante Herauslösung Limburgs verstärkte die Befürchtungen im Freiburger Ordinariat nun erheblich. Das Kapitel befürchtete im Falle einer Reduktion der Oberrheinischen Provinz von fünf auf drei Bistümer einen massiven Bedeutungsverlust insbesondere der Provinzialsynoden und der Bischofskonferenzen.²³⁵⁰ Die Angleichung der Provinz- an die Ländergrenzen bringe die Bischöfe zudem generell in die Gefahr einer größeren Abhängigkeit von der jeweiligen Landesregierung. Negative Auswirkungen wurden zudem für das Collegium Sapientiae²³⁵¹ erwartet, das von zahlreichen Priestern aus Fulda und Limburg zum Zwecke der Weiterbildung an der Freiburger Universität genutzt werde. Schließlich wurde eine Angliederung Limburgs an die Pro-

Vgl. Fritz an Pacelli am 27.12.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 182; NIPPERDY, Thomas, *Deutsche Geschichte 1866-1918*, Bd. 2: *Machstaat vor der Demokratie*, München 1992, 12.

²³⁴⁸ Vgl. HUBER/HUBER, *Staat und Kirche*, Bd. 1, 246-257.

²³⁴⁹ Vgl. Fritz an Pacelli am 27.12.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 182; Vgl. BÄUMER, Remigius, *Die Errichtung der mitteldeutschen Kirchenprovinz*, 605f.

²³⁵⁰ Dies laufe dem kanonischen Recht entgegen, das eine Stärkung der Bischofskonferenzen vorsehe. Vgl. cc. 281-292 CIC/1917; MÖRSDORF, Klaus, *Lehrbuch des Kirchenrechts*, Bd. 1, 386-392.

²³⁵¹ Vgl. dazu MARX, Thomas Christoph (Hg. u.a.), *500 Jahre Collegium Sapientiae (1497-1997)*. *30 Jahre Collegium Sapientiae in der Lorettostraße (1967-1997)*, Freiburg (i. Br.) 1997; WEISBROD, Adolf, *Die Freiburger Sapientenz und ihr Stifter Johannes Kerer von Wertheim*, (= *Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte*, Bd. 31), Freiburg i.Br. 1966.

vinz Köln direkt kritisiert. Die hierbei vorgebrachten logistischen und kulturgeschichtlichen Argumente der Preußen wurden abgewiesen²³⁵², stattdessen wurde unterstellt, die Zuteilung Limburgs müsse vorrangig als Entschädigungsleistung an Köln für den Verlust Paderborns verstanden werden. Eine derartige Überlegung sei schon angesichts der momentanen Größenverhältnisse der Kölner (sieben Millionen Katholiken) und der Oberrheinischen Provinz (3,5 Millionen Katholiken) absurd. Das überfrachtete Erzbistum Köln sei mittelfristig abzubauen und bedürfe keiner weiteren Bistumszuteilung.²³⁵³

Rückendeckung erhielt Freiburg zumindest indirekt aus Münster. Der dortige Bischof stellte in sehr vorsichtiger Weise die grundsätzliche Schaffung einer Mitteldeutschen Provinz in Frage. Seiner Meinung nach waren die Probleme im Ruhrgebiet derart groß, dass sie am besten innerhalb einer Provinz behandelt werden sollten. Eine Kirchenprovinz Paderborn wäre somit ebenso hinfällig wie die Ausgliederung Fuldas aus Freiburg.²³⁵⁴

Während der Verhandlungssitzung vom 24. Februar 1928 trug Pacelli die „wesentlichen Inhalte“ der Eingaben aus Freiburg, Limburg und Köln den preußischen Vertretern vor. Die Limburger und Kölner Stellungnahmen standen einer Zuweisung Limburgs zur Rheinprovinz mit dem Argument der bereits „bestehenden Beziehungen“ positiv gegenüber. Das Ablehnungsschreiben aus Freiburg wurde auf die finanziellen Bedenken reduziert, welche von den preußischen Regierungsvertretern nicht als sonderlich schwerwiegend eingestuft wurden. Insgesamt wurde dem Freiburger Plädoyer während der Verhandlungen wenig Raum zugestanden. Die Loslösung Fuldas wurde überhaupt nicht problematisiert. Und auch hinsichtlich des Bistums Limburg schien Pacelli von Beginn an dazu zu neigen, die Freiburger Bedenken zu übergehen.²³⁵⁵

²³⁵² Dabei wurde auf die räumliche Verwobenheit Limburgs mit dem Bistum Mainz verwiesen. Zudem machten die Kapitel auf die fränkische „Stammesverwandschaft“ der Limburger, Mainzer und nordbadischen Katholiken aufmerksam. Vgl. Das Freiburger Domkapitel an Pacelli am 2.1.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 185f.

²³⁵³ Vgl. Das Freiburger Domkapitel an Pacelli am 2.1.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 185f; Vgl. BÄUMER, Remigius, Die Errichtung der mitteldeutschen Kirchenprovinz, 606-608.

²³⁵⁴ Vgl. Poggenburg an Pacelli am 3.1.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 187.

²³⁵⁵ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 25.2.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3,8-14.

c. Im Osten nichts Neues: Die Überlegungen bewegen sich an Berlin vorbei

Die Umschreibung der Breslauer Kirchenprovinz

Mit Blick auf die Frage nach der Umschreibung einer Breslauer Kirchenprovinz und angesichts der abwehrenden Stimmen gegen die Einbeziehung aus Ermland, nahm Trendelenburg am 15. und 16. September an einer Tagung in Ortelsburg teil, um mit dem Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen Siehr²³⁵⁶, dem Oberregierungsrat von Mackensen²³⁵⁷, sowie mit den Regierungspräsidenten der Regierungsbezirke Allenstein und Marienwerder, von Ruperti²³⁵⁸ und Budding²³⁵⁹, gesondert über die Zukunft des Bistums Ermland zu sprechen. Trendelenburg er-

²³⁵⁶ SIEHR, Ernst Ludwig, *5.10.1869 in Heinrichswalde, Studium der Rechtswissenschaften, Rechtsanwalt, 1912-1918 Abgeordneter im Reichstag für die Fortschrittspartei, Mitglied der Nationalversammlung, 1919-1921 Mitglied des Reichstags für die DDP, 1920-1932 Oberpräsident der Provinz Ostpreußen, beklagte die zunehmende Degradierung der politischen Stellung des Oberpräsidenten und die Folgen insbesondere für die Exklave Ostpreußen, 1932 Versetzung in den Ruhestand, + 14.11.1945 in Bergen/Rügen. Zu ihm: SCHUMACHER, Martin (Bearb. u.a.), M.d.R. Die Reichstagsabgeordneten der Weimarer Republik in der Zeit des Nationalsozialismus. Politische Verfolgung, Emigration und Ausbürgerung (1933-1945). Eine biographische Dokumentation, Düsseldorf³ 1994, 1306; ALBINUS, Robert, Lexikon der Stadt Königsberg Pr. und Umgebung, Rautenberg² 1988, 290; VON DER GROEBEN, Klaus, Verwaltung und Politik (1918-33) am Beispiel Ostpreußens (=Quellen zur Verwaltungsgeschichte, Bd. 4) Kiel² 1988, 315-318, 327-339

²³⁵⁷ MACKENSEN v. Astfeld, Ferdinand * 23.3.1883, evang., Studium der Rechtswissenschaften in Heidelberg und Berlin, 1919-1924 Landrat des Kreises Ohlau i. Schl., 1924-1933 Regierungsdirektor in Köslin, seit 1933 Vizepräsident von Pommern mit Sitz in Stettin, + 1969. Zu ihm: SCHWARZMÜLLER, Theo, Zwischen Kaiser und "Führer". Generalfeldmarschall August von Mackensen. Eine politische Biographie, Paderborn (u.a.) 1995, 268; DEGENER, Hermann (Hg.), Wer ist's?, Bd. 10, Berlin 1935, 1016.

²³⁵⁸ RUPERTI, Max Fritz William von, *19.4.1872 in Grubno bei Kulm., aufgewachsen auf dem Rittergutsbesitz in Grubno, Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg, , 1908-1922 Landrat des Kreises Pleß in Oberschlesien, nachdem Pleß an Polen gefallen war wechselte er zur Regierung in Breslau, Mitglied der DVP, 1924-1933 Regierungspräsident im Regierungsbezirk Allenstein, setzte sich für eine Stärkung des Deutschtums gegenüber der polnischen Irredenta ein, insbesondere auf den Feldern des Erziehungswesens, der Kultur, des Sozialen und er Pressearbeit tätig, zwischen Operpräsidenten Siehr und Ruperti kam es wegen unterschiedlicher Auffassung zur Personalpolitik immer wieder zu Spannungen, 1933 Entlassung durch die NSDAP, wohl aufgrund seines öffentlichen Eintretens für die Republik, als Heimatvertriebener ließ er sich in Göttingen nieder, +14.2.1945 in Einbeck. Zu ihm: SCHWARZMÜLLER, Theo, Zwischen Kaiser und "Führer". Generalfeldmarschall August von Mackensen. Eine politische Biographie, Paderborn (u.a.) 1995, 268; VON DER GROEBEN, Klaus, Verwaltung und Politik (1918-33) am Beispiel Ostpreußens (=Quellen zur Verwaltungsgeschichte, Bd. 4) Kiel² 1988, 369-373.

²³⁵⁹ BUDDING, Karl Johann Ferdinand, *17.12.1870 in Emmerich, kath., Studium der Rechtswissenschaften in Lausanne, München, Berlin und Bonn, Dr. jur., 1898 Regierungsassessor bei der Regierung in Koblenz, 1903 Regierungsrat, Cholerakommissar an der russischen Grenze für das Gebiet der Netze, Weichsel und Warthe, 1904-1914 Regierungsrat am Regierungspräsidium Bromberg der Provinz Posen, 1914-1917 stellv. Regierungspräsident, 1917 stellv. Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligungen, 1918/19 Mitglied der Waffenstillstandskommission, 1919 Oberregierungsrat und stellv. Regierungspräsident in Köln, stand politisch dem Zentrum nahe, 1922 Reichs- und preußischer Staatsvertreter bei der Gemischten Kommission für Oberschlesien in Beuthen, 1925-1936 Regierungspräsident in Marienwerder, er stach aufgrund seiner eigenwilligen und gegenüber Königsberg und Berlin selbstständigen Amtsführung hervor, stand für eine gemäßigte Politik gegenüber Polen, 1936 planm. Ruhestand, + Januar 1945 im Harz. Zu ihm: RASMUS, Hugo, Art. Budding, Karl, in: Bürger, Klaus (Hg.), i.A. der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung, Altpreußische Biographie, Bd. 5, 1, Marburg/Lahn, 2000, 1559f; VON DER GROEBEN, Klaus, Verwaltung und Politik (1918-33) am Beispiel Ostpreußens (=Quellen zur Verwaltungsgeschichte, Bd. 4) Kiel² 1988, 379-385.

klärte jeweils das Vorhaben der preußischen Regierung, mit einer ostdeutschen Kirchenprovinz ein Gegengewicht zu den polnischen Erzbistümern zu schaffen, ohne jedoch Berlin oder Schneidemühl zum Bistum zu erheben, sodass als Suffraganbistum lediglich Ermland verbliebe. Dabei verstand Trendelenburg die Zusammenfassung aller östlichen Sprengel als positive Entwicklung auch für Ermland, um das vom deutschen Territorium isolierte Ostpreußen „in besonderer Weise“ mit dem Reich zu „verklammern“.²³⁶⁰ Auch sei es von Vorteil, gegen den starken westpreußischen Bistumsverbund ein Gegengewicht im Osten zu schaffen. Andererseits äußerte Trendelenburg von Beginn an auch die Sorge, der Verlust der exemten Stellung könnte von der katholischen Bevölkerung Ermlands als Vernachlässigung empfunden werden, zumal das Bistum in finanzieller Hinsicht mit deutlichen Einbußen zu rechnen habe. Diese differenzierte Erörterung entspricht auch der Vielseitigkeit der Voten der ostpreußischen Politiker. Von Mackensen äußerte massive Bedenken gegen eine Eingliederung Ermlands unter Breslau: Er bestätigte die Befürchtung Trendelenburgs, eine Abwertung Ermlands könnte negative Folgen für die politische Entwicklung hervorrufen und äußerte zudem eine gewisse Antipathie gegenüber der Breslauer Kirchenführung. Er fürchtete eine negative Einflussnahme Breslaus auf örtliche kirchliche Institute und Maßnahmen, zum Beispiel auf das Priesterseminars oder die Minderheitenpolitik. Derartige Sorgen hielt Trendelenburg jedoch aus kirchenrechtlichen und lebenspraktischen Gründen für abwegig. Ruperti anerkannte zwar den Vorteil einer Kirchenprovinz im Osten Preußens, hatte allerdings ebenfalls starke innenpolitische Bedenken. Diese könnten vor allem dann sehr unangenehm für die Regierung werden, sollte sich herausstellen, dass eine Degradierung Ermlands Ergebnis einer staatlichen Agitation war. Es müsse also klar werden, dass Rom auf eine Eingliederung Ermlands in die Breslauer Provinz besteht. Budding war ganz anderer Meinung. Er hielt die Einwände des Ermländer Ordinariats gegen eine Einbindung in die Breslauer Kirchenprovinz nicht für besonders beachtenswert, „zumal diese Bedenken von den besonderen Einstellungen des Ermländer Bischofs herrühren“²³⁶¹. Budding pflichtete sogar der geplanten Dotationskürzung bei und gab

²³⁶⁰ Aktennotiz Trendelenburgs über die etwaige Beseitigung der bisherigen Exemption der Diözese Ermland und ihre Einbeziehung in eine Kirchenprovinz Breslau am 26.9.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 386-389, hier: 387.

²³⁶¹ Ebd., hier: 388.

zu, dass das Ermländer Bistum zu viele Stellen unterhalte. Dennoch mahnte er zu einem behutsamen Abbau.²³⁶²

Mit diesen unterschiedlichen Voten im Gepäck suchte Trendelenburg schließlich am 17. September 1927 Bludau persönlich auf. Dieser war weiterhin entschieden gegen den Verlust der exemten Stellung: Er berief sich auf die besondere historische Situation seines Bistums, welches selbst unter polnischer Herrschaft²³⁶³ seinen immediaten Status erhalten hatte. Ein Verlust dieser Stellung würde von Klerus und Bevölkerung nicht verstanden werden. Mit Blick auf die außenpolitische Wirkung befürchtete er Agitationen aus Polen gegen sein Bistum. Zudem verwies er auf die Differenzen politischer, kultureller und wirtschaftlicher Art zwischen Schlesien und dem Ermland, die eine Verbindung dieser beiden Regionen nicht anempfehlen lassen. Insbesondere den Mitgliedern der kirchlichen Gerichte in Breslau unterstellte Bludau eine fehlende Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten.²³⁶⁴

Ruperti und Budding trugen im Übrigen die Idee vor, neben Ermland auch das 1925 errichtete Bistum Danzig in eine Breslauer Kirchenprovinz einzugliedern. Damit würde Ermland seiner exemten Stellung nicht als einziges Bistum entledigt, wodurch der Verlust weniger als Degradierung empfunden werden würde. Bischof Bludau sah darin allerdings keine Option. Wie er wisse, habe zwar der Danziger Bischof durchaus Interesse an einer Aufnahme in die Fuldaer Bischofskonferenz²³⁶⁵, zu einem formellen Antrag sei es jedoch aufgrund des zu erwartenden

²³⁶² Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs über die etwaige Beseitigung der bisherigen Exemtion der Diözese Ermland und ihre Einbeziehung in eine Kirchenprovinz Breslau am 26.9.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 386-389.

²³⁶³ Vgl. dazu KARP, Hans-Jürgen/TRILLER, Annelise, Kirchen, Bildung, Kultur, in: OPGENOORTH, Ernst (Hg.), Handbuch der Geschichte Ost- und Westpreußens, Bd.II/1: Von der Teilung bis zum Schwedisch-Polnischen Krieg (1466-1655), Lüneburg 1994, 145-154, hier: 145.

²³⁶⁴ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs über die etwaige Beseitigung der bisherigen Exemtion der Diözese Ermland und ihre Einbeziehung in eine Kirchenprovinz Breslau am 26.9.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 386-389.

²³⁶⁵ Danzig war als Bistum auf Hilfe von außen angewiesen. Zum Beispiel war hinsichtlich der Ausbildung des Priesternachwuchses die enge Verbindung des künstlich geschaffenen Sprengels zu anderen Bistümern geradezu überlebenswichtig. Bereits seit 1922 hatte der Apostolische Administrator und spätere Bischof O'Rourke für seine Seminaristen diesbezüglich Kooperationen mit deutschen - und nicht mit polnischen - Bistümern abgeschlossen. Angesichts einer zu 90 Prozent deutschsprachigen Bevölkerung lag diese Entscheidung des politisch neutralen O'Rourke auf der Hand. Vgl. SAMERSKI, Stefan (Hg.), Das Bistum Danzig in Lebensbildern. Ordinarien, Weihbischöfe, Apostolische Visitatoren. 1922/25 bis 2000, (= Religions- und Kulturgeschichte in Ostmittel- und Südeuropa, Bd. 3), Münster (u.a.) 2003, 8, 12f, 48

Widerstands der polnischen Bischofskonferenz nie gekommen. Rom habe einen daraus resultierenden Konflikt in der Vergangenheit stets vermeiden wollen.²³⁶⁶ Während der Verhandlungssitzungen sollte die Danziger Option nicht zur Sprache kommen.

Trendelenburg sollte sich im Anschluss an seine Reise an das Votum des Oberpräsidenten Ostpreußens Siehr²³⁶⁷ halten²³⁶⁸: Dieser lehnte die Einbeziehung Ermlands in eine Ostkirchenprovinz strikt ab. Die ostpreußische Bevölkerung dürfe nicht „die Zeche für die Verluste Breslaus zahlen“²³⁶⁹. Die Unabhängigkeit Ermlands sei für die ohnehin stark gebeutelte Bevölkerung von großer historischer und aktueller Bedeutung. Zudem verwies er auf die kulturelle und räumliche Distanz Schlesiens zu Ostpreußen, was sich insbesondere in der Gerichtsbarkeit auswirke. Siehr hegte auch Bedenken nationalpolitischer Art: Eine Abwehr des polnischen Nationalchauvinismus sei als unabhängige Region einfacher. In Schlesien sei diese Problematik wesentlich weniger brisant. Zudem besitze ein unabhängiger Bischof mehr Ansehen bei der Bevölkerung, was ebenfalls dem Deutschtum zu Gute komme. Siehr befürchtete ferner, die organisatorische Anbindung Ostpreußens in seiner jetzigen Gestalt könnte als Anerkennung der Ostgrenze interpretiert werden. Die in seinem Bezirk so wesentliche Hoffnung auf Wiedervereinigung würde dadurch geschwächt.²³⁷⁰

Mit der Breslauer Kirchenprovinz beschäftigten sich schließlich die Verhandlungen vom 13. Dezember 1927 eingehend. Dass selbige eingerichtet werden sollte, wurde von allen Seiten begrüßt, obwohl Kaas und Heyer auf eine „starke Missstimmung“ nichtdeutscher Katholiken im preußischen Osten aufmerksam machten. Hinsichtlich der genauen Umschreibung traten die Gespräche auf der Stelle. Pacelli vertrat nach wie vor die Auffassung, dass zumindest ein

²³⁶⁶ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs über die etwaige Beseitigung der bisherigen Exemtion der Diözese Ermland und ihre Einbeziehung in eine Kirchenprovinz Breslau am 26.9.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 386-389; SAMERSKI, Stefan (Hg.), Das Bistum Danzig in Lebensbildern. Ordinarien, Weihbischöfe, Apostolische Visitatoren. 1922/25 bis 2000, (= Religions- und Kulturgeschichte in Ostmittel- und Südeuropa, Bd. 3), Münster (u.a.) 2003, 8, 12f, 48f.

²³⁶⁷ SIEHR, Ernst Ludwig, *5.10.1869 in Heinrichswalde, Studium der Rechtswissenschaften, Rechtsanwalt, 1912-1918 Abgeordneter im Reichstag für die Fortschrittspartei, Mitglied der Nationalversammlung, 1919-1921 Mitglied des Reichstags für die DDP, 1920-1932 Oberpräsident der Provinz Ostpreußen, + 14.11.1945 in Bergen/Rügen. Zu ihm: SCHUMACHER, Martin (Bearb. u.a.), M.d.R. Die Reichstagsabgeordneten der Weimarer Republik in der Zeit des Nationalsozialismus. Politische Verfolgung, Emigration und Ausbürgerung (1933–1945). Eine biographische Dokumentation, Düsseldorf³ 1991, 1306; ALBINUS, Robert, Lexikon der Stadt Königsberg Pr. und Umgebung, Rautenberg² 1988, 290.

²³⁶⁸ Und das obwohl es während seiner Reise in die Ostpreußische Exklave nicht zu einem Aufeinandertreffen kam. Siehr hatte jedoch eine schriftliche Stellungnahme nachgereicht, nachdem er durch von Mackensen über Problemlage informiert worden war. Dessen Standpunkt wurde durch Siehr im Grunde rezipiert. Vgl. Siehr an Trendelenburg am 31.10.1927, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 195f.

²³⁶⁹ Siehr an Trendelenburg am 31.10.1927, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 195f.

²³⁷⁰ Vgl. Siehr an Trendelenburg am 31.10.1927, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 195f.

Suffraganbistum für die Provinz geschaffen werden müsste und brachte dabei erneut ein Bistum Berlin ins Spiel. Um den Einwänden der Regierung entgegenzukommen, deutete er die Möglichkeit an, die genaue Bezeichnung eines Berliner Sprengels zu verändern, ohne dies genauer ausführen zu können. Trendelenburg wollte sich auf keine Experimente einlassen und beharrte auf dem Standpunkt, dass für Berlin nur der Titel einer Prälatur in Frage komme. Andererseits gab er zu verstehen, dass die Frage einer Eingliederung Ermlands von der örtlichen Politik überwiegend ablehnend bewertet wurde. „Maßgebende Kreisen“ sähen darin „Gefahren für das Deutschtum“, die „sei es zu Recht oder zu Unrecht“ von der preußischen Regierung nicht übergangen werden könnten.²³⁷¹ Es bliebe also aus Sicht Trendelenburgs nichts anderes übrig, als eine Kirchenprovinz ohne Suffraganbistum im eigentlichen Sinne zu bilden, oder die Erhebung Breslaus zum Erzbistum mit allen Rechten, jedoch ganz ohne Schaffung einer Kirchenprovinz, zu vollziehen. Kaas brachte angesichts dieser festgefahrenen Situation eine weitere Möglichkeit ins Spiel, indem er die Einbeziehung des Bistums Meißen in die Breslauer Provinz anregte. Er erwartete keine unüberwindlichen Widerstände vor Ort. Dafür hielt Pacelli diese neue Option für ebenso abwegig wie ein isoliertes Erzbistum Breslau. Er tendierte nach wie vor dazu, das Ermländer Veto zu übergehen. Dem Widerspruch Bludaus gab er kein besonderes Gewicht, allerdings konnte er die politischen Einwände nicht einfach ignorieren. Um ihnen besser begegnen zu können, bat er die Preußen um eine schriftliche Darstellung ihrer Position. Die Gespräche wurden daraufhin vertragen.²³⁷²

In ihrer schriftlichen Ausformulierung deuteten die Preußen nun einen Paradigmenwechsel an: Die Erhebung Breslaus zum Erzbistum wurde als explizit kirchlicher Wunsch dargestellt, während die Regierung die Rolle des politischen Bedenkenträgers übernahm. Dabei wurde übergangen, dass die Idee der Erhebung Breslaus zum Erzbistum zuallererst auf die preußische Seite zurückging. Dementsprechend fanden die staatlicherseits erhofften außenpolitischen Vorteile der Beförderung wenig Geltung. Das Schreiben macht deutlich, dass sich die Reform der östlichen Kirchenstruktur für die Regierung zu einem echten Drahtseilakt zwischen Innen- und Außenpolitik entwickelt hatte: Außenpolitisch war sie an einer Beförderung Breslaus zwar stark interessiert. Nach den neuesten Vorbehalten der ostpreußischen Behörden verbat es sich aber aus innenpolitischen Gründen, dies in aller Deutlichkeit zu kommunizieren.²³⁷³ Das

²³⁷¹ Niederschrift Trendelenburgs am 15.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,467-475, hier: 473f

²³⁷² Vgl. Ebd., 467-475; MUSSINGHOFF, Heinz, Neuordnung, 292f.

²³⁷³ Der nun angestrebte Paradigmenwechsel geht wohl auf den Ratschlag des Regierungspräsidenten Ruperti zurück, der vor den Auswirkungen bei der ostpreußischen Bevölkerung gewarnt, sollte sich herausstellen, dass

Eintreten für die Ermländer Exemtion und die strikte Ablehnung eines Bistums Berlin brachten die Regierungsvertreter nun in Zugzwang hinsichtlich der Realisierung eines Breslauer Erzbistums. Es ist daher wohl eher als Verzweiflungsakt zu werten, dass sie sich nun auf die Überlegung Kaas' stützten und die Eingliederung des sächsischen Bistums Meißen als Suffraganbistum befürworteten.²³⁷⁴ Dieser Antrag wurde während der Sitzung vom 24. Februar 1928 von Pacelli für aussichtslos erklärt. In dieser zerfahrenen Konstellation wurden die Verhandlungen in erster Lesung beendet, auch weil klare Vorgaben aus Rom noch ausstanden.²³⁷⁵ Die Thematik sollte in zweiter Lesung unter völlig neuen Vorzeichen neu aufgerollt werden.

Die Breslauer Mensalgüter in der Tschechoslowakei

Die Frage um den Verbleib der Breslauer Mensalgüter in der Tschechoslowakei spitzte sich zu, als die Verhandlungen zwischen dem Heiligen Stuhl und der tschechoslowakischen Regierung vor dem Abschluss standen. Die Preußen legten ein Schreiben von Bergens vor, in dem dieser vor einem ungünstigen Ergebnis warnt. Seinen Informationen zufolge sollte in das Abkommen eine an das polnische Konkordat angelehnte Bestimmung aufgenommen werden²³⁷⁶: Demnach würde grundsätzlich eine Angleichung der Bistums- und Ländergrenzen festgesetzt. Die tatsächliche Lösung sollte jedoch eigenen Verhandlungen vorbehalten werden.²³⁷⁷ Mit dieser Regelung habe das Staatssekretariat seine von Bergen gegenüber gemachte Zusage eingelöst, dass die Breslauer Güterfrage in der Vereinbarung mit der Tschechoslowakei nicht präjudiziert werde. Gleichwohl stellte diese Bestimmung eine Veränderung der Bistumsgrenzen in Aussicht. Die preußischen Vertreter legten deswegen dagegen Verwahrung ein. Sie beharrten auf dem Standpunkt, dass der status quo erhalten werden müsste und machten deutlich, dass das Antasten des Breslauer Güterbesitzes für die hiesigen Konkordatsverhandlungen „eine Katastrophenstimmung“ erzeugen würde. Kaas bestätigte diese Einschätzung. Pacelli erklärte, das preußische Anliegen beim Heiligen Stuhl ansprechen zu wollen, deutete jedoch auch an, dass

die Breslauer Kirchenprovinz auf staatliche Agitation hin entstanden sei. Stattdessen müsse der Eindruck vermittelt werden, dass die kirchlichen Vertreter darauf bestanden hätten. Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs über die etwaige Beseitigung der bisherigen Exemtion der Diözese Ermland und ihre Einbeziehung in eine Kirchenprovinz Breslau am 26.9.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 386-389.

²³⁷⁴ Vgl. preußischer Antrag über die Diözesan- und Metropolitanverfassung des preußischen Ostens, Anlage 4 der Niederschrift Trendelenburgs am 15.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,481.

²³⁷⁵ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 25.2.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3,8-14.

²³⁷⁶ Vgl. Art. 26, Abs. 3 Poln. Konk. In: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 328.

²³⁷⁷ Vgl. Von Bergen an das Auswärtige Amt am 7.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 483. Diese Regelung sollte sich in Art. 1 des Modus vivendi zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Tschechoslowakei vom 17.12.1927 wiederfinden. In: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 500.

diese Frage seinen Zuständigkeitsbereich überschritt. Die preußischen Interessen würden doch „in erster Linie“ vom preußischen Gesandten in Rom vertreten.²³⁷⁸ Die staatlichen Vertreter bauten dennoch verstärkt auf die Einflussnahme des Nuntius. Vor dessen Aufenthalt in Rom 1928 gaben sie Pacelli einen Aufsatz²³⁷⁹ und einen Zeitungsartikel²³⁸⁰ als Argumentationshilfe für die preußischen Anliegen an die Hand.²³⁸¹

9. Der vorläufige Abschluss der Verhandlungen in erster Lesung am 24. Februar 1928

Während der Verhandlungen am 15. Dezember 1927 in Rorschach regte Pacelli eine verbindliche Absprache hinsichtlich einer künftigen Veränderung der Zirkumskription an. Es müsse der Kurie frei stehen, mit Änderungswünschen an den Staat heranzutreten. Trendelenburg gab demgegenüber zu bedenken, dass die hier getroffene Vereinbarung als „abschließend“ zu gelten hatte, um „ständige kirchenpolitische Unruhe“ auszuschließen.²³⁸² Künftige Grenzveränderungen müssten in jedem Fall je neu parlamentarisch erörtert und durch ein Staatsgesetz umgesetzt werden. Pacelli zeigte sich damit einverstanden.²³⁸³ Zur Sitzung am 24. Februar 1928 legten die preußischen Vertreter diesbezüglich folgende Klausel vor:

„Eine in Zukunft etwa erforderlich erscheinende Neuerrichtung einer Diözese oder einer Kirchenprovinz oder sonstige Änderung der oben festgesetzten Diözesanzirkumskription bleibt ergänzender späterer Vereinbarung vorbehalten. Dieser Form bedarf es nicht bei Grenzverlegungen, die lediglich im Interesse der örtlichen Seelsorge geschehen.“²³⁸⁴

²³⁷⁸ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 15.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 467-475.

²³⁷⁹ Dabei handelte es sich um einen vom Vorsitzenden der tschechoslowakischen christlich-sozialen Partei Karl Hilgenreiner verfassten Aufsatz „Staatsgrenzen und Bistumsgrenzen“, der in der „Prager Deutschen Presse“ erschienen war. Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 25.2.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 8-14.

²³⁸⁰ Genauer gesagt handelte es sich um das bereits erwähnte Interview mit dem Erzbischof von Prag Kordač, das am 16.2.1928 in der Germania abgedruckt wurde (s.h. III.H.6.c). Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 25.2.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 8-14.

²³⁸¹ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 25.2.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 8-14.

²³⁸² Niederschrift Trendelenburgs am 17.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 484-490, hier: 487.

²³⁸³ Vgl. Ebd., 484-490.

²³⁸⁴ Anlage 5 der Niederschrift Trendelenburgs am 25.2.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 19.

Pacelli war mit der Formulierung zufrieden.²³⁸⁵ Davon ganz abgesehen wurde Heyer damit beauftragt, eine zusammenfassende Formulierung über die Zirkumskription und die Organisation der Bistümer in Preußen auszuarbeiten.²³⁸⁶

Am 31. März 1928 überreichte Heyer Pacelli in der Nuntiatur die preußischen Vorschläge bezüglich der Diözesanorganisation, welche zum einen die Zirkumskription der Diözesen und zum anderen die Bestellung der Weihbischöfe behandelten. Den Entwurf über die Bistumsumschreibung nahm Pacelli ohne Kommentar zur Kenntnis. Zur Fassung über die Weihbischöfe wiederholte er seine Bedenken hinsichtlich der politischen Klausel. Er anerkannte aber die Verbesserung des Vorschlags gegenüber den bisherigen Anträgen der preußischen Vertreter am 24. Februar 1928²³⁸⁷.

Die Formulierung über die Diözesanzirkumskription lautete folgendermaßen:

„Die gegenwärtige Diözesanorganisation der katholischen Kirche Preußens bleibt bestehen, soweit sich nicht aus dem folgenden Änderungen ergeben:

In Aachen wird wieder ein bischöflicher Stuhl errichtet und das Kollegialstift in ein Kathedralkapitel umgewandelt. Es wird in Zukunft aus dem Dompropst, fünf wirklichen, vier Ehren-Domherren und acht Domvikaren bestehen. Die Diözese Aachen wird den Regierungsbezirk Aachen sowie die Kreise Grevenbroich, Gladbach, M.-Gladbach, Rheydt, Krefeld (Stadt und Land) und Kempen umfassen und der Kölnischen Kirchenprovinz angehören.

Das Bistum Münster tritt wie seinen zum Kreise Kempen gehörigen Teil an die Diözese Aachen so seinen oldenburgischen Teil an die Diözese Osnabrück ab. Dieser Diözese werden auch die bisher von ihrem Bischof mitverwalteten Missionsgebiete einverleibt. Sie wird in Zukunft Suffragandiözese des Kölner Metropoliten sein.

Dem bischöflichen Stuhle zu Paderborn wird der erzbischöfliche und Metropolitancharakter verliehen, das dortige Domkapitel wird Metropolitenkapitel. Zur Paderborner Kirchenprovinz werden ausser dem Erzbistum Paderborn die Bistümer Hildesheim und Fulda gehören. An die

²³⁸⁵ Vgl. dazu auch Kirchl. Mitschrift zum Konkordat vom 13.9.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 139-144.

²³⁸⁶ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 25.2.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 8-14.

²³⁸⁷ Vgl. Aktennotiz Heyers am 4.4.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 21f.

Diözese Fulda tritt die Paderborner die Bezirke ihres Kommissariats Heiligenstadt und ihres Dekanats Erfurt ab.

Die bisher dem Bistum Fulda angehörenden Teile des Gebiets der Stadt Frankfurt a.M. fallen an das Bistum Limburg. Wie Fulda so wird auch dieses aus seinem bisherigen Metropolitanverbande gelöst, aber der Kölner Kirchenprovinz angegliedert.

Er bischöfliche Stuhl von Breslau wird zum Sitze eines Erzbischofs und Metropoliten, das Breslauer Cathedral- und Metropolitankapitel erhoben. Der bisher noch dem Bischof von Breslau mitunterstehende Delegaturbezirk Berlin wird selbstständige Prälatur, deren Ordinarius bei St. Hedwig in Berlin seinen Sitz nimmt. Ebenso wird in Schneidemühl für die derzeit von einem Apostolischen Administrator verwalteten westlichen Restgebiete der Erzdiözese (Gnesen-) Posen und der Diözese Kulm eine praelatura nullius errichtet. Beide Prälaturen werden zusammen mit der Erzdiözese Breslau die Breslauer Kirchenprovinz bilden.

*Das zurzeit vom Bischof von Ermland als Apostolischen Administrator mitverwaltete, früher zur Diözese Kulm gehörige Gebiet von Pomesanien wird mit dem auch fernerhin von einer Metropolitanengewalt exemt bleibenden Bistum Ermland vereinigt.*²³⁸⁸

10. Der abschließende Nuntiaturbericht vom 1. April 1928

Pacelli hatte Rom nicht permanent über die Entwicklungen der Zirkumskriptionsverhandlungen informiert. Stattdessen fasst er in einem umfangreichen Bericht vom 1. April 1928 Verhandlungsverlauf und Ergebnisse der vergangenen zwei Jahre rückblickend zusammen.²³⁸⁹ Dabei beschreibt er den Verlauf der Verhandlungen vom 18. März 1927 und 7. April 1927 genauer²³⁹⁰. Die darauf folgenden Sitzungen vom 10. September 1927, 13. und 15. Dezember 1927 und 24. Februar 1928 fasst er mit der kurzen Bemerkung zusammen, es hätten „lange und minutiöse Diskussionen“²³⁹¹ stattgefunden. Die Sitzung vom 14. September 1927 blieb unerwähnt. Pacelli lag also nicht daran, sämtliche Verhandlungsgänge nachzuzeichnen, sondern er setzt in seinem Bericht Schwerpunkte. Zwar wurde das Staatssekretariat durch eine

²³⁸⁸ Vgl. Anlage a zur Aktennotiz Heyers am 4.4.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3,23f.

²³⁸⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 1.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 254-262.

²³⁹⁰ Zur Darstellung des Verhandlungsverlaufs vom 18.3.1927 und 7.4.1927 s.h. III.H.4.

²³⁹¹ Pacelli an Gasparri am 1.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 254-262, hier: 258r.

reiche Anlage an Korrespondenzen umfassender informiert.²³⁹² Gleichwohl war für die römischen Entscheidungsträger die im Bericht selbst vorgenommene Fokussierung maßgeblich.

Ein entscheidender Teil des Berichts besteht aus der Kommentierung und Bewertung des staatlichen Formulierungsvorschlags vom 31. März 1928. Dabei richtet Pacelli die Aufmerksamkeit auf akute Problemfelder: Bezüglich der west- und mittelpreußischen Diözesen problematisiert er insbesondere die Haltung des Freiburger Ordinariats. Sämtliche Bischöfe seien mit der im staatlichen Entwurf vorgeschlagenen Umstrukturierung einverstanden – außer der Freiburger Erzbischof Fritz. Die entsprechenden Protestschreiben fügte Pacelli der Anlage bei – im Bericht selbst jedoch thematisiert er lediglich die Freiburger Sorgen vor finanziellen Einbußen. Pacelli nimmt die finanzielle Problematik zwar ernst, er bietet der römischen Kurie jedoch sogleich einen Ausweg, um eine Nichtberücksichtigung des Freiburger Vetos zu erleichtern: Es müsse im Vorfeld einer Abtrennung Limburgs und Fuldas aus der Oberrheinischen Provinz mit der Badischen Regierung der Erhalt der Dotationsleitungen sichergestellt werden. Eben dieser Lösungsvorschlag sollte von Rom auch herangezogen werden. Weiteren Handlungsbedarf im Bereich der westlichen Diözesen sieht Pacelli hinsichtlich des Officialats Oldenburg. Dessen Eingliederung zum Bistum Osnabrück scheint ihm sehr naheliegend. Jedoch müsse auch hier einer Entscheidung die Fühlungnahme mit den Behörden des Freistaates vorangehen. Kirchlicherseits spreche jedoch nichts gegen die Umwidmung des Gebiets, nachdem der Osnabrücker Bischof den Gebietszugewinn lebhaft befürwortet und das Münsteraner Ordinariat keine Einwände erhoben habe. Für bemerkenswert erachtet Pacelli darüber hinaus den Wunsch des Osnabrücker Bischofs, Rom möge gegebenenfalls an die Gründung eines Bistums in Hamburg erinnern. Zudem empfindet er die Frage um die Zuordnung der Stadt Frankfurt nach wie vor als heikel („spinosa“).

²³⁹² In der Anlage des Nuntiaturbericht befinden sich erstens das Gutachten der Diözesen der Kölner Kirchenprovinz und der Kölner Provinzialkonzils in Münster vom 22.2.1927 zur Zirkumskription, zweitens das Gutachten Heyers zur Diözesanzirkumskription vom 12.5.1927, drittens die Voten der Bischöfe, die von der Bischofskonferenz vom August 1927 als Reaktion auf Heyer dem Nuntius vorgelegt wurden. Darüber hinaus zitiert Pacelli innerhalb seines Berichts den neuesten am 31.3.1928 von Heyer überreichten Formulierungsentwurf. Ferner waren in Rom einzelne Streitfragen bereits bekannt, weil die zuständigen Ordinariate ihre Anliegen u.a. direkt an den Heiligen Stuhl gerichtet hatten, beziehungsweise sie unmittelbar von der Nuntiatur an Rom weitergeleitet wurden. Darunter waren beispielsweise der Bericht Bertrams über den Wunsch der Berliner Katholiken nach einem eigenen Bistum vom 15.3.1926 und der Konflikt zwischen dem Trierer und Limburger Ordinariat um die Stadt Frankfurt. Vgl. Anlagen des Berichts Pacellis an Gasparri vom 1.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 264-290. Sämtliche dieser Eingabe wurden in der obigen Darstellung des Verhandlungsverlaufs berücksichtigt.

Hinsichtlich der östlich gelegenen Kirchengebiete hielt der Nuntius zwei Themen für erwähnenswert: Erstens die Umschreibung eines Breslauer Metropolitanbezirks, dessen Bildung Pacelli aus organisatorischen Gründen grundsätzlich für nötig hielt. Er beschreibt die schwierige Suche nach einem Suffraganbistum und die diesbezügliche Opposition aus dem Bistum Ermland. Dabei spricht sich Pacelli gegen den staatlichen Vorschlag und für die Zuteilung des Bistums Ermland zur Breslauer Kirchenprovinz aus. Die Einwände des Ermländer Bischofs hatte er bereits gegenüber den preußischen Vertretern als sekundär bezeichnet. Im Nuntiaturbericht äußert er nun auch sein Unverständnis über den Standpunkt der preußischen Regierung, das Bistum Ermland aus „nichtigen politischen Gründen“²³⁹³ exemt halten zu wollen. Einen zweiten Brennpunkt erkennt Pacelli in der Verselbstständigung der Delegatur Brandenburg-Pommern. Obwohl an früherer Stelle desselben Berichts, im Rahmen der Darstellung der Verhandlungen vom 7. April 1927²³⁹⁴, die Vorteile der Errichtung einer freien Prälatur in Berlin genannt werden, begreift Pacelli diese Lösung nun als „Ungerechtigkeit und Demütigung“²³⁹⁵ gegenüber den Berliner Katholiken. Er rät der römischen Kurie daher, die Anfrage nach Erhebung einer Diözese Berlin erneut zu stellen. Jedoch nicht, weil er tatsächlich mit einer staatlichen Zustimmung rechnet, sondern damit durch die erwartete Ablehnung „die gesamte Abscheulichkeit auf die Regierung zufällt und noch deutlicher die fanatische Intoleranz der evangelischen Kreise offenbar wird“²³⁹⁶. Pacelli feilt also daran, die römische Kurie und sein eigenes Schaffen gegenüber Vorwürfen der enttäuschten Berliner Katholiken zu immunisieren. Dass Pacelli nicht an die Realisierbarkeit eines Berliner Bistums glaubt, verdeutlicht auch seine Feststellung, wonach er die staatlicherseits vorgelegte Formel grundsätzlich als äußere Grenze des Erreichbaren erachtet²³⁹⁷. Um Enttäuschungen reformwilliger Kirchenmänner abzufedern, habe er auf die Aufnahme eines Passus bestanden, der die Organisation kirchlicher Strukturen ausdrücklich als einen für die Zukunft offenen Prozess beschreibe.²³⁹⁸

Neben der knappen inhaltlichen Darstellung der Verhandlungen, hielt Pacelli es für nötig, Gasparri über die im Sommer des Jahres 1927 stattgefundene Verhandlungsverzögerung zu informieren. Dabei beschreibt er, dass Bertram seiner Bitte um schnellstmögliche Einberufung

²³⁹³ Pacelli an Gasparri am 1.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 254-262, hier: 260r.

²³⁹⁴ S.h. III.H.4.

²³⁹⁵ Pacelli an Gasparri am 1.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 254-262, hier: 260v.

²³⁹⁶ Ebd.

²³⁹⁷ „... sembra pressochè impossibile per ora ottenere di più...“.Ebd.

²³⁹⁸ Vgl. Pacelli an Gasparri am 1.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 254-262.

einer Sondersitzung der Bischofskonferenz zwecks Beratung der staatlichen Vorschläge nicht nachgekommen war, weshalb die Konkordatsverhandlungen aufgeschoben werden mussten. Es ist durchaus bemerkenswert, dass Pacelli diesen Vorfall ausbreitet, während er manch inhaltliche Auseinandersetzung nicht eigens erwähnt. Er ließ offenbar kaum eine Gelegenheit aus, um die Widrigkeit seiner Arbeitsumstände anzudeuten. Es sollte klar werden, dass die lange Dauer der Verhandlungen nicht auf sein Verschulden zurückzuführen war. Zudem deutet der Kommentar auf eine nach wie vor latente Rivalität zwischen Nuntiatur und dem preußischen Episkopat hin.²³⁹⁹

11. Schlussbemerkung

Zum Abschluss dieses Kapitels einige Beobachtungen:

1. Das Hauptmotiv bei den Überlegungen zur Neuzirkumskription bei den preußischen Protagonisten war das der Finanzierbarkeit. Daher kam es zu der wichtigsten staatlichen Vorgabe: Die staatlichen Aufwendungen für die Diözesen dürften substantiell nicht steigen. Dies wollte man erreichen, indem man die Zahl der Diözesen möglichst konstant hielt. Weil diese Vorgabe nicht durchzusetzen war, kamen die Kosten einer Neugründung in den Fokus. Die Neuerrichtung Aachens passte in dieses Schema: Es war aus staatlicher Sicht die kostengünstigste Variante, da das Stiftskapitel zu dem Zeitpunkt ohnehin bereits staatlich dotiert wurde. Die Variante Essen fiel letztlich auch durch, weil sie den Staat zu teuer gekommen wäre.

Die Rücksicht auf die finanziellen Auswirkungen hatte auch bei den Bischöfen oberste Priorität. Diasporagebiete wurden im Allgemeinen sehr gerne abgegeben, während die Bistumsteile mit hoher katholischer Dominanz stark umkämpft waren. Der Grund war, dass Diasporagebiete in erster Linie Kosten verursachten durch geringe Steuereinnahmen und hohen Personalverschleiß, während die Gebiete des katholischen Milieus sehr einträglich waren. Eindrückliches Beispiel ist Trier, das die protestantische Exklave Wetzlar zur Abgabe anpries, während die katholisch dominierte Exklave Altenkirchen gehalten werden sollte. Beide Gebiete hatten zu Trier in etwa die gleiche Distanz. Ein weiterer Beleg ist der Streit um die Stadt Frankfurt, die einen geringen Katholikenanteil aufwies. Dennoch war sie aufgrund der Bevölkerungsdichte und der Anhäufung wohlhabenden Bürgertums einträglich. Ganz offen argumentiert der Fuldaer Bischof daher mit den hohen Einkünften aus der Kirchensteuer gegen eine Abgabe.

²³⁹⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 1.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 254-262.

Das Eichsfeld bedeutet für Fulda eine Entschädigung, weil es einen hohen Katholikenanteil hatte. Dass Paderborn lange zögerte, dieses lukrative Gebiet abzugeben, verdeutlicht überdies, dass die Einträglichkeit das Argument der Distanz zum Heimatbistum auch hier ganz klar übertraf. Ferner sei auf das Projekt eines Essener Bistums verwiesen, das vor allem daran scheiterte, dass weder Münster noch Paderborn bereit waren, Gebietsteile mit hohem katholischem Bevölkerungsanteil abzugeben. Dieser Faktor war auch maßgebend beim Votum des Ordinariats Münster gegen die Abgabe der tiefkatholischen Dekanate Vechta und Cloppenburg an Osnabrück. Die Formierung von politischem Widerstand im Niederstift kam Poggenburg dabei entgegen. Der Blick auf die Finanzen bei der Zirkumskription war sicherlich nicht neu. Jedoch wandelte sich in den 1920er Jahren das Bewusstsein hinsichtlich der Bezugsquellen: Brachten zuvor die Pfründen und Ländereien den Ertrag, so waren es jetzt die Gläubigen selbst. Dieser Paradigmenwechsel ging mit der flächendeckenden Einführung der Kirchensteuer im Jahre 1906 einher²⁴⁰⁰, die für die Bischöfe zur festen Größe zur Unterhaltung ihrer Bistümer geworden war. Als Ausnahme sei die Kirchenführung des Erzbistums Köln hervorgehoben. Schulte und mehr noch Vogt erachteten die Abgabe wertvoller katholischer Diözesanteile als geradezu notwendig. Das reiche Bistum konnte sich diesen geplanten „Aderlass“ finanziell freilich leisten und hatte aufgrund der Größe seines Verwaltungsapparats mit Problemen zu kämpfen, die den meisten anderen Bistümern fremd waren.

Wie ging Pacelli mit dem Faktor der Finanzierbarkeit um? Er findet in den Nuntiaturberichten vergleichsweise wenig Beachtung. Eine Ausnahme bildet der Freiburger Einspruch gegen die Abgabe Limburgs und Fuldas. Hier stellt Pacelli die Dotation sogar in den Mittelpunkt, vor allem da der Heilige Stuhl aufgrund der Vertragssituation am Oberrhein an der Lösung der Frage direkt beteiligt werden musste. In der Regel betraf die finanzielle Frage aber in erster Linie die Ortskirche, der Heilige Stuhl schien daran wenig interessiert zu sein. Anstelle der finanziellen Problematik tritt in den Nuntiaturberichten viel stärker der Protestantismus zum Vorschein, dessen Einfluss auf die Politik im Grunde das Scheitern der meisten Projekte verursacht habe. Nach preußischen Akten reagiert Pacelli im Übrigen durchaus auf die Finanzierbarkeit: Er stimmt der Erhebung von kostengünstigen Diözesen mit abgespeckter Verwaltung und ohne eigene Ausbildungsstätten zu und bringt den Verzicht auf Domkapitulare ins Spiel. Auf der anderen Seite droht er aber auch mit der freien kirchlichen Zirkumskription, solange keine

²⁴⁰⁰ Vgl. Das Staatsgesetz, betreffend die Erhebung von Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen der katholischen Kirche in Preußen vom 21.3.1906, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 3, 41f u. 52.

zusätzlichen Kosten entstehen. In den Nuntiaturberichten findet sich von diesen Überlegungen nichts.

2. Auf einen zweiten politischen Faktor sei nur kurz hingewiesen. Die staatlichen Behörden hatten die Stärkung des preußischen Territoriums im Blick. Dies zeigte sich in erster Linie an der Ostgrenze zu Polen. Die Errichtung des Erzbistums Breslau, die Entscheidung Schneidemühl in der ungünstigen Form zu belassen, die Überlegungen hinsichtlich der Exemtion Ermlands, all dies fand vor dem Hintergrund der Abwehr polnischer Expansionsversuche statt. Im Westen war die Eingliederung Limburgs und Fuldas in preußische Kirchenprovinzen der Überlegung geschuldet, das preußische Hoheitsgebiet abzurunden. Davon abgesehen war Preußen gegenüber der Errichtung von Kirchenprovinzen, trotz (geringer) Mehrkosten für den Staat, nicht abgeneigt, weil damit ein Bedeutungsgewinn der preußischen Stimme innerhalb der katholischen Kirche Deutschlands und in der römischen Kurie einherging.

3. Eine römische Strategie im Hinblick auf die Neuzirkumskription ist kaum zu erkennen. Pacelli baute für seine Verhältnisse ungewöhnlich stark auf die Stimmen der Ordinariate und der katholischen Bevölkerung. Dabei war er allerdings gezwungen, eine Auswahl darüber zu treffen, welche Eingaben er gegen die Preußen verstärkt vertreten wollte. Dies umso mehr, wenn sich die Wünsche aus den Ordinarien gegenseitig widersprachen. So lässt sich in Ansätzen ein Plan Pacellis in den Verhandlungen erkennen: Hohe Priorität hatten für ihn zweifellos die Wünsche der katholischen Bevölkerung Berlins nach einem eigenen Bistum. Diese Forderung vertrat er offensiv. Ein wichtiger Faktor für Pacelli in Bezug auf die Neuzirkumskription war also die pastorale Notwendigkeit. Dieses Argument kommt auch hinsichtlich seines Engagements für ein Ruhrbistum zum Tragen.

Ein zweiter Faktor war für Pacelli der Versuch, klare Verwaltungsstrukturen in Preußen zu schaffen. Er griff den Plan aus Paderborn, Preußen in drei Kirchenprovinzen zu unterteilen, gerne auf und verfocht ihn auch gegen andere Stimmen. Leidtragende waren Bludau und Fritz, deren Sonderwünsche Pacelli geflissentlich übergab. Daneben sollten auch die Bistümer Hildesheim und Osnabrück ihre exemte Stellung verlieren. Der Wunsch Pacellis nach Vereinigung Schneidemühls mit Pommern und der Errichtung zu einem Bistum ist ebenfalls vor dem Hintergrund der Systematisierung zu sehen, scheiterte allerdings am politischen Widerstand.

Drittens ließ sich Pacelli in der Zirkumskriptionsfrage stark von Personen leiten, die einen direkten Zugang zu ihm hatten. Zu nennen ist das Votum Bertrams mit Blick auf Berlin und auch Essen. Seine Strategie hinsichtlich Essen stimmte Pacelli ferner eng mit Schulte ab. Direkten Einfluss auf Pacelli hatten ferner Linneborn und dessen Votum für ein Erzbistum Paderborn. Schließlich sei noch auf Bischof Kilian verwiesen, der zur Nuntiatur „besonders herzliche Beziehungen“²⁴⁰¹ pflegte und seine Wünsche hinsichtlich der Stadt Frankfurt direkt bei Pacelli anbringen konnte. Leittragende waren die Bischöfe, denen der besondere Draht zur Nuntiatur fehlte und die ihre Wünsche daher erst spät vorbringen konnten. Diese Regel sollte besonders Münster zu spüren bekommen, dessen Reaktion auf die geplante Errichtung eines Erzbistums in Paderborn den Nuntius viel zu spät erreichte.²⁴⁰²

I. Die Anzahl und Residenz der Weihbischöfe

Mit dem zwischenzeitlichen Vorhaben, eine erzbischöfliche Delegatur im Bistum Köln zu errichten und dem Delegaten bischöfliche Vollmachten zu verleihen, rückte am 15. Dezember 1927 das Amt des Weihbischofs erneut in den Fokus der Verhandlungen.²⁴⁰³ Zum einen ging es um die ebenfalls am 15. Dezember 1927 angestoßene Frage der staatlichen Mitbestimmung bei der Besetzung von Weihbischöfen, die weiter oben bereits besprochen wurde.²⁴⁰⁴ Dazu kamen nun im Kontext der Diözesanorganisation weitere Problemstellungen: Die Anzahl und Residenz eines Weihbischofes innerhalb einer Diözese. Über beide Punkte herrschten bei den Verhandlungsparteien unterschiedliche Auffassungen – insbesondere bezüglich der Auslegung der Zirkumskriptionsbulle *De salute animarum*.²⁴⁰⁵

²⁴⁰¹ WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche, 235.

²⁴⁰² S.h. VI.D.5.

²⁴⁰³ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 17.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,484-490.

²⁴⁰⁴ S.h. III.D.3.

²⁴⁰⁵ Die Bulle *De salute animarum* erwähnt das Amt des Weihbischofs im Wesentlichen an zwei Stellen – allerdings lässt sich hinsichtlich der Anzahl und Residenz wenig Eindeutiges finden: Unter Art. 39 ist folgendes festgelegt: „In Erwägung aber des großen Umfangs der Kirchensprengeln des Preußischen Reichs, und der großen Anzahl der Eingewidmeten, wie auch: dass es hiernach den Erzbischöfen und Bischöfen überaus schwer fallen dürfte, allen Gläubigen des Sakrament der Firmung auszuspenden, und ohne Beistand eines fremden Bischofs alle gottesdienstlichen Handlungen des bischöflichen Standes zu verrichten, wollen Wir die weihbischöfl. Würde in denjenigen Sprengeln des Preußischen Reichs, in denen sie bereits besteht, nicht allein hierdurch bestätigen, sondern auch in den Sprengeln von Trier und Kölln herstellen und von neuem errichten; demzufolge dann jeder Erzbischof und Bischof an Uns und Unsere Nachfolger, die Päbste zu Rom, die Bitte zu bringen hat, daß ein mit den gehörigen Erfordernissen versehener Mann, geistlichen Standes, zu der weihbischöfl. Würde bestimmt, und in Vorgang des kanonischen Prozesses, auch mit Beachtung hergebrachter Formen, und nach Anweisung eines

Verhandelt wurde hierzu an zwei Tagen: am 15. Dezember 1927 in Rorschach unter Beteiligung Trendelenburgs, Heyers, Kaas' und Pacellis und am 24. Februar 1928 in der Berliner Nuntiatur ohne Beisein Kaas'.²⁴⁰⁶

Nach preußischer Darstellung

Trendelenburg und Heyer vertraten die Auffassung, dass nach der Bulle *De salute animarum* weder die Ernennung mehrerer Weihbischöfe für ein Bistum vorgesehen noch die Möglichkeit der Dislozierung eines Weihbischofs vom Bistumssitz festgelegt worden war. Dabei maßten die staatlichen Vertreter der numerischen Beschränkung der Weihbischöfe eine geringere Bedeutung bei. Heyer deutete hier Entgegenkommen an. In der Residenzfrage bestanden die preußischen Vertreter auf ein staatliches Vetorecht. Pacelli vertrat, ebenfalls mit Verweis auf *De salute animarum* und zudem auf die Reichsverfassung, die Meinung, der Heilige Stuhl sei in der Diözesanorganisation grundsätzlich völlig unabhängig vom Staat – zumal wenn keine zusätzlichen Kosten für den Fiskus zu erwarten sei. Kaas zeigte in Sachen Residenz hingegen Verständnis für die staatliche Position, zumindest für den Fall, dass mit der Ernennung eines Weihbischofs außerhalb des Bistumssitzes ein erster Schritt in Richtung Bistumsneugründung gemacht werden sollte. Trendelenburg war die Differenzierung Kaas' nicht stichhaltig genug. Es sei kaum möglich zu unterscheiden, ob im Einzelfall eine Maßnahme zum Zwecke der innerdiözesanen Verwaltungsoptimierung getroffen werde oder der Plan einer Bistumserhebung im Hintergrund stehe. Heyer bestätigte, dass in der öffentlichen Wahrnehmung grundsätzlich Zweiteres angenommen werde.²⁴⁰⁷ Die preußischen Vertreter fürchteten zudem, dass mit der Ernennung eines Weihbischofs in Diasporaregionen der konfessionelle Frieden gestört

ständigen Auskommens zu einem Titular-Bisthum in Landen der Ungläubigen erhoben werden möge.“ Zweitens steht unter Kapitel 54: „Dem vorgedachten Bischof Joseph legen Wir überdies auf, daß er bei jedem Erzbisthum und Bisthum für herkömmlich angemessene Ausstattung der weihbischöfl. Würde Sorge....“. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 215,219. Die genaue finanzielle Ausstattung der Weihbischöfe wurde nicht in der Bulle selbst geregelt, sondern kommt in der ersten Bilanzierung der finanziellen Ansprüche der katholischen Kirche an den preußischen Staat auf Grund der Bulle zum Vorschein. Darin wird auch die Anzahl an Weihbischöfen pro Bistum genauer benannt und festgesetzt, dass für die Bistümer Fulda, Hildesheim, Osnabrück und Limburg kein Weihbischof vorgesehen sei. Vgl MÜSSENER, Hermann, Die finanziellen Ansprüche, 65ff, 142 u. 156. Pacelli weist in seinem Bericht explizit auf diese erste Bilanzierung hin. Vgl. Pacelli an Gasparri am 5.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 291-296.

²⁴⁰⁶ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 17.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,484-490 u. Niederschrift Trendelenburgs am 25.2.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3,8-14, sowie Pacelli an Gasparri am 5.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 291-296.

²⁴⁰⁷ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 17.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,484-490.

würde.²⁴⁰⁸ Auf Bitten Pacellis²⁴⁰⁹ legten die Preußen im Anschluss an eine „schwierige Erörterung“²⁴¹⁰ am 24. Februar 1928 einen Kompromissvorschlag zur Vorlage in Rom vor:

*„Im Übrigen bedarf die Bestellung eines Weihbischofs, unbeschadet der Bestimmung des Art. ... staatlicher Zustimmung nicht, sofern der Weihbischof seinen Sitz am Sitze des Diözesanbischofs nimmt.“*²⁴¹¹

Der in der Formel einbezogene Artikel sollte auf die politische Klausel für Weihbischöfe verweisen. Dieser Bezug war auch der Grund für den Einspruch Pacellis. Er wollte in jedem Fall eine staatliche Mitbestimmung bei der Ernennung von Weihbischöfen ausschließen. Gleichwohl gab er an, das Anliegen in Rom vorlegen zu wollen.²⁴¹²

Nach Darstellung der Nuntiaturberichte

Pacelli berichtet über die Anträge bezüglich der Weihbischöfe in seinem Schreiben vom 5. April 1928, in dem schwerpunktmäßig um die politische Klausel bei der Ämterbesetzung geht.²⁴¹³ Die staatlicherseits erwünschte Mitsprache hinsichtlich Anzahl und Residenz der Weihbischöfe erscheint vor diesem Hintergrund als Versuch, die politische Klausel durch die Hintertür in den Vertrag einzubinden. Pacelli steigt darauf nicht ein, auch weil er keine rechtliche Grundlage für die Forderung erkennt. Die Zahl der Weihbischöfe wurde in den Ausführungsbestimmungen der Bulle *De salute animarum* zwar festgelegt – seiner Meinung nach jedoch nur, um die Verteilung der Dotation vornehmen zu können. Davon abgesehen verstand er eine staatliche Mitsprache bei Anzahl und Residenz als „Rückfall zum Josephinismus“ und dem geltenden Verfassungsrecht widersprechend. Die Preußen betrachteten die numerische Fixierung der Weihbischöfe hingegen als expliziten Bestandteil des Vertrags und belegten dies anhand

²⁴⁰⁸ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 25.2.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3,8-14.

²⁴⁰⁹ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 17.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,484-490.

²⁴¹⁰ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 25.2.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3,8-14.

²⁴¹¹ Anlage 6 der Niederschrift Trendelenburgs am 25.2.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3,20.

²⁴¹² Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 25.2.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3,8-14.

²⁴¹³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 5.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 291-296; s.h. III.D.3.

eines Schreibens Kardinal Rampollas²⁴¹⁴ an den Breslauer Fürstbischof Kopp²⁴¹⁵ vom 27. November 1892. Darin habe der Kardinal erklärt, dass für eine eventuelle Nominierung eines zweiten Weihbischofs in Köln die Staatsregierung angefragt werden solle, weil nach der Bulle *De salute animarum* nur einer vorgesehen sei.²⁴¹⁶

Die preußischen Vertreter konzentrierten sich trotz dieser Handhabe auf die Erlangung eines Konsenses hinsichtlich der Nominierung dislozierter Weihbischöfe, welche ihnen als erster Schritt in Richtung Bistumserhebung galt. Auch diesen Antrag wehrt Pacelli ab. Es handle sich bei der Verlegung des Weihbischofssitzes um einen innerkirchlichen Verwaltungsakt, der den Staat in aller Regel nicht einmal finanziell belaste. Ferner erläutert er „in gutem Ton“, dass er den wahren Ursprung dieser Anfrage in „Kreisen fanatischer Protestanten“ sehe, die mit aller Macht ihr „exklusives Hoheitsgebiet“ verteidigen wollen.²⁴¹⁷ Diese Haltung sei zutiefst anachronistisch und umso mehr unbegründet, als die katholische Kirche zu keinem Zeitpunkt einen Anstieg protestantischer Amtsträger blockiert habe. Er erwartete dieselbe Toleranz nun auf protestantischer Seite. Die preußischen Vertreter gaben Pacelli in der Sache zwar Recht, sie sahen sich dennoch gezwungen, auf ihre Forderung zu bestehen, um die Protestanten zu beruhigen und den Landtag von der Annahme des Vertrags zu überzeugen.²⁴¹⁸

Der preußische Formulierungsvorschlag

Am 31.3.1928 legte Heyer in der Nuntiatur den staatlichen Formulierungsvorschlag vor:

²⁴¹⁴ Rampolla del Tindaro, Mariano, *17.8.1843 in Polizzi Generosa (Sizilien), 1866 Priesterweihe, 1870 Dr.jur.utr., 1880 Sekretär an der Kongregation Propaganda Fide, 1882 Titularerzbischof, 1882 Nuntius in Madrid, 1887 Kardinal, 1887-1903 Kardinalstaatssekretär, 1902 Präsident der Bibelkommission, 1909 Sekretär des Heiligen Offizioms, +16.12.1913 in Rom. Zu ihm: BRÄUER, Martin, *Handbuch der Kardinäle (1846 - 2012)*, Berlin (u.a.) 2014, 144f.

²⁴¹⁵ Kopp, Georg von, * 25.7.1837 in Duderstadt, Besuch des Progymnasiums in Duderstadt und des Gymnasiums Josephinum in Hildesheim, anschl. Hilfstelegraphist im Eisenbahndienst, 1858 Studium an der phil.-theol. Lehranstalt in Hildesheim, 1862 Priesterweihe, anschl. Kaplan und Religionslehrer, 1868 Aissistent im Generalvikariat in Hildesheim, 1872 Generalvikar und Domkapitular, 1881 auf Vorschlag der Regierung Bischof des Bistums Fulda, 1886 Mitglied im preußischen Herrenhaus, trat in der Frage der Beilegung des Kulturkampfes in Preußen für einen Kompromissfrieden ein, 1887 mit Hilfe der Intervention Bismarcks Fürstbischof von Breslau, 1895 Einweihung des Theologenkonvikts in Breslau und 1899 der phil.-theol. Hochschule in Weidenau, 1893 Kardinal, 1899 Vorsitz der Fuldaer Bischofskonferenz, unter seinem Vorsitz fiel die Entscheidung zur Einführung der Kirchensteuer in Preußen 1903 und 1905, Kopp stand Demokratisierungsprozessen u.a. der Zentrumsparterie und den interkonf. christl. Gewerkschaften ablehnend gegenüber, + 4.3.1914 in Troppau. Zu ihm: GATZ, Erwin, Art. Kopp, Georg von, in: GATZ, Erwin, *Die Bischöfe*, 401-404.

²⁴¹⁶ Vgl. Pacelli an Gasparri am 5.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 291-296, hier: 295r.

²⁴¹⁷ Pacelli an Gasparri am 5.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 291-296, hier: 295v.

²⁴¹⁸ Vgl. Ebd., fol. 291-296.

„Zur Unterstützung des Diözesanbischofs wird in Zukunft den erzbischöflichen Stühlen von Köln, Breslau und Paderborn und den bfl. Stühlen von Trier, Münster und Aachen ein Weihbischof zugeteilt sein, der vom Apostolischen Stuhl auf Vorschlag des Diözesanbischofs ernannt wird und dem Domkapitel der Diözese angehören soll. Nach Bedarf können in derselben Weise für die genannten und anderen Diözesen weitere Weihbischofe bestellt werden. Zum Sitze eines Weihbischofs wird ein anderer Ort als der Sitz des Diözesanbischofs nur im Einvernehmen mit der Staatsregierung bestimmt werden.“²⁴¹⁹

Heyer kam bei der Formel offenbar auf einen Vorschlag Pacellis zurück, die Weihbischofe mit ihren jeweiligen Residenzen aufzuzählen, um den Eindruck zu vermitteln, dass die Sitze grundsätzlich am Ort des Bischofsstuhles angesiedelt seien.²⁴²⁰ Nach dem Bericht Heyers zeigte sich Pacelli gegenüber dem Vorschlag nicht gänzlich abgeneigt. Positiv bemerkte er, dass die politische Klausel gegenüber dem Vorschlag vom 24. Februar 1928 weggefallen war. Die staatliche Einbeziehung bei der Lokalisation des Weihbischofssitzes kritisierte er.²⁴²¹ Nach Darstellung des Nuntiaturreports war die Reaktion Pacellis weniger milde: Demnach lehnte er den Vorschlag aufgrund der staatlichen Einflussnahme rundherum ab.²⁴²²

Inhaltliche Unterschiede der Verhandlungsversionen und Deutungsversuch

Unterschiede lassen sich zunächst vor allem hinsichtlich der Gewichtung der Beweisführung erkennen. Dabei verschweigen beide Seiten nicht unwesentliche Argumente der jeweils anderen Partei. So findet sich im preußischen Protokoll Pacellis Plädoyer gegen die Einflussnahme eines fundamentalistischen Protestantismus auf die Auswahl der staatlichen Forderungen nicht, von der bei Pacelli berichteten Zustimmung der staatlichen Vertreter ganz zu schweigen. Stattdessen wird behauptet, Pacelli habe die preußischen Bedenken gegen einen detachierten Weihbischof in der Diaspora schlicht „zur Kenntnis“ genommen. Pacelli verschweigt in seinem Bericht, dass sich die preußischen Vertreter in ihrer Annahme, die Entsendung von Weihbischofen würde als Mittel zur Bistumsneugründung eingesetzt, auf empirische Kenntnisse stützten. Ferner lässt Pacelli die Anmerkungen von Kaas, und dabei insbesondere dessen Parteinahme für den preußischen Antrag, außen vor. Das Motiv beider Parteien für

²⁴¹⁹ Anlage b zur Aktennotiz Heyers am 4.4.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3,25.

²⁴²⁰ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 17.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 484-490.

²⁴²¹ Vgl. Aktennotiz Heyers am 4.4.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3,21f.

²⁴²² Vgl. Pacelli an Gasparri am 5.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 291-296.

diese Verkürzungen folgt einem bekannten Muster: Die Erfolge der eigenen Verhandlungsführung sollen betont – eigene Fehler und Schwächen möglichst verschwiegen werden. Gleichzeitig werden die Argumente der Gegenpartei desavouiert. Im Nuntiaturreport wird dieses Vorgehen auf die Spitze getrieben. Demnach gestehen die staatlichen Vertreter ein, bei den eigenen Forderungen stark den Vorgaben politischer und protestantischer Interessensgruppen zu folgen, während Pacelli von der Stimme der Vernunft geleitet werde.

Eine Ausnahme bildet die einseitige Erwähnung des Schreibens Rampollas im Nuntiaturreport, obwohl dieses Schreiben den preußischen Vertretern Vorteile verschaffte. Dass die Preußen diese Korrespondenz nicht weiter erwähnten, unterstreicht die relativ geringe Bedeutung der Anzahl der Weihbischöfe für die staatliche Seite. Diese Forderung diente wohl in erster Linie als Handhabe, um wenigstens das Anliegen hinsichtlich der Residenz der Weihbischöfe durchzusetzen. Bemerkenswert ist letztlich auch die unterschiedliche Bewertung des preußischen Formulierungsvorschlags durch Pacelli. Nur nach preußischer Darstellung existierten zwei Versionen. Das milde Urteil des Nuntius resultiert aus dem Vergleich dieser beiden Fassungen. Diese differenzierte Bewertung kommt im Nuntiaturreport nicht zum Tragen, da die dafür notwendige Information hinsichtlich des Vorentwurfs nicht übermittelt wird. Diese Abweichung gibt einmal mehr Einblick, wie Pacelli sein Vorgehen gegenüber Rom inszeniert. Nach eigener Darstellung vertritt er kompromisslos die Position des kanonischen Rechts. In der Realität zeigte er sich hingegen diplomatischer und umgänglicher, wohlwissend, dass das Konkordat Kompromisse erforderlich machte.

J. Die Schulfrage

1. Rückblick und Ausgangskonstellation

In der Schulfrage klafften die Ziele der preußischen Regierung und der Kirchenvertreter weit auseinander. In den Jahren 1919 bis 1923 prallten die hochambitionierten Forderungen der Kirche an der versteinerten Haltung der Staatsregierung ab, über die Schulfrage mit der Kirche in keinerlei Verhandlungen zu treten. Sie sah sich dazu rechtlich nicht verpflichtet, da über die Schulfrage keinerlei vertragliche Abmachung mit der Kirche bestünde. Für sie galt der Standpunkt, dass die Schule allein Angelegenheit des Staates war. Das vergebliche Anrennen gegen

diese Verweigerung hinterließ Spuren bei den kirchlichen Vertretern. In den ersten allgemeinen Forderungen an den Staat, in Form des bischöflichen Gutachtens vom Januar 1920 und der Pacelli-Punktation aus demselben Jahr, dominierten die Forderungen im Schulbereich. Sie zielten in Richtung einer Umsetzung der kanonischen Bestimmungen bezüglich des Schulwesens, die weit über die Bestimmungen der Reichsverfassung hinausgingen.²⁴²³ Die Ausbeute war katastrophal. Unter hohem Aufwand und mit zweifelhafter Methodik rang Pacelli dem damaligen Kultusminister Boelitz am 6. Januar 1922 das Versprechen ab, dass Preußen Gespräche über die mögliche Aufnahme der Schulfrage in Reichskonkordatsverhandlungen grundsätzlich billige.²⁴²⁴ Dieses Versprechen wurde von Pacelli als Erfolg gewertet, obgleich inhaltlich damit nichts gewonnen war. Nachdem die Preußen in den weiteren Verhandlungsanläufen 1923 weiterhin jegliche Stellungnahme zur Schulfrage versagten, nahm Pacelli von seinen ursprünglichen Forderungen ab. Fortan zielte er auf die Aufnahme einer Minimalformel ab.

Pacelli ging also mit einer hohen Kompromissbereitschaft in die Verhandlungen, die mit den ursprünglichen Ambitionen wenig gemein hatte. Dennoch standen die Aussichten auf eine Einigung in der Schulfrage schlechter als zuvor. Dafür gab es mehrere Gründe:

Die Schulfrage stand in Wechselwirkung zu stark umstrittenen innenpolitischen Auseinandersetzungen. Auf Reichsebene war das Ringen um ein Reichsschulgesetz in vollem Gange und ein Ausgang war nicht abzusehen.²⁴²⁵ Die Gefahr einer aus kirchlicher Sicht ungünstigen gesetzlichen Ausgestaltung der Reichsverfassung war gegeben und nährte katholischerseits Er-

²⁴²³ Anfängen von der Aufsicht über den Religionsunterricht (c. 1381 §1 CIC/1917) über die konfessionelle Lehrerbildung (cc. 1373 §2, 1381 §2 CIC/1917), der Gründung und Unterhaltung konfessioneller Schulen (c.1375 CIC/1917), bis hin zur Einflussnahme in die staatliche Schulverwaltung. S.h. auch I.C.2.d. u. I.D.1.

²⁴²⁴ Vgl. Boelitz an Pacelli am 6.1.1922, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 149. s.h. dazu I.E.5.c.

²⁴²⁵ Anfang 1927 wurde durch die Regierungskoalition unter Marx ein zweiter Versuch für ein Reichsschulgesetz gestartet. Die neu formierte Regierungskoalition aus Zentrum, DVP, DNVP und BVP präsentierte nach langen Ankündigungen am 15. Juli 1927 einen Kabinettsentwurf für ein entsprechendes Gesetz der Öffentlichkeit. Obgleich das Gesetz scheiterte und das Projekt am 15. Februar 1928 ergebnislos abgebrochen wurde, war deren Ausgang zum Zeitpunkt der einschlägigen Konkordatsverhandlungen völlig offen. Vgl. OFFENSTEIN, Wilhelm, Der Kampf um das Reichsschulgesetz. Bd. 2: Die Entwürfe der Jahre 1925 und 1927 (= Schulpolitik und Erziehung. Zeitfragen, Heft 24a), Düsseldorf 1928, 5 u. 301-303; GRÜNTAL, Günther, Reichsschulgesetz und Zentrumspartei, 156-244; RUPPERT, Karsten, Im Dienst am Staat von Weimar. Das Zentrum als regierende Partei in der Weimarer Demokratie 1923-1930 (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 96), Düsseldorf 1992, 287-299. Die latente Option einer reichsgesetzlichen Regelung der Schulfrage wirkte sich indirekt auch auf die Konkordatsverhandlungen aus, obgleich eine genauere Analyse dieses Zusammenhangs den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

wartungen in Richtung konkordatärer Sicherungsmaßnahmen. Gleichzeitig reagierte die politische Öffentlichkeit in dieser Phase hochsensibel auf jegliche Versuche der Kirche, das ausstehende Reichsschulgesetz über das Konkordat zu präjudizieren. Darüber hinaus lagen die Bischöfe im Streit mit dem preußischen Kultusministerium, welches die Pläne Beckers zur Errichtung simultaner Lehrerbildungsstätten ungebremst vorantrieb.²⁴²⁶ Auch in diesem Konflikt ruhten Hoffnungen auf einem Konkordat.

Überdies litt der Nuntius unter der Last seines eigenen Erfolges. Die Erwartungen an sein diplomatisches Geschick von Seiten der Bischöfe und der römischen Kurie waren durch die oben erwähnte Garantiezusage Boelitz' vom Januar 1922, die Pacelli selbst als verhandlungstaktischen Durchbruch in der Schulfrage beworben hatte, und vor allem aufgrund der weitreichenden und für die Kirche äußerst günstigen Schulartikel im Bayerischen Konkordat nicht geringer geworden.²⁴²⁷ Letzteres hatte auf Seiten der liberalen und sozialistischen Parteien die Abneigung gegen ein Preußenkonkordat zusätzlich befeuert, da sie einen Angriff auf die staatliche Schulhoheit wie in Bayern unbedingt vermeiden wollten. Die Ansprüche der römischen und bischöflichen Kurien trafen auf die harte politische Wirklichkeit in Preußen. Die dem Nuntius gestellte Aufgabe, beiden Seiten irgendwie gerecht zu werden, sollte Pacelli alles abverlangen. Das Risiko zu scheitern, war ein ständiger Begleiter.

Die Schulfrage kam in erster Lesung an insgesamt vier Verhandlungstagen zur Sprache. In den beiden Eingangssitzungen (31.März/12. Juni 1926) wurde das Thema in großer Runde angesprochen.²⁴²⁸ An der Sitzung vom 11. Mai 1927 nahmen Pacelli und Kaas, sowie Heyer und Trendelenburg teil.²⁴²⁹ In den Verhandlungen vom 17. Juni 1927 wurde zudem Albert Lauscher hinzugezogen.²⁴³⁰

²⁴²⁶ Zuletzt hatte Bertram am 27.9.1925 eine ausführliche Eingabe an Kultusminister Becker gerichtet, in der er gegen den Austausch von traditionellen konfessionellen Lehrerseminaren gegen Aufbauschulen protestierte. Er forderte darin neben der konfessionell getrennten Ausbildung auch eine Erhöhung der Stundenzahl für Religion. Zudem drohte er damit, im Falle einer minderwertigen religiösen Ausbildung, die Missio canonica nicht erteilen zu wollen. Vgl. Bertram an Becker am 27.9.1925, EA Paderborn, NI Linneborn. S.h. dazu bereits I.G.5.a.

²⁴²⁷ Im Bayerischen Konkordat von 1924 wurde die Schulfrage ausführlich (Art.3-9 BayK) und durchweg zum Vorteil der Kirche geregelt. Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 46-48. Vgl. dazu auch SCHARNAGL, Anton, Das Recht der Bekenntnisschule in Bayern nach dem Konkordat, der Bayerischen Verfassung und dem Schulorganisationsgesetz, München 1954, 33-63.

²⁴²⁸ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 12.6.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,156-162.

²⁴²⁹ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs vom 19.5.1927 über Verhandlungssitzung vom 11.5.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,292-298.

²⁴³⁰ Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 17.6.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,308-312.

2. Die Eingangsverhandlungen am 31. März 1926 und 12. Juni 1926

Folgt man der Berichterstattung des Nuntius gab es bereits in der Verhandlungssitzung vom 31. März 1926 einen Vorgeschmack auf die bevorstehenden Kontroversen um die Schulfrage.²⁴³¹ Die preußische Regierung vertritt ihren bisher eingenommenen Standpunkt, wonach die Schule allein dem staatlichen Hoheitsbereich zukomme und ein Schulartikel daher in einem völkerrechtlichen Vertrag keinen Platz finde. Pacelli führt die Garantiezusage des ehemaligen Kultusministers Boelitz vom 6. Januar 1922 ins Feld, welche sich im Laufe der Verhandlungen als seine einzige Handhabe herausstellen sollte. Dabei unternimmt Pacelli eine wesentliche Umdeutung, indem er schlichtweg die Tatsache übergeht, dass Boelitz sein Versprechen, über die Schulfrage zu verhandeln, in Bezug auf anstehende Reichskonkordatsverhandlungen abgegeben hatte. Hingegen behauptet Pacelli nun, Boelitz habe ganz grundsätzlich die Einbeziehung der Schulfrage in ein Konkordat befürwortet und der römischen Kurie diesbezüglich Verhandlungen zugesagt. Der Nuntius räumt gleichzeitig ein, dass er so weitreichende Bestimmungen, wie sie im Bayerischen Konkordat festgelegt wurden, in Preußen nicht für angebracht hält. Die preußische Seite stellt daraufhin klar, dass man allenfalls eine allgemeine Klausel über die Schulfrage erwäge, ohne deren Inhalt genauer zu bestimmen. Pacelli zeigt bereits zu diesem Zeitpunkt wenig Hoffnung, die preußische Regierung von ihrem Standpunkt abzubringen. Er stellt Gasparri darauf ein, sich mit einer Minimallösung zufrieden geben zu müssen.²⁴³²

Die Auseinandersetzung um die Schulfrage verschärft sich im Anschluss an den Romaufenthalt Pacellis. Die Sitzung vom 26. Juni 1926 beginnt mit einer Absage seitens des preußischen Kultusministers: Er habe nach einer vertraulichen Absprache von einer „maßgebenden bürgerlichen Partei“²⁴³³ (DVP²⁴³⁴) ein klares Veto hinsichtlich der Behandlung der Schulfrage erhalten. Unter diesen Umständen würde ein Konkordat mit Schulklausel vor dem Landtag unweigerlich scheitern. Der preußischen Regierung seien schlicht die Hände gebunden. Pacelli setzt nun

²⁴³¹ Nach den preußischen Mitschriften kommt die Schulfrage in der ersten Verhandlungssitzung nicht zur Sprache. Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 27.3.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,129-135; Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 31.3.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,136-141.

²⁴³² Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25.

²⁴³³ Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 12.6.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,156-162, hier: 159.

²⁴³⁴ Nach Pacelli kann es sich dabei nur um die Deutsche Volkspartei handeln. Vgl. Pacelli an Gasparri am 13.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 44-47, hier: 46.

seinerseits ein Ultimatum: Ein Konkordat ohne Einbeziehung der Schulfrage komme für die römische Kurie nicht in Frage. Es werde in diesem Fall zu einem Verhandlungsabbruch kommen, was die Einführung des „ius comune“ in Preußen zur Folge habe. Vor dem Hintergrund dieser Drohkulisse wirbt Pacelli als Kompromiss für eine nur wenige Sätze umfassende Erklärung.²⁴³⁵ Dabei verweist er abermals auf die Erklärung Boelitz' vom 6. Januar 1922 als „bindende Zusage“.²⁴³⁶ Die abschließenden Reaktionen fallen in den beiden Darstellungen je unterschiedlich aus. Nach preußischer Version spielt Pacelli den Ball den Staatsvertretern zu: Es sei an ihnen, Vorschläge über eine mögliche Formel zu unterbreiten.²⁴³⁷ Im Nuntiaturreport endet die Debatte konfrontativ. Becker zeigt sich nach dem Vorschlag Pacellis wenig zuversichtlich. Er gibt an, zunächst im Kabinett darüber beraten zu wollen, ob ein Fortsetzen der Verhandlungen unter den Bedingungen überhaupt lohnenswert sei. Den letzten Dialog zitiert Pacelli – für seinen Stil der Berichterstattung völlig untypisch – wortwörtlich: „Wir riskieren, sagte er [Becker], dass wir unsere Zeit verlieren.' Ich [Pacelli] antwortete kalt: ‚Das ist wahr‘“.²⁴³⁸

3. Pacelli sondiert die Haltung im preußischen Episkopat

Wie in den Bereichen der Zirkumskription und der Dotation plädierte Pacelli in der Schulfrage für eine explizite Einbindung des Episkopats. Ihm schwebte ein gemeinsames episkopales Votum vor, das während der Bischofskonferenz vom 10.-12. August 1926 ausgearbeitet werden sollte.²⁴³⁹ Jedoch erwies sich eine Einigung auf ein gemeinsames Papier in diesem begrenzten Zeitrahmen als illusorisch. Die Bischöfe entschieden sich deshalb, wie bereits in der Frage der

²⁴³⁵ Dieser Kompromiss sei nach Bericht des Nuntius nur möglich, weil der Heilige Stuhl in seiner „vernünftigen Mäßigkeit“ der schwierigen Lage des preußischen Parlaments Rechnung trage und auf eine Schulregelung im bayerischen Maßstab verzichte. Vgl. Pacelli an Gasparri am 13.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 44-47.

²⁴³⁶ Pacelli an Gasparri am 13.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 44-47, hier: 46. Nach Darlegung der preußischen Protokolle stieß die Behauptung, die Erklärung Boelitz sei bindend zu interpretieren, bei Becker auf Widerspruch. Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 12.6.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,156-162.

²⁴³⁷ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 12.6.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,156-162.

²⁴³⁸ Pacelli an Gasparri am 13.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 44-47, hier: 46r.

²⁴³⁹ Vgl. Mündliche Mitteilung Pacellis an Bertram am 2.8.1926, in: HÜRTE, Akten, Bd. 2, 744f.

Zirkumskription²⁴⁴⁰, für separate Eingaben. Am 21. Januar 1927 bat Pacelli Bertram um Zustellung der Expertisen.²⁴⁴¹ Bertram übersandte am 24. Januar 1927 ein entsprechendes Rundschreiben an die Ordinariate.²⁴⁴²

Als erster Ordinarius richtete der Limburger Bischof am 12. Februar 1927 seine Wünsche direkt an Pacelli. Er forderte das Recht des Bischofs beziehungsweise der Domkapitel den Religionsunterricht zu visitieren und das Pensenbuch einzusehen.²⁴⁴³ Ferner müssten die Religionsbücher durch das bischöfliche Ordinariat genehmigt werden.²⁴⁴⁴ Wesentlich breiter waren die Wünsche des Ermländer Bischofs Bludau angelegt. Sein Katalog umfasste zehn Forderungen, die vor allem die Sicherung und Entfaltung der Bekenntnisschulen im Blick hatten: Grundsätzlich müsste das Profil der Bekenntnisschulen gegenüber den Simultanschulen klarer als bisher zum Ausdruck gebracht werden. Dies sollte sich bereits in einer konfessionellen Ausbildung der Lehrer niederschlagen, deren kirchliche Lehrerlaubnis Voraussetzung zur Anstellung an konfessionellen Schulen sein müsste. Die Überprüfung von Unterricht und Erziehung an Bekenntnisschulen müsste kirchlichen Organen obliegen. Des Weiteren forderte Bludau, dass die Bekenntnisschulen gegenüber neuen politischen Maßnahmen oder einer ungünstigen Auslegung des bestehenden Rechts – er dachte dabei zu allererst an eine „enge Handhabung“ von Anträgen katholischer Erziehungsberechtigter auf eine Schulgründung – geschützt werden müssten. Private konfessionelle Schulen müssten durch Mittel aus öffentlicher Hand unterstützt werden. Neben den Bekenntnisschulen hatte Bludau auch den konfessionellen Religionsunterricht im Blick. Dessen Erteilung sollte in allen öffentlichen Schulen garantiert werden – ausdrücklich auch in der katholischen Diaspora. Abschließend stellte Bludau heraus, dass er auch mit der Übernahme der Schulregelung aus dem Bayerischen Konkordat zufrieden wäre. Er sähe darin all seine Forderungen erfüllt.²⁴⁴⁵

Ganz eigentümliche, auf die Verhältnisse der Grenzmark zugeschnittene Wünsche hatte der Administrator Schneidemühls Kaller. Er forderte die Aufhebung sämtlicher Sonderregelungen

²⁴⁴⁰ S.h. dazu III.H.3.

²⁴⁴¹ Vgl. Pacelli an Bertram am 21.1.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 224.

²⁴⁴² Vgl. Rundschreiben Bertrams an die preußischen Ordinariate am 24.1.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 224.

²⁴⁴³ Die Delegation dieses Rechts an den ortsansässigen Pfarrer kam für Bischof Kilian im Übrigen nicht in Frage. Gegen eine Visitation des Ortpfarrers hätten sich annähernd sämtliche Lehrer, „auch die gut katholischen“, ausgesprochen. Vgl. Kilian an Pacelli am 12.2.1927, ANB, Pos. 83, fasc.1, fol. 4-9.

²⁴⁴⁴ Vgl. Kilian an Pacelli am 12.2.1927, ANB, Pos. 83, fasc.1, fol. 4-9.

²⁴⁴⁵ Vgl. Bludau an unbekanntem Empfänger (Pacelli oder Bertram) am 13.2.1927, ANB, Pos. 83, fasc.1, fol. 10f.

und Einschränkungen, die sich aus den historischen Voraussetzungen der Grenzmark ergaben.²⁴⁴⁶ Ferner beklagte er sich darüber, dass Kleriker in der Praxis die Schulräume nur zum Zwecke des Sakramentenunterrichts betreten würden. Schließlich protestierte er gegen die Handhabung staatlicher Behörden, katholische Bekenntnisschulen in Simultanschulen umzuwandeln, sobald eine kleine Zahl an protestantischen Schülern die Einrichtung besuchte. Er verlangte diesbezüglich ein Verbot im Rahmen des Konkordats.²⁴⁴⁷

Ebenfalls auf die Sondersituation der eigenen Diözese abgestimmt waren die Forderungen des Fuldaer Bischofs Damian Schmitt. Er stellte seinem Schreiben die Bemerkung voran, dass in seinem Bistum fast ausschließlich weltliche Lehrer eingesetzt würden.²⁴⁴⁸ Davon ausgehend stellte er lediglich zwei Forderungen: 1. Es müsste den Geistlichen überall die Möglichkeit eingeräumt werden, zumindest partiell den Religionsunterricht zu übernehmen. 2. Es müsste der verantwortlichen Kirchenbehörde das Recht eingeräumt werden, sich von der Eignung eines Religionslehrers zu überzeugen und die Lehreraubnis gegebenenfalls auch wieder zu entziehen. Auch forderte er das Recht der Kirchenoberen, in Abschlussprüfungen Einfluss in die Notengebung der Religionslehrer zu nehmen.²⁴⁴⁹

²⁴⁴⁶ Dabei nannte er explizit die Umsetzung des preußischen Schulunterhaltungsgesetz vom 28.7.1906, in welchem die Konfessionsschule als Regelschule festgeschrieben wurde (§33). Die Provinzen Westpreußen und Posen waren von dem Gesetz ausgenommen worden (§70). Für diese Regionen blieben die Simultanschulen die Regel. Die Ausnahme wurde mit den nationalen Spannungen begründet, die mit der im Gesetz vorgesehenen Lastenverschiebung und Verwaltungsreform nicht zusätzlich belastet werden sollte. Über den Erhalt der Simultanschulen sollte zudem „die zunehmende Polenisierung der deutschen Katholiken“ verhindert werden. Vgl. ROHRSCHEIDT, Kurt von (Hg.), Preußisches Schulunterhaltungsgesetz. Gesetz betr. die Unterhalt der preußischen Volksschulen (28. Juli 1906). Nach der amtlichen Begründung, den Kommissionsberichten und den Verhandlungen des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses. (Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister), Berlin 1906, 106, 172, sowie OFFENSTEIN, Wilhelm, Der Kampf um das Reichsschulgesetz. Bd. 2: Die Entwürfe der Jahre 1925 und 1927 (= Schulpolitik und Erziehung. Zeitfragen, Heft 24a), Düsseldorf 1928, 164.

²⁴⁴⁷ Vgl. Kaller an Bertram am 13.2.1927, ANB, Pos. 83, fasc.1, fol 12.

²⁴⁴⁸ Er verwies auf ein gemeinsames Hirtenschreiben der Bistümer Limburg und Fulda am 31.12.1926. Kilian und Schmitt protestieren darin gegen die Errichtungen einer simultanen Lehreraakademie in Frankfurt a. M. Für katholische Lehramtsanwärter war der Besuch dieser Einrichtung naheliegend, zumal konfessionelle Lehrerbildungsanstalten in den beiden Bistümern nicht existierten. Die Bischöfe ermahnten demgegenüber nun „die katholischen Eltern“, ihre Söhne vom Besuch der Frankfurter Akademie abzuhalten und stattdessen an die katholische Akademie in Bonn zu schicken. Sie wiesen gleichsam daraufhin, dass in Frankfurt die Lehrbefähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts nicht erworben werden könne.

Vgl. Gemeinsames Hirtenschreiben der Bischöfe von Limburg und Fulda am 31.12.1926, in: Schule und Erziehung. Vierteljahrsschrift für die wissenschaftliche Grundlegung der kath. Schulbewegung, 15 (1927), Heft 1, 53f; Schmitt an Pacelli am 21.2.1927, ANB, Pos. 83, fasc.1, fol. 50-54, hier: 50f.

²⁴⁴⁹ Vgl. Schmitt an Pacelli am 21.2.1927, ANB, Pos. 83, fasc.1, fol. 50-54.

Am umfangreichsten fiel der Forderungskatalog des Freiburger Bischofs aus. Nachdem er zunächst Bertram darum gebeten hatte, ihn über den Bericht des Nuntius zum Verhandlungsstand in Kenntnis zu setzen²⁴⁵⁰, lieferte er kurz darauf einen 19 Artikel umfassenden Entwurf eines kompletten Vertragswerkes. Die darin enthaltenen Forderungen waren in zwei Bereiche unterteilt: Zum einen „notwendige Bestimmungen“, deren Inhalte der Kirche dienlich waren, und zum anderen „Zugeständnisse an den preußischen Staat“²⁴⁵¹. Im ersten Bereich der kirchlichen Forderungen wurde die Schulfrage in elf von 15 Artikeln thematisiert und nahm damit höchsten Stellenwert ein²⁴⁵²: Für Volksschulen, weiterbildende, berufliche und höhere Schulen musste der Religionsunterricht ordentliches Fach bleiben und dessen Leitung und Beaufsichtigung dem Bischof obliegen. Der Schwerpunkt lag dabei grundsätzlich auf Anstellung der Religionslehrer. Das beinhaltete die Überprüfung der Eignung der Lehrkörper, die als Voraussetzung für die Erteilung des Religionsunterrichts grundsätzlich eine *missio canonica* benötigten. Diese wäre an kirchlichen Bekenntnisschulen für alle Lehrkräfte erforderlich. An höheren Schulen forderte Fritz sogar die direkte Beteiligung des Bischofs bei der Anstellung der Religionslehrer: Ihm müsste die Auswahl geeigneter Kandidaten obliegen. Ferner müsste der Staat bei untadeligem Verhalten in Bezug auf Lehre und Lebenswandel eines Religionslehrers für Ersatz sorgen. Darüber hinaus wurde die Einrichtung konfessioneller Lehrerbildungsanstalten

²⁴⁵⁰ Vgl. Fritz an Bertram am 1.2.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

²⁴⁵¹ Diese Zugeständnisse waren in vier Artikeln zusammengefasst und beinhalteten: 1. Die ausschließliche Anstellung von Pfarrern und Ordensklerikern mit deutscher Staatsangehörigkeit, dem gymnasialen Reifezeugnis und einer vollendeten theologischen Ausbildung an einer staatlichen Universität und einer bischöflichen oder päpstlichen Hochschule in Deutschland oder Rom. 2. Die ausschließliche Niederlassung von Orden und Ordensoberen deutscher Herkunft. 3. Die politische Klausel bei der Wahl der Bischöfe. Davon abgesehen sollte der Heilige Stuhl bei der Ernennung frei sein. An den im dreijährigen Zyklus durch Bischof und Kapitel in Rom einzureichende Listen, sollte der Heilige Stuhl nicht gebunden sein. Im Übrigen sollte die Ernennung der Kapitel nach kanonischem Recht, also ohne jegliche staatliche Beteiligung erfolgen. 4. Anzeigepflicht bei der staatlichen Behörde zwei Wochen vor Anstellung eines Pfarrers. Vgl. Fritz an Bertram am 15.2.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

²⁴⁵² Die nicht den Bereich der Schule betreffenden Forderungen lauteten wie folgt: 1. Das Recht auf die freie Ausübung des katholischen Glaubens, der Schutz der Priester durch den Staat und die ungehinderte Ausübung der Amtsgewalt der Kirchenoberen. 2. Die freie Besetzung aller Ämter durch die Kirche, sowie die freie Errichtung von Ämtern, die für den Staat keinen finanziellen Aufwand bedeuteten. Zudem den Erhalt der Privatpatronate. 3. Die freie Vermögensverwaltung durch die Kirche bzw. den ungehinderten Vermögenserwerb durch kirchliche Personen. Im Falle einer Ablösung eine Dotation in Grund und Boden. 4. Das Recht der freien Ordenserrichtung sowie das Recht der Orden, ihren Besitz zu verwalten und zusätzlichen zu erwerben. 5. Ein bischöfliches Veto-recht bei der staatlichen Anstellung von Dozenten an theologischen Fakultäten und kirchlichen Hochschulen sowie die verpflichtende Lehre nach den Vorschriften der katholischen Kirche. Ferner sei an den philosophischen Fakultäten in Berlin, Breslau, Köln und Münster ein den Maßstäben der katholischen Kirche entsprechender Lehrstuhl für Philosophie und Geschichte zu unterhalten. 6. Ausreichende Seelsorge durch katholische Geistliche in staatlichen Erziehungseinrichtungen, Krankenhäusern und Gefängnissen. Vgl. Fritz an Bertram am 15.2.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

für Volksschullehrer gefordert. Neben dem Lehrpersonal hatte Fritz die Errichtung konfessioneller Schulen im Blick. Der Elternwille hinsichtlich der Errichtung katholischer Volksschulen müsste entsprechend der Verfassungsbestimmung und bei ausreichender Schülerzahl in jeder Gemeinde berücksichtigt werden. Ferner müsste den Orden und religiösen Kongregationen die Errichtung und Unterhaltung von Privatschulen nach eigenen Regeln und, im Falle der grundsätzlichen gesetzlichen Zulassung privater Lehrerbildungsanstalten, auch deren Errichtung zugestanden werden. Schließlich müsste allen Schülern sämtlicher Schularten die Möglichkeit gegeben werden, ihre religiösen Pflichten zu erfüllen.²⁴⁵³

Wenige Tage später ging bei Pacelli das Gutachten der Kölner Provinzialsynode ein, das im Hinblick auf die Schulfrage ähnlich umfangreich war wie die Kataloge aus den Bistümern Freiburg und Ermland. Dabei standen zwei Themenbereiche im Vordergrund:

Erstens die konfessionellen Schulen. Auch die Kölner Synode forderte die konkordatsmäßige Sicherung des Elternrechts, die Gründung katholischer Volksschulen zu veranlassen. An katholischen Bekenntnisschulen dürften grundsätzlich nur katholische Lehrer unterrichten, die im Besitz der kanonischen Lehrerlaubnis sind. Diese konnte bei kirchlicher Beanstandung von Lehre und Lebenswandel auch wieder entzogen werden. Wie im Freiburger Katalog sollte die katholisch konfessionelle Lehrerbildung garantiert werden. Ein Novum im Vergleich zu den übrigen Gutachten bildete die Regulierung der Lehrbücher: An allen Schulen und in allen Fächern dürften diese nicht gegen den Glauben gerichtet sein. An katholischen Schulen müssten sie der eigenen Weltanschauung entsprechen.

Einen zweiten Schwerpunkt bildete der Religionsunterricht. Der bisherige Umfang dürfte nicht gekürzt werden und müsste stets mit den kirchlichen Behörden abgestimmt werden. Sofern keine konfessionelle Schule vorhanden wäre, müsste der Staat die Mittel für den Religionsunterricht beschaffen. Im Falle einer zu kleinen Gruppe an katholischen Schülern müsste zumindest der Raum für privaten Religionsunterricht bereitgestellt werden. Die Erteilung des Religionsunterrichts setzt die *missio canonica* voraus. Bei Entzug der Lehrerlaubnis müsste der Staat für Ersatz der Lehrkraft sorgen. Dem Bischof wäre das Recht zuzugestehen, den Religionsun-

²⁴⁵³ Vgl. Fritz an Bertram am 15.2.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

terricht aller Schularten selbst oder durch einen Vertreter zu erteilen. Zudem wurde mit Verweis auf can. 1375 CIC/1917²⁴⁵⁴ die explizite Festschreibung des kirchlichen Rechts zur Errichtung von Privatschulen verlangt.²⁴⁵⁵

In eine ganz andere Richtung als die bisherigen Eingaben ging Bertram mit seinem Schreiben. Er betrachtete es als grundsätzlich schwierig, auf dem Gebiet der Schule Forderungen zu stellen. Selbst die Erwähnung kirchlicher Rechte im Bildungsbereich riefte die Entrüstung nichtkatholischer Kreise hervor, die die staatliche Schulaufsicht als höchstes Gut verteidigten. Bertram spielte daher bereits mit dem Gedanken, auf die Aufnahme eines Schulartikels zu verzichten. Zumindest empfahl er, die Schulforderungen nicht zur Bedingung sine qua non zu erheben. Als taktisches Moment empfahl er ferner, die Schulfrage relativ spät zu verhandeln, weil dann der Vertrag schon so weit gediehen sei, dass ein Zurücktreten schwerlich möglich wäre. Inhaltliche Forderungen erhob Bertram im Übrigen nicht. Der Nuntius würde selber am besten wissen, wie weit er gehen könnte.²⁴⁵⁶

Abgesehen von Bertram verkannten die Bischöfe die Situation völlig. Sie schossen mit ihren Ansprüchen weit über das Ziel hinaus. Zudem waren diese zu uneinheitlich und zum Teil zu sehr auf die jeweilige diözesane Sondersituation abgestimmt, als dass sie für ein in ganz Preußen geltendes Konzept von Bedeutung hätten sein können. Der Gesamtumfang der Forderungen verdeutlicht, wie weit sich die Bischöfe mittlerweile von der Realität des Verhandlungsgeschehens entfernt hatten, was auch an der spärlichen Informationspolitik Pacellis lag. Hier stellt sich die Frage, was Pacelli von den bischöflichen Voten erwartet hatte. In den Fragen der Zirkumskription und Dotation war die Einbindung der Bischöfe aufgrund der dringend benötigten Informationen aus den Ordinariaten naheliegend. Hinsichtlich der Schulfrage war eine regionale Bestandsaufnahme nicht erforderlich, zumal Pacelli zu diesem Zeitpunkt gegenüber Preußen bereits seine Zustimmungsbereitschaft zu einer Minimalformel von wenigen Sätzen signalisiert hatte. Möglicherweise ging es Pacelli darum, die wichtigsten Inhalte zu erfahren, um wenigstens diese in einer Minimalformel, deren Ausgestaltung zu diesem Zeitpunkt ja noch völlig offen war, in komprimierter Form einzubinden. Wahrscheinlicher jedoch erscheint

²⁴⁵⁴ Vgl. JONE, Heribert, Gesetzbuch, Bd. 2, 570.

²⁴⁵⁵ Denkschrift der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz und des Kölner Provinzialkonzils vom 23.2.1927, ANB 83, fasc. 1, fol. 57f.

²⁴⁵⁶ Vgl. Bertram an Pacelli am 27.2.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 224f

die Möglichkeit, dass Pacelli die Erfüllung der bischöflichen Wünsche niemals ernsthaft in Erwägung zog, sondern diese in erster Linie als strategisches Mittel benötigte, um zumindest die Minimalformel zu erhalten. Selbige musste angesichts der ausgedehnten episkopalen Forderungen bei den Preußen als starkes kirchliches Entgegenkommen wirken. Faktisch sollten die bischöflichen Gutachten in den Konkordatsverhandlungen niemals zum Einsatz kommen, was angesichts des von den bischöflichen Behörden betriebenen Aufwands zumindest bemerkenswert erscheint.

4. Die Schulfrage in den Konkordatsverhandlungen vom 11. Mai 1927

Nach Darstellung der Nuntiaturberichte

Die Verhandlungssitzung fiel aufgrund von Zeitknappheit auf Seiten der preußischen Beamten recht kurz aus. Zudem änderten die Preußen kurzerhand die Tagesordnung: Eigentlich habe die Dotationsfrage auf dem Plan gestanden. Stattdessen eröffnet Trendelenburg mit der Schulfrage. Grund seien die Aussagen zweier demokratischer Kabinettsmitglieder, die jeweils mit dem Bruch der Regierungskoalition drohten, sollte die Schulfrage in die Verhandlungen einbezogen werden. Namentlich genannt wurde lediglich Höpker-Aschoff, der seine Ressorthoheit über die Finanzen offensiv ausspielte: Solange die Kirche auf die Einbeziehung der Schulfrage bestehe, werde er die Verhandlungen über die finanziellen Leistungen blockieren.

Pacelli zeigt sich über die ultimative Forderung bezüglich der Schulfrage überrascht. Er erinnert einmal mehr an die Garantiezusage Boelitz' vom 6. Januar 1922 und auch daran, dass die Behandlung der Schulfrage zumindest in einer knappen Formel für die römische Kurie unerlässlich sei. Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung der Schulfrage ist Pacelli über das Ultimatum des Finanzministers aber auch verärgert: Der Heilige Stuhl werde sich nicht erpressen lassen oder „Befehle“ des Finanzministers entgegennehmen. In dieser unversöhnlichen Stimmungslage wurde die Sitzung beendet.²⁴⁵⁷

²⁴⁵⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 19.7.1927, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 174-181.

Nach preußischer Darstellung

Nach dem staatlichen Protokoll ist weder von Zeitdruck der preußischen Vertreter die Rede, noch davon, dass die Schulfrage außerplanmäßig behandelt wird. Auch ist es nicht der drohende Kabinettsbruch, der Trendelenburg dazu bringt, erneut von der Behandlung der Schulfrage abzuraten. Trendelenburg verweist vielmehr auf drei konkrete Ereignisse: Zum einen hätten die Beschlussfassungen auf der 5. Kulturtagung der DVP am 3. April 1927 und die in dem Zusammenhang gemachten Äußerungen Stresemanns gegen die preußischen Konkordatsverhandlungen im Allgemeinen die Chancen einer Einbeziehung der Schulfrage verschlechtert.²⁴⁵⁸ Ähnliche Verlautbarungen seien ihm von der DDP bekannt, die einen Großteil der nichtkatholischen Lehrerschaft vertrete.²⁴⁵⁹ Drittens habe Trendelenburg vertraulich von

²⁴⁵⁸ Stresemann hatte in einer unter Beifall gehaltenen Rede die Konkordatsverhandlungen in Preußen als „reaktionär“ bezeichnet, weshalb dessen Abschluss von der DVP mit aller Energie verhindert werden müsse. Er ließ zwar offen, welche Inhalte er konkret ablehnte. Allerdings deutete er mit einem Verweis auf die erfolgreiche Abwehr des Zedlitz'schen Schulgesetzes von 1892 durch die vereinte Opposition der liberalen Parteien immerhin an, dass er mögliche Schulvereinbarungen im Konkordat im Blick hatte. Vgl. Wieder einmal: Konkordat und Reichsschulgesetz, in: ALLGEMEINE DEUTSCHE LEHRERZEITUNG, Nr. 15 (14.4.1927), 287-291, hier: 290f. Dabei ließ Stresemann allerdings unerwähnt, dass letztlich nicht die liberale Opposition, sondern das Veto des preußischen Königs Wilhelm II. das äußerst kirchenfreundliche Schulgesetz gestoppt hatte. Zum Zedlitz'schen Schulgesetz vgl. VONDENHOFF, Michael, Die Schule zwischen Staatsanstalt und causa ecclesiastica. Eine rechtshistorische Untersuchung zum Schulwesen des 19. Jahrhunderts im Spannungsverhältnis von Staat und Kirche in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung Preußens, (Diss.) Bonn 2008, 208-215. Davon ganz abgesehen wurde im Kommentar der Allgemeinen Deutschen Lehrerzeitung gemutmaßt, dass die Ablehnung eines Preußenkonkordats durch Stresemanns weniger inhaltlich motiviert war, sondern vielmehr daher rührte, dass mit dem Scheitern das Zustandekommen eines Reichskonkordats an Wahrscheinlichkeit verlöre. Vgl. Wieder einmal: Konkordat und Reichsschulgesetz, in: ALLGEMEINE DEUTSCHE LEHRERZEITUNG, Nr. 15 (14.4.1927), 287-291, hier: 290f. Zum Abschluss der Kulturtagung wurde im Hinblick auf ein Konkordat folgender Beschluss gefasst: „Getreu den liberalen Überlieferungen bekennt sich der Reichsschulausschuss der Deutschen Volkspartei (...) auf neue zu dem Gedanken der Staatshoheit auf dem Gebiet der Schulpolitik. Mit diesem Gedanken ist der Abschluss eines Konkordats mit der katholischen Kirche, das auf das Schulgebiet übergreift, unvereinbar.“ Vgl. Ebd., 291.

²⁴⁵⁹ Hintergrund der Proklamationen der DDP war eine Erklärung Beckers im Hauptausschuss des Preußischen Landtags vom 7.2.1927, in der dieser öffentliche Spekulationen über den baldigen Abschluss eines preußischen Konkordats dementierte. Ein breites Echo löste die ursprünglich der Beruhigung dienende Äußerung aus, dass die verfassungsmäßigen Grenzen in einem möglichen Konkordat unbedingt eingehalten würden – dies gelte besonders im Hinblick auf die Schulfrage. Vgl. Was ist's mit dem Konkordat? In: ALLGEMEINE DEUTSCHE LEHRERZEITUNG, Nr. 8 (24.2.1927), 150-154, hier: 153. Abgeordnete unterschiedlicher Parteien lehnten daraufhin die Einbeziehung der Schulfrage grundsätzlich ab. Für die DDP erklärte der Abgeordnete Graue am 16. März 1927 vor dem Landtag: „Jedes Hineinziehen von Schulfragen in diese Verhandlungen ist für uns vollkommen ausgeschlossen. (...) Wenn ich sage, dass wir die Schulfragen unter keinen Umständen in diese Verhandlungen hineingezogen sehen möchten, so möchte ich es noch genauer präzisieren: auch das bloße Anführen der Bestimmungen der Reichsverfassung wäre für uns nicht annehmbar.“ Konkordat und Reichsschulgesetz im preußischen Landtag, in: ALLGEMEINE DEUTSCHE LEHRERZEITUNG, Nr. 12 (24.3.1927), 229-231 (hier: 229).

Auch der der DDP nahestehende Deutsche Lehrerverein unterstützte diesen Standpunkt ausdrücklich mit der Beschlussfassung während der 35. Deutschen Lehrerversammlung in der Woche vom 13.6.1927 in Düsseldorf: „Der D.L.-V. spricht sich mit aller Entschiedenheit dagegen aus, dass Konkordate oder Kirchenverträge abgeschlossen werden, in denen staatliche Bindungen bezüglich der Schule enthalten sind oder auch nur angedeutet werden. Mit der staatlichen Schulhoheit, ohne die die deutsche Volksschule ihre Kulturaufgaben nicht lösen kann, sind solche Konkordate und Kirchenverträge unvereinbar.“ Deutsche Lehrerversammlung in Düsseldorf, in:

einer geplanten Resolution der Generalsynode der altpreußischen Landeskirche erfahren, die gegen die Schulfrage im Rahmen eines Konkordats gerichtet sei.²⁴⁶⁰

Diese Aufzählung scheint Pacelli nicht zu beeindrucken. Der Verweis auf die politische Stimmungslage genüge nicht, um die römische Kurie von einem Verzicht auf die Schulfrage zu überzeugen. Was er benötige seien definitive Aussagen der preußischen Regierungsvertreter: Dabei baut er den Preußen eine goldene Brücke, indem er offenbart, dass er lediglich die Anweisung habe, die Schulfrage „irgendwie“ einzubinden, jedoch nicht in welchem Ausmaß dies erfolgen müsse. Nach persönlicher Auffassung würde auch eine Behandlung im Rahmen eines Reichskonkordats genügen. Er benötige also zumindest eine verbindliche Zusage der preußischen Staatsregierung diesbezüglich.²⁴⁶¹

Trendelenburg weicht dem Angebot Pacellis aus: Die Staatsregierung wolle ja grundsätzlich mit der Kurie über die Schulfrage verhandeln. Es sei aber schlicht und ergreifend nicht der richtige Zeitpunkt dafür. Die politischen Verhältnisse ließen in jedem Fall keine neuen Verpflichtungen zu, die über die Regelung der Reichsverfassung hinausgingen.

Diese enge Rahmenvorgabe erregt Pacelli. Er habe bislang die Hoffnung auf zumindest eine kleine Neuerung gegenüber der bestehenden Gesetzgebung gehegt. Sollte dies nicht zu erreichen sein, sei das Interesse der römischen Kurie an einem Konkordat gefährdet. Er selbst will ein Konkordat an der Schulfrage jedoch nicht scheitern lassen, sondern verlangt eine massive Kompensation dieses Verlustes über andere Vertragspunkte. Doch selbst das verwehrt Trendelenburg dem Nuntius. Schließlich sei der römischen Seite die Problematik der Schulfrage

ALLGEMEINE DEUTSCHE LEHRERZEITUNG Nr. 24 (16.6.1927), 460-466, (hier: 462). Zur politischen Bewertung des deutschen Lehrervereins vgl. BÖLLING, Rainer, Volksschule und Politik. Der deutsche Lehrerverein 1918-1933, (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 32), Göttingen 1978, 104-109.

²⁴⁶⁰ Im Mai 1927 tagte die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union. Mit Blick auf die Konkordatsverhandlungen bezog man sich auf Meldungen aus der Tagespresse und offiziellen Stellungnahmen im Landtag, offenbar weil weiterreichende Informationen nicht vorlagen. Letztlich wurde in einem einmütigen „Beschluss (...) vor einer verhängnisvollen Störung des konfessionellen Friedens“ durch ein Konkordat in Preußen, insbesondere durch Einbeziehung von Schulartikeln, gewarnt. Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 319f, hier: 319. Zeitgleich hatte der Evangelische Bund drei Millionen Unterschriften zur Verhinderung des Konkordats gesammelt. Vgl. KITTL, Manfred, Konfessioneller Konflikt und politische Kultur in der Weimarer Republik, in: BLASCHKE, Olaf (Hg.), Konfessionen im Konflikt. Deutschland zwischen 1800 und 1970: ein zweites konfessionelles Zeitalter, Göttingen 2002, 243-298, hier: 286; RITTBURG, Else Gräfin von, Der preußische Kirchenvertrag von 1931. Seine Entstehung und seine Bedeutung für das Verhältnis von Staat und Kirche in der Weimarer Republik, Bonn 1960, 108f.

²⁴⁶¹ Damit forderte Pacelli mehr als Boelitz in seiner Zusage vom 6.1.1922 zu geben bereit war. Er hatte sich damals lediglich zu Gesprächen über die Schulfrage bereit erklärt. Vgl. Boelitz an Pacelli am 6.1.1922, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 149.

stets bekannt gewesen und es habe bis dato keine inhaltliche Zusage der Staatsregierung gegeben. Er verlangt von Rom einen entschädigungslosen Verzicht. Pacelli gibt seinerseits zu Bedenken, dass auch über die bislang erzielten Kompromisslösungen in anderen Vertragspunkten keine Gewähr für eine römische Akzeptanz bestehe. Er habe sie lediglich zur Annahme empfohlen, eine definitive Entscheidung obliege fern seines Einflusses allein dem Heiligen Stuhl. Implizit droht er also wieder einmal mit einem Abbruch der Verhandlungen. Trendelenburg will die bisherigen Zusagen Pacellis durchaus als verbindlich verstanden wissen. Gleichzeitig beharrt er auf seinem Standpunkt und legt einen Formulierungsvorschlag für eine Klausel vor, der seine Bedingungen konkretisiert: Der Heilige Stuhl „hege das Vertrauen“, dass die preußische Regierung seine verfassungsmäßigen Pflichten auf dem Schulgebiet erfüllen werde.²⁴⁶²

Pacelli wehrt sich zunächst ausdrücklich gegen eine solche Formel, weil sie in seinen Augen „rechtlich nichts oder fast nichts“²⁴⁶³ bedeutet. Trendelenburg negiert dies, indem er auf die möglichen Folgen für das Konkordat im Falle einer Verfassungsänderung beziehungsweise eines Verfassungsbruchs durch die preußische Regierung hinweist. Diese Fälle zu regeln, sei seiner Meinung nach Aufgabe der weiteren Verhandlungen.

Pacelli zeigt sich unbeeindruckt. Dafür schaltet sich nun Kaas in die Debatte ein und legt zwei eigene Formulierungsvorschläge vor: Die erste Formel ist relativ weit gefasst und enthält einige Punkte, die der Sicherung des Religionsunterrichts, der Bekenntnisschule und der Lehrerausbildung dienen. Die zweite Formel ähnelt hingegen dem Vorschlag der preußischen Seite, da sie den preußischen Staat lediglich an die Einhaltung der im Rahmen der Verfassung bereits ausgesprochenen Pflichten erinnert. Pacelli ist mit beiden Formeln unzufrieden, was die preußische Seite dazu bringt, erneut für die eigene Lösung zu werben. Diesmal mit Erfolg. Pacelli erklärt sich zumindest dazu bereit, die Verhandlungen unter den von preußischer Seite gemachten Konditionen fortzuführen. Trendelenburg soll zur nächsten Sitzung eine allgemein akzeptable Formel vorlegen.

²⁴⁶² Die Klausel ging auf den Vorschlag von Ministerialdirektor Schulz während einer Chefbesprechung des Kultus- und Finanzministeriums am 4. Mai 1927 zurück. Vgl. Niederschrift Trendelenburgs vom 19.5.1927 über Verhandlungssitzung vom 11.5.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,292-298, hier: 295.

²⁴⁶³ Niederschrift Trendelenburgs vom 19.5.1927 über Verhandlungssitzung vom 11.5.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,292-298, hier: 295.

Der Umschwung Pacellis lässt sich möglicherweise mit einem Manöver der preußischen Vertreter erklären. Nach den vergeblichen Vermittlungsversuche Kaas' präsentieren sie ihren Vorschlag neu aus der Perspektive der kirchlichen Interessenslage: Dabei stellen sie fest, dass eine wenige Punkte umfassende Schulformel starke Risiken bargen. Zum einen könnte dies die öffentliche Meinung derart beeinflussen, dass die Ziele der Katholiken im Hinblick auf das umstrittene Reichsschulgesetz gefährdet wären. Noch mehr wog jedoch der zweite von Heyer vorgetragene Punkt: Gegenüber den weit gefassten Schulbestimmungen in einem Bayernkonkordat müsste eine wenige Bestimmungen umfassende Formel augenscheinlich als größerer Misserfolg wirken als ein allgemein gehaltener Verweis auf die Reichsverfassung. Offenbar war Pacelli zu diesem Zeitpunkt die Wirkung der Schulformel wichtiger als deren Inhalt. Jedenfalls konnte durch das Einlenken des Nuntius ein Verhandlungsabbruch bis auf Weiteres abgewendet werden.²⁴⁶⁴

Inhaltliche Unterschiede der Verhandlungsversionen und Deutungsversuch

Die Unterschiede zwischen preußischer und römischer Darstellung gehen über kleinere Detailfragen hinaus und lassen sich nicht mehr damit erklären, dass Pacelli seine Art der Berichterstattung eher summarisch verstand. Es werden ganz unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt. Nach römischer Darstellung besteht die Sitzung lediglich aus zwei Teilen: dem außerplanmäßigen Vorstoß Trendelenburgs auf der einen und der Reaktion Pacellis auf der anderen Seite. Zentrales Moment in der Rede des preußischen Beamten ist der Pressionsversuch Höpker-Aschoffs mit dem Ziel, die Schulfrage ganz aus dem Konkordat zu verbannen. Die Reaktion Pacellis zielt auf diesen Eingriff: Er hält die Garantiezusage Boelitz' vom Januar 1922 entgegen, die von den preußischen Vertretern, wie schon in der letzten Sitzung, mit keinem Wort angetastet wurde. Ferner unterstreicht er die Immunität des Heiligen Stuhls gegenüber Erpressungsversuchen. Von einem Fortschritt oder gar einem Einlenken Pacellis wird in der römischen Version nicht berichtet.

Ganz anders die preußische Fassung. Zentrales Element des preußischen Vortrags ist das Ringen um eine Formel, die der politischen Problemlage gerecht werden kann, ohne die Forderung Pacellis vollkommen zu übergehen. Dieser Aspekt wird im Nuntiaturreport mit keinem Wort erwähnt. Höpker-Aschoffs Position wirkt nach preußischer Version weit weniger scharf.

²⁴⁶⁴ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs vom 19.5.1927 über Verhandlungssitzung vom 11.5.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,292-298.

Seine Forderung beinhaltet keineswegs die völlige Negation eines Schulartikels. Seine Erwähnung hat vielmehr verhandlungstaktische Gründe: Nicht nur um die politischen Lage zu verdeutlichen, sondern vor allem um Pacelli zu einer Entscheidung zu drängen. Ein Aufschub der Schulfrage, auf bessere Zeiten hoffend, ist nach der Aussage Höpker-Aschoffs nicht mehr möglich, will man nicht einen Stillstand der gesamten Konkordatsverhandlungen in Kauf nehmen.²⁴⁶⁵

Pacelli zeigt in der preußischen Darstellung bei aller Bestimmtheit auch ein hohes Maß an Feingefühl und Wandlungsfähigkeit. Allerdings werden ihm auch deutliche Grenzen aufgezeigt, was er in seiner eigenen Berichterstattung unerwähnt lässt: Weder gelingt es ihm eine erneute Garantiezusage einzuholen, noch eine Kompensation für die enttäuschende Entwicklung im Schulbereich zu erhalten. Aus Mangel an Alternativen gegenüber dem preußischen Ultimatum zeigt er sich verhandlungsbereit. Anstelle eines totalen Stillstands in der Schulfrage, gibt es also durchaus Fortschritt, der bereits eine mögliche Einigung vermuten lässt.

Auf der Suche nach dem Grund für die abweichende Darstellung der römischen Version spielt der Zeitraum der Abfassung des Nuntiaturredports eine entscheidende Rolle. Er entstand am 19. Juli 1927, also gut zwei Monate nach der Verhandlungssitzung und beschränkte sich überdies nicht allein auf die Sitzung vom 11. Mai, sondern fasste zwei weitere Verhandlungsgespräche zusammen. Pacelli betrachtete die Maiverhandlung in einem großen Kontext, und somit aus einem anderen Blickwinkel als der Verfasser der staatlichen Protokolle.

5. Interventionsversuch auf politischer Ebene: Die Einschaltung Lauschers

Von kirchlicher Seite wurde nun offenbar der Versuch unternommen, die Schlüsselposition des Zentrums in der Regierungskoalition einzusetzen, um gegen die kompromisslose Haltung der Demokraten hinsichtlich der Schulfrage vorzugehen. Die Hoffnung: Würde dies gelingen, wäre den preußischen Vertretern ihr wichtigstes Argument entrissen. Kaas animierte den Zentrumsabgeordneten und bildungspolitischen Experten Albert Lauscher zu entsprechen-

²⁴⁶⁵ Damit war die von Bertram empfohlene Strategie, die Schulfrage zu einem möglichst späten Verhandlungszeitpunkt anzusetzen, hinfällig. Vgl. Bertram an Pacelli am 27.2.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 224f; s.h. III.J.3.

dem Vorgehen. Lauscher suchte zunächst Kultusminister Becker auf, um gegen den angedrohten Koalitionsbruch der DDP für den Fall des Zustandekommens eines Konkordats mit Schulartikel zu protestieren. Dabei stellte er die Bedeutung der Koalition mit den Demokraten in Frage. Deren Drohgebärde griff nicht, da die DVP nur zu gern deren Platz in der Koalition einnähme. Becker erinnerte zwar daran, dass auch die Deutsche Volkspartei erklärtermaßen konkordatskeptisch eingestellt sei. Lauscher äußerte jedoch die Hoffnung, dass die Aussicht auf Regierungsverantwortung deren Positionen mäßigen würde. Es wäre nach Einschätzung Lauschers nicht das erste Mal, dass deren Vorsitzender Stresemann eine Kehrtwende in wichtigen kulturpolitischen Fragen vornehmen würde.

In ähnlicher Weise trat Lauscher auch an Ministerpräsident Braun heran, wobei es dem Zentrumsabgeordneten zunächst nicht leicht fiel, Braun „für eine Viertelstunde seinen kriegerischen Unternehmungen gegen das Reich zu entziehen und auf kulturpolitische Dingen zu konzentrieren...“.²⁴⁶⁶ Das Gespräch mit Braun verlief aus Sicht Lauschers „einfach und glatt“²⁴⁶⁷. Braun maß dem Gelingen der Konkordatsverhandlungen eine hohe Bedeutung für die preußische Regierung bei und war dementsprechend nicht erfreut über die ins Stocken geratenen Einigungsgespräche. Er versprach, die widerspenstigen Minister zum Einlenken in ein die Schulklausel beinhaltendes Konkordat zu bewegen. Obgleich sich Braun nicht auf konkrete Zugeständnisse in der Schulfrage festlegen ließ, zeigte er sich den Vorstellungen Lauschers nicht abgeneigt.

Welche Forderungen Lauscher im Hinblick auf die Schulfrage konkret erhob, lässt sich anhand des Berichts des Zentrumsabgeordneten nicht feststellen. Dieses Manko sollte sich für das taktische Vorgehen Pacellis als folgenschwer herausstellen. Es war zumindest klar, dass Lauscher die Ansprüche der Zentrumspartei gegenüber Becker und Braun nicht sehr hoch gesteckt hatte. Detaillierte Schulbestimmungen wie sie im bayerischen Konkordat festgeschrieben wurden, schloss er explizit aus. Soweit waren sich ohnehin alle Verhandlungsparteien einig. Lauscher forderte darüber hinaus jedoch zumindest „einen Satz des Inhalts aufzunehmen,

²⁴⁶⁶ Lauscher an Kaas am 21.5.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 85f, hier: 85.

²⁴⁶⁷ Ebd., hier: 86.

dass Preußen sein Schulwesen gewiss den Bestimmungen der Reichsverfassung so ausgestalte, dass der katholische Volksteil zu seinem Rechte komme....“²⁴⁶⁸ Eine Verweigerung dieses Minimalanspruchs würde das Zentrum „nicht hinnehmen“²⁴⁶⁹.

Die Formulierung bietet Raum für Spekulationen über das genaue Ausmaß der Vorstellungen Lauschers. Gäbe er sich mit einer Formel zufrieden, die lediglich auf die Reichsverfassung verwies, so befände er sich auf einer Linie mit dem zuletzt von Trendelenburg gemachten Vorschlag. Dann wäre allerdings nicht ersichtlich, weshalb Lauscher überhaupt zur Intervention angehalten wurde. Die Formulierung kann aber auch im Sinne einer begrenzten Rücksichtnahme auf die kanonischen Rechtsauffassung verstanden werden, was der Position Pacelli nahe käme.

Lauscher selbst begriff dieses Schreiben als Zwischenbericht. Weitere Ergebnisse wollte er nach einem weiteren Treffen mit Becker während des Beethovenfestes in Bonn²⁴⁷⁰ liefern. Dennoch bat Lauscher Kaas, das vorläufige Ergebnis Pacelli mitzuteilen.²⁴⁷¹ Dies tat Kaas allerdings aus ungeklärten Gründen nicht. Stattdessen erhielt Pacelli ohne Vorkenntnis die in Aussicht gestellte Fortsetzung des Berichts von Lauscher, die der Zentrumspolitiker im Anschluss an die Beethovenfeier diesmal unmittelbar an Pacelli richtete. In der Annahme Pacelli sei über die bisherigen Schritte informiert, knüpft Lauscher nahtlos an sein erstes Treffen mit Braun und Becker an. Becker habe ihm davon berichtet, dass Braun in der Konkordatsproblematik mit Finanzminister Höpker-Aschoff Rücksprache gehalten habe. Höpker-Aschoff habe dabei offenbar seine Blockadehaltung gegen ein Konkordat mit Schulklausel aufgegeben. Es habe sich in der ganzen Frage seiner Meinung nach um ein Missverständnis gehandelt. Lauschers Einschätzung zufolge habe Höpker-Aschoff „also begriffen (...), dass er sich zu weit vorgewagt hatte und – laudabiliter se subiecit“²⁴⁷². Von diesem Wandel Höpker-Aschoffs habe er sich

²⁴⁶⁸ Lauscher an Kaas am 21.5.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 85f, hier: 86.

²⁴⁶⁹ Ebd.

²⁴⁷⁰ Der 100. Todestag Beethovens wurde vom 21. bis 31. Mai 1927 in Bonn in einem größeren Rahmen zelebriert. Vgl. DEUTSCHES BEETHOVEN-FEST (Hg.), Deutsches Beethoven-Fest Bonn vom 21. bis 31. Mai 1927. Unter dem Protektorat des Herrn Reichspräsidenten von Hindenburg und des Herrn österreichischen Bundespräsidenten Dr. Hainisch, Bonn 1927.

²⁴⁷¹ Vgl. Lauscher an Kaas am 21.5.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 85f.

²⁴⁷² Lauscher an Pacelli am 25.5.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 87f, hier: 87.

persönlich überzeugen können, als er ihm kurz darauf begegnet sei. Er habe sich ganz unge-
wohnt von der „liebenswürdigen Seite“²⁴⁷³ gezeigt. Lauscher kam schließlich zu der Einschät-
zung, dass der Wiederaufnahme der Verhandlungen „keine Widerstände im Weg stehen“²⁴⁷⁴.

Pacelli beriet sich nach Erhalt dieses Berichts telefonisch mit Kaas und forderte ihn bei der
Gelegenheit dazu auf, ihm den ersten Teil der Berichterstattung Lauschers zuzusenden. Kaas
kam dem am 27. Mai 1927 nach, warnte aber ausdrücklich davor, die Ergebnisse Lauschers zu
überbewerten. Sie seien lediglich „vorläufig“ und „unverbindlich“ zu verstehen. Im selben
Schreiben verwies Kaas aber auch auf die wirksame politische Vorgehensweise des Zentrums
hinsichtlich der Konkordatsfragen. Er deutete an, dass während des preußischen Zentrums-
parteitages die Einbeziehung einer Schulklausel in ein Konkordat allen Widrigkeiten zum Trotz
zum Ziel erklärt wurde, was auf die Bestrebungen der Koalitionspartner einen „bremsenden“
Einfluss habe.²⁴⁷⁵

Pacelli gewann aus den Berichten Lauschers und Kaas neue Hoffnung in Bezug auf die Schul-
frage. Er dankte Lauscher ausdrücklich für dessen „interessante Mitteilung“ und „erfolgreiche
Bemühungen“²⁴⁷⁶.

6. Die Schulfrage in den Verhandlungen vom 17. Juni 1927

Nach preußischer Darstellung

Auf ausdrücklichen Wunsch Pacellis wird Lauscher ausnahmsweise zu der Sitzung geladen. Er
soll nicht in seiner Funktion als Parlamentsabgeordneter, sondern als „Sachverständiger in
Schulfragen“ vorsprechen. Die preußische Seite hat dagegen keinerlei Bedenken.

Trendelenburg legt zu Beginn der Sitzung folgenden Formulierungsvorschlag vor, der nach
Rücksprache mit Ministerpräsidenten Braun, Kultusminister Becker und Finanzminister
Höpker-Aschoff ausgearbeitet wurde:

²⁴⁷³ Lauscher an Pacelli am 25.5.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 87f, hier: 88.

²⁴⁷⁴ Ebd.

²⁴⁷⁵ Kaas an Pacelli am 27.5.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol.89.

²⁴⁷⁶ Vgl. Pacelli an Lauscher am 29.5.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 90.

„Der Apostolische Stuhl nimmt davon Kenntnis, dass der Preußische Staat verpflichtet ist, für die Einrichtung und Zulassung von Volksschulen katholischen Bekenntnisses und die Erteilung katholischen Religionsunterrichts zu sorgen.“²⁴⁷⁷

In der Formel wird das verwirklicht, was Trendelenburg bereits in der letzten Sitzung als Maximum bezeichnete: Sie enthält keine neue Verpflichtung des preußischen Staates hinsichtlich des Schulbereichs, sondern bringt lediglich die bestehende Verfassungslage zum Ausdruck. Trendelenburg bezeichnet die Formel daher als „*clausula rebus sic stantibus*“²⁴⁷⁸. Pacelli ist nicht zufrieden. Aufgrund der ihm schriftlich mitgeteilten Erfolge Lauschers, glaubt er, mehr erreichen zu können. Nun meldet sich Lauscher selbst zu Wort, allerdings nicht um Pacelli den Rücken zu stärken. Vielmehr schlägt er sich auf die Seite der preußischen Vertreter, indem er darlegt, dass eine parlamentarische Mehrheit für eine „selbstständige Verpflichtung“ des preußischen Staates im Bereich der Schule praktisch ausgeschlossen sei. Auch Kaas stimmt den Ausführungen Lauschers zu, sodass Pacelli mit seiner Ansicht isoliert ist. Er ändert notgedrungen seine Position: „Er müsse diese Feststellungen von Seiten so erfahrener Sachverständiger zur Kenntnis nehmen.“²⁴⁷⁹

Die Formel wird fortan allseits als maximale Grenze des Möglichen akzeptiert. Die folgende Diskussion richtet sich nun darauf, welche Konsequenz die Nichteinhaltung der darin formulierten Verpflichtung durch den Staat nach sich zöge. Pacelli vertritt nach wie vor den Standpunkt, dass die Formel selbst keinen Wert habe. Sollte die preußische Staatsregierung tatsächlich die in der Reichsverfassung auferlegten Pflichten nicht einhalten oder die Schulbestimmungen der Reichsverfassung selbst zu Ungunsten der Kirche verändert werden, habe die römische Kurie keinerlei Handhabe. Allenfalls die Aufkündigung des Konkordats wäre die Folge,

²⁴⁷⁷ Anlage 1 der Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 17.6.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,313.

²⁴⁷⁸ Der Hinweis auf die *clausula rebus sic stantibus* bietet nur auf den ersten Blick Rechtssicherheit, da – auch aufgrund der zu dem Zeitpunkt ergebnisoffenen Verhandlungen zum Reichsschulgesetz – überhaupt nicht geklärt war, wann die im Einzelfall greife. Vgl. ROHLS, Wilhelm, Die Voraussetzungen der *Clausula Rebus Sic Stantibus* im Völkerrecht, (Diss.), Münster 1989, 152. Allerdings ist der Verweis Trendelenburgs auf die Klausel ist an der Stelle noch aus einem anderen Grund bemerkenswert: Er hebt den auszuhandelnden Vertrag indirekt auf die Ebene einer völkerrechtlichen Vereinbarung, in dessen Kontext die *clausula rebus sic stantibus* üblicherweise zu erwarten ist – und das zu einem Zeitpunkt, als die Frage nach dem Wesen des auszuhandelnden Vertrags von staatlicher Seite eigentlich offen gehalten wurde. Vgl. KAUFMANN, Erich, Das Wesen des Völkerrechts und die *clausula rebus sic stantibus*. Eine rechtsphilosophische Studie zum Rechts-, Staats-, und Vertragsbegriff, Tübingen 1911, 153-159 u. 204-222, sowie SCHNEIDER, Franz Egon, Die rechtliche Natur der Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche, Münster 1908, 30f u. 89f.

²⁴⁷⁹ Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 17.6.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,308-312, hier: 309.

wobei die Kirche dann aber auch die darin vereinbarte Dotation preisgebe. Er mutmaßt sogar, der preußische Staat könne sich auf diesem Wege der lästigen finanziellen Zahlungen an die Kirche bewusst entledigen. Als Konsequenz dieser Überlegung fordert er eine zusätzliche Klausel, nach der selbst im Falle der Verletzung des Konkordats in der Schulfrage und der damit einhergehenden Vertragsauflösung durch die römische Kurie, die Dotationsleitungen davon nicht tangiert wären. Trendelenburg hält eine derartige Klausel für indiskutabel. Heyer schätzt die Wahrscheinlichkeit, dass die preußische Regierung die Schulformel tatsächlich verletzen könne, als nicht besonders hoch ein – zumindest nicht höher als die Verletzung des Konkordats an einer beliebig anderen Stelle. Im Vergleich dazu sei eine Änderung der Reichsverfassung oder die Nichterfüllung verfassungsmäßiger Verpflichtungen noch weniger zu erwarten. Lauscher unterstützt die Ausführung Heyers. Pacelli gibt schließlich klein bei. Er sagt zu, die Schulformel in Rom vorlegen zu wollen, bittet allerdings um eine ausformulierte Erläuterung, um der römischen Kurie die Annahme zu erleichtern. Ferner verlangt er noch im Vorfeld seiner Berichterstattung nach Rom ein persönliches Treffen mit Kultusminister Becker.²⁴⁸⁰

Nach Darstellung des Nuntiaturberichts

Auch nach römischer Berichterstattung wohnt Lauscher der Sitzung bei. Allerdings nicht auf Antrag Pacellis. Der Nuntius zeigt sich über dessen Teilnahme vielmehr überrascht. Nachdem die preußischen Vertreter die bereits erwähnte Schulformel präsentiert und Pacelli seine Unzufriedenheit darüber geäußert hat, setzt Lauscher, unterstützt von Kaas, zu einer ausführlichen Stellungnahme an, in der er sich für die Annahme der allgemeinen Formel ausspricht. Die von ihm vorgebrachten, insgesamt nicht unbekanntenen Argumente sind in der preußischen Berichterstattung nicht wiedergegeben: Er zeigt auf, dass die preußische Regierung aus rein rechtlichen Gründen gar nicht in der Lage sei, eine gegenüber der Reichsverfassung neue Verpflichtungen einzugehen, weil nach der Verfassung die eigentliche Kompetenz in diesem Feld dem Reich zukomme. Ferner dürfe die preußische Regierung dem nach Art. 174 WRV²⁴⁸¹ vorgesehenen Reichsschulgesetz nicht vorgreifen. In diesem Zusammenhang unterstellt Lauscher der Bayerischen Regierung mit der Behandlung der Schulfrage im Konkordat ein im Grunde illegitimes Vorgehen, das letztlich in der grundsätzlichen Abneigung Bayerns, einen Teil ihrer Souveränität an die Reichsregierung abzugeben, begründet sei. Ein derartiges Verhalten

²⁴⁸⁰ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 17.6.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,308-312.

²⁴⁸¹ Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 132.

könne sich Preußen nicht leisten, ohne gleichzeitig die Reichseinheit in Gefahr zu bringen. Darüber hinaus argumentiert Lauscher mit den unterschiedlichen konfessionellen Verhältnissen zwischen Bayern und Preußen. Er beschreibt ferner den „alten Hass gegen Rom“²⁴⁸², der mit dem Abschluss eines Konkordats im ehemaligen Land der Hohenzollern bei vielen Protestanten weiter anwachse. Lauscher sieht schließlich in der von preußischer Seite vorgelegten Formel die einzige Möglichkeit, ein Konkordat mit Schulklausele vor dem Parlament zu realisieren, das mit Ausnahme des Zentrums, neue Schulverpflichtungen gegenüber der Kurie geschlossen ablehnte. „Man kann davor die Augen nicht verschließen.“²⁴⁸³ Vor diesem Hintergrund stellt er abschließend sogar den Wert einer Formel, die gegenüber der Verfassung nichts Neues beinhalte, ganz grundsätzlich in Frage. Pacelli knüpfte an den Sitzungsbericht nahtlos mit einer Schilderung über den Besuch Beckers am Morgen des 19. Mai 1927 in der Nuntiatur an.

Becker versucht die Zweifel zu nähren, die Lauscher zum Abschluss seines Vortrags gesät hat. Er hinterfragt den Sinn, eine inhaltsleere Formel „mit großer Anstrengung“²⁴⁸⁴ vor dem Landtag durchzudrücken und dabei das gesamte Vertragswerk zu gefährden. Ähnlich wie Lauscher verweist auch Becker auf die Angst der Protestanten vor einer „katholischen Invasion“²⁴⁸⁵, die das Abstimmungsverhalten der Parlamentarier stark beeinflussen werde. Becker appelliert also an die Vernunft, besser ganz auf die Erwähnung der Schule zu verzichten.

Im Anschluss an die eigentliche Berichterstattung kommentiert Pacelli das Geschehen. Dabei kommt er zu dem Schluss, dass die von Preußen vorgeschlagene allgemeine Formel im Grunde alternativlos ist. Wollte man mehr erreichen, würde das Konkordat auch nach Einschätzung Pacellis unweigerlich scheitern. Er sieht den Nutzen der Formel darin, Preußen völkerrechtlich immerhin an die bestehende Schulgesetzgebung zu binden. Große Energie verwendet er darauf, das Zustandekommen der allgemeinen Klausel gegenüber den breiten Schulbestimmungen im Bayerischen Konkordat zu rechtfertigen. Dabei betont er den Umstand, dass in den preußischen Zirkumskriptionsbullens der 1820er-Jahre im Gegensatz zum Bayerischen Konkor-

²⁴⁸² Pacelli an Gasparri am 19.7.1927, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 174-181, hier: 178r.

²⁴⁸³ Ebd., hier: 178rv.

²⁴⁸⁴ Ebd., hier: 179r.

²⁴⁸⁵ Ebd., hier: 179v.

dat von 1817 die Schulfrage nicht behandelt worden war. Abschließend äußert er die Hoffnung, breitere Schulbestimmungen doch noch über ein Reichskonkordat etablieren zu können. Reichskanzler Marx habe ihm kürzlich neue Zuversicht in diese Richtung geschenkt.²⁴⁸⁶

Überreichung der Formel und der offiziellen Erläuterung sowie Reaktion Gasparri

Am 5. Juli überreichte Heyer dem Nuntius die Schulformel und zur Erleichterung der Berichterstattung an Rom erbetenen Erläuterungen der Formel. Auf Wunsch des Nuntius ließ Heyer überdies eine italienische Fassung erstellen und übergab diese dem Nuntius am 19. Juli 1927.²⁴⁸⁷ Bis auf die eingefügte explizite Erwähnung der Reichsverfassung glich die Schulformel der durch die preußischen Vertreter zu Beginn der Verhandlungen vom 17. Juni vorgelegten Fassung.

In den dazugehörigen Erläuterungen wird knapp festgestellt, dass es für die preußische Regierung aus realpolitischen und verfassungsrechtlichen Gründen unmöglich sei, mit dem Heiligen Stuhl eine konkordatsrechtliche Verpflichtung hinsichtlich der Schule einzugehen. In der besagten Formel werde daher lediglich auf die Tatsache bestehender Verpflichtungen Preußens im Schulwesen gegenüber der Reichsverfassung hingewiesen und impliziert, dass die preußische Regierung diese auch anerkenne. Ausdrücklich wird auf den Tatbestand eines Vertragsbruchs hingewiesen, sollte Preußen seine verfassungsmäßigen Schulpflichten nicht erfüllen, woraufhin das gesamte Konkordat vom Heiligen Stuhl als hinfällig betrachtet werden könne. Dies sei jedoch nur möglich, wenn erstens die Reichsverfassung geändert würde oder zweitens Preußen unmittelbar verfassungswidrig agieren würde. Für den zweiten Fall wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es ausschließlich Aufgabe des Reichs sei, den Verfassungsbruch Preußens festzustellen. In diesem Fall trete die in der Formel enthaltene „*clausula rebus sic stantibus*“ in Kraft.²⁴⁸⁸

Zur weiteren Konkretisierung führt Heyer sämtliche für die Formel relevante Artikel der Verfassung auf.²⁴⁸⁹ Bis zur Vorlage eines Reichsschulgesetzes sollten nach Art. 174 WRV die Landesgesetzgebungen weiter gelten. Auch diese wurden somit in der Schulformel anerkannt.

²⁴⁸⁶ Vgl. Pacelli an Gasparri am 19.7.1927, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 174-181.

²⁴⁸⁷ Vgl. Aktennotiz Heyers vom 21.7.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,350.

²⁴⁸⁸ Vgl. Ebd. Schulformel und dazugehörige Erläuterung sind wörtlich aufgeführt unter E.2.9.

²⁴⁸⁹ Dazu gehörten Art. 146, Art. 174, Art. 147 Abs. 2, Art. 148 Abs. 2 und Art. 149. Vgl. Anlage 1 zu Vgl. Aktennotiz Heyers vom 21.7.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 351-359; HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 130-132.

Heyer verweist hierzu auf das Gesetz betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906, dabei insbesondere auf die §§ 33-39 und 70.²⁴⁹⁰

Gasparri gab sich entgegen der Empfehlung Pacellis mit der allgemeinen Schulformel nicht zufrieden. Er lobte den Nuntius zwar für sein kluges Verhalten in schwieriger Situation. Allerdings hielt er im Hinblick auf die Gründung von Konfessionsschulen und der Sicherung des Religionsunterrichts explizite Zusagen innerhalb der Schulformel für erforderlich.²⁴⁹¹

Inhaltliche Unterschiede der Verhandlungsversionen und Deutungsversuch

Der Nuntiaturreport vom 19. Juli 1927, der die Sitzungen vom 11. Mai und 17. Juni umfasst, ist unter der Fragestellung zu lesen: Wie geht Pacelli vor, um durch die Niederlage in Fragen des Schulwesens keinen persönlichen Schaden davonzutragen? Im Vergleich der beiden Darstellungen sind hierzu zunächst drei Beobachtungen zu nennen: Erstens nimmt Pacelli im Nuntiaturreport eine stark passive Rolle ein. Das fällt auf, da er in anderen Sachfragen dazu neigt, sich selbst aktiver zu zeichnen, als es die preußische Darstellung vermuten lässt. In den Verhandlungen über die Schulfrage äußert er sich im Grunde nur zu dem Zweck, die Formel der preußischen Seite abzuwehren. Taktische Vorstöße und konstruktive Beiträge bleiben in seiner eigenen Version außen vor, wohl auch weil sie allesamt ins Leere laufen. Aus der Sitzung vom 17. Juni 1927 nimmt er sich nun fast vollständig heraus und überlässt das Feld Trendelenburg und Lauscher. Die Passivität verstärkt insgesamt den Eindruck, Pacelli habe einer Übermacht gegenüber gestanden. Diese herauszustellen, ist ein zweites Charakteristikum des Nuntiaturreports. In jedem Verhandlungsabschnitt erscheint zumindest eine dominante Figur der gegnerischen Seite. Die Sitzung vom 11. Mai 1927 wird durch Trendelenburg und Höpker-A-schoff bestimmt. Die Sitzung vom 17. Juni 1927 durch Lauscher und auch Kaas. Letzterer bleibt in der gesamten Nuntiaturreporterstattung bezüglich der Schulfrage bis dato unerwähnt. Sein Frontenwechsel wird nun breit ausgeführt. Schließlich taucht auch noch Becker als prominenter Protagonist auf. Die Einmütigkeit der Sachverständigen aus den unterschiedlichsten Parteienlagern wirkt in der Summe als schlagender Beweis für die Aussichtslosigkeit der römischen Forderungen. Drittens ergreift Pacelli zum Schluss des Berichts in Form eines Resümees

²⁴⁹⁰ Vgl. Anlage 1 zu Vgl. Aktennotiz Heyers vom 21.7.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,351-359; GALLENKAMP, Hugo (Hg. u.a.), Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten. Chronologische Zusammenstellung der in der Preußischen Gesetz-Sammlung und in dem Bundes- und Reichs-Gesetzblatte veröffentlichten Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen, Bd. 7: 1900 bis 1906, Berlin⁷ 1907, 867-877; in Auszügen: vgl. auch: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 3, 161-165.

²⁴⁹¹ Vgl. Gasparri an Pacelli am 14.8.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol.254.

selbst das Wort. Dabei hebt er auf der einen Seite noch einmal die Gründe für die Nichterreichbarkeit der römischen Position hervor, verweist auf der anderen Seite aber auch auf den Vorteil der allgemeinen Formel. Der leise Hoffnungsschimmer, über ein Reichskonkordat doch noch mehr zu erreichen, erscheint an der Stelle als letzter tröstender Versuch. Er wirkt jedoch zu bemüht, um wirklich überzeugen zu können.

Bemerkenswerterweise kommt die Option, auf eine Schulklausel ganz zu verzichten, nur im Nuntiaturreport durch die Einschaltung Lauschers und Beckers zum Vorschein. Pacelli betont dieses Szenario offenbar in erster Linie, um den Kompromisscharakter der allgemeinen Formel besser herausstellen zu können. Die Bemerkungen rufen aber auch in Erinnerung, dass die preußischen Vertreter den Wegfall der Schulklausel als Ideallösung tatsächlich anstrebten. Vom Ergebnis der Verhandlungen her betrachtet lässt sich an der Stelle die Vermutung aufstellen, dass die preußische Seite die allgemeine Schulklausel lediglich als strategisches Moment einführt, mit dem Ziel, den Nuntius schrittweise ein Konkordat ohne schulischen Bezug nahezubringen. Zumindest kann die Intervention Beckers in diesem Sinne verstanden werden. Gegen diese These spricht jedoch, dass in den preußischen Protokollen kein Hinweis auf derartige Überlegungen zu finden ist. Im Gegenteil scheint Trendelenburg von der Konsensfähigkeit seines Vorschlags überzeugt zu sein.

Schließlich bleibt die Rolle Lauschers in den Verhandlungen vom 17. Juni 1929 zu besprechen. Dabei stellt sich die Frage, auf wessen Veranlassung Lauscher an der Sitzung teilnahm. Im staatlichen Protokoll steht ausdrücklich, Pacelli habe dessen Teilnahme erbeten. Nach römischer Version ist von einer Einladung durch die preußische Seite auszugehen. Zunächst ist festzuhalten, dass beide Seiten ein Motiv für die Einbeziehung Lauschers hatten. Die staatlichen Vertreter sahen, wie es sich im Laufe der Verhandlungen herausstellte, in Lauscher einen starken Gewährsmann für die von ihnen vorgelegte allgemeine Formel. Das Motiv Pacellis ergibt sich aus dem Briefwechsel mit Lauscher im Vorfeld der Verhandlungen, der dem Nuntius suggeriert, Lauscher habe auf politischer Ebene tatsächlich einen Durchbruch erzielen können. Demnach lud Pacelli Lauscher als politischen Insider und Unterstützer seiner Position ein. Dass Lauscher sich nun auf die Seite der staatlichen Vertreter schlug, war nach preußischer Darstellung vom Nuntius nicht vorgesehen.

Wie ist diese Fehleinschätzung Pacellis zu erklären? Eine Erklärung findet sich im dem Briefwechsel zwischen Lauscher und Pacelli. Lauscher berichtet ja tatsächlich von einem Durchbruch bei der Regierung. Allerdings bleibt missverständlich, welcher Art dieser war. Möglicherweise ging Pacelli aufgrund der unklaren Ausdrucksweise Lauschers davon aus, dieser habe in der Tat erreichen können, dass die Regierung eine über die Reichsverfassung hinausgehende Schulformel akzeptiert. Dass Pacelli dies annimmt, ergibt sich auch aus dem Schreiben Kaas', der Pacelli vor einer Überbewertung der Erfolge Lauschers warnt. Die Einladung Lauschers durch Pacelli basierte demnach auf einem Missverständnis seitens des Nuntius, das möglicherweise durch die Tatsache verstärkt wurde, dass Kaas das erste Schreiben Lauschers erst verspätet an den Nuntius weiterleitete. Jedenfalls zu spät für eine klärende Aussprache zwischen Pacelli und Lauscher. Aber ist es wirklich denkbar, dass Pacelli im Vorfeld heikelster Verhandlungssitzungen auf einen Gewährsmann setzt, ohne zuvor mit ihm die Vorgehensweise detailliert abzusprechen?

Es ist wegen dieser Zweifel eine zweite Theorie denkbar. Lauscher nahm tatsächlich auf Geheiß Pacellis an den Sitzungen teil. Allerdings nicht, um die Preußen auf seine Seite zu ziehen, sondern vielmehr, um die römische Kurie zu überzeugen. Als angesehener Zentrumsolitiker und Schulexperte hatte das Wort Lauschers erhebliches Gewicht. Sein Frontenwechsel, der nur nach preußischer Darstellung stattfand, war demnach inszeniert und die Schwächung der Position Pacellis kalkuliert, mit dem Ziel, dem Heiligen Stuhl die Ausweglosigkeit der kirchlichen Forderungen vor Augen zu führen. Von dieser Strategie durfte im Nuntiatursbericht freilich nichts enthalten sein. Daher wurde Lauscher nach dieser Version als Unterstützung von Seiten der Staatsvertreter hinzugezogen. Für diese zweite Theorie spricht im Übrigen, dass Pacelli dem Vortrag Lauschers derart umfangreichen Platz einräumt, was für die ansonsten eher knapp gehaltene Berichterstattung des Nuntius gerade in der Darstellung Dritter eher untypisch ist.

Drittens sei noch die Möglichkeit erwähnt, dass Teile beider Theorien der Wahrheit entsprechen können. Demnach wäre Pacelli, aufgrund seines Versäumnisses, vom Umschwenken Lauschers tatsächlich überrascht gewesen. Um sich gegenüber Rom diese Blöße nicht geben zu müssen, fasste er die Ereignisse in seiner Version zusammen mit dem Ziel, den zuletzt beschriebenen Effekt beim Heiligen Stuhl zu erzeugen.

7. Lauschers Motivation – Schulklausele im Konkordat vs. Reichsschulgesetz

Die Zentrumsparlei war die einzige politische Kraft im preußischen Landtag, die eine umfassende Mitsprache der katholischen Kirche im Bereich des Schulwesens anstrebte. Dass Lauscher sich scheinbar entgegen dieser hohen Zielsetzung seiner Partei verhielt, als er sich während der Konkordatsverhandlungen gegen die Forderung Pacellis, eine exklusive Schulregelung zu erhalten, stellte, hatte zwei Hintergründe: Lauscher war zum einen tatsächlich davon überzeugt, dass die Annahme des Konkordats durch das Parlament unter den von Pacelli geforderten Bedingungen scheitern würde. Zum anderen hatte er aber auch die parallel laufenden Verhandlungen für ein Reichsschulgesetz im Blick. Je konkreter die Schulfrage in einem Konkordat mit Preußen geregelt wurde, desto geringer war die Wahrscheinlichkeit, dass die preußische Vertretung im Reichsrat einem für die Kirche günstigem Reichsschulgesetz zustimmen würde, so die Rechnung Lauschers.

Bald nach der Verhandlung vom 17. Juni 1927 erkannte Lauscher, dass er sich getäuscht hatte oder vielmehr hatte täuschen ließ. Anfang Juli richtete er an Kaas die dringende Bitte, der Nuntius möge seinen Bericht nach Rom über die Schulverhandlungen noch acht bis 14 Tage zurückhalten. Er habe Hinweise erhalten, nach denen die von preußischer Seite gefundene Formel sich nun doch als äußerst problematisch erweisen könnte und sogar neue Verhandlungen notwendig sein könnten.²⁴⁹² Kaas leitete das Schreiben am 8. Juli 1927 an Pacelli weiter.²⁴⁹³ Was war der Grund für die plötzliche Kehrtwende Lauschers?

Lauscher hatte sich im Vorfeld der besagten Verhandlungssitzung offenbar auf ein Versprechen des preußischen Kultusministers verlassen, er würde sich im Hinblick auf die anstehenden Verhandlungen über ein Reichsschulgesetz im Reichsrat den Anträgen der Zentrumsparlei anschließen und sich insbesondere für eine Stärkung der Konfessionsschule gegenüber den Simultanschulen einzusetzen.²⁴⁹⁴ Als Lauscher den Kultusminister während eines Treffens am

²⁴⁹² Vgl. Lauscher an Kaas am 5.7.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 96.

²⁴⁹³ Vgl. Kaas an Pacelli am 8.7.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 97.

²⁴⁹⁴ Das Zentrum setzte sich im Hinblick auf ein Reichsschulgesetz für eine Gleichstellung von Konfessions- und Simultanschulen ein. Verfassungsrechtlich war dies höchst umstritten, nachdem in Art. 146 Abs. 1 WRV zumindest für die Volksschule eine „für alle gemeinsame“ Schule als Regelfall vorgesehen war. Vgl. hierzu die Streitschrift des Zentrumpolitikers OFFENSTEIN, Wilhelm, Der Kampf um das Reichsschulgesetz. Bd. 2: Die Entwürfe der Jahre 1925 und 1927 (= Schulpolitik und Erziehung. Zeitfragen, Heft 24a), Düsseldorf 1928, 55- 157. Am 19. Juli 1927 sollte nun im Reichsrat über einen neuen Gesetzesentwurf des Reichskanzlers Marx verhandelt werden, nach welchem Simultan-, Bekenntnis- und weltliche Schulen rechtlich gleichgestellt werden sollten. Vgl. BI-

5. Juli eher beiläufig noch einmal auf die Bedeutung eines positiven preußischen Votums für ein der Zentrumsparlei genehmes Reichsschulgesetz im Reichsrat hinwies, deutete Becker eine neue Sichtweise an: Es müsse in einem Reichsschulgesetz in jedem Fall die Konformität mit der Reichsverfassung gegeben sein. Mit Blick auf Art 146 Abs. 1 WRV bedeute dies, dass es eine rechtliche Gleichstellung von Simultan- und Konfessionsschule nicht geben könne, sondern an der Simultanschule als Regelschule festgehalten werden müsse. Lauscher verstand dies als Kehrtwende und Vertrauensbruch und befürchtete weitreichende Konsequenzen. Nicht nur sah er die Ziele des Zentrums im Hinblick auf das Reichsschulgesetz gefährdet, er befürchtete auch, dass mit der für das Konkordat vorgeschlagenen und von Becker unterstützten Schulformel, die sich ja ausdrücklich auf die Reichsverfassung bezog, die Degradierung der Konfessionsschule gegenüber der Simultanschule zementiert werden würde. Lauscher beriet sich nach dieser knappen Aussage Beckers zunächst mit Lammers. Beide konnten nicht ausschließen, dass der Heilige Stuhl mit der allgemeinen Schulformel vom preußischen Kultusministerium bewusst getäuscht werden sollte. Beckers Verlässlichkeit in Bezug auf die verfassungsmäßige Verpflichtung, Konfessionsschulen zu errichten und den Religionsunterricht zu erhalten, stand massiv in Zweifel. Lauscher forderte Becker daher auf, sich schriftlich von dieser ihm gegenüber gemachten Ausführung zu distanzieren. Andernfalls würde er die Zentrumsfraktion über seine Richtungsänderung informieren und eine Regierungskrise provozieren. Lammers betonte darüber hinaus das Gefährdungspotential dieser Haltung für die gesamten Konkordatsverhandlungen.²⁴⁹⁵

Becker fühlte sich völlig missverstanden. Er persönlich halte eine „praktische Gleichsetzung“ von Konfessions- und Simultanschule „für die einzig gerechte und mögliche Lösung (...) Leider bin ich aber nicht Diktator, sondern ich kenne die politischen und rechtlichen Schwierigkeiten

SCHÖFLICHE ARBEITSSTELLE FÜR SCHULE UND ERZIEHUNG (Hg.), Das Ringen um das sogenannte Reichsschulgesetz. Dokumente aus den parlamentarischen Verhandlungen 1919-1927, Köln 1956, 90-94, 98, 101f. Die preußische Zentrumsfraktion wollte ein günstiges preußisches Votum erwirken. Dem diametral entgegen stand die DDP um den preußischen Finanzminister Höpker-Aschoff, der für eine strenge Regelschultheorie eintrat. Danach wäre die Errichtung einer konfessions- oder weltanschaulich gebundenen Volksschule nur neben einer obligatorischen Simultanschule möglich. Für kleinere Gemeinden hatte diese Auslegung von Art. 146 WRV zur Folge, dass Konfessionsschulen schon allein aufgrund der geringen Schülerzahl nicht errichtet werden konnten. Becker stand im Kabinett zwischen den Fronten. Lauscher spielt in dieser Situation offenbar auf einen Versuch des Zentrums an, Becker auf die eigene Seite zu ziehen. Vgl. RUPPERT, Kartsten, Im Dienst am Staat von Weimar. Das Zentrum als regierende Partei in der Weimarer Demokratie 1923-1930, (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 96), Düsseldorf 1992, 287-299. GRÜNTAL, Günther, Reichsschulgesetz und Zentrumsparlei, 223-237; SEIBERT, Norbert, Christliche Volksschule in einer säkularisierten Gesellschaft? Traditionslinien und Probleme der Pflichtschule, Bad Heilbrunn 1995, 163.

²⁴⁹⁵Vgl. Lauscher an Kaas am 26.7.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol.123-125.

zur Durchsetzung dieser Ziele.²⁴⁹⁶ Gleichzeitig warf er den Zentrumspolitikern vor, die politische Wirklichkeit in dieser Frage zu verkennen und „den Bogen zu überspannen“²⁴⁹⁷. Er wies darauf hin, dass der Abschluss eines Reichschulgesetzes, ähnlich wie der eines Konkordates, nur möglich sei, wenn alle Parteien gewisse Kompromisse eingingen. Reichsschulgesetz und Konkordat hingen nach seiner Auffassung unmittelbar zusammen. „Eine Vergewaltigung der Linken in Sachen Reichsschulgesetz hat m.E. automatisch den Fall des Konkordats zur Folge.“²⁴⁹⁸ Neben dieser inhaltlichen Auseinandersetzung ging es Becker zudem darum, die Integrität seiner Person im Verhältnis zur katholischen Kirche zu wahren. Der Vorwurf, insgeheim Politik gegen die katholische Kirche zu betreiben, entspreche nicht seiner realen Haltung und auch nicht der öffentlichen Wahrnehmung. Neuerdings sei er in einem Artikel der Chicago Tribune sogar fälschlicherweise als Katholik tituliert worden. Gleichzeitig komme ihm aufgrund seiner betont paritätischen Behandlung beider Konfessionen von evangelischer Seite großes Misstrauen entgegen, was im Übrigen seine Positionierung im Hinblick auf das Reichschulgesetz nicht erleichtere. Ein klares Dementi zu den Anschuldigungen Lauschers ließ er sich allerdings nicht entlocken.²⁴⁹⁹

Lauscher wirkte angesichts dieser Stellungnahme Beckers ratlos. Er bezeichnete einerseits die Bemerkung Beckers, es handele sich in der Angelegenheit um ein Missverständnis als „Verle-

²⁴⁹⁶ Becker an Lauscher am 15.7.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol.98-103, hier: 99f.

²⁴⁹⁷ Ebd., hier: 101.

²⁴⁹⁸ Becker an Lauscher am 15.7.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol.98-103, hier: 101. Diese Anschauung führt Becker in seiner „Allgemeinen Würdigung“ des preußischen Entwurfs für das Reichsschulgesetz genauer aus. Er notiert: „...das Ausführungsgesetz wird nur ein Verständigungsgesetz sein oder es wird nicht sein. Es ist völlig ausgeschlossen, dass das deutsche Volk sich in der entscheidenden schulpolitischen Frage ein Ausführungsgesetz zur Reichsverfassung mit einer knappen Majorität aufzwingen lässt. Das wäre der Anfang zu einem unabsehbaren Kulturkampf. Es muss deshalb aus dem Gesetzesentwurf all das entfernt werden, was ein großer Teil des Volkes als verfassungswidrig und damit als Vergewaltigung empfindet; es darf aber auch kein Volksteil so weit gehen, nur seine weltanschauliche oder schulpolitische Auffassung für allein verfassungsgemäß zu halten. Alle Arbeit an einem kommenden Reichsschulgesetz ist umsonst, die nicht von diesem Willen zur Verständigung und Versöhnung ausgeht.“ WENDE, Erich, C.H. Becker. Mensch und Politiker. Ein biographischer Beitrag zur Kulturgeschichte der Weimarer Republik, Stuttgart 1959, 201.

²⁴⁹⁹ Vgl. Becker an Lauscher am 15.7.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 98-103. Ganz offenbar ging es Becker mit dem Schreiben in erster Linie darum, die Zentrumsfraktion zu beruhigen, um die Zeit bis zu den Verhandlungen über das Reichsschulgesetz im Reichsrat zu überbrücken. In Wirklichkeit ließ er sich weder vom Zentrum noch von den Demokraten vereinnahmen. Auf sein Betreiben votierte Preußen im Reichsrat für eine gemäßigte Form der Regelschultheorie, nach der Bekenntnisschulen und weltliche Schulen nur nach Antrag einer bestimmten Anzahl Erziehungsberechtigter errichtet oder erhalten bleiben können. Wo dieser nicht zustande kommt, seien Volksschulen simultan einzurichten. Vgl. OFFENSTEIN, Wilhelm, Der Kampf um das Reichsschulgesetz. Bd. 2: Die Entwürfe der Jahre 1925 und 1927 (= Schulpolitik und Erziehung. Zeitfragen, Heft 24a), Düsseldorf 1928, 164f u. WENDE, Erich, C.H. Becker. Mensch und Politiker. Ein biographischer Beitrag zur Kulturgeschichte der Weimarer Republik, Stuttgart 1959, 200-205.

genheitsfloskel“²⁵⁰⁰. Andererseits wiederholte er seine Vermutung, der Kultusminister wolle den Heilige Stuhl im Hinblick auf die Schulfrage gezielt täuschen, nicht mehr. Er übermittelte die Stellungnahme Beckers an Kaas und überließ es ihm, ein abschließendes Urteil zu fällen.²⁵⁰¹

Die unklaren Absichten Beckers ließen Kaas am Wert der Schulformel zweifeln. Er schrieb an Pacelli, dass unter diesen Umständen die von den preußischen Vertretern vorgeschlagene Schulformel in ein äußerst ungünstiges Licht falle. Dennoch riet er dazu, die Formel der römischen Kurie vorzulegen, allerdings darauf hinzuweisen, dass die preußische Regierung die Reichsverfassung eventuell nicht „im Sinne einer rechtlichen Gleichstellung der drei verschiedenen Schularten auffasse“²⁵⁰², Becker wohl aber bereit sei, die Konfessionsschule „praktisch“ paritätisch zu den beiden anderen Schularten zu behandeln. Sollten die Verhandlungen den Raum bieten, riet Kaas ferner dazu, diese Problematik noch einmal aufzugreifen.²⁵⁰³ Der Hinweis Kaas' erreichte Pacelli allerdings zu spät. Nachdem dieser die von Lauscher erbetene Frist von 14 Tagen abgewartet hatte, übersandte er bereits am 19. Juli 1927 seinen Bericht über die Schulformel an die römische Kurie.²⁵⁰⁴

K. Die Orden und Religiösen Kongregationen

1. Rechtliche Ausgangslage

Die Frage nach der Aufnahme einer Regelung bezüglich der Orden und religiösen Kongregationen spielte in den Konkordatsverhandlungen eher eine untergeordnete Rolle. In der einleitenden Sitzung vom 21. März 1926 wurde sie am Ende unter der Rubrik „Sonstiges“ kurz angesprochen.²⁵⁰⁵ Die preußischen Vertreter signalisierten dabei, dass sie die Behandlung dieser Frage für „obsolet“ hielten.²⁵⁰⁶

²⁵⁰⁰ Lauscher an Kaas am 26.7.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol.123-125, hier: 125.

²⁵⁰¹ Vgl. Ebd., fol.123-125.

²⁵⁰² Kaas an Pacelli am 28.7.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol.126

²⁵⁰³ Vgl. Ebd.

²⁵⁰⁴ Vgl. Pacelli an Gasparri am 19.7.1927, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 174-181.

²⁵⁰⁵ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 31.3.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 136-141; sowie Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 27-36.

²⁵⁰⁶ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 31.3.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,136-141

Ursache für den stiefmütterlichen Umgang ist die *scheinbar* hinreichende Klärung durch die Weimarer Reichsverfassung. Nach Art. 124 WRV bedurfte es zur Gründung einer Ordensniederlassung, außer es handelte sich um eine ausländische Kongregation, keiner speziellen staatlichen Erlaubnis mehr.²⁵⁰⁷ Religiöse Orden waren „jedem Verein“ nach bürgerlichem Recht gleichgestellt und nicht mehr an besondere Gesetze gebunden.²⁵⁰⁸ Besonders bedeutend war Art. 137 Absatz 3 Satz 1 WRV, wonach „jede Religionsgesellschaft (...) ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes (...) ordnet und verwaltet“²⁵⁰⁹. Nach Meinung mehrerer Rechtsexperten²⁵¹⁰ und gemäß einer Verordnung des preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 31. Dezember 1919²⁵¹¹ handelte es sich hierbei um einen Rechtssatz, der die unmittelbare Abschaffung restriktiver Gesetze die Orden und Klöster betreffend zur Folge hatte.²⁵¹² Der faktischen Freiheit der Orden stand allerdings eine Entscheidung des preußischen Kammergerichts in Berlin vom 1. August 1921 entgegen, wonach Art. 137 Abs. 3 „fachlicher Ausführung bedarf und anerkanntermaßen (...) Klarheit über die Staatsaufsicht nicht geschaffen hat...“²⁵¹³. Demnach sei eine „formelle Aufhebung der bisherigen preußischen Gesetzgebung durch diese (...) noch nicht erfolgt“²⁵¹⁴. Obgleich dieses Urteil eine Sonderposition innerhalb der gängigen Rechts-

²⁵⁰⁷ Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 128f.

²⁵⁰⁸ Vgl. MAYER, Suso, Die Klöster in Preußen – Die staatsrechtliche Stellung der Klöster und klösterlichen Genossenschaften der katholischen Kirche nach dem in Preußen geltenden Recht, Paderborn 1927, 38 u. GIESE, Friedrich, Staat und Kirche im neuen Deutschland. Systematische Übersicht über die quellengeschichtliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Reich und den Ländern seit dem Umsturz im November 1918, in: JöR, 13 (1925), 249-357, hier: 259f.

²⁵⁰⁹ HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 129.

²⁵¹⁰ Vgl. MAUSBACH, Joseph, Kulturfragen in der deutschen Verfassung. Eine Erklärung wichtiger Verfassungsartikel, Mönchen-Gladbach 1920, 72f; KAHL, Wilhelm, Das Reichsgericht und der braunschweigische Kirchenverfassungsverstreit, in: AöR, 43, NF 4 (1920), 115-132, hier: 119; GIESE, Friedrich, Staat und Kirche im neuen Deutschland. Systematische Übersicht über die quellengeschichtliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Reich und den Ländern seit dem Umsturz im November 1918, in: JöR, 13 (1925), 249-357, hier: 327; GIESE, Friedrich, Das kirchenpolitische System der Weimarer Verfassung, in: AöR, 46, NF 7 (1924), 1-70, hier: 44. Vgl. SCHMITT, Josef, Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung (= Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Heft 44) Paderborn 1926, 72-74. Vgl. MAYER, Suso, Die Klöster in Preußen – Die staatsrechtliche Stellung der Klöster und klösterlichen Genossenschaften der katholischen Kirche nach dem in Preußen geltenden Recht, Paderborn 1927, 43.

²⁵¹¹ Darin heißt es wörtlich: „Die Tätigkeit der Ordensniederlassungen deutscher Reichsangehöriger unterliegt den bisher für sie gültigen Sonderbestimmungen nicht mehr.“ Zitiert nach Ebd., 44.

²⁵¹² Im Einzelnen betraf das die §§ 939-1021, 1057-1069 und 1160-1209 ALR, sofern diese nicht bereits durch spätere Ordensgesetzgebungen aufgehoben worden sind. Ferner galt die staatliche Aufsicht über die Orden (§3 des preußischen Gesetzes betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche vom 31.5.1875) für aufgehoben. Vgl. Ebd.d, 12 u. 43.

²⁵¹³ Ebd. 26.

²⁵¹⁴ Ebd. Das Gericht berief sich in dieser Entscheidung auf POETZSCH, Fritz, Handausgabe der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Ein Handbuch für Verfassungsrecht und Verfassungspolitik, Berlin² 1921, 192. Poetzsch hatte jedoch weniger Abs. 3, sondern eher Abs. 2 des Art. 137 WRV im Blick.

auffassung markierte²⁵¹⁵, wurde es von Pacelli als Beleg für die Notwendigkeit einer Ordensregelung im Rahmen eines Konkordats vorgebracht. Es ging ihm darum, ungünstigen Tendenzen der Rechtsauslegung vorzubauen.²⁵¹⁶ Das Argument wirkte gleichwohl nicht besonders stark, zumal der Aufnahme einer Regelung bezüglich der Orden und religiösen Kongregationen die Tatsache entgegenstand, dass eine bilaterale Vereinbarung über diesen Bereich ein Novum für Preußen bedeutet hätte.²⁵¹⁷ Pacelli stellte die römische Kurie daher auf einen geringen Ertrag ein.²⁵¹⁸

2. Die Verhandlungen in Rorschach am 18. Dezember 1927

Eine konkordatsrechtliche Regelung der Orden und religiösen Kongregationen wurde in erster Lesung relativ knapp nur in Rorschach, also am Ende des ersten Verhandlungszyklus, diskutiert. Die Thematik kam auf Betreiben Pacellis überhaupt zur Sprache kam. Er stellte den Antrag auf eine analoge Regelung zum Bayernkonkordat. Das Ersuchen betraf zwei Bereiche: erstens die Gewährleistung der freien Gründung von Orden und religiösen Niederlassungen, die unabhängige Lebensführung im Rahmen der kanonischen Gesetzgebung und die freie Vermögensverwaltung.²⁵¹⁹ Zweitens die Anerkennung der Ausbildung von Ordensklerikern an philosophisch-theologischen Ordenshochschulen beziehungsweise deren rechtliche Gleichstellung mit der Ausbildung an den staatlichen und diözesanen Einrichtungen.²⁵²⁰

²⁵¹⁵ Darauf wies besonders MAYER hin. Er bezeichnete das Urteil, das sich mit Poetzsch auf nur einen Autor berief, „als dürftig und schwach.“ Er vermutete, dass das Gerichtsurteil im Jahre 1927, nach Jahren wissenschaftlicher Reflexion Verfassungsartikels, nicht mehr zustande käme. Vgl. MAYER, Die Klöster in Preußen – Die staatsrechtliche Stellung der Klöster und klösterlichen Genossenschaften der katholischen Kirche nach dem in Preußen geltenden Recht, Paderborn 1927, 26.

²⁵¹⁶ Unklarheit herrschte außerdem noch darüber, ob hinsichtlich der Verleihung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft für Orden „ein Gesetz oder ein administrativer Akt“ nötig werde. Pacelli wies darauf zwar hin, wohl aber nur der Vollständigkeit halber, da der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus für seine Konkordatsziele keine Rolle spielte. Vgl. MAYER, Die Klöster in Preußen – Die staatsrechtliche Stellung der Klöster und klösterlichen Genossenschaften der katholischen Kirche nach dem in Preußen geltenden Recht, Paderborn 1927, 35f.

²⁵¹⁷ Im Unterschied zu Preußen hatte in Bayern eine einschlägige Regelung bereits im Konkordat von 1817 Eingang gefunden, weshalb eine Neuregelung im Konkordat von 1925 mit dem Verweis auf diese alte Rechtstradition leicht begründet werden konnte. Vgl. Art. 7 BayK (1817) in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 174 u. Art. 2 bzw. Art. 13 §2 BayK (1924), in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 299f u. 304. Pacelli wies in seinem Nuntiaturreport auf diesen Umstand explizit hin. Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 27-36.

²⁵¹⁸ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 27-36.

²⁵¹⁹ Vgl. Art. 2 BayK, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 300.

²⁵²⁰ Vgl. Art 13 §2 Satz 2b BayK, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 304.

a. Die freie Gründung von Orden und religiösen Kongregationen

Trendelenburg wies die Aufnahme einer zu Art. 2 BayK analogen Regelung zurück. Als Hauptargument führte er die Reichsverfassung an. Gemäß Art. 6 Nr. 3 (Freizügigkeit) und Art. 7 Nr. 6 (Vereinswesen) WRV fiel die Regelung des Ordenswesens der Reichsgesetzgebung zu. Die preußische Regierung würde nicht über die nötige Kompetenz verfügen, mit dem Heiligen Stuhl diesbezüglich eine Vereinbarung zu treffen.²⁵²¹ Diese verfassungsrechtliche Grenze zu wahren, wäre geboten, wollte man den Konkordatsgegnern nicht eine zusätzliche Angriffsfläche bieten.²⁵²² Ferner riet Heyer dazu, die durch die Verfassung den Orden und religiösen Kongregationen gewährte Freiheit nicht leichtfertig ins Licht der Öffentlichkeit zu zerren und dadurch womöglich unbequeme Debatten auszulösen.²⁵²³ Pacelli verbuchte die Antwort der preußischen Seite als „eine von den vielen Ablehnungen“²⁵²⁴ auf die Anfragen des Heiligen Stuhls.²⁵²⁵ Diese betonte Enttäuschung Pacellis erscheint auf den zweiten Blick aber eher gekünstelt. Zu schnell und widerspruchslos nahm er die Argumentation der preußischen Vertreter hin. Dies fällt auf, weil der Verweis auf die öffentliche Erregung bei Pacelli bei anderen Themen, wie etwa der Schulfrage, nicht so leicht verfiel. Es ist zu vermuten, dass Pacelli mit der Ablehnung dieses ersten Antrags rechnete und dies strategisch einplante, um seiner zweiten Forderung stärkeren Nachdruck verleihen zu können.²⁵²⁶

²⁵²¹ Auf die Frage, weshalb dann Bayern bezüglich der Orden eine konkordatsrechtliche Vereinbarung treffen konnte, verwies Trendelenburg auf eine seit dem Abschluss des bayerischen Konkordats weitergeführte „verfassungsrechtliche Erörterung“ über die Zuständigkeiten in der besagten Thematik. Vgl. Pacelli an Gasparri am 9.4.1928, A.E.S. Germania, Pos.563, Fasc 79, fol. 303-307; Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 18.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 502-510.

²⁵²² Vgl. Pacelli an Gasparri am 9.4.1928, A.E.S. Germania, Pos.563, fasc 79, fol. 303-307; Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 18.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,502-510.

²⁵²³ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 18.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 502-510.

²⁵²⁴ Pacelli an Gasparri am 9.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 303-307; Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 18.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,502-510, hier: 507.

²⁵²⁵ Vgl. Ebd.

²⁵²⁶ Dass die Frage nach der Anerkennung der Ordensschulen auch für die Ordensgeistlichen selbst an erster Stelle stand, verdeutlicht ein Brief der preußischen Mitglieder der Superioreneinigung, unter dem Vorsitz des Benediktinerpaters Sinniger, der Pacelli im Vorfeld der Rorschachverhandlungen erreichte. Darin wird mit besonderer Dringlichkeit die gesetzliche Gleichstellung der philosophisch-theologischen Ausbildung dienenden Ordensschulen mit den bischöflichen Seminaren gefordert. Für Sinniger ging es dabei um nichts weniger als das Überleben der Ordensschulen. Vgl. Sinniger an Pacelli am 19.10.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 139f.

b. Die Anerkennung der ordenseigenen Hochschulen

Diese zweite Forderung bezüglich der Anerkennung der Ordensschulen stellte Pacelli unmittelbar nach der Ablehnung der ersten. Zum Nachvollziehen der anschließenden Debatte werden die Berichterstattungen des Nuntius und der preußischen Vertreter aufgrund von Abweichungen separat dargestellt:

Nach Darstellung des Nuntiaturberichts

Pacelli trägt diese Forderung mit besonderem Nachdruck vor. Er verweist auf das kanonisch verbrieftes Recht, „ja sogar, wenn es ihnen möglich ist, die Pflicht“²⁵²⁷ der Orden, eigene Studienhäuser zur wissenschaftlichen Ausbildung zu errichten.²⁵²⁸ Dieses Privileg sei fundamental gestört, wenn die entsprechenden Einrichtungen in Preußen nicht anerkannt würden. Die Forderung Pacellis zielt auf die Erweiterung der Anstellungsvoraussetzungen für ein geistliches Amt durch folgende Formel aus dem bayerischen Konkordat (Art. 13 §2 2b):

*„Unberührt bleibt (...) das Recht der Ordenskleriker, ihre philosophisch-theologischen Studien an ihren Ordensschulen nach Maßgabe des c. 1365 Cod. jur. can. zurückzulegen an Stelle der in § 1 Buchst. c. genannten Anstalten.“*²⁵²⁹

Pacelli ist nicht überrascht darüber, dass Trendelenburg auch diesen Antrag ablehnte. Der preußische Beamte führt eine ganze Reihe von Argumenten gegen eine Gleichstellung der Ordensschulen mit staatlichen und diözesanen Einrichtungen ins Feld: Erstens würde diese zusätzliche Möglichkeit der theologischen Ausbildung die Wissenschaftslandschaft in Deutschland aufwühlen. Er rechnet mit einer Empörungswelle. Zweitens bestünde bei Ordensschulen mehr als bei anderen Hochschulen die Gefahr der bischöflichen Einmischung und somit der Abhängigkeit der Lehre. Drittens sei eine tatsächliche Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Ausbildung an Ordensschulen mit der an den beiden bereits anerkannten Einrichtungen nicht

²⁵²⁷ Pacelli an Gasparri am 9.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc 79, fol. 303-307, hier: 305r.

²⁵²⁸ Vgl. can. 587 §1,2 CIC/1917. Pacelli deutet nur indirekt an, dass der CIC den Orden im Ausnahmefall die Möglichkeit einräumt, bischöfliche Seminare und katholische Hochschulen zu besuchen. Can. 587 §13 CIC/1917. JONE bemerkt dazu, dass es in Rom für Ordensgeistliche sogar üblich sei, „im Interesse der besseren wissenschaftlichen Ausbildung eine katholische Universität zu besuchen.“ JONE, Heribert, Gesetzbuch, Bd. 1, 580.

²⁵²⁹ Pacelli an Gasparri am 9.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc 79, fol. 303-307, hier: 305v; HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 304.

zu erkennen. Viertens bestehe mit der Anerkennung die Gefahr einer „Ordensinvasion“²⁵³⁰ in den unterschiedlichen Seelsorgebereichen. Diese Befürchtung werde im Übrigen in erster Linie vom Weltklerus vorgebracht. Auch aus eben diesem Grund werde sechstens mit einer Ablehnung einer im Sinne Pacellis aufgestellten Bestimmung im Parlament zu rechnen sein.

Pacelli gibt sich Mühe, die wesentlichen Argumente Trendelenburgs zu entkräften: Er räumt zunächst einmal die Insuffizienz der wissenschaftlichen Ausbildung mancher Ordensschulen ein. Der Großteil sei jedoch gleichwertig einzustufen.²⁵³¹ Überdies werde der Befürchtung einer mangelhaften Ausbildung durch Art. 13 §2 des BayK gerade vorgebaut: Durch die Anwendung von can. 1365 CIC/1917 würden nur die Ordensschulen berücksichtigt, an denen die Ausbildung zwei Jahre in Philosophie und vier Jahre in Theologie beinhalte.²⁵³² Diese kanonische Richtlinie werde nicht einmal von allen staatlichen Fakultäten erfüllt. Auch sei die Angst vor einer „Invasion der Ordenskleriker in den Pfarreien“ völlig aus der Luft gegriffen, weil letztlich der Bischof über die Anstellung eines Ordensmannes unter Berücksichtigung seiner Gelehrsamkeit befürchte²⁵³³ und ferner darüber entscheide, ob sich ein Orden in seinem Jurisdiktionsbereich überhaupt ansiedeln dürfe.²⁵³⁴ Ferner versucht Pacelli Trendelenburg die Sorge um eine parlamentarische Ablehnung zu nehmen, indem er von seinen Erfahrungen aus den Verhandlungen in Bayern berichtet. Auch dort hätten die staatlichen Vertreter massiv vor einem parlamentarischen Veto aufgrund der Ordensregel gewarnt. Letztlich habe der Abschnitt das Votum „ohne Hindernisse“ passiert. Schließlich führt Pacelli noch eine eigene Sorge an, die

²⁵³⁰ Das Gefühl einer „Ordensschwemme“ hängt mit dem rapiden Wachstum der Orden seit Beilegung des Kulturkampfes im Jahr 1887 zusammen. Bis 1914 wurden in Preußen im Durchschnitt 68 neue Ordensniederlassungen pro Jahr gegründet, wobei eine Mehrzahl davon weibliche Orden und Kongregationen waren. Die Zunahme der Ordensgemeinschaften ist nicht mit dem Wiederaufbau der im Kulturkampf zerstörten Strukturen zu erklären. Der Stand aus der Zeit vor 1875 war 1889 bereits überschritten. Auch wenn sich die meisten Orden, Krankenpflegerischen, karitativen, schulischen und missionarischen Aufgaben widmeten, was von Staatsseite durchaus willkommen war, betrieben doch immer mehr Orden auch Seelsorge. 1913 waren 37 Prozent der männlichen Ordensmitglieder in der Seelsorge tätig, wobei darunter lediglich 636 Priester waren, die „in Konkurrenz“ zu den weltlichen Priestern standen. Nach dem Krieg ging das Wachstum der Orden ungebremst weiter. Hinzu kam eine zunehmende „Klerikalisierung“ der Gemeinschaften. Die Zahl der Ordenspriester bzw. Kleriker in Preußen sollte sich in der Zeit zwischen 1918 und 1932 verdoppeln. Vgl. MOHR, Hubert, *Katholische Orden und deutscher Imperialismus*, (= Beiträge zur Geschichte des religiösen und wissenschaftlichen Denkens, Bd. 5), Berlin 1965, 47-51, 76, 83, 88

²⁵³¹ In seinem Abschlussbericht über die Lage der katholischen Kirche in Deutschland präzisiert er diese Einschätzung noch etwas. Demnach sei die Ausbildung bei den „großen Orden und Gemeinschaften gut, wie z.B. bei den Jesuiten, Franziskanern usw.; ungenügend dagegen bei einigen neuen Gemeinschaften.“ WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche, 215.

²⁵³² Vgl. JONE, Heribert, *Gesetzbuch*, Bd. 2, 565.

²⁵³³ Cann. 456 und 459 §2 CIC/1917; JONE, Heribert, *Gesetzbuch*, Bd. 1, 395, 397.

²⁵³⁴ Vgl. can. 497 §1a CIC/1917; JONE, Heribert, *Gesetzbuch*, Bd. 1, 447.

eine Ablehnung seines Antrags beinhaltet: Sollten Ordenskleriker ihre philosophisch-theologische Ausbildung an staatlichen Universitäten absolvieren müssen, wäre das Gebot der „Gleichheit der Erziehung der Mitglieder“ in den Ordenseinrichtungen gestört. Den Gedanken, wonach die Atmosphäre an staatlichen Fakultäten für Ordensmitglieder besonders „gefährlich“ sei, führt Pacelli nicht aus, sondern erwähnt ihn nur intern in seinem Bericht.²⁵³⁵

Heyer versucht schließlich, die Bedeutung der von Pacelli vorgebrachten Forderung dadurch abzuschwächen, indem er zu bedenken gab, dass auch nach der bisher bestehenden Formel über die Anstellungskriterien für ein geistliches Amt die Ordenskleriker keineswegs per se abgelehnt werden würden. Es könne dies doch auf Basis der jetzt gefundenen Formel ohne Aufsehen durch eine Dispensregel gelöst werden. Gegen diesen Vorschlag geht Pacelli jedoch scharf vor: Er wehrt sich dagegen, dass die Absolventen der Ordensschulen nur aus „Gnade“ der staatlichen Behörden angestellt werden könnten. Es sei vielmehr ihr Recht, welches hier festzustellen sei. Die staatlichen Vertreter versprechen daraufhin, bei internen Beratungen einen „Ausweg“ in diesem Punkt zu suchen.²⁵³⁶

Nach preußischer Darstellung

Inhaltlich unterscheidet sich die preußische Darstellung auf den ersten Blick nicht wesentlich von der des Nuntiaturreports. Dennoch gerät der Nuntius hier deutlicher in die Defensive, was vor allem an zwei Punkten liegt. Es gelingt dem Nuntius erstens nicht, eine geschlossene Argumentation gegen die Bedenken der staatlichen Vertreter aufzubauen. Deren Einwurf, eine Anerkennung der Ordensschulen würde das empfindliche Hochschulgefüge ins Wanken bringen, begegnet Pacelli unwirsch damit, dass die innere Gesetzgebung des preußischen Staates die römische Kurie nicht interessiere. Er beharrt auf dem Recht der Kirche, deutsche Bischöfe aus dem Ordensstand zu berufen und Ordensmänner als Pfarrgeistliche einzusetzen. Er versucht gleichzeitig zu beruhigen, indem er die Normalität einer in Preußen bereits bestehenden Praxis betont: Hier besetzen Ordensbischöfe seit Jahrzehnten Pfarreien mit Ordensgeistlichen. Einer etwaigen Angst vor einer „Ordensinvasion in der Pfarreiselmsorge“ wirkt diese Argumentation allerdings nur bedingt entgegen.

²⁵³⁵ In can. 587 §2 CIC/1917 heißt es, „In den Studienhäusern muss das vollkommen gemeinschaftliche Leben herrschen. Wo dieses vollkommen gemeinschaftliche Leben nicht herrscht, dürfen die Studenten nicht geweiht werden.“ Zitiert nach: JONE, Heribert, Gesetzbuch, Bd. 1, 579

²⁵³⁶ Vgl. Pacelli an Gasparri am 9.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc 79, fol. 303-307.

Zweitens gerät Pacelli vor allem deshalb in die Defensive, weil ihn nicht nur Trendelenburg und Heyer an Redezeit übertreffen, sondern ihm darüber hinaus auch Kaas in den Rücken fällt. Als Trendelenburg zu bedenken gibt, dass aufgrund der unterschiedlichen wissenschaftlichen Standards der Ordensschulen eine pauschale Anerkennung problematisch sei, pflichtet Kaas dem bei. Seiner Meinung nach sei nicht nur die Qualität der Ordensschulen unstet, sondern auch die Einhaltung der kanonischen Vorgaben (can. 1365 CIC/1917) nicht immer gegeben. Damit gerät auch die Argumentation Pacellis ins Wanken, der eben mit Verweis auf diesen Kanon die wissenschaftliche Redlichkeit der Ordensschulen zu sichern sucht. Dessen Formulierung, dass „manche“ Ordensschulen – er nannte als Beispiel die theologische Fakultät der Benediktiner in Salzburg – mit dem Standard deutscher Hochschulen vergleichbar seien, klingt nicht besonders überzeugend. Schließlich bezieht sich auch noch Heyer auf can. 1365 CIC/1917. Er verlangt, dass es dem Staat möglich sein müsse, die Ordensschulen auf die Einhaltung der darin aufgestellten Kriterien für eine wissenschaftliche Ausbildung hin zu überprüfen. Pacelli bejaht dies, gerät aber gleichzeitig zunehmend in Erregung. Schließlich beendet er die Debatte abrupt, indem er seine Forderung zur *conditio sine qua non* erhebt. Dennoch enden die Gespräche aus staatlicher Sicht mit einem „Hoffnungsschimmer“. Trendelenburg sucht im Anschluss an die Verhandlungen in ruhiger Atmosphäre das persönliche Gespräch mit Pacelli. Dabei lässt er offenbar eine gewisse Kompromissbereitschaft durchklingen.²⁵³⁷

Inhaltliche Unterschiede der Verhandlungsversionen und Deutungsversuch

Die rechtliche Gleichstellung der Ordensschulen gehört offenkundig zu den wichtigsten Forderungen Pacellis. Die Erhebung der Frage zur *conditio sine qua non* für das Zustandekommen des Konkordats findet sich jedoch nur in den preußischen Akten. Hat Pacelli dieses Detail im Nuntiaturreport vergessen, oder doch bewusst unterschlagen? Ein Vergleich der beiden Versionen lässt Raum für Vermutungen:

Zunächst einmal fällt auf, dass der Nuntiaturreport in seiner Länge der preußischen Mitschrift in nichts nachsteht und die Debatte auffallend detailliert wiedergibt. Üblicherweise fällt der Nuntiaturreport im Vergleich knapper aus. Dass dem nicht so ist, zeigt, dass Pacelli der Debatte hohen Wert beimisst. Ferner ist der Nuntiaturreport sehr klar strukturiert: Auf die For-

²⁵³⁷ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 18.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 502-510.

derung Pacellis folgt eine Aneinanderreihung von Gegenargumenten von Seiten Trendelenburgs. Diese werden nacheinander durch Pacelli entkräftet. Ein letztes Aufbäumen von Seiten Heyers wird von Pacelli bestimmt zurückgewiesen. Die Preußen ziehen sich mit dem Versprechen zurück, eine Lösung vorzulegen. Diese Darstellung suggeriert: Pacelli ist klar und dominant. Er hat sogar die preußischen Einwände vorhergesehen und hat die Lage im Griff.

Eben danach sieht es nach preußischer Darstellung nicht aus. Wie bereits erwähnt, ist Pacelli hier in der Defensive. Dabei wirkt der Seitenwechsel Kaas' schmerzlich, der im Nuntiaturbereich nicht erwähnt wird. Die Debatte wirkt insgesamt zerfahren. Pacelli erhält keinen rechten Zugriff auf die sachliche Auseinandersetzung. Dies hat offenbar zur Folge, dass er die Debatte „ziemlich erregt“²⁵³⁸ führt, wie Trendelenburg beobachtet. Schließlich zieht er die Reißleine, indem er die Ordensschulfrage zur *conditio sine qua non* erhebt. Die Entscheidung wirkt nach preußischer Darstellung wenig durchdacht und emotional geprägt. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass Pacelli sich in ruhigerer Atmosphäre besinnt.

Offenbar liegt das Problem darin, dass die Reaktion Pacellis aus Sicht Gasparris überzogen wirken musste. Möglicherweise hatte die staatliche Anerkennung der Ordensschulen für die römische Kurie eine vergleichsweise geringe Bedeutung. In keinem Fall war sie so hoch anzusetzen, dass ein Scheitern der Konkordatsverhandlungen an der Frage gerechtfertigt erschiene. Das entsprach auch nicht der Ansicht Pacellis: Für ihn persönlich war diese Sachthematik von höchster Bedeutung. Deshalb führte er die Verhandlungen „nervös“ und war für einen kurzen Moment bereit, das Konkordat dafür aufs Spiel zu setzen.

L. Die Dotation

1. Rückblick und Ausgangskonstellation

Das Ringen um die Neuordnung der Dotation begleitete kirchliche und staatliche Stellen seit den Anfängen der Weimarer Republik und war während der Konkordatsverhandlungen praktisch permanent präsent. In der ersten Hälfte der 1920er- Jahre waren die Rollen noch un-

²⁵³⁸ Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 18.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 502-510.

gleich verteilt, denn die Kirche war angesichts der finanziellen Not der Inflation leicht erpressbar. Die Staatsregierung griff der Kirche in Form von widerruflichen Einmalzahlungen unter die Arme und vermied dadurch, irgendwelche konkordatsrelevanten Zugeständnisse machen zu müssen. Die Staatsregierung hielt also ihr wichtigstes Druckmittel gegenüber der Kirche, die Dotationsleistungen, auch während der Konkordatsverhandlungen fest in der Hand.

Nichtsdestotrotz waren die Auseinandersetzungen in der ersten Hälfte der 1920er- Jahre für die eigentlichen Konkordatsverhandlungen von hohem Wert. Die Sachgespräche über diesen äußerst komplexen Themenbereich starteten nicht bei null, da grundsätzliche Positionen bereits ausgetauscht worden waren. Der Verhandlungsgang zumindest hinsichtlich der Dotationsart wurde dadurch beschleunigt. Zu einem schnellen Abschluss kam es dennoch nicht – aus zwei Gründen: Erstens wollten die Regierungsvertreter ihren Trumpf nicht bei einer vorschnellen Einigung verspielen. Sie setzten die diesbezüglichen Verhandlungen daher zu einem möglichst späten Zeitpunkt an. Zweitens musste das Verfahren zur Entscheidungsfindung angepasst werden, da der Kreis der Verhandlungsteilnehmer größer wurde. Auf kirchlicher Seite wurden die preußischen Ordinariate eingebunden, die besonders von der Höhe der staatlichen Leistungen unmittelbar betroffen. Dies führte zu der besonderen Konstellation, dass Pacelli die Verhandlungen über den Leistungsumfang weitgehend an den Paderborner Dompropst Johannes Linneborn delegierte. Der ausgewiesene Finanzexperte²⁵³⁹ wurde, ebenso wie Kaas, als ortskirchlicher Interessenvertreter auf Anraten der Bischofskonferenz²⁵⁴⁰ zu den Spezialverhandlungen hinzugezogen. Bezüglich der Gespräche über die Höhe der Dotation agierte Linneborn zweitweise ohne Beisein Pacellis. Auf preußischer Seite wurde das Finanzministerium maßgeblich an den Verhandlungen beteiligt. Als dessen Vertreter nahm Ministerialrat Du Mesnil an den Sachgesprächen teil. Anders als auf kirchlicher Seite, wo Interessenskonflikte zwischen Pacelli und Linneborn kaum hervortraten und darüber hinaus Pacelli letzter Entscheidungsträger blieb, führte die Kompetenzverschränkung zwischen Kultus- und Finanzministerium aufgrund unterschiedlicher Zielvorgaben zeitweise zu einer Lähmung der Verhandlungen.

²⁵³⁹ Vgl. BRANDT, Hans Jürgen/HENGST, Karl, Geschichte des Erzbistums Paderborn, Bd. 4: Das Bistum Paderborn (1930-2010), (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Mitteldeutschen Kirchenprovinz, Bd. 15), Paderborn 2014, 25.

²⁵⁴⁰ Bertram riet Pacelli zur Hinzuziehung von Linneborn und Kaas, um zu entscheiden, nach welcher Grundlage die neu zu berechnenden staatlichen Leistungen zu erheben seien. Vgl. Bertram an Pacelli am 15.8.1926, in: HÜRTE, Akten, Bd. 2, 758-760, hier: 759f.

Die Dotationsfrage sollte die kirchlichen und staatlichen Vertreter an insgesamt zehn Verhandlungstagen in erster und an einem Tag in zweiter Lesung mehr oder weniger stark beschäftigen. Bei den beiden „Eröffnungssitzungen“ vom 31. März 1926 und 12. Juni 1926 wurden die grundsätzlichen Positionen hinsichtlich der Dotationsart rekapituliert. Während der Sitzungen vom 25. Juni 1926 und 26. Januar 1927 wurde die Frage nach Art und Höhe der Dotation lediglich angerissen. Die Hauptsitzungen zur Dotationsfrage fanden schließlich am 20., 23., und 25. Juni 1927 statt. Darüber hinaus wurden während der Rorschachverhandlungen vom 15., 17. und 18. Dezember 1927 Spezialfragen im erweiterten Zusammenhang mit der Dotation diskutiert. In Zweiter Lesung wurde die Dotation schließlich am letzten Sitzungstag, dem 14. September 1928, wieder aufgegriffen. Wo signifikante Abweichungen zu verzeichnen sind, wird im Folgenden, wie gewohnt, zwischen der römischen und preußischen Berichterstattung unterschieden.

Thematisch können die Sachgespräche in drei Bereiche eingeteilt werden: Zunächst wurde grundsätzlich die Art der Dotation diskutiert. Parallel dazu setzten langwierige Verhandlungen über die Höhe der Dotation ein. Schließlich wurde drittens über Sonderfragen gestritten, die inhaltlich über die ersten beiden Bereiche hinausgingen: die Abschaffung der Kirchensteuer, die Pfarrbesoldung, die kirchliche Vermögensverwaltung und die vertragliche Gewährleistung des kirchlichen Besitzes.

2. Der Streit um die Art der Dotation

a. Die Eingangssitzungen vom 31. März und 12. Juni 1926

Nach Darstellung der Nuntiaturberichte

Nach Pacellis Darstellung vertritt er selbst zunächst unnachgiebig die bisherige Forderung der Kirche nach Realdotation. Die Preußen zeigen sich scheinbar entgegenkommend, indem sie anerkennen, dass die Realdotation tatsächlich festgeschrieben wurde. Gleichwohl sehen sich die staatlichen Vertreter wegen praktischer und finanzpolitischer Undurchführbarkeit nicht dazu in der Lage, diese Dotationsart in das neue Konkordat zu übernehmen.²⁵⁴¹ Stattdessen werben die staatlichen Vertreter für die Etablierung eines Besoldungssystems, bei dem die Geldleistungen analog zu den Beamtengehältern automatisch an den Lebenshaltungsindex

²⁵⁴¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18.25, hier: 23v.

und die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden. Die Preußen rücken damit von der Position einer „geschlossenen Dotation“²⁵⁴² ab, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Kirche im Gegenzug auf die Realdotation verzichtet.²⁵⁴³ Pacelli betrachtet diese Argumentation als Ausrede. Die Weigerung, ein nunmehr anerkanntes Recht auch umzusetzen, sei ein Beweis „für den fehlenden guten Willen“²⁵⁴⁴ der Staatsregierung. Die eigentliche Motivation der staatlichen Vertreter sei die Angst vor einer finanziell unabhängigen Kirche. Demgegenüber berge der staatliche Vorschlag, die Kirche durch ein „modernes“ Stipendiensystem analog zur Beamtenbesoldung zu entschädigen, die Gefahr der verbrieften Abhängigkeit der Kirche vom Tropf der Staatskasse. Ein handschriftliches „SI“ am Rand dieser Passage des gedruckten Nuntiatursberichts deutet daraufhin, dass Pacelli mit dieser Analyse in Rom Gefallen fand.²⁵⁴⁵ Trotz dieser harschen Bewertung lehnt Pacelli den preußischen Vorschlag jedoch nicht ab. Stattdessen schlägt er im zweiten Teil seines Berichts einen anderen Ton an. Er hebt das Verfahren der automatisierten Angleichung der Dotation an den tatsächlichen Geldwert, das vor Inflationsschwankungen schützen soll, positiv hervor. Darüber hinaus gibt er zu, dass die Durchsetzung der Realdotation in der gegenwärtigen Lage starke Proteste der Konkordatsgegner hervorrufen würde. Er sieht sogar das Konkordat als Ganzes gefährdet, würde die Kirche auf ihrer alten Forderung kompromisslos bestehen. Damit bedient er im Grunde jene Argumente der staatlichen Vertreter, die er im selben Bericht als Vorwand bezeichnete. Die Stellungnahme Pacellis erscheint auf den ersten Blick widersprüchlich. Vor dem Hintergrund seiner eigentlichen Zielsetzung lässt sie sich jedoch einordnen: Er strebt die Adaption der Regelung aus dem bayerischen Konkordat an, die am Recht der Realdotation grundsätzlich festhält – allerdings lediglich in theoretischer Form. Die praktische Umsetzung wurde auf unbestimmte

²⁵⁴² Vgl. SCHWARTZ, Otto (u.a.), 101-103; MÜSSENER, Hermann, Die finanziellen Ansprüche, 59; s.h. auch II.A.6.

²⁵⁴³ Der Tauschhandel geht aus den kirchlichen beziehungsweise staatlichen Mitschriften der Einigungsgespräche selbst nicht so explizit hervor. Pacelli berichtet davon in einem Schreiben an Bertram, in dem er den Gang der Verhandlungen über ganz unterschiedliche Themenbereiche beschreibt. Vgl. Pacelli an Bertram am 24.7.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

²⁵⁴⁴ Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25, hier: 23r. Zu diesem Urteil kommt er mit Bezug auf MÜSSENER, Hermann, Die finanziellen Ansprüche, 126-129. MÜSSENER betont als Konsequenz des Nichterfolgens der Radizierung insbesondere das Ausgeliefertsein der Kirche an die staatlichen Behörden und deren willkürliche Finanzierung. Pacelli sieht davon ausgehend in der Unabhängigkeit der Kirche vom Staat den schlagenden Vorteil der Realdotation.

²⁵⁴⁵ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25, hier: 23v.

Zeit verschoben.²⁵⁴⁶ Diese „maßvolle“ Zielsetzung findet in Rom Zustimmung.²⁵⁴⁷ Während der Sitzung am 12. Juni 1926 legt Pacelli diesen Plan den preußischen Vertretern vor. Deren Reaktion fällt offenbar ernüchternd aus. Sie wird im Bericht selbst zwar nicht genauer beschrieben, jedoch werden bei Pacelli leise Zweifel an der Realisierbarkeit seines Vorhabens erkennbar. Intern bereitete er Gasparri darauf vor, dass das bayerische Modell angesichts des öffentlichen Widerstands womöglich nicht erreicht werden würde.²⁵⁴⁸

Nach Darstellung der preußischen Akten

Die preußischen Vertreter bekunden während der Sitzung vom 31. März 1926 die Absicht, das Dotationssystem gegenüber den Zirkumskriptionsbullen zu „modernisieren“. Das Verfahren der Realdotation in Grund und Boden halten sie „wirtschaftlich und finanzpolitisch überholt und allgemeinpolitisch untragbar“²⁵⁴⁹. Pacelli zeigt Verständnis für die Bedenken der preußischen Vertreter. Allerdings will er jedes Abrücken von der in den Zirkumskriptionsbullen zugesicherten Realdotation als Opfer verstanden wissen, welches Kompensation erforderlich mache. Er schlägt gleich zu Beginn der ersten Sitzung die Regelung aus dem bayerischen Konkordat (Art. 10 §1a) als Kompromisslösung vor. Trendelenburg lehnt diese jedoch ab. Er will möglichst jeden, und sei es nur ein theoretischer, Verweis auf Radizierung im Konkordat vermeiden.²⁵⁵⁰ Die Sitzung vom 12. Juni 1926 bringt inhaltlich wenig Neues. Pacelli fordert erneut zu-

²⁵⁴⁶ Unter Art. 10 § 1a des Bayernkonkordats heißt es: „Der Staat wird die erzbischöflichen und bischöflichen Stühle, die Metropolitan- und Domkapitel mit einer Dotation in Gütern und ständigen Fonds ausstatten, deren jährliche Reineinkünfte sich bemessen auf der Grundlage jener, die im erwähnten Konkordate festgesetzt sind, wobei dem Geldwerte vom Jahre 1817 Rechnung zu tragen ist. (...) Solange eine solche Dotation nicht in angegebener Weise überwiesen werden kann, wird der Staat dafür eine Jahresrente leisten, die unter Zugrundelegung der im Konkordate von 1817 festgelegten Verpflichtungen und in Anlehnung an die entsprechenden Aufwendungen des Staates für seine eigenen Zwecke den jeweiligen wirtschaftlichen Zeitverhältnissen angepaßt wird...“ Zitiert nach: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 48. Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 27-36.

²⁵⁴⁷ Vgl. Gasparri an Pacelli am 1.5.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 38f.

²⁵⁴⁸ Vgl. Pacelli an Gasparri am 13.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 44-47. Gegenüber der Bischofskonferenz machte Pacelli dementsprechend nur eine allgemeine Zielvorgabe, ohne auf die Regelung im bayerischen Konkordat selbst Bezug zu nehmen: „a. Grundsätzliches Festhalten an der Immobiliendotation.“ Mündliche Mitteilung Pacellis an Bertram am 2.8.1926, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 744f, hier: 745. Die Bischofskonferenz zeigte sich damit „im wesentlichen einverstanden“ Bertram an Pacelli am 15.8.1926, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 758-760, hier: 759.

²⁵⁴⁹ Aus einer dem Nuntius als „Gedächtnisstütze“ überreichte Zusammenstellung der preußischen Forderungen aus der Sitzung vom 27.2./31.3.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,142-145, hier: 145.

²⁵⁵⁰ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 31.3.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,136-141.

mindest die Orientierung am Modell des Bayernkonkordats. Diskutiert wird ferner, ob die Aufrechterhaltung der Realdotation auch „stillschweigend“ erfolgen könne.²⁵⁵¹

Inhaltliche Unterschiede der Verhandlungsversionen und Deutungsversuch

Aus den Nuntiaturberichten geht nicht klar hervor, wie sich der Ablauf der Verhandlungssitzungen vom 31. März und 12. Juni 1926 tatsächlich gestaltete und welche Passagen den Zweck einer internen Kommentierung erfüllten. Anhand der preußischen Protokolle zeichnet sich diesbezüglich ein klareres Bild ab. Nach preußischer Darstellung ist ein „hartes“ Veto Pacellis gegen die staatlichen Vorschläge nicht überliefert. Pacelli verhält sich von Beginn an diplomatisch: Er schlägt unmittelbar den Weg des Kompromisses ein, bringt Kompensationsforderungen für die Abkehr von der praktizierten Realdotation ins Spiel. Diese Haltung spiegelt sich nur im zweiten Teil des Nuntiaturberichts wieder. Zuvor bedient dieser Bericht ein altbekanntes Muster: Die römische Vorgabe in puristischer Form wird durch Pacelli als Ausgangspunkt der Sachdebatte eingeführt. Der Nuntius setzt auf diese Weise den Charakter seiner diplomatischen Praxis vorteilhaft in Szene: Klar und hart den römischen Standpunkt vertretend, lässt er sich erst im Falle der wirklichen Erfordernis zu Kompromissen breitschlagen. Diese Inszenierung lässt sich durch die preußischen Protokolle nicht bestätigen.

b. Das Gutachten Linneborns: Strategiepapier der kirchlichen Verhandlungsführung

Nach den ersten informativen Verhandlungssitzungen, bat Pacelli Johannes Linneborn um ein ausführliches Gutachten zur Dotationsfrage.²⁵⁵² Es sollte die Positionen und Forderungen der katholischen Kirche in Preußen kompakt darstellen und den Nuntius für die weiteren Verhandlungen wappnen. Linneborn übermittelte an Pacelli am 22. Februar 1927 eine umfassende Abhandlung, in der die relevanten Forderungen bezüglich Art und Höhe der Dotation aufgelistet und begründet wurden.²⁵⁵³ Es sollte zur Richtschnur der kirchlichen Verhandlungsführung im Hinblick auf die Dotation werden.

²⁵⁵¹ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 12.6.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,156-162.

²⁵⁵² Das geht aus einem Schreiben Linneborns an Bertram vom 14.12.1926 hervor. Vgl. AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Wesentliche Inhalte dieses Gutachtens sind auch eingeflossen in: LINNEBORN, Johannes, Kirchliches Finanzwesen, 317-350.

²⁵⁵³ Vgl. Gutachten über die vermögensrechtlichen Verpflichtungen des preußischen Staates gegenüber der katholischen Kirche, ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 245-273. Ein Entwurf des Gutachtens befindet sich auch im EA Paderborn, NI Linneborn.

Bezüglich Dotationsart schlug Linneborn eine Vorgehensweise vor, die der Haltung Pacellis in den bisherigen Sitzungen, zumindest nach römischer Version, entsprach. In einem ersten rechtshistorischen Kapitel weist Linneborn den rechtmäßigen Anspruch der Kirche auf Realodotation nach. Als Fundament für die finanziellen Ansprüche dient der Reichsdeputationshauptschluss, nach welchem der Staat „vielleicht um seines Ansehens willen“²⁵⁵⁴ mit der Aneignung des säkularisierten Vermögens auch Pflichten gegenüber der Kirche übernommen hat, offenbar in der Absicht „ganz besondere Härten zu vermeiden.“²⁵⁵⁵ Als wichtigste Rechtsgrundlage für die Dotation in Grund und Gütern verweist Linneborn auf die Zirkumskriptionsbullen aus den 1820-er Jahren²⁵⁵⁶. Es sei der Kirche in den diesbezüglichen Verhandlungen stets um eine feste Dotation gegangen. Erst in der finalen Phase der Einigungsgespräche bezüglich der Bulle „

De salute animarum habe der päpstliche Bevollmächtigte Consalvi einer Dotierung in Form von Rentenzahlungen zugestimmt.²⁵⁵⁷ Dies allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Barauszahlung nur vorübergehend, längstens aber bis zum Jahr 1833 angesetzt werden dürfe. Danach hätte die Dotation in Staatswaldungen, oder, sollten diese hypothekarisch belastet sein,

²⁵⁵⁴ Gutachten über die vermögensrechtlichen Verpflichtungen des preußischen Staates gegenüber der katholischen Kirche, ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 245-273, hier: 245.

²⁵⁵⁵ Über die Hintergründe und den Umfang der staatlichen Verpflichtungen gegenüber der Kirche bietet der Reichsdeputationshauptschluss reichlich Raum für Spekulationen. Das bloße Faktum der (kirchlicherseits einklagbaren) Pflichtübernahme der Fürstentümer ergibt sich weniger aus dem Vertragstext selbst, als vielmehr aus der im Anschluss daran sich durchsetzenden Rechtspraxis der weltlichen Herrscher. Vgl. RICHTER, Ämilius Ludwig, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Aalen 1975 (Neudruck der Ausgabe: Leipzig⁸ 1886) 1290f; NIEDNER, Johannes, Die Ausgaben des preußischen Staates für die evangelische Landeskirche der älteren Provinz, (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 13 u. 14), Stuttgart 1904, 134-160; SÄGMÜLLER, Johannes Baptist, Der Rechtsanspruch der katholischen Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates, Freiburg i. Br. 1913, 25-39; KNECHT, Ingo, Der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803. Rechtmäßigkeit, Rechtswirksamkeit und verfassungsgeschichtliche Bedeutung (= Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 77), Berlin 2007, 65-77.

Aus der Erfahrung der praktischen Auswirkungen des Reichsdeputationshauptschlusses spricht Linneborn dem Vertrags selbst also den Grundsatz der staatlichen Verpflichtung für diejenigen säkularisierten Güter zu, die zuvor für die Unterhaltung des Bischofs, der Domkapitel und- vikare, der Domkirche, der Diözesanverwaltung, und der Ausbildung des Diözesanklerus gesorgt hatten. Dabei beruft sich Linneborn insbesondere auf die §§ 34-37, 42, 44, 62f und 77f RDHschl. Vgl. „Gutachten über die vermögensrechtlichen Verpflichtungen des preußischen Staates gegenüber der katholischen Kirche“, ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 245-273, EA Paderborn, NI Linneborn.

²⁵⁵⁶ Vgl. Art. 41 f der Bulle „De Salute animarum“, sowie die Bullen „Provida solersque“ und „Impensa Romanorum Pontificium“ in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 216, 251, 300f.

²⁵⁵⁷ Vgl. BIERBAUM, Max, Vorverhandlungen zur Bulle De salute animarum. Ein Beitrag zur römisch-preußischer Kirchenpolitik auf Grund unveröffentlichter vatikanischer Archivalien (=Veröffentlichungen der Görres Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaften, Bd. 48), Paderborn 1927, 23-30; RUDOLPHI, Wilhelm Theodor, Zur Kirchenpolitik Preußens, Paderborn 1897, 81.

in Form von Ackerland erfolgen müssen.²⁵⁵⁸ Preußen sei dieser Vereinbarung nicht nachgekommen, obgleich sie juristisch betrachtet nach wie vor bestehe.²⁵⁵⁹ An der faktischen Rechtslage könne der staatlicherseits erhobene Einwand, die Realdotation sei politisch und wirtschaftlich nicht durchzusetzen, nichts ändern. Diese Position sei „nichts als eine Ausrede“, die einen klaren Rechtsverstoß kaschieren solle.²⁵⁶⁰

Einen anderen Ton schlägt Linneborn an, als es um die konkrete Vorgehensweise im Hinblick auf das Konkordat geht. Man müsse den staatlichen Vertretern zwar die kirchliche Position unmissverständlich klar machen. Gleichwohl ist sich Linneborn bewusst, dass die schlichte Umsetzung der Realdotation praktisch aussichtslos ist. Zu stark sei der zu erwartende Widerstand aus dem Parlament und der Bevölkerung, die insbesondere nach der Inflation einen „großen Landhunger“ besitze und daher umso sensibler auf eine Entschädigung der Kirche in Grund und Boden reagiere. Linneborn rät daher dazu, die Dotation in Renten anzuerkennen und eine Realdotation aus Rücksicht auf die sozialen Umstände lediglich „prinzipiell“ einzufordern. Die Regelung nach Art. 10 des Bayernkonkordats²⁵⁶¹ scheint ihm diesbezüglich erstrebenswert. Doch selbst diese Lösung zu erreichen, sei nur möglich, wenn die Regierung Bereitschaft zeige, sie mit allem Nachdruck vor dem Parlament zu verteidigen.²⁵⁶²

Die Analyse Linneborns liest sich wie eine nachträgliche juristische Legitimation der bisherigen Vorgehensweise des Nuntius. Das Gutachten fungiert somit als rechtliche Absicherung Pacellis gegenüber seinen preußischen Gegenspielern und der römischen Kurie. Es signalisiert darüber hinaus aber auch demonstrative Geschlossenheit zwischen Nuntiatur und preußischen Ordi-

²⁵⁵⁸ Vgl. Art. 42 der Bulle „De Salute animarum“, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 216. In der oberrheinischen Bulle „Provida solersque“ findet sich hinsichtlich der Dotation durch „ständige Güter und Grundstücke“ kein zeitlicher Umsetzungsplan. Die hannoversche Bulle „Impensa Romanorum“ sieht für das Bistum Hildesheim die volle Realdotation „binnen vier Jahren“ vor. Bezüglich des Bistums Osnabrück sollte die Radizierung „solange aufgeschoben bleiben, bis die dazu erforderlichen Mittel vorhanden sind (...) das gegenwärtige Zeit-Umstände es nicht erlauben, beide Kirchen auszustatten...“. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 251 u. 300f.

²⁵⁵⁹ Zur Auseinandersetzung zwischen staatlichen und kirchlichen Behörden bezüglich der Umsetzung der Realdotation im 19. Jahrhundert vgl. RUDOLPHI, Wilhelm Theodor, Zur Kirchenpolitik Preußens, Paderborn 1897, 81-83; MÜSSENER, Hermann, Die finanziellen Ansprüche, 147-153.

²⁵⁶⁰ Zusätzliches Gewicht verschaffte sich Linneborn mit dem Hinweis, dass die preußische Regierung nicht zuletzt mit Hinweis auf Art. 138 der Weimarer Verfassung ganz ausdrücklich am Fortbestand der Zirkumskriptionsbullen festgehalten habe. Vgl. Gutachten über die vermögensrechtlichen Verpflichtungen des preußischen Staates gegenüber der katholischen Kirche“, ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 245-273, EA Paderborn, NI Linneborn.

²⁵⁶¹ Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 48f.

²⁵⁶² Vgl. Gutachten über die vermögensrechtlichen Verpflichtungen des preußischen Staates gegenüber der katholischen Kirche“, EA Paderborn, NI Linneborn; ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 245-273.

nariaten. Die beiden kirchlichen Verhandlungsvertreter hatten sich auf eine taktische Ausrichtung geeinigt: An eine Umsetzung der Realdotation in absehbarer Zeit glaubte keiner ernsthaft. Gleichwohl wurde jede Gelegenheit genutzt, um dem Staat seinen Rechtsbruch vorzuhalten. Der Protest hatte dabei strategische Bedeutung – und verfolgte das Ziel, den Regierungsvertretern Kompensationsleistungen abzurufen. Welche dies konkret sein sollten, darüber schieden sich die Ansichten des Nuntius von denen der preußischen Kirchenobrigkeit. Pacelli wollte mit dem Faustpfand in erster Linie die Unabhängigkeit der Kirche vom Tropf des Staates fördern während sich letztere primär finanzielle Vorteile erhofften.

c. Die Spezialverhandlungen vom 20., 23. und 25. Juni 1927

Die Darstellungen nach den preußischen und römischen Protokollen der Verhandlungssitzungen im Juni 1927 entsprechen sich inhaltlich in groben Zügen. Zahlreiche kleinere Abweichungen der beiden Berichte machen eine separate Darstellung allerdings erforderlich. Als Erklärung für die Abweichungen gilt wiederum das unterschiedliche Vorgehen der Protokollanten: Während die staatlichen Protokolle jeweils wenige Tage nach der Sitzung erstellt wurden, bildeten die Sitzungen in der römische Berichterstattung nur einen engen Ausschnitt eines neun Monate umfassenden Gesamtresümees der Dotationsverhandlungen. Übereinstimmend in beiden Versionen nehmen an den Verhandlungen auf kirchlicher Seite Pacelli, Kaas und Linneborn und auf staatlicher Seite Trendelenburg, Heyer und Du Mesnil teil.

Nach Darstellung der Nuntiaturberichte

Die Verhandlungen vom 20. Juni 1927 stehen zunächst unter dem Zeichen der Rekapitulation bekannter Positionen. Pacelli beharrt auf dem Recht der Realdotation und fordert zumindest eine „prinzipielle“ Anerkennung. Trendelenburg und Heyer bezeichnen die Forderung als „Dankeschwert“ für den Staat, der sich in der ständigen Gefahr befinden würde, dass die Kirche eines Tages die Umsetzung dieses Rechts einfordern könnte. Bei aller Ablehnung wird im Übrigen die Gültigkeit des kirchlichen Rechtsanspruchs nicht angezweifelt, sondern in erster Linie auf die politische Undurchführbarkeit verwiesen. Du Mesnil stellt zudem heraus, dass die Finanzierung in Grundbesitz mit dem modernen Wirtschaftssystem nicht kompatibel sei. Er zweifelt auch an der Beständigkeit der Realdotation, berge sie für die Kirche doch nicht abschätzbare Risiken, da „ländliche Güter“ mit Fortschreiten der Industrialisierung an Wert verlieren. Demgegenüber preist Du Mesnil die Geldwertstabilität des staatlicherseits geforderten

Besoldungssystems an. Pacelli gesteht diesen Vorteil offen ein, insbesondere nach den Erfahrungen aus der Inflationskrise. Er sieht jedoch aufgrund der ablehnenden Haltung des Heiligen Stuhls keinen Spielraum für das Besoldungssystem. In dieser festgefahrenen Lage stellt Pacelli grundsätzliche Überlegungen an. Dabei wirft er den preußischen Vertretern zweierlei vor: Erstens, dass sie die eigentlichen Bedürfnisse der Kirche hinsichtlich der Dotation nicht erfassen. Es gehe ihr nicht um den pekuniären Vorteil – wie ihn das Besoldungssystem seiner Meinung nach zweifellos mit sich brächte, sondern um finanzielle Unabhängigkeit. Diese sei nach wie vor am besten durch Realdotation in Grund und Gütern zu erreichen. Das von den preußischen Vertretern vorgeschlagene System zementiere die finanzielle Abhängigkeit der Kirche vom Staat hingegen. Die Mitglieder des Klerus würde zu „Lohnempfängern der Regierung“²⁵⁶³ degradiert werden, und zwar im Falle der prinzipiellen Abschaffung der Realdotation ohne Möglichkeit auf Revision. Daran knüpft Pacelli den zweiten Vorwurf, die Regierung habe den Zustand der kirchlichen Abhängigkeit in der Vergangenheit absichtlich herbeigeführt. Weniger aus Gründen der Zahlungsunfähigkeit als vielmehr aus Angst, die Kontrolle über die Kirche zu verlieren, sei die Realdotation trotz vertraglicher Zusicherung nie umgesetzt worden.²⁵⁶⁴ Kaas unterstützt die Forderung Pacellis durch zwei weitere Argumente: Erstens würde die Abschaffung der Realdotation bei den Katholiken massive Proteste hervorrufen. Er antwortet damit auf die staatliche Argumentation, die Anerkennung der Realdotation könnte zu Unruhen in der Bevölkerung führen. Zweitens erinnert Kaas daran, dass die Abkehr von der Realdotation den Bruch mit dem darauf basierenden kirchlichen Benefizialrecht²⁵⁶⁵ bedeutet. Pacelli for-

²⁵⁶³ Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 220-247, hier: 233r.

²⁵⁶⁴ Die Angst vor einer der staatlichen Kontrolle entthobenen Kirche sah Pacelli in der „Seele der Regierung“ verankert. Bereits Wilhelm von Humboldt habe sich gegen alle „Ansprüche auf Befreiung der Kirche vom Einfluss des Staates“ ausgesprochen. Aus diesem Grund habe dieser in der Funktion des preußischen Gesandten beim päpstlichen Stuhl auch die Forderung der römischen Kurie nach Realdotation entschieden abgelehnt: „Das Prinzip (...) alle Dotation des Klerus auf liegende Güter zu gründen und diese der Verwaltung der Bischöfe zu überlassen (...), wird sie in jeder Hinsicht unabhängig von ihren Souveränen machen (...). ... würden sich die Fürsten durch Zustimmung zu dieser Anordnung nicht selbst des hauptsächlichen Mittels berauben, um den hohen Klerus in Gehorsam zu halten?“ GEBHARDT, Bruno, Wilhelm von Humboldt als Staatsmann, Stuttgart 1896, 63f. Ferner verwies Pacelli auf den einflussreichen Historiker Heinrich von Treitschke (vgl. FRENKEN, Ansgar, Art. Treitschke, Heinrich von, in: BBKI, 12 (1997), 442-444), der die von Fürst Hardenberg und Minister Niebuhr in den Verhandlungen zur Bulle „De salute animarum“ zugesicherte Realdotation als „schweren Fehler – den einzigen großen Missgriff ihrer Unterhandlung...“ bezeichnete. TREITSCHKE, Heinrich von, Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert, Bd. 3 (= Staatengeschichte der neuesten Zeit, Bd. 26), Leipzig⁹ 1925, 409. Pacelli war der Auffassung, dass die kirchenpolitische Auffassung Humboldts für wesentliche Teile der Regierung nach wie vor prägend war. Vgl. Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 220-247, hier: 229v.

²⁵⁶⁵ Eine genauere Ausführung dieses Einwands ist nicht überliefert. Das Benefizialrecht ist sehr ausführlich geregelt in cc. 1409-1488 CIC/1917. Vgl. MÖRSDORF, Klaus, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. 2, 443-491; MAY,

dert schließlich die Staatsbeamten dazu auf, einen Modus zu finden, der die Rückkehr zur Realdotation in Zukunft zumindest hypothetisch offen lässt. Die Preußen präsentieren daraufhin bei der Sitzung am 25. Juni 1927 folgende Formel:

*„Für den Fall, dass die hier getroffene Regelung infolge einer Ablösung der Staatsleistungen nach Artikel 138 der Verfassung des Deutschen Reiches oder aus einem anderen Rechtsgrunde wegfallen sollte, werden alle Ansprüche und Einwendungen aus älteren Rechtstiteln vorbehalten.“*²⁵⁶⁶

Pacelli bezeichnet diese Formel in seinem Bericht als „Kompromiss“ zwischen staatlicher und kirchlicher Position. Zum einen wird das Prinzip der Realdotation nicht aufgeführt, was für die preußischen Vertreter hohe Priorität hat. Allerdings kann es im Falle der Ablösung oder eines anderweitig begründeten Wegfalls der Staatsleistungen reaktiviert werden. Implizit bleibt die Realdotation also erhalten. Dennoch ist die Formel nach Ansicht Pacellis de facto gleichbedeutend mit der Abschaffung der Realdotation. Zum einen glaubt er nicht an eine Ablösung der Staatsleistungen in absehbarer Zeit. Zum anderen hält er den Eintritt der beschriebenen Rechtsgründe für Unwahrscheinlich. Die Formulierung fällt bei Pacelli letztlich durch, weil sie keinen Schutz gegen gezielte Kürzungen oder Streichungen einzelner Finanzposten bietet – eine Praxis, mit der der Staat nicht zuletzt während des Kulturkampfes die Kirche unter Druck gesetzt hatte.²⁵⁶⁷

Die preußischen Vertreter halten diese Bedenken für unberechtigt. Die Zeit des Kulturkampfes sei eine „einmalige Erfahrung, die sich nicht wiederholen wird“²⁵⁶⁸. Auch Linneborn schlägt sich auf die Seite der preußischen Vertreter und bezeugt die Tragfähigkeit der gefundenen

Georg, Art. Kirchliches Benefizialwesen, in: HAERING, Stephan (Hg. u.a.), Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg i.Br. (u.a.) 2004, 101f.

²⁵⁶⁶ Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 220-247, hier: 233v u.234r.

²⁵⁶⁷ Pacelli dürfte beispielsweise an die am 25.9.1872 durch Kultusminister Falk verhängte Temporalien Sperre gegen den Ermländer Bischof Krementz gedacht haben. Vgl. anonymes Gutachten zur Ausführung der in der Bulle *De salute animarum* enthaltenen Dotationsbestimmungen durch den preußischen Staat, ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 293-306, hier: 295. Diese singuläre Maßnahme, die im Vorfeld des für alle preußischen Diözesen geltenden Sperrgesetzes vom 22.4.1875 (vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 656-658) getätigt wurde, belegt, wie die preußische Regierung durch gezielte Gehaltskürzungen bestimmte kirchliche Würdentäger auf Linie bringen wollte. Das Beispiel ist auch deshalb interessant, weil die Klage Krementz gegen die Gehaltseinstellungen vom Gericht mit der Begründung abgewiesen wurde, dass die Dotation nicht auf eine vertragliche Verpflichtung des Staates basiere beziehungsweise keinen „privatrechtlichen“ Charakter besitze, sondern Ausdruck „einer bloßen Regierungshandlung“ sei. Vgl. O.V., Die Abweisung der Klage des Bischofs von Ermland wegen der Temporalien-Sperre (1873) in: AKathKR, 31 (1874), 113-148 und PORSCH, Felix, Die Rückgabe der preußischen sog. Sperrgelder, in: AKathKR, 66 (1891), 281-384, hier: 282-284; HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 518-521.

²⁵⁶⁸ Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 220-247, hier: 235r.

Regel. Pacelli ist überrascht und rügt Linneborn vor versammelter Runde: Angesichts des Strebens der Kirche nach Unabhängigkeit könne er nicht verstehen, weshalb dieser nun für die Abschaffung der Realdotation eintrete. Nach dieser Auseinandersetzung bricht Trendelenburg die Sitzung ab. Er bittet um weitere Beratungszeit, um die Formel nach den Vorstellungen des Nuntius nachzubessern.

Erst während der Rorschachverhandlungen, die am 13., 17. und 18. Dezember 1927 stattfanden, können die preußischen Vertreter ihr Ergebnis vorlegen. Es besteht in der Veränderung nur eines einzigen Begriffs im Vergleich zur oben dargelegten Formel: Das Wort „Rechtsgrunde“ wurde durch „Grund“ ersetzt. Eine Reaktion Pacellis beziehungsweise eine weiterführende Diskussion über diese Veränderung ist im Nuntiaturreport nicht überliefert.²⁵⁶⁹

Nach Darstellung der preußischen Akten

Pacelli eröffnet die Sitzung vom 20. Juni 1927 mit einem Plädoyer für die theoretische Anerkennung der Realdotation gemäß Art 10§1 des Bayerischen Konkordats. Eine praktische Umsetzung derselben werde auf absehbare Zeit nicht erfolgen. Zur Untermauerung sucht er Rückhalt bei Bertram, der im Falle einer Abschaffung der Realdotation negative Auswirkungen auf den Verbleib seiner Bistumsgüter in der Tschechoslowakei und Polen befürchtet. Du Mesnil kann eine rechtliche Verbindung allerdings nicht erkennen²⁵⁷⁰, weshalb Bertrams Einwand keine Wirkung zeigt. Davon ganz abgesehen hält Du Mesnil die Annahme der Realdotation selbst in einer lediglich theoretischen Form für finanz- und wirtschaftspolitisch untragbar. Kaas und Pacelli beharren darauf, dass die Kurie von dieser Minimalforderung nicht abgehen werde. Sie regen eine Formel an, bei der die Realdotation in sehr „vorsichtiger, die Öffentlichkeit schonender Form, (...) bestätigt werde“²⁵⁷¹. Diesen Minimalkonsens betrachtet Pacelli als kirchliches Zugeständnis, schließlich sieht er aufgrund der eindeutigen Rechtslage keinen Grund, von der Realdotation abzurücken. Die Auseinandersetzung auf rechtlicher Ebene markiert an dieser Stelle eine bemerkenswerte Kehrtwende im Hinblick auf die Frage nach der Gültigkeit der Zirkumskriptionsbullen. Die bisherige Strategie des Heiligen Stuhls, die Fortgel-

²⁵⁶⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 220-247.

²⁵⁷⁰ Bei der Frage der Breslauer Güter in Polen und der Tschechoslowakei handle es sich um die „Abwehr einer Antastung unstreitbaren kirchlichen Eigentums“, während es bei der aktuellen Dotationsverhandlung „lediglich“ um „eine zukünftige Übertragung dinglicher Rechte“ gehe. Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 31.3.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,314-321.

²⁵⁷¹ Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 31.3.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,314-321, hier: 316.

tung der Zirkumskriptionsbullen nicht zu bestätigen²⁵⁷², wird aufgegeben, um die vertragliche Bindung des Staates an die Realdotation einwandfrei zu belegen. Daraus ergibt sich eine Konstellation, die noch zu Beginn der Verhandlungen undenkbar schien: Nun ist es Pacelli, der sich ausdrücklich auf die Zirkumskriptionsbullen berief, und Trendelenburg ist es, der deren „juristische“ und „politische“ Gültigkeit – zumindest im Hinblick auf die Dotation – in Zweifel zieht. Diese Umkehrung der Positionen ist mit dem von preußischer Seite intendierten späten Zeitpunkt der Dotationsverhandlungen erklärbar: Es steht mittlerweile außer Frage, dass die Klärung des Staat-Kirche-Verhältnisses über ein neues Abkommen erfolgen muss. Auch ist der grobe Themenumfang des angestrebten Konkordats größtenteils abgesteckt. Die ursprüngliche Strategie der Preußen, aufgrund einer Anerkennung der Zirkumskriptionsbullen mit der Kirche lediglich eine eng gesteckte Revision bestehender Vereinbarungen anzugehen, ist hinfällig. Pacelli kann nun zu seinem Vorteil auf die alten Abkommen verweisen, die sich aus preußischer Sicht zur Last entwickeln.

Linneborn kommt den Preußen in dieser Lage entgegen. Er bestätigt, dass eine unmittelbare Aufnahme des Begriffs der Realdotation parlamentarisch nicht haltbar ist. Darüber hinaus zeigt er Verständnis dafür, dass Trendelenburg eine Erwähnung der Zirkumskriptionsbullen in einem Konkordat vermeiden will. Er schlägt eine Klausel vor, in der der Vorbehalt der Realdotation lediglich durch einen Verweis auf den Reichsdeputationshauptschluss zum Ausdruck kommt. Die in § 35 gewählte Formulierung nach einer „festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen“ sei im Sinne einer „Grunddotation“ zu verstehen.²⁵⁷³ Trendelenburg und Pacelli zeigen sich skeptisch gegenüber dem Vorschlag: Während Trendelenburg Zweifel an der Auslegung des Paragraphen hinsichtlich der Realdotation hegt, kommt selbiges Prinzip für Pacelli nicht deutlich genug zum Ausdruck. Nichtsdestotrotz bietet der Vorschlag Linneborns einen Ausweg in Richtung einer Formel, die ohne explizite Erwähnung der Realdotation auskommt. Pacelli und Trendelenburg einigen sich auf genauere Prüfung.²⁵⁷⁴

²⁵⁷² Noch während der vorkonkordatären Dotationsverhandlungen der Jahre 1923/24 hatte Pacelli einen Rückbezug auf die bullenmäßigen Vereinbarungen umständlich umschiffen. (S.h. II.A.6.b.) Auch während der Eröffnungssitzungen der Konkordatsverhandlungen im Frühjahr 1926 wurde die Frage der Gültigkeit der Bullen ergebnislos debattiert. (S.h. III.4.c.)

²⁵⁷³ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 31.3.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,314-321, hier: 317.

²⁵⁷⁴ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 31.3.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,314-321.

Der Gedanke wird während der Sitzung am 23. Juni 1927 weiterentwickelt. Zunächst jedoch wird ein vorbehaltlicher Hinweis auf den Reichsdeputationshauptschluss und die Zirkumskriptionsbullen einvernehmlich ausgeschlossen. Hinsichtlich des Hauptschlusses sticht das Argument Trendelenburgs, der dessen Rechtsverbindlichkeit für Preußen nicht garantieren kann, zumal erhebliche Gebietsteile des gegenwärtigen Staatsgebildes darin nicht erfasst sind.²⁵⁷⁵

Trendelenburg schlägt als Alternative einen „allgemeinen Vorbehalt älterer Rechtsansprüche“ vor, der im Falle der Ablösung der Staatsleistungen nach Art. 138 WRV zum Tragen käme. Konkret regt er eine analoge Formulierung zu §10 des Gesetzes vom 15. Oktober 1924 über die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen an.²⁵⁷⁶ Der kirchlichen Seite geht das nicht weit genug. Kaas fordert neben der Regelung der Gelddotation einen „ausdrücklichen und uneingeschränkten Vorbehalt sämtlicher für die Kirche aus älteren Rechtstiteln sich ergebender Ansprüche...“²⁵⁷⁷. Die preußischen Vertreter halten dagegen, dass ein „uneingeschränkter“ Vorbehalts doch wieder Rechtsunsicherheit schaffen und die parlamentarische Annahme des Vertrags gefährden würde. Pacelli und Linneborn verlangen zumindest eine Ausweitung des Vorbehalts über den Fall der Ablösung hinaus. Selbiger müsse auch im Falle eines „sonstigen Wegfalls (...) der Gelddotation“²⁵⁷⁸ in Kraft treten. Schließlich wurden Linneborn, Kaas und Heyer damit betraut, eine Formel auszuarbeiten, die den staatlichen und kirchlichen Bedenken Rechnung trägt. Anknüpfungspunkt für die Formulierung soll der von Trendelenburg erwähnte §10 des Gesetzes vom 15. Oktober 1924 sein.²⁵⁷⁹

Zur Sitzung am 25. Juni 1927 wird Pacelli die oben genannte Formel vorgelegt, die der Feder Heyers entstammte und von Kaas und Linneborn im kleinen Kreis bereits abgesegnet worden war. Pacelli bleibt dennoch skeptisch. Er bezweifelt, dass der Vorbehalt auch im Falle eines

²⁵⁷⁵ Er nannte die linksrheinischen Gebiete, Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 25.6.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 322-328, hier: 322.

²⁵⁷⁶ Darin heißt es: „Durch die in diesem Gesetze getroffene einstweilige Regelung wird der Ablösung der bisherigen Staatsleistungen für die evangelischen Landeskirchen gemäß Artikel 138 der Reichsverfassung nicht vorgegriffen; insbesondere kann aus dieser Regelung von keiner Seite bezüglich der Ablösung dieser Leistungen nach ihrem Rechtsgrund, ihrem Zufall oder ihrer Höhe ein Anspruch oder ein Einwand abgeleitet werden.“ Gesetz über die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen vom 15. Oktober 1924 (PrGS. 1924, 609).

²⁵⁷⁷ Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 25.6.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 322-328, hier: 323.

²⁵⁷⁸ Ebd., hier: 324.

²⁵⁷⁹ Vgl. Ebd., 322-328.

nur teilweisen Wegfalls der Gelddotation zur Anwendung kommt. Heyer versichert dies zunächst, es gelingt ihm jedoch nicht, Pacelli zufriedenzustellen. Er stellt die Gültigkeit der Formel in Einzelfällen, wie beispielsweise bei einer gegen einen einzelnen Bischof verhängten Temporalien Sperre, in Frage.

Die Hartnäckigkeit des Nuntius verunsichert die Verfasser der Formel merklich.²⁵⁸⁰ Kaas versucht zu beschwichtigen: Die Formel soll auch in diesem Einzelfall greifen. Doch Heyer kommt zu dem gegenteiligen Schluss, dass der konstruierte Fall nicht abgedeckt ist. Pacelli lehnt die Formel daraufhin als „sachlich unbefriedigend“²⁵⁸¹ ab. Es müsse seiner Meinung nach jede singuläre Verletzung der staatlichen Dotationspflichten in die Formel eingefasst werden. Sollte dies nicht möglich sein, bestätige dies nur die bisherige Haltung der Kurie, dass die Realdotation die Unabhängigkeit der Kirche am sichersten gewähre. Der von der Auslegung Heyers überrascht wirkende Kaas wechselt nun die Seite und lehnt die Formel ebenfalls ab. Linneborn hält hingegen weiter an der Formel fest. Er will den von Pacelli angesprochenen Einzelfällen nicht so viel Bedeutung beimessen, dass sie die Dotationsvereinbarung als solche gefährden könnten.²⁵⁸²

Nach dieser Meinungsverschiedenheit wird die Diskussion ohne Ergebnis abgebrochen. Die Sitzung wendet sich auf Bitten Linneborns der Frage nach der Summe der Dotation zu. Dabei

²⁵⁸⁰ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs vom 5.7.1927 über Verhandlungssitzung vom 25.6.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 339-341. Dazu passt folgende Anekdote, die Du Mesnil in seiner Autobiographie in Erinnerung an die Dotationsverhandlungen zu Papier bringt: „Alle meine in den verschiedenen Verhandlungsterminen immer wieder vorgebrachten Argumente, dass eine Dotierung in liegenden Gründen eine Rückkehr zu längst veralteten Formen der Naturalwissenschaft bedeute, dass der Wertbegriff des 20. Jahrhunderts völlig verschieden sei von demjenigen, der noch bei den Nieburschen Verhandlungen zu Beginne des 19. Jahrhunderts maßgeblich gewesen sei, dass im Übrigen der preußische Staatsbesitz an Domänen und Forsten als dingliche Sicherheit für die preußischen Staatsschulden mit verpfändet sei und schon deshalb keine Wertminderung erfahren dürfe, wollte bei dem Nuntius nicht verfangen, der immer wieder, freilich mit gewisser Berechtigung, auf die in den Zirkumskriptionsbullenn gemachten Zusagen hinwies. An einem Tage wurde die Debatte so erregt, dass der Nuntius aufsprang und im Zimmer hin und herging, seine Argumentation leidenschaftlich wiederholend. Da ritt mich – ich weiß nicht wie ich dazu kam – der Teufel, und ich unterbrach den Nuntius mit den Worten: ‚Exzellenz, ich bin stets ein großer Verehrer Bismarcks gewesen‘. Der Nuntius blieb stehen und schaute mich etwas fassungslos an. Als ich fortfuhr: ‚und ich sehe als eine der bedeutsamsten politischen Handlungen Bismarcks den Kulturkampf an‘, musste ich gewärtigen, dass er mich als armen Geisteskranken schnellstens verabschieden werde. Eine Entspannung, die in einem heiteren Gelächter endete, brachten dann meine Worte: ‚denn damit hat Bismarck allen späteren Regierungen überzeugend nachgewiesen, dass man eine solche Dummheit nicht wiederholen dürfe.‘ KLOOSTERHUIS, Jürgen (Bearb.), Preußisch Dienen und Genießen. Die Lebenszeiterzählungen des Ministerialrats Dr. Herbert du Mesnil (1875-1947), (= Veröffentlichungen aus den Archiven preußischer Kulturbesitz, Bd. 21), Köln 1998, 390f.

²⁵⁸¹ Niederschrift Trendelenburgs vom 5.7.1927 über Verhandlungssitzung vom 25.6.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 339-341, hier: 340.

²⁵⁸² Vgl. Ebd.

fällt Trendelenburg auf, dass sich Pacelli an dieser Debatte praktisch nicht mehr beteiligte.²⁵⁸³ Es scheint ihn etwas aus den vorangegangenen Gesprächen zu beschäftigen. Trendelenburg versucht in einem vertraulichen Seitengespräch auf Pacelli einzugehen, indem er darauf hinweist, dass die „derzeitige Ergebnislosigkeit“ wohl zum großen Teil „auf Missverständnissen zu beruhen scheine“²⁵⁸⁴. Die Einschätzung verfehlte allerdings ihre Wirkung. Am darauffolgenden morgen bestellte Pacelli Staatssekretär Lammers in die Nuntiatur²⁵⁸⁵, um sich über die Verhandlungspraxis der preußischen Regierungsvertreter zu beschweren. Dabei wirft er ihnen „diktatorische Verhandlungsmethoden“²⁵⁸⁶ vor, erwähnt den Einsatz von „Geheimprotokollen“ und beklagt sich über „preußische Querelen in unbedeutenden Angelegenheiten“²⁵⁸⁷. Dahinter steht offenbar der Vorwurf, der Formulierungsvorschlag über die Dotationsgrundsätze sei ihm „unvorbereitet“ und „ultimativ“ vorgelegt worden.²⁵⁸⁸ Lammers konfrontiert Trendelenburg mit dieser Beschwerde. Dieser wirkt überrascht über die Vorwürfe und übermittelt Lammers am 28. Juni 1927 eine Gegendarstellung. Er erinnert daran, dass die grundsätzliche Position der Regierung im Hinblick auf die Dotationsfrage spätestens seit der Verhandlungseröffnung am 31. März 1926 bekannt sei. Zudem seien die kirchlichen Vertreter bei der Ausarbeitung der beanstandeten Formel beteiligt worden und Pacelli habe an der anschließenden Diskussion lebhaft mitgewirkt, ohne die Regelung grundsätzlich zu beanstanden. Sie sei letztlich an Sonderwünschen des Nuntius gescheitert. Auch den Vorwurf, die Formel sei „ultimativ“ vorgelegt worden, kann Trendelenburg nicht nachvollziehen. Die diesbezüglichen Verhandlungen hätten zu keinem Zeitpunkt als abgeschlossen gegolten. Das schon deshalb nicht, weil die Formel bislang weder vom Kultus- noch vom Finanzministerium abgesegnet worden sei. „Der Vorwurf, dass diesseits mit Überraschungen oder gar mit Diktaten vorgegangen worden sei, ist hiernach, wie ich mit Nachdruck betonen muss, ebenso wenig begründet, wie der weitere, dass man es diesseits in anderer Weise an der erforderlichen Rücksichtnahme auf die

²⁵⁸³ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs vom 5.7.1927 über Verhandlungssitzung vom 25.6.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 339-341, hier: 340..

²⁵⁸⁴ Trendelenburg an Lammers am 28.6.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 347-349, hier: 347.

²⁵⁸⁵ Pacelli schien die Angelegenheit äußerst dringend zu sein. Lammers notierte dazu: „Pacelli ruft noch am späten Abend bei Helene an (ich war eingeladen), sagt, er müsse mich unbedingt sprechen und sei bis 2 Uhr nachts zu erreichen. Um 1 Uhr rufe ich bei ihm an. Er bittet für den nächsten Morgen um 9 Uhr zu sich...“ Aktennotiz Lammers am 25.6.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.1, 22

²⁵⁸⁶ Ebd.

²⁵⁸⁷ Ebd.

²⁵⁸⁸ Vgl. Ebd.

Empfindungen des Herrn Nuntius habe fehlen lassen.“²⁵⁸⁹ Trendelenburg zeigt sich fortan bestrebt, ehe man in den Verhandlungen weiter gehen könne, „die entstandenen persönlichen Differenzen zu bereinigen“²⁵⁹⁰. Dies soll offenbar rasch gelingen. Am 5. Juli 1927 notiert Trendelenburg knapp, „die Angelegenheit“ sei „unter Vermittlung des Herrn Staatssekretärs [Lammers] ... zur hiesigen vollen Zufriedenheit aufgeklärt worden“²⁵⁹¹.

Inhaltliche Unterschiede der Verhandlungsversionen und Deutungsversuch

Nach Darstellung des römischen Berichts kann zwischen zwei Verhandlungsphasen unterschieden werden: In einer ersten längeren Phase (20. und 23. Juni) werden die beiden favorisierten Modelle der Realdotation auf der einen und des Stipendiensystems auf der anderen Seite vorgestellt, sowie Vor- und Nachteile ausgetauscht. Insbesondere am zweiten Verhandlungstag scheinen die Gespräche sich im Kreis zu drehen, da lediglich bekannte Argumente wiederholt werden. In einer zweiten Phase (25. Juni) legen die Preußen eine Kompromissformel vor, die einen neuen Ansatz verfolgt. Ein Prozess, der zu dieser Formel führt, wird nach römischer Berichterstattung nicht ersichtlich. Der in der Formulierung angebotene neue Lösungsansatz wirkt dementsprechend unvermittelt.

Die preußischen Protokolle geben das Verhandlungsgeschehen homogener wieder. Hier kann zwischen drei Phasen unterschieden werden, die untereinander eng verknüpft sind. Am 20. Juni findet eine Auseinandersetzung ausschließlich über die Realdotation statt. Eine Debatte über das Stipendiensystem fehlt ebenso wie das im römischen Bericht an zentraler Stelle stehende Plädoyer Pacelli für die (wirtschaftliche) Unabhängigkeit der Kirche. Dafür kommt es nach preußischer Darstellung bereits am ersten Sitzungstag zu einer wegweisenden Entscheidung, die in die zweite Phase überleitet: Beide Parteien willigen ein, die Realdotation nicht explizit zu erwähnen und unter Vorbehalt anzuerkennen. Der weitere Entstehungsprozess der

²⁵⁸⁹ Trendelenburg an Lammers am 28.6.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 347-349, hier: 348f.

²⁵⁹⁰ Ebd., hier: 349.

²⁵⁹¹ Niederschrift Trendelenburgs vom 5.7.1927 über Verhandlungssitzung vom 25.6.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 339-341, hier: 341. Lammers selbst schrieb dazu in seinen Aufzeichnungen, er hätte durch seine Aufklärungen zur „Entspannung der Lage“ beitragen können. Es kam zu einem „Versöhnungsdiner“ in der Nuntiatur, an dem neben Pacelli und Lammers, Kaas, Trendelenburg, Heyer und Du Mesnil teilnahmen. Lammers war von diesem Ereignis sehr angetan: „Ein selten anregender Abend, an dem Pacelli aus seiner diplomatischen Laufbahn ernste und heitere Erlebnisse mit bezaubernder Liebenswürdigkeit erzählte. Der warme Juniabend im Garten der Nuntiatur bleibt unvergesslich.“ Aktennotiz Lammers am 25.6.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.1, 22.

Kompromissformel am 23. Juni wird ausgiebig geschildert. Dieser Schritt wird in der Nuntiaturberichterstattung ausgespart. Der konsensuale Charakter der Kompromissformel, an deren Entwicklung beide Seiten beteiligt sind, wird vollkommen vernachlässigt. Ebenso verschweigt Pacelli, dass die Idee der vorbehaltlichen Einbeziehung der Realdotation durch Linneborn und Kaas vorgebracht wird. Vor diesem Hintergrund sind die Vorwürfe, die Pacelli gegen eine angeblich „diktatorische“ Verhandlungspraxis der Preußen vorbringt, nicht zu verstehen. Sie passen durchaus jedoch zu dem im Nuntiaturbericht beschriebenen Verlauf, nach dem die Formel unvermittelt durch die preußischen Vertreter vorgelegt wurde. Ob die Vorwürfe Pacellis sachlich gerechtfertigt waren, oder eher als taktisches Manöver betrachtet werden müssen, hängt also davon ab, ob man der preußischen oder der römischen Darstellung folgt.

Die dritte Phase nach staatlichen Akten, die Auseinandersetzung mit der Kompromissformel am 25. Juni, ähnelt stark der zweiten Phase der römischen Version. Sie erscheint aufgrund ihres Kontextes jedoch in einem anderen Licht. Nach staatlicher Version lehnt Pacelli eine Formel ab, deren Grundgedanken er bereits akzeptiert hatte. Nach römischer Fassung kommt diese Idee ohne Vorwarnung auf – muss durch Pacelli also als völlig neu behandelt werden. Ferner ist der Anlass der Ablehnung durch Pacelli in den beiden Darstellungen je ein anderer. Nach staatlichen Akten ist dies „nur“ die Gehaltssicherheit einzelner Bischöfe. Nach römischer Darstellung sind nicht abgedeckte Einzelfälle Grund der Zurückweisung. Ferner wird die Argumentation des Nuntius mit der Erinnerung an die staatliche Strategie während des Kulturkampfes ausgebaut. Die Ablehnung erscheint im römischen Bericht also grundsätzlich plausibel. Möglicherweise ist die Erwähnung des Kulturkampfes ein Reflex auf den Widerspruch Linneborns. Dieser stellte für Pacelli zweifellos ein Ärgernis dar. Nicht nur, weil er den Widerspruch als Angriff auf seine Autorität versteht, sondern auch, weil die Eintracht der kirchlichen Vertreter deutlich darunter leidet. Die Auseinandersetzung wiegt umso schwerer, da es sich bei Linneborn um den Vertreter der finanziellen Interessen der katholischen Kirche in Preußen handelt, der die Dotationsverhandlungen mitunter sehr eigenständig führte. Es liegt nahe, dass Pacelli den Einwand Linneborns entkräftete, um eine Kompetenzfrage im Hinblick auf die Dotation in Rom gar nicht erst aufkommen zu lassen. Linneborn bewertet Pacellis Begründung für die Ablehnung der Kompromissformel als trivial, was nach staatlichem Bericht vielleicht noch einleuchtet, nach der römischen Version jedoch kaum begreiflich scheint. Pacelli beansprucht die Rolle als Anwalt der kirchlichen Interessen für sich, was er durch die offene Zurückweisung Linneborns – eine Episode, die in der staatlichen Darstellung im Übrigen nicht

erwähnt wird – maßgeblich unterstreicht. Zur Inszenierung der eigenen Rolle passt auch, dass Pacelli die positiven Impulse Linneborns und Kaas', von denen nach staatlicher Darstellung im Verlauf der Verhandlungen die Rede ist, klein hält. Kaas wird weniger als eigenständige Person beschrieben, sondern scheint annähernd mit der Position Pacellis zu verschmelzen. Er erhebt sein Wort nur, um Pacellis Rede zu unterstützen. Wesentlich ungünstiger wird Johannes Linneborn dargestellt. Er wird im Nuntiaturredat lediglich einmal aufgeführt – als er zeitweilig auf die staatliche Seite desertiert. Dieses fatale Bild mag mit der beschriebenen Konkurrenzsituation zwischen Linneborn und Pacelli zusammenhängen, es ist möglicherweise jedoch auch ein Hinweis auf einen nachtragenden Charakter Pacellis im Zusammenhang mit offener Kritik.

Die Auseinandersetzung zwischen Linneborn und Pacelli macht ersichtlich, dass die beiden kirchlichen Vertreter im Grunde unterschiedliche Zielsetzungen hatten. Pacelli ging es vor allem um die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat. Die Aufrechterhaltung der Realdotation hatte für ihn vor diesem Hintergrund nicht nur eine konzeptionelle, sondern eine praktische Bedeutung. Im Gegensatz zu Pacelli war Linneborn als Vertreter der preußischen Kircheninteressen unmittelbar von den Ergebnissen der Dotationsverhandlungen betroffen. Sein Ziel war nicht in erster Linie die Unabhängigkeit, sondern die sichere und vor allem ausreichende finanzielle Ausstattung der Diözesen. Die Realdotation, deren Umsetzbarkeit praktisch ausgeschlossen war, war für ihn von strategischem Wert, um für die Kirche günstige Konditionen bei der Frage nach der Dotationshöhe zu erhalten. Dies sah er mit der vorliegenden Formel erreicht. Mehr Forderungen hinsichtlich der Dotationsart verschaffte der Kirche, so seine Überlegungen, in den Verhandlungen um die Dotationshöhe eine ungünstige Ausgangsposition, da die staatlichen Vertreter ihr Entgegenkommen bereits erschöpft haben würden. Doch für diese konkrete Ausgestaltung der Dotation zeigte Pacelli von Beginn an wenig Interesse.

3. Der Streit um die Höhe der Dotation

a. Zur Ausgangskonstellation

Die finanzielle Ausstattung der Kirche durch den Staat gehört sicherlich zu den komplexesten und am härtesten umkämpften Themen der Konkordatsverhandlungen, wobei die Auseinandersetzung in erster Lesung vor allem zwischen den Vertretern der preußischen Ortskirchen

und den staatlichen Sachverständigen ausgefochten wurde. Die Konkordatsverhandlungen sollten einen bereits länger andauernden Streit beilegen, der mit Gründung der Weimarer Republik entbrannt war, als der Episkopat, bestärkt durch die Kirchenbestimmungen der neuen Verfassung, eine erhebliche Aufwertung der 100 Jahre zuvor festgelegten und mittlerweile erheblich entwerteten Dotation verlangte.²⁵⁹² Die Verhandlungen über die Dotationshöhe betrafen die vielleicht bedeutendste Interessensfrage der katholischen Kirche in Preußen.

Zugleich betrachteten die preußischen Vertreter die Frage nach der Dotationshöhe stets als ihren wichtigsten Hebel bei der Neuordnung des Staat-Kirche-Verhältnisses. In der ersten Hälfte der 1920er-Jahre sollte darüber die kirchliche Anerkennung der Zirkumskriptionsbullen erzwungen werden. Während der Konkordatsverhandlungen fungierten Geldzusagen auch als Pressions- und Lockmittel, um unliebsame kirchliche Forderungen abwehren und eigene Ziele durchsetzen zu können. Diesen Trumpf wollten sich die Preußen so lange wie möglich bewahren.

Die römische Kurie interessierte sich hingegen nur mäßig für die Höhe der finanziellen Leistungen: Schon während der Verhandlungsvorstöße Pacellis in der ersten Hälfte der 1920er-Jahre gehörten die Staatsleistungen nicht zu seinem Forderungskatalog. Erst auf Drängen der Bischöfe nahm er sich zur Annahme dieser Thematik an. Doch blieb er in dieser Sachfrage auch während der Konkordatsverhandlungen meist passiv. Lediglich als es um die finanzielle Ausstattung der Institute für die Priesterausbildung ging, sollte sich Pacelli lebhaft beteiligen. Ansonsten überließ er Johannes Linneborn de facto die Regie. Dieser war von der Entwicklung von strategischen Konzepten bis hin zur Aushandlung einzelner Finanzposten federführend. Wohl auch aus diesem Grund berichtete Pacelli über diese Sachfrage nur sporadisch nach Rom. Der Heilige Stuhl betrachtete die Verhandlungen über die finanziellen Zuwendungen des Staates also vorwiegend als „interne“ Angelegenheit zwischen den preußischen Diözesen und dem preußischem Staat. Die Konkordatsverhandlungen dienten hier als sich aus der Geschichte ergebender, vertraglicher Rahmen, der die Kirche zudem vor staatlicher Willkür schützen sollte.

²⁵⁹² Vgl. Gutachten zum Staatskirchenrecht im Januar 1920, in: HÜR TEN, Akten, Bd. 1, 157-179, hier: 170 u. Bertram an Pacelli am 24.1.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 1-7 u. HÜR TEN, Akten, Bd. 1, 406-410.

b. Die schwierige Suche nach einem Konzept: Linneborns Versuch die diözesanen Ansprüche zu ordnen

Pacelli gab gegenüber der Bischofskonferenz knapp das Ziel aus, eine „Anpassung der Geldleistungen an mögliche Geldentwertungen“ erreichen zu wollen.²⁵⁹³ Die Bischöfe erwarteten diesbezüglich eine Präzisierung. So müsste die Dotation für die „Domkirchen, Domkapitel, Curien und Diözesan-Institute nach ihren neuzeitlichen Bedürfnissen“²⁵⁹⁴ überprüft werden. Noch brisanter war die grundsätzliche Frage, ob die „neuen staatlichen Leistungen simpliciter die 1821 seqq. getroffenen Summen zur Grundlage nehmen sollen, oder ob die große schwierige Aufgabe aufgerollt werden soll, festzustellen, welche Pflichten dem Fiskus obliegen auf Grund der Säkularisation (sogenannten altrechtlichen Titel)“²⁵⁹⁵. Bertram riet Pacelli, zur Klärung dieses Sachverhalts, Kaas und Linneborn hinzuzuziehen.²⁵⁹⁶

Linneborn war bereits seit Anfang Juni 1926 mit den Vorarbeiten zu den Dotationsverhandlungen beschäftigt. Dabei vertrat er die Auffassung, dass der bloße Rekurs auf Zirkumskriptionsbullen nicht ausreichend sei. Die darin enthaltenen staatlichen Verpflichtungen wären derart unterschiedlich, „dass wahrscheinlich aus der Verschiedenheit selbst ein Grund zur Bestreitung der Rechtsverpflichtung wird genommen werden“²⁵⁹⁷. Er bat die einzelnen Ordinariate daher, ihm eine möglichst lückenlose „aktenmäßigen Feststellung“ der Dotation über den Zeitraum seit der Verabschiedung des ersten Dotationsetats²⁵⁹⁸ bis zur Gegenwart zuzustellen. Es sollten aufgeschlüsselt werden: die Dotierung des Bischofs beziehungsweise der bischöflichen Kurie, der Weihbischöfe, der Diözesanverwaltung, der Domkapitel, der Domkirchen, der Diözesanseminare und der Emeriten- und Demeritenanstalten beziehungsweise die Pensionen

²⁵⁹³ Mündliche Mitteilung Pacellis an Bertram am 2.8.1926, in: HÜRTEEN, Akten, Bd. 2, 744f, hier: 745. Die Bischofskonferenz zeigte sich damit „im wesentlichen einverstanden“. Bertram an Pacelli am 15.8.1926, in: HÜRTEEN, Akten, Bd. 2, 758-760, hier: 759.

²⁵⁹⁴ Bertram an Pacelli am 15.8.1926, in: HÜRTEEN, Akten, Bd. 2, 758-760, hier: 760.

²⁵⁹⁵ Ebd., hier: 759f.

²⁵⁹⁶ Vgl. Ebd.

²⁵⁹⁷ Linneborn an Bertram am 9.6.1926, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

²⁵⁹⁸ Die detaillierte Festsetzung der in den Zirkumskriptionsbullen vereinbarten Dotation erfolgte durch besondere Etats, die jeweils zwischen dem päpstlichen Exekutor und der staatlichen Behörde im Laufe der 1820er Jahre (für Osnabrück erst 1856) vereinbart wurden. Vgl. SCHWARTZ, Otto (u.a.), Der Staatshaushalt, 98; SCHWICKERATH, Wilhelm, Die Finanzwirtschaft der deutschen Bistümer, 98. Die Verhandlungen über die Ausführung der Dotationsbestimmungen in der Bulle „De salute animarum“ zogen sich bis ins Jahr 1922 hin. Zu diesem Zweck wurden die Diözesanverwalter der einzelnen Bistümer beauftragt, umfassende Aufstellungen über den Bestand der Diözesen (Domkapitel, Domfabrik, Diözesanseminare, Emeriten- Demeritenanstalten) einzusenden, auf deren Grundlage der exakte Etat dann errechnet werden konnte. Dieser erste Dotationsetat für die altpreußischen Bistümer findet sich bei MÜSSENER, Hermann, Die finanziellen Ansprüche, 65-141. Für die ersten Dotationsetats der neupreußischen Bistümer fehlt eine entsprechende Bearbeitung in der Literatur.

der Geistlichen.²⁵⁹⁹ Der für die Erhebung der Daten zu betreibende Aufwand war für die einzelnen Ordinariate beträchtlich und Linneborn musste sich auf die Bearbeitung einer großen Materialmenge einstellen. Dennoch hielt Linneborn die Aufstellung für „unbedingt notwendig“, um für die Dotationsforderungen eine solide Berechnungsgrundlage zu schaffen: Er selbst schien also eine aufwendige Neuberechnung der finanziellen Ansprüche auf Basis altrechtlicher Titel nicht zu scheuen.²⁶⁰⁰ Der Ansatz hatte den Vorteil, dass die Dotationsneubemessung auf eine Linie mit einer bestehenden Rechtstradition gestellt wurde und nicht den Bruch mit selbiger in Kauf nahm. Ferner waren unter Einbeziehung der historischen Entwicklung höhere Dotationsansprüche zu erwarten.

Mit seiner Bitte brachte Linneborn die Ordinariate an den Rand ihrer Kapazität, denn sie kamen bei der Zusammenstellung der nötigen Materialien kaum voran. Zwischenzeitlich hatte Pacelli Linneborn um ein umfassendes Gutachten zur Dotationsfrage gebeten.²⁶⁰¹ Dazu war Linneborn jedoch auf die bestellten Dokumentationen aus den Bistümern angewiesen. Er wandte sich daher am 14. Dezember 1926 erneut an Bertram und wiederholte seine Anfrage vom Juni des Jahres mit der Bitte um Beschleunigung. Bislang war ihm ein Gutachten nur aus dem Bistum Ermland zugegangen.²⁶⁰² Bertram sandte ein neues Rundschreiben an die Ordinariate. Er empfahl darin, wohl auch zum Zweck der Vereinfachung, „alle möglichen Materialien zu verwenden“, um den Nuntius in einer schwierigen Verhandlungsphase bestmöglich zu unterstützen.²⁶⁰³ Eine genaue Spezifizierung des relevanten Materials, wie es Linneborn im

²⁵⁹⁹ Er richtete diese Bitte am 9.6.1926 an Bertram, der sie in einem Rundschreiben vom 14.6.1926 an die verschiedenen Ordinariate weiterleitete. Vgl. Linneborn an Bertram am 9.6.1926, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; Bertram an die preußischen Ordinariate am 14.6.1926, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; Mussinghoff 212. Bezüglich seines eigenen Ordinariats übertrug Bertram dem Archivdirektor und Domkapitular Alfons Nowack (1868-1940) die Verantwortung über diese Aufgabe. Er solle sich gemeinsam mit Domkapitular Negwer sowie den Ordinariatsgehilfen Dr. Engelbert und Dr. Jablonski an die Zusammenstellung machen. Vgl. Bertram an Nowack am 14.6.1926, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155, MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 212.

²⁶⁰⁰ Der ungeheure Umfang dieser von Linneborn sich selbst auferlegten Aufgabe bezeichnet ein Zitat von Stephan Haering ganz treffend: „Wollte man bei diesem Thema [gemeint ist die rechtliche Grundlegung und Entwicklung der Staatsleistungen an die katholische Kirche bis 1919] in die Details der Vorgänge von rund hundert Jahren gehen, würde man sich angesichts der verschiedenen deutschen Länder und der vielen, häufig auch von konkreten Ereignissen mitbestimmten Entwicklungsstufen bald im tiefen Unterholz des geschichtlichen Ringens wiederfinden, ohne jede Aussicht, einen Blick auf den Wald der historischen Entwicklung als ganzen zu gewinnen.“ HAERING, Stephan, Historische Begründung und Entwicklung der Staatsleistungen an die katholische Kirche in Deutschland bis 1919, in: PULTE, Matthias (Hg. u.a.), Grund und Grenzen staatlicher Religionsförderung. Unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Deutschland, (= KStKR, Bd. 17), Paderborn 2014, 27-44, hier: 42.

²⁶⁰¹ Vgl. Linneborn an Bertram vom 14.12.1926, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 223.

²⁶⁰² Vgl. Ebd.

²⁶⁰³ Vgl. Bertram an die preußischen Ordinariate am 17.12.1927, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 1, Bd. 2, 448; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 223.

ersten Rundschreiben noch vorsah, wurde nicht verlangt. Gewisse Unstimmigkeiten zwischen den Aufstellungen der Ordinariate waren somit vorprogrammiert, sollten jedoch angesichts des Zeitdrucks offenbar in Kauf genommen werden. Es gelang dennoch nicht allen Ordinariaten, Linneborn in der knappen Frist mit den notwendigen Dokumenten zu versorgen. Als dieser am 22. Februar 1927 dem Nuntius das angeforderte Gutachten zustellte²⁶⁰⁴, konnte er nur auf vereinzelt Belege der Bistümer zurückgreifen. Für den oben bereits dargestellten und für Pacelli besonders interessanten konzeptionellen Teil über das strategische Vorgehen zum Erhalt der Realdotation war dieser Mangel weniger von Belang. Dem wesentlich umfangreicheren zweiten Teil des Gutachtens über die tatsächliche Höhe der Forderungen war das Fehlen diözesaner Forderungen und Belege hingegen anzumerken. Trotzdem bildete dieser zweite Abschnitt die wesentliche Richtschnur für die kirchliche Position.

Linneborn ging davon aus, dass die staatlichen Beamten grundsätzlich an der Rechtsinterpretation der „geschlossenen Dotation“ festhalten würden. Um dagegen vorzugehen, baute er seine Forderungen auf zwei Säulen: Erstens stellte er die prinzipiellen Rechte der Kirche ebenso wie die staatlichen Rechtsverstöße in den Vordergrund. Deshalb bildeten der Reichsdeputationshauptschluss²⁶⁰⁵ und die Zirkumskriptionsbullen das Grundgerüst für seine Forderungen. Für die konkreten finanziellen Ansprüche standen ihm allerdings kaum Quellen zur Verfügung, zumal die Hochrechnungen aus den Bistümern noch nicht vorlagen. Einen Fixpunkt bildeten die Dotationsetats nach den Zirkumskriptionsbullen²⁶⁰⁶. Ein weiterer Anhaltspunkt war das Ergebnis²⁶⁰⁷ der letzten Dotationsverhandlungen zwischen Episkopat und preußischer Regierung aus dem Jahr 1906.²⁶⁰⁸ Der Wert dieser Quellen war jedoch beschränkt,

²⁶⁰⁴ Vgl. Gutachten über die vermögensrechtlichen Verpflichtungen des preußischen Staates gegenüber der katholischen Kirche“, ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 245-273. Ein Entwurf des Gutachtens befindet sich auch im EA Paderborn, NI Linneborn.

²⁶⁰⁵ S.h. auch III.M.2.b.

²⁶⁰⁶ Einen guten Überblick über die Dotationsleistungen der Art. 43-57 Bulle De salute animarum bietet MÜSSENER, Hermann, Die finanziellen Ansprüche, 47-49. Vgl. ferner die entsprechenden Dotationsbestimmungen der Bullen „Provida solersque“ und „Impensa Romanorum“ in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 253-255 u. 300f. Bezüglich der sachlichen Dotation finden sich den Bullen allerdings keine konkreten Zahlen.

²⁶⁰⁷ Eine Zusammenstellung der Dotationsleistungen des preußischen Staates an die katholischen Diözesen nach der Vereinbarung von 1906 findet sich in LINNEBORN, Johannes, kirchliches Finanzwesen, 323.

²⁶⁰⁸ Im Jahre 1906 war es zwischen dem preußischen Staat und den Bischöfen zu einer Vereinbarung gekommen, die angesichts der im Laufe der Jahrzehnte gewachsenen Bedürfnisse der Diözesen eine Anpassung der Dotation gerecht werden sollte. Weil der Staat allerdings von seiner Auffassung der Geschlossenheit der Dotation nicht abrücken wollte, wurden sämtliche Mehrleistungen „widerrufflich“ entrichtet. Hinsichtlich der Personaldotation wurden die Gehälter einiger Bischöfe angehoben, eine Reisekostenentschädigung eingeführt und die Besoldung für die Domkapitel und Domvikare erhöht. Für die hiesigen Verhandlungen viel entscheidender war jedoch die Neuberechnung der Sachdotation. Erstens weil zur teilweisen Deckung des Mehrbedarfs die in den Konkordatsverhandlungen umstrittene Diözesansteuer eingeführt wurde. Sie wurde notwendig, da der Staat, ausgehend

schließlich wollte Linneborn in erster Linie eine deutliche Erhöhung der bisherigen Dotation erreichen. Und eben darin bestand die zweite Richtschnur, um Preußen von der Idee einer „geschlossenen Dotation“ abzubringen: Die Dotationserhöhung musste so eklatant sein, dass sich diese Rechtsdeutung in der Realität von selbst erledigte. Diesen Weg implizierte beispielsweise die Forderung Linneborns nach weitgehender Abschaffung der Cathedralsteuer²⁶⁰⁹ sowie der im Zuge der Vereinbarung von 1906 geschaffenen Diözesansteuer²⁶¹⁰. Beide Steuerarten wären eingeführt worden, um den gewachsenen Bedürfnissen der Kirche gerecht zu werden, ohne die staatliche Kasse übermäßig zu belasten. Der Staat hätte damit einen Teil seiner Dotationspflicht an die katholische Bevölkerung abgewälzt.²⁶¹¹ Dieser Rechtsverstoß müsste revidiert und die Dotation so weit erhöht werden, dass eine zusätzliche Besteuerung nicht mehr nötig wäre. Die theoretische Möglichkeit der Steuererhebung gemäß Art. 137 Abs. 5 u. 6 WRV wollte Linneborn freilich bewahren, vor allem um auf Dauer die Errichtung und Unterhaltung von Pfarrgemeinden sowie die Pfarrbesoldung zu gewährleisten.²⁶¹²

vom Prinzip der geschlossenen Dotation, eine stärkere kirchliche Eigenbeteiligung verlangte. Die Steuereinnahmen bildeten sozusagen den Basisbetrag für den Mehrbedarf der Diözesanverwaltung. Den zusätzlichen Bedarf war der Staat bereit, in Form widerruflicher Leistungen zu decken. Um nun die Sachdotation letztlich berechnen zu können, waren die Diözesen in der Beweispflicht. Sie mussten zur Bedarfsermittlung sämtliche relevante Posten aufschlüsseln. Dieser Vorgang machte die Vereinbarung von 1906 für die hiesigen Verhandlungen aus einem zweiten Grund bedeutsam: Denn die von Linneborn nun geforderte detaillierte Aufstellung der diözesanen Bedürfnisse war 1906 bereits geleistet worden. Mehr noch wurde am 5.5.1906 in einem Erlass des Kultusministers festgestellt, dass die „einmal festgesetzte Nachweisung als Grundlage für die zu leistenden Zahlungen auch für die Zukunft beizubehalten“ sei. Vgl. MÜSSENER, Hermann, Die finanziellen Ansprüche, 154-160; SCHWICKERATH, Wilhelm, Die Finanzwirtschaft der deutschen Bistümer, 1942, 99.

²⁶⁰⁹ Die Steuer diente, wie der Name schon sagt, zur Erhöhung der Mittel für die bauliche Unterhaltung der Metropolitan- und Cathedralen, für deren Baulast und Ausstattung gemäß Art. LV der Bulle *De salute animarum* eigentlich der preußische Staat zuständig war. Die Steuer wurde durch die königliche Kabinettsorder vom 13.4.1825 eingeführt und sollte durch den Pfarrer neben den Stolgebühren bei jeder Beerdigung (15Pfg), jeder Taufe (50Pfg) und jeder Trauung (1M) eingesammelt werden. Vgl. VOGT, Joseph, Das kirchliche Vermögensrecht², Köln, 1910, 70; SCHWICKERATH, Wilhelm, Die Finanzwirtschaft der deutschen Bistümer, 276-279.

²⁶¹⁰ Vgl. Das Staatsgesetz, betreffend die Erhebung von Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen der katholischen Kirche in Preußen vom 21.3.1906, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 3, 41f u. 52.

²⁶¹¹ Diese Formulierung findet sich auch bei MÜSSENER, Hermann, Die finanziellen Ansprüche, 160. Die Darstellung ist freilich etwas einseitig. Sie übergeht etwa, dass es letztlich die Fulader Bischofskonferenz unter dem Vorsitz von Georg Kopp war, die am 21.8.1902 eine Initiative zur Einführung der Kirchensteuer zur Gründung von neuen Gemeinden gestartet hatte. Vgl. GATZ, Erwin/SCHMITZ, Heribert, Tendenzen der Pfarreientwicklung von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg, in: GATZ, Erwin (Hg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die katholische Kirche, Bd. 1: Die Bistümer und ihre Pfarreien, Freiburg i.Br. (u.a.) 1991, 89-104, hier: 100f; GATZ, Erwin, Auf dem Weg zur Kirchensteuer. Kirchliche Finanzierungsprobleme in Preußen an der Wende zum 20. Jahrhundert, in: Ders. (Hg.), Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Archiv, Festgabe zu Ehren von Herrman Hoberg, Rom 1979, 249-262, hier: 261f.

²⁶¹² Linneborn erinnert mit dieser Anmerkung daran, dass das System der Kirchensteuer für die Kirche ein Erfolgsmodell war. In Preußen verschaffte sie den Diözesen und Pfarreien erhebliche finanzielle Freiheiten, die einen Ausbau eines damals in Mitteleuropa beispiellosen Pfarreiensystems ermöglichte. Nicht ohne Grund feierte die Kirchensteuer bald nach Einführung in Preußen ihren Siegeszug auch in den anderen deutschen Ländern. Vor

Neben konkreten finanziellen Forderungen finden sich in dem Gutachten auch Anklänge an die Kernforderung nach Realdotation: So beispielsweise das Postulat, sämtliche Grundstücke und Gebäude, die gegenwärtig dem bischöflichen Stuhl sowie der Diözesanverwaltung vom Staat zur Verfügung gestellt werden, an die Kirche zu übereignen. Gleiches strebt Linneborn auch für die Unterkünfte der Domkapitel an. Sollte diese Forderung sich nicht verwirklichen lassen, gilt Linneborn die Regelung nach Art. 10 §3²⁶¹³ des Bayernkonkordats als Mindestmaß. Das Bayerische Konkordat soll Linneborn auch als Vorbild dienen, um die Staatsleitungen auch im Falle der Vakanz einer dotierten Personalstelle zu sichern. Diese Forderung wird wiederum mit dem Prinzip der Realdotation begründet, deren Erträge unabhängig vom faktischen Stand der Kapitelbesetzung flößen.²⁶¹⁴ Des Weiteren schwebt Linneborn vor, die kirchlichen Einkünfte möglichst frei von Abgaben zu halten, obgleich eine grundsätzliche Steuerbefreiung seiner Meinung nach aufgrund des „Odiums“ gegenüber den übrigen Staatsbürgern nicht erstrebenswert sei. Schließlich erinnert Linneborn an zahlreiche Fälle, in denen Geistliche durch die Veräußerung von Immobilien an Personen, die der Kirche gegenüber „feindselig“ gestimmt seien, stark beeinträchtigt seien. Weitere Fälle will er durch die Aufnahme von Art. 10. §4 des Bayernkonkordats²⁶¹⁵ verhindern. Die bestehende Skepsis im Hinblick auf ein Stipendiensystem kommt in dem Bestreben zum Vorschein, sich gegenüber dem Fiskus im Falle einer Rechtsverletzung zusätzlich abzusichern. Hierzu strebt Linneborn, analog zu Art 129 Abs. 1

diesem Hintergrund ist es auffällig, dass die Kirchensteuer im Rahmen der Konkordatsverhandlungen von kirchlicher Seite ausschließlich negativ bewertet wird. In Wirklichkeit wollte man aber beides: Eine volle Dotierung der Diözesanbedürfnisse durch den Staat UND die segensreichen Gelder aus der Kirchensteuer. Vgl. GATZ, Erwin/SCHMITZ, Heribert, Tendenzen der Pfarreientwicklung von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg, in: GATZ, Erwin (Hg.), Die Bistümer und ihre Pfarreien, (= Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die Katholische Kirche, Bd. 1) Freiburg i. Br. (u.a.) 1991, 89-104, hier: 100f.

²⁶¹³ „Die staatlichen Gebäude und Grundstücke, die zur Zeit unmittelbar oder mittelbar Zweckender Kirche einschließlich der Orden oder religiösen Kongregationen dienen, bleiben diesen Zwecken auch fernerhin unter Berücksichtigung etwa bestehender Verträge überlassen.“ Zitiert nach: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 48.

²⁶¹⁴ Vgl. Art 10 §1d des Bayerischen Konkordats: „Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhles, der Dignitäten, Kanonikate oder Vikarien wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.“ Zitiert nach: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 48

²⁶¹⁵ „Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Benefizien, Kirchenfabriken und aller übrigen Kirchenstiftungen werden innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes gewährleistet und können ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen Obrigkeit nicht veräußert werden. Die Kirche hat das Recht neues Besitztum zu erwerben und als Eigentum zu haben.“ Zitiert nach: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 48.

Satz 3 u. 4 WRV²⁶¹⁶, die Verankerung eines Klagerechts gegen den Staat vor ordentlichen Gerichten an.

Nach Feststellung dieser Eckpfeiler geht Linneborn zu den Einzelposten über. Die Aufstellung der Forderungen ist zweigeteilt. Diese Systematik sollte in den weiteren Verhandlungen grundsätzlich übernommen werden: Auf der einen Seite steht die Personaldotation, die die an konkrete Ämter gebundenen Staatsleistungen (Besoldung, Aufwandsentschädigung, Wohnsitz, Pension, Emeriten-, Demeritenanstalten) umfasst. Auf der anderen Seite steht die Sachdotaton, welche die finanziellen Leistungen für diözesane Einrichtungen (bspw. Dom, Verwaltung, Seminare) beinhaltet.²⁶¹⁷ Der Umfang der geforderten Leistungserhöhungen fällt dabei recht unterschiedlich aus.

Hinsichtlich der Dotierung der *bischöflichen Stühle* hält sich Linneborn zurück. Die angesetzten Gehälter aus dem ersten Dotationsetat von 1821 seien bereits „sehr anständig“ gewesen. Obgleich sie in der Folge kaum verändert wurden und im Zuge der Inflation an Wert einbüßten, seien auch die im Etat von 1914 zuletzt festgelegten Bezüge, an denen sich auch der aktuelle Etat orientierte „recht ansehnlich“. Linneborn gedenkt diesbezüglich keine höheren Forderungen zu stellen. Ein Anstieg der Bischofsgehälter sei in einer Zeit der wirtschaftlichen Not der Bevölkerung schon aus populistischen Gründen nicht ratsam. Ungeachtet dessen propagiert Linneborn eine Erhöhung der bischöflichen Bezüge auf indirektem Wege: So schwebt ihm eine steuerfreie Aufwandsentschädigung²⁶¹⁸ vor, wovon beispielsweise das Gehalt eines Dieners, sowie die Reisekosten des Bischofs bestritten werden sollen. Ferner solle jedem Bischof eine

²⁶¹⁶ „Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.“ Zitiert nach: HUBER, Ernst Rudolf (Hg.), Deutsche Verfassungsdokumente (1919-1933), 170.

²⁶¹⁷ Die Sachdotaton ist freilich nicht deckungsgleich mit dem Sachbedarf eines Bistums. Ersteres beinhaltet lediglich die im Rahmen bestehender Rechtstitel zwischen Staat und Kirche aufgeführten Posten, während der Sachbedarf sämtliche sachlichen Verbindlichkeiten eines Bistums umfasst und daher wesentlich umfangreicher ist. Gleiches gilt für die Begriffspaare Personaldotation und Personalbedarf. Letzterer enthält beispielsweise den großen Posten der Finanzierung des Klerus, der in den Konkordatsverhandlungen allenfalls eine Nebenrolle spielte. Eine gute Übersicht über den Personal- und Sachbedarf der Bistümer in der damaligen Zeit liefert SCHWICKERATH, Wilhelm, Die Finanzwirtschaft der deutschen Bistümer, 133-226.

²⁶¹⁸ Diese soll nicht zu knapp ausfallen. Die in Bayern vorgesehene Summen (3000 RM bzw. 2400 RM für den Erzbischof von München-Freising bzw. Bamberg, 1920 RM die übrigen Bischöfe) erachtet er beispielsweise als „viel zu gering“. Vgl. Gutachten über die vermögensrechtlichen Verpflichtungen des preußischen Staates gegenüber der katholischen Kirche“, EA Paderborn, NI Linneborn; ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 245-273; Gesetz über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel vom 7.4.1925, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern, Bd. 12 (1925), 135f, hier: 135.

der „Würde seines Amtes entsprechende“ Residenz, wenn möglich zusätzlich eine Sommerresidenz, übereignet werden.²⁶¹⁹ Die Kosten für den Unterhalt und Baulast der bischöflichen Wohnung(en), wie im Übrigen auch der Wohnungen der Kapitelmitglieder, müssten Sache des Staates bleiben.²⁶²⁰

In Bezug auf die Gehälter der *Weihbischöfe* hatte Linneborn das Problem, dass in der einschlägigen Bestimmung der Zirkumskriptionsbulle *De salute animarum* (Art. XXXIX, XLII und LV) keine konkreten Beträge genannt sind.²⁶²¹ Linneborn fordert trotzdem eine spürbare Erhöhung der bisherigen Bezüge sowie der Aufwandsentschädigung für die Reisekosten.²⁶²² Ferner müsse eine befriedigende Regelung für den Fall des Dienstausfalls eines Weihbischofs gefunden werde. Mit Blick auf Köln steht eine Mehraufwendung für die ständige Unterhaltung eines zweiten Weibischofs auf dem Plan.

Hinsichtlich der Gehälter für die *Domkapitel* verweist Linneborn auf ein separates Gutachten, welches der Kölner Domkapitular Middendorf im Auftrag der preußischen Kapitel und des Stiftskapitels Aachen erstellt hat.²⁶²³ Es wurde während der Konkordatsverhandlungen auch den preußischen Vertretern vorgelegt.²⁶²⁴ Ganz grundsätzlich wird darin die Festsetzung konkreter Dotationsbeträge gefordert, wie dies schon in Art. 44-51 der Bulle *de salute animarum*²⁶²⁵ praktiziert wurde. So soll die Annahme einer lediglich „allgemeinen Redewendung“²⁶²⁶

²⁶¹⁹ Damit fordert Linneborn im Grunde die Umsetzung von Art. LIII der Bulle *De salute animarum*. Vgl. HUBER/HUBER, *Staat und Kirche*, Bd. 1, 218f.

²⁶²⁰ Mit dieser Forderung geht Linneborn über die Regelung der Zirkumskriptionsbullen hinaus, obgleich er der Meinung ist, dass es sich nach vorliegender Rechtslage „von selbst verstehe.“ Vgl. Gutachten über die vermögensrechtlichen Verpflichtungen des preußischen Staates gegenüber der katholischen Kirche“, EA Paderborn, NI Linneborn; ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 245-273.

²⁶²¹ Vgl. HUBER/HUBER, *Staat und Kirche*, Bd. 1, 215f.

²⁶²² Vgl. Gutachten über die vermögensrechtlichen Verpflichtungen des preußischen Staates gegenüber der katholischen Kirche“, EA Paderborn, NI Linneborn; ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 245-273. Die bisherigen Bezüge der Weihbischöfe folgten nach wie vor dem ersten Dotationsetat. Danach wurden in der Regel 800 Taler, an Breslau seit 1823 sogar 1200 Taler ausgezahlt. Im Etat von 1906 wurde den Weihbischöfen zudem eine jährliche Reisekostenerstattung von 1000 M gewährt. Vgl. MÜSSENER, Hermann, *Die finanziellen Ansprüche*, 65-141 u. 156.

²⁶²³ Vgl. Gutachten über die Besoldung der Mitglieder der Preußischen Domkapitel und des Stiftskapitel am 19.2.1927, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 1, Bd. 2, 475-483 u. HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 329-336.

²⁶²⁴ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs vom 20.6.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 314-321.

²⁶²⁵ Vgl. HUBER/HUBER, *Staat und Kirche*, Bd. 1, 218.

²⁶²⁶ Gutachten über die Besoldung der Mitglieder der Preußischen Domkapitel und des Stiftskapitel am 19.2.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 329-336, hier: 329. Als Negativbeispiele dienten ihm Art. 10 §1a u. b Bayernkonkordat (Vgl. SCHÖPPE, Lothar, *Konkordate*, 48) und preuß. Gesetz über „Die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltung der evangelischen Landeskirche“ vom 15.10.1924. In dem Gesetz verpflichtete sich der Staat, die jeweiligen Kapitelmitglieder „entsprechend den für gleichartige Stellungen in der Staatsverwaltung jeweilig maßgebenden Vorschriften zu besolden.“ PREUSSISCHE GESETZSAMMLUNG, Berlin 1924, 607-609. Im Gutachten wurde diese Vereinbarung abgelehnt, weil in Preußen eine analoge Zuordnung der

abgewendet werden. In Anlehnung an die Besoldungstabelle für preußische Staatsbeamte²⁶²⁷ werden folgende Forderungen erhoben:

Die *Domkapitel* der Erzbistums Köln und des Bistums Breslau sollen analog zu Stufe 6 der Gruppe A 12 mit einem Jahresgehalt von 7459 RM eingestuft werden. Die übrigen Domkapitel (Ermland, Fulda, Hildesheim, Limburg, Münster, Osnabrück, Paderborn und Trier) werden der Stufe 5 der Gruppe A 12 zugeordnet (6996 RM p.a.). Je nach dem zweiten, vierten, sechsten und achten Dienstjahr soll das Gehalt der Kapitelmitglieder um eine Stufe erhöht werden. Auf einer Ebene mit Gruppe 13 werden die *Dignitäre* der jeweiligen Kapitel angesiedelt. Dabei kommen die Kölner und Breslauer Dignitäre wiederum auf Stufe 6, die übrigen auf Stufe 5 (10560 RM p.a.). Die *Domvikare* sollen zunächst der ersten Stufe der Gruppe A 9 (3102 RM p.a.) angelehnt werden und nach zwei beziehungsweise vier Jahren in die zweite (3300 RM p.a.) beziehungsweise dritte Stufe (3498 RM p.a.) aufsteigen. Nach dem sechsten Dienstjahr ist sodann ein Aufstieg in die erste Stufe der Gruppe A 10 vorgesehen, wobei anschließend im zweijährigen Turnus bis zum 20. Dienstjahr ein Aufstieg um eine Stufe geplant ist (Höchstgehalt 1927: 5940 RM p.a.). Der ranghöchste Domvikar rückte auf Stufe 1 der Gruppe A 11 vor, einschließlich eines zweijährlichen Aufstiegs in der Gehaltsgruppe. Die Bezüge des *Aachener Kollegialstiftes* werden nicht konkret erhoben. Es wird lediglich eine Anpassung an die Gehälter der Kapitel, „entsprechend dem hohen Ansehen des Stifts“ gefordert. Analog zur Beamtenbesoldung seien sämtliche Bezüge entsprechend der wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Schließlich wird die Fortzahlung der Kapitelsbezüge auch im Falle der *Vakanz eines einzelnen Postens* an das betroffene Kapitel postuliert. Eine Praxis, die in der Vergangenheit tatsächlich Anwendung gefunden hatte und sich aus der ursprünglich festgeschriebenen Realdotation ergibt, die unabhängig von der Personalsituation Erträge abwirft. Zusätzlich zu den Gehältern wird die Bereitstellung von *Dienstwohnungen* für die Kapitelmitglieder (Dignitäten, Kanoniker und Vikare) beziehungsweise als Ersatz die Zahlung von Wohngeld gefordert. Eher

kirchlichen und staatlichen Beamten niemals vorgenommen wurde und nach Meinung der Kapitel eines solche auch ohne weiteres nicht möglich war. Im Grunde ging es den Kapitelmitgliedern nicht um die prinzipielle Frage der Vergleichbarkeit von Staats- und Kirchenbeamten, sondern darum, die Gehälter selbst und dadurch nicht zu knapp feststellen zu können. Denn letztlich sollte sich Middendorf bei der konkreten Bemessung der Kapitelsgehälter doch wieder auf die Besoldungstabelle der staatlichen Beamten berufen, was der zuvor angeführten Argumentation widersprach. Vgl. Gutachten über die Besoldung der Mitglieder der Preußischen Domkapitel und des Stiftskapitel am 19.2.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,329-336.

²⁶²⁷ Eine tabellarische Aufstellung der Besoldung preußischer Beamter im Jahr 1927 findet sich in REICHSV ERBAND DEUTSCHER POST- UND TELEGRAPHENBEAMTEN (Hg.), Die Entwicklung der Beamtenbesoldung im Reich und in Preußen vom 1. April 1908 bis 1. Januar 1932, Berlin 1932, 71-95

pro forma und langfristig kommt auch eine Übereignung der Dienstwohnungen an die Kapitel zur Sprache. Eine unmittelbare Erfüllung dieser Forderung wird wohl kaum in Erwägung gezogen.

Als *Begründung* für die Erhöhung der Gehälter der Domkapitel verweist Middendorf in dem Gutachten nicht etwa auf bilaterale Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche, sondern auf die innerstaatliche Gesetzgebung. Als Ausgangspunkt dient ihm erstens die bayerische Regelung bezüglich des Gehalts der Erzbischöfe, Bischöfe und Domkapitel vom 7. April 1925 (Art I Abs. 1 Buchst. c und d; Abs 2)²⁶²⁸. Danach wird das Einstiegsgehalt für Kanoniker auf die 4. Stufe der Gruppe 12 festgeschrieben, was einem Betrag von 6534 RM entspricht. Diese bayerische Regelung für Preußen schlicht zu übernehmen, kommt für Middendorf nicht in Frage, weil sich daraus im Verhältnis zur Besoldungsordnung für katholische Pfarrer in Preußen vom 2. August 1923, dem zweiten gesetzlichen Stützpfeiler, ein nicht hinnehmbares Ärgernis ergeben würde. Nach den zuletzt aktualisierten Sätzen vom 1. April 1925 erhielten Pfarrer in „sog. Aufrückungsstellen“ demnach die Sätze entsprechend der Besoldungstabelle der Gruppe A 11. Auf der Endstufe der Gruppe entspräche dies nach 14 Dienstjahren dem jährlichen Grundgehalt von 6930 RM. Im Falle der Adaption der bayerischen Regelung fiel also das Gehalt eines „nach Rang und Amt nachgeordneter preußischer Pfarrers“²⁶²⁹ höher aus als das eines Kanonikers. Um dies zu vermeiden, sei zumindest die Stufe 5 der Gruppe A 12 (6996 RM p.a.) als Einstieg zu fordern. Middendorf ist sich freilich bewusst, dass die Umsetzung dieser Vorstellung eine finanzielle Besserstellung der preußischen Kanoniker gegenüber den bayerischen Würdenträgern zur Folge hätte. Dies könne aber ohne weiteres mit den höheren Lebenshaltungskosten in Nord- gegenüber Süddeutschland gerechtfertigt werden. Ferner entspreche die höhere Eingruppierung „auch der führenden Stellung die der preußische Staat im Deutschen Reiche beansprucht und einnimmt“²⁶³⁰. Die höhere Dotierung der Kapitel von Breslau und Köln sei mit der Fortführung einer durchgängigen Tradition zu begründen, die mit der Bulle *De salute animarum* begonnen wurde. Zudem spiegle die Besserstellung deren herausragende Bedeutung innerhalb der preußischen Kapitel wieder. Dass die Forderungen der preußischen Kapitel den Rahmen der Verhältnismäßigkeit wahren werden, wurde ferner mit dem

²⁶²⁸ Vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern, Bd. 12 (1925), 135f, hier: 135.

²⁶²⁹ Gutachten über die Besoldung der Mitglieder der Preußischen Domkapitel und des Stiftskapitel am 19.2.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,329-336, hier: 333.

²⁶³⁰ Ebd., hier: 334.

Hinweis auf die vergleichbare Bezahlung der Domkapitel in Baden, sowie der verbeamteten Verwaltungsbehörden der protestantischen Kirchen in Preußen untermauert.²⁶³¹

In dem Gutachten der Domkapitel nicht berücksichtigt wird die Unterhaltung der *Ehrendomherren*. Dies holt Linneborn in seiner Abfassung unter einem gesonderten Abschnitt nach. Er sieht für die jeweils vier Ehrendomherren der (Erz-)Bistümer Köln, Trier, Münster und Paderborn beziehungsweise sechs Ehrendomherren des Bistums Breslau eine Summe zwischen 1000 und 1200 RM p.a. vor.²⁶³² Ferner sollen auch die vier Ehrendomherren des Bistums Ermeland entsprechend ausgestattet werden, obgleich diese Posten in der Bulle *De salute animarum* nicht konkretisiert worden waren.²⁶³³ Die oberrheinischen Bistümer Limburg und Fulda, sowie die ehemals hannoveranischen Bistümer Hildesheim und Osnabrück werden in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt.²⁶³⁴

Schließlich kommt Linneborn auf die Finanzierung der Emeriten²⁶³⁵- und Demeritenanstalten²⁶³⁶ zu sprechen. Er mahnt an, dass der Staat seine gemäß Art. 56 der Bulle *De salute animarum* angenommene Pflicht zur Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für ruheständige und straffällige Priester nie erfüllt habe. Er sieht sich nun berechtigt, Pensionsforderungen und Unterhaltskosten für aus dem Amt entfernte Geistliche zu erheben.²⁶³⁷

²⁶³¹ Vgl. Gutachten über die Besoldung der Mitglieder der Preußischen Domkapitel und des Stiftskapitel am 19.2.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 329-336.

²⁶³² Bei dieser Aufstellung bezog er sich auf die Bulle *De salute animarum* (Art. 44- 49), die für die genannten Ehrendomherren jeweils 100 Thaler festgesetzt hatte. Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 218.

²⁶³³ Vgl. Art. 50 der Bulle *De salute animarum*, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 218; Gutachten über die vermögensrechtlichen Verpflichtungen des preußischen Staates gegenüber der katholischen Kirche", EA Paderborn, NI Linneborn; ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 245-273.

²⁶³⁴ In den einschlägigen Zirkumskriptionsbullen *Provida solersque* von 1821 und *Impensa Romanorum Pontificum* von 1824 war dieser Posten nicht vorgesehen. Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 253f u. 300f

²⁶³⁵ Bis ins 18. Jahrhundert wurden den Ruhestandsgeistlichen in der Regel ertragreiche Pfründen zugewiesen, mit deren Ertrag sie ihren Lebensabend bestreiten konnten. Durch die wirtschaftlichen und politischen Umwälzungen geriet das Benefizienystem zunehmend unter Druck. Die Diözesen errichteten sogenannte Emeritenanstalten, in denen die Ruhestandsgeistlichen fortan versorgt werden sollten. Vgl. SCHWICKERATH, Wilhelm, Die Finanzwirtschaft der deutschen Bistümer, 172f.

²⁶³⁶ Als Demeriten wurden Geistliche bezeichnet, die nach dem kirchlichen Strafrecht ihres Amtes unwiderruflich enthoben sind. Diese Amtsenthebung hatte den Verlust der Pfründe zur Folge (c.2156 CIC/1917). Vgl. MÖHRSDORF, Klaus, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. 3, 286. In der Regel wurde den straffälligen Geistlichen ein Gnadengehalt durch den Bischof gewährt. Die Unterhaltskosten sollten ein Existenzminimum nicht überschreiten. Bis ins 18. Jahrhundert zogen sich die Demeriten in der Regeln in Klöster zurück. Nachdem selbige säkularisiert worden waren wurden, sah sich der Staat verpflichtet, die Unterbringung von Demeriten zu unterhalten. Vgl. SCHWICKERATH, Wilhelm, Die Finanzwirtschaft der deutschen Bistümer, 180f.

²⁶³⁷ Linneborn übergeht in seiner Darstellung, dass sich die Demeritenanstalten auch deshalb nicht durchsetzen, weil sich die Ruhestandsgeistlichen dagegen wehrten, diese Häuser zu beziehen. Vgl. GATZ, Erwin, Zur Kultur des priesterlichen Alltags, in: Ders. (Hg.), Der Diözesanklerus, (= Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die katholische Kirche, Bd. 4), Freiburg i.Br. (u.a.) 1995,

In den Bereich der Sachdotation fallen erstens die *Leistungen zur Unterhaltung der Domkirchen*, worunter sowohl die Personalkosten für die Angestellten als auch die Kosten für die baulichen Sanierungsmaßnahmen eingefasst wurden.²⁶³⁸ Mit Verweis auf § 35 R.D.H.Schl und die Zirkumskriptionsbullen²⁶³⁹ besteht rein rechtlich für Linneborn kein Zweifel an dieser Staatspflicht. In diesem Zusammenhang fordert er die Abschaffung der „unerträglichen“ Kathedralsteuer. Der Staat müsse nunmehr für die gesamte Baulast aufkommen.²⁶⁴⁰ Allerdings räumt Linneborn auch ein, dass die Kosten für die Baulast beispielsweise am Kölner Dom die für den Staat zumutbaren Lasten übersteigen können. Einen konkreten Vorschlag für die Lastenverteilung macht er nicht. Um die Kosten zur Unterhaltung der Domangestellten genau zu definieren, zählt Linneborn sämtliche Posten einzeln auf.²⁶⁴¹ Für das Konkordat selbst plädiert Linneborn allerdings weder für die Nennung einzelner Kostenstellen noch für die Erwähnung des Gesamtbetrags. Vielmehr hält er eine allgemeine Zusage gemäß dem bayerischen Konkordats²⁶⁴² für ausreichend.

Die Kosten für die *Diözesanverwaltung* bilden den zweiten Bereich innerhalb der Rubrik Sachdotation. Nach Art. 55 der Bulle *De salute animarum*²⁶⁴³ wurde neben der bischöflichen „Behörde“ auch das Amt des Generalvikars eigens aufgeführt.²⁶⁴⁴ Für ihn fordert Linneborn die

282-318, hier: 317f. Im 19. Jahrhundert führten einige Diözesen, in Anlehnung an das staatliche Modell für Beamten, Ruhegehaltskassen ein. Die Versorgung der Emeriten blieb allerdings in allen Diözesen ein Problem. Der Umstieg auf ein flächendeckendes Pensionsmodell erfolgte auf Initiative der preußischen Regierung und bedeutete eine Modernisierung. Seit dem 1. April 1908 die Ruhestandgeistlichen aus öffentlichen Pensionskassen versorgt, der aus staatlichen und diözesanen Mitteln bestritten wurde. Alle Geistlichen waren verpflichtet, diesen Kassen beizutreten. Die Pension belief sich maximal (nach 35 Dienstjahren) auf 75 Prozent des Grundgehalts. Vgl. SCHWICKERATH, Wilhelm, *Die Finanzwirtschaft der deutschen Bistümer*, 172-179, 272-274.

²⁶³⁸ Unter dem Abschnitt der Dotation der Domkirchen forderte Linneborn in einem Nebenposten eigens auch die finanzielle Unterhaltung eines Sekretärs und eines Justitiars für das Domkapitel. Vgl. Gutachten über die vermögensrechtlichen Verpflichtungen des preußischen Staates gegenüber der katholischen Kirche“, EA Paderborn, NI Linneborn; ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 245-273.

²⁶³⁹ Vgl. Art. 65 der Zirkumskriptionsbulle *De salute animarum*, sowie die Bullen *Provida solersque* und *Impensa Romarom Pontificium*, in: HUBER/HUBER, *Staat und Kirche*, Bd. 1, 219, 253f, 300f.

²⁶⁴⁰ Darunter fielen nicht nur die Unterhaltungskosten einer Dombauhütte, sondern auch die laufenden Kosten für Heizung, Wartung und Erneuerung der Glocken und der Orgel, sowie die Ausgaben für gottesdienstliche Geräte. Vgl. Gutachten über die vermögensrechtlichen Verpflichtungen des preußischen Staates gegenüber der katholischen Kirche“, EA Paderborn, NI Linneborn; ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 245-273.

²⁶⁴¹ Neben den bisherigen Angestellten, wie Dom-, Knabenchorleiter, Organist, Küster, Glöckner und Putzfrau, verlangte Linneborn die Schaffung von neuen Posten: So sollten ein Sekretär und ein Justiziar angestellt werden, unter anderem auch, um dem Status der Domkirche als Körperschaft öffentlichen Rechts gerecht werden zu können. Vgl. Ebd.

²⁶⁴² Vgl. Art. 10 § 1f BayK, in: SCHÖPPE, Lothar, *Konkordate*, 48.

²⁶⁴³ Vgl. HUBER/HUBER, *Staat und Kirche*, Bd. 1, 219.

²⁶⁴⁴ In den übrigen Zirkumskriptionsbullen gibt es diese Art der Aufstellung nicht durchgehend, was auch Linneborn bemerkt. Er betrachtet dafür den umfassenden Terminus „*Ecclesia*“ (Vgl. *Provida solersque*, *Impensa Ro-*

finanzielle Gleichstellung mit dem Dignitär des Domkapitels. Auf derselben Stufe reiht er auch den Offizial ein. Anschließend geht Linneborn knapp auf die einzelnen Posten der Diözesanverwaltung und des kirchlichen Gerichtsbehörde ein. Von einer genauen Aufstellung im Konkordat selbst sieht Linneborn jedoch ab. Er schlägt die analoge Übernahme der entsprechenden Vereinbarungen aus dem Bayernkonkordat vor.²⁶⁴⁵

Schließlich behandelt Linneborn an dritter Stelle die *Dotation der Seminare zur Klerikerausbildung*. Auch in diesem Punkt lässt er keinen Zweifel an der rechtlichen Verpflichtung des Staates, „für die volle Erziehung und Ausbildung des Diözesanklerus“²⁶⁴⁶ aufzukommen. Als Beleg dienen diesmal sämtliche Zirkumskriptionsbullen.²⁶⁴⁷ Dabei bemisst er den Umfang der staatlichen Verpflichtungen an tridentinischen Seminaren, welche eine (Aus-)Bildung von der Schulzeit bis zum Theologiestudium vorsahen.²⁶⁴⁸ Dementsprechend fordert Linneborn an erster Stelle, die *Errichtung sogenannter Knabenseminare* zu ermöglichen. Deren Zweck bestand insbesondere darin, auch mittellosen Jungen den Weg zum Priesteramt zu ermöglichen. Der Staat habe durch die Errichtung von Internaten an diversen Gymnasien bereits gute Schritte vollzogen. Dennoch müsse die staatliche Pflicht, weitere Einrichtungen zu schaffen und diese auch zu unterhalten, konkordatsrechtlich fixiert werden. Dazu gehörten auch die Besoldung der Erzieher und die finanzielle Unterstützung von Jungen aus ärmlichen Verhältnissen.

Mit Blick auf die *Theologenkonvikte* postuliert er die Etablierung eines großzügigen Stipendiensystems für die Studierenden. Darüber hinaus wurde die Bereitstellung von Geldern für den Erhalt der Gebäude, der Besoldung der Angestellten und die Ergänzung des Haushaltsdefizits verlangt.

manorum Pontificium, in: Ebd, I, 253f, 300f) für die betroffenen Bistümer als indirekte Bezugnahme. Vgl. Gutachten über die vermögensrechtlichen Verpflichtungen des preußischen Staates gegenüber der katholischen Kirche“, EA Paderborn, NI Linneborn; ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 245-273.

²⁶⁴⁵ In Art. 10 § 1c und g Bayernkonkordat heißt es jeweils: „Den Generalvikaren und bischöflichen Sekretären wird der Bayerische Staat eine Dienstentschädigung anweisen, deren Höhe ebenfalls den jeweiligen Wirtschaftsverhältnissen anzugleichen ist.“ Und: „Für die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate, für das Kapitel und das Archiv wird ein geeignetes Gebäude überlassen; für die Deckung etwaiger Fehlbeträge der Ordinariatsbedürfnisse gilt Buchst. f. entsprechend.“ Zitiert nach: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 48.

²⁶⁴⁶ Gutachten über die vermögensrechtlichen Verpflichtungen des preußischen Staates gegenüber der katholischen Kirche“, EA Paderborn, NI Linneborn.

²⁶⁴⁷ Vgl. De salute animarum (Art. 52), Impensa Romanorum Pontificium, Provida solersque, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 218, 253f, 302.

²⁶⁴⁸ Die Definition der Seminare nach tridentinischem Verständnis, also im Sinne einer umfassenden humanistischen Schulbildung („kleines Seminar“) und eines philosophisch- theologischen Studiums („großes Seminar“), geht hervor aus Art. 25 der Zirkumskriptionsbulle „De salute animarum“ und Nr.5 der Bulle „Ad domini gregis custodiam“. Ebd., 210 u.267; can. 1354 §2 CIC/1917.

Ganz ähnlich lauten die Forderungen hinsichtlich der *Priesterseminare*. Neben der Bereitstellung und Erhaltung der Gebäude, der Besoldung der Seminarleitungen und der Kostenübernahme für den Aufenthalt der Alumnen, verlangt Linneborn außerdem die Bewilligung von Geldern zur Einrichtung von Bibliotheken. Dabei kommt ihm das Bestreben der preußischen Regierung, das wissenschaftliche Niveau der *bischöflichen Hochschulen* an das der staatlichen Fakultäten anzugleichen²⁶⁴⁹, entgegen. Angesichts dieser Prämisse müsse auch das Besoldungsniveau der Professoren und der Emeriten angeglichen werden. Eine bis dato übliche Besserstellung der Universitätsprofessoren gegenüber den Kollegen an *Diözesanseminaren* sei aufzuheben. Allerdings rechnet er in diesem Punkt mit dem Widerstand der Regierungsvertreter. Für diesen Fall schlägt er vor, die Bemessung des Gehalts der Professoren an bischöflichen Hochschulen an das der örtlichen Domkapitulare anzulehnen. Ein etwas geringeres Gehalt sei aufgrund des niedrigeren Eintrittsalters in eine Professur gegenüber einer Domherrenstelle denkbar.

All diese Forderungen leiten Linneborn zu dem Schluss, dass hinsichtlich der Seminare eine Übernahme der Regelung aus dem bayerischen Konkordat²⁶⁵⁰ nicht ausreichend ist. Stattdessen schlägt er folgende Formel vor: *„Die für Erziehung und Ausbildung der Theologen gemäß den Bestimmungen des CIC errichteten bischöflichen Knabenseminare, Konvikte, Hochschulen und Priesterseminare bleiben ihrem Zwecke erhalten. Soweit die eigenen Einnahmen dieser Anstalten nicht ausreichen, leistet der preußische Staat die zur Errichtung ihres Zweckes notwendigen Zuschüsse zum Unterhalt der Gebäude und der Hauswirtschaft, zur Gewährung von Stipendien an bedürftige Studierende und zur angemessenen Besoldung der Leiter und Professoren dieser Anstalten.“*²⁶⁵¹

So umfangreich das Gutachten Linneborns auch war, es war nicht vollständig. Insbesondere für die Formulierung konkreter Forderungen im Bereich der Sachdotations fehlten Zahlen aus den Ordinariaten. Symptomatisch für die mangelnde Unterstützung aus den Diözesen steht ein Schreiben aus dem Erzbischöflichen Generalvikariat vom 5. März 1927. Darin wird zur Ver-

²⁶⁴⁹ S.h. III.G.2.

²⁶⁵⁰ In Art. 10 §1h Bayernkonkordat heißt es „nur“: „Der Bayerische Staat wird an die bestehenden, nach den Bestimmungen des Codex iuris canonici eingerichteten Knaben- und Priesterseminare angemessene Zuschüsse leisten.“ Zitiert nach: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 48.

²⁶⁵¹ Gutachten über die vermögensrechtlichen Verpflichtungen des preußischen Staates gegenüber der katholischen Kirche, EA Paderborn, NI Linneborn; ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 245-273.

einfachung der Verhandlungen das schlichte Ziel ausgegeben, „dass der Staat die zuerst angesetzten Gesamtsummen unter Berücksichtigung der Geldentwertung und der gestiegenen Bedürfnisse um etwa das Fünf- oder Sechsfache erhöhte und den Bischöfen deren Verteilung überließe.“²⁶⁵² Diese Forderung nach beträchtlicher Erhöhung, gepaart mit dem fehlenden Nachweis der Rechtmäßigkeit und der Höhe der tatsächlichen Bedürfnisse, brachte Linneborn zu dem Urteil, dass die Ordinariate seinen Appellen „mit geteiltem Interesse“²⁶⁵³ begegneten. Mittlerweile mahnte nun Pacelli angesichts anstehender Verhandlungssitzung zur Eile. Linneborn bat Bertram daraufhin, die Ordinariate erneut auf die Dringlichkeit seiner bereits mehrfach geäußerten Bitte hinzuweisen, was dieser mit einem neuen Rundschreiben tat.²⁶⁵⁴ Nun ist aber das starke Bemühen Bertrams zu erkennen, das Verfahren selbst zu koordinieren. Er fügte dem Rundschreiben eine „summarische Aufstellung der nach Breslauer Auffassung zu erhebenden Forderungen“ bei,²⁶⁵⁵ die sich im Zuge der Säkularisation ergeben hatten. Allerdings war das Ergebnis nach dieser Berechnung dermaßen hoch²⁶⁵⁶, dass Bertram eine Erfüllung dieser Forderungen durch den Staat praktisch ausschloss. Um die finanziellen Ansprüche auf ein realistisches Maß zu senken und die diözesanen Forderungen zu koordinieren, hielt er eine Zusammenkunft von Vertretern der preußischen Diözesen für unbedingt erforderlich. Die neue strategische Ausrichtung kann auch als Kritik am bisherigen Vorgehen Linneborns verstanden werden. Bertram stellte daher eine persönliche Aussprache mit dem Paderborner Dompropst in Aussicht.²⁶⁵⁷

Das Treffen der Diözesanvertreter kam am 29. April 1927 in der fürstbischöflichen Delegatur in Berlin zustande. Das Treffen bot Linneborn erstens die Gelegenheit, seine bisherige Vorgehensweise zu rechtfertigen und schuf zweitens den Raum, die Aufstellung der finanziellen Forderungen aus den einzelnen Diözesen zu systematisieren. Der Umgang mit der von Bertram erhobenen Kritik lässt erkennen, wie stark Linneborn zwischen Anspruch und Wirklichkeit hin- und hergerissen war. Einerseits betonte er die Pflicht und historische Chance, die sich mit den

²⁶⁵² LINNEBORN, Johannes, Bericht, 5.

²⁶⁵³ Ebd.

²⁶⁵⁴ Vgl. Bertram an die preußischen Ordinariate am 18.3.1927, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 1, Bd. 2, 487.

²⁶⁵⁵ LINNEBORN, Johannes, Bericht, 4.

²⁶⁵⁶ Die Aufstellung kam auf Forderungen allein für Breslau in der Höhe von knapp 1,2 Millionen Reichsmark, was annähernd der Summe entsprach, die Preußen bis dato als Dotation für alle Bistümer ausgab. Gleichwohl lobte Linneborn die Initiative Bertrams als ersten Schritt in Richtung einer Vereinheitlichung des Vorgehens der Diözesen. Vgl. LINNEBORN, Johannes, Bericht, 4.

²⁶⁵⁷ Vgl. Bertram an Pacelli am 19.3.1927, ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 274.

Konkordatsverhandlungen bot, den Staat trotz politischen Widerstands zur Einhaltung sämtlicher bereits 1821 übernommener Pflichten zu „veranlassen“. Andererseits hielt er gerade im Hinblick auf die aktuellen Belastungen des deutschen Volkes eine Beschränkung der finanziellen Forderungen auf das „unbedingt Erforderliche“ für angebracht. Linneborn gab Bertram also dahingehend Recht, dass ein gewisses Maß nicht zu überschreiten sei. Zur Streichung von Posten führte diese Erkenntnis jedoch nicht. Linneborn bekräftigte vielmehr, dass die von ihm genannten Forderungen rechtmäßig und daher selbstbewusst vor den Staatsbehörden zu vertreten seien. Er setzte vielmehr voraus, dass sich die Ordinariate bei ihren Erhebungen zu mäßigen hätten.

Verständnis zeigte Linneborn dafür, dass die Zusammenstellung der angeforderten Materialien, insbesondere über die säkularisierten Güter, problematisch war. Grundsätzlich hielt er jedoch eine detaillierte Aufstellung nach wie vor für erforderlich. Um eine Erleichterung und Beschleunigung zu erreichen, regte er an, zumindest im Hinblick auf die Säkularisation die einschlägige Studie von Hermann Müssener²⁶⁵⁸ zu berücksichtigen, sofern diese sich im konkreten Fall auf archivalisch fundierte Angaben stützen.²⁶⁵⁹

Das Ergebnis der Unterredung in Berlin war ein erneutes Rundschreiben Bertrams an die preußischen Ordinariate mit einer genauen Anleitung für die aufzustellenden Forderungen. Dem Schreiben lag ein tabellarisches Schema mit einer Aufstellung der erforderlichen Positionen bei, die jeweils mit Endbeträgen zu ergänzen waren. Die schematische Vereinheitlichung hatte den Nachteil, dass die zahlreichen Sondersituationen in den verschiedenen Diözesen unbe-

²⁶⁵⁸ Vgl. MÜSSENER, Hermann, die finanziellen Ansprüche der Kirche an den preußischen Staat auf Grund der Bulle ‚de salute animarum‘ vom 16. Juli 1821, M.-Gladbach 1926. Die Arbeit bot für die „neupreußischen Bistümer“ Limburg, Trier, Hildesheim und Osnabrück freilich keine Hilfe.

MÜSSENER, Hermann *7.4.1886 in Arzheim bei Ehrenbreitstein, 1910 Priesterweihe in Köln, Kaplan in Köln, St. Maternus, 1914 Domvikar und Sekretär am Generalvikariat Köln, dort erwarb er umf. Kenntnisse des kanonischen Rechts, 1919 Dr. theol. in Freiburg i. Br., seit 1931 Bistumssekretär von Aachen, 1932 Prof. des Kirchenrechts am Priesterseminar Aachen, 1933 Geistlicher Rat und Untersuchungsrichter am Offizialat, 1943 Generalvikar unter Bf. Van der Velden und Dompropst, 1954 Kapitularvikar, 1954 Generalvikar unter Bf. Phlschneider, 1967 Emeritierung und bischöflicher Vikar, + 6.9.1970 in Aachen. Zu ihm: GATZ, Erwin, Art. Müssener, Hermann, in: GATZ, Erwin, Die Bischöfe, 524f.

²⁶⁵⁹ Vgl. Bericht vom 7.5.1927 über die Besprechung der Grundsätze, die bei Geltendmachung der Dotationsforderungen der Diözesen in den Konkordatsverhandlungen innegehalten werden sollen, BA Paderborn, III. Konkordat Bd. II, 511-519. Schließlich wurde noch die innerhalb des Episkopats kursierende Frage besprochen, ob sich für die Pfarrbesoldung ein direkter Rechtsanspruch aus der Säkularisation herleiten lasse. Linneborn verneinte dies. Allerdings kam er zu der Einschätzung, dass durch die Pfarrbesoldungsgesetze Ansprüche für die Kirche entstünden, die bei einer Ablösung der finanziellen Leistungen nach Art. 138 der Reichsverfassung relevant sein könnten. Vgl. Ebd.

rücksichtigt blieben. Die angestrebte Vereinfachung blieb aus. Linneborn beklagte sich darüber, dass die Eingaben aus den Diözesen „nur sehr unregelmäßig“ eingingen. Die letzten erreichten ihn im Dezember 1927– ein halbes Jahr nach den zu diesem Thema angesetzten Verhandlungen mit den preußischen Behörden.²⁶⁶⁰

Ob der Bitte Linneborns, sich bei der Erhebung der Forderungen zu mäßigen, Folge geleistet wurde, lässt sich im Nachhinein nicht festzustellen. Jedenfalls beliefen sich die Dotationsforderungen der Bischöfe letztlich auf eine Gesamtsumme von 6,25 Millionen RM, was in etwa einer 4,5-fachen Erhöhung des bisherigen Betrags entspricht.²⁶⁶¹ Gravierender für die Verhandlungen selbst war aber wohl eher die Tatsache, dass sich bei der Überprüfung der bischöflichen Forderungen durch die Regierung offenbar Unregelmäßigkeiten nachgewiesen wurden.²⁶⁶²

c. Die Verhandlungen vom 20., 23. und 25. Juni 1927

Für Ende Juni 1927 wurden die Verhandlungen über die Dotation angesetzt²⁶⁶³, wobei die Frage nach der Dotationshöhe großen Raum einnahm. Bemerkenswerterweise haben diese Sachgespräche keinen Eingang in die Nuntiaturberichte gefunden. Die nachfolgende Darstellung stützt sich daher ausschließlich auf die preußische Berichterstattung, die Pacelli als auffällig passiv darstellt. Hauptakteur der Verhandlungen ist ohne Zweifel Johannes Linneborn.

²⁶⁶⁰ Vgl. LINNEBORN, Johannes, Bericht, 5. Einen kleinen Einblick in die Komplexität der Forderungen Linneborns nach einer genauen Aufstellung der säkularisierten Güter und der folgenden Rechtsvereinbarungen bietet ein Briefwechsel zwischen dem Limburger und Trierer Generalvikariat. Weil das Bistum erst im Jahre 1821 gegründet wurde, befanden sich die entsprechenden Akten vor diesem Zeitpunkt überhaupt nicht im Besitz des Limburger Ordinariats. Der Limburger Generalvikar Göberl stellte daher beim Bistum Trier, aus dessen Gebiet die Diözese Limburg u.a. hervorgegangen war, die Bitte um Ergänzung der fehlenden Akten. Vgl. Göberl an das Ordinariat Trier am 1.5.1927, BA Trier, Abt. 59, Nr. 9, 108. Den Trierer Generalvikar Kammerer stellte diese Anfrage jedoch vor Probleme. Man könne selbst nur angeben, was das Trierer Kapitel, allenfalls noch die französische Diözese Trier, während der Säkularisation verloren habe. Ein Nachweis über die Rechtsansprüche des 1803 noch nicht existenten Limburger Bistums sei hingegen „äußerst schwierig“. Vgl. Kammerer an das Ordinariat Limburg am 18.5.1927, BA Trier, Abt. 59, Nr. 9, 109. Unter diesen Voraussetzungen schien eine genaue Aufstellung der Ansprüche, wie sie Linneborn beanspruchte, zumindest für Limburg mit großem Zeitaufwand verbunden.

²⁶⁶¹ Die bischöfliche Forderung beinhaltete allein für die Dotierung der Knabenseminare und Theologenkonvikte die Summe von 1,5 Millionen RM. Da die preußische Regierung diesen beiden Einrichtungen die finanzielle Unterstützung versagte, kann dieser Betrag von der bischöflichen Gesamtforderung abgezogen werden. Übrig blieb demnach eine Mehrforderung von 3,75 Millionen RM, was einer Erhöhung um den Faktor 3,5 entspricht. Vgl. LINNEBORN, Johannes, Bericht, 5f.

²⁶⁶² Vgl. Ebd., 6.

²⁶⁶³ Die Gespräche fanden am 20., 23., und 25. Juni 1927 jeweils in der Berliner Nuntiatur statt. Teilnehmer waren auf kirchlicher Seite Pacelli, Linneborn und Kaas. Der Staat wurde durch Trendelenburg, Du Mesnil und Heyer vertreten. Vgl. Niederschrift Trendelenburgs vom 20.6., 25.6. und 5.7.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 314-321; 322-328; 339-341.

Dieser führt am 20. Juni 1927 in die Thematik ein, indem er den Teilnehmern zunächst den Bereich der Personaldotation vorstellt. In groben Zügen und ohne ins Detail zu gehen, geschweige denn bereits konkrete Summen zu nennen, trägt er die Erwartungen der kirchlichen Seite vor. Seinen Schwerpunkt legt er zunächst auf die Weihbischöfe. Deren Bezüge wurden bisher als eine nebenamtliche Tätigkeit behandelt, weil die Posten in der Regel aus den Reihen der eigens dotierten Domherren besetzt wurden. Linneborn verlangt für den Fall, dass diese Ämterdopplung nicht erfolgen sollte, eine Umwandlung in hauptamtliche Gehälter. Gleiches macht er hinsichtlich der Diözesanverwaltung auch für den Generalvikar, den Offizial und die Räte geltend. Darüber hinaus fordert Linneborn eine Erhöhung der Reisekostenerstattung für Bischöfe und Weihbischöfe, sowie die Überschreibung der Kurien aus dem Staatsbesitz an die Bischöfe beziehungsweise die Kapitel. Nur kurz streift Linneborn die Bezüge der Domkapitel.

Hinsichtlich der Sachdotations verlangt Linneborn grundsätzlich eine Steigerung der finanziellen Mittel. Er verweist knapp auf die laufenden Kosten für die Bauunterhaltung und die Gottesdienste der Domkirchen. Besonderen Wert legt er zudem auf die Besserstellung der Priester- und der Knabenseminare. Dabei springen ihm die sonst schweigsamen Pacelli und Kaas²⁶⁶⁴ zur Seite, wodurch die Frage der Ausstattung der Seminare eine besondere Bedeutung erhält.

Die preußischen Beamten reagieren auf den Vortrag Linneborns mit Zurückhaltung. Trendelenburg und Du Mesnil sind sich zwar darin einig, dass die Regierung einer „angemessenen“ und den „veränderten Wirtschaftsverhältnissen“ entsprechenden Erhöhung des Dotations-etats in jedem Fall nachkommen muss. Konkrete Zahlen oder auch nur Dimensionen werden jedoch nicht vorgestellt. Trendelenburg versucht vielmehr, die hohen Erwartungen der kirchlichen Vertreter zu dämpfen und insbesondere Linneborn den Wind aus den Segeln zu nehmen. Er stellt fest, dass die Schaffung neuer Dotationsposten, wie sie Linneborn andeutete, völlig ausgeschlossen ist. Ein Zuwachs an finanzieller Verflechtung zwischen Staat und Kirche widerspreche völlig dem verfassungsmäßigen Gedanken der Trennung der beiden Mächte und wäre im Hinblick auf eine Ablösung ein falsches Signal.²⁶⁶⁵ Darüber hinaus stellt er in Frage, ob

²⁶⁶⁴ Kaas erinnerte u.a. besonders an die mangelhafte Ausstattung der Bibliotheken. Vgl. Niederschrift Trendelenburgs vom 20.6.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 314-321.

²⁶⁶⁵ In der Zeit der Weimarer Republik war unter Rechtswissenschaftlern die Auffassung stark vertreten, dass durch das Ablösungsgebot (Art. 138, Abs. 1 WRV) eine Neubegründung von vertraglich bindenden Staatsleistungen verboten wurde. Diese Position wurde auch von der SPD und DDP eingenommen. Vgl. BRAUNS, Hans-Jochen, Staatsleistungen an die Kirchen und ihre Ablösung, Inhalt – Grenzen – Aktualität (= Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 124), Berlin 1970, 83, Anm. 82.

die genannten Posten den „Aufgabenkreis der Bistumsdotation“ überhaupt tangieren. Eine genaue Prüfung sei in jedem Fall erforderlich. Grundsätzlich macht sich Trendelenburg jedoch dafür stark, den in den Vereinbarungen von 1906 absteckten Rahmen für die Bistumsdotation nicht zu verlassen.

Du Mesnil spricht sich insbesondere für eine Vereinfachung der Bedarfserhebung der Diözesanverwaltung aus. Eine separate Feststellung des Bedarfs in den einzelnen Bistümern hält er für wenig sinnvoll. Zu unterschiedlich seien die Verwaltungsstrukturen, sodass sich ein unmittelbarer Vergleich als äußerst schwierig erweise. Als Gegenmodell schlägt Du Mesnil die Einführung einer Pauschalsumme vor, die sich an den Personalbezügen der Domkapitel und dem Realbedarf der Diözesanverwaltung eines jeweiligen Bistums orientieren soll. Heyer pflichtet Du Mesnil bei. Dadurch werde auch der Umstand berücksichtigt, dass die Beteiligung der Domkapitel an der Diözesanverwaltung je nach Bedarf eines Bistums unterschiedlich ausfallen könne.²⁶⁶⁶ Über den Austausch allgemeiner Vorstellungen kommt man in der ersten Sitzung nicht hinaus.

Am 23. Juni 1927 kommt es dann jedoch sehr schnell zu einer ersten Einigung. Beide Seiten kommen darin überein, dass das Konkordat, ganz nach bayerischem Vorbild, lediglich allgemeine Grundsätze umreißen soll, während die einzelnen Beträge im Rahmen eines Dotationsgesetzes festgesetzt werden sollen, welches sich den wirtschaftlichen Veränderungen entsprechend flexibel gestalten lässt. Allerdings sind die beiden Lager sogar von einer allgemein gehaltenen Dotationsbestimmung noch weit entfernt.

Immerhin bemüht sich Linneborn während der zweiten Sitzung, konkrete Zugeständnisse von preußischer Seite zu erlangen. Er bringt in Sachen Personaldotation erstmals konkrete Ansprüche auf den Tisch. Für die Bischöfe fordert er ein Mindestgehalt von 24.000 RM, wobei darin teilweise die Kosten zur Deckung des Sachaufwands, insbesondere der bischöflichen Kanzlei, enthalten sind. Zusätzlich sei die Reisekostenentschädigung auf 4000 RM anzuheben.

Von staatlicher Seite wird – im Unterschied zur bayerischen Regelung²⁶⁶⁷ – für ein abgestuftes Dotationssystem plädiert, je nach Bedeutungsgrad des bischöflichen Stuhles. In diesem Zusam-

²⁶⁶⁶ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs vom 20.6.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,314-321.

²⁶⁶⁷ Im Bayernkonkordat wurde festgelegt, dass die sechs Diözesanbischöfe dieselben Geldleistungen erhalten sollen. Vgl. Art. 10 §1a, in: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 48.

menhang kommt unmittelbar die während der Zirkumskriptionsverhandlungen bereits angesprochene Degradierung des Ermländer Bischofsstuhles wieder zur Sprache. Eine historisch gewachsene Besserstellung des Bischofsstuhles in Ermland sei „unter heutigen Verhältnissen nicht mehr begründet“²⁶⁶⁸. Er soll fortan mit 24.000 RM dotiert werden. Ferner wird für Ermland die Streichung des Postens für den Weihbischofs verlangt. Zu den übrigen bischöflichen Gehaltsvorstellungen geben die preußischen Vertreter keine verbindliche Stellung ab. Die Preußen sprechen sich lediglich dafür aus, die Kosten für die bischöfliche Kanzlei und für Reisen in den Bereich der Sachdotation zu verschieben.

Hinsichtlich der Bezüge der Weihbischofe fordert Linneborn eine einheitliche Aufstockung um 3.600 RM im Jahr für den Fall, dass dieser Posten von einem Mitglied eines Domkapitels besetzt werde. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste ein der Stellung entsprechendes Vollgehalt entrichtet werden. Zusätzlich sei eine Reisekostenentschädigung in Höhe von 4.000 RM zu veranschlagen. Du Mesnil zeigt sich bezüglich des Weihbischofsgehalts kooperativ und sagt im Falle einer hauptamtlichen Bezahlung das Gehalt eines Pfarrers zu. Gleiches schwebt ihm auch bei der hauptamtlichen Besetzung des Generalvikars vor.

Der Versuch Linneborns, im Falle der Dienstunfähigkeit von Domherren durch den Einsatz von Koadjutoren mit beziehungsweise ohne Nachfolgerecht eine Fortzahlung des Gehalts zu erreichen (vgl. Art 10§1b Abs. 2 BayK²⁶⁶⁹) läuft ins Leere. Die Preußen lehnen dies mit der Begründung ab, dass damit de facto eine neue Stelle geschaffen würde. Vielmehr müsse im Falle des Dienstausfalls je gesondert vorläufige Abhilfe geschaffen werden.

Linneborn kommt nun auf das Gehalt der Domkapitel zu sprechen und überreicht den preußischen Vertretern die dafür angefertigte Denkschrift Middendorfs vom 19. Februar 1927. Die

²⁶⁶⁸ Niederschrift Trendelenburgs vom 25.6.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,322-328, hier: 325. Die Dotation des Bischofs und auch der Domkapitel von Ermland ging auf die Kabinettsordres vom 1. und 2.11.1772 zurück. Darin waren im Zuge der Zuteilung des Bistums von Polen an das Königreich Preußen die Güter des Bischofs und der Domkapitel unter staatliche Administration gestellt worden. Im Gegenzug wurde der „Reinertrag“ der Güter den Eigentümern ausbezahlt. Seit 1804 belief wurden dem bischöflichen Stuhl 19800 Thaler ausbezahlt. Vgl. Die Abweisung der Klage des Bischofs von Ermland wegen der Temporalien-Sperre (1873) in: AKathKR 31 (1874) 113-148, hier: 113f; GATZ, Erwin, Art. Ermland, in: Ders. (Hg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die katholische Kirche, Bd. 1: Die Bistümer und Pfarreien, Freiburg i. Br., 1991, hier: 289-297, hier: 289.

Diese Sonderregelung wurde in Art. 43 u. 50 der Bulle *De salute animarum* bestätigt und bedeutete ein beachtliches Privileg für das relativ kleine Bistum, wenn man bedenkt, dass die höchstdotierten Erzbischöfe in Köln und Gnesen-Posen gerade einmal 12.000 Taler zugesprochen bekamen. Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 217.

²⁶⁶⁹ Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 48.

staatlichen Funktionäre bemerken die beachtliche Steigerung der Ansprüche gegenüber den früheren Forderungen.²⁶⁷⁰ Eine Absage wird unmittelbar im Hinblick auf die Gehaltsvorstellungen für Domvikare erteilt. Mehr als Gehaltsgruppe 9 sei für diese Personalie nicht denkbar. Im Übrigen sollen die Ansprüche einer genauen Prüfung unterzogen werden.

Im Anschluss werden die zu erwartenden Personalkosten für die Errichtung neuer Sprengel angesprochen. Für ein etwaiges neues Bistum Aachen wird die grundsätzliche Beibehaltung der zu dotierenden Stellenzahl vereinbart. Für die angestrebten Delegaturen Schneidemühl und Berlin wird von staatlicher Seite für den verwaltenden Administrator beziehungsweise Prälaten das Gehalt entsprechend der Dignität der Erzbistümer Köln und Breslau veranschlagt. Was den Berliner Sprengel anbelangt, legt Pacelli Einspruch ein, indem er die schriftliche Bitte der fürstbischöflichen Delegatur vorlegt, finanziell in gleicher Weise wie ein Bistum ausgestattet zu werden. Die Preußen lehnen diesen Antrag „schon wegen seiner Unbestimmtheit“ ab.²⁶⁷¹

Für die folgende Sitzung am 25. Juni 1927 beantragt Linneborn die Behandlung der Posten für die Sachdotations.²⁶⁷² Die Besprechung wird jedoch nach kurzer Zeit beendet, als Linneborn feststellen muss, dass ihm noch nicht alle Unterlagen aus den Diözesen für eine umfassende Aufstellung vorliegen. Allerdings können die staatlichen Vertreter aus dem vorhandenen Material bereits ersehen, dass das zu verkräftende Budget deutlich überschritten zu werden droht. Die Verhandlungen werden bis auf weiteres vertragen. Aufgrund der anstehenden Urlaubszeit wird bis September auch eine Verhandlungspause vereinbart.²⁶⁷³

d. Die Bewertung der Juniverhandlungen durch die Bischofskonferenz im August 1927

Im kirchlichen Lager setzte sich allmählich das Bewusstsein durch, dass die immensen Ansprüche im Bereich der Sachdotations nicht zu erreichen seien. Es entbrannte daher eine Debatte darüber, ob die Diözesansteuer auch in Zukunft die Finanzlücken der Bistümer zu füllen habe. Dabei bildeten sich zwei Parteien. Auf der einen Seite standen die Idealisten, die in Köln stark

²⁶⁷⁰ Die preußischen Vertreter spielten insbesondere auf die von den Domkapiteln überreichten Forderungen an. Vgl. Middendorf an Boelitz am 7.9.1922, EA Paderborn, NI Linneborn (s.h. auch II.A.2).

²⁶⁷¹ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs vom 25.6.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,322-328.

²⁶⁷² In der Niederschrift über die Sachgespräche findet sich der Vermerk, dass sich Pacelli an der „Erörterung fast gar nicht“ beteiligt habe. Vgl. Niederschrift Trendelenburgs vom 5.7.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,339-341.

²⁶⁷³ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs vom 5.7.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,339-341.

vertreten waren. Bereits am 6. Juli 1927 protestierte das Kölner Generalvikariat „ganz entschieden“ gegen die Überlegungen, „die Diözesansteuer (...) für die Dotationszwecke heranzuziehen. (...) Es ist jetzt endlich Zeit, dass der preußische Staat seine ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen voll und ganz erfüllt und nicht wieder zu Unrecht auf den katholischen Volksteil abwälzt...“²⁶⁷⁴. Die Mehrheit der Bischöfe folgte allerdings dem Ruf der Realisten, an deren Spitze Bertram stand. Anfang August 1927 verkündete die Bischofskonferenz daher: „...Ein vollständiger Wegfall der Diözesansteuer [wird] für die Zukunft nicht zu erreichen sein.“²⁶⁷⁵ Dies empörte offenbar den Kölner Kardinal Schulte, der der Konferenz aus gesundheitlichen Gründen nicht beiwohnen konnte. Er meldete sich im Nachhinein bei Bertram zu Wort. Dabei kritisierte er das Votum seiner Amtskollegen nicht direkt, sondern echauffierte sich über die preußische Regierung, die an der Diözesansteuer zu Bestreitung der Dotationsforderungen festhalten wollte. Er forderte von kirchlicher Seite ein entschiedenes Vorgehen gegen diese Praxis und sah im Konkordat die Gelegenheit, bestehendes Unrecht zu revidieren. Bertram leitete das Anliegen an Pacelli weiter und bezeichnete es als rechtlich „sehr begründet“²⁶⁷⁶. Jedoch sah er auch keine realistische Möglichkeit, es durchzusetzen. „So hohe Staatsleistungen werden wohl nie zustande kommen.“²⁶⁷⁷ Pacelli pflichtete Bertram bei. Er versicherte zwar, „alles zu tun, was in meinem Kräften steht, um die Wünsche des Episkopats zu berücksichtigen“²⁶⁷⁸. Auf einen Wegfall der Diözesansteuer hatte er jedoch nur „geringe Hoffnung“.²⁶⁷⁹ Diese Einschätzung führte letztlich zu einer deutlichen Reduzierung der kirchlichen Ansprüche.

e. Preußens Suche nach einem Konzept: Aufkeimende Konflikte zwischen Kultus- und Finanzministerium

Am 17. Oktober 1927 fanden sich Du Mesnil, Heyer und Trendelenburg zur Beratung über die Dotationshöhe im Finanzministerium ein. Gleichzeitig ging es in dem Gespräch darum, Kultus- und Finanzministerium in der Dotationsfrage auf eine Linie zu bringen.

Zunächst wurde die Frage der Einnahmequellen der Bistümer besprochen. Alle Beteiligten waren sich darüber einig, die Cathedralsteuer abzuschaffen. Diese falle angesichts des geringen

²⁶⁷⁴ LINNEBORN, Johannes, Bericht, 5.

²⁶⁷⁵ HÜRTE, Akten, Bd. 2, 816.

²⁶⁷⁶ Bertram an Pacelli am 25.8.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 128.

²⁶⁷⁷ Ebd.

²⁶⁷⁸ Pacelli an Bertram am 29.8.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 270.

²⁶⁷⁹ Vgl. Ebd.

Ertrags ohnehin kaum ins Gewicht. Wesentlich stärker fiel hingegen die Diözesansteuer ins Gewicht.²⁶⁸⁰ Eine Erstattung auf Staatskosten kam für die Beamten daher nicht in Frage. In Bezug auf die Vermögenserträge sollten die durch Inflation entstandenen Vermögensverluste je nach Bistum berücksichtigt werden. Allerdings schien eine „unterschiedslose“ und umfassende Vergütung des entstandenen Schadens nicht angängig. Schließlich wurde noch eine Überprüfung der Kostgelder für die Seminare, sowie die Anrechnung der Nebeneinkünfte auf die Kapitelgehälter vereinbart.

Man ging nun zu den Ausgaben der Bistümer über. Im Hinblick auf die Personaldotation sollte grundsätzlich eine Begrenzung der kirchlichen Stellen angestrebt werden. Als Stichtag hierfür wurde der 1. April 1914, alternativ der 14. August 1919, vorgesehen. Eine Ausnahme konnte sich Du Mesnil in Bezug auf die Forderung Linneborns nach Ersatz dienstunfähiger Domkapitulare vorstellen, weshalb er die vorübergehende Einstellung einer Hilfskraft auf Basis eines Pfarrgehalts ins Auge fasste. Die genauen Vorstellungen der preußischen Domkapitel über die Gestaltung ihrer Gehälter konnten wegen ihrer Ausführlichkeit nicht besprochen werden. Es sollten zunächst die laufenden Verhandlungen über die gesetzliche Neugestaltung der Beamtenbesoldung²⁶⁸¹ abgewartet werden. Du Mesnil stellte es überdies in Frage, ob eine staatliche Beteiligung bei der Festlegung einzelner Gehaltsgruppen der Domkapitel überhaupt angebracht wäre. Ihm schwebte die Vereinbarung eines pauschalen Gesamtbetrages vor, dessen Verteilung den Kapiteln selbst überlassen werden sollte. Dadurch käme nicht nur Zeit eingespart, sondern auch den Bedenken gegen eine formale Gleichstellung von Staats- und Kirchenbeamten begegnet werden.

Auf höhere Effizienz drängte Du Mesnil auch im Hinblick auf die Sachdotations: Er wiederholte den während der Verhandlungen bereits gemachten Vorschlag, die Leistungen pauschal im Verhältnis zur Personaldotation anzusetzen.

Zu Differenzen zwischen Kultus- und Finanzministerium kam es im Hinblick auf die finanziellen Forderungen für die Priesterausbildung. Trendelenburg drängte auf eine großzügige finanzielle Ausstattung der Diözesanseminare, da er nur so auf ein Entgegenkommen der römischen

²⁶⁸⁰ Die Bistümer erhoben je Bedarf sehr unterschiedliche Diözesansteuersätze. Im Jahr 1928 veranschlagten Paderborn und Münster je 0,8%, Köln 1%, Limburg und Trier jeweils 1,5%, Breslau, Fulda, Hildesheim, Scheidemühl 2%, Ermland und Osnabrück je 2,5% der Reichseinkommenssteuer. Vgl. SCHMEDDING, Adolf/ LINNEBORN, Johannes (Hg.), Die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden und Diözesen, Paderborn² 1929, 199.

²⁶⁸¹ Vgl. ZIMMERMANN, Erich (Hg.), Preußisches Besoldungsgesetz.

Kurie hinsichtlich der staatlichen Forderungen bezüglich Einstellung von Professoren und Studienniveau hoffen konnte. Heyer unterstützte Trendelenburg, indem er Du Mesnil die Mangelhaftigkeit der Ausbildung an Diözesanseminaren am Beispiel des Fuldaer Bistums vor Augen führte. Dort würden die Professuren aufgrund der geringen Bezahlung nicht selten durch Domkapitulare gestellt, die aufgrund ihrer Verwaltungsaufgaben nicht genügend Zeit für die Lehre aufbrächten. Du Mesnil zeigte sich für die Problematik wenig zugänglich. Anstelle Gelder unmittelbar für die Priesterausbildung zu erhöhen, sprach er sich für eine Sonderzuwendung aus, die dem Bischof für den Einsatz der sachlichen Dotation zu freien Verfügung gestellt würde. Die Dotierung von Knabenkonvikten als Teil geschlossener tridentinischer Seminaren lehnte Du Mesnil, in Übereinstimmung mit Trendelenburg, pauschal ab, da sich diese in Deutschland nie etabliert hätten.²⁶⁸² Auch sah Du Mesnil keinen Grund, die Ausgaben für die Konvikte der Theologiestudenten und Priesteramtskandidaten zu erhöhen. Deren Finanzierung aus Eigenmitteln, insbesondere aus „Kostgeldern“²⁶⁸³, sei völlig ausreichend.

Angesprochen wurden schließlich noch die finanziellen Auswirkungen einer Neuerrichtung von Jurisdiktionsbezirken. Es herrschte darüber Einigkeit, dass diese „grundsätzlich mit Hilfe der bereits in dem jetzt geltenden Dotationsetats enthaltenen Stellen und staatlichen Fonds bestritten werden“ sollte.²⁶⁸⁴ Leidtragender dieser Auffassung sollte vor allem das Bistum Ermoland sein: Neben der bereits während der Verhandlungen vorgebrachten Kürzung des Bischofsgehalts, wurden auch die Streichung von Domvikar- und Domkapitelstellen erwogen. Ferner wurden durch die Streichung von Domvikaren im Aachener Stiftskapitel Einsparungen erzielt.²⁶⁸⁵

²⁶⁸² Mit derselben Argumentation war die Dotierung von Knabenseminaren bereits in den Vorverhandlungen zur Bulle *Provida solersque* von staatliche Seite abgelehnt worden. Vgl. BURKARD, Dominik, Staatskirche – Papstkirche – Bischofskirche. Die „Frankfurter Konferenzen“ und die Neuordnung der Kirche in Deutschland nach der Säkularisation (=RQ, Suppl. 53), Rom (u.a.) 2000, 465.

²⁶⁸³ Mit Kostgeldern war der Eigenbeitrag der Theologiestudenten zum Unterhalt an den Diözesanseminaren gemeint. Die auf diesem Weg eingenommenen Summen waren erheblich und machten den größten Teil der Einnahmen der Seminare aus. (Genauere Zahlen für das Jahr 1927 finden sich bei LINNEBORN, Johannes, kirchliches Finanzwesen, 329f.) Dennoch lief die Einschätzung Du Mesnil den Zielen der Bischöfe entgegen, die auf die Kostgelder ungern zurückgriffen. Zum einen, um mittellose Studenten von den Abgaben frei zu halten und zum anderen, um den Priesternachwuchs nicht mit den hohen Ausbildungskosten abzuschrecken. Daher setzten die Diözesen verstärkt auf andere Finanzierungsquellen, zum Beispiel die Besteuerung des Diözesanklerus, Kollekten, Mittel aus der Diözesansteuer und mancherorts auch Vereinsbeiträge. SCHWICKERATH, Wilhelm, Die Finanzwirtschaft der deutschen Bistümer, 188, 269-271.

²⁶⁸⁴ Ergebnisbericht über Verhandlung zwischen Du Mesnil, Heyer und Trendelenburg am 17.10.1927, NI Lammers, RWN 93.2, 407-413, hier: 413.

²⁶⁸⁵ Vgl. Ergebnisbericht über Verhandlung zwischen Du Mesnil, Heyer und Trendelenburg am 17.10.1927, NI Lammers, RWN 93.2, 407-413.

Die Gespräche lassen eine grundsätzliche Profilierung der preußischen Strategie erkennen. Insbesondere Du Mesnil strebte gegen den Kurs Linneborns, der die einzelnen Posten möglichst exakt regeln wollte, die vertragliche Fixierung von Pauschalbeträgen an. Dieses Vorgehen hatte mehrere Vorteile. In erster Linie sollte eine Beschleunigung der Verhandlungen erreicht werden. Für die Kirche bedeutete es, dass sie die Gelder weitgehend autonom verteilen konnte. Du Mesnil schien sich dabei durchaus im Klaren zu sein, dass der Fiskus durch die Vereinbarung großzügiger Pauschalbeträge weniger stark belastet sein würde, als dies in Folge der Berechnung einzelner Posten zu erwarten war.

Mit der Einschaltung des preußischen Finanzministers Höpker-Aschoff erhielten die Gespräche zwischen Finanz- und Kultusministerium eine gewisse Dramatik. Höpker-Aschoff war nach eigenen Angaben „nicht zuverlässig“ über den Stand der Konkordatsverhandlungen unterrichtet worden.²⁶⁸⁶ Dies wurde nun durch Du Mesnil im Rahmen der Einigungsgespräche über die Dotation nachgeholt. Ganz offenbar war der Finanzminister mit den bisherigen Vereinbarungen nicht einverstanden. In einem Schreiben an Kultusminister Becker setzte er sich kritisch mit den Zwischenergebnissen sämtlicher Themengebiete auseinander und drängte auf Nachbesserung in seinem Sinne, um „für die weiteren Verhandlungen nach Möglichkeit eine Einigung herbeizuführen“²⁶⁸⁷. Mit „weiteren Verhandlungen“ waren nicht nur die Konkordatsverhandlungen zwischen Rom und Preußen gemeint. Er erinnerte vielmehr daran, dass eine Einigung auch innerhalb der Regierungsparteien erfolgen musste, mehr noch die parlamentarische Annahme eines Konkordats nur erfolgen konnte, wenn die Regierung geschlossen auftrat.²⁶⁸⁸ Diese Konstellation verlieh der Stimme Höpker-Aschoffs, der als eine der dominieren Persönlichkeiten der DDP galt, besonderes Gewicht. Er ging davon aus, dass seine Fraktion dem Konkordat nur zustimmen würde, wenn den von ihm „erörterten Bedenken“ Rechnung getragen wurde. Und diese Bedenken waren zum Teil erheblich:

Für „vollkommen unannehmbar“ hielt Höpker-Aschoff die Formel bezüglich der Bischofswahl. Seine Kritik bezog sich darauf, dass die römische Kurie an die ihr vorgelegten Kandidatenlisten aus Kapitel und Episkopat „nicht gebunden“ war. Nach seiner Einschätzung erhielt die Kurie dadurch sogar noch mehr Einfluss auf die Bischofswahl als nach dem bayerischen Modus.²⁶⁸⁹

²⁶⁸⁶ Vgl. Höpker-Aschoff an Becker am 10.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 443-447, hier: 443.

²⁶⁸⁷ Ebd.

²⁶⁸⁸ Vgl. Ebd., hier: 447.

²⁶⁸⁹ Eine Einschätzung, die Höpker-Aschoff übrigens ohne es zu wissen mit Pacelli teilte. Vgl. Pacelli an Gasparri am 16.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 50-52.

Ferner kritisierte er die Tatsache, dass sich die preußische Staatsregierung mit der römischen Kurie über die politische Eignung des Kandidaten „unterhalten soll“. „Dadurch wird ein Konflikt geradezu heraufbeschworen.“²⁶⁹⁰ Der Finanzminister vermochte „überhaupt nicht einzusehen, warum in dieser Frage die bisherigen Rechte in so weitgehendem Masse preisgegeben werden sollen“²⁶⁹¹. Damit meinte er sowohl das Recht der Kapitel, die Bischöfe zu wählen, als auch das des Staates, politisch ungeeignete Kandidaten abzulehnen. Er stellte dem gegenüber eine eigene Formel auf: *„Nach Erledigung eines bischöflichen Stuhles reicht das beteiligte Kapitel dem Apostolischen Stuhl eine mindestens drei Namen enthaltende Liste geeigneter Kandidaten ein, nachdem es vorher bei der Preußischen Staatsregierung festgehalten hat, dass gegen die Kandidaten Bedenken politischer Art nicht bestehen.“*²⁶⁹² Die Abweichung von der bisherigen Formel ist erheblich: Der Heilige Stuhl wäre an eine bereits politisch bereinigte Dreierliste aus dem betreffenden Kapitel – der Episkopat ist bei der Wahl ausgeschlossen – gebunden. Der römische Handlungsspielraum wäre deutlich beschränkt.

Eine ähnliche Richtung schlug der Finanzminister im Bereich der Kapitelwahl ein. Er räumte zwar ein, dass eine unmittelbare Wahl der Kanoniker durch den Staat mit der Verfassung (Art. 137 WRV) nur schwer zu vereinbaren war. Allerdings kritisierte er, dass ein Teil dieses freigewordenen Einflussrechtes der römischen Kurie zukommen sollte. Es müsste doch nicht nur darum gehen, „die Rechte des Staates nach Möglichkeit zu erhalten, sondern auch die Stellung der deutschen Bischöfe und Kapitel zu stärken“²⁶⁹³. Insbesondere lehnte er die unmittelbare Ernennung der Dignitäten durch Rom ab. Diese sollten vielmehr, wie die übrigen Kapitelstellen auch, vom Bischof „abwechselnd nach Anhörung und nach freier von ihm bestätigter Wahl des Kapitels besetzt“²⁶⁹⁴ werden. Ferner forderte er die Anwendung der politischen Klausel bei sämtlichen Kapitelstellen.

Schwere Bedenken hatte Höpker-Aschoff auch bei den Formulierungen im Bereich der Ausbildung der Geistlichen. Er kritisierte zum einen das für den Staat bindende Einspruchsrecht des Bischofs im Hinblick auf die Lehrstuhlbesetzung an philosophisch-theologischen Fakultäten. Er billigte dem Bischof allenfalls die Möglichkeit zu, sich vor der Besetzung im Hinblick auf den

²⁶⁹⁰ Höpker-Aschoff an Becker am 10.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 443-447, hier: 447.

²⁶⁹¹ Ebd., hier: 444.

²⁶⁹² Ebd.

²⁶⁹³ Ebd., hier: 445.

²⁶⁹⁴ Ebd.

Lebenswandel und die Lehre eines Kandidaten zu äußern, ohne dass dadurch jedoch eine Notwendigkeit für den Staat erfolgen würde. Des Weiteren legte Höpker-Aschoff gegen eine Gleichstellung der päpstlichen Hochschulen in Rom mit den deutschen Einrichtungen Protest ein. Die Anstellung eines in Rom studierten Geistlichen dürfte nicht pauschal erfolgen, sondern müsste im Einzelfall geprüft werden.

Im Bereich des Patronatswesens verlangte Höpker-Aschoff zwar keine Änderung der bisherigen Regelung. Er konstatierte jedoch, dass die ledigliche Aufrechterhaltung der Patronate in den Grenzgebieten ein starkes Zugeständnis bedeutete, welches eine Kompensationsleistung erforderlich machte.

Für „außerordentlich bedenklich“ hielt der Finanzminister die Kompromissformel im Bereich der Schule. Er sah darin eine versteckte Verpflichtung des preußischen Staates gegenüber der römischen Kurie, die insbesondere dann evident würde, wenn der Staat von der aktuellen Schulregelung abweichen wollte. Höpker-Aschoff forderte in diesem Bereich klare Verhältnisse: Das bedeutete, dass weder in einem Konkordat noch über einen Notenwechsel die Schulfrage überhaupt aufgegriffen werden dürfte. Diese Forderungen formulierte Höpker-Aschoff derart ultimativ, dass es auch ein mögliches Scheitern der Konkordatsverhandlungen implizierte.

Einen etwas anderen Ton schlug Höpker-Aschoff in dem äußerst knapp behandelten Bereich der Dotation an. Zwar schloss er die Realisierung der Realdotation aus und lehnte auch eine konkordatsrechtliche Regelung der Pfarrbesoldung ab. Darüber hinaus vertrat er allerdings die Position, dass man bezüglich der Dotationsfrage „n.m.D. nicht kleinlich zu verfahren brauchte.“ Dies allerdings nur, „sofern in allen anderen Punkten eine befriedigende Regelung herbeigeführt werden könnte“²⁶⁹⁵.

Höpker-Aschoff gedachte offenbar, seine Position und die Hoheit über die Finanzen als zusätzliches Druckmittel einzusetzen. Ohne seine Zustimmung im Hinblick auf die Dotation konnten die Konkordatsverhandlungen nicht weiter geführt werden. Die staatlichen Verhandlungsführer sollten zur „Nacharbeit“ gezwungen werden, bis die erforderlichen Ziele erreicht wären. Unterstützung bot ihnen Höpker-Aschoff lediglich durch die Aussicht auf reiche finanzielle Ausstattung der Kirche. Er ging offenbar davon aus, ein Entgegenkommen der römischen Seite

²⁶⁹⁵ Höpker-Aschoff an Becker am 10.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 443-447, hier: 446.

erkaufen zu können. Dabei behielt Höpker-Aschoff es sich grundsätzlich vor, wann und unter welchen Bedingungen er eine verbindliche Zusage über die Dotation treffen würde.²⁶⁹⁶

Das Schreiben Höpker-Aschoffs sorgte im Kultusministerium für Aufsehen. Es wurde ein klärendes Gespräch angesetzt, bei dem neben dem preußischen Finanz- und dem Kultusminister auch Ministerpräsident Braun zugegen sein sollte. Trendelenburg wurde anlässlich dieser Besprechung damit beauftragt, sich mit der Kritik Höpker-Aschoffs schriftlich auseinanderzusetzen. Es sollte eine Verteidigungsschrift werden, bei der Trendelenburg am Vorgehen des Finanzministers kein gutes Haar ließ. Deutlich ist dem Bericht die Verärgerung über die Intervention des Finanzministers anzumerken. Trendelenburg musste dessen harsche Beurteilung der Konkordatsverhandlungen nicht nur als Angriff auf die mühevoll erreichten Teilerfolge, sondern auch auf seine Verhandlungskompetenz verstehen. Es ging für ihn also auch um die Verteidigung seines guten Rufes.

Ehe Trendelenburg auf den Inhalt der Eingabe Höpker-Aschoffs einging, stellte er dessen Bewertung lediglich vorläufiger Verhandlungsergebnisse grundsätzlich in Frage. Er sprach dem Finanzminister die nötige Kompetenz zur Urteilsbildung ab. Es fehlte dazu in erster Linie eine Auseinandersetzung mit den rechtlichen Grundlagen, welche in der Denkschrift Heyers vom 1. November 1926 zusammengefasst und Braun vorgelegt worden war. Somit mangelte es ihm an einer wesentlichen Voraussetzung, um die Genese der verschiedenen Ergebnisse verstehen zu können. Ferner konstatierte Trendelenburg, dass die Verhandlungsgespräche unter ständiger Kontrolle des Rechtsexperten Heyer geführt wurden. Er begegnete damit dem impliziten Vorwurf, der römischen Kurie zu wenig Sachverstand entgegenzubringen und entlastete gleichzeitig sich selbst, indem er die Verantwortung über den bisherigen Verlauf auf mehrere Schultern verteilte. Denselben Hintergrund hatte die Feststellung, dass in „besonders kritischen Fragen“²⁶⁹⁷ erst nach Billigung des Kultusministers, Ministerpräsidenten und nicht zuletzt des Finanzministeriums mit der römischen Seite kommuniziert worden war. Umso mehr stieß die Erregung Höpker-Aschoffs bei Trendelenburg nun auf Unverständnis.

Inhaltlich ging er mit den Vorschlägen des Finanzministers äußerst ungnädig um. Die gefundene Regelung bezüglich der Bischofswahl verteidigte er vehement. Er sah darin „gegenüber

²⁶⁹⁶ Vgl. Höpker-Aschoff an Becker am 10.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 443-447, hier: 446.

²⁶⁹⁷ Trendelenburg an Becker am 19.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 432-442, hier: 432.

der bayerischen Regelung in mehrfacher Hinsicht einen ganz wesentlichen Fortschritt“²⁶⁹⁸, verzichtete jedoch darauf, diesen näher auszuführen. Stattdessen bezeichnete er den Gegenvorschlag Höpker-Aschoffs als „zweifellos ... undiskutabel“, da er beim Nuntius „nicht die geringste Aussicht auf Annahme“²⁶⁹⁹ fände. Einzig die Bedenken bezüglich der Ungebundenheit Roms bei den Kandidatenlisten ließ Trendelenburg gelten, nicht ohne jedoch darauf hinzuweisen, dass die Beseitigung dieser Passage ohnehin bereits als Ziel der weiterführenden Verhandlungen angestrebt wurde.

Den Gegenvorschlag des Finanzministers bezüglich der Ernennung der Dignitäten bezeichnete Trendelenburg ohne jegliche Begründung als „aussichtslos“²⁷⁰⁰. Ähnlich kanzelte er den Antrag ab, die politische Klausel auf die Ernennung sämtlicher Domkapitel auszuweiten. Trendelenburg wies daraufhin, dass bereits die Zustimmung der römischen Kurie zu den jetzt gemachten Forderungen hinsichtlich des staatlichen Einspruchsrechts bei der Ämtervergabe auf der Kippe stand. Eine Ausweitung der politischen Klausel auf sämtliche Kapitel sei zudem „sachlich nicht zu empfehlen“²⁷⁰¹ und würde aufgrund einer „fehlenden Parallele auf evangelischer Seite ganz unparitätisch zu Ungunsten der katholischen Kirche wirken“²⁷⁰². Das ohnehin angespannte Verhandlungsklima wäre somit vergiftet. Es gäbe weitaus wichtigere Posten, für die die politische Klausel in Anspruch genommen werden müsste – was dem Finanzminister offenbar entgangen war.

Bei der Verteidigung der geplanten Gleichstellung der Päpstlichen Hochschulen in Rom erinnerte Trendelenburg auf eine gegenüber Pacelli „spontan“ gemachte Zusage des ehemaligen Kultusministers Boelitz in seinem Schreiben vom 28. April 1922. Die „eindringlichen Bemühungen“, hinter dieses Versprechen zurückzugehen, scheiterten an der Hartnäckigkeit Pacellis. Immerhin wäre es gelungen, Vorbehalte, die am Ende der einschlägigen Regelung standen, aufzunehmen.²⁷⁰³

²⁶⁹⁸ Trendelenburg an Becker am 19.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 432-442, hier: 433.

²⁶⁹⁹ Ebd.

²⁷⁰⁰ Ebd., hier: 434.

²⁷⁰¹ Ebd., hier: 435.

²⁷⁰² Ebd.

²⁷⁰³ „Vorausgesetzt wird hierbei, dass das Studium an den römischen Hochschulen nur wie bisher in besonderen Fällen stattfindet und dabei den besonderen Lehrbedürfnissen der deutschen Studierenden Rechnung getragen wird.“ Ebd., hier: 436.

Auf den Einwand Höpker-Aschoffs gegen ein bischöfliches Vetorecht bei der Besetzung von Lehrstühlen ging Trendelenburg inhaltlich nicht genauer ein. Stattdessen verwies er auf den Erfolg, den eine konkordatäre Anerkennung der Fakultätsstatuten mit sich brachte. Hinter „eine ehrliche Interpretation der Statuten“ zurückzugehen, wie vom Finanzminister intendiert, bezeichnete Trendelenburg als „gänzlich ausgeschlossen“.²⁷⁰⁴

Dafür dass Höpker-Aschoff die Regelung im Bereich des Patronatswesens im Grunde absegnete, machte Trendelenburg relativ viel Aufwand um die Ausführung dieser Thematik. Er tat dies, um die Widersprüchlichkeit und Unbedachtheit der Forderungen Höpker-Aschoffs aufzuweisen: Denn mit seiner Ablehnung, die Frage der Pfarrbesoldung in das Konkordat aufzunehmen, verlöre der Staat eine wichtige Handhabe, um das Patronatsrecht in der jetzt gefundenen Formulierung zu erhalten. In dem Fall würde jedoch die aus Sicht Trendelenburgs „besonders wünschenswerte“ Anzeigepflicht der Kirche bei der Besetzung eines kirchlichen Amtes wegfallen.

Etwas weiter holte Trendelenburg bei der Verteidigung der Schulformel aus. Er erinnerte dabei zunächst an die durch Boelitz am 6. Januar 1922 gemachte Garantiezusage, auf welche der Nuntius sich „immer wieder berufen“ hatte. Eine grundsätzliche Ablehnung der Behandlung der Schulfrage stünde zu diesem Versprechen im Widerspruch. Angesichts dieser erschwerten Voraussetzung verteidigte Trendelenburg die Schulformel als „in einer der kritischen Fragen des Konkordats außerordentlich entlastend“²⁷⁰⁵. Sie erzeugte davon abgesehen und entgegen der Auffassung Höpkers „keine vertragliche Verpflichtung auf dem Schulgebiet“²⁷⁰⁶. Der Nuntius habe dies in einer ihm überreichten „authentischen Interpretation“ bestätigt.²⁷⁰⁷

Trendelenburg stellt dem fachlichen Urteil des Finanzministers insgesamt ein vernichtendes Zeugnis aus. Kein einziger der Vorschläge Höpker-Aschoffs führt zu einer Meinungsänderung Trendelenburgs. Vielmehr tut er sich lapidar mit der Bemerkung „aussichtslos“ ab. Trendelenburg stellt seine eigene Kompetenz damit über die des Finanzministers. Außerdem lässt erkennen, dass er die vom Finanzminister angezettelte Debatte für geradezu überflüssig hält. Trendelenburg beurteilt die Intervention Höpker-Aschoffs abschließend als völlig kontraproduktiv für den weiteren Verhandlungsgang: „... es geht nicht an vor Eingang einer römischen

²⁷⁰⁴ Vgl. Trendelenburg an Becker am 19.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 432-442,, hier: 438.

²⁷⁰⁵ Vgl. Ebd., hier: 440.

²⁷⁰⁶ Ebd., hier: 440.

²⁷⁰⁷ Vgl. Ebd.

Antwort in denselben Fragen anderweitig Stellung zu nehmen. Andernfalls wäre ein Abbruch der Verhandlungen so gut wie sicher.“²⁷⁰⁸ Trendelenburg rät dazu, die Verhandlungen wie bisher fortzuführen. „Die Gelegenheit, Verbesserungen anzubringen, wird sich alsdann, und zwar nach Empfang der kurialen Antwort, ergeben. Dabei ist auch die Mitwirkung des Herrn Finanzministers im Sinne einer Förderung der staatlichen Interessen durchaus zu begrüßen.“²⁷⁰⁹ Höpker-Aschoff wurde mit dieser Streitschrift auf seinen Platz verwiesen. Er zeigte im Anschluss an das klärende Gespräch mit Becker und Braun eine gewisse Kooperationsbereitschaft.²⁷¹⁰ Dennoch war der Eingriff des Finanzministers für die weiteren Dotationsverhandlungen von Bedeutung – vor allem in verhandlungstaktischer Hinsicht. Die staatlichen Vertreter fassten offenbar den Plan, Höpker-Aschoff als *Advocatus Diaboli* einzusetzen, um die Rolle des Gegenspielers einer wenig greifbaren Person zuzuschreiben. Dazu passt, dass das Finanzministerium an den unmittelbaren Verhandlungen mit kirchlichen Vertretern fortan seltener beteiligt war.

f. Entscheidung hinter den Kulissen: Das Kultusministerium als Vermittler zwischen Finanzministerium und Linneborn

Nachdem die Auseinandersetzung zwischen Kultus- und Finanzministerium zunächst beigelegt war, wurden die Dotationsgespräche sehr zielstrebig zwischen Vertretern des Kultusministeriums und Linneborn fortgeführt. Zwischen Oktober und Dezember 1927 kam es zu fünf Aufeinandertreffen. Die Zwischenergebnisse wurden Ende November zwischen Kultus- und Finanzministerium erneut intern besprochen. Erst zur letzten Sitzung am 7. Dezember 1927 hatte Linneborn die Gelegenheit, mit dem Vertreter des Finanzministeriums direkt zu verhandeln. Diese Verhandlungsphase diente insgesamt zur Vorbereitung des Treffens der Preußen mit Pacelli in Rorschach Mitte Dezember, bei der die Dotationsfrage geklärt werden sollte. Linneborn hielt Pacelli mittels ausführlicher Berichte über die Gespräche auf dem Laufenden.²⁷¹¹

²⁷⁰⁸ Vgl. Trendelenburg an Becker am 19.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 432-442, hier: 441.

²⁷⁰⁹ Ebd., hier: 442.

²⁷¹⁰ Immerhin konnte Du Mesnil dem Kultusministerium am 28.11.1927 einen Rahmen für die Gesamtdotation nennen. Vgl. Niederschrift Trendelenburgs vom 30.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 458f, hier: 458.

²⁷¹¹ Die Berichte finden sich bis auf kleinere Abweichungen abgedruckt in: LINNEBORN, Johannes, 6-20.

Erste Etappe: Verhandlungen im kleinen Kreis im Kultusministerium Ende Oktober/Anfang November 1927

Bei der ersten Runde im „kleinen Kreis“ saß Linneborn den preußischen Unterhändlern Trendelenburg, Heyer und Ministerialamtsmann Müller gegenüber. Zunächst waren drei Treffen im Kultusministerium vorgesehen.

Am 25. Oktober 1927 wurde über die Berechnung der Einnahmen²⁷¹² der Bistümer verhandelt. Dabei kam es schnell zu einer grundsätzlichen Einigung. Es wurde vereinbart, dass die Einnahmen der Bistümer aus den nach der Säkularisation verbliebenen Gütern²⁷¹³ und den aktuell vorhandenen Kapitalien²⁷¹⁴ für „besondere Zwecke“, beispielsweise zur teilweisen Deckung der Kosten des Priesterseminars oder der Domkirche, eingesetzt werden mussten. Die Staatsdotations sollte entsprechend gesenkt werden, wobei davon ausgegangen wurde, dass sich die kirchlichen Einnahmen insbesondere im Zuge der Aufwertung erhöhten.

Unter dem Punkt „Einnahmen“ wurde auch die Steuerproblematik angesprochen. Linneborn vertrat weiter den Standpunkt, dass die Mittel aus Cathedral- und Diözesansteuer nicht als Dotationsersatz erhalten dürften. Die preußischen Vertreter gaben hinsichtlich der Cathedralsteuer nach. Die Diözesansteuer jedoch wollten sie nicht aufgeben. Sie verwiesen auf eine Übereinkunft mit dem preußischen Episkopat aus dem Jahr 1906, in der die Diözesansteuer zur Deckung der Bistumsausgaben einvernehmlich befürwortet wurde.

²⁷¹² Einen umfassenden und auf verschiedene Posten aufgeschlüsselten Überblick über die Einnahmen aus Grund- und Kapitalvermögen, sowie aus der Diözesansteuer für die preußischen Bistümer im Jahr 1927 findet sich bei LINNEBORN, Johannes, kirchliches Finanzwesen, 329f. Diese Aufstellung bildete auch die Grundlage für die Dotationsverhandlungen.

²⁷¹³ Strenggenommen wurden verbindliche, statistische Angaben über den Grundbesitz der Kirche in Deutschland erst im Jahre 1936 geführt. Danach waren die Grundvermögen der verschiedenen Bistümer höchst unterschiedlich. Das während der Konkordatsverhandlungen noch nicht existente Bistum Berlin besaß überhaupt keinen Grund. Das Erzbistum Paderborn etwa 111ha, die Kathedrale zu Aachen 139ha, vier Diözesananstalten in Osnabrück verfügten über 163ha, in Trier hatte das Priesterseminar 100ha, der Dom 30 ha und das Konvikt 90ha. Insgesamt kamen die deutschen Diözesen auf einen Grundbesitz von ungefähr 7000ha. Vom gesamten Grundbesitz der Kirche – die Grundstücke der Kirchenfabriken und Pfarrbenefizien wurden in der Säkularisation ja weitgehend verschont – machte dieser Wert gerade einmal drei Prozent aus. Bedenkt man, dass die Einnahmen aus dem Grundbesitz tendenziell rückläufig waren, scheint der Posten der Einnahmen aus diözesanem Grundvermögen von eher geringer Bedeutung gewesen zu sein. Vgl. SCHWICKERATH, Wilhelm, Die Finanzwirtschaft der deutschen Bistümer, 252-255.

²⁷¹⁴ Weil die Kapitalien einen großen Teil der fest angelegten Diözesanvermögen ausmachten, hat die Kirche während der Inflation starke Verluste hinnehmen müssen. Linneborn liefert im Zuge der Dotationsverhandlungen einen Überblick über in Folge der Geldentwertung entstehenden jährlichen Einnahmeverluste aus Kapitalvermögen. Schwickerath schätzt davon ausgehend die Reduzierung der Kapitalien preußischer Bistümer durch Inflation um 25 Millionen Mark. LINNEBORN, Johannes, Bericht, 34-51; SCHWICKERATH, Wilhelm, Die Finanzwirtschaft der deutschen Bistümer, 255-258.

Am 9. November 1927 wurden die Gespräche mit Blick auf die Ausgaben für die Personalien fortgeführt. An erster Stelle stand die Personaldotation der Bischöfe. Linneborn teilte zunächst den staatlichen Vertretern mit, dass der Episkopat selbst keine besonderen Forderungen stellte. Es standen somit lediglich die von Linneborn erhobenen Ansprüche zur Debatte. Von staatlicher Seite wurde die Besoldung eines bischöflichen Kaplans schnell zugesagt. Auch wurde versichert, dass zum Zweck der steuerlichen Entlastung ein „möglichst hoher Betrag“²⁷¹⁵ des bischöflichen Einkommens in Form einer Dienstaufwandsentschädigung ausgezahlt werden sollte. Keine Entscheidung wurde darüber gefällt, ob das Gehalt auch den Posten eines bischöflichen Dieners für Verwaltungsangelegenheiten decken sollte. Im Hinblick auf die konkreten bischöflichen Bezüge schlugen die staatlichen Vertreter ein dreigestaffeltes Gehaltssystem vor.²⁷¹⁶ An der Spitze sollten die Erzbischöfe von Köln und Breslau verbleiben, allerdings ohne eine Erhöhung der Bezüge in Aussicht zu stellen. Die geplanten Auslagerungen beträchtlicher Bistumsteile im Zuge der Neugründung der Diözese Aachen und der Verselbständigung der Delegatur Berlin stellten für beide Würdenträger bereits eine erhebliche Entlastung dar, die eine finanzielle Stagnation rechtfertigte. Die zweite Gehaltsgruppe bildeten die Bischöfe der „großen“ Bistümer Trier, Münster, Paderborn und Ermland. Deren Einkommen sollten, um 3.000 RM auf 27.000 RM erhöht werden, beziehungsweise der Ermländer auf diesem Niveau verbleiben. Die dritte Gruppe der Bischöfe „kleiner“²⁷¹⁷ Diözesen, zu denen

²⁷¹⁵ Linneborn an Pacelli am 11.11.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 148-160, hier: 150.

²⁷¹⁶ Die Staffelung der Bistumsgehälter ergibt sich aus den Zirkumskriptionsbullen. Gemäß Art. 43 der Bulle *De salute animarum* gehören der Kölner Erzbischof und der Breslauer Bischof zu der einen und die Bischöfe von Paderborn, Münster und Trier zu anderen Gehaltsgruppe (12.000 Gulden und 8.000 Gulden). Die Gehälter in den Bullen *Provida solersque* und *Impensa Romanorum pontificum* werden niedriger angesetzt: Die Bischöfe von Fulda und Limburg erhalten jeweils 6.000 Taler, die Bischöfe von Hildesheim und Osnabrück 4.000 Gulden. Angesichts der damals gebräuchlichen unterschiedlichen Währungen in Altpreußen, dem Königreich Hannover und dem Oberrhein, ist ein direkter Vergleich allerdings schwierig. Eine einheitliche Reichswährung wurde erst 1871 eingeführt. Vgl. HUBER/HUBER, *Staat und Kirche*, Bd. 1, 217, 253f, 300f; Vgl. RITTMANN, Herbert, *Deutsche Geldgeschichte (1484-1914)*, München (u.a.) 1975, 509-576, 761-794, 1043.

²⁷¹⁷ Eine genaue Definition der Unterscheidung zwischen „großer“ Diözese und „kleiner“ Diözesen geht aus der Mitschrift nicht hervor. Es ist anzunehmen, dass sich die Bezeichnung nicht auf die Fläche bezog, sondern an der Seelenzahl und der Größe des Verwaltungsapparats orientierte. Im Jahr 1926 hatte das Erzbistum Köln 3.399.750, das Bistum Breslau 2.476.341 Katholiken. Sie hatten mit Abstand am meisten Gläubige zu betreuen, wobei das Bistum Breslau nach der zu erwartenden Abtrennung des Delegaturbezirks unter die zwei Millionen-Marke rutschen sollte und damit rein numerisch in die Nähe der Bistümer Münster und Paderborn rückte. Die Höherbewertung Breslaus ergab sich also vor allen aus der geplanten Erhebung zum Erzbistum. Die großen Bistümer Trier (1.449.169 Katholiken), Paderborn (1.718.011 Katholiken) und Münster (1.762.147) kamen jeweils auf deutlich über eine Million Katholiken. Die „kleinen“ Bistümer Osnabrück (413677 Katholiken), Hildesheim (208495), Limburg (474.751) und Fulda (224.175) hatten jeweils eine Seelenzahl von deutlich unter einer Million. Aus dem Rahmen fiel Ermland, das zu den großen Bistümern gezählt wurde, obwohl der Bischof lediglich 336.616 Katholiken vorstand. Die Besserstellung wurde mit der historisch bedingten Sonderstellung laut der Bulle *De salute animarum* begründet, die dem Ermländer Bischof die höchste Dotierung gewährte. Die Preußen schreckten (noch) davor zurück, ihn nun in die unterste Gehaltsgruppe einzuordnen, um die Position des Bischofs in der

Limburg, Hildesheim, Osnabrück und Fulda zählten, sollte eine jährliche Vergütung in Höhe von 18.000 RM erhalten. In dieser dritten Gruppe musste der Limburger Bischof Abstriche machen. Sein Jahresgehalt hatte sich bislang auf 20.000 RM belaufen. Die Verringerung wurde mit der Vereinheitlichung der Gehälter gerechtfertigt und war für Linneborn, ebenso wie die Stagnation des Ermländer Bischofsgehalts, ein zu verschmerzender Wermutstropfen. Er lobte in seinem Bericht an Pacelli die preußische Aufstellung insgesamt als „nicht unerhebliche Besserstellung der Bischöfe“²⁷¹⁸. Eine Einigung in dieser Frage stand bevor.

Lediglich gestreift wurden die Einkünfte der Weihbischöfe. Die staatlichen Vertreter legten Wert darauf, deren Zahl insgesamt eher zu reduzieren, was auch deshalb möglich schien, da in der Bulle *De salute animarum* keine numerischen Vorgaben gemacht worden waren.²⁷¹⁹ So sollten die Erzbistümer Köln und Breslau, die bis dato je zwei Weihbischöfe unterhielten, aufgrund der Gebietsverluste jeweils auf einen Weihbischof verzichten. Zudem hielten die Staatsvertreter den Posten eines Weihbischofs in Ermland für unnötig. Die Einsparung dieser Personalie wurde im Rahmen der Verkleinerung des Ermländer Ordinariats vereinbart und sollte insbesondere den neu zu errichtenden Kirchenbezirken zu Gute kommen. Das Gehalt eines Weihbischofs sollte in der Regel durch die Bezüge der Domherrenstelle gedeckt werden. Darüber hinaus sagten die staatlichen Vertreter auch ein Festgehalt zu, für den Fall, dass der Amtsträger nicht gleichzeitig Domherr sein sollte. Zudem wurde grundsätzlich eine Zuschusserhöhung, insbesondere der Reisekosten, vereinbart. Im Falle der Dienstunfähigkeit des Weihbischofs, beispielsweise aufgrund einer Erkrankung, willigten die Beamten der Fortzahlung eines Domkapitelgehalts ein. Linneborn schien auch mit der Regelung bezüglich der Weihbischöfe im Großen und Ganzen zufrieden. Er riet Pacelli zur Zustimmung. Die Gehälter der Domkapitel wurden nicht besprochen. Die preußische Seite beantragte im Hinblick auf die anstehende Beamtenbesoldungsreform einen Aufschub dieser Thematik.

Die Sachdotation wurde am 10. November 1927 behandelt. Anders als die Verhandlungen über die Personaldotation wurde dabei schnell klar, dass auf dem Weg zur Einigung grundlegende Differenzen ausgeräumt werden mussten. Im Hinblick auf die Dotation der Diözesanverwaltung herrschte vor allem über die grundlegende Frage Uneinigkeit, welcher Stichtag für

ostpreußischen Exklave nicht zu sehr abzuwerten. Vgl. AMTLICHE ZENTRALSTELLE FÜR KIRCHLICHE STATISTIK DES KATHOLISCHEN DEUTSCHLAND (Hg.), *Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland*, Köln (u.a.) 1928, 353.

²⁷¹⁸ Linneborn an Pacelli am 11.11.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 148-160, hier: 151.

²⁷¹⁹ Vgl. dazu Art. 39 der Bulle *De salute animarum*, in: HUBER/HUBER, *Staat und Kirche*, Bd. 1, 215.

die Bedarfsermittlung überhaupt zu gelten hatte. Während Linneborn bekanntermaßen die aktuellen Bedürfnisse auf Basis der Zirkumskriptionsbullen neu zu berechnen gedachte, rückten die Regierungsvertreter nicht von den Ergebnissen der Vereinbarung von 1906 ab. Sie verwiesen darauf, dass damals bereits sämtliche Ansprüche erhoben und möglichst berücksichtigt worden seien. Der Episkopat, allen voran deren Vorsitzender Kopp, hätte sich mit dem Ergebnis hochzufrieden gezeigt. Vor diesem Hintergrund sei eine aufwendige Neubemessung der kirchlichen Ansprüche nicht gerechtfertigt: Die von den Bischöfen nun eingereichten „neuen Forderungen könne man im Einzelnen nicht durchprüfen, wenn nicht mehrere Jahre erst verstreichen sollten“²⁷²⁰. Linneborn hielt aus zwei Gründen dagegen: Erstens war die Einigung von 1906 nur vor dem Hintergrund eines starken Abhängigkeitsverhältnis der Kirche von der Staatsregierung zu verstehen. Die Ergebnisse spiegelten daher nicht die wahren finanziellen Bedürfnisse wieder. Zweitens hatte sich der Staat in den Zirkumskriptionsbullen verpflichtet, den tatsächlichen Bedarf der Diözesen zu finanzieren. Diese Garantie wurde auch in die Reichsverfassung aufgenommen.²⁷²¹ Der Rekurs auf die Reichsverfassung bestätigte die staatlichen Vertreter jedoch in ihrer Auffassung, denn sie stellten fest, dass sich der finanzielle Bedarf der Diözesen zwischen 1906 und 1919 kaum verändert hatte. Linneborn bejahte dies. Die Preußen stellten daraufhin folgende Regelung vor:

„1. Der Staat will übernehmen die Deckung des durch die Inflation herbeigeführten Ausfalles der Einnahmen und zwar soweit und solange der Ausfall nicht etwa durch Aufwertung gedeckt ist.

2. Der Staat will außerdem seine Leistungen prozentual erhöhen wie seit 1906 die Geldentwertung eingetreten ist bzw. die Ausgaben für die Gehälter gestiegen sind.“²⁷²²

Linneborn bat die preußischen Vertreter daraufhin um Beispiele, um die Ergebnisse der staatlichen Berechnungen mit den Bedarfsanmeldungen der Diözesen zu vergleichen können. Insgesamt zeigte er sich aber völlig unzufrieden mit den Verhandlungen. Das Jahr 1906 hielt er aus mehreren Gründen für keinen guten Ausgangspunkt. Erstens bezweifelte er die grundsätzliche Korrektheit der damals erhobenen Zahlen: So waren beispielsweise die Einnahmen aus

²⁷²⁰ Linneborn an Pacelli am 11.11.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 148-160, hier: 153.

²⁷²¹ Vgl. Art. 138 Abs. 1 WRV, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 130.

²⁷²² Linneborn an Pacelli am 11.11.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 148-160, hier: 153f.

der Diözesansteuer 1906 für die Diözese Paderborn mit seiner „notorisch armen Bevölkerung“ mit 37.000 RM angeben, während die „blühende“ Erzdiözese Köln aus der Steuer nur 34.000 RM eingenommen haben sollte.²⁷²³ Zweitens hielt er den 1906 angesetzten Berechnungsansatz für ungerecht: Die staatlichen Leistungen wurden als eine Art „Lückenfüller“ definiert, der die nach Abzug der Erträge aus der Diözesansteuer ungedeckten Bedürfnisse der Bistümer beglich. Dieser Ansatz hatte offenkundig eine Benachteiligung der großen gegenüber den kleineren Diözesen zur Folge. Letztere erhielten aufgrund geringer Einnahmen aus der Diözesansteuer dann nämlich prozentual höhere Staatszuschüsse als die großen Diözesen, obwohl diese einen ungleich aufwendigeren Verwaltungsapparat zu unterhalten hätten. Diese Ungerechtigkeit würde nach dem staatlichen Ansatz fortgesetzt.²⁷²⁴

Als noch weniger zufriedenstellend als die Verhandlungen über die Diözesanverwaltung bezeichnete Linneborn die Gespräche über die Dotierung der Seminare, die unmittelbar im Anschluss erfolgten. Die staatlichen Vertreter lehnten die Interpretation des Begriffs „Seminar“ im Sinne eines „tridentinischen Seminars“ ab und verwiesen auf das Gewohnheitsrecht: In Deutschland wäre es zu keinem Zeitpunkt, weder vor noch nach den Vereinbarungen von 1821, zur Etablierung tridentinischer Seminare gekommen. Sie sperrten sich daher die Dotation von Knabenseminaren und Konvikten. Linneborn verwies auf die eindeutige Rechtslage in den Zirkumskriptionsbullen, deren Ausführung der Staat verweigert hätte. Aus einer mangelnden Durchsetzungsfähigkeit der Bischöfe könnte nicht deren Akzeptanz des staatlichen Vorgehens gefolgert werden. Trendelenburg schob daraufhin die Verantwortung ab: Die Finanzierung tridentinischer Seminare würde am fehlenden Willen des Finanzministers scheitern. Linneborn forderte Trendelenburg dazu auf, sich stärker um das Verständnis für die kirchlichen Forderungen zu bemühen.

Eine weitergehende Besprechung der Dotationsfrage fand nicht statt, was bei Linneborn Unverständnis hervorrief. Trendelenburg hielt die Dotationsleistungen für „ausreichend erörtert“: Die Frage nach den Leistungen für die Kathedralen gedachte Trendelenburg analog zur

²⁷²³ Linneborn an Pacelli am 11.11.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 148-160., hier: 154. Dieses Argument wiederholt Linneborn später auch in einem Aufsatz und stellt dazu weitere Zahlen aus verschiedenen Diözesen gegenüber. Vgl. LINNEBORN, Johannes, kirchliches Finanzwesen, 324.

²⁷²⁴ Linneborn argumentierte an der Stelle augenscheinlich aus Sicht seines eigenen Bistums Paderborn, das über relative hohe Einnahmen aus der Diözesansteuer verfügte. Vgl. Linneborn an Pacelli am 11.11.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 148-160. Dieses Argument wiederholt Linneborn später auch in einem Aufsatz und stellt dazu weitere Zahlen aus verschiedenen Diözesen gegenüber. Vgl. LINNEBORN, Johannes, kirchliches Finanzwesen, 324.

Regelung über die Diözesanverwaltung zu behandeln. Demgegenüber monierte Linneborn das Auslassen ganzer Themenblöcke: Zum Beispiel die Leistungen für die Pfarreien und kleine Seelsorgeeinheiten oder die rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Pfarreien ohne staatliche Zuschüsse. Gerade in der letzten Frage wäre eine Einigung dringend nötig, weil es in der Praxis nicht selten zu Auseinandersetzungen zwischen staatlichen und kirchlichen Behörden käme. Linneborn bat daher Pacelli, mit Blick auf diese offenen Themen erneute Vorgespräche im kleinen Kreis zu erwirken. Dabei hielt er es für notwendig, dass auch Vertreter des Finanzministeriums an den Treffen teilnehmen.²⁷²⁵

Zweite Etappe: Gespräche zwischen Kultus- und Finanzministerium

Am 25. November 1927 wurde im Finanzministerium erneut regierungsintern und unverbindlich verhandelt. Teilnehmer waren auf Seiten des Kultusministeriums Trendelenburg, Heyer und der Amtsrat Köhler²⁷²⁶, sowie Du Mesnil und Amtsrat Schulze für das Finanzministerium.

Für die sachliche Dotation wurde eher beiläufig eine für die endgültige Berechnung maßgebliche negative Definition getroffen: Sie sollte der „nach Abzug des Einkommens der Bischöfe, Dignitare, Domherren und Domvikare verbleibende Teil der Dotation“²⁷²⁷ sein. Hinsichtlich der Berechnung der Sachdotations zeigte sich Du Mesnil, wie bereits Linneborn, nicht zufrieden mit einer prozentualen Anhebung der 1906 berechneten Staatsleistungen. Allerdings nicht, weil er, wie Linneborn, das Verfahren selbst kritisierte, sondern weil er das dahinterstehende Prinzip erhalten wollte. Nämlich, dass die vertraglich festgeschriebene Dotation geschlossen sei und die Bistümer für ihren Mehrbedarf grundsätzlich selbst zu sorgen hatten. Daher plädierte er für eine Diözesansteuerneubemessung²⁷²⁸, die wie 1906 die Grundlage für die gestiegenen Bedürfnisse der Bistümer bilden sollte. Der Fehlbetrag sollte dann mittels Form der

²⁷²⁵ Vgl. Linneborn an Pacelli am 11.11.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 148-160; LINNEBORN, Johannes, Bericht, 6-14.

²⁷²⁶ KÖHLER, Oskar, *5.12.1869, Amtsrat im preußischen Kultusministerium, 1933 in den einstweiligen Ruhestand versetzt, allerdings 1934 Sachbearbeiter der Unterabteilung B (Zentralabteilung) des Kultusministeriums beschäftigt. Zu ihm: ZILCH, Reinhold, Ressortleitung und Räte von 1918 bis 1934, in: BERLIN-BRANDENBURGISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hg.) unter Leitung von NEUGEBAUER, Wolfgang, Acta Borussica. Neue Folge. 2. Reihe: Preußen als Kulturstaat, Abteilung I. Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur, Bd. 1.1, Die Behörde und ihr höheres Personal. Darstellung, Berlin 2009, 267-329, hier: 306, 308f.

²⁷²⁷ Niederschrift Trendelenburgs vom 2.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 448-451, hier: 448. Diese Definition sollte für die Aufteilung der Dotation bedeutsam werden. (S.h. auch V.B.12.b.)

²⁷²⁸ Er setzte für die Diözesanumlage exemplarisch ein halbes Prozent der Reichseinkommenssteuer an. Der berechnete Ertrag von etwa 890.000 RM diente Du Mesnil als Basis für die Deckung der Diözesanverwaltungskosten. Vgl. Ebd.

sachlichen Dotation ergänzt werden. Diese Reihenfolge für die Ermittlung der Sachdotations wollte Du Mesnil beibehalten. Im Turnus von fünf Jahren sollte die Berechnung neu erfolgen.

Trendelenburg stimmte aus verhandlungstaktischen Gründen gegen dieses Verfahren: Er befürchtete eine Steigerung der bischöflichen Ansprüche, wenn für die Ermittlung der Gesamtdotation ein derart hoher kirchlicher Eigenanteil vorausgesetzt wurde. Davon abgesehen geriet die von kirchlicher Seite kritisierte Diözesansteuer zu sehr in den Fokus. Trendelenburg setzte dagegen auf ein Verfahren, welches die mit der Erwähnung der Diözesansteuer verbundenen Konflikte umgehen sollte. Er schlug vor, schlicht den bisher ausgezahlten Betrag der Sachdotations als Grundlage für die Neubemessung zu nehmen. Rechtstheoretisch befand sich Trendelenburg auf einer Linie mit Du Mesnil, da die aktuell geleistete Sachdotations eben auf dem Berechnungsverfahren des Jahres 1906 basierte. Trendelenburg bezog die Diözesansteuer indirekt also mit ein und hielt ferner am Prinzip der geschlossenen Dotation fest. Dieser Ansatz wurde von allen Teilnehmern befürwortet. Für das weitere Verfahren regte Du Mesnil an, die Sachdotations in Ausgaben für Personal einerseits und Ausgaben für „echte“ Sachaufwände andererseits aufzuteilen. Die prozentuale Erhöhung sollte für jeden Teil separat erfolgen.²⁷²⁹ Offenbar glaubte er, dadurch auf die unterschiedlichen Gegebenheiten der Diözesen besser eingehen zu können. Bei all diesen verfahrenstechnischen Überlegungen musste letztlich offen bleiben, bei welcher Höhe die prozentuale Steigerung lag. Dazu fehlten die nötigen Vorgaben über den Maximalbetrag der Dotation aus dem Finanzministerium.

Hinsichtlich der Seminare mahnte Heyer schließlich noch an, eine Erhöhung der Leistungen für die theologischen Lehranstalten der Diözesen unbedingt zu berücksichtigen. Nur so könnte die Kirche der Forderung der staatlichen Seite, diese Einrichtungen an das Niveau der theologischen Fakultäten an den Universitäten anzugleichen, überhaupt gerecht werden. Im Ausgleich für eine Erhöhung dieser Leistungen, wäre ein Verzicht des Osnabrücker Bischofs auf seinen Rechtsanspruch auf ein eigenes Diözesanseminar in Aussicht gestellt worden.²⁷³⁰ Es wurde vereinbart, dass in der Steigerung der Sachdotations für die Diözesen, die eine theologische Lehranstalt betrieben, ein grundsätzlich höherer Prozentsatz angelegt werden sollte.

²⁷²⁹ Damit kam Du Mesnil von seiner früheren Überlegung ab, die prozentuale Erhöhung der Sachdotations an die Bezüge der Domkapitel zu knüpfen. Das Verfahren sei schon deshalb nicht geeignet, da die Gehälter der Kapitel selbst bislang lediglich provisorisch ausgezahlt wurden und eine endgültige Festsetzung ausstehe. Vgl. Niederschrift Trendelenburgs vom 2.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,448-451.

²⁷³⁰ S.h. III.G.2.c.

Nur knapp kam die Pfarrbesoldung zur Sprache, ein Feld, das in den Dotationsverhandlungen bislang kaum Berücksichtigung gefunden hatte und in dem Differenzen zwischen Kultus- und Finanzministerium nicht zu übersehen waren. Während die Vertreter des Kultusministeriums die Einbeziehung der Pfarrbesoldung für unumgänglich hielten, lehnte Du Mesnil dies mit Berufung auf die Haltung Höpker-Aschoffs kategorisch ab. Trendelenburg konstatierte daraufhin, dass im Falle der Nichteinbeziehung auch die Mitteilungspflicht der Kirche bei der Pfarrstellenbesetzung nicht zu halten wäre.

Zuletzt stellte Du Mesnil noch eine Überprüfung des Linnebornschen Antrags in Aussicht, die während der Inflation entstandenen Einnahmeausfälle aus eigenem Vermögen zu ersetzen. Er machte das Ergebnis vom Gesamtvolumen der Staatsleistungen abhängig.²⁷³¹

Im Anschluss an eine weitere Besprechung am 28. November 1927 teilte Du Mesnil schließlich vorläufig und unverbindlich den maximalen Rahmen der Dotationserhöhung mit. Seiner Berechnung nach sei von einem Mehrbedarf der Diözesen von 1,4 Millionen RM auszugehen, was einer Verdopplung der bisherigen Leistungen gleichkam. Obwohl der Finanzminister diese Summe für leicht überhöht hielt, hätte er sich mit der Fortführung der Verhandlungen auf Basis dieses Betrags einverstanden erklärt. Eine definitive Zusage wollte der Finanzminister jedoch erst geben, wenn „ein Überblick über die Gesamtlage“²⁷³² möglich war. Ferner empfahl Du Mesnil hinsichtlich der Sachdotations die Aufnahme einer „allgemeinen Anpassungsklausel“²⁷³³, um flexibel gegenüber künftigen Entwicklungen zu sein. Die im Jahre 1906 erhobene Diözesansteuer sollte bei der Bemessung „stillschweigend vorausgesetzt werden“²⁷³⁴.

Eine staatliche Entschädigung der Vermögensverluste der Bistümer wollte Du Mesnil lediglich im Rahmen der aufgestellten Gesamtdotation gewähren. Eine nähere Überprüfung darüber stand noch aus. Es war nach Auffassung Du Mesnils jedoch lediglich eine Entschädigung der Posten denkbar, die bei der Aufstellung des ersten Dotationsetats von 1821 aufgeführt wurden. Trendelenburg beantragte eine mögliche Entschädigung auch der 1906 angesetzten Erträge, was Du Mesnil jedoch nur „cum grano salis“ zugestehen wollte.²⁷³⁵ Die Berücksichtigung

²⁷³¹ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs vom 2.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,448-451.

²⁷³² Der Finanzminister spielte dabei weniger auf den Themenkanon des Konkordats selbst, sondern vor allem auf die ebenfalls anstehenden Dotationsvereinbarungen mit der evangelischen Kirche an. Vgl. Niederschrift Trendelenburgs vom 30.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,458f, hier: 458.

²⁷³³ Niederschrift Trendelenburgs vom 30.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,458f, hier: 458..

²⁷³⁴ Ebd.

²⁷³⁵ Vgl. Ebd., hier: 459.

der Mehraufwendungen für die diözesanen theologischen Lehranstalten sagte Du Mesnil auf Drängen Trendelenburgs schließlich zu. Dagegen herrschte weiter Uneinigkeit darüber, ob die Pfarrbesoldung in das Vertragswerk aufzunehmen war.²⁷³⁶

Dritte Etappe: Erneute Verhandlungen im kleinen Kreis im Kultusministerium

Am 3. Dezember 1927 fand erneut eine kurze Besprechung im kleinen Kreis statt. Teilnehmer waren Linneborn, Heyer, Trendelenburg und Köhler. Die Staatsvertreter legten Linneborn mehrere inhaltlich voneinander leicht abweichende Entwürfe vor, in denen die Ergebnisse aus früheren Sitzungen zusammengefasst worden waren.²⁷³⁷ Anschließend fand eine Erörterung von zwei Punkten statt: Erstens überraschten die Regierungsvertreter mit der Rücknahme eines früher getätigten Zugeständnisses: Die Gesprächen mit Vertretern des Finanzministeriums hätten ergeben, dass Ersatz für die durch Inflation entstandenen Vermögensverluste der Diözesen bis zu einer Aufwertung nicht geleistet werden könnte. Linneborn hielt dagegen, dass die Diözesen auf diese Einnahmen angewiesen waren. Er forderte zumindest einen flexibel gehaltenen Zuschuss, der im Laufe der Zeit, entweder aufgrund steigender kirchlicher Einnahmen oder einer staatlich erwirkter Aufwertung, vermindert werden sollte. Ein Ergebnis in dieser Frage sollte bis zu den direkten Gesprächen mit Du Mesnil offen gehalten werden.

Grundlegender Zankapfel war weiterhin die Frage nach dem Ausgangspunkt für die Berechnung der Sachdotation. Linneborn beklagte sich bei Pacelli, dass die Regierungsvertreter nach wie vor an den Vereinbarungen von 1906 als Basis für die Neubemessung festhielten. Linneborn wiederholte abermals seine Kritik gegen die damit implizierte Bestätigung der Diözesansteuer zur Deckung des Defizits der Diözesen. Abgesehen von der Rechtswidrigkeit der Diözesansteuer betonte Linneborn auch verstärkt, dass die Steuer aufgrund starker Schwankungen als Berechnungsgrundlage für die Dotation auch praktisch ungeeignet war.²⁷³⁸ Er forderte daher zuallererst die Staatsdotations als feste Größe zur Deckung der diözesanen Bedürfnisse anzusetzen. Die preußischen Vertreter zeigten sich von der Argumentation weiterhin unbeein-

²⁷³⁶ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs vom 30.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,458f, hier: 459..

²⁷³⁷ Die Aufstellungen dienten nur der Ansicht. Linneborn wurde kein eigenes Exemplar ausgehändigt. Vgl. Linneborn an Pacelli am 8.12.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 171-176, hier: 171.

²⁷³⁸ Als Beispiel verwies er auf die massiven wirtschaftlichen Veränderungen und Volksbewegungen in der rheinischen-westfälischen Region. Einen Überblick über die Bevölkerungsentwicklung Preußens im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert bietet KÖLLMANN, Wolfgang, Bevölkerungsgeschichte, in: ZORN, Wolfgang (Hrsg. u.a.), Handbuch der Deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 2, Ludwigsburg 1976, 9-50, hier: 18.

druckt, weshalb sich Linneborn allmählich mit dem Jahr 1906 als Ausgangspunkt für die Dotation abzufinden schien. Dazu passt, dass er Pacelli für die weiteren Verhandlungen einen Modus für den Fall an die Hand gab, dass dieser „die Regierungsvertreter nicht zur Änderung dieses Standpunktes zu bewegen vermöge...“²⁷³⁹ Dieser „Minimalplan“ sah folgendes vor:

„1. der Staat ergänzt die seit 1906 bei den einzelnen Diözesen durch die Inflation eingetretenen Verluste an Einkommen

2. Er erhöht die seit 1906 insgesamt für ganz Preußen gezahlten Leistungen. Diese werden dann auf die einzelnen Diözesen unter Berücksichtigung des besonderen Bedarfs und sonst nach einem zu vereinbarenden Schlüssel verteilt.“

Linneborn ließ sich also nötigenfalls auf den Vorschlag der preußischen Regierung ein, die Dotation auf Basis von 1906 prozentual zu erhöhen, ohne die Diözesansteuer explizit zu erwähnen.²⁷⁴⁰

Vierte Etappe: Entscheidende Verhandlungen im Finanzministerium am 7. Dezember 1927

Am 7. Dezember 1927 wurde schließlich dem Wunsch Linneborns nach einem Treffen mit einem Vertreter des Finanzministeriums entsprochen. Anwesend waren neben Linneborn, Amtsrat Köhler, Professor Heyer und Ministerialrat Du Mesnil. Trendelenburg war nicht zugegen.²⁷⁴¹

Die Sitzung im Finanzministerium fand eine Woche vor den wichtigen Dotationsverhandlungen in Rorschach statt und diente der unmittelbaren Vorbereitung. Inhaltlich setzte sich die Unterredung mit einer, vermutlich der Feder Heyers entstammenden, Formel auseinander, die die bisherigen Ergebnisse zusammenfasste. Dabei diente die Formel nach Darstellung Heyers nicht als Formulierungsvorschlag für die konkordatäre Fassung, sondern lediglich als Arbeitsgrundlage für das weitere Vorgehen. Dies wurde auch daran deutlich, dass die Felder für konkrete Beträge mit Leerstellen versehen waren, um den Verhandlungen in Rorschach nicht vorzugreifen.²⁷⁴² Die Formel lautete folgendermaßen:

²⁷³⁹ Linneborn an Pacelli am 8.12.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 171-176.

²⁷⁴⁰ Vgl. Ebd. u. LINNEBORN, Johannes, Bericht, 14-16.

²⁷⁴¹ Auf staatlicher Seite wurde deshalb Heyer mit der Mitschrift der Gespräche beauftragt.

²⁷⁴² Vgl. Niederschrift Heyers am 8.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 460- 463 hier: 460.

„Die Dotation der preußischen Diözesen regelt sich nach den folgenden Bestimmungen:

a. Als persönliches Einkommen der Diözesanbischöfe werden an die erzbischöflichen oder bischöflichen Stühle in Köln und Breslau jährlich je ...

in Paderborn, Ermland, Münster, Trier und Aachen jährlich je...

in Hildesheim, Osnabrück, Fulda und Limburg jährlich je...

gezahlt.

b. Die Prälaturen von Berlin und Schneidemühl erhalten als persönliches Einkommen der Prälaten jährlich je...

c. den Weihbischöfen wird als solchen ein jährliches Gehalt von je... gewährt.

d. Die Metropolitankapitel von Köln und Breslau erhalten für den Dompropst und den Domdechant jährlich je...

für die Gesamtzahl der Domherren jährlich je...

Die Domkapitel in Ermland, Münster, Paderborn und Trier erhalten

für den Dompropst und den Domdechant jährlich je...

die Domkapitel in Hildesheim, Osnabrück Fulda und Limburg für den Domdechant jährlich je...

Für die Gesamtzahl der Domherren erhalten die Domkapitel von Paderborn, Ermland, Münster und Trier jährlich je...

die von Hildesheim, Osnabrück und Aachen jährlich je...

das Domkapitel von Limburg jährlich ...

das von Fulda jährlich ...

Für jeden Ehrendomherren erhalten die Domkapitel jährlich...

Für die Gesamtzahl der Domvikare erhalten die Domkapitel von Köln, Breslau, Münster und Aachen jährlich je...

das Domkapitel von Hildesheim, Osnabrück und Fulda jährlich je...

das Domkapitel von Limburg jährlich...

e. Die Beträge der unter a und d genannten Einkünfte werden der jeweiligen wirtschaftlichen Lage in demselben Verhältnis wie die entsprechenden von Staate für die Besoldung seiner Beamten aufgewandten Summen angepasst wurden.

f. Für den Fall der Dienstunfähigkeit eines Domherrn oder Dignitärs, der bei einer Diözesanbehörde oder als Generalvikar oder als Weihbischof tätig ist, werden, sofern und solange nicht Ersatz aus den Kapiteln möglich ist, die Bezüge eines Pfarrers zur Verfügung gestellt werden.

g. Den Diözesan- Erzbischöfen und Bischöfen, den Mitgliedern der Domkapitel und Domvikaren wird der Staat nach wie vor geeignete und standesgemäße Wohnungen überlassen.

h. Zur Deckung des Bedarfs der Diözesanverwaltung gewährt der Staat die bei den Inkrafttreten der Reichsverfassung gewährten Leistungen in Reichsmark fort und erhöht sie unter Berücksichtigung des derzeitigen Geldwerts und der Verminderung der bei Bemessung der Staatsleistungen vorausgesetzten Diözesanvermögenserträge.

In Zukunft werden die hiernach zu leistenden Beträge der jeweiligen wirtschaftlichen Lage angepasst werden.

Für geeignete Diözesanverwaltungsgebäude wird der Staat wie bisher sorgen.

i. Zu den Aufwendungen der Metropolitan- und Kathedralkirchen für die bauliche Unterhaltung der Dome, für den Gottesdienst und für die Besoldung der weltlichen Domangestellten trägt der Staat, vorbehaltlich seiner Fürsorge im Interesse der Denkmalpflege, nach den unter h Abs.1 aufgestellten Grundsätzen bei.

k. Nach denselben Grundsätzen werden sich die Leistungen des Staates für die Seminarbildung der Geistlichen bemessen. An die in Art. ... genannten Seminare wird der Staat ihren Charakter als philosophisch-theologische Lehranstalten entsprechende Zuschläge leisten.

*l. Das Gleiche gilt für die Leistungen des Staates für die Emeriten- und Demeritenanstalten.*²⁷⁴³

²⁷⁴³ Formulierungsvorschlag zur Regelung der Dotation für die preußischen Diözesen, HStA Düsseldorf, NI Lamers, RWN 93.2,464-466.

Über die im Anschluss an diese Arbeitsvorlage stattfindende Diskussion liegen mit den Niederschriften Linneborns²⁷⁴⁴ und Heyers²⁷⁴⁵ zwei Mitschriften vor, die in ihrer Darstellung jeweils unterschiedliche Schwerpunkte setzen.

Nach beiden Aufzeichnungen wurden die Punkte a-e nicht weiter diskutiert. Die darin aufgestellten Rahmenbedingungen schienen allseits akzeptiert worden zu sein. Für Diskussionen sorgte Buchstabe f. Sowohl nach kirchlicher als auch preußischer Darstellung kritisierte Du Mesnil diesen Punkt, allerdings gibt es für die Begründung unterschiedliche Versionen: Nach preußischer Fassung bemängelte Du Mesnil, die Formulierung ermögliche „unter Umständen“ eine „Doppelbesetzung sämtlicher Kapitelstellen“, dann nämlich wenn „zu Domherren nur solche Geistliche ernannt würden, die für eine Verwaltungstätigkeit nicht in Frage kämen“²⁷⁴⁶.

Nach Darstellung Linneborns unterstellte Du Mesnil den Bischöfen wesentlich plastischer den Hang zu zweifelhaften Methoden, um die finanzielle Lage der Bistümer aufzubessern: Es sei ihnen die Möglichkeit gegeben, ganz gezielt einen „kranken Domherren zum Rat am Generalvikariat zu ernennen, ihn zum Schein dort zu beschäftigen und dann seine Dienstunfähigkeit konstatieren zu lassen“²⁷⁴⁷. Der Staat müsse für diesen dann ein Pfarrgehalt entrichten. Nach beiden Versionen wurden die Bedenken Du Mesnils mit dem Einwand zurückgewiesen, dass der Staat zur Zahlung nur verpflichtet sei, wenn unter den Domherren kein Ersatzmann aufzufinden sei. Du Mesnil ließ die Erwiderung gelten, was durchaus verwundert: Denn die Antwort geht nur auf die Bedenken nach Darstellung Linneborns, nicht aber nach Darstellung Heyers ein. Nur bei Zweiteren findet sich daher ein Nachsatz: Die Beweislast für die Unfähigkeit eines Kapitulars liege beim Bischof.²⁷⁴⁸ Die Abweichungen in den Berichten legen letztlich nahe, dass die Bedenken Du Mesnils jeweils nur teilweise tradiert wurden: Will man den Hergang exakter rekonstruieren, brachte Du Mesnil wohl zunächst die Bedenken vor, wie sie sich bei Linneborn wiederfinden und weitete diese im Anschluss an die Erwiderung in der von Heyer dargestellten Weise aus. Einhellig wird in beiden Versionen schließlich von dem Vorschlag berichtet,

²⁷⁴⁴ Vgl. Linneborn an Pacelli am 8.12.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 171-176. Die Niederschrift entspricht in etwa: LINNEBORN, Johannes, Bericht, 16-20.

²⁷⁴⁵ Vgl. Niederschrift Heyers am 8.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 460- 463. Heyer war für die Mitschrift verantwortlich, da Trendelenburg, der üblicherweise für die staatliche Protokollierung verantwortlich war, dem Treffen nicht beiwohnte.

²⁷⁴⁶ Vgl. Ebd., hier: 463.

²⁷⁴⁷ Linneborn an Pacelli am 8.12.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 171-176, hier: 172rv.

²⁷⁴⁸ Vgl. Niederschrift Heyers am 8.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 460- 463 hier: 463.

man könne, um einen Missbrauch zu vermeiden, den Ausnahmecharakter der staatlichen Ersatzleistungen deutlicher hervorheben.²⁷⁴⁹ Nach kirchlicher Fassung machte Du Mesnil einen weiteren Einwand gegen Punkt f geltend. Er forderte die Präzisierung der staatlichen Ersatzleistung von „Bezüge eines Pfarrers“ in „Anfangsgehalt eines Pfarrers“.²⁷⁵⁰ Dem entgegneten sowohl Heyer als auch Linneborn, die Höhe des Pfarrgehalts müsse sich an den Dienstjahren des Ersatzmannes orientieren.²⁷⁵¹

Für intensive Auseinandersetzungen sorgte Buchstabe h. Nach Darstellung Linneborns wehrte sich Du Mesnil sowohl gegen die Formulierung „*und erhöht sie unter Berücksichtigung des derzeitigen Geldwerts*“ als auch gegen den darauf folgenden Halbsatz über die „*Verminderung der bei Bemessung der Staatsleistungen vorausgesetzten Diözesanvermögenserträge*“.²⁷⁵² Nach preußischer Fassung konkretisierte Du Mesnil seine Kritik an Buchstabe h nicht derart, sondern äußerte lediglich die Besorgnis, dass sich eine staatliche Pflicht zur Entschädigung der gesamten Vermögensverluste ableiten ließe. Heyer beruhigte Du Mesnil mit dem Hinweis auf die Vorläufigkeit der Formulierung. Verhandlungen über den Umfang der Entschädigung ständen noch aus, wobei von einer vollen Erstattung nicht ausgegangen werde.²⁷⁵³

In Bezug auf Absatz 3 des Buchstabens h bemängelte Linneborn im Übrigen die Wendung „wie bisher“. Er erinnerte daran, dass beispielsweise in Fulda bislang kein geeignetes Diözesanverwaltungsgebäude bereitgestellt werde. Dies zu ändern, müsse in der Formel berücksichtigt werden.²⁷⁵⁴

Neben diesen eher kleineren Ungereimtheiten kam es in der Sitzung vom 7. September in zwei nicht unwesentlichen Punkten zur Annäherung:

1. Du Mesnil wollte hinsichtlich der Buchstaben h, i, k und l eine separate Aufstellung der sachlichen Dotationsposten im Konkordat vermeiden und fordert daher die Nennung einer Ge-

²⁷⁴⁹ Vgl. Niederschrift Heyers am 8.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 460- 463 hier: 463. u. Linneborn an Pacelli am 8.12.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 171-176.

²⁷⁵⁰ Linneborn an Pacelli am 8.12.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 171-176, hier: 172v.

²⁷⁵¹ Vgl. Ebd..

²⁷⁵² Vgl. Ebd.

²⁷⁵³ Vgl. Niederschrift Heyers am 8.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 460- 463, hier: 460.

²⁷⁵⁴ Vgl. Ebd., hier: 462. Diese Forderung wurde mit der noch während derselben Verhandlungsgespräche getroffenen Vereinbarung, anstelle von Einzelposten eine Gesamtsumme für die Dotation im Konkordat aufzunehmen, hinfällig. Du Mesnil bemerkte, dass die Berücksichtigung Fuldas hinsichtlich eines Verwaltungsgebäudes lediglich im Rahmen der Verteilungsbemessung erfolgen könnte.

samtsumme über alle Bedürfnisse der Diözesen in Preußen, welche die Verwaltungsaufwendungen, die Kosten für die Domkirchen sowie sämtliche Seminare beinhalten soll. Bedeckt hielt sich Du Mesnil hinsichtlich der Frage, ob diese Gesamtsumme endgültig sei oder sich der Betrag entsprechend der wirtschaftlichen Verhältnisse erhöhte.²⁷⁵⁵ Er stimmte einer entsprechenden Formel²⁷⁵⁶ nur unter Vorbehalt zu²⁷⁵⁷, was Linneborn in seiner Darstellung Linneborns unerwähnt ließ.²⁷⁵⁸ Linneborn forderte in seinem Bericht an Pacelli ferner, es möge eine Gesamtsumme nicht nur über die Sachdotations, sondern über die komplette Dotation im Konkordat Eingang finden. Im Falle einer separaten Auflistung der Personaldotation fürchtet er eine populistische Kampagne gegen die hochrangigen Kirchenvertreter.²⁷⁵⁹

2. Grundsätzlich konnte sich Linneborn also mit dem Vorschlag Du Mesnils, im Konkordat lediglich eine Gesamtsumme zu nennen, anfreunden. Er setzte hierzu jedoch eigene Bedingungen: Es müsse für diese Gesamtsumme ein neuer Verteilungsschlüssel für die einzelnen Diözesen gefunden werden. Das Verteilungsverfahren aus dem Jahre 1906 sollte völlig neu überarbeitet werden. Die preußischen Vertreter sahen diese Forderung zunächst mit Skepsis, da die Diözesen zumindest auf die Vorkriegsleistungen verfassungsrechtlichen Anspruch hätten.²⁷⁶⁰ An den 1906 gezahlten Leistungen könnte deshalb keine Veränderung vorgenommen werden.²⁷⁶¹ Die Verteilung der zusätzlich gewährten Mittel sollte hingegen gänzlich neu geregelt werden. Die preußischen Vertreter befürworteten diese Option, weil damit auch die Frage der finanziellen Ausstattung neu zu errichtender und umgestalteter Kirchenbezirke erheblich erleichtert wird. Unklarheit herrscht jedoch über die Frage, auf welchem Wege der neue Verteilungsschlüssel gefunden werden soll. Linneborn wies auf die große Schwierigkeit einer von allen Diözesen gerecht empfundenen Verteilung hin. Er sprach sich deshalb für einen zwischen Staat und Heiligen Stuhl vereinbarten Schlüssel aus, um Streitigkeiten zwischen den Ordinarien zu vermeiden. Die Staatsvertreter hielten hingegen eine Entscheidung über die Köpfe der Diözesen hinweg für wenig zielführend und plädierten für eine zwischen römischer Kurie und

²⁷⁵⁵ Vgl. Niederschrift Heyers am 8.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 460- 463 hier: 463 u. vgl. Linneborn an Pacelli am 8.12.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 171-176.

²⁷⁵⁶ Die Gesamtsumme der Sachdotations solle „nach noch näher zu vereinbarenden Grundsätzen nach der wirtschaftliche Lage erhöht werden“. Linneborn an Pacelli am 8.12.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 171-176, hier 173v.

²⁷⁵⁷ Vgl. Niederschrift Heyers am 8.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 460- 463 hier: 462.

²⁷⁵⁸ Vgl. Linneborn an Pacelli am 8.12.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 171-176.

²⁷⁵⁹ Vgl. Ebd.

²⁷⁶⁰ Vgl. Niederschrift Heyers am 8.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 460- 463 hier: 462.

²⁷⁶¹ Vgl. Linneborn an Pacelli am 8.12.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 171-176.

den preußischen Bistümern getroffene Regelung.²⁷⁶² Die konkrete Vorgehensweise bleibt letztlich offen.²⁷⁶³

Insgesamt zeigte sich Linneborn mit den Vereinbarungen zufrieden. Sein wesentlicher Kritikpunkt richtet sich darauf, dass die preußische Seite ihm nach wie vor keine konkreten Beträge im Bereich der Sachdotations nennen konnte. Diesbezüglich endlich Zusagen zu erreichen, sei Hauptaufgabe der anstehenden Verhandlungen in Rorschach.²⁷⁶⁴

g. Die Verhandlungen in Rorschach 1927: Vorbehaltliche Gespräche im Rahmen unverbindlicher Vorverhandlungen

In Rorschach wurde die Dotationsfrage wieder in die Hauptverhandlungen aufgenommen und in den Tagen vom 15. und 17. Dezember behandelt. Teilnehmer der Gespräche waren Pacelli und Kaas auf kirchlicher, sowie Trendelenburg und Heyer auf preußischer Seite. Das Finanzministerium war nicht eigens vertreten. Auffallend ist zudem die Abwesenheit Johannes Linneborns, der seine Teilnahme in Rorschach ausdrücklich angeboten hatte²⁷⁶⁵, von Pacelli jedoch nicht berücksichtigt wurde.

Die preußischen Vertreter legten dem Nuntius zu Beginn das Schema vor, welches in den vorbereitenden Verhandlungen mit Linneborn und Du Mesnil entwickelt worden war. Dabei lassen sich folgende Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Version festmachen:

Im Falle der Dienstunfähigkeit bei Domherren (Buchstabe f.) sollten die ersatzweisen Bezüge eines Pfarrers nunmehr lediglich „ausnahmsweise“ zur Verfügung gestellt werden – ein Umstand der von Pacelli und Kaas prompt kritisiert wurde. Heyer erklärte den Sinn der Wendung damit, dass die Kirche darauf zu achten habe, die Diözesanverwaltung mit „geeigneten Kanonikern“ zu besetzen. Er hielt das Wort jedoch für „entbehrlich“.²⁷⁶⁶

²⁷⁶² Vgl. Niederschrift Heyers am 8.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 460- 463 hier: 463.

²⁷⁶³ Linneborn stellte jedoch in seinem Bericht an Pacelli bereits erste Kriterien, die bei der Verteilung der über 1906 hinausgehenden gewährten Leistungen beachtet werden sollten: 1. Müsse die Benachteiligung großer Diözesen aufgrund der Anrechnung der Einkommen aus der Diözesansteuer bereinigt werden. 2. Müsse die finanzielle Mehrbelastung der Diözesen, die eigene wissenschaftliche Seminare unterhielten, gegenüber den Diözesen, in deren Sprengel sich eine staatliche theologische Fakultät befand, berücksichtigt werden. Vgl. Linneborn an Pacelli am 8.12.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 171-176.

²⁷⁶⁴ Vgl. Ebd.

²⁷⁶⁵ Vgl. Linneborn an Pacelli am 11.11.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol 148-160, hier: 160.

²⁷⁶⁶ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 17.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,484-490, hier: 489.

Die Sachdotation (vormals Buchstaben h, i, k und l) wurde in einen Abschnitt zusammengefasst. Damit kam die Formel dem Anliegen Du Mesnils entgegen, den gesamten Bereich der Sachdotation in einen Betrag zusammen zu fassen. Unter Buchstabe i (ehem. Buchstabe h. Abs. 3) fand zudem die Forderung Linneborns nach Übereignung der Verwaltungsgebäude²⁷⁶⁷ und zwar auch für neue bisher nicht mit entsprechender Infrastruktur ausgestattete Bistümer Eingang. Die neue Formulierung lautete folgendermaßen:

„h. Zur Deckung der Kosten der Diözesanverwaltung, der baulichen Unterhaltung und des Gottesdienstes der Domkirchen, der Besoldung der weltlichen Domangestellten, der Seminarbildung der Geistlichen und der Unterhaltung der Emeriten und Demeritenanstalten trägt der Staat in der Weise bei, dass er beim Inkrafttreten der Verfassung des Deutschen Reiches für diese Zwecke gewährten Leistungen in Reichsmark fortgewährt und sie unter (noch zu vereinbarenden) Berücksichtigung des derzeitigen Geldwerts und der Verminderung der bei der Bemessung dieser Leistungen vorausgesetzten Diözesanvermögensverträge erhöht.*

Der hiernach vom Staate insgesamt jährlich zu leistende Betrag wird besonderer Vereinbarung auf die einzelnen Diözesen verteilt. Hiernach werden die in Art. ... Abs. 2 genannten Diözesanseminare in einem ihrem Charakter als philosophisch-theologische Lehranstalten entsprechenden Maße berücksichtigt.

In Zukunft werden die staatlichen Leistungen an die einzelnen Diözesen der jeweiligen wirtschaftlichen Lage (nach zu vereinbarenden Grundsätzen) angepasst werden.

**Die besonderen Aufwendungen des Staates im Interesse der Denkmalpflege sind hiernach nicht einbegriffen*

i. Die Diözesanzwecken bisher dienenden Gebäude werden hierfür der Kirche nach in Zukunft überlassen.“²⁷⁶⁸

Die Gespräche hielten den an sie gestellten hohen Erwartungen nicht stand. Sie nahmen von Beginn an einen unglücklichen Verlauf, weil die preußische Seite nach wie vor nicht imstande

²⁷⁶⁷ Bemerkenswerterweise war diese Forderung von Linneborn weder nach staatlicher noch nach kirchlicher Mitschrift während der letzten Unterredung im Finanzministerium ausdrücklich erhoben worden. Dass die Übereignung von Verwaltungsgebäuden dennoch in die Formel einfluss, muss wohl als Reflex auf den ursprünglichen Forderungskatalog Linneborn zu Beginn der Dotationsverhandlungen verstanden werden. Vgl. Linneborn an Pacelli am 22.2.1927, ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 203-273, sowie Niederschrift Trendelenburgs über die Verhandlungen vom 20.6.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,314-321.

²⁷⁶⁸ Anlage 2 zu Niederschrift Trendelenburgs am 17.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 492-494.

war, konkrete Zahlen die Dotation betreffend zu nennen. Dabei „überanstrengten sich“ die preußischen Beamten, deren Fehlen zu rechtfertigen.²⁷⁶⁹ Hinsichtlich der Personaldotation verwiesen sie auf die noch ausstehende Reform der Beamtengehälter²⁷⁷⁰, an die sich die Bezüge der Kanoniker anlehnen sollten, und auf die schleppenden Verhandlungen mit der protestantischen Kirche²⁷⁷¹, mit der in Gehaltsfragen möglichst eine Parität erreicht werden sollte.²⁷⁷² Bei der Begründung für das Fehlen von Zahlen für den Bereich der Sachdotations weichen preußische und römische Darstellung leicht voneinander ab. Nach staatlicher Version wird dies mit der Haltung Höpker-Aschoffs erklärt, der sich über finanzielle Leistungen erst äußern wolle, wenn er einen Überblick über das gesamte Konkordat habe.²⁷⁷³ Im Bericht des Nuntius sprechen die staatlichen Unterhändler selbst einer konkreten Dotationszusage ihre „Sinnhaftigkeit“ ab, solange der Heilige Stuhl in wesentlichen Fragen eine Zusage verweigert. Höpker-Aschoff spielt hier also zunächst keine Rolle. Vor diesem Hintergrund ist es bemerkenswert, dass Pacelli in seinem Bericht all diese Begründungsversuche als „schwache und trügerische Ausreden“²⁷⁷⁴ abtut und vielmehr die Haltung Höpker-Aschoffs als wahre Ursache für den Stillstand der Dotationsverhandlungen ausmacht. Ihn bezeichnet er als Gegner der katholischen Kirche, der sich „erbittert“²⁷⁷⁵ dem Zustandekommen eines Konkordats entgegenstellt und deshalb seine Kooperation verweigert.²⁷⁷⁶ Nach beiden Darstellungen wird die tatsächlich stattgefundenene Intervention Höpker-Aschoffs instrumentalisiert. Die staatlichen

²⁷⁶⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 220-247, hier: 236r.

²⁷⁷⁰ Die Verabschiedung des neuen Besoldungsgesetzes fand zeitgleich mit den Verhandlungen in Rorschach statt. Vgl. ZIMMERMANN, Erich (Hg.), Preußisches Besoldungsgesetz.

²⁷⁷¹ Die im Oktober 1927 beschlossenen Verhandlungen zwischen Kultusministerium und protestantischer Kirche befanden sich zu diesem Zeitpunkt in der Phase der Sondierung der Einzelwünsche aus den Landeskirchen. Von Verhandlungen im eigentlichen Sinne konnte zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Rede sein. Der Verweis auf „schleppenden Verhandlungen“ muss also als ein Notbehelf seitens Trendelenburgs gewertet werden, um Pacelli hinzuhalten. Vgl. RITTBERG, Else Gräfin von, Der preußische Kirchenvertrag von 1931. Seine Entstehung und seine Bedeutung für das Verhältnis von Staat und Kirche in der Weimarer Republik, Bonn 1960, 105-122; Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 705f; s.h. auch II.C.2.b.

²⁷⁷² Damit gab Trendelenburg einen der Hauptwünsche wieder, die von Seiten der evangelischen Landeskirchen an ihn herangetragen worden waren. Die Wünsche der Protestanten setzten freilich einen bereits existenten Dotierungsplan für die katholische Kirche voraus. Vgl. Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 149. Vgl. auch Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos.563, fasc 79, fol. 220-247 u. Niederschrift Trendelenburgs am 17.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 484-490, hier: 488.

²⁷⁷³ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 17.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 484-490, hier: 488.

²⁷⁷⁴ „Queste ragioni apparivano però a prima vista come deboli e fallaci scuse“. Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 220-247, hier: 236r.

²⁷⁷⁵ Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 220-247, hier: 236r.

²⁷⁷⁶ Vgl. Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 220-247.

Vertreter halten die essentielle Information über die vom Finanzminister vorbehaltlich autorisierte Dotationssteigerung in Höhe von 1,4 Millionen RM zurück, um nicht ihr wichtigstes Druckmittel aus der Hand zu geben. Im Nuntiaturreport realisiert Pacelli den Versuch, die kirchliche Seite mit der Dotation unter Druck zu setzen. Er macht dafür jedoch den fanatisch agierenden Höpker-Aschoffs verantwortlich – eine Einschätzung, die über das Ziel hinauschießt. Dass Pacelli zu dieser Bewertung kommt, ist einerseits seinen bisherigen Erfahrungen mit Höpker-Aschoff geschuldet²⁷⁷⁷, belegt andererseits aber auch, dass es den preußischen Vertretern gelungen ist, den Finanzminister als großen Antagonisten zu etablieren. Die Verhandlungen drohen nun festzufahren. Aufgrund der fehlenden Zahlen macht Pacelli seinerseits klar, dass der Heilige Stuhl nicht in der Lage ist, konkrete Zusagen zu geben. Ein Teufelskreis droht, der nur aufzulösen wäre, wenn eine Seite klein beigibt.

Um die Gespräche an dieser Stelle nicht beenden zu müssen, wurden die Sachverhandlungen fortan „unter Vorbehalt“²⁷⁷⁸ geführt und darauf beschränkt „einige Punkte wenigstens prinzipiell“²⁷⁷⁹ anzusprechen. Angesichts der Tatsache, dass die Konkordatsverhandlungen bislang ohnehin unter der Bezeichnung „unverbindliche Vorverhandlungen“ geführt wurden, erscheint diese erneute Einschränkung überflüssig. Tatsächlich ist sie in erster Linie psychologischer Natur und spiegelt das taktische Vorgehen beider Parteien wieder: Keine Seite wollte in der Dotationsfrage klein bei geben, aber auch keinen Abbruch der Verhandlungen riskieren.

Über den Verlauf der nun folgenden Gespräche bestehen nach preußischer und römischer Darstellung Differenzen, was eine separate Betrachtung nahelegt. Beim Nuntiaturreport ist die Abweichung wiederum mit dem großen zeitlichen Abstand von drei Monaten zwischen dem Treffen in Rorschach und der Abfassung des Schreibens zu erklären. Zudem referiert Pacelli aufgrund eines tendenziell geringen Interesses der römischen Kurie an Detailfragen lediglich über die aus seiner Sicht wichtigsten offenen Sachthemen.

²⁷⁷⁷ Erinnerung sei in erster Linie an die Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Schulfrage. Während der ein halbes Jahr zuvor stattfindenden Verhandlungen tat sich Höpker-Aschoff als scharfer Gegner der Einbeziehung der Schulfrage hervor. Nach Darstellung des Nuntiaturreports verweigert er seine Kooperation im Hinblick auf die Dotationsfrage, solange an einer Schulbestimmung festgehalten wird. Vgl. Pacelli an Gasparri am 19.7.1927, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 174-181. Einem Hintergrundbericht Lauschers zufolge, war Höpker-Aschoff kurze Zeit später von dieser Haltung abgekommen. Dass er sich im Zusammenhang mit der Dotation nun erneut sperrte, musste aus der Sicht Pacellis umso schwerer wiegen. Vgl. Lauscher an Kaas am 12.5.1927 und 15.5.1927 und Lauscher an Pacelli am 25.5.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 85f, 87 und 88f.

²⁷⁷⁸ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 17.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 484-490, hier: 488.

²⁷⁷⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 220-247, hier: 236v.

Nach Darstellung des Nuntiaturberichts

Pacelli setzt in seiner Berichterstattung klare Schwerpunkte. Auf die Existenz des von preußischer Seite vorgelegten und gemeinsam mit Linneborn ausgearbeiteten Schemas geht er beispielsweise nicht ein. Nach seiner Version kommt es zu Gesprächen über „einige Punkte“²⁷⁸⁰ von „teilweiser Wichtigkeit“²⁷⁸¹. Genauer gesagt sind es drei²⁷⁸²: die Dotation der Seminare, die Kirchensteuer und die Pfarrgehälter. Selbst in diesen Punkten gibt der Nuntius den Verlauf der Verhandlungen nicht protokollarisch wieder. Stattdessen schaltet er jeweils breite rechts-historische Ausführungen vor, ehe er meist sehr knapp den Hergang der eigentlichen Gespräche schildert. Dass er mit dieser Herangehensweise der Argumentation der Gegenseite nicht gerecht werden kann, ist methodisch intendiert. Stattdessen lenkt der Nuntius durch seine Berichterstattung die Entscheidung der römischen Kurie maßgeblich in die von ihm vorgesehene Richtung.

Die wissenschaftlichen Diözesanseminare gehörten bekanntermaßen zu dem Bereich, für den Pacelli ein gesteigertes Interesse hegte. So ist es auch nicht überraschend, dass er im Rahmen der Dotation seinen Fokus auf deren ausreichende finanzielle Ausstattung legte. In seinem Nuntiaturbericht beschränkt er sich jedoch lediglich auf die Darstellung der rechtlichen Grundlagen und des status quo: Gemäß den Zirkumskriptionsbullens²⁷⁸³ habe sich der Staat zur Dotation von Seminaren zur Priesterbildung – und zwar im tridentinischen Sinne – verpflichtet. Deren Realisierung habe der preußische Staat aus ideologischen Gründen jedoch stets abgelehnt. Stattdessen wurde die wissenschaftliche Ausbildung in den Diözesen Köln, Breslau, Ermoland und Münster an die staatlichen Universitäten gelegt, um die Ausbildung des Klerus zu kontrollieren. Die Studenten sind für die Zeit des Studiums in Konvikten untergebracht – getrennt von der praktischen Ausbildung in den Priesterseminaren. Eigene Diözesanseminare zur Priesterausbildung unterhalten lediglich die Bistümer Fulda und Trier. Zudem besteht im Bistum Paderborn für die wissenschaftliche Ausbildung eine Bischöfliche Akademie, wobei die

²⁷⁸⁰ Vgl. Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos.563, fasc 79, fol. 220-247, hier: 236v.

²⁷⁸¹ Ebd.

²⁷⁸² Davon abgesehen skizziert Pacelli in seinem Bericht über die Nominierung der Hilfsbischöfe vom 5.4.1928 die vorgesehene Gehaltsabstufung

²⁷⁸³ Vgl. Art. 25 u. 52 der Bulle „De Salute animarum“; Art. IV,1, 3 und 5 der Bulle „Provida solersque“; Art. II, 2 der Bulle „Impensa Romanorum“ in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 210 u. 218, 251 u. 253f, 302;

Seminaristen während des Studiums ebenfalls in Konvikten untergebracht sind.²⁷⁸⁴ Die Alumnen der Diözesen Hildesheim und Osnabrück werden zum externen Studium gezwungen, da die bistumseigenen Priesterseminare lediglich das letzte Jahr der Ausbildung abdecken. Ebenso ist es bislang im Bistum Limburg, wobei diesem Zustand mit der Gründung der Hochschule St. Georgen in Frankfurt abgeholfen werden kann. Davon abgesehen existieren in jeder preußischen Diözese „ein oder mehrere“²⁷⁸⁵ Knabenkonvikte.²⁷⁸⁶

Die staatliche Dotation umfasst bislang in erster Linie die Honorare der Professoren an den theologischen Fakultäten Breslau, Münster und Bonn sowie der Akademie in Braunsberg. Darüber hinaus dotiert der preußische Staat lediglich die Priesterseminare für die praktische Ausbildung, und dies zudem weit unter den eigentlichen Bedürfnissen.²⁷⁸⁷ Die „kleinen Seminare“ würden seit jeher finanziell übergegangen. Pacelli sieht die Ursache für diese Entwicklung nicht

²⁷⁸⁴ Im Jahre 1860 wurde in Paderborn ein Theologenkonvikt gegründet. Es war notwendig geworden, da das Seminar, insbesondere seit der Vergrößerung des Bistums 1821, nicht mehr genügend Platz für die Alumnen bieten konnte. Während des Kulturkampfes musste das Konvikt seinen Betrieb einstellen. Im Jahre 1895 wurde schließlich das Collegium Leoninum – nicht zu verwechseln mit der gleichnamigen Konvikt des Erzbistums Köln in Bonn – neu errichtet, das mit 150 Zimmern für Theologiestudenten groß genug bemessen war, um das Platzproblem in Paderborn zu lösen. Vgl. HÖFER, Josef, Das Collegium Leoninum zu Paderborn. Ein Gedenkbuch, Paderborn 1962, 39-46.

²⁷⁸⁵ Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 220-247, hier: 240.

²⁷⁸⁶ Darunter zählte Pacelli Alumne, Knabenkonvikte, Gymnasialkonvikte oder Knabenseminare. Dass Pacelli weder die genaue Anzahl, noch die spezifische Art der „kleinen Seminare“ in Preußen anführt, zeigt, dass er die Dotierung dieser Einrichtungen de facto kaum in Erwägung zieht. Vgl. Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos.563, fasc 79, fol. 220-247. Eine Aufstellung der Ausbildungsanstalten inklusive Knabenkonvikte der deutschen Bistümer findet sich im Übrigen bei SCHWICKERATH, Wilhelm, Die Finanzwirtschaft der deutschen Bistümer, 195-199. Demnach verfügten das Erzbistum Köln über 4, das Bistum Breslau über 7, Paderborn über 3, Hildesheim, Limburg, Münster über jeweils 2 Knabenkonvikte und die Bistümer Ermland und Fulda je über ein Knabenkonvikt.

²⁷⁸⁷ Kaas hatte die Höhe der Zuschüsse für die Diözesanseminare an anderer Stelle bereits als „Trinkgeld“ bezeichnet. Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92, hier: 90r. Pacelli stützte sich bei dieser Einschätzung aber auch auf MÜSSENER, Hermann, die finanziellen Ansprüche. Dieser zitierte aus einem Verwahrungsschreiben des Breslauer Fürstbischofs Schimonski vom 28. Mai 1824 gegen die beträchtlichen Einbußen der Breslauer Diözese im geplanten Staatshaushalt. Vgl. Ebd. 113f. Ferner findet sich bei MÜSSENER ein Bericht des „Exekutors“ der Bulle *De salute animarum*, des Ermländer Fürstbischof Josef von Hohenzollern, vom 30.6.1832 an den Heiligen Stuhl, in dem dieser die wenig zufriedenstellende Ausstattung der Seminarien monierte. Insbesondere für Münster und Paderborn bliebe der Staat hinter den Vorgaben weit zurück. Vgl. Ebd., 143-145.

Mit einer gewissen Sorge blickte Pacelli auf die Dotierung des Diözesanseminars in Fulda. Selbige war in der Bulle *Provida solersque* zwar zugesichert worden, allerdings hatte Bischof Rieger diese Ansprüche nicht geltend gemacht und auf die staatliche Besoldung der Professoren und den Unterhalt der Studierenden verzichtet, um der in der oberrheinischen Kirchenprovinz geltenden Verordnung „das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend“ vom 30.1.1830 zu entgehen. Darin wird die finanzielle Unterstützung der Klerikerausbildung an den Besuch einer staatlichen theologischen Fakultät geknüpft (§25), was den Untergang des Fuldaer Seminars zur Folge gehabt hätte. In §27 wird ferner die staatliche Mitsprache bei der Besetzung der Lehrstühle vorgesehen. Vgl. RICHTER, Gregor, Eine Episode aus der Geschichte der Fuldaer theologischen Lehranstalt, in: *Priesterseminar Fulda* (Hg), *Sacerdotium Sanctum!*, Fulda 1917, 112-162, hier: 117f, 162. Der Fuldaer Verzicht sollte in den Verhandlungen allerdings keine Rolle spielen. Die Dotierung des Fuldaer Diözesanseminars wurde von preußischer Seite nicht in Frage gestellt.

nur im Unwillen der Staatsbehörden, sondern macht auch Teile des preußischen Episkopats dafür verantwortlich. Einige Bischöfe seien in der Vergangenheit vom Ideal der tridentinischen Klerusbildung abgekommen und hätten lediglich die praktische Ausbildung an den Priesterseminaren als Kern der diözesanen Ausbildung betrachtet.²⁷⁸⁸ Diese Interpretation werde auch von den Behörden sämtlicher deutscher Staaten forciert. Eine Revision dieser Betrachtungsweise sei nun außerordentlich schwierig.²⁷⁸⁹

Von den Gesprächen selbst berichtet Pacelli lediglich von seinem Versuch, die Staatsbeamten vom tridentinischen Ideal der Klerikerausbildung und der entsprechenden finanziellen Ausstattung zu überzeugen. Er habe „zumindest theoretisch Recht bekommen“.²⁷⁹⁰ Eine tatsächliche Anerkennung im Konkordat sei allerdings noch „unsicher, aber bis jetzt möglich“.²⁷⁹¹

Einen weiten rechtshistorischen Bogen schlägt Pacelli auch in der Frage nach dem Umgang mit der Kirchensteuer. Er unterteilt diese zunächst in Cathedralsteuer und Diözesansteuer, wobei er herausstellt, dass die Abwälzung der Staatspflichten auf die Katholiken grundsätzlich einen Bruch mit den bullenmäßigen Verpflichtungen darstellt. Gegen die Einführung der Cathedralsteuer habe der Episkopat daher wiederholt protestiert.²⁷⁹² Ganz anders liege der Fall jedoch

²⁷⁸⁸ Pacelli beruft sich wiederum auf MÜSSENER. Vgl. MÜSSENER, Hermann, die finanziellen Ansprüche, 144. Bestätigt sieht er sich in einer Stellungnahme des Kölner Erzbischofs Ferdinand August von Spiegel (1764-1835) vom 12.1.1833 und dem Votum der bischöflichen Kurie in Münster vom 2.12.1821 – unterzeichnet durch denselben Graf Spiegel in der Funktion des Domdechanten zu Münster. Aus beiden Berichten zitiert Pacelli, ohne zu erwähnen, dass sich dahinter ein und derselbe Urheber verbarg. Vgl. Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 220-247. Die entsprechenden Zitate sind nachzulesen bei MÜSSENER, Hermann, die finanziellen Ansprüche, 84f u. 104.

²⁷⁸⁹ Pacelli berichtet in dem Zusammenhang von den großen Schwierigkeiten, die bayerische Regierung in den Konkordatsverhandlungen zur Anerkennung des kanonischen Seminarbegriffs zu bewegen. Gemäß Art 10§1 h des Bayernkonkordats hatte sich der Staat letztlich zur Dotierung von Knaben- und Priesterseminaren verpflichtet. Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 48. Mit diesem Rückblick stimmt Pacelli auf erhebliche Widerstände der preußischen Regierung ein. Vgl. Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 220-247.

²⁷⁹⁰ Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 220-247, hier: 241r.

²⁷⁹¹ Ebd.

²⁷⁹² Vgl. Ebd., hier: 241r-242r. Pacelli verweist unter Berufung auf MÜSSENER, Hermann, die finanziellen Ansprüche, 78, 104 u. 114f auf den angeblichen Protest der (Erz-)bischöfe Kölns, Münsters und Breslau. Dabei unterschlägt er, dass der Protest aus Münster und Köln von ein und derselben Person erfolgte: Ferdinand August Graf von Spiegel hatte das Amt des Domdechanten von Münster inne, als er am 2.12.1821 ein entsprechendes Gutachten an das Kultusministerium unterzeichnete. Am 16. November 1824 wiederholte er seine Kritik, diesmal als Kölner Erzbischof in einer Konferenz mit dem preußischen Kultusminister in Berlin. Vgl. Ebd., 78, 104 u. HEGEL, Eduard, Art. Spiegel, Ferdinand August Freiherr von, in: GATZ, Erwin, Die Bischöfe, 716-721, hier: 718f. Beide Male kritisiert er insbesondere die Kopplung der steuerlichen Abgaben an die „sacra essentialia catholicorum“. In diesem Kontext fordert er die Abschaffung der Stolgebühren. Er befürchtet den Unmut der katholischen Bevölkerung gegen die zusätzliche finanzielle Belastung der heiligen Handlungen. Pacelli zitiert in seinem Bericht aus einem Schreiben des Breslauer Fürstbischof Schimonski-Schimoni vom 28.5.1924 an den Ermländer Fürstbischof Joseph Prinz von Hohenzollern: Die Cathedralsteuer „ist in hiesiger Diözese etwas ganz fremdes und unge-

bei der Diözesansteuer. Diese sei unter Zustimmung des preußischen Episkopats mit dem Gesetz vom 21. März 1906 eingeführt worden, nachdem die preußische Regierung unter Druck des Episkopats, der Kapitel, der Zentrumspartei und des Heiligen Stuhls einer Erhöhung der Bistumsdotations zustimmen musste.²⁷⁹³ Aus der Diözesansteuer sollte ein Teil dieser Erhöhung finanziert werden.²⁷⁹⁴ Die aktuelle Haltung des preußischen Episkopats zur Diözesansteuer skizziert Pacelli als zwiespältig. Einerseits wird der mit der Einführung der Abgabe begangene Rechtsbruch beklagt²⁷⁹⁵, andererseits will eine Mehrheit nicht auf die zusätzlichen Einnahmen zur Deckung der Sachdotations verzichten.²⁷⁹⁶ Diese Spaltung erschwere sein Bemühen, die Preußen zur Aufgabe der Steuer im Rahmen der Dotations zu bewegen. Dennoch

wöhnliches, und deren Entrichtung kann den katholischen Glaubensgenossen durchaus nicht aufgebürdet werden. Das Bistum Breslau war durch liegende Gründe, Kapitalien und Zinsen hinreichend dotiert (...). Hätte der Staat demselben sein Eigentum belassen, so wäre für die Bedürfnisse derselben fortdauernd gesorgt gewesen. Da er aber sämtliche geistliche Güter eingezogen hat, so ist er auch lediglich allein verpflichtet, für die erforderliche Dotation zu sorgen. (...) Ein großer Teil der katholischen Gemeinden Schlesiens hat durch die Säkularisation ohnedies schon bedeutenden Verlust erlitten (...). Es wäre die größte Ungerechtigkeit, wenn ihnen nun auch Abgaben aufgebürdet würden, um dem Staate, welchem durch die Einziehung des geistlichen Eigentums allein Vorteile zugewachsen, die Dotation erleichtert. Die Not unter dem Volke ist schon so allgemein, dass es zum großen Teile selbst die Stolgebühren (...) nicht zu entrichten im Stande sind(...). Es würde eine solche Abgabe nur dazu dienen, dem Volke nicht nur den Staat, sondern auch die höhere Geistlichkeit und mit ihnen die Religion selbst recht verhasst zu machen..." MÜSENER Hermann, Die finanziellen Ansprüche, 114f. Letztlich gaben viele Bischöfe ihren Widerstand gegen die neue Steuer jedoch auf, wie das Schreiben des Ermländer Fürstbischöfs vom 30.6.1892 an den Heiligen Stuhl erahnen lässt: „Seitdem die Cathedralsteuer eingeführt worden, ist für die bauliche Unterhaltung der Domkirchen bestens gesorgt. Am Dom zu Köln wird seit 10 Jahren mit bedeutendem Aufwande repariert. Es ist nur zu verhüten, dass die Cathedralsteuer, welche einzig für das Bedürfnis der Kirchen bestimmt ist, nicht zu etwas anderem verwendet werde, wohin einige Domkapitel neigen.“ Ebd. 144.

²⁷⁹³ Damit gibt Pacelli die Auffassung aus dem Gutachten Linneborns wieder. Vgl. Gutachten über die vermögensrechtlichen Verpflichtungen des preußischen Staates gegenüber der katholischen Kirche", EA Paderborn, NI Linneborn; ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 245-273; s.h. auch III.M.3.b. Die für die Kirche positiven Aspekte der Kirchensteuer (finanzielle Autonomie) spielen bei Pacelli keine Rolle. Vgl. GATZ, Erwin/SCHMITZ, Heribert, Tendenzen der Pfarreientwicklung von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg, in: GATZ, Erwin (Hg.), Die Bistümer und ihre Pfarreien, (= Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die Katholische Kirche, Bd. 1) Freiburg i. Br. (u.a.) 1991, 89-104, hier: 100f; Ebd., Auf dem Weg zur Kirchensteuer. Kirchliche Finanzierungsprobleme in Preußen an der Wende zum 20. Jahrhundert, in: Ders. (Hg.), Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Archiv, Festgabe zu Ehren von Herrman Hoberg, Rom 1979, 249-262, hier: 249f.

²⁷⁹⁴ Vgl. MÜSENER, Hermann, Die finanziellen Ansprüche, 154-157 und 202f. War mit dem Gesetz vom 26.5.1906 eine Diözesansteuer von zunächst 3% der Einkommenssteuer vorgesehen, wurde der Satz am 1. April 1928 bereits auf 5% erhöht. In Kombination mit dem Gesetz vom 29.5.1903, welches eine Umlage von 2% für neu zu errichtende Kirchengemeinden gestattete, belief sich die potentielle Kirchensteuer auf 7% der Einkommenssteuer. Tatsächlich veranschlagten die Diözesen allerdings lediglich einen Satz von maximal 3% der Est. Vgl. SCHMEDDING, Adolf/ LINNEBORN, Johannes (Hg.), Die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden und Diözesen, Paderborn² 1929, 193-199.

²⁷⁹⁵ Vgl. Bertram an Pacelli am 25.8.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, 128.

²⁷⁹⁶ Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 9.8.1927, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 815-827, hier: 816.

sei es ihm während der Verhandlungsgespräche am 17. Dezember 1927 „mühe-los gelun-gen“²⁷⁹⁷ auf Basis der besagten Fakten die Illegitimität der staatlicherseits verwendeten Diö-zesansteuer nachzuweisen. Ferner betont Pacelli, dass das zwischen Episkopat und Preußen vereinbarte Steuerabkommen für die zwischen Preußen und dem Heiligen Stuhl abgeschlos-sene Regelung der Zirkumskriptionsbullen keine rechtliche Relevanz besitzt.

Ein Ergebnis aus diesem Disput um die Diözesansteuer ist nicht überliefert. Jedoch konnte Pacelli nach den zuletzt vergeblichen Versuchen Linneborns nicht ernsthaft mit dem Einlenken der preußischen Vertreter rechnen. In der Frage nach der Abschaffung der Cathedralsteuer hatte Pacelli hingegen keine Probleme. Die staatlichen Vertreter erneuerten ihre bereits ge-genüber geäußerte Position und stimmten einer Abschaffung bei voller Ersetzung der dabei ausfallenden Mittel aus Staatskasse zu.²⁷⁹⁸ Sie taten dies jedoch weniger aufgrund ihrer Ein-sicht der Unrechtmäßigkeit dieser Steuer beziehungsweise infolge des geschlossenen Wider-stands der Bischöfe, wie man nach Lektüre von Pacellis Bericht vermuten könnte, sondern eher aufgrund der Belanglosigkeit der dabei entstehenden Kosten.²⁷⁹⁹

Auch der Frage nach einer staatlichen Pfarreienzulage stellt Pacelli eine rechtshistorische Be-trachtung voran, ehe er auf den Verlauf der Verhandlungsgespräche eingeht. Dabei konsta-tiert er zunächst, dass die Zirkumskriptionsbullen aus den 1820er-Jahren vermögensrechtliche Fragen der Pfarreien völlig ausgeklammert haben.²⁸⁰⁰ Die Chance der konkordatären Einbin-dung der Pfarreienzulagen war daher gering, obgleich Pacelli mit Berufung auf das Gutachten Linneborns²⁸⁰¹ durchaus relevante Rechtstitel ausmachen kann. Eindeutigkeit herrscht im Hin-blick auf die sogenannten inkorporierten Pfarreien, die Stiftungen, Abteien und Klöstern ein-verleibt waren. Da diese von der Säkularisation unmittelbar betroffen sind, besteht an einer

²⁷⁹⁷ Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, 220-247, hier: 243r.

²⁷⁹⁸ Vgl. Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos.563, fasc. 79, fol. 220-247.

²⁷⁹⁹ Vgl. Ergebnisbericht über Verhandlung zwischen Du Mesnil, Heyer und Trendelenburg am 17.10.1927, NI Lammers, RWN 93.2, 407-413.

²⁸⁰⁰ Pacelli sieht hierin im Übrigen einen wesentlichen Unterschied zur Rechtslage in Bayern, wo es ihm aufgrund der rechtlichen Ausgangslage gelungen war, das Vermögensrecht der Pfarreien in das Konkordat (Art. 10 §4 BayK) aufzunehmen. Vgl. Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 220-247. Dies war deshalb möglich, da der bayerische König bereits im Konkordat von 1817 unter Art. 8 den Erhalt des bestehenden Eigentums und den künftigen Vermögenserwerb der Pfarreien garantiert und unter Art. 12 Buchst. f die Zahlung „angemessener Bezüge“ angedeutet. Vgl. AMMERICH, Hans (Hg.), Das bayerische Konkordat 1817, Weißenhorn 2000, IV, VII.

²⁸⁰¹ Vgl. Gutachten über die vermögensrechtlichen Verpflichtungen des preußischen Staates gegenüber der ka-tholischen Kirche“, EA Paderborn, NI Linneborn; ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 245-273.

staatlichen Dotationspflicht juristisch betrachtet kein Zweifel.²⁸⁰² Wesentlich diffiziler ist die Sachlage für nicht inkorporierte Pfarreien. Hier habe der preußische Staat in den letzten Jahrzehnten zwar „beachtliche Summen“²⁸⁰³ zur Aufstockung der Pfarrgelder geleistet.²⁸⁰⁴ Allerdings mangelt es an einer rechtlichen Grundlage, aus denen die Kirche eine Anspruchshaltung im Rahmen eines Konkordats hätte generieren können.²⁸⁰⁵

²⁸⁰² Vgl. SCHMITT, Josef, Staat und Kirche. Bürgerlich-rechtliche Beziehungen in Folge von Säkularisation, Freiburg i.Br. 1919, 30-53, sowie in weiterer Vertiefung ders., Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften, Freiburg i.Br., 1921, 62-88. Demnach basierte die Dotationspflicht des Staates im Hinblick auf inkorporierte Pfarreien in erster Linie auf den §§36 und 77 RDHSchl und der Kabinettsorder Friedrich Wilhelm II. vom 25.9.1834. Ob es sich bei der Kabinettsorder um ein echtes Gesetz handelte, wurde unter Juristen allerdings kontrovers diskutiert, da sie nie ordentlich veröffentlicht worden war. Das Königliche Obertribunal vom 22. Februar 1858 hielt die Order nicht für normgebend. Das Reichsgericht kam in einer Reihe von Entscheidungen zwischen 1900 und 1922 zur gegenteiligen Auffassung. Zuletzt gelang es, nach Auffassung Pacellis, Otto FISCHER, (Gültigkeit und Geltungsbereich der preußischen Kabinettsorder vom 25. September 1834. Rechtsweg für kirchliche Diözesanansprüche aus der Säkularisation, in: AKathKR 103 (1923), 37-68) den „wahren Rechtscharakter“ der Order nachzuweisen. Er setzte sich damit gemeinsam mit FÜRSTENAU, Heinrich, Kommentar zur Kabinettsorder v. 25. Sept. 1834, in: Juristische Wochenschrift, 51. Jg, Heft 22 (1922) 1579-1581, hier: 1580 gegen TRIEPEL Heinrich, Das Reichsgericht und die preußische Kabinettsorder vom 25. September 1834 über Dotationsansprüche der Pfarreien und Kirchengemeinden, in: AöR, N.F. 5 (1923), 206-231, hier: 206f, 211 und 231 durch, der die Kabinettsorder lediglich als für juristische Ansprüche ungeeignete „Verwaltungsinstruktion“ bewerteten. Vgl. Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 220-247, hier: 244v.

²⁸⁰³ Als Beispiel: Im Jahr 1927 wurden die freiwilligen staatlichen Zulagen an die Pfarreien im Haushalt mit 19 Millionen Mark angegeben. 1928 beliefen sie sich auf 21 Millionen Mark. Vgl. LINNEBORN, Johannes, kirchliches Finanzwesen, 336f.

²⁸⁰⁴ Vgl. zuletzt Novelle „über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer“ vom 25.5.1926, in: PREUSSISCHE GESETZSAMMLUNG, Berlin 1926, 167f; Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 220-247, hier: 245v-246r. Diese zusätzlichen Gelder hatten in erster Linie „unterstützenden“ Charakter, die der Staat zur Stabilisierung des Pfarrgehalts „leistungsunfähiger“ Kirchengemeinden gewährte. Die Zuschüsse wurden also nicht pauschal ausgezahlt, sondern waren an die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde geknüpft. Ferner wurden die Beträge vorbehaltlich ausgezahlt und mussten für jeden Jahresetat neu bewilligt werden. Vgl. NIEDNER, Johannes, Die Ausgaben des preußischen Staates für die evangelische Landeskirche der älteren Provinz, (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 13 u. 14), Stuttgart 1904, 9f u. 310-312; LINNEBORN, Johannes, kirchliches Finanzwesen, 336-339.

²⁸⁰⁵ Pacelli markiert die Fronten einer über diese Problematik zerstrittenen juristischen Fachwelt. Den Kern bildet die Frage, ob sich aus dem in §35 RDHSchl festgelegten „Verwendungszweck“ der säkularisierten Güter („zum Behuf des Aufwands für den Gottesdienst“) auch eine Dotationspflicht gegenüber den nicht inkorporierten Pfarreien ableiten ließe. Der Tübinger Kirchenrechtler Johannes Baptist Sägmüller bejaht dies, indem er den Standpunkt vertrat, dass der Staat zur „Bestreitung der wesentlichen kirchlichen Bedürfnisse überhaupt“ angehalten sei (Vgl. Ebd., Der Rechtsanspruch der katholischen Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates, Freiburg i. Br. 1913, 26 u. 107). Auf dessen Seite schlug sich auch STIEGELE, Felix, Finanzielle Pflichten der Staaten gegen die Kirche, in: Das Neue Reich, 27 (1924), 569-573. Paul Hinschius, tendierte in dieselbe Richtung, obgleich er seine Position nicht weiter ausführte, sondern die Frage lediglich im Rahmen des Patronatsrechts streifte. Vgl. HINSCHIUS, Paul, Das landesherrliche Patronatsrecht gegenüber der katholischen Kirche, Berlin 1856, 37f. Etwas zweifelhaft scheint Pacellis Rekurs auf MÜSSENER, Hermann, die finanziellen Ansprüche der Kirche an den preußischen Staat auf Grund der Bulle ‚de salute animarum‘ vom 16. Juli 1821, M.-Gladbach 1926. Müssener positionierte sich darin nicht explizit zu der Frage, sondern verwies lediglich auf die unterschiedlichen Haltungen der katholischen Fachwelt. Vgl. Ebd., 19. Ausdrücklich gegen die Dotationspflicht gegenüber nicht inkorporierter Pfarreien sprach sich der katholische Jurist und Zentrumspolitiker Josef SCHMITT aus. Vgl. Ebd., Staat und Kirche. Bürgerlich-rechtliche Beziehungen in Folge von Säkularisation, Freiburg i.Br. 1919, 37, 53. Derselben Auffassung war NIEDNER, Johannes, Die Ausgaben des preußischen Staates für die evangelische Landeskirche der älteren Provinz, (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 13 u. 14), Stuttgart 1904, 148 u. 154. Die beiden

Gleichwohl ist Pacelli gewillt, über die Verhandlungen eine finanzielle Sicherheit für die Pfarreien und Pfarrgeistlichen zu erreichen. Aufgrund der ungenügenden historischen Rechtslage begründet er seine Forderung mit einem Anspruch auf Parität zum bayerischen Konkordat: Darin seien die staatlichen Vorbedingungen zur Verleihung eines geistlichen Amtes und die Anzeigepflicht bei Bestellung eines Pfarrgeistlichen durch „Aufwendungen des Bayerischen Staates für die Bezüge der Geistlichen“ kompensiert worden (Art. 13 §1 u. 14 §3 BayK). Denselben Ausgleich müsse auch der preußische Staat erbringen, um die römische Anerkennung staatlicher Anstellungsvoraussetzungen und einer Anzeigepflicht bei Pfarrbesetzungen zu rechtfertigen. Trendelenburg weist dies zurück. Die staatlicherseits erhobenen Anstellungsvoraussetzungen für Kleriker seien vielmehr Konsequenz des öffentlich-rechtlichen Körperschaftscharakters der Kirche (Art 137 Abs. 4 WRV). Pacelli betont daraufhin die geringe Bedeutung des Korporationsrechts für den Heiligen Stuhl. Davon abgesehen gehe die Anerkennung dieses Status' ohnehin nicht auf eine neue Vereinbarung zurück²⁸⁰⁶, die eine Kompensationsforderung legitimiert. Über den Austausch dieser Argumente kommen die Gespräche nicht hinaus. Eine weiterführende Entscheidung wird nicht getroffen. Die Verhandlungen über die Dotationshöhe werden nicht fortgeführt.²⁸⁰⁷

Nach Darstellung der preußischen Akten

Der Ablauf der Verhandlungen nach preußischer Version orientiert sich sehr eng an dem in den vorbereitenden Gesprächen ausgearbeiteten Schema für die Dotationsregelung. Die preußischen Vertreter legen es zu Beginn der Sitzung vom 15. Dezember 1927 vor. Punkt für Punkt wird daraufhin das Schema abgearbeitet. Die Gespräche erhalten einen roten Faden, wodurch die vom Nuntius aufgeführten „großen Themen“ in einem Kontext erscheinen. Im Unterschied zum Nuntiaturreport werden zudem auch kleinere Kontroversen erwähnt, die ohne größere Schwierigkeiten gelöst werden können.

letztgenannten Arbeiten, denen nach Einschätzung Pacellis auch die Regierungsvertreter zugeneigt waren, erkannten in dem einschlägigen Paragraphen des RDHSCHL lediglich eine staatliche Pflicht zur Ausstattung der Kathedraalkirchen.

Eine Sonderposition nahm Reichsrat Karl Israël ein. In einer zeitgenössischen Abhandlung verneinte er jede Art der Rechtspflicht aufgrund der Säkularisation (Vgl. ISRAËL, Karl, Reich, Staat, Kirche. Zwei Studien zu den kirchenrechtlichen Bestimmungen der Reichsverfassung, Berlin 1926, 17-39).

²⁸⁰⁶ Pacelli weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die Reichsverfassung nach Art 137 Abs. 5 Satz 1 den Status der Kirche als öffentlich-rechtliche Körperschaft nicht kreierte, sondern diesen als bereits bestehenden Status lediglich bestätigte: „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren.“ Vgl. Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 220-247.

²⁸⁰⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 220-247.

Hinsichtlich der Personaldotation werden am 15. Dezember drei Punkte angesprochen.

Bezüglich der Bischofsgehälter (Buchst. a) mahnt Pacelli an, dass diese gemäß der Bulle *De salute animarum* (Art.43) „frei von allen Lasten“²⁸⁰⁸ („deductis oneribus“) bleiben müssen. Trendelenburg sieht diese Forderung mit dem Ausdruck „persönliches Einkommen“ bereits erfüllt. Schließlich sei damit nicht nur die Bezahlung der bischöflichen Kanzlei impliziert, sondern auch ein „bedeutender steuerfreier Betrag für den Dienstaufwand“²⁸⁰⁹ verbunden. Kaas zeigt sich mit dieser Zusage zufrieden, woraufhin auch Pacelli einlenkt. Im Fokus stehen ferner die finanzielle Gleichstellung des Ermländer Bischofs mit denen der mittleren und des Limburger Bischofs mit denen der kleineren Bistümer. Beidem stimmt Pacelli zu, unter der Voraussetzung, dass die aktuellen Amtsinhaber von dieser Degradierung noch nicht betroffen sind.

Pacelli erinnert die preußischen Vertreter an den ausdrücklichen Wunsch des Kölner Domkapitels, die Domkurien zu übereignen. Mit der Formulierung unter Buchstabe g bleibt die Berücksichtigung dieses Antrags offen. Trendelenburg sagt eine wohlwollende Überprüfung zu.

Schließlich kommen die Verhandlungen am 15. Dezember auf die sachliche Dotation (Buchstaben h und i) zu sprechen.

Dabei fordert Pacelli die Abschaffung der Cathedralsteuer, was von preußischer Seite ohne weiteres zuerkannt wird. Hinsichtlich der Diözesansteuer räumt Trendelenburg ein „Missverständnis“ aus. Pacelli sei nach einer Äußerung Linneborns davon ausgegangen, dass die Dotationssteuer wie im Jahre 1906 mit den Bedürfnissen der Diözesanverwaltung verrechnet werden soll. Trendelenburg verneint dies. Es bleibe vielmehr „den Bischöfen überlassen, ob sie neben den erhöhten Staatsleistungen zur Deckung etwaiger Mehrbedürfnisse auf diese Steuerquelle zurückgreifen wollen“²⁸¹⁰. Ein Einwand Pacellis gegen diese Interpretation ist nicht überliefert.

Für eine Debatte sorgt ferner die Erklärung Trendelenburgs, dass die Sachdotation im Rahmen einer Gesamtsumme ausgezahlt werden soll, die „*unter (...) Berücksichtigung des derzeitigen Geldwerts und der Verminderung der bei der Bemessung dieser Leistungen vorausgesetzten*

²⁸⁰⁸ HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 217.

²⁸⁰⁹ Niederschrift Trendelenburgs am 17.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 484-490, hier: 488.

²⁸¹⁰ Ebd., hier: 490.

*Diözesanvermögensverträge*²⁸¹¹ prozentual zu dem bisher ausgezahlten Gesamtbetrag erhöht wird. Eine konkrete Vorstellung über die Steigerungsrate wird von preußischer Seite nicht vermittelt. Gleichwohl befürchtet Kaas, dass der Betrag zu niedrig angesetzt sein könnte, vor allem angesichts der während der Inflation entstandenen „großen Einnahmeverluste der Diözesaninstitute“.²⁸¹² An dieser Sorge hält Kaas auch während der zwei Tage später stattfindenden Sitzung fest. Pacelli untermauert dessen Einwand mit einem Hinweis auf die Bulle *De salute animarum*, wonach der Staat nicht nur den Güterbesitz der Diözesaninstitute erhalten (Art. 52), sondern zudem „im Fall außerordentlicher Noth“ Hilfe zuteilwerden lassen muss (Art. 54).²⁸¹³ Pacelli schließt daraus, dass der Staat für die Folgen der Inflation voll aufzukommen hat. Trendelenburg weist dies zurück: Der Staat könne nicht für jeden für die Kirche „zufälligen ... entstehenden Schaden“²⁸¹⁴ aufkommen. Zudem wäre es für die Öffentlichkeit nicht akzeptabel, „dass die Kirche sich von dem allgemeinen Schicksal des Staates völlig emanzipiere...“.²⁸¹⁵ Ein „voller Ersatz“ der Vermögensverluste sei also ausgeschlossen, obgleich eine Berücksichtigung im Rahmen der Neuansetzung der Dotation „in angemessenem Umfang“²⁸¹⁶ durchaus angedacht werde. Überdies müsse auf dem Weg der Dotationsverteilung ein Ausgleich für die schwer betroffenen Diözesen einkalkuliert werden.²⁸¹⁷

Einen wesentlichen Teil der Gespräche am 17. Dezember 1927 nimmt die Dotation der Seminare ein. Am Beginn steht dabei der Versuch Pacellis, die Einrichtungen im tridentinischen Sinne zu etablieren. Er stößt damit allerdings schnell an Grenzen. Sein Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen in den Bullen pariert Trendelenburg mit der Gegenfrage, ob die römische Kurie mittlerweile die Vereinbarungen der Zirkumskriptionsbullen voll anerkenne. Weil Pacelli dies nicht bestätigt, kann Trendelenburg auch die Validität der vom Nuntius zitierten Einzelbestimmung abweisen. Einen anderen Akzent setzt Heyer: Seiner Ansicht nach werden mit der Formulierung des Schemas (Buchstabe h, Abs.1) tridentinische Seminare nicht per se ausgeschlossen, sofern sie sich in Preußen durchgesetzt haben. Dies sei aber nun mal in der

²⁸¹¹ Niederschrift Trendelenburgs am 17.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 484-490, hier: 489.

²⁸¹² Vgl. Ebd., hier: 490.

²⁸¹³ Vgl. HUBER/HUBER, *Staat und Kirche*, Bd. 1, 218f.

²⁸¹⁴ Niederschrift Trendelenburgs am 18.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 495-501, hier: 496.

²⁸¹⁵ Ebd.

²⁸¹⁶ Niederschrift Trendelenburgs am 18.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 495-501, hier: 496.

²⁸¹⁷ Davon ganz abgesehen besteht unter dem Aspekt „bauliche Unterhaltung der Domkirchen“ Einigkeit darüber, dass die staatlichen Ausgaben für die Denkmalpflege konkordatsrechtlich irrelevant sind. Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 18.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 495-501, hier: 499.

Breite nicht der Fall gewesen. Ferner sei nach Art der Formulierung Ziel der Dotation die Ausbildung der Geistlichen. Empirisch betrachtet zielen die existierenden Knabiskonvikte an dieser Vorgabe vorbei. So ergriffen beispielsweise gerade einmal sieben Prozent der Absolventen des Knabiskonvikts im Bistum Breslau tatsächlich das Studium der Theologie. Pacelli zeigt sich der Argumentation Heyers zugänglich. Er räumt ein, dass eine staatliche Finanzierung der Ausbildung für Laien nicht zur Debatte steht. Damit akzeptiert Pacelli de facto die Nichtberücksichtigung von „kleinen Seminaren“.

Die kirchlichen Vertreter kommen daraufhin auf die Diözesanseminare („Große Seminare“) zu sprechen. Sie beklagen eine völlig unzureichende finanzielle Ausstattung der bestehenden Einrichtungen²⁸¹⁸ und fordern eine massive Anhebung der Dotation. Andernfalls sei der von staatlicher Seite angestrebte Einfluss auf Besetzung und Lehre ausgeschlossen. Die staatlichen Vertreter zeigen sich kooperationsbereit, ohne allerdings konkrete Summen zu nennen: Man sei zur Aufstockung der finanziellen Mittel in dem Maß bereit, das nötig sei, um eine Gleichwertigkeit gegenüber der Ausbildung an den staatlichen Fakultäten zu erreichen. Allerdings gesteht Trendelenburg dies nur für die bereits bestehenden und dotierten Seminare der Bistümer von Trier, Paderborn und Fulda zu. Die ohne staatliche Beteiligung 1926 in Betrieb genommene Hochschule St. Georgen im Bistum Limburg soll leer ausgehen und darüber hinaus die Bistümer Hildesheim und Osnabrück auf ihr grundsätzlich verbrieftes Recht auf ein eigenes Seminar verzichten.²⁸¹⁹ Im Hintergrund dieser Bedingung steht also die Forderung, die aktuelle Anzahl an Diözesanseminaren grundsätzlich zu begrenzen.²⁸²⁰

Die in der Vorlage formulierte Anpassungsklausel wird nicht eigens besprochen.

Für einen kurzen Disput sorgte die Frage, ob Buchstabe i der obigen Formel der Regelung aus dem bayerischen Konkordat entspricht oder nicht. Heyer bejaht dies. Pacelli ist mit Verweis auf Art. 10 §3 BayK ganz anderer Meinung: Darin wird eine Bestandsgarantie über die von der

²⁸¹⁸ Kaas weist beispielsweise darauf hin, dass die staatliche Bezuschussung des bischöflichen Seminars in Trier „nur etliche Tausend Mark betrage“. Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 17.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammer, RWN 93.2,495-501, hier: 498.

²⁸¹⁹ Vgl. Bulle „Impensa Romanorum“, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 302.

²⁸²⁰ Die weitere Debatte über die zahlenmäßige Beschänkung der Diözesanseminare wird aus systematischen Gründen unter III.G.2.c. behandelt.

Kirche „unmittelbar und mittelbar“ genutzten „staatlichen Gebäude und Grundstücke“ ausgesprochen, was explizit auch für „Orden oder religiösen Kongregationen“ gilt.²⁸²¹ Heyer verweist dagegen auf Art. 10 §1 Buchst. g BayK²⁸²² als Analogon zur vorgelegten Regel. Hinsichtlich der von Pacelli zitierten Klausel bemerkt er, dass eine solche Regelung für Preußen ein Novum wäre. Dabei spielt er insbesondere auf die durch Preußen stets abgelehnte Einbeziehung der Orden an.

Abschließend machte Pacelli auf ein wesentliches Desiderat aufmerksam: die Dotierung der Pfarrgeistlichen. Im bayerischen Konkordat war dieser Bereich unter den Artikeln 13 und 14 §3²⁸²³ eingefasst, in denen es um die Anstellungsvoraussetzungen für ein geistliches Amt zum einen und um die kirchliche Anzeigepflicht bei der Anstellung eines Pfarrers zum anderen geht. Beide Artikel werden jeweils mit der Formel eingeleitet: „*Im Hinblick auf die Aufwendungen des Bayerischen Staates für die Bezüge der Geistlichen...*“.²⁸²⁴ Pacelli ist bestrebt, eine ähnliche Einleitung auch den entsprechenden Artikeln der preußischen Vereinbarung als „*Contrepartie*“ vorzuschalten. Trendelenburg lehnt dieses Ansuchen nicht unmittelbar ab, sondern tastet sich an den Bedeutungsgehalt der von Pacelli vorgeschlagenen Formulierungen heran. Er erkundigt sich zunächst, ob sich der bayerische Staat aufgrund dieser Formulierung zur Unterhaltung der Geistlichen verpflichtet habe. Pacelli verneinte dies. Die einschlägigen Artikel seien vielmehr Ausdruck eines Kompromisses zwischen römischer und bayerischer Position: Die darin enthaltenen Klauseln gelten eben nur, sofern die finanziellen Leistungen an die Geistlichen aufrechterhalten werden. Trendelenburg vertritt daraufhin den Standpunkt, dass die Voraussetzungen zur Anstellung für ein geistliches Amt von den staatlichen Leistungen völlig unabhängig zu betrachten sind und vielmehr dem Status der Kirche als öffentlich-rechtliche Körperschaft entspringen. Eine Verknüpfung der Anstellungskriterien mit Geldleistungen würde die hohe Bedeutung dieses Status' entwürdigen und müsse „für den Staat geradezu verletzend wirken“²⁸²⁵. Heyer ergänzt, dass sich eine Kompensation in dem Artikel über die Anstellungsvoraussetzungen bereits aus der Anerkennung der päpstlichen Hochschulen in Rom ergibt. Der zusätzliche Anspruch Pacellis erzeugt nun ein Ungleichgewicht. Immerhin

²⁸²¹ SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 48.

²⁸²² „Für die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate, für das Kapitel und das Archiv wird ein geeignetes Gebäude überlassen; für die Deckung etwaiger Fehlbeträge der Ordinariatsbedürfnisse gilt Buchst. f. entsprechend.“ Zitiert nach: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 48.

²⁸²³ Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 49.

²⁸²⁴ Ebd.

²⁸²⁵ Niederschrift Trendelenburgs am 18.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 495-501, hier: 501.

kommt Trendelenburg der Forderung Pacellis entgegen, indem er unter großem Vorbehalt eine Verknüpfung finanzieller Zusagen mit der Anzeigepflicht bei der Anstellung Pfarrgeistlicher in Erwägung zieht. Pacelli beharrt davon ungerührt auf der Forderung nach Übernahme der bayerischen Regelung.²⁸²⁶

Inhaltliche Unterschiede der Verhandlungsversionen und Deutungsversuch

Beim Vergleich der beiden Verhandlungsdarstellungen fallen an der Berichterstattung des Nuntius drei Eigenarten auf. Erstens die ausführliche rechtshistorische Erörterung, die einen Großteil seines Berichts umfasst. Offenbar hält es Pacelli für nötig, das Staatssekretariat in die Thematik einzuführen, weil er davon ausgeht, dass das notwendige Fachwissen fehlt. Die Darstellung der rechtshistorischen Rahmenbedingungen bietet ihm nun die Möglichkeit, Erwartungshaltungen bei den vatikanischen Entscheidungsträgern zu korrigieren: Sei es, weil in Preußen dafür keine juristische Grundlage existiert (Dotierung der Pfarrer) oder weil grobe Fehler (von Seiten der Bischöfe) in der Vergangenheit die Umsetzung alter Rechtsvereinbarungen verhindern (Diözesansteuer). Ganz nebenbei zeigt Pacelli sich als profunder Kenner des fiskalischen Staatskirchenrechts. In Wirklichkeit gibt er mit seiner Darstellung im Wesentlichen die Überlegungen aus dem Gutachten Linneborns wieder. Allerdings in sehr selektiver Art und Weise, was das zweite Merkmal seiner Berichterstattung ist. Er klammert wesentliche Teile aus: Die Personaldotation übergeht er weitgehend, die Frage nach der Entschädigung der Vermögensverluste durch Inflation spielt bei ihm keine Rolle und hinsichtlich der Sachdotation berichtet er lediglich über die Finanzierung der tridentinischen Seminare. Dieses Thema ist für sein Vorhaben der guten wissenschaftlichen Ausbildung des Priesternachwuchses essenziell. Deshalb geht es ihm in erster Linie auch um die finanzielle Ausstattung der bischöflichen Studienseminare.

Die konkordatäre Sicherung der Pfarrbesoldung ist ein zweites Feld, dem der Nuntius seine gesteigerte Aufmerksamkeit widmete. Das ist auf den ersten Blick erstaunlich, da es bei den von Linneborn geführten Vorverhandlungen eine geringe Rolle spielte. Die Fokussierung auf die Priesterbesoldung passt allerdings zu dem im Zusammenhang mit der Realdotation bereits erkennbaren Ziel Pacellis, der Kirche zu echter finanzieller Autonomie gegenüber dem Staat zu verhelfen. Dass mit der Pfarrbesoldung der weit größte Posten finanzieller Zuwendungen durch den Staat bislang nicht vertraglich gesichert war, macht die Kirche anfällig für staatliche

²⁸²⁶ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 18.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 495-501.

Pressionsmaßnahmen. Dieses Risiko will Pacelli minimieren. Schließlich widmet sich Pacelli noch ausführlich der Frage nach dem Erhalt der Kirchensteuer. Dabei fällt auf, dass Pacelli trotz eingehender rechtlicher Ausführungen, in denen die Diözesansteuer ausschließlich negativ bewertet wird²⁸²⁷, kaum Erfolge vorweisen kann. In dieser Frage scheint es zu überhaupt keinem Ergebnis zu kommen. Dies legt nahe, dass es ihm bei diesem Thema eher darum geht, die Uneinigkeit der Bischöfe darzustellen. Sie sind es, die ihm die Abschaffung der Diözesansteuer nahelegen und gleichzeitig mangelt es ihnen an Entschlossenheit, diese Forderung auch durchzuziehen. Pacelli skizziert somit einen Beleg für die mangelhafte Unterstützung durch die Bischofskonferenz. Schwierigkeiten bereiten ihm zudem auch die preußischen Vertreter, die trotz klarer Rechtsverhältnisse nicht von der Diözesansteuer abrücken wollen.

Ein Drittes Merkmal der Nuntiaturreporterstattung ist die äußerst knappe Darstellung der Verhandlungen selbst. Zudem gibt es hier wesentliche Unterschiede zur preußischen Berichterstattung.

Die Dotation der tridentinischen Seminare wird nach kirchlicher Darstellung bis zuletzt offengehalten, während sich nach staatlicher Version eine Lösung abzeichnet. Demnach wird die Finanzierung „kleiner Seminare“ praktisch ausgeschlossen. Lediglich die Zahl der staatlich dotierten Diözesanseminare steht noch im Raum. Im Hinblick auf die Diözesansteuer bestehen ebenfalls deutliche Unterschiede: Von einem klaren Protest gegen eine Fortführung seitens Pacelli kann nach staatlicher Darstellung keine Rede sein. Vielmehr werden beim Nuntius fachliche Schwächen offenkundig, als er das staatlicherseits vorgeschlagene Verfahren zur Neuberechnung der Dotation nicht moniert, obwohl es ausgehend vom Rechnungsjahr 1906 die Erträge aus der Diözesansteuer impliziert. Dass Pacelli sich mit dem simplen Hinweis zufriedengibt, die ablehnende Haltung Linneborns gegen diesen Ansatz beruhe auf ein Missverständnis,

²⁸²⁷ Dass Pacelli die positiven Aspekte der Kirchensteuer durchaus kannte, zeigte er in seiner Finalrelation über die Lage der Kirche in Deutschland von 1929. Durch die Kirchensteuer würden auch „reiche Mitglieder der Kirche, die sonst keine freiwilligen Spenden geben würden, dazu [bewegt], zu zahlen, und ebenfalls juristische Personen ohne konfessionellen Charakter, die oft, indem sie z.B. große Arbeitermassen in eine bestimmte Gegend anlocken, die Errichtung neuer Kirchen unverzichtbar machen.“ WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche, 203. Darüber hinaus stand Pacelli auch hier der Kirchensteuer überwiegend ablehnend gegenüber. Nicht nur, weil sie „dem Geist der Kirche fremd“ ist (c. 1186 CIC/1917), sondern auch weil sie „nicht frei von schädlichen Folgen“ sei. Damit spielte er insbesondere auf die mit dem Zwangscharakter verbundene Belastung der Steuer an, die von Gemeindemitgliedern zum Anlass für einen Kirchenaustritt genommen werde. Vgl. Ebd. Pacelli stützte sich bei seiner Einschätzung auf LINNEBORN, Johannes, kirchliches Finanzwesen, 341f.

bestätigt den Verdacht, dass Pacelli die Materie nicht gänzlich überblickt. Daher ist es unverständlich, weshalb Pacelli das Angebot Linneborns, an den Verhandlungen teilzunehmen, nicht wahrnahm.²⁸²⁸ Möglicherweise ist an dieser Stelle jedoch auch die staatliche Mitschrift lückenhaft und verschweigt den Einwand der kirchlichen Vertreter. Die von Kass vorgetragene Sorge um eine zu geringe Erhöhung der Dotation lässt zumindest einen weitergehenden Widerstand gegen das Berechnungsverfahren vermuten.

Unterschiede lassen sich auch im Hinblick auf die Dotation der Pfarrgeistlichen ausmachen. Die im Nuntiaturreport gemachte Unterscheidung zwischen „inkorporierten“ und „nicht inkorporierten“ Pfarreien war für die Verhandlungen selbst unerheblich. Die Unterscheidung dient Pacelli letztlich nur dazu, um den Heiligen Stuhl auf die schwierige rechtliche Situation hinzuweisen. In den Sachgesprächen geht es lediglich darum, ob die Pfarrdotationsleistung als Kompensationsleistung für Anzeigepflicht und Anstellungsvoraussetzungen etabliert wird. Die preußischen Reaktionen fallen je nach Darstellung unterschiedlich aus: Nach römischer Version wird die Vorstellung einer Kompensation der staatlichen Rechte pauschal abgelehnt, da diese sich schon aus dem Körperschaftsrechtlichen Status der Kirche ergeben – eine Rechtsauffassung, die Pacelli keineswegs teilt. Nach preußischer Fassung wird im Hinblick auf die Vorbildungsbestimmungen auf die Anerkennung römischer Hochschulen als Gegenleistung verwiesen, während für die Anzeigepflicht eine finanzielle Kompensation offen bleibt. Die Preußen argumentieren nach ihrer Version nicht nur stichhaltiger, sie kommen Pacelli auch noch entgegen. Dieser zeigt sich in staatlicher Version zwar ebenfalls unzufrieden, ohne jedoch inhaltlich etwas dagegen vorzubringen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Dotationsverhandlungen nach preußischer Version konstruktiver verliefen als es der Nuntiaturreport vermuten lässt. Die preußischen Berichte können mit dem Formulierungsvorschlag ein Zwischenergebnis vorweisen, das zumindest im Hinblick auf die Personaldotation trotz Lückenhaftigkeit nicht auf großen Widerstand stößt. Auch die wichtigsten Fragen der Sachdotations scheinen lösbar. Im Nuntiaturreport wirken die Dotationsverhandlungen festgefahren: Nicht nur, dass die preußischen Vertreter konkrete

²⁸²⁸ Über die Hintergründe kann an der Stelle nur spekuliert werden. Möglicherweise war Linneborn zeitweilig bei Pacelli in Ungnade gefallen, nachdem es während der letzten Dotationsverhandlungen zu einer offenen Meinungsverschiedenheit gekommen war (s.h. III.L.2.c). Es könnten aber auch ganz triviale Gründe zur Abwesenheit Linneborns geführt haben. Sollten jedoch tatsächlich Spannungen die Ursache gewesen sein, hielten sie nicht allzu lange an. Während der Vorverhandlungen in zweiter Lesung bat Pacelli Linneborn die Stelle des erkrankten Kaas einzunehmen. Vgl. Pacelli an Linneborn am 5.8.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 77.

Zahlen zurückhalten. In wichtigen Fragen, wie der Diözesansteuer und der Besoldung Geistlicher, werden keinerlei Fortschritte erzielt. Diese unterschiedliche Konzeption spiegelt auch die „Gemütslage“ der Verhandlungsteilnehmer zu diesem Zeitpunkt wieder. Patelli empfindet die Dotationsverhandlungen im Nachhinein sogar als Tiefpunkt, der einen strategischen Wechsel erforderlich macht.²⁸²⁹

4. Fazit zu den Dotationsverhandlungen

Auf keinem anderen Sachgebiet sind so viele Akteure beteiligt wie bei den Dotationsverhandlungen. Nach den langwierigen Verhandlungen ist nun eine kurze Zusammenfassung der Positionen der Protagonisten sinnvoll. Auf kirchlicher Seite steht die Frage im Mittelpunkt: Wie kann die Kirche finanziell autonom werden? Hierzu gibt es verschiedene Ansätze. Pacelli steht dafür, dass sich die Kirche substantiell von staatlicher Abhängigkeit abkoppeln muss. Er ist der engagierteste Verfechter des prinzipiellen Erhalts der Realdotation und fordert dafür Konditionen, die für Kaas und vor allem Linneborn nicht nachvollziehbar waren. Pacelli denkt langfristig: Die finanzielle Autonomie der Kirche muss selbst politischen Extrembedingungen standhalten, die zum Zeitpunkt der Verhandlungen für die anderen Teilnehmer nicht der rechtsstaatlichen Realität entsprechen. Bei den Verhandlungen über die Dotationshöhe hält sich Pacelli dann merklich zurück. Nicht nur, weil es um ortskirchliche Spezifika geht, in die er sich nicht einmischen will, sondern weil es sich für ihn um Entscheidungen von begrenzter Tragweite handelt. Die höchste Dotierung hatte für ihn wenig Wert, solange die Kirche am Tropf des Fiskus hängt.

Die Bischofskonferenz ist zu dieser Position Pacellis gespaltener Meinung. Insbesondere in Köln sitzen Rechtsidealisten, die eine umfassende Erfüllung der altrechtlichen Pflichten durch den Fiskus einfordern. Dazu gehört selbstverständlich auch die Realdotation, oder aber zumindest eine massive Erhöhung der finanziellen Verpflichtungen, um die diözesanen Bedürfnisse vollends zu befriedigen. Demgegenüber vertritt die Mehrheit der Bischofskonferenz eine realpolitische Auffassung. Die finanziellen Verpflichtungen sollen demnach ebenfalls deutlich erhöht werden. Dabei ist jedoch die Gesellschaftsverträglichkeit und politische Umsetzbarkeit der Forderungen im Zweifel wichtiger als die Erfüllung jeder altrechtlichen Verpflichtung. Der

²⁸²⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 12.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 309-311.

prinzipielle Erhalt der Realdotation ist erwünscht, allerdings ist man sich über den Anachronismus dieser Forderung im Klaren. Die Bischöfe zielen mit ihren Forderungen in eine andere Richtung als Pacelli: Finanzielle Autonomie soll nicht in erster Linie juristisch, sondern fiskalisch bestehen. Die Frage, ob die Dotationserhöhung tatsächlich ausreicht, um die Bedürfnisse zu decken, ist wichtiger als die Frage, wie man zu dem Geld kommt. Die Bischöfe sind mit den konkreten Aufgaben und Sorgen ihrer Amtsbezirke konfrontiert und haben für rechtstheoretische Erwägungen weniger Sinn.

Linneborn steht gewissermaßen zwischen den Fronten. Er geht anfangs hochambitioniert in die Verhandlungen, bereit, der Kirche nach dem erlittenen Unrecht der Säkularisation in umfassender Weise zu Satisfaktion zu verhelfen. Allerdings ändert Linneborn im Laufe der Verhandlungen seine Einstellung, was auf die mangelhafte Unterstützung von Seiten des Episkopats, aber auch auf die intensiven Auseinandersetzungen mit den staatlichen Vertretern, die ihn deutlich in die Schranken weisen, zurückzuführen ist. Letztlich vertritt er die realpolitische Position der Bischöfe um Bertram. Die Realdotation will er ebenso wenig um jeden Preis erhalten, wie er die Diözesansteuer unbedingt ablehnt. Letztlich steht für ihn die ausreichende Finanzierung der Diözesen im Fokus – und diese soll nicht durch fehlende Kompromissbereitschaft in rechtstheoretischen Fragen gefährdet werden. Aber: Die Haltung Linneborns und der Bischofskonferenz setzt die Existenz eines stabilen Rechtsstaates voraus, der seine fiskalische Machtposition gegenüber der Kirche nicht zu eigenen Zwecken ausnutzt. War diese Voraussetzung gegeben?

Blickt man auf das Vorgehen der preußischen Vertreter, so ist man geneigt, dies zu verneinen. Denn de facto nutzen die Preußen ihre Hoheit über das Geld bereits während der Konkordatsverhandlungen aus, um ihre Ziele gegenüber der Kirche durchzusetzen. Und diese sind durchaus nicht im Sinne der von der Verfassung vorgesehenen Trennung von Staat und Kirche. Das wird besonders an den Forderungen des Finanzministers erkennbar, der einen Erhalt staatlichen Einflusses in dem ursprünglichen Sinne der Zirkumskriptionsbullen einfordert. Als Druckmittel behält er sich finanzielle Zusagen vor. Dieses Vorgehen mag verhandlungstaktisch geschickt sein, es erinnert vom Prinzip her dennoch an die Temporalien Sperre während der Kulturkampfzeit. Zwar steht Höpker-Aschoff mit seiner Radikalität innerhalb der Regierung recht alleine. Das Kultusministerium ist demgegenüber wesentlich moderater eingestellt. Selbst

Trendelenburg, den Pacelli in den Eingangsverhandlungen als härtesten Gegenspieler bezeichnete, lässt kein gutes Haar an den Forderungen Höpker-Aschoffs. Andererseits bauen die preussischen Vertreter Höpker-Aschoff als den Antagonisten der kirchlichen Forderungen systematisch auf und nutzen dessen Rolle, um den Druck auf die Kirche hochzuhalten. Indirekt fungiert Geld also auch für Trendelenburg und Heyer als Einflussmittel auf die Kirche. Die fiskalische Verflechtung von Staat und Kirche bleibt der Schachpunkt im Ringen um kirchliche Autonomie gegenüber dem Staat.

PHASE IV (1928): VERSUCHE DER HINDERNISBEWÄLTIGUNG UND UNVERBINDLICHE VERHANDLUNGEN IN ZWEITER LESUNG

A. Geplante Unterbrechung oder Verhandlungskrise?

Nach den Auseinandersetzungen in Rorschach im Dezember 1927 gab es zunächst keine weiteren Verhandlungen. Eine Besprechung vom 24. Februar 1928 diente noch der Klärung einiger offeneren Fragen im Hinblick auf die Zirkumskription.²⁸³⁰ Weiterführende Impulse zu strittigen Themen gingen von der Sitzung nicht mehr aus. Darüber hinaus wurde kein weiterer Termin vereinbart. Auf den ersten Blick war die Unterbrechung nicht ungewöhnlich. Sämtliche Themen waren durchgesprochen worden und es lagen Kompromisslösungen vor. Nach staatlicher Darstellung benötigten die preußischen Behörden nun Zeit, um insbesondere die in Rorschach in Aussicht gestellten Materialien zu sondieren. Auf deren Grundlage plante Pacelli – übrigens auf Anraten Trendelenburgs – die Erstellung eines umfassenden Berichts an den Heiligen Stuhl. Nach Eingang neuer Instruktionen aus Rom sollten die nächsten Verhandlungen vor allem mit Blick auf die Dotationsfrage angesetzt werden. Die Verhandlungsunterbrechung wurde also von beiden Seiten befürwortet.²⁸³¹ Eine Zäsur war auch aus innenpolitischen Gründen angebracht. Im Mai 1928 standen die Neuwahlen des preußischen Parlaments an. Eine mögliche Fertigstellung des Konkordats vor diesem Zeitpunkt hatte Ministerpräsident Braun bereits im November 1927 gegenüber dem designierten bayerischen Nuntius Vassallo-Torregrossa²⁸³² ausgeschlossen. Parlamentarische Debatten über einen Vertrag mit der Kirche hätten den Wahlkampf der Regierungsparteien zweifelsohne belastet.²⁸³³ Folgt man jedoch der Berichterstattung Pacellis, kann von einer einvernehmlich geplanten, schöpferischen Unterbrechung der Verhandlungen keine Rede sein. Seiner Meinung nach befand sich das Konkordatsvorhaben in einer schweren Krise. Das vorherrschende Gefühl bei Pacelli war Frustration

²⁸³⁰ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs von der Besprechung vom 24.2.1928, am 25.2.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 8-14.

²⁸³¹ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs von der Besprechung vom 24.2.1928, am 25.2.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 8-14, hier: 14; Von Bergen an Trendelenburg am 17.5.1928, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 70.

²⁸³² VASSALLO-TORREGROSSA, Alberto, * 28.12.1865 + 7.9.1959, Titularerzbischof von Emesa, 1925-1934 letzter Apostolischer Nuntius in München. Zu ihm: SAUSER, Ekkart, Art. Vasallo-Torregrossa, in: BBKL 21 (2003), 1504-1506.

²⁸³³ Vgl. Vassallo-Torregrossa an Gasparri am 25.11.1927, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 210f

und er suchte nach neuen Möglichkeiten, eine etwaige Neuaufnahme von Verhandlungen in seinem Sinne zu gestalten.

1. Pacellis Pakt mit der Zentrumspartei

Im Rahmen eines Abendessen mit dem preußischen Justizminister Schmidt²⁸³⁴, dem Landwirtschaftsminister Steiger²⁸³⁵ und Albert Lauscher echauffierte sich der Nuntius darüber, dass die preußischen Unterhändler bei ihren Forderungen jedes Maß verloren haben: „...schließlich würde noch bestimmt werden, wie viel Kerzen in der Kirche angezündet werden dürfen.“²⁸³⁶ Ziele dieser Kommentar in erster Linie auf das staatliche Veto hinsichtlich der Errichtung von Diözesen in Berlin und Essen, sowie die Ingerenzansprüche bei der Weihbischofsnennung²⁸³⁷ ab, gaben die enttäuschend verlaufenden Dotationsverhandlungen dem Nuntius Anlass zu einer grundlegenden Strategieänderung. Pacelli dachte nicht daran, die Verhandlungen auf konventionellem Wege fortzuführen, ehe es nicht in der Dotationsfrage zu einem merklichen Fortschritt gekommen war. Weil die staatlichen Vertreter aufgrund der Blockadepolitik Höpker-Aschoffs dazu offensichtlich nicht imstande waren, hatten sich die Verhandlungen aus Sicht Pacellis festgefahren. Die nun erlebte Verhandlungsunterbrechung kennzeichnete demnach eine tiefgehende Verhandlungskrise, die außerordentliche Maßnahmen erforderlich machte: Am Abend des 22. März 1928 bestellte Pacelli führende Zentrumspolitiker²⁸³⁸ zu einer streng vertraulichen Versammlung in die Berliner Nuntiatur, mit dem Ziel, einen gemeinsamen

²⁸³⁴ SCHMIDT, Hermann, *13.7.1880 in Nauen (Mark), Studium der Rechtswissenschaften in Berlin, 1903 Dr. jur., 1907 Gerichtsassessor, 193 Amtsrichter in Lichtenberg (Berlin), 1920 Kammergerichtsrat, 1927 Senatspräsident, 1925-33 Mitglied des preußischen Landtags für die Zentrumspartei, 1927 preußischer Justizminister, 1933 Absetzung, 1944 Verhaftung, nach Kregsende kurze Zeit Bürgermeister von Grunewald (Berlin), +1.12.1945 in Berlin. Zu ihm: DBE, Bd. 9 (2008), 42f.

²⁸³⁵ STEIGER, Heinrich, *18.5.1862 in Schönau, Studium an der landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim, 1888 Direktor der Landwirtschaftsschule Bassum, 1894-96 Generalsekretär des Reichsverbands der landwirtschaftlichen Genossenschaften, 1888-1923 Generalsekretär der Landwirtschaftskammer Hannover, Mitglied des Zentrums, seit 1924 Abgeordneter des preußischen Landtags, 1928-33 MdR, 1925-33 preußischer Landwirtschaftsminister, +5.3.1943 in Berlin. Zu ihm: LILLA, Joachim, Der Reichsrat. Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs 1919-1934. Ein biographisches Handbuch. Unter Einbeziehung des Bundesrates Nov. 1918-Febr. 1919 und des Staatausschusses Febr.-Aug. 1919 (= Handbücher zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 14), Düsseldorf 2006, 704.

²⁸³⁶ Notiz Lauschers vom 11.3.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.1,27. Die Äußerungen Pacellis sorgten für Spannungen mit Schmitt und Steiger, die trotz der Vermittlungsversuche Lauschers nicht „behoben“ werden konnten.

²⁸³⁷ Vgl. Notiz Lauschers vom 11.3.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.1,27.

²⁸³⁸ Im Einzelnen handelte es sich dabei um Ludwig Kaas, die beiden preußischen Kabinettsmitglieder Heinrich Steiger (Minister für Landwirtschaft) und Hermann Schmidt (Justizminister), den Staatssekretär im Kultusministerium Aloys Lammers und die beiden Abgeordneten im preußischen Landtag Albert Lauscher und Johannes Linneborn. Vgl. Pacelli an Gasparri am 12.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 309-311.

Plan für das weitere Vorgehen in den Konkordatsverhandlungen zu erarbeiten. Nachdem Pacelli die Anwesenden über den bisherigen Verhandlungsverlauf informiert hatte, wurde Höpker-Aschoff schnell als Hauptantagonist gegenüber den kirchlichen Interessen identifiziert. Es wurde der Plan gefasst, die anstehende Neubesetzung des preußischen Landtags mit den Wahlen am 20. Mai 1928 auszunutzen. Alle Hoffnungen wurden darauf gelegt, dass die Wahlprognosen sich bewahrheiteten und sich hinsichtlich der Sitzverteilung keine großen Veränderungen ergeben würden. Dann würde das Zentrum seine bisherige Schlüsselposition im preußischen Kabinett behalten und die künftige Regierung wäre für eine stabile Regierungsmehrheit auf dessen Beteiligung angewiesen. Diese komfortable Position sollte nach dem Plan der Anwesenden genutzt werden, um die Regierungsbeteiligung an zwei Bedingungen zu knüpfen: Zum einen sollte Herrmann Höpker-Aschoff seinen Ministerposten räumen, was dessen Ausscheiden aus den Verhandlungen zur Folge hätte. Zum anderen sollte vom Kabinett die Zustimmung zu den wichtigsten vatikanischen konkordatären Forderungen erzwungen werden.²⁸³⁹ Es konnte Pacelli kaum gefallen haben, eine günstige Wendung der Verhandlungen derart vom Schicksal des preußischen Zentrums abhängig zu machen. Nicht nur, weil er den Wahlprognosen eher misstrauisch gegenüber stand. Durch die Veranlassung dieser Schritte brach Pacelli mit zwei grundlegenden Prinzipien: Erstens hatte er es bislang weitestgehend vermieden, das Zentrum in die Verhandlungen einzubeziehen. Dass er nun entgegen seiner Gewohnheit die Kontrolle über das Geschehen abgab, hatte damit zu tun, dass ihm, wie er schrieb, nichts anderes mehr übrig blieb.²⁸⁴⁰ Zweitens kam diese neue Strategie einem Wortbruch gegenüber den staatlichen Akteuren gleich: Zu Beginn der Verhandlungen war vereinbart worden, dass die Ausarbeitung von Formulierungsvorschlägen und Vertragsentwürfen der staatlichen Seite obliege. Zwar hatte Trendelenburg selbst nun Pacelli dazu geraten, eine umfassende Stellungnahme aus Rom über die besprochenen Punkte einzuholen. Die geplante Verwendung des vatikanischen Gutachtens ging aber über den Charakter einer Stellungnahme weit hinaus. Pacelli ging nun in die Offensive und wollte selbst die Richtung der Verhandlungen vorgeben.

Gegenüber den preußischen Unterhändlern deutete Pacelli seinen Kurswechsel an. In einem Telefonat mit Heyer am 4. April 1928 gab der Nuntius zu verstehen, dass er zu keinen weiteren Gesprächen bereit sei, solange „der Minister“ – gemeint war zweifelsohne Höpker-Aschoff –

²⁸³⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 12.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 309-311.

²⁸⁴⁰ Vgl. Ebd.

eine klare Stellungnahme verweigerte. Mit diesem Ultimatum bereitete er die Rolle des Zentrums in den Koalitionsverhandlungen vor. Von Frustration und seinen eigentlichen Ambitionen ließ sich Pacelli hingegen nichts anmerken. Im Gegenteil gab er sich optimistisch, dass die Verhandlungen bald wieder aufgegriffen werden könnten. Lediglich „um Verzögerungen zu vermeiden“²⁸⁴¹ wollte er die Meinung des Heiligen Stuhls in fraglichen Punkten einholen.²⁸⁴² Am 12. April 1928 legte Pacelli schließlich beim Heiligen Stuhl die eilige Bitte vor, ihm spätestens bis zur Wahl am 20. Mai eine Auflistung der Punkte zukommen zu lassen, die im Konkordat unbedingt erfüllt sein müssten. Auch bat er, in Anbetracht der Zeitknappheit von der Erhebung gänzlich neuer Ansprüche abzusehen.²⁸⁴³

2. Konkordatsvorgaben des Heiligen Stuhls

Gasparri wollte die Auswahl der ultimativen vatikanischen Forderungen nicht ohne die Anwesenheit Pacellis erstellen. Auf den Wunsch des Staatssekretärs hielt sich Pacelli deshalb von Ende April bis Anfang Mai 1928 in Rom auf. Am 22. April wurde er vom Heiligen Vater empfangen und informierte ihn über den Stand der Verhandlungen.²⁸⁴⁴ Der Papst gab sich einem Bericht des preußischen Botschafters von Bergen zufolge während der Ausführungen Pacellis gelassen und bemerkte, „er würde [den] Abschluss [des] Konkordats begrüßen, aber einem Scheitern und sich hieraus etwa ergebenden Differenzen in voller Ruhe entgegensehen“²⁸⁴⁵. Dieses demonstrative Signal der Stärke sollte den Weg für die ultimativen Forderungen des

²⁸⁴¹ Aktennotiz Heyers am 4.4.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 21.

²⁸⁴² Vgl. Ebd, 21f.

²⁸⁴³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 12.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 309-311.

²⁸⁴⁴ Gegenüber Bertram berichtete Pacelli von dem Gespräch: „Der Heilige Vater hat geruht, die ganze Angelegenheit persönlich zu prüfen und zu entscheiden, nachdem Er mir reiche Gelegenheit gegeben hatte, Ihm die Gesamtlage und die Materie im Einzelnen auseinanderzusetzen.“ Pacelli an Bertram am 28.7.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 72-75. Auch der preußische Botschafter von Bergen berichtete über den Romaufenthalt Pacellis und dessen Audienz beim Papst. In der Presse wurde der Besuch Pacellis beim Pontifex im Übrigen weniger mit den Konkordatsverhandlungen in Verbindung gebracht, sondern man spekulierte als Hintergrund, „wie jedes Mal ... bei einer Romreise Pacellis“ über dessen mögliche Kardinalserhebung beim anstehenden Konsistorium am 18. Juni. Dabei wurde sogar gemutmaßt Pacelli solle den Posten Gasparris als Kardinalstaatssekretär übernehmen. Während Bergen das erste Gerücht eher befeuerte – er rechnete im Falle einer Abberufung Pacellis aus Berlin mit Pizzardo als neuen apostolischen Nuntius – hielt er Zweiteres für sehr unwahrscheinlich: Aufgrund seiner elf Jahre andauernden Tätigkeit in Deutschland gelte Pacelli im rechten Lager der Franzosen als „abgestempelter Deutschfreund“ und würde daher auf dem Posten des Kardinalstaatssekretärs zu sehr polarisieren. Vgl. Von Bergen an Trendelenburg am 17.5.1928, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 70; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 240.

²⁸⁴⁵ Vgl. Telegramm von Bergens an das Auswärtige Amt am 23.4.1928, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 69. Von Bergen an Trendelenburg am 17.5.1928, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 70; auch: HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 185; MUS-SINGOFF, 240.

Heiligen Stuhls bereiten. Selbige wurden am 7. Mai 1928 im Rahmen einer päpstlichen Audienz erstellt.²⁸⁴⁶ Darin zeigte sich der Heilige Vater zunächst entgegenkommend, indem er sich einverstanden erklärte, das Reizwort „Konkordat“ zu umgehen und durch „Vertrag“ („Convento“) zu ersetzen.²⁸⁴⁷ Davon erhofften sich die preußischen Vertreter eine höhere Akzeptanz in Öffentlichkeit und Parlament.²⁸⁴⁸ Inhaltlich konzentrierten sich die römischen Forderungen fast ausschließlich auf die Bereiche der politischen Klausel und der Zirkumskription im Osten: Im Hinblick auf die Wahl des Bischofs durch das Kapitel bestand der Heilige Stuhl darauf, dass erst nach der Wahl eines Kandidaten durch das Kapitel das nihil obstat beim Staat erfragt werden sollte. Zudem wurde beschlossen, dem Kapitel von vatikanischer Seite drei anstelle von nur zwei Kandidaten zur Auswahl zu stellen.²⁸⁴⁹ Die politische Klausel für Kapitelmitglieder wurde strikt abgelehnt.²⁸⁵⁰ Für den Praelatus nullius von Schneidemühl wurde sie hingegen bewilligt. Ein staatliches „nihil obstat“ für Hilfsbischöfe wurde formal zurückgewiesen. Der Heilige Stuhl erklärte sich jedoch bereit, die inoffizielle Praxis innerhalb des preußischen Episkopats, die Regierung vor der Einsetzung eines Hilfsbischofs auf dessen Unbedenklichkeit hin zu befragen, weiterhin zu ignorieren.²⁸⁵¹

Eine grundlegende Kursänderung bahnte sich bei der Zirkumskription an: „Der Heilige Vater erklärte es als unannehmbar, daß aus dem jetzigen Gebiet von Berlin, wo man ein so großes Blühen katholischen Lebens wahrnehme, eine einfache Prälatura nullius geschaffen werde. Der Heilige Stuhl könne den 400.000 Berliner Katholiken eine solche, nur durch protestantische Vorurteile veranlaßte Demütigung nicht antun.“²⁸⁵² Rom erhob die Forderung nach einer

²⁸⁴⁶ An der Zusammenkunft waren Papst Pius XI., Staatssekretär Gasparri, Unterstaatssekretär Msgr. Borgongini-Duca und Pacelli beteiligt. Wie bereits Mussinghoff feststellte lassen sich in den Vatikanischen Archiven über die Gespräche keine Aufzeichnungen auffinden. Die päpstlichen Forderungen wurden aufgrund einer Zusammenstellung der preußischen Kommissare über Ergebnisse aus den bisherigen Verhandlungen erstellt. Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 240.

²⁸⁴⁷ Vgl. Gasparri an Pacelli am 8.5.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 312-314.

²⁸⁴⁸ Nach Abschluss des Vertrags sollte sich jedoch, allen Bedenken zum Trotz, die Bezeichnung „Konkordat“ umgangssprachlich durchsetzen, sodass die Vereinbarung auch fortan unter dieser Bezeichnung rezipiert wurde. Kaas berichtete Pacelli am 14.8.1929 von der Akzeptanz des Begriffs Konkordat in der Öffentlichkeit, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 383. Am 22.8.1929 kam Pacelli mit Becker überein, dass der Vertrag in den Veröffentlichungen in den Acta Apostolicae Sedis mit dem Titel „Konkordat“ bezeichnet werde. Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.8.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 203-205. Vgl. auch AAS 21 (1929), 521.

²⁸⁴⁹ Damit rückte der Heilige Stuhl von seiner Position ab, die Gasparri in seinem Schreiben vom 30. Juni 1926 skizziert hatte, dem Domkapitel eine Liste von zwei oder drei Kandidaten als Auswahl zu präsentieren. Vgl. Gasparri an Pacelli, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 53f.

²⁸⁵⁰ Denkbar war für den Heiligen Stuhl allenfalls eine inoffizielle Lösung, d.h. die vatikanische Ignoranz gegenüber episkopaler Praxis, wie es in derartigen Fällen in der Tschechoslowakei betrieben wurde. Vgl. Gasparri an Pacelli am 8.5.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 312-314.

²⁸⁵¹ Vgl. Ebd.

²⁸⁵² Pacelli an Bertram am 28.7.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 72-75; HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 185.

Diözese Berlin zur Bedingung „sine qua non“ und ließ damit alle Bedenken, die die preußischen Vertreter und der Nuntius im Vorfeld vorgebracht hatten²⁸⁵³, außer Acht. Entgegen der Ansicht Pacellis gewährte der Heilige Vater ferner dem Bistum Ermland den Erhalt der exemten Stellung. Gegen eine Abtrennung der Diözesen Limburg und Fulda von der Freiburger Provinz hatte der Papst nichts einzuwenden. Es sollte allerdings, gemäß dem Wunsch des Freiburger Erzbischofs, zuvor mit der Badischen Regierung Fühlung genommen werden. Darüber hinaus verlangte der Papst einzelne terminologische Präzisierungen: So sollte der Begriff des „Pfarrvikars“ („vicario parrocchiale“²⁸⁵⁴) klarer umrissen werden. Im Hinblick auf die Bestimmung bezüglich der wissenschaftlichen Vorbildung forderte er den Austausch der Phrase „per quanto non ostini i diritti“²⁸⁵⁵ durch „salvi i diritti“ oder „senza pregiudizio“, um eine Angleichung an die Terminologie des bayerischen Konkordats zu erreichen.²⁸⁵⁶ Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die in der Formel erwähnten Fakultätsstatuten vertraglich bindend sind²⁸⁵⁷, obgleich sie nicht unmittelbar in das Vertragswerk aufgenommen werden sollten. Ferner forderte der Papst eine Präzisierung des allgemeinen Terminus „Seminar“ durch „theologisch-philosophisches Seminar“.²⁸⁵⁸

Auch mit der energischen Forderung nach einem Bistum Berlin fiel die Ausarbeitung der römischen Ansprüche insgesamt moderat aus. Offenbar war es Pacelli gelungen, „die Erwartungen der Kurie mit dem realpolitisch Durchsetzbaren zu verbinden“²⁸⁵⁹. Anders ist nicht zu erklären, weshalb beispielsweise die Schulfrage in der Ausarbeitung keine größere Erwähnung findet. Dies ist umso überraschender, als Gasparri in seiner letzten Reaktion aus dem Jahr 1927 hinsichtlich der gefundenen, lediglich allgemeinen Schulformel wenig Verständnis gezeigt

²⁸⁵³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 12.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 309-311.

²⁸⁵⁴ Gasparri an Pacelli am 8.5.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 312-314, hier: 312v.

²⁸⁵⁵ Im Kontext lautet die Passage wie folgt: „Sollte ein einer kath.-theol. Fakultät angehöriger Lehrer der katholischen Lehre zu nahe treten oder einen groben oder ärgerlichem Verstoß gegen die Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels begehen, so ist der zuständige Bischof berechtigt, ihn gegenüber dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu beanstanden. Der Minister wird in diesem Falle, soweit nicht die dem Staatsdienst entspringenden Rechte des Betroffenen entgegenstehen, Abhilfe leisten, insbesondere für einen den Lehrbedürfnissen entsprechenden Ersatz sorgen. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92 und Niederschrift Trendelenburgs, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,205.

²⁸⁵⁶ In Art. 3 §2 des bayerischen Konkordats heißt es an entsprechender Stelle „...unbeschadet seiner staatsdienerlichen Rechte...“. Zitiert nach: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 46f; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 240.

²⁸⁵⁷ Vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 240.

²⁸⁵⁸ Vgl. Gasparri an Pacelli am 8.5.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 312-314.

²⁸⁵⁹ MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 240. Der deutsche Botschafter Bergen schrieb in einem Bericht, Pacelli habe innerhalb der Kurie größeren Widerstand gegen die Konkordatswünsche Preußens vorgefunden, als er erwartete hatte. Vgl. Von Bergen an Trendelenburg am 17.5.1928, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 70.

hatte.²⁸⁶⁰ Auch ist das Fehlen von konkreten Forderungen bezüglich der Dotationsfrage bemerkenswert.

3. Der Wahlausgang 1928 und der den Coup Pacellis scheitern

Das Ergebnis der Wahlen vom 20. Mai 1928 machte die Strategie des Nuntius und seiner Berater zunichte. Die Weimarer Koalition mit SPD, DDP und Zentrum konnte sich zwar halten, das Zentrum musste allerdings derart empfindliche Stimmverluste hinnehmen²⁸⁶¹, dass es nicht gelang, die Postulate im Zusammenhang mit der Kabinettsneubildung durchzusetzen.²⁸⁶²

²⁸⁶⁰ Vgl. Gasparri an Pacelli am 14.8.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 254.

²⁸⁶¹ Das Zentrum hatte gegenüber der letzten Landtagswahl am 7. Dezember 1924 (81 Sitze) einen Verlust von 10 Sitzen zu verkraften. Auch die DDP büßte Plätze ein und kam nur mehr auf 21 (1924: 27). Die SPD hingegen konnte satte Gewinne verbuchen und baute mit 136 gegenüber den bisher 114 Sitzen ihre dominante Rolle in der Regierungskoalition aus. Vgl. MÖLLER, Horst, *Parlamentarismus in Preußen 1919-1932*, (= Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus, Bd. 5), Düsseldorf 1985, 601.

Der Einschätzung Pacellis zufolge ließ sich die Niederlage des Zentrums auf die wirtschaftliche Not zurückführen, die zahlreiche Zentrumswähler zu einem Übertritt zur Wirtschaftspartei (+10 Sitze) oder zur Christlich-Nationalen Bauern- und Landvolkpartei (+8 Sitze) veranlasst hatte. Zudem habe ein bemerkenswerter Teil katholischer Neuwähler, beeinflusst durch das Buch *Politik aus dem Glauben* (Jena 1926) des reformorientierten katholischen Sozialwissenschaftler Ernst MICHEL und den von Pater Stratmann OP geprägten Friedensbund Deutscher Katholiken, linksorientierten Parteien, wie z.B. der „Christlich-Kommunistischen Partei“ um Vitus Heller ihre Stimme gegeben. Vgl. Pacelli an Gasparri am 14.7.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 46-49. Diese Analyse ist zumindest unscharf, da die bescholtene Christlich-Soziale Reichspartei überhaupt nicht auf der preußischen Liste vertreten war. Sehr wohl beteiligt war die Partei dagegen bei der ebenfalls am 20. Mai stattfindenden Reichstagswahl, wo sie durch einen dezidiert gegen das Zentrum gerichteten Wahlkampf auffiel. Über Wirkung und Erfolg dieser Strategie gehen die Meinungen jedoch auseinander. Vgl. RUPPERT, Karsten, *Im Dienst am Staat von Weimar. Das Zentrum als regierende Partei in der Weimarer Demokratie 1923-1930* (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 96), Düsseldorf, 1992, 326f; FRITSCH, Werner, *Christlich-Soziale Reichspartei*, in: FRICKE, Dieter (Hg. u.a.), *Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945)*, Bd. 1, Köln 1983, 455-462, hier: 459 und RUDLOFF, Michael, *Weltanschauungsorganisationen innerhalb der Arbeiterbewegung der Weimarer Republik*, (= Europäische Hochschulschriften, Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 499), Frankfurt a.M. (u.a.) 1991, 59f. Pacelli erachtete den entstandenen Schaden für das Zentrum jedenfalls für erheblich und übertrug die Wählerbewegung auf Reichsebene offenbar eins zu eins auf Preußen, was den tatsächlichen Verhältnissen freilich nicht ohne weiteres entsprach.

²⁸⁶² Das Zentrum war angesichts des eigenen Stimmenverlusts und der dominanten Rolle der SPD nicht in der Lage, die römischen Forderungen als Bedingung für eine Regierungsbeteiligung zu platzieren. Allenfalls konkordatsrelevant war die Frage nach Bildung einer großen Koalition unter Einbeziehung der DVP. Insbesondere Josef Heß lehnte eine Beteiligung der DVP unter anderem aufgrund ihrer das Konkordat ablehnenden Haltung stets ab. Vgl. KOHLER, Eric Dave, *Otto Braun. Prussia and Democracy 1872-1955*, (Diss.), Stanford University 1971, 325. Mehrheitlich jedoch stand das Zentrum zumindest anfangs einer Beteiligung der DVP offen gegenüber, sei es, um ein stärkeres Gegengewicht zur SPD zu bilden, oder einer großen Koalition auf Reichsebene den Weg zu ebnen. Überlegungen, wonach das Zentrum durch die Einbeziehung der mehrheitlich protestantischen DVP den Druck auf den Abschluss eines katholischen und evangelischen Staat-Kirche-Vertrags erhöhen wollte, spielte dabei allenfalls eine untergeordnete Rolle. Vgl. MÖLLER, Horst, *Parlamentarismus in Preußen 1919-1932*, (= Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus, Bd. 5), Düsseldorf 1985, 376-383. HEIMANN, Siegfried, *Der preußische Landtag 1899-1947. Eine politische Geschichte*, Präsident des Abgeordnetenhauses Berlin (Hg.), Berlin 2011, 140; MUSSINGHOFF, Heinz, *Fakultäten*, 241. Im Februar 1929 sollte die Regierungsbeteiligung der DVP am Veto des Zentrums allerdings endgültig scheitern, insbesondere weil die Volkspartei ein positives Votum

Weder schaffte man es, Höpker-Aschoff von seinem Ministerposten zu entfernen, noch die Koalitionspartner hinsichtlich der Anerkennung der kirchlichen Postulate unter Druck zu setzen. Insgesamt sei es nun nach Einschätzung Pacellis „sehr viel mühsamer, schwieriger und unsicherer“²⁸⁶³, die Konkordatsverhandlungen erfolgreich abzuschließen.

4. Wiederaufnahme der Verhandlungen: Die rettende Initiative des Ministerpräsidenten Braun

Ein Abbruch der Verhandlungen wurde trotz der verschlechterten Rahmenbedingungen von keiner Seite in Erwägung gezogen. Wenige Tage nach der Wahl setzte Linneborn ein erstes positives Signal: Er vertraute darauf, dass „die Konkordatsverhandlungen durch den ungünstigen Ausgang der Wahl nicht so sehr beeinträchtigt werden“²⁸⁶⁴. Der Vatikanreferent im Auswärtigen Amt Meyer-Rodehüser²⁸⁶⁵ hatte ihm bereits signalisiert, dass die Gespräche wieder aufgenommen werden sollten.²⁸⁶⁶

Wichtigster Vortreiber der Konkordatsverhandlungen zu diesem Zeitpunkt war der preußische Ministerpräsident Braun. Er war entschlossen, den Wahlerfolg zu nutzen, um die langwierigen Konkordatsverhandlungen endlich zu einem Abschluss zu führen.²⁸⁶⁷ Für den 28. Juni 1928 bestellte er Kultusminister Becker ein, der ihn über den Stand der Gespräche informieren

in Bezug auf ein bis dato größtenteils geheim gehaltenes Konkordats nicht garantieren wollte. Vgl. HÖMIG, Herbert, Zentrum, 159 u. EHNI, Hans-Peter, Bollwerk Preußen? Preußen-Regierung, Reich-Länder-Problem und Sozialdemokratie 1918-1932, Bonn-Bad Godesberg 1975, 132-136. Nach dem Wahlergebnis im Mai 1928 war diese Entwicklung jedoch nicht abzusehen. Pacelli rechnete stark mit der Möglichkeit einer Regierungsbeteiligung der DVP, die er als Hochburg des „protestantischen Liberalismus“ betrachtete. Auch deshalb sah er die Chancen auf einen positiven Ausgang der Konkordatsverhandlungen schwinden. Er brachte das Betreiben in Richtung einer großen Koalition jedoch nicht mit dem Zentrum in Verbindung. Im Gegenteil kam er trotz deren Schwächung zu dem Urteil, dass das Zentrum „wirklich die einzige Partei [sei], auf die man in der kulturellen und religiösen Materie, und daher auch in der Konkordatsfrage, sicher zählen kann.“ Pacelli an Gasparri am 14.7.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 46-49, hier: 47r.

²⁸⁶³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 14.7.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 46-49, hier: 47r.

²⁸⁶⁴ Linneborn an Pacelli am 24.5.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol., 74.

²⁸⁶⁵ MEYER-RODEHÜSER, Hermann, *1.4.1883 in Soest, kath., Studium der Philosophie, Theologie und Rechtswissenschaft in Paderborn, München, Münster und Berlin, seit 1908 im preuß. Archivdienst, 1910 einjährig Freiwilliger, 1914-1918 Militärdienst, 1918-1920 kommissarische Beschäftigung im AA, 1920-1926 Leitung des Hauptarchivs (politisches Archiv), 1921 Oberregierungsrat, 1923 Leitung des Referats Va/Vatikan, 1923 Legationsrat, 1924 vortragender Legationsrat, 1929-31 Botschaftsrat bei der Vatikanbotschaft, 1931 Generalkonsul in Marseille, 1935 Vers. i.d. einstw. Ruhestand, 1937 Vers. i. d. Ruhestand, +9.12.1943 in Bonn. Zu ihm: KEIPER, Gerhard (Bearb. u.a.), Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes (1871 – 1945), AUSWÄRTIGES AMT (Hg.), Bd. 3 (L – R), Paderborn u.a., 2008, 247f.

²⁸⁶⁶ Vgl. Linneborn an Pacelli am 24.5.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 74.

²⁸⁶⁷ Braun hielt den Zeitpunkt für einen Abschluss günstig, da er, solange der Wunsch der DVP, an der Regierung beteiligt zu werden, akut war, mit einem gemäßigten parlamentarischen Widerstand der Partei gegen das Konkordat inklusive eines Schulartikels rechnete. Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 241f.

sollte.²⁸⁶⁸ Darüber hinaus fand am 2. Juli 1928 eine Ministerbesprechung mit Braun, Becker und Höpker-Aschoff statt.²⁸⁶⁹ Für den 3. Juli lud Braun schließlich Pacelli zu einem Gespräch. Dabei zeigte er sich entschlossen, die ausstehenden Ungereimtheiten zu lösen.²⁸⁷⁰ Pacelli bewertete das Treffen überaus positiv und schöpfte neue Hoffnung auf einen erfreulichen Abschluss.²⁸⁷¹ Die Initiative Brauns erwies sich aus Sicht Pacellis als Glücksfall.²⁸⁷² Nicht nur, dass er in Braun einen „fähigen und entschiedenen“ Staatsmann erkannte. Der Ministerpräsident zeigte sich auch als überaus empfänglich für die römische Sicht der Dinge – was womöglich auch daran lag, dass Pacelli nach Angaben Brauns erklärte, „neue Wünsche nicht mehr zu haben“ und über bestehenden Differenzpunkte endgültig verhandeln zu wollen.²⁸⁷³ Braun versprach, Druck auf Höpker-Aschoff auszuüben, damit dieser die Einigungsgespräche nicht weiter blockierte.²⁸⁷⁴ Pacelli erklärte sich unter diesen Umständen „sofort“ zur Wiederaufnahme

²⁸⁶⁸ Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 242. Becker berief sich wiederum auf eine eigens für dieses Treffen von Trendelenburg angefertigte Zusammenstellung über die bereits getätigten preußischen Zusagen und die offenen Probleme, die einem Abschluss des Konkordats noch entgegenstanden. Vgl. Ebd.

²⁸⁶⁹ Vgl. Ebd.

²⁸⁷⁰ Das Gespräch, an dem neben Pacelli und Braun nur dessen Staatssekretär Weismann teilnahm, fand am Morgen des 3. Juli 1928 im preußischen Ministerium statt. Vgl. Pacelli an Gasparri am 14.7.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 46-49.

²⁸⁷¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 14.7.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 46-49.

²⁸⁷² Entgegen der Darstellung MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 240f, deutet nichts darauf hin, dass das Treffen mit dem preußischen Ministerpräsident auf das Betreiben Pacellis zurückzuführen war. Die von Mussinghoff diesbezüglich gemachte Quellenangabe (irrtümlich auf den 28.10.1928 datiert) lässt eine derartige Annahme nicht ohne weiteres zu. Darin heißt es lediglich, dass „der Nuntius Anfang Juli 1928 den Ministerpräsidenten auf[suchte]“. Was ihn zu dem Besuch bewogen hat, darüber lässt sich nur spekulieren. Vgl. Denkschrift Trendelenburgs vom 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 123-148, hier: 129.

Im Nuntiaturreport liest sich das Engagement Brauns jedenfalls wie ein nicht vorhersehbarer Glücksfall für Pacelli: Trotz der negativen Entwicklung im Zusammenhang mit der Parlamentswahl, könne nicht gesagt werden, „dass alle Hoffnung (...) verloren sei. Der Ministerpräsident Braun, Sozialist, aber ein fähiger und standhafter Mann, beabsichtigt wirklich, wie mir von verschiedenen Seiten versichert wurde, die diffizile Konkordatsfrage endlich einmal zu lösen und ein Ergebnis zu erreichen.“ Pacelli an Gasparri am 14.7.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 46-49, hier: 47v. Noch deutlich ist nach einem Bericht Pacellis an Bertram von einer Initiative Brauns auszugehen: „... Dr. Braun empfing mich in Anwesenheit des Herrn Staatssekretärs Weismann am 3. Juli und eröffnete mir seine Absicht, endlich einmal (...) die Konkordatsfrage zu lösen und die Verhandlungen zu beschleunigen.“ Pacelli an Bertram am 28.7.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 72-75, hier: 74.

²⁸⁷³ Vgl. Braun an Becker am 3.7.1928, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 72. Diese Feststellung Brauns spricht gegen eine Darstellung Mussinghoffs, Pacelli habe anlässlich der Unterredung bereits die „römischen Instruktionen“ vorgelegt. Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 240. Allein die nachdrückliche römische Forderung nach einem Berliner Bistum hätte Braun wohl zu einer anderen Einschätzung kommen lassen. Pacelli wollte die Bemühungen Brauns in dieser frühen Phase offenbar nicht durch ein neues Ultimatum belasten und wartete die eigentlichen Verhandlungen ab, um die römischen Instruktionen offen zu legen.

²⁸⁷⁴ Das Engagement des preußischen Ministerpräsidenten an der Stelle war vor allem deshalb so wertvoll, da nur er in der Lage war, das Votum des Finanzministers in monetären Sachfragen zu überstimmen. Vgl. HEIMANN, Siegfried, Der preußische Landtag 1899-1947. Eine politische Geschichte, Präsident des Abgeordnetenhauses Berlin (Hg.), Berlin 2011, 141. Die Hartnäckigkeit Höpker-Aschoffs hatte Braun bereits in anderen Kontexten erlebt. Der Finanzminister war bekannt dafür, politische Forderungen – und seien sie vom Ministerpräsidenten selbst ausgegeben – aus fiskalischen Gründen zu blockieren. Vgl. EHNI, Hans-Peter, Bollwerk Preußen? Preußen-Regierung, Reich-Länder-Problem und Sozialdemokratie 1918-1932, Bonn-Bad Godesberg, 1975, 35f.

der Verhandlungen bereit. Er stellte darüber hinaus jedoch bereits weitere Bedingungen: Das Kultusministerium müsste von überzogenen Forderungen ablassen, die der Freiheit der Kirche von staatlicher Ingerenz entgegenstünden. „Der Episkopat und die deutschen Katholiken würden mit Schmerzen sehen wie sie über das Konkordat erneut an Fesseln gelegt würde, die [mit der Reichsverfassung] bereits zerbrochen schienen.“²⁸⁷⁵ Dem Versuch Brauns, die preußischen Forderungen mit der Annehmbarkeit durch das preußische Parlament zu rechtfertigen, begegnete Pacelli mit der Erwähnung, dass der Heilige Vater einem neuerlichen Konflikt mit dem Staat gelassen ins Auge sehe und bei einem Scheitern der Verhandlungen nicht zögere, das *ius commune* für Preußen auszurufen.²⁸⁷⁶ Diese Drohung zeigte Wirkung beim Ministerpräsidenten. Einen Verhandlungsabbruch wollte er unbedingt vermeiden. In seinen Memoiren gestand er später, dass er sich aus realpolitischer Notwendigkeit zur Durchsetzung des Konkordats gezwungen gesehen habe.²⁸⁷⁷ Obwohl er aus parteiideologischer Sicht den laizistischen Staat favorisierte,²⁸⁷⁸ war er nicht bereit, den preußischen Staat dafür in eine Krise zu führen.²⁸⁷⁹

Noch am selben Tag wies Braun seinen Kultusminister an, die Konkordatsverhandlungen „möglichst umgehend“ wieder aufzunehmen.²⁸⁸⁰ Becker suchte tags darauf Pacelli auf, um mit ihm neue Verhandlungstermine zu vereinbaren. Dabei tat er sich schwer, den Elan seines Ministerpräsidenten in die Praxis zu übertragen. Das lag zum einen an der parlamentarischen

²⁸⁷⁵ Pacelli an Gasparri am 14.7.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 46-49, hier: 48r. Pacelli ging in der eigenen Berichterstattung nicht weiter darauf ein, was er unter den „überzogenen Forderungen“ der preußischen Regierung genau verstand.

²⁸⁷⁶ Vgl. Pacelli an Gasparri am 14.7.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 46-49.

²⁸⁷⁷ „Preußen war aber in einer Zwangslage. Es bestand der über ein Jahrhundert alte Vertrag mit dem Vatikan noch mehr oder weniger zu Recht. Die bisherigen Staatsleistungen waren im Artikel 173 der Reichsverfassung verankert. Zudem drohte weitere Fesselung durch ein nach Muster des bayrischen gestaltetes Reichskonkordat, das auch in Schulangelegenheiten Bindungen für die Länder gebracht hätte. Unter diesen Umständen erschien mir das preußische Konkordat als das kleinere Übel (...).“ BRAUN, Otto, Von Weimar zu Hitler, (= Exilliteratur, Bd. 8), Hildesheim 1979, 279.

²⁸⁷⁸ Vgl. Ebd., 279.

²⁸⁷⁹ Diese Haltung bescheinigte dessen Parteigenosse Arnold Brecht, der Brauns Vorgehen folgendermaßen charakterisierte: „Brauns Behandlung dieser für einen Sozialdemokraten besonders heiklen Angelegenheit war typisch für seinen Regierungsstil. Regierungskrisen zu vermeiden war ihm wichtiger als ideologische Purity, die in Koalitionsregierungen nun einmal nicht möglich ist. Stabilität machte Konzessionen mit dem Zentrum in der Frage des Konkordats notwendig.“ BRECHT, Arnold, Mit der Kraft des Geistes. Lebenserinnerungen. Zweite Hälfte (1927 – 1967), Stuttgart 1967, 118.

²⁸⁸⁰ Vgl. Braun an Becker am 3.7.1928, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 72 u. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 242.

Sommerpause: Der Anspruch Brauns zur sofortigen Aufnahme der Verhandlungen fiel den Urlaubs- beziehungsweise Kurplänen Trendelenburgs und Beckers²⁸⁸¹ zum Opfer. Es wurde daher lediglich vereinbart, die Sitzungen nicht vor August einzuberufen.²⁸⁸² Zum anderen standen nach Ansicht Beckers die bestehenden inhaltlichen Schwierigkeiten einem schnellen Abschluss entgegen. Insbesondere beklagte er sich bei Pacelli über die hohen Erwartungen, die von allen Seiten an ihn gestellt würden. So deutete er an, dass er von katholischen Kreisen bedrängt wurde, das Bischofswahlrecht der Kapitel nicht preiszugeben.²⁸⁸³

Beim Heiligen Stuhl rief die Nachricht von der Initiative Brauns positive Reaktionen hervor. Der sofortige Wiedereinstieg Pacellis in die Verhandlungen wurde vom Papst begrüßt. Gasparri dankte dem Nuntius für seine schwierige Arbeit.²⁸⁸⁴

B. Der Weg in die Verhandlungen in zweiter Lesung

1. Heikle Überzeugungsarbeit an Höpker-Aschoff unter Zeitdruck

Auf preußischer Seite wurde zunächst Trendelenburg die Aufgabe übertragen, das Finanzministerium unter Höpker-Aschoff zur Kooperation hinsichtlich der Dotationsfrage zu bewegen. Braun erwartete bis Anfang Oktober klare Ergebnisse aus den Verhandlungen, um den Vertragsentwurf zur Beschlussfassung im Staatsministerium vorlegen zu können. Unter Zeitdruck stehend suchte Trendelenburg noch vor seinem eigenen Urlaubsbeginn am 6. Juli den Kontakt zur zuständigen Abteilung des Finanzministeriums und vereinbarte unmittelbar nach seiner Rückkehr in Berlin, für Montag den 6. August, eine Verhandlungssitzung. Dabei strebte er eine schnelle Einigung an, um Anfang August die Verhandlungen mit Pacelli aufnehmen zu können.²⁸⁸⁵ Das Vorhaben Trendelenburgs, und somit auch die Vorgabe Brauns, drohte jedoch erneut an der fehlenden Mitarbeit des Finanzministeriums zu scheitern: Die Verabredung am

²⁸⁸¹ Trendelenburg befand sich zu der Zeit bereits „mit Familie im Urlaub“ und Becker sollte „auf ärztliche Verordnung hin eine Kur vornehmen.“ Pacelli an Bertram am 28.7.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 72-75, hier: 74.

²⁸⁸² Vgl. Pacelli an Gasparri am 14.7.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 46-49. An Braun schrieb Becker, die Verhandlungen erst nach Rückkehr Trendelenburgs aus dem Sommerurlaub etwa um den 8. August 1928 wieder aufzunehmen – dann aber intensiv zu führen. Bis dahin sollten die finanziellen Fragen mit dem Finanzministerium geklärt sein. Becker an Braun am 4.7.1928, GStA PK, Rep. 92, NI Trendelenburg, 7, 108f.

²⁸⁸³ Vgl. Ebd.

²⁸⁸⁴ Vgl. Gasparri an Pacelli am 1.8.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 76.

²⁸⁸⁵ Von seinem Urlaubsdomizil aus kontaktierte Trendelenburg in diesem Sinne noch einmal Heyer und den Ministerialdirektor des Finanzministeriums Schnitzler, um die Terminierung der anberaumten Sitzung sicherzustellen. Vgl. Vermerk Trendelenburgs vom 7.8.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682.

6. August kam nicht zustande. Ministerialdirektor Schnitzler²⁸⁸⁶ war „mit Rücksicht auf die kommenden Etatverhandlungen leider genötigt“ kurzfristig Urlaub vom 2. August bis 5. September zu nehmen. Die dadurch entstehende Verzögerung sei aus seiner Sicht „unerheblich“. Auch der für die Dotationsfragen zuständige Referent des Finanzministeriums befand sich im Urlaub. Der Stellvertreter Schnitzlers Geheimrat Helbing²⁸⁸⁷ fühlte sich in der Materie nicht kompetent.²⁸⁸⁸ Trendelenburg trug die Problematik Staatssekretär Lammers vor, der am 8. August den bis in die zweite Septemberhälfte hinein ebenfalls in Urlaub befindlichen Finanzminister Höpker-Aschoff telefonisch kontaktierte. Statt eine schnelle Lösung in der unter Zeitdruck stehenden Dotationsfrage anzubieten, bestand dieser auf die persönliche Einbeziehung in eine diesbezügliche Entscheidung. Dies habe nach seiner Ansicht bis zu seiner Rückkehr nach Berlin Zeit.²⁸⁸⁹ Die Vorgabe Brauns, die Gespräche schnell wieder aufzunehmen, war unter diesen Bedingungen nicht zu erfüllen. Braun wollte sich jedoch von Höpker-Aschoff nicht das Heft aus der Hand nehmen lassen. Am 9. August informierte Weismann nach Vortrag beim Ministerpräsidenten Trendelenburg über die weitere Vorgehensweise, damit die Verhandlungen mit Pacelli möglichst bald stattfinden konnten: Die Erörterung der finanziellen Frage sollte mit dem Verweis auf die parlamentarische Urlaubszeit zurückgestellt werden. Einen weiteren Aufschub der Dotationsfrage hatte der Nuntius jedoch im Frühjahr 1928 noch kategorisch abgelehnt. Daher entschied Braun, ohne Beteiligung des Finanzministers dem Nuntius eine konkrete Vorstellung über die Höhe der Dotationsleistungen zu übermitteln: Über Weismann ließ er vertraulich mitteilen, er könnte mit einer Verdopplung der bisherigen Dotationszahlungen²⁸⁹⁰ rechnen.²⁸⁹¹ Der Nuntius gab sich hinsichtlich der finanziellen Zusage hochzufrieden: „Dann würde man sich schnell einig.“²⁸⁹² Trendelenburg nahm am 9. August 1928 Kontakt mit

²⁸⁸⁶ Schnitzler, Leo, (geb. 1883), Jurist, 1909 GerAss., 1913 Landrichter Duisburg, LGR, 1921 aushilfsweise im Wiss-Min. u. MinR, 1925–28 stellv. Bevollm. z. ReichsR, 1928 MinDir. FinMinm., 11.2.1933 stellv. Bevollm. Preußens zum ReichsR, 22.9.1933 sofort i. e. R. Zu ihm: Die Protokolle des preussischen Staatsministeriums, Bd. 12/II, 690.

²⁸⁸⁷ Helbing, Otto (geb. 1865), Jurist, 1887 GerRef., 1890 RegRef., 1893 RegAss. beim LandR Oels, bei Reg. Arnshof, 1902 RegR, 1905 beim OPräs. Münster, 1911 Hilfsarb. FinMinm., 1912 GehFinR FinMinm., 1916 GehOFinR, MinR, 1928 Min.-Dirig. Zu ihm: Die Protokolle des preussischen Staatsministeriums, Bd. 12/II, 586.

²⁸⁸⁸ Vgl. Vermerk Trendelenburgs vom 7.8.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682.

²⁸⁸⁹ Vgl. Vermerk Trendelenburgs vom 10.8.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682.

²⁸⁹⁰ Eine Übersicht über die im Jahr 1928 erbrachten Leistungen des Staates an die Kirche findet sich bei LINNEBORN, Johannes, kirchliches Finanzwesen, 326.

²⁸⁹¹ Das entsprach einer Erhöhung um 1,4 Millionen RM. Diese Zahl basierte auf den Berechnungen Du Mesnils und kursierte Regierungintern bereits seit dem 28. November 1927. Höpker-Aschoff hatte diese Erhöhung bereits unter Vorbehalt bestätigt. Weismann war nun der Erste, der diese Zahl dem Nuntius kommunizierte. Vgl. Niederschrift Trendelenburgs vom 30.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,458f, hier: 458; s.h. III.L.3.f.

²⁸⁹² Vermerk Trendelenburgs vom 10.8.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682.

dem Nuntius auf und vereinbarte mit ihm die Wiederaufnahme der Verhandlungen am 15. August 1928.²⁸⁹³

Nun zeigte sich Höpker-Aschoff plötzlich kooperativ. Der „eigenwillige Eingriff in seine Zuständigkeit“²⁸⁹⁴ durch den Ministerpräsidenten machte ihn gefügig. Er unterbrach seinen Urlaub und traf sich einen Tag vor dem angesetzten Verhandlungstermin „auf Vermittlung des Kultusministers“ mit Heyer und Trendelenburg in seinem Ministerium in Berlin.²⁸⁹⁵ Bei dem Gespräch wurde schnell ersichtlich, dass Höpker-Aschoff nach wie vor die gleichen schweren Ressentiments gegen Inhalt des Konkordats und strategisches Vorgehen Trendelenburgs²⁸⁹⁶ hegte, die ihn bereits Ende 1927 zu einer scharfen Eingabe an Becker²⁸⁹⁷ veranlasst hatten. Grundsätzlich war er der Ansicht, die Bistumsdotationsfrage müsse als wichtigstes Druckmittel möglichst lange offen gehalten werden: „...im gegenwärtigen Stadium der Verhandlungen mit der Kurie, in dem sich die Gesamtgestaltung des Vertragswerks noch nicht genügend übersehen ließe, [könne ihm] nicht zugemutet werden(...), bestimmte finanzielle Leistungen in Aussicht zu stellen...“.²⁸⁹⁸ Trendelenburg versuchte, die Bedenken des Finanzministers zu entkräften: Die Dotationsfrage könnte ohnehin nicht mehr lange aufgeschoben werden, da auch die von ihm geführten Verhandlungen mit der evangelischen Kirche in einem Stadium wären, in dem diese Frage angegangen werden müsste. Zudem dürfte anhand fester Dotationszusagen nun auf weitere Zugeständnisse durch die römische Seite gehofft werden, während im Falle eines weiteren Aufschubs der Dotationsfrage vom Nuntius eine harte Linie zu erwarten wäre. Höpker-Aschoff ließ sich jedoch nicht überzeugen. Als zu schwach schätzte er die bisher erzielten Ergebnisse ein. Hauptkritikpunkte waren, wie bereits im November 1927, die Aufgabe des Bischofswahlrechts durch die Kapitel, die Abgabe des staatlichen Mitspracherechts bei der Besetzung der Dignitäten an Rom und die Schulformel, mit der der Staat seiner Meinung nach

²⁸⁹³ Vgl. Vermerk Trendelenburgs vom 10.8.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 245.

²⁸⁹⁴ MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 245.

²⁸⁹⁵ Ferner war von Seiten des Finanzministeriums Ministerialrat König anwesend. Vgl. Aktenvermerk Trendelenburgs vom 15.8.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3,41-45, hier: 41.

²⁸⁹⁶ Höpker-Aschoff warf den preußischen Verhandlungsführern vor, sich zu weit von Vereinbarungen aus den Zirkumskriptionsbullen der 1820er Jahre entfernt zu haben. Vgl. Aktenvermerk Trendelenburgs vom 15.8.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3,41-45, hier: 42. In der Tat ist zu beobachten, dass die Frage nach der Fortgeltung der Zirkumskriptionsbullen, und somit des konkreten Konkordatsinhalts seit Beginn der Verhandlungen 1926 eine zunehmend untergeordnete Rolle spielte.

²⁸⁹⁷ Vgl. Höpker-Aschoff an Becker am 10.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 443-447; s.h. auch III.M.3.d.

²⁸⁹⁸ Vermerk Trendelenburgs vom 15.8.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3,41-45, hier: 41.

eine neue Verpflichtung gegenüber der Kurie einging. Ferner kritisierte er, dass die im Vertragswerk getätigte Auslegung des Statutenrechts der philosophisch-theologischen Fakultäten „der Rechtslage keineswegs entspräche“²⁸⁹⁹.

Wo es ihm möglich schien, versuchte Trendelenburg auf die Einwände Höpker-Aschoffs einzugehen: So stellte er in Aussicht, hinsichtlich der Bischofswahl bei der Auswahl der Kandidaten zumindest eine Bindung der römischen Kurie an die Listen zu erreichen. Höpker-Aschoff gab zu, es würde ihm in dem Fall „ein Stein vom Herzen fallen“²⁹⁰⁰. Ferner versprach Trendelenburg, den Begriff „Konkordat“ als Titel für den Vertrag zu vermeiden. Auch im Hinblick auf die Schulformel gestand Trendelenburg ein, es müsste von preußischer Seite jede mögliche Rechtspflicht klargestellt werden. Allerdings schloss er eine Streichung der Formel beziehungsweise die kuriale Einwilligung in eine von Preußen vorgegebene „authentische Interpretation“, durch die eine staatliche Rechtsverpflichtung negiert werden sollte, ebenso kategorisch aus, wie den Erhalt des Kapitelwahlrechts. Obwohl Höpker-Aschoff mit seinen wesentlichen Forderungen also nicht durchdrang, setzte er sich im Hinblick auf die Dotationsfrage in Bewegung. Offenbar sah er angesichts eines drohenden Kompetenzverlustes, der ihm durch die Entschlusskraft Brauns gegenwärtig war, keine Alternative. Im Hinblick auf die Personalodotation, also die Gehälter der Bischöfe und der Kapitel, gab er schnell seine Zustimmung. Was den übrigen Teil der Bistumsdotationsangelegenheit anbelangte, hielt er sich nach wie vor bedeckt. Immerhin versprach er, den „zuständigen Abteilungsleiter und Referenten“ zu beauftragen, sich nach Urlaubsrückkehr ihrer beider am 6. September 1928 „zu kommissarischen Verhandlungen zur Verfügung zu stellen.“²⁹⁰¹ Auch wäre er am 12. September zu einer Besprechung mit Pacelli in seinem Urlaubsdomizil in Salzburg bereit.²⁹⁰²

²⁸⁹⁹ Vermerk Trendelenburgs vom 15.8.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3,41-45, hier: 43.

²⁹⁰⁰ Ebd.

²⁹⁰¹ Ebd., hier: 45.

²⁹⁰² Vgl. Ebd.; auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten 245.

2. Abschließende Wünsche der Bischofskonferenz

Auf Anfrage Bertrams²⁹⁰³ informierte Pacelli im Vorfeld der im August 1928 stattfindenden Fuldaer Bischofskonferenz auch den preußischen Episkopat über die Entwicklungen der vergangenen Monate: „In zwei Jahren unverbindlicher Besprechungen technischer Natur mit den Preußischen Kommissaren wurde der ganze Stoff nahezu vollständig durchberaten, und im Verfolg derselben wurden von Seiten der genannten Kommissare Vorschläge über die behandelten Punkte formuliert.“²⁹⁰⁴ Pacelli legte nun die Ergebnisse in der Patronatsfrage²⁹⁰⁵, der Zirkumskription und der Schulfrage²⁹⁰⁶ vor.

Des Weiteren berichtete der Nuntius über die „bedauerliche Stockung“ der Verhandlungen, welche er auf die Blockade durch Höpker-Aschoff zurückführte, über den gescheiterten Versuch, den Finanzminister im Rahmen der Koalitionsverhandlungen auszuschalten und seinen Romaufenthalt im Mai des Jahres. Mit Blick auf die Instruktionen des Heiligen Vaters vom 7. Mai ging der Nuntius lediglich auf die Zirkumskription ein: Dabei stand das Ultimatum über ein Bistum Berlin im Fokus. Zudem gab er das Placet des Papstes zur Loslösung der Diözesen Fulda und Limburg von der oberrheinischen Kirchenprovinz bekannt. Drittens informierte der Nuntius über das Veto der Oldenburger Regierung gegen die Loslösung vom Bistum Münster – eine Thematik, die in den Instruktionen aus Rom eigentlich keine Rolle gespielt hatte.²⁹⁰⁷

Schließlich berichtete der Nuntius von dem entschlossenen Vorstoß Brauns, die Verhandlungen zeitnah in ein finales Stadium zu heben. Angesichts der bevorstehenden Sitzungen im August bat der Nuntius, „die Bischöfe bei der Bischofskonferenz sub secreto in Kenntnis zu setzen, und Wünsche von deren Seite mir mitzuteilen.“²⁹⁰⁸ Eine besondere Erwähnung fand in diesem Zusammenhang die Klage Beckers über Pressionsmaßnahmen katholischer Vertreter, er möge das Bischofswahlrecht der Kapitel verteidigen, sowie „bestimmte Veröffentlichungen

²⁹⁰³ Vgl. Bertram an Pacelli am 21.7.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 4, 361.

²⁹⁰⁴ Pacelli an Bertram am 28.7.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 72-75, hier: 72; HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 878-880, hier: 878; Vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 246.

²⁹⁰⁵ Vgl. Pacelli an Bertram am 28.7.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 72-75; HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 878-880.

²⁹⁰⁶ Über die Schulfrage bedauerte Pacelli, nicht mehr erreicht zu haben, zumal er zugeben musste, dass selbst die gefundene Formel beim Kultusminister schwere Bedenken hervor rief. Vgl. Pacelli an Bertram am 28.7.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 72-75. Vgl. auch HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 878-880. Allerdings fehlen hier die beiden Anlagen.

²⁹⁰⁷ Vgl. Pacelli an Bertram am 28.7.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 72-75.

²⁹⁰⁸ Ebd., hier: 75.

aus katholischer Feder, die gegen die Haltung des Heiligen Stuhls geschrieben sind“²⁹⁰⁹. Implizit setzte Pacelli für beide Fälle Gegenmaßnahmen von Seiten der Bischofskonferenz voraus.²⁹¹⁰

Bertram legte das Schreiben Pacellis gleich zu Beginn der Bischofskonferenz vor. Die diesbezüglichen Gespräche der Bischöfe und Erörterungen über mögliche „fördernde“ Einflussnahme auf die Verhandlungen fanden vertraulich und ohne protokollarische Mitschrift statt.²⁹¹¹

Dennoch wurde dem Nuntius ein detaillierterer Einblick in diese Unterredung gewährt. Der Administrator von Schneidemühl Kaller, den Pacelli offensichtlich als Beobachter engagiert hatte²⁹¹², trug handschriftlich Informationen nach außen. Einleitend konstatierte Kaller, dass die Besprechungen über das Konkordat „nur kurze Zeit“²⁹¹³ in Anspruch genommen hätten. Die Zirkumskription wurde lediglich angeschnitten: Der Kölner Generalvikar Vogt, der den erkrankten Kardinal Schulte vertrat, zeigte sich „nicht besonders entzückt“²⁹¹⁴ über die Aachener Bistumsgründung, was durchaus überrascht, da Schulte eine Entlastung Kölns durch die Ausgliederung Aachens stets befürwortet hatte.²⁹¹⁵ Überlegungen bezüglich einer Essener Delegation stießen bei den Bischöfen auf Ablehnung. Dies schon allein deshalb, weil die Materie als „innerkirchliche Angelegenheit“²⁹¹⁶ eingestuft wurde und als Bestandteil eines Abkommens zwischen Staat und Kirche ungeeignet war. Die Entscheidung bezüglich der Berliner Bistumserhebung wurde hingegen begrüßt.²⁹¹⁷ Hinsichtlich des Bischofswahlverfahrens kam Ber-

²⁹⁰⁹ Konkrete Titel nannte der Nuntius nicht. Pacelli an Bertram am 28.7.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 72-75, hier: 75.

²⁹¹⁰ Vgl. Pacelli an Bertram am 28.7.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 72-75. Bertram dankte Pacelli für seine Mitteilung zum Stand der Verhandlungen Vgl. Bertram an Pacelli am 3.8.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 76.

²⁹¹¹ Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 7.-9.8.1928, in: HÜRTEAkten, Bd. 2, 888-903, hier: 889; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 246.

²⁹¹² Diese Schlussfolgerung lässt die abschließende Bemerkung Kallers in seinem Schreiben an den Nuntius zu, in der dieser sich „zu weiteren Dienstleistungen (...) sehr gerne bereit erklärte.“ Ob die Bischofskonferenz über dessen Beobachtertätigkeit informiert war, geht aus seinem Schreiben nicht hervor. Vgl. Kaller an Pacelli am 9.8.1928, ANB, Pos. 89 fasc. 2, fol. 109-117.

²⁹¹³ Ebd., hier: 109r.

²⁹¹⁴ Ebd.

²⁹¹⁵ Die offenkundige Meinungsverschiedenheit zwischen Vogt und Schulte im Hinblick auf die zukünftige Gestaltung des Kölner Bistumssprengels war bereits in der Anfangsphase der Verhandlungen ein Thema. Nach der zwischenzeitlichen Genesung Schultes hatte der sich jedoch durchsetzen können. S.h. III.H.6.b. u. III.H.7.1.a.

²⁹¹⁶ Kaller an Pacelli am 9.8.1928, ANB, Pos. 89 fasc. 2, fol. 109-117, hier: 109.

²⁹¹⁷ Bertram schrieb dazu, die Bischofskonferenz stimme mit „Eurer Exzellenz“ darin überein, dass die Charakterisierung des Delegatur-Bezirks Berlin als Praelatura nullius eine unverdiente Demütigung der Katholiken der Reichshauptstadt wäre, die auch jeder sachlichen Begründung entbehren würde. Vgl. Bertram an Pacelli am 22.8.1928, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 185.

tram auf seine Rom gegenüber bereits geäußerte Forderung zurück, dass neben dem jeweiligen Kapitel nur die Nachbarbischöfe des vakanten Bistums Listen geeigneter Kandidaten in Rom vorlegen sollten. Die im Schreiben von Pacelli angeschnittene Patronatsfrage wurde von den Bischöfen nicht eigens behandelt.

Zumindest bemerkenswert fand Kaller offenbar die Tatsache, dass die Bischöfe auf die Kritik Pacellis an den für die Konkordatsverhandlungen kontraproduktiven Veröffentlichungen aus katholischen Reihen, sowie die Versuche das Bischofswahlrecht der Kapitel zu erhalten, „fast gar nicht“²⁹¹⁸ eingingen. Einerseits wurde dies mit der Bemerkung abgetan, dass von Seiten der Bischöfe diesbezüglich keine Äußerung getätigt worden waren. Andererseits wurden die „geschwätzigen“²⁹¹⁹ Parlamentarier und – allerdings nur in einer Fußnote – die Domherren dafür verantwortlich gemacht. Auf letztere müsste „in gewissem Sinne“ eingewirkt werden.²⁹²⁰

Am ausführlichsten diskutiert wurde schließlich die Schulfrage. Die während der Konkordatsverhandlungen gefundene Kompromissformel wirkte auf die Bischöfe mehrheitlich enttäuschend. Es herrschte die Meinung vor, dass vor allem im Hinblick auf die Lehrerbildung und die seelsorglichen Interessen der Kirche mehr zu fordern wäre. „Um die Verhandlungen des Nuntius den Rücken zu stärken“²⁹²¹ wurde der Beschluss gefasst über diese Materie je eine Eingabe an den preußischen Ministerpräsidenten und an den Kultusminister abzusenden. Neben der Bitte um stärkere Berücksichtigung der katholischen Interessen bezüglich der Schulfrage sollte darin zudem die Forderung auf ausreichende finanzielle Ausstattung der Bistümer zum Ausdruck kommen.²⁹²² Darüber hinaus sollte mit der Eingabe das Vertrauen des Episkopats in die Verhandlungen des Heiligen Stuhls zum Ausdruck gebracht werden.²⁹²³ Der Beschluss der Konferenz wurde so jedoch niemals umgesetzt. In einem persönlichen Gespräch

²⁹¹⁸ Kaller an Pacelli am 9.8.1928, ANB, Pos. 89 fasc. 2, fol. 109-117, hier: 109v.

²⁹¹⁹ Ebd.

²⁹²⁰ Vgl. Ebd.

²⁹²¹ Ebd.

²⁹²² Eine genaue Angabe über die Höhe ihrer Dotationsforderungen legten die Bischöfe nicht vor. Sie konnten es wohl auch nicht. Vom Erzbistum Köln fehlte zumindest bis unmittelbar vor der Bischofskonferenz der Nachweis über die Dotationsverluste. Am 7. August teilte Bertram mit, die übrigen Nachweisungen nun an Pacelli, Linneborn und Trendelenburg weitergeitet zu haben. Vgl. Bertram an das Ordinariat des Erzbistums Köln am 7.8.1928, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1. Am 10.8.1928 gingen die nötigen Nachweise aus Köln schließlich ein. Vgl. ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 118-122.

²⁹²³ Das Vertrauen der Bischöfe in Pacelli schien, trotz des mageren Ergebnisses in der Schulfrage, ungebrochen. Kaller konnte diesbezüglich nur Positives vermelden. Vgl. Kaller an Pacelli am 9.8.1928, ANB, Pos. 89 fasc. 2, fol. 109-117.

teilte Bertram Kaller mit, er habe hinsichtlich der Resolution der Bischöfe über die Schulfrage „Bedenken bekommen“, weshalb er diese „geändert habe“.²⁹²⁴ Kaller berichtete weiter, er habe den geänderten Wortlaut niemals erfahren, vermute aber, dass der Brief an das Ministerium „unterbleiben oder anders gesagt werden“ sollte.²⁹²⁵ Weshalb Bertram eine, wenn auch im vertraulichen Rahmen geschlossene, Resolution der Bischofskonferenz eigenmächtig ändern konnte, steht im Raum. Mindestens ebenso fragwürdig ist, weshalb er Kaller von diesem Eingriff von sich aus berichtete, ohne dass Kaller zumindest eine Rechtfertigung einforderte. Diese Umgangsform lässt möglicherweise Rückschlüsse auf die unangefochtene Führungsposition Bertrams innerhalb der Bischofskonferenz während der 1920er-Jahre zu.²⁹²⁶

Seine Motive für diesen eigenwilligen Schritt deutete Bertram später in einem Bericht über die Ergebnisse der Bischofskonferenz an.²⁹²⁷ Seiner Meinung nach sei „gar keine Erwähnung der Schulfrage (...) eine[r] ganz ungenügende[n]“ zu bevorzugen“²⁹²⁸. Durch eine mangelhafte

²⁹²⁴ Kaller an Pacelli am 9.8.1928, ANB, Pos. 89 fasc. 2, fol. 107.

²⁹²⁵ In der Tat ist nach Quellenlage davon auszugehen, dass kein Schreiben an das preußische Ministerium gerichtet wurde. Kaller hatte eigens einen zweiten Brief mit demselben Datum an Pacelli entsandt, um ihm diese eigenmächtige Veränderung durch Bertram mitzuteilen. Es ist daher davon auszugehen, dass sein Gespräch mit Bertram im Anschluss an den offiziellen Teil der Bischofskonferenz stattgefunden hatte und diese Veränderung der Resolution nicht allen Bischöfen kommuniziert wurde. Vgl. Kaller an Pacelli am 9.8.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 107.

²⁹²⁶ Vgl. Kaller an Pacelli am 9.8.1928, ANB, 89, fasc. 2, fol. 107. Bertrams dominanter, ja „autoritärer“ Führungsstil als Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz ist hinlänglich bekannt. Vgl. HINKEL, Sascha, Kardinal Bertram, 114f. REPGEN, Konrad, Die deutschen Bischöfe und der zweite Weltkrieg, in: HJ, 115 (1995), 411-452., hier: 419; VOGEL, Wieland, Katholische Kirche und nationale Kampfverbände in der Weimarer Republik, (=VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 48), Mainz 1989, 333. Offenbar war eine offene Kritik der Teilnehmer der Bischofskonferenz an ihrem Vorsitzenden auch Anfang der 30er Jahre kaum möglich. Vgl. LEUGERS, Antonia, Adolf Kardinal Bertram als Vorsitzender der Bischofskonferenz 1933-1945, in: ASKG, 54 (1996), 71-109, hier: 79f. Zu der oben beschriebenen Begebenheit passt folgende Bemerkung: „Als Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz fühlte sich Bertram letztverantwortlich für die Verwirklichung seiner Leitvorstellungen in kirchenpolitischer Hinsicht. Dazu zählte vor allem auch innerepiskopal die Wahrung der ‚herzlichsten Einigkeit‘, die natürlich über die pietätgetragene, gehorsame Ein- und Unterordnung unter die Linie des Vorsitzenden am ehesten zu verwirklichen war. Der autokratisch-monologische Führungsstil Bertrams, die Einseitigkeit seiner Kommunikationsformen in der Rolle des Vorsitzenden (...) verstärkte nur noch seine Haltung. (...) Nun traf Bertram mit seinem Selbstverständnis und Führungsstil auf ein Gremium, das mehrheitlich seine Leitvorstellungen in kirchenpolitischen Vorgehen teilte...“. LEUGERS, Antonia, Gegen eine Mauer des bischöflichen Schweigens. Der Ausschuss für Ordensangelegenheiten und seine Widerstandskonzeption 1941-1945, Frankfurt a. M. 1996, 19f. Diese im Kontext des NS-Regimes entstandene Beobachtung kann nach der oben beschriebenen Vorgehensweise Bertrams möglicherweise bereits auf die Zeit der Weimarer Republik übertragen werden.

²⁹²⁷ Die Eingabe vom 22. August 1928 erfolgte reichlich spät. Es hatten zu diesem Zeitpunkt bereits drei von vier Verhandlungssitzungen in zweiter Lesung stattgefunden. Die bischöflichen Voten waren dem Nuntius zu diesem Zeitpunkt bereits durch den Bericht Kallers bekannt, der sich inhaltlich, abgesehen von der Schulfrage, mit der Eingabe Bertrams deckt. Dies trifft auch auf die positive Bewertung der Vorgehensweise Pacellis zu. Bertram übermittelte den Dank der Bischofskonferenz „für die rastlose und umsichtige, geduldige Arbeit, die Sie trotz steigender Schwierigkeiten der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Preußen mit so hingebender Liebe widmen.“ Bertram an Pacelli am 22.8.1928, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten 246.

²⁹²⁸ Ebd.

Vereinbarung könnte man sich die Chance verbauen, in Zukunft mehr zu erreichen. Die „ungenügende und zwecklose“ Formel würde dann vom Staat „als Waffe gegen berechnete Mehrforderungen konstruiert“²⁹²⁹ werden, indem man auf die Zustimmung des Heiligen Stuhls in die Konkordatsbestimmung verweisen würde.²⁹³⁰ Die von Kaller berichtete Resolution der Konferenz erwähnte Bertram im Übrigen nicht, wodurch der Anschein entstand, es handle sich bei der eben erwähnten Einschätzung nicht nur um seine persönliche, sondern auch um die Haltung des Episkopats. Damit fingierte er im Hinblick auf die Schulfrage einen massiven Kurswechsel der Bischöfe. Ein Blick in das offizielle Protokoll der Bischofskonferenz verrät auch die Richtung. Die Bischöfe hatten ihre breit angelegten Forderungen im Hinblick auf die Schule nicht einfach aufgegeben, sondern konzentrierten diese vielmehr auf ein nach wie vor ersehntes Reichsschulgesetz.²⁹³¹ Offenbar war Bertram bereit, die Einbeziehung der Schulfrage in ein Konkordat preiszugeben, um das Ergebnis eines günstigen Reichsschulgesetzes nicht zu gefährden.²⁹³²

Kaller ging am Ende seines Berichts über die Gespräche der Bischofskonferenz davon aus, dass Pacelli „sicher mehr erwartet haben“ musste.²⁹³³ Doch begründete er die Bescheidenheit der Bischöfe damit, dass „allseitig (...) das volle Vertrauen in die Führung der Verhandlungen durch Eure Exzellenz zum Ausdruck“ trat.²⁹³⁴ Dies war allerdings nur eine mögliche Erklärung für die episkopale Zurückhaltung, die vom Heiligen Stuhl mit der Ernennung Pacellis zum exklusiven Vertreter kirchlicher Interessen bis zu einem gewissen Grad auch intendiert war. Darüber hinaus dürfte ein übersteigertes Engagement angesichts des weit fortgeschrittenen Stadiums der

²⁹²⁹ Bertram an Pacelli am 22.8.1928, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 246

²⁹³⁰ Obgleich diese niederschmetternde Einschätzung Bertrams zu diesem Zeitpunkt wie ein Schlag gegen das mühsame Ringen Pacellis um einen gangbaren Kompromiss wirken musste, sollte sie ihm zu einem späteren Zeitpunkt noch von großem Wert werden, nachdem die Schulformel von preußischer Seite abgelehnt wurde. S.h. VI.C.2.

²⁹³¹ Dabei tauchen unter anderem dieselben Forderungen wieder auf, die wenige Jahre zuvor gegenüber Pacelli im Hinblick auf das Konkordat gestellt wurden. Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 7.-9. August 1928, in: HÜRTELEN, Akten, Bd. 2, 888-903, hier: 890-893; s.h. III.J.3.

²⁹³² Dasselbe Motiv spielte ein Jahr zuvor bei Lauscher eine Rolle, der während der Konkordatsverhandlungen vom 11.5.1927 von der Einbeziehung der Schulklausel abgeraten hatte. Damals befanden die sich Bemühungen um ein Reichsschulgesetz in einem entscheidenden Stadium. (S.h. III.J.7). Dass die Bischofskonferenz Ende 1928 so stark auf ein Reichsschulgesetz baute, mag indes überraschen. Das Projekt lag zu diesem Zeitpunkt am Boden. Nach dem Scheitern des Keudellschen Schulgesetzentwurfs Ende 1927 und angesichts des aus Sicht des Zentrums ungünstigen Ausgangs der Reichstagswahlen im Mai 1928 war die Idee, die katholischen Interessen über eine reichsgesetzliche Regelung breit zu sichern, auf absehbare Zeit nicht umsetzbar. Vgl. GRÜNTAL, Günther, Reichsschulgesetz und Zentrumspartei, 245-248.

²⁹³³ Vgl. Kaller an Pacelli am 9.8.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 109-117, hier: 117.

²⁹³⁴ Vgl. Ebd.

Verhandlungen auch nicht mehr für sinnvoll erachtet worden sein. Möglichweise wurde jedoch auch der Rahmen der Bischofskonferenz von einzelnen Ordinarien nicht als der geeignete betrachtet, um die eigenen Interessen zielführend anzubringen. Ein Beispiel hierfür bot die Eingabe des Fuldaer Bischofs Damian Schmitt, die dieser unmittelbar im Anschluss an die Bischofskonferenz direkt an Pacelli richtete. Darin enthalten war die Bitte um weitere Grenzregulierungen und um Erhöhung der Kapitelanzahl.²⁹³⁵ Pacelli antwortete Schmitt wenige Tage später, er werde dessen Wünsche „nach Möglichkeit berücksichtigen.“²⁹³⁶

C. Die Sachgespräche in zweiter Lesung

1. Zeitliche Abgrenzung und Quellenlage

Am 15., 17. und 18. August sowie am 13. September 1928 gingen die „inoffiziellen Verhandlungen“ in der Berliner Nuntiatur in eine „neue und arbeitsreiche“²⁹³⁷ Runde. Dabei sollten sämtliche offenen Fragen ein weiteres Mal debattiert werden. Ziel des erneuten Aufeinandertreffens in bekannter Besetzung war es, die Vorverhandlungen soweit voranzubringen, dass von Regierungsseite ein offizieller Konkordatsentwurf vorgelegt werden konnte. Preußen wurde also wie gewohnt durch Trendelenburg und Heyer vertreten. An der Seite Pacellis fand sich anstelle des aus gesundheitlichen Gründen verhinderten Kaas²⁹³⁸ kurzfristig und daher kaum vorbereitet Johannes Linneborn ein.²⁹³⁹

²⁹³⁵ Vgl. Schmitt an Pacelli am 16.8.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 122f; s.h. III.J.1.

²⁹³⁶ Vgl. Pacelli an Schmitt am 19.8.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 124.

²⁹³⁷ Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 68r.

²⁹³⁸ Für Kaas kam der Termin zu kurzfristig. Er befand sich während der Treffen auf Kur in der Schweiz. Vgl. Pacelli an Linneborn am 5.8.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 77.

²⁹³⁹ Auch Linneborn hatte Schwierigkeiten, die Treffen wahrzunehmen. Als er Anfang August durch den Paderborner Bischof von der Einladung Pacellis erfuhr, befand er sich gerade in einem Erholungsheim an der Nordsee. Er sagte Pacelli zwar zu, rechtzeitig in Berlin sein zu können, gab aber zu bedenken, dass ihm dort die nötigen Unterlagen zur Vorbereitung auf die Verhandlungen fehlten. Er nahm wohl an, dass in erster Linie die Dotationsfrage auf der Tagesordnung stünde. Grundsätzlich schien ihm die zusätzliche Arbeitsbelastung im Vorfeld des Katholikentags in Magdeburg vom 5.-9.11.1928 jedoch wenig willkommen. Er bat den Nuntius daher, die Verhandlungen auf einen Zeitpunkt danach zu terminieren. Pacelli gewährte ihm diesen Wunsch nach Aufschub jedoch nicht. Er wollte nicht riskieren, den wieder gewonnenen Schwung der Verhandlungen zu verlieren. Bezüglich der fehlenden Unterlagen beruhigte Pacelli Linneborn, da nicht die Dotation „sondern anderes zuerst behandelt“ werden sollte. Vgl. Linneborn an Pacelli am 3.8.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 78 u. Pacelli an Linneborn am 5.8.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 77. Letztendlich konnte Linneborn neben Pacelli, Heyer und Trendelenburg dem Treffen doch noch beiwohnen.

Der Katholikentag in Magdeburg war für Linneborn wohl nicht nur deshalb von besonderem Interesse, weil sein Bistum ihn ausrichtete, sondern weil ein besonderer Schwerpunkt auf der Sondierung des Verhältnisses von Kirche und Politik lag. Vgl. BRANDT, Hans Jürgen/HENGST, Karl, Geschichte des Erzbistums Paderborn, Bd. 3: Das

Kurz danach trafen sich am 18. Und 19. September Trendelenburg, Heyer und Heckel, um die neu aufgetretenen Rechtsfragen zu erörtern und neue Formulierungsvorschläge zu entwickeln.²⁹⁴⁰ Die Ergebnisse dieser internen Treffen bilden in gewisser Weise den Abschluss dieser Verhandlungsphase. Sofern diese internen Schlussfolgerungen auf Beraterebene von den Vorgaben aus den Verhandlungsgesprächen abweichen, wird dies im Anschluss an die jeweiligen Sachverhandlungen kurz dargestellt.

Über den Inhalt der Gespräche existieren zwei Berichte: Wie schon bisher verantwortete Trendelenburg die für die staatliche Seite maßgeblichen Darstellungen.²⁹⁴¹ Und auch von römischer Seite sind Mitschriften²⁹⁴² erhalten, die sich jedoch in mehrerlei Hinsicht von den typischen Nuntiaturberichten unterscheiden: Stilistisch entsprechen sie eher einem sachlich gehaltenen Ergebnisprotokoll, welches weniger den Diskussionsverlauf wiedergibt als vielmehr die verschiedenen Positionen zusammenfasst. Die Abfassungen fallen daher deutlich knapper aus als das preußische Pendant. Auf persönliche Kommentare wird dabei ebenso verzichtet wie auf wissenschaftstheoretische Exkurse. Ferner sind die Aufzeichnungen in deutscher Sprache gehalten. Obgleich die Mitschriften nicht unterzeichnet sind, deutet vieles darauf hin, dass sie nicht der Feder Pacellis entstammen, sondern aus Linneborns. Dafür sah Pacelli davon ab, den Inhalt der Verhandlungen in einem Nuntiaturbericht wiederzugeben. Erst mehrere Monate später berichtete Pacelli Rom über deren Stattfinden, jedoch ohne inhaltlich darauf einzugehen.²⁹⁴³ Im Falle einer inhaltlichen Abweichung der staatlichen und römischen Darstellung, werden diese, wie bisher, separat dargestellt. Kleinere Abweichungen werden als Fußnote vermerkt.

Bistum Paderborn im Industriezeitalter (1821-1930), (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Mitteldeutschen Kirchenprovinz, Bd. 14), Paderborn, 1997, 318-320.

²⁹⁴⁰ Vgl. Aktenvermerk Trendelenburg am 1.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 77-85.

²⁹⁴¹ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs vom 10.09.1928 über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. 8., HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68 u. Niederschrift vom 14.9.1928 über die Verhandlungen vom 13. September 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 86-95.

²⁹⁴² Vgl. Mitschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118 u. Mitschrift über die Besprechung vom 13.9.1929, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 139-144.

²⁹⁴³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77.

2. Besetzung der Bischofsstühle²⁹⁴⁴

Die Verhandlungen wurden wie üblich mit der Frage nach der Ämterbesetzung eingeleitet. Die Besetzung der Bischofsstühle barg eine gewisse Brisanz, da sowohl Pacelli als auch Trendelenburg klare Vorgaben gemacht wurden. Der Heilige Vater erwartete, dass die Einflussnahme des Staates durch das politische Veto möglichst spät, also erst nach der Wahl, stattfinden sollte. Höpker-Aschoff hatte Trendelenburg das Versprechen abgenommen, dass die Wahlmöglichkeit des Heiligen Stuhls auf die Eingaben der Bischöfe und Kapitel begrenzt sein müsste. Beide Vorgaben bildeten somit auch die wesentlichen Streitpunkte.

Pacelli machte den Anfang. Er verkündete nicht ohne Stolz, dass es ihm gelungen war, die römische Kurie von der im Juni 1926 gefundenen Kompromisslösung zu überzeugen. Mit der Verschiebung der politischen Bedenken auf den Zeitpunkt nach der Wahl wäre lediglich eine einzige Änderungsvorgabe gemacht worden. Sie wäre sachlich begründet, weil dadurch die für eine unabhängige Wahl erforderliche Geheimhaltung der Kandidatennamen am besten gewährleistet würde.

Bei den preußischen Vertretern wurde diese Änderung als gravierend empfunden: Es wäre bereits eine Zumutung, den Zeitpunkt für das politische Veto nach Zusendung der Terna aus Rom anzusetzen. Ein Termin nach der Wahl stellte nun eine wesentliche Verschlechterung dar, da die Möglichkeit Einspruch zu erheben, praktisch erschwert wurde.²⁹⁴⁵ Der Nuntius versuchte, diese Auffassung mit dem Versprechen abzuschwächen, dass die römische Kurie bereit war, einen späten Einspruch zu berücksichtigen. Gleichzeitig ließ er keine weitere Diskussion darüber zu. Diese Vorgabe wäre von Rom zur Grundbedingung für die Annahme des Bischofswahlverfahrens erhoben worden.

Trendelenburg musste sich dem beugen. Er sah in dem schnell vorgebrachten Ultimatum aber auch die Gelegenheit, seine eigenen Ansprüche anzubringen: Als Kompensationsleistung erwartete er, dass der Heilige Stuhl einer Bindung an die Kandidatenlisten der Kapitel und Bischöfe zustimmte. Pacelli lehnte dies unmittelbar ab. Schon allein aufgrund des Exklusivitäts-

²⁹⁴⁴ Der Verlauf der Verhandlungen ist überwiegend der wesentlich ergiebigeren staatlichen Niederschrift nachempfunden. An den Stellen, an denen die kirchliche Niederschrift die staatliche Darstellung bestätigt oder ergänzt, ist dies in der Fußnote gekennzeichnet.

²⁹⁴⁵ Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118 u. Bericht Trendelenburgs vom 10.09.1928; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68.

versprechens, das der Apostolische Stuhl an die bayerische Regierung über künftige Konventionen bezüglich der Bischofsernennung gegeben habe²⁹⁴⁶, war eine Bindung Roms unannehmbar. Trendelenburg schien vom erneuten Hinweis auf die bayerische Vereinbarung entnervt. Er entgegnete, dass die bayerische Lösung Preußen nur insofern interessierte, als darin die Bischofskandidatur an die deutsche Staatsbürgerschaft geknüpft war. Am Standpunkt Pacellis änderte dieser Einwurf nichts. Trendelenburg beantragte daher zumindest die Streichung des Satzteils „jedoch ohne auf sie beschränkt zu sein“.²⁹⁴⁷ Eine solche Änderung hätte lediglich redaktionellen Charakter. Es sollte damit vor allem eine Doppelung zu der bedeutungsidentischen Wendung „unter Würdigung der Listen“ vermieden werden. Gleichzeitig brächte die Änderung zum Ausdruck, dass Rom in aller Regel einen Kandidaten aus den Listen auswählen sollte.

Der Nuntius sah in dieser Änderung die Grenze des rein Redaktionellen überschritten. Insbesondere erhob er Bedenken, dass im Nachhinein, im Zuge einer Untersuchung der Genese des Artikels, die Streichung der besagten Passage als Änderung der Textintention interpretiert werden könnte. Er beantragte daher zumindest in einem Zusatzprotokoll eine authentische Auslegung der Formel aufzunehmen, in der die Bindung des Heiligen Stuhls an die Listen ausgeschlossen wird. Gleichzeitig versuchte Pacelli zu beschwichtigen: In den meisten Fällen würden die Vorschläge aus Preußen ohnehin von Rom berücksichtigt werden.²⁹⁴⁸ Heyer regte daraufhin die Formulierung in einem Zusatzprotokoll an, dass der Heilige Stuhl „normalerweise und regelmäßig“²⁹⁴⁹ die Auswahl der Listen berücksichtigen müsste. Mit einer solchen Auslegung schien sich Pacelli arrangieren zu können. Er versprach, den Vorschlag in Rom zu unterbreiten.

Trendelenburg gab sich jedoch noch nicht zufrieden und stellte einen weiteren Kompensationsantrag: Sollte das staatliche Vetorecht tatsächlich erst nach der Wahl erfolgen, müsse es direkt an die Kapitel herangetragen werden können.²⁹⁵⁰ Trendelenburg versprach sich mit dem Modus eine größere Nähe zu der Regelung aus den Zirkumskriptionsbullien und somit

²⁹⁴⁶ Vgl. Gasparri an Pacelli am 1.5.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 38f, hier: 39; S.h. III.B.2.

²⁹⁴⁷ Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118 u. Bericht Trendelenburgs vom 10.09.1928; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68.

²⁹⁴⁸ Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118.

²⁹⁴⁹ Bericht Trendelenburgs vom 10.09.1928; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68, hier: 48.

²⁹⁵⁰ Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118 u. Bericht Trendelenburgs vom 10.09.1928; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68.

eine höhere Akzeptanz in der Öffentlichkeit.²⁹⁵¹ Pacelli erklärte sich zu einer Anfrage in Rom bereit.

Am 17. August warf Trendelenburg die Frage auf, wie im Falle eines politischen Vetos zu verfahren war. Er postulierte für die Kapitel die Möglichkeit, „beim Apostolischen Stuhl um eine Ergänzung der Liste nachzusuchen“²⁹⁵². Pacelli hielt diesen Vorschlag für ungeeignet: Rom strebte in der Sorge, stets drei gleichwertige Kandidaten für eine Diözese finden zu müssen, eher eine Reduzierung auf zwei Personen an. Eine potentielle Erhöhung auf vier oder fünf Kandidaten würde daher sicherlich abgelehnt.²⁹⁵³ Pacelli sah vor, dass das Kapitel im Falle einer staatlichen Ablehnung des gewählten Kandidaten dem Heiligen Stuhl Bericht erstattete, bevor es zur weiteren Wahl schritt. Heyer lehnte nun die Einmischung Roms während des offenen Wahlverfahrens ab. Folglich würden im Falle einer staatlichen Ablehnung des Erstgewählten lediglich zwei Kandidaten übrig bleiben. Trendelenburg wurde die Diskussion nun kleinlich. Seiner Meinung nach war die römische Kurie ohnehin stets in der Lage, sich über den Gang der Wahlen zu informieren.²⁹⁵⁴ Nach römischer Darstellung wurde von Pacelli folgende Formel empfohlen, die das erörterte Problem umging: *„Das Domkapitel sucht die Bestätigung des Apostol. Stuhls nach, nachdem es sich vergewissert hat, dass Bedenken politischer Art gegen den Gewählten nicht vorliegen.“*²⁹⁵⁵ In den internen Besprechungen am 18. und 19. September hielten die Preußen an ihrem Anliegen jedoch fest. Um das Kapitelwahlrecht faktisch zu wahren, sollte dem Kapitel zumindest „das Recht“ zukommen, im Falle einer staatlichen Ablehnung des Gewählten beim Heiligen Stuhl eine Nachnominierung beantragen zu dürfen.²⁹⁵⁶

Trendelenburg lenkte das Gespräch nun in eine andere Richtung. Ihm war es wichtig, dass

²⁹⁵¹ Trendelenburg dürfte auch bei diesem Antrag die Worte Höpker-Aschoffs im Sinne gehabt haben, der der preußischen Verhandlungsführung vorgeworfen hatte, sich zu sehr vom Ursprung der Zirkumskriptionsbullen entfernt zu haben. Vgl. Aktenvermerk Trendelenburgs vom 15.8.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3,41-45, hier: 42

²⁹⁵² Bericht Trendelenburgs vom 10.09.1928; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68, hier: 49.

²⁹⁵³ Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118 u. Bericht Trendelenburgs vom 10.09.1928; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68.

²⁹⁵⁴ Nach Darstellung des kirchlichen Protokolls wird nicht deutlich, dass Heyer und Trendelenburg in dem Punkt unterschiedlicher Meinung waren und Heyer überstimmt wurde. Dort heißt es lediglich „...man resolvierte sich dahin: Es ist eine interne Angelegenheit des Kapitels.“ Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118, hier: 110.

²⁹⁵⁵ Ebd.

²⁹⁵⁶ Vgl. Aktenvermerk Trendelenburg am 1.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 77-85, hier: 78.

nach der aktuellen Textfassung kein rechtlicher Anspruch der Kirche darauf bestehe, die politisch motivierte Ablehnung „zu erörtern“. Linneborn sprach sich in dem Zusammenhang für eine positive Definition des Begriffs „Bedenken politischer Art“ dahingehend aus, dass eine Gefährdung der staatlichen Ordnung und der Sicherheit vorausgesetzt sein müsste. Pacelli unterstützte diesen Vorschlag mit dem Verweis auf ein Äquivalent im tschechoslowakischen *modus vivendi*.²⁹⁵⁷ Trendelenburg negierte die Möglichkeit einer positiven Definition der politischen Bedenken. Es wäre aber selbstverständlich, dass es dabei nicht um „parteilpolitische“²⁹⁵⁸ Bedenken oder Einwände die „innerkirchliche“²⁹⁵⁹ Natur betreffend gehen dürfte.

In dem nun folgenden Versuch, die politische Klausel genauer zu umschreiben, weichen die römische und staatliche Version erheblich voneinander ab: In der ersten Darstellung betrachten die staatlichen Vertreter die politische Klausel in einem „innerpolitischen“ Kontext: Der Kandidat muss demnach „auf dem Boden der Verfassung stehen“²⁹⁶⁰. Demgegenüber wird von kirchlicher Seite verlangt, dass die Regierung bei Anwendung der Klausel auf „notorische Tatsachen“ hinweisen muss, um zu belegen, dass der Kandidat mit seinem Verhalten „die Ruhe und Sicherheit des Staates beeinträchtigt habe“²⁹⁶¹.

Nach der staatlichen Version gibt Trendelenburg an, die politische Klausel müsse „staatspolitische“ Bedenken beinhalten, die sowohl innen- als auch außenpolitisch gelagert sein könnten. Eine negative Definition in diesem Sinne hält er für denkbar. Heyer ist skeptisch: Er rät, keine Definition der politischen Bedenken in das Konkordat aufzunehmen, zumal es mit Blick auf andere Konkordate auch nicht üblich sei. Nur nach staatlicher Version kommt die Frage der Überprüfung der politischen Bedenken zur Sprache. Trendelenburg betont mit Nachdruck,

²⁹⁵⁷ Unter Nr. 4 des *Modus vivendi* zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Tschechoslowakei vom 17.12.1927 heißt es: „Unter Einwendungen politischer Art sind alle Einwendungen zu verstehen, die die Regierung mit Gründen unterstützen kann, die sich auf die Sicherheit des Landes beziehen, z.B. dass sich der ausgewählte Kandidat politische, irredentistische, separatistische oder gegen die Verfassung oder die öffentliche Ordnung im Staate gerichtete Tätigkeit zuschulden kommen ließ.“ Zitiert nach: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 501.

²⁹⁵⁸ Bericht Trendelenburgs vom 10.9.1928; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68, hier: 50 u. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118, hier: 111.

²⁹⁵⁹ Ebd. Nach kirchlicher Darstellung wird von Regierungsseite als Beispiel des innerkirchlichen Kontextes die Neigung eines Bischofskandidaten zum „Integralismus“ genannt. Dies allein wäre demnach kein hinreichender Grund für die Geltendmachung des politischen Vetos. Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118, hier: 111

²⁹⁶⁰ Ebd.

²⁹⁶¹ Ebd.

dass dies ausschließlich Sache des Staates sein müsse.²⁹⁶²

An dieser Stelle wurde die Erörterung beendet. Eine Stellungnahme zu den behandelten Fragen sollte dem Staatsministerium überlassen werden.²⁹⁶³ Während der internen Besprechungen am 18. Und 19. September einigten sich die staatlichen Berater auf eine mögliche in das Schlussprotokoll aufzunehmende Interpretation der politischen Bedenken. Demnach müssten „die erhobenen Bedenken (...) als politische (innen- und außenpolitische) erkennbar sein; lediglich parteipolitische oder innerkirchliche Bedenken sind als solche politischer Art nicht anzusehen.“²⁹⁶⁴ Der zweite Teil der Formel implizierte, so die Meinung der preußischen Vertreter, dass die Prüfung der Berechtigung der politischen Bedenken ausschließlich dem Staate unterläge.²⁹⁶⁵

3. Besetzung der Domkapitel

Nach dem kirchlichen Protokoll bestanden die Staatsvertreter darauf, die bislang der Regierung zustehenden Rechte, „soweit als möglich einer deutschen Instanz dem Bischof oder dem

²⁹⁶² In der späteren Rechtsauslegung sollte eben diese Auffassung angezweifelt werden. MÖRSDORF legte die „schwache Formulierung“ der politischen Klausel, wonach die Staatsregierung „lediglich“ kundtut, dass politische Bedenken „nicht bestehen“, so aus, dass letztlich das Domkapitel eine „objektive Befundaufnahme“ über die Rechtmäßigkeit der politischen Beanstandung anstellen muss. Andernfalls hätte die Formel lauten müssen, wonach von staatlicher Seite politische Bedenken „nicht geltend gemacht“ werden. Mörsdorf greift damit auf die Argumentation von Stendel (DVP) während der parlamentarischen Erörterung des Konkordatstextes 1929 zurück. Vgl. MÖRSDORF, Klaus, Das neue Besetzungsrecht der bischöflichen Stühle unter besonderer Berücksichtigung des Listenverfahrens, (= Kölner Rechtswissenschaftlichen Abhandlungen, 6) Bonn, 1933, 152; KAISER, Joseph, Die politische Klausel der Konkordate, Berlin (u.a.) 1949, 152f. Bemerkenswerterweise ist die von MÖRSDORF beanstandete Formel kein Ergebnis eines Kompromisses zwischen staatlicher und kirchlicher Position, sondern sie geht auf den Erstvorschlag der preußischen Seite von 1926 zurück und wurde während der Verhandlungen von keiner Seite tiefergehend problematisiert.

Zu unterscheiden ist diese Thematik im Übrigen von der Frage, ob der Heilige Stuhl den rechtmäßig erhobenen politischen Bedenken des Staates zwingend nachkommen muss, oder ob die Entscheidung über die Ernennung letztlich in jedem Fall dem Heiligen Stuhl obliege. Über die Auslegung der politischen Klausel im letzteren Sinne, fehlt in den Verhandlungen jeder Hinweis. Damit ist den Autoren zu widersprechen, die den zwingenden Charakter des rechtmäßig erhobenen staatlichen Vetorechts im Preußenkonkordat verneinen. Vgl. Beispielsweise KONIGER, Albert Michael, Die neuen deutschen Konkordate und Kirchenverträge, (= Kanonische Studien und Texte, Bd. 7), Bonn (u.a.) 1932, 169; FÖHR, Ernst (Hg.), Das Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und dem Freistaat Baden, Freiburg i. Br. 1933, 38; SCHARNAGL, Anton, Die neuen deutschen Konkordate und Kirchenverträge, in: Literarische Beilage zum Klerusblatt, Nr. 1 (22.2.1933), 1-12, hier: 6f.

²⁹⁶³ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 10.09.1928; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68.

²⁹⁶⁴ Aktenvermerk Trendelenburg am 1.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 77-85, hier: 78.

²⁹⁶⁵ Vgl. Ebd.

Domkapitel (...) zu übertragen.“²⁹⁶⁶ Nach einer „kurzen Aussprache“²⁹⁶⁷ wurde daraufhin folgender Wunsch formuliert, der mit Blick auf die einfache Kanonikerbesetzung dem vierten Modus der Vorschlagsliste Heyers vom 26. Februar 1926 entsprach.²⁹⁶⁸ Eine Erweiterung erfuhr diese Formel mit Blick auf die Dignitäten. Anstelle der knappen Feststellung, „*Die Dignitäten werden vom Apostolischen Stuhl besetzt*“²⁹⁶⁹ heißt es nun:

Wenn, wie in den altpreußischen Diözesen, zwei Dignitäten vorhanden sind, wendet sich „*bei Erledigung der Stelle eines Dompropstes (...) das Domkapitel an den Apostolischen Stuhl unter Bezeichnung eines Kandidaten; bei Erledigung des Domdechanten der Bischof.*“

Wenn, wie in den neupreußischen Diözesen, nur eine Dignität vorhanden ist, „*geschieht dies abwechselnd durch den Bischof und das Domkapitel.*“²⁹⁷⁰

Nach staatlicher Darstellung erfahren wir weitere Hintergründe. Zunächst einmal wird davon berichtet, dass Pacelli am 15. August die Zustimmung der römischen Kurie zum vierten Vorschlag Heyers überbrachte. Dabei betonte er die Einmütigkeit mit dem preußischen Episkopat. Die Preußen stimmten der Version jedoch lediglich unter Vorbehalt zu. Heyer erinnerte daran, dass das staatliche Interesse an diesem Modus davon abhängt, „je nachdem wie sich das Bischofswahlrecht endgültig gestaltet.“²⁹⁷¹ Pacelli gab an, sich an eine solche Bedingung nicht

²⁹⁶⁶ Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118, hier: 108.

²⁹⁶⁷ Ebd.

²⁹⁶⁸ Vgl. Heyer an Pacelli am 26.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 63; s.h. III.C.1.

²⁹⁶⁹ „Die Kanonikate der Cathedral- und Kollegialkapitel besetzt der Diözesanbischof abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Kapitels. Die Abwechslung findet bei wirklichen und bei Ehrenkanonikaten gesondert statt.“ Heyer an Pacelli am 26.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 63. Dabei ließ Pacelli offenbar bis zuletzt den Wunsch der Bischofskonferenz, wonach das Kapitel einen Kandidaten des Bischofs nur im Falle ablehnen könne, wenn er nachweislich nicht „geeignet“ oder nicht „würdig“ ist, unerwähnt. Vgl. Bertram an Pacelli am 15.8.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 18f. Vgl. auch HÜRTELEN, Akten, Bd. 2, 759.

²⁹⁷⁰ Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118, hier: 108.

²⁹⁷¹ Bericht Trendelenburgs vom 10.9.1928; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68, hier: 51. Die Formulierung dieses Vorbehaltes geht genau genommen über die 1926 geäußerte Bedingung hinaus. Nach den entsprechenden preußischen Sitzungsprotokollen von 1926 wurde der Besetzungsmodus für Kapitel daran geknüpft, dass ein Bischofswahlrecht der Kapitel lediglich erhalten bleibt. Die nun erhobene Bedingung zielt dem gegenüber auf die Art und Weise der Bischofswahl ab. Heyer hat mit dieser Umformulierung offenbar die aktuell akuten Fragen, wie beispielsweise den Zeitpunkt des politischen Einspruchsrechts, im Blick, die 1926 noch nicht abzusehen waren. Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 22.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 171-178; Bericht Trendelenburgs vom 28.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 182-187; s.h. III.C.1.

erinnern zu können.²⁹⁷² Die preußischen Vertreter baten daraufhin Linneborn um eine Stellungnahme. Er war bei den Verhandlungen im Juni 1926 nicht anwesend und führte die Diskussion nun in Bereiche, die damals bereits als abgeschlossen galten. Ganz im Sinne der Domkapitel plädierte Linneborn für die erste Version aus der Vorschlagsliste Heyers – also für das Verfahren des bayerischen Konkordats. Pacelli erklärte diesen Modus für aussichtslos. Er hielt allenfalls die dritte, also die damals von Kaas vorgebrachte Version, für diskutabel.²⁹⁷³ Dagegen erhob nun wiederum Linneborn Einwände. In diesem Falle hielt er nun doch die oben angeführte Version für die günstigere. Die preußischen Vertreter verlangten nun, sozusagen als Minimalkompensation, dass bei der Besetzung der Dignitäten die bisherige, verfassungsrechtlich nicht mehr aufrechtzuhaltende Mitsprachemöglichkeit des Staates auf deutsche Instanzen übertragen werde.²⁹⁷⁴ An dieser Stelle brachte Linneborn die Wünsche der Domkapitel vor²⁹⁷⁵:

„Bei Vorhandensein mehrerer Dignitäten möge die erste (Dompropst) nach dem Vorschlag des Kapitels, die zweite (Domdechant) nach dem Vorschlag des Bischofs, beim Vorhandensein nur einer Dignität (Dompropst oder Domdechant) diese abwechselnd nach Vorschlag des Kapitels und des Bischofs besetzt werden.“²⁹⁷⁶

Der Nuntius war mit diesen Verfahren grundsätzlich einverstanden. Er riet in der Sitzung vom 17. August jedoch aus taktischen Gründen dazu, anstelle des Wortlautes „nach dem Vorschlag“ die Wendung aus der Bulle De Salute animarum „auf Eingabe“ beziehungsweise „Bitte“ zu verwenden. Er glaubte dadurch, die Zustimmung des Heiligen Stuhls erleichtern zu

²⁹⁷² In der Tat wird eine solche Bedingung in den Nuntiaturreportagen überhaupt nicht erwähnt. Somit stellt sich die Frage, ob Pacelli diese in seinen Unterlagen tatsächlich nicht notiert hatte, oder ob er die fehlende Erinnerung aus taktischen Gründen vorgab.

²⁹⁷³ S.h. III.C.1.

²⁹⁷⁴ Es sei an der Stelle eigens noch einmal auf den Unterschied zum römischen Protokoll hingewiesen: Nach römischer Darstellung bezieht sich dieser Wunsch auf die Kapitelwahl als ganze und nicht nur auf die Bestellung der Dignitäten. Ferner ist diese Forderung im römischen Bericht in keine Diskussion eingebettet und wird daher als Kompensationsforderung keineswegs erkennbar. Die preußischen Unterhändler erfüllten mit dieser Forderung im Übrigen eine wesentliche Bedingung Höpker-Aschoffs für dessen Kooperation in Dotationsfragen. Vgl. Vermerk Trendelenburgs vom 15.8.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3,41-45, hier: 43; s.h. IV.B.1.

²⁹⁷⁵ Nach dem preußischen Protokoll werden die folgenden Vorschläge der Feder Linneborns zugeschrieben. Nach dem römischen Protokoll ist die Zuordnung zwar nicht eindeutig bestimmt, tendenziell gehen die Formulierungen jedoch auf die staatliche Seite zurück. Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118 und Bericht Trendelenburgs vom 10.9.1928; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68.

²⁹⁷⁶ Bericht Trendelenburgs vom 10.9.1928; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68, hier: 52.

können.²⁹⁷⁷ Von staatlicher Seite wurde eine Formel in Aussicht gestellt, bei der die Gefahr einer Ablehnung möglichst werden sollte.²⁹⁷⁸ Der letzten Anregung Pacellis sollte dabei jedoch nicht entsprochen werden. In der intern ausgearbeiteten Neuformulierung wurde am Terminus „Vorschlag“ festgehalten, um die Beteiligung der Bischöfe und Kapitel bei der Ernennung der Dignitäten durch den Heiligen Stuhl zu umschreiben. Ferner wurde im Falle der Ablehnung eines Vorschlags durch Rom die Möglichkeit auf eine neuerliche Eingabe angeregt.²⁹⁷⁹

Am 17. August brachten die Preußen auch den früher bereits vorgetragenen Wunsch nach Erhalt je eines Kanonikats für eine Professur der staatlichen Universität in Münster und Breslau vor.²⁹⁸⁰ Pacelli zeigte sich in dieser Frage jedoch noch nicht ausreichend von Rom instruiert. Er verschwieg dabei die ablehnende Haltung, welche die Fuldaer Bischofskonferenz am 10. August 1926 dieser Regelung gegenüber bereits eingenommen hatte.²⁹⁸¹ Als die preußischen Vertreter sich „auf Anregung von beachtlicher Seite“²⁹⁸² für eine Ausweitung dieser Regelung auch auf Köln aussprachen, bremste Pacelli die Erwartungshaltung. Er neigte dazu, diese Frage, insbesondere mit Blick auf Köln, dem jeweiligen Ortsbischof zur freien Entscheidung zu stellen. Mit dem Hinweis auf die positive öffentliche Resonanz erklärte sich Pacelli jedoch dazu bereit, Rom auch den erweiterten Vorschlag zu unterbreiten, zumindest aber für den Erhalt des status quo eintreten zu wollen.²⁹⁸³

4. Politische Klausel (Personenkreis)

Pacelli präsentierte den preußischen Vertretern am 15. August die Entscheidung der römischen Kurie, die politische Klausel lediglich bei der Bestellung eines Bischofs, eines Koadjutors

²⁹⁷⁷ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 10.9.1928; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68, hier: 52. Diese Passage ist auch in der römischen Version überliefert und sogar erweitert: Demnach empfiehlt Pacelli für die italienische Fassung „supplicatio“, „preces“, „domanda“ oder „l’istanza“. Dabei ergeben die Formulierungsvorschläge angesichts des in der kirchlichen Mitschrift überlieferten Formulierungsvorschlags wenig Sinn. Möglicherweise handelt es sich bei der hier dargestellten Formel also um eine bereits bereinigte Version. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118.

²⁹⁷⁸ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 10.9.1928; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68; Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118.

²⁹⁷⁹ Vgl. Aktenvermerk Trendelenburg am 1.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 77-85, hier: 79.

²⁹⁸⁰ S.h. III.C.1.

²⁹⁸¹ S.h. III.C.3. Immerhin hatte die Bischofskonferenz die Annahme der Regel für Ehrendomherren akzeptiert. Vgl. Pacelli an Gasparri am 25.8.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 78-81.

²⁹⁸² Bericht Trendelenburgs vom 28.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68, hier: 53.

²⁹⁸³ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 10.9.1928; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68. Im römischen Protokoll wird lediglich von der Bereitschaft Pacellis berichtet, in Rom für den Erhalt eines Kanonikats für die Bonner, Breslauer und Münsteraner Fakultät einzutreten. Eine Präferenz für die letzten beiden Einrichtungen wird nicht getroffen Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118.

mit Sukzessionsrecht, sowie eines Prälaten nullius zuzugestehen. Vor allem letzteres Zugeständnis habe er dem Heiligen Stuhl nur unter großer Mühe abringen können. Um den Wert der Entscheidung zusätzlich zu erhöhen, legte Pacelli eine Eingabe der Zentrumsabgeordneten Linneborn und Lauscher vor, nach der ein staatliches Vetorecht aus Paritätsgründen zur evangelischen Kirche lediglich für die Bischofsnennung zur Anwendung kommen sollte.²⁹⁸⁴ Die preußischen Vertreter ließen sich ihre Enttäuschung über den engen Personenkreis anmerken. Im Anschluss an eine „nicht durchwegs erfreulich“²⁹⁸⁵ geführte Aussprache nahmen sie das römische Votum schließlich „zur Kenntnis“.²⁹⁸⁶ In den internen Besprechungen wurde angedacht, ob die Annahme der politischen Klausel für das Amt des Kapitularvikars möglicherweise doch noch zu erreichen war.²⁹⁸⁷

5. Staatliche Voraussetzungen zur Verleihung eines geistlichen Amtes

Sehr umkämpft war die Regelung über die Voraussetzungen für ein geistliches Amt. Und das, obwohl aus den vorausgehenden Verhandlungen bereits eine Formel vorlag, die der endgültigen Version sehr nahe kommen sollte. Dabei lassen sich in punkto Ausführlichkeit große Unterschiede zwischen römischer und preußischer Darstellung erkennen: Während die preußischen Protokolle die Sachdebatten detailliert wiedergeben, beschränkt sich die kirchliche Niederschrift auf eine knappe Darlegung wesentlicher Diskussionspunkte und Ergebnisse. Aus dieser bloßen Reduktion ergeben sich auch inhaltliche Unterschiede, die eine separate Darstellung der Protokolle erforderlich machen.

²⁹⁸⁴ Über die Vorlage dieses Schreibens berichtet lediglich die staatliche Fassung. Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 10.9.1928; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68. Es handelt sich hierbei möglicherweise um eine Eingabe Linneborns bei Pacelli vom 16.6.1928. Vgl. ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 80-84. Linneborn begründete darin die Beschränkung des Vetorechts auf die Bischofsbestellung mit dem Anspruch auf Parität gegenüber den Evangelischen Landeskirchen, die nach preußischer Gesetzgebung lediglich für den ersten Vorsitzenden ein politisches Vetorecht kennen. Nachdem die Debatte über die Gleichbehandlung von evangelischer und katholischer Kirche zwischen Pacelli und Trendelenburg bereits am 28.6.1926 geführt worden war, schien diese direkte Art der Analogie jedoch nicht zu verfangen. Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 28.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 182-187, hier: 186; s.h. III.D.1.

²⁹⁸⁵ Bericht Trendelenburgs vom 10.9.1928; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68, hier: 54.

²⁹⁸⁶ Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118, sowie Bericht Trendelenburgs vom 10.9.1928; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68.

²⁹⁸⁷ Vgl. Aktenvermerk Trendelenburg am 1.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 77-85, hier: 79.

Nach Darstellung der staatlichen Protokolle

Die kirchlichen Vertreter erheben gleich zu Beginn massive Forderungen. Linneborn verlangt, Pfarrvikare von den staatlichen Zulassungsvoraussetzungen auszunehmen. Nach seiner Ansicht sind die Voraussetzungen an die Bedingung zu knüpfen, dass der Staat die betreffenden Ämter auch besoldet. Da der Staat für die Hilfsgeistlichen keine Zuschüsse erbringt²⁹⁸⁸, ist diese Gruppe aus der Formel zu streichen.²⁹⁸⁹ Pacelli hakt sofort ein und schlägt erneut die Annahme der bayerischen Formel vor, die den Zulassungsbedingungen einen ausdrücklichen Hinweis auf die finanziellen Leistungen des Staates voranstellt.²⁹⁹⁰ Er verstärkte dieses Anliegen zudem mit einem Hinweis auf Art. 19 des polnischen Konkordats²⁹⁹¹, in welchem die Anstellungsbedingungen lediglich für Pfarrbenefizien vorgesehen sind.²⁹⁹²

Trendelenburg lehnt jede finanzielle Verbindung mit den Zulassungsvoraussetzungen kategorisch ab: Schließlich sei die Aufstellung staatlicher Voraussetzungen bereits mit der körperschaftsrechtlichen Anerkennung der Kirche (Art. 137, Abs. 5 WRV) begründet. Gemäß Art. 137 Abs. 8²⁹⁹³ in Kombination mit Art. 10 Ziff. 1 WRV²⁹⁹⁴ stehe es dem preußischen Staat zu, die Verleihung kirchlicher Ämter zu reglementieren. Ein Hinweis auf die Staatsleistungen sei also keinesfalls erforderlich.

Das Argument Linneborns im Hinblick auf die Hilfsgeistlichen verfängt ebenfalls nicht. Zunächst korrigiert Trendelenburg den Domherren, indem er auf darauf verweist, dass bei der Bemessung der Pfarrbesoldungszuschüsse „eine gewisse Rücksicht“ auf die Hilfsgeistlichen

²⁹⁸⁸ Vgl. SCHWICKERATH, Wilhelm, Die Finanzwirtschaft der deutschen Bistümer, 168 u. 170; LINNEBORN, Johannes, kirchliches Finanzwesen, 339.

²⁹⁸⁹ Die Forderung war nicht unerheblich. Immerhin kamen im Jahr 1925 in Preußen auf 4385 Pfarrer 3772 Hilfsgeistliche. Vgl. Ebd.

²⁹⁹⁰ Vgl. Art. 13 §1 Satz1 BayK: „Im Hinblick auf die Aufwendungen des Bayerischen Staates für die Bezüge der Geistlichen ...“ Zitiert nach: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 49.

²⁹⁹¹ Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 324f.

²⁹⁹² Vgl. Boelitz an Pacelli am 19.5.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 94-97, hier: 96v; SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 324f

²⁹⁹³ „Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.“ Zitiert nach HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 129.

²⁹⁹⁴ „Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für: 1. die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften (...)“ Zitiert nach HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 128

genommen wird.²⁹⁹⁵ Vor diesem Hintergrund wären die Folgen aus der Argumentation Linneborns für die Hilfsgeistlichen selbst geradezu fatal, weil dann jedwede Stütze definitiv unterbleiben müsste.

Die staatlichen Vertreter selbst bestehen bei den Hilfsgeistlichen auf die deutsche Staatsbürgerschaft als Anstellungsbedingung. Vor allem in den nationalistisch umkämpften Ostprovinzen sei dieses Mittel von erheblicher Bedeutung. Trendelenburg betrachtet eine staatliche Beschränkung polnischer Geistlicher auf deutschem Gebiet auch als „Dienst“ an den bischöflichen Behörden, ohne dies genauer zu begründen. Linneborn scheint für dieses Argument empfänglich zu sein. Er lenkt die Diskussion jedoch in eine andere Richtung, indem er die Frage aufwirft, welche Art von Hilfsgeistlichen mit dem Begriff „Pfarrvikar“ überhaupt gemeint ist. Pacelli präzisiert die Diskussion, indem er die „vicarii paroeciales“²⁹⁹⁶, d.h. „mit der vollen Pfarrgewalt ausgestattete“ Pfarrvikare²⁹⁹⁷ von den „vicarii cooperatores“²⁹⁹⁸, also Hilfsgeistlichen „ohne Pfarrechte“, im deutschen Kirchenrecht meist auch Kaplan genannt²⁹⁹⁹, unterscheidet. Eine Erweiterung auf die „vicarii cooperatores“ ist nach Meinung Pacellis ohne einen expliziten Rekurs auf die finanziellen Staatsleistungen nicht hinnehmbar. Beide Seiten sind

²⁹⁹⁵ Dieser Posten wurde in den entsprechenden Etats nicht angegeben, Trendelenburg konnte seine vage Behauptung also schwerlich belegen. Dennoch wurde von den kirchlichen Vertretern kein unmittelbarer Widerspruch laut, wohl weil auch in ihren Augen die Pfarrbesoldungszuschüsse in der Tat großzügig bemessen waren. Pacelli betonte dies bei verschiedenen Gelegenheiten, wenn er „von beachtlichen Summen“ sprach, die den Pfarrgeistlichen ein standesgemäßes Leben ermöglichte. Vgl. Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 220-247, hier: 245v-246r.

²⁹⁹⁶ Can. 451, § 2, Nr. 2 u. can. 477 CIC/1917.

²⁹⁹⁷ Darunter fallen in erster Linie die selbstständigen Kuraten oder Rektoren, die einer von der „Mutterpfarrei ausgeschiedenen, pfarrähnlichen Gebietskörperschaft mit ordentlicher Pfarrgewalt“ vorstehen. Ferner werden darunter Pfarrvikare gezählt, die in „seelsorglicher Hinsicht die volle Pfarrgewalt „ besitzen. Das sind 1. „vicarii actuales“, vicarii paroeciales perpetui“ (can.471 CIC/1917), die für die faktische Ausübung der Seelsorge in mit Klöstern, Kapitelskirchen oder anderen „moralischen Personen“ vereinigten Pfarreien zuständig sind. 2. Pfarrweser (vicarius oeconomus) (can. 427f CIC/1917), die einer erledigten Pfarrei in der Übergangszeit bis zur Besetzung des neuen Pfarrers vorstehen. 3. Können darunter auch Vicarii substituti bzw. vicarii adiutores (can. 474 u. 475 CIC/1917) fallen, die die Stellvertretung eines längere Zeit abwesenden Pfarrers übernehmen bzw. für die Unterstützung eines „völlig dienstunfähige Pfarrers“ vorgesehen sind. Vgl. MÖRSDORF, Klaus, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. 1, 465f u. 479-482.

²⁹⁹⁸ Can. 476 CIC/1917.

²⁹⁹⁹ Neben Kaplan waren auch andere Bezeichnungen, wie „Kooperator“ und eben auch „Pfarrvikar“ geläufig. Vgl. RICHTER, Ämilius Ludwig, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Aalen 1975 (Neudruck der Ausgabe: Leipzig⁸ 1886), 468. MÖRSDORF weist darauf hin, dass die terminologische Verwendung in der Praxis derart vielfältig ist, dass es auf kirchenrechtlicher Ebene leicht zu Unschärfen und Verwechslungen kommen kann – ein Problem, das nun auch die Konkordatsverhandlungen zu spüren bekamen. Vgl. MÖRSDORF, Klaus, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. 1, 482f. Die „vicarii cooperatores“ wurden den Pfarrern arbeitsintensiver Pfarrgemeinden zur Assistenz beigelegt, dabei waren sie in der Ausübung ihrer Tätigkeit an den Pfarrer weisungsgebunden. In der Regel waren sie nicht mit eigenen Pfründen ausgestattet. Die Besoldung musste in der Regel durch die Pfarrgemeinde getragen werden. Vgl. Ebd. 482-484.

sich in der Folge einig, dass die genaue Definition des „Pfarrvikar“ noch aussteht. Trendelenburg will an der Einbeziehung von Kaplänen jedoch festhalten.

Für eine ausführliche Debatte sorgt auch der Antrag Pacellis, Ordensmänner vom Studium an einer staatlichen Hochschule als Voraussetzung für die Zulassung zu einem geistlichen Amt zu befreien. Der Abschluss an den ordenseigenen Hochschulen müsse für diese Personengruppe ausreichen. Zumindest fordert Pacelli, Buchstabe c auf Weltgeistliche zu beschränken, sodass die Ordensgeistlichen implizit befreit blieben. Eine solche Eingrenzung lehnt Trendelenburg ab. Einer Ausnahmeregelung für Ordensgeistliche steht er unentschlossen gegenüber: Auf der einen Seite sieht er mit Sorge die politische Dimension und die Gefahr, Konkordatsgegnern weiteren Brennstoff zu geben. Schon die Erwähnung der Orden sei mit diesem Risiko verbunden. Andererseits misst er der Regel für die Praxis eine geringe Bedeutung zu, da die Pfarrseelsorge in Preußen nur in wenigen Ausnahmefällen in der Hand Ordensgeistlicher lag.³⁰⁰⁰ Er schlägt daher vor, anstelle einer speziellen Regelung für Ordensmänner, eine allgemeine Anmerkung einzufügen, wonach Ausnahmen hinsichtlich der Hochschulbildung grundsätzlich gewährt werden können. Auch Heyer äußert gegenüber Pacellis Anfrage Bedenken: Schließlich würde durch eine faktische Gleichstellung von Ordensschulen mit staatlichen Fakultäten die staatliche Unterrichtshoheit verletzt. Eine etwaige ausdrückliche Anerkennung von Ordensschulen sei aus politischen Gründen nicht tragbar.

Pacelli rudert zurück und konkretisiert seine Forderung. Es gehe ihm nicht um „eine staatliche Anerkennung der Ordensschulen“³⁰⁰¹. Jedoch müsse die Seelsorge durch Ordensmitglieder gewährleistet werden. Der Vorschlag Trendelenburgs, Ordensmännern im Einzelfall Dispens zu gewähren, sei nicht ausreichend. Beide Seiten beharren auf ihren Positionen, weshalb Linneborn und Heyer dazu beauftragt werden, einen vermittelnden Vorschlag auszuarbeiten. Das Ergebnis wird am zweiten Verhandlungstag, dem 17. August, unterbreitet: Damit sollen die

³⁰⁰⁰ In der Tat konzentrierte sich die Tätigkeit der Ordensgeistlichen in der Weimarer Republik im Wesentlichen auf die außerpfarreiliche und missionarische Seelsorge. Erst die nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen gegen die Klöster hatten einen erheblichen Antsieg von Ordenspriestern in den Pfarren zur Folge. GATZ, Erwin (Hg.), Die Bistümer und ihre Pfarreien (= Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die Katholische Kirche, Bd. 1) Freiburg i. Br. (u.a.) 1991; Ders. Vom Ende des Ersten Weltkrieges bis zum Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft, in: Ders. (Hg.) Klöster und Ordensgemeinschaften (= Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die Katholische Kirche, Bd. 7) Freiburg i. Br. (u.a.) 2006, 291-310, hier: 300-302.

³⁰⁰¹ Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68, hier: 67.

Problematiken sowohl im Hinblick auf die Hilfs- als auch die Ordensgeistlichen auf einen Schlag gelöst werden.

„Bei der Übertragung eines Seelsorgeamts an einen Ordensangehörigen und bei der Bestellung eines Hilfsgeistlichen kann, wenn sie den kirchlichen Studienvorschriften genügt haben, von dem zu c genannten Erfordernis abgesehen werden.“³⁰⁰²

Die Formel war offensichtlich vom Vorschlag Trendelenburgs inspiriert. Erwartungsgemäß hat Pacelli deshalb gleich mehrere Beanstandungen: Zunächst bemängelt er die durch den Terminus „Seelsorgeamt“ herbeigeführte Engführung. Selbstverständlich können Ordensangehörige auch Ämter außerhalb der Seelsorge bekleiden – er nennt explizit die Lehre an Diözesanbildungsanstalten. Tags darauf kritisierte er die Beschränkung der Ausnahmeregelung auf den Buchstaben c. Könne es eine Ausnahme im Hinblick auf die deutsche Staatsbürgerschaft und die Schulbildung gemäß den Buchstaben a und b etwa nicht geben? Pacelli will diese Möglichkeit besonders bei Hilfsgeistlichen nicht ausgeschlossen wissen. Der Vermittlungsversuch Linneborns und Heyers ist somit hinfällig und Pacelli kommt wieder zu seiner Ausgangsforderung zurück: Sofern Hilfsgeistliche im Sinne der „vicarii cooperatores“ in die Regelung einbezogen werden, müsse die Aufnahme eines Hinweises auf die finanziellen Staatsleistungen nach Art 13§1 BayK erfolgen. Trendelenburg hält seine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einbeziehung finanzieller Leistungen aufrecht. Die Debatte dreht sich im Kreis. Keine Seite ist zu einem Zugeständnis bereit. Trendelenburg scheint insbesondere der hartnäckige Versuch des Nuntius zu verwundern, eine Verknüpfung zu den staatlichen Zahlungen herzustellen. Er fragt Pacelli nun, als die Verhandlungen stocken, was er sich davon denn wirklich erhofft. Pacelli erklärt offen, er wolle eine „indirekte Anerkennung der Staatsleistungen für die Bezüge der Geistlichen“³⁰⁰³ erreichen. Die Dotationsverhandlungen in Rorschach im Dezember 1927 sind nun wieder präsent. Ebenso wie damals kann Trendelenburg das Vorhaben Pacellis auch nun nicht billigen.³⁰⁰⁴ Pacelli ist jedoch nicht bereit, klein beizugeben. Im Gegenteil verschärft er während der Sitzung am 14. September 1928 seine Forderung noch zusätzlich. Es genügt ihm

³⁰⁰² Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68, hier: 58.

³⁰⁰³ Ebd., hier: 59.

³⁰⁰⁴ Vgl. Ebd.; s.h. auch III.M.3.g.

nicht, die Staatsleistungen an Geistlichen in einer allgemeinen Erklärung aufzunehmen. Er verlangt zudem, dass die Leistungen für jede „Kategorie von Geistlichen“³⁰⁰⁵ unterschieden werden sollen. Trendelenburg wehrt dieses Ansinnen ab. Kein Wunder: Zu diesem Zeitpunkt kommt die Orientierung monetärer Verpflichtungen völlig unvermittelt. Abgesehen davon widerspreche dieses Vorhaben der Praxis der Pfarrbesoldung: Diese verteile die Gelder an die Geistlichen schließlich nicht pauschal nach Ämtergruppen, sondern je nach Bedürftigkeit der Pfarrer, die sich aus der Leistungsfähigkeit der Gemeinden berechnet.³⁰⁰⁶ Eine kategorische Differenzierung zwischen einzelnen Pfarrern im Rahmen der Konkordatsverhandlungen vorzunehmen, ist aus Sicht Trendelenburgs völlig deplatziert.

Pacelli wiederholt nun den Versuch, die finanziellen Leistungen auf dem Umweg der Definition des „Pfarrvikars“ einzuholen: Er selbst habe den Terminus gegenüber dem Heiligen Stuhl im Sinne eines Geistlichen in „pfarrähnlicher Stellung (Kuratus)“³⁰⁰⁷ übersetzt.³⁰⁰⁸ Eine Ausweitung des Begriffs auf sämtliche Hilfsgeistliche, sei gänzlich neu und werde in Rom nur im Gegenzug für die Erwähnung der finanziellen Leistungen an die Geistlichen akzeptiert. Die paritätische Behandlung gegenüber dem bayerischen Konkordat und nicht zuletzt die Klagen der finanziell notleidenden Hilfsgeistlichen verpflichteten ihn geradezu, auf seinem Standpunkt zu beharren. Trendelenburg bestreitet zwar, mit lebhafter Unterstützung Heyers, dass der Terminus „Pfarrvikar“ jemals in der von Pacelli dargestellten engen Auslegung verwendet wurde. Weil der Nuntius von seinem Standpunkt jedoch nicht abzubringen ist, unterbreitet Trendelenburg einen weiteren Kompromissvorschlag. Anstelle einer Erwähnung staatlicher Besoldungszuschüsse, könnte doch lediglich auf die verfassungsmäßig der Kirche und den Geistlichen zugebilligte „staatsrechtliche Stellung“ verwiesen werden. Das berge den „taktischen“

³⁰⁰⁵ Niederschrift vom 14.9.1928 über die Verhandlungen vom 13. September 1928, HStA Düsseldorf, NI Lamers, RWN 93.3, 86-95, hier: 87.

³⁰⁰⁶ Vgl. dazu SCHWICKERATH, Wilhelm, Die Finanzwirtschaft der deutschen Bistümer, 153; HAERING, Stephan, Historische Begründung und Entwicklung der Staatsleistungen an die katholische Kirche in Deutschland bis 1919, in: PULTE, Matthias (Hg. u.a.), Grund und Grenzen staatlicher Religionsförderung. Unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Deutschland, (=KStKR, Bd. 17), Paderborn 2014, 27-44, hier: 40-42.

³⁰⁰⁷ Vgl. can 451 §2 Nr. 2 CIC/1917.

³⁰⁰⁸ Tatsächlich hatte der Nuntius den Terminus „Pfarrvikar“ aus der einschlägigen preußischen Formel vom 8.9.1926 in seinem Nuntiaturbericht ganz allgemein mit „vicario parrocchiale“ übersetzt. Eine genauere Bestimmung oder Erörterung dieses Terminus findet sich in seinem Bericht nicht. Bei den Gesprächen mit der Kurie im Frühjahr 1928 trat diese Unschärfe dann zu Tage, denn Pacelli erhielt vom Heiligen Stuhl die Anweisung, den Terminus „Pfarrvikar“ im Konkordat genauer zu definieren. Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92, hier: 90r; Gasparri an Pacelli am 8.5.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 312-314, hier: 312v.

Vorteil, dass es mit der neueren deutschen Kirchengesetzgebung³⁰⁰⁹ übereinstimmt. Pacelli ist dieser Vorschlag neu. Er kann dessen Tragweite nicht einschätzen, weshalb er eine formelle Stellungnahme verweigert. Die Diskussion ist damit endgültig festgefahren. Es werden die unterschiedlichen Positionen an das Staatsministerium zur Beschlussfassung weitergegeben.

Rein „informativ“³⁰¹⁰ stellt Trendelenburg zuletzt noch die Anfrage, ob im Falle einer Interpretation des „Pfarrvikars“ nach der römischen Version eines Kuraten, im Gegenzug die Adaption einer Passage aus Art. 20 des polnischen Konkordats³⁰¹¹ möglich wäre, nach der sich Geistliche, die sich „staatsfeindlicher Bestrebungen schuldig machten“³⁰¹², einem besonderen Verfahren unterziehen müssten. Pacelli lehnt diese Überlegung nicht strikt ab, erinnerte jedoch daran, dass der polnische Vertrag die Staatsangehörigkeit lediglich für Pfarrer „im eigentlichen Sinne“ („Benefiziate“)³⁰¹³ vorsieht. Beim Ziehen einer Parallele zu Polen müsse dies berücksichtigt werden.³⁰¹⁴

Trendelenburg sieht sich angesichts der Hartnäckigkeit Pacellis gezwungen, sich in den Fragen nach der Nationalität Hilfsgeistlicher, sowie der Erwähnung der finanziellen Leistungen für Geistliche durch staatliche Behörden, abzusichern. Er bittet gleich mehrere Referenten um gutachtliche Stellungnahmen³⁰¹⁵, wobei insbesondere die erste Frage eine rege Diskussion lostritt. Im Fokus stehen dabei das Verhältnis zu Polen und die Sorge um die deutschen Minderheiten in den westpolnischen Grenzregionen. Trendelenburg selbst tendiert dazu, die deutsche Staatsbürgerschaft für Hilfsgeistliche nicht zu verlangen. Das entspräche der analogen Regelung des polnischen Konkordats (Art XIX)³⁰¹⁶. Eine weitergehende Bestimmung in Preu-

³⁰⁰⁹ Als Beispiel verwies er auf § 56 des Württembergischen Gesetzes über die Kirchen vom 3.3.1924. Darin heißt es: „Die mit dem Kirchenamt verbundene staatsrechtliche Stellung, sowie die Befugnis der Geistlichen und kirchlichen Beamten zur Mitwirkung bei der kirchlichen Besteuerung setzt den Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit voraus.“ HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 190-198, hier: 196.

³⁰¹⁰ Niederschrift vom 14.9.1928 über die Verhandlungen vom 13. September 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 86-95, hier: 89.

³⁰¹¹ Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 325.

³⁰¹² Niederschrift vom 14.9.1928 über die Verhandlungen vom 13. September 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 86-95, hier: 89.

³⁰¹³ Vgl. Art. XIX Poln. Konk., in: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 324f.

³⁰¹⁴ Vgl. Niederschrift vom 14.9.1928 über die Verhandlungen vom 13. September 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 86-95.

³⁰¹⁵ Vgl. Trendelenburg an den Geheimen Oberregierungsrat a. D. Paul, an den Regierungsrat Gürich und die Ministerialräte Schlüter und Stahlmann am 31.8.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682. Vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 250f.

³⁰¹⁶ Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 324f.

ßen hätte seiner Einschätzung nach eine polnische Gegenreaktion zur Folge, wodurch die Absicht der preußischen Bischöfe gefährdet wäre, deutsche Seelsorger in den polnischen Grenzregionen einzusetzen.³⁰¹⁷ Ministerialrat im Kultusministerium Schlüter und Regierungsrat Gürich³⁰¹⁸ zeigen sich auf einer Linie mit Trendelenburg: Ersterer plädiert für einen „liberalen“ Umgang mit den polnischen Minoritäten in Preußen.³⁰¹⁹ Gürich befürchtet negative Auswirkungen für die Deutschen in polnisch-Oberschlesien, sollte die deutsche Staatsbürgerschaft auch für Hilfsgeistliche verlangt werden.³⁰²⁰ Regierungsrat Krahmer-Möllenberg³⁰²¹, Geschäftsführer des interfraktionellen Ausschusses für Ostfragen des Reichstages, hält eine Rücksichtnahme auf die polnische Rechtslage hingegen für unangebracht. Seiner Meinung nach spielt die rechtliche Option, deutsche Hilfsgeistliche in Polen anzustellen, in der Praxis keine Rolle. Das chauvinistische Verhalten polnischer Kleriker mache jede Beschäftigung unmöglich. Er plädiert deshalb dafür, dass polnische Hilfsgeistliche auch in Deutschland nur in

³⁰¹⁷ Vgl. Trendelenburg an den Geh. Regrat a. D. Paul, an den Regierungsrat Gürich und die Ministerialräte Schlüter und Stahlmann am 31.8.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682. Vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 250f.

³⁰¹⁸ GÜRICH, Arthur, *4.3.1873, 1894 preuß. Justiz- und Verwaltungsdienst, 1907 Regierungsrat, 1914 Hilfsarbeiter im preußischen Kultusministerium, 1917 Geheimer Regierungsrat, zust. für das Volksschulwesen, 1919 Reichsinnenministerium und Ministerialrat im pr. Kultusministerium (Abt. VIII Volksschulwesen), 1920 Kassenanwalt der Landesschulkasse und preuß. Vertreter im Reichsschulsausschuss, 1924 Ausschuss für das Unterrichtswesen beim Reichsinnenministerium, 1926 Ministerialrat im pr. Kultusministerium (Abt. VIII Volksschulwesen und später Abt. G, Angelegenheiten der christlichen Kirchen), 1936 Abteilungsleiter im Reichs- und preuß. Kultusministerium. Zu ihm: ZILCH, Reinhold, Ressortleitung und Räte von 1918 bis 1934, in: BERLIN-BRANDENBURGISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hg.) unter Leitung von NEUGEBAUER, Wolfgang, Acta Borussica. Neue Folge. 2. Reihe: Preußen als Kulturstaat, Abteilung I. Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur, Bd. 1.1, Die Behörde und ihr höheres Personal. Darstellung, Berlin 2009, 267-329, hier: 290-292, 306.

<http://www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/0000/adr/getPPN/133570851/> (Zugriff 23.5.16). Gürich galt im Ministerium als Experte des gesetzlichen und völkerrechtlich verankerten Minderheitenschutzes im Schulwesen, das insbesondere in den ehemals deutschen Gebieten in Polen eine große Rolle spielte. Vgl. GÜRICH, Arthur, Art. Minderheitsschulwesen, in: SCHWARTZ, Hermann (Hg.) Pädagogisches Lexikon, Bd. 3, Bielefeld (u.a.) 1930, 692-701.

³⁰¹⁹ „Unsere Lage gegenüber Polen ist nur erträglich, wenn wir auch in Zukunft Polen noch etwas bieten können.“ In der Konsequenz plädierte er dafür, dass der Staat die Möglichkeit wahren müsse, die Anstellung nichtdeutscher Hilfsgeistlicher zu erlauben. Die Bischöfe könnten dann in der Gemeindeversorgung nicht nur als „bittende“ sondern auch als „bietende“ auffahren. Vgl. Schlüter an Trendelenburg am 11.9.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682.

³⁰²⁰ Gürich ging davon aus, dass der polnische Primas Kardinal Hlond dann keinen deutschen Geistlichen mehr für sein Land zulassen würde. Ähnliche Konsequenzen befürchtete Gürich auch für Litauen. Für Grenzpolitisch unbedenklich hielt Gürich im Übrigen die Aufrechterhaltung der aktuellen Praxis, nach der ausländische Geistliche im Dispensverfahren vom Kultusministerium zugelassen würden. Vgl. Gürich an Trendelenburg am 11.9.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682.

³⁰²¹ KRAHMER-MÖLLENBERG, Erich, * 25. April 1882 in Goslar, Studium der Rechtswissenschaft, 1911 Amtsgericht Hildesheim, 1912 Landwirtschaftskammer Kiel, 1913 Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin, 1915 Regierungsrat und Justitiar bei der Regierung in Bromberg, 1918 Hilfsreferent preuß. Innenministerium, 1919 auf Antrag aus Staatsdienst entlassen, 1920 Geschäftsführer des Interfraktionellen Ausschusses für Ostfragen des Reichstags, 1940 stellvertretender Leiter der Haupttreuhandstelle Ost, gest. 1942 im Fruška Gora (Flugzeugabsturz). Zu ihm: <http://www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/0000/adr/getPPN/12455024X/> (Zugriff 23.5.2016).

besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden sollen.³⁰²² Explizit nationalistisch argumentiert Ministerialrat Stalman: Er fordert die deutsche Staatsbürgerschaft für alle Geistlichen ohne Ausnahme zu verlangen. Er begründet dies mit dem starken Einfluss, den auch Hilfsgeistliche auf die Gemeindemitglieder ausüben können.³⁰²³ Die Anfrage Trendelenburgs trifft also auf ein denkbar breites Meinungsspektrum, was zur Folge hat, dass die Konkordatsverhandlungen in dieser Frage stagnieren. Als Pacelli während der letzten Sitzung am 14. September 1928 erneut auf eine Ausnahmeregelung für Hilfsgeistliche im Hinblick auf Nationalität drängte, wick Trendelenburg aus: die Klärung dieses Sachverhalts würde den Rahmen der Verhandlungen sprengen und weiterer Überprüfung durch Regierungsstellen bedürfen.³⁰²⁴ Gemeint waren Stellungnahmen von Seiten des Innen- und Außenministeriums. Ihnen hatte Trendelenburg tags zuvor nur die Empfehlung Gürichs zukommen lassen, um die für ihn naheliegendste Entscheidung erneut zu überprüfen.³⁰²⁵ Die Gutachten des Auswärtigen und Inneren Amtes erbrachten jedoch auch nicht die von Trendelenburg erhoffte Klarheit. Das Innenministerium sah in der Rücksichtnahme auf das „Deutschtum“ in Polen keinen hinreichenden Grund, von der Forderung nach der deutschen Staatsbürgerschaft auch für Hilfsgeistliche abzugehen. Die Wahrung der Nationalität als Richtschnur für die Ausübung öffentlicher Macht müsste sich der Staat bewahren. Die deutsche Nationalität sollte zumindest auch für jene Hilfsgeistlichen gelten, die, und sei es nur vorübergehend, „im Sinne §2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1924 von der bischöflichen Behörde mit der Leitung einer Kirchgemeinde betraut (...) sind ...“.³⁰²⁶ Ganz anders das Votum des Auswärtigen Amtes: Um polnische Repressalien

³⁰²² Mit der ausnahmsweisen Zulassung polnischer Geistlicher hatte Kraemer-Möllenberg keinesfalls pastorale Absichten. Sie dienten lediglich dem Zweck, auf die Ausweisung deutscher Geistlicher aus Polen mit Vergeltungsmaßnahmen reagieren zu können. Dies werde nötig, da der polnische Staat vereinzelt angestellten deutschen Geistlichen das Visum jederzeit entziehen könne – eine Praxis, die durch das polnische Konkordat eher noch erleichtert worden sei. Vgl. Kraemer-Möllenberg an Trendelenburg am 13.9.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682.

³⁰²³ Von der Überlegung Kraemer-Möllensbergs, ausländische Geistliche ausnahmsweise zuzulassen, um diese als Pressionsmittel gegebenenfalls wieder auszuweisen, hielt er nicht viel. Es wäre innenpolitisch kaum möglich, einen Hilfsgeistlichen des Landes zu verweisen, der von einem Bischof berufen wurde. Die Folgen einer strikt nationalen Lösung für Polen spielten für ihn keine Rolle, da in der Praxis deutsche Hilfsgeistliche nach Polen ohnehin nicht berufen würden. Die theoretische Möglichkeit der Anstellung deutscher Geistlicher in Polen würde an diesem Faktum nichts ändern. Stalman an Trendelenburg am 12.9.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682.

³⁰²⁴ Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 14. September 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 86-95.

³⁰²⁵ Vgl. Trendelenburg an den Ministerialdirektor des Auswärtigen Amtes Dirksen, an den Ministerialdirektor für Inneres Loehrs und an den Regierungsrat a.D. Kraemer-Möllenberg am 13.9.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682.

³⁰²⁶ Pam (Bedeutung des Kürzels unbekannt) an Trendelenburg am 20.9.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682.

gegen deutschsprachige Gemeinden zu vermeiden, sollte die deutsche Staatsangehörigkeit nicht notwendigerweise als Zulassungsbedingung für Pfarrvikare gelten.³⁰²⁷

Wesentlich eindeutiger fielen die Voten im Hinblick auf die Frage nach der Einbeziehung der finanziellen Staatsleistungen für Geistliche aus. Wer die Anfrage aufgreift, lehnte sie ab. Stalmann teilte auf Anfrage Trendelenburgs bereits im Vorfeld der Verhandlungssitzung im September diesbezüglich sein negatives Votum mit. Seiner Meinung nach habe das bayerische Konkordat erstmals eine Verknüpfung zwischen Staatsangehörigkeit Geistlicher und Pfarrbesoldung hergestellt. Der Zusammenhang hätte also keine Rechtstradition.³⁰²⁸ Im Ministerium des Inneren kam man zum selben Ergebnis. Die finanziellen Leistungen stellten nur einen Teil der Vergünstigungen, die der Staat der Kirche gewähre. Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche allgemein würde die Regierung berechtigen, Anstellungskriterien für Geistliche aufzustellen.³⁰²⁹

Die preußischen Unterhändler einigten sich schließlich darauf, den Postulaten Pacellis bezüglich des Pfarrvikars nicht nachzukommen. Zum einen wurde er im weiten Sinne als „vicarius cooperator“ definiert. Zum anderen wurde ein finanzieller Vorbehalt nicht aufgenommen. Stattdessen wurden die staatlichen Voraussetzungen zur Verleihung eines geistlichen Amtes in einer Neuformulierung mit dem Korporationsstatus der katholischen Kirche in Preußen begründet.³⁰³⁰

Der Antrag Pacellis nach einer Sonderbehandlung von Ordensgeistlichen wird zwischen Trendelenburg, Heyer und Heckel am 18. Und 19. September erneut erörtert. Dabei werden mehrere Optionen in Erwägung gezogen. An erster Stelle favorisiert die Beamten eine allgemeine Dispensmöglichkeit vom Studium an einer deutschen Hochschule beziehungsweise einem bischöflichen Seminar, ohne ausdrückliche Erwähnung der Ordensgeistlichen. Dieser Option räumt Trendelenburg jedoch wegen der grundsätzlichen Abwehrhaltung des Nuntius kaum

³⁰²⁷ Auswärtiges Amt an Trendelenburg am 1.11.1928, GStA PK, Rep. 76, 21683. In der Anlage lag dieser Empfehlung eine Einschätzung aus der Warschauer Botschaft bei. Darin wird festgestellt, dass die Beschäftigung deutscher Seelsorger für die deutschsprachigen katholischen und protestantischen Gemeinden in Polen überlebensnotwendig sei, da eigener Nachwuchs überwiegend fehle. Die Möglichkeit der Sabotage einer entsprechenden Regelung durch die polnische Seite wurde jedoch zugegeben. Vgl. GStA PK, Rep. 76, 21683.

³⁰²⁸ Vgl. Stalmann an Trendelenburg am 12.9.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682.

³⁰²⁹ Vgl. Pam (Bedeutung des Kürzels unbekannt) an Trendelenburg am 20.9.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682.

³⁰³⁰ Vgl. Aktenvermerk Trendelenburg am 1.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 77-85, hier: 79.

Chancen ein. Deshalb wird eine alternative Formel entwickelt, welche die Dispens für Ordensgeistliche vom regulären Studium zugunsten ordenseigener Einrichtungen ermöglicht. Dabei werden genaue Richtlinien für die Dispens für notwendig erachtet: Demnach muss die Ordenschule in Preußen gelegen sein, dem Niveau einer deutschen Hochschule entsprechen und eine adäquate Staatsangehörigkeit und wissenschaftliche Qualifikation der Leitung und Lehrbeauftragten vorweisen können.³⁰³¹

Neben den oben beschriebenen Fragekomplexen wurden folgende Sachfragen im Zusammenhang mit den staatlichen Voraussetzungen für ein geistliches Amt am Rande diskutiert:

Im Hinblick auf Buchstabe b der bestehenden Formel hatten die preußischen Vertreter ursprünglich eine genaue Auflistung der Bildungsanstalten versprochen, deren Abschluss zum Studium der katholischen Theologie berechtigte.³⁰³² Stattdessen präsentierten die preußischen Vertreter nun eine neue Formel³⁰³³, die weitere Missverständnisse gänzlich ausräumen sollte:

„wenn er ... ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis besitzt.“³⁰³⁴

Pacelli stimmte dieser Änderung auf Anraten Linneborns zu. Schließlich wurde von Regierungsseite noch festgestellt, dass den Voraussetzungen für die Einschreibung in eine theologische Fakultät, etwa Graecum, Latinum und Hebraicum, in der Formel nicht vorgegriffen werden solle. Eine diesbezügliche Regelung wäre einer eigenständigen Vereinbarung vorbehalten.

Eine geringe Rolle spielte die Auseinandersetzung um die Gleichstellung der päpstlichen Universitäten in Rom mit deutschen Institutionen. Trendelenburg beantragte, die diesbezüglich im Formulierungsvorschlag gemachte Anmerkung³⁰³⁵ in den Vertragstext selbst aufzunehmen.

³⁰³¹ Vgl. Aktenvermerk Trendelenburg am 1.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 77-85, hier: 80.

³⁰³² Dabei wollten sie in erster Linie der Bitte der Bischofskonferenz nachkommen, den für das theologische Studium vorausgesetzten Schulabschluss zu präzisieren. Vgl. Niederschrift über die Verhandlung am 18.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 502-510; s.h. III.F.3.

³⁰³³ Trendelenburg betonte, dass diese Formel gemeinsam mit der Unterrichtsabteilung II des Kultusministeriums ausgearbeitet worden sei. Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68, hier: 55.

³⁰³⁴ Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68, hier: 56.

³⁰³⁵ S.h. III.F.3.

Insbesondere die Betonung des „besonderen“ Charakters eines Romstudiums und dessen notwendiger Abstimmung auf die „Lehrbedürfnisse der deutschen Studierenden“ wären von hoher Bedeutung.³⁰³⁶ Eine Einbeziehung dieser Termini in den eigentlichen Text war laut Pacelli allerdings unmöglich. Rom hätte bereits der bisherigen Variante zugestimmt. Er selbst beharrte auf der Zusage des ehemaligen Kultusministers Boelitz vom 28. April 1922, die die Gleichstellung von römischer und deutscher Universität vorbehaltlos anerkannte. Eine weitere Debatte wurde diesbezüglich nicht geführt.³⁰³⁷ Die Preußen strebten allerdings an, die Bedingungen für die Anerkennung des Studiums an einer römischen Hochschule zumindest in das Schlussprotokoll aufzunehmen.³⁰³⁸

Pacelli startete den Versuch, die preußische Anerkennung ausländischer Universitäten auf Österreich auszudehnen. Er stellte die Frage, in welchem Sinne die Bezeichnung „deutsche“ Universitäten unter Buchstabe c verstanden werden sollte. Er verwies auf die bayerische Regelung, welche das Studium in Österreich anerkannte. Dagegen wehrte sich Trendelenburg: Mit „deutsch“ sei „reichsdeutsch“ gemeint. In Österreich verbrachte Studiensemester würden aber in „wohlwollendster Weise angerechnet“.³⁰³⁹ Damit gab sich Pacelli nicht zufrieden. Er legte einen Erlass des österreichischen Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 4. April 1861 vor, aus dem hervorging, dass die preußische Regierung die an den Universitäten in Wien, Prag, Graz und Innsbruck verbrachte Studienzeit gleichwertig anerkannte.³⁰⁴⁰ Trendelenburg versprach, dem genauer nachzugehen.³⁰⁴¹

³⁰³⁶ Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68, hier: 58.

³⁰³⁷ Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68.

³⁰³⁸ Vgl. Aktenvermerk Trendelenburg am 1.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 77-85, hier: 80.

³⁰³⁹ Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68, hier: 57.

³⁰⁴⁰ Eine Ausnahme war lediglich im Falle für die Anstellung im Staatsdienst oder die Approbation als Arzt vorgesehen. Hier musste ein Studium von mindestens drei Semestern an preußischen Universitäten vorgelegt werden. Vgl. BECK VON MANAGETTA, Leo Ritter (Hg. u.a.), Die österreichischen Universitätsgesetze. Sammlung der für die österreichischen Universitäten gültigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Studien- Prüfungsordnungen usw., i. A. des k.k. Ministeriums für Kultus und Unterricht mit Benutzung der amtlichen Akten, Wien 1906, 632.

³⁰⁴¹ Niederschrift über die Verhandlungen vom 14. September 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 86-95. Auch in den internen Beratungen wurde festgestellt, dass eine Anerkennung des Anliegen Pacellis an der rechtlichen Überprüfung des Österreichischen Kultusministeriums vom 4.4.1861 abhängig. Bis es soweit war, wurde von einer Berücksichtigung der österreichischen Studien in der Formel abgesehen. Vgl. Aktenvermerk Trendelenburg am 1.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 77-85, hier: 80.

Nach Darstellung der kirchlichen Protokolle

Am 15. August werden zwei Themen jeweils knapp behandelt: Zunächst wird der „Pfarrvikar“ definiert als Hilfsgeistlicher, „der selbstständig einen fest abgegrenzten Bezirk innerhalb oder außerhalb einer Pfarrei verwaltet (Expositus, Curatus)...“³⁰⁴² Hierzu wird lediglich bemerkt, dass die Regierungsvertreter diesbezüglich „keine einheitliche Auffassung“³⁰⁴³ vertreten. Zudem stellt Pacelli den Antrag, Ordensgeistliche, die gemäß can. 1365 CIC/1917 ihre Ausbildung an Ordensschulen absolvieren, von der Voraussetzung eines Hochschulstudiums an einer staatlichen oder bischöflichen Einrichtung zu befreien. Eine hierzu passende Formel wird in Aussicht gestellt und am 17. August vorgelegt:

*„Bei Bestellung eines Hilfsgeistlichen und der Übertragung eines Seelsorgeamtes an einen Ordensgeistlichen kann von den unter c genannten Bedingungen abgesehen werden, wenn er seine kirchlichen Studien vollendet hat.“*³⁰⁴⁴

Die kirchlichen Vertreter fordern die Abänderung des Terminus „Seelsorgeamt“ in die Wendung „... eines der oben genannten Ämter.“³⁰⁴⁵

Erst am 18. August findet eine größere Auseinandersetzung über die Interpretation des Begriffs „Pfarrvikar“ statt. Pacelli konstatiert, dass nach obiger Formel die Voraussetzungen für ein geistliches Amt nicht mehr nur für Pfarrvikare gelten, sondern auf Hilfsgeistliche im Allgemeinen ausgedehnt würden. Eine solche Erweiterung könne er nur bei Aufnahme eines finanziellen Vorbehalts zugestehen. Die staatlichen Voraussetzungen für die Anstellung Geistlicher greifen dann nur, wenn Staatsleistungen für die jeweils angeführten Ämtergruppen auch tatsächlich vorliegen. Sollte hingegen die Regelung, wie ursprünglich vorgesehen, lediglich für den Pfarrvikar im Sinne eines Curatus mit eigenem Seelsorgebezirk und einer staatlich anerkannten Vermögensverwaltung gelten, könnte auf die Erwähnung der Staatsleistungen verzichtet werden. Er legt die Entscheidung in die Hände der preußischen Regierungsvertreter.³⁰⁴⁶

³⁰⁴² Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118, hier: 109r.

³⁰⁴³ Ebd., hier: 109r.

³⁰⁴⁴ Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118, hier: 112.

³⁰⁴⁵ Ebd.

³⁰⁴⁶ Vgl. Ebd.

Es sollte Trendelenburg trotz mehrerer Anläufe am 13. September nicht gelingen, dieses Ultimatum zu umgehen. Seinen Hinweis darauf, dass der Staat erhebliche Zuschüsse an die Kirche entrichtet, die auch den Hilfsgeistlichen zu Gute kommen, entkräftet die Gegenseite mit der Feststellung, dass die Hilfsgeistlichen de facto keine Staatsleistungen erhalten.³⁰⁴⁷ Ebenfalls bestritten wird von kirchlicher Seite die Behauptung der Preußen, dass nach §56 des Württembergischen Kirchengesetzes vergleichbare Anforderungen an die Geistlichen erhoben würden.³⁰⁴⁸ Schließlich fruchtet auch der Versuch Trendelenburgs nicht eine Analogie zum polnischen Konkordat zu ziehen: Trendelenburg interpretiert die Bezeichnung „beneficium parochiale“ (Art. 19 poln. Konk.)³⁰⁴⁹ ganz allgemein als innerhalb einer Pfarrei errichtete Benefizien. Pacelli revidiert diese Annahme entschieden: Der Terminus im polnischen Konkordat sei ausschließlich an die Pfarrei gebunden, andernfalls wäre die kanonische Bezeichnung „Beneficium curatum“ gewählt worden, unter die auch beispielsweise Kapläne fallen.³⁰⁵⁰ Auch im Hinblick auf Art. 20 poln. Konk.³⁰⁵¹ verweigert Pacelli jegliche Parallele, da diese „besondere Konzession“ auf einer „ganz anderen Grundlage“ abgeschlossen worden sei.³⁰⁵² Die Diskussion um die Pfarrvikare ist damit beendet.

Bezüglich des Buchstabens b schlägt Trendelenburg vor, anstelle eines obligatorischen Reifezeugnisses an einem humanistischen Gymnasium, folgende Wendung einzufügen: „ ein zum

³⁰⁴⁷ Trendelenburg will das mit Verweis auf eine „Eingabe von Paderborn“ belegen, die sich jedoch als nutzlos herausstellt, da man sich darin, nach Ansicht der kirchlichen Vertreter, wiederum nur auf Pfarrvikare im Sinne eines Curatus mit eigenständiger Vermögensverwaltung über einen Kirchenbezirk bezieht. Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 13.9.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 139-144, hier: 140.

³⁰⁴⁸ Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 13.9.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 139-144, hier: 140. Nach dem besagten §56 des Württembergischen Kirchengesetzes vom 3.3.1924 wird von den Geistlichen und kirchlichen Beamten, im Gegenzug für deren „staatsrechtliche Stellung“ und „Mitwirkung bei der kirchlichen Besteuerung“ „der Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit“ vorausgesetzt. Die kirchlichen Beamten bestreiten die Behauptung der Preußen insbesondere mit Verweis auf die vorausgehenden §§51-54, in denen die Gerichtsbarkeit Geistlicher und kirchlicher Beamter, nicht jedoch weitere Voraussetzungen zur Bekleidung eines kirchlichen Amtes behandelt werden. Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 190-198, hier: 196; sowie: MICHEL, Wolf-Rüdiger, Das württembergische Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924. Entstehung und Entwicklung (= Reihe Rechtswissenschaft, Bd. 150), Pfaffenweiler 1993, 118.

³⁰⁴⁹ Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 324f.

³⁰⁵⁰ Vgl. can. 1441 Nr. 5 CIC/1917; Vgl. auch JONE, Heribert, Gesetzbuch, Bd. 2, 606.

³⁰⁵¹ Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 325.

³⁰⁵² Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 13.9.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 139-144, hier: 141. Trendelenburg treibt eine Entsprechung zum polnischen Konkordat an der Stelle nicht weiter voran, da dies im Kultusministerium sehr umstritten war. Gürich beispielsweise war gegen die Annahme eines dem Art. XX des polnischen Konkordats entsprechenden Abschnitts über das Ausweisungsrecht Geistlicher. Dies wäre ein zweischneidiges Schwert, da dadurch eine grundsätzliche Anstellungsmöglichkeit ausländischer Geistlicher impliziert würde. Zudem hätte sich die Reichsregierung damals gegen Art. XX des polnischen Konkordats echauffiert. Man könnte nun schwerlich diesen im eigenen Land installieren. Vgl. Guerich an Trendelenburg am 11.9.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682.

Studium an einer deutschen Universität berechtigtes Zeugnis.“³⁰⁵³ Der Änderungsvorschlag wird von kirchlicher Seite kommentarlos angenommen.

Eine Auseinandersetzung über die Gleichstellung der römisch-päpstlichen Universitäten mit deutschen Einrichtungen ist nach kirchlicher Darstellung nicht überliefert. Hingegen ist der Versuch Pacellis dokumentiert, eine Anerkennung des Studiums in Österreich zu erreichen. Dies wird während der Verhandlungen am 17. August durch die preußischen Vertreter noch strikt abgelehnt. Zu groß, so die Begründung, sei die Empfindlichkeit der Entente gegen jede Entscheidung, die in Richtung Anschluss Österreichs an Deutschland gehen könnte.³⁰⁵⁴ Pacelli sieht darin jedoch kein zwingendes Argument. Er stellt weitere Recherchen an. Am 29. August 1928 bittet er den Provinzoberen der Jesuiten in Österreich Hatheyer³⁰⁵⁵ um baldmögliche Information über die preußische Anerkennungspraxis theologischer Studien an österreichischen Universitäten und die dazugehörige Rechtsgrundlage. Besonderes Interesse zeigt er dabei an der Jesuitenhochschule in Innsbruck.³⁰⁵⁶ Hatheyer scheint mit der Anfrage jedoch überfordert. Das Problem bestehe darin, dass Preußen nicht über ein einheitliches Universitätsgesetz verfüge. Eine rein praktische Anerkennung des österreichischen Studiums in Preußen kann Hatheyer immerhin für Studenten, die staatliche Pfründe anstrebten, bestätigen. Um die Rechtslage zu klären, muss er den Nuntius auf die im Herbst stattfindende Rektorenkonferenz vertrösten. Zudem liefert Hatheyer den oben erwähnten Erlass des österreichischen Kultusministeriums vom 4. April 1861 über die Anerkennung der Studiensemester preußischer Studenten an den Universitäten in Wien, Innsbruck, Prag und Graz.³⁰⁵⁷ Hatheyer bezweifelt jedoch, dass dieser Erlass für die Gegenwart noch gültig ist. Er stellt auch hier eine genauere

³⁰⁵³ Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118, hier: 112.

³⁰⁵⁴ Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118.

³⁰⁵⁵ HATHEYER, Franz Sales SJ, *13.6.1873 in Tamsweg (Salzburg), Studium der Theologie in Salzburg, 1890 Jesuit, Ordensausbildung in Preßburg und Innsbruck, 1904 Priesterweihe, seit 1908 Dozent für Psychologie in Innsbruck und Preßburg, 1919-24 Regens des theol. Konvikts in Innsbruck, , 1924-1929 Provinzoberer, 1929-43 Instruktor der 3. Probation, 1932-38 Rektor des Kollegs in St. Andrä i. L., nach Auflösung des Kollegs wohnte er bei dne Schwestern im Loretokoloster, 1945/46 Vizerektor des Neuerrichteten Kollegs, + 25.9.1950 in St. Andrä (Kärnten). Zu ihm: ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hg.), Österreichisches Biographisches Lexikon (1815-1950), Bd. , Graz (u.a.) 1959, 207.

³⁰⁵⁶ Vgl. Pacelli an Hatheyer am 29.8.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 132.

³⁰⁵⁷ Vgl. BECK VON MANAGETTA, Leo Ritter (Hg. u.a.), Die österreichischen Universitätsgesetze. Sammlung der für die österreichischen Universitäten gültigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Studien- Prüfungsordnungen usw., i. A. des k.k. Ministeriums für Kultus und Unterricht mit Benutzung der amtlichen Akten, Wien 1906, 632; Niederschrift über die Verhandlungen vom 14. September 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 86-95. Eine Ausnahme bildete lediglich das Studium der Medizin.

Erkundigung in Aussicht.³⁰⁵⁸ Pacelli kann die Rektorenkonferenz nicht abwarten, schließlich steht die letzte Konkordatsitzung unmittelbar bevor. Der Hinweis auf den Erlass vom 4. April 1862 eröffnete dem Nuntius wenigstens die Möglichkeit, bei den preußischen Vertretern Zeit zu gewinnen. Am 13. September bringt er ihn als Beleg für sein Anliegen in die Verhandlungen ein, ohne sich über dessen faktischen Wert im Klaren zu sein. Eine unmittelbare Reaktion der preußischen Seite ist nicht überliefert.³⁰⁵⁹

Vergleich der beiden Versionen

Im Vordergrund der Verhandlungen standen zwei Auseinandersetzungen, die stark ineinander verwoben waren. Erstens die Frage, inwiefern die Anstellung von Pfarrvikaren an staatlich gesetzte Voraussetzungen geknüpft sein dürfe. Zweitens die Frage, ob der Staat Voraussetzungen für ein geistliches Amt überhaupt aufstellen zu dürfen. Bei der Beschreibung des Ablaufs dieser Debatten präsentieren die staatlichen und kirchlichen Mitschriften unterschiedliche Versionen. Nach staatlicher Darstellung dient die Auseinandersetzung um die Pfarrvikare der kirchlichen Seite in erster Linie als Mittel zum Zweck, mit dem Ziel die Pfarrbesoldung konkordatsrechtlich zu sichern. In diesem Sinne wirken die Äußerungen Linneborns und Pacellis stark aufeinander abgestimmt. Trendelenburg gelingt es nur mit Mühe, die Existenz staatlicher Voraussetzungen zur Verleihung eines geistlichen Amtes zu rechtfertigen. Dies hat zur Folge, dass die Diskussion bereits am 17. August sehr intensiv geführt wird. Ganz anders die kirchliche Fassung: Hier geht es in der Eröffnungssitzung lediglich um die Interpretation des Begriffs „Pfarrvikar“. Dabei findet sich die Andeutung, dass diese Begriffsklärung nicht, wie im staatlichen Protokoll dargestellt, aufgrund eines Missverständnisses zwischen Pacelli und den Staatsvertretern, sondern erst aufgrund einer je unterschiedlichen Auffassung der *staatlichen*

³⁰⁵⁸ Vgl. Hatheyer an Pacelli am 7.9.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 133.

³⁰⁵⁹ Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 13.9.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 139-144. Am 1. Oktober, also erst nach Abschluss der einschlägigen Verhandlungen, liefert schließlich Hatheyer das Ergebnis einer Unterredung mit dem Regens und dem Dekan der Universität Innsbruck. Demnach verlangt das derzeitige preußische Recht von Theologen, wie von Studenten anderer Fachrichtungen wie zum Beispiel Juristen, für die Ämterzulassung eine Mindeststudiendauer in Preußen von sechs Semestern. In der Praxis führt dies zu der Scheinlösung, dass Bischöfe junge Priester, die diese Frist unterschreiten, in Universitätsstädten anstellen, damit die fehlenden Semester durch bloße Imaturation an den Fakultäten nachgeholt werden können. Vgl. Hatheyer an Pacelli am 1.10.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 140. Im Dezember 1928 schließlich kann der österreichische Provinzial eine definitive Antwort über die rechtliche Situation liefern. Demnach existiert ein Erlass von 1863, wonach die preußische Regierung von deutschen Theologen lediglich die letzten drei Semester vor Studienabschluss an deutschen Hochschulen verbringen müssen. Vgl. Hatheyer an Pacelli am 16.12.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 164.

Vertreter notwendig geworden ist. Von der Einbeziehung finanzieller staatlicher Verpflichtungen ist nach kirchlicher Darstellung zu diesem Zeitpunkt noch keine Rede. Die Debatte um den Pfarrvikar besitzt eine eigene Dignität und fungiert nicht als Steigbügel für die finanzielle Frage. Erst am 18. August kommt Pacelli auf einen finanziellen Vorbehalt zu sprechen. Allerdings geht es dabei um eine rein pragmatische Kompensationsforderung gegenüber dem subtilen Versuch der staatlichen Vertreter, den Personenkreis für die Anstellungsvoraussetzungen auf alle Hilfsgeistlichen zu erweitern. Pacelli stellt ein Ultimatum, wobei die Einbeziehung der finanziellen Leistungen eine von zwei Möglichkeiten ist. Eine Fokussierung auf die monetäre Alternative lässt sich bei Pacelli nicht erkennen.³⁰⁶⁰ Nach staatlicher Darstellung verfolgt Pacelli auch nach der Sitzung vom 17. August das Ziel, die finanziellen Leistungen an die Geistlichen, ganz nach Vorbild des bayerischen Konkordats, zu fixieren. Durch seine Überlegung, die deutsche Nationalität als Vorbedingung für Hilfsgeistliche zu streichen, setzt er die staatlichen Vertreter unter Druck, die Gruppe der Hilfsgeistlichen doch ganz in die Formel aufzunehmen – und zwar zu den Bedingungen des Nuntius. An dieser Stelle gibt Pacelli ganz offen zu, die finanzielle Lage der Geistlichen, und dabei insbesondere die Gruppe der häufig von Armut betroffenen Hilfsgeistlichen, konkordatsrechtlich absichern zu wollen. Ein Motiv für dieses Ziel hat Pacelli zweifellos: Einmal die Vorgabe aus dem bayerischen Konkordat, die ihn auch gegenüber der bayerischen Regierung unter Druck setzt, in Preußen eine paritätische Lösung zu finden. Ferner spielen die hohen Erwartungen der Bischöfe eine Rolle, die in ihrem ersten Gutachten von 1920 dem Staat das Recht auf Anstellungskriterien gänzlich abgesprochen hatten. Und nicht zuletzt hätte die konkordatäre Sicherung der Pfarrbesoldung einen wichtigen Schritt in Richtung finanzieller Autonomie der Kirche gegenüber dem Staat bedeutet. Es bleibt letztlich dennoch die Frage, weshalb die römischen Protokolle diese Zielsetzung nicht wiedergeben. Möglicherweise war dies der Ergebnislosigkeit der kirchlichen Forderungen geschuldet. Denkbar ist auch, dass es sich dabei doch nur um ein sekundäres Ziel handelte, welches Pacelli forciert, um letztlich noch wichtigeres durchsetzen zu können: die Dispensmöglichkeit für Ordensgeistliche und die Lockerung der Vorbildungsbestimmungen im Hinblick auf die österreichischen Universitäten, die in der römischen Berichterstattung relativ großen Raum einnehmen.

³⁰⁶⁰ Allenfalls die Diskussion um das allerdings nicht genauer bezeichnete Schreiben aus Paderborn gibt Hinweis auf eine Debatte über die Verknüpfung von Hilfsgeistlichen und Staatsleistungen. Jedoch wird ausgerechnet diese Diskussion im staatlichen Protokoll nicht erwähnt. Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 13.9.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 139-144, hier: 140.

Auch die isolierte Betrachtung der Debatte über die Deutung des Begriffs „Pfarrvikar“ lässt Unterschiede zwischen beiden Protokollen erkennen. Einer fällt dabei besonders ins Auge: Nach der Version der staatlichen Seite beendet Pacelli die diesbezügliche Diskussion mit dem Hinweis, er habe gegenüber Rom das Amt des Pfarrvikars im Sinne eines Curators bereits vorgestellt. Rom habe der Formel unter dieser Bedingung zugestimmt. Hinter diese Interpretation könne er deshalb nicht ohne weiteres zurück. Die Komplexität der Kommunikation mit Rom dient Pacelli dazu, seine Forderung gegenüber Preußen ohne nähere inhaltliche Begründung ultimatim zu stellen. Diese Erläuterung des Nuntius gegenüber fehlt im römischen Protokoll. Eine Erklärung: Der häufige Verweis auf Rom als höhere Instanz hätte die Kurie als Schwäche ihres Nuntius, nicht als geschicktes taktisches Manöver deuten können. An dieser Stelle sei zudem darauf hingewiesen, dass in den entsprechenden Nuntiaturberichten eine explizite Deutung des Begriffs „Pfarrvikar“ im Sinne eines Curators nicht zu finden ist. Eine Diskussion darüber findet sich nachweislich erst in den aktuell behandelten Protokollen. Es ist also denkbar, dass Pacelli in diesem Fall die Entscheidung Roms nicht nur als taktisches Stilmittel einsetzte, sondern diese auch fingierte. Schließlich war es den preußischen Vertretern nicht möglich, die Kommunikation zwischen Rom und Nuntiatur zu überprüfen.

Schließlich sollen die kleinen Unterschiede der angeblich von Linneborn und Heyer ausgearbeitete Kompromissformel, die während der Sitzung vom 17. August 1928 vorgelegt wurde, nicht unerwähnt bleiben: In der staatlichen Version ist von „Ordensangehörigen“ und „kirchlichen Studienvorschriften“ die Rede, im kirchlichen Protokoll heißt es „Ordensgeistliche“ und „kirchliche Studien“. Der sachliche Unterschied zwischen einem „Ordensangehörigen“ und einem „-geistlichen“ ist durchaus relevant. Dieser Unterschied der Darstellung einer angeblich schriftlich vorliegenden Formel führt zu Spekulation. Eine mögliche Erklärung wäre, dass Linneborn und Heyer jeweils die von ihnen favorisierte Version in die eigenen Protokolle übernahmen.

Auffällig ist zuletzt sicherlich die geringe Beachtung der Frage nach der Anerkennung päpstlich-römischer Universitäten, die noch in erster Lesung die Debatte prägte und damals zudem ungelöst vertagt wurde.³⁰⁶¹ Es scheinen keine neuen Argumente vorzuliegen. Hingegen wird mit dem Antrag Pacellis zu der Anerkennung des österreichischen Studiums ein neues Themenfeld eröffnet. Ein wesentlicher Unterschied in der Protokollierung liegt in der staatlichen

³⁰⁶¹ S.h. III.F.2.

Reaktion auf diesen Antrag: Nach kirchlicher Darstellung lehnen die preußischen Vertreter mit Verweis auf den Argwohn der Entente gegenüber großdeutschen Plänen deutlich ab. Nach staatlichen Protokollen fehlt diese Aussage, wie eine definitive Absage überhaupt. Hier wird lediglich eine genaue Untersuchung in Aussicht gestellt.

6. Patronatsrecht und staatliche Einflussnahme bei der kirchlichen Ämterbesetzung

Nur nach staatlicher Darstellung erhebt Linneborn gegen die Regelung zum Patronatsrecht „grundsätzliche“ Bedenken.³⁰⁶² Dabei geht es dem Kanonistikexperten, der im Patronatsrecht ausgewiesenermaßen über ein fundiertes Wissen verfügte³⁰⁶³, in erster Linie um eine kanonisch und staatsrechtlich saubere Lösung: Er regt an, dass der Staat bei sogenannten fiskalischen Patronaten auf das Präsentationsrecht generell verzichtet. Im Gegenzug dazu würde die Kirche dem Staat bei von ihm als bedeutend eingestuften Patronatspfarreien ein kanonisches Privileg eigens verleihen.

Die preußische Seite gibt jedoch zu bedenken, dass sie hinter die bisher gefundene Lösung schon deshalb nicht mehr zurück könne, weil im Zuge der Verhandlungen zu einem Kirchenvertrag mit der evangelischen Kirche bereits eine analoge Vereinbarung getroffen wurde.³⁰⁶⁴ Auch Pacelli kann dem Vorschlag Linneborns nichts abgewinnen. Schließlich besitzt die ausgehandelte Formulierung bislang einen rein provisorischen Charakter, welcher, folgt man Linneborns Überlegungen, verloren geht. Linneborn akzeptiert daraufhin die vereinbarte Regelung,³⁰⁶⁵ äußert jedoch noch den Wunsch, anstelle des unkanonischen Terminus „fiskalisches Patronat“ die Bezeichnung „Staatspatronat“ zu verwenden,³⁰⁶⁶ was von preußischer Seite nach interner Prüfung ohne weiteres gewährt wird.³⁰⁶⁷ Abschließend wird vereinbart, dass die

³⁰⁶² Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 10.9.1928; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68, hier: 62.

³⁰⁶³ Vgl. LINNEBORN, Johannes, Patronatsrecht, 87-98, sowie Ders., Das Patronatsrecht in Preußen über katholische Pfarreien, in: ThGl 18 (1926), 765-793.

³⁰⁶⁴ Der Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen kam am 11.5.1931 zum Abschluss. Unter Art 10 wird das Patronatsrecht ganz analog zum preußischen Konkordat (Art. 11) behandelt. Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 709-711, hier: 710f.

³⁰⁶⁵ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 10.9.1928; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68.

³⁰⁶⁶ Auch diese zweite Anregung fehlt im römischen Protokoll.

³⁰⁶⁷ Besser noch als „Staatspatronat“ fanden die Preußen „staatlicher Patronat“ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 10.9.1928; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68; Vgl. Aktenvermerk Trendelenburg am 1.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 77-85, hier: 81f.

Bischöfe über die staatliche Aufstellung der weiterhin geltenden Patronate vor dem weiteren Vorgehen in Kenntnis gesetzt werden.³⁰⁶⁸

Nach dem Bericht über die internen Besprechungen der preußischen Berater werden in den Verhandlungen noch weitere Themen angeschnitten: so zum Beispiel die in der Patronatsformel erwähnten besonders zu vereinbarende „Anweisungen“. Diese solle nach Empfehlung der preußischen Berater, „formlos“ und ohne Beteiligung des Parlaments erfolgen.

Ferner hatte Pacelli während der Verhandlungen offenbar den Wunsch geäußert, einen finanziellen Vorbehalt im Gegenzug zur Anzeigepflicht bei der Besetzung geistlicher Ämter aufzunehmen. Dies wurde von preußischer Seite als „weniger bedenklich“³⁰⁶⁹ empfunden als eine finanzielle Verknüpfung mit den Voraussetzungen für die Verleihung eines geistlichen Amtes. Ferner wurde eine von Pacelli gewünschte besondere Feststellung, dass die Aufnahme einer zweiwöchigen Sperrfrist kein staatliches Einspruchsrecht begründet als „überflüssig, aber sachlich unbedenklich“ deklariert.³⁰⁷⁰

7. Vorbildung der Geistlichen

a. Die theologischen Fakultäten

Am 17. August 1928 wurde die staatlicherseits vorgelegte Formel hinsichtlich der theologischen Fakultäten besprochen. Pacelli vergewisserte sich zunächst, dass mit dem darin hergestellten Bezug zu den Bonner und Breslauer Fakultätsstatuten nicht etwa der gesamte Regelkatalog, sondern lediglich die das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Ortsbischof und den

³⁰⁶⁸ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 10.9.1928; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68 u. Kirchl. Mit-schrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118, 117r. Neben dieser letzten Entscheidung bezüglich der Einbindung der Bischöfe beschränkt sich das römische Protokoll lediglich darauf, die in erster Lesung bereits gefundene Regelung zu rekapitulieren.

³⁰⁶⁹ Aktenvermerk Trendelenburg am 1.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 77-85, hier: 82.

³⁰⁷⁰ Vgl. Ebd., hier: 82.

Dozenten betreffenden Regularien anerkannt werden.³⁰⁷¹ Staatlicherseits wurde diese Auffassung bestätigt.³⁰⁷² Gleichwohl bedankte sich Heyer dafür, dass mit der Annahme der Formel die theologische Ausbildung an den Universitäten durch Rom gutgeheißen werde.³⁰⁷³

Des Weiteren waren einzelne Formulierungen Gegenstand der Verhandlungen: Pacelli wiederholte seine früher geäußerte Kritik darüber, dass nach den Statuten die bischöfliche Einwendung gegen einen Kandidaten „begründet“ sein musste, da sich daraus ein Konflikt mit der Diskretionspflicht des Bischofs ergeben könnte. Nach römischer Darstellung gestanden die Preußen daraufhin zu, dass eine Einwendung bereits als begründet gilt, wenn der Bischof versichert, „es liegen Tatsachen gegen den Betreffenden vor, von denen ich als kirchliche Amtsperson aus bestimmten Gründen keine Mitteilung machen kann.“³⁰⁷⁴ Ferner herrschte Einverständnis darüber, dass dies nicht gilt, wenn die Gründe bereits „öffentlich“ oder „notorisch“ seien.³⁰⁷⁵ Nach preußischer Version wurde eigens betont, dass obige Erklärung die Ausnahme bleiben müsste und nur für den Fall galt, dass der persönliche Lebenswandel des Kandidaten Grund der Beanstandung sei. Die bloße Erklärung, dass die Ablehnung eben begründet sei, wäre keinesfalls ausreichend.³⁰⁷⁶ Daraufhin verlangte der Nuntius eine „authentische Interpretation“ des Terminus „begründete Einwendungen“. Selbige wurde durch die preußischen Vertreter während der internen Besprechung vom 17. und 18. September entwickelt: „Es besteht Einverständnis darüber, dass die Äußerung des Bischofs die gegen die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgeschlagenen bestehenden Bedenken darlegen muss; bei Einwendungen gegen den Lebenswandel kann es dem pflichtgemäßen Ermessen des Bischofs überlassen bleiben, wie weit er in der Begründung zu gehen vermag.“³⁰⁷⁷

³⁰⁷¹ Mit dieser Anfrage kam er auch der Vorgabe des Heiligen Stuhls nach. Vgl. Gasparri an Pacelli am 8.5.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 312-314; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 240; s.h. IV.A.2.

³⁰⁷² Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68 und Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118.

³⁰⁷³ Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118.

³⁰⁷⁴ Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118, hier: 113.

³⁰⁷⁵ Vgl. Ebd., hier: 113.

³⁰⁷⁶ Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68

³⁰⁷⁷ Aktenvermerk Trendelenburg am 1.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 77-85, hier: 81.

Für eine kurze Debatte sorgte schließlich noch die in der Formel offene Frage nach dem Zeitpunkt für die Einbindung des Bischofs in das Besetzungsverfahren einer Professur. Pacelli verlangte, dass dem Bischof rechtzeitig der Name des Kandidaten angezeigt wurde, damit eine etwaige Ablehnung realistisch noch erfolgen könnte. Zur Lösung der Frage konnte Trendelenburg auf ein zufriedenstellendes Abkommen mit Schulte verweisen³⁰⁷⁸, wonach die Information des Ordinarius durch das Ministerium gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Berufenen erfolgen sollte. Die Presse würde selbstverständlich bis zu einer Entscheidung des Bischofs nicht unterrichtet.³⁰⁷⁹

Darüber hinaus wurde der Ausdruck „grober Verstoß“ durch die Wendung „schwerer Verstoß“ ersetzt. Die Formulierung „soweit nicht ... entgegenstehen“ wurde ersetzt durch „unbeschadet der....“³⁰⁸⁰ Zudem wurde die Reihenfolge der Städtenamen „Breslau und Bonn“ getauscht.³⁰⁸¹

Am 18. August 1928 brachte Linneborn mehrere Änderungswünsche vor: Er stellte den Antrag, das Rechtsverhältnis der Bischöfe zu den Professoren an den Fakultäten erstens auch auf die Religionslehrer an höheren Lehranstalten und zweitens auf Professoren der philosophischen Fakultäten³⁰⁸², in denen ein theologischer Lehrstuhl existierte, zu übertragen. Beide Anträge wurden von Trendelenburg entschieden zurückgewiesen. Bezüglich der Lehrer mit der Begründung, dass hierbei das Schulwesen betroffen wäre. Dies wäre bereits durch die Schulformel abgedeckt. Eine weitergehende Behandlung würde unnötige politische Gefahren bergen.³⁰⁸³

³⁰⁷⁸ Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118. Nach preußischer Darstellung ist von einem Abkommen mit Schulte nichts überliefert. Stattdessen ging der Vorschlag auf die Unterrichtsabteilung I im Kultusministerium zurück. Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68

³⁰⁷⁹ Vgl. Ebd. Die Formel wurde im Rahmen der Besprechung zwischen Trendelenburg, Heyer und Heckel entsprechend umgearbeitet. Vgl. Aktenvermerk Trendelenburg am 1.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 77-85, hier: 81.

³⁰⁸⁰ Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68 und Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118.

³⁰⁸¹ Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68.

³⁰⁸² In Abweichung die römische Version: „die kathol. Lehrstühle für Geschichte und Philosophie“ Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118, hier: 115.

³⁰⁸³ Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68 und Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83,

b. Die bischöflichen Seminare

Im Zentrum der Debatte stand die Forderung Pacellis vom 17. August, Hildesheim in die Aufzählung der zur Einrichtung von Klerikerseminaren berechtigten Bistümer aufzunehmen.³⁰⁸⁴

Die anschließende Auseinandersetzung schildern die Protokolle je unterschiedlich:

Nach römischer Version führt Pacelli seine Forderung mit der Feststellung aus, dass Rom lediglich für neu zu errichtende Bistümer vom Recht auf eine eigene philosophisch-theologische Lehranstalt absehen will.³⁰⁸⁵ Die staatlichen Vertreter stellen eine Erklärung für das Fehlen Hildesheims in Aussicht. Als Pacelli am 13. September erneut auf sein Anliegen zurückkommt, untermauert er es mit der Novelle von 21. Mai 1886 zum Gesetz vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung der Geistlichen.³⁰⁸⁶ Unter Berufung auf den Kommentar von KLEINSORGEN sieht Pacelli darin eine Bestätigung des Rechts für das Bistum Hildesheim auf ein eigenes Seminar.³⁰⁸⁷ Darüber rekurrierte Pacelli auf die ergänzende Novelle vom 29. April 1887, in der explizit den Bistümern Osnabrück und Limburg die Errichtung eines eigenen Seminars zugestanden wurde.³⁰⁸⁸ Pacelli schlussfolgert daraus, dass sämtlichen preußischen Diözesen ohne staatliche Fakultät dasselbe Recht zukommt.³⁰⁸⁹ Eine Reaktion der preußischen Vertreter bleibt aus.

fasc. 2, fol. 106-118. Nach preußischer Darstellung stellte Linneborn in Aussicht, diese seine Anträge über die Zentrumsparterie auf parlamentarischem Wege weiter vorantreiben zu wollen.

³⁰⁸⁴ Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118 u. Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lamers, RWN 93.3, 46-68

³⁰⁸⁵ Am 18. August präziserte Pacelli, dass sich diese Regelung ausschließlich auf die Errichtung philosophisch-theologischer Bildungsanstalten beschränke. Praktische Priesterseminare könnten jederzeit auch in neuen Bistümern beziehungsweise Apostolischen Delegaturen ohne staatliche Genehmigung errichtet werden. Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118, hier: 113, 117.

³⁰⁸⁶ Darin heißt es unter Art. 2 Abs. 1: „An die Stelle des §6 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 treten folgende Bestimmungen: Das theologische Studium kann auch an der zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeigneten kirchlichen Seminaren, welche bis zum Jahre 1873 bestanden haben, zurückgelegt werden.“ Zitiert nach: KLEINSORGEN, Carl von, Die kirchenpolitischen Gesetze Preußens und des Deutschen Reichs in ihrer gegenwärtigen Gestaltung nebst den wichtigsten Ministerialerlassen und einem Anhang: Das Einspruchsrecht nach der Novelle vom 29. April 1887, Berlin 1887, 34f.

³⁰⁸⁷ Carl von KLEINSORGEN bezog das Gesetz vom 11. Mai 1873 in einer nicht weiter erläuterten Fußnote auf die Bistümer Trier, Paderborn, Fulda, Posen, Pelplin und eben auch Hildesheim. Vgl. Ebd.

³⁰⁸⁸ „Art. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 (...) wird, wie folgt, abgeändert und ergänzt:

§1 Die Bischöfe von Osnabrück und Limburg sind befugt, in ihren Diözesen Seminare zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zur errichten und zu unterhalten.“ Ebd., 35. Nach den besagten Novellen war im Übrigen auch die im Gesetz vom 11. Mai 1873 §6 Abs. 2 vorgesehene Pflicht der Alumnen entfallen, im diözesaneigenen Seminar studieren zu müssen. Vgl. Ebd., 35.

³⁰⁸⁹ Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 13.9.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 139-144, hier: 139f.

Nach *preußischer Fassung* begründet Pacelli seine Forderung mit der Bulle *Impensa Romanorum*, wonach in Hildesheim ein Klerikerseminar Bestand hatte.³⁰⁹⁰ Die Beamten berufen sich zunächst auf das Gesetz von 29. April 1887, welches das Bistum Hildesheim eben nicht bei der Aufzählung möglicher neuer Diözesanseminare aufführt.³⁰⁹¹ Der rechtliche Hintergrund, weshalb eine Wiedereröffnung des Hildesheimer Seminars nach dessen Schließung im Rahmen des Kulturkampfes offenbar nicht vorgesehen war, ist den preußischen Unterhändlern zwar unbekannt. Sie vermuten jedoch, dass eine freiwillige kirchliche Verzichtserklärung dafür ausschlaggebend gewesen sein könnte.³⁰⁹² Sie stellen eine weitere Überprüfung des Sachverhalts in Aussicht.³⁰⁹³ Am 13. September weist Pacelli die preußische Seite darauf hin, dass nach der Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze vom 21. Mai 1886 Hildesheim ein Seminar zu- steht.³⁰⁹⁴ Die preußischen Vertreter geben an, die Anwendung dieses Gesetzes bereits erwo- gen zu haben. Sie berufen sich dabei jedoch auf Paul Hinschius, der das Gesetz in seinem ein- schlägigen Kommentar gerade nicht mit dem Bistum Hildesheim in Verbindung bringt.³⁰⁹⁵ Es

³⁰⁹⁰ Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 302

³⁰⁹¹ Vgl. KLEINSORGEN, Carl von, Die kirchenpolitischen Gesetze Preußens und des Deutschen Reichs in ihrer gegenwärtigen Gestaltung nebst den wichtigsten Ministerialerlassen und einem Anhang: Das Einspruchsrecht nach der Novelle vom 29. April 1887, Berlin 1887, 35 u. Vgl. HINSCHIUS, Paul, Die preußischen Kirchengesetze betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze vom 21. Mai 1886 und 29. April 1887, Berlin (u.a.) 1887, 1. Das Gesetz wurde von preußischer Seite also geradezu diametral zu der Deutung ausgelegt, wie sie sich eben dargestellt im Nuntiaturreport wiederfindet.

³⁰⁹² Die philosophisch-theologische Lehranstalt wurde Ende 1873 im Rahmen des Kulturkampfes geschlossen. Eine Neubelebung nach Beendigung des Kulturkampfes wurde durch die Bistumsleitung aus finanziellen Gründen und aufgrund eines Mangels an Lehrpersonal nicht ernsthaft verfolgt. 1887 wurde lediglich das Priesterseminar wie- der eröffnet. Für die wissenschaftliche Ausbildung des Klerus wurde in erster Linie die Fakultät in Münster au- ßerkoren. Der Hildesheimer Bischof Sommerwerck befand sich offenbar auf einer Linie mit dem preußischen Kultusministerium, indem er die theologische Ausbildung an Fakultäten den tridentinischen Seminaren vorzog. Vgl. BERTRAM, Adolf, Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 3, Hildesheim (u.a.) 1925, 316 u. 325, sowie SCHARF-WREDE, Thomas, Das Bistum Hildesheim 1866-1914. Kirchenführung, Organisation, Gemeindeleben, (= Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 3), Hannover 1995, 188- 190, 329-331.

³⁰⁹³ Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68.

³⁰⁹⁴ Vgl. KLEINSORGEN, Carl von, Die kirchenpolitischen Gesetze Preußens und des Deutschen Reichs in ihrer gegenwärtigen Gestaltung nebst den wichtigsten Ministerialerlassen und einem Anhang: Das Einspruchsrecht nach der Novelle vom 29. April 1887, Berlin 1887, 34.

³⁰⁹⁵ Die Preußen berufen sich explizit auf HINSCHIUS, Paul, Die preußischen Kirchengesetze betreffend Abände- rung der kirchenpolitischen Gesetze vom 21. Mai 1886 und 29. April 1887, Berlin (u.a.) 1887.

HINSCHIUS deutet Art. 2 des besagten Gesetzes wie folgt: „...m.W. können (...) allein die philosophisch-theologi- sche Lehranstalt zu Paderborn [academia Paderbornensis oder Seminarium Theodorianum], das Priesterseminar zu Trier, zu Braunsberg [Diözese Ermland] und zu Fulda in Frage kommen, Auskunft darüber ist weder bei den Beratungen des jetzigen Gesetzes veranlagt, noch gegeben worden und die Beilage zu der Regierungsvorlage, zum Entwurfe des nachmaligen Gesetzes vom 11. Mai 1873 (...) hat die Priesterseminare für die praktische Vor- bereitung und die Klerikal-Seminare nicht gesondert aufgeführt.“ Vgl. HINSCHIUS, Paul, Die preußischen Kirchen- gesetze betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze vom 21. Mai 1886 und 29. April 1887, Berlin (u.a.) 1887, 10.

Was die preußischen Vertreter übergehen: In seinen Erläuterungen des Gesetzes betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze vom 29. April 1887, welche sich in derselben Ausgabe finden, relativiert Hinschius die

spricht also nach Darstellung der preußischen Protokolle alles gegen eine Einbeziehung Hildesheims. Dennoch wird eine genaue Prüfung des Antrags Pacellis weiter zugesagt.³⁰⁹⁶

Nur nach *staatlicher Niederschrift* kommt es zur Erörterung *weiterer Sachfragen*: So wird erneut die wissenschaftliche Qualifikation der Dozenten an den Seminaren debattiert. Pacelli bittet um eine Interpretation der Wendung „Anforderungen der deutschen wissenschaftlichen Hochschule“³⁰⁹⁷. Als die staatlichen Vertreter daraufhin den in Deutschland erworbenen Doktorgrad nennen, verlangt Pacelli erneut die Gleichstellung römischer und deutscher Dokortitel. Dies wird von preußischer Seite abgelehnt. Es wird daraufhin eine Formulierung in Aussicht gestellt, nach der die Anfertigung einer Promotionsarbeit grundsätzlich unerheblich ist, wenn eine Habilitationsleistung zweifelsfrei vorliegt.³⁰⁹⁸

Am 18. August stellt Linneborn schließlich den Antrag, die „Mitteilung“ von der beabsichtigten Ernennung eines Kandidaten durch den Bischof bei den staatlichen Behörden durch den Terminus „Anzeige“ zu ersetzen.³⁰⁹⁹ Die preußische Seite spricht sich gegen eine Änderung aus.³¹⁰⁰

obige Aussage. Er gibt mit Berufung auf das Gesetz vom 1886 an, dass zu den bereits „wieder eröffneten drei Seminaren, der Lehranstalt des Klerikal-Seminars zu Fulda, den philosophisch-theologischen Lehranstalten zu Trier und zu Paderborn (...) vielleicht noch die zu Hildesheim hinzukommt...“ Vgl. HINSCHIUS, Paul, Die preußischen Kirchengesetze betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze vom 21. Mai 1886 und 29. April 1887, Berlin (u.a.) 1887, 5f. Selbst in dieser abgeschwächten Form macht Hinschius jedoch klar, dass ein Rechtsanspruch des Bistums Hildesheim auf ein eigenes philosophisch-theologisches Seminar keineswegs gesichert war.

³⁰⁹⁶ Vgl. Niederschrift vom 14.9.1928 über die Verhandlungen vom 13.9.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 86-95. Während der wenige Tage später stattfindenden internen Beratungen zwischen Trendelenburgs, Heyer und Heckel konnte die Frage nach der Berechtigung eines Hildesheimer Seminars ebenfalls nicht geklärt werden. Vgl. Aktenvermerk Trendelenburg am 1.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 77-85, hier: 81.

³⁰⁹⁷ Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68, hier: 60.

³⁰⁹⁸ Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68. Die entsprechende Formel wurde während des Treffens zwischen Trendelenburg, Heyer und Heckel am 17./18.9.1928 entsprechend ausgearbeitet. Vgl. Aktenvermerk Trendelenburg am 1.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 77-85, hier: 81; s.h. dazu VI.K.3.

³⁰⁹⁹ Ebd., 61f.

³¹⁰⁰ Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68.

8. Zirkumskription der Diözesen

Am dritten Verhandlungstag, dem 18. August, kam die Zirkumskription auf die Tagesordnung. An erster Stelle stand dabei das römische Ultimatum hinsichtlich der Errichtung eines Bistums Berlin.³¹⁰¹ Pacelli zeigte sich lediglich in Bezug auf die Namensgebung kompromissbereit und erhob ferner den Wunsch, für Berlin auch ein Domkapitel einzurichten.³¹⁰² Trendelenburg wies vergeblich darauf hin, dass das gesamte Vertragsvorhaben an dieser Forderungen scheitern könnte. Letztlich mussten die Preußen das römische Postulat zur Kenntnis nehmen.³¹⁰³ Während der internen Besprechungen am 17. und 18. September wurde ein Berliner Bistum von preußischer Seite nicht mehr in Frage gestellt. Vielmehr wurde dessen Organisationsstruktur diskutiert und „im deutschen Interesse“³¹⁰⁴ die Etablierung eines Domkapitels angestrebt.³¹⁰⁵

Hinsichtlich des preußischen Ostens wurde ferner die Frage nach der kirchenrechtlichen Stellung der Diözese Ermland diskutiert. Die staatlichen Vertreter drängten darauf, die Exemtion zu erhalten.³¹⁰⁶ Bei der Forderungen der kirchlichen Seite weichen die römische und staatliche Mitschrift leicht voneinander ab: Laut ersterer spricht sich Pacelli klar für die Bildung einer Kirchenprovinz für den gesamten Osten aus. Er verweist dabei auf eine Stellungnahme Bludaus, der auf die exemte Stellung seines Bistums „kein großes Gewicht“ lege. Die weitere Erörterung der Frage wird aufgeschoben.³¹⁰⁷ Nach staatlicher Version ist es Linneborn, der sich für die Eingliederung Ermlands in eine Breslauer Kirchenprovinz stark macht. Er verweist auf

³¹⁰¹ Vgl. Ebd. u. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118, hier: 115.

³¹⁰² Dies wird nur in den römischen Protokollen überliefert. Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118, hier: 115.

³¹⁰³ Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68 u. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118, hier: 115; HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 186.

³¹⁰⁴ Aktenvermerk Trendelenburg am 1.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 77-85, hier: 83.

³¹⁰⁵ Es sollte aus vier Domherren- und zwei Ehrendomherrenstellen bestehen. Vgl. Ebd.

³¹⁰⁶ Die Begründung der staatlichen Vertreter gleicht der aus der ersten Lesung: Man verweist auf die Mentalitätsunterschiede in Ostpreußen zur Provinz Schlesien und darauf, dass das Bistum bereits finanzielle Einbußen hinnehmen muss. Mit dem Verlust der Eigenständigkeit würde man das Bistum also doppelt „strafen“. Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68, hier: 66.

³¹⁰⁷ Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118, hier: 115f.

Bludau, der sich einer Eingliederung „nicht entgegenstellen“ werde. Pacelli selbst wirkt unentschieden: Er werde „nicht“ in Richtung Auflösung der Exemtion „drängen.“³¹⁰⁸

Die weitere Diskussion war von Eingaben unterschiedlicher Interessensvertreter aus den preußischen Provinzen geprägt: Der Fuldaer Bischof Schmitt bittet in einem Schreiben an Pacelli um eine Aufstockung seines Domkapitels von vier auf sechs Kanonikate, um die Verwaltung des ihm als Entschädigung für die Stadt Frankfurt neu zugewiesenen Dekanats Erfurt und Kommissariats Heiligenstadt zu gewährleisten. Zudem beantragt er, die zu seinem Bistum exeme Grafschaft Schaumburg mit den Pfarreien Rintel, sowie den Kuratien Obenkirchen und Badenndorf dem direkt anliegenden Bistum Hildesheim zuzuweisen. Bischof Ernst³¹⁰⁹ habe der Zuweisung bereits zugestimmt.³¹¹⁰ Die preußischen Vertreter sagen zu beiden Gesuchen wohlwollende Prüfung zu.³¹¹¹

In Oldenburg hatte sich zwischenzeitlich Widerstand gegen eine Zuweisung zum Bistum Osnabrück formiert. Der oldenburgische Ministerpräsident von Finkh³¹¹² richtete am 23. Juli 1928 eine entsprechende Protestnote an die preußische Regierung und trug sein Anliegen am 27. Juli 1928 auch dem Nuntius vor. Flankiert wurde von Finkh durch den Offizial von Vechta

³¹⁰⁸ Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68, hier: 66.

³¹⁰⁹ ERNST, Joseph, *8.11.1863 in Groß-Algermissen im Stift Hildesheim, Gymnasium in Hildesheim, Studium der Theologie und Philosophie in Würzburg, 1885 Priesterseminar Dillingen, 1886 Priesterweihe in Dillingen für Hildesheim, 1886 Kaplan in Celle, 1887 Studium eines christlichen Arbeitervereins, 1889-91 Studium in Rom, wohnhaft im Kolleg der Anima, 1891 Dr. phil., 1891 Dozent am Priesterseminar in Hildesheim, 1892 Dr. theol. in Würzburg, Prof. am Priesterseminar in Hildesheim, 1901 Domprediger, 1906 Regens, 1902 Leitung des Diözesanverbands des kath. Arbeitervereins, 1915 Wahl und Weihe zum Bischof von Hildesheim, + 5.5.1924 in Göttingen. Zu ihm: ASCHOFF, Hans-Georg, Art. Ernst Joseph, in: GATZ, Erwin, Die Bischöfe, 175f.

³¹¹⁰ Schmitt zeigte sich in dem Schreiben überrascht, dass diese territoriale Veränderung bisher nicht in Erwägung gezogen worden war. Er selbst hielt diese Umgestaltung derart selbstverständlich, dass ihm die Nichtberücksichtigung im Vertragsentwurf gar nicht aufgefallen war. Vgl. Schmitt an Pacelli am 16.8.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 122f.

³¹¹¹ Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68. Nach römischer Berichterstattung wurde die Territorialveränderung in der Sitzung bereits beschlossen. Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118, hier: 115.

³¹¹² FINCKH, Eugen (Alexander Gustav Fritz Carl Emil) von, *27.3.1860 in Varel, 1877-81 Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen, Straßburg und Berlin, 1885 Eintritt in den Oldenburger Staatsdienst, 1890 Amtsrichter in Brake, 1898 Landgerichtsrat in Oldenburg, seit 1900 vortragender Rat im Staatsministerium, seit 1904 Vorsitzender des Oberkirchenrats, 1910 Geheimer Oberregierungsrat, 1923-30 Ministerpräsident der Beamtenregierung v. Oldenburg, sah seinen Hauptverdienst in der Verteidigung des Landes Oldenburg gegen die Versuche der Länderneugliederung, die den Verlust der Selbstständigkeit des Freistaats zur Folge gehabt hätte, +13.7.1930 in St. Blasien. Zu ihm: DBE, Bd. 3 (2006), 319; FRIEDL, Hans, Art. FINCKH, Eugen, in: ders. (Hg.), Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg, Isensee 1992, 185-187.

Meyer³¹¹³ und auch der Bischof von Münster Poggenburg plädierte nun klar gegen die Abgabe Oldenburgs.³¹¹⁴ In den Eingaben wurde insbesondere vor dem Verlust der kirchenrechtlichen Stellung des Officialats Vechta gewarnt. In der Folge wurde ein Erstarken der Splitterparteien³¹¹⁵ befürchtet, die aus dem Ansehensverlust des politischen Katholizismus Kapital schlagen könnten. Politische Unruhen würden sich unweigerlich auf Preußen ausdehnen.³¹¹⁶ Der Protest von Finkhs hatte Trendelenburg zum Umdenken bewegt.³¹¹⁷ Er befürwortet nun den Verbleib beim Münsteraner Sprengel. Pacelli hatte damit keinerlei Schwierigkeiten. Er hätte die diesbezügliche Passage im Vertragsentwurf stets als unverbindlich betrachtet, solange nicht eine verbindliche Stellungnahme der Oldenburgischen Regierung vorgelegen hatte.³¹¹⁸

³¹¹³ MEYER, Lambert (1855-1933), 1876 Abitur in Vechta, 1880 Priesterweihe, 1884 Kaplan und Pfarrer in Oldenburg, 1901 Pfarrer in Friesoythe, 1922 bis 1933 Official in Vechta. Zu ihm: HINXLAGE, Helmut, Die Geschichte des Bischöflich Münsterschen Officialates in Vechta, Vechta 1991, 50.

³¹¹⁴ Meyer richtete ein Schreiben am 14.8.1929, Poggenburg bereits am 26.7.1928 an den Nuntius. Vgl. HESSE, Johannes, Staat und katholische Kirche in Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg – Lippe und Waldeck – Pyrmont, Mellendorf, 1982, 250f; HINXLAGE, Helmut, Die Geschichte des Bischöflich Münsterschen Officialates in Vechta, Vechta 1991, 52f.

³¹¹⁵ Seit 1923 stand in Oldenburg als Notbehelf ein „Beamtenkabinet“ an der Spitze, da das Parlament an der Bildung einer Regierungskoalition scheiterte. Die Tendenz zur weiteren Auffächerung der Parteienlandschaft war im Land Oldenburg besonders evident. Nach der Landtagswahl im Mai 1928 saßen 9 Parteien im Parlament, von denen nur 3 Parteien die Fraktionsstärke erreichten. Vgl. SCHAAP, Klaus, Die Endphase der Weimarer Republik im Freistaat Oldenburg 1928-1933, (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 61) Düsseldorf 1978, 50f; GÜNTHER, Wolfgang, Freistaat und Land Oldenburg (1918-1946), in: ECKHARDT, Albrecht (Hg.), Geschichte des Landes Oldenburg. Ein Handbuch, Oldenburg 1987, 403-489, hier: 421-426.

³¹¹⁶ Vgl. Hagemann an Pacelli am 22.8.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 129f. Das Schreiben erreichte Pacelli erst nach den entscheidenden Konkordatsverhandlungen. Es ist dennoch hilfreich, weil es einen guten Überblick über die relevanten Argumente der Opposition gegen die Abtrennung Oldenburgs von Münster liefert. Neben dem genannten politischen Argument, sind aus kirchlicher Sicht zwei weitere Punkte von Belang: Erstens der zu erwartende Niedergang des katholischen Oberschulkollegiums, an dessen Spitze der Official von Vechta steht. Zweitens geriete das für die katholische Kirche günstige Staatskirchenrecht Oldenburgs in Gefahr. Hagemann verwies aus diesem Grund auch darauf, dass selbst Bayern am Erhalt der Stellung Osnabrücks interessiert war. Denn die bayerische Regierung konnte in kirchenpolitischen Entscheidungsfragen bislang immer auf Osnabrück verweisen, wo die katholische Kirche trotz protestantischer Mehrheit mehr Rechte besitze als im südlichen Freistaat. Die aus kirchlicher Sicht relevanten Fragen spielten in der Entscheidung aber eine untergeordnete Rolle, da die staatlichen Vertreter, als bisherige Antreiber des Projekts, von sich aus gegen eine Umwidmung stimmten. Vgl. Ebd; SCHÄFER, Rolf, Kirchen und Schulen im Landesteil Oldenburg im 19. und 20. Jahrhundert, in: ECKHARDT, Albrecht (Hg.), Geschichte des Landes Oldenburg. Ein Handbuch, Oldenburg 1987, 791-841, hier: 812-817, 827 u. 821f. Eine zum Teil wörtliche Wiedergabe der Korrespondenzen findet sich auch bei MUSSINGHOFF, Heinz, Überlegungen zu Zirkumskription und Organisation des Bistums Münster, 945-948.

³¹¹⁷ Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118, hier: 115.

³¹¹⁸ Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68.

Gänzlich erfolglos blieb hingegen eine Petition für die Loslösung der Kreise Lauenburg und Bütow von der Administratur Schneidemühl und deren Zuteilung zu einer Delegatur Pommern. Der Lauenburger Dekan Borschki³¹¹⁹ hatte Pacelli am 8. August 1928 und Becker am 20. August 1928 eine entsprechende Unterschriftensammlung überreicht, die sämtliche Geistliche der beiden Kreise unterzeichnet hatten.³¹²⁰ Trotz massiver Bemühungen Borschkis spielte der Antrag bei den Verhandlungen keine Rolle. Er fand nicht einmal Eingang in die Tagesordnung. Die Gestalt der Apostolischen Administratur Schneidemühl stand also fest.

Schließlich stellte Linneborn den Antrag, Limburg nicht der Kölner, sondern der Paderborner Kirchenprovinz zuzuweisen.³¹²¹ Die staatlichen Vertreter waren geneigt, dieses Gesuch abzulehnen. Die bisherige Aufteilung war sachlich gerechtfertigt und bereits von Köln und Limburg abgeseget worden. Man wollte daher nicht unnötig Unruhe in die Aufteilung bringen. Im Raum stand hingegen nach wie vor die Frage, ob Limburg und Fulda von der Freiburger Kirchenprovinz überhaupt abgetrennt werden sollten, da ein Gespräch mit der Badischen Regierung bezüglich Erhalt der Dotationsleistungen an die Kirche noch offen war.³¹²² Nach kirchlicher Darstellung wird lediglich erwähnt, dass die Frage nach der kirchenprovinziellen Zuteilung Limburgs zu Paderborn „ohne endgültige Antwort blieb.“ Der Antrag Linneborns selbst wurde nicht erwähnt.³¹²³

Nach den staatlichen Protokollen findet zwischen Linneborn und den preußischen Vertretern eine Auseinandersetzung über die Art der staatlichen Mitwirkung bei künftiger Veränderung der Bistumsgrenzen statt. Die Preußen verstehen die diesbezügliche Wendung „Vereinbarung“ im Schlussteil der Formel im Sinne einer staatsgesetzlichen Regelung und wähten sich im Einklang mit Kaas und Pacelli. Linneborn hält im Falle einer Neuzirkumskription lediglich

³¹¹⁹ BORSCHKI, Paul,* 1855 in Neufahrwasser, 1883 Priesterweihe, seit 1897 Dekan in Lauenburg. Vgl. Schematismus der Apostolischen Administratur Schneidemühl, in: WESTPFAHL, Franz (Hg.), Die Apostolische Administratur Schneidemühl. Ein Buch für das katholische Volk, Schneidemühl 1928, 67-75.

³¹²⁰ Aus den Schreiben geht hervor, dass auch Bertram der Petition zugestimmt hatte. Hingegen wurde eingeräumt, dass der Administrator Schneidemühls Kaller sich entschieden gegen den Antrag stellte. Vgl. Borschki an Pacelli am 8.8.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 106 u. Borschki an Becker am 20.8.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682. Am 17.9.1928 wandte sich Borschki mit seinem Anliegen erneut an Pacelli. Diesmal legte eine Landkarte bei, auf der die unförmige Gestalt des „Torsos“ Schneidemühl hervorgehen zu erkennen war. Vgl. Borschki an Pacelli am 17.9.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 137.

³¹²¹ Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68.

³¹²² Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68.

³¹²³ Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118, hier: 115.

die „Zustimmung des Staatsministeriums“³¹²⁴ für ausreichend. Trendelenburg kann sich auf die Handhabung in bisherigen Konkordatsvereinbarungen stützen und verweist zudem auf die Gefährdung des konfessionellen Friedens, sollte sich Linneborns Forderung durchsetzen.³¹²⁵ Linneborn hält auch in der Sitzung vom 14. September 1928 an seiner Forderung fest. Pacelli hält sich hingegen aus der Debatte heraus, weshalb Linneborns Interpretation letztlich keine weitere Beachtung erfährt.³¹²⁶

9. Errichtung kirchlicher Stellen

Während der Sitzung vom 13. September 1928 äußerte Pacelli den Wunsch, analog zu Art. 10 §2 des Bayernkonkordats³¹²⁷ eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Kirche in der Errichtung und Umwandlung kirchlicher Stellen frei ist, wenn staatliche Zuschüsse dafür nicht in höherem Maße erforderlich sind.³¹²⁸ Trendelenburg hatte mit dieser Forderung gerechnet, war sich jedoch unsicher über die Tragweite der bayerischen Formulierung. Deshalb bat er im Vorfeld der Sitzung verschiedene Referenten um gutachtliche Stellungnahmen. Dabei stellte er insbesondere den Terminus „kirchliche Stellen“ zur Debatte. Sollte sich diese Wendung ausschließlich auf Ämter beziehen, bestand gemäß Art. 137 Abs. 3 WRV kein Zweifel an der grundsätzlichen Freiheit der Kirche. Wenn es jedoch um die Gründung und Umgestaltung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ginge (Art. 137 Abs. 5 u. 8 WRV), dürfte nach Auffassung Trendelenburgs die staatliche Mitsprache nicht preisgegeben werden. Es schien in diesem Punkt also eine Präzisierung der Formel notwendig.³¹²⁹ Eine klarere Differenzierung verlangte

³¹²⁴ Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68, hier: 67.

³¹²⁵ Vgl. Ebd.

³¹²⁶ Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 14. September 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 86-95. In den Nuntiaturreportagen ist dieser Punkt nicht erwähnt.

³¹²⁷ Wörtlich heißt es darin: „Soweit staatliche Zuschüsse oder Mehraufwendungen nicht benötigt werden, können kirchliche Stellen frei errichtet oder umgewandelt werden“. Zitiert nach: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 48.

³¹²⁸ Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68. Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 13.9.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 139-144.

³¹²⁹ Beispielsweise sah Trendelenburg in der bloßen Veränderung der Anzahl oder der Zuständigkeit von Pfarrämtern das Korporationsrecht nicht betroffen. Vgl. Trendelenburg an den Geheimen Oberregierungsrat a.D. Paul, die Ministerialräte der geistlichen Abteilung Schlüter, Stalman, Theegarten und Grünbaum, sowie die Professoren Heyer und Heckel am 29.8.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682. Mit derselben Fragestellung trat Trendelenburg auch an das bayerische Kultusministerium heran, allerdings erst im Anschluss an die letzte Verhandlungssitzung mit Pacelli am 13.9.1928. Vgl. Trendelenburg an das bayerische Kultusministerium am 27.9.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682. Eine Antwort der bayerischen Seite liegt nicht vor.

Trendelenburg auch im Hinblick auf den finanziellen Vorbehalt. So müsste die staatliche Mitsprache für den Fall geprüft werden, dass die Umwandlung oder Schaffung einer Stelle höhere Pfarrbesoldungszuschüsse nötig machte.³¹³⁰

Angesichts der knappen Frist wagten die Gutachter nur vorbehaltliche Ratschläge.³¹³¹ Schlüter konstatierte ähnlich wie Trendelenburg, dass die Fassung nach Art. 10 §2 bay. Konk. „unklar“ und von daher in der Form „unbrauchbar“ war. Bezogen auf „rein seelsorgliche Maßnahmen“ wäre die Kirche frei. Alle anderen Fälle bedürften der staatlichen Anerkennung. Bei der Errichtung von Kirchengemeinden müsste staatlicherseits geprüft werden, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde beispielsweise für die Unterhaltung des Pfarramts gewährleistet wäre.³¹³² Auch Thegarten plädierte für den Erhalt einer staatlichen Leistungsüberprüfung für neu gegründete Kirchengemeinden mit eigener Vermögensverwaltung. Dies hielt er auch deshalb für wichtig, weil die Ordinariate in der Praxis Geistliche zu selten von leistungsschwachen Gemeinden abberiefen. Sollte hingegen eine neue Kirchengemeinde im Verband der Muttergemeinde verbleiben und lediglich „ein Organ für die Verwaltung vorhandener Vermögensstücke geschaffen werden“³¹³³, (er dachte dabei beispielsweise an eine Kapelle), bei der ein Geistlicher nicht mit den Rechten eines Pfarrers ausgestattet werden sollte, hielt Thegarten einen Verzicht der staatlichen Mitwirkung für angebracht.³¹³⁴ Stalman ging über die Forderungen Schlüters und Thegartens hinaus, indem er nicht nur die Überprüfung der Leistungsfähigkeit einer neuen Kirchengemeinde, sondern auch eine Bedarfsprüfung im Vorfeld einer

³¹³⁰ Eine mögliche staatliche Einflussnahme aufgrund des Steuerrechts schloss Trendelenburg unmittelbar aus. Daraus könne keine rechtliche Handhabe abgeleitet werden. Vgl. Trendelenburg an den Geheimen Oberregierungsrat a.D. Paul, die Ministerialräte der geistlichen Abteilung Schlüter, Stalman, Thegarten und Grünbaum, sowie die Professoren Heyer und Heckel am 29.8.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682.

³¹³¹ Trendelenburg erwartete bis spätestens zum 8.9. eine Antwort. Vgl. Trendelenburg an den Geheimen Oberregierungsrat a.D. Paul, die Ministerialräte der geistlichen Abteilung Schlüter, Stalman, Thegarten und Grünbaum, sowie die Professoren Heyer und Heckel am 29.8.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682. Diese Frist war allerdings sehr kurz bemessen. Paul schrieb am 9.9.1928, er könne sich angesichts der kurzen Zeit auf ein „tieferes Studium“ nicht einlassen. Vgl. Paul an Trendelenburg am 9.9.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682. Von den übrigen Referenten fehlten bis dato Stellungnahmen, sodass Kultusminister Becker selbst am 10.9. Schlüter, Stalman und Thegarten schrieb mit der Bitte, Trendelenburg die erbetene Stellungnahme „umgehend“ vorzulegen, sollte sie für die letzte Verhandlungssitzung am 13.9. noch von Wert sein. Vgl. Becker an Schlüter, Stalman und Thegarten am 10.9.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682.

³¹³² Immerhin war Schlüter gewillt, der Kirche auch in Zukunft eine „günstige Behandlung“ hinsichtlich der Anerkennung von Stellen zu garantieren. Er gab sich zuversichtlich, dass sich die kirchliche Seite mit einer Erklärung in diesem Sinne zufrieden geben würde. Vgl. Schlüter an Trendelenburg am 10.9.1928, GStA PK, Rep. 76, 21683, 117-124.

³¹³³ Thegarten an Trendelenburg am 12.9.1928, GStA PK, Rep. 76, 21683, 150.

³¹³⁴ Vgl. Ebd.

Neuerrichtung einforderte.³¹³⁵ Bei der Darstellung der Sitzung vom 13. September weichen staatliches und kirchliches Protokoll in Details voneinander ab.

Nach staatlichen Protokollen

Während der Sitzung am 13. September fasst Trendelenburg die Gutachten zusammen, indem er den Antrag Pacellis für den Fall akzeptiert, dass „staatsrechtliche Wirkungen“³¹³⁶ bei der Errichtung und Umwandlung von Ämtern ausgeschlossen sein müssen. Pacelli zeigt sich damit zufrieden. Nicht jedoch Linneborn. Er sieht den praktischen Wert der Forderung durch diesen Vorbehalt beseitigt. Dabei verweist er auf die Praxis der preußischen Verwaltung, die durch das Mittel der Überprüfung der Leistungsfähigkeit insbesondere auf dem Land und in der Diaspora die Gründung von Kuratiegemeinden³¹³⁷ verhindert und die Organisation der Seelsorge aus Kostengründen erheblich erschweren würde. Trendelenburg hält die Leistungsüberprüfung gerade bei der Errichtung selbstständiger Körperschaften hingegen für angebracht. Linneborn³¹³⁸ macht daraufhin folgenden Vorschlag:

*„Wenn staatliche Zuschüsse oder Mehraufwendungen nicht benötigt werden, können kirchliche Ämter eingerichtet oder umgewandelt werden. Der Staat verleiht auf Antrag der Kirche die etwa erforderlichen Körperschaftsrechte“.*³¹³⁹

Die staatlichen Vertreter erwägen demgegenüber folgende Varianten³¹⁴⁰:

„Kirchliche Ämter können unbeschadet der staatsrechtlichen Wirkung frei errichtet oder umgewandelt werden“

³¹³⁵ Er plädierte ferner für den Erhalt der Leistungsüberprüfung bei der Schaffung von eigenständigen Kuratien und sprach sich in dem Zusammenhang auch für eine einheitliche Regelung bei Gründung von Kuratien aus: Jede Gemeinde sollte grundsätzlich einem „ordentlichen Pfarrer“ unterstehen. Es würde damit klar, dass auch die Mitglieder von Kuratien die Besoldung des Pfarrers unterstützen müssten. Vgl. Stalman an Trendelenburg am 12.9.1928, GStA PK, Rep. 76, 21683, 125f.

³¹³⁶ Niederschrift über die Verhandlungen vom 14. September 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 86-95, hier: 92.

³¹³⁷ Als Kuratien werden Filialgemeinden von Pfarreien genannt, für deren Seelsorge ein Hilfsgeistlicher abgestellt ist. Kuratien sind juristisch der Pfarrei unterstellt, besitzen aber eine Aussicht auf Eigenschaft. Vgl. can 476 §2, sowie JONE, Heribert, Gesetzbuch, Bd. 1, 419.

³¹³⁸ In der kirchlichen Darstellung fehlt der explizite Hinweis auf Linneborn als Autor der Formel. Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 13.9.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 139-144.

³¹³⁹ Niederschrift über die Verhandlungen vom 14. September 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 86-95, hier: 93.

³¹⁴⁰ Es wird aus dem Protokoll nicht ersichtlich, ob es sich bei den Formeln nur um interne Erwägungen handelte, oder diese auch den kirchlichen Vertretern vorgelegt wurden. Niederschrift über die Verhandlungen vom 14. September 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 86-95.

Oder

„Vorbehaltlich der staatsrechtlichen Wirkung bedarf es zur Errichtung und Verwandlung kirchlicher Ämter staatliche Genehmigung nicht.“³¹⁴¹

Von beiden Seiten wird klargestellt, dass die Organisation bischöflicher Stühle oder Kanonikate von der Regelung nicht betroffen ist. Eine Einigung über eine der genannten Formeln bleibt zunächst aus.³¹⁴² In einer internen Beratung zwischen Trendelenburg, Heyer und Heckel wird ferner beschlossen, dass der Vorschlag Linneborns in jedem Fall abgelehnt werden soll. Um die Durchsetzung der eigenen Vorstellung zu erleichtern, wird erwogen, die praktische Handhabung des Genehmigungsverfahrens für Kuratiegemeinden auf den Prüfstand zu stellen.³¹⁴³

Nach kirchlichen Protokollen

Laut kirchlicher Mitschrift konkretisieren die staatlichen Vertreter ihren Vorbehalt gegen die kirchliche Forderung stärker: Die kirchliche Mitwirkung sei nicht erforderlich, solange sich die Errichtung und Umgestaltung kirchlicher Stellen lediglich auf die „kirchliche Befugnis“³¹⁴⁴ beschränkt und staatliche Rechte wie Vermögensverwaltung und Steuerrecht nicht damit einhergehen. Linneborn hält die Forderung unter dieser Prämisse für zwecklos. Er verlangt, dass der Staat verpflichtet werden muss, gegebenenfalls die Körperschaftsrechte zu verleihen. In diesem Sinne wird der obige kirchliche Vorschlag vorgelegt und gerechtfertigt.³¹⁴⁵ Hierzu wird von kirchlicher Seite weiter ausgeführt, dass sich die Diözesen nach bisheriger Regelung in einer Zwangslage befindet: Einerseits ist es ihre Pflicht, die Organisation zur Förderung der Seelsorge auszubauen. Andererseits liegt es nicht in ihrer Absicht, die staatlichen Interessen zu verletzen. Dieser Spagat wäre nach bisheriger Gesetzgebung im Falle der Errichtung von Pfarreien nicht zu leisten, da die Staatsgesetzgebung aufgrund der finanziellen Beihilfen tangiert wäre.³¹⁴⁶ Um dem zu entgehen, greifen die Diözesen vermehrt auf die Bildung „anderer

³¹⁴¹ Niederschrift über die Verhandlungen vom 14. September 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 86-95, hier: 93. Die staatlichen Vorschläge werden im kirchlichen Bericht nicht überliefert. Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 13.9.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 139-144.

³¹⁴² Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 14. September 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 86-95.

³¹⁴³ Vgl. Aktenvermerk Trendelenburg am 1.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 77-85, hier: 83.

³¹⁴⁴ Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 13.9.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 139-144, hier: 143.

³¹⁴⁵ Vgl. Ebd., hier: 143f.

³¹⁴⁶ Seit dem ALR werden in der preußischen Gesetzgebung hinsichtlich der Pfarrgemeinden traditionell nur die Pfarrgeistlichen behandelt. Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 10f; Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 13.9.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 139-144, hier: 144.

Seelsorgebezirke³¹⁴⁷ zurück, die jedoch, um finanziell bestehen zu können, zumindest ein Recht auf Vermögensverwaltung und Steuererhebung benötigen. Eine weitere Stellungnahme der staatlichen Vertreter ist nicht übermittelt.³¹⁴⁸

Vergleich der beiden Verhandlungsversionen

Auffallend ist zunächst die unterschiedliche Darstellung der Haltung Pacellis in den Protokollen. Dessen Einverständnis zu den staatlichen Bedingungen wird nach kirchlicher Überlieferung nicht bestätigt. Allerdings wird auch nichts Gegenteiliges berichtet. Beide Protokolle stimmen darin überein, dass es vor allem im Interesse Linneborns liegt, die Körperschaftsrechte für die Seelsorgeeinheiten einzubeziehen. An der Stelle wird die Gespaltenheit der kirchlichen Fraktion offenkundig. Linneborn tritt augenscheinlich als Vertreter der ortskirchlichen Interessen auf. Er greift in seiner Argumentation auf seinen praktischen Erfahrungsschatz mit den Regionalbehörden zurück. Daneben agiert Pacelli als Repräsentant römischer Interessen, als der er der verfassungsmäßigen Verflechtung von Staat und Kirche grundsätzlich skeptisch gegenüber steht. Den Korporationsrechten für die Gemeinden misst er keinerlei Bedeutung zu, wohl auch, um den staatlichen Vertretern ein Druckmittel zu entziehen. Das besondere Interesse Linneborns als mutmaßlichem Protokollanten an dieser Thematik erklärt dann auch, weshalb das kirchliche Protokoll ganz untypisch die staatliche Darstellung an Genauigkeit überbietet. Dass nach kirchlicher Darstellung eine eigene Formel der preußischen Vertreter, trotz Aufforderung der kirchlichen Seite, dennoch fehlt, macht wahrscheinlich, dass die im Staatsprotokoll festgehaltenen Regelungen zum internen Gebrauch bestimmt waren.

10. Residenz der Weihbischöfe

Pacelli beantragte am 18. August zunächst eine kleine Abänderung der staatlicherseits vorgelegten Formel: Die Wendung „auf Vorschlag des Diözesanbischofs“ sollte ersetzt werden durch „auf Ansuchen des Diözesanbischofs“ („ad instantiam“).³¹⁴⁹ Die Preußen sagten eine

³¹⁴⁷ Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 13.9.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 139-144, hier: 144.

³¹⁴⁸ Vgl. Ebd., hier: 143f.

³¹⁴⁹ Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68, hier: 67 u. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118, hier: 117.

Prüfung zu.³¹⁵⁰ Zudem wurden von kirchlicher Seite „lebhaft Bedenken“³¹⁵¹ gegen den letzten Satz der Formel vorgetragen, der bei Dislozierung des Weihbischofssitzes ein staatliches Einverständnis voraussetzte.³¹⁵² Während die römische Darstellung es bei der Feststellung des Einspruchs, der im Übrigen unmittelbar durch Pacelli vorgetragen wurde³¹⁵³, bewenden lässt, gibt das preußische Protokoll Einblick in eine länger andauernde Diskussion. Dabei wird ersichtlich, dass Linneborn der eigentliche Bedenkenträger ist.³¹⁵⁴ Er verlangt die Streichung des gesamten letzten Satzes.³¹⁵⁵ Weil Linneborn an der Entwicklung der Formel nicht beteiligt ist, hält es Trendelenburg für hilfreich, die konzeptionellen Hintergründe für diesen Abschnitt zu erläutern, der der Wahrung des konfessionellen Friedens beziehungsweise der Annehmbarkeit des Vertrags durch das Parlament dienen soll. Linneborn gerät nun in „sichtlich große Erregung“³¹⁵⁶. Er besteht auf die Freiheit der katholischen Kirche im Ausbau ihrer eigenen Organisation und beschwert sich darüber, dass Katholiken nach wie vor als „Staatsbürger zweiter Klasse“³¹⁵⁷ gelten. An der Empörung ändert auch der Hinweis Heyers nichts, dass Kaas an der Entwicklung der besagten Formulierung unmittelbar beteiligt war und ihr nichts „odioses“ anhaften kann. Linneborn richtet den dringenden Appell an Pacelli, der Formel nicht zuzustimmen. Angesichts der hitzigen Stimmung empfiehlt Trendelenburg, diesen Punkt zu vertagen.³¹⁵⁸

³¹⁵⁰ Eine gesicherte Aussage darüber konnte auch während der internen Beratung der preußischen Vertreter vom 17./18.9. nicht getroffen werden. Vgl. Aktenvermerk Trendelenburg am 1.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 77-85, hier: 83.

³¹⁵¹ Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18. 8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118, hier: 117.

³¹⁵² Vgl. Ebd.

³¹⁵³ Während der Sitzung vom 13.9.1928 macht Pacelli klar, dass er glaubt, den Vorstellungen der preußischen Vertreter bezüglich des Wohnortes der Weihbischofe „nicht entsprechen“ zu können. Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 13.9.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 139-144, hier: 142.

³¹⁵⁴ Dies wurde ausdrücklich auch von Weismann festgestellt, der nach einer Unterredung mit Pacelli zu diesem Thema konstatierte, dass Linneborn es gewesen sei, „der die große Aufregung in die Verhandlungen hineingetragen hat, vor allen Dingen dadurch, dass er dem Nuntius immer wieder sagte, er dürfe unter keinen Umständen zugeben, dass die Katholiken zu Bürgern zweiter Klasse gemacht würden...“ Aktennotiz Weismanns o.D., HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 70-73, hier: 73.

³¹⁵⁵ Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68, hier: 67.

³¹⁵⁶ Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68, hier: 68.

³¹⁵⁷ Ebd.

³¹⁵⁸ Vgl. Ebd., 46-68.

Pacelli war offenbar beeindruckt von der heftigen Gegenwehr Linneborns, denn in einer Unterredung mit Weismann Ende August 1928³¹⁵⁹ bezeichnete er die freie Dislozierung der Weihbischöfe als eine wesentliche Streitfrage der Verhandlungen. Dabei glich er seine Wortwahl derjenigen Linneborns an: Er beanstandete den Vorwand, die freie Ernennung von Weihbischöfen an beliebigen Orten würde „einen ungeheuren Sturm in der evangelischen Welt hervorrufen“³¹⁶⁰. Durch eine so begründete Ablehnung würden Katholiken tatsächlich zu minderwertigen Bürgern degradiert. Weismann hielt diese emotional geleitete Betrachtungsweise für wenig sachdienlich.³¹⁶¹ Er plädierte für eine realpolitische Beurteilung der Lage in Preußen und verwies darauf, dass ein Konkordat ohne Zustimmung der Deutschnationalen im Parlament scheitern würde. Eben damit wäre zu rechnen, wenn sich die evangelische Kirche offen gegen das Konkordat stellte. Der Nuntius gab seinen Widerstand auf und zeigte sich zuversichtlich, das Placet des Heiligen Vater in dieser Frage zu erhalten.³¹⁶²

Linneborn hielt auch während der Sitzung vom 13.9.1928 seine Kritik aufrecht. Er forderte in jedem Fall eine Veränderung des Terminus „Einvernehmen“ in „Benehmen“. Zur Überraschung der staatlichen Vertreter hielt sich Pacelli weiter zurück. Trendelenburg hatte nach dessen Gespräch mit Weismann offenbar mit dessen Einverständnis gerechnet. Nun verblieb der Nuntius in diesem Verhandlungspunkt mit der Aussage, die Entscheidung des Staatsministeriums abwarten zu wollen.³¹⁶³

11. Die Breslauer Güter in der Tschechoslowakei

Eine eigene Diskussion bildete sich um die Frage nach dem Erhalt der Breslauer Bistumsgüter in der Tschechoslowakei, für deren Erhalt sich die preußische Seite nach wie vor stark machte. Trendelenburg wies am 13. September 1928 darauf hin, dass er den Abs. 1 des Formulierungsvorschlags bezüglich der Diözesanorganisation („Die Gegenwärtige Diözesanorganisation der katholischen Kirche Preußens bleibt bestehen“ und nicht „der katholischen Kirche IN Preußen“) in dem Sinne verstand, dass der gegenwärtige Zustand auch hinsichtlich der Breslauer

³¹⁵⁹ s.h. IV.D.

³¹⁶⁰ Aktennotiz Weismanns o.D., HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 70-73, hier: 71.

³¹⁶¹ Dies äußerte er nicht nur gegenüber Pacelli, sondern auch gegenüber dem preußischen Justizministers Schmidt der offenbar ebenfalls eine zweitrangige Behandlung der Katholiken gebrandmarkt hatte. Ebd., hier: 73.

³¹⁶² Vgl. Aktennotiz Weismanns o.D., HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 70-73.

³¹⁶³ Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 13. September 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 86-95.

Diözesangrenzen aufrecht erhalten würde. Pacelli war hingegen der Meinung, dass sich ein Konkordat immer nur auf das jeweilige Staatsterritorium bezieht, die außerpreußischen Güter des Bistums Breslau also nicht betroffen wären.³¹⁶⁴ Das würde insbesondere solange gelten, wie ein Konsens mit dem tschechoslowakischen Staat fehlte. Trendelenburg versuchte nun, zumindest die Annahme einer Formel zu erreichen, wonach die Frage der Zugehörigkeit der besagten Gebiete einer gesonderten Verhandlung vorbehalten bliebe.³¹⁶⁵

Laut dem römischen Bericht verweist Pacelli zur Lösung dieser Problematik auf die laufenden Gespräche zwischen dem deutschen Botschafter und dem Heiligen Stuhl, über die er allerdings nicht weiter unterrichtet sei. Gleichzeitig lässt sich Pacelli eine Sympathiebekundung für das Anliegen Breslaus und der Staatsvertreter nicht nehmen: Er „persönlich wäre froh“³¹⁶⁶, wenn die Breslauer Bistumsgrenzen erhalten blieben, weil er um die „schweren Schäden“³¹⁶⁷ wisse, die eine Abtrennung der tschechoslowakischen Gebiete vor allem für die Diaspora mit sich brächten. Pacelli versucht durch eine „wohlwollenden Nichtbeteiligung“ offenbar die Behandlung der Thematik zu umschiffen, ohne die Verhandlungsatmosphäre zu belasten.³¹⁶⁸

12. Die Schulfrage

Vor einer schwierigen Konstellation standen die Unterhändler im Hinblick auf die Schulfrage. Pacelli hatte diesbezüglich vom Heiligen Vater zwar keine Vorgaben erhalten. Es war aber klar, dass die gefundene Kompromissformel in der Kurie äußerst kritisch beäugt wurde, zumal die letzte schriftliche Stellungnahme zu dieser Formel von Seiten des Staatssekretariats deutlich

³¹⁶⁴ Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 13. September 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 86-95, hier: 91 u. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 13.9.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 139-144, hier: 142.

³¹⁶⁵ Dieser Versuch außerkonkordatäre Vereinbarungen zu arrangieren, ist nur nach preußischer Darstellung überliefert. Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 14. September 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 86-95. Die Aufnahme einer entsprechenden Formel wurde auch während der internen Beratungen zwischen Trendelenburg, Heyer und Heckel am 17./18. September als Mindestziel ausgegeben. Konkret wurde folgende Formulierung entwickelt: „Die Frage der Zirkumskription der über die Reichsgrenze hinaus- oder hereinreichenden Diözesen bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.“ Aktenvermerk Trendelenburg am 1.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 77-85, hier: 83.

³¹⁶⁶ Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 13.9.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 139-144, hier: 141.

³¹⁶⁷ Ebd., hier: 142.

³¹⁶⁸ Vgl. Ebd., hier: 141f.

ablehnend war.³¹⁶⁹ Auf der anderen Seite war Trendelenburg von Höpker-Aschoff durch dessen Bedingungen zur Schulfrage unter Druck gesetzt worden.³¹⁷⁰ Trendelenburg war nun deutlich darum bemüht, dem gerecht zu werden: Er äußerte gegenüber dem Nuntius seine Verunsicherung darüber, ob die allgemeine Formel nicht doch als neue Rechtsverpflichtung des Staates im Schulbereich interpretiert werden könnte – und bezog sich hierbei auf einen Hinweis von „beachtlicher Seite“, womit wohl Höpker-Aschoff gemeint war. Daher beantragte Trendelenburg im August³¹⁷¹, zumindest in das Schlussprotokoll eine authentische Interpretation aufzunehmen, um eben eine solche Deutung des Textes zu verhindern. Darin sollte der Heilige Stuhl ausdrücklich zustimmen, dass die Schulformel lediglich die Bedeutung einer „clausula rebus sic stantibus“ besaß. Trendelenburg hielt diesen Zusatz für unbedingt erforderlich, wollte man den Vertrag vor dem Parlament durchsetzen. Pacelli hielt dagegen: Bei dem ohnehin geringen Wert, den die Formel für die Kurie besaß, könnte er einer weiteren Einschränkung nicht zustimmen. Diese Haltung erzeugte bei den Preußen Unverständnis: Sie verwiesen auf die zahlreichen Anträge Pacellis auf authentische Rechtsinterpretationen in „weit weniger bedeutenden“³¹⁷² Sachfragen. Trendelenburg sah in dieser nun die einzige Möglichkeit, die Schulformel durch das Parlament zu bringen. Heyer schlug schließlich vor, zumindest im Schlussprotokoll auf die dem Nuntius übergebene Interpretation der Formel³¹⁷³ zu verweisen.³¹⁷⁴ Pacelli ließ sich auch darauf nicht ein. Linneborn hielt sich in der Frage zurück. Er schlug vor, zunächst den Beschluss des Staatsministeriums abzuwarten.³¹⁷⁵ Im römischen Protokoll findet die Schulfrage im Übrigen keine Erwähnung. Die Debatte wird völlig übergangen, was mitunter daran liegen kann, dass die kirchliche Mitschrift in erster Linie Ergebnisse protokollierte. Selbige blieben bei der Schuldebatte aus.

³¹⁶⁹ Vgl. Gasparri an Pacelli am 14.8.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 254.

³¹⁷⁰ S.h. IV.B.1.

³¹⁷¹ Ein genaues Datum geht aus der Mitschrift nicht hervor. Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68

³¹⁷² Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68, hier: 64

³¹⁷³ Vgl. Aktennotiz Heyers vom 21.7.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,350.

³¹⁷⁴ An diesem Plan wollten die preußischen Unterhändler auch nach den internen Beratungen vom 17./18.9.1928 festhalten. Vgl. Aktenvermerk Trendelenburg am 1.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 77-85, hier: 82.

³¹⁷⁵ Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68, hier: 64. Aus dem Protokoll geht nicht hervor, an welchem Verhandlungstag genau die Gespräche stattfanden.

13. Aufschieb in der Dotationsfrage und Klausel zur Sicherung des kirchlichen Vermögens

Im Hinblick auf das vereinbarte Prinzip der Dotation signalisierte Pacelli verhaltene Zustimmung aus Rom, vorausgesetzt der restliche Teil der Bestimmung gestaltete sich akzeptabel. Doch gerade daran fehlte es, denn die preußischen Vertreter waren nach wie vor nicht in der Lage, Aussagen über die Höhe der Dotation zu treffen, da kommissarische Beratungen mit dem Finanzministerium noch ausstanden.³¹⁷⁶ Pacelli zeigte sich über diese erneute Verzögerung verstimmt: Vom anstehenden Treffen mit Vertretern des Staatsministeriums verlangte er eine „vollständige Stellungnahme“ über alle Themen („...einmal muss ein geschlossener Vertragsentwurf vorliegen“).³¹⁷⁷ Diese Reaktion erscheint recht milde, bedenkt man, dass Pacelli zu Beginn des Jahres einen Fortgang der Verhandlungen ohne konkrete finanzielle Zusagen des Staates noch ausgeschlossen hatte.³¹⁷⁸ Offenbar hatte sich Pacelli durch Weismann nachhaltig beruhigen lassen, der ihm bereits Anfang August auf Geheiß Brauns insgesamt eine Verdopplung der Dotation in Aussicht gestellt hatte. Der Nuntius hatte sich mit diesem Betrag sehr zufrieden gezeigt.³¹⁷⁹ Offenbar maß Pacelli dem Wort Brauns ganz erhebliches Gewicht bei. Jedenfalls wog es in seinen Augen schwerer als die Blockadestrategie Höpker-Aschoffs.

³¹⁷⁶ Niederschrift über die Verhandlungen vom 14. September 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 86-95, hier: 93.

³¹⁷⁷ Ebd. In den römischen Mitschriften wird die Dotationsfrage überhaupt nicht thematisiert, was durchaus erstaunt, wenn man davon ausgeht, dass Linneborn der Protokollant war. Der kirchliche „Finanzexperte“ meldete sich bei dieser Sachfrage nicht zu Wort.

³¹⁷⁸ Vgl. Aktennotiz Heyers am 4.4.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 21; s.h. IV.A.1.

³¹⁷⁹ Vgl. Vermerk Trendelenburgs vom 10.8.1928, GStA PK, Rep. 76, 21682; s.h. IV.B.1.

Während der Verhandlungen vom 13. September wurden schließlich zwei weitere Themen berührt: Zum einen wurde vereinbart, die Frage nach Übereignung der Kurien an die Domkapitel in die Verhandlungen aufzunehmen.³¹⁸⁰ Zum anderen übergaben die staatlichen Vertreter auf Wunsch des Nuntius eine Formel zur *Sicherung des kirchlichen Eigentums und der Gebrauchsrechte*³¹⁸¹, die dieser kommentarlos entgegennahm.³¹⁸²

14. Wegfall der dem Konkordat entgegenstehenden bisherigen Gesetze

Am 18. August und 13. September wiederholte Pacelli seine Forderung nach Aufstellung aller Gesetze, die den Vereinbarungen aus dem Konkordat entgegenstanden und mit ihm außer Kraft gesetzt würden.³¹⁸³ Trendelenburg konnte sich, angesichts der unübersehbaren Fülle einerseits und in Sorge um einen Rechtskonflikt mit der Reichsverfassung, nach der bereits eine beträchtliche Anzahl der betroffenen Gesetze abgeschafft worden war, andererseits, lediglich die Aufnahme einer allgemeinen Formel vorstellen. In ihr sollte grundsätzlich die Aufhebung aller dem Konkordat entgegenstehenden Vereinbarungen erklärt werden. Lediglich „einzelne besonders wichtige und zweifellos betroffene Gesetze“ könnten „ausdrücklich“ genannt werden.³¹⁸⁴

³¹⁸⁰ Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 13.9.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 139-144, hier: 144. Im staatlichen Bericht ist dieser Punkt nicht erwähnt.

³¹⁸¹ „Das Eigentum, andere Rechte und sonstige Vermögen der an Diözesan- oder Pfarrzwecken bestimmten Institute der katholischen Kirche, deren Rechtsträger nach staatlichem Recht Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, werden innerhalb der Schranken des für alle geltenden Rechts gewährleistet. Die in staatlichem Eigentum stehenden Gebäude und Grundstücke, die zur Zeit den eben genannten Instituten gewidmet sind, bleiben ihren Zwecken unbeschadet etwa bestehender Verträge auch in Zukunft überlassen.“ Anlage 1 zur Niederschrift über die Verhandlungen vom 14. September 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 96.

³¹⁸² Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 13.9.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 139-144, hier: 144 u. Niederschrift über die Verhandlungen vom 14. September 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 86-95, hier: 94.

³¹⁸³ Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68, Niederschrift über die Verhandlungen vom 14. September 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 86-95 u. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118; Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 13.9.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 139-144.

³¹⁸⁴ Niederschrift über die Verhandlungen vom 14. September 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 86-95, hier: 94. In den internen Beratungen vom 17./18.9.1928 wurde das Ansinnen wiederholt, es könnte der „Versuch“ unternommen werden, die „wichtigsten kirchenpolitischen Gesetze“ auf ihre Verträglichkeit zum Konkordat hin zu überprüfen. Dabei wurden unverbindlich folgende Überlegungen angestellt: Demnach müsste das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11.5.1873 nebst Novellen „im wesentlichen“ und vorbehaltlich von Dispensmöglichkeiten außer Kraft treten, ebenso wie das Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer vom 20.5.1874. Die Gesetze über die kirchliche Disziplinargewalt vom 12.5.1873 und über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13.5. 1873 hingegen wür-

Die Aufnahme von allgemeinen Einleitungsbestimmungen über die Stellung der Kirche in Preußen analog zu Art. 1 u. 2 des Bayernkonkordats³¹⁸⁵, wie sie von Pacelli während der Rorschachverhandlungen noch gefordert worden waren, kamen in den Verhandlungen im Übrigen nicht mehr zur Sprache. Die preußischen Vertreter kamen dennoch darin überein, selbige vermeiden zu wollen.³¹⁸⁶

D. Pacelli veranlasst das Ende der unverbindlichen Verhandlungen

Im Anschluss an die Verhandlungsserie im August 1928 bat Pacelli Staatssekretär Weismann um eine persönliche Unterredung. Als Grund nannte der Nuntius seine zunehmende Unzufriedenheit mit dem Verhandlungsgang.³¹⁸⁷ Weismann bat daraufhin zunächst Trendelenburg um eine Stellungnahme, der die römische Forderung nach einem Berliner Bistum als mögliches Problem ausmachte.³¹⁸⁸ Während des Treffens am 23. August wurde jedoch schnell klar, dass Pacelli mit Weismann weniger inhaltliche Fragestellungen erörtern wollte. Vielmehr ging es ihm um die Einleitung einer neuen Phase der Verhandlungen. Er „beklagte (...) sich darüber, dass die Verhandlungen mit dem Herrn Ministerialdirektor Trendelenburg, der nach keiner Richtung irgendeine definitive Erklärung abgeben könne, keinen Zweck mehr hätten“³¹⁸⁹. Nun hielt Pacelli Weismann dazu an, „eine Kabinettsentscheidung möglichst bald herbeizuführen“³¹⁹⁰. Der Nuntius schien bei seinem Vortrag ungewohnt erregt zu sein, denn Weismann hielt es für nötig, ihn zunächst zu „beruhigen“. Es gelang ihm nach eigener Aussage „vollstän-

den nach Auffassung des Kultusministeriums weder durch die neue Vereinbarung noch durch die Reichsverfassung getroffen. Deren Aufhebung müsste ausdrücklich deklariert werden. Ebenfalls unberührt vom Konkordat würden wegen der grundsätzlichen Nichterwähnung die Gesetze über erloschene Parochien und die Behandlung ihres Vermögens vom 14.5.1833, die Gesetze über die Rechte der der altkatholischen Kirchengemeinden an dem kirchlichen Vermögen vom 4.7.1875, sowie die Ordensgesetzgebung vom 31.5.1875 nebst Novellen bleiben. Hingegen wäre bei letzterem die Auswirkung der Reichsverfassung genauer zu überprüfen. Von einer Fortgeltung der Ordensgesetzgebung zumindest für Ausländer wurde in jedem Fall ausgegangen. Vgl. Aktenvermerk Trendelenburg am 1.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 77-85, hier: 84f; zu den Gesetzen im Einzelnen Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 580-690.

³¹⁸⁵ Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 46.

³¹⁸⁶ Vgl. Aktenvermerk Trendelenburg am 1.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 77-85, hier: 83.

³¹⁸⁷ Vgl. Aktennotiz Weismanns o.D. HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 70-73.

³¹⁸⁸ Vgl. Trendelenburg an Weismann am 22.8.1928, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 125.

³¹⁸⁹ Aktennotiz Weismanns o.D. HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 70-73, hier: 70.

³¹⁹⁰ Ebd.

dig“, indem er von der Absicht des Ministerpräsidenten berichtete, „sofort nach seiner Rückkehr vom Urlaub die Konkordatsfrage im preußischen Kabinett zu besprechen.“³¹⁹¹ Unmittelbar zuvor und danach wolle Braun ferner mit Pacelli die wichtigsten Streitfragen persönlichen bereden. Diese wurden bereits jetzt auf drei zentrale Themen eingegrenzt. Die übrigen noch offenen Fragen bezeichnete Weismann als „Nebenpunkte, deren Erledigung nicht schwer sein dürfte...“³¹⁹²:

Der erste und wichtigste Punkt war die Gründung eines Bistums Berlin. Pacelli erklärte, „der Heilige Vater [werde] von dieser Forderung unter keinen Umständen abgehen“³¹⁹³. Eine Nichtbewilligung dieser Forderung könne „das ganze Konkordat“ zum Scheitern bringen.³¹⁹⁴ Im Unterschied zu Trendelenburg zeigte sich Weismann optimistisch: Er hätte „den Eindruck“, dass Braun in dieser Frage „auf Seiten der Kurie stände“³¹⁹⁵. Ein klares Zugeständnis machte Weismann freilich nicht. Letztlich müsste die Frage im Kabinett entschieden werden.³¹⁹⁶

Die zweite wesentliche Frage betraf die kirchliche Forderung nach freier Ernennung der Weihbischöfe ohne staatliche Mitwirkung. Auch hier zeigte sich Weismann betont kooperativ: Er berichtete von dem Einverständnis Trendelenburg, die politische Klausel für Weihbischöfe in

³¹⁹¹ Aktennotiz Weismanns o.D. HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 70-73, hier: 70.

³¹⁹² Ebd.

³¹⁹³ Ebd.

³¹⁹⁴ Rückendeckung erhielt Pacelli aus dem Kabinett. Der Justizminister am Zenhoff betonte, dass das Zentrum ebenfalls auf dieser Forderung bestehen musste. Und selbst Becker habe Weismann telefonisch erklärt, dass diese Forderung der Kurie „vollkommen berechtigt“ sei. Vgl. Ebd., hier: 70f; HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 188.

³¹⁹⁵ Aktennotiz Weismanns o.D. HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 70-73 (hier: 70f). Vgl. auch HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 188. Weismann selbst hatte für die Vorbehalte Trendelenburgs, der auch aus Rücksicht auf die Protestanten von einem Berliner Bistum absehen wollte, wenig übrig. Beim Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats Kapler warb Weismann dafür, den Widerstand gegen ein Bistum in Berlin aufzugeben. Aktennotiz Weismanns o.D. HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 70-73, hier: 70f; HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 188f.

³¹⁹⁶ Weismann informierte im Übrigen umgehend Trendelenburg von dem Gespräch, sodass in der darauffolgenden Sitzung am 13.9.1928 die darin ausgetauschten Inhalte vorausgesetzt wurden. Es stand bei der Unterredung daher vor allem der Name einer Diözese Berlin im Raum. Eine Debatte darüber wurde jedoch vertagt. Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 14. September 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 86-95.

der Residenzstadt aufzugeben.³¹⁹⁷ Hinsichtlich der Ernennung dislozierter Weihbischöfe plädierte Weismann jedoch mit Rücksicht auf die parlamentarische Situation für den Erhalt des staatlichen Vetos.³¹⁹⁸

Die politische Klausel bei der Bischofswahl, genauerhin der Zeitpunkt des möglichen staatlichen Einspruchs, wurde als die dritte Kernfrage aufgeführt: Pacelli wiederholte das Anliegen des Heiligen Vaters, den Zeitpunkt der staatlichen Beteiligung zum Zweck der bestmöglichen Geheimhaltung möglichst spät, also erst nach der bereits erfolgten Wahl durch die Kapitel, anzusetzen. Für Weismann war die Brisanz dieser Streitfrage offenbar nicht nachvollziehbar. Er persönlich sah die Rechte des Staates mit dem politischen Veto ganz unabhängig vom Zeitpunkt „genügend gewahrt.“ Gleichzeitig verstand er nicht, weshalb die Kurie darauf so großen Wert legte. Es wäre für sie doch „viel unangenehmer“, wenn der Staat einen bereits gewählten Kandidaten im Nachhinein ablehnte. Pacelli hielt lapidar dagegen, „...das Kapitel müsse eben dann neu wählen“³¹⁹⁹. Er verlieh der Forderung zusätzlich Gewicht, indem er ihr, neben der nach einem Bistum Berlin, den Charakter „sine qua non“ zusprach. Ohne ein staatliches Entgegenkommen in diesen beiden Fragen würden die Konkordatsverhandlungen am römischen Einspruch scheitern.

Bei Weismann hinterließ die Unterhaltung mit Pacelli Eindruck. Er arrangierte unmittelbar ein Treffen zwischen den verantwortlichen Referenten des Kultus- und Finanzministeriums, damit „über die Geldfrage (...) endlich“³²⁰⁰ eine Entscheidung getroffen wurde. Diesbezüglich rechnete Weismann im Übrigen nicht mit Schwierigkeiten, da sich die römische Kurie mit der im Kultusministerium angenommenen Verdopplung der bisherigen Dotation zufrieden gäbe.

Das Gespräch zwischen Pacelli und Weismann bildete insgesamt eine Verhandlungszäsur. Gegenüber der hohen Kooperationsbereitschaft und dem Tatendrang Weismanns wirkten die Verhandlungen mit Trendelenburg in der Tat beschwerlich und festgefahren.³²⁰¹ Die bereits

³¹⁹⁷ Dieses Zugeständnis hat es so wohl nie gegeben. Wenige Tage nach dem Gespräch Weismanns mit Pacelli distanzierte sich Trendelenburg schriftlich von der Behauptung, er wäre mit der Aufgabe der politischen Klausel bei der Weihbischofsernennung einverstanden. Vielmehr hatte er diese Fragestellung als eine „nicht erster Ordnung bezeichnet“. Ob es sich bei der Behauptung Weismanns um ein Versehen oder um ein taktisches Mittel zur Beruhigung des Nuntius handelte, bleibt freilich offen. Vermerk Trendelenburgs am 29.8. HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 69.

³¹⁹⁸ Vgl. Aktennotiz Weismanns o.D. HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 70-73, hier: 71.

³¹⁹⁹ Vgl. Ebd., hier: 73.

³²⁰⁰ Ebd., hier: 72f.

³²⁰¹ Die anfängliche Beschwerde Pacellis über den unbefriedigenden Gang der Verhandlungen und die erfolgreiche Vermittlung Weismanns brachten Trendelenburg intern im Übrigen in Erklärungsnot. Offenbar war dies von

anberaumte Sitzung am 13. September wurde zwar noch abgehalten. Jedoch wurde unter beidseitigem Einverständnis damit die Phase der „unverbindlichen Verhandlungen“ für abgeschlossen erklärt.³²⁰²

Seiten des Justizministers Trendelenburg auf irgendeine Weise zum Vorwurf gemacht worden. Dieser verteidigte sich schriftlich, indem er klarstellte, dass der Nuntius keinen Vorwurf „gegen meine Geschäftsordnung“ erhoben hatte. Weismann hatte ihm dies bereits attestiert und sei selbst bereit „die nicht ganz glückliche Fassung“ seines Berichts zu revidieren. Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 29.8.1928, NI Lammers, RWN 93.3, 69.

³²⁰² Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 14. September 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 86-95, hier: 95.

PHASE V: DAS KONKORDAT IM PREUSSISCHEN KABINETT

A. Vorbereitungen der Kabinettsitzungen

1. Einflussnahme Pacellis auf die Kabinettsverhandlungen

Während der anstehenden Ministerratssitzungen sollte das preußische Zentrum, genauer gesagt die drei Zentrumsminister Hirtshiefer³²⁰³, Schmidt und Steiger federführend die Interessen der Kirche am Konkordat vertreten. Justizminister Schmidt zeigte sich in einem Schreiben an Pacelli zuversichtlich, dieser Rolle gemeinsam mit seinen Ministerkollegen auch gerecht zu werden. Ihr Ziel sei es, auf Kultusminister Becker und Finanzminister Höpker-Aschoff den nötigen Druck auszuüben, um ein schnelles und zufriedenstellendes Ergebnis zu erreichen.³²⁰⁴ Der Justizminister zeigte sich hoffnungsvoll, dass nun die „Differenzpunkte demnächst zu Eurer Exzellenz Zufriedenheit behoben werden“³²⁰⁵. Der Optimismus und Tatentrang des Justizministers signalisierte ein hohes Maß an Entschlossenheit und weckte Erwartungen an die Kabinettsitzungen. Allerdings darf bezweifelt werden, dass Pacelli den Einflussmöglichkeiten der Zentrumsminister viel Wert beimaß. Denn allem Anschein nach hielt er es nicht für notwendig, diese im Vorfeld der Kabinettsitzungen eigens zu instruieren, geschweige denn eine gemeinsame Strategie zu entwickeln. Schmidt gab an, durch Lammers über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen in Kenntnis gesetzt worden zu sein, und darüber auch Hirtshiefer und Steiger, sowie den Zentrumsfraktionsvorsitzenden Porsch unterrichtet zu haben. Lammers erhielt seine Informationen allerdings nicht durch Pacelli, sondern aus den Arbeitsberichten Trendelenburgs. Belege, dass Pacelli die preußische Version durch eigene Darstellungen ergänzte, liegen nicht vor.³²⁰⁶ Warum Pacelli eine mittelbare Einflussnahme auf die Kabi-

³²⁰³ HIRTSHIEFER, Heinrich, *26.4.1876 in Essen, Lehre als Schlosser, bis 1904 Angestellter bei Fa. Krupp, Mitglied der christlichen Gewerkschaft, 1904 Bezirksleiter der Gewerkschaft, 1920 Verbandssekretär im christlich-sozialen Metallarbeiterverband, Mitglied des Zentrums, wo er die Arbeiterinteressen verforcht, 1919 Mitglied der preußischen Landesversammlung, 1921 Abgeordneter im preußischen Landtag, seit 1921 preußischer Wohlfahrtsminister, er stand für eine engere Zusammenarbeit mit der Sozialdemokratie, 1931 ständiger Vertreter des Ministerpräsidenten Braun 1932 Geschäftsführung des Kabinetts, 1932 Aufhebung des Wohlfahrtsministeriums, 1933 Amtsniederlegung, 1933 Schutzhaft, KZ in Kemna und Börgermoor, + 15.5.1941 in Berlin. Zu ihm: ZUNKEL, Friedrich, Art. Hirtshiefer, Heinrich in: NDB 9 (1972), 241f.

³²⁰⁴ Vgl. Schmidt an Pacelli am 21.8.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 125f.

³²⁰⁵ Ebd., hier: 125.

³²⁰⁶ Aus dem Schreiben Schmidts geht hervor, dass Pacelli ihn zuletzt auf dem Märkischen Katholikentag in Dortmund vom 4.-6. September 1927 über die Konkordatsverhandlungen unterrichtet hatte. Dabei unterschlug er

nettssitzungen unterließ, bleibt zwar offen. Es liegt jedoch nahe, dass die enttäuschende Erfahrung im Zusammenhang mit der Regierungsneubildung im Sommer dafür ausschlaggebend war, als der Plan misslang, die Regierung durch das Zentrum entscheidend unter Druck zu setzen. An den ungünstigen Mehrheitsverhältnissen von damals hatte sich schließlich nichts verändert.

Pacelli selbst bot sich im Anschluss an die erste Kabinettsitzung die Gelegenheit, die regierungsinternen Verhandlungsgespräche günstig zu beeinflussen. Am 23. Oktober 1928 wurde er von Trendelenburg aufgesucht, um ihm von der Erwägung der Kabinettsmitglieder zu berichten, an die Beschlussfassung erneut eine Phase mündlicher Verhandlungen anzuschließen. Pacelli lehnte dies ab. Aus seiner Sicht sei es „jetzt an der Zeit, dass nunmehr das Staatsministerium einen vollständigen Vertragsentwurf vorlegen werde“³²⁰⁷. Sollte das Kabinett dazu nicht in der Lage sein, wolle er „seinerseits einen Entwurf aufstellen“³²⁰⁸. „Da dies für den Staat wohl weniger vorteilhaft wäre, dürfte es sich empfehlen, den Entwurf des Staatsministeriums dem Nuntius mit mündlichen Erläuterungen zu übergeben.“³²⁰⁹ Pacellis Stoßrichtung war mit derjenigen Schmidts also in einem Punkt kompatibel: Es ging darum, einen möglichst direkten Ausgang aus den Konkordatsverhandlungen zu finden. Entscheidend neue Lösungsansätze auf der inhaltlichen Ebene traute er dem Kabinett, anders als Schmitt, allerdings nicht zu. Die Ministerkonferenz diene lediglich als formalrechtlich notwendige Zwischenstation, um die bisherigen Verhandlungen abzusegnen und in eine neue offizielle Phase zu führen. Für die Klärung inhaltlicher Differenzen sah er sich nach wie vor selbst zuständig. Diese Haltung wird auch an den kurzen inhaltlichen Anregungen deutlich, die er Trendelenburg auf dessen Nachfrage mitgab. Im Bereich der Ordensregelung präziserte er seine Forderungen mit dem Ziel, die Aufnahme der Bestimmung zu erleichtern: Es genüge ihm im Grunde lediglich ein Verweis auf die Auswirkungen der Reichsverfassung. Zudem begegnete Pacelli der Befürchtung vor einer ausländischen Ordensschwemme, indem er zugestand, die Anerkennung der Ordensschulen auf deutsche Einrichtungen zu beschränken. Dass deren Ausbildungsniveau mit dem wissenschaftlicher Diözesanseminare zu vergleichen sei, an dieser Position hielt

die vertrauliche Zusammenkunft in der Berliner Nuntiatur am 22. März 1928. Über die römischen Instruktionen und die anschließenden Konkordatsverhandlungen war Schmidt jedenfalls von Pacelli nicht in Kenntnis gesetzt worden. Vgl. Schmidt an Pacelli am 21.8.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 125f.

³²⁰⁷ Aktenvermerk Trendelenburgs vom 30.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 101-103, hier: 101.

³²⁰⁸ Ebd.

³²⁰⁹ Ebd.

Pacelli jedoch vehement fest. Bezüglich der Bistumsgründung in Berlin sagte Pacelli eine Aufstellung von Gründen zu, um der erwartenden Propaganda in der Presse zu begegnen. Mit Blick auf einen Konkordatsentwurf machte sich Pacelli schließlich dafür stark, den Text mit einem allgemeinen Artikel analog zu Art. 1 des Bayernkonkordats³²¹⁰ beginnen zu lassen.³²¹¹ Insgesamt ließ Pacelli jeden Elan, neue Akzente zu setzen, vermissen. Ganz offensichtlich hatte er die Auseinandersetzung mit Trendelenburg abgeschlossen.

Linnerborn kritisierte Pacellis Zurückhaltung und warnte den Nuntius davor, die eigenständige Dynamik der Ministerratssitzung zu unterschätzen. Er ließ dem Nuntius vertrauliche Informationen von der ersten Kabinettsitzung zukommen, die er selbst von Joseph Hess³²¹² erhalten hatte.³²¹³ Dabei äußerte er seine Beunruhigung darüber, dass die Verhandlungen über die Dotationsthematik ohne Beteiligung der Kirche lediglich zwischen Finanz- und Kultusministerium ausgetragen werden sollten. „Wir können unmöglich uns auf die Gnade der parteiischen Berater allein verlassen.“³²¹⁴ Es ist nicht bekannt, dass Pacelli nun seine Aktivitäten mit Blick auf die Ministerratssitzung ausweitete. Stattdessen beschloss er den von ihm eingeforderten, offiziellen Konkordatsentwurf der Regierung abzuwarten. Immerhin bestätigte die Meldung die Einschätzung des Nuntius, dass die Möglichkeiten der Zentrumsminister im Kabinett tatsächlich begrenzt waren.

³²¹⁰ Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 46.

³²¹¹ Vgl. Aktenvermerk Trendelenburgs vom 30.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 101-103.

³²¹² HESS, (Maria) Joseph Aloysius, *13.5.1878 in Köln, Studium der Philologie in Münster und Bonn, Dr. phil., Oberlehrer in Köln, Mühlheim/Rhein, und Beuthen, 1906 Kreisschulinspektor in Wipperfürth und 1911 in Ahrweiler, seit 1920 Oberregierungsrat in Koblenz, 1919-1921 Mitglied der verfassungsgebenden Preußischen Landesversammlung, 1921-32 Abgeordneter des Zentrums im preußischen Landtag, 1931 Innenministerium in Berlin, Vorsitzender des preußischen Zentrums, +4.2.1932 in Berlin. Zu ihm: HÖMIG, Herbert, Art. Joseph Heß, in: MORSEY, Rudolf (Hg. u.a.), Zeitgeschichte in Lebensbildern. Aus dem Katholizismus des 19. und 20. Jahrhunderts, Bd. 3, Mainz 1979, 162-175; KOSCH, Wilhelm, Das Katholische Deutschland. Biographisch-bibliographisches Lexikon, Bd. 1, Augsburg 1933, 1561.

³²¹³ Vgl. Hess an Linnerborn am 9.10.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 141.

³²¹⁴ Linnerborn an Pacelli am 11.10.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 142.

2. Zusammenstellung der bisherigen Verhandlungsergebnisse durch Trendelenburg – Die Basis der Ministerbesprechung³²¹⁵

Mit Blick auf die Kabinettsbesprechungen wurde Trendelenburg mit einem ausführlichen Bericht über den bisherigen Verhandlungsverlauf und die Zwischenergebnisse beauftragt. Heraus kam eine knapp 50 Seiten umfassende Zusammenschau der Geschehnisse seit 1919. In einem ersten Teil werden grundsätzlich die Zielsetzung und Strategie des Kultusministers dargestellt und auf Schwierigkeiten in der Umsetzung hingewiesen. Im zweiten Teil werden dann die Ergebnisse in den einzelnen Sachfragen erörtert und Hinweise für das weitere Vorgehen gegeben.

Der Tenor ist nicht neutral, sondern gegen die Konkordatskeptiker im Kabinett gerichtet. So gleicht der Bericht einer Verteidigungsschrift. Sie beinhaltet eine Rechtfertigung dafür, dass ein Konkordat überhaupt angestrebt wird und rechtfertigt das bisherige Vorgehen der preußischen Unterhändler in den Verhandlungen. Kern der Argumentation sind die Zirkumskriptionsbullen: Die Notwendigkeit ihrer Fortgeltung sei von keinem Kabinettsmitglied, auch nicht von Höpker-Aschoff, je bezweifelt worden. Trendelenburg hebt das Bemühen der preußischen Verhandlungsführung hervor, mit dem neuen Vertragswerk im Grunde die Gültigkeit der Zirkumskriptionsbullen gegen die kirchenrechtlichen Bestimmungen der Reichsverfassung und die Haltung der römischen Kurie in die Republik zu retten. Eine Alternative zu diesem Vorhaben habe nicht bestanden, insbesondere nicht nachdem von römischer Seite die Einführung des *ius comune* in Preußen zunehmend als Druckmittel eingesetzt worden sei, um das Zustandekommen eines möglichst umfassenden Konkordats zu erreichen. Vor dem Hintergrund dieser Prämisse sei die preußische Verhandlungsführung bis dato durchaus erfolgreich: Es sei gelungen, das Themenspektrum auf den durch die Zirkumskriptionsbullen vorgegebenen Rahmen weitestgehend zu beschränken. Freilich musste Trendelenburg eingestehen, dass der strenge Rekurs auf die alten Vereinbarungen auch der kirchlichen Seite die Möglichkeit bot, auf „für

³²¹⁵ Vgl hierzu auch die Darstellung Trendelenburgs aus dem Konkordatsentwurf um 13.10.1928, in: BERLIN-BRANDENBURGISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hrsg.) unter Leitung von NEUGEBAUER, Wolfgang, *Acta Borussica. Neue Folgen. Abteilung I. Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur (1817-1934)*, Band 2.2. *Das Kultusministerium auf seinen Wirkungsfeldern Schule, Wissenschaft, Kirchen, Künste und Medizinalwesen. Dokumente*, Berlin, 2010, 598-606.

den Staat in finanzieller und allgemeinerpolitischer Beziehung zweifellos recht unbequeme Bestimmungen (...) nachdrücklicher zurückzugreifen“³²¹⁶. Allerdings stellte Trendelenburg auch heraus, „dass die wesentlichsten (...) in Betracht kommenden staatlichen Zugeständnisse der Kirche bereits durch die Reichsverfassung vorweg gemacht worden sind, dass schließlich auch die wichtigste in der Hand Preußens verbliebene Gegenleistung, die finanzielle, der katholischen Kirche einseitig auf die Dauer nicht vorenthalten könnte“³²¹⁷. Die preußische Regierung könne daher mit einem Konkordat in der vorliegenden Form nur gewinnen, was sich in erster Linie in der Abwehr von Gefahren bemerkbar mache: Dazu zählt Trendelenburg die Bemühungen des Reichs nach einem eigenen Konkordat. Diese ruhten nun zwar vorübergehend, würden jedoch im breiten Stil wieder aktiviert, sollten die hiesigen Verhandlungen scheitern – und den Preußen die Möglichkeit das Staat-Kirche-Verhältnis selbst zu bestimmen entzogen werden. Zweitens würden durch ein Konkordat wesentliche staatliche Interessensfelder positiv gestaltet: Er nennt die Besetzung der bischöflichen Stühle, die besonders aus grenzpolitischer Sicht von Belang seien. Explizit hebt er ferner die hohe Relevanz der Vorbildung der Geistlichen hervor: Durch das Konkordat sei die Gefahr der Etablierung tridentinischer Priesterseminare, wodurch die katholischen Geistlichen dem deutschen Bildungssystem entzogen wären, gebannt. Ebenso sei die zunehmende Beanspruchung ausländischer Hochschulen für die theologische Ausbildung gestoppt. Ein preußisches Konkordat biete also sowohl gegenüber der Reichsregierung, als auch gegenüber Rom den besten Schutz zur Wahrung kirchenpolitischer Autonomie. Zum wichtigsten Gewinn eines Konkordats für den Staat erhebt Trendelenburg schließlich die Wahrung des konfessionellen Friedens, der für die innere Stabilität des Staates von grundlegender Bedeutung sei.³²¹⁸ Aus diesem Grund plädiert Trendelenburg vehement für einen zeitgleichen Vertragsabschlusses mit der evangelischen Kirche.³²¹⁹

³²¹⁶ Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 132l.

³²¹⁷ Ebd., hier: 132r.

³²¹⁸ Vgl. Ebd., hier: 131.

³²¹⁹ Vgl. Ebd., hier: 147-149.

B. Die Kabinettsitzungen

Am 11. Oktober 1928 fand eine erste vertrauliche Aussprache der preußischen Minister im Kultusministerium statt. Ein Protokoll der Sitzung ist nicht vorhanden.³²²⁰ Es ist deshalb weder die genaue Teilnehmerliste, noch der exakte Verlauf der Besprechung bekannt. Aus Korrespondenzen lässt sich immerhin ein Themenschwerpunkt rekonstruieren: im Mittelpunkt stand eine Auseinandersetzung zwischen Kultusministerium und Staatsminister um die Frage, ob, wie in Bayern, ein gleichzeitiger Vertragsabschluss mit der katholischen und evangelischen Kirche angestrebt werden sollte. Becker und Trendelenburg plädierten dafür. Zum einen, weil sie von einer positiven Auswirkung auf das parlamentarische Votum ausgingen. Vor allem die protestantisch geprägte DNVP sollte durch einen Parallelvertrag besänftigt werden. Trendelenburg warnte zudem auch vor „Störungen des konfessionellen Friedens in einem Ausmaß (...), wie sie seit den Zeiten des Kulturkampfes nicht gekannt sein dürften“.³²²¹ Braun kam dennoch zu einem anderen Schluss. Er prognostizierte die deutliche Ablehnung eines Doppelvertrags durch die SPD-Fraktion und verlangte den sofortigen Abbruch der Verhandlungen mit der protestantischen Kirche.³²²²

Braun selbst wollte in die Verhandlungen mit Pacelli erst kurz vor Abschluss einsteigen.³²²³ Einstweilen sollten diese durch Becker fortgeführt werden. Zudem wurde auch der Beschluss

³²²⁰ Dies musste bereits MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 257 feststellen.

³²²¹ Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 147. Trendelenburg befürchtete, dass sich die konfessionellen Spannungen aufschaukeln könnten: „Würde jetzt von dem Abschluss evangelischer Parallelverträge abgesehen werden, so würde dem Abschluss eines katholischen Vertrages ein geschlossener evangelischer Widerstand entgegenreten. Hierdurch würden die parlamentarischen Schwierigkeiten der Verabschiedung eines solchen Vertrags sehr gesteigert und damit die mannigfachen staatlichen Interessen, deren Sicherstellung durch den Vertrag erstrebt wird, aufs schwerste gefährdet werden. (...) Sollte durch den erwähnten evangelischen Widerstand das katholische Vertragswerk zu Fall kommen, so würden diese Störungen zum mindesten in einer sehr tief gehenden Verbitterung des katholischen Volksteils bestehen. Sollte aber lediglich ein katholischer Vertrag zustande kommen, so würde die Verbitterung sich der in ihren konfessionellen Empfindungen und Interessen zurückgesetzten evangelischen Mehrheit bemächtigen. Beides könnte auch für das Volksganze unabsehbare Folgen haben.“ Ebd., 147f.

³²²² „In dieser Sitzung erklärte Braun plötzlich, so brächte er die Angelegenheit niemals bei seiner Partei durch, da die Sozialdemokraten nur dann mitmachen würden, wenn die Deutschnationalen dagegen stimmten. Er verlangte den sofortigen Abbruch der evgl. Verhandlungen und stellte sich auf den Standpunkt, dass das kath. Konkordat im Interesse des Staates läge, und dann müsse seine Partei positiv votieren oder es läge nicht im Interesse des Staates, dann dürfe es überhaupt nicht abgeschlossen werden.“ Becker an Wende, 12.7.1929, GStA PK, Rep. 92, NI Becker, 1300; zitiert auch in: MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 257, Anm. 360.

³²²³ Vgl. Ebd.

gefasst, die DVP und somit den Landtag erst nach Unterzeichnung über den Vertrag in Kenntnis zu setzen.³²²⁴

Um sich auf den von Pacelli geforderten, ersten Konkordatsentwurf zu einigen, fanden am 2. und 7. November, sowie am 15. Dezember 1928 drei Kabinettsitzungen statt. Inhaltlich wurde insbesondere in den ersten beiden Sitzungen gearbeitet. In der letzten Sitzung wurde der vom Kultusministerium vorgelegte Entwurf abgesehen und Becker zu Verhandlungen mit Pacelli autorisiert. Bei den Gesprächen jeweils anwesend waren neben Ministerpräsident Braun und sämtlichen preußischen Ministern, der Staatssekretär des Staatsministeriums Weismann, der gleichzeitig auch die Protokolle erstellte, und Trendelenburg.³²²⁵ An der letzten Sitzung nahmen zudem der Ministerialdirektor des Finanzministeriums Schnitzler und Ministerialrat Heyer teil.³²²⁶

In den Protokollen wurden Debatten nicht wiedergegeben, sondern lediglich das jeweilige Ergebnis zu den einzelnen Sachfragen festgehalten. Grundlage der Entscheidungen bildete die durch Trendelenburg erstellte tabellarische Übersicht über die bisherigen Verhandlungsergebnisse. Dabei werden in einer linken Spalte die Zwischenergebnisse aus den Verhandlungen in erster Lesung (März 1926 bis März 1928) aufgeführt.³²²⁷ Die Formulierungen entstammen allesamt der preußischen Feder.³²²⁸ In der rechten Spalte sind die Ergebnisse der Verhandlungen in zweiter Lesung (August/September 1928) abgebildet.³²²⁹ Diese gehen mitunter auf Formulierungen des Heiligen Stuhls vom Frühjahr 1928 zurück, sofern diese „nach Auffassung der hiesigen Unterhändler in Frage kommen“³²³⁰. In einzelnen Sachfragen, in denen es noch zu keiner Einigung gekommen war, werden die jeweiligen Formulierungsvorschläge des Heiligen Stuhls und des Kultusministeriums nebeneinandergestellt. Durch Unterstreichungen hebt

³²²⁴ Vgl. Hess an Linneborn am 9.10.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 141.

³²²⁵ Vgl. Protokoll über die Ministerbesprechung vom 2.11.1928 und Protokoll über die Ministerbesprechung vom 7.11.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 163-165 u. 166f.

³²²⁶ Vgl. Protokoll über die Ministerbesprechung vom 15.12.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 207-208

³²²⁷ Es handelt sich also um das Ergebnis der unter Kapitel III dargestellten Sachgespräche.

³²²⁸ Gleichwohl handelt es sich hierbei, wie Trendelenburg eigens betonte, nicht um „primäre Wünsche“ des Kultusministeriums, als vielmehr um „Kompromissprodukte“, die die mündlich geäußerten Forderungen Pacellis – soweit möglich – berücksichtigen. Vgl. Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149.

³²²⁹ Er fasst also das Ergebnis aus den Sachgesprächen zusammen, die unter Kapitel IV, C wiedergegeben werden.

³²³⁰ Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 132r.

Trendelenburg die eklatanten Veränderungen zur Version in der jeweils anderen Spalte hervor.

Im Anschluss an die Darstellung dieses Verhandlungsüberblicks werden im Folgenden die von Trendelenburg abgegebene Erläuterung beziehungsweise Empfehlung paraphrasiert. Sie führen schließlich zur Entscheidung der Minister folgt. Die Reihenfolge der Themen ergibt sich aus Zusammenstellung der Verhandlungsergebnisse durch Trendelenburg. Eine gesonderte Betrachtung macht die Ministerentscheidung in der Dotationsfrage erforderlich: Hier fanden aufgrund der Komplexität neben den allgemeinen Kabinettsitzungen zusätzliche Sonderverhandlungen zwischen Finanz- und Kultusministerium statt. Die Sachfrage wird in einem eigenen Abschnitt dargestellt.

1. Diözesan-Organisation, insbesondere Zirkumskription

Ergebnis aus den Verhandlungen in erster Lesung	Ergebnis aus den Verhandlungen in zweiter Lesung unter Berücksichtigung der Postulate des Heiligen Stuhls
<p>„Die gegenwärtige Diözesanorganisation der katholischen Kirche Preußens bleibt bestehen, soweit sich nicht aus dem Folgenden Änderungen ergeben.</p>	<p>„Die gegenwärtige Diözesanorganisation der katholischen Kirche Preußens bleibt bestehen, soweit sich nicht aus dem Folgenden Änderungen ergeben.</p>
<p>In Aachen wird wieder ein bischöflicher Stuhl errichtet und das Kollegiatstift in ein Kathedralkapitel umgewandelt. <u>Es wird in Zukunft aus dem Dompropst, fünf wirklichen, vier Ehren-Domherren und acht Domvikaren bestehen.</u></p>	<p>In Aachen wird wieder ein bischöflicher Stuhl errichtet und das Kollegiatstift in ein Kathedralkapitel umgewandelt.</p>
<p>Die Diözese Aachen wird den Regierungsbezirk Aachen sowie die Kreise Grevenbroich, Gladbach, M.-Gladbach, Rheydt, Krefeld (Stadt und Land) und Kempen umfassen und der Kölnischen Kirchenprovinz angehören.</p>	<p>Die Diözese Aachen wird den Regierungsbezirk Aachen sowie die Kreise Grevenbroich, Gladbach, M.-Gladbach, Rheydt, Krefeld (Stadt und Land) und Kempen umfassen und der Kölnischen Kirchenprovinz angehören.</p>

Das Bistum Münster tritt wie seinen zum Kreise Kempen gehörigen Teil an die Diözese Aachen so seinen oldenburgischen Teil an die Diözese Osnabrück ab. Dieser Diözese werden auch die bisher von ihrem Bischof mitverwalteten Missionsgebiete einverleibt. Sie wird in Zukunft Suffragandiözese des Kölner Metropolitens sein.

Dem bischöflichen Stuhle zu Paderborn wird der erzbischöfliche und Metropolitancharakter verliehen, das dortige Domkapitel wird Metropolitankapitel. Zur Paderborner Kirchenprovinz werden außer dem Erzbistum Paderborn die Bistümer Hildesheim und Fulda gehören. An die Diözese Fulda tritt die Paderborner die Bezirke ihres Kommissariats Heiligenstadt und ihres Dekanats Erfurt ab.

Die bisher dem Bistum Fulda angehörenden Teile des Gebiets der Stadt Frankfurt a.M. fallen an das Bistum Limburg [Schaumburg an Hildesheim]. Wie Fulda so wird auch dieses aus seinem bisherigen Metropolitanverbande gelöst, aber der Kölner Kirchenprovinz angegliedert.

Der bischöfliche Stuhl von Breslau wird zum Sitze eines Erzbischofs und Metropolitens, das Breslauer Cathedral- und Metropolitankapitel erhoben. Der bisher noch dem Bischof von Breslau mitunterstehende Delegaturbezirk Berlin wird selbstständige Prälatur, deren Ordinarius bei St. Hedwig in Berlin seinen Sitz nimmt. Ebenso wird in Schneidemühl für die derzeit von einem Apostolischen Administrator verwalteten westlichen Restgebiete der Erzdiözese (Gnesen-) Posen und der Diözese Kulm eine praelatura nullius

Die bisher von dem Bischof von Osnabrück verwalteten Missionsgebiete werden dieser Diözese einverleibt. Die Diözese Osnabrück wird in Zukunft Suffragandiözese des Kölner Metropolitens sein.

Dem bischöflichen Stuhle zu Paderborn wird der erzbischöfliche und Metropolitancharakter verliehen, das dortige Domkapitel wird Metropolitankapitel. Zur Paderborner Kirchenprovinz werden außer dem Erzbistum Paderborn die Bistümer Hildesheim und Fulda gehören. An die Diözese Fulda tritt die Paderborner die Bezirke ihres Kommissariats Heiligenstadt und ihres Dekanats Erfurt ab.

Das Bistum Fulda tritt das bisher ihm zugehörige Gebiet Kreis Grafschaft Schaumburg an die Diözese Hildesheim und den bisher ihm zugehörigen Teil des Gebiets der Stadt Frankfurt a.M. an das Bistum Limburg ab. Wie Fulda so wird auch dieses aus seinem bisherigen Metropolitanverbande gelöst, aber der Kölner Kirchenprovinz angegliedert.

Der bischöfliche Stuhl von Breslau wird zum Sitze eines Erzbischofs und Metropolitens, das Breslauer Cathedral- zum Metropolitankapitel erhoben. Der bisher dem Bischof von Breslau mitunterstehende Delegaturbezirk Berlin wird selbstständige Diözese, deren Bischof und Kathedalkapitel bei St. Hedwig in Berlin ihren Sitz nehmen. In Schneidemühl wird für die derzeit von einem Apostolischen Administrator verwalteten westlichen Restgebiete der Erzdiözese (Gnesen-) Posen und der Diözese Kulm eine praelatura nullius errichtet. Die in Berlin zu errichtende

errichtet. Beide Prälaturen werden zusammen mit der Erzdiözese Breslau die Breslauer Kirchenprovinz bilden.

Das zurzeit vom Bischof von Ermland als Apostolischen Administrator mitverwaltete, früher zur Diözese Kulm gehörige Gebiet von Pomesanien wird mit dem auch fernerhin von einer Metropolitangewalt exemt bleibenden Bistum Ermland vereinigt.

Eine in Zukunft erforderlich erscheinende Neuerrichtung einer Diözese oder einer Kirchenprovinz oder sonstige Änderung der Diözesanzirkumskription bleibt ergänzender späterer Vereinbarungen vorbehalten. Dieser Form bedarf es nicht bei Grenzverlegungen, die lediglich im Interesse der örtlichen Seelsorge geschehen.

Zur Unterstützung des Diözesanbischofs wird in Zukunft den erzbischöflichen Stühlen von Köln, Breslau und Paderborn und den bischöflichen Stühlen von Trier, Münster und Aachen ein Weihbischof zugeteilt sein, der

Diözese sowie jene Prälatur werden zusammen mit der Erzdiözese Breslau die Breslauer Kirchenprovinz bilden.

Das zurzeit vom Bischof von Ermland als Apostolischen Administrator mitverwaltete, früher zur Diözese Kulm gehörige Gebiet von Pomesanien wird <mit dem auch fernerhin von einer Metropolitangewalt exemt bleibenden> Bistum Ermland vereinigt.

Das Domkapitel in Aachen wird aus dem Dompropst, ... wirklichen ... Ehren-Domherren und ... Domvikaren, das in Berlin aus dem Dompropst ... wirklichen, ... Ehren-Domherren und ... Domvikaren bestehen. Die Zahl der ... wird künftig in Köln ..., in Fulda ..., in Breslau ..., in Frauenburg ..., betragen.

Eine in Zukunft erforderlich erscheinende Neuerrichtung einer Diözese oder einer Kirchenprovinz oder sonstige Änderung der Diözesanzirkumskription bleibt ergänzender späterer Vereinbarungen vorbehalten. Dieser Form bedarf es nicht bei Grenzverlegungen, die lediglich im Interesse der örtlichen Seelsorge geschehen.

Die Frage der Zirkumskription der über die Reichsgrenze hinaus- oder hineinreichenden Diözesen bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Zur Unterstützung des Diözesanbischofs wird in Zukunft den erzbischöflichen Stühlen von Köln, Breslau und Paderborn und den bischöflichen Stühlen von Trier, Münster und

vom Apostolischen Stuhl auf Vorschlag des Diözesanbischofs ernannt wird und dem Domkapitel der Diözese angehören soll. Nach Bedarf können in derselben Weise für die genannten und anderen Diözesen weitere Weihbischöfe bestellt werden. Zum Sitze eines Weihbischofs wird ein anderer Ort als der Sitz des Diözesanbischofs nur im Einvernehmen mit der Staatsregierung bestimmt werden.“

Aachen ein Weihbischof zugeteilt sein, der vom Apostolischen Stuhl auf Vorschlag (Ein-gabe?) des Diözesanbischofs ernannt wird und dem Domkapitel der Diözese angehören soll. Nach Bedarf können in derselben Weise für die genannten und anderen Diözesen weitere Weihbischöfe bestellt werden. Zum Sitze eines Weihbischofs wird ein anderer Ort als der Sitz des Diözesanbischofs nur im Einvernehmen mit der Staatsregierung bestimmt werden.“³²³¹

In seiner Erläuterung lässt Trendelenburg an der Notwendigkeit der Behandlung der Zirkumskription keinen Zweifel. Dabei führt er für jeden Metropolitanverband je eine eigene Begründung an: Im Osten mache demnach die Grenzverschiebung aus dem Versailler Vertrag eine Umgestaltung der Kirchenorganisation notwendig, im Westen werde diese aufgrund der (katholischen) Bevölkerungsexplosion evident und in der Mitte bringe die Gründung einer neuen Provinz den Vorteil der staatsrechtlichen und territorialen Anpassung der alt- und neupreußischen Bistümer. Während für die geplanten Veränderungen im Osten vorwiegend die staatlichen Interessen den Ausschlag gegeben hätten, ginge die bevorstehende Umgestaltung in der Mitte und im Westen stark auf die kirchlichen Wünsche zurück. Auf folgende inhaltliche Veränderungen der beiden Fassungen nimmt Trendelenburg eigens Bezug:

1. Der in der rechten Spalte eingefügte „Eventualvorbehalt“ über die Veränderung der preußischen Diözesangrenzen innerhalb und außerhalb der Reichsgrenzen sei zur Sicherung der Breslauer Bistumsgüter in der Tschechoslowakei nötig. Dies umso mehr, weil Trendelenburg beim ersten Absatz über den generellen Bestandserhalt der aktuellen Diözesanorganisation mit der Ablehnung der römischen Kurie rechnet.³²³²

³²³¹ Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Konkordatsverhandlungen durch Trendelenburg vom 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 108-123, hier: 108-110.

³²³² Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 133-135; diese Passage ist abgedruckt auch in: STANZEL, Josef, Die Breslauer Bistumsgüter in der Tschechoslowakei. Quellen zum Ringen um deren Erhaltung zwischen den beiden Weltkriegen, in: AKB 5 (1978), 244-373, hier: 351f, Anm. 21.

2. Den Verbleib des oldenburgischen Diözesanteils bei Münster erwähnt Trendelenburg eigens. Die Passage sei auf den Protest der Oldenburgischen Regierung zurückzuführen, die sich gegen die hiesige Präferenz, der Zuteilung zum Bistum Osnabrück, durchgesetzt habe.

3. Auf das besonders heikle Vorhaben der Bistumserhebung Berlins geht Trendelenburg nur knapp ein. Er schildert das ursprüngliche Vorhaben der Gründung einer freien Prälatur, das letztlich der vatikanischen Auflage nach einem Bistum weichen musste. Verhandlungstechnisch waren Trendelenburg somit die Hände gebunden. Dennoch hinterfragt er das römische Postulat: An anderer Stelle bemerkt Trendelenburg, dass die Neuorganisation der katholischen Bistümer letztlich dem konfessionellen Frieden zu dienen habe.

Bezüglich der Regelung über die Weihbischöfe geht Trendelenburg knapp auf deren Zahl und Wohnsitz ein. Dabei betonte er, dass die Zahl für den Staat grundsätzlich uninteressant sei, solange finanzielle Aufwendungen und die Zirkumskription als solche dadurch nicht berührt seien. Dies sei jedoch im Falle der Dislozierung eines Weihbischofs anzunehmen, was die Beispiele aus Aachen 1920 und Berlin 1923 zeigten. Trendelenburg empfiehlt für diese Fälle daher den Erhalt eines staatlichen Vetorechts und prognostizierte, dass die römische Kurie dem letztlich zustimmen werde.³²³³

Insgesamt erscheint der Bericht über die Diözesanorganisation glatt und unaufgeregt. Nichts weist auf die Brisanz der Thematik hin, da besondere Problemstellungen nicht hervorgehoben werden. Dagegen betonte Trendelenburg, dass die Umgestaltung der Zirkumskription keine finanzielle Mehrbelastung für Staat nach sich zöge und Umgestaltungen auch in Zukunft eine gesetzliche Bestätigung erforderlich machten. Dadurch mag Trendelenburg dazu beigetragen haben, dass das Kabinett die Regelung schnell absegnete. Lediglich eine Beanstandung fällt ins Auge. Sie betraf nicht etwa, wie Trendelenburg im Vorfeld prognostiziert hatte, die Gründung eines Berliner Bistums³²³⁴, sondern die exemte Stellung des Bistums Ermland. Die Minister folgten hier einem Vorschlag Beckers, Ermland dem Metropolitanverband Breslau zuzu-

³²³³ Vgl. Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 133-135.

³²³⁴ In keiner Weise ließ sich das Kabinett von einer öffentlichen Debatte irritieren, die zeitgleich aufgrund einer Meldung der Vossischen Zeitung vom 11.10.1927 in Gang gesetzt wurde, wonach in dem Konkordat drei neue Bistümer Berlin, Essen und Kammin geplant seien. Vgl. Aktennotiz Weismanns o.D. HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 70-73, hier: 70f; HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 190.

schlagen, sofern dadurch keine Mehrkosten entstünden. Das Kabinett entschied damit diametral entgegen der Empfehlung Trendelenburgs, der den Erhalt der Ermländer Exemtion kulturgeschichtlich und geopolitisch begründet.³²³⁵

2. Errichtung kirchlicher Ämter

In erster Lesung wurde kein Formulierungsvorschlag ausgearbeitet

Zwischenergebnis aus den Verhandlungen in zweiter Lesung unter Berücksichtigung der Postulate des Heiligen Stuhls

Vorschlag Pacellis:

„Wenn staatliche Zuschüsse oder Mehraufwendungen nicht benötigt werden, können kirchliche Ämter eingerichtet oder umgewandelt werden. Der Staat verleiht auf Antrag der Kirche die etwa erforderlichen Körperschaftsrechte.“³²³⁶

Vorschlag der preußischen Vertreter:

„Unbeschadet der Bestimmungen des Art. ... (Diözesanorganisation) und vorbehaltlich der staatsrechtlichen Wirkung können kirchliche Ämter frei errichtet und umgewandelt werden.“³²³⁷

Trendelenburg weist in seinem Bericht zunächst auf die Problematik des undifferenzierten Gebrauchs des Terminus „kirchliche Ämter“ hin, wie er im kirchlichen Vorschlag verwendet wird. Dadurch gerate die Bestimmung in gefährliche Nähe zu der Regelung bezüglich der Errichtung bischöflicher Stühle und Domkapitelstellen, was einvernehmlich nicht intendiert sei.

³²³⁵ Die genaueren Umstände für diese Entscheidung sind nicht überliefert. Vgl. Protokoll über die Ministerbesprechung am 2.11.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 163-165, hier: 163.

³²³⁶ Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Konkordatsverhandlungen durch Trendelenburg vom 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 108-123, hier: 110.

³²³⁷ Ebd.

Ferner informiert Trendelenburg die Minister über die nach wie vor andauernde Auseinandersetzung über die staatsrechtliche Wirkung der Errichtung und Umwandlung kirchlicher Ämter.³²³⁸ Das Kabinett hielt eben diese Fragestellung offenbar für zu theoretisch und plädierte für eine pragmatische Lösung: Durch Errichtung und Umwandlung kirchlicher Stellen sollten in erster Linie keine finanziellen Mehrbelastungen für den Staat entstehen.³²³⁹

3. Besetzung der bischöflichen Stühle und bischöflicher Eid

Zwischenergebnisse aus den Verhandlungen in erster Lesung	Zwischenergebnis aus den Verhandlungen in zweiter Lesung unter Berücksichtigung der Postulate des Heiligen Stuhls
<p>„Nach Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhles reichen sowohl die betroffenen Kapitel wie auch die Bischöfe Preußens dem Apostolischen Stuhle Listen von kanonisch geeigneten Kandidaten ein. Der Apostolische Stuhl benennt dem Kapitel unter Würdigung dieser Listen, <u>jedoch ohne auf sie beschränkt zu sein</u>, drei Personen, <u>nachdem er sich bei der preußischen Regierung vergewissert hat</u>, dass <u>gegen keine von ihnen</u> Bedenken politischer Art¹ bestehen.</p> <p>Das Kapitel wählt unter den ihm benannten drei Kandidaten in freier, geheimer Abstimmung den Bischof <u>und sucht unverzüglich nach der Wahl ihre Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl nach.</u>“</p>	<p>„Nach Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhles reichen sowohl das betreffende Metropolitan- oder Kathedralkapitel als auch die Diözesanerzbischöfe und -Bischöfe Preußens dem Apostolischen Stuhle Listen von kanonisch geeigneten Kandidaten ein. Unter Würdigung dieser Listen² benennt der Apostolische Stuhl dem Kapitel drei Personen, aus denen es in freier, geheimer Abstimmung den Erzbischof oder Bischof zu wählen hat.</p> <p><u>Das Kapitel hat alsdann bei der Preußischen Staatsregierung um eine Erklärung nachzusuchen</u>, dass Bedenken politischer Art¹ <u>gegen den Gewählten nicht</u> bestehen.</p> <p><u>Der Apostolische Stuhl wird die, gegebenenfalls zu wiederholende, Wahl erst bestätigen</u>, nachdem ihm das Kapitel angezeigt hat, <u>dass solche Bedenken nicht erhoben worden sind. Fällt eine der dem Kapitel benannten</u></p>

³²³⁸ Vgl. Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 135.

³²³⁹ Vgl. Protokoll über die Ministerbesprechung am 2.11.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 163-165, hier 163.

Personen weg, so wird der Apostolische Stuhl, falls das Kapitel darum einkommt, eine andere benennen.

„Vermerke für das Schlussprotokoll

1. Die erhobenen Bedenken sollen als politische (innen- und außenpolitische) erkennbar sein; lediglich parteipolitische oder innerkirchliche Bedenken sind als solche politischer Art nicht anzusehen.

2. In den Ausdruck „unter Würdigung der Listen“ ist enthalten, dass der Apostolische Stuhl die dem Kapitel zu benennenden Personen möglichst aus den Listen auswählen werde, ohne im Übrigen auf diese beschränkt zu sein.³²⁴⁰

Hinsichtlich des Bischofswahlverfahrens ist es Trendelenburg wichtig, den Kompromisscharakter der vorliegenden Formel nachzuzeichnen. Er umschreibt die von Pacelli gemachte Vorgabe, ein autonomes römisches Ernennungsrecht nach Vorbild des CIC und des Bayernkonkordats einzuführen. Diesem standen die staatlicherseits angestrebten „dreifachen“ Ziele gegenüber: der Erhalt des in Preußen traditionellen Kapitelwahlrechts, die Beschränkung des römischen Einflusses auf die Kandidatur und die Etablierung einer politischen Klausel.

Das Ergebnis dieser unterschiedlichen Ausgangsforderungen war nach erster Lesung ein formales Kapitelwahlrecht, bei gleichzeitiger Etablierung eines de facto freien Benennungsrechts durch den Heiligen Stuhl („unter Würdigung der Listen“). Das Ziel, den römischen Einfluss zu beschränken wurde von den Staatsvertretern letztlich zu Gunsten einer freien Kapitelwahl geopfert. Dagegen gelang es, eine wirksame politische Klausel einzubinden, die es den Kapiteln unmöglich machte, eine dem Staat nicht genehme Person zu wählen. Während der zweiten Lesung attackierte Pacelli mit seinem Antrag auf Verschiebung des staatlichen Vetorechts auf den Zeitpunkt nach der Wahl auch dies. Die Beamten reagierten ihrerseits mit einem Angriff auf die römische Autonomie, was lediglich eine Verschiebung der authentischen Interpretation der Wendung „unter Würdigung der Listen“ in das Schlussprotokoll zur Folge hatte. Zudem sollte die zeitliche Verschiebung des nihil obstat durch zwei preußische Anträge kompensiert werden: Erstens wurde das Kapitel als Adressat des staatlichen „Vetos“ in Aussicht gestellt, wodurch eine größere Nähe zu den Regelungen aus der Zirkumskriptionsbulle erzeugt

³²⁴⁰ Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Konkordatsverhandlungen durch Trendelenburg vom 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 108-123, hier: 115.

werden sollte. Zweitens wurde im Falle der Ablehnung eines gewählten Kandidaten die Ergänzung der Wahlliste verlangt. Über beide Formeln, so Trendelenburg, gebe es vom Nuntius allerdings noch keine Zusage.³²⁴¹

Auf den ersten Blick ist die Formel in der rechten Spalte von den ursprünglichen Zielvorgaben der Regierungsvertreter weiter entfernt als die links stehende. Dies führte die Minister am 2. November dazu, der Formel nach erster Lesung den Vorzug zu geben, um die politische Klausel in ihrer ursprünglichen Bedeutung wiederherzustellen. Zudem verlangte das Kabinett die Streichung des erklärenden Einschubs „jedoch ohne auf sie beschränkt zu sein“.³²⁴² Das in zweiter Lesung bereits erhobene Veto Pacellis gegen eben jene Streichung wurde nicht thematisiert.

Zur Kabinettsitzung am 7. November 1928 revidierten die preußischen Minister ihr Votum jedoch wieder und stimmten vorbehaltlos für die aus staatlicher Sicht ungünstigere rechte Version des Bischofswahlrechts. Sie knüpften ihr Einverständnis jedoch daran, dass der Heilige Stuhl von der Aufnahme einer Schulformel ganz absähe.³²⁴³

Das hin und her der Ministerentscheidung in der Frage nach der Bischofsbestellung macht die besondere Bedeutung dieses Sachverhalts für den Staat erkennbar. Die Abwägung gegenüber der Schulfrage lässt ferner erkennen, dass die Minister letztlich die Durchsetzbarkeit des Vertrags im Parlament im Blick hatten. Schließlich votierten die Minister für eine Aufrechterhaltung des bischöflichen Eides auf die Verfassung.³²⁴⁴ Trendelenburg hatte in seinem Bericht dessen ursprüngliche Version zwar für „überholt“ bezeichnet, erwog jedoch eine Veränderung in eine zeitgemäße Fassung, um den Status der Kirche als öffentlich-rechtlich Körperschaft hervorzuheben.³²⁴⁵

³²⁴¹ Vgl. Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 138-140.

³²⁴² Vgl. Protokoll über die Ministerbesprechung am 2.11.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 163-165, hier: 163.

³²⁴³ Vgl. Protokoll über die Ministerbesprechung am 7.11.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 167.

³²⁴⁴ Vgl. Protokoll über die Ministerbesprechung am 2.11.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 163-165, hier 164.

³²⁴⁵ Vgl. Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 140.

4. Besetzung der Domkapitel

Zwischenergebnis aus den Verhandlungen in erster Lesung	Zwischenergebnis aus den Verhandlungen in zweiter Lesung unter Berücksichtigung der Postulate des Heiligen Stuhls
<p>„Die Kanonikate der Cathedral- <u>und Kollegiat</u>kapitel besetzt der Diözesanbischof abwechselnd nach Anhörung und <u>nach freier von ihm bestätigter Wahl des Kapitels.</u></p> <p>Oder:</p> <p>... <u>abwechselnd nach Anhörung des Kapitels, nach freier, von ihm bestätigter Wahl des Kapitels aus einer ihm vom Bischof vorgelegten, mindestens drei Kandidaten benennenden Liste.</u></p> <p>Oder:</p> <p>... <u>abwechselnd zweimal nach Anhörung und einmal nach freier, von ihm bestätigter Wahl des Kapitels.</u></p> <p>Oder:</p> <p>... abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Kapitels.</p> <p>Die Abwechslung findet bei wirklichen und bei Ehrenkanonikaten gesondert statt.</p> <p>Die Dignitäten werden vom Apostolischen Stuhl <u>besetzt.</u></p>	<p>„Die Kanonikate der Metropolitan- und Kathedralkapitel besetzt der Diözesanbischof</p> <p>abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Kapitels.</p> <p>Die Abwechslung findet bei wirklichen und bei Ehrenkanonikaten gesondert statt.</p> <p>Die Kapitelsdignitäten <u>verleiht</u> der Apostolische Stuhl <u>und zwar bei Vorhandensein zweier Dignitäten die erste (Dompropstei) auf Vorschlag des Kapitels, die zweite (Domdekanat) auf Vorschlag³ des Diözesanbischofs, beim Vorhandensein nur einer Dignität (Dompropstei oder Domdekanat) abwechselnd auf Vorschlag des Kapitels und des Diözesanbischofs.</u></p>

Die Verbindung eines Kanonikats in Breslau und Münster mit einer Universitätsprofessur möge erhalten bleiben.

In den Domkapiteln von Breslau und Münster (und Köln?) wird je ein Kanonikat einem ordentlichen Professor der in der betreffenden Diözese bestehenden theologischen Fakultät vorbehalten.

Vermerk für das Schlussprotokoll

Postulat Trendelenburgs:

„3. An Stelle eines Vorschlags, dem zu entsprechen der Apostolische Stuhl Bedenken tragen sollte, wird ein anderer treten.“³²⁴⁶

Für die Regelung der Besetzung der Domkapitel führte Trendelenburg zwei Ziele auf: Erstens sollte die Besetzung der Kapitelstellen, nachdem eine direkte Beteiligung durch den Staat aus verfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen war, weitgehend durch die Kapitel selbst erfolgen, wodurch auch eine Stärkung der Domkapitel als „Wahlkörper“ der Bischöfe bezweckt wurde. Zweitens war es den Staatsvertretern ein Anliegen, den römischen Einfluss auf die Ernennung der Dignitäten zu beschränken. Dies sollte in erster Linie über die Ausweitung der politischen Klausel erfolgen. Den staatlichen Zielen entgegen standen zunächst die Bischöfe, die eine starke Mitsprache bei der Besetzung ihres „Senats“ beanspruchten. Die vier Vorschläge aus der ersten Lesung spiegelten den Versuch wieder, die bischöflichen und staatlichen Interessen auszubalancieren. Die zweite staatliche Zielvorgabe wurde durch die kategorische Absage an eine politische Klausel für Dignitäten von Seiten des Heiligen Stuhls ausgebremst. Die preußischen Vertreter unternahmen daraufhin in zweiter Lesung den Versuch, zumindest einen inländischen Einfluss auf die Dignitäten durch ein „ausschließliches Vorschlagsrecht“ der Bischöfe und Kapitel zu erhalten. Die Empfehlung des Nuntius, den Begriff „Vorschlag“ mit „Eingabe“ zu ersetzen, habe zur Erweiterung der Regelung durch Nr. 3 des

³²⁴⁶ Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Konkordatsverhandlungen durch Trendelenburg vom 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 108-123, hier 116f.

Schlussprotokolls geführt, wodurch das Vorschlagsrecht in jedem Fall auf deutscher Seite verbleiben sollte.³²⁴⁷

Die Minister entschieden sich gegen die Fassung aus der zweiten Lesung und stimmten für die erste Version der linken Spalte. Dadurch rückten sie das ursprüngliche Ziel der staatlichen Vertreter, die Stärkung der Kapitel, in den Mittelpunkt und übergangen die bischöflichen Ansprüche nach weitestgehender Autonomie. Im Hinblick auf das zweite staatliche Ansinnen, der Stärkung des inländischen Einflusses auf die Dignitätenbesetzung, gingen die Minister nicht so weit, die Forderung nach der politischen Klausel für die Dignitäten zu reaktivieren. Dafür verlangten sie, dass das Vorschlagsrecht der Kapitel und Bischöfe bindend für die römische Kurie sein sollte. Zuletzt wurde von den Ministern postuliert, die obligatorische Besetzung einer ordentlichen Professur mit einem Domkapitular auf die Bonner Fakultät auszudehnen. Sie übergangen damit die von Trendelenburg eigens hervorgehobenen Vorbehalte Pacellis.³²⁴⁸

5. Politische Klausel

Zwischenergebnis aus den Verhandlungen in erster Lesung	Zwischenergebnis aus den Verhandlungen in zweiter Lesung unter Berücksichtigung der Postulate des Heiligen Stuhls
<p>„Die Bestellung eines <u>Ordinarius loci</u>, eines bischöflichen Koadjutors mit dem Rechte der Nachfolge und <u>eines Weihbischofs sowie die Verleihung einer Kapiteldignität</u> wird nicht vollzogen werden, bevor durch Anfrage des Apostolischen Stuhles oder des sonst Ernennungsberechtigten bei der Preußischen Staatsregierung festgestellt ist, dass</p>	<p>„Zum <u>praelatus nullius</u> und zum Koadjutor eines Diözesanbischofs mit dem Rechte der Nachfolge wird der Apostolische Stuhl niemand ernennen, ohne vorher durch Anfrage bei der Preußischen Staatsregierung festgestellt zu haben, dass Bedenken politischer Art gegen den Kandidaten nicht bestehen.“³²⁴⁹</p>

³²⁴⁷ Vgl. Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 140f.

³²⁴⁸ Vgl. Protokoll über die Ministerbesprechung am 2.11.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 163-165, hier: 164.

³²⁴⁹ Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Konkordatsverhandlungen durch Trendelenburg vom 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 108-123, hier: 117.

Bedenken politischer Art gegen den Kandidaten nicht bestehen.

Falls die Bestellung des Verwesers eines erledigten Bischofssitzes in Frage steht, verzichtet die Staatsregierung auf die Geltendmachung politischer Bedenken, wenn sie sie nicht binnen drei Tagen nach Empfang der Anfrage erhebt.“

Trendelenburg umschreibt die Strategie der preußischen Vertreter mit dem Versuch, durch ein Maximum an Forderungen am Ende ein akzeptables Ergebnis zu erreichen. Dabei seien sich die preußischen Unterhändler stets bewusst gewesen, dass deren Ausgangsforderungen über die bisherige Konkordatspraxis hinausgingen und eine Annahme daher unwahrscheinlich war. Dennoch lässt sich eine gewisse Unzufriedenheit Trendelenburgs über das römische Zugeständnis nicht übersehen. Die Anwendung der politischen Klausel für die Ämter des prälatulus nullius und des Koadjutors mit Nachfolgerecht erscheint ihm als Minimalerfolg. Das fehlende Einspruchsrecht bei der Bestellung von Dignitäten und Weihbischöfen beklagt er. Jedoch hält er eine weitere Einbeziehung lediglich für das Amt des Kapitularvikars für möglich. Mehr zu erreichen, sei aussichtslos.³²⁵⁰

Die Minister pflichteten der Analyse Trendelenburgs bei. Sie votierten für die rechtsseitige Version und forderten zusätzlich die Ausweitung auf den Kapitularvikar.³²⁵¹

³²⁵⁰ Vgl. Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 141.

³²⁵¹ Vgl. Protokoll über die Ministerbesprechung am 2.11.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 163-165, hier 164.

6. Staatliche Beteiligung bei der Besetzung kirchlicher Stellen, insbesondere staatlicher Patronate

Zwischenergebnis aus den Verhandlungen in erster Lesung	Zwischenergebnis aus den Verhandlungen in zweiter Lesung unter Berücksichtigung der Postulate des Heiligen Stuhls
<p>„Vor der Bestellung eines Geistlichen zum Mitglied eines Kapitels, zum Leiter oder Lehrer an einer Diözesanbildungsanstalt oder zum Pfarrer wird der Diözesanbischof der Staatsbehörde von seiner Absicht Kenntnis geben und, mit besonderer Rücksicht auf Art ... dieser Vereinbarung, die Personalien des Kandidaten mitteilen. Er wird seine Ernennung oder Bestätigung nicht früher als zwei Wochen nach dieser Anzeige vollziehen.⁴</p> <p>Bis zu einer neuen Vereinbarung, insbesondere für den Fall des Erlasses des in Art 83 der Verfassung des Freistaates Preußen vorgesehenen Gesetzes, wird die Präsentation auf Grund eines sog. <u>fiskalischen</u> Patronats durch die Staatsbehörde erst nach Benehmen mit dem Diözesanbischof gemäß besonders zu vereinbarenden Anweisung^x geschehen.</p>	<p><u>„Mit Rücksicht auf die Aufwendungen des Preußischen Staates für die Bezüge der Geistlichen</u> wird vor der Bestellung eines Geistlichen zum Mitglied eines Kapitels, zum Leiter oder Lehrer an einer Diözesanbildungsanstalt oder zum Pfarrer der Diözesanbischof der Staatsbehörde von seiner Absicht Kenntnis geben und, mit besonderer Rücksicht auf Art ... dieser Vereinbarung, die Personalien des Kandidaten mitteilen. Er wird seine Ernennung oder Bestätigung nicht früher als zwei Wochen nach dieser Anzeige vollziehen.⁴</p> <p>Bis zu einer neuen Vereinbarung, insbesondere für den Fall des Erlasses des in Art 83 der Verfassung des Freistaates Preußen vorgesehenen Gesetzes, wird die Präsentation auf Grund eines sog. <u>Staats-</u> Patronats durch die Staatsbehörde erst nach Benehmen mit dem Diözesanbischof gemäß besonders zu vereinbarenden Anweisung^x geschehen.</p>

x) Anweisung: (nicht für das Schlussprotokoll)

4. Die Präsentation auf Grund eines sog. Staats- Patronats wird durch die Staatsbehörde erst nach Benehmen mit dem Diözesanbischof geschehen.

5. Vorbehaltlich der Bestimmung in Ziff. 3 wird die Staatsbehörde die Präsentation des ihr von den Diözesanbischof als geeignet und besonders erwünscht bezeichneten Kandidaten nur dann verweigern, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu besorgen ist, dass seine Ernennung eine Gefährdung staatlicher Interessen in sich schließen würde.
6. Auf die in der Anlage genannten Pfarrstellen wird die Staatsbehörde den ihr besonders erwünschten Kandidaten präsentieren, sofern er ihr nicht vom Diözesanbischof als für die Stelle ungeeignet bezeichnet werden sollte.
7. Im Hinblick auf Art. 83 der Verfassung wird auf Grund eines lastenfreien Patronats ein Präsentationsrecht nicht ausgeübt werden.“

Schlussprotokoll:

„4. Ein staatliches Einspruchsrecht wird hierdurch nicht begründet.“³²⁵²

Bezüglich des ersten Absatzes differenziert Trendelenburg zunächst zwischen dem staatlichen Einspruchsrecht und der kirchlichen Pflicht der Anzeige bei der Anstellung eines Geistlichen.³²⁵³ Ersteres sei, sofern es sich um „bürgerliche bzw. staatsbürgerliche Gründe“³²⁵⁴ handle, die zu einer Ablehnung führten, durch den Erlass des Kultusministers vom 7. November 1919³²⁵⁵ und mit Blick auf die Reichsverfassung abgeschafft worden. Für eine Aufrechterhaltung des Einspruchsrechts bestehe „gegenwärtig kein staatliches Interesse mehr“³²⁵⁶. Die kirchliche Anzeigepflicht sei für den Staat hingegen durchaus von Nutzen: Es werde dadurch den Regierungsbehörden zum einen die Möglichkeit geboten, über die gesetzlich vorgeschriebene Eignung eines Kandidaten für das Amt Nachforschungen anzustellen. Zum anderen sei es insbesondere in „gemischtvölkischen Gebieten“ relevant, „rechtzeitig“ über eine geplante Besetzung informiert zu werden, „um gegebenenfalls mit der kirchlichen Behörde geeignete

³²⁵² Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Konkordatsverhandlungen durch Trendelenburg vom 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 108-123, hier: 118f.

³²⁵³ Die Rechte basieren auf §§ 15 bzw. 16 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, vom 11.5.1873, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 594-599, hier: 597.

³²⁵⁴ Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 141.

³²⁵⁵ Vgl. EBERS, Godehard, Staat und Kirche im neuen Deutschland, München 1930, 266; LINK, Ludwig Die Besetzung der kirchlichen Ämter in den Konkordaten Papst Pius' XI., (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 18 u. 19), Bonn 1942, 424.

³²⁵⁶ Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 141.

Führung zu nehmen.³²⁵⁷ Pacelli habe gegen eine kirchliche Anzeigepflicht zwar keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben, er verlangt jedoch deren Verknüpfung mit einem finanziellen Vorbehalt. Andernfalls wäre er nur zu einer Anzeige nach erfolgter Ernennung bereit, was aus oben genannten Gründen für den Staat nicht interessant sei. Trendelenburg plädiert daher für die Aufnahme eines finanziellen Vorbehalts.

Bezüglich des zweiten Absatzes resümiert Trendelenburg knapp den Disput über den geeigneten Rechtsterminus „fiskalischer Patronat“ beziehungsweise „Staats-Patronat“, zeigt sich an den Begrifflichkeiten letztendlich jedoch desinteressiert, solange dem Staat das Präsentationsrecht in allen staatlicherseits relevanten Fällen zugesprochen werde. Eine genaue Auflistung darüber werde mit dem Episkopat ausgehandelt und soll schließlich formlos im Rahmen einer Anweisung erfolgen. Diesbezüglich rechnet er offenbar nicht mit Schwierigkeiten. In allen übrigen Fällen plädiert er für die Rücksichtnahme auf die Wünsche der kirchlichen Behörden.³²⁵⁸ In der Ministerkonferenz wurde der Vorschlag auf der rechten Seite angenommen – abgesehen vom finanziellen Vorbehalt. Stattdessen sollte der Formel derselbe Verweis auf die öffentlich-rechtliche Stellung der Kirche in Preußen voranstellen, wie er von Trendelenburg auch hinsichtlich der Voraussetzungen für die Verleihung eines geistlichen Amtes entwickelt wurde.³²⁵⁹

7. Voraussetzungen für die Verleihung eines geistlichen Amtes

Zwischenergebnis aus den Verhandlungen in erster Lesung	Zwischenergebnis aus den Verhandlungen in zweiter Lesung unter Berücksichtigung der Postulate des Heiligen Stuhls
„Ein Geistlicher kann zum Ortsordinarius, zum Weihbischof, zum Mitglied eines Kathedral- oder Kollegiatkapitels (Metropolitan- oder Kathedalkapitels) oder einer Diözesanbehörde, zum Leiter oder Lehrer an einer Diözesanbildungsanstalt,	Vorschlag des Nuntius: <u>„Im Hinblick auf die Aufwendungen des Preußischen Staates für die Bezüger der Geistlichen wird ein Geistlicher zum...“</u>

³²⁵⁷ Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 142.

³²⁵⁸ Vgl. Ebd., hier: 141f.

³²⁵⁹ Vgl. Protokoll über die Ministerbesprechung am 2.11.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 163-165, hier 164.

zum Pfarrer oder Pfarrvikar⁵ nur bestellt werden, wenn er

- d. die deutsche Reichsangehörigkeit hat
- e. ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis besitzt,
- f. mit Erfolg die von der kirchlichen Behörde vorgeschriebenen philosophischen und theologischen Studien an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einem hierfür in Preußen bestimmten kirchlichen Seminar oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom⁶ gemacht hat.“

Oder:

Vorschlag der staatlichen Vertreter:

„Mit Rücksicht auf die öffentlich rechtliche Stellung der katholischen Kirche in Preußen wird ein Geistlicher...“

Zusatzwunsch des Nuntius, betreffend Ordensgeistliche:

„Bei der Übertragung eines der in Abs.1 gedachten Ämter an einen Ordensgeistlichen kann, wenn er den kirchlichen Studienvorschriften genügt hat, von dem zu c genannten Erfordernis abgesehen werden.“^x

Oder:

Vorschlag der staatlichen Seite

„Bei Einverständnis der kirchlichen und der staatlichen Behörde kann von den zu a bis c genannten Erfordernissen abgesehen werden“

Oder:

Entgegenkommen der staatlichen Seite:

Bei der Übertragung eines der im Abs. 1 gedachten Ämter an einen Ordensgeistlichen kann, wenn seine Ausbildung an einer deutschen Anstalt erfolgt ist, die hinsichtlich des Unterrichts und der Voraussetzungen für Leiter und Lehrer den für die preußischen Diözesanseminare geltenden Anforderungen entspricht, von dem zu c genannten Erfordernis abgesehen werden.“

Schlussprotokoll:

5) Der Ausdruck „Pfarrvikar“ soll im weiteren Sinne des CIC, also unter Einschluss der vicarii cooperatores, verstanden werden (jedoch vorbehaltlich näherer Prüfung)

6) Vorausgesetzt wird, dass das Studium an den römischen Hochschulen nur wie bisher in besonderen Fällen stattfindet und dabei den besonderen Lehrbedürfnissen der deutschen Studierenden Rechnung getragen wird.³²⁶⁰

x) Die Ermäßigung von Erfordernissen zu a bis c dieses Artikels zu befreien, wird der Staatsregierung allgemein vorbehalten sein.

Trendelenburg betrachtet den Artikel im Grunde als Bestätigung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873.³²⁶¹ Entsprechend verteidigt er die in der Öffentlichkeit bereits kritisierte Bestimmung bezüglich der Anerkennung des Studiums an päpstlichen Hochschulen. Erstens sei dessen Abwehr kaum möglich gewesen, nachdem der frühere preußische Kultusminister Boelitz in seinem Schreiben vom 28. April 1922 „spontan“ eine Gleichstellung empfohlen habe.³²⁶² Zweitens sieht Trendelenburg in der Regelung auch die Chance, deutsche Kleriker mit den römischen Verhältnissen vertraut zu machen und den deutschen Einfluss im Vatikan zu erhöhen. Die Gefahr einer Benachteiligung des deutschen gegenüber dem römischen Abschluss sieht er nicht: Ihm genügte die Anmerkung, dass die Zahl der Romstudierenden zu beschränken und die deutsche Situation in der römischen Ausbildung zu berücksichtigen sei.

Mit Blick auf die rechte Seite der Aufstellung macht Trendelenburg darauf aufmerksam, dass über diese Inhalte noch keine Einigung getroffen worden war. Zunächst geht er auf den finanziellen Vorbehalt ein, den Pacelli für den Fall forderte, dass Pfarrvikare in die Regelung aufgenommen werden würden. Demnach sollten die Anstellungskriterien grundsätzlich nur für Geistliche gelten, die staatliche Zuwendungen erhalten. Trendelenburg war damit nicht einverstanden. Gleichzeitig äußert er seine Unentschlossenheit darüber, ob Pfarrvikare, sofern

³²⁶⁰ Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Konkordatsverhandlungen durch Trendelenburg vom 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 108-123, hier: 119f.

³²⁶¹ Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 594-599.

³²⁶² S.h. I.G.3.

sie nicht als Organe einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft fungierten, überhaupt in die Bestimmung aufgenommen werden sollten. Der Verzicht darauf würde seiner Meinung nach in den Grenzgebieten zu Polen einer „gesunden Minderheitenpolitik“³²⁶³ förderlich sein.

Was schließlich den „nicht ultimativen“³²⁶⁴ Wunsch Pacellis betreffend die Ordensgeistlichen anbelangt, äußert Trendelenburg schwere Bedenken. Insbesondere befürchtet er eine implizite Anerkennung von mit dem deutschen Bildungssystem inkompatiblen Ordensschulen. Der zweite staatliche Gegenvorschlag, der Pacelli im Übrigen noch nicht vorlag, versuche durch Angleichung an das Niveau preußischer Diözesanseminare wenigstens dieses Bedenken auszuräumen.³²⁶⁵

Die Minister folgten der Bestimmung auf der linken Seite. Im Hinblick auf die Gleichstellung mit dem Studium an päpstlichen Hochschulen erfolgte kein grundsätzlicher Einwand. Es wurde lediglich die Einleitung der Bestimmung im Schlussprotokoll Nr. 6 verändert: „Es wird davon ausgegangen, dass...“ statt „Vorausgesetzt, dass...“.³²⁶⁶ Bezüglich der auf der rechten Seite aufgeführten Streitpunkte sprachen sich die Minister konsequent gegen die Postulate Pacellis aus. Hinsichtlich der Ordensbestimmung wurde die gemäßigte Formulierung abgelehnt. Ein finanzieller Vorbehalt wurde ausgeschlossen. Gleichzeitig hielten die Minister an der Einbeziehung der Pfarrvikare fest und ignorierten diesbezüglich die von Trendelenburg entworfene goldene Brücke. Mit dieser harten Linie waren Konflikte mit der römischen Seite vorprogrammiert.³²⁶⁷

³²⁶³ Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 143; s.h. auch. IV.C.9.

³²⁶⁴ Ebd., hier: 143.

³²⁶⁵ Vgl. Ebd., hier: 142f.

³²⁶⁶ Protokoll über die Ministerbesprechung am 2.11.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 163-165, hier 165.

³²⁶⁷ Vgl. Ebd., hier 164f.

8. Vorbildung der Geistlichen

**Zwischenergebnis aus den Verhandlungen
in erster Lesung**

„Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleiben die katholisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten in Breslau, Bonn und Münster und die Akademie Braunsberg bestehen. Ihr Verhältnis zur kirchlichen Behörde regelt sich entsprechend den für die katholisch-theologischen Fakultäten in Bonn und Breslau geltenden Statuten⁷.

Die Bischöfe von Trier, Paderborn, Fulda, Limburg und Osnabrück sind berechtigt, für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen ein Diözesanseminar zu unterhalten. Der Unterricht an diesen Seminaren wird unbeschadet der kirchlichen Vorschriften dem deutschen theologischen Hochschulunterricht entsprechen. Zu Lehrern an den Seminaren werden nur solche Geistliche berufen werden, die für die Lehrtätigkeit in dem zu vertretenden Fache eine den Anforderungen der deutschen wissenschaftlichen Hochschule entsprechende Eignung⁸ haben. Die Bischöfe werden dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung von den Statuten und dem Lehrplan der Seminare Kenntnis geben und ihm vor der Ernennung eines Lehrers über dessen Persönlichkeit, Bildungsgang und wissenschaftliche Leistungen Mitteilung machen.“

**Zwischenergebnis aus den Verhandlungen
in zweiter Lesung unter Berücksichtigung
der Postulate des Heiligen Stuhls**

„Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleiben die katholisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten in Breslau, Bonn und Münster und die Akademie Braunsberg bestehen. Ihr Verhältnis zur kirchlichen Behörde regelt sich entsprechend den für die katholisch-theologischen Fakultäten in Bonn und Breslau geltenden Statuten⁷.

Die Bischöfe von Trier, Paderborn, Fulda, Limburg, Hildesheim und Osnabrück sind berechtigt, für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen ein Diözesanseminar zu besitzen. Der Unterricht an diesen Seminaren wird den kirchlichen Vorschriften ebenso wie dem deutschen theologischen Hochschulunterricht entsprechen. Zu Lehrern an den Seminaren werden nur solche Geistliche berufen werden, die für die Lehrtätigkeit in dem zu vertretenden Fache eine den Anforderungen der deutschen wissenschaftlichen Hochschule entsprechende Eignung⁸ haben. Die Bischöfe werden dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung von den Statuten und dem Lehrplan der Seminare Kenntnis geben und ihm vor (oder „von“ ?) der Ernennung eines Lehrers über dessen Persönlichkeit, Bildungsgang und wissenschaftliche Leistungen Mitteilung machen.“

7) Der Sinn des §4 Ziff. 1 und 2 der Bonner und des §48 Buchst. a und b der Breslauer Statuten wäre vor dem Parlament folgendermaßen festzustellen:

Bevor +) an einer katholisch-theologischen Fakultät jemand zur Ausübung des Lehramts angestellt oder zugelassen werden soll, wird der zuständige Bischof gehört werden, ob er gegen die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgeschlagenen begründete Einwendungen ++)) zu erheben habe. Die Anstellung oder Zulassung eines derart Beanstandeten wird nicht erfolgen.

Sollte ein einer katholisch-theologischen Fakultät angehöriger Lehrer der katholischen Lehre zu nahe treten oder einen schweren oder ärgerlichen Verstoß gegen die Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels begehen, so ist der zuständige Bischof berechtigt, ihn gegenüber dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu beanstanden. Der Minister wird in diesem Falle, unbeschadet der dem Staatsverhältnis des Betroffenen entspringenden Rechte Abhilfe leisten³²⁶⁸, insbesondere für einen den Lehrbedürfnissen entsprechenden Ersatz sorgen.

7) Der Sinn des §4 Ziff. 1 und 2 der Bonner und des §48 Buchst. a und b der Breslauer Statuten wäre vor dem Parlament folgendermaßen festzustellen:

Bevor +) an einer katholisch-theologischen Fakultät jemand zur Ausübung des Lehramts angestellt oder zugelassen werden soll, wird der zuständige Bischof gehört werden, ob er gegen die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgeschlagenen begründete Einwendungen ++)) zu erheben habe. Die Anstellung oder Zulassung eines derart Beanstandeten wird nicht erfolgen.

Sollte ein einer katholisch-theologischen Fakultät angehöriger Lehrer in seiner Lehrtätigkeit oder in Schriften der katholischen Lehre zu nahe treten oder einen schweren oder ärgerlichen Verstoß gegen die Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels begehen, so ist der zuständige Bischof berechtigt, dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu hiervon Anzeige zu machen. Der Minister wird in diesem Falle, unbeschadet der dem Staatsverhältnis des Betroffenen entspringenden Rechte Abhilfe leisten, insbesondere für einen den Lehrbedürfnissen entsprechenden Ersatz sorgen.

Schlussprotokoll:

+)) Die Anhörung vor einer Anstellung erfolgt gleichzeitig mit der Berufung, d.h. mit dem Anbieten des betreffenden Lehrstuhles, aber vor ihrer Veröffentlichung

³²⁶⁸ Trendelenburg unterließ hier ein Fehler. Er unterschlug, dass die Passage nach erster Lesung eigentlich lautete: „...soweit nicht die dem Staatsdienst entspringenden Rechte des Betroffenen entgegenstehen...“. Diese Formulierung war vom Heiligen Stuhl beanstandet und in zweiter Lesung ohne weitere Diskussion verändert worden. Vgl. Gasparri an Pacelli am 8.5.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 312-314; Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68 und Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118.

++) In der Äußerung des Bischofs sind die gegen die Lehrer oder den Lebenswandel des Vorgeschlagenen bestehenden Bedenken darzulegen; bei Einwendungen gegen den Lebenswandel kann es dem pflichtgemäßen Ermessen des Bischofs überlassen bleiben, wie weit er in der Begründung zu gehen vermag.

8. Die Eignung wird in der Regel durch Promotion bei einer deutschen theologischen Fakultät sowie durch eine der Habilitationsschrift entsprechende wissenschaftliche Arbeit nachgewiesen; sofern diese Habilitationsleistung von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ist, kann von dem ersten Erfordernis abgesehen werden.³²⁶⁹

Trendelenburg erinnert zunächst an eine diffizile Rechtskonstellation im Vorfeld des Artikels. Gemäß der Bulle *De Salute animarum* sei der Kirche die Errichtung und Unterhaltung tridentinischer Seminare für jede Diözese zugesagt worden. Praktisch sei diese Regelung vom Staat umgangen worden, wo bereits theologische Fakultäten bestanden. Dieser Status sei mit dem Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873³²⁷⁰ und den Novellen von 1886³²⁷¹ und 1887³²⁷² bestätigt worden, deren Gültigkeit seit der Reichsverfassung kirchlicherseits allerdings in Zweifel gezogen werde. Es fehlte also eine klare rechtliche Handhabe, um Pacellis Forderung nach Umsetzung der alten Vereinbarungen zu begegnen.

Angesichts dieser ungünstigen Ausgangssituation kann Trendelenburg die vorliegende Bestimmung als Erfolg präsentieren. Es sei erstens die Anerkennung der theologischen Fakultäten durch die Kirche erreicht worden, die sich in der Rezeption relevanter Teile der für die Stellung der Fakultäten „sehr günstigen“ Bonner und Breslauer³²⁷³ manifestiere. Die damit verbundene Mitsprache des Bischofs bei der Bestellung einer Professur wird von Trendelenburg nicht problematisiert. Im Gegenteil weist er es als beachtlichen Fortschritt gegenüber Art.3 §1 des Bayernkonkordats³²⁷⁴ aus, dass der Bischof sein Veto gegen einen Kandidaten begründen muss. Als weiteren Erfolg deklariert Trendelenburg die zahlenmäßige Beschränkung der wis-

³²⁶⁹ Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Konkordatsverhandlungen durch Trendelenburg vom 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 108-123, hier: 120f.

³²⁷⁰ Vgl. HUBER/HUBER, *Staat und Kirche*, Bd. 2, 594-599.

³²⁷¹ Vgl. Gesetz betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze vom 21.5.1886, in: Ebd., 867-870.

³²⁷² Vgl. Gesetz betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze vom 29.4.1887, in: Ebd., 883f.

³²⁷³ Trendelenburg verteidigte den Verweis ausgerechnet auf die Bonner und Breslauer ferner damit, dass diese direkt auf die Instruktionen Friedrichs des Großen vom 26. August 1776 zurückgingen. Vgl. Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 144.

³²⁷⁴ Vgl. SCHÖPPE, Lothar, *Konkordate*, 46f.

senschaftlichen Diözesanseminare auf den status quo. Schließlich preist er drittens die Möglichkeit der staatlichen Einflussnahme auf die Richtlinien der wissenschaftlichen Seminare in einem weltweit einzigartigen Umfang an. Dieses Zugeständnis werde jedoch lediglich im Austausch für eine deutliche Erhöhung der finanziellen Mittel für die Seminare zu erhalten sein.³²⁷⁵ Insgesamt erscheint die vorliegende Bestimmung also in einem für den Staat überaus günstigen Licht. So sahen es auch die Kabinettsmitglieder. Sie stimmten der Regelung aus zweiter Lesung zu. Es wurde lediglich die in der Übersicht angebotene Änderung im letzten Satz des Fließtextes („von“ statt „vor“) übernommen.³²⁷⁶

9. Schulformel

Zwischenergebnis aus den Verhandlungen in erster Lesung	Zwischenergebnis aus den Verhandlungen in zweiter Lesung unter Berücksichtigung der Postulate des Heiligen Stuhls
<p>„Der Apostolische Stuhl nimmt davon Kenntnis, dass der Preußische Staat durch die Verfassung des Deutschen Reiches und nach deren Maßgabe verpflichtet ist, für die Einrichtung und Zulassung von Volksschulen katholischen Bekenntnisses und die Erteilung katholischen Religionsunterrichts zu sorgen“⁺</p> <p>+) Dem Nuntius ist hierzu bei den Verhandlungen folgende Erläuterung überreicht worden:</p> <p>Die Formulierung dieses Vorschlages geht von der Voraussetzung aus, dass es der Preuß. Staatsregierung politisch unmöglich</p>	<p>„unverändert, jedoch 9.</p> <p>9. Der wesentliche Inhalt der nebenstehenden Erläuterung wird vorbehaltlich redaktioneller Änderungen in das Schlussprotokoll aufzunehmen sein.“³²⁷⁸</p>

³²⁷⁵ Vgl. Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 143-145.

³²⁷⁶ Vgl. Protokoll über die Ministerbesprechung am 2.11.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 163-165, hier 165.

³²⁷⁸ Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Konkordatsverhandlungen durch Trendelenburg vom 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 108-123, hier: 122f.

ist, bezüglich der religiösen Fragen des Schulrechts eine konkordatliche Verpflichtung gegenüber dem Heiligen Stuhle einzugehen.

Wie der Preußische Staat sich auf diesem Gebiet zu verhalten hat, ist ihm durch die Reichsverfassung vorgeschrieben, die in Art 10 Nr. 2 dem Reiche das Recht zur Aufstellung von Grundsätzen für das Schulwesen gibt und in Art. 162ff und 174 einzelne Vorschriften darüber enthält.

Die Tatsache dieser Verpflichtung Preußens gegenüber dem Reiche wird in dem obigen Vorschlag festgestellt. Dies geschieht nicht einseitig durch den Apostolischen Stuhl, vielmehr setzt die Kenntnisnahme des Apostolischen Stuhles von dieser Tatsache eine Erklärung der Preußischen Staatsregierung über die Anerkennung dieser reichsverfassungsmäßigen Verpflichtung Preußens voraus.

Wenn also auch der Preußische Staat sich nicht gegenüber dem Apostolischen Stuhle verpflichtet, seine ihm durch die Reichsverfassung auferlegten Pflichten auf dem in Frage stehenden Gebiet zu erfüllen, so wird doch durch die beidseitige feierliche Feststellung der erwähnten Tatsache im Konkordat deren Fortdauer ausdrücklich zur Voraussetzung des Vertrags gemacht, der mithin bei wesentlicher Änderung dieses Zustandes vom Apostolischen Stuhle für erloschen erklärt werden könnte.

Eine solche Änderung könnte nur in einer Änderung der Reichsverfassung oder in einem reichsverfassungswidrigen Verhalten Preußens gefunden werden. Für eine Reichsverfassungsänderung wäre der Preußische

<p>Staat nicht verantwortlich. Die Reichsverfassungstreue Preußens zu betonen wäre überflüssig. Für die Verfassungsgemäßheit seines Verhaltens auf dem Gebiete des Schulrechts sorgt das Reich, dem auch das maßgebende Urteil darüber zusteht. Sollte auf reichsverfassungsmäßigem Wege festgestellt werden, dass Preußen die im obigen Vorschlag erwähnten ihm nach der Reichsverfassung obliegenden Pflichten nicht erfülle, so würde die in ihm liegende <i>clausula rebus sic stantibus</i> für den Apostolischen Stuhl wirksam werden.³²⁷⁷</p>	
---	--

Trendelenburg betont, dass die Aufnahme eines Artikels über die Schule nur auf den hartnäckigen Wunsch des Nuntius zustande gekommen sei, „wenigstens ‚etwas‘ über die religiöse Seite der Schulfrage...“³²⁷⁹ aufzunehmen. Kurz erwähnt Trendelenburg die wichtigste Handhabung des Nuntius, die Erklärung des Kultusministeriums vom 6. Januar 1922. Dabei betont Trendelenburg, dass die darin abgegebene Garantiezusage bezüglich der Behandlung der Schulfrage zwar auf ein Reichskonkordat bezogen war. Es könne aber immerhin daraus abgeleitet werden, dass die preußische Regierung der Behandlung der Schulfrage auch in eigenen Konkordatsverhandlungen nicht „grundsätzlich“ abgeneigt sei. Insgesamt versteht Trendelenburg jedoch die Aufnahme eines Schulartikels als taktisches Entgegenkommen. Dabei vertritt er die Position, dass die gefundene Formel „keinerlei Verpflichtungen Preußens gegenüber dem Apostolischen Stuhl“³²⁸⁰ begründe. Es handele sich um eine reine Bestätigungsformel des

³²⁷⁷ Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Konkordatsverhandlungen durch Trendelenburg vom 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 108-123, hier: 122f.

³²⁷⁹ Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 145.

³²⁸⁰ Ebd., hier: 145. Eben darin waren die Sachverständigen, denen Trendelenburg die Formel im Hintergrund vorlegte, durchaus unterschiedlicher Meinung. Bruns, Direktor des Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, bestätigte in einer gutachtlichen Stellungnahme Trendelenburgs Haltung, die Schulformel bringe keine Rechtspflicht mit sich. Der Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt Friedrich Gaus vertrat hingegen die Auffassung, der Heilige Stuhl erhalte immerhin das Recht mit Preußen in Erörterung zu treten, ob die verfassungsmäßigen Verpflichtungen bezüglich der Schule eingehalten werden. Dass der Heilige Stuhl den preußischen Staat in dieser Frage vor ein Schiedsgericht zerrren könnte – Bedenken die offenbar bereits an Trendelenburg herangetragen wurden – vereinte Gaus entschieden. Er empfahl aber, um die Bedeutung des Satzes erheblich abzuschwächen, den Zusatz an zufügen, dass Preußen mit der Bestimmung „keinerlei rechtliche Verpflichtung“ gegenüber dem Heiligen Stuhl begründe. Die Unterredung mit Gaus fand im Übrigen erst am 29.10.1928 statt,

bestehenden Rechtstatus‘ aufgrund der Reichsverfassung. Die mögliche Aufkündigung des Konkordats durch den Apostolische Stuhl im Falle einer nicht näher bestimmten „wesentlichen Änderung der Schulbestimmungen der Reichsverfassung“³²⁸¹ oder im Zuge einer vom Reich festgestellten „rechtsgültig festgelegten wesentlichen Verletzung“³²⁸² der Schulbestimmung durch Preußen erachtete Trendelenburg als unwahrscheinlich und von daher wenig gefährlich. Er empfahl jedoch dringend, die authentische Interpretation sinngemäß in das Schlussprotokoll aufzunehmen.³²⁸³

Es ist durchaus bemerkenswert, dass Trendelenburg eine grundsätzliche Ablehnung der Schulfrage in seinem Bericht nicht zur Debatte stellt, obwohl er im Vorfeld der Kabinettsitzungen eben dieses Szenario in Erwägung zog. Offenbar war Trendelenburg selbst von der Aufnahme der Schulfrage, zumal in dieser allgemeinen Form, als Kompensationsmittel für kirchliche Zugeständnisse in anderen Bereichen überzeugt. Aber auch diesen Gedanken äußert er in seinem Bericht nicht. Die Ministerkonferenz jedenfalls wollte der Empfehlung Trendelenburgs nicht ohne weiteres folgen. Sie formulierte ihren Beschluss jedoch sehr vorsichtig, es solle „der Versuch unternommen werden“³²⁸⁴ ein Konkordat ohne Schulbestimmung zu erreichen.³²⁸⁵ Als definitive Absage an ein Konkordat mit Schulformel kann dieser Beschluss nicht verstanden werden.

also zu einem Zeitpunkt, als Trendelenburg die Denkschrift bereits erstellt hatte. Ebenso zu spät erging das Gutachten Bruns an Trendelenburg. Vgl. Bruns an Trendelenburg am 24.10.1928, GStA PK, Rep. 76, 21683, 168-170 u. Aufzeichnung Meyer-Roderhüfers vom 3.11.1928 über eine Besprechung Trendelenburgs mit Vertretern des Auswärtigen Amtes. Anwesend waren der stellvertretende Direktor und Dirigent der Abt. II Bernhard Wilhelm von Bülow, der Vatikan-Referent der Abt. II des Auswärtigen Amtes Meyer-Rodehüser und Ministerialdirektor Friedrich Gaus. Das Treffen hatte in erster Linie informatorischen Charakter. PA AA, R 30549, Pol. 2, Nr. 2, 7-17.

³²⁸¹ Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 145.

³²⁸² Ebd., hier: 146.

³²⁸³ Vgl. Ebd., hier: 145f. Trendelenburg hatte BRUNS mit der Überarbeitung der für das Schlussprotokoll vorgesehenen authentischen Interpretation beauftragt. Am 24.10.1928 lieferte er eine verbesserte Version und empfahl diese förmlich von Heiligen Stuhl bestätigen zu lassen. Als Alternative zur Aufnahme in das Schlussprotokoll kam aus seiner Sicht ein Notenaustausch in Frage. Vgl. Bruns an Trendelenburg am 24.10.1928, GStA PK, Rep. 76, 21683, 168-175.

³²⁸⁴ Protokoll über die Ministerbesprechung am 2.11.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 163-165, hier: 165.

³²⁸⁵ Ebd.

10. Schlussbestimmungen

Trendelenburg sprach sich bekanntermaßen gegen den Wunsch des Nuntius aus, sämtliche der Vereinbarung entgegen stehenden gesetzlichen Bestimmungen aufzuführen. Immerhin jedoch plädierte er für eine Auflistung der wichtigsten in Frage kommenden kirchenpolitischen Gesetze. Dies sei insbesondere im Blick auf die Kulturkampfgesetze bereits durch Kultusminister Boelitz im Schreiben vom 27. September 1922³²⁸⁶ dem Nuntius zugesagt worden. Eine genaue Überprüfung stehe jedoch noch aus, weshalb ein Formulierungsvorschlag noch nicht vorlag.³²⁸⁷ Die Minister stimmten dieser Ausführung zu.³²⁸⁸

11. Form und Bezeichnung des Vertrags , Ordensregelung und Sicherung des kirchlichen Besitzes

Trendelenburg riet dringend von der Verwendung der Bezeichnung „Konkordat“ ab, um „in der Öffentlichkeit etwa irrige Vorstellungen über die rechtliche Tragweite der vorliegenden Vereinbarung“³²⁸⁹ zu vermeiden. Die Minister stimmten dem zu.³²⁹⁰ Ungeklärt war zu diesem Zeitpunkt, in welcher Form die Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln Eingang in die Vertragsbestimmung finden sollten. Neben dem Schlussprotokoll bestand die Option eines „erläuternden Protokolls“³²⁹¹ welches die Zustimmung der „gesetzgebenden Körperschaften“³²⁹² nicht erforderlich machte.³²⁹³

Bezüglich der Sicherung des kirchlichen Besitzes war dem Nuntius in zweiter Lesung bereits folgende Formel vorgelegt worden:

³²⁸⁶ Vgl. Boelitz an Pacelli am 27.9.1922, A.E.S. Germania, Pos. 84, fasc. 1, fol. 72-75, sowie HÜRTELEN, Akten, Bd. 1, 457-459, hier: 458; s.h. auch I.G.

³²⁸⁷ Vgl. Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 145f.

³²⁸⁸ Vgl. Protokoll über die Ministerbesprechung am 2.11.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 163-165, hier 165.

³²⁸⁹ Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 147.

³²⁹⁰ Vgl. Protokoll über die Ministerbesprechung am 2.11.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 163-165, hier 165.

³²⁹¹ Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 147.

³²⁹² Ebd.

³²⁹³ Vgl. Ebd., hier: 146f.

„Das Eigentum, andere Rechte und sonstige Vermögen der an Diözesan- oder Pfarrzwecken bestimmten Institute der katholischen Kirche, deren Rechtsträger nach staatlichem Recht Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, werden innerhalb der Schranken des für alle geltenden Rechts gewährleistet.

Die in staatlichem Eigentum stehenden Gebäude und Grundstücke, die zur Zeit den eben genannten Instituten gewidmet sind, bleiben ihren Zwecken unbeschadet etwa bestehender Verträge auch in Zukunft überlassen.“³²⁹⁴

Trendelenburg betont die unmittelbare Anlehnung des ersten Satzes an Art. 138 Abs. 2 WRV, wobei der „Rechtsträger“ im Vergleich zum Verfassungstext genauer als „juristische Personen“ definiert werde. Dadurch entfalle die Einbindung der kirchlichen Vereine. Ferner bemerkt Trendelenburg bezüglich des ersten Absatzes, dass die sogenannte Amortisationsgesetzgebung (Art.86 AGBGB) nicht angetastet werde.³²⁹⁵ Mit dem zweiten Absatz werde lediglich der bestehende Rechtsstand vertraglich gesichert.³²⁹⁶

³²⁹⁴ Anlage 1 zur Niederschrift über die Verhandlungen vom 14. September 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 96. über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 138.

³²⁹⁵ Art. 86 des BGB vom 18.8.1896 erklärt für unberührt „die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Wert von mehr als fünftausend Mark betreffen.“ BAREIS, Carl (Hg.), Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Mit einführender Einleitung, kurzen erläuternden Anmerkungen und ausführlichem Sachregister, Gießen³ 1910. Das BGB recurriert damit auf die Gesetze vom 13.5.1833 und 23.2.1870. Vgl. Ebd. Amortisationsgesetze sind ferner aus dem Kulturkampf bekannt. Vgl. Preußisches Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20.6.1875, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 662-668. Dass Trendelenburg im Rahmen des Konkordats nun die Möglichkeit der Anwendung der Amortisationsgesetze auf die katholische Kirche propagiert, ist bemerkenswert. Denn aufgrund von Art. 137 Abs. 3 WRV war eine spezielle Rechtspraxis gegen den kirchlichen Vermögenserwerb eigentlich „unhaltbar gemacht“ worden. Die Amortisationsgesetzgebung konnte seither lediglich in einer „kirchenpolitisch neutralen Wirtschaftsaufsicht“ zur Anwendung kommen. Vgl. GERMANN, Michael, Art. Amortisationsgesetzgebung, in: HRG, Bd. 1, Berlin² 2008, 204-207; SCHAEFFER, Carl/ WIEFELS, Josef, Bürgerliches Gesetzbuch. Allgemeiner Teil, (= Grundriss des privaten und öffentlichen Rechts sowie der Volkswirtschaftslehre, Bd. 1), Leipzig 1927, 32. Ob Trendelenburg eine solch unparteiische Rechtsauslegung im Sinn hatte, darf an der Stelle bezweifelt werden. Zu der Thematik vgl. MAY, Georg, Zu den staatlichen Erwerbsbeschränkungen für kirchliche juristische Personen, besonders in Preußen und seinen Nachfolgestaaten seit dem Erschienen des BGB, in: AKathKR 129 (1969), 9-43, hier: 15-23.

³²⁹⁶ Vgl. Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 138.

Der Vorschlag wurde vom Kabinett am 7. November 1928 abgesegnet.³²⁹⁷ Dennoch wurde im Anschluss daran vom Kultusministerium eine „rein redaktionelle“ Änderung vorgenommen³²⁹⁸, die Höpker-Aschoff³²⁹⁹ und die übrigen Minister³³⁰⁰ letztlich präferierten.³³⁰¹

Nachdem der Nuntius seinem Wunsche nach einer eigenen Ordensregelung in zweiter Lesung nicht mehr nachgekommen war, ging Trendelenburg nicht von einer Einbeziehung selbiger aus. Er rechnete allenfalls damit, dass Pacelli eine Erläuterung über die Hinfälligkeit der diesbezüglichen preußischen Gesetzgebung wünschen könnte.³³⁰² Die Thematik wurde vor dem Kabinett nicht weiter erörtert.

12. Dotation

Die Behandlung der Dotationsfrage nahm im Vergleich zu den anderen Themenbereichen mehr Zeit in Anspruch. Das lag in erster Linie daran, dass sich das Finanzministerium bislang gegen eine finanzielle Festlegung gesperrt hatte. So konnte Trendelenburg dem Kabinett lediglich das Gerüst einer möglichen Formel vorlegen, das im Hinblick auf die Dotationshöhe kaum Aussagekraft hatte und für einen Konkordatsentwurf ungenügend war. Um das Versäumte nachzuholen – die von kirchlicher Seite erhobenen Forderungen³³⁰³ waren staatlicherseits bislang weitestgehend unbearbeitet geblieben – war ein Sitzungsmarathon notwendig: Am 26. September 1928 tagte nun eine Sonderkommission aus Vertretern des Kultus- und

³²⁹⁷ Vgl. Protokoll über die Ministerbesprechung vom 7.11.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 166f.

³²⁹⁸ Vgl. Rundschreiben Beckers an die preußischen Kabinettsmitglieder und Staatssekretär Weismann am 4.12.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 173-175.

³²⁹⁹ Vgl. Niederschrift über die am 22.11.1928 im Preußischen Finanzministerium gepflogene Besprechung, betreffend Neuregelung der Bistumsdotation, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 180-190, hier: 190.

³³⁰⁰ Vgl. Protokoll vom 15.12.1928 über die Ministerbesprechung am 11.12.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 207f.

³³⁰¹ Zum neuen Text s.h. Art. 4 des ersten Konkordatsentwurfs unter VI.B.

³³⁰² Vgl. Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 146.

³³⁰³ Den preußischen Unterhändlern lagen die Forderungen Linneborns und die der Domkapitel bezüglich der Personaldotation vom Jahr 1927 vor. Vgl. Gutachten Linneborns über die vermögensrechtlichen Verpflichtungen des preußischen Staates gegenüber der katholischen Kirche“ vom 22.2.1927, ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 245-273; Gutachten über die Besoldung der Mitglieder der Preußischen Domkapitel und des Stiftskapitel am 19.2.1927, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 1, Bd. 2, 475-483 u. HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 329-336; s.h. IV.M.3.b. Am 6. Oktober 1928 hatten die preußischen Domkapitel zudem ihre Forderungen hinsichtlich der Besoldung der Kapitelstellen erhöht, um die aus der Dauer der Konkordatsverhandlungen resultierenden Verluste durch Nichtaufwertung zu kompensieren. Vgl. Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, Anlage 4, betreffend die Dotation der katholischen Kirche, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 154-157, hier: 156.

Finanzministeriums³³⁰⁴ mit dem Ziel, einen umfassenden Dotationsentwurf für die Ministerkonferenz zu entwickeln. Während der Kabinettsitzung vom 7. November 1928 wurde eine erhebliche Nachbesserung dieses Entwurfs verlangt.³³⁰⁵ Mit der Revision waren die Referenten Meyer³³⁰⁶ vom Finanzministerium sowie Heyer und Trendelenburg vom Kultusministerium vom 8. bis 10. November 1928 beschäftigt.³³⁰⁷ Anschließend fanden am 22. November und 3. Dezember 1928 zwei maßgebliche Sondersitzungen im Finanzministerium statt. Höpker-A-schoff und Trendelenburg führten jeweils das Wort.³³⁰⁸ Die Ergebnisse dieser beiden Sitzungen legte Kultusminister Becker am 4. Dezember 1928 dem Kabinett vor³³⁰⁹, welches am 11. Dezember 1928 seine Zustimmung erteilte.³³¹⁰ Zwischenzeitlich wurde Linneborn in einer eigenen Sitzung vom 5. Dezember 1928 über die Ergebnisse informiert.³³¹¹

Es lässt sich am groben Verlauf bereits die dominante Stellung von Kultus- und Finanzministerium erkennen. Deutlicher als in anderen Sachfragen spielten die übrigen Kabinettsvertreter im Hinblick auf die Dotation allenfalls eine Nebenrolle. Sie beschränkten sich darauf, den durch die maßgeblichen Ministerien vorgelegten Kompromiss durchzuwinken. Auffallend ist auch, dass die kirchliche Seite in Person Linneborns erst am Ende der Entscheidung in rein

³³⁰⁴ Dieser Sitzung wohnten für das Kultusministerium Trendelenburg, die Ministerialräte der geistlichen Abteilung Stalman, Theegarten, Amtsrat Köhler und für das Finanzministerium die Ministerialräte Schnitzler, Meyer und Schultze bei. Vgl. Niederschrift über die Besprechung im Kultusministerium über die Neuordnung der Bistumsdotations, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 97-100.

³³⁰⁵ Vgl. Protokoll der Ministersitzung am 7.11.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 166f.

³³⁰⁶ MEYER, Karl Heinrich, *11.12.1880 in Harburg/Elbe, ev., Studium der Rechtswissenschaften, 1904 Gerichtsreferent, 1908 Gerichtsassessor, im WK Kriegsgerichtsrat, 1922 Regierungsrat im preuß. Finanzministerium, 1927 Ministerialrat, 1933 Ministerialdirektor (Leiter der Haushaltsabt.), bis 1944 im Amt. Zu ihm: LILLA, Joachim, Der Reichsrat. Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs 1919-1934. Ein biographisches Handbuch. Unter Einbeziehung des Bundesrates Nov. 1918-Febr. 1919 und des Staatenausschusses Febr.-Aug. 1919 (= Handbücher zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 14), Düsseldorf 2006, 71.

³³⁰⁷ Vgl. Niederschrift über die vom 8. bis 10. November 1928 im Kultusministerium gepflogenen Besprechungen, betreffend Bistumsdotations, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 170-173.

³³⁰⁸ Bei der ersten Sitzung waren weitere Teilnehmer von Seiten des Finanzministeriums Staatssekretär Schleusener, Ministerialdirektor Schnitzler und Ministerialrat Meyer. Das Kultusministerium wurde von Trendelenburg und Heyer vertreten. Zur zweiten Sitzung wurde auf Seiten des Finanzministeriums zusätzlich Ministerialrat Wellmann zugezogen. Insgesamt ist also ein deutliche Überzahl der Kommissare aus dem Finanzministerium zu verzeichnen. Vgl. Niederschrift über die am 22.11.1928 und am 3.12.1928 im Preußischen Finanzministerium gepflogene Besprechungen über die Bistumsdotations, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 180-190 u. 195-199.

³³⁰⁹ Vgl. Rundschreiben Beckers an die preußischen Kabinettsmitglieder und Staatssekretär Weismann am 4.12.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 173-175.

³³¹⁰ Vgl. Protokoll der Ministersitzung am 11.12.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 207f.

³³¹¹ Vgl. Niederschrift vom 19.12.1928 über die am 5.12.1928 im Kultusministerium gepflogene Besprechung, betr. Neuregelung der Bistumsdotations, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 200-206.

informeller Art einbezogen wurde. Der Prozess der Entstehung des Dotationsentwurfs soll im Folgenden in zwei Abschnitten (Dotationsart und Dotationshöhe) genauer dargestellt werden.

a. Dotationsart

Eine Einigung über die Art der Dotation schlägt sich im vorläufigen Verhandlungsentwurf in der sogenannten „Anpassungsklausel“ (Buchst. e bzgl. Personaldotation und Buchst. h, Abs. 3; bzgl. Sachdotations) und dem „Ablösungsvorbehalt“ (Buchst. i, Abs. 2) nieder. Dort heißt es:

„Die Beträge der unter a bis d genannten Einkünfte werden der jeweiligen wirtschaftlichen Lage in demselben Verhältnis wie die entsprechenden vom Staate für die Besoldung seiner Beamten aufgewandten Summen angepasst werden.“³³¹²

und

„In Zukunft werden die staatlichen Leistungen an die einzelnen Diözesen der jeweiligen wirtschaftlichen Lage (nach zu vereinbarenden Grundsätzen) angepasst werden.“³³¹³

sowie

„Für den Fall, dass die hier getroffene infolge einer Ablösung der Staatsleistungen nach Art. 138 der Verfassung des Deutschen Reiches oder aus einem anderen Grunde wegfallen sollte, werden alle Ansprüche und Einwendungen aus älteren Rechtstiteln vorbehalten.“³³¹⁴

In seiner schriftlichen Erläuterung über die Verhandlungsergebnisse geht Trendelenburg vor allem auf den Ablösungsvorbehalt ein und bezeichnet die Formeln als echten Kompromiss. Er sei angesichts der unterschiedlichen Ausgangsforderungen notwendig geworden: Die kirchliche Seite habe mit Berufung auf die Zirkumskriptionsbullen auf den Grundsatz der „Radizierung“ bestanden. Die Realdotation sei zumindest theoretisch in Art 10 §1 des Bayernkonkordats bestätigt worden, was die kirchlichen Vertreter zusätzlich angespornt habe. Auch durch die Reichsverfassung (Art. 138, Abs. 2 und Art. 173) werde die Realdotation nicht ausgeschlossen. Den preußischen Vertretern sei als Gegenargument nur der Verweis auf das aktuelle finanzpolitische System geblieben, welches die Ausführung der Realdotation unmöglich mache.

³³¹² Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Konkordatsverhandlungen durch Trendelenburg vom 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 108-123, hier: 117.

³³¹³ Ebd., hier: 118.

³³¹⁴ Ebd., hier: 118f.

Der Ablösungsvorbehalt berge nun für den Staat den Vorteil, dass sich in der Praxis die staatlicherseits bevorzugte Gelddotation etablieren werde und die Kirche für die Dauer dieser Vereinbarung auf ältere Rechtstitel nicht zurückgreifen könne. Zudem sei auch der Staat im Falle eines Wegfalls der Regelung durch den altrechtlichen Bestand vor willkürlichen Forderungen geschützt.³³¹⁵

Hinsichtlich der Anpassungsklausel findet sich in der Denkschrift Trendelenburgs lediglich die Bemerkung, dass eine künftige Anpassung der „Nennbeträge“ an die wirtschaftliche Lage, den „Grundsätzen der Reichsverfassung (...) nicht widersprechen“ dürfte. Dabei betont er, dass damit keine Übernahme von neuen, zeitlich nach der Reichsverfassung aufkommenden kirchlichen Bedürfnissen gemeint sei, insbesondere nicht, wenn es sich um neu errichtete Stellen handle.³³¹⁶

In der ersten Sachverständigensitzung am 29. Juni 1928 stand die Frage nach der Art der Dotation nicht im Fokus. Der Ablösungsvorbehalt wurde zügig durchgewunken. Auch hinsichtlich der Anpassungsklausel ist keine Beanstandung vermerkt.³³¹⁷ Gleichwohl fiel letztere im preußischen Kabinett durch. Dabei spielten Befürchtungen vor eklatanten Bedarfssteigerungen der katholischen Kirche eine Rolle. Die Dotation wurde demgegenüber als geschlossen definiert. Bezüglich des Ablösungsvorbehalts fiel das Urteil milder aus. Hier wurde eine stärkere Anlehnung an §10 des Gesetzes vom 15. Oktober 1924³³¹⁸ angemahnt.³³¹⁹

Kultusminister Becker war über dieses Votum nicht erfreut, konnte es aber nicht verhindern. Wie er sah auch Trendelenburg einen Abschluss des Konkordats im Fall einer Ablehnung der Anpassungsklausel gefährdet. Trendelenburg hatte, geht man nach der eher spärlichen Bemerkung in seiner Denkschrift, mögliche Probleme in diesem Punkt unterschätzt. Nun vertrat er umso vehementer den Standpunkt, dass die kirchliche Seite einem Verzicht auf das Prinzip

³³¹⁵ Vgl. Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 136.

³³¹⁶ Ebd., hier: 137.

³³¹⁷ Vgl. Niederschrift über die Besprechung im Kultusministerium vom 29.6.1928 über die Neuordnung der Bistumsdotations, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 97-100.

³³¹⁸ Der entsprechende Passus des Gesetzes über die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen vom 15.10.1924 lautet: „Durch die in diesem Gesetze getroffene Regelung wird der Ablösung der bisherigen Staatsleitungen für die evangelischen Landeskirchen gemäß Art. 138 der Reichsverfassung nicht vorgegriffen; insbesondere kann aus dieser Regelung von keiner Seite bezüglich der Ablösung dieser Leistungen nach ihrem Rechtshintergrund, ihrem Inhalt oder ihrer Höhe ein Anspruch oder ein Einwand abgeleitet werden.“ HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 183f.

³³¹⁹ Vgl. Protokoll zur Ministerbesprechung vom 7.11.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 166f.

der Realdotation nur unter Zuziehung dieser Klausel zustimmen würde. Während der Sitzung am 22. November 1928 versuchte er mit diesem Argument insbesondere Höpker-Aschoff auf seine Seite zu ziehen. Der Finanzminister ließ sich jedoch nicht bewegen und bewertete den Ministerbeschluss in dieser Frage vielmehr als endgültig.³³²⁰ Trendelenburg gab seinerseits nicht klein bei. Zur Folgesitzung am 3. Dezember 1928 versuchte er auf dreierlei Weise eine Zustimmung des Finanzministers zu erhalten:

Erstens legte er neue Argumente für die Unentbehrlichkeit der Anpassungsklausel vor. Deren Aufnahme wäre zum einen aus konfessionsparitätischen Gründen angebracht, da mit dem Gesetz vom 15. Oktober 1924 ein Pendant auf der evangelischen Seite bereits existierte.³³²¹ Zum anderen hätte der zuständige Kommissar des Finanzministerium Du Mesnil während den Verhandlungen einer Anpassungsklausel bereits gut geheißt.³³²² Beide Argumente sollten die grundsätzliche Prognose aus dem Kultusministerium unterstreichen, dass Rom bei Ablehnung einer Anpassungsklausel auf die Anwendung der Realdotation bestehe. Ein Scheitern der Verhandlungen wäre wahrscheinlich.

Zweitens präsentierte Trendelenburg eine revidierte Formel, in der die Befürchtungen des Kabinetts berücksichtigt worden wären:

„Bei der Bemessung der Dotation ist von dem derzeitigen Stande der Aufwendungen des Preußischen Staates für entsprechende persönliche und sachliche Zwecke ausgegangen worden. Es besteht Einverständnis darüber dass in Zukunft hierin etwa eintretende wesentliche Änderungen bei der Dotierung angemessene Berücksichtigung finden sollen.“³³²³

Die Formel fasst die Anpassung der Personal- und Sachdotation zusammen und schafft dadurch für beide Bereiche dieselbe einheitliche Bedingung. Die wesentliche Neuerung der Regelung ist der fehlende Bezug auf die für den Staat kaum steuerbare und weit interpretierbare „wirtschaftliche Lage“. Stattdessen wird eine „Anpassung“ zukünftig „angemessen“ be-

³³²⁰ Vgl. Niederschrift über die am 22.11.1928 im Preußischen Finanzministerium gepflogene Besprechungen über die Bistumsdotation, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 180-190, hier: 189.

³³²¹ Vgl. Gesetz über die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen vom 15. Oktober 1924 (PrGS. 1924, 609).

³³²² Vgl. Niederschrift Trendelenburgs vom 30.11.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,458f, hier: 458; S.h. III.L.4.8.3.f.

³³²³ Niederschrift über die am 3.12.1928 im Preußischen Finanzministerium gepflogene Besprechungen über die Bistumsdotation, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 195-199, hier: 196.

rücksichtigt. Dieser unklar gehaltene Terminus wurde von Seiten des Kultusministerium so interpretiert, dass der Staat selbstbestimmt über eine Dotationsveränderung entscheiden könnte, was erst dann der Fall sei, wenn er die „entsprechenden Ausgaben für staatliche Zwecke geändert habe.“³³²⁴ Die Höhe der Staatsleistungen an die Kirche würde somit „auf Gedeih und Verderb mit der Entwicklung des allgemeinen Staatshaushalts verbunden sein“.³³²⁵ Das bringe für den Staat den zusätzlichen Vorteil, dass er die Dotation in Zukunft nicht nur erhöhen, sondern „möglicherweise“ entsprechend der Lage des Staatshaushalts auch vermindern könnte.

Als Beleg dafür, dass von dieser neuen Formel keine Gefahr für den Staat ausging, verwies Trendelenburg drittens auf entsprechende durch Becker eingeholte gemeinsame Stellungnahmen des Reichsfinanzministers Rudolf Hilferding³³²⁶, des Reichswirtschaftsministers Julius Curtius³³²⁷ und des Präsidenten der Reichsbank Hjalmar Schacht³³²⁸. Während jene die erste Formel ebenfalls ablehnten, hielten sie die neue Fassung aus den bereits genannten Gründen für unbedenklich.³³²⁹ Höpker-Aschoff stimmte daraufhin der Anpassungsklausel zu, allerdings

³³²⁴ Niederschrift über die am 3.12.1928 im Preußischen Finanzministerium gepflogene Besprechungen über die Bistumsdotation, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 195-199, hier: 197.

³³²⁵ Ebd.

³³²⁶ HILFERDING, Rudolf, *10.8.1877 in Wien, Studium der Medizin in Wien, 1906 Lehrer an der zentralen Parteischule der SPD in Berlin, 1907-1915 Redakteur des Zentralorgans der SPD "Vorwärts", 1915-1918 Militärarzt, 1918-22 Chefredakteur des Zentralorgans der USPD "Die Freiheit", 1922-33 Mitglied des Parteivorstands der SPD, 1924-33 Mitglied des Reichstags, 1923 und 1928/29 Reichsfinanzminister, 1933 Emigration in die Schweiz, 1938 nach Frankreich, 1941 Verhaftung durch Gestapo, +12.2.1941 in Paris. Zu ihm: DBE, Bd. 4 (2006), 847.

³³²⁷ CURTIUS, Julius, *7.2.1877 in Duisburg, ev., Studium der Rechtswissenschaft in Kiel, Straßburg und Bonn, Dr. iur in Berlin, 1905 Rechtsanwalt, seit 1911 staatswissenschaftliche Arbeiten in Heidelberg, Teilnahme am 1. Weltkrieg, 1921 Stadtverordneter in Heidelberg, anschl. Rechtsanwalt am Kammergericht Berlin, 1920-32 Abgeordneter der DVP im Reichstag, 1926-29 Reichswirtschaftsminister, 1929-31 Außenminister, anschl. Rechtsanwalt, Vermögensverwalter, Landwirt, † 10.11.1948 in Heidelberg. Zu ihm: KOTOWSKI, Georg, Art. Curtius, Julius, in: NDB 3 (1957), 445.

³³²⁸ SCHACHT, Hjalmar, *22.1.1877 in Tingleff bei Tondern, stammt aus armen Verhältnissen, Studium der Wirtschaftswissenschaften, 1901 Geschäftsführer des Handelsvertragsvereins, 1903 Archivar bei der Dresdner Bank, 1908 stellv. Direktor der Dresdner Bank, 1916 Direktor der Nationalbank für Deutschland und 1920 Geschäftsinhaber, 1918 Mitbegründer der DDP, 1923 Währungskommissar zur Bekämpfung der Hyperinflation, 1923 Reichsbankpräsident, 1926 Austritt aus der DDP und Orientierung "nach rechts", 1930 Rücktritt als Reichsbankpräsident aufgrund der Annahme des Youngplanes, 1931 Mitglied der NSDAP, 1933-39 Reichsbankpräsident, 1934-37 Wirtschaftsminister, 1935-37 Generalbevollmächtigter der Wehrwirtschaft, drängte auf Konsolidierung der Finanzen, 1938 Kontakte zum Widerstand gegen Hitler, 1944 Verhaftung und KZ-Internierung, Freispruch durch das Nürnberger Kriegsverbrechertribunal, bis 1948 in Entnazifizierungsmaßnahmen, anschl. Privatbankier u. Publizist, +3.6.1970 in München. Zu ihm: DBE, Bd. 8 (2007), 727.

³³²⁹ Vgl. Curtius an Becker am 30.11.1928, Becker zitiert aus dem Schreiben in seinem Rundbrief an die preußischen Staatsminister am 4.12.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 172-175, hier: 175.

unter der Bedingung, dass diese nur im Schlussprotokoll aufgeführt werden würde.³³³⁰

Weit weniger schwierig gestaltete es sich für die Vertreter des Finanz- und Kultusministeriums, die Vorgaben des Kabinetts hinsichtlich des Ablösungsvorbehalts umzusetzen. Trendelenburg legte Höpker-Aschoff in der Sondersitzung im Finanzministerium folgende Formel vor:

„Aus dieser Regelung der Dotation wird im Falle einer Ablösung gemäß Art. 138 der Reichsverfassung oder eines sonstigen Wegfalls dieser Regelung ein Einspruch oder ein Einwand nicht abgeleitet werden.“³³³¹

Neben kleineren redaktionellen Änderungen verlangte Höpker-Aschoff, stärker zum Ausdruck zu bringen, dass eine Ablösung im Sinne der Reichsverfassung nicht präjudiziert wurde.³³³² In der folgenden Sitzung legte Trendelenburg daraufhin vor:

„Durch diese neue Vereinbarung über die Dotation der Diözesen wird einer Ablösung der Staatsleistungen gemäß Art. 138 Abs.1 der Verfassung des Deutschen Reiches nicht vorgegriffen. Für eine solche Ablösung bleibt die bisherige Rechtslage maßgebend. Von dieser ist auch bei sonstigem Wegfall der ewigen Neuregelung auszugehen.“³³³³

Der erste Satz entsprach dem Wunsch des Finanzministers.³³³⁴ Der letzte Satz geht auf ein Anliegen Pacellis zurück, den theoretischen Bestand der alten Rechtslage in möglichst breitem

³³³⁰ Vgl. Niederschrift über die am 3.12.1928 im Preußischen Finanzministerium gepflogene Besprechungen über die Bistumsdotation, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 195-199, hier: 197f.

³³³¹ Niederschrift über die am 22.11.1928 im Preußischen Finanzministerium gepflogene Besprechungen über die Bistumsdotation, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 180-190, Anlage 2, hier: 192. Bemerkenswerterweise griff Trendelenburg nicht auf die Fassung zurück, die er im Anschluss an den Kabinettsbeschluss in der Konferenz vom 8.-10.11.1928 gemeinsam mit Heyer und Meyer ausgearbeitet hatte. Diese lautete folgendermaßen: *„Durch die in dieser Vereinbarung getroffene Dotationsregelung wird der Ablösung der bisherigen Staatsleistungen gemäß Art. 138 der Reichsverfassung nicht vorgegriffen; insbesondere kann aus dieser Regelung von keiner Seite bezüglich der Ablösung dieser Leistungen nach ihrem Rechtsgrund, ihrem Inhalt oder ihrer Höhe ein Anspruch oder ein Einwand abgeleitet werden.“* Trendelenburg ließ im Grunde also den ersten Satz wegfallen. Eben dies sollte von Höpker-Aschoff beanstandet werden.

³³³² Höpker-Aschoff begründete den Einwand mit der Vorgabe des Ministerrats, sich stärker an §10 des Gesetzes vom 15. Oktober 1924 über die einstweilige Regelung der Dotationsfrage mit den evangelischen Kirchen zu orientieren. Vgl. Niederschrift über die am 22.11.1928 im Preußischen Finanzministerium gepflogene Besprechungen über die Bistumsdotation, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 180-190, hier: 190.

³³³³ Niederschrift über die am 3.12.1928 im Preußischen Finanzministerium gepflogene Besprechungen über die Bistumsdotation, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 195-199, hier: 198.

³³³⁴ Höpker-Aschoff spielte lediglich mit dem Gedanken, den ersten Satz folgendermaßen zu verändern: *„Für eine Ablösung bleibt die beim Inkrafttreten der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 bestehende Rechtslage maßgebend.“* Es ließ das Ansinnen jedoch schnell wieder fallen, nachdem Heyer gegen die Fassung Bedenken angemeldet hatte. Vgl. Niederschrift über die am 3.12.1928 im Preußischen Finanzministerium gepflogene Besprechungen über die Bistumsdotation, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 195-199, hier: 199.

Umfang zu erhalten. Nach einer kurzen Diskussion³³³⁵ stimmte Höpker-Aschoff der Formel zu.³³³⁶ Nachdem das Einverständnis durch den Finanzminister hinsichtlich des Ablösungsvorbehalts und der Anpassungsklausel erfolgt war, wurde auch vom Kabinett keine weitere Beanstandung vorgebracht.³³³⁷

b. Dotationshöhe

Während der Konkordatsverhandlungen hatten sich die staatlichen Unterhändler auf keine konkreten Summen festgelegt. Es war lediglich ein Schema über die einzelnen Dotationsposten entwickelt worden. Anstelle von Zahlen finden sich darin Leerstellen. Insgesamt müsse allerdings, so Trendelenburg, nach „pflichtgemäßer im Kultusministerium vorgenommener Prüfung“³³³⁸ von einer Verdopplung der bisher geleisteten Gesamtdotation ausgegangen werden. Die neue Summe von rund 2,8 Millionen RM sei vom Finanzminister jedoch noch nicht „abschließend“ bestätigt worden.³³³⁹ Einigkeit bestehe mit dem Heiligen Stuhl dahingehend, dass der bisherige Verteilungsplan des Dotationsbetrags für die einzelnen Diözesen nach den aktuellen Bedürfnissen neu erstellt werden müsse. Besondere Berücksichtigung sollten dabei die Diözesanseminare erfahren. Ferner seien Verschiebungen aufgrund der Bistumsneugründungen zu erwarten. Einigkeit über die dafür notwendigen Kürzungsmaßnahmen bestehe aber noch nicht. Zu besonderer Rücksicht mahnte Trendelenburg schließlich im Hinblick auch auf das Verhältnis zwischen Staat und evangelischer Kirche.³³⁴⁰

In der genaueren Bemessung der Dotation gingen die preußischen Beamten dann folgendermaßen vor: Im ersten Schritt wurden die Posten der Personaldotation abgesteckt. Dabei stützten sich die Kommissare bei der Zuteilung der einzelnen Geldwerte teilweise auf eigene Berechnungen, sie versuchten aber größtenteils den Wünschen der Diözesen nachzukommen.

³³³⁵ Etwas irritiert war der Finanzminister von der unscharfen Formulierung „bei sonstigem Wegfall“. Er begnügte sich jedoch mit der Erklärung Trendelenburgs, dass damit keine einseitige Kündigung, sondern nur ein für beide Vertragsparteien verbindlicher Grund zur Aufhebung des Konkordats verstanden werden könne. Vgl. Niederschrift über die am 3.12.1928 im Preußischen Finanzministerium gepflogene Besprechungen über die Bistumsdotation, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 195-199, hier: 198f.

³³³⁶ Vgl. Ebd.

³³³⁷ Vgl. Protokoll vom 15.12.1928 über die Ministersitzung am 11.12.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 207f.

³³³⁸ Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 137.

³³³⁹ Dass dieser Betrag dem Nuntius durch das Staatsministerium bereits kommuniziert worden war und von diesem wohlwollend aufgenommen wurde, verschweigt Trendelenburg in seinem Bericht. Vgl. dazu Aktennotiz Weismanns o.D. HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 70-73 u. s.h. IV.B.1.

³³⁴⁰ Vgl. Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 124-149, hier: 137.

Anschließend wurde die Gesamthöhe der Sachdotations definiert: Diese bildete sich aus der Differenz zwischen der vorausgesetzten Gesamtdotation von 2,8 Millionen RM und des Betrags der Personaldotation.³³⁴¹ Bei diesem Vorgehen war vorherzusehen, dass die eingeplanten Einsparungen insbesondere auf Kosten der Sachdotations gehen mussten, da die Leistungen durch den Betrag der Gesamtdotation gedeckelt waren. Für die Ermittlung der Sachdotations spielten die tatsächlich angemeldeten Bedürfnisse der Diözesen eine untergeordnete Rolle. Die Bedarfsanmeldungen flossen allenfalls anteilig ein, sofern sie angesichts des engen Rahmens überhaupt berücksichtigt werden konnten.

Die Enttäuschung der Ordinariate war also vorprogrammiert: Nicht nur, weil deren Forderungen mit insgesamt 6,25 Millionen RM wesentlich höher ausfielen³³⁴² als die staatlicherseits gewährte Dotations. Dabei bezog sich der überwiegende Teil der kirchlichen Forderungen auf die Sachdotations.³³⁴³ Die hier angestellte Berechnung orientierte sich an den tatsächlichen Bedürfnissen der Diözesen – und wurde eben nicht durch einen im Vorfeld fixierten Betrag begrenzt.

Für zusätzliche Komplikationen während des Prozesses der Dotationsaufstellung sorgte der Umstand, dass das Kabinett den Rahmen von 2,8 Millionen RM aus dem ersten Dotationsplan zunächst nicht bewilligte, sondern die Gesamtdotation auf 2,6 Millionen RM reduzieren

³³⁴¹ Vgl. Niederschrift über die am 26. September 1928 im Kultusministerium gepflogene Besprechung betreffend Neuordnung der Bistumsdotations, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 97-100.

³³⁴² Die Forderungen der Bistümer waren größtenteils im Sommer 1927 bei den staatlichen Behörden eingegangen. Vgl. Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, Anlage 4, betreffend die Dotations der katholischen Kirche, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 154-157, hier: 154.

³³⁴³ Die kirchliche Mehrforderung für die Personaldotation von ca. 500.000 RM stand der Mehrforderung von ca. 3,75 Millionen RM im Bereich der Sachdotations gegenüber. Während im Bereich der Personaldotation nicht einmal eine Verdopplung der Bezüge (bisher rund 750.000 RM) verlangt wurde – der Staat sollte letztlich sogar eine Erhöhung von rund 650.000 RM vorsehen –, wurde hinsichtlich der Sachdotations eine Erhöhung um fast das Sechsfache der bisherigen Leistungen (rund 640.000 RM) gefordert. Der hohe Betrag ergibt sich zum Teil auch daraus, dass die Bischöfe zum einen Forderungen von insgesamt einer Million Reichsmark für Bereiche stellten, die vertraglich nicht gesichert waren, wie die Finanzierung von Knabenseminaren oder Diözesansemminaren für alle Diözesen. Diese Regelung war in den Zirkumskriptionsbullens zwar vorgesehen, sie wurde im Konkordat jedoch nicht fortgewährt, was die Bischöfe zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung im Sommer 1927 nicht wissen konnten. Zum anderen kann der hohe Betrag mit dem verständlichen Bestreben der Ordinariate erklärt werden, das Maximale an Leistungen für die Diözese herauszuholen. Da die Ordinariate ihre Forderungen größtenteils unabhängig voneinander stellten, war auch nicht klar, wie hoch diese Forderungen insgesamt ausfallen würden. Diese Gesamtberechnung wurde nun von staatlicher Seite vorgenommen. Dass demgegenüber die Forderungen für die Personaldotation so maßvoll ausfielen, spricht für eine gewisse „christliche Bescheidenheit“ der Diözesanverantwortlichen, nach der es sich schlichtweg nicht schickte, ausufernde Gehälter für sich selbst zu verlangen. Für eine genauere Aufstellung der Zahlen vgl. Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, Anlage 4, betreffend die Dotations der katholischen Kirche, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 154-157, hier: 154; s.h. V.B.12.b.

wollte.³³⁴⁴ Die anschließende Suche der beauftragten Referenten nach Einsparpotential hatte Kostensenkungen sowohl auf dem Feld der Personal- als auch auf dem der Sachdotations zur Folge. Das Ergebnis dieser Suche floss in den Regierungsentwurf ein, obwohl das Kabinett die Gesamtdotation letztlich doch noch auf 2,8 Millionen RM anheben sollte.³³⁴⁵ Um eine gewissen Übersichtlichkeit zu wahren, wird die Entscheidungsfindung für die Bereiche der Personal- und Sachdotations im Folgenden jeweils separat dargestellt.

Personaldotation

Anknüpfungspunkte für die staatlichen Sachverständigen bei der Bemessung der Personaldotation bildeten die Forderungen der Preußischen Domkapitel vom 19. Februar 1927 bezüglich der Besoldung der Dignitären, der Domkapitel und Domvikare. Für die Besoldung der Erzbischöfe, Bischöfe und Weihbischöfe existierten von kirchlicher Seite keine konkreten Forderungen. Eine untergeordnete Rolle spielten die im Gutachten Linneborns vom Februar 1927 festgehaltenen Postulate.³³⁴⁶ Er hatte bezüglich der Gehälter der (Erz-)Bischöfe zwar keine Mehransprüche erhoben, wohl aber für eine massive Erhöhung der weihbischöflichen Bezüge geworben, ohne allerdings konkrete Zahlen zu nennen. Für die Ehrendomherren hatte Linneborn ein Jahressalär von 1000 bis 1200 RM angesetzt. Diese Zahl war für die Berechnungen der preußischen Referenten jedoch nicht von Belang und fand in den einschlägigen Protokollen nicht einmal Erwähnung. Wenig Beachtung fand zudem ein zweites Gutachten der preußischen Domkapitel vom 6. Oktober 1928, welches die ursprünglichen Forderungen noch einmal nachbesserte und an die neue Besoldungsordnung in Preußen³³⁴⁷ anglich. Die revidierte Fassung sollte die Sachverständigenversammlung vom 26. September 1928 jedoch nicht mehr erreichen. Diese erste Zusammenkunft war für die Personaldotation wegweisend. Nicht

³³⁴⁴ Vgl. Protokoll der Ministersitzung am 7.11.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 166f, hier: 166.

³³⁴⁵ Vgl. Protokoll der Ministersitzung am 11.12.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 207f.

³³⁴⁶ Vgl. Gutachten Linneborns über die vermögensrechtlichen Verpflichtungen des preußischen Staates gegenüber der katholischen Kirche vom 22.2.1927, ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 245-273.

³³⁴⁷ Vgl. Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, Anlage 4, betreffend die Dotations der katholischen Kirche, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 154-157, hier: 156. Mit diesem zweiten Gutachten sollten wohl die Verluste aufgrund der anhaltenden „Unterbezahlung“ aufgrund des Nichtzustandekommens einer Neuvereinbarung, sowie der Inflation im Jahr 1927 ausgeglichen werden. Sämtliche Positionen wurden im Vergleich zur Eingabe von 1927 konstant um einen Faktor zwischen 1,2 bis 1,4 erhöht. Zudem passten die Kapitel ihre Forderungen an die im Rahmen des Besoldungsgesetzes vom 17.12.1927 reformierte Besoldungstabelle an. Für die Erwartungshaltung der preußischen Domkapitel war also das revidierte Gutachten von 1928 maßgeblich. Vgl. ZIMMERMANN, Erich (Hg.), Preußisches Besoldungsgesetz.

wenige Entscheidungen fanden sich in der vom Kabinett verabschiedeten Aufstellung unverändert wieder. In der folgenden Tabelle³³⁴⁸ sollen die kirchlichen und staatlichen Aufstellungen gegenübergestellt werden:

STELLEN (Besoldung jeweils in RM p.a.)	Bisherige Leistungen	Forderungen der Domkapitel vom 19.2.1927	Nachgebesserte Forderungen der Domkapitel vom 6.10.1928	Staatliche Vor- schläge nach der ersten Sondersitzung vom 29.9.1928	Vom Kabi- nett am 11.12. be- willigt
Erzbischof in					
Köln und Breslau	36000	K.A.	K.A.	36000	36000
Paderborn	----				30000
Bischof in					
Ermland	27000	K.A.	K.A.	24000	20000
Münster, Pader- born, Trier	24000	K.A.	K.A.	24000	24000
Aachen	----	K.A.		24000	20000 ³³⁴⁹⁾

³³⁴⁸ Für die ersten vier Spalten vgl. Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, Anlage 4, betreffend die Dotation der katholischen Kirche, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 154-157. Für die letzte Spalte vgl. Niederschrift über die am 22.11.1928 im Preußischen Finanzministerium gepflogene Besprechung, betreffend Neuregelung der Bistumsdotation, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 180-190f u. Niederschrift vom 19.12.1928 über die am 5.12.1928 im Kultusministerium gepflogene Besprechung, betr. Neuregelung der Bistumsdotation, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 200-206, hier: 201; LINNEBORN, Johannes, Bericht, 27-29, 34f. LINNEBORN erstellt überdies einen Stellenplan für jedes Bistum und errechnet davon ausgehend den jeweiligen Gesamtbetrag für die Personaldotation. Vgl. LINNEBORN, Johannes, Bericht, 27-29, 34.

³³⁴⁹ Im Kultusministerium wurde letztlich eine Angleichung des Aachener Bischofsgehalts an das Berliner Besoldungsniveau beschlossen. Die Entscheidung fiel aber so kurzfristig, dass sie keinen Eingang mehr in den Kabinettsbeschluss fand. Vgl. Niederschrift vom 19.12.1928 über die am 5.12.1928 im Kultusministerium gepflogene Besprechung, betr. Neuregelung der Bistumsdotation, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 200-206, hier: 201.

Berlin	----	K.A.	K.A.	24000	20000
Limburg	20000	K.A.	K.A.	20000	20000
Hildesheim Osn- abrück, Fulda	18000	K.A.	K.A.	20000	20000
Dignitäre in					
Köln und Breslau,	7500	12360	mind. 15000 (=Bes.Gr. 8 feste Gehälter) ³³⁵⁰	12600 (End- stufe A1a) ³³⁵¹	12400
Prälat von Schneidemühl	----	K.A.	K.A.	12600 (End- stufe A1a) ³³⁵²	12400
Sonstige Dignitä- ten	7000	11460	14000	11600 (vor- letzte Stufe A 1a) ³³⁵³	11600
Domherren in					
Köln, Breslau	Höchst. 6000	7458, steigend 4x430 auf 9178	10600-11600- 12600 (Gruppe A 1a, Stufen 3, 4, 5) ³³⁵⁴	10000 (ent- spricht d. vor- letzten Stufe A 2a ³³⁵⁶ + 900 RM Zulage)	9600 (im Durch- schnitt)
Paderborn			9600-10600- 11600 (Gr A 1a,		

³³⁵⁰ Vgl. ZIMMERMANN, Erich (Hg.), Preußisches Besoldungsgesetz, 84 u. 340.

³³⁵¹ Vgl. Ebd., 11f u. 340f.

³³⁵² Vgl. Ebd., 84 u. 340.

³³⁵³ Vgl. Ebd.

³³⁵⁴ Vgl. Ebd.

³³⁵⁶ Vgl. Ebd., 18f u. 340f.

(nach erfolgter Beschlussfassung z. Erzbistum)			in Anlehnung an Stufe 2, 3, 4) ³³⁵⁵		9600 (im Durchschnitt)
Sonstige	Höchst. 3500	6996, steigend um 4x430 auf 8716		9100 (vorletzte Stufe A 2a ³³⁵⁷ , ohne Zulage)	9000 (im Durchschnitt)
Domvikare	1800	3102 – 5940 Der Ranghöchste jedes Kapitels 4488-6930	4400-7800 (wie Pfarrer) Ranghöchster 5000-8400 (Pfarrer in gehobener Stellung)	4200 (Endstufe der Grundvergütung für die Anwärter auf eine Stelle A 2b ³³⁵⁸)	4000 (im Durchschnitt)
Ehrendomherren	300	K.A. (nach preußischen Akten); 1000-1200 (Gutachten Linneborns 1927)	K.A.	600	400
Weihbischöfe	bisher in Breslau 3600, sonstige 2400	K.A.	K.A.	3600	3600

³³⁵⁵ Vgl. ZIMMERMANN, Erich (Hg.), Preußisches Besoldungsgesetz, 11f u. 340f.

³³⁵⁷ Vgl. Ebd..

³³⁵⁸ Vgl. Ebd., 340f.

Mit Blick auf die unterschiedlichen Entwürfe in der Tabelle sind zunächst zwei Fragestellungen von Interesse: 1. Wie rechtfertigten die preußischen Sachverständigen ihre erste Aufstellung (vierte Spalte) gegenüber dem Kabinett? 2. Warum wich das Kabinett in seinem Beschluss davon teilweise ab (fünfte Spalte)?

Hinsichtlich der Besoldung der Bischöfe konnten sich die Vertreter aus Finanz- und Kultusministerium schnell einigen. Nachdem von kirchlicher Seite keine Forderungen erhoben wurden, beschloss man die Bezüge mehrheitlich in dem bisherigen Rahmen zu belassen. So erfuhren die beiden Erzbischöfe keine Besoldungserhöhung, ferner mussten die Bischöfe von Münster, Paderborn, Trier und Limburg auf Zuschläge verzichten. Eine weitere Tendenz ging dahin, die Bezüge der Bischöfe untereinander anzugleichen. Statt fünf gab es nur noch drei Besoldungsgruppen, die sich nach der Seelenzahl der Bistümer richteten. An der Spitze standen die beiden Erzbischöfe von Köln und Breslau. Bemerkenswerterweise wurde der Ordinarius von Paderborn noch dazu gezählt. Im Gegensatz zur Breslauer Erzbistums-erhebung wagten die Referenten es bezüglich eines Paderborner Erzbistums offenbar nicht, der Entscheidung des Kabinetts vorzugreifen. Sollte diese positiv ausfallen, war für Paderborn also noch mit einer Änderung zu rechnen. Die größten Zugewinne verbuchten die Bischöfe der „kleinen Diözesen“ Fulda, Hildesheim und Osnabrück. Auf mittlerer Stufe eingruppiert, und somit gut situiert, wurden auch die Bischöfe der neuen Bistümer Aachen und Berlin, wobei die Eingruppierung des Berliner Bischofs angesichts der geringen Seelenzahl etwas überraschend erscheint. Als einziger Bischof musste der Ermländer Oberhirte Einschnitte hinnehmen. Dies lag jedoch in erster Linie an dessen hohem Ausgangsniveau, welches aus alten Vereinbarungen stammte und mit den realen Verhältnissen des Ermländer Bistums nicht mehr zu vereinbaren war. Kürzungen waren von preußischer Seite bereits angekündigt worden.

Im Vergleich zu den übrigen Posten schlug sich die Dotationserhöhung bei den Bischofsgehältern auf den ersten Blick kaum nieder. Allerdings planten die preußischen Referenten beträchtliche indirekte Vergünstigungen. So sollte ein „angemessener Teil“ der Besoldung in Form einer Dienstaufwandsentschädigung und somit steuerfrei gezahlt werden. Der genaue Anteil sollte nach Rücksprache mit dem Reichsfinanzminister beschlossen werden. Weitere Entlastung erfuhren die Bischöfe durch die Berücksichtigung der Gehälter des bischöflichen Geheimsekretärs und des „Dieners“ im Bereich der Sachdotations. Die bischöflichen Bezüge sollten also die „reine Besoldung“ darstellen.

Für die Dignitäre und Domkapitel einigten sich die Referenten schnell auf eine deutliche Erhöhung der bisherigen Bezüge. Es war eine Gehaltserhöhung von mehr als 60 Prozent für Dignitäre und 160 Prozent für die meisten Domkapitulare vorgesehen. Damit wurden die Forderungen der Domkapitel vom Februar 1927 mehr als erfüllt. Gleichzeitig blieb man aber hinter dem revidierten zweiten Gutachten der Kapitel zurück.

Bezüglich der Besoldung der Domvikare wollten die staatlichen Referenten den kirchlichen Ansprüchen nicht folgen. Die geforderte Erhöhung wäre im Vergleich zu den übrigen Posten in den Domkapiteln nicht angemessen, zumal sich die Stellung der Vikare in den letzten Jahrzehnten nicht verändert hätte. Hinzu käme, dass es sich bei Domvikaren meist um jüngere Priester handelte, die im Anschluss das Amt eines Pfarrers erhalten würden. Daher wäre ein gegenüber den Pfarrern geringeres Gehalt angebracht. Die Vertreter des Finanzministeriums plädierten für 3900 RM. Die Vertreter des Kultusministeriums waren diesem Vorschlag nicht abgeneigt, befürchteten jedoch erhebliche Proteste der Kapitel.

In einem anderen Punkt zeigten sich die staatlichen Referenten entgegenkommend: Es wurde der Beschluss gefasst, dem Antrag der Kapitel auf Übereignung der bis dato in staatlicher Hand befindlichen Kurien „gegebenenfalls“ stattzugeben. Allerdings nur unter der Bedingung, dass die Wohnungen nicht für „Spekulationszwecke“ eingesetzt würden und der Staat von der Unterhaltungspflicht befreit würde. Der kirchliche Nutzen einer derart modifizierten Übereignung, welche letztlich vor allem Mehrkosten bedeutete, ist zumindest fraglich. Die staatliche Seite behandelte dieses Zugeständnis dennoch als „Kompensationsobjekt“ für etwaige Probleme bei den Dotationsverhandlungen.³³⁵⁹

In Bezug auf die Bemessung der Bezüge für Ehrendomherren und Weihbischöfe ist keine sachliche Auseinandersetzung dokumentiert. Es ist auch nicht zu erkennen, dass die Staatsbeamten sich irgendwie an kirchlichen Vorgaben orientierten. Das Gehalt der Ehrendomherren wurde kurzerhand verdoppelt. Man blieb damit im Schnitt der gesamten Dotationserhöhung. Bezüglich der Weihbischöfe orientierte man sich an dem bis dato gut situierten Breslauer Weihbischof. Dessen Besserstellung hing mit seiner Funktion in der Verwaltung der Delegatur

³³⁵⁹ Selbst Höpker-Aschoff stimmte unter den Bedingung einer Übereignung der Domkurien ohne nennenswerte Einwände zu. Vgl. Niederschrift über die am 22.11.1928 im Preußischen Finanzministerium gepflogene Besprechung, betreffend Neuregelung der Bistumsdotation, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 180-190, hier: 186.

Brandenburg zusammen. Da diese nun in ein eigenes Bistum aufgehen sollte, war eine Unterscheidung der Weihbischöfsgehälter nicht mehr vorgesehen. Damit unterstrichen die Preußen auch ihre Haltung, Sonderkonstellationen für dieses Amt, wie beispielsweise eine Dislozierung des Sitzes von der Bischofsstadt, in Zukunft vermeiden zu wollen.³³⁶⁰

Insgesamt veranschlagten die Sachverständigen für die Personaldotation einen Mehraufwand von 653.000 RM. Addiert man diese Summe mit den bisherigen Personalleistungen von 756.000 RM kommt man auf einen Gesamtbetrag von rund 1,4 Millionen RM. Allein vom Volumen der Personaldotation her betrachtet, waren die kirchlichen Forderungen von 1927 also voll erfüllt worden: Darin war von einem Mehrbedarf von 500.000 RM ausgegangen worden.³³⁶¹ Gleichwohl war die vom Staat vorgesehene Personaldotation im Vergleich zu den kirchlichen Forderungen verhältnismäßig überbewertet: Mit Blick auf die angenommene Gesamtdotation von rund 2,8 Millionen RM sollte die Personaldotation etwa die Hälfte der gesamten Leistungen ausmachen. Das bedeutete zwar eine leichte Verschiebung im Verhältnis von Sach- und Personaldotation, wobei Zweiteren bisher den größeren Teil ausgemacht hatte.³³⁶² Nach kirchlicher Arithmetik war diese Verschiebung allerdings immer noch völlig unzureichend: Da käme die Sachdotations auf das Fünffache der Personaldotation.³³⁶³

Das Kabinett gewährte, wie bereits erwähnt, lediglich eine Gesamtdotation von 2,6 Millionen RM und beauftragte das Kultusministerium und das Finanzministerium, gemeinsam die Vorlage entsprechend zu überarbeiten. Trendelenburg, Heyer und Meyer machten sich in einer dreitägigen Sitzung daran, diese Vorgabe umzusetzen. Dabei erwies sich der Spielraum für Einsparungen im Bereich Personaldotation als sehr eng. Schließlich war man bereits in der ersten Berechnung hinter der allgemeinen Steigerungsrate für die Gesamtdotation zurückgeblieben, obwohl mit der Gründung der beiden Bistümer Berlin und Aachen zusätzliche Posten geschaffen worden waren. Zudem kam mit der Bewilligung des Kabinetts bezüglich eines Erzbistums Paderborn eine Position hinzu, die in der ersten Berechnung noch nicht berücksichtigt

³³⁶⁰ Vgl. Niederschrift über die am 26. September 1928 im Kultusministerium gepflogene Besprechung betreffend Neuordnung der Bistumsdotations, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 97-100.

³³⁶¹ Vgl. Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, Anlage 4, betreffend die Dotations der katholischen Kirche, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 154-157, hier: 154.

³³⁶² Bisher schlugen für die Sachdotations rund 641 000 RM und für die Personaldotation rund 759 000 RM zu Buche. Vgl. Ebd., hier: 156.

³³⁶³ Vgl. Ebd., 154-157.

worden war. Die Kommissare berechneten gegenüber den früheren Leistungen für die Gründung Berlin (1 Bischof, 4 Domherren, 2 Ehrendomherren) einen jährlichen Mehrbedarf von 58.200 RM. Für die Gründung des Bistums Aachen (1 Bischof, 1 Weihbischof) wurden 27.600 RM und für die Beförderungen des Paderborner Bischofs 6.000 RM an Mehrkosten veranschlagt.³³⁶⁴ Um den Sparzwang des Kabinettsbeschlusses dennoch erfüllen zu können, blieben den Kommissaren im Hinblick auf die Personaldotation zwei Möglichkeiten: die Kürzung der Besoldung oder die Streichung von Posten.³³⁶⁵

Als Ausgleich für den finanziellen Aufstieg des vorgesehenen Paderborner Erzbischof wurden zwei Bischöfe finanziell degradiert. Die Oberhirten von Berlin und Ermland wurden in die unterste Kategorie eingruppiert und sollten nur noch 20.000 RM erhalten.³³⁶⁶ Auch wenn, gemessen an der jeweils relativ geringen Seelenzahl³³⁶⁷, die Eingruppierung der beiden Bistümer gut begründet werden konnte, ist gerade der Fall des Ermländer Bischofs beachtlich.³³⁶⁸ Um dessen Einbußen erträglicher zu machen, sollte das verminderte Bischofsgehalt erst für den Nachfolger des aktuellen Bischofs Bludau gelten.³³⁶⁹ Während der Sitzung vom 22. November 1928 im Finanzministerium wurden schließlich, abgesehen von den Bischöfen, Weihbischofen und den meisten Dignitären, weitere Veränderungen für sämtliche Posten beschlossen. Die Bezüge des Paderborner Dignitärs sollten aufgrund der Erhebung zum Erzbistum an die Bezüge der gleichrangigen Dignitäre von Köln und Breslau angeglichen werden. Um die Mehrkosten gering zu halten, fand die Angleichung jedoch auf einem niedrigeren Niveau statt. Ähnlich erging es den Domkapitularen der Erzbistümer. Deren Bezüge wurden deutlich gekürzt, was zum einen mit der Beförderung des Paderborner Kapitels begründet wurde und zum anderen den Sinn hatte, die Differenz zu den Bezügen der anderen Domkapitel zu verringern. Für letztere beantragte Höpker-Aschoff die Festsetzung der jährlichen Bezüge auf 8.600 RM.

³³⁶⁴ Zusätzliche Mehrbelastungen, die durch die Beförderung des Paderborner Domkapitels entstehen sollten (1000 RM für den Dignitär und 600 RM pro Kapitular), wurden in der Aufstellung der Kommissare nicht berücksichtigt.

³³⁶⁵ Vgl. Niederschrift über die vom 8. bis 10. November 1928 im Kultusministerium gepflogenen Besprechungen, betreffend Bistumsdotation, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 170-173.

³³⁶⁶ Vgl. Ebd.

³³⁶⁷ Die beiden Bistümer gehörten im Hinblick auf die Seelenzahl freilich zu den kleinsten in Preußen. Vgl. BUCHHOLZ, Franz., Art. Ermland, in: LThK², Bd. 3, 766-768 u. KROSE, Hermann, Art. Berlin, in: LThK², Bd. 2, 191f.

³³⁶⁸ Vgl. Niederschrift über die vom 8. bis 10. November 1928 im Kultusministerium gepflogenen Besprechungen, betreffend Bistumsdotation, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 170-173.

³³⁶⁹ Vgl. Niederschrift über die am 22.11.1928 im Preußischen Finanzministerium gepflogene Besprechung, betreffend Neuregelung der Bistumsdotation, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 180-190, hier: 182.

Den Vertretern des Kultusministeriums erschien dies jedoch zu gering. Sie setzten eine moderate Absenkung gegenüber dem ersten Dotationsplan auf 9.000 RM durch.³³⁷⁰ Die Senkung der Gehälter der Domkapitel konnte, neben dem Sparzwang, mit der finanziellen Angleichung an das „evangelische Pendant“, die geistlichen (Ober-)Konsistorialräte³³⁷¹, begründet werden. Bemerkenswert ist ferner die Kürzung der Gehälter der Domvikare, welche sich damit noch weiter von den Vorstellungen der kirchlichen Seite entfernen sollte. Die Verringerung der staatlichen Leistungen für die Ehrendomherren, die gemessen an der Gesamtdotation kaum zu Buche schlug, zeigt, wie knapp die staatlichen Vertreter kalkulieren mussten. Darüber hinaus wurde beschlossen, den Domkapitularen, die gleichzeitig als Universitätsprofessoren in Münster oder Breslau tätig waren, die Hälfte des Durchschnittsgehalts eines Domkapitulars zuzugestehen³³⁷². All diese Vorschläge wurden nach Vortrag Trendelenburgs ohne größere Einwände von Höpker-Aschoff abgesegnet.

Trendelenburg war, gemäß dem Prinzip der geschlossenen Dotation, darauf bedacht, dass die Besoldung der neu geschaffenen Stellen keine staatliche Mehrbelastung zur Folge hatte, sondern auf die übrigen Diözesen umgelegt wurde. Dabei war sich Trendelenburg der besonderen Problematik dieser Aufgabenstellung bewusst. Denn ein Beschluss über den Personalbestand der katholischen Diözesen bedeutete einen massiven und daher verfassungswidrigen Eingriff in den innerkirchlichen Bereich. Alle Entscheidungen mussten daher vorbehaltlich der kirchlichen Zustimmung getroffen werden.³³⁷³

Nach der Besprechung vom 8. bis 10. November sollte der kirchliche Personalbestand schließlich folgendermaßen verkleinert werden: Das Bistum Aachen sollte drei, zumindest aber zwei Stiftsvikare entbehren. Ferner sollten die Bistümer Hildesheim und Osnabrück auf je einen Domherren verzichten. Stark dezimiert wurde das Ermländer Ordinariat: Hier ging man vom

³³⁷⁰ Vgl. Niederschrift über die am 5.12.1928 im Kultusministerium gepflogene Besprechung, betreffend die Neuregelung der Bistumsdotation, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 200-206, hier: 201.

³³⁷¹ Der Oberkonsistorialrat war Bestandteil des Oberkirchenrats, der obersten Verwaltungsbehörde der evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Vgl. SCHOEN, Paul, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen, Bd. 1, Berlin 1903, 238, Anm. 1; KARNATZ, B., Art. Oberkirchenrat, in: RGG³, Bd. 4 (1960), 1549f.

³³⁷² Die Tätigkeit als Universitätsprofessor wurde analog zu §13 (im Original irrtümlich §12) Abs. 2 des Preußischen Besoldungsgesetzes zugestanden und als „Nebenamt“ deklariert. Vgl. Niederschrift über die am 22.11.1928 im Preußischen Finanzministerium gepflogene Besprechung, betreffend Neuregelung der Bistumsdotation, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 180-190, hier: 184. Vgl. auch ZIMMERMANN, 215.

³³⁷³ Die Erstellung eines endgültigen Stellenplans war Teil der Verhandlungen bezüglich eines Verteilungsplans für die Dotation. Diese wurden im Anschluss an den Kabinettsentwurf zunächst von den preußischen Vertretern und Linneborn geführt. Später wurden die Ordinarien einbezogen. Diese Verhandlungen zogen sich insgesamt weit über die eigentlichen Konkordatsverhandlungen hin und waren erst Ende 1929 abgeschlossen. Vgl. LINNEBORN, Johannes, Bericht, 32-85; s.h. VI.E.3.

Wegfall des Weihbischofposts aus. Des Weiteren sollte wahlweise auf eine Dignität und zwei Domherren oder auf drei Domherren verzichtet werden. Zudem sollten drei Domvikarposten wegfallen. Für das Erzbistum Breslau wurde eine Verkleinerung des Kapitels kurz angedacht, jedoch wieder verworfen. Hier wurden nach dem Wegfall des Delegaturbezirks Brandenburg insbesondere Einsparungen in der Verwaltung vorgesehen. Der Antrag des Fuldaer Bischofs, zur Bewältigung des mit der Gebietserweiterung verbundenen Verwaltungsaufwands zwei neue Domkapitularstellen zu erhalten, wurde abgelehnt. Als Abhilfe für den Verwaltungsnotstand wurde eine bessere finanzielle Ausstattung des Fuldaer Priesterseminars in Aussicht gestellt. Dadurch sollte der Rahmen geschaffen werden, Domkapitulare aus ihrer bisherigen Tätigkeit in der Lehre zu befreien und für Verwaltungsaufgaben einzusetzen.

Nach dieser ersten Sparrunde stellte Trendelenburg konsterniert fest, dass sämtliche Verschlankungsmaßnahmen bei Besoldung und Stellenzahl die Schaffung zweier neuer Diözesen nicht annähernd kompensierten.³³⁷⁴ Er fasste daher massivere Schritte ins Auge und schlug vor, im Ausgleich zum neuen Bistum Berlin ein anderes Bistum aufzulösen. Er hatte dabei das Bistum Limburg im Sinn und erwog eine Zusammenlegung mit dem Bistum Fulda. Demnach sollten das Stiftskapitel, bestehend aus dem Dechant, der gleichzeitig zum Weihbischof erhoben werden sollte, sowie zwei Stiftsherren in Limburg verbleiben. Das Einsparpotential belief sich auf ein Bischofs- und drei Domherrengehälter. Nur auf diesem Weg glaubte Trendelenburg, eine angemessene Umverteilung der Dotation erreichen zu können.³³⁷⁵

Trendelenburg trug diese Überlegungen auch während der Konferenz vom 22. November dem Finanzminister vor. Neben der finanziellen Einsparung versprach er sich von einer Auflösung des Bistums Limburg eine bessere Annahme des Konkordats in der Öffentlichkeit. Der Vertrag erhielt dadurch den Charakter einer echten „Umorganisation“ und nicht eines „Aufbaus“ der katholischen Kirchenstruktur. Die Überlegungen wurden dennoch aufgrund des zu erwartenden Widerstands der preußischen Bischöfe und der katholischen Bevölkerung verworfen. Dabei spielte auch eine Rolle, dass Limburg mit rund 470.000 Seelen zu den mittelgroßen preußischen Bistümern gehörte. Eine kleinere Diözese bot sich für eine etwaige Auflösung jedoch

³³⁷⁴ Für die Schaffung neuer Stellen (2 Bischöfe, 4 Domherren, 2 Domvikare, 1 Weihbischof, 1 Ehrendomherr) wurden insgesamt 92.000 RM aufgewendet. Durch Stellenstreichungen (4 Domherren, 6 Domvikare, 1 Weihbischof, 1 Ehrendomherr) wurden allerdings lediglich 64.000 RM eingespart. Vgl. LINNEBORN, Johannes, Bericht, 29.

³³⁷⁵ Vgl. Niederschrift über die vom 8. bis 10. November 1928 im Kultusministerium geführten Gespräche, betreffend Bistumsdotation, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 170-173, hier: 171f.

nicht an. Dies schien wohl auch nicht mehr nötig, da der Stellenplan von Höpker-Aschoff in der vorliegenden Form abgesegnet wurde. Ergänzend wurde beschlossen, dass die neuen Stellen in Berlin und Aachen überwiegend durch Einsparungen bei den Domkapiteln der Bistümer Ermland, Hildesheim und Aachen zu schaffen seien.³³⁷⁶

³³⁷⁶ Nach den Beratungen ergab sich folgender Stellenplan, aus dem deutlich das Bemühen hervorgeht, einen Ausgleich für die neu geschaffenen Stellen herzustellen:

Diözese	Personen	mehr als bisher	weniger als bisher
Ermland	2 Dignitäre 6 Domherren 4 Domvikare 4 Ehrendomherren - Weihbischof		2 3 1
Breslau	2 Dignitäre 10 Domherren 8 Domvikare 5 Ehrendomherren 1 Weihbischof		½ (Abstellung als Univ.prof.) 1
Berlin	1 Dignitär 3 Domherren 1 Domvikar 1 Ehrendomherr	3 1 1	
Hildesheim	1 Dignitär 5 Domherren 4 Domvikare		1
Osnabrück	1 Dignitär 6 Domherren 4 Domvikare		
Münster	2 Dignitäre 8 Domherren 7 Domvikare 4 Ehrendomherren 1 Weihbischof		½ (Abstellung als Univ.prof.) 1
Paderborn	2 Dignitäre 8 Domherren 7 Domvikare 4 Ehrendomherren 1 Weihbischof	1	
Fulda	1 Dignitär 5 Domherren 4 Domvikare	1	
Limburg	1 Dignitär 5 Domherren 4 Domvikare		
Köln	2 Dignitäre 10 Domherren 8 Domvikare 4 Ehrendomherren 1 Weihbischof		
Trier	2 Dignitäre 8 Domherren 6 Domvikare		

Nach Kürzung der Gehälter und dem Stellenumbau taxierte Trendelenburg das Gesamtvolumen für die Personaldotation auf 1.488.000 RM³³⁷⁷. Die Einsparung gegenüber dem ersten Dotationsplan war somit gleich null – im Gegenteil bedeutete das Ergebnis sogar noch eine leichte Erhöhung der Personaldotation. Damit drohte die Vorgabe des Kabinetts zu scheitern, wollte man die Einsparungen nicht gänzlich auf die Sachdotations abwälzen. Zudem geriet der von preußischer Seite stark propagierte Grundsatz ins Wanken, wonach die neu zu schaffenden Stellen keine Mehrbelastung für den staatlichen Haushalt bedeuten durften.³³⁷⁸ Immerhin wurde von preußischer Seite beschlossen, der Personaldotation nur unter der Bedingung zuzustimmen, dass in Zukunft zu schaffende neue Stellen nur durch gleichwertige Einsparungen an anderer Stelle zu gewinnen seien.

Ausgaben für die Diözesanverwaltung (Sachdotations)

Bei der Ermittlung der Sachdotations gingen die staatlichen Referenten wie bereits erwähnt im Wesentlichen unabhängig von den kirchlichen Forderungen vor, die sich zwar nach den „tatsächlichen Bedürfnissen“ richteten, das staatlicherseits vorgesehene Budget jedoch bei Weitem sprengten. Stattdessen richteten sich die Referenten nach internen Berechnungen und Schätzungen, die vorwiegend im Kultusministerium aufgestellt und während der Sitzung vom

	4 Ehrendomherren 1 Weihbischof		
Aachen	1 Dignitär 6 Domherren 6 Domvikare 1 Weihbischof	1	2

Der Plan ist stark an eine tabellarischen Aufstellung Linneborns angelehnt, die dieser im Zuge der Gespräche mit den preußischen Vertretern am 5.12. angefertigt und in seinem Bericht über die inoffiziellen Verhandlungen veröffentlicht hat. Vgl. LINNEBORN, Johannes, Bericht, 27-29.

³³⁷⁷ In diese Summe eingeschlossen waren die seit dem preußischen Staatshaushalt für 1926 vom Fiskus übernommenen ca. 99.000 RM für „weggefallene kirchliche Nebeneinnahmen“. Zudem rechnete Trendelenburg mit einer leichten Reduktion der Personaldotation, weil er eine Erhöhung der Einnahmen aus eigenen Mitteln der Kapitel in Ermland, Breslau und Aachen prognostizierte. Dadurch sollte sich der kirchliche Beitrag von 35.000 RM um „mehrere tausend Reichsmark erhöhen“. Vgl. Niederschrift über die am 22.11.1928 im Preußischen Finanzministerium gepflogene Besprechung, betreffend Neuregelung der Bistumsdotations, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 180-190, hier: 184. Nach dem Kabinettsbeschluss wurden die Einnahmen aus kirchlichen Fonds aktualisiert und mit insgesamt 42.603 RM angegeben. Die Personaldotation wurde dementsprechend reduziert und schlug mit insgesamt 1.480.897 RM zu Buche. Vgl. LINNEBORN, Johannes, Bericht, 33.

³³⁷⁸ Um diese Vorgabe doch noch einhalten zu können, brachte Trendelenburg gegenüber Linneborn erneut das Anliegen vor, das Bistum Limburg im Nachbarbistum Fulda aufgehen zu lassen. Linneborn wehrte dieses Ansinnen entschieden ab und bereitete sein Gegenüber für den Fall auf stürmische Proteste der katholischen Seite vor. Trendelenburg ließ den Plan daraufhin schnell wieder fallen. Vgl. Niederschrift über die am 5.12.1928 im Kultusministerium gepflogene Besprechung, betreffend die Neuregelung der Bistumsdotations, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 200-206, hier: 201.

29. Juni 1928 von den Vertretern des Finanzministeriums abgesegnet wurden.³³⁷⁹ Die Sachverständigen gingen zunächst von den seit 1919 erbrachten Leistungen für die Sachdotations in Höhe von 641.000 RM aus.³³⁸⁰ Davon entfielen 332.000 auf Personalausgaben in der Verwaltung und 309.000 auf rein sachliche Aufwendungen. Für die Personalausgaben wurde nun kurzerhand dieselbe Steigerungsrate angewandt, wie sie im Schnitt für die Dotation der Domkapitel vorgesehen war. Das entsprach einer Verdopplung auf insgesamt 664.000 RM. Trendelenburg hielt diese Erhöhung für unbedingt notwendig, weil aus diesem Posten die Bezüge der Professoren für die wissenschaftlichen Diözesanseminare finanziert werden sollten, für die Pacelli bereits eine deutliche Gehaltsaufbesserung zugesagt worden war. Bei den rein sachlichen Ausgaben wurde eine Steigerungsrate von 35 Prozent angesetzt.³³⁸¹ Dieser Prozentsatz wurde vor allem aus den vergleichbaren Mehrausgaben der staatlichen Behörden seit 1906 abgeleitet. Trendelenburg gab jedoch unumwunden zu, dass es sich hierbei um eine grobe Schätzung handelte.³³⁸² Unterm Strich wurde für die rein sachlichen Ausgaben also ein Mehrbedarf von 108.000 RM angesetzt. Was nun noch fehlte, war der von kirchlicher Seite geforderte Ersatz für die aufgrund der Inflation verloren gegangenen Diözesanvermögenserträge. Trendelenburg schätzte den für die Haushalte der Bistümer entstandenen Schaden auch nach der Aufwertung auf 800.000 RM. Vom Staat ersetzt werden sollten nach den Berechnungen der Sachverständigen 310.000 RM.³³⁸³ Diese Summe entspricht der Differenz, die von der im Vorfeld angesetzten Gesamtdotation (2,8 Millionen RM) nach Abzug der bereits ermittelten Personal- und Sachdotations übrig blieb. Die Entschädigungsleistung erfolgte also recht willkürlich und fungierte in erster Linie als Kompensationsmittel, um den Wünschen der Kirche entgegen zu kommen. Es ist von daher nicht verwunderlich, dass dieser Posten auf Betreiben von Höpker-Aschoff als erstes gestrichen wurde, um den vom Kabinett vorgegebenen Rahmen von 2,6 Millionen RM einzuhalten. Legt man die von Trendelenburg vorgelegten Berechnungen zugrunde – an den Erhöhungsraten in den übrigen Positionen der Sachdotations hatte

³³⁷⁹ Vgl. Niederschrift über die am 26. September 1928 im Kultusministerium gepflogene Besprechung betreffend Neuordnung der Bistumsdotations, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 97-100.

³³⁸⁰ Eine genauere Aufschlüsselung der Staatszuschüsse von 1919 als Grundlage für die Berechnung der Sachdotations findet sich bei LINNEBORN, Johannes, Bericht, 34-50.

³³⁸¹ Vgl. Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, Anlage 4, betreffend die Dotation der katholischen Kirche, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 154-157

³³⁸² Vgl. Niederschrift über die am 5.12.1928 im Kultusministerium gepflogene Besprechung, betreffend die Neuordnung der Bistumsdotations, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 200-206, hier: 204.

³³⁸³ Vgl. Zusammenfassung Trendelenburgs über den Verlauf der Konkordatsverhandlungen am 20.10.1928, Anlage 4, betreffend die Dotation der katholischen Kirche, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 154-157.

Höpker-Aschoff nichts auszusetzen – scheint damit die Vorgabe des Kabinetts bereits mehr als erfüllt. Allerdings listete Trendelenburg während der Besprechung im Finanzministerium am 22. November 1928 weitere Posten auf, die in den bisherigen Berechnungen noch nicht genügend berücksichtigt worden seien.

1. Allem voran stand die Einbeziehung einer „besonderen Ausstattung“ der wissenschaftlichen Diözesanseminare in Trier, Paderborn und Fulda aus, die Trendelenburg mit Pacelli im Gegenzug für die Anhebung des wissenschaftlichen Niveaus der besagten Institute vereinbart hatte. Bisher erhielten die Einrichtungen in Trier und Fulda einen jährlichen Staatszuschuss von 33.500 RM und Paderborn von 44.500RM, was den Ansprüchen und der Bedeutung der Institute nicht gerecht würde. Als besonders prekär stellte Trendelenburg die finanzielle Lage in Fulda dar, wo die Lehrtätigkeit von Domkapitularen als „Nebenamt“ ausgeübt würde. Das Kultusministerium schätzte den Mehrbedarf für die Besoldung von Professoren und den Ausbau des wissenschaftlichen Apparats auf jährlich 120.000 RM für die drei Einrichtungen.

2. Bisher ebenfalls unberücksichtigt geblieben waren die während der Verhandlungen mit Pacelli in Aussicht gestellten Mittel „zur Gewinnung von Ersatzkräften für dienstunfähige Kapitelsmitglieder“. Höpker-Aschoff veranschlagte diesbezüglich jährlich einen Betrag von 50.000 RM, was pro Diözese einem halben Pfarrergehalt entsprach. Wegen der überalterten Struktur der Kapitel hielten die Vertreter des Kultusministeriums diesen Betrag für zu niedrig. Sie schätzten den Bedarf auf 75.000 RM. Aufgrund fehlender Daten wurde in diesem Punkt kein Beschluss gefasst.

3. Weitere Kosten in der Sachdotations veranschlagte Trendelenburg für die Unterhaltung der (erz-)bischöflichen Geheimsekretäre, die bislang aus der Besoldung der Bischöfe bestritten wurde, sowie für die Ergänzung der aus Sicht Trendelenburgs unzureichenden Dotations der Generalvikariatsbezirke Glatz und Katscher.

Höpker-Aschoff konstatierte, nachdem er über diese offenen Positionen informiert worden war, dass der vom Kabinett vorgegebenen Kostenrahmen nicht einzuhalten war. Er stimmte schließlich für die Erhöhung der Gesamtdotation auf den ursprünglich veranschlagten Betrag

von 2,8 Millionen RM. Die Erhöhung sollte den Diözesanseminaren in der vom Kultusministerium bemessenen Höhe zu Gute kommen. Mit dem Restbetrag sollten die letzten beiden offenen Posten bestritten werden. Eine genaue Aufstellung wurde nicht beschlossen.³³⁸⁴

c. Der Vertragstext, das Votum des Kabinetts und erste Reaktion von kirchlicher Seite

Mit der Klärung der inhaltlichen Fragen hinsichtlich der Dotationsart und -höhe, konnten sich die Referenten auf einen Vertragstext für den Konkordatsentwurf verständigen.³³⁸⁵ Dabei folgten sie dem Kabinettsbeschluss vom 7. November 1928, wonach der Text lediglich den Gesamtbetrag der Dotation beinhalten sollte.³³⁸⁶ Kultusminister Becker leitete den Formulierungsvorschlag gemeinsam mit den Einzelbeschlüssen hinsichtlich der Personal- und Sachdotation an die preußischen Minister weiter.³³⁸⁷ Der Vertragstext sollte demnach folgendermaßen lauten:

„Die Dotation der Diözesen und Diözesananstalten wird künftig jährlich 2800000 RM betragen. Im Einzelnen wird sie gemäß besonderer Vereinbarung verteilt werden.*

Die Dienstwohnungen und die Diözesanzwecken dienenden Gebäude bleiben der Kirche wie bisher überlassen.

Durch diese Vereinbarung wird einer Ablösung der Staatsleistungen gemäß Art.138 Abs.1 der Verfassung des Deutschen Reichs nicht vorgegriffen. Für eine solche Ablösung bleibt die bisherige Rechtslage maßgebend. Von dieser ist auch bei sonstigem Wegfall der obigen Neuregelung auszugehen.“

**Vermerk für das Schlussprotokoll:*

Bei Bemessung der Dotation ist von dem derzeitigen Stande der Aufwendungen des Preußischen Staates für entsprechende persönliche und sächliche Zwecke ausgegangen worden. Es

³³⁸⁴ Vgl. Niederschrift über die am 22.11.1928 im Preußischen Finanzministerium gepflogene Besprechung, betreffend Neuregelung der Bistumsdotation, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 180-190, hier: 185-188.

³³⁸⁵ Vgl. Ebd., hier: 181. Der Vertragstext geht im Grunde auf die Besprechung im Kultusministerium vom 8.-10.11.1928 zwischen Meyer, Heyer und Trendelenburg zurück. Vgl. diesbezügliche Niederschrift, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 170-173.

³³⁸⁶ Vgl. Protokoll über die Ministerbesprechung vom 7.11.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 166f

³³⁸⁷ Vgl. Rundschreiben Beckers an die preußischen Kabinettsmitglieder und Staatssekretär Weismann am 4.12.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 173-175.

*besteht Einverständnis darüber, dass in Zukunft hierin etwa eintretende wesentliche Änderungen bei der Dotation angemessene Berücksichtigung finden sollen.*³³⁸⁸

In der Sitzung am 11. Dezember 1928 stimmte das Kabinett den überarbeiteten Dotationsbestimmungen zu.³³⁸⁹ Wenige Tage zuvor, am 5. Dezember 1928, fand auf Einladung Trendelenburgs ein eher informelles³³⁹⁰ Treffen bezüglich der Dotationsfragen mit Linneborn statt.³³⁹¹ Hinsichtlich des Textentwurfs für das Konkordat und der darin enthaltenen Gesamtsumme von 2,8 Millionen RM hatte Linneborn keine Einwände. Er bat die staatlichen Vertreter lediglich, den Terminus „Aufwertung“ zu vermeiden, um Polemiken im Landtag und der breiten Öffentlichkeit zu entgehen. Dieser Wunsch schien auch deshalb gerechtfertigt, weil Ersatzleistungen für die inflationsbedingte Verringerung der Diözesanvermögenserträge nicht vorgesehen waren.

Widerspruch regte sich bei Linneborn im Hinblick auf die Bewertung der Einzelposten und den staatlichen Stellenplan. Bei der Personaldotation kritisierte er insbesondere das niedrige Gehalt der Domvikare. Sie bekleideten häufig bedeutende Stellen, die bislang mit wesentlich höheren Gehältern verbunden waren. Die Differenz zu der vom Staat vorgesehenen Entlohnung gehe zu Lasten des kirchlichen Haushalts. Auch das Gehalt der Domkapitel hielt er für zu gering bemessen. Er stellte die Beamten bereits auf Proteste der Kapitel ein. Für zu hoch sah Linneborn die Vergütung der Weihbischöfe und der Ehrendomherren³³⁹² an. Für Letztere sei eine

³³⁸⁸ Vgl. Anlage 1 zu Rundschreiben Beckers an die preußischen Kabinettsmitglieder und Staatssekretär Weismann am 4.12.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 176; auch in: LINNEBORN, Johannes, Bericht, 30.

³³⁸⁹ Vgl. Protokoll vom 15.12.1928 über die Ministerbesprechung am 11.12.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 207f.

³³⁹⁰ Trendelenburg hatte gegenüber Höpker-Aschoff auf eine vertrauliche Absprache mit Linneborn bestanden, damit das Kabinett gegebenenfalls auf von ihm ausgehende Änderungswünsche reagieren könne. Kultusminister Becker hatte dem Kabinett jedoch noch vor diesem Gespräch die zur Abstimmung stehende Version hinsichtlich der Dotationsbestimmung zukommen lassen. Ferner wurde das Protokoll über die Sitzung mit Linneborn erst eine Woche nach der entscheidenden Kabinettsitzung erstellt. Das Kultusministerium erwartete also in Wirklichkeit nicht, dass von dem Treffen mit Linneborn wesentliche Änderungen ausgehen würden und enthielt die Wünsche Linneborns den Ministern vor. Das Treffen diente somit also der Information und sollte der kirchlichen Seite zumindest das Gefühl vermitteln, an der regierungsinternen Beschlussfassung zur Dotation beteiligt zu sein. Vgl. Rundschreiben Beckers an die preußischen Kabinettsmitglieder und Staatssekretär Weismann am 4.12.1928 und Niederschrift vom 19.12.1928 über die am 5.12.1928 im Kultusministerium gepflogene Besprechung, betr. Neuregelung der Bistumsdotation, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 173-175 u. 200-206.

³³⁹¹ Bei dem Treffen anwesend waren neben Trendelenburg und Linneborn Professor Dr. Heyer, Amtsrat Köhler, sowie als Vertreter des Finanzministeriums Ministerialrat Meyer Vgl. Niederschrift Köhlers vom 19.12.1928 über die am 5.12.1928 im Kultusministerium gepflogene Besprechung, betr. Neuregelung der Bistumsdotation, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 200-206, hier: 200.

³³⁹² Die Kritik hinsichtlich Weibischöfen und Ehrendomherren kam doch überraschend, hatte Linneborn in seinem Gutachten von 1927 doch deutliche Erhöhungen der Bezüge gefordert. Hinsichtlich der Ehrendomherren blieben

Erhöhung der Stellenanzahl vorgesehen, weshalb der Verdienst des Einzelnen auf 300 RM gekürzt werden könne. Für Diskussion sorgte die Frage nach der Entlohnung von Professoren, die gleichzeitig Mitglied eines Domkapitels waren. Die Vertreter des Kultusministeriums veranschlagten bekanntlich die Kürzung des Domherrengehalts um die Hälfte. Meyer schien mit diesem Vorschlag nicht recht einverstanden. Linneborn verwies darauf, dass die in Frage kommenden Professoren der philosophisch-theologischen Akademie Paderborn für dieses Amt nur mit einem „kleinen“ Betrag entschädigt würden und sprach der Frage aufgrund des überschaubaren Kreises der betroffenen Personen eine „sehr geringe Bedeutung“ zu. Hinsichtlich der Sachdotation bemängelte Linneborn insbesondere die Steigerungsrate für die rein sachlichen Ausgaben. Sie sei mit 35 Prozent insbesondere wegen der massiv gestiegenen „Bauunterhaltungskosten“ zu niedrig angesetzt. An der geplanten Erhöhung für die Personalausgaben hatte Linneborn hingegen nichts auszusetzen. Auch die Höhe des Sonderzuschusses für die Diözesanseminare wurde von Linneborn nicht direkt kritisiert. Er widersprach in diesem Zusammenhang lediglich den Ausführungen Trendelenburgs, der aufgrund der Erhöhung dieser Leistung mit Protesten von protestantischer Seite rechnete. Trendelenburg äußerte die Sorge, diese könnte sich gegenüber der katholischen Kirche benachteiligt fühlen, zumal hinsichtlich der staatlichen Finanzierung der universitären Fakultäten beide Konfessionen gleichberechtigt seien. Linneborn währte hingegen die katholischen Fakultäten im finanziellen Nachteil, weshalb eine Stützung der Diözesaneinrichtungen nur gerecht sei. Hinsichtlich der Gehälter für Seminarprofessoren bat Trendelenburg um Vorschläge von kirchlicher Seite. Schließlich wurden noch die „restlichen Posten“ besprochen: Linneborn unterstrich die Notwendigkeit der Finanzierung eines Geheimsekretärs für jeden Bischof, insbesondere aufgrund der Firmreisen. Ferner sprach sich Linneborn für eine deutliche Reduktion der Dotation für die Generalvikariate Glatz und Katscher aus. Anstelle der von staatlicher Seite kalkulierten 30.000 RM genügte seiner Meinung nach 20.000 RM (5.000 RM für Katscher und 15.000 RM für Glatz).³³⁹³ Die Einsparung sollte den Diözesanseminaren zufließen.

die Preußen sogar deutlich hinter den von Linneborn ursprünglich erhobenen Forderungen zurück. Vgl. Gutachten über die vermögensrechtlichen Verpflichtungen des preußischen Staates gegenüber der katholischen Kirche“, EA Paderborn, NI Linneborn; ANB, Pos. 86, fasc. 1, fol. 245-273.

³³⁹³ Letztlich einigte man sich auf einen Mittelwert: Katscher sollte insgesamt 10.000 RM (9.000 RM Personal- und 1.000 RM Sachdotation) und Glatz 12.000 RM (9.000 RM Personal- und 3.000 RM Sachdotation) erhalten. Vgl. Regierungsbegründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 28. Juni 1929, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 328-336, hier: 336.

Änderungen mahnte Linneborn auch bezüglich des Stellenplans an. Er stimmte zwar der Verminderung der Domherrenstellen in den Bistümern Ermland und Hildesheim zu, nicht aber einer ins Spiel gebrachten Reduzierung in Osnabrück. Ferner erinnerte er, wenn auch nicht mit großer Überzeugung, an den Wunsch des Fuldaer Bischofs, nach Erhöhung der Zahl der Kanonikate. Hier hielt er die Etablierung von fünf Domherren für angebracht. Zudem sprach er sich „wegen der besonderen Verhältnisse in der Stadt Münster“ für die „Rückgängigmachung“ der Übertragung einer Domvikarstelle von Münster nach Paderborn aus.³³⁹⁴ Ferner wurde die Streichung einer Domvikarstelle in Aachen ins Auge gefasst.³³⁹⁵ Alles in allem fiel die Kritik Linneborns an den Plänen der preußischen Regierung moderat aus. Obgleich sich die Aufstellung der preußischen Vertreter gerade im Hinblick auf die Sachdotation deutlich von den kirchlichen Forderungen unterschied, zeigte sich Linneborn mit dem vorgestellten Rahmen einverstanden. Der Gesamtbetrag der Dotation stand somit fest und auch die Aufteilung des Geldes auf Personal- und Sachdotation sollte kaum mehr verändert werden.³³⁹⁶ Keineswegs abgeschlossen war hingegen die Verteilung der Dotation auf die Diözesen. An dem hierfür notwendigen Einigungsprozess hatte Linneborn maßgeblichen Anteil. Er deutete in seiner ersten Kritik bereits an, dass er hinsichtlich des der Personaldotation zu Grunde liegenden Stellenplans für die Bistümer Verschiebungen vornehmen wollte. Vor allem aber machte der staatliche Plan in der Aufteilung der sachlichen Dotation Nachbesserungen erforderlich.³³⁹⁷

C. Zwischenfazit

Trotz der insgesamt dürftigen Quellenlage aus den Kabinettsitzungen lässt sich der Hergang der Kabinettsentscheidungen in groben Zügen rekonstruieren. Die gesamte Phase der Kabinettsbeschlüsse bis hin zum ersten Konkordatsentwurf der preußischen Regierung ist dominiert vom Zweikampf zwischen Kultusministerium und Finanzministerium. Referenten dieser

³³⁹⁴ Vgl. Niederschrift Köhlers vom 19.12.1928 über die am 5.12.1928 im Kultusministerium gepflogene Besprechung, betr. Neuregelung der Bistumsdotation, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 200-206, hier: 206. Linneborn spielte damit offenbar bereits auf die sich andeutenden Proteste aus dem Bistum Münster gegen die Erhebung des Bistums Paderborn zum Erzbistum beziehungsweise gegen die Nichtberücksichtigung der Münsteraner Diözese an. S.h. VI.D.5.

³³⁹⁵ Vgl. Niederschrift Köhlers vom 19.12.1928 über die am 5.12.1928 im Kultusministerium gepflogene Besprechung, betr. Neuregelung der Bistumsdotation, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 200-206.

³³⁹⁶ Vgl. Regierungsbegründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 28. Juni 1929, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 328-336, hier: 332f, 336.

³³⁹⁷ Zu den weiteren Verhandlungen s.h. VI.E.3.

beiden Ministerien sind mit der Vor- und Nachbereitung der Kabinettsitzungen beauftragt. Im Grunde gab es zwei Protagonisten. Auf Seiten des Kultusministeriums Trendelenburg. Er dominierte die Vorbereitungen der Kabinettsitzungen. Aus seiner Feder stammte der Rechenschaftsbericht über die bisherigen Konkordatsverhandlungen, der die Ministerbeschlüsse in bestimmte Richtungen lenkt. Kultusminister Becker, der diesen Rechenschaftsbericht, die Konkordatsvorschläge und deren Nachbesserungen den Ministern offiziell vorlegte, gab nur seinen Namen für die strategischen Entscheidungen Trendelenburgs, an dessen Seite stets Heyer beratend tätig war. Auf Seiten des Finanzministeriums übernahm Höpker-Aschoff selbst die Rolle des Gegenspielers. Sein verlängerter Arm war Ministerialrat Meyer, der an sämtlichen vor- und nachbereitenden Sitzungen teilnahm. Während den Vertretern des Kultusministeriums die Verteidigung der bisherigen Konkordatsverhandlungen und dadurch in gewissen Teilen automatisch auch der kirchlichen Interessen zukam, gefiel sich der Finanzminister in der Rolle des Störenfrieds, der innerhalb des vorgegebenen Rahmens der Konkordatsverhandlungen den größtmöglichen staatlichen Vorteil zu erreichen suchte. Seine Handschrift findet sich in der Ablehnung einer Schulklausel, in der Stärkung der Kapitel bei der Besetzung ihrer Reihen, im, wenn auch gescheiterten, Versuch die römische Kurie an die preußischen Vorschläge bezüglich der Bischofskandidaten zu binden und nicht zuletzt in der zwischenzeitlichen Kürzung der Dotation. All diese Versuche und die Entscheidungen, insbesondere die Ablehnung der Schulklausel, bargen das Potential, die Konkordatsverhandlungen zum Scheitern zu bringen. Eben dieses Risiko wollten Trendelenburg, Becker und wohl auch Braun minimieren. Jedoch auch nicht mehr. Von einer Besserstellung der Kirche im Rahmen der Kabinettsbeschlüsse kann wahrlich nicht die Rede sein. Eben dieses Ziel hatten die Zentrumsminister im Vorfeld der Beratungen vollmundig angekündigt. Doch gerade deren Handschrift ist angesichts der Ergebnisse nicht erkennbar. Die widerstandslose Zustimmung zu wichtigen kirchlichen Forderungen, wie etwa die Gründung des Bistums Berlin, geht auf den Druck des Heiligen Stuhls und nicht auf den Einfluss der Zentrumspolitiker zurück. Auf der anderen Seite ist bei Entscheidungen, die eine Verschlechterung der kirchlichen Position zu Folge hatten – etwa die Streichung der Schulfrage – keinerlei Widerstand dokumentiert. Gerade die Schulfrage lässt erkennen, dass die Zentrumspolitiker in wichtige Fragen gegen ein Bündnis aus SPD- und DDP-Ministern keine Chance hatten. Die Machtlosigkeit der Zentrumspolitiker tritt aber auch in der fehlenden Einflussnahme auf wenig bedeutsame Entscheidungen zu Tage. So konnte beispielsweise der rechtlich fragwürdige und antiquiert wirkende Bischofseid auf die

Deutsche Verfassung nicht verhindert werden. Pacelli gibt sich in seinem Bericht nach Rom keine Mühe seine Enttäuschung über die Schwäche der Zentrumsminister zu verbergen.³³⁹⁸

³³⁹⁸ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 70v.

PHASE VI (DEZEMBER 1928 – MÄRZ 1929): DIE OFFIZIELLEN VERHANDLUNGEN

A. Überblick über den Verhandlungsgang und Quellenlage

Mit der letzten Kabinettsitzung am 11. Dezember 1928 und der Verabschiedung des ersten Vertragsentwurfs gelangten die Verhandlungen in eine neue, offizielle und verbindliche Phase.³³⁹⁹ Damit einher ging auf preußischer Seite ein Personalwechsel: Becker selbst wurde vom Kabinett beauftragt, mit dem Nuntius die Verhandlungen zu führen.³⁴⁰⁰ Trendelenburg und Heyer agierten fortan im Hintergrund. Pacelli hatte den Beginn dieser neuen Verhandlungsphase herbeigesehnt und beschrieb diese als „bedeutenden Fortschritt“ gegenüber den „fast dreijährigen unerbittlichen Besprechungen mit Trendelenburg und Heyer“.³⁴⁰¹ Dabei äußerte Pacelli nicht nur seine Erleichterung über den Fortschritt des Prozesses, sondern erwartete offenbar auch in der neuen Konstellation ein angenehmeres Arbeiten. Allerdings sollten sich diese Hoffnungen zunächst nicht erfüllen. Zu groß war seine Enttäuschung über den vom Kabinett verabschiedeten Konkordatsentwurf, der ihm am 22. Dezember 1928 erstmals von Becker vorgelegt wurde.³⁴⁰² Der Bewertung des Nuntius zu Folge beinhaltete er gegenüber den Vereinbarungen mit Trendelenburg in nahezu allen Sachfragen Verschlechterungen für die Kirche. Besonders schwer wog das Streichen der Schulfrage aus dem Konkordatsentwurf, was den Nuntius gegenüber Rom unter Rechtfertigungsdruck setzte. Pacelli erklärte sich die ungünstige Entwicklung der Konkordatsverhandlungen mit der Dominanz des bekanntermaßen konkordatskritischen Höpker-Aschoff im preußischen Kabinett einerseits und der mangelhaften Vorbereitung und schlichten Überforderungen der Zentrumsminister andererseits, die in seinen Augen der Aufgabe der Verteidigung der kirchlichen Interessen im Konkordat nicht gewachsen waren. Angesichts dieser Ausgangslage ist die erste Phase der offiziellen Konkordatsverhandlungen von dem Versuch Pacellis, den Schaden zu begrenzen, geprägt. Über drei

³³⁹⁹ Am 12.12.1928 teilte Braun Pacelli den Ministerbeschluss der offiziellen Verhandlungseröffnung unter der Führung Beckers mit. Pacelli bedankte sich am 14.12.1928 für diese Mitteilung. Vgl. Braun an Pacelli am 12.12.1928 und Pacelli an Braun am 14.12.1928, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 229f.

³⁴⁰⁰ Vgl. Protokoll über die Ministersitzung am 11.12.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 207f.

³⁴⁰¹ Vgl. Pacelli an Bertram am 18.12.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 167.

³⁴⁰² Vgl. Aktennotiz Beckers vom 27.12.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 219-220; Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 68v.

Monate wurde hart um Konkordatsformulierungen gerungen. Den ersten³⁴⁰³, zweiten³⁴⁰⁴ und dritten Konkordatsentwurf³⁴⁰⁵ lehnte Pacelli ab, ehe er am 23. März 1929³⁴⁰⁶ schließlich den vierten Regierungsentwurf³⁴⁰⁷ vor dem Heiligen Stuhl zu vertreten bereit war. Erst mit dem römischen Placet Mitte April³⁴⁰⁸ gingen die bis zu diesem Zeitpunkt sehr nervös geführten Verhandlungen in ruhigere Bahnen über.

Die genaue Zahl der Treffen zwischen Pacelli und Becker in dieser ersten Phase der offiziellen Konkordatsverhandlungen lässt sich anhand der Quellenlage nicht bestimmen. Sicher dokumentiert sind vier Besprechungen am 22. Dezember 1928³⁴⁰⁹, 29. Dezember 1928³⁴¹⁰, 12. Januar 1929³⁴¹¹ und 16. Januar 1929³⁴¹², bei denen Pacelli jeweils seine Kritik am von den Ministern bewilligten Konkordatsentwurf ausbreitete. Nach diesem Austausch zogen sich beide Parteien zu internen Beratungen zurück. Pacelli holte die Einschätzungen der Kardinäle Schulte³⁴¹³ und Bertram³⁴¹⁴ ein. Auf staatlicher Seite wurde Heyer damit beauftragt, den Kon-

³⁴⁰³ Vgl. ERSTER Konkordatsentwurf, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 214-218; Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, Anhang 1, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 78-82.

³⁴⁰⁴ Vgl. ZWEITER KONKORDATSENTWURF als Anlage zu Trendelenburg an Weismann am 1.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 42-46l; Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, Anhang 2, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 83-86. Nach der Fertigstellung des Entwurfs wurde er zunächst dem Staatsministerium zur Überprüfung übergeben. Erst nach dessen Einverständnis wurde es dem Finanzministerium und nach dessen Placet dem Ministerrat vorgelegt. Dieser Prozess erklärt, weshalb der Entwurf Pacelli erst am 7.2. vorgelegt wurde. Vgl. Trendelenburg an Weismann am 1.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 38-41, hier: 38; Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, Anhang 2, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 70r.

³⁴⁰⁵ Vgl. DRITTER KONKORDATSENTWURF 26.2.1929 HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 79-84. Dieser Konkordatsentwurf wurde von Pacelli nicht an den Heiligen Stuhl übermittelt.

³⁴⁰⁶ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77.

³⁴⁰⁷ Vgl. VIERTER KONKORDATSENTWURF 13.3.1929, Anlage zum Aktenvermerk Trendelenburg vom 16.6.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 89-99; Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, Anhang 5, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 93-98.

³⁴⁰⁸ S.h. VII.A.

³⁴⁰⁹ Vgl. Aktennotiz Beckers vom 27.12.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 219-220; Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 68v.

³⁴¹⁰ Vgl. Aktennotiz Beckers vom 29.12.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 221-222

³⁴¹¹ Vgl. Aktennotiz Beckers am 12.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 13-16; Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 69v. Gemäß dem Nuntiaturbericht fand das Treffen von 10:15 Uhr bis 11:45 Uhr statt. Vgl. Ebd.

³⁴¹² Vgl. Aktennotiz Beckers am 16.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 17-21; Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 69v. Gemäß dem Nuntiaturbericht fand das Treffen von 11 Uhr bis 13:30 Uhr statt. Vgl. Ebd.

³⁴¹³ Vgl. Schulte an Pacelli am 30.1.1929. Vgl. ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 189-192.

³⁴¹⁴ Vgl. Bertram an Pacelli am 31.1.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

kordatsentwurf in Rücksprache mit den Sachverständigen des Finanzministeriums zu überarbeiten.³⁴¹⁵ Die neue Version sprach Becker am 28. Januar 1929 zunächst mit Kaas durch³⁴¹⁶, ehe er sie dem Nuntius vorlegte.

Ab diesem Zeitpunkt dünnt sich die Quellenlage für die Rekonstruktion der Verhandlungen zwischen Becker und Pacelli aus. Darstellungen über die weitere inhaltliche Auseinandersetzung finden sich kaum mehr. Anhand der römischen Akten lässt sich der weitere Verlauf der Verhandlungen nachvollziehen. Demnach legte Becker dem Nuntius den überarbeiteten zweiten Konkordatsentwurf am 7. Februar 1929 vor.³⁴¹⁷ Pacelli konnte darin „kleine“ Verbesserungen erkennen, die jedoch durch Verschlechterungen an anderen Stellen wieder zunichte gemacht wurden. Pacelli lehnte den Entwurf als insgesamt ungenügend ab.³⁴¹⁸ Die erneute Zurückweisung führte offenbar zu einer Krise in den Verhandlungen mit Becker. Ministerpräsident Braun schaltete sich nun persönlich ein. Am 11. und 13. Februar 1929 traf er sich in Begleitung des Staatssekretärs Weismann mit Pacelli.³⁴¹⁹ Dessen Beurteilung dieses Treffens viel äußerst positiv aus: Der Nuntius fühlte sich mit seinen Bedenken bezüglich der bisherigen Konkordatsentwürfe von Braun ernst genommen. Gleichzeitig gelang es dem Ministerpräsidenten, Pacelli zu vermitteln, dass die parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse dem Konkordat bestimmte Grenzen setzten. Das Aufeinandertreffen Brauns und Pacellis war insgesamt heilsam für die Verhandlungsatmosphäre. Im Anschluss daran kam es nach der römischen Berichterstattung am 22. Februar 1929 zu einem „versöhnlichen“ Gespräch zwischen Pacelli und Becker,³⁴²⁰ welches die Grundlage für einen dritten Konkordatsentwurf bilden sollte. Am 25. Februar traf sich Pacelli zu einem Gespräch mit dem Wohlfahrtsminister und Zentrumspolitiker Hirsthiefer.³⁴²¹ Die Unterredungen stimmten Pacelli im Vorfeld der Kabinettsabstimmung über den überarbeiteten Konkordatsentwurf am 26. Februar 1929 hoffnungsfroh. Umso größer war die Enttäuschung über das Ergebnis. Zwar wären die Zentrumsmminister, allen voran Hirtshiefer, energisch für die Anliegen Pacellis eingetreten, jedoch wären sie angesichts der

³⁴¹⁵ Das Ergebnis legte Heyer am 25.1.1929 vor. Vgl. Auflistung der Änderungen des ersten Konkordatsentwurfs, Anlage 1 zur Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 32-37.

³⁴¹⁶ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31.

³⁴¹⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 70.

³⁴¹⁸ Vgl. Ebd.

³⁴¹⁹ Das Treffen am 11.2. fand zwischen 12 und 13 Uhr, das am 13.2. zwischen 11 und 12:30 Uhr statt. Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 69v.

³⁴²⁰ Vgl. Ebd., 70v.

³⁴²¹ Vgl. Ebd.

Mehrheit aus Sozialisten und Demokraten unter dem Einfluss Höpker-Aschoffs isoliert worden.³⁴²² Am folgenden Abend suchte ein „zutiefst niedergeschlagener“ Linneborn den Nuntius auf, um ihm „vertraulich“ mitzuteilen, dass „ein Großteil“ der dem Nuntius durch Braun und Becker gemachten Zugeständnisse von den Ministern einkassiert worden war.³⁴²³ Pacelli setzte daraufhin alles auf eine Karte und ließ durch Linneborn in „politischen Kreisen“ eine Erklärung über das Ende der Verhandlungen verbreiten, sollte die Regierung die römischen Forderungen nicht akzeptieren.³⁴²⁴ Neben der Wirkung dieses Ultimatums und der Einmischung Linneborns³⁴²⁵ führte Pacelli die Wende zum Positiven stark auf die „Fähigkeiten“ Kaas zurück. Der designierte Zentrumsvorsitzende habe die „bestehenden Schwierigkeiten“³⁴²⁶ in der Regierungskoalition benutzen können, um, insbesondere in einer Unterredung mit Braun, „starken Druck“ auszuüben.³⁴²⁷ Das Kabinett stimmte am 14. März 1929 erneut ab – und bewilligte nun „einstimmig und ohne Diskussion“³⁴²⁸ einen nachgebesserten Entwurf, den auch der Nuntius am 16. März 1929 akzeptieren konnte³⁴²⁹ und den er, abgesehen von wenigen Ausnahmen³⁴³⁰, vor dem Heiligen Stuhl zu vertreten zusagte.³⁴³¹ Am 23. März 1929 leitete Pacelli endlich den Konkordatsentwurf samt einem ausführlichen Bericht nach Rom weiter.³⁴³²

Bemerkenswerterweise findet sich in den staatlichen Akten kein Hinweis auf die beiden Treffen zwischen Becker und Pacelli vom 7. und 22. Februar 1929. Auch die beiden Besprechungen zwischen Pacelli und Braun sind nach preußischer Aktenlage nicht belegt. Lediglich die zwei

³⁴²² Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 70v.

³⁴²³ Vgl. Ebd.

³⁴²⁴ Im Wortlaut ließ Pacelli durch Linneborn folgende Erklärung verbreiten: „... se il Governo non l'acettasse, la S. Sede dicharerebbe, senz'altro vigente in Prussia il diritto comune e si andrebbe incontro ad un conflitto, che Essa non aveva in nessun modo provocato, ma che era pronta a sostenere senza timore, mentre lo Stato e la intiera popolazione in Germania ne avrebbero risentito il maggior danno, di cui la responsabilità ricadrebbe esclusivamente sil Governo stesso.“ Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 70v.

³⁴²⁵ Von einer „Vermittlungsaktion des Dompropstes Dr Linneborn“ im Zusammenhang des entscheidenden vierten Entwurfs wusste auch Trendelenburg zu berichtet. Offenbar legte Linneborn hierfür Verbesserungsvorschläge vor. Vgl. Aktenvermerk Trendelenburgs am 14.3.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 85-87.

³⁴²⁶ Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 70v. Vgl. dazu auch HÖMIG, Herbert, Zentrum, 157-160.

³⁴²⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 71r.

³⁴²⁸ Ebd.

³⁴²⁹ Vgl. Ebd., hier: 70v.

³⁴³⁰ Vgl. Aktenvermerk Trendelenburgs am 14.3.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 85-87.

³⁴³¹ Ebd.

³⁴³² Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 70v.

Kabinettsitzungen vom 26. Februar und 14. März 1929 sind in Form kurzer Protokolle dokumentiert.³⁴³³ Die kirchlichen Quellen bringen dem gegenüber eine wichtige Ergänzung, um den Verlauf dieser Verhandlungsphase zu rekonstruieren. Von elementarer Bedeutung ist dabei der Nuntiaturreport vom 23. März 1929.³⁴³⁴ Es ist der erste Sonderbericht über die Preußenkonkordatsverhandlungen, den Pacelli seit dem 14. Juli 1928 an Rom übermittelte.³⁴³⁵ Er behandelt also einen Zeitraum von knapp neun Monaten, wobei der Nuntius die länger zurückliegenden Ereignisse stark verkürzt darstellt. Die Sitzungen der Verhandlungen in zweiter Lesung erwähnt er lediglich, ohne auf die Inhalte einzugehen. Knapp analysiert er die Abstimmungen im Kabinett, die zum ersten staatlichen Konkordatsentwurf führten. Hier beschränkt er sich vor allem auf die Darstellung seiner Enttäuschung über das Abstimmungsergebnis. Etwas detaillierter protokolliert er den Verlauf der offiziellen Verhandlungen mit Becker, wobei er sich darauf konzentriert, das zähe Ringen um einen akzeptablen Konkordatsentwurf darzustellen. Eine sachliche Auseinandersetzung bietet er nicht. Am meisten Platz verwendet er für die inhaltliche Darstellung und Interpretation des letztlich von ihm an Rom weitergeleiteten Konkordatsentwurfs auf. Dieser Teil der Abhandlung ist für das Verständnis der Sicht des Nuntius auf das Konkordat von hoher Bedeutung, weil das gesamte Konkordatswerk von Pacelli bewertet wird.

Die Darstellung der sachlichen Auseinandersetzung bei den ersten vier Treffen zwischen Becker und Pacelli während der offiziellen Konkordatsverhandlungen stützt sich wesentlich auf die Mitschriften des Kultusministers.³⁴³⁶ Die danach vom Nuntius getätigten Äußerungen ergänzen diese Darstellung nicht nur mit dessen Bewertung, sondern geben auch Auskunft über seine Berichterstattung nach Rom.

³⁴³³ Vgl. Protokoll der Ministerbesprechung vom 26.2.1929, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 271; Protokoll der Ministerbesprechung vom 14.3.1929, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 290;

³⁴³⁴ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77.

³⁴³⁵ Das geht aus dem Bericht selbst hervor. Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 68r.

³⁴³⁶ Vgl. Aktennotiz Beckers vom 27.12.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 219-220; Aktennotiz Beckers vom 29.12.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 221f; Aktennotiz Beckers am 12.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 13-16; Aktennotiz Beckers am 16.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 17-21.

B. Der erste Konkordatsentwurf der preußischen Regierung

Es folgt der Wortlaut des ersten Konkordatsentwurfs den Becker am 22. Dezember 1928 Pacelli vorlegte. Er bildet den Ausgangspunkt für die weiteren Verhandlungen.

„Vorschläge für einen Vertrag Preußens mit dem Apostolischen Stuhle

Artikel 1

- (1) Die gegenwärtige Diözesanorganisation und -zirkumskription der katholischen Kirche Preußens bleibt bestehen, soweit sich nicht aus dem Folgenden Änderungen ergeben.
- (2) In Aachen wird wieder ein bischöflicher Stuhl errichtet und das Kollegiatstift in ein Kathedralkapitel umgewandelt. Das Bistum Aachen wird den Regierungsbezirk Aachen sowie die Kreise Grevenbroich, Gladbach, M.-Gladbach, Rheydt, Krefeld (Stadt und Land) und Kempen umfassen und der kölnischen Kirchenprovinz angehören.
- (3) Dem Bistum Osnabrück werden die bisher von seinem Bischof verwalteten Missionsgebiete einverleibt. Es wird in Zukunft Suffraganbistum des Kölner Metropoliten sein
- (4) Dem bischöflichen Stuhle zu Paderborn wird der erzbischöfliche und Metropolitancharakter verliehen; das dortige Kathedralkapitel wird Metropolitankapitel. Zur Paderborner Kirchenprovinz werden außer dem Erzbistum Paderborn die Bistümer Hildesheim und Fulda gehören. An die Diözese Fulda tritt die Paderborner die Bezirke ihres Kommissariats Heiligenstadt und ihres Dekanats Erfurt ab.
- (5) Das Bistum Fulda überlässt den Kreis Grafschaft Schaumburg dem Bistum Hildesheim und den bisher ihm zugehörigen Teil der Stadt Frankfurt dem Bistum Limburg. Wie Fulda so wird auch dieses aus seinem bisherigen Metropolitanverbände gelöst, aber der Kölner Kirchenprovinz angegliedert.
- (6) Der bischöfliche Stuhl von Breslau wird zum Sitze eines Erzbischofs und Metropoliten, das Breslauer Cathedral- zum Metropolitankapitel erhoben. Der bisher dem Bischof von Breslau mitunterstehende Delegaturbezirk Berlin wird selbstständiges Bistum, dessen Bischof und Kathedralkapitel bei St. Hedwig in Berlin ihren Sitz nehmen. In Schneidemühl wird für die derzeit von einem Apostolischen Administrator verwalteten westlichen Restgebiete des Erzbistums (Gnesen-) Posen und des Bistums Kulm eine Praelatura nullius errichtet. Das zurzeit vom Bischof von Ermland als Apostolischen Administrator mitverwaltete, frü-

her zur Diözese Kulm gehörige Gebiet von Pomesanien wird mit dem Bistum Ermland vereinigt. Das Bistum Ermland, das in Berlin zu errichtende Bistum und die Prälatur Schneidemühl werden zusammen mit dem Erzbistum Breslau die Breslauer Kirchenprovinz bilden.

- (7) Das Kathedralkapitel Domkapitel in Aachen wird aus dem Propste, sechs residierenden und vier nicht-residierenden Kapitularen und sechs Vikaren, das Kathedralkapitel in Berlin aus einem Propste, vier residierendem und einem nichtresidierenden Kapitular, das Kathedralkapitel in Ermland in Zukunft aus einem Propste, dem Dechanten, sechs residierenden und vier nichtresidierenden Kapitularen und vier Vikaren bestehen. Im Metropolitankapitel von Breslau wird die bisher dem Propste von St. Hedwig in Berlin vorbehaltene Stelle aufgehoben. In Hildesheim und in Fulda wird die Zahl der residierenden Domkapitulare künftig fünf betragen.
- (8) Eine in Zukunft erforderlich erscheinende Neuerrichtung eines Bistums oder einer Kirchenprovinz oder sonstige Änderung der Diözesanzirkumskription bleibt ergänzender späterer Vereinbarungen vorbehalten. Dieser Form bedarf es nicht bei Grenzverlegungen, die lediglich im Interesse der örtlichen Seelsorge geschehen.
- (9) Die Frage der Zirkumskription der über die Reichsgrenze hinaus- oder hineinreichenden Diözesen bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.
- (10) Zur Unterstützung des Diözesanbischofs wird in Zukunft den Erzbischöflichen Stühlen von Köln, Breslau und Paderborn und den bischöflichen Stühlen von Trier, Münster und Aachen ein Weihbischof zugeteilt sein, der vom Apostolischen Stuhl auf Vorschlag des Diözesanbischofs ernannt wird und dem Domkapitel der Diözese angehören soll. Nach Bedarf können in derselben Weise für die genannten und anderen Diözesen weitere Weihbischofe bestellt werden. Zum Sitze eines Weihbischofs wird ein anderer Ort als der Sitz des Diözesanbischofs nur im Einvernehmen mit der Staatsregierung bestimmt werden.

Artikel 2

Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 1 und vorbehaltlich der staatsrechtlichen Wirkung können kirchliche Ämter frei errichtet und umgewandelt werden.

Artikel 3

- (1) Die Dotation der Diözesen und Diözesananstalten wird künftig jährlich 2800000 RM betragen.¹Im einzelnen wird sie gemäß besonderer Vereinbarung verteilt werden.

- (2) Die Dienstwohnungen und die Diözesanzwecken dienenden Gebäude bleiben der Kirche wie bisher überlassen.
- (3) Durch diese Vereinbarung wird einer Ablösung der Staatsleistungen gemäß Art. 138 Abs.1 der Verfassung des Deutschen Reichs nicht vorgegriffen. Für eine solche Ablösung bleibt die bisherige Rechtslage maßgebend. Von dieser ist auch bei sonstigem Wegfall der obigen Neuregelung auszugehen.

Vermerk für das Schlussprotokoll:

Bei Bemessung der Dotation ist von dem derzeitigen Stande der Aufwendungen des Preussischen Staates für entsprechende persönliche und sächliche Zwecke ausgegangen worden. Es besteht Einverständnis darüber, dass in Zukunft hierin etwa eintretende wesentliche Änderungen bei der Dotation angemessene Berücksichtigung finden sollen.

Artikel 4

- (1) Das Eigentum und andere Rechte der öffentlichrechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der katholischen Kirche an ihrem Diözesan- oder Pfarreienzwecken dienenden Vermögen werden innerhalb der Schranken des für alle geltenden Rechts gewährleistet.
- (2) Soweit den bezeichneten Zwecken staatliche Gebäude oder Grundstücke gewidmet sind, bleiben sie, unbeschadet etwa bestehender Verträge, diesen kirchlichen Zwecken nach wie vor überlassen.

Artikel 5

- (1) Nach Erledigung eines Erzbischöflichen oder Bischöflichen Stuhles reichen sowohl das betreffende Metropolitan- oder Kathedralkapitel als auch die Diözesanerzbischöfe und -bischofe Preußens dem Apostolischen Stuhle Listen von kanonisch geeigneten Kandidaten ein. Unter Würdigung dieser Listen¹ benennt der Apostolische Stuhl dem Kapitel drei Personen, aus denen es in freier, geheimer Abstimmung den Erzbischof oder Bischof zu wählen hat. Das Kapitel hat alsdann bei der Staatsregierung um eine Erklärung nachzusuchen, dass Bedenken politischer Art² gegen den Gewählten nicht bestehen. Der Apostolische Stuhl wird die, gegebenenfalls zu wiederholende, Wahl erst bestätigen, nachdem ihm das Kapitel angezeigt hat, dass solche Bedenken nicht erhoben worden sind. Fällt eine der

dem Kapitel benannten Personen weg, so wird der Apostolische Stuhl, falls das Kapitel darum einkommt, eine andere benennen.

- (2) Bei der Aufstellung der Kandidatenliste und bei der Wahl wirken die nichtresidierenden Domkapitulare mit.

Vermerke für das Schlussprotokoll

1. *In dem Ausdruck „unter Würdigung der Listen“ ist enthalten, dass der Apostolische Stuhl die dem Kapitel zu benennenden Personen möglichst aus den Listen auswählen werde, ohne im Übrigen aus diese beschränkt zu sein.*
2. *Die erhobenen Bedenken sollen als politische (innen- und außenpolitische) erkennbar sein; lediglich parteipolitische oder innerkirchliche Bedenken sind als solche politischer Art nicht anzusehen.*

Artikel 6

- (1) Zum Praelatus nullius und zum Koadjutor eines Diözesanbischofs mit dem Rechte der Nachfolge wird der Apostolische Stuhl niemand ernennen, ohne vorher durch Anfrage bei der Preußischen Staatsregierung festgestellt zu haben, dass Bedenken politischer Art gegen den Kandidaten nicht bestehen.
- (2) Auch zum Verweser eines erledigten Erzbischöflichen oder Bischöflichen Stuhles oder der Praelatura nullius wird niemand bestellt werden, gegen den politische Bedenken erhoben worden sind. Die Staatsregierung versichert in diesem Fall auf die Geltendmachung solcher Bedenken, wenn sie sie nicht binnen drei Tagen nach Empfang der Anfrage erhebt.

Artikel 7

-Verfassungseid der Diözesanbischöfe und des Praelatus nullius nach näherer Vereinbarung-

Artikel 8

- (1) Die Kanonikate der Metropolitan- und Kathedralkapitel besetzt der Diözesanbischof abwechselnd nach Anhörung und nach freier, von ihm bestätigter Wahl des Kapitels. Die Abwechslung findet bei Kanonikaten mit und ohne Residenzpflicht gesondert statt.
- (2) Die Kapitelsdignitäten verleiht der Apostolische Stuhl und zwar bei Vorhandensein zweier Dignitäten die erste (Dompropstei) auf Vorschlag des Kapitels, die zweite (Domdekanat)

auf Vorschlag des Diözesanbischofs, beim Vorhandensein nur einer Dignität (Dompropstei oder Domdekanat) abwechselnd auf Vorschlag des Kapitels und des Diözesanbischofs.

- (3) In den Domkapiteln von Breslau und Münster und Köln wird je ein Kanonikat einem ordentlichen Professor der in dem betreffenden Bistum bestehenden theologischen Fakultät vorbehalten.

Artikel 9

Mit Rücksicht auf die öffentlichrechtliche Stellung der katholischen Kirche in Preußen wird vor der Bestellung eines Geistlichen zum Mitglied eines Kapitels, zum Leiter oder Lehrer an einer Diözesanbildungsanstalt oder zum Pfarrer der Diözesanbischof oder Praelatus nullius der Staatsbehörde von seiner Absicht Kenntnis geben und, mit besonderer Rücksicht auf Art. 10 dieser Vereinbarung, die Personalien des Kandidaten mitteilen. Er wird seine Ernennung oder Bestätigung nicht früher als zwei Wochen nach dieser Anzeige vollziehen.¹

Bis zu einer neuen Vereinbarung, insbesondere für den Fall des Erlasses des in Art 83 der Verfassung des Freistaates Preußen vorgesehenen Gesetzes, wird die Präsentation auf Grund eines sog. Staats- Patronats durch die Staatsbehörde erst nach Benehmen mit dem Diözesanbischof oder Prälaten nullius gemäß besonders zu vereinbarenden Anweisung² geschehen.

Vermerk fürs Schlussprotokoll:

1. *Ein staatliches Einspruchsrecht wird hierdurch nicht begründet*
2. *Anweisung: (nicht für das Schlussprotokoll)*
 8. *Die Präsentation auf Grund eines sog. Staatspatronats wird durch die Staatsbehörde erst nach Benehmen mit dem Diözesanbischof (Praelatus nullius) geschehen.*
 9. *Vorbehaltlich der Bestimmung in Ziff. 3 wird die Staatsbehörde die Präsentation des ihr von den Diözesanbischof als geeignet und besonders erwünscht bezeichneten Kandidaten nur dann verweigern, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu besorgen ist, dass seine Ernennung eine Gefährdung staatlicher Interessen in sich schließen würde.*
 10. *Auf die in der Anlage genannten Pfarrstellen wird die Staatsbehörde den ihr besonders erwünschten Kandidaten präsentieren, sofern er ihr nicht vom Diözesanbischof als für die Stelle ungeeignet bezeichnet werden sollte.*

11. Im Hinblick auf Art. 83 der Verfassung wird auf Grund eines lastenfreien Patronats ein Präsentationsrecht nicht ausgeübt werden.

Artikel 10

- (1) Mit Rücksicht auf die öffentlich rechtliche Stellung der katholischen Kirche in Preußen wird ein Geistlicher kann zum Ordinarius eines Erzbistums oder Bistums oder der Praelatura nullius, zum Weihbischof, zum Mitglied eines Domkapitels, zum Domvikar, zum Mitglied einer Diözesanbehörde, zum Leiter oder Lehrer an einer Diözesanbildungsanstalt, zum Pfarrer oder Pfarrvikar¹ nur bestellt werden, wenn er
- g. die deutsche Reichsangehörigkeit hat
 - h. ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis besitzt,
 - i. mit Erfolg die von der kirchlichen Behörde vorgeschriebenen philosophischen und theologischen Studien an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einem gemäß Art 11 hierfür bestimmten kirchlichen Seminare oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom⁶ gemacht hat.
- (2) Bei Einverständnis der kirchlichen und der staatlichen Behörde kann von den zu a bis c genannten Erfordernissen abgesehen werden

Vermerke fürs Schlussprotokoll:

- 1. Der Ausdruck „Pfarrvikar“ soll im weiteren Sinne des CIC, also unter Einschluss der vicarii cooperatores, verstanden werden*
- 6. Es wird davon ausgegangen, dass das Studium den römischen Hochschulen nur wie bisher in besonderen Fällen stattfindet und dabei den besonderen Lehrbedürfnissen der deutschen Studierenden Rechnung getragen wird.*

Artikel 11

- (1) Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleiben die katholisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten in Breslau, Bonn und Münster und die Akademie Braunsberg bestehen. Ihr Verhältnis zur kirchlichen Behörde regelt sich entsprechend den für die katholisch-theologischen Fakultäten in Bonn und Breslau geltenden Statuten¹.

Vermerke fürs Schlussprotokoll:

1. *Der Sinn des §4 Ziff. 1 und 2 der Bonner und des §48 Buchst. a und b der Breslauer Statuten wäre vor dem Parlament folgendermaßen festzustellen: Bevor +) an einer katholisch-theologischen Fakultät jemand zur Ausübung des Lehramts angestellt oder zugelassen werden soll, wird der zuständige Bischof gehört werden, ob er gegen die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgeschlagenen begründete Einwendungen ++) zu erheben habe. Die Anstellung oder Zulassung eines derart Beanstandeten wird nicht erfolgen. Sollte ein einer katholisch-theologischen Fakultät angehöriger Lehrer in seiner Lehrtätigkeit oder in Schriften der katholischen Lehre zu nahe treten oder einen schweren oder ärgerlichen Verstoß gegen die Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels begehen, so ist der zuständige Bischof berechtigt, dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu hiervon Anzeige zu machen. Der Minister wird in diesem Falle, unbeschadet der dem Staatsverhältnis des Betroffenen entspringenden Rechte Abhilfe leisten, insbesondere für einen den Lehrbedürfnissen entsprechenden Ersatz sorgen.*

+) Die Anhörung vor einer Anstellung erfolgt gleichzeitig mit der Berufung, d.h. mit dem Anbieten des betreffenden Lehrstuhles, aber vor ihrer Veröffentlichung

++) In der Äußerung des Bischofs sind die gegen die Lehrer oder den Lebenswandel des Vorgeschlagenen bestehenden Bedenken darzulegen; bei Einwendungen gegen den Lebenswandel kann es dem pflichtgemäßen Ermessen des Bischofs überlassen bleiben, wie weit er in der Begründung zu gehen vermag.

(2) Der Erzbischof von Paderborn und die Bischöfe von Trier, Fulda, Limburg, Hildesheim und Osnabrück sind berechtigt, für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen ein Diözesanseminar zu besitzen. Der Unterricht an diesen Seminaren wird den kirchlichen Vorschriften ebenso wie dem deutschen theologischen Hochschulunterricht entsprechen. Zu Lehrern an den Seminaren werden nur solche Geistliche berufen werden, die für die Lehrtätigkeit in dem zu vertretenden Fache eine den Anforderungen der deutschen wissenschaftlichen Hochschule entsprechende Eignung² haben. Die Bischöfe werden dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung von den Statuten und dem Lehrplan der Seminare Kenntnis geben und ihm vor der Ernennung eines Lehrers über dessen Persönlichkeit, Bildungsgang und wissenschaftliche Leistungen Mitteilung machen.

Vermerke fürs Schlussprotokoll:

2. *Die Eignung wird in der Regel durch Promotion bei einer deutschen theologischen Fakultät sowie durch eine der Habilitationsschrift entsprechende wissenschaftliche Arbeit nachgewiesen; sofern diese Habilitationsleistung von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ist, kann von dem ersten Erfordernis abgesehen werden*

Artikel 12

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in Berlin ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tag ihres Austausches in Kraft. Während seines Inkrafttretens finden die bisher zwischen den Hohen Vertragschließenden bestehenden Vereinbarungen keine Anwendung, soweit sich nicht aus dem gegenwärtigen Vertrag etwas anders ergibt. Gleichzeitig mit seinem Inkrafttreten treten die seinen Bestimmungen entgegenstehenden Gesetze und Vereinbarungen außer Kraft.³⁴³⁷

C. Erste Reaktionen Pacellis: Auf der Suche nach dem Umgang mit dem fehlenden Schulartikel

Die Streichung des Schulartikels durch das Kabinett war ein herber Rückschlag für Pacelli. Seit der frühesten Phase der Konkordatsverhandlungen hatte er auf die Einbeziehung der Schulfrage hingearbeitet. Er schreckte dabei auch nicht vor extremen Mitteln zurück, wie die Erpressung einer Garantiezusage während der Trierer Sedisvakanz 1921/22 zeigte.³⁴³⁸ Das Resultat – die Garantiezusage des ehemaligen Kultusministers Boelitz im Januar 1922, die er während der Verhandlungen stets als seine wichtigste Handhabe präsentierte³⁴³⁹ – schien dieses Vorgehen, auch gegenüber seinen Kritikern, lange Zeit zu rechtfertigen. Nun zeigte sich, dass die aufwendige Strategie Pacellis ins Leere gelaufen war. Das betraf nicht nur die Schulfrage – nun stand das gesamte Konkordatsprojekt vor dem Scheitern. Es deutete alles darauf hin, dass Rom einem Konkordatsentwurf ohne Schulartikel seine Zustimmung verweigern würde. Zwar waren vom Heiligen Stuhl im Sommer 1928 keine ultimativen Forderungen bezüglich der Schulfrage angemeldet worden, Gasparri hatte zuvor jedoch die in Rom vorgelegte

³⁴³⁷ Zitiert nach: HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 214-218.

³⁴³⁸ S.h. I.E.5.c.

³⁴³⁹ Vgl. Boelitz an Pacelli am 6.1.1922, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 149.

Minimalformel bereits als ungenügend deklariert.³⁴⁴⁰ Die durch das Bayernkonkordat geschürten Erwartungen waren auf kirchlicher Seite beachtlich. So gesehen war Pacellis Drohung, die Kirche würde in Preußen auf ein Konkordat verzichten und das *ius comune* ausrufen, nicht nur taktischer Natur, sondern entsprach seiner Überzeugung. Allerdings wollte der Nuntius persönlich die Konkordatsverhandlungen nicht an der Schulfrage scheitern lassen. Er suchte nach einer Möglichkeit, der römischen Kurie ein Konkordat ohne Schulfrage zu verkaufen. Dieses Bemühen wird beim Vergleich der Niederschriften Beckers mit dem Nuntiaturreport deutlich. Dank der Gegenüberstellung kann hinsichtlich des Schulartikels von einer Doppelstrategie Pacellis gesprochen werden:

1. Von anfänglichem Pessimismus bis hin zu massiven Kompensationsforderungen

Am 22. Dezember 1928 fand ja das erste Treffen zwischen Becker und Pacelli in der Berliner Nuntiaturreport mit Überreichung des Konkordatsentwurfes statt. Den Aufzeichnungen des Kultusministers zufolge war Pacelli jedoch bereits wenige Tage zuvor durch Kaas über dessen Inhalt informiert worden, wobei Becker fand, dass Kaas den Entwurf „ungünstiger hingestellt hatte“, als er war. Nur so konnte sich Becker die negative Grundstimmung des Nuntius gegenüber dem Entwurf erklären. „Immerfort [sprach er] von einer Veränderung in pejus und war überhaupt sehr pessimistisch“.³⁴⁴¹ Damit meinte Pacelli wohl in erster Linie den Fortfall des Schulartikels, denn inhaltlich wurde in diesem ersten Austausch nichts anderes besprochen. Pacelli verzichtete dabei auf sachliche Argumente und fiel mit der Tür ins Haus: Es wäre wahrscheinlich, dass Rom den vertraglosen Zustand mit Preußen einem Konkordat ohne Schulklausele vorziehen würde. Rom würde sich nicht vor einem Konflikt mit Preußen „fürchten“, den die Einführung des „*ius comune*“ unweigerlich zur Folge hätte. Diese Drohung zeigte bei Becker jedoch keine Wirkung, weil er hinsichtlich der Schulfrage keine Alternative sah. Das Kabinett habe für den Ausschluss der Schulklausele votiert, weil andernfalls das Konkordat unweigerlich am Parlament gescheitert wäre. Er gab zudem dem Heiligen Stuhl eine gewisse Mitverantwortung für diese Entwicklung: Dessen ultimative Forderung, bei der Benennung der Kandidaten für die Bischofswahl ungebunden zu bleiben, hätte das Kabinett zu einer entsprechenden

³⁴⁴⁰ Vgl. Gasparri an Pacelli am 14.8.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 254; s.h. III.J.6.

³⁴⁴¹ Aktennotiz Beckers vom 27.12.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 219-220; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 261.

Kompensation im Entwurf veranlasst. Die Streichung der Schulklausel wurde als angemessener Ausgleich betrachtet. Pacelli startete noch einen Versuch, indem er die Einschätzung der Minister bezüglich des parlamentarischen Abstimmungsverhaltens hinterfragte. Er verfüge über Informationen eines „deutschnationalen Katholiken“, wonach die DNVP einem Konkordat mit Schulklausel zustimmen würde. Becker negierte dies und bemerkte zudem, dass die Mehrheitsverhältnisse selbst im Falle eines vom Nuntius prognostizierten Votums der DNVP für die Behandlung der Schulfrage nicht ausreichen würden. Pacelli zog sich daraufhin zu einem ausführlichen Studium des Konkordatsentwurfs zurück.³⁴⁴²

Am 29. Dezember 1928 kam es im Kultusministerium zum zweiten Treffen zwischen Pacelli und Becker. Der Anlass war eigentlich die Hildesheimer Bischofsvakanz.³⁴⁴³ Dabei streiften die Gespräche unweigerlich das Konkordat. Pacelli hatte sich mittlerweile eingehender mit dem Entwurf beschäftigt, sein Urteil blieb jedoch dasselbe. Nur sein Pessimismus hätte sich nun auch auf andere Artikel im Entwurf ausgeweitet. In „nahezu allen Punkten [seien] Verschlechterungen eingetreten“³⁴⁴⁴. Er habe „an einem solchen Konkordat keine rechte Freude mehr und er glaubte, dass auch Rom sich desinteressiert erklären würde“³⁴⁴⁵. Er könne diesen Entwurf „unter keinen Umständen nach Rom weitergeben“³⁴⁴⁶. Wieder spielte Pacelli „allen Ernstens“ mit dem Gedanken eines Kulturkampfes und beschwor die Unerschrockenheit der Kirche – auch im Hinblick auf die am Konkordat hängende Dotation. Es sei dann eben Sache der Zentrumsparterie, auf parlamentarischem Wege eine angemessene Bezahlung von Bischöfen und Kapitel zu sichern.³⁴⁴⁷ Deutlich ist dem Nuntius anzumerken, wie er mit der Möglichkeit, die Konkordatsverhandlungen aufzugeben, rang. Allerdings fehlte ihm der letzte Wille, das Scheitern selbst zu provozieren. Er beklagte das Fehlen der Schulklausel zwar vehement, erinnerte abermals an die Garantiezusage Boelitz vom 6. Januar 1922 und die verfassungsmäßig garantierte Selbstbestimmung der Kirche³⁴⁴⁸, aber er schreckte davor zurück, die Aufnahme

³⁴⁴² Vgl. Aktennotiz Beckers vom 27.12.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 219-220, MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 261.

³⁴⁴³ Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 261.

³⁴⁴⁴ Aktennotiz Beckers vom 29.12.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 221-222, hier: 221; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 262.

³⁴⁴⁵ Ebd.

³⁴⁴⁶ Ebd.

³⁴⁴⁷ Ob dieses Druckmittel wirklich wirksam war, darf bezweifelt werden. Es sei an der Stelle nur daran erinnert, dass das Bemühen der Kirche um eine finanzielle Regelung auf gesetzlichem Wege während der Inflationskrise 1923/24 kläglich gescheitert war. S.h. II.A.

³⁴⁴⁸ Becker notierte dazu: „... als ich ihm sagte, dass er das [gemeint ist die wiederholte Berufung auf die Reichsverfassung] doch nicht so recht könne, antwortete er: ‚aber die deutschen Katholiken können es.‘“ Aktennotiz Beckers vom 29.12.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 221-222, hier: 221.

der Schulfrage ultimativ zu fordern, weil Becker die parlamentarische Annahme für „ausgeschlossen“ hielt.³⁴⁴⁹ So schmerzlich der Verlust für Pacelli war, kristallisierte sich an der Stelle heraus, dass er das Konkordat an der Schulfrage nicht scheitern lassen wollte. Angesichts seiner eigenen Machtlosigkeit hatte die Stimmung des Nuntius einen Tiefpunkt erreicht, wobei er sich nach außen stets um Haltung bemühte, wie Becker beschrieb: „Der Nuntius war sehr betrübt und bewegt, aber beherrscht und liebenswürdig.“³⁴⁵⁰

Als Pacelli dem preußischen Kultusminister am 12. Januar 1929 seine offizielle Entgegnung auf den Konkordatsentwurf überbrachte, hatte er im Hinblick auf die Schulfrage eine Wandlung vollzogen. Sein Pessimismus und seine konfrontative Haltung wichen einer kooperativen Bereitschaft, zu versuchen, mit Becker eine Lösung zu finden. Dabei hatte sich die Problemstellung für Pacelli maßgeblich verändert: Es ging nicht mehr darum, auf welche Weise doch noch ein Schulartikel in das Konkordat eingearbeitet werden könnte, sondern wie die römische Kurie von einem Konkordat ohne Schulartikel zu überzeugen war. Er gestand offen ein, dass er sich in einer „schwierigen Lage“ befände und ihm die nötigen Argumente fehlten, um den Verlust des Schulartikels in Rom „weniger empfindlich erscheinen zu lassen“³⁴⁵¹. Der Verweis auf die parlamentarische Sitzverteilung allein schien ihm nicht auszureichen. Er zielte auf ein anderes Argument ab, in der Hoffnung daraus für die Kirche Kapital zu schlagen: Er zeigte vordergründig Verständnis für den grundsätzlichen Standpunkt der preußischen Seite, keine Vereinbarung treffen zu wollen, die inhaltlich über die Zirkumskriptionsbullen hinausgingen. Er würde darin auch ein starkes Argument sehen, das Fehlen der Schulklausel vor dem Heiligen Stuhl zu rechtfertigen – hätte sich die preußische Seite selbst an diese Vorgabe gehalten. Doch während die staatliche Seite Forderungen außerhalb des Rahmens der Zirkumskriptionsbullen einforderten – Pacelli nannte ausdrücklich die Vorbildungsbestimmungen für Geistliche und die Anerkennung theologischer Fakultäten³⁴⁵² – hätte man bezüglich der kirchlichen Wünsche

³⁴⁴⁹ Diese Einschätzung wurde durch ein jüngst von den Kommunisten eingereichtes Misstrauensvotum anlässlich der Konkordatsverhandlungen bekräftigt, dem sich auch die DNVP anschloss. Insbesondere gegen die katholischen Deutschnationalen äußerte Pacelli aus diesem Grund „sehr scharfe“ Kritik. Vgl. Aktennotiz Beckers vom 29.12.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 221-222, hier: 222. Seine zwei Tage zuvor angedeutete Prognose, die DNVP könnte einem Konkordat mit Schulartikel positiv gewogen sein, war angesichts dieser Entwicklung hinfällig.

³⁴⁵⁰ Aktennotiz Beckers vom 29.12.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 221-222, hier: 222.

³⁴⁵¹ Aktennotiz Beckers am 12.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 13-16, hier: 13; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 262.

³⁴⁵² Pacelli übergeht dabei, dass er es war, der die Aufnahme von Vorbildungsbestimmungen gefordert hatte. Der Nuntius verdreht an der Stelle die Fakten, möglicherweise in der Hoffnung, Becker, der bei den Vorverhandlungen nicht persönlich anwesend war, wäre nicht umfänglich informiert.

stets auf die Einhaltung des Rahmens geachtet.³⁴⁵³ Pacelli sah nun zwei Möglichkeiten, die entstandene Ungerechtigkeit zu nivellieren: Entweder man beschneide den Konkordatsentwurf konsequent auf den von den Zirkumskriptionsbullen vorgegebenen Rahmen, was gerade im Hinblick auf die vom Nuntius genannten Bestimmungen nicht im Interesse des Staates sein konnte³⁴⁵⁴, oder der Kirche müssten im Ausgleich großzügige „Gegenkonzessionen“³⁴⁵⁵ gewährt werden. Auch wenn Pacelli darauf anspielte, hatte er mit dieser Argumentation weniger die Rettung des Schulartikels im Sinn, vielmehr ging es ihm darum, ganz allgemein die im preußischen Konkordatsentwurf entstandene Dysbalance staatlicher und kirchlicher Interessen aufzuzeigen, um Becker für seine weiteren nun folgenden Änderungswünsche zu öffnen. Damit war eine erste Komponente ausgesprochen, die zur Annahme des Konkordats auch ohne Schulformel durch die römische Kurie führen sollte: Pacelli forderte eine massive Kompensation, wobei er weniger an einen einzelnen Zusatzartikel dachte – er erwähnte zwar in seiner Argumentation auch das Fehlen einer Ordensregel, selbige hätte jedoch kaum das Fehlen eines Schulartikels aufwiegen können –, sondern an mehrere kleinere Verbesserungen, die das Gesamtbild des Konkordatsentwurfes aus kirchlicher Sicht erträglicher machen würden.

2. Die Entzauberung des Schulartikels im Nuntiaturreport vom 23. März 1929

Es ist dem Nuntiaturreport nach Rom vom 23. März 1929 anzumerken, dass für Pacelli viel auf dem Spiel stand. Es war ihm nicht nur Anliegen, die Kurie von der Akzeptabilität eines Konkordats ohne Schulklausele zu überzeugen. Er ging ihm auch darum, zu verhindern, dass seine Person Schaden nahm. Sein Ruf hing vom Konkordatsentwurf als Ganzes und ganz besonders der Regelung der Schulfrage ab.

Er verfolgte diese beiden Ziele – Rom zu überzeugen und sein Ansehen zu wahren – in zwei Schritten: Zunächst ging es ihm um die Klärung der Schulfrage beziehungsweise um die Feststellung, dass für die Streichung der Schulfrage er persönlich nicht verantwortlich gemacht werden konnte. Dies wird bereits in der Einleitung des Nuntiaturreports deutlich, wo er die Schwäche der Zentrumsminister während der Kabinettsabstimmungen als Erklärung für die

³⁴⁵³ Neben der Schulfrage nannte Pacelli auch eine Regelung bezüglich der Orden und Kongregationen, die gegenüber den Zirkumskriptionsbullens ebenfalls ein Novum gewesen wäre. Vgl. Aktennotiz Beckers am 12.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 13-16, hier: 14.

³⁴⁵⁴ Pacelli verschweigt, dass der Wegfall der Ausbildungsregelung für Priester nicht in seinem Interesse sein konnte. Er handelt sich also um eine Scheinalternative.

³⁴⁵⁵ MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 262.

ungünstige Entwicklung der Verhandlungen bemüht. Davon ausgehend übermittelte Pacelli gleichzeitig die Botschaft, er habe alles in seiner Macht stehende unternommen, um Schadensbegrenzung zu erreichen. Hinsichtlich einer Rettung des Schulartikels bedeutet dies, dass Pacelli sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Argumente vorträgt: Er habe auf die Garantiezusage des Kultusministers Boelitz vom 6. Januar 1922 verwiesen, habe daran erinnert, dass die Schulformel in der allgemeinen Form ohnehin als starkes Entgegenkommen Roms gedeutet werden müsste, sei auf die ungerechte Verteilung von über die Zirkumskriptionsbullen hinausgehenden Themen eingegangen und habe nicht zuletzt und mit Nachdruck mit dem Abbruch der Verhandlungen und der Umsetzung des *ius commune* gedroht. Weil er trotz dieser Fülle an Argumenten bei Becker nichts bewegen konnte, habe er sich direkt an den Ministerpräsidenten Braun gewandt. Doch selbst Braun, den Pacelli in seinen Berichten stets als wohlwollend und vernünftig beschrieben hatte, konnte in der Schulfrage kein Entgegenkommen zeigen. Sämtliche politischen Entscheidungsträger verwiesen auf das Meinungsbild der parlamentarischen Abgeordneten, die sich nach Darstellung des Nuntius in ihrer Mehrheit an der Haltung des Finanzministers Höpker-Aschoff ablesen ließe. Pacelli ließ keinen Zweifel daran, dass der preußische Landtag den Schulartikel und mit ihm das Konkordat durchfallen ließe. Nach Darstellung Beckers hatte Pacelli diesbezüglich durchaus Skrupel angemeldet, als er das ungewisse Abstimmungsverhalten deutschnationaler Katholiken hervorhob. Im Nuntiaturbericht hütet sich Pacelli davor, durch derartige Vermutungen Unentschiedenheit in Rom zu riskieren. Im Gegenteil legt er der Kurie zur weiteren Tatsachensicherung den Inhalt einer Unterredung mit dem Wohlfahrtsminister Hirtshiefer vor. Dieser hätte ihm eindrucksvoll die Machtlosigkeit der Zentrumsminister während der Kabinettsverhandlungen, die unter dem maßgeblichen Einfluss Höpker-Aschoff gestanden habe, beschrieben.³⁴⁵⁶ Das Zentrum als einzige der Kirche verbundene Partei wird im Bericht des Nuntius als zahnloser Tiger entlarvt. Er macht damit über das zu erwartende parlamentarische Abstimmungsverhältnis hinaus die Problematik eines Scheiterns der Konkordatsverhandlungen deutlich: Die kirchliche Lobby im preußischen Landtag erwies sich als denkbar schlecht gerüstet, um im Falle eines vertraglosen Zustandes die kirchlichen Ziele erfolgreich vertreten zu können.

Der starke Verweis auf die ungünstige parlamentarische Situation führt von der Frage nach der persönlichen Verantwortung der Verhandlungsführung des Nuntius weg. Pacelli macht

³⁴⁵⁶ Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 70v.

deutlich, dass es nicht an ihm liegt, sondern, dass es ganz objektiv unmöglich ist, den Schular-
 tikel in Preußen durchzusetzen. Doch es war nicht die Absicht des Nuntius, die römische Kurie
 in puncto Schulfrage vor vollendete Tatsachen zu stellen. Pacelli wollte das Fehlen der
 Schulthematik auch aus kirchenpolitischen Gründen rechtfertigen. Gegenüber Becker ließ er
 es sich nicht anmerken, dass er sich dabei viel von dem Vorsitzenden der Bischofskonferenz
 und seiner Position zur Schulfrage versprach. Bertram hatte sich stets skeptisch gegenüber
 den römischen Ambitionen hinsichtlich eines konkordatären Schulartikels gezeigt. In seinem
 Schreiben vom 22. August 1928 bezeichnete er die während der Vorverhandlungen gefundene
 Minimalformel als nutzlos, weil sie „um es rigoros zu sagen, ohne Inhalt“³⁴⁵⁷ wäre. Die Formel
 verweise ja letztlich lediglich auf die durch die Reichsverfassung vorgegebene Rechtslage, die
 sich im Übrigen noch stark im Fluss befände. Eben deshalb hielt Bertram die Formel sogar für
 gefährlich: Durch sie würden in Zukunft jegliche Verbesserungsmöglichkeiten im Schulwesen
 erschwert. Daher plädierte Bertram dafür, auf den Schulartikel ganz zu verzichten.³⁴⁵⁸ In seiner
 Bewertung des preußischen Konkordatsentwurfs am 31. Januar 1929 ging Bertram auf die
 Schulfrage nicht mehr explizit ein.³⁴⁵⁹ Da sie fehlte, bedurfte es aus seiner Sicht offenbar kei-
 nes weiteren Kommentares. Pacelli konnte davon ausgehen, dass Bertram die Streichung der
 Schulfrage begrüßte. Hatte Pacelli die Argumentation Bertrams bis dahin schlicht ignoriert,
 kam sie ihm nun entgegen. Er präsentierte sie in seinem Nuntiaturreport an zentraler Stelle
 und baute nicht nur auf deren sachliche Überzeugungskraft, sondern deutete eine Abkehr des
 gesamten preußischen Episkopats von der Schulformel an. Dass Bertram mit seiner Überle-
 gung zur Schulfrage, wie oben dargestellt³⁴⁶⁰, eine Sondermeinung innerhalb der Bischofskon-
 ferenz vertrat, ließ Pacelli unerwähnt. Stattdessen bezog er die römische Kurie in einen Er-
 kenntnisprozess ein, den er selber vorgab durchgemacht zu haben: bis zum Verständnis, dass
 ein Konkordat ohne Schulkompromiss kein Manko, sondern in Wirklichkeit eine Besserung
 darstellte.³⁴⁶¹

³⁴⁵⁷ Bertram an Pacelli am 22.8.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 127.

³⁴⁵⁸ Vgl. Bertram an Pacelli am 22.8.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 127; s.h. auch IV.B.2.

³⁴⁵⁹ Vgl. Bertram an Pacelli am 31.1.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁴⁶⁰ S.h. IV.B.2.

³⁴⁶¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77.

Aus dem Fehlen der Schulfrage hatte Pacelli gegenüber Becker eine Handhabe generiert, um Verbesserungen in anderen Bereichen des Konkordatsentwurfs selbstbewusst fordern zu können. Ein Freifahrtschein für die Nachbesserungswünsche des Nuntius hatte sich daraus allerdings nicht ergeben. Zumal Becker die Streichung der Schulfrage als Ausgleich für die Ungebundenheit Roms bei der Bischofskandidatur interpretierte. Die Verhandlungen verliefen weiter zäh und standen permanent vor dem Scheitern. Pacelli stand unter Druck: Er musste nach dem Ausscheiden des Schulartikels in Rom Erfolge vorweisen. Im Folgenden soll aufgeführt werden, in welchen Sachfragen dies dem Nuntius gelang und in welchen Bereichen die staatlichen Vertreter ihre Entwürfe erhalten konnten. Zur besseren Übersicht werden die einzelnen Themenbereiche separat behandelt.

D. Die Diözesanorganisation (Art. 1 und Art. 2 des ersten Entwurfs)

Am Anfang des Konkordatsentwurfs steht die Diözesanorganisation. In Artikel 1 geht es in erster Linie um die Zirkumskription beziehungsweise die Organisation der neu zu errichtenden Bistümer. Im letzten Absatz werden Verteilung und Besetzungsverfahren der Weihbischöfstellen behandelt, wodurch die Bereiche der Diözesanorganisation und der Ämterbesetzung gleichermaßen gestreift werden. Die Verortung unter Artikel 1 scheint insbesondere im Hinblick auf die dislozierten Weihbischöfe berechtigt. Artikel 2 behandelt die Errichtung kirchlicher Ämter. Am überwiegenden Teil des Artikels 1 hatte Pacelli am 12. Januar 1929 gegenüber Becker nichts auszusetzen, sodass sich die Diskussion auf einige wenige Felder beschränkte:

1. Art. 1, Ziffer 9: Die Breslauer Bistumsgüter in der Tschechoslowakei

Anstoß erregte Ziffer 9 bei Pacelli. Er hielt einen Verweis auf Bistumsgrenzen außerhalb des deutschen Reichs für unmöglich. Die preußische Regierung hatte mit dem Absatz ein unmittelbares Mitspracherecht in der Güterfrage der in der Tschechoslowakei liegenden Breslauer Diözesanteile zu erhalten beabsichtigt. Pacelli durchschaute diesen Versuch und erneuerte seine schon früher vertretene Position, dass eine Vereinbarung über eine dritte, nicht an den Verhandlungen beteiligte Partei nicht angängig sei. Stattdessen verwies er in dieser Sache

abermals auf die diplomatischen Möglichkeiten der deutschen Botschaft beim Heiligen Stuhl.³⁴⁶²

In der Ausarbeitung des zweiten Konkordatsentwurfs kamen die preußischen Sachverständigen Pacelli zunächst entgegen. Ziffer 9 des ersten Artikels wurde von Heyer gestrichen, obgleich der Wunsch nach einem irgendwie gearteten Hinweis auf Sonderverhandlungen über den Verbleib der in der Tschechoslowakei liegenden Breslauer Diözesangüter auf preußischer Seite nicht aufgegeben wurde.³⁴⁶³ Auf Intervention Ludwig Kaas' hin, wurde der Satz von Ziffer 9 jedoch in der ursprünglichen Form belassen. Er machte zwar aus den von Pacelli genannten Gründen keine Hoffnung darauf, dass die römische Kurie dem Absatz zustimmen würde. Durch die Erwähnung sollte jedoch die römische Kurie über das mit dem Nuntius besprochene Lösungsmodell in der Breslauer Güterfrage authentisch informiert werden.³⁴⁶⁴ Kaas unterstützte also erwartungsgemäß die staatlichen Bemühungen um den Erhalt des Breslauer Sprengels. Er befand sich damit auch auf einer Linie mit Kardinal Bertram, der dennoch anders vorging als Kaas. Er bewertete diese Passage in seiner von Pacelli erbetenen Einschätzung zum ersten Konkordatsentwurf sehr zurückhaltend. Erwartungsgemäß hob er zwar die positive Bedeutung eines preußischen Mitspracherechts für die ausländischen Teile der Breslauer Diözese hervor und erinnerte zudem an die drohenden finanziellen Engpässe im Falle ihres Verlustes. Ebenso wie Kaas glaubte aber auch er nicht daran, dass sich Ziffer 9 im Konkordat halten würde. Weil sein Urteil in der Frage ohnehin klar war und aufgrund seiner offensichtlichen Befangenheit nicht viel wog, weil Bertram darüber hinaus die Lage realistisch genug einschätzte, um sich nicht zu einem flammenden Plädoyer hinreißen zu lassen, reagierte er „offiziell“ auf diesen Abschnitt „wie früher, auch jetzt“³⁴⁶⁵ mit Schweigen. Im Gegensatz zu Kaas setzte er sich also nicht explizit für den vorläufigen Erhalt von Ziffer 9 ein, was sicherlich auch der Tatsache geschuldet war, dass er die Chancen auf den Erhalt seiner ausländischen Güter mittlerweile ganz grundsätzlich pessimistisch bewertete. Stattdessen wollte er seine Kraft darauf verwenden, für die wegfallenden Gebiete eine angemessene Entschädigung zu erhalten, um wenigstens so die Bistumsfinanzen zu retten.³⁴⁶⁶ Diese „diplomatische“ Haltung Bertrams kam eher der Einstellung Pacellis entgegen als die Einschätzung Kaas'. Letzterer hatte offenbar

³⁴⁶² Vgl. Aktennotiz Beckers am 12.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 13-16, hier: 14.

³⁴⁶³ Vgl. Anlage 1 zur Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 32-37, hier: 32.

³⁴⁶⁴ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier: 22.

³⁴⁶⁵ Bertram an Pacelli am 31.1.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁴⁶⁶ Vgl. Bertram an Pacelli am 31.1.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

den Willen Pacellis unterschätzt, in Rom einen Entwurf vorlegen zu wollen, der auch eine realistische Chance auf Annahme hatte – nicht zuletzt, weil er persönlich dafür gerade stehen musste. Dementsprechend entnervt reagierte der Nuntius, als auch der zweite Entwurf den besagten Absatz beinhaltete. Insbesondere Ministerpräsident Braun habe in dem Gespräch am 13. Februar 1929 hartnäckig für dessen Verbleib plädiert. Pacelli selbst beharrte darauf, dass ein Konkordat mit Preußen nicht über dessen Territorium hinaus gelten könne.³⁴⁶⁷ Pacelli setzte sich schließlich durch. Im dritten Konkordatsentwurf wurde Ziffer 9 fallen gelassen.³⁴⁶⁸ Die Absicht der preußischen Regierung, den Erhalt der Breslauer Güter im Ausland konkordatsrechtlich zu unterstützen, sollte dennoch bestehen bleiben.³⁴⁶⁹

2. Art. 1, Ziffer 10: Die dislozierten Weihbischöfe

Hinsichtlich der Ziffer 10 äußerte Pacelli gegenüber Becker mehrere Kritikpunkte. Im ersten Satz wollte er die Wendung „Vorschlag“ durch „Bitte“ ersetzen, um eine größere Nähe zur Version der Zirkumskriptionsbullen – dort ist unter der entsprechenden Ziffer 39 von „supplicatio“³⁴⁷⁰ die Rede – zu erlangen. Zudem sah Pacelli keine rechtliche Grundlage für eine obligatorische Mitgliedschaft des Weihbischofs im Domkapitel.³⁴⁷¹ Beide Kritikpunkte im ersten Satz wurden mit dem zweiten Konkordatsentwurf ohne weiteres behoben.³⁴⁷²

Etwas diffiziler war die Auseinandersetzung um den letzten Satz aus Ziffer 10: Pacelli vertrat seinen aus den früheren Verhandlungen bekannten Standpunkt, dass ein staatliches Mitspracherecht im Falle einer Dislozierung von Weihbischöfen unmöglich durchzusetzen wäre. Er verlangte die Streichung des Satzes.³⁴⁷³ Bertram kam in der Einschätzung dieser Bestimmung

³⁴⁶⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 115-122.

³⁴⁶⁸ Vgl. Trendelenburg an Weismann am 2.3., Anlage 1 HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 79-84, hier 79.

³⁴⁶⁹ S.h. dazu VI.B.4.

³⁴⁷⁰ Vgl. Nouva Circostrizione desso Diozesi del Regno di Prussia, in: MERCATI, Angelo (Bearb.), Raccolta di concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili, Bd. 1: 1098-1914, Vatikan 1954, 648-666, hier: 659.

³⁴⁷¹ Vgl. Aktennotiz Beckers am 12.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 13-16, hier: 14. Bertram hatte bezüglich des ersten Satz von Ziff. 10 dieselben Kritikpunkte. Der Staat habe kein Recht zu verlangen, dass der Weihbischof auf Vorschlag des Diözesanbischofs ernannt werde. Gleichwohl gehe er davon, dass dies „in praxi“ freilich der Fall sei. Eine automatische Mitgliedschaft des Weihbischofs im Domkapitel wünschte Bertram zudem nicht. Vgl. Bertram an Pacelli am 31.1.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁴⁷² Der Nachsatz bezüglich der verpflichtenden Mitgliedschaft des Weihbischofs im Domkapitel wurde gestrichen. Das Wort „Vorschlag“ wurde durch „Antrag“ ersetzt. ZWEITER KONKORDATSENTWURF als Anlage zu Trendelenburg an Weismann am 1.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 42-46, hier: 43.

³⁴⁷³ Vgl. Aktennotiz Beckers am 12.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 13-16, hier: 14.

zu einem anderen Urteil. Ihm war dieser Versuch der Mitspracheerlangung der staatlichen Vertreter völlig neu, was ganz nebenbei die lückenhafte Kommunikation zwischen Nuntiatur und Episkopat in der späten Phase der Konkordatsverhandlungen belegt. Sie war ihm in diesem Fall und auf sein Bistum beschränkt allerdings nicht unsympathisch. Er ging nämlich davon aus, dass die katholische Bevölkerung in Oberschlesien alsbald nach Bekanntwerden des Konkordats einen eigenen Weihbischof mit Sitz in Gleiwitz fordern würde. Dies würde eine bedeutende Schwächung des Breslauer Ordinarius bedeuten, da diesem dadurch „nicht kanonisch, aber de facto“³⁴⁷⁴ der wichtigste Breslauer Diözesanteil entzogen würde. Er traute nun der römischen Kurie aufgrund ihrer fehlenden Kenntnis der regionalen Begebenheiten nicht zu, die Problematik einer solchen Entscheidung richtig einschätzen zu können. Bertram kam mit dem Verweis auf die Distanz Roms auf ein Argument zurück, welches seine Haltung in vielen konkordatsrelevanten Sachfragen durchzog. In diesem Fall hatte es zur Konsequenz, dass er sich von einer Mitsprache der preußischen Regierung in einer kirchenpolitischen Entscheidung mehr Nutzen für seine Diözese erhoffte, als wenn diese allein durch den Heiligen Stuhl gefällt werden würde. Obgleich er nicht daran glaubte, dass sich Rom in dieser Frage freiwillig einem staatlichen Einfluss unterwerfen würde, kommt die Kritik Bertrams am römischen Zentralismus unerwartet und ungewöhnlich deutlich zum Vorschein.³⁴⁷⁵

Die preußischen Vertreter wollten sich trotz der Kritik Pacellis eine gewisse Mitsprache im Hinblick auf die Dislozierung von Weihbischofen erhalten. In der Ausarbeitung des zweiten Konkordatsentwurfs wurde durch Austausch des Terminus „im Einvernehmen“ durch „nur nach Benehmen“ allerdings die Qualität der staatlichen Einbindung etwas abgeschwächt.³⁴⁷⁶ Kaas war dieser Weg nicht unsympathisch. Er anerkannte, dass der Austausch dieser Wendungen eine „wesentliche rechtliche Änderung darstellen würde“³⁴⁷⁷, plädierte jedoch dafür, durch die Streichung des Adverbs „nur“ eine weitere Entschärfung vorzunehmen. Für den zweiten Konkordatsentwurf einigte man sich schließlich auf die Worte „erst nach Benehmen“.³⁴⁷⁸ Pacelli stimmte dieser Veränderung zu und pries den zehnten Absatz in seinem Be-

³⁴⁷⁴ Bertram an Pacelli am 31.1.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁴⁷⁵ Vgl. Ebd.

³⁴⁷⁶ Vgl. Anlage 1 zur Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 32-37, hier: 32.

³⁴⁷⁷ Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier: 24.

³⁴⁷⁸ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier: 24, und Anlage zu Trendelenburg an Weismann am 1.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 42-46l, hier: 43r.

richt an Gasparri als Erfolg an, weil es gelungen sei, die staatliche Mitwirkung bei der Weihbischöfsbesetzung entgegen der Vereinbarung von 1914³⁴⁷⁹ massiv zurückzudrängen. Eine Zustimmung des preußischen Staates wäre nach der aktuellen Formel nicht erforderlich.³⁴⁸⁰

3. Sonstige Änderungswünsche und Änderungen zu Art. 1

Bertram legte abseits der Änderungswünsche Pacellis das Augenmerk auf die durch die Neuzirkumskription gewandelte Lage im Bistum Fulda. Mit den massiven Gebietserweiterungen sei die dort anfallende Arbeit mit dem der Diözese zugestandenen Personal kaum zu bewältigen. Er sprach sich daher für eine Erweiterung von fünf auf sechs residierende Domkapitulare (Art. 1 Abs. 7) aus. Nötigenfalls könnte an anderer Stelle eine äquivalente Personalie gestrichen werden.³⁴⁸¹ Diese Anregung Bertrams wurde jedoch von Pacelli nicht vertreten und schlägt sich folglich im Konkordat nicht durch.

Dafür änderten die preußischen Sachverständigen am selben Absatz 7 die Personalverteilung, ohne dass Pacelli dazu gedrängt hätte. Im dritten Konkordatsentwurf wurde die Zahl der residierenden Kapitulare im Berliner Bistum um einen auf nun fünf erhöht,³⁴⁸² und das nachdem der erste Konkordatsentwurf bereits eine Kapitelstelle mehr als in den internen Beratungen ursprünglich angedacht aufwies.³⁴⁸³ Zudem wurden Berlin ab dem zweiten Konkordatsentwurf Domvikare zugesprochen. Waren zunächst zwei vorgesehen³⁴⁸⁴, wurden ab dem dritten Konkordatsentwurf vier Domvikare zuerkannt.³⁴⁸⁵ In den Protokollen zu den Hauptverhandlungen wird auf diese nachträgliche Aufstockung nicht weiter eingegangen. Sie geht auf Linneborn zurück, der im Rahmen der Verhandlungen zur Dotationsverteilung eine Angleichung des diözesanen Personalbestands der kleinen Diözesen gefordert hatte.³⁴⁸⁶ Anzunehmen ist auch, dass den staatlichen Vertretern eine Stärkung des bischöflichen „Senats“ im neuen

³⁴⁷⁹ S.h. III.D.3.

³⁴⁸⁰ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77.

³⁴⁸¹ Vgl. Bertram an Pacelli am 31.1.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁴⁸² Vgl. Trendelenburg an Weismann am 2.3.1929 Anlage 1, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 79-84, hier: 80l.

³⁴⁸³ S.h. V.B.12.b.

³⁴⁸⁴ Vgl. Anlage 1 zur Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 32-37, hier: 32.

³⁴⁸⁵ Vgl. Trendelenburg an Weismann am 2.3.1929 Anlage 1, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 79-84, hier: 80l.

³⁴⁸⁶ Vgl. LINNEBORN, Johannes, Bericht, 53; vgl. auch HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 192.

Hauptstadtbistum nicht ungelegen kam. Damit erklärt sich auch, weshalb Fulda, trotz wiederholter Vorstöße diverser kirchlicher Würdenträger, eine Erhöhung der Kapitelzahl verwehrt blieb.

Nicht mehr zur Sprache kam im Übrigen die Loslösung der Bistümer Limburg und Fulda von der oberrheinischen Provinz (Art. 1 Nr. 4 u. 5). Am 16. Juni 1929 erinnerte der Freiburger Erzbischof Fritz Pacelli erneut an die zu erwartenden staatsrechtlichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Gültigkeit der Zirkumskriptionsbulle und der damit verbundenen Dotation. Pacelli antwortete, der badische Ministerpräsident habe ihm in einer mündlichen Unterredung zugesichert, dass er keine Bedenken hätte. Die offiziellen Verhandlungen würden nun weiter zwischen preußischer und badischer Regierung geführt. Pacelli selbst richtete am 28. Juni 1929 erneut ein Erinnerungsschreiben an den Badischen Staatspräsidenten Schmitt, in welchem er darauf hinwies, dass die bevorstehende Umstrukturierung der Diözesen vom Heiligen Stuhl gebilligt worden war.³⁴⁸⁷

Der Vollständigkeit halber soll eine Änderung in der Formulierung nicht unerwähnt bleiben: Pacelli bemängelte die unter Ziffer 6 verwendete Konjunktion „und“ zwischen „Erzbischöfe und Metropolitane“ und erbat diese, in Anlehnung an can. 272 CIC/ 1917, durch ein „oder“ („seu“) auszutauschen. Becker empfahl hingegen, den „Metropolitane“ hinter „Erzbischof“ in Klammer zu setzen.³⁴⁸⁸ Ab dem zweiten Konkordatsentwurf wurde letztlich lediglich der Terminus „Metropolit“ in Art. 1 Ziffer. 6 beibehalten. Gleiches geschah unter Ziffer 4 („Metropolitanecharakter“).³⁴⁸⁹

4. Art. 2: Die freie Errichtung kirchlicher Ämter

Bezüglich Artikel 2 bevorzugte Pacelli die während der Verhandlungen in zweiter Lesung³⁴⁹⁰ von Linneborn ausgearbeitete Fassung: *„Soweit staatliche Zuschüsse oder gar Anforderungen nicht benötigt werden, können kirchliche Ämter frei errichtet oder umgewandelt werden. Auf Antrag der zuständigen kirchlichen Behörden verleiht der Staat seinerseits erforderlichenfalls*

³⁴⁸⁷ Vgl. BÄUMER, Remigius, Die Errichtung der mitteldeutschen Kirchenprovinz, 608f.

³⁴⁸⁸ Vgl. Aktennotiz Beckers am 12.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 13-16, hier: 14.

³⁴⁸⁹ Anlage 1 zur Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 32-37, hier: 32.

³⁴⁹⁰ S.h. IV.C.9.

*Körperschaftsrechte.*³⁴⁹¹ Dabei erweckte Pacelli nicht den Anschein, als habe er an dieser Änderung ein großes persönliches Interesse. Vielmehr wollte er damit den von Linneborn vertretenen preußisch-katholischen Interessensgruppen einen Gefallen erweisen. Nichtsdestotrotz wurde der Vorschlag in den Reihen der Regierungsvertreter ernst genommen und erregte die Gemüter. Insbesondere der zweite Satz der Linnebornschen Fassung, nach der der Staat auf kirchlichen Antrag Körperschaftsrechte für neu errichtete kirchliche Stellen zu verleihen habe, sorgte für Irritationen. Die Geistliche Abteilung des Kultusministeriums lehnte eine derartige vertragliche Festlegung strikt ab. Zum einen, weil dies eine massive Ausweitung gegenüber Art. 137 der Reichsverfassung bedeutet hätte. Danach hätten Religionsgemeinschaften einen Anspruch auf öffentlich-rechtliche Körperschaftsrechte nur insofern, als sie diesen Status bis zu diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung bereits innehatten. Deren nachträgliche Verleihung für neue Kirchengemeinden etwa sei maßgeblich an eine staatliche Mitwirkung gebunden, was im Vorschlag Linneborns jedoch abgelehnt werde. Zum anderen fiel eine vertragliche Zusicherung der Verleihung von Körperschaftsrechten durch, weil selbst im bayerischen Konkordat derartige Zugeständnisse an die Kirche nicht gemacht wurden.³⁴⁹² Überhaupt stellte diese Forderung Pacellis einen drastischen Widerspruch zu seinen bezüglich Artikel 9 und 10 getätigten Äußerungen dar, wonach die römische Kurie am öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus der Kirche keinerlei Vorteil erkennen könnte und diesem Sonderrecht im Gegenteil skeptisch gegenüber stand. Trendelenburg führte daher das plötzliche Beharren auf die Körperschaftsrechte allein auf eine massive Intervention Linneborns zurück.³⁴⁹³ Eine Vermutung, die durch die Tatsache gestärkt wurde, dass selbst Kaas in seiner Bewertung des Artikels kein gesteigertes Interesse an der Materie erkennen ließ.³⁴⁹⁴ Ohne die aufrichtige Unterstützung des Nuntius in diesem Punkt sollte es der preußischen Seite nicht schwer fallen, den zweiten Satz der Linnebornschen Fassung zu streichen. Für den übrigen Teil strebten die preußischen Vertreter eine Kompromisslösung an. Heyer modulierte die Passage des ersten Konkordatsentwurfs leicht, indem er den Vorbehalt auf die finanziellen Leistungen reduzierte.³⁴⁹⁵ Damit wurde die Linnebornsche Fassung berücksichtigt und eine Annäherung an

³⁴⁹¹ Vgl. Aktennotiz Beckers am 12.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 13-16, hier: 15.

³⁴⁹² Vgl. Art 10 §2 des Bayernkonkordats, in: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 48.

³⁴⁹³ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 25.2.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 87f.

³⁴⁹⁴ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, hier: 24.

³⁴⁹⁵ „Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 1 können kirchliche Ämter frei errichtet und umgewandelt werden, falls hierfür Aufwendungen aus Staatsmitteln nicht beansprucht werden.“ Anlage 1 zur Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 32-37, hier: 32.

Art. 10 §2 des Bayernkonkordats erzielt. Eben deshalb zeigte sich Kaas mit der neuen Fassung einverstanden.³⁴⁹⁶ Dagegen konnte Trendelenburg mit der überarbeiteten Version nicht ganz zufrieden sein. Er wollte an einer staatlichen Mitwirkung in der Regel festhalten, hielt jedoch die konkordatäre Festlegung einer für ganz Preußen geltenden, verbindlichen Regelung für unangebracht. Er plädierte daher für einen Zusatz, der eine staatliche Beteiligung ermöglichte, deren konkrete Ausgestaltung jedoch außerhalb des Konkordats verortete.³⁴⁹⁷ Im vierten Konkordatsentwurf findet sich dieser Gedanke Trendelenburgs in einem zweiten Satz in Artikel 2 wieder: „Die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden erfolgt nach Richtlinien, die mit den Diözesanbischöfen vereinbart werden.“³⁴⁹⁸ Pacelli betrachtete diesen Zusatz als „ungünstige Veränderung“³⁴⁹⁹. In einem Telefonat mit Trendelenburg bemängelte er insbesondere die Einbindung von Sondervereinbarungen mit den Diözesanbischöfen, was, weil es sich um eine „causa maior“ handeln würde, nicht zugänglich wäre. Aufgrund „seelsorglicher Interessen“, die er mit Bezug auf Linneborn anführte, wollte Pacelli nun zudem den ursprünglichen zweiten Satz nicht fallen lassen. All diese Forderungen stellte er jedoch nicht ultimativ, denn er gab schließlich an, den Satz in Rom „ad referendum“ vorlegen zu wollen.³⁵⁰⁰ In seinem Bericht nach Rom problematisierte er Artikel 2 nicht weitergehend. Er deklarierte ihn insgesamt als „günstig für die Kirche“ und machte lediglich Andeutungen bezüglich möglicher „Einwendungen“ formaler Art.³⁵⁰¹

³⁴⁹⁶ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier: 24.

³⁴⁹⁷ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 25.2.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 87f.

³⁴⁹⁸ Anlage zum Aktenvermerk Trendelenburg vom 16.6.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 89-99, hier 91.

³⁴⁹⁹ Aktennotiz Trendelenburgs am 14.3.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 85-87, hier 85.

³⁵⁰⁰ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 14.3.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 85-87, hier 85.

³⁵⁰¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 72r.

5. Verspätete Sonderwünsche aus Münster: ein weiteres Erzbistum für Preußen?³⁵⁰²

a. Mobilmachung der Münsteraner Kirchen- und Staatsbehörden durch das Domkapitel in Münster.

Am 28. Januar 1929 erreichte den Nuntius eine Denkschrift des Domkapitels der Diözese Münster³⁵⁰³, in der die Erhebung des Bistums Münster zum Erzbistum beantragt wurde.³⁵⁰⁴ Aus der Presse hatte die dortige Bevölkerung ebenso wie das Domkapitel im Dezember 1928 von der geplanten Errichtung eines Erzbistums in Paderborn erfahren. Diese Neuigkeiten hatte eine Mobilisierung der Geistlichkeit Münsters ebenso wie der katholischen Laien zur Folge – bewegt von der Befürchtung, die eigene Diözese könnte in den Konkordatsverhandlungen übergangen werden. Im Mittelpunkt stand die Frage, wie es möglich sei, dass die mittelgroße Stadt Paderborn die Provinzhauptstadt Münster kirchenpolitisch zu überflügeln drohte. Das Domkapitel sah sich angesichts dieser aufkeimenden Protestbewegung dazu veranlasst, seinerseits die Berücksichtigung der Diözese Münster zu verlangen.³⁵⁰⁵ Das zu diesem Zweck angefertigte Gutachten war umfassend und die darin vorgebrachten Argumente waren grundlegend auch für flankierende Bemühungen aus der Politik. Die Vorgehensweise war recht simpel: Es wurde ein ausgiebiger Vergleich zwischen den Städten und Bistümern Paderborn und Münster angestellt, der nur ein Ergebnis zuließ: Münster war aus staats- und kirchenpolitischer und kirchenhistorischer Sicht überlegen. Das Bistum Münster war für die Errichtung ei-

³⁵⁰² Über die Bestrebungen Münsters, Erzbistum zu werden, findet sich bereits eine Reihe an wissenschaftlichen Beiträgen, die nun um die Perspektive der vatikanischen Quellen erweitert werden soll. Breitere Abhandlungen zur folgenden Thematik finden sich bei BECKER, Claudia, Städtische Bemühungen, 179-196; MUSSINGHOFF, Heinz, Überlegungen zu Zirkumskription und Organisation des Bistums Münster, 948-952; BÄUMER, Remigius, Die Errichtung der mitteldeutschen Kirchenprovinz, 609-618. Knappe Darstellungen liefern RIESENBECK, Karl-Heinz, Als Münster Erzbistum werden wollte. Spitzen der Stadt unternahmen zwei vergebliche Anläufe, in: Kirche heute 22 (1996), 6; MORSEY, Rudolf, Als Münster Erzbistum werden sollte, in: Kirche und Leben, 57 (12.9.1965), 16.

³⁵⁰³ Das Eingabedatum der Denkschrift belegt, dass der erste Vorstoß in Richtung Erzbistumserhebung von kirchlicher Seite ausging, und nicht, wie BECKER, MUSSINGHOFF und BÄUMER explizit feststellen, von kommunaler Seite. Sie betrachten fälschlicherweise das Schreiben des Oberbürgermeisters Georg Sperlich an Pacelli vom 9.2.1928 als Initiative, der sich das Domkapitel anzuschließen gedrängt sah. Offenbar kannten die Autoren lediglich Abschriften der hier vorliegenden, ursprünglichen Eingabe der Domkapitel, die knapp einen Monat später, am 26.2.1929 an verschiedene kirchliche und behördliche Stellen versandt wurde. Vgl. BECKER, Claudia, Städtische Bemühungen, 179f u. 184; MUSSINGHOFF, Heinz, Überlegungen zu Zirkumskription und Organisation des Bistums Münster, 949f; BÄUMER, Remigius, Die Errichtung der mitteldeutschen Kirchenprovinz, 609 u. 613.

³⁵⁰⁴ Vgl. Denkschrift des Domkapitels in Münster über die Erhebung des Bistums Münster zum Erzbistum an Pacelli am 28.1.1929, ANB, Pos. 85, fasc. 6, fol. 1-12.

³⁵⁰⁵ Vgl. Denkschrift des Domkapitels in Münster über die Erhebung des Bistums Münster zum Erzbistum an Pacelli am 28.1.1929, ANB, Pos. 85, fasc.6, fol. 1-12, hier: 1.

ner dritten preußischen Kirchenprovinz der bei weitem geeignetere Standort als Paderborn.³⁵⁰⁶ Im Folgenden sollen die Überlegungen der Kapitel aufgeführt werden:

In einem ersten Abschnitt der Eingabe wird der Unterschied zwischen Paderborn und Münster unter politischen und geographischen Gesichtspunkten eindrücklich aufgezeigt. In der rund 117.000 Einwohner zählenden westfälischen Provinzhauptstadt Münster konzentrierte sich um das staatliche Oberpräsidium nicht nur eine ganze Reihe an Zentralbehörden unterschiedlicher Fachbereiche – angefangen beim Finanzwesen, über die Landwirtschaft bis hin zum Militär. Es war auch Sitz des evangelischen Konsistoriums und einer „voll ausgebauten“ Universität. Deren theologische Fakultät besitze, so das Kapitel, eine hohe Reputation, die weit über die deutschen Grenzen hinausgehe. Das Domkapitel schließt mit dem Fazit, dass es „wohl keine Stadt von gleicher Größe in Deutschland [gebe], die eine solche Ansammlung mannigfacher Behörden und kultureller Anstalten in sich vereinigt“³⁵⁰⁷. Paderborn konnte damit freilich nicht mithalten. Erwähnenswert erschien dem Domkapitel dessen Einwohnerzahl von „nur“ 35.000. Der Nachweis der hohen politischen Bedeutung Münsters hatte aus Sicht des Kapitels auch kirchenpolitische Relevanz. Schließlich sei es „altchristliche“ Tradition und „zum Teil konziliare Vorschrift“³⁵⁰⁸, dass sich Staatsmetropole und der Sitz des Kirchenmetropolitanen entsprachen. Bei dieser weltlichen Betrachtungsweise belässt es das Kapitel freilich nicht. In einem zweiten Abschnitt wird klargestellt, dass das Bistum Münster auch aus „rein kirchlichen“ Überlegungen der Diözese Paderborn „überlegen“ ist.³⁵⁰⁹ Als Beleg dient insbesondere der Verweis auf eine hohe Zahl an Ordensniederlassungen im Bistum Münster. Dabei sei die hohe Zahl an Mutterhäuser insbesondere der Frauenorden bemerkenswert.³⁵¹⁰ Als „einzigartig und vorbildlich“ wird die Einrichtung einer „akademischen Bildungsstätte für Ordensfrauen im Collegium Marianum“³⁵¹¹ hervorgehoben, die „in einer Zeit der modernen Frauenbewegungen

³⁵⁰⁶ Vgl. zur inhaltlichen Darstellung der Denkschrift auch BÄUMER, Remigius, Die Errichtung der mitteldeutschen Kirchenprovinz, 613-618 u. BECKER, Claudia, Städtische Bemühungen, 184-187.

³⁵⁰⁷ Denkschrift des Domkapitels in Münster über die Erhebung des Bistums Münster zum Erzbistum an Pacelli am 28.1.1929, ANB, Pos. 85, fasc. 6, fol. 1-12, hier: 3.

³⁵⁰⁸ Ebd.

³⁵⁰⁹ Vgl. Ebd.

³⁵¹⁰ Einen Überblick über die Ordensniederlassungen im 20. Jahrhundert bietet KETTELER, Paul (u.a.), Orden und Geistlichen Gemeinschaften, in: THISSEN, Werner (Hg. u.a.), Das Bistum Münster, Bd. 2: Pastorale Entwicklung im 20. Jahrhundert, Münster 1993, 121-140.

³⁵¹¹ Vgl. LAMMERS, Elisabeth, Als die Zukunft noch offen war. Edith Stein – das entscheidende Jahr in Münster, Münster, 2003, 35f.

den Ordenslehrerinnen die geistige Ebenbürtigkeit [sichert] und dadurch die Ideale der katholischen Frauenbildung [rettet]“.³⁵¹² Darüber hinaus besitze Münster eine hohe Strahlkraft für die nationale und internationale Missionsarbeit: Zahlreiche ausländische Missionsniederlassungen gingen von Orden aus dem Bistum aus. Durch ein „missionswissenschaftliches Institut“ und das angesehene „Institut für wissenschaftliche Pädagogik“ werde aber auch die neu aufkeimende Missionsbewegung von Priestern und Laien genährt. In einem Zwischenfazit zitiert das Domkapitel die Feststellung eines nicht näher genannten „hochstehenden“ katholischen Laien, der angesichts der gegenwärtigen „Verweltlichung“ und „Entartung“ des Großstadtlebens, die „kleineren Großstädte von 100.000 bis 150.000 Einwohnern“ als geeignete Standorte betrachte, um „das Erbgut christlicher Kultur, ein gesundes Geistes- und Volksleben vor dem Untergang zu retten...“.³⁵¹³ Die Bischofsstadt Münster wird als der sichere Hort und gleichzeitig aktiver Impulsgeber für die katholische Glaubenswelt inszeniert. Paderborn war schlichtweg zu klein, um einem Vergleich standhalten zu können.

Auch aus (kirchen-)historischer Sicht konnte das Bistum Paderborn Münster nach Darstellung des Gutachtens nicht das Wasser reichen. Zwar gehen beide Bistümer auf die Gründung Karl des Großen zurück und sind von daher in etwa gleich alt.³⁵¹⁴ Zudem hatten beide Sprengel sich zu Fürstbistümern mit bedeutendem Einfluss und hoher kultureller Schaffenskraft entwickelt. Dabei sei Münster jedoch stets von größerer Bedeutung gewesen. Dies lag in den frühen Bistumsjahren insbesondere an der engen Beziehung Münsters zu den Niederlanden. Später saß einer der Direktoren des niederrheinisch-westfälischen Reichskreises, das unter anderem das Bistum Paderborn umfasste, in Münster.³⁵¹⁵ Das Domkapitel erinnert ferner an bedeutende historische Ereignisse wie den Aufstand der Wiedertäufer oder den Westfälischen Frieden, welche die Stadt und das Bistum „weltberühmt“ machten. Auch große Persönlichkeiten habe das Bistum hervorgebracht: Explizit erwähnt werden der Kirchenreformer Bischof Christoph

³⁵¹² Denkschrift des Domkapitels in Münster über die Erhebung des Bistums Münster zum Erzbistum an Pacelli am 28.1.1929, ANB, Pos. 85, fasc.6, fol. 1-12, hier: 4.

³⁵¹³ Ebd.

³⁵¹⁴ Vgl. dazu KOHL, Wilhelm, Art. Bistum Münster u. Art. Bistum Paderborn in: GATZ, Erwin (Hg.), Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches. Von ihren Anfängen bis zur Säkularisation, Freiburg i. Br. 2003, 480-487, hier: 480 u. 540-546, hier: 540.

³⁵¹⁵ Beim niederrheinisch-westfälischen Reichskreis handelte es sich um einen von zehn Reichskreisen, in die seit Beginn des 16. Jahrhunderts das Heilige Römische Reich eingeteilt war. Zur Rolle Münsters dabei vgl. DOTZAUER, Winfried, Die Deutschen Reichskreise (1383-1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998, 297-331.

Bernard von Galen³⁵¹⁶ und Generalvikar Franz von Fürstenberg.³⁵¹⁷ Neben dieser populärhistorischen Replik verweisen die Gutachter auf zwei weniger bekannte Ereignisse, die dennoch von hoher Bedeutung für ihre Ausgangsthese sind. Zum einen erinnern sie an den unmittelbar vor der Säkularisation gehegten Plan, dem Münsteraner Bischofsstuhl die kurfürstliche Würde zu verleihen, dem lediglich der Feldzug Napoleons und der damit verbundene Untergang des Kaiserreichs zuvor gekommen sei. Zum anderen wissen sie von dem am 22. Juli 1820 durch Niebuhr verfolgte Vorhaben zu berichten, „das Bistum Paderborn zu unterdrücken und es mit Münster zu vereinigen“.³⁵¹⁸ Gerade die letzten Beispiele der historischen Abhandlung verdeutlichen, wie knapp das Bistum Münster in der Vergangenheit einer Beförderung entgangen war – und das Bistum Paderborn beinahe der Größe und Bedeutung Münsters zum Opfer gefallen wäre. Die Erhebung zum Erzbistum entspräche unter diesen Gesichtspunkten einer geschichtlich gewachsenen und im Grunde überfälligen Notwendigkeit, deren Umsetzung überfällig sei. Wie sahen aber nun die konkreten Forderungen des Domkapitels aus? Das gesamte Gutachten

³⁵¹⁶ Unter seiner Regentschaft habe Münster den Titel „Metropolis et Imperium totium Westphaliae“ erhalten. Denkschrift des Domkapitels in Münster über die Erhebung des Bistums Münster zum Erzbistum an Pacelli am 28.1.1929, ANB, Pos. 85, fasc.6, fol. 1-12, hier: 5

GALEN, Christoph Bernard von, *12.10.1606 bei Rinkerode im Bistum Münster, Besuch des von den Jesuiten geleiteten Gymnasiums Paulinum in Münster, 1619 Tonsur und Erhalt einer Dompräbende, 1622-25 Studium der Philosophie in Mainz und Köln, 1625-27 Studium der Rechtswissenschaft in Löwen und Bourges, 1627 Subdiakonweihe in Münster mit den Rechten und Pflichten eines Domherren, 1631 weitere Dompräbende in Minden, 1642 Domthesaurar, 1644 bischöflicher Rat, 1650 Wahl und 1651 Weihe zum Bischof von Münster, bekannt wegen seiner militärischen Unternehmungen, Umsetzung der tridentinischen Reform, + 19.9.1678 auf Schloss Alhaus. Zu ihm: GATZ, Erwin, Art. Galen, Christoph Bernhard von, in: Ders. (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches (1648 bis 1803). Ein biographisches Lexikon, Berlin 1990, 144f; KOHL, Wilhelm, Christoph Bernhard von Galen. Politische Geschichte des Fürstbistums Münster (1650-1678), (=Veröffentlichungen der historischen Kommission Westfalens, Bd. 18: Westfälische Biographien III), Münster 1964.

³⁵¹⁷ Mit Verweis auf Fürstenberg wurde die Begründung der sogenannten „Heiligen Familie“ („Münsterscher Kreis“) hervorgehoben, von dem entscheidende Impulse zur „kirchlichen Erneuerung Westdeutschlands“ in der Zeit der Aufklärung ausgegangen seien. Denkschrift des Domkapitels in Münster über die Erhebung des Bistums Münster zum Erzbistum an Pacelli am 28.1.1929, ANB, Pos. 85, fasc.6, fol. 1-12, hier: 5.

FÜRSTENBERG, Franz Egon Reichsfreiherr von, *15.12.1702, Besuch des Jesuitengymnasiums in Siegen, 1718-20 Studium in Köln, 1720 Domherr in Münster, 1721 Domherr in Halberstadt und Paderborn, 1722-23 Studium in Salzburg, 1724-25 Studium in Rom und Alumne am Coll. Germanicum, 1734 Domherr in Hildesheim, 1737-61 Generalvikar in Münster, 1742 Domscholaster in Hildesheim, 1748 Domdechant in Münster, 1761 Kapitularvikar in Münster, + 10.10.1761. Zu ihm: FELDKAMP, Michael, Art. Fürstenberg, Franz Egon Reichsfreiherr von, in: Gatz, Erwin (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches (1648 bis 1803). Ein biographisches Lexikon, Berlin, 1990, 140.

³⁵¹⁸ Das Zitat stammt aus BIERBAUM, Max, Vorverhandlungen zur Bulle De salute animarum. Ein Beitrag zur römisch-preußischen Kirchenpolitik auf Grund unveröffentlichter vatikanischer Archivalien, (=Veröffentlichungen der Görres Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaften, Bd. 48), Paderborn 1927, 44, Anm. 2. Msgr. Mazio, der vatikanische Unterhändler, habe diesem Plan prinzipiell zugestimmt, unter der Bedingung dass der Münstersche Bischof gleichzeitig auch den Paderborner Bischofstitel führe. Der Plan wurde letztlich aber abgewendet, weil der Paderborner Sprengel deutlich erweitert werden sollte. Vgl. Ebd; Denkschrift des Domkapitels in Münster über die Erhebung des Bistums Münster zum Erzbistum an Pacelli am 28.1.1929, ANB, Pos. 85, fasc.6, fol. 1-12, hier: 6. Im Gutachten steht als Datum fälschlicherweise 22.7.1920.

legt den Schluss nahe, dass das Bistum Münster die größere Berechtigung und Befähigung für die Leitung einer Provinz mit sich brachte als das Bistum Paderborn. Die Domkapitulare scheuen sich dennoch, die beiden Bistümer gegeneinander auszuspielen. Zwar verlangen sie, für den Fall, dass nur ein mittelpreußischer Metropolit bewilligt werden sollte, die Wahl auf Münster fallen zu lassen. Ihre Hauptforderung sah jedoch vor, beiden Bistümern die Beförderung zu gewähren und ein mitteldeutsches Erzbistum Paderborn mit den Suffraganbistümern Hildesheim und Fulda, sowie ein nordwestdeutsches Erzbistum Münster mit Suffraganbistum Osnabrück einzurichten. Diese Forderung nach einer Doppelberücksichtigung hat ihren Ursprung sicherlich in der Sorge, gegen die bereits sehr weit gediegenen Pläne zur Errichtung der Erzdiözese Paderborn nicht mehr anzukommen. Nach außen vermeiden die Gutachter jedoch jeden Eindruck eines Zweifels. Der Vorschlag der Errichtung zweier Erzbistümer hat stattdessen etwas Gönnerhaftes gegenüber den Nachbarn aus Paderborn, und wird zur salomonischen Lösung stilisiert. Schließlich helfe die Empfehlung, Streit und Misgunst zwischen den Katholiken in Münster und Paderborn zu vermeiden. Gleichzeitig würde durch die Zuweisung Osnabrücks zu Münster ein weiteres Problem gelöst. Schließlich stünden die Diözesanen in Osnabrück einem Beitritt zum Paderborner Metropolitanverband aus kulturgeschichtlichen Erwägungen ablehnend gegenüber, würden hingegen eine Zuweisung zu Münster „rückhaltlos“³⁵¹⁹ befürworten. Die beiden Provinzen wären sich in Bezug auf die Gesamtgröße von 2,2 beziehungsweise 2,3 Millionen Katholiken praktisch ebenbürtig. Zudem wäre die Verteilung der kostenintensiven Diasporagebiete gerecht gelöst: Während die Provinz Münster die norddeutschen Missionsgebiete zu versorgen hätte, käme der Paderborner Provinz die Betreuung der sächsischen-thüringischen Gebiete zu.

Die Gutachter bemühen sich schließlich, mögliche Einwände gegen die vorgeschlagene Lösung präventiv zu entkräften. So begegnen sie der möglichen Befürchtung, im Falle der Errichtung zweier westfälischer Provinzen würde die rheinische Provinz ausbluten, mit dem Verweis auf die Zahlen: Die Kölner Provinz wäre mit 4,8 Millionen Katholiken nach wie vor mehr als doppelt so groß wie Paderborn oder Münster. Dass beide Erzbistümer in der Provinz Westfalen lägen, sei überdies geographischen „Zufällen“ geschuldet. In der Rheinprovinz sei jedenfalls kein anderes Bistum annähernd als Metropolitansitz so geeignet wie Münster. Dem Einwand, eine nordwestliche Provinz mit nur einem Suffraganbistum wäre zu klein, wurden Gegenbeispiele

³⁵¹⁹ Denkschrift des Domkapitels in Münster über die Erhebung des Bistums Münster zum Erzbistum an Pacelli am 28.1.1929, ANB, Pos. 85, fasc.6, fol. 1-12, hier: 8.

vorgehalten: Das Erzbistum Gnesen-Posen besaß mit Kulm ebenso nur ein Suffraganbistum, genauso wie das Erzbistum Olmütz mit Brünn. Einer möglichen Missbilligung des Anstiegs der Zahl der Kirchenprovinzen in Preußen wurde mit dem Verweis auf Bayern begegnet, wo für 5,1 Millionen Katholiken zwei Kirchenprovinzen existierten. In Norddeutschland bei 13 Millionen Katholiken müssten nach diesem Verhältnis fünf Kirchenprovinzen errichtet werden. Noch gravierender wirkt ein Vergleich mit dem Ausland: In Großbritannien kämen auf 5,5 Millionen Katholiken 10 Erzbistümer, in Kanada auf 3,5 Millionen sogar 11 Provinzen und in Australien bei 1,3 Millionen Katholiken immerhin 8 Kirchenprovinzen. In einer Zeit, in der internationale Beziehungen immer wichtiger würden, sei Deutschland in kirchenpolitischer Hinsicht demnach klar benachteiligt. Schließlich begegnen die Gutachter noch dem vielleicht wichtigsten Einwand, dem der Kosten für die Beförderung des Bistums Münster: Die Kapitel erklärten sich bereit, auf eine finanzielle Mehrleistung des Staates zu verzichten. Es müsse sich die Dotationshöhe ohnehin mehr an den realen Lebensverhältnissen in einem Bistum als an der Rangordnung orientieren.³⁵²⁰

So löblich der Verzicht auf finanzielle Mehrleistungen auch scheint, macht dieser letzte Punkt besonders die schwache Position der Münsteraner Bittsteller deutlich. Gerade der Blick in die historische und die nunmehr geplante Dotationsverteilung macht zeigt, dass sich die Höhe der finanziellen Leistungen insbesondere im Rahmen der Personaldotation, entgegen der Meinung aus Münster, durchaus an der Metropolitanstellung eines Bistums orientierte.³⁵²¹ Eine Doppelerrichtung unter den von Münster vorgeschlagenen Bedingungen hätte nunmehr, zu einem Zeitpunkt als die Dotationshöhe bereits beschlossen war, die etwas paradoxe Situation zur Folge, dass der Paderborner Erzbischof und die Kapitel finanziell besser gestellt wären als die Münsteraner Amtskollegen, obwohl es nach der vergleichenden Beweisführung der Gutachter über die Bedeutung Münsters eben umgekehrt hätte sein müssen. Dieser Punkt lässt daran zweifeln, dass die Münsteraner ihr Anliegen durchdacht haben.

Pacelli dankte dem Domkapitel zu Münster für das umfassende Gutachten, machte jedoch kaum Hoffnungen auf Erfolg des Antrags. Zu weit waren die Verhandlungen mittlerweile fortgeschritten, die Errichtung eines Paderborner Erzbistums vom Episkopat und der preußischen Regierung abgeseget. Eine Änderung dieses Beschlusses hielt er „bei aller Wertschätzung für

³⁵²⁰ Vgl. Denkschrift des Domkapitels in Münster über die Erhebung des Bistums Münster zum Erzbistum an Pacelli am 28.1.1929, ANB, Pos. 85, fasc.6, fol. 1-12.

³⁵²¹ S.h. V.B.12.b.

Münster³⁵²² für ebenso wenig umsetzbar wie die Schaffung zweier neuer Erzbistümer. Die Intervention aus Münster kam in den Augen Pacellis schlicht zu spät.³⁵²³ Das Domkapitel ließ jedoch nicht locker. Es beauftragte, auf Gutheißen des Bischofs, Joseph Mausbach³⁵²⁴ damit, das Projekt eines Erzbistums Münster in die Hand zu nehmen. Mausbach bat zunächst Pacelli um Audienz³⁵²⁵, welche dieser für den 11. Februar 1929 gewährte.³⁵²⁶ Während der Unterredung wiederholte Pacelli die Problematik, welche der späte Zeitpunkt der Eingabe mit sich brachte. Er schlug offenbar jedoch auch hoffnungsvolle Töne an. Er bekundete seinen Willen, sowohl Münster als auch Paderborn gerecht zu werden. Immerhin konnte er Einwände von Seiten Roms gegen die Errichtung zweier Erzdiözesen praktisch ausschließen.³⁵²⁷ Auch legitimierte er eine unmittelbare Anfrage Münsters im preußischen Kultusministerium.³⁵²⁸ Mausbach gelang es daraufhin offenbar, auch Kultusminister Becker eine positive Antwort abzurufen. Becker betrachtete eine „Rangerhöhung“ des Bistums Münster als innerkirchliches Vorgehen, welches den Staat solange nicht interessiere wie damit keine finanziellen Mehrbelastungen verbunden waren.³⁵²⁹

Die Reaktionen des Nuntius und des Kultusministers beflügelten die Hoffnungen in Münster und führten zu einer ganzen Reihe von Eingaben. Am 26. Februar 1929 übermittelte Mausbach

³⁵²² Pacelli an das Domkapitel in Münster am 3.2.1929, ANB, Pos. 85, fasc.6, fol. 13.

³⁵²³ Vgl. Ebd.

³⁵²⁴ MAUSBACH, Joseph, *7.2.1861 in Wipperfeld (Rheinland), kath., Studium der Theologie in Münster, Köln und Eichstätt, 1884 Priesterweihe, 1889 Seelsorger an St. Gereon/Köln, anschl. Gymnasiallehrer in Mönchengladbach, 1888 Dr. theol in Münster, 1892 Lehrstuhl für Moraltheologie und Apologetik in Münster, 1918 Dompropst, als Zentrumsmitglied nahm er an der Weimarer Nationalversammlung teil und wirkte an den kultur- und kirchenpolitischen Passagen der Verfassung mit, +31.1.1931 in Ahrweiler. Zu ihm: GRÜNEL, Johannes, Art. Mausbach, Joseph, in: NDB 16 (1990), 446 f; BECKER, Winfried, Art. Mausbach, Joseph, in: BBKI 5 (1993), 1071-1077.

³⁵²⁵ Vgl. Mausbach an Pacelli am 5.2.1929, ANB, Pos. 85, fasc.6, fol. 14.

³⁵²⁶ Vgl. Pacelli an Mausbach am 6.2.1929, ANB, Pos. 85, fasc.6, fol. 15.

³⁵²⁷ Ein Protokoll der Unterredung zwischen Pacelli und Mausbach existiert nicht. Der Inhalt der Unterredung geht aus einem Schreiben Mausbachs an Linneborn und Trendelenburg zurück. Vgl. Mausbach an Linneborn am 26.2.1929, EA Paderborn, NI Linneborn; Mausbach an Trendelenburg am 26.2.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 157.

³⁵²⁸ Vgl. Mausbach an Trendelenburg am 26.2.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 157.

³⁵²⁹ Von der Unterredung ist weder das genaue Datum bekannt noch existiert eine Mitschrift. Die Aussage Beckers stützt sich auf die Darstellung Mausbachs in den beiden bereits erwähnten Briefen an Linneborn und Trendelenburg. Vgl. Mausbach an Linneborn am 26.2.1929, EA Paderborn, NI Linneborn; Mausbach an Trendelenburg am 26.2.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 157.

das oben dargestellte Gutachten des Domkapitels an Becker³⁵³⁰, Weismann³⁵³¹, Trendelenburg³⁵³², Lammers³⁵³³ und Linneborn³⁵³⁴, jeweils verbunden mit der Bitte, das Anliegen aus Münster zu unterstützen. Der Antrag wurde von politischer Seite unterstützt. Bereits am 9. Februar hatte der Oberbürgermeister von Münster Sperlich³⁵³⁵ an Linneborn eine Denkschrift gerichtet³⁵³⁶, in der eine inhaltliche Nähe zu den Argumenten des Münsteraner Gutachtens auffällt.³⁵³⁷ In einem Brief an Becker unterstützte zudem der Regierungspräsident von Münster Rudolf Amelunxen³⁵³⁸ ausdrücklich das Anliegen des Domkapitels in Münster. Er ergänzte die Argumente aus dem Gutachten durch drei staatspolitische Gründe: Durch eine Erhebung eines weiteren deutschen Erzbistums würde erstens der Einfluss der Deutschen in der globalen Hierarchie der Kirche gestärkt. Zweitens hätte die Schaffung einer Kirchenprovinz um Münster einen verstärkenden deutschen Kultureinfluss auf Holland und die nordischen Länder

³⁵³⁰ Vgl. Mausbach an Becker am 26.2.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 149.

³⁵³¹ Vgl. Mausbach an Weismann am 26.2.1929, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 265-270.

³⁵³² Vgl. Mausbach an Trendelenburg am 26.2.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 157.

³⁵³³ Vgl. Mausbach an Lammers am 26.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 68-74.

³⁵³⁴ Vgl. Mausbach an Linneborn am 26.2.1929, EA Paderborn, NI Linneborn. Das Schreiben an Linneborn ist dabei besonders brisant, weil Mausbach Linneborn als Vertreter des Paderborner Domkapitels selbstverständlich Befangenheit unterstellte. Mausbach bemerkte daher ausdrücklich, dass der Vorschlag in dem Gutachten auch den Interessen Paderborns gerecht werden dürfte und appellierte gleichzeitig an seine Rolle als Zentrumspolitiker, sich für die Interessen seines gesamten Wahlkreises, in den eben auch Münster fiel, einzusetzen.

³⁵³⁵ SPERLICH, Georg, * 27.4.1877 in Beuthen, kath., Mitglied der Zentrumspartei Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen und Halle, 1904 Dr. iur in Halle, 1909 Kämmerer der Stadt Münster, 1924 Resereoffizier während des ersten Weltkriegs, 1919 Berufung zum zweiten Bürgermeister, 1920-1932 Oberbürgermeister der Stadt Münster, 1933 Austritt aus der Zentrumspartei nach dessen Mitgliedschaft in den Frontkämpferbund "Stahlhelm", 1939 Einberufung in die Armee, + 21.12.1941 in Münster. Zu ihm: PÜNDER, Tilmann, Georg Sperlich. Oberbürgermeister von Münster in der Weimarer Republik, (= Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, Neue Folge, Bd. 23) Münster 2006.

³⁵³⁶ Der Inhalt der Denkschrift ist an anderer Stelle bereits ausführlich thematisiert. Vgl. BECKER, Claudia, Städtische Bemühungen, 180-183; BÄUMER, Remigius, Die Errichtung der mitteldeutschen Kirchenprovinz, 610-612.

³⁵³⁷ Vgl. Sperlich an Linneborn am 9.2.1929, EA Paderborn, NI Linneborn. Ob Sperlich von der annähernd parallelen Initiative des Domkapitels wusste, wird von BECKER bezweifelt. Sie geht letztlich davon aus, dass der Oberbürgermeister und das Domkapitel ihre Eingaben unabhängig voneinander anfertigten. Vgl. BECKER, Claudia, Städtische Bemühungen, 189f. Diese These scheint aufgrund der inhaltlichen Nähe der beiden Denkschriften doch sehr fraglich. Sperlich geht in seinem Schreiben zwar argumentativ über die Abfassung der Domkapitulare hinaus. So äußert er beispielsweise die für seine Bestrebungen wohl zentrale Hoffnung, dass durch die Erhebung zum Erzbistum eine Abwanderung wichtiger Behörden aus Münster nach Dortmund möglicherweise verhindert werden könne. Zentrale Argumente gleichen jedoch der kirchlichen Denkschrift. Von daher darf angenommen werden, dass er mit den Überlegungen der Kapitel vertraut war und diesen eine eigene, eher staatspolitische Sichtweise beimischte. Diese These wird durch die hier dargestellte Chronologie der Ereignisse plausibel, nach der das erste Schreiben von den Domkapiteln ausging.

³⁵³⁸ AMELUNXEN, Rudolf, *30.6.1888 in Köln, Studium der Rechts- und Geschichtswissenschaften in Freiburg i. Br., Berlin und Bonn, Gerichtsassessor, Hilfsrichter am Landgericht Köln, Mitarbeiter des kath. Sozialpolitikers Sonnenschein, 1919 Regierungsrat im preuß. Wohlfahrtsministerium, 1921 Oberregierungsrat, 1923 Ministerialrat im preuß. Staatsministerium, 1926-1932 Regierungspräsident in Münster, 1945 Oberpräsident der Provinz Westfalen, 1946/47 Min.präsident und Kultusminister, 1947-50 Sozialminister und 1950-58 Justizminister von NRW, 1949 Kandidierung für das Amt des Bundespräsidenten, +21.4.1969 in Düsseldorf. Zu ihm: TEPPE, Karl, Art. Rudolf Amelunxen, in: FÖRST, Walter (Hg.), Aus dreißig Jahren. Rheinisch-Westfälische Politiker-Porträts, Köln (u.a.) 1979, 49-65.

zur Folge. Schließlich brächte drittens die kirchliche Aufwertung der vom Kulturkampf stark gebeutelten Region im Nordwesten eine stärkere Identifikation der katholischen Bevölkerung und der Diözese Münster mit dem preußischen Staat mit sich.³⁵³⁹ Zuletzt konnte das Münsteraner Kapitel auch den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen Johannes Gronowski³⁵⁴⁰ für seine Sache gewinnen. Er sprach sich am 13. März gegenüber Becker für ein Erzbistum Münster aus. Allerdings nur – aufgrund seiner Funktion war er zur Neutralität verpflichtet – wenn dies nicht auf Kosten der Paderborner Bestrebungen gehen würde.³⁵⁴¹

Auch der Bischof des Bistums Münster Johannes Poggenburg schaltete sich ein.³⁵⁴² Es geht aus seinem Schreiben an Pacelli, Bertram und Schulte hervor³⁵⁴³, dass er in seinem Bistum offenbar stark unter Druck stand. Schließlich war er spätestens seit der Bischofskonferenz im August 1928 über die geplante Errichtung eines Paderborner Erzbistums informiert. Er musste sich nun den Vorwurf gefallen lassen, eine rechtzeitige Initiative zur Beförderung des eigenen Bistums versäumt zu haben. Er konnte sich bisher dazu, wie er an Bertram schrieb, „ohne Aufforderung von kompetenter Seite“³⁵⁴⁴ nicht entschließen, da er den Eindruck vermeiden wollte, von persönlicher Profitsucht geleitet zu sein. Kritisiert wurde der Bischof auch dafür, dass er bis zuletzt sein Domkapitel über die Pläne im Bistum in Unkenntnis gelassen hatte, während das Paderborner Domkapitel offenbar seit Jahren an den Konkordatsverhandlungen

³⁵³⁹ Vgl. Amelunxen an Becker am 28.2.1929, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 276-278; vgl. auch BECKER, Claudia, *Städtische Bemühungen*, 188f.

³⁵⁴⁰ GRONOWSKI, Johannes, * 4. Februar 1874 in Graudenz, Lehre als Maschinen- und Bauschlosser, Einrichtung eines "Volksbüros" in Dortmund zur Beratung der Arbeiter in Angelegenheiten der Sozialversicherung und des Arbeitsschutzes, 1902 Leitung des Arbeitersekretariats in Dortmund-Hörde, 1906 Gründung des ersten katholischen Arbeitervereins in Dortmund, seit 1905 Mitglied des Zentrums, 1908-18 Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses, 1919 Mitglied der verfassungsgebenden Landesversammlung, 1921-33 Mitglied des preußischen Landtags, 1922-33 Oberpräsident der Provinz Westfalen, 1933 Versetzung in den eintw. Ruhestand, Mitbegründer der CDU, 1948-51 Landesvorsitzender der CDU Westfalen-Lippe, Abgeordneter des Landtags NRW, † 27. 8.1958 in Paderborn. Zu ihm: TEPPE, Karl, Art. Johannes Gronowski, in: FÖRST, Walter (Hg.), *Aus dreißig Jahren. Rheinisch-Westfälische Politiker-Porträts*, Köln (u.a.) 1979, 20-37; MÖLLER, Horst, *Die preußischen Oberpräsidenten der Weimarer Republik als Verwaltungselite*, in: SCHWABE, Klaus (Hg.), *Die preußischen Oberpräsidenten (1815-1945)*, Boppard am Rhein 1985, 183 -217, hier: 193-195 u. Anhang, 327.

³⁵⁴¹ Vgl. Gronowski an Becker m 13.3.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 158.

³⁵⁴² Damit wäre auch der Darstellung BECKERS zu widersprechen, wonach sich sich Bischoff Poggenburg – ganz im Gegensatz zu seinem Paderborner Amtsbruder – „an der Aktion des Domkapitels (...) in keiner Weise beteiligt“ habe. BECKER, Claudia, *Städtische Bemühungen*, 190. Festzuhalten ist sicherlich, dass Poggenburg keinesfalls als Initiator der Bestrebungen anzusehen ist – genauso wenig wie im übrigen Bischof Klein in Paderborn, wo ebenfalls das Kapitel die Beförderung angestrebt hatte.

³⁵⁴³ Vgl. Poggenburg an Pacelli am 26.2.1929, ANB, Pos. 85, fasc.6, fol. 38 und Poggenburg an Bertram am 6.3.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Dass Poggenburg am 27.4.1929 auch Schulte angeschrieben hatte, geht aus dem Schreiben an Bertram hervor.

³⁵⁴⁴ Ebd.

mitwirkte. Poggenburg selbst war sich keiner Schuld bewusst: Schließlich seien die Konkordatsverhandlungen während der Bischofskonferenz *sub secreto* geführt worden. Sein Schweigen war also selbstverständliche Pflichterfüllung. Dennoch übernahm Poggenburg mit dieser Erklärung die Verantwortung für die verspätete Eingabe seines Kapitels und erbat aus der durch aufrichtiges Verhalten entstandenen Verzögerung keinen Nachteil für sein Bistum entstehen zu lassen.³⁵⁴⁵ Bei aller Betonung der eigenen Rechtschaffenheit ist freilich die implizite Anfrage Poggenburgs in Richtung der Vorgehensweise und der Motive des Paderborner Domkapitels nicht zu überlesen. Schulte vermied es in seiner Antwort an Poggenburg Partei zu ergreifen. Immerhin zeigte er jedoch Sympathie und Verständnis für die Bestrebungen in Münster nach einem Erzbistum. Er habe es „seit langer Zeit erwartet“³⁵⁴⁶, dass das Vorhaben der Errichtung eines Erzbistums in Paderborn bei gleichzeitiger Nichtberücksichtigung Münsters „Niedergeschlagenheit“³⁵⁴⁷ auslösen würde.³⁵⁴⁸ Bertram nannte die Gründe, die für die Errichtung eines Erzbistums Münster sprachen „beachtenswert“, überließ es jedoch ganz dem Urteilsvermögen des Nuntius, ob der Antrag im Rahmen der Konkordatsverhandlungen beachtet werden könne.³⁵⁴⁹

b. Die Gegner eines Erzbistums Münster melden sich zu Wort

Es gab jedoch auch Stimmen, die der Beförderung des Bistums Münster kritisch gegenüberstanden. Allen voran beäugten die Domkapitulare in Paderborn die Bestrebungen in der Nachbardiözese missbilligend, was angesichts des für ihr Bistum ungünstig ausfallenden Gutachtens aus Münster kaum verwundert. Gegen ein Erzbistum Münster als solches hatte das Paderborner Kapitel zwar nichts einzuwenden. Sorge bereitete den Kapitularen vielmehr der Umstand, dass die Erhebung zweier neuer Erzbistümer in Westpreußen kaum für möglich gehalten wurde und man sich in den Konkordatsverhandlungen am Ende zu Gunsten Münsters gegen ein Erzbistum Paderborn entscheiden könnte. Unmittelbar vor seiner Romreise wandte sich daher Linneborn an den Nuntius, um dem entgegenzuwirken. Er erinnerte an die große

³⁵⁴⁵ Vgl. Poggenburg an Pacelli am 26.2.1929, ANB, Pos. 85, fasc.6, fol. 38 und Poggenburg an Bertram am 6.3.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁵⁴⁶ Die Antwort Schultes vom 5.3.1929 zitiert Poggenburg in seinem Brief an Bertram am 6.3.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Überlegungen zu Zirkumskription und Organisation des Bistums Münster, 951f.

³⁵⁴⁷ Ebd.

³⁵⁴⁸ Ebd.

³⁵⁴⁹ Vgl. Bertram an Poggenburg am 10.3.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Überlegungen zu Zirkumskription und Organisation des Bistums Münster, 951.

Bedeutung des Bistums Paderborn für den Katholizismus in Preußen, was sich bei den letzten beiden Katholikentagen, die mit Dortmund 1927 und Magdeburg 1928 beide im Paderborner Sprengel ausgerichtet wurden, besonders gezeigt hätte. Zudem rief er das von Paderborn verwaltete historische Erbe in Erinnerung: Mit Minden, Merseburg, Halberstadt, Naumburg und Magdeburg seien fünf Bistümer in Paderborn aufgegangen. Schließlich verwies er auf die Opfer, welche das Bistum im Rahmen der Zirkumskriptionsveränderungen zugunsten der Bistümer Limburg und Fulda in der Hoffnung auf eine entsprechende Würdigung bereits erbracht hatte.³⁵⁵⁰

Die Bestrebungen um ein Erzbistum in Münster schlugen auch über die Diözesangrenzen hinaus Wellen. In Trier fühlte sich das Domkapitel dazu motiviert, ebenfalls für die Erhebung zum Erzbistum zu werben. Anders als in Münster trafen diese Bestrebungen jedoch auf ein deutliches Veto des dortigen Bischofs Bornewasser. Er machte in einem Schreiben an sein Kapitel deutlich, dass er „nicht das geringste Interesse an der Errichtung zum Erzbistum hätte. Es wird nicht eine Trierer Seele mehr in den Himmel kommen und kein einziger anständiger Christ zurückgewonnen werden, wenn Trier Erzbistum wird. Mir scheint, der Episkopat Deutschlands und auch die Domkapitel haben ganz andere Sorgen und ganz andere Aufgaben in einer Zeit, wo es sich um Sein und Nichtsein des Gottesreiches auf Erden handelt“³⁵⁵¹. Mit diesen Worten machte Bornewasser klar, was er von den Anstrengungen um die Errichtung von Erzbistümern in Trier und Münster hielt. An der organisatorischen Evidenz der Einrichtung einer ostpreußischen Provinz um das Erzbistum Breslau und einer mittelpreußischen Provinz um das Erzbistum Paderborn hegte er keinen Zweifel. Bestrebungen für eine weitere niederrheinische Provinz kritisierte er jedoch scharf: „Ich habe vielleicht zu wenig Verständnis für Prestige-Fragen. Das mag ein persönlicher Mangel sein, ein sachlicher ist es nicht.“³⁵⁵² Etwas später meldete sich auch das Ordinariat des Bistums Osnabrück zu Wort. Jedoch nicht gegenüber Pacelli, sondern gegenüber Linneborn wurde klargestellt, dass sich weder Bischof noch Kapitel für eine Unterstellung unter ein Erzbistum Münster ausgesprochen hätten, wie in dem Gutachten angedeutet wurde.³⁵⁵³

³⁵⁵⁰ Vgl. Linneborn an Pacelli am 30.3.1929, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 268f.

³⁵⁵¹ Bornewasser an das Domkapitel des Bistums Trier am 13.3.1929, BA Trier, Abt. 59, Nr. 9, 117.

³⁵⁵² Ebd.

³⁵⁵³ Vgl. Selig an Linneborn am 4.5.1929, EA Paderborn, NI Linneborn.

c. Entscheidung im Kultusministerium: Das Ausscheiden Münsters

Großen Einfluss auf den Ausgang der Verhandlungen hatten die Kritiker eines Erzbistums Münster nicht. Das Urteil darüber wurde weniger in kirchlichen Kreisen, sondern im preußischen Kultusministerium getroffen – mit maßgeblichem Einfluss Trendelenburgs. Er hatte gegen die Schaffung zweier Erzbistümer in Paderborn und Münster „entschiedene Bedenken“³⁵⁵⁴. Er befürchtete „Unmut in allen Landesteilen“³⁵⁵⁵. Erstens könnten in weiteren Bistümern Bestrebungen nach Beförderungen forciert werden. Durch die entsprechenden Agitationen des Domkapitels im Bistum Trier sah er sich in dieser Befürchtung bestätigt. Zweitens erwartete er Unruhen in Hannover, wenn die beiden angrenzenden altpreußischen Bistümer erhöht würden, während Hildesheim seine exemte Stellung verlöre. Schließlich sah er drittens die Errichtung einer Provinz mit nur einem Suffraganbistum als problematisch und unnötig an. Viertens hätte der Staat an einem Erzbistum Münster kein eigenes Interesse, bei dessen Schaffung er fünftens durchaus finanzielle Mehrbelastungen für den Fiskus erwartete. So entschied Trendelenburg eine Doppelerhebung ablehnte, so stark befürwortete er das bisherige Vorhaben, die Errichtung einer Erzdiözese Paderborn: Das Bistum böte sich schon aus geographischen Gründen für die Gründung einer mitteldeutschen Provinz an. Zudem sei die Erhebung Paderborns bereits von der Bischofskonferenz abgesegnet worden. Eine neue Erörterung zwischen Münster und Paderborn erbrächte aus seiner Sicht kein neues Ergebnis und würde die Verhandlungen nur unnötig verzögern.³⁵⁵⁶ In der Besprechung vom 14. März 1929 teilte Trendelenburg dem Nuntius auf dessen Anfrage schließlich mit, dass die Errichtung zweier westfälischer Erzbistümer von der Regierung abgelehnt wurde. Welches der beiden Bistümer befördert würde, wäre der Regierung grundsätzlich einerlei, obgleich sie nach wie vor ein Erzbistum Paderborn bevorzugen würde.³⁵⁵⁷ Pacelli war von den Argumenten des Gutachtens der Münsteraner Kapitulare offenbar nicht so stark überzeugt worden, dass er nach diesen Vorgaben der preußischen Seite nun offensiv für Münster beziehungsweise gegen Paderborn intervenieren wollte. Am 22. März 1929 erteilte er in einem Brief an Poggenburg dem Antrag aus Münster mit Bedauern eine Absage. Die Erhebung zweier Erzbistümer wollte die Regierung nicht. Und eine Entscheidung gegen Paderborn wollte er nicht treffen. „Es ist mir

³⁵⁵⁴ Aktenvermerk Trendelenburgs am 26.2.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 155f, hier: 155.

³⁵⁵⁵ Ebd.

³⁵⁵⁶ Vgl. Ebd., 155f; vgl. auch MUSSINGHOFF, Heinz, Überlegungen zu Zirkumskription und Organisation des Bistums Münster, 952.

³⁵⁵⁷ Vgl. Aktenvermerk Trendelenburgs am 14.3.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 85-87.

leider nicht ersichtlich, wie ich die Paderborner Angelegenheit, die schon auf der Fuldaer Bischofskonferenz besprochen und vom Hl. Stuhl genehmigt worden ist, rückgängig machen könnte.“³⁵⁵⁸ In seinem Nuntiaturreport nach Rom erwähnte der Nuntius den Antrag aus Münster nicht einmal, was darauf schließen lässt, dass er die Option einer Erhebung Münsters zum Erzbistum sehr schnell beiseitelegte.³⁵⁵⁹

E. Dotation und Vermögensverwaltung (Art. 3 und Art. 4 des ersten Entwurfs)

1. Problematischer Vorgriff auf die Ablösungsverordnung einer künftigen Reichsgesetzgebung

In den Artikeln 3 und 4 des ersten Konkordatsentwurfs werden die finanziellen Fragen des Staat-Kirche-Verhältnisses behandelt. Artikel 3 besteht aus drei Absätzen und wird durch einen Vermerk im Schlussprotokoll ergänzt. Im ersten Absatz wird die Dotationshöhe genannt, im zweiten Absatz die Frage der Dienstwohnungen behandelt, der dritte Absatz bestimmt einen Ablösungsvorbehalt und im Schlussprotokoll befindet sich die Anpassungsklausel. Bezüglich der ersten beiden Absätze hatte Pacelli keinerlei Beanstandungen. Im dritten Absatz erkannte Pacelli während des ersten Treffens mit Becker eine „Verschlimmerung“ der bisherigen Vereinbarung, ohne dass jedoch der Grund seines Einspruchs genauer dokumentiert wurde. Er machte jedenfalls deutlich, dass für ihn eine Änderung dieses Absatzes von sekundärer Bedeutung war. Ähnlich fiel auch seine Kritik bezüglich der Anpassungsklausel im Schlussprotokoll aus. Deren Formulierung sollte „etwas entgegenkommender gefasst“³⁵⁶⁰ werden. Während des Treffens am 16. Januar 1929 nahm Pacelli den dritten Absatz zum Anlass für eine eher grundsätzliche Anfrage: Es ging ihm um den Ausschluss der Möglichkeit, dass die konkordatäre Vereinbarung durch eine spätere Reichsgesetzgebung beeinträchtigt werde. Eine solche Abmachung wäre im Rahmen der bayerischen Konkordatsverhandlungen bezüglich Ablösung und Schulfrage getroffen und von Seiten der Reichsregierung³⁵⁶¹ notifiziert worden. Eine

³⁵⁵⁸ Pacelli an Poggenburg am 22.3.1929, ANB, Pos. 85, fasc. 6, fol. 53.

³⁵⁵⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77. Die Angelegenheit blieb in Rom freilich nicht unbemerkt. Im Anschluss an den Katholikentag in Münster 1930 wurde Poggenburg zum Titular-Erzbischof von Nikopsis ernannt, was vom Heiligen Stuhl wohl als „Entschädigung“ für die verpasste Beförderung der Diözese angedacht war. MUSSINGHOFF, Heinz, Überlegungen zu Zirkumskription und Organisation des Bistums Münster, 952f, Anm. 51.

³⁵⁶⁰ Aktennotiz Beckers am 12.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 13-16, hier: 15.

³⁵⁶¹ Pacelli verwies auf eine Note des früheren Reichsaußenministers Simons vom 30.11.1920, worin er eine Überschneidung von Reichsgesetzen und bayerischem Konkordat ausgeschlossen habe. Vgl. Aktennotiz Beckers am 12.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 17-21, hier: 17.

gegenteilige Haltung würde nach Einschätzung Pacellis „zur Erschütterung des internationalen Vertrauens“³⁵⁶² gegenüber Deutschland führen. Becker sagte eine Überprüfung des Anliegens zu. Es sollte in jedem Fall eine Kollision mit einer möglichen künftigen Reichsgesetzgebung vermieden werden.³⁵⁶³

In der von Heyer vorgenommenen Revision von Art. 3 Abs. 3. wurde im Grunde lediglich der zweite Satz der ursprünglichen Fassung beibehalten: „Für eine Ablösung der Staatsleistungen gemäß Artikel 138 Abs.1 der Verfassung des Deutschen Reichs bleibt die bisherige Rechtslage maßgebend.“³⁵⁶⁴ Der als „juristisch überflüssig“³⁵⁶⁵ eingestufte, aber „demonstrativ wirkende“³⁵⁶⁶ erste Satz fiel weg. Dadurch wurde der mögliche Eindruck einer Überschneidung von Konkordatsvereinbarung und Reichsgesetzgebung entkräftet. Der dritte Satz wurde entsprechend seines allgemeinen Charakters in Art. 12 Abs. 2 verschoben, in dem es um das Wechselspiel von Staats- und Konkordatsrecht ging.³⁵⁶⁷ Damit wurde den ebenfalls grundsätzlich und nicht auf den Bereich der Ablösung beschränkten Überlegungen des Nuntius Rechnung getragen. Kaas willigte in diese Version ein und auch Trendelenburg sah darin lediglich eine „redaktionelle Vereinfachung“³⁵⁶⁸.

Zu einem anderen Urteil dürfte Bertram gekommen sein. Er hätte am liebsten jegliche Erwähnung der Ablösungsfrage vermieden. Da es sich dabei um eine „cura posterior“ handeln würde, könnte die Auswirkung einer solchen Regelung zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.³⁵⁶⁹ Die Mahnung Bertrams blieb jedoch unberücksichtigt. Allerdings floss dessen Anmerkung zu Abs. 2 in den Entwurf ein: Bertram verlangte an dieser Stelle den Zusatz, wonach kirchliche Gebäude der Kirche urkundlich vom Staat übereignet werden sollten.³⁵⁷⁰ Mit dem dritten Konkordatsentwurf wurde das Anliegen in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 gewürdigt: „Die bestehenden Eigentums- und Nutzungsrechte werden auf Verlangen durch Eintragung in das

³⁵⁶² Aktennotiz Beckers am 12.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 17-21, hier: 17.

³⁵⁶³ Vgl. Aktennotiz Beckers am 12.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 17-21, hier: 17.

³⁵⁶⁴ Anlage 1 zur Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 32-37, hier: 33.

³⁵⁶⁵ Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier: 24.

³⁵⁶⁶ Ebd.

³⁵⁶⁷ Vgl. Ebd.

³⁵⁶⁸ Vgl. Trendelenburg an Weismann am 1.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 38-41, hier: 39.

³⁵⁶⁹ Vgl. Bertram an Pacelli am 31.1.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁵⁷⁰ Vgl. Ebd.

Grundbuch gesichert werden.³⁵⁷¹ Pacelli leitete den Artikel so an Rom weiter. Die Dotationshöhe von 2,8 Millionen Reichsmark präsentierte er als Erfolg. Daneben erwähnte er die nicht konkordatsrelevanten und vom Staat als freiwillig verstandenen Leistungen für die Priestergehälter von 20 Millionen Reichsmark, wodurch die Gesamtdotation noch imposanter wirken sollte. Auch den zweiten und dritten Absatz betrachtete Pacelli als günstig für die Kirche.³⁵⁷²

Der Vermerk im Schlussprotokoll wurde nur leicht verändert. Im ersten Satz wurde das Wort „entsprechend“ durch „vergleichbar“ und im zweiten Satz das Wort „angemessen“ durch „entsprechend“ ersetzt. Darüber hinaus wurde im zweiten Satz das Adjektiv „wesentlich“ gestrichen, wodurch die Änderung der Dotationsbezüge dem Anschein nach schneller vorgenommen werden konnte.³⁵⁷³ Obgleich Kaas die Veränderungen als lediglich redaktioneller Art erkannte, sah er darin eine deutliche Verbesserung gegenüber der ersten Fassung.³⁵⁷⁴ Trendelenburg erkannte in der Modifikation keine „wesentliche sachliche“ Änderung und ein leichtes Entgegenkommen gegenüber den kirchlichen Wünschen.³⁵⁷⁵ Bertrams Wunsch, die Notwendigkeit künftiger Änderungen in der Dotation mit dem Zusatz „Änderungen in Bedürfnissen oder im Geldwert“³⁵⁷⁶ zu präzisieren, wurde von Pacelli nicht in die Verhandlungen eingebracht. Dies mag weniger an dem fehlenden Einverständnis des Nuntius gelegen haben als vielmehr an seinem grundsätzlichen Desinteresse an den mit der Anpassungsklausel verbundenen finanzpolitischen Sachfragen. Trendelenburg attestierte Pacelli in diesem Bereich sogar fehlende Sachkenntnis.³⁵⁷⁷ Der Nuntius hatte den fiskalischen Teil der Dotation offenbar gänzlich dem Sachverstand Linneborns anvertraut.

2. Verallgemeinerung der Vermögenskörperschaften (Art. 4)

Artikel 4 des ersten Konkordatsentwurfs behandelt die Sicherung des kirchlichen Besitzes. Pacelli ebenso wie Bertram bemängelten an der Formel, ebenso wie übrigens Bertram die Verengung der Vermögenskörperschaften auf die Pfarreien und Diözesen. Während Bertram

³⁵⁷¹ DRITTER KONKORDATSENTWURF vom 26.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 79-84, hier: 80r.

³⁵⁷² Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77.

³⁵⁷³ Vgl. Anlage 1 zur Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 32-37, hier: 33.

³⁵⁷⁴ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier: 24.

³⁵⁷⁵ Vgl. Trendelenburg an Weismann am 1.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 38-41, hier: 39.

³⁵⁷⁶ Bertram an Pacelli am 31.1.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁵⁷⁷ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 14.3.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 85-87, hier 87.

die Fassung durch die Berücksichtigung von „Stiftungs- oder Anstalts-, oder Gesellschafts- oder Vereinszwecken verallgemeinern wollte, hatte Pacelli in erster Linie die Berücksichtigung der Orden und religiösen Kongregationen durch den Zusatz des Terminus „religiöse Genossenschaften“ im Blick.³⁵⁷⁸ Die preußischen Vertreter taten sich mit der Forderung Pacellis schwer. Im zweiten Konkordatsentwurf wurde zwar die Beschränkung auf die „Diözesan- oder Pfarreienszwecken dienenden Vermögen“ aufgehoben und durch die allgemeine Wendung „für kirchliche Zwecke bestimmten Vermögen“ ersetzt. Die Neufassung wurde von den preußischen Vertretern jedoch so verstanden, dass „gewisse Vermögensbestände“ der Orden und Kongregationen lediglich „unter Umständen“ einbezogen würden, und zwar, wenn sie von den genannten kirchlichen Rechtssubjekten verwaltet würden.³⁵⁷⁹ Kaas brachte für die staatlichen Vorbehalte gegen eine grundsätzliche Berücksichtigung von Ordensbesitz³⁵⁸⁰ Verständnis auf und willigte in die Formel ein.³⁵⁸¹ Pacelli schien sich mit dieser eingeschränkten Form der Einbeziehung der Orden und Kongregationen zufrieden zu geben. Gegenüber Rom bezeichnete er die Formel als „vorteilhaft für die Kirche“³⁵⁸².

3. Exkurs: Die Auseinandersetzungen über die Dotationsverteilung

Die Auseinandersetzungen über die Verteilung der Dotation waren nicht Bestandteil der Hauptverhandlungen, sondern wurden zunächst im Hintergrund zwischen den Sachverständigen Linneborn auf kirchlicher Seite und Köhler auf staatlicher Seite geführt. Das Ergebnis sollte in einer speziellen Vereinbarung zwischen Heiligem Stuhl und preußischem Staat festgehalten werden³⁵⁸³ – offiziell mit der Begründung, den Rahmen des Konkordatstextes nicht sprengen zu wollen. Ferner sollte aber auch vermieden werden, dass die Gehälter der Bischöfe populär

³⁵⁷⁸ Vgl. Aktennotiz Beckers am 12.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 13-16, hier: 15.

³⁵⁷⁹ Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier 25.

³⁵⁸⁰ Vgl. Trendelenburg an Weismann am 1.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 38-41, hier: 39.

³⁵⁸¹ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier 25. Der Artikel über die Sicherung des kirchlichen Besitzes erfuhr darüber hinaus zwei Änderungen, die, weil für den Inhalt nicht von Bedeutung, nicht weiter besprochen wurden: Im letzten Teil des ersten Absatzes wurde mit dem dritten Konkordatsentwurf anstelle von „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Rechts gewährleistet“ festgehalten: „...nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reiches gewährleistet“ Vgl. DRITTER KONKORDATSENTWURF vom 26.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 79-84, hier: 80. Darüber hinaus wurde der zweite Abschnitt mit dem zweiten Konkordatsentwurf leicht verändert, was ohne Kommentierung blieb. Konkordatsentwurf Anlage zu Trendelenburg an Weismann am 1.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 42-46l, hier:44l. Beide Änderungen gingen in die endgültige Fassung ein.

³⁵⁸² Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77.

³⁵⁸³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 22.11.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 1, fol. 31-36, hier: 31r.

in die Öffentlichkeit gelangen konnten, und die Annahme des Konkordats selbst erschwert wurde. Die komplexen Verhandlungen konnten mit der Geschwindigkeit, mit der beide Vertragsparteien zuletzt die Unterzeichnung des Konkordats vorantrieben, nicht mithalten. Erst im Dezember 1929 – also ein halbes Jahr nach Unterzeichnung des Konkordats – sollte es zu einer Einigung kommen. Die lange Dauer hatte mehrere Ursachen. Der von Pacelli eingesetzte Linneborn beklagte im Mai 1929 die zögerliche Gesprächsbereitschaft der preußischen Regierung und warf ihr diesbezüglich Kalkül vor.³⁵⁸⁴ Von größerer Bedeutung war jedoch die eigenmächtige Entscheidung des Nuntius, die preußischen Bischöfe in die Entscheidungsfindung der Dotationsverteilung einzubeziehen³⁵⁸⁵, wodurch ein aufwendiger Prozess in Gang gesetzt werden sollte.

a. Die Überarbeitung des staatlichen Verteilungsplans

Im Vorfeld der nun folgenden Darstellung der Auseinandersetzung um die Dotationsverteilung sei als wichtige Quelle auf ein vertrauliches Manuskript verwiesen, welches Linneborn im Auftrag der Bischöfe anfertigen ließ, um das Zustandekommen des endgültigen Verteilungsplans festzuhalten.³⁵⁸⁶ Dessen Darstellung wird aus Quellen der Bistumsarchive³⁵⁸⁷ und des vatikanischen Archivs ergänzt.³⁵⁸⁸

Ausgangspunkt der Verhandlungen bildete ein Treffen zwischen Linneborn und Köhler am 6. Mai 1929.³⁵⁸⁹ Dabei wurde der für die Dotationsermittlung notwendige staatliche Verteilungsplan diskutiert. Linneborn legte demgegenüber eine revidierte Fassung vor, in der teilweise die in der staatlichen Fassung ungeklärten Posten ergänzt wurden, teilweise aber auch inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.³⁵⁹⁰

³⁵⁸⁴ Linneborn kam zu dieser Einschätzung, nachdem Trendelenburg einem auf den 6. Mai 1929 terminiertes Treffen kurzfristig fernblieb. Vgl. Linneborn an Pacelli am 5.5.1929, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 358f.

³⁵⁸⁵ Vgl. Pacelli an Gasparri am 22.11.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 1, fol. 31-36, hier: 31r.

³⁵⁸⁶ Vgl. LINNEBORN, Johannes, Bericht über die inoffiziellen Verhandlungen, die bei dem Abschluss des Konkordats zwischen dem HI.Stuhl und dem Preußischen Staate wegen der Leistungen des Preußischen Staates an die katholischen Bistümer geführt worden sind, als vertrauliches Manuskript gedruckt, Paderborn Dez. 1929.

³⁵⁸⁷ Die hier verwendeten Materialien stammen aus den (Erz-)bistumsarchiven in Paderborn und Trier, sowie aus dem Depositum Bertram der Kommission für Zeitgeschichte in Bonn.

³⁵⁸⁸ Reichlich Material findet sich in ANB, Pos. 87, fasc.1 u.2.

³⁵⁸⁹ Vgl. Aktenvermerk Trendelenburgs vom 11.5.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 255.

³⁵⁹⁰ Der Verteilungsplan Linneborns ebenso wie der Gegenvorschlag der preußischen Regierung sind von LINNEBORN bereits publiziert worden. Daher werden an dieser Stelle nur die wichtigsten Änderungen angeführt. LINNEBORN, Johannes, Bericht, 52-71.

Hinsichtlich der Personaldotation zeigte sich Linneborn zunächst jedoch größtenteils zufrieden. Er verlangte lediglich die Aufstockung des Berliner Domkapitels um zwei Kapitel- und drei Domvikarstellen.³⁵⁹¹ Die Revision betraf also in erster Linie die Sachdotations. In diesem Bereich hatte der staatliche Verteilungsplan verschiedene Posten offen gelassen, die Linneborn nun auffüllte: Für die philosophisch-theologischen Diözesanseminare Trier, Paderborn und Fulda hatte der Staat insgesamt 120.000 RM vorgesehen. Linneborn teilte diese Summe entsprechend der Anzahl an Professoren und der Zahl der Studierenden folgendermaßen auf³⁵⁹²: Fulda sollte 30.000 RM, Trier 42.000 RM und Paderborn 48.000 RM erhalten. Für die Ersatzkräfte für die bischöfliche Verwaltung hatte der staatliche Plan jährlich 50.000 RM vorgesehen. Linneborn verteilte diese Summe auf die Diözesen je nach Anzahl der Domkapitulare und Dignitäre (pro Kapitular beziehungsweise Dignitär 500 RM). Ähnlich verfuhr er mit 30.000 RM für die bischöflichen Geheimsekretäre. Pro Bistum wurde eine Stelle vorgesehen. Der Betrag wurde durch die Zahl der Bischöfe geteilt, so dass auf jeden 2.500 RM entfielen. Inhaltliche Änderungen nahm Linneborn bezüglich der Dotierung der Generalvikariatsbezirke Glatz und Kascher vor. Den vom Staat angesetzten Gesamtbetrag von 38.200 RM hielt er für zu hoch und reduzierte ihn auf 22.000 RM.³⁵⁹³ Glatz sollte 12.000 RM und Katscher 10.000 RM erhalten. Die dadurch freiwerdenden Mittel sollten der teilweisen Finanzierung der zusätzlichen Kapitelstellen im Bistum Berlin dienen.³⁵⁹⁴ Grundsätzliche Einwände meldete Linneborn bezüglich der für die Anpassung der Sachdotations angenommenen Koeffizienten des staatlichen Verteilungsplans an. Ausgang der staatlichen Berechnungen war die Dotationsneubemessung aus dem Jahr 1906 – was Linneborn stets kritisiert hatte. Nun lehnte er dieses Verfahren jedoch nicht mehr ab, sondern löste das Problem pragmatisch: Erstens sollte die damals in Kauf genommen-

³⁵⁹¹ Am Dotationsvolumen von 2,8 Millionen RM änderte diese Personalaufstockung nichts. Die entsprechenden Mehrkosten sollten von der Sachdotations abgezogen werden. Vgl. LINNEBORN, Johannes, Bericht, 52-71.

³⁵⁹² In Fulda kamen acht Professoren auf 36 Studierende, in Trier neun Professoren auf 191 Studierende und in Paderborn insgesamt 13 Professoren auf 314 Studierende. Vgl. LINNEBORN, Johannes, Bericht, 53f.

³⁵⁹³ Die unverhältnismäßig hohe Dotierung hatte möglicherweise politische Gründe, da diese beiden Gebiete ausländischen Bistümern angehörten. Das vermutete zumindest der Breslauer Domkapitular Cuno – allerdings auf Grundlage der durch Linneborn bereits reduzierten Leistungen. Vgl. Denkschrift Cunos vom 25.7.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 63-81.

³⁵⁹⁴ Nach diesem Ausgleich waren durch die im Bistum Berlin entstandene Mehrbelastung noch 13.800 RM offen. Diese Summe sollte auf die echte Sachdotations umgelegt werden. Um weitere Einsparungen vorzunehmen dachte Linneborn auch an eine Vereinigung der Distrikte Glatz und Katscher mit dem Erzbistum Breslau. Die in diesem Fall freiwerdende Summe taxierte Linneborn auf 20.000 RM. Vgl. LINNEBORN, Johannes, Bericht, 55f.

mene Benachteiligung der großen Diözesen³⁵⁹⁵ durch pauschale Vorwegzahlungen ausgeglichen werden.³⁵⁹⁶ Zweitens sollten einzelne Diözesen für die seit 1906 neu hinzugekommenen besonderen Bedürfnisse Sonderzulagen unterschiedlicher Höhe erhalten. Linneborn begründete die jeweiligen Sonderposten nur sehr kurz, weshalb die dafür angesetzten Leistungen recht willkürlich erscheinen.³⁵⁹⁷

In einem weiteren Schritt revidierte Linneborn in seinem Plan die Aufteilung der Sachdotations in personale Ausgaben mit einer Steigerungsrate um 100 Prozent und sachliche Ausgaben mit einer Steigerungsrate von 35 Prozent. Die Erhöhung des letzten Postens hielt er für zu gering. Stattdessen setzte er eine gleichmäßige Steigerung der Sachdotations um 50 Prozent gegenüber 1906 an. Die Sachdotations der neuen Bistümer Aachen (40.000 RM) und Berlin (35.000 RM), sowie die Prälatur Schneidemühl (35.000 RM) beruhte jeweils auf einem Schätzwert.³⁵⁹⁸

³⁵⁹⁵ Die Benachteiligung kam, wie bereits dargestellt, durch den Umstand zustande, dass die Erträge aus der Dotationsumlage in die Berechnung der Sachdotations von 1906 einbezogen wurden. Dadurch wurden für die leistungsschwachen, kleineren Diözesen unverhältnismäßig hohe Staatsleistungen angesetzt worden. Vgl. LINNEBORN, Johannes, Bericht, 56.

³⁵⁹⁶ Konkret schlug Linneborn vor, den größeren Bistümern (Breslau, Köln, Paderborn, Münster, Trier) vorab pauschal 10.000 RM und den kleineren Bistümern (Ermland, Fulda, Hildesheim, Limburg) 6000 RM (Osnabrück wegen des Erhalts seiner bisherigen Domherrenposten 5000 RM) zu zahlen. Freiburg sollte für seinen Hohenzollernanteil mit einer Pauschale von 1000 RM bedacht werden. Vgl. Ebd., 52.

³⁵⁹⁷ Im Einzelnen sah Linneborn folgende Sonderleistungen vor: Für Breslau insg. 10.000 RM für die hohen Kapitalvermögensverluste infolge der Inflation, die im Zuge der neuen Grenzsituation entstandenen Schäden (Verlust der Güter in Polen) und die hohen sachlichen Ausgaben für das Domkapitel und die Domkirche. Für Ermland insg. 6000 RM für die besondere Belastung, die mit der Vereinigung mit Pomesanien einherging, und den geplanten Bau eines Priesterseminars. Für Fulda insg. 6000 RM für den hohen Verwaltungsaufwand der Domkapitel und den geplanten Bau eines Verwaltungsgebäudes. Für Hildesheim insg. 6000 RM für den Verwaltungsaufwand des Domkapitels. Für Köln insg. 10000 RM für die gestiegenen Personalkosten in der Verwaltung und die Sachkosten für den Dom. Für Limburg insg. 6000 RM für die Verwaltungskosten des Domkapitels und den geplanten Bau eines Priesterseminars honoriert. Für Münster insg. 10000 RM als Ausgleich für die bislang fehlende Beihilfe für die Domkirche. Für Osnabrück 5000 RM als Ausgleich für die die bislang zu niedrigen Beihilfen für die Sachkosten der Kapitelverwaltung. Für Paderborn 10000 RM als Ausgleich der im Zusammenhang der Inflation entstandenen Verluste der „Nebenfonds“, die zur Finanzierung des Seminars bestimmt waren. Für Trier 10000 RM als Ausgleich für die bislang fehlenden Beihilfen für den Dom. Für Freiburg, das ja nur mit seinem kleinen hohenzollerschen Anteil auf preußischem Gebiet lag, wurden ohne nähere Begründung 1000 RM Vorwegleistung zugesprochen, was auch der Gesamtleistung entsprach. Vgl. LINNEBORN, Johannes, Bericht, 57f.

³⁵⁹⁸ Vgl. LINNEBORN, Johannes, Bericht, 56-59. Es sei an der Stelle nur erwähnt, dass nach dem Verteilungsplan Linneborns ausgerechnet dessen Heimatbistum Paderborn den höchsten Dotationsbetrag aller preußischen Bistümer erhalten sollte (insgesamt 338.656 RM). (Zum Vergleich: Die Erzbistümer Köln 335.500 RM und Breslau 300.260 RM, die allerdings nicht über eigene Diözesanseminare verfügten). Die relativ hohe Summe für Paderborn blieb auch den Ordinarien im späteren Verlauf der Verhandlungen nicht verborgen. Zumindest machte der Kölner Generalvikar Vogt in einer späteren Stellungnahme zum Verteilungsplan deutlich, dass er insbesondere die Paderborn zugesprochene Sachdotations für unverhältnismäßig hoch hielt. Die Position wurde von Schulte unterstützt. Vgl. Schulte an Bertram am 21.7.1929, EA Köln C.R.1.17, Bd.2 u. AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

Die Preußen erklärten sich mit dem Vorschlag Linneborns großteils einverstanden. Abgelehnt wurden diverse Sonderleistungen.³⁵⁹⁹ Zudem rieten sie von einer einheitlichen Erhöhung der Sachdotations um 50 Prozent ab: Im Schlussprotokoll zu Art. 4 Absatz 1 Satz 1 des Konkordats wurde schließlich ebenfalls zwischen „persönlichen und sachlichen Zwecken“ unterschieden. Ferner war vereinbart worden, „in Zukunft hierin etwa auftretende Änderungen“ zu berücksichtigen³⁶⁰⁰. Da Veränderungen im sachlichen und personellen Bereich nicht zeitgleich zu erwarten wären und zudem erheblich unterschiedlich ausfallen könnten, wäre an einer Aufteilung der beiden Bereiche festzuhalten. Eine separate Erhöhung der Dotierung für die sachlichen Ausgaben über den Wert von 35 Prozent hinaus schlossen die Preußen jedoch aus. So kam es, dass Linneborn der staatlicherseits vorgesehenen gesplitteten Erhöhung der Sachdotations zustimmte³⁶⁰¹ – was auch daran gelegen haben mag, dass die Endbeträge für die einzelnen Diözesen nur marginal von der Aufstellung Linneborns abwichen.³⁶⁰²

b. Änderungen nach Rücksprache mit Pacelli: der „Nuntiaturlan“³⁶⁰³

Am 11. Juni 1929 besprach Linneborn den Verteilungsplan mit Pacelli. Der Nuntius störte sich massiv daran, dass für das Limburger Diözesanseminar, die von den Jesuiten betriebene Hochschule St. Georgen, keine Staatsleistungen vorgesehen seien. Er unterstellte Linneborn in seinem Nuntiaturlanbericht – und mit ihm einer beachtlichen Zahl an Kirchenmännern, meist Professoren in Deutschland eine gewisse Antipathie gegen das Institut zu hegen: „...sei es aus Motiven der Eifersucht, sei es aufgrund bestimmter Aversionen gegen die (...) Gemeinschaft [der Jesuiten], weigerte er sich grundsätzlich gegen meinen Einwand, in der Behauptung, dass

³⁵⁹⁹ Die für Breslau angesetzten Gelder zur Abfederung der hohen Vermögensverluste wurden im staatlichen Plan gestrichen, da die Vermögensverluste in den staatlichen Berechnungen insgesamt nicht berücksichtigt wurden. Abgelehnt wurden ferner die Sonderleistungen für Paderborn, da das Seminar bereits 48.000 RM aus der Sachdotations erhalte. Vgl. LINNEBORN, Johannes, Bericht, 63-66.

³⁶⁰⁰ Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 67.

³⁶⁰¹ Vgl. LINNEBORN, Johannes, 59-70.

³⁶⁰² Den größten Verlust im staatlichen Vorschlag gegenüber der Aufstellung Linneborns verbuchte das Bistum Münster mit einem Minus von knapp 26.000 RM. Den größten Zugewinn verbuchte Fulda mit 8.500 RM. Für die übrigen Diözesen befand sich die Differenz aber im dreistelligen oder niedrigen vierstelligen Bereich. Die große Nähe der beiden Aufstellungen kam wohl auch dadurch zustande, dass die preußischen Vertreter die für die Erhöhung der Sachdotations vorgesehenen Raten sehr „flexibel“ anwandten, um Spielraum für die neuen Bistümer zu schaffen. Letztlich wurden die Endbeträge Linneborns also gezielt angesteuert. Vgl. Ebd., 59-73.

³⁶⁰³ Der Terminus „Nuntiaturlan“ hat sich bei den Bischöfen als Synonym für den von Pacelli übermittelten Verteilungsplan etabliert. Nachdem dieser aber in die zunehmende Kritik der Bischöfe geraten war, wehrte sich Pacelli sehr vehement gegen diese Bezeichnung, mit der Begründung, dass der Plan größtenteils auf die Verhandlungen zwischen Linneborn und den staatlichen Vertretern zurückginge. Die Bezeichnung „Nuntiaturlan“ soll der Einfachheit halber hier dennoch verwendet werden. Vgl. Pacelli an die preußischen Ordinarien am 20.11.1929, BA Trier, Abt. 59, Nr. 12, 55.

deren Errichtung weder notwendig noch günstig gewesen sei, dass der Bischof nicht gehalten sei, die Professoren, da Jesuiten, zu bezahlen usw.³⁶⁰⁴ Einen Tag nach dem Treffen reichte Linneborn bei Pacelli eine schriftliche Stellungnahme zum Fehlen des Limburger Seminars ein. Darin äußert sich der Dompropst überrascht, dass Pacelli auf eine Berücksichtigung St. Georgens besteht, war doch in den Verhandlungen bisher stets nur von den drei Seminaren in Trier, Fulda und Paderborn die Rede gewesen. Zuletzt hatten Kaas und Pacelli die von ihm geplante Aufteilung der Seminardotation ohne Widerspruch zur Kenntnis genommen. Die nun bereitgestellten Mittel für die Seminare seien so knapp bemessen, dass er keinen Weg sehe, aus diesem Topf auch noch das Limburger Seminar zu finanzieren. Auch wenn Linneborn offenkundig wenig Sympathie für die Forderung Pacelli hegte³⁶⁰⁵, musste er ihm irgendwie entgegenkommen. Er gestand dem Limburger Bischof das Recht auf ein eigenes Seminar zu – genauso wie die Bischöfe von Hildesheim und Osnabrück es auch hatten. Wenn Limburg entschädigt werde, müssten auch die anderen beiden Bistümer bedacht werden, die bislang ihr Recht nicht umgesetzt hätten. Das Geld hierfür schnitt er aus der Sachdotations für die Diözesen mit bestehender staatlicher Universität. Der endgültige Betrag war allerdings äußerst überschaubar: Hildesheim sollte 2.080 RM, Osnabrück 2.380 RM und Limburg 4.740 RM zusätzlich erhalten.³⁶⁰⁶ Pacelli war über den geringen Betrag enttäuscht³⁶⁰⁷, nahm die Änderung jedoch in den Verteilungsplan auf.³⁶⁰⁸ Gegen den Widerstand Linneborns, Kaas³⁶⁰⁹ und auch

³⁶⁰⁴ Pacelli an Gasparri am 22.11.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 1, fol. 31-36, hier: 32r.

³⁶⁰⁵ Wie Pacelli in seinem Bericht bereits dargestellt hatte, hielt Linneborn das Limburger Seminar angesichts der stagnierenden Studentenzahlen in der Tat für unnötig, ja sogar schädlich, da mit der Errichtung das wohl austarierte Gefüge der bestehenden preußischen phil.-theol. Hochschulen ins Ungleichgewicht gebracht werden würde. Der eigenmächtige Schritt des Limburger Bischofs Kilian sei insbesondere für das ohnehin kleine Fuldaer Seminar, das bislang durch die Limburger Alumnen frequentiert wurde, existenzbedrohend. Ferner warf er Kilian vor, die Kosten zur Unterhaltung des Seminars stets unterschätzt zu haben. Dafür müssten nun die Katholiken in Form von Steuern geradestehen. Mit einer staatlichen Unterstützung von Seiten des Staates habe Kilian jedenfalls nie gerechnet. Vgl. Linneborn an Pacelli am 12.6.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 20-35. Das Schreiben in Auszügen auch abgedruckt in LINNEBORN, Johannes, Bericht, 75-81.

³⁶⁰⁶ Die Unterschiede ergeben sich aus der Seelenzahl der Bistümer. Dass Limburg im Gegensatz zu den anderen Bistümern ein Diözesanseminar zu unterhalten hatte, spielte für die Bemessung also keine Rolle.

³⁶⁰⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 22.11.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 1, fol. 31-36.

³⁶⁰⁸ Zudem beanstandete Pacelli das Fehlen von vier Ehrendomherren für das Bistum Aachen, was im Verteilungsplan umgehend berichtigt wurde. Die Summe von 1600 RM hatte Abzüge für die Diözesen Köln, Osnabrück und Fulda zur Folge. Vgl. Linneborn an Pacelli am 12.6.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 20-35; Vgl. LINNEBORN, Johannes, Bericht, 78.

³⁶⁰⁹ Kaas erhob „gegen eine Debatte und förmliche Beschlussfassung über die Details der vorgesehenen Dotation schwerste Bedenken (...). Ich [Kaas] fürchte, dass bei der Aussprache weniger rein sachliche als interessensmäßig eingestellte Erwägungen den Ausschlag geben könnten. Aus all diesen Gründen würde ich es vorziehen, wenn Eure Exzellenz den nach mühseligen Vorarbeiten zustande gekommenen Vorschlag den einzelnen Bischöfen zuschicken und sie darauf hinweisen würden, dass diese Vorschläge anhand der von allen Bistümern eingereichten Wünsche in langwierige Verhandlungen mit der Staatsbehörde zustande gekommen seien und dass es in Anbetracht der für alle Diözesen dabei erzielten Verbesserungen als ausgeschlossen gelten könnte, dass wesentliche

Bornewassers³⁶¹⁰ entschied Pacelli, die Bischöfe über den Plan abstimmen zu lassen.³⁶¹¹ Offiziell tat er das mit der Begründung, dass es ihm „nötig erscheint, den Ordinarien die Möglichkeit zu geben ihre Vorbehalte in einer Geldfrage, die sie so direkt trifft, auszudrücken“.³⁶¹² Darüber hinaus verfolgte er offenbar auch die Absicht, die unbefriedigende Limburger Lösung neu zu diskutieren.³⁶¹³ Er setzte die preußischen Ordinarien am 17. Juni über den Verteilungsplan in Kenntnis, mit der Bitte darüber in der anstehenden Bischofskonferenz eine Einigung zu treffen. Diese Vorgabe Pacellis war zweifellos optimistisch und erinnert an das Vorgehen bei der Zirkumskription. Damals war eine Einigung während der Bischofskonferenz an den zahlreichen Einzelwünschen gescheitert³⁶¹⁴, was eine Verzögerung der Konkordatsverhandlungen zur Folge hatte. Ähnliches zeichnete sich auch jetzt ab – was auch daran lag, dass die dem Plan beigefügte Erläuterung die Anfragen nicht hinlänglich befriedigen konnte.³⁶¹⁵

c. Der Breslauer Verteilungsplan als Gegenmodell zum „Nuntiatursplan“

Hilfesuchend wandte sich Bertram am 14. Juli 1929 an Pacelli. Es sah sich außer Stande, während der anstehenden Bischofskonferenz eine Einigung über die Dotationsverteilung zu erzielen, da er den Verteilungsvorschlag nicht ausreichend verstünde und er sich mit den Einwänden der verschiedenen Bischöfe daher nicht adäquat auseinandersetzen könnte.³⁶¹⁶ Er regte daher noch im Juli ein Treffen zwischen dem Sachbearbeiter des Nuntius und seinem Sachver-

Änderungen durchsetzbar seien. Wenn dann von Seiten einzelner Bischöfe gegen die Vorlage Bedenken geäußert werden sollten, so kann die Frage, wie man diese zur Erörterung und Entscheidung bringt, noch vorbehalten bleiben. Empfehlenswert wäre es zudem, für etwaige Beantwortungen eine Frist von ungefähr drei Wochen zu setzen...“ Kaas an Pacelli am 23.6.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 1, fol. 2f. Die Eingabe Kaas blieb auch deshalb wirkungslos, weil Pacelli seinen Plan, die Bischöfe einzubeziehen, sechs Tage zuvor bereits in einem Rundschreiben umgesetzt hatte. Vgl. Pacelli an preußische Ordinarien am 17.6.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 2, fol. 1.

³⁶¹⁰ Der Trierer Bischof hatte seine Kritik gegenüber Kaas geäußert. Bornewasser befürchtete massive Auseinandersetzungen innerhalb des Episkopats – insbesondere im Hinblick auf das Limburger Diözesanseminar. Er sei um des Friedens willen auch bereit, zu Gunsten Limburgs auf Gelder zu verzichten, wenn auch andere Bistümer zurückstecken. Vgl. Kaas an Pacelli am 23.6.1929, ANB, Pos. 87, fasc.2, fol. 2f.

³⁶¹¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 22.11.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 1, fol. 31-36.

³⁶¹² Ebd., hier: 31r.

³⁶¹³ Pacelli äußerte gegenüber Kaas sogar die Überlegung, in der Frage des Seminars in Limburg „einen direkten Vermittlungsversuch“ auszuarbeiten und ihn durch die „unmittelbar beteiligten Bischöfe zur Annahme bringen zu lassen.“ Kaas an Pacelli am 23.6.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 1, fol. 2f.

³⁶¹⁴ Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 9.-11.8.1927, in: HÜR TEN, Akten, Bd. 2, 815-826, hier: 816.

³⁶¹⁵ Vgl. Pacelli an die preußischen Ordinariate am 17.6.1929, Anlage 2, ANB, Pos. 87, fasc. 2, fol. 4-11.

³⁶¹⁶ Hintergrund der Eingabe Bertrams ist ein Beschwerdebrief des Bischofs von Münster vom 10.7.1929, der auf die zahlreichen offenen Posten in seinem Haushalt hinwies und genauere Auskunft über das Zustandekommen der Sachdotations forderte. Bertram antwortete, er könnte keine sachdienliche Auskunft geben. Stattdessen stimmte er in die Klage über die Schwächen des Verteilungsplans ein. Vgl. Poggenburg an Bertram am 10.7.1929 u. Bertram an Poggenburg o.D., AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

ständigen in Breslau an, um die notwendigen Unterlagen auszutauschen und Klärung zu schaffen.³⁶¹⁷ Pacelli antwortete am 17. Juli 1929 und zog sich selbst aus der Schusslinie. Der Verteilungsplan sei von Linneborn gemeinsam mit einem Sachbearbeiter des Kultusministeriums entworfen worden. Er empfahl also eine Unterredung mit Linneborn. Der würde sich am besten auskennen.³⁶¹⁸ Bereits am 18. Juli 1929³⁶¹⁹ traf sich Linneborn separat mit Bertram und dem Breslauer Sachverständigen Domkapitular Cuno. Aus Sicht Linneborns lief das Zusammentreffen außerordentlich erfolgreich: „Abgesehen von einer Kleinigkeit³⁶²⁰ (...) konnte Cuno keinen anderen irgendwie gerechteren oder besseren Plan finden“.³⁶²¹ Erst nach der Abreise Linneborns aus Breslau stiegen bei Cuno plötzlich „Bedenken“ auf und er fasste den „Gedanken an einen ‚besseren‘ Verteilungsplan“³⁶²². Dabei sollten die tatsächlichen Bedürfnisse der Diözesen ausschlaggebend sein. Er währte sich angesichts der Regierungsbegründung zum Konkordat, nach der die Dotation an die „finanziellen und sozialen Verhältnisse der Jetztzeit“³⁶²³ angepasst worden seien, zu dieser Forderungen berechtigt. Zumindest im Hinblick auf die Sachdotation wäre dieser Grundsatz in dem vom Nuntius übermittelten Verteilungsschlüssel nicht eingehalten worden, da darin die Vereinbarung von 1906 als Basis für die Verteilung diente. Cuno lehnte dies gänzlich ab, da sich die Verhältnisse aus zwei Gründen gegenüber 1906 deutlich verschoben hätten: Erstens hätten sich die Erträge aus der Diözesanumlage in den einzelnen Diözesen, die in der Beimessung der Sachdotation 1906 einbezogen worden waren und schon damals für eine ungerechte Behandlung der leistungsstarken Diözesen geführt habe, stark verändert. Zweitens hätten insbesondere die damals als vermögend geltenden Diözesen während der Inflationszeit massive Verluste hinnehmen müssen.³⁶²⁴ Beide Faktoren wären in dem Verteilungsplan des Nuntius übergangen worden. Demgegenüber sah

³⁶¹⁷ Bertram an Pacelli am 14.7.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁶¹⁸ Vgl. Pacelli an Bertram am 17.7.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 1, fol. 9.

³⁶¹⁹ Das Datum geht aus dem gedruckten Manuskript Linneborns hervor, erscheint allerdings etwas kurzfristig. Möglicherweise fand das Treffen auch einen Tag später, am 19.7. statt. Dieses Datum nennt zumindest Bertram in einem Brief an Schulte vom 25.7.1929; EA Köln, C.R. 1.17b, Bd. 2; LINNEBORN, Johannes, Bericht, 82.

³⁶²⁰ Dabei ging es um die Anerkennung der „persönlichen Leistungen bei der Sachdotation“ in der Aufstellung der Regierung. Vgl. Linneborn an Pacelli am 29.7.1929, zitiert in: Pacelli an Schulte am 12.8.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 1, fol. 17f.

³⁶²¹ Linneborn an Pacelli am 29.7.1929, zitiert in: Pacelli an Schulte am 12.8.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 1, fol. 17f.

³⁶²² LINNEBORN, Johannes, Bericht, 82f. Am 31.7.1929 berichtete Linneborn Pacelli von dem Gegenvorschlag Cunos. Vgl. Linneborn an Pacelli am 31.7.1929, EA, Paderborn Konkordat, 87.

³⁶²³ Regierungsbegründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 28.6.1929, abgedruckt in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 328-336, hier: 332.

³⁶²⁴ Diese waren in Breslau besonders massiv ausgefallen. Bertram taxiert die Verluste auf 223.000 RM, was ungefähr dem doppelten Wert der für Breslau vorgesehenen Sachdotation entsprach. Bertram an Pacelli am 14.7.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

Cuno nun vor, die Verteilung der staatlicherseits zugestandenen Sachdotations anhand der faktischen Einnahmen und Bedürfnissen der Diözesen vorzunehmen.

Konkret empfahl Cuno folgende Vorgehensweise: Zunächst sollten sogenannte „Durchgangsposten“ jeder Diözese von der Sachdotations „voll vorweg gezahlt“ werden.³⁶²⁵ Die übrige Sachdotations sollte sich aus der aktuellen Leistungsfähigkeit einer Diözese bemessen, die sich aus der Differenz aus Bedarf und Einnahmen ergäbe: Für die Ermittlung des Bedarfs sah Cuno die im Anschluss an das Rundschreiben Bertrams vom 17. Mai 1927 angemeldeten Erfordernisse der Ordinariate vor, abzüglich der darin erhobenen Ansprüche für die aus dem Konkordat ausgeschiedenen Theologen- und Knabenkonvikte. Bei den neuen Diözesen müsste der Bedarf geschätzt werden. Hinsichtlich der Einnahmen unterschied er zwei Bereiche: zum einen die Einnahmen aus Grundbesitz, Kapitalvermögen etc. nach dem jetzigen Stand, zum anderen der Erträge aus der Diözesansteuer³⁶²⁶. Weil Cuno allerdings mit Widerstand gegen die Berechnung der Leistungsfähigkeit aus der Diözesanumlage rechnete, schlug er alternativ vor, diese nur zur Hälfte einfließen zu lassen und zur anderen Hälfte die Seelenzahl in einer Diözese zu berücksichtigen (Kopfgeld). Falls die Diözesansteuer als Berechnungsgrundlage von den Bischöfen ganz abgelehnt werden sollte, etwa um die ablehnende Haltung gegen die Rechtmäßigkeit ihrer Einführung zur Deckung des Diözesanbedarfs zum Ausdruck zu bringen³⁶²⁷, könnte auf diese bei der Berechnung der Leistungsfähigkeit einer Diözese ganz verzichtet werden.³⁶²⁸

Für eine gerechte Verteilung schlug Cuno also vor, die zur Verfügung stehende Sachdotations prozentual nach der aktuellen Leistungsfähigkeit der Diözesen zu verteilen. Die danach noch offene Summe müsste jede Diözese eigenständig, in der Regel mit Hilfe der Diözesansteuer, eintreiben.³⁶²⁹

³⁶²⁵ Für das Bistum Breslau zählte er dazu die Zuwendungen für die Kirche zum Heiligen Kreuz (502 RM), die Fundationszinsen der Kardinal Hessischen Kapelle (240 RM) und eine Pauschsumme für das Lesen gestifteter Messen (12.645 RM). Eine genauere Definition der Durchgangsposten nahm Cuno nicht vor. Vgl. Denkschrift Cuno vom 25.7.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 63-81.

³⁶²⁶ Da deren Anteil aus der Reichseinkommenssteuer in den Diözesen unterschiedlich hoch definiert wurde, schlug Cuno vor, sich für eine genaue Ermittlung auf der Diözesansteuer einen einheitlichen Prozentsatz des Reichseinkommenssteuersolls des Jahres 1927 zu einigen. Diözesen, die aufgrund einer faktisch höher angesetzten Diözesansteuer Überschüsse erwirtschafteten, sollten diese auch für sich einbehalten. Vgl. Denkschrift Cuno vom 25.7.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 63-81.

³⁶²⁷ Er berief sich auf die Position des Episkopats nach MÜSSENER, Hermann, Die finanziellen Ansprüche, 160.

³⁶²⁸ Vgl. Denkschrift Cuno vom 25.7.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 63-81.

³⁶²⁹ Vgl. Ebd.

Das Prinzip Cunos, die Sachdotation nur nach den aktuell vorhandenen Bedürfnissen zu verteilen, hatte freilich auch für die Aufteilung der Leistungen an die philosophisch-theologischen Diözesanseminare Konsequenzen. Cuno strich die darin vorgesehenen Gelder für Osnabrück und Hildesheim, da sich dort de facto keine Seminare befänden und die Mittel knapp seien. Limburg sagte er hingegen eine finanzielle Unterstützung zu, eben weil dort ein tatsächlicher Bedarf vorhanden sei – ganz unabhängig davon ob der Bau gerechtfertigt war oder nicht. Cuno machte keinen Unterschied zwischen den Seminaren in Limburg, Paderborn, Fulda und Trier. Alle müssten nach demselben Prinzip und aus demselben Topf dotiert werden. Das hatte einerseits eine Erhöhung der Leistungen an Limburg, andererseits eine erhebliche Mehrbelastung der übrigen Seminare zur Folge. Die von Linneborn geplante Sonderumlage auf Kosten der Diözesen, die über eine staatliche philosophisch-theologische Fakultät verfügten, hielt Cuno jedenfalls für unangebracht. Der vom Staat aufgewandte Betrag zur Unterhaltung dieser Fakultäten sei „kein dotationsmäßiger“ und dürfe daher in der Dotationsverteilung nicht berücksichtigt werden.³⁶³⁰

d. Der Streit um die Berücksichtigung des Limburger Diözesanseminars

Noch vor der Bischofskonferenz zeichnete sich in der Frage nach der finanziellen Unterstützung des Limburger Diözesanseminars ein bedeutender zweiter Konfliktherd ab. Der Limburger Bischof Kilian machte hierbei mit je einem Schreiben an den Paderborner Bischof Klein vom 13. Juli 1929³⁶³¹ und an Pacelli am 16. Juli 1929³⁶³² den Anfang. Beide Schreiben sind Belege für die bei den Bischöfen herrschende Verunsicherung. Gegenüber Klein äußerte Kilian die Befürchtung, die er auf eine „gute Quelle“ stützte, dass sein Seminar bei der Dotierung leer ausgehen sollte. Er wollte in der Sache Gewissheit haben, ehe er bei Pacelli, dem preußischen Episkopat und der Regierung feierlichen Protest einlegen würde. Der Grund, aus dem er mit dieser Anfrage an Klein herantrat, ist allein schon bemerkenswert. Er ging davon aus, dass der Paderborner Bischof aufgrund der Involvierung seines Dompropstes Linneborn in die

³⁶³⁰ Zuletzt sah Cuno Kürzungen der für die Generalvikariate Glatz und Katscher, sowie für den preußischen Teil des Bistums Freiburg vorgesehenen Mittel vor. Vgl. Denkschrift Cuno vom 25.7.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 63-81.

³⁶³¹ Vgl. Kilian an Klein am 13.7.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 56.

³⁶³² Vgl. Kilian an Pacelli am 13.7.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 2, fol. 12.

Dotationsverhandlungen³⁶³³ bestens informiert war. Kilian bat Klein jedenfalls um rasche Antwort, da sein Anliegen keinen Aufschub duldete.³⁶³⁴ Weil Klein nicht schnell genug reagierte, stellte Kilian wenige Tage später die gleiche Anfrage direkt an Pacelli. Dabei beklagte er sich auch, dass er bislang von keiner „offiziellen Stelle“ darüber informiert worden war, ob seine Information „aus guter Quelle“ zuträfe. Kämpferisch ließ er auch Pacelli wissen, dass er eine Nichtberücksichtigung St. Georgens als „Unrecht“ empfand, gegen das er protestieren wollte. Er warb bei Pacelli um Unterstützung für sein Anliegen.³⁶³⁵

Am 17. Juli 1929 antwortete Linneborn stellvertretend für Klein auf die Anfrage Kilians. Dabei stellte er zunächst klar, dass Klein von den Konkordats- beziehungsweise Dotationsverhandlungen nicht mehr Kenntnis hatte als die übrigen Bischöfe. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, als hätte Paderborn durch Linneborns Engagement irgendwie profitieren können. Der Umgang Linneborns mit der eigentlichen Frage birgt angesichts der oben dargestellten, eindeutigen Haltung Linneborns gegenüber dem Limburger Seminar eine gewisse Brisanz. Linneborn ließ sich seine Abneigung nicht anmerken. Zunächst gab er pflichtgemäß an, dass er Kilian bereitwillig Auskunft geben wollte, jedoch ohne das Einverständnis von Nuntius und Staatsregierung keine Verhandlungsinhalte Preis geben dürfte. Seine weitere Antwort hatte dann etwas Perfides: Er gab an, sich bei seiner anstehenden Reise nach Berlin um das Anliegen Kilians bemühen zu wollen. Er würde jedoch über zwei Punkte die Rechtslage der Institution betreffend Auskunft benötigen. Erstens: Wurden im Vorfeld der Anstaltsgründung irgendwelche finanziellen Zusagen von Seiten der Regierung gemacht? Zweitens: Ist die Diözese zur Unterhaltung der Professoren an der Hochschule vertraglich verpflichtet?³⁶³⁶ Linneborn rechnete, wie er gegenüber Pacelli bereits angedeutet hatte, in beiden Punkten mit einer negativen Antwort. In diesem Fall hätte er eine Handhabe gegen die Leistungen für Limburg generiert.

Kilian erahnte wohl die Gesinnung Linneborns. Aus der Beantwortung der Fragen wurde eine Streitschrift. Zunächst einmal betonte er, dass die Errichtung des Seminars rechtens war und

³⁶³³ Kilian glaubte zudem, dass Linneborn in der Funktion als „Referent des Zentrums“ in Dotationsfragen an den Konkordatsverhandlungen beteiligt gewesen war. Linneborn verneinte diese Annahme später entschieden. Das Zentrum wäre mit den Konkordatsverhandlungen „selbst nicht beschäftigt“ gewesen und es wäre ihm auch nicht gestattet. (...) In seiner Funktion als Abgeordneter der Zentrumsfraktion hätte er sich erst mit dem Konkordat beschäftigen dürfen zu einem Zeitpunkt, „als es zugleich mit dem entsprechenden Gesetzesentwurf dem Parlament vorgelegt wurde.“ Vgl. Kilian an Klein am 13.7.1929 und Linneborn an Kilian am 17.7.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 56 u. 57.

³⁶³⁴ Vgl. Kilian an Klein am 13.7.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 56.

³⁶³⁵ Vgl. Kilian an Pacelli am 16.7.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 2, fol. 12.

³⁶³⁶ Vgl. Linneborn an Kilian am 17.7.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 57

vom Staat voll anerkannt wurde, was auch im Konkordat verankert worden war.³⁶³⁷ Einen juristischen Grund, St. Georgen zu übergehen, gab es also nicht. Andererseits musste er einräumen, dass eine finanzielle Zusage des Staates nicht existierte. Allerdings stellte er die Gegenfrage, welche Diözese über eine solche explizite Zusage im Hinblick auf ihre Seminare verfügte. Überhaupt wäre nicht die staatliche Zusage auf Staatshilfen, sondern der vorhandene Bedarf ausschlaggebend für die Errichtung von Diözesanseminaren. Andernfalls würde sich die Kirche allzu sehr vom Staat abhängig machen, was nicht im Sinne des preußischen Episkopats sein könnte. Als Antwort auf die zweite Frage gab Kilian Linneborn zu verstehen, dass die Diözese nicht nur für die Professoren, sondern auch die Alumnen „hohe Aufwendungen“ machen müsste, was dazu führen würde, dass deren Zahl „eventuell“ nicht zu halten wäre.³⁶³⁸ Er befürchtete in der Folge schweren Schaden für die Seelsorge in seiner Diözese. An einer ordentlichen finanziellen Unterstützung der Lehranstalt hänge das „Lebensinteresse“ seines Bistums. Er bat Linneborn schließlich, für sein Anliegen einzutreten.³⁶³⁹ Allerdings wollte er nun die versprochene Reaktion Linneborns nicht mehr abwarten. Am selben Tag verschickte er ein Rundschreiben an Pacelli und sämtliche preußische Ordinarien, in dem er vorsorglich gegen die aus seiner Sicht ungerechte Behandlung der Limburger Lehranstalt protestierte. Dabei wiederholte er teilweise die Argumente aus dem Schreiben an Linneborn.³⁶⁴⁰

Es bahnte sich in der anstehenden Bischofskonferenz eine Auseinandersetzung um Limburg an. Doch Kilian kämpfte nicht auf verlorenem Posten. Bertram schien für sein Anliegen einzutreten. Gegenüber Linneborn bemerkte er, dass er die für das Limburger Seminar vorgesehene Unterstützungsleistung von 4.740 RM als zu gering erachtete. Er schlug eine Erhöhung vor und brachte die Summe von 20.000 RM ins Spiel. Dieser Betrag sollte von sämtlichen preußischen Bistümern getragen werden.³⁶⁴¹ Auch Bertrams Domkapitular Cuno sah in seinem oben vorgestellten Entwurf eine erhebliche Besserstellung Limburgs vor.³⁶⁴² Die Redlichkeit der Motive aus Breslau ist jedoch in Zweifel zu ziehen. Denn beide Akteure stemmten sich auch gegen die im Nuntiaturplan vorgesehene Deckung der Mittel für Limburg auf Kosten der Diözesen mit

³⁶³⁷ Vgl. Art. 12 Abs. 2 Prkonk, in: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 66.

³⁶³⁸ Kilian an Linneborn am 29.7.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 85f.

³⁶³⁹ Vgl. Ebd.

³⁶⁴⁰ Vgl. Kilian adressiert an Pacelli und sämtliche preußischen Bischöfe am 29.7.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 2, fol. 14-17.

³⁶⁴¹ Vgl. Linneborn an Pacelli am 29.7.1929, zitiert in: Pacelli an Schulte am 12.8.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 1, fol. 17f.

³⁶⁴² Vgl. Denkschrift Cuno vom 25.7.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 63-81.

staatlich betriebener Fakultät, zu denen auch Breslau gehörte.³⁶⁴³ Cunos Vorschlag lenkte ganz offenkundig von Breslau ab und nahm die Bistümer mit Diözesanseminar in die Pflicht.

Auf der Seite Kilians schien sich scheinbar auch Bornewasser einzufinden. Er hatte sich bereits Mitte Juni gegenüber Pacelli für die im Nuntiatursplan gefundene salomonische Entscheidung ausgesprochen. Er zeigte sich sogar bereit, freiwillig zu Gunsten einer Unterstützung Limburgs auf einen Teil zu verzichten, unter der Voraussetzung, dass auch die übrigen Diözesen, die eine eigene Lehranstalt unterhielten, seinem Beispiel folgten.³⁶⁴⁴ Allerdings kam dieser Vorschlag in einer Situation, in der die Finanzierung der Limburger Einrichtung völlig offen war und zu einer hohen Belastung für Trier zu werden drohte, wie der Vorschlag Cunos zeigte. Mit dem Nuntiatursplan konnte Trier freilich gut leben, da die zusätzlichen Mittel für Limburg das eigene Bistum nicht belasteten. Von daher war der Vorschlag Bornewassers nicht ganz so uneigennützig, wie er auf den ersten Blick erscheint. Bei Bornewassers engem Berater Kaas jedenfalls stieß eine geplante Kürzung der Mittel für das Trierer Seminar auf Unverständnis. Er sympathisierte mit dem Argument Linneborns, wonach die Anzahl an Diözesanseminaren in Preußen ausreichend wäre. So erfreulich die Gründung der Hochschule in Frankfurt auch wäre. Eine Erhöhung der unterstützungsberechtigten Einrichtungen ginge aufgrund der überschaubaren Gelder zwangsläufig auf Kosten der Qualität der Ausbildung.³⁶⁴⁵ Die beiden Stimmen aus Trier und Breslau verwiesen auf eine zerfahrene Situation im Vorfeld der Bischofskonferenz. Die Unterstützung für Limburg war immer auch mit Eigeninteressen verbunden. Die unterschiedlichen Motive schmälerten freilich die Chancen Kilians, mit seinem Anliegen Gehör zu finden.

e. Die Entscheidungen der Bischofskonferenz vom 6.-8. August 1929

Wie es sich bereits angedeutete hatte, konnten sich die Bischöfe während der Konferenz in Fulda nicht auf einen Verteilungsplan einigen, was Bertram Pacelli mit Bedauern mitteilte. Die Bischöfe folgten zwar mehrheitlich den Einwänden Cunos³⁶⁴⁶ und lehnten den vom Nuntius

³⁶⁴³ Linneborn unterstellte Bertram implizit, dass er in Wirklichkeit also nicht das Wohl Limburgs im Sinn hatte, sondern einer einseitigen Belastung seines Bistums entgehen wollte. Gegen diesen Vorwurf spricht allerdings die von Bertram vorgeschlagene massive Erhöhung für Limburg, die Breslau in ähnlicher Weise belastet hätte. Vgl. Linneborn an Pacelli am 29.7.1929, zitiert in: Pacelli an Schulte am 12.8.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 1, fol. 17f.

³⁶⁴⁴ Vgl. Kaas an Pacelli am 23.6.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 2, fol. 2f.

³⁶⁴⁵ Vgl. Kaas an Bornewasser am 18.6.1929, BA Trier, Abt. 59, Nr. 11, 94.

³⁶⁴⁶ In der Beschlussfassung über den Verteilungsplan wurde insbesondere das Jahr 1906 als Berechnungsgrundlage der Dotationsverteilung und die mangelnde Berücksichtigung der aktuellen Bedürfnisse kritisiert. Vgl. Pacelli an Gasparri am 22.11.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 1, fol. 31-36; Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 6.-8.8.1929, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 955-969, hier: 956.

vorgelegten Verteilungsplan ab. Gleichwohl ging aber auch der Plan Bertrams nicht auf, den Gegenentwurf Cunos zur Annahme zu bringen.³⁶⁴⁷ Die Bischofskonferenz war offenbar in zwei Lager gespalten.³⁶⁴⁸ Bertram machte dafür zum Teil die mangelnde Fachkenntnis der Bischöfe verantwortlich, denn es wurden Forderungen über Posten erhoben, die nicht in den Rahmen der Dotation gehörten.³⁶⁴⁹ Immerhin wurde hinsichtlich der Dotierung des Limburger Seminars eine Entscheidung getroffen. Lediglich die Seminare der Bistümer Paderborn, Trier und Fulda sollten dotiert werden. Osnabrück, Hildesheim und auch Limburg gingen völlig leer aus. Sonderleistungen für das Limburger Seminar wurden nicht gewährt.³⁶⁵⁰ Kilian kündigte bereits während der Bischofskonferenz Einspruch gegen diesen Beschluss an.³⁶⁵¹

Um eine Entscheidung über die Dotationsverteilung herbeizuführen, wurde schließlich ein Plan für das weitere Vorgehen erstellt: Bis zum 30. September 1929 sollten die Ordinarien ihre

³⁶⁴⁷ Wohl aus diesem Grund wurde im Übrigen Linneborn nicht zu der Bischofskonferenz geladen – und damit die Chance verpasst, Einwände gegen den vom Nuntius vorgelegten Verteilungsplan unmittelbar auszuräumen. Vgl. Schulte an Pacelli am 14.8.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 4, fol. 102. Bertram wollte offenbar vermeiden, dass die Stimmung zu Gunsten des Nuntiaturschlüssels kippen könnte.

³⁶⁴⁸ Zu den Gegnern des Nuntiaturplanes gehörten neben Bertram zumindest Schulte und Poggenburg. Beide hatten ihre Haltung bereits im Vorfeld der Konferenz gegenüber Bertram kundgetan. Ihre Kritik am Verteilungsschlüssel des Nuntius glich der von Cuno vorgetragenen Position: Sie verlangten eine stärkere Berücksichtigung der aktuellen Bedürfnisse. Ob sie deshalb für die Annahme von Cunos Plan plädierten, darf bezweifelt werden, denn ihre Kriterien zur Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs der Diözesen unterschieden sich erheblich. In einer Denkschrift des Kölner Generalvikars Vogt, die von Schulte ausdrücklich unterstützt worden war, wurde beispielsweise die Berücksichtigung von „objektiven Faktoren“, wie der Größe eines Bistums oder der Diözesanverwaltung gefordert. Vgl. Schulte an Bertram am 21.7.1929 und am 23.7.1929, EA Köln C.R.1.17, Bd.2 u. AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Poggenburg verlangte für sein Bistum die Berücksichtigung von „Notständen“, die insbesondere den Unterhalt von Gebäuden betrafen. Ferner wehrte er sich gegen eine Benachteiligung der Bistümer mit staatlich unterhaltenen Fakultäten. Vgl. Poggenburg an Bertram am 10.7.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Auch der Schneidemühler Administrator Kaller dürfte im Übrigen gegen den Nuntiaturplan gestimmt haben. Er hielt die seinem Territorium zugewiesenen Mittel schlichtweg für zu gering. Als Beleg bilanzierte er in seinem Schreiben an Bertram sämtliche Ausgaben und Einnahmenquellen, zu denen er eine Diözesansteuer von stattlichen 3 Prozent der Einkommenssteuer ebenso zählte wie sämtliche Kollekten. Dennoch bliebe nach der im Verteilungsplan veranschlagten Summe ein Defizit von 13.300 RM. Vgl. Kaller an Bertram am 31.7.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Alle bekannten Stellungnahmen zum Nuntiaturplan im Vorfeld der Bischofskonferenz hatten eines gemeinsam: Die von ihnen vorgeschlagenen Alternativen hatten eine Begünstigung des eigenen Sprengels zur Folge. Vor diesem Hintergrund wird die Zerfahrenheit der Situation erahnt, obgleich das Ergebnisprotokoll über die Debatten weiter nichts preisgibt. Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 9.-11.8.1927, in: HÜRTE, Akten, Bd. 2, 815-826, hier: 816.

³⁶⁴⁹ Vgl. Bertram an Pacelli am 10.8.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155 u. ANB, Pos. 87, fasc. 2, fol. 18f. Bertram dürfte damit unter anderem den Kölner Ordinarius gemeint haben. Dessen Generalvikar Vogt hatte im Rahmen einer Denkschrift zum Nuntiaturplan im Vorfeld der Konferenz beklagt, dass die Knabenseminare und Theologenkonvikte in seinem Bistum im Verteilungsplan nicht berücksichtigt waren. Beide waren sich offenbar nicht darüber im Klaren, dass diese Einrichtungen überhaupt nicht dotiert werden sollten. Das Memorandum wurde von Schulte unterstützt und an Bertram weitergeleitet. Vgl. Schulte an Bertram am 21.7.1929 und am 23.7.1929, EA Köln C.R.17.1, Bd.2 u. AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁶⁵⁰ Vgl. Erlass der Fuldaer Bischofskonferenz am 6.8.1929 betreffend der Diözesandotation, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 6.-8.8.1929, in: HÜRTE, Akten, Bd. 2, 955-969, hier: 956.

³⁶⁵¹ Vgl. Bertram an Pacelli am 10.8.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155 u. ANB, Pos. 87, fasc. 2, fol. 18f.

Positionen in Breslau einreichen. Danach sollten die Sachverständigen der jeweiligen Bistümer sowie unter Umständen ein Vertreter der preußischen Regierung in einer eigens angesetzten Konferenz zur Beratung zusammentreten und unter Berücksichtigung der einzelnen Positionen einen Verteilungsschlüssel erstellen. Den Ordinarien sei danach noch einmal die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Der endgültige Verteilungsplan sollte dann durch Bertram „fixiert“ und dem Heiligen Stuhl und der preußischen Staatsregierung „zur Genehmigung“ vorgelegt werden. Eine Revision des Schlüssels nach zehn Jahren wurde angedacht.³⁶⁵²

f. Kritik an Pacelli und dessen Reaktion

Schulte meldete bereits wenige Tage nach der Konferenz erste Bedenken gegen das in der Bischofskonferenz schriftlich festgehaltene Verfahren zur Ermittlung des Verteilungsplans an. Er stellte die Frage, ob die Bischofskonferenz mit ihrem Vorhaben ihre Rechtskompetenz überschreite. Konkret erhob er gegen die Einladung eines staatlichen Vertreters zur Sachverständigenkonferenz Einwände. Schließlich wären direkte Verhandlungen in der Konkordatsmaterie dem Heiligen Stuhl vorbehalten. Ferner sprach er sich dagegen aus, dass der Verteilungsplan durch Bertram „fixiert“ werden sollte, um ihn als Gegeben dem Heiligen Stuhl beziehungsweise der Staatsregierung vorzulegen. Auch damit würde die Bischofskonferenz ihren Spielraum überschreiten. Bertram dürfte gegenüber den Vertragsschließenden lediglich als „Überbringer“ der bischöflichen Meinungsbildung auftreten.³⁶⁵³

Bertram war anderer Auffassung als Schulte. Während Schulte sich an der kanonischen Rechtsnorm orientierte, hatte Bertram die Interessen der preußischen Diözesen im Blick. Er sprach sich zum einen aus pragmatischen Gründen für die Wahrung der Möglichkeit aus, einen staatlichen Sachverständigen zur Konferenz der Ordinariatsvertreter einzuladen. Die Verhandlungen würden sich nur „ungebührlich verzögern“³⁶⁵⁴, wenn das Staatsministerium, das ja letztlich dem Verteilungsplan zustimmen muss,³⁶⁵⁵ nicht ausreichend über den bischöflichen Verteilungsplan informiert war. Bei direkter staatlicher Beteiligung bei der Konferenz könnten

³⁶⁵² Vgl. Erlass der Fuldaer Bischofskonferenz am 6.8.1929 betreffend der Diözesandotation, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 6.-8.8.1929, in: HÜRTEN, Akten, Bd. 2, 955-969, hier: 956.

³⁶⁵³ Vgl. Schulte an Bertram am 15.8.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁶⁵⁴ Bertram an Schulte am 15.8.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁶⁵⁵ Vgl. Regierungsbegründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 28.6.1929, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 328-336, hier: 333.

Ungereimtheiten unmittelbar aus dem Weg geräumt werden. Zum anderen verbarg sich hinter dem Votum für die staatliche Beteiligung an der Konferenz auch eine grundsätzliche Kritik am bisherigen Verfahren der Dotationsverhandlungen. Bertram schien darüber verärgert, dass der Nuntius „die persönliche Bearbeitung der rechnerischen Unterlagen abgelehnt“³⁶⁵⁶ und stattdessen einem „parlamentarischen Vertrauensmann überlassen“³⁶⁵⁷ hatte. Auf diesem Weg sei über die Köpfe der Bischöfe hinweg verhandelt worden. Bertram hätte in der Frage der Dotationsverteilung offenbar direkte Verhandlungen zwischen Episkopat und Staatsregierung favorisiert.³⁶⁵⁸ Der Ärger, bei den Verhandlungen so lange nicht einbezogen worden zu sein, war dann wohl auch dafür ausschlaggebend, dass sich Bertram weigerte, sich von vorneherein die Möglichkeit nehmen zu lassen, einen bischöflichen Verteilungsplan zu „fixieren“. Dem Nuntius würde genügend Zeit bleiben, gegen diese Formulierung im Protokoll Einspruch zu erheben, wenn er sich daran störte.³⁶⁵⁹ Was Bertram allerdings nicht wusste war, dass Schulte zu diesem Zeitpunkt bereits Pacelli von seinen Bedenken berichtet hatte und ihn auch von seiner Absicht in Kenntnis gesetzt hatte, Bertram auf diese Fehler hinzuweisen.³⁶⁶⁰ Dass Bertram nun die problematischen Passagen im Protokoll nicht zu ändern bereit war, warf aus Sicht Pacellis kein gutes Licht auf ihn.

Der Nuntius konnte über den Beschluss der Bischofskonferenz nicht erfreut gewesen sein. Sein Wunsch nach einer schnellen Entscheidung zur Dotationsverteilung war nicht erfüllt worden und die Bezuschussung des Limburger Seminars wurde abgelehnt. In einem Schreiben an Schulte³⁶⁶¹ kam diese Enttäuschung über das Verhalten der Bischofskonferenz nur unterschwellig zum Vorschein. Vor allem setzte er sich gegen die aufkeimende „Unzufriedenheit“³⁶⁶² zur Wehr, die ihm mit der Ablehnung des Verteilungsplans entgegenschlug. Er sah sich gezwungen, seine Vorgehensweise zu rechtfertigen. Er sprach sich zunächst gegen die kursie-

³⁶⁵⁶ Bertram an Schulte am 15.8.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁶⁵⁷ Ebd.

³⁶⁵⁸ Immerhin kam er den Bedenken Schultes formaljuristisch entgegen, indem er das Protokoll zu ändern gedachte: Danach werde den Erwägungen ein Vertreter des Ministeriums „zu der Beratung unserer Sachbearbeiter“ einzuladen, der Zusatz „oder später“ angefügt. Vgl. Bertram an Schulte am 15.8.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁶⁵⁹ Vgl. Bertram an Schulte am 15.8.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁶⁶⁰ Vgl. Schulte an Pacelli am 14.8.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 4, fol. 102.

³⁶⁶¹ Es war eigentlich als Antwortschreiben Pacellis auf eine kritische Eingabe Schultes vom 24.7.1929 gedacht. Dieses Schreiben des Kölner Ordinarius liegt jedoch leider nicht vor. Pacelli an Schulte am 12.8.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 1, fol. 17f.

³⁶⁶² Vgl. Pacelli an Gasparri am 22.11.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 1, 31-36.

rende Bezeichnung „Nuntiaturlan“ aus, die zuerst Schulte und später wohl auch die Bischofskonferenz als Synonym für den von Pacelli rundgeschickten Schlüssel verwendeten. Er stellte klar, dass dieser Verteilungsmodus vielmehr auf die Verhandlungen zwischen Linneborn und Sachverständigen der Staatsregierung zurückging.³⁶⁶³ Mit dieser Richtigstellung entzog er sich der direkten Kritik. Gleichzeitig stellte er sich aber auch vor Linneborn, der offenbar erheblicher Missbilligung von Seiten der Bischöfe ausgesetzt war. Er hätte ihn mit der Aufgabe betraut, weil er früheren Protokollen der Bischofskonferenz zu Folge hinsichtlich der Dotation eine hervorragende Expertise vorweisen konnte und das Vertrauen der Bischöfe genoss. Er hätte in der Behandlung der „schwierigen Aufgabe große Mühen verwandt“³⁶⁶⁴. Schließlich war von Seiten der Bischofskonferenz, die frühzeitig über das Engagement Linneborns in den Verhandlungen über die Dotation informiert gewesen sei, kein Einspruch gegen diese Personalie erhoben worden. So hätte es bis zuletzt keinen Anlass gegeben, an den Fähigkeiten Linneborns zu Zweifeln.³⁶⁶⁵ Ferner wehrte sich Pacelli gegen die Kritik, der Verteilungsplan sei über die Köpfe der Bischofskonferenz hinweg entschieden worden. Er wäre sei in den langen Jahren seiner Nuntiaturl in Deutschland stets bemüht gewesen, „den Bischöfen jede Rücksicht gedeihen zu lassen und ihre Wünsche, soweit es in meinen Kräften steht, stets zu erfüllen“³⁶⁶⁶. Schließlich wäre es auch ihm zu verdanken, dass die Dotationsverteilung der Bischofskonferenz überhaupt zur Abstimmung vorgelegt wurde und die Bischöfe nicht, wie von fachkundiger Seite verlangt, vor vollendete Tatsachen gestellt worden waren. Er hatte den Bischöfen frühzeitig, zwei Monate vor der Konferenz, die Pläne zukommen lassen, um ihnen genügen Zeit zur Vorbereitung zu geben. Die Anweisung, über den Verteilungsplan möglichst schnell eine Entscheidung zu treffen, sollte nicht als Ultimatum beziehungsweise Einengung des bischöflichen Handlungsspielraums verstanden werden, sondern als Entgegenkommen, um eine zeitnahe Auszahlung der Dotation zu gewährleisten.³⁶⁶⁷

³⁶⁶³ Dieser Hinweis wurde dem Nuntius offenbar erst bedeutend, nachdem der Verteilungsplan ins Kreuzfeuer bischöflicher Kritik geraten war. In seinem Rundschreiben vom 17.6.1929 hatte er darauf noch keinen besonderen Wert gelegt und dadurch vermittelt, dass er selbst an den Verhandlungen über Dotationshöhe- und Verteilung federführend gewesen sei. Vgl. Pacelli an die preußischen Ordinarien am 17.6.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 2, fol. 1.

³⁶⁶⁴ Pacelli an Schulte am 12.8.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 1, fol. 17f.

³⁶⁶⁵ Um diese Feststellung zu untermauern, zitierte Pacelli eigens das an ihn gerichtete Schreiben Linneborns, in dem er angab, Cuno in der persönlichen Unterredung am 18.7.1929 von seinem Verteilungsplan überzeugt zu haben. Vgl. Pacelli an Schulte am 12.8.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 1, fol. 17f.

³⁶⁶⁶ Pacelli an Schulte am 12.8.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 1, fol. 17f, hier: 17.

³⁶⁶⁷ Vgl. Pacelli an Schulte am 12.8.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 1, fol. 17f.

Schulte war fortan bemüht, die Wogen zu glätten, indem er zunächst Pacelli dem Kontext der Kritik enthob und seine Stellung als Verhandlungsführer unterstrich: Er dankte ihm für dessen Entscheidung, die Bischöfe am Plan der Dotationsverteilung zu beteiligen. Ferner räumte er formale Fehler im Protokoll zur Beschlussfassung der Bischofskonferenz ein: Die eigenmächtige Einladung eines staatlichen Vertreters zu der diözesanen Sachverständigenkonferenz, sowie die Unterbreitung eines bischöflichen Verteilungsplans an die römische Kurie und die Staatsregierung, stellten einen Verstoß gegen das alleinige Verhandlungsrecht des Nuntius dar. Er wollte diese Fehler umgehend Bertram mitteilen.³⁶⁶⁸ Andererseits warb er auch für Verständnis für die von den Bischöfen eingeschlagenen Wege. Schulte bezeichnete beispielsweise das mit der Bischofskonferenz beschlossene Verfahren als Möglichkeit für eine „schnelle und durchaus friedliche Einigung“³⁶⁶⁹, was dem Eindruck Pacellis widersprochen haben dürfte. Auch die Kritik an Linneborn begründete Schulte genauer: Demnach hätte ein von ihm veröffentlichter Artikel über „das kirchliche Finanzwesen in Preußen“³⁶⁷⁰ der Überzeugung „mehrerer Ordinariate nach für die Dotationsverteilung nicht unwesentliche Irrtümer“³⁶⁷¹ enthalten. Die Kritik war demnach durchaus begründet und entspränge in keiner Weise einer undankbaren Haltung gegenüber den Leistungen Linneborns.³⁶⁷²

g. Die Eingaben der preußischen Ordinarien

Am 14. September 1929 übersandte Bertram an die preußischen Bischöfe die Aufforderung, ihm die Auffassungen zur Dotationsverteilung zukommen zu lassen. Genauere Einschränkungen machte er darin nicht.³⁶⁷³ Die Stellungnahmen aus den preußischen Ordinarien können

³⁶⁶⁸ Mit dem Schreiben Schulte an Bertram am 15.8.1929 kam er dieser Absicht, wie bereits dargestellt, nach, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁶⁶⁹ Schulte an Pacelli am 14.8.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 4, fol. 102.

³⁶⁷⁰ In diesem 1929 erschienenen Artikel bot Linneborn einen recht detaillierten Überblick über die finanziellen Verbindungen zwischen Staat und Kirche seit den Zirkumskriptionsbullens bis unmittelbar vor dem Konkordatsabschluss. Er ist gespickt mit statistischen Aufstellungen, die wohl auch die Grundlage für die Dotationsverhandlungen gebildet haben dürften. Von daher trifft die Kritik Schultes den Kern der Arbeit Linneborns. Allerdings lässt Schulte außer Acht, dass sich gerade die jüngeren Zahlen in diesem Artikel (bspw. eine Aufstellung über die Einnahmen der Kirche im Jahr 1927 aus Kapitalien und Diözesansteuer) aus den von den Bischöfen selbst eingereichten Unterlagen ergeben haben dürfte. Die in diesem Fall aufgetretenen Unregelmäßigkeiten gingen damit nicht auf das Konto Linneborns, sondern auf das der Bischöfe selbst. Vgl. LINNEBORN, Johannes, kirchliches Finanzwesen, 317-350; Schulte an Pacelli am 14.8.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 4, fol. 102.

³⁶⁷¹ Ebd.

³⁶⁷² Schulte betonte, dass die Verdienste Linneborns vom Episkopat an anderer Stelle bereits ausreichend gewürdigt worden wären. Vgl. Schulte an Pacelli am 14.8.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 4, fol. 102.

³⁶⁷³ Die einzige Auflage galt, die jeweiligen Stellungnahmen in 15-facher Ausführung, also für jeden Ordinarius ein Exemplar, anfertigen zu lassen. Vgl. Bertram an die preußischen Ordinarien. EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 125.

grob in zwei Bereiche eingeteilt werden. Zum einen ging es um das Grundprinzip der Verteilung der Sachdotations: Sollte diese sich nach den festgelegten Berechnungen aus dem Jahr 1906 ergeben, was dem vom Nuntius verteilten Plan entsprach, oder sollte der aktuelle Bedarf als maßgebend angesetzt werden? Abgesehen von dieser grundsätzlichen Debatte meldeten mehrere Diözesen konkrete Bedarfsansprüche in den Bereichen der Personaldotation, der Diözesanverwaltung und der wissenschaftlichen Seminare an. Dies soll als zweiter Teil dargestellt werden.

Erstens: Der Grundsatzstreit über das Verteilungsprinzip der Sachdotations

Mit Fulda, Hildesheim, Ermland, Trier und Paderborn sprachen sich vier Ordinariate für die Annahme des im „Nuntiatursplan“ verwendeten Verteilungsschlüssels aus.³⁶⁷⁴ Der maßgebliche Grund hierfür war die Sorge um eine unkalkulierbare Verlängerung der Verhandlungen. Neue Berechnungen des aktuellen Bedarfs der Diözesen wären mit einem enormen Zeitaufwand verbunden gewesen, deren Ergebnis kaum vorherzusehen sei.³⁶⁷⁵ Mit den ihnen zukommenden Leistungen zeigten sich Trier und Hildesheim, letzteres unter Voraussetzung einer Revision nach zehn Jahren, zufrieden. Zumindest ihr Votum war durch die offen vorgetragene Sorge beeinflusst, bei der Dotationsverteilung nach der Breslauer Formel deutliche Abstriche hinnehmen zu müssen.³⁶⁷⁶

Aus Paderborn und Fulda wurde die aufgekommene Kritik am Verteilungsplan des Nuntius zum Teil revidiert: Rosenberg bezeichnete die Auslegung Cunos, wonach im Konkordat (Schlussprotokoll zu Art. 4. Abs. 1. Satz 1)³⁶⁷⁷ eine neue Bedarfsverrechnung der Diözesen vorgesehen sei, als Irrtum. Die Sachverständigen seien der darin aufgestellten Forderung nach

³⁶⁷⁴ Für Paderborn und Fulda wurden die Stellungnahmen jeweils von den Generalvikaren unterzeichnet. Die Schreiben aus Hildesheim und Trier wurden von den Bischöfen signiert. Vgl. Rosenberg an Bertram am 23.9.1929, Müller an Bertram am 17.9.1929, Bares an Bertram 30.9.1929 und Bornewasser an Bertram am 20.9.1929, Bludau an Bertram am 28.9.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁶⁷⁵ Vgl. Rosenberg an Bertram am 23.9.1929, Müller an Bertram am 17.9.1929, Bares an Bertram 30.9.1929 und Bornewasser an Bertram am 20.9.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁶⁷⁶ Bornewasser prangerte die nicht nachvollziehbare Mehrbelastung seiner Diözese in der Berechnung Cunos an. Bares äußerte seine Sorge über mögliche Abstriche, indem er die durch den Nuntiatursplan zugeteilten Mittel als das absolute Mindestmaß des Annehmbaren bezeichnete, welches zu unterschreiten nicht tolerabel sei. Weiter unten mahnt er dann an, dass die Steuerkraft für sein Bistum in der Breslauer deutlich zu hoch angesetzt sei. Vgl. Bares an Bertram 30.9.1929 und Bornewasser an Bertram am 20.9.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁶⁷⁷ Cuno hatte sich in seinem Verteilungsplan auf den ersten Satz bezogen, wo es heißt: „Bei Bemessung der Dotations ist von dem derzeitigen Stande der Aufwendungen des Preußischen Staates für vergleichbare persönliche und sächliche Zwecke ausgegangen worden“. Zitiert nach: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 67; vgl. Denkschrift Cuno vom 25.7.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 63-81.

dem „derzeitigen Stand der Aufwendungen“ durch eine prozentuale Erhöhung der 1906 festgelegten Beträge nachgekommen.³⁶⁷⁸ Der Fuldaer Generalvikar argumentierte ähnlich: Seiner Meinung nach handelte es sich bei den im „Nuntiaturlan“ ermittelten Werten de facto um Leistungen nach Bedarf. Denn die 1906 ermittelten Zahlen basierten auf Bedarfswerten, die durch die nun vorgenommene Steigerung von 100 bzw. 35 Prozent aktualisiert worden seien. Die Nichtberücksichtigung der Inflationsverluste wäre der konsequenten Haltung der Staatsregierung geschuldet, die sich in Sachen Aufwertung gegen jegliche Ausnahmen sperrte. Um darüber hinaus in einzelnen Diözesen entstandene Härtefälle zu erkennen, regte er an, die Prozentsätze der Diözesansteuer aus den Jahren 1906/07 mit den gegenwärtigen zu vergleichen. Müller deutete hierbei seine Zweifel an, dass es überhaupt zu signifikanten Verschiebungen gekommen war.³⁶⁷⁹ Als größtes Hindernis für eine neue Dotationsverteilung sah Müller die Weigerung der Staatsregierung, Kriterien wie die Inflation zu berücksichtigen.³⁶⁸⁰ Einen ähnlichen Gedanken hatte auch Rosenberg aus Paderborn: Er kritisierte die Klagen über den „Nuntiaturlan“, ohne die genauen Hintergründe seiner Entstehung und den Hergang der Verhandlungen zu kennen. Es wäre doch evident, dass die Staatsregierung niemals die Bedürfnisse der Bischöfe einfach erfüllen würde. Rosenberg drückte damit indirekt sein Vertrauen in die Fähigkeiten Linneborns aus, in den Verhandlungen mit der Staatsregierung den bestmöglichen Kompromiss erarbeitet zu haben.³⁶⁸¹

Aus den vier Bistümern kam schließlich auch deutliche Kritik an dem von Cuno vorgelegten Verteilungsplan. Einen Sonderfall bildete dabei Hildesheim: Bares deutete an, dass ihm schlicht der nötige Überblick fehlte, um den im Plan Cunos angesetzten tatsächlichen Bedarf zu ermitteln. Bares hatte erst wenige Monate zuvor sein Amt als Bischof in Hildesheim angetreten. Davon abgesehen kritisierte er das Modell Cunos als zu schwierig, aufgrund der „Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den Diözesen“.³⁶⁸² Bornewasser bezeichnete den Plan als „zu kompliziert“. Er befürchtete lange Verhandlungen ohne Mehrheitsentscheid.³⁶⁸³ Müller

³⁶⁷⁸ Für diese Auffassung wird der Begriff „bedarfsorientiert“ eingeführt. Vgl. Rosenberg an Bertram am 23.9.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁶⁷⁹ Zu einem ähnlichen Urteil kam ein internes Gutachten im Erzbistum Paderborn, worin festgestellt wurde, dass das Verhältnis des Steuersolls der Diözesen sich seit 1906 kaum verändert hatte. Vgl. Gutachten Piepers zu dem Vorschlägen Cunos vom 26.7.1929, erstellt am 2.8.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 90-93.

³⁶⁸⁰ Vgl. Müller an Bertram am 17.9.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁶⁸¹ Vgl. Rosenberg an Bertram am 23.9.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁶⁸² Vgl. Bares an Bertram 30.9.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁶⁸³ Vgl. Bornewasser an Bertram am 20.9.1929, , AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

lehnte Cunos Plan aus prinzipiellen Gründen ab: Die Dotation dürfte sich nicht an der Leistungsfähigkeit einer Diözese orientieren, sondern müsste auf historischen Rechtstiteln basieren. Deren Berücksichtigung wäre maßgebend.³⁶⁸⁴

Die profundeste Auseinandersetzung mit dem Verteilungsplan Cunos lieferte das Paderborner Bistum. Gleich zwei Gutachten setzten sich mit dem Breslauer Entwurf auseinander. Das erste wurde noch vor der Bischofskonferenz durch Pieper³⁶⁸⁵ erstellt und war wohl für den internen Gebrauch vorgesehen.³⁶⁸⁶ Beim zweiten handelte es sich um das bereits zitierte Schreiben Rosenbergs an Bertram.³⁶⁸⁷

Aus Paderborn wurden generelle Bedenken gegen die von Cuno vorgeschlagenen Kriterien zur Berechnung der angemessenen Verteilung angemeldet. So wäre der Begriff „Bedarf“ viel zu schwammig und auch nicht definierbar, da der Verwaltungsapparat einer jeden Diözese anders strukturiert war.³⁶⁸⁸ Da die im Jahr 1927 eingereichten Bedarfsanmeldungen nur bedingt geeignet wären, würden für eine Neuermittlung auf die ohnehin überlasteten Mitarbeiter der Diözesanverwaltungen enorme Aufgaben in einem Umfang zukommen, der zeitlich und finanziell nicht zu rechtfertigen wäre. Grundsätzlich wäre die eigenverantwortliche Aufstellung des Bedarfs der Diözesen leicht anfällig für Manipulationen. Zu groß wäre die Versuchung der einzelnen Ordinarien, durch nicht überprüfbare Mehrangaben eine höhere Dotation zu beanspruchen. Rosenberg kritisierte ferner die von Cuno vorgelegten Verfahren zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit, welche die Diözesansteuer berücksichtigten: Dadurch würde die auf einem Unrecht basierende Einführung der Steuer „innerlich gerechtfertigt“. Vehement sprach er sich auch gegen einen einheitlichen Steuersatz für die preußischen Diözesen aus. Abgesehen davon, dass er ungerecht wäre, würde allein der Einigungsprozess auf einen bestimmten Wert

³⁶⁸⁴ Vgl. Müller an Bertram am 17.9.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁶⁸⁵ PIEPER, Carl Friedrich, * 14.3.1866 in Eversberg (Sauerland), 1883 Besuch des Jesuitenkollegs in Feldkirch, 1884 Collegium Germanicum und Studium der Theologie an der Gregoriana in Rom, 1889 Priesterweihe, Dr. theol., Dr. phil., Kooperator an der Propsteikirche in Bochum, 1892 Generalsekretär und 1903 Generaldirektor des Volksvereins für das kath. Deutschland, 1906-18 Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses, 1907-18 Mitglied des Reichstags für das Zentrum, als Befürworter der interkonfessionellen Gewerkschaften und der Abschaffung des Drei-Klassen-Wahlrechts geriet er immer wieder in Konflikt mit der Fuldaer Bischofskonferenz, 1928 verlässt er den Volksverein aus Protest gegen Integration in kath. Aktion, 1931 publizist. Auseinandersetzung mit dem NS, + 25.9.1942 in Paderborn. Zu ihm: DAHMEN, Thomas, Art. Pieper, Carl, in: NDB, Bd. 20 (2001), 425f.

³⁶⁸⁶ Vgl. Gutachten Piepers zu dem Vorschlägen Cunos vom 26.7.1929, erstellt am 2.8.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 90-93.

³⁶⁸⁷ Vgl. Rosenberg an Bertram am 23.9.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁶⁸⁸ Als Beispiele wurden die unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnisse der Domkapitel in der Verwaltung angeführt. Vgl. Ebd.

zu Streitereien im Episkopat führen.³⁶⁸⁹ Beanstandet wurden aus Paderborn ferner die nicht verifizierbaren Durchgangsposten der Breslauer Aufstellung.³⁶⁹⁰ Rein theoretisch sprach man sich in Paderborn für eine „revidierte Version des Nuntiaturlans“ aus, was beispielsweise eine deutliche Reduzierung der Leistungen für Katscher, Glatz und Freiburg zur Folge gehabt hätte. Da allerdings davon ausgegangen wurde, dass die Regierung die Beträge für die Grenzregionen aus politischen Gründen aufrechterhalten wollte, sah man sich letztlich gezwungen, den von Nuntius empfohlenen Verteilungsplan anzunehmen.³⁶⁹¹

Neben dem Ordinariat Breslau sprachen sich mit Köln, Münster und Limburg drei weitere Diözesen für eine neue Bedarfsanalyse aus.³⁶⁹² In der Begründung ihrer Ablehnung des vom Nuntius vorgelegten Verteilungsplans folgten die Bischöfe den Ausführungen Cunos, das heißt die Verteilung müsste sich an den aktuellen Bedürfnissen und nicht an den Berechnungen des Jahres 1906 bemessen. Poggenburg fügte dem noch hinzu, dass die Berechnung des Nuntiaturlanes „nicht sehr sorgfältig und nicht in allen Diözesen nach gleichmäßigen Grundsätzen“³⁶⁹³ erfolgt wäre. Die Bischöfe lehnten ferner die Einbeziehung der Diözesanumlage in die Verteilungsermittlung ab, wodurch indirekt der „Nuntiaturlan“, aber explizit auch die ersten beiden Vorschläge Cunos zur Berechnung der Leistungsfähigkeit einer Diözese disqualifiziert wurden. Schulte schien das Ausscheiden der Diözesansteuer besonders wichtig zu sein, denn er lieferte mehrere Gründe, weshalb sie ungeeignet sein sollte: Demnach wäre sie erstens nicht von vorneherein vorhanden, sondern müsste erhoben werden, zweitens schwankend und unsicher und drittens unbeliebt bei Pfarrern, Verbänden und Gläubigen.³⁶⁹⁴

Ein Problem für diese Interessensgruppe war möglicherweise, dass die Bischöfe unterschiedliche Grundlagen zur Berechnung der für die Verteilung maßgeblichen Leistungsfähigkeit einer Diözese ansetzten. So machte sich Poggenburg dafür stark, auf sämtliche Vorwegleistungen zu verzichten. Dies traf in erster Linie den vom Nuntius vorgelegten Verteilungsschlüssel,

³⁶⁸⁹ Vgl. Rosenberg an Bertram am 23.9.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁶⁹⁰ Vgl. Gutachten Piepers zu dem Vorschlägen Cunos vom 26.7.1929, erstellt am 2.8.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 90-93.

³⁶⁹¹ Vgl. Rosenberg an Bertram am 23.9.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155 u. Gutachten Piepers zu dem Vorschlägen Cunos vom 26.7.1929, erstellt am 2.8.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 90-93.

³⁶⁹² Vgl. Schulte an Bertram am 26.9.1929, Poggenburg an Bertram am 25.9.1929 und Kilian an Bertram am 3.10.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁶⁹³ Poggenburg an Bertram am 25.9.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁶⁹⁴ Vgl. Schulte an Bertram am 26.9.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Schulte revidierte mit diesem Votum ein von ihm unterstütztes, früheres Gutachten seines Generalvikars Vogt, in welchem die Diözesanumlage zwar kritisiert, aber als eine von mehreren Posten für die Ermittlung des Bedarfs einer Diözese akzeptiert worden war. Vgl. Schulte an Bertram 23.7.1929, EA Köln C.R.1.17, Bd.2 u. AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

stellte aber auch den Plan Cunos in Frage: Unter Vorwegleistungen fielen die Notstandsleistungen beziehungsweise „Durchgangsposten“, die Poggenburg aufgrund fehlender Angaben als nicht überprüfbar deklarierte. Ferner war Poggenburg gegen die Vorwegleistung der Beiträge zur Besoldung der bischöfliche Geheimsekretäre und der Ersatzkräfte in der bischöflichen Verwaltung: Erstere sollten „normal“ in der Sachdotations aufgehen, die zweiten sollten „am besten ganz ausfallen“. Auch die Vorwegleistungen für die Diözesanseminare wollte Poggenburg streichen: Sie wären zum einen völlig intransparent, zum anderen wären 1906 zumindest die Gehälter für die Professoren bereits berücksichtigt worden. Daneben dürften die Kosten, die für das Studium an staatlichen Fakultäten anfielen, nicht unterschätzt werden. Eine Sonderbehandlung der entsprechenden Bistümer sah er demnach ebenso wenig begründet wie die besonderen Leistungen an Hildesheim und Osnabrück. Ferner stellte er den Antrag, die Inflationsverluste nicht zu berücksichtigen. Hier wäre nicht gleichmäßig verfahren worden. So hätte Münster die Zinsausfälle im Gegensatz zu anderen Diözesen in ihren Angaben von 1927 nicht geltend gemacht. Dieser Punkt traf den Verteilungsschlüssel Cunos empfindlich. Für die Vorgaben aus Breslau plädierte Poggenburg hingegen bezüglich der in Aussicht gestellten Leistungskürzungen für Katscher und Glatz.

Die Streichung der Vorwegleistung war jedoch nicht die einzige Änderung, für die sich Poggenburg einsetzte. Er stellte auch eigene Kriterien zur Berechnung des Bedarfs einer Diözese auf. Zwar hielt er den dritten Vorschlag Cunos für annehmbar, in dem die Leistungsfähigkeit einer Diözese allein aus deren Einnahmen aus Kapitalien erfolgen sollte. Für besser hielt er es jedoch, daneben die Bevölkerungszahl eines Bistums als zweites Kriterium einzuführen. Die bevölkerungsreichen Bistümer sollten also noch stärker bevorzugt werden.³⁶⁹⁵

Schulte veränderte den Verteilungsplan Cunos, indem er den Kriterienkatalog zur Bemessung des Bedarfs eines Bistums deutlich erweiterte: 1. Die Zahl an Katholiken und Priestern, 2. Die Größe des Verwaltungsapparats und 3. Der Aufwand für die Ausbildung von Priestern. Aus diesen drei Merkmalen, bei denen Köln bekanntermaßen hervorragte, sollten unter Berücksichtigung der Einnahmen aus Kapitalien vorwiegend der Bedarf eines Bistums ermittelt werden.³⁶⁹⁶

³⁶⁹⁵ Vgl. Poggenburg an Bertram am 25.9.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁶⁹⁶ Vgl. Schulte an Bertram am 26.9.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

Kilians Sonderwünsche mussten demgegenüber relativ moderat wirken. Auch er ging von dem dritten Vorschlag Cunos zur Berechnung des Bedarfs aus. Daneben sprach er sich aber ausdrücklich für Vorwegleistungen für seit 1906 aufgetretene besondere Lasten aus. Ferner war er für die Berücksichtigung der Inflationsverluste.³⁶⁹⁷ Er widersprach also in zwei seiner wesentlichen Forderungen dem Münsteraner Gutachten. Andererseits ist kaum vorstellbar, dass Limburg als eines der kleinsten preußischen Bistümer mit den Forderungen der Kölner und Münsteraner Ordinariate nach einer besonderen Berücksichtigung der Seelenzahl bei der Verteilung einverstanden war. Die Motive Kilians für den Breslauer Verteilungsschlüssel dürften sich in erster Linie auf die darin vorgesehene Berücksichtigung des Limburger Diözesanseminars beschränkt haben. Die Ordinariate auf Seiten des von Cuno vorgelegten Verteilungsplanes hielten sich also in einem überschaubaren Rahmen und beschränkten sich vorwiegend auf die großen Bistümer. Das bevölkerungsreiche Paderborn als Speerspitze des „Nuntiatursplans“ war hier eine Ausnahme, wohl weil sich das dortige Ordinariat Linneborn verpflichtet fühlte und es darin großzügig bedacht worden war.

Zweitens: Konkrete Bedarfsansprüche

In den Dotationsverhandlungen hatten sich die Bischöfe hinsichtlich der Festsetzung ihrer Gehälter stets zurückgehalten. Nun wurden vereinzelt Stimmen gegen die Aufteilung der Bischofsgehälter in drei Gruppen laut – bezeichnenderweise aus den Reihen der „kleinen“ Bistümer. Der Bischof von Osnabrück Berning machte dagegen geltend, dass er nicht erkennen konnte, welche Kriterien für die Einordnungen im Einzelnen angesetzt worden waren. So könnte er nicht verstehen, weshalb der Aachener Bischof besser gestellt sein sollte, als der Berliner. Das Kriterium der Seelenzahl für die Eingruppierung der Bischöfe wies er mit dem Argument zurück, dass Bischöfe in den riesigen Diasporagebieten durch Reisen stärker belastet waren. Seine Forderung ging schließlich dahin, die Besoldung der nach jetziger Verteilung durchweg schlechter gestellten Bischöfe der neupreußischen Diözesen auf 24.000 RM anzuheben.³⁶⁹⁸ Der Ermländer Bischof legte gegen die massive Kürzung seines Einkommens Verwahrung ein. Er argumentierte, dass ihm nach altrechtlichen Vereinbarungen 27.000 RM zustünden, also 7.000 RM mehr als im vorgesehenen Verteilungsplan. Die Einteilung in Gehaltsgruppen problematisierte er grundsätzlich, da es dadurch Bischöfe erster und zweiter Klasse

³⁶⁹⁷ Vgl. Kilian an Bertram am 3.10.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁶⁹⁸ Vgl. Berning an Bertram am 23.9.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

geben würde.³⁶⁹⁹ Zu erwarten waren die Forderungen aus den Generalvikariaten Glatz und Katscher. Dittert³⁷⁰⁰ und Nathan mahnten die Bischöfe, es bei den im Nuntiaturlan vorgesehenen Pauschalen zu belassen. Die im Breslauer Verteilungsschlüssel vorgesehene Verdoppelung der alten Bezüge sei völlig unzureichend.³⁷⁰¹ Kaller setzte sich für eine deutliche Erhöhung des für die Prälatur Schneidemühl vorgesehenen Betrags auf 13.300 RM ein. Er verwies darauf, dass zahlreiche Verwaltungseinrichtungen in dem jungen Jurisdiktionsbezirk erst noch gegründet werden mussten.³⁷⁰²

Sonderwünsche wurden auch hinsichtlich der Zuteilung der Mittel für die Diözesanverwaltung erhoben. Der Freiburger Erzbischof Fritz hielt die für sein hohenzollersches Territorium zugesprochene Pauschale 1.000 RM für viel zu gering. Sein Einwand beruhte aber auf der falschen Annahme, dass auch Theologenkonvikte und Knabenseminare in der Dotationsverteilung berücksichtigt wurden. Selbst im Anschluss an die Bischofskonferenz war dieser bei diversen Ordinarien grassierende Irrtum offenbar noch nicht geklärt. Hinsichtlich der Dotation für die Diözesanseminare belegte Fritz hingegen, dass der veranschlagte Pauschbetrag ausreichend war.³⁷⁰³ Bludau erachtete die Sachdotation für sein Bistum generell als zu gering. Seine Diözese würde über das geringste Reichseinkommenssteuersoll verfügen und hätte ferner am meisten unter der Inflation gelitten.³⁷⁰⁴ Schließlich verlangte der Limburger Bischof eine Aufstockung der Sachdotation für die Bewältigung der Verwaltungsaufgaben, die sich seit 1870 „vervielfältigt“ hätten.³⁷⁰⁵

Bereits während der Bischofskonferenz hatte Kilian gegen die Streichung der finanziellen Mittel für das Limburger Seminar protestiert. Diesen Protest wiederholte er nun in seinem Schreiben an Bertram.³⁷⁰⁶ Unterstützt wurde er von Berning, der gleichzeitig die Entschädigung für

³⁶⁹⁹ Vgl. Bludau an Bertram am 16. und 28.9.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁷⁰⁰ DITTERT, Franz, * 10.12.1857 in Wölfelsdorf/Kreis Habelschwerdt, Studium der kath. Theologie in Breslau, München und Würzburg, 1883 Priesterweihe in Breslau, Kaplan in Rosenthal/ Kreis Habelschwerdt, 1889 Pfarrer in Rosenthal, 1899-1937 Pfarrer von Mittelwalde/Grafschaft Glatz, Vorsitzender der Zentrumsparlei im Kreis Halberschwerdt, erzbischöflicher Notar und Konsistorialrat, 1921 Generalvikar des Bistums Prag für die Grafschaft Glatz, 1921 Ehrendomherr des Bistums Breslau und Apostolischer Protonotar, † 18.12.1937 in Mittelwalde/Kreis Habelschwerdt. Zu ihm: HIRSCHFELD, Michael, Art. Dittert, Franz, in: BBKI 29 (2008), 341-344.

³⁷⁰¹ Vgl. Dittert an Bertram am 26.9.1929 u. Nathan an Bertram am 27.9.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Unterstützung erhielten die Generalvikare im Übrigen vom Ermländer Bischof. Vgl. Bludau an Bertram am 16. und 28.9.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁷⁰² Kaller an Bertram o.D., AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁷⁰³ Vgl. Fritz an Bertram am 17.9.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁷⁰⁴ Vgl. Bludau an Bertram am 16. und 28.9.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁷⁰⁵ Vgl. Kilian an Bertram am 3.10.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁷⁰⁶ Vgl. Ebd.

sein theoretisches Recht auf ein eigenes Seminar forderte.³⁷⁰⁷ Gegen diesen letzten Punkt sperrte sich wiederum Bludau explizit³⁷⁰⁸

h. Showdown auf der Gutachterkonferenz vom 21./22. Oktober 1929 in Berlin

Am 21. und 22. Oktober fand in Berlin die maßgebliche Gutachterkonferenz unter dem Vorsitz des Breslauer Domkapitulars Cuno statt. An der Zusammenkunft nahm für jede Diözese jeweils ein Repräsentant teil³⁷⁰⁹, sowie Linneborn in der Funktion als Sachberater Pacellis. Von der Einladung eines staatlichen Vertreters war abgesehen worden. Zu Beginn der Konferenz referierte Linneborn ausführlich über den Verlauf der Verhandlungen mit den staatlichen Vertretern. Dabei legte er dar, dass auch er zunächst gegen die so umstrittene Fundierung der Dotationsverteilung auf die im Jahr 1906 gemachte Bedarfserhebung war. Er hätte letztlich dem Druck der staatlichen Vertreter und dem „Zwang der Verhältnisse“ nachgeben müssen.³⁷¹⁰ Im weiteren Verlauf der Konferenz wurden die von den Ordinarien eingereichten Forderungen vorgelegt und darüber abgestimmt. Für die Annahme war eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Allerdings verfügten die Teilnehmer nicht alle über die gleiche Stimmenanzahl. Der Anteil der Stimmen orientierte sich an der Seelenzahl: 500.000 Seelen bedeuteten gerundet eine Stimme.³⁷¹¹ Insgesamt wurden 34 Stimmen vergeben. Die Verteilung sah also einen klaren Vorteil der bevölkerungsreichen Diözesen vor.³⁷¹² Die Konferenz erzielte folgendes Ergebnis:

³⁷⁰⁷ Vgl. Berning an Bertram am 23.9.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁷⁰⁸ Vgl. Bludau an Bertram am 28.9.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁷⁰⁹ Im Einzelnen waren das für Aachen und Köln: Paschen, für Berlin: Banasch, für Breslau: der Vorsitzende der Konferenz Cuno, sowie dessen Sekretär Wuttke als Protokollant, für Ermland: Spannenkrebs, für Freiburg: Rösch, für Fulda: Wohlgemut, für Hildesheim: Schneider, für Limburg: Strieth, für Münster: Peters, für Katscher: Nathan, für Osnabrück: Beckschäfer, für Paderborn: Pieper, für Glatz: Dittert, für Schneidemühl: Blaschke und für Trier: Kammer. Vgl. Protokoll über die Beratungen der Vertreter der preußischen Ordinarien vom 21./22.10.1929, in: Bertram an die preußischen Ordinarien vom 26.10.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 149-159.

³⁷¹⁰ Auf Bitten Cunos sagte er eine schriftliche Darstellung des Verhandlungsverlaufs zu. Das Ergebnis dieses Versprechens ist der als vertrauliches Manuskript gedruckte Bericht LINNEBORNS über die inoffiziellen Verhandlungen, die bei dem Abschluss des Konkordats zwischen dem Hl.Stuhl und dem Preußischen Staate wegen der Leistungen des Preußischen Staates an die katholischen Bistümer geführt worden sind, Paderborn, Dezember 1929.

³⁷¹¹ Dieser Vorschlag kam vom Paderborner Sachverständigen Pieper. Vgl. Protokoll über die Beratungen der Vertreter der preußischen Ordinarien vom 21./22.10.1929, in: Bertram an die preußischen Ordinarien vom 26.10.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 149-159.

³⁷¹² Die Stimmenverteilung im Einzelnen: Aachen: drei und Köln: fünf Stimmen. Da Aachen und Köln beide vom Sachverständigen Paschen vertreten wurden, verfügte dieser über acht Stimmen. Auf vier Stimmen kamen Breslau, Münster und Paderborn. Über drei Stimmen verfügte, neben dem bereits erwähnten Aachen, Trier. Zwei Stimmen erhielt Berlin. Die meisten Vertreter verfügten hingegen nur über eine Stimme. Das waren: Ermland, Freiburg, Fulda, Hildesheim, Limburg, Osnabrück, Schneidemühl, Katscher und Glatz. Vgl. Protokoll über die Beratungen der Vertreter der preußischen Ordinarien vom 21./22.10.1929, in: Bertram an die preußischen Ordinarien vom 26.10.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 149-159.

Die von Ermland und Osnabrück geforderte Angleichung der Gehälter der einfachen Bischöfe auf ein Niveau von 24.000 RM fiel trotz mehrmaliger Variation des Antrags knapp durch.³⁷¹³ Es blieb hinsichtlich der Personaldotation also bei der vom Nuntius empfohlenen Verteilung.³⁷¹⁴ Hinsichtlich der Dotierung der Seminare wurde die im Nuntiaturlan vorgesehene Verteilung der 120.000 RM auf die drei Bistümer Paderborn, Trier und Fulda ohne Gegenstimme angenommen. Das einstimmige Ergebnis ist angesichts der bisherigen Position Limburgs überraschend. Der Limburger Sachverständige hoffte auf eine Dotierung St. Georgens aus den im Nuntiaturlan vorgesehenen Sonderumlagen. Doch dieser Antrag erhielt nur elf Stimmen und fiel daher durch. Damit war klar, dass auch Hildesheim und Osnabrück leer ausgehen sollten. Der Limburger Strieth stellte daraufhin den Antrag, wenigstens Limburg mit der im Nuntiaturlan vorgesehenen, überschaubaren Summe zu unterstützen. Doch auch dieser Antrag fiel mit 14 Ja-Stimmen deutlich durch. Die im Breslauer Verteilungsplan vorgesehenen „Durchgangsposten“, von denen bisher nur Breslau selbst profitierte, wurden größtenteils abgelehnt.³⁷¹⁵

Eine längere Auseinandersetzung entspann sich über die Frage nach den Grundlagen für die Verteilung der Sachdotation. Zur Auswahl standen vier Verteilungsmodelle: Erstens der Nuntiaturlan. Zweitens der Verteilungsplan Cunos in der letzten Variante, die lediglich die Erträge aus Kapitalien in die Berechnung über die Leistungsfähigkeit der Diözesen einfließen ließ. Drittens ein von Münster vorgelegter Verteilungsplan, der sich bei der Verteilung vor allem an der

³⁷¹³ Das Problem bestand in der Beschaffung der zusätzlichen Mittel. Ein erster Antrag sah die Streichung der Geheimsekretäre vor. Er wurde gegen 13 Stimmen abgelehnt. Ein zweiter Antrag, der eine Umlage der Mehrkosten auf die Sachdotation der jeweiligen Diözese vorsah wurde zunächst mit 18 Stimmen angenommen, später jedoch wieder abgelehnt. Vgl. Protokoll über die Beratungen der Vertreter der preußischen Ordinarien vom 21./22.10.1929, in: Bertram an die preußischen Ordinarien vom 26.10.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 149-159.

³⁷¹⁴ Weitere Anträge hinsichtlich der Personaldotation waren: Anhebung des Gehalt des Berliner Bischofs auf 24.000 RM. Der Antrag wurde gegen 7 Stimmen abgelehnt. Der Antrag aus Limburg, in Limburg eine Weihbischöfsstelle zu dotieren, wurde gegen eine Stimme abgelehnt. Ferner wurde Linneborn damit beauftragt, gegenüber den staatlichen Vertretern zu erwirken, dass die Gehälter an die Bischöfe beziehungsweise Kapitel zu 30 Prozent beziehungsweise 12 Prozent in Form einer steuerermäßigten Aufwandsentschädigung geleistet werden sollten. Vgl. Protokoll über die Beratungen der Vertreter der preußischen Ordinarien vom 21./22.10.1929, in: Bertram an die preußischen Ordinarien vom 26.10.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 149-159.

³⁷¹⁵ Lediglich die beiden Posten für die Kirche zum Heiligen Kreuz mit 501 RM und die Fundationszinsen für die Kard. Hessi'sche Kapelle mit 240 RM wurden gewährt. Für den weitaus größten dritten Posten, einer Abfindungssumme für das Lesen gestifteter Messen der Diözese Breslau, der mit 11.904 RM angegeben wurde, wurden lediglich 100 RM (für ein „Cantatum“) gewährt. Vgl. Protokoll über die Beratungen der Vertreter der preußischen Ordinarien vom 21./22.10.1929, in: Bertram an die preußischen Ordinarien vom 26.10.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 149-159.

Seelenzahl der Bistümer orientierte. Viertens ein neuer Vorschlag aus Breslau, der die Eingaben aus Münster und Köln zu berücksichtigen versuchte: Demnach sollten für die Verteilung der Sachdotations Einnahmen aus Kapitalien, die Seelenzahl und sowie die Zahl der Weltgeistlichen in einem Bistum zu je einem Drittel berücksichtigt werden. Dabei wurde garantiert, dass die 1906 zugesprochene Dotation nicht unterschritten würde. Ob dieser Hinweis tatsächlich als Beruhigung für die kleinen Bistümer dienen sollte geschweige denn konnte, sei dahingestellt. Cuno rechtfertigte diesen neuen Plan damit, dass eine einheitliche Feststellung des jeweiligen Bedarfs der Diözesen, wie er in seinem ersten Verteilungsschlüssel vorgesehen war, in der Praxis kaum möglich wäre.³⁷¹⁶

In der nun folgenden Abstimmung wurde der Münsteraner Schlüssel aufgrund der erheblichen Verschiebungen der Verteilung unmittelbar abgelehnt. Gegen den neuen Verteilungsschlüssel aus Breslau wurde die Benachteiligung der kleinen Diözesen geltend gemacht. Ferner wäre er in diversen Punkten unausgegoren.³⁷¹⁷ Zur Abstimmung standen also nur noch der Nuntiaturplan und der erste Breslauer Verteilungsschlüssel. Dabei wurde dem Nuntiaturplan in einem Punkt schnell der Vorzug gewährt: Die Pauschalbeträge für Glatz, Katscher und Schneidemühl wurden nach dessen ursprünglicher Fassung abgesegnet, die von Cuno geforderte Reduzierung der Beträge also zurückgewiesen. Darüber hinaus zeichnete sich jedoch eine Pattsituation ab: Die Verteilung der Sachdotations nach dem Prinzip des Nuntiaturschlüssels wurde knapp mit 15 zu 19 Stimmen abgelehnt.³⁷¹⁸ Zur nun anstehenden Abstimmung über den Breslauer Plan sollte es an diesem Tag nicht mehr kommen, weil Linneborn mit erheblichen Bedenken gegen selbigen vortrat. Er bestand darauf, dass die darin vorgesehenen Anmeldungen der tatsächlichen Bedürfnisse „aufs schärfste“ kontrolliert werden müssten. In der

³⁷¹⁶ Vgl. Protokoll über die Beratungen der Vertreter der preußischen Ordinarien vom 21./22.10.1929, in: Bertram an die preußischen Ordinarien vom 26.10.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 149-159.

³⁷¹⁷ So wurde angemahnt, dass die Auswirkungen des neuen Verteilungsschlüssels auf Glatz, Katscher, Freiburg oder Schneidemühl überhaupt noch nicht bedacht worden seien. Vgl. Protokoll über die Beratungen der Vertreter der preußischen Ordinarien vom 21./22.10.1929, in: Bertram an die preußischen Ordinarien vom 26.10.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 149-159

³⁷¹⁸ Für den Nuntiaturplan stimmten Ermland, Fulda, Freiburg, Glatz, Hildesheim, Katscher, Osnabrück, Paderborn, Schneidemühl und Trier. Zu den aus den Eingaben bereits zu erwartenden Gegnern aus Köln in Personalunion mit Aachen, Münster und Breslau gesellte sich auch Berlin, das mit seinen zwei Stimmen das Zünglein an der Waage bildete. Vgl. Protokoll über die Beratungen der Vertreter der preußischen Ordinarien vom 21./22.10.1929, in: Bertram an die preußischen Ordinarien vom 26.10.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 149-159

Folge würde es zu „unabsehbaren Verzögerungen“ bis zur Auszahlung der Dotation kommen.³⁷¹⁹ Zu Beginn des folgenden Verhandlungstages hatte sich die Erkenntnis gefestigt, dass angesichts der engen zeitlichen Beschränkungen für eine Beschlussfassung nur ein Kompromiss auf Basis des bestehenden Nuntiatursplans realistisch war. Um auch den Anliegen der großen Diözesen gerecht zu werden, sollte dieser Vorlage ein objektiv ermittelbarer „zahlenmäßiger“ Faktor hinzugefügt werden, der sich je zu einem Drittel aus Seelenzahl, Seelsorgestellen und Zahl der Weltpriester berechnen sollte. Damit war die Lösung grundsätzlich gefunden. Im Raum stand nunmehr die Frage nach dem Verhältnis aus Nuntiaturschlüssel und Zahlenfaktor. Hier näherten sich die Sachverständigen schrittweise an: Köln schlug zunächst vor, den Zahlenfaktor mit 25 Prozent einzubeziehen, was von den kleineren Bistümern abgelehnt wurde. Man pendelte sich schließlich nach mehreren Zwischenschritten bei einer zehnprozentigen Einbeziehung des Zahlenfaktors ein. Dies wurde von Seiten Breslaus und Kölns als Äußerstes entgegenkommen bezeichnet. Letztlich sollten sich mit diesem Plan also die kleinen Bistümer durchsetzen, denn die Veränderungen gegenüber dem Nuntiatursplan waren äußerst überschaubar.³⁷²⁰ Wohl aufgrund geringer Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen Plan rechnete Linneborn mit einer unmittelbaren Annahme durch den Heiligen Stuhl und die preußische Regierung.

Abschließend wurde folgende Resolution angenommen: „Die Konferenz bedauert, dass die Dotation so gering bemessen worden ist, dass die Gehälter für die Hochwürdigsten Herren Erzbischöfe und Bischöfe nicht gleichmäßig erhöht werden können.“³⁷²¹

Das Ergebnis der Gutachterkonferenz wurde in Breslau umgesetzt. Am 2. November 1929 übermittelte Bertram den neuen Verteilungsplan an die Ordinarien.³⁷²² Widerstand rief der Plan lediglich beim Limburger Bischof Kilian und dem neu ernannten Administrator von Berlin

³⁷¹⁹ Vgl. Protokoll über die Beratungen der Vertreter der preußischen Ordinarien vom 21./22.10.1929, in: Bertram an die preußischen Ordinarien vom 26.10.1929, III. Konkordat, Nr. 12-13, 149-159.

³⁷²⁰ Nur unter der Bedingung, dass sich die Veränderungen gegenüber dem Nuntiatursplan klein, sprich unter 7.000 RM hielten, wollten Ermland und Fulda dem Kompromiss im Übrigen zustimmen. Höhere Veränderungen sollten durch die Kompromisslösung gegenüber dem ursprünglichen Nuntiatursplan tatsächlich kaum anfallen. Vgl. Protokoll über die Beratungen der Vertreter der preußischen Ordinarien vom 21./22.10.1929, in: Bertram an die preußischen Ordinarien vom 26.10.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 149-159; LINNEBORN, Johannes, Bericht.

³⁷²¹ Protokoll über die Beratungen der Vertreter der preußischen Ordinarien vom 21./22.10.1929, in: Bertram an die preußischen Ordinarien vom 26.10.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 149-159, hier: 159.

³⁷²² Vgl. Bertram an die preußischen Ordinarien am 2.11.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

Christian Schreiber³⁷²³ hervor. Kilian hielt seinen Protest gegen die Streichung der Leistungen für sein Diözesanseminar aufrecht.³⁷²⁴ Schreiber wollte dem Verteilungsplan lediglich unter dem Vorbehalt einer Revision nach zehn Jahren zustimmen. Bertram war diesem Anliegen jedoch nicht nachgekommen, um den nun hergestellten Rechtsfrieden nicht mittelfristig zu gefährden.³⁷²⁵ Am 11. November 1929 ließ Bertram den Verteilungsplan schließlich dem Nuntius zukommen, mit der Bitte auf dessen Grundlage baldigst zu einer Vereinbarung mit der Regierung zu kommen, damit eine rasche Auszahlung der Dotationserhöhung erfolgen könnte.³⁷²⁶ Am 22. November 1929 übermittelte Pacelli den Plan an den Heiligen Stuhl. Auch er bemerkte, dass sich die Dotationsverteilung gegenüber dem ursprünglich von ihm absegneten Plan kaum verändert hatte. Allerdings bemängelte er, wie er besonders hervorhob, die Nichtberücksichtigung des Limburger Seminars.³⁷²⁷ Gasparri gab am 30. November 1929 das Einverständnis des Heiligen Stuhls zu dem den Verteilungsplan. Er sollte unverzüglich der Regierung vorgelegt werden. Es sollte aber in die Vereinbarung eine Klausel aufgenommen werden, wonach sich der Heilige Stuhl vorbehielt, eine Erneuerung der Verteilung vorzunehmen, wenn es nötig erscheinen würde. Davon abgesehen wurde Pacelli damit beauftragt, auf Bertram dahingehend einzuwirken, dass das Limburger Diözesanseminar doch noch die nötige Unterstützung erhalten würde. Wie dies geschehen sollte, darüber machte Gasparri keine Vorgaben.³⁷²⁸ Diesem Ansinnen kam Bertram mit einem Rundbrief an die Ordinarien am 6. Dezember 1929 eher widerwillig nach. Er sah vor, der Limburger Diözese die im Verteilungsplan des Nuntius vorgesehene Summe von 4.750 RM zukommen zu lassen. Dieser Betrag sollte zu gleichen Teilen auf alle Ordinarien umgelegt werden. Von einer Änderung des Verteilungsplans sah Bertram ab. Das bedeutete aber auch, dass es keine Verpflichtung zu dieser Sonderleistung gab. Tatsächlich betonte Bertram, dass es den Ordinarien selbst überlassen war, ob sie das Limbur-

³⁷²³ SCHREIBER, Christian, *3.8.1872 in Somborn bei Gelnhäusen, kath., Studium der Theologie in Fulda und in Rom, Besuch des Coll. Germanicum, 1898 Priesterweihe in Rom, 1899 Dr. phil. et theol., Prof. für Philosophie und 1907 für Apologetik, Dogmatik und Homiletik am Priesterseminar in Fulda, Leitung des Seminars, 1907-21 Mit-herausgeber des "Philosophischen Jahrbuchs", 1921 erster Bischof des wiedererrichteten Bistums Meißen, 1929 Apostolischer Administrator und 1930 Bischof von Berlin, schuf die zentralen Bistumseinrichtungen, 1932 Gründung des Priesterseminars, + 1.9.1933 in Berlin. Zu ihm: CLAUSS, Manfred/GATZ, Erwin, Art. Schreiber, Christian, in: GATZ, Erwin, Die Bischöfe, 672-675.

³⁷²⁴ Vgl. Kilian an Bertram am 7.11.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 2, 28f.

³⁷²⁵ Vgl. Bertram an Pacelli am 11.11.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 2, 30-33.

³⁷²⁶ Vgl. Ebd.

³⁷²⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 22.11.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 1, 31-36.

³⁷²⁸ Vgl. Gasparri an Pacelli am 30.11.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 1, 37.

ger Seminar unterstützen wollten oder nicht. Eine Mitteilung darüber wäre nicht erforderlich.³⁷²⁹ In der Zwischenzeit wurde der Verteilungsplan von der preußischen Regierung angenommen.³⁷³⁰ Am 23. Dezember 1929 erging er der Erlass des Kultusministers an die Behörden, die Staatsleistungen an die katholische Kirche „umgehend“ nach dem neuen Verteilungsplan auszuzahlen.³⁷³¹

F. Das Verfahren der Besetzung vakanter Bischofsstühle (Art. 5 des ersten Entwurfs)

Artikel 5 des ersten Konkordatsentwurfs regelte die Besetzung der bischöflichen Stühle. Pacelli bereitete dieses Themengebiet nach eigenen Angaben „große Schwierigkeiten“.³⁷³²

Der wesentliche Streitpunkt war nach Darstellung des Nuntiaturreports der Zeitpunkt des nihil obstat. Pacelli hatte verlangt, dass die politische Unbedenklichkeit erst nach der erfolgten Kapitelwahl erfragt wurde. Die staatliche Seite betrachtete dies als eine „essentielle Verschlechterung“³⁷³³ ihrer Position und verlangte im Gegenzug die Bindung des Heiligen Stuhls an die preußischen Listen. Weil Pacelli diesen Tausch entschieden zurückwies, machten die preußischen Vertreter zwei Kompromissvorschläge: Man wollte der Forderung des Nuntius entgegenkommen, wenn erstens der erläuternde Einschub „*ohne trotzdem daran gebunden zu sein*“ herausfiel.³⁷³⁴ Gleichzeitig erklärten sich die Preußen allerdings dazu bereit, die Bedeutung der Wendung „*unter Würdigung der Listen*“ im Rahmen einer Note derart auszulegen, dass eine Bindung durch Rom ausgeschlossen war.³⁷³⁵ Zweitens solle das nihil obstat zwar nach der Wahl, aber dafür vom Kapitel selbst und nicht vom Heiligen Stuhl erfragt werden. Dadurch würde eine größere Nähe zu den Zirkumskriptionsbullen und somit eine höhere Akzeptanz der Formel im Parlament erreicht werden.³⁷³⁶

Diese Darstellung des Nuntius offenbart einige Ungereimtheiten. Sie stimmt zum einen nicht mit der preußischen Protokollierung überein und zielt zum anderen an den Konkordatsent-

³⁷²⁹ Vgl. Bertram an die Ordinarien am 6.12.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 176f.

³⁷³⁰ Vgl. LINNEBORN, Johannes, Bericht, 83.

³⁷³¹ Vgl. Becker an Bertram am 23.12.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Der endgültige Verteilungsplan ist abgedruckt in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 4, 336; LINNEBORN, Johannes, Bericht, 84.

³⁷³² Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 72v.

³⁷³³ Bertram an Pacelli am 11.11.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 2, 30-33.

³⁷³⁴ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 72v.

³⁷³⁵ Ebd., hier: 72v, 73r.

³⁷³⁶ Vgl. Ebd., hier: 73r.

würfen vorbei. Die vom Nuntius beschriebene Auseinandersetzung ist bereits im ersten Entwurf von Art. 5 in Abs. 1 verarbeitet: Das staatliche nihil obstat erfolgt bereits nach der Wahl durch das Kapitel, und zwar im Anschluss an eine vom Kapitel getätigte Anfrage bei der Regierung. Ferner erscheint die „authentische Interpretation“ der Wendung „unter Würdigung der Listen“ nicht im Fließtext, sondern im Schlussprotokoll.³⁷³⁷ Es ist also offensichtlich, dass Pacelli nicht die offiziellen Konkordatsverhandlungen darstellt, sondern die vor einem halben Jahr stattgefundenen inoffiziellen Verhandlungen in zweiter Lesung beschreibt. Auf die Problemstellungen der offiziellen Verhandlungen geht Pacelli nicht genauer ein.

Deren Verlauf findet sich nur in den preußischen Akten. Daraus geht hervor, dass Pacellis in erster Linie die Zahl der aus Rom vorgegebenen Kandidaten diskutierte. Der Nuntius hielt in den Verhandlungsgesprächen mit Becker den letzten Satz des ersten Absatzes, *„fällt eine der dem Kapitel benannten Personen weg, so wird der Apostolische Stuhl, falls das Kapitel darum einkommt, eine andere benennen“*³⁷³⁸, für „völlig unannehmbar“.³⁷³⁹ Dabei ist eine nähere Begründung des Nuntius zwar nicht überliefert, sie lässt sich jedoch aus früheren Äußerungen des Nuntius herleiten, wonach der Heilige Stuhl die Anzahl der vorgeschlagenen Kandidaten in jedem Fall auf drei beschränken wollte, um der Gefahr eines „Qualitätsverlusts“ zu entgehen.³⁷⁴⁰ In der zweiten Version des Konkordatsentwurfs wurde daraufhin – angesichts der „ultimativen“ Forderung des Nuntius sahen die Preußen keine Alternative – der letzte Satz von Art. 5 Abs. 1 gestrichen.³⁷⁴¹ Der dadurch entstandene Verlust hielt sich jedoch aus Sicht der preußischen Vertreter in Grenzen. Schließlich konnte der Sinn des weggefallenen Teiles, nämlich die Pflicht im Falle eines Ausfalls „nach Treu und Glauben“³⁷⁴² einen Ersatzkandidaten zu benennen, bereits aus dem zweiten Satz des Artikels³⁷⁴³ hergeleitet werden. So sei es zumindest im Falle des unerwarteten Todes eines der drei vorgeschlagenen Kandidaten – und somit wohl auch bei der „gerechtfertigten politischen Beanstandung“.³⁷⁴⁴ Obgleich diese Deutung

³⁷³⁷ S.h. VI.B.

³⁷³⁸ Aktennotiz Beckers am 12.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 13-16, hier: 15.

³⁷³⁹ Ebd.

³⁷⁴⁰ Vgl. Gasparri an Pacelli am 30.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 53-54.

³⁷⁴¹ Vgl. ZWEITER KONKORDATSENTWURF als Anlage zu Trendelenburg an Weismann am 1.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 42-46f; Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, Anhang 2, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 83-86.

³⁷⁴² Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier: 25.

³⁷⁴³ „Unter Würdigung dieser Listen benennt der Apostolische Stuhl dem Kapitel drei Personen, aus denen es in freier, geheimer Abstimmung den Erzbischof oder Bischof zu wählen hat.“ ZWEITER KONKORDATSENTWURF in: Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, Anhang 2, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 83-86, hier: 84v.

³⁷⁴⁴ Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier: 25.

stark konstruiert wirkt, wurde sie zumindest von Kaas anerkannt.³⁷⁴⁵ Hingegen ist nicht überliefert, inwiefern Pacelli von der Interpretation wusste – geschweige denn, ob er selbiger zustimmte.

Es gab in diesem Absatz eine weitere Änderung, die aber nicht unmittelbar auf eine Forderung des Nuntius zurückging. Die letzten beiden Sätze wurden überarbeitet und lauteten im zweiten Entwurf folgendermaßen: *„Das Kapitel wird, bevor es jemand als gewählt bezeichnet durch Anfrage bei der Preußischen Staatsregierung feststellen, dass Bedenken politischer Art gegen ihn nicht erhoben werden. Der Apostolischer Stuhl wird zum Erzbischof oder Bischof niemand bestellen, ohne sich vergewissert zu haben, dass solche Bedenken nicht bestehen.“*³⁷⁴⁶ Heyer begründete diese Veränderung mit der Absicht, neben den Kapiteln auch den Heiligen Stuhl bezüglich der politischen Klausel stärker in die Pflicht zu nehmen. Dies wäre wegen des Wegfalls einer auch für die Bischofsbesetzung geltenden „allgemeinen“ politischen Klausel in Art. 6 notwendig geworden. Dabei wird nicht klar, weshalb diese Korrekturmaßnahme erst mit dem zweiten Konkordatsentwurf erfolgte, denn eine allgemeine Fassung der politischen Klausel war bereits im ersten Entwurf nicht vorhanden. Kaas meldete bezüglich des letzten Satzes Bedenken an. Rom werde eine derart exponierte Verpflichtung wohl nicht gutheißen.³⁷⁴⁷ Heyer veränderte die Formulierung daraufhin folgendermaßen: *„... zu wählen hat. Der Apostolische Stuhl wird zum Erzbischof oder Bischof Niemand bestellen, von dem nicht das Kapitel durch Anfrage bei der Preußischen Staatsregierung festgestellt hat, dass Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen.“*³⁷⁴⁸ Trendelenburg betonte abschließend, dass in beiderseitigem Einvernehmen ein von der Regelung abweichendes Besetzungsverfahren in Zukunft möglich bleiben würde, was Kaas nicht weiter kommentierte.³⁷⁴⁹ Pacelli leitete diese Version von Art. 5³⁷⁵⁰ nach Rom weiter.³⁷⁵¹

³⁷⁴⁵ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31.

³⁷⁴⁶ Zweiter Konkordatsentwurf als Anlage zu Trendelenburg an Weismann am 1.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 42-46l, hier: 44l.

³⁷⁴⁷ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier: 26.

³⁷⁴⁸ Ebd.

³⁷⁴⁹ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier: 25f.

³⁷⁵⁰ Der zweite Absatz von Art. 5 über die Beteiligung der Ehrendomherren bei der Bischofswahl aus dem ersten Konkordatsentwurf wurde ohne Beanstandung und Veränderung nach Rom weitergeleitet. Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77.

³⁷⁵¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77.

Nicht endgültig angenommen wurden ferner die Bemerkungen im Schlussprotokoll zu Art. 5. Pacelli wollte diese nur vorläufig („ad referendum“) akzeptieren. Bezüglich der ersten Bemerkung, der „authentischen Interpretation“ der Wendung „unter Würdigung der Listen...“, hatte er zunächst keine konkreten Einwände.³⁷⁵² Sie wurde unverändert auch in den zweiten Konkordatsentwurf übernommen und sogar noch verstärkt: Trendelenburg äußerte gegenüber Kaas, die preußische Seite würde „unbedingt“ an der Interpretation festhalten wollen.³⁷⁵³ Kaas war diesem Wunsch gegenüber offen.³⁷⁵⁴ Zur Kehrtwende kam es in dieser Frage offenbar während der Besprechung zwischen Pacelli und Braun. Im dritten Entwurf³⁷⁵⁵ fehlt die Interpretation und sollte auch in der Folgezeit nicht mehr berücksichtigt werden. Da diesbezüglich die entsprechenden Aufzeichnungen fehlen, kann über die Hintergründe der Streichung nur spekuliert werden. Offenbar hatten sich Braun und Pacelli darauf verständigt, dass der einleitende Teil „Unter Würdigung der Listen...“ selbsterklärend sei, beziehungsweise eine im Grunde vage formulierte Deutung nicht nötig war. Unklar bleibt, was Trendelenburg von dieser Entscheidung hielt und vor allem, wie Pacelli dessen während der Verhandlungen in zweiter Lesung geäußerten Befürchtung begegnete, dass der ersatzlose Wegfall des ehemaligen Einschubs „– ohne an sie gebunden zu sein –“ in der späteren Rezeption der Konkordatsverhandlungen so gedeutet werden könnte, dass die „Würdigung der Listen“ durchaus bindenden Charakter für den Heiligen Stuhl hatte.³⁷⁵⁶

Die zweite Anmerkung, mit der der Rahmen für die politische Klausel abgesteckt werden sollte, ging Pacelli nicht weit genug: Die Regel dürfte seiner Meinung nach nur bei wirklich „notorische“³⁷⁵⁷ Fällen angewandt werden, um „alles Inquisitorische“³⁷⁵⁸ auszuschließen. Er regte wie schon in den Verhandlungen in zweiter Lesung die Übernahme der positiven Defini-

³⁷⁵² Vgl. Aktennotiz Beckers am 12.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 13-16.

³⁷⁵³ Vgl. Auflistung der Änderungen des ersten Konkordatsentwurfs, Anlage 1 zur Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 32-37, hier: 34.

³⁷⁵⁴ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier: 26.

³⁷⁵⁵ Vgl. DRITTER KONKORDATSENTWURF 26.2.1929 HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 79-84.

³⁷⁵⁶ Vgl. Kirchl. Mitschrift der Konkordatsverhandlungen vom 15., 17. und 18.8.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 2, fol. 106-118.

³⁷⁵⁷ Aktennotiz Beckers am 12.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 13-16, hier: 15.

³⁷⁵⁸ Ebd.

tion der politischen Klausel aus dem Modus vivendi zwischen Heiligem Stuhl und Tschechoslowakei³⁷⁵⁹ an.³⁷⁶⁰ Bertram stimmte in diesem Punkt mit Pacelli überein. Auch für war die Formulierung „Bedenken politischer Art“ zu weit gefasst. Eine Beschränkung des Einspruches im Falle einer „zu befürchtenden Gefährdung wichtiger staatlicher Interessen“³⁷⁶¹ wäre für ihn notwendig.³⁷⁶² Kaas unterstützte das Anliegen Pacellis ebenfalls und konnte in einer Präzisierung der politischen Klausel „nichts Untragbares für den Staat“³⁷⁶³ erkennen.

Die preußische Seite sperrte sich dennoch. Heyer hielt die erste Formulierung für „nicht erweiterbar“.³⁷⁶⁴ Trendelenburg sah dazu mit Blick auf die einschlägigen Formulierungen aus den Konkordaten mit Bayern³⁷⁶⁵ und Polen³⁷⁶⁶ auch keinen Anlass. Eine Anlehnung an das tschechoslowakische Pendant³⁷⁶⁷ schlossen sie aus.³⁷⁶⁸ Trendelenburg wiederholte diesen Standpunkt auch gegenüber Weismann mit Blick auf die weiteren Gespräche.³⁷⁶⁹ Pacelli hielt jedoch seine Forderung auch in weiteren Unterredungen mit Becker und Braun aufrecht. Trendelenburg schrieb daraufhin an Becker, er könnte sich allenfalls eine stärkere Einordnung der politischen Bedenken auf „Tatsachen“ vorstellen. Eine Festlegung auf deren Qualität hielt er nach wie vor für unmöglich.³⁷⁷⁰ Offenbar konnten sich die preußischen Vertreter darüber mit Pacelli nicht verständigen. Mit dem dritten Konkordatsentwurf wurde die Anmerkung aus dem Schlussprotokoll getilgt.³⁷⁷¹

³⁷⁵⁹ Unter Nr. 4 des Modus vivendi vom 17.12.1927 heißt es: „Unter Einwendungen politischer Art sind alle Einwendungen zu verstehen, die die Regierung mit Gründen unterstützen kann, die sich auf die Sicherheit des Landes beziehen, z.B. dass sich der ausgewählte Kandidat politische, irredentistische, separatistische oder gegen die Verfassung oder die öffentliche Ordnung im Staate gerichtete Tätigkeit zuschulden kommen ließ.“ Zitiert nach: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 501.

³⁷⁶⁰ Vgl. Aktennotiz Beckers am 12.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 13-16, hier: 15.

³⁷⁶¹ Bertram an Pacelli am 31.1.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁷⁶² Vgl. Ebd.

³⁷⁶³ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier: 26.

³⁷⁶⁴ Vgl. Anlage 1 zur Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 32-37, hier: 34.

³⁷⁶⁵ Vgl. Konkordat zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staates Bayern vom 29.3.1924, in: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 46-50.

³⁷⁶⁶ Vgl. Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Polen vom 10.2.1925, in: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 319-330.

³⁷⁶⁷ Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 501.

³⁷⁶⁸ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier: 25.

³⁷⁶⁹ Vgl. Trendelenburg an Weismann am 1.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 38-41, hier: 38f.

³⁷⁷⁰ Vgl. Trendelenburg an Becker am 20.2.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 43.

³⁷⁷¹ Vgl. DRITTER KONKORDATSENTWURF 26.2.1929 HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 79-84.

G. Der für die politische Klausel in Frage kommende Ämterkreis (Art. 6 des ersten Entwurfs)

Artikel 6 des ersten Entwurfs behandelt den für die politische Klausel relevanten Ämterkreis in zwei Absätzen. Der erste Absatz bezieht sich auf den Praelatus nullius und den Koadjutor eines Diözesanbischofs. Diesbezüglich hatte Pacelli keinerlei Beanstandungen. Die Annahme des zweiten Absatzes, der die politische Klausel auf den Verweser einer vakanten Diözese beziehungsweise freien Prälatur erweitert, hielt Pacelli hingegen für ausgeschlossen.³⁷⁷² Die Reaktion des Nuntius entsprach seiner aus den vorläufigen Konkordatsverhandlungen bekannten Haltung und war von Trendelenburg bereits gegenüber Höpker-Aschoff, der die Aufnahme dieses Absatzes gefordert hatte, vorhergesagt worden. Heyer ließ die Formel bereits im zweiten Entwurf fallen.³⁷⁷³ Allerdings wurde sie nicht ersatzlos gestrichen. Eine eingeschränkte staatliche Beteiligung im Hinblick auf die Verweser sollte durch einen ergänzenden letzten Satz in Art. 8 Abs. 1 über die kirchliche Anzeigepflicht gesichert werden.³⁷⁷⁴ „Eine entsprechende Anzeige wird alsbald nach der Ernennung eines Bistums- (Prälatur-)Verwesers und eines Generalvikars gemacht werden.“³⁷⁷⁵ Ein staatliches Einspruchsrecht war damit freilich nicht verbunden. Aus diesem Grund hatte Pacelli gegen eine solche Ergänzung grundsätzlich nichts einzuwenden. Sein Bericht nach Rom geht auf diese Verschiebung nicht ein. Er rezipiert lediglich den für das nihil obstat in Frage kommenden Personenkreis, ohne darüber hinaus eine Wertung abzugeben.³⁷⁷⁶

H. Der bischöfliche Verfassungseid (Art. 7 des ersten Entwurfs)

Einen Verfassungseid der Bischöfe, wie ihn Artikel 7 des ersten Konkordatsentwurfs vorsah, hielt Pacelli nur im Falle eines „Maximalkonkordats“ für möglich³⁷⁷⁷. Das war spätestens nach dem Ausscheiden der Schulfrage nicht mehr zu erwarten. Von Heyer und Trendelenburg

³⁷⁷² Vgl. Aktennotiz Beckers am 12.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 13-16. Derselben Meinung war im Übrigen auch Bertram. Vgl. Bertram an Pacelli am 31.1.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁷⁷³ Vgl. ZWEITER KONKORDATSENTWURF als Anlage zu Trendelenburg an Weismann am 1.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 42-46f; Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, Anhang 2, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 83-86.

³⁷⁷⁴ Vgl. Trendelenburg an Weismann am 1.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 38-41, hier: 39.

³⁷⁷⁵ ZWEITER KONKORDATSENTWURF, Anlage zu Trendelenburg an Weismann am 1.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 42-46f, hier: 44.

³⁷⁷⁶ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77.

³⁷⁷⁷ Vgl. Aktennotiz Beckers am 12.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 13-16, hier: 15f.

wurde der bischöfliche Eid ohnehin für entbehrlich erachtet, eine Haltung, aus der sie bereits während der inoffiziellen Vorverhandlungen keinen Hehl machten. Mit dem zweiten Konkordatsentwurf wurde der Artikel kurzerhand gestrichen.³⁷⁷⁸ Allerdings wurde im Kultusministerium erwogen, einen Bischofseid auf gesetzlichem Wege zu etablieren.³⁷⁷⁹ Diesem Vorhaben hielt Pacelli jedoch ein Schreiben des Kultusministers Boelitz an Bertram vom 7. Juni 1921 samt dem darin zitierten Staatsministerialbeschluss vom 18. Februar 1920 entgegen, in dem von einem Bischofseid auf die Verfassung prinzipiell Abstand genommen wurde.³⁷⁸⁰ Damit war für Pacelli das Thema erledigt. In seinem abschließenden Bericht an Gasparri erwähnte Pacelli den Bischofseid mit keinem Wort.³⁷⁸¹

I. Die Besetzung der Domkapitel (Art. 8 des ersten Entwurfs)

Artikel 8 befasste sich im ersten Konkordatsentwurf mit der Besetzung der Domkapitel. In Absatz 1 wurde das Besetzungsverfahren der Kanonikate behandelt. Das Kabinett hatte hier einen Modus beschlossen, der von Pacelli in den Vorverhandlungen bereits kategorisch ausgeschlossen worden war. Der Nuntius wiederholte seine Kritik nun gegenüber Becker. Er forderte die Rückkehr zu der Variante aus den Vorverhandlungen, nach der die Kanonikate alternierend nach Anhörung und mit Zustimmung des Kapitels vom Bischof besetzt werden sollten. Er erinnerte die staatliche Seite daran, dass sich die Bedeutung der Kapitel mittlerweile gewandelt hatte und diese weniger autonome Entscheidungsträger als vielmehr Verwalter bischöflicher und diözesaner Aufgaben wären. Grundsätzlich machte der Nuntius jedoch auch deutlich, dass die Beschneidung des kapitularen Einflusses weniger ein Anliegen Roms, sondern die ausdrückliche Forderung des preußischen Episkopats war. Dessen Vorsitzender Bertram hätte am liebsten jede Form der kapitularen Mitbestimmung verhindert. („de consensu ad mentem...“ statt „de consensu capituli“).³⁷⁸²

³⁷⁷⁸ Vgl. ZWEITER KONKORDATSENTWURF als Anlage zu Trendelenburg an Weismann am 1.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 42-46f; Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, Anhang 2, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 83-86.

³⁷⁷⁹ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier: 26.

³⁷⁸⁰ Vgl. Trendelenburg an Weismann am 1.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 38-41, hier: 40.

³⁷⁸¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77.

³⁷⁸² Vgl. Aktennotiz Beckers am 16.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 17-21, hier: 18. In der Tat protestierte Bertram gegenüber Pacelli „ganz energisch“ gegen die Version des ersten Konkordatsentwurfs. „Bei der steigenden Arbeitslast der Diözesen muss der Bischof Freiheit haben in der Berufung seiner Mitarbeiter.“

Die staatliche Redaktion des ersten Konkordatsentwurfs zögerte zunächst, die Einwände Pacellis zu berücksichtigen. Man wollte die Wahl der Kapitel durch die eigenen Reihen aufrechterhalten. Dies entspräche immerhin dem Modus aus dem bayerischen Konkordat (Art. 14 §2).³⁷⁸³ Den entscheidenden Impuls zur Entscheidung gegen diese Version setzte Kaas. Der Trierer Domkapitular bestätigte die „energische“ Abneigung der preußischen Bischöfe gegen die bayerische Variante und empfahl den preußischen Vertretern, zu dem von ihm während der inoffiziellen Verhandlungen vorgeschlagenen Modus zurückzukommen.³⁷⁸⁴ Die staatliche Seite folgte diesem Rat und kam zu der „ursprünglichen“ Version zurück: *„Die Kanonikate der Metropolitan- und Kathedralkapitel besetzt der Diözesanbischof abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Kapitels. Die Abwechslung findet bei residentialen und nichtresidentialen Kanonikaten gesondert statt.“*³⁷⁸⁵

Der zweite Absatz von Art. 8 behandelt das Besetzungsverfahren der Kapitelsdignitäten. Pacelli gab zunächst an, sich an eine Aufteilung in zwei Arten von Dignitäten, die auf die Verhandlungen in zweiter Lesung zurückging, nicht erinnern zu können. Er lehnte die Trennung jedoch nicht explizit ab. Dagegen empfahl er den Begriff „Vorschlag“ gegen die deutsche Bezeichnung für „supplicatio“ auszutauschen, was wörtlich übersetzt „Bittgesuch“ heißt.³⁷⁸⁶ Er wurde im zweiten Entwurf von Heyer durch „Antrag“ ersetzt.³⁷⁸⁷ Auf Wunsch des Nuntius wurde im dritten Konkordatsentwurf jedoch das Wort „Ansuchen“ verwendet, wodurch noch stärker der bittstellende Charakter zum Ausdruck kommen sollte.³⁷⁸⁸

Pacelli bewertete die Ergebnisse der Verhandlungen über Art. 8 Abs. 1 und 2 als Niederlage für die preußische Regierung. Obwohl diese dem Ausbau beziehungsweise Erhalt der „Privilegien“ der Kapitel eine hohe Bedeutung beimaß, fielen diese eher gering aus und erreichten

Immerhin war er bereit, den Kapiteln bei der Ernennung der „Ehrendomherren“ ein Mitspracherecht zuzugestehen. Vgl. Bertram an Pacelli am 31.1.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁷⁸³ Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 49.

³⁷⁸⁴ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier: 27.

³⁷⁸⁵ Vgl. Ebd., hier: 27. Hinsichtlich des zweiten Satz wurde von preußischer Seite folgende „redaktionelle“ Änderung angedacht: „Die Abwechslung findet bei Residenzialkanonikaten und bei Kanonikaten ohne Residenz gesondert statt.“ Sie sollte sich jedoch nicht durchsetzen. Vgl. Auflistung der Änderungen des ersten Konkordatsentwurfs, Anlage 1 zur Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 32-37, hier: 34.

³⁷⁸⁶ Vgl. Aktennotiz Beckers am 16.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 17-21, hier: 18.

³⁷⁸⁷ Auflistung der Änderungen des ersten Konkordatsentwurfs, Anlage 1 zur Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 32-37, hier: 34.

³⁷⁸⁸ Vgl. DRITTER KONKORDATSENTWURF 26.2.1929 HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 79-84, hier: 81.

nicht einmal das Niveau des bayerischen Konkordats (vgl. Art 14 §2³⁷⁸⁹).³⁷⁹⁰ Diese Einschätzung Pacellis mag hinsichtlich des ersten Absatzes sicherlich zutreffen. Dem zweiten Absatz von Art. 8 steht auf bayerischer Seite jedoch das freie römische Besetzungsrecht der Dignitäten gegenüber.³⁷⁹¹ Der Nuntius offenbarte mit seiner Einschätzung implizit also, welchen Wert er der Möglichkeit der preußischen Bischöfe und Kapitel beimaß, ihr „Ansuchen“ bezüglich einer möglichen Ernennung vorzubringen.

Im dritten Absatz von Artikel 8 wird die Frage der Verbindung zwischen Kanonikat und Professur behandelt. Pacelli ging in seiner ersten Stellungnahme auf die Einbeziehung des Kölner Domkapitels nicht ein. Er forderte allerdings eine Erweiterung der Regel auf Ehrendomherren³⁷⁹², was er wohl als Kompromiss zwischen der preußischen Vorstellung und der Forderung der Fuldaer Bischofskonferenz verstand.³⁷⁹³ Bertram kam auf den Beschluss der Bischofskonferenz zurück und verlangte die ausschließliche Beschränkung der Regelung auf Ehrendomherren. Die ordentlichen Kapitulare würden in der Verwaltungsarbeit benötigt.³⁷⁹⁴ Zur gleichen Auffassung kam auch Schulte, mit dem Unterschied, dass er nicht einmal eine Beanspruchung von Ehrendomherren in Erwägung zog. In jedem Fall sollte das Erzbistum Köln nicht in die Regelung einbezogen werden. Das Bistum würde bereits in der Bulle *De salute animarum* aus gutem Grund nicht berücksichtigt: Weil sich die theologische Fakultät in Bonn und nicht in Köln befand, würde die Besetzung einer Professur mit einem Kapitular zwangsläufig gegen die im can. 391 des CIC/1917 festgeschriebene Residenzpflicht der Kapitel in der Bischofsstadt verstoßen.³⁷⁹⁵ Die Forderung Schultes fand bei Pacelli kein Gehör. Die Einbeziehung der Bonner Fakultät wurde während der offiziellen Konkordatsverhandlungen vom Nuntius nicht in Frage gestellt. Die preußische Seite kam derweil Pacelli entgegen. Im zweiten Konkordatsentwurf wurde eine Professorenstelle für Kanonikate und Ehrenkanonikate vorgesehen. Zugleich wurde die Regelung auf das Ermländer Domkapitel beziehungsweise die katholische Fakultät

³⁷⁸⁹ Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 49.

³⁷⁹⁰ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77.

³⁷⁹¹ Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 49.

³⁷⁹² Vgl. Aktennotiz Beckers am 16.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 17-21, hier: 18.

³⁷⁹³ Die Fuldarer Bischofskonferenz hatte am 10. August 1928 bekanntermaßen für die ausschließliche Beschränkung der Regelung auf die Ehrendomherren plädiert. Vgl. Pacelli an Gasparri am 25.8.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 78-81.

³⁷⁹⁴ Vgl. Bertram an Pacelli am 31.1.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁷⁹⁵ Pacelli hatte am 5.1.1929 über den Kölner Generalvikar Vogt bei Schulte anfragen lassen, wie er zu einer Ausweitung der Regelung auf Köln stehe. Schulte antwortete Pacelli am 30.1.1929. Vgl. ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 189-192.

in Braunsberg ausgeweitet.³⁷⁹⁶ Die Idee war es, dass sämtliche philosophisch-theologischen Fakultäten in Preußen aus Gründen der Gerechtigkeit gleichermaßen von der Regelung betroffen sein sollten. Kaas verlangte die Beschränkung der Regelung auf Ehrenkanoniker. Andernfalls, so die Befürchtung, gerieten Bischöfe unter Druck, Professoren zu residierenden Kapitularen zu berufen. Die preußischen Vertreter gingen auf die Bedenken Kaas ein.³⁷⁹⁷ Die Berücksichtigung ihrer Wünsche im Konkordat hatte der Episkopat in diesem Fall also in erster Linie Kaas zu verdanken. Pacelli wollte in dieser ihm nicht vorrangig erscheinenden Sachfrage offenbar keine unnötige Härte zeigen. Ein Eindruck, der durch die Nichtberücksichtigung der Kölner Forderung bestätigt wird. Für den zweiten Konkordatsentwurf wurde nach der Intervention Kaas' jedenfalls folgende Formel ausgearbeitet: *„Eines der nichtresidierenden Mitglieder der Metropolitankapitel von Köln und Breslau und der Kathedralkapitel von Münster und Ermland soll der in dem betreffenden Erzbistum oder Bistum bestehenden theologischen Fakultät entnommen werden.“*³⁷⁹⁸ Diese Fassung wurde wiederum von Pacelli nicht akzeptiert: Für ihn kam die Aufnahme eines Fakultätskanonikats in Braunsberg nicht in Frage.³⁷⁹⁹ Die preußische Seite musste an der Stelle klein begeben und es wurde Ermland mit der dritten Fassung wieder aus der Formel gestrichen.³⁸⁰⁰ Im vierten Konkordatsentwurf wurde die Bestimmung schließlich aus dem Kontext des Besetzungsverfahrens für die Kapitel nach Artikel 1 Abs. 8 in den Rahmen der Diözesanorganisation verlegt.³⁸⁰¹ Der Hintergrund dieser Verlegung ist nicht näher dokumentiert.

Ebenso wenig Aufschluss geben die Akten über den Hintergrund der Erstellung eines neuen dritten Absatzes über die Besetzung der Domvikarien in dem Artikel. Weder in den Protokollen der Vorverhandlungen zwischen Pacelli und Trendelenburg noch in denen der Verhandlungen des Kabinetts sind Gespräche über das Besetzungsverfahren für Domvikarstellen dokumentiert.

³⁷⁹⁶ Auflistung der Änderungen des ersten Konkordatsentwurfs, Anlage 1 zur Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 32-37, hier: 34f.

³⁷⁹⁷ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier: 28.

³⁷⁹⁸ Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier: 28.

³⁷⁹⁹ Vgl. Aktennotiz Trendelenburg vom 20.2.1929 über die Besprechung zwischen Pacelli und Braun am 11. und 13.2.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 41f; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 266.

³⁸⁰⁰ Vgl. DRITTER KONKORDATSENTWURF 26.2.1929 HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 79-84.

³⁸⁰¹ Vgl. VIERTER KONKORDATSENTWURF 13.3.1929, Anlage zum Aktenvermerk Trendelenburg vom 16.6.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 89-99, hier: 90.

Eine diesbezügliche Regelung erscheint erst im vierten von Pacelli nach Rom weitergeleiteten Konkordatsentwurf unter Art. 7 Abs. 3. Dort heißt es: „*Die Domvikare besetzt der Diözesanbischof nach Anhörung des Kapitels.*“³⁸⁰² Sehr wahrscheinlich wurde diese Regelung auf Betreiben der preußischen Seite eingefügt. Sie wollte die Rechte der Kapitel gegenüber den Bischöfen stärken, um einen bescheidenen Ersatz für die aus Sicht einiger Minister mangelhafte Beteiligung bei der Besetzung der eigenen Reihen zu erhalten. Dafür spricht, dass Pacelli dieser Regelung nur „unter Vorbehalt“ zustimmte und sie demnach nicht auf sein Betreiben zurückging. Weil das Verfahren von dem aus der Bulle *De salute animarum* abwich, wollte er ein definitives Einverständnis vom Votum der preußischen Bischöfe abhängig machen.³⁸⁰³

Schließlich äußerte Pacelli zu Beginn der Gespräche mit Becker noch den Wunsch, in Artikel 8 auch eine Regelung für überalterte Kanoniker aufzunehmen. Analog zu Art. 10 §1 b des Bayernkonkordats³⁸⁰⁴ sollten diese von den Anforderungen ihrer Arbeit überforderten Kapitulare durch „Koadjutoren“ unterstützt werden, um die Geschäftsfähigkeit der Diözesanverwaltung zu erhalten. Das Anliegen schien Pacelli allerdings nicht von herausragender Bedeutung zu sein. Er selbst problematisierte die damit verbundenen Mehrkosten und wiederholte den Wunsch nicht mehr, als dieser in den folgenden Konkordatsentwürfen keine Berücksichtigung fand.³⁸⁰⁵

J. Die Anzeigepflicht (Art. 9 Abs. 1 des ersten Entwurfs) und die Voraussetzungen für die Verleihung eines geistlichen Amtes (Art. 10 des ersten Entwurfs)

1. „Mit Rücksicht auf die öffentlich-rechtliche Stellung der katholischen Kirche in Preußen...“ (Art. 9 und 10, Satz 1)

Im ersten Konkordatsentwurf wird die verfassungsmäßig festgeschriebene öffentlich-rechtliche Stellung der Kirche als staatliches Entgegenkommen interpretiert, die dem preußischen Staat im Gegenzug die Möglichkeit verschafft, verschiedene Rechte in Anspruch zu nehmen, die aus den Zirkumskriptionsbullens nicht abgeleitet werden können. In Art. 9 wird damit die

³⁸⁰² VIERTER KONKORDATSENTWURF 13.3.1929, Anlage zum Aktenvermerk Trendelenburg vom 16.6.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 89-99, hier: 94.

³⁸⁰³ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 14.3.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 147f.

³⁸⁰⁴ Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 48.

³⁸⁰⁵ Vgl. Aktennotiz Beckers am 16.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 17-21, hier: 18.

kirchliche Anzeigepflicht bei der Besetzung kirchlicher Ämter begründet. In Art. 10 werden die staatlichen Voraussetzungen zur Anstellung eines Geistlichen daran geknüpft.

Pacelli stellte demgegenüber klar, dass der Vatikan an einem öffentlich-rechtlichen Status der Kirche keinerlei Interesse hätte – und die in Artikel 9 und 10 darauf bezogenen Ansprüche des Staates jeglicher Grundlage entbehrten. Er kam stattdessen auf die Forderung zurück, die er bereits in den Verhandlungen in zweiter Lesung aufgestellt hatte: Die Verquickung der dem Staat zugestandenen Rechte mit den finanziellen Leistungen an die Kirche.³⁸⁰⁶ Becker wehrte sich gegen dieses Postulat, vor allem weil eine unmittelbare Verknüpfung fiskalischer Pflichten mit den die kirchlichen Ämter betreffenden Artikeln eine konkordatsrechtliche Verpflichtung zur Pfarrbesoldung generiert hätte. Um dem zu entgehen versuchte er, dem Nuntius den Wert der öffentlich-rechtlichen Stellung für die Kirche schmackhaft zu machen, wobei er in erster Linie die Möglichkeit der Kirchensteuererhebung betonte. Pacelli wurde daraufhin energischer. Er betonte, dass der Heilige Stuhl „keinerlei Interesse an dem deutschen Kirchensteuersystem besitze, das sonst nirgendwo existiere und das von der Kirche höchstens zugelassen werden könne, jedenfalls aber keine Gabe des Staates sei, für die es sich lohne, Konzessionen zu machen“³⁸⁰⁷. Pacelli beharrte auf seiner Forderung und formulierte noch deutlicher als zuvor eine rechtliche Zusicherung der Pfarrbesoldung als adäquate Gegenleistung für die staatlichen Privilegien in Art. 9 und 10.³⁸⁰⁸ Bertram äußerte sich im Übrigen ebenfalls skeptisch gegenüber der staatlichen Verwendung des Korporationsstatus und stärkte so die Linie Pacellis: Die Terminologie sei für diesen Zweck nicht geeignet, weil der Status *praktisch* „nicht festzustellen ist“³⁸⁰⁹.

Die preußischen Redakteure des zweiten Konkordatsentwurfs taten sich mit der Einarbeitung der Forderungen Pacellis schwer. Die Sachverständigen des Finanzministeriums hatten gegen die Einfügung eines fiskalischen Vorbehalts starke Bedenken³⁸¹⁰. Die von Pacelli geforderte

³⁸⁰⁶ Dabei hatte er auch das bayerische Konkordat als Vorbild im Hinterkopf: In Art. 13 Abs.1 werden die staatlichen Voraussetzungen für die Verleihung eines kirchlichen Amtes mit folgendem Satz eingeleitet: „Im Hinblick auf die Aufwendungen des Bayerischen Staates für die Bezüge der Geistlichen...“ Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 49.

³⁸⁰⁷ Aktennotiz Beckers am 16.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 17-21, hier: 19.

³⁸⁰⁸ Vgl. Aktennotiz Beckers am 16.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 17-21, hier: 19.

³⁸⁰⁹ Bertram sah es als „beunruhigend an“, „dass der Ministerpräsident immer mit dem Worte ‚öffentlich-rechtlich‘ schießt, wenn er seine Wünsche durchsetzen will.“ Vgl. Bertram an Pacelli am 31.1.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁸¹⁰ Vgl. Trendelenburg an Weismann am 1.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 38-41, hier: 40. Trendelenburg betonte gegenüber Weismann, dass die Forderung Pacellis aufgrund der „diametral gegenüberstehenden“ Position des Finanzministeriums „erhebliche Schwierigkeiten“ bereite. Vgl. Ebd.

rechtliche Anerkennung der finanziellen Leistungen für die in den Artikeln aufgeführten geistlichen Ämter wurde dabei kategorisch ausgeschlossen. Allenfalls ein Hinweis auf die im Konkordat ohnehin gewährte Dotation wurde von Seiten des Finanzministeriums als denkbar erachtet. Gleichzeitig sollte jedoch der Bezug auf den Status der Kirche als öffentlich-rechtliche Körperschaft erhalten bleiben.³⁸¹¹

Kaas wurde schließlich folgende Einleitung für die beiden in Frage kommenden Artikel vorgelegt: „Angesichts der öffentlich-rechtlichen Stellung der katholischen Kirche in Preußen und der in diesem Vertrag ihr zugesicherten finanziellen Leistungen des Preußischen Staates wird...“³⁸¹² Kaas äußerte dagegen keine Einwände. Anders reagierte jedoch Pacelli. Er wollte bei der Überarbeitung des zweiten Konkordatsentwurfs eine Beziehung zum öffentlich-rechtlichen Status der Kirche in jedem Fall aus den Formeln getilgt wissen. Hingegen hatte er gegen den allgemeinen Bezug auf die vertraglich zuerkannte Dotationsleistung nichts einzuwenden. Allerdings sollten im Gegenzug die Artikel nur auf die geistlichen Ämter beschränkt sein, die von dieser Dotation auch profitierten.³⁸¹³ Diese Forderung kam einer Absage gleich, denn für die preußische Seite war es undenkbar, die große Zahl an Pfarrgeistlichen aus der Regelung über die staatlichen Anstellungsvoraussetzungen auszunehmen. In der Folge kam es zu einem Ringen um die unterschiedlichen Positionen, das in Sitzungsprotokollen oder Kommentaren leider nicht dokumentiert ist, angesichts der Veränderungen im dritten und vierten Konkordatsentwurf jedoch erahnt werden kann. Becker und Braun waren zunächst gewillt, dem ersten Einwand Pacellis entgegenzukommen und den Hinweis auf die öffentlich-rechtliche Stellung der Kirche zu streichen. Jedoch stimmte das Kabinett dieser Änderung nicht zu³⁸¹⁴, weshalb die einleitende Terminologie aus dem zweiten Konkordatsentwurf auch in der dritten Version noch verwendet wurde.³⁸¹⁵ Im vierten und für die römische Vorlage entscheidenden Entwurf findet sich der Hinweis auf die öffentlich-rechtliche Stellung der Kirche allerdings nicht mehr. Der Hinweis auf die finanziellen Leistungen findet sich im ersten Satz des Artikels

³⁸¹¹ Vgl. Auflistung der Änderungen des ersten Konkordatsentwurfs, Anlage 1 zur Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 32-37, hier: 35.

³⁸¹² Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier: 29.

³⁸¹³ Vgl. Aktennotiz Trendelenburg am 20.2.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 41f; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 266.

³⁸¹⁴ Vgl. Protokoll der Ministerbesprechung vom 26.2.1929, gez. Weismann, GStA PK, Rep. 76, 21685, 89.

³⁸¹⁵ Vgl. DRITTER KONKORDATSENTWURF 26.2.1929 HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 79-84, hier: 81f.

8 leicht verändert wieder: „Angesichts der in diesem Vertrag zugesicherten Dotation der Diözesen und Diözesananstalten wird ein ...“³⁸¹⁶ Pacelli konnte sich bezüglich der Streichung des Korporationsstatus letztlich also durchsetzen.

Auch die zweite Bedingung Pacellis, im Falle des Verweises auf die vertraglich zugewiesene Dotation auch nur die davon betroffenen Ämter in die Artikel aufzunehmen, hatte eine Veränderung der Formulierungen zur Folge. Im vierten Konkordatsentwurf wurden die ehemaligen Artikel 9 und 10 der ersten Version neu strukturiert und nach Ämtern geordnet. In Artikel 8 der neuen Fassung finden sich die Ämter wieder, die von der Dotation profitieren. Absatz 1 regelt die Vorbildungsvoraussetzungen und in Absatz 3 findet sich die Anzeigepflicht wieder, die in der ersten Version noch unter Artikel 9 zu finden war. Der neue Artikel 9 befasst sich mit den staatlichen Anstellungsvoraussetzungen für Pfarrer (Abs.1) und der Anzeigepflicht (Abs.2). Der Artikel ist auf keine staatliche Vorleistung, weder auf die öffentlich-rechtliche Körperschaft der Kirche noch auf die finanziellen Staatsleistungen, bezogen. Stattdessen findet sich im ersten Satz ein Hinweis auf die Zustimmungsvoraussetzung des Heiligen Stuhls bei der Ernennung von Pfarrgeistlichen durch den Ortsordinarius.³⁸¹⁷ Diese Neuerung war nach Meinung der preußischen Seite rechtlich jedoch ohne besondere Bedeutung, sondern eher kosmetischer Natur. Trendelenburg fragte bei Pacelli an, ob man auf diesen „auffälligen“ und „entbehrlichen“ Zusatz nicht verzichten wollte, da die Zustimmung des Heiligen Stuhls ohnehin Grundlage für alle Artikel des Konkordats war. Der Nuntius bestand jedoch auf den Zusatz, da dieser eine Annahme der Regelung „in jedem Fall erleichtere“.³⁸¹⁸ Gegenüber Gasparri offenbarte Pacelli, was er mit diesem Zusatz in Wirklichkeit bezweckte: Seiner Meinung nach würde mit ihm eine „clausula rebus sic stantibus“ eingeführt. Das bedeutete, der Heilige Stuhl könnte für den, wie er selber zugab, unwahrscheinlichen Fall der Stilllegung der staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse im Gegenzug die Vereinbarungen des Artikels fallen lassen.³⁸¹⁹ Die Tatsache, dass die preußischen Vertreter diese Interpretation des Nuntius offenbar nicht erkannt hatten, zeigt jedoch, dass sie nicht derart auf der Hand lag, wie Pacelli dies in seinem

³⁸¹⁶ VIERTER KONKORDATSENTWURF 13.3.1929, Anlage zum Aktenvermerk Trendelenburg vom 16.6.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 89-99, hier: 92.

³⁸¹⁷ Ebd., hier: 93-95. Die Terminologie „Dotation der Diözesen und Diözesananstalten“ ist mit der Dotationsregelung aus Art. 3 desselben Konkordatsentwurfs identisch. Mit der veränderten Formulierung in Art. 8 sollte wohl sichergestellt werden, dass die finanziellen Leistungen sich wirklich nur auf den im Konkordat abgesteckten Rahmen erstreckten.

³⁸¹⁸ Aktennotiz Trendelenburgs am 14.3.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 147f.

³⁸¹⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 75.

Bericht glauben machen wollte. Die verdeckte Rechtsinterpretation des Nuntius ist wohl eher als Versuch zu werten, das faktische Fehlen der von ihm angestrebten rechtlichen Anerkennung einer staatlichen Pfarrbesoldung zu beschönigen.

Eine „echte“ Verbesserung aus kirchlicher Sicht konnte Pacelli für den vierten Konkordatsentwurf im Hinblick auf die Anzeigepflicht für Pfarrer verbuchen: Mit der Neuordnung der Artikel 8 und 9 wurde diese Bestimmung derart verändert, dass die Anzeige nun an keine der Nominierung vorausgehende Frist mehr gebunden war (Art. 9, Abs. 2³⁸²⁰), sondern zeitgleich mit der Nominierung erfolgen konnte. In der Realität würde, so die Meinung des Nuntius, eine einfache Mitteilung an die staatlichen Behörden auch nach der Nominierung erfolgen und genügen. In diesem Punkt war das preußische Konkordat in der Einschätzung Pacellis sogar noch günstiger für die Freiheit der Kirche als das Konkordat mit Bayern (Art. 14 §3³⁸²¹) und andere Konkordate.³⁸²²

³⁸²⁰ VIERTER KONKORDATSENTWURF 13.3.1929, Anlage zum Aktenvermerk Trendelenburg vom 16.6.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 89-99, hier: 95.

³⁸²¹ Dort heißt es im ersten Satz: „Im Hinblick auf die Aufwendungen des Bayerischen Staates für die Bezüge der Seelsorgegeistlichen wird die Kirche vor Ernennung der Pfarrer der Staatsregierung die Personalien des in Aussicht genommenen Geistlichen mitteilen; allenfallsige Erinnerungen der Staatsregierung sollen in möglichst kurzer Zeit erfolgen...“ Zitiert nach SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 49.

³⁸²² Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 75, sowie VIERTER KONKORDATSENTWURF 13.3.1929, Anlage zum Aktenvermerk Trendelenburg vom 16.6.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 89-99, hier: 95. Selbiges galt auch für „Bistums- (Prälatur-) Verweser“, Weihbischöfe und Generalvikare. Vgl. VIERTER KONKORDATSENTWURF 13.3.1929, Anlage zum Aktenvermerk Trendelenburg vom 16.6.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 89-99, hier: 95. Diese Ämter finden sich erstmals im zweiten Konkordatsentwurf im Rahmen der Anzeigepflicht wieder. Während der Verweser und der Generalvikar nicht unter die eigentliche Anzeigepflicht fielen, sondern sich die Preußen mit einer Mitteilung nach der erfolgten Ernennung zufrieden gaben, wurde bezüglich des Weihbischofs der Versuch gestartet, dessen Ernennung an eine vorausgehende zweiwöchige Meldefrist zu knüpfen. Pacelli lehnte dies jedoch für den Weihbischof und auch vorsorglich für den Generalvikar ab. Im dritten Konkordatsentwurf fehlten daraufhin beide Ämter in dem Artikel. Mit dem vierten Entwurf tauchte die Anzeigepflicht für Weihbischof und Generalvikar wieder auf, aber stark abgeschwächt. Pacelli hatte gegen diese Art der Einbeziehung offenbar keine grundsätzlichen Einwände mehr. Vgl. DRITTER KONKORDATSENTWURF 26.2.1929 HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 79-84, hier: 80; Aktennotiz Trendelenburgs am 20.2.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 41f; VIERTER KONKORDATSENTWURF 13.3.1929, Anlage zum Aktenvermerk Trendelenburg vom 16.6.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 89-99, hier: 94.

2. Der Konflikt um eine Ausnahmeregel für Ordensgeistliche bei den Vorbildungsbestimmungen (Art. 10)

In Bezug auf Ordensmitglieder setzte sich Pacelli stark dafür ein, dass deren Ausbildung vom Staat explizit anerkannt wurde. In der vorliegenden Formulierung von Art. 10 des ersten Entwurfs monierte der Nuntius eine „Ungerechtigkeit gegenüber dem Ordensstand“³⁸²³. Hintergrund ist der Buchstabe c, in dem die Hochschulen aufgezählt werden, die für die regelmäßige Zulassung zu einem geistlichen Amt berechtigten. Die ordenseigenen Hochschulen werden darin nicht genannt. Ordensmitglieder wären demnach, um für ein Amt in der Kirche zugelassen zu werden, in jedem Einzelfall auf das Einverständnis der „staatlichen Behörde“ angewiesen (Abs. 2). Ein Verfahren, das der Nuntius als „sehr odios“³⁸²⁴ und geradezu entwürdigend für den Ordensstand bezeichnete. Er erinnerte daran, dass die Berufung von Ordensgeistlichen in Ämter für die Kirche ein gewöhnlicher Akt war, sei es für das Amt des Bischofs oder die Versorgung von Kuratien. Zugleich versuchte der Nuntius Becker die Angst vor einer Antistimmung gegen das Konkordat zu nehmen: In Bayern habe die Berücksichtigung der Orden in den Vorbildungskriterien keine öffentlichen Debatten ausgelöst. Selbige erwartete Pacelli auch nicht in Preußen.³⁸²⁵ Der Nuntius stand mit seiner Forderung der Berücksichtigung der Ordenschulen allerdings auf verlorenem Posten. In der staatlichen Beratungen zur Ausarbeitung des zweiten Konkordatsentwurfs wurde eine Anerkennung von Ordenschulen ausgeschlossen.³⁸²⁶ Insbesondere aus Sicht der Vertreter des Finanzministeriums, aber auch nach Meinung Trendelenburgs war eine Erwähnung der ordenseigenen Hochschulen „politisch völlig untragbar“³⁸²⁷. Selbst Kaas hatte für die Forderung Pacellis offenbar wenig Verständnis. Anstatt dessen Position zu unterstützen, berichtete er den preußischen Vertretern von seinen bislang „erfolglosen“ Versuchen, Pacelli zur Annahme der Formel ohne Erwähnung der Ordenschulen zu bewegen. Immerhin schätzte Kaas den Willen des Nuntius in dem Punkt nicht so stark ein, dass er seine Forderung vom Zustandekommen des Konkordats abhängig machte. Pacelli hätte ihm gegenüber „vertraulich“ angedeutet, nötigenfalls die Verhandlungen um die

³⁸²³ Aktennotiz Beckers am 16.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 17-21, hier: 19f.

³⁸²⁴ Ebd., hier: 20.

³⁸²⁵ Vgl. Aktennotiz Beckers am 16.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 17-21, hier: 19f.

³⁸²⁶ Vgl. Auflistung der Änderungen des ersten Konkordatsentwurfs, Anlage 1 zur Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 32-37, hier: 36.

³⁸²⁷ Trendelenburg an Weismann am 1.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 38-41, hier: 40.

Anerkennung der Ordensschulen über die Botschaft beim Heiligen Stuhl betreiben zu wollen.³⁸²⁸ Die Einschätzung Kaas' konnte die Gemüter der preußischen Vertreter nicht wirklich beruhigen. Trendelenburg betrachtete die Forderung nach einer Anerkennung der Ausbildung an Ordensschulen auch später noch mit höchster Sorge. Er fürchtete, dass sie ein Scheitern der Verhandlungen möglich machte. Das wäre insbesondere dann gegeben, wenn Pacelli sich entscheiden sollte, seine Ambitionen, wie auch in Bayern, in Form eines Ultimatums vorzubringen.³⁸²⁹ Die Sorgen Trendelenburgs waren jedoch unbegründet. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen ist ein erneutes Insistieren Pacellis in dieser Frage nicht belegt und auch die verschiedenen Konkordatsentwürfe lassen keine Rückschlüsse auf ein weiteres intensives Ringen darum zu.

Aus dem zusammenfassenden Nuntiaturreport wird schließlich ersichtlich, dass Pacelli sich letztlich mit dem Nichtzustandekommen einer Anerkennung der Ordensschulen abgefunden hatte. Er empfand dies als schmerzliche Niederlage, deren Erklärung er außergewöhnlich viel Platz einräumte: Schuld gab er den preußischen Parlamentariern, die in einer Koalition aus Sozialisten, Demokraten und Liberalen jegliche konkordatäre Erwähnung von Orden und religiösen Kongregationen zu vermeiden suchten, weil sie eine „Masseninvasion“ der Orden in Preußen fürchteten. Insbesondere eine Ausbreitung der Jesuiten in wichtigen kirchlichen Posten sollte so vermieden werden. Pacelli bezeichnete diese Haltung als „blinden und ignoranten Fanatismus“³⁸³⁰, demgegenüber rationale Argumente nichts vermochten. Damit meinte er insbesondere seinen Hinweis, dass gerade der gefürchtete Jesuitenorden von einer Nichterwähnung der Ordensschulen nicht betroffen war, da dessen Hochschule in Frankfurt als bischöfliches Seminar der Diözese Limburg bereits staatlich anerkannt war.³⁸³¹

In dieser Lage vollzog Pacelli einen Strategiewechsel, der auf Schadensbegrenzung aus war: Die fehlende generelle Anerkennung der Ordensschulen sollte in keinem Fall so interpretiert werden können, dass den betroffenen Absolventen der Weg in den weltkirchlichen Ämterkosmos grundsätzlich verschlossen wäre. Zunächst erwähnte er zwei „versteckte“ Regularien, um

³⁸²⁸ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier: 29.

³⁸²⁹ Vgl. Trendelenburg an Bergen am 7.3.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 106-108.

³⁸³⁰ Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 74r.

³⁸³¹ Vgl. Ebd.

dies zu verhindern: Erstens die festgeschriebene Studiendauer von drei Jahren als Mindestvoraussetzung für die regelmäßige Zulassung zu einem kirchlichen Amt.³⁸³² Diese auf Betreiben Pacellis eingeführte Klausel ersetzte die ursprüngliche Vorgabe eines „erfolgreichen“ Abschlusses.³⁸³³ Mit der Änderung verfolgte Pacelli das Ziel, der Kirche in der Gestaltung der übrigen Zeit der philosophisch-theologischen Studiums, das nach kanonischem Recht insgesamt sechs Jahre andauerte³⁸³⁴, freie Hand zu verschaffen – und nicht, wie Pacelli gegenüber Rom ausdrücklich betonte, die Regelstudienzeit auf drei Jahre zu verkürzen. Damit müsste zumindest der Abschluss an einer ordenseigenen Hochschule anerkannt werden, sofern dem ein dreijähriges Studium in den geforderten Einrichtungen vorausgegangen war. Zweitens die Tatsache der Nichterfordernis eines Hochschulstudiums für die Anstellung von „sonstigen Geistlichen in der Pfarrseelsorge“³⁸³⁵. Diese Einschränkung wäre für die Orden von hervorragender Bedeutung, da diese in aller Regel³⁸³⁶ keine Pfarreien im eigentlichen Sinne, sondern lediglich „Kuratien“ besäßen. Die Problematik der Anerkennung des Studiums an Ordensschulen sei dadurch „praktisch eliminiert“³⁸³⁷.

Als Hauptinstrument zur Bewahrung der Bedeutung von Ordensschulen bezeichnete Pacelli den zweiten Absatz von Art. 8³⁸³⁸: Im ersten Satz könnte demnach mit Zustimmung der staatlichen Autorität von den unter a bis c des ersten Absatzes genannten Erfordernissen abgesehen werden, was nach Ansicht Pacellis insbesondere für Orden und religiöse Kongregationen von Bedeutung war.³⁸³⁹ Die positive Bewertung des zweiten Absatzes durch Pacelli ist überaus bemerkenswert: Wie oben dargestellt hatte der Nuntius gegenüber Becker die darin festge-

³⁸³² Diese zeitliche Begrenzung findet sich an der besagten Stelle erstmals im dritten Konkordatsentwurf, nachdem Pacelli gegenüber Braun die Ersetzung der Formulierung „von der kirchlichen Behörde vorgeschriebenen Studien“ durch die Anordnung eines „mindestens sechssemestrigen Studiums“ ersetzt haben wollte. Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 20.2.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 41f, sowie DRITTER KONKORDATSENTWURF 26.2.1929 HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 79-84, hier: 81.

³⁸³³ Diese ursprüngliche Formulierung war auch von Bertram kritisiert worden. Der Breslauer Bischof hatte den bloßen Wegfall der einleitenden Wendung „mit Erfolg“ gefordert, da er bei Nichtbestehen ansonsten einer staatlich erwirkte Revision der Abschlussprüfungen befürchtete, was einen weiteren Eingriff in die theologische Ausbildung bedeutet hätte. Vgl. Bertram an Pacelli am 31.1.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

³⁸³⁴ Vgl. Can. 1365 CIC/1917.

³⁸³⁵ Art. 9 Abs. 1 des 4. Konkordatsentwurfs, in: Anlage zum Aktenvermerk Trendelenburg vom 16.6.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 89-99, hier: 95.

³⁸³⁶ Pacelli nannte als „seltene Ausnahme“ die Pfarrei St. Matthias in Trier. Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 75.

³⁸³⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 75.

³⁸³⁸ Vgl. VIERTER KONKORDATSENTWURF 13.3.1929, Anlage zum Aktenvermerk Trendelenburg vom 16.6.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 89-99, hier: 94.

³⁸³⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 75.

haltene staatliche Mitsprache bei der Besetzung kirchlicher Ämter mit Absolventen von Ordensschulen klar zurückgewiesen. Dies verschwieg Pacelli gegenüber Rom ebenso wie die Tatsache, dass während der Verhandlungen in zweiter Lesung in beiderseitigem Einvernehmen bereits eine für die Ordensschulen günstigere Variante ausgearbeitet worden war³⁸⁴⁰, vom Kabinett allerdings wieder verworfen wurde. Diese Version vom August 1928 war von Pacelli übrigens noch stark kritisiert worden.³⁸⁴¹ Es ist also anzunehmen, dass die Kehrtwende in der Bewertung von Art. 8 Abs. 2 Satz 1 nicht der inneren Haltung Pacellis entsprach, sondern eher der Beruhigung der römischen Autoritäten diene, die eine schützende Regelung bezüglich der Ordensschulen, wie sie in Artikel 13 §2 des bayerischen Konkordats enthalten war³⁸⁴², vermissen.

Immerhin konnte Pacelli im zweiten Absatz von Art. 8 auf eine weitere günstige Ergänzung zu den Anstellungskriterien verweisen: In Satz 2 wird die Option der Anerkennung des Studiums an „anderen deutschsprachigen Hochschulen“ ausdrücklich gewährt.³⁸⁴³ Pacelli hatte bereits während der ersten offiziellen Konkordatsgespräche mit Becker die Anerkennung der Studien an philosophisch-theologischen Fakultäten in Österreich erfragt. Becker hielt eine Anrechnung in „gewissem Umfang (...) für selbstverständlich.“³⁸⁴⁴ Gegenüber Kaas vermeldete Becker, dass eine interne Überprüfung hinsichtlich der Anrechnung des an österreichischen Universitäten verbrachten Studiums „abgeschlossen“ war.³⁸⁴⁵ Darin wurde mit Verweis auf die §4 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873³⁸⁴⁶ festgestellt, dass das Studium grundsätzlich an einer „reichsdeutschen Hochschule“³⁸⁴⁷ verbracht werden musste. Allerdings räumte §5 desselben Gesetzes ausdrücklich eine Dispensmöglichkeit für

³⁸⁴⁰ Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68, hier: 58; s.h. IV.C.5.

³⁸⁴¹ Niederschrift über die Verhandlungen vom 15., 17. und 18. August 1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 46-68, hier: 58.

³⁸⁴² In Art. 13 §2, Satz 2 des Bayernkonkordats heißt es: „Unberührt bleibt das Recht der Ordensobern mit anderer Staatsangehörigkeit, die ihren Sitz im Ausland haben, persönlich oder durch ihren Vertreter ihre Häuser in Bayern visitieren sowie das Recht der Ordenskleriker, ihre philosophisch-theologischen Studien an ihren Ordensschulen nach Maßgabe des Cod. jur. can. c. 1365 zurückzulegen an Stelle der in § 1 Buchst. c. genannten Anstalten.“ Zitiert nach: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 49

³⁸⁴³ VIERTER KONKORDATSSENTWURF 13.3.1929, Anlage zum Aktenvermerk Trendelenburg vom 16.6.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 89-99, hier: 94.

³⁸⁴⁴ Vgl. Aktennotiz Beckers am 16.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 17-21, hier: 20.

³⁸⁴⁵ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier: 29.

³⁸⁴⁶ Vgl. dazu HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 594-599, hier: 595.

³⁸⁴⁷ Das ergebe sich im Umkehrschluss aus §5 desselben Gesetzes, in welchem die „außerdeutschen Staatsuniversitäten“ behandelt werden. Vgl. Gutachten über die Anrechnung der auf österreichischen Universitäten von katholischen Theologiestudierenden zugebrachten Studienzzeit. Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, Anlage 4, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 91-92.

das Studium im Ausland ein. Diese Regelung wäre grundsätzlich noch in Kraft. „Sachliche Bedenken“ gegen die Anerkennung des Studiums an einer österreichischen Hochschule wurden nicht vorgebracht, „wenn wenigstens einige Semester einer deutschen Hochschule (...) vorbehalten bleiben“³⁸⁴⁸. Im vierten Konkordatsentwurf schlägt sich dieses Gutachten nieder: Demnach „kann das Studium an anderen deutschsprachigen Hochschulen als den zu c genannten anerkannt werden“³⁸⁴⁹. Mittels Dispens wurde somit die Anerkennung der österreichischen Studien möglich.³⁸⁵⁰ Pacelli wertete die Ergänzung als wichtigen Etappensieg, insbesondere um die Bedeutung der „renommierten“ Hochschule der Jesuiten in Innsbruck für die Priesterbildung in Deutschland zu bewahren. Völlig zufrieden war Pacelli dennoch nicht: Gegenüber Gasparri äußerte er den Wunsch, eine explizite Gleichstellung des Studiums an deutschen und österreichischen Fakultäten zu erhalten.³⁸⁵¹ Trendelenburg bewertete den zweiten Absatz von Art. 8 im Übrigen durchweg positiv: Zum einen war es gelungen, eine Erwähnung der Ordenschulen im Text zu vermeiden. Zum anderen erfolgte die Anerkennung des Ordensstudiums nur nach Genehmigung des Staates, was auch für deutschsprachige Hochschulen im Ausland galt.³⁸⁵²

3. Die Anerkennung des Studiums an einer päpstlichen Hochschule in Rom (Art. 10 Abs. 1 Buchst. c)

Im ersten Absatz von Artikel 10 wird das Theologiestudium an einer päpstlichen Hochschule in Rom anerkannt. Allerdings wurde im Schlussprotokoll ein einschränkender Vermerk hinsichtlich Zahl der Studierenden und Studieninhalt vorgesehen. Pacelli verweigerte dessen Aufnahme in das Schlussprotokoll. Er „müsse in Rom fast verletzend wirken.“³⁸⁵³ Becker verteidigte die Ergänzung, die allein dem Zweck dienen sollte, „die Öffentlichkeit in Bezug auf die

³⁸⁴⁸ Als nicht mehr in Kraft befindlich wurde in dem Gutachten hingegen die Kabinettsorder vom 30.6.1841 erachtet, wonach als Voraussetzung für ein öffentliches Amt mindestens drei Semester an einer preußischen Universität verbracht werden mussten. Vgl. Gutachten über die Anrechnung der auf österreichischen Universitäten von katholischen Theologiestudierenden zugebrachten Studienzeit. Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, Anlage 4, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 91-92.

³⁸⁴⁹ Vgl. Art. 8 Abs. 2 des VIERTEN KONKORDATSENTWURFS vom 13.3.1929, Anlage zum Aktenvermerk Trendelenburg vom 16.6.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 89-99, hier: 94.

³⁸⁵⁰ Dazu sollte es in der zweiten Phase der offiziellen Konkordatsverhandlungen kommen. S.h. VI.B.1.

³⁸⁵¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77.

³⁸⁵² Vgl. Trendelenburg an Bergen am 14.3.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 130-132.

³⁸⁵³ Aktennotiz Beckers am 16.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 17-21, hier: 20.

römischen Studien zu beruhigen.³⁸⁵⁴ Pacelli blieb jedoch dabei, dass die „ausführliche Beschränkung“ zu weit ging. Im Hinblick auf die allein aus Kostengründen geringe Zahl der Romstudierenden wäre diese auch überflüssig.³⁸⁵⁵ Ganz auf die Ergänzung verzichten wollten die preußischen Vertreter jedoch nicht. In der Redaktion des ersten Konkordatsentwurfs wurde sie umgestellt und die Formulierung über die Zahl der Romstudierenden etwas entschärft: „Es wird davon ausgegangen, dass an den päpstlichen Hochschulen den besonderen Lehrbedürfnissen der deutschen Studierenden Rechnung getragen werden und dass die Zahl der preußischen Studierenden sich in dem bisherigen Rahmen halten wird.“³⁸⁵⁶ Kaas versuchte, die staatlichen Vertreter davon zu überzeugen, auf den Zusatz ganz zu verzichten. Seiner Einschätzung nach war die Wahrscheinlichkeit der Ablehnung durch die römische Kurie hoch, was für das preußische Anliegen ungünstiger wäre als ein freiwilliger Verzicht. Darüber hinaus wäre der Vorbehalt auch sachlich entbehrlich: Was eine Begrenzung der Studentenzahl betraf, verwies Kaas – ebenso wie zuvor Pacelli – auf den limitierenden Faktor der hohen Kosten. Auf die besonderen deutschen Gegebenheiten als Inhalt des Studiums einzugehen wäre jederzeit und unabhängig von einer Konkordatsbestimmung möglich. Dem müsste nicht unbedingt in der päpstlichen Hochschule nachgekommen werden, sondern eine Schulung zu den deutschen Gegebenheiten könnte auch einem deutschsprachigen Konvikt erfolgen. Kaas forderte eine grundsätzliche Veränderung der Einstellung gegenüber den römischen Studien: Die bisher eingetommene „negative Haltung“ wollte er verdrängt sehen durch die positive Kenntnisnahme der vorteilhaften „Bildungsmöglichkeiten“.³⁸⁵⁷

Die preußische Seite betonte dagegen erneut die politische Bedeutung der Klausel. Zu einer grundsätzlichen Abkehr ließ man sich nicht bewegen. Allerdings war man bereit, die Formulierung so umzustellen, dass die spezifisch deutschen Lehrerfordernisse auch außerhalb der eigentlichen Hochschulen erfolgen könnten. Folgende Formel wurde von den staatlichen Redakteuren für den überarbeiteten zweiten Konkordatsentwurf aufgestellt:

³⁸⁵⁴ Aktennotiz Beckers am 16.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 17-21, hier: 20.

³⁸⁵⁵ Vgl. Ebd.

³⁸⁵⁶ Vgl. Auflistung der Änderungen des ersten Konkordatsentwurfs, Anlage 1 zur Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 32-37, hier: 36.

³⁸⁵⁷ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier: 29f.

*„Es wird angenommen, dass die Zahl der preußischen Studierenden an den päpstlichen Hochschulen sich in dem bisherigen Rahmen halten wird und dass diese Studierenden während ihrer Studienzeit mit den deutschen Verhältnissen genügend vertraut gemacht werden.“*³⁸⁵⁸

Pacelli konnte jedoch auch der neuen Formulierung nichts abgewinnen. In den Gesprächen mit Braun und Becker bestand er auf die Streichung des Vorbehalts.³⁸⁵⁹ Damit setzte er sich gegen den erneuten Einspruch Trendelenburgs durch, der für den Fall der uneingeschränkten Anerkennung des Studiums an den päpstlichen Hochschulen in Rom schwierige Debatten mit den parlamentarischen Parteien erwartete. Insbesondere die Positionierung der DDP und DVP hielt er für maßgeblich dafür, ob sich die Streichung des Vorbehalts werde aufrechterhalten lassen.³⁸⁶⁰ Einstweilen wurde der Vorbehalt allerdings aus dem Konkordatsentwurf genommen,³⁸⁶¹ was auch von der Ministerversammlung nicht beanstandet wurde.³⁸⁶² Pacelli deutete die „unbegrenzte“ Anerkennung der päpstlichen Hochschulen als wichtigen Erfolg. Aufgrund seiner entschiedenen Intervention sei die preußische Regierung von einem Vorbehalt abgekommen. Von möglichen parlamentarischen Schwierigkeiten berichtete Pacelli nichts. Stattdessen lokalisierte er mögliche Probleme auf Seiten der preußischen Bischöfe: Einige wären zu der „seltsamen Übereinstimmung“ („strana coincidenza“)³⁸⁶³ gekommen, die Zahl der Romstudierenden von ihrer Seite aus merklich zu begrenzen. Er führte als Beleg eine offizielle Bekanntmachung vom 16. März 1929 aus dem Bistum Trier an, wonach Theologiestudenten zunächst dazu verpflichtet waren, in das Diözesanseminar einzutreten und das Studium in Rom oder Innsbruck nur in den Fällen erlaubt wurde, in denen „spezielle Motive“³⁸⁶⁴ vorlagen. Pacelli unterstellte den betroffenen Bischöfen dabei keine bewusste Sabotage seiner konkordatären Bemühungen. Er vermutete, dass sie sich der staatlichen Missbrauchsmöglichkeiten ihrer Verlautbarungen überhaupt nicht bewusst wären.³⁸⁶⁵ Für Pacelli diene die Erwähnung dieser „Gegenströmung“ als weiterer Beleg dafür, unter welchen ungünstigen Rahmenbedingungen das Konkordat verhandelt wurde. Es verfestigt das Selbstbild Pacellis als „Einzelkämpfer“ für die römischen Interessen in einem ambivalenten preußischen Staats- und Kirchengebilde.

³⁸⁵⁸ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier: 30.

³⁸⁵⁹ Vgl. Aktennotiz Trendelenburg am 20.2.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 41f; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 266.

³⁸⁶⁰ Vgl. Trendelenburg an Becker am 20.2.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 43

³⁸⁶¹ DRITTER KONKORDATSENTWURF 26.2.1929 HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 79-84, hier: 82.

³⁸⁶² Vgl. Protokoll der Ministerbesprechung vom 26.2.1929, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 271.

³⁸⁶³ Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 73v.

³⁸⁶⁴ Ebd.

³⁸⁶⁵ Vgl. Ebd.

4. Die Geltung staatlicher Anstellungsbedingungen für Pfarrvikare

Im ersten Entwurf des Konkordats (Art. 10, Abs.1) kamen die staatlichen Anstellungskriterien auch für Pfarrvikare uneingeschränkt zur Anwendung. Der Begriff „Pfarrvikar“ wurde im Schlussprotokoll (Anm. 1) im Sinne von „vicarii cooperatores“³⁸⁶⁶ definiert. Pacelli verharrete auf seiner in den Verhandlungen in zweiter Lesung eingenommen Position: Ihm ging diese Definition von Pfarrvikar zu weit.³⁸⁶⁷ Die preußischen Vertreter wollten den Vermerk in der Form jedoch aufrecht halten. Ihnen ging es dabei vor allem um die Frage der deutschen Staatsbürgerschaft für Pfarrvikare. Als Vorbild diente ihnen dabei das polnische Konkordat, welches die Staatsbürgerschaft zwar nur für Pfarrer fordere (Art. XIX), dafür jedoch ein „Amotionsverfahren für politisch gefährliche Geistliche“ gewährte (Art. XX)³⁸⁶⁸, was im preußischen Konkordatsentwurf nicht vorgesehen war.³⁸⁶⁹ Um diese Lücke zu kompensieren, müsste man auf die deutsche Staatsbürgerschaft für ein möglichst breites Personenspektrum bestehen.³⁸⁷⁰ Pacelli blieb allerdings bei seiner Kritik. Er forderte, den Begriff Pfarrvikar einzuschränken und im Sinne eines in pfarrähnlicher Stellung stehenden Pfarrkuraten oder Pfarrrektoren zu definieren.³⁸⁷¹ Trendelenburg hielt diese Engführung für inakzeptabel und beeinflusste mit seiner Haltung wohl auch die Kabinettsentscheidung. Die Minister fassten den Beschluss, die erläuternden Anmerkungen bezüglich des Pfarrvikars zu streichen.³⁸⁷² Anscheinend war man zu der Erkenntnis gekommen, dass es besser sei keine Definition über das Amt des Pfarrvikars zu geben, als die von Pacelli vorgeschlagene „enge“ Auslegung zu akzeptieren. Dieser Gedanke spielte aber nur vordergründig eine Rolle. Implizit hielten die Preußen an ihrer ursprünglichen Definition des Pfarrvikars fest – und zwar über eine nun aufgenommene Ausweitung des Pfarrbegriffs. Er sollte nach Art. 8 und 9 des dritten Konkordatsentwurfs auch die „in pfarrähnlicher Stellung stehenden Pfarrkuraten und -rektoren umfassen.“³⁸⁷³ Für den Pfarrvikar blieb im Umkehrschluss nur die von Pacelli beanstandete weite Auslegung übrig. Der Plan der Preußen

³⁸⁶⁶ Vgl. can. 476 CIC/1917.

³⁸⁶⁷ Vgl. Aktennotiz Beckers am 16.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 17-21, hier: 20.

³⁸⁶⁸ Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 324f.

³⁸⁶⁹ Vgl. Auflistung der Änderungen des ersten Konkordatsentwurfs, Anlage 1 zur Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 32-37, hier: 36.

³⁸⁷⁰ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier: 29.

³⁸⁷¹ Aktennotiz Trendelenburg am 20.2.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 41f.

³⁸⁷² Vgl. Protokoll der Ministerbesprechung vom 26.2.1929, gez. Weismann, GStA PK, Rep. 76, 21685, 89.

³⁸⁷³ DRITTER KONKORDATSENTWURF 26.2.1929 HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 79-84, hier: 81.

ging so freilich nicht auf und wurde von Pacelli durchschaut. Eine für alle Kontrahenten akzeptable Lösung brachte schließlich der vierte Konkordatsentwurf. Darin findet sich die erläuternde Erklärung des Pfarrers nicht wieder. Dafür wurde der „Pfarrvikar“ durch die Wendung „die sonstigen in der Pfarrseelsorge anzustellenden Geistlichen“³⁸⁷⁴ ersetzt, was im Grunde der weiten Fassung des Pfarrvikars entsprach.³⁸⁷⁵ Diese große Gruppe musste nach Art. 9 Abs. 1 die allgemeine Hochschulreife vorweisen können – für die Regierung besonders wichtig – sie musste deutsch sein³⁸⁷⁶. Pacelli betonte in seinem Bericht nach Rom, dass mit beiderseitigem Einverständnis von den Bedingungen auch dispensiert werden könnte.³⁸⁷⁷ Auf der anderen Seite wurde von diesen Seelsorgern kein Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule verlangt, was für Pacelli von herausragender Bedeutung war, da damit eine wichtige Hürde für den Einsatz der Ordensgeistlichen in der Seelsorge wegfiel. Art. 9 Abs. 1 konnte in der Hinsicht als Lösung für zwei Konflikte gelten: erstens die Frage nach der Nationalität der Pfarrgeistlichen und zweitens das Problem der Ordensgeistlichen in den Gemeinden.

5. Das Staatspatronat

Das Präsentationsrecht auf Grundlage des Staatspatronats wurde im ersten Konkordatsentwurf in Artikel 9 in Zusammenhang mit der Anzeigepflicht bei der Besetzung geistlicher Ämter gestellt. Erst im vierten Konkordatsentwurf erhält die Besetzungsregelung im Falle des Staatspatronats einen eigenen Artikel 10.³⁸⁷⁸ Diese Umstellung hatte jedoch für die Bestimmung selbst keine Konsequenzen – die Formulierung aus dem ersten Entwurf blieb unverändert –, sondern war aus rein redaktionellen Gründen wegen der oben genannten Veränderungen im Hinblick auf die Anzeigepflicht und die staatlichen Anstellungskriterien notwendig geworden. Pacelli hatte hinsichtlich der Bestimmung über das patronatliche Präsentationsrecht keine Einwände. Er bemängelte während der ersten Treffen mit Becker nur, dass ihm die unter

³⁸⁷⁴ Vgl. VIERTER KONKORDATSENTWURF 13.3.1929, Anlage zum Aktenvermerk Trendelenburg vom 16.6.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 89-99, hier: 95.

³⁸⁷⁵ Pacelli bestätigte diese weite Interpretation in seinem Bericht nach Rom, indem er einige dafür in Frage kommenden Ämter aufzählte: Darunter fand sich der Kurat, sowie die „vicarii cooperatori stabili“ gemäß can. 476 CIC/1917. Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 75v.

³⁸⁷⁶ Vgl. VIERTER KONKORDATSENTWURF 13.3.1929, Anlage zum Aktenvermerk Trendelenburg vom 16.6.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 89-99, hier: 95.

³⁸⁷⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 74v.

³⁸⁷⁸ Vgl. VIERTER KONKORDATSENTWURF 13.3.1929, Anlage zum Aktenvermerk Trendelenburg vom 16.6.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 89-99, hier: 96f.

Anmerkung zwei genannte Anlage über die in Frage kommenden Pfarrstellen nicht vorläge.³⁸⁷⁹ Während des Treffens mit Kaas konnten die preußischen Vertreter erstmals die Fertigstellung eines Verzeichnisses vermelden.³⁸⁸⁰ Pacelli vermerkte in seinem Bericht nach Rom hinsichtlich der Staatspatronate lediglich, dass sie unverändert geblieben waren. Er hätte die Liste der infrage kommenden Pfarreien an die Ordinariate zur Überprüfung gesandt.³⁸⁸¹ Die Bischöfe äußerten sich gegen die staatliche Auflistung jedoch äußerst kritisch³⁸⁸², was auch der Heilige Stuhl in seiner Analyse des preußischen Konkordatsentwurfs bemängelte.³⁸⁸³ Die weiteren Verhandlungen in dieser „Begleitsorge“ des Konkordats wurden von kirchlicher Seite jedoch nicht von Pacelli, sondern von Linneborn geführt. Er traf sich am 10. Mai 1929 mit Trendelenburg und Heyer, um die zahlreichen Kritikpunkte der Bischöfe vorzutragen. Allen voran wurde der grundsätzliche Wunsch des Kölner Bischofs diskutiert, der bei sämtlichen vorzubehaltenden Patronaten die volle staatliche Lastenpflicht verlangte. Diese Forderung wurde von preußischer Seite ebenso abgeschmettert wie der Kompromissvorschlag Linneborns, der Staat möge die Kosten wenigstens im Umfang der landrechtlichen Lasten sicherstellen. Immerhin sagten die preußischen Beamten eine Überprüfung der von den Bischöfen im Einzelnen beanstandeten Fälle zu.³⁸⁸⁴

K. Die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen (Art. 11 des ersten Entwurfs)

1. Kritik am Zeitpunkt des bischöflichen Einspruchs bei der Berufung von Professoren an staatlichen Fakultäten

Im ersten Entwurf (Anm. 1, Verm. +) war die „gleichzeitige“ Anhörung des Bischofs mit der Berufung des Kandidaten angedacht. Pacelli erkannte darin eine praktische Problematik: „Das

³⁸⁷⁹ Vgl. Aktennotiz Beckers am 16.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 17-21, hier: 19.

³⁸⁸⁰ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier: 29.

³⁸⁸¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 75r. Die Gesamtzahl der Patronate in Preußen belief sich nach der Aufstellung auf „ungefähr“ 768. Voller Präsentation unterlagen davon 154 Patronate. Lastenfreie und somit nicht mehr vom Präsentationsrecht betroffen waren 237 Patronate. Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, Anlage 3, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 87-91, hier: 91r.

³⁸⁸² Sämtliche bischöflichen Eingaben wurden von Linneborn gesammelt und dem Kultusministerium übergeben. Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 15.5.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 291-293.

³⁸⁸³ Vgl. Auflistung der römischen Forderungen in Anlage 1 der Aktennotiz Trendelenburgs vom 8.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 106.

³⁸⁸⁴ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 15.5.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 291-293. Die Verhandlungen über den tatsächlichen Geltungsbereich der Staatspatronate sollten sich noch weit über die eigentlichen Konkordatsverhandlungen hinaus erstrecken. Deren weiterer Verlauf kann in dieser Arbeit nicht weiter untersucht werden.

gäbe kein Konkordat, sondern ein Diskonkordat“.³⁸⁸⁵ Die Formulierungskommission um Heyer plante daraufhin zunächst eine Veränderung des Vermerks: „*Die vor einer Anstellung Vorgehene Anhörung erfolgt vor der Berufung, d.h. vor dem Anbieten des betroffenen Lehrstuhls*“.³⁸⁸⁶ Auf Betreiben der Hochschulabteilung des Kultusministeriums wurde die Änderung wieder verworfen.³⁸⁸⁷ Pacelli blieb daraufhin erwartungsgemäß bei seiner Kritik: Die Anhörung des Bischofs sollte *vor* der Berufung erfolgen. Er lenkte seine Kritik in der Unterredung mit Braun ferner noch auf einen weiteren Punkt: Bezüglich der Anmerkung ++ des ersten Vermerks forderte er, dass der Bischof nicht wie in der bisherigen Formulierung nur in Bezug auf den Lebenswandel des Kandidaten *ermessensfreie* Einwendungen erheben können sollte.³⁸⁸⁸

³⁸⁸⁵ Vgl. Aktennotiz Beckers am 16.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 17-21, hier: 20; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 263.

Zur gleichen Auffassung kam auch Bertram. Er sah in der geplanten Gleichzeitigkeit von bischöflicher Anhörung und Berufung einen „Mangel an Rücksicht gegenüber der Vertrauensstellung des Bischofs. Es wundert mich, dass das Ministerium den Bischof ausdrücklich in eine Art Zwangslage bringen will. Es ist doch hier ein Gebiet, auf dem taktvollste Diskretion und Rücksichtnahme unentbehrlich ist (sic!). Es soll doch nicht die schon heute bestehende diffizile Situation des Bischofs gegenüber den Erziehern seines Klerus noch immer diffiziler gemacht werden.“ Bertram an Pacelli am 31.1.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 265.

³⁸⁸⁶ Auflistung der Änderungen des ersten Konkordatsentwurfs, Anlage 1 zur Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 32-37, hier: 36.

³⁸⁸⁷ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier: 31. Ministeraldirektor der Hochschulabteilung war seit 1925 Werner Richter, der als wichtigster Mitarbeiter Beckers in der Hochschulpolitik galt. Richter hatte aufgrund seiner jüdischen Herkunft mit Denunziationen vom rechten Flügel zu kämpfen. 1939 emigrierte er in die USA aus der 1948 wieder nach Deutschland zurückkehrte. Vgl. SPENKUCH, Hartwin, Wissenschaftspolitik in der Weimarer Republik. Dokumente zur Hochschulentwicklung im Freistaat Preußen und zu ausgewählten Professorenberufungen in sechs Disziplinen (1918 bis 1933). 1. Halbband, (= ACTA BORUSSICA. Neue Folge, 2. Reihe: Preußen als Kulturstaat, Abteilung II: Der preußische Kulturstaat in der politischen und sozialen Wirklichkeit, Bd. 9), Berlin (u.a.) 2016, 33.

³⁸⁸⁸ Damit folgte Pacelli einem Hauptanliegen der beiden Kardinäle Bertram und Schulte. Ersterer forderte generell eine größere Freiheit des Bischofs bei der Bewertung von Wandel und Lehre. „Man kann nicht diskrete Dinge dem Staate mitteilen. Sowohl in Sachen der Lehre (Richtung der Denk- und Darstellungsweise), wie in Sachen des Wandels muss alles der Diskretion des Bischofs überlassen werden. Hier walten Imponderabilien, die einem protestantischen, sozialistischen oder minder taktvollen Staatsbeamten gar nicht angedeutet werden können. So z.B. kann ein Lehrer, ich kenne solche – durch seine spöttische Art der kirchlichen Gesinnung der Studierenden mehr schaden als durch offensichtliche Häresien, die sofort abgelehnt werden können.“ Bertram an Pacelli am 31.1.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 265.

Schulte argumentierte ähnlich. Er sah die Gefahr darin, dass der Staat sich zum „Richter über die Berechtigung und Nichtberechtigung der vom Bischof ausgesprochenen Ablehnung“ mache. Dies könnte zu „peinlichen Schriftwechseln“ mit den Staatsbehörden führen. Schulte entschärfte seine gegenüber Kaas geäußerte Kritik jedoch sogleich wieder: Weil er die Vorverhandlungen über den Artikel nicht kannte, würde er diese nur „salvo meliori indicio“ aussprechen. Davon abgesehen erfolgte die Stellungnahme Schultes recht spät: Er bezog sich in seiner Kritik noch auf den ersten Konkordatsentwurf zu einem Zeitpunkt, als Pacelli bereits der für Rom maßgebliche vierte Konkordatsentwurf vorgelegt worden war. Schultes Eingabe basierte also auf veralteten Informationen – ein starkes Indiz dafür, dass zumindest Schulte in der Phase der offiziellen Konkordatsverhandlungen nicht gut eingebunden war. Vgl. Schulte an Kaas am 5.4.1929, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 291.

Dies müsste vielmehr auch in Bezug auf die Lehre gelten.³⁸⁸⁹ Letzteres wurde im dritten Konkordatsentwurf durch eine einfache Veränderung eingeräumt.³⁸⁹⁰ Den Streit um den Zeitpunkt der bischöflichen Anhörung wollten die preußischen Sachverständigen mit einer völligen Neuformulierung lösen. Als Ministerialrat der Hochschulabteilung wurde Lauscher mit der Ausarbeitung eines Entwurfs beauftragt³⁸⁹¹:

„Die der Besetzung der Lehrstühle in den katholisch-theologischen Fakultäten der Universitäten in Bonn, Breslau, Münster sowie der Akademie in Braunsberg vorangehende Berufung, d.h. das Angebot der betreffenden Professur seitens der Staatsregierung erfolgt in vertraulicher Form und mit dem Hinzufügen, dass die Stellungnahme des Diözesanbischofs abgewartet werden müsse. Gleichzeitig wird der Bischof von der Berufung benachrichtigt und um Stellungnahme ersucht, ob er gegen Lehre und Wandel des Betroffenen (begründete?³⁸⁹²) Einwendungen zu erheben habe, wofür ihm eine angemessene (oder: ausreichende?³⁸⁹³) Frist zu gewähren ist. Die öffentliche Bekanntgabe darf erst erfolgen, nachdem der Bischof erklärt hat, dass er Bedenken nicht zu erheben habe.“³⁸⁹⁴

Die Formulierung stellte den Vorgang der bischöflichen Intervention bei der Lehrstuhlbesetzung im Vergleich zur ersten Version präziser dar, weshalb sie auch wesentlich umfangreicher ausfiel. Deutlich ist der Versuch zu erkennen, den fundamentalen Einwand Pacellis – die Regel würde eher Zwietracht säen als Klarheit schaffen – auszuräumen. Grundsätzlich wurde allerdings auch in der neuen Formel am staatlicherseits geforderten Prinzip der Gleichzeitigkeit von Kandidatenberufung und Möglichkeit des bischöflichen Einwands festgehalten. Durch die

³⁸⁸⁹ Vgl. Aktennotiz Trendelenburg am 20.2.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 41f. Damit folgte Pacelli einem Wunsch

³⁸⁹⁰ Im zweiten Vermerk der ersten Erläuterung heißt es nun „...wie weit der Bischof *hierbei* in der Begründung seiner Einwendungen zu gehen vermag,...“, wodurch ein Bezug sowohl zur Lehre als auch zum Lebenswandel im vorigen Satz geschaffen wird. Vgl. DRITTER KONKORDATSENTWURF 26.2.1929 HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 79-84, hier: 82.

³⁸⁹¹ Das geht aus einer gutachtlichen Stellungnahme Trendelenburgs hervor. Vgl. Gutachten betreffs Beteiligung des Bischofs vor der Besetzung der Lehrstühle an den katholisch-theologischen Fakultäten vom 26.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 77f. Mussinghoff geht davon aus, dass Lauscher durch Pacelli engagiert wurde. Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 267.

³⁸⁹² Lauscher wünschte sich diesen Zusatz, stellte ihn aber zur Debatte Vgl. Lauscher an Trendelenburg am 23.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 63f. Er wurde im dritten Konkordatsentwurf übernommen. Vgl. DRITTER KONKORDATSENTWURF 26.2.1929 HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 79-84, hier: 82.

³⁸⁹³ Im Konkordatsentwurf setzte sich diese von Lauscher angebotene Alternative durch. Vgl. DRITTER KONKORDATSENTWURF 26.2.1929 HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 79-84, hier: 82.

³⁸⁹⁴ Lauscher an Trendelenburg am 23.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 63f; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 267f.

Einführung einer Fristenlösung sollte jedoch dem Bischof die Möglichkeit einer überlegten Reaktion erhalten bleiben.³⁸⁹⁵

Die Bestimmung wurde zunächst innerhalb des Kultusministeriums diskutiert. Lauscher übersandte je ein Exemplar an Trendelenburg und Richter mit der Bitte um schnellstmögliche Reaktion.³⁸⁹⁶ Trendelenburg erkannte in der Fristenlösung eine „erhebliche Vergünstigung für die Kirche“³⁸⁹⁷, welche Kompensation verlangte. Eine solche sah er in der Aufrechterhaltung der sog „Substantiierungspflicht“, welche in der Anmerkung ++ desselben Artikels festgehalten war: Demnach musste der Bischof seinen Einwand gegen Lehre oder Lebenswandel eines Kandidaten begründen. Das Festhalten an dieser Pflicht wurde innerhalb des Kultusministeriums offenbar kontrovers diskutiert, obwohl, wie Trendelenburg betonte, Pacelli die begründete Art der bischöflichen Einwendung bisher stets akzeptiert hatte. Dennoch bestand staatlicherseits die Meinung, die Klausel sei verzichtbar, da eine Substantiierungspflicht bereits aus den Fakultätsstatuten hervorging. Trendelenburg räumte diese Möglichkeit zwar explizit ein³⁸⁹⁸, verlangte aber zumindest eine eingehende historische und rechtliche Überprüfung der entsprechenden Statuten durch die Behörden der Unterrichtsabteilung I. Bevor diese nicht vorlag, müsste an der Klausel festgehalten werden. Am liebsten wäre es Trendelenburg jedoch gewesen, wenn die Substantiierungspflicht in jedem Fall bestehen bleiben würde und zwar aus Gründen der Parität zur evangelischen Kirche. Dieser wurde in den entsprechenden Vertragsverhandlungen im Gegensatz zur katholischen Kirche kein „bindendes Einspruchsrecht“

³⁸⁹⁵ Eine genauere Darlegung seiner Auffassung lieferte Lauscher in einem Gutachten nach, welches er am 25.5.1929 Linneborn überreichte. Es ist abgedruckt in: Ebd., 267.

³⁸⁹⁶ Lauscher hatte Trendelenburg und Richter für Montag, den 25.2.1929 um 10 Uhr zur Erörterung seines Formulierungsvorschlags zu einem Treffen geladen. Der Entwurf übermittelte Lauscher am 23.2.1929 an seine Kollegen. Es blieb ihnen also nicht viel Zeit, um ein reflektiertes Gutachten zu erstellen. Vgl. Lauscher an Trendelenburg am 23.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 63f.

³⁸⁹⁷ Aktenvermerk Trendelenburgs am 26.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 77f, hier: 77; MUS-SINGHOFF, Heinz, Fakultäten 268.

³⁸⁹⁸ Trendelenburg zitierte die in Frage kommenden Passagen aus den Breslauer, Münsteraner und Bonner Fakultätsstatuten: Diese „erklären den Bischof für ‚berechtigt‘, ‚wegen gegründeter Einwendungen‘ bzw. ‚begründeter Einwendungen‘, bzw. ‚erheblicher Bedenken‘ eine Anstellung abzulehnen.“ In den für das Konkordat allerdings nicht maßgeblichen Braunsberger Statuten ist an entsprechender Stelle zu lesen: „seine etwaigen Bedenken (...) zur Sprache zu bringen.“ Aktenvermerk Trendelenburgs am 26.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 77f. Trendelenburg zufolge ließen die Statuten allerdings offen, „ob und wieweit“ der begründete Einwand einer staatlichen Nachprüfung vorbehalten bliebe. Vgl. Ebd.

gewährt. Das Vorbringen „begründeter Bedenken“ wäre für die Protestanten die einzige Möglichkeit der Partizipation, welche jedoch degradiert würde, wenn die katholische Kirche auf der anderen Seite ihre Einwände nicht einmal begründen müsste.³⁸⁹⁹

Die von Lauscher ausgearbeitete Formulierung wurde für den vierten Konkordatsentwurf verändert. Für die Besetzung von Lehrstühlen wurde damit folgende Formulierung ausgearbeitet³⁹⁰⁰:

„Der Sinn des § 4 Ziffer 1 und 2 der Bonner und des § 48 Buchst. a und b der Breslauer Statuten ist folgender: Bevor an einer katholisch-theologischen Fakultät jemand zur Ausübung des Lehramts angestellt oder zugelassen werden soll, wird der zuständige Bischof gehört werden, ob er gegen die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgeschlagenen begründete Einwendungen zu erheben habe. Die Anstellung oder Zulassung eines derart Beanstandeten wird nicht erfolgen.“

Die der Anstellung (Abs. 1) vorangehende Berufung, d. h. das Angebot des betreffenden Lehrstuhls durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, wird in vertraulicher Form und mit dem Vorbehalt der Anhörung des Diözesanbischofs geschehen. Gleichzeitig wird der Bischof benachrichtigt und um seine Äußerung ersucht werden, für die ihm eine ausreichende Frist gewährt werden wird. In der Äußerung sind die gegen die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgeschlagenen bestehenden Bedenken darzulegen; wie weit der Bischof in dieser Darlegung zu gehen vermag, bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Berufung wird erst veröffentlicht werden, nachdem der Bischof dem Minister erklärt hat, daß er Einwendungen gegen die Lehre und den Lebenswandel des Berufenen nicht zu erheben habe.“³⁹⁰¹

Einige Veränderungen im Vergleich zur ursprünglichen Fassung Lauschers sind redaktioneller Art, dienten der Präzisierung oder stilistischen Vereinfachung. Maßgeblich war dabei die Ent-

³⁸⁹⁹ Vgl. Aktenvermerk Trendelenburgs am 26.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 77f. Ein schriftliches Gutachten Richters liegt leider nicht vor. Trendelenburg erwähnt an anderer Stelle sein Gutachten in einem Atemzug mit dem entsprechenden „Vortrag“ Richters, was darauf schließen lässt, dass Richter eine zumindest ähnliche Auffassung vertrat. Vgl. Trendelenburg an Becker am 20.2.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 43; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 268.

³⁹⁰⁰ Der erste Abschnitt im Normaldruck blieb seit dem ersten Entwurf gleich, der kursive zweite Abschnitt entspringt der Fassung Lauschers und wurde verändert.

³⁹⁰¹ VIERTER KONKORDATSENTWURF 13.3.1929, Anlage zum Aktenvermerk Trendelenburg vom 16.6.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 89-99, hier: 97f.

scheidung, auf umständliche Vermerke zu verzichten und den genaueren Ablauf des bischöflichen Einspruchsrechts in den Fließtext des Schlussprotokolls einzuarbeiten und zudem beide Vermerke in einem Absatz zusammenzufassen. Dadurch konnten Doppelungen und Wiederholungen vermieden werden. So werden beispielsweise die zu erhaltenden Fakultäten im ersten Satz des zweiten Abschnitts nicht mehr eigens aufgeführt, da dies in Abs. 1 des Artikels bereits geschieht. Das Wort „Professur“ wurde in der neuen Fassung durch „Lehrstuhl“ ersetzt. Die Berufung sollte ferner nicht mehr einfach durch die „Staatsregierung“ sondern durch den „Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung“ erfolgen. Dies ist im eigentlichen Sinn keine Neuerung, sondern eine Präzisierung der Formel.

Die augenfälligste Veränderung im zweiten Satz des zweiten Abschnitts ist der Wegfall der begründeten Substantiierung der bischöflichen „Äußerung“. Sowohl die „Begründung“ des Einwands, als auch der Bezug auf „Lehre und Lebenswandel“ wird allerdings bereits im ersten, unverändert gebliebenen Abschnitt vom Bischof gefordert. Letzteres wird ferner im abschließenden Satz aufgegriffen. Der Wegfall im zweiten Satz des zweiten Abschnitts kann also nicht als Verzicht auf die Substantiierungsformel gewertet werden.

Eine weitere Veränderung im zweiten Satz ist das Ersetzen von „Stellungnahme“ durch „Äußerung“. Im dritten Satz wird der zweite Teil des ursprünglich eigenständigen zweiten Vermerks annähernd wörtlich eingearbeitet. Im letzten Satz finden sich ferner zwei Veränderungen, die der Präzisierung dienen sollen: einmal die Bestimmung, dass die bischöflichen Einwendungen gegenüber dem „Minister“ erfolgen müssen. Zweitens das Ersetzen der unspezifisch wirkenden „Bedenken“ durch „Einwendungen gegen die Lehre und den Lebenswandel.“ Letzteres sollte eventuell eine gewisse staatliche Kontrollmöglichkeit gegenüber der Art der bischöflichen Einwendungen zum Ausdruck bringen, wie sie von Trendelenburg vermisst worden war.³⁹⁰²

Trotz der Veränderungen im vierten Konkordatsentwurf blieben die entscheidenden Aussagen erhalten. Die Einwendungen des Bischofs gegen die staatliche Ernennung waren für die Besetzung maßgeblich, sollten jedoch begründeter Natur sein. Ferner blieb die Gleichzeitigkeit von Berufung und bischöflicher Benachrichtigung als Fristenlösung bestehen.

³⁹⁰² Aktenvermerk Trendelenburgs am 26.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 77f.

Pacelli schien mit dieser Fassung, insbesondere mit der jüngst errungenen Fristenlösung, zufrieden zu sein. Er erkannte hinsichtlich der Lehrstuhlbesetzung „bemerkenswerte Verbesserungen“. Von großem Wert schien ihm dabei, dass die vor allem unter den deutschen Bischöfen umstrittenen geheimen Dekrete der römischen Studienkongregationen vom 16. Juli 1927 und vom 14. Januar 1928³⁹⁰³ angewandt werden.³⁹⁰⁴ Darin waren die Bischöfe angehalten worden, im Vorfeld der Anstellung eines Professors ein römisches „nihil obstat“ einzuholen.³⁹⁰⁵ Diese verdeckte Praxis war für das Konkordat durchaus riskant. Schulte kam beispielsweise „immer klarer zu dem Urteil, dass die Erlasse und das Konkordat unmöglich nebeneinander bleiben können“³⁹⁰⁶. Bereits ein Jahr zuvor schrieb Schulte an Pacelli: „Ich mag nicht daran denken, was nach Inkrafttreten des jetzt formulierten Konkordatstextes werden wird, wenn etwa durch Fahrlässigkeit und Ungeschicktheit irgendeines an das Secretum gebundenen die gemeinten Bestimmungen bekannt werden sollten.“³⁹⁰⁷ Pacelli teilte die Sorgen Schultes offenbar nicht, sondern warb im Gegenteil für die Fortführung der römischen Kontrollmaßnahmen hinter dem Rücken der Staatsregierung.

2. Kritik an der staatlichen Beteiligung bei der Lehrstuhlbesetzung an Diözesanseminaren

Ein weiterer Kritikpunkt Pacellis bezog sich auf die staatliche Beteiligung bei der Lehrstuhlbesetzung an Diözesanseminaren. Laut erstem Konkordatsentwurf (Art. 11, Abs. 2) sollten die Behörden vor der Ernennung des Kandidaten durch den Bischof informiert werden. Pacelli erklärte zunächst, dass die staatliche Einbeziehung in den Ernennungsprozess grundsätzlich nicht „*praeter legem*“ der bullenmäßigen Vereinbarungen war, sondern ihnen entgegenstünde. Immerhin hielt er die Aufnahme einer solchen Bestimmung gegen eine „Gegengabe“ für möglich, verlangte allerdings in jedem Fall den Austausch des Terminus „*vor der Ernennung*“ durch „*bei der Ernennung*“³⁹⁰⁸.

³⁹⁰³ Vgl. dazu UNTERBURGER, Klaus, Vom Lehramt der Theologen zum Lehramt der Päpste? Pius XI., die Apostolische Konstitution *Deus scientiarum Dominus* und die Reform der Universitätstheologie, Freiburg i. Br. 2010, 346-354.

³⁹⁰⁴ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 75v.

³⁹⁰⁵ Vgl. dazu UNTERBURGER, Klaus, Vom Lehramt der Theologen zum Lehramt der Päpste? Pius XI., die Apostolische Konstitution „*Deus scientiarum Dominus*“ und die Reform der Universitätstheologie, Freiburg i. Br. 2010, 346.

³⁹⁰⁶ Schulte an Kaas am 5.4.1929, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 291.

³⁹⁰⁷ Schulte an Pacelli am 2.4.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 284.

³⁹⁰⁸ Vgl. Aktennotiz Beckers am 16.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 17-21, hier: 20; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 263.

Die preußischen Redakteure des zweiten Konkordatsentwurfs einigten sich darauf, die Präposition „vor“ „im Notfall“ durch „bei“ auszutauschen.³⁹⁰⁹ „Bis auf weiteres“ sollte jedoch die bisherige Formel beibehalten werden.³⁹¹⁰ Es wurde also diesbezüglich mit weiteren Verhandlungen gerechnet. In den folgenden Gesprächen setzte Pacelli sein „gemäßigtes“ Anliegen gegenüber Braun und Becker durch. Mit dem dritten Konkordatsentwurf sollte der Bischof dem Kultusminister nicht „vor“ sondern „von“ seiner Ernennung Mitteilung machen.³⁹¹¹ Es wäre zu erwarten gewesen, dass sich beide Seiten mit dieser Lösung hätten arrangieren können. Im für Rom maßgeblichen vierten Konkordatsentwurf wurde die Passage bezüglich der Information der Staatsbehörden über die Kandidatur jedoch ersatzlos gestrichen.³⁹¹² Über die Hintergründe dieser Veränderung liegen keine Dokumente vor. Pacelli jedenfalls wertete diese Entwicklung durchweg positiv. Auch hier hob er hervor, dass die Gültigkeit der oben erwähnten Geheimdekrete der Studienkongregation vom 16. Juli 1927 und vom 14. Januar 1928 bezüglich des römischen nihil obstat als Voraussetzung für die Anstellung eines Professors nicht beeinträchtigt war.³⁹¹³

3. Kritik an einer angeblichen „Diskreditierung des römischen Doktors“

Pacelli sah in der Formel bezüglich der wissenschaftlichen Eignung von Kandidaten für einen Lehrstuhl an Diözesanseminaren (Art. 11, Abs. 2. Vermerk 2) eine „Diskreditierung des römischen Doktors“³⁹¹⁴. Er forderte schlicht die Weglassung des Wortes „deutsch“ im ersten Satz.³⁹¹⁵ Auf eine damit einhergehende unspezifische Erweiterung der Anerkennung des ausländischen theologischen Dokortitels wollten die preußischen Vertreter sich nicht einlassen. Die staatlichen Sachverständigen kamen in der Redaktion daher auf den Vorschlag zurück, den Trendelenburg bereits während der Verhandlungen in zweiter Lesung angedacht hatte: Als Zugangsvoraussetzung für einen Lehrstuhl an einer deutschen theologischen Hochschule galt in erster Linie die Habilitationsleitung. Die vorausgehende Promotion wäre damit in der Regel

³⁹⁰⁹ Vgl. Auflistung der Änderungen des ersten Konkordatsentwurfs, Anlage 1 zur Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 32-37, hier: 36.

³⁹¹⁰ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier: 30.

³⁹¹¹ Vgl. Aktennotiz Trendelenburg am 20.2.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 41f.

³⁹¹² Vgl. VIERTER KONKORDATSENTWURF 13.3.1929, Anlage zum Aktenvermerk Trendelenburg vom 16.6.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 89-99, hier: 96.

³⁹¹³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 75v.

³⁹¹⁴ Aktennotiz Beckers am 16.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 17-21, hier: 21; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 263.

³⁹¹⁵ Vgl. Ebd.

unerheblich. Es wurde daraufhin eine Formulierung erarbeitet, in der die Problematik um die staatliche Anerkennung der Promotion umgangen wurde:

*„Die Eignung wird hauptsächlich durch eine der akademischen Habilitationsschrift entsprechende wissenschaftliche Arbeit nachgewiesen; sofern diese von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ist, kann von dem Erfordernis der theologischen Promotion abgesehen werden.“*³⁹¹⁶

Pacelli war mit dieser Formulierung sehr zufrieden.³⁹¹⁷ Das Fehlen eines lokalen Bezugs beurteilte er als Anerkennung des römischen Hochschulabschlusses, der damit einem Lehrauftrag an einem Diözesanseminar nicht mehr entgegenstand.³⁹¹⁸

L. Der Austausch der Ratifikationsurkunden und die Abschaffung der dem Konkordat entgegenstehenden Gesetze (Art. 12 des ersten Entwurfs)

1. Der rechtliche Vorbehalt gegenüber alten Vereinbarungen

Pacelli äußerte gegen den dritten Satz von Art. 12 des ersten Konkordatsentwurfs „schwerwiegende Bedenken“³⁹¹⁹. Die Formulierung wäre „kaum verständlich“³⁹²⁰ und würde Räume für Missbrauch schaffen. Becker verteidigte den Satz mit dem Verlangen der Regierung, sich eine „Berufungsmöglichkeit“ über alte Vereinbarungen zu erhalten. Dies wäre schon deshalb legitim, weil die Kirche im Hinblick auf den Erhalt der Realdotation selbiges beansprucht hatte (Art. 3 Abs.3 Satz 3).³⁹²¹ Dennoch sahen sich die preußischen Sachverständigen veranlasst, die Passage folgendermaßen nachzubessern:

³⁹¹⁶ Auflistung der Änderungen des ersten Konkordatsentwurfs, Anlage 1 zur Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 32-37, hier: 36; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 264.

³⁹¹⁷ Keine Beachtung fand ein Gegenentwurf aus der Feder Linneborns, der an der Erfordernis einer theologischen Promotion – ohne lokalen Bezug – und Habilitationsschrift als Eignungsvoraussetzung in der Regel festhalten wollte. Becker wertete diesen Entwurf als Versuch, die Bischöfe dahingehend unter Druck zu setzen, „nur Leute mit dem deutschen Doktor der Theologie zu berufen.“ Er war dieser Version gegenüber abgeneigt, während er aufgrund der Berücksichtigung der Promotion bei Braun eher Zustimmung vermutete. Vgl. Becker an Trendelenburg und Richter am 23.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 63f; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 268. Entscheidend aber dürfte gewesen sein, dass Pacelli eine Vorrangstellung des deutschen Doktors, wie sie von Becker in die Formel hineininterpretiert wurde, nicht riskieren wollte. Er erwähnte die Formel in seinem Bericht nach Rom mit keinem Wort.

³⁹¹⁸ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 75v.

³⁹¹⁹ Aktennotiz Beckers am 16.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 17-21, hier: 17.

³⁹²⁰ Ebd.

³⁹²¹ Vgl. Aktennotiz Beckers am 16.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 17-21, hier: 17f.

*„Für den Fall des Außerkrafttretens des Vertrags bleiben alle Ansprüche und Einwendungen aus der bisherigen Rechtslage aufrechterhalten“.*³⁹²²

Die Formel brachte, neben der sprachlichen Vereinfachung, auch eine sachliche Vereinheitlichung mit sich: Sie sollte ausdrücklicher der Absicherung von staatlichen *und* kirchlichen Rechtsansprüchen dienen. Dieses gemeinsame Interesse sollte auch mit der Streichung des mit der Formel überflüssig gewordenen dritten Satzes aus Art. 3, Abs. 3 zum Ausdruck kommen, welcher bislang an exponierter Stelle den kirchlichen Vorbehalt in Bezug auf die Gültigkeit der Realdotation festgehalten hatte. Sollte Pacelli auf die Abschaffung der obigen Formel bestehen, würde, so die Rechnung der preußischen Vertreter, im Falle der Auflösung des Konkordats auch der rechtliche Anspruch auf Realdotation fallen.³⁹²³

Kaas schien an dieser Verknüpfung staatlicher und kirchlicher Interessen keinerlei Anstoß zu nehmen. Er lobte die revidierte Fassung im Einklang mit Becker als eine „wesentliche Verbesserung“³⁹²⁴. Gemeinsam mit Kaas wurde ferner beschlossen, den dritten und vierten Satz aus Art. 12 zu tauschen und beide in einem eigens nummerierten Absatz 2 zu fixieren.³⁹²⁵ Eine Stellungnahme Pacellis zu der Veränderung lag den preußischen Vertretern zunächst nicht vor.³⁹²⁶ Die Formel wurde bis zum vierten Entwurf beibehalten³⁹²⁷ – und sorgte letztlich dann doch für Irritationen: Pacelli zeigte sich in einem Telefonat mit Becker überrascht darüber, dass der letzte Satz trotz seiner Haltung, selbigen in Rom nicht vertreten zu wollen, im vierten Konkordatsentwurf bestehen blieb. Becker wirkte seinerseits überrascht und gab an, die Position des Nuntius nicht gekannt zu haben, ja sogar vom Gegenteil ausgegangen zu sein.³⁹²⁸ Wie kam es zu dieser Meinungsverschiedenheit? Die entscheidenden Verhandlungen über Art. 12 Abs. 2 fanden offenbar zwischen drittem und viertem Konkordatsentwurf statt. Dabei wurden die Auseinandersetzungen nicht mehr unmittelbar von Pacelli geführt. Er hatte sich nach dem enttäuschenden dritten Konkordatsentwurf zurückgezogen und unter Androhung

³⁹²² Auflistung der Änderungen des ersten Konkordatsentwurfs, Anlage 1 zur Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 32-37, hier:37.

³⁹²³ Vgl. Ebd.

³⁹²⁴ Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31, hier: 31.

³⁹²⁵ Vgl. Ebd.

³⁹²⁶ Vgl. Trendelenburg an Weismann am 1.2.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 38-41, hier: 41.

³⁹²⁷ Vgl. Art 12, Abs.2 im VIERTEN KONKORDATSENTWURF von 13.3.1929, Anlage zum Aktenvermerk Trendelenburg vom 16.6.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 89-99, hier: 97.

³⁹²⁸ Becker berichtete tags darauf Trendelenburg von seinem Telefonat mit Pacelli, der die Information wiederum an Heyer weiterreichte. Vgl. Trendelenburg an Heyer am 17.3.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 176.

des *ius comune* Kaas und Linneborn als Vermittler ins Feld geschickt.³⁹²⁹ Zuvor hatte Pacelli Kaas und Linneborn seine ablehnende Haltung hinsichtlich des letzten Satzes unmissverständlich klar gemacht – so zumindest schilderte es der Nuntius gegenüber dem Kultusminister. Becker konnte diese Behauptung jedoch nicht nachvollziehen. Seinen Angaben zufolge hatte sich Linneborn mit dem Satz einverstanden erklärt.³⁹³⁰ Und Kaas hatte ihm gegenüber kürzlich auf Anfrage erklärt, über die Haltung des Nuntius bezüglich des Schlusssatzes nicht informiert zu sein, obwohl, wie Becker eigens betonte, seine Anfrage nach dem Treffen zwischen Kaas und Pacelli stattgefunden habe.³⁹³¹ Heyer bestätigte die Version Beckers gegenüber Pacelli zumindest in Bezug auf Linneborn. Dieser hätte ihm gegenüber zwar von Zweifeln des Nuntius hinsichtlich der Sinnhaftigkeit des besagten Satzes berichtet, dabei jedoch stets erklärt, sich gegenüber Pacelli für dessen Beibehaltung stark machen zu wollen. Zuletzt wäre Linneborn auf den letzten Satz überhaupt nicht mehr zu sprechen gekommen, weshalb Heyer davon ausging, Pacelli habe seinen Widerstand aufgegeben.³⁹³² Die gleichlautenden Aussagen Heyers und Beckers machten die Angabe Pacellis zumindest fragwürdig. Er wies jeden Verdacht der Falschaussage von sich. Gegenüber Heyer betonte er, er könne anhand seiner Handakten nachweisen, Linneborn in seinem Sinne angewiesen zu haben. Er beließ es jedoch auch hier bei der Behauptung. Gegenüber Heyer erklärte er kurzerhand, es hätte sich offenbar um ein Missverständnis gehandelt – welches freilich Linneborn zu verantworten hatte.³⁹³³

Becker fragte nun bei Linneborn persönlich nach und bat ihn, das angebliche Missverständnis aufzuklären. Linneborn versuchte daraufhin, seine Haltung zu präzisieren: Seiner Meinung nach „könne“ der Satz wegfallen, wenn klargestellt werde, dass sich der Vorbehalt in Art. 3 Abs.3 „nur auf die Rechtslage der Dotation beziehen solle.“³⁹³⁴ Es sollte durch diese Präzisierung ausgeschlossen werden, dass aufgrund einer künftigen finanziellen Ablösung durch das Reich in Preußen alte, dem Konkordat entgegenstehende Vereinbarungen willkürlich wieder eingeführt werden könnten. Die wahren Motive für Linneborns Haltung vermag diese Begründung jedoch kaum zu zeigen, denn seiner Forderung waren die preußischen Sachverständigen

³⁹²⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77; Aktenvermerk Trendelenburgs am 14.3.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 85-87; s.h. im Zusammenhang VI.A.

³⁹³⁰ Trendelenburg bestätigte die Behauptung Beckers anhand seiner Mitschrift. Vgl. Trendelenburg an Heyer am 17.3.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 176.

³⁹³¹ Vgl. Trendelenburg an Heyer am 17.3.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 176.

³⁹³² Vgl. Aktennotiz Heyers am 27.3.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 177.

³⁹³³ Vgl. Ebd.

³⁹³⁴ Trendelenburg an Heyer am 17.3.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 176.

im vierten Konkordatsentwurf durch den ergänzenden Zusatz auf die „Rechtslage *der Diözesandotation*“ bereits nachgekommen.³⁹³⁵ Dennoch gab Linneborn an, gegenüber Pacelli stets die Haltung vertreten zu haben, den Schlusssatz „besser drin“³⁹³⁶ zu behalten. Er versprach Becker sogar, in diesem Sinne bei Pacelli erneut Einfluss zu nehmen.³⁹³⁷

Er tat dies im Rahmen eines Gutachtens über die mit Inkrafttreten des Konkordats wegfallenden Gesetze und Vereinbarungen, das er im Auftrag Pacellis anfertigte. Darin wird deutlich, warum Linneborn die Beibehaltung des Satzes „Für den Fall eines Außerkrafttretens des Vertrags bleiben alle Ansprüche und Einwendungen aus der bisherigen Rechtslage aufrechterhalten“ nicht fürchtete: Seiner Meinung nach ging die Kirche mit der Bestimmung ein geringeres Risiko ein als der Staat. Ein solches bestand im Fall des Außerkrafttretens der Konkordatsvereinbarung lediglich in einer möglichen Auseinandersetzung um die Gültigkeit einzelner staatlicher Rechte aus der Zirkumskriptionsbullen, da die die Kirche einschränkenden Staatsgesetze durch die Reichsverfassung obsolet würden. Linneborn ließ dabei keinen Zweifel daran, dass die Kirche aus diesem Streit als Sieger hervorgehen würde. Sie besäße schließlich die Option, das *ius commune* auszurufen und dem Staat jegliche Rechte zu versagen, wohingegen das klassische Druckmittel der preußischen Regierung, die *Dotation*, im Ernstfall kaum greifen würde, da Preußen durch Art. 138 Abs. 1 WRV rechtlich und aufgrund des Paritätsgebots gegenüber der evangelischen Kirche moralisch verpflichtet war, Staatsleitungen an die katholische Kirche zu erbringen. Dass sich die preußische Regierung ihrer Unterlegenheit gegenüber der Kirche im Falle eines ernsthaften Streites bewusst war, wäre auch daran zu erkennen, dass sie trotz aller Angriffe aus dem Parlament an den Plänen einer Konkordatsvereinbarung festhielt.³⁹³⁸ Bei all der optimistischen Einschätzung hinsichtlich des Kräfteverhältnisses zwischen Kirche und Staat ließ Linneborn positive Gründe vermissen, die für den Erhalt des Absatzes sprachen. Es ist zu vermuten, dass Linneborn mit der Rückbesinnung auf die „bisherige Rechtslage“ im Falle eines Konkordatsausfalls auch alte Privilegien der preußischen Kapitel, wie zum Beispiel

³⁹³⁵ Genau genommen findet sich der Versuch, die in Frage kommende Rechtslage in Art. 3, Abs. 3 auf den Bereich der *Dotation* einzuschränken bereits im dritten Konkordatsentwurf. Dort heißt es „Für eine Ablösung ... bleibt *hinsichtlich der Staatsleistungen* die bisherige Rechtslage massgebend.“ Vgl. DRITTER KONKORDATSENTWURF 26.2.1929 HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 79-84, hier: 80. Der Terminus „*Staatsleistungen*“ wurde im vierten Entwurf schließlich mit „*Diözesandotation*“ ersetzt. Vgl. VIERTER KONKORDATSENTWURF 13.3.1929, Anlage zum Aktenvermerk Trendelenburg vom 16.6.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 89-99, hier: 92.

³⁹³⁶ Trendelenburg an Heyer am 17.3.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 176.

³⁹³⁷ Vgl. Ebd.

³⁹³⁸ Vgl. Gutachten Linneborns zur Frage des Fortbestandes kirchenpolitischer Gesetze vom 5.4.1929, EA Paderborn, NI Linneborn.

das Bischofswahlrecht der Kapitel in den Zirkumskriptionsbullen, zu retten hoffte. Pacelli hingegen sah keinerlei Notwendigkeit, den alten Rechtsvereinbarungen nachzutruern. Er hatte sich darauf festgelegt, dass der letzte Satz des 12. Artikels „unannehmbar“ war. Eine Ausweitung dieser Regelung über die Dotation hinaus barg aus seiner Sicht zu viele Gefahren eines staatlichen Missbrauchs.³⁹³⁹ Um dieses Risiko zu umgehen, war er offenbar auch bereit, den aus seiner Sicht wesentlichen Vorteil von Art. 12 Abs. 2 Satz 2, den theoretischen Erhalt der Realdotation bei Auflösung des Konkordats zu opfern. In seinem Bericht nach Rom riet er dementsprechend dazu, den Satz zu streichen. Er wäre „ein zweiseitiges Schwert“³⁹⁴⁰. Pacelli äußerte allerdings auch den Eindruck, dass Becker über den Wegfall des Schlusssatzes nicht allzu betrübt wäre.³⁹⁴¹ Von dem durch die Intervention Linneborns entstandenen Missverständnis berichtete Pacelli der römischen Kurie indes nicht.

2. Die Auflistung der außerkrafttretenden Gesetze

Pacelli forderte im Hinblick auf den letzten Satz von Art. 12 des ersten Konkordatsentwurfs³⁹⁴² eine Auflistung der Gesetze und Verordnungen, die mit dem Konkordat definitiv außer Kraft gesetzt würden.³⁹⁴³ Eine solche Zusammenstellung lieferten die preußischen Vertreter erstmals in der Anlage des dritten Konkordatsentwurfs.³⁹⁴⁴ Allerdings handelte es sich dabei weniger um eine einfache Auflistung. Die Verfasser kommentierten einzelne Bestimmungen durchaus differenziert und gingen vereinzelt sogar von deren Fortgeltung aus. Formal wurde zwischen zwei Kategorien unterschieden:

1. *Die Vereinbarungen zwischen Heiligem Stuhl und Preußen* in Form der Zirkumskriptionsbullen aus den 1820er-Jahren. Grundsätzlich wurde dabei nicht von deren Abschaffung, sondern vom Erhalt ausgegangen. Außer Kraft wären nur die Bestimmungen aus den Bullen gesetzt, die von der neuen Vereinbarung unmittelbar berührt wurden. Damit verteidigten die preußischen Vertreter ihre seit Beginn der Verhandlungen eingenommene Position der prinzipiellen

³⁹³⁹ Vgl. Aktennotiz Heyers am 27.3.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 177.

³⁹⁴⁰ Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 75v.

³⁹⁴¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 75v.

³⁹⁴² „Gleichzeitig mit seinem Inkrafttreten treten die seinen Bestimmungen entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.“ Erster Konkordatsentwurf, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 214-218, hier 218. Die Position des Satzes wurde zwar in den folgenden Entwürfen verändert, er blieb in seiner Substanz bis zur endgültigen Fassung des Konkordats jedoch in dieser ersten Fassung erhalten.

³⁹⁴³ Vgl. Aktennotiz Beckers am 16.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 17-21; hier 17f.

³⁹⁴⁴ Vgl. DRITTER KONKORDATSENTWURF 26.2.1929 HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 79-84, hier: 83f.

Fortgeltung der Zirkumskriptionsbullen. Ausgenommen seien lediglich die im Konkordat neu geregelten Sachfragen der Dotation, der Ämterbesetzungsrechts und der Vorbildung der Geistlichen. Diese drei Bereiche sollten allerdings nur unter Vorbehalt ausgesetzt werden, das heißt für die Dauer der Gültigkeit des Konkordats.³⁹⁴⁵ Ferner wurde unter dem Aspekt der Zirkumskription noch auf ausstehende Verhandlungen bezüglich der durch die deutsch-tschechoslowakische Grenze abgetrennten preußischen Bistumsteile verwiesen – ein Bereich, den Pacelli strikt aus den Konkordatsverhandlungen heraus halten wollte.

2. In einem zweiten Abschnitt wurde die *preußische Staatskirchengesetzgebung* auf den Prüfstand gestellt. So seien die §§ 4 und 5 des Gesetzes über erloschene Parochien und über die Behandlung des Vermögens derselben vom 13. Mai 1833³⁹⁴⁶ aufgrund Art. 4 des dritten Konkordatsentwurfs außer Kraft gesetzt. Im Mittelpunkt der Staatskirchengesetzgebung standen freilich die sogenannten Maigesetze. Das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873³⁹⁴⁷ nebst Novellen³⁹⁴⁸ wurde aufgrund der Neuregelung im Konkordat für abgeschafft erklärt.³⁹⁴⁹ Außer Kraft trat demnach auch das Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer vom 20. Mai 1874³⁹⁵⁰ und mit Verweis auf Art. 4 des dritten Konkordatsentwurfs das Gesetz betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen vom 4. Juli 1875.³⁹⁵¹ Explizit ausgenommen von der Wirkung des Konkordats wurden hingegen die Gesetze vom 12. und 13. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt und über kirchliche Straf- und Zuchtmittel³⁹⁵² und das Gesetz betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregation der katholischen Kirche vom 31. Mai 1875.³⁹⁵³ Beide Gesetze hatten dennoch für Preußen keinen Bestand. Letzteres sei aufgrund der Ordensgesetzgebung der Reichsverfassung hinfällig geworden. Die Gesetze

³⁹⁴⁵ Vgl. Art. 11 Abs. 2 Satz 2 des DRITTEN KONKORDATSENTWURFS 26.2.1929 HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 79-84, hier: 83f.

³⁹⁴⁶ Vgl. GESETZ-SAMMLUNG FÜR DIE KÖNIGLICH-PREUSSISCHEN STAATEN, Berlin 1833, 51f.

³⁹⁴⁷ Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 594-599.

³⁹⁴⁸ Vgl. Die Gesetze betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze vom 21.5.1886 u. 29.4.1887, in: Ebd., 867-870 u. 883-884.

³⁹⁴⁹ Davon ausgenommen wurden allerdings die §20 und §21 des Gesetzes vom 11.5.1873, sowie Art. 2 §4 des Gesetzes vom 29. April 1887. Die darin behandelten Gegenstände bezüglich der Gerichtsbarkeit von Geistlichen blieben vom Konkordat unberührt. Vgl. Ebd., 598 u. 883.

³⁹⁵⁰ Vgl. Ebd., 634-638.

³⁹⁵¹ Vgl. Ebd., 669-670.

³⁹⁵² Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 602-609.

³⁹⁵³ Vgl. Ebd., 659f.

über die kirchliche Disziplinargewalt und Strafordnung seien „größtenteils“³⁹⁵⁴ durch die frühere Verordnungen aufgehoben worden.³⁹⁵⁵

In seinem Bericht nach Rom zeigte sich Pacelli mit der staatlichen Aufstellung unzufrieden, ohne jedoch genauer darauf einzugehen. Er kündigte an, in einer eigenen Eingabe darüber referieren zu wollen.³⁹⁵⁶ Einstweilen hatte er Linneborn mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt.³⁹⁵⁷ Linneborn fand die Aufstellung der preußischen Regierung „sehr oberflächlich und unpräzise“.³⁹⁵⁸ Im Gutachten ging er die staatliche Vorlage abschnittsweise durch. An erster Stelle beurteilte er die grundsätzliche Aufrechterhaltung der „Zirkumskriptionsbullen über die Diözesanorganisation (...), sofern sich nicht aus dem Vertrag selbst ein anderes ergibt“³⁹⁵⁹ als problematisch. Dabei kritisierte er nicht eine theoretische Fortgeltung der Zirkumskriptionsbullen, was angesichts der darin enthaltenen Privilegien für die preußischen Domkapitel wenig überrascht. Allerdings warnte er vor großen Rechtslücken, sollten die seit den Zirkumskriptionsbullen eingetretenen Änderungen im Bereich der Zirkumskription von Diözesen und Pfarreien nicht berücksichtigt werden. Linneborn empfahl daher, den Regierungsvorschlag folgendermaßen zu erweitern: „Durch Art 1. Abs.1. des Vertrages sind die Bestimmungen der Zirkumskriptionsbullen über die Diözesanorganisation und -zirkumskription aufrechtzuerhalten, soweit sich nicht *aus den seit ihrem Erlass erfolgten Abänderungen und dem gegenwärtigen Vertrage selbst ein anderes ergibt.*“³⁹⁶⁰ Unklarheiten machte Linneborn ferner für den Bereich der Dotation aus. Während sich in den Zirkumskriptionsbullen detaillierte Einzelbestimmungen bezüglich der finanziellen Leistungen an Kirche fanden, wurde im Konkordat lediglich die Gesamtsumme der Dotation explizit erwähnt und im Hinblick auf deren Verteilung auf

³⁹⁵⁴ Weiterhin gültig waren nach Ansicht der Verfasser die §§2-5, 6 und 7 des Gesetzes über die kirchliche Disziplinargewalt in der Fassung des Artikels 8 der Novelle vom 21.5.1886. Theoretisch gültig wären von dem Gesetz ferner die §§ 8 und 9. Allerdings würde ersterer von beiden nicht mehr gehandhabt und der zweite enthielte lediglich eine Vergünstigung für die Kirche. Hinsichtlich des Gesetzes über die kirchlichen Straf- und Zuchtmittel gelte nur mehr §1. Die Frage, inwiefern die Reichsverfassung in die übrigen Bestimmungen des Gesetzes eingreife wurde nicht abschließend beantwortet. Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 602, 608 u. 869; vgl. DRITTER KONKORDATSENTWURF 26.2.1929 HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 79-84, hier: 84.

³⁹⁵⁵ Vgl. DRITTER KONKORDATSENTWURF 26.2.1929 HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 79-84, hier: 83f.

³⁹⁵⁶ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 75v.

³⁹⁵⁷ Das geht aus dem Antwortschreiben Linneborns an Pacelli vom 6.4.1929 hervor, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 293-305.

³⁹⁵⁸ Ebd., hier: 293.

³⁹⁵⁹ Gutachten Linneborns zur Frage des Fortbestandes kirchenpolitischer Gesetze vom 5.4.1929, EA Paderborn, NI Linneborn.

³⁹⁶⁰ Ebd.

„besondere Vereinbarungen“ verwiesen. Zu diesen Vereinbarungen sei es „trotz verschiedenen Drängens“³⁹⁶¹ von Seiten Linneborns noch nicht gekommen. Solange die Verteilung nicht geklärt wäre, stünde die Gültigkeit der Dotationsbestimmung der Bullen zumindest im Raum. Die Forderung nach Realdotation aus den Zirkumskriptionsbullen werde nach Art. 3 Abs. 1 und im Falle des Erhalts durch den letzten Satz von Art. 12 Abs. 2 rezipiert. Im Hinblick auf die Ämterbesetzung würden nach Darstellung Linneborns die mit Artikel 5 - 8 des Konkordats korrespondierenden Bestimmungen der Zirkumskriptionsbullen³⁹⁶² außer Kraft gesetzt. Einzelne Punkte wären davon jedoch nicht betroffen, wovon Linneborn folgende hervorhob: Zum einen die Ausübung der Seelsorge in den Dompfarreien durch Domherren mit Unterstützung von Domvikaren nach Nummer XVI der Bulle *De salute animarum*.³⁹⁶³ Zweitens die Bestellung der Ehrendomherren aus den Reihen der „Archipriester“ (*vicarii foranei* nach can. 445 CIC/1917) gemäß Nummer XIX von *De salute animarum*.³⁹⁶⁴ Schließlich würde drittens Nummer XXI *De salute animarum*³⁹⁶⁵ unberücksichtigt, in der es um die „Aszension“ der Kanoniker ging. Diese sollten nach Meinung Linneborns möglichst außer Kraft treten. Ferner bemerkte Linneborn, dass die Regelung der Steuern für die neuen Bistümer im Konkordat unberücksichtigt geblieben war, ebenso wie die Frage nach der weiteren Regelung in den alten Diözesen.³⁹⁶⁶ Hinsichtlich der Vorbildung der Geistlichen würden die Bestimmungen der Zirkumskriptionsbullen bezüglich der Seminare nach Ansicht Linneborns durch die Konkordatsvereinbarung ersetzt.

In einem zweiten Abschnitt beschäftigte sich Linneborn mit der Wechselwirkung von Konkordat und preußischer Staatskirchengesetzgebung. Er bemängelte dabei zunächst die Unvollständigkeit der staatlichen Aufstellung, ohne jedoch selbst eine vollständige Liste der außer Kraft tretenden Gesetze zu liefern – was implizit als Eingeständnis gegenüber der von preußischer Seite geäußerten Bedenken aufgrund der unüberschaubaren Fülle an in Frage kommenden Gesetzen und Verordnungen gewertet werden kann. Linneborn beschränkte sich darauf,

³⁹⁶¹ Gutachten Linneborns zur Frage des Fortbestandes kirchenpolitischer Gesetze vom 5.4.1929, EA Paderborn, NI Linneborn.

³⁹⁶² Im Einzelnen zählte Linneborn darunter die Nummern XIX, XXI, XXII der Bulle *De salute animarum*, die Bestimmungen des *Breve Quod de fidelium*, die entsprechenden Passagen der Bulle *Ad dominici gregis custodianum*, sowie der Bulle *Impensa Romanorum*. Vgl. Gutachten Linneborns zur Frage des Fortbestandes kirchenpolitischer Gesetze vom 5.4.1929, EA Paderborn, NI Linneborn u. HUBER/HUBER, *Staat und Kirche*, Bd. 1, 207-209, 222f; 268-271; 302f.

³⁹⁶³ Vgl. HUBER/HUBER, *Staat und Kirche*, Bd. 1, 206f.

³⁹⁶⁴ Vgl. Ebd., 207f.

³⁹⁶⁵ Vgl. Ebd., 208f.

³⁹⁶⁶ Vgl. Nr. LVIII der Bulle *De salute animarum*, Nr. XX der Bulle *Provida solersque* und Nr. XIV der Bulle *Impensa Romanorum*, in: Ebd., 219; 255; 305f.

die augenfälligsten Leerstellen hervorzuheben. An erster Stelle bekräftigte er das grundsätzliche Fehlen des Preußischen Allgemeinen Landrechts, obgleich „einzelne Bestimmungen“ daraus durchaus vom Konkordatswerk tangiert würden.³⁹⁶⁷ Weiter unten erinnerte er an die Verordnung betreffs der Vereidigung der katholischen Bischöfe in der preußischen Monarchie vom 6. Dezember 1873.³⁹⁶⁸ Linneborn hielt diesbezüglich und im Hinblick auf die Art. 5 und 8 Abs. 3 letzter Satz (vierter Konkordatsentwurf) eine ausdrückliche Absage der Staatsregierung für nötig. Im Hinblick auf die sogenannten Maigesetze stimmte Linneborn überwiegend mit der staatlichen Auflistung überein. In einzelnen Fällen kritisierte er eine falsche Schlussfolgerung der staatlichen Argumentation. So zum Beispiel im Hinblick auf das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873. Es wäre durch die Artikel 8, 9 und 11 in Gänze außer Kraft gesetzt³⁹⁶⁹ und nicht teilweise, wie die staatliche Aufstellung suggerierte. Zu einer anderen Einschätzung als die staatlichen Redakteure kam Linneborn auch im Hinblick auf die durch Art. 4 des Konkordats berührten Gesetze. Im Hinblick auf das Gesetz betreffend die altkatholischen Kirchengemeinden vom 4. Juli 1875 zeigte sich Linneborn unerschütterlich: Schließlich würden darin gemäß §7 „die Eigentumsverhältnisse des kirchlichen Vermögens“³⁹⁷⁰ nicht verändert. Allerdings wurden den Altkatholiken „die allerweitesten Gebrauchsrechte“³⁹⁷¹ eingeräumt. Inwieweit der Kirche die „vollen Gebrauchsrechte“ wieder zurückgegeben werden müssten, das Gesetz also nicht nur, wie es das staatliche Gutachten beschreibt, „mit Wirkung auf die Zukunft“³⁹⁷² aufgehoben wäre, müsste nach Linneborn eingehend geprüft werden. Eine klarere Position vertrat Linneborn in Bezug auf das Gesetz über die

³⁹⁶⁷ Als Anschauungsbeispiel diene ihm §116II, 11, ALR wonach „ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates (...) keine Kirchengesellschaft von der Unterordnung gegen den Bischof der Diözese ausgenommen werden“ könne. Zitiert nach Ebd., 8. Die Bestimmung werde durch Art.1 Abs. 9 und Art. 4 Abs. 1 (jeweils vierter Konkordatsentwurf) berührt. Vgl. Gutachten Linneborns zur Frage des Fortbestandes kirchenpolitischer Gesetze vom 5.4.1929, EA Paderborn, NI Linneborn.

Als weitere Berührungspunkte aus dem Preußischen Allgemeinen Landrecht mit dem Konkordatsentwurf nannte Linneborn die §§238ff („Neue Parochien können nur vom Staat unter Zuziehung der geistlichen Oberen errichtet und die Grenzen derselben bestimmt werden“) durch Art. 2, die §§328ff und §§58ff (Patronatsrecht) durch Art. 10 und die §§ 69ff durch die Art. 8,9 und 11 des vierten Konkordatsentwurfs. Vgl. Gutachten Linneborns zur Frage des Fortbestandes kirchenpolitischer Gesetze vom 5.4.1929, EA Paderborn, NI Linneborn.

³⁹⁶⁸ Vgl. HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 629.

³⁹⁶⁹ Er bediente sich dabei einer etwas kompliziert anmutenden Argumentation: Der von staatlicher Seite als intakt erachtete §21 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 würde nach Linneborn gemeinsam mit der Novelle vom 29.4.1887 aufgehoben. Weil dadurch auch §20 „in der Luft hängt“, spielten die vom Staat genannten Ausnahmen keine Rolle mehr. Das gesamte Gesetz sei hinfällig. Vgl. Gutachten Linneborns zur Frage des Fortbestandes kirchenpolitischer Gesetze vom 5.4.1929, EA Paderborn, NI Linneborn.

³⁹⁷⁰ Zitiert nach HUBER/HUBER, Staat und Kirche Bd. 2, 670.

³⁹⁷¹ Gutachten Linneborns zur Frage des Fortbestandes kirchenpolitischer Gesetze vom 5.4.1929, EA Paderborn, NI Linneborn.

³⁹⁷² Ebd.

erloschenen Parochien und über die Behandlung des Vermögens derselben vom 13. Mai 1833.³⁹⁷³ Nach staatlicher Ansicht war dieses auch nur „für die Zukunft“ und nur in den §§ 4 und 5 außer Kraft gesetzt. Linneborn beklagte, dass aufgrund dieses Gesetzes in der Vergangenheit vor allem in Schlesien zahlreichen katholischen Gemeinden Vermögen entzogen und den Protestanten zugewiesen worden war. Die im Kern des Gesetzes dem Staat überlassene Entscheidung, über die Bedingungen für eine intakte Gemeinde zu urteilen, widerspräche dem kanonischen Recht, der Reichsverfassung und schließlich auch Art. 4 des Konkordatsentwurfs. Linneborn propagierte mit Nachdruck die Hinfälligkeit des Gesetzes.

Besonders enttäuscht zeigte sich Linneborn über die staatliche Auflistung der von der Reichsverfassung betroffenen Gesetze. Er bezeichnete die diesbezüglichen Anmerkungen als „sehr dürftig“ und unvollständig und prognostiziert der Kirche für die Zukunft gar zahlreiche „Kämpfe“, bis die volle durch die Reichsverfassung zugesicherte Freiheit erreicht wäre. Er ging jedoch darauf nicht weiter ein, weil es die eigentliche Fragestellung seines Gutachtens überstieg.³⁹⁷⁴

M. Sonstiges

1. Pacellis Kritik an der Flut von „Vermerken“: Zweifel am Sinn des Schlussprotokolls

Im abschließenden Gespräch mit Trendelenburg vor seiner Romreise kritisierte Pacelli grundsätzlich die Unterscheidung zwischen Vertragstext und Vermerken unterschiedlicher Kategorien. Eine derartige Aufteilung „eigne sich für ein Lehrbuch, nicht aber für eine Vertragsurkunde“³⁹⁷⁵. Dieser Einwand des Nuntius wirkt jedoch verspätet. Denn gegenüber dem ersten Konkordatsentwurf waren die Vermerke im aktuellen vierten Konkordatsentwurf bereits stark eingeschränkt worden.³⁹⁷⁶ Übrig geblieben waren das Schlussprotokoll und die weder für den eigentlichen Vertragstext noch für das Schlussprotokoll vorgesehene Anweisung bezüglich der Staatspatronate (Art. 10, vierter Konkordatsentwurf). Trendelenburg verteidigte die Notwen-

³⁹⁷³ Vgl. GESETZ-SAMMLUNG FÜR DIE KÖNIGLICH-PREUSSISCHEN STAATEN, Berlin 1833, 51f.

³⁹⁷⁴ Vgl. Gutachten Linneborns zur Frage des Fortbestandes kirchenpolitischer Gesetze vom 5.4.1929, EA Paderborn, NI Linneborn.

³⁹⁷⁵ Aktennotiz Trendelenburg am 14.3.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 85-87, hier 87.

³⁹⁷⁶ S.h. vor allem die Entwicklung von Artikel 11 des ersten Konkordatsentwurfs (VI.B.)

digkeit beider Vermerksarten: Die hinsichtlich der Patronatsfrage verlangte Anweisung unterläge Sonderverhandlungen, weil die Angelegenheit im den Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung und nicht des gesamten Parlaments fiel. Die Abschaffung des Schlussprotokolls hielt Trendelenburg insbesondere aufgrund der mit dem „Reichsressort über die Anpassungsklausel geführten Verhandlungen“ für unzulässig.³⁹⁷⁷

2. Präambel und Schlussartikel

In seinem Bericht nach Rom wies Pacelli darauf hin, dass dem Entwurf noch eine Präambel, ein möglicher einleitender Artikel und ein Schlussartikel fehlten. Er machte hierzu folgende Vorschläge:

Als Präambel:

„Sua Santità il Sommo Pontefice Pio XI e lo Stato Prussiano, animati del desiderio di regolare nuovamente, in modo stabile e corrispondente alle mutate condizioni di tempi, la situazione della Chiesa in Prussia, hanno risoluto di concludere una solenne Convenzione.

A tale effetto Sua Santità ha nominato Suo Plenipotenziario ... ed il Governo di Prussia ha nominato ..., i quali, scambiati i loro rispettivi pieni poteri e trovati in buona debita forma, sono convenuti negli articoli seguenti: “

Als erster Artikel:

“Lo Stato Prussiano garantisce il libero e pubblico esercizio della religione cattolica. Agli ecclesiastici è assicurata la protezione dello Stato negli atti del loro ufficio.”

Als Schlussartikel:

“Se in avvenire sorgesse qualche difficoltà sulla interpretazione di precedenti articoli, la Sede Apostolica e lo Stato Prussiano procederanno, di comune intelligenza, ad un’amichevole soluzione.”³⁹⁷⁸

³⁹⁷⁷ Aktennotiz Trendelenburg am 14.3.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 85-87, hier: 87.

³⁹⁷⁸ Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 77.

3. Bezeichnung der kirchlichen Vertragspartei

Pacelli bemerkte abschließend, dass im Konkordatsentwurf stets der Ausdruck „Apostolischer Stuhl“ und niemals „Heiliger Stuhl“ verwendet werde und er stellte die Anfrage, ob dies unerwidert hingenommen werden sollte.³⁹⁷⁹

³⁹⁷⁹ Vgl. Ebd.

PHASE VII: DIE LETZTE ETAPPE ZUM VERTRAGSABSCHLUSS AM 14. JUNI 1929

A. Römische Skepsis gegenüber einem Konkordat ohne Schulartikel: die Schulnote als Ausweg

Am Abend des 7. April 1929 brach Pacelli zum Heiligen Vater nach Rom auf, um ihm persönlich über den Konkordatsentwurf und die vorangegangenen Verhandlungen zu berichten. Ursprünglich gedachte der Nuntius, seinen Aufenthalt in Rom auf den Zeitraum von weniger als einer Woche zu beschränken.³⁹⁸⁰ Er sollte ihn bis zum 19. April ausdehnen, was bereits auf gewisse Komplikationen schließen lässt. In der Tat traf der Konkordatsentwurf in der römischen Kurie auf größeren Widerstand als Pacelli angenommen hatte. Der Nuntius sprach in zwei längeren Audienzen beim Heiligen Vater vor.³⁹⁸¹ Ein Protokoll dieser Besprechungen liegt zwar nicht vor, es ist den Ausführungen des preußischen Botschafters von Bergen zu entnehmen, dass sich Pius XI. insbesondere an dem fehlenden Artikel über die Schule stieß. Der Papst befürchtete einen daraus sich ergebenden Präzedenzfall für andere Konkordate. Ferner berichtete von Bergen vom Wunsch des Heiligen Vaters, den rechtlichen Vorbehalt gegenüber alten Vereinbarungen (Art. 12 Abs. 2 Satz 2) aus dem Entwurf zu streichen, was angesichts der oben beschriebenen Beurteilung aus dem Nuntiatursbericht nicht weiter verwundert. Pacelli machte sich wegen der Auseinandersetzung um den Schulartikel ernsthafte Sorgen um das Konkordat.³⁹⁸² Dabei wurde er von von Bergen in der Bemühung um Annahme des Konkordatsentwurfs bei der Kurie unterstützt. Am 5. April hatte dieser Gasparri über die schwierige parlamentarische Situation in Preußen aufgeklärt und für eine schnelle Unterzeichnung des Konkordats geworben, um nicht einen Stimmungswandel innerhalb der Regierungskoalition zu riskieren. Von Bergen, der bereits nach seiner Begegnung mit Gasparri die Enttäuschung der Kurie über den Konkordatsentwurf vermutete, zeigte nun angesichts der Schwierigkeiten des Nuntius zunehmendes Unverständnis für die ablehnende Haltung des Heiligen Vaters. Er mutmaßte, dieser habe mit den wenigen Monaten zuvor abgeschlossenen und als Erfolg gefeierten Lateranverträgen das rechte Maß verloren. In jedem Fall sah er darin eine erhebliche

³⁹⁸⁰ Vgl. Becker an das Auswärtige Amt am 8.4.1929, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 293.

³⁹⁸¹ Vgl. Bergen an Becker und Weismann am 19.4.1929, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 300f.

³⁹⁸² Vgl. Bergen an Weismann am 13.4.1929, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 300f.

Erschwernis für die Akzeptanz des im Vergleich dazu wenig bietenden preußischen Konkordatsentwurfs.³⁹⁸³ Pacelli gelang es schließlich doch noch, den Heiligen Vater von der Annahme des Entwurfs zu überzeugen, indem er ihm die Idee einer Schulnote vortrug, die den Schmerz eines fehlenden Schulartikels erträglicher machen sollte. Von Bergen berichtete Weismann bereits in seinem Telegramm vom 13. April 1929 von dieser Idee des Nuntius.³⁹⁸⁴ Am 19. April 1929 schließlich meldete der preußische Botschafter den Erfolg dieser Strategie. Nach „mehrtätigem Zögern“ habe der Heilige Vater der Absendung einer Schulnote als „Ausweg“ zugestimmt.³⁹⁸⁵ Pacelli trat daraufhin unmittelbar seine Rückreise nach Berlin an, guter Dinge, dass einem erfolgreichen Abschluss nichts mehr im Wege stand.³⁹⁸⁶ Das zweite Telegramm von Bergens war an Weismann und an Becker adressiert. Das Kultusministerium war also über den Plan einer Schulnote informiert. Dieser wurde von den Referenten mit großer Beunruhigung aufgenommen. Trendelenburg befürchtete, ein solches Vorhaben könnte ein Scheitern des gesamten Konkordatsprojekts vor dem Parlament zur Folge haben. Allerdings wurde das Kultusministerium über die tatsächliche Ausführung dieses Planes nicht auf dem Laufenden gehalten. Am 19. April 1929 stellte Trendelenburg beim Botschaftsrat in Rom Meyer-Rodehüser die Anfrage, ob der Plan von einer Schulnote von Seiten des Heiligen Stuhles noch aktuell war. Meyer-Rodehüser bestätigte in seiner Antwort zunächst, dass die Botschaft die Sorgen des Kultusministeriums teilte. Von Bergen hätte in einer persönlichen Unterredung Pacelli über die Problematik der Veröffentlichung einer Note über den fehlende Schulartikel für das gesamte Konkordatsvorhaben aufgeklärt. Ob Pacelli deshalb von seinen Plänen abgerückt war, vermochte der Botschaftsrat nicht zu sagen. Pacelli befand sich zu diesem Zeitpunkt ja bereits wieder in Berlin, weshalb Meyer-Rodehüser davon ausging, das Kultusministerium wüsste mittlerweile über das Vorgehen des Nuntius Bescheid.³⁹⁸⁷

Pacelli hatte indes kaum eine andere Wahl als das Projekt der Schulnote voranzutreiben. Am 9. April 1929 hatte er den Entwurf der Note beim Heiligen Vater vorgelegt, der deren Inhalt am 17. April 1929 approbierte.³⁹⁸⁸ Die Note brachte die tiefe Enttäuschung des Heiligen Stuhls darüber zum Ausdruck, dass eine Einigung über die religiöse Seite der Schule im Konkordat

³⁹⁸³ Vgl. Bergen an Weismann am 13.4.1929, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 300f.

³⁹⁸⁴ Vgl. Ebd.

³⁹⁸⁵ Vgl. Bergen an Becker und Weismann am 19.4.1929, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 300f.

³⁹⁸⁶ Vgl. Ebd.

³⁹⁸⁷ Vgl. Meyer-Rodehüser an Trendelenburg am 25.4.1929, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 197, Nr. 279.

³⁹⁸⁸ Vgl. handschr. Notiz Pacellis u. Entwurf der Schulnote, o.D., ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 306f.

nicht getroffen werden konnte. Es wurde ferner an das Versprechen erinnert, das der ehemalige Kultusminister Boelitz am 6. Januar 1922 im Namen der preußischen Regierung schriftlich gegeben hatte, die Schulfrage im Rahmen eines Konkordats zu behandeln.³⁹⁸⁹ Des Weiteren wurde auf die bereits gefundene Minimalformel hingewiesen, mit der der Heilige Stuhl seine Kompromissbereitschaft signalisiert hätte. Der Tenor der Note war, dass das Fehlen einer Schulklauseel nicht auf eine seriöse Argumentationsbasis der preußischen Regierung zurückzuführen war und keinesfalls als Verzichtserklärung von Seiten des Heiligen Stuhles gedeutet werden durfte.³⁹⁹⁰ Während eines exklusiven Treffens am 27. April 1929 gab Pacelli die Note Braun und Weismann zu lesen. Der Ministerpräsident reagierte betroffen und mahnte Pacelli zu höchster Geheimhaltung: Wenn die Öffentlichkeit oder der Landtag von der Existenz der Note erführen, könnte das ganze Konkordatsprojekt scheitern. Nicht einmal Becker dürfte deshalb über die Existenz dieses Schreibens informiert werden.³⁹⁹¹ Es ist also der geheimdiplomatischen Vorgehensweise Brauns geschuldet, dass das Kultusministerium zwar über die Botschaft in Rom vom Vorhaben des Heiligen Stuhls Bescheid wusste, über die konkrete Planung eines Notenaustauschs zur Schulfrage jedoch völlig in Unkenntnis gehalten wurde. Pacelli hielt sich an das Schweigegebot und zog lediglich Ludwig Kaas zusätzlich ins Vertrauen. Gemeinsam mit ihm und Weismann beriet er am 4. Mai, wann die Note am besten zu veröffentlichen war. Eine gleichzeitige Publikation mit dem Konkordatstext im Zuge der Unterzeichnung, wie es Pacelli ursprünglich angedacht hatte, kam nach der Warnung Brauns nicht mehr in Frage, weil damit das Risiko einer Ablehnung des Vertrags vor dem Landtag gesteigert worden wäre. Die Note musste also nach der parlamentarischen Abstimmung veröffentlicht werden. Bei einer zeitgleichen Publikation mit der Ratifikation des Konkordates fürchtete der Nuntius um die Wirksamkeit der Note. Er offenbarte daher sein Vorhaben, diese zwar nach dem parlamentarischen Votum, allerdings versehen mit dem Datum des 27. April, also dem Tag, an dem Braun den Text zur Kenntnis genommen hatte, zu veröffentlichen. Damit gedachte er zu implizieren, dass die Regierung im Wissen um die Note das Konkordat unterzeichnet hatte. Dadurch war zwar immer noch weniger erreicht als eine Schulklauseel innerhalb des Vertrags-

³⁹⁸⁹ Vgl. Boelitz an Pacelli am 6.1.1922, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 149.

³⁹⁹⁰ Vgl. Ebd.

³⁹⁹¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 115-122.

werkes, aber der Umstand ermöglichte zumindest eine Interpretation als indirektes Einverständnis der Regierung zu den in der Note vorgetragenen Anliegen. Ministerialrat Weismann hielt dieses Vorgehen für akzeptabel.³⁹⁹²

Im Nachhinein sollte sich diese Strategie, mit dem Austausch der Note bis nach dem parlamentarischen Votum zu warten, noch aus einem anderen Grund als vorteilhaft erweisen: Pacelli wahrte damit die Möglichkeit, den Text der Note den politischen Umständen entsprechend zu verändern. Diese Option nutzte er, nachdem sowohl von der deutschen Presse³⁹⁹³ als auch vom preußischen Landtag³⁹⁹⁴ die mehrdeutige Formulierung von Artikel 1 des Vertrags kritisiert worden war. Die Konkordatsgegner³⁹⁹⁵ beanstandeten, dass die darin festgehaltene staatliche Gewährleistung der Ausübung der katholischen Religion auch auf die Schule übertragen werden konnte. Bei den Debatten über den Interpretationsspielraum dieses Artikels sahen sich die staatlichen Verantwortlichen der Konkordatsverhandlungen Anfang Juli mit heftigen Vorwürfen konfrontiert und mussten um die approbierende Mehrheit im Parlament fürchten. Kultusminister Becker gab sich deshalb alle Mühe, zu bekräftigen, dass von einer Anwendung von Artikel 1 auf die Schule in den Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl nie die Rede gewesen sei. Rückendeckung bekam er vom Zentrumsabgeordneten Linneborn, der angab, dass der Artikel sich lediglich auf den kultischen Bereich bezog. Sein Parteikollege Lamers versicherte in einer Rede vor dem Parlament sogar, dass die römische Kurie angesichts der Umstände in Deutschland ausdrücklich und auf formalem Wege den Verzicht einer Abmachung bezüglich der Schule erklärt hätte.³⁹⁹⁶ Dass der Heilige Stuhl eine solche Aussage in Wahrheit nie getätigt hatte, sondern im Gegenteil, einen Schulartikel bis zuletzt einforderte, schien den Verfechtern des Vertrags zu diesem Zeitpunkt völlig gleichgültig zu sein. Ihnen ging es darum, die konkordatsfeindliche Stimmung angesichts des bevorstehenden Votums im

³⁹⁹² Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 115-122.

³⁹⁹³ Federführend war die als demokratisches Sprachrohr geltende Frankfurter Zeitung. Darin veröffentlichte Willy Meckbach gleich drei Artikel innerhalb weniger Tage, die sich kritisch mit Art. 1 des Konkordats auseinandersetzen vgl. MECKBACH, Willy, Konkordat und Reichsverfassung, in: Frankfurter Zeitung, Nr. 490 (4.7.1929), 2; Ebd., Immer bedenklicher! Nochmals zu Artikel 1 des Konkordats, in: Frankfurter Zeitung Nr. 492 (5.7. 1929), 1; Ebd. Vor Toresschluss. Das bayerische Vorbild des Art. 1 des Konkordats, in: Frankfurter Zeitung, Nr. 502 (9.7.1929), 1.

³⁹⁹⁴ Vgl. Pacelli an Gasparri am 31.7.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 175-179.

³⁹⁹⁵ In dieser Frage nach der Auslegung von Artikel 1 engagierte sich insbesondere die DVP Abgeordneten Johannes Kriege und Rudolf von Campe. Vgl. Ebd.

³⁹⁹⁶ Vgl. Ebd.

Landtag zu zügeln, was auch gelang.³⁹⁹⁷ Pacelli ärgerte sich über diese verfälschten Darstellungen der vatikanischen Position. Angeregt durch die parlamentarischen Debatten nahm er nun die Möglichkeit wahr, über Artikel 1 tatsächlich eine Art kirchliches Grundrecht in religiösen Fragen der Schule zu bewahren. Durch die bisherige Formulierung der Note war eine solche Auslegung des ersten Artikels eigentlich ausgeschlossen gewesen. Er veränderte den Text der Note also kurzerhand und brachte darin nicht mehr das Bedauern des Heiligen Stuhls über die „Ausschaltung der Schulfragen aus dem (...) Vertrag“³⁹⁹⁸, sondern über die „Ausschaltung der Regelung der Schulfrage“³⁹⁹⁹ zum Ausdruck. Damit wurde lediglich das Fehlen einer expliziten Schulklausele, nicht jedoch der Schulthematik als solcher bemängelt. Nach einigem Ringen gelang es dem Nuntius, das Einverständnis des Ministerpräsidenten bezüglich dieser Modifikation zu erhalten.⁴⁰⁰⁰ Am 4. August ordnete der Heilige Vater den Austausch der Note in dieser Fassung an⁴⁰⁰¹, was Pacelli tags darauf am 5. August ausführte. Braun entgegnete am 6. August in einer Antwortnote, dass ein Konkordat inklusive Schulfrage an der parlamentarischen Mehrheit gescheitert wäre. Zudem versicherte er, Preußen anerkenne die verfassungsmäßigen Rechte der katholischen Kirche hinsichtlich des Religionsunterrichts und der konfessionellen Schule.⁴⁰⁰² Kultusminister Becker hatte im Übrigen bis zuletzt nichts von dem geplanten Notenwechsel gewusst. Er befand sich zur Zeit des Austauschs im Urlaub in Marienbad und erfuhr aus der Presse davon. In einem Brief an Braun machte er seinem Ärger Luft, „als federführender Ressortminister (...) an der Vorbereitung des Notenwechsels“ nicht beteiligt worden zu sein.⁴⁰⁰³

³⁹⁹⁷ In einer gesonderten Abstimmung am 9. Juli 1929 wurde Artikel 1 vom Parlament mit der deutlichen Mehrheit von 323 zu 91 Stimmen angenommen. Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 108f.

³⁹⁹⁸ Pacelli an Gasparri am 31.7.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 175-179.

³⁹⁹⁹ Ebd.

⁴⁰⁰⁰ Ebd.

⁴⁰⁰¹ Vgl. Gasparri an Pacelli am 4.8.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 4, fol. 82.

⁴⁰⁰² Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 107.

⁴⁰⁰³ Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 326.

B. Die offiziellen Konkordatsverhandlungen im Anschluss an die Romreise Pacellis

Offiziell fanden nach der Rückkehr Pacellis aus Rom drei⁴⁰⁰⁴ weitere Verhandlungen zum Konkordat statt. Am 27.4.1929 überreichte Pacelli dem Ministerpräsidenten Braun in Anwesenheit Weismanns die Änderungswünsche des Heiligen Vaters. Eine unmittelbare Reaktion der staatlichen Vertreter ist nicht überliefert. Es ist jedoch anzunehmen, dass Braun sämtliche römischen Änderungswünsche für lösbar hielt, denn er wollte das Konkordat noch vor der parlamentarischen Sommerpause, die am 15. Juni begann, unterzeichnen.⁴⁰⁰⁵ Am 4. Mai überreichte Braun die römischen Änderungswünsche Becker mit der Maßgabe, dem Staatsministerium noch vor dem Pfingstfest am 19. Mai einen beschlussfähigen Konkordatsentwurf vorzulegen.⁴⁰⁰⁶ Die Verhandlungen schritten nun unter dem Druck des Ministerpräsidenten zügig voran: Am 7. Mai 1929 wurde dem Kultusminister eine Liste von Gegenvorschlägen von seinen Sachbearbeitern – aller Voraussicht nach waren Trendelenburg und Heyer federführend – übergeben.⁴⁰⁰⁷ Noch am Abend desselben Tages kam es zu einem ersten Treffen zwischen Becker und Pacelli, bei dem auch Kaas anwesend war.⁴⁰⁰⁸ Am 13. Mai 1929 fand ein zweites Treffen statt. Zu den Anwesenden zählten neben Pacelli und Becker Trendelenburg, Lammers und Heyer.⁴⁰⁰⁹ Die dabei getroffenen Vereinbarungen wurden am 17. Mai 1929 vom Kabinett besprochen und angenommen.⁴⁰¹⁰ Am 21. Mai 1929 wurde der Entwurf vom Kultusminister unterzeichnet, ehe er am 29. Mai 1929 von Pacelli zur Approbation nach Rom übersandt wurde.⁴⁰¹¹

Inhaltlich waren die Verhandlungen breit gestreut. Sie erstreckten sich von kaum erwähnenswerten Formulierungsänderungen bis hin zu gänzlich neuen Sachfragen. Ausgangspunkt für die Diskussionen waren häufig, jedoch nicht ausschließlich die Änderungswünsche aus Rom.

⁴⁰⁰⁴ Nach dem Nuntiaturreport fanden nur zwei weitere offizielle Sitzungen statt. Pacelli erwähnt das erste Treffen mit Becker am 7.5.1929 nicht explizit. Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 115-122.

⁴⁰⁰⁵ Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc.80, fol. 115-122.

⁴⁰⁰⁶ Vgl. Aktenvermerk Trendelenburgs vom 8.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 104f.

⁴⁰⁰⁷ Vgl. Ebd.

⁴⁰⁰⁸ Vgl. Notiz Trendelenburgs vom 8.5.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 258.

⁴⁰⁰⁹ Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 13.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 109-112.

⁴⁰¹⁰ Vgl. Protokoll der Staatsministerialsitzung am 17.5.1929, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 332-334.

⁴⁰¹¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc.80, fol. 115-122.

1. Unproblematische Änderungen am Konkordatsentwurf

Zunächst sollen die kleineren römischen Änderungswünsche genannt werden, die von preußischer Seite unkompliziert angenommen wurden und in den finalen Text einfließen. So wurde auf Betreiben Roms hin das preußische Vorhaben eines Alternats für die deutsche und italienische Fassung des Konkordats aufgegeben.⁴⁰¹² In beiden Texten sollte in der Präambel folglich bei der Nennung der Vertragsparteien der Heilige Stuhl dem Preußischen Staat vorangestellt werden. Zudem wurde betont, dass die italienische und deutsche Fassung dieselbe Gültigkeit besäßen.⁴⁰¹³ Auf Betreiben Roms wurde die im preußischen Entwurf verwendete Bezeichnung „Apostolischer Stuhl“ durch „Heiliger Stuhl“ ersetzt.⁴⁰¹⁴ Ferner wurde in Art. 1 Abs. 6 dem römischen Wunsch entsprochen, den Namen des Bistums Berlin explizit anzuführen.⁴⁰¹⁵

Hinsichtlich der Bischofswahl (Art 5, Abs. 1) sollte nach den Wünschen Roms klarer hervorgehen, dass die Anfrage des nihil obstat erst „nach der Wahl“ durch die Kapitel erfolgen solle.⁴⁰¹⁶ Dieses Anliegen wurde durch einen Zusatz im letzten Satz von Abs.1 sichergestellt.⁴⁰¹⁷

Ohne Einwände der preußischen Vertreter wurde auch eine kleine Änderung in der Formulierung des im Schlussprotokoll verfassten Zusatzes von Art. 11 vorgenommen. Im preußischen Konkordatsentwurf stand dort hinsichtlich der Begründungspflicht des Bischofs bei Ablehnung einer Lehrstuhlbesetzung, dass der Grad der Erläuterung im Ermessen des Bischofs liegen könne. Der Heilige Stuhl störte sich an dieser optionalen Formulierung und forderte die Streichung des Hilfsverbs „können“.⁴⁰¹⁸ Die preußischen Sachverständigen kamen diesem Wunsch ohne Gegenwehr nach.⁴⁰¹⁹

⁴⁰¹² Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 8.5.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 258.

⁴⁰¹³ Dies wurde durch einen Einschub in Art 14 Abs. 1 des Konkordats ausdrücklich festgehalten. Vgl. Protokoll der Staatsministerialsitzung am 17.5.1929, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 332-334, Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc.80, fol. 115-122 u. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 66.

⁴⁰¹⁴ Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 115-122.

⁴⁰¹⁵ Vgl. Trendelenburg an Pacelli am 11.5.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 218f u. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc.80, fol. 115-122.

⁴⁰¹⁶ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 8.5.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 258.

⁴⁰¹⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc.80, fol. 115-122.

⁴⁰¹⁸ Vgl. Auflistung der römischen Forderungen in Anlage 1 der Aktennotiz Trendelenburgs vom 8.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 106.

⁴⁰¹⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc.80, fol. 115-122.

Entsprechend der Empfehlung Pacellis in seinem Nuntiaturreport⁴⁰²⁰ verlangte der Heilige Stuhl eine explizite Gleichstellung der theologischen Studien an österreichischen Universitäten mit denen in Deutschland, sofern dies auch für andere Studienrichtungen galt.⁴⁰²¹ Bereits beim ersten Aufeinandertreffen zwischen Becker und Pacelli wurde daraufhin von preußischer Seite die Ausarbeitung einer neuen Formulierung in Aussicht gestellt. Am 11. Mai teilte Trendelenburg dem Nuntius folgende Formulierung mit:

„Das an einer österreichischen staatlichen Universität zurückgelegte philosophisch-theologische Studium wird entsprechend den Grundsätzen angerechnet, die für andere geisteswissenschaftliche Fächer gelten werden.“⁴⁰²²

Die Formulierung sollte nach staatlicher Planung im Schlussprotokoll zu Art. 8 (Art. 9 des endgültigen Konkordats) Abs. 1c aufgeführt und im Gegenzug sollte der letzte Satz aus Art. 8 Abs. 2 des vierten Konkordatsentwurfs⁴⁰²³ gestrichen werden.⁴⁰²⁴ Pacelli hielt die Formulierung zunächst für unbefriedigend, da aus ihr keine prinzipielle Gleichstellung des Studiums, sondern nur die Anerkennung einzelner Semester geschlussfolgert werden konnte. Die preußischen Redakteure gingen auf diese Kritik ein und tauschten das Wort „angerechnet“ durch „gleichberechtigt“ aus.⁴⁰²⁵ Sowohl Pacelli als auch der Ministerrat stimmten dieser modifizierten Formulierung zu.⁴⁰²⁶ Der Nuntius rechnete in der Folge mit einem spürbaren Anstieg der Zahl deutscher Theologiestudierender in Österreich, insbesondere in der von ihm besonders geschätzten Jesuitenhochschule in Innsbruck.⁴⁰²⁷

⁴⁰²⁰ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77.

⁴⁰²¹ Vgl. Auflistung der römischen Forderungen in Anlage 1 der Aktennotiz Trendelenburgs vom 8.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 106.

⁴⁰²² Trendelenburg an Pacelli am 11.5.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 218f.

⁴⁰²³ Vgl. VIERTER KONKORDATSENTWURF 13.3.1929, Anlage zum Aktenvermerk Trendelenburg vom 16.6.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 89-99, hier: 94.

⁴⁰²⁴ Vgl. Trendelenburg an Pacelli am 11.5.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 218f.

⁴⁰²⁵ Vgl. Trendelenburg an Pacelli am 15.5.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 253.

⁴⁰²⁶ Vgl. Protokoll der Staatsministerialsitzung am 17.5.1929, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 332-334. Pacelli hob in seiner Bewertung dieser Formel erneut den hohen Stellenwert für die Hochschule in Innsbruck heraus. Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc.80, fol. 115-122.

⁴⁰²⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc.80, fol. 115-122.

Der Forderungskatalog aus Rom sah desweiteren erwartungsgemäß die Streichung des zweiten Satzes aus Art 12 Abs. 2 vor,⁴⁰²⁸ wogegen von preußischer Seite nicht widersprochen wurde.⁴⁰²⁹

2. Die Auseinandersetzung um die implizite Verankerung der Pfarrbesoldung (Art. 10 Abs. 1 Satz 1)

Pacelli hatte in Rom die Anweisung erhalten, zumindest implizit, d.h. mit Hilfe einer Klausel „rebus sic stantibus“ eine konkordatsrechtliche Anerkennung der Pfarrbesoldung zu erreichen.⁴⁰³⁰ Die einleitenden Worte in Art. 9 Abs. 1 des preußischen Entwurfs („Unter Zustimmung des Apostolischen Stuhles...“⁴⁰³¹), die Pacelli in seinem Nuntiaturreport⁴⁰³² noch in diesem Sinne gedeutet hatte, waren dem Heiligen Vater nicht klar genug.⁴⁰³³ Stattdessen sollte der Artikel wie folgt eingeleitet werden: „In Würdigung der gegenwärtigen Lage willigt der Heilige Stuhl darin ein, dass die Diözesanbischöfe...“⁴⁰³⁴ Die preußischen Vertreter erkannten unmittelbar die Intention der römischen Kurie, was Pacelli in der Verhandlungssitzung vom 13. Mai 1929 auch unumwunden zugab.⁴⁰³⁵ Er versuchte die Bedeutung dieser Forderung noch dadurch abzuschwächen, dass die Höhe der Pfarrbesoldung keine Rolle spielen würde, es vielmehr nur darum ging, im Konkordat festzulegen, dass „etwas für diesen Zweck“ entrichtet wurde.⁴⁰³⁶ Es müsste dem Nuntius jedoch schnell klar gewesen sein, dass die römische Forderung so nicht zu halten war und die gewählte Formulierung zu eindeutig war. Pacelli machte

⁴⁰²⁸ Vgl. Auflistung der römischen Forderungen in Anlage 1 der Aktennotiz Trendelenburgs vom 8.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 106.

⁴⁰²⁹ Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 13.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 109-112.

⁴⁰³⁰ Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 115-122.

⁴⁰³¹ VIERTER KONKORDATSENTWURF 13.3.1929, Anlage zum Aktenvermerk Trendelenburg vom 16.6.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 89-99, hier: 94.

⁴⁰³² Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 75.

⁴⁰³³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc.80, fol. 115-122.

⁴⁰³⁴ Vgl. Auflistung der römischen Forderungen in Anlage 1 der Aktennotiz Trendelenburgs vom 8.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 106.

⁴⁰³⁵ Bemerkenswerterweise ließ Pacelli gegenüber den preußischen Vertretern durchblicken, dass dieser Wunsch des Heiligen Vaters nach einer Klausel „rebus sic stantibus“ auf einen Auszug aus dem preußischen Staatshaushalt über die Pfarrbesoldung zurückzuführen sei, welcher der Nuntius dem Papst auf Bitten Heyers überreicht habe. Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 13.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 109-112. Mit dieser an sich unnötigen Erklärung umging Pacelli den Eindruck, er selbst habe den Heiligen Vater auf die Idee einer Klausel „rebus sic stantibus“ bezüglich der Pfarrbesoldung gebracht, was er in Wirklichkeit mit seiner im Nuntiaturreport beschriebenen unorthodoxen Interpretation der Artikeleinleitung aus dem preußischen Konkordatsentwurf getan hatte. Hätte er dies zugegeben, wäre die ursprüngliche Einleitung nicht nur endgültig unbrauchbar geworden, Pacelli hätte auch das Vertrauen der preußischen Unterhändler strapaziert, denn er hatte seine Deutungsweise dieses Artikels bewusst verschwiegen.

⁴⁰³⁶ Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 13.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 109-112.

in seinem Bericht nach Rom vorwiegend die Hartnäckigkeit des Finanzministers Höpker-A-schoff für die unweigerliche Ablehnung der Beamten verantwortlich⁴⁰³⁷, während sie nach preußischer Berichterstattung in erster Linie mit der Wahrscheinlichkeit eines politischen Scheiterns des Konkordats begründet wurde.⁴⁰³⁸ Trendelenburg wies ferner auf eine weitere Konsequenz einer solchen Klausel hin, wodurch er unabsichtlich eine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit im Hinblick auf die Geltungsdauer des Vertrags offenbarte: Er warnte davor, dass durch die Aufnahme der Klausel der gesamte Vertrag im Falle der finanziellen Ablösung – wodurch die Rahmenbedingungen unbestritten verändert werden würden – hinfällig werden würde. Pacelli sah darin kein Problem, weil er für den Fall der Ablösung ohnehin von der Auflösung des Konkordats ausging. Er berief sich dabei auf eine Aussage, die Ministerpräsident Braun ihm gegenüber gemacht hatte. Trendelenburg widersprach dieser Deutung, woraufhin Pacelli sie bekräftigte. Der kleine Randdisput wurde nicht fortgeführt und hatte auf die Entscheidung der preußischen Vertreter ohnehin keinen Einfluss, zeigt jedoch, wie fragil insbesondere die Vereinbarung über die Dotation auch am Ende der Konkordatsverhandlungen noch war. Heyer lenkte die Verhandlungen in eine konstruktive Richtung, indem er die Einleitung aus Art. 10 Abs. 3 der Vereinbarung mit Württemberg⁴⁰³⁹, „mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse...“⁴⁰⁴⁰, als mögliche Alternative ins Spiel brachte. Pacelli erklärte sich daraufhin zu einer leichten Veränderung des römischen Vorschlags bereit: Anstelle von einer „gegenwärtigen Lage“ („attuali“) solle von einer „besonderen Lage“ („speciali“⁴⁰⁴¹ bzw. „particolari“⁴⁰⁴²) die Rede sein. Die preußischen Vertreter stimmten dieser Formel unter der Bedingung zu, dass durch einen Notenaustausch die Bedeutung der Formel als „clausula resolutiva“ ausgeschlossen werden würde.⁴⁰⁴³ Pacelli erbat sich daraufhin eine Bedenkzeit, die offenbar unerwartet lange ausfallen sollte. Am 14. Mai 1929 berichtete Becker, dass eine Entscheidung Pacellis über den Kompromissvorschlag noch nicht vorlag⁴⁰⁴⁴ und am 17. Mai 1929

⁴⁰³⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 115-122.

⁴⁰³⁸ Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 13.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 109-112.

⁴⁰³⁹ Vgl. Vereinbarung zwischen dem Heiligen Stuhl und König Wilhelm I. über die Verhältnisse der katholischen Kirche im Königreich Württemberg vom 8. April 1857, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 183-187.

⁴⁰⁴⁰ Ebd., hier: 186.

⁴⁰⁴¹ Nach Version der preußischen Mitschrift. Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 13.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 109-112, hier: 111.

⁴⁰⁴² Nach Version des Nuntiaturredports. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 115-122, hier: 117r.

⁴⁰⁴³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 115-122 u. Vgl. Niederschrift über die Verhandlungen vom 13.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 109-112.

⁴⁰⁴⁴ Vgl. Becker an Weismann am 13.5.1929, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 305

stimmte das Kabinett dieser Lösung vorsorglich zu.⁴⁰⁴⁵ Sie sollte dennoch nicht umgesetzt werden, weil Pacelli sie letztendlich doch noch verwarf.⁴⁰⁴⁶ Der Erklärung in seinem Bericht nach Rom zufolge tat er dies, weil der von preußischer Seite angestrebte Notenaustausch die Einleitung für das römische Vorhaben wertlos gemacht hätte. Er selbst hätte wohl die im preußischen Entwurf ursprünglich gewählte Formulierung als Notlösung favorisiert, er kam davon wegen des päpstlichen Einspruchs jedoch ab und entschied sich dafür, die einleitenden Worte für Art. 10 Abs.1 gänzlich zu streichen. Auf preußischer Seite dürfte dieser Sinneswandel nicht auf Widerstand gestoßen sein, schließlich hatte Trendelenburg bereits während der offiziellen Konkordatsverhandlungen die einleitenden Worte für überflüssig erklärt. Ganz ohne Ertrag wollte Pacelli jedoch nicht nach Rom berichten und so rühmte er sich, als Ausgleich für den Verzicht auf eine Einleitung immerhin erreicht zu haben, dass, um jegliche Einflussnahme von außen auszuschließen, die Mitteilung über die Personalie eines Pfarrers an die staatliche Behörde nach Art 10. Abs. 2 in jedem Fall nach dessen bischöflicher Ernennung zu erfolgen hatte.⁴⁰⁴⁷

3. Die Rahmenartikel: Präambel, Einleitungs- und Schlussartikel, sowie Aufstellung der dem Konkordat entgegenstehenden Gesetze

Die wohl augenscheinlichste Änderung auf vatikanischen Vorschlag hin betrafen die Rahmenartikel: Es wurden die Formulierung einer Präambel, eines einleitenden ersten Artikels und eines Schlussartikels konkretisiert. Bis auf kleinere Veränderungen war die jeweils dargebotene Abfassung eine schlichte Übersetzung der von Pacelli an Gasparri in italienischer Sprache gemachten Vorschläge.⁴⁰⁴⁸ Die daraus resultierende sprachliche Behäbigkeit erklärt zahlreiche der später von preußischer Seite vorgenommenen „redaktionellen“ Veränderungen. Konkret verfahren die preußischen Vertreter folgendermaßen mit den vatikanischen Formulierungsvorschlägen: Zunächst wurden im Kultusministerium, wohl unter maßgeblicher Beteiligung Heyers, Gegenentwürfe angefertigt. Um die Rechtmäßigkeit der Formulierungen zu überprüfen, bat Trendelenburg den Direktor des Instituts für ausländisches öffentliches Recht und

⁴⁰⁴⁵ Vgl. Protokoll der Staatsministerialsitzung am 17.5.1929, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 332-334.

⁴⁰⁴⁶ Ein schriftliches Dokument über die Entscheidung des Nuntius liegt ebenso wenig vor wie Angaben über den genauen Zeitpunkt. Sie muss zwischen dem 17.5.1929, also dem Tag der Kabinettsabstimmung und dem 30.5.1929, dem Datum des Nuntiaturberichts, erfolgt sein.

⁴⁰⁴⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 115-122.

⁴⁰⁴⁸ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 77.

Völkerrecht Bruns⁴⁰⁴⁹ um Hilfe. Die eigenen Versionen wurden daraufhin nachgebessert und während der Sitzung vom 13. Mai 1929 dem Nuntius vorgelegt.⁴⁰⁵⁰

Anders war der Ablauf bei der Liste der dem Konkordat entgegenstehenden und damit abgeschafften Gesetze. Hier wurde den römischen Wünschen nicht entsprochen. Der Heilige Stuhl hatte die Unvollständigkeit und „in vielen Punkten“ falsche Darstellung der ersten staatlichen Auflistung bemängelt und Nachbesserung gefordert.⁴⁰⁵¹ Linneborn sollte bei einer eigenen Sitzung gemeinsam mit Trendelenburg und Heyer eine bessere Zusammenstellung erarbeiten. Dabei kamen die Sachverständigen jedoch darin überein, dass eine vollständige Auflistung „undurchführbar“ und „inopportun“ war. Ferner sprachen die staatlichen Vertreter der Auflistung einen verbindlichen Charakter ab. Man einigte sich schließlich darauf, auf eine Auflistung zu verzichten und in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten besser von Fall zu Fall gerichtlich oder auf diplomatischem Wege zu lösen.⁴⁰⁵² Ein Veto des Nuntius gegen diese Vereinbarung ist nicht überliefert.

a. Die Präambel

Als Präambel wurde von römischer Seite zunächst folgender Text vorgeschlagen:

„Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und der Preußische Staat haben, vom gleichen⁴⁰⁵³ verlangen beseelt, die Lage der katholischen Kirche in Preußen eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Weise und dauernd zu ordnen, beschlossen, eine feierliche Übereinkunft zu treffen. Zu diesem Zwecke haben Seine Heiligkeit zu Ihrem Bevollmächtigten und die Preussische Staat-

⁴⁰⁴⁹ BRUNS, Viktor, *30.12.1884 in Tübingen, Studium der Rechtswissenschaften in Heidelberg und Tübingen, 1910 Dr. iur., a.o. Prof. an der Univ. Genf, seit 1912 in Berlin, 1920 Ordinarius, 1924 Gründung des Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, seit 1927 Vertreter des Reichs in zahlreichen internationalen Schiedsprozessen, Mitglied des ständigen Schiedshofs und des Institut de droit public, Senator der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, versuchte die aggressiven Territorialansprüche des Reichs unter der NS-Herrschaft völkerrechtlich zu begründen, +18.9.1943 in Königsberg. Zu ihm: TETZLAFF, Walter, Art. Bruns, Viktor, in: Altpreußische Biographien, Bahr, Ernst (Hg. u.a. i. A. der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung), Bd. 4, Marburg, 1995, 1335; DBE, Bd. 2 (2005), 141f.

⁴⁰⁵⁰ Vgl. Niederschrift der Besprechung im Kultusministerium vom 13.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 109-112.

⁴⁰⁵¹ Vgl. Auflistung der römischen Forderungen in Anlage 1 der Aktennotiz Trendelenburgs vom 8.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 106.

⁴⁰⁵² Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 15.5.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 291-293.

⁴⁰⁵³ Dieses Wort existiert in der italienischen Vorlage nicht. Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77., hier: 77

*regierung zu ihren Bevollmächtigten ... ernannt, die, nachdem sie ihre beiderseitigen Vollmachten ausgewechselt und für richtig befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:*⁴⁰⁵⁴

Bruns hielt die Präambel für „rechtlich unbedenklich“⁴⁰⁵⁵, zumal deren Inhalt „nicht Bestandteil der Pflichterfüllung“⁴⁰⁵⁶ war. Wertvoll für die preußische Regierung war sein Hinweis, dass der Terminus „feierliche Übereinkunft“ als Synonym für „Konkordat“ verwendet wurde. Als Vorbild diente die Präambel des bayerischen Konkordats.⁴⁰⁵⁷ Weil das Kultusministerium um der Durchsetzbarkeit des Übereinkommens willen die Bezeichnung „Konkordat“ vermeiden wollte, wurde der Terminus durch „förmlicher Vertrag“ eingesetzt.

Die preußischen Sachverständigen legten auf den Ratschlag Bruns hin dem Nuntius folgenden Gegenentwurf vor:

„Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und das Preußische Staatsministerium, die in dem Wunsche einig sind, die Rechtslage⁴⁰⁵⁸ der katholischen Kirche in Preußen den veränderten Verhältnissen anzupassen, haben beschlossen, sie in einem förmlichen Vertrag⁴⁰⁵⁹ neu und dauernd zu ordnen.

*Zu diesem Zwecke haben Seine Heiligkeit zu Ihrem Bevollmächtigten... und das Preußische Staatsministerium⁴⁰⁶⁰ zu seinen Bevollmächtigten ... ernannt, die nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben.*⁴⁰⁶¹

⁴⁰⁵⁴ Anlage 2 zu Aktenvermerk Trendelenburgs vom 8.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 107

⁴⁰⁵⁵ Bruns an Trendelenburg am 10.5.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 267-278.

⁴⁰⁵⁶

⁴⁰⁵⁷ Vgl. Bruns an Trendelenburg am 10.5.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 267-278.

⁴⁰⁵⁸ Im ersten preußischen Gegenentwurf wurde das Wort „Lage“ verwendet. Anlage 3 zu Aktenvermerk Trendelenburgs vom 8.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 108.

⁴⁰⁵⁹ Im ersten preußischen Gegenentwurf wurde die Wendung „feierlicher Vertrag“ noch unkritisch übernommen. Anlage 3 zu Aktenvermerk Trendelenburgs vom 8.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 108.

⁴⁰⁶⁰ Im ersten preußischen Gegenentwurf wurde als staatlicher Adressat „die preußische Staatsregierung“ angeführt. Anlage 3 zu Aktenvermerk Trendelenburgs vom 8.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 108.

⁴⁰⁶¹ Vgl. Anlage 1 zur Niederschrift der Besprechung im Kultusministerium vom 13.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 113f.

Pacelli stimmte der veränderten Präambel zu. Er monierte zunächst lediglich den Terminus „förmlich“ anstatt von „feierlich“, ließ den Einspruch jedoch sofort wieder fallen, als ihm erklärt wurde, dass die Bezeichnung „solenne convenzione“ in der italienischen Fassung nicht angetastet werde.⁴⁰⁶²

b. Der einleitende Artikel 1

Den ersten Artikel formulierte die römische Kurie, wiederum ausgehend vom italienischen Vorschlag Pacellis, so:

„Der Preußische Staat gewährleistet die freie und öffentliche Ausübung der katholischen Religion. Den Geistlichen wird in Ausübung ihres Amtes der staatliche Schutz zugesichert.“⁴⁰⁶³

In dem Artikel sollte, analog zum ersten Artikel des bayerischen Konkordats⁴⁰⁶⁴, ein grundsätzliches Freiheitsverhältnis der katholischen Kirche im preußischen Staat zum Ausdruck kommen. Der erste Satz ist mit Art 1 §1 des bayerischen Konkordats identisch. Mit der zweimaligen Verwendung des Begriffs „Ausübung“⁴⁰⁶⁵ lag die Betonung auf der Praxis. Ein eigener Akzent wurde mit der expliziten Einbindung der freien Ämterausübung der Geistlichen im zweiten Satz auf die kirchlichen Amtsträger gesetzt. Gleichwohl sollte mit dem Artikel gegenüber der einschlägigen Bestimmungen der Reichsverfassung nichts Neues hinzukommen. Die preußische Redaktion hatte dennoch an der vatikanischen Vorgabe etwas auszusetzen. Ihr erster Gegenentwurf lautete folgendermaßen:

„Der Preußische Staat gewährleistet und schützt im Rahmen der allgemeinen Gesetze die ungestörte Ausübung der katholischen Religion.“⁴⁰⁶⁶

Die preußischen Sachverständigen strafften ihre Formulierung gegenüber der Vorgabe nicht nur, sie setzten auch neue Akzente: Es wurde ausdrücklich auf den „Rahmen der allgemeinen Gesetze“ hingewiesen, worunter in erster Linie die Verfassung zu verstehen ist. Ferner wurden die Geistlichen nicht erwähnt. Dafür wurde die staatliche Schutzfunktion, die im kirchlichen

⁴⁰⁶² Vgl. Niederschrift der Besprechung im Kultusministerium vom 13.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 109-112, hier: 109.

⁴⁰⁶³ Anlage 2 zu Aktenvermerk Trendelenburgs vom 8.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 107

⁴⁰⁶⁴ Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 46.

⁴⁰⁶⁵ In der italienischen Urfassung verwendet Pacelli im ersten Satz „esercizio della religione“ und im zweiten Satz „atti del loro ufficio.“ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77., hier: 77r.

⁴⁰⁶⁶ Anlage 3 zu Aktenvermerk Trendelenburgs vom 8.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 108.

Vorschlag noch den Amtsträgern vorbehalten war, verallgemeinert. Trendelenburg begründete die Änderung damit, dass unter „Beibehaltung des Grundgedankens“ der vatikanischen Vorlage die „preußische Zuständigkeit“ betont werden solle.⁴⁰⁶⁷

Nach dem gutachtlichen Urteil Bruns, sahen sich die preußischen Vertreter jedoch zu einer weiteren Änderung ihres Vorschlags veranlasst. Bruns meldete gegen die vatikanische Vorlage zwar keine rechtlichen Bedenken an. Allerdings sorgte der zweite Satz für Unklarheit im Hinblick auf das staatliche Schutzrecht gegenüber der Kirche („*ius advocatae*“⁴⁰⁶⁸). Die Übernahme desselben bedeutete eine Fortführung der alten Verbindung zwischen Staat und Kirche. Das staatliche Schutzrecht sei durch Art. 137 Abs. 1 und 3 zwar „gelockert“ aber nicht ausdrücklich und eindeutig „ausgelöst“ worden. Die einschlägige Fachwelt war bezüglich einer grundsätzlichen Fortgeltung des Schutzrechts uneinig.⁴⁰⁶⁹ Bruns selbst verneinte die Gültigkeit eines staatlichen Schutzrechts im allgemeinen Sinne. Allerdings deutete er den Umfang des Schutzrechts im vatikanischen Entwurf lediglich im Sinne eines „polizeilichen Schutzes der Ausübung des Kultus“⁴⁰⁷⁰, der in jedem Fall im Einklang mit der Reichsverfassung stand. Eine gewisse Rechtsunklarheit bliebe jedoch aufgrund der etwas ungenauen terminologischen Eingrenzung bestehen.⁴⁰⁷¹

Die preußischen Sachverständigen versuchten daraufhin, die Art des staatlichen Schutzrechts durch den Zusatz des „freien Religions**bekennnisses**“ zu präzisieren. Ferner wurde das missverständliche Adjektiv „ungestört“ gestrichen. Folgende Formel wurde also Pacelli vorgelegt.

*„Der Freiheit des Bekenntnisses und der Ausübung der katholischen Religion wird der Preußische Staat im Rahmen der allgemeinen Gesetze seinen Schutz gewähren.“*⁴⁰⁷²

⁴⁰⁶⁷ Trendelenburg an Pacelli am 11.5.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 218f.

⁴⁰⁶⁸ Bruns an Trendelenburg am 10.5.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 267-278.

⁴⁰⁶⁹ Als wichtigen Befürworter für die Fortgeltung des Schutzrechts verwies Bruns auf LUXEMBURGER, Paul August, Die Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaate Preußen, Borna-Leipzig 1926, 90; RIEDER, Hans, Staat und Kirche nach modernem Verfassungsrecht, Berlin 1928, 144-163. Dagegen machte BABATZ, Erich bezüglich der Fortgeltung der Schutzvorschriften „gewisse“ Einschränkungen. Vgl. Ebd., Staat und Kirche in der Reichsverfassung von 1919, (Diss.), Göttingen 1926, 48.

⁴⁰⁷⁰ Bruns an Trendelenburg am 10.5.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 267-278.

⁴⁰⁷¹ Vgl. Bruns an Trendelenburg am 10.5.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 267-278.

⁴⁰⁷² Vgl. Anlage 1 zur Niederschrift der Besprechung im Kultusministerium vom 13.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 113f.

Pacelli wünschte lediglich die Ersetzung der Wendung „im Rahmen der allgemeinen Gesetz seinen Schutz“ durch „den gesetzlichen Schutz.“ Die preußischen Vertreter stimmten bedenkenlos zu.⁴⁰⁷³

c. Der abschließende Artikel

Für einen abschließenden Artikel wurde von römischer Seite folgender Vorschlag gemacht:

*„Sollte sich in Zukunft bei der Auslegung vorstehender Bestimmungen irgendeine Schwierigkeit ergeben, so werden der Hl. Stuhl und der Preußische Staat gemeinsam eine freundschaftliche Lösung herbeiführen.“*⁴⁰⁷⁴

Die Formulierung ist, abgesehen vom staatlichen Adressaten, identisch mit Art. 15 §1 des bayerischen Konkordats.⁴⁰⁷⁵ Wohl schon deshalb wollten die preußischen Redakteure die Vorgabe nicht einfach übernehmen. Juristisch hatte Bruns zumindest keinerlei Bedenken gegen den Schlusssatz. Die Verpflichtung auf die freundschaftliche Lösung aufkommender Meinungsverschiedenheiten entsprach einer „alten Tradition“⁴⁰⁷⁶, welche die Kurie in den Konkordaten verfolgte. Die Bestimmung trat erstmals im bayerischen Konkordat von 1817⁴⁰⁷⁷ in Erscheinung und wurde in den Verträgen mit Württemberg (1857)⁴⁰⁷⁸ und Baden (1859)⁴⁰⁷⁹ wörtlich übernommen. Juristisch brachte die Formel zum Ausdruck, dass sich die Kurie im Streitfall keiner Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfe.⁴⁰⁸⁰

Die preußischen Vertreter legten Pacelli folgenden Gegenvorschlag vor:

⁴⁰⁷³ Vgl. Niederschrift der Besprechung im Kultusministerium vom 13.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 109-112, hier: 109.

⁴⁰⁷⁴ Anlage 2 zu Aktenvermerk Trendelenburgs vom 8.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 107

⁴⁰⁷⁵ Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 49.

⁴⁰⁷⁶ Bruns an Trendelenburg am 10.5.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 267-278.

⁴⁰⁷⁷ Vgl. Art. 17 des bayerischen Konkordats von 1817, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 1, 170-177, hier: 177.

⁴⁰⁷⁸ Vgl. Art. 13 der Vereinbarung zwischen dem Heiligen Stuhl und König Wilhelm I. über die Verhältnisse der katholischen Kirche im Königreich Württemberg vom 8. April 1857, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2 183-187, hier: 187. Der Vertrag wurde durch den Landtag jedoch nicht ratifiziert.

⁴⁰⁷⁹ Vgl. Art. 24 der Übereinkunft zwischen Papst Pius IX. und Großherzog Friedrich I. zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden vom 28. Juni 1859, in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche, Bd. 2, 220-227, hier: 227. In der Zweiten Kammer scheiterte das Konkordat jedoch an der liberalen Mehrheit.

⁴⁰⁸⁰ Vgl. Bruns an Trendelenburg am 10.5.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 267-278.

„Die Hohen Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehenden Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrags auf freundschaftliche Weise beseitigen“⁴⁰⁸¹

Bei der überarbeitenden Version fällt auf, dass auf den Terminus „gemeinsam“ verzichtet wurde. Ob damit zum Ausdruck kommen sollte, dass die Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche in Preußen nicht so eng sein sollte, wie in Bayern, bleibt offen. Pacelli stimmte dem preußischen Vorschlag vorbehaltlos zu.⁴⁰⁸²

4. Die Frage der Auslegung von Artikel 2 (ehem. Artikel 1) oder: Das späte Ringen um die Breslauer Bistumsgüter in der Tschechoslowakei

Eine Unterredung zwischen dem Breslauer Domkapitular Josef Negwer und dem Generalkonsul der Tschechoslowakischen Republik Rostočil brachte Verhandlungen in einer bereits geklärten Sachfrage wieder in Gang. Rostočil wollte über den tschechoslowakischen Gesandten beim Heiligen Stuhl erfahren haben, dass bei den preußischen Konkordatsverhandlungen in der Frage der Breslauer Diözesanteile in der Tschechoslowakei die Angleichung von Diözesan- und Ländergrenzen favorisiert wurde.⁴⁰⁸³ Bertram war davon gleichermaßen überrascht wie alarmiert. Erst durch vertraulich eingeholte Informationen konnte er die Aussage Rostočils einordnen. Deren Hintergrund war seiner Ansicht nach eine vom preußischen Kultusministerium abgegebene Erklärung bezüglich angeblich schwebender Verhandlungen über die Umschreibung der deutsch-tschechoslowakischen Diözesangrenzen. Gegenüber Becker äußerte sich Bertram äußerst ungehalten über diesen diplomatischen Zug der preußischen Regierung. Die Erklärung würde den bis dato eingenommenen Standpunkt der „Beibehaltung des status quo“ in der Breslauer Grenzfrage erheblich gefährden und sei daher „ganz unnötig“. Darüber hinaus wäre sie falsch, weil seiner Erkenntnis nach de facto keine Verhandlungen in dieser Streitfrage geführt wurden. Er bat daher den Kultusminister nachdrücklich um die Streichung des Satzes aus der Erklärung.⁴⁰⁸⁴

⁴⁰⁸¹ Anlage 3 zu Aktenvermerk Trendelenburgs vom 8.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 108 u. Anlage 1 zur Niederschrift der Besprechung im Kultusministerium vom 13.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 113f.

⁴⁰⁸² Vgl. Niederschrift der Besprechung im Kultusministerium vom 13.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 109-112, hier: 112.

⁴⁰⁸³ Aktenvermerk Negwers am 30.3.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 171.

⁴⁰⁸⁴ Vgl. Bertram an Becker am 2.4.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 169.

Becker war sich darüber im Klaren, dass der Einwand Bertrams sachlich unbegründet war und auf ein Missverständnis zurückging. Schließlich hatte das Kultusministerium mit seiner Erklärung den Zweck verfolgt, die Breslauer Bistumsgrenzen zu wahren. Dass sich auf Seiten der Tschechoslowakei nun die gegenteilige Deutung breit machte, erklärte sich Becker damit, dass dort die in vertraulichen Konkordatsverhandlungen erfolgte Genese dieser Erklärung nicht bekannt war. Dies sei als Reflex auf die Absage Pacellis zu verstehen, den Bestandserhalt der ausländischen Breslauer Güter innerhalb des Konkordats direkt oder indirekt zu garantieren. Die Erklärung sollte diese Ablehnung kompensieren.⁴⁰⁸⁵ Die preußische Absicht änderte jedoch nichts an der Fehldeutung durch die tschechoslowakische Regierung. Becker sah sich somit gezwungen zu reagieren. Allerdings konnte er die bereits dem Heiligen Stuhl vorliegende Erklärung nicht mehr ohne weiteres tilgen. Er wählte daher den Weg über den preußischen Botschafter von Bergen. Er sollte gegenüber Pacelli „erforderlichenfalls“ geltend machen, dass Preußen am Status quo des Breslauer Grenzverlaufs festhielt.⁴⁰⁸⁶ Von Bergen tat wie ihm geheißen. Seinem Bericht an Becker ist zu entnehmen, dass er gegenüber Pacelli den Grund seiner Intervention nicht mit einem Missverständnis auf Seiten der tschechoslowakischen Regierung begründete. Vielmehr legte er Artikel 1, Absatz 1 des in Rom vorliegenden preußischen Konkordatsentwurfs ausdrücklich so aus, dass darunter auch außerhalb Preußens liegende zu Preußen gehörige Güter fielen.⁴⁰⁸⁷ Pacelli war über diesen Vorstoß einigermaßen irritiert und enerviert.⁴⁰⁸⁸ Schließlich war die von von Bergen vorgetragene Position der preußischen Regierung während der Konkordatsverhandlungen bereits mehrmals diskutiert und von Pacelli wiederholt zurückgewiesen worden. Er tat es auch diesmal mit der stets gleichen Begründung, dass das Konkordat mit Preußen nicht außerhalb der Staatsgrenzen gelten konnte.⁴⁰⁸⁹ Immerhin hatte der Vorstoß des preußischen Botschafter zur Folge, dass der Heilige Stuhl eine konkrete Änderung der Formulierung von Art.1 (bzw. Art.2 der römischen Fassung) Abs.1 des Entwurfs postulierte: Um den Geltungsbereich der Zirkumskription im Konkordat eindeutig festzulegen, sollte anstelle des Satzes „Die gegenwärtige Diözesanorganisation und -zirkumskription der katholischen Kirchen Preußens bleibt bestehen...“, festgehalten

⁴⁰⁸⁵ Vgl. Becker an den Gesandtschaftsrat an der Botschaft des Deutschen Reiches beim Heiligen Stuhl Klee am 10.4.1929, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 294.

⁴⁰⁸⁶ Vgl. Becker an den Gesandtschaftsrat an der Botschaft des Deutschen Reiches beim Heiligen Stuhl Klee am 10.4.1929, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 294. Um Bertram zu beruhigen, informierte Becker auch Bertram von seiner Anweisung an von Bergen. Vgl. Becker an Bertram am 10.4.1929, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 295.

⁴⁰⁸⁷ Vgl. Von Bergen an Becker und Weismann am 19.4.1929, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 300f.

⁴⁰⁸⁸ Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 115-122.

⁴⁰⁸⁹ Vgl. Von Bergen an Becker und Weismann am 19.4.1929, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 300f.

werden, „...der katholischen Kirchen *in* Preußen bleibt bestehen...“⁴⁰⁹⁰ Pacelli war jedoch bereit, von dieser Änderung abzugehen, sofern von preußischer Seite klargestellt würde, dass die Breslauer Güter in der Tschechoslowakei nicht betroffen waren.⁴⁰⁹¹ Heyer wurde daraufhin mit der Ausarbeitung einer neuen Erklärung beauftragt, die sowohl der Forderung Pacellis als auch dem Anliegen der preußischen Seite in Bezug auf die Güter der Breslauer Diözese gerecht werden sollte. Am 9. Mai wurde die Erklärung Kaas und am 10. Mai Linneborn vorgelegt⁴⁰⁹² und zumindest von Letzterem befürwortet.⁴⁰⁹³ Sie bestand aus folgenden zwei Teilen:

„Durch den vorliegenden Vertrag, insbesondere dessen Artikel 2 Abs.1 in Verbindung mit Artikel 13 Abs.2, wird der Frage der Zirkumskription der über die deutsch-tschechoslowakische Grenze hinaus – und hereinragenden Diözesen und das in der Tschechoslowakei gelegenen Güterbesitzes des Bischöflichen Stuhls von Breslau in keinem Sinne präjudiziert.

*Die Hohen Vertragsschließenden werden nach wie vor bemüht sein, den in der Tschechoslowakei gelegenen Güterbesitz des Bischöflichen Stuhls von Breslau diesem dauernd zu erhalten.“*⁴⁰⁹⁴

Die Formulierung zielte in erster Linie auf eine Berücksichtigung der preußischen Interessen ab. Der erste Satz diente als Erläuterung von Art. 2 Abs. 1. Er stand einer möglichen Missdeutung aus dem tschechoslowakischen Lager entgegen und sollte das preußische Interesse am status quo des östlichen Diözesangrenzverlaufs hervorheben. Der zweite Satz diente der „internen Verständigung“ zwischen Heiligem Stuhl und Preußen.⁴⁰⁹⁵ Mit ihm wurde der Versuch unternommen, die römische Kurie für den preußischen Standpunkt zu vereinnahmen. Zumindest sollte der Heilige Stuhl mit dem Satz endlich zu einer klaren Stellungnahme in der Breslauer Güterfrage bewegt werden.⁴⁰⁹⁶

⁴⁰⁹⁰ Anlage 1 zu Aktenvermerk Trendelenburgs vom 8.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 106.

⁴⁰⁹¹ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 8.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 104f.

⁴⁰⁹² Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 10.5.1929, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 251.

⁴⁰⁹³ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 15.5.1929, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 291-293.

⁴⁰⁹⁴ Vgl. Anlage 2 der Niederschrift über die Konkordatsverhandlungen vom 13.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 115.

⁴⁰⁹⁵ Vgl. Trendelenburg an Pacelli am 11.5.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 218f.

⁴⁰⁹⁶ Vgl. Becker an Bergen am 30.5.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 313-315.

Den zweiten Satz der Erklärung wies Pacelli während der Verhandlungen vom 13. Mai 1929 unmittelbar zurück. Diese Position durchzusetzen, wäre Aufgabe des preußischen Botschafters. Bezüglich des ersten Satzes erklärte er sich zunächst zur Weiterleitung nach Rom bereit.⁴⁰⁹⁷ Er nahm diese Zusage jedoch nach genauerer Prüfung der einschlägigen Akten wenige Tage später schriftlich zurück. Seiner Meinung nach hatte Gasparri in einem Schreiben an von Bergen vom 21. März 1928 die Position des Heiligen Stuhls „so klar und vollständig zum Ausdruck gebracht, dass seine nochmalige Äußerung (...) nicht entsprechend erscheint“⁴⁰⁹⁸. Pacelli riet, in dieser Frage den bisher eingeschlagenen Weg über den preußischen Gesandten beim Heiligen Stuhl wieder zu verstärkt zu beschreiten.⁴⁰⁹⁹

Am 15. Mai 1929 fand im Auswärtigen Amt eine Besprechung über das weitere Vorgehen in der Frage der Breslauer Güter in der Tschechoslowakei statt, an der neben Trendelenburg und Bülow auch Gesandtschaftsrat Klee⁴¹⁰⁰, Ministerialrat Schlüter und Heyer teilnahmen. Dabei wurde der Beschluss gefasst, die Bestrebungen um den Erhalt der Güter im Rahmen der Konkordatsverhandlungen zurückzufahren. Allenfalls sollte der Versuch unternommen werden, bei Gelegenheit des Konkordatsabschlusses eine günstige Stellungnahme des Heiligen Stuhls zu erreichen. Eine solche sollte jedoch nicht zwangsläufig erfolgen: Die von von Bergen angestoßene Idee, die Zustimmung zum zweiten Satz zur *conditio sine qua non* für den Konkordatsabschluss zu erheben, wurde nach kurzer Diskussion verworfen. Die Vertreter des Auswärtigen Amtes erachteten die Ausübung von Zwang als kontraproduktiv für den Erhalt der Güter, weil in der Folge von einer „dilatorischen Behandlung“ der Frage von römischer Seite auszugehen wäre. Grundsätzlich wurde also kein anderer Weg als der über die preußische Botschaft in Rom gesehen. Diese Option erschien Trendelenburg im Übrigen nicht unproblematisch, da er den Botschafter aufgrund der „bisherigen Nichtbefassung mit den Konkordatsfragen“ – dabei dachte er speziell an die Interpretation von Abs. 1 des zweiten Artikels – nicht

⁴⁰⁹⁷ Vgl. Becker an Weismann am 14.5.1929, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 306.

⁴⁰⁹⁸ Pacelli an Becker am 15.5.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 263.

⁴⁰⁹⁹ Vgl. Ebd.

⁴¹⁰⁰ KLEE, Eugen, *24.12.1887 in Cochem, kath., Studium der Rechtswissenschaften in Lausanne, München, Halle/Saale und Berlin, 1917 Dr. jur., 1919 Dr. phil., seit 1914 im preuß. Justizdienst, 1915-18 Militärdienst, 1918-19 Generalsekretariat der Zentrumsparterie in Berlin, 1919 Einberufung in den Auswärtigen Dienst, 1920-1926 Legationssekretär der Vatikanbotschaft, 1924 Gesandtschaftsrat, 1926-28 Konsul in New York, 1928 in Abt. 1 des AA (Personal und Verwaltung), Referat für Fremde Diplomaten, Zeremonialfragen und Ordenssachen, 1929 Legationsrat, Leitung des Referats 3/Vatikan, 1931-36 Botschaftsrat der Vatikanbotschaft, 1936-42 Leitung der Gesandtschaft Quito, 1943-44 Botschaft Paris, 1944 Vers. i.d. einstw. Ruhestand, 1947-52 Landrat in Alzey, 1952 Gesandter in San Salvador, Costa Rica, Nicaragua und Panama, 1955 Ruhestand, +19.12.1956 in Bonn. Zu ihm: KEIPER, Gerhard (Bearb. u.a.), Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes (1871 – 1945), AUSWÄRTIGES AMT (Hg.), Bd. 2 (G – K), Paderborn u.a., 2005, 544f.

genügend vorbereitet wähnte. Es sollte daher Pacelli gebeten werden, die römische Kurie auf die preußische Position und die Intervention von Bergens zumindest „vorzubereiten“.⁴¹⁰¹ Pacelli sagte dies am 24. Mai 1929 in einem Gespräch mit Trendelenburg zu.⁴¹⁰² In seinem Nuntiaturreport vom 29. Mai 1929 kam Pacelli schließlich in einem eigenen Punkt auf die Diskussionen um den Erhalt der Breslauer Diözesangüter in der Tschechoslowakei zu sprechen. Nicht ohne einen gewissen Überdruß verbergen zu können, berichtete Pacelli von den unterschiedlichen Versuchen der preußischen Seite, die Thematik in den Konkordatsverhandlungen unterzubringen. Stets wären die staatlichen Behörden dabei am Veto des Nuntius abgeprallt, ehe sie sich dazu entschlossen, die Thematik über die Botschaft weiter zu verhandeln.

Pacelli hob in seiner Darstellung einen interessanten Aspekt hervor: Er machte für die jüngsten Vorstöße der preußischen Vertreter und auch für deren Beharrlichkeit in dieser Frage die Intervention Bertrams verantwortlich. Dieser habe sich, wie der Nuntius in Erfahrung bringen konnte, während seines Berlinaufenthalts zu den Osterfeiertagen Anfang April 1929 noch einmal mit Nachdruck um die Einbeziehung seiner außerpreußischen Bistumsteile in ein Konkordat stark gemacht.⁴¹⁰³ Diese Darstellung lässt sich anhand der staatlichen Aktenlage allerdings nicht belegen. Bestätigen lässt sich die Aussage, die jüngste Agitation ginge auf Bertram Betreiben zurück. Allerdings hatte Bertram nicht, wie Pacelli suggerierte, im Kultusministerium persönlich vorgesprochen, noch ging es ihm um die positive Aufnahme eines für seine Interessen günstigen Absatzes im Konkordat. Vielmehr zielte sein Betreiben, wie oben dargestellt, darauf ab, eine aus seiner Sicht defizitäre und dadurch gefährliche einseitige Erklärung der preußischen Regierung, die zudem nicht im Konkordat selbst enthalten war, zu tilgen. Die Version des Nuntiaturreports lässt die Agitation Bertrams hingegen in einem anderen Licht erscheinen: Nach ihr verstieß der Breslauer Bischof gegen die direkte Anweisung des Heiligen Stuhls vom 23. Juli 1926, worin die konkordatäre Verhandlungsführung ausschließlich dem

⁴¹⁰¹ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 15.5.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 118f. Das Kabinett stimmte diesem Plan in der Sitzung vom 17.5.1929 zu. Vgl. Protokoll der Ministerialsitzung vom 17.5.1929, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 332-334.

⁴¹⁰² Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 24.5.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 310. Trendelenburg riet daraufhin, von Bergen nicht vor Abgang des entsprechenden Nuntiaturreports zu beauftragen. Vgl. Ebd. In der Tat wurde von Bergen einen Tag nach dem Bericht Pacellis nach Rom durch Becker über seinen Auftrag informiert. Vgl. Becker an von Bergen am 30.5.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 313-315.

⁴¹⁰³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 115-122. Bertram war mit dem von Rom verfolgten Verfahren in dieser Frage nicht einverstanden und warf dem Heiligen Stuhl vor, die für sein Bistum so wichtige Problematik zu verkennen. Gemäß einem streng vertraulichen Schreiben von Bergens hat Kardinal Bertram die Anregung des Msgr. Borgongini, die weitere Behandlung der Güterfrage an die Konzilskongregation abzugeben, als „schlechten Witz“ bezeichnet. Vgl. Bergen an Trendelenburg am 18.10.27, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 196, Nr. 266.

Heiligen Stuhl beziehungsweise dem apostolischen Nuntius übertragen und jegliche Eigeninitiative anderer kirchlicher Amtsträger untersagt worden war.⁴¹⁰⁴ Pacelli ließ sich nicht dazu hinreißen, diesen Zusammenhang explizit zu erwähnen, allerdings ist nicht zu überlesen, dass Bertrams Ansehen beim Nuntius Schaden erlitten hatte.⁴¹⁰⁵ Auf der anderen Seite lässt die Interpretation Pacellis eine umgekehrte Schlussfolgerung aus den jüngsten Debatten um die Breslauer Bistumsgüter im Ausland nicht zu: Dass deren erneutes Aufkommen durch die restriktive römische Informationspolitik gegenüber den Bischöfen und die Konzentration der Verhandlungen auf Pacelli erst provoziert wurde. Wäre Bertram von den einschlägigen Gesprächen in Kenntnis gesetzt worden, hätte er die Genese der von preußischer Seite angestrebten Erklärung über die preußischen Diözesangüter im Ausland und die vatikanische Ablehnung gegenüber selbigen gekannt. In diesem Fall hätte ihn die einseitige Deutung der tschechoslowakischen Behörden – die Ursache der Bertramschen Intervention im Kultusministerium – nicht derart beunruhigen können.

5. Der verspätete Wunsch nach Schutz der polnischen Minderheit in Deutsch-Oberschlesien

Die geopolitischen Veränderungen nach dem Ersten Weltkrieg hatten auf die Grenzgebiete zu Polen starke Auswirkungen. Betroffen war vor allem die Region Oberschlesien, die von stark rivalisierenden Bürgern polnischer und deutscher Herkunft bevölkert war. Nach der 1921 durch die Entente veranlasste Aufteilung Oberschlesien in ein polnisches Gebiet um Kattowitz und ein deutsches Gebiet mit der Hauptstadt Oppeln hielten die Spannungen weiter an.⁴¹⁰⁶ Sie sollten letztlich, sozusagen auf den letzten Metern, auch die Konkordatsverhandlungen erreichen. Am 3. Mai 1929 wandte sich der Bund der Polen in Deutschland⁴¹⁰⁷ mit einer Reso-

⁴¹⁰⁴ Vgl. Gasparri an Bertram am 23.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 74.

⁴¹⁰⁵ Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 115-122.

⁴¹⁰⁶ Vgl. DOOSE, Günther, Die separatistische Bewegung in Oberschlesien nach dem Ersten Weltkrieg (1918-1922), (= Studien der Forschungsstelle Ostmitteleuropa an der Universität Dortmund, Bd. 2), Wiesbaden 1987; BREIT, Holger, Die Deutschen in Oberschlesien (1163-1999), München² 1999, 40-43; MICHALCZYK, Andrzej, Heimat, Kirche und Nation. Deutsche und polnische Nationalisierungsprozesse im geteilten Oberschlesien (1922-1939), (= Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte, Bd. 19), Köln (u.a.) 2010; HINKEL, Sascha, Kardinal Bertram, 190-208; ZUREK, Robert, Das Verhältnis von August Hlond als Apostolischer Administrator und Bischof von Kattowitz (1922-1926) zu seinen deutschen Diözesanen im Lichte der neueren polnischen Forschung, in: ASKG, 67 (2009), 153-179.

⁴¹⁰⁷ Der Bund der Polen in Deutschland war im Breslauer Ordinariat bis dato nicht gerade positiv aufgefallen. 1928 griffen sie die Breslauer Kirchenführung öffentlich mit dem Vorwurf an, die polnischsprachige Minderheit zu benachteiligen. Auf Bertram traf dieser Vorwurf sicherlich nicht zu, obgleich er konzeptionell eine „langsame

lution an Pacelli, um für Rücksichtnahme gegenüber ihrer Minorität im Konkordat zu werben.⁴¹⁰⁸ Der Verein erinnerte an das polnische Konkordat von 1925, welches den ethnischen Minderheiten die Ausübung von Predigten und Gebeten in ihrer je eigenen Muttersprache ermöglichte.⁴¹⁰⁹ Der Forderungskatalog selbst ging jedoch über die Bestimmung des polnischen Konkordats hinaus: So sollte beispielsweise der religiösen Unterricht in polnischer Sprache angeboten werden. Priester sollten verpflichtet werden, auch private Gespräche mit Jugendlichen und Kindern auf Polnisch zu führen. Ferner sollte es Priestern verboten werden, an „gegen das polnische Volkstum gerichteten“ Versammlungen teilzunehmen. Als Begründung für diese weitreichenden Forderungen führte der Bund der Polen in Deutschland über die rein nationalistischen Zwistigkeiten hinausführende kultur- und gesellschaftskritische Argumente an, die bewusst an die Zeit des Kulturkampfes anknüpften. So wurde der katholische Zentrums Politiker und Gegenspieler Bismarcks Ludwig Windthorst als Patron ausgerufen. Als neue Gegner wurden Kommunismus und Sozialismus identifiziert, denen sich der polnische Katholizismus als letzte Bastion entgegenstellte. Sollte das „polnische Volkstum, die Muttersprache und die althergebrachten Bräuche in Schlesien untergehen(...), dann wird das polnische Volk in Schlesien langsam in der roten Flut untergehen.“⁴¹¹⁰ Auf Pacelli machte dieser flammende Apell offenbar Eindruck. Er machte sich nach eigenen Angaben während der Sitzung vom 13. Mai 1929 mit Nachdruck für das Anliegen der Resolution stark. Dabei erinnerte er an die Vorteile, die eine schützenden Minderheitenbestimmung auch für den deutschen

Germanisierung der oberschlesischen Kinder und Jugendlichen“ verfolgte. Jedenfalls gab er zu den Reklamationen des Polenbundes keine Stellungnahme ab, da dieser seiner Meinung nach nicht berechtigt war, „in kirchlichen Fragen Beschwerde zu führen.“ HINKEL, Sascha, Kardinal Bertram, 206. In einer internen Aufstellung der seelsorglichen Prinzipien im Hinblick auf die polnischsprachige Bevölkerung mahnte er später auch zu einer „vorsichtigen Behandlung“ der „von politischen und nationalistischen Interessenkreisen vorgebrachten Forderungen.“ MICHALCZYK, Andrzej, Heimat, Kirche und Nation. Deutsche und polnische Nationalisierungsprozesse im geteilten Oberschlesien (1922-1939), (= Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte, Bd. 19), Köln (u.a.) 2010, 123.

Diese Haltung erscheint vor dem Hintergrund bemerkenswert, dass Pacelli die Forderungen des Polenbundes durchaus entgegennehmen sollte und diese sogar in die Konkordatsverhandlungen einfließen ließ.

⁴¹⁰⁸ Die Resolution war bemerkenswerterweise nur an die Nuntiatur gerichtet. Die staatlichen Verhandlungsvertreter wurden nicht bedacht, was Trendelenburg im Nachhinein pikiert feststellte. Vgl. Trendelenburg an von Bergen am 30.5.1929, PA AA, Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fach 197, Nr. 279.

⁴¹⁰⁹ Dies allerdings nur aufgrund einer „besonderen Erlaubnis von Seiten der Bischofskonferenz“. Die konkordatäre Bestimmung zielte eigentlich darauf ab, dass die in den Gottesdiensten verwendete Sprache Latein sein solle, was in der Eingabe des Bundes der Polen unerwähnt blieb. Vgl. Art. 23 des polnischen Konkordats in: SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 326..

⁴¹¹⁰ Vgl. Der Vorstand des Teilverbands I des Bundes der Polen in Deutschland an Pacelli am 3.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 141-145.

Staat mit sich brächte, da im Gegenzug von den ausländischen Regierungen ein entsprechendes Entgegenkommen zu erwarten wäre.⁴¹¹¹ Konkret schlug Pacelli den sehr allgemein gehaltenen Artikel 21 des Litauischen Konkordats⁴¹¹² als Maßstab für eine Regelung vor.⁴¹¹³ Pacelli wählte damit im Gegensatz zu den an ihn herangetragenen Forderungen eine vorsichtiger Variante. Die preußischen Vertreter lehnten den Antrag dennoch unmittelbar⁴¹¹⁴ und auch während der Sitzung der Kabinettsmitglieder einstimmig zurück.⁴¹¹⁵ Allerdings taten sich die preußischen Vertreter bei der Begründung ihrer Ablehnung einigermaßen schwer. Zunächst wurde der späte Zeitpunkt des Eingangs der Resolution für die Zurückweisung vorgeschoben. Weil diese Erklärung Pacelli offenbar nicht befriedigte, wurde eine genauere Ausführung für den Heiligen Stuhl in Aussicht gestellt,⁴¹¹⁶ die Pacelli mit wachsender Ungeduld einforderte.⁴¹¹⁷ Zur Erstellung einer offiziellen Begründung hatte Trendelenburg indes den kürzlich zum Oberpräsidenten von Oberschlesien ernannten Zentrumspolitiker Hans Lukaschek⁴¹¹⁸ um

⁴¹¹¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 115-122. Nach der preußischen Niederschrift der Verhandlungssitzung vom 13.5.1929 findet die Behandlung der Minoritätenfrage keine Erwähnung. Vgl. Niederschrift der Besprechung vom 13.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 109-112. Nach staatlichen Akten fand jedoch während der Zusammenkunft am Abend des 7.5.1929 darüber ein kurzer Austausch statt. Näheres ist dabei jedoch nicht überliefert. Vgl. Trendelenburg am 11.5.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 218f.

⁴¹¹² Dort heißt es: „Die Bischöfe wachen darüber, daß alle Gläubigen nach den kirchlichen Regeln die seelsorgerliche Betreuung in ihrer Muttersprache empfangen.“ Vgl. SCHÖPPE, Lothar, Konkordate, 295.

⁴¹¹³ Das geht aus einem späteren Schreiben Pacellis an Becker vom 10.6.1929 hervor. Vgl. HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 125. Offenbar schien eine Lösung nach dem Litauischen Konkordat nahezuliegen. Piontek brachte unabhängig vom Vorschlag Pacellis selbige ins Gespräch. Vgl. Piontek an Bertram am 2.6.1929, AKFZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

PIONTEK, Ferdinand, *5.11.1878 in Leobschütz, Studium der Theologie in Breslau, 1903 Priesterweihe in Breslau, anschl. Kaplan in Berlin-Weißensee, 1906 Dr. theol., 1906-10 Kaplan in Berlin-Lichterfelde, 1910-21 Pfarrer in Köslin, 1921-31 Domkapitular und Domprediger, 1923-36 Vorsitzender des schlesischen Bonifatiusvereins, Rat am Generalvikariat, 1936 Verwaltungsdirektor im Generalvikariat, 1939 Domdechant, 1945 Kapitelsvikar, 1946 Emigration nach Peine (Hannover), 1946 erhielt er Rechte eines Bischofs für den neu errichteten Jurisdiktionsbezirk Görlitz, ohne Weihehandlungen vornehmen zu können, 1947 Apost. Protonotar mit Recht zu Firmen, seit 1949 Recht für niedere Weihehandlungen, 1953 Bischofsstab und Recht auf bisch. Segen, 1959 Titularbischof von Barca, + 2.11.1963 in Görlitz. Zu ihm: PILVOUSEK, Josef, Art. Piontek, Ferdinand, in: GATZ, Erwin, (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder (1945-2001). Ein biographisches Lexikon, Berlin 2002, 241f; HARTELT, Konrad, Ferdinand Piontek (1878-1963). Leben und Wirken eines schlesischen Priesters und Bischofs (= Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands, Bd. 39), Köln (u.a.) 2008.

⁴¹¹⁴ Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 115-122.

⁴¹¹⁵ Vgl. Protokoll der Staatsministerialsitzung vom 17.5.1929, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 332-334.

⁴¹¹⁶ Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 115-122.

⁴¹¹⁷ Hintergrund seiner „Ungeduld“ ist in der Hartnäckigkeit des stellvertretenden Vorsitzenden des Bundes der Polen in Deutschland Zaleski zu suchen. Dieser stattete am 8.6.1929 der Nuntiatur in Berlin einen Besuch ab, um sich über den Stand der Dinge zu erkundigen. Dort wurde er auf die noch unbekanntere Regierungserklärung vertröstet. Am 10. Juni 1929 erinnerte daraufhin Pacelli Becker an sein Versprechen einer schriftlichen Erläuterung. Vgl. Pacelli an Gasparri am 3.7.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 2, fol. 46-48 u. Pacelli an Becker am 10.6.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 125.

⁴¹¹⁸ LUKASCHEK, Hans, *22.5.1885 in Breslau, kath., Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Breslau und Berlin, 1910 Dr. jur., Tätigkeiten im Berliner Patentamt und Magistrat in Breslau, 1916 Bürgermeister in Rybnik (Oberschlesien), 1919 Landrat des Kreises Rybnik, nach politischer Teilung der Region setzte er sich für den

ein Gutachten gebeten. Lukaschek stand unter Druck. Nicht genug damit, dass ihm für die Erarbeitung des Gutachtens zwei Tage eingeräumt wurden. Die Anfrage Trendelenburgs erfolgte zudem nach dem Kabinettsbeschluss. Lukaschek sollte also eine bereits getätigte Entscheidung im Nachhinein rechtfertigen. Offenbar hatte der Oberpräsident gegen dieses Verfahren moralische Vorbehalte, zumindest aber war er sich hinsichtlich der rechtlichen Auswirkungen seines Gutachtens nicht sicher, denn er legte selbiges zunächst Bertram vor, ehe er es nach Berlin weitersandte. Der Umweg über Breslau war für seine Laufbahn, wie er betonte, durchaus riskant, weshalb er Bertram um streng vertrauliche Behandlung bat.⁴¹¹⁹

Im Gutachten selbst ging er die Fragestellung aus zwei Perspektiven an. Zunächst kam er auf die theoretischen Grundlagen für einen Minderheitenparagrafen im Konkordat zu sprechen. Dabei stellte er fest, dass die Frage des kirchlichen Umgangs mit Minderheiten anderer Sprache in erster Linie eine seelsorgerische Herausforderung war und somit zum „ureigensten Gebiet“ der geistlichen Macht zuzuordnen war. Den Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche voraussetzend sei eine konkordatsrechtliche Vereinbarung auf diesem Gebiet also nur schwer denkbar. Eine Einmischung in dieser Frage stünde dem Staat grundsätzlich nicht zu. Auch konnte er dem Argument Pacellis, der Staat könnte mit Vorteilen im Ausland rechnen, nicht nachempfinden, da Polen sein Konkordat bereits abgeschlossen habe. Zweitens warnte

deutsch-polnischen Ausgleich ein, 1927 OB der Stadt Hindenburg, 1929 Oberpräsident der Prov. Oberschlesien und Regierungspräsident von Oppeln, 1933 Entlassung, Rechtsanwalt in Breslau, 1944 Verhaftung aufgr. Mitgliedschaft zum Kreisauer Kreises, KZ in Ravensbrück, Mitbegründung der CDU, 1949-53 Bundesminister für Angelegenheiten der Vertriebenen, 1949-60 Vizepräsident des deutschen Caritasverbandes, + 26.1.1960 in Freiburg i.Br. Zu ihm: FUCHS, Konrad, Art. Hans Lukaschek, in: JESERICH, Kurt (Hg. u.a.), *Persönlichkeiten der Verwaltung. Biographien zur deutschen Verwaltungsgeschichte (1648-1945)*, Stuttgart (u.a.) 1991, 413-416.

⁴¹¹⁹ Lukaschek schrieb Bertram nicht direkt an, sondern überreichte das Gutachten zunächst Piontek, der es mit der nötigen Erläuterung versehen nach Breslau weiterleitete. Vgl. Piontek an Bertram am 2.6.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155. Ein Antwortschreiben Bertrams an Lukaschek liegt leider nicht vor. Es ist aber anzunehmen, dass er der Argumentation Lukascheks zustimmen konnte, wonach eine Benachteiligung der polnischsprachigen Katholiken nicht vorliege. Dies legt die Tatsache nahe, dass Bertram in den Richtlinien bezüglich der gottesdienstlichen Sprache klar die seelsorglichen Interessen in den Vordergrund stellte: Es sei sie Sprache zu wählen, in der „Verstand und Herz für die religiöse Belehrung, Anleitung, Ermahnung und Erbauung am besten zu gewinnen“ seien. Auch riet er dazu, den „Besitzstand der bisherigen Praxis zu schonen“ und wo neue Maßnahmen erforderlich seien, diese „friedlich“ einzuführen. MICHALCZYK, Andrzej, *Heimat, Kirche und Nation. Deutsche und polnische Nationalisierungsprozesse im geteilten Oberschlesien (1922-1939)*, (= Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte, Bd. 19), Köln (u.a.) 2010, 123. Vgl. auch MARSCHALL, Werner, *Die sprachlichen Verhältnisse in Oberschlesien nach dem „Real-Handbuch des Bistums Breslau“ von 1929*, in: *Oberschlesisches Jahrbuch*, 2 (1986), 87-93, hier: 89f. Auf der anderen Seite sah Bertram seine seelsorglichen Maßnahmen zur Befriedigung der Bedürfnisse polnischsprachiger Katholiken (Gottesdienste in der Muttersprache, polnische Sprachkurse für Priesteramtskandidaten) von der polnischen Minderheitenpresse nicht genügend gewürdigt. Zudem wurde er durch die deutschnationale Bewegung misstrauisch beäugt. Die Gefahr zusätzlicher Spannungen war sicherlich nicht in seinem Interesse. Vgl. dazu HINKEL, Sascha, *Kardinal Bertram, 206f.* Einen aufgrund der Agitation des Polenbundes in Schlesien entstandenen Minderheitenparagrafen hätte er wohl als Affront gegen seine steten Bemühungen um einen ausgleichenden Mittelweg zwischen den Nationalitäten verstehen müssen.

er vor den praktischen Auswirkungen eines Minderheitenparagrafen. Er wies zunächst anhand einer Zusammenstellung der sprachlichen Aufteilung der Gottesdienste in Oberschlesien nach, dass die polnische Minderheit nicht benachteiligt wurde. Obgleich Lukaschek diesen Zustand für guthieß, stellte er gleichzeitig fest, dass im Gegenteil die deutsche Bevölkerung mitunter Anlass zur Beschwerde wegen seelsorglicher Benachteiligung hätte.⁴¹²⁰ Eine konkordatsrechtliche Schutzbestimmung der Minderheiten müsste nach Stand der Dinge eine gesetzliche Regelung zugunsten der deutschen Bevölkerung nach sich ziehen. Im Bemühen um Ausgleich würde durch Regulierungsmaßnahmen das angespannte Verhältnis zwischen den beiden Sprachgruppen in Oberschlesien letztlich verschärft werden, weshalb Lukaschek dringend von den Plänen einer Minderheitenbestimmung abriet.⁴¹²¹

Die von Becker unterzeichnete authentische Erklärung der Staatsregierung über die Ablehnung eines Minderheitenparagrafen war stark an das Gutachten Lukascheks angelehnt. Zum einen wurde ganz grundsätzlich die staatsbürgerliche Freiheit in der Ausübung des Kultus betont und somit die Frage der Minderheitenseelsorge dem rein innerkirchlichen Kontext zugeordnet. Zum anderen wurde darauf verwiesen, dass die polnische Minderheit diese Freiheit in der Praxis auch genoss und eine von Seiten des Bundes der Polen in Deutschland zur Last gelegte Diskriminierung in Oberschlesien weder von Seiten der Staats- noch der kirchlichen Behörden vorlag.⁴¹²² Im Gegenteil läge es im Interesse beider Seiten, die kulturellen Interessen von Minderheiten zu wahren. Becker erklärte die preußische Ablehnung letztlich also damit, dass aufgrund der gängigen Praxis keine Veranlassung für die Regierung bestehe, vom Grundsatz der Trennung von staatlicher und kirchlicher Sphäre abzugehen.⁴¹²³

⁴¹²⁰ Dass das Gefühl der Benachteiligung bei deutschsprachigen Katholiken in Oberschlesien latent vorhanden war, verdeutlicht ein Schreiben des Dekans der Breslauer theologischen Fakultät Felix Haase an den Rektor der Universität am 11. Dezember 1933 über die kirchliche Lage in Oberschlesien. Der nationalsozialistisch eingestellte Haase beschwert sich darüber, dass die große Zahl an Gottesdiensten in polnischer Sprache in keinem Verhältnis zur kleinen Zahl ausschließlich polnischsprachiger Katholiken stehe. Er belegt diese Behauptung durch Statistiken, die freilich mit großer Vorsicht zu genießen sind, da es Haase mit dem Schreiben sicherlich keine objektive Bewertung der Seelsorge, sondern in erster Linie seine eigene Karriere in einer nationalsozialistisch geprägten Universität im Sinn hatte. Gleichwohl belegt das Schreiben, wie sensibel sicherlich auch schon vor der NSDAP-Herrschaft auf die polnischsprachige Seelsorge in Oberschlesien reagiert wurde. Vgl. HAASE, Felix, Kirchliche Lage in Oberschlesien, in: ASKG 69 (2011), 7-18.

⁴¹²¹ Vgl. Entwurf des Gutachtens Lukascheks vom 3.6.1929, AKfzG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

⁴¹²² Als Beleg zitiert Becker aus der wohl von Lukaschek stammenden Aufstellung aus der hervorgeht, dass 4/5 der sonntäglichen Hauptgottesdienste im deutschen Teil Oberschlesiens in polnischer Sprache, in fünf Pfarreien in märischer Sprache und in den übrigen 36 Pfarreien abwechselnd polnisch und deutsch gehalten werden. Auch sei in Bezug auf Sprache des Katechetikunterrichts der Wille der Eltern entscheidend. Vgl. Becker an Pacelli am 11.6.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 126f.

⁴¹²³ Vgl. Becker an Pacelli am 11.6.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 126f.

Pacelli war im weiteren Verlauf darum bemüht, die Gemüter der polnischen Minderheitsvertreter zu beruhigen. Anlässlich eines Besuchs des zweiten Vorsitzenden des Bundes der Polen in Deutschland Zaleski verwies der Nuntius darauf, dass das Konkordat auch ohne eine explizite Bestimmung günstig für die Minderheiten in Deutschland ausfallen würde, da ausländische Seelsorger in Preußen weiterhin eingesetzt werden könnten.⁴¹²⁴ Diese Möglichkeit auszuschöpfen, lag im Wesentlichen in der Hand des jeweiligen Ortsbischofs. Schließlich übergab Pacelli ihm die vom Kultusministerium überreichte Note zur vertraulichen Kenntnisnahme an die Regierung in Warschau. Letztlich zeigte sich Pacelli mit dem Erreichten in der Minderheitenfrage zufrieden. Mehr zu erhalten war seiner Meinung nicht möglich und im Hinblick auf die von Becker geschilderte Situation nicht nötig.⁴¹²⁵

C. Die Unterzeichnung: Turbulenzen aufgrund von Zeitdruck

Die preußische Staatsregierung drängte zur Eile. Im Anschluss an die Verhandlungssitzung vom 13. Mai bat Trendelenburg Weismann telefonisch um Behandlung der Konkordats-thematik in der noch in derselben Woche stattfindenden Staatsministerialsitzung.⁴¹²⁶ Becker übermittelte am 14. Mai das für die Besprechung nötige Material und informierte über die im Raum stehenden Vertragspunkte.⁴¹²⁷ Am 17. Mai 1929 stimmte der Ministerrat über die Veränderungen am Konkordatsentwurf ab.⁴¹²⁸ Braun kam das von Seiten des Kultusministeriums aufgenommene Tempo entgegen. Er hatte sich zum Ziel gesetzt, das Konkordat spätestens am 15. Juni 1929 zu unterzeichnen, um die Approbation des Vertrags durch den Staatsrat und den Landtag noch vor der Sommerpause zu erreichen.⁴¹²⁹ Bei einer späteren Unterzeichnung befürchtete er aufgrund zu knapper Vorbereitungszeit die Verweigerung der Unterstützung vieler Abgeordneter.⁴¹³⁰ Im Falle der parlamentarischen Behandlung des Konkordats nach der

⁴¹²⁴ Pacelli verwies auf Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 des zu diesem Zeitpunkt bereits unterzeichneten Konkordats. Vgl. Pacelli an Gasparri am 3.7.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 2, fol. 46-48.

⁴¹²⁵ Vgl. Ebd.

⁴¹²⁶ Vgl. Weismann an Braun am 13.5.1929, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 305.

⁴¹²⁷ Vgl. Becker an Weismann am 14.5.1929, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 306.

⁴¹²⁸ An der Ministerialsitzung nahmen sämtliche Staatsminister, der Staatssekretär des preußischen Staatsministeriums und Trendelenburg teil. Vgl. Protokoll der Ministerialsitzung am 17.5.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 120f.

⁴¹²⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 115-122.

⁴¹³⁰ Vgl. Weismann an Bergen am 1.6.1929, PA AA, R 72107 Vat., Pol. 2 Nr. 2, K6239137.

Sommerpause musste der Ministerpräsident mit einer neuen Mobilisierung der Konkordatsgegner und somit einer Beeinträchtigung des Abstimmungsergebnisses rechnen.⁴¹³¹ Braun machte nicht nur der eigenen Regierung Druck – am 4. Juni 1929 stimmte das Kabinett einer Unterzeichnung des Konkordats zu⁴¹³² –, sondern bat auch die römische Kurie um beschleunigte Bearbeitung. Am 29. Mai 1929 übergab die preußische Regierung den finalen Konkordatsentwurf an Pacelli, der diesen unmittelbar nach Rom weiterleitete. Dabei informierte er auch über das von Braun angesetzte enge Zeitfenster.⁴¹³³ Gleichzeitig machte die preußische Regierung über Botschafter von Bergen in Rom Druck. Man erwartete aus Rom bis zum 4. Juni eine „zustimmende telegraphische Erklärung“. Von Bergen sollte mitteilen, dass eine beschleunigte Behandlung „im eigensten Interesse der Kurie“ sei.⁴¹³⁴ Der Heilige Stuhl ließ sich nur ungern unter Druck setzen. Gasparri zeigte zwar Verständnis für die Wünsche der preußischen Regierung, wies jedoch darauf hin, dass der Heilige Vater durch die „Don-Bosco Feierlichkeiten“ – Johannes Bosco wurde am 2. Juni in Rom selig gesprochen⁴¹³⁵ – stark beansprucht war.⁴¹³⁶ Am 6. Juni erfolgte das telegraphische Einverständnis des Papstes an Pacelli.⁴¹³⁷

Der feierlichen Unterzeichnung stand nun scheinbar nichts mehr im Weg. Und doch geriet der erfolgreiche Abschluss des Konkordats noch einmal in Gefahr. Unmittelbar vor der Unterzeichnung war es zwischen Becker und Braun zu einer Auseinandersetzung gekommen, bei der der Ministerpräsident damit drohte, seine Unterschrift unter dem Vertrag zu verweigern. Hintergrund der Auseinandersetzung war eine altbekannte Erklärung über die authentische Interpretation der Wendung „unter Würdigung der Listen“ aus dem vereinbarten Bischofswahlverfahren (Art.6, Abs.1), die das preußische Kultusministerium zur Unterzeichnung vorbereitet hatte.⁴¹³⁸ Diese Erklärung tauchte in der Schlussphase der Verhandlungen punktuell immer wieder auf, ohne wirklich abschließend thematisiert worden zu sein. Nun, unmittelbar vor der Unterzeichnung, stand sie plötzlich im Mittelpunkt des Geschehens. Wie bereits dargestellt war eine authentische Interpretation der „Würdigung der Listen“ auf Absprache zwischen

⁴¹³¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 115-122.

⁴¹³² Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 97.

⁴¹³³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 115-122.

⁴¹³⁴ Vgl. Weismann an Bergen am 1.6.1929, PA AA, R 72107 Vat., Pol. 2 Nr. 2, K6239137.

⁴¹³⁵ Vgl. WIMMER, Otto (u.a.), Lexikon der Namen und Heiligen, Innsbruck (u.a.)⁴ 1982, 427.

⁴¹³⁶ Vgl. Bergen an Weismann am 3.6.1929, PA AA, R 72107 Vat., Pol. 2 Nr. 2, K6239139.

⁴¹³⁷ Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 97.

⁴¹³⁸ Vgl. Erklärung zu Art 6 Abs.1 Satz 2 der Vorschläge für einen Vertrag des Freistaats Preußen mit dem Heiligen Stuhle, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 134.

Pacelli und Braun aus dem Schlussprotokoll des ersten Konkordatsentwurfs ersatzlos gestrichen worden.⁴¹³⁹ Der Heilige Vater hegte daraufhin die Absicht, seine Interpretation bezüglich der infrage stehenden Passage der preußischen Regierung in einer formellen, jedoch nicht öffentlichen Note zukommen zu lassen: Darin sollte zum Ausdruck kommen, dass sich der Heilige Vater angesichts der Wendung „Unter Würdigung dieser Listen...“ in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 nicht an die Vorschläge der Kapitel und Bischöfe gebunden und de facto völlig frei fühlte bei der Erstellung einer Terna geeigneter Kandidaten.⁴¹⁴⁰ Braun war von diesem Plan nicht begeistert. Schließlich hatte er bereits einem Notenaustausch bezüglich der Schulfrage zugestimmt. Eine zweite „geheime“ Absprache wollte er nicht verantworten, um den Konkordatstext vor dem Landtag halbwegs glaubwürdig präsentieren zu können und nicht noch weitere Informationen vorenthalten zu müssen. Er bat den Heiligen Stuhl daher, von einer Note bezüglich des Bischofswahlverfahrens abzusehen. Pacelli schien dieser Bitte Brauns entsprechen zu wollen, denn erinnerte in seinem Schreiben an die Kurie daran, dass der Inhalt der geplanten Note bereits aus dem Konkordatstext selbst hervorging.⁴¹⁴¹ Pacelli wirkte verständlicherweise überrascht, als Becker wenige Tage nach der Bitte Brauns den Nuntius über die Ausarbeitung einer authentischen Interpretation des Bischofswahlverfahrens im preußischen Kultusministerium informierte. Darin wollte man zur ursprünglichen Formulierung aus dem Schlussprotokoll zurückkommen: Wenn der Heilige Stuhl grundsätzlich frei sei in der Aufstellung der Kandidatenliste, solle er doch „möglichst“ aus den vorliegenden Listen auswählen. Pacelli zeigte sich wiederum mit der Ausarbeitung dieser Erklärung einverstanden und so wurde deren gemeinsame Paraphierung mit dem Konkordat und dem Schlussprotokoll in deutscher und italienischer Sprache vereinbart.⁴¹⁴² Becker hatte diese Vereinbarung offenbar jedoch ohne Absprache mit Braun getroffen. Als dieser kurz vor der Unterzeichnung des Konkordatstextes von dem Vorhaben eines Notenwechsels erfuhr, kündigte er die Verweigerung seiner Unterschrift an. Er wollte vor dem Parlament nicht im Nachhinein der Geheimdiplomatie beschuldigt werden. Becker wusste zu diesem Zeitpunkt aufgrund der strengen Diskretionsvorgabe Brauns in Bezug auf den geplanten Schulnotenaustausch nicht, dass der Ministerpräsident mit diesem Vorhaben bereits einem Geheimabkommen zugestimmt hatte.⁴¹⁴³ Braun ging es in seiner

⁴¹³⁹ Vgl. DRITTER KONKORDATSENTWURF 26.2.1929 HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 79-84.

⁴¹⁴⁰ Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 115-122.

⁴¹⁴¹ Vgl. Ebd.

⁴¹⁴² Vgl. Pacelli an Gasparri am 15.6.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 154-155

⁴¹⁴³ Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 326, Anm. 620.

strikten Ablehnung letztlich um die politische Erträglichkeit eines Konkordats inklusive einer Schulnote. Mit einer zweiten Spezialvereinbarung befürchtete er, den Bogen vor dem Parlament zu überspannen. Ob Becker diese Einschätzung geteilt hätte, wäre er über das Vorhaben des Schulnotenaustauschs informiert gewesen, sei dahingestellt. Zumindest hätte er die Erklärung über die Deutung des Bischofswahlverfahrens wohl nicht ohne Einbeziehung Brauns erstellt. So trat Becker wenige Minuten vor der Signatur des Konkordats in heller Aufregung mit der Bitte an den Nuntius heran, nun doch auf eine formelle Erklärung zur Bischofswahl zu verzichten.⁴¹⁴⁴ Pacelli, dem, wollte er keinen Eklat riskieren, zu diesem Zeitpunkt kaum Alternativen blieben, hatte nichts dagegen einzuwenden, zumal er aus dem Verzicht keinen echten Nachteil für die Kirche erwachsen sah.⁴¹⁴⁵ Allerdings machte er Becker darauf aufmerksam, dass der Heilige Stuhl dennoch eine Interpretation in den *Acta Apostolicae Sedis*⁴¹⁴⁶ veröffentlichen werde.⁴¹⁴⁷

Nach diesem kurzen Intermezzo unterzeichneten schließlich Braun, Becker, Höpker-Aschoff und Pacelli am Vormittag des 14. Juni 1929 im Staatsministerium den Vertrag zwischen dem Heiligem Stuhl und Preußen in italienischer und deutscher Fassung.⁴¹⁴⁸

⁴¹⁴⁴ Becker spielte die Bedeutung der Erklärung zusätzlich noch durch den Umstand herunter, dass er den Inhalt der Erklärung bereits der Presse preisgegeben habe und die Regierung somit praktisch gebunden sei. Die Erklärung erschien am 15.6.1929 im Reichsboten (Nr. 143). Vgl. Pacelli an Gasparri am 15.6.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 154-155.

⁴¹⁴⁵ Pacelli schloss ferner aus der Tatsache, dass der Heilige Stuhl die Anfrage Brauns, auf eine offizielle Note bezüglich des Bischofswahlverfahrens zu verzichten, bislang unbeantwortet ließ, an einer beidseitigen Erklärung im Rahmen der Konkordatsunterzeichnung kein gesteigertes Interesse hege.

⁴¹⁴⁶ „Apostolica haec Sedes huiusmodi elenchis non adeo tenetur, ut nequeat, postquam eos mature perpenderit, si necessarium aut conveniens duxerit, alium etiam eligere qui sit extra elenchos.“ AAS, 21 (1929), 527.

⁴¹⁴⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 15.6.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 154-155. Golombek bringt diesen Zwischenfall im Übrigen fälschlicherweise in Verbindung mit der Schulnote. Für ihn stellt sich deshalb die Frage, weshalb Braun die Unterzeichnung der Note zunächst strikt ablehnte und es zwei Monate später dennoch zum formellen Notenwechsel zur Schulfrage kam. Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 107. Da es sich in Wirklichkeit um zwei unterschiedliche Noten handelte, ist diese Problemstellung hinfällig.

⁴¹⁴⁸ Der Nuntius wurde dabei von seinem Sekretär Pater Gehrman SVD, sowie dem Ratgeber der Nuntiatur Mons. Centoz begleitet. Auf staatlicher Seite waren neben den Unterzeichnern die Staatssekretäre Lammers und Weismann, sowie Ministerialdirektor Trendelenburg und Professor Heyer anwesend. Vgl. Pacelli an Gasparri am 15.6.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 154-155.

SCHLUSSBETRACHTUNG

A. Chronologie der Neuordnung des Staat-Kirche-Verhältnisses in Preußen

In der vorliegenden Arbeit wird der Prozess der Neuordnung des Staat-Kirche-Verhältnisses in Preußen – differenzierter als bisher – in sechs Phasen unterteilt:

Präludium – 1918/1919: Aufkommender Reformeifer

Die im Hinblick auf das Staat-Kirche-Verhältnis revolutionären Umstürze im Zuge der Novemberrevolution sind den eigentlichen Konkordatsverhandlungen zwar vorgelagert. Sie spielten für den Einstieg in die diplomatischen Beziehungen zwischen der Kirche und dem Staat allerdings eine beachtliche Rolle, denn der Sieg über die Kulturmaßnahmen Hoffmanns wirkte auf den Episkopat mobilisierend. Er hob die bischöflichen Ambitionen und den Reformeifer in den ersten Jahren der Weimarer Republik wesentlich an.

Phase 1 – 1919-1923: Diffuse Konkordatsbestrebungen

Die mit der Weimarer Reichsverfassung vom 14. August 1919 einhergehende Zäsur hatte in den ersten Jahren der Republik diffuse „Konkordatsbestrebungen“ zur Folge. Diese Phase, die am 30. Mai 1923 mit Gasparri Anordnung endet⁴¹⁴⁹, die diplomatischen Bemühungen in Preußen zurückzufahren, bot nach Dieter Golombek „wenig Greifbares“⁴¹⁵⁰: „Nicht einmal (...) eine Verteilung der Kompetenzen zum Konkordatsabschluss“⁴¹⁵¹ ließe sich ausmachen. Mit der vorliegenden Arbeit erscheint diese Bewertung in einem neuen Licht. Es wurde herausgearbeitet, dass zu Beginn der 20er Jahre nicht nur innerhalb der preußischen Regierung⁴¹⁵² entscheidende Kompetenzstreitigkeiten stattfanden, sondern insbesondere auch innerhalb der kirchlichen Reihen.⁴¹⁵³ Tatsächlich tat sich in den ersten Jahren nach 1919 der preußische Episkopat – und nicht etwa die römische Kurie – bei der Neuordnung des Staat-Kirche-Verhältnisses als Wortführer hervor. Das umfassende Gutachten der Bischofskonferenz vom Januar

⁴¹⁴⁹ Vgl. Gasparri an Pacelli am 30.5.1923, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 242.

⁴¹⁵⁰ GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 19

⁴¹⁵¹ Ebd.

⁴¹⁵² Während die „Laizisten“ eine strikte Umsetzung der Vorgaben aus der Verfassung forderten setzten sich die Befürworter des Erhalts kirchenhoheitsrechtlicher Elemente im Kultusministerium durch. S.h. dazu I.B.1.

⁴¹⁵³ S.h. I.F.2.

1920 bildete den Höhepunkt episkopaler Agitation.⁴¹⁵⁴ Die Bischöfe setzten darin eine Art Vorklärungsrecht über die inhaltliche Ausgestaltung des Konkordats voraus.

In den darauffolgenden Jahren zeigte sich jedoch, dass die preußischen Kirchenvertreter ihre günstige Ausgangsposition nicht für sich zu nutzen wussten. Ab dem Jahr 1921 schwand ihr Einfluss auf die staatlichen Reformprozesse merklich. So ist die zweite Hälfte dieser Phase geprägt von Machtkämpfen zwischen Pacelli und den Bischöfen. Nutznießer dieser kircheninternen Streitigkeiten war die preußische Regierung, der es gelang, am status quo festzuhalten.⁴¹⁵⁵

Phase 2 – 1923-1926: Notwendige Annäherung der Verhandlungsparteien

Die Zeit zwischen dem von Gasparri verordneten Abbruch der Gespräche im Frühjahr 1923 und dem Beginn der Konkordatsverhandlungen 1926 stellte in der Forschung bislang einen blinden Fleck dar.⁴¹⁵⁶ In der vorliegenden Arbeit wird erstmals nachgewiesen, dass in Preußen während dieser Phase ein intensiver diplomatischer Austausch zwischen Regierung, Episkopat und Nuntiatur stattfand. Hintergrund waren die politischen Maßnahmen aufgrund der Inflationsskrise, die erhebliche Auswirkungen auf die finanziellen Verpflichtungen des Staates gegenüber der Kirche hatten.⁴¹⁵⁷ Das betraf unmittelbar das Themenfeld der Dotation, welches in den Konkordatsverhandlungen eine zentrale Rolle einnehmen sollte. Für die späteren Verhandlungen war diese Phase aus zwei Gründen bedeutend:

1. Die Inflationsskrise führte zu einer endgültigen Annäherung zwischen Episkopat und Pacelli. Pacelli etablierte sich zum unangefochtenen Vertreter der kirchlichen Interessen gegenüber dem Staat.
2. Die Auseinandersetzungen um die Dotation bildeten den Konkordatshebel. Eine Klärung der Dotationsfrage jenseits einer umfassenderen Vereinbarung versuchten die Preußen tunlichst zu umgehen. Andernfalls hätten sie ihr wichtigstes Druckmittel für ihre Forderungen aus der Hand gegeben. So brachte die Dotationsfrage die Verhandlungen nicht nur ins Rollen, sondern

⁴¹⁵⁴ S.h. I.C.

⁴¹⁵⁵ S.h. I.D und I.E.

⁴¹⁵⁶ Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 46-49; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 203-209.

⁴¹⁵⁷ S.h. II.A.

hielt sie auch am Laufen. Mit den ersten Dotationsgesprächen zwischen Nuntius und preußischer Regierung war der Weg in Richtung Konkordatsverhandlungen bereits 1924 vorgezeichnet.

Phase 3 und 4 – 1926-1928: Inoffizielle Verhandlungen

Die Phase der inoffiziellen Verhandlungen zwischen 1926 und 1928 wird durch Golombek und Mussinghoff bereits abgesteckt.⁴¹⁵⁸ Wenig Beachtung findet bei ihnen hingegen die Verhandlungsunterbrechung zwischen erster und zweiter Lesung, die von Februar 1928 bis August 1928 andauerte.⁴¹⁵⁹ Laut Pacelli handelte es sich hierbei keineswegs um eine geplante Unterbrechung, wie es die preußische Darstellung nahelegt⁴¹⁶⁰, sondern um einen echten Zäsur, einen Abbruch der Verhandlungen.⁴¹⁶¹ An dieser Stelle wird eine neue Verhandlungsphase eingeläutet. Sie geht auch mit einer erkennbaren Wende in der Strategie Pacellis einher, die fortan darin bestand, an den Unterhändlern vorbei in den unmittelbaren Austausch mit den preußischen Regierungsvertretern – vorrangig Ministerpräsident Braun – zu kommen.

Phase 5 – Oktober/November 1928: Kabinettsverhandlungen und erster Entwurf der preußischen Regierung

Die vorliegende Arbeit widmet sich erstmals eingehend den Kabinettsverhandlungen, die zur Erstellung eines ersten Konkordatsentwurfs führten. Dabei wird eine klare Dominanz des Kultusministers Becker und des Finanzministers Höpker-Aschoff gegenüber den Zentrumsministern erkennbar. Als wichtigste Figur darf allerdings der preußische Verhandlungsführer Trendelenburg gelten. Er unterrichtete das Kabinett nicht nur über den Verhandlungsstand, sondern beeinflusste dessen Beschlüsse nicht unerheblich. Bemerkenswert ist im Übrigen, dass die für das Konkordat maßgeblichen Entscheidungen über Dotationshöhe und -verteilung ohne Beteiligung kirchlicher Vertreter getroffen wurden.

Phase 6 und 7: Dezember 1928 - Juni 1929: Offizielle Verhandlungen und Abschluss

Die offiziellen Konkordatsverhandlungen wurden im Dezember 1928 durch Ministerpräsident Otto Braun eingeleitet.⁴¹⁶² In den folgenden Gesprächen, die zwischen Kultusminister Becker

⁴¹⁵⁸ Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 57-90; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 210-225.

⁴¹⁵⁹ S.h. IV.A.

⁴¹⁶⁰ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs von der Besprechung vom 24.2.1928, am 25.2.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 8-14, hier: 14.

⁴¹⁶¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 12.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 309-311.

⁴¹⁶² Vgl. Braun an Pacelli am 12.12.1928, GStA PK, Rep. 90 A, 2385, 229.

und Pacelli geführt wurden, erhielt der Vertragstext seinen Feinschliff. Die vorliegende Arbeit legt erstmals das bisweilen penible Feilschen um einzelne Formulierungen offen. Ein letztes Mal wurden die Verhandlungen im April 1929 durch einen Romaufenthalt des Nuntius unterbrochen.⁴¹⁶³ Mit ultimativen Instruktionen des Heiligen Vaters ausgestattet kehrte dieser zurück, um die finale Phase der Verhandlungen einzuleiten. Diese stand im Zeichen eines direkten Austausches zwischen Braun und Pacelli.⁴¹⁶⁴ Die Einwilligung Brauns in einen geheimen Notenaustausch bezüglich der Schulfrage brachte den letzten entscheidenden Durchbruch. Nun war der Weg zur Paraphierung des Vertrags am 14. Juni 1929 frei.

B. Strategische Ausrichtungen der Verhandlungsparteien

1. Die römische Kurie

Was die strategische Ausrichtung der römischen Kurie während der Weimarer Republik angeht, gelten nach aktuellem Stand der Forschung zwei Annahmen als unstrittig: Zum einen strebte Rom danach, die landesspezifische Kirchengesetzgebung durch den Codex Iuris Canonici zu ersetzen. Zum anderen hatte der Vatikan die Absicht, mit dem romfreundlichen Bayern ein Musterkonkordat abzuschließen, das als Vorlage für weitere Staatskirchenverträge dienen sollte. Die vorliegende Arbeit geht auf Genese und Hintergründe dieser beiden Postulate ein.

a. Das kanonische Recht in Preußen? Roms Suche nach dem passenden strategischen Zugang

Während der kurzen Regierungszeit des Rates der Volksbeauftragten verhielt sich der Heilige Stuhl auffallend passiv. Es bedurfte einer Anfrage des Kölner Kardinals Hartmann bezüglich der Verfahren zur Bischofs- und Kapitelernennung, ehe in Rom erste strategische Überlegungen für Preußen angestellt wurden.⁴¹⁶⁵

Diese gingen in zwei Richtungen:

Zum einen: Sollte der Heilige Stuhl überhaupt aktiv in den Prozess der kirchenpolitischen Grundsteinlegung des Staates eingreifen? Der Eichstätter Kirchenrechtler Hollweck bejahte

⁴¹⁶³ S.h. VII.A.

⁴¹⁶⁴ S.h. VII.B.

⁴¹⁶⁵ Vgl. Dokument Nr. 1139, Nuntiaturreport, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1919-04-06, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreport Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1139> (Zugriff: 26.09.2012).

dies und riet zur strikten Umsetzung des kanonischen Rechts, um staatliche Ansprüche von Beginn an aktiv zurück zu weisen. Zur gegenteiligen Auffassung kamen Pacelli und der römische Kurienberater Ojetti. Beide rieten zur Zurückhaltung. Allerdings aus unterschiedlichen Motiven: Pacelli hatte den laizistischen Prozess im Blick, der durch die Reichsverfassung angestoßen wurde. Er baute darauf, dass der Staat selbst auf Grundlage der Verfassung von einer Beteiligung an einer kirchlichen Ämterbesetzung Abstand nehmen werde. Der Nuntius schreckte vor allem zurück, was als Ablehnung der jungen Staatsform hätte gewertet werden können. Aus seiner Sicht galt es, der neuen Verfassung eine Chance zu geben. Ojetti riet aus integralistischen Motiven zur Passivität. Seiner Meinung nach verbat es sich, mit nicht-katholischen Regierungen überhaupt in diplomatische Beziehungen zu treten. Die Haltung des Konsultors in der Heiligen Kongregation für die Außerordentlichen Kirchenangelegenheiten bildete bei genauer Betrachtung einen Affront gegenüber der neuen Verfassung, die den Staat zu religiöser Neutralität verpflichtete.⁴¹⁶⁶

Weiterhin wurden Überlegungen zum Umgang mit bestehenden Verträgen, den sogenannten Zirkumskriptionsbullen, angestellt, die einer unmittelbaren Umsetzung des kanonischen Rechts widersprachen. Hierzu gab es unterschiedliche Meinungen⁴¹⁶⁷: Eine Fraktion um Pacelli plädierte für den Erhalt der alten Vereinbarungen. Dahinter standen zum einen rechtstheoretische Überlegungen, denen zufolge es keine juristische Voraussetzung für die Aufkündigung der bestehenden Verträge gab. Zum anderen wurde pragmatisch mit der großen Bedeutung der Verträge für die Existenz der Kirche in Deutschland, deren Finanzierung und Einflussnahme auf die Schule argumentiert.

Eine insbesondere in Rom vertretene Gegenseite propagierte die Hinfälligkeit der Verträge, um eine strikte Umsetzung des kanonischen Rechts angehen zu können. Ojetti riet zu einer passiven Aufkündigung: Alles, was auf eine Fortgeltung der Verträge hindeuten könnte, sollte vermieden werden. Im Zuge der Kölner Besetzungsfrage schien sich diese zweite, ideologische Position durchzusetzen.⁴¹⁶⁸ Deren Umsetzung scheiterte jedoch an den politischen Wirklichkeiten – konkret am von Pacelli unterstützten Protest des Kölner Domkapitels gegen die Aufkündigung der Zirkumskriptionsbullen.

⁴¹⁶⁶ S.h. I.B.2.

⁴¹⁶⁷ S.h. I.B.2.

⁴¹⁶⁸ S.h. I.B.3.a.

In der Folge verfolgte der Heilige Stuhl einen Mittelweg, dessen Konzeption maßgeblich auf Pacelli zurückgeht: Zwar wurde, ganz im Sinne Ojettis, eine explizite Anerkennung der alten Verträge vermieden. Gleichwohl signalisierte Pacelli in der Praxis Gesprächsbereitschaft. Wesentliches Kennzeichen dieser Linie war das Stilelement des „ausdrücklichen Vorbehalts“ einer endgültigen Regelung.⁴¹⁶⁹ Pacelli setzte in den ersten Jahren in Preußen durchaus auf konstruktive Signale. Er brachte dies im Dezember 1919 gegenüber den sozialistischen Vertretern der preußischen Regierung zum Ausdruck, indem er seine explizite Verhandlungsbereitschaft ein Konkordat betreffend erklärte – ein für Ojettis Dafürhalten unerhörtes Vorgehen.⁴¹⁷⁰

Es bleibt zu konstatieren: Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung war die römische Kurie auf der Suche nach einer Strategie. Der Plan, das kanonische Recht in Preußen umzusetzen, wurde prinzipiell zwar nicht in Zweifel gezogen. Über den Grad und vor allem die Art und Weise der Umsetzung existierten aber durchaus unterschiedliche Positionen. Der eingeschlagene Weg der Verhandlungen war für Preußen Ergebnis einer internen Auseinandersetzung zwischen den Verfechtern einer integralistischen Idealvorstellung und den „Realos“, die die ortskirchlichen Gegebenheiten im Blick hatten. Pacelli trat in dieser Phase als Vermittler zwischen beiden Positionen auf.

b. Gründe für das frühe Scheitern einer gemäßigten Strategie Pacellis in Preußen

Das von Ojetti propagierte Programm war schon bald bis nach Berlin durchgedrungen.⁴¹⁷¹ Vor diesem Hintergrund wertete die preußische Regierung das fehlende Bekenntnis Pacellis zur Gültigkeit der Zirkumskriptionsbullen als Signal des Verfalls. Der konstruktive Ansatz des Nuntius wurde nicht als solcher erkannt, weshalb sich die Regierung hinter den bestehenden Verträgen samt den darin enthaltenen staatlichen Privilegien verschanzte.⁴¹⁷²

Es ist also auf die kuriale Unentschlossenheit zurückzuführen, dass konstruktiven Verhandlungen bereits Ende 1919 ein Stück weit die Grundlage entzogen wurde.

⁴¹⁶⁹ S.h. I.B.3.c.

⁴¹⁷⁰ Die unterschiedliche strategische Ausrichtung Pacellis und Ojettis im Umgang mit dem kanonischen Recht ist Folge eines länger anhaltenden Streit innerkurialen Streit um das Selbstverständnis der Kirche als „Societas perfecta“. Bis 1912 war diese Lehre noch in den Entwürfen des CIC in der Einleitung verankert. Sie wurde durch Gasparri jedoch gestrichen, um nicht von vorne herein Konkordatsverhandlungen zu belasten. Vgl. PUZA, Richard, Kirchenrecht und Zeitgeschichte. Das Gewohnheitsrecht in der Entstehungsphase des CIC 1917 (1904-1912), in: Theologische Quartalschrift 169 (1989), 81-98, hier: 98.

⁴¹⁷¹ Vgl. Deutsche Gesandtschaft in Bern an das Auswärtige Amt am 7.12.1919, GStA PK, Rep. 90 A, 2380, 371.

⁴¹⁷² S.h. I.B.3.b.

Dessen ungeachtet hielt Pacelli noch in der ersten Hälfte des Jahres 1920 an der Idee eines Konkordats mit Preußen fest. Das belegt ein umfassendes Gutachten, das er im selben Jahr bei der Fuldaer Bischofskonferenz in Auftrag gab. Es war als Testballon gedacht, der den Grad der Verhandlungsbereitschaft der Preußen eruieren sollte. Das Gutachten förderte aber auch zutage, dass die episkopalen Vorstellungen mit der römischen Verhandlungsstrategie nur schwer zu vereinbaren waren.⁴¹⁷³ Gleichwohl bereitete Pacelli im Frühjahr 1920 eine Note an die Berliner Regierung vor, die als Einstieg in Konkordatsverhandlungen gedacht war.⁴¹⁷⁴ Pacelli spielte offenbar ernsthaft mit dem Gedanken an parallele Verhandlungen mit Preußen und Bayern. Letztlich kam er von dem Plan ab – wohl um sich kräftemäßig nicht zu überfordern und weil er sich von einem konzentrierten Vorgehen in Bayern mehr erhoffen konnte.⁴¹⁷⁵

c. Bayern an erster Stelle – Preußen in der Hinterhand: Implikationen der Bayernpriorität für Preußen

Am 30. Juli 1920 kommunizierte Pacelli der Fuldaer Bischofskonferenz seinen Entschluss, seine Konzentration auf ein Konkordat mit Bayern zu legen, das als Muster für andere Konkordate in Deutschland fungieren sollte.⁴¹⁷⁶ Diese Entscheidung hatte Folgen für den Umgang Pacellis mit Preußen.

Der Plan eines bayerischen Musterkonkordats implizierte keinesfalls, dass Pacelli Preußen sich selbst überlassen wollte. Der Freistaat hatte für Pacelli einen hohen Wert, wenngleich dieser in erster Linie strategischer Natur war. Er enthält drei zentrale Aspekte:

Zum Ersten: Die Konkordatsverhandlungen in Preußen waren aus Sicht Pacellis zwar aufgeschoben, jedoch nicht aufgehoben. Weil sich der Nuntius auch in Zukunft alle Optionen offen halten wollte, veranlasste er de facto einen Stopp der Gespräche zwischen preußischem Episkopat und Regierung. Auch weil er der Verhandlungskompetenz der Bischöfe misstraute, wurden sämtliche der von ihnen geführten Verhandlungen unter den Vorbehalt einer endgültigen Vereinbarung mit der römischen Kurie gestellt. So zog der Nuntius die Verhandlungen in Preußen an sich – ohne jedoch aktiv zu werden. Die Folge war eine von römischer Seite in Kauf

⁴¹⁷³ Es sei an der Stelle an die unterschiedlichen Positionen im Hinblick auf die explizite Anerkennung der Zirkumskriptionsbullen, das Festhalten am Bischofswahlrecht der Kapitel und die fehlende Innovation im Bereich der Priesterausbildung erinnert. Vgl. Pacelli-Punktation I, 1.5.1920, in VOLK, Ludwig, Kirchliche Akten, 277-281.

⁴¹⁷⁴ Vgl. Ebd. Als Adressat der Note kam die Reichsregierung oder die preußische Regierung in Frage.

⁴¹⁷⁵ S.h. I.D.1.

⁴¹⁷⁶ vgl. Pacelli an Bertram am 30.7.1920, in: HÜRTEN, Akten, Bd. 1, 233f.

genommene Totalblockade des preußischen Reformprozesses,⁴¹⁷⁷ die sich für die Kirche in Preußen zur Bedrohung entwickeln konnte, weil die Kurie die Dauer der Konkordatsverhandlungen in Bayern völlig unterschätzte.⁴¹⁷⁸

Zum Zweiten: Pacelli sah in Preußen, insbesondere aufgrund der Blockadepolitik gegenüber etwaigen Reichskonkordatsverhandlungen, einen Störfaktor. Dies hatte zur Folge, dass er den bisherigen Weg der sanften Diplomatie verließ und einen Erfolg mit der Brechstange erzwingen wollte. Sein Versuch, Reichskonkordatsverhandlungen mit der Trierer Bischofsbestellung von 1922 zu erpressen – in einer innen- wie außenpolitisch heiklen Situation – zeigt dies beispielhaft.⁴¹⁷⁹ Der Weg war riskant, da er die ortskirchlichen Befindlichkeiten überging und eine Rufschädigung des Heiligen Stuhls in Kauf nahm, indem er die politische Notlage im Saargebiet ausnutzte. Die qua Erpressung erzielte Garantiezusage des preußischen Kultusministers Boelitz feierte Pacelli als Durchbruch in den Verhandlungen mit dem deutschen Reich.⁴¹⁸⁰ Tatsächlich war es ein Pyrrhussieg, denn die Berliner Verhandlungen stagnierten weiterhin auf ganzer Linie. Gleichzeitig büßte der Nuntius an Renommee innerhalb der Kirche Preußens ein. Der preußische Episkopat und diverse Zentrumsvertreter äußerten erhebliche Zweifel an seinen diplomatischen Fähigkeit und seiner Loyalität gegenüber der Ortskirche.⁴¹⁸¹

Zum Dritten: Preußen hatte für Pacelli den Charakter strategischer Manövriermasse. Das wurde insbesondere deutlich, als die römische Kurie aufgrund der stockenden Verhandlungen in Bayern die Geduld verlor. Im Jahr 1922 überprüfte der Heilige Stuhl daher seine Strategie der Priorität eines Bayernkonkordats.⁴¹⁸² In dieser Situation konnte Pacelli die offenkundige Verhandlungsbereitschaft der preußischen Regierung – und insbesondere die drängenden Appelle der preußischen Bischöfe – nicht länger ignorieren. So startete der Nuntius 1922 eine Verhandlungsoffensive in Preußen⁴¹⁸³ – offiziell auf der Suche nach einer Alternative zum bayerischen Mustervertrag.

⁴¹⁷⁷ S.h. I.D.3.

⁴¹⁷⁸ Vgl. Gasparri an Pacelli am 24.11.1920, ANM, Pos. 398, fasc. 6, fol. 145-147.

⁴¹⁷⁹ S.h. I.E.5.c.

⁴¹⁸⁰ Vgl. VOLK, Ludwig, Reichskonkordat, 19.

⁴¹⁸¹ S.h. I.E.5.c.

⁴¹⁸² Vgl. HEINRITZI, Florian, Die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Bayern. Genese und Bedeutung des Bayerischen Konkordats, in: ZEDLER, Jörg (Hg.), Der Heilige Stuhl in den internationalen Beziehungen 1870-1939,(= Spreti-Studien, Bd. 2), München 2010, 203-226, hier: 215-218.

⁴¹⁸³ Vgl. Pacelli an Bertram am 9.1.1922, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

Seine Idee: ein Minikonkordat mit Preußen, das auf einige wenige für die Kurie wesentliche Punkte reduziert sein sollte.⁴¹⁸⁴ Das implizierte eine Abkehr von der Idee einer umfassenden Neuregelung des Staat-Kirche-Verhältnisses. Der Plan ging allerdings an zwei Stellen nicht auf: Zum einen waren für Pacelli auch im Zuge einer Minimalvereinbarung die Bereiche Schule und Ausbildung unverzichtbar. Dieser Themenkomplex hatte für die Kurie oberste Priorität, lag jedoch jenseits des von preußischer Seite angezeigten Spektrums der Zirkumskriptionsbullen. Ein zweites Problem stellte der Mustercharakter des angedachten Minikonkordats dar: Um keinen Präzedenzfall zu kreieren, zeigte sich Pacelli in einzelnen Sachfragen besonders unachgiebig. Beispielsweise gestand er der preußischen Regierung bei der Bischofswahl nicht einmal ein Informationsrecht zu – obwohl in Rom zu diesem Zeitpunkt bereits ein Modell vorlag, das dem Staat sogar eine politische Klausel bei der Bischofsernennung einräumte.⁴¹⁸⁵ Dass mit der preußischen Regierung unter diesen Voraussetzungen kein Abschluss zu machen war, war Pacelli klar. Er führte die Verhandlungen indes auch sehr halbherzig. Tatsächlich strebte der Nuntius nie ein Minikonkordat an, sondern bezweckte ganz anderes. Durch die Verhandlungsinitiative in Preußen gedachte er die Selbstsicherheit der bayerischen Regierung ins Wanken zu bringen, durch die sich die dortigen Verhandlungen so unerwartet zäh gestalteten. Gleichzeitig demonstrierte er mit seinen vergeblichen Versuchen in Preußen der ungeduldig werdenden römischen Kurie die Alternativlosigkeit der Bayernpriorität in Deutschland. Mit der darauffolgenden Verfügung Gasparris vom 30. Mai 1923 wurde die Strategie des bayerischen Musterkonkordats endgültig zementiert.⁴¹⁸⁶

Insgesamt führte Pacellis Agieren in Preußen zu Beginn der 20er Jahre zu einem massiven Vertrauensverlust unter den dortigen Kirchenvertretern. Der Nuntius behielt Preußen zwar im Blick, zeigte aber wenig Interesse an den Belangen der dortigen Kirchenvertreter. Anstatt sich gegenüber den Staatsvertretern ernsthaft für deren Interessen stark zu machen, hielt er die Ortskirchen hin und instrumentalisierte sie.

⁴¹⁸⁴ Vgl. Pacelli an Gasparri am 24.2.1923, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43.

⁴¹⁸⁵ S.h. I.G.

⁴¹⁸⁶ Vgl. Gasparri an Pacelli am 30.5.1923, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 242.

d. Aufgrund der Inflations- und Dotationskrise führt für Pacelli an Preußen kein Weg vorbei

Weil sich Pacelli auf die Verhandlungen mit Bayern konzentrierte, war die Kirche in Preußen von Mai 1923 bis März 1924 – ausgerechnet zur Zeit der Hyperinflation – auf sich allein gestellt.⁴¹⁸⁷ Auf Nachfrage Gasparri zeigte sich der Nuntius über die finanziellen Nöte der Diözesen auffallend schlecht informiert.⁴¹⁸⁸ Hinzu kam, dass der Heilige Stuhl der willkürlichen Handhabung der staatlichen Dotierung der Bischöfe und Diözesanapparate nichts entgegengesetzte.⁴¹⁸⁹ Nichts sollte die laufenden Verhandlungen mit Bayern stören. So wurde Pacelli in Zeiten der Inflation seiner Rolle als gesamtdeutscher Nuntius nicht gerecht. Den Vertretern der preußischen Diözesen waren faktisch die Hände gebunden, da sie in den konkordatsrelevanten Sachfragen der Dotierung der Bischöfe und Diözesanverwaltung juristisch auf die Intervention des Heiligen Stuhls angewiesen waren.

Das Verhalten Pacellis änderte sich nach Unterzeichnung des bayerischen Konkordats im März 1924 schlagartig. Er reagierte nun unverzüglich auf den mittlerweile verzweifelt wirkenden Hilferuf Bertrams und maß der folgenden Protestnote solche Dringlichkeit bei, dass er nicht einmal die Genehmigung aus Rom abwarten wollte. Fast wirkt es, als wollte er seine jüngsten Versäumnisse nun durch erhöhte Aktivität wettmachen.⁴¹⁹⁰ Sein Versuch einer isolierten Einigung in der Dotationsfrage, die die Kirche in Preußen schnell aus ihrer finanziellen Notlage holen sollte, scheiterte jedoch. Schnell wurde klar, dass die Sicherung der Dotation nur im konkordatären Rahmen möglich war.⁴¹⁹¹

In der Folge wurde der ursprüngliche Plan der römischen Kurie, der nach dem Vertragsabschluss in Bayern Reichskonkordatsverhandlungen vorsah, beiseitegelegt, obwohl das Reich Interesse angemeldet hatte. Gegen den ausdrücklichen Protest der Reichsregierung ließ sich Pacelli zum Nuntius in Preußen akkreditieren, was die Konkordatsambitionen mit dem Freistaat unterstrich. Die Herausforderung Pacellis bestand nun allerdings darin, die Erwartungshaltung der römischen Kurie, die vom Vorbildcharakter des bayerischen Konkordats überzeugt war, den schwierigen Verhältnissen in Preußen anzupassen.⁴¹⁹²

⁴¹⁸⁷ S.h. II.A.1., II.A.2., II.A.3.

⁴¹⁸⁸ Vgl. Pacelli an Gasparri am 2.2.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 6-9.

⁴¹⁸⁹ S.h. II.A.4.

⁴¹⁹⁰ S.h. II.A.6.a.

⁴¹⁹¹ S.h. II.A.6.e.

⁴¹⁹² Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 45; s.h. II.C.1.

2. Die preußische Regierung

a. Grundsatzentscheidung in Preußen: Festhalten an den Zirkumskriptionsbullen

Wie lässt sich erklären, dass die preußische Regierung entgegen der Bestimmungen der Reichsverfassung (Art. 137 Abs. 3) an bestehenden Zirkumskriptionsbullen und den damit verbundenen hoheitsrechtlichen Privilegien festhielt?

In der vorliegenden Arbeit wurden im Wesentlichen zwei Faktoren aufgezeigt:

1. Das sozialistische Programm der radikalen Trennung von Staat und Kirche galt nach den Reaktionen auf die Hoffmann-Erlasse in der Novemberrevolution als höchst unpopulär. Insbesondere Kultusminister Haenisch wirkte geradezu geläutert. Die Folge war eine kirchenpolitische Kehrtwende im Kultusministerium. An die Stelle von Ideologen traten Pragmatiker wie Carl-Heinrich Becker. Der parteilose Politiker sah die alten vertraglichen Verflechtungen mit der Kirche nicht als Verrat am sozialistischen Programm an, sondern als Stabilitätsanker zumindest für die Zeit der Konsolidierung der Republik. Juristisch gestützt wurde die staatsdirigistische Ausrichtung des Kultusministeriums durch die Rechtsgutachten Ulrich Stutz' und Johannes Linneborns. Beide hegten keinen Zweifel am Fortbestand der Zirkumskriptionsbullen,⁴¹⁹³ was angesichts der Gesinnung der Gutachter – Stutz war Protestant und Monarchist, Linneborn verfolgte als Domkapitular Eigeninteressen – niemand überrascht haben dürfte.

2. Der Weg des Kultusministeriums war jedoch keineswegs unangefochten. Eine gänzlich andere Strategie favorisierte Ministerpräsident Hirsch. Er zog mit der strikten Umsetzung der verfassungsgemäßen Vorgaben den Bruch mit den bestehenden Staat-Kirche-Verträgen in Erwägung. Seiner Meinung nach war eine staatliche Einflussnahme auf die kirchliche Ämterbesetzung mit der Verfassung nicht vereinbar.⁴¹⁹⁴ Das demokratisch besetzte Finanzministerium plädierte ebenfalls für eine Aufgabe der staatlichen Rechte gegenüber der Kirche. Hier hatte man in erster Linie die Konsolidierung des Haushalts im Blick und hoffte, sich so der finanziellen Verpflichtungen entledigen zu können.⁴¹⁹⁵ Weil dies der Ablösungsverordnung der Verfassung (Art. 138 WRV) widersprach, wurde der Vorschlag aus dem Finanzressort vom Kultusminister vehement abgelehnt.⁴¹⁹⁶ Die dem Vorhaben zugrunde liegende Korrelatentheorie, die

⁴¹⁹³ Vgl. Stutz an Haenisch am 3.10.1919, GStA PK, Rep. 76, 21681, 26-29; Gutachten Johannes Linneborns vom 24.11.1919, GStA PK, Rep. 76, 21681, 32-58.

⁴¹⁹⁴ Vgl. Hirsch an den preußischen Kultusminister am 22.12.1919, GStA PK, Rep. 76, 21681, 60.

⁴¹⁹⁵ Vgl. Südekum an Hirsch am 11.2.1920, GStA PK, Rep. 76, 21681, 87; Lüdemann an Haenisch am 29.5.1920, GStA PK, Rep. 76, 2168, 92.

⁴¹⁹⁶ Vgl. Haenisch an Lüdemann und am Zehnhoff am 1.7.1920, GStA PK, Rep. 90 A, 2381, 42.

finanzielle Leistungen an die Kirche in einen Kausalzusammenhang mit staatlichen Rechten in der kirchlichen Jurisdiktion brachte, prägte gleichwohl auch das Kultusministerium nachhaltig.⁴¹⁹⁷

Dass sich der im Kultusministerium verfochtene Staatsdirigismus im innerpreußischen Richtungsstreit durchsetzen konnte, lag – neben den bereits bekannten Gründen der Staatssicherung – auch im Verhalten der römischen Kurie begründet. Weil der Heilige Stuhl 1919/20 gegenüber Preußen nicht mit offenen Karten spielte und auf diese Weise kein Vertrauen aufgebaut werden konnte, wählte die preußische Regierung die risikoarme Variante und hielt an den bestehenden Verträgen fest.⁴¹⁹⁸

b. Die preußische Strategie bis zu den Konkordatsverhandlungen 1926: Reformen verschleppen, um hoheitsrechtliche Privilegien zu erhalten

Insbesondere weil das Personal der katholischen Kirche als nicht unerheblicher Faktor in den andauernden Territorialstreitigkeiten der östlichen und westlichen Grenzgebiete ausgemacht wurde hatte, hielt das Kultusministerium eine längerfristige Einflussnahme auf die kirchliche Ämtervergabe für unabdingbar. Ab 1920 verfolgte die preußische Regierung eine „Verschleppungsstrategie“, die eine umfassende Reform des Staat-Kirche-Verhältnisses hinauszögern sollte.⁴¹⁹⁹ Jenseits der in den Zirkumskriptionsbullen festgehaltenen Elemente betraf dies auch wesentliche Bereiche aus der Kulturkampfgesetzgebung. Das Festhalten am Staatsdirigismus galt auch angesichts einer unklaren Deutschlandpolitik des Heiligen Stuhls⁴²⁰⁰ als Mittel der Wahl zur Sicherung der Außengrenzen.

Innenpolitisch machte das ausdauernde Ringen um ein Reichskonkordat eine längerfristige Positionierung Preußens erforderlich. Dabei galt es, gegenüber der Reichsregierung die Hoheit in der Ausgestaltung der Kirchenpolitik zu behaupten. Der Verweis auf die notwendige Reform

⁴¹⁹⁷ S.h. II.A.

⁴¹⁹⁸ S.h. I.B.3.b.

⁴¹⁹⁹ S.h. I.B.1.b.

⁴²⁰⁰ Vgl. Die Grenzspannungen wurden von der römischen Kurie ausgenutzt, um ihre Konkordatspolitik durchzusetzen. Vgl. Telegramm von Bergens am 3.11.1921, GStA PK, Rep. 76, 21681, 227. Insbesondere den Erpressungsversuch Pacellis mit der Trierer Sedisvakanz. Es ist Höhepunkt einer römischen Politik, die in Preußen viel Vertrauen verspielte. S.h. I.E.5.c.

existierender Verträge, die autonome Regelungen erforderlich machte, hielt die Reichsregierung mit ihrem Ansinnen auf Distanz.⁴²⁰¹ Gleichzeitig war der Erhalt der ZirkumskriptionsbulLEN nötig, um die römischen Anfragen nach einem umfassenden Konkordat in Preußen abzuwehren.⁴²⁰² Nach außen wurde zwar Reformwille beteuert. Intern jedoch stand fest, dass der status quo innen- wie außenpolitisch am meisten Schutz bot.⁴²⁰³

c. Taktische Kniffe zum Erhalt des Status quo

Es stellt sich die Frage, wie es der preußischen Regierung überhaupt gelingen konnte, trotz des Reformdrucks durch die Verfassung und insbesondere der preußischen Kirchenvertreter, den status quo der altrechtlichen Kirchengesetzgebung weitgehend zu erhalten. Hierzu lassen sich drei wichtige taktische Züge nennen:

Erstens: Die preußische Diplomatie verstand es, die Interessen der kirchlichen Parteien gegeneinander auszuspielen.

Gegenüber Rom signalisierte Haenisch zunächst kein Interesse an Vertragsverhandlungen, während er dem preußischen Episkopat breite Reformbereitschaft zusicherte.⁴²⁰⁴ Mit der Wahl des Verhandlungsgegenübers deklarierte Preußen die von der Verfassung angestoßene Kirchenreform als innenpolitisches Ereignis. Schließlich war bekannt, dass der Episkopat an der Fortgeltung der ZirkumskriptionsbulLEN ebenso interessiert war, wie die preußische Regierung. Solange die Verhandlungen mit den preußischen Kirchenvertretern am Laufen gehalten wurden, bestand für Rom wenig Veranlassung, in Preußen selbst aktiv zu werden. Um den Anschein einer grundsätzlichen Reformbereitschaft aufrecht zu halten, wurden vereinzelt Lösungen im Bereich der Kulturkampfgesetzgebung deklariert.⁴²⁰⁵ Grundsätzlich war das von den preußischen Vertretern angebotene Verhandlungsspektrum jedoch einseitig auf die Sicherung der eigenen Interessen ausgerichtet.⁴²⁰⁶ Das gilt auch für die Verhandlungsinitiative Boelitz' 1922, obgleich dieser in einigen wenigen Punkten aufrichtige Verhandlungsbereitschaft mit der Kurie zeigte.⁴²⁰⁷

⁴²⁰¹ Vgl. Becker an Wirth und die Minister des Deutschen Reichs am 15.6.1921, BA Berlin R 43 I, 2202, 26-29, 184-186.

⁴²⁰² S.h. I.G.1.

⁴²⁰³ S.h. I.G.1.

⁴²⁰⁴ Vgl. Erlass Haenischs, 18.12.1919, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 132f.

⁴²⁰⁵ Vgl. Bertram an die preußischen Ordinarien am 7.4.1921, ANB, Pos. 85, fasc. 2, fol. 361-363.

⁴²⁰⁶ S.h. I.D.4.

⁴²⁰⁷ Zudem vertrat der preußische Staat die Meinung, dass eine gemeinsame Lösung aller zur Klärung offener Fragen angesichts der konfessionellen und politischen Situation nicht zu erhalten sei. Stattdessen wurde die

Zweitens: Durch Blockade der Konkordatsverhandlungen mit Bayern und dem Reich wird der Reformprozess gelähmt.

Die römische Priorisierung eines Konkordats mit Bayern und dem Reich spielte Preußen in die Karten, sofern es darum ging, sich aus dem Blickfeld der römischen Reformbemühungen zu ziehen. Dabei war die Agitation der preußischen Regierung auf diesem Feld mehrschichtig: Ein Reichskonkordat wurde durch die preußische Regierung zunächst einmal nicht pauschal abgelehnt. Haenisch begrüßte das Ansinnen gegenüber Pacelli sogar ausdrücklich⁴²⁰⁸ – allerdings unter Voraussetzungen, die einen aus preußischer Sicht wünschenswert langwierigen Verhandlungsprozess in Gang gesetzt hätten. Blockiert wurde hingegen die von Rom angestrebte Lösung zweier separater Konkordate mit Bayern und dem Reich, weil eine Degradierung der preußischen Staatskirchenpolitik gegenüber dem rivalisierenden bayerischen Staat befürchtet wurde. Insbesondere Becker hielt dem die Idee eines Reichsrahmenkonkordats entgegen, um die Autonomie der Länder zu wahren.⁴²⁰⁹ Die Idee stellte sich letztlich als Ablenkungsmanöver heraus, das dazu diente, den Abschluss eines Konkordats mit Bayern und dem Reich zu verhindern. Es bleibt festzustellen: Der destruktive Umgang der Preußen mit der differenzierten Interessenslage der untereinander schlecht abgestimmten Vertreter der römischen und preußischen Kirche, sowie der Reichsregierung, hatte die Stagnation des Reformprozesses in Preußen zur Folge.

Drittens: Die Dotation war für die preußische Regierung eine mächtige Handhabe

Die in den Zirkumskriptionsbullen geregelte Dotation wirkte wie ein Freibrief auf die preußische Regierung. Der Wegfall der altrechtlichen Vereinbarungen hätte die preußische Kirche mit einem massiven finanziellen Ausfall hart getroffen. Der Episkopat zeigte sich in hohem Maße abhängig von der Dotation und war offenkundig erpressbar.⁴²¹⁰ Aus diesem Grund griff das Drohmittel Pacellis, im Fall der Verhandlungsverweigerung träte in Preußen das *ius co-*

Schrittweise Klärung von Einzelfragen favorisiert. Vgl. Boelitz an Pacelli am 28.4.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 62f u. HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 10-13.

⁴²⁰⁸ Vgl. Unterredung Haenischs mit Pacelli am 30.12.1919, Dokument Nr. 1007, Nuntiaturbericht, Ausfertigung, Pacelli an Gasparri, 1920-01-04, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', URL: <www.pacelli-edition.de/Dokument/1007> (Zugriff: 25.01.2013).

⁴²⁰⁹ Vgl. Becker an Pacelli am 20.6.1921, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

⁴²¹⁰ S.h. II.A.

mune ein, nicht. Becker und später Boelitz konnten sich angesichts der finanziellen Abhängigkeit der Kirche recht sicher sein, dass der preußische Episkopat einen schlichten Wegfall der Bullen nicht akzeptieren würde.⁴²¹¹

d. Strategische Ausrichtung in den Konkordatsverhandlungen

Die preußische Regierung verfolgte zu Beginn der Konkordatsverhandlungen zwei grundsätzliche Ziele: 1. Die Reduktion der mit der römischen Kurie notwendig gewordenen Vertragsverhandlungen auf möglichst wenige Themen der Zirkumskriptionsbullen. 2. Im Idealfall lediglich eine Anpassung bestehender Vereinbarungen an die neue Verfassung. Vor diesem Hintergrund befand sich die preußische Regierung zu Beginn der Verhandlungen 1925 in einer guten Ausgangsposition.

Dafür sprechen zwei Ereignisse:

1. Die Hyperinflation machte Dotationsverhandlungen zwingend erforderlich. Der preußische Staat musste im Grunde nur abwarten, um den Druck auf die preußische Kirche zu erhöhen, die angesichts ihrer existentiellen Not immer mehr in die Rolle des Bittstellers gedrängt wurde. Es stand außer Frage, dass der Nuntius sich zur Klärung der Dotationsfrage der Zirkumskriptionsbullen bedienen musste. Die preußische Seite betrachtete dies als indirekte Anerkennung der altrechtlichen Vereinbarungen. Die Dotation wurde so für den Staat zum idealen Einstieg in die Konkordatsverhandlungen.⁴²¹²

2. Der Abschluss des Bayernkonkordats hatte in Preußen eine Verstärkung der antirömischen Stimmung zur Folge. Ein Vertrag mit der Kirche galt im Freistaat zu diesem Zeitpunkt als unpopulär.⁴²¹³ Preußen hatte dadurch eine gute Handhabe, um auf eine Minimalvereinbarung mit der Kurie zu drängen. Die Strategie der römischen Kurie, das Bayernkonkordat als Musterkonkordat für weitere Verträge einzusetzen, wurde von preußischer Seite mit dem steten Verweis auf die besonderen innenpolitischen Verhältnisse gezielt torpediert. Die Absprache Trendelenburgs mit den bayerischen Sachverständigen im Vorfeld der Verhandlungen hatte schließlich zum Ziel, sich von der bayerischen Diplomatie abzugrenzen und deren Fehler nicht

⁴²¹¹ S.h. I.5. u. vgl. Boelitz an Pacelli am 28.4.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 62f, hier: 62r.

⁴²¹² Vgl. Aktenvermerk Niermann am 27.10.1922, GStA PK, Rep. 76, 21681, 298 u. s.h. II.A.6.e.

⁴²¹³ S.h. II.C.2.b.

zu wiederholen.⁴²¹⁴ Unmittelbares Ergebnis dieses Aufeinandertreffens war die von preußischer Seite gestellte Bedingung, bei der Ausarbeitung der Formulierungen und Entwürfe federführend zu sein.⁴²¹⁵

Die Vorbereitungen auf die Verhandlungen offenbarten ferner, dass sich die staatliche Seite als Vertretung der gesamtpreußischen Interessen verstand. Zum einen richtete sich Trendelenburg stark nach den Interessen der protestantischen Kirchenführung. Neben persönlichen Gesprächen mit Funktionären ist hier insbesondere das Gutachten des protestantischen Kanonisten Heckel zu nennen.⁴²¹⁶ Es beinhaltete Bedingungen, unter denen ein Vertrag mit Rom aus protestantischer Sicht erträglich wäre. Daneben bezog Trendelenburg auch die Überlegungen der katholischen Kirchenobrigkeit mit ein.⁴²¹⁷ Die Wahrung des konfessionellen Friedens stand für die preußische Regierung offenbar an vorderer Stelle.

Die Besuche Trendelenburgs bei den Kardinälen in Breslau und Köln zeigten aber auch, dass sich der Episkopat bereits stark der römischen Diplomatie angepasst hatte.⁴²¹⁸ Es war der preußischen Regierung nicht mehr möglich, die beiden kirchlichen Instanzen gegeneinander auszuspielen. Offene Türen rannte Trendelenburg hingegen bei den Vertretern der Domkapitel ein, die das Bischofswahlrecht unbedingt halten wollten.⁴²¹⁹ Trendelenburg nahm insgesamt eine Spaltung der preußischen Ordinarien wahr. Während sich der Episkopat verstärkt der römischen Diplomatie zuwandte, fühlten sich die preußischen Domkapitulare nicht durch Rom, sondern durch die staatliche Diplomatie vertreten. Diese wiederum sah in den Domkapitularen eine letzte Bastion von Rom unabhängiger preußischer Kirchenpolitik. Die staatliche Begünstigung der Kapitel sollte beispielsweise bei der Dotation besonders zum Tragen kommen.

⁴²¹⁴ S.h.II.C.2.c.

⁴²¹⁵ Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 57f

⁴²¹⁶ S.h. II.C.2.b.

⁴²¹⁷ S.h. II.C.3.a.

⁴²¹⁸ Insbesondere gelang es ihm nicht mehr, den Bischöfen den Wunsch zum Erhalt der Zirkumskriptionsbullen zu entlocken. Vgl. Reisebericht Trendelenburgs am 20.10.1925, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,79-83.

⁴²¹⁹ Vgl. Reisebericht Trendelenburgs am 27./28. 10.1925, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 89.

3. Der preußische Episkopat

Der preußische Episkopat war – bestärkt durch die erfolgreiche Abwehr der Hoffmann-Reformen – bis zum Jahr 1924 ohne Zweifel der Motor der Reformbemühungen bezüglich des Staat-Kirche-Verhältnisses. Dabei lassen sich unterschiedliche Phasen ausmachen.

a. Antihaltung gegenüber der Reichsverfassung und fehlender Zugang zur Politik

Unter dem Vorsitz des monarchisch geprägten Kardinals Hartmann wurde die Reichsverfassung in einer ersten Stellungnahme an die Reichsregierung überwiegend negativ bewertet⁴²²⁰ – ohne dass die zweifellos vorteilhaften Elemente Würdigung erfahren hätten. Gleichzeitig wurde eine rigide Umsetzung der Verfassung in den Punkten gefordert, die der Kirche Unabhängigkeit vom Staat brachten. Es überwog offenkundig das Misstrauen gegenüber der jungen Demokratie, die zudem unter sozialdemokratischer Führung stand. Die Rhetorik des Episkopats war auf Konfrontation ausgelegt. Das fordernde Auftreten traf auf Seiten der Reichsregierung auf Unverständnis.⁴²²¹ Eine aktive Beteiligung am Prozess der Staat-Kirche-Gesetzgebung blieb dem Episkopat unter diesen Vorgaben verwehrt. Der von Hartmann gewählte Einstieg in die Reformen kann unter diesen Umständen nicht gerade als gelungen bezeichnet werden.

Ferner scheiterten die ersten diplomatischen Gehversuche in Richtung preußischer Regierung an einer mangelhaften Abstimmung innerhalb des preußischen Episkopats. Der Ende 1919 neu gewählte Vorsitzende der Bischofskonferenz Bertram benötigte Zeit, um sich in die neue Rolle einzuarbeiten. Die Leerstelle führte dazu, dass die durch den Limburger Bischof Kilian vorbereitete Note an die preußische Landesversammlung versandete, nicht zuletzt aufgrund unterschiedlicher Ansichten bezüglich des Inhalts der Eingabe. Eine klare Strategie beziehungsweise ein Taktgeber fehlte in dieser Phase.⁴²²²

So war es letztlich nicht der Episkopat, der einen konstruktiven Kontakt zur Regierung in Preußen herstellte, sondern es war der preußische Kultusminister, der – nicht ohne Hintergedanken – die preußischen Bischöfe ins Boot holte.⁴²²³

⁴²²⁰ Im Fokus der Kritik standen beispielsweise die Art. 10 Abs. 1, 135 und 137 WRV, die Verfasstheit der Kirche einer staatlichen Rechtsprechung unterordnete. Vgl. Hartmann an die Mitglieder der Fuldaer Bischofskonferenz, am 27.10.1919, in: HÜRTEEN, Akten, Bd. 1, 122-124.

⁴²²¹ Reichskanzler Bauer an den preußischen Episkopat am 27.12.1919, in: HÜRTEEN, Akten, 486.

⁴²²² S.h. I.B.4.b.

⁴²²³ Vgl. Erlass Haenischs, 18.12.1919, in: HÜRTEEN, Akten, Bd. 1, 132f.

b. Die großen Anstrengungen der preußischen Bischöfe und ihr kalkuliertes Scheitern

Mit dem umfassenden Gutachten von 1920 avancierte der Episkopat zum Ideengeber für den Reformprozess in Preußen. Der Episkopat stellte einen umfangreichen und sämtliche Themenfelder einschließenden Katalog an Maximalforderungen vor, die teilweise aufwändig begründet wurden. Dabei wurde der Erhalt der Zirkumskriptionsbulle propagiert, während kirchenpolitische Gesetze konsequent negiert wurden.⁴²²⁴ Auf Einladung Haenischs⁴²²⁵ wurden Verhandlungen zwischen episkopalen und staatlichen Vertretern auf Grundlage des Gutachtens im Mai 1920 geführt.⁴²²⁶ Die Gespräche sollten drei Tage in Anspruch nehmen und sämtliche das Staat-Kirche-Verhältnis in Preußen betreffende Themen aufgreifen. Dabei wurden die konkordatsrelevanten Sachfragen zuerst behandelt. Die Stoßrichtung war eindeutig: Der Episkopat forderte für sich eine starke Mitsprache in der Neugestaltung des Staat-Kirche-Verhältnisses ein. Das betraf auch etwaige Konkordatsverhandlungen. Um die Schlüsselposition zu behaupten, wurde die Rolle des Nuntius in Preußen klein gehalten. Nur so ist zu verstehen, dass dessen Bitte um personelle Unterstützung zur Vorbereitung der Verhandlungen in Preußen ihm von der Bischofskonferenz verwehrt wurde.

Trotz der starken Position des Episkopats und trotz des enormen Aufwands, der in den einzelnen Ordinariaten betrieben wurde, schwand der Einfluss der Bischöfe auf den Reformverlauf zunehmend und blieb insgesamt gering. Zwei Jahre nach dem Gutachten musste Bertram gegenüber Pacelli einräumen, dass der Episkopat in seinen Bemühungen um eine Reform des Staat-Kirche-Verhältnisses gescheitert sei.⁴²²⁷

Wie lässt sich dieser rasante Abstieg des so ambitionierten Episkopats erklären?

Zunächst einmal ist festzuhalten: Der Episkopat hatte seine eigene Stellung und sein Potential im Frühjahr 1920 stark überschätzt. Seine Schlüsselposition im Prozess der Staat-Kirche-Reform war keine Konsequenz einer inneren Stärke. Vielmehr wurden die Bischöfe durch das Kultusministerium und Pacelli in diese Position gehievt – und instrumentalisiert. Kultusminister Haenisch ging es bei der Einbeziehung des Episkopats keineswegs darum, notwendige staatskirchenpolitische Reformen anzugehen. In erster Linie bezweckte er damit, Verhandlungen

⁴²²⁴ S.h. I.C.2.

⁴²²⁵ Vgl. Haenisch an Bertram am 29.04.1920, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, v2,1.

⁴²²⁶ S.h. I.D.3.

⁴²²⁷ Vgl. Bertram an Pacelli am 4.1.1922, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

gen mit der römischen Kurie die Zirkumskriptionsbullen betreffend zu entgehen. Als Gesprächspartner auf Augenhöhe wurden die Bischöfe mitnichten betrachtet. Hinzu kam, dass Pacelli aufgrund des bischöflichen Gutachtens vor Verhandlungen mit Preußen zurückschreckte. Die inhaltlichen Unterschiede zu den episkopalen Forderungen und die schwierigen politischen Rahmenbedingungen sollten ihn darin bestätigen, dass ein Engagement in Bayern lohnender war. In der Konsequenz fuhr auch das preußische Kultusministerium die Verhandlungen mit den Bischöfen zurück. Es folgte eine rasante Abnahme des episkopalen Einflusses im Reformprozess, die zwei Dinge offenbaren sollte: Eine fehlende Einigkeit innerhalb der Bischofskonferenz, die ein konzentriertes Auftreten gegenüber den staatlichen Vertretern und Rom möglich gemacht hätte auf der einen Seite, und eine Abhängigkeit der Bischöfe vom Wohlwollen des Kultusministeriums und der Nuntiatur auf der anderen.

Folgende drei Beobachtungen untermauern diese These:

Zum Ersten: Der preußischen Kirche fehlte es nicht nur an einer gemeinsamen Strategie, sondern auch an starken Entscheidungsträgern. Das zeigt bereits das umständliche Verfahren zur Zusammenstellung der Gutachterkonferenz. Bertram war darauf bedacht, dass sämtlichen Ordinarien die Möglichkeit der Vertretung eingeräumt wurde.⁴²²⁸ Der demokratische Prozess kostete naturgemäß Zeit und brachte nicht die erhoffte Klärung mit sich. Denn zum einen waren die von den Ordinarien erkorenen Experten aus diversen Gründen unterschiedlich stark an der Vorbereitung der Verhandlungen beteiligt. Das hatte zur Folge, dass manche Felder in der erforderlichen Zeit nicht bearbeitet werden konnten. Zum anderen waren die Gutachter nach eigenen Aussagen nicht mit der nötigen Befugnis ausgestattet worden, um in den Gesprächen mit den Staatsvertretern verbindliche Zusagen zu treffen. Um auf dieser Basis tatsächlich zu festen Abmachungen zu kommen, wäre viel Zeit und Ausdauer auf beiden Seiten erforderlich gewesen. Zeit hatten die staatlichen Vertreter durchaus – aber der Verhandlungswille ließ bekanntermaßen zu wünschen übrig.

Zum Zweiten: Pacelli blockierte alle weiterführenden Verhandlungen. Haenischs Vorschlag, einzelne Themenfelder isoliert zu klären – so beispielsweise die Frage der Besetzung geistlicher Ämter mit ausländischen Klerikern – stieß bei Bertram zwar auf Entgegenkommen. Pacelli jedoch untersagte verbindliche Zusagen, so dass Regelungen, die auch nur im Entferntesten

⁴²²⁸ Vgl. Bertram an die Mitglieder der Fuldaer Bischofskonferenz, am 7.1.1920, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 139-142.

konkordatsrelevante Inhalte tangierten, unmöglich wurden.⁴²²⁹ Bertram stimmte zu, ohne zu ahnen, dass das zögerliche Voranschreiten der Verhandlungen in Bayern einen Reformstau in Preußen auslösen würde.⁴²³⁰

Zum Dritten: Dank der beschränkten Befugnisse des Episkopats war es für die Preußen ein Leichtes, weitere Reformen zu verschleppen. Sie machten selbige auch auf Ebene der Gesetzgebung von verbindlichen Zusagen abhängig – was den Bischöfen nicht möglich war. Eine Ausnahme bildete die Vereinbarung über die kirchliche Vermögensverwaltung. Sie war durch Bertram in der Annahme vorangetrieben worden, damit keine konkordatsrelevante Materie zu tangieren⁴²³¹ Die Preußen sahen in diesem Abkommen eine Art „Trostpflaster“, das die Bischöfe in einer Periode vergeblicher Reformbemühungen ruhig halten sollte.⁴²³²

c. Anlehnung an den Nuntius nach außen und Kritik nach innen

Mit seinem Schreiben vom 2. Januar 1922 an Pacelli gab Bertram schließlich den Versuch der autonomen Klärung des Staat-Kirche-Verhältnisses durch den Episkopat in Preußen auf. Schuld gab er allein der Reformverschleppung durch die preußische Regierung.⁴²³³

Das Memorandum von 1922 verfasste der Episkopat bereits unter Pacellis Bedingungen: Insbesondere die Vermeidung eines Bekenntnisses zu den Zirkumskriptionsbullien erfolgte unter dem Diktat des Nuntius.⁴²³⁴ Nach außen war der Episkopat seit 1922 stark um das Bild einer harmonischen Zusammenarbeit mit dem Nuntius bemüht.

Intern jedoch wurde das Vorgehen Pacellis vom preußischen Episkopat aus einer Reihe von Gründen kritisch beäugt:

Insbesondere das mangelnde Bemühen um eine staatskirchenrechtliche Vereinbarung vor Ort sorgte für Unmut. Schulte beispielsweise bat den Nuntius eindringlich, nach Berlin zu ziehen, um die diplomatischen Beziehungen auszubauen.⁴²³⁵ Pacellis offensichtliche Abneigung gegenüber der deutschen Hauptstadt kam hingegen beim preußischen Episkopat nicht gut an.

⁴²²⁹ Vgl. Pacelli an Bertram, 30.7.1920, in: HÜRTELEN, Akten, Bd. 1, 233.

⁴²³⁰ Vgl. Bertram in einem Schreiben an die preußischen Bischöfe vom 7.4.1921 fest; ANB, Pos. 85, fasc. 2, fol. 361-363

⁴²³¹ S.h. I.F.3.

⁴²³² S.h. I.D.5.b.

⁴²³³ Vgl. Bertram an Pacelli am 4.1.1922, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

⁴²³⁴ Vgl. Pacelli an Bertram am 9.1.1922, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

⁴²³⁵ Vgl. Schulte an Pacelli am 5.3.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 37f.

Nach Ansicht der Bischöfe war der Nuntius über die Verhältnisse in Preußen schlecht informiert und in der Doppelfunktion als deutscher und bayerischer Vatikangesandter überfordert.⁴²³⁶

Auch inhaltlich waren die Bischöfe mit der Linie des Nuntius nicht einverstanden. Hinter vorgehaltener Hand wurde beispielsweise an der Gültigkeit der Zirkumskriptionsbullen festgehalten.⁴²³⁷

Weiterhin stand der Pressionsversuch Pacellis mit der Trierer Bischofsvakanz im preußischen Episkopat stark in der Kritik. Zum einen wurde ihm vorgeworfen, er habe den nationalen Frieden aufs Spiel gesetzt, um seine diplomatischen Ziele zu erreichen. Dies diene manchem als Beleg für fehlendes Fingerspitzengefühl oder gar Gleichgültigkeit gegenüber den preußischen Befindlichkeiten. Zum anderen wurde Pacelli das Vorgehen als taktischer Fehlgriff ausgelegt, da die unter Zwang getätigte Zusage keinen nachhaltigen Wert besaß.⁴²³⁸

Die Rivalität zwischen Episkopat und römischer Kurie kommt schließlich beispielhaft in der Auseinandersetzung um das Gesetz über die kirchliche Vermögensverwaltung zum Ausdruck. Der Vorsitzende der Bischofskonferenz gab deutlich zu verstehen, dass er einen überbordenden römischen Zentralismus auf Kosten der Jurisdiktion der Ortskirchlichkeit nicht akzeptiere.⁴²³⁹

Für das preußische Kultusministerium war es ein Leichtes, die Uneinigkeit zwischen Bischöfen und Nuntius zusätzlich anzuheizen. So wurde beispielsweise Bertram gezielt mit Falschmeldungen gefüttert, wonach Pacelli in Gesprächen mit den Staatsvertretern zu erheblichen Zugeständnissen gewesen sei. Der Vorsitzende der Bischofskonferenz war allzu schnell bereit, sich aufhetzen zu lassen. Er geriet zu der Ansicht, Pacelli sei mit den gegebenen Verhältnissen überfordert und der falsche Mann für Preußen.⁴²⁴⁰

⁴²³⁶ Vgl. Bertram an Schulte am 29.3.1922, in: HÜR TEN, Akten, Bd. 1, 416; Schulte an Bertram am 1.4.1922, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

⁴²³⁷ Vgl. Bertram an Niermann am 3.4.1922, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; Schulte an Pacelli 30.10.1922; A.E.S Germania Pos. 507, fasc. 17, fol. 65f.

⁴²³⁸ Vgl. Schulte an Kaas am 3. Januar, in: HÜR TEN, Akten, Bd. 1, 401f.

⁴²³⁹ S.h. I.F.3.

⁴²⁴⁰ S.h. I.F.2.

d. Die diplomatischen Führung Pacellis als Rettungsanker

Der Reformstau setzte die katholische Kirche in Preußen zunehmend unter Druck. Offensichtlich wurde dies im Zusammenhang mit der Etablierung sogenannter Aufbauschulen zur Lehrerbildung in Preußen. Weil der Religionsunterricht in selbigen Einrichtungen stark an den Rand gedrängt wurde, konnte die katholische Kirche diesen Prozess nicht befürworten. Ohne jegliche gesetzliche oder zumindest vertragliche Regelung fehlte ihr jedoch jede Möglichkeit der Einflussnahme.⁴²⁴¹ Darüber hinaus war es vor allem die finanzielle Abhängigkeit der Diözesanverwaltung und der kirchlichen Amtsträger, die der Kirche zu schaffen machte.⁴²⁴²

Die Inflationskrise machte die preußischen Ordinariate endgültig zu Bittstellern gegenüber den staatlichen Behörden. Die finanziellen Zuschüsse des Staates kamen nur auf Antrag und erreichten die entsprechenden Stellen oftmals zu spät. Vor allem die Hilfsgeistlichen in der Diaspora befanden sich in einer akuten Notlage.⁴²⁴³ Im Zuge der staatlichen Aufwertungsbeschränkung drohten der Kirche ferner langfristige finanzielle Schäden.⁴²⁴⁴ In dieser Situation blieb Bertram nur die Möglichkeit, Pacelli verstärkt um Hilfe zu ersuchen.⁴²⁴⁵ Insbesondere die Dotationsfrage ließ sich nur im Rahmen eines Konkordats lösen.

Die Bischöfe dankten dem Nuntius sein verstärktes Engagement in Preußen ab 1924 mit aufrichtiger und entschlossener Loyalität. Zwei Sachverhalte belegen dies:

Erstens: Die staatlichen Versuche, Zwietracht zwischen Episkopat und Nuntius zu säen, zogen nun nicht mehr. Es gelang Trendelenburg nicht einmal, sich vor den Verhandlungen mit den maßgeblichen Erzbischöfen Schulte und Bertram inhaltlich abzustimmen. Diese hielten sich betont bedeckt und verwiesen bei heiklen Themen auf die Entscheidungsbefugnis des Nuntius.⁴²⁴⁶ Hier unterschied sich der Episkopat im Übrigen deutlich von den Vertretern der Domkapitel: Sie zeigten sich im Gespräch mit Trendelenburg die Bischofswahl betreffend der staatlichen Position gegenüber sichtlich aufgeschlossen.⁴²⁴⁷

Zweitens: Das Scheitern der episkopalen Verhandlungsoffensive in den ersten Jahren der Weimarer Republik, sowie die Unfähigkeit, die Dotationskrise eigenständig zu meistern, führte

⁴²⁴¹ S.h. I.G.5.a.

⁴²⁴² S.h. II.A.

⁴²⁴³ S.h. II.A.2.

⁴²⁴⁴ S.h. II.A.4.

⁴²⁴⁵ Vgl. Bertram an Pacelli am 2.4.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 32-39.

⁴²⁴⁶ Vgl. Reisebericht Trendelenburgs am 20.10.1925, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 79-83.

⁴²⁴⁷ Vgl. Reisebericht Trendelenburgs am 27./28. 10.1925, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 89.

Schulte auf Fehler in der Organisationsstruktur des Episkopats zurück. Er monierte, die Bischöfe seien untereinander zu wenig vernetzt und zu sehr auf den eigenen Sprengel bezogen. Hinzu käme die Anfälligkeit für staatliche Vereinnahmung. Diese Feststellung führte Schulte zu der Erkenntnis, dass eine Klärung des Staat-Kirche-Verhältnisses nur auf konkordatärem Wege zu erreichen sei. Hierzu war die Stärkung des apostolischen Nuntius als Vertreter der Interessen der preußischen Kirche erforderlich. Er empfahl daher der römischen Kurie, Pacelli per Erlass zum exklusiven Vertreter der preußischen Kirche in den Konkordatsverhandlungen mit Preußen zu erheben. Quer- oder Sonderverhandlungen einzelner kirchlicher Würdenträger ohne den Nuntius sollten untersagt werden.⁴²⁴⁸

Das Schreiben Schultes kann als eine totale Unterwerfung unter die Führung Pacellis in allen konkordatären Fragen gelesen werden. Zwar handelte es sich nicht um eine Initiative der Bischofskonferenz, dennoch fängt es das dortige Stimmungsbild sehr gut ein. Aufgrund der zermürbenden Erfahrungen der vergangenen Jahre war der Episkopat von sich aus bereit, alle Befugnis dem apostolischen Nuntius zu übertragen.

C. Ziele und Strategien in den Konkordatsverhandlungen 1926-1929 unter besonderer Berücksichtigung der Berichterstattung Pacellis

Mit den inoffiziellen Konkordatsverhandlungen wurde Pacelli zur unumstrittenen Hauptfigur der kirchlichen Agitation. Der römische Erlass vom 23. Juli 1926 sprach ihm die notwendige Vollmacht zu. Künftig entschied der Nuntius über das taktische Vorgehen gegenüber den preußischen Unterhändlern sowie die Einbindung eigener Sachverständiger nebst des Episkopats.⁴²⁴⁹ Zudem bildeten seine Nuntiaturberichte als wichtigste Informationsquelle die Grundlage für die Entscheidungen der römischen Kurie. Indirekt steuerte Pacelli also auch das Geschehen in Rom. Er stand in den Verhandlungen drei Interessengruppen gegenüber:

Da war zunächst einmal der preußische Staat. Der offizielle Auftrag des Nuntius lautete ihm gegenüber: Weitestgehende Umsetzung des kanonischen Rechts, möglichst im Stile des bayerischen Konkordats. Konkret bedeutete das, Pacelli sollte den staatlichen Einfluss auf die

⁴²⁴⁸ Vgl. Pacelli an Gasparri am 11.7.1926, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 24f.

⁴²⁴⁹ Vgl. Gasparri an Bertram am 23.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 74.

kirchlichen Jurisdiktion eindämmen und der Gefahr einer Säkularisierung der Gesellschaft entgegenwirken. Weiterhin hatte sich der apostolische Nuntius gegenüber seinem „Arbeitgeber“ in Rom zu verantworten. Weil sich die römischen Vorgaben in Preußen nicht wie in Bayern umsetzen ließen, stand er vor der Herausforderung, die Ansprüche Roms auf ein realistisches Maß abzusenken – beziehungsweise die Ergebnisse der Verhandlungen in Preußen so zu präsentieren, dass sie im Vergleich mit dem bayerischen Musterkonkordat bestehen konnten. Schließlich verhandelte Pacelli auch im Interesse der preußischen Diözesen. Auch deren Ansprüche – speziell die der Bischöfe – hatte der Nuntius im Blick zu behalten. Die herausragende Rolle Pacellis macht seinen Blick auf die Verhandlungen besonders brisant. Daher bedarf es in der einschlägigen Literatur, die sich bisher auf die staatliche Perspektive fokussiert, dringend der Erweiterung durch seine Sichtweise. Insgesamt lassen sich folgende Ziele und strategische Leitlinien erkennen.

1. Die Rechtsquellen und ihr strategischer Einsatz

a. Rekurs auf das bayerische Musterkonkordat

Ein wichtiges Element der preußischen Strategie war das errungene Vorrecht auf die Formulierung der Vertragsentwürfe. Man glaubte, damit auf den Verlauf der Verhandlungen stärkeren Einfluss nehmen zu können als die bayerische Regierung auf ihr Konkordat. Diese hatte die Formulierungen zumeist dem Heiligen Stuhl überlassen.⁴²⁵⁰ Der erhoffte Effekt stellte sich nicht ein: Denn de facto verfügte Pacelli bereits über ein Repertoire an Formulierungen aus dem bayerischen Konkordat, das er bei annähernd jedem Thema zur Anwendung brachte. Zwar behauptete der Nuntius vor allem im Vorfeld der Verhandlungen, das Ergebnis des bayerischen Konkordats lasse sich ohnehin nicht auf die preußischen Verhandlungen übertragen, dennoch war es die Referenzgröße, an der er seinen Erfolg maß.

Dabei setzte er die Vorlage auf drei unterschiedliche Weisen ein: In einigen Sachfragen warb Pacelli von Anfang an offensiv für die Übernahme der bayerischen Formel.⁴²⁵¹ Dies war häufig dann der Fall, wenn die bayerische Lösung eng an den CIC angelehnt war. Die bayerischen Regularien wurden selbst also als „Maximallösung“ gesetzt. Im Grunde nahm Pacelli den Preu-

⁴²⁵⁰ Vgl. GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 57f.

⁴²⁵¹ So in den Fragen nach dem Verfahren der Domkapitelbestellung (s.h. III.C.1.), dem Patronatsrecht (s.h. III.E.2.) und den staatlichen Voraussetzungen für die Besetzung eines geistlichen Amtes (S.h. III.F.1.)

ßen somit die Formulierungsinitiative aus der Hand. Diese reagierten meist mit Gegenvorschlägen, mitunter, weil sie die bayerische Formulierung aus Prinzip nicht adaptieren wollten.⁴²⁵² In aller Regel kam es zu einem Kompromiss.

An anderer Stelle versuchte Pacelli, das bayerische Konkordat selbst als Kompromiss zu präsentieren. Dies bot sich vor allem dort an, wo er über alternative Maximallösungen verfügte, die sich als Einstieg eigneten. In diesem Sinne verwendete er beispielsweise den Vorschlag Bertrams zum Verfahren der Bischofsernennung.⁴²⁵³ Im Hinblick auf die Realdotation rekurrierte Pacelli auf die strikte Vereinbarung aus den Zirkumskriptionsbullens.⁴²⁵⁴ Um die Anerkennung der Ordensschulen zu erreichen, wandte Pacelli aus Mangel an Alternativen in der preußischen Kirchenrechtsgeschichte das Regelwerk aus Bayern gleichermaßen als Maximal- und Kompromisslösung an.⁴²⁵⁵ Indem er zunächst auf die wesentlich breiteren Ausführungen zum Ordensrecht im bayerischen Konkordat verwies und ablehnende Reaktionen einkalkulierte, versuchte er, zumindest die kleine Passage zu adaptieren, die die Ordensschulen betraf.

Ein einziges Mal schließlich distanzierte sich der Nuntius auch explizit vom Bayernkonkordat. Ängste rund um die Schulfrage begründeten in Preußen vielerorts eine grundsätzliche Abneigung gegenüber einem Vertrag mit dem Heiligen Stuhl. Um die Hemmungen gegenüber einer Schulklausel abzubauen baute Pacelli daher in diesem Fall das Bayernkonkordat als Negativfolie ein.⁴²⁵⁶

Auch bei der Präsentation der Zwischenergebnisse in Rom bildete das bayerische Konkordat den wichtigsten Referenzwert. In der Regel war der Nuntius darum bemüht, die Vergleichbarkeit mit der Musterlösung hervorzuheben, um die Chance auf Sanktionierung durch die römische Kurie zu erhöhen. Nicht selten präsentierte er den in Preußen gefundenen Kompromiss sogar als vorteilhafter als das Pendant in Bayern.⁴²⁵⁷ In diesen Fällen hatte er zumeist leichtes Spiel. Schwer fiel Pacelli die Rechtfertigung gegenüber der römischen Kurie dagegen, wenn

⁴²⁵² Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92.

⁴²⁵³ S.h. III.B.4.

⁴²⁵⁴ S.h. III.L.2.a.

⁴²⁵⁵ S.h. III.K.2.b.

⁴²⁵⁶ S.h. III.J.2.

⁴²⁵⁷ Siehe beispielweise die Regelung zur Bischofsernennung (vgl. Pacelli an Gasparri am 16.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 50-52) oder die bischöfliche Mitsprache bei den Fakultäten. (Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92).

die preußische Regelung eindeutig hinter der bayerischen zurückblieb, so beispielsweise bei der Schulfrage.⁴²⁵⁸

Doch nicht nur der Nuntius wusste das bayerische Konkordat für sich zu nutzen. Denn während er in der ersten Hälfte der 1920er-Jahre die staatliche Einflussnahme bei der Ämterbesetzung noch äußerst restriktiv behandelte, konnten die Preußen mit Verweis auf das bayerische Konkordat nun selbstbewusstere Forderungen stellen. Im Hinblick auf die politische Klausel für kirchliche Würdenträger griffen die Vertreter des Freistaats wie selbstverständlich auf die bayerische Regelung zurück.⁴²⁵⁹ Auch im Hinblick auf die staatlichen Voraussetzungen bei der Vergabe kirchlicher Ämter⁴²⁶⁰ oder das nichtpatronatliche Präsentationsrecht⁴²⁶¹ erhoffte man sich die Vorteile von der Bezugnahme auf das bayerische Musterkonkordat. In beiden Fällen sperrte sich Pacelli im Übrigen nicht gegen eine analoge Regelung zur bayerischen Vereinbarung – allerdings verlangte er im Gegenzug wie in Bayern die Aufnahme der Pfarrbesoldung in das Konkordat. Unter diesen Bedingungen war die bayerische Regelung für die preußischen Vertreter uninteressant.

b. Die Bedeutung weiterer Rechtsquellen in den Verhandlungen

Neben dem bayerischen Konkordat gehören die Zirkumskriptionsbullen zu den wichtigsten Rechtsquellen für die Verhandlungen. Sowohl die preußischen Vertreter als auch Pacelli bezogen sich in ausgewählten Sachfragen auf diese altrechtlichen Vereinbarungen. Die Fronten aus der ersten Hälfte der 1920er Jahre brachen also auf: Damals hatte Pacelli jede Bezugnahme auf die Zirkumskriptionsbullen tunlichst vermieden, um nicht den Anschein einer Anerkennung zu erwecken – und somit die Notwendigkeit eines umfassenden Konkordats zu negieren. Nun, da die Konkordatsverhandlungen einmal eingeleitet waren, war diese Befürchtung in den Hintergrund geraten. Jetzt bezogen sich beide Seiten ohne Scheu auf die Zirkumskriptionsbullen. Pacelli tat dies allerdings eher in einem historischen Sinne, um Rechtstraditionen herzuweisen. So rechtfertigte er zum einen die Aufnahme der Realdotation.⁴²⁶² Zum anderen leitete

⁴²⁵⁸ Vgl. Pacelli an Gasparri am 19.7.1927, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 174-181; s.h. III.J.6.

⁴²⁵⁹ S.h. III.D.1.

⁴²⁶⁰ S.h. III.F.2.

⁴²⁶¹ S.h. III.E.3.

⁴²⁶² S.h. III.L.2.c.

er die Berücksichtigung der Fakultäten aus der altrechtlichen Dotationspflicht für tridentinische Seminare ab.⁴²⁶³

Für die preußische Seite hatten die Vereinbarungen aus Zeiten der Monarchie insbesondere zu Beginn der Verhandlungen die Funktion, das Themenfeld zu begrenzen. Dies war vor allem im Hinblick auf die Schulfrage von Erfolg gekrönt.⁴²⁶⁴ Meist jedoch gelang es Pacelli relativ schnell, den preußischen Widerstand gegen eine inhaltliche Ausdehnung zu brechen. Die staatlichen Voraussetzungen bei der Ämterbesetzung und das Patronatsrecht fanden zum Beispiel trotz staatlicher Bedenken schnell Eingang in das Konkordat.⁴²⁶⁵

Von großer Bedeutung waren die Zirkumskriptionsbullen wiederum in der Bewertung der Verhandlungsergebnisse durch das preußischen Kabinetts. Hier wurden sowohl Themenkreis als auch einzelne Formulierungsvorschläge mit den altrechtlichen Vereinbarungen verglichen. Die preußischen Unterhändler mussten sich grundsätzlich rechtfertigen, wenn sich die Verhandlungsergebnisse zu stark von der Vorlage entfernt hatten. Trendelenburg und sein Berater Heyer sahen sich also mit ähnlichen Problemen konfrontiert wie Pacelli: Sie mussten ihre Erregenschaften durch Entscheidungsträger bewerten lassen, deren Vorstellungen noch stark in den theoretischen Überlegungen aus der Anfangsphase der Konkordatsverhandlungen verhaftet waren, weil sie die Gespräche selbst nicht miterlebt hatten. Mit der Ausarbeitung des ersten Konkordatsentwurfs verfolgten die Minister das klare Ziel, die entglittenen Vorschläge wieder einzufangen und sich inhaltlich den Zirkumskriptionsbullen so weit wie möglich anzunähern. Dies wurde insbesondere mit der notwendigen parlamentarischen Durchsetzbarkeit des Konkordats begründet.⁴²⁶⁶

Ogleich die Zirkumskriptionsbullen von beiden Seiten als Referenz herangezogen wurden, war die Frage nach ihrer Gültigkeit nach wie vor nicht geklärt. Diesen Sachverhalt nutzte Trendelenburg, um die Dotierung der tridentinischen Seminare abzuwehren, als dies von Pacelli mit Verweis auf die Zirkumskriptionsbullen gefordert wurde. Der preußische Unterhändler verlangte im Gegenzug eine offizielle Anerkennung der besagten Bullen durch den Heiligen Stuhl, woraufhin Pacelli von seinem Antrag abrücken musste.⁴²⁶⁷

⁴²⁶³ S.h. III.G.1.b.

⁴²⁶⁴ S.h. III.J.2.

⁴²⁶⁵ S.h. III.F. und III.E.1.

⁴²⁶⁶ S.h. V.B.

⁴²⁶⁷ S.h. III.L.3.g.

Der CIC/1917 war für den Nuntius zwar der wichtigste Referenzpunkt. Er wurde durch den häufigen Rekurs auf das bayerische Konkordat jedoch meist nur indirekt bemüht. Explizit nutzte Pacelli den CIC/1917 aus strategischen Gründen, um Maximalforderungen zu kreieren, die sich als Ausgangspunkt für einen Kompromiss eigneten.⁴²⁶⁸ Von einer ausdrücklichen Anwendung sah er in der Regel aus unterschiedlichen Gründen ab: Zunächst einmal ließ sich das kanonische Recht gegenüber der bestehenden Gesetzgebung in Preußen und der öffentlichen Meinung nicht durchsetzen. Eine direkte kirchliche Einflussnahme auf die theologischen Fakultäten beispielsweise wäre unter keinen Umständen akzeptiert worden.⁴²⁶⁹ Daneben gab es aber auch zahlreiche andere Gründe: Zum einen erwies sich das kanonische Recht teils nicht als praktikabel.⁴²⁷⁰ Zum anderen war die Umsetzung aus verhandlungstaktischen Gründen für Pacelli bisweilen gar nicht erstrebenswert.⁴²⁷¹ Weiterhin erschien die strikte Anwendung des kanonischen Rechts für die preußische Ortskirche mitunter unzumutbar.⁴²⁷² Schließlich war die kanonische Regelung aus empirischen Gründen nicht immer evident.⁴²⁷³

Nichtsdestotrotz bezog sich auch die preußische Seite hin und wieder auf den CIC. So beriefen sich die Preußen explizit auf das kanonische Recht, um das Bischofswahlrecht der Kapitel⁴²⁷⁴ oder das staatliche Präsentationsrecht bei der Kapitelernennung⁴²⁷⁵ zu begründen.

Die Weimarer Reichsverfassung stellte freilich den entscheidenden juristischen Rahmen dar. Gleichwohl war sie nun als explizite Rechtsquelle weit weniger bedeutsam als in der ersten Hälfte der 1920er-Jahre. Insbesondere die staatliche Selbstbegrenzung in der Einflussnahme

⁴²⁶⁸ Daneben spielt der CIC/1917 für die Frage nach der Definition des Pfarrvikars eine wichtige Rolle. S.h. IV.C.5. und VI.J.4. Vgl. Aktennotiz Beckers am 16.1.1929, HStA Düsseldorf, NACHLASS ALOYS LAMMERS, RWN 93.4, 17-21, hier: 20.

Ferner bezieht sich Pacelli einmal aus redaktionellen Gründen auf den CIC, um eine Vereinheitlichung der juristischen Terminologie zu erreichen. Vgl. Aktennotiz Beckers am 12.1.1929, HStA Düsseldorf, NACHLASS ALOYS LAMMERS, RWN 93.4, 13-16, hier: 14.

⁴²⁶⁹ S.h. III.G.1.a.

⁴²⁷⁰ Die nach dem kanonischen Recht geforderte Abschaffung von Patronaten erwies sich für Preußen von Anfang an als undurchführbar. Probleme bereitete der CIC im Bereich des Patronatsrechts ferner aufgrund der terminologischen Unterschiede zu den landesspezifischen Fachbegriffen. S.h. III.E.1.

⁴²⁷¹ Zugeständnisse im Bereich der politischen Klausel bei der Ämterbesetzung fungierten für Pacelli als wichtige Handhabe, um Gegenforderungen stellen zu können. Eine strikte Anwendung des CIC kam für ihn nicht in Frage. S.h. III.D.1.

⁴²⁷² So beispielsweise das römische Bischofsernennungsrecht ohne ortskirchliche Beteiligung Vgl. Pacelli an Gasparri am 26.5.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 53-60.

⁴²⁷³ Zum Beispiel in der Frage nach staatlichen Zuschüssen für die Priesterausbildung gemäß den tridentinischen Seminaren. Die Preußen konnten nachweisen, dass der Nutzen der Knabenseminare für die Priesterausbildung gering war und sich eine Finanzierung im Rahmen der Priesterausbildung nicht rechtfertigen ließ. S.h. III.L.3.g.

⁴²⁷⁴ S.h. III.B.4.

⁴²⁷⁵ S.h. III.C.1.

auf die kirchliche Jurisdiktion nach Art. 137 Abs. 3 WRV spielte nach den frühen Zugeständnissen und dem bayerischen Präzedenzfall keine beherrschende Rolle mehr. Auch die verfassungsmäßig vorgeschriebene finanzielle Ablösung (Art 138 Abs.1 WRV) wurde von keiner Seite ernsthaft erwogen. Im Gegenteil: Das von staatlicher Seite präferierte Besoldungssystem hatte eine finanzielle Verflechtung von Staat und Kirche zur Folge, die dem Grundsatz der Ablösung geradezu entgegenstand. Einzig Pacelli zog die Ablösung als theoretische Möglichkeit mittelfristig in Erwägung, weshalb er zur indirekten Anerkennung der Realdotation drängte.⁴²⁷⁶

Zur Abwehr der kirchlichen Forderungen kam die Weimarer Verfassung insbesondere bezüglich der Ordensregelung⁴²⁷⁷ und der Schulfrage⁴²⁷⁸ zum Einsatz. Hier war bereits der Hinweis auf die unklaren Zuständigkeitsverhältnisse das entscheidende Argument.

Der Versuch der Preußen, die Verfassung im Sinne der Korrelatentheorie auszulegen, wurde von Pacelli konsequent abgeblockt. So gelang es den staatlichen Vertretern nicht, die staatliche Mitbestimmung bei der Ämterbesetzung mit dem kirchlichen Statuts als Körperschaft öffentlichen Rechts zu begründen.⁴²⁷⁹ Pacelli zeigte sich am Körperschaftsstatus gänzlich uninteressiert und erkannte selbigen auch nicht als Privileg an.

Das polnische Konkordat stellte schließlich eine Referenz für die preußische Seite dar, die Pacelli durchaus beeindruckte. So bauten die Preußen beispielsweise ihre breiten Forderungen hinsichtlich der politischen Klausel auf die Zugeständnisse aus dem Vertrag mit dem Nachbarland auf.⁴²⁸⁰ Obgleich der staatliche Rückgriff in diesem Fall kaum von Erfolg gekrönt war, brachte er Pacelli hin und wieder in Erklärungsnot. Das bestätigte den Heiligen Stuhl in seinem Bestreben, in Konkordaten Zugeständnisse sparsam einzusetzen, um auf der europäischen Ebene möglichst keine Präzedenzfälle zu schaffen.

⁴²⁷⁶ S.h. III.L.2.

⁴²⁷⁷ S.h. III.K.2.a.

⁴²⁷⁸ S.h. III.J.1.

⁴²⁷⁹ S.h. III.L.3.g.

⁴²⁸⁰ S.h. III.C.1.

2. Die Priorisierung der Abwehr von Säkularisierungstendenzen vor Staatsingerenz durch Pacelli

Pacellis Auftrag hinsichtlich der Staatskirchenverträge beruht auf zwei Schwerpunkten: Zum einen sollte der Einfluss des Staates auf die innerkirchliche Jurisdiktion eliminiert werden. Zum anderen sollte eine Reform der Bildung und Ausbildung des künftigen Klerus angestrengt werden, um einer schleichenden Säkularisierung der katholischen Bevölkerung entgegenzuwirken.⁴²⁸¹

In den Konkordatsverhandlungen mit Preußen maß Pacelli dem zweiten Anliegen eine deutlich höhere Bedeutung bei als dem ersten. Vorrangiges Ziel war für ihn ein möglichst starker Einfluss des Heiligen Stuhls auf die Bischofsernennung. Hierzu musste er das Kapitelwahlrecht aufbrechen, das von preußischer Seite verteidigt wurde. Um die staatlichen Vertreter gefügig zu machen, bot Pacelli von sich aus ein politisches Vetorecht an und zeigte sich auch gegenüber einem Eid der Bischöfe auf die Verfassung anfangs offen.⁴²⁸² Die Preußen wiederum hatten damit ihr wichtigstes Ziel erreicht: die direkte Einflussnahme auf die Personalie des Bischofs. Nun zeigten sie sich gegenüber einem römischen Ernennungsrecht bei der Bestellung des Oberhirten kompromissbereit.

Ähnlich gestaltete sich die Situation, wo es um die staatlichen Voraussetzungen für die Anstellung von Geistlichen ging. Pacelli bestand auf der Einbeziehung dieser Sachfrage, um auf diesem Weg die Anerkennung der römischen Hochschulen durch den Staat zu erreichen. Im Gegenzug bot er dem Staat ein Einspruchsrecht im Hinblick auf die Nationalität und den Bildungsgrad der Geistlichen an.⁴²⁸³ Hinsichtlich der Ausbildungsstätten selbst kam eben jene Taktik zum Zug. Was die Fakultäten anging, errang Pacelli eine stärkere bischöfliche Beteiligung bei der Besetzung der Lehrstühle.⁴²⁸⁴ Im Gegenzug gestand er dem Staat ein passives Aufsichtsrecht über die Diözesaninstitute, sowie deren numerische Begrenzung zu.⁴²⁸⁵ Dafür wiederum rang er den preußischen Unterhändlern die Verpflichtung zu einer ausreichenden Dotierung ab, was dem Ausbildungsniveau der Priester zu Gute kam.⁴²⁸⁶ Ausdrücklich empfahl Pacelli

⁴²⁸¹ Vgl. WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche, 38-42; UNTERBURGER, Klaus, Das Deutschlandbild Eugenio Pacellis. Römische Ekklesiologie, Deutsche Empirie und politische Diplomatie im Denken des päpstlichen Nuntius. In: ZEDLER, Jörg (Hg.), Der Heilige Stuhl in den internationalen Beziehungen 1870-1939 (=Sprei-Studien, Bd.2), München, 2010, 227-248.

⁴²⁸² S.h. III.B.

⁴²⁸³ S.h. III.F.

⁴²⁸⁴ S.h. III.G.1.b.

⁴²⁸⁵ S.h. III.G.2.a.

⁴²⁸⁶ S.h. III.L.3.g.

Rom eine lockere Handhabung der politischen Klausel im Hinblick auf die Besetzung kirchlicher Ämter, um die Verhandlungsatmosphäre zu verbessern.⁴²⁸⁷ Auch bezüglich des Präsentationsrechts im Patronatswesen ließ er sich auf eine pragmatische Lösung ein, anstatt – der Tendenz des kanonischen Rechts folgend – die staatliche Einflussnahme weitestgehend zurückzudrängen.⁴²⁸⁸ De facto bestand Pacelli nur in einem Punkt vehement auf der Rücknahme des staatlichen Einflusses: Um das Prinzip der Realdotation aufzunehmen, setzt er sich nicht nur gegen die Widerstände der staatlichen Vertreter, sondern auch der kirchlichen Sachverständigen durch.⁴²⁸⁹ Die Erfahrungen der Inflationskrise hatten dem Nuntius eindrücklich gezeigt, dass die finanzielle Abhängigkeit die wesentliche Schwachstelle der Ortskirche gegenüber den staatlichen Behörden war. In ihr erkannte Pacelli die eigentliche Fessel des Staates.

In Rom kam der lockere Umgang Pacellis mit der Staatsingerenz nicht gut an. Was die Bischofsernennung anging, bestand die Kurie auf einen möglichst späten Zeitpunkt der staatlichen Beteiligung.⁴²⁹⁰ Zudem strich sie die Liste der Ämter, für die ein politisches Vetorecht gelten sollte, auf ein Minimum zusammen.⁴²⁹¹ Die rigide Haltung in dieser Frage mag daher rühren, dass sich die Kurie im fernen Rom nicht mit praktischen Fragen wie der nach der Verhandlungsatmosphäre auseinandersetzen musste und daher dem kanonischen Ideal stärker verhaftet blieb. Davon abgesehen hatte sich in Rom bis dato die Vorstellung von Preußen als einem „protestantischem Staat“ gehalten. Den „katholischen“ Ländern Bayern und Polen brachte die Kurie mehr Vertrauen entgegen – weshalb eine staatliche Beteiligung dort eher toleriert wurde.

3. Das Ultimatum als wichtigstes Stilelement zur Positionierung von Forderungen

Das wichtigste Mittel zum Erreichen seiner Ziele stellte für Pacelli das Ultimatum dar. Konkret drohte er direkt oder indirekt mit dem Abbruch der Verhandlungen, sollte die preußische Seite sich nicht bewegen. Dass dieses Instrument griff, hatte mit der bereits beschriebenen Ausgangssituation zu tun. Nach dem Abschluss des Bayernkonkordats stand der preußische Staat unter Zugzwang. Zugleich bestand die Gefahr, dass das Staat-Kirche-Verhältnis in Preußen im

⁴²⁸⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 11.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 55-62.

⁴²⁸⁸ S.h. III.E.1.

⁴²⁸⁹ S.h. III.L.2.

⁴²⁹⁰ Vgl. Gasparri an Pacelli, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 53f.

⁴²⁹¹ Vgl. Gasparri an Pacelli am 27.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 68f.

Falle eines Verhandlungsabbruchs durch ein Reichskonkordat geregelt werden würde. Während die Drohung Pacellis mit dem *ius comune* in der ersten Hälfte der 1920er Jahre kaum Wirkung gezeigt hatte, hatten sich die Machtverhältnisse nun deutlich verschoben. Dass die staatliche Seite im Falle eines Scheiterns mindestens ebenso viel zu verlieren hatte wie die Kirche, spielte Pacelli in die Karten.

Anhand ihrer strategischen Ausrichtung lassen sich zwei Formen des Ultimatums unterscheiden: Da waren zum einen wirkliche Ultimaten, von denen Pacelli bis zuletzt nicht abzurücken bereit war. Eine Nichterfüllung hätte in diesem Fall unweigerlich zum Scheitern der Verhandlungen geführt. Echte Ultimaten setzte Pacelli bei der Ausbildung der Geistlichen ein, oder beispielweise, um die Anerkennung der römischen Hochschulen⁴²⁹² zu erreichen, und nicht zuletzt, um die Aufnahme einer Regelung bezüglich der Fakultäten zu erzwingen.⁴²⁹³ Daneben verwendete Pacelli Ultimaten als taktisches Element, um sich letztlich doch auf einen Kompromiss, meist durch Kompensation teuer erkaufte, einzulassen. Ein Beispiel ist das Bischofswahlrecht der Kapitel: Mit der angeblichen Zusage an Bayern setzte der Heilige Stuhl eine ultimative Grenze, nach der ein Kapitelwahlrecht in der herkömmlichen Form definitiv nicht mehr hinnehmbar war. Da die Preußen das Ultimatum in der Form nicht akzeptierten, wurde eine Lösung gefunden, die das Bischofswahlrecht zumindest formal bei den Kapiteln beließ, obgleich unter starker Direktion des Heiligen Stuhls.⁴²⁹⁴

Eine interessante Einordnung lässt sich im Hinblick auf die jeweiligen Auftraggeber der Ultimaten erstellen. In nur zwei Fällen sprach Pacelli Ultimaten im eigenen Namen aus. Einmal, um die Behandlung der Fakultäten zu erzwingen⁴²⁹⁵, ein zweites Mal, um eine Anerkennung der Ordenshochschulen⁴²⁹⁶ zu erhalten. Im letzteren Fall trug er das Ultimatum in „großer Erregung“, wie es im preußischen Bericht heißt, vor.⁴²⁹⁷ Es ist also davon auszugehen, dass dem Nuntius positive Ergebnisse in diesen beiden Bereichen ein persönliches Anliegen waren. In

⁴²⁹² Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 2.9.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 188-202, hier: 200. Diesbezüglich konnte Pacelli immerhin auf eine schriftliche Zusage als Handhabe verweisen. Vgl. Boelitz an Pacelli am 28.4.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 16, fol. 62f.

⁴²⁹³ S.h. III.G.1.a.

⁴²⁹⁴ S.h. III.B.4.

⁴²⁹⁵ S.h. III.G.1.a.

⁴²⁹⁶ S.h. III.K.2.b.

⁴²⁹⁷ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 18.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 502-510.

allen übrigen Fällen übermittelte Pacelli Ultimaten im Namen unterschiedlicher Auftraggeber, wobei an erster Stelle die römische Kurie zu nennen ist. Eindrücklichstes Beispiel hierfür ist das Ultimatum bezüglich der Gründung eines Bistums Berlin.⁴²⁹⁸ Pacelli trug es ohne Vorbereitung und ohne Verhandlungsspielraum vor, sodass die Preußen letztlich zum Einlenken gezwungen waren.⁴²⁹⁹ In dieser Form wirkte die finale Frist besonders stark, denn die Gegenseite hatte keine Möglichkeit, auf den Urheber direkt einzuwirken. Angesichts des besonderen Gewichts eines solchen römischen Ultimatus, ist es nicht verwunderlich, dass Pacelli immer wieder darauf zurückgriff und es als wirksame Handhabe in sein Repertoire einbaute: Mindestens einmal ging er sogar so weit, ein römisches Ultimatum zu fingieren. Dies war der Fall, als die Kriterien für die Aufnahme des Pfarrvikars verhandelt wurden.⁴³⁰⁰ Pacelli forderte im Zuge dessen auch die Anerkennung finanzieller Leistungen für Hilfspriester und sprach hierzu ein römisches Ultimatum aus. Aus den entsprechenden Anweisungen aus Rom geht ein solches jedoch nicht hervor. In anderen Fällen provozierte Pacelli mit seiner Berichterstattung gegenüber dem Heiligen Stuhl Ultimaten geradezu. So beispielsweise in der Frage nach einem staatlichen Vetorecht bezüglich der Dislozierung von Weihbischöfen: Dieses bezeichnete Pacelli in seinem Bericht als massiven Eingriff in die kirchliche Jurisdiktion⁴³⁰¹, während er sich nach preußischen Protokollen kompromissbereit gegenüber dem preußischen Postulat zeigte.⁴³⁰²

Ein römisches Ultimatum brachte für Pacelli den Vorteil, dass er die harten Standpunkte Rom zuschreiben konnte, während er selbst gegenüber den Preußen diplomatisch agierte. Auf diese Weise solidarisierte er sich mit der Position der preußischen Vertreter. Es galt nun gemeinsame eine für Rom akzeptable Lösung zu entwickeln. Besonders deutlich wurde dies, als es um den für die politische Klausel relevanten Personenkreis ging. Hier zeigte sich Pacelli durchwegs entgegenkommend. Um einzelnen Forderungen eine bessere Chance auf Anerkennung in Rom zu verschaffen, gab er sogar Formulierungshinweise.⁴³⁰³ Diese „verständnisvolle“ Form der Diplomatie findet sich allerdings nur in der preußischen Berichterstattung. In Pacellis Korrespondenz mit Rom liest man von dieser Vorgehensweise nichts.

⁴²⁹⁸ Vgl. Gasparri an Pacelli am 8.5.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 312-314.

⁴²⁹⁹ S.h. IV.C.8.

⁴³⁰⁰ S.h. IV.C.5.

⁴³⁰¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 5.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 291-296.

⁴³⁰² Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 25.2.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3,8-14.

⁴³⁰³ S.h. III.D.1.

Neben dem Heiligen Stuhl setzte Pacelli noch auf andere Urheber von Ultimaten. Die Bischöfe forderten eine Ausschaltung des bindenden Besetzungsrechts der Kapitel bei der Ernennung ihrer eigenen Reihen. Obwohl der Nuntius selbst zuvor bereits das offenere Konzept des bayerischen Konkordats favorisiert hatte, setzt er dies strikt um.⁴³⁰⁴ Was das Ultimatum bezüglich der Gründung eines Bistums Berlin anging, wurde letztlich auch die katholische Bevölkerung als „Auftraggeber“ ins Feld geführt.⁴³⁰⁵ Bemerkenswert ist, dass Pacelli den Anträgen der Domkapitel in keinem Fall eine ultimative Stimme verlieh. Hier dachte er streng hierarchisch, da die Anliegen der Kapitel in der Regel mit denen der Bischöfe konkurrierten. So darf es nicht verwundern, dass die Domkapitulare sich zunehmend von den preußischen Unterhändlern und nicht mehr vom Nuntius vertreten fühlten, was dieser in seiner Finalrelation enttäuscht bemerkte.⁴³⁰⁶

Freilich arbeitete auch die preußische Seite mit Ultimaten. Und auch sie berief sich dabei auf Institutionen im Hintergrund. Die wichtigste Einrichtung ist in diesem Zusammenhang zweifellos das Parlament.⁴³⁰⁷ Da die Vertragsentwürfe letztlich vom preußischen Landtag abgesegnet werden mussten, konnten die preußischen Unterhändler Grenzen ziehen, für die sie selbst nicht verantwortlich waren. In einem Atemzug mit dem Parlament ist die Öffentlichkeit zu nennen⁴³⁰⁸. Der preußischen Regierung diene das Konkordat zur Sicherung der öffentlichen Ordnung. Wäre diese durch eine Forderung Pacellis gefährdet worden, hätte das Konkordat als Ganzes seinen Zweck eingebüßt. Die mit Parlament oder Öffentlichkeit begründeten Ultimaten verloren allerdings dadurch an Stichhaltigkeit, dass es sich in der Regel um Mutmaßungen handelte. Meist ließ sich die Behauptung nicht empirisch belegen, die Bevölkerung würde etwas nicht akzeptieren. So hatte Pacelli gute Gründe, diese Ultimaten in Zweifel zu ziehen. Er tat dies beispielsweise, indem er an seine Erfahrungen während der bayerischen Verhandlungen erinnerte und erklärte, dass sich Befürchtungen bezüglich der öffentlichen Diskussionen im Nachhinein oftmals als unbegründet erwiesen.⁴³⁰⁹

⁴³⁰⁴ S.h. III.C.1.

⁴³⁰⁵ Vgl. Gasparri an Pacelli am 8.5.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 312-314.

⁴³⁰⁶ „Schmerzlich war die Haltung nicht weniger Mitglieder der Kathedralkapitel (...) während der Konkordatsverhandlungen. Um gegen die Absicht des Hl. Stuhls das volle Recht der Bischofswahl zu behalten, schreckten (...) [sie] tatsächlich nicht davor zurück, bis zuletzt auch unkatholische Minister und Abgeordnete zu bedrängen, den Erhalt dieses Wahlrechts zu unterstützen...“. WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche, 211.

⁴³⁰⁷ Besonders zum Tragen kommt dieser Hinweis bei der Abwehr eines Schulartikels. S.h. III.J.4.

⁴³⁰⁸ Er tat dies beispielsweise, um die Aufnahme eines Artikels zur Ordensgründung abzulehnen. S.h. III.K.2.a.

⁴³⁰⁹ So beispielsweise in der Frage der Anerkennung von Ordensschulen. S.h. III.K.2.b.

Als weitere Institution diente die protestantische Kirche der Untermauerung preußischer Ultimativen. So wurde beispielsweise die Abwehrhaltung gegen ein Bistum Berlin mit einem Veto von Seiten der Protestanten erklärt.⁴³¹⁰ Insgesamt war die Wirkung überschaubar, wurden protestantische Positionen in die Waagschale geworfen. Das lag daran, dass Pacelli bei Erwähnung evangelischer Befindlichkeiten in der Regel gereizt reagierte und die Bedenken, die naturgemäß eher vage waren, nicht gelten ließ. Er vertrat den Standpunkt, die katholische Kirche müsse sich von protestantischen Postulaten nicht unter Druck setzen lassen. Die hinsichtlich der Gründung eines Bistums Berlin von staatlicher Seite befürchtete Unruhe zwischen den Konfessionen konterte Pacelli mit dem Gedanken, dass Unruhe auch durch eine bei den Katholiken hervorgerufene Enttäuschung ausgelöst werden konnte.⁴³¹¹

Im Laufe der Verhandlungen setzten die preußischen Vertreter vermehrt Höpker-Aschoff als Urheber von Ultimativen ein. Als Finanzminister verfügte er im Bereich der Dotation über ein wichtiges Druckmittel, das er über Fragen seines Ressorts hinaus einsetzte. Demnach knüpfte er eine Zusage in Sachen Dotationshöhe an die Bedingung, einen Überblick über das gesamte Vertragswerk zu erhalten.⁴³¹² Davon ausgehend konnte Trendelenburg die Forderung nach einer Bindung Roms an die Listen bei der Bischofswahl⁴³¹³ und implizit eine Abkehr von der allgemeinen Schulklausele intensivieren.⁴³¹⁴ Die Wirkung Höpker-Aschoffs auf Pacelli lässt sich mit der des Heiligen Stuhls auf die preußischen Vertreter vergleichen. Das Votum des Finanzministers war für die Preußen konkret einholbar – ohne dass der Urheber des Votums für Pacelli je greifbar wurde. Höpker-Aschoff nahm nicht persönlich an den Verhandlungen teil. Seine Positionen bedurften stets eines Vermittlers: in der Regel Trendelenburg oder der Ministerialrat im Finanzministerium Du Mesnil. Die Distanz zu den konkreten Verhandlungen hatte auch zur Folge, dass Höpker-Aschoff, ebenso wie der Heilige Stuhl, zu einer rechtsidealistischen Position tendierte. Kompromisse lagen nicht in seinem Interesse. Dies führte dazu, dass Trendelenburg darum bemüht war, die hohen Ansprüche Höpker-Aschoffs zu senken⁴³¹⁵ – ein Problem, das Pacelli im Hinblick auf den Heiligen Stuhl durchaus kannte.

⁴³¹⁰ S.h. III.H.1.

⁴³¹¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25; hier: 22v

⁴³¹² Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 17.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 484-490, hier: 488.

⁴³¹³ S.h.IV.C.2.

⁴³¹⁴ S.h. IV.C.12

⁴³¹⁵ S.h. IV.B.1.

Das Ultimatum als taktisches Element erwies sich für Pacelli als sehr wirkungsvoll. Dies manifestiert sich an der Tatsache, dass die Taktik nur in einem einzigen Fall nicht griff: In der Schulfrage. Das Scheitern ist zum einen auf das clevere Vorgehen der Preußen zurückzuführen, die mit Hinhaltenmanövern und Gegenultimaten konterten. Zum anderen war es die Folge des für Rom so wegweisenden Bayernkonkordats. Die darin enthaltenen Schulklauseln schreckten alle Parteien, die dem Konkordat ohnehin skeptisch gegenüberstanden, aufs Äußerste ab. Letztlich konzentrierte sich die antirömische Stimmung in Preußen auf diese Bestimmungen. Allein die Behandlung der Schulfrage hätte die Annahme des Konkordats vor dem Parlament vermutlich verhindert. Diesen Preis zu bezahlen, war Pacelli nicht bereit. Insofern unterschied sich sein diesbezüglich geäußertes Ultimatum von den meisten anderen. Es entsprang offenkundig nicht seiner eigenen Überzeugung, sondern wurde von ihm im Auftrag der römischen Kurie ausgesprochen. In der Phase der offiziellen Verhandlungen konzentrierte sich Pacelli in der Schulfrage vor allem darauf, die ultimative Haltung in Rom ohne persönlichen Gesichtsverlust zu vermitteln.⁴³¹⁶

4. Die Sachverständigen an der Seite Pacellis

Pacelli wurde in den Verhandlungen von Sachverständigen begleitet. Teils geschah dies in Form von Gutachten oder Aufsätzen, teils nahmen die Experten – insbesondere Ludwig Kaas und Johannes Linneborn – persönlich an den Gesprächen teil.

Ludwig Kaas wurde Pacelli von der Fuldaer Bischofskonferenz als juristischer Sachverständiger und Kenner der preußischen Ortskirche zugeteilt. Er nahm abgesehen von den Eröffnungsverhandlungen und den Verhandlungen in zweiter Lesung, an denen er krankheitsbedingt verhindert war, an nahezu allen Sitzungen teil. Darüber hinaus war er mitunter an der Ausarbeitung der Formulierungsvorschläge beteiligt. Eine besondere Rolle kam Kaas in der Phase der offiziellen Verhandlungen von 1929 zu, als er die preußischen Entwürfe als eine Art Vorzensor begutachtete, ehe sie Pacelli vorgelegt wurden.⁴³¹⁷

Johannes Linneborn wurde zur Bearbeitung bestimmter Sachfragen hinzugezogen, die in der Regel mit hohem Aufwand verbunden waren und eine profunde Kenntnis des regionalen Staatskirchenrechts und der örtlichen Verhältnisse erforderten. Insbesondere im Bereich der

⁴³¹⁶ S.h. VI.C.2. u. vgl. Aktennotiz Beckers am 12.1.1929, HStA Düsseldorf, NACHLASS ALOYS LAMMERS, RWN 93.4, 13-16, hier: 13; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 262.

⁴³¹⁷ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.4, 22-31.

Dotation hielt sich Pacelli eng an die Vorgaben Linneborns. Die Verhandlungen über die Dotationshöhe und -verteilung führte Linneborn größtenteils ohne Pacelli.⁴³¹⁸ Zudem wurde der Paderborner Dompropst mit der diffizilen Frage der Aufstellung der rechtsgültigen Patronate betraut.⁴³¹⁹ Schließlich beauftragte Pacelli ihn, die staatliche Auflistung der Gesetze, die durch das Konkordat wegfielen, zu begutachten.⁴³²⁰ Sein Votum führte letztlich zur Streichung des entsprechenden Artikels.⁴³²¹ Linneborn ersetzte ferner in den Verhandlungen in zweiter Lesung den erkrankten Kaas.⁴³²²

Betrachtet man die Rolle der Sachverständigen, fällt zunächst auf, dass sowohl Kaas als auch Linneborn in den Unterredungen als eigenständige und selbstbewusste Akteure auftraten. Pacelli hatte keine Ja-Sager an seiner Seite, die seine Position vorbehaltlos unterstützten und ihm nur zuarbeiteten.⁴³²³ Im Gegenteil: Es fiel vielmehr auf, wenn dies, wie beispielsweise beim Versuch einer staatlichen Anerkennung der römischen Studien⁴³²⁴, der Fall war. Selbst in zentralen Fragen konnte Pacelli keineswegs auf die Unterstützung Kaas' oder Linneborns bauen: Beispielsweise war das Votum Kaas' gegen die Ansicht Pacellis mitverantwortlich für eine Entscheidung die Vorbildungsbestimmungen betreffend. Hierbei fand lediglich ein Verweis auf die Fakultätsstatuten Eingang in das Konkordat, damit bei der in diesem Bereich sensibilisierten Öffentlichkeit kein Anstoß erregt würde.⁴³²⁵ Ferner präsentierte Kaas im Hinblick auf die Schulfrage eigene Vorschläge, die dem Ansinnen des Nuntius zunächst zuwiderliefen.⁴³²⁶ Das Anliegen Pacellis, die Ordensschulen konkordatär abzusichern, teilte Kaas nicht.⁴³²⁷ In diesem Bereich stellte er mit den preußischen Vertretern sogar gemeinsame Überlegungen an, um den Nuntius von seinem Vorhaben abzubringen. Grund war wiederum die

⁴³¹⁸ S.h. III.L.3. u. VI.E.3.

⁴³¹⁹ S.h. VI.J.5. und vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 15.5.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 291-293

⁴³²⁰ Vgl. Linneborns an Pacelli vom 6.4.1929 hervor, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 293-305.

⁴³²¹ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 15.5.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 291-293.

⁴³²² Vgl. Pacelli an Linneborn am 5.8.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 77.

⁴³²³ Damit sei, zumindest für den Rahmen der preußischen Verhandlungen, ausdrücklich der These widersprochen, Kaas hätte lediglich als „ergebener Helfer“ Pacellis agiert. Vgl. CORNWELL, John, Pius XII. – Der Papst, der geschwiegen hat, München 1999, 125. Diese Tendenz findet sich auch bei BESIÉ, Gerhard, Der Heilige Stuhl und Hitler-Deutschland. Die Faszination des Totalitären, München 2004, 107.

⁴³²⁴ Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926; A.E.S. Germania Pos. 563.565, fasc. 79, fol. 83-92 und Aktennotiz Trendelenburgs vom 30.1.1929, HStA Düsseldorf, NACHLASS ALOYS LAMMERS, RWN 93.4, 22-31, hier: 29f.

⁴³²⁵ S.h. III.G.1.b und vgl. Bericht Trendelenburgs vom 2.9.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 188-202.

⁴³²⁶ S.h. III.J.4. und vgl. Niederschrift Trendelenburgs vom 19.5.1927 über Verhandlungssitzung vom 11.5.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 292-298.

⁴³²⁷ S.h. III.K.2.b. und vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 18.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 502-510.

Angst vor einer öffentlichen Debatte. Grundsätzlich agierte Kaas im Hinblick auf die parlamentarische Annahme des Konkordats deutlich vorsichtiger als Pacelli. Es liegt nahe, dass dies mit seiner Funktion als Abgeordneter des Landtags und seinen Kenntnissen der dortigen Verhältnisse zusammenhing.

Offenbar suchte Pacelli in Kaas nicht nur einen kanonischen Berater, sondern auch einen Kenner der kirchenpolitischen Lage und Verfechter spezifischer ortskirchlicher Interessen. Dies wurde in vielen Bereichen deutlich, z.B. beim in der Verfassung verliehenen Status der Kirche als Körperschaft öffentlichen Rechts. Diesen erkannte Kaas als Begründung einer Anzeigenpflicht bei der Pfarrstellenbesetzung an.⁴³²⁸ Pacelli empfand den Korporationsstatus aufgrund der engen Verflechtung mit dem Staat eher als Bürde – keinesfalls jedoch als Kompensationsleistung. Die Berücksichtigung der von episkopaler Seite vorgetragenen Forderung hinsichtlich der Verschränkung von Lehrstuhlinhabern und Ehrendomherren hatten die Bischöfe vor allem Kaas zu verdanken.⁴³²⁹ Dieser setzte sich ferner ganz im Sinne der Ortskirchen für den Verbleib der Breslauer Auslandsgüter in Preußen ein.⁴³³⁰ Pacelli verweigerte die Weiterleitung einer entsprechenden Klausel nach Rom. Die Episode zeigt im Übrigen auch, dass Kaas mit den Ansichten Pacellis keineswegs blind vertraut war, da er nicht mit dessen Einspruch in diesem Punkt rechnete. Die ortskirchliche Interessensvertretung Kaas' stand mitunter auch im Widerspruch zum Episkopat. Beispielsweise sprach sich Kaas, der auch Domkapitular in Trier war, gegen das Postulat der Bischöfe aus, die Kanoniker bei der Wahl der Domkapitel auszuschließen.⁴³³¹ Er entwickelte ein eigenes Verfahren, das auch in Rom vorgelegt wurde.

Es saßen mit Kaas streng genommen also drei Parteien am Verhandlungstisch, auch wenn die Stimme des Domkapitulars letztlich klar dem Votum des Nuntius unterstellt war.

Die Betrachtung der Rolle Linneborns während der Verhandlungen erscheint besonders reizvoll, da dieser noch stärker als Kaas die Ansichten Pacellis kontrastierte. Die Positionen der beiden Kirchenmänner gingen mitunter so weit auseinander, dass es zu regelrechten Auseinandersetzungen kam. So beispielsweise im Zusammenhang mit der Dotation: Weil sich Linneborn während einer Sitzung bereiterklärte, auf das Prinzip der Realdotation zu verzichten,

⁴³²⁸ S.h. VI.J.1.

⁴³²⁹ S.h. III.C.1.

⁴³³⁰ S.h. VI.D.1.

⁴³³¹ S.h. III.C.1.

wurde er vom Nuntius vor versammelter Runde gerügt.⁴³³² Spannungen wurden auch offenbar, als der Verteilungsschlüssel der Sachdotations diskutiert wurde. Pacelli kritisierte Linneborn dafür, dass er das Limburger Seminar St. Georgen finanziell übergeben wollte. Er unterstellte ihm sogar persönliche Antipathien gegenüber der Gemeinschaft der Jesuiten, die die Hochschule betrieb und von Pacelli hoch geachtet wurde.⁴³³³ Ein Ärgernis bildete für den Nuntius sicherlich auch das von Linneborn verursachte „Missverständnis“ im Zusammenhang mit dem rechtlichen Vorbehalt gegenüber der Hinfälligkeit alter Vereinbarungen. Linneborn versuchte mit diesem Manöver mutmaßlich das Kapitelwahlrecht an Pacelli vorbei zumindest theoretisch aufrechtzuhalten.⁴³³⁴

Diesen offenkundigen Konfliktpunkten zum Trotz spricht manches dafür, dass Pacelli mit Kaas im Alltagsbetrieb besser harmonierte als mit Linneborn. Dies wurde bei den Verhandlungen in zweiter Lesung allzu deutlich. In den Gesprächen zeigte sich Linneborn zwar äußerst gewandt, allerdings wurde kaum eine seiner Forderungen aufgegriffen. Zeitweilig wirkte er wie ein Fremdkörper, was auch daran liegen mochte, dass er am Entwicklungsprozess der meisten Sachfragen nicht beteiligt war. Pacelli unterstützte seine Forderungen in der Regel nicht oder brachte sie nur mit halber Kraft vor, was in der Regel deren Ausscheiden bedeutete.⁴³³⁵ Das beschriebene Auftreten belegt nicht nur eine grundsätzliche Disharmonie, sondern auch eine mangelhafte Abstimmung der Positionen im Vorfeld.

Es ist überaus bemerkenswert, dass Pacelli trotz der offensichtlichen Dissonanzen immer wieder auf die Dienste des Paderborner Domherren zurückgriff und ihm beachtliche Kompetenzen zugestand. Offensichtlich schätzte der Nuntius seine Arbeit. Was Linneborn auszeichnete, war nicht nur eine enorme juristische Fachkenntnis, sondern auch ein Hang zum Perfektionismus.⁴³³⁶ Seine Akribie war von Nöten, wo es um die genaue Aufstellung der finanziellen Bedürfnisse der Diözesen und die Ausarbeitung eines kleinteiligen Verteilungsplanes ging. Auch bei der Zusammenstellung sämtlicher mit dem Konkordat in Wegfall gekommener Gesetze

⁴³³² S.h. III.L.2.c.

⁴³³³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 22.11.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 1, fol. 31-36, hier: 32r.

⁴³³⁴ S.h. VI.L.1.

⁴³³⁵ Beispiel hierfür ist die Forderung Linneborns nach Aufnahme des kirchlichen Korporationsstatus für Seelsorgeeinheiten (s.h. IV.C.5.) Pacelli trug diesen Antrag in den offiziellen Verhandlungen zwar erneut vor, gab aber deutlich zu verstehen, dass er kein persönliches Interesse an dessen Verwirklichung hege. S.h. VI.D.4.

⁴³³⁶ Dabei scheute er auch nicht vor Änderungen im kleinen Detail. Er beharrte beispielsweise auf die Tilgung des unkanonischen Ausdrucks „fiskalischer Patronat“. S.h. IV.C.6.

und Verordnungen schadete Linneborns pedantischer Wesenszug mitnichten. Die Wahl Pacellis fiel auch deshalb auf den Dompropst, weil er davon ausging, dass dieser das Vertrauen des Episkopats genoss⁴³³⁷ – was für sensible Aufgaben wie die Dotationsverteilung oder die Aufstellung der patronatlichen Pfarrstellen von grundlegender Bedeutung war. Womit der Nuntius gleichwohl nicht gerechnet hatte: Das Vertrauen einiger Bischöfe in die Loyalität und Unparteilichkeit Linneborns war erschüttert. Ihm haftete der Vorwurf an, er hätte seine privilegierte Position ausgenutzt, um Paderborn im Ringen um die Erhebung zum Erzbistum einen Vorteil zu verschaffen.⁴³³⁸ Die tendenziell gute finanzielle Ausstattung Paderborns im Verteilungsplan, die ihren Ursprung auch in eben dieser Beförderung des Bistums hatte, befeuerte solche Verdächtigungen. So fielen die Querelen um den Verteilungsplan unweigerlich auf Linneborn selbst zurück.⁴³³⁹ Pacelli stellte sich angesichts der Kritik nicht entschieden hinter seinen langjährigen Mitarbeiter, was wiederum gegen ein harmonisches Verhältnis spricht. Vielmehr war er darum bemüht, sich selbst aus dem Kreuzfeuer zu nehmen.⁴³⁴⁰

Staatlicherseits wirken Trendelenburg und Heyer neben den kirchlichen Unterhändlern wie ein eingespieltes Team. Hier waren die Rollen klar verteilt: Trendelenburg vertrat einen harten Standpunkt und bot zunächst den Postulaten des Nuntius Paroli. Heyer war es dann in der Regel, der einen Mittelweg anbot. Ihm kam meist auch die Rolle zu, die vage getroffenen Kompromisse auszuformulieren.

Ähnliches Positionsspiel ließ sich mitunter aber auch zwischen Pacelli und Kaas beobachten: Ein über den Standpunkt der Gegenseite aufgebrachter Pacelli zog sich aus den Verhandlungen zurück und überließ es Kaas, einen Mittelweg auszuhandeln. So geschehen erstmals im Rahmen des Pressionsversuchs mit der Trierer Bischofsvakanz Anfang 1922. Hier war es letztlich Kaas, der die Garantiezusage Boelitz' vom 6. Januar 1922 aushandelte.⁴³⁴¹ Vergleichbares lässt sich bei den Verhandlungen zum patronatlichen Präsentationsrecht und dem Kapiteler-

⁴³³⁷ Linneborn arbeitete zuvor schon u.a. in Finanzfragen als Gutachter für die Fuldaer Bischofskonferenz. Ferner wurde er Pacelli von Bertram empfohlen. Vgl. Bertram an Pacelli am 15.8.1926, in: HÜR TEN, Akten, Bd. 2, 758-760, hier: 759f.

⁴³³⁸ S.h. III.H.8.

⁴³³⁹ S.h. VI.3.f

⁴³⁴⁰ Vgl. Pacelli an Schulte am 12.8.1929, ANB 87, fasc.1, fol.17f.

⁴³⁴¹ S.h. I.E.5.c.

nennungsverfahren erkennen, bei denen Kaas jeweils eigeninitiativ neue Impulse einbrachte.⁴³⁴² Indes: Hinweise auf eine im Vorfeld abgesprochene Strategie fehlen in diesen Fällen. Zweifellos abgestimmt war das Zusammenspiel hingegen, als es um den finalen Konkordatsentwurf ging. Pacelli erhob die kirchlichen Forderungen zum Ultimatum und machte das staatliche Einlenken zur Bedingung für weitere Gespräche. Er war nun an Kaas, diese Position gegenüber den Preußen zu vertreten und Bedingungen für die Fortführung der Verhandlungen auszuhandeln.⁴³⁴³

Geringe Bedeutung der Zentrumspartei

Dass sowohl Kaas als auch Linneborn für die Zentrumspartei im Landtag saßen, spielte für die Verhandlungen selbst im Übrigen keine große Rolle. Pacelli vermied in aller Regel die explizite Einbeziehung der Partei. Wenn er es tat, dann, weil er mit herkömmlichen diplomatischen Mitteln nicht weiter kam. So ließ er beispielsweise die Intervention des Zentrumsabgeordneten Lauschers bei Kultusminister Becker und Ministerpräsident Braun zu, um den Widerstand Höpker-Aschoffs in der Schulfrage zu brechen.⁴³⁴⁴ Im Frühjahr 1928 bedeutete die Einbeziehung einen echten Strategiewechsel: Damals traf Pacelli mit ausgewählten Zentrumsvertretern eine Geheimabsprache, mit dem Ziel, die römischen Bedingungen eines Konkordats im Rahmen der Koalitionsverhandlungen zu diktieren. Dieser Plan bedeutete einen Bruch mit der zu Beginn der Verhandlungen getroffenen Übereinkunft, die besagte, dass die Formulierung von Konkordatsentwürfen dem preußischen Staat zukam.⁴³⁴⁵ Die Chance einer eingehenden Strategiebesprechung der Zentrumsminister im Rahmen der Kabinettsverhandlungen ließ Pacelli hingegen verstreichen. Dennoch war er vom Ergebnis der Kabinettsverhandlungen angesichts vollmundiger Ankündigungen Schmidts, des Justizministers,⁴³⁴⁶ enttäuscht.⁴³⁴⁷ Als erfolgreiches Beispiel für die Nutzung politischer Kanäle ist hingegen die Durchsetzung der kirchlichen Forderungen im finalen Konkordatsentwurf zu nennen. Pacelli griff in diesem Fall ausdrücklich auf die politischen Beziehungen Linneborns und Kaas zurück.⁴³⁴⁸ Schließlich gelang es Kaas unter Ausnutzung der Koalitionskrise, die ultimativen Forderungen des Nuntius durchzusetzen. Diesen Erfolg schrieb Pacelli allerdings weniger der Zentrumspartei, als vielmehr

⁴³⁴² S.h. III.E.2. und III.C.1.

⁴³⁴³ S.h. VI.A. und vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 70v.

⁴³⁴⁴ S.h. III.J.5.

⁴³⁴⁵ S.h. IV.A.1.

⁴³⁴⁶ Vgl. Schmidt an Pacelli am 21.8.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 125f.

⁴³⁴⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 70v.

⁴³⁴⁸ S.h. VI.A.

dem persönlichen Geschick Kaas' zu.⁴³⁴⁹ Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die seltene, aktive Beteiligung des Zentrums für Pacelli überwiegend frustrierend verlief. Diese Erfahrung dürfte ihn in seiner Meinung bestärkt haben, dass im Hinblick auf die Sicherung der kirchlichen und explizit römischen Interessen, der Einfluss des Zentrums sehr begrenzt und somit der Abschluss eines Konkordats erforderlicher denn je war.⁴³⁵⁰

5. Die Bedeutung des Episkopats für Pacelli

Als er die Verhandlungsumstände im Frühjahr beschrieb, beklagte sich Pacelli indirekt über mangelnde Unterstützung seitens des preußischen Episkopats.⁴³⁵¹ Diese Kritik ist nachvollziehbar angesichts der Rivalität, die sich während der ersten Hälfte der 1920er-Jahre aufgebaut hatte. Durch das von Rom ausgesprochene Exklusivrecht Pacellis, mit der preußischen Regierung in Verhandlungen zu treten, änderte sich das Verhältnis zwischen Nuntius und Bischöfen jedoch grundlegend. Nun lag es in der Verantwortung Pacellis, das Quantum der bischöflichen Beteiligung zu bestimmen. Tatsächlich bezog der Nuntius die Bischöfe durchaus ein – auf ganz unterschiedliche Weise:

Zum einen rief er in den Fragen der Zirkumskription⁴³⁵², der Dotationsverteilung⁴³⁵³ und der Schulfrage⁴³⁵⁴ den preußischen Episkopat zu Stellungnahmen auf. Sein Ziel war jeweils ein einheitliches, von der Bischofskonferenz verabschiedetes Gesamtgutachten. Aufgrund der stark divergierenden Interessen und des Zeitaufwands erreichte er dies jedoch nicht. In der Regel erhielt Pacelli nach seinen Aufrufen Einzelgutachten aus den verschiedenen Ordinariaten. So konnte er immerhin ein Stimmungsbild erstellen und sich um eine salomonische Lösung bemühen. Nachteil dieses Verfahrens war der hohe organisatorische und zeitliche Aufwand. Die

⁴³⁴⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929; A.E.S. Germania Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 71r.

⁴³⁵⁰ Vgl. Im Vorfeld der ntlischen Verhandlungen hatte Pacelli noch dafür plädiert, die kirchlichen Interessen in Preußen auf rein parlamentarischem Wege durchzusetzen. Vgl. Pacelli an Gasparri am 24.2.1923, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 20-43, hier: 42r. Die geringe Bedeutung des Zentrums während der Verhandlungen steht in einem Kontrast zu den überschwänglichen Dankschreiben Pacellis an die Zentrumsvorsitzenden. Vgl. HÜRTEIN, Heinz, Deutsche Katholiken. 1918-1945, Paderborn (u.a.) 1992, 84.

⁴³⁵¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25, hier: 19v.

⁴³⁵² Vgl. Mündliche Mitteilung Pacellis an Bertram am 2.8.1926, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 744; Pacelli an Bertram am 21.1.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; Pacelli an Bertram am 31.5.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 1, fol. 81.

⁴³⁵³ Vgl. Pacelli an preußische Ordinarien am 17.6.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 2, fol. 1.

⁴³⁵⁴ Vgl. Mündliche Mitteilung Pacellis an Bertram am 2.8.1926, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 744f; Pacelli an Bertram am 21.1.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 224.

Verhandlungen um die Bistumsumschreibungen verzögerten sich dadurch um mehrere Monate, weshalb die Bischöfe bereits in Erwägung zogen, die endgültige Lösung aus den Sitzungen auszulagern.⁴³⁵⁵ Dieser Erfahrung zum Trotz bestand Pacelli – übrigens gegen den Widerstand Kaas⁴³⁵⁶ und Linneborns – im Vorfeld der Dotationsverteilung wiederum auf eine umfassende bischöfliche Beteiligung.⁴³⁵⁷ Die Konsequenz war, dass die Verhandlungen über die Verteilung des im Konkordat festgelegten Pauschalbetrags auf die Zeit nach der Unterzeichnung verschoben werden mussten.⁴³⁵⁸ Aufgrund des hohen Aufwands, baute Pacelli nur in Ausnahmefällen auf das Verfahren der umfangreichen bischöflichen Beteiligung. Die Fragen der Bistumsumschreibung und der Dotierung gehörten zweifellos zu den Bereichen, in denen die ortskirchlichen Interessen evident waren. Eine Vereinbarung ohne allgemeine Beteiligung hätte unweigerlich Unmut erzeugt. Davon abgesehen zeigte der Heilige Stuhl an diesen beiden Themen kein gesteigertes Interesse. Anders bei der Schulfrage: Dass Pacelli hier ein allgemeines Votum der Bischöfe einholte, das überdies in den Verhandlungen nicht zum Einsatz kam, stellt einen Sonderfall dar. Es war hier offenbar in erster Linie von strategischer Bedeutung.⁴³⁵⁹

Nebst den umfassenden Gutachten griff Pacelli gezielt auf Voten einzelner Mitglieder aus dem Episkopat zurück. Die wichtigsten Impulsgeber waren für ihn der Vorsitzende der Bischofskonferenz Kardinal Bertram und der Vorsitzende der Rheinischen Provinz Kardinal Schulte. In der Regel zog Pacelli zu einem Sachverhalt stets die Meinungen beider Seiten hinzu. Verglichen mit dem groß angelegten Stimmungsbild war dieses Verfahren wesentlich unkomplizierter und für Pacelli weniger verbindlich. Allerdings hatte es den Nachteil, dass die preußischen Vertreter einzelne Gutachten als Sondermeinung abtun konnten.

⁴³⁵⁵ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 27.5.1927 über Verhandlungssitzung vom 7.4.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 287-291.

⁴³⁵⁶ Vgl. Kaas an Pacelli am 23.6.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 1, fol. 2f.

⁴³⁵⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 22.11.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 1, fol. 31-36, hier: 31r.

⁴³⁵⁸ S.h. VI.E.3.

⁴³⁵⁹ S.h. III.J.4.

Der Nuntius machte sich die episkopalen Eingaben auf unterschiedliche Art zu nutze. Zum einen dienten sie ihm als Ideenquelle und Richtungsweiser für die weiteren Verhandlungen.⁴³⁶⁰ Zum anderen als taktisches Mittel, etwa um Maximalforderungen zu platzieren.⁴³⁶¹

Die Beteiligung der Bischöfe barg für Pacelli aber auch Risiken. Wie bereits beschrieben zogen die bischöflichen Sonderwünsche die Verhandlungen stark in die Länge. Ferner bot eine Einbeziehung des Episkopats Konfliktpotential, das sich auf die Verhandlungen belastend auswirken konnte. Innerkirchliche Konflikte zog zum Beispiel die Debatte um die territoriale Zuteilung der Stadt Frankfurt⁴³⁶² oder die Erhebung eines Erzbistums Paderborn⁴³⁶³ nach sich. Im Übrigen führte die Frage der Dotationsverteilung zu einer Spaltung der Ordinarien in unterschiedliche Lager.⁴³⁶⁴ Angesichts der offenkundigen Uneinigkeit der Bischöfe hätte eine stärkere Beteiligung den staatlichen Vertretern einen Angriffspunkt geboten. Nicht zuletzt stellte die Kommunikation mit den Bischöfen auch eine Quelle von Missverständnissen dar, die sich auf die Verhandlungen nachteilig auswirkten. Ein prägnantes Beispiel ist der ausdauernde Einsatz Pacellis für einen Jurisdiktionsbezirk um Essen. Er engagierte sich in der Annahme, dass dies dem Wunsch der Bischofskonferenz und insbesondere Schultes entsprach. Im Nachhinein entpuppte sich dies als Irrtum.⁴³⁶⁵ So wurden nicht nur unnötig Kräfte verschlissen, sondern das Misstrauen der preußischen Vertreter gegenüber der Dislozierung von Weihbischöfen geschürt. Kirchliche Bestrebungen, den Sitz eines Weihbischofs außerhalb der Bischofsstadt zu verlegen, galten den Preußen fortan als erster Schritt in Richtung eines neuen Bistums und wurden äußerst restriktiv behandelt.⁴³⁶⁶

⁴³⁶⁰ Dazu zählen in erster Linie die Zirkumskription und die Dotationsverteilung. Als Impulsgeber setzte Pacelli Bertram zudem im Hinblick auf das Kapitelbesetzungsverfahren ein. Nachdem er selbst sich mit dem bayerischen Konkordat zufrieden gezeigt hätte, nahm er das Votum des Vertreters der Bischofskonferenz auf und revidierte seine eigene Zielvorgabe gegenüber den Preußen – im Übrigen gegen den Protest der Domkapitel (s.h. III.C.1.). Ferner wurden die Verhandlungen über das Studium an den Fakultäten durch kritische Äußerungen Schultes über die gängige Praxis eröffnet (S.h. III.G.1.b.) Eine weitere Beteiligung der Bischöfe in dieser Sachfrage wünschte sich Pacelli allerdings nicht. In diesem ihm besonders wichtigen Bereich, wollte er sich das Zepter nicht aus der Hand nehmen lassen. Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 2.9.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 188-202.

⁴³⁶¹ Eindrücklichstes Beispiel ist der Umgang mit dem Postulat Bertrams in Bezug auf die Abschaffung des Bischofswahlrechts der Kapitel. Pacelli setzte es gezielt ein, um im Anschluss das Verfahren nach dem bayerischen Konkordat als Mittelweg zu präsentieren. S.h. III.B.4.

⁴³⁶² S.h. III.H.3.b. u. III.H.6.a.

⁴³⁶³ S.h. VI.D.5.

⁴³⁶⁴ S.h. VI.E.3.d.

⁴³⁶⁵ S.h. III.H.8.a.

⁴³⁶⁶ S.h. III.I. u. IV.C.10.

Es bleibt festzuhalten: Das exklusive Verhandlungsrecht Pacellis dämmte die bischöflichen Verhandlungsinitiativen bis auf wenige Ausnahmen ein. Dadurch nahm auch die in der ersten Hälfte der 1920er Jahre spürbare Rivalität zwischen Episkopat und Pacelli ab. Die bischöfliche Einbindung oblag der Entscheidung des Nuntius, der zu dieser Option eher punktuell griff: Er ließ Stimmen aus dem Episkopat zu Wort kommen, wenn er sich davon strategische Vorteile erhoffte oder wenn das bischöfliche Votum unabdingbar war, weil die Diözesanverwaltung unmittelbar betroffen war. Die sporadische Einbindung des Episkopats hatte zur Folge, dass die Bischöfe über den allgemeinen Verlauf nur unzureichend informiert waren. Pacelli verschaffte ihnen in der Anfangsphase zwar einen Überblick über die Verhandlungen.⁴³⁶⁷ Doch lassen die anschließenden Eingaben der Bischöfe über die Schulklausel erkennen, dass sie über den faktischen Stand der Sachgespräche – die zu diesem Zeitpunkt allenfalls eine allgemeine Minimalklausel zuließen – keinerlei Kenntnis besaßen.⁴³⁶⁸ Vor Beginn der zweiten Lesung der inoffiziellen Verhandlungen informierte der Nuntius die Bischofskonferenz ein weiteres Mal über den Verhandlungsstand.⁴³⁶⁹ Er tat dies allerdings erst auf Anfrage Bertrams⁴³⁷⁰, da sich dieser offenbar mehr Einbindung wünschte.⁴³⁷¹

Der mangelhafte Informationsfluss hatte Konsequenzen: Zunächst führten Halbwissen und Unzufriedenheit zu Verdächtigungen von Amtskollegen, denen unterstellt wurde, besser in die Verhandlungen eingebunden zu sein. Damit verbunden war nicht selten Neid. Zu spüren bekam dies offenbar der Paderborner Bischof Klein im Zusammenhang mit seinem Antrag zur Errichtung eines Erzbistums, da er mit Linneborn über eine exklusive Informationsquelle verfügte.⁴³⁷² Aus diesem Grund fragte beispielsweise der Limburger Bischof Kilian bezüglich der geplanten finanziellen Ausstattung seines Seminars direkt bei Klein an, in der Annahme, dieser würde von Linneborn Details aus dem Verteilungsplan kennen.⁴³⁷³ Linneborn stritt dies ab.⁴³⁷⁴ Im Zuge der Erhebung Paderborns zum Erzbistum erhärtete sich der Verdacht gegen Klein allerdings. Um Anschuldigungen gegen sich selbst abzuwehren, konstatierte Linneborn, es sei Klein gewesen, der sein exklusives Wissen über den Stand der Verhandlungen entgegen der

⁴³⁶⁷ Vgl. Mündliche Mitteilung Pacellis an Bertram am 2.8.1926, in: HÜRTELEN, Akten, Bd. 2, 744f.

⁴³⁶⁸ S.h. III.J.3.

⁴³⁶⁹ Vgl. Pacelli an Bertram am 28.7.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 72-75.

⁴³⁷⁰ Vgl. Bertram an Pacelli am 21.7.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 4, 361.

⁴³⁷¹ Gegenüber Schulte beklagt sich der Breslauer Kardinal explizit über die verspätete Einbindung im Hinblick auf die Dotationsverteilung. Vgl. Bertram an Schulte am 15.8.1929, Bonn Dep Bertram I A 25 k 155.

⁴³⁷² S.h. III.H.8.2.

⁴³⁷³ Vgl. Kilian an Klein am 13.7.1929, Erzbistumsarchiv Paderborn, Konkordat, 56.

⁴³⁷⁴ Vgl. Linneborn an Kilian am 17.7.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 57.

Absprachen an sein Domkapitel weitergeleitet habe und so deren Antrag auf Beförderung Paderborns erst ermöglichte.⁴³⁷⁵ Die Ordinariate in Münster und Osnabrück fühlten sich daraufhin benachteiligt.⁴³⁷⁶

Weiterhin wirkte die nur sporadische Einbindung der Bischöfe auf diese nicht gerade motivierend. Die episkopalen Gutachten in Bezug auf Zirkumskription und Dotation gingen derart schleppend ein, dass sowohl Pacelli als auch Linneborn wiederholt um Beschleunigung bitten mussten.⁴³⁷⁷ Ferner lehnte Bertram eine von Pacelli erbetene Einberufung einer Sondersitzung mit der Begründung ab, dass sich viele Bischöfe auf Firmreisen befänden.⁴³⁷⁸ Maximilian Kaller, Vorsteher der Administratur Schneidemühl und Vertrauter Pacellis, berichtete dem Nuntius 1928 von der Bischofskonferenz. In seiner internen Mitteilung wunderte er sich explizit darüber, wie wenig Zeit der Konkordats-thematik eingeräumt wurde.⁴³⁷⁹ Die Konzentration der Verhandlungsführung auf Pacelli hatte offenbar zur Folge, dass der Episkopat die Verantwortung zur Klärung des Staat-Kirche-Verhältnisses guten Gewissens abgab, um sich auf diözesane Aufgaben zu konzentrieren.

a. Zwischen Kooperation und Rivalität – Varianten der Einflussnahme einzelner Bischöfe auf das Verhandlungsgeschehen

Ein Großteil der preußischen Bischöfe verhielt sich im Hinblick auf die Konkordatsverhandlungen passiv und meldete sich ausschließlich dann zu Wort, wenn eine Stellungnahme erwünscht war. Auffallend zurückhaltend zeigte sich beispielsweise der Hildesheimer Bischof Ernst, von dem kein einziges positiv formuliertes Postulat bekannt ist. Ähnliches gilt für den Trierer Bischof Bornewasser. Dieser sprach sich sogar explizit gegen eine bischöfliche Beteiligung an der Dotationsverteilung aus⁴³⁸⁰ – möglicherweise, weil er sein Bistum im Hinblick auf

⁴³⁷⁵ Vgl. BÄUMER, Remigius, Die Errichtung der mitteldeutschen Kirchenprovinz und die Erhebung des Bistums Paderborn zum Erzbistum, in: SCHEELE, Paul-Werner, Paderbornensis Ecclesia. Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Paderborn. Festschrift für Lorenz Kardinal Jaeger zum 80. Geburtstag am 23. September 1972, München (u.a.), 1972, 591-631, hier: 598.

⁴³⁷⁶ Vgl. Gutachten des Osnabrücker Kapitels zur Anfrage des Paderborner Ordinariats, ANB 83, fasc. 4, fol. 285; Denkschrift des Domkapitels in Münster über die Erhebung des Bistums Münster zum Erzbistum an Pacelli am 28.1.1929, ANB 85, fasc.6, fol. 1-12, hier: 3.

⁴³⁷⁷ Vgl. Pacelli an Bertram am 23.5.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 1, fol. 78; Linneborn an Bertram vom 14.12.1926, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; Bertram an die preußischen Ordinariate am 18.3.1927, EA Paderborn, III. Konkordat, Bd. II, 487

⁴³⁷⁸ Vgl. Bertram an Pacelli am 25.5.1927; ANB 83, fasc. 1, fol. 79.

⁴³⁷⁹ Vgl. Kaller an Pacelli am 9.8.1928, ANB 89 fasc. 2, fol. 109-117.

⁴³⁸⁰ Vgl. Kaas an Pacelli am 23.6.1929, ANB, Pos. 87, fasc.2, fol. 2f.

die Verhandlungen durch seinen Domkapitular Kaas ausreichend vertreten sah. Nebst der passiven Mehrheit griffen einige wenige Bischöfe jedoch durchaus erfolgreich in das Verhandlungsgeschehen ein, indem sie ausdrückliche Postulate formulierten. Dabei lassen sich zwei Faktoren ausmachen, die die Wahrscheinlichkeit für den Erfolg einer solchen Forderung erheblich steigerten:

1. Der Adressat. Wesentlich aussichtsreicher als andere waren diejenigen Ordinariate, die ihre Anliegen dem Apostolischen Nuntius direkt vortrugen. Erkennbar wird dies im Zusammenhang mit den Eingaben der jeweiligen Wünsche hinsichtlich der Neuzirkumskription. Gemäß dem Rundschreiben Bertrams hätten diese zunächst nach Breslau gerichtet werden müssen. Einige Ordinarien umgingen diese Weisung, indem sie ihre Schreiben unmittelbar (auch) an den Nuntius adressierten. In der Tat fanden ausgerechnet diese Anliegen beim Nuntius besondere Beachtung: Zu nennen ist beispielsweise der Wunsch nach einer Verselbstständigung der Delegatur Brandenburg-Pommern, der dem Nuntius durch den Delegaturrat Eduard Cortain und den Berliner Weihbischof Josef Deitmer vorgetragen wurde.⁴³⁸¹ Die Gegner selbigen Vorhabens gingen den offiziellen Weg über Bertram⁴³⁸² – und spielten in den Überlegungen Pacellis keine Rolle. Direkt an den Nuntius wandte sich ferner der Limburger Bischof Kilian mit dem Ansinnen auf eine territoriale Einverleibung Frankfurts.⁴³⁸³ Er sollte sich gegen den Fuldaer Oberhirten Schmitt durchsetzen, zu dessen Diözese die Stadt bis dato gehörte. Weiterhin ist die Initiative Kleins zur Erhebung Paderborns zum Erzbistum zu nennen. Auch er richtete das entsprechende Memorandum seines Kapitels direkt an Pacelli⁴³⁸⁴ – während er seine Bedenken bezüglich einer Abtrennung des Eichsfelds über den „offiziellen Weg“ Bertram vorlegte.⁴³⁸⁵ Diese unterschiedliche Adressierung lässt vermutlich Rückschlüsse hinsichtlich der Priorisierung zu. Im Zusammenhang mit der Dotationsverteilung trat Kilian mit der Forderung, wonach sein neu errichtetes Seminar St. Georgen berücksichtigt werden solle, direkt an Pacelli heran.⁴³⁸⁶ Das Schreiben hatte eine unmittelbare Intervention des Nuntius in die Verteilungsverhandlungen zur Folge, die ansonsten von den preußischen Kirchenvertretern selbst geführt

⁴³⁸¹ Vgl. Cortain an Pacelli am 5.3.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 1, fol. 65-69; Deitmer an Pacelli am 13.5.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155

⁴³⁸² Vgl. Steinmann an Bertram am 6.3.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; vgl. auch HÖHLE, Michael, Bistum Berlin, 170, Anm. 84; Vgl. Cipura, Rieger und Radek an Bertram am 28.10.1926. ANB, Pos. 83, fasc. 1, fol. 1f.

⁴³⁸³ Vgl. Kilian an Pacelli am 12.2.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 1, fol. 4-9.

⁴³⁸⁴ Vgl. Klein an Pacelli am 29.7.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 193f.

⁴³⁸⁵ Vgl. Klein an Bertram am 6.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

⁴³⁸⁶ Vgl. Kilian an Pacelli am 16.7.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 2, fol. 12

wurde. Zuletzt initiierte Pacelli sogar eine direkte Anordnung durch den Heiligen Stuhl, wonach das Seminar St. Georgen entgegen dem Willen der episkopalen Mehrheit mit den Geldern der Dotation berücksichtigt werden musste.⁴³⁸⁷ Die Berliner Nuntiatur war also der entscheidende Kanal.

2. Das Timing. Neben dem direkten Draht zum Nuntius war auch der richtige Zeitpunkt für den Erfolg einer Eingabe entscheidend. Münsters breite Mobilisierung für die Errichtung eines Erzbistums war letztlich müßig. Die Verhandlungen und Planungen in Sachen Erzbistum Paderborn waren schon zu weit fortgeschritten.⁴³⁸⁸ So kam die Forderung nach Berücksichtigung der polnischen Minderheiten zu spät, um noch Aufnahme in den Verhandlungskanon zu finden.⁴³⁸⁹ Der geeignete Zeitpunkt einer Eingabe setzt eine gewisse Kenntnis über den Stand der Verhandlungen voraus. Hier waren entsprechende Beziehungen klar von Vorteil.

3. Das Verhältnis zum Nuntius. Ein besonderes Augenmerk gilt hierbei Kilian, der mit seinen Vorstößen außerordentlich erfolgreich war.⁴³⁹⁰ Pacelli nahm sich seiner Anliegen mit besonderem Engagement an. Im Gegenzug versorgte ihn Kilian mit wertvollen Informationen über den Meinungsbildungsprozess innerhalb der Bischofskonferenz.⁴³⁹¹ Ganz offenbar bestand zwischen den beiden Kirchenmännern ein engeres Vertrauensverhältnis,⁴³⁹² das Kilian im Zusammenhang mit den Konkordatsverhandlungen Vorteile verschaffte.

Daneben stand auch Kaller in einer besonderen Beziehung zum Nuntius. Wie Kilian informierte Kaller Pacelli über vertrauliche Abläufe in den Besprechungen der Bischofskonferenz – und deckte so beispielsweise das eigenmächtige Vorgehen Bertrams im Umgang mit der Schulklausel auf.⁴³⁹³ Das gute Verhältnis zu Kaller schlug sich wiederum in der positiven Bewertung der Finalrelation des Nuntius nieder.⁴³⁹⁴ Besondere Anerkennung fand Kaller dafür, dass er seine

⁴³⁸⁷ Vgl. Gasparri an Pacelli am 30.11.1929, ANB 87, fasc.1, 37.

⁴³⁸⁸ Vgl. Pacelli an Poggenburg am 22.3.1929, ANB, Pos. 85, fasc. 6, fol. 53.

⁴³⁸⁹ S.h. VII.B.5.

⁴³⁹⁰ Sei es in Fragen des praktischen Umgangs mit dem Patronatswesen (Kilian an Pacelli am 10.3.1925, in: A.E.S. Germania, Pos. 555, fasc. 74, fol. 57), der Zuweisung der Stadt Frankfurt zu seinem Bistum (vgl. Kilian an Pacelli am 12.2.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 1, fol. 4-9), oder dem Antrag nach ausreichender Dotierung des St. Georgen, (vgl. Kilian an Pacelli am 16.7.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 2, fol. 12), stellte sich Pacelli stets auf die Seite Kilians.

⁴³⁹¹ Vgl. Kilian an Pacelli am 15. September 1923, in: ANB, Pos. 84, fasc. 3, fol. 75f.

⁴³⁹² Darauf deutet auch die Finalrelation Pacellis hin, in der Kilian besonderes Lob erfährt. Vgl. WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche, 235.

⁴³⁹³ Vgl. Kaller an Pacelli am 9.8.1928, ANB, Pos. 89 fasc. 2, fol. 109-117.

⁴³⁹⁴ Darin lobt Pacelli dessen „tiefe Ergebenheit gegenüber dem Hl. Stuhl und der Nuntiatur.“ Vgl. WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche, 255.

Alumnen zur Ausbildung nicht in das – aus Sicht Pacellis – defizitäre Seminar Braunsberg⁴³⁹⁵, sondern in das von Pacelli protegierte Limburger Seminar schickte.⁴³⁹⁶ Ob sich die gute Beziehung auch in den Ergebnissen der Konkordatsverhandlungen niederschlug, ist nicht eindeutig festzumachen. Immerhin wurde der von Kaller verwaltete Administraturbezirk Schneidemühl zur freien Prälatur erhoben. Doch den eigentlichen Lohn für seine Loyalität fuhr Kaller wohl erst nach Vollendung der Konkordatsverhandlungen im Jahre 1930 ein: mit seiner Ernennung zum Bischof von Ermland.⁴³⁹⁷

b. Kardinal Schulte: Vom Kritiker zum „Ehrerbietigen“

Über das Verhältnis zu Kardinal Schulte findet sich in der Finalrelation Pacellis ein wesentlicher Satz: „Gegenüber der Apostolischen Nuntiatur zeigte sich Seine Eminenz der Herr Erzbischof immer sehr ehrerbietig.“⁴³⁹⁸ Damit beschreibt Pacelli das Auftreten Schultes in der zweiten Hälfte der 1920er-Jahre. Ganz anders in den ersten Jahren der Weimarer Republik: Damals war Schulte ein ungemütlicher Verfechter der ortskirchlichen Interessen gegenüber der römischen Position. Der Kardinal kritisierte die römische Strategie der Nichtanerkennung der Zirkumskriptionsbullen, weil er Geldeinbußen für die Diözesen befürchtete.⁴³⁹⁹ Weiterhin sah er die Bemühungen um ein Reichskonkordat kritisch und sprach sich schon früh für ein Preußenkonkordat aus. In Letzterem, so hoffte er, würden die regionalen Besonderheiten stärker berücksichtigt.⁴⁴⁰⁰ Mit Pacelli selbst ging er hart ins Gericht: Er beanstandete dessen Fokussierung auf Bayern und beklagte das Verweisen der Berliner Nuntiatur.⁴⁴⁰¹ Gegen den Versuch des Nuntius, Preußen mit der Vakanz des Trierer Sprengels zum Einlenken in der Schulfrage zu zwingen, protestierte Schulte scharf. Er attestierte ihm diplomatische Kurzsichtigkeit und drängte Kaas zur Intervention, um die von Pacelli verursachten Schäden zu begrenzen.⁴⁴⁰² Po-

⁴³⁹⁵ Vgl. WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche, 233.

⁴³⁹⁶ Vgl. Ebd.

⁴³⁹⁷ Vgl. FITTKAU, Gerhard, Art. Kaller, Maximilian, in: GATZ, Erwin (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder (1785/1803 bis 1945). Ein biographisches Lexikon, Berlin, 1983, 357-361.

⁴³⁹⁸ WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche, 225.

⁴³⁹⁹ Vgl. Schulte an Pacelli am 30.10.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 65f.

⁴⁴⁰⁰ Vgl. Schulte an Pacelli am 9.1.1922, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

⁴⁴⁰¹ Vgl. Schulte an Pacelli am 5.3.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 37f.

⁴⁴⁰² Vgl. Schulte an Kaas am 3.1.1922, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 1, 401f.

sitiv zu Buche schlug bei Pacelli sicherlich die aktive Positionierung Schultes im Zusammenhang mit der Aufbauschule, die das preußische Kultusministerium plante.⁴⁴⁰³ Insgesamt jedoch waren die Schwierigkeiten, die Schulte in der ersten Hälfte der 1920er-Jahre mit Pacelli hatte, nicht zu übersehen. Was hierbei nicht unerwähnt bleiben sollte ist, dass Schulte seine Kritik in der Regel direkt an Pacelli richtete – und ihm dadurch die Gelegenheit zur Rechtfertigung ermöglichte.⁴⁴⁰⁴ Ferner ist entscheidend, dass Schultes Kritik sich nicht gegen die Funktion des Nuntius in Preußen richtete. Im Gegenteil: Er warf Pacelli vor, sich in Preußen zu wenig zu engagieren. Dass Schulte die Sicherung der ortskirchlichen Interessen durch römische Beteiligung forderte, unterscheidet ihn fundamental von Bertram, dessen Kritik an Pacelli stärker protektionistisch motiviert war. Diese Ausrichtung des Kölner Kardinals war das Fundament für den Wandel im Verhältnis zu Pacelli.

Dieser erfolgte wohl im Zusammenhang mit der Inflationskrise. Die Unfähigkeit der Bischöfe, die Krise selbst zu meistern, führte zu einer kritischen Betrachtung der episkopalen Durchschlagskraft. Dabei räumte Schulte auch Fehler der Bischöfe im Umgang mit Pacelli ein.⁴⁴⁰⁵ Er kam zu dem Schluss, dass eine nachhaltige Lösung der Probleme im Staat-Kirche-Verhältnis nur mit Hilfe eines starken römischen Eingreifens zu erreichen war. Seine Anregung, bischöfliche Direktverhandlungen mit dem Staat zu verbieten, um Pacelli ein ungestörtes Arbeiten zu ermöglichen, markierte eine Kehrtwende im episkopalen Selbstverständnis.⁴⁴⁰⁶ Schulte selbst ist somit bestes Beispiel für die vom Episkopat vollzogene sukzessive Annäherung an die Verhandlungsstrategie des Heiligen Stuhls in der ersten Hälfte der 20er-Jahre.

Während der eigentlichen Verhandlungen nahm sich der Kölner Kardinal merklich zurück. Zwar gehörte er wie Bertram zu den ausgewählten Vertretern des Episkopats, die von Pacelli immer wieder um Stellungnahme in Sachfragen gebeten wurden. Seine Eingaben fielen jedoch stets knapper und auch weniger ambitioniert aus als die Schreiben Bertrams. Dies lag mitunter daran, dass Schulte durch ein schweres Herzleiden im Jahr 1927 gezwungen war, seine Geschäfte vorübergehend abzugeben.⁴⁴⁰⁷ Sein Vertreter Vogt machte insbesondere in den Verhandlungen zur Neuzirkumskription keine gute Figur. Seine Ideen zur Umgestaltung des Erz-

⁴⁴⁰³ S.h. I.G.5.a.

⁴⁴⁰⁴ Vgl. insbesondere Pacelli an Schulte am 8.3.1922, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 39f, hier: 40; s.h. I.F.2.

⁴⁴⁰⁵ Vgl. Schulte an Pacelli am 6.3.1924, EA Köln, C.R. 1.17, Bd. 1, 203.

⁴⁴⁰⁶ Vgl. Pacelli an Gasparri am 11.7.1926, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 24f.

⁴⁴⁰⁷ Vgl. WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche, 225.

bistums Köln wirkten unausgegoren und widersprachen zudem den Vorstellungen Schultes.⁴⁴⁰⁸ Pacelli machte in der Finalrelation eine „nervöse Depression“ für die Überforderung Vogts verantwortlich.⁴⁴⁰⁹ Auch nach Wiederaufnahme der Arbeit im Jahr 1929 blieb Schulte hinter seinem früheren Engagement zurück. Dies hatte weniger gesundheitliche Gründe: Er achtete penibel darauf, dass der Episkopat das exklusive Verhandlungsrecht des Nuntius respektierte. Aus diesem Grund machte er sich gegen eine direkte Kontaktaufnahme der Bischöfe mit den staatlichen Vertretern im Zuge der Auseinandersetzung über die Dotationsverteilung stark – obwohl die Verhandlungen nach Unterzeichnung des Vertrags stattfanden.⁴⁴¹⁰

Der Gesinnungswandel Schultes und sein neues Verhältnis zu Pacelli strafen die preußischen Vertreter Lügen, die Schulte für beeinflussbar im Sinne der preußischen Position hielten.⁴⁴¹¹

Auch inhaltlich glich sich Schulte an Pacelli an. So vollführte er, ebenso wie Bertram, eine Kehrtwende in der Frage nach dem Bischofswahlrecht der Kapitel. Generell sprach er sich für eine Verringerung des Einflusses der Domkapitel aus.⁴⁴¹² Sehr zur Freude Pacellis unterstützte Schulte auch die Reform der Priesterausbildung. Dabei ging es ihm, neben der Stärkung des Thomismus, vor allem um eine größere Einflussmöglichkeit der Bischöfe auf die Lehrstuhlbesetzung.⁴⁴¹³ Die Postulate Schultes entsprachen schließlich Pacellis strategischer Ausrichtung.⁴⁴¹⁴

In der zweiten Hälfte der 1920er-Jahre konnte sich Pacelli also auf den Kölner Kardinal verlassen. Aufgrund der fehlenden Profilierung wirkt dieser ausgesprochen zahm. Ausnahmen bildeten Situationen, in denen er die Etikette einer aufrichtigen Diplomatie verletzt sah. Bereits auf Pacellis Erpressungsversuch bezüglich der Trierer Sedisvakanz reagierte Schulte auffallend heftig. Vehement agitierte er denn auch gegen die strategische Verwendung des geheimen

⁴⁴⁰⁸ Vgl. Schulte an Pacelli am 4.1.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 188-192.

⁴⁴⁰⁹ Vgl. Ebd.

⁴⁴¹⁰ Dass sich Bertram über diesen Erlass hinwegsetzen wollte, stieß Schulte offenbar derart auf, dass er diesen Verstoß Pacelli meldete. Vgl. Schulte an Bertram am 15.8.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; Schulte an Pacelli am 14.8.1929, ANB, Pos. 87, fasc. 4, fol. 102.

⁴⁴¹¹ S.h. I.F.2. u. II.A.7.b.

⁴⁴¹² Vgl. Kaas an Pacelli, undatiert (das Schreiben wurde vermutlich zwischen 15.6.1926 und spätestens 29.6.1926 verfasst), ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 49f.

⁴⁴¹³ Kaas führte dieses Anliegen auf schlechte Erfahrungen Schultes an der Universität Bonn zurück Vgl. Kaas an Pacelli, undatiert, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 49f.

⁴⁴¹⁴ S.h. III.G.1.b.

Dekretes der Bildungskongregation. Im Falle einer Publizierung sah er die Konkordatsverhandlungen gefährdet.⁴⁴¹⁵ Schulte plädierte dafür, mit offenen Karten zu spielen. Diese Haltung hatte er sich aus der ersten Hälfte der 1920er-Jahre offenbar bewahrt.

*c. Kardinal Bertram: der Autonome*⁴⁴¹⁶

Adolf Kardinal Bertram darf als schillernde Persönlichkeit bezeichnet werden. Als Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz wurde er von Pacelli verhältnismäßig stark in die Verhandlungen involviert. Er rückte naturgemäß dann in den Fokus, wenn der Nuntius die Einbeziehung des Episkopats erwog und fungierte als Mittelsmann. Darüber hinaus erbat sich Pacelli von Bertram, ebenso wie von Schulte, immer wieder persönliche Stellungnahmen zu heiklen Sachfragen. So legte er beispielsweise Wert auf die Meinungen Bertrams und Schultes zum ersten Konkordatsentwurf.⁴⁴¹⁷ Der Nuntius sah im Wort der beiden einflussreichen Kardinäle im Osten und Westen ein Stimmungsbild, das in weiten Teilen die Haltung des preußischen Episkopats repräsentierte.

Bertram hatte eine bedeutsame Funktion im Hinblick auf die Konkordatsverhandlungen. Dennoch galt das Verhältnis zwischen ihm und Pacelli als angespannt. In seiner Finalrelation von 1929 fällte der Nuntius über den Breslauer Erzbischof ein ausgesprochen negatives Urteil: Er wäre „von nicht leichtem Charakter, autoritär und empfindlich. [...] Seine Eminenz Bertram hat übrigens eine hervorstechende Neigung, alles selbst zu tun und dabei, soweit er kann, sogar den Hl. Stuhl gern außen vor zu lassen (außer in dem Fall, in dem er ihn braucht, um seine eigene Verantwortung zu überdecken).“⁴⁴¹⁸

Wie lässt sich das harte Urteil⁴⁴¹⁹ Pacellis einordnen?

⁴⁴¹⁵ Vgl. Schulte an Kaas am 5.4.1929, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 291; Schulte an Pacelli am 2.4.1928, ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 284; s.h. VI.K.2.

⁴⁴¹⁶ Vgl. dazu DAMBACHER, Johannes, Eugenio Pacelli und Adolf Kardinal Bertram vor dem Hintergrund der Verhandlungen zum Preußenonkordat, in RQ 104 (2009), 141-165.

⁴⁴¹⁷ Vgl. Bertram an Pacelli am 31.1.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; Vgl. Schulte an Pacelli am 30.1.1929. Vgl. ANB, Pos. 89, fasc. 2, fol. 189-192.

⁴⁴¹⁸ WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche, 219 u. 223.

⁴⁴¹⁹ Man kann sagen, Pacelli gegenüber keinem anderen Bischof derart negativ urteilte. Vgl. Ebd.

Das angespannte Verhältnis zwischen Bertram und Pacelli vor 1925

Bertram war qua Amt selbstbewusster Repräsentant einer Ortskirche, die sich gegen eine Machtkonzentration beim Heiligen Stuhl sträubte. Beim innerkirchlichen Reformprozess bildete der Kardinal insbesondere in der ersten Hälfte der 1920er-Jahre einen machtpolitischen Gegenpol zu Pacelli. Er forcierte autonome Verhandlungen mit der preußischen Regierung und forderte eine starke Mitsprache des Episkopats auch in etwaigen Konkordatsverhandlungen.⁴⁴²⁰ Den Höhepunkt der Auseinandersetzung mit Pacelli bildeten die Verhandlungen über die kirchliche Vermögensverwaltung. Hier protestierte Bertram explizit gegen die Einmischung des Heiligen Stuhls.⁴⁴²¹ Dabei sah er sich nicht als Rebell, sondern vielmehr als Verteidiger der ortskirchlichen Kompetenz gegen Grenzüberschreitungen der römischen Kurie. Die Zentralisierungstendenzen des Heiligen Stuhls lehnte er mit der Begründung ab, die diözesanen Vertreter könnten die Bedürfnisse der Christen vor Ort weitaus besser einschätzen als das ferne Rom.⁴⁴²² Mit dieser Kritik griff Bertram direkt die Rolle des Nuntius an. In den Augen Pacellis war diese Haltung rückwärtsgewandt und protektionistisch. Vor allem aber widersprach sie seiner kirchenpolitischen Linie und stand seinen Interessen im Weg.

Bei allen machtpolitischen Ansprüchen setzte Bertram der Staatsregierung gegenüber auf Verständigung. Überzogene Forderungen und risikobehaftete Manöver wies er in der Regel zurück. Stattdessen richtete er seine Entscheidungen an der realpolitischen Durchsetzbarkeit aus.

Offenkundig wurde dies im Zusammenhang mit den Verhandlungsansätzen von 1922, als die Staatsregierung ein umfassendes Vertragswerk ablehnte und stattdessen die schrittweise Klärung einzelner Konfliktpunkte anbot. Für Pacelli war dieser Vorschlag unannehmbar. Bertram hingegen zeigte sich dafür empfänglich. Ihm war es lieber, einige wenige Bereiche abzuschern, als am Ende angesichts überzogener Ambitionen leer auszugehen.⁴⁴²³ Bertrams realpolitische Ausrichtung zeigte sich auch an seiner Haltung zur Schulklausel. Schon früh bezweifelte er die Durchsetzbarkeit der ambitionierten kirchlichen Forderungen.⁴⁴²⁴ Die auf Sicherheit ausgelegte Strategie des kulturkampfgeprägten Bertram ließ ihn in den Augen Pacellis

⁴⁴²⁰ S.h. I.D.3.

⁴⁴²¹ S.h. I.F.3. Dieses Ereignis führt Pacelli in der Finalrelation als Beleg für sein Urteil eigens an. Vgl. WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche, 223.

⁴⁴²² Vgl. Bertram an Pacelli am 10.2.1924, ANB, Pos. 84, fasc. 3, fol. 96.

⁴⁴²³ Vgl. Bertram an Pacelli am 22.10.1922, A.E.S. Germania, Pos. 507, fasc. 17, fol. 61-64.

⁴⁴²⁴ Vgl. Ebd.

schwach wirken. Sie stand ferner der stark auf Maximalforderungen basierenden Vorgehensweise Pacellis entgegen.⁴⁴²⁵

Zweifel an der Aufrichtigkeit der Annäherung nach 1925

Vor allem die erste Hälfte der 1920er-Jahre war geprägt von einer relativ harten machtpolitischen Auseinandersetzung. In dieser Phase stand Bertram mit seiner Kritik an Pacelli innerhalb des Episkopats nicht alleine. So wandte sich beispielsweise auch Schulte, wie oben beschrieben, gegen das Vorgehen Pacellis.⁴⁴²⁶ Dennoch schlug sich diese Haltung in dessen Persönlichkeitsprofil in der Finalrelation des Nuntius nicht nieder. Eine mögliche Erklärung: Schulte teilte die protektionistische Position Bertrams nicht. Er kritisierte die strategischen Entscheidungen Pacellis, nicht aber dessen Amt als solches. Vor diesem Hintergrund wirkt die 1924 vollzogene Unterordnung Schultes unter die Führung Pacellis authentisch – während sie bei Bertram Fragezeichen hinterließ: Stand im Hintergrund der Hilferufe Bertrams in Richtung Pacelli⁴⁴²⁷ ein grundlegendes Umdenken in Bezug auf das Verhältnis zum Heiligen Stuhl, oder nahm er den Nuntius als „notwendiges Übel“ in Kauf, um die preußische Kirche in einer akuten Notsituation zu stützen? Bertram ließ die Motive seiner Agitation offen – weshalb Pacelli ihm Zweites unterstellte und dies auch in seiner Finalrelation so formulierte.

Auf den ersten Blick erscheint dieses Urteil zu hart: Bertram nahm sich ab 1925 massiv zurück. Mehr noch: Er ließ sich auf die Linie Pacellis ein und unterstützte ihn inhaltlich. Beispielsweise indem er ihm Rechtstitel zur Umgehung der Zirkumskriptionsbullen im Rahmen der Dotationsverhandlungen lieferte.⁴⁴²⁸ Ferner sprach er sich gegen das Bischofswahlrecht der Kapitel aus – und lieferte damit in einer Schlüsselfrage Pacelli eine wichtige Handhabe.⁴⁴²⁹ Er unterstützte den Nuntius im Hinblick auf die Reform der Ausbildung in den Fakultäten⁴⁴³⁰ und sprach sich

⁴⁴²⁵ An der Stelle sei der These von Hubert Wolf widersprochen, Pacelli habe das „Kulturkampftrauma zahlreicher führender Kirchenvertreter in Deutschland“ auch für das spätere Handlungsmuster im Umgang mit dem deutschen Staat verinnerlicht. WOLF, Hubert, *Papst und Teufel. Die Archive des Vatikan und das Dritte Reich*, München² 2009, 91. Pacelli machte insbesondere in der frühen Phase der Konkordatsverhandlungen immer wieder deutlich, dass er einen vertraglosen Zustand und in der Folge einen möglichen Kulturkampf nicht scheute. Dieses Drohmittel setzte er erst in einer späteren Phase der Verhandlungen sparsamer ein, als sich die Vorteile des Vertrags für den Heiligen Stuhl abzeichneten.

⁴⁴²⁶ Vgl. Schulte an Pacelli am 6.3.1924, ANB, Pos. 84, fasc. 1, fol. 288.

⁴⁴²⁷ Vgl. Bertram an Pacelli am 2.4.1924, ANB, Pos. 85, fasc. 3, fol. 32-39.

⁴⁴²⁸ Vgl. Ebd.

⁴⁴²⁹ Vgl. Bertram an Gasparri am 15.5.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 43.

⁴⁴³⁰ Vgl. Bertram an Pacelli am 15.8.1926, in: HÜRTEIN, Akten, Bd. 2, 758-760

nach anfänglicher Skepsis für eine Verselbstständigung der Delegatur Brandenburg-Pommern aus.⁴⁴³¹

Dieser offensichtlichen Annäherung zum Trotz lassen sich auch Indizien dafür finden, dass Bertram seine skeptische Haltung gegenüber der römischen Jurisdiktion im Grunde beibehielt:

So fand sich in seinem Vorschlag zum Bischofsernenungsverfahren zum Beispiel auch eine Spitze gegen den Heiligen Stuhl. Bertram gestand Rom zwar das freie Ernennungsrecht zu – allerdings auf Grundlage von Kandidatenlisten der Nachbarbischöfe der Sedisvakanz. Er begründete dieses Verfahren damit, dass die Oberhirten der angrenzenden Diözesen über die nötigen Kenntnisse der Gegebenheiten vor Ort verfügten, um die jeweils geeignetsten Kandidaten zu finden.⁴⁴³² Der Kardinal setzte also Lokalität mit Kompetenz gleich – eine Argumentation, die er in der Auseinandersetzung um die kirchliche Vermögensverwaltung bereits zum Einsatz gebracht hatte, um die Einmischung des weit entfernten Heiligen Stuhls zu kritisieren.

Was weiterhin für Bertrams latente Abwehrhaltung gegenüber einer römischen Bevormundung spricht, ist seine Weigerung zur Zirkumskriptionsfrage eine Sondersitzung der Bischofskonferenz einzuberufen.⁴⁴³³ Er versagte Pacelli diesen ausdrücklichen Wunsch mit der Begründung, die Ordinarien benötigten Zeit, um ihre Interessen zu sondieren. Ferner wären viele auf Firmreisen und in ihren Diözesen unabhkömmlich.⁴⁴³⁴ Damit stellte er klar, dass er Wert auf eine konzentrierte Vorbereitung der Ordinarien legte, um eine nachhaltige Willensbildung zu ermöglichen. Zugleich unterstellte er Pacelli indirekt die Absicht, er betreibe die Beteiligung des Episkopats nur oberflächlich.

Bertrams latenter Protektionismus zeigte sich auch im Zusammenhang mit den nachgeschobenen Verhandlungen über den Verteilungsschlüssel der Dotation. Für den Kardinal stellte dies in erster Linie eine interne Angelegenheit des Episkopats dar. Schließlich floss das Geld nicht nach Rom, sondern an die Ordinarien vor Ort. Vor diesem Hintergrund ist sein Ärger über die verspätete Einbindung der Bischöfe bei der Ausarbeitung des ersten Verteilungsschlüssels im Kabinett zu verstehen.⁴⁴³⁵ Dieser Logik folgend strebte Bertram einen neuen Verteilungs-

⁴⁴³¹ Vgl. Bertram an Pacelli am 13.8.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155

⁴⁴³² Vgl. Bertram an Gasparri am 15.5.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 43.

⁴⁴³³ S.h. III.H.6.

⁴⁴³⁴ Vgl. Bertram an Pacelli am 25.5.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 1, fol. 79.

⁴⁴³⁵ Vgl. Bertram an Schulte am 15.8.1929, Bonn Dep Bertram I A 25 k 155.

schlüssel an – und setzte dabei auf unmittelbare Verhandlungen mit den staatlichen Vertretern.⁴⁴³⁶ Er strebte damit gleichsam einen Präzedenzfall an. Die Bevormundung durch Rom, das sollte dieser signalisieren, hatte mit dem Abschluss der offiziellen Konkordatsverhandlungen ein Ende. Nun übernahmen wieder die Vertreter der Ortskirchen das Regiment.

Als Affront Bertrams gegenüber der römischen Kurie musste seine Agitation im Zusammenhang mit den Breslauer Bistumsgütern in der Tschechoslowakei erscheinen. Gegenüber Pacelli verweigerte er diesbezüglich jede Stellungnahme – mit der Begründung, er beuge sich dem Willen Roms.⁴⁴³⁷ Etwa zeitgleich suchte der Kardinal das direkte Gespräch mit den preussischen Vertretern, um Änderungen im Vertragstext zu erwirken.⁴⁴³⁸ Damit wurde für Pacelli offenkundig, dass sich Bertram ihm gegenüber nicht aufrichtig verhielt. Er misstraute der Urteilsfähigkeit des Heiligen Stuhls, während er im Hintergrund eine Koalition mit den Staatsvertretern aufgrund der gemeinsamen Interessenanlage für sinnvoller erachtete. Bertram beging damit einen doppelten Loyalitätsbruch: Zum einen verstieß er gegen den Erlass Gasparis, der eine direkte Interaktion zwischen Episkopat und Regierung während der Konkordatsverhandlungen untersagt hatte. Zum anderen stellte er das Interesse seiner Diözese über das Wohl der Gesamtkirche.

Die Charakterisierung in der Finalrelation und Bertrams Führungsstil in der Bischofskonferenz

An dieser Stelle stellt sich die Frage, ob die von Pacelli unterstellte „hervorstechende Neigung, alles selbst zu tun“⁴⁴³⁹ nicht nur Bertrams Verhalten gegenüber der römischen Kurie, sondern auch seine Interpretation des Vorsitzes der Fuldaer Bischofskonferenz kennzeichnete.

Der Umgang Bertrams mit der Schulfrage legt dies tatsächlich nahe. Hier setzte sich der Kardinal eigenmächtig über den Beschluss der Bischofskonferenz hinweg, an die Regierung eine Protestnote zu versenden.⁴⁴⁴⁰

⁴⁴³⁶ Dass er mit diesem Vorhaben bei „romtreuen“ Bischöfen wie Schulte aneckte, belegt umso mehr die darin enthaltene Spitze gegenüber einer römischen Mitwirkung. Vgl. Schulte an Bertram am 15.8.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

⁴⁴³⁷ Vgl. Bertram an Pacelli am 31.1.1929, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155.

⁴⁴³⁸ Vgl. Bertram an Becker am 2.4.1929, GStA PK, Rep. 76, 21685, 169.

⁴⁴³⁹ WOLF, Hubert/UNTERBURGER, Klaus (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche, 223.

⁴⁴⁴⁰ Bertram war persönlich davon überzeugt, dass ein schwacher Schulparagraf im Konkordat die kirchliche Position im Bildungssektor mittelfristig eher schwächen als stärken würde. Mit dieser Haltung stand er im Episkopat offenbar alleine. Dennoch setzte er sich über das Gremium hinweg und die Bischöfe nahmen dieses Vorgehen ohne größere Proteste hin, was auf Bertrams dominante Stellung rückschließen lässt. S.h. IV.B.2. Allerdings sollte dieser Schritt Pacelli letztlich zu Gute kommen. Er griff die Argumentation Bertrams gegen eine schwache

Ein solches autokratische Vorgehen bildete aber die Ausnahme. In der Regel war Bertram darum bemüht, die preußischen Ordinariate in die relevanten Entscheidungsprozesse einzubinden. Indes: Die alljährliche Bischofskonferenz stellte für ihn nicht den richtigen Ort dar. Er begründete dies mit der begrenzten Zeit. Möglicherweise scheute er aber auch offen ausgetragene Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Oberhirten, die sich negativ auf die gesamte Konferenz ausgewirkt hätten. Anstelle des direkten Austausches setzte Bertram auf Rundschreiben.⁴⁴⁴¹ Dadurch verschaffte er den Ordinarien die nötige Zeit sich eingehend mit der jeweiligen Thematik auseinanderzusetzen. Durch dieses Verfahren konnte er sich im Übrigen einen Überblick über die Gesamtlage verschaffen. Jedoch: Ein transparenter Mechanismus zur Kontrolle des weiteren Vorgehens Bertrams fehlte. Manche Bischöfe richteten ihre Eingaben möglicherweise auch deshalb direkt an Pacelli, weil sie Bertram nicht voll vertrauten.

Es fehlen gleichwohl eindeutige Hinweise, die belegen, dass Bertram seine Mittlerrolle gegen die Bischöfe ausspielte. Im Gegenteil: Mit dem aufwendigen Verfahren rund um die Dotationsverteilung beispielsweise machte der Kardinal deutlich, dass ihm durchaus an der Berücksichtigung sämtlicher Ordinarien gelegen war. Der dadurch eingeleitete Prozess hatte zur Folge, dass sich die kleineren Bistümer gegen die großen behaupten konnten. Bertram nahm hier sogar persönliche Nachteile in Kauf.⁴⁴⁴²

Fest steht: Der Vorwurf Pacellis, Bertram regle alles im Alleingang, trifft auf der Ebene der Bischofskonferenz nicht zu. Der Kardinal war bemüht, seine Führungsrolle unter den Oberhirten gewissenhaft wahrzunehmen. Die Meinungsvielfalt ernst zu nehmen, war ihm ein grundsätzliches Anliegen. Fälle, in denen er seine Position als Vorsitzender zum eigenen Vorteil ausnutzte, stellten seltene Ausnahmen dar.

Weitere Beobachtungen zur Rolle Bertrams

Eine offen ausgetragene Rivalität Bertrams mit anderen Bischöfen ist nach Aktenlage nicht erkennbar. Allenfalls lässt sich ein angespanntes Verhältnis zum mächtigen Kölner Metropoliten vermuten. Schulte berief zur Zirkumskription und zur Schulfrage je eigene Synoden ein,

Schulklausel auf, um deren Wegfall zu rechtfertigen. Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77.

⁴⁴⁴¹ Diese Art von Rundschreiben kommt insbesondere im Zusammenhang mit der Zirkumskription, der Schulfrage, sowie der Dotation zum Einsatz. (Vgl. Rundschreiben Bertrams an die preußischen Ordinariate am 24.1.1927, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155; Bertram an die preußischen Ordinariate am 14.6.1926, AKfZG Bonn, Dep. Bertram IA 25, k 155)

⁴⁴⁴² S.h. VI.E.3.

bei denen gemeinsame Denkschriften ausgearbeitet und direkt an Pacelli adressiert wurden.⁴⁴⁴³ Die Kölner Synoden bildeten einen Gegenpol zu den Breslauer Führungsansprüchen. Sie erwiesen sich darüber hinaus als effektiver als die von Bertram geleiteten Fuldaer Bischofskonferenzen. Denn in diesem Rahmen gelang das, was sich Pacelli von Fulda erwartet hatte: eine gemeinsame Erklärung, die ein zügiges Voranschreiten der Verhandlungen ermöglichte. Freilich ist die höhere Komplexität der Fuldaer Versammlung gegenüber Köln zur berücksichtigen. Dass unter Bertram keine gemeinsame Stellungnahme der Bischöfe zustande kam, kann gleichwohl als Indiz für eine gewisse Führungsschwäche des Vorsitzenden gesehen werden.

Bertrams inhaltliche Schwerpunktsetzung kennzeichnete ihn als „Sonderling“. Nicht selten vertrat er Positionen, die ihn vom Kreis der Bischöfe ausschlossen. Zur Sprache kam bereits seine Haltung im Bereich der Schulfrage. In die Reihe passt ferner seine Abkehr von einem Bischofswahlrecht der Kapitel, mit der er selbst Pacelli überraschte. Bei der Dotationsverteilung unterstützte er Sonderposten, die anderen Bischöfen abwegig erschienen.⁴⁴⁴⁴ Im Zusammenhang mit der Neuzirkumskription forcierte er als Einziger im Episkopat die Gründung eines Bistums Essen.⁴⁴⁴⁵

Bertram muss insgesamt also als Einzelgänger beschrieben werden, der sich weder mit der römischen Konkordatspolitik, noch ohne weiteres mit den Kundgebungen des Episkopats identifizierte. Ein wichtiges Ziel im Rahmen der Konkordatsverhandlungen war für ihn die Stärkung des Episkopats gegenüber dem Domkapitel. Ansonsten stach er eher durch eigentümliche Ambitionen hervor, die seinen eigenen Sprengel betrafen. Die Persönlichkeit des Breslauer Kardinals lässt sich nicht in ein festes Schema pressen. Pacelli mag in seiner Finalrelation einzelne Wesenszüge Bertrams ausformuliert haben, griff damit aber zu kurz. Eine ausgewogene Charakterstudie stellt seine Beurteilung sicherlich nicht dar.

⁴⁴⁴³ Vgl. Schulte an Pacelli am 14.2.1927, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 58; Denkschrift der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz und des Kölner Provinzialkonzils vom 23.2.1927, ANB 83, fasc. 1, fol. 57f.

⁴⁴⁴⁴ Vgl. Denkschrift Cuno vom 25.7.1929, EA Paderborn, III. Konkordat, Nr. 12-13, 63-81.

⁴⁴⁴⁵ Vgl. Schulte an Pacelli am 4.1.1928, ANB, Pos. 83, fasc. 3, fol. 188-192, hier: 188v. Möglicherweise bezweckt Bertram damit eine Schwächung des Erzbistums Köln, um seine Führungsposition innerhalb der Bischofskonferenz auszubauen. Die Motive für die Vorgehensweise Bertrams müsste allerdings noch eingehender untersucht werden.

D. Analyse der Nuntiaturberichterstattung: Pacellis Inszenierungsmuster

Wie die preußische Seite bei den Konkordatsverhandlungen darauf zu achten hatte, dass das Abkommen vor dem Parlament bestehen konnte, war es die Aufgabe Pacellis, das Vertragswerk gegenüber dem Heiligen Stuhl zu rechtfertigen. Dabei musste der Nuntius davon ausgehen, dass seine Kompetenz an den Ergebnissen der Verhandlungen gemessen wurde. Auch unbrauchbare Zwischenergebnisse fielen auf ihn selbst zurück. So war sein eigener Werdegang eng mit dem Entwicklungsverlauf der Konkordatsverhandlungen verbunden. Angesichts der hohen Erwartungen der römischen Kurie, die sich im Musterkonkordat mit Bayern verfestigt hatten, stand Pacelli in Preußen vor einer großen Herausforderung.

1928, am Ende der Verhandlungen in erster Lesung, waren die Forderungen des römischen Entwurfs moderat ausgefallen. Im Hinblick darauf lässt sich mit Heinz Mussinghoff festhalten, dass es Pacelli tatsächlich gelungen war, die Erwartungen der römischen Kurie auf ein realistisches Niveau zu senken.⁴⁴⁴⁶

Dabei stellten die Nuntiaturberichte an das Staatssekretariat das wichtigste Instrument des Nuntius dar.⁴⁴⁴⁷ Die römische Kurie war auf die Darstellungen des Nuntius angewiesen, um dem Verhandlungsgeschehen folgen zu können. So war es Pacelli möglich, den Blick des Heiligen Stuhls auf das Geschehen in seinem Sinn zu lenken.

1. Methodische Vorüberlegungen zur Auswertung der Nuntiaturberichte auf der Grundlage der Gegenüberstellungen mit den preußischen Protokollen

Der synoptische Vergleich der beiden unabhängigen Quellen über die Verhandlungsverläufe stellt ein unverzichtbares Werkzeug zur Analyse der redaktionellen Vorgehensweise in den

⁴⁴⁴⁶ Vgl. MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 240.

⁴⁴⁴⁷ Daneben sind insbesondere die persönlichen Unterredungen Pacellis mit den Entscheidungsträgern in Rom zu nennen. Leider liegen aus diesen Besprechungen Mitschriften oder Protokolle nicht vor, weshalb die inhaltliche Auseinandersetzung weitgehend im Dunkeln bleiben muss.

Nuntiaturreporten dar. Hierbei ist zu beachten: Weder die Nuntiaturreporten noch die preußischen Mitschriften sind Protokolle im engeren Sinn.⁴⁴⁴⁸ Keine Seite erhob demnach Anspruch, den Verhandlungsverlauf umfassend wiederzugeben. Fakt ist aber auch, dass beide Mitschriften in zum Teil erheblichem Ausmaß voneinander abweichen.

Wer das tatsächliche Geschehen im Einzelfall exakter wiedergibt, lässt sich freilich nicht mit letzter Gewissheit feststellen. Gleichwohl wird in der Arbeit überwiegend der preußischen Berichterstattung eine stärkere Authentizität unterstellt. Für die Entscheidung, welcher Version in diesem Sinne jeweils der Vorzug zu geben ist, wurden folgende Kriterien herausgebildet:

Erstens: Auslassungen deuten auf eine Abweichung vom Geschehen hin. Es ist wesentlich aufwendiger, Passagen hinzuzufügen als Elemente einfach wegzulassen. Daher ist in der Regel der ausführlicheren Darstellung einer Diskussion der Vorzug zu geben. Dies trifft auf die preußischen Mitschriften zu.

Zweitens: Die zeitliche Nähe der Abfassung der Mitschrift zum Verhandlungstag weist auf eine höhere Genauigkeit hin. Pacelli fasste in seinen Berichten, im Gegensatz zur preußischen Seite, häufig mehrere Verhandlungstage zusammen, was redaktionelle Eingriffe wahrscheinlicher macht.

Drittens: Ein weiteres Kriterium ist, ob der Entwicklungsprozess von den Ausgangsforderungen bis hin zum Entwurf subjektiv nachvollziehbar ist. Entwicklungssprünge deuten auf einen redaktionellen Eingriff hin.

Viertens: Das Motiv für eine Veränderung ist ebenfalls ein wichtiger Faktor. Dies gilt insbesondere dann, wenn einzelne Elemente besonders ausgeschmückt und inszeniert wirken. Allerdings hat die Suche nach unausgesprochenen Beweggründen stets spekulativen Charakter. Denn zum einen existieren für eine interne Motivation in der Regel keine stichhaltigen Belege. Und selbst wenn sie existieren, ist das Vorhandensein eines Motivs kein letzter Beweis für eine vorsätzliche Veränderung der Darstellung. Zum anderen liegen Beweggründe für Abwandlungen

⁴⁴⁴⁸ Trendelenburg bezweifelt sogar ausdrücklich den Nutzen seiner Niederschriften für eine historische Auswertung der Konkordatsverhandlungen. Vgl. Trendelenburg an Lammers am 28.6.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 347-349, hier: 348.

gen grundsätzlich auf beiden Seiten vor. Schließlich stand nicht nur Pacelli unter Rechtfertigungsdruck. Auch den preußischen Unterhändlern lag daran, ihr Vorgehen ihren Vorgesetzten gegenüber positiv zu inszenieren.

2. Redaktionelle Elemente in der Nuntiaturreporterstattung

Pacelli ging in der Erstellung der Nuntiaturreporter grundsätzlich mit höchster Akribie vor. Er achtete auch bei eher nebensächlichen Themen genau auf seine Wortwahl und auf deren zu erwartende Wirkung auf den Heiligen Stuhl.⁴⁴⁴⁹ Dabei lassen die in der vorliegenden Arbeit ausgewerteten Nuntiaturreporter ein Muster an sich wiederholenden redaktionellen Elementen erkennen, mit Hilfe derer die römische Kurie beeinflusst werden sollte. Es folgt eine systematische Zusammenstellung selbiger Mittel:

a. Die rechtshistorische Einführung

Besonders komplexen Verhandlungsbereichen stellte Pacelli ausgiebige rechtshistorische Abhandlungen voran. In erster Linie tat er dies, um die römische Kurie über die besonderen juristischen Spezifika des Staat-Kirche-Verhältnisses in Preußen aufzuklären. Implizit setzte Pacelli weitere Impulse: Zum einen begründete er damit in aller Regel die Notwendigkeit, vom kanonischen Ideal abzuweichen. So wies er beispielsweise, was das patronatliche Präsentationsrecht anging, den Wegfall des Löwenanteils an Patronaten nach.⁴⁴⁵⁰ Aus verhandlungstaktischen Gründen riet er gleichwohl von einer strikten Umsetzung des kanonischen Rechts ab. Hinsichtlich der staatlichen Beteiligung an der Besetzung nichtpatronatlicher Stellen war das Muster ähnlich: Pacelli stellte klar, dass der Staat vom juristischen Standpunkt aus keine Ansprüche anmelden konnte, aus strategischen Gründen aber Entgegenkommen ratsam war.⁴⁴⁵¹ Im Hinblick auf eine Vereinbarung bezüglich der Orden zielte die rechtshistorische Einleitung ebenfalls auf eine Senkung der römischen Ansprüche ab. In diesem Fall allerdings, weil auf kirchlicher Seite jede Handhabe für die Behandlung der Frage fehlte.⁴⁴⁵² Als die Dotationshöhe diskutiert wurde, wirkte der Nuntius überzogenen Erwartungen mit dem Hinweis auf fehlende

⁴⁴⁴⁹ Vgl. RICHTER, Elisabeth-Marie u.a., Die kritische Online-Edition der Nuntiaturreporter Eugenio Pacellis. Präsentation des Projekts, in: WOLF, Hubert (Hg.), Eugenio Pacelli als Nuntius in Deutschland, Forschungsperspektiven und Ansätze zu einem internationalen Vergleich, (= VKZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 121), Paderborn (u.a.) 2012, 23-45, hier: 34-37.

⁴⁴⁵⁰ Vgl. Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 107-125, hier: 107r.

⁴⁴⁵¹ Vgl. Ebd.

⁴⁴⁵² Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 27-36.

Rechtsmittel (Besoldung der Pfarrer) oder mangelnde Unterstützung der Ortskirchen (Abschaffung der Diözesansteuer) entgegen.⁴⁴⁵³ Ganz nebenbei inszenierte sich Pacelli mit seiner Rechtsquellenanalyse als profunder Kenner der ortskirchlichen Gegebenheiten. Er stellte klar, dass er nicht leichtfertig von kanonischen Vorgaben abwich.

b. Der Kommentar

Ein entscheidendes Stilmittel der Nuntiaturberichte ist der Kommentar. Mitunter nimmt dieser mehr Raum ein als die Berichterstattung über die Verhandlungen selbst. Für Pacelli hatte die Kommentierung mehrere Funktionen:

In erster Linie ging es ihm darum, Einfluss auf die Entscheidungen der römischen Kurie zu nehmen. Zum Beispiel lenkte er bei Vorlage alternativer Formulierungsvorschläge das Votum in eine bestimmte Richtung,⁴⁴⁵⁴ oder gab Hinweise zu verbesserungswürdigen Teilen eines Formulierungsvorschlags.⁴⁴⁵⁵ Ferner zeigte er dem Heiligen Stuhl konkrete Möglichkeiten des weiteren Vorgehens auf.⁴⁴⁵⁶ Die Steuerung des römischen Vorgehens erfolgte zum Teil also ganz offen in Form konkreter Vorschläge. Zum Teil ging Pacelli jedoch auch subtiler vor, wenn er beispielsweise bestimmte Optionen zugunsten seiner favorisierten Lösung einseitig negativ bewertete⁴⁴⁵⁷, oder sein eigentliches Anliegen, weil in Rom nicht opportun, eher beiläufig in die Verhandlungen einbrachte.⁴⁴⁵⁸ Ein besonders häufiger Steuerungsversuch innerhalb eines Kommentars war das Lob eines gelungenen Formulierungsentwurfs.⁴⁴⁵⁹ Oftmals diente das

⁴⁴⁵³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos.563, fasc 79, fol. 220-247.

⁴⁴⁵⁴ Beispielsweise bei der Auswahl der Formulierungen zum Kapitelernennungsverfahren. Vgl. Pacelli an Gasparri am 11.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 55-62.

⁴⁴⁵⁵ So geschehen zum Beispiel im Hinblick auf die Formulierung bezüglich der Bischofsernennung oder hinsichtlich der bischöflichen Mitsprache bei der Besetzung der Lehrstühle an den Fakultäten. Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25 und Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92.

⁴⁴⁵⁶ So zu verstehen ist beispielsweise die Handlungsanweisungen für den Umgang mit dem Freiburger Erzbischof Fritz im Zusammenhang mit der Zirkumskription. Vgl. Pacelli an Gasparri am 1.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 254-262.

⁴⁴⁵⁷ Zum Beispiel versuchte Pacelli auf diese Weise die Anerkennung einer politischen Klausel für Apostolische Administratoren zu erreichen. Vgl. Pacelli an Gasparri am 11.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 55-62

⁴⁴⁵⁸ Auf diese Weise führt er beispielsweise die Idee ein, die staatliche Einflussnahme im Bereich der Diözesanseminare im Gegenzug zu einer garantierten finanziellen Absicherung zu erlauben. Ganz offensichtlich steht für ihn in diesem Fall die Qualitätssicherung der Priesterausbildung über dem kanonischen Recht – was Pacelli zu diesem Verhandlungsstadium nicht offen postulieren wollte. Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92.

⁴⁴⁵⁹ Beispielsweise die Regelung zur Bischofsernennung (vgl. Pacelli an Gasparri am 16.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 50-52), die bischöfliche Mitsprache bei den Fakultäten. (Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92) oder die Regelung zum Patronatsrecht (vgl. Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos.563, fasc. 81, 107-125, hier: 123r).

bayerische Konkordat als Referenzpunkt.⁴⁴⁶⁰ Pacelli drängte so ganz offen zur Annahme eines Vorschlags. Besonders stark baute Pacelli auf dieses Mittel, wenn die Annahme einer Sachfrage in Rom umstritten zu sein schien.⁴⁴⁶¹ Fühlte sich Pacelli in die Defensive gedrängt, nutzte er die Kommentare, um sein Vorgehen zu rechtfertigen. So erklärte er beispielsweise, weshalb die Behandlung einer Sachfrage überhaupt von Nutzen war⁴⁴⁶², oder ein bestimmtes Ziel nicht erreicht werden konnte. In diesem Fall fand er meistens Erklärungen, die von seiner Person wegführten.⁴⁴⁶³

c. Die Reduktion

Pacellis Berichte nach Rom sind in der Regel kürzer als die preußischen Pendants. Das liegt in vielen Fällen daran, dass seine Darstellung des Entstehungsprozesses einer Formel nicht so stark ins Detail geht. Für das Ergebnis eher unwichtige Elemente übergibt er in der Regel. Über andere Gründe für einzelne Auslassungen kann natürlich nur spekuliert werden. Es lassen sich aber bestimmte Muster erkennen und daraus Thesen ableiten:

Pacelli übte eine Art Vorzensur aus, indem er Vorschläge oder Argumente verschwieg. Der Nuntiaturreport bildete sozusagen das Konzentrat der für die Entscheidungen in Rom relevanten Inhalte. Im Zusammenhang mit dem Bischofswahlverfahren gab Pacelli dies gegenüber Gasparri sogar zu: Er hätte aus zahlreichen unzureichenden Vorschlägen die drei brauchbarsten nach Rom übermittelt.⁴⁴⁶⁴ Dass es nach preußischer Version überhaupt nur drei Vorschläge gab, zeigt, dass Pacelli eine „explizite“ Vorzensur lediglich inszenierte, um die drei Entwürfe aufzuwerten.

⁴⁴⁶⁰ S.h. dazu oben Schluss, C.1.a.

⁴⁴⁶¹ Besonders kritisch, aber für die Verhandlungsatmosphäre bedeutend war beispielsweise die staatliche Beteiligung bei nichtpatronatlichen Pfarrstellen. (Vgl. Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos.563 fasc. 81, 107-125). Ferner musste Pacelli eine Abkehr vom kanonischen Ideal bei der Regelung der Bischofsernennung rechtfertigen. (Vgl. Pacelli an Gasparri am 16.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 50-52).

⁴⁴⁶² Beispielsweise sah er sich genötigt, die Einbeziehung staatlicher Vorbedingungen für die Anstellung von Geistlichen zu begründen. Vgl. Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos. 563 fasc. 81, 107-125.

⁴⁴⁶³ Besonders evident wird dies mit Blick auf die Schulfrage, deren Wegfall er mit der politischen Situation begründete. Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77. Pacelli erläutert aber auch das Scheitern hinsichtlich einer Abschaffung der Diözesansteuer und er sah sich gezwungen die lange Dauer der Zirkumskriptionsverhandlungen zu erklären. In beiden Fällen zog er den Episkopat in die Verantwortung. Vgl. Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, 220-247; Pacelli an Gasparri am 1.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 254-262.

⁴⁴⁶⁴ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25.

In der Regel gab der Nuntius keine Hinweise auf Auslassungen. Pacelli handelte so, um der römischen Kurie Informationen vorzuenthalten, die sich gegen die preußische Regierung verwenden ließen. Beispielsweise verschwieg er das Eingeständnis der Preußen, dass im Hinblick auf die protestantische Kirche ein politisches nihil obstat nicht existierte.⁴⁴⁶⁵ Indem er Rom diese Informationen vorenthielt, erhielt Pacelli die kompensatorische Funktion dieser Sachthematik aufrecht. Ähnlich verhielt es sich möglicherweise, als die Regelung des patronatlichen Präsentationsrechts verhandelt wurde. Hier brachte der Nuntius nach preußischer Berichterstattung deutliche Kritik vor, gab dies jedoch an Gasparri nicht weiter und riet insgesamt zur Annahme.⁴⁴⁶⁶ Beispielhaft ist auch die von Pacelli bewusst verschwiegene Option, die vertragliche Fixierung der Pfarrbesoldung als Kompensation für die staatliche Beteiligung bei der Besetzung nichtpatronatlicher Pfarrstellen zu fordern.⁴⁴⁶⁷

Als weiteres Motiv für eine Auslassung liegt nahe, dass Pacelli den Fokus der römische Kurie auf die seiner Meinung nach wesentlichen Elemente eines Vorschlags lenken wollte. Er wollte verhindern, dass nachrangige Themen beanstandet wurden und so die Verhandlungen unnötig verkomplizierten.⁴⁴⁶⁸

Darüber hinaus kaschierte Pacelli durch Auslassungen eigene Schwächen und weniger angenehme Situationen.⁴⁴⁶⁹ Besonders deutlich macht dies das Verschweigen eines nach preußischer Beschreibung emotionalen Ausbruchs Pacellis während der Verhandlungen über die Anerkennung von Ordensschulen.⁴⁴⁷⁰

Schließlich nutzt Pacelli Auslassungen auch zum Steuern römischer Entscheidungen. Indem er entscheidende Argumente unterschlug, schob er beispielsweise das staatliche Ansinnen auf

⁴⁴⁶⁵ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 28.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 182-187 u. Pacelli an Gasparri am 11.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 55-62.

⁴⁴⁶⁶ Vgl. Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos.563, fasc. 81, 107-125; Bericht Trendelenburgs vom 30.12.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 232-238; Bericht Trendelenburgs vom 9.2.1927; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 242-248.

⁴⁴⁶⁷ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 30.12.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 232-238 u. Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos.563 fasc. 81, 107-125.

⁴⁴⁶⁸ Als Beispiel sei auf die staatlichen Anstellungsvoraussetzungen für geistliche Ämter verwiesen, wo Pacelli lediglich die zentrale Frage der Gleichstellung römischer und preußischer Hochschulen thematisierte. Die anderen Bedingungen wurden von ihm nicht angeschnitten. Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92.

⁴⁴⁶⁹ Beispielsweise gibt er eine unvorteilhafte Debatte mit den preußischen Vertretern über die von ihm ausgehandelte Regelung im Bayernkonkordat über die Anstellung von Dozenten an staatlichen Fakultäten nicht wieder. Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 2.9.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 188-202; Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92.

⁴⁴⁷⁰ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 18.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,502-510 und Pacelli an Gasparri am 9.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc 79, fol. 303-307.

Einflussnahme auf die Ausbildung in Diözesanseminaren in die Nähe der Kulturkampfgesetzgebung. Dadurch provozierte er geradezu eine Ablehnung.⁴⁴⁷¹ Dabei ging es ihm allem Anschein nach darum, die preußische Seite unter Druck zu setzen und seine Position zu stärken. Was das Engagement Lauschers auf dem Gebiet der Schulfrage anging, versuchte Pacelli die Zusage der römischen Kurie zum Minimalkompromiss zu erleichtern, indem er die Hintergründe verschwieg.⁴⁴⁷² Schließlich erwähnte er, anderslautenden Versprechen gegenüber den Preußen zum Trotz, die Postulate über die Breslauer Diözesangüter in der Tschechoslowakei während der Verhandlungen 1927 nicht, und setzte sich dementsprechend auch nicht für deren Verbleib ein.⁴⁴⁷³ Offenbar wollte er sich an diese heikle Angelegenheit, die nach eigenen Angaben sein eigentliches Aufgabenfeld überstieg, nicht die Finger verbrennen.

Die methodische Reduktion wandte Pacelli auch im Hinblick auf die Sachverständigen an seiner Seite an. In den preußischen Mitschriften kommen Linneborn und speziell Kaas wesentlich häufiger zu Wort, als die Nuntiaturberichte dies vermuten lassen. So wird kaum ersichtlich, dass sie als eigenständige Akteure in Erscheinung traten. Insbesondere betrifft dies die Fälle, in denen sich Kaas durch konstruktive Lösungsansätze hervortat.⁴⁴⁷⁴ Selbige schrieb sich Pacelli schlicht selbst zu.⁴⁴⁷⁵ Ebenso blieben Anlässe, bei denen es zu Unstimmigkeiten zwischen Kaas und dem Nuntius kam, in den Berichten gegenüber Rom unerwähnt.⁴⁴⁷⁶ Eine Ausnahme bilden Bereiche, in denen Pacelli die offene Abkehr seiner Begleiter von der römischen

⁴⁴⁷¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92; Bericht Trendelenburgs vom 2.9.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 188-202.

⁴⁴⁷² S.h. III.J.5. u. III.J.6.

⁴⁴⁷³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 1.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 254-262; Niederschrift Trendelenburgs am 25.2.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 8-14.

⁴⁴⁷⁴ Beispielsweise wird das eigenständige Auftreten Kass' im Hinblick auf das Kapitelwahlverfahren nicht rezipiert. Vgl. Pacelli an Gasparri am 11.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 55-62; Bericht Trendelenburgs vom 22.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 171-178.

⁴⁴⁷⁵ Dies ist der Fall bei der Darstellung der Verhandlungen über das Patronatsrecht (Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 9.2.1927; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 242-248; Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, 107-125) oder über die Art der Dotation (Vgl. Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 220-247; Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 31.3.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 322-328).

⁴⁴⁷⁶ Vergleiche diesbezüglich die Debatte über die Dislozierung von Weihbischöfen (Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 17.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 484-490; Pacelli an Gasparri am 5.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 291-296; s.h. auch IV.C.10.) oder die erste Sitzung über die Annahme einer Schulklausel. (Vgl. Pacelli an Gasparri am 19.7.1927, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 174-181; Niederschrift Trendelenburgs vom 19.5.1927 über Verhandlungssitzung vom 11.5.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 292-298.)

Linie einsetzen konnte, um seine Position zu erläutern. Dies war zum Beispiel der Fall, als er die Annahme der allgemeinen Schulformen zu rechtfertigen suchte.⁴⁴⁷⁷

d. Die Ausschmückung

In Einzelfällen berichtete Pacelli bemerkenswert detailliert. Gerade weil er Sachgespräche in der Regel zusammenfasste und paraphrasierte, lässt sich klar nachvollziehen, wo er über Details berichtete oder diese verglichen mit den preußischen Mitschriften übermäßig ausführte. Hier liegt der Verdacht der bewussten Inszenierung nahe.

Der Nuntius bediente sich dieses Mittels, um eine Themensetzung zu rechtfertigen oder um die Annahme einer Formel plausibel zu machen. Den staatlichen Verzicht auf Einmischung bei lastenfreien Patronaten beispielsweise betonte er unverhältnismäßig, um die getroffene Regelung besonders positiv darzustellen.⁴⁴⁷⁸ Auch als die staatlichen Voraussetzungen für die Besetzung eines geistlichen Amtes verhandelt wurden, schmückte Pacelli seinen Bericht großzügig aus. Hier behauptete er, Becker plane die Angelegenheit gesetzlich zu regeln, um die Notwendigkeit einer Aufnahme der Thematik zu verdeutlichen.⁴⁴⁷⁹ Bezüglich der Schulklausel ist die übermäßig detaillierte Beschreibung der Sachlage besonders augenscheinlich. Hier gab der Nuntius die Verhandlungsgespräche teils im Wortlaut wieder⁴⁴⁸⁰: Zum einen, um die besondere Problematik in dieser Sachfrage hervorzuheben. Zum anderen, um anzuzeigen, dass er selbst keinen Zweifel an der Bedeutung dieser Thematik hatte.

e. Die Chronologische Verzerrung

Pacelli erstellte nicht zu jeder Sitzung einen eigenen Bericht, sondern fasste in der Regel Themenblöcke zusammen. Dadurch hatte er die Möglichkeit, den Verlauf der Sachgespräche vom Ergebnis her darzustellen. So konnte er beispielsweise inhaltliche Auseinandersetzungen, die sich letztlich als unerheblich erwiesen, übergehen.⁴⁴⁸¹ Diese Methode verwischte chronologische Verzerrungen des Verhandlungsgangs. Hin und wieder führte sie zu nicht beabsichtigten Ungenauigkeiten, die zur Folge hatten, dass Pacelli Detailfragen nicht korrekt zuordnen

⁴⁴⁷⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 19.7.1927, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 174-181.

⁴⁴⁷⁸ Vgl. Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos.563, fasc. 81, 107-125; s.h. III.E.2.

⁴⁴⁷⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 27-36; Abschrift über die Verhandlungssitzungen vom 12.6.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 156-162.

⁴⁴⁸⁰ Pacelli an Gasparri am 13.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 44-47, hier: 46r.

⁴⁴⁸¹ Deutlich wird das beispielsweise im Zusammenhang mit den Verhandlungen zur Neuzirkumskription. Die zahlreichen Debatten fasst Pacelli in einem einzelnen Bericht zusammen. Vgl. Pacelli an Gasparri am 13.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 44-47.

konnte. Es finden sich andererseits aber auch Beispiele, in denen der Nuntius gezielte Veränderungen an der Chronologie vornimmt:

Dies tat er, um eigene Fehleinschätzungen beziehungsweise Lücken in der bisherigen Berichterstattung zu kaschieren. So musste er zum Beispiel im Nachhinein erkennen, dass seine Prognose von der Irrelevanz der politischen Klausel für Weihbischöfe ein Irrtum war. Im ersten diesbezüglichen Nuntiaturbericht hatte er aus diesem Grund wesentliche Inhalte dieser Sachfrage übergangen.⁴⁴⁸² Diese Inhalte verlegte er aufgrund des wiederholten Insistierens der Preußen einfach in die Folgeverhandlungen⁴⁴⁸³: So konnte er einerseits seine Lücke füllen und andererseits den Eindruck vermitteln, die preußische Seite erschwere durch spontane Postulate die Verhandlungen.

Pacelli setzte chronologische Veränderungen auch gezielt ein, um die Gegenseite zu desavouieren. Hinsichtlich der staatlichen Anstellungsvoraussetzungen erweckte er durch die Verschiebung der argumentativen Debatte den Anschein, bereits früh eine Klärung herbeigeführt zu haben. Die fortwährende Unzufriedenheit der preußischen Vertreter erklärte er dann mit einem tief verankerten Nationalismus und einer grundsätzlichen Antipathie gegenüber Bayern.⁴⁴⁸⁴ Gegen derart ideologisch durchsetzte Überzeugungen kamen die überlegene Argumente des Nuntius seinen Ausführungen nach nicht an.

3. Die Inszenierung des preußischen Konkordats als diplomatisches Meisterstück

Der eingehende Vergleich der Nuntiaturberichterstattung mit den preußischen Protokollen fördert redaktionelle Elemente zu Tage, die Pacelli gezielt einsetzte, um die Wahrnehmung der römischen Kurie auf die Verhandlungen zu beeinflussen. So gelang Pacelli letztlich zweierlei:

Zum einen schaffte er es, die Erwartungen der römischen Kurie so herabzusetzen, dass die Annahme des preußischen Konkordats letztlich als Erfolg verbucht werden konnte.

⁴⁴⁸² Vgl. Pacelli an Gasparri am 11.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 55-62; Bericht Trendelenburgs vom 22.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 171-178; s.h. auch III.D.1.

⁴⁴⁸³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 5.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 291-296; s.h. auch III.D.3.

⁴⁴⁸⁴ Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92; S.h. III.F.2.

Zum anderen verbesserte er sein ohnehin hohes Renommee in Rom weiterhin und trieb so seinen Aufstieg in der Ämterhierarchie der Kirche voran.

Zur Untermauerung dieser These, werden im Folgenden inhaltliche Muster der redaktionellen Inszenierung des Nuntius herausgearbeitet:

a. Bemängelung der Verhandlungsumstände

Bereits Pacellis Bericht über die Eröffnungssitzung übertraf die Darstellung der ungünstigen Rahmenbedingungen von Kultusminister Becker weit.⁴⁴⁸⁵ Der Nuntius wurde nicht müde, immer wieder an die schwierigen Umstände der Verhandlungen zu erinnern. Den entscheidenden Konkordatsentwurf kommentierte er folgendermaßen:

„Dies ist die Frucht eines langen Kampfes in einem antikatholischen Milieu. Mehr zu erhalten, außer vielleicht kleinere Veränderungen, erscheint unmöglich.“⁴⁴⁸⁶

Pacellis Bewertung ist denkbar pessimistisch:

Zum einen verweist er mit beachtlicher Ausdauer in seinen Darstellungen und Kommentaren zum Verhandlungsgeschehen auf das ideologisch aufgeladene Arbeitsumfeld. In seinen Augen herrschte in der preußischen Gesellschaft eine generelle Antipathie gegenüber dem Heiligen Stuhl, der er sich in seinen Verhandlungsgegnern unmittelbar ausgesetzt sah. Dem Widerstand gegen Rom lag seiner Meinung nach eine nationalistische und fundamental-protestantische Geisteshaltung zugrunde. Der Nationalismus erklärte für ihn zum einen die pauschale Abwehrhaltung gegenüber Regularien aus dem bayerischen Konkordat⁴⁴⁸⁷ und nährt zum anderen die Angst vor einer Einflussnahme des Heiligen Stuhls auf die preußische Kirche.⁴⁴⁸⁸ Die protestantische Anschauung kam seiner Ansicht nach zum Tragen, wo es darum ging, die Umsetzung kirchlicher Rechte in Preußen und die Ausdehnung des Katholizismus zu verhindern.⁴⁴⁸⁹ Beide Motive, das protestantische wie das nationalistische finden sich verglichen mit den preußischen Berichten bei Pacelli übermäßig häufig. Wobei der Nuntius insbesondere den

⁴⁴⁸⁵ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25; S.h. III.A.3.

⁴⁴⁸⁶ Pacelli an Gasparri am 23.3.1927, A.E.S. Germania Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 77.

⁴⁴⁸⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92.

⁴⁴⁸⁸ Vgl. Ebd.; Pacelli an Gasparri am 11.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 55-62; Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25.

⁴⁴⁸⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25; Pacelli an Gasparri am 19.7.1927, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 174-181; Pacelli an Gasparri am 5.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 291-296.

Protestantismus auf eine emotionale Grundbefindlichkeit reduzierte, die ein sachliches Arbeiten und Argumentieren letztlich wirkungslos erscheinen ließ.

Abgesehen von den ideologisch bedingten Schwierigkeiten attestierte Pacelli den preußischen Vertreter einen schlechten Verhandlungsstil. Zuweilen unterstellte er ihnen ein diktatorisches Vorgehen in der Durchsetzung ihrer Interessen.⁴⁴⁹⁰ Nicht selten beschwerte er sich über ihre Unberechenbarkeit, weil sie willkürlich neue Forderungen einzubringen pflegten, um den Nuntius auf dem falschen Fuß zu erwischen.⁴⁴⁹¹ Während Pacelli im Alltagsgeschäft der inoffiziellen Verhandlungen insbesondere Trendelenburg zum Gegenspieler deklarierte, machte er in einer späteren Phase Finanzminister Höpker-Aschoff als starken Gegner aus.⁴⁴⁹² Dabei griff er gerne das Narrativ auf, das ihm von preußischer Seite angeboten wurde, und verschärfte es zusätzlich: Insbesondere die Ablehnung der Schulfrage führte Pacelli auf Höpker-Aschoff zurück⁴⁴⁹³ – was sich aus den Protokollen der Kabinettsitzung so nicht ableiten lässt.⁴⁴⁹⁴ Er machte den Finanzminister zudem persönlich für die Verweigerung einer konkordatsrechtlichen Sicherung der Pfarrbesoldung verantwortlich. Auch das wird durch die preußische Darstellung nicht entsprechend gestützt.⁴⁴⁹⁵ Erstaunlich ist, dass Pacelli nicht erwog, dass die Spannungen zwischen Kultus- und Finanzministerium inszeniert sein könnten.⁴⁴⁹⁶ Die Idee eines klaren Feindbilds kam ihm entgegen, denn so ließ sich sein Misserfolg schlüssig begründen.

An dieser Stelle sei jedoch auch erwähnt, dass sich das Stimmungsbild in der Nuntiaturreportage ab Februar 1929 mit dem aktiven Einstieg Otto Brauns wandelte. Der Ministerpräsident agierte unabhängig vom Kultusministerium und war daher auch für Trendelenburg nicht mehr erreichbar. In der Tat lassen sich nun Zugeständnisse erkennen, die bis dato kaum

⁴⁴⁹⁰ Der Terminus des „diktatorischen“ Vorgehens ist zwar in den preußischen Akten im Zusammenhang mit den Dotationsverhandlungen dokumentiert. Er passt aber zur entsprechenden Verlaufsbeschreibung der Verhandlungen nach dem Nuntiaturreportage. Vgl. Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 220-247; s.h. III.L.2.c.

⁴⁴⁹¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 1.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 254-262.

⁴⁴⁹² Vgl. Pacelli an Gasparri am 19.7.1927, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 174-181.

⁴⁴⁹³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929; A.E.S. Germania Pos. 563.565, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 70v.

⁴⁴⁹⁴ Vgl. Protokoll über die Ministerbesprechung am 2.11.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 163-165.

⁴⁴⁹⁵ Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929; A.E.S. Germania Pos. 563, fasc.80, fol. 115-122; Niederschrift über die Verhandlungen vom 13.5.1929, HStA Düsseldorf, NACHLASS ALOYS LAMMERS, RWN 93.4, 109-112.

⁴⁴⁹⁶ Belege für diese Hypothese fehlen. Gleichwohl ist der Gedanke naheliegend ist. Schließlich hat Pacelli die Voten der römischen Kurie ebenfalls als strategisches Pressionsmittel benutzt.

erreichbar schienen.⁴⁴⁹⁷ Möglicherweise ließ sich Braun von der auf Ultimaten basierenden Verhandlungsführung Pacellis stärker beeinflussen als die bisherigen Unterhändler. Allerdings spielt die Phase der direkten Verhandlungen zwischen Pacelli und Braun am Ende eines langen Verhandlungsprozesses und die Quellenlage ist derart dürftig, dass eine eingehendere Analyse der persönlichen Strategien und Motive in den einzelnen Sachfragen nicht möglich ist. Im Nuntiaturreport erhielt Braun jedenfalls eine überaus positive Bewertung.⁴⁴⁹⁸ Zweifellos schrieb ihm Pacelli innerhalb der preußischen Unterhändler eine Sonderstellung zu.

Weiterhin achtete der Nuntius darauf, die mangelnde Unterstützung durch die ortskirchlichen Vertreter stetig zu erwähnen.

Dies betraf auch die Sachverständigen an seiner Seite. Wie bereits dargestellt, spielte deren Beteiligung in den Nuntiaturreport eine untergeordnete Rolle. Kam es jedoch zu Meinungsverschiedenheiten, ließ Pacelli keine Gelegenheit aus, Rom davon in Kenntnis zu setzen.⁴⁴⁹⁹ Selbiges gilt in Bezug auf den Episkopat. Auch er fand in den Nuntiaturreport eher selten Erwähnung. Vor allem konstruktive Beteiligungen ließ er gerne außen vor,⁴⁵⁰⁰ während er auf Störungen in der Regel ausführlich einging.⁴⁵⁰¹

⁴⁴⁹⁷ So kam in den Gesprächen mit Braun die „authentische Interpretation“ der Wendung „Unter Würdigung der Listen“ im Zusammenhang mit der Bischofsernennung zum Wegfall. (S.h. VI.F.). Ferner gab Braun im Streit um die Einbeziehung der Breslauer Güter im Ausland klein bei. Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania Pos. 563, fasc. 80, fol. 115-122. Des Weiteren konnte Pacelli gegenüber Braun den Verzicht auf den Vorbehalt bei der Anerkennung der römischen Studien erreichen. Vgl. Aktennotiz Trendelenburg am 20.2.1929, GStA PK, I. HA Rep. 76 Kultusministerium, Zugang, Nr. 21685, 41f; MUSSINGHOFF, Heinz, Fakultäten, 266. Besonders bedeutsam war schließlich das Einverständnis Brauns zu einer geheimen Schulnote, die eine Annahme des Konkordats durch die römische Kurie erleichterte. Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929; A.E.S. Germania Pos. 563, fasc. 80, fol. 115-122.

⁴⁴⁹⁸ Vgl. Pacelli an Gasparri am 14.7.1928; A.E.S. Germania Pos. 563, fasc. 80, fol. 46-49, hier: 47v.

⁴⁴⁹⁹ S.h. dazu Schlussbemerkungen, C.4

⁴⁵⁰⁰ Beispielsweise bediente sich Pacelli stillschweigend der Argumentation Bertrams, um den Wegfall der Schulklausel positiv zu interpretieren. Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1927, A.E.S. Germania Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77.

⁴⁵⁰¹ Pacelli beklagt sich über mangelnden Arbeitseifer in der Erstellung der Eingaben über die Zirkumskription. Vgl. Pacelli an Gasparri am 1.4.1928, A.E.S. Germania Pos. 563.565, fasc. 81, fol. 254-262. Er begründet den Verbleib der Diözesansteuer mit der mangelnden Entschlossenheit der Bischöfe. Vgl. Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, 220-247. Den Plan, die Zahl der preußischen Alumnen in Rom zu erhöhen, sah er nicht in erster Linie durch staatliche Restriktionsmaßnahmen, sondern durch eine episkopale Selbstbeschränkung gefährdet. Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1927, A.E.S. Germania Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 73v. Die Intervention Bertrams hinsichtlich der Einbeziehung der Breslauer Bistumsgüter in der Tschechoslowakei störte die Verhandlungen in ihrer Endphase. Vgl. Pacelli an Gasparri am 29.5.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 115-122.

Die ohnehin seltene Agitation des Zentrums im Rahmen der Konkordatsverhandlungen wurde in den Nuntiaturreporten durchaus wiedergegeben – jedoch nahezu ausschließlich, um die geringe Schlagkraft der Zentrumspolitikern innerhalb der Regierungskoalition zu betonen.⁴⁵⁰²

b. Lob der Verhandlungsergebnisse

Der systematischen Bemängelung der Verhandlungsumstände steht eine überwiegend positive Darstellung der Verhandlungsergebnisse gegenüber. Selbst der schmerzliche Wegfall der Schulklausele wurde im Nuntiaturreport nicht einfach nur beklagt. Ihm wurde vielmehr ein positiver Wert beigemessen.

Obgleich Pacelli im Vorfeld der Verhandlungen stets vor einer Parallelsetzung der Verhältnisse in Preußen und Bayern warnte, betonte er selbst immer wieder die Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit dem bayerischen Musterkonkordat.⁴⁵⁰³ Er tat dies vor allem dann, wenn einzelne Passagen Vorteile gegenüber der bayerischen Regelung brachten.⁴⁵⁰⁴ In seinem abschließenden Bericht gestand Pacelli eine Niederlage nur hinsichtlich der Versuche ein, eine Anerkennung der ordenseigenen Hochschulen zu erreichen – nicht ohne jedoch sogleich auf Möglichkeiten der Kompensation hinzuweisen.⁴⁵⁰⁵

Insgesamt erschien das preußische Konkordat nach Darstellung des Nuntius also durchaus konkurrenzfähig mit dem Musterkonkordat in Bayern. Angesichts der Verhandlungsbedingungen belegten die Ergebnisse demnach die herausragenden diplomatischen Fähigkeiten Pacellis.

Die positive Bewertung von Verhandlungsergebnissen setzte in verschiedenen Bereichen zum Teil eigenwillige Interpretationen der jeweiligen Formeln voraus, die in den Absprachen mit den preußischen Vertretern so nicht kommuniziert wurden. Ein Beispiel ist Pacellis positive Auslegung des Bischofsernennungsrechts, die geradezu impliziert, dass sich Rom keineswegs

⁴⁵⁰² Vgl. Pacelli an Gasparri am 14.7.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 46-49; Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77.

⁴⁵⁰³ S.h. auch Schlussbemerkungen, C.1.a.

⁴⁵⁰⁴ So pries er beispielsweise das Verfahren der Bischofsernennung an, welches dem Heiligen Stuhl mehr Freiheiten lasse als das Konkordat mit Bayern (vgl. Pacelli an Gasparri am 16.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 50-52). Auch die Regelung über die bischöfliche Einflussnahme auf die Lehrstuhlbesetzung übertraf in seiner Deutung teilweise das bayerische Verfahren. (Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92.) Im Vorteil sah er auch den Kapitelernennungsmodus, der sich stärker am CIC/1917 orientiert. (Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77.) Das Verfahren der Anzeigepflicht bei nichtpatronatlichen Pfarrstellen lobte Pacelli sogar mehrmals als günstiger als die bayerische Fassung (Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1927, A.E.S. Germania Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77).

⁴⁵⁰⁵ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77.

an die von Episkopat und Kapiteln eingereichten Listen halten würde.⁴⁵⁰⁶ Ähnliches ist bei der Bewertung des Artikels über die Ernennung von Dignitäten zu beobachten, bei der Pacelli suggerierte, dass er dem im Text zugestandenen „Ansuchen“ der Bischöfe und Kapitel keinen bindenden Wert beimaß.⁴⁵⁰⁷

Mit diesen Interpretationen bewirkte er eine Beschönigung der Verhandlungsergebnisse, die im juristischen Sinne zwar nicht zu beanstanden ist, allerdings einem gewissen Verhandlungsethos widerspricht.

Mit gezinkten Karten spielt Pacelli auch im Hinblick auf die Fristenlösung bei der Lehrstuhlbesetzung, die es ermöglichte, geheime Dekrete der römischen Studienkongregationen anzuwenden. In der Folge entschieden nicht die Bischöfe, sondern der Heilige Stuhl über die Vergabe eines nihil obstat. Vor diesem Hintergrund war es Pacelli ein Leichtes, den Wert dieser Vereinbarungen in Rom anzubringen.⁴⁵⁰⁸ Allerdings hatte dieses Vorgehen einen faden Beigeschmack, denn hätten die preußischen Vertreter von dieser geheimen Anordnung gewusst, wäre diese Regelung so nicht zustande gekommen. Pacelli bewegte sich in dieser Causa also hart an der Grenze zur bewussten Täuschung.

Der Versuch der Sicherung der Pfarrbesoldung über die „Hintertür“ einer römischen Zustimmungsvoraussetzung bei Anstellung eines Geistlichen misslang Pacelli zwar auf den letzten Metern. Doch auch hier beruhte seine positive Bewertung des Artikels nicht auf einer klaren Absprache mit den preußischen Vertretern, sondern auf einer Herleitung. Im Falle des Gelingens wäre dies ebenfalls einer Täuschung gleich gekommen.⁴⁵⁰⁹

4. Das in den Nuntiaturberichten gezeichnete Bild Pacellis

Der Vergleich der beiden Verhandlungsmitschriften wirft zuletzt die Frage nach der Selbstinszenierung Pacellis auf. Inwiefern weicht die Darstellungen des Diplomaten Pacelli von der Beschreibung der Person Pacelli ab?

⁴⁵⁰⁶ Vgl. Pacelli an Gasparri am 16.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 50-52.

⁴⁵⁰⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77.

⁴⁵⁰⁸ Vgl. Ebd.

⁴⁵⁰⁹ Vgl. Ebd., hier: 75.

a. Pacellis Umgang mit dem kanonischen Kodex: Hardliner oder Diplomat?

Pacelli zeichnete von sich selbst das Bild des Vertreters der kanonischen Ideallinie. Auf Kompromisse und Zugeständnisse ließ er sich nicht ohne Gegenwehr ein und grundsätzlich nur, wenn es verhandlungstaktisch klug erschien und alternative Mittel ausgeschöpft waren. Dieses Selbstbild wird durch die preußischen Akten im Allgemeinen nicht gestützt. Hier ging Pacelli oftmals deutlich behutsamer zu Werke und zeigte sich früher kompromissbereit. Nach preußischer Darstellung gehörten zudem ausgleichende Angebote zum Repertoire Pacellis. Einige Beispiele belegen diese These: Die Verhandlungen über das Bischofsnennungsverfahren eröffnete Pacelli mit einem Entgegenkommen: dem staatlichen Vetorecht. Eine Ablehnung des Kapitelwahlrechts aus Rom hielt er lediglich für wahrscheinlich.⁴⁵¹⁰ Im entsprechenden Nuntiaturbericht hingegen steht die strikte Ablehnung des Kapitelwahlrechts durch die römische Kurie im Vordergrund.⁴⁵¹¹ Gegenüber den Wünschen nach einer politischen Klausel für Weihbischöfe zeigte sich Pacelli nach preußischer Aktenlage verhältnismäßig offen und war darum bemüht, Spannungen zu vermeiden, indem er das ablehnende Urteil Roms vorenthielt.⁴⁵¹² Nach eigener Version hingegen fuhr er gemäß der Vorgabe Gasparri einen konfrontativen Kurs.⁴⁵¹³ Die staatliche Mitsprache hinsichtlich der Dislozierung von Weihbischöfen wehrte er den Nuntiaturberichten zufolge kompromisslos ab.⁴⁵¹⁴ Nach preußischer Darstellung agierte er deutlich zurückhaltender und gab sich offen für einen Ausgleich.⁴⁵¹⁵ Nach eigener Version reagierte Pacelli auf den preußischen Vorschlag, von der Realdotation Abstand zu nehmen mit einem scharfen Veto⁴⁵¹⁶, während er den staatlichen Akten zufolge wesentlich diplomatischer vorging.⁴⁵¹⁷

Abweichungen lassen sich nicht nur hinsichtlich der Postulate des Nuntius feststellen, auch was die Verteidigung des Rechts beziehungsweise die Abwehr von Unrecht anging, agierte er laut den Nuntiaturberichten deutlich vehementer als nach preußischer Darstellung: Gegen die

⁴⁵¹⁰ Vgl. Trendelenburg an Pacelli am 7.4.1926, ANB, Pos. 83, fasc. 4, fol. 14-20.

⁴⁵¹¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 10.4.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 18-25.

⁴⁵¹² Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 22.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 171-178; Bericht Trendelenburgs vom 25.2.1928; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3, 8-14. S.h. III.E.1.

⁴⁵¹³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 5.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 291-296.

⁴⁵¹⁴ Vgl. Ebd.

⁴⁵¹⁵ Vgl. Aktennotiz Heyers am 4.4.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3,21f; Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 25.2.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3,8-14. S.h. III.I.

⁴⁵¹⁶ Vgl. Pacelli an Gasparri am 13.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 44-47;

⁴⁵¹⁷ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 12.6.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2,156-162.

Fortführung der Diözesansteuer erhob Pacelli nach eigenen Angaben nachdrücklichen Einspruch.⁴⁵¹⁸ Den staatlichen Akten zufolge ließ er sich von der preußischen Argumentation schnell überzeugen.⁴⁵¹⁹ Als die preußischen Unterhändler vorschlugen, die Diözese Osnabrück möge auf ihr Recht verzichten, ein eigenes Diözesanseminar zu unterhalten, wies Pacelli dies nach eigener Darstellung voller Empörung zurück.⁴⁵²⁰ In der preußischen Version verlief die Diskussion darüber harmonischer.⁴⁵²¹

All diese Beispiele belegen, dass Pacelli offenbar Hemmungen hatte, seinen diplomatischen Ansatz authentisch wiederzugeben. Die Erklärung dafür liefert er selbst. In den einleitenden Gesprächen stellte er sich gegenüber den preußischen Vertretern als „Anhänger der konkordatsfreundlichen Schule“⁴⁵²² vor. Ferner machte er darauf aufmerksam, dass „gewisse Kreise der Kurie einer solchen Grundanschauung nicht mehr huldigten, sondern für die möglichste Freiheit kirchlicher Regelung einträten“⁴⁵²³. Dieser innerkuriale Konflikt zwischen „Politici“ und „Zelanti“ wirkte sich offenbar unmittelbar auf die Berichterstattung des Nuntius aus.⁴⁵²⁴ Das Bemühen um Verständigung war eine Tugend, die für die positive Gestaltung der konkreten Verhandlungsatmosphäre von Nutzen sein mochte. Für die Beurteilung des Verhandlungsverlaufs in Rom zählte hingegen in erster Linie die Gewissheit darüber, dass man sich eine Abkehr vom kanonischen Ideal teuer bezahlen ließ.

b. Die Charakterfrage: aufbrausend und emotional oder souverän und sachlich?

Grundsätzlich lässt sich in beiden Mitschriften die Tendenz erkennen, das jeweils eigene Vorgehen ausführlicher zu begründen als das der Gegenseite. Ferner liegt es in der Absicht der Verfasser, der Gegenseite eine höhere Emotionalität zuzuschreiben. Ein Beispiel ist das Erstaunen der preußischen Unterhändler über die postulierte Abkehr Bertrams vom Bischofswahlrecht der Kapitel, an deren auffallend detaillierter Darstellung Pacelli offenkundig große

⁴⁵¹⁸ Vgl. Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, 220-247, hier: 243r.

⁴⁵¹⁹ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 17.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 484-490, hier: 490; s.h. auch III.M.3.g.

⁴⁵²⁰ Vgl. Pacelli an Gasparri am 1.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 81, fol. 254-262, hier: 261v.

⁴⁵²¹ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs am 25.2.1928, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.3,8-14.

⁴⁵²² GOLOMBEK, Dieter, Preußenkonkordat, 53.

⁴⁵²³ Ebd.

⁴⁵²⁴ Vgl. WOLF, Hubert, Mit diplomatischem Geschick und priesterlicher Frömmigkeit. Nuntius Eugenio Pacelli als politischer Kleriker, in: Historisches Jahrbuch 132 (2012), 92-109, hier: 93f.

Freude hatte.⁴⁵²⁵ In den preußischen Berichten fehlt diese durchaus plausible emotionale Reaktion völlig.⁴⁵²⁶ Dass Pacelli seinen Verhandlungsgegnern ein hohes Maß an Irrationalität unterstellte, wurde weiter oben bereits breiter ausgeführt. Wie sieht es aber mit dem Nuntius selbst aus? Nach eigener Darstellung war er den preußischen Vertretern in der Regel argumentativ überlegen. Er schien sich durch beispielhafte Sachlichkeit auszuzeichnen. Emotionalität spielt in seinen Berichten nur in einer Hinsicht eine Rolle: Wenn es darum ging, Grenzen der kirchlichen Jurisdiktion zu schützen, reagierte er mit beherrschter Empörung. Ein genauere Blick auf die charakteristischen Merkmale Pacellis wie sie in den preußischen Akten Erwähnung finden, stellt diese Version jedoch in Frage: Betrachtet man beispielsweise die Debatte um das Theologiestudium an staatlichen Fakultäten, scheint es in der römischen Berichterstattung, als dominierte Pacelli die Diskussion durch seine rationale und stichhaltige Beweisführung.⁴⁵²⁷ Der staatlichen Mitschrift zufolge trat Pacelli hingegen impulsiv und nervös auf. Es war ihm anzumerken, dass die Thematik für ihn von großer Bedeutung war.⁴⁵²⁸ Letztlich erzwang er deren Aufnahme in die Verhandlungsmasse mit einem Ultimatum. Eine juristische Beweisführung ließ er vermissen. Auffallende Unterschiede lassen sich auch in der Darstellung der Auseinandersetzung um eine Ordensregelung erkennen. Um die Anerkennung der Ordenshochschulen zu begründen, ging Pacelli nach eigener Darstellung konzentriert zu Werke. Wiederum beherrschte er die Gespräche angeblich durch die sachliche Präsentation stichhaltiger Argumente.⁴⁵²⁹ Ganz anders in der preußischen Version: Hier führte Pacelli eine „ziemlich erregte“⁴⁵³⁰ Debatte, die auch in diesem Fall in einem unbeholfenen Ultimatum endete.⁴⁵³¹ Der Nuntius machte also einen nervös-fahrigen Eindruck. Eine Beobachtung, die durch die Tatsache verstärkt wird, dass er in beruhigter Atmosphäre von seinem Ultimatum wieder abrückte. Ein weiteres Beispiel für die unterschiedliche Wahrnehmung sowie Darstellung des Temperaments Pacellis: Den preußischen Antrag auf Erhalt eines Präsentationsrechts bei der Kapitelbestellung wies Pacelli sehr emotional zurück. In den staatlichen Akten wurde dies als

⁴⁵²⁵ Vgl. Pacelli an Gasparri am 13.6.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 44-47, hier: 44, S.h. auch D.III.B.4.

⁴⁵²⁶ Vgl. Niederschrift über die Verhandlungssitzung vom 12.6.1926, Nachlass Lammers RWN 93, 2, 156-162.

⁴⁵²⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 8.9.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 83-92; s.h. auch III.G.1.b.

⁴⁵²⁸ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 2.9.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 188-202.

⁴⁵²⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 9.4.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 303-307; s.h. III.K.2.b.

⁴⁵³⁰ Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 18.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 502-510, hier: 510.

⁴⁵³¹ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 18.12.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 502-510.

überzogen und überdies sachlich nicht gerechtfertigt bewertet.⁴⁵³² Im Nuntiaturreport wird die Empörung zwar ebenfalls beschrieben, jedoch wirkt sie hier völlig angebracht. Schließlich mussten die übergriffigen Preußen in ihre Schranken gewiesen werden.⁴⁵³³ Ein letztes Beispiel: Nach Vorlage der Kompromisslösung in Bezug auf die Realdotation ließ sich Pacelli bei Lauscher über das Verhalten der preußischen Unterhändler aus und warf ihnen „diktatorische Verhandlungsmethoden“ vor.⁴⁵³⁴ Nach den preußischen Protokollen, entbehrt der Vorwurf jeglicher Grundlage, da der Entwurf in Zusammenarbeit mit Kaas und Linneborn entwickelt worden war.⁴⁵³⁵ Entsprechend überrascht wirkte Trendelenburg über diese Anschuldigungen. Er betonte in einem internen Schreiben, dass es an der „erforderlichen Rücksichtnahme auf die Empfindungen des Herrn Nuntius“⁴⁵³⁶ nie gemangelt habe. Diese Bemerkung deutet auf ein leicht reizbares Wesen Pacellis hin.⁴⁵³⁷ Im Nuntiaturreport findet diese Episode im Übrigen keinerlei Erwähnung.⁴⁵³⁸

Nach der vergleichenden Auswertung der beiden Verhandlungsmitschriften spricht vieles dafür, dass Pacelli sein Auftreten in den Nuntiaturreporten bewusst inszenierte. Emotionale Eskapaden und Fehler wurden retuschiert und die eigene Überlegenheit betont. Diese Taktik verkehrte der Nuntius bemerkenswerterweise beim Bericht über die Verhandlungen um die Schulfrage ins Gegenteil: Hier verhielt er sich nach eigener Berichterstattung eher passiv und überließ die Argumentation der Gegenseite.⁴⁵³⁹ Als Kontrast zur üblichen Vorgehensweise unterstrich er damit die Unmöglichkeit, auf diesem Themengebiet Erfolge zu erzielen.

⁴⁵³² Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 28.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 182-187; S.h. III.C.1.

⁴⁵³³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 11.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 55-62.

⁴⁵³⁴ Aktennotiz Lammers am 25.6.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.1, 22.

⁴⁵³⁵ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 31.3.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 322-328; s.h. III.L.2.c.

⁴⁵³⁶ Trendelenburg an Lammers am 28.6.1926, HStA Düsseldorf, NACHLASS ALOYS LAMMERS, RWN 93.2, 347-349, hier: 348f.

⁴⁵³⁷ Ein positiveres Bild der Persönlichkeit Pacellis als Trendelenburg zeichnete im Übrigen Becker in seiner Darstellung aus der relativ kurzen Phase der offiziellen Verhandlungen. Aus der Beschreibung der Reaktion auf die Nachricht vom Wegfall des Schulartikels ist fast schon eine Art der Bewunderung über den Grad der Selbstbeherrschung des Nuntius auf diese „Hiobsbotschaft“ herauszulesen. Möglicherweise hatte er mit einem anderen Verhalten gerechnet. Jedenfalls darf die Authentizität der Emotionen des Nuntius an der Stelle bezweifelt werden, da er schon Tage vor der Begegnung mit Becker über den Wegfall des Schulartikels in Kenntnis gesetzt worden war. Aktennotiz Beckers vom 29.12.1928, HStA Düsseldorf, NACHLASS ALOYS LAMMERS, RWN 93.3, 221-222, hier: 222.

⁴⁵³⁸ Vgl. Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 220-247.

⁴⁵³⁹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 19.7.1927, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 174-181.

c. Die Darstellung der Rolle der Sachverständigen

Der Anschein der souveränen Verhandlungsführung wird durch die nur sporadische Erwähnung der Sachverständigen an Pacellis Seite verstärkt. Erwähnte der Nuntius deren Beteiligung in der Einleitung des Berichts noch regelmäßig, so blieben sie im weiteren Verlauf der Gespräche zunehmend außen vor. Deutlich wird dies beispielsweise bei den Verhandlungen um den Kapitelernennungsmodus, an denen sich Kaas mit eigenen Vorschlägen beteiligte.⁴⁵⁴⁰ In der Nuntiaturberichterstattung bleibt dessen Beitrag unerwähnt.⁴⁵⁴¹ Im Zusammenhang mit den Gesprächen über die staatliche Beteiligung bei nichtpatronatlichen Pfarrbesetzungen wird in der staatlichen Mitschrift explizit erwähnt, wie entscheidend die Einschätzung Kaas' für die Urteilsfähigkeit Pacellis war.⁴⁵⁴² In den Ausführungen des Nuntius spielte Kaas hingegen keine Rolle.⁴⁵⁴³ Ebenso verschwieg Pacelli, dass die wegweisende Kompromisslösung hinsichtlich der vorbehaltlichen Anerkennung der Realdotation auf die Mitarbeit Kaas' und Linneborns zurückging.⁴⁵⁴⁴

Die Behauptung, Pacelli hätte die Beteiligung Kaas' und Linneborns durchwegs geschmälert, wäre sicherlich einseitig. An wesentlichen Stellen betonte er freilich deren maßgebliche Rolle. Hinsichtlich der Verhandlungen über die Dotationshöhe sowie der Verteilung der Dotation stützte sich Pacelli im Wesentlichen auf die Vorarbeiten Linneborns. Auch bei der Durchsetzung der kirchlichen Forderungen im finalen Konkordatsentwurf baute Pacelli auf das Verhandlungsgeschick Linneborns und Kaas'. Im Anschluss lobte er ausdrücklich die Fähigkeiten des Trierer Domherren und Zentrumsabgeordneten, der mit seiner direkten Intervention bei Braun eine entscheidende Wendung herbeigeführt hatte.⁴⁵⁴⁵

Im Alltagsgeschäft jedoch hielt er die Rolle der Sachverständigen systematisch klein – und rückte damit das eigene Können in den Mittelpunkt. So erweckte er den Anschein, dass er einer Unterstützung im Grunde nicht bedürfe. Das Verhandlungsgeschehen kontrollierte er scheinbar souverän und wurde so der ihm aus Rom zugeschriebenen Rolle mehr als gerecht.

⁴⁵⁴⁰ Vgl. Bericht Trendelenburgs vom 28.6.1926; HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 182-187, hier: 182.

⁴⁵⁴¹ Vgl. Pacelli an Gasparri am 11.7.1926, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 55-62.

⁴⁵⁴² Vgl. Protokoll über die Sitzungen am 5.2. und 9.2.1926 vom 28.2.1927, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 250-254; s.h. III.E.3.

⁴⁵⁴³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 6.2.1927, A.E.S. Germania, Pos.563 fasc. 81, 107-125.

⁴⁵⁴⁴ Vgl. Niederschrift Trendelenburgs über Verhandlungssitzung vom 31.3.1926, HStA Düsseldorf, NI Lammers, RWN 93.2, 322-328; Pacelli an Gasparri am 28.3.1928, A.E.S. Germania, Pos. 563, fasc. 79, fol. 220-247; s.h. III.L.2.c.

⁴⁵⁴⁵ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23.3.1929; A.E.S. Germania Pos. 563, fasc. 80, fol. 68-77, hier: 70v.

Dass es sich hierbei um eine bewusste Form der Selbstinszenierung handelte, fördert erst die Gegenüberstellung mit der preußischen Mitschrift zu Tage.

Die preußischen Akten machen deutlich, dass Pacelli auf seine Mitarbeiter durchaus angewiesen war. An dieser Stelle sei besonders auf die Bedeutung Linneborns für die Verhandlungen zur Dotationshöhe verwiesen. Wie weit die Abhängigkeit Pacellis von dessen Fähigkeiten ging, zeigt ein Kommentar Trendelenburgs, der Pacelli in dieser Materie mangelnde Sachkenntnis attestierte.⁴⁵⁴⁶

5. Fazit: Die Aussagekraft der Nuntiaturberichterstattung und ihre Bedeutung für die Pacelliforschung

Die Nuntiaturberichterstattung bietet zweifellos eine stark subjektive Version des Verhandlungsgeschehens. Diese Feststellung allein darf nicht überraschen, schließlich hatte Pacelli zu keinem Zeitpunkt den Anspruch erhoben, die Verhandlungen umfassend wiederzugeben. Im Gegenteil: Mit Auslassungen und einer hoher Kommentardichte machte Pacelli deutlich, dass er in der Berichterstattung seine persönliche Sicht auf die Dinge schilderte. Diese Art der redaktionellen Aufarbeitung und Vorzensur wurde ihm von Seiten des Staatssekretariats zugestimmt und gehörte gleichsam zu seiner Rolle als Chefdiplomat vor Ort.

Etwas anderes ist allerdings die durch die Gegenüberstellung der beiden Verhandlungsmitschriften zu Tage geförderte subtile Manipulation der römischen Meinungsbildung. Die durch Hubert Wolf gestellte Frage, ob Pacelli sich mehr als „reiner Befehlsempfänger“ Roms verstand oder ob er das Amt des Nuntius „flexibel“ interpretierte, um sich politische Spielräume durch Durchsetzung des „depositum fidei“ zu erhalten⁴⁵⁴⁷, ist mit Blick auf die Preußenkonkordatsverhandlungen eindeutig zu beantworten. Pacelli nahm die von Rom gestellten Aufgaben zwar stets ernst. In der konkreten Umsetzung agierte er hingegen sehr eigenständig. Er verstand sich keineswegs nur als ausführendes Organ römischer Anweisungen, sondern verfolgte eine eigene Agenda. Dies zeigt sich in den Berichten an seinen Vorgesetzten Gasparri,

⁴⁵⁴⁶ Vgl. Aktennotiz Trendelenburgs am 14.3.1929, HStA Düsseldorf, NACHLASS ALOYS LAMMERS, RWN 93.4, 85-87, hier: 87.

⁴⁵⁴⁷ Vgl. WOLF, Hubert, Mit diplomatischem Geschick und priesterlicher Frömmigkeit. Nuntius Eugenio Pacelli als politischer Kleriker, in: Historisches Jahrbuch 132 (2012), 92-109, hier: 99.

die er nicht nur als reine Lageberichte verfasste, sondern dazu nutzte, die vatikanische Außenpolitik von Deutschland aus selbstbewusst zu steuern.⁴⁵⁴⁸ Neu an dieser Erkenntnis sind insbesondere zwei Aspekte:

1. Pacelli setzte die Nuntiaturberichte bewusst als Instrument ein, mit dem er sich für sein diplomatisches Agieren in Preußen den Rücken frei hielt. Durch redaktionelle Elemente wurde nicht nur der Verlauf der Verhandlungen, sondern auch deren Ergebnis für die integralistische Fraktion innerhalb der römischen Kurie geschönt. Dieser Richtung wirkte Pacelli prophylaktisch entgegen, da sie den ohnehin diffizilen Verlauf der Verhandlungen in Preußen zusätzlich erschwert hätten.

2. Darüber hinaus nutzte Pacelli die Nuntiaturberichte als Mittel der Selbstinszenierung. Er präsentierte in den Berichten nicht nur eine zelantere Version seiner Verhandlungsführung, sondern nutzte sie auch, um sich selbst in ein vorteilhaftes Licht zu rücken. Angesichts dieser Erkenntnis muss es auf die Anfrage Wolfs eine dritte Antwortmöglichkeit geben: Es ging Pacelli mit der Umsetzung des Preußenkonkordats nicht nur um die Verbreitung des Glaubens, sondern er verfolgte eindeutig auch Karriereziele. Die Nuntiaturberichte dienten ihm als Schlüssel zum persönlichen Erfolg.

Freilich bleibt die Frage nach dem Grad der Authentizität der Berichterstattung Pacellis auch nach der Gegenüberstellung mit den preußischen Mitschriften im Letzten offen. Gleichwohl bieten die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit Neuansätze für die Pacelliforschung, die in der kritischen Online-Edition der Nuntiaturberichte ein breites Spektrum an neu zugänglichen Quellen vorfindet: Wie hoch sind Aussagegehalt und Verwertbarkeit der Nuntiaturberichte allein für eine seriöse Erforschung der diplomatischen Tätigkeiten Pacellis einzuschätzen? Wie kann im Einzelfall ausgeschlossen werden, dass Passagen eine durch Pacelli „fingierte Wirklichkeit“ wiedergeben? Dient die vorwiegend auf den Nuntiaturberichten basierende Erforschung seiner Biographie wirklich der Wahrheitsfindung oder verschiebt sich das Pacellibild möglicherweise in eine von ihm selbst inszenierte Richtung des „idealtypischen Nuntius“?

⁴⁵⁴⁸ Diese Agilität eines römischen Nuntius war keineswegs selbstverständlich, wie Rupert Klieber im Rahmen einer Vergleichsstudie über Nuntiatoren in Europa zur Zeit Pacellis feststellte. Vgl. KLIEBER, Rupert, Repräsentanten, Impulsgeber, Störenfriede? Die Nuntien der Ära Papst Pius' XI. in Wien, in: WOLF, Hubert (Hrsg.), Eugenio Pacelli als Nuntius in Deutschland. Forschungsperspektiven und Ansätze zu einem internationalen Vergleich, (= VKZG Reihe B: Forschungen, Bd. 121), Paderborn (u.a.) 2012, 129-144.

Diese Fragen werden durch die vorliegende Arbeit dezidiert aufgeworfen. Zu deren hinreichender Beantwortung bedarf es der Erschließung neuer Felder auf dem Gebiet der Pacelli-Forschung. Die Aussagekraft der in dieser Arbeit geleisteten Auswertung der Nuntiaturberichterstattung ist ihrem großen Umfang zum Trotz begrenzt. Weiterführend wird beispielsweise zu beantworten sein, ob die dargestellten Eingriffe als Sonderfälle zu werten sind, die der besonders diffizilen Konstellation der preußischen Verhandlungen geschuldet sind. Möglicherweise lassen sich im Zuge einer literarkritischen Auseinandersetzung Muster beschreiben und so eine Vergleichbarkeit der Berichte etwa nach stilistischen Elementen erreichen und Instrumente der Dechiffrierung der Korrespondenzen mit Rom finden.

Ferner wäre die Erforschung der grundsätzlichen Bedeutung von Nuntiaturberichten für die Entscheidungen der römischen Kurie erforderlich. Möglicherweise lassen sich subtile Formen der Einflussnahme durch die Berichterstattung auch in anderen Kontexten erkennen. Zur Erforschung dieser Frage ist das von Hubert Wolf angekündigte Forschungsnetzwerk, das einen internationalen Vergleich unterschiedlicher Nuntiatoren anstrebt⁴⁵⁴⁹, ein vielversprechender Ansatz.

E. Forschungsanfragen und Ausblick

Freilich konnten auch in dieser Arbeit nicht alle Bereiche ausgewertet werden, deren Beleuchtung notwendig wäre, um zu einem umfassenden Verständnis der Preußenkonkordatsverhandlungen zu gelangen. Auch nach Auswertung der einschlägigen Akten aus dem vatikanischen Archiv, insbesondere der Nuntiaturberichte, muss eingeräumt werden, dass die Entscheidungsprozesse innerhalb der römischen Kurie nicht bis ins Letzte nachvollzogen werden konnten: Wie wurden etwa die Konkordatsverhandlungen in Rom verfolgt? Wie wurden insbesondere die Vertragsentwürfe aufgenommen? Griff Gasparri auf Berater zurück oder verließ er sich weitgehend auf das Urteil seines Nuntius? Eine große Leerstelle bilden insbesondere die Zusammenkünfte und Diskurse während der Romaufenthalte Pacellis. So lagen dem Verfasser leider keine Protokolle der direkten Unterredungen zwischen Pacelli, Gasparri und

⁴⁵⁴⁹ Vgl. WOLF, Hubert, Mit diplomatischem Geschick und priesterlicher Frömmigkeit. Nuntius Eugenio Pacelli als politischer Kleriker, in: Historisches Jahrbuch 132 (2012), 92-109, hier: 109.

Papst Pius XI. vor. Die Sichtung und Auswertung dieser Quellen wäre ein folgerichtiger Schritt zur Ergänzung dieser Arbeit.

Ein weiteres Desiderat stellen die unmittelbaren Aufzeichnungen der Sachgespräche auf Seiten Roms dar. Da die Nuntiaturreporte teilweise in großen zeitlichen Abständen zu den eigentlichen Sitzungen erstellt wurden, ist davon auszugehen, dass weitere Protokolle existieren. Es darf angenommen werden, dass diese von Ludwig Kaas, dem Begleiter Pacellis, angefertigt wurden. Diese Erkenntnis ergibt sich aus der Tatsache, dass von den Sitzungen im August/September 1928, bei denen Linneborn als Begleiter Pacellis auftrat, Protokolle vorhanden sind. Es ist zu befürchten, dass die von Kaas angefertigten Mitschriften zusammen mit seinem römischen Nachlass vernichtet wurden.⁴⁵⁵⁰

Ein sicherlich mühsames, aber lohnendes Unterfangen wäre eine genaue Untersuchung der Auswirkungen der Inflation der frühen 1920er-Jahre auf die katholischen Bistümer in Preußen. Hierzu wurde vom Verfasser reichlich Material in den Erzbischöflichen Archiven Köln und Paderborn gesichtet. Gleichwohl ist dieses Feld in der Literatur bislang kaum bearbeitet.

Schließlich soll diese Arbeit Anstoß geben, die weiteren im Deutschland der Weimarer Republik abgeschlossenen Konkordatsverhandlungen zu untersuchen. Zum Reichskonkordat sind die römischen Akten zwar möglicherweise ausgeschöpft. Dafür ist der Entstehungsprozess des Badischen Konkordates aus römischer Warte noch weitgehend unerschlossen. Von den Verhandlungen, die dem Bayernkonkordat vorausgingen, existiert ebenfalls noch keine umfassende Darstellung. Diese Bereiche eröffnen also noch weitere Forschungsfelder.

Das Konkordat mit Preußen sollte letztlich keinen klaren Sieger hervor bringen. Es ist ein Abkommen voller Kompromisse, mit dem unter dem Strich die meisten Beteiligten gut leben konnten. Die Bischöfe wurden in ihrer Selbstverwaltung gestärkt und behielten auf die Priesterausbildung großen Einfluss. Zwar können auf Ortskirchenebene die Domkapitel als Verlierer angesehen werden, da sie sich in der Folge immer mehr zu Verwaltungsfunktionären der Bischöfe entwickelten. Doch wurden als „Ausgleich“ immerhin die finanziellen Einkommen der Kapitulare gesichert und die Ordinariate ordentlich ausgestattet. Die preußische Seite hat mit ihrem starken Einfluss auf die Ämterbesetzung und die Abwehr der Behandlung der Schulfrage

⁴⁵⁵⁰ Vgl. SCHAUFF, Karin, Erinnerung an Ludwig Kaas. Zum 20. Todestag am 25. April 1972, Pfullingen 1972, 5 u. 27, Anm. 3; MORSEY, Rudolf, Ludwig Kaas – sicher, aber heimatlos in Rom und im Vatikan (1933-1952), in: MATHEUS, Michael/HEID, Stefan, Orte der Zuflucht und personeller Netzwerke. Der Campo Santo Teutonico und der Vatikan (1933-1955), (=RQ. Supplementbd. 63), Freiburg (i.Br.) 2015, 269-299, hier: 270 u. Anm. 31.

wesentliche inhaltliche Zielvorgaben erfüllt. Auch die Sicherung des wissenschaftlichen Niveaus der Priesterausbildung an staatlichen Fakultäten darf aus ihrer Warte als Erfolg gewertet werden. Das übergeordnete Ziel aus staatlicher Sicht stellt jedoch der Erhalt des konfessionellen Friedens dar: Entscheidend war, dass sich die Zugeständnisse an die katholische Kirche insgesamt in Grenzen hielten, da absehbar war, dass die protestantischen Vertreter zeitnah ein adäquates Abkommen einfordern würden. Tatsächlich wurde zwei Jahre nach dem Preußenkonkordat ein Vertrag mit den evangelischen Landeskirchen abgeschlossen und somit eine Parität zwischen den Konfessionen hergestellt.⁴⁵⁵¹ Pacelli zeigte sich in seinem Abschlussbericht ebenfalls zufrieden. Zwar war der Schulartikel nicht zustande gekommen, doch sah der Nuntius den römischen Einfluss auf Bischofsernennung und Priesterausbildung gesichert – und somit einen wesentlichen Aspekt zur Abwehr der Säkularisierung erfüllt. Ein Blick auf die Säkularisierungsprozesse in Gesellschaft und Kirche bis heute legt allerdings offen, wie hoffnungslos dieses Unterfangen bleiben musste. Es steht außer Zweifel: Konkordate sind seit der Moderne keine Instrumente mehr, mit denen sich kirchliche – geschweige denn gesellschaftliche – Prozesse lenken lassen. Angesichts zunehmender Pluralität und Individualisierung außerhalb wie innerhalb der Kirche, greifen Steuerungsversuche „von oben“ immer häufiger ins Leere. Die Frage nach dem Verhältnis von Staat und Religion ist heute nicht weniger brisant als vor 100 Jahren. Im Gegenteil: Vor dem Hintergrund der beschleunigten Globalisierung erscheint sie aktueller denn je. Allerdings durchliefen die Staat-Kirche-Verträge im vergangenen Jahrhundert einen Funktionswandel: „Konkordate sind Ausdruck der Verlässlichkeit im Verhältnis von Staat und Kirche,“⁴⁵⁵² sagte die deutsche Botschafterin beim Heiligen Stuhl Anette Schavan in einer Rede zum 50. Jahrestag des Niedersachsenkonkordats. Es geht heute also nicht mehr darum, die Grenzen zwischen Kirche und Staat defensiv abzustecken. Vielmehr gilt es, Regularien zu entwickeln, wie sich beide Seiten gegenseitig Unterstützung zu teil werden lassen können: „... Der Kirche [eröffnen sich] Räume für gesellschaftliches, soziales und kulturelles Wirken. (...)“, erklärte die spätere Bildungsministerin. „Die Kirche ihrerseits nimmt damit

⁴⁵⁵¹ Vgl. Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11.5.1931, in: Preußische Gesetzsammlung 1931, 107.

⁴⁵⁵² SCHAVAN, Anette, Religion und die Ordnung des Staates. Rede zu „50 Jahre Niedersachsenkonkordat“ am 26. Februar 2015 in Hannover, 6. <http://www.annette-schavan.de/reden/20150226redehannover.pdf> (Zugriff: 25.8.2017)

ihre Verantwortung für die Gesellschaft war und trägt dazu bei, den Zusammenhalt der Gesellschaft zu stärken.“⁴⁵⁵³ Mit zunehmender Säkularisierung mögen Staat-Kirche-Vereinbarungen auf lange Sicht obsolet erscheinen. In diesem Sinne sind Verträge zwischen Staat und Religionsgemeinschaften ein vielversprechendes – in multireligiösen Gesellschaften möglicherweise unerlässliches – Modell für die Zukunft.

⁴⁵⁵³ SCHAVAN, Anette, Religion und die Ordnung des Staates. Rede zu „50 Jahre Niedersachsenkonkordat“ am 26. Februar 2015 in Hannover, 6. <http://www.annette-schavan.de/reden/20150226redehannover.pdf> (Zugriff: 25.8.2017).

Anhang: Der deutsche Vertragstext

Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle nebst Schlussprotokoll

Vom 14. Juni 1929 (Preußische Gesetzessammlung, 152)

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und das Preußische Staatsministerium, die in dem Wunsche einig sind, die Rechtslage der katholischen Kirche in Preußen den veränderten Verhältnissen anzupassen, haben beschlossen, sie in einem förmlichen Vertrag neu und dauernd zu ordnen.

Zu diesem Zwecke haben Seine Heiligkeit zu Ihrem Bevollmächtigten Seine Exzellenz den Herrn Apostolischen Nuntius in Berlin und Erzbischof von Sardes Dr. Eugen Pacelli und das Preußische Staatsministerium zu seinen Bevollmächtigten den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten Dr. Otto Braun, den Herrn Preußischen Staatsminister und Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Professor D. Dr. Carl Heinrich Becker und den Herrn Preußischen Staats- und Finanzminister Dr. Hermann Höpker Aschoff ernannt, die nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben.

Artikel 1

Der Freiheit des Bekenntnisses und der Ausübung der katholischen Religion wird der Preußische Staat den gesetzlichen Schutz gewähren.

Artikel 2

(1) Die gegenwärtige Diözesanorganisation und -zirkumskription der katholischen Kirche Preußens bleibt bestehen, soweit sich nicht aus dem Folgenden Änderungen ergeben.

(2) In Aachen wird wieder ein Bischöflicher Stuhl errichtet und das Kollegial- in ein Kathedralkapitel umgewandelt. Das Bistum Aachen wird den Regierungsbezirk Aachen sowie die Kreise Grevenbroich, Gladbach, M. Gladbach, Rheydt, Krefeld (Stadt und Land) und Kempen umfassen und der Kölner Kirchenprovinz angehören.

(3) Dem Bistum Osnabrück werden die bisher von seinem Bischof verwalteten Missionsgebiete einverleibt. Es wird in Zukunft Suffraganbistum des Metropoliten von Köln sein.

(4) Dem Bischöflichen Stuhle zu Paderborn wird der Metropolitancharakter verliehen; das dortige Kathedalkapitel wird Metropolitankapitel. Zur Paderborner Kirchenprovinz werden außer dem Erzbistum Paderborn die Bistümer Hildesheim und Fulda gehören. An die Diözese Fulda tritt die Paderborner die Bezirke ihres Kommissariats Heiligenstadt und ihres Dekanats Erfurt ab.

(5) Das Bistum Fulda überläßt den Kreis Grafschaft Schaumburg dem Bistum Hildesheim und den bisher ihm zugehörigen Teil der Stadt Frankfurt dem Bistum Limburg. Wie Fulda so wird

auch dieses aus seinem bisherigen Metropolitanverband gelöst, aber der Kölner Kirchenprovinz angegliedert.

(6) Der Bischöfliche Stuhl von Breslau wird zum Sitze eines Metropoliten, das Breslauer Kathedral- zum Metropolitankapitel erhoben. Der bisher dem Bischof von Breslau mitunterstehende Delegaturbezirk Berlin wird selbständiges Bistum, dessen Bischof und Kathedralkapitel bei St. Hedwig in Berlin ihren Sitz nehmen. In Schneidemühl wird für die derzeit von einem Apostolischen Administrator verwalteten westlichen Restgebiete des Erzbistums (Gnesen-)Posen und des Bistum Kulm eine Praelatura nullius errichtet. Das zur Zeit vom Bischof von Ermland als Apostolischem Administrator mitverwaltete, früher zur Diözese Kulm gehörige Gebiet von Pomesanien wird mit dem Bistum Ermland vereinigt. Die Bistümer Ermland und Berlin und die Prälatur Schneidemühl werden zusammen mit dem Erzbistum Breslau die Breslauer Kirchenprovinz bilden.

(7) Das Kathedralkapitel in Aachen wird aus dem Propste, sechs residierenden und vier nicht-residierenden Kapitularen und sechs Vikaren, das Kathedralkapitel in Berlin aus dem Propste, fünf residierenden und einem nichtresidierenden Kapitular und vier Vikaren, das Kathedralkapitel in Frauenburg in Zukunft aus dem Propste, dem Dechanten, sechs residierenden und vier nichtresidierenden Kapitularen und vier Vikaren bestehen. Im Metropolitankapitel von Breslau wird die bisher dem Propste von St. Hedwig in Berlin vorbehaltene Stelle aufgehoben. In Hildesheim und in Fulda wird die Zahl der residierenden Domkapitulare künftig fünf betragen.

(8) Eines der nichtresidierenden Mitglieder der Metropolitankapitel von Köln und Breslau und des Kathedralkapitels von Münster soll der in dem betreffenden Erzbistum oder Bistum bestehenden theologischen Fakultät entnommen werden.

(9) Eine in Zukunft etwa erforderlich erscheinende Neuerrichtung eines Bistums oder einer Kirchenprovinz oder sonstige Änderung der Diözesanzirkumskription bleibt ergänzender späterer Vereinbarung vorbehalten. Dieser Form bedarf es nicht bei Grenzverlegungen, die lediglich im Interesse der örtlichen Seelsorge entstehen.

(10) Zur Unterstützung des Diözesanbischofs wird in Zukunft den Erzbischöflichen Stühlen von Köln, Breslau und Paderborn und den Bischöflichen Stühlen von Trier, Münster und Aachen ein Weihbischof zugeteilt sein, der vom Heiligen Stuhl auf Ansuchen des Diözesanbischofs ernannt wird. Nach Bedarf können in derselben Weise für die genannten und andere Bistümer weitere Weihbischofe bestellt werden. Zum Sitz eines Weihbischofs wird ein anderer Ort als der Sitz des Diözesanbischofs erst nach Benehmen mit der Preußischen Staatsregierung bestimmt werden.

Artikel 3

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2 können kirchliche Ämter frei errichtet und umgewandelt werden, falls Aufwendungen aus Staatsmitteln nicht beansprucht werden. Die

staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden erfolgt nach Richtlinien, die mit den Diözesanbischöfen vereinbart werden.

Artikel 4

(1) Die Dotation der Diözesen und Diözesananstalten wird künftig jährlich zwei Millionen achthunderttausend Reichsmark betragen. Im einzelnen wird sie gemäß besonderer Vereinbarung verteilt werden.

(2) Die Dienstwohnungen und die Diözesanzwecken dienenden Gebäude bleiben der Kirche überlassen. Die bestehenden Eigentums- und Nutzungsrechte werden auf Verlangen durch Eintragung in das Grundbuch gesichert werden.

(3) Für eine Ablösung der Staatsleistungen gemäß Artikel 138 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reichs bleibt die bisherige Rechtslage der Diözesandotation maßgebend.

Artikel 5

(1) Das Eigentum und andere Rechte der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der katholischen Kirche an ihrem Vermögen werden nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reichs gewährleistet

(2) Soweit staatliche Gebäude oder Grundstücke Zwecken der Kirche gewidmet sind, bleiben sie diesen, unbeschadet etwa bestehender Verträge, nach wie vor überlassen.

Artikel 6

(1) Nach Erledigung eines Erzbischöflichen oder Bischöflichen Stuhles reichen sowohl das betreffende Metropolitan- oder Kathedralkapitel als auch die Diözesanerzbischöfe und -bischöfe Preußens dem Heiligen Stuhle Listen von kanonisch geeigneten Kandidaten ein. Unter Würdigung dieser Listen benennt der Heilige Stuhl dem Kapitel drei Personen, aus denen es in freier, geheimer Abstimmung den Erzbischof oder Bischof zu wählen hat. Der Heilige Stuhl wird zum Erzbischof oder Bischof niemand bestellen, von dem nicht das Kapitel nach der Wahl durch Anfrage bei der Preußischen Staatsregierung festgestellt hat, dass Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidatenliste und bei der Wahl wirken die nichtresidierenden Domkapitulare mit.

Artikel 7

Zum Praelatus nullius und zum Koadjutor eines Diözesanbischofs mit dem Rechte der Nachfolge wird der Heilige Stuhl niemand ernennen, ohne vorher durch Anfrage bei der Preußischen Staatsregierung festgestellt zu haben, daß Bedenken politischer Art gegen den Kandidaten nicht bestehen.

Artikel 8

(1) Die Dignitäten der Metropolitan- und der Kathedraalkapitel verleiht der Heilige Stuhl, und zwar beim Vorhandensein zweier Dignitäten die erste (Dompropstei) auf Ansuchen des Kapitels, die zweite (Domdekanat) auf Ansuchen des Diözesanbischofs, beim Vorhandensein nur einer Dignität (Dompropstei oder Domdekanat) diese abwechselnd auf Ansuchen des Kapitels und des Diözesanbischofs.

(2) Die Kanonikate der Kapitel besetzt der Diözesanbischofs abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Kapitels. Die Abwechslung findet bei residentialen und nichtresidentialen Kanonikaten gesondert statt.

(3) Die Domvikarien besetzt der Diözesanbischof nach Anhörung des Kapitels.

Artikel 9

(1) Angesichts der in diesem Vertrag zugesicherten Dotation der Diözesen und Diözesananstalten wird ein Geistlicher zum Ordinarius eines Erzbistums oder Bistums oder der Praelatura nullius, zum Weihbischof, zum Mitglied eines Domkapitels, zum Domvikar, zum Mitglied einer Diözesanbehörde oder zum Leiter oder Lehrer an einer Diözesanbildungsanstalt nur bestellt werden, wenn er

a) die deutsche Reichangehörigkeit hat,

b) ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis besitzt,

c) ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einem der gemäß Artikel 12 hierfür bestimmten bischöflichen Seminare oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom zurückgelegt hat.

(2) Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den in Abs. 1 zu a, b und c genannten Erfordernissen abgesehen werden: insbesondere kann das Studium an anderen deutschsprachigen Hochschulen als den zu c genannten anerkannt werden.

(3) Mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Bestellung eines Geistlichen zum Mitglied eines Domkapitels oder zum Leiter oder Lehrer an einem Diözesanseminar wird die zuständige kirchliche Stelle der Staatsbehörde von dieser Absicht und, mit besonderer Rücksicht auf Abs. 1 dieses Artikels und gegebenenfalls auf Abs. 2 des Artikels 12, von den Personalien des betreffenden Geistlichen Kenntnis geben. Eine entsprechende Anzeige wird alsbald nach der Bestellung eines Bistums-(Prälatur-)Verwesers, eines Weihbischofs und eines Generalvikars gemacht werden.

Artikel 10

(1) Die Diözesanbischöfe (der Praelatus nullius) werden an die Geistlichen, denen ein Pfarramt dauernd übertragen werden soll, die in Artikel 9 Abs. 1 zu a bis c und an die sonstigen in der Pfarrseelsorge anzustellenden Geistlichen mindestens die dort zu a und b genannten Anforderungen stellen. Für beide Fälle gilt Artikel 9 Abs. 2.

(2) Im Falle der dauernden Übertragung eines Pfarramts wird der Diözesanbischof (Praelatus nullius) alsbald nach der Ernennung der Staatsbehörde von den Personalien des Geistlichen, mit besonderer Rücksicht auf Abs. 1 dieses Artikels, Kenntnis geben.

Artikel 11

Bis zu einer neuen Vereinbarung, insbesondere für den Fall des Erlasses des in Artikel 83 der Verfassung des Freistaats Preußen vorgesehenen Gesetzes, wird die Präsentation auf Grund eines sogenannten Staatspatronats durch die Staatsbehörde erst nach Benehmen mit dem Diözesanbischof oder Praelatus nullius gemäß besonders zu vereinbarender Anweisung geschehen.

Artikel 12

(1) Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleiben die katholisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten in Breslau, Bonn und Münster und an der Akademie in Braunsberg bestehen. Ihr Verhältnis zur kirchlichen Behörde regelt sich entsprechend den für die katholisch-theologischen Fakultäten in Bonn und Breslau geltenden Statuten.

(2) Der Erzbischof von Paderborn und die Bischöfe von Trier, Fulda, Limburg, Hildesheim und Osnabrück sind berechtigt, in ihren Bistümern ein Seminar zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu besitzen. Der Unterricht an diesen Seminaren wird ebenso wie den kirchlichen Vorschriften dem deutschen theologischen Hochschulunterricht entsprechen. Die genannten Diözesanbischöfe werden dem Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung von den Statuten und dem Lehrplan der Seminare Kenntnis geben. Zu Lehrern an den Seminaren werden nur solche Geistliche berufen werden, die für die Lehrtätigkeit in dem zu vertretenden Fach eine den Anforderungen der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen entsprechende Eignung haben.

Artikel 13

Die Hohen Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 14

(1) Dieser Vertrag, dessen deutscher und italienischer Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in Berlin ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tag ihres Austausches in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten die seinen Bestimmungen entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen in doppelter Urschrift.

Berlin, den 14. Juni 1929

gez. Eugenio Pacelli, Arcivescovo di Sardi, Nunzio Apostolico

gez. Dr. Otto Braun, Preußischer Ministerpräsident

gez. D. Dr. Carl H. Becker, Preußischer Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

gez. Dr. Hermann Höpker Aschoff, Preußischer Finanzminister

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages des Freistaats Preußen mit dem Heiligen Stuhle haben die ordnungsmäßig bevollmächtigten Unterzeichneten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages selbst bilden.

Zu Artikel 4 Absatz 1 Satz 1

Bei Bemessung der Dotation ist von dem derzeitigen Stande der Aufwendungen des Preußischen Staates für vergleichbare persönliche und sächliche Zwecke ausgegangen worden. Es besteht Einverständnis darüber, daß in Zukunft hierin etwa eintretende Änderungen bei der Dotation entsprechende Berücksichtigung finden sollen.

Zu Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c

Das an einer österreichischen staatlichen Universität zurückgelegte philosophisch-theologische Studium wird entsprechend den Grundsätzen gleichberechtigt, die für andere geisteswissenschaftliche Fächer gelten werden.

Zu Artikel 9 Absatz 3 Satz 1

Ein staatliches Einspruchsrecht wird hierdurch nicht begründet.

Zu Artikel 12 Absatz 1 Satz 2

Der Sinn des § 4 Ziffer 1 und 2 der Bonner und des § 48 Buchst. a und b der Breslauer Statuten ist folgender: Bevor an einer katholisch-theologischen Fakultät jemand zur Ausübung des Lehramts angestellt oder zugelassen werden soll, wird der zuständige Bischof gehört werden, ob er gegen die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgeschlagenen begründete Einwendungen zu erheben habe. Die Anstellung oder Zulassung eines derart Beanstandeten wird nicht erfolgen.

Die der Anstellung (Abs. 1) vorangehende Berufung, d.h. das Angebot des betreffenden Lehrstuhls durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, wird in vertraulicher Form und mit dem Vorbehalt der Anhörung des Diözesanbischofs geschehen. Gleichzeitig wird der Bischof benachrichtigt und um seine Äußerung ersucht werden, für die ihm eine ausreichende Frist gewährt werden wird. In der Äußerung sind die gegen die Lehre oder den

Lebenswandel des Vorgeschlagenen bestehenden Bedenken darzulegen; wie weit der Bischof in dieser Darlegung zu gehen vermag, bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Berufung wird erst veröffentlicht werden, nachdem der Bischof dem Minister erklärt hat, dass er Einwendungen gegen die Lehre und den Lebenswandel des Berufenen nicht zu erheben habe.

Sollte ein einer katholisch-theologischen Fakultät angehöriger Lehrer in seiner Lehrtätigkeit oder in Schriften der katholischen Lehre zu nahe treten oder einen schweren oder ärgerlichen Verstoß gegen die Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels begehen, so ist der zuständige Bischof berechtigt, dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hiervon Anzeige zu machen. Der Minister wird in diesem Fall, unbeschadet der dem Staatsdienstverhältnis des Betreffenden entspringenden Rechte, Abhilfe leisten, insbesondere für einen dem Lehrbedürfnis entsprechenden Ersatz sorgen.

Zu Artikel 12 Absatz 2 Satz 4

Die Eignung wird hauptsächlich durch eine der akademischen Habilitationsschrift entsprechende wissenschaftliche Arbeit nachgewiesen: sofern diese von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ist, kann von dem Erfordernis der theologischen Promotion abgesehen werden.

Berlin, den 14. Juni 1929

gez. Eugenio Pacelli, Arcivescovo di Sardi, Nunzio Apostolico

gez. Dr. Otto Braun, Preußischer Ministerpräsident

gez. D. Dr. Carl H. Becker, Preußischer Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

gez. Dr. Hermann Höpker Aschoff, Preußischer Finanzminister